Digitized by Google

Digitized by Google

2 Enc. 23-64

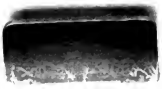

Digitized by Google

1w

<36617812710011

<36617812710011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Enc. 23.

Universal-
lexicon

~~Hist lit. Encyclopédie~~ . 17.

~~Hbl~~
~~I~~
~~15~~

Digitized by Google

Grosses

VNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Vier und Sechzigster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Collegii Soc. Jesu Monachii 1757.

Grosses vollständiges VNIVERSAL LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; Samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten der Kayser, Könige, Churfürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, den vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haußhaltungs Geschäfften des Adelichen und Bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in den Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottes-Gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfahrten, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder,

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematic, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, samt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vier und Sechzigster Band, Zum --- Zz.

Halle und Leipzig,
Verlegts Johann Heinrich Zedler,
Anno 1750.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen Excellentz,

HERRN

Christian Gottlieb,

Des Heil. Römischen Reichs Grafen von

Holtzendorf,

Herrn auf Bärnstein, Straatzgrähben, ꝛc. ꝛc.

Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbetrautem würcklichen Geheimden Rathe, Ober-Consistorial-Präsidenten, Cammerherrn, und Ober-Steuer-Einnehmern,

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Da Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz die Leipziger Musen als ihren Schutz-Gott zu verehren das importante Glück haben, so halten dieselben nebst mir sich vor höchstverpflichtet, den gegenwärtigen **Vier und Sechzigsten Theil des Grossen Universal-Lexicons**, als den Letzten dieses grossen Wercks, vor Höchst-Derselben Füsse in tiefster Unterthänigkeit nieder zu legen, um hierdurch von ihren bisherigen Bemühungen endliche Rechenschafft zu geben, in der freudigen Zuversicht auf Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz Weltkündige glorieuse Hulde, daß solches aantze, nunmehro zu einem glücklichen Ende gebrachte Werck Höchst-Derselben gnädigster Approbation

batten und unschätzbaren Schutzes werde gewürdiget werden, als welches sie in religieuser Adoration wünschen, bitten.

Dieses ist demnach die gegründete Ursache, warum ich so lange die Beobachtung meiner Schuldigkeit in submisseſter Zueignung eines der Theile von diesem Universal-Lexico, aufgeschoben, da ich gleichwohl bereits vor drey Jahren mit einer unterthänigsten Dedication des Funfzehenden Theiles der Allgemeinen Chronicke mich vor Höchst-Deroselben Hocherleuchtete Augen in Ehrfurchtsvoller Erniedrigung gewaget, auch das ausnehmende Glück genossen, Dero vollkommener Gnade versichert zu werden. Denn,

Erlauchter Graf!

es ist das gegenwärtige Universal-Lexicon allerdings ein solches Werck, an dessen Vollendung wegen seiner Grösse und Wichtigkeit, immassen es alle Künste und Wissenschafften aller Orten und aller Zeiten aufweiset, der meiste Theil der Menschen bishero gezweiffelt hat. Und so glaubte ich, daß Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz ohnstreitig den letzten Theil mit weit Huldreichern Augen, als einen der vorhergehenden, um so mehr anzusehen geruhen würden, da dieses wichtige Werck auf der hiesigen Universität, welcher der Grosse König und Churfürst, Friedrich August, dessen Scepter wir in allerunterthänigster Devotion küssen, Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz in Allerhöchsten Gnaden vorgesetzet; doch endlich zu einem erwünschten Ende gelanget. Und soll ich die Wahrheit sagen, so sind Höchst-Dieselben, als Die die Leipziger Musen mit ausserordentlicher Gnade und mächtigem Schutze beseeligen, die ursprüngliche Ursache, daß das, was unmöglich geschienen, gleichwohl in die Erfüllung gekommen. Denn Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz ungemeine Liebe zu den gründlichen Wissenschafften hat es nie an Aufmunterungen zu unermüdetem Eifer in Beförderung der gesamm-

ten

ten Gelahrheit, beydes bey denen Lehrern als bey denen Lernenden auf der hiesigen Universität, mangeln lassen, wodurch diese nicht nur zu einem solchen Flor gelanget, als sich keine andere erfreuen mag, sondern auch angereitzet worden, eines der grösten Wercke, so jemahls gesehen worden, der gelehrten Welt zu liefern.

Gleichwie nun die Hohe Schule zu Leipzig unter Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz weisesten Protection zur schönsten Blüthe gelanget: Also muß Jedermann auch den, unter Höchst-Deroselben gantz unvergleichlicher Vorsorge florirenden Wohlstand des Sächsischen Zions, allwo Dero Ruhms-volles Andencken zu keiner Zeit verlöschen wird, bewundern. Es sind prächtige Züge, durch welche die sterbende Hand eines grossen Gottesgelehrten, die nichts als lauter schönes hinterlassen hat, das Bild der Wahrheit ausgeschmücket, da sie Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz als einen der Sächsischen Kirche von GOtt geschenckten Präsidenten abgeschildert (†).

Und was soll ich endlich von dem Staate sagen, dem Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz gewiß nicht wenige ersprießliche Dienste gethan haben, so, daß man in Höchst-Deroselben Verehrungswürdiger Person das wahrhaffteste Portrait eines vollkommenen Staats-Ministers erblicket.

So viele eclatante Verdienste, die vorlängst unser Allergnädigster König, Churfürst und Landes-Vater, zur Bezeugung völliger Zufriedenheit, mit den deutlichsten Merckmahlen Allerhöchster Königlicher Propension und Gnade anzusehen Allergnädigst geruhet, sind die sichersten Kennzeichen und stärckesten Zeugnisse von Ew. Hoch-Reichs-

(†) Der seelige Ernst Salomon Cyprian, Hoch-Fürstlich-Sächsischer Gothaischer Ober-Consistorial-Vice-Präsident, beschliesset seinen letzten Brief an den gleichfalls Hochberühmten Dreßdner Gottesgelehrten, den seeligen D. Valentin Ernst Löschern, mit folgenden Worten: Vale in Christo, & exemplum meæ cautionis cygneæ PERILLUSTRI DN. PRÆSIDI VESTRO, si ita videbitur, tradito. *Hunc Virum, QUI NOBIS PRÆSES DIVINITUS CONTIGIT, mirifice laudant omnes pii.* Iterum vale! Siehe die Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1744 p. 846.

Reichs-Gräflichen Excellentz himmlischen Vollkommenheiten, unter denen hoher Verstand, tiefe Einsicht, wahre Klugheit, und Bewunderungswürdige Geschicklichkeit, benebst unverbrüchlicher Treue gegen den König, unermüdeter Sorgfalt vor das gemeine Beste, edler Großmüthigkeit, liebreichem Wesen, und reitzender Menschen-Liebe, vor unzehligen andern seltenen Vortrefflichkeiten und ungemeinen Qualitäten jedermann in die Augen leuchten. Die so vielen löblichsten Beyspiele in der That grosser Männer, als das uralte Hochberühmte Holtzendorffische Geschlecht schon seit der Zeit Kaysers Heinrichs des Voglers in Menge aufweisen kan; Haben sich Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz wahrhafftig-erhabener Seele von Dero ersten Jahren an, als die lebhafftesten Bilder zur Nachahmung vorgestellet: Doch sie sind es gewesen, nachdem Höchst-Dieselben solche alle bey weitem übertroffen, und Selbst das vollkommenste Muster glücklicher Nachahmungen nicht allein Dero Hoch-Reichs-Gräflichen, sondern auch vieler Erlauchten Häuser bis auf ewige Zeiten, worden.

Wofern nicht die Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz schuldige Hochachtung mir auferlegte, Höchst-Deroselben angebohrner Bescheidenheit durch Erzehlung Dero wichtigsten glorreichen Thaten, zu nahe zu treten; so würde ich mich in ein ungemein weitläufftiges Feld wagen müssen, das gleich bey dem ersten Anblicke mit seinen zahlreichen verewigten Monumenten lauter grosser Verdienste Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz um die Kirche, den Staat und die Wissenschafften, alle redliche Hertzen an sich ziehet, sie in die tiefste Verwunderung setzet, und ihnen die ersinnlichste Veneration Höchst-Deroselben unschätzbaresten Person, eindrucket.

Eine solche religieuse Verehrung Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz hat schon vorlängst meine Brust eingenommen, die allemahl bey Nennung des unsterblichen Holtzendorffischen Nahmens, Denckmahle ihres Dienst-Eifers zu stifften sich bestrebet. Und da sie gegenwärtig in

etwas

etwas ihres Wunsches theilhafftig zu werden hoffet; bekümmert sie sich gleichwohl dabey um nichts mehr, als daß Höchst-Dieselben diese unterthänigst-devoteste Zueignungs-Schrifft auch als ein demüthiges Opffer und ungeheuchelte Contestation meines tiefesten Respects mit gnädigen Blicken zu bestrahlen, nach Höchst-Deroselben anstammender Clementz geruhen möchten.

Solte ich nun hierinnen eines Glückes würdig geachtet werden, welches ich Zeit meines Lebens als ein grosses Geschenck der Göttlichen Vorsehung zu verehren hätte: So würde ich eines Theils mich in Wahrheit zu der Zahl der Glückseligsten unter denen Sterblichen gesellen können; andern Theils mit um so freudigerm Muthe mich vor den Thron der Allerhöchsten Majestät niederwerffen, gefaltene Hände gen Himmel aufheben, und aus reinem Hertzen die andächtigen Seufzer zu dem Geber alles Guten abschicken können, daß Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz, als ein, eines beständigen Lebens höchstwürdigster Minister, noch sehr viele Jahre, der rechtgläubigen Kirche zur kräfftigen Stütze, dem Staate zur herrlichen Zierde, den Wissenschafften zum mächtigen Schutze, Dero Hoch-Reichs-Gräflichem Hause zur hertzinnigsten Freude, und endlich allen redlichen Patrioten zum unaussprechlichen Troste, bey vollkommenen höchsten Wohl an Leibes- und Gemüths-Kräfften, unter Dero so mannigfaltigen als Sorgen-vollen Beschäfftigungen, vor andern Grossen in der Welt prangen mögen.

Es wolle hiernächst die himmlische Güte aus ihrer unerschöpfflichen Quelle insbesondere auch die von Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz ohnlängst vollzogene dritte Vermählung mit der Preißwürdigsten Frauen, Frauen Eleonoren Charlotten, Gebohrnen von Beust, aus dem Hause Ober-Göltzsch, und verwittibten von Pflug, auf eine jedermann in die Augen leuchtende Art mit unermeßlichem Seegen überschütten, und auch immer gesegnet seyn lassen, damit nicht weniger bey dieser illustren Verbindung die

Wahr-

Wahrheit des alten Spruches in Erfüllung komme, daß die gedritte Zahl die vollkommenste sey.

Endlich so müsse das gantze Erlauchte Hoch-Reichs-Gräfliche Holtzendorfische Hauß unter Göttlicher Direction in der bisherigen schönsten Blüthe bey unverrücktem höchsten Wohlstand immer weiter fortwachsen, sich ausbreiten, und die Zahl der Sterne erreichen.

Solche treu-devoteste Wünsche werde ich die Tage meines Lebens über mit zusammengesetzten Kräfften des Geistes gen Himmel zu schicken fortfahren, bis daß ich in profundester Verehrung ersterbe als,

Hochgebohrner Reichs-Graf!

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz

Leipzig, in der Oster-Messe
1750.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.

Digitized by Google

Zuma, ein Wort, deſſen ſich die Türcken in ihrer Sprache bedienen, ein anſehnliches Tempel-Gebäude von Steinen damit anzudeuten. Lewenklaws Türckiſche Chronicke, p. 179.

Zumac, nennet man einen Rappen mit einem weiſſen Kopf, weil er einem ſchwartzen mit einem weiſſen Kopfe gleichet, welches Zeichen oder groſſe Bläſſe zwar wenigen anſtehet; doch wenn es andere gute Tugenden hat, und ein tüchtiges dauerhafftes Dienſt-Pferd iſt, wird es auch nicht geachtet, weil man nicht auf der Bläſſe reutet. Trichters Exercitien-Lex. p. 2365.

Zumachen, iſt, wenn der Schmeltzer den Ofen auf einen andern Tag und Schmeltzen zurichtet. Hübners Natur-Kunſt-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zuma Erreſi, oder Dſiuma Erreſi, iſt Türckiſch und heiſt auf Deutſch ſoviel als der Aſter-Feyer- oder Tempel-Tag. Dadurch wird bey den Türcken der Samſtag oder Sonnabend verſtanden. Lewenklaws Türckiſche Chron. p. 170.

Zumaga oder Zumaya, eine kleine Stadt in Spanien, in der Landſchafft Guipuſcoa, an der Küſte von Biſcaja, wo der Fluß Viole ins Meer fällt, zwiſchen den Flüſſen Deva und Orio. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1232. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zumahl, abſonderlich, vornehmlich, hauptſächlich, Lat. Namque, præcipue, inprimis, ſind alles einerley bedeutende Wörter, deren Eigenſchafft und rechtliche Würckung aber die Art einer Bedingung oder genauern Einſchränckung an ſich hat.

Zumaja, eine Stadt in Spanien, in Guipuscoa, nahe bey dem Meer, und auf dem lincken Ufer der Viole, welche ſie benetzet, ehe ſich ſelbige in das Meer ergeuſt. Del. d' Eſp. Martiniere Geogr. und Crit. Lexic.

Zuma Juni, oder Dſiuma, auch nach etlichen Zuna, bedeutet und heiſt bey den Türcken ſoviel, als der Tag des Tempels, an welchem man im Tempel zuſammenkommt; und iſt bey uns in der Ordnung der Tage derjenige, den wir den Freytag nennen. Denn am Freytag feyren ſie, und halten ihr Wöchentliches Feſt. Lewenklaws Türckiſche Chron. p. 169.

Zumalmen, oder Zermalmen, (zu Pulver) 2 Moſ. XXXII, 20. wo da ſtehet, daß Moſes mit dem güldenen Kalbe ſo umgegangen. Es meinen viele, Moſes ſey in der Alchymie wohlerfahren geweſen, und habe die Goldmacher-Kunſt ſehr wohl verſtanden: Weil er in aller Weisheit der Egyptier unterrichtet geweſen, Apoſt. Geſch. VII, 22; ſo habe es ihm freylich auch in der Wiſſenſchafft der Alchymie, oder das Gold zu reſolviren und zu machen, nicht gefehlet. Und wie hätte er auch ſonſt das Kalb im Feuer zu Pulver verbrennen, oder wie Staub zumalmen können, wenn es nicht Chymiſch geſchehen? Denn man möge Gold nehmen, ſolches ins Feuer werffen, wie man wolle, ſo würde es wohl ſchmeltzen, aber darum nicht zu Pulver werden. Allein, das laſſen wir dahin ge-

Digitized by Google

gestellet seyn. Wir wollen diese Kunst nicht gar verwerffen, oder für eitel Betrug halten, wie Nicolaus Guibertus, ein Lothringischer Medicus, in einem besondern Tractat gethan; massen man den Gebrauch vom Mißbrauch unterscheiden, und um einiger Betrüger willen nicht die Kunst selber verwerffen muß. Von Mose aber ists ganz ungewiß, daß er hier chymisch verfahren, und das Gold entweder per fortem Aquam regiam, oder per spiritum salis gemmæ, oder salis tartari, oder per spiritum vitrioli, oder auf eine andere chymische Art solviret und resolviret habe. Denn vor eins finden wir im Texte oder anderswo in heiliger Schrifft nicht das geringste davon. So dann stehet im Hebräischen das tachan, welches heisset, zuhalten, zustossen, mit Gewalt zubrechen, u. s. w. Esa. XLVII, 2. 4 Mose XI, 8. woraus man erkennet, daß es nicht auf Chymische Art resoviret worden. Endlich so beschreibet Moses 5 Mose IX, 21. selbst, wie er mit dem Kalbe eigentlich verfahren sey. Wie, oder wodurch er es aber also machen können, da meinet Cornelius a Lapide, das sey durch gewisse Kräuter geschehen, er habe das Kalb ins Feuer geworffen, und etliche Kräuter darzu gethan, und damit wäre es gleichwie zu Kohlen worden; es läst sich aber nirgends her beweisen. Will man ja muthmassen, so könte man eher sagen, es habe GOtt dem Mose offenbahret, wie er das Gold zu Pulver machen solte. Indessen ersiehet man so viel aus dem Texte, daß Moses das Kalb ins Feuer geworffen, und zerschmoltzen, damit die Gestalt desselben zu nichte würde, und es sich nicht mehr ähnlich sähe, hernach aber mit einem scharffen Instrumente es zustossen, oder mit einer Feile zu Pulver gemacht, und in Staub verwandelt. Daß er hernach diesen Staub dem Volcke zu trincken gegeben, das ist einmahl geschehen zum Spott und Verachtung des neuen Abgottes, wie nichtig er sey, und wenn er auch noch so erbärmlich tractiret würde, er sich dennoch weder schützen, noch die Schmach rächen könnte. Hiernächst zur Scham und Schande der Abgötter und Kälber-Diener, als welche ihre eigne Götter tränckten und verzehrten, und daher sich schämen lerneten. Verwahrets nun fein in eurem Eingeweide, und lassets auf eurer Reise mit euch gehen. Drittens zum Abscheu und Greuel der Abgötterey, da ihr GOtt durch den Stuhlgang nun wieder weg gienge, und also nichts wäre, als Mist und Koth, Gelilim, wie sie beym Ezechiel und anderweit genennet werden. Daher die Israeliten diesen Handel billig als einen Greuel und Scheusal halten solten, wodurch sie geschändet worden, als geistliche Hurer und Götzendiener. Vierdtens zur Straffe und Erinnerung, daß sie den Fluch Gottes durch solche Abgötterey in sich gesoffen, wie Wasser, Ps. CIX, 18. Und endlich zur völligen Vertilgung solches Abgottes, damit auch das Gedächtniß desselben gäntzlich ausgerottet würde. *Acerra Bibl.* Cent. VII. Hist. 86, p. 1288 u. f. Biblisches Real-Lexic. III Th. p. 2550 u. f.

Zum andern mahle, siehe Zweymahl, und Zum dritten mahle; desgleichen Nochmahls, in XXIV Bande, p. 1142.

Zumani, ist ein Geschlechte der Balsamine des Weibleins, so auf Japan wächset, denn es an Farben vielerley Gattungen hat. Die Blume vergleichet sich dem Rittersporn, der Saame, wenn er reif ist, und man ihn angreiffen will, so springet er einem in die Augen. Die rothen Blumen nimmt das Japanische Frauenzimmer, und reiben sie mit Oris, oder Hirschklee, und legen es zusammen eine Nacht auf ihre Fingernägel, dieses macht ihnen alsdenn eine so schöne rothe Farbe, so ihr Lebtage bleibet, und vor eine besondere Zierlichkeit bey ihnen gehalten wird. George Meisters Orientalisch-Indianischer Kunst- und Lust-Gärtner, p. 167.

Zumano, Lat. *Zumanum*, ein Ort in dem so genannten Maynthal, auf der lincken Seite des herabfliessenden Mayns. Gulers von Weineck Rhætia, p. 202. a. Allgemeines Hydrogr. Lex. p. 336.

ZUMANUM, Ort, siehe Zumano.

Zumaque, ein Thal in Süd-America in Peru, jenseits der Cordilleras, welche die Provintz der Quitos auf der Nord-Seite begrentzen. Als Gonzalez Pizarro von Quito abgereiset, und durch das Gebürge Cordillera gegangen war: so gelangte er in dieses Thal, welches dem Berichte der Erd-Beschreiber zu Folge hundert Meilen von Quito abgelegen ist. Er fand daselbst Lebensmittel und Erfrischungen im Ueberfluß, und hielt sich zwey Monate allda auf, nach deren Verlauff er mit sechzig guten Soldaten von dar abgieng, um das Land de la Canelle, oder das Zimmet-Land zu entdecken. D'Acugna Relat. de la Riviere des Amazones. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon.

Zumasiel Achir, heißt bey den Türcken der siebende Monat im Jahre. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 169.

Zumasiel Euel, wird bey den Türcken der sechste Monat im Jahr genennet. Lewenklaws Türckische Chron. p. 169.

Zumaya, Stadt, siehe Zumaga.

Zum Bach, ein Dorf im Würtembergischen, woselbst eine Filial-Kirche, die nach Rötheuberg, in der Bebenhäuser General- und Sultzer Special- Superintendur gelegen, gehöret. Ferbers altes und neues Geistliches Ministerium in dem Hertzogthum Würtemberg, p. 571.

Zumbach oder Zumbag, von Koesfelt, (Conrad) war um das Jahr 1739 Doctor der Medicin und Professor der Mathematick zu Leyden, wie auch Ehren-Glied der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften zu Berlin. Siehe Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. III, p. 245. Hingegen wird er auf dem Titel der unter Nummer 2 angeführten und 1741 herausgekommenen Schrifft, nicht Professor der Mathematick, sondern an dessen Statt Stadt-Physicus und Beysitzer des Medicinischen Collegii der Heb-Ammen und Chirurgischen Sachen zu Leyden genennet. Seine uns bekannten Schrifften sind:

1. De vero in Medicis inveniendo Leyden 1724 in Groß-Quart. Siehe *Biblioth. Plotner. Medic.* p. 26. n. 325.

2. De pulsibus & urinis fasciculus indicatorius, omni

omni peritiâ, qui se Medicinæ dicat. sive Memoriale, h. e. succincti Canones practici, ad praxin medicam facilitandam, collecti sibi atque aliis conscripti, a *Conrado Zumbag. de Koesfelt*, Méd. Doct. Poliatr. Lugd. Batav. atque ibidem Colleg. Med. ad res Obstetr. ac Chirur. Assess. Soc. Reg. Boruss. Sodali. Leyden 1741 in 8. 9 Bogen. Der Verfasser hat mit diesem kleinen Aufsatze medicinischer Vorschrifften, die man in grössern Büchern theils abgehandelt hat, theils abhandeln könnte, dem Gedächtnisse zu Hülffe kommen wollen. Er hat das Nothwendigste bey der Praxis ausgesuchet, zusammengetragen, in Ordnung gebracht, und es so eingerichtet, daß es bequem kan auswendig gelernet werden. Er hat darinnen gar nicht von irgend einer Theorie oder einer medicinischen Anweisung geredet; sondern bloß die allgemeinen Dinge bey der Ausübung der Artzney-Kunst vorgelegt, welche man höchstnothwendig wissen, und die ein Artzt, welcher curiren will, im Gedächtnisse haben, und sich auf der Stelle erinnern muß. Indessen wird noch vieles voraus gesetzet, daß einem Artzte schon bekannt seyn solle. Dabey hat er wenig Artzneyen genannt, und keine Recepte vorgeschrieben, als die ein jeder nach den Umständen der Sachen selbst machen kan. Der Kürtze wegen sind auch wenig Ursachen von denen darinnen enthaltenen Lehren angeführet; dagegen hat er dasjenige mitgenommen, was verschiedene alte und neue Aertzte besonders angemercket haben. Weil nun ein Artzt, welcher die Kranckheiten heben will, die Beschaffenheit des Pulses, als das erste und vornehmste Kennzeichen, welches ihm vorkömmt, und äusserlich und leicht kan erkannt werden, alsbald untersuchet; und man kein allgemeineres Mittel hat, die innerliche Beschaffenheit der in Unordnung gebrachten Theilchen und der Feuchtigkeiten des Cörpers zu erkennen, als das Harn-Beschauen. So hat er diese beyden Stücken nach Alphabetischer Ordnung, als ein Register abgehandelt. In dem ersten Capitel hat er also den Puls zu betrachten gelehret, und zwar in der ersten Abtheilung desselben Capiteis die besondere Erkenntniß der Pulse gewiesen, und gezeiget, wie solcher in einer jeden Kranckheit insbesondere beschaffen sey. Die andere Abtheilung trägt die allgemeine Erkenntniß der Pulse aus dem Schlage, dem Fühlen und der Empfindung vor. Das andere Haupt-Stück handelt von dem Harne, und zwar in der ersten Abtheilung von dem besondern Harn beisehen, worinnen die mannichfaltige Beschaffenheit des Harns nach den verschiedenen Kranckheiten insbesondere beschrieben wird; und in der andern von dem allgemeinen Harn-Beschauen, wo man die Kranckheiten und deren Ursachen aus dem Harne erkennen lernet. Damit aber doch dieses Werckchen einigermaßen vollkommen seyn möchte: So hat er es für gut befunden, auch noch etwas von Artzney-Mitteln beyzufügen. Diesem hat er das dritte Haupt-Stücke gewidmet, worinnen er von den allgemeinen Mitteln redet. In der ersten Abtheilung desselben zeiget er, bey was für Kranckheiten man abführende Artzneyen gebrauchen müsse; in der andern, wo man Brech-Mittel vorschreiben solle; in der dritten, welchen Kranckheiten Schweißtreibende Mittel helffen; in der vierdten, welchen Harntreibende dienen; in der fünften, bey welchen das Aderlassen gut ist; in der sechsten, bey welchen man Clystiere setzen lassen soll; in der siebenden, welchen man durch Opiata zu Hülffe kommen müste; in der achten, bey welchen sich blasenziehende Dinge schicken; und in der neundten, bey welchen das Auswerffen des Speichels seinen Nutzen hat. Es kömmt darinnen nichts vor, welches er nicht theils von den gröstern Artzneyverständigen genommen, theils aus eigener Erfahrung bewährt gefunden hat. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitung. 1741. p. 450 u. ff.

Zumbach von Kößfeld, (Lotharius) ein Doctor der Medicin und Professor der Mathematick am Carolino zu Cassel, ward 1661 den 27 August Vormittags gegen 11 Uhr zu Trier gebohren. Sein Vater, Carl Zumbach von Kößfeld, war Kayserlicher Obrister, und seine Mutter, Margarethe Linden, eines Raths-Herrn zu Trier Tochter. Er ist in der Römisch-Catholischen Religion auferzogen worden, auch bey derselben bis an sein Ende verblieben, ob er gleich die meiste Lebens-Zeit an Orten zugebracht, wo er keine öffentliche Uebung seiner Religion gehabt. Bis in das dreyzehende Jahr ist er in die Jesuiter-Schule zu Trier gegangen, und hat so gute Hofnung von sich gegeben, daß man ihn bereden wollen, in denselben Orden zu treten: Allein weil er schon dazumahl die Freyheit zu Dencken liebte, hat er befürget, er möchte nach diesem dieselbe nicht beybehalten können; dahero alles Zureden der Jesuiter vergebens war. Als sein Vater in Spanische Dienste gegangen war, hat er sich zwey Jahre zu Luxemburg aufgehalten; nach diesem aber wieder zu Trier unter den Jesuiten die Philosophie studiret, und sie 1678 zu Ende gebracht. Von Trier gieng er nach Cölln und bediente sich daselbst gleich Anfangs der Unterweisung der Jesuiten, sonderlich in der Mathematick, als die er vor allen andern Wissenschafften liebte, weil man darinnen nicht allein Wahrheit hat, sondern auch die Wahrheit ohne Gefahr sagen darf; wiewohl er in der Mathematick mehr durch eigenen Fleiß gethan, als von andern gelernet. Wie er denn auch vor sich des Gassendus und Carresius Schrifften fleißig gelesen, dessen letztere Schrifften ihn absonderlich vergnüget. Er legte sich dabey auf die Medicin unter Anführung Overbecks, Jngels und Gämanns, insonderheit aber Lanzweerds, der ein Cartesianer war, ob er gleich, um den Haß und die Verfolgung der Theologen zu vermeiden, sie die Medicinische Philosophie nennte; und zugleich auch auf die Musick, worinn er es sehr weit gebracht, dergestalt, daß er bey St. Churfürstl.

Durchl. Maximilian Heinrich drey Jahre die Stelle eines Muſici und Mathematici bekleidet. Im Jahr 1688 reiſete er der Medicin halber nach Leyden, und brachte ſich daſelbſt mit Unterweiſung in der Muſick und Mathematick durch. Als er 1692 Doctor der Medicin worden war, nachdem er öffentlich de Sudore & Sudoriferis diſputiret hatte, erhielte er die Freyheit privatim zu leſen, und Herr de Volder, damahliger Profeſſor der Mathematick, war ihm nicht entgegen, daß er ſich des Obſervatorii bediente und Lector der Aſtronomie bey der Univerſität ward. Als von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Landgrafen, das Carolinum zu Caſſel aufgerichtet ward, damit die ſtudierende Jugend in den ſchönen Wiſſenſchafften unterrichtet und zu den Academiſchen Studien zubereitet würde, war er nach Caſſel zum Profeſſor der Mathematick beruffen, in welcher Bedienung er bis an ſein Ende geſtanden. Er hat zugleich die Aufſicht über die Fürſtliche Kunſt-Cammer, und das Obſervatorium zu ſeinem Gebrauch gehabt. Er ſtarb zu Caſſel 1727 den 29 Julius nach einer langwierigen Kranckheit an der Waſſerſucht. Seine Schrifften ſind:

1. Floræ Lugduno-Batavæ Flores, ſ. Enumeratio ſtirpium Horti Lugduno-Batavi, 1689 a Paulo Hermanno expoſitarum, Leyden 1690 in 8. Siehe *Supellect. librorum præſtantiſſimor. compactorum Maur. Georg. Weidmanni*, P. I, p. 155. n. 2135.
2. Praxis Aſtronomiæ utriusque ut & Geographiæ, exercita per uſum globi cœleſtis & terreſtris, Amſterdam 1700 in 4.
3. Planetolabium, h. e. Novum inſtrumentum aſtronomicum, hucusque deſideratum, quo loca & motus planetarum atque ſtellarum proprii in longitudinem & latitudinem, eclipſes Solis & Lunæ &c. absque calculo, exacte facile ac prompte exhibentur. Es ſind von dieſem Planetolabio zwey Auflagen vorhanden. Die erſte iſt zu Leyden 1698 in 4. herausgekommen (14½ Bogen und 4 Kupfer-Bogen) und wird darinnen ſowohl die Verfertigung als der Gebrauch ſeines neu-erfundenen Inſtruments (welches er Planetolabium nennet, und dadurch man ohne Rechnung auf eine gar leichte Weiſe den Ort eines jeden Planetens auf eine gegebene Zeit finden kan) beſchrieben. Die andere Auflage hingegen iſt zu Amſterdam 1700 gedruckt worden, (6½ Bozen nebſt 2 Kupfer-Tafeln) und enthält bloß den Gebrauch des Inſtruments in ſich, weil es Gerard Valck, bey dem dieſes nützliche Inſtrument zu haben war, eigentlich dazu drucken laſſen, daß man wiſſe, wie man das Inſtrument gebrauchen ſolle. Es iſt ſolche Schrifft nach der erſten Auflage zu Zürch von einem Bürger daſelbſt, Jäſi genannt, in die Deutſche Sprache überſetzet worden. Wolfs Kurtzer Unterricht von den vornehmſten Mathematiſchen Schrifften §. 223.
4. L' Uſage des Aſtrolabe tant Univerſels, que particuliers, Paris 1702, 10½ Bogen, nebſt 9 Kupfer-Tafeln. Es handelt dieſer mit vielem Fleiß geſchriebene Tractat von einem Aſtronomiſchen Inſtrumente, ſo Aſtrolabium heiſſet, und zur Auflöſung vieler Aſtronomiſchen Fragen dient. Wolfs Unterricht von den Mathem. Schrifften §. 222.
5. Cyclus Lunaris & ecliptícus perpetuus, Amſterdam 1708 in 4. vier Bogen und eine Kupfer-Tafel. Wolfs Kurtzer Unterricht von den vornehmſten Mathematiſchen Schrifften §. 235.
6. Jovilabium, i. e. Inſtrumentum Aſtronomicum, quo in Syſtemate Joviali poſitiones Jovis & Satellitum ejus inter ſeſe &c. exhibentur. Amſterdam 1716 in 4. Eine Recenſion davon findet man in den *Actis Eruditor* in Julius 1716. Siehe auch die Leipziger Gelehrt. Zeitung 1716 p. 222 u ff. Es dienet aber das von ihm neu-erfundene und alſo benannte Jovilabium, damit auf eine gar leichte Weiſe den Ort der Jupiters-Trabanten auf jede gegebene Zeit zu determiniren. In der angeführten Schrifft, welche aus 6 Bogen und einer Kupfer-Tafel beſtehet, iſt bloß der Gebrauch des Inſtruments zu finden. Wolfs Kurtzer Unterricht von den vornehmſten Mathematiſchen Schrifften §. 223.
7. Saturnilabium, i. e. Inſtrumentum Aſtronomicum, quo in Syſtemate Saturnio poſitiones Saturni & Satellitum ejus inter ſeſe &c. exhibentur. Amſterdam 1726 in 4. 9 Bogen und zwey Kupfer-Tafeln. Er weiſet darinnen an, wie man den Lauf der Satellitum Saturni durch ein Inſtrument determiniren kan. Wolfs Unterricht von den Mathematiſchen Schrifften §. 223.
8. Diſſ. de coloribus & iride, Caſſel 1712.
9. Geometria practica nov-inventa cum figuris, Leyden 1738 in 8.
10. Inſtitutiones globi utriusque, Amſterdam in 4. 18 Bogen und 5 Kupfer-Tafeln. Er hat dieſe ohne ſeinem Nahmen drucken laſſen, und ſie auf Begehren Gerard Valcks zu ſeinen Globis verfertiget. Sie ſind nachmahls vermehrter aufgeleget worden. Wolfs Nachricht von Mathemat. Schrifften §. 222.
11. Gründlicher und umſtändlicher Bericht von dem Urſprunge, Beſchaffenheit, und Urſache derer Streitigkeiten über die wahre Zeit des Oſter-Feſtes, Caſſel 1723 in 4. Nachdem er in ſelbiger die Beſchaffenheit der hergebrachten und nun difficultirten Oſter-Feyer erkläret, ſo entdecket er eine neue und weit größere Beſchwerlichkeit, auf welche wenige Gelehrte Reflexion gemacht, u. die weder durch Stellung eines gewiſſen Meridiani paſchalis, noch durch den allercurateſten Calculum aſtronomicum köñe gehoben werden: Wornach er denn ſeinen eigenen Vorſchlag vorträgt. Wir wollen hierüber ſeine eigene Worte anführen, welche vom §. 18 bis 31, und alſo bis zu Ende, alſo lauten: „XVIII. Es iſt nicht daran zu zweifeln, daß die Meynung derer Patrum Concilii „Nicæni geweſen ſey, daß nicht allein zu Nicæa, und denen nächſt umher liegenden „Orten der Oſter-Tag nach ihrem Decreto „hinführo ſolle gehalten werden, ſondern auch

„an

Digitized by Google

„an allen Orten der gantzen Welt. XIX.
„Wenn nun die Welt nicht Kugel-rund, son-
„dern gantz platt eben wäre, und also die Son-
„ne bey ihrem Aufgehen aller Orten der Welt
„zu gleicher Zeit den Tag machte, und zu glei-
„cher Zeit überall Mittag wäre, so könnte der
„Oster-Tag nach dem Decreto Concilii Ni-
„æani aller Orten gehalten werden. XX.
„Da es aber bekannt ist, daß die Welt Ku-
„gel-rund ist; so ist es unmöglich, daß die Chri-
„sten aller Orten der Welt einhelliglich sol-
„ten denselben Oster-Sonntag können fey-
„ren, ohne zuweilen einen Fehler gegen das
„Decretum Concilii Nicæni zu begehen. XXI.
„Dieser Fehler wird alsdenn nur begangen,
„wenn der prätendirte Oster-Volle-Mond
„auf einen Sonnabend später als 4 Uhren
„nach dem Uraniburgischen Meridiano kömt,
„Dann die andere Tage der Wochen sind die-
„sem Fehler nicht unterworffen. XXII. Die
„Ursache dieses Fehlers ist, dieweil wegen der
„Runde der Erd-Kugel die Sonne die gan-
„tze Welt nicht auf einmahl und zugleich er-
„leuchten kan, sondern gehet den Morgen-
„Ländern eher auf, als den Abend-Ländern:
„Und also wird es auch nach und nach von
„einem Orte der Welt zu dem andern Mit-
„tag, als zum Exempel: zu Madrit in Spa-
„nien, wenn es daselbst Mittag ist, so ist es zu
„Nicäa in Klein-Asien gegen Morgen hin.
„Gleiche Differentz befindet sich denn auch
„mit den andern Stunden des Tages zwischen
„zweyen Orten der Welt, welche nicht unter
„einem und demselbigen halben Mittags Cir-
„cul liegen. XXIII. Wann demnach der Oster-
„Volle-Mond käme auf den Sonnabend des
„Nachts um 11 Uhr, nach dem Madriti-
„schen Mittags-Circul, so müste nach dem
„Decreto Concilii Nicæni der stracks darauf
„folgende Sonntag zu Madrit der Oster-
„Tag seyn: Wenn es aber zu Madrit Son-
„nabend des Nachts um 11 Uhr ist, so ist es
„zu Nicäa schon 2 Uhr des Nachts auf den
„Sonntag; so müste dann nach demselben
„Decreto der eine gantze Woche darnach fol-
„gende Sonntag der Oster-Tag seyn, wel-
„ches gegen die Einigkeit der Christenheit
„streitet. XXIV. Diesen Unterscheid aber
„zu verhüten, ist auch dem Calculo astrono-
„mico gantz unmöglich, wie accurat der auch
„wäre, wie ein jeder, der die Geographie und
„Astronomie nur obenhin verstehet, beken-
„nen muß. XXV. Wegen dieser gemeldeten
„gantz gewissen Beschaffenheit der Orten
„und Zeiten auf der Welt bekommt man bil-
„lig Ursache zu bedencken, was von der In-
„fallibilität des Concilii Nicæni œcumenici
„in diesem Decreto zu halten sey, als welches
„etwas ohnmögliches beschlossen hat. XXVI.
„Weil aber die Einigkeit in Haltung des
„Oster-Festes auf ein und denselben Tag in-
„nerhalb 24 Stunden bey der gantzen Chri-
„stenheit auf dem Erdboden scheinet, der vor-
„nehmste Zweck der gantzen Sache zu seyn;
„so wird gefragt: Auf was für Weise oder
„durch was für Mittel man diese Einigkeit

„unter den Christen auf der gantzen Welt
„erlangen könne? XXVII. Diese Einigkeit
„kan nicht erlanget werden, wenn alle Chri-
„sten-Völcker auf der gantzen Welt solten
„verbunden seyn stricte nach dem Decreto
„Concilii Nicæni den Oster-Tag zu halten,
„wenn der Oster-Volle-Mond auf einen
„Sonnabend des Abends, oder in der Nacht
„vorfällt, wie augenscheinlich aus denen oben
„erwiesenen Ursachen zu ersehen ist. XXVIII.
„Solte man aber meynen, es müsten alle
„Christen der gantzen Welt verbunden seyn,
„sich nach dem Uraniburgischen Meridiano
„zu bequemen, dergestalt, daß, wenn der volle
„Mond auf einen Sonnabend des Nachts
„vor Mitternacht nach der Uraniburgi-
„schen Zeit kommt, dennoch alle Christen der
„gantzen Welt solten gehalten seyn, den gleich
„darauf folgenden Sonntag vor Ostern zu
„halten, obschon alsdenn bey den Morgen-
„Ländern etliche Stunden vor dem vollen
„Mond der Sonntag angefangen hätte;
„so fragt man billig: Aus was für erhebli-
„chen Ursachen oder mit was für Recht die
„Morgenländische Christen solten an den Ura-
„niburgischen Meridian verbunden seyn, und
„warum selbige weniger an das Decretum
„Concilii Nicæni solten verbunden seyn, als
„diejenige Christen, welche unter dem Semi-
„meridiano Uraniburgico wohnen? XXIX.
„Ja es ist nicht einmahl möglich, daß in dem
„gantzen Römischen Reiche derselbe Sonn-
„tag vor Ostern einhelliglich nach dem De-
„creto Concilii Nicæni könne gefeyret wer-
„den, wenn der volle Mond des Sonna-
„bends kurtz vor Mitternacht nach der Ura-
„niburgischen Zeit fällt, woran niemand,
„welcher der Geographie erfahren ist, zwei-
„felt. XXX. Und weil man dem Uranibur-
„gischen oder Romanischen Meridian so ge-
„waltig vorstehet, als wäre er gleichfalls der
„Meridianus paschalis, so könnte man fra-
„gen: Ob nicht vielmehr der Mittags-Cir-
„cul von Jerusalem darzu müste berechti-
„get seyn, um den titulum Meridiani pascha-
„lis zu führen, weil unter selbigem oder nicht
„weit davon, (nehmlich in Ægypto) der
„Oster-Tag ursprünglich entstanden ist, und
„über 1500 Jahr lang daselbst ist bestän-
„dig gehalten worden? XXXI. Dieweil denn
„den Häxptern der Christenheit beliebet
„hat, diese drey Feyertage, nehmlich den Tag
„der Einsetzung des Heiligen Abendmahls,
„der Creutzigung Christi und desselben Auf-
„erstehung, an sichere Tage der Wochen zu
„binden, der volle Mond aber im Gegentheil
„an keinen gewissen Tag weder der Wo-
„chen noch des Monats, dem Dato nach,
„gebunden ist, woraus denn, welches unver-
„meidlich ist, so viele Beschwerlichkeiten ent-
„stehen; denn es lässet sich unmöglich der
„späte Sonnabends-Volle-Mond aller Or-
„ten der Welt mit diesen Tagen zu aller Zeit
„nicht combiniren, wie droben erwiesen ist:
„So ist noch übrig, auf andere Mittel be-
„dacht zu seyn, wie man auf der gantzen Chri-

„sten-Welt diese drey Feyertage auf eine sel„bige Zeit einhelliglich könne halten. Zu „dem Ende seq XXXII. der erste Vor„schlag, daß man den Oster-Tag und die „Gedächtniß der Auferstehung Christi könn„te ewig auf den ersten Sonntag des Mo„nats Aprilis feyren, und also den Char„freytag und grünen Donnerstag gleich vor„her. Die Ursache sey, weil nach der wahr„scheinlichsten Meynung der vornehmsten „Chronologorum und Historicorum der „Herr Christus würcklich auf den ersten „Sonntag des Monats Aprilis auferstan„den ist, XXXIII. Wenn dieser Vorschlag „aber nicht solte gut geheissen werden, so ist „der andere, ob man das Fest der Auferste„hung Christi etwann auf einen fixen Tag „oder Datum des Monats Aprilis fest stellen „möchte, und zwar auf den 5ten Tag Apri„lis, weil nach der Meynung derer vornehm„sten Chronologorum eben auf diesen Tag der „Herr Christus auferstanden ist. Denn „man auf gleiche Weise den Geburts-Tag „Christi auf den 25 December beständig „pfleget zu feyren, ohne Absicht auf die Tage „der Wochen zu haben. XXXIV. Bey die„sen letzten Vorschlägen und äusserſten Mit„teln der Vereinigung aller Christen auf der „gantzen Welt in Feyerung des Oster-Fe„stes auf ein und denselbigen Tag kommt der „volle Mond gantz in keine Consideration, „und kan deswegen auch keine Hinderung „verursachen. XXXV. Besonders Anmer„ckenswürdig ist es auch, daß die Verord„nung und Einrichtung der Fest-Tage nach „dem neuen und vollen Mond in dem Al„ten Testamente unter die Ceremonial-Ge„setze sind gerechnet worden, und also auch „der Jüden Oster-Tag: Nun aber sind die „Ceremonial-Gesetze des Alten Testamen„tes bey den Christen aufgehoben; warum „solte denn der Ceremonial-Oster-Voll„Mond weniger, als die andere Ceremonial„Gesetze, mögen aufgehoben werden.„ Siehe Breßlauische Samml. XXVI Vers. p. 638 u. ff.

Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1727. p. 771 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zumbag von Koesfelt, siehe Zumbach von Koesfelt.

Zumbathely, Stadt, siehe Tyrnau, im XLV Bande, p 2218 u. ff.

Zumbe, (Carl) siehe Zumpe.

Zumberg, ein Schloß und Dorf im Anspachischen Ober-Amte Feuchtwang, eine Stunde von der Stadt gegen Aurenbach gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 389.

Zum Berge, auch Berge, ein Heßisches Dorf unweit Homburg in Nieder-Hessen. Goldschads Beschreib. der Flecken ꝛc. p. 41.

Zum besten der Seelen Seeligkeit, siehe Seelen, (zum Trost der) im XXXVI Bande, p. 1162.

Zum Bick, ein Dorf oder vielmehr nur ein Haus, so vormahls denen von der Osten zu Unrow zugehörig gewesen, in dem Fürstenthum Rügen. Es ist nach Landow eingepfarret. Mackenroders Altes und Neues Rügen, p. 334.

Zumbo, (Gaston Johann) ein grosser Künstler im Wachsposieren, war zu Syracusa in Sicilien aus einem zwar Adelichen, dabey aber ziemlich armen Geschlechte, 1656 gebohren. Im Anfange legte er sich auf die Bildhauer-Kunst, nachmahls aber fieng er an, in Wachs zu posieren, und besonders dasjenige in demselben vorzustellen, so zu dem menschlichen Leibe gehöret, worinnen er auch wegen seiner accuraten Wissenschafft in der Anatomie sehr guten Fortgang verspührte. Man will, daß sein Geheimniß, dem Wachse alle verlangte Farben zu geben, auch schon andern vor ihm bekannt gewesen, wiewohl seine hierauf verfertigte Stücke alle andere an Vollkommenheit weit übertroffen haben. Als er von Bologna nach Florentz kam, erwieß ihm der Groß-Hertzog gar sonderbare Ehrbezeugungen, und gab ihm sogleich eine ansehnliche Pension, wodurch er ihn bewog, etliche Jahre an seinem Hofe zu bleiben. Während dieser Zeit verfertigte nun Zumbo für den Groß-Hertzog und für den Printzen Ferdinand sonderlich vier Stücke, unter welchen er eines la Corruzione genennet. Dieses bestunde aus unterschiedlichen Bildern, deren eines einen sterbenden Menschen, das andere einen todten, das dritte aber einen verwesenden, das vierte einen bereits verwesten, und endlich eines so man kaum ohne Entsetzen ansehen konnte, einen verfaulten und von Würmern zerfressenen Cörper, nach allen dazu gehörigen Eigenschafften, aufs natürlichste vorgestellet. Nach diesem wolte er seine Kunst auch am Frantzösischen Hofe sehen lassen, blieb aber auf dieser vorhabenden Reise wiederum einige Jahre zu Genua, woselbst er zwey Stücke, nehmlich die Geburt Christi, und dessen Herabnehmung vom Creutze, welche beyde für die vornehmste unter seinen Wercken geachtet werden, verfertigte, und sich hiernächst mit einem Frantzösischen Wund-Arzte bekannt machte, welcher vor ihm die Theile des menschlichen Leibes zergliederte, da er hingegen dieselbe im Wachs posierte. Nachdem er aber verschiedene dergleichen Stücke gemacht, und besonders den Leib einer Frauen mit ihrem Kinde so künstlich abgebildet, daß sich viel geschickte Leute damit betrogen, entstund zwischen ihm und dem Wund-Arzte eine Mißhelligkeit, daher Zumbo demselben das jetztgemeldete Corpus überließ, mit den zwey andern vorgedachten Stücken aber sich nach Marseille verfügte, allwo der Intendant der Galeren über die von demselben mit gebrachte Arbeit erstaunte, und dessen Ankunfft nach Paris berichtete. Ehe aber Zumbo noch dahin gieng, machte er einen anatomischen Kopf, welcher von der Academie der Wissenschafften approbiret, und in deren Histoire 1701 öffentlich gerühmet wurde, worauf er sich nach Paris begab, und daselbst im October des letztgedachten Jahres mit Tode abgieng. *Memoires de Trevoux* 1707. Hamburg. *Nova literaria Germaniæ* Anni 1708. p. 456. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1735. p. 579. Allgemeines Historisches Lexicon.

Digitized by Google

Zumbucales, sind Bäume von sehr grosser Höhe, in Brasilien. Sie tragen harte Schelffen, wie Byzen, bedecket, in denselben stecken Castanien eines guten Geschmackes. Wenn die Frucht reif wird, macht sich der Deckel daran auf, und fället die Frucht heraus. Historisch. Schau-Platzes natürlicher Curiositäten, p. 368.

Zumdahl, (Anton Heinrich) Evangelischer Pastor an der Kirche zu Ameluncshen, im Stifte Corvey gelegen um das Jahr 1737. Falckens Histor. Corbeiens. Diplomat. p. 103.

Zumdorf, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wienerwald gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292.

Zumdorf, ein Dorf in Ober-Oesterreich, am Flusse Enns gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 160.

Zum Dreyen Buchen, oder Tzum Dreyen Buchen, ein Dorf, siehe Tzum-Dreyen-Buchen, im XLV Bande, p. 2293.

Zum dritten Lamme setzen, siehe Zum Halben säen.

Zum dritten mahle, Lat. *Vice terna* sive *tertia*, wird in denen Rechten besonders von Citationen oder Vorladungen für Gerichte gesagt, da nehmlich an denjenigen, welcher, nachdem er zum dritten mahle citiret worden, bey dessen fernern angehorsamlichen Aussenbleiben Hand angeleget, und von den Gerichts-Dienern, so gut sie seiner habhafft werden und ihn fortbringen können, geholet werden mag. Sonst ist auch der Ausruff zum ersten, andern und dritten mahl bey Auctionen und Subhastationen eine gar bekannte Sache, da denn nach diesem geschehenen dreymahligen Ausruffe dem Meistbietenden die zu veräuctionirende oder zu subhastirende Sache zugeschlagen wird. Ferner gehöret auch hieher das dreymahlige Aufgebot verlobter und des nächsten vermittelst Priesterlicher Trauung zu copulirender Personen, u. s. w.

Zu mehrer Versicherung, siehe *Pro majori cautela*, im XXIX Bande, p. 791 u. f. desgleichen Sicherheit, im XXXVII Bande, p. 909 u. ff. wie auch Vorstand, im L Bande, p. 1247 u. ff.

Zu meinem und der Meinigen Nutzen, oder zu unser und unserer mercklichen Nutzschaffung, sind Clausuln, welche man gar öffters in denen verbindlichen Contracten eingerücket findet, und womit es eigentlich diesen Verstand hat, daß einer gegen den andern sich blos in der Absicht verbindlich machen wollen, um sich und den seinigen durch eben die Sache, wegen welcher sie solchen Contract mit einander eingegangen sind, einigen Nutzen und Vortheil zu verschaffen. Wie und auf was vor Art aber, daß dieses letztere würcklich geschehen sey, dafern etwan deshalber über kurtz oder lang zwischen ihnen Streit entstehen solte, denen Rechten nach bewiesen und entschieden werden müsse, davon ist in dem Artickel: Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163 u. ff. nachzusehen.

Zumel, (Frantz) ein Mönch aus dem Orden de la Merced, von Palentia in Spanien, oder vielmehr von Valladolid gebürtig, studirte zu Salamanca unter Caspar de Turribus, wurde nachgehends Censor oder Conservator der Universität zu Alcala des Henares, ferner Professor der Moral Theologie zu Salamanca und Visitator allda, endlich General seines Ordens. Er starb 1607, nachdem er geschrieben:

1. Commentaria in I partem S. Thomæ, in 2 Theilen, die Anfangs zu Salamanca, dann zu Venedig 1597 und 1601 in Folio, auch zu Lion 1609 in Folio gedruckt.
2. Commentaria in primam secundæ auch in 2 Tomis, Salamanca.
3. Defensionem justificationis & processus censurarum & mandatorum Pauli V, contra injusta decreta senatus Venetorum.
4. De inconcussa Clementis VIII, electione & certitudine infallibili ipsius Pontificatus.
5. De fundatione ordinis sui ejusdemque viris illustribus.
6. Scholia in regulam S. Augustini & vota, quæ in religione B. Virginis de Mercede nuncupantur, Salamanca.
7. Institutionem officiorum, manuale chori & processionum Ordinis, Salamanca 1588.
8. Variarum disputationum Tomi III, Salamanca 1608 in Folio, die erst nach seinem Tode herausgekommen.

Anton Bibl. Hispan. Lipenii Biblioth. real. Theolog. II Th. p. 274.

Zumel, (Peter) ein Spanier aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie und Canonicus zu Malaga, und wohnte als Procurator des Erz-Bischoffs von Sevilien, und des Bischoffs zu Malaga ingleichen der Spanischen General-Inquisition dem Tridentinischen Concilio bey, hielte auch vor der allhasigen Versammlung eine schöne Rede, welche zu Brixen 1563 in 4 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Zum Elend, ein Stifft und Hospital in Thüringen, zwischen Lahra und Bleicherode vorm Hartz gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 583.

Zum ersten mahle, siehe Zum dritten mahle.

Zumessung, siehe Zurechnung.

Zumessung, Lat. *Admensuratio*, heist in den Rechten, wenn einem von dem andern etwas nach dem Maas oder Stück vor Stück übergeben wird. S. *Ad mensuram*, im I Bande, p. 528 und Maaß, im XIX Bande, p. 11 u. ff. Wie es aber insonderheit mit Zumessung des Zehenden zu halten, siehe in dem Artickel: Zehend, im LXII Bande, p. 375 u. ff.

Zum ewigen Gedächtniß vorgenommener Beweiß, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620.

Zum Exempel, Lat. *Verbi gratia*, *Verbi causa*, *Exempli gratia*, *Exempli causa*, *Exempli loco*, sind alles Formeln, welche so wohl in denen Rechten, als bey andern Schrifftstellern, bey Anführung einiger Gleichnisse zu desto mehrer und besserer Erläuterung des kurtz vorher besagten gebraucht werden. Wenn es aber den Kauff und Verkauff vieler einzeler Stücke von gleicher Art und Beschaffenheit anbetrifft; so verstehet man hierunter diejenigen, welche dem Käuffer vom Verkäuffer zum Muster oder zur Probe vorgezeiget oder vorgeleget werden, um daraus von der Güte und Beschaffen-

Digitized by Google

schaffenheit derer übrigen zu urtheilen, und ſo nach einen gewiſſen Kauff-Preiß unter ſich auszumachen.

Zumfande, ein Adeliches Geſchlecht im Königreich Böhmen, welches allda mit Gütern angeſeſſen, und alſo mit auf den Land-Tägen erſcheinet. Rodels ſehens-würdiges Prag, p. 128.

Zum Forſt, eine Herrſchafft und Stadt in der Nieder-Lauſitz, ſiehe Forſte, im IX Bande, p. 1522 u. f.

Zum Gracht, eine Herrſchafft im Ertz-Stiffte Cölln, ſiehe Gracht, im XI Bande, p. 477.

Zum Grave, ein Schloß unter dem Sollingiſchen Amte, im Hertzogthum Bergen gelegen. Trommsdorfs Beſchreib. Teutſchlands aus der alten und neuen Geographie, p. 476 u. f.

Zum grauen Hof, ein ehemahliges Kloſter in der Stadt Braunſchweig, ſo eben an dem Orte, wo anjetzo der Hertzogliche Pallaſt iſt, geſtanden hat, welcher auch ſolchen Nahmen noch heut zu Tage führet; und hat der Nahme von der Aſchfarbnen Kleidung derer ehemahls daſelbſt befindlichen Mönche, ſeinen Urſprung. Struſſens Memoria Beati Theodor. Berckelmanni, p. 865 und 875.

Zum halben oder dritten Lamme ſetzen, ſiehe Zum Halben ſäen.

Zum Halben ſäen, iſt eine an manchen Orten gewöhnliche Art des Vergleiches, da entweder die Bürger mit den Bauern, oder auch wohl die Bauern unter ſich ſelbſt, um den halben Theil der Früchte oder des Viehes, wegen des ihnen vorgeſchoſſenen Geldes oder Getreides, eins werden; welches ſie denn zum Halben ſäen, oder das Vieh zum halben oder dritten Lamme ſetzen, heiſſen. Weil aber dieſe Art des Contractes insgemein allzu gewinnſüchtig und eigennützig herauskommt; ſo wird dergleichen an andern Orten nicht verſtattet. Wie denn unter andern ſchon ehemahls der Hertzog von Pommern, Philipp II, denen Bauern, damit ſie nicht zu Schaden kommen möchten, das Säen zum Halben ſchlechterdings verboten; in Anſehung der Schäfer aber dieſe Verordnung dahin eingeſchräncket hat, daß ihnen, Schweine, Gänſe, Enten und Hüner um das Vierte, Bienen um die Helffte, und Rind-Vieh um das achte Stück zu ſetzen, erlaubt ſeyn ſolle. Beſold. Contin. Siehe auch den Artickel: Säen, im XXXIII Bande, p. 450.

Zumhaus, ein Anſpachiſches Dorf im Ober-Amte Creilsheim, an der Wernitz, drey Stunden von Rotenburg, gegen Dünckelsbühl gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 389.

Zum-Haus, ein Hof in der Heſſen-Darmſtädtiſchen niedern Grafſchafft Catzenelnbogen, an der Lahn, eine halbe Stunde von Schaumburg, eine gantze von Kloſter-Arnſtein. Wetterauiſcher Geographus p. 421.

Zum Haus, ein Wirthshaus auf dem Vogelberge, in Graubündten, allwo die Reiſenden einzukehren und auszuruhen pflegen, ohne welche Bequemlichkeit offt Mann und Pferde zu Grunde gehen müſten. Die Gelegenheit dieſes Orts iſt ſo hoch, wild und kalt, daß allda kein Holtz wächſet, ſondern es muß ſolches aus dem Thal hrauf gebracht werden, und zwar auf Pferden. Von dem Hauſſe erſtrecket ſich ein ziemlicher langer ebener Boden, welcher acht Monate lang mit Schnee bedecket bleibet; im Sommer aber ein wenig Gras herfürbringet. Wer aus Graubündten nach Cläven will, reiſet über dieſen Berg. Baſeler Hiſtoriſches Lexicon. Gulers von Weineck Rhætia, p. 194. b.

Zum Hayn, auch nur Hayn, ingleichen Hayngen, ein Schloß und Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Hadamar, im Kirchſpiel Reinerod, drey Stunden von Siegen und eben ſo weit von Dillenburg. Es gehöret einem Freyherrn von Kleiſchdein, einem Franckfurter Patricio. Wetterauiſcher Geographus p. 181.

Zum Heil. Blut, ein Dorf in Francken, wird Eichſtädtiſch ſeyn. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 389.

Zum Herde! ruffen die Wäſcher in den Pochmühlen die Abläuter-Jungen zuſammen, zu Abſtehen der Planen, den reingemachten Stein auf den Herden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zum Hof, ein Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Naſſau, im Kirchſpiel Marienberg. Wetterauiſcher Geographus, p. 421.

Zum Hof, ein Dorf im Würtembergiſchen, welches nach Bernhauſen in die Kirche gehet, ſo unter die Maul-Bronner General- und Stuttgardter Special-Superintendur gehöret. Ferbers Geiſtliches Miniſterium im Hertzogthum Würtemberg, p. 61.

Zum Hof, ein Dorf im Würtembergiſchen, deſſen Einwohner nach Steinenberg in die Kirche gehen, welche unter dem Adelberger Generalat, und Schorndorffer Superintendur ſtehet. Ferbers Geiſtliches Miniſterium im Hertzogthum Würtemberg, p. 323.

Zum Hof, ein Dorf im Würtembergiſchen, das nach Oberſtenfeldt in die Kirche gehet, welche unter der Adelberger General- und Marpacher Special-Superintendur ſtehet. Ferbers Geiſtliches Miniſterium im Hertzogthum Würtemberg, p. 369.

Zum Holte, ein ſogenanntes Heyde-Dorf, im Hertzogthum Bremen, im Amte Ritzebüttel. Hagers Geogr. Th. II.

ZUMI, alte Völcker in Germanien. Strabo L. VII, p. 290. rechnet ſie unter die Völcker, die von Marabodno unter das Joch gebracht worden. Martiniere Geograph. und Critiſches Lexicon.

Zumica, (Johann) ein Cardinal, war aus einem vornehmen Spaniſchen Groß-Hauſe gebohren, wurde in folgender Zeit Großmeiſter vom Ritter-Orden zu Alcantara, hernach Ertz-Biſchoff zu Sevilien, und 1503 Cardinal, ſtarb auch 1504. Dieſem Prälaten hat Spanien zu dancken, daß Anton von Lebrixa oder Nebriſſenſis dahin kommen, welcher die Barbarn aus dem Königreiche verjagt, und die Lateiniſche Sprache und freye Künſte daſelbſt gelehret hat. Aubery Hiſt. des Cardineaux, Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zumikon, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in dem Canton Zürch, ohnfern der Stadt Zürch, ober-

Digitized by Google

oberhalb Küßnacht am Berge gelegen. Den Pfarrer, welcher aus der Stadt Zürch dahin geben muß, erwehlt ein jeweiliger Herr Antistes. Es stunde vormahls allda eine alte zerfallene Capelle, und musten die Bergleute daselbst zu Zolliken oder Küßnacht die Kirche besuchen. Im Jahr 1579 aber wurde ihnen Johann Jacob Breitinger, nachmahliger Ober-Pfarrer zu Zürich, zum ersten Pfarrer gegeben. Im Jahr 1728 wurde ein neuer Kirchen-Bau zu Zumicken erkennet. Bluntschli Memorab. Tigurina, p. 247, 561. u. f.

Zum Jungen, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Jungen (zum), im XIV Bande, p. 1601. u. ff.

Zum Loch, ein Benedictiner-Mönchs-Kloster, ohnweit Andernach bey dem berühmten Sauer-Brunnen, der Königsteiner oder Tünsteiner genannt, gelegen, welches im Jahr 1060 gestifftet worden, und in den Cölnischen Sprengel gehöret. J. H. D. Rheinischer Antiquar. p 508.

ZUMMENSIS, ein Bischöfflicher Sitz in Africa, in Numidien. In der Collation Carthag. No. 114. wird Felix als Episcopus Zummensis angegeben, und zugleich wegen einer ihm zugestossenen Kranckheit vor abwesend erkläret. Sein Donatistischer Gegner aber hieß Silvanus. Martiniere Geographisch- und Critisches Lexicon.

Zummer, ein Ritter-Gut in der Mittel-Marck, womit noch im Jahr 1644 die von Jahrenholtz belehen worden, nehmlich Hans, Barthol omäi Sohn, Caspar, Moritzens Sohn, Bendix, Hansens Sohn, Johann Friedrich und Jacob, Melchior Fritzens sel. Söhne. Grundmanns Ucker-Märckische Adels-Historie, p. 38.

Zum Nachtheil eines andern oder des dritten, Lat. *In Præjudicium alterius sive tertii*, siehe Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59. und Zum Nachtheil derer Bluts-Verwandten.

Zum Nachtheil derer Bluts-Verwandten, Lat. *In Præjudicium cognatorum.* Daferne jemanden verboten ist, aus der väterlichen oder mütterlichen Verlassenschafft zum Nachtheil der Bluts-Verwandten irgend etwas zu veräussern; so hat es diese Bewandnis damit, daß er solches nur nicht ausserhalb der Familie veräussern mag. Geschiehet es aber unter denen Bluts-Freunden selbst, so daß die veräusserte Sache innerhalb und bey der Familie bleibet, so ist ihm dergleichen zu thun unverwehret; wie er denn auch daher gar wohl dieses oder jenes Stücke an einen oder den andern Bluts-Verwandten verpfänden mag, obgleich das Letztere an und vor sich auch eine Art der Veräusserung ist, weil doch solcher Gestalt denen Bluts-Verwandten entweder gar kein, oder doch nicht ein so grosser Nachtheil zuwächst, als wenn die Sache in fremde Hände oder an Personen, die nicht zur Familie gehören, gebracht. Wehner. Siehe auch Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59.

Zum Obersteig, ein Ort dieses Nahmens in Unter-Elsaß, und zwar in der Grafschafft Lichtenberg. Historische General-Beschreibung der Ober- u. Nieder-Elsaß samt dem Sundgau.

Zum Oesstern, siehe Ost, im XXV Bande, p. 941.

Zumpango, eine Stadt in der Provintz Guaraca in Neu-Spanien in Nord-America, oder nach andern, in der Provintz Mexico, hat reiche Einwohner, welche mit Baumwolle, Zucker, Cochenille, Wachs und Honig handeln. Es sind ohngefehr 800 Einwohner in dieser Stadt. Hübners vollständige Geogr. Th. II. p. 704. Hübners, des ältern, Zeitungs-Lexicon.

Zumpe, (Carl) gebürtig von Pirna, ward 1658 zum Amts-Verwalter der Zinn-Berg-Stadt Altenberg bestellet. Er war ein grosser Liebhaber des Berg-Baues, darinnen er auch so wohl erfahren gewesen, daß sich die hier ankommende Passagiers des Bergwercks halber bey ihm des sichersten Raths und Berichts erholten konten. Auf den sogenannten Wein-Zechen zu besagten Altenberg, welche hernach seit geraumer Zeit wegen der Wasser ungebauet liegen geblieben, war er einer der stärcksten Gewercken. Er wurde im Jahr 1691 seiner Dienste erlassen. Christoph Meißners umständliche Nachr. von der Zinn-Berg-Stadt Altenberg, p. 323. Dieser wird derjenige Carl Zumbe seyn, der eine nützliche Manier des Letten-Schiessens geschrieben hat, welche zugleich mit folgendem Wercke gedruckt worden:

ANONYMI Nutz- und sonderbahre Erfindung einer neuen Seigerung und Erz-Beitzung, in III Theilen, nebst Carl Zumbens nützlicher Manier des Letten-Schiessens, Franckf. und Leipz. 1690. in 12. mit Kupffern.

Biblioth. Platner. P. I. p. 206. n. 2398.

Zumpe oder Zumbe, (Carl) gebürtig von Altenberg und ein Sohn des vorhergehenden Amts-Verwalters gleiches Nahmens, welcher, wie er selbst schon gedachter maßen ein sehr Berg-verständiger Mann war, diesem seinem Sohne nicht nur die geschickteste Unterweisung in dergleichen Wissenschafften gab, sondern ihn auch in fremde Länder schickte. In Italien ließ er sich auf der Universität zu Padua würcklich immatriculiren. Nach zurück gelegten wohlgenutzten Reisen, ward er zum Clausthal über daiges Hütten-Werck zum Inspector bestellet, und verband sich ehelich mit des berühmten Berg-Predigers Suchlands Tochter daselbst. Er starb endlich als Königlich Schwedischer und Land-Gräflich Heßischer Berg-Rath. Er gab als Hoch-Fürstlich Heßischer Berg- und Hütten-Inspector zu Cassel 1735 in 12 den ersten Theil seiner gründlichen und auch der Erfahrung stammenden Schmeltz-Kunst, heraus, worinnen er vornehmlich von Roth-Schmeltzen, Rösten und Seigern handelte: In der Vorrede verspricht er auch den II und III Theil, darinnen er vom zu gute machen der Gold- und Silber-Ertze, ingleichen vom Schwefel machen, Saltz, Salpeter und Vitriol-Sieden handeln wollen. Nicht weniger hat er auch in obangezogener Vorrede Historiam mineralium & metallorum; ingleichen Artem docimasticam fundamentalem herauszugeben versprochen. Christoph Meißners Umständliche Nachricht von der Zinn-Berg-Stadt Altenberg, p. 401.

Zumpenkraut, siehe Bruchkraut, (grosses) im IV Bande, p. 1521.

Zumpffe oder Zumpfius (Johann), der Welt weisheit Magiſter, gebürtig von Sulingen oder Suhl in der Grafſchafft Henneberg, war anfänglich und bis 1623 Pfarrer zu Claus, im Oeſterreichiſchen; wurde aber nebſt andern Evangeliſchen Predigern ins Exilium vertrieben, worauf er denn anfänglich zu Marisfeld ſodann 1629 zu Oeffershauſen, und 1632 zu Maßfeld zum Paſtor beſtellet wurde. Er ſtarb 1640. Von ihm iſt im Druck herausgekommen:

Bericht von Kindern Chriſtlicher Eltern, welche ohne Tauffe dahin ſterben. Lintz 1623, in 4.

Raupachs Hiſtoriſche Nachricht von dem Leben, Schickſalen und Schrifften der Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger im Erz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Ennß, Th. V, p. 211. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürſtenthums Henneberg, p. 300, 346 und 365.

Zumpffe, (Martin) gebürtig von Pirna, ein Layen-Bruder in dem vormahls zu Dreßden geweſenen Kloſter der Grauen- oder Barfüſſer-Mönche, zur Zeit des Ablebens Hertzogs Georgens zu Sachſen. Weckens Beſchreib. der Reſidentz-Stadt Dreßden, p. 293.

Zumpfius, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zumpffe.

Zum Rechten ſtellen, ſiehe Rechten ſtellen (zum) im XXX Bande, p. 1377. und Stellen, im XXXIX Bande, p. 1758. u. f.

Zum rechten verlangen, Ritter-Orden, ſiehe Heiligen Geiſt (Ritter-Orden von) im XII Bande, p. 1159. u. f.

Zum Reuter, ein kleines Dorf, im Fürſtenthum Rügen, ſo in das Paſtorat Neuenkirchen eingepfarret iſt. Die wenigen Einwohner allda dienen nach Tribbetz. Ernſt Heinrich Wackenroders, altes und neues Rügen, p. 326.

Zum Ritter ſchlagen, ſiehe Ritter-Schlag, im XXXI Bande, p. 1820. u. ff.

Zumrode, ein Ort dieſes Nahmens in dem Fürſtenthum Halberſtadt an dem Flüßgen Ilſa. Allgem. Hydrographiſches Lexic. p. 244.

Zum Sande, ein Adeliches Ritter-Guth und Dorf in Nieder-Heſſen bey dem Amte Nieder-ſtein, einem Herrn von Dolwig gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zumſande von Sandberg, ein Adeliches Geſchlecht in der Kayſerl. Erb-Landen, von welchem 1738 Johann Bernhard Zumſande von Sandberg, Herr auf Wolanitz, am Leben war. *Calend. S. Adelb.* Allgem. Hiſtoriſches Lexicon in der Fortſetzung.

Zum Schelmen machen, ſiehe Schelmen machen, (zum) im XXXIV Bande, p. 1198. u. f.

Zum Schwanſee, Dorf oder Voatey in Thüringen, ſiehe Schwanſee, im XXXV Bande, p. 1889. u. f.

Zum See, Dorf oder Weiler, ſiehe See (zum) im XXXVI Bande, p. 1010.

Zum Sonntag, ein Flecken in dem Thal Walgaw, in dem ſogenannten St. Geroldsthal gelegen. Gulers von Weineck Rætia, p. 220 b.

Zum Spruch Rechtens verſchicken, oder verſenden, ſiehe Rechtens verſchicken (zum Spruch) im XXX Bande, p. 1377. und Verſendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Zum Sprung gerichtet, ſiehe Springend, im XXXIX Bande, p. 505.

Zum Staeg, ein Ort in der Schweitz, im Canton Uri, unten am St. Gotthards-Berge, bey Syllinen. Obgleich die Land-Charten den St. Gotthards-Berg ſehr weit von Syllinen bemercken; ſo rechnen doch alle Einwohner des Landes den Anfang deſſelben von dem Orte an, Zum Staeg genannt, das heißt, wo es Berg an gehet, und welcher unten am Fuſſe des Berges, 3 Meilen von Altdorf, und eine kleine Meile von Syllenen gelegen iſt. Dieſer Weg iſt ein wichtiger Paß, in Italien einzugehen. *Del. de la Suiſſe. Martiniere* Geograph. und Critiſches Lexicon.

Zumſteg, (Wolffgang), ein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher zu Würtzburg, zu Anfange des itzigen achtzehenden Jahrhunderts. Von ihm findet man:

1. Gottſeelige Fürſätze der Seelen über das Leiden Chriſti, Würtzburg 1700 in 4.
2. Heiliges Jahr, oder Predigten über alle Sonn- und Feſt-Evangelien, ebend. 1707 und 1721 in 4.
3. Buch des Lebens, Thun und Leiden nach Chriſti Exempel, ebend. 1706 in 4.
4. Erneuerte Welt durch Chriſti Leiden, ebend. 1700 in 4.
5. Zwey Jahrgängiſches Dominicale, ebend. 1712 in 4.

Zum Stein, ein Dorf auf dem Weſterwald, im Fürſtenthum Naſſau-Naſſau, im Kirch-ſpiel Liebenſcheid. Wetterauiſcher Geographus, p. 421.

Zum Stiege, Flecken und Amt am Hartze, ſiehe Stiege, im XL Bande, p. 26.

Zum Thal, ein Dorf, ſiehe Thal, im XLIII Bande, p. 349.

Zum Theil, ſiehe Theils, im XLIII Bande, p. 581.

Zum Thurm, ein Flecken in der Schweitz, und zwar in dem Canton Schweitz, eine Meile von der Stadt Schweitz gelegen. Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland, aus der alten und neuen Geographie, p. 790.

Zum Thurm, ein Ort dieſes Nahmens in Schwaben und zwar in Kintzinger-Thal gelegen. Hiſtoriſche General-Beſchreibung der Ober- und Nieder-Elſaß ſamt dem Sundgau.

Zum Thurn, Schloß, ſiehe Thurn (zum), im XLIII Bande, p. 2003.

Zum Thurn, (Leonhard Thurneiſſer), ſiehe Thurneiſſer zum Thurn (Leonhard), im XLIII Bande, p. 2007 u. ff.

Zum Tiefen-Caſtell, Lat. *Imum Caſtrum*, ein Schloß im Graubündter-Lande, und zwar im Bunde des Gotte-Hauſes, eine Meile von Fürſtenau, und zwey von Thur gelegen. Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie, p. 825.

Zum

Zum Tode verurtheilen, siehe Todes-Urtheil, im XLIV Bande, p. 728.

Zum Toß, Mühle, siehe Toß (zum) im XLIV Bande, p. 1615.

Zum Troſt der Seelen, siehe Seelen, (zum Troſt der) im XXXVI Bande, p. 1162.

Zum Verkauff ausruffen, siehe Subhaſtiren, im XL Bande, p. 1544.

Zum Verkauff gegebene Sachen, siehe *Vendenda Res*, im XLVI Bande, p. 1161. und Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Zum Uberfluß, siehe Uberflüßig, im XLVIII Bande, p. 594.

Zum Voraus, siehe Voraus, im L Bande, p. 715.

Zum Vorschein bringen oder kommen, siehe Vorschein, im L Bande, p. 1095.

Zum Vorschein kommen, siehe Vorschein, im L Bande, p. 1095.

Zum Vorſt, ein Schloß im Hertzogthum Bergen, in dem Amte Sollingen gelegen, und unter daſſelbe gehörig. Trommsdorfs Beschreibung Deutschlandes, p. 476.

Zumaraga, (Johann a) Ertz-Bischoff zu Mexico, siehe *Joannes Zumaraga*, im XIV Bande, p. 1023.

Zum Urtheil beschlieſſen, siehe Urtheil beschlieſſen (zum) im LI Bande, p. 693 u. f.

Zumuß, siehe Zugemüse, im LXIII Bande, p. 1227.

Zumuthung, Lat. *Sollicitatio*, heißt in den Rechten, wenn einer den andern zu etwas anſtifftet oder zu bereden ſucht, worzu er ſonſt keine Luſt haben, oder vor ſich wohl nicht darauf gefallen ſeyn würde. Insgemein aber wird dieſes Wort nur in böſem Verſtande und von verbotenen Fällen gebraucht, als z. E. einem Dritten auflauren, oder ihn derb auszuprügeln, oder auch wohl gar todt zu ſchlagen, jemanden zu vergiften, oder irgend ſonſt ein Verbrechen zu begehen; Da denn hernach die hierauf erfolgte That einem ſolchen Anſtiffter nach Beſchaffenheit der Umſtände ſo gut zugerechnet wird, als ob er ſie gleich ſelbſt begangen hätte. Siehe Zurechnung, und Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Zum Walde, oder zu dem Walde, heutiges Tages gewöhnlicher Wäldchen, ein Adeliches Gut im Stiffte und Amte Wurtzen gelegen. Es gehöret unter die Wurtziſche Stiffts-Regierung, wie auch zum Theil ins Amt Grimma, und hat folgende Beſitzer, die alle Stiffts-Cantzley ſchrifftſäßig ſind, gehabt:

Hanß Canitz, zu Sachſendorf.

Bernhardt Stenzſch.

Friedrich von Sahlhauſen, zu Trebſen.

Im Jahr 1717 beſaß es der Herr General-Major, Chriſtoph Heinrich von Canitz. Es iſt nach Sachſendorf eingepfarret. Schörtgens Hiſtorie der Chur-Sächſiſchen Stiffts-Stadt Wurtzen, p. 810. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 138 u. f. wie auch der Beylagen p. 82.

Zum Werder, ein Auguſtiner-Kloſter, im Hertzogthum Braunſchweig, eine Meile von Hannover gelegen, welches Conrad Graf von Roden und Wunsdorf, im Jahr 1105 erbauet hat. Trommsdorfs Beschreib. von Deutschland, aus der alten und neuen Geographie, p. 659.

Zum wilden Manne, eine Stadt im Ober-Hartze, siehe Wildenmann, im LVI Bande, p. 821 u. f.

Zum zweyten mahle, siehe Zweymahl, und Nochmahle, im XXIV Bande, p. 1142. wie auch den Artickel: Zum dritten mahle.

Zun, ein Brunnen, siehe Zun-Zun.

Zu Nachtheil, siehe Zum Nachtheil derer Blutsverwandten.

Zu Nacht-Zeit, siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff.

Zunächſt, siehe Nächſt, im XXIII Bande, p. 363 u. f.

Zunächſt erfüllte Zeit, siehe Nächſt, im XXIII Bande, p. 363 und Zeit (Ablauff der) im LXI Bande, p. 779. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zunder, siehe Würſchner, im XV Bande, p. 2059.

Zunahme, Zunehmen, Lat. *Incrementum*, oder *Accretio*, siehe Zuwachs, und Nahrung, im XXIII Bande, p. 535 u. f.

Zunahme, oder Beynahme, Lat. *Cognomen*. Was dadurch verſtanden werde, iſt bekannt genug: wobey wir uns alſo nicht aufhalten. Wir wollen vielmehr einige Völcker betrachten, was bey ihnen in Anſehung der Zunahmen gebräuchlich geweſen.

I. Bey den Römern.

Die Römer hatten, wie bekannt, ordentlich drey Nahmen, davon der letzte COGNOMEN, oder der Zunahme hieß. Anfangs kamen dieſelben auf, wenn ihrer zweene einerley prænomen und nomen hatten, als die beyden L. Tarquinii, da hieß einer mit dem Zunahmen Priſcus, der andere Superbus. Hernach ward es Mode, daß alle vornehme Römer drey Nahmen hatten, davon ſie den letzten entweder von der Beſchaffenheit ihres Leibes, oder von einer andern Begebenheit bekamen. Z. E. Craſſus, weil er fett war, Flaccus, weil er lange Ohren hatte ꝛc. Scipio, weil er ſeinen blinden Vater geleitet, und ſtatt eines Stockes gedienet; Scävola, weil er ſich die rechte Hand verbrannt, und alſo nur die lincke gebrauchen konnte ꝛc. Africanus, Macedonicus, Aſiaticus, weil ſie dieſe Länder erobert hatten. Meiſtentheils wurde der Nahme von einer Gemüths-Beſchaffenheit hergenommen. Solchergeſtalt haben den Nahmen von der Sauſſucht die Bibaculi unter den Fabiis und Sextiis, die Bibuli unter den Calphurniis und Publiciis; Von der Dumheit die Bruti unter den Juniis; Von der Aufrichtigkeit die Candidi unter denen Veſproniis; von der Gütigkeit die Clementes unter denen Arriis, Atriis, Claudiis, Flaviis und Terentiis; wie denn auch daher viele bey den Römern Benigni benahmet worden; Von der Scherthaffrigkeit Eutrapelus unter denen Volumniis; von den Trotze die Feroces unter denen Juliis, Pompejis und Urſeiis; Von der Beſtändig-

Digitized by Google

keit und Festigkeit die Constantes, Constantini, und Constantii unter denen Flaviis, Firmus unter denen Æliis, Firmici unter denen Juliis; Von der Danckbarkeit Gratus unter denen Valeriis, Gratidii und Gratidiani unter denen Mariis; Von der Gefräßigkeit die Gurgites unter denen Fabiis Maximis, Galloniis und Volcatiis; Von der Frölichkeit Hilarus unter denen Crispinis; Læti unter denen Æliis und Clodiis; Von vermahnen Hortator unter denen Claudiis; Von einer gebieterischen Gemüths-Art die Imperiosi unter denen Manliis; Von der Unsinnigkeit Insanus unter denen Domitiis; Von der angenehmen Art Jucundi unter denen Æmiliis und Favoniis; Von der Gerechtigkeit die Justi unter denen Claudiis, Justini und Justiniani unter denen Flaviis; Von der Langsamkeit Lento unter denen Cæseniis, Lentuli unter denen Cornelius; Von der Freygebigkeit Liberales unter denen Antoniis und Salviis; Vom Schlemmen die Lurcones unter denen Aufidiis und Perpennis; Von der Sanfftmuth Mansuetus unter denen Juliis; Von der Bescheidenheit Modestinus unter denen Herenniis, Modestus unter denen Anniis, Aufidiis und Juliis; Von der Reinigkeit Mundus unter denen Enniis; Von dem Gehorsam Obsequens unter denen Juliis; Von der Friedfertigkeit Pacatus unter denen Claudiis und Minutiis; Von allgemeiner Gefälligkeit die Pamphili unter denen Bebiis; von der Liebe zum Hirtenleben die Pastores unter denen Juliis; von der Halsstarrigkeit die Pertinaces unter denen Helviis; von der Gelehrsamkeit und Neigung dazu Philologi unter denen Æliis und Atteis, Die Polyhistores unter denen Juliis und Cornelius; Von der Neigung zur Mahlerey die Pictores unter denen Fabiis; Von der Frömmigkeit die Pii unter denen Antoninis, Cestiis und Metellis; Von der Versöhnlichkeit die Placidi unter denen Annæis und Furiis; wie auch die Placidiæ des Theodosiides Grossen Gemahlin und Tochter; Von der Lust zu denen Schweinen die Porcinæ unter denen Æmiliis Lepidis, Porcellis unter denen Gruniis, die Scrofæ unter denen Tremelliis, Suarius unter denen Scipionibus; Von der Redlichkeit die Probi unter denen Æmiliis, Falconiis und Valeriis; Von der Liebe zur Ruhe die Quieti unter denen Aufidiis, Avidius und Lusiis, die Tranquilli unter denen Svetoniis; von Bäurischen Sitten oder auch weilen sie Lust hatten zum Landleben die Rustici unter denen Antistiis, Fabiis, Juniis und Oviniis; Die Rusticani unter denen Plerotiis; von der Lust zum Salßsieden die Salinatores unter denen Liviis; Von der Weisheit Sapiens unter denen Læliis, Sophi unter denen Semproniis; Von der Schamhafftigkeit die Pudentes unter denen Juliis und Pudentii; Von der Strengigkeit und Schärffe die Severi unter denen Aciliis, Antistiis, Aquiliis, Arrianis und vielen andern mehr; Von der Einfalt Simplex unter denen Cœciliis; Von dem Stillschweigen die Taciti unter denen Anniis und Cornelius; Von der Wahrheit die Veri unter denen Æliis und Anniis, und was dergleichen mehr noch in denen Römischen Inscriptionen und Marmoribus zu finden. Ein mehrers von denen Römern siehe in dem III Abschnitte, wo vieles von denen Römischen Nahmen zur Erläuterung beygebracht worden.

Nachgehends kam bey den Römern auch der vierdte Nahme dazu, nemlich wenn einer von einer andern Familie adoptiret worden war, als P. Cornelius Scipio Æmilianus, weil er in die Familie derer Æmiliorum aufgenommen war. Endlich kam es auch so weit, daß mancher fünf, sechs und mehr Zunahmen hatte. Sigonius, Panvinius und andere de nominib. Romanor. Pitiscus l. 490 u. f. Meiers Pleßischer Ursprung, p. 31 u. f. Schörtgens Curieuses Antiquitäten-Lexic. p. 1274.

II. Bey den Engelländern.

Die Engelländer nennen Surnames gleichsam Subnomina, die Nahmen, welche man den Tauff-Nahmen zusetzt. Die Hebräer, Griechen, und fast alle andere alte Nationen haben keine Zunahmen, wie jetziger Zeit geschiehet, ihren Familien beygelegt, sondern sie liessen sich also nennen, zum Exempel unter denen Hebräern, Melchi Ben, ein Sohn Addi, Addi Ben Casan, u. s. w. Eben solchergestalt hiese es bey den alten Britannen, Zughap Owen, Owen ap Rhese, und bey den Irrländern, Neal Mac Con, Con Mac Dermotix. Gleichwie nun die Christlichen Nahmen erstlich gegeben worden um einen Unterscheid unter den Personen zu machen, also sind die Zunahmen aufkommen, um die Familien von einander zu unterscheiden. Ums Jahr 1000 haben die Frantzosen angefangen Zunahmen anzunehmen, mit Versetzung der Präpositionde vor den Nahmen eines Orts, oder des Articuls le, vor eine sonderbahre Eigenschafft, und so machen sie es noch heut zu Tage. Desgleichen haben die Engelländer auch Zunahmen angenommen, obwohl solches das gemeine Volck vor Eduards des Ersten Regierung es nicht gethan hat. Die grossen Staats-Bedienten haben vielen Familien Zunahmen gegeben, gleichwie Eduard Fitz-Theobold, welcher vor langer Zeit Groß-Butler oder Kellermeister von Irrland gewesen; Daher haben der heutige Hertzog von Ormond und seine Vor-Eltern den Zunahmen Butler empfangen: Also nachdem Johann von Tanquerville, in der Normandie vor länger als 400 Jahren Cämmerer des Königs in Engelland gewesen, so führen seine Nachkömmlinge die Herren des Schlesses Scherborn in der Provintz Oxford, und zu Prestburg in Glocester noch jetzo eben dasselbige Wappen, und den Zunahmen Chamberlaine, von welchen der Englische Doctor Chamberlain, welcher eine Notitiam Angliæ geschrieben, entsprossen. Im Anfang haben die Englischen Edelleute den Zunahmen von dem Ort ihrer Geburt oder ihres Aufenthalts genommen, zum Exempel, von Aston oder von East Town, Johann von Sutton oder South Town; und wenn sie ihren Sitz verändert, so ist auch ihr Zunahme verändert worden: Wenn sie aber Herren eben derselbigen Orte wurden, so liessen sie sich also nennen, Thomas Aston von Aston, Johann Sutton von Sutton. Das gemeine Volck unter den Sachsen hat an statt der Zunahmen, zu dem Nahmen des Vaters das Wörtlein Son, das ist Sohn, gesetzt, als Thomas Johnson, das ist, des Johannis

Digitized by Google

hannis Sohn, Robert Richardſon ꝛc. Sie nahmen auch öffters Ihrer Väter beſchnittene und abgekürtzte Spott-Nahmen, und thaten darzu eins, zum Exempel, Gibs, welches verkürtzet iſt von Gilbert, Robs von Robert, Nicks von Nicolas, Batos von Bartholomeus, Sams von Samuel ꝛc. Daraus machten ſie auch Gibſon, Hobſon, Nickſon, Batſon, Semſon, Hodſon, Sanderſon und dergleichen. Viele nahmen auch die Zunahmen von ihrem Handwerck, als Smith, (Schmied) Joiner, (Schreiner, Tiſcher) Weaver, (Weber) Walcker, (Walcker) und Goff, welches auf Galliſch ein Schmied heiſt: Oder von ihren Aemtern, als Porter, (Pförtner, Thorwart) Steward, (Hoffmeiſter) Sheherd, (Schäffer) Carter, (Führmann) Spencer, (Speiſemeiſter) Kemp, welches auf alt Engliſch einen Soldaten bedeutet; oder von ihrer Wohnſtatt, als: Underwood, Unterhill, Altwell, Atrhill, welche hernach in Wood, Well, Hill ſind verwandelt worden, und heiſſen vom Wald, von Brunnen, oder der Quelle, vom Hügel; oder von der Farbe ihres Geſichts, als wie Fairſax, das iſt Schönhaar, Blunt oder Blund, Weiß-Kopff; oder auch von einigen Vögeln, zum Exempel, Arundel, heiſt eine Schwalbe, Corber, ein Raab, Wren, Zaunkönigtein, Finch, (Finck) Woodcock, (Schnepff) ꝛc. Oder zuweilen auch von Thieren, als: Lamb, (Lamm) Fox, (Fuchs) Morle, (Laſt-Vieh oder Maulthier). Nachdem die Normänner in Engelland kommen, haben ſie viel Zunahmen, hineingebracht mit dem Wörtlein de voran, wie es bey den Frantzoſen heutiges Tages noch gebräuchlich, und alle ihre Tauff-Nahmen waren Deutſch, denn ſie kamen urſprünglich aus Norwegen, welches von Deutſchen bewohnt geweſen, her. Und einige haben zweyhundert Jahre nach der Normänner Einfall ihrer Väter Tauff-Nahmen zum Zunahmen genommen, mit Zuſetzung des Wörtleins Fits oder Fitz, welches ſoviel als Sohn heiſt, als Robert Fitz William, Henri Fits Gerard, und iſt eben ſoviel geſagt, als: Williamſon, Gerardſon ꝛc. bey denen Sachſen. Die alten Britannen oder Walliſer, die etwas ſpath erſt zu guten Sitten gebracht worden, haben keine Zunahmen, als nur vor kurtzer Zeit her angenommen, und dieſes nur auf ſolche Art, daß ſie das A von dem Worte Ap weggethan, und das P zu ihres Vaters Tauff-Nahmen geſetzt: Alſo an ſtatt Evan Ap Rice ſagt man heutiges Tages Evan Price, anſtatt Aphowel ſagt man Powel, und ſo fort an in vielen andern. Die älteſten Häuſer, und deren Zunahmen am allerhöchſten geachtet werden, ſind diejenige, welche es von denen Städten aus der Normandie, aus Franckreich, und einigen Ländern über Meer, oder auch von etlichen Engelländiſchen und Schottiſchen Plätzen genommen, als Evereux, Charwood, Seymour, Nevill, Montague, Mohun, Biron, Bruges, Clifford, Berkley, Arey, Stourton, Morley, Courtenay, Grandiſon, Haſtingh ꝛc. Vor dieſe ſetzte man vor Alters das Wörtlein De; aber ſeit einiger Zeit her, hat man es ausgelaſſen, oder auch ein Wort, aus beyden gemacht, als Devereux, Darey ꝛc. Chamberlains Jetziger Staat Engellands, p. 117 u. ff.

III. Bey den alten Deutſchen.

Unſere Vorfahren die alten Deutſchen waren anfänglich mit einem Nahmen zufrieden, wie davon die Exempel bey dem Cäſare, Livio, Tacito, Strabone und andern genugſam zeugen, und vergnügten ſich allein mit dem Unterſcheid der Völcker, da einige Catten, andere Cheruſcen, jene Marcomänner, dieſe Langbarden, andere hinwieder Marſcher, Engervarer, Bröcker, Chamaver, Francken, Sachſen, Wandaler und dergleichen waren. Und ob man gleich ſchon damahls Hertzoge, Fürſten, Grafen und Edele hatte, ſo gab man denſelben doch keine beſtändige Zu- oder Geſchlechts-Nahmen von denen Völckern, welche ſie regiereten, von denen Städten und Herren, wo ſie wohneten, weil ihre Würde nicht länger als ihr Leben währte, und die Deutſche damahls noch keinen beſtändigen Sitz, Städte oder Schlöſſer hatten, von welchen ſie ſich benennen konnten, ſondern von einem Ort zum andern zogen, ihre Bürge und Wiker auch lange hernach in Deutſchland ordentlich zu bauen angefangen wurden. Dieſes währete bis ohngefähr zu Ende des ſiebenden und Anfang des achten Jahrhunderts, da man bey denen Francken zuerſt anfieng die Geſchlechter durch gewiſſe Benennung zu unterſcheiden, und die Wappen-Kunſt zu dem Ende im Schwange zu bringen. Um dieſe Zeit lebete an dem Fränckiſchen Hofe der Königliche Hauß- oder Dohmmeyer Pipinus, welcher von 687 bis 714 Neuſtrien und Franckreich regieret, wie Sigebertus zeuget, und dennoch Pipinus de Hareſtallo genennet wird. Seinem Sohne Carln von der Abeide, wie ſelbige Calviſius oder Alpaide, wie ſie Sigebertus nennet, gab man den Zunahmen Martell, das iſt, ein Hammer, der alles zerſchmettert, wie es Spangenberg in der Sächſiſch. Chron. Cap. 70 erkläret, oder auch Tutis; und obwohl dieſe Beynahmen nicht ſo fort erblich noch Geſchlechts-Nahmen waren, ſo wurden ſie doch ſolches mit der Zeit, nachdem ein oder der andere ſich berühmt, und vor dem andern anſehnlich machte, von welchen die Nachkommen ſich abzurechnen eine Ehre hielten.

Es waren nehmlich die Geſchlechts-Nahmen anfänglich nur bloſſe Beynahmen, welche die alten Deutſchen jemanden einiger ungeführten Begebenheiten oder anderer Eigenſchafft halber zum bloſſen Kennzeichen, um ihn dadurch vor andern merckbar zu machen, gaben, und welche nachgehends dem erſten zum Andencken auf die Nachkommen gerathen, bis es gar erblich geworden, und einem oder anderem Geſchlecht zum beſtändigen Kennzeichen gediehen. Wir wollen allhier von Hertzogen und Fürſten nicht reden, welche ihre Geſchlechts-Nahmen entweder von ihren Ländern und Völckern, worüber ſie herrſchen, oder von ihren Haupt-Städten und ehemahligen und jetzigen Reſidentz-Oertern haben, ſondern wir wollen nur allein die Grafen, Freyherren, Edelen und anderer erwehnen, welche in beſonderer Betrachtung gezogen zu werden verdienen. Dieſe nun haben von gar verſchiedenen Sachen ihre Zu-oder Geſchlechts-Nahmen erhalten. Und zwar Erſtlich von gantzen Ländern und Völckern,

Digitized by Google

als die Grafen von Holland und Seeland, die Freyherren und Grafen von Zinnbern, welcher Nahme man von denen alten Cimbris herleiten will, weil sie von denselben entsprossen; Die Grafen von Schwabeck, welche sich aus Pohlen nacher Schwaben begeben, daselbst ein Schloß dieses Nahmens erbauet, und den Nahmen von dem Volck, wozu sie sich gewendet, und einer Bach, als wolte man sagen, der Schwabenbach, angenommen; Die Böheim in Nürnberg, die Pommersheim in Hessen, vielleicht weil sie aus Böhmen und Pommern stammen, oder an selbigen Oertern sich lange aufgehalten. Solchergestalt erlangte auch bey denen Römern von denen Cimbris seinen Nahmen L. Tullius Cimber, welcher unter des Julii Cäsaris Mördern mit war, weil davor gehalten wurde, daß er von denen Cimbern herstamme, welche Marius ehemahls überwunden; Fulvius Sabinus, welcher von den Sabinern, und Fulvius Bojus, welcher von denen Bojen seinen Nahmen und vielleicht auch den Ursprung hatte; Domitius Afer, Tedius Afer, Terentius Afer, welche theils, insonderheit der letzte, aus Africa bürtig waren; Die Galli, deren es unter denen Æliis, Aniciis, Antoniis, Oppiis, Sulpitiis und andern mehr gab; die Gallicani und Gallici unter denen Volcatiis Rutiliis, u. a. m. welche vermuthlich theils von denen Gallis benahmet, wiewohl auch deren einige von der Cybele Priester ihren Nahmen haben können; Die Getæ unter denen Didiis und Liciniis; Die Italici, deren es unter den Siliis; Lacones, deren es unter den Corneliis gab; Die Numidæ unter den Æmiliis Lepidis; Die Poeni unter den Juniis; Sabini unter den Fulviis, nicht allein wie oben erwehnet, sondern auch unter den Albiis, Albatis, Afidiis, Cœliis, Calviſiis, und vielen andern mehr, weilen von denen Sabinern viele Geschlechter in Rom entsprossen; Marsi unter den Domitiis, Octaviis und Vibiis; Syriaci unter den Vallis; Persici unter den Fabiis Maximis. Derjenigen zu geschweigen, welche von denen überwundenen Völckern und Ländern ihre Zunahmen bekommen, als Mummius Achaicus, Scipio Africanus, Metellus Balearicus Creticus, Claudius Brittannicus, Druſus Germanicus, Metellus Macedonicus, Scipio Aſiaticus, und verschiedene andere mehr.

Von denen Städten und Schlössern, woselbsten sie gewohnet und sich aufgehalten, haben dieselben Zuwachs auch ihre Zu- und Geschlechts-Nahmen bekommen, doch ist zuweilen zweiffelhafftig, ob solche Schlösser, oder sie denselben ihren schon vorhin geführten Nahmen gegeben. Es ist aber die Anzahl dieser Geschlechter, die solchergestalt ihren Nahmen bekommen, so groß, daß sie nicht alle zu erzehlen. Nur einiger weniger zu gedencken, so haben die Grafen zu Altona, Geffernburg, Aleichen, Altorf, von welchen die berühmte Welffen gestammet; Andechs, welche von Carln dem Grossen herkommen; Northeim, welche auch zuweilen Hertzoge in Bayern und Fürsten in Sachsen gewesen; Kappin, Beichlingen, Blanckenberg, Reinstein, Cazenellenbogen, nebst dem gröſten Theil sowohl der ausgestorbenen als anjetzo noch lebenden Grafen ihrem Geschlechts-Nahmen von solchen ihren Stamm-Häusern und Schlössern geerbet. Von denen Freyherren und übrigen Adel, ausser denen so diesen Stand neulich erworben, muß man ein gleiches sagen, und damit wir nur in der Nähe bleiben mögen, wird wohl niemand leugnen, daß die von Hardenberg, Adebbsen und Steinbergen von ihren Höfen und Stamm-Häusern benennet, wie auch die von Bortfeld, Münnigerode, Bönnigkenhausen Oldendorf, Schnakenbürger, Ellenhosen, Hoppenhausen, Seelse, Weldershusen, Lonstein, Dornlegsen, welcher letztern Lezgnerus in seiner Dassselschen Chronic. im 4 Buche erwehnet, und erweiset, daß sie von ihren Stamm-Häusern und Oertern, da sie gewohnet, ihren Nahmen bekom̃en. Hierzu kan man ferner rechnen die Ingelstäder in Bayern, die von Schweriner in der Marck, das uhralte Geschlechte deren von Göttingen, Venediger in Steyer. Von denen Römern kan man die Tarquinios aus der Stadt Tarquin; die Amerinos von America unter denen Roſciis; die Atticos von Athen unter denen Antoniis, Pomponiis und vielen andern mehr; die Fidenates unter den Sergiis und Serviliis; Fregellani unter den Papyriis; Hiſpali unter denen Scipionen; Parmenſes unter denen Caſſiis; Patavini unter eben denenſelben; Salonini unter den Aſiniis; Antiates unter denen Furiis und Valeriis, nebst andern mehr hieher rechnen, weil dieselben alle von denen gleich lautenden Städten benahmet, entweder weil sie daraus entsprossen, oder weil Ihnen in oder bey denſelben etwas denckwürdiges wiederfahren.

Ferner Drittens sind auch diese Geschlechts-Nahmen von dem eigentlichen so genannten Vornahmen des ersten Stamm-Herren entsprungen. Solchergestalt sollen die Edlen Grüben, von welchen der Grubenhagen, und von diesen ein besonderes den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg gehöriges Fürstenthum den Nahmen führet, von dem ersten Stiffter deſſelben Gruho benennet worden seyn. Die von Ußlar führen billig von ihrem Oſlar oder Oſelario den Nahmen; fehlen aber gantz gewiß hierinnen, daß sie denſelben zum Römer machen, und bis in des Kayſers Auguſtus Zeiten hinauf rücken, indem Oſelar kein Römiſcher, sondern Deutscher Nahme, und eine gar genaue Gleichheit oder Verwandschafft mit dem uhralten Nahmen Giſeler, welches auch Giſelarius geſchrieben wird, wie auch Friedeler, Friedelarius, hat: So wird man auch keine Familie bey denen Römern finden, so diesen Nahmen ehemahls weder zum Geschlechts- noch Zunahmen geführet, wenn man auch alle Historien, Inſcriptionen, Monumente und Medaillen durchstöhret, woselbst man doch wenigstens einige Spuren hievon antreffen müste. Hierzu kommt, daß man ihn Oſelarium de Doro Campo nennet, dergleichen Zunahmen nie kein Römer weder zu Auguſtus Zeiten, noch lange hernach geführet, sondern es haben die Italiäniſchen Geschlechter allererst nach der Longobarden Zeit solche Nahmen angenommen, wie denn das Wort Doro gar kein Lateiniſches, sondern eine Ita-

Digitized by Google

Italiänisches neueres, oder, welches eher zu glauben, ein altes deutsches Wort ist, wie denn die Italiäner u. Hispanier noch jetzo das Geld Oro von dem Lateinischen Aurum nennen, und heisset es d'Oro Campo von Goldfeld. Weilen aber die von Ußlar diesen Nahmen zu Deutsch niemahls geführet, wohl aber beym Leznero und in alten Urkunden u. Diplomatibus Nachricht gefunden wird, daß die von Dorfeld, ist so viel als ein dürres Feld genennet werden, so ist vielmehr zu glauben, daß das Wort Doro von dem Deutschen Dorren als sonsten woher rühre, und die von Dorfeld solchen Zunahmen vielmehr aus Deutschland nach Rom, als denn solchen aus Rom nacher Deutschland gebracht haben. Ferner ist auch das Wort Ose oder Use als der Anfang des Nahmens Oselarii bey den Deutschen gar sehr gebräuchlich. Solchergestalt gedencket Goldast Tom. I. Rer. Alem. eines Bischoffs Ose oder Osius genannt, der ein Deutscher Allemanner gewesen. Die Nahmen Osfwald, Oseward oder Ußeward, Lat. Usuardus, Osfred, Oserti, Osmund, Oserich, Usso, zeigen ebenfals den Anfang von dem Nahmen Oeßeler oder Oselarius, sind auch mit einander beym Goldasto zu finden. Wenn man nun hinzusetzet, daß der vor das Alterthum des Oselarii angegebene Brief Fenestellæ, welchen er an den Oselarium geschrieben haben soll, mit der Reimigkeit der Zeiten des Augustus gar nicht übereinkommt, es auch nichts ungewöhnliches ist dem Fenestell etwas anzudichten, wie denn auch Dominicus Flocous sehr herrlich gekonnt, so wird man gar billig die Meynung fahren lassen, daß Oselarius, derer von Ußlar Stamm-Herr, ein Römer und zu des Augustus Zeiten hieher in Deutschland sich zu wohnen begeben, und die Stadt Uslar nach seinen Nahmen erbauet habe. Zwar ist es nicht ohne, daß zur Zeit des Augustus u. des Triumvirats wie die Proscription des Augustus, Antonius und Lepidus so sehr im Schwange gieng, einige Römer die Flucht nehmen und sich retiriren müssen; aber diese gienaen nach Asien und Griechenland, und wurden daselbst nach der Niederlage des Brutus und Cassius zerstreuet; theils und zwar die wenigsten verkrochen sich in die Alpen, begaben sich nach Rhätien und andern angrentzenden Oertern, dannenhero noch einige von dem Rhætischen und Graubündischen Adel als die von Plauta und die von Salis sich von denen alten Römern herschreiben. Daß aber damahls einige nach Deutschland und zwar so weit in dessen innerstes gekommen seyn sollen, wird nimmer zu erweisen seyn.

Dieses indessen ist gewiß, daß zu denen Zeiten der Kayser Gratiani, Valentinianorum. Theodosio rum, Arcadii, Honorii und folgender, wie Italien von denen Deutschen überschwemmet worden, die Gothen, Wandeler, Francken und andere nicht allein zu Römischen Bürgern mit angenommen, sondern auch gar in den Bürgermeister-Stand erhoben worden, wie die in denen fastis Consularibus aufgezeichnete Nahmen des Herobaudes, Richimers, Billichs, Rumorods, Ardaburs, Ariobinds, Siegeswils oder Siegewalds nebst andern mehr bezeugen. Damahls seyn, dem Vermuthen nach, des Oselarii Vorfahren oder er selbst in Rom gekommen, und haben sich daselbst zu wohnen niedergelassen. Als aber nach der Zeit Rom zu verschiedenenmahlen erobert und erbärmlich verwüstet worden, sich auch verschiedene sowohl Alt Römische als Deutsche gleichsam naturalisirte Familien auf die Flucht begeben müssen, wie denn solches sowohl zu des Alarici als nachfolgends zu des Totilä Zeiten geschehen, ist sicherer und glaublicher zu vermuthen, daß sich Oselarius mit den Seinigen von Rom hinweg und wieder nach Deutschland begeben habe. Hievon nun schreibet sehr nachdencklich Procopius: Multi quidem Senatorii ordinis Totilæ jussu in Campania morabantur; simul autem intellexerunt, armis Romanis Romam teneri, profugi e Campania urbem petebant. Cum id fieri sentirent Gothi, proxima præsidia tenentes, conquisitos sedulo eos, qui Patricii vocantur, per villas agrosque interfecere omnes. Bey dieser Unordnung nun ist wohl zu glauben, daß einer hie der andere dort die Flucht genommen, und unter denselben auch die von Deutschen Völckern angenommene Senatores und Patricii; und dienet hie sehr wohl zu lesen was Lambecius in Biblioth. Vindobon. von denen Perleonibus, Bucellinus aber in Rhætia Chronologo Stemmatographica von denen de Salis und de Plauta vorerwehnter massen meldet, welches letztere zwar einigermassen mit auf des Augustus Zeiten, am meisten aber auf folgende Zeiten, wie die Deutschen Italien verwüstet, und ihrer eigenen Lands Leute, wenn sie dieselbe vor die Römer in Waffen und Diensten gefunden, eben so wenig, als anderer geschonet, zu ziehen ist. Es dienet diese Nachricht von denen Ußlaren zum wenigsten darzu, daß man nicht in den Irrthum mit andern gelehrten und vornehmen Leuten fällt, daß Oselarius de Doro Campo von Ankunfft ein Römer zu des Augustus Zeiten gelebet, mit dem Fenestella correspondiret, und damahls sich in das innerste von Deutschland begeben habe; deren Fleiß jedoch dadurch nichts benommen, noch denen von Ußlar von ihren Ansehen etwas entzogen wird, welche, wenn sie obige Meynung reiflich überlegen, vielmehr derselben zu als abfallen werden, weil solchergestalt ihre Genealogie unfehlbar besser eintreffen, ihnen auch an ihrem Adel nichts schaden wird, ob Oselarius ein Römer oder Deutscher gewesen, oder zu des Augustus oder zu des Alarici und Honorius oder Totila und Justinianus Zeiten gelebet, genung ist es, daß er schon damahls eines edelen und vornehmen Geschlechts muß gewesen seyn, und sie und ihre Familie von ihm den Nahmen hekommen. Solchergestalt hat auch die bey denen Bayern ehemahls berühmte Hertzog, ja Königliche Familie der Agilolfinger von dem ersten Agilolfo den Ursprung und Nahmen, wie Velser Rer. Boicar Lib. IV. ad ann. 648. meldet, zu welcher Zeit er gelebet haben soll. So sollen ferner von ihrem ersten Stiffter der Familie und Anfänger die beyden berühmten Geschlechter derer von Alvensleben und Bardeleben ihren Anfang genommen haben, welche Alf und Barde geheissen. Nicht ohne ist es, daß dieses zweene sehr alte Sächsische Nahmen, doch stimmen die Geschichtschreiber nicht in der Zeit überein, wenn dieser Alf und Barde gelebet. Andreas Angelus in Annal Marchic. Brandeb. p. 29. nennet den einen Alvo oder Albio, den andern Bardo, und will, daß sie zu Carls des Grossen Zeiten

Digitized by Google

ten gelebet, welcher den ersten zum Grafen, den andern zum Edlen Herrn gemacht, Ihnen auch ihre Wappen theils gegeben, theils verbessert habe. Da hingegen Hedio in seiner Chronic. Lib. III. sie in das 524 Jahr zu Zeiten der Könige Dietrich zu Metz, und Hermanfried zu Thüringen hinauf rücket, und vorgiebt, daß sie zweene Obristen der Sachsen gewesen, welche dem Könige in Austrasien Dietrich wider den in Thüringen unter Anführung Bernholds I oder Bernwalds, Herrns in Askanien, zu Hülffe gezogen, und die Thüringer überwinden helffen in der Schlacht bey Scheidingen. Jedoch wir lassen beydes an seinen Ort gestellet seyn, weilen dieser beyden Alf und Barde nicht leicht einer von denen alten Scribenten gedencket, andere auch die von Bardensleben, (denn also nennet sie Angelus, welche hingegen Hedio und mit ihm Lucä im Gravensaal, Bardeleben nennet, da doch solches verschiedene Geschlechter, und die von Bardeleben Rosen, die von Bartensleben aber einen über zwo niedergebogte Haber-Garben springendem Wolf mit offenen blutigen Rachen führen,) von denen alten Grafen von Wolffenbüttel herrechnen: Ueber dem Eginhardus und mit ihm Adam Bremensis L. I, cap. 4. der Sachsen Führer nicht Bernhold oder Bernwald, sondern Hadugat, eine geschriebene Chronicke auch denselben Hathugaco Witichind. Lib. I. Annal. Hathugast nennen, endlich auch Casper Sagittarius in Antiquit. regni Thuring. Lib. II, cap. 12. n. 10. dieselbe sehr zweifelhafftig machet.

Da hingegen ist dieses vor glaubwürdiger zu halten, daß die Edle von Haken ihren Geschlechts-Nahmen von einem Hack oder Haco, der auch bey der Eroberung Scheidingen unter den Sachsen zugegen und deren Obersten einer gewesen, bekommen. Denn obgleich auch solches Sagittarius am angezogenen Ort verwirfft, so thut er doch solches darum, weil er den Obersten Feld-Herrn der Sachsen Hadugat mit diesen Obristen Hagk oder Haco, welches einer von den neun Obersten war, deren jeder 1000 Mann führet, wie Witichindus es nennet, oder aus den 15 Fürsten, wie Siffridus Misnensis will, confunditet, und aus zween Personen eine einzige machet. Der Unterschied derselben aber erhellet genungsam aus deren verschiedenen Verrichtung, Titeln und Eigenschafften, so ihnen von denen Scribenten beygeleget werden. Eginhardus, und aus demselben Adam Bremensis am vorangezogenen Orte saget: Quod Theodoricus spe vincendi frustratus miserit legatos ad Saxones, quorum Dux erat Hadugatus. Woraus denn klärlich zu sehen, daß damahls Hadugat der Sachsen Oberster Hertzog und Feld-Herr gewesen, also daß der König Dietrich an denselben seine Gesandten abgeschicket. Da hingegen nennet Witichindus den Hagken oder Haco, welchen er aber aus Irrthum Hathugast heisset, nur quendam jam seniorem, sed viridi adhuc virtute, vigentem, qui merito bonarum virturum Pater Patrum dicebatur: aus welchen Worten nichts ferner erhellet, als daß er aufs höchste einer von denen vorhin von ihm angeführten neun Obristen, und von Alter und Klugheit so ansehnlich gewesen, daß er hierinnen vor andern einen sonderlichen Ruhm verdienet. Ein anderer Autor des M. S. Polom nennet ihn unum de veteranis militibus nomine Hag, cujus progenies adhuc dicitur die Hagken. Ist er nun unus de veteranis militibus, so ist er es gewiß nicht allein gewesen, vielweniger der Oberste Hertzog. Branzius Saxon. Lib. I, cap. 28. nennet ihn nur bloß Seniorem quendam, ohne ihn nahmhafft zu machen, und obgleich sowohl aus dem Witichindo als andern eingeworffen werden könnte, daß er daselbst zu verschiedenenmahlen Dux genennet wird, wenn er in seiner Aufmunterungs-Rede unter andern saget: Sequimini me Ducem; und in der Bestürmung Scheidingen: Præcedente Duce irruunt super muros; endlich auch nach geendigter Schlacht: Laudibus Ducem in cœlum attollunt; so wird doch das Wort Dux nicht per excellentiam vor einen Hertzog, sondern allein vor einen Heerführer genommen, der sich zum Beyspiel der Tapfferkeit zu gefährlichen Zeiten als ein kühner Wagehals selbsten anbeut, und den Sturm zuerst die andern aufzumuntern antreten will. Daß aber dieses der wahre Verstand sey, erhellet aus Branzii klaren Worten an vorangezogenem Orte, welche, weil sie merckwürdig sind, wir hierher mit setzen wollen: Tum Senior quidam: Quod audio Saxones in vobis fuge consilium prævalere, non probo; qui ab ineunte ætate militans in gente nostra, ad hanc, quam cernitis, canitiem pervenì: Saxonum semper arma tractavi, in castris nostrarum consenui, nunquam versa retro nostrorum agmina commemini. Vinci forte nonnunquam Saxones potuerunt, fugari nunquam potuerunt. Ego hanc ignominiam vel primus detestor: hoc cano capite primus, si jubetis, (ist ein klares Zeichen, daß er nicht Hertzog gewesen) ingrediar, signa præferens: sequantur qui gloriam gentis adauclam volunt: fortibus viris minimum semper fuit periculi imparatos Thuringos, & ab antiquo & nunc rectius hostes aggredemur, &, (si fors velit) etiam Francos ex suis adoriturì. Dieses ist die Anrede des Ritters Haken, woraus zur Genüge zu ersehen, daß er zwar sich erboten, die Sachsen, wenn sie es verlangeten, zum Sturm anzuführen, in keine Wege aber ihr Hertzog gewesen, einsiglich von dem Hadugar, der Sachsen Hertzog, zu unterscheiden sey: Worinnen zwar Spangenberg im Adels-Spiegel, I Theil, Lib VII, cap. 18. auch gefehlet; hierinnen aber den rechten Weg getroffen, daß er von diesem Hago oder Haco die Haken herführet, insonderheit da auch eine alte Thüringische Chronicke in folgenden Worten von dieser Sache redet: "Die Sachsen bauten auch hernach, (nach Eroberung Scheidingen) eine Burg, die nannten sie nach ihnen die Sachsenburg, und die nahm ein alter Ritter unter den Sachsen, genannt Er Hak, von seinem Geschlecht sind kommen die Erbare Mannschafft von dem Harz, die nach die Haken heissen."

Gleichwie Rabo oder Rave, ein alter Deutscher Nahme, also ist mit besserer Wahr-

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit davor zu halten, daß die alten Grafen von Rabensberg oder Ravensberg sowohl als das Schloß dieses Nahmens von einem solchen Rabo oder Rave, als ersten Stiffter, den Nahmen bekommen, als was andere von weiß nicht was vor Raben unerweißlich vorgeben wollen. Zu dieser Art der Geschlechts-Nahmen gehören auch die uhralten Grafen von Wölp, wenn es wahr ist, wie etliche meynen, daß sie von denen Wolpen des Grafen Isenbarts Söhnen herstammen: Ferner die Eberhardten in Bayern und Schlesien, die Eberwein in Schwaben, die Eckarten in der Schweitz, Engelbrechten, Greiffen von Greiffenberg in Bayern, welen Grypho ein alter Deutscher Nahme, Halinolden, Hildebrandte in Schlesien und anderer Orten, Bertholde in der Marck Brandenburg, wozu auch die Helmolder, ein uraltes Patricien-Geschlechte in Göttingen, so seinen Geschlechts-Nahmen von dem ersten ihrer berühmten Vorfahren und dessen Vornahmen bekommen, sammt andern gar vielen mehr zu zehlen sind. Von denen Römern haben wir dergleichen schon oben genugsame Exempel angemercket, zu welchen etwan noch die Lamiæ unter den Æliis von dem Lamo, des Neptunus Sohn; die Cæcilii von dem Cæculo, welcher Præneste erbauet; die Calpurnii von dem Calpo, des Königs Numæ Sohn; die Sergii von Sergesto, des Aeneas Gefährten; die Sylvii aus welchen Romulus und Remus von dem Aenea Sylvius, des Trojanischen Aeneä Sohn, die Servilii von dem P. Servilio Prisco, so von Alba dahin gekommen, können hinzu gesetzet werden.

Auf die Vierdte Art des Ursprungs der Zu- und Geschlechts-Nahmen bey denen Deutschen zu kommen, so ist auch ein grosses Theil von denen geführten Aemtern und Bedienungen, so sie bey denen Kayßern, Fürsten, Bischöffen und Klöstern gehabt, entstanden. Auf diese Weise haben viele Ministeriales und deren Nachkommen von ihrem Ambacht, wie es bey denen alten Deutschen hieß, ihre Zunahmen erhalten; wir wollen solches nur mit einigen Exempeln grosser und berühmter Familien bestärcken: Von dem Jure Vogtiæ hatten die Vögte zu Plauen ihren Nahmen, welchen sie so hoch hielten, daß sie auch darüber ihres Grafen Titels vergaßen, und führet von diesen Vögtren noch heutiges Tages das Vogtland seinen Nahmen. Von diesem Vogt- oder Schutz-Recht haben auch die Voigte von Reinecke ihren Geschlechts-Nahmen bekommen. Die Forstmeister, Förster in Nürnberg, so Adelichen Geschlechts von dem Amt gleiches Nahmens, so ihnen über die Waldungen allda von denen Kayßern selbst verliehen war: Die Jäger von Gärtringen, die Jagenreuter, die Cämmerer, die Marschalle von Oberdorf, Marschälke von Ebenet in Francken, von Stüngberg, von dem Officio Marescalli; von dem Officio Villicatus die Meyerhoffen, Meyer von Eppenberg, und andere vielmehr dieses Nahmens, davon man in Meiers Tractat: Antiquitates Villarum & Villicorum genannt, mit mehreren davon Nachricht findet, und welche das Amt eines Meyers auf verschiedene Arten als Ministeriales geführet. Von dem Officio Pincernæ, so eines von denen vier Hof-Aemtern war, die Schencken von Schmidberg, von Schweinsberg, von Geyern, zu Erpach Freyherren, von Wiebach, von Limpurg, von Simau, zu Tautenberg und andere mehr: Von dem Officio Dapiferi, die Truchses von Zulenthal, von Ringingen, von Rappersweil, von Waldburg, von Waldershwald, von Wezhausen, und andere mehr: Von dem Officio Vicedomini, die Vitzthum von Eckstädt: Von dem Fischer-Amte, die Edlen Fischere, deren in denen Thurnieren verschiedene vorkommen. Will man auch die Grafen von Schultzen von dem ehemahls berühmten Amte der Sculetorum oder Sculcatiorum, so Königliche und andere hohe Richter waren, bey denen Francken und Langbarden, und andere dergleichen mehr dazu rechnen, wird man allen Vermuthen nach, nicht unrecht thun. Man fand auch dergleichen einige bey denen Römern, als da waren die Censurini unter denen Marcius und Porcius, welche von dem Amte eines Censoris, Sitten- Policey- oder Straff-Herrn; Die Celeres unter denen Asinii, Metellii, Noniii, und Valerii, von dem schon bey der Römischen Könige Zeiten berühmten Amte der Celerum, denen unsrigen Curriers gleich, deren Obrister in gar grossen Ansehen war, benahmet worden: Die Bubulci unter den Brutis: Caprarii unter den Metellis; Villici unter denen Publiciis; Pastores unter denen Juliis; Restiones unter denen Antiis; Sacerdotes unter denen Licinniis; Fecialos unter denen Anniis; Fullones unter denen Apustiis.

Die Fünfte Art des Ursprungs der Zu- und Geschlechts-Nahmen ist, wenn man einige von denen Flüssen, Bächen und Seen benennet, woselbst sie gewohnet, oder wovon sie sich an andern Orten zu wohnen begeben, dergleichen man auch verschiedentlich bey unsern Deutschen Geschlechtern findet. Solchergestalt sind auch die ehemahligen uhralten Grafen von Northeim, Herren von der Weser genennet worden, weiln ihr Gebiete sich an die Weser erstrecket. Die Grafen von der Wippra hatten ihren Geschlechts-Nahmen der Wippra, gleichwie auch die Edlen Ibermänner in der Grafschafft Daßel den ihrigen nach Aussage Lezneri Dasselisch. Chronicke, Lib. IV, cap. 16, dem ihre Güter benetzenden Wasser-Fluß Iber, zuzuschreiben. Die ehemahls an den bey Northeim fliessenden Strom Ruma gewohnete von Ruma scheinen vermuthlich sowohl als die aus Göttingen stammende Patricii die Ruhmänner von demselben benahmet zu seyn. Daß die Rhein-Grafen von dem Rhein, und die ehemahls in Holland geblühete Familie derer von Amstel, den bey Amsterdam lauffenden gleichlautenden Fluß den Nahmen zuzuschreiben, ist ohne Zweiffel. Von den Grafen von Orlamünde, meynet zwar Meibomius in Not. ad Lerbeckii Chron. Comit. Schauenberg, daß selbige den Geschlechts-Nahmen von dem an der Orla belegenen Schloß Orlamünda haben, wenn er schreibet: Orlamunda, unde Comitibus nomen est, ad confluentem Orilæ & Salæ fluviorum, denn Münde bedeutet einen Einfluß eines Flusses in einen andern und grössern: Jedoch wenn dieses seyn soll, woher hat denn solches Schloß selbst zuerst den Nahmen bekommen? Gewißlich von nichts

anders, als von dem Fluß Orla, an deſſen Mund oder Einfluß in die Saale ſolches gelegen, und da nun alſo Orlamunda nichts anders als den Einfluß der Orla in die Saale bedeutet, ſo bleibet auch beſtändig dabey, daß die Grafen von Orlamünda ihren Nahmen von ſolchen Fluß Orla haben, an deſſen Einfluß ſie ihren Sitz und Wohnung genommen.

Daß die Grafen von Sulzbach, die Edlen von Wolfesbach, Vogelsbach, Kelſtelbach, deren in einem alten Diplomate und Privilegio des Kloſters Michelfeld vom Jahr 1119 Erwehnung geſchiehet, wie auch die ehemahligen Grafen von Reichenbach in Heſſen, die noch jetzo in Schleſien florirende Freyherren von Reichenbach, die Grafen von Rohrbach, wie auch die Edlen von Rohrbach in Oeſterreich, die Grafen von Degernbach, die Edlen von Allerſpach in Bayern, von Brevdebach eben daſelbſt wie auch in Meiſſen, von Wiedebach in Schleſien, Brambach am Rhein, Edlbach, von Dießbach, Erlacher von Erlebach, Eſchelbach in Bayern, von Klokkenbach von Lumbach in Schwaben, die Walier von Grießbach in der Schweitz, die von Hagenbach eben daſelbſt, Heybach oder Heybeken in Bayern, Hayrſpach eben daſelbſt, die Laudenbach in Oeſterreich, Lauterbachen in Heſſen und anderswo, Liederbach, von Mansbach, von Mittelbach in Meiſſen, die von Mynderbach am Rhein, die von Rettenbach in Francken, Reiſenbach eben daſelbſt, die von Rinderbach in Schwaben, von Schierbach, die Grafen von Tettenbach, Grafen von Vippach, Grafen von Rappach, Wydenbach in der Schweitz, mit einander ihren Stamm-Nahmen von denen Bächen oder kleinen Flüſſen haben, zeiget der klare Buchſtabe. Von denen Weyhern nennen ſich die von Weyer in Francken, von Weyher am Rheinſtrom, von Weyher in Schwaben. So bezeugen auch glaubwürdige Scribenten, daß die Grafen von Beilſtein ihren Nahmen von dem Fluß Beilach haben; und iſt auch nicht zu zweifeln, daß die noch jetzo florirenden Grafen von der Lippe ihren Zunahmen von der Lippe zuerſt bekommen, in deſſen Revier anfänglich ihre Güter und Grafſchaft gröſten Theils gelegen. Daß die ehemahlige Grafen von Kallermund von dem Hallerbrunnen und deſſen Ausfluß, die Grafen von Lechsmund vom Lechſtrom, weil deren Schloß an dem Einfluß des Lechs in die Donau erbauet, den Nahmen, und es alſo einerley Beſchaffenheit mit Ihnen als denen Grafen von Orlamund habe, daran hoffet kein Zweifel. Von denen Seen ſind zubenahmet die Freyherren von Waldſee, die von Seebach, Seeberg in der Schweitz, die von Bodenſee in der Herrſchafft Pleß, ſo von dem Bodenſee dahin gezogen ſeyn ſollen, und andere mehr. Endlich ſo hat auch das in Göttingen noch vorhandene Patricien-Geſchlechte derer von Dransfeld den Nahmen von dem Fluß Dram, an welchen ſie zuerſt gewohnet, und woſelbſt ihre Vorfahren die von Dramfeld, woraus man mit der Zeit Dransfeld gemacht, ſo gute Edel-Leute geweſen ſeyn ſollen, wie ſie denn noch in einem alten beym Kloſter Mariengarten verhandenen Inventario alſo genennet werden, ihre Güter gehabt. Von ihrem freyen Adelichen Erb-Sitz und Burg-Hof zu Dramfeld, (da die Burg mit Mauren aufgeführet, und mit Waſſer-Graben und Teichen umgeben geweſen ſeyn ſoll, darum der dahin gelegen Sieboldshauſiſche Pfarr-Erben-Zinshof noch auf dieſen Tag der Teichhof genennet wird) zeugen noch alte beym vorerwehnten Kloſter vorhandene Nachrichten und Documente. Es iſt aber dieſe Burg hinter der Kirchen, da jetzo das Küſter-Haus und deſſen Baum-Garten iſt, geſtanden, woſelbſten die Mauerſtücke noch unter der Erden anzutreffen, wie man denn auch noch hinter der Kirchen Nordenwerts vor weniger Zeit Brand-Erde und groſſe Steine aus denen Todten-Gräbern herfürgegraben, welche anzeigen, daß vor Zeiten Gebäude allda geſtanden. Durch was vor einen Unfall die von Dransfeld dieſen ihren erſten Burg- und Erb-Sitz verlohren, iſt unbekannt, wiewohl man behaupten will, daß ſolcher durch eine Feuersbrunſt ſey in die Aſche geleget worden; dieſes iſt aber gewiß, daß ſie ſich hierauf theils nach Göttingen, theils nach Ober-Jeſa zu wohnen begeben, theils auch in denen hohen Stifftern zu groſſer Würde befördert worden, wie denn Meinhard von Dransfeld, (welchen Meibom in Chronic. Marienthal. Rer. Germ Tom. III, *Membardum Dransfeldium* nennet) im 13 Jahrhundert Biſchoff zu Halberſtadt geweſen, und 1242 den 1 Junius in einen gewiſſen Kauf des Kloſters Marienthals conſentiret. Im Jahr 1245 hat er dem neuen Kloſter Riddagreshauſen vergönnet den Fruchts-Zehnten von denen benachbarten Aeckern zu haben. Meibom in Chron Riddagshuſ. d. T. I. Zu Ober-Jeſa haben ums Jahr 1247 daſelbſt auf ihren freyen Siedelhof Hanß von Dransfeld und folglich 1355 Tilo von Dransfeld; im Jahr 1430 aber Tilo, Hanß und Helmbrecht von Dransfeld gewohnet, und ihre Land-Colonie nebſt den daſigen Fleiſch- und Feld-Zehnten gebraucht. Als nun ſolcher maſſen dieſe Burg-Männer von Dransfeld ihren Wohnſitz verändert, haben ſie auch ihre zu Dramfeld liegende Güther alieniret, welche nunmehro alle an das Kloſter Mariengarten gekommen. Aus denen Ueberbleibſeln aber ihrer Burg, ſo ſie abbrechen laſſen, haben ſie Gott zu Ehren und dem Heiligen Nicolaus Confeſſor zum Gedächtniß eine neue Kirche und Gottes-Haus zu Dransfeld geſtifftet, dieſelbe nicht allein mit allerhand ſchönen Kirchen-Ornat und Geräth gezieret, ſondern auch drey ziemlich groſſe Glocken in den Thurn hängen laſſen, worinnen Sächſiſche alte Reime geſtanden, welche aber in der Tilliſchen Belagerung der Stadt Göttingen, im Jahr 1626 von denen Kayſerlichen Soldaten herunter geworffen und mit hinweggenommen ſind. Unter andern haben die von Dransfeld zu Erhaltung dieſer Kirchen das ſogenannte Heiligen-Land von Dransfeld am Heſſenberge, und den Heiligen-Beu bey der Ober- und Mittel-Mühlen jenſeit der Dramme gelegen, legiret und vermachet; Zu Erhaltung aber und Zierung des Predigt-Stuhls, denſelben mit dem Fleiſch- und Feld-Zehnten, (der doch nachgehends an das Benedictiner-Kloſter zu Rheinhauſen gekommen, weilen ſelbiges durch einen Plebanum den Gottesdienſt allda verſehen laſſen) dotiret. Solchergeſtalt ſind die von Dransfeld wahre

Patro-

Patrone der Kirchen zu Dramfeld und der Wedemen allda, (sind Worte der alten Urkunden) so lange geblieben, bis Graf Dietrich von Eberstein im Jahr 1750. 13 Kal. Junii, das Kloster bey Neuenhofes auf die Stätte des Dorfs Weldereckshausen, an der Rahebrak gelegen, und Mariengarten genennet, gestiftet, worinnen Nonnen nach der Regel Bernhardi eingenommen, dessen zur Urkunde die Stadt Einbeck noch jetzo ein gewisses zum weissen Tuch eines Nonnen-Habits dem Kloster Mariengarten bis auf den heutigen Tag giebet. Als nun besagtes Dorf Weldereckshausen hierauf vor dem Ertz-Priester zu Sieboldshausen durch Otto, Ludewig, Herrmann, Conrad, Albrecht, Friederich, allerseits Grafen von Eberstein, im Jahr 1257 erimiret, und des Ertz-Bischofs Severi zu Maynz Privilegium über das neue Kloster schon vorhero im Jahr 1250 am Tage der Jungfrau Petronella, wie dessen Beschluß lautet, erhalten, haben viele von Adel, als Gise von Ziegenberg, Hanß von Berlepsen, Ritter, Wedekind von Stockhausen und Consorten, Erp und Henrich von Bodenhausen und Consorten, auch andere mehr ihre Güther vor und in Dramfeld belegen, dem Kloster Mariengarten überlassen. Damahls nun haben auch die von Dransfeld, Hugo und Heinrich, Gebrüdere besagtem Kloster aus guter Andacht, intuitu pietatis, (wie die Worte der Uebergebung vermelden) ihr Jus Patronatus der Kirchen zu Dramfeld mit Consens des Mayntzischen Bischoffes Gerhardts im Jahr 1259 IV. Non. Augusti übergeben. Nachgehends hat auch das sogenannte Dotalitium des Dramfeldischen Predigt-Stuhls den Zehnten in- und vor Dramfeld, Johann von Schadenberge, Abbas Reinhusanus & totus Conventus ibidem, mit Consens Gerlachs Ertz-Bischoffs zu Maynz, in Gegenwart des Officials zu Nörten, dem Kloster Mariengarten erblich und ewig zu besitzen im Jahr 1353 III. Id Septembr. abgetreten, und ist darauf der Gottesdienst allda von des Klosters Diatons bis zur Zeit der Reformation im Jahr 1542 verrichtet worden. Mit diesen aus alten und sichern Documenten und Urkunden genommenen Bericht, stimmet gäntzlich überein Leyser in seinem hinterlassenen Manuscript von denen Klöstern im Lande Braunschweig, da er Cap. CXVXIX. also schreibet: „Anno Domini 1259 Indict. 2 hat obbe„meldeter Gerhardus Ertz-Bischoff zu Maynz mit „Consens Kayser Albrechts das Jus Patronatus der „Pfarre zu Dramfeld an der Dramme und nicht „weit vom Kloster gelegen, dem neuen Kloster „Mariengarten incorporiret, und haben Hugo „u. Heinrich von Dramfeld Gebrüdere ihre davon „habende Gerechtigkeit, die sie bißhero daran ge„habt, GOtt und Marien zu Lob und Ehren und „ihrer Voreltern Seelen zu Trost dem Kloster mit „fürhergehender Verzicht ewiglich abgetreten und „eingeräumet. Aus dieser etwas ausführlich angeführten Nachricht kan erwiesen werden, daß deren von Dransfeld Vorfahren ihren Geschlechts-Nahmen von den schönen Forellen-Wasser die Dramme genannt, nicht allein ererbet, sondern auch an denselben gewohnet und ihre Güther gehabt haben, wovon sonsten deren Nachkommen anjetzo nichts mehr, als das bloße Andencken überblieben. So gebräuchlich aber dergleichen Art der Geschlechts-Nahmen von denen Flüßen, Seen, Bächen und Weihern bey denen Deutschen, so ungewöhnlich ist solche bey denen Römern, wie man denn nicht ein einziges Exempel findet, man müste denn die Fontejos von denen Brunnen, die Tiberios und Tiberinos aber von der Tyber benahmen wollen.

Nachgehends Sechstens kan man auch sagen, daß einige Zunahmen von denen Wappen-Zeichen, welche zuweilen, nicht aber allezeit, zum Geschlechts-Nahmen geworden, entstanden, wiewohl auch nicht zu leugnen, daß offtermahls nicht allein Menschen, sondern auch Städte und gantze Länder sich ihre Wappen nach ihren vorhin gehabten Nahmen erwehlet. Wannenhero denn etliche davor halten, daß die Königreiche Leon, Castillien und Granada in Hispanien sich ihres Nahmens wegen das erste einen Löwen, das andere eine Burg oder Castel, und das dritte einen Granat-Apfel erwehlet, wiewohl man solches an seinen Ort gestellet seyn lässet. Weil Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen und Bayern sich öfters eines Löwen zum Wappen-Bilde, wie auch auf seinen Müntzen und anderswo bedienet, nannte man ihn sowohl davon, als von seinen grossen Löwen-Muth, den Löwen. Das Geschlecht der Beringer, Grafen zu Ascanien, soll nicht sowohl von seinen vielen und tapfferen Thaten, als daß er einen Beeren zum Zeichen geführet, solchen Nahmen bekommen haben, wie denn die Ursinf solchen noch jetzo in Italien dieser wegen führen. Die Grafen, anjetzo Fürsten zu Zollern und Hohen-Zollern hat man vor diesen Grafen zu Saulgew, von der in ihren uhralten Wappen geführten Seule, genennet, welche auch denen von Ihnen abstammenden Columnesern in Italien zum Anfang ihres Geschlechts-Nahmens gedienet. Ob die Grafen von Henneberg von ihrer Henne im Wappen den Nahmen geführet, kan man eben so gewiß nicht sagen; doch scheinet es so gar ungereimt nicht zu seyn, wie auch die Grafen von Kronberg von ihren gekrönten Bergen, oder vielmehr Kron und Bergen. Dieses aber kan man sicherer schreiben, daß die uhralten Marggrafen von Schiltach, so auch zugleich Hertzoge zu Ursplingen gewesen, und von denen aus Italien vertriebenen Marggrafen von Spoleto herstammen, ihren ersten von ihren drey kleinen rothen Schilden im weißen Felde, verändert, und daher den Nahmen von Schiltach bekommen haben. Der Gever und Berg in der Grafen von Geyersberg Wappen kommt mit ihren Geschlechts-Nahmen ebenfalls sehr wohl überein; wie auch der Löwe mit den fünf spitzigen Steinen mit dem Nahmen der Grafen von Löwenstein. Solchergestalt reimen sich auch die Füchse in der Grafen Füchsen von Füchsberg Wappen gar wohl mit ihren Geschlechts-Nahmen, und der Elephante mit dem Nahmen der Grafen von

Digitized by Google

Helffenstein: Wie auch die Rose mit denen Fürsten und Grafen von Rosenberg, und der Hohe Berg mit denen Grafen von Hochberg. So kan auch wohl der Grafen und Fürsten von Salm ihr Geschlechts-Nahmen von ihren im Wappen sich zeigenden Salmen, wie auch der Grafen von Eberstein von ihren schwartzen Eber auf dem Stein, deren von Hirschhorn von ihrem rothen Hirschgeweyhe oder Horn, deren von Rechenberg von der im Wappen führenden Rechen und Harcken, der Gülden-Zänger, wie auch der Zänger von Schneeberg von ihrer güldenen Zange im schwartzen Felde, bekommen haben. Wer in denen Wappen-Büchern der Frey-Herren von Schwartzberg Wappen mit dem schwartzen Berg, deren von Bernstatt mit den Beren, der Schlegel mit einem höltzernen Schlägel, deren von Hornberg mit einem auf einem Berge liegenden Jäger-Horn, deren von Schaben, mit einem Schabe-Eisen, der Schwelbrunnen genannt, Hafner von Sintheim mit einem Hafen oder Topf, von Graben mit einem Grabscheidt, Archer von Hemgießdorf mit vier durcheinander geschränckten Eicheln, Schlüsselfelder mit denen Schlüsseln, der Reichenbrodt von Schrenckendorf mit denen fünf Broden, in deren jeden die Buchstaben br. stehen, ein wenig durchsiehet; wird sowohl in diesen als über hundert anderen Exempeln mehr dergleichen Uebereinstimmung der Wappen mit denen Geschlechts-Nahmen finden, und ob man wohl nicht allezeit sagen kan, daß die Geschlechter, von solchen Wappens den Nahmen bekommen, so wird man doch solches kühnlich von gar vielen, insonderheit denen Alten bejahen können. Was die Römer betrifft, so ist die Wappen-Kunst bey Ihnen nicht in solchen Gebrauch als bey uns gewesen; am wenigsten aber kan man sagen, wenn schon einige Geschlechter ihre gewisse Zeichen gehabt, daß solche beständig und immerwährend gewesen, also daß selbige auf die Nachkommen und gantzes Geschlechte gekommen. Denn was bey uns das Jus Insignium ist, das war bey ihnen das Jus imaginum, indem sie die Bilder ihrer berühmten Vorfahren nicht allein sorgfältig verwahrten, sondern sich auch selbige, wenn sie verstorben, vortragen liessen, also, daß wer solcher Bilder berühmter Vorfahren viele hatte, vor edel; wer aber deren keine hatte, vor unedel oder wenigstens vor ein neu Geschlechte, dessen Anfänger novi homines genannt waren, gehalten wurde. So waren sie auch in ihren Annulis an kein gewisses Zeichen gebunden, indem etliche darinnen die Bildniße ihrer Vorfahren, andere der Häuser, wider andere ihrer lieben Freunde trugen, zuweilen man auch die Bildniße berühmter Helden, der Götter, einiger Thiere, Vögel, Fische, und andere mehr, sich in denen Ringen bedienete, welche man sich mehrentheils selbst nach seinen Belieben wählete. Solchergestalt führete Augustus zuerst des Sphingis, nachgehends aber Alexanders des Großen Bildniß; Mæcenas einen Frosch; Pompejus der Große einen Schwertt-tragenden Leuen; der Kayser Galba einen Hund, der aus dem forder Theil eines Schiffes heraus sahe; und was dergleichen Exempel mehr seyn, woran aber niemand verbunden war, sondern das Bildniß seines Siegel-Ringes, wenn er solches verlohren, oder auf andere Art und Weise darum kommen war, nach Belieben änderte.

Zum siebenden sind auch unsern Vorfahren zu Anfangs die Geschlechts- und Zunahmen von einer denckwürdigen That oder Begebenheit zugewachsen; so sie verrichter, oder daran Theil gehabt. So lerne die Geschichte mit dem Grafen Isenbard zu Altorff und dessen Gemahlin Irmentrud, daß nehmlich diese letztere in Abwesenheit ihres Gemahls 12 Söhne gebohren, deren eilffe man unter dem Vorgeben es wären junge Wölffe ersäuffen wollen, wahr ist, so haben von dieser Geschichte oder Zufall nicht allein die Guelfen, in Bavern, sondern auch die Grafen von Wölpe in Nieder-Sachsen ihre Nahmen bekommen, wiewohl man nachgehends auch sagen kan, daß sie nach ihrem ersten Stiffter auch also benahmet, obgleich dieselben auch zuerst ihre Bey-Nahmen der Wölfe von dieser Begebenheit bekommen haben sollen. Die uhralten Grafen von Heiligenberg sollen nach dem Bericht Lazii de migrat. gentium, Libr. VIII. n. 439. Daher ihren Nahmen haben, weil man auf einen Berg daselbst die Gebeine derer Märtyrer und Heiligen Felicis, Eruperantii und Regulæ gefunden, und dieselben vom Kayser Ludwigen II. gen Zürch gebracht worden. Gleicher-Gestalt will vorerwehnter Lazius d. l. p. 441, daß die Grafen von Feldkirchen daher den Nahmen bekommen, daß einer von ihren Vorfahren eine Kirche im Felde gestifftet: Cujus initia, schreibet Er, a quodam ejus stemmatis Comite ejuscemodi referuntur, quod videlicet sub castro Alemanfort, in campo proximo divo Petro templum posuisset: quod posterius ædium frequentia adjecta, ad justæ civitatulæ amplitudinem surrexit, & ab eventu Feldkirch hoc est campestre templum, nominabatur. Man könnte allhie noch verschiedene dergleichen Exempel anführen, aber die Wahrheit zu bekennen, so kommen die Erzehlungen, die man davon findet, gröstentheils fabelhafft heraus, mit welchen Mährlein der alten Mönche man sich nicht gerne schleppen mag. Indessen bleibet es doch gewiß genung, daß gar viele Familien sowohl edle als unedle von einer nahmhafften That oder Zufall, der sich mit einen von ihrem ersten Vorfahren begeben, ihre Geschlechts-Nahmen herführen, wie man denn von einen Adelichen Geschlecht liefet, daß solches seinen alten Nahmen verändern müßen, weil einer aus ihnen einen Mord an einen hohen Geistlichen Herrn und Prälaten begangen. Unter denen Römern findet man dergleichen auch. Denn solchergestalt sind die Prætextati unter denen Papyriis

riis daher genennet, weil der erſte dieſes Nahmens, als er noch in einem Knaben-Kleide, ſo von ſeinen umhergeſetzten Purpurſaum prætexta genennet wurde, mit zu dem Rath-Hauſe genommen worden, und er ſeiner Mutter, was auf dem Rath-Hauſe beſchloſſen worden, entdecken ſollen, dieſelbe mit einer artigen Erfindung abgefertiget. Die Anratæ unter denen Sergiis haben hievon den Nahmen, weil der erſte die Forellen oder Goldforen ſehr geliebet und gerne gegeſſen. Fabius Maximus iſt darum Cunctator genannt, weil er des Hannibals glücklichen Waffen-Fortgang durch ſeine langſame Aufhaltung gebrochen; die Curſores aber unter den Papyriis darum, weil der erſte dieſes Zunahmens in ſeinen Siegen geſchwinde, und ſolche gleichſam im Lauf erlanget hat; Die Falcones unter denen Pompejis und Valeriis, weil der erſte die Falcken geliebet: die Frugi unter denen Piſonibus und Craſſis, weil der erſte guter Art und ein guter Haußhalter geweſen; Die Gemelli unter denen Memmiis, die Gemini unter denen Attidiis, Fuſiis und vielen andern, weil der erſte ein Zwilling geweſen, die Murenæ unter denen Ablaciis, Liciniis, Varronibus von denen Murenen oder Neun-Augen, ſo der erſte ſehr geliebet; Die Piſciculi unter denen Juniis, weil der erſte gerne kleine Fiſche gegeſſen; Die Scævolæ unter denen Mucciis, weil der erſte zu des Königes Porſenä Zeiten, in deſſen Lager ſich die rechte Hand verbrannt, und ſich alſo der Lincken nach der Zeit bedienen müſſen; Die Torquati unter denen Manliis, weil der erſte einen Gallier überwunden, und von demſelben eine güldene Kette erbeutet; Die Corvini unter denen Valeriis, weil ein Rabe dem erſten wider ſeinen Feind beygeſtanden, denſelben das Geſicht geblendet, daß ihn Valerius um ſo viel leichter überwinden können; Die Publicolæ unter denen Valeriis, weil der erſte dieſes Zunahmens dem Römiſchen Volcke ſehr zugefallen geweſen, und ſich ſehr bemühet deſſen Gunſt zu erlangen.

Die Achte Art der Deutſchen Zunahmen iſt, wenn man vor Zeiten jemanden von einer Beſchaffenheit ſeines Leibes oder Glieder benennet, welches bey denen Nachkommen als ein Geſchlechts-Nahme behangen geblieben. Solchergeſtalt hat die Familie der Freyherren und Edlen von Groten daher den Nahmen, weil einer aus dem Gräflich-Wolffenbüttelſchen Stamm, welcher ſowohl als der ehemahlige Schweriniſche von denen in Sachſen berühmten und mächtigen Grafen von Peyna entſproſſen, und von welchen auch die Herren Groten erweißlicher maſſen ihr Geſchlecht abführen, wegen ſeiner anſehnlichen Leibes-Geſtalt Otto de Grote genannt, als er den Grafen-Titel fahren laſſen, ſolchen ſeiner Gröſſe wegen behalten, und auf die Nachkommen fortgepflantzet. So iſt auch zu glauben, daß die Groſſen von Trockau in Francken, von dergleichen Leibes-Gröſſe ihres erſten Uranherren ihren Geſchlechts-Nahmen bekommen. Von der Kürtze nennet man die Grafen Kürtzen und andere; Von der Länge die Langen von Langenau; Von der Magerheit die Magere von Fuchsſtadt; Von dem Mund die Freyherren von Mündelheim in Schwaben; Von denen Fingern die Fingerlings Ulmiſche Geſchlechter; Vom Knie die von Knieſtetten in Schwaben und Nieder-Sachſen; Vom Rumpf oder Leibe, die Freyherren von Rumpf, und andere noch vielmehr. Bey denen Römern iſt gar ein groſſer Vorrath ſolcher Zunahmen: Alſo heiſſen die vom rothen Bart Ænobarbi unter denen Domitiis: Von verbrennen eines oder des andern Gliedes Ambuſti unter denen Fabiis; Vom ſtammlen die Balbi unter denen Acciis, Corneliis und vielen andern; Die Balbilli unter denen Juliis, und Balbini unter denen Cœliis; Vom groſſen Barte die Barbati unter denen Capitolinis, Horatiis und Meſſalis; Vom kleinen Bart die Barbulæ unter denen Æmiliis; Vom Liſpeln der Zungen die Blæſi unter denen Juniis, Pædiis und andern; Vom kahlen Kopf die Calvi unter denen Liciniis, Calvini unter denen Domitiis, Sextiis und Veturiis; Von denen Haarlocken die Cincinnati unter denen Quintiis und Suillis; Vom feiſten Leibe die Craſſi unter denen Calphurniis, Claudiis, Liciniis und andern mehr; Von dicken Füſſen, die Craſſipedes unter denen Furiis; Von dicken Haaren die Criniti unter denen Ulpiis; Von krauſen Haaren die Criſpi unter denen Bebiis, Juliis, Marciis, Saluſtiis, und anderen mehr: Criſpini unter denen Plotiis, Quintiis und Veſtiis; Von groſſen Zähnen die Dentati unter denen Curiis und Siciniis; Vom gelben Geſichte und Farbe die Flavi unter denen Alfiis, Caſſeiis und andern; Vom braunen Geſichte die Fuſci unter denen Atelliis, Ariſtiis und andern; Von der Habichts-Naſe die Gryphi unter denen Flotiis; Von denen groſſen Lefzen die Labeones unter denen Acliis, Antiſtiis und vielen andern; Von der Leibes-Länge die Longi unter denen Attiliis, Caſtiis und vielen andern; Die Longini unter denen Calphurniis, Caſſiis und Domitiis; Von dem einem Auge die Luſci unter denen Anniis und Furiis; Von der Magerheit die Marci unter denen Æmiliis, Bebeliis, Calphurniis, Liciniis und Pompejis; Von der Naſe die Naſicæ unter denen Scipionibus und Fortciis; Die Nasones unter denen Actoriis, Juliis, Octaciliis Ovidiis und Sextiis, Von der ſchwartzen Farbe die Nigri unter denen Æquiliis, Cæciliis, Peſcenniis und Trebiis; Die Nigrini unter denen Avidiis und Pontiis; Von der Ueberſichtigkeit die Pæti unter denen Æliis, Androniis, Papyriis, und vielen andern mehr; Von denen Füſſen die Pedarii unter denen Cominiis, und Pediani unter denen Aſconiis; Von der Schönheit die Pulchri unter denen Claudiis; Von rothen Haaren oder Geſtalt die Rufi unter denen Acciis, Aciliis und vielen andern; Die Rufini unter denen Aniciis, Claudiis, Juniis und anderen; Von gelben und blonden Haaren die Rutili unter denen Virginiis, die Rutili unter denen Martiis, Nautiis und Sempronii; Von der lincken Hand die Scævæ unter denen Aquiis, Dediis und Brutis; Die Scævini unter denen Pontiis und Urbiciis, die Scævolæ unter denen Luctatiis, Septimiis und Trebatiis; Von denen breiten Schultern die Scapulæ unter denen Anniis, Cornelüis und anderen; Von Schielen die Strabones unter denen Fanniis, Gaudiis und anderen; Von denen Köpfen die Strumæ unter denen Noniis; Von einer ausſtehender Beule die Tuberones unter denen Æliis und Seiiis; Von einer Hand die Unimani unter den Claudiis; Von der zarten Stimme die Vocalæ unter denen Dillüs;

Digitized by Google

Von dem groſſen Kopfe die Capitones unter denen Aſiniis, Atreis und verſchiedenen mehr; Von der Blindheit die Cæci unter denen Claudiis; Von dem einen Auge die Cocles unter denen Horatiis; Von denen Brüſten die Mammulæ unter denen Cornelliis; die Mammes des Alexander Severus Mutter unter denen Juliis; Von der kleinen Leibes-Gröſſe Pufilio unter denen Liciniis, Puſio unter denen Flaviis; Von denen Knorren an den Füſſen die Scauri unter denen Æmiliis, Aurelliis und Terentiis; Von denen überhangenden und hervorgehenden Augenbraunen die Sitones unter denen Abroniis, Antoniis, Aruncliis, Gaviis und anderen mehr; Von denen groſſen Waden die Suræ unter denen Acciis, Æmiliis und mehrern.

Endlich und zum Neundten ſo haben auch viele Geſchlechter den Nahmen von einer Gemüths-Beſchaffenheit, ſo man inſonderheit an den erſten und Anfänger ſolches Nahmens bemercket, bekommen, dergleichen unter denen Deutſchen gar viele zu finden. Solchergeſtalt haben von dem Heldenmuth den Nahmen die Helden im Braunſchweigiſchen, die von Heldrieth in Francken, die Freyherren von Heldtrungen; Von der Kühnheit die Kühnen von Belaſy in Tyrol; Von der Klugheit die von Klugheim in Bayern; Von Neiden, die von Neidhart zu Spättenbrunn in Oeſterreich; Von der Beſtändigkeit in Nöthen die Nothhafften, ein altes Geſchlecht; Von der Boßheit des Gemüths die Quacken von Wickenroth am Rhein; Von einem Königlich- und Heldenmuth die Rekken in Sachſen und Rekkenthin in Pommern: Denn, daß das alte deutſche Wort Rekken Könige und berühmte Helden bedeutet, erweiſet Goldaſt in Parænet. Veter. Tyrol. Reg. Scotor. Winsbekii &c. p. 362 u ff. Wie denn in dem Alten Helden-Buch im 3 Theil in der Unterredung zwiſchen König Dietterich von Bern und Giebeichen die Reime zu finden:

Da ſprach der Bernere
Ir habent Reken genug
Darumb ſint uch immere
Alle Reken je ungefug,
Darumb mus ich herbringen
Min Reken die ich han
Ir redent von den Dingen
Si turent nieman beſtan.

Tanhäuſer, nachdem er von vielen Helden geſchwätzet, beſchleuſt mit dieſen Reimen:

Nun laſſen wir die Reken ſin
Und alle die von Trane
Und die von Bridaniane ꝛc.

Wolfram von Eſchilbach im 2 Theile des Helden-Buchs reimet alſo:

Der Wunderkühne Reke
Der wert ſich ritterlich
Er ſchlug mit Heldenmuthe
Viel manchen Jüngeling.

Und dieſes ſey beyläufig von denen Rekken erwehnet von welchen auch ein vornehmes Geſchlecht in Pleſſen den Nahmen hat. Solchergeſtalt haben ferner von der üblen Aufführung und übelen Verhalten den Nahmen die Ungerathen in Oeſterreich; von dem groſſen Muthe, die Unverſehrt im Brandenburgiſchen; Von der Luſt zum fiſchen, die Viſcher in Steyermarck; Von der Luſt zum Vogelſtellen und Voglſang die Vinckler von Erkheim; Von guten Sitten und Erziehung die Wolzogen in Oeſterreich; Von der Zornſüchtigkeit die Zorne, welche in Heſſen und ſonſten zu finden. Meiers Pleßiſcher Urſprung, p. 2 u. ff.

* * *

So haben auch viele von der Profeßion und Handthierung ihres Vaters in den mittlern Zeiten ihre Zunahmen bekommen. Alſo findet man in denen Matriculn derer Promovirten zu Leipzig. Thomas Carnificis de Jaura, ſein rechter Nahme war Hertel, ward aber Carnificis oder Fleiſcher geſchrieben, weil ſein Vater ein Fleiſchhauer zu Jaura geweſen: Johann Currifius, Landsberg. war eines Wagners Sohn von Landsberg: Johann Cantrifuſoris, Cygn. war eines Kannengieſſers Sohn von Zwickau: Valentin Curriſcis, Naumburg. war eines Wagners Sohn, ſein rechter Nahme, welcher in Matric. Rectorali ſtehet, war Hertzog: Joh. Täſtner Peratoris, eines Täſchners Sohn: Joh. Cerdonis, Biſchoffswerd. eines Lohgerbers Sohn: Johann Braratoris, Soidnic. ein Brauers Sohn: Joh. Sartoris, Freyenſtad. eines Schneiders Sohn, ſein rechter Nahme war Goring, wie aus der Matricula Rectorali erhellet. Der Preußiſche Mönch, M. Joh. Lindner, wurde ſonſt auch Schneider geheiſſen, weil er eines Schneiders Sohn geweſen: Des Erasmus Stella, Medici und Phyſici, wie auch Bürgemeiſters zu Zwickau Vater, iſt Johannes Stellmacher genennet worden, vermuthlich von ſeiner Handthierung, weil er ein Sattler oder Täſchner geweſen, daher auch ſein Sohn Erasmus Sellatoris, und in ſeinem Tractat von der Mulda, Hippocenius genennet wird. Vogels Leben Johann Tetzels, p. 9. und 16.

Siehe übrigens die Artickel: Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. desgleichen Unterſchrifft, im XLIX Bande, p. 2196 u. ff. und Unterſchrifft eines Wechſels, ebend. p. 2159 u ff.

Zuna Juni, ſiehe Zuma Juni.

Zunchi, (Capo) iſt der heutige Nahme des Vorgebürgs *Coryphaſium*, wovon im VI Bande, p. 1400. ein Artickel befindlich. Baudrands Lexic. Geograph. T. I, p. 222 u. f. und T. II, p. 384.

Zunchin, ein Kayſer in China, war des Tienki Bruder, und Nachfolger in der Regierung 1628. Dieſer Herr wolte die Uneinigkeit der vornehmſten Hof-Miniſter, die ſich unter des Tienki Regierung angefangen hatten, ſtillen, und ließ zu ſolchem Ende den Kämmerling Guet nebſt unterſchiedlichen andern ſeiner Parthey Genoſſen, vor deren Macht er ſich furchte, hinrichten. Dieſes machte ihn bey den vornehmſten Kämmerlingen und Mandarins verhaſt, welche ſodenn mit den Rebellen Correſpondenz zu halten anfiengen, und ihre Sachen ſo wohl tractirten, daß Licungz, ihr Obriſter, ſich Meiſter von

Digitized by Google

von Pekin machte, allwo sich Junchin in seinem Pallaste befand. Als dieser nun sahe, daß er nicht vermögend war, ihrer Gewalt zu widerstehen, schrieb er einen Brief mit seinem eigenen Blute an statt der Dinte an Licungs, und bat ihn, daß er mit seinem Volcke Mitleiden haben möchte. Hierauf hieb er seiner Tochter den Kopf ab, welche damahls schon mannbar war, damit Licungs sie nicht schwächen möchte, gieng sodann in den Garten, und hieng sich selbst mit seinen Hosen-Bändern an einen Pflaumen-Baum. Dieses geschahe 1644. Er war der letzte von dem Geschlechte der Jhamin. Seine Gemahlin und einige von den Hofleuten, die ihm getreu waren, folgten seinem Exempel nach. *Martini* Hist. de la Guerre des Tartares contre la Chine. Allgemeines Historisches Lexicon.

Junchio, eine Stadt in Peloponnes, welche auch *Epitalium*, ingleichen *Thryon* soll geheissen haben, unter welcher letztern Benennung ein Artickel im XLIII Bande, p. 1795. befindlich. Baudrands Lex. Geogr. T. I, p. 274. und T. II, p. 481.

Juncilesbach, heutiges Tages Jintersbach, ein Ort in Thüringen, in dem Pago Salageme gelegen. Falckensteins Thüringische Chronicke, Th. I, p. 145.

Junckel, (Christoph) Buchdrucker zu Leipzig. Er wurde 1670 den 28 November zu Weymar gebohren. Sein Vater war Michael Junckel, Obrist-Lieutenant unter dem wohllöblichen Marchalgnischen Regimente zu Fuß, hernach Capitain, und endlich Churfürstlich Sächsischer Intendant zu Wilhelmsburg. Den ersten Grund zu der Buchdrucker-Kunst legte er 1683 bey dasigem Hof-Buchdrucker, Johann Andreas Müllern, und verschenckte sein Postulat 1689, von dar begab er sich in fremde Länder. Im Jahr 1697 versahe er das Amt eines Factors in der Höpfnerischen Druckerey in Stettin, und 1700 wurde er nach Leipzig geruffen, dergleichen Stelle in der Banckmannischen Druckerey anzutreten. Von hier aus begab er sich 1701 nach Gotha, und heyrathete Margarethe Thieckin, aus Lucka in der Ober-Lausitz, mit welcher er 10 Kinder, nehmlich 6 Söhne und 4 Töchter gezeuget hat. Zwey Söhne davon Gottfried und Immanuel haben die Buchdrucker-Kunst gelernet, der erste hat sich dem Studiren gewidmet, und die jüngste Tochter hat sich mit Gottlieb Schlädern verehliget, der gleichfalls dieser Kunst jugethan ist. Seine Druckerey hat er 1714 von *Martin* Fulden gekaufft. Die Bücher, so aus seiner Presse gekommen sind, 1. *E. Leupolds* Theatrum Machinarum in Fol. *Pictets* Sitten-Lehre in 4, und Rädleins Sprachmeister, können untrügliche Zeugen abgeben, daß er in seiner Kunst wohl erfahren sey. Sein Jnsigne bestehet in einem Ancker, um welchen sich eine Schlange aufwärts windet, und seine Anfangs-Buchstaben C. Z. formiret. Oben drüber stehet ein Todten-Kopf mit 3 Aehren. Sein Wahlspruch aber war: Zu Christo. Buchdrucker-Kunst, Th. I, p. 130.

Junckel, (George Peter) der Weltweisheit Magister zu Jena. Man findet von ihm: Diss. de naturali methodo permutandi Hebræorum vocales, Jena 1740 in 4. *Acta Scholast.* Th. I, p. 170.

Jund, der Nahme eines Persischen Buches, siehe Zend, im LXI Bande, p. 1225.

Jundebolch, König in Mähren, siehe Iwentobold.

Jundel, ein noch florirendes Bürgerliches Geschlecht zu Zürch in der Schweitz, welches 1677 ins Regiment gekommen. Bluntschli Memorab. Tigurin., p. 643.

Jundel, ein Capitain, siehe Zeugitane, in der letzten Abtheilung, im LXII Bande, p. 258.

Junder, wird diejenige Materie genennet, welche von einem darauf gefallenen Funcken sich sogleich entzünden läst. Der gemeinste wird aus Leinwand bereitet, die man über einem Lichte anzündet, und von einer schnellen Flamme gantz überlauffen lässet, hierauf aber behende, ehe sie zu sehr verglimmet, über einen Hauffen drücket und ausdämpfet: Hierzu dient ist der so genannte Feuer-Schwamm ebenfals eine gute Art des Junders, wenn er gehörig zubereitet worden; so soll auch die Wolle von der Hustlattich-Wurtzel einen trefflichen Junder abgeben, u. a. m. Es ist ein alter Weiber-Aberglaube, wenn man vorgiebet, es glimme kein Junder an, der aus Weiber-Hembden gebrennet würde. Vor den ersten Erfinder des Junders wird der Griechische Weise, oder, wovor ihn einige halten, ein König der Scythen, Anacharsis gehalten. *Laertius* in vita Philos. Part. I, Sect. 105. Allgem. Chron. I Band, p. 173. Besiehe auch den Artickel: Lunte, im XVIII Bande, p. 1196 u. f.

Junder, siehe Brand-Röhre, im IV Bande, p. 1077 u. f.

Junder, ein Fluß in der alten Marck Brandenburg, wird auch sonst die Hunte genennet, und nebst der Damme bey Benzendorf und Andorf von der Jetze verschlungen. Abels Preußische Geogr. p. 150. Allgem. Hydrogr. Lex. p. 233. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Jundersbach oder Junckersbach, ein Dorf in der obern Grafschafft Hanau, im Hessen-Casselischen Amte Schwartzenfels, eine halbe Stunde von Bückenau, und zwey kleine von Schwartzenfels gelegen. Es ist dieses Dorf, wobey das Flüßgen Sinn vorbeystreichet, zwischen Hessen-Cassel und dem Fürsten von Fulda gemeinschafftlich, und gehöret die Fuldische Helffte ins Amt Brückenau. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon. Allgemein. Hydrogr. Lexicon, p. 555.

Junder-Schwämme, siehe Bils, im III Bande, p. 1861.

Jundert, ein Dorf in den Niederlanden, im Holländischen Brabant, in der Baronie Breda. Dieses Dorf und das von Rysbergen machen nur ein einziges Gerichte aus. Das erste ist gar beträchtlich. Man nennet es insgemein Groß-Jundert, zum Unterschiede von Klein-Jundert, welches nur eine kleine halbe Meile davon liegt. Bey Rysbergen ist eine Wasser-Mühle am Flusse Wegreyse. Johanne, Hertzogin von Brabant, verpfändete im Jahre 1387 das Dorf Jundert mit denen von Hauge, Sprundel und Nispen, an Johannen von Polanen vor eine Summe von 1000 Fran-

Frantzösischen Francken. Und seit der Zeit sind diese Dörfer alle mit der Baronie Breda vereiniget gewesen. Unterdessen da diese Prinzessin gleichwohl vor sich und ihre Erben bedungen hatte, daß, wenn sie diese Summe von 1000 Francken wieder bezahlten, diese Dörfer wiederum mit ihren Cammer-Gütern vereiniget werden solten; so ließ der König von Spanien, Carl II, im Jahr 1664 diese Wiederbezahlung dem Printzen von Oranien anbieten. Allein dieses Erbieten ward nicht angenommen, weil die Baronie Breda damahls unter der Herrschafft der General-Staaten war, welchen Philipp IV das gantze Holländische Brabant durch dem Münsterischen Friedens-Schluß abgetreten hatte. Das Dörflein Wernhout ist eine Zubehör von Zundert, und nur eine halbe Meile davon abgelegen. Dieses Dörflein ist aber dennoch eine besondere Herrschafft, die einen Schout, einen Secretair, und einen Einnehmer der Herrschafftlichen Gefälle hat. Jamison. Marmniere Geographisches und Critisches Lexicon.

Zundibolch, ein König in Mähren, siehe Zwentobold.

Zundt, (Franz Anton, Baron von) Pfleger zu Mindelheim, wie auch Chur-Bayerischer Cammer-Herr, zu welcher letztern Würde er den 12 October 1745 ernennet wurde. Genealogisch-Historische Nachrichten, VIII Band, p. 624.

Zune, ein gewisses Buch der Türcken, siehe Assonah, im II Bande, p. 1914.

Zunehmen, siehe Zunehmung.

Zunehmen, im Hebräischen gadhal, heisset so viel als: groß seyn oder groß werden, und gleichsam in die Höhe steigen. Es wird dieses Wort gebrauchet von dem natürlichen Groß seyn oder werden, da etwas wächst und zunimmt, wie dort Samuel, der gieng und nahm zu ꝛc. 1 Sam. II, 26. Es kommt auch vor von Zunehmen der Schmertzen, dergleichen an dem wohlgeplagten Hiob seine Freunde wahrnahmen, da sie mit ihm auf Erden saſſen sieben Tage und sieben Nächte, und redeten nichts mit ihm, denn sie sahen, daß der Schmertz sehr groß war. Es wird auch auf das Zunehmen an Reichthum, Ehre, Herrlichkeit und dergleichen gezogen. Wie etwa Isaac zu Gerar von dem gesegneten Feld Baue ein grosser Mann ward, gieng und nahm zu, biß er satt groß, das ist, reich ward. Wie es auch im folgenden Vers ausdrücklich also erkläret wird: daß er viel Gutes hatte an grossen und kleinem Vieh, und ein groß Gesinde, 1 Mose XXVI, 13. 14. Ingleichen lesen wir von David: Er gieng und nahm zu, nehmlich an Ehre, Ansehen und Herrlichkeit, so, daß auch auswärtige Könige ihre Abgesandten an ihn schickten, und ihn ehreten, denn der HErr, der GOtt Zebaoth war mit ihm, 2 Sam. V, 10. 11. Biblisches Real-Lex. Th. I, p. 2530.

Zunehmende Bewegung, siehe Geschwindigkeit, im X Bande, p. 1239; ingleichen *Motus aquabiliter acceleratus*, im XXI Bande, p. 1954.

Zunehmende Geschwindigkeit in der Bewegung, Lat. *Acceleratio*, siehe *Acceleratio*, im I Bande, p. 261.

Zunehmendes Licht, Lat *Luna crescens*. siehe Monds-Licht (das zunehmende) im XXI Bande, p. 1108.

Zunehmende Mönd, siehe Monds-Licht (das zunehmende) im XXI Bande, p. 1108.

Zunehmen JEſu an Gnade bey GOtt, ꝛc. Luc. II, 52. Etliche erklären diese Worte thätlich (active), daß ihm der grosse GOtt schöne herrliche und rare Gaben mitgetheilet, wie es heisset Psalm XLV, 8: Darum hat dich GOtt, dein GOtt gesalbet, ꝛc. das ist, GOtt hat dich vor denen Aposteln mit herrlichen Gaben ausgezieret, welche zum Wercke der Erlösung vonnöthen sind. Andere erklären es leidend (passive), daß GOtt ein sonderbares Gefallen gehabt an denen heiligen Gedancken, sittsamen Geberden, liebreichen Worten, und sonderbahren Wercken dieses Knabens. Wenn vorher stehet: Er nahm zu an Weisheit, so ist zu wissen, daß eine doppelte Weisheit in ihm war, die eine war eine habituelle (habitualis), welche aus der vernünfftigen Seele floß, und auch die endliche oder erschaffene (finita oder creata) heist. Die andere heisset die unendliche, die unerschaffene (infinita, increata), welche vermöge der persönlichen Vereinigung, der menschlichen Natur von der Gottheit mitgetheilet worden. Von dieser heisset es: In ihm wohnet die gantze Fülle der Gottheit. Diese hat auch nicht können vermehret werden, weil sie alles weiß. Hat also Christus zugenommen nach der habituellen Weisheit, wie ohngefehr alle Menschen darinnen zunehmen, ꝛc. Biblisch. Real. Lex. Th. II, p. 2760.

Zunehmen der Kranckheit, siehe *Incrementum*, im XIV Bande, p. 632.

Zunehmung, *Auctio*, *Augmentatio*, αὔξησις ist so viel als *Accretio*, das Wachsthum, und heisset eigentlich diejenige Art der Nahrung, wenn der Cörper und desselben Theile mit neuen ankommenden nahrhafften Theilgen, aus welchen er zuvor bestanden hat, vermöge der natürlichen Wärme und Krafft, sowohl nach der Länge als Breite, vermehret und derselben wird, und dieselben anwachsen, bis der Cörper seine natürliche Länge, Krafft, Stärcke, und Dicke bekommen. Charleton Oec. An. Ex. I, §. 1. Das ist eigentlich, wenn etwas heran wächst und gröſſer wird, als wenn ein junger Mensch von Tag zu Tage wächset und zunimmt, bis daß er seine völlige Statur erlanget; und in diesem Verstande wird es auch von andern natür- und widernatürlichen Dingen gesaget. Diejenigen Theile aber, die zwar zunehmen, aber keine Kräffte bekommen, haben eine falsche Nahrung, Galen de nat. fac. I, 7. Dahero von denjenigen Theilen, τὰ αὐξανόμενα, welche zunehmen, gesaget wird, daß sie vielmehr natürliche Wärme hätten, und daher auch weit mehrerer Nahrung benöthiget wären I. Aphor. 14. Dasjenige kan man eigentlich kein Zunehmen oder Wachsthum nennen, wenn sich fremde und widernatürliche Theilgen ansetzen, massen sie den andern Theilgen nicht gleich kommen. Von einem gedoppelten Wachsthume oder Accretion ist zu sehen Bechers Oed. Chym. Tit. C. §. 1.

Zunei-

Digitized by Google

Zuneigung, heißt eben so viel, als Gunst, Gewogenheit, Wohlwollen, Lat. *Propenſio* oder *Affectio*, oder *Inclinatio*. Siehe Wohlwollen, im LVIII Bande, p. 250. ingleichen Neigung, (natürliche) und Neigung des Gemüths, im XXIII Bande, p. 1654 u. ff. und p. 1656 u. ff. das Gegentheil heisset Abneigung, Lat. *Reclinatio*.

Zuneigung, (Wohlthat aus besonderer) siehe Wohlthat, im LVIII Bande, p. 171 u. ff.

Zunfft, Lat. *Tribus*, heißt an theils Orten eine gewisse Abtheilung der Bürgerschafft in unterschiedliche Ordnungen oder Viertel, wie sie an andern Orten heissen, und zwar ohne Absicht auf die Innungen und Handwercker, welche gemeiniglich einen gewissen Antheil an dem Stadt-Regimente haben, und wodurch also dasselbe die Gestalt einer Democratischen Regierungs-Art bekommt. Von der ehemahligen Gewalt und dem Ansehen dieser Zünffte oder Tribuum bey denen Römern ist bereits in dem Artickel: *Tribus*, im XLV Bande, p. 616 u. ff. umständlich gehandelt worden. In Deutschland aber hat der Kayser Carl V, diese Art von Zünfften nach dem Smalcaldischen Kriege in den meisten Städten abgeschafft, damit sie nicht so leicht zum Aufstande beweget werden möchten, wie Besold in seinem Thesaur. Pract. bey dem Worte Zunfft, und in seinem Tract. de Democratia fol. 65. anmercket. Daß also dergleichen Zünffte, zumahl in Absicht auf ihre ehemahlige Gewalt und Ansehen in wenig Deutschen Städten nicht zu finden, ausser was etwan noch eine und die andere Reichs-Stadt in Ansehung der daselbst eingeführten Regiments-Verfassung anbetreffen möchte. In der Schweitz hingegen ist dieses Wort in solchem Verstande, nebst der dadurch angedeuteten Sache noch sonderlich im Gebrauch, da nehmlich die in einer und der andern derer Eydgenößischen Städte befindlichen Zünffte und Gesellschafften nicht allein, wie sonsten dieses Wort anderwärts gebraucht wird, ein Handwercks-Collegium ausmachen, sondern solche Collegien oder Gesellschafften sind in welche die ganze Bürgerschafft, wes Standes, Profession und Handwercks sie immer ist, eingetheilt wird, und da auch einer solchen Zunfft offtmahls verschiedene Handwercker einverleibet sind; da denn ein solches Zunfft-Collegium nicht nur ein und anderes ihre Zunfft und Zunfft-Genossen angehende Geschäffte entweder insgemein oder durch ihre Zunfft-Vorgesetzte abhandelt, und das in Gemeinschafft habende Zunfft-Gut durch eines oder mehrere Glieder der Zunfft verwaltet, und alle Eigenschafften eines Collegii hat, sondern auch eine proportionirte und eingetheilte Anzahl Glieder in den kleinen und grossen Stadt-Rath abgiebet, wie in Simlers Beschreibung von dem Regiment der Eydgnoschafft, und Johann Jacob Leus Anmerckungen, mit mehrern zu ersehen. Was übrigens die Beschaffenheit derer so genannten Handwercks-Zünffte in denen Eydgenößischen Städten und Flecken anbetrifft; so erachten wir nicht vor nöthig, uns hierbey lange aufzuhalten, weil doch ihre Verfassung und Einrichtung, wo nicht in allen, dennoch in den mehresten Stücken, mit unsern Deutschen Handwercks-Innungen ziemlich überein kommt, wie besonders erst gemeldeter Leu in seinem Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechte, im I Theile im 30 Titul §. 18 u. ff. umständlicher darthut.

Zunfft, Zünffte, oder wie sie sonst auch genennet werden, Innungen, Zechen, Aemter, Mittel, und Gilden, Lat. *Communitates*, oder *Collegia Opificum*, ingleichen *Zunfftæ*, wie sie besonders vom Sichard in l. ult. C. de monopol. n. 4. und auch bisweilen in denen alten Lateinischen Urkunden des mittlern Alters genennet werden, oder auch *Tribus*, sind eigentlich nichts anders, als gewisse geschlossene bürgerliche Gesellschafften, deren Mitglieder, oder wie sie sonst auch geheissen werden, Zunfft-Brüder und Zunfft-Genossen, alle einerley Profeßion und Lebens-Art treiben, auch ihre eigene und besondere Statuten oder Innungs-Artickel haben, nach welchen sie sich genau achten müssen, wie theils schon in dem Artickel: Handwercker, im XII Bande, p. 451 u. ff. angezeiget worden, theils aber allhier noch weiter und umständlicher ausgeführet werden soll. Folget also

I. Von der Handwercker und Handwercks-Zünffte Ursprung, absonderlich in Deutschland.

Den Ursprung dieser Zünffte und Innungen anbelangend; so schreibet sich solcher bereits von denen Griechen und Römern, und zum Theil auch von denen Deutschen her, wie bereits in dem Artickel: Stadt, im XXXIX Bande, p. 779 u. ff. angezeiget worden, und äusserdem auch unten in dem Artickel: Zunfft-Recht zu ersehen. Nachdem aber von Abschaffung der Mißbräuche bey denen Handwercks-Zünfften in Deutschland auf vielen vorigen und jetzigen Reichs-Tägen so wohl, als in verschiedenen Fürstl. Reichs-Landen gehandelt, und diese Sache vor einiger Zeit, bey Gelegenheit der von denen Handwercks-Gesellen an einigen Orten verübten Insolentien, wiederum in Bewegung gebracht worden, und davon in denen öffentlichen Zeitungen täglich Meldung geschehen, mithin vermuthlich viele begierig seyn möchten, hiervon eine genauere Wissenschafft zu haben; so hat man denenselben erstlich von der Handwercker und derselben Zünffte Ursprung, wie auch Verfall in allerhand Mißbräuche, zweytens was zu Abschaffung sothaner Mißbräuche auf denen Reichs-Tagen geschehen, drittens, was desmegen in denen Fürstl. Reichs-Landen vorgegangen, viertens, was für Schrifften von dieser Sache herausgegeben worden, an diesem Orte Nachricht zu geben, nicht unangenehm zu seyn erachtet.

Ob nun zwar, was den Ursprung und die Aufnahme der Handwercker, absonderlich in Deutschland betrifft, die alten Deutschen eine sehr einfältige Lebens-Art geführet, und zu ihrer Kleidung entweder eine blosse Decke, welche sie um sich hingen und mit einem Stefft, in Ermangelung einer Spange, zumachten, oder eines Kleides, das nicht weit, sondern enge und überall am Leibe glatt anlag, sich bedienet, wie Tacitus de Mor. Germ. c. 17. bezeuget, hiernächst auch ihren Hunger mit geringer Speise, wildem Obst, frischem Wildpret, oder geronnener Milch, ohne grosse Zurichtung und Lecker-Bißgen, nach eben desselben

Bericht c. 23. gestillet, und endlich auch in schlechten Gebäuden gewohnet, wozu sie weder Kalck, noch Steine gebrauchet, wie aus nur bemeldeten Schrifftsteller c. 16. zu ersehen; zu dem auch keine Commercien mit andern Völckern getrieben, folglich dabey und zu ihrem übrigen schlechten Haus-Wesen keine grosse Künstler vonnöthen gehabt haben; so ist doch nicht zu glauben, daß sie ohne alle Handwercker solten gewesen seyn. Immassen so wohl zur Verfertigung der Kriegs-Waffen, als der bey dem Acker-Bau und Haus-Wesen nöthigen Werckzeuge und Geräthe dergleichen erfordert worden. Es wurden aber die Handwercker in solchen Zeiten von keinen freyen Leuten getrieben, als welche allein dem Kriegs-Wesen ergeben gewesen, und wenn sie nicht im Kriege begriffen waren, die Zeit mit Jagen oder Müßiggehen zubrachten, wie Tacitus l. c. c. 17. von ihnen schreibet, auch meynetен, es sey eine Bärenheutzrey, daß man durch Schweiß erworben wolle, was durch den Degen könnte erlanget werden, wie eben dieser Tacitus c. 14. bezeuget; sondern es waren solche der Knechte Verrichtung. Welche Gewohnheit auch nachher noch lange Zeit beybehalten worden, biß die Freygelassene sich denen Handwerckern gewidmet haben. Denn nachdem in dem achten und folgenden Jahrhunderten eine grosse Menge aus der Knechtschafft, auf Einrathen der Bischöffe, als käme solche mit der Christlichen Religion nicht überein, erlassen worden; so haben sich dieselbe, in die neuerbauten Städte begeben, und durch die Handwercke ihre Nahrung gesuchet, wovon Christoph Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke Lib. II. c. 20. also schreibet: „Ferner ist zu wissen, daß „diejenige, so der Leibeigenschafft und Dienstbarkeit durch vorberührten Proceß einen ledig gesprochen, erstlich hierdurch zu dieser Freyheit kommen, daß sie in den Reichs-Städten zu Inwohnern, doch nicht zu Bürgern angenommen worden, dazu keiner, der eines andern Herren Leibeigen, gereichen, und der gemeinen Rechte der „Freyheit fähig werden können. Der Verfolg „aber giebt zu vermuthen, daß offt die Städte „und Obrigkeiten durch Leibeigene ansehnliche „Leute müssen seyn hintergangen worden, als wenn „sie Freye wären, weil man in folgenden Zeiten „sothanem Betrug mit diesem Mittel begegnet, „daß ein jeder, so zu Bürgern in Städten wollen „aufgenommen werden, mit Brieflichen Schein, „so man Mann-Recht nennt, müssen darthun, „daß er Niemands eigen Mann sey, oder nachfolgenden Herrn habe,. Diesem hat auch Conring de Urbibus §. 83. beygestimmt; nur daß er vermeynet, die Armen unter denen Freyen hätten zugleich die Handwercke getrieben, deme aber Thomasius in seiner Diss. de Jure dandæ civitatis, sehr wiedersprochen. Gleichwohl aber müssen sich noch viele Knechte in denen Städten und unter denen Handwerckern befunden haben, weil in späten Zeiten gantze Städte vom Rechte der Todt-Fälle, welches dem Herrn über die Knechte zustehet, sind befreyet, und der Knechtschafft erlassen worden, dessen die Stadt Braunschweig ein Exempel ist, von welcher Meibom T. III S. R. G. p. 205. erwehnet, daß dieselbe erst im Jahre 1214. von Hertzog Otto dem Strengen von der Knechtschafft sey befreyet worden.

Wenn aber die Handwercke in gewisse Zünffte und Innungen gebracht worden, solches scheinet noch sehr zweiffelhafft zu seyn. Der berühmte Cantzler der Hällischen Universität, Johann Peter von Ludwig, in seiner Dissert. de Opifice exule in pagis, hat dafür gehalten, daß auf des Kaysers Heinrich des Voglers Verordnung solches geschehen sey, und sich deshalber auf die Zeugnisse Mitrichunds, Ditmars, Gobelins, Personä und Rothonis beruffen, welchem aber der Helmstädtische Rechtsgelehrte, Göbel, in seiner Präfation über Adam Bojers Buch de Collegiis Opificum nicht beystimmen, und die angeführten Zeugnisse gelten lassen wollen. Christoph Lehmann in seiner erwehnten Chronicke Lib. IV, c. 14. vermeynet, daß die Handwercks-Zünffte bey denen freyen Reichs-Städten, und absonderlich in der Stadt Speyer, zu den Zeiten Heinrichs des V, ihren Anfang genommen hätten. Dieses ist gewiß, daß seit dem eilften Jahrhunderte die Handwercks-Zünffte dergestalt überhand genommen, daß Kayser Friedrich der II, und dessen Sohn, Heinrich, Römischer König und Reichs-Verweser, wie auch Rudolph von Habspurg, solche, wegen vieler schon damahls verursachter Unordnung, wieder aufzuheben gesucht haben; Wovon die Kayserliche Verordnungen bey Lorentz Friesen in seinem Chron. Wurzb. p. 557. Joh. Mich. Heineccio in Antiqu. Goslar. l. III, p. 301. und in Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. IV, p. 1. nachzusehen, woraus aber zwischen denen Stadt-Obrigkeiten und Zünfften viele Unruhen entstanden, und diese gegen jene sich nicht allein mainteniret, sondern auch in die Rath-Häuser und zu den Stadt-Räthen sich den Weg eröffnet haben. Am allerwahrscheinlichsten scheinet also wohl zu seyn, daß dergleichen Zünffte von denen Römern entlehnet, und durch die Bischöffe aus Italien nach Deutschland sind gebracht worden; angesehen auch selbige zur Erbauung der Städte in Teutschland grossen Anlaß gegeben, und um solche floriszant zu machen, viele Leute aus Italien dahin gezogen haben. Weil auch die Zünffte bey denen Römern grosse Gewalt und das Recht hatten, eigene Gesetze zu machen, und die Gerichtsbarkeit in ihren Sachen zu halten; so ist es auch ohne Zweiffel daher geschehen, daß dieselbige in Deutschland sich dergleichen ebenfalls angemasset, insonderheit nachdem die Römischen Rechte in Deutschland eingeführet worden, und die Zünffte bey dem Rathhäußlichen und Stadt-Wesen etwas mit zu sagen Macht überkommen haben.

Solchergestalt aber ist es auch zugleich geschehen, daß die Zünffte in viele schändliche Gewohnheiten und Mißbräuche verfallen, wovon nunmehro etwas umständlicher gehandelt werden soll.

II. Von denen übeln Gewohnheiten und Mißbräuchen der Handwercks-Zünffte.

Hiervon ist schon ehemahls ein Verzeichniß, unter dem Titel: *Designatio* mehrfacher Mißbräuche und Unordnungen bey den Handwercks-

Digitized by Google

„werck-Zünfften, auf dem jetzigen Reichs-Tage „um Vorsehen gekommen, folgenden Inhalts:

1) „Macht der verbleibende Unterscheid zwischen „geschenckt und nicht geschenckten Handwerckern, „nicht allein wegen des Geschencks, seltsamen „Grußhaltens und Gebens, (derentwillen die „Handwercks-Pursch öffters ein groß Stück Lan„des vergeblich um den Weg gesprenget werden) „sondern auch insgemein grosse Unordnungen und „Mißbräuche, indeme jene vor diesen, in Annahm „gewisser Leute zu denen Handwerckern, und sonsten besser seyn wollen, als die andern.

2) „Was in denen Reichs- und Policey-Ord„nungen, als An. 1568 und 76 verordnet wor„den, daß der Mißbrauch, wegen Mitzulassung „der Leinweber, Barbierer, Trompeter, Schä„fer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Bader, und an„derer dergleichen, mit ihren Kindern zu denen „Handwerckern, würcklich abgeschafft seyn sol„len, deme wiedersetzen sich zum Theil die Hand„werckeet, Meister und Gesellen, und wollen eini„ge dergleichen Personen, und auch andre, als „Förster, Todten-Gräber, diejenige Lands-Ge„richts- und Stadt-Knechte, so mit denen Male„fiz-Personen bey den strengen Fragen oder Exe„cution und Urthel, auch andern etwa infamiren„den Actibus gantz und gar nichts zu thun haben, „sondern alleine der Obrigkeiten Diener und „Aufwärter seyn, wie auch die Marckt-Meister „sammt denen ihrigen, bey denen Handwerckern „nicht allein nicht leiden, sondern auch, wenn sich „ein Handwercks-Mann zu dergleichen Tochter „oder Wittib, oder auch zu einer, die zu voraus „von ihme, oder einem andern zu Unehren ge„bracht worden, verheyrathet, ihme Ungelegen„heit machen.

3) „Wenn ein Handwercks-Mann, oder Ge„sell einige Gebrechen, als Ehebruch, Diebstahl ꝛc. „begangen, und darüber auch nach ausgestan„dener obrigkeitlichen Straffe bey dem Hand„wercke cassiret würde, oder auch gar vor alt- und „langen Jahren über Mannes-Gedencken gedul„tet worden; ingleichen da ein Meister sein im „Ehebruch ergriffenes Weib, nach Obrigkeitlicher „ausgestandener Straffe, wiederum zu Gnaden „annimmt, und mit ihr hauset, wollen derentwe„gen gantze Zünffte und Meisterschafften für un„richtig und unredlich gehalten werden, und die „Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtrei„ben und abstraffen.

4) „Der mehrfache Unterschied und die Dis„crepantien der Handwercks-Laden und so genann„ten Haupt und Neben-Capiteln, zumahlen de„nen, so sich an etlichen Orten theils Handwer„cker selbsten, in Aufrichtung vor diesem ange„masset haben, so dann die verschiedene Haltung „der Lehr-Jahre bey ein und andern, nicht we„niger auch die Lehr-Jungen, giebt die grosse „Confusion und Trennung, also, daß ein Hand„werck an diesem Ort will redlicher seyn, als am „andern, und die Handwercker an sich ziehen, „und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben „lässet oder abfindet, für unredlich in Lehrung „und Meisterschafft, ohnerachtet er der beste Mei„ster, geachtet, auch mit continuirlichem Umtrieb, „bald da, bald dort, in Arbeit nicht befördert „werde.

5) „Wegen Verarbeitung der S. v. Hunds-Häu„te, treiben an vielen Orten im Römischen Reich, „die Roth- und Weiß-Gerber unter einander auf, „und wollen diejenige, so sie nicht verarbeiten, die „andern für unredlich halten; so auch nur vor „diesem dergleichen verarbeitet, ohngeachtet sie „solches de facto eingestellet, oder aber nur durch „den Jüngsten Meister verrichten lassen, und sol„len sich die Handwercks-Pursch, so an dergleи„chen Orten arbeiten, an mehr, denn einem Ort, „von Handwercks wegen abstraffen lassen ꝛc.

6) „Wenn ein Handwercker ungefehrlich einen „Hund oder Katze todt wirfft, oder schlägt, oder „in der Werckstadt v. g. in einem Loch, oder an„der Lottich ertrincket, der nur eine todte Katze „anrühret und dergleichen, will man eine Unred„lichkeit daraus machen, so gar, daß die Abdecker „sich eigenmächtig anmassen, solche Leute mit „Schlagung des Messers in die Thür-Schwellen, „und Abholung der Personen zu ihrer Arbeit, oder „aber einen Abtrag an Geld, nach eigenen Gefal„len zu nöthigen.

7) „Wenn einer aus denen Handwerckern mit „dem Scharff-Richter, Abdecker, und dergleichen „Leuten ungefehrlich isset, trincket, oder sonst „selbst, oder durch die Seinige bey der„selben Hochzeiten erscheinet, und mit jemand der„selben tanzet, will man auch eine Unredlichkeit „daraus erzwingen und das Gesinde ausstehen.

8) „Unehlich-gebohrne Kinder, welche aber „durch nacherfolgte Ehe der Eltern, oder aus „Kayserlicher Majestät Macht, von einem Comi„te Palatino sind legitimiret worden, will man bey „einigen auch wohl geringen Handwerckern nicht „paßiren lassen, entweder bey der Lehrung oder „aber in der Wanderschafft, treiben derentwillen „Meister und Gesellen einander auf.

9) „Wenn ein Handwercker wegen einig prä„tendirten Verbrechens und wider ihn obgehab„ten Verdachts, zur gefänglichen Verhafft, und „weiterer Inquisition kommen, seine Unschuld aber „durch die ausgestandene Tortur ausgeführet, „und darüber Obrigkeitlich ist abs[illegible]olviret worden, „will man einen solchen an theils Orten für un„richtig halten, und weiteres bey denen Hand„werckern nicht paßiren lassen.

10) „Es soll auch bey dem Weiß-Gerber-Hand„werck ein seltsamer Mißbrauch seyn, daß ein „Geselle in Arbeit, wenn er sähe, daß sich ein Kind „neben ihme von einer Banck zu tode fiele, solches „nicht aufheben darf.

11) „Bey Loszählung der Lehr-Jungen giebts „viel seltsame ungebührende Mißbräuche, als un„ter andern zum Exempel, daß die Gürtlers-Ge„sellen einem Lehr-Jungen bey der Loszählung mit „der Ruthen straffen, wie nicht weniger bey den „Meister-Stücken viel übermäßige Unkosten zu „machen, geschweige der unnöthigen auf Jahr „und Tag langwierigen und vergeblichen Kost„barkeit an Stücken, so hernach nichts nutzen „oder zu gebrauchen.

12) „Ein Mißbrauch ist auch, daß die Mei„sters-Söhne in Lernung und bey der Erlangung

„der Meisterschafften, auch mit denen, so Meisters-„Wittib oder Tochter heyrathen, besser und an-„ders gehalten werden, denn insgemein, ja „daß man an etlichen Orten ins Handwerck „heyrathen muß, wenn man zur Meisterschafft „kommen will.

13) „Ein allgemeiner ehener Mißbrauch ist, „daß wer an einem Ort jemand schon die Meister-„Stücke gemacht und Meister worden, auch da-„rumb auffzulegen hat, wenn er sich an einem an-„dern setzen will, daselbsten nochmahls die Meister-„Stücke machen muß, und ehender nicht für Mei-„ster paßiret wird.

14) „Die Handwercker, so nicht um den Tag-„Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt „anschlagen, als Schmid, Schlösser, Wag-„ner, Schreiner, Sattler, Riemer, Weber, „übernehmen die Leute nach ihrem Gefallen „im Lohn, auch bey wohlfeilen Zeiten im gestei-„gerten Preiß.

15) „Die Handwercks-Pursche verbinden „sich öffters mit einander aus liederlichen Ursa-„chen und einer blossen Halsstarrigkeit, von ei-„nem und dem andern Ort abzustehen und zu „wandern, verschreyen selbe bey andern, wenn sie „von der Obrigkeit ihrer Mißbräuche, Ungehor-„sams und Widerspenstigkeit halber abgestrafft „werden, und verursachen, daß kein Gesinde mehr „daselbst leichtlich Arbeit nehmen will, sondern trei-„ben einander selbsten derentwegen auf.

16) „Was ein Meister angefangen, soll der „andere nicht ausmachen, noch seine Arbeit wohl-„feiler geben, denn der andere, welches ein alt ver-„borener, aber noch immerwährender Mißbrauch „ist.

17) „Theils Handwercker wollen sich von ihrer „ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction in Hand-„wercks Sachen so gar eximiren, und auf ihre Er-„kenntnis, Gebot und Verbot nichts geben, daß, „wer bey der Obrigkeit unter ihnen derentwegen „eine Klage angestellet, sie seldigen darum strafften, „und von ihrer Erkenntnissen für ihren Hand-„werckern, Haupt-Laden und Capiteln provociret „und remittiret seyn wollen.

18) „In theils Handwercks-Ordnungen selb-„sten, auch wohl vor Alters von höchsten Orten „bestätiget, sind solche ungereimte und seltsame „Clauseln, Sitt- und Gewohnheiten enthalten „und bekräfftiget, die in nichts anders, dem einem „Mißbrauch und Unverstand bestehen, als da ist „unter vielen andern, zum Exempel bey etlichen, „daß kein junger Meister, ob er schon viel Jahr auf „seinem Handwerck im Römischen Reich gewan-„dert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben „darff, bis er gewisse Jahre in dem Ort gewohnet, „und die sogenannte Brüderschafft drey, vier, fünf „und mehr Jahre nach einander besuchet. Item, „daß sie sich in den Geburts-Briefen und andern „Kundschafften gewisser Formularien gebrauchen, „worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, „theils denen Rechten und Reichs-Constitutionen „gar zu widerlauffende Wörter und Clausuln be-„griffen, als, daß des Producenten Vater und Mut-„ter nicht Pfeiffer, Schäfer, Müller, oder wei-„discher Art, noch von dergleichen Eltern Her-„kommens seye, daß sie bey ihrer Hochzeit öffent-„lich zur Kirchen und Strassen geführet wor-„den ꝛc.

19) „Die Handwercker bilden ihnen insgemein „ein, und wollen in ihren Zünfften behaupten eine „bessere und mehrere Redlichkeit, denn andere, als „Cramer, Wirthe, auch wohl andere in hohen „Würden, so gar, daß ein Schäffler, und Küffer „bey dem Handwerck, als man ihnen vorgehalten, „warum sie ein durch nachgefolgte Ehe legitimir-„tes Kind nicht zum Handwerck lassen wolten, da „doch ein solches so gar zu hohen Dignitäten gelan-„gen könnte, so keck seyn dürffen und vermelden, „ob wohl ein solcher auch ein grosser Herr wer-„den könne, so soll er doch kein Schäffler nicht „werden.

20) „Diese und mehr andere Unordnungen und „Mißbräuche bey denen Handwerckern, die noch „weiteres zu erinnern und zu addiren beohrt wer-„den möchten, haben im H. Römischen Reich fast „durchgehends also eingerissen, und hat die Hals-„starrigkeit derer Handwercks-Pursche dermassen „überhand genommen, daß ohne durchgehende nach-„drückliche Remedirung und Execution dessen, was „in alten Reichs- und Policey-Ordnungen heil-„samlich zum Theil versehen, und noch disponiret „wer den möchte, keine Obrigkeit vor sich allein ohne „durchgehende Zusammensetzung aller Stände u. „machende Gleichheit, die völlige Remedirung erhe-„ben kan, weilen sie die fremde Handwercks-Pur-„sche nicht länger, denn sie bey ihren Meisterschaff-„ten in Arbeit bleiben, in ihrer Macht und Gewalt „haben, und die Zünffte mehr auf solche ihre seltsa-„me statuta Misbräuche und Herkommen, denn „alle Obrigkeitliche Gebot und Verbot, halten, „ita, ut fere mali mores bonas leges jam perduxerint „in potestatem suam, & tyrannidem huc usque exer-„ceant.„

Es sind aber dieser Mißbräuche noch vielmehr und können selbige gar füglich nach denen Lehr-Jungen, Meistern und Handwercks-Zünfften überhaupt abgetheilet werden.

1) Von denen Mißbräuchen in Ansehung der Lehr-Jungen.

Zu denen Mißbräuchen in Ansehung der Lehr-Jungen gehören 1) daß von Erlernung derer Handwercker nicht allein die Hur- und natürlichen Kinder, Findlinge, auch diejenigen, welche entweder durch die Heyrath der Eltern vor der Geburt der Kinder, und Landes-Fürstl. Rescripte, oder durch so genannte Kayserl. Hof-Pfalz-Grafen sind legitimiret worden, sondern auch der Barbieren, Bader, Leinweber, Schäffer, Müller, Pfeiffer, Trompeter und anderer Kinder pflegen ausgeschlossen zu werden; 2) Die Bey Annehmung und Aufdingung der Lehr-Jungen eingeführten vielen und unnöthigen Solennitäten, als die Probe, Angebung des Nahmens, Darstellung vor der Zunfft, Legitimation durch Vorzeigung des Geburts-Briefes, Annehmung und Einschrei-

Digitized by Google

schreibung des Nahmens in die Zunfft-Matricul und dabey vorgehende abgeschmackte Gebräuche, wie auch viele aufzuwendende Kosten; 3) daß, weil die Lehr-Jahre nicht allet Orten gleich seyn, diejenige, welche weniger Jahre gelernet haben, an solchen Orten, wo mehr Jahre im Gebrauch seyn, nicht Handwercks-mäßig geachtet werden; 4) das übermäßige Lehrgeld, oder denen, welche solches nicht erlegen können, an statt dessen viele auferlegte Lehr-Jahre, wie auch des Lehr-Gelds und der Lehr-Jungen Wohlverhaltens wegen erfordette unmäßige Caution: 5) daß die Lehr-Jungen mehr zur Arbeit bey dem Haus-Wesen, als zur Erlernung ihres Handwercks von denen Meistern angesetzt, und dergestalt hart gehalten werden, daß selbige die Lehr-Jahre verlassen müssen, von andern Meistern aber zu Vollziehung der Lehr-Zeit nicht wieder angenommen werden.

2) Von denen Mißbräuchen in Ansehung der Gesellen.

Die Mißbräuche in Ansehung der Gesellen betreffen entweder die von ihnen obliegende viele Beschwerden, oder derselben schädliche Gewohnheiten; und gehören zu der ersten Gattung 1) die unnöthige Gebräuche des Frey- oder Loß- und Gesellen-Sprechens, deren jene von denen Meistern, diese aber von denen Mit-Gesellen geschiehet, und der neue Geselle dadurch in ihre Gesellschafft aufgenommen wird, mithin die vielen dabey vorgehenden unanständige und zum Theil unchristliche Ceremonien, wie auch aufzuwendende grosse Kosten; 2) das so genannte Umschauen und viele bey Anrettung der Wanderschafft unnöthige Gewohnheiten; 3) die lächerliche Gruss- und wann selbige von Wort zu Wort nicht können hergesagt werden, verweigerte Annehmung der Gesellen; 4) die Unkosten, welche die Gesellen bey denen geschenckten Handwerckern zu Unterhaltung derer fremden Gesellen ihrer Zunfft aufwenden müssen, und dabey gewöhnliche Schmausereyen, mit Versäumniß ihrer Arbeit, grossem Schaden der Meister und des gemeinen Wesens; 5) der Alt-Gesellen ungebührliches Verhalten gegen die Jung-Gesellen, und dieser Verächtlichkeit. Von der andern Gattung sind 1) der Gesellen am so genannten blauen Montage, und zu andern Zeiten gewöhnlicher Müssiggang und Schmausereyen; 2) die Bedingung gewisser Kost von ihren Meistern; 3) die angemassete Jurisdiction über ihre Mit-Gesellen und Meister mit Bestraffung und Schelrung oder Unehrlichmachung derselben, durch Anschlagung derjenigen ihrer Nahmen an die schwartze Tafel, welche ihren unvernünfftigen Gewohnheiten nicht nachleben; 4) Aufstand und Empörung derer selben gegen die Meister und Obrigkeiten, dergleichen vor einiger Zeit zu Würtzburg, Augspurg, Wien, Breßlau, und anderer Orten vorgegangen; 5) die Verlassung ihrer Meister und öffters nach begangenen Verbrechen ohne Abschied von selbigen zu gehen.

3) Von denen Mißbräuchen in Ansehung der Meister.

Was die Mißbräuche in Ansehung der Meister betrifft, so bestehen solche vornehmlich darinnen, daß die Meisterschafft einigen unbilliger Weise gänzlich versagt, andern aber die Erlangung derselben allzuschwer und dergestalt kostbar gemacht wird, daß die jungen Meister mit Schulden beschweret und nachgehends ihr Handwerck zu treiben ausser Stand gesetzet werden; wie denn auch zu solchen Mißbräuchen gehöret, 1) daß nicht allein die zur Meisterschafft sich angebende Gesellen, sondern auch derselben Frau oder Braut Geburt, Leben und Wandel unbilliger Weise zum öfftern getadelt und denenselben unnöthige Schwierigkeiten gemacht, 2) diejenigen aber, welche entweder das Handwerck bey keinem Meister, sondern vor sich selbst, oder an solchen Orten gelernet, allwo keine Geburts- und Lehr-Breiffe im Gebrauch sind, folglich dergleichen nicht aufweisen können, ohnangesehen sie sonst ihre Kunst tüchtig erlernet haben; nicht weniger auch bey einigen Zünfften die Verheyratheten von Erlangung der Meisterschafft ausgeschlossen, die Unverheyratheten aber unter solcher Bedingung, daß sie eines Meisters Tochter hinkünfftig zur Ehe nehmen wollen, zugelassen; allen aber, 4) welche zur Meisterschafft für fähig gehalten werden, ausser derer Meister-Söhnen und Schwieger-Söhnen, welche vor andern viele Freyheit geniessen, die Erlangung desselben schwer gemacht wird, nicht allein mit unnöthiger Zeit-Verschlitterung durch das Jahr-Arbeiten und Muthen, sondern auch dabey, und auf die Alt-Fränckischen Meister-Stücke, Schmausereyen des so genannten Materis- und Meister-Essens, und sonst auszuwendende vergebliche Kosten, auch 5) die Jung- oder zuletzt aufgenommene Meister von denen Aeltern mit herumschicken, aufwarten und andern Diensten beschweret und zu derselben Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden.

4) Von andern schädlichen Gewohnheiten der Handwercks-Zünffte.

Nicht weniger finden sich bey denen Handwercks-Zünfften überhaupt schädliche Gewohnheiten, dergleichen sind 1) der eingeführte Unterscheid zwischen denen geschenckten und ungeschenckten Handwercken, deren jene einer besondern Ehre und Redlichkeit für diesen sich rühmen, und nicht nur die beschwerliche Geschencke vor die fremden Gesellen ihrer Zünffte aufgebracht haben, sondern auch denen, welche in ihre Gesellschafft aufgenommen werden wollen, vor andern unnöthigen Schwierigkeiten zu machen pflegen; 2) der Unterschied zwischen denen Haupt- oder Kreis- und Neben-Laden, deren jene keine vor redlich erkennen wollen, welche sich bey ihnen nicht angegeben haben und einschreiben lassen; 3) die unter sich gemachte Verbindung, daß keiner seine Waare wohlfeiler, als andere, machen und verkauffen möge; 4) daß an vielen Orten keine, als unverheyrathete, und mit solcher Bedingung angenommen werden, daß sie eines Meisters Tochter heyrathen wollen, und so lange solches nicht geschiehet, alle Jahr eine gewisse Straffe, welche das Brömel-Bier genennet wird erlegen müssen; 5) die zu grossem Präjudiz ihrer

Landes-Herren gemachte Vereinigung mit denen Zünfften in andern Ländern, wodurch geschiehet, daß dergleichen mit auswärtigen Zünfften es haltende Handwercks-Leute ihrer rechtmäßigen Obrigkeit entzogen werden; 8) die besondere Gerichtsbarkeit und Macht, deren sich die Zünffte anmassen, nicht allein in Handwercks-Sachen eigene Gesetze zu machen, sondern auch Recht zu sprechen, ihre Mitglieder zu bestraffen, und dieselbe nach eigenem Gefallen durch Anschlagung an die schwartze Tafel oder anderes gewöhnliches Schelten und unehrlich machen aus ihrer Zunfft zu stossen.

Dem bisher besagten fügen wir nunmehr billig bey

III. Was zu Abschaffung aller bisher erzehlten und anderer Mißbräuche von denen Käysern und auf Reichs-Tägen verordnet worden.

Hierbey ist sich zuförderst noch aus dem vorhergehenden zu erinnern, was massen 1) die Kayser Friedrich der II und Rudolph von Habsburg die Zünffte wegen vieler damahls bereits von selbigen verursachten Unordnungen wieder aufzuheben bedacht gewesen ist. 2) Der Kayser Sigismund aber ist nach der Zeit eben derselben Meynung gewesen, als in dessen vorgehabter wirklichen Reformation, wie solche in des Goldasts Constit. Imp. p. 189 u. ff. zu befinden, Cap. IV folgendes enthalten: „Es ist auch zu wissen, daß in denen guten Städten, nehmlich Reichs-Städten Zünffte „sind, die sind nun sehr gewaltig worden, und muß „man die Zunfft gröblich kauffen. Sie machen „Gesetze unter ihnen, als etwa Städte gethan haben: Sie ordnen an vielen Städten den Rath, „wie viel aus jeglicher Zunfft in den Rath geben „sollen. Dies heißt in einer Stadt una partialitas, „und ist nicht eine rechte Gemeinsamkeit, als ich sage. Ist es eine Zunfft, die man straffen solt von „ihres Handwercks wegen, daß sie vollführen, das „einer Gemeinden in einer Stadt nicht wohl könte, „als Metzger, die das Fleisch zu theuer geben, oder „Becker, die das Brodt zu klein backen, oder „Schneider, die zu grossen Lohn nehmen, und desgleichen, wie das nun ist, daß von Zünfften, die „in dem Rath sitzen, und der Stadt und Gemeine „Treu und Wahrheit geschworen haben, so hilfft „doch die eine Zunfft der andern, als ob ich spreche: „Hilff mir, so helff ich dir desgleichen mit übersehen. Damit ist dann die Gemeine betrogen, „und geben keine rechte Pfenwert. Das erkennet „nun männiglich wohl, daß es gröblich wider Gott „und Recht ist, und werden die Eyde übersehen, „und ich fürchte, daß man komme sichtiglich und „unbedächtlich in die Hölle. Es ist nun alles kommen in Gewohnheit, daß es sie nun recht dünckt, „noch nichts daraus beichtend, daß sie Hoch schweren der Gemeine und Stadt. Wolt man aber „innen werden, daß Städte gut würden, und jedermann dem andern getreu wäre, so thäte man „Zünffte ab, und wäre männiglich gemein, und „wäre Niemand dem andern beyständig und würde der Rath lauter. Welche denn des Raths „wären, was sie riethen, das hätten sie keinen Hammerschlag noch Hülffe, als nun geschicht, und würden rechte Pfenwert geben, und häuffeten sie die „Städte gröblich. Sonst so spricht jedermann, „ich würde übersetzt.

2) „Es ist alles in der Stadt übersetzt, und sind „Herren und Land-Leute darum denen Städten „grum. Wenn in denen Städten alle Dinge gemein wären, Herren und jedermann wäre ihnen „auch gemein. Sonst wäre einer erzürnet in einer Zunfft, so wäre die gantze Zunfft erzürnet. „Laß man es in gemeinsam kommen, es soll sicher „Niemand gereuen, dieser Rath ist gut, und will „euch sagen, wie. Wenn diese Ordnung nun gehalten muß werden, so sucht es sich in Rechten selber, daß es nicht bestehen mag. Habe man sonst „Gesellschafften, daß Niemand den andern anschlage von alten Handwerckern, und gehen zusammen, so geht es weder kalt, noch warm, und „ist jedermann dem andern gleich, und seyn die Räthe dick und unbekümmert.„

Und Cap. V. „Es ist auch zu wissen ein Arges in „den Städten und auf dem Lande an viel Enden, daß einer Gewerb hat, mehr als ihm zugehöret.„

3) „Einer ist ein Wein-Mann, und hat dabey „Salz feil oder Tuch.„

4) „Einer ist ein Schneider, und treibt auch „Kauffmannschafft. Also, wer nun paß mag, der „kauff und verkauff, welcher bey ihm bedüncket den „Pfenning zu gewinnen oder zu bringen.„

5) „Wolt ihr aber hören das Kayserliche „Recht gebieten? Unsere Fordern sind nicht Narren gewesen. Es sind Handwerck darum erdacht, „daß jedermann sein täglich Brodt gewinnen soll „damit, und soll Niemand dem andern greiffen in „sein Handwerck, darmit schickt die Welt ihre „Nothdurfft, und mag sich jedermann ernähren. „Ist einer ein Wein-Mann, so gehe er damit um, „und treibe kein Ding dazu; ist er ein Brod-Becker, dasselbe ꝛc. ꝛc. kein Handwerck ausgenommen. Und man soll behüten bey Kayserlichen „Gebot, und bey 40 Mark Goldes, wo man innen „würde, daß die Reichs-Städte das übersehen, daß „Niemand dem andern in sein Handwerck greif „mit keinerley Gewerbe. Geschehe es aber, und „man sein innen würde, so soll diese Pön ohn alle „Gnade in eines Römischen Königes Cammer gehen, und deanoch in die Gehorsam gehen in Ungnad.„

Seit der Zeit ist diese Sache hintan gesetzt geblieben biß auf den Reichs-Tag zu Augspurg 1530 auf welchem und denen folgenden davon fleißig gehandelt und beschlossen worden, wie davon mit mehrerm bezeugen

3) Die Reformation guter Policey zu Augspurg vom Jahre 1530.

Tit. 39. §. 1. „Dieweil im Heil. Reich Teutscher Nation gemeiniglich in Städten und Flecken, darinn dann bisher die geschenckte und ungeschenckte Handwercker gehalten, von wegen der „Meister-Söhn, Gesellen, Knecht, und Lehr-Knaben viel Unruhe, Widerwillen, Nachtheil und „Schaden, nicht allein unter ihnen selbst, sondern „auch

„auch zwischen derselben Handwercks-Meistern „und andern, so Arbeit von ihnen ausbereit, ge„macht und gefertiget haben sollen, von wegen des „müssigen Umgehens, Schenckens und Zehrens „derselben Meister, Söhn und Handwercks-Ge„sellen bisher vielfältig entstanden sind, demnach „wollen Wir, daß ihnen denselben geschenckten „und ungeschenckten Handwercken, als viel dero „in Heil. Reichs-Städten oder andern Flecken im „Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlich „oder von Monath zu Monath von ihnen der frem„den ankommenden Gesellen, die Dienst begeh„ren, um dieselben Dienst zu werben und zu an„dern bishero erwehlet worden, in allweg abseyn. „Wo aber jemand von denselben fremden ankom„menden Handwercks-Gesellen in einer oder mehr „Stadt oder Flecken ankommen, Dienst oder ei„nen Meister begehren, der soll sich allweg, von sol„cher Sach wegen, bey desselben gelehrten Hand„wercks-Zunfft oder Stuben-Knecht, oder, wo „keine Zunfft, oder Stuben wären, bey desselben „Handwercks-Gesellen angenommen Wirth oder „Vater, oder bey den jüngsten Meistern, so jeder„zeit desselben Handwercks seynd, oder aber bey „denjenigen, so von einer jeden Obrigkeit dazu „verordnet sind, oder werden möchten, anzigen. „Derselben Zunfft oder Stuben-Knecht, der an„genommen Wirth oder Vater oder verordnet für „sich selbst oder durch seinen Knecht, oder jüng„sten Meister, soll auch alsdann zu jederzeit mit „gutem Fleiß, und wie der Orten der Gebrauch „ist, denselben ankommenden Handwercks-Gesel„len um Dienst oder einen Meister sehen und wer„ben, in aller Maaß, wie nach dem allem das „sämmtliche Schencken und Zehren, zum An„und Abzug, oder sonst in ander Weise, keines„weges hinführo gestattet werden. Es sollen auch „einige Straffen von obgemeldeten geschenckten „oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, „Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, „gehalten oder gebraucht, auch keiner den andern „weder schmähen, noch auf- oder umtreiben, noch „unredlich machen. Welcher aber das thäte, das „doch nicht seyn soll, so soll derselbe Schmäher sol„ches vor der Obrigkeit des Orts ausführen. „Oder aber der hierinn ungehorsam erscheine, der „soll für unredlich gehalten werden, so lange und „viel, bis daß, wie obstehet, ausgeführet wird. „Und was sonst ein jeder Spruch und Förderung „zum andern, um Sachen, so ein Handwerck nicht „betrifft, hat, oder zu haben vermeynt, das soll ein „jeder vor der Obrigkeit in Städten oder Flecken, „darinnen sie betreten werden, oder sich enthalten, „und um Sachen, ein geschenckt oder nicht ge„schenckt Handwerck belangend, vor der Zunfft „oder demselben Handwerck nach guten ehrbaren „Brauch der Ort, wie sie berührt, austragen; „Und welcher Meister-Sohn oder Gesell, sich ob„gemeldt ansehen Erkenntniß und Vertrag nicht „annehmen, noch haben wolte oder wird, soll im „Reich Teutscher Nation in Städten und Flec„cken ferner zu arbeiten, und solch geschenckt oder „nicht geschenckt Handwerck zu treiben nicht zu„gelassen, sondern aufgetrieben, und hinweg ge„schafft werden, darnach sich männiglich habe zu „richten.

§. 2. „Doch einer jeden Obrigkeit, so Rega„lien von Uns und dem Heil. Römischen Reiche „hat, unbenommen diese Unsre Ordnung, nach ei„nes jeden Landes Gelegenheit, einzuziehen, zu „ringern und mäßigen, aber in keinen Weg zu „erhöhen, oder zu mehren.

§. 3. „Und daß alle und jede obgemeldte Pun„cten und Artickel dieser Unser Ordnung, so zu „Wohlfart, Aufnehmen und Gedeyhen gemei„nes Nutzens mit Rath, Wissen und Willen „Churfürsten, Fürsten und Stände also fürge„nommen und aufgerichtet sind, durch einen jeden „Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens „der wäre, bey Vermeidung Straff und Pön, „wie obgemeldt, strenglich gehalten wird, und voll„zogen werden. Das ist Unser Will und ernst„liche Meynung. Geben ꝛc. ꝛc.„

4) Reformation guter Policey zu Augspurg vom Jahre 1548.

Tit. 36. „Und nachdem die Handwercker in „ihren Zünfften, und sonst zu Zeiten sich mit ein„ander vereinigen, und vergleichen, daß einer sei„ne gemachte Arbeit oder Werck in seinem Kauff, „nicht mehr oder weniger, verkauffen soll, denn der „andere, und also einen Anschlag oder Steigerung „machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit noth„dürfftig und kauffen wollen, ihnen sie ihres Ge„fallens bezahlen müssen ꝛc. Meynen wir hier„mit ernstlich, und wollen, daß solches von denen „Obrigkeiten hinführo keineswegen geduldet oder „gestattet, sondern gebührliches Einsehen gethan „werde, wo es aber darüber von Handwercken „geschehe, daß alsdann die Obrigkeit nach Gestalt „der Sachen sie unnachläßlich straffen sollen.

Tit. 37 §. 1. „Als auch an etlichen Orten „der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbierer, „Müller, und dergleichen Handwercker in den „Zünfften zu andern, dann ihrer Eltern Handwer„ckern, nicht aufgenommen, noch gezogen wer„den, und aber ja unbillig, daß diejenigen, so eines „ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens, „ausgeschlossen werden sollen; so wollen Wir sol„che beschwerliche Gebräuche und Gewohnheiten „hiermit aufgehebt und vernichtiget haben: Se„tzen, ordnen und wollen demnach, daß die Lein„weber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zölner, „Pfeiffer, Trommeter, Bader, und die, deren „Eltern, davon sie gebohren sind, und ihre Kin„der, so sich ehrlich und wohl gehalten haben, hin„führo in ihren Zünfften, Gaffeln, Ämten, und „Gilden keineswegs ausgeschlossen, sondern wie „andere redliche Handwercker belangt, in denen „wollen wir den Obrigkeiten Ordnung und Sa„tzung, nach eines jedes Gelegenheit, zu machen „hiermit befohlen und auferleget haben.„

§. 2. und 3. wird dasjenige wiederholet, was in der Reformation guter Policey zu Augspurg im Jahre 1530. Tit. 39. enthalten.

§. 4. „Wir wollen auch, daß die Handwercks„Knecht und Gesellen den Meistern nicht eindin„gen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen „und zu trincken geben; doch, daß die Meister ih„re Knechte und Gesellen dermassen halten, daß sie „zu klagen nicht Ursach haben, darinn die Obrig„keiten auch jederzeit Einsehen thun sollen.„

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. und 6. wird wiederholet, was in der Reformation gurer Policey zu Augspurg im Jahre 1530. Tit. 39 §. 2. und 3. enthalten.

5) Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahre 1551.

§. 83. „Weiter haben Wir in Bericht erfunden, daß die vielgemeldete Policey-Ordnung in „ihrem Artickel von den Handwercks-Knechten, „Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, bisanhero nicht gänzlich vollzogen sey, dann obgleich „etliche Städte der Ordnung nachzusetzen wohl „geneigt gewesen, und fürgenommen, so haben „sich doch die Handwercks-Gesellen diesen widersetzet, und sind darüber verzogen, welches den „Meistern derselben Handwercker nicht zu geringem Nachtheil gereichet, aus dem erfolgt, wo nicht alle Stände durch das Reich Teutscher „Nation gemeinigklich in ihren Obrigkeiten über „diese Ordnung zugleich halten, daß daß die nicht „gehandhabt, oder in stete Ubung gebracht werden möge.

§. 84. „Derowegen so setzen und befehlen Wir, „daß nach dato dieses Reichs-Abschieds eine jede „Obrigkeit im Reich Teutscher Nation, in ihren „Städten und Flecken, die Handwercks-Meister „und Gesellen beschicken, den vorgemeldeten Artickel in der Policey fürhalten, und sie erinnern, „daß der Inhalt desselbigen von Uns und gemeinen „Ständen des Reichs also beschlossen und aufgerichtet sey, mit ernstlicher Vermahnung, demselbigen bessers Fleißes nachzukommen: Da auch einer oder mehr Handwercks-Gesellen einem andern sein Gesinde schmähen, oder angreiffen würden, so soll von Uns die Obrigkeit, unter welcher „der oder die begriffen, hiemit Befehl haben, daß sie „mit der Straff, vermöge der Policey, gegen dieselbige fürgehen, und folgends, so sie die der Gefängnis erledigen, sie geloben und schwören lassen, die „Ordnung in der gestellt und fest zu halten.„

6) Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahre 1559.

§. 75. Weiter haben Wir auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden „Räthen, Botschafften und Gesandten, was „auf vorigen Reichs-Tägen der Policey halben gehandelt, zu Gemüthe und Bedencken geführet, „und unter andern befunden, wiewohl ermeldeter „Hochlöbl. Gedächtnisses Kayser Carl, Unser „nächster Vorfahr, Bruder und Herr, sich letzlich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Reformation bemeldeter vorhin aufgerichteten Policey-Ordnung im 48 Jahr allhier vergliechen und entschlossen, dieselbige auch in das „Heil. Römische Reich publiciren und auskunden „lassen, darinne der geschenckten und ungeschenckten Handwercken, zur Vorkommung aller Unruhe, Widerwillens und Nachtheils, so von wegen des müßigen Umgehens, Schenckens „und Zehrens der Meister-Söhnen, Gesellen, „Knechte und Lehr-Knaben vielfältig entstanden, „heilsame Versehung beschehen, solche Versehung „auch im folgenden 51 Jahre verneuert worden, „daß dennoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt, sondern auch, da gleich in etlichen Städten „solcher Ordnung gehorsamlich, und wie sich gebühret, nachgesetzet werden wollen, von deswegen, daß nicht alle Stände durch das Römische „Reich Teutscher Nation gemeinigklich in ihren „Obrigkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, „handhaben, noch in die Ubung bracht, die „Handwercks-Gesellen sich denen widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

§. 76. „Derowegen Wir dann, auf räthlich „Gutbedencken gemeiner Reichs-Ständen, eine „Nothdurfft zu seyn erachtet, obangezogenen Artickel der Policey-Ordnung, von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehr-Knaben „zu erneuren, zu verbessern, und in Würcklichkeit zu bringen, wie Wir dann denselbigen also „hiermit wissentlich alles Inhalts verneuren, und „nachfolgender Gestalt verbessern. Setzen, ordnen und wollen, daß in berührten geschenckten „und ungeschenckten Handwercken, als viel der im „Heil. Reich, auch Unsern Erb-Königreichen und „Landen, in Städten oder andern Flecken, im „Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlichs oder von Monaten zu Monaten, den fremden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, dieselben Dienst zu werben und zu andern „bishero erwehlet worden, absetzen sollen.„

§. 77. 78. 79 wird wiederholet, was in der Reform. gurer Policey zu Augspurg Anno 1530. Tit. 39. V. wo aber jemand ꝛc. bis zum §. 2. enthalten.

§. 80. Damit denn auch dieses alles in desto „gleichmäßigere Wercklichkeit und Haltung gebracht und vollzogen werde, so haben Wir Uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derowegen in das Reich auskunden, und „verlangt, nach dato dieses Reichs-Tags Abschieds, anzuschlagen verglichen: Setzen, ordnen und wollen dabeneben, daß eine jede Obrigkeit, in ihren Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Ämten und Gebieten, innerhalb dreyer „Monaten, nach dato dieses Abschieds, die Handwercks-Meister oder Gesellen beschicken, ihnen „den Inhalt dieses Unsers und des Heil. Römischen „Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben „stett, fest, unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten, die Uberfahrer und Verbrecher aber, mit gebührlicher „Thurm- oder anderer Straffe, vermög obgemeldeter allhier im 48 Jahr reformirter Policey-Ordnung, und darauf folgender Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines jeden Orts „alten Herkommen und Gewohnheit ernstlich vollfahren soll.„

7) Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahre 1566.

§. 178. „Ferner haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, daß, obwohl im 48 Jahr „eine heilsame Policey-Ordnung bedächtlich verglichen, und ins Reich ausgekündigt, in deren „unter andern wohlbedächtlich von wegen der geschenckten Handwerck Versehung, auch verschlichenes 59sten Jahres dieselbige Mandata renoviret, erneuret, und deswegen weiter heilsame „gute Ordnung aufgesetzt, und aber solchem nicht „allenthalben, wie sich gebühr, nachgesetzt, dadurch gemeinen Handwercks-Leuten fast nachtheiliger Schaden entstanden. Demnach befehlen „und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß alles, was

„hier-

Digitized by Google

„hiebevor angeregter geſchenckte Handwerck hal„ben beſchloſſen, ſtatuirt und ins Reich ausge„kündt, durch Churfürſten, Fürſten, Stände „und alle Obrigkeiten in Frey- und Reichs-auch „andern Städten und Flecken, ſteiff und feſtiglich „gehalten, daſſelbig allzumahl treulich vollzogen, „und Handwercks-Meiſtern, Knechten und Ge„ſellen keinesweges geſtattet werden ſoll, ſich dem„ſelbigen zu widerſetzen, und in einigen Weg ver„wegerlich zu erzeigen, alles bey Vermeidung Pön „und Straffe zehen Marck Löthiges Goldes, die „alle und jede Ubertreter Unſerm Kayſerlichen „Fiſco unnachläßlich zu entrichten, ſchuldig ſeyn „und bezahlen ſollen.„

8) Reichs-Abſchied zu Speyer vom Jahre 1570.

§. 152. „Als dann abermahls auf jetziger „Reichs-Verſammlung Uns angelangt, obwohl „Wir hiebevor in etlichen Reichs-Abſchieden zu„vorab in An. &c. Wietzig acht zu Augſpurg pu„blicirter Policey-Ordnung, und ſeithero die Miß„bräuche der geſchenckten und ungeſchenckten „Handwercken gänzlich abzuthun, allen und jeden „Obrigkeiten geboten; ſo wollen doch angemeldte „ſchädliche Mißbräuche nicht allenthalben aufge„hebt werden, darum Wir nochmahls gemeine „Edict- und Mandaten ausgehen und an gebüh„rende Oerter anſchlagen zu laſſen bedacht ſeyn, „wollen demnach allen und jeden Ständen und „Obrigkeiten hiemit geboten haben, ſolchen Un„ſern Mandaten ſchuldigen Folg und Gehorſam „zu leiſten, alles bey Vermeidung Unſerer Un„gnade und anderer Pön darinn verleibt.„

9) Policey-Ordnung zu Franckfurt vom Jahre 1577.

Tit. 15. §. 1. „Zudem, daß bey etlichen Hand„wercken, als Kannengieſſern, Tuchſcheerern, und „und dergleichen, ſo ſie fremde Geſellen grüſſen, „und zur Arbeit anſtellen, unnothwendiger Koſten „mit dem Wein-Gang und Beherbergen aufge„wandt, und ſolgends auf die Arbeit geſchlagen „würde, daß auch groſſer Zwieſpalt entſtehet un„ter den Handwercken, derowegen, daß ſie an allen „Orten nicht gleiche, ſondern unterſchiedliche Lehr„Jahre und Gewohnheit haben, darum ſie die, ſo „ausgelernet haben, allen Enden nicht zulaſſen.

§. 2. „Uber das trägt ſich auch in den Handwer„cken allerhand Liſt und gefährlicher Betrug zu, „gemeinen Nutz zum Nachtheil; ſo fält auch täglich „des Koſtens und Lohns halben, Irrung, Miß„verſtand für zwiſchen Meiſtern und Geſellen, wel„chen allen obberzehlten Mängeln ſtatlich zu begeg„nen, dieſelben abzuwenden, und darinne gute „Ordnung und Maaß zuzunehmen, die unver„meidliche Nothdurfft erfordert.

§. 3. „Dieweil Wir aber bedacht, daß in al„len ſolchen Puncten eine gemeine beſtändige rich„tige Ordnung, Ungleichheit der Lande, auch dero„ſelben Gebrauch, Gewohnheit und Sitten hal„ben, und denn von deswegen, daß Speiß und „Tranck in einem Land in ziemlichen, in dem an„dern aber in einem viel höhern Kauf iſt, mit wohl „fürgenommen, und in das Werck gebracht wer„den möge, ſondern daß in ſolchem Unterſcheid „nach jedes Landes Gelegenheit zu halten ſeyn will, „ſo haben Wir für nothwendig geachtet, alle ſol„che Puncten der Obrigkeit eines jeden Orts zu be„fehlen.

§. 4. „Demnach ſetzen, ordnen und wollen Wir „hiemit ernſtlich gebieten, daß Churfürſten Fürſten „u. gemeine Stände, in allen und jeden obgemeldten „Puncten, Artickeln und angezogenen Mängeln, in „ihrer Obrigkeit Landen und Gebieten, nach Ge„ſtalt, Gelegenheit, und Gebrauch derſelben, „rute ehrbare Richtigkeit und beſtändige Ord„nung und Maaß, zu Beförderung des gemeinen „Nutzens, und Abwendung übermäßiger Ko„ſten, auch zu Verhütung und Abſtellung gefähr„lichen Betrugs, und andern Mängel zum förder„lichſten, nehmlich in halben Jahres-Friſt, den „nechſten machen, den ihren verkünden, und in das „Werck bringen, darüber auch ernſtlich und feſti„glich halten, und die Ungehorſamen ſtraffen ſollen, „bey Vermeidung einer Pön nehmlich zwo Marck „Löthiges Goldes, die eine jede Obrigkeit, ſo dem, „wie obſtehet, nicht nachkommen, oder zugeſche„hen verſchaffen würde, ſich auch des Verzugs „beſtändiglich nicht entſchuldigen möcht, Unſerm „Kayſerlichen Fiſcal unnachläßlich zu bezahlen „ſchuldig ſeyn ſolle.„

Tit. 37. 38. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. wird dasjenige wiederholet, was in der Reform. guter Policey zu Augſpurg An. 1548. Tit 36. Tit. 37. §. 14. und in der Policey-Ordnung zu Augſpurg An. 1530 Tit. 39. §. 1. und 3. enthalten.

10) Reichs-Abſchied zu Regenſpurg vom Jahr 1594.

§. 123. „Und als auch bey dieſem währenden „Reichs-Tag, Beſchwerungs-weis fürbracht, ob „wohl bey vielen gehaltenen Reichs-Tagen bey den „Artickeln der Policey-Ordnung ſtatuirt und verſe„hen, wie es mit den geſchenckten u. ungeſchenckten „Handwerck zu halten, u. daß keiner, es ſeyn Hand„wercks-Söhne, Geſellen, Knecht oder Lehr-Kna„ben, den andern mit Zehren zum An- und Abzug „beläſtigen, noch auch einer den andern ſchmähen, „auftreiben, oder ſonſt injuriren, vielweniger aus„oder umtreiben, und vor unredlich angeben ſoll, „es wäre denn das Verbrechen oder Injuria gnug„ſam ausgeführt, und da hierüber jemand verbre„chen wird, daß er von eines jeden Orts Obrigkeit „geſtrafft werden ſoll, nach fernern Inhalt gedach„ter unterſchiedlichen ins Reich publicirten Poli„cey-Ordnungen, daß jedoch dem zuwntgegen an „vielen Orten die Handwercks-Meiſter den Muth„willen gebrauchen ſollen, daß keiner ums Geld ar„beiten will, wann derjenige, der ſeiner bedarf, zu„vor bey einem andern hat arbeiten laſſen, ob man „auch gleich dem erſten nichts ſchuldig blieben iſt „neben demſelben auch die Geſellen die Meiſter, „ſchelten, und halten die andern Geſellen ab, dahe„ro es ſich offtmahls zuträgt, daß in einer Stadt „oder auch in einem Lande, ein Handwerck ohne „Geſellen verbleiben muß, dahero groſſe Unrichtig„keit erfolget, daß nehmlich, auf ſchlecht bloß Ange„ben etlicher muthwilligen Geſellen, ohn alle recht„mäßige Urſach und Aufführung, andre Geſellen „auftreiben, dieſelbige ſo wohl als die Meiſter „ſelbſt, an fremde Ort für ihre Zunfft fordern, „mit Straffen belegen, die Handwercks-Ge„ſellen umtreiben, die Meiſter auch, wie nechſt „angedeutet, verbrechen, und durch dieſen

„ganz gefährlichen Muthwillen, den Communen „und Städten, zu sonderlichen Nachtheil und Auf„wieglung des gemeinen Mannes, Unordnung und „Beschwerden zufügen.

§. 124. „Wie dann auch fürkommen, daß son„derlich in etlichen Städten die Handwercks„Meister neue Innungen machen, und drein setzen, „daß sonderlich in etlichen Städten ein Lehr-Jung „drey oder vier Jahr lernen soll, und unterstehen „sich hernach, die Alt-Meister in andern Städten, „welche viel Jahr zuvor, dem damahls üblichen „Handwercks-Brauch nach, redlich ausgelernet, „ihr Meister-Recht gewonnen, und das Hand„werck ohne jemands Eintred, lange Zeit geruhig„lich getrieben haben, zu tadeln, und die Gesellen, „so bey demselbigen vor aufgerichten neuen In„nungen, redlich ausgelernet haben, oder sonst den „alten Meistern arbeiten, zu schelten, aufzutreiben, „und zu nöthigen, entweder anderwärts zu lernen, „oder sich von den neuen Innungs-Meistern ihres „Gefallens, auch ohngeacht, was hierinnen die „Obrigkeiten zur Billigkeit verschafft und anord„net, straffen zu lassen, und was dergleichen mehr.

§. 125. „Als haben Wir zu Vorkommung „desselben, Uns mit Churfürsten, Fürsten, und „Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns vergli„chen, setzen und wollen, wo hinführo im Heiligen „Reich, eines und anders Orts, dergleichen Zer„rüttung, Unordnung, Mißbrauch und Uebertre„tung obgedachter geschenckter und ungeschenckter „Handwercker, neuen ungewöhnlichen Innungen, „fürlauffen, daß es nicht allein bey den Pönen, in „mehr angedeuten, sonderlich in deren An. 2c. „viertzig acht, zu Augspurg aufgerichtet, und „hernach zu Franckfurth An. 2c. siebentzig sieben, „der wenigern Zahl, erneuerten Policey-Ordnun„gen, verbleiben, sondern auch gegen den Ueber„treter, nach Gestalt befundener Mißhandlung, „mit Leibes-Straff, Staupen-Schlägen, und „dergleichen von eines jeden Obrigkeit, da die Miß„händler befunden, verfahren werden soll.“

11) *In dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. VIII. §. 3.*

Ist enthalten, daß von Reformation der Policey auf dem nächst künfftigen Reichs-Tage solle gehandelt werden; auf dem zu Regenspurg Anno 1653 und 1654 gehaltenen Reichs-Tag aber ist nur von Appellation der Bürger und Unterthanen, in Policey- Zunfft- und Handwercks-Sachen, an das Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht folgendes beschlossen worden:

12) *Reichs-Abschied zu Regenspurg vom Jahre 1654.*

§. 106. „Also soll es auch daneben gehalten „werden, wann Sachen, die bey einem Stand „insgemein eingeführten guten Policey- Zunfft„und Handwercks-Ordnung anhangen, durch „Appellation an Unser Kayserl. und des H. Röm. „Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, „daß der Richter, ehe er die Processe erlernet, jedes „Orts Obrigkeit, und des Status publici mit ein„lauffendes Interesse, mit seinen Umständen, wohl „erwegen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen „keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern da„ferne solche Sache, wider selbigen Ortes herge„brachte vernünfftige und den Reichs-Constitu„tionen gemässe Handwercks- und andere herge„brachte rechtmäßige Ordnung läuffet, zu Ab„schneidung des in denen Reichs-Constitutionen „so hoch verbotenen Auftreibens und Scheltung „der Meister und Gesellen, und andern Ungelegen„heiten ab, und an des Orts Obrigkeit, daß die „ohne das die Gewalt haben, dergleichen Statuta, „nach Gelegenheit der Läuffte und Zeiten, zu wie„derruffen, und zu ändern, verweisen.“

Das Policey-Wesen aber, und was ein jeder Kreis deswegen vor rathsam ansehen würde, ist in selbigen Reichs-Abschiede §. 195. auf nächstkünfftigen ordinairen Reichs-Deputations Tag, zu Franckfurt ausgesetzt verblieben. Nachdem aber solcher Frucht- los ausgelauffen; so ist die Reformation der Policey auf dem jetzigen Reichs-Tage im Jahr 1666 wieder vor die Hand genommen, und wegen der im Jahr 1669 proponirten Handwercks-Mißbräuche, nach geschehener Deliberation, ob es besser, die Handwercks-Zünffte gar aufzuheben, oder nur derselben Mißbräuche abzuschaffen, dieses Letztere rathsamer befunden. und zu dem Ende im Jahr 1671 folgender Aufsatz gemacht worden, wovon die Acta bey dem Verfasser der Meditationum ad Instr. Pacis in Mantissa III. über den Art. VIII. Spec. VII. p. 1403. 1516. u. f. nachzusehen:

13) *Das im Jahr 1571 ergangene Conclusum* der drey Reichs-Collegien, das Abstellen der Mißbräuche bey denen Handwerckern betreffend.

1) „Sollen zuförderst alle in vorigen Reichs„Constitutionibus insonderheit in der Policey„Ordnung vom Jahr 1548 und 1577 enthalte„ne, und dißmahl nicht geänderte, heilsame Ver„ordnungen, wegen der Handwercker, in ihren „Kräfften verbleiben, und im bevorstehenden „Reichs-Abschied summariter wiederholt und be„stätiget worden.

2) „Sollen im Heil. Röm. Reich die Hand„werckere keine Zusammenkunfft unter sich anzu„stellen und zu halten Macht haben, es geschehe „denn in Beyseyn eines Deputirten von des Orts „Obrigkeit; so sollen auch an keinem Ort einige „Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohn„heiten paßiret werden, sie seyn dann von jedes „Orts Obrigkeit confirmiret und bekräfftiget, hin„gegen alle diejenige, welche von denen Hand„werckesleuten, Meistern und Gesellen allein für „sich, und ohne Obrigkeitliche Erlaubnis, Appro„bation und Confirmation aufgerichtet worden, „oder insküfftige aufgerichtet oder eingeführet „werden möchten, sollen null, nichtig, ungültig und „unkräfftig seyn; wann auch einige Meister im „Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit „Einführung eigenwilligen Gebrauchs hierwider „vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Abmdung da„von nicht abstehen wolten, die sollen nach gebüh„rend beschehener Obrigkeitlichen Erkenntnis, we„gen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in „dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern „keinesweges geduldet, sondern von jederman vor „Handwercks unfähig und untüchtig gehalten,

„auch,

Digitized by Google

„auch wann sie ausgetreten, ad Valvas Curiarum, „oder an andern öffentlichen Orten angeschlagen „und aufgetrieben werden, so lang und viel bis der „oder dieselbe, solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft, und publica „auctoritate zu ihren Handwerckern wieder admittiret werden mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Delinquenten, (hindangesetzet berührter und ihm oder „ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkenntnis) „vor tüchtig und Handwercks fähig halten, und zu „Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollen, zu verfahren.

3) „Wenn auch ein Gesell sich von den Ort, „wo er in Arbeit gewesen, weg zu begeben vor hat, „soll er vor seiner Abreise von seinem Meister Abschied zu nehmen in allewege, auch alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst „an ihm haben möchte, richtig zu machen, und ausführen, schuldig seyn, woben dann die Meister „fleißig acht zu geben, ob solche Entlassung etwan „wegen eines begangenen, und noch nicht kundbaren Verbrechens begehrt werde, solchenfalls auch „mit Ertheilung des Abschieds an sich zu halten „und es der Obrigkeit anzuzeigen: Wofern aber „der wandernde Gesell solches unterlesse, von des „Orts Obrigkeit, wo er zu beiretten, (es wolte denn „erst gedachte Obrigkeit, auf beschehene Obrigkeitliche Requisition des Magistrats des Orts, „wo derselbe ausgetreten, ihn gutwillig remittiren) „zu der Gebühr anhalten, auch der Meister nach „Beschaffenheit, etwan gebrauchten Saumsals, „oder erwiesenen Conniventz mit gezimender „Straffe angesehen werden. Da auch ein Handwercks-Gesell, bey der Obrigkeit wegen Schuld-Sachen, oder anderer Händel verklaget wird, derselben Verordnungen und Erkenntnis aber „nicht respectirte, sondern sich entgegen setzet, aufstehet und hinweg ziehet, sollen die Obrigkeiten „die Nahmen solcher ungehorsamlich aufgestandener und ausgewichener Gesellen, auf denen Zünften und sonsten nach Gutbefinden öffentlich anschlagen, solches auch denen benachbarten, und „wo nöthig, andern Churfürsten und Ständen „und Obrigkeiten, neben beygelegter Specification derer Angeschlagenen notificiren damit solche widerspenstige und ungehorsame Gesellen aller „Orten im Heil. Röm. Reich für unfähig und unredlich gehalten, aufgetrieben, auch von niemand „befördert werden, so lang und viel, bis sie bey der „Obrigkeit, deren sie sich widersetzet und trotzig aufgestanden, ausgesöhnet seyn werden, und dessen „behörige Attestation sub Authentico Sigillo vorweisen können.

4) „Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblichen, „denen Reichs-Constitutionibus nicht zuwider „lauffenden Handwercks-Ordnungen, Satzung „und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, so solle zwischen dergleichen Handwercks-Gesellen, welche obgedachter maßen ihr „Handwerck nach des Orts Ordnung, Gewohnheit und Gelegenheit erlernet, es seyn gleich andere Orten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen, oder würden auch weniger oder „mehr Lehr Jahren erfordert oder nicht, kein Unterschied gemachet, sondern sie gleichfalls allenthalben vor redlich und tüchtig paßiret werden.

5) „Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung vom Jahr 1584 und 1577. Tit. 38. „wegen gewisser Personen versehen, daß deren „Kindern, von den Gassen, Aemtern, Gilden und „Handwercken, nicht ausgeschlossen werden sollen: Als hat es auch dabey sein Bewenden, und „sollen berührte Constitutiones nicht weniger auf „die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, auch andere, welche an denen Malefiz-Personen bey denen strengen Fragen keine Hand anzulegen haben, oder die Execution der peinlichen Urtheilen verrichten, sonsten allein der Obrigkeit Diener und Aufwärter seynd, wie auch „in specie die Gerichts-Fronen, Todten-Gräber, „Thurmhüter, Holtz und Feld-Hüter, und dergleichen, verstanden werden.

6) „Es soll auch keiner den andern schmähen, „noch auf- und umtreiben, noch unredlich machen; „sondern da sich was zutrüge, darum ein Handwercksmann, Meister oder Gesell aufzutreiben, „oder ihm sein Handwerck niederzulegen seyn möchte, solle solches der ordentlichen Obrigkeit des „Orts vor- und angebracht, und hierüber gebührenden Ausschlags erwartet werden. Ob aber „doch gleichwohl einer den andern zu schmähen, „auf- und umzutreiben, oder unredlich zu machen, „sich unterstehen würde, so solle er den Schmäher „von ermeldter Obrigkeit nach Gestalt der Sachen „gestrafft, und so lang und viel, bis daß er es, wie „obstehet, bey der Obrigkeit anhängig gemachet „und ausgeführet, für unredlich gehalten, derjenige „aber, so also geschmähet worden, keineswegs aufgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen „werden, und die Handwercks-Gesellen mit und „neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang bis „die Injurien und Schmach gegen ihn, wie sichs „gebühret, erörtert wird. Da auch einige Meister und Gesellen, wegen dergleichen Schmähe-„Händel, oder anderer Ursachen, einen Jungen zu „ihrem Handwerck nicht admittiren wolten, und „darüber bey der Obrigkeit geklagt würde, sollen „sie auch Red und Antwort zu geben, und der „Obrigkeitlichen Erkenntnis und Ausspruch unweigertlich in leben und nachzukommen verbunden seyn: Und demnach der mehrfache Unterschied und Discrepanz der Handwercks-Laden, „und sogenannten Haupt- und Neben-Capitel, „zumahlen derer, so sich an etlichen Orten, theils „Handwercker selbst, aufzurichten, vor diesem angemaßt haben, grosse Confusion und Trennung „verursachet, also, daß ein Handwerck an einem „Ort redlicher, als an dem andern seyn, und die „Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen „Laden nicht einschreiben läßt, oder abstadet, für „unredlich in Lernung und Meisterschafft, (unangesehen er der beste Meister geachtet,) auch mit „continuirlichen Umtrieb, bald da bald dort, an der „Arbeit gehindert werden will, als wird solcher „Unterschied berührter Handwercks-Laden hiermit „gänzlich aufgehoben, und abgethan, insonderheit „aber solle keinem Handwerck oder Zunfft, unter „dem Nahmen der Haupt-Laden, andere Handwercker, bevorab aus verschiedenen Territoriis,

„an ſich zu ziehen, zugelaſſen ſeyn und verſtattet „werden.

7) „Ingleichen, und dieweil man befunden, „daß mehrmahlen bey den Auffkünden und Ledig„zählen der Lehr-Jungen, dem Ausſchencken der „Handwercks-Geſellen, (als welche bey theils „Handwerckern mit keinem freywilligen Geſchenck „zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen, mit koſt„baren und gewiſſen Speiſen von den Meiſtern „bedient ſeyn wollen) ſo dann bey der Meiſter und „Geſellen Auflag-Geldern, und Beſtraffungen, „und in andere Wege groſſe und beſchwerliche „Uebermaß gebraucht werde; Als ſollen dergleichen Exceß hiemit auch gänßlichen abgeſchafft „ſeyn, und diejenigen, ſo ſich hierwider vergreiffen, „auf einkommende gebührliche Klage, von denen „Obrigkeiten mit allem Ernſt geſtraffet, und der „Unterſchied zwiſchen denen geſchenckten und un„geſchenckten-Handwerckern, ſo viel Ehr und Red„lichkeit anbelangt, abgethan werden.

8) „Es ſollen auch einige Straffen von ge„ſchenckt- oder nicht geſchenckten Handwercks„Meiſtern, Söhnen und Geſellen, nicht mehr vor„genommen, gehalten, noch gebraucht werden, als „ſo weit ihnen dieſelbe, Krafft ertheilenden In„nungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, „mit Specificirung der Fälle und des Quanti der „Straffen, von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

„9) Ueber das ſo ſeynd die Handwercker manch„mahl ſo ſcrupulös, daß ſie die Lehr-Jungen, denen „an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder „Stunden abgehen, zu dem Geſellen-Stand nicht „wollen kommen laſſen, item, thun ſie ſich bey de„ren Loßzählung allerhand ſeltzamen, theils lächer„lichen, theils ärgerlichen und unehrbarlichen For„malitäten, als hoblen, ſchleiffen, predigen, tauffen, „wie ſie es heiſſen, und dergleichen gebrauchen, in„gleichen, ſo halten ſie auch auf ihren Handwercks„Grüſſen, läppiſchen Redens-Formalien, und an„dern dergleichen ungereimten Dingen ſo ſcharff, „daß derjenige, welcher etwa in Ablege- oder Erzeh„lung derſelbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, „ſich alsbald einer gewiſſen Geld-Straffe unter„geben, weiter wandern, oder wohl öffters einen „fernern Weg zurück laufen, und von dem Ort, „wo er hergekommen, den Gruß anders holen „muß. Weniger nicht thun die Handwercker in „denen Geburts-Briefen, und andern Kundſchaff„ten, ſich gewiſſer Formularen, worinnen theils „unvernünfftige und überflüßige, theils denen „Rechten und Reichs-Conſtitutionibus zuwider „lauffende Clauſeln einkommen, als in ſpecie, daß „des Producenten Eltern, bey ihrer Hochzeit or„dentlich zu Kirchen und Straſſen geführet wor„den, und was dergleichen mehr iſt, gebrauchen, „welche, und alle andere dergleichen unvernünfftige „in dieſer Ordnung benahmte oder unbenahmte „Handwercks-Mißbräuche und Ungebühr, von „denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchafft, und „denen Handwerckern hierin deßfalls nicht geſtat„tet werden ſolle. „Weilen auch theils Orten die „jüngſte, oder zuletzt aufgenommene Meiſter vor „ältern, mit herumſchicken, aufwarten, und der„gleichen Dienſten, zu ihrem mercklichen Schaden, „von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, „ſolle jede Obrigkeit, damit gedachte junge Meiſter, „in ſolchen Verrichtungen nicht zu hart beſchweret „werden, ſich angelegen ſeyn laſſen.

10) „Inſonderheit will auch bey einigen Hand„wercken, dieſer wider alle Vernunfft lauffende „Mißbrauch einreiſſen, daß die Handwercks„Geſellen vermittelſt eines unter ſich ſelbſt an„maßlich haltendes Gerichts, die Meiſter vorſtel„len, denenſelben gebieten, ihnen allerhand unge„reimte Geſetze vorſchreiben, und in deren Ver„weigerung ſie ſchelten, ſtraffen und gar von ihnen „aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey „ihnen arbeiten, aufſtreiben und für unredlich hal„ten, welche Unordnungen und Inſolentien glei„chermaſſen, durch jedes Orts Obrigkeiten mit „Nachdruck und ernſtlich abgethan, und keines„weges geduldet werden ſollen.

11) „Demnach auch öffters vorgekommen, „daß bey denen Handwerckern, inſonderheit bey „denen ſogenannten Geſchencken, ein Unterſchied „will gemachet werden, zwiſchen denen unehlich er„zeugten Kindern, ſo per ſubſequens matrimo„nium, und denen, ſo Reſcripto Cæſaris, oder ſonſten „aus Kayſerl. Macht legitimiret worden, ſo dann „auch Handwercker theils diejenige, welche uneh„lich gebohren, aber entweder Reſcripto Principis, „oder ſonſten aus Kayſerlicher Macht legitimirte „Weibs-Perſonen zur Ehe nehmen, nicht paßiren „laſſen wollen, ſo ſoll erſt gedachter Unterſchied ins „künfftige aufgehoben ſeyn, und die auf erſt gedach„ten ein oder andern Weg legitimirte Mann- und „Weibes-Perſonen, wegen Zulaſſung zu denen „Handwerckern, als per ſubſequens matrimonium „legitimati geachtet und gehalten werden.

12) „Gleichwie auch mancher Handwercks„Geſellen verführter groſſer Schaden und Ruin „genugſam bekannt iſt, der denenſelben zum Theil, „ſowohl wegen Mach- und Verfertigung, unter„ſchiedlicher gantz ungebräuchlicher, koſtbarer Mei„ſter-Stück, als dabey exercirender unnöthiger „Unkoſten, in Zehrung und Mahlzeiten, item, bey „Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, von „denen Meiſtern Führern und theils Obrigkeiten „ſelbſt gemacht und verurſacht wird, als ſoll eines „jeden Orts Obrigkeit ins künfftige vor dergleichen „unnützliche Meiſter-Stück, wo ſich ſelbige befin„den, andere gleichmäßige und mehr nützliche ver„ordnen, auch darauf, und nicht auf die den Hand„wercken ſelbſt beliebige ungewiſſe Stücke, die „Meiſterſchafft ertheilen, ingleichen von beſagten „Obrigkeiten, vorberührte unnöthige Unkoſten „und Exceß durch ſchleunige und heilſame Pönal„Verordnung moderiret, verändert, und nach „Billigkeit eingerichtet werden, auch dafern das „Handwerck ſolch gemachtes neue Meiſter-Stück, „um deswillen, daß es denen vor dieſen üblich ge„weſen, wiewohl unnützbaren Meiſter-Stücken, „nicht gleich iſt, verwerffen wolte, alsdann von „Amts-wegen vorgreiffen, und ihn nichts deſto„weniger zu der Meiſterſchafft, wann er in andere „Wege darzu tüchtig erfunden worden, kommen „laſſen. Da aber auch ſonſten zwiſchen denen „Meiſtern, und demjenigen, welcher ein Meiſter„Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, „ob ſolches recht und gut gemacht ſey, ſo ſoll zu der „Obrigkeit Willkühr ſtehen, ſolches nach Gelegen„heit der Sachen, eines andern Orts unintereßir-

„ten

„ten Handwercks-Censur zu untergeben, oder in „andere Wege zu entscheiden, und soll derjenige, „welcher an einem Ort einmahl schon das Meister-„Stück gemacht, und Meister worden, auch darum „aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort „setzen will, daselbst ohne Machung eines ander-„weitigen Meister-Stücks, (es wäre dann, daß des „Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein „anders nothwendig befinde,) gleichfalls paßiret „werden.

13) „Befindet sich über obiges, daß hin und „wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche „eingeschlichen: 1) Als daß die Roth- und Weiß-„Gerber an theils Orten, wegen Verarbeitung „der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich haben-„der unnöthiger Differentien einander aufreiben, „also, daß diejenige, so dergleichen nicht verarbei-„ten, die andere für unredlich halten wollen, dahero „auch prätendiren, daß die Handwercks-Bursche, „welche an dergleichen Orten gearbeitet, an dem „andern sich abstraffen lassen sollen; Gleicherge-„stalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze „todt wirfft, schlägt oder ertränket, ja nur ein Aas „anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit „Daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker „sich unterstehen dürffen, solche Leute mit Schlä-„gung des Messers in die Thür-Schwellen, und „Abholung der Personen, zu ihrer der Abdecker „Arbeit, nach eigenem Gefallen dahin zu nöthigen, „daß sie sich mit einem Stück Geldes gegen ihnen „abfinden müssen. 2) Die Handwercker diese „Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Mei-„ster angefangen, der andere nicht ausmachen solle, „und insonderheit die Bader und Wund-Aertze „Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder „die Cur eines Verwundeten, so ein anderer an-„gefangen, auf Begehren des Beschädigten zu „übernehmen, und zu vollenden. 3) Ein Hand-„wercker, so wegen ihm imputirten Verbrechens „zu gefänglicher Hafft und Inquisition kommen, „seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, „oder in andere rechtliche Wege ausgeführet, und „darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht „will geduldet werden. 4) Da etwan auch ein „Meister ein schweres Delictum verübt, und nach-„gehends dessen Abolitionem erlangt, wie ingleich-„en, wann eines Meisters Weib dergleichen „Verbrechen begangen, und von ihm nach aus-„gestandener Obrigkeitlicher Straffe wieder zu „Gnaden angenommen wird, oder aber auch we-„gen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit „unterläufft, derentwegen gantze Zünffte für un-„redlich gehalten werden wollen, und die Hand-„wercks-Bursche aufstehen, einander umtreiben „und abstraffen. 5) Man etlicher Orten keinen „zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er „sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, „alsdann aber, wenn er zum Meister angenommen „ist, das Handwerck ehender und anders würcklich „nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er „thue dann, und zwar im Handwerck heyrathen. „6) An manchen Ort der Mißbrauch ist, daß kein „junger Meister, ob er schon viel Jahre auf seinem „Handwerck gewandert, gleichwohl das Hand-„werck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre in „dem Ort gewohnet, und die so genannte Brüder-„schafft etliche Jahre besucht. 7) Fallen auch an „verschiedenen Orten im Reich bey dem Pappier-„macher-Handwerck die Mißbräuche und Inso-„lenzien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit, aus „bewegenden Ursachen, denen Pappiermachern „eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer „Landen oder Gebiets, fremden Pappiermachern „die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet wer-„den, die andere einen solchen Meister, welcher eine „solche Freyheit erlanget hat, vor unredlich halten, „die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jun-„gen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, so „dann, daß denen Meistern von denen Gesellen „vorgeschrieben werden will, daß keiner einen Jun-„gen lernen soll, der nicht zugleich zwey Gesellen in „der Arbeit hat: Item, daß sie denen Meistern ab-„sonderliche Maaß geben, wie sie selbige pressen oder „sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren „Sachen keine Obrigkeitliche Erkenntnus noch „Zeugen, als von ihrem Handwerck zulassen wol-„len, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so „sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern „des Hammerschlagens gebrauchen, nicht arbei-„ten, sondern sie für unredlich halten wollen. „Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was „für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen „durch sothane und mehr andere dieses Orts, nicht „exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muth-„willen, durch das gantze Römische Reich verur-„sachet werden, so sollen auch selbige und alle ande-„re bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vor-„kommende, aller Orten abgestellt, wider die Uber-„treter nach Anleitung Eingangs gedachter Poli-„cey-Ordnung, und Reichs-Abschieden, mit allem „Ernst würcklich verfahren werden, auch zu sol-„chem Ende die Obrigkeit einander die Hand bie-„ten, und die Widerspenstige in dergleichen Fällen „keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl „aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und „der Uebertretung dieselben ernstlich bestraffen, „und daneben insonderheit dahin sehen, damit die „gute Künstler und Arbeiter, wie auch diejenige „Meister insgemein, nicht dergestalt, wie an vielen „Orten der Brauch ist, mit denen Zunfft- oder „Aufnahmskosten, Innungs-Geldern und der-„gleichen übernehmen, folglich an ihrer Wohl-„fahrt und guten Vorhaben, sich ein und ander „Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selb-„sten mit kunstreichen und geschickten Leuten, sich „zu versehen, gehindert werden: Inmassen einem „jedweden Stand ohne das unbenommen bleibet „mit einem oder andern guten Arbeiter oder Künst-„ler, nach Gelegenheit der Sachen zu dispensiren, „und denselben auch wider der Zunfft Willen an-„zunehmen, und zu der Meisterschafft kommen zu „lassen.

14) „Damit auch denen vorigen, sowohl als „dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen dar-„innen begriffenen, oder von jeden Orts Herr-„schafft und Obrigkeit, noch weiters zu verbie-„ten, stehenden Satzungen und Artickeln, laut „ihres klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, „und auf keinerley Weg einige Entschuldigungen „der Unwissenheit oder Unverstands vorgeschützt „werden mögen, so sollen dieselbe nicht allein denen „Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret,

„jährlich vorgelesen und erneuert, sondern auch „auf einer jeden Zunfft-Stuben oder so genannten „Herberg; damit sie jederman lesen könne, öffent„lich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen „bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und „sie darüber zu deren künfftiger Festhaltung in Ge„lübd genommen werden.

15) „Schlüßlich, und zu desto mehrer Con„formität und steifferer Manutenentz aller in die„ser verneuerten Ordnung enthaltener, vorhero „reifflich erwogener Puncten und Artickeln, wäre „mit denen Oesterreichischen Erb-Königreichen „und Landen, denen Hansee-Städten, der Eyd„Genossenschafft in der Schweitz, und andern „Benachbarten, jedesmahl gute Correspondentz „zu halten, und selbige von denen angräntzenden „Städten und Kreisen zu ersuchen, daß sie in sol„che höchst nöthig erneuerte Policey und heilsa„me Ordnungen mit beyzutreten, auch eben„mäßig darob zu halten, sich möchten gefallen „lassen, maßen dann theils sich bereits darzu er„bietig gemacht. Nachdem auch sonsten inge„mein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen „nicht allein die Handwercker, so nicht um den täg„lichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit über„haupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefal„len mit dem Preis ihrer Arbeit übernehmen, „sondern auch ja fast jedermänniglich durch des „Gesindes übermäßigen Lohn hoch beschweret „wird, als solle nicht nur ein Kreis-Stand, mit „dem andern, sondern auch ein jeder Kreis mit „einem und andern, hierunter mit einander zu „correspondiren, und sich einer billigmäßigen „beständigen Gesind-Ordnung zu vergleichen „haben."

Endlich aber erfolate in Ansehung dieser Sache von Sr. Kayserl. Majestät und des gesamnten Reichs wegen folgendes Reichs-Gutachten, nebst dem darauf ertheilten Kayserl. Commißions-Decret:

14) Reichs Gutachten vom 22 Junii 1731, sammt dessen Beylage *sub Signo* ⊙ und Kayserliches Commißions-*Decretum Ratificatorium* obigen Reichs-Gutachtens vom 4 Sept. 1731, der Handwercker abgestellte Mißbräuche betreffend.

Dictatum Regenspurg durch Chur-Maynz, den 28 Jun. 1731.

Reichs-Gutachten.

„Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu ge„genwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung „bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal„Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Ge„fürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Möß„kirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werden„berg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Hau„sen im Kintzinger Thal, Ritter des Güldenen „Vließes, Kayserlicher Majestät würcklichen Ge„heimden Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibet „hiemit unverhalten.

„Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus „denen den 13 May 1727, und 24 October „1730, per Dictaturam publicam Statibus com„municirten Kayserlichen respective Ratificato„rio & Decreto Commissionis Cæsareæ durch „ordentlichen Vortrag angezeiget, und zur Be„rathschlagung gezogen worden, wie Ihro Kay„serliche Majestät zwar kein Bedencken tra„gen, den Inhalt des Reichs-Gutachtens vom „3ten Martii 1672, und 18 Decembr. 1680, „sammt dem dabey gelaten Project zu Abstel„lung der eingerissenen Mißbräuche deren Hand„werckern im Heiligen Römis-en Reich genehm „zu halten; weil aber vom Jahr 1672, bis „anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich „viel und mercklich geändert, und dahero Ihro „höchst Dieselbe von Chur-Fürsten, Fürsten „und Ständen des Reichs vorhero nochmahls „erwarten wolten, ob bey gedachtem Project „noch etwas zu erinnern seyn möchte; So ist „in Durchgeh- und Examinirung gemeldten „Projects nach der Sachen Wichtigkeit, und „deren Umständen reiffer Erwegung, dafür ge„halten, und geschlossen worden, daß nach „jetziger Zeit mehr gemeldtes Project, wie die „Beylage *sub Signo* ⊙ ausweiset, zu ändern; „und Seine Kayserliche Majestät (wie hie„mit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen „wären, Sie geruhen möchten, das jetzo er„richtete Reichs-Gutachten in seinen sub Signo „⊙ annectirten Punctis allergnädigst zu ratifi„ciren, dem vorgangen die Kayserlichen Paten„ten darnach mit ehestem ins Reich ergehen, „und selbige, wie gewöhnlich, zu publiciren, so „fort auch denen Kayserlichen und des Reichs „höchsten Gerichteren verkündigen zu lassen, „Womit Derselben der Chur-Fürsten, Für„sten und Ständen des Reichs anwesende Rä„the, Botschafften und Gesandten sich besten „Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum „Regenspurg, den 22 Junii 1731.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzeley.

Beylage *sub Signo* ⊙ zu obigem Reichs-Gutachten gehörig.

„Nachdem vorgekommen, daß, ob zwar in „verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit „aber nach der eingerichteten Reformation gu„ter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. Item, „1548. Tit. 36. und 37. so dann 1577. Tit. 37 „und 38. wegen Abstellung deren, bey denen „Handwerckern insgemein so wohl, als absön„derlich mit denen Handwercks-Knechten, Söh„nen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissener „Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsehung „geschehen, solchem aber nicht allerdings nach„gelebet worden, auch nach und nach deren mehr „andern bey vorgemeldten Handwerckern einge„schlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, ob„gedachte Satzungen, und was wegen der Hand„wercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno „1654. §. Wie nun solches von denen *Causis „Mandatorum, & simplicis querelæ* &c. 106. „verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern auch „folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

§. 1. „Sollen im Heil. Röm. Reich die Hand„wercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne „Vorwissen ihrer ordentlichen Obrikeit welcher „hevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach „Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht ha„ben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Arti„ckel, Gebräuche u. Gewohnheiten paßiret werden,

„sie

Digitized by Google

„sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit, „(wie dann jedem Reichs-Stand, ohne dem, nach „Gelegenheit der Zeit, der Läuff und Umständen, „krafft besitzender Regalien alle Landes-herrliche „Gewalt, und in Ansehung desselben die Aendes„rung, und die Besserung der Innungs-Briefe „in ihrem Gebiete, allerweg vorbehalten bleibet) „nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Ein„richtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zu„stand, ad Statum præsentem, confirmiret und be„kräfftiget, hingegen alle diejenige, welche von de„nen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen, „allein für sich und ohne vorgedachter Obrigkeitli„chen Erlaubniß, Approbation und Confirmation „aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerich„tet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, „ungültig und unkräfftig seyn; wann auch diesel„be im Heil. Röm. Reich, es sey, wo es wolle, sich „mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwi„der vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung, „davon nicht abstehen würden, sollen selbige, nach „gebührend-beschehener Obrigkeitlicher Erkennt„niß, wegen solcher Uebertretung und Ungehor„samb, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Hand„werckern, an keinem Ort paßiret, sondern von je„dermänniglich für Handwercks-unfähig und un„tüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad „valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten „angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang, „und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und „Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet, und pu„blica audoritate zu ihren Handwerckern wie„derum admittiret worden, mit welcher Strafe „auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so der„gleichen Uebertreter, hindan gesetzet berührter ih„nen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkenntniß „vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu „Treibung des Handwercks beförderlich seyn wol„ten, zu verfahren.

§. 2. „Damit nun bey solchen Handwercks„schädlichen Mißbräuchen, auch das bishero fast „gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben „der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges „Aufstehen und Austreten inskünfftige gäntzlich „hinweg falle, und hierdurch die Wurtzel alles bey „denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus „dem Grunde gehoben werde, so wird hiemit eines „mit dem andern bey denen in diesen erneuert- und „verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen „gäntzlich verboren und abgeschafft; denen Mei„stern aber gleichwol ein vernünfftiger und heilsa„mer Zwang gelassen, also und dergestalten, daß „bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, „wie sie Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr„Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts„Brief, oder andere gültige Urkunden seines Her„kommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in „die Meister-Lade legen, und wann er los gespro„chen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, „also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade „zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich „an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vor„habens wegen beglaubte Nachricht, unter dem „dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mit„bringen muß, würcklich setzen, und Meister wer„den will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen „ihm zu seinen Fortkommen auf der Wander„schafft, wann er dieselbe antreten, und sich ande„rer Orten, um Arbeit bemühen will, beglaubte „Abschrifft jedoch ein für allemahl, bey Vermei„dung ohnausbleibender Straff, nicht mehr, als „eine einige, (es seye dann, daß er der ersten wah„ren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich er„weise, und mithin um eine neue geziemend bitte) „unter dem Handwercks-Siegel, und derer Ober„Meister Unterschrifft von diesen seinen eingelegten „Geburts- und Lehr-Briefen oder statt jenes ob„bemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Er„legung ohngefähr, und nachdem die Sachen weit„läuffig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreib-Ge„bühren, ausantworten, so dann ohne weiteres „Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem

Formular:

„Wir geschworne Vor- und andere Meister „des Handwercks der N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nah„mens N von N. gebürtig, so Jahr alt, „und von Statur auch Haaren „ist, bey uns allhier Jahr, Wo„chen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über, treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Burschen gebühret, „verhalten hat; welches wir also attestiren, und „deshalben unsere sämmtliche Mit-Meister diesen „Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu „fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den ꝛc.

„(L. S.) N. Ober-Meister,

„(L. S.) N. Ober-Meister.

„(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in „Diensten gestanden,

„seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, „und sich in der Stadt wo er Arbeit sucht, bey „dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung „ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn;

„Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort „Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er „selbige antritt, seine, unter dem Handwercks-Sie„gel, mitgebrachte Abschrifften von Geburts- und „Lehr-Briefen, oder Urkund, ingleichen das erhal„tene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, „bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen, „darinnen lassen.

„Gedencket dann ein solcher Gesell von diesem „Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich aber„mahls weiter zu wenden, soll er seine vorhabende „Abreise, seinem Meister, wenigst 8 Tage, (wo „nicht bey manchen Handwerckern, als zum „Exempel: Barbierern und Buchdruckern, ohne „dies eine mehrere, wohl gar vierthel und halbjäh„rige Zeit herabgebracht,) vorhero andeuten; So „dann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrig„keit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben „möchte, richtig machen und ausführen, die Mei„ster auch dabey, ob die Entlassung etwa eines be„gangenen noch nicht kundbaren Verbrechens hal„ber begehret werde, Achtung zu geben, und solches „der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigen Falls, „nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit

„gezie-

„geziemender Straffe angesehen zu werden, gewär„tig seyn, dem Gesellen aber soll auf solchem Fall „seine Kundschafft und Attestat keinesweges aus„gefolget, vielmehr, so ein- als anders, bis er sich „der angeschuldigten Begünstigung, oder Forde„rung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, „bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu „bleiben, angehalten werden.

„Nun, weil auch öffters bey Abstraffung der„gleichen Beschuldigten, die Handwercker, da ihnen „in ihren confirmirten Innungs-Articuln, aus „bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen „nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen, „so soll hinführo, weder denen Meistern, noch viel„weniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich „allein seine Kundschafft und Attestat zu verküm„mern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, „sondern dieselben allemahl die vorgefallene Be„günstigungen, so wohl bey denen Ober-Meistern „und Beamten, oder bey denen zu Handwercks„Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, „und diese zusammen die Sache zu untersuchen, „forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigen Auf„wand abzuthun, der Ober-Meister und Beam„te, oder zur Handwercks-Sach verordnete auch „dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden „verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von „mehrerm Nachdencken und Wichtigkeit wäre, „dann, daß sie durch eine geringe Handwercks„Straffe von ohngefähr 1 bis 2 fl. Rhein. südlich „zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Sy„ten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern „bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Ver„haltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewie„sen seyn.

„Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken „wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, „nach vorbesagter Massen, erfolgter beschiedener „Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Rich„tigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm „seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und „Auslernungs-Urkunden, sammt mitgebrachtem „Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es „hat ihm auch das Handwerck desselben letztern „Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in „obbemeldter Form, gegen ohngefehr, und höch„stens 15 Kr. Gebühr ohnweigerlich zu ertheilen; „Auf das nächstvorhergehende ältere aber, als wel„ches ad Effectum des Fortwanderns schlechter „Dings, vor ungültig, entkräfftet, und erloschen zu „achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen „werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen „Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben „das zu End sub Dato - - er ein neues erhalten, „kürtzlich zu verzeichnen.

„Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an „dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben „wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Hand„wercks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes „jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was mas„sen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein „Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hät„te, und selbiger also weiter wandern müssen; wel„cher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften „des Geburts- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, „unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher„beschriebenen Handwercks-Attestate, (es wäre „denn Kelpeßu dieses letztern, daß er eines würcklich „gehabt, zufälliger Weise oder darum gekommen, „als welches sattsam erwiesen, oder eidlich erhärte„ten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er die„sen Verlust am ersten anzeiget, und inzwischen da„selbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die „Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat aus„gestellt gewesen, dasern zumahl der Gesell, Dahin „persönlich zurück zu kehren, ohnvermögend ist, des „verlohrnen anderweitige Expedition zu bewircken „hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem „Meister, unter was Prätext es auch nur immer „seyn möge, bey 20 Rthl. Straf, Arbeit gegeben, „noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder „ihme das Geschencke gehalten, oder sonsten eine an„dere Handwercks-Gutthat erwiesen werden.

„Vielmehr, dasern nach ergangenem, und verkün„digtem diesem, und obigen Verbot sich nichts de„stoweniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen „Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in „die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, „oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und „aufzutreiben, mithin darnach an dem Handwerck, „das ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rä„chen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf „davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey „willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzei„ge, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, „Requisition, im gantzen Röm. Reich von jeglicher „Obrigkeit, als ein Freveler, und Aufwiegler ohn„verzüglich zur Hafte gebracht, und sein Schim„pfen und Schmähen, jedoch bey Verspüren ernst„licher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu „revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es „wissend zu machen angehalten, sondern auch nach „Befinden, mit Gefängniß, Zucht-Haus, oder Fe„stungs-Bau-Straffe beleget werden.

„Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in „fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Po„tentzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist „von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben an „seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen „Gerichten, daselbst ihme so wohl sein bereits er„langtes Vermögen, als zu hoffen habende Erb„schafft zu verkümmern, auch da er Ausländisch „wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf „vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatte„ten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nah„me an den Galgen zu schlagen.

§. 3. „Wann ein Handwercks-Gesell sein „Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst „üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwercks„Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und „zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrig„keit approbirten Meister erlernet, sollen dergleis„chen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, „wann schon daselbsten andere Gebräuche, und „Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger, „oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allent„halben, und ohne, daß man sie weiter bishero hin „und wieder angemerckten Erkühnen nach, auch „nur im geringsten dafür erst abzustrafen begeh„ret, für redlich und tüchtig paßiret, und dießfalls „kein Unterschied gemachet werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. „Demnach auch allbereits in der Polizey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kindern von denen Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen: Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holtz und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer u. dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darinn mit den ihrigen 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

§. 5. „Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Gesell den Meister, noch ein Meister den Gesellen, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es sey mündlich, es sey schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, dann welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens, und Richterliche Hülff oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zu Rechtskräfftiger Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich, und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen, resp. bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben.

„Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten, in Treibung seines Handwercks, hinderlich zu fallen, der und dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufftiger summarischer Obrigkeitlicher Erkenntniß, von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern, nach ihrer Halsstärrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfähret, so lang bis die angegebene Injurie oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten, Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

„Wolten insgleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen, diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müssen sie auch dießfalls Red „und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen:

„Von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht vermutheh, daß sie gegen gelestete Bürger- oder anderer Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde.

„Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen, unter irgends einigen Prätext, sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension, oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst hauffenweis auszuteten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben, §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungs-Bau und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden; Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Kreis-Ausschreib-Aemter, oder Kreis-Obristen dießfalls bezeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane benachbarte und Kreis-Ausschreib-Aemter, oder Kreis-Obristen aber werden solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig-auffstehende oder ausgetretende Handwercks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwercks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

§. 6. „Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen, als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder so genannte Haupt-Hütten hiemit, und in Krafft dieses gänzlichen vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da misbräuchlich aufgebrachte provocationes auf Handwercks-Erkenntniß aus dreyer Herren Lande verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünfften und Laden einzurichten, diesen die Gesetze als

„lein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Be-
„finden zu straffen, und die vorkommende Hand-
„wercks-Differentzien ohne Communication mit
„andern Ständen oder Städten (ausser sie fin-
„deten solche für nöthig zu seyn) abzuthun und
„zu verbescheiden, wogegen kein Stand des
„andern aufstehende Meister und Gesellen
„an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im
„gantzen Röm. Reich, so fort von jedermänni-
„glich für Handwercks ohnfähig und untüchtig
„gehalten werden sollen; Diesem nach wird ver-
„ordnet, daß in Zukunfft eines Lands und Orts
„Lade so gut und gültig, als die andere zu achten
„sey, folglich so wenig unter diesen ehemahligen
„Haupt-Laden, denn irgends einigen Prätext ei-
„nes des andern Orts Handwerck, desonders ei-
„wan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich
„fordern, oder, ob auch schon ein- oder andere Coa-
„nition ihm freywillig angesonnen würde, derse-
„ben und des Verbrechens Bestraffung im ge-
„ringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten,
„Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben er-
„haltenen Privilegien, oder sonsten wohlherge-
„brachten Juribus ohnnachtheilig.

„Demnach fast auch nicht abzusehen ist, was
„die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar
„Territoriis, unter sich zu correspondiren haben,
„sondern diese Correspondentz zwischen denen
„Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könnte:
„Wann jedoch die Fälle sich ereignen, da das Zu-
„schreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe an-
„derst nicht, denn durch jeden Orts Obrigkeit,
„nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu
„dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet
„werden, so daß ausserdem, bey Vermeidung 20
„Rthlr. Straffe, weder ein Handwerck an das
„andere schreibe, noch ein Handwerck des andern
„Briefe annehme, erbreche und beantworte;
„Auf gantz keine Weise aber dürffen Meister und
„Gesellen in particulari in Handwercks-mithin al-
„lenfalls vor die gantze, ihres Orts-Lade gehöri-
„gen Angelegenheiten mit einander correspondi-
„ren, zu welchem Ende dann der mit dem Brü-
„derschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch de-
„nen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie
„ohnedieß keine Brüderschafft ausmachen kön-
„nen, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, viel-
„mehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches
„ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade ver-
„wahrlich beyzulegen wäre, wie dann auch alle
„Abschickungen derer Meister und Gesellen, an
„die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und
„hierzu eigenes schrifftlich beurkundete Erlaubniß
„der Obrigkeit unternommen werden wolten,
„gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget
„werden.

§. 7. Ingleichen, und weil man befunden, daß
„mehrmahlen bey den Aufdingen und Ledig-Zäh-
„lung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schen-
„cken der Handwercks-Gesellen, als welche bey
„theils Handwerckern mit keinem freywilligen
„Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefal-
„len mit kostbaren und gewissen Speisen von de-
„nen Meistern versehen seyn wollen, so dann bey
„der Meister und Gesellen Auflags-Gelder und
„Bestraffungen, und in andern Wege grosse und
„beschwerliche Uebermaaß gebraucht werde, als
„sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschaffet
„seyn, die ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Los-
„sprech-nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller
„Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein
„gewisses gesetzt, und zu jedermanns Nachricht
„publiciret, die Uebertreter auch auf einkommende
„Klagen alles Ernsts gestraffet werden; Der
„mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen ge-
„schenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zu-
„mahl, was dieser bishero eingebildete bessere Eh-
„re und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig
„hinwegfallen, auch ein jeder wanderder Gesell
„zum Geschenck, wo solches hergebracht, an ei-
„nem Ort mehr nicht, dann höchstens 4 bis 5 gu-
„te Groschen, oder 15 bis 20 Kr. Rheinisch, es
„sey nun gleich baar, oder an statt dessen, an Essen
„und Trincken auf der Herberge bekommen, hin-
„gegen des Bettlens vor den Thüren sich gänz-
„lich enthalte; Wann aber ein Geselle, als deren
„viele nur des Geschencks halber von einem Ort
„zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit an-
„zunehmen verweigern solte, wäre ihm das Ge-
„schenck nicht zu halten.

§. 8. „Es sollen auch einige Straffen von ge-
„schenckt-oder nicht geschenckten Handwercks-
„Meistern, Söhnen und Gesellen, nicht mehr für-
„genommen, gehalten und gebraucht werden, als
„so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilten und nach
„publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher
„je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder
„Handwercks-Ordnungen mit Specificirung der
„Fälle, und des Ovanti der Straffen, (auch daß
„gleichwohl jederzeit der Obrigkeitlich zum Hand-
„werck Verordnete darum wisse) von der Obrig-
„keit zugelassen werden.

§. 9. „Ueber das, so gehen die Handwercker manch-
„mahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an
„ihren Lehr-Jahren, etwan wenige Tage, oder
„Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht
„wollen kommen lassen.

„Item, haben sie bey deren Loszählung aller-
„hand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche,
„unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleif-
„sen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, unge-
„wöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen he-
„rum führen, oder dergleichen.

„Ingleichen, so halten sie auch auf ihren Hand-
„wercks-Grüssen, läppischen Redens-Art, und an-
„dern dergleichen ungereimten Dingen so scharff,
„daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder
„Erzehlung derselben nur ein Wort, oder Jota
„fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe
„untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters
„einen ferneren Weg zurück lauffen, und von dem
„Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen
„muß.

„Weniger nicht thun die Handwercker in denen
„Geburts-Briefen, und andern Kundschafften sich
„gewisser Formularien, worinnen theils unver-
„nünfftige, und überflüßige, theils denen Rech-
„ten und Reichs-Constitutionibus zu wider lauffen-
„de Clausulen, einkommen, als in Specie, daß

„der-

„denjenigen, welcher sothane Kundschafften vor„zuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich „zur Kirchen und Strassen geführet worden, und „was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl „gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Las-Briefen „erfordern.

„Ueberdieses sich auch befindet, daß die Hand„wercks-Gesellen gemeiniglich Montags und son„sten ausser denen ordentlichen Feyertägen sich der „Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle „andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ord„nung benahmte und unbenahmte Misbräuche „und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäs„sig abgeschafft, und denen Handwerckern hierin„falls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen „nicht gebührende Degen tragen bey dessen Ver„lust, auch anderer scharffer Ahndung in denen „Städten nicht gestattet werden solle.

„Absonderlich füllet nunmehro der so genann„te Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verord„neten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell „mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüs„siger, gänzlichen hinweg, und wird hiemit folg„lich auch der in dem Mauer-Handwerck daher „rührende Unterschied zwischen Grüssern und „Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft „und verboten.

„Wann auch ein Gesell, welcher sein Hand„werck einmahl redlich erlernet, ausser denselben „auf kurtz oder lange Zeit sein Brod und Fort„kommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft, „fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste „sich begiebet, nach der Hand aber seinem erler„neten Handwerck, entweder als Gesell wieder„um nachgehen, oder aber Meister werden will, „soll ihm davon, und wann er letzten Falls son„sten sein Handwerck redlich erlernet, das Mei„ster-Stücke verfertiget, und seines Wohlverhal„tens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, „einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, er„mehrtes Dienen ausser dem Handwerck im min„desten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, „jedoch daß er währenden Dienstes durch an„nehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Per„sonen denen Meistern des Orts keinen Eintrag „thue.

„Weil ferner theils die jüngste, oder zuletzt auf„genommene Meister von denen ältern mit Herum„schickung, Aufwarten und dergleichen Diensten, „zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfäng„lichen Ruin vor der Arbeit gehindert und ab„gehalten werden, ist auch hierauf, und daß man „solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwe„re, wie auch auf jenes, wann ein schon ordent„lich eingezünfftet Meister von einer andern Herr„schafft und so hinwieder verlangt würde, und „demselben ausser der Gebühr des Einschreibens „in das Handwerck wieder aufs neue in dem Ort, „wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen zu„gemuthet werden wolte, erheischender Nothdurfft „nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Bil„ligkeit zu verfügen.

§. 10. „Insonderheit aber will auch bey einigen „Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauf-

„fende Mißbrauch eingerissen, daß die Hand„wercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selb„sten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister „vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand „ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren „Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von „ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends „bey ihnen arbeiten, austreiben, und für unrede„lich halten, welche Unordnungen und Insolenti„en hiemit allerdings, samt demjenigen, was be„reits oben §. 1. von denen Handwercks-Artickeln „und Gewohnheiten, so von denen Handwercksleu„ten, Meistern u. Gesellen allein für sich ohne Obrig„keitliche Erlaubniß, Approbation u. Confirmation „aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäs„sig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und end„lich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung „insbesondere die so genannte Gesellen-Gebräu„che (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht oder „nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern „völlig verworffen seyn und bleiben solle: Viel„mehr würden Obrigkeiten, welche etwann Zeit„hero so genannte Gesellen-Briefe selbsten aus„gestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt „wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenig„stens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffen„heit zu restringiren sich befleissen: Da auch bey „einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohn„heiten eingeschlichen, und die angehende Meister „dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünff„ten Heimlichkeiten verschweigen und niemand „entdecken sollen; So sind sie von solchem Eyd „hiemit völlig loszusprechen, und ihnen „dergleichen geheime Verbindung inskünfftige „bey scharffer Straf und Obrigkeits wegen nicht „mehr nachzusehen.

§. 11. „Demnach auch öffters vorkommen, „daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen „so genannten geschenckten, zwischen denen unehe„lich erzeugten, und vor- oder nach der priesterlichen „Copulation gebohrnen Kindern ein Unterschied „gemachet werden wolle, wie auch denen, so von „Kayserl. Majestät oder sonst aus Kayserlicher „Macht legitimiret worden, also, daß theils „Handwercker, auch diejenige, welche auf „solche Weise legitimirte, oder auch von einem „andern noch im ledigen Stande geschwächte „Weibs-Personen heyrathen, oder mit dem, mit „welchem sie sich verunkeuschet, zur Straffe copu„liret worden, nicht paßiren wollen, so solle erst „gemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die „jetzt besagte ein oder andere Weg legitimirte „Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulas„sung zu denen Handwerckern einander gleich ge„achtet, und denenselben nichts mehr in den Weg „gelegt werden.

§. 12. „Gleichwie auch mit mancher Hand„wercks-Gesellen verspürten grossen Schaden „und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe „zum Theil, so wohl wegen Mach- und Verfertig„ung unterschiedlicher, ganz ungebräuchlicher, „kostbarer und unnützlicher Meister-Stück, als „dabey excedirender unnöthiger Unkosten, in Zeh„rung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und

„Verzeigung der Stücken die Meister, Führer „und theils Obrigkeiten selbsten machen und ver„ursachen, in mehr Wege beschweret werden; „Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Dispo„sition überlassen werden, nach dero Gutbefinden „selbige abzuschaffen, und inskünfftige vor der„gleichen unnützlichen Meisterstück, wo sich selbige „befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch „auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst „beliebige und gewisse Stück die Meisterschafft „zu ertheilen, so dann ingleichen von besagten O„brigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und „Excesse durch schleunige und heilsame Pönal„Verordnungen moderiret, verändert, und nach „Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Hand„werck solch gemachtes neue Meisterstück um des„willen, daß es denen vor diesem üblich gewest: „wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich „ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen „vorgegriffen und derjenige, so es gefertiget, nichts „destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in „andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, „gelassen werden.

„Da aber auch sonsten zwischen denen Mei„stern, und denenjenigen, welche ein Meisterstück „verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob sol„ches recht und gut gemacht seye? stehet zu der „Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit „der Sache eines andern Orts, ohninteressirten „Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Ein„schränckung dahin sonst zu besorgender Kosten „und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in „andere kürtzere und bequemere Wege, mit Zu„ziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die „Frage, sattsam verständiger Personen zu ent„scheiden.

„Uebrigens soll derjenige, welcher an einem „Orte das Meisterstück schon gemachet, und Mei„ster worden, auch diß falls glaubwürdig aufzule„gen hat, wann er sich an einem andern Ort se„tzen will, daselbst ohne Machung eines neuen „Meisterstückes, (es wäre denn, daß des Orts O„brigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders noth„wendig befinde) gleichfalls passiret werden.

§. 13. Befindet sich über obiges, daß hin und „wieder auch folgende Unordnung und Mißbräu„che eingeschlichen, als:

1mo. „Daß die Roth- und Weiß-Gerber an „theils Orten, wegen Verarbeitung der „Hunds-Häute, auch sonsten unter sich ha„bender Irrungen einander auftreiben, und „diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, „die andern für unredlich halten, dahero „auch haben wollen, daß die Handwercks„Pursche, welche an dergleichen Orten ge„arbeitet, von denen andern sich bestraffen „lassen.

„Gleicher Gestalten, da ein Handwercker einen „Hund oder Katz todt wirfft, oder schläget oder er„tränckert, ja nur ein Aas anrühret, und derglei„chen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwin„gen will, so gar, daß die Abdecker sich unterste„hen dürffen, solche Handwercker mit Steckung „des Messers und in mehr andere Wege zu be„schimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, „daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihn ab„finden müssen, noch ferner unter dem falschen „Wahn, daraus fliessender, jedoch so gar keinen „Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjeni„gen, welche öffters auch wohl bloß unwissende, „und unversehens mit Abdeckern getruncken, ge„fahren, oder gegangen, oder derselben einer, oder „ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, „oder bey der Leichen-Begleitung gewesen, oder „die aus offenbarer, und von denen Gerichten da„für erkannten Melancholie sich selbst um das Le„ben bringende Personen abschneiden, aufheben, „und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pest„Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder son„sten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene „Vieh aus denen Ställen schaffen und vergra„ben; Item Tuchmachern, so Rauffwolle verar„beiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kinder „von denen Handwerckern der grösseste Streit und „Verdruß erreget werden.

2do. „Die Handwercker, die diese Gewoha„heit unter sich haben, daß, was ein Meister „angefangen, der andere nicht ausmachen „solle, und insonderheit die Bader oder „Wundärzte Difficultät machen, das Band „aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, „so ein anderer angefangen, auf Begehren des „Beschädigten zu übernehmen, und solche zu „vollenden, oder aber, daß denen Barbie„rern und Badern Vorwurf geschehen „wolle, wann sie Malefi canten, so auf der „Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch „theils Zünffte, wegen eines von denen El„tern begangenen Verbrechens dem Sohn „in Fortsetzung des Handwercks hinderlich „fallen wollen. Gleichergestalten, wann „man von einem Meister ausstehet, und ei„nen andern gebrauchen will, ob auch jener „bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit „verweigert. So dann, was ein Meister, „als Schlösser, Schmidt, und dergleichen „verfertiget, oder sonsten gemacht, erkaufft „wird, andere nicht anschlagen, noch in an„dere Wege ihre Arbeit daran legen „wollen.

3tio. „Erstgedachte Handwercker zu Zeit sich „mit einander eigenmächtig eines gewissen „Preises ihrer Arbeit dergestalten vereini„gen und vergleichen, daß unter ihnen kei„ner solche geringer verkauffen, oder um kei„nen geringern Tagelohn verarbeiten solle, „oder wenigstens einer dem andern in vor„stehender Absicht, wie theuer er seine Waa„ren geboten, zu wissen thun, und also der „Käuffer oder derjenige, so um den Tage„lohn arbeiten lässet, selbige ihren Gefallens „bezahlen müssen.

4to. „Ein Handwercker, so wegen ihme beyge„messenen Verbrechens in gefängliches „Hafft und Inquisition kommen, seine Un„schuld aber durch ausgestandene, Tortur „oder andere Rechtliche Wege ausgefüh„ret,

Digitized by Google

„ret, und darüber Obrigkeitlich abſolviret „worden, nicht geduldet werden.

5to. „Da etwan ein Meiſter ein ſchweres De„lictum verübet, und nachgehends deſſen „Abolitionem erlanget, dann auch wenn von „eines Meiſters Weib dergleichen Verbre„chen begangen, und von ihm nach ausge„ſtandener Obrigkeitlichen Straf, und allen„falls erhaltener Reſtitutione Famæ wieder „angenommen wird, oder aber auch wegen „eines oder andern ein bloſſer Verdacht mit „unterläufft, derentwegen ſothane entweder „niemahls unfähig geweſene: oder doch „mindeſtes rehabilitirte Perſonen, ja was „noch unverantwortlicher gantze Zünfften „für unredlich gehalten werden wollen, die „Handwercks-Purſche aufſtehen, einander „umtreiben und abſtraffen.

6to. „Wan etlicher Orten, keinen zur Meiſter„ſchafft kommen laſſen will, wann er ſich „allbereits in verheyratheten Stand befin„det, an theils Orten aber ein unverheyra„theter Geſell, wann er zum Meiſter ange„nommen iſt, das Handwerck ehender und „anderſter würcklich nicht treiben, noch „den Laden eröfnen darf, er thue dann, „und zwar ins Handwerck heyrathen.

7mo. „An manchen Orten der Mißbrauch iſt, „daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf „ſeinen Handwerck viele Jahr gewandert, „gleichwohl das Handwerck nicht treiben „darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Ort ge„wohnet, und die ſo genannte Brüderſchafft „etliche Jahre beſuchet, oder ſich durch ein „gewiſſes Stück Geld in dieſe Zunfft einge„kauffet; Da entgegen denen Meiſters„Söhnen des Orts, wie auch denen Jun„gen, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter „heyrathen, verſchiedenes zum Vortheil in „Verkürtzung der Wanders-Jahre, dann „auch bey dem Meiſterſtück zu nicht gerin„gen Schaden des hierdurch mit ſchlechten „Handwercksleuten beladenen gemeinen „Weſens, zugeſtanden und nachgeſehen „werden will, ferner an dieſen und jenen Or„ten nicht mehr, dann die einmahl einge„führte und recipirte Zahl derer Meiſter ge„duldet, oder keinem, obwohl vorzüglich fleiſ„ſigen und geſchickten, auch darum gar bil„lig häuffiger Arbeit kommenden Meiſter „mehrere Geſellen, dann ſeine Mitmeiſter zu „halten geſtattet werden will.

8vo. „Fallen auch an verſchiedenen Orten im „Reich bey dem Papiermacher-Handwerck „die Misbräuche und Inſolentien vor, daß, „wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden „Urſachen denen Papiermachern eine Frey„heit giebt, daß in gewiſſen Bezircken ihrer „Lande und Gebiets fremden Papierma„chern die Lumpen zu ſammlen, nicht ſoll „geſtattet werden, die andere einen ſolchen „Meiſter, welcher dieſe Freyheit erlanget „hat, oder denjenigen, welcher eine Pa„piermühle gepachtet hat, nach Abgang „der Pacht-Jahren überbietet, für unred„lich halten, die Geſellen daſelbſt nicht ar„beiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, „paßiren laſſen wollen, ſo dann, daß gedach„te Geſellen denen Meiſtern abſonderliche „Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und „ſonſt tractiren ſollen; Ingleichen, daß ſie „in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Er„kenntniß, noch Atteſtat, als von ihrem „Handwerck zulaſſen wollen, nicht weniger „die Geſellen bey Meiſtern, ſo ſich nicht „das Glätten mit den Stein, ſondern des „Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbei„ten, ſondern ſie für unehrlich halten „wollen.

„Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, „was für groſſe Ungelegenheiten und Beſchwer„niſſen durch ſothane, und mehr andere diß Orts „nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und „Muthwillen durch das gantze Heilige Römiſche „Reich verurſachet werden; So ſollen auch ſelbi„ge, und alle andere bey denen Herrſchafften und „Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgeſtel„let, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieſer „neuen Verordnung, mit allem Ernſt würcklich „verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die O„brigkeiten willigſt und ſchleunigſt einander die „Hand bieten, und die Widerſetzliche in dergelei„chen Fällen keinesweges hegen, vielweniger be„fördern, wohl aber nach Beſchaffenheit des „Muthwillens und der Uebertretung, dieſelbe „ernſtlich abſtraffen, und benebenſt inſonderheit „dahin ſehen, damit die gute Künſtler und Hand„wercker, wie auch die jüngere Meiſter insgemein, „nicht dergeſtalten, wie an vielen Orten im Ge„brauch iſt, mit denen Zunfft- oder Aufnahms„Koſten, Innungs-Geldern und dergleichen „übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und „guten Vorhaben ſich ein- und andern Orts nie„derzulaſſen, auch dadurch die Orte ſelbſten mit „kunſtreichen und geſchickten Leuten ſich zu verſe„hen, denen Commercien zum merckſichen Scha„den und Abgang gehindert werden, immaſſen „einem jeden Stand ohne das unbenommen blei„bet, mit ein und andern guten Arbeiter und „Künſtler nach Gelegenheit der Sache zu diſpen„ſiren, und denſelben, auch wider der Zunfft „Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, „wo ſo viel Meiſter, die eine Zunfft machen „könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur „Meiſterſchafft kommen zu laſſen.

§. 14. „Und ob man zwar aus dieſem, wie „auch, was oben gegen die muthwillig austreten„de Handwercks-Purſche, und derſelben ohnver„nünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmä„hen, als die wahre Quelle alles bey denen „Handwerckern eingeriſſenen Grund-verderb„lichen Unweſens, wohlbedächtig verordnet „worden, ſich billig verſehete, es würden Meiſter „und Geſellen ſich zu ihrem eigenen Beſten füh„rohin eines mehr ſittſamen und ruhigen Wan„dels befleiſſen und ihrer vorgeſetzten Lands-Obrig„keit den geziemenden Gehorſam erweiſen, ſo will „doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig ſeyn, mit

„Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, „also, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts „destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, „Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich „also Zügel-loß aufzuführen, fortfahren solten, „Kayserl. Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel „anderer Reiche, und damit das Publicum durch „dergleichen freventliche Privat-Händel in Zu„kunfft nicht ferner gehemmet und belästiget wer„de, alle Zünfften insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch de„nen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs„Ordnung in allen und jeden darinnen begriffenen, „oder von jeden Orts-Herrschafft u. Obrigkeit noch „weiters zu verfügen stehenden Satzungen und „Artickeln, laut ihres klaren Inhalts gehorsam„lich nachgelebet, und auf keinerley Weise noch „Wege einige Entschuldigungen des Unverstands „vorgeschützet werden möge; So sollen diese er„neuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht „allein denen Handwercks-Meistern und Gesel„len publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern „auch auf einer jeden Zunfft-Stuben oder so ge„nannten Herberge, damit sie jederman lesen kön„ne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen „Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich vor„gehalten, und sie darüber zu deren künfftigen „Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

§. 15. „Schließlichen, und zu desto mehrerer „Conformität und steifferer Manutenentz aller in „dieser verneuerten und verbesserten Ordnung ent„haltener, vorhero reifflich erwogener Puncten und „Artickeln, wäre mit denen Benachbarten gute „Correspondentz zu halten, und selbige von denen „angrentzenden Kreisen oder Ständen zu ersuchen, „daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Po„licey- und heilsamen Ordnungen mit beyzutreten, „auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten „gefallen lassen: Nachdem auch sonsten insgemein „vielfältige Klagen vorgekommen, was massen „nicht allein die Handwercker, so nicht um den „täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit über„haupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefal„len mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, „sondern auch fast iedermänniglich durch des Ge„sindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn „hoch beschweret wird; Alſo soll nicht nur ein „Kreis-Stand mit dem andern, sondern auch ein „jeder Kreis mit ein und andern benachbarten „Kreis zu correspondiren, und sich einer billigmäs„sigen und beständigen Tax- und Gesinds-Ord„nung zu vergleichen haben.

Dictatum Regenspurg per Chur-Maynz den 4 Sept. 1731.

Bayserliches Commissions-*Decretum Ratificatorium* über vorstehendes Reichs-Gutachten mit seiner Beylage *sub signo* ⊙ vom 4 Sept. 1731.

„Von der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers „allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Sr. „Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, „Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf „zu Heiligenberg und Werdenberg, des H. Röm. „Reichs Fürst, Ritter des Güldenen Vliesses ꝛc. „der Röm. Kayserl. Maj. wirklich geheimer „Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs„Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehn„licher Kayserl. Principal-Commissarius, des „Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und „Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Rä„then, Botschafften und Gesandten hiermit zu „vernehmen:

„Ihro Römisch-Kayserl. Majestät hätten sich „gebührend vortragen lassen, was Nahmens „Churfürsten, Fürsten und Ständen, des Reichs „durch Dero fürtrefflichen Räthen, Botschaff„ten und Gesandten wegen hoch-nothwendiger „Abstellung verschiedener, in Handwercks-Sa„chen eingeschlichener Misbräuche, über das, was „bereits unter dem 3. May 1670. item den 18. „Dec. 1680. deshalber ergangen, ferner verhan„delt, beschlossen, vermittelst des sub Sign. ⊙ bey„gehenden Projects. Bey Ihrer Kayserl. Maj. „Principal-Commission den 24 Jun. c. a. übergeben, von dieser aber zur Kayserl. allerhöchsten Ra„tification und Genehmhaltung allerunterthänigst „eingeschicket worden. Gleichwie nun allerhöchst „Derofelben der hierunter an Seiten, der fürtreff„lichen Gesandtschafften angewendete gemeinsam„nützliche Fleiß und Eifer so wohl, als die in ein „und andern bey dem vorigen Project gemachte „Abänderung zu sonderbahrem gnädigsten Wohl„gefallen gereiche.

„Alſo thäten Sie diese deren sämmtlichen Chur„fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem „vorerwehnten neuern Project sub Signo ⊙ „enthaltene Meynung hiermit in vim sanctionis perpetuo valituræ in allen Puncten approbiren, und genehm halten. Würden auch zu „deren Publicirung und vollkommener Execution „die erforderliche Kayserlichen Patentes ins „Reich fördersamst ergehen zu lassen, und die genaue „Beobachtung derselben denen Kayserlichen höchsten Reichs-Gerichten zu intimiren, und das „Nothwendige zu verordnen nicht ermangeln. „Höchst ermeldte Ihro Hochfürstliche Gnaden „verbleiben des Heiligen Römischen Reichs „Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschafftern und Gesandten mit „freund- und gnädigen Willen beständig wohl „zugethan. Signat. Regenspurg, den 4 Sept. „1731.

„(L. S.)]

„Frobeni Ferdinand

„Fürst zu Fürstenberg.„

Hierbey aber ist auch nicht aus der Acht zu lassen,

IV. was zu Abstellung der Handwercks-Mißbräuche in verschiedenen Reichs-Länden verordnet worden.

Daß denen Reichs-Ständen das Recht zustehe, Handwercks-Zünffte aufzurichten, wie auch denselben Statuta zu ertheilen, und solche wieder zu ändern oder gar aufzuheben, dar-

Digitized by Google

daran iſt nicht zu zweiffeln. Denn abſchon die Handwercks-Sachen, zu dem Policey-Weſen des Heil. Röm. Teutſchen Reichs mit gehören, folglich deswegen auf Reichs-Tägen, wie aus vorigen Abſchnitte erhellet, gehandelt, und Verordnungen gemacht worden; ſo ſtehet jedoch ſolches nicht im Wege, daß nicht nach denen Reichs-Ständen die Macht zukomme, ſolcher Sachen wegen in Dero Landen Verfehung zu thun, ſo wohl vermöge der Ihnen zuſtehenden Landes-Fürſtl. Obrigkeit, als beſtändiger Obſervantz zu Folge, angeſehen die Reichs-Stände jederzeit nach ihrem Gefallen Handwercks-Zünffte aufgerichtet, und dieſelben mit gewiſſen Statuten verſehen, ſolche auch wieder geändert und gar aufgehoben haben, wie ſolches nicht allein die bereits in dem dreyzehenden Jahrhundert vorhandene Exempel der Ertz-Biſchöffe zu Trier, (beym Brower in Annal. Trev. Lib. XIV, §. 135) und Magdeburg, (in dem Chron. Magdeb. beym Meibom T. II, p. 329) und der Biſchöffe zu Würtzburg, (in Lorentz Frieſens Chron. Wirtzb.) ſondern auch alte und neue Verordnungen in Handwercks-Sachen bezeugen, dahero dem Reichs-Cammer-Gericht in Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführten guten Policey-Zunfft- und Handwercks-Ordnung anhangen, keine Inhibition zu erkennen, ſondern ſolche an des Orts Obrigkeit zu verweiſen, als welche ohne das die Gewalt habe, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu wiederruffen und zu ändern, in dem letztern Reichs-Abſchiede anbefohlen wird. Dahero denn verſchiedene Reichs-Fürſten ſich höchſt-rühmlich angelegen ſeyn laſſen, die Handwercks-Mißbräuche in deroſelben Landen abzuſchaffen. Und iſt man alſo

1) In denen Ertz-Herzoglich-Oeſterreichiſchen Landen

bereits vor langer Zeit bemühet geweſen, die ſchädliche Handwercks-Gewohnheiten abzuſchaffen, wie denn nicht nur in Ferdinandi I. Handwercks-Ordnung deswegen heilſame Verfügungen, (welche in Franz Antone, Edlen Herrns von Guarient Codice Auſtriaco befindlich) gemacht und ins beſondere von Maximiliano II, unter dem 1ſten Aug. 1567 die Zuſammenkünffte der Geſellen bey Ankunfft der reiſenden Handwercker, und unter dem 12 Nov 1571 der Blaue Montag von Ferdinando II, unter dem 26 Jan. 1556 der Handwercker Schaltungen verboten worden, ſondern auch von Leopoldo I, unter dem 9 Dec. 1689 auf beygebrachte Gravamina gegen 1) Handwercks-Mißbräuche 1) wegen Ertheilung derer Privilegien ohne Conſens derer Obrigkeiten, 2) Præterirung erſter Inſtantz, 3) unnöthiger Koſten bey der Einverleibung, 4) groſſe Inconvenientz bey Verfertigung der Meiſter-Stücken, 5) der Handwercks-Wägerung, 6) doppelter Beſtraffung, 7) Theurung derer Arbeiten, 8) Nichteinnehmung der Jung-Geſellen, 9) langwierige Verharrung bey einem Meiſter, 10) Hemmung der Arbeit, 11) gemachtmgleichen Tax, 12) Nicht-ausmachung einer von andern angefangenen Arbeit, 13) Geſchencken Handwercker, 14) ungerechter Verſtoſſung, 15) Nicht-Heyrathung einer Deſtorirten, 16) blauen Montag, 17) gewiſſen Anzahl derer Handwercker, 18) Exceſſen derer Geſellen folgender maſſen verordnet worden:

„Wollen dahero nochmahlen gnädigſt verordnet und gemeſſen anbefohlen haben, daß, ſo viel „das erſte Gravamen betrifft, hinführo ohne Vernehmen derer Intereſſirten und Obrigkeiten „keine neue Freyheit ertheilet, oder die alten vermehret und extendiret werden ſollen. Auf die „andere Beſchwerde aber wollen Wir die cauſas „litigiorum unterſcheiden, und den Zünfften, wenn „eine Sache pure und ſimpliciter das Handwerck „und deſſelben Ordnung betrifft, wie bishero, alſo „auch fürohin, ſo weit primam inſtantiam, als die „Erkenntniß und Beſtraffung ihrer Ordnung vermag, gnädigſt zulaſſen; was aber andere Händel „concerniret, die nicht eigentlich das Handwerck betreffen, auch nicht von der Zech oder Handwercks-Genoſſen angebracht worden, in ſelbe ſollen ſich „die Zunfft und Zechen, wie ſich bishero etliche unverſtanden, nichts einzumiſchen haben: Nicht „weniger zum Fall eine ſolche Handwercks-Irrung und Streitigkeit entſtehet, die bey der „Zunfft nicht entſchieden werden ſolte, ſelbige „vor demjenigen Magiſtrat und Obrigkeit, wo die „Zech aufgerichtet iſt, und ihre Zuſammenkunffte „halten, gehörig ſeyn ſolle, von denen, ſo an die „Sache per appellationem oder bisweilen durch „andere Wege zu Unſerer N. O. Regierung devoliret werden kan, wie auch auf dem begehenden „Fall, wann der Künſtler oder Handwercks-Mann ſich nicht ſtellen und der Ordnung accommodiren will, die Zech ſchuldig ſeyn ſolle, ihrer „Grund-Obrigkeit ſolches ſchrifftlich anzuzeigen, „und mit Exprimirung der Urſachen die Stellung zu begehren, da aber ſolches nicht vollzogen „oder rechtmäßige Entſchuldigung beygebracht, „ermeldete Unſere N. O. Regierung, unverwehrt „bleiben ſolle, auf Anruffung der Zech, und Producirung des Erſuch-Schreibens, die Juſticiam zu „adminiſtriren, und ſich der Execution zu gebrauchen: Wie Wir dann denen Zechen alles Ernſts „anbefehlen, ſich nicht ſelbſten der Execution anzumaſſen, und andern in die Häuſer zu fallen, zumahlen viele Paſſionen und andere Exceſſe verübet werden, ſondern ſolches durch Gerichts-„Perſonen verrichten zu laſſen. Was das dritte „Gravamen generale derer unnothwendigen Gaſtmahlen und Beſchauen betrifft, wollen Wir gnädigſt, daß bey einer jeden Handwercks-Ordnung „in ſpecie etwas gewiſſes leidentliches ausgeſetzet, „auch ſo denn darüber beſtändig gehalten werde. „Zu Abſtellung der vierten Beſchwerde, daß hinführo keine überflüßige oder theure Materie, ſondern zum Verkauffen taugliche Sachen zum „Meiſter-Stück aufgegeben, das mißrathene denen Geſellen nicht hinweggenommen, oder in der „Beſchau eine Paſſion gebraucht, weniger ein Geſell mit einer weitern Geld-Straffe beleget werden ſolle: als dem ohne das Straffe genug, daß „er mit der Meiſterſchafft ſuſpendiret, oder Unkoſten „umſonſt aufgewendet hat. Damit aber in fraudem legis um ſo viel weniger etwas gehandelt, „und heimliche monopoliſche Statuta nicht ſo leicht

„gemacht

„gemacht werden können, sollen allezeit zu solchen „Actibus, Meister-Stück angeben, Beschauen, „Jungen aufdingen, Lossprechen und dergleichen, „allhier von dem Stadt-Magistrat, auf dem Land, „de aber von jedes Orts Obrigkeit, wo die Zechen „sind, eine oder zwey Commissarien geordnet, und „ohne derselben Beysein etwas vorzunehmen, nicht „verstattet seyn, doch soll eines solchen Commissarii „halber nicht grössere Spesen aufgewendet, oder Dero „rentwegen ein Salarium oder Verehrung begehret werden. So viel das fünfte Gravamen betrifft, solle es zwar bey dem, was gegen Ertheilung „der vidimirten Abschrifften von denen Privilegiis „wie auch Contribuirung derer Unkosten bishero „üblich gewesen, noch weiter es verbleiben, jedoch „dabey verhütet werden, daß die Wienerische Zechen und Zünfften ausser angeregte Prærogativa „und schlechter Recognition, sich keines weitern „Rechts oder Superiorität anmassen, auch diejenige, so sich in eine solche Filial-Lade einverleiben zu „lassen verlangen, nicht schuldig seyn, sich zu Wien „derentwegen anzumelden. Belangend die sechste Beschwerde, wollen Wir gnädigst verordnet „haben, daß allda das Jus Præventionis dergestalt „statt habe, daß derjenige, so wegen eines geringen „Verbrechens von der Obrigkeit abgestraffet worden, weiter von dem Handwerck nicht belegt werden „könne, und vice versa, da derselbe von dem Handwerck mit einer Straffe beleget worden, von der „Obrigkeit gleichfalls nicht mehr angesehen werden, in denen grössern Verbrechen aber es, wie in „der andern Remedirung vermeldet wird, gehalten „werden solle. Das siebende Gravamen abzustellen „haben Wir erst jüngsthin Unsere neugemachte „Handwercks-Satzungen publiciren lassen, worauf wir Uns dies Orts beziehen, und denenselben „gehorsamst nachzuleben hiemit abermahlen gnädigst anbefehlen. Zu Abstellung des achten Gravaminis wollen Wir, daß ehe und bevor einer „zum Meister würcklich angenommen, sich zu versprechen oder zu verheyrathen angehalten werden „solle. Zu Abhelffung der neunten Beschwerde „oder vielmehr grosser Unordnung verordnen „Wir gnädigst, daß keine gewisse Zeit präfigiret, „sondern ein Geselle, der seiner ehrlichen Geburt, „und daß er das Handwerck redlich gelernet, auch „in andern vernehmen Städten darauf gewandert sey, genugsame Zeugniß aufzuweisen hat, also, daß er ihme das gewöhnliche Meister-Stück zu „verrichten getrauet, von demselben nicht verhindert werden soll, ob er gleich vorhero bey einem allhiesigen Meister eine kurtze Zeit gearbeitet: Allein, „damit er dennoch am selbigem Ort, wo er Meister „zu worden verlangt, seine Kunst und Erfahrenheit, auch vor dem Meister-Stück in etwas zeige, „solle derselbe Gesell schuldig seyn, ein halbes Jahr „bey einem oder mehr Meistern selbiges Orts in „Arbeit zuzubringen. Ferner wollen wir die Eingangs angeführte 10, 11 und 12 Beschwerden „und Mißbräuche, als nemlichen, wann ein Herr „einem oder andern Meister die Arbeit nicht bezahlt, „oder daran etwas ausständig geblieben, keinem „andern Meister eine solche Arbeit anzunehmen, „ingleichen keinem Meister wohlfeiler als dem andern zu arbeiten: oder aber da einem Herrn die „bey einem Meister ausgedingte und noch nicht gar „verfertigte Arbeit einem andern zu geben beliebe „würde, solche demselben auszumachen nicht erlaubt seyn solle, hiemit gänzlichen und bey hoher „Straffe abgestellt haben. Belangend das dreyzehende Gravamen, seynd die geschenckte Handwercke durch doppelte Reichs-Recesse von den Jahren 1548 und 1577 schon längsten verboten, und „denen Reichs-Ständen bey Straffe zwey Marck „Gold, solche böse Gewohnheit zu aboliren gebotten worden, dahero Wir diesen Abusum, welcher „noch dato höchst schädlich im Schwang gehet, hiemit gleichfalls aufheben, in gnädigster Erwegung, „daß durch diesen Mißbrauch dem Publico sehr viel „geschadet wird. Nicht weniger wollen Wir „auch den vierzehenden Mißbrauch, als welcher der „gefunden Vernunfft keinesweges gemäß, allerdings abgestellt, und anbey gnädigst anbefohlen „haben, daß, im Fall ein Künstler oder Handwercker, ex peruliantia einen dergleichen Excess begehen würde, die Straffe derentwegen der ordentlichen Obrigkeit reserviret seyn solle. Ueber den „funfzehenden Mißbrauch, welcher dem Juri Civili und Canonico zuwider, statuiren wir, daß das „Handwerck demjenigen, so eine defloratam ab alio „heyrathet, an der Treibung des Handwercks und „Meister zu werden keinesweges verhinderlich „seyn, sondern alles der ordentlicher Obrigkeit, da „die Umstände eine Bestraffung nach sich ziehen, solche gegen demselben vorzukehren, zustehen solle. Zu „Aufhebung der sechzehenden Beschwerde, als „muthwilliger Auffsetzung aus der Arbeit, verordnen Wir gnädigst und ernstlich, daß ein solcher „Handwercks-Gesell, so offt er einen halben Tag „von der Arbeit aussetzet, ein halbes Wochen-Lohn, und wegen eines gantzen Tages ein gantzes „Wochen-Lohn jedesmahl zur Straffe verwürcket haben, und der Meister nach Abzug der versäumten Zeit den Ueberrest in die Lade legen, der Geselle aber in der Arbeit fortzufahren schuldig seyn; „und da er sich diesem widersetzen und gar aufstehen wolte, durch den Rumor-Hauptmann oder „Profosen, und auf dem Lande durch die Gerichts-Diener in Band und Eisen zu Ausdienung der „Zeit angehalten, oder da er entlauffen würde, von keinem Meister im Lande mehr angenommen oder „befördert werden solle: welche Straffe gleichfalls „auf diejenige, so bey einem Herrn Wochenweis angedingt seyn, dergleichen Blauen Montag zu „machen sich unterfangen, verstanden ist. Schlüßlichen wollen Wir auch den siebenzehenden und „achtzehenden Mißbrauch dergestalt aufgehebt und „abgestellet haben, daß, quoad primum (obwohlen „bey etlichen Handwerckern, deren man nicht so „viel oder doch nicht so offt vonnöthen, bisweilen „gut ist, daß die Anzahl restringiret und dahin gesehen werde, die Städte mit andern dem gemeinen „Wesen nützlichen Leuten zu erfüllen) solches allezeit in Arbitrio eines jeden Magistrats und Obrigkeit verbleibe, nach denen veränderlichen Zeiten „und Umständen die Anzahl zu vermehren oder zu „mindern, damit denen Monopoliis kein Platz eingeräumet werde. Quoad secundum aber wird „denen Meistern anbefohlen, die Gesellen also zu „halten, daß sie sich darinnen zu beschweren und an

„andern

»andere Orte zu begeben nicht billige Ursach ha»ben. Benebenst wollen Wir auch andere vor»hin im Schwang gegangene Abusus, die Wir »successive durch absonderliche Patente und Ord»nungen abgestellet, hiemit abermahlen wiederho»len, und derselbe bevorderest, daß keiner aus sei»nem Handwerck heyrathen, wie auch der Bader, »Müller, Leineweber, Spielleute, Halter und »dergleichen Leute Kinder ein Handwerck zu ler»nen nicht angenommen werden sollen, nicht weni»ger die Scheltung und Auftreibung der Gesellen, »gänzlichen aufgehebet haben.

»Dennoch befehlen Wir gnädigst und ernst»lich, daß so wohl bey denen Obrigkeiten, als de»nen Künstlern und Handwercks-Leuten die»ser Unser wiederholt allergnädigsten Verord»nung nachgelebt, und bey hoher Geld-auch nach »Beschaffenheit der Sachen, Leibes-Straffe, dar»wider keinesweges gehandelt werde; Wornach »ihr euch zu hüten ꝛc.«

Es haben auch des weyland Glorwürdigsten Kayſers Carls des VI Majestät zu Abschaffung der schädlichen Handwercks-Mißbräuche in deroselben Erb-Landen Allergnädigste Vorsorge getragen, und zu dem Ende im Jahr 1722, was insonderheit den Aufstand der Handwercks-Gesellen betrifft, folgende Verordnung ergehen lassen:

»Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, »erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten »Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, »Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, »Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oester»reich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, »Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, »Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N. »allen und jeden Geist- und Weltlichen, Unsern »getreuen Vasallen, Insassen, Bürgern und »Unterthanen, was Stands Würden oder »Wesens dieselbe sind, absonderlich aber allen »Hoff-befreyt und Bürger-Meistern und Gesel»len derer Handwercker insgemein, wo sie in Un»sern Oesterreichischen Erb-Landen wohnhafft »und angesessen sind, Unsere Kayserliche und Lan»des-Fürstl. Gnade, und alles Gutes, und ge»ben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was »massen Uns schon öffters mißfällig beygebracht »worden, daß die Handwercks-Pursche nicht al»lein ihren Meistern, sondern auch der von Uns »aufgestellten Obrigkeit sich freventlich widersetzen, »Unser zu Erhaltung guter Manns-Zucht und »Aufnahme derer Handwercker gnädigst gemachten »Ordnung nicht nachleben, und wann sie dazu ver»halten werden wollen, oder sonst einem Gesellen »was zustehet, nicht allein aus der Arbeit ausstehen, »sondern auch die in der Arbeit verbleibende Mit»Gesellen vermittelst verbotener Scheltung aus »denen Werck-Stätten vertreiben, sich zusam»men rottiren und solchergestalt ihren Unfug »durch Sperrung der Arbeit behaupten, und an »statt, daß die Gesellen ihre vermeynte Beschwer»den bey der gehörigen Obrigkeit anbringen »und ihre Austrichtung gelassend erwarten, mit »Darbey anfahren, ihr Verlangen mit trotzen und »pochen erzwingen wollen. Wie nun aber der

»Meister hiedurch in seiner täglichen Nahrung und »Gewerck gehemmet, das gemeine Wesen mit der »nöthigen Arbeit nicht zulänglich versehen, andern »auch zum Ungehorsam Anlaß gegeben wird, Wir »aber als Herr und Landes-Fürst solche Miß»bräuch und höchst strafbares Aufrühren in Un»sern Landen ferner zu gestatten keinesweges ge»sinnet seyn; als ist an alle und jede Handwercks»Zünffte, deren Gesellen, Knechten und Jun»gen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, und »wollen, daß hinführo keiner, weniger alle zu»gleich, unter was Vorwand es immer sey, aus »der Werckstatt ausser der Zeit aufstehen, sondern »wann sie, Gesellen, gegründete Beschwerden wi»der die Meisterschafft oder sonst haben, dieselbe »bey der vorgesetzten Obrigkeit der Ordnung nach »anbringen, und allda Recht erwarten, so ih»nen auch ohne alle Weitläufftigkeit gantz »schleunig ertheilet werden solle. Da nun je»mand dawider handeln, eigenmächtig aus der »Arbeit austreten, oder seine Mit-Gesellen »durch die ohne dem schwer verbotene Schel»tung aus der Werckstatt vertreiben würde, der »oder diese sollen vermöge Unsern Mandat von »ihrem erlernten Handwerck es weiter zu trei»ben hoc ipso ohntüchtig, mithin auch zu Er»haltung der Meisterschafft oder Hof-Frey»heit in gesammten Unsern Erb-Landen auf »ewig unfähig seyn, der Aufführer, Aufsetzer, »und Rädelsführer aber als Friedensstörer und »Verächter Unser Landes-Fürstl. Befehl ange»sehen, also gleich mit Arrest belegt, in Band und »Eisen zur öffentlichen Arbeit nacher Belerad »oder ein anderes öffentliches Grentz-Haus »und wohl gar nach Beschaffenheit derer Um»stände wider sie, mit Galeeren-Straff, zwi»ger Landverweisung, auch Leib- und Lebens»Straff verfahren werden.

»Betreffend aber die Scheltung derer in der »Arbeit verbleibenden Mitgesellen, sind dieselbe »denen von Unsern Vorfahren aufgerichteten »Handwercks-Ordnungen ehnedem zuwider, »welche Wir hiemit in allen Puncten erfrischet und »denenselben ohnabbrüchig nachgelebt wissen wol»len, massen auch ein dergleichen Gesell oder Mei»ster nicht für gescholten gehalten, sondern bey »seiner Arbeit gelassen, und dergleichen Schelten »oder derjenige, welcher neben dem vermeintlich »gescholtenen nicht arbeiten wolte, von jeden »Orts Obrigkeit ohnverzüglich auf erstes Anlei»gen entweder des Beleidigten, oder des Mei»sters, nach Beschaffenheit des Verbrechens, »oder Widersätzigkeit mit würcklicher Geld- oder »Leibes-Straffe ohne alle Verschonung belegt »werden solle. Ferners haben Wir auch miß»fällig vernommen; daß einige Wirth oder ande»re Leut in allhiesigen Vorstädten dergleichen aus »der Arbeit ausgestandenen widerspänstigen Hand»wercks-Pursichen Unterschleiff geben, dieselbe »nicht allein mit Speiß und Tranck versehen, son»dern auch zu Ausführung ihres sträflichen Un»ternehmens die benöthigte Geld-Mittel vor»strecken.

»Wann nun künfftighin jemand dessen überwie»

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

„sen würde, dieser soll nicht allein wegen desjeni„gen, was er auf obige Weis verbrochen, sondern „auch als Mithelffer derer Anführere mit glei„cher Straffe beleget werden. Gebieten darauf „allen und jeden Obrigkeiten, Bürgermeistern, „Richtern und Räthen, Gemeinen und Hand„wercks- Zechen, deren Meister, Gesellen und „Jungen ernstlich und festiglich mit diesem Brief „und wollen, daß sie ob dieser Unserer Sache „und Ordnung, welche eine jede Handwercks„Junfft zu ihrer und der Gesellen Lade legen, und „alle Quartal öffentlich ablesen lassen solle, festig„lich halten und handhaben sollen, darwider „nichts thun, noch andern zu thun gestatten, in „keinerley Weis, als lieb einem sey Unsere schwe„re Ungnad und Straffe zu meiden. Es geschicht „auch hiemit Unser ernstlicher Will und Meynung. „Geben in Unser Stadt Wien den 20 Junii „1722. Unsere Reiche des Römischen im Eilff„ten, derer Hispanischen im Neunzehenden de„rer Hungarischen und Böhmischen aber im „Zwölfften Jahr.„

Ausserdem befindet sich auch in Anton Balthasars Walthers Silesia Diplomatica T. II, Part. I, Generali c. 23. p. 195. u. ff. tit. Von Handwercks-Sachen ein ansehnliches Verzeichniß von vielen hieher gehörigen Kayserl. und Ober-Amtlichen Patenten und Verordnungen die Zünffte und Handwercker im Hertzogthume Schlesien betreffend, als da sind: Kaysers Ferdinands Verordnung, daß die Findlinge und ausser der Ehe erzeugten Kinder zu Erlernung eines Handwercks angenommen, und Gesellen, aber nicht Meister werden sollen, unter dem Dato Breßlau den 16 Junii 1539. Kaysers Rudolphs II Verordnung, daß die Handwercker-Gewohnheit, bey ihren Morgen-Gesprächen ihren Waaren und denen vom Bauers-Mann einführenden Victualien einen Preiß zu setzen, völlig abgeschafft seyn solle, vom 7 Mertz 1603. Kayserlicher Befehl, daß die Catholischen zu den Handwerckern angenommen werden sollen, nebst einer Beylage an den Breßlauischen Magistrat dessenthalber, vom 19 Jenner 1678. Kayserl. wiederholter Befehl wegen Annehmung der Catholischen Handwercker in die Zünffte, vom 21 Jenner 1689. Kayserl. Sanction, daß die Handwercker ihrer Junfft-Genossen wider die Ehrbarkeit und gute Sitten begangene Verbrechen denen Magistraten denunciren, und sie selbst zu straffen nicht befugt seyn sollen, vom 20 Junii 1690 Kayserl. Rescript, daß die zur Römisch-Catholischen Religion bekehrte Juden ihr voriges Handwerck mit ihren Leuten treiben mögen, vom 3 Junii 1695 Ober-Amts-Patent, daß das Handwerck der Zinn- und Kannengiesser nicht beeinträchtiget, noch einige Pfuscher geduldet werden sollen, vom 13 December 1699. Ober-Amtl. Patent, daß die von Ihro Majestät Krafft Ihrer Königlichen Macht und Gewalt ausgeschriebene Schäfer-Collecte zusammen gebracht, und den Kayserlichen Ausmessungen nicht entgegen gehandelt werden solle, vom 4 Julii 1701. Kayserl. Privilegium, Krafft dessen die Schäfer und deren Knechte für ehrlich, und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden sollen, unter dem Dato Wien den 5 September 1704. Ober-Amtl. Patent, daß Ihro Majestät die Schäfer gegen Erlegung einer Summe Geldes bey dem erhaltenen Legitimations-Privilegio schützen, und von Abdeckung des umgefallenen Viehes befreyen wollen, vom 27 Julii 1707. Ober-Amt. Patent, daß die Schaf-Meister ihre Resolution wegen ausgebetener Beschützung ihres Privilegii einsenden, und den Betrag zu dießfälliger Geld-Summen zusammen bringen sollen, vom 22 Decemb. 1707. Ober-Amtl. Patent wegen der austretenden Schuhknechte, und deßhalb ertheilenden Verhaltungs-Zettuls, vom 24 November 1712 und vom 17 August 1714. Ober-Amtl. Currende wegen der Schuhknechte und Jungen, daß selbige vor Berathschlagung mit dem Reiche die Verhaltungs-Zettul nicht annehmen dürffen, vom 21 Mertz 1716. Kayserl. Pragmatische Sanction, daß kein Unterthan in den Städten bey Zünfften und Zechen ohne ausdrückliche Bewilligung seiner Obrigkeit angenommen werden solle, vom 13 April 1717. Königl. Ober-Amtl. Currende wegen confirmirter Zunfft-Artickel der Schäfer vom 7 Apr. 1718 nebst dazu gehörigen Beylagen, Lit. A. Schäfer-Zunffts-Laden in Ober- und Nieder-Schlesien. Lit. B. Kayserl. Confirmation der Schäfer-Artickel, nebst Inserirung derselben, unter dem Dato Wien den 29 Julii 1717. Ferner 1) Kayserl. Schreiben wegen des Schäfer-Siegels, unter dem Dato Laxenburg den 3 May 1718. 2) Kayserl. Wappen-Brief für die Schaf-Meister in Ober- und Nieder-Schlesien, unter obigem Dato Ober-Amtl. Publication der Kayserl. Sanction vom 6 Septemb. 1718. Daß in Zunfft-Sachen keine schrifftliche Processe gestattet, sondern von einer Commission die Sache de simplici & plano untersucht, darüber an behörige Instantz Relation abgestattet, und die Partheyen auf das schleunigste, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, entschieden werden sollen, unter dem Dato den 15 September 1718. Königl. Ober-Amtl. Currende wegen Beschleunigung der Schäfer-Collecte, unter dem Dato den 13 October 1718 Ober-Amtl. Patent, daß die hierländischen Zimmerleute in die von Ihro Majestät dem Könige in Preussen durch Patente angebotene Zimmer-Arbeit nicht treten, noch deshalber emigriren sollen, unter dem Dato den 6 Decemb. 1721. Kayserl. Rescript wegen Emigration der Handwercks-Genossen, und daß keine Geburts-Briefe selbigen ausser Landes verabfolget werden sollen, unter dem Dato den 23 Mertz 1723 Ober-Amtl. Currende wegen nicht zu verstattender Jurisdiction oder Geld-Eraction der fremden Handwercks-Mittel wider die Schlesischen Handwercker, vom 7 Februar 1726. Ober-Amtl. Currende wider die Gewohnheit der Handwercker, ausser der Ehe erzeugte, nachhero aber legitimirte Kinder nicht ehrlich zu begraben, vom 11 Mertz 1726. Ober-Amt. Patent, daß das von einem ordentl. Land-Meister nicht ausgearbeitete Fellwerck im Lande nicht paßiret, und deralei-

Digitized by Google

chen hauſirende Perſonen nicht geduldet werden ſollen, vom 5 September 1729. Ober-Amts-Patent, daß auf dem Lande der Handel mit ausgearbeiterem Feilwerck gäntzlich einzuſtellen, vom 6 Merz 1730. Kayſerl. Verordnung wegen Abſchaffung der Handwercks-Mißbräuche, unter dem Dato Wien den 16 November 1731 nebſt dazu gehörigen Anmerckungen, Wien den 18 Junii 1732. Kayſerl. neue Policey-Ordnung wegen Abſchaffung der Mißbräuche bey den Handwerckern, Wien den 14 Febr. 1733.

2) In denen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen.

Haben die Durchlauchtigſten Churfürſten zu Sachſen u. nachmahligen Könige von Pohlen dieſe wichtige Sache ſich höchlich angelegen ſeyn, und in Deroſelben in den Jahren 1543. 1550. 1555. 1612. 1623. 1651. und 1661. publicirten Policey-Ordnungen gegen die Handwercks-Mißbräuche heilſame Verordnungen ergehen laſſen, welche in dem Corpore Auguſteo P. I. ein Auszug aber aus ſelbigem in Sam. Luffts Repertorio Juris Saxonici, v. Handwercker, befindlich, worunter inſonderheit diejenige, welche in der letzten Policey-Ordnung Tit. XXI. ſich befindet, alſo lautet:

§. 1. „Wir wollen zwar, daß die Handwercker, ſo beſtätigte Innungen vorzulegen haben, „darbey geſchützet und zunfftmäßige Stöhrer abgeſchaffet werden ſollen.

§. 2. „Nachdem aber etliche Handwercke ſolche „Innungen nicht wenig mißbrauchen, auch dafür „halten, daß Niemand dergleichen Meiſter, welche „doch die Arbeit ſo gut, als ſie, und offtmahls um „einen viel leichtern Lohn verfertigen, von fremden „Oertern zu erfordern, und ihnen Arbeit zu geben „befugt wäre, ſo iſt unſer Befehlich, die Räthe in „Städten und andre Gerichte ſollen die Handwercker von ſolchen Beginnen ernſtlich abmahnen.

§. 3. „Ingleichen laſſen Wir die Handwercker, ſo nach Landes Gebrauch, Abſchieden, und „andern beſtändigen Herkommen, in einem oder „dem andern Dorfe ſitzen und nur denen Innwohnern zur Haus-Nothdurfft arbeiten, bey ihrem „Befugniß verbleiben.

§. 4. „Was der Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, wie auch „derer Amts-Krohnen, Stadt- und Land-Knechte „Kinder betrifft, dieſelbe ſollen zu Folge des Heil. „Reichs verbeſſerter Policey-Ordnung de An. 1577 (die Wir dieſfals hiermit allerdings wiederholen) „bey allen und jeden Handwercken, wann ſie ehrliche „Geburt darthun können, und ſich ſonſten ehrlich „verhalten, unweigerlich auf und angenommen, am „allerwenigſten aber die Richter u. Gerichts-Perſonen, die bey denen von Adel u. Ritter-Gütern auf „dem Lande, das Beyſtecken verrichten müſſen, oder „ihre Kinder, von ehrlichen Handwercks-Zünfften „deswegen ausgeſchloſſen, auch da ein oder das andere Handwerck dergleichen ſich unterſtehen würde, ſie unter dieſem Vorwande von Innungen „auszuſchloſſen oder darein nicht zu recipiren, wider „dieſelben, als nicht minder wieder diejenigen, die „ſie desholben vor unehrlich halten wollen, von „dem Magiſtrat jedes Orts mit Geld- oder Gefängnis-Straffe nach Befindung unnachläßlich „verfahren werden.

§. 5. „Weil auch öffters unziemliches Aufding-„Geld und allzuhohe Zehrung bey derer Lehr-Jungen Aufnehmung aufgewendet, und ihrer viele „von denen Handwerckern dadurch abgeſchreckt werden, ſo ſollen die Beamte und Räthe in „Städten fleißig Aufſicht haben, daß die Meiſter und Handwercke hierinnen Niemanden zur Ungebühr beſchweren, ſondern vielmehr alles unordentliche Weſen, welches bey Aufnehmung mit „etwan alſo genannten Täntzen oder üppigen Hänſeln vorzugehen pfleget, gäntzlich abſchaffen, oder „deßwegen ernſtlich beſtraffet werden.

§. 6. „Niemand ſoll auch eher nicht zur Meiſterſchafft gelangen, er habe denn zuvor ſo wohl „in ſeiner Wanderſchafft, als bey einem oder mehr „Meiſtern deſſelben Orts, wo er Meiſter werden „will, die in jedes Handwerck beſtimmte Zeit erfüllet, jedoch, daß ſolches in kleinen Städten „oder Flecken ſo gar genau nicht geſuchet, ſondern „vornehmlich dahin geſehen werde, ob er ſein „Handwerck ehrlich gelernet, und vor einem Meiſter beſtehen könne.

§. 7. „Denen Handwercks-Geſellen ſoll kein „guter Montag zugelaſſen, vielweniger ihnen Umgänge und andere Zuſammenkünffte, welche „auf Freſſen und Sauffen hinaus lauffen, und „ſonderlich zur Faſten-Zeit eingeführet werden „wollen, verſtattet werden.

§. 8. „Es iſt ihnen auch keinesweges nachzulaſſen aus eigenen Muthwillen, in dem Handwercke aufzuſtehen und ihren Meiſtern weiter „nicht, es werde denn in dem, das ſie fürnehmen, „nach ihrem Begehren gewillfahret, zu arbeiten, „und alſo ihre Selbſt Richter zu ſeyn, ſondern es „ſollen die Anfänger und Urheber, nach Geſtalt „ihrer Verſchuldung mit Gefängniß oder ſonſt, „und die andern Handwercks-Geſellen ihren Meiſtern weiter zu arbeiten, angehalten; welche „aber ſolches nicht thun, und darinne widerſetzlich „ſeyn, auch mit Gefängniß, und ſonſt ernſtlich geſtraffet werden.

§. 9. „Die Handwercks-Meiſter ſollen ſich an „billigen in unſerer Tax-Ordnung verordneten „Lohn begnügen laſſen, und ſich im geringſten „nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht im geringern Werthe verkauffen, dingen oder machen ſoll, denn der andere, bey Vermeidung unnachläßlicher Straffe.

§. 10. „Derer Straffen ſollen ſich die Handwercker anderer Geſtalt nicht anmaßen, als nur „ſo viel und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubet iſt.

§. 11. „Kein geſchmäheter Meiſter oder Geſelle, ehe dann er Beſchuldigung überwieſen, ſoll „aufgetrieben oder ſein Handwerck zu treiben von „dem Handwercke deswegen gehindert, ſondern „diejenige, ſo andere beſchuldigen und es nicht erweiſen können, ſelbſt für unredlich gehalten, und „ihnen das Handwerck ferner zu treiben nicht nachgelaſſen werden.

§. 12. „Wiewohl dasjenige, was in Handwercken geordnet, und geſchloſſen wird, ſonſt billig in „geheim zu halten, daferne es aber wieder Uns, und „Unſere Brüderliche und andere Obrigkeitlich

„Verordnung oder auch wider die Rechte und Ge„setze liesse, soll es Pflichtmäßig eröffnet und ange„zeiget werden.

§. 13. „Nachdem auch öffters die Handwercks„Leute diejenigen, so ihrer Arbeit bedürffen, über„setzen, untüchtige Arbeit verfertigen, unter dem „Schein des Trinck Geldes vor die Gesellen ab„sonderlich Lohn fordern, in kurtzen und plangen „Tagen keinen Unterscheid halten, neben dem „Tage-Lohn auch Bier, Branntewein und der„gleichen fordern, die Arbeit gantz nachläßig und „untreulich verrichten, langsam an dieselbe kom„men, sich gegen die Bau-Herren trotzlich er„weisen, theils nur auf die Gedinge dringen, die „Bau-Herren vervortheilen, und was dergleichen „unfertige Händel mehr; So thun Wir alle diese „Mißbräuche hiermit gäntzlichen verbieten, und „jedes Orts Obrigkeiten dabey nochmahls anbe„fehlen, eine nach jetzigem Zustand eingerichtete „billigmäßige Tax-Ordnung denen Handwercken „vorzuschreiben, festiglich darüber zu halten, da „es die Nothdurfft erfordert, solche zu revidiren, „und zu verbessern, auch die Verbrecher ernstlich „zu straffen.

„Was hierüber in Erledigung der Landes-Ge„brechen derer Handwercks-Leute halben angeord„net und decidiret, das wollen Wir gleichfals an„hero wiederholet, und solchem allenthalben nach„zukommen, Krafft dieses nochmahls anbefohlen „haben.“

Uebrigens beliebe hierbey auch den Artickel: Zunfft-Recht.

3) In denen Churfürstl. Brandenburgischen Landen.

Von denen Durchlauchtigsten Chur-Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, auch nachmahligen Königen von Preussen ist, so viel derer selben Deutsche Reichs-Lande anbetrifft, nicht nur in denen Land-Tags-Recessen von den Jahren 1550. 1572. 1612 und insonderheit 1653. §. 72. wegen der Handwercker, daß, was bey denen Innungen vor undencklichen Jahren eingeführet, insonderheit was Zucht und Ehrbarkeit betrifft, es dabey in seinem Vigeur zu lassen sey, und daß Handwercker rechtmäßiger Weise gelernet, und deswegen mit untadelhafften Geburts- und Lehr-Brieffen versehen sind, von Gilden und Zünfften nicht ausgeschlossen werden können, doch daß sie auch den Statuten mit Gewinnung der Gilden ein Gnügen thun, aber bey Verfertigung der Meister-Stücke und Austrichtungen keinesweges übersetzt werden sollen, Versehung gethan, sondern auch in der letzten Policey-Ordnung vom Jahr 1688 folgende heilsame Verordnung, Cap. 26. P. 2. p. 182 in dem Corp. Constitut. Magdeb. publiciret worden:

§. 1. „Ob wohl für Alters die Zünffte und Innungen darum erfunden, damit jederzeit in denen „Handwercken gute ehrbare Ordnung gehalten, „und allein die zur Meisterschafft zugelassen wer„den, die Erbares guten Wandels, auch ihres „Handwercks kundig und erfahren, auf daß männiglich mit tauglicher und rechter Arbeit versehen „werden möchte; so giebt doch die tägliche Erfahrung, daß der Vorfahren gute Intention bey de„nen Handwercken sehr mißbrauchet werde, dahero „alle und jede Obrigkeit, unter derer Bothmäßigkeit Zünffte und Innungen zu finden, auf dieselben sonderliche gute Achtung haben und verfügen „sollen, damit die jedes Orts eingerissene Mißbräuche ungesäumet abgethan werden ꝛc.

§. 2. „Bey denen geschenckten und gemeinen „Handwercken soll kein Lehr-Junge aufgenommen „werden, er sey denn rechter ehrlicher Geburt, welcher aber unehrlicher, doch nicht von einem in „Rechten verdammten Beyschlaffe, sondern von „solchen Eltern gebohren, die dazumahl einander „hätten zur Ehe haben können, und wären dieselbe „gebührend legitimiret, die sollen weder von Erlernung der gemeinen, noch geschenckten Handwercke ausgeschlossen, sondern auf Vorzeigung ihrer Legitimations-Urkunden, da sie sonsten eines untadelhafften Wandels, aufgenommen werden; „Diejenigen aber, welche von dem in Rechten verdammten Beyschlaffe erzielet worden, ob sie gleich eine Legitimation ausgebracht, soll kein Handwerck in die Lehre aufzunehmen schuldig seyn, es wäre denn gar ein geringes Handwerck, bey welchem solche Personen aufzunehmen hiebevor gebräuchlich gewesen, und man sie in denselben „Handwercken unverneinlich hätte paßiren lassen ꝛc.

§. 3. „Und weilen wegen der Nachrichter, „Stock-Meister und Stadt-Knechte-Kinder, ob „die zu denen Handwercken aufzunehmen, vielerley „Irrungen bisanhero vorkommen, so sollen zwar „der Gerichts-Fröhnen Kinder von Erlernung eines ehrlichen Handwercks, und Recipirung in „eine Gilde oder Zunfft nicht ausgeschlossen werden, diejenigen Fröhnen und Knechte aber, welche mit denen Majesty-Personen bey Peinigung, Ausführung und Hinrichtung derselben würcklich „zu thun und Hand anzulegen haben, deren Kinder sollen sich der Handwercker enthalten, sie wären denn erzeuget, ehe ihre Väter zu solchen „Dienst kommen ꝛc.

§. 4. „Als auch zum öfftern Klage vorkommen, „wie bey etlichen Handwercken, welche keine Landes-Fürstl. confirmirte Ordnung haben, die Meister, so ihnen ein Lehr-Junge angedinget würde, ein „übermäßiges Lehr-Geld fordern, auch die Lehr„Jungen mit unzieml. chen Aufdinge-Geld und Zehrungen beschweren, dadurch denn offtmahls taugliche geschickte Knaben von Handwercken abgehalten werden; so soll die Obrigkeit jedes Orts bey „denen Handwercken, da man sonst Lehr-Geld giebet, ein leidliches und gebührliches Aufdinge-Geld „bestimmen, der Zehrung aber bey Aufdingung sollen, bey unnachläßlicher Straffe, die Zünffte und „Handwercker sich enthalten, obgleich der Lehr„Junge seine Eltern, Vormünde und Verwandten „sich dazu freywillig anerböten, maßen denn bey der „Aufdingung jedesmahl jemand aus dem Raths„Stuhle zugegen seyn soll.

§. 5. „Weil auch bey Städten, Flecken und auf „dem Lande viel Knaben seyn, die zu denen Hand„werckern sehr geschickt aber Unvermögens halber „das Lehr-Geld nicht bezahlen können, so soll jedes „Orts Obrigkeit in dergleichen Fällen die Versehung thun, daß solche Knaben dennoch ohne Lehr„Geld aufgedinget, und dagegen die Zeit der Lehr„Jahre auf der Obrigkeit Ermäßigung etwas er„streckt werde.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. „So soll auch ein solcher armer Lehr-Jun„ge auf diese sonderliche Lehr-Jahre dergestalt ange„nommen werden, daß, nach Endigung derselbigen „er seinem Meister noch ein halb Jahr Gesellen„weise bey bloſſer Kost ohne Lohn zu arbeiten, und „sich also zu verschreiben schuldig sey.

§. 7. „Ob wohl an ihm selbst billig, daß jede „Stadt und Ort ihre Bürgers-Kinder zu Lernung „der Handwercker vor andern befördern soll, so sol„len doch die Meister in Städten auch der Bauren „Kinder, wenn zumahl der eingesessenen Bürger„Kinder zu Erlernung des Handwercks auch ge„langen können, zur Lehre annehmen.

§. 8. „Die Meister sollen die Lehr-Jungen in ge„bührender Zucht halten, ihnen den Trotz, Muth„willen und andere Ungebühr nicht verstatten, son„derlich aber sie in der wahren Evangelischen Reli„gion und guten Sitten, so viel möglich unterwei„sen, an denen Feyer- und Buß-Tagen zu Besu„chung des Gottesdienstes halten, und zur Kinder„Lehre schicken, dieselbigen auch und damit sie ihr „Handwerck desto besser lernen, zu keiner andern „Haus-Arbeit, als was einem Lehr-Jungen nöthig „get, gebrauchen, und da sie einer Zucht u. Straffe „bedürffen, dieselbe sie mit gebührender Bescheid„heit fürnehmen, ihnen auch die zu Erhaltung der „Gesundheit benöthigte Speise u. Tranck reichen.

§. 9. „Ein Lehr-Junge soll die in jeder Hand„werck-Ordnung geordnete, oder sonst gebräuch„liche Jahre auslernen, und nicht in des Meisters „Gewalt stehen, demselben ein oder mehr Jahre „oder Monat an denen Lehr-Jahren zu schencken „und nachzulassen; wäre aber ein Lehr-Junge so ge„schickt, und des Alters, oder es wären billige Urſa„chen vorhanden, daß ihme der Lehr-Jahre halber „etwas nachzusehen, soll solches anderer Gestalt „nicht, denn mit der Obrigkeit Vorwissen auf der„selben Ermäßigung beschehen.

§. 10. „Gleichwie die Aufdingung, also soll auch „die Loszählung an einem Werckel-Tage im Bey„seyn einer Raths-Person geschehen, gestalt denn „alle liederliche Verkleidung, und andre unzuläßi„ge Possen, welche dabey bis anhero vorkommen, „bey nahmhaffter Straffe zu unterlassen.

§. 11. „Da nun ein Lehr-Junge ledig gezählet „worden, soll er nicht eher zur Meisterschafft gelan„gen, er habe denn zuvor die Wanderschafft ange„treten, und wenigstens nach ausgestandener Lehr„Zeit ein Jahr in der Fremde, und ferner auch ein „halb Jahr bey einem oder mehr Meistern desselben „Orts, wo er das Meister-Recht zu erlangen geden„cket, gearbeitet, von welchem halben Jahre jedoch „derjenige, welcher eine Meisters-Wittwe oder „Tochter zu heyrathen gesonnen, befreyet bleibet.

§. 12. „So aber rechtmäßige Ursachen vorhan„den wären, daß einem oder andern an der Wan„derschafft oder denen Jahren, die er bey denen „Meistern mit Arbeit zubringen soll, etwas nachzu„lassen, soll dasselbe nicht durch die Zünffte, sondern „jedes Orts Obrigkeit geschehen.

§. 13. „Ein jeder, welcher in ein Handwerck als „Meister sich zu geben verlanget, soll, ungehindert „dessen Statuten auf eine gewisse Anzahl gerichtet, „in denen Städten Magdeburg und Halle gegen „Abstattung 10 Thlr. in denen übrigen Städten „aber, nach Ermäßigung der Obrigkeit gegen Er„legung 5. 6 zum höchsten 8 Thlr. und Verfer„tigung eines nutzbaren Meister-Stücks, welches „täglich gegen gerechten Werth verkaufft werden „kan, recipiret und aufgenommen werden; bey „Verfertigung des Meister-Stücks aber, sol„len jedesmahl einige Personen aus dem Rath„Stuhle zugegen seyn, doch soll weder Zeit„währender Arbeit, noch nach derselben Endi„gung kein Wein, sondern Bier, auch nur zur „Nothdurfft, auf eine Person ein halb Stübichen, „aber nicht das geringste an Victualien aufgesetzet „werden, ob sich gleich der junge Meister, dessen El„tern oder Anverwandten darzu freywillig erbö„ten, und zwar bey nahmhaffter Straffe. Es sol„len auch die Frey-Meister, welche Wir Uns jedes „Orts und zwar in jedem Handwercke einen zu se„tzen vorbehalten, eben sowohl als die andern „Handwercks-Meister, so ihre Meister-Stücke ge„macht, völliges Handwercks-Recht genieſſen, und „nicht geringer, denn jene, gehalten werden.

§. 14. „Alldieweil bey derer Innungen, Zünff„ten und Handwercker Zusammenkünfften, zum „öfftern allerley Unordnungen und Unbescheiden„heit fürgehet, und die Innungen, Zünffte und „Handwercks-Leute bißweilen ein mehrers, als „was ihre Statuten zulassen, vornehmen; als sol„len hinführo alle Innungen, Zünffte und Hand„wercke, wenn sie zusammen kommen wollen, der „Obrigkeit es anzeigen, damit sie nach Befinden je„mand aus ihrem Mittel dazu verordnen können, „welcher allen Unordnungen, Unbescheidenheit und „Zänckerey steuren, und bedürffenden Falls der „Obrigkeit Bericht davon erstatte.

§. 15. „Die Innungen, Zünffte und Handwer„cker sollen ihre Glieder weder höher noch in andern „Dingen, als in ihren Statuten eyprimiret und „enthalten, straffen.

§. 16. „Diejenigen Händel und Sachen, wo„von die Statuten der Innungen und Handwer„cker nichts disponiren, sollen sie bey nahmhaffter „Straffe vor sich nicht ziehen, sondern sofort an die „Obrigkeit zur Untersuch- und Bestraffung verwei„sen, und soll denen Innungen und Handwercken „nicht frey stehen, über die Obrigkeitliche Straffe „eine absonderliche Geld-Busse zu dictiren, wann „es nicht in ihren confirmirten Statutis also verse„hen ist.

§. 17. „Wiewohl jedem Handwercks-Mann „unverwehret, sich, so gut er kan und mag, um Ar„beit zu bewerben, so ist doch nicht zu dulden, daß „wann einer die Arbeit gedinget, ein anderer solche „hinterlistig an sich bringe, sondern es sind diejeni„gen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu „bestraffen.

§. 18. „Wann aber derjenige, welcher die Ar„beit verdinget, wahrnehmen, solte, daß dieselbe „nicht fleißig und nach Art und Weise, wie er sie ver„dinget, verfertiget wird, soll ihm frey stehen, die Ar„beit einem andern anzudingen.

§. 19. „Als auch die Erfahrung bezeuget, daß „die Handwercker sich heimlich verbinden, ihre Ar„beit um ein gewisses Geld, und nicht wohlfeiler zu „machen, und denselben, welcher die Arbeit um ei„nen billigen Werth fertiget, zu straffen oder sonst „zu verfolgen; so soll jedes Orts Obrigkeit auf sol„che Verbündnisse möglichstes Fleisses Acht haben,

Digitized by Google

„und da sie dergleichen in Erfahrung bringen, oder „es bey ihnen geklaget würde, solche Handwercker „unnachläßlich und ernstlich straffen.

§. 20. „Allermassen bey vielen Handwercks-„Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, daß sie ih-„nen eine Arbeit andringen lassen, zu deren Ver-„fertigung auch eine gewisse Zeit setzen, bisweilen „auf solche Arbeit Geld voraus nehmen, die Arbeit „aber auf die bestimmte Zeit dennoch nicht verferti-„gen, das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl „die ihnen zugestellte Materialien anderweit ver-„brauchen; so soll jedes Orts Obrigkeit diejenigen, „welche die angedingte Arbeit, bevorab, wann sie „Geld oder Materialien darauf empfangen, in der „benannten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der „Arbeit alles Ernstes anhalten, und hierüber die „Handwercker nach Beschaffenheit des Verlusts, „und andrer Umstände, nebst Erstattung der Unko-„sten unnachläßig bestraffen.

§. 21. „Da ein Handwercker die ihm zur Ar-„beit anvertraute Sachen verderbte, soll er den „Werth zu erstatten schuldig seyn.

§. 22. „Kein Handwercks Mann soll den an-„dern schmähen, austreiben, unredlich machen, „noch jemand die Zunfft oder Handwerck verbie-„ten, sondern da ein Meister oder Gesell etwas ver-„übte, warum er in Straffe zu nehmen, oder ihm „das Werck zu legen, so sollen die Handwercker sol-„ches der Obrigkeit hinterbringen, und derselben „Verordnung erwarten: Schmähete aber einer „den andern, soll derjenige, welchem die Schmäh-„Worte widerfahren, solches, so bald er es in Er-„fahrung bracht, der Obrigkeit eröffnen, immittelst „aber an seinem Handwercke nicht gehindert wer-„den, sondern dieselbe unausseßlich verstellen, auch „die Handwercks-Gesellen bey Straffe der Un-„rüchtigkeit, den Gescholtenen in der Arbeit zu dul-„ten, schuldig seyn.

§. 23. „Würde sich aber ein Gesell oder Mei-„ster, oder ein gantzes Handwerck unterstehen, ei-„nen Meister oder Gesellen, als unredlich zu erklä-„ren und auszutreiben, der, oder diejenigen sollen „ohne einige Begnadigung mit Landes-Verwei-„sung oder nach Befinden gar mit Staupenschlag „bestrafft werden.

§ 24. „Wo denn auch denen Meistern und „Gesellen, welche in unsern Landen nicht wohnhafft, „noch sich darinne enthalten, und sich des: uterei-„nes derjenigen Meister und Gesellen, welche in „unserm Hertzogthum Magdeburg gescholten, oder „vom Handwerck vor unrüchtig erklärt werden, „theilhafftig machen, in unserm Hertzogthume kein „Handel und Wandel zu verstatten, und d: sie „darinnen betreten und überführet würden, daß sie „mit denen in unserm Hertzogthum wohnenden „Meistern und Gesellen colludiret hätten, sollen sie „mit der vorberührten Straffe, gleich denen Einge-„sessenen beleget, und daß solches unnachläßlich er-„folgen solle, durch ein gedrucktes Edict jedermän-„niglichen kund gemacht werden, welches die Hand-„wercker auf ihre Kosten an jedem Ort, wo Zünffte „und Handwercker im Reiche sich befinden, zur „Nachricht zu liefern schuldig seyn sollen.

§. 25. „Nachdem auch an einigen Orten unsers „Hertzogthums Magdeburg, die Meister ihren „Gesellen des Montags den Müßiggang verstatten, „woraus unbillige Versäumniß der Arbeit, auch „unnothdürfftige Zehrung und andrer Nachtheil „erwachsen, so soll solcher Müßiggang den nahm-„hafftet Straffe abgestellet, und die Gesellen von „Montags bis Sonnabend zur Vesper-Zeit stets-„ge Arbeit behalten, auch diejenigen Gesellen, wel-„che sich dessen verweigern im Hertzogthum Mag-„deburg, an keinem Orte geduldet werden.

§. 26. „Nachdem auch zuweilen die Hand-„wercks-Gesellen denen Meistern weiter nicht ar-„beiten wollen, es werde ihnen denn in allen gefuget, „und also in ihren eigenen Sachen Richter seyn „wollen, woraus vielerley Irrungen und Ver-„säumniß in der Handwercks-Arbeit entstehet; so „soll jedes Orts Obrigkeit desfals ein Einsehen ha-„ben, und die widerspenstigen Handwercks-Gesel-„len zur Arbeit anhalten, denjenigen aber, welche „bey ihrer Widersetzlichkeit beharren, andeuten, „daß ihnen im Hertzogthum Magdeburg ferner zu „arbeiten nicht verstattet werden solle.

§. 27. „Denen Innungen und Handwercken „soll zwar frey stehen, gewisse Statuten aufzurich-„ten oder dieselbe zu erneuern, doch daß selbige zu-„vor der Obrigkeit zur Durchsehung und Einrich-„tung übergeben, des Magistrats Erinnerungen „beobachtet, und darauf Uns als der hohen Landes-„Obrigkeit zu gnädigster Confirmation unterthä-„nigst überreichet werden.

§. 28. „Alldieweil auch die Handwe:ker die „Leute nach Gefallen schätzen, so soll diesfals ehestens „eine absonderliche Tax-Ordnung gemachet, und „zu der Handwercker und Zünffte Wissenschafft „publiciret werden.

§. 29. „Ein jeder, der Handwercks-Gewohn-„heiten halten will, soll sich in einer Stadt häuslich „niederlassen, und mögen dazu die Einwohner, in „denen Vorstädten, welche es nicht über Rechts „verjährte Zeit herbracht, nicht gestattet, in denen „Dörfern aber keine Handwercker, denn Schmie-„de, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Leinewe-„ber und Rademacher geduldet werden."

So sind auch nachhero viele heilsame Verordnungen in denen Churfürstl. Brandenburgischen Landen gegen die Handwercks-Mißbräuche ergangen, und besonders in nachstehenden Edicten verordnet worden, als nehmlich von denen Jahren

1690 den 19 Julii wegen des Entweichens der Lehr-Jungen bey denen Manufacturen, daß selbige, ehe und bevor ihre Lehr-Jahre gäntzlich verflossen, ohne erhaltenen schrifftlichen Abschied nicht aus der Lehre treten, widrigen Falls aber, daß zur Straffe solches Verbrechens vor das erstemahl sie die Lehr-Jahre von neuen wieder anfangen, würden aber einige zum andernmahl desertiren, solche ein Jahr lang in den Karren geschlossen und zum Festungs-Bau oder anderer Arbeit gebraucht werden, nach Verlauf aber solcher Zeit, bey ihren Meistern wieder in die Lehre zu treten gehalten seyn, auch die Manufacturiers keine Lehr-Jungen, Meister, Gesellen und Ouvriers ohne Vorzeigung eines schrifftlichen Abschieds nicht aufnehmen und dieselbige, damit sie zum Desertiren nicht bewogen werden mögen, wohl, ehrlich und dem Versprechen nach, und es gebräuchlich, zu halten.

1697 den 23 April wegen der Pfuscher und Störer auf dem Lande, daß, weilen zu Folge der

Digitized by Google

der Policey-Ordnung c. 26. §. 29. versehen, daß ein jeder, der Handwercks-Gewohnheit halten will, sich in einer Stadt häuslich niederlassen, in denen Dörffern aber keine Handwercker (ausser Schmiede, Zimmerleute, Böttticher, Schneider, Leineweber, Rademacher) geduldet werden sollen, die Haupt- und Amt-Leute, Arendatores, und übrige Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Dörfern auf die Pfuscher und Störer genaue Obsicht halten, und solche aufheben sollen.

1710 den 28 Aug. daß diejenigen, welche in dem Zuchthause zu Spandau gesessen und währender solcher Zeit über ein und das andere Handwerck und Wissenschafft wohl erlernet und begriffen, ihre Lehr-Jahre ausgestanden, und zu tüchtigen Gesellen derjenigen Profession, welche sie erlernet, erkläret worden, als ehrliche und unta delhaffte Zunfftmäßige Leute aufgenommen und denen Articuln-Briefen gemäß tractiret werden sollen.

1725 den 6 Sept. Wegen der Meister-Stücke, daß die bey denen Handwercken bishero üblich gewesene kostbare Meister-Stücke, weil es damit zum Ruin des neuangehenden Meisters gereichet, abgeschaffet und dagegen solche Meister-Stücke verfertiget werden, so Kauffmanns-Gut seyn, und wozu sich Abnehmer finden; Jedoch selbige dergestalt gemacht werden, daß man daraus urtheilen könne, ob der Verfertiger das Meister-Recht zu erhalten tüchtig sey. Auch alle vor und bey Verfertigung des Meister-Stücks üblich gewesene Schmausereyen und Unkosten mit Bewirthung derer Meister, so bey Ausarbeitung des Meister-Stücks als Zeugen zugegen seyn müssen, gänßlich und bey Verlust des Privilegii abgeschaffet werden sollen; Wann aber wider einen Gesellen ein gegründeter Verdacht, daß er das Meister-Stück nicht allein gemacht, derselbige sich vor dem Magistrat eydlich purgiren müsse.

Endlich gehöret auch hieher

Des Reichs-Schlusses wegen Abstellung der Handwercks-Mißbräuche, in denen Königl. Preußischen Landen unter dem 6 August geschehene Publication.

Nachdem man von dem Ursprung der Handwercks-Zünfte und Verfall derselben in vielerley Mißbräuche, wie auch was zu solcher Abstellung auf denen Reichs-Tägen verordnet worden, Erwehnung gethan, so hat man zu Fortsetzung dieser Sache ferner vermelden wollen, daß sothanen Reichs-Schlusses Publication auch in denen Königl. Preußischen Landen durch ein Patent unter dem 6 August dieses Jahres folgendermassen geschehen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und geben allen und jeden Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, auch Steuer-Räthen und Magistraten in den Städten, nicht minder insonderheit allen Handwercks-Innungen und Zünfften, und welche auf einige Weise mit dazu gehören, wie auch überhaupt allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Gnaden zu vernehmen. Demnach in den dishero, bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg, gepflogenen Berathschlagungen unter andern auch ein Gutachten von den sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römii. Reichs, wie die vielfältige bey den Handwercks-Zünfften seither denen in vorigen Zeiten vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche am 22 Jun. des nächst verwichenen 1731. Jahres abgefasset und Ihro Röm. Kayserliche Majestät zur Genehmhaltung durch Dero daselbige Commission überschicket worden. Ihro Kayserl. Majestät auch sothanes Gutachten durchgehends ratificiret und darüber ein Patent begreiffen und ins Reich ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

„Und Wir dann allem dem, so in obstehendem vermittelst eines allgemeinen Reichs-Schlusses zu Stande gebrachten Kayserlichen Patent enthalten ist, auch in Unserm sämmtlichen zum Deutschen Reich gehörigen Provintzien und Landen von männiglich, den es angehet, Niemand ausgeschlossen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Straffe, genau nachgelebet, mithin selbiges überall zur Execution gebracht wissen wollen; Als haben Wir es gewöhnlicher massen zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, allergnädigst verordnet.

„Wir gebieten und befehlen auch allen Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Commissariis locorum und Magistraten der Städte in Unsern Provintzien und Landen des Heil. Röm. Reichs so gnädig als ernstlich, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weshalb auch die Fiscale, nicht minder die Gewercks-Besitzer jedes Orts vigiliren und die Contravenienten den Magistraten oder Cammern so fort zur Bestraffung anzeigen müssen. Es soll auch dieses Patent alle Jahre einmahl denen Handwercks-Innungen und Zünfften von ihren Gewercks-Besitzern vorgehalten, und insonderheit den Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten werden, wobey sie durch einen Handschlag angelobet müssen, daß sie alle dem, was darinnen enthalten ist, gehorsamlich nachleben wollen.

„Ur-

Digitized by Google

„Urkundlich haben wir dieses Patent höchstei-
„genhändig unterschrieben und mit Unserm Kö-
„niglichen Insiegel bedrucken lassen. So gesche-
„hen und gegeben zu Berlin den 6 Aug. 1732.

„Friedrich Wilhelm

(L. S.)

„Fr. W. von Grumbkow,
„F. von Görne,
„A. O. von Viereck,
„F. M. von Vienbahn,
„F. W. von Happe.“

4) In denen Chur- und Fürstl. Braun-schweig-Lüneburgischen Landen

Ist im Jahre 1692 eine Verordnung und Re-glement, (welches in denen zu Hannover 1711 herausgegebenen Chur- und Fürstlich-Braun-schweig-Lüneburgischen Landes-Constitu-tionen befindlich, und, wie verlautet, mit einigen Verbesserungen soll publiciret werden, dahero man es anizo nur bey Erzehlung derselben Inn-halts bewenden lassen) wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abschaffung bey denen Künstlern eingerissene schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche publiciret worden, und darinnen die Verfügung geschehen:

§. 1. 2. Was diejenige, welche zu Meistern wol-len angenommen werden, zu thun und zu prästiren haben.

3. Von denen præstandis derjenigen, welche an-derwärts bereits das Meister-Recht erlan-get haben, und in die Zünffte wollen aufgenom-men werden.

4. Von Wanderschafft der Gesellen.

5. Von denen Innungs-Geldern, die ein Mei-ster-Geselle in die Amts-Lade zu erlegen pfleget.

6. Daß diejenige, welche præstanda prästiren, ohne Unterscheid, ob es Fremde oder Einheimische, ob sie im Reiche oder anderer Orten gelernet und gearbeitet haben, sollen aufgenommen werden.

7. 8. 9. Wie es mit denen in die Lade zu erlegen-den Geldern zu halten sey.

10. 11. Daß keine Zusammenkünffte ohne der Obrigkeit Vorwissen von denen Zünfften sollen ge-halten werden.

12. Daß die Meister und Gesellen sich unter einander nicht bestraffen sollen.

13. Daß denen Zünfften keine Briefe ohne Vorwissen der Obrigkeit an auswärtige Zünffte zu schreiben soll erlaubt seyn.

14. Wie es mit Entscheidung der Handwercks-Streitigkeiten solle gehalten werden.

15. Daß ein anderer die angefangene Arbeit zu verfertigen sich nicht weigern solle.

16. Wie zu verfahren, wenn eine Arbeit nicht recht verfertiget zu seyn Klage entstehen solte.

17. 18. Klage derjenigen, welche die Arbeit nicht zu gesetzter Zeit verfertigen, und wie viel Ge-sellen von einem Meister zu halten.

19. Daß denen Wittwen der Meister das Handwerck fortzusetzen frey stehe, und zu was die-selben verpflichtet.

20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. Von der Lehr-Jungen Annehmung, Lehr-Jahren, Entweichung, Fortsetzung der Lehr-Jahre, nach dem Tode des Meisters Losspre-chung.

27. Von der Gesellen Verhaltung.

28. Wozu der Meister verpflichtet; wenn er vermuthet, daß sein Gesell wegen Schulden oder Verbrechen wegzugehen intentioniret sey.

29. 30. 31. Daß die Gesellen keine Meister und Handwercks-Gesellen bestraffen und schelten sol-len, und wie die Streitigkeiten zwischen selbigen zu entscheiden.

32. Daß die alte Amt- und Gilden-Briefe, Ar-tickel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche nach solchem Reglement nicht confirmiret, cassi-ret seyn sollen.

5) In denen Hochfürstlich-Sächsisch-Gothaischen Landen.

Hieher gehöret demnach der in dasiger Landes-Ordnung P II, c. 3. befindliche 38 Titul von Handwercken insgemein, welcher also abge-fasset ist:

„Wir wollen, daß alle Handwercker in Städten „Flecken und Dörfern, so von Uns bestätigte In-„nungen haben, darbey kräfftig geschützet und ge-„handhabet werden sollen; auch gänzlich verhütet „und abgestellet wissen, daß Unzüchtige und Stö-„rer solchen zu Abbruch eines und des andern Or-„tes einschleichen, und den zünfftigen Meistern ihre „Nahrung heimlich entziehen und abwacken: „sondern es soll zu deren Abschaffung einem jeden „ermeldter Handwercker auf sein Anlangen unwei-„gerliche Handbietung geschehen. Doch lassen „Wir es wegen etlicher nicht zünfftiger Hand-„wercks-Leute, welche nach Landes-Gebrechen, Ab-„schieden, und andern beständigen Herbringen, „in einem und dem andern Dorfe seyn, und den „Inwohnern zur Haus-Nothdurfft arbeiten mö-„gen, auch bey derey erlangten Rechte be-„wenden.

„Es soll ein jeder Lehr-Junge, so auf ein zünffti-„ges Handwerck aufgedinget werden will, zuför-„derst seine ehrliche Geburt gebührlich bescheinigen.

„Der Leineweber, Barbirer, Schäfer, Mül-„ler, Zöllner, Pfeiffer und Bader-Kinder, soll man, „zu folge des Heiligen Reichs Policey-Ordnung, „die Wir dißfalls hiermit allerdings für Unsere „Lande erneuren, und alle widrige Gebräuche, „auch dergleichen ausdrückliche Innungs-Arti-„ckel, hiermit gänzlich cassiren und aufheben) von „keinem Handwercke ausschliessen, sondern sol-„che bey allen und jeden, wenn sie ihre ehrliche Ge-„burt darthun können, und sie sich sonsten ehrlich „gehalten, unweigerlich aufnund annehmen.

„Weiln auch, wenn man die Lehr-Jungen „mit unziemlichen Aufding-Geld und Zehrung bey „deren Aufnehmung beschwehret, dadurch viele „von Handwercken abgeschrecket werden, sollen „die Obrigkeiten, Beamte, und sonderlich die „Räthe

»Räthe in Städten, fleißige Aufsicht haben, daß »die Meister und Handwercke hierinnen niemand »den zur Ungebühr beschwehren.

»Und so einer und der andere, so zu einem Hand»wercke Beliebung trüge, ein auch leidliches Lehr»Geld aufzubringen, und zu geben nicht vermöch»te, soll die Obrigkeit auf Anlangen vermitteln, »daß, wenn er auf etwas mehrer, als die sonsten ge»setzte Zeit, ein Lehr-Junge verbleiben will, er von »einem tauglichen Meister angenommen werden »möge, auch um Förderniß zu Aufdingung der »Knaben, welche keine Eltern, aber zu Handwer»cken Lust und Belieben haben, sich nebenst den »Vormunden die Paten und nahen Gefreund »gebührlich mit annehmen.

»Auch soll alles unordentliche Wesen, welches »bey Aufnehmung der Lehr-Jungen, mit etwan »also genanntem Täuffen, oder üppigem Hänseln »zuweilen hat vorzugehen pflegen, gänzlich abge»schaffet seyn, und ernstlich bestrafet werden.

»Der, so seine Lehr-Jahre auf einem Hand»werck erfüllet, und ledig gezählet worden, soll ehe »nicht zur Meisterschafft gelangen können, er habe »denn zuvor sich so wohl in seiner Wanderschafft, als »auch bey einem oder mehr Meistern desselben »Orts, wo er Meister werden will, die Zeit erfüllet, »welche in jedes Handwercks-Ordnung zu beyder»ley bestimmet ist, damit die Handwercke mit zu »vielen und unkundigen unversuchten Meistern »nicht überleget werden.

»Auch sollen die Gesellen von ihrer Wander»schafft, wenn sie Meister werden wollen, glaublich »beybringen, daß sie die Jahre derselben wahrhafftig auf Handwerck angewendet, und sich mitt»lerweile anders nicht, als erbar und fromm ver»halten.

»Die Handwercks-Gesellen, welche auf deren »Wanderschafft Arbeit bey Meistern in Unsern »Landen annehmen, sollen entwischen deroDegen »bey den Ober-Meistern niederlegen, und keinem »Handwercks-Gesellen verstattet werden, Degen »zu tragen.

»So soll ihnen auch kein guter Montag nach- »und zugelassen seyn, noch sie Umgänge und andere »Zusammenkünfften, welche auf Fressen und »Sauffen hinaus zu lauffen pflegen, und sonderlich »zuweilen zur Fasten-Zeit eingeführet werden wol»len, halten mögen.

»Als sich auch die Handwercks-Gesellen zu Zei»ten unterehmen, aus eigenem Muthwillen ent»weder einzeln, oder wohl gar alle in einem Hand»wercke aufzustehen, in Meynung, ihren Meistern »weiter nicht zu arbeiten, es werde denn in dem, das »sie fürnehmen, nach ihrem Begehren gehandelt; »und vermeynen also, ohne die Obrigkeit, und wi»der derselben Verordnung, in vielen Sachen ih»re Selbst-Richter zu seyn, deshalben öffters in den »Handwercken zwischen ihnen viel Irrung und »Säumnis der Handwercks-Arbeit entstehet: »Demnach ist Unsere Meynung, daß die Obrigkei»ten solches keinesweges gestatten, sondern die »Handwercks-Knechte, und andere, die dessen bey »den andern Anfänger und Urheber seynd, nach »Gestalt ihrer Verschuldung, mit Gefängnis, oder »sonsten ernstlich strafen, und mit den andern »Handwercks-Gesellen verschaffen, ihren Mei»stern, wie zuvor, weiter zu arbeiten. Welche aber »über das solches nicht thun, und darinnen wi»derspenstig seyn wolten, die sollen alsdenn auch mit »Gefängnis, und sonst ernstlich gestrafet werden.

»Alle und jede Handwercks-Meister sollen sich »an billigem und Unserer publicirten Ordnung ge»mässen Tax deren Arbeit vergnügen lassen, sonderlich aber sich nicht mit einander vereinigen, daß »einer seine Arbeit oder Werck nicht näher und in »geringerm Werthe verkauffen, dingen oder ma»chen soll, denn der andere, und also dadurch eine »allgemeine schädliche Steigerung und Ueberneh»men verursachen, bey Vermeidung ernstlichen »Einsehens.

»Ingleichen sollen die Handwercker nicht straf»fen mögen, als nur so viel und ferne es ihnen in »ihren Innungen erlaubet ist; auch bey fürfallen»den Irrungen über deren Strafen und Schmähe»Sachen der Obrigkeit Weisung leiden; Und so »sie sich durch dieselbe beschweret zu seyn vermeyne»ten, Uns, als Landes-Fürsten, darunter anlangen; »kein geschmäheter Meister oder Geselle, ehe denn »er der Beschuldigung überwiesen, aufgetrieben, »und diejenige, so andere beschuldigen, und es nicht »erweisen können, selbst für unredlich gehalten, und »ihnen das Handwerck im Fürstenthum ferner zu »treiben nicht zugelassen werden.

»Ob zwar, was in Handwerckern geredet und »geschlossen wird, sonsten billig heimlich zu halten: »jedoch, daferne es wider Uns, oder andere Obrig»keit, oder wider Unsere und andere Obrigkeitliche »Verordnung, oder sonsten wider die Rechte und »Gesetze wäre, soll es nicht heimlich gehalten, son»dern Pflichtmäßig eröffnet und angezeiget wer»den.

V. Wie denen Handwercks-Mißbräuchen am besten zu steuern.

Ob zwar in denen angeführten Reichs- und Landes-Fürstl. Constitutionen viele und heilsame Verfügungen gegen die Handwercks-Mißbräuche gemacht worden, die Ursache aber, warum selbige den erwünschten Zweck noch nicht völlig erreichet haben, ohne Zweifel diese gewesen, daß die Reichs-Constitutionen niemahls so, wie es sich zwar gebühret hätte, zur Execution gebracht worden, die Landes-Fürstl. aber, weil das Handwercks-Wesen durch das gantze Deutsche Reich zusammenhänget, diese Sache nicht heben können; so scheinet zu gäntzlicher Abstellung sothaner Handwercks-Mißbräuche nöthig zu seyn, daß entweder die vorerwehnten allgemeinen Reichs-Constitutionen mit mehrerm Ernst zur Execution gebracht, oder falls solche nicht zu hoffen, von einigen benachbarten Reichs-Ständen ein zulängliches Reglement zu dem Ende concertiret, und mit denen übrigen Reichs-Ständen, welche demselben beyzutretten Bedencken tragen möchten, ein Vergleich getroffen werde, daß allerseits Handwercks-Zünffte, ohngeachtet derer einiger Orten bey selbigen gemachten Verordnungen, für redlich zu achten, und zu halten seyn solten.

VI. Betrachtung von dem Zünfftlichen Wesen und denen daraus flieſſenden Rechten und Pflichten derer Zunfft-Genossen überhaupt.

Aus dem, was bisher bereits gesaget worden, folget, daß diejenigen, welche sich in eine Zunfft begeben, und mit Artickeln versehen haben, einen gantz andern Stand und Ansehen haben, als zuvor. Derowegen kan es nicht anders seyn, es muß diesen Leuten sammt und sonders einiges Besonderes zukommen, als vorher nicht gewesen; dagegen ihnen auch einige Pflicht und Schuldigkeit obliegen. Solche Rechte und Pflichten flieſſen entweder aus der Natur und dem Wesen einer Zunfft, oder sie entstehen aus Willkühr; auch sind überdieses die Zunfftgenossen denen gemeinen Rechten und Landes-Ordnungen unterwürffig, wie bekannt.

1) Wie und zu was Ende die Zünffte errichtet werden.

Die Natur und das Wesen der Zünffte zu erforschen, will nöthig seyn, daß man sie selbst einsehe, und sich nicht in Betrachtung gleichmäßiger Dinge einlasse, wie Beyer de Colleg. opif. c. 13. §. 1. lehret. Auch hat man sich nicht mit vielen Rechts-Gelehrten erst, wie in andern Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit um die Distinction zwischen dem Wesentlichen und Natürlichen zu bekümmern; sondern es kan allhier schon gnug seyn, kürtzlich nur so viel zu sagen: Das Wesen und die Natur einer jedweden Innung bestehet in Gesellschafftlicher Vereinigung etlicher Personen um gemeinen Nutzens willen. Man besehe hierbey Bodinus de Republica L. III, c. 7. p. 526 u. ff. und Beyer de Colleg. opif. c. 13. §. 2. Diese Verbindung geschiehet durch Einwilligung und Consens der Zunfftgenossen, wie oben gedacht worden, und würcket so viel, daß ein jedweder sich dem Willen der Zunfft unterwirfft, und daher in Innungs-Sachen nicht seinem Willen, sondern dem, was die meisten Stimmen wollen, folgen muß. l. 4. ff. quod cujusque univers nom l. 19. ff. ad municipal. Wir sagen, in Innungs-das ist, eine gantze Innung angehenden Sachen; denn in Sachen, die einen jeden insonderheit angehen, kan nichts geschlossen werden, wo nicht alle und jede einwilligen. L. 28. ff. commun. divid Bodinus de Rep. Lib. III, c. 7. p. 532. Es ist aber zu mercken, daß gleichwie in allen Collegien, also auch in Zünfften, in der Versammlung votiret werden müsse; sonst, wenn gleich alle Mitglieder ihre Meynung einzeln, von Haus aus, schrifftlich von sich geben, so ist es doch kein Schluß der Zunfft. l. 2. Cod. de decur. Massen in Collegialischer Versammlung, nicht aber in einzeln Personen, das Recht der Collegien, bestehet. Cap. LV, X. de Elect. Besiehe auch die Gloss. Lat. Jur. Saxon. ad artic. 55. Lib. II.

2) Von der Zünffte besondern Rechten und Freyheiten.

Der gemeine Nutzen, wovon im vorhergehenden gedacht worden, bestehet darinne, daß Niemand an dem Orte das Handwerck treiben darf, als der in der Zunfft ist, welches ihr gemeines und bestes Gut ist, welches sie in Eingehung und Errichtung der Zünffte intendiren, und nachher allezeit begehren. Derowegen haben Innungen Fug und Macht, Zusammenkünffte zu halten, und darinne über ihren gemeinen Nutzen zu rathschlagen, gemeine Lade und Insiegel zu haben, zu gemeinen Nutzen Anlagen zu machen, Jungen aufzudingen, zu unterrichten und loßzusprechen, neue Meister in die Innung zu nehmen, von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines Werck's oder einer Arbeit, so zu ihrer Zunfft gehöret, Zeugniß oder Urtheil zu geben, in Sachen, das Handwerck angehend, zu erkennen und zu richten. Aber in Zünfften, so aus vielen zusammen vereinigten Handwercken bestehen, hat kein Handwerck oder Meister, mit andern seinen Zunfftgenossen, in Aufdingen, Loßsprechen der Jungen zum Gesellen, und Meistermachen etwas zu thun; sondern solches muß vor eben demselben Handwerck, welches einer lernen will, und worinnen er Geselle und Meister werden will, geschehen. Ausser wenn in der Stadt keine Lade deſselbigen Handwercks ist; jedoch mit Wissen der zusammen vereinigten Meisterschafft. Laut Fürstl. Rescripte, und Patente der Kammmacher in Wien, Dresden, Leipzig, wie solche in denen Gerichtlichen Acten auf dem Rathhause zu Jena, die Kammmacher daselbst wider die Kammmacher zu Nürnberg betreffend Vol. II und III, zu befinden.

3) Von der Zünffte besondern Verbindlichkeit und Bestraffung.

Dagegen bestehet die Pflicht und Schuldigkeit der Zunfft und aller Zunfftgenossen darinne, daß sie den Ort, wo sie ihre Innung haben und wohnhafft sind, mit guter tüchtiger Arbeit und Waaren ihres Handwercks oder Gesellschafft versehen, in allen ihren Handlungen und Geschäfften Fleiß, Fürsichtigkeit, Treue und Glauben vorkehren, in dem Preise ihrer Waare oder in Belohnung ihrer Arbeit Niemanden übersetzen noch betrügen, auch deswegen keine Vereinigung unter einander machen, sich nicht wegern, etwas auszubessern oder zu verfertigen, was ein anderer gemachet oder angefangen hat, die Innungs-Artickel und darinne erlangte Rechts-Wohlthaten nicht misbrauchen, allenthalben denen Reichs- und Landes-Ordnungen sich gemäß bezeigen. Siehe die *Reform. Polic.* von 1528. tit. 63. und von Handwercken in gemeinen Fürstl. Sächsischen Landen die Fürstl. Landes-Ordnung Hertzog Ernsts P. II, c. 3. tit. 38. Carpzov P. II, Constit. 6. def. 11. Hernächst ist Zünfften nicht verwehret, liegende Gründe, Zunfthäuser, Wiesen ꝛc. anzuschaffen. Aber sie genieſſen in solchen Dingen mit andern Bürgern und Einwohnern nur ein gleiches Recht, wo ihnen nicht etwas besonders eingeräumet worden wäre. Wenn eine Zunfft sonst nichts hat; so hat sie doch eine Lade, (ein altes Zunfft-Stück, dessen in l. 1. ff. quod cujusque univers. nom. gedacht wird) Innungs-Artickel, oder andere Urkunden, wie auch ein Insiegel, auf welches gemeiniglich ein Werckzeug, oder andere Handwercks-Zeichen gestochen sind. Die Lade ist das Behältniß der Urkunden, des Insiegels und anderer Mobilien, welche etwa in Bechern, Schüsseln, Kannen, Tellern und dergleichen bestehen. Zünffte sind zusammengesetzte vereinigte Personen,

Digitized by Google

sonen, nach dem, was bereits im vorhergehenden gesaget worden. Daher wenn eine Zunfft etwas zu fordern hat, so kan es ein einzeln Mitglied derselben nicht fordern; und wenn eine Zunfft etwas schuldig ist, so sind die einzeln Glieder derselben nicht schuldig zu bezahlen. L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. Es wäre denn, daß die Zunfftgenossen sich sammt und sonders obligirt hätten, in welchem Fall ein jeder so viel, als auf seinen Antheil käme, bezahlen müste. Wofern aber die Zunfftgenossen, jeder ausdrücklich zur gantzen Summe sich verschrieben hätten; so müste freylich einer allein, welcher verklagt wird, alles bezahlen. Wenn nun eine Zunfft bezahlen soll, und in gemeiner Lade oder Vermögen nichts vorhanden ist; so wird eine Anlage gemacht, nicht nach denen Häuptern oder Perso nen der Zunfftgenossen, sondern nach eines jeden Vermögen oder Erwerb. L. 2. Cod. de Oper. publ. Auch müssen die Nachkommen in der Zunfft ihrer verstorbenen Vorfahren gemachte Schulden bezahlen helffen, weil sie an deren Statt treten und jetzo eben die Zunfft mit ausmachen, die vorher gewesen ist. L. 7. §. fin. ff. quod cujusque univers. nom. l. 76. ff. de Judic. Coler. de Proc. Execut. P. II. c. 3. n. 366. u. ff. Carpzov Part. II. Constit. 16. def. 24. 25. 26. Hat eine Zunfft in Gerichts-Sachen zu thun, so muß sie durch einen Syndicum erscheinen, welcher wenigstens von dem meisten Theile bestätiget sey, worinne auch das Votum oder die Stimme eines Vaters dem Sohne, oder die Stimme eines Sohnes dem Vater behülflich ist. L. 3. & 5. ff. quod cujusque univers. nom. Wofern aber eine Zunfft in wenig Personen bestünde; so sollen sie alle erscheinen, ohne eine Nullität zu begehen. Philippi in Disp. de Colleg. Opif. th. 33. In Ansehung der Verbrechen meynet man zwar, eine Zunfft habe keinen Dolum oder Gefährde, L. 15. §. 1. ff. de dolo, mithin könne sie nicht sündigen, noch weniger gestrafft werden. Allein, wenn in guten Dingen zusammengestimmet werden kan, so kan es auch wohl in Bösen geschehen; und ob schon alle Zunfftgenossen nicht einwilligten, so heist es doch, die Innung des Handwercks hat es gethan. Immaßen dasjenige allen beygemessen wird, was durch den mehrern Theil öffentlich geschiehet. L. 160. ff. de R. J. Beyer de Colleg. Opif. c. 22. §. 2. n. 1705. Mynsinger Cent. IV. Obs. 78 u. 79. Die Zünffte werden, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, entweder an ihren Beneficien gestrafft, indem ihnen dieselben entnommen, dagegen andere Handwercksleute von fremden Orten in die Stadt eingeladen werden; oder aber sie können auch an Geld u. Gut gestrafft werden. Aber in Leibes-Straffen gehet es gemeiniglich nur über die Urheber. Bodinus de Repubi. Lib. III. cap. 7. p. 537.

4) Von Zusammenkünfft eines Handwercks oder Zunfft.

Weil eine Zunfft in vielen zusammengesetzten dreyeinigten Personen bestehet; so sind Zusammenkünfften nöthig, damit die Zunfftgenossen sich mit einander besprechen mögen. Solche Zusammenkünffte sind ordentlich alle Quartale bey jedem Handwerck oder Zunfft, wobey nicht nur jedweder Zunfftgenosse erscheinen, sondern auch etwas Geld, einen Groschen oder mehr, nach jeder Zunfft Herkommen, in die Lade legen muß. Er muß præcise auf die Stunde oder Minuten, da er bestellet und geladen wird, erscheinen, oder wo er nicht kommen kan, sich bey zeiten entschuldigen lassen; fehlet er aber darinne, so wird er gestrafft. Bey manchen Zünfften wird eine kleine Kertze angezündet, und wer nicht kömt, weil dieselbe brennet, der wird gestrafft. Beyer de Colleg. opif. c. 15. n. 1223. Alle und jede Meister und Zunfftgenossen sollen in der Versamlung sich stille und eingezogen halten, und schweigen, wenn es der Obermeister befiehlet, bey des Ober-Meisters Umfrage einer dem andern nicht in das Wort fallen oder vorreden, sondern warten, bis ihn die Reihe trifft, und alsdenn bescheidentlich sein Bedencken oder Votum von sich geben; keiner soll den andern Lügen straffen, noch mit losen Worten begegnen. Sie sollen auch nicht fluchen, schwören, Gewehr bey sich haben, noch sich wider das Handwerck auflehnen ꝛc. Alles bey gesetzter Straffe, welche alsobald von dem, der sich vergehet, eingetrieben wird. Hat einer wider einen Meister oder Gesellen was zu klagen; so muß er es vor dem versamleten Handwercke bescheidentlich vorbringen, und auf seine Klage nach Beklagtens Antwort, gebührlichen Bescheid erwarten. Im übrigen wird von allerhand Sachen, die Zunfft angehend in der Versamlung gehandelt, nicht weniger die Lehr-Jungen aufgedungen und losgesprochen, u. s. w. Was vorgehet, geschiehet alles vor offener Lade, und wenn die Zeit vorüber ist, so machet der Ober-Meister die Lade zu, und giebt den Schlüssel dem Beysitzer. Es trägt sich auch öfft zu, daß Handwercks und Zünffte ausser den ordentlichen Quartal-Zusammenkünfften zusammen beruffen werden müssen, wenn nehmlich was ausserordentliches und unvermuthetes vorfället, wenn etwan eine Obrigkeitliche Verordnung zu publiciren, oder auf eine Zuschrifft von andern Orten zu antworten, oder sonst jemand was verlanget, und dergleichen. Und solche Zusammenberuffung heisset bey theils Handwercken ein Handwerck machen; aber es wird darinnen weiter nichts tractiret als die Angelegenheit der Sache, welche vorgefallen ist. In manchen Orten wird eine Handwercks-Zusammenkunfft eine Morgensprache genennet, nehmlich zu Magdeburg, Lübeck ꝛc. Beyer de Colleg. Opif. c. 15. §. 2. und 3. Wiewohl auch die Zusammenkünffte vieler Meister aus vielen Städten und Zünfften eines Handwercks, so zuweilen in Meß-Zeiten, vornehmlich unter denen Buchmackern auf dem Gewand-Hause gehalten werden, Morgensprache heissen. Siehe Beyers Handwercks-Lexicon bey diesem Worte. Was in Handwercks-Versammlungen geredet und geschlossen wird, das ist billig geheim zu halten; wofern es aber wider die Rechte, Obrigkeitliche Personen und Ordnungen wäre, so soll es Pflicht-mäßig angezeiget werden. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordnung P. II. c. 3. tit. 38. in fin. Weil aber niemand fremdes in eine zünfftliche Versamlung gelassen wird, und ein Zunfftgenosse nicht gerne zum Verräther werden will; so ist es besser, wenn denen Zünfften bey nahmhaffter Straffe untersagt wird, ohne Vorwissen der Obrigkeit, und ohne einen Deputirten oder Commissarien darzu zu erbitten, keine Zusammenkunfft zu halten, wie an vielen Orten gebräuchlich und in dem oben einge-

rückten Concluso der 3 Reichs-Collegien von 1671 geordnet ist. Beliebe auch Beyern de Colleg. Opif. c. 15. n. 1192. und Marpergers Vorbericht von Handwercks-Zünfften, p. 40. Von denen hieher gehörigen Zunfft-Artickeln oder Briefen, und von deren Confirmation und Erklärung, siehe beſſer unten den Artickel: Zunfft-Artickel.

VII. Von denen eine Zunfft aufrichtenden Personen.

Und zwar

1) Von deren nöthigen Beschaffenheit.

Gleichwie bey denen Handwercks-Zünfften die Personen allenthalben mit vorkommen; alſo können auch allhier die Personen von den Rechten nicht wohl abgesondert werden, wie solches unter andern auch Titius in seiner Præf. ad Jus Publ. billiget. Es muß aber hierbey zuförderſt gemercket werden, daß, weil man heutiges Tages nichts als aufgerichtete Zünffte vor sich hat, und man eigentlich nicht weiß, wie dieſelben vor Alters aufgerichtet worden, folglich von denen darzu gerechneten Personen nichts gesagt werden könne. Jedoch, wenn man ſiehet, aus was vor Personen die heutigen Handwercke und Zünffte beſtehen, nehmlich aus Leuten von ehrlicher Geburt, die ihr Handwerck rechtmäßig erlernet, ihre Jahre gewandert, und ſich zum Meiſter-Recht qualificiret haben, auch währender Meiſterſchafft Zunfft-mäßig leben; ſo kan man leicht urtheilen, was vor Personen Zünffte oder Innungen aufrichten, oder aufgerichtet haben. Jedoch muß man ſich nicht übereilen; denn wie hat einer Zunfft-mäßig lernen, wandern und Meiſter werden können, da noch keine Zunfft geweſen iſt? Alſo fällt das, was vom Lernen, Wandern ꝛc. gesaget worden, desgleichen auch das Meiſterſtück, und andere dergleichen Erforderniſſe allhier weg; und es iſt mehr nicht nöthig, als daß die Personen, welche eine Innung aufrichten, dazu qualificirt und geſchickt ſind. Dieſes hat man an denen unlängſt aufgerichteten Strumpfwircker-Innungen geſehen, allwo ein jeder ehrlicher Mann, der in dem Strumpfwircken begriffen, und daſſelbige gebührend fortzuſetzen fähig war, ohne Abſicht auf ſeine Lehr-Jahre, und andere dergleichen Umſtände, in die Innung auf- und angenommen wurde. Siehe das Fürſtl. Sächſ. Weimar. Reglement der Strumpfwircker §. 23.

2) Von deren Anzahl.

Der Personen, die eine Zunfft anrichten wollen, mögen viel oder wenig ſeyn. Jedoch wird in den Rechten erfordert, daß ihrer nicht unter drey ſeyn ſollen, per L. 85. ff. de V. S. welches gantz natürlich iſt. Denn wenn zwey einander im Votiren widerſprechen; ſo kan nichts geſchloſſen werden, es müſte denn unter dieſen zweyen des älteſten Stimme vorgehen. Wo aber die Zunfft einmahl angerichtet iſt, da bleibt das Recht auch in einer Perſon, wenn ſchon die andern alle abgiengen. L. 7. in fin. ff. quod cujusque univerſ. nom. Alſo müſſen die Personen, welche in eine bereits aufgerichtete Zunfft aufgenommen zu werden verlangen, nach denen Artickeln der Zunfft qualificirt ſeyn, zum Exempel, ehrlich gelernet, gewandert haben, u. ſ. w. wovon an gehörigen Orten ein mehrers gemeldet wird. Die Personen, welche Innungen confirmiren, ſind keine Glieder derſelben; alſo iſt von ihnen nichts zu gedencken, auſſer was etwan unten in dem Artickel: Zunfft-Artickel bey deren Confirmation vorkommet.

Hierbey fragt es ſich nun nicht unbillig

3) Ob einer in zwey Zünfften zugleich ſeyn könne?

Und wird darauf mit Ja und Nein geantwortet, jedoch mit Unterſchied. Eines Theils giebt es Handwercke, die nicht ſo häuffig ſind, und öffters nur einzeln in Städten ſich befinden, zuſammen aber aus vielen Städten eine Zunfft und gemeine Laden haben, zum Exempel, die Kupffer-Schmiede in Weimar, Jena und Arnſtadt, desgleichen auch die Bader, in und an denen da herumgelegenen Orten, halten ihre Innung und Lade zu gewiſſen Zeiten zuſammen, und ſind, mit einem Wort, völlig zünfftig. Nichts deſtoweniger ſind gleichwohl die in Jena wohnenden Kupffer-Schmiede, Mitglieder der Schmiede Zunfft daſelbſt. Alſo iſt die Frage zu bejahen. Siehe die Deciſion derer Leipziger Rechtsgelehrten beym Schilter in Prax Jur. Rom. Exercit. 49. §. 55. Jedoch iſt dabey kein Zwang, ſondern ein ſolcher einzeler Meiſter kan aus einer Innung des Orts bleiben, wenn ſchon die Innung mit darauf gerichtet wäre, wie zum Exempel der Jenische Sägenſchmied, den die Schmiede-Zunfft, unter dem Vorgeben, er gehöre zu ihnen, zu ſich zwingen wolte, obtinirte. Desgleichen kan auch wohl ein Meiſter in zweyen unterſchiedlichen Städten Meiſter werden, und daſelbſt Gewerckſchafft treiben, z. E. ein Seiffenſieder in Halle und Naumburg. Siehe das Reſponſum der Churfürſtl. Sächſiſchen Schöppen zu Leipzig beym Philippi ad Ordin. Proc. Sax. tit. 2. Conſ. 3. Andern Theils, wenn ein Meiſter neben ſeinem Handwercke, das er treibet, noch eine andere Profeſſion exerciren, und mit in der andern, folglich in zweyen Zünfften ſeyn wolte; ſo gehet es nicht an, per L. 1. §. 2. ff. de Colleg. & corp. deſſen Verordnung Schilter am obgemeldten Orte vor billig und gut erkennet, ob er wohl meynet, es ſey in Deutſchland anders. Aber es iſt dieſes Recht allerdings auch in Deutſchland, welches nicht nur das alte Sprichwort: Viel Handwercke verderben einen Meiſter, ſondern auch Kayſers Sigismunds Reformation c. 5. bezeuget, wie ſolche bereits oben im III Abſchnitte n. 2. eingerückt zu befinden. Alſo iſt es auch unlängſt in Jena, als die Strumpfwircker daſelbſt eine Innung aufrichteten, an einem Buchhändlers-Diener practiciret worden, welcher einen Strumpfwircker-Stuhl hatte, und darauf arbeiten ließ. Denn er wurde gefragt, ob er bey dem Strumpfwircken bleiben und den Buch-Handel aufgeben, oder bey dieſem bleiben, und jenes aufgeben wolte; und weil ihm dieſes lieber war, ſo müſte er das Strumpfwircken mit dem Stuhle von ſich laſſen. Gleichmäßige Verordnung iſt auch in dem Hochfürſtl. Sächſiſchen Weimariſchen Reglement der Strumpfwircker §. 24. zu befinden. Im übrigen beſehe man hierbey auch Schilters Exerc. 49. §. 54. und Brunnemann an dem daſelbſt angeführten Orte; ingleichen Beyer de Colleg. Opif. cap. 4. §. 6. 8. Philippi in Diſp. de Colleg. Opif.

Digitized by Google

Opif. §. 43. Richter Decif. 80. num. 40. Von andern Collegiis aber, und ob ein Mann in zweyen sitzen könne? hier zu gedencken, gehöret nicht an diesen Ort, weil gegenwärtig nur von Handwercks-Zünfften die Rede ist, in andern hingegen andere Verordnungen oder Observantzen vorhanden sind, von welchen auf die Handwercks-Zünffte nicht argumentiret werden mag. Beyer de Colleg. Opif. cap. 4. §. 8. Aber dieses läst sich hier noch fragen, ob ein jünfftiger Handwercks-Mann auch in einem andern Collegio, das keine Handwercks-Innung ist, mit sitzen könne? darauf ist nun ordentlicher Weise mit Ja zu antworten; es wäre denn deshalber ein besonders Verbot an einem und dem andern Orte vorhanden. Also siehet man, daß in vielen Städten jünfftige Handwercks-Leute in dem Raths-Collegio derselbigen Stadt sitzen, wie schon vor Alters geschehen, besage Kupsers Sigismundi Reformation, welche wir oben angeführet. Wenn nun etwas vorgehet, wobey ein solcher Handwercks-Mann und Raths-Beysitzer interessiret ist, so wird ihm von dem Bürgermeister, oder wer sonst in der Raths-Stube das Directorium hat, angesaget, daß er entweichen solte, worinnen er auch Folge leistet. Es gehet auch gar wohl, und noch eher an, daß ein jünfftiger Handwercks-Mann in einem Commercien-Collegio Beysitzer seyn könne. Siehe Marpergers Commercien-Colleg. c. 3.

4) Von den Ober-Meistern und Zunfft-Meistern.

Zwar solten wir allhier der Ordnung zu Folge nunmehr von diesen insbesondere handeln; wir versparen aber solches bis in den Artickel: Zunfft-Meister, und gedencken dagegen

5) Von den Beysitzern und Geschwornen.

Sonst heissen Beysitzer alle Assessores eines Collegii, und in solchem Verstande sind auch alle Handwercks- oder Zunfft-Genossen Beysitzere, das ist, sie sitzen in den versammleten Handwercke oder der Zunfft bey einander, geben auf Umfragen des Ober-Meisters ihre Stimmen, deliberiren vom Nutzen der Zunfft, und dergleichen mehr. Aber es sind in Handwercks-Zünfften die eigentliche Beysitzere des Ober-Meisters, dessen Adjuncti, Gehülffen und Beyständе, zwar nicht eben in allen, sondern nur in zahlreichen Handwercken. Beyer de Colleg. Opif. c. 7. §. 1. Sie gelangen durch die Wahl der Zunfft-Genossen dazu, eben wie die Ober-Meister wechseln auch also jährlich um, und wo die Ober-Meister nach ihrer Wahl, dem Stadt-Rathe vorgestellet werden, da geschiehet mit denen Beysitzern ein gleiches; sie werden auch also vereydet, und von dem Rathe confirmiret. Zum Exempel bey dem Buchbinder-Handwercke zu Jena, sollen laut deren Artickel, zwey Ober-Meister und zwey Beysitzer erwehlet werden, und jedes Jahr im Amte einander abwechseln, welches auch bey andern Handwerckern daselbst also gehalten wird. Weil nun, wie gesagt, die Beysitzer des Ober-Meisters Gehülffen sind, und was des Ober-Meisters Amt sey, aus dem schon erwehnten Artickel: Zunfft-Meister, mit mehrerm ersehen werden kan; so ist auch daraus leicht zu ermessen, was der Beysitzer Verrichtung sey, nehmlich dem Ober-Meister in seinem Amte allenthalben beyzustehen, der Zunfft Nutzen zu befördern und Schaden zu verhüten, und so weiter. Insonderheit hat einer von den Beysitzern den Schlüssel zur Handwercks-Lade, ohne welchen der Ober-Meister sie nicht öffnen kan; auch haben sie bey manchen Zünfften die Visitation der Werckstäte, Waaren und dergleichen über sich. Die Geschwornen sind in der That eben das, was die Beysitzer; nur daß sie bey einer Zunfft so, bey der andern wieder anders genennet werden. Ihre Benennung aber ist von dem Ende, den sie leisten müssen, gleichwie die Beysitzer auch thun, und was weiter etwa dabey vorkommen solte, kan man aus jedweder Zunfft-Verfassung und Artickeln lernen.

6) Von Jung-Meistern.

Der Jüngste im Handwercke oder in einer Zunfft heist der Jung-Meister, und ist des Handwercks Knecht oder Bote, wie einige Artickel reden. Also muß er dem Ober-Meister zu Gehorsam stehen, so offt es befohlen wird, die Innungs- oder Handwercks-Genossen in das Handwerck oder zur Zusammenkunfft laden, und bitten, bey den Zusammenkünfften, Meister-Essen u. d. g. aufwarten, einschencken ꝛc. ꝛc. Jedoch soll jede Obrigkeit Einsehen haben, daß er in solchen Verrichtungen nicht zu hart beschweret, und zu seinem merclichen Schaden an seiner Arbeit gehindert und davon abgehalten werde. Siehe das *Reichs-Concl.* vom Jahre 1671. §. 9. und eines *Anonymi* Vorbereitung von Handwercks-Zünfften, p. 44. Bey geschenckten Handwercken, wenn kein Gesell in der Stadt ist, muß er die ankommenden fremden Gesellen auf der Herberge empfangen, nach Arbeit umschauen, und sie in die Werckstatt führen, oder wenn keine Arbeit in der Stadt vor sie ist, mit dem gewöhnlichen Geschencke ausbringen, das ist zur Stadt hinaus begleiten, und mit dem Handwercks-Gruß versehen. Bey diesem Amte bleibet er so lange, bis ein anderer Meister wird, der ihn sodann ablöset, und diesen Dienst auch so lange verrichtet, bis wieder ein jüngerer kommt, und Meister geworden ist. Ist der Jung-Meister etwa über Land, oder verreiset, oder kranck, wenn ihn der Ober-Meister verlanget, so verstehet der nächste vor ihn die Stelle, oder wird von dem Jung-Meister darum angesprochen. Der Jung-Meister geniesset vor seine Bemühung in einigen Handwercken einige Ergötzlichkeit und Erlaß an Einlagen oder Quartal-Geldern; auch werden ihm, wenn auf jemandes Verlangen das Handwerck zusammengebeten wird, Gebühren bezahlet. Es ist ihm auch erlaubt, an seine Stelle einen andern zu verschaffen, der seine Dienste thut. Hingegen in denjenigen Orten und Zünfften, wo gewisse bestellte Diener, Boten oder Knechte sind, ist er von diesen Diensten befreyet. Beyer de Colleg. Opif. c. 7. §. 8. u. 9.

7) Von andern Meistern, und deren Obliegenheiten vor, bey, und nach dem Meister werden oder deren Aufnehmung in die Zunfft.

Was hiernächst die bey denen Handwercks-Innungen gebräuchliche Gewinnung des Meister-Rechts, das Jahr arbeiten, Muthen, Meister-

Stücke und Meister-Essen; ferner das Jungen-Annehmen und Lernen, deren Geburts-Briefe, das Aufdingen, Loßsprechen und Lehr-Briefe, derer Gesellen Wander-Jahre, Herbergen, Schencken, Umschauen, Arbeit, Kost, Wochen-Lohn, Zusammenkünffte, Strassen und Ausstand anbetrifft, und was dergleichen Dinge mehr sind; so wäre es nicht allein an und vor sich schon allzu weitläufftig, allhier der Länge nach davon zu handeln, sondern auch in so fern gantz unnöthig, weil unsere gegenwärtige Abhandlung lediglich auf die Betrachtung derer Zünffte, in Anſehung ihrer eigentlichen Beſchaffenheit, und derer daraus flieſſenden Rechte überhaupt gerichtet iſt, die erſt erzehlten Dinge aber im Grunde nicht anders, als ſo viel einzele und beſondere Rechte oder Gewohnheiten anzuſehen, und über dieſes auch von einem jeden derſelben bereits am gehörigen Orte in ſeinem eigenen Artickel und unter ſeiner ſonderlichen Benennung das nöthigſte beygebracht worden.

8) Von Verluſt des Meiſter- und Zunfft-Rechts.

Wenn ein Meiſter und Zunfft-Genoſſe in die unter dem Artickel: Zunfft-Straffen gemeldete Handwercks-Straffen verfallen iſt, und darinne beharret; ſo kan er endlich des Meiſter- oder Zunfft-Rechts gar entſetzet und davon ausgeſchloſſen werden. Beyer im Handwercks-Meiſter, c. 13. Oder auch, wenn ein Meiſter ſelbſt die zünfftliche Verſammlung nicht achtet, nicht dazu kommet, ſein Einlege-Geld nicht giebt, und dergleichen. Nicht weniger wird auch durch Verziehen das Meiſter-Recht an dem Orte, von welchem er gezogen, verlohren. Immaſſen das Meiſter-Recht ein Local-Werck iſt; Und wenn er nach einiger Zeit an den vorigen Ort wieder kommen wolte, ſo müſte er ſein Meiſter-Recht wieder gewinnen, jedoch ohne ein Meiſter-Stück zu machen. Beyer c. l. n. 470. Mancher kan Armuths wegen ſeine Meiſterliche Handwercks-Nahrung nicht fortſetzen. Derowegen muß er ſolche verlaſſen, und entweder ſonſt etwas vornehmen, oder in anderer Meiſter Werckstätten ſein Brodt ſuchen, und vor Geſelle arbeiten; welches aber nicht bey allen Handwercken angehet, indem die Geſellen neben einem ſolchen nicht arbeiten. Beyer c. l. n. 473. Mancher weiß andere Nahrung zu treiben, und läſt deshalben die Handwercks-Nahrung gutwillig fahren. Aber ſolche, ungeachtet ſie die Meiſterliche Handwercks-Nahrung nicht fortſetzen können, noch wollen, behalten doch die übrigen Zunfft-Rechte und Gerechtigkeiten, halten es mit der Zunfft, heben und legen in die Lade ꝛc. ꝛc. Und ſolches thun ſie theils um ihrer Kinder willen, wenn etwa dieſelben dermahleins in das Handwerck wolten; maſſen, wie ſchon mehrmahls gedacht worden, die Meiſters-Söhne und Töchter ſeinen Vortheil haben, theils um ihrentwillen, damit ſie, wenn ſich Zeit und Gelegenheit ändert, die Handwercks-Nahrung wieder anfangen können, welches ihnen unverwehret iſt. Vornehmlich werden des Meiſter- und Zunfft-Rechts diejenigen verluſtig, die wegen begangener Verbrechen vor unehrlich erkläret, oder zur Staupen gehauen und des Landes verwieſen werden; immaſſen, wie offt gedacht, Niemand, als ehrliche Leute, in die Zünffte angenommen und darinne geduldet werden. Richter Decis. 80. num. 34. u. ff. Hernach wird denenjenigen, die mit Gerichts-Dienern, Nachrichtern und ihren Knechten umgehen, eſſen und trincken, ihnen in ihren Verrichtungen helffen, oder ſich ſelbſt ihrer Hülffe bedienen, das Handwerck geleget, und ſie deſſen verluſtig erkläret. Es geſchiehet aber nicht durch die That ſelbſt, daß einer des Meiſter-Rechts verluſtig wird; es wäre denn, daß man das Verziehen, wie auch das Abſterben alſo achten wolte, welches wohl angehet. Sondern es muß durch rechtliche Erkenntniß oder Obrigkeitlichen Ausſpruch, oder auch mittelſt freywilliger Abſagung des Mannes geſchehen, und es pflegen gemeiniglich Landes-Herrſchafften denen Innungen zu verbieten, jemanden ſeiner Innung und Handwercks aus eigenen Vornehmen ohne rechtliche Erkenntniß zu entſetzen. Beyer de Colleg. Opif. c. 16. num. 1322. und c. 21. n. 1681. Oder woferne Zünfften vermöge ihrer Artickel erlaubet iſt, ſolches zu thun; ſo mögen ſie ſich wohl fürſehen, daß recht und Innungsmäßig verfahren, und der Mann nicht übereilet noch ungehört ausgeſtoſſen werde. Beyer c. l. num. 1323. Dahero wenn ein Zunfft-Genoſſe Handwercks-Gewohnheit gar zuwider lebet, obſchon dieſfalls die Ausſchlieſſung in denen Artickeln vergönnet wäre; ſo muß doch die Zunfft den Mann erſtlich drüber vernehmen. Warum er ſolches thue ꝛc. ꝛc. Und ſodann erſt nach Befinden die Ausſchlieſſung deſſelben reſolviren, welcher hernachmahls nicht pönitiren, oder wieder eingenommen zu werden, begehren kan. Philippi in Diſp. de Colleg. Opif. th. 52. Hergegen wenn ein Zunfft-Genoſſe ein ehrenrühriges Verbrechen begehet, deſſen Beſtraffung ordentlicher Weiſe unehrlich machet; ſo müſſen die Zünffte mit der Ausſchlieſſung warten, bis dieſelbe Straffe zuerkannt und zur Execution gebracht wird. Woferne aber dieſelbe in eine gelindere, auſſerordentliche, und nicht unehrlich machende Straffe verwandelt würde; ſo müſſen ſie die Ausſchlieſſung deſſelben unterlaſſen, und den Mann, nach wie vor, unter ſich, und in ihrer Zunfft behalten, ſie ſind auch nicht befugt, in ihrer Zunfft, demſelben eine Geld-Straffe anzumuthen. Carpzov Decis. 283. Beyer de Colleg. Opif. c. 16. num. 1289. Worinne aber eigentlich der Verluſt des Meiſter-Rechts beſtehe, und was er würcke, und nach ſich ziehe? das iſt aus dem vorhergehenden gar leicht zu ermeſſen. Nehmlich weil die zünfftige Meiſterſchafft vermag und ſetzet, daß Niemand an dem Orte und deſſen Diſtricte das Handwerck oder die Profeßion treiben darf, als ein zünfftiger Meiſter; ſo folget unſtreitig, daß derjenige, der ſeines zünfftigen Meiſter-Rechts verluſtig geworden, die Profeßion oder das Handwerck unterlaſſen müſſe, und ferner nicht mehr exerciren dürffe, oder wo er ſolches thut, derſelbe als ein Pfuſcher und Stöhrer angeſehen und tractiret werde. Man kan auch nicht abſehen, wie derjenige, der freywillig, oder unter Verwegerung der Quartal-Einlagen der Zunfft abſaget, ſein Handwerck fortſetzen könne? Nach denen Grund-Sätzen derer Handwercks-Rechte kan es nicht angehen, ſo wenig als zwey widerwärtige Dinge zugleich ſeyn können. Jedoch wenn ein Handwercks-Mann, etwa wegen einge-

Digitized by Google

eingeriſſener Verbitterung zwiſchen ihm und ſeinen Mit-Meiſtern, oder anderer Urſachen halben, nicht in die Zunfft kommen, ſondern davon los und ledig ſeyn will; ſo kan ihm ſolches wohl vergönnet, und daneben ſein Handwerck alleine fortzuſetzen nachgelaſſen werden. Beyer im Handwercks-Meiſter, c. 13. Aber es iſt ſolches ſodann kein völliger Verluſt des Meiſter-Rechts. Weil die Vortheile des Meiſter-Rechts auch auf Weib und Kinder ſich erſtrecken; ſo fragt es ſich nicht unbillig, ob auch, wenn ein Mann ſeines Meiſter-Rechts verluſtig wird, deſſen Weib und Kinder derer bey der Innung habenden Gerechtigkeiten verluſtig worden? Darauf antworten wir, daß von Rechtswegen die Straffen weiter nicht gehen, als auf die Perſonen, die ſie verdienet haben. Daher iſt ein Sohn eines wegen eines begangenen ehrenrührigen Verbrechens aus der Innung geſtoſſenen Vaters vom Meiſter-Rechte nicht abzuweiſen, und er genieſſet bey deſſen Mittheilung eben die Vortheile der Meiſter-Söhne, als wenn ſein Vater das Verbrechen niemahls begangen hätte, noch der Innung verluſtig worden wäre. Wie alſo decidiret worden beym Carpzov Decif. 298. Beſiehe auch Ahasv. Fritſch de Colleg. Opif. P. II. c. 4. num. 18. Dagegen in Handwercks-Sachen, wenn einer wider Handwercks-Gewohnheit ſich ſetzet, und darüber ausgeſchloſſen wird; ſo gehet die Ausſchlieſſung auch auf Weib und Kinder. Beyer im Meiſter, cap. 13. num. 466. Jedoch wenn dieſe ſich zu Handwercks-Gewohnheit offeriren und gebührend abfinden; ſo ſind ſie wieder anzunehmen, weil bey Ceſſirung der Urſache auch ihre Würckung aufhöret, und Zünffte ihre Genoſſen auf immer nicht ausſchlieſſen können: Es wäre denn in ihren Innungs-Articuln alſo geordnet, und ſie dazu privilegiret, welches hiermegen wohl geſchehen könne, damit die Eltern von Miſſethaten deſto mehr möchten abgehalten werden, wie Mevius ſtatuiret. Beſiehe auch Ahasv. Fritſch. all. loc. num. 19.

VIII. Von Aufhebung und Diſſolvirung der Zünffte.

Weil die Zünffte in Deutſchland und einigen andern Reichen ſehr lange geſtanden haben, und gemeiniglich vor nöthig und dem gemeinen Weſen nützlich geachtet, folglich allem Anſehen nach wohl bleiben werden, ſo lange als die Welt ſtehet, dargegen nicht zu vermuthen, daß ſie ihre erlangte Rechte verſchertzen oder von ſich ſtoſſen möchten; ſo ſcheinet faſt vergeblich zu ſeyn, von deren Aufhebung oder Diſſolvirung zu gedencken. Nichts deſtoweniger bleibet doch wahr, daß alles in der Welt veränderlich und nichts ſo beſtändig iſt, daß es nicht vergehe, abſonderlich die menſchlichen Anſtalten oder Anordnungen. Daher wenn gleich anjetzo nicht vermuthet wird, daß Zünffte ſich zerſchlagen werden; ſo kan doch dergleichen einmahl unverhofft verfallen. Wie nun die zünfftliche Verbindung ehemahls unter Handwercks-Leuten entſtanden iſt; alſo iſt natürlich, daß dieſelbe hinwieder aufgelöſet werden könne, L. 35. ff. de R. J. Und würde ſodann der zünfftliche Zuſtand unter Handwercks-Leuten abgethan, und ihr Thun und Laſſen nur nach gemeinen Landes-Geſetzen gerichtet werden. Daß aber die Zünffte durch eigenwillige Zuſammenſchlagung der Handwercks-Leute entſtanden ſeyn, iſt aus obigem daher zu ſchlieſſen, weil ihre Regeln und Gewohnheiten im Eigennutz gegründet ſind, an welchen von vielen Jahrhunderten her die Regenten zu ändern und zu beſſern gehabt, wie in Deutſchland ſowohl Kayſer Friedrichs Reformation, als auch viele andere nachfolgende Reformationes, Reichs-Abſchiede, Schlüſſe, auch Landes-Geſetze und Ordnungen, und inſonderheit das letzte Reichs-Gutachten vom Jahre 1742 bezeugen, die wir bereits oben im III und IV Abſchnitte unſern Leſern der Länge nach vor Augen geleget haben: alſo müſte nun die Diſſolvirung der Zünffte natürlicher Weiſe durch aller zu jeder Zunfft gehörigen Genoſſen gemeine Erklärung, daß ſie das Zunfft-Recht nicht mehr haben noch halten wollten, geſchehen. Aber wenn der Meiſter und Eigennutz unter denen Leuten und Handwerckern aufhören, und ſie Luſt und Liebe bekommen werden, andere ohne Unterſcheid nebenſich arbeiten, und ein Stücke Brod verdienen zu laſſen; alsdenn werden auf ſolche Weiſe die Zünffte ſich auch diſſolviren. Wenn ſie aber, und ſo lange ſie nicht in die Abſagung des Zunfft-Rechts conſentiren; ſo wird die Zunfft nicht aufgehoben, ſondern ſie bleibet bey denen übrigen nicht ab- oder ſich davon losſagenden bis auf einen. L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univerſ. nom. Bodinus de Rep. Lib. III. c. 7. p. 518.

Desgleichen wenn gleich an einem Orte das Zunfft-Recht aufgehoben würde, ſo bleibet es doch an dem andern; und die, welche der Zünfft abſagen, müſſen entweder das Handwerck liegen laſſen, oder ſie werden vor denen andern vor Pfuſcher und unehrlich geachtet, welches ihnen viel Ungelegenheit machet; weswegen ſie ſich denn zu Aufgebung der Zunfft ſo bald nicht reſolviren werden. Wenn hingegen die Zünffte nicht aus bloſſer Einwilligung der Handwercker, ſondern aus Obrigkeitlicher Anordnung entſtehen, ſo ſind die Zunfftgenoſſen allesammt nicht vermögend, dieſelbe aufzuheben; und wenn ſchon einer oder mehr davon abſagen können, ſo müſſen ſie doch zugleich das Handwerck verlaſſen und können es ferner nicht treiben. Siehe das Fürſtl. Sächſ. Weimariſche Reglement der Strumpf-Würcker, §. 14. Ingleichen werden auch diejenigen, welche ſtatuiren, daß die Zünffte dem gemeinen Weſen nützlich ſind, nicht zugeben, daß Handwercker eigenwilliger Weiſe ihre Zünffte aufheben können. Hiernächſt kan eine Zunfft aufgehoben werden durch Unachtſamkeit, wenn die Zunfft-Genoſſen um das Zunfft-Weſen und die Artickel ſich nicht bekümmern, und jeden gehen laſſen, wie er will. Alſo iſt vor Zeiten zu Jena die Innung der Fuhr-Leute oder Kärner zergangen, Beyer de Colleg. Opif. c. 21. num. 1669. Hier können nun die Vertheidiger der Zünffte ihre Nutzbarkeit ſehen, daß nehmlich der Stadt kein Nachtheil dadurch zugewachſen; vielmehr hat man als unlängſt ſolche Kärner-Zunfft wieder aufgerichtet werden wolte, darwider als eine ſchädliche Sache, proteſtiret und deren Anrichtung verhindert. Ferner und nachdem bekannt, daß alle Zünffte ihren Beſtand, Weſen und Seyn in des Landes-Herrn Willen haben, und ihre Artickel nicht gelten, als wenn ſie confirmiret ſind; ſo folget, daß ſie durch einen widrigen Willen des Lan-

des-

des Herrn aufgehoben werden können. Immassen diese Clausel und Vorbehalt bey allen Confirmationen zu lesen ist. Beliebe hierbey den §. 11. Inst. de J. N. G. & C. Insonderheit werden Zünffte aufgehoben wegen Mißbrauchs, Empörungen, und dergleichen; wovon unterschiedliche Exempel aus denen Geschichtschreibern von Beyern de Colleg. Opif. cap. 22. num. 1754 u. ff. angeführet werden. Massen Zünffte ebenfals delinquiren, oder Missethaten begehen können, wie oben gesaget ist. Wenn nun schon ein Landes-Herr eine und die andere oder auch alle Zünffte aufhebet: so darf man sich doch nicht bekümmern, wie die Handwercks-Arbeit gemachet, und die Einwohner dießfals versehen werden, allermassen doch Handwercke seyn können, ohne Zünffte, auch in der That an vielen Orten würcklich sind, die nicht nur das Land mit ihrer Arbeit versehen, sondern auch einen Ueberfluß machen, der durch die Kaufleute in ferne Orte verhandelt wird. Beyer all. loc. c. 22. num. 1758. Werden gantze Städte durch Krieg, Pestilentz ꝛc. verödet, so vergehen zwar die darinne befindliche Zünffte auch; aber sie können mit Wiederaufbauung der Stadt von neuem angerichtet werden. Woferne eine Zunfft, die ausgehet, eigne Güter hat, so frage es sich, wem dieselben zufallen? Darauf aber wird verschiedenes zu antworten seyn. Nehmlich, wenn eine Zunfft wegen Mißbrauchs oder eines Verbrechens aufgehoben wird; so kan die Landes-Obrigkeit die Güter einziehen oder confisciren, per l. 3. pr. ff. de Colleg. & Corp. Stirbt aber die Zunfft aus, so hat die Confiscation nicht statt; Dagegen wo die Zunfft-Genossen mit gemeiner Einwilligung von einander gehen, und die Innung aufgehoben, so ist ihnen nicht zu verwehren, ihre Zunfft-Güter zu verkaufen, und das Kauf-Geld zu theilen. Bodinus de Rep. Lib. III, c. 7. p. 528. und Beyer de Colleg. Opif. cap. 22. num. 1760.

Dieses alles leitet uns nunmehr natürlicher Weise zu folgendem rechtlichen

IX. Bedencken:

Ob die in Deutschland errichteten Zünffte, Innungen und Zechen, Gilden, in einem Lande abzuschaffen, oder zu des Landes Besten beyzubehalten?

1) Erzehlung derer wider die Handwercks-Zünffte gemachten Einwürffe.

Diese in so guten und löblichen Absehen errichtete Zünffte, Innungen, Zechen und Gilden haben von etlichen vermeynten Politicis vor das gemeine Wesen schädlich, und dahero des Abschaffens und Aufhebens würdig angesehen und ausgeschrien werden wollen; und die vornehmsten Gründe, so sie zum Beweise ihrer Meynung, sonderlich wegen der Handwercks-Zünffte darbringen, bestehet in folgenden, nehmlich daß

1) Ausser Deutschland in andern Reichen und Ländern von dergleichen Handwercks-Zünfften und deren Zwang, strengen Statuten und Ordnungen, nichts gehöret, sondern einem jeden, der sich daselbst, vornehmlich in Holland setzen, Bürger werden, und seine Kost mit Arbeiten verdienen wolte, solches frey gegeben würde, in Erwegung, daß solches

2) Die Zahl der Einwohner vermehrete, und die Consumtions-Accisen jährlich um ein grosses erhöhete.

3) Daß auch die Bürger und Kaufmannschafft eines Orts, wenn sie unter so vielen Handwercks-Meistern der Arbeit halber das Auslesen hätten, mit besserer Arbeit und in kürtzerer Zeit versehen würden, als wo solche Meister in einer gewissen Zunfft lebeten, die man in Ermangelung anderer nothwendig gebrauchen, und hernach doch, was die Qualität und die Zeit der Verfertigung der Arbeit betrifft, nach ihrer Pfeiffe tantzen müste.

4) Hätten solche ordentlich eingerichtete, geschlossene, und mit vielen Vorrechten befreyte bürgerliche Zünffte vielfältig (wie sonderlich in Engelland und Brabant zu ersehen gewesen) grossen Aufstand und Tumult wider die Landes- und Stadt-Regierungen erreget, die anders nicht, als mit grosser Mühe, auch zuweilen wohl gar nicht ohne Blut vergiessen hätten können gestillet werden.

5) Nicht weniger wäre der Zwang unerträglich, den solche Innungen ihren Gesellen und Innungs-Verwandten, sowohl einheimischen, als auch offt über 30. bis 40 Meilen weit entfernten, durch Schelten, unehrlich und unrichtig Erklären, Aufstehen der Gesellen, Straffe-Dictaten, und Citiren vor die Haupt-Lade ꝛc. verursachten. Dazu hernach

6) Noch die grossen Unkosten kämen, welche das Gesellen- und Meistermachen, ingleichen das Verfertigen der Alt-Fränckischen und kostbaren Meister-Stücke erforderten, dadurch mancher junger Bürger und Handwercker, wenn er zumahl auch Hochzeit darzu machen, Bürger werden, und sich mit Materialien, Werckzeug und Haus-Geräthe einrichten solte, so herunter käme, daß er sein Lebetage sich von so schweren Ausgaben nicht wieder erholen könnte, die Landes- oder Stadt-Obrigkeit aber darüber fort und fort einen armen Bürger und schlechten Contribuenten an ihm auf dem Halse hätte. Wenn auch

7) Die so genannte Handwercks-Quartale, gute Montage, Meister- und Gesellen-Schmäuse, viel Geld und Zeit wegnehmen; so wäre dieses eine Veranlassung die Handwercker ins liederliche Leben zu stürtzen, und daß sie hernach so wenig der Bürgerschafft gebührender massen mit ihrer Arbeit vorstehen, als ihrem Hause und Familien einen Roth-Tod- und Ehren-Pfennig erwerben und zurück legen könnten.

Da nun dergleichen Unwesen schon so viel Reichs-Abschiede und Verordnungen, wie auch grosser Herren und Potentaten geschärffte Edicte verboten hätten, bis dahero aber noch nicht vollkommen der Zweck ihrer löblichen Intention, wegen der allzu tief bey den Handwercks-Zünfften eingewurtzelten bösen Gewohnheiten erhalten worden; so wäre es am sichersten, solche Zünffte (wie schon hin und wieder in Deutschland geschehen) gäntzlich aufzuheben, und jedem, der sich setzen wolte, eben wie in Holland, die Freyheit zu geben, sich so gut durch sein Handwerck zu ernähren, als es sich wolte thun lassen. Die Handwercks-Leute selbst würden dadurch angereitzet werden, auf gute

Arbeit

Arbeit sich zu befleißigen, wenn einer vor dem andern Brodt haben wolte, welches die jetzige zünfftige Meister nicht nöthig hätten, weil man, man wolle, oder wolle nicht, ihre Arbeit, in Ermangelung eines andern, (zumahl bey ihrem habenden Rechte, die so genannten Böhnhasen und Pfuscher zu verjagen) behalten müste, durch welches letztere aber der Staat sich nützlicher Einwohner beraubte, die hernach sich anderwerts niederliessen, und was sie etwan in der Zeit ihres Hierseyns erlernet oder gesehen, daselbst fortpflantzeten und ausbreiteten. Da auch alle Handwercks-Zünffte aufgehoben wären, würden die Ausländer zu uns, und wir wieder zu ihnen reisen, mithin zur Aufnahme der Manufacturen und mechanischen Künste beyderseits viel können beygetragen werden. Die Handwercks-Leute würden auch, wann sie keine Zünffte und Laden mehr hätten, ihre Zanckſucht, dadurch sich bis anhero die meisten Zünffte arm, die Advocaten und Richter aber reich gemacht, einstellen, anbey fleißiger ihrem Gewerb und Handthierung obliegen, und wann sie sich anders alle ernähren wolten, neue Auswege und ausländischen Vertrieb ihrer Waaren suchen müssen, welches dann nicht wenig zur Aufnahme und Vermehrung des Commercien dienen könnte. Es würde auch dadurch die eigensinnige Caprice, und grund-böse Gewohnheit, dieser oder jener Profession, als der Müller, Schäfer oder Hirten, der Stadt-Thürmer, und Raths-Diener ihre Kinder nicht zu Erlernung eines Handwercks zuzulassen, aufgehoben, und der hohen Obrigkeit viele Verdrießlichkeit, welche sie in dergleichen und andern Handwercks-Absurditäten haben muß, erspahret werden. Auch würden nicht so viel Excesse mehr vorgehen, als man derer leider! sehr offt, sonderlich in denen See-Städten in Verjagung der Pfuscher oder Böhnhasen erfahren müßte, und folglich die Obrigkeit der deßfalls geführten Klagen halber so offt nicht mehr überlassen werden. Und was etwan der wider die Zünffte streitenden Gründe mehr seyn möchten, die sich aber leichtlich folgender massen widerlegen lassen:

2) Ob und daß auch in auswärtigen Landen ausser Deutschland Handwercks-Zünffte und Innungen zu finden.

Was erstlich das Vorgeben betrifft, ob solten in fremden Ländern ausserhalb Deutschland die Zünffte nicht gültig seyn, und ohne Unterscheid alles unter einander, wer sich nur setzen wolte, er möchte gleich in seiner Profession geschickt seyn, oder nicht, arbeiten können; so ist solches, was das erste betrifft; der Wahrheit nicht gemäs, auch so gar nicht einmahl in Holland, auf welches doch dergleichen unverständige, und in Commercien- und Policey-Sachen gantz unerfahrene Raisonneurs sich hauptsächlich beziehen wollen. Denn daß in Amsterdam, Leyden, Harlem, Utrecht, Rotterdam und andern Holländischen Städten, Zünffte und Innungen der Handwercker seyn, solches giebet der Augenschein denjenigen, die daselbst gewesen, und welche die gute Ordnung, die in den Commercien und Manufacturen in Holland eingeführet ist, mit Augen angesehen haben, darunter sonderlich die Schau- und Hall-Häuser zu rechnen seyn, auf welche die Tuchmacher ihre verfertigte Tücher zur Schau bringen, selbige daselbst genau besichtigen, und um die Renommee der Holländischen Tücher zu manteniren, Stempeln lassen müssen.

Wie könnte aber solches Schauen und Stempeln ohne des Tuchmachens verständige, beeidigte und zünfftige Meister geschehen, und also auch unter andern Handwerckern gute Ordnung erhalten werden, wenn solches nicht durch unter ihnen aufgerichtete Zünffte geschehen solte? Der Verfasser der Anweisungen der heilsamen politischen Gründe und Maximen der Republick Holland redet sehr viel von ihren Handwercks-Zünfften, und wolte deren gäntzliche Aufhebung aus Ursachen, die aber keinen Stich halten, gerne befördert sehen, woraus ja klar erhellet, daß noch biß diese Stunde die sieben vereinigten Niederländische Provintzien ihre Handwercks-Zünffte haben, ob selbige gleich auf einen andern Fuß, als unsere Deutsche, eingerichtet sind.

In denen Kayserlichen Niederlanden, sonderlich in der Stadt Gent, seynd die Handwercks-Leute in 50 Zünffte eingetheilet, ausser denen Webern, welche ihre absonderliche 27 Rotten haben, und daher das dritte Glied der Stadt ausmachen. In Mecheln zählet man 17 Handwercks-Zünffte, darunter die Weber, deren 2 bis 3000 Werckstätten seyn, den Vorzug haben. Nicht weniger floriren auch hieselbst die Leder-Gerber, also, daß ihrer 6 von solchen mit in den Rath müssen gezogen werden; welche Ehre gewißlich keinem Pfuscher, sondern einem zünfftigen Meister widerfahren wird.

Engelland oder vielmehr Groß-Britannien hat durchgehends seine Bürger und Handwercks-Zünffte, von welchen jedesmahl bey eines neu-erwählten Lords-Maire prächtigem Einzuge zwey und sechtig zu finden sind. Wie offt hört man nicht auch von denen so genannten Aprentifs oder in der Lehre so wohl bey Kauf- als Handwercks-Leuten stehenden jungen Leuten, ihren, wider die Pfuscher, oder das Einführen fremder Waaren, darüber ihrem Handwercke Schaden zugefüget wird, erregten Tumult? Dieß genannte Gilde-Hall, oder das Londische Rath-Haus, kommt nicht von denen vergüldeten Decken oder Getäffeln, wie etliche meynen, sondern von der Versammlung obbemeldter Bürger und Handwercks-Gilden her. Die gröste Ueberzeugung aber der in Engelland wohlbestellten Handwercks-Ordnung geben uns so vieler Englischen Könige, als Eduards III. Heinrichs IV. Eduards VI. Philipps und Mariä, der Elisabeth, Jacobs I. und anderer mehr, ihre des Tuchmachers und der Tuch-Schau halber gemachte Statuten; welche gewißlich zünfftige Meister, die darzu gezogen worden, und keine Pfuscher angehen.

Von Franckreich darf man nur den berühmten Tavary in seinem Vollkommenen Kaufmanne reden hören, da er im 5 Capitel von denen sechserley privilegirten Ständen oder Zünfften der Kauffmannschafft, und wie mit solchen viel Hand-

wercker vermenget seyn, also redet: Der erste Stand ist der Tuchhandel, von p. 50 bis 52 auf die Worte: Silber machen; und von dar wieder an: Der vierdte Stand, p. 53 bis 54 Handlung pflegen. Peter Pomet in seinem Aufrichtigen Materialisten und Specerey-Händler, erinnert sehr offt; was er und seine Zunfft-Genossen vor Waaren führen dürfften oder nicht, und zeiget dadurch an, wie auch ihre Materialisten-Innung von andern Innungen oder Zünfften unterschieden sey. Ein gewisser Portenwircker oder Posementier in Lyon, Nahmens Jean Ballet, gab im Jahre 1749 bey denen so genannten Prevoſt des Marchands & Echevins de la Ville de Lyon, Juges de la Jurisdiction Consulaire de la Police des Arts & Metiers, ein Memorial ein, in welchem er sich beklagte, daß andere Meister seines Handwercks ihme sein Zeichen, welches er auf seine Waaren zu machen pflegte, und welches in fremden Landen ziemliche Reputation erworben hätte, nachmachten, und dessen Abstellung er wolte gebeten haben; worauf die Maitres Gardes de la Communauté des l'assementiers, (seynd die Aeltesten und Vorsteher des Portenwircker-Handwercks) darüber befragt, und als solche dem Ballet beygefallen, alsdenn ferner erkannt worden, daß keiner von denen übrigen Posementier-Meistern, sich bey Confiscation derer Waaren und anderer arbitrarischer Straffe mehr unterstehen solte, des Ballets sein Zeichen auf ihre Waaren zu setzen. Hieraus sehen wir erstlich die ordentlich besetzte Zunfft der Portenwircker, mit ihren Aeltesten und Vorstehern, ferner das Weltberühmte Commercien-Collegium an der Jurisdiction Consulaire de la Police, des Arts & Metiers, so zu Lyon etablirt ist, und welches die Aufsicht über die Policey und Handwercks-Künste, auch folglich über alle Zünffte hat; sie werden auch Conservatores Nundinarum Lugdunensium, oder Erhaltere der Lyoner Märckte genennet, und haben ihren Ursprung dem Könige Ludwig XII. zu dancken, wie solches aus dessen Constitution vom Jahre 1499; ingleichen Königs Francisci I. vom Jahre 1536. Heinrichs II. vom Jahre 1555, und der nachfolgenden Könige mehr, zu ersehen ist. Paris hat ein gleichmäßiges Kauff-Handels- und Handwercks-Gericht, deme alle Handwercks-Zünffte unterworffen sind. Sein Etablissement geschahe im Jahre 1563. Besiehe Thuanus Lib. 34. Histor. & P. Gregorius Lib. 47. Syntagm. Juris c. 37. n. 4.

In Italien floriren die Zünffte eben so wohl, wie in unsern Deutschen Reichs- und Handels-Städten. Von Rom und dessen ersten Wiegen an den Anfang zu machen; So schreibet Plinius Lib. XXXIV, Cap. 1. und Valerius Maximus Lib. I. daß Numa Pompilius, der andere Römische König, die Handwercks-Zünffte in Rom eingeführet habe. Plutarchi Worte hiervon seynd folgende: Postea Numa Pompilius, ut differentiam Populi pluribus odiosam tolleret, qua alii dicebantur Romani, alii Quirites, alii Romulei, alii Sabini &c. introduxit Artium & Negotiationum Divisionem, eorumque Collegia & Sodalitates, & redigens singulas Artes in unum, singulis Artibus Collegium constituit. Sodalitatem, Conventum, & sacra unicuique Generi propria. Das ist: Numma Pompilius, damit er den verhaßten Unterschied des Römischen Volcks, nach welchem einige Römer, andere Quirites, wieder andere Tatii, oder Romulei, auch wohl Sabini genennet wurden, abschaffen möchte, führte gewisse Collegia oder Gesellschafften ein, denen allerhand Kauff- und Handwercksleute einverleibet, und ihnen in solchen ihren Collegiis, Zusammenkünffte zu halten, auch jede Zunfft ihren besondern Götzen-Dienst zu haben, zugelassen worden. Aus welcher klugen Eintheilung der Bürgerschafft hernach dieser Nutzen entsprungen, den ebenfalls Plutarchus folgender massen rühmet: Inter reliqua Numæ Statuta Distributio Multitudinis secundum Artificia in summa est admiratione; id enim hac divisione consecutus est, ut omnibus cum omnibus conveniret, ac Commercia intercederent; das ist: Durch diese, des Numä bewundernswürdige Abtheilung der Bürgerschafft und Handwercks-Zünffte, hat er diesen Nutzen erzielet, daß sich erstlich das sämmtliche Volck wohl mit einander begehet, und denn auch die Commercien empor gebracht werden.

Von diesen und dergleichen Collegiis haben wir ferner das Solonische Gesetze, dessen in l. fin. ff. de Collegiis vom Rechtsgelehrten Cajo, in diesen Worten Meldung geschiehet: Si autem plebs vel fratres vel Sacrorum Sacramentales, vel Nautæ, vel Confrumentales, vel qui eodem sepulcro sepeliuntur, vel sodales, qui & multum simul habitantes sunt ad Negotiationem, vel quid aliud, quicquid hi disponent, ad invicem, firmum sit, nisi leges publicæ hæc prohibuerint. Das ist: So diejenigen unter dem Römischen Volcke, welche zusammen in eine ehrliche Gesellschafft getreten, oder eine Zunfft unter sich aufgerichtet, sie haben Nahmen, wie sie wollen, zu solcher Zunfft Erhaltung gewisse Gesetze und Statuten unter sich machen würden; so sollen solche, in so fern sie denen allgemeinen Stadt-Rechten und Gesetzen nicht zu wider seyn, steif und fest gehalten werden.

Daß auch nach der Könige Zeiten vor denen Römischen Bürgermeistern dergleichen Bürgerliche, und sonderlich der Kaufleute Innungen confirmiret und bestätiget worden, solches lesen wir in des Livii Römischen Historien Lib. II, cap. 27. Da von denen Bürgermeistern Appius Claudus und P. Servilius stehet: Certamen Consulibus inciderat, uter dedicaret Mercurii Ædem, Senatus a se rem ad Populum rejecit, utri eorum dedicatio jussu Populi data esset, eum præesse Annonæ, Mercatorum Collegium instituere, Solennia pro Pontifice jussit suscipere. Das ist: Es war unter denen Bürgermeistern ein Streit entstanden, welcher unter ihnen des Mercurii Tempel einweihen solte; der Rath aber schob die Entscheidung dieses Streits von sich auf das Volck, welchen es solche Einweihung zusprechen wolte, solcher aber zugleich dem Proviant-Wesen vorstehen, das Collegium der Kaufleute einsetzen, und den Götzen-Dienst an statt des Ober-Priesters verrichten solte. Es geschahe aber die erste Dedication oder Einweihung des besagten Mer-

Digitized by Google

Mercurii-Tempels im 259 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, an denen Idibus Maji, so nach unserm Calender der 15 May ist, an welchem Tage hernach alle Jahre die Römischen Kauffleute ihr Mercurialisches Fest hatten, wie Rosinus Lib. IV, Antiquit. Rom. cap. 9. und Alexander von Alexandro Gen. Dier. Lib. III, c. 18. bezeugen, da sie sich von dem bey der Capenischen Pforte gelegenen Brunnen des Mercurii, mit einem darein getauchten Lorbeer-Zweige, (um dasselbe Jahr mehreres Glück in ihrer Kaufmannschafft zu haben) besprengten, wovon des Ovidii seine Verse Lib. V, Fastorum circa finem, also lauten:

Te, quicunque suas profitentur vendere merces;
Thure dato, tribuas, ut sibi lucra rogant;
Est Aqua Mercurii portæ vicina Capenæ,
Si juvat expertis credere, Numen habet.
Huc venit incinctus tunica Mercator & Urna,
Purus fussus, quam ferat, haurit Aquam.
Uda sit hinc laurus, lauro sparguntur ab Uda
Omnia, quæ dominos sunt habitura novos.
Spargit & ipse suos lauro rorante Capillos
Et peragit solita dicere voce preces
Da modo Lucra mihi: Da facto gaudia lucro,
Et fac ut Emptori Verba dedisse juvet.

Daß auch noch heutiges Tages die Handwercks-Zünffte zu Rom in grossen Ehren seyn, solches erhellet aus ihren bey unterschiedlichen Kirchen gemachten Stifftungen, als in St. Annen Kirche der Seiler, in St. Bartholomäi-Kirche der Fleischer, in St. Biagii-Kirche der Bettenhändler, St. Caroli der Zinngiesser, St. Cosmi der Barbierer, St. Eligii der Grob-Schmiede, desgleichen in einer andern dieses Nahmens der Goldschmiede, St. Salvators der Teppichmacher, St. Mariä von Loretto der Becker, und andere mehr, bey welchen sie fast jährlich arme Töchter von ihren Handwercks-Meistern ausstatten, einen Gefangenen erlösen, Allmosen austheilen, Processionen halten, und dergleichen Liebes- und Devotions-Wercke mehr verrichten. In der Kirche St. Maria del Monte haben die Seiffensieder eine so ansehnliche Zunfft, daß auch Pabst Paulus V, dieselben mit sonderbaren Privilegien begabet, und die Herren Conservatori di Roma solche ordentlich auf dem Capitolio registriret haben. Eben auf diesem Capitolio findet man auch sechs wohl meublirte gewölbte Gemächer vor die Römischen Bürger und Handwercks-Zünffte, in welchen ihre Aeltesten auf Gerichts-Stühlen sitzen, ihre Notarien und Actuarien bey sich haben, und über ihre Zunfft- und Handwercks-Angelegenheiten und Streitigkeiten deliberiren und urtheilen; es werden ihnen aber solche Sessiones jedesmahl durch einen Gerichts-Diener im Nahmen derer Herrn Conservatoren angesagt, ausser welchen keine Versammlung geschehen kan. Von St. Elisabeth-Kirchen, welche der Deutschen Becker Zunfft in Rom eigenthümlich übergeben ist, zeiget folgende an dem Vorder-Giebel befindliche Aufschrifft: Sodalitas Pistorum Nationis Germanicæ Aedem Visitationis B. Mariæ Virginis collabentem diruit, novam denuo a Fundamentis extruxit An. 1645. Die Kirche St. Thomä von Aeprino wird von der Römischen Buchhändler-Innung unterhalten. Nicht allein aber hat Rom noch seine in gutem Flor stehende Handwercks-Zünffte; sondern es finden sich auch dieselbe in allen andern Italienischen Städten. Nur noch der in Lucca befindlichen Kaufleute Societät oder Innung zu gedencken; so erhellet solche aus folgender daselbst an der Cathedral-Kirche in einer meßingenen Tafel befindlichen Inscription:

Advenies quisquam Scripturam relegat istam,
De qua confidat, & sibi nil timeat.

Cambiatores & Speciarii Tempore Rangerii Episcopi An. MCXI. Jurarunt, quod ab illa hora in antea nec furtum facient, nec Treccamentum, nec falsitatem infra Curtem S. Martini, ut Omnes Homines possint cum Fiducia cambire, vendere, & emere ad Memoriam habentem Justitiam retinendam, Curtis Ecclesiæ B. Martini Scribimus Juramentum, quod Cambiatores & Speciarii omnes istius Curtis Tempore Rangerii Episcopi Fecerunt, ut omnes Homines possint cum fiducia cambire, vendere & emere &c.

Das nächst an Italien gräntzende Griechenland hatte vormahls ebenfalls in seinen grossen Handels-Städten ihre wohl eingerichtete Zünffte, welches aus dem zuvor schon bemeldeten Solonischen und in denen Römischen Rechten hernach vom Cajo im l. fin. ff. de Colleg. wiederhohlten Gesetze abzunehmen ist. Lycurgus, damit er solche Handwercks-Zünffte der Stadt desto mehr verbindlich machen möchte, erlaubte ihnen, gewisse Schmausereyen zu ihrer Ergötzung jährlich zu halten, welche Philitia, nicht aber Φειδιτια, wie Plutarchus will, und solches von der Sparsamkeit herleitet, genennet wurden. Bodinus Lib. III, cap. 7. de Republica beschreibet den mannigfaltigen Gebrauch dieser Schmäuse gar ausführlich, und sagt, daß solche nicht allein bey denen Griechen, sondern auch bey denen Römern, vornehmlich aber unter den ersten Christen gebräuchlich gewesen, und damahls Agapæ oder Liebes-Mähler genennet worden.

Solchergestalt stehen Gottlob ehrliche und wohleingerichtete Handwercks-Zünffte in und ausserhalb Deutschland noch fest; sie haben undencklicher Zeiten Verjährung, und stattliche von Kayser und Königen erlangte Vorrechte vor sich, als wenn sie unter andern in l. 1. Cod. de Excus. Artif. l. 10. und in l. fin. ff. de jure immunit. von allen Personal-Beschwerungen befreyet werden, damit sie desto besser ihren Handwercks-Künsten obliegen, und andere solche lehren können, welche wir aber heutiges Tages, (da wir der Handwercks-Leute die Menge und an ihnen gute wehrhaffte Bürger haben) wohl unter die abgeschafften Gesetze rechnen möchten, weil beyuns die Handwercks-Leute fleißig mit zu Wall und Wacht ziehen müssen, versteht, wenn die Bürgerschafft persönlich aufmarschiren, und Wall und Mauern besetzen muß. Von denen ohne Erben sterbenden Seefahrenden Leuten haben wir in l. 6. Cod. Tit. 62. de hereditatibus Decurionum & Naviculariorum die Verordnung, daß deren hinterlassene Güter nicht der Fiscus, sondern die Schiffer-Gesellschafft, als deren Mitbrüder sie gewesen, einig und allein erben soll, welches

des gleich also auf die übrigen Bürgerlichen Handwercks-Zünffte, sonderlich weil diese letztern, wie wir hernach hören werden, grosse Ausgaben zu milden Stifftungen haben, zu extendiren seyn möchte.

Von denen Straßburger Zünfften schreibet Limnäus in Jur. Publ. Lib. III, c. 3. daß solche in Adeliche und Unadeliche eingetheilet werden, deren jede ihre gewisse Zunfft-Stuben haben, davon der Adelichen Bürger ihre der Mühlstein, der Unadelichen aber der hohe Steg genennet würde, die Unadelichen theilten sich hernach wieder in 20 unterschiedene Zünffte, da die 1) der Encker, darzu gehörten Schiffer und Schiffs-Zimmerleute; 2) Der Spiegel, zu solcher gehören die Kaufleute, Apothecker, Bürstenbinder, Hutmacher, Kramer, Nestler, Senckler, Strackmacher, Nadler und Posementirer; 3). Die Bluner, der Metzger, Kutler und Brüher; 4) Der Freyburger, die Wirthe und Weinschencken; 5) Der Tucher, die Wollen-Leinen und Zeugweber, Hosenstricker, Färber, Tuchscheerer und Wollstricker; 6) Die Lucern, der Barbierer, Müller, Kornwerffer, Kornmesser und Sacktrager; 7) Die Mörin, der Saltzmesser, Seiler, Altgewänder, Käufler, Faßzieher, Kärchelzieher, Taglöhner, Grempener; 8) Die Seelge, zu solcher gehören die Buchdrucker, Buchführer, Mahler, Goldarbeiter, Goldschmiede, Glaser, Buchbinder, Schrifftgiesser, Formschneider, Armbrüster, Bildhauer, Papiermacher und allerley Künstler; 9) Die Becker, in solcher seyn die Becker, Pasteten-Becker, Lebkuchner, Oel- und Mehlleute; 10) Der Kürschner, zu welchen alle, die mit Fellwerck handeln, gehören; 11) Der Biefer, oder Faßbinder, mit welchen die Kübler, Bender und Bier-Sieder vereiniget; 12) Der Gerber, darunter stehen die Weiß- und Roth-Gerber, die Pergamentmacher, Lederbereiter und Händler, Riemenschneider; 13) Der Weinstichter, welche mehrentheils aus Leuten bestehet, die von dem Lande in die Stadt gezogen; 14) Die Schneider und Seiden-Stücker; 15) Der Schmiede, Waffen-Schmiede, Huf-Schmiede, Büchsen-Circkel- und Kupffer-Schmiede, die Kannengiesser, Schlösser, Uhrmacher, Ring-Häfftlein- und Clausurenmacher; Die Gürtler, Rothgiesser, Schwerdsfeger, Sporer, Windenmacher, Schleifer, Polierer, Platner, Feilenhauer, Spengler, Hornrichter, Bader und Kohlenmesser; 16) Der Schuhmacher, mit welchen es halten die Altflicker; 17) Die Fischer, diese haben ihre Zunfft gantz allein; 18) Die Zimmerleute, zu solchen gehören die Wagner, Schreiner oder Tischer, Drechßler, Büchsenschäfftter, Sieb- und Kordmacher; 19) Die Gärtner, welche 3 unterschiedene Zunfft-Stuben haben, als die erste unter den Wagnern, die andere in der Steinstrasse, die dritte in der Krautenau; 20) Die Mäurer, diese haben bey sich die Steinmetzen, Hafner, Ziegler, Kalckbrenner, Gipser und Schieferdecker. Was die Gelehrten anbetrifft, als die Geistlichen in dem Stadt-Ministerio, desgleichen, die Professores bey der Universität, die Schul-Herren in den Stadt-Schulen, und in Summa, alle diejenige, die sonst keine Mechanische Profeßion treiben, die müssen sich doch zu einer von obigen zwantzig Zünfften schlagen, und mit derselben in gemeiner Stadt-Angelegenheit heben und legen. Wie dann auch eine jede Zunfft ihren Ober-Herrn, Raths-Herrn, Zunfftmeister und 12 Beysitzer, so man Schöffel nennet, von wegen des Handwercks aber ein gantzes wohlbestelltes Gericht haben.

In der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg werden gewisse Handwercks-Zünffte, als der Metzger, der Schneider, der Roth-Bier-Brauer, der Becker, Goldschmiede, Tuchmacher, Roth-Gerber, und Kürschner, so hoch geachtet, daß sie auch mit zu Rath erkohren, und so denn Raths-Freunde oder der kleine Rath genennet werden.

Welches wenige uns genug seyn kan, die Legalität der Handwercks-Zünffte, wider diejenige, die solche gerne abgeschaffet wissen wolten, zu behaupten. Wir wollen aber nunmehr auch den Fortgang der übrigen objicirten Gründe betrachten, wovon die andere darinne bestehen:

3) Ob durch Aufhebung der Zünffte und Innungen die Einwohner eines Ortes, und dadurch zugleich die Consumtions- und Accis Intraden zu vermehren stehen?

Weil durch Aufhebung der geschlossenen, oder doch regulairen Zünffte, und Freygebung einem jeden, der ein Handwerck gelernet, sich zu setzen, und dasselbe zu treiben, wie er wolle, die Populosität, oder die Einwohner eines Orts und sonderlich die Consumtions- und Accis-Intraden vermehret, bey dem noch fortwährenden Zwange der Zünffte aber solcher Zweck nicht erreichet würde; so wäre dieses nach einiger Meynung schon wieder eine Haupt-Ursache, warum hinführo alle Zünffte aufzuheben, und jedem, der sich ansäßig machen wolte, seine Profeßion zu treiben frey gegeben werden solte.

Wir antworten aber hierauf, daß solches einigermassen Grund hätte, wenn dergleichen Zünffte, unerachtet der täglich anwachsenden Bürgerschafft und des in einer Stadt zunehmenden Handels und Wandels, der noch bey der vor alters dimittirten Zahl ihrer Zunfft-Brüder und Meister verbleiben, und keine andere mehr heben sich einkommen lassen, folglich in einem freyen Staat einen hartnäckigten monopolischen Zwang ausüben wolten, ingleichen wann sie noch auf ihren altväterischen Zunfft-Handels- und Handwercks-Gewohnheiten, wie ehemahls die Berge-Fahrer mit ihrem gefährlichen Wasser-Spiele und Hänseln, dessen in der andern Erzehlung des Liskorischen Kaufmanns gedacht wird, bestehen, ihre altfränckische kostbare Meisterstücke beybehalten, denen um die Einnehmung in ihre Gesellschafft, Zunfft oder Gilde anhaltenden, solche Aufnahme schwer machen, oder ihnen solche doch anders nicht, als gegen Erlegung vieles Geldes zukommen lassen wolten, und was etwan dergleichen vieler Orten im Schwang gehende Unzulichkeiten, mehr seyn möchten. Wo aber solche Zünffte und Innungen sich dessen eines bessern bescheiden, die gegenwärtige sehr veränderte Zeiten, welche daher auch andere Sitten und Gebräuche erfordern, gegen die vorigen alten, in welchen ihre Zunfft etwan ihren Anfang genommen, und nach welchem derselben Statuten damahls accommodirt und ein-

Digitized by Google

eingerichtet worden, in reiffe Betrachtung ziehen, obbemeldete ihnen gemachte Vorwürffe, auch nach Erfordern des Landes oder der Stadt Besten zu verändern, willig und beflieſſen seyn, und so ja noch etwas hin und wieder von ihnen beybehalten würde, welches etwan einigen Leuten, aus Eigennutz, Leidenschafften oder Mangel genugsamer Legalität und Verstands nicht anständig wäre, solches nur zur Erhaltung guter Sitten, Zucht und Ordnung, die ohnedem GOtt, als der höchste Gesetz-Geber, in allen menschlichen Handlungen observirt haben will, mänteniren; in solchem Falle ist das bey und in Ehrenbehalten ordentlicher und ansehnlicher Zünffte weit besser, als alle Frey-Geisterey oder Meisterey, als welche dem Staate so wohl im Regiment, als in seinen ordinairen Cämerey-Gefällen mehr Schaden als Nutzen bringet, sonderlich, wenn Herr Alles in Allem oder der gemeine Pöbel, der weder ansäßig noch zunfftmäßig ist, und zur Fahne nicht, wie ein zünfftiges Mitglied geschworen hat, die Ober-Hand behält. Wie man sich denn auch desfalls so wenig auf Holland, als auf andere Länder und Städte, wenn auch gleich in solchen die Handwercker solten frey gelassen werden, zu beruffen hat, indem vornehmlich unter einer schon eingerichteten Policey- und gemeinem Stadt-Wesen und unter einer erst neu aufzurichtenden Republic wohl zu distingviren ist. Jene erfordert, solche Mittel, dadurch ein schon eingerichteter Bürger-Staat in guter Ordnung, Flor und fernern Aufnehmen erhalten; diese aber, daß erstlich der Grund zu dessen Bevölckerung durch zu ertheilende Freyheiten geleget werden möge. Also besetzte Romulus sein neuerbautes Rom dadurch gar geschwinde mit Bürgern, daß er ausruffen, und auch in die benachbarten Länder schreiben ließ, wer nach Rom kommen, und sich daselbst häuslich niederlassen wolte, der solte daselbst sichern Schutz und Geleit finden, wenn er auch anderwerts noch so viel Bubenstücke ausgeübet hätte; worauf der Zulauf auch von dergleichen Leuten nicht geringe gewesen, der vielen durch die Römischen Waffen hernachmahls bezwungenen Völcker zu geschweigen, welche aus ihren alten und verheerten Wohn-Sitzen nach Rom geführet, und ihnen daselbst das Bürger-Recht, damit nur die Anzahl des Volcks vermehret würde, ertheilet worden, wie etwan noch heutiges Tages vieler Orten also geschiehet, wenn neue Städte sollen angeleget, oder alte verwüstete und durch Krieg und Pest verheerete wider sollen bevölckert, und mit neuen Einwohnern besetzet werden, daß man die Fremden unter vielen Promessen und Caressen, sich daselbst nieder zu lassen, einladet, ihnen nicht allein so viel Frey-Jahre von allen bürgerlichen Beschwerungen und Abgaben, sondern auch noch darzu gewisse Bau-Materialien, Freyheiten und Immunitäten, sonderlich die freye Uebung ihrer Religion verspricht, obgleich solche von der dominirenden weit unterschieden ist. Wie denn auch so gar die Juden, welches aber bey weitem der rechte Weg nicht ist, eine Republic in Aufnehmen zu bringen, und andres dergleichen unnützes Gesinde von solchen Eingeladenen nicht ausgeschlossen seyn. Am allermeisten aber kan uns hierinne das Exempel der Republic Holland zu statten kommen. Diese sahe sich wohl gezwungen, wenn sie sich anders von dem Spanischen Joche und des Hertzogs von Alba seiner Tyranney befreyen wolte, alle diejenige, die solches entfliehen, und auch den Römischen Gewissens-Zwang nicht ertragen konnten, in ihren Schooß aufzunehmen; wobey, wie leicht zu erachten, auf das ordentliche Einrichten der Zünffte und den Unterschied zwischen Meistern und Böhnhasen im Anfange nicht wird seyn gedacht worden, bis endlich GOtt der vereinigten Niederländer ihre Waffen so gesegnet, daß ihnen geruhige Friedens-Zeiten angebrochen, da hernach, besserer Ordnung halber, ohne welche ein Staat nicht bestehen kan, obbemeldete Zünffte in Holland, eben wie ihre privilegirte und octroyrte Ost- und West-Indianische Compagnien, eingeführet worden. Wiewohl dabey doch noch die Politic erfordert hat, daß man zu Vergrösserung des Staats und zu Bestreitung der nach diesem aufs neue in verschiedenen Kriegen aufzuwendenten Kosten, mit denen unzünfftigen Meistern bis auf den heutigen Tag durch die Finger gesehen. Und dieses um so viel mehr, weil Holland von so kleinem Bezirck ist, daß es nicht den zwantzigsten Theil seiner Einwohner mit dem, was ihm selbst zuwächst, erhalten kan, wenn nicht die Handlung und Schiffahrt durch die gantze Welt, und die dadurch verbesserte grosse Zufuhr das Beste dabey thäte. Wo hingegen solche Umstände ermangeln, und die Bürger und Handwercks-Zünffte ihre Land- und Handlungs-Gräntzen haben; da hat es schon eine gantz andere Beschaffenheit, und heist es also mit solchem in Vergleichung gegen Holland, wenn ihrer zwey einerley thun, so ist es darum nicht einerley. Vielmahls contribuiret auch die Grösse und Volckreichheit eines Orts darzu, daß eines Handwercks Genossen, ihrer Menge wegen nicht alle in ein Corpus oder Zunfft können zusammen versammlet, und dahero denen Unzünfftigen sich so gut, als sie können, zu ernähren, und sonderlich in Vorstädten und entlegenen Stadt-Quartieren aufzuhalten, muß gelassen werden. Also würde London in Engelland, Paris in Franckreich ꝛc. ein grosses Schneider-Zunfft-Haus erfordern, wenn alle dieser Profeßion Zugethane demselben solten incorporiret, oder dahin zusammen beruffen werden. Genug, daß die Vornehmsten und Angesessensten derselben ihre Zunfft-Regeln und Zusammenkünffte haben, daß man eben auf die Ausschweiffenden, oder Unzünfftigen, die ohne dem jenen nicht grossen Eintrag thun können, nicht viel Absicht zu machen hat.

Daß auch manchmahl der Wohlstand, das Gewissen, und die Politic eine zwar groß-anzusehende Frey-Meisterey, in einem Lande oder Stadt neben ordentlichen von Alters hergebrachten Bürger-Zünfften, zuzulassen erfordere, solches bemercken wir an denen zu Berlin, und in andern Brandenburgischen Städten und Provintzien etablirten refugirten Frantzosen. Diese Leute sind erstlich der Religion wegen aus Franckreich geflüchtet, und haben daselbst Haus und Hof um der Lehre des Evangelii willen verlassen: Sie haben uns Deutsche allenthalben, wo sie aufgenom-

nommen worden, in ihres Landes-Manufacturen unterrichtet; so daß jetzt etliche Millionen Reichsthalr. jährlich weniger nach Franckreich, als vor diesem, dürffen ausgeschicket werden. Sie machen ferner in theils solchen Städten, die sie vortreflich angebauet, fast so einen grossen, wo nicht grössern Hauffen Wehr- und nahrhaffter Bürger, als die alten einwohnende Handwercks-Leute selbsten aus; constituiren über dem unter ihrer Nation eine ebenfalls nicht ohne gäntzliche Ordnung lebende Zunfft, und verkehren auch mehrentheils ihren Handel und Wandel unter sich selbst. Wer wolte denn bey solchen Umständen einer hohen Landes-Obrigkeit verargen, wenn sie dergleichen Leuten, vollkommenes Meister- und Zunfft-Recht unter sich selbst, ja in allen darzu gehörigen einzeln Personen zu exerciren concedirte, und die alte eingesessene Nation sich nach ihren Statuten, die neuangekommenen hingegen nach ihren erlangten Immunitäten und Freyheiten richten ließ? Nach Verlauf der Jahre kommen sie doch wohl einmahl zusammen. Indessen ist es genung, daß sie beyde vor das Aufnehmen des Staats, der ihnen Schutz und Nahrung giebt, arbeiten, und daß der Unterschied, der zwischen alten Zünfften und denen Pfuschern sich anderwerts befindet, allhier nicht statt finden kan. Wenn auch noch neulich aus Schweden verlauten wollen, ob solte daselbst allen Handwercks-Leuten, die sich allda häuslich niederlassen wolten, Freyheit zu arbeiten, ohne vorhergehendes Meisterstück zu machen, gegeben worden seyn; so ist dieses eben kein Beweis-Grund, daß man darum die daselbst befindliche alte Handwercks-Zünffte aufgehoben. Denn diese bleiben darum doch in ihrem Werth und Würden, ob ihnen gleich ihr Zunfft-Zwang etlicher massen dadurch beschnitten wird. Sondern es hat es der bisherige unglückliche Zustand dieses Königreichs, und solches, eben wie das durch die Pest sehr ruinirte Königl. Preussen aufs neue wieder zu bevölckern, nicht anders zulassen wollen. Darum aber ist dieses keine Folge auf andererländer und Städte ihre in gutem Flor stehende Zünffte, daß, da sie das Ihrige bis hieher redlich und getreulich ihren respective Obrigkeiten contribuiret, man ihnen noch mehr Frey-Meister auf den Hals setzen, oder ihre Ordnung gar aufheben solte, damit nur der gemeine Fiscus durch solche hernach vermeintlich anwachsende Populosität um so viel mehr bereichert werden möchte. Und so viel auch zur Beantwortung der andern Objection.

4) **Ob zu glauben, daß bey und nach aufgehobenen Zünfften die Bürger und Kauffmannschafft mit bessern Waaren würden versehen und auch eher gefördert werden.**

Den dritten Einwurff betreffend, daß die Bürger und Kauffmannschafft eines Orts, wenn sie unter so vielen Handwercksmeistern oder Arbeit halber das Auslesen hätte, mit weit bessern Waaren und in kürtzerer Zeit würde können versehen werden, als wenn sie etlichen zünfftigen Meistern allein in die Hand sehen müste, ist ebenfalls von schlechter Erheblichkeit. Denn da wir unsere Deutsche Handwercks-Zünffte ohnedem gern so reformiret wissen wolten, daß sie, wie zuvor schon gedacht, das meiste von ihren abfurden Handwercks-Gebräuchen abschaffen, und gleichwie die Obrigkeiten in denen Städten das Bürger werden, also sie auch das Meisterrecht nicht mehr so kostbar halten, und wo dieses geschiehet, so dann durchaus keine Pfuscher mehr neben sich leiden, alle Land- und Stadt-Obrigkeiten ihnen auch durch Ausrottung derselben treulich an die Hand gehen solten; so erfolget ja hieraus von selbsten, daß es entweder einer Stadt, Kauffmannschafft, noch ihrer Bürgerschafft an Leuten, die sie mit ihrer Arbeit bedienen können, fehlen werde, und daß man sich, wenn zünfftige Meister und Mitbürger genug vorhanden, welche Feuer und Heerd in der Stadt halten, und derselben Beschwerden tragen müssen, nicht eben zu heimlichen Stöhrern und Pfuschern, die wie die Nacht-Eulen sich im Verborgenen aufhalten, (daher sie auch in Nieder-Sachsen mit gutem Fug Böhnhasen genennet werden) wenden dürffte. Es ist ja leider ohnedem aus unterschiedlichen Ursachen, vornehmlich aber aus Mangel guter Policey und ordentlicher Commercien-Collegien vieler Orten dahin gediehen, daß nichts, als Armuth und Elend, unter denen meisten Handwercks-Leuten regieret. Wie solten denn solche nothdürfftige Leute, die darzu mit vielen Kindern und Bürgerlichen Abgaben belästiget sind, nicht eben so gern, als die Pfuscher, Geld verdienen, und ihre Kunden fördern wollen? Und warum solten diese bessere Waaren, als zünfftige Meister, liefern können? da sie doch keine Handwercks-Censur oder Schau, wie die rechten Amts- und Zunfft-Meister, über sich haben, diesen auch nunmehro schon mehrentheils durch Obrigkeitliche Verordnung die üble Sazung, daß kein zünfftiger Meister auf des andern seine angefangene Arbeit gehen, oder was bey dem einen bestellt, der andere, wenn jener gleich seine Kunden nicht fördert, doch nicht annehmen soll, ziemlich beschnitten ist.

5) **Ob wohl wegen der bisweilen von denen Handwercks-Zünfften erregten Tumulte und Aufstände die ersten völlig aufzuheben, und wie denen letztern sonst zu steuern?**

Die vierte Objection bestehet darinne, daß offtmahls durch die Handwercks-Zünffte grosser Aufstand und Tumult wider die Stadt- und Land-Regenten, diese ihnen nicht gleich in ihrem Begehren gratificiren wollen, erreget worden, welcher hernach anders nicht, als mit grosser Mühe, und zuweilen auch nicht ohne Blutvergiessen hätte können gestillet werden. Aber auch hierauf antworten wir: Daß solches zwar wahr, auch mit unterschiedlichen Exempeln zu bestätigen sey. Allein man erlaube auch zu fragen, ob ein solcher Tumult jedesmahl von denen Zünfften, als Handwercks-Zünfften allein, und zwar ihres Handwercks-Angelegenheit, oder anderer Ursachen halben, oder gemeinschafflich mit andern Bürgerlichen Zünfften, Collegiis oder Innungen angefangen und erreget worden? Das letztere ist wohl das Vornehmste. Denn da die Spanische Niederlande zu Zeiten des Tyrannischen Hertzogs von Alba dem Könige in Spanien allen Gehorsam aufkündigten, und

Digitized by Google

und Adel und Bürgerschafft nothwendig wider des besagten von Alba seine unmenschliche Grausamkeiten, die er gegen die Protestanten verübet, die Waffen ergreiffen muſten; so versirte darunter keine Handwercks-Sache, sondern die Einführung der Spanischen Inquisition, und daß die Stände den Schluß des Tridentinischen Concilii annehmen, und den zehenden Pfennig von allen ihren Güthern geben solten. Welches insgesammt alle damahlige Niederländische Einwohner, darunter freylich auch die Handwercks-Zünffte als Bürger mit gewesen, bethoffen hat. Und dieses war die einige und wahre Ursache solches Aufstandes. Wer hat auch wohl den Neapolitanischen Aufruhr erreget? Ist es nicht der Geld- und Ehrgeitz der Spanischen grossen Herren, und die Belästigungen, welche sie auf das Volck geleget hatten, gewesen? Doch wir wollen nicht in Abrede seyn, daß nicht zuweilen auch Handwercks-Zünffte, wenn man es ihnen ihres Gewerbs und Nahrung halber allzunahe geleget, einen Tumult erreget haben, wie im Jahr 1301 zu Gent in Flandern, und 1303 zu Ypern, und so auch in andern Brabantischen und Flandrischen Orten mehr geschehen, dadurch hernach die Englische Manufacturen empor gekommen, indem viel tausend Wollenweber sich aus den Niederlanden nach Engelland gewendet, und daselbst das Tuch- und Zeugmachen eingeführet haben. Dergleichen Handels-Veränderung hernach auch ferner vorgegangen, von welcher insonderheit Holland, als woselbst die meisten mißvergnügten Handwercker sich hingewendet, wie auch Sachsen-Land, Hamburg, Lübeck, und andere Deutsche Städte mehr, als welche ebenfals von diesen Emigranten und Erulanten eine gute Partie bekommen, profitiret haben; allen Obern und Reformatoren zur Warnung, daß, wie nichts einfältigers und ungereimters in der Welt, als eine angemaßte Herrschafft über die niemahls zu zwingende Gewissen, seyn kan, zumahl, wenn man solches solchen Mietlingen, denen die Schaafe nicht eigen sind, zu Gefallen unternimmt, also auch bey solchen Extremitäten das Commercium und die Manufacturen, sammt des Landes Nahrung und Wohlfahrt, am meisten darunter leiden, wie hiervon das allerjüngste Exempel an Franckreich und seiner im Jahr 1684 unternommenen, in dem 1724 Jahre aber aufs neue, und noch weit schärfer renovirten Reformation und Verfolgung der Reformirten annoch in frischem Angedencken ist. Daß aber auch der unzünfftige Pöbel, welcher weder Innungs-Ehre oder Privilegien, weder Haus noch Hoff zu hazardiren und zu verlieren hat, und deme es gleich viel ist, ob ein Staat wohl eingerichtet bleibe, oder nicht, indem er, wenn trübselige Zeiten einfallen, leichtlich sein Bündel zusammen schnüren, und bey seiner Pfuscherey anderwärts seine Wohnung aufschlagen kan, vielfältig an solchem aufrührischen Unwesen Schuld sey, und wohl gar einen fast unersetzlichen Schaden dem gemeinen Wesen zufügen könnte, wenn nicht demselben durch die in ihre gute bürgerliche Ordnung, Zünffte und Compagnien eingetheilte Bürgerschafft Einhalt gethan würde: solches könnte leichtlich, wenn es nöthig und nicht verhaßt wäre, mit vielen Exempeln bewiesen werden.

6) Was von dem sogenannten Zwange der Zünffte zu halten?

Den fünften Einwurf betreffend, welcher von dem vielfältigen Zwange handelt, den manchmahl solche Handwercks-Innungen ihren Mitbürgern und Handwercks-Genossen auch so gar in fremden und weit entlegenen Städten durch unzeitiges Schelten, Auftreiben und Untüchtigerklären, desgleichen durch Vorladen und Straffe dictiren ꝛc. anzuthun sich unterständen; so bekennen wir zwar, daß, ungeachtet der von mancher Zunfft darunter intentirten Verbehaltung guter Zucht und Ordnung, viele Excesse bis hieher darinnen vorgegangen, welche auch so gar hohe Reichs-Versammlungen und Deutsche Chur- und Reichs-Fürsten in ihren respective Gebieten und Landen sehr ressentiret, und dahero, um solchem Unwesen zu steuren, ernstliche Mandate ergehen lassen. Indessen finden sich aber doch noch einige Ursachen, warum vielmahl solcher Zwang und Bann gebraucht seyn will, damit gute Ordnung beobehalten, die sauer erworbene Zunfft-Rechte nicht unter die Füsse getreten, und das Uebel, wenn man es zu weit einreissen liesse, nicht etwan endlich unheilbar werden möchte. Nur daß solches alles mit guter Maße, ohne Passion oder Partheylichkeit, auch allein in wichtigen nicht aber in allen Bagatel- und Ceremoniel-Sachen geschehe, als wodurch sonst mit der Zeit ein solcher Bann-Strahl, sonderlich wenn sich die hohe Obrigkeit mit darein legt, unkräfftig werden möchte. Also eifern löbliche und ordentliche Zünffte billig, wenn ihnen durch Pfuscher oder Böhnhasen Eintrag in ihrem Handwercke geschiehet, da sie doch dieselbe auf billige Bedingungen bey sich in die Meisterschafft und als Zunfftgenossen einzunehmen sich nicht gewegert haben. Sie können auch die Ausfuhr roher Materialien, z. E. der Wolle, des Kupfers, des Flachses und gesponnenen Garnes ꝛc. verbieten, wenn sie beweisen können, daß sie solche selbst zu verarbeiten und denen Verkäuffern in redlichem Preise zu bezahlen im Stande sind, überdem auch etwan Landesherrliche Privilegien, als da ist wegen der rohen Wolle Churfürst Friedrich, Wilhelms zu Brandenburg, vom Dato Cölln an der Spree den 30 Martii 1687 und wegen des Kupfers das Churfl. Sächsische Mandat, daß niemand alt Kupfer aufkauffen, und aus dem Lande führen soll, und so andere mehr vor sich haben. Nicht weniger sind sie auch befugt, ausser Jahrmarckts-Zeiten fremden Verkäuffern das Einbringen solcher Waaren, die in der Stadt selbst zur Genüge und in billigem Preiß können gemacht werden, zu verbieten; ingleichen, daß ein Fremder nicht in ihrer Stadt an andere Waaren zu liefern verdinge, welche die Stadt-Meister selbst zu liefern capabel seyn; wiewohl dieses letztere gewisser maßen seinen Abfall leidet. Welcher Gestalt auch die Zunfftmäßige Schumacher und Posamentirer in ihren geführten Beschwerden über die häuffig hin und wieder eingerissene Schnur- und Band-Mühlen, von Seiner Kayserlichen Majestät im Jahre 1681 den 8 Junii auf das allerunterthänigst abgest-

te

Digitized by Google

te Reichs-Gutachten eine favorable Resolution erhalten, solches ist bekannt. Billig ist es auch, daß eine Zunfft, Collegium oder Handwerck dem andern in solchen Manufacturen, Waaren und Wercken keinen Eintrag thue, welche dem einen mit Ausschliessung anderer und dem Zwang-Rechte verliehen worden, und dessen es sich auch nicht ohne mercklichen Schaden begeben kan; wiewohl diese Materie mit reiffer Ueberlegung und nach Beschaffenheit der Umstände der Zeiten und Oerter, als welche gar viel zu verändern pflegen, will beurtheilet seyn. Daß auch keine Handwercks-Gesellen vor sich selbst andern Leuten in ihren Häusern arbeiten dürffen, ohne daß sie von einem zünfftigen Meister dahin geschicket worden, solches ist ebenfals nicht unbillig, weil es sonst Thüre und Thore zur Pfuscherey eröffnen würde; wiewohl auch dieses heutiges Tages so viele Ausnahmen und Anstösse leidet, daß es nicht gnug zu beschreiben ist. Einen bey einem Pfuscher ausgelernten Jungen nicht sogleich vor einen Gesellen aufzunehmen, sondern vorher die desfals hier oder dort wohlhergebrachte Handwercks-Gewohnheiten zu observiren, ist ja ebenfals wohl die höchste Billigkeit. Also wird auch mit Recht einem Gesellen, der sich bey seinem vorigen Meister nicht wohl verhalten, auf andere Oerter nachgeschrieben, damit löbl. Handwercker, als die keinen Mackel auf sich leiden können, nicht beschmitzet, und andere Handwercks-Meister nicht dadurch gefähret werden. Und so haben auch löbliche Zünffte und Handwercker wegen ihrer Lehr-Jungen und Gesellen, derer selben Wandern, Muthen und Meister werden, ingleichen wegen Versorgung ihrer Wittwen, wegen ihrer Waaren-Schau, ihrer Zusammer-künffte, Quartal halten, Herbergen und Grus bringen, bey ihren geschenckten, freyen und geschlossenen Handwerckern hundert andere, aus löbl. Absicht eingeführte Gebräuche und beschriebene Statuten, und zugleich unter solchen in der Vernunfft und Billigkeit, auch göttlichen und weltlichen Rechten gegründete Zwang-Mittel, welche, wenn das unbillige, unförmliche, etlicher maßen absurde, und sich mit dem jetzigen Laufe der Zeit, oder dem Aufnehmen des Staats nicht accommodirende, davon abgesondert wird, gar wohl können beybehalten und in Ausübung gebracht werden.

7) Wie denen Unkosten bey dem Meister-werden Ziel und Maas zu setzen?

Was Sechstens wegen der grossen Unkosten eingewandt werden will, welche manche Handwercks-Zünffte denen jungen anhebenden Meistern machten, und was vor böse Folgen hernach, wenn zumahl so ein Mensch Bürger werden, Hochzeit geben, und seine Nahrung und Haushaltung einrichten solte, daraus entstehen könnten; so ist dieses gewisser maßen auch wahr, aber darum keine so grosse Ursache daß man die Zünffte die hingegen weit mehr Gutes wieder in andern Dingen an sich haben, desfals aufheben und abschaffen solte, indem es ja lediglich bey dem Policey-oder Regierungs-Collegio eines Landes oder Stadt bestehet solchen Unfug abzuschaffen, und denen Zünfften, nach dem Exempel unterschiedlicher Reichs-Städte, Gesetze vorzuschreiben, wie sie sich bey solchen Handlungen des Meister- und Gesellenmachens verhalten solten. Ob man nun wohl hier abermahl repliciren möchte, daß, wenn der eine Potentat oder Reichs-Stand in seinem Lande oder Stadt dieses neue Reglement einführete, und weil er die Macht hätte, seine Zünffte, daß sie solches eingehen müsten, auch wohl zwingen könnte, andere Reichs- und Municipal-Städte, welche bis hieher als an einem Abgott über solche Ceremonien gehalten, darüber auffstößig werden, die condescendirende oder einwilligende Zünffte gleichsam darüber in den Bann thun, folglich ihnen keine Gesellen zukommen lassen würden, und was etwan der Zwang- und Eintreibungs-Mittel mehr seyn, die sie in dergleichen Fällen zu gebrauchen pflegten, und welche bis anhero das gantze Römische Reich selbst nicht mächtig gnug gewesen abzuschaffen; so dienet hierauf zur Antwort, daß es allerdings in des Reiches, und eines jeden Reichs-Standes Mächten stehe, solche Mißbräuche mit der Zeit zu ändern, und das Handwercks-Ceremoniel in eine andere Form zu giessen, ohne daß darüber die Zünffte in billigen, ihnen gebührenden Prärogativen einen Anstoß leiden dürffen. Man nehme nehmlich ein Handwerck nach dem andern vor, examinire dessen Stärcke und Schwäche, wie auch seine innerliche und äusserliche, von sich selbst, oder von andern, und sonderlich von Ausländern dependirende Verfassung, und wie weit diese letztere, als unserer Macht nicht unterworffen, denen Unsrigen, wenn sie in eine Disharmonie zusammen kommen sollen, Schaden zufügen können, oder nicht, auch wie weit das erste mit der Zeit zu verringern, oder gar von vergeblicher Würckung zu machen sey; wobey denn vorläuffig wohl zu mercken, daß nunmehro schon viel Sachen bey unsern Handwercks-Zünfften eine solche veränderte Gestalt bekommen, daß eine ohne die andere, sonderlich aber ohne die Ausländer wohl leben könne, und also der Wille und das Reglement der Landes-Obrigkeit ohne grosse Beforgung eines daraus von aussenher zuerwachsenden Schadens gar leichtlich, in soweit es auf Recht und Billigkeit, und auf das Erfordern der gegenwärtigen Zeiten und des gemeinen Bestens, wie auch der Commercien und Handwercks-Zünffte Aufnehmen gegründet ist, könne angenommen werden; sonderlich in grösse, einem Herrn unterworffenen Landen und Provintzien, da die darinne liegende Residentz- und Municipal-Städte einander zur Gnüge mit Gesellen aushelffen können, wenn etwan Ausländer die Ihrigen zu uns wegen unsers Landes-Herren eingeführter neuen Verordnung reisen zu lassen, Difficultät machen solten. Nur die einigen Reichs-Städte würden vielleicht, wenn sie dergleichen Neuerungen bey sich zu ihrer Bürgerschafft Besten einführen wolten, etwas Anstoß leiden, weil sie viel ausländische Gesellen gebrauchen, deren aber keine des Interdicts wegen, in welchem sie bey andern stehen, würden bekommen, und ihre eingebohrne Gesellen auch nicht würden reisen oder wandern lassen können, weil man sie ihres Magistrats neuer Verordnung halber, nicht fördern oder paßiren lassen würde, auch diese sich nach und nach aus ihrem Mittel zu ver-

Digitized by Google

versehen würden, müssen angelegen seyn, oder sich gefallen lassen, mit Aufhebung der Chicane des Scheltens und Abstrafens, allen denen Gesellen Arbeit zu geben, die von gescholtenen oder ungescholtenen Deutschen oder Ausländern zu ihnen kommen wolten. Von der ersten Gattung nur ein Exempel zu sagen; so hat Sachsen, Bayern, Oesterreich, Francken, Schwaben ꝛc. so viel Schneider und Schuster, Beutler, Roth- und Weiß-Gerber, Riemer, Sattler, Hutmacher, Kannengiesser, Kupffer- und Silber-Schmiede, Tuch- Zeug- und Leineweber, daß es keiner Fremden, ausser nur an unserer wandernden Lands-Kinder ihre Stelle, bedarff; dannenhero sie sich auch um so viel leichter, nach ihres Landes-Herrn oder der Kreis-Versammlung und Kreis-Ausschreibenden Fürsten ihren neuen Reglement halten, ja wenn zwey Kreise wolten, selbige sich also mit einander vereinigen könnten, daß, wie es der eine bey seinem Kreis, Chur- oder Fürstenthum nach gepflogener Communication beyderseitiger Schlüsse und Rathschläge, halten würde, der andere sich auch darnach richten, und beyderseits ihre respective unterhabende Handwercks-Zünffte, sich auch in allen Fällen darnach accommodiren müsten; welcher Verbindung hernach auch einzele Reichs-Städte beytreten, sich mit solcher Potentaten ihren Statuten conformiren, und also, was ihnen wegen ihres neuangenommenen Reglements aus dem einen Kreiß- oder Reichs-Stande, dessen Zünffte etwan noch eingermassen obstinat wären, entgienge, aus den andern wieder ersetzen könnten. Solchergestalt hätten sie hernach freye Macht, so gleich zur Abschaffung der kostbaren und langwierigen Meister-Stücke, der Meister- und Gesellen-Schmäuse, der unnöthigen Feyertage, welche sich manche Handwercks-Meister und Gesellen machen, der überflüßigen Zechen und Cerimonien, die bey geschenckten Handwerckern und reisenden Gesellen vorgehen, ingleichen des Verdrusses und Concurirens, welches manche Gesellen ihren Meistern über die Speisung, Lohn und hergebrachte alte, üble, unlöbliche Gewohnheiten machen, zu schreiten, und hierauf ein vor allemahl zu verordnen, wie sie es damit hinführo dem Rechte und der Billigkeit nach, wolten gehalten wissen; also daß weder Meistern noch Gesellen, noch auch dem gemeinen Wesen mit Uebersetzung und Verzögerung der Arbeit, weiterer Schaden zugezogen würde. Wenn hernach solchergestalt die Landes- und Stadt-Obrigkeit die Reforme bey denen Zünfften vorgenommen; so müste es alsdenn auch über die liebe Policey hergehen, und nur Geld vor das Bürgerwerden, denen abgefordert werden, die etwas im Vermögen hätten; die Aermern aber müsten ohne Entgeld, oder doch nur gegen eine kleine Recognition loskommen. Der Unfug, der bey Hochzeiten und Kindtauffen vorgehet, könnte gar nicht durch wohl abgefaste Statuten und Policey-Ordnungen aufgehoben werden.

8) Was von derer Handwercks-Zünffte vielen Feyertagen und Schmausereyen zu urtheilen?

Die siebende Objection, der Handwercks-Zünffte ihre vielen Feyertage und Schmausereyen betreffend, und wie sie dadurch mehrentheils in Armuth verfielen, ist zum Theil schon in den Remarquen über die vorige Objection des antwortet worden, dabey wir nur noch kürtzlich bemercken, daß es lächerlich, warum die Feinde der Handwercks-Zünffte eben denen zünfftigen Meistern ein solches unordentliches Leben allein aufbürden wollen, gleich als wenn hernach, wenn allerhand zusammengelauffene Handwercks-Leute ohne Regel und Zwang leben solten, solche alle Engelrein seyn, und nicht auch guten Montag machen, dabey wenig von ihrem Verdienst ersparen, oder in Verfertigung der Arbeit nicht ebenfalls mehr versprechen, als halten würden. Ein frölliches Stündlein ist einem armen Handwercksmanne, der es sich die gantze Woche durch Blut- sauer boy schlechter Kost muß werden lassen, gar wohl zu gönnen, wenn er anders seinen Leib erquicken, und die ausgemergelten Kräffte wieder sammlen soll. Hierzu scheint nun wohl der Montags-Nachmittag der allerbequemste. Denn des Sonnabends muß er über Hals und Kopf eilen, daß die Arbeit fertig werde, und daß er von dem, dem er solche heimbringt, Geld bekommen möge, davon er und seine Frau und Kinder sich des Sonntags gütlich thun können. Dieser Sonntag ist von allen auch zum Gottesdienst gewidmet, und dahero höchst verdammlich und sündlich, wenn man an solchem Tage des Herrn Thüre und Thore in allen Stadt- und Land-Schencken eröffnet, und durch Sauffen, Schwelgen, Musick, Tantzen und andern daselbst vorgehenden Uppigkeiten, den in seinem Christenthum ohnedem mehrentheils sehr schlecht beschlagenen gemeinen Mann gleichsam durch öffentliche Ausruffer einladet, und also den Dienst, den man GOtt leisten solte, in ein Molochs-Opffer verwandelt. Welche Policey demnach dieses Unwesen abschaffet, die hat sich unfehlbar des Segens GOttes über ihre Stadt und Zünffte zu getrösten. Daß also zur Ersöblichkeit solcher Handwercker nichts, als der Montag, übrig bleibt, den man ihnen etwan so elatheilen könnte, daß sie den Vormittag desselben zur Vorbereitung zu ihrer Wochen-Arbeit, den Nachmittag aber zu ihrer Belustigung mit Spatziergehen und einem Lab- und Ehren-Trunck zu thun, zubrächten; und so viel auch zu Beantwortung dieser Objection.

9) Ob wohl zu vermuthen, daß unzünfftige Handwercks-Leute sich auf gute und geschwinde Arbeit befleißigen würden?

Die noch hinterstelligen Einwürffe, welche etwan die Feinde der löbl. Bürgerlichen Zünffte ihrer Aufhebung wegen vorbringen möchten, bestehen kürtzlich darinnen, daß erstlich die unzünfftigen Handwercksleute alsdann von selbst würden angereitzet werden, sich auf gute und geschwinde Arbeit zu befleißigen, wenn sie anders Brodt verdienen wolten, welches dermahlen zünfftige Meister nicht thäten, indem sie müsten, daß man ihnen doch ihre Arbeit abnehmen müste, sie mö-

gleich beſchaffen ſeyn, wie ſie wolte. Hierauf wird geantwortet, daß bisanhero gegen wohlbeſagte Handwercker die Klage wegen ſchlechter und zauberhafftiger Arbeit, wenn ſie ihnen nur bezahlet wird, ſelten ſtatt gefunden habe; wohl aber würde ſolches geſchehen, wenn ordentliche und löbliche Zünffte ſelten aufgehoben werden, weil alsdenn ein jeder Handwercksmann ſeine beſtellte Arbeit nur vor der Hand wegſchlagen, einer den andern, um nur Kunden an ſich zu ziehen, den Preis verderben, und welches das Vornehmſte iſt, alsdenn kein in Handwercks-Sachen erfahrner Richter ſich finden würde, vor welchem man, wie bisher vor der Zünffte ihren Aelterleuten geſchehen, klagen könnte, wenn etwa eine beſtellte Waare wäre verdorben, oder nicht zu rechter Zeit geliefferet worden: Gar ſelten würde auch alsdenn ein hier und dar neuaufgewachſener und ſich anſäßig gemachter Handwercker ſich zu zur Legalität verbunden achten, als wenn er in einer ordentlichen Zunfft ſtehet, und derſelben Zwang und Beſtraffung gewärtig ſeyn muß, nach ihren der Handwercker bekannten Sprichwort, daß ihre Zunfft, Amt oder Geſellſchafft ſo rein müſſe gehalten werden, als wenn ſolche eine Taube geleſen hätte.

10) Ob zu beſorgen, daß die verjagten Pfuſcher das hier erlernte anderwärts kund machen möchten.

Der andere Einwurf, daß ſich hernach die verjagten Pfuſcher, welche ſich nicht zum Meiſter- und Bürgerwerden erklären wollen, anderwärts ſetzen, und das hier erlernte daſelbſt kund machen möchten, ſtehet nicht weniger, als der vorige, auf gar ſchlechten Füſſen. Denn wir ſetzen, daß, wenn man ja an einem Orte etwas abſonderliches gehabt hätte, man ſolche Leute nicht ſo tief wird haben in die Karte gucken laſſen, daß ſie es hernach anderwärts zu unſerm Schaden ſolten gemein machen können. Zudem ſo ſind heutiges Tages die ordentlichen Handwercker ſchon ſo ausgelernet; daß nichts beſonders mehr deßfalls im Hinterhalt iſt; und ſo ja durch einen Wegziehenden dem Handwercke etwas abgehet, ſo finden ſich doch immer wieder neue Ankömmlinge, welche auch keine Katzen ſeyn, und was an jenen entgangen, durch ihre Wiſſenſchafft doppelt wieder erſetzen können.

11) Ob durch Aufhebung der Zünffte aller weitern Zanckſucht der Handwercker Einhalt geſchehen würde?

Die Objection von der bisherigen Zanckſucht der Handwercker, daß ſolche ſodann mit ihren Zünfften zugleich würde aufgehoben, und nicht mehr ſo viel Richter und Advocaten durch ſie, wie bishero geſchehen, bereichert, ſie, die Handwercker, hingegen arm gemacht werden, läſſet ſich damit widerlegen, daß es zwar wahr, daß viele vormahls in gutem Flor geſtandene Handwercks-Zünffte durch ihre Zanckſucht und Luſt zum Proceſſiren, ſo ausgemergelt, und in Verfall, Unordnung und Schulden gebracht worden, daß ſie bis auf ihre Innungs-Privilegien und andere wichtige Documente, auch ſo gar ihre zu ihrem Handwerck unentbehrlich gehörige Grundſtücke und Gebäude, an Farbe und Waſch-Häuſern, Schleif-Polier-Stampf-Mahl-Säge und Walck-Mühlen ꝛc. verſetzen, verpfänden oder wohl gar verkauffen, und ſelbige hernach wieder pachten müſſen, um nur Geld zu ihrem Proceſſe, den ſie etwan mit andern ihrer Innungs-Meiſtern, oder mit Fremden geführet haben, aufzubringen. Allein dieſes alles könnte hinführo gar leicht abgeſchaffet, und denen Zünfften in ihren Streit-Sachen ohne ordentliche Proceß-Formalien gerathen und geholffen werden, wenn erſtlich in erſter Inſtanz die Unterſuchung der Streit-Fälle, welche einerley Zunfft-Glieder unter ſich in Handwercks-Sachen haben, der Zunfft-Aelteſten und Beyſitzern, zuweilen auch, wenn es die Partheyen ſuchten, der gantzen Zunfft in völliger Verſammlung zur Entſcheidung übergeben und darzu keine Advocaten oder andere Richter admittiret würden; in Sachen aber, die eine Zunfft mit der andern, als z. E. Sattler mit Riemern, Tuchmacher oder Zeugweber mit Leinewebern, hätten, müſte ein ordentliches Commercien-Collegium, oder eine Societät der Mechaniſchen Künſte und Wiſſenſchafften, ingleichen ein in den ſogenannten Tribolio Mercantili Aureo in Vorſchlag gebrachtes Phyſicaliſch-Mechaniſches Collegium erkennen, die Gründe und Urſachen, nebſt der eigentlichen Beſchaffenheit der Sache vor und wider derſelbe wohl unterſuchen, und alsdenn zu endlicher Entſcheidung derſelben ſprechen, hierüber auch gar keine Reſponſa von Univerſitäten oder Schöppen-Stühlen, ſondern auf das höchſte nur Gutachten und Ausſprüche Kunſterfahrner anderer Innungen eingeholet, die gantze Zwiſtigkeit aber in wenig Tagen oder Wochen Zeit, nach der Forme eines Gaſt-Rechts oder Handels-Gericht abgethan, und ſo hierzu augenſcheinliche Beſchtigungen nöthig wären, ſolche nicht durch koſtbare Commißionen, als durch welche viel Handwercks-Zünffte ruiniret werden, ſondern durch einige aus dem Handwerck- oder Commercien-Collegio unterſuchet, und der Ausſpruch hernach der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit zur Confirmation und zu immerwährendem Gedächtniß der Sache übergeben werden. Wobey aber hauptſächlich ſo wohl vor Richter, als Partheyen zu mercken, daß nach der Zünffte ihren von Alters hergebrachten Privilegien, Statuten und Gewohnheiten durchgehends zu ſprechen, heutiges Tages, da die Zeiten ſo ſehr verändert ſeyn, nicht mehr angehe; ſondern jene müſſen ſich nach dieſen, und nach der jetzigen Welt- und Republicks-Verfaſſung richten, ſolches aber, worinnen es beſtehe, die Urthels-Fälle wohl zu unterſcheiden wiſſen. Die Sache wäre mit Exempeln weitläufftig zu deduciren, wenn man nicht ſolches geliebter Kürtze halben allhier bey Seite ſetzte. Dieſes iſt gewiß, daß ein oder zwey Vorbeſcheide zur Güte ſo viel in ſtreitigen Handwercks-Sachen, als ein zehenjähriger, ordentlicher, mit Sätzen und Gegen-Sätzen, darzwiſchen lauffenden Commißionen und Interlocuten, eingeholten Reſponſis, und andern

Digitized by Google

andern Schwierigkeiten mehr geführter Proceß ausrichten können; vor allen aber, wenn man ohne alle Weitläufftigkeiten und Formalitäten des Processes die Sache ansiehet und beurtheilet, über nichtswürdige und ungereimte Dinge angehende Händel kein Gehör verstattet, sondern solche gleich anfangs von der Gerichts-Stelle abweiset, und mehr des Landes oder der Stadt Obrigkeit ihrer unterthänigen Handwercker Conservation, als derselben Ausmergelung durch Processe vor Augen hat, vornehmlich aber von den klaren Buchstaben dieser oder jener Innung ihrer Artickeln und Statuten gleich abgehet, wenn man siehet, daß solche nicht mehr statt haben, oder nach dem heutigen Commercien- und Manufacturen-Zustande nicht accommodiret seyn, und dannenhero dermahlen eine gantz andere Interpretation und Auslegung erfordern, als man ihnen etwan noch vor einem Jahre hätte gehen können. Daß aber hierzu eine vollkommene Commercien-Wissenschafft gehöre, und was etwan in Schwaben, Francken oder, Sachsen, in Handwercks-Sachsen soll decidiret werden, darzu auch gewisser massen Gründe und Beweisthümer aus Spanien, Franckreich, Holland oder Rußland herzu holen seyn, das werden mehrmahls schon andere Schrifften ausweisen; Indessen siehet man doch hieraus, daß eben die bisherige Zanckſucht der Zünffte keine gnugsame Ursache sey, besagte Zünffte aufzuheben; sondern es könnten dieselben doch bestehen, und jene auch gar füglich abgeschafft und verhütet werden.

12) Ob dadurch der Eigensinn der Handwercker gedämpfet, oder wie demselben sonst gewehret werden könne?

Ferner wird auch eingewendet, daß durch Aufhebung der Zünffte der Eigensinn derselben, dieser oder jener Professions-Verwanden ihre Kinder nicht unter sich zu dulten, ingleichen die absurden Gebräuche von Geburts-Briefen, oder Legitimationen ehrlicher Abkünffte, worzu man auch rechnen möchte, daß dieses oder jenes Handwercks-Meisters seine erst gebevrathete Frau zu früh in das Kind-Bette gekommen, ingleichen daß er sich an diesem oder jenem vergriffen, und dadurch des Handwercks unfähig gemacht ꝛc. würde aufgehoben, und folglich die Obrigkeit dieses verdrießlichen Klagens und Ueberlauffens überhoben werden. Allein da dieses schon alles durch so viele Landes- und Oberherrliche Edicte und Rescripte abgethanene Sachen seyn, wornach sich nunmehro auch die Zünffte zu richten haben, solche auch vieler Orten schon würcklich sich submittiren müssen, sie auch überdem nach denen in diesem gantzen Bedencken gethanen Vorschlägen, wenn solche zur Vollziehung kämen, kein Präjudiz mehr in dergleichen Sachen bey ausländischen Innungen zu besorgen haben; so fällt solches von selbſt weg, und ist doch noch allezeit besser, daß der Schein, welchen solche Innungen zum wenigsten einer guten Ordnung in Sachen, den Wohlstand oder die Ehre und Reinigkeit ihrer Innung betreffend, unter sich haben, beybehalten werde, als wenn ohne Unterscheid bey Aufhebung derselben, allen zusammengelauffenen Handwercksleuten Thür und Thor zu aller ungeziemenden Licentz solte geöffnet werden.

13) Worzu das Verjagen der Stöhrer und Pfuscher diene?

Was endlich das so hoch getriebene Verjagen der Böhnhasen betrifft, welches dermahlen in einigen See- und auch Deutschen Landes-Städten annoch vorgehet; so hat solches ebenfalls damit seine Abfertigung, weil man solchen Leuten Freyheit giebet, in ordentliche Zünffte mit einzutreten, ihnen die Unkosten des Meister- und Bürger-Rechts leidlich machet, die geschlossene Zahl und Zwang-Freyheit der Zünffte, mit ihren vielen überflüßigen Ceremonien und Gebräuchen, worunter auch das viel Zeitwegnehmende Leichengehen zu rechnen ist, aufhebet, und hingegen alles dasjenige, was die Manufacturen nur erleichtern kan, beybringet und veranstaltet. Wolten hernach dergleichen unzünfftige Leute eine solche Wohlthat und gute Ordnung nicht annehmen; so ist es eine blosse Bosheit und Unverstand, Verachtung guter Zucht und Erbarkeit, wie auch der Obrigkeitlichen Gesetze, und des bürgerlichen Wohlstandes, dannenhero sie auch billig aller Orten aufzutreiben, ihnen ihre Pfuscherey zu legen, und nach befundenen Umständen und Untersuchung ihres Lebens-Wandels sie nicht mehr in einer wohlbestellten Republick zu dulten seyn.

Und hiermit vermeinen wir denen Feinden der bürgerlichen und Handwercks-Zünffte, auf ihre nichtige Einwürffe und abgezielte Frey-, Meister- und Freygeisterey genugsam das Maul gestopffet zu haben.

14) Nutzen der Handwercks-Zünffte.

Nunmehr wollen wir auch noch mit wenigem den grossen Nutzen besehen, welchen löbliche Bürger- und Handwercks-Zünffte 1) einem Staate, Lande und Republick, 2) sich selbſt, 3) den Nothdürfftigen Nächsten, und 4) denen Commercien und der Policey bringen können.

a) In Ansehung des Staats oder gemeinen Bestens.

Solcher bestehet nun erstlich darinne, daß, wie je und allezeit eine gute Ordnung, Ein- und Abtheilung der Bürger und Einwohner eines Orts, von denen Statisten, Stiffternn und Regenten der Republicken, auch von denen Einwohnern und Bürgern selbſt vor gut befunden, und auch schon in denen ältesten Republiquen und grossen Städten, als Rom, Athen, Lacedämon, Tyrus, Carthago u. s. w. also eingeführet worden, ein Haupt, worunter jede Obrigkeit zu verstehen ist, auch allezeit seine Glieder haben muß, und was die Landes-Stände in einem Reiche oder Provintz bey denen Reichs-Kreis- und Land-Tagen und Zusammenkünften seyn, solches die Zünffte in denen Städten repräsentiren und verrichten müssen, welche dannenhero ihr Stadt-Magistrat in wichtigen Angelegenheiten, sonderlich wo Steuern und Gaben der Stadt Nothdurfft und Angelegenheit halber zu bewilligen sind, zusammen beruffet, der gröſte Theil solcher Zünffte aber die Handwercks-Leute eines Orts ausmachen, als aus welchen die meiste Bürgerschafft bestehet, also auch dieses schon ein herrlicher Nutzen, ja eine sonderbare unerkannte Wohlthat Gottes sey, welche durch dergleichen wohlbestellte Zünffte, einer Stadt

und Republick erzeiget werden. Wo wolte man aber solche zusammen suchen, wann sie in einer Stadt und Republick aufgehoben, und ein blosses Gemenge eines zusammengelauffenen Hauffens darinne prädominiren solte? würde nicht solches eben dasjenige in Krieg und andern Zeiten seyn, was ein Hauffen undisciplinirter Soldaten von etlichen tausend Mann wäre, der, wenn es zum Fechten kommen solte, in keine Regimenter, Bataillons und Compagnien eingetheilet wäre?

Der andere dem gemeinen Besten aus denen Handwercks-Zünfften zukommende Nutzen ist dieser, daß, wie dieselbigen zur Berathschlagung über das gemeine Beste, und des Landes Angelegenheiten an vielen Orten in die allgemeinen Bürgerlichen Zusammenkünffte gezogen werden, also auch ihre Anzahl an wehrhafften Leuten, und ihre in solchen Versammlungen von sich gegebene Erklärung einer Landes-oder Stadt-Obrigkeit schon zu erkennen giebt, wie weit sie sich auf dieselbe zu verlassen habe.

Es sind auch drittens einiger Innungen ihre Handwercks-Laden so beschaffen, daß sie zuweilen dem Fisco einen considerablen Vorschuß thun, oder doch, wenn eine Steuer von gemeiner Landschafft, oder von einer Stadt ihren Zünfften bewilliget werden soll, sie, die Handwercker unter sich, ein ehrliches auforingen können; wiewohl lieber zu rathen wäre, sie dieses falls mit baaren Contributionen nicht eher anzugreiffen, als bis sie erstlich ihr Zunfft-Leih-Haus, ferner ihr Witben- Waysen- und Krancken-Hospital, ihre Zunfft- und Handwercks- auch Proviant-Häuser, wo dergleichen eingeführt, wohl versorgt haben; und so alsdenn noch was überschiesset, auch erst ihre particulare Noth gestillet ist, können sie hernach zur allgemeinen etwas herzuleihen angesprochen werden.

Wie tapffer sich auch viertens manche Zünffte und gantze löbl. Handwercker mehrmahls in Beschützung des Vaterlandes, Abtreibung feindlicher Gewalt, Stillung gefährlicher Aufruhren, Dämpffung schädlicher Feuers-Brünste, und andern dergleichen Zufällen mehr erwiesen, solches ist aus denen Historien bekannt.

Es geben auch fünfftens die nach denen Grund-Sätzen guter Policey wohl eingerichtete Zünffte dem gemeinen Besten diesen Nutzen, daß jedes Mitglied derselben, wo nicht überflüßig, doch einiger massen zulänglich, an sein Brod kommen, und der Obrigkeit seine Steuer und Gaben abtragen kan; dahingegen bey der Frey-Geisterey und Meisterey ein Unzünfftiger, wenn er zumahl Geld gnug, und Kenntniß unter den Grossen und Vornehmen hat, und nach seinen Gefallen so viel Gesellen halten darf, als er selbst will, alles an sich ziehen, und seinen armen Mit-Einwohnern und gleichen Handwercks-Genossen das Brod vor dem Maule wegnehmen kan. Welches aber, wie leicht zu erachten, dem öffentlichen Schatze oder Fisco nichts anders, als Schaden bringen muß, indem demselben dadurch so viel contribuable Glieder entzogen werden.

Und so kan es auch sechstens bey aufgehobenen Innungen und Zünfften dem gemeinen Besten nicht anders als schädlich seyn, wenn hernach ein jeder Kutscher und Pferde-Knecht würde wollen Schmied- oder Riemers-Arbeit verrichten, ein abgedanckter Soldat einen Schneider oder Schuster, der Schuster aber einen Lohgerber agiren, und sich sein Leder selbst zurichten wollen. Wiewohl was dieses letztere anbetrifft, etliche Städte zu finden, da dem Schuster-Handwerck, einen eigenen Gar-Hof zu halten, auf welchem sie ihr roh erkauffte Leder selbst bereiten können, zugelassen wird. Viele Quack-Salber und Landstreicher würden sich als Barbierer, Wund-Aertzte und Medicos aufwerffen, Tafeln und Becken aushängen, hierzu etwann hier und dar nur ein Kämmergen zu ihrer Profession miethen, und sich dadurch denen Personal- und Real-Beschwerungen, welche Hausgesessene ehrbare Bürger tragen müssen, entziehen. Solche zusammengelauffene Leute würden auch alsdenn, wenn einer bey dem andern leben wolte, hunderterley verbotene Vortheile in ihrem Handwercke gebrauchen, an welche ein zünfftiger Meister nicht einmahl gedencken darf, als z. E. in der Farbe- Kunst falsche und verbotene Farben auf ein Gewand oder Zeug zu setzen; anstatt mit Rinds-Leder zu nähen, wie die Sattler und Riemer thun müssen, würde er Kalb- oder Schafs-Leder, an statt des Hanffdrats zu denen Schuhen, Flachsdrat, und an statt fremden Englischen oder andern guten Leders sein eigenes gargemachtes, theils der Wohlfeile halber, theils damit die Schuhe desto ehe zerreissen sollen, nehmen. Bey denen selbst aufgeworffenen Frey-Beckern möchten hernach ihre Brodt gleich zu leicht oder zuschlecht gebacken seyn, es müste doch fortgehen, das gemeine Volck möchte darzu sagen, was es wolte, hätte man doch keine darüber gesetzte Aufseher, und der schöne Popantz der Freyheit müste solche Fehler alle bedecken. Welches hingegen bey ordentlichen Zünfften nicht zu besorgen ist, als welche denen ihnen von der hohen Obrigkeit gegebene Taxen und Statuten nachleben müssen, und keine andere Meister in ihre Zunfft einnehmen dürffen, als nur solche, welche ihre Probe und Examen, was sie gelernet haben und verstehen, rechtschaffen ausgestanden.

b) In Ansehung ihrer selbst.

Belangend den Nutzen, welchen ordentliche Handwercks-Zünffte vor sich selbst von ihrer guten Ordnung und Verfassung haben; so bestehet solcher in dem, was mit Auflidingen, Lehren und Loßsprechen ihrer Lehr-Jungen, mit dem Gesellen- und Meister-machen vorgehet, da nehmlich eines solchen Lehr-Jungens ehrliche Geburt, seine Capacität, Alter und Familie untersuchet, derselbe ordentlich eingeschrieben, seine dabey auszustehende Lehr-Jahre bestimmet, und daß er solche gradlich aushalten, widrigen Falls der nach denen Handwercks-Statuten darauf gesetzten Strafen gewärtig seyn soll, ihm eingebunden wird. Gleichergestalt hat es auch mit denen Gesellen, wenn solche jetzt ihre Lehr-Jahre ausgestanden, und Gesellen werden, bey Meistern vor Lohn arbeiten, und künfftig wandern sollen, seine bestimmte Ordnung, welche nach eines jeden Handwercks seinen Artickeln desfalls auf unterschiedliche Weise zu observiren ist. Bey dem Meister-werden bindet man sich gleichfalls an die-

Digitized by Google

dieselbe, da denn die Meisters-Söhne, ingleichen diejenigen, die Meisters-Wittwen oder Töchter nehmen, vor denen Fremden schon vieles voraus haben. Nur sind bey allen diesen dreyen folgende schon vorberührte Mißbräuche abzuschaffen, als daß 1) das Meister- und Bürger-werden nicht zu viel koste, und dadurch ein junger Anfänger ruiniret werde; 2) Daß der Nahme GOttes, und die Geheimnisse unserer heiligen Christlichen Religion bey dem Gesellen-machen nicht, wie bishero leider! bey vielen Handwercken geschehen, gemißbrauchet, sondern dergleichen ärgerliche Cerimonien mit allen unnützlichen Schmausereyen und andern Unkosten gäntzlich abgeschaffet, oder doch ziemlich eingeschräncket werden, also, daß nichts, als was Christlich, ehrbar, und wohl lautet, davon überbleibe; Daß ferner auch 3) die allzuräncklichen und kostbaren Meister-Stücke, wenn solche anders in der künfftigen Ausübung des Handwercks von keiner unumgänglichen Erheblichkeit und Nutzbarkeit seyn, aufgehoben, und in Summa alles dasjenige vermieden werde, was bisanhero so vieler Reichs- und unterschiedlicher Chur- und Fürsten, auch Städte Magistraten, ihre Mandate abgeschaffet wissen wollen. Daß auch die geschenckten und gesperrten Handwercker beyderseits denen Handwercks-Zünfften zuträglich seyn, solches beweisen wir damit, weil durch jene die Gesellen allenthalben, wo sie durchreisen, von ihren Handwercks-Genossen gewisse Tage lang frey gehalten, auch noch wohl mit einem Reise-Pfennige, ihren Fuß mit Gott und Ehren weiter zu setzen, versehen werden; welches ja vor solche reisende Handwercks-Purschе, die sich durch Besuchen vieler Länder und Städte in ihrem Handwerck je länger je mehr perfectioniren müssen, schon ein grosser Vortheil ist, der mit vielen andern, wenn die Zünfte aufgehoben werden solten, wegfallen würde. Ein gesperrtes Handwerck aber giebt seinen Meistern diesen Nutzen, daß, indem dessen Gesellen nicht ausserhalb Landes wandern dürffen, auch des Handwercks Geheimnisse und Handgriffe nicht von andern abgesehen, und folglich nachgemachet werden. In denen Ländern und Städten, wo die löblichen Handwercks-Zünfte noch in guter Ordnung stehen, ist auch selten ein Mangel an tüchtigen und von andern zünfftigen Orten herkommenden Gesellen, welches hernach beydes so wohl dem Commercio als dem Handwercke, zu sonderbarem Nutzen gereichet, daß jenes mit Verfertigung benöthigter Waaren nicht aufgehalten, dieses aber aus Mangel der Gesellen seine Werckstätte nicht dürffe feyern lassen. Es stehen auch über dem eines zünfftigen Orts seine Innungen mit denen in andern Städten befindlichen stets in guter Harmonie und Correspondentz, ihre Gesellen werden beyderseits gefördert, sie gehen ferner einander mit Rath und That an die Hand, und erhalten unter sich gute Ordnung, und haben ihrer Haupt- und anderer Laden wegen die Mittel selbst in den Händen, die unter ihnen entstandene Streitigkeiten, ohne daß sie deßfalls weitläufftige und kostbare Processe führen dürffen, kurtz ab, und zwar nach der Masse abzuthun, wie ihnen solche von der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit in ihren Handwercks-Statuten, und auch denen Policey- und Commercien-Gesetzen gemäß, vorgeschrieben worden.

c) Im Ansehung des nothdürfftigen Nächsten.

Dem dürfftigen Nächsten nutzen wohleingerichtete Zünfte,

1) Daß sie ihre Waysen und Wittwen versorgen, und dieses nach der Art und durch die Mittel, welche in dem Tractat von Versorgung allerhand Strandes-Wittwen vorgeschlagen worden, welcher allerdings hiebey nachzusehen ist;

2) Ihren Mit-Meistern durch Aufrichtung eines genugsamen Zunfft-Leih-Hauses, aus welchem denjenigen in ihrer Zunfft, die etwan nicht Vermögens genung haben, benöthigte Materialien zu ihrem Handwercke anzuschaffen, mit baarem Gelde ausgeholffen, und auch die, dafür verfertigte Waaren, im Fall sich nicht gleich Käuffer darzu finden solten, wieder angenommen werden können;

3) Durch ein allgemeines Korn-Magazin, welches starcke Zünfftel vor sich und die Ihrigen, die schwachen aber mit Zuziehung anderer, denen sie sich incorporiret, und in dergleichen Policey- und andern Fällen, mit ihnen zu heben und zu legen sich verbunden haben, aufrichten, und aus solchen ihren armen Mit-Meistern zur Zeit der Theurung und Mißwachs mit Brod-Korn aushelffen könnten. Wenn dieses geschehen, und hernach andere Bürger-Zünfte und Collegien, ingleichen die hohe Landes- oder Stadt-Obrigkeiten ihres Orts auch dergleichen Magazine und Proviant-Häuser im Lande anlegten, und selbige bey wohlfeilen Zeiten mit Korn anfüllten, folglich Jahr aus Jahr ein einen gleichen und bis an den jüngsten Tag währenden billigen Korn-Preis fest setzten, dessen weder der reiche, noch arme Stadt- und Landmann sich zu beschweren hätte; so würde niemahls eine Theurung zu besorgen, noch ein gotteslästerliches Klagen über die allzu wohlfeile, und hernach auch wieder über die allzu theure Zeit, zu hören seyn.

4) Haben solche Zünfte ihre sonderbare heilsame Stifftungen, als an einigen Orten eigene Kirchen und Capellen, Altäre, Leuchter, und Begräbnissen, ihre Vermächtnisse zur Ausstattung ihrer armen Zunfft-Töchter, und vor allen ihre Hospitäler Krancken- und Siech-Häuser. Wie denn diese letztern vor allen Dingen, ein jedes Handwerck besorgen solte, daß selbiges damit zur Noth für ihre alte, arme und krancke Zunfft-Glieder, Meister und Gesellen, Weiber und Kinder, die es nöthig haben, möchten versehen seyn.

5) Können sich solche Zünfte ein- oder zweymahl im Jahre unter einander freundlich in ihrem Zunfft-Hause, oder auf ihrer Herberge mit einer gemäßigten Mahlzeit ergötzen; welches, wenn es in seinen gebührenden Schrancken bleibt, und nicht viel kostet, dabey auch alles Christlich, modest und ohne Excess zugehet, gar wohl zu dulten, und als ein Gott wohlgefälliges Werck, wenn Brüder

eins seyn, zuzulassen ist. Eben diese ihre Zunfft-Häuser, Schencken, Krüge oder Herbergen dienen ihnen auch hernach zu ihren wöchentlichen oder Quartal-Zusammenkünfften, zu ihren Berathschlagungen, Verwahrung ihrer Handwercks-Lade, Privilegien und anderer schrifftlichen Urkunden, desgleichen ihres Silberwercks und Baarschafften, auch sich bey müßigen Stunden mit einem Lab- und Ehren-Trincke zu ergötzen, und dadurch ihren Zunfft-Hause zuzuwenden, was sonst anderwärts müste hingetragen werden. Dahero kein einiges Bürger-Collegium in einer Stadt seyn solte, welches nicht seinen eigenen Zusammenkunffts-Ort, Trinck- und Herberg-Haus, jedoch alles ohne monopolischen Zwang, haben solte.

6) Könnte zu Steurung und Abschaffung des an vielen Orten noch gewöhnlichen und unbefugten Brand-Bettelns eine jährliche Collection von etwan einem Reichs-Thaler vor ein jedes Haus in dem gantzen Land oder Stadt angeschlagen, und zur Sicherheit der also colligirten Gelder, die eine grosse Summe jährlich austragen würden, solche nicht einzelen Personen, sondern lauter bürgerlichen Collegiis und Innungen, zu ihrer Zunfft Nutzen und Nothdurfft zu gebrauchen, gegen ein geringes oder gar keine Interesse, jedoch mit dieser Condition, hingegeben werden, daß sie solche Gelder bey sich ereignendem Brand-Schaden allezeit wieder herauszugeben fertig und bereit seyn müsten; welches denn auf einmahl die oftmahls ungegründete Sorge, daß solche öffentliche Gelder, wenn selbige in einer Casse beysammen in Verwahrung lägen, von hoher Gewalt möchten angegriffen werden, aufheben könnte.

d) In Ansehung der Commercien und der Policey.

Endlich so nutzen auch wohleingerichte Zünffte und Innungen denen Commercien und der Policey eines Orts dergestalt, daß, weil sie vermöge der unter den Handwerckern eingeführten accuraten Schau und scharffen Censur über die verfertigte Waaren und derselben Qualität, ob solche tüchtig Kauffmanns-Gut seyn, oder nicht, solche Waaren bey Ein- und Ausländern in Renommee und gute Nachfrage bringen, die Kauffleute destomehr Abgang darinnen haben, folglich ihr Commercium von Tage zu Tage verstärcken, auch einen redlichen Preis, weil keine Schleudereyen bey denen Zünfften leichtlich gestattet wird, darinnen mainteniren können, da hingegen bey aufgehobenen Zünfften und Handwercks-Innungen, da bald hier, bald da ein Handwercksmann in diesem oder jenem Winckel sitzen, und gute und böse Arbeiter unter einander wohnen würden, wegen der unter ihnen ermangelnden Scheu und Censur solches keinesweges ins Werck gerichtet werden könnte. Und so würde auch ein Unzünfftiger sich an den gewöhnlichen Marckt-Preis nicht kehren, sondern weil er Geld haben, und aus der Hand in den Mund zehren müste, seine Waaren in- und ausserhalb Landes, so gut er könnte, loß zu werden suchen, und dadurch so wohl andern seinen Mit-Meistern, als auch und vornehmlich denen Kauffleuten, den Preis verderben, daß endlich eine vormahls dem Lande profitable gewesene Manufactur so herunter kommen müste, daß wenig oder nichts mehr dabey zu verdienen, die darinne arbeitenden aber Bettler und Land-Läuffer werden müsten, und ihrer Landes- und Stadt-Obrigkeit die schuldigen Abgaben in der Länge der Zeit nicht mehr prästiren könnten. Was aber solches vor schöne Folgen gäbe, solches ist dermahlen in denen Städten zu ersehen, bey welchen ein so confuser Handel die Oberhand gewonnen hat; wiewohl wir auch die zünfftigen Kauff- und Handwercks-Leute, von solchem dem Commercio schädlichen Verfahren, Schleudereyen und einander Eingreiffen, auch daß vielfältig, wenn nur eines jeden sein Privat-Interesse kan befördert werden, das gemeine Beste darüber gantz und gar an die Seite gesetzet wird, nicht wollen ausgeschlossen haben. Es ereignet sich aber mehrentheils solcher Unfug doch nur an denen Orten, und in denen Ländern, wo keine ordentliche Commercien-Collegia, und zwar, nach der Verfassung angerichtet syn, welche Marperger so vielfältig hin und wieder in seinen Projecten und Schrifften an die Hand gegeben hat.

Ausser diesem aber ist auch noch ein sonderbarer Nutzen übrig, welcher der Policey durch ordentliche Bürgerliche Collegia und Handwercks-Zünffte geschaffet wird, darinne bestehend, daß wir nehmlich weniger Müßiggänger und mehr Arbeiter, weniger Studirende, und hingegen mehr auf gute und ehrliche Bürgerliche Nahrung und Mechanische Künste sich legende, bekommen. Daß an beyden bisanhero ein Mangel erschienen sey, solches geben uns diejenigen Obrigkeitlichen Mandate zu erkennen, welche hin und wieder die gar zu grosse Zahl der sich auf das Studiren legenden, auch so gar armer Leute Kinder, und in Summa, aller derer, die nicht genugsame Mittel und Verstand darzu haben, einzuschrencken, und hingegen denen Zünfften und Handwercken mehr Lehr-Jungen und Bedienten zu verschaffen, gegeben worden.

X) Besondere hieher gehörige Schrifften.

Von denen vielen hieher gehörigen Schrifften sind besonders folgende zu mercken: Guido Pancirolli de Corporibus Artificum, Leyden, 1593 und 1608. fol. Ahasver Fritsch de Collegiis Opificum eorumque Statutis, Rudolstadt, 1669. in 4. Franckfurt u. Leipzig 1710. in 4. Adrian Beyers Tyro, Prudentiæ Juris Opificiariæ Præcursorium Emissarius, der Lehr-Junge, Jena, 1683 in 4. welcher hernach wiederum durch Friedrich Gottlieb Struvens Besorgung eben daselbst 1717. in 4 aufgeleget und vermehret worden; Ferner eben dieses Adrian Beyers Tractat. de Jure prohibendi, quod competit Opificibus & in Opifices, von der Zünfftе Zwang, Jena 1683 in 4. Boëthius, der Handwercks-Geselle, Jena, 1685. in 4. und ebend. 1692. in 4. wie

wie auch mit des vorerwehnten Struvens Zuſätzen und Vermehrungen, ebend. 1717 in 4. desgleichen Magiſter Prudentia Juris Opificiarii Præcurſor Primarius, Jena 1692 in 4. und ebend. 1719 in 4. Tract. de Speciebus & Interpretatione Juris Opificiarii, Jena 1686 in 4. de Collegiis Opificum, von Werckſtätten und Krahm-Laden der Handwercks-Leute, Jena 1691 in 4. de Variis generis Inſtrumentis, cum maxime Opificum, Jena 1691 in 4. Commentatio de Artificibus Palatinis, Breßlau 1692 in 4. de Domeſticis Opificum, Jena 1695 in 4. Relatio Actorum, Conſultatio item & Digreſſio ad argumentum de Convitiis Opificum, vom Schelten der Handwercker, Jena 1689 in 4. und Advocatus rerum Opificialium peritus, ſive Proceſſus Mechanicarum cauſſarum forenſis abſolutus. Frf. und Leipzig 1705 in 4. Wie denn auch inſonderheit deſſelben Handwercks-Lexicon allhier nicht mit Stillſchweigen zu übergehen. Auſſer dem aber gehören hieher auch George Adam Struvens Deciſiones Juris Opificiarii Centum & aliquot, welche durch deſſen Sohns, Friedrich Gottlieb Struvens, Vorſorge zu Jena 1708 in 4. an das Licht geſtellet worden; ferner Chriſtoph Beſold de Jure Collegiorum; Peter Rebuff de Privilegiis Univerſitatum, Collegiorum &c. Hillers Diſp. de Abuſibus, qui in Germania noſtra in Collegiis vigent Opificum, deque Medelis contra eosdem adhibendis, von denen Handwercks-Mißbräuchen in Deutſchland, und Philippi Diſp. de Collegiis Opificum, Leipz. 1680.

Nicht weniger findet man die hieher gehörigen Materien in des Allgemeinen Juriſtiſchen Oraculs, IV Bande, p. 902-928. und im V Bande, p. 1170. ziemlich weitläufftig abgehandelt, und beſonders am letzten Orte p. 70-162. mit vielen merckwürdigen rechtlichen Bedencken, Deciſionen, Obſervationen, u. ſ. w. erläutert. Im übrigen können hierbey auch Speidels Bibl. Jur. Vol. I. v. *Collegium*, und Lipenii Bibl. Jur. eod. tit. nebſt vielen andern daſelbſt nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern zu Rathe gezogen werden.

Zunfft, (Johann) gebürtig von Hameln, war Abt zu Marienthal im Braunſchweigiſchen vom Jahr 1611 bis 1619. Meiboms Chron. Marienthalenſ. Tomo III. rerum Germ. p. 282. Struß Memoria Theodor. Berckelmanni, p. 55.

Zunfft, (Aencker- oder Encker-) iſt eine von denen 20 Zünfften zu Straßburg, worein die daſige Bürgerſchafft eingetheilet iſt, und worzu vornehmlich die Schiffer und Schiffs-Zimmerleute gehören, wie bereits im Haupt-Artickel: Zunfft, im VIII Abſchnitte erinnert worden. Hierbey aber wollen wir nur noch wegen derer daſelbſt ſo genannten Fertiger oder Gefertiger, welche gewiſſe zu Beſchickung der Schifffahrt verordnete jährliche Bediente ſind, und die mit einem beſondern Eyde verpflichtet werden, davor zu ſorgen, daß die Schiffe auf gehörige Art und ohne jemandes Nachtheil befrachtet und abgefertiget werden, folgende Nachricht beyfügen, wie ſelbige in Wehners Obſ. Prad. gantz zum Schluſſe des Buches als ein beſonderer Anhang zu befinden iſt.

Extract
Aus E. E. Zunfft der Aencker in Straßburg habenden kleinen Articul-Buch in Folio I. in weiß Pergament gebunden, Fol. 49.

„*Des Courétiers Viſiteurs.* Fertiger Articul „und derſelben Eydt.

„Man ſoll auch alle Jahr fünf Erbare Mann „kieſen, und die ſollen diß Jahr Gefertiger (Courétiers Viſiteurs) ſeyn, und ſchweren zu GOtt, daß ſie „niemand wollen laſſen umbwehren (tourner) ſie „trawen den, daß die Leut oder der Laſt wol gefertigt (ſont en bon eſtat & bien pourveus tant a l' eſgard du batteau que de tout reſte du Harnois & de „gouverneurs: ne feront leur viſite en aucun autre „endroit, qu' au lieu ordinaire appelle in der Hab,) ſeyen, mit Schiff und Geſchirr, und mit Steurleuthen, und ſollen auch nirgends anderswo fertigen, dann in der habe, es were dann, daß das „Waſſer ſo klein were, daß einer nicht trauete, durch „den Deych zu fahren mit den Leuten oder Laſt, ſo „mögen ſie wol die Leut heiſſen an den Zoll gehen, „und wann einer alſo umbweret nachdem er gefertigt würd, der ſoll darnach weder mehr Laſt noch „Leuth anlegen, als ihme die neue Ordnung zuläßt „und vergönnt. Es ſoll auch hinfürter kein Steurmann, der einem Schiffmann zugeſagt, das Schiff „helffen fertigen darauff er fahren ſoll: Es ſoll auch „kein Vatter ſeinen Sohn, kein Schweher ſeinem „Tochtermann, kein Bruder noch nächſter Schwager den andern heiſſen fertigen: Wann hinfürter „jemand gefertigt wird, ſoll beym fertigen der Bittel abtretten, biß ſich die Fertiger vereiniget, es ſoll „auch der Bittel das Fertiger-Geld fleißig einſammlen, und ſolches jedem Fertiger mit erſtem „lieffern und werden laſſen.“

Zu der Erläuterung der Artickel, vor gemeldetem Buch angehenckt, Fol. 2. b. befindet ſich vom Fertigen folgendes:

„Und dieweil das Fertigen fürnemblich umb dieſer Urſachen willen ſeinen Anfang genommen, damit Frembden und Heimbſchen, ſo ihre Güther „hin und wieder auff dem Rhein verſchuffen oder „verhandlen, auff daß ſolche Wahren in ihrem Abweſen deſto baß verſorget werden: Dann ſo ſolche „Güther geladen, werden ſie durch die Fertiger in „den Gewalt der Steirleuth geſtellt und überantwort, darumb dann von ſolchem Fertigen ſoll fürgenommen werden. So die beiden Articul ſo „das fertigen beſagend in dem Articul-Buch recht „und ordentlich werden verſtanden, bringen ſie dieſen Verſtand mit ihnen, Nehmlich ſo ſollen alle „Jahr fünff fromme Erbare Mann die ſich umbfahren verſtandt, gekoßen werden, und gewehlet „zu ſolchen Fertigern, die ſollen ſchweren einen Eyd „zu GOtt, daß ſie niemand wollen laſſen umbfahren, weder mit Laſt noch mit Leuthen, ſie haben „dann Schiff und Geſchirr beſichtiget, ob etwas „daran manglen wurde, erkennen dann die fünf „Mann, daß er fahren ſoll, und wol gefertigt ſey, „mit Schiff, Geſchirr und Steurleuten, ſo ſoll er „fahren, wo aber nicht, ſo ſoll er nit von dannen fahren, er ſey dann gefertiget, nach Erkandnuß der „fünf Fertiger.

„So

„So aber die geſchwornen Fertiger, alle, oder „deren etliche, nicht anheimbſch auch die Zeit nit „vorhanden weren, ſo ſoll der Bittel andere alte „Fertiger an deren Stadt nehmen, und ſo kein alter „Fertiger vorhanden, von dem Handwerck nem„men, Schiffleuth, die ſich umb volch Fahren ver„ſtöhnt, welchen dann alſo der Bittel gebietet, die „ſollen bey ihren Eyden gehorſam ſeyn und helffen „fertigen, es ſey hie in der Habe am Rhein-Kran, „oder in Wantzenaw, wie je dann bedeuchten, daß „die Leuth und Laſt geladen möchten werden und „verſorget ſeyn, und ſollen hierinnen niemandts „verſchonen, dann das gantz Handwerck am fertigen und ſteuren ſtehet, wann ſie alſo fertigen und „ſie bedunckeu, daß der Schiffmann ſich überladen „habe, oder der Ruder, der Lap zu klein und ſchwach „were, oder Mangel am Ring-Geſchirr, dardurch „Schaden und Nachtheil, Wind oder Wetters „halben möchte entſtehen, ſo ſollen ſie dem Schiff„mann heiſſen wieder außladen, wo die Geſchirr „nicht verſchafft andere zu nemmen, und will ihnen „der Schiffmann hierinn gehorſamen ohn Wider„Redt, darmit der Kauffmann nicht geſaumet were, vermög der Articel, die Fertiger ſollen auch „dem Bittel, wann ſie einen gefertiget haben, zum „Steurmann uff demſelbigen Schiff ſchicken, und „dem laſſen ſagen, wie er ſey gefertiget, mit wie viel „Mannen.

„Wann auch die Fertiger einen ſollen fertigen, „ſo ſoll der Schiffmann die laſſen beruffen durch „den Bittel, wann er in der Haab haltet, und nit „am Staden, dann zu vielmalen ſich begiebt, daß „die Fertiger beruffi werden, und der Schiffma. nn „noch in einer ſtunden oder länger nicht in die Haab „kommet, ſo gehen dann die Fertiger wieder hin„weg, und ſo ſie der Bittel wieder haben wil, ſo iſt „dann keiner mehr vorhanden, dardurch dann viel „Irrung und Hindernuß entſtehen, darumb ſoll „das Schiff vor und ehe in der Haabe halten, ehe „der Harrer die fertigen bringt, deßgleichen ſolle es „gehalten werden mit den Fertigern, ſo man am „Rhein-Kran oder in Wantzenaw ſolle fertigen, ſo „ſoll der Schiffmann ein gewiſſe ſtund dem Harrer „nennen, darmit der Harrer die Fertiger wiſſe zu „beſchreiben, hinab zu fahren, es ſey zu Schiff oder „zu Wagen, und ſie nit, wie bißher beſchehen, es „wan zwo oder drey ſtunden da ſitzen zu warten, „dann die Schiffleut auff die Fertiger, und nicht die „Fertiger uff die Schiffleut ſollen warten.

„Welcher Schiffmann alſo von kleinen Waſ„ſers wegen, am Rheinkran oder in Wantzenaw „wolte zu laden, und der Fertiger bedarff, der ſoll „die in ſeinem Koſten aus und einlieffern, darzu ih„nen den Imbiß geben, und ihr Fertiger-Gelt am „Rheinkran 2½ ß pf. und in Wantzenaw 9. ß pf.

„Wann ein Schiffmann zwey Schiff mit einan„der führet, und fertigen laſſet, er allein oder ſein „Gemeiner mit ihnen, ſo er ein Gemeiner hat, es ſey „am Rheinkran oder in Wantzenaw, ſo ſoll er von „jedem Schiff das fertig Gelt ſchuldig ſeyn zu ge„ben, und von beyden Schiffen einen Imbiß, wie „viel ſunſt Schiff und Schiff Herren ſindt, und „ſich fertigen laſſen, die nicht gemeiner ſindt, die ſol„len zu dem Fertiggelt jeder von ſeinem Schiff den „Fertigern ein Imbiß ſchuldig ſeyn zu bezahlen, we„re auch, daß ein Schiffmann die Fertiger über „Nacht aus der Stadt behielt, ſo ſoll es den andern „Tag morgens jedem den Imbiß geben und be„zahlen.

„Wann ein Schiffmann von kleines Waſſers „wegen in die Habe ein leicht Schiff ſtellet, zum „rechten Laſt-Schiff, und begert gefertigt zu wer„den, bedeucht dann die Fertiger, daß der Laſt wohl „ohn Schaden und Nachtheil mag geladen wer„den, und das Laſt-Schiff groß genug dazu iſt, ſo „mögen ſie den wohl in der Haab fertigen, hat er „aber mehr dann ein leicht Schiff, oder ſie bedeuch„te, daß Gefahr dadurch entſtehen möchte, ſollen ſie „ihne heiſſen von unn ehe zu laden, es ſey am Rhein„Kran, Wantzenaw, oder wo ihm füglich iſt, und „ſo er nachgehends gefertigt wurdt, ſoll er herm„fahren.

„Die Fertiger ſollen auch mögen und macht ha„ben, ſo zween Gemeiner wollen fahren, oder ſo ein „Gemeiner den andern hinweg ſchickt, mit einem „Schiff, es ſey Laſt oder Leut, und ſie vermercken, „daß in dieſer Gemeinſchafft gefahr, Vortheil und „Betrug gebraucht werde, daß ſie die Trew von ih„nen beyden fordern und nemmen ſollen, daß ſie „rechte Gemeiner zu Gewinn und Verluſt ſeyen, „an Schiff, Geſchirr und am Laſt, es ſeyen Fuchen „Nachen oder Ehdnnen Schiffe, darmit ſie fahren, „und nicht gedingte Gemeiner, oder uff ein Aus„kauffen, noch umb Lohn, als bisher beſchehen iſt, „daß einer den andern aus Hauffe, oder ihme ein „Summ Gelts für ſein Theil gabe, darmit einer „durch ſeinen Gemeiner, Laſt überkommen und hin„weg geführt, der ihm ſonſt nicht worden wäre, wel„che ihn deſſen widern wolten, und ihre Trew nicht „darum geben, als vorgemeldt iſt, die ſollen nicht ge„fertigt werden, und ſoll der Meiſter ſolche fürneh„men, darmit dieſe Ordnung geſtrefft werde, wel„cher Schiffmann alſo nicht gefertigt wurde, und „dieſer oder anderer Urſachen willen, ſo ſollen die „Fertiger dem Steirmann, Lappenmann und Vor„ſtehender ſagen, durch den Harrer, daß er nicht ge„fertigt ſeye, und da ihnen gebiethen bey dem Lohn „ſo ſie da verdienen, mit hinweg zu fahren, bitz er ge„fertigt ſey, und der Harrer wieder zu ihnen kom„men, und ſie bitzſe fahren, welcher Steirmann, „Vorſtehender oder Lappenmann, das verbricht, „dem ſoll das Gebott angenommen werden. Ob „ſich begebe, daß etliche ſo dem Handwerck ſchuldig „weren, von denen die Meiſter kein Bezahlung „könnten bekommen, und die ſich wolten laſſen fer„tigen, oder ein Schiffmann einen führte, der dem „Handwerck ſchuldig were, und nicht wolt bezah„len, den ſollen die Fertiger auf anzeige des Hur„rers nicht fertigen er ſey dann mit den Meiſteren „überkommen, oder der Schiffmann ſpreche den „Fertigern für dem ſo er mit ihm führt umb die „Schuld ſo der ſchuldig iſt, den mögen ſie wol fer„tigen, wolt aber der Schiffmann nicht darfür „verſprechen, ſo ſollen ſie den, der alſo ſchuldig iſt, „ab dem Schiff fertigen.

„Die Fertiger ſollen auch keinen Schiffmann „uff zwey Schiff fertigen, der einen Gemeiner hat, „dann wollen ſie zwey Schiff führen, ſo ſollen ſie „mit

„mit ihrem ſelbſt Leib fahren, damit nicht einer „zwey Schiff führte, der ander anheimbſch blie„be, umb weiter Laſt und Verding lugte, das dann „wider den Articul iſt.

„Wann auch der Harrer einem Schiffmann „oder mehren gebeutet zu fertigen, ſie ſeyen das „Jahr geſchworne Fertiger oder nicht, welcher da „freveler weiß ungehorſam were, den ſoll der Har„rer uffzeichnen und rügen, darmit er zu red geſtel„let, und ſeiner Ungehorſam halb geſtraft werde, „doch ſoll der Harrer wo es ſeyn mag allezeit die „newen Fertiger nemmen, die darüber geſchworen „haben, wo aber die nicht vorhanden, die alten nem„men, und Schiffleut ſo ſich umb fahren verſtehen, „und ſoll der Harrer gebieten denen bey 1 ß. bey v ß. „oder bey den Eyden nachdem die Nothdurfft das „erfordert.

„Were dann jemandts von Schiffleuten, Steir„leuten auch von denen ſo man fertigen ſolte, die den „Fertigern umb ſolches ihr fertigen würden übel „reden, mit ungewöhnlichem Schwören, alsdann „ſolches gemeiniglich beſchicht, der oder dieſe ſollen „in das Rügbuch verzeichnet werden, und ein Ge„richt ſolche der Gebühr nach ſtraffen, wo aber ſol„che Straf an denen nicht würde verfahren, ſo ſol„len dieſe vor einem Gericht als Ungehorſam un„ſern Herren den Fünffzehner fürbracht werden zu „ſtrafen, uff daß die Fertiger hierinn beſchützt und „beſchirmt werden, ihrem Befelch fleißiger nachzu„kommen.„

„Extrahirt, Collationirt,
„und dem Original gleich„ſtimmend befunden, den
„14 Jun. An. 1692.

Zunfft, (Encker-) ſiehe Zunfft, (Aencker.)

Zunfft, (Kauffmänniſche) oder Kauffmanns- und Handlungs-Collegium, Lat. *Collegium Mercatorum*, hat, wo dergleichen eingeführet und auf den Fuß geſchloſſener Zünffte und Innungen eingerichtet iſt, ſo wohl in Anſehung ihres Urſprungs, als ihrer Artickel und daraus flieſſenden Rechte vor denen im Haupt-Artickel: Zunfft, abgehandelten Handwercks-Zünffte und Innungen nichts voraus; wie denn auch beſonders von der Kauffleute Zünffte und Innungen daſelbſt hin und wieder unterſchiedenes beygebracht und erinnert worden. Daher erachten wir nicht unſüglich gethan zu ſeyn, wenn wir allhier auch vor diejenigen, denen daran gelegen, folgende Nachricht beyfügen, welcher Geſtalt ein Kauffmanns-Diener, der nunmehro ſeinen eigenen Handel anzufangen gedencket, abſonderlich an denenjenigen Orten, wo die Kauff- und Handels-Herren eine beſondere und geſchloſſene Zunfft oder Innung ausmachen, vor dem Commercien-Collegio examiniret, hierauf geſprochen, und der Zahl der Bürger und Kaufleute einverleibet werden müſſe. Denn gleichwie in aller Menſchen Handlungen ſehr viel an guter Ordnung gelegen, alſo auch vornehmlich in der Kaufmannſchafft, welcher dahero nicht unbillig ein über ſolche Ordnung haltender Magiſtrat, nehmlich ein wohlbeſtelltes Commercien-Collegium vorgeſetzet iſt, bey welchem ſich unter andern auch die Handels-Diener, wenn ſie nunmehro in die Zahl der Bürger und Kaufleute wollen recipiret werden, anzugeben haben. Denn obwohl die Freyheit der Commercien und Policey erfordern wolte, daß man niemand, ſich bürgerlich zu nähren, groſſe Schwierigkeiten machen ſolte; ſo will doch die gute Ordnung, durch welche das gemeine Weſen mit beſtehet, auch das Ihrige haben; vor allen aber ein anſehnliches Corpus der Kauffmannſchafft eines Ortes darüber halten, daß es nicht mit unrüchtigen Gliedmaſſen, welche des gantzen Leibes Renommee und Credit ſchmälern könnten, überhäuffet werde. Hierzu dienet nun vornehmlich das Examen, welches von Rechtswegen mit allen ſolchen Handels-Dienern, die nunmehro ihre eigene Handlung anfahen wollen, vor dem Commercien-Collegio vorgenommen werden ſolte; eben wie etwann eine Handwercks-Zunfft keinen zum Meiſter ſpricht, er habe denn zuvor ein würckliches Meiſter-Stück ſeiner Handwerckeriſchen Geſchicklichkeit und Wiſſenſchafft verfertiget und aufgewieſen. Es ſind aber die zu examinirende Handels-Diener auf unterſchiedliche Weiſe anzuſehen, entweder als Kauffleute-Söhne, oder als ſolche, deren Eltern von einer andern Profeſſion ſind. Sie ſind auch anzuſehen als Einheimiſche oder Fremde, ingleichen nach der Handlung, die ſie gelernet haben, als Leute, die bey dem Groß-Handel, oder bey den Seiden-, Material-Tuch-Eiſen- und Holtz-Waaren-Handel, und andern dergleichen ausgedienet; wobey man ferner auf ihr Alter, bisherige Conduite, und die darüber von ihren Patronen producirte Zeugniſſe Acht zu geben hätte.

Das erſte, nehmlich die Conſideration, ob ſie Kauffleute-Söhne ſeyn oder nicht, betreffende; ſo haben jene in allen Republiquen und Policey-Ordnungen, ihrer Eltern wegen, billig einen Vorzug; alſo, daß ſie eher zur Meiſterſchafft gelangen, weniger Unkoſten vor Bürger- und Meiſter-Recht anwenden, und auch kein ſo rigoureuſes Examen anſtehen dürfen, als diejenige thun müſſen, welche keine Meiſters-Söhne gebohren ſeyn. Inſonderheit wird es alſo bey den Handwerckern, und ſo auch faſt aller Orten bey den Kaufleuten erhalten. Die Frantzöſiſche Verordnung lautet dieſer letztern wegen, wie folget:

Tit. I. Art. I.

„In denen Orten, wo die Kaufleute Zünffte haben, ſollen die Lehr-Jungen die von den Statuten geſetzte Zeit erfüllen; der Principalen Kinder „aber, wenn ſie in dem Haus ihres Vaters oder „Mutter, die eben mit dergleichen Waaren handeln, bis in 17tes Jahr inclusive würcklich verbleiben, ſollen gleich denenjenigen, die ihre Lehr„Jahre ausgeſtanden, gehalten werden.

Artic. II.

„Derjenige, welcher ſeine Lehr-Jahre ausgeſtanden, ſoll bey ſeinem Lehr-Herrn, oder bey einem andern Kaufmann gleiches Gewerbs, noch „ſo lang zu bleiben verbunden ſeyn, welches auch „bey Principalen Kindern ſtatt haben ſoll.

Artic. III.

„Keiner ſoll vor einem Principalen, wenn er „nicht 20 Jahr vollkömmlich alt, und ſeinen Lehr„Brief und Zeugniß ſeiner Dienſte, die er hernach „verrichtet, bringet, aufgenommen werden, und

„in Fall dasjenige, so in dem Zeugniß, oder Ab-„schied, enthalten, sich nicht also verhielte, solte der „neu-angehende Principal, der Zunfft, wie auch „des Rechts ein Patron zu werden, beraubt seyn, „sein Lehr-Herr aber, welcher ihm das falsche Zeug-„niß gegeben, 500 Gulden, und die, so es als Zeu-„gen unterschrieben, jeder 300 Gulden Strafe er-„legen.

Artic. IV.

„Derjenige, so zum Patron gemachet werden „soll, soll so viel, als zu dem Handel, den er treiben „will, gehöret, auch über das Italienische Buch-„halten, Wechsel-Briefe, Schein, Eintheilung der „Ellen, Pfund und Marck, Gewicht, Maaß und „Qvalitäten der Waaren gefragt und examini-„ret werden.

Artic. V.

„Wir verbieten den Particulier-Kaufleuten „und Zünfften, bey Straffe von hundert Gulden, „von dem neu-angehenden Kaufmann kein Pre-„sent, ausgenommen, was ihren Statuten gemäß „ist, vor die Aufnehmung in ihre Zunfft zu neh-„men; So soll er auch kein Gastmahl deswegen „ausrichten, und so er es thut, so gleich der Zunfft „wieder verlustig seyn.

Artic. VI.

„Alle Negocianten, so wohl Großirer als des „Hand-Kaufs, wie auch Wechsler, sollen in Sa-„chen des Handels und Wechsels vor majorenn „gehalten, und in integrum unter dem Vorwande „der Minderjährigkeit nicht restituiret werden kön-„nen.„

In unsern Deutschen Handels-Städten, wo die Kramer-Innungen und Gülden noch genau gehalten und observiret werden, ist ein Kramers-Sohn, so bald ihn sein Vater losgesprochen, fähig, seinem verstorbenen Vater, sogleich darinnen zu succediren: da hingegen einer, der keines Kramers Sohn, entweder in die Innung hinein heyrathen, eines Kramers Wittbe oder Tochter nehmen, oder auch etliche Jahre um die Innungs-Freyheit bey einem Kramer dienen muß, wiewohl, wenn man darinnen mit einem guten Subjecto, oder auch mit einem wohlbegüterten Frembden, der sich hiesiger Orten nieder lassen, ein gut Capital in das Land bringen, Manufacturen etabliren, und solche nebst einem andern Sortement Waaren in das Kleine, und bey dem Ausschnitt vertreiben will, allzu strenge verfahren, und die Kramer-Innung ihme, weil er nicht bey ihnen ausgedienet, oder in ihre Innung geheyrathet hätte, zu viel Schwierigkeit machen wolte, die hohe Landes- oder Stadt-Obrigkeit darinnen einen Macht-Spruch thun, und ihme das Privilegium des Ausschnitts, aus Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, ertheilen könnte; weil, die Anzahl der Bürger und Einwohner zu vermehren, ihre heilsame Absicht darunter mit seyn muß, vornehmlich in so weit, als die Constitution der Stadt, ihrer Einwohner und Kramer-Innung so beschaffen, daß diese noch mehrere Innungs-Genossen neben sich leiden, und ohne ihren Schaden ertragen kan. Wo sich aber dieser offenbar zeigte; so gehet man freylich behutsam, die Zunfft oder Innung mit allzu viel Gliedern oder Nahrungs-Genossen zu überhäufen, damit einer nicht den andern verderbe, und endlich mehr Kramer als Abkäufers sich finden möchten. Wir reden also in diesem Stück, so wohl vor, als wider die Kramer das Wort, weil aller monopolischer Zwang und die scharffen Censoren desselben jedesmahl der Freyheit der Commercien und dem Anwachs der Bürgerschafft zuwider sind, wovon in Marpergers Tractat von der in gewisse Zünffte wohl eingetheilten Bürgerschafft ein mehrers zu ersehen. Daß aber der Kauffleute Söhne vor Fremden auch in deren Examinirung einige Ausnahm haben, geschiehet darum, weil von ihnen präsumiret wird, daß, indem sie von Kaufmännischer Extraction seyn, sie auch um so viel getreuer und besser von ihren Eltern zur Kaufmannschafft werden seyn angehalten worden, welches Fremden nicht allezeit so widerfähret. Jedoch ist das Examen mit ihnen auch nicht so allerdings aus der Acht zu lassen, sondern zum wenigsten über das Wesentlichste der Handlung mit ihnen anzustellen.

Was der Examinirung aller Kaufmanns-Diener, welche ihren eigenen Handel anzufangen gedencken, vorher gehet, bestehet darinne, daß sie sich erstlich bey dem Commercien-Collegio, oder ob sie von der Innung seyn, bey derselben, und deren Aeltesten angeben, ihnen ihr Vorhaben eröffnen, und um Ansetzung eines Termins bitten, in welchem sie des Examinis und anderer Solennitäten halber Prästanda prästiren müssen. Wenn solcher erschienen, so stellen sie sich nebst ihren bishergewesenen Handels-Patron, oder so sie ausser Dienst stünden, und etwann anderwärts serviret hätten, mit ihren Abschieden und Zeugnissen vor dem Commercien-Collegio, Zunfft und Innung ein, produciren auch zugleich, wenn sie von den Orten gebürtig, und ihre Jungen-Jahre daselbst erstanden, ihren von dem Commercien-Collegio erhaltenen Ein- und Ausschreib-Schein, auch den daselbst confirmirten Contract, welchen sie mit ihren Handels-Patronen, bey welchen sie als Diener gedienet, aufgerichtet haben, und beweisen durch ihre mündliche Aussage oder schriffliches Zeugnis, wie sie solchen in allen ein Gnügen geleistet hätten. Wenn dieses geschehen, so erfolget das Examen; und zwar schon in etwas wichtigen und höhern Materien, als bey dem Examine der ihre Jahre erstandener Jungen nicht geschehen ist. Man hat aber vornehmlich die Absicht auf die Handlungs-Art, welche der junge Anfänger unternehmen will, und richtet sodenn die Fragen um so vielmehr darnach ein, als z. E.

Es hätte einer bey einem Cambisten gedienet, welcher mit nichts als mit Wechseln zu thun gehabt, so werden sich wohl wenig, ausser nur Capitalisten, finden, welche auf die Unternehmung dergleichen Negotien das Meister-Recht und Examen bey dem Collegio suchen solten; sondern es pflegen dergleichen Diener, welche bey solchen Banquiren gedienet, gemeiniglich hernach nur auf das Buchhalten, und mit solchem ein Contoir zu bedienen, ingleichen auf die Mäckeley sich zu legen; oder sie suchen sich auch in eine andere Handlung, die leicht zu begreifen ist, einzuschwingen.

Digitized by Google

gen. Was hingegen reiche Kauffmanns-Söhne seyn, die könnten 1) über die Natur eines Wechsels, was derselbe sey, woher er entspringe, was er vor Nutzen bringe, wie vielerley Wechsel zu finden seyn, was vor Personen darzu gehören, auch wie dergleichen Wechsel zu formiren und zu stellen seyn? 2) Ueber jede Art der Wechsel auf ausländische Oerter, insonderheit wie zum Exempel von hieraus nach Spanien, Franckreich, Engelland, Holland und so weiter auf andere Länder und Handels-Plätze gewechselt werde, was der Pari solcher fremden Wechsel-Gelder, die Art ihrer Reduction, und der jetzige Cours, auch wie nach solchem der Wechsel zu berechnen, und der Gewinn oder Verlust, (es sey, daß ein Wechsel nur gerade zu, oder über unterschiedliche Handels-Plätze, und nach diversen Coursen und Rechnungen-Lauf), zu calculiren sey? gefraget, und ihme dabey ein intricater Wechsel-Casus, etwan wie dergleichen in Marpergers Probier-Stein der Buchhalter. hinten mit annectiret worden, vorgegeben, und wie er solchen zierlich zu Buch zu stellen gedächte? gefraget werden; weil nothwendig bey allen sich bey dem Commercien-Collegio der Meisterschafft wegen angebenden Handels-Dienern, voraus zu setzen, daß keinem, seine eigene Handlung anzufangen, solte zugelassen werden, er hätte denn zuvor gewiesen, daß er das Buchhalten vollkommen verstünde, oder so er nur eine kleine Handlung anzufangen, oder, sich in einer geringen Land-Stadt zu setzen gedächte, doch so viel davon wüste, als ihme, seine eigene Scripturen in guter Ordnung zu halten, nöthig wäre; Denn daß viele Processe und Unordnungen unter Kaufleuten aus Mangel genugsamer Wissenschafften des Buchhaltens herkommen, ist mehr als zu gewiß, und kan fast von keinem Handels-Diener verantwortet werden, wenn er nicht bey Zeiten dasselbe gelernet. Ja, diejenigen, die gantz keine Wissenschafft davon haben, solten daher billig, ihren eigenen Handel anzufangen, so lange ausgeschlossen werden, bis sie selbiges vollkommlich erlernet, und desfalls dem Examini sich auf alle Weise und Wege unterwerffen könnten.

Wir gehen aber weiter und betrachten, was ein Handels-Diener, der auf grossen Comtoiren die Bücher geführet, etwan auch die Casse unter Händen gehabt, und bey allerhand See- und Land-Handlungen vor eigene und Commißion-Rechnung; ingleichen bey dem Grosso-Handel gestanden, vor ein Examen, seiner Geschicklichkeit halber, auf welche zum eigenen Handel zu gelangen gedencket, auszustehen habe. Hier wird nun wiederum des Candidaten vorhabende Handlung consideriret, und darnach das Examen eingerichtet. Will er z. E. eben so, wie sein gewesener Patron, eine Handlung auf Spanien, Engelland oder Franckreich etabliren; so fraget man ihn nicht unbillig, ob er auch sein Capital zulänglich dazu zu seyn erachte, oder es vor sich oder in Compagnie mit jemanden zu unternehmen gedächte, der Sprache des Landes kundig wäre, dessen Gewohnheit und Rechte, wie auch die Manier, dahin zu han-

deln, wohl wüste, ob er getreue Leute zu Dienern und Factorn habe, worinne der Unterschied der Gelder bestehe, wie die Wechsel dahin coursirten, wie sich selbigen Reichs oder Landes Maaß und Gewicht gegen dem hiesigen verhalte?

Von denen Waaren, und sonderlich denen, damit er am meisten zu handeln gedächte, müste man ihn fragen, wie vielerley, und welches die besten Sorten davon wären, wo sie herkämen, wüchsen, wie sie ferner tractiret, zubereitet und gemachet, auch wo sie aus der ersten Hand eingekaufft, wie theuer selbige bezahlet, auch zu was Preiß solche daselbst, und denn wieder allhier verkaufft würden, was vor andere Waaren man dagegen hinsenden, und mit Nutzen versilbern könnte; wie das Justitz-Wesen in selbigem Lande beschaffen, was vor Gewohnheit und Privilegien die daselbst Wohnende, so wohl einheimische, als ausländische Kaufleute, hätten, was er in währenden seinen Dienst-Jahren in seines Patrons Hause, auf dessen Contoir oder ausserhalb demselben, von fremden Leuten gehöret hätte, was die Handlung dahin verbessern, und die im Wege stehende Hindernisse aufheben könnte?

Wegen der See-Fahrt hätte man ihn zu befragen, was assecuriren, auf Bodmereyen geben, Haverey bezahlen, Premie und Schiffs-Parten hiesse, was bey jeder dieser zu bemercken, und was vor Cautelen dabey in Obacht zu nehmen wären; wie vielerley Arten zur See-fahrender Schiffe gefunden würden; was eigentlich vor eine Art nach diesem oder jenem Lande zu gehen sey; was sie etwan, wenn man sie neu bauen liesse, an Bau-Lohn und Materialien, hernach auch an der Ausrüstung kosteten; wie hoch sich die damit zu verdienende Frachten, jährlich einem gewissen Quanto nach, ungefehr weniger oder mehr, beliefen; ob man eine lange Reise zu Wasser nach diesem oder jenem Lande hätte; ob gefährliche Oerter zu passiren, und ob man die Reise zu allen Zeiten des Jahrs, oder nur zu gewissen anstellen könnte; was ihm von den See-Rechten bekannt, und ob er auch etwas von der Schiffarth selbst, sonderlich von der Steuermanns-Kunst verstünde; ob er jemahls zur See gefahren, und also, was die Wasser-Commercien betrifft, sich dieselbe wohl bekannt gemacht hätte?

Hiernächst könnte man zu denen Scripturen, welche auf Comtoiren vorfallen, schreiten, und ihn von dem, so er unter Händen gehabt, sonderlich, wie oben schon gedacht, wegen des Buchhaltens, ingleichen was geringere Schrifften und Documente seyn, examiniren. Man könnte ihn zugleich seine Handels-Bücher, die er künfftig zu halten gedencket, mitbringen lassen, und selbige mit des Collegii Stempel bestempeln, auch ihm etwan ein und andere gute Erinnerung und Ermahnung geben, wie er sich künfftig, wenn er nunmehro seinen eigenen Handel angefangen, den hiesigen Land- und Statuten nach, zu verhalten habe.

Handels-Diener, welche bey Seiden-

Handlungen und Manufacturen, in Grosso oder bey dem Ausschnitte gedienet, und so auch ihre eigene Handlung zu etabliren gedächten, könnte man erstlich, wegen der vielerley Arten von Seiden, und welches diejenige wären, die er am meisten zu seiner Handlung und Manufactur zu gebrauchen gedächte, befragen, was solche vor Qualitäten an sich haben müsten, wo und wenn, auch in was vor Preiß sie eingekauft würden, ob er sie roh oder zubereitet und gefärbet einkaufe, selbst damit umgehen, und eine gantze Manufactur dirigiren, denen Handwercksleuten, was sie thun und lassen sollen, anzeigen, und von der Qualität einer Waare wohl judiciren könne, wohin er seinen Vertrieb anzustellen gedächte; ob er mit eigenen oder auf Zins genommenen Geldern seine Handlung anfienge; an welchem Orte der Stadt, wenn er zum Ausschnitte Belieben trüge, er seinen Laden oder Gewölbe nehmen und eröffnen wolte; Wie vielerley Waaren zu einem wohl sortirten Seiden-Laden gehörten; wo, hiesiger Landes-Constitution nach, der beste Einkauff darinnen vorzunehmen; wie hiesige Ellen gegen anderer Länder und Städte Ellen, so wohl nach dem Stück, als Hundert, sich verhalten, und wie die Reduction oder Vergleichung einer gegen die andere, zu berechnen sey; Was ein guter Sammt, Atlas, Taffent und anderer Seiden-Zeug; ingleichen die Brocadnen, Damastnen und andere Zeuge von geblümter oder gezogener Arbeit, wenn sie recht gut seyn sollen, vor Qualitäten an sich haben müsten; wie breit und wie mancherley Sorten eine jede sey; was bey dem Ausschnitte zu dieser oder jener Art von Manns- oder Frauens-Kleidern am meisten, auch wie viel an Ellen zu einem jeden genommen würden; wie eine Fabrick vor der andern bessere oder schlechtere Waaren habe; was jetziger Zeit die gangbarsten und gröstem Moden darinnen seyn; wie ein Seidenhändlerins Groß, ingleichen einer im Ausschnitt, wie auch ein Manufacturier am bequemsten und richtigsten Buch und Rechnung halten müste; ob er nicht einige Arten von Waaren, welche bisher von andern Orten verschrieben worden, im Lande u. in hiesiger Stadt selbst könnte machen lassen, und also Nachricht von einigen neu zu introducirenden Manufacturen hätte? Hiernächst könnte man ihn auch über die in seiner Handlung bedürffende Wechsel und deren Ausrechnung, auch wie er solche hernach zu Buch stelle, und ob er nicht hinführo seine Remessen auf eine bequemere und sichere Weise anstellen könnte, examiniren. So viel ist gewiß, es würden bey einem solchen Examine so schöne Remarquen und Erinnerungen vorkommen, die nicht allein dem jungen Anfänger selbst ersprießlich, sondern auch dem Commercien-Collegio anreitzend und nachrichtlich seyn könnten, auf ein und das andere, zu des Landes Besten, Speculation und so ferner neue und gute Anstalten zu machen.

Ein junger Anfänger des Tuch-Handels müste erstlich über das, was ein gutes Tuch sey und bedeute, so denn auch über die vielerley Arten derselben und den Unterschied der Wolle, auch wie jede derselben im Preis, und Qualität sey, befraget werden. Ferner könnte man sich erkundigen, ob er in Aus- oder inländischem Tuche seinen eigenen Handel am meisten anzustellen gedächte; ob er die Tücher roh einkauffen, und solche selbst färben und zubereiten lassen wolte; oder ob er sie gantz fertig einkauffen würde? In dem ersten Falle müste man ihn ferner um die an einer jeden Art Tücher erforderten, so wohl innerlichen, als äusserlichen Qualitäten, an Breite, Länge, Farbe und Bereitung fragen. Wenn er selbst zu färben gedächte, müste man ihn um die Quantität und Qualität der Ingredientzien an Farb-Waaren zu einem jeden Stücke Tuch befragen, auch ob ihm, was desfalls der hohen Landes- oder Stadt-Obrigkeit so wohl im Färben, als Zubereiten und Schauen, ihre Ordnung wäre, bekannt sey? ob er sich derselben gemäß zu verhalten gedächte? ꝛc.

Da auch ein Commercien-Collegium mercken solte, daß ein solcher junger Candidate noch hier oder da was vergessen, gar nicht wüste oder erfahren hätte, auch etwan vorhero noch gewisse Prästanda bey einer oder der andern Zunfft oder Innung präsitiren müste, könnte selbiges ihn dessen freundlich erinnern, und ihm, so viel an dem Collegio ist, allen Vorschub thun; wie denn ein solches Commercien-Collegium nicht so wohl ein Richter, als eine sorgfältige Mutter und Patronin seyn muß, zu welcher alle, die im gantzen Lande oder in der Stadt, Handel und Wandel treiben, im Nothfall ihre Zuflucht nehmen, und sich bey demselben Rath, Schutz, Hülffe und Trost zu erfreuen haben möchten.

Materialisten und Gewürtz-Händler könnten bey dem Collegio, noch Anleitung des Marpergerischen Kaufmanns-Magazins über allerhand Droguisterey en, Materialien und Gewürtz-Waaren examinirtet werden; man könnte sie fragen, wo solche am ersten herkämen, wie vielerley Sorten wären, was jede Sorte vor gute Qualitäten an sich haben müsse, wo und welcher Gestalt und auch auf was vor Condition und zu was Preis sie einekauffet, und wie, auch wohin, und zu was Gebrauch solche wieder verkaufet würden; wie man conservire, fortire und mundire, was ferner vor Chymische Arbeiten sonderlich in der Destillir-Kunst bey dem Material-Handel vorfielen, wie solche tractiret und die Compositionen recht nach der Kunst verfertiget würden; was vor Betrug bey einer oder andern Material-Waare pflege ausgeübet zu werden; wie solcher zu erkennen und zu verhüten sey?

Dabey sich, und besonders bey Examinirung derer jenigen, die aus dem Diener-Stande nunmehro ihren eigenen Handel antreten wollen, gar wohl schickte, wenn man ihnen nach vollendetem Examine die Statuten, Landes-Stadt-Innungs- und Policey-Gesetze vorläse, und, daß sie selbige insgesammt, (vornehmlich aber, was die Policey von aufrichtigem Handel und Wandel, und daß Niemand mit falscher Waare, Maaß oder

Gewiche

Gewicht betrogen, oder verbotene Waaren verkauffet werden solten, verordnete) steif und feste halten wolten, sie mit einem Eyd-Schwure bekräfftigen liesse; worauf denn und nicht eher der Candidate in die Matricul der Kaufleute könnte eingeschrieben werden. Dieses aber sey gleichsam im Vorbeygehen gesagt.

Wir wenden uns nun wieder zu unsern Materialisten, welcher hierauf ferner über hiesige Maaß und Gewicht trockener und flüßiger Dinge, deren Vergleichung mit anderer Länder Maassen, sonderlich derer jenigen, wo die meisten Materialien und Gewürtze herkommen, könnte befraget werden. Ein Commercien-Collegium wird auch ferner einen Unterschied im Fragen zwischen einem Materialisten, der mit kostbaren Droguisereyen, Oliträten, Saamen, Säften und Kräutern, und zwischen einem Handels- und Gewürtz-Krämer, der nur mit Gewürtze, etwas Specereyen, und im übrigen mit groben Materialien umgehet, auch zwischen solchen Kaufleuten, die ins Große und zwischen solchen, welche damit ins Kleine handeln, einen Unterschied machen, und das Examen darnach anzustellen wissen; wobey nicht undienlich wäre, zu Examinirung eines solchen Candidaten zwey oder mehr von den Aeltesten seiner Innung, zu welcher er gehöret, desselben Tages mit in das Commercien-Collegium zu ruffen, daß sie nicht allein dem Examini desjenigen, der künfftig ihr Mitbruder seyn solte, beywohneten, sondern auch, weil ihnen, was zu ihrer Handlung gehöret, und worinne ein junger Mensch auf die Probe gesetzet werden muß, am besten bekannt ist, sie zugleich mit die Hand an das Examen legen, und folglich, wenn er wohl bestanden, nebst dem Commercien-Collegio zugleich das Attestat mit unterschreiben könnten; so hätte alsdenn der neue Amts-Bruder keiner weitern Unkosten nöthig, als daß er nur auf seiner Innungs-Matricul unter welche er gehöret, inseriret werden dürffte. Weil auch gemeiniglich bey denen, die in Material-Handlungen und Gewürtz-Läden gedienet, die Wissenschafft der Kaufmännischen Scripturen sehr schlecht ist; so könnte man, um sie besser darzu anzutreiben, und ihnen eine Furcht einzujagen, auch künfftig das Examen über dergleichen Handels-Schrifften mit ihnen anstellen, und zum wenigsten von ihnen begehren, Rede und Antwort zu geben, was eine Factura, Current- und Zeit-Rechnung, ein Connoissement, Bodmerey, Assecurantz, Haverey, ein Wechsel und Rescontro sey, welchergestalt ein Gewürtz-Krämer und Material-Händler süglich Buch und Rechnung über seine Handlung und ein zulängliches Inventarium über seine Waaren führen könne? Welches alles um so viel nothwendiger scheinet, als bis hieher der Deutsche Gewürtz-Handel sich meistentheils auf Venedig, Hamburg und Amsterdam eingeschräncket, und viele die dabey gedienet, wenn sie Tag und Nacht in Gewölbern und Läden, es sich bey den Waaren haben müssen sauer werden lassen, und es nicht weiter gebracht, als daß sie etwan von einer verkauffen Waare Rechnung-Fracht- und Aviso-Brief, zur Noth aber ein Memorial mit beygehendem Schreiben, was sie etwann an frischen Waaren entboten, haben aufsetzen können: Und so viel auch von den Material- und Gewürtz-Händlern.

Ein Eisen-Krämer hätte vor dem Commercien-Collegio, mit Zuziehung der Eisen-Krämer-Aeltesten, folgendes Examen auszustehen, als daß man ihn erstlich über diejenige Sorten von Waaren befragte, welche in ihren Kram hineinlauffen; insonderheit könnte er über die Nürnberger, Schmalkalder, Steyerische, Frantzösische, Italienische und Englische Eisen- und Stahl-Waaren befraget werden, wie vielerley Sorten und Nummern von jeder zu finden, und so er auch bey Eisen-Handlungen gedienet, welche ins Große mit allerhand Sorten von Stahl und Eisen, Blech, Zinn und andern Metallen umgegangen, etwann auch selbst Berg- und Hammer-Schmeltz und Hütten-Wercke gehabt, und aus solchen nebst dem Eisen andere Mineralien geführet, insbesondere auch darüber vernommen, und nach Befinden ihm von dem Commercien-Collegio zu Anfang seiner Handlung mit gutem Rath und Erinnerung an die Hand gegangen werden.

Vornehmlich aber hätten die Herren Examinatoren auf der ihrem Examini sich solchergestalt sistirenden Handels-Diener ihre gewesene Patrone, ingleichen auf den Ort, und die Handlung, wo und in welcher sie ihre Innungs-Jahre ausgestanden, und hernach ferner als Diener gedienet, Acht zu geben, und nach Befinden der Umstände alsdenn zu urtheilen, was an einem solchen Menschen zu thun, und künfftig von ihm zu hoffen seyn möchte. Denn gewißlich, wer einen guten Lehr-Herren gehabt, in einer berühmten Handlung seine Jahre erstanden, folglich sich auch noch anderwärts versucht, und sein Glücke bey Handlungen zu machen, keine Mühe, Fleiß und Nachsinnen sich hat dauern lassen, von dem stehet schon zu präsumiren, daß er künfftig in seinem eigenen Handel sich solches alles wohl zu Nutzen machen, und ein würdiges Mitglied der löblichen Kaufmannschafft desselbigen Orts abgeben werde; zumahl, wenn ein solcher Mensch zugleich sein reiffes Alter und eine gute Urtheils-Krafft erreichet, ein gutes Zeugnis seines Wohlverhaltens vor sich hat, entweder selbst von guter Extraction und Familie ist, oder doch vornehme Freunde hat, welche ihm im Nothfall unter die Arme greifen, und mit Rath und That assistiren können. Gemeiniglich etabliret sich derjenige, der seinen eigenen Handel unternimmt, auch zugleich sein eigenes Haus Wesen, und suchet sich ein liebes Weibgen aus, welche ihm eine gute Gehülffin, wo nicht vor ihre Person, doch durch die Mittel, die sie ihm zubringet, künfftig in seiner Handlung werden möge; Und ist es wohl offtmahls der Ehestand, welcher die meisten, nach ihrem eigenen Handel zu streben, antreibet. Vielen schmeichelt auch das Glücke dergestalt, daß es ihnen reiche Wittwen und Kaufmanns-Töchter zuweiset, bey welchen sie gleich in eine etablirte Handlung hineinkommen; da denn die Affairen die besten Lehrmeister seyn, die einen solchen jungen Anfänger das übrige, was ihm etwa in dem Examine abgegangen, noch völlig anweisen, und mit der Zeit unterrichten können; Wie denn auf alle dergleichen Umstände ein löbliches Commercien-Collegium,

Digitized by Google

wenn sich Candidaten bey ihm angeben, Reflexion zu machen hat, und folglich um so viel weniger Difficultiren darf, denjenigen, der sich solchergestalt anmeldet, in ihre Kaufmännische Matricul einzuschreiben.

Hierbey können wir nicht umhin, daß wir nicht noch eine kleine Anmerckung über die an vielen Orten unter einem sehr beschwerlichen Titul erkaufte Kaufmännische Freyheit oder Meisterschafft machen solten, indem es manchen jungen Anfänger, welcher an sich selbst ein gutes Subject ist, wohl 100 und mehr Thaler bey seiner Reception kostet. Wenn man nun hierzu auch die üble Gewohnheit der kostbaren Hochzeiten ingleichen, was ohne solche ein junger Mensch zu seiner Einrichtung in seiner eigenen Haushaltung haben muß, rechnen will; so wird man befinden, daß manchem dadurch ein Capitälgen aus den Händen gehe, mit welchem er in seiner künfftigen Handlung schon etwas hätte verdienen können, Nun ist es zwar schlechterdings nicht zu verwerffen, daß vor die Reception etwas gegeben werden müsse. Doch wäre es allerdings besser, wenn so wohl bey Kauf- als Handwercks-Leuten, das solchergestalt gelegte Meister-Geld zu etwas bessers, als Fressen und Sauffen, wie bey den meisten geschiehet, angewendet würde, und daß man vielmehr dergleichen bey der Kaufmannschafft einfliessende Receptions-Gelder und andere Revenuen mehr, zu Beförderung der Schif-Fahrt, Sicherheit der Negotien, heilsamen Stifftungen, darunter sonderlich die Montes Pietatis oder Leih-Häuser, desgleichen die Subsidien seyn, von welchen arme, alte und ohne ihr Verschulden in Abgang der Nahrung gekommene Kauf- und andere nothdürfftige Leute können erhalten werden, anlegte, bey den Handwerckern aber zu gleicher Absicht einen Fond daraus formirte, aus welchem sie ihren armen Mit-Meistern zu Erkauffung benöthigter Materialien hülfliche Hand leisten könnten, damit sie nicht, in Ermangelung einer solchen Wohlthat Geld auf Wucher nehmen, ihre verfertigte Waare bey den Juden versetzen, oder durch eigennützige Kaufleute sich solche dürfften abdringen lassen.

Nicht weniger solte auch ein Ansehen der Person dabey gelten, als das ein Vermögender, und der etwan durch eine gute Heyrath sein Glück machet, schon mehr, als ein Unvermögender, ein Fremder mehr, als ein Einheimischer, geben müsse. Und scheinet hierbey die löbliche Gewohnheit einer Welt-Berühmten Deutschen Handels-Stadt nicht uneben zu seyn, bey welcher das Privilegium der Kaufmannschafft, oder daß einer seinen eigenen Handel so wohl ins Grosse, als ins Kleine anfangen darf, 500 Gulden kostet. Weil aber, solche so gleich zu erlegen, nicht Jedermanns Thun ist, sonderlich aber manchen jungen Anfänger treflich in seiner Handlung incommodiren möchte, wenn er auf einmahl ein solches Capital herausgeben solte; so ist die löbliche Kaufmannschafft desselben Orts auf das Mittel gefallen, daß ein junger Anfänger, der die Kaufmännische Freyheit gewinnen will, solche 500 Gulden mit 6 pro Cent jährlich nur verzinsen, und also dem Handels-Fisco nur einen jährlichen Zins so lange erlegen darf, bis sein Handels-Zustand das Capital selbst abzutragen, leiden will.

Und so viel auch von dem Examine, welches junge Candidaten der Kaufmannschafft, ehe sie, ihren eigenen Handel anzufangen, tüchtig erachtet werden können, auszustehen haben, die Legalität und Experientz der Herren Examinatoren wird alsdenn schon wissen, was nach Beschaffenheit der Umstände, der Zeit, Person und Handlungs-Arten weiter zu fragen sey, oder nicht. Wenn nun solches alles vollbracht ist, und seine gute Richtigkeit hat; so wird der neu-angehende Kaufmann der Kaufmanns-Matricul einverleibet, das ist, sein Nahme wird bey dem Commercien-Collegio in ein hierzu sonderbar dienendes Buch eingeschrieben, daß er nunmehro in die Zahl der Kaufleute selbigen Orts auf- und angenommen sey. Vor welche Inscription der Secretair des Commercien-Collegii einen Reichs-Thaler bekommt; und wegen des Examinirens der Reception und Conferirung oder Ertheilung der Kaufmännischen Privilegien muß der neue Mitbruder 20. 30 bis 100 Reichs-Thaler, und mehr, nachdem es der Stadt und Kaufmannschafft daselbst ihre Statuten mit sich bringen, oder wo nichts gewisses determiniret ist, solcher Receptions-Gelder halber ein sicheres Quantum, welches von dem Commercien-Collegio, der Gilde oder Zunfft in welche er eintritt, bestimmet wird, erlegen, welches Geld alsdenn in der Kaufmannschafft oder Zunfft, gemeine Casse oder Lade kommt, und, wie schon oben erwehnet, zu manchem heilsamen Gebrauch angewendet werden kan.

Es dienet aber solches ordentliches Procediren und Examiniren der jungen Kaufmanns-Diener, die nunmehro ihren eigenen Handel anfangen wollen, eigentlich darzu, daß erstlich ein junger Mensch dadurch angereitzet werde, seine Jugend-Zeit in seinen Lehr- und Dienst-Jahren nicht übel anzuwenden, sondern was rechtschaffenes zu lernen, damit er heute oder morgen sich und die Seinigen ehrlich ernähren, und in dem Examine wohl bestehen möge, zumahl, da unterschiedene vornehme und kluge Kaufleute, als Räthe, Beysitzer, und auch wohl als Examinatores dabey vorhanden sind, welche so gleich aus des Candidatens seinen Antworten, und dem Examine, welches über seine Conduite und Capacität angestellet wird, urtheilen, und nach solchem ihm auch wohl ihre Gunst und Gewogenheit, sonderlich aber ein gutes Vertrauen und Credit zu stellen, welches vor einem jungen Anfänger offt besser, als baares Geld zu seyn pfleget.

Zweytens bringet ein solches Examiniren und Untersuchen der Qualitäten des Leibes und des Verstandes an einem solchen Menschen, welcher in die Kaufmanns-Matricul auf, und angenommen werden will, eine gute Ordnung mit sich, und daß hernach ein solcher rechtmäßiger Weise aufgenommener junger Anfänger auf seine ordentliche Reception trotzen, und ungescheuet seinen Handel und Wandel fortsetzen kan; dahingegen ein nicht recipirter, oder der nicht zur rechten Thüre in den Schaf-Stall eingegangen, immer, wie ein furchtsamer Böhnhaase bey verschlossenen Thüren

Digitized by Google

Thüren sich halten muß, auch wenn ihm etwas Widriges zustösset, keines Schutzes, noch Hülffe bey dem löblichen Kauffmanns-Collegio, weil er dessen Mitglied nicht ist, sich zu getrösten hat. Ja er hat auch vor dem Commercien-Collegio, dem billig, alle Kaufmannische Streit-Händel zu decidiren, überlassen wird, keine rechtmäßige Stelle oder Macht zu klagen, weil er in unrechtmäßiger Handlung, welche nicht autorisiret ist, versiret, und diejenigen nicht vor seine Väter, Patrone und Mit-Brüder erkennen will, welche er doch als Helffer und Schutzhalter in seinen Angelegenheiten gerne haben möchte. Und was würde über dem nicht vor ein verwirrter Zustand entstehen, wenn jedem so gleich auf seine eigene Hand sich hinzusetzen, und ohne, daß er jemanden darinne begrüßte, Handlung darinnen zu treiben, solte zugelassen seyn? Wie manche Knechte und Diener würden sich nicht von ihren Herren reissen, und ihre eigene Handlung anfangen wollen? Was würde es darinnen nicht vor Grümpeley, Betrügerey und Schleuderey setzen? Wie viel Banquerotten würden nicht erfolgen, und durch solche Kinder der Finsterniß denen, die in dem Lichte wandeln, das Brodt vor dem Maule heimlich weggemauset werden?

Umsonst haben nicht die löblichen Hansee-Städte, als ehemahls ihr ansehnlicher Bund annoch in Flor gestanden, wider dergleichen Tockmäuser, fremde Lügers und Gäste, wie auch gegen solche, die nicht Hansee-Städtisch waren, geschrien, und zu solchem Ende unterschiedene Gesetze, daß dergleichen Leute in keiner Hansee-Stadt gelitten werden solten, promuligiret, denen zugleich auch einverleibet gewesen, was derjenige, der zu solcher Handlung recipiret werden wolte, vor Qualitäten an sich haben müste. Nehmlich:

„Wer sich als einen Hansee-tatischen Kaufmann „angeben will, der muß seine Documente, desfals „aufzuweisen haben, daß er in einer Hansee-„Stadt gebohren sey, und diese Documente sol„len allein bekräfftigen und ertheilen können, die „Städte Lübeck, Dantzig, Riga, Cölln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig „und Hildesheim,„ vermöge des Receßes vom Jahr 1494 und 1497.

„In keiner Hansee-Stadt mag keiner frey öffentlich kauffen, der nicht ein Hansee-tischer Bürger und Einwohner ist, sonst soll ihm der Kauf „gleich verboten seyn,„ Besage des Receßes vom Jahre 1494.

„Und obgleich einer in einem Hansee-tischen Dorf „gebohren wäre, so soll er darum doch keinen „Hansee-tischen Kaufmann, aber wohl einen Diener, abgeben können, bis so lange, daß er sich „würcklich in einer Hansee-Stadt seßhafftig niedergelassen.„ Laut des Receßes vom Jahre 1467 und 1551.

„So aber ein Fremder 7 Jahr einem Hansee-tischen Kaufmann gedienet, oder aber Bürger in einer Hansee-Stadt gewesen wäre, so mag er als„dann als ein freyer Hansee-tischer Kaufmann angenommen werden, ausgenommen Engelländer, „Holländer, Seeländer und einige mehr, welche in „dem Receß vom Jahre 1447 und 49 specificiret „werden.„

Daß nicht Gast mit Gast handeln dürffte, solches ist in dem Lübischen Rechte Lib. III, Tit. 6. art. 7. in folgenden Worten enthalten: „Ein ankommender Gast mit seinem Gut in unserer „Stadt, der kan dasselbe niemand anders denn unsern Bürgern verkaufen, will er auch dasselbe „Gut oder Waaren allhier auffegen, so hat er „doch die Macht nicht, solche als denn Fremden zu „verkauffen, wie unsere Bürger, denen dieses „Freyheit allein zustehet; wird er aber solches „thun, darüber betroffen, oder überwiesen, der „soll bey der Wette nach Gröffe des Verbrechens „gestrafft werden.„ Siehe hiervon ein mehrers in Marpergers Neuerödneten Handels-Gericht c. 9. von Kauffen und Verkauffen.

Drittens dienet auch das Immatriculiren eines solchen angehenden Handelsmanns darzu, daß das Publicum wisse, wie es nun mit einer legalen Person, welche ihr eigener Herr ist, und öffentlich von den Kaufmanns Magistrat vor tüchtig und habil zu contrahiren, und alle Kaufmännische Handlungen und Geschäffte zu unternehmen, erkläret worden, zu thun habe, so, daß nunmehr keine Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Minderjährigkeit, ingleichen auch keine Exception des Macedonischen Rathsschlusses mehr gelte; sondern gleichwie eine Kaufmanns-Frau, wenn sie einmahl, als eine solche erkläret worden, sich mit den Freyheiten, und Privilegien, welche andern Weibern zukommen nicht mehr behelffen kan, also sind auch einem, von dem Commercien-Collegio als Mitglied der Kaufmann- oder Krämer-Zunfft Aufgenommenen, keine Ausflüchte mehr übrig, die ihm etwan vormahls, als er noch unter väterlicher Gewalt, oder in seines Herrn Diensten gestanden, zu statten gekommen. Zugleichen dienet auch die öffentliche Publication der Reception eines oder mehr solcher neuer Handels-Mitglieder darzu, daß sie ihren Rang darnach einrichten, auch etwan nachdem sie in der Ordnung aufsteigen, sich zur Begleitung Kauffmännischer Ehren-Aemter und Stellen Hoffnung machen können.

Wir wollen hier eben nicht untersuchen, ob es zuweilen und an etlichen Orten rathsam und nützlich sey, daß ein löbliches Kaufmanns-Collegium mit Conferirung der Kaufmännischen Freyheit und Reception etwas an sich halte, damit ihrer nicht zu viel werden, und die Handlung dadurch zergliedert, folglich auch der Profit geschmälert werden möge; wir sagen aber nur kürtzlich: daß an einem jeden solchen Orte, vornehmlich dessen Handels-Beschaffenheit und die Umstände, aus welchen solche bestehen, wie auch der dasigen Commercien ihre Grentzen, ob solche eine weitere Ausbreitung leiden wollen, oder nicht, auch, ob der Republic selber daran gelegen, daß ihre Bürgerschafft und Einwohner vermehret werden, nicht weniger, ob die zu recipirende Personen von guten Mitteln, Credit und Verstand seyn, und dadurch des Landes Commercien florirender gemachet werden könnten, wohl zu consideriren sey. Schädliche Monopolisten werden allezeit, so viel als möglich dahin trachten, daß ihnen niemand so zu reden, in die Stränge reute, oder ihnen in ihrem übermäßigen Profit Eintrag thue: Andern Theils ist es

es auch wohl wahr, daß manche Art Handlung, sonderlich die Krämerey, an einem Orte schon so besetzet ist, daß sie keiner neuen Einkömmlingen mehr bedarf. Welches alles denn auf des Kauffmännischen Magistrats Untersuchung und Ermäßigung ankommen muß. Allein am besten möchte es vermuthlich doch wohl gethan seyn, wenn man vielmehr vor die Freyheit, als Einschränckung der Commercien portiret wäre, und lieber in jenem, als in diesem, zu viel thun wolte. Kaufleuten stehet ja ohnedem die gantze Welt offen, und suchen die meisten derselben ihr Brodt mehr ausserhalb, als in der Stadt; dahero ihre Anzahl gar wohl uneingeschränckt bleiben kan. Der Monopolisten ihr Schreyen kommt auch in keine Consideration, weil, obgleich einige derselben aus gewissen Ursachen beyzubehalten, einer Stadt und dessen Commercien zuträglich seyn möchte, die meisten derselben doch mehr Schaden als Nutzen bringen; und ist sich dannenhero um ihre Conservation der Kopf nicht groß zu zerbrechen. Die Klagen, welche die Krämerey führen möchte, rühren öffters auch von solchen Leuten her, die schon ihre Schäfgen geschoren, den Ancker hinter den Heerd gebracht, ein Capital von 50 und mehr 1000 Reichs-Thaler erworben, dabey keine Kinder, sondern nur lachende Erben haben, und gleichwohl, wenn sich ein junger Anfänger neben ihnen setzen will, aus ihrem geitzigen Halße schreyen, daß er ihnen das Brodt vor dem Munde wegnehme. Ja man findet wohl so gar, welches doch als etwas abscheuliches zu hören, Patrone selbst, welche ihren gewesenen Dienern, die doch etliche Jahr lang bey ihnen treulich gedienet, und die Nahrung sauer und schwer mit verdienen helffen, nicht gönnen, daß solche nun auch einmahl sey, und ihre eigene Herren werden, am wenigsten aber sich neben ihnen setzen, sondern sie vielmehr, so viel es immer möglich, hindern, ja, wohl schon in manches Jungens seinem Lehr- und ihrer Handels-Diener Dienst Contract, prævavieren, daß sie dieser oder jener Handlung sich künfftig enthalten sollen. Wie weit aber ein solches Pact zuläßig sey, oder nicht, wollen wir allhier nicht untersuchen, sondern nur zum Beschluß dieses erinnern, daß, im Fall ein löbliches Commercien Collegium mercken solte, wie einem feinen jungen Menschen, der sich ehrlich zu etabliren gedencket, es sey offenbarlich oder heimlicher Weise, von diesem oder jenem Hindernisse in den Weg geleget werden, selbiges sich seiner anzunehmen, und ihn gütterlich zu vertreten, Ursache habe. Harpergers Getreuer und Geschickter-Handels-Diener c. 11.

ZUNFFTA, siehe Zunfft.

Zunfft-Artickel, oder Zunfft-Briefe, oder auch Innungs-Briefe und Handwercks-Statuten genannt. Lat. *Articuli* oder *Statuta Opificum*, siehe Innungs-Briefe, im XIV Bande, p. 730 und Statuten (Handwercks-) im XXXIX Bande, p. 1342 u. ff. wie auch Handwercker, im XII Bande, p. 454 u. ff. Hierbey aber kan noch insbesondere wegen deren Inhalt und Errichtung, wie auch derselben Confirmation, und Auslegung oder Erklärung folgendes gemercket werden: Wenn diejenigen Personen, welche in eine Zunfft treten wollen, mit einander einig sind; so entwerffen sie gewisse Artickel, durch welche sie sich unter einander zu ein- und anderer Ordnung in ihrem Handwercke verbinden. Ob nun solche Artickel in alten Zeiten schrifftlich sind verfasset, oder nur mündlich verabredet worden, solches gehet uns heutiges Tages nicht viel an, ist auch in Ansehung der daraus entspringenden Würckung einerley. Jedoch wird in einer alten Chur- und Fürstl. Sächsischen Constitution vom Jahre 1541, welche der Landes-Ordnung Herrn Friedrich Wilhelms, und Herrn Johannsen Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen, c. 63 einverleibet ist, der Innungs-Briefe ausdrücklich gedacht. Heutiges Tages ist es wohl gewiß, daß die Innungs-Artickel alle schrifftlich verfasset, und nach dem Zustande und Beschaffenheit jedweden Handwercks oder Profession eingerichtet werden; jedoch ist auch noch manches, das nicht darein geschrieben worden, sondern blos auf Handwercks-Gewohnheit bestehet. In denen Innungs-Artickeln selbst wird von Bestellung eines oder mehr Ober-Meister, Zunfft-Meister, Ober-Aeltesten, oder wie sie nach Beschaffenheit jeder Zunfft, auch der Landes-Sprache genennet werden, von Beysitzern von Jung-Meistern, von Zusammenkunfft der Zunfft- oder Handwercks-Genossen, wenn und wie offt dieselbe geschehen, und was dabey beobachtet werden solle, vom Einkauff der Handwercks-Materialien, von Verfertigung guter Waare oder Arbeit, und deren Schaue, von Verkauffung der Waare, von Ständen und Buden, und deren Verlösung, vom Jungen Lernen, vom Aufzeigen und Los- oder Freysprechen, vom Gesellenhalten, von Wander-Jahren von der Gesellen-Herberge und Schencken, von Gewinnung des Meister-Rechts, von Meister-Söhnen und Töchtern, von Meisters-Wittwen, von Dorf- oder Land-Meistern, von Pfuschern, Störern und Hauströrn, vom Aufheben, von Handwercks-Straffen, vom ehrbaren Leben und Wandel, von Begräbnissen, u. s. w gehandelt. Wir wollen aber hiernit nicht sagen, als wenn alle und jede diese Puncte in jedweder Zunfft Artickeln enthalten wären, oder davon disponiret würde; sondern unsere Meynung ist, daß von diesen Dingen in denen Artickeln gehandelt zu werden, und was in einem nicht ist, dennoch in andern zu seyn pflege. Immaßen die Handwercke und Professionen gar vielerley sind, wie männiglich bekannt ist. Zum Exempel, dienigen Handwercke, die nichts machen, als was bey ihnen bestellet wird, haben nichts vom Einkauff der Materialien, Verkauff der Waare, Ständen, Buden ꝛc. in ihren Innungs-Artickeln zu gedencken, weil derjenige, der ihre Arbeit bestellet, ihnen Materialien anschaffet, und das daraus gemachte Ding als sein Eigenthum behält oder annimmet, dem Handwercks-Manne aber dagegen seinen Lohn giebt. Desgleichen die ungeschenckten Handwercker haben nichts vom Schencken u. s. f. Die Absicht aller Zünffte ist bereits im Haupt-Artickel: Zunfft, wie auch in dem Artickel: Zunfft-Recht, angezeiget worden, folglich leicht zu dencken, daß die Zunfft- oder Innungs-Genossen, so viel an ihnen ist, ihre Innungs-Artickel darnach einrichten werden. Damit aber die guten und dem gemeinen Wesen heilsame Absichten nicht ausgelassen werden, davor

sorget

Digitized by Google

sorget die Obrigkeit. Die Innungs-Artickel sollen von Rechtswegen nichts in sich halten, als was das Handwerck, die Kunst oder Profession angehet, und womit es zu thun hat. Daher wenn sie andere Dinge, z. E. von Erbschafften, Schuld-Sachen, und was sonst vor die Obrigkeit gehöret, mit einfliessen lassen; so ist es von keinen Kräfften. Carpzov P. II. Const. 6. def. 10. Richter Decis. 80. n. 7. 8. Auch will man, daß die Innungs-Artickel denen gemeinen Rechten und der natürlichen Billigkeit nicht entgegen seyn, oder daß sie sonst ebenfalls nicht gelten sollen. L. 3. Cod. de prec. Imp. offer. Carpzov P. II. Const. 6. def. 11. n. 3. Richter Decis. 80. n. 9. Aber gleichwie die Statuten der Städte, wenn sie von dem Landes-Herrn confirmirt sind, gelten, ob sie schon denen gemeinen Rechten entgegen sind, wie Thomasius in Not. ad *Huberi* Polit. Instit. tit. de Jure Nat. Gent. & Civ. n. 35. und Brunnemann ad L. 1. Cod. de Summ. Trin. n. 4. anmercken; also ist wohl von den bestätigten Innungs-Artickeln eben dergleichen zu behaupten. Ueber dieses saget man, daß die Innungs-Artickel niemanden obligiren, als diejenigen, die in die Innung gehören, und Glieder derselben sind; welches auch natürlich ist, indem ihr Zunfft-Recht aus Zusammenstimmung und Einwilligung entstehet. L. 40. ff. de LL. Carpzov P. II. Const. 6. def. 9. n. 4. Aber wegen der Landesherrlichen Confirmation, welche allen Unterthanen auferleget, sich nach denen Innungs-Artickeln zu richten, sowohl als der von der Zunfft intendirten, auch mittelst der Confirmation erhaltenen Ausschliessung anderer, kan solche Regel nicht universal seyn; sondern sie muß viele Ausnahmen leiden. Nehmlich eine Zunfft kan zwar niemanden, als ihre Genossen, vor sich laden und richten; aber wenn ein anderer, der nicht aus der Zunfft ist, mit Arbeiten, Aufkauffen, Hausiren ꝛc. ihnen Eingriff thut, so sind sie bald mit ihren Artickels-Briefen bey der Obrigkeit, und erlangen Hülffe wider ihre Störer. Was nun hierrächst die Confirmation der Zunfft- oder Innungs-Artickel anbelanget; so wollen zwar einige Rechts-Gelehrte aus dem L. 5 Cod. de Jurisdict. und aus dem L. 2. Cod. de Constit. pec. behaupten und statuiren, daß Handwercks-Leute, in Sachen ihr Handwerck angehend, vor sich könnten Statuten machen, und der Obrigkeitlichen Confirmation nicht nöthig hätten, indem sie nehmlich durch die Gesetze schon confirmiret wären. Siehe Brunnemann ad alleg. L. 2. n. 12. Ahasv. Fritsch de Colleg. Opif. P. II. c. 2. §. 1. Aber es ist doch eigentlich niemand anders, als der Regent oder Fürst der Haupt-Ursprung und Quelle aller Gerichtsbarkeit eines Landes, ohne dessen Willen nichts bestehen kan, und die obgedachten Gesetze haben das nicht einmahl, was sie haben sollen. Denn L. 6n. Cod. de Jurisdict. præsupponiret geordnete Richter der Handwercksleute; er saget aber nicht, daß die Negotiationes oder Innungen selbst sich Richter setzen könnten; L. 2. Cod. de Const. pec. handelt vom Geld bezahlen, und constituere heist nichts anders, als Zahlung versprechen, keinesweges aber Statuten oder Constitutionen machen. Beliebe Brunnemann ad dd. LL. Dannenhero geschieht es nicht aus einer wider gemeldete Gesetze eingeführten Gewohnheit, daß Innungen und Zünffte von dem Landes-Herrn confirmiret werden, wie Schneidewin in seinem Comment. ad Instit. tit. de Jur. Natur. Gent. & Civ. §. 9. *Jus autem civile.* n. 15. meynet, sondern die politische Klugheit und das Recht der Regenten erfordert solches. Hahn ad *Wesenb.* tit. de LL. verb. *decreto.* n. 2. Also ist gewiß, daß die Artickel der Innungen und Zünffte nicht gültig seyn, noch bestehen, wenn sie von denen Regenten nicht confirmiret werden; und gleichwie die Statuten derer unter der Regierung eines Ober-Herren stehenden Städte dessen Confirmation nöthig haben, also und noch vielmehr die Innungs-Artickel der Handwercker und Zünffte. Servv. Jurispr. Lib. I, tit. 2. §. 16. Die alten Römischen Kayser hatten selbst Achtung darauf, daß ohne ihr Wissen und Willen, keine Zunfft in ihrem Reiche aufkommen möchte; Heutiges Tages aber, und zwar in Deutschland, stehet das Recht, Zünffte zu bestätigen, bey Churfürsten, Fürsten und Ständen, Krafft des Territorial-Rechts, nicht aber bey denen Unter-Obrigkeiten, es sey denn aus Indulgentz der Obern; gleichwie etwan die Jenaischen Lohgerber eine alte von daigem Stadt-Rathe confirmirte Innung in ihrer Lade haben. Wesenbec ad eumque. Hahn de Colleg. & Corpor. Ahasv. Fritsch de Colleg. Opif. P. II. c. 2. n. 2. Philippi Disp. de Colleg. Opif. §. 12. u. 39. Und es sollen an keinem Orte einige Handwercks-Artickel, Gebräuche oder Gewohnheiten paßiret werden, sie seyn denn von jedes Orts Obrigkeit confirmiret, und bekräfftiget; hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwercksleuten, Meistern und Gesellen, allein für sich, und ohne Obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet oder eingeführet werden möchten, sollen null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, beläge es bey im Haupt-Artickel: Zunfft eingerückten *Conclusi* der 3 Reichs-Collegien vom Jahre 1671. wie auch der eben daselbst befindlichen *neuesten Reichs-Constitution* vom Jahr 1731. *Anonym.* Bericht von Handwercks-Zünfften, p. 40. Bey der Confirmation selbst aber ist zu beobachten, daß die von denen Handwercks- oder Zunfft-Genossen abgeredete und aufgesetzte Artickel dem Landes-Herren unterthänigst vorgetragen, und deren Confirmation erbeten werde; worauf dann dieser mit seinen Räthen überleget, oder mit dem Stadt-Rathe des Orts, wo die Handwercks- oder Zunfft-genossen und Supplicanten wohnen, communiciret, und dessen unmaßgebliches Bedencken erfordert. Ahasv. Fritsch de Colleg. Opif. P. II. c. 2. Wenn nun die Confirmation von dem Landes-Herren resolviret worden; so wird sie in dieser Form und Weise ertheilet und ausgefertiget: Die Confirmation und Innungs-Artickel werden zusammen in ein Instrument gebracht; Eingangs stehet der Nahme und Titel des Landes-Herrn mit dem Vertrage: „Von GOttes Gnaden, Wir „N. Hertzog zu N. thun kund und gegen männiglich; Demnach Uns die gesammte Meistere „des N. Handwercks zu N. ihre Handwercks-„Innungs-Ordnung oder Artickel überreichet, „und unterthänigst angelanget, Wir dieselben „gnädigst zu confirmiren geruhen wolten ꝛc.“ und

Digitized by Google

dergleichen. Alsdenn folgen die Artickel, vom Anfang bis zu Ende, und darauf der Schluß, etwan also: „Als confirmiren Wir aus Landes-Fürstl. „Hoheit, Macht und Gewalt, vorbeschriebene „Innungs-Artickel, hiemit, und Krafft dieses, „ernstlich begehrend, daß denenselben in allen „Puncten und Clauseln treulich nachgelebet, darüber stracklich gehalten, und dawider in keiner„ley Wege gehandelt werde, befehlen darauf allen „und jeden Unsern N. Ritterschafft, Amtleuten, „Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden, über „solcher neu-confirmirten Ordnung steiff und fest „zu halten, die redlichen Meister und Gesellen dieses N. Handwercks dabey jederzeit bis an Uns „zu schützen, und zu vertheidigen, auch die Verbrechere gestalten Sachen nach unnachläßig zu bestraffen; Daneben behalten Wir Uns vor, nach „Gelegenheit der Zeit und Umstände diese Innung „zu ändern, zu verbessern, oder, da sie mißbraucht „würde, gantz oder zum Theil aufzuheben und zu „wiederruffen; immaßen denn auch diese Confirmation keinesweges zu Schmälerung Unserer „Landes-Fürstlichen Obrigkeit gemeynet; weniger „Uns dadurch einige und die andere Person, nach „Befindung und Gelegenheit, solcher Innung fürhin zu machen, benommen seyn soll. Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und „Unser Fürstl. Insiegel daran zu hängen befohlen. „So geschehen ꝛc. „

Wenn die Confirmation saust denen Innungs-Artickeln in etlichen Bogen bestehet, wie es gemeiniglich zu seyn pflegt; so werden selbige in einen sauberen Band eingebunden, eine seidene Schnur durch oder darum gezogen, und das Insiegel daran gehänget, darauf der Zunfft entweder unmittelbar, oder mittelst des Stadt-Raths, welches gewöhnlicher, ausgestellet, wovor die Impetranten etwas Geld in die Cantzeley entrichten, so viel es jedes Orts Herkommen mit sich bringet. Die Landesherrliche Confirmation ist gleich einem Privilegio, und erstrecket sich auf alle, die in der Zunfft nachfolgen oder darein kommen. Aber ein Privilegium, das einem einzelen Meister gegeben wird, endiget sich mit dessen Person. Alle Privilegia oder Confirmationen werden gegeben, einem Dritten an seinem Rechte unbeschadet. Brunnemann ad L. un. Cod. de metrop. Berytho n. 3. Derowegen wird um mehrerer Sicherheit willen, bey Ertheilung der Privilegien diese Ordnung gehalten, daß man sich vor allen Dingen mit Fleiß erkundige, ob einiger Stadt, Zunfft oder jemand anders dadurch präjudiciret werde, ehe und zuvor man aber dieselben darüber gehöret, und entweder ihre Einwilligung erlanget, oder die Contradiction unerheblich befindet, dergleichen Privilegien nicht pflegen ausgefertiget zu werden. Ungeachtet nun zwar gesaget worden, daß die Confirmationen und Privilegien gegeben werden, einem Dritten an seinem Rechte unbeschadet; so wird doch der Einwohner Freyheit dadurch eingeschränckter, indem sie sich an die Innungs-Genossen, oder andere privilegirte Personen müssen weisen lassen. In combinirten Handwercken, wo die Zunfft aus verschiedenen Handwerckern bestehet, aber ein Handwerck zu der Zeit der Confirmation fehlet, gehet die Verbindlichkeit weiter nicht, als auf die Anwesenden, und die sich hernach gutwillig darzu begeben; Derjenige aber, der nicht will, ist nicht in die Zunfft zu zwingen, obschon seines Handwercks in denen Innungs-Artickeln gedacht wäre. Brunnemann ad tit. Cod. de Silent. & decur. eor. n. 21. Churfürstl. Sächs. Erledigung von den Jahren 1653 und 57. tit. von Justiz-Sachen §. 100. Im übrigen dürffen die Innungs-Genossen sich nicht einbilden, daß der Landes-Herr, durch seine ertheilte Confirmation, sich ihnen zu etwas obligiret hätte. Nein, keinesweges; denn die Confirmation geschicht nicht zu Schmälerung der Obrigkeitlichen Gerechtsame, sondern dazu bleibt ihm die Macht zu verändern, zu verbessern oder gar aufzuheben, so, wie auch einige Personen der Innung fähig zu machen, laut der bey der Confirmation der Innungen angefügten Reservation. Inzwischen ist doch eine völlige Aufhebung der Zünffte so leichtlich nicht zu vermuthen, Beyer de Colleg. Opif. c. 22. n. 1754. weil sie im alten Herkommen gegründet sind, und das, was vorlängst als billig angenommen worden, ohne Noth nicht zu ändern ist, L. 2. ff. de Const. Princip. auch des Fürsten in der Confirmation gegebener Wille die Krafft eines Gesetzes hat, wornach er sich selbst im Decidiren richtet. L. 1. ff. eod. L. 3. Cod. de testam. Can. 2 dist. 9. Genung, daß sich der Landes-Herr die Macht, Zünffte aufzuheben, und dergleichen reserviret; woraus denn auch dieses zu folgen scheinet, daß deren Confirmationen nicht länger gelten, als der Landes-Herr lebet, indem mit seinem Tode sein Wille aufhöret. Cap. 5. de Rescript. in Sext. Jedoch weil die Regenten ihrer Vorfahren ertheilte Privilegien zu confirmiren, mithin die Unterthanen bey ihren erlangten Rechten zu handhaben pflegen, wie Brunnemann ad L. 33. Cod. de Episc. & Cleric. n. 24. mit mehrerm ausführet; so können zwar die Innungen bey ihren Artickeln verbleiben, aber sie müssen sich solche von dem succedirenden Landes-Herrn wieder von neuem confirmiren lassen. Hahn ad Wesemb. tit. de LL. verb. decreto. Ahasv. Fritsch de Colleg. Opif. P. II. c. 2. §. 2. Es trägt sich aber doch gar offt zu, daß über den Verstand der Innungs-Artickel Zweifel oder Streit entstehet, indem entweder die Worte nicht deutlich genug sind, oder gar was ausgelassen ist. Nun hat man zwar gewisse Regeln der Erklärungs-Kunst, welche wir bereits in denen Artickeln: Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 404. u. ff. und Wort-Erklärung der Gesetze, ebend. p. 421. u. ff. wie auch Wort-Erklärung der Statuten, ebend. p. 469. u. ff. angeführet haben. Aber obgleich der Billigkeit gemäß ist, daß eine Dunckelheit der Innungs-Artickel, aus gemeiner Handwercks-Gewohnheit, und Intention der Verfasser, die nehmlich die Artickel gemacht haben, erkläret, mithin der Mangel erfüllet werden müsse, L. 37. ff. de LL. so kan man doch nicht davor stehen, daß in der Praxi solches allemahl beobachtet, und die Auslegung so gemachet werde. Denn es ist dargen eine andere Regel, daß die Statuten und Innungs-Artikel in demallerengsten Verstande anzunehmen und auszulegen sind, nach welcher man sich insge-

mein

mein richtet. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 2. th. 49. 50. Ahasv. Fritsch de Colleg. Opif. P. II. c. 3. Dannenhero muß ein Handwerck in begebenden Fällen seine Zuflucht zu dem Landes-Herrn nehmen, welcher ihm helffen kan, so er will, und es dem gemeinen Wesen nützlich ist. Mit der Auslegung des Landes-Herrn muß ein Handwerck oder eine Zunfft zufrieden seyn, wenn sie schon wiedrig wäre, theils weil die Zunfft-genossen es sich selbst zu imputiren haben, daß sie bey Abfassung ihrer Artickel die Teutlichkeit nicht beforget, oder gar etwas ausgelassen haben, theils weil der Landes-Herr die Macht zu interpretiren hat, vermöge seines hohen Regales und der in der Confirmation geschehenen Reservation. Hiernächst geschieht es auch öffters, daß zwischen Handwercken, wegen einiger Arbeits-Stücke oder Führung der Waaren, und dergleichen, Streit entstehet, wobey auch eine Art der Auslegung nöthig. Zum Exempel: Wenn Schwartz- oder Schönfärber wegen des Färbens einiger Dinge, Kram-Handwercke wegen Führung einiger Waaren ꝛc. streitig werden. Ist nun kein Statut, Ordnung oder Artickel dießfalls vorhanden; so wird denen Litiganten, oder streitenden Partheyen auferleget, von gleichmäßigen Handwercken auswärtiger Städte Zeugnisse beyzubringen, welche Arbeit oder Waare vor diesen oder jenen gehöre, und darauf die Sache nach Befinden entschieden. Hat nun dieses statt, wo gar keine Artickel vorhanden sind; so kan auch wohl statt haben, was wir kurtz vorher wegen der Dunckelheit der Artickel gesaget haben, zumahl wenn man erweget, daß die Artickel meistens aus Handwercks-Gewohnheiten genommen werden. Schilter, Exerc. ad ff. 2. §. 13. und Juristisches Oracul V Band, p. 20 u. ff. Siehe auch Zunfft-Recht.

Zunfft-Briefe, siehe Zunfft-Artickel.

Zunfft-Brüder, oder Zunfft-Genossen, Lat. *Tribules*, heissen die, so zusammen in einer Zunfft stehen, heben und legen. Siehe Handwercker, im XII Bande, p. 451 u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zunfft. Ob und in wie fern aber die von ihnen ausgestellten Wechsel-Briefe vor gültig zu achten, oder nicht, davon ist im Artickel: Wechselfähige Personen, im LIII Bande, p. 1504 u. ff. umständlich gehandelt worden.

Zunfft-Bücher, Lat. *Libri Tribuum* vel *Collegiorum*, darunter verstehet man insgemein der Zünffte oder Innungen Protocolle und andere dergleichen Bücher, darein die von ihnen in Sachen ihrer Zunfft oder Innung ergangenen Schlüsse, oder was sonst etwan bey ihren gewöhnlichen und ordentlichen Zusammenkünfften vorgegangen und abgehandelt worden, zu künfftiger Nachachtung oder Nachricht gehörig eingetragen und niedergeschrieben worden; und haben so denn benöthigten Falls dergleichen Bücher ob sie gleich eigentlich keine öffentliche Bücher genannt werden können, immassen die Zünffte nur aus blossen Privat-Personen bestehen, weil aber solche gleichwohl vermögend und geschickt sind, nach Gelegenheit so gar Raths-Herren zu werden, und sie also gleichsam eine öffentliche Person vorstellen, eben daher auch, wenn sie im Original, vorgelegt werden, die Krafft eines völligen Beweises. Ruland de Commiss. P. II. Lib. V. c. 10. Gilhausen in Arb. Jud. Civ. c. 6. Part. II. art. 2. §. 9. n. 33. Dafern sie aber verfälschet werden; so hat es mit ihnen eben die Bewandniß, wie mit andern verfälschten Urkunden, wovon bereits in dem Artickel: Urkunden (Verfälschung der) im LI Bande, p. 302. u. ff. und Urkunde, p. 151 u. ff. das nöthige beygebracht worden. Sonst begreiffen auch einige unter der Benennung der Zunfft-Bücher zugleich der Zünffte und Innungen ihre Artickel oder Briefe, und Statuten, wovon in dem Artickel: Zunfft-Artickel, ein mehrers nachzusehen.

Zunfft-Gebrauch, oder Zunfft-Gewohnheit, Lat. *Consuetudines Opificum*, heissen die bey denen Zünfften und Handwercks-Innungen von selbst eingeführte, und mehrentheils schon von alten Zeiten her beobachtete Observantzen, die aber nach und nach mehrentheils in die schädlichsten Mißbräuche ausgeschlagen, und daher besonders in Deutschland schon gar vielmahl von denen Kayssern und gesammten Reichs-Ständen zugleich, oder auch nur von einem und dem andern dieser letztern insbesondere, in ihren Landen und Gebieten ernstlich untersaget und verboten worden, wie hiervon ein mehrers in dem Haupt-Artickel: Zunfft, zu befinden.

Zunfft-Genossen, siehe Zunfft-Brüder.

Zunfft-Gericht, oder Innungs- und Handwercks-Gericht, Lat. *Judicium Collegiorum* sive *Opificum*; Darunter verstehen wir zwar eigentlich nicht eine besondere Art sonst gewöhnlicher und von der hohen Landes-Obrigkeit bestellter Gerichte, bey welchen etwan nur blosse Zunfft- oder Handwercks-Sachen abzuhandeln, oder an welche dieselben vornehmlich gewiesen wären; immassen man in solchem Verstande und in solcher Absicht keine dergleichen absonderliche Gerichte hat. Wie denn in der That auch das Wort Handwercks- oder Innungs-Gericht unter denen Handwercken und Zünfften selbst nicht gebräuchlich ist; sondern wir gebrauchen diese Benennung allhier nur um der Aehnlichkeit willen, und weil die Entscheidung der Streitigkeiten in der That nichts anders, als ein Gericht ist. Sie, die Handwercke, sagen nicht: Gerichte halten, oder vor Gerichte laden, sondern ein Handwerck machen, vor das Handwerck, in die Zunfft bitten ꝛc. ihre Sprüche sind und heissen nicht Sententzen, Bescheide oder Urtheile, sondern es sind blosse Aussprüche oder Gutachten, Weisungen, Pareres, wiewohl das Wort Bescheid bey ihnen mit unter auch schon gebräuchlich ist. Beier de Colleg. Opif. c. 18. num. 1507. und c. 19. num. 1556. Siehe auch Mayergers Tractat von Commercien-Collegiis. Es bestehet demnach solches Gericht oder wie man es etwan sonst nennen mag, in denen Handwercks- oder Innungs-Genossen, Kläger und Beklagter finden sich unter ihnen, da hingegen die übrigen, insonderheit der Obermeister und Beysitzer des Richters Stelle vertreten. Advocaten sind nicht bräuchlich, noch zulässig, die Citation verrichtet der Jungmeister oder Innungs-Knecht, die Er-

ecution thun sie bisweilen selbst, bisweilen mit Hülffe der Obrigkeit.

Die Sachen, worinne sie Gericht halten und urtheilen mögen, sind, die ihr Handwerck und Zunfft angehen, nehmlich die, wovon in dem Haupt-Artickel: Zunfft zur Gnüge geredet worden. Vor Zeiten mögen sie ihre Gerichtsbarkeit vermuthlich auch wohl auf allerhand andere das Handwerck nicht angehende Dinge erstrecket haben. Aber in den Reichs-Gesetzen und in denen denselben conformen Landes-Ordnungen, sind ihnen diese Schrancken gesetzet, daß sie weiter nicht, als in Sachen, ihr Handwerck angehend, richten und straffen dürffen. Siehe die Reformation guter Policey von denen Jahren 1530. und 1548. tit. von Handwercks-Sachen ꝛc. ingleichen die Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung vom Jahre 1589 tit. 63. Carpzov P. II. Const. 6. def. 9. 10. und Decis. 285. Beier de Collegg. Opif. c. 16. num. 1287. In höchstgedachter Fürstl. Landes-Ordnung ist ein Mandat, worüber sich etliche Chur- und Fürsten auf gehaltenem Tage zu Naumburg im Jahre 1541 wegen der eingerissenen Mißbräuche bey denen Handwercken, verglichen haben, also lautend: „Demnach haben sich die Chur- „und Fürsten, so nechst verschienenes Galli zu „Naumburg beysammen gewest, dieser Ordnung, „Gebot und Verwarnung verglichen und vereini„get, sind auch bedacht darüber zu halten, nehmlich, „daß die Handwercker, Meister und Gesellen, in „ihrer Liebden und Unsern Fürstenthümen und „Landen hinfürder keine Straffe in keinerley Sa„chen haben, thun oder nehmen sollen, denn die, „so ihnen die Amtleute oder Räthe in Städten, so „die Gerichte haben, darunter sie wohnen, oder „darunter sich die Sachen und Gezänck, darum „sie straffen wollen, zutragen werden, nachlassen „und erlauben. Aber die Straffe, die ihnen in „ihren Zunfft-Briefen ausdrücklich nachgelassen „und gegeben ist, mögen sie üben, doch unschädlich „denen Gerichten, daß sie, vermöge der Vorbehal„tung in denen Innungs-Briefen, auch solche „Straffe aus vorstehenden billigen Ursachen lin„dern und aufheben mögen. Da sich auch sol„cher Straffe halben, oder auch von wegen des „Schmähens und Auftreibens zwischen den Ge„sellen unter sich selbst Irrung zutrügen, derer sie „sich selbst nach guten erbarn Brauch nicht güt„lich verrichten könnten, darinne sollen sie Unsere „Amtleute, oder aber der Räthe Unserer Städ„te, die über sie Gerichte haben, Weisung dulden, „und allwege den guten Ordnungen, die durch die „Obrigkeit und Gericht gemacht, gehorsamlich ge„leben, und nachgehen. Wo aber jemands, es „sey einer oder mehr, Meister oder Gesellen, der „Weisunge, so Unsere Amtleute oder Räthe Un„serer Städte, die über sie die Gerichte haben, der „Straff und anderer Irrung halben thun werden „und auch derselben Ordnunge halben vermey„nen, daß ihnen zu kurtz und Unrecht geschehe, die „mögen Uns, als die Landes-Fürsten, darum an„suchen, oder an Uns gebührlich beruffen, dem „soll bey Uns an Billigkeit und Rechten kein „Mangel seyn. So auch einer den andern ge„denket aufzutreiben, und ihm etwas unehrliches, „das er sollt geübt oder gehandelt haben, zumes„sen würde, der soll dasjenige, was er dem andern „aufgelegt, oder zugemessen hat, vor der Obrig„keit des Orts auf den Geschmäheten, den er will „auftreiben, wie gnugsam und recht ist, bringen, „und ehe er das auf ihn führet und bringet, soll „der Geschmähete in seinem Handwerck gefördert „werden, und unaufgetrieben bleiben, auch die „Gesellen, die neben ihm arbeiten, und die Mei„stere, die ihm auf ihrer Werckstatt Arbeit ge„ben, redlich seyn und nicht aufgetrieben werden. „Und so der Schmäher die Sache in einer Zeit, „die ihm die Obrigkeit und Gerichte des Orts da„zu benennen soll, wie recht und genugsam ist, „auf den Geschmäheten nicht erweisen, noch brin„gen wird, und also in dem Ungehorsam, und „säumig oder fällig erschiene, so soll er für unrecht„lich gehalten werden, so lange bis er sich mit de„me, den er geschmähet, und mit denen Gerich„ten vertrage. Und welche Meister, Sohn oder „Geselle, in Unsern Landen und Fürstenthümern „obgemeldte Unsere Ordnunge nicht annehmen, „noch halten, sondern in einem oder mehr wissent„lich, oder vorsätzlich darwider thun oder handeln „würde, den Unsern und die unter Uns wohnen „und arbeiten, zu schaden, der soll in Unsern Lan„den vor unredlich gehalten, und sein Handwerck „zu treiben nicht zugelassen, sondern ausgetrieben „und hinweggeschafft, oder auch, da er ein muth„willig Aufstehen machete, oder darzu Ursach ge„ben würde, zu Gefängniß eingezogen, und nach „Grösse seiner Uebertretung gestraffet werden. „Hierum begehren Wir ernstlich befehlende, daß „ihr alle, und jeder insonderheit, ob dieser Unserer „Ordnung gesträcklich haltet, und die Uebertreter, „wie obgemeldet, in Straffe nehmet, und hierin„ne an eurem Fleisse nichts erwinden lasset.“ Dieses Mandat ist denen Reichs-Abschieden gemäß; Derowegen haben die Handwercks-Zünffte keine Gerichtsbarkeit in Schuld-Sachen, Kauff, Tausch, oder andern Contracten, auch nicht in Dieberey, Hurerey und andern Verbrechen; und wenn sie in solchen vor sie nicht gehörenden, oder in ihren Artickeln nicht erlaubten Sachen einiger Cognition sich anmassen, darüber rathschlagen, Bescheid geben, richten oder straffen, so werden sie deswegen von dem Magistrat oder dem Landes-Herren gestrafft. Wofern sie aber laut ihrer Artickel oder wohlhergebrachter Gewohnheit berechtiget sind, in einigen solchen Dingen zu richten und zu straffen; so werden sie dabey billig gelassen, als wie dergleichen z. E. die Seiffensieder in Zänckereyen und Injurien, so unter ihnen, ihren Weibern, Kindern und Gesinde entstehen, in denen Sächsischen Landen haben. Kommt nun eine Handwercks-Sache in der Zunfft vor, und einer ist Kläger, welcher von einem andern nach Handwercks-Brauch etwas begehret; so höret der Ober-Meister und die übrigen uninteressirten Zunfft-Genossen, (denn der Kläger und Beklagter müssen entweichen) beyder Partheyen Vorbringen an, erkundigen die Wahrheit, oder lassen zulänglichen Beweis von denen Partheyen vorbringen, und sehen so dann, wie weit eine Parthey vor der andern gegründet sey, und geben darauf den Bescheid. Oder wo es eine Sache betrifft,

Digitized by Google

trifft, die nach denen Artickeln zu bestraffen ist und angegeben worden; so wird ebenfalls die Wahrheit untersuchet, und darauf die Straffe nach Inhalt der Artickel dictiret. Findet sich eine Parthey beschweret; so gehet sie an dem Stadt-Rath, oder an eine andere ordentliche Obrigkeit, allwo die Sache gleichfalls kurtz vorgenommen und entschieden wird; auch werden daselbst keine Advocaten zugelassen, es wäre denn, daß die Sache einige Ausführung nöthig hätte, in welchem Fall nach der Proceß-Ordnung des Orts verfahren wird. Beruhet eine Parthey bey dem Ausspruche des Handwercks; so schicket sie sich gemeiniglich zur Folgeleistung an, und träget ab, was ihr dictiret worden. Geschieht es aber nicht, so brauchen die Zünffte ihre Recht und ihre Executions-Mittel wider einen solchen Ungehorsamen. Diese Mittel bestehen darinne, daß sie entweder demselben keinen Gesellen zukommen lassen, oder ihm keinen Lehrling aufdingen, oder ihn nicht in das Handwerck und die zünfftliche Versammlung berüffen, oder sein Auflege-Geld nicht annehmen, oder ihn von dem Marckstand-Loose abweisen, und dergleichen. Diese und dergleichen Mittel währen so lange, bis der Mann sich zu Abtrag der dictirten Zunfft- oder Handwercks-Straffe bequemet. Die Zunfft- oder Handwercks-Straffen sind eigentlich nur Geld-Bussen, welche die Handwercks-Zünffte denen, die sich an Handwercks-Gewohnheit und Artickeln vergangen, auflegen, und sind eben nicht hoch, auch können sie von der Obrigkeit moderiret werden, laut der oben angezogenen Hoch-Fürstlichen Verordnung. Die Handwercks-Straffen ziehen die Zünffte ein, und berechnen sie, verwahren sie in ihrer Lade, oder geben sie Anlehns-Weise als Capitalien aus, um im Nothfall, wenn etwan eine processualische Rechtfertigung, Erneuerung der Confirmation, oder sonst was vorfallen solte, davon anzuwenden; auch wird wohl zu Zeiten ein Schmauß gen davon ausgerichtet, oder auch ein liegend Gut gekäuffet ꝛc. Offt werden die Handwercks-Straffen auch mit Zuziehung und Hülffe der Obrigkeit eingetrieben, in welchen Fällen sie gemeiniglich höher sind, als wenn das Handwerck alleine strafft, und sich selbst hilfft; und alsdann fällt auch die Helffte sothaner Straffe der Obrigkeit heim, die andere Helffte aber bleibt dem Handwercke. Mit Gehorsam oder Gefängniß können Handwercks-Zünffte nicht straffen, noch weniger mit Schlägen oder dergleichen, gestalt ihnen solches in einigen Artickeln schwerlich zugelassen wird. Beierde Colleg. Opif. c. 16. num. 13 11. Wenn schon, wie gedacht, einige Handwercks-Sachen, zwischen zweyen Meistern, unter sich und wider einander, oder zwischen einem Meister und einem gantzen Handwercke wider das andere zur processualischen Ausführung gedeihen, wobey Advocaten zugelassen und gebrauchet, dieselben auch endlich nach Handwercks-Recht und Gewohnheit entschieden worden; so ist doch die Ordnung und Weise zu verfahren, von der in derselbigen Stadt und im selbigen Lande im andern Bürgerlichen Sachen eingeführten Proceß-Ordnung nicht unterschieden; Derowegen ist nicht nöthig, hier davon ausführliche Meldung zu thun; und wenn auch gleich allenfalls bisweilen von der Proceß-Ordnung abgegangen, und die rechtlichen Formalitäten übersehen würden; so kan doch ein verständiger Advocat solches selbst mercken, und seinem Clienten nach Nutzen rathen, wenn es anschlagen will. Wegen der Lateinischen Wörter: Notio, Jurisdictio, Imperium mixtum. u. s. w. darf man sich hier nicht bekümmern, welches eigentlich auf die Gerichtsbarkeit der Handwercke und Zünffte zu applicíren sey. Denn eines Theils ist die Sorge vergeblich, weil diese Wörter denen Zünfften und Handwerckern unbekannt, auch in unsern Gerichten und Cantzeleyen Deutsch geredet und geschrieben wird; Anderntheils sind die Gerichtsbarkeiten nach ihrer Würcklichkeit, nicht aber nach ihrer Benennung anzusehen, und man darf sich nicht einbilden, daß die zu uns in Deutschland, über das Alpen Gebürge gestiegene Römische alte Gerichts-Policey und Staats-Wörter die Deutschen Gerichte in ihre alte Römische Arten verändern, oder denen Deutschen Gerichts-Herren und Gerichts-Inhabere durch die etwa von denen Rechts-Lehrern gebrauchte Benennung eine Imposition präjudiciret werde; sondern es sind vielmehr die Deutschen Gerichtsbarkeiten, von oben bis unten, nehmlich von dem höchsten bis zum niedrigsten Gerichte, aus der Deutschen Staats- und Landes-Verfassung zu beurtheilen und zu erkennen. Besiehe hierbey auch Beyern de Colleg. Opific. c. 16. §. 7. und des Allgemeinen Juristischen Oraculs V Band, p. 57. ff. wie auch besser unten den Artickel: Zunfft-Zwang.

Zunfft-Gewohnheit, siehe Zunfft-Gebrauch.

Zunfft-Grüsse, siehe Gruß, im XI Bande, p. 1148. wie auch im Haupt-Artickel: Zunfft.

Zunfft-Güter, Lat. *Bona Tribachum sive Collegiorum*, heissen die einer gantzen Zunfft oder Innung zustehenden beweglichen und unbeweglichen Güter, wovon im Haupt-Artickel: Zunfft, im VIII Abschnitte, ein mehrers zu befinden.

Zunfft-Haus, heißt an einigen Orten ein dieser oder jener Zunfft eigenthümlich zustehendes, und so wohl zu ihren ordentlichen Zusammenkünfften, als zu ihren Ergetzlichkeiten bestimmtes Gebäude, wovon so wohl im Haupt-Artickel: Zunfft, im VI Abschnitte n. 3. und im VIII Abschnitte n. 14. lit. c. als auch im Artickel: Handwercker, im XII Bande, p. 453. ein mehrers zu befinden. Von denen Zunfft-Häusern insbesondere zu Zürch siehe den Artickel: Zürch, im XIII Abschnitte, im LXIII Bande, p. 1400 u. ff.

Zunfft-Knecht. Es ist schwer, den wahren Ursprung des Worts Zunfft zu erfinden, wenn es nicht durch Auslassung einiger Buchstaben oder Sylben (Enallagen) geschiehet, in dem Worte Zusammenkunfft. Weil denn viel Unordnung mit einlaufen würde, wenn, so offte es vonnöthen, und ein Fremder umkehrete, daß einer von ihnen aufstehen müste, als bleibet dessen viel nach, wenn von aussen Jemand aufwarten, und die Anwerber melden muß. Nun ist zwar durchgehends der jüngste Meister des Handwercks-Knecht, weil er aber durch solche ausserhalbe Aufwartung von aller Gegenwart

Digitized by Google

ausgeschlossen würde, und dessen, was im Handwercke vorgienge, unberichtet bleiben müste, da er doch ein Mitglied wäre, also ist es zuträglicher, einem Fremden dergleichen Aufwartung aufzutragen. Beiers Handwercks-Lexicon, p. 496. Siehe auch den Haupt-Artickel: Zunfft.

Zunfft-Lade, siehe Lade, im XVI Bande, p. 151 u. f. wie auch im Haupt-Artickel: Zunfft, im VI Abschnitte, n. 3. und im VIII Abschnitte n. 14. lit. c.

Zunfftmäßig, oder Zünfftig, Lat. *Tributis*, heißt entweder so viel, als einer Zunfft oder Innung zugethan, siehe Zunfft-Brüder; oder aber denen Zunfft-Artickeln und Zunfft-Gebräuchen gemäß, siehe Zunfft-Artickel, und Zunfft-Gebrauch.

Zunfftmeister, oder Gemeinde-Herren, sonst auch Gilden und Viertels-Meister, ingleichen Vorsteher genannt, Lat. *Tribuni*, oder *Tribunum Magistri*, sind eigentlich nichts anders, als die Häupter und Vorsteher derer Zünffte und Innungen, siehe Vorsteher, im L Bande, p. 1278. Zwar was die vor Alters bey denen Römern bestellten Zunfftmeister anbelangt; so hatten sie eine gar ungleich grössere Gewalt und Ansehen, als von unsern heut zu Tage insgemein so genannten Zunfftmeistern füglich gesaget werden mag. Denn jene, nehmlich die Römischen Zunfftmeister, oder, wie sie eigentlich genannt wurden, die *Tribuni Plebis*, schützten und vertheidigten die Bürger und das gemeine Volck gegen die Obern, und sonst auch gegen jedermanns Gewalt, und durffte der Rath ohne ihren Willen nichts beschliessen. S. *Tribuni plebis*, im XLV Bande, p. 600. ff. Unter andern hatten sie auch das Recht und die Gewalt, eben so wie heut zu Tage nur von denen ordentlichen Obrigkeiten zu geschehen pflegt, denen Unmündigen Vormünder zu verordnen, welche hernach eben so gültig wären, als die von denen Obrigkeiten oder Gerichten ernannte, wie bereits in denen Artickeln: Vormundschafft (gerichtlich bestellte) im L Bande, p. 966. u. ff. und Vormundschafft (rechtmäßige) ebend. p. 977 u. f. mit mehrerm ausgeführet worden. Welches alles aber von unsern heutigen Zunfft- oder Innungs-Meistern nicht behauptet werden kan. Ausser was etwan die noch in einigen Schweitzerischen oder Deutschen Reichs-Städten so genannte Zunfft- oder Viertels-Meister anbelangt, da dieselben gemeiniglich in den erstern die Häupter, in denen letztern aber ansehnliche Mitglieder derer Raths-Collegien zu seyn pflegen. Was aber endlich die insbesondere so genannten Zunfft- und Innungs- oder Ober-Meister derer Handwercks-Innungen, Lat. *Opificum Magistros* oder *Consules* anbetrifft; so sind dieselben eigentlich nichts anders, als die Häupter und Vorsteher derer zu ihrem Handwerck oder Innung gehörigen Zunfft-Genossen, und in gewissen Fällen auch ihre Richter, wie bereits in denen Artickeln: Zunfft-Gericht, und Handwercker, im XII Bande, p. 451. und p. 453 u. f. angezeiget worden. Welchem wir, allhier noch folgende Erläuterung beyzufügen, nicht vor undienlich erachten: Nehmlich in der Lateinischen Glosse zum Sächsischen Land-Rechte Lib. II. Art. 55. wird gesaget, daß jedwede Zunfft einen Ober-Meister erwählen könne. Wir aber wolten lieber sagen, daß er der Zunfft höchstnöthig sey, und sie einen haben oder erwählen müste. Denn solche Moralische Personen, als wie die Zünffte sind, können sich, so zu reden, weder bewegen, noch regen, wo nicht einer ist, der ihnen vorstehet, sie dirigiret und beweget. Diese Ober-Meister werden nun nach Beschaffenheit der Innungen und Landes-Sprache verschiedentlich genennet, z. E. Gassel-Meister, Gilden-Meister, Ober-Altesten ꝛc. Welches ein jedweder bald mercken kan, wenn er nur ihre Verwaltung und Amts-Verrichtungen ansiehet. Ihre Wahl geschiehet in dem ordentlichen Handwercks oder der Zunfft, nach denen meisten Stimmen; indem es eine Sache ist, welche die gantze Zunfft angehet. Wenn etwan Uneinigkeit bey dieser Wahl unter denen Zunfft-genossen entstehet; so gelanget die Sache an den Stadt-Rath, oder eine andere ordentliche Obrigkeit, die darinne die Entscheidung thut. Die Obermeister-Wahl richtet sich in vielen Städten, nach den jährlichen Abwechselungen der Raths-Aemter; da denn die neuen Obermeister, dem sitzenden Rathe von denen abgehenden Obermeistern präsentiret, und diese von dem Rathe vereydet und confirmiret werden, welches besonders in denen alten Sächsischen Rechten gegründet ist, besage der Glosse zum 43. Art. des Weichbilds in diesen Worten: „Wenn die Rathsmann „zu Rathhaus gehen, so gehen alle Handwercke „zusammen in ihre Morgensprach, so kiesen denn „die Raths-Herren alle, jeglich Handwerck sonderlich die ihren ꝛc.“ Beier de Colleg. Opif. cap. 15. num. 1171. Der Eyd, den die Obermeister schwören, gehet dahin, daß sie mit allem Fleiß über die Innungs-Artickel und Willkühr halten, des Handwercks Nothdurfft beobachten, die Uebertreter bestraffen, und alles thun und leisten sollen, was einem Handwercks-Meister dießfalls zustehet ꝛc. Noch besser aber ist der Eyd der Ober-Aeltesten in dem Fürstl. Weimarischen Reglement derer Strumpf-Würcker vorgeschrieben, nehmlich vor die Strumpf-Fabric Sorge zu tragen, deren Aufnehmen zu befördern, über gute Ordnung zu halten, auf sämmtliche Fabricanten Acht zu haben, daß sie keine untüchtige Waare verfertigen, dieselben öffters zu visitiren, die befundene Unrichtigkeit abzustellen, in denen die Fabric angehenden Irrungen unpartheyisch zu verfahren dieselbe in aller Kürtze beyzulegen oder darüber an die Hochfürstl. Regierung zu berichten, dem Reglement genau nachzuleben, auch daß von andern demselbigen nachgelebet werde, Fleiß anzuwenden ꝛc. Zu dem Ober-Meister-Amte ist ordentlicher Weise ein jeder Zunfft-Genosse tüchtig. Jedoch ist es wohl gethan, daß man alte, erfahrne, beredte, und ehrbare Meister, so gut man sie in der Zunfft hat, denen jungen, unerfahrnen, einfältigen oder etwan liederlichen Meistern in dieser Wahl vorziehet. Fürstl. Sächs. Weimarisches Reglement §. 21. Auch giebt es Fälle, da einer bisweilen übergangen werden kan und muß; nehmlich wenn einer

eine

eine schimpfliche Nachrede unausgeführet auf sich sitzen hätte, oder gar in Inquisition verfallen wäre, oder auch mit dem Handwercke einen schweren widerwärtigen Proceß führte, u. dergl. wie Beier de Colleg. Opif. cap. 6. §. 8. mit mehrerm anzeiget. Des Obermeisters Amt und Verrichtung bestehet darinne, nebst dem, was kurtz vorher in Ansehung ihres Eydes erinnert worden, daß er die Zunfftgenossen und Mitmeister in die Zusammenkunfft beruffen lasse, im versammleten Handwercke das Wort führe, Umfrage halte, die Vota colligire, das Anbringen der Zunfftgenossen anhöre, und darauf Bescheid gebe, denen Interessenten oder Partheyen das Entweichen andeute, damit er mit andern Mitmeistern rathschlage und votiren könne, das Handwercks-Buch entweder selbst, oder durch einen des Schreibens erfahrnen Meister, wo nicht ein besonderer Handwercks-Schreiber bestellet ist, führe, die Lade und Mobilien wohl bewahre, die Quartal-Einlagen, und andere Gelder einnehme, und davon die benöthigte Ausgaben, zum Exempel vor die Gesellen-Herberge, und andere dergleichen entrichte, auch deswegen, entweder von Quartal zu Quartal oder jährlich bey Niederlegung seines Amts Rechnung ablege, und dergleichen. Zudem ist er in Handwercks-Sachen ordentlicher Richter, dessen Gerichtsbarkeit nicht zu recusiren, nach dem L. fin. Cod. de Jurisdict. omn. Judic. und der *Glossa Lot. ad Jus Sax.* Lib. II. artic. 55. jedoch aber nicht alleine, sondern mit Zuziehung seiner Zunfftgenossen. Wiewohl eigentlich das nur erwehnte Römische Gesetze hieher gar nicht zu ziehen, weil unsere Zünffte gantz anders beschaffen sind, als die Römischen gewesen, und unsere Zunfftmeister aus der Zunfft erwehlet werden, dahergegen die Römer von Hofe aus welche setzten. Besiehe hierbey *Cujacii* Paratit. Cod. de Offic. mag. offic. und ad L. 6. Cod. de fabricens. desgleichen ad L. 3. Cod. de præpos. Sacr. cubic. Brunnemann ad L. 1. 4. 5. Cod. de officio mag. offic. und ad L. 3. & 6. Cod. de fabric. desgleichen ad L. un. Cod. de pistor. Hiernächst sind die Innungs-Articul und redliche Handwercks-Gewohnheiten des Obermeisters Richtschnur; wornach er die Streitigkeiten entscheidet, und die Verbrecher bestrafft; aber über die in den Articuln gesetzte Summe ist ihm zu straffen nicht erlaubet. Findet sich jemand über des Obermeisters Bescheid oder Verfahren beschweret; so muß er an den Stadt-Rath, oder eine andere ordentliche Obrigkeit gehen. Woferne aber der Obermeister selbst was begehet; so richtet ihn, wenn es eine Handwercks-Sache ist, die Zunfft, wobey der alte oder der nächst vor ihm gewesene Obermeister das Wort führet. Bodinus de Rep. cap. 7. p. 527. Beier de Colleg. Opif. cap. 4. §. 11. Allgem. Jurist. Oracul, im V Bande, p. 25 u. f. Siehe auch Zunfft-Gericht. Und so viel endlich die Disputen von denen Zunfft- oder Ober-Meistern im Rahmen ihrer gantzen Zunfft oder Innung ausgestellten Wechsel-Briefe anbelangt, und was deshalber Rechtens; so ist hiervon bereits im Artickel: Wechsel-Compagnons, im LIII Bande, p. 1475 u. ff. das nöthigste beygebracht worden.

Zunfftmeister, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in dem Canton Zürch, in der Schweitz. Bluntschli Memorab. Tigurina, p. 638.

Zunfftmeister-Würde auf den Müntzen. Die Römischen Medaillen haben keine andere Zeit-Rechnung angemercket, als nach der Burgermeister und Zunfftmeister ihren Nahmen und Bedienungen. Nun kan man sich aber weder auf die eine, noch die andere recht verlassen. Denn sie folgen nicht allemahl just dem Jahre ihrer Regierung, und selten kommt die Zeitrechnung der Zunfftmeister mit der Burgermeister ihrer überein. Die Ursache dessen ist, weil die Zunfftmeister ordentlich ein Jahr um das andere abgewechselt wurden, hingegen, da der Kayser nicht allemahl selbst auch Burgermeister war, der Zwischenraum von einem Burgermeister-Amt bis zum andern, (da offt verschiedene Jahre in solcher Zeit vorbeygingen) jedesmahl die Epoche oder die Rechnung des nechst vorhergegangenen behielte. Zum Exempel, bey dem Adrian stehet viel Jahre nach einander Cos. III, zum drittenmahl Burgermeister, also, daß man aus diesem Grunde keine versicherte Rechnung machen kan für unterschiedliche Medaillen, welche von dem Jahre 872, nach Erbauung der Stadt Rom, in welchem er sein drittes Burgermeister-Amt angetreten, bis an seinem Tod, der erst 20 Jahr darauf erfolget ist, sind geschlagen worden. Ueber dieses ergiebet sich noch eine viel grössere Schwierigkeit, welche der Zeit-Rechnung im Wege stehet, wenn man sie nach der Zahl der Zunfftmeister einrichten wolte. Denn, so offt die Printzen mit dem Rathe in üblem Verständniß lebten, und sich im Stande sahen, nach eigener Willkühr, ohne daß der Rath es verhindern konnte, zu verfahren; so nahmen sie für sich selbst nach Belieben die Zunfftmeister-Würde an, und eigneten sich dieselbe zu, so lange es ihnen gefiel, als eine Ehre, welche jederzeit mit ihrer Hoheit verknüpffet seyn müste. Da hingegen der Rath, welcher behauptete, es könnte der Printz sich derselben nicht, es wäre denn mit ihrem guten Willen, anmassen, so lange es möglich, ein Jahr nach dem andern ordentlich dabey anmerckete. Also bey dem Tiberius, zum Exempel, treffen wir offt Medaillen an, blos gezeichnet mit dem Worte Tribun. Pot. und andere Tribun. Pot. XII, XXIV &c. Was nehmlich gut gesinnte Fürsten waren, welche noch immer einen Schein der Freyheit beybehalten wolten, die bezeichneten mit allem Fleiß ihre Zunfftmeister-Würde, welche sie doch fort und fort behielten, gleichwohl von Jahr zu Jahr. Dieses beobachtete Antonin Pius, und M. Aurel aus politischer Klugheit, und zogen sich damit trefliche Lobes-Erhebungen zu auf den Medaillen, welche der Rath ihnen zu Ehren prägen ließ.

Zunfft-Ordnung, Lat. *Ordinatio Collegii Opificum*, heist eine jedwede denen Zünfften und Innungen von der Obrigkeit vorgeschriebene Verordnung, oder auch die von denen Zünfften selbst entworffene und von der Obrigkeit bestätigte Artickel, wornach sich dieselben genau zu achten haben. Siehe Zunfft-Artickel, und Zunfft-Recht.

Zunfft-Pfennige, siehe Innungs-Pfennige, im XIV Bande, p. 730.

Zunfft-Protocoll, siehe Zunfft-Bücher.

Zunfft-Recht, oder Innungs-Recht, Lat. *Jus Collegiorum Opificum*, oder *Jus Opificiarium*, begreifft überhaupt sowohl die denen Zünfften und Innun-

Digitized by Google

Innungen vorgeschriebene Artickel, Ordnungen, Statuten, und Gesetze, als auch die denenselben insonderheit zustehende Freyheiten, Gerechtigkeiten und Befugnisse, wovon zwar schon in dem Haupt-Artickel: Zunfft, hin und wieder, besonders aber im VI Abschnitte, wie auch in denen Artickeln: Zunfft-Artickel, und Zunfft-Gericht, wie auch Zunfft-Zwang, unterschiedliches beygebracht worden; zu dessen mehrern Erläuterung aber, und so viel absonderlich der Zünffte Ursprung und Fortgang, wie auch heutige Beschaffenheit in und ausser Deutschland, folgende Betrachtung, dienlich seyn kan:

1) Der Handwercks-Rechte oder Zünffte Nahmen und Beschaffenheit.

Die Handwercks-Rechte bestehen in denen Zünfften und Innungen, und wo keine Zunfft oder Innung ist, da ist auch kein Handwercks-Recht, mithin weiter nichts zu beobachten, als die gemeinen Landes-Gesetze. Zünffte sind Versammlungen und Verbindungen der Handwercks- oder solcher Leute, die einerley Gewerbe und Profession haben; daher sind nicht nur allein Handwercks-Leute, sondern auch andere, die gleichmäßiges Gewerbe haben, als Barbierer, Kramer, Höcken, Schifleute, Fuhrleute, Litzenbrüder ꝛc. zünfftig, obwohl nicht an allen Orten. Zünffte werden sonst auch Innungen, Gaffeln, Gilden, Aemter, Societäten, Gesellschafften, Handwercke ꝛc. genennet. Zum Exempel die Bramer-Innung, das Barbier-Amt, das Böttcher-Handwerck, die Schiffer-Gesellschafft ꝛc. In Lateinischer Sprache werden sie *Tribus*, *Collegia*, *Corpora*, u. s. w. genennet; siehe den tit. ff. de Colleg. & Corp. ibique DD. Die zünfftliche Verbindung geschiehet durch blossen Consens, freywillige Zusammenstimmung und Einwilligung derjenigen, die gleichmäßiges Gewerbe haben, und eine Zunfft machen oder aufrichten wollen. Sobald nun dieser Consens insgemein von jedem gegeben ist; sobald ist auch die zünfftliche Verbindung da, bis auf Obrigkeitliche Confirmation. Ingleichen sobald die zünfftliche Verbindung ihre Richtigkeit und Vollkommenheit erlanget hat; sobald kommen auch die Handwercks-Rechte, Innungs-Artickel und Handwercks-Gewohnheiten zum Vorschein, ob schon nicht alle auf einmahl, jedoch nach und nach. Hergegen in denen Orten, wo keine zünfftliche Verbindungen sind, ob gleich 5. 10. 20 oder mehr Meister einerley Handwercks daselbst wohneten; da sind auch keine Zünffte, mithin kein Handwercks- oder Zunfft-Rechte, wie oben gesagt ist.

2) Mannigfaltigkeit der Zünffte.

So manche Verbindung der Handwercker oder anderer gleichmäßigen Gewerbes-Leute sich befindet, so manche Zunfft oder Innung befindet sich auch, und es hat jedwede Zunfft oder Innung ihre eigene und besondere Artickel oder Handwercks-Gebräuche. Ob wir wohl gesagt, daß Leute gleichmäßigen Handwercks oder Gewerbes in eine Zunfft oder Societät treten, so trifft es doch nicht allenthalben ein; sondern es geschiehet auch, daß verschiedene Handwercker eine Zunfft machen, z. E. eine Schmiede-Zunfft begreifft in sich Schlösser, Uhrmacher, Sporer, Messer-Schmiede, Beil-Schmiede, Huf-Schmiede, Kupffer-Schmiede und Sägen-Schmiede. Daher kan man einen Unterschied machen unter einer Zunfft von einerley Handwercks-Genossen, und unter einer, die aus mancherley Handwercks-Genossen bestehet. Beier de Colleg. Opif. cap. 2. §. 3.

3) Eintheilung der Zünffte oder Handwercker in geschenckte und ungeschenckte.

Darnach giebt es geschenckte und ungeschenckte Handwercker, wie deren in denen im Haupt-Artickel: Zunfft, schon erwehnten, und zum Theil auch in ihrem völligen Zusammenhange eingerückten Reichs-Gesetzen gedacht wird. Geschenckte Handwercke sind, die ihren reisenden und wandernden Gesellen Geschencke geben, und sie Zehrfrey halten, damit sie von einer Stadt zu der andern fortkommen, und endlich in einer Werckstatt Arbeit erlangen mögen. Ungeschenckte Handwercke aber sind, die ihren Gesellen kein solch Geschencke geben. Wir sagen kein solch Geschencke; denn wenn gleich ein Meister eines ungeschenckten Handwercks einem wandernden Gesellen, der ihn anspricht, eine Gabe mittheilet, so heist es doch kein Geschencke im gegenwärtigen Verstande, sondern nur ein guter Wille, ob es wohl in der That ein Geschenck ist. Bey geschenckten Handwercken wird das Geschencke aus Nothwendigkeit u. Schuldigkeit, nicht aber aus gutem Willen, gegeben; immassen die alte Observantz und das Herkommen bey ihnen ein Recht ist, welches sie verbindet, das Geschencke zu geben; oder weferne einer dem nicht nachleben, und das Geschenck verwegern würde, so wäre er vor allen seinen Handwercks-Genossen unehrlich und unzünfftig. Es ist zwar das Schencken der Handwercker in denen schon erwehnten Reichs-Gesetzen verboten. Aber es muß doch solch Verbot zur Execution nicht gekommen seyn, weil heutiges Tages in Reichs- und andern Städten Deutschlandes unter einigen Handwercken das Geschencke noch gehalten, ihnen auch von denen Obrigkeiten Schutz geleistet wird.

4) Fernere Eintheilungen der Zünffte und Handwercker.

Ferner sind Handwercke, die andern Leuten um einen gewissen und bestimmten Lohn arbeiten, oder bestellete Arbeit machen, und andere, die ihre bereits gemachte Waare um den Pfennig oder gegen baares Geld verkauffen, und damit Kram treiben. Diese letztern werden daher auch insbesondere Bram- oder Bramende Handwercke genennet, und sollen vor denen andern Handwerckern besondere Ordnung haben, wie sie sich verhalten müssen, damit dem gemeinen Nutzen kein Abbruch geschehe, und Eigennutz verhütet werde, besage Kayser Friedrichs des Dritten Reformation vom Jahr 1441 cap. 2. und deren Declaration beym Goldast. Hiernächst vertheilen oder unterscheiden sich einige Handwercker selbst durch verschiedene Gewohnheiten, nach denen Landschafften, worinne sie wohnen. Z. E. Die Diebohaerber in Sachsen, Francken u. Schwaben ꝛc. halten es unter sich anders, als die in Oesterreich ꝛc. u. die in Schweden, Dännemarck, Holland, Brabant, wieder anders. Siehe den Artickel: Rothgerber, im XXXII Bande, p. 1207 u. ff.

Der

Digitized by Google

Der Unterscheid zwischen Collegiis licitis & illicitis, oder unter zugelassenen und verbotenen Zünfften, ist schon in denen Römischen Gesetzen bekannt, und wird immer noch mit angeführet. Beyer de Colleg. Opif. cap. 2. §. 2. & f. ff. de Colleg. & Corp. Nehmlich die Römer hatten gewisse Ordnungen und Gesetze, in welchen einige Zünffte des gemeinen Nutzens wegen zugelassen worden, z. E. Wechsler, Becker, Schiffer ꝛc. ꝛc. Hergegen waren die andern alle verboten, theils bey Straffe, theils ohne Straffe, mit bloßer Aufhebung, nachdem es das gemeine Wesen erforderte. L. 1. ff. Quod cujusque univers. nom. Weswegen auch der Titel de Collegiis & Corporibus oder von denen Zünfften und Innungen unter die Reihe derer von ihnen so genannten ausserordentlichen Verbrechen, (de crim. extraordin.) in ihrem Gesetz-Buche, Digesta genannt, mit gesetzet worden. Siehe Lubers Posit. ff. h. t. Heutiges Tages aber, zumahl in Deutschland, ist es nicht so; sondern es werden gemeiniglich alle Zünffte geduldet, jedoch mit der Masse, daß sie Obrigkeitliche oder Landesherrliche Confirmation erlangen und ausbitten müssen. Die Tribus oder Zünffte, welche vor Alters in Rom eingeführt gewesen, waren Abtheilungen der Bürger nach ihren Wohnungen, wie Rosinus Antiqu. Rom. Lib. VI, cap. 15. bezeuget, und auch in dem Artickel: *Tribus*, im XLV Bande, p. 616 u. ff. mit mehrerm zu ersehen; und sind daher mit unsern Deutschen Handwercks-Zünfften in keine Vergleichung zu stellen. Und wo man ja noch höret, daß in einigen Städten solche Abtheilungen der Bürger in Zünffte befindlich, wie von Straßburg Besold in seinem Thesauro Practico bey dem Worte: Handwerck, von Worms, ebend. bey dem Worte: Zunfft, von Bieberich. Beyer de Colleg. Opif. cap. 3. n. 129. meldet, so kan man nur gedencken, daß es keine Handwercks-Zünffte sind; wiewohl doch in diesen Städten eine gewisse Anzahl Handwercks-Zünffte sind, z. E. in Lütrich die 32. Handwercker nach dem Zeugniß Peters du Val in seiner Geographie bey dem Artickel: *Lütrich*. Dannenhero muß man dieses mercken: Wenn eine Zunfft das Exercitium oder die Treibung eines Handwercks, Gewerbes oder Nahrung zur Absicht hat, so ist es eine Handwercks-Zunfft; sonst aber wenn eine Zunfft Sachen, einer Stadt gemeine Geschäffte angehend, zu berathschlagen, oder auch zu thun hat, so ist es keine Handwercks-Zunfft, sondern eine Anzeigung eines democratischen Regiments, oder dergleichen. Siehe Besold im Thes. Pract. bey dem Worte: Zunfft. Der Nutzen obiger Ein- oder Abtheilungen wird sich in der That zeigen, wenn man mercket, daß in jeder Abtheilung der Handwercks-Zünffte besondere Handwercks-Rechte oder Gewohnheiten im Schwange gehen; sonst wo dieses nicht wäre, so ist die Abtheilung vor unnöthig zu achten. Und wenn etwan hier oder da noch mehrere Unterschiede in Handwercks-Recht und Gewohnheiten vorkommen solten; so wären dieselben hier gleichfalls zu mercken.

5) **Der Zünffte Absicht, und warum sie errichtet worden sind.**

Die Absicht der Zünffte muß man aus der Sache selbst erforschen, nicht aber aus der natürlichen Geselligkeit, oder Zuneigung zur Gesellschafft Beyer de Colleg. Opif. cap. 3. n. 87. Die natürliche Geselligkeit und Liebe leget ihrem Neben-Menschen keine Lasten auf, und suchet ihn auch nicht von einem ehrlichen Erwerbe auszuschliessen; die Innungen aber thun solches. Manches Handwerck könnte in einem Viertel-Jahre erlernet werden, und dennoch muß der Junge so viel Jahre in der Lehre stehen, der Geselle so viele Jahre wandern, endlich noch die Jahre arbeiten und muthen, darzu Geld aufwenden, ehe er Meister wird, alles zum Nutzen der Zünffte, und damit Niemand anders, als langsam und beschwerlich, darzu gelange. Nun ist es zwar der Vernunfft und politischen Klugheit allerdings gemäß, daß man, gleichwie der Mensch an seinem Leibe und Verstande nicht plötzlich, sondern allmählich wächset und zunimmt, also auch in Erlernung der Handwercke und Künste junge Leute durch etliche jährige Uebung recht vollkommen, und gleichsam durch die That selbst Meister werden lasse, ehe man sie dem Titul nach darzu machet. Aber wenn gleich ein erwachsener etwas bald begreiffen kan, oder ein Handwercks-Bursche bey völligen mannbaren Jahren ist, daneben vollkommene Handwercks-Geschicklichkeit besitzet; so muß es doch nach dem Schlendrian gehen, ehe er in die Zunfft und zum Meister-Rechte gelassen wird, wogegen mancher Taugenicht, der eines Meisters-Tochter heyrathet, oder Melchisedechs Vater, nehmlich den Beutel mit Gelde, zum Beystande hat, bald darzu gelanget. Siehe Schuppens Regenten-Spiegel, p. 32. Kurtz von der Sache zu reden, die Absicht der Zünffte ist ein Monopolium und Einschränckung der Handwercks-Genossen, damit sie den Handwercks-Gewinn allein haben, und ihre Anzahl sich so leicht nicht vermehre. Beyer de Colleg. Opif. cap. 5. n. 207. und im Gesellen cap. 4. n. 253. In wohlgeordneten Republiquen, wo der Landes-Herr die Populosität oder die Vermehrung der Einwohner befördert haben will, wird Niemanden, der Bürger geworden, das Meister-Recht und die Aufnahme in eine Zunfft versaget; und da vor diesem kaum 6 Meister sich in der Stadt ernähren konnten, da finden hernach, wenn der Ort Volckreicher geworden ist, wohl noch einmahl so viele ihre Nahrung. Siehe Marpergers Tractat von Commercien-Collegiis, cap. 9. p. 207. Das Fürstl. Sächs. Weimarische Reglement der Scrumpf-Manufacturen hat gute Absichten, nehmlich zu Fertigung tüchtiger Waare; darneben machet es jedwedem Gesellen, der was rechtes gelernet hat, den Zugang zum Meister-Rechte leichte, welches billig bey allen Zünfften also seyn solte. Die Meynung etlicher Politick-Lehrer, daß man die Anzahl der Handwercker mehr nicht solte lassen anwachsen, als der Zustand einer Stadt und eines Landes vertragen kan, ist mit Behutsamkeit zu practiciren, theils weil man nicht wissen kan, welche Anzahl hierzu genugsam sey, theils weil ein Meister schon selber zusehen wird, wo er seine Effecten oder die von ihm verfertigte Waaren hinbringe, oder, woferne er dieses nicht wüste, ihm durch die Kauffmannschafft geholffen werden soll. Siehe das erst-erwehnte Fürstl. Sächs. Weimarisch Reglement, ingleichen Beyers Tractat de Colleg. Opif. c. 2. n. 77. Wolte man durch Zünffte einigen Ab-

halt machen; so könnte man das unnütze weg thun, auch wohl die Fremden nicht annehmen, wenn und in so ferne das natürliche Recht gegen den Neben-Menschen nicht verletzet wird. L. 3. ff. de J. & J. Grotius de J. B. & P. Lib I. cap. 3. §. 2. Aber durch Sperrung der Handwercke so gar Landes-Kinder von der Arbeit und Nahrung abzuhalten, ist wider die von dem Apostel Paulo 2 Thess. III. 6. 10 gegebene, und auch von ihm selbst practicirte Ordnung. Im übrigen läst sich zwar wohl sagen, daß die Handwercks-Leute nichts anders, als die Wohlfahrt des Landes, zur Absicht haben, und ihr Sinnen und Dichten darauf richten müssen. Marperger von Commerc. Colleg. cap. 3. p 53. Denn wenn in der Republick ein jedweder Stand das Seinige wohl thut und in Acht nimmet; so ist es freylich löblich und gut. Aber man kan doch nicht sagen, daß die Zünffte überhaupt oder an und vor sich betrachtet, zur Beförderung des gemeinen Bestens etwas beytragen, weil auch in Orten, wo keine Zünffte sind, doch das gemeine Wesen floriret, gute Waaren gefertiget und Commercien getrieben werden.

6) Alter der Zünffte.

Wenn man dem gelehrten Frantzosen Johann Bodino glauben soll; so wären die Handwercks-Zünffte sehr alt, und nicht nur alle Handwercker, sondern auch Kauffleute und Philosophen hätten ehemahls in Zünften gelebet, wozu sie besonders durch den Solon, Lycurgus und Pompilius sollen angeführet worden seyn. Bodinus de Republ. Lib. III, c. 7 p. 524. u ff. Allein weil gewisse Nachricht vorhanden, daß des Numä Pompilii, Römischen Königes, angerichtete Tribus oder Zünffte nichts als Abtheilungen der Bürger gewesen, Rosinus Lib. VI, cap. 15. die den Nahmen a tributo conferendo, vom Tribut geben, erhalten, Grævius de Ortu & Progr. Jur. Civ. §. 9. mithin von denselben auf die heutigen Handwercks-Zünffte nichts zu schliessen, hiernächst die Römischen Gesetze gar zu deutlich melden, daß nur wenige gewisse Gesellschafften, welche sie nicht Tribus, sondern Collegia genennet, gedultet, die andern aber alle verboten worden, L. 1. ff. quod cujusque univers. nom. t. t. ff. de Colleg. & Corp. so können wir es noch nicht mit vor angezogenem Bodino halten. Wir wollen zwar zugeben, daß Solon, die Egyptier, und andere, denen Handwerckern Gesetze vorgeschrieben haben; so lange wir aber noch nicht wissen, daß sie auf künfftliche Gesellschafften sind gerichtet gewesen, so können wir denselben noch nicht beypflichten. Dieses ist gewiß, daß bey denen Egyptiern und allen andern Völckern, die grosse künstliche Gebäude, Haußrath und Kleidungen gehabt haben, Handwercks-Leute müssen gewesen seyn. Aber von Handwercks-Leuten auf Zünffte läst sich nicht schliessen, weil jene ohne diese seyn können, auch heut zu Tage an etlichen Orten würcklich sind. In denen Zeiten vor der Sündfluth ist Thubal ein Meister in Ertz- und Eisenwerck gewest, 1 B. Mose IV, 22. und Noah hat seinen Kasten nicht ohne Kunst gebauet, wozu er von Gott selbst Unterricht erhalten. 1 B. Mose VI, desgleichen auch Bezaleel, Ahaliab, und andere, die die Stiffts-Hütte unrichteten, 2 B. Mose XXXV, derer, die den Tempel zu Jerusalem sammt andern Pallästen erbauet haben, zu geschweigen, und nur noch des Heil. Apostels Pauli zu gedencken, welcher der Predigt des Evangelii unbeschadet ein Teppichmacher gewest, und zu Corinth bey einem Teppichmacher auf selbigem Handwercke gearbeitet hat. Apost. Gesch. XVIII. Aber deswegen folget doch nicht, daß diese oder andere Juden wären zünfftig gewesen, welches man aus keiner Nachricht muthmassen kan.

7) Wer zu Rom die Handwercke getrieben.

Wiederum schreibet Bodinus de Rep. L. III, c. 8. daß in Rom niemand Handwercke getrieben habe, als Leibeigene oder freygelassene Leute, welche deswegen in Verachtung, und des Römischen Bürger-Rechts unfähig gewesen; Gleichwie etwann heutiges Tages die Spanier thun, welche die Handwercker nicht vor ehrlich achten, und solche denen unter ihnen sich aufhaltenden Frantzosen überlassen, wie Peter du Val in seiner Geographie bezeuget. Nun konnten zwar nach Römischen Rechten auch die Knechte mit Einwilligung ihrer Herren in Zünffte sich begeben, L. 3. §. 2. ff. de Colleg. & Corp. Aber man findet doch in andern Orten, als im L. 5. § 3. ad L. Aquil. die Nachricht, daß ein freygebohrner Knabe, (puer ingenuus) das Schuhmacher-Handwerck gelernet habe. Weil nun in dem Römischen Reiche nur gewisse Collegia gedultet worden, worunter die Schuhmacher nicht zu befinden, L. 1. quod cujusque univers. nom. t. t. ff. de Colleg. & corpor. Hiernächst solche Collegia mit dem gemeinem Wesen verwandt waren, oder davon dependireten, t. t. Cod. de privileg. corporat. urb. Rom. ingleichen de Pistoribus, de Suariis, de Fabricensibus, u. s. w. Jacob Gothofredus in Comm. ad Cod. Lib. II; so folget, daß im Römischen Reiche nicht alle Handwercke zünfftig gewesen, auch ihre Zünffte mit denen heutigen Handwercks-Zünfften nichts gemein haben. Ob auch schon andere, die dem Plutarcho folgen, der Meynung sind, daß Numa Pompilius seine Bürger nach denen Handwercken und Künsten würcklich vertheilet, und in Zünffte gesammlet habe, Rosinus Antiqu. Rom. Lib. VIII, c. 6. n. 41. massen auch in denen alten Gesetzen derer zwölf Tafeln davon etwas zu befinden, derowegen Rosenfeld in seiner an Adrian Beyern geschriebenen, und dessen Tractat vom Gesellen vorgedruckten Epistel meynet, ein Römischer Regent hätte die Zünffte angerichtet und geheget, der andere wieder aufgehoben und zerstöret, nachdem er es seinem Staats-Interesse zuträglich zu seyn erachtet; Beyer de Colleg. Opif. cap. 14. §. 1. so dünckt uns doch gewisser zu seyn, was oben davon angeführet ist.

8) Ursprung der Zünffte in Deutschland.

Obgleich die von denen Römischen Regenten gedultete Gesellschafften der Becker, Schmiede, Vieh-Händler und Schlächter, und dergleichen, nur in denen beyden Haupt-Städten, Rom und Constantinopel, selten aber in denen Provintzien, Deutschland aber, in so fern es von denen Römern bezwungen worden, auch eine Römische Provintz gewesen; so war doch in den alten Zeiten der Zustand der Handwercker sehr schlecht beschaffen.

Bese-

Digitized by Google

Beſiehe den t. t. Cod. de privil. corpor. urb. Romæ, de Fabricensibus, de piſtoribus, de fuariis &c. ibique *Cujacius*, desgl. *Brunnemann* ad L. un. Cod. de privil. Corporat. urb. Romæ num. 1. L. 2 pr. in f. ff. quod cujusque univerſ. nom. Denn Julius Cäſar und Tacitus kommen beyde darinne überein, daß die Deutſchen nicht in Städten, ſondern im Lande einzeln umher gewohnt hätten, ihre Kleidung ihr ſchlecht, anderer Hausrath geringe oder gar nichts, etwa ein Thier-Fell zum Kleide, Schild und Spieß zum Kriege geweſen; wiewohl die Reichen beſondere auf jede Glieder genau abgemeſſene Kleider getragen, Degen wären ſelten gebrauchet, auch der Acker-Bau nicht viel, oder doch nur von Weibern, oder zum Kriege untüchtigen Männern getrieben worden, Bier hätten ſie zwar gebrauet, theils auch Wein gekaufft, hingegen die Speiſe ohne künſtliche Bereitung genoſſen, wenn ſie nicht im Kriege oder auf der Jagd geweſen, hätten ſie geſpielet oder getruncken, oder wären müßig gegangen, und ſo weiter. Julius Cäſar de Bell Gall. Lib. VI, c 21. und Tacitus de Mor. Germ. Dieſe Leute waren nun Freye und Leibeigene. Aus jenen wurden Grafen und Herzoge gemacht, um deren Stand man ſich doch hier weiter nicht bekümmert, weil es zu der Sache nichts thut. Die Freyen aber waren nichts anders, als Edelleute, welche die Leibeigenen in ihrer Herrſchafft und Eigenthum hatten. Dieſe wohneten jeder mit mit ſeinem Weibe in beſondern Häuſergen, welche ihnen ihr Herr nebſt etwas Land zum Unterhalt eingeräumet hatte, und mußten davor dem Herrn Dienſte thun, gleichwie es heut zu Tage noch in Böhmen, Mecklenburg, und andern Landen, wo Leibeigenſchafft iſt, gehalten wird. Zwar gedencket Tacitus noch einer dritten Art Leute, der Freygelaſſenen. Weil er aber dabey ſaget, daß ſie nicht vielmehr geweſen, als Leibeigene, auch deren Anzahl ſich nicht hoch erſtreckt haben mag; ſo haben wir dieſelben übergehen, u. unter denen Leibeigenen mit begreiffen wollen. Daß nun damahls wenig Handwercks-Leute und keine Handwercks-Zünffte müſſen in Deutſchland geweſen ſeyn, das kan ein jeder leicht ſelber ermeſſen; immaſſen die Abſicht, andere von dieſem Erwerbe auszuſchlieſſen, nicht anzutreffen war; und wo man mit wenigem zufrieden iſt, da wird auch wenig zubereitet. Der Ackerbau ſetzet eben kein Wagner-Handwerck, und die Leinwand kein Leinweber-Handwerck, zum voraus, ſondern es können die Bauers-Leute Pflug, Wagen und Leinewand, ſammt andern nöthigen Geräthe ſelbſt gemachet, ihr Bier gebrauet haben, wie noch heut zu Tage an vielen Orten geſchiehet. Und ob wohl die Pflug-Schaar, Holtz-Art, Spieß und d. g. ohne Schmiede-Eſſen nicht wohl zu machen: ſo hat doch eine einzige Schmiede, die ein Herr dem gemeinem Weſen zum Beſten gehalten, und darinne Leibeigene Arbeiter gehabt, die Nothdurfft ſattſam verſehen mögen. Wannenhero nicht anders zu ſchlieſſen, als daß die Handwercker alleſammt, ſo viel deren damahls bräuchlich geweſen, oder nach und nach aufgekommen, von Leibeigenen ſind getrieben worden, wie die alten Urkunden bekräfftigen, und inſonderheit Kreß aus dem Lege Salica und Baluzio in ſeiner Jurispr. Lib. VII, c. 8. §. 6. anführet. In ſolchen Zuſtande iſt Deutſchland auch verblieben, bis die Städte erbauet worden, welches allererſt unter Regierung Kayſers Carls des Groſſen und ſeiner Nachfolger im IX und X Jahrhunderte geſchehen. In ſelbigen Zeiten aber hat Deutſchland eine gantz andere Geſtalt gewonnen; da ſind Städte, Schlöſſer, Klöſter, Kirchen, groſſe und kleine, erbauet worden, worzu freylich Handwercks-Leute, z. E. Mäurer, Steinmetzen, Bildhauer, Zimmerleute, Tiſcher, Schlöſſer, Mahler u. ſ. f. nöthig waren. Auch wolte die alte geringe einfältige Koſt und Kleidung denen Leuten nicht mehr anſtehen; daher waren Becker, Brauer, Gar-Köche, Schneider, Schuſter u. dergl. nöthig.

9) Wer in Deutſchland die erſten Handwercker getrieben.

Alle dieſe Leute entſtunden aus Leibeigenen, welche ihre Herren frey gelaſſen hatten, und damit ſolche Freylaſſungen deſto öffter geſchehen möchte, ſo bereteten die Biſchöffe die Deutſchen Herren, als retteten ſie damit ihre Seele, oder verdienten damit Gnade bey GOtt, und dergleichen, immaſſen die Worte: Pro remedio animæ, oder dergleichen, in die Erlaß-Briefe mit eingerücket werden. Beſiehe hievon eines Ungenannten Abhandlung vom Urſprung und Unterſchied des Adelichen, Bürger- und Bauer-Standes in Deutſchland. Dieſe Leute beſetzten und bewohnten die Städte, trieben Kauffmannſchafft, Handwercke und dergleichen. Daher wurde in Deutſchland auch Rechtens, was Bartolus und andere Rechts-Gelehrte meynen, daß Kauffmannſchafft und Handwercker, Weinſchencken, Bierbrauen ꝛc. in die Städte gehören, und binnen einer Meile herum auf denen Dörfern nicht zu dulten. Beſiehe hierbey auch das Sächſiſche Land-Recht, L. III, Art. 66. ibique *Gloſſ.* die Churfürſtl. Sächſiſche Landes-Ordnungen, ingleichen die Erledigung vom Jahre 1657 ꝛc. von Juſtitz-Sachen §. 99. wie auch die Fürſtl. Sächſiſ. Landes-Ordnung Art. 60. Daraus iſt zu ſchlieſſen, daß der Nahrungs-Zwang mit denen Städten entſtanden, und ſich in ihnen je mehr und mehr ausgebreitet und vertheilet habe, woraus hernach ſo viele geſchloſſene Zünffte oder Innungen erwachſen, die mit der Zeit ſo groß und gewaltig geworden, daß ſchon der Kayſer Sigismund ſelbſt darüber geklaget, deſſen Worte beym Goldaſt in der Reformation c. 4. wie auch oben im Haupt-Artickel: Zunfft, im II Abſchnitte nachgeleſen werden können.

10) Zünffte der Stadt Lübeck.

Es hat die Stadt Lübeck vier groſſe Aemter, als 1) der Schmiede, 2) der Schneider, 3) der Becker, und 4) der Schuſter. Dieſe vier groſſe Aemter begreiffen hernach wieder 72 kleine Aemter unter ſich, als da gehören 1) zu denen Schmieden die Goldſchmiede, die Barbierer, die Hutſtafierer, die Wand-Bereiter, die Mahler, die

Gläser, die Kupffer-Schmiede, die Tischer, die Schwerdtfeger, die Buchbinder, die Hutmacher, die Bernsteindrehet, die Pferde-Käuffer, die Büchsenschäfftet, und die Nehnadelmacher; 2) Zu denen Schneidern die Loh- und Weiß-Gerber, die Tuchmacher, die Töpfer, die Siebmacher, die Pelzer, die Senckier, die Bader, die Leder-Käuffer, die Holtz-Käuffer, die Leuchtenmacher, die Gürtler, die Wagner oder Rademacher, die Knopfmacher, und die Haardeckenmacher; 4) Zu denen Beckern die Büttner, Kirschner, Kannengiesser, Rothgiesser, Garbrater, Küter oder Kuttelfleck-Verkäuffer, die Haus-Zimmerleute, die Knöpfe- oder Stecknadel-Macher, die Schlächter oder Fleischer, die Pantoffel- und Bomsiedenmacher, die Roth-Löscher, Drahtzieher, Kertzen- oder Licht-Giesser, Schuhflicker und Knochenhauer, und endlich 4) zu denen Schustern die Reepschläger oder Seiler, die Spinn-Rademacher, die Nadler, Korbmacher, Weber, Fischer, Bütten-Leuchten- und Kammmacher, die Ledertauer, Mauerleute und Dachdecker, die Filzmacher, Riemer und Drechsler, die Sattler, Höpner, Corduan-Bereiter, Schnürmacher, Schiffs-Zimmerleute und die Sägers. Es hält also in Lübeck zwar jedes Handwerck seine eigene Zunfft oder Innung, unter sich, pflegt aber mehreren Schutzes halber, und wenn sie unter sich an Zunfft-Gliedern schwach ist, sich zu andern grossen Handwerckern, sonderlich zu denen, die mit ihr in einer Materie arbeiten, zu halten, und mit denenselben nach Handwercks-Art zu reden, zu heben und legen, das ist, ihrer allerseits Angelegenheiten mit gesammter Hand und Macht besorgen und befördern zu helffen. §. E. Gegen besorgende Theurung ein allgemeines Innungs- oder Zunfft-Magazin an Korn aufzuschütten, ferner zu ihrer vereinigten Handwercker Bedürffniß einen Montem Pietatis oder ein Leih-Haus anzurichten, und darzu, wenn sonst keine andere Capitalien zu bekommen, aus ihren Laden die Gelder zusammen zu bringen, was an Streitigkeiten bey jedem Handwerck in der ersten Instantz vor ihrer Lade nicht könnte abgethan werden, in der zweyten Instantz vor die Versammlung der vereinigten Handwercks-Deputirten zu bringen, und daselbst, wo es seyn kan, entscheiden zu lassen, bey allgemeiner Stadt- und Zunfft-Angelegenheit aber vor einem Mann zu stehen, und einander mit Rath und That beyzuspringen, mithin zugleich auch in wichtigen Stadt-Angelegenheiten ein ansehnliches Mitglied der gantzen Bürgerschafft auszumachen, welches alles in obbemeldeter Stadt eben das Haupt-Absehen dieser Verfassung ist, nach welcher die Bürger-Collegien daselbst eingerichtet seyn, daß 1) die Junckern-Compagnie oder Circkel-Gesellschafft, 2) die Kauffleute-Compagnie, 3) die Schonenfahrer, 4) die Neugards, 5) die Brae, und 6) die Riga-Fahrer, 7) die Stockholms-Fahrer, 8) die Gewandschneider-Compagnie, 9) die Kramer-Compagnie, 10) die Brauer, 11) die Schiffer, und 12) die obbesagten vier grosse Handwercks-Aemter den gantzen Cörper einer hochlöblichen Bürgerschafft ausmachen.

11) Zünffte in Schlesien.

In Schlesien werden einige Handwercks-Zünffte auch Mittel genennet, und zwar in kleine und grosse eingetheilet. Jene bedeuten nur geringe und schwache, diese aber starcke Handwercker, als etwan diejenigen seyn, bey welchen die Haupt-Lade zu finden ist, wie solches aus einem Kayserl. Rescript vom Dato Wien den 31ten Novemb. 1676 an das Königliche Ober-Amt in Breßlau (die Kayserl. Confirmation den zwischen denen Schwartz-Färbern, zu Breßlau eins, und denen Weid- Schön- und Rheinisch-Färbern anderntheils aufgerichteten Vergleich betreffend) zu ersehen ist, darinne solche Zunfft für das Haupt-Mittel im Hertzogthume Schlesien allergnädigst, jedoch solchergestalt declariret wird, daß dasselbe seine Mitmeister und Handwercks-Genossen anders nicht, als in denen das Handwerck eigentlich und genau angehenden Sachen, nicht aber in andern Bürgerlichen und gemischten Sachen vor die Haupt-Lade zu fordern befugt seyn solte. Sonst werden auch vielmahls gantze Handwercks-Innungen Zechen und dahero deren Aeltesten und Vorsteher Zech-Meister genennet. Eine Haupt-Zeche bedeutet demnach so viel als eine Kreis- oder Haupt-Lade, wie solchergestalt die Breßlauer Tuchscheerer eine Haupt- und Ober-Zeche im Jahre 1643 vom Kayser Ferdinand, ingleichen auch die Schmiede, Weißgerber, Schwerdtfeger, Kupffer-Schmiede, und andere in Breßlau in unterschiedlichen Kayserl. und Königlichen Rescripten, den Nahmen der Haupt-Zechen erhalten haben.

12) Gilden in den Niederlanden.

Das Wort Gilde ist so wohl in Ober- als Nieder-Deutschland, nicht weniger auch in Holland und Braband an unterschiedlichen Orten angenommen, und bedeutet ebenfalls eine Zunfft oder Innung; wie denn auch von diesem Worte das vortreffliche Londinische Rath- und Versammlungs-Haus, die Gild-Hall genannt, seinen Nahmen hat, weil auf solchem grosse Zusammenkünffte, und unter andern auch des Lord-Maire sein Banquet jährlich vorgehen.

13) Von dem Ursprunge der Wörter: Gilde, Zeche, Innung, Zunfft, und Gafel.

Der um die Handwercks-Zünffte, ihre Gewohnheit und Rechte, so hochverdiente Adrian Beyer, weyland öffentlicher Lehrer der Rechte in Jena, will in seinem Tractat de Colleg. Opif. c. 1. n. 37. das Wort Gilde von gültig und wohl gelitten herleiten; andere sagen, es komme von Gild, Geld auflegen her, (dahero auch die Gilde-Brüder, oder die in einer Zeche sitzen, und gleiche Portion zahlen, folglich unter sich alle gleich gelten müssen, ihre Benennung haben) eben wie die Innungen von Vereinigungen, oder incorporiren, einverleiben, eines oder etliche Zweige und Glieder in einen grossen Stamm oder Leib; das Wort Zunfft aber von Zusammenkünfften, oder Versammlungen, hergeleitet werden will.

Das

Digitized by Google

Das Wort Gaſſel aber iſt nur allein in der Stadt Cölln bekannt, und deſſen Herleitung nicht wohl zu beſchreiben, ob ſolches etwann von dem Frantzöſiſchen Worte Gabelle, einem auf den Wein gelegten und ſo genannten Zoll, oder von Stapeln und den Staffelis der Güter herkommen ſolle. Dieſes iſt indeſſen gewiß, daß in unterſchiedlichen Documenten, und öffentlichen Acten der Stadt Cölln am Rhein ihre Handwercks-Zünffte und Aemter Gaſeln, und ihre Ober-Alten oder Handwercks-Aelteſten Gaſſel-Meiſter, die aus dem Rathe aber ſolchem Handwercke vorgeſetzten Raths-Herren Gaſſel-Herren genennet werden. Denn alſo lautet das Kayſerl. Privilegium de non appellando a Decretis, ſo zwiſchen denen Gaſſeln, Aeltern oder Gaſſel-Meiſtern gegen eine oder mehr Perſonen auf den Gaſſeln, von wegen ihrer Irrung oder Gerechtigkeit von dem daſigen Rathe oder deſſen Commiſſarien ausgeſprochen worden, gegeben den 20 May 1577 und wie ſolches in des Limnæi Jur. Publ. T. III, unter dem Worte: *Colonia Agrippina* zu leſen. Beſiehe auch des Allgem. Juriſt. Oraculs III Band, p. 394 u ff.

14) **Die Beſchaffenheit der Zünffte oder Handwercks-Innungen, und derer davon abhangenden Rechte in denen Chur-Sächſiſchen Landen.**

anbelangend, ſo iſt ſolche am beſten aus denen ihrentwegen von Zeit zu Zeit ergangenen Churfürſtl. und Landesherrlichen Verordnungen zu erkennen. Alſo ſollen die Handwercke, ob ſie wohl bey ihren guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten ſonſt geſchützet werden, beſage der Landes-Ordnung, vom Jahr 1550. Tit. von Handwercks-Leuten, und 1555. Tit. Handwercks-Leute, doch auch ihre Innungen nicht misbrauchen, und die Leute übersehen, wo ſie nicht ihrer Innungen verluſtig ſeyn wollen. Erledigung von 1612 §. 18. So ſollen auch die Handwercks Meiſter keine neue Innungen oder Artickel machen, und nach ſolchen neuen Ordnungen die alten Meiſter und Geſellen zu tadeln oder abzuſtraffen ſich unterſtehen, nach dem im Jahr 1594 ergangenen Mandat. Innungs- und Zunfft-Briefe werden mit dem Vorbehalt ertheilet, ſie nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mehren oder zu verringern. Ausſchr. von 1541. Erledigung von 1612. §. 18. Ferner ſollen die Schöſſer ohne Befehl keinem Handwercke neue Innungen beſtätigen, Erl. 1612. §. 18. ſolche auch anders nicht, als wenn ſie mit Fleiß unterſuchet, und ob etwas bedencklichs dabey erwogen worden, zu confirmiren. Reſolution von 1700. Wie ſich denn einsmahls dergleichen Bedencken gefunden, als die Knopfmacher zu Leipzig eine Handwercks-Innung geſuchet. Reſcript von 1701. Hiernächſt ſollen die Handwercke auf den Dörfern nicht getrieben werden, Landes-Ordn. von 1482 und 1555. Tit. Brauen ꝛc. Prag. Verrt. von 1534. Tit. Handwercker, auſſer, daß in denen über eine Viertel-Meile entlegenen ein Schmied und Leinweber geduldet wird. *Ibid.* Doch ſollen die Handwercker 1) die Leute mit dem Lohn nicht überſetzen, Landes-Ordn. von 1550, und 1555. Tit. Handwercks-Leute. Erledigung von 1612. §. 18. und 1661. §. 58. Policey Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 13. 2) Keine geringe und untüchtige Arbeit machen, Landes-Ordn. von 1550. Tit. von Handwercks-Leuten. Pol. Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 13. 3) Nicht unter dem Schein des Trinck-Geldes vor die Geſellen abſonderlich Lohn fordern, *Ibid.* 4) In kurtzen und langen Tagen einen Unterſcheid halten, *Ibid.* 5) Nicht, neben dem Tage-Lohne Bier, Branntewein und dergleichen fordern, Polic. Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 13. 6) Nicht zu viel Arbeit annehmen, dabey ſie die Leute nicht fördern können, ſondern ſie vergeblich tröſten, Landes-Ordn. Tit. von Handwercks-Leuten. 7) Denen, ſo vorher nicht bey ihnen arbeiten laſſen, die Arbeit nicht verweigern, Mandat von 1594. 8) Sich nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Werth verkaufft, dinge oder mache, denn der andere, Polic. Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 9. und 9) nicht auf das Gedinge dringen. *Ibid.* §. 13. und Tit. 23. c. 8. Geſinde-Ordn. von 1651. Tit. 8. Gleichwie ihnen aber wider die Störer geholffen wird. Erled. von 1661. §. 98. Polic. Ordn. von 1661. Tit. 21 §. 1. Land-Tage-Abſch von 1661. Alſo ſollen ſie auch den Geſellen das Meiſter-Recht nicht ſchwer machen, ſondern dieſelben, ohne vergebenen Diſputat aufnehmen, Erled. von 1661. §. 98. und Reſolution von 1681. und auch von den Lehr-Jungen nicht unziemliches Aufdinge-Geld nehmen, Polic. Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 5. Schulmeiſtern, ſo ein Handwerck gelernet, mag ſolches nicht verwehret, oder ſie vor Störer gehalten werden. Gener. Art. 40. Reſcript von 1700. So ſollen auch die abgedancken Soldaten, welche ihre erlernte Handwercker treiben wollen, willig aufgenommen werden. Mandat von 1698. Als Soldaten aber ſollen ſie den Handwerckern keinen Eintrag thun, noch auch Geſellen ſetzen, Ordonnanz von 1682. Art. 15. von 1692. Art. 19. von 1697. Art. 19. und Reglement von 1707. Art. 15. Diejenigen, ſo zu ihrem Handwercke Waaren erkauffen, ſtehen vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig, Handels-Gerichts-Ordn. Tit. 3. Die Handwercks-Geſellen ſollen einander nicht auftreiben, Landes-Ordn. von 1543. 1550. 1555. Tit. von Handwercks-Leuten. Erled. von 1661. §. 80. Mandat von 1594. mit dem Geſchencke keine Unordnung treiben, und einander zu trincken und ſchencken bringen, weniger deswegen gar auftreiben, *Ibid.* nicht auffſtehen, Pol. Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 8. keine guten Montage machen, *Ibid.* §. 7. nicht betteln, Pol. Ordn. von 1661. Tit. 9. §. 8. Mandat von 1715. §. 1. keine Degen tragen, Mandat, von 1706. 1712. 1719. Denen Handwerckern aber iſt anbefohlen, das Ausſchreiben wegen Auftreibung der Geſellen in ihre Lade zu legen, und ſich darnach zu halten. Landes Ordnung von 1550 tit. von Handwercks-Leuten. Aus ſolcher Lade ſollen ſie den Geſellen, die keine Arbeit bekommen können, zu Vermeidung des Bettelns einen Zehr-Pfennig der Lade Vermögen nach reichen. Policey-Ordnung von 1661. tit. 9. §. 8. Mandat von 1684. §. 5. Sonſt iſt auch der Handwercker, Künſtler und Händler

Digitized by Google

Lohn nach der Tax-Ordnung vom Jahre 1623. meiſtentheils Stückweiſe geſetzt, und finden ſich darinnen: Apothecker, Bader, Barbierer, Barreth- und Strumpf-Macher, Becker, Beil- Senſen- und Waffen-Schmiede, Beutler, Bildhauer und Steinmetzen, Bohrer-Schmiede, Böttger und Kleinbinder, Bret-Schneider, Buchbinder, Buchdrucker, Büchſenmacher, oder Büchſen-Schmiede, Büchſenſchäffter, Bürſtenbinder, Circkel-Schmiede, Corduanmacher, Drechsler, Eſſen-Kehrer, Färber, Schwartz-Färber, Feder-Schmücker, Federſtüder, Feilenhauer, Feuermäuer-Kehrer, Fiſcher, Fleiſcher, Garköche, Gärtner, Glaſer, Goldſchläger, Gold-Schmiede, Grob- und Huf-Schmiede, Grob-Sporer, Gürtler, Hammer-Schmiede, Haus-Schlächter, Huff-Schmiede, Hürdenmacher, Hüther, Hutmacher, Kammmacher, oder Kammſetzer, Kandelmacher, Kannengieſſer, oder Zinngieſſer, Kartenmacher, Kleinbinder, oder Böttiger, Klein-Nagler, oder Zwecken-Schmiede, Klein-Schmiede, und Schildſſer, Klemperer, oder Klipper, Korbmacher, oder Körber, Kupffer-Schmiede, Kürſchner, Leder-Händler, und Beutler, Leinweber, Lohgerber, Mäurer, Meßing-Arbeiter, und Rothgieſſer, Meſſer-Schmiede, Nadler, Nagel- und Zwecken-Schmiede, Pappier-Macher und Händler, Pergament-Macher, Pfaſterer, Plattner, Rademacher, Riemer, Ringmacher, Röhrmeiſter, Rothgieſſer, Sattler, Schiefer-Decker, Schlöſſer, Schlotfeger, Schneider, Schreiner, oder Tiſchler, Schuſter, Schützenmeiſter, Schwartz-Färber, Segen-Schmiede, Seiffenſieder, Seiler, Seckler, Senſen-Schmiede, Siebmacher, Spielleute, Sporer, Steinmetzen, Steinſetzer, Strumpfwürcker, Täſchner, Tiſchler, Töpfer, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tuchſcheerer, Waffen-Beil- und Senſen-Schmiede, Wagner, und Rademacher, Weißgerber, Windenmacher, Zeugmacher, Zimmerleute, Zinngieſſer, Zwecken-Schmiede. Beſiehe auch die Geſinde-Ordn. von 1651. tit. 8. und die Policey-Ordn. von 1661. tit. 21. c. 8. Nach der Handwercks-Ordnung, zu welcher die Landes-Ordnung von 1543. 1550. 1555. Tit. von Handwercks-Leuten, die erſtbemeldete Tax-Ordnung von 1623. die Geſinde-Tag-löhner- und Handwercks-Ordn. von 1651. Tit. 8. inſonderheit aber die Pol. Ordn. von 1661. Tit. 21. 23. gehöret, ſollen 1) Handwercker bey ihren beſtätigten Innungen geſchützet, und die unzunfftmäßigen Störer abgeſchafft werden. Policey-Ordn. von 1661. Tit. 21. §. 1. 2) Die Meiſter von fremden Orten nicht ausſchlieſſen, *Ibid.* §. 2. 3) Bleiben die auf dem Dorfe ſitzende Handwercker zu der Innwohner-Haus-Nothdurfft bey ihrem Befugniß *Ibid.* §. 3. 4) Der Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer- und Bader, Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder müſſen bey Handwercken aufgenommen werden. *Ibid.* §. 4. Auch ſind die Richter und Gerichts-Perſonen, ſo bey denen von Adel und Ritter-Gütern auf dem Lande das Beyſtecken verrichten müſſen, oder ihre Kinder nicht ausgeſchloſſen. *Ibid.* 5) Mit dem Aufdinge-Gelde ſollen die Lehr-Jungen nicht zur Ungebühr beſchweret, das Tauffen und Hänſeln aber gar abgeſchaffet werden. *Ibid.* §. 5. 6) Wer zur Meiſter-ſchafft gelangen will, muß die Wanderſchafft-Jahre erfüllet haben. *Ibid.* §. 6. Jedoch iſt es in kleinen Städten oder Flecken ſo gar genau nicht zu ſuchen. *Ibid.* 7) Den Handwercks-Geſellen ſind keine gute Montage und Umgänge zu verſtatten. *Ibid.* §. 7. 8) Sie ſollen auch nicht aufſtehen, und ihre ſelbſteigene Richter ſeyn, bey Gefängnis und anderer ernſten Straffe. *Ibid.* §. 8. 9) Die Meiſter ſollen ſich an billigem Lohne begnügen laſſen, und nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht geringer gebe, *Ibid.* §. 9. 10) Der Straffen ſollen ſich die Handwercker weiter nicht, als ihnen erlaubt iſt, anmaſſen. *Ibid.* §. 10. 11) Kein geſchmäheter Meiſter oder Geſelle ſoll, ehe er der Beſchuldigung überwieſen, aufgetrieben, ſondern diejenigen, ſo anders beſchuldigen, und nicht erweiſen können, ſelbſt für unredlich gehalten werden. *Ibid.* §. 11. 12) Was in Handwercken geſchloſſen wird, mag zwar geheim gehalten werden; was aber wider die Rechte und die Obrigkeit läufft, muß Pflichtmäßig eröffnet werden. *Ibid.* §. 12. 13) Sollen Handwercks-Leute niemand überſetzen, keine untüchtige Arbeit verfertigen, kein Trinck-Geld vor die Geſellen, Bier, Brantwein und dergleichen fordern. *Ibid.* §. 13. 14) Nicht auf Gedinge dringen, ſondern dem Bau-Herrn die Wohl laſſen, ob er die Arbeit verdingen, oder um das Tage-Lohn arbeiten laſſen wolle. *Ibid.* Tit. 23. §. 8. 15) Inſonderheit ſollen Zimmerleute und Mäurer über ihr geſetztes Lohn kein Holtz wegtragen, noch Bier-Geld fordern bey Straffe des Wochen-Lohns. *Ibid.* §. 9. Doch mag ihnen bey Richtung eines Gebäudes eine Mahlzeit und Bier gegeben werden. *Ibid.* Im Sommer ſollen ſie früh um 4 Uhr an die Arbeit gehen, und mit der Sonnen Niedergang oder um 6 wieder abgehen, und nur zwey oder eine Stunde Mahlzeit halten. *Ibid.* Der Meiſter ſoll die Geſellen, die er einmahl an die Arbeit angefähret, ohne Bewilligung des Bau-Herren nicht von dem Baue ab- und anders wohin führen. *Ibid.* Ein anfallender Feyertag gehet ihnen zu gute; von mehrern aber nur einer. *Ibid.* Die müßigen und Sauff-Tage oder guten Montage, gantze oder halbe, ſo ſie ſich ſelbſt machen, werden ihnen nicht verlohnet, ſondern abgekürtzt. *Ibid.* Die Handwercks- und Innungs-Sachen ſind ohne Proceß zu entſcheiden. Erl. Proc. Ordn. tit. 1. §. 6. und im Anhange § 2. Wohin auch diejenigen zu rechnen, wenn zweyerley Handwercke mit einander über ein Befugniß ſtreitig ſind. *Ibid.* Auch iſt darinnen beſonders die Güte zu pflegen. Vorbeſchieds-Mandat von 1717 §. 2. Zur Citation braucht es dabey keiner langen Friſt, Erl. Proceß-Ordnung tit. 4. §. 1. und wird ſolche den Zünfften und Innungen durch den Ober- oder Vormeiſter inſinuiret. *Ibid.* §. 2. Im übrigen ſind auch die Innungs-Sachen begebenden Falls nicht zur Acciſe, ſondern zur Landes-Regierung zu weiſen. Reſcript von 1710. Die von denen Handwerckern verfertigten Waaren, inſonderheit Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, wollene und ſeidene Zeuge, ſollen mit dem Hand-

Digitized by Google

Handwercks-Stempel bezeichnet werden. Mandat von 1719 § 11. ff. Wenn sie aber die rechte Güte oder das Maas nicht haben, sollen sie mit solchem Stempel nicht gezeichnet werden. *Ibid.* § 6. Die Handwercker mögen zwar, wie schon erwehnet, die ihnen nachgelassenen Straffen üben. Landes-Ordn. von 1543 tit. von Handwercks-Leuten. Jedoch den Gerichten unschädlich, welche solche aus billigen Ursachen lindern und aufheben mögen. *Ibid.* Auch sollen sich die Handwercker deren nicht anmassen, als nur so viel, und soferne es ihnen in ihren Innungen erlaubt ist. Pol. Ordn. von 1661 tit. 21. § 10. Bey Vollstreckung der Hülffe soll man die Bescheidenheit gebrauchen, daß man alles Werckzeugs, so einer zu seiner Kunst, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig ist, verschone Proc. Ordn. tit. 39. § 5. Endlich sind auch in Sr. Kön. Maj. von Pohlen u. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Jahre 1717 den 24 Febr. gegebenen allergnädigsten Mandate, wie es hinführo mit denen bey Dero Landes-Regierung zu Dreßden angesetzten Vorbeschieden zu Pflegung der Güte gehalten werden soll, sonderlich § 2. die Innungs- u. Handwercks-ingleichen die Commercien- und Manufactur-Sachen, welche schleunige Expedition erfordern, und zur Aufnahme des gemeinen Bestens gereichen, auch an sich selbst klar seyn, und auf unstreitigen Documenten, ertheilten Abschieden und Judicatis beruhen, benennet worden, daß selbigen entweder in der Güte oder durch summarische Weisung ohne Proceß abgeholffen werden solle.

Schließlich machen wir hierbey noch eine nöthige Anmerckung, daß nehmlich nach Maßgebung des Osnabrügischen Friedens-Schlusses Art. V, §. 35. gleichwie in Deutschland überhaupt, also auch insonderheit in Ansehung der Zünffte und Handwercks-Innungen, eine durchgängige Gleichheit der im H. R. Reiche tolerirten Religionen beobachtet, und dabey ohne Unterschied Catholische und Evangelische auf- und angenommen, auch beyderseits gleiches Rechtes und Schutzes theilhafftig werden sollen.

Zunfft-Sachen, Lat. *Causæ Collegiorum* sive *Opificum*, heissen in den Rechten alle solche Irrungen und Streitigkeiten, welche zwischen denen Zunfft- und Handwercks Genossen über ihre Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten, oder andere dergleichen Dinge, ihre Zunfft und Innung betreffend, entstehen. Wie aber und von wem solche zu entscheiden, siehe in dem Artickel: Zunfft-Gericht, wie auch im Haupt-Artickel: Zunfft, im VI Abschnitte, n. 4. und Zunfft-Recht, n. 14.

Zunfft-Schlüsse, Lat. *Decreta Collegii Opificum*, wie solche zu machen, und auch zur Execution zu bringen, siehe in denen Artickeln: Zunfft, im VI Abschnitte, n. 1. wie auch Zunfft-Gericht, und Zunfft-Zwang.

Zunfft-Schmaus, siehe Schmaus, im XXXV Bande, p. 292. desgleichen im Haupt-Artickel: Zunfft, im VIII Abschnitte, n. 14. lit. c.

Zunfft-Siegel, siehe Zunfft-Wappen.

Zunfft-Staturen, siehe Zunfft-Artickel.

Zunfft-Straffen, von deren Beschaffenheit ist in denen Artickeln: Zunfft-Gericht, und Zunfft-Recht, n. 14. nachzusehen.

Zunfft-Stube, siehe Stube, im XL Bande, p. 1155. wie auch im Artickel: Handwercker, im XII Bande, p. 453.

Zunfft-Versammlung, oder Zusammenkunfft der Handwercker, Lat. *Congregatio*, oder *Congressus Opificum*, heißt, wenn eine gantze Zunfft oder Innung von dem Ober-Meister zusammen berufen wird, um mit einander über die ihre Zunfft oder Innung anbetreffenden Sachen und Angelegenheiten zu rathschlagen, wovon im Haupt-Artickel: Zunfft, im VI Abschnitte, n. 4. und im Artickel: Zunfft-Gericht, ein mehrers nachzusehen.

Zunfft-Wappen und Siegel, Lat. *Insigna & Sigillum Collegii Opificum*; darunter verstehet man nichts anders, als das einer jeden Zunfft oder Innung von der hohen Landes-Obrigkeit bey Bestätigung ihrer Zunfft- oder Innungs-Artickel jugleich ertheilte Wappen und Siegel, um sich dessen sowohl bey Ausfertigung ihrer im Nahmen der gantzen Zunfft oder Innung auszustellenden brieflichen Urkunden, als auch sonst zum Unterschiede von andern zu gebrauchen, wie hiervon bereits mit mehrerm im Haupt-Artickel: Zunfft, im VI Abschnitte, n. 3. wie auch im Artickel: Wappen, im LII Bande, p. 2012 u. ff. gehandelt worden.

Zunfft-Wesen, von dessen Beschaffenheit siehe in dem Haupt-Artickel: Zunfft, und besonders im VI Abschnitte, wie auch im Artickel: Zunfft-Recht, und Zunfft-Zwang.

Zunfft-Zwang, der Zünffte Zwang, oder Zwang-Recht der Zünffte und Handwercker, Lat. *Jus prohibendi Collegii Opificum*. Es ist in denen vorhergehenden Artickeln, und besonders im Haupt-Artickel: Zunfft, wie auch im Artickel: Zunfft-Recht, zur Gnüge gezeiget worden, was eigentlich die Absicht sowohl bey der ersten Errichtung der Zünffte gewesen, als auch noch bey deren gegenwärtigen Beybehaltung sey, nehmlich daß niemand in der Stadt und an dem Orte, wo eine dergleichen Zunfft oder Innung errichtet ist, das derselben zukommende Handwerck treiben dürffe, als der zünfftig ist; welches gewiß das gröste oder das Hauptstücke des zünfftigen Meister-Rechts ist, woraus alles andere fliesset, was nur gesaget werden kan, wovon Beyer im Meister zwar im gantzen 12 Capitel, vornehmlich aber n. 463. wie auch das Fürstl. Sächs. Weimarische Reglement der Strumpfw. §. 14. nachzusehen. Dieses heißt nun eigentlich das *Jus prohibendi* oder Zwang-Recht, und hält nicht nur alle, die ausser der Zunfft sind, von Treibung des Handwercks ab, sondern es verbindet und nöthiget auch alle und jede Einwohner des Orts, daß sie, wenn sie des Handwercks oder etwas von dessen Arbeit bedürfftig sind, zu einem zünfftigen Meister gehen, und sich dessen Arbeit oder Waare bedienen müssen. Zwar ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, daß man Nachbarn und Mitbürgern lieber einen Handwercks-Verdienst zuwende und gönne, als Fremden; aber es ist doch nach dem natürlichen Rechte keiner dazu anzuzwingen, sondern er kan arbeiten lassen, wo er will, und von wem er will. Dagegen wo Zünffte sind, da wird die natürliche Freyheit aufgehoben, und man wird gendthiget, die Meister des Orts um Arbeit anzusprechen, und sie

zu

zu brauchen oder ihre Waare zu kauffen. Jedoch sind die Meister verbunden, die Arbeit bald, gut und tüchtig, in redlichem Preise, und so gut als man es von andern haben kan, zu verfertigen. Das Zwang-Recht selbst anbelangend; so entstehet selbiges aus und mit der Zunfft, und erstrecket sich über dieselbige Stadt, und über den ganzen District, und alle Einwohner desselben; insonderheit aber wider die darinne wohnenden Störer und Pfuscher, nicht weniger auch wider die fremden oder auswärtigen Meister, ob sie wohl an ihrem Orte zünfftig sind, indem, wie gedacht, die Zünffte auf gewisse Orte und Districte gegeben und eingeschräncket sind. Beier de Jur. prohib. cap 4. Diejenigen Handwercke, deren Anzahl nur aus wenigen Mitgliedern bestehet, und die in grossen oder Haupt-Städten ihre Zunfft-Laden haben, und von da aus in die unter ihnen bezirckten Städte Meister machen, üben ihr Zwang-Recht weiter aus, als die andern Handwercke, die in allen Städten Zunfft und Lade haben. Daher gestatten sie nicht, daß eine Zunfft in die zu einer andern Lade bezirckten Städte Meister setzen möge. Beier c. l. cap. 4. n. 142. und cap. 2. num. 147. Ob schon die zu einer Zunfft Lade bezirckten Städte nicht in dem Lande oder Gebiete desjenigen Herrn, dem die Stadt gehört, wo die Lade ist, gelegen sind; so erstreckt sich doch das Zunfft-Recht dahin. Denn es wird hier vornehmlich auf die Handwercks-Gewohnheit gesehen, und wo diese beobachtet wird, da ist alles gut. Hernach siehet man, welche Kreis- oder Haupt-Stadt, oder vielmehr welche darinne befindliche Zunfft an diesem oder jenem Orte Meister gesetzet habe, oder nicht, oder was etwan dißfals verglichen ist, und schliesset daher, daß diese Stadt in Ansehung dieses Handwercks unter dieser oder jener Haupt-Stadt oder der darinne befindlichen Handwercks-Lade bezirckt sey. Beier all. loc. c. 2. num. 460. Also wenn ein Meister gantz alleine an einem Orte, und in einer andern Stadt wohnet; so hat er das Recht, daß er alleine das Handwerck an demselben Orte treiben dürffe, und kein anderer. Und dieses daher, weil er zünfftig ist, und Handwercks Gewohnheit mit hält, oder weil er von seiner Zunfft und Kreis Lade auf diese Stadt zum Meister gemachet ist. Beier all. loc. cap. 4. num 153. Kömt ein anderer dieses Handwercks an denselbigen Ort, um sich allda häuslich niederzulassen, und sein Handwerck zu treiben; so muß er sich bey derjenigen Lade, die den ersten auf diesen Ort zum Meister gemachet hat, gebührend angeben und sein Meister-Recht gewinnen, oder sich mit dem Meister des Orts abfinden, wie in Jena noch einem lange Zeit geführten Proceß endlich mittelst Vergleichs geschehen ist. Oder woferne der Ort zwey Meister dieses Handwercks nicht ertragen, und sie sich daselbst nicht ernähren könnten; so wird er gar abgewiesen. Beier all. loc. cap. 4. num. 142. Setzet sich aber einer dennoch an den Ort, oder auch an einem solchen Orte, wo gar kein Meister des Handwercks ist, ohne bey einer Lade das Meister-Recht genommen zu haben; so wird er vor einen Pfuscher oder ungültig gehalten, und ihm kein Geselle zugelassen, noch dessen Lehrlinge gedultet ꝛc. Beier all. loc. und cap. 2. num. 470 Der Zwang äussert sich aber auch unter denen Handwerckern selbst; also daß einer dasjenige nicht machen darf, was eines andern Handwercks ist. Zum Exempel, der Zimmermann, wenn er gleich Brettthüren und zusammenfügen kan, darf solche Arbeit nicht machen, die einem Tischer zukommt; sondern er muß sie dem Tischer oder Schreiner überlassen. Der Tischer, wenn er die Thüre fertig hat, überlässet das Haspen-, Bänder- und Schlossanschlagen dem Schlösser. Die Beutler sollen nicht Strümpffe und Hosen machen, sondern solche denen Schneidern überlassen ꝛc. Beier de Jur. prohib. cap. 2. in fin. Ja einige Handwercker haben unter ihren Meistern selbst diesen Zwang, daß ein Meister von seinem Mitmeister keine Arbeit fertig zu machen annehmen, noch einem andern geben darf, bey gesetzter Straffe. Wodurch sie nichts anders bewürcken wollen, als daß diejenigen Meister, die vor andern Zulauff haben, abweisen mögen, was sie mit ihren Gesellen und Jungen nicht fertigen können, damit andere Meister auch angesprochen u. gesuchet werden. Der vorher §. 5. gemeldete Zwang unter verschiedenen Handwercks Leuten gründet sich in derer Handwercker Eigenschafft, die aber noch schwerer auszumachen, und ein Handwerck mit seiner zugehörigen Arbeit von dem andern noch weniger zu unterscheiden seyn soll, als die Essentzen und Formen der natürlichen Geschäffte und Begebenheiten zu erforschen oder zu ergründen sind; zumahl da die Handwercks-Leute wegen Mangel der Philosophie keine distincte Concepte darinne hätten, noch denen Gelehrten davon Information geben könnten. Beier de Jure prohib. c. 1. num. 16. Nun ist zwar wahr, derer natürlichen Dinge Wesen, Eigenschafften und Kräffte sind schwer zu ergründen u. zu unterscheiden; nichts destoweniger haben sie doch ihre Unterschiede an der blossen äusserlichen Gestalt, ingleichen am Geschmack, Geruch ꝛc. bey sich. Jedoch richten sie sich nicht nach dem Menschen, noch nach seiner Schul-Philosophie, sondern der Mensch muß sich nach ihnen richten, wenn er deren Kräffte u. Eigenschafften erkennen lernen will: Aber das wüste man nicht, warum in denen Handwercks-Eigenschafften und dazu gehörigen Arbeiten so grosse Schwierigkeit seyn solte; sondern man ist der Meynung, daß, weil hier alles vom menschlichen Verstande u. Willen dependiret, gar leichte auszumachen sey, was zu diesem oder zu jenem Handwercke gehöret, wie auch, daß jeder verständiger Handwercksmann, der reden kan, denen Richtern u. Gelehrten sattsame Information davon zu geben fähig sey, es wäre denn, daß die Schul-Philosophie eines Mannes Verstand u. Gehirne so eingenommen hätte, daß in ihm des Handwercksmannes Information keinen Concept fassen könnte. Z. E. Des Schuhmacher-Handwercks Eigenschafft ist, Schuhe, Stieffeln, und dergleichen zu machen; das Leder aber, so sie dazu brauchen, gar zu machen, gehöret vor die Gerber. Der Hutmacher machet Filtz-Schuhe, aber sie sind gantz eines andern Ansehens, als die, welche der Schuster macht. Der Sporer machet Sporen, Stangen, Steigbügel und dergleichen. Die Striegel aber scheinet anderer Art und Sägen-Schmiedts Arbeit zu seyn. Jedoch aber kan sie dem Sporer zugeeignet werden, obschon an andern Orten es anders wäre, immassen denen Haupt-Unterschieden derer Handwercke nichts abgehet, wenn gleich

Digitized by Google

ein

ein Stück Arbeit zweyen gemein wäre, oder hier diesem, dort jenem zugeeignet würde. In dem Handel oder Krame mit Handwercks-Waaren ist es eben so. Daher darf Niemand an einem Orte, wo ein zünfftig Handwerck oder nur ein einzeler Meister ist, mit Waaren desselbigen Handwercks handeln; es wäre denn, daß der Mann seinen Handel getrieben, ehe noch der Handwercks-Mann daselbst sich niedergelassen hätte, in welchem Falle er dabey zu lassen, wie also restribiret worden ist bey Beiern de Jur. prohib. cap. 10. in fin. Aber es ist bekannt, daß Handwercke, welche sonst allerhand Waaren auf ihren Buden führen, wenn einer des Handwercks, das zuvor nicht da gewesen, dahin kommet, diejenigen Waaren, die zu diesem Handwercke gehören, und von demselben gemacht worden, ablegen müssen, wie in denen Artickeln der Schmiede-Zunfft zu Jena versehen. Auch weiß man, daß in einem gewissen kleinen Städtlein ein Bürger, der auswärts Töpfe einkauffte und daheim wieder verkauffte, diesen Handel einstellen muste, als ein Töpfer dahin zog. Wenn aber ein Handwerck etwas, das ihm sonst zwar eigentlich zugehöret, und seiner Eigenschafft ist, nicht achtet und liegen läst, ein anderer aber dessen Fabricirung vornimmt, und im Schwang bringt; so ist das Zwang-Recht demselben abzusprechen. Zum Exempel, ein Becker nimmt das Toback-Pfeiffenmachen vor, und da ihm solches angehet, verläst er sein Becker-Handwerck, und nähret sich mit Toback-Pfeiffen-Fabriciren. Die Töpfer wolten ihm solches verbieten, aus der Ursache, weil es in ihr Handwerck gehörte, Thon zu formiren und zu brennen. Allein weil sie gestehen musten, daß sie niemahls dergleichen gemachet hätten, so wurden sie abgewiesen; hingegen der Becker bey seiner neuen Fabric geschützet. Also ist dieser Fall in Coburg entschieden worden. Beier de Jure prohibendi c. 2. §. 7. u. 8. Wofern aber auch die Handwercks-Eigenschafft nicht zureichen solte, eine zwischen zwey Handwercken über eine Arbeit oder Waare entstandene Streitigkeit zu entscheiden; so nimmt man andere Hülffs-Mittel zur Hand, nehmlich die Observanz, Possession, Vergleich, Landesherrliche Concession, und dergleichen. Beier c. l. cap. 1. num. 18. Endlich ist bekannt, daß Niemand Lehr-Jungen in einem Handwercke unterrichten könne, als zünfftige Meister, welche auch nicht mehrere annehmen, noch mehr Gesellen setzen dürfen, als die Innungs-Artickel erlauben, wie auch daß keiner vor einen Gesellen arbeiten dürffe, als der das Handwerck recht gelernet hat, und dergleichen, welches doch eigentlich nicht unter den Handwercks-Zwang gehörig ist; wiewohl jedwedem darinne sein Wille zu lassen. Beier de Jur. prohib. c. 6. 7. Vielleicht könnte hieher auch eine andere Art des Zwanges gezogen werden, da nehmlich ein einzeler Meister etwas, das sonst seines Handwercks ist, nicht machen darf, es sey denn das gantze Handwerck dabey, und lege mit Hand an. Zum Exempel, ein Zimmermann darf keinen Galgen bauen oder ausarbeiten, es lege denn das gantze Handwerck mit Hand an, die Fälle kommen zwar selten vor; aber doch halten die Handwercks-Leute darauf, und wer sich darinne vergehet, der ist des Zunfft-Rechts loß oder geschol-

ten. Ihre Meynung gründet sich darinne, daß sie nichts unreines arbeiten wollen, und diese Dinge ihren Gedancken nach, unrein sind. Ja sie gehen so weit, daß sie ihren Zunfft-Genossen nicht zulassen, daß einer etwas von den Dingen angreiffe und darinne hülffliche Hand leiste. Zum Exempel, wenn ein Galgen oder Rad aufgerichtet wird; so darf kein zünfftiger Handwercker, der nicht dazu gehöret, z. E. ein Leinweber, mit zugreiffen, wenn es schon die Noth erforderte. In der That ist zwar kein Ding unrein oder unehrlich; und wenn alle Meister, die an einem solchen Dinge arbeiten müssen, nicht unrein oder unehrlich werden, so könnte einer, der es allein machete, auch nicht unehrlich werden. Aber, wie gesagt, ihre Meynung ist nun so, und wird auch so bleiben. Der Handwercks-Zwang wird, vornehmlich mit Hülffe der Obrigkeit, laut Landsherrlicher Confirmation, zu Wercke gerichtet, wie bereits in denen Artickeln: Zunfft-Artickel und Zunfft-Gericht angezeiget worden. Die auswärts gemachte Waare, wenn sie in dem Orte eingeführet wird, wird weggenommen und confisciret, und fällt bald der Obrigkeit und bald dem Handwercke anheim. Wenn der Meister dabey ist, so kan er auch wohl arretiret und mit Geld-Straffe angesehen werden. Welches auch denen wiederfahren kan, die von einer Stadt in die andere gehen und arbeiten. Hernach wird der Handwercks-Zwang auch mit Schelten zu Wercke gerichtet, indem sie denselben nicht vor ehrlich an seinem Handwercke achten. Letzlich ist noch zu erinnern, daß der Handwercks-Zwang auf die Jahrmärckte und denenselben gleich gefreyete Wochen-Märckte nicht zu erstendiren sey, wie auch nicht auf das, was einer vor sich oder die Seinigen selbst machen kan oder will Beier de Jur. prohib. cap. 21. num. 66. Endlich gehöret hieher noch als eine besondere Art des Zunfft-Zwanges, und dessen würcklicher Ausübung das so genannte Aufsheben. Dieses ist ein Mittel, welches wider die Hausirer, Störer und Pfuscher gebraucht wird. Denn weil, wie im vorhergehenden mit mehrerm ausgeführet worden, ein Handwerck niemand treiben darf, als redliche zünfftige Meister, die ihr Meister-Recht gebührend erworben haben; desgleichen weil die zünfftige Meisterschafft in gewisse Orte und Districte eingeschränckt ist: so werden die Leute, die sich hierinne vergehen, aufgesuchet, aufgehoben und verjaget. Weil nun die Hausirer, Störer und Pfuscher wissen, daß ihnen nachgetrachtet wird, so halten sie sich heimlich und verborgen; da hingegen die Zünfte forschen und kundschafften, wo solche Leute ihre Niderlage, Auffenthalt und Einkehr haben. Ist der Pfuscher von der Zunfft, zum Exempel ein Geselle, der etwan in einem heimlichen Orte arbeitet, massen ein Geselle keine meisterliche Verrichtung vornehmen, noch ausser eines Meisters Werckstatt, oder in gewisser Masse ausser der Herberge arbeiten darf; so kan ihn das Handwerck oder die Zunfft vor sich nehmen und nach ihren Artickeln abstraffen. Ist er aber ausser der Zunfft, so muß die Obrigkeit um Hülffe angeruffen werden, indem die im Artickel: Zunfft-Gericht erwehnten zünfftlichen und andere dergleichen Mittel nicht hinreichend sind. Wenn dieses geschehen; so wird solchen Leuten ihre eingeführte Waare, aufgekaufte

Handwercks-Materie, die vorhabende Arbeit, u. d. g. weggenommen und vor verfällig erkläret, nach Inhalt der Articul, auch wohl noch darzu der Uebertreter arretiret und bestrafft. Es geschicht auch zuweilen, daß einige Abgeordnete aus der Innung mit Bewilligung der Obrigkeit und zugegebenen Fronen an die Oerter, wo sie mercken, daß heimliche Pfuscher und Störer sitzen und arbeiten, hingehen. Diejenigen nun, die sie auf der That betreffen, nehmen sie weg, und führen sie vor die Obrigkeit zur Bestraffung. Und diese Expedition oder Verrichtung wird an einigen Orten das Bönhasen jagen genennet. Also bestehet nun das Aufheben 1) in Abnehmung der eingeführten Handwercks-Waare, und Vertreibung der Hausirer, 2) in Abnehmung der auf- oder vorweg gekaufften Handwercks-Materialien und Vertreibung der Vor- und Auffkäuffer, 3) in Abnehmung der Handwercks-Arbeit und des Handwercks-Zeugs, auch Verbietung der Handwercks-Arbeit und Kunst-Geschäffte. Vor Zeiten sind die Zunfft-Genossen gar strenge verfahren, dergestalt, daß sie auch die Glieder, mit welchen die Pfusch- und Störerey getrieben worden, verderbet. Wie denn zum Exempel die Trompeter einem, der auf der Trompete geblasen, die vordern Zähne aus dem Munde gestossen, desgleichen Schneider einem Pfuscher eine Nadel durch den Daumen geschlagen haben, damit diese Personen künfftig nicht mehr in ihrer Kunst und Handwerck pfuschen können. Aber es ist diese Art zu verfahren gar unmenschlich und unproportionirlich mit dem, was gesündiget worden, wenn anders das Sünde zu nennen, was in der That keine ist. Heutiges Tages wird dergleichen nicht mehr gestattet; sondern die Zünffte dürfen weiter nichts thun, als was ihre Articul besagen. Auch kan ihnen die Obrigkeit in Aufhebung der Pfuscher und Störer nicht allenthalben helffen; sondern wo etwan Dom-Herren und andere Frey-Häuser sind, da werden offt Pfuscher aufgehalten, fremde Waaren eingeführet, und die rohen Materialien an auswärtige Auffkäuffer verhandelt. Allgem. Jurist. Oracul V Band, p. 55 u. ff.

Jungaar oder **Sungar**, heißt die wahrhaffte oder prätendirte Meer-Enge zwischen denen Ländern Jedso und Japonien, indem weder unter denen Seefahrenden, noch Erd-Beschreibern, noch zur Zeit recht ausgemachet ist; ob solche Länder würcklich durch ein darzwischen liegendes Meer abgesondert sind, oder durch ein Stücke Land zusammen hangen. Hübners vollständ. Geogr. Th. II, p. 828. Siehe auch den Artickel: *Sangaar*, im XXXIII Bande, p 2003.

Jungchin oder **Junchin**, ein Chinesischer Kayser, siehe **Junchin**.

Junge, Lateinisch *Lingua*, Griechisch Γλῶσσα und Γλῶττα, Frantzösisch *Langue*, ist bey denen Menschen das fleischichte und weichlichte Wesen, welches in der Höhle des Mundes den Zwischenraum des gantzen Bogens vom Kinnladen-Rande am untern Kinnbacken, und der gantzen Reihe Zähne in diesem Kinnbacken einnimmt, und sich noch weiter hinterwärts erstrecket; sonst aber durch seine Bewegung das Schlingen befördert, und ein Werckzeug sowohl des Geschmacks als der Sprache ist.

I. Beschreibung der Junge nach ihren Theilen, Forme und Materie.

Ist also dieser Raum gleichsam das Muster und das Maas von der Länge und der Breite der Junge. Ihre Dicke und Figur kommt gleichfalls bey nahe damit überein. Man unterscheidet dieselbe in das Fundament oder den Grund, (basis) die Spitze, (apex) die obere Fläche oder das Oberthail, die untere Fläche oder das Unterthail, und die Seiten-Stücke oder Ränder. Das Fundament ist das hintere und dickeste Theil daran. Die Spitze ist das vordere und dünneste Stück derselben. Die Oberfläche ist eine sehr platte Convexität, welche in zwo gleiche Helfften zu den Seiten durch eine gar seichte eingesenckete Linie unterschieden wird, welche die Median Linie, (medians) der Junge heisset. Die Ränder oder Seiten sind dünner als das übeige, und ein wenig zugerundet, eben wie auch die Spitze. Die untere Fläche gehet von der Helffte der Länge der Junge an bis an ihre Spitze. Die Junge bestehet hauptsächlich aus fleischichten, sehr weichlichten Fasern, welche mit einem besondern marckigten Gewebe untermenget, und sehr unterschiedlich geordnet sind; viele davon haben an der Masse der Junge ihre Grentzen, und erstrecken sich nicht weiter, und die andern formiren abgesonderte Musceln, welche verschiedentlich da heraus gehen und sich an andern Theilen befestigen. Die gantze Strecke der obern Fläche wird mit einer dicken Haut, mit einem Gewebe, das aus unterschiedenen Arten von Wärtzlein bestehet, und über das mit einer sehr zarten Haut, als einer Art von Oberhaut, welche auch die untere Fläche, aber schlechterweg und ohne Wärtzlein bedecket, bekleidet. An der obern Fläche der Junge lassen sich dreyerley Gattungen von Wärtzlein unterscheiden, nehmlich Wärtzlein mit Knöpffen oder Köpfen; halb sinsenförmige Wärtzlein; und zottigte (villosæ) Wärtzlein. Die von der ersten Gattung sind die dickesten, und wie Köpfe oder Erdschwämme auf einem kleinen sehr kurtzen Halse oder Stiele, oder wie Knöpfe ohne Fuß gestaltet. Selbige befinden sich auf dem Fundamente der Junge, und werden in kleine seichte Grüblein ein wenig hineingesencket oder eingestecket. Diese Wärtzlein von der ersten Gattung sind gleichsam kleine zusammengehäuffte Drüsen, (glandulæ conglomeratæ) welche auf einem gar schmalen Fundamente ruhen, und davon bisweilen eine jegliche eine kleine Vertiefung auf der Mitte von ihrem Gipfel oder ihrer Convexität hat. Sie nehmen die Oberfläche des gantzen Fundaments der Junge ein, allwo sie beysammen neben einander und so liegen, daß die vordersten durch ihre Verfassung einen Winckel formiren. Es sind dieselben drüsenhaffte Wärtzlein und so viele kleine Speichel- und Schleim-Drüsen, welche man in die Reihe der andern Speichel-Drüsen, davon hernach gehandelt werden soll, setzen kan. Man nimmt gar öffters an der Mitte von diesem Orte der Junge ein besonderes mehr oder weniger tiefes Loch wahr, dessen inwendige Oberfläche gantz voll Drüsen, und mit kleinen Knöpffgen angefüllet ist, welche diesen Wärtzlein von der ersten Art ähnlich sind. Man nennet dasselbe *foramen cœcum Morgagni*, das blinde Loch des Morgagnus, indem es von diesem vortreflichen Schrifft-steller an

den

den Tag gebracht worden iſt. Der Herr Vater iſt noch weiter gegangen, und hat Gänge daran gezeichet, welche wie Speichel-Gänge ausgeſehen haben. Heiſter hat zween von dieſen Gängen gantz deutlich entdecket, deren Mündungen in dem Grunde des blinden Loches einander zur Seite geweſen ſind. Er hat gefunden, daß dieſe Gänge nach hinten zu gegangen ſind, ſo daß ſie ſich ein wenig von einander entfernet haben, und daß einer von ſelbigen beyden mit einem kleinen länglichten Bläslein zu Ende gelauffen iſt, deſſen Grund an der Seite des kleinen Horns vom Zungenbeine ſich befunden hat. Die Wärtzlein von der zweyten Gattung, oder die halblinſenförmigen (Semilenticulares) Wärtzlein, ſind kleine rundliche Erhebungen, von einer plattgedrückten Convexität, deren Zirckelförmiger Rand nicht von der Oberfläche der Zunge abgeſondert iſt. Wenn man dieſelben an einer geſunden Zunge mit einem guten Vergröſſerungs-Glaſe betrachtet, ſo findet man, daß die gantze Convexität derſelben mit kleinen Löchern, oder Schweißlöchlein bezeichnet iſt, beynahe eben ſo, wie die Convexität eines Fingerhutes, oder der Pavillon (breites Ende) an einer Sprengkannen. Sie nehmen mehr oder weniger, das mittlere und das vordere Theil von der Zunge ein, und ſind bisweilen beſſer gegen den Seiten dieſer Theile als anderswo zu ſehen. Sie ſcheinen, wenn ſie mit dem bloſen Geſichte ohne Vergröſſerungs-Glas betrachtet werden, ſehr platt zu ſeyn, auch öffters ſelbſten bey lebendigen Perſonen. Sie verlieren ihre Feſtigkeit leicht nach dem Tode, dergeſtalt, daß wenn man ſie offtermahls reibet, man ſie verlängern, und gleichſam wie kleine weichlichte und auf die Seite niedergelegte Pyramiden machen kan. Die Wärtzlein von der dritten Gattung oder die zottigten Wärtzlein ſind unter allen die kleineſten und zahlreicheſten. Sie nehmen die gantze oberſte Ausbreitung von der obern Fläche der Zunge ein, auch ſelbſt in den Zwiſchenräumen der andern Wärtzlein. Es iſt beſſer, daß man ſie coniſche oder Kegelförmige Wärtzlein, als zottigte oder villöſe Wärtzlein nennet, nach der Bildung, welche mit dem Geſichte daran wahrgenommen wird, wenn ſie mit einem Vergröſſerungs-Glaſe in hellem Waſſer betrachtet werden. Sie ſind von Natur weichligt, aber nach dem Tode werden ſie ſehr weich, alſo daß ſie, ſo lang und dünne ſie auch ſind, leicht kurtz und dicke gemachet werden, wenn man ſie viel angreiffet.

Nun kommen die innerlichen Muſceln (muſculi intrinſeci). Alſo nennen wir die fleiſchigten und muſculöſen Faſern, daraus die Maſſe der Zunge beſtehet, und welche zum Theil an dieſer Maſſe ihre Grentzen haben, ohne ſich weiter zu erſtrecken. Spiegel giebet denſelben den Nahmen der Zungen-Muſceln, (muſculi linguales) Man trifft darunter überhaupt dreyerley Gattungen von Faſern an, nehmlich nach der Länge laufende, querche, und verticale Faſern, und in einer jedweden von dieſen dreyerley Gattungen ſind die Faſern zum Theil gerade zu, zum Theil ſchräge alſo beſchaffen, und zwar nach verſchiedenen Stuffen mehr oder weniger. Die nach der Länge laufende Faſern ſehen nach dem Fundamente und nach der Spitze der Zunge hin, und ſcheinen zum Theil die Ausbreitungen der Muſceln zu ſeyn, welche ſtyloglofſi, hyoglofſi und genioglofſi heiſſen, davon nachher gehandelt werden ſoll. Die Verticalen ſcheinen auch zum Theil von eben denſelben genioglofſis, gleichwie die qwerchen von den myoglofſis zu entſtehen. Auſſer dieſen untermengten Verlängerungen findet ſich noch eine beſondere Breite von nach der Länge ſich erſtreckenden Faſern, welche an der Oberfläche, die zu der obern Fläche der Zunge gehöret, laufen; und eine beſondere Breite von qwerchen Faſern, darunter; welche Faſern ſich zum Theil mit einander durchflechten, und ſich eines Theils mit ihren Enden gegen den Rändern der Zunge, und andern Theils gegen der Spitze und dem Fundamente derſelben endigen, ohne die Maſſe oder den Cörper der Zunge zu verlaſſen. Sie liegen unmittelbar über denen, welche zu den genioglofſis gehören. Wenn man alle dieſe verſchiedenen Faſern und die unterſchiedlichen Stuffen ihrer Richtung ſehen will, darf man nur die Zunge nach der Länge und in die Quere zerſchneiden, vorab wenn dieſelbe gekochet oder lange Zeit in ſtarckem Eßig erweichet worden iſt. Die äuſſerlichen Muſceln (muſculi extrinſeci) ſind diejenigen, welche mit einem von ihren Enden den Cörper der Zunge mit ausmachen, daraus hervorgehen und bis an andere Theile fort laufen, an welchem ſie mit ihren andern Enden befeſtiget werden. Es finden ſich derſelben insgemein vier Paar, davon folgende die Nahmen ſind: Die Muſceln zwiſchen den Backzähnen und der Zunge, myoglofſi; Die zwiſchen den Griffelförmigen Fortſatzen und der Zunge, ſtyloglofſi; Die zwiſchen dem Zungen-Beine und der Zunge, hyoglofſi; Die zwiſchen dem Kinn und der Zunge, genioglofſi. Die Muſceln, welche inſonderheit das Zungen-Bein bewegen, und von welchen wir an ſeinem Orte gehandelt haben, gehören auch zu der Zunge, und ſind die vornehmſten Einrichter von den Bewegungen derſelben. Allhier iſt genug, durch Nennung ihrer Nahmen ſich ihrer wieder zu erinnern. Es ſind nehmlich folgende: Die Muſceln zwiſchen den Backzähnen und dem Zungen-Beine, mylohyoidei; Die zwiſchen dem Kinne und dem Zungen-Beine, geniohyoidei; Die zwiſchen den Griffelförmigen Fortſatzen und dem Zungen-Beine, ſtylohyoidei; Die zwiſchen der Schulter und dem Zungen-Beine, omohyoidei; Die zwiſchen dem Bruſt- und Zungen-Beine, ſternohyoidei. Die myoglofſi ſind kleine fleiſchigte Breiten, welche in die Quere, einer auf der einen, und der andere auf der andern Seite, zwiſchen dem Aſte des untern Kinnbackens und dem Fundamente der Zunge gelegen ſind. Ihre Befeſtigung geſchiehet unmittelbar über der hintern Helffte des muſculi mylohyoidei, zwiſchen der hervorragenden ſchiefen Linie auf der inwendigen Fläche des Kinnbackens unter den Backzähnen. Von dannen lencken ſie ſich nach der Seite des Fundaments der Zunge, und verlieren ſich allda an der Seite des glioſopharyngei. Oeffters ſind ſie gar nicht zu ſehen. Die ſtyloglofſi ſind zween lange und ſchlancke Muſceln, welche von den Griffelförmigen Fort- oder Anſatzen hinunter ſteigen, und bey-

derſeits ein Stück von dem Seiten-Theile der Zunge formiren. Ein jeglicher von ihnen befeſtiget ſich an der äuſſern Seite des Griffelförmigen Fortſatzes mit einer länglichten Flechſe. Dieſes iſt der oberſte von dreyen Muſceln, welche an dem Griffel des Schlaf-Beins befeſtiget werden, und zuſammen dasjenige vorſtellen, was man insgemein bouquet de Riolan, das iſt, den Strauß oder Buſch des Riolans nennet. Der ſtylohyoideus iſt der unterſte von den dreyen, und der ſtylopharyngaeus iſt darunter gleichſam der mittlere nach hinten zu. Indem er faſt gegen der inwendigen Seite von dem Winckel des untern Kinnbackens über abſteiget, ſchiesſet er ſeitwärts ein aponevrotiſches, etwas breites, aber kurtzes Band aus, welches an dem Winckel feſt hanget, und wodurch er an dieſer Stelle ſeines Durchganges gleichſam aufgehänget oder gezäumet wird. Von dannen gehet er auf der Seite des Fundaments der Zunge fort, allwo er ſich anfänglich genau mit dem Seiten-Stücke des muſculi hyoglossi vereiniget, und nachgehends, ſammt dieſem Stücke, ein gutes Theil von der Seite der Zunge ausmachet. Die hyoglossi werden beyderſeits an dreyen nahe beyſammen gelegenen Stücken vom Zungen-Beine befeſtiget, nehmlich an dem Fundamente oder der Wurtzel des groſſen Horns, und an der Zuſammenwachſung dieſes Horns mit dem Fundamente des Beins. Dieſes hat Anlaß gegeben, daß man dieſe Muſceln für zween oder drey beſondere Muſceln angeſehen hat, unter dem Nahmen baſioglossus, der Muſcel zwiſchen dem Fundamente des Zungen-Beins und der Zunge; keratoglossus, der Muſcel zwiſchen dem Horne des Zungen-Beins und der Zunge; und chondroglossus, der Muſcel zwiſchen der knorpligten Zuſammenwachſung des Horns mit dem Zungen-Beine und der Zunge. Bey etlichen Cörpern erſcheinen ſie ziemlich unterſchieden, und gleichſam blosſerdings an einander gefiebet. Damit man aber das Gedächtniß nicht ohne Noth beſchwere, ſo kan man ſelbige unter dem allgemeinen Nahmen hyoglossi begreifen. Iſt alſo dieſes nur ein Muſcel, welcher an der inwendigen Seite des ſtyloglossi, und tiefer unten, als dieſer lieget, mit welchem er das Seiten-Theil von der Zunge formiret. Das Stück, welches an dem Fundamente des Zungen-Beins befeſtiget wird, ſitzet weiter vornen, und hat einen gröſſern Umfang, als die beyden andern Stücke. Dasjenige, ſo an der knorplichten Zuſammenwachſung des Horns mit dem Fundamente befeſtiget wird, iſt das kleineſte darunter; und dasjenige, welches an dem Horne feſte hanget, tritt davon am weiteſten zurück, oder iſt das hinterſte. Dieſer Muſcel wird zum Theil von dem mylohyoideo getragen, als wie von einem Gürtel. Das vordere Stücke wird von den andern durch die Nerven des fünften Paares, und die Puls-Adern, welche da hindurch gehen, unterſchieden. Die genioglossi ſind Muſceln, die einander zu den Seiten längſt der untern Fläche der Zunge gelegen ſind. Ein jeglicher von denſelben wird an der inwendigen oder hintern Fläche von der Zuſammenwachſung des untern Kinnbackens, gleich über der Befeſtigung des Geniohyoidei befeſtiget. Von dannen lauffet er hinterwärts hin gegen das Zungen-Bein, an welchem die unterſten Faſern beyläuffig mit einer ſehnigten Haut feſt hangen. Auf dieſem Uebergange breitet er alle ſeine Faſern auf eine ſonderbare Manier in der Dicke der Zunge aus. Unter allen dieſen Faſern lauffen einige ganz gerade hin gegen das Fundament der Zunge. Etliche darunter krümmen ſich um nach vornen zu, und vertheilen ſich an der Spitze der Zunge. Die andern zerſtreuen ſich wie Strahlen nach vornen, nach oben und nach hinten in die Dicke der Zunge hinein. Die mittelſten von allen dieſen Faſern breiten ſich gleichfalls ſeitwärts aus gegen die Seiten der Zunge. Die beyden genioglossi legen ſich gegen einander an, und formiren zuſammen gleichſam eine einzige Maſſe; aber ſie werden von einander durch eine celluloſe gar dünne Haut deutlich unterſchieden, welche eine mittlere Scheidewand zwiſchen dieſen zween Muſceln macht, und auch nicht gar weit vorwärts zwiſchen den zwo Seitenhelfften der Zunge, nehmlich der rechten und der lincken durchdringet. Dieſe häutigte Scheidewand befindet ſich in eben derſelben Fläche und in eben derſelben Richtung als die Mediaſtinie auf der Oberfläche der Zunge. Wenn man von dem Kinne die Enden dieſer beyden Muſceln ablöſet, ſo verkürtzen ſie ſich ſolcher Geſtalt, daß eben dieſelben Enden, welche in ihrem natürlichen Zuſtande unter der Spitze der Zunge ſitzen, ſich alſobald unter die Mitte hinverfügen. Und in dieſer verrücketen und widernatürlichen Lage ſiehet man, daß dieſe Muſceln in den Figuren vorgeſtellet werden, welche von den geſchickteſten Leuten an das Licht gegeben, und ſonſten auch von den vortrefflichſten Künſtlern gezeichnet und geſtochen worden ſind. Unterdeſſen ſtehet gleichwohl dieſes im Wege, daß man weder die rechte Beſchaffenheit, noch die Artigkeit ihres Rüſtwerckes einſiehet. Dieſe zween Muſceln können durch ihre hintere und gerade Faſern, welche nach dem Fundamente hinlauffen, die Zunge aus dem Munde heraus ziehen. Durch ihre vordere und ungekrümmete Faſern, welche nach der Spitze läuffen, können ſie dieſelbe zurücke ziehen oder zurücke bringen. Sie können allmählig oder auf einmahl zu wege bringen, daß die Zunge nach der Länge hohl, wie eine Rinne, wird. Zugleich können ſie durch die Ausbreitung ihrer mittlern Faſern zu den Seiten die Zunge enger in einander ziehen. Es begeben ſich aber noch viele andere Bewegungen, welche dieſe beyden Muſceln ausrichten können; und ſolche haben den Winslow ehemahls veranlaſſet zu ſagen, daß dieſe Muſceln Muſculi polychrefti ſind, das iſt, viele Arten des Gebrauchs haben. Die Stylogloſſi können, indem ſie ſich zuſammen ziehen, beyderſeits die Zunge gegen die Wangen wenden, und die Speiſen zwiſchen die obern und untern Backzähne hinſtoſſen. Wenn dieſe Muſceln in Geſellſchafft mit den Seitenſtücken von der obern fleiſchichten Breite in der Maſſe der Zunge würcken, ſo können ſie die Zunge ſchief oberwärts zwiſchen die Zähne des obern Kinnbackens gegen die Wangen wenden, gleichſam um die Speiſen von dieſem Orte wegzuſchaffen, welche daſelbſt bisweilen nach dem Käuen zurücke bleiben. Wenn ſie mit den Seitenſtücken von den hyoglossis zugleich geſchäfftig ſind, ſo können

Digitized by Google

nen sie die Zunge unterwärts zwischen die untern Zähne und die Wangen wenden. Die hyoglossi können durch die zugleich geschehende Würckung aller ihrer Stücke die Zunge verkürtzen. Auch können sie das äusserste Ende oder die Spitze derselben zwischen die Zähne und die untere Lippe hinwenden, und machen, daß sie über diese Lippe hingehet. Die obere fleischichte Breite von der Masse der Zunge kan dieselbe nach oben zu gegen den Gaumen krümmen. Selbige kan zuwege bringen, daß man mit jener an die obere Lippe lecken kan. Die mylogloſſi können eine Seite von dem Fundamente der Zunge zäumen, indessen, daß die Spitze derselben sich nach der andern Seite wendet. Die Aufhängungs-Bänder der ſtyloglossorum können eben dazu dienen, und den Mangel der mylogloſſor. ersetzen. Ausser den Häuten der Zunge, von welchen wir oben gehandelt haben, pfleget man von einer Netzförmigen Haut zu reden, welche man insgemein an gekochten Ochsen und Schaafs-Zungen zeiget. Man hat auch gar vorgegeben, daß man selbige bey Menschen gewiesen habe. Mitſlow bekennet, daß es ihm damit nicht habe gelingen wollen, und saget, es sey schon vor langer Zeit geschehen, daß er gezeiget habe, daß dieienige, welche man von gekochten Ochsen- und Schaafs-Zungen herunter ziehen könne, keine rechte Haut wäre, sondern daß solches eine Art von einer mucilaginösen oder schleimigten und hellen Materie oder Subſtantz sey, welche zwischen der wartzigten Haut und der äussern oder einer Oberhaut gleichenden Haut ausgebreitet sey, solche Materie würde durch das Kochen weiß, und bekäme Festigkeit genug, daß sie ansehnliche Stücke mit herunter ziehen könne, und die Löcher, welche machten, daß sie Netzförmig schiene, würden darinnen von den kleinen pyramidalen Wärtzlein gebildet ꝛc. Die Zunge wird nicht allein von den Muſceln in dem Munde fest gehalten, sondern sie wird auch noch daselbst durch Bänder befestiget, welche gröstentheils häutigt sind. Das vornehmste unter diesen Bändern ist dasjenige, so im Lateinischen *Frænum linguæ* heisset, das Zungen-Band. Solches ist die hervorstehende Falte, welche gleich zu Anfange unter der Zunge zum Vorscheine kommt, wenn man auch nur ein wenig die Spitze derſelben bey Eröffnung des Mundes aufhebet; und ist nichts anders als eine Fortsetzung und gleichsam eine schlappe Verdoppelung der Haut, womit die untere Hohligkeit der Zunge bedecket wird. Diese Falte bedecket die Krümme, des vordern Stückes von den muſculis genioglossis, von der Spitze der Zunge an bis unter dem mittlern Zwischenraume der untern Schneidezähne. Die andern Bänder der Zunge sind die kleine häutigte Falte, welche längst der Mitte von der Convexität des Kehldeckleins bis an das Fundament der Zunge hinläuft, und die häutigten Falten, welche die untern halben Bogen von der Scheidewand des Gaumens einwickeln. Diese drey Falten sind gleichfalls die Fortsetzung von der Haut, welche die benachbarten Theile bedecket. Die aponevrotischen Bänder der muſculorum ſtyloglossorum können auch als rechte Seiten-Bänder der Zunge zu den Seiten angesehen werden. Selbige sind unten an dem innern oder vordern Flügel-Muſcel ein wenig angeleimet. Der Zungen Blutgefässe sind hauptsächlich diejenigen, welche so offenbar unter der Zunge, oder besser zu sagen, an der untern Fläche der Zunge, auf jeglicher Seite des Zungen-Bandes zu sehen sind. Es sind derselben viere, eine Puls-Ader und eine Blut-Ader, an jedweder Seite, welche sich einander begleiten. Man nennet dieselben Blut- und Puls-Adern unter der Zunge, ſublinguales, oder Frosch-Puls- und Blut-Adern, raninæ; Die Blut-Adern sitzen an der Seite nach dem Zungen-Bande zu, und die Puls-Adern an der Seite der Blut-Adern. Diese Puls-Adern sind beyderseits Zweige von dem zweyten innern oder vordern Aſte der äussern Schlaf-Puls-Ader, und laufen mit den Zweigen von dem erstern äussern oder hintern Aſte von eben derselben Schlaf-Puls-Ader, u. d. m. zusammen. Die Blut-Adern sind gemeiniglich Zweige eines Aſtes von der äussern oder vordern Drossel-Blut-Ader, nehmlich des dicken Aſtes, von welchem anderswo Meldung geschehen ist. Man siehet vier Schnüre Nerven gantz deutlich nach dem Fundamente der Zunge hingehen, und allda ihren Lauf gantz hin nach der Länge in ihrer Dicke bis an die Spitze fortsetzen. Zwo von diesen Schnüren sind Zweige der untern Kinnbacken-Nerven, d. i. Zweige von dem dritten Aſte des fünften Paares der Nerven aus dem verlängerten Marcke. Die zwo andern sind die Nerven des neunten Paares. In dem Artickel von den Nerven haben wir den ersten den Nahmen der kleinen Zungen-Nerven, oder kleinen Nerven unter der Zunge, und den andern den Nahmen der grossen Zungen-Nerven, oder grossen Nerven unter der Zunge, beygeleget. Die grossen liegen unten und inwendig. Die kleinen sitzen oben und auswendig oder zu den Seiten. Das kleine Stück oder der erste Aſt von dem mittlern ſympathischen Nerven oder dem achten Paare erzeuget auch einen besondern Nerven an einer jeglichen Seite der Zunge. Der grosse Zungen-Nerve auf jeder Seite kriechet vorwärts hin zwischen dem muſculo mylohyoideo und dem muſculo hyoglosſo, unter dem muſculo genioglosſo, und vertheilet sich nach allen fleischichten Fäsern bis an die Spitze der Zunge, dabey er durch viele kleine Fäden mit dem kleinen Zungen-Nerven, wie auch mit dem vom achten Paare zusammen laufft. Die andern Vertheilungen und Zusammenlaufungen kan man in dem Artickel von den Nerven sehen. Der kleine Zungen-Nerve auf jeglicher Seite sondert sich ab von dem untern Kinnbacken-Nerven in dem Durchgange, und bisweilen vor dem Durchgange dieses Nervens, zwischen den zween Flügel-Muſceln. Darauf entfernet er sich immer mehr und mehr davon, und gehet unter dem Seiten-Theile und über die Drüse unter der Zunge fort, von welcher Drüse nachher gehandelt werden soll. Unterweges theilet er den benachbarten Stücken der Zunge Aeste mit und begiebt sich endlich in die Dicke derselben hinein, und endiget sich gegen deren Spitze, nachdem er auf diesem gantzen Laufe eine Menge Fäden nach der wartzigten Haut abgeschicket hat. Er laufft zusammen, gleichwie oben gesaget worden ist, mit dem grossen Zungen-Nerven und mit dem kleinen Nerven des achten Paares. Dieser Zun-

Digitized by Google

gen-Nerven führet nach seiner Absonderung, von dem untern Kinnbacken-Nerven einen kleinen besondern Nerven, welcher nach hinten zu, gegen das Gelencke des untern Kinnbackens, aufsteiget, dabey er die Flechse des Seiten-Muscels am Hammer des innern Ohrs begleitet, er gehet queer durch die Drommelhöhle zwischen dem Hefftе des Hammers mit dem langen Beine des Amboses, unter dem Nahmen der Saite der Drommel, und dringet darauf durch die hintere Wand der Drommelhöhle, allwo er sich mit dem harten Stücke des Gehör-Nervens vereiniget, gleichwie hiebevor in der Abhandlung der Theile des innern Ohrs gemeldet worden ist. Diese kleine Nervigte Saite ist von den Anatomisten als eine Art eines kleinen zurücklaufenden Nervens vom Zungen-Nerven angesehen worden; Allein da er bey etlichen Körpern mit dem Zungen-Nerven blos einen spitzigen Winckel zu machen scheinet, dessen Spitze nach vornen gekehret ist, und der Zungen-Nerve nach diesem Winckel ein wenig dicker anzusehen ist, so muß man vielmehr dafür halten, daß er von der Drommelhöhle herkommt, und mit dem Zungen-Nerven sich vereiniget, als daß er aus diesem Nerven entspringet und davon wieder hinauf nach der Höhle der Drommel steiget. Es giebet Körper, wo die Vereinigung dieses kleinen Nervens mit dem Zungen-Nerven gleichsam flechtenförmig (plexiformis) und sehr schwer aus einander zu wickeln ist. Siehe den Artickel vom Ohre. Der Zungen-Nerve des achten Paares von dem verlängerten Marcke oder der erste Ast von diesem Paare gehet Anfangs auf der inwendigen Seite des zweybäuchigten Muscels des untern Kinnbackens hin, und theilet den Muſculis geniohyoideis den benachbarten Musceln am Fundamente der Zunge und den Musceln des Schlundkopfes Aeste mit. Nachgehends bringet er Zweigungen und Zusammenlauffungen hervor, die in dem Artickel von den Nerven abgehandelt worden sind; und endlich lauffet er in das untere Theil der Zunge hinein, und hat daselbst Gemeinschafft mit dem Zungen-Zweige vom fünften Paare, und mit dem Zungen-Zweige von dem neunten Paare. Die Zunge dienet hauptsächlich zu dem Werckzeuge der besondern Empfindung, welche man den Geschmack nennet, und zwar vermittelst ihrer Wärtzlein, vor allen der zottigten oder pyramidalen. Es ist noch nicht ausgemachet, worinnen und welcher gestalt die halblinsenförmigen Wärtzlein was dazu beytragen. Was die Wärtzlein mit Knöpfen oder Köpfen anbetrifft, so kan man solche als eine Gattung von zerstreueten Speichel-Drüsen ansehen. Ingleichen ist sie eines der vornehmsten Instrumente der Sprache, und der Vernehmligkeit der Stimme. Riolan schreibet in seiner Anthropographia, daß er ein Kind von fünf Jahren gesehen habe, welches, nachdem es die Zunge durch die bösartigen Blattern verlohren gehabt, das Zäpflein aber gantz geblieben war, gar nicht, oder doch sehr wenig den Gebrauch der Sprache verlohren gehabt. Es ist wahrscheinlich, daß der Grund oder das Fundament der Zunge dabey zurück geblieben ist. Der Herr von Jußieu hat in den Memoires de l'Academie royale des Sciences eine Anmerckung beygebracht von einem kleinen Mägdgen, welches geredet hat, ob es schon ohne Zunge gebohren gewesen, an deren Statt es nur eine Art von einer kleinen Erhebung gehabt hat. Auch dienet die Zunge noch, die Brocken, die man käuet, zusammen zu bringen, und dieselben von einer Seite zur andern zu werffen, von dem Gaumen dasjenige, so daran klebet, los zu machen, auszuspeyen, zu saugen, u. s. w. Sie dienet auch viel zum Abschlingen mit der Beyhülffe der zweybäuchigten Musceln, als welche durch ihre Zusammenziehung, wenn zugleich die andern Musceln den untern Kinnbacken gegen den obern angeschlossen halten, das Zungen-Bein aufheben, und in einer gehörigen Höhe fest halten, durch welche die musculi styloglossi und hyoglossi zuwege bringen, daß der Grund der Zunge sich hinterwärts gegen den Bissen wältzet, und machen, daß sie diesen Bissen in den Schlundkopf hineinstösset, dessen Stücke, welche so denn gleich über dem Bissen sich befinden, sich also fort zusammenziehen und denselben gegen den Schlund forttreiben. Die Aertzte disputiren; Ob die einmahl verlohrne Zunge wieder wachsen könne? und führet Paullini ein Exempel an, welches D. Jacob Horstius selbst bezeuget gesehen zu haben, daß einem sechsjährigen Knaben, dessen Zunge in den Blattern gantz verfaulet, so, daß er sie biß auf die Wurtzel ausgespyen, dieselbe binnen sechs Monaten gantz wieder gewachsen: confirmiret auch, daß es wohl möglich sey, weil die Zunge aus Fleisch, Adern Nerven und Membranen bestehe, welche Stücke wieder wachsen können. Wenn dieses richtig, warum solten nicht auch die Beine, wie die Krebs-Scheeren wiederum wachsen können.

II. Zungen-Bedeutung.

1) Wie man aus der Zunge die Gemüths-Art erkenne.

Von der Zungen-Bedeutung schreibet Albertus Magnus in seinen Geheimnissen der Natur p. 538. also: Eine Zunge, gar geschwinde zum Reden, bedeutet einen mehr einfältigen als klugen Menschen, dicken Gehirns, bösen Verstandes, leichtgläubig und leichtlich hin und herwanckend. Dessen Zunge im Reden stammlet, das bedeutet einen gar einfältigen, leichtfertigen, unbeständigen, zornigen, doch leichtlich wieder zu begütigenden, diensthafften und schwachen Menschen. Dessen Zunge gar dick und rauh, bedeutet einen verschlagenen, boshafften, vortheilhafften, tollen, untüchtigen, heimtückischen, verrätherischen, waschhafften, furchtsamen, ruchlosen Menschen. Dessen Zunge subtil, das bedeutet einen argen, sinnreichen, leichtfürchtenden, baldgläubigen und auf beyden Seiten wanckenden Menschen. Man lese hier auch Ingebers Chiromantiam, p. 156. u. ff. und die Anleitung zu denen curiösen Wissenschafften, p. 32 u. f.

2) Wie man aus der Zunge die Kranckheiten erkenne.

D. Johann Jacob Fick hat eine Dissertation de Lingua Morborum præsaga geschrieben, dar-

Digitized by Google

das iſt, wie man aus der Zunge den Zuſtand der Kranckheiten beurtheilen könne. Es iſt ſelbige in den Breßlauer-Natur-Geſchicht. Vers. XXXII. p. 670. recenſiret, und verdienet dieſe Recenſion hier eingerücket zu werden. Sie lautet aber alſo: „Nachdem der Verfaſſer §. I. die Onomatologie „der Zunge kürtzlich beygebracht, wie auch §. II. die „Definition, Figur, Fleiſch und Nutzen derſelben „mit wenigen erörtert, ſo betrachtet er ſie als ſeinen „Hauptzweck mehr nach der Anatomie, und re„det §. III. von den Häuten, welche die eigentliche „Subſtantz derſelben einſchlieſſen, und zwar erſt„lich von der mit Wärtzgen verſehenen Membran, „von welcher ſie ein nervichter Körper heiſt, und „welcher ihre Farbe zwiſchen weiß und gelb falle, „auf der Seite, mit welcher ſie auf dem eigentlichen „Fleiſche der Zunge aufliegt, glatt, auf der äuſſern „aber ungleich ſey, wegen der hervorragenden aus „nervichten Fibern beſtehenden Büſchelgen, und „das beſondere Werckzeug des Geſchmacks abge„be; darnach von der andern und mittlern, welche „vornehmlich über den obern Theil der Zunge ſich „erſtrecket, und auswendig weiß, inwendig aber „ſchwärtzlich ſey, glutindser und durchlöcherter „Subſtantz, durch deren Löchelgen der erſten ihre „Wärtzgen durchgehen, bis zur dritten; endlich „von dieſer dritten und äuſſerſten, welche der erſten „ihre Wärtzgen in Pyramiden- und Kugel-förmige „kleine Scheiden faſſe, und ſie zu beſchützen wider „die in den Mund genommenen Dinge, und porös „ſey, um die ſchmackhaffen, vom Speichel aufge„ſchlossten Saltze, einzunehmen. Darauf kömmt „er §. IV. auf die eigentliche Subſtantz der Zun„ge, und ſagt, daß ſie ein zuſammengeſetzter Mu„ſcel ſey, oder aus vielen in einander geſchlungenen „Muſceln beſtehe, wobey er auch der Gattungen „der bewegenden Fibern der Zunge erwähnet. „§. V, VI, VII. handelt er von den Nerven, Puls„Adern, Drüſen, Speichelgängen; (von dem „obern des Stenons, von dem untern des War„thons und Rivius und anderer Neuern) in„gleichen von dem Nutzen und Gebrauch der „Zunge. §. VIII, ſchreitet er zu dem widernatür„lichen Zuſtande derſelben, davon er in den folgen„den §§ mit mehrerm ſchreibet. §. IX, ſetzet er „demnach, daß die Zunge eine Anzeigerin ſey der „Beſchaffenheit der Lebens-Geiſter, des Blutes „und der Lymphe, wie auch der Eingeweide, wel„che beſagte Säffte ausarbeiten, und der Grund „zu mancherley Prognoſis ſey. Wannenhero ſie „unter die drey in der Medicin berühmten Quellen „der Zeichen gezählet werde, alſo, daß die Zunge der „Quell der Zeichen für den obern, der Puls für „den mittlern, der Urin für den untern Leib ſey, ob „ſie wohl alle dreye für den gantzen Leib wären. „Unter denſelben ſey die Zunge am wenigſten be„trüglich, wie auch die Sineſer aus langer Erfah„rung, ohne Puls, aus der Zungen Farben und „Beſchaffenheiten, ſonderlich die Gewalt und „Art eines böſhafften Fiebers, nebſt den Zei„chen der langwierigen Kranckheiten urtheilen, „wie aus Cleyers Specim. Medic. Sinenſ. an„gemercket wird. Dieſes wird §. X und XI, „umſtändlicher ausgeführet, und deſſen Grund an „die Hand gegeben. Nehmlich die Zunge wiſchet „und hänget, indem ſie in dem Munde herum ge„wältet wird, den Speichel an ſich, ja ſie giebt „auch ſelbſt Speichel aus ihren Drüſen hervor. „Dieſer aber iſt eine Geburt des Seri, gleichwie „dieſes der vornehmſte Theil des Geblütes. Der„owegen zeiget die Zunge an, ob die Blutmachen„den Theile gut oder böſe ſind. Wozu einige Stel„len aus dem Hippocrates angeführet werden. „Ja die Beſchaffenheit der Lebensgeiſter ſelbſt kan „aus der Zunge erkannt werden. Am deutlichſten „wird dieſes alles wahrgenommen, wenn die Na„tur durch den Mund die von Kranckheiten ver„urſachten Unreinigkeiten auszuwerffen ſuchet, wie „bisweilen in den Fiebern geſchiehet. Ferner lau„tet es §. XI, die Zunge iſt verſchiedenen Kranck„heiten unterworffen, welche ſie von verſchiedenen „Theilen des Leibes, oder auch von dem gantzen „Leibe bekommt, und daher derſelben Anzeigerin „iſt. Worauf inſonderheit gezeiget wird, wie ſie „mit dem Magen in Gemeinſchafft ſtehe, von der „Lunge und Luffr-Röhre (Trachea) alteriret wer„de ꝛc. §. XII. werden die vornehmſten Kranckhei„ten der Zunge erzehlet, als Entzündung, Ge„ſchwulſt, Härte, Fäulung, Geſchwüre, Rauhig„keit, Ritzen, Zerſpaltung, Dürre, Trockenheit, „ungebührliche Farbe, als Swärtze ꝛc. Nachdem „dieſes voraus geſetzet worden, ſo wird zum eigent„lichen Haupt-Werck geſchritten, und zuförderſt „die Diſtinction mit eingeſchaltet, daß die Beſchaf„fenheiten der Zunge entweder Zeichen der Urſa„chen der Kranckheit, oder der Kranckheit ſelbſt, „oder endlich des Ausgangs ſeyn. Es iſt aber die „Rede von auſſerordentlichen Beſchaffenheiten, „wenn die Zunge etwas fremdes an ſich hat, §. XIII. „Nun folget, vermöge der gemachten Entſchei„dung, die Abhandlung: I) Was die üblen Be„ſchaffenheiten der Zunge für Urſachen der Kranck„heit anzeigen, von §. XIV, bis zu Ende des „§. XXIII. II) Was ſie für Kranckheiten ſelbſt, „desgleichen was ſie für einen Ausgang anzeigen, „§ XXIV, bis zu Ende. Denn §. XIV wird ge„lehret, daß die Trockenheit der Zunge ein Zeichen „trockener Kranckheiten der Puls- und Blut„Adern ſey, und wenn ſie allzu groß iſt, Stumm„heit und Verlierung des Geſchmacks zuwege „bringen könne ꝛc. gleichwie §. XV und XVI, was „die Rauhigkeit, Ritzen und Zerſpaltung, und „§. XVII, was die allzu groſſe Weichlichkeit an„deute ꝛc. Unrechte Farbe kommt von verderbten „Feuchtigkeiten, die in dem Geblüte auf verſchiede„ne Art erzeuget werden. Daher kan die Art der „verderbten Feuchtigkeiten daraus erkannt wer„den: Weiſſe Farbe der Zunge kommt her von „Hitze, die die natürliche Feuchtigkeit austreibet; „wie es geſchiehet, wenn ſich ein Geſunder die „Zunge mit einer heiſſen Suppe verbrennet; gelbe „und grünlichte Farbe kommt von galligter Feuch„tigkeit; ſchwartze Farbe von eben derſelben, nicht „weniger von ſtarcker Hitze, die das Geblüte in der „Zunge verdicket, oder in hitzigen Fiebern das ent„zündete Blut zur Zunge führet. §. XVIII. XIX. „XX. Auch der verderbte Geſchmack zeiget die „Art der Feuchtigkeiten im Leibe an, nehmlich der „ſüſſe Geſchmack ſüſſes Geblüt, oder Phlegma im „Leibe, Kopfe oder andern Gliedern; der bitte„re Geſchmack, Galle; der ſalzigte, geſaltzenen „Schleim, oder dergleichen Serum; der garſtige

„Ge-

Digitized by Google

„Geschmack, daß böse Feuchtigkeiten im Magen-„Munde hängen; der faule Geschmack, daß die „Feuchtigkeiten verdorben ꝛc. Beſ. davon §. XXI. „Ferner, dicke und schwere Zungen zeigen Ueber-„fluß des Geblütes an; zusammengezogene Zun-„gen, eine melancholische austrocknende Feuchtig-„keit, oder auch ein langwieriges Fieber; gebogene „Zungen, einen Krampff der Musceln auf einer „Seite, oder auch der Fiebern, von welchen sie, die „Zungen, über oder unter sich gebogen werden kön-„nen; unbewegliche Zungen, eine melancholische „Feuchtigkeit ꝛc. wovon §. XXII. “

3) Sittliche Bedeutung.

In sittlicher Bedeutung wird das Wort Zunge vor die Sprache und Rede genommen. In solcher Bedeutung hat der sinnreiche Mährleindichter Aesopus die Zunge vor das Beste und zugleich vor das Schlimmste angegeben, weil sie auf beyden Seiten grosse Dinge thun, nachdem sie wohl oder übel gebraucht wird.

III. Sprüchwörter von der Zunge.

Eine schwere Zunge haben, heisset, beschwerlich reden, und gewisse Buchstaben nicht recht aussprechen können. Einem die Zunge lösen, heisset, ihn ausforschen, oder von ihm erfahren, was man verlanget. Eine spitzige, giftrige Zunge haben die Spötter und Verleumder. Einen über die Zunge springen lassen, heisset, von ihm reden, ihm Böses nachsagen. Die Zunge im Zaume halten, im Reden behutsam seyn, daß man sich nichts Anstößiges entfahren lasse. Die Zunge hervor recken, ist ein Zeichen des Hohns und der Verachtung.

IV. Gebrauch der Zunge.

1) Physicalischer Gebrauch der Zunge:

(a) Zum Schlingen, oder zur Geniessung der Speisen.

Gleichwie die Zähne ein kleines Mühlwerck vorstellen, indem die Speise zwischen denselben, als zwischen zwey Steinen zerquetscher, zerrieben und gemahlen werden: also verrichtet die Zunge gleichsam das Amt des Müllers dabey, und schüttet unter dem Käuen immer von neuem wieder auf, da inzwischen das Subtilste und Dünneste der zerriebenen Speise sich nach und nach davon schleichet, und hinunter geschlucket wird. Schmidts Biblischer Physicus, p. 404. Was die Zunge insonderheit zur Geniessung der Speise beytrage, hat der Herr Baron von Wolff in seinen vernünfftigen Gedancken von dem Gebrauche der Theile in Menschen, Thieren und Pflantzen, §. 86, ausführlich erkläret. Wenn man nehmlich auf alles genau Acht hat, so findet man, daß die Zunge gar vielen Gebrauch bey Geniessung der Speisen hat. Man nimmt gleich Anfangs wahr, daß sie die Speise zum Kauen und Hinunterschlucken bequem erhält und hindert, damit nicht etwas davon irgendswo herunter falle, und in dem Munde liegen bleibe, welches insonderheit bey den Thieren etwas gar beschwerliches seyn würde, weil sie nicht Hände wie die Menschen haben, und in den Mund hinein langen können. Und wenn es ja geschehen solte, daß etwas in die untere Höhle des Mundes käme, welches dahin nicht gehöret; so kan die Zunge sich krümmen, spitzig und breit machen, auch hin und wieder bewegen, damit man es herauf bekommen kan. Man lege etwas unter die Zunge, so wird man finden, wie man es durch ihre Bewegung bald wieder herauf bringen kan. Wenn man etwas mit den Schneide-Zähnen beisset, so feyert dabey die Zunge nicht, sondern ist mit ihnen zugleich in steter Arbeit. Indem man zubeisset, und also die unteren Zähne an die oberen starck andruckt, giebt sich die Spitze der Zunge von innen herunter, und stemmet sich etwas an das Zahn-Fleisch, damit es, was abgebissen wird, in einem von der Spitze etwas entfernten Orte berühret. So bald der Biß geschehen, ziehet sich die Spitze der Zunge wieder herauf, und ziehet sich die Zunge etwas zurücke; so leget das abgebissene darauf, daß die Spitze der Zunge über das Ende, wo es abgebissen worden, noch ein wenig vorgehet. Behält man es nun lange unter den Schneide-Zähnen und beisset hinter einander fort; so stösset es nicht allein die Zunge mit ihrer Spitze zurücke, sondern wendet es auch, wenn es nöthig ist, ja macht es durch Bewegung an dem Gaumen rund, wenn es weich ist, gleichwie von der äusseren Seite die Lippen das ihre beytragen. Wenn man mit den Backen-Zähnen käuet; so wendet sich die Zunge mit der Spitze nach der Seite, wo man käuet, damit sie eben daselbst die Dienste verrichten kan, die sie bey den Schneide-Zähnen leistet. Die Zunge lieget ordentlicher Weise in Ansehung der Backen-Zähne etwas hoch. Derowegen wenn wir etwas käuen, so wendet sie sich bald nach derselben Seite, wo es geschiehet, und wird daselbst erniedriget, von der andern aber erhoben. Alsdann lieget die Zunge mit einem von dem Rande erhabenen Theile etwas an, und die Speise daran. Wenn sich nun die Spitze von der Seite wieder hervor und der Rand der Zunge in die Höhe giebet, so wird die Spise zwischen den Zähnen, indem der untere Kinnbacken ein wenig herunter gezogen wird, weggenommen. Und so siehet man die Speise auf der Zunge nach der Seite zu, wo man sie gekauet, ein wenig von ihrem Rande abliegen. Es kommet aber hierzu wohl zustatten, daß die Zunge nicht glatt, sondern rauhe ist. Denn so hänget sich die Speise, wo sie die anliegende Zunge berühret, an, und wird dadurch mit ihr von den Zähnen abgezogen, an die sie sich nicht anhängen kan, weil sie aus einem harten und glatten Knochen bestehen. Da nun aber die Speise von den Zähnen auf eine solche Weise von der Zunge weggenommen wird, so siehet man die Ursache, warum gröstentheils unter den Zähnen lieget bleibet, was so weich ist, daß es zerfliessen will, wie man es mit ein wenig Brode versuchen kan. Denn wegen der vielen Nässe kan es sich weder an die Zunge anhängen, noch an einander halten, daß es von ihr mit einander weggezogen wird. Unterdessen wenn dergleichen geschiehet, weiß sich die Zunge doch noch zu helffen, daß sie ihr Amt verrichten kan. Denn wir können die Zunge bis auf die Zähne mit der Spitze bringen, und die Backen halten auf, daß nichts von der andern Seite herunter fallen kan, was man damit wegstossen und auf die Zunge haben will. Es bringet über dieses die Zunge die Speise

unter

Digitized by Google

unter die Zähne und von einer Seite zu der andern. Denn wenn die Speise auf der Zunge liegt, wendet sie sich nach der Seite und der Backen wird etwas an die Backen-Zähne angedruckt. Wann nun die Speise die Zähne erreichet, giebt sich die Zunge unter ihr wieder etwas aufwärts herauf, schiebt sie dadurch etwas weiter unter die Zähne und stösset sie mit dem Rande, oder auch wohl gar mit der herum gewandten Spitze vollends darunter, nachdem es die Nothdurfft erfordert. Wenn sie etwas von der einen Seite unter den Zähnen auf vorhin beschriebene Weise wegnimmet und es liegt zu nahe an dem Rande der Zunge, daß es durch ihre Wendung gegen die andere Seite die Zähne von derselben Seite nicht erreichen kan, ist auch nicht feuchte gnung, daß es an der Zunge nicht hängen bliebe, sondern durch seine Schwere von ihr sich abwärts bewegte; so erhöhet sich die Zunge gegen den Gaumen, druckt daselbst die Speise an den Gaumen, und ziehet sich gegen die Seite zu, wovon sie die Speise weghaben will; so kommet sie entweder mitten auf die Zunge, oder noch weiter gegen die andere Seite herüber, wo man sie hin haben will. Lieget sie in der Mitten zu weit gegen den Schlund weg; so kan sie die Zunge auf gleiche Weise gegen die Spitze hervor schieben. Lieget sie aber nicht gar zu weit hinein; so streckt man die Zunge über die oberen Zähne heraus, druckt sie nach diesem daran und ziehet sie an den Schneide-Zähnen zurücke, daß man die darauf liegende Speise gegen die Spitze streichet: Denn so bald sie weit gnug hervor gestrichen worden, giebt sie sich gleich wieder herunter, damit dieselbe nicht mehr an die Zähne anstösset, und sie sich unter ihnen wieder in den Mund zurücke ziehen kan, ohne daß die Speise von ihr gantz herunter gestrichen wird. Man muß sich billig verwundern über die Weisheit GOttes, damit er die Zunge zubereitet, daß sie in einer Geschwindigkeit zu so vielerley Bewegungen geschickt ist und ohne Ueberlegung so gleich zu derjenigen determiniret wird, welche in dem vorkommenden Falle nöthig ist. Und in dieser Absicht hat der Herr Baron von Wolff sich auch angelegen seyn lassen, alles deutlich zu erklären, damit man erkennen lernet, daß wir wunderbarlich gemacht sind, und den Unterscheid zwischen den natürlichen und künstlichen Maschinen wahrnehmen mag, auch die Wahrheit begreifft, daß GOtt durch den natürlichen Mechanismum seine Weisheit und hohe Erkänntnis offenbaret: ingleichen daß wir daraus die Güte GOttes einsehen lernen, und die Begriffe von seiner Weisheit, Allwissenheit, Güte und Allmacht reeller machen, je mehrere Proben wir davon erblicken. Es ist aber noch nicht gnung, was wir von dem Gebrauche der Zunge bey Geniessung der Speise angeführet haben, sondern sie hat noch mehr dabey zu verrichten. Weil wir etwas unter die Backen-Zähne gebracht und zubeissen, lauffet der Mund voll Speichel, damit die Speise, welche man kauen soll, befeuchtet werden kan. Die Zunge ist nun dazu behülfflich, daß die Speise mit dem Speichel vermischt wird. Sie beweget nicht allein durch ihre Bewegungen den Speichel zu der Speise, sondern nimmet sie auch unter den Zähnen weg und bringet sie in den Speichel, druckt diesen zusammen, wo die Speise lieget, und weltzet sie nach Gelegenheit darinnen herum; wohey denn abermahls gar viele Bewegungen sich in einer Geschwindigkeit ereignen, nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfordert. Die Zunge träget auch das ihre zum Hinunterschlucken bey, jedoch nicht weiter, als sie die Speise darzu geschickt macht und sie bis an den Schlund bringet. Daß sie die Speise nicht mit in den Schlund hinein drucken hilfft, sondern sie bloß bis nahe an den Schlund bringet, kan man daraus abnehmen, wenn man etwas auf der herausgereckten Zunge liegen hat und man hält sie an der Spitze feste, daß sie sich nicht zu rücke ziehen kan; so lässet sich nichts hinunterschlucken: Lieget es hingegen weit dahinten oder nahe an dem Schlunde; so gehet es an, ob man gleich die Zunge feste hält. Die Zunge macht die gekäuete Speisen zum Hinterschlucken geschickt, indem sie sie in ein Klümplein zusammen bringet, und dasselbe mit Speichel von aussen anfeuchtet, daß es nicht an der Zunge hangen bleibet: Wiewohl dieses nicht allezeit geschiehet, indem man unterweilen etwas so klein käuet, bis es von dem zufliessenden Speichel flüßig wird, und sich wie ein Getränckе der Zunge ergeust. Im Hinunterschlucken giebt sie sich hinten in die Höhe, damit der Raum zwischen ihr und den Gaumen enger wird, und die Speise desto leichter in den Schlund hinein gedruckt mag werden. Hingegen den fördern Theil der Zunge beuget man öffters in die Höhe und leget ihn an den Gaumen, damit die Speise, wenn sie gedruckt wird, sich nicht hervor giebt, sondern in den Schlund fähret.

(b) Zum Ausspeyen.

Es dienet ferner die Zunge, das unnütze aus dem Munde auszuspeyen, nehmlich nicht allein den Speichel, der überflüßig ist, und was aus dem Haupte herunter in dem Mund flußt, sondern auch wenn man etwas darein bekommet, so einem nicht schmecket, oder davor einem eckelt, und was dergleichen Fälle mehr sind. Wenn man etwas auf der Zunge hat, so man ausspeyen will; so streckt man die Zunge über die Zähne hervor, und wenn es zuweit darhinten ist, beißet man ein wenig zu und ziehet die Zunge zwischen den Zähnen zurücke, daß sich, was man ausspeyen will, von den Schneide-Zähnen an das Ende der Zunge zwischen die Lippen hervor schieben läßet, damit es zum Ausspeyen bequem lieget. Im Ausspeyen selbst wird die Zunge sehr spitzig gemachet und schnelle zurücke gezogen. Das Ausspeyen aber geschiehet mehr durch Bewegung der Lippen und mit Hülffe des Blasens, als von der Zunge. Wolfs vernünfftige Gedancken von dem Gebrauche der Theile in Menschen, Thieren und Pflantzen, §. 86.

(c) Zum Schmecken.

Ferner dienet die Zunge auch zum Geschmacke, wozu insonderheit das sogenannte Zungen-Häutlein, mit den Nerven-Würtzlein (tunica papillari nervosa) dienet, welches zu unterst lieget. Denn ausser diesem hat dieselbe noch oben eine sehr starcke und harte Haut, welche sie verwahret, daß sie nicht Schaden nehmen kan: Wie denn die Zunge die stärckste Wärme leiden mag, welche die anderen Theile des Mundes, als die Lippen und der Gaumen, nicht vertragen können. Daher pfleget es zu geschehen, daß, wenn wir etwas heisses in den

Digitized by Google

Mund nehmen, und es preßt uns an die Lippen und Gaumen, wenn wir den Mund aufthun, und die Zunge frey halten, damit es weder an den Gaumen, noch sonst irgendswo anstossen kan, und sich auf solche Weise erst etwas abkühlet, ehe wir es entweder zu dem Schlunde, oder unter die Zähne bringen, nachdem es die Beschaffenheit der Speise erfordert. In dieser groben Haut ist kein Geschmack: Denn unerachtet dieselbe die Zunge überall überkleidet; so ist doch der Geschmack nicht an allen Orten gleich starck, und wenn unterweilen ein starcker Geschmack nicht vergehen will, mag man die Zunge und den Mund mit Wasser ausspülen, wie man will; so bleibet er doch zurücke. Diese dicke Haut ist oben mit eben dem Häutlein überkleidet, welches alle innere Theile des Mundes, auch den Schlund selbst, überkleidet; woraus man eben siehet, daß der Geschmack nicht in der äussersten Fläche der Zunge ist, weil sonst auch die Lippen, der Gaumen, der Schlund schmecken müsten, welches aber der Erfahrung zuwider. Dieses Häutlein, welches die obere Haut (tunica communis) heisset, läßt sich am besten absondern, wenn die Zunge gekocht oder wenigstens in heißen Wasser erweichet ist. Ob gleich ein jeder aus der gemeinen täglichen Erfahrung genung überzeuget ist, daß die Zunge eigentlich dasjenige Glied des Leibes ist, welches uns zum Schmecken gegeben worden, und daher niemand gezweifelt, daß nicht der Geschmack in der Zunge seinen Sitz haben solte; unerachtet auch diejenigen, welche sich auf die Anatomie und Erkänntniß der Natur geleget, längst erkannt, daß die Nerven in der Zunge zum Geschmacke dienen müssen; so ist doch Malpighius in Exercit. epistol. de lingua ad J. A. Borellum Bibl. Anat. Tom. II, p. 319. der erste gewesen, welcher entdeckt hat, daß der Geschmack seinen eigentlichen Sitz in den Nerven-Wärtzlein, (papillis nerveis) hat, die an der Zunge zu sehen, so bald die dicke Haut davon abgesondert worden. Es hat diese Nerven-Wärtzlein in Menschen, Thieren Fischen, auch Carl Fracassatus in Exercit. epistol. de lingua ad eund. loc. cit. p. 323 zu eben selbiger Zeit untersuchet und beschrieben, und Laurentius Bellini de gustus organo, c. 14. loc cit. p. 362 hat weitläufftig ausgeführet, daß in ihnen der eigentliche Sitz des Geschmackes sey. Es ist der einige Beweis genung, dieses auszumachen, weil die Zunge nicht schmeckt, wo keine Nerven-Wärtzlein vorhanden sind. Denn da unten auf der Zunge von dem Bändlein an bis zu der Spitze keine Nerven-Wärtzlein sind; so hat er befunden, daß man nicht das geringste daselbst schmeckt, wenn man gleich Salmiack darauf streuet, dessen starcken Geschmack man hingegen bald empfindet, weil man ihn oben auf die Zunge, oder an den Rand bringet, wo die Nerven-Wärtzlein in grosser Menge angetroffen werden. Man siehet aber auch, warum unten auf der Zunge keine Nerven-Wärtzlein vorhanden sind, weil sie mit der verkehrten Seite die Speise niemahls berühret, und also von dar nichts zu schmecken bekommet. Und hat man hier eine offenbare Probe, daß in den natürlichen Dingen nichts vor die lange Weile gemacht ist, und ein jedes seinen Grund hat, warum es vielmehr an diesem Orte als in einem andern anzutreffen, wie es die Verknüpffung dem Raume nach erfodert. Es wird aber dieses noch ferner auf eine besondere Weise dadurch befestiget, was Bellinus loc. cit. c. 13. p. 357 in den Zungen der Katzen wahrgenommen, daß an der Spitze, womit sie sich lecken und reinigen, keine Nerven-Wärtzlein anzutreffen sind, die sich doch bald in grosser Menge mitten auf der Zunge zeigen; denn es ist bequemer für sie, daß ihre Zunge an dem Theile keinen Geschmack hat, womit sie sich reinigen. Es sind aber diese Nerven-Wärtzlein an den Nerven-Fasern sehr feste, die durch die Zunge zerstreuet sind, weil sie den Eindruck von denjenigen, was den Geschmack verursachet, bis zu dem Gehirne fortbringen müssen. Hingegen sitzen sie in der dicken Haut, die deswegen überall Vertieffungen hat, wo sie von ihnen losgerissen worden, damit sie feste und unverrückt stehen bleiben, und der Eindruck von dem, was man schmeckendes auf die Zunge bekommet, an dem rechten Orte geschichet, wo das Nerven-Wärtzlein gerühret werden muß, gleichwie man z. E. im Auge wahrnimmet, daß der Eindruck gegen das Mittel des Schungs-Nerven geschiehet, nicht aber gegen den Rand. Und hat eben Bellini angemercket, daß die Haut, welche die Zunge bekleidet, an denen Orten dicker ist, wo die Nerven-Wärtzlein mehr in die Höhe gehen, als wo sie nicht so erhaben sind: Welches abermahls wie alles übrige, was man in genaueren Untersuchungen der Natur wahrnimmet, bekräfftiget, daß nicht das geringste vorhanden, welches nicht seinen Grund hätte, warum es vielmehr so als anders ist, und daß eben dadurch die Vollkommenheit der natürlichen Dinge erhalten wird. Es müssen aber auch die Nerven-Wärtzlein wohl verwahret stehen, weil bekannt, wie gefährlich es ist, wenn ein Nerven getroffen wird, und was für Schmertzen daraus entstehen. Es ist ferner diese Haut von der Beschaffenheit, daß sich die salzigen Theilgen, welche den Geschmack verursachen, leicht hinein ziehen. Und daher kommet es auch, daß der starcke Geschmack öffters lange zurücke bleibet, und man ihn gar nicht weg bekommen kan, unerachtet man die obere Haut der Zunge abschweifft. Es sitzen die Nerven-Wärtzlein an der unteren nervichten Haut, weil sonder Zweifel diese mit dazu dienet, daß die Bewegung, die zum Geschmacke erfodert wird, desto leichter eingedruckt werden mag. Weil der Geschmack wegen des Genusses der Speise und des Tranckes Menschen und Thieren gegeben ist, so ist solcher bey dem Gebrauch der Zunge im Genusse der Speise und des Tranckes nicht zu übergehen. Die obere Haut der Zunge wird die gemeine Haut, tunica communis, die mittlere die Netzförmige Haut, tunica reticularis Malpighii, und die dritte das wärtzigte Häutlein, tunica papillaris nervosa, genannt, Wolff von dem Gebrauche der Theile in Menschen, Thieren und Pflantzen, §. 86.

(d) Zum Reden.

Die Zunge ist auch ein Werckzeug der Sprache. Hier entstehet nun die Frage: Ob man ohne die Zunge reden könne? Solches haben viele ohne Bedencken schlechtweg verneinet. Aber nachdem der berühmte Chirurgus Jacob Roland de Be-

Digitized by Google

de Beſebad ſeine gelehrte Aglossostomographiam ſ. Descriptionem oris ſine lingvæ, quod perfecte loquitur, Salmur 1650 in Frantzöſiſcher Sprache herausgegeben, welche Herr D. Carl Rayger ins Lateiniſche überſetzet, mit ſchönen Anmerckungen gezieret, und in das 3 Jahr der *Ephemeridum Academiæ Naturæ Curioſorum* einverleiben laſſen, muß man ein anderes glauben, indem ſelbiger einen Knaben von 9 Jahren beſchreibet, welcher durch die Blattern der Zunge verluſtig worden, und doch reden gelernet. Welches, wie es zugegangen, daſelbſt weitläufftig beſchrieben wird, dahin wir den Leſer gewieſen haben wollen. Hiſtor. Schauplatz natürlicher Curioſität. p. 129. Siehe übrigens den Artickel: Sprache, im XXXIX Bande, p. 399 u. ff.

2) Moraliſcher Gebrauch der Zunge.

Diejenigen, ſo Gottes Volck ſind, ſollen inſonderheit auf ihre Zunge Acht haben, daß ſie damit nicht ſündigen, daß ſie mit ihren Worten nicht anſtoſſen. Das iſt dasjenige, zu welchem ſich der Mann nach dem Hertzen Gottes, der Heilge David zu thun entſchloß, Pſ. XXXIX, 1. „Ich ſagte: ich will Acht haben auf meine Wege, daß ich nicht „ſündige mit meiner Zunge.„ Und dieſes ruffet er allen andern zu, daß ſie es zu allen Zeiten thun ſollen, Pſ. XXXIV, 14. Behüte deine Zunge für Böſen. Welche Schrifftſtelle wir von Petro angemerckt finden, 1 Petr. III, 10. „Wer leben „will, und gute Tage ſehen, der halte ſeine Zunge „vom Böſen ꝛc. Das war Davids Vorſatz, wie er anders wo ſagt, Pſ. XVII, 3. „Ich habe mir „fürgeſetzet, daß mein Mund nicht ſoll übertreten.„ Und dieſen Vorſatz richtete er mit gleich übereinkommenden Bemühungen zu Wercke, indem er eine Wache vor die Thüre ſeiner Lippen ſetzete, und Acht hatte auf ſeine Zunge, daß ſie nicht ſündigen möchte. Und dergleichen gezienet allen denjenigen, ſo Gottes Volck ſind, zu thun, und wachſam zu ſeyn über ihre Zungen. Es iſt eine Sache von groſſer Wichtigkeit. So ſiehet ſie St. Jacobus an, als welcher ſich in ſeiner Epiſtel wegen dieſer Sache, nehmlich wegen Bewahrung und rechten Gebrauch der Zunge ſo viel Zeit und Mühe giebt; maſſen er davor hält, daß ohne dieſe kein wahrer Gottesdienſt ſeyn könne. „So jemand unter „euch, ſagt er, ſich dünckет, gottesfürchtig zu ſeyn, „und zäumet nicht ſeine Zunge, ſondern betrüget „ſein Hertz, deſſen Gottesdienſt iſt eitel.„ *ματαια θρησκεια*. Was auch nur immer ein Menſch vorgeben mag, daß er vor fromm will angeſehen ſeyn, und was er auch nur immer vor Einbildung von ſich haben möge, daß er fromm ſey, ſo kan dennoch ohne dieſes nichts gründliches und rechtſchaffenes, und keine wahre Gottesfurcht ſeyn. Dieſe, wo ſie einmahl in dem innerlichen Menſchen hat Sitz genommen, pfleget auch den Menſchen nach dem äuſſerlichen Menſchen ſorgfältig zu machen: Wenn ſie ſich in dem Hertzen feſte geſetzet, ſo pfleget ſie den Menſchen dieſe Lection zu lehren, daß er ſo wohl auf alle Kräffte der Seele, als auch auf die Gliedmaſſen des Leibes Acht hat, damit ſie nicht zu Waffen der Ungerechtigkeit der Sünde werden möchten, Röm. VI, 13. und unter andern auf die Zunge, damit er dieſelbe recht gebrauchen möge. Dieſes, daß es ein Menſch ziemlichermaſſen thun könne, ſiehet eben derſelbe Apoſtel als eine gute Staffel des Wachsthums in der Gottesfurcht an: So ein Menſch nicht mit Worten ſündiget, derſelbe iſt ein vollkommener Mann, Jac. III 2. Dadurch zeiget er, daß er zu einer guten Staffel der Vollkommenheit gelanget wäre. Und dieſes ſind die zweyStücke, auf welche alle Chriſten ihre Abſicht haben ſollen: Erſtlich ſollen ſie dahin ſehen, und gewiß ſeyn, daß ihr Gottesdienſt, den ſie vorgeben, rechtſchaffen und aufrichtig ſey, *θρησκεια καθαρα, και ἀμιαντος*, (wie ihn St. Jacobus allda nennet) ein reiner und unbefleckter Gottesdienſt vor GOtt, Jac. I, 27. nicht falſch und verſtellet, ſondern rechtſchaffen, daß bey ihnen nicht ein pur lauter äuſſerlicher Schein ſey, *μορφωσις ευσεβειας*, (wie es der Apoſtel ausredet, 2 Tim. III, 5) eine Geſtalt des gottſeligen Weſens, ſondern *δυναμις*, die Krafft deſſelben. So dann ſollen ſie nach der Vollkommenheit ſtreben: Zuletzt, lieben Brüder, ſeyd vollkommen, das iſt Pauli Valet-Rede an ſeine Corinthier, 2 Cor. XIII, 11. Zu dieſem können zwar Chriſten hier nicht gelangen, ſchlechterdings vollkommen zu ſeyn; dennoch ſollen ſie darnach ſtreben, vollkommen zu ſeyn, und zwar ſo wohl in allen ihren Wercken: Nun der GOtt des Friedes mache euch vollkommen in allen guten Wercken, das iſt des Apoſtels Gebet vor ſeine Hebräer, Hebr. XIII, 21. als auch in ihren Worten, ihre Zungen ſo zu regieren, daß ſie damit nicht ſündigen. Zu welchem Ende ſie eine abſonderliche Aufſicht auf dieſelbe haben und dafür ſorgen ſollen. Unterſchiedliche Urſachen können bey dieſer Sache angeführet werden. Wir können ſie theils in gemeine, theils in beſondere, eintheilen. 1) Insgemein. Chriſten ſollen Acht haben ſo wohl auf ihre Worte, als auch auf ihre Wercke, in ſoweit a) Als GOtt auf beyde gleiche Acht hat. Gleichwie er das eine ſiehet, ſo höret er das andere. Es iſt kein Wort auf meiner Zunge, daß du Herr nicht alles wüſteſt, ſagt David, Pſ. CXXXIX, 4. Weil es noch auf der Zunge iſt, ehe es noch ausgeſprochen wird, iſt es ihm bekannt und wenn es ausgeſprochen, ob es noch ſo verborgen, obs noch ſo heimlich geſpielt ſey, dennoch nimmt er es wahr, weiß es gantz und gar, und hat eine vollkommene Erkenntniß von der Meynung und Abſicht deſſelben. Dieſe Erkenntniß haben die Menſchen nicht allezeit, indem ſie offtmahls durch Worte, die ſchmeichelhafft und betrüglich ſind, betrogen werden; aber mit GOtt kan es nicht ſo ſeyn. Er höret ſie, und indem er ſie höret, verſtehet er ſie, und zwar auf die vollkommenſte Art. b) Und wenn er ſie höret, ſo wird er auch, wenn es böſe Worte ſind, dadurch beleidiget und erzürnet; und zwar ſowohl durch Worte als Wercke. Ihre Zungen und ihr Thun ſind wider den Herrn, dadurch ſie die Augen ſeiner Majeſtät beleidigen, ſagt der Prophet Eſaias, als er von den Jüden redete, Cap. III, 8. Das eine beleidiget nicht ſein Auge mehr, als das andere ſein Ohr; als welche beyde von gleicher Reinigkeit bey ihm ſind. c) Und da ſie auf ſolche Art GOtt höret, und dadurch beleidiget wird, ſo müſſen auch diejenigen, deren Zungen ſie ausſprechen, davor Rechenſchafft geben, und nach denſelben gerichtet werden. So ſagt unſer Heyland in den bekannten Ort zu den Phariſäern, Matth. XII, 36. „Ich ſa-

„ge euch, daß die Menschen müssen Rechenschafft ge„ben am jüngsten Gericht von einem jeglichen un„nützen Wort, das sie geredt haben: Denn aus „deinen Worten wirst du gerechtfertiget werden, „und aus deinen Worten wirst du verdammet „werden.„ Sowohl aus deinen Worten, als auch aus deinen Wercken. Dieses sind die Ursachen insgemein; zu welchen wir II) einige besondere hinzufügen: Christen sollen nechst dem, daß sie auf ihre Hertzen Acht haben, eine absonderliche Sorgfalt vor ihre Zunge tragen. Diesen Rath giebt der weise Mann Sprüchw. IV, allwo er, wenn er alle vermahnet, daß sie eine Christliche Sorge vor sich haben sollen, mit dem Hertzen den Anfang macht: Behüte dein Hertz mit allen Fleiß, v. 23. Alsdenn in dem folgenden Verse kömmt er auf die Zunge: „Thue von dir den verkehrten „Mund, und laß das Läster-Maul ferne von dir „seyn, v. 24 „ Darauf kömmt er in den folgenden Versen auf die Augen und Füsse. Nach dem Hertzen soll eines Christen Sorge seyn, wie er seine Zunge wohl gebrauchen, und vor der Sünde bewahren möge: Und das 1) in Betrachtung der Vortrefflichkeit dieses Gliedes. Die Zunge ist die Ehre eines Menschen. So wird sie in der Schrifft offt genennet. „Darum freuet sich mein „Hertz, (sagt David) und meine Ehre ist frölich. „Ps. XVI, „ meine Ehre, er meynet seine Zunge. So erkläret es Petrus, Apost. Gesch. II, 26. allwo er, wenn er diesen Text aus Davids Munde anführet, die Zunge vor Ehre setzt: „Darum ist „mein Hertz frölich, und meine Zunge freuet sich.„ Und so wiederum Ps. LVII, 7. 8. „Mein Hertz ist „bereit, GOtt, mein Hertz ist bereit, daß ich singe „und lobe; Wache auf meine Ehre; „ meine Zunge, welch' genennet wird die Ehre des Menschen, in so weit, als sie mit einer solchen Krafft versehen, womit der Mensch alle andere Creaturen übertrifft: Andere Creaturen haben auch Zungen, aber sie haben nicht die Krafft zu reden; sie haben Zungen, aber sie reden nicht, indem sie entweder gantz und gar stumm sind, wie die Fische, oder, wie es auch sonst seyn mag, so reden sie doch nicht, wie der Mensch; als welcher, weil er articulatim redet, die Gedancken seines Gemüths durch die Zunge ausspricht. Die Zunge des Menschen ist der Dollmetscher seines Gemüthes, also daß hiedurch andere erkennen können, was in seinem Hertzen ist. Sie ist auch ein Werckzeug, womit der Mensch GOtt verherrlichet, wenn er zu seinem Preiß und Ehre redet, und singet, wie auch seine grosse, und wundervolle Wercke erzehlt, und vorstellt, als welches die vornehmste Absicht, warum sie dem Menschen gegeben worden. „Du, hast mich mit Freu„den gegürtet, sagt David, auf daß dir meine Ehre, (das ist, meine Zunge), lobsinge, Ps XXX, 12. „O mein GOtt, mein Hertz ist bereit, ich will sin„gen, und lob geben mit meiner Ehre.„ Nun der Mensch solte seine absonderliche Sorge seyn lassen, daß seine Vortrefflichkeit nicht geringe gemacht, noch seine Ehre in Schande verkehret werde. Das war es, worüber sich David gegen seine boshafftigen Feinde beklagte, als welche unaufhörlich heimliche Anschläge wider ihn schmiedeten, und darauf umgiengen, wie sie ihn von Thron stossen möchten. „Sie dencken nur, sagte er, wie sie ihn aus seiner „Herrlichkeit herunter werffen mögen, „Ps. LXII, 5. Und wieder um Ps. IV, 2. „O ihr Kinder der „Menschen, wie lang wollet ihr meine Ehre „schänden? Das war ihre Bemühung, ihm diejenige Majestät, Ehre und Würde zu nichte zu machen, und ihn darum zu bringen, welches als seine Vortrefflichkeit und Ehre angesehen wurde, und Schande und Verachtung über ihn zu bringen. Und dergleichen bringen die Menschen auch über sich selbst, wenn sie nehmlich ihre Zungen, da sie wegen derselben so unachtsam und sorglos sind, über alle massen ausschweiffen, und dasjenige reden lassen, welches böse ist, und sie zu eiteln und sündlichen Gebräuchen und Dingen anwenden, zu solchen, welche ihnen nicht geziemen. Auf solche Weise verkehren sie ihre Ehre und Vortrefflichkeit in Schande, und machen ihre Zungen zu Trompeten, zu Werckzeugen, dadurch sie die Gottlosigkeit und Schaum ihrer Hertzen an Tag legen, und erschallen lassen; so daß es besser vor einem Menschen wäre, keine Zunge zu haben, als daß er eine hat, die er auf solche Art gebraucht; es wäre besser stumm seyn, als eine gottlose Zunge haben. Der Mißbrauch der Zunge ist eine grosse Verderbung derselben, als welcher derselben rechten und eigentlichen Gebrauch verkehrt, und demjenigen Ende zweck zuwider handelt, um welches willen sie dem Menschen gegeben worden; welcher in der Schöpffung derselben von grosser Vortrefflichkeit war. 2) Sehen wir die Zunge in des Menschen verderbten Zustand und Beschaffenheit an, so befinden wir, daß dieselbe, wie die andern Gliedmassen sehr geneigt sey, sich zu vergehen und zu sündigen. David sagt: Ich will mich hüten, daß ich nicht sündige mit meiner Zunge, Ps. XXXIX, 1. und zeiget damit an, daß er dieses zu thun sich sehr geneigt befände. Und so sind die besten Heiligen: Die geheiligsten Zungen sind dem Mißverhalten, und der Sünde unterworffen, oder vielmehr; die Menschen sind geneigt mit ihren Zungen zu sündigen. Die Gliedmassen des Leibes sind nur Werckzeuge der Seele, wodurch sie würcket. Die Seele ist der eigentliche Sitz der Sünde. Welche, weil sie verderbt und vergifftet, breitet sie diese Verderbniß, diesen Gifft durch alle Gliedmassen des Leibes aus, so daß sie, wo man nicht darauf Acht hat, Werckzeuge der Sünde zur Ungerechtigkeit werden. So heist es beym Apostel, Röm. VI, 13. Auch begehet nicht der Sünde eure Glieder zu Waffen der Ungerechtigkeit. Eure Glieder, die Kräffte eurer Seelen und Gliedmassen eurer Leiber, welche die Seele als Werckzeuge braucht. Ὅπλα, welche gleich sind entweder den Werckzeugen, womit die Künstler arbeiten, oder den Waffen, mit welchen die Soldaten fechten, als welche zu solchem Ende und Absicht dienen, zu welchen sie die Seele anwendet, entweder zum Guten oder zum Bösen. So ists mit der Hand, womit einer arbeitet, der andere aber stiehlet; und so ists auch mit der Zunge, womit einer segnet, der andere aber flucht, wie Jacobus sagt, Cap. III, 9. Also, daß die Sünde nicht ursprünglich oder eigentlich in der Zunge, wie es auch bey andern Gliedmassen ist, sondern nur so ferne, als sie von der Seele angesteckt, und vergifftet ist. Wie es in Leibes-Kranckheiten ist, als Fiebern ꝛc. allwo, weil das Hertz, und andere Eingeweide entzündet, auch die

Zunge

Digitized by Google

Zunge daran Theil nimt, und die Unpäßlichkeit mit ihrer Farbe an Tag giebt: So ists auch in geistlichen Kranckheiten, und Unpäßlichkeiten der Seele. Weil das Hertz, und die Seele verderbt, und mit der Sünde vergifftet seyn, bricht sie aus, und kömmt in und durch die Zunge hervor, als welche extramittendo sündiget, indem sie die innerliche Verderbniß ausläßet; wie hingegen andere Glieder, als die Sinne, Augen, Ohren ꝛc. es intromittendo thun, indem sie solche Objecte in die Seele hinein lassen, durch welche die Sünde empfangen wird. Wes das Hertz voll ist, des gehet der Mund über, Matth. XII, 34: Aus dem Hertzen kommen arge Gedancken, Mord, Ehebruch ꝛc. Matth. XV, 19. Auf solche Art geschicht es, daß die Zunge sündiget; als welche, weil sie gleichsam wie die Wasser-Pumpe an einem Quell ist, oder wie der Schlauch an einem Wasser-Kasten, die unordentlichen Affecten der Seele ausläßet; obschon diese Kranckheit nicht per Idiopathiam in ihr ist, dennoch per Sympathiam, das ist, ob sie schon eigentlich nicht ihren Sitz darinnen hat, dennoch wird dieselbe durch sie vollbracht, so wie es mit der boshafftigen Seele übereinstimmt, und ihrem Willen Genüge gethan wird. Auf solche Art ist die Zunge, wo man nicht Acht auf sie hat, geneigt zu sündigen. 3) Und zwar ist sie sehr geneigt, dieses zu thun, mehr als alle andere Glieder des Leibes. Das Auge, das Ohr, die Hand, sind alle zur Sünde geneigt und werden Werckzeuge, sowohl dieselben zu empfangen, als auch würcklich hervor zu bringen; aber keines ist der Zunge gleich, welche, gleichwie sie aus vielen Theilen bestehet, als aus dem Bein, Fleisch, Nerven, Arterien und Musceln, aus fast so vielen, (sagt einer) als es Buchstaben im Alphabet giebt, und hierinn die meisten, (wo nicht alle) Glieder des Leibes übertrifft, ob sie schon weit grösser sind: Also hat sie auch mehr Waae, auszuschweiffen, als kein anderes hat; es ist das unbändigste Glied des Leibes; ja das unbändigste unter allen Creaturen. So stellt es Jacobus vor Cap. III, 7. 8: „Alle Natur der Thiere, und der Vögel, und der „Schlangen, und dessen was im Meer ist, werden „gezäumet, und sind gezäumet von der menschlichen Natur; aber die Zunge kan kein Mensch „zäumen; sie ist ein unbändiges Uebel.„ So ist sie in den vorigen Zeiten gewesen, und ists noch. Die Thiere und Vögel, so grausam und wilde sie auch seyn mögen, sind dennoch durch menschliche Kunst und Fleiß gezähmet worden, und können auch gezähmet werden; so sind auch die Schlangen zahm gemachet worden; von welchen einige so zahm gewesen, daß sie Männer und Weiber ohne Gefahr in Busen bey sich geführet haben, und ob sie schon giftige Creaturen seyn, dennoch sind sie, und werden auch noch täglich zu menschlichen Nutzen brauchbar gemacht; so ists auch mit den Fischen, von welchen einige dahin gebracht werden, daß sie Speise von den Händen ihrer Herren genommen. Aber die Zunge kan kein Mensch zäumen. Kein einziger Mensch kan des andern Zunge zäumen; so erklären dieses Grotius und einige andere. Wie ihr auch nur immer durch ernstliche Straffe mag Einhalt gethan werden, dennoch kan sie nicht gezähmet werden, ihre Natur bleibet unverändert. Auch nicht seine eigene Zunge kan er zäumen, (welches, wie davor zu halten, mehr allda die Meynung seyn mag). Dieses kan kein Mensch von sich selbst, und ohne den Beystand der göttlichen und einer besondern Gnade thun. Es wird auch nicht einem ein solcher absoluter Beystand derselben Gnade gegeben, daß er dieses gäntzlich und vollkommen zu Werckrichten könnte. Daher es geschahe, daß dieser Apostel einen solchen, welcher mit seiner Zunge nicht sündiget, einen vollkommenen Mann nannte. Die Zunge an und vor sich selbst, als nunmehro verderbt, und durch die Gnade nicht geändert, ist, wie er sie allda nennet, ein unbändiges Uebel, ein Uebel, welches sich nicht Einhalt will thun lassen. Ob sie schon die Natur, wie wilde Thiere, eingeschlossen hat, und zwar mit einem gedoppelten Zaun, oder Bollwerck, nehmlich mit den Zähnen und Lippen, dennoch will sie sich nicht umschräncken lassen, sondern ist bey allen Gelegenheiten bereit, wie diese wilde Thiere, auszubrechen. Es ist nichts härteres und schwereres, als die Zunge regieren und in Zaum halten. 4) Und gleichwie auf diese Art die Zunge geneigt ist, sich zu vergehen, also ziehet auch dergleichen Mißverhalten gefährliche Dinge nach sich. Eine böse Zunge ist ein grosses Uebel, sehr schädlich, und zwar beydes dem Menschen selbst und andern. Welches beydes in den folgenden Worten dieser Schrifftstelle begriffen wird, Jac. III, 8. allwo von der Zunge gesagt wird, daß sie voll tödtliches Giffes sey. So ists mit manchen Thieren, sie führen ihren Gift in, oder unter ihren Zungen, wie die Schlange oder Natter. Und so ists auch mit dem Menschen, welcher eine unheilige und unbändige Zunge hat, er hat Gifft in ihr: Und zwar ιὸν θανατηφόρον, tödtlichen Gifft; so daß, weil sie vergifftet, sie sehr gefährlich ist, und zwar beydes dem Besitzer derselben, und auch andern. 5) Dem Besitzer derselben, in so weit, als sie eine Würckung in den gantzen Menschen hat. So stellet Jacobus die Natur und den Gebrauch derselbigen in dem erstern Theile obgedachten Capitels vor; allwo er sich zweyer zwar bekannter, aber geschickter Gleichnisse bedienet, die Wahrheit dieser Sache zu erläutern, und vorzustellen. Das erste ist genommen von einem Gebiß oder Zaum, welcher, ob er gleich eine geringe Sache, dennoch regieret er das Pferdt: „Sehet, „die Pferdte halten wir in Zäumen, daß sie uns gehorchen, und wir lencken ihren gantzen Leib, v. 3.„ Das andere ist genommen, von einem Steuer-Ruder eines Schiffes, welches, ob es wohl ein schlechtes Stücke Holtz, dennoch regieret es das Schiff, so groß es auch seyn mag: „Sehet auch „die Schiffe, ob sie wohl so groß sind, und von starcken Winden getrieben werden, werden sie doch „gelencket mit einem kleinen Ruder, v. 3„ Auf solche Art kan der Mensch die Zunge gebrauchen Ob sie schon ein kleines Glied in Vergleichung mit dem Leibe, dennoch hat sie eine Würckung in den gantzen Menschen, so gar, daß die gute oder üble Regierung derselben gar viel zu seinen Frieden und Wohlfahrt, oder Unglück und Schaden beyträgt: So sie wohl regieret wird, bewahret sie den Menschen vor vielen Uebeln, als wie das Anhalten des Zaums das Pferd von stolpern, und die rechte Regierung des Ruders das Schiff von Klippen, und

Digitized by Google

Sandbäncken abhält; Und alſo bewahret die rechte Regierung der Zunge den Menſchen beydes von vielen Sünden und Unglück. „Wer ſeinen Mund „und Zunge bewahret, der bewahret ſeine Seele „für Angſt,„ Sprüchw. XXI, 23. Wer ſeinen Mund bewahret, der bewahret ſein Leben, Sprüchwört. XIII, 3. und kan ein Mittel ſeyn, wodurch er ſich viel Gutes zuwege bringt: Der Frucht des Mundes gençuſt man, (ſagt allda der vorhergehende Vers). Wer iſt der, der gut Leben begehret? Und gerne gute Tage hätte? Behüte deine Zunge für Böſen, ſagt David in dem vorhin angezogenen Orte, Pſ. XXXIV, 12, 13. Hingegen wenn ſie übel regieret und übel gebraucht wird, unterwirfft ſie den Menſchen vieler und groſſer Gefahr, beydes leiblicher und geiſtlicher: Leiblicher, dadurch ſind die Menſchen offtmahls in groſſe Widerwärtigkeiten gebracht worden. Der Böſe wird gefangen wegen der Uebertretung ſeiner Lippen, Sprüchw. XII, 13. Der Mund des Narren ſchadet ihm ſelbſt, und ſeine Lippen ſahen ſeine eigene Seele, Sprüchw. XVIII, 7. Das würde Nabal mit ſeiner Schmäh-Zunge erfahren haben, als er David ſchmähete, und ſeine Knechte ſo anſchnautzete, wenn ſich nicht ſeine weiſe Abigail in Zeiten und klüglich darzwiſchen geleget hätte, wie wir dieſe Hiſtorie leſen, 1 Sam. XXV. Und als der König Salomo hörte, was Adonijah geredet, ſchwur er, als ihm dieſes ſeine Mutter erzehlte, bey dem Herrn, und ſagte: Gott thue mir dis und das, Adonijah ſoll das wider ſein Leben geredet haben, 1 B. Könige II, 23. Alſo geſchichts, daß diejenigen Worte, welche boshafftige Zungen als wie Pfeile auf andere ſchieſſen, offtmahls zurücke pralen, und ſie ſelbſt verwunden. Und gleichwie die Zunge zeitlichen, alſo auch unterwirfft ſie den Menſchen denen geiſtlichen Uebeln, nehmlich dem Jubel der Sünde, welche, weil ſie durch die Zunge begangen wird, läſſet ſie die Schuld auf dem gantzen Menſchen. In dieſer Abſicht gab der Prediger den Rath, Cap. V, 5: Laß deinem Mund nicht zu, daß er dein Fleiſch ſündigen mache, das iſt, dich. So wird das Wort Fleiſch offtmahls in der Schrifft vor den gantzen Menſchen gebraucht, als wie auch das Wort Leib von St. Jacobo alſo gebrauchet wird, Cap. III, 6. allwo er, wenn er von einer unbändigen Zunge redet, ſagt: Sie iſt eine Welt voll Ungerechtigkeit, und befleckt den gantzen Leib; das iſt, den gantzen Menſchen, als welchem ſie einen garſtigen Schandfleck zurücke läſt, nebſt noch der Sünde, die hierdurch begangen werden. Solche Uebel bringet eine übeleingerichtete Zunge, wenn man nicht Acht auf dieſelbe hat, über den Menſchen ſelbſt: Viele Uebel hier, und endlich den ewigen Zorn. Die Zunge, welche hier von der Höllen entzündet, wie Jacobus von der Zunge ſagt, ſoll, (es ſey denn, daß dieſes Feuer durch das Waſſer der wahren Buſſe gelöſchet werde) nach dieſem Leben in der Höllen brennen, allwo ſie nicht einen Tropffen Waſſer finden wird, ſich abzukühlen, ſo wenig als der reiche Mann dieſes thun konnte. Und gleichwie ſie auf ſolche Art dem Menſchen ſelbſten ſehr ſchädlich iſt, alſo auch b) andern, als welche hierdurch offtmahls verwundet werden; ob ſchon nicht an ihren Leibern, doch an demjenigen, welches beſſer iſt, nehmlich (1) an ihrem gutem Nahmen. Ein guter Nahme iſt lieber zu erwehlen, als groß Reichthum, Sprüchw. XXII, 1. Ein guter Nahme iſt beſſer, als köſtliche Salbe, Prediger VII, 2. Nichts iſt dem Menſchen lieber, als dieſes. An dieſem nun wird ein Menſch offt durch eine Läſter-Zunge, oder durch die Zunge eines Mährgen-Trägers verwundet, wie Salomon von demſelben ſagt, Sprüchw. XVIII, 8. Die Worte eines Mährgen-Trägers ſind wie Wunden, und gehen einem durchs Hertz: Sie verwunden der Menſchen guten Nahmen unerſetzlich, dringen tieff ins Hertz, zu groſſen Schaden und Nachtheil derjenigen Perſonen, von welchen geredet worden. Und eben dergleichen ſagt der Pſalmiſt von einer boshafftigen Zunge, welche er mit dem Schlangen-Stich, oder Otter-Gifft vergleichet, Pſ. CXL, 3. allwo er, wenn er von ſeinen abgeſagten Feinden redet, welche ſeinen Untergang ſuchten, ſagt: Sie ſchärffen ihre Zunge, wie eine Schlange, Otter-gifft iſt unter ihren Lippen. Die Schlangen haben ihre Stachel an ihren Zungen, und die Natter ihren Gifft in einem Bläßlein unter derſelben, welches das ärgſte Gifft iſt, weil es, wie Ariſtoteles davon ſagt, Hiſt. Anim. l. 8. ἀνίατος, unheilbar iſt; und damit ſtechen und vergifften ſie diejenigen, welche ſie erhaſchen, und ergreiffen. Und eben ſo thun gottloſe Leute, ſie führen einen Stachel und Gifft an und unter ihrer Zunge, welches ſie durch ihre Worte auslaſſen, wenn ſie Schande und Unehre über diejenigen bringen, welchen ſie übel wollen; und vergifften auf ſolche Art ihren guten Nahmen, und verwunden ihre Ehre, welches ſie thun können, wenn ſie auch noch ſo weit von ihnen ſind. Dieſes zeigt David an, Pſ. LXIV, 4. allwo er eine ſolche Zunge einem Schwerd und Bogen, und ſolche Worte den Pfeilen vergleichet: Welche ihre Zungen ſchärffen wie ein Schwerdt, und ſpannen ihre Bogen, ihre Pfeile abzuſchieſſen, nehmlich bittere Worte, daß ſie heimlich können ſchieſſen die Frommen. Das Schwerdt verwundet das, was in der Nähe, der Pfeil aber, was in der Ferne iſt. Und das thut auch die Zunge durch Läſter- und Schmäh-Reden; ſie verwundet nicht allein die Anweſenden auch die Abweſenden; ſie mögen ſeyn, wo ſie wollen, und wenn ſie in den entlegenſten Theilen der Welt wären, wird ſie die Zunge erreichen. (2) Und indem ſie auf ſolche Art dieſelben an ihrem gutem Nahmen verwundet, ſo kan ſie auch dergleichen an ihren Haab und Gütern thun, deren ſie durch die falſchen Beſchuldigen einer lügenhafften Zunge beraubet, und durch eine betrügeriſche Zunge darum betrogen werden können. (3) Und gleichwie ihre Haab und Güter dadurch können in Gefahr geſetzt werden, alſo auch ihr Leben. So gienge unſerm Heyland, welcher durch die falſche Erzehlung desjenigen, was er von der Hinrichtung des Tempels ſeines Leibes geredet, in Gefahr des Lebens kam, weil es diejenigen, welche ihn gehöret, auf den Tempel Gottes deuteten, Matth. XXVI, 61. (4) Es ſey nun, wie ihm wolle, ſo iſt eine ſolche Zunge ein Friedens-Störer. Indem, daß ſie eine unbändige Zunge iſt, iſt ſie auch Malum inquietum, wie die Vulg. dieſes Wort giebt, Jac. III, 8. ein unruhiges Uebel, welche Zertrennungen und Uneinigkeiten und Verwirrungen unter den Menſchen anrichtet. Weil ſie von der Höllen entzün-

Digitized by Google

det, so pfleget sie auch anzuzünden. So sagt eben der Apostel allda von ihr, v. 3. Die Zunge ist ein klein Glied, ꝛc. Siehe, welch einen Wald, (ηλικην υλην, wie viel Holtz, oder verbrennliche Materie) zündet ein klein Feuer an, und die Zunge ist ein Feuer ꝛc. und entzündet allen unsern Wandel, und ist von der Höllen entzündet. Ein kleiner Funcke, wenn er angeblasen wird, kan eine Welt verbrennen; Und also kan auch eine böse und unbändige Zunge, wenn sie aufgebracht, und also entzündet worden, τον τροχον της γενεσεως, allen unsern Wandel, entzünden, indem sie nicht allein Uneinigkeit unter Privat-Personen, sondern auch öffentliche Zerrüttungen erreget, so stecket sie die Welt in Brand. (5) Und unterdessen, da sie auf solche Art andern nach dem äusserlichen Menschen schadet, so schadet sie ihnen auch nach dem innerlichen, indem sie so gar bis an die Seele reichet, und sie vergiftet. Also ist manche Seele durch anderer unheilige, liederliche, leichtfertige und ruchlose Zungen, welche den Gifft der Sünde durchs Ohr ins Hertz bringen, vergiftet worden. So wird von bösen Geschwätzen gesagt, daß sie gute Sitten verderben, 1 Cor. XV, 33. Auf diese und viele andere Wege kan die Zunge, wenn man nicht auf sie Acht hat, andern Schaden thun. Zu welchen allen dieses kan hinzugesetzet werden; (6) Wenn eine Zunge unbändig ist, so wird sie so gar GOtt selbst beleidigen, und anfallen. So stellet der Psalmist die grosse Kühnheit einiger gottlosen und verruchten Menschen vor, Ps. LXXIII, 9. Sie setzen ihren Mund wider den Himmel, und ihre Zunge wandelt durch die Welt. Sie unterstehen sich nicht allein auf die Menschen zu schmähen und zu lästern, was vor Standes sie auch seyn mögen, sondern so gar GOtt selbst zu lästern, indem sie mit ihren verdammlichen Eyden und Verwünschungen sogar ihren Mund wider den Himmel setzen und aufthun, welches auch bisweilen die Heiligen selbst in ihren Trübsalen und Aengsten gethan haben, und noch thun.

Es lieget dahero einem jeden sehr viel daran, daß er seine Zunge für solchen unnützen Reden bewahre und sich dagegen derselben nützlich und wohl gebrauche. Die Bewegungs-Gründe desselben sind unter andern diese: 1) Man kan sich selbst dadurch nachtheilig und schädlich seyn. Und zwar an dem (a) Vermögen: Wo man arbeitet, sagt der weise Mann, da ist genung; wo man aber mit Worten umgehet, da ist Mangel, Sprüchw. XIV, 23. Denn diejenigen, welche dem eiteln Geschwätz ergeben, werden selten zu etwas anders sonst nütze seyn. Dasselbe verderbt die Zeit, und hält also die Menschen von bessern Verrichtungen ab, und folglich ist ihnen dasselbe an ihrem Vermögen nachtheilig. Jedoch es ist auch der (b) Ehre nachtheilig, indem man sich dadurch in Verachtung bringet, und macht, daß man vor einen Narren gehalten wird, wie weit man sich auch immer zu seyn dünckет, wovon der weise Mann Sprüchw. XXIX, 11. und Predig. X, 14. ingleichen Pred. V, 2. redet: Wo viel Worte sind, da höret man den Narren.

Der 2) Bewegungs-Grund ist: Bey vielen Reden reden offtmahls die Menschen etwas, das sie nicht reden sollen. So sagt der Apostel von jenen jungen Weibern, die er nicht in die Zahl der Witben oder Diaconissarum aufnehmen wolte, daß sie von den Unkosten der Kirche solten erhalten werden, 1 Tim. V, 13. Sie lernen faul seyn, und lauffen von Haus zu Haus: sie sind nicht allein faul, sondern auch schwätzig, mengen sich in allerley Händel, die sie nichts angehen; reden, das nicht seyn soll, das ihnen nicht gezimet. Diesem sind diejenigen, welche dem vielen Reden ergeben, unterworffen, daß sie viel eitle Worte reden. Bey vielen Worten sind viele Eitelkeiten. Pred. V, 7. Ja, gemeiniglich sind einige Sünden dabey, wie etwa die Wasser, welche die Ufer überschwemmen, einigen Schleim mit sich zu führen pflegen. Wo viel Worte sind, da gehets ohne Sünde nicht ab, Sprüchw. X, 19. Unter so vielen Reden pflegen ihnen gar leichtlich einige zu entfahren, welche sie hernachmahls zu bereuen Ursache haben, einige, welche ihren Nächsten und ihnen selbst nachtheilig und schädlich seyn können. Ein Wächter ist nichts besser, als eine Schlange, die unbeschworen sticht. Die Worte aus dem Munde eines Weisen sind holdseelig, aber des Narren Lippen verschlingen ihn selbst. Der Anfang seiner Worte ist Narrheit, und das Ende schädliche Thorheit, Predig. X, 11. 12. 13. Ein schwätzhaftiger Narr wird fallen, Sprüchw. X, 8. 10. Valerius Maximus erzehlet vom Xenocrate, daß, als er unter einer Gesellschafft Verleumder gewesen, er stille geschwiegen habe, und als er gefragt worden, warum er das thäte, zur Antwort gegeben: Das Reden hätte er offtmahls bereuen müssen, niemahls aber das Schweigen. Welches einem jeden zur Uebung derjenigen Lection enhalten solte, welche Jacobus Cap. I, 19. lehret: Lieben Brüder, ein jeglicher Mensch sey schnell zu hören, langsam aber zu reden.

Der 3) Bewegungs Grund ist: Daß das viele Reden gemeiniglich denenjenigen zuwider, welche es hören; Absonderlich aber, daß es GOtt zuwider, wovon der Heyland in dem bekannten Orte zu denen Pharisäern sagt, Matth. XII, 36: Ich sage euch, daß die Menschen müssen Rechenschafft geben am jüngsten Gericht, von einem jeglichen unnützen Worte, das sie geredet haben. Da denn nicht allein von gottlosen, sondern auch eiteln und unnützen Worten die Rede ist, als von welcher Art insgemein nicht wenige bey dem allzuvielen Reden vor gebracht werden.

* * *

Zur Beförderung des rechten Gebrauchs der Zunge können folgende Anweisungen nützlich und dienlich seyn:

Die erste (1) Anweisung davon ist: Man soll sich bemühen, ein gereinigtes und geheiligtes Hertze zu erlangen. Eines Menschen Hertz ist sein Zeug-Haus oder Schatz-Cammer und Magazin, aus welchen die Zunge dasjenige hervorbringt, was allda aufgehoben worden. Das Gleichniß giebt unser Heyland selbst, Matth. XII, 34. 35: Wes das Hertz voll ist, des gehet der Mund über. Ein guter Mensch bringt Gutes hervor aus dem guten Schatz seines Hertzens, und ein böser Mensch bringt Böses hervor aus dem bösen Schatz. Diejenigen Sünden, welche aus dem Munde kommen, kommen aus dem Hertzen: Denn aus dem Hertzen kommen arge Gedancken, Mord, Ehebruch,

Digitized by Google

bruch, Hurerey, Dieberey, falſch Zeugniß, Läſterung, Matth. XV, 18. 19. Das erſte demnach, das man hier, um die Zunge wohl zu gebrauchen, thun muß, iſt, daß man das Hertz in gute Richtigkeit gebracht, gereiniget und geheiliget habe. (a) Daß man es gereiniget und geſaubert habe: Es muß nehmlich von derjenigen ſündlichen Verderbniß, welche von Natur in demſelben wohnet und herrſchet, geſäubert werden. Das iſt dasjenige, um welches David ſeinen GOtt ſo ernſtlich anflehet, Pſ. LI. 12: Schaffe in mir, GOtt, ein reines Hertz. Wenn das Hertz unrein iſt, ſo ſind auch die Lippen ſo. Ich bin unreiner Lippen, ſagt der Prophet Eſaias, Cap. VI, 5. und wohne unter einem Volck von unreinen Lippen, ſo, daß die Zunge vor der Sünde nicht kan bewahret werden, bis das Hertz gereiniget ſey. Ihr Ottergezüchte, ſagt unſer Heyland zu den Phariſäern, wie könnt ihr gutes reden, dieweil ihr böſe ſeyn, Matth. XII, 34. Wie das Waſſer in Brunnquell, ſo kommt es auch durch die Waſſer-Röhre heraus, wenn das eine faul und ungeſund, ſo ſtehet nicht zu erwarten, daß das andere geſund und heilſam ſeyn werde: So iſts auch mit dem Hertzen und der Zunge, unter welchen ebenfals eine ſolche Gemeinſchafft und Correſpondentz. Wo das Hertz ſtoltz und aufgeblaſen, da pflegt auch die Zunge ſtoltz zu reden; wo das Hertz mit Zorn, Boßheit und Neid angefüllt, da pflegt auch die Zunge mit ſolchen durch verdrießliche und boshafftige Reden auszubrechen; wo das Hertz mit Unreinigkeit angefüllt, da wird es auch eine unreine und unflätige Zunge machen. Es iſt demnach das erſte, wie ſchon geſagt, ein gereinigtes Hertz zu überkommen. Dieſes aber geſchiehet durch den Glauben an Chriſtum. Dadurch wurden die Heyden dieſer Wohlthat theilhafftig gemacht, wie Petrus den verſammleten Apoſteln und Aelteſten ſagt, Apoſt. Geſch. XV, 8. 9. GOtt gab ihnen den H. Geiſt, und reinigte ihre Hertzen durch den Glauben, nehmlich durch den Glauben an Chriſtum. Und wollen wir eben derſelben theilhafftig gemacht ſeyn, ſo müſſen wir ſie auf eben ſolche Art zu erlangen ſuchen, daß wir an Chriſtum gläuben, und ihn ergreiffen, damit wir alſo beydes Waſſer und Blut von ihm empfangen mögen. Welche beyde, gleichwie ſie aus ſeiner Seite in ſeinem Leiden floſſen, als er am Creutz in dieſelbe geſtochen ward, Joh. XIX, 34; alſo wird auch von ihm geſagt, daß er mit beyden komme, 1 Joh. V, 6: Dieſer iſts, der da kommt mit Waſſer und Blut, der da abwäſchet beydes die Schuld und Schändlichkeit der Sünde, das eine durch ſein Verdienſt, das andre mit ſeinem Geiſt. Das iſt eine von den Wohlthaten des Reichs Chriſti, welche er ſeinem Volck unter dem Evangelio zu geben verſprochen hat, Ezech. XXXVI, 25: Ich will rein Waſſer über euch ſprengen, daß ihr rein werdet, von aller eurer Unreinigkeit, und von allen euren Götzen will ich euch reinigen: ich will ſie befreyen und loßmachen, gleichwie von der Schuld, alſo auch von der Schändlichkeit ihrer Sünden. Und in dieſen beyden können wir Zuflucht zu JEſu Chriſto nehmen, weil er das eine mit ſeinem Blut erkaufft, das andere thun kan und will durch ſeinen Geiſt, in denen, die an ihn gläuben. Wir müſſen alſo nach der Reinigung ſtreben, daß unſere Hertzen mögen rein ſeyn, und obſchon die ſündliche Verderbniß noch einigermaſſen in denſelben übrig iſt, und einige Hefen zurück bleiben, wie es auch bey den beſten iſt, ſie dennoch allda nicht herrſchen, und regieren können. (b) Und wenn nun dieſes unſer Zeughaus einigermaſſen durch die Gnade von dieſem böſen Schatz frey gemacht, ſo müſſen wir nun auch dasjenige was gut iſt, hinein legen. Nachdem unſere Hertzen gereiniget, ſo müſſen wir auch dahin ſehen, daß wir geheiliget ſeyn mögen, und zwar durch und durch, wie Paulus vor ſeine Theſſalonicher bittet, 1 Theſſ. V, 23: ολοτελεις, gantz und gar in allen Stücken, in allem Vermögen und Kräfften unſers Gemüths, der Seelen und des Leibes, in unſern Verſtand, Willen, Affecten, Sinnen. Alſo durchgehet der Geiſt der Heiligung, wenn er den Menſchen zu einer neuen Creatur macht, den gantzen Menſchen, beyde den innerlichen und äuſſerlichen. Er fängt an dem Haupt, dem Verſtand an, und gehet fort zum Hertzen, Willen und Affecten, und von dieſen zum animaliſchen Theil, den Sinnen, und rüſtet ſie mit ſolchen Gaben und Tugenden aus, deren ſie fähig ſind. Und nach dieſen muß ein jedweder, der vor den Sünden der Zungen will bewahret ſeyn, trachten, und ſich darum bemühen, und von dem GOtt des Friedens bitten, daß er ihn auf ſolche Art heiligen wolle: α) in unſern Geiſt oder unſern Gemüthern, welche er mit Weisheit und Verſtand ausrüſten wolle. Unterweiſe mich, daß ich bewahre dein Geſetz, und halte es von gantzen Hertzen, Pſ. CXIX, 34. Das iſt ein nothwendig Stück bey einem Chriſten: daß er GOttes Geſetze halten könne, muß er ſie zuvor wiſſen, was ſie ſind: Unterweiſe mich, daß ich erkenne deine Zeugniſſe, ſaat David in dem nur angezogenen Pſalm, v. 25. Was es nehmlich ſey, daß das Geſetz gebiete, oder ſage, oder verbiete. Das iſt ein Werck der Weisheit, wenn man auf ſolche Art die Zunge lehret, und unterrichtet. Das Hertz des Weiſen lehret ſeinen Mund, und unterrichtet ſeine Lippen, ſagt Salomo, Sprüchw. XVI, 23. Um dieſe Weisheit ſollen wir bitten, und zwar von oben herab, von dem Vater des Lichts, von welchem alle gute und vollkommene Gaben kommen, Jac. I, 17. Wir müſſen darzu ſein Wort um Rath fragen, unſere Unterweiſung daher nehmen, es zu unſerer Regel, ſowohl nach denſelben zu wandeln, als auch unſere Reden nach denſelben einzurichten, machen, und alſo unſere Zungen nach den allda vorgeſchriebenen Regeln gebrauchen. (β) Und wenn auf ſolche Art unſer Geiſt, Gemüth und Verſtand mit denſelben behörigermaſſen verſehen; ſo ſollen wir auch nunmehro dahin trachten, deraleichen mit unſrer Seelen, unſern Willen und Affecten zu thun, daß ſie nehmlich mit ſolchen Chriſtlichen Tugenden mögen ausgerüſtet werden, welche ſich bey einem Chriſten nothwendig finden müſſen, als 1) mit Demuth. Wo ein demüthiges Hertz iſt, da wird die Zunge nicht ſtoltz und hoffärtig reden. Diejenigen, welche niedrige und demüthige Gedancken von ihnen ſelbſt haben, werden nicht verächtlich von andern reden. Wo das Hertz tief lieget, da wird die Zunge nicht in die Höhe ſteigen, dadurch, daß ſie ſich erhebet, oder andere herunter machet. 2) Mit der Liebe, welche, weil ſie decket die Menge der Sünden, 1 Petr. VI, 8. ja alle Sünden, wie der weiſe Mann ſaget, Sprüchw. X, 12.

ſolche,

Digitized by Google

solche, welche dürffen zugedecket werden, so wird sie der Zunge nicht zulassen, dasjenige zu entdecken und offenbar zu machen, was doch soll verschwiegen bleiben, nehmlich die Schwachheiten der Brüder. Weil sie langmüthig und freundlich, wie Paulus sagt, 1 Cor. XIII, 4. so wird sie die Zunge abhalten, daß sie nicht leichtlich aufgebracht werde, nicht bey jeder geringen Veranlassung losziehe, und andere mit harten und unfreundlichen Reden anfalle. Weil sie nicht neidisch ist, so wird sie nicht verächtliche und schändliche Reden von den Lippen fahren lassen; Weil sie sich nicht rühmet und nicht aufgeblasen ist, so wird sie die Zunge von eitlen Rühmen und Prahlen, von Großsprechereyen abhalten; Weil sie nicht nach Schaden trachtet, nicht damit umgehet, wie sie andern übels thun möge, noch auch ohne rechtmäßige Ursache dergleichen Angwohn auf andere hat, so wird sie auch die Zunge zäumen, daß sie dieselben mit dergleichen nicht beschuldige, und übel von ihnen rede; Weil sie das Beste urtheilet, so wird sie auch die Zunge nicht lassen das ärgste reden; Weil sie sich nicht der Ungerechtigkeit freuet, der Wahrheit aber sich freuet, so wird sie der Zunge nicht zulassen, daß sie sage: Da, da, wie Davids Feinde ihm thaten, und anderer in ihrem Elend spotte, absonderlich wenn sie, wie David, unrecht leiden; Weil sie endlich alles verträget, alles gläubet, alles hoffet, alles gute von dem Nächsten glaubet und hoffet, alles Unrecht und Beleidigungen geduldig träget, so wird sie der Zunge nicht zulassen, daß sie in boßhafftige, und unbedachtsame Reden wider ihn ausbreche. Zu diesen kan noch hinzugesetzet werden 3) die Gedult, von welcher die Liebe begleitet wird. Diese, wenn sie in der Seele festen Sitz genommen, wird die Zunge zurück halten, und hintern, daß sie nicht in Murren wider GOtt ausbreche, wie auch nur seine Verordnungen mögen beschaffen seyn. Also auch 4) mit Sanfftmuth, welche der Apostel mit den zwey vorigen verknüpfft, 1 Tim. VI, 11. allwo er Timotheum vermahnet, diesen allen nachzujagen, der Liebe, der Gedult, der Sanfftmuth. Befindet sich dieser im Hertzen, so wird er auch eine stille und ruhige Zunge machen, und sie von Zänckereyen, und verdrüßlichen, anfahrenden Reden abhalten. Mit dieser ist zu verbinden 5) Aufrichtigkeit und Wahrheit. Diese und die Sanfftmuth setzt der Psalmist zusammen, Ps. XLV, 5: Um der Wahrheit und Sanfftmuth Willen. Wo ein aufrichtiges und rechtschaffenes Hertz ist, wo die Wahrheit, welche in dem innersten, oder Hertzen des Menschen, an welcher, wie David sagt, der HErr Lust habe, Ps. LI, 8. da wird sie die Zunge von lügenhafften Reden, Lügen, Schmeicheleyen, falschen Beschuldigungen, von Verleumden, und übeln Nachreden abhalten. Wo eine Einheit in dem Hertzen ist, da wird auch nicht eine gedoppelte Zunge in dem Munde seyn. (c) Wenn nun unsere Gemüther und Seelen auf solche Art geheiliget, so müssen wir nun auch ein Auge auf unsere Leiber, als dem animalischen Theil unserer Seelen haben, damit diese auch dieser Salbung mögen theilhafftig werden, so daß sie so beschaffen seyn, wie dem Tempel des Heiligen Geistes zukommet, 1 Cor. VI, 19. und daß wir unser Faß zu behalten wissen in Heiligung und Ehren, 1 Thess. IV, 4. es nicht zur Unmäßigkeit oder Unreinigkeit anwendenz wider welches beydes der Apostel allda in dem ersteren Theil dieses Capitels streitet, als wider eine Sache, welche Christen unanständig. Wir müssen uns dahero vor beyden hüten: Wir müssen nüchtern und keusch leben, welches zum rechten Gebrauch unserer Zungen viel beyzutragen pflegt. Wer nüchtern lebt, pflegt auch nüchterne Reden zu führen, und wahre und vernünfftige Worte zu reden, wie Paulus vor Festo thäte, Apostel-Geschicht XXVI, 25. Da hingegen Unmäßigkeit der Zunge zu allen Arten eitler, thörichter, leichtfertiger, unflätiger und profaner Reden den Zügel schiessen lässet. Die Menschen, wenn sie betruncken, pflegen offtmahls etwas zu reden, welches sie hernach, wenn sie nüchtern worden, zu bereuen Ursache haben; zu der Zeit decken sie ihre Blösse auf, wie Noah, und offenbaren dasjenige, welches entweder niemahls hätte in das Hertz kommen sollen, oder nie allda verschlossen worden seyn. Also auch, wo ein keuscher Leib, da pflegt auch eine keusche Zunge zu seyn. Damit wir also unsere Zungen von Sünden abhalten mögen, so müssen wir nach dieser innerlichen Reinigung und Heiligung trachten; daß, wenn der Leib der Sünden in uns getödtet, wir also mit allen solchen Gnaden-Gaben und Tugenden können ausgerüstet werden, womit ein Christ soll begabet seyn.

Die andere (2) Anweisung ist: Wenn wir nehmlich auf solche Art gereiniget und geheiliget, so müssen wir sodann eyfrig auf uns seyn; eyfrig, wie Paulus über seine Corinthier, 2 Cor. XI, 2. mit einem göttlichen Eyfer; eyfrig, gleichwie auf unsere Hertzen, also auch auf unsere Zungen, indem wir wissen und eingedenck seyn sollen, wie geneigt dieses Glied sey, sich zu versündigen, und zwar wegen der Verderbniß, die noch in uns übrig ist, und des Satans von aussen, welcher beständig um uns ist, und bereit, bey allen Gelegenheiten Feuer in diesen Zunder zu schlagen. Um dieser Ursache willen müssen wir, wie weit wir es auch nur immer in der Gnade mögen gebracht haben, niemahls sicher, sondern allezeit in Furcht seyn. Wohl dem, der sich allewege fürchtet, sagt Salomon, Sprüch. W. XXVIII, 14. der sich vor GOtt und vor sich selbst fürchtet, damit er ihn durch Sünde nicht beleidigen möge.

Die dritte (3) Anweisung: Wenn wir auf solche Art auf unsere Zungen eyfrig seyn, so muß man auch beständig ein wachendes Auge auf dieselben haben. Das pflegen Bürger zu thun: Ob sie schon in einer Stadt mit Mauren wohnen, dennoch, weil sie wegen der innerlichen und äusserlichen Feinde besorgt, pflegen sie Tag und Nacht gute Wache zu halten, um ihrer Sicherheit willen. Und dergleichen müssen wir auch mit unsern Zungen thun, welche, ob sie schon, mit einer doppelten Mauer umgeben, nehmlich den Zähnen und den Lippen, dennoch in unaufhörlicher Gefahr wegen der innerlichen und äusserlichen Feinde sind. Wir müssen daher fleißige Aufsicht über sie halten, und alle Abende uns selbst wegen desjenigen, was wir des Tages über gere-

der, zur Rechenschafft fordern. Was David von seinen Wegen sagt, daß er sie betrachte, Ps. CXIX, 59. Das müssen wir auch mit unsern Worten thun, daß, so wir mit unsern Zungen gesündiget, wir uns davor demüthigen, und ins künfftige desto wachsamer seyn mögen. Alsdenn müssen wir alle Morgen eine Wache über sie setzen, und unsern heiligen Vorsatz und Entschliessung erneuren, daß wir durch den Beystand der göttlichen Gnade so auf unsere Wege Acht haben, daß wir nicht sündigen mit unsern Zungen.

Die vierdte (4) Anweisung bestehet darinne: Wenn wir auf solche Art fleißig Wache halten, so laßt uns auch den Herrn vor Augen haben. Dieses that David: Ich habe den Herrn allezeit für Augen Ps. XVI, 8. Und dieses muß auch derjenige thun, welcher seine Zunge recht gebrauchen will, daß er nehmlich stets betrachte, daß ihn GOtt sehe und höre. Er siehet alle unsere Wercke, er höret alle unsere Worte, und indem er sie höret, hat er Acht darauf, und schreibt sie in ein Buch, so daß wir ihm müssen Rechenschafft geben, nicht allein für ein jedwedes gottloses, sondern auch für ein jedwedes eitles und unnützes Wort, und werden sowohl nach unsern Worten, als nach unsern Wercken gerichtet werden, an welche beyden der Heyland die Phariseer in demjenigen Orte erinnert, welchen wir offt schon angeführet haben, Matth. XII, 36. 37. Diese betrachte man offte, und indem man es thut, so wandele man in der Furcht des Herrn unser Lebelang in einer kindlichen Furcht, da wir uns fürchten, damit wir mit unsern Zungen nicht wider ihn sündigen möchten. Das ist das Gegengifft, welches der Prediger als höchst probat und bewährt wider dieses Uebel verschreibet, Predig. V, 6. Wo viel Worte sind, da sind auch viel Eitelkeiten, aber fürchte du GOtt.

Die Fünfte (5) Anweisung ist: Wenn wir uns auf solche Art den Herrn vor Augen gestellet haben, muß man sodann zu ihm gehen, und von ihm bitten, daß er dasjenige in uns würcken wolle, welches wir ohne seinen Beystand vor uns selbst nicht vollbringen können, nehmlich, daß er unsern Mund behüten wolle. Darum betete David Ps. CXLI, 3: Herr! behüte meinen Mund, und bewahre meine Lippen. Das hatte sich David entschlossen zu thun, aber er durffte sich selbst nicht trauen; Derohalben nahm er seine Zuflucht zu seinen GOtt, daß er dieses in ihm würcken wolle; ohne seinem Beystand werden alle unsere Bemühungen wenig nutzen. Was er von einer Stadt sagt, Ps. CXXVII, 1: Wo der Herr nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter umsonst; Das können wir auch von unserm Mund sagen: Wo der Herr nicht denselben behütet, so wachen wir umsonst. Derohalben müssen wir mit Ernst und ohne Unterlaß vor den Thron der Gnaden unter andern Wohlthaten bitten, daß dieses GOtt vor uns thun, auf solche Art durch die Hut seiner Gnade und Regierung seines Geistes über uns wachen, und uns gleichwie in unsern Wegen, also auch in unsern Worten behüten und führen wolle, damit wir mit unsern Zungen nicht wider ihn sündigen mögen. Welcher Hut wir uns durch den Glauben überlassen und anbefehlen sollen.

Die Sechste (6) Anweisung bestehet darinne: Wenn wir auf solche Art unsere Zungen ihm anbefehlen, so lasse man es in guten geschehen, wie dieses Petrus von den Leidensvollen Heiligen forderte, daß sie dieses mit ihren Seelen thun solten, 1 Petr. IV, 19. Wir müssen nicht müßig seyn. Eine müßige Hand machet eine geschäfftige Zunge. So sagt Paulus von jenen jungen Wittben, in denjenigen Orte, dessen wir uns oben bedienet, 1 Tim. V, 13. welche, nachdem sie ihren ersten Glauben verbrochen, (den Dienst der Kirchen verlassen, bey welchem sie zuvor waren, und von welchem sie unterhalten wurden) faul sind, von Haus zu Hause lauffen, nicht allein aber faul sind, sondern auch schwätzig sich in Sachen mengen, die sie nichts angehen, und reden, das nicht seyn soll. Wenn also müßige Leute nicht andere Verrichtungen haben, lassen sie dieses ihr Thun seyn, sich in andrer Leute Händel und in Dinge, die sie nichts angehen, zu mengen. Indem sie also nicht thun, was sie sollen, reden sie was sie nicht sollen. Um nun das eine zu vermeiden, müssen wir uns auch vor dem andern hüten. Wir müssen demnach unsere Hände, unsere Köpfe, zu einem ehrlichen und rechtmäßigen Beruff gebrauchen, damit also unsere Zungen sich nicht versündigen mögen, wenn sie entweder zuviel oder dasjenige, was nicht recht, nöthig, und nützlich ist, reden.

Die siebende (7) und letzte Anweisung ist: Damit unsere Zungen nicht so übel mögen gebrauchet werden, so gebrauche man sie auch recht und wohl. Wir müssen sie nehmlich zu Heiligen Wercken anwenden und gebrauchen, daß wir mit denselben zu GOtt und andern reden. Diejenigen, welche sich nicht gewöhnen, mit GOtt zu reden, werden mit Menschen niemahls reden, wie sie sollen. Und derohalben müssen wir uns in dieser Heiligen Unterredung üben, und fleißig seyn, mit und von GOtt zu reden, zu ihm zu beten, und ihn zu preisen, und unsere Zungen gebrauchen als Boten unseres Hertzens, welche ihm unsere Anliegen und Nothdurfft überreichen und kund machen, als Trompeten, die seinen Ruhm erschallen lassen. Laß meinen Mund deines Ruhmes, und deines Preises voll seyn täglich, sagt David, Psalm LXXI, 8. Mein Mund soll verkündigen deine Gerechtigkeit, täglich dein Heil, v. 15. Ich lobe dich des Tages siebenmahl, Ps. CXIX, 164. Und reden wir also mit GOtt, so müssen wir auch mit unserm Nechsten von GOtt reden, als von allen seinen wunderbaren Wercken, worzu uns David ermahnet, Ps. CV, 2. und ihm die gnadenvolle Erfahrung seiner Barmhertzigkeit und Güte, die wir davon gehabt, bekannt machen. Kommt her, höret zu alle, die ihr GOtt fürchtet, ich will erzehlen, was er an meiner Seelen gethan hat, Ps. LXVI, 16; wie auch dasjenige nach gegebener Gelegenheit mit ihm reden, das zu seiner Erbauung gereichen kan. Darzu vermahnet der Apostel die Christen, Eph. IV, 29: Laßet kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen, sondern was nützlich zur Besserung ist, daß es Holdseelig sey zu hören. Dergleichen ist das Honig, von welchem gesagt wird, daß es von den Lippen

Lippen der Braut geflossen, Hohen Lied IV, 11. Deine Lippen, meine Braut, trieffen wie Honigseim, Honig und Milch ist unter deiner Zunge, Holdseelige Worte trieffen von dem Munde der Kirchen. Solche Worte kamen auch aus dem Munde unsers Heylandes, welche diejenigen, die sie höreten, sehr bewegt hatten, Luc. IV, 22. Sie wunderten sich alle der Holdseeligen Worte, die aus seinem Munde giengen. Hierinnen müssen wir uns ihn als ein Fürbild vor Augen stellen, dem wir nachfolgen, daß wir unsere Zungen auch zu solchen Reden angewöhnen. Die Zunge, wenn sie auf solche Art gebrauchet wird, kan, mehr als alle andere Glieder des Leibes, andern ein nützliches Werckzeug seyn. Die Zunge der Weisen ist heilsam, sagt Salomo, Sprüch. W. XII, 18. sie dienet zur Gesundheit der Seelen bey andern. Die Frucht des Gerechten ist ein Baum des Lebens, Sprüch. Sal. XI, 30. Die Frucht, sowohl seiner Hände, als auch seiner Lippen, sowohl seiner Wercke, als auch seiner Worte, weil sie holdselig und lieblich, so ist sie den Seelen anderer, (wie diejenigen Blätter desjenigen Baumes des Lebens, von welchem gesagt wird, daß er zur Gesundheit der Völcker diene, Offenb. XXII, 2) heilsam und nützlich. Dieses soll uns desto williger und geneigter machen, daß wir keine Gelegenheit vorbey lassen, gottseelige und Christliche Reden und Gespräche zu führen. Nur daß wir diejenigen Cautelen und Regeln dabey beobachten, welche von dem rechten Gebrauche der Zunge bißhero sind angezeiget worden.

Die Art und Weise, wie wir reden sollen, betreffend; so soll solches geschehen

(1) nicht unbesonnen, und unbedachtsam: Siehest du einen schnell zu reden, da ist am Narren mehr Hoffnung, denn an ihm, Sprüch. W. XXIX, 20. So ist die Unbesonnenheit etlicher, ja vieler beschaffen, ihre Zungen kommen ihren Gedancken zuvor. Sie pflegen es nicht erst zu überlegen, und zu bedencken, was sie sagen wollen, sondern plaudern ins Gelag hinein. Was ihnen nur immer ihre Phantasie eingiebt, das plaudern sie andern her. Und auf solche Art antworten sie auch denenjenigen, welche mit ihnen reden, nehmlich jählings, ohne eintzige gehörige Betrachtung desjenigen, was mit ihnen geredet worden, oder was sie zur Antwort geben wollen. Das pfleget ein weiser und frommer Mensch nicht zu thun. So sagt der weise Mann, Sprüch. W. XV, 28: Das Hertz der Gerechten dichtet, was zu antworten ist, aber der Mund der Gottlosen schäumet böses, er redet unbesonnen und überflüßig, aus Mangel der gehörigen Ueberlegung, welches zu ihrer Thorheit und Schande gereichet. So sagt Salomo Sprüch. W. XVIII, 13. Wer antwortet, oder ein Wort sagt, ehe er höret, (ehe er die gantze Sache höret, also, daß er sie gäntzlich verstehen kan, was damit gemeynet sey) dem ists Narrheit und Schande. Dieses müssen wir also unsern Zungen nicht gestatten, daß sie wie die Rathen laufen, ehe sie gesandt werden, und so hastig und unbedachtsam reden.

(2) nicht schreyricht. Das ist eine von den Eigenschafften, welche Salomon von der Hure sagt, Sprüch. W. VII, 11: Sie ist schreyricht und unbändig. Gleichwie sie eine schmeichlerische, also hat sie auch eine schreychte Zunge, welches, ob es es schon nicht allezeit zutrifft, denn noch offtmahls, ja meistentheils geschiehet. Allein Paulus vermahnet alle Christen, daß sie, unter andern Lastern, auch dieses ablegen sollen, Eph. IV, 31: Alle Bitterkeit, und Grimm, und Geschrey und Lästerung, sey ferne von euch; Κραυγὴ, lautes und wildes Reden, oder ein Geschrey machen, wo man keine rechtmäßige Ursache dazu hat. Hiernächst hat man sich auch zu hüten, daß man

(3) nicht alles erzehlet, was man höret. Was wir von andern hören, das sollen wir nicht sogleich mit vollem Munde wiedersagen, sondern erstlich überlegen, und in Betrachtung ziehen ob sichs sey, und sich schicke, davon zu reden.

(4) Daß wir weder Worte die wir hören, noch den Verstand derselben fälschlich erzehlen und ändern.

(5) Wenn wir mit unsern Obern reden, sollen wir ihnen im Reden nicht zuvor kommen, solchen nehmlich, welche weisser und grösser seyn, als wir. Um dieser Ursachen willen entschuldigte sich Elihu, daß er mit Job in Gegenwart seiner andern Freunde nicht reden wolte, als welche er vor älter und weiser hielte, als sich selber, Hiob XXXII, 6. 7: Ich bin jung, (sagt er) ihr aber seyd alt, darum hab ich mich gescheuet, und gefürcht, meine Meynung zu sagen. Ich dachte: Laß die Jahre reden und die Menge des Alters laß Weisheit beweisen. Und von Paulo lesen wir, daß, als er vor Felix, den Regenten gebracht worden, er stille geschwiegen, bis er Erlaubniß von ihm bekommen zu reden: Paulus, da ihm der Landpfleger wincket zu reden, antwortet, Apost. Gesch. XXIV, 10. Und so sollen auch andere in Gegenwart solcher, welche Lehrer sind, oder seyn müssen, und die da Macht haben, dieses zu thun, mit Reden nicht gleich fertig seyn, so daß sie entweder dieselben lehren, oder in ihr Amt greiffen wolten, wenn sie in derselben Gegenwart andere lehreten. Um dieser Ursache willen untersaget der Apostel allen Weibern das Reden in der öffentlichen Versammlung, 1 Cor. XIV, 34. 35. Eure Weiber lasset schweigen in der Gemeine, denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, daß sie reden, (nehmlich, daß sie ordentlicher Weise alda redeten, es sey denn, daß sie einen ausserordentlichen Geist hätten, in welchem Fall es ihnen zugelassen war) sondern sollen unterthan seyn; Wollen sie aber etwas lernen, (nehmlich in demjenigen, worinnen sie etwa in der öffentlichen Anhörung des Worts nicht genugsam verständiget worden) so lasset sie daheim ihre Männer fragen; denn es stehet den Weibern übel an, in der Gemeine reden. Und gleichwie er denen Weibern nicht zulassen wolte, öffentlich zu lehren, so gestattet er ihnen auch nicht, sich dieses heraus zu nehmen, und Lehrerinnen ihrer Männer zu seyn, und es Befehls-weise zu thun, und so, als ob sie Macht darzu hätten: Ein Weib lerne in der Stille mit aller Unterthänigkeit. Einem Weibe aber gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie des Mannes Herr sey, sondern stille sey, 1 Tim. II, 11. 12.

(6) Wir sollen entweder gar nicht, oder doch vorsichtig bey vermischter Gesellschafft reden, unter Leuten, die wir gar nicht, oder nicht recht kennen. Unter welchen einige seyn können, welche dasjenige, was geredet worden, übel aufnehmen, oder von demjenigen, was geredet

worden, Freyheit nehmen, dasjenige zu thun, welches ihnen nicht erlaubet und gebühret. Eine Sache, vor welcher sich Christen hüten sollen, daß sie ihren schwachen Brüdern nicht auf solche Art Aergerniß geben.

(7) Und wenn wir nun bey denenjenigen, die schwach sind, dergleichen Vorsicht im Reden gebrauchen, so sollen wir dieses vielmehr bey denen thun, die gottlos sind, als welche bereit zu seyn pflegen, dasjenige, was geredet worden, zu tadeln; legen dasjenige, was aus guter Meynung gesagt worden, übel aus, und bedienen sich also desselben zum Nachtheil desjenigen, der es geredet. Um dieser Ursache willen entschloß sich David, eine genaue Aufsicht auf seine Zunge zu haben, weil er sich in einer solchen Gesellschafft befunde: Ich will meinen Mund zähmen, weil der Gottlose vor mir ist; daß er ihm also nicht nachtheilig seyn könne. Um gleicher Ursachen willen schwieg auch unser Heyland so stille, als er vor Caipham und Pilatum gebracht wurde. Er antwortete ihnen nicht ein Wort, Matth. XXVII, 14. Und so vorsichtig sollen auch Christen seyn, wenn sie in Gegenwart boshafftiger Feinde, der Feinde Gottes und ihrer reden. Sie sollen entweder gar nicht in ihrer Gegenwart, oder doch mit grosser Behutsamkeit reden, daß also, durch welches es auch geschehe, die Sache Gottes wegen ihrer Unachtsamkeit nicht leiden müsse.

(8) Ueberhaupt aber sollen wir uns nicht unternehmen, unsere Lehrer zu lehren, noch von Sachen reden, die uns zu hoch sind, sondern zu rechter Zeit, und am rechten Orte reden, da wir nach göttlichen Willen dazu beruffen und gesetzt sind. Werden wir auf solche Art unsere Zungen mit solcher Sprache wohl bekannt machen, nehmlich mit der Sprache Canaans, so wird sie ein vortreffliches Mittel seyn, beyde uns selbst und andere abzuhalten, daß wir nicht in der Sprache Asdods reden, nehmlich nicht eitele und liederliche Reden vorbringen, solche, welche keinem einzigen, welcher den Nahmen eines Christen führet, zukommen. Hierbey kan man nachlesen Johann Brinsley Zungen-Zaum, oder Gründlicher Unterricht von Christlicher Regierung der Zunge; wie auch die Artickel: Zungen-Bezähmung, ingleichen Zungen-Sünden, und endlich Rede, im XXX Bande, p. 1589 u. ff.

V. Erklärung einiger Schrifftstellen, darinnen der Zunge gedacht wird.

Es wird der Zungen in der Heiligen Schrifft offtmahls gedacht: Anfänglich hatte alle Welt einerley Zunge, das ist, Sprache, 1 Mose XI, 1. Moses hätte eine schwere Zunge oder Sprache, 2 Mose IV, 10. Es wird gedacht der betrüglichen Zunge Zeph. III, 13; falschen Ps. LII, 5. Sprüch-W. XII, 19. Spr. LI, 3; gelehrten, Esa. L, 4; glatten, Sprüch-W. VI, 24; Heilsamen, Cap. XV, 4; sie in Zaum halten, Jac. I, 26. Cap. III, 8; Zunge kühlen, Luc. XVI, 24; linde Zunge, Sprüch-W. XXV, 15; lügenhafften Cap. XV, 4; mit der Zunge todt schlagen, Jer. XVIII, 48; neue Zunge, Spr. LI, 30. schalckhaffte Zunge, Job. XV, 5. Esa. LIX, 3. Job. XXVII, 4. Ps. L, 19. Sprüch-W. XVII, 20; undeutliche, Esa. XXVIII, 19; voll Rühmens, Ps. CXXVI, 2. Esa. XXXV, 6; Zungen zertheilet, Apost. Gesch. II, 3; damit heucheln, Ps. V, 10; sie schärffen, Ps. LXIV, 3. Ps. LVII, 5. Jänckische Ps. XXXI, 22. Biblisch. Real-Lex. 1 Th. p. 2531.

Aus so vielen Sprüchen wollen wir nur bey folgenden uns mit dererselben Erklärung etwas aufhalten:

1) Welcher mit seiner Zungen des Wassers lecket, wie ein Hund lecket, denselben stelle besonders ꝛc. Buch der Richter VII, 5. 6. Dergleichen thaten drey hundert Mann, so es stehende mit ihren Händen geschöpffet, und sollten sie daran geprüfet werden, denn GOtt saget klar v. 4: ich will dir sie am Wasser prüfen. Denn Zaraph heißt probieren, wie man Gold und Silber in Feuer probiret, und hernach eine Absonderung machet, wie es stehet Ps. XII, 7. Mal. III, 3. So wolle GOtt auch die feigen Memmen von den streitbaren Männern absondern. Da sagen nun die Gelehrten; Diejenigen, die wie Hunde nur aus der Hand gelecket hätten, das wäre ein Zeichen der Tapferkeit gewesen, denn sie hätten sich nicht so viel Zeit genommen, daß sie nieder gekniet, und also habe man gesehen, daß sie streitbare Helden wären; Die sich aber auf die Knie gelassen, die wären durstiger und auch sauer gewesen, wie solcher Meynung Piscator ist. Aus den Juden sagen etliche: An dem Niederknien hätte Gideon schliessen können, daß solche die Götzen verehret, und gewohnet gewesen, vor dem Baal nieder zu fallen; thut aber nichts bey der Sache. Montanus und Serarius sagen: Gideon hätte die Stärcksten behalten wollen, das wären die Leckenden gewesen, die Schwächern und Verzagten aber, als die gekniet, hätte er wollen zurücke bleiben lassen. Andere kehren es um, und sagen: Die wie die Hunde gelecket, die wären die Furchtsamsten gewesen, und ziehen daher das Sprüchwort: Er trincket tanquam canis ex Nilo, wie ein Hund aus dem Nil-Strohm. Denn weil die Hunde wüsten, daß Crocodile in dem Wasser, die sie umbrächten, so truncken sie mit lauter Furcht: so hätten es diese auch gemacht, denn es habe GOtt nicht die streitbarsten sondern die feigesten haben wollen, und die wären es eben gewesen, damit alles GOtt alleine möchte zugeschrieben werden. Adami Del. Ver. Test. Av. 1695. p. 127 u. f. Anhang des Biblisch. Real-Lex. p. 1668.

2) So aber sich jemand unter euch läst düncken, er diene GOtt, und hält seine Zunge nicht im Zaum, sondern ꝛc. Jac. I, 26. Hier wird die Zunge angemercket, als ein junges wildes und unbändiges Pferdt. Wie dasselbe, wo es nicht sehr hart im Zaum gehalten wird, in die weite Welt hinein läufft; also auch eine ungezähmte Zunge redet in die Welt hinein, und ist alsdenn das gefährlichste und schädlichste. Dahin des Apostels Worte zu ziehen, Cap. III, 3. 8: Siehe die Pferde halten wir in Zäumen ꝛc. Es wird aber die Zunge nicht in Zaum gehalten: 1) Wenn der Mensch sich seines äusserlichen Gottesdienstes, und Enthaltung von äusserlichen groben Lastern, rühmet, und leicht andere richtet und verdammet, wie jener Pharisäer, Luc. XVIII, 9, 12; damit offenbahret aber seine eigene Zunge, die er nicht im Zaum hält, seine Heucheley, denn ein from-

Digitized by Google

frommer Mensch rühmet sich keines Dinges, als nur seiner Schwachheit, 2 Cor. XI, 30. Cap. XII, 9. und er verdammet niemand, sondern richtet sich selbst vor GOtt, damit er nicht von GOtt gerichtet werde, 1 Cor. XI, 31. 2) Wenn der Mensch, da er nur äusserlich GOtt dienet, es nicht achtet, ob er seinen Nächsten schilt oder fluchet, von ihm afterredet, oder auf andere Weise mit seiner Zungen etwas unbedachtsames hervor bringet, und dabey saget: Das sey keine grosse Sünde, man könne es hier zu keiner Vollkommenheit bringen, Jac. III, 2; damit aber offenbahret seine eigene Zunge seine Heucheley, denn ein frommer Mensch hasset allen bösen Weg, und die Furcht des Herrn lehret ihn meiden das Böse Ps. CXIX, 101. 128. Hiob XXVIII, 28. das eine sowohl als das andere. 3) Wenn der Mensch, da er seiner Sünden halben bestrafft wird, oder da er zu Christlichen Tugenden, und Ausübung derselben ernstlich ermahnet wird, es übel aufnimmt und ergrimmet wider die, so ihn bestraffen oder ermahnen, ja sein Thun und Leben noch will vertheidigen: Er brauche dergleichen nicht. Und eben damit muß seine Zunge, die er nicht im Zaume hält, entdecken und offenbahr machen seine Heucheley. Denn wenn ein Gläubiger bestrafftet wird, so thut es ihm so wohl, als ein Balsam, Ps. CXLI, 5. und erkennet seine Fehler und bessert sich. Biblisch. Real-Lex. I Th. p. 2531 u. f.

3) Also ist die Zunge unter unsern Gliedern, und beflecket den ganzen Leib, und zündet an all unsern Wandel, wenn sie von der Hölle entzündet ist, Jac. III, 6. Die Zunge bedeutet hier derselben Reden, wenn sie böse, vergeblich, wieder GOttes Wort, Zucht und Erbarkeit sind. Der ganze Leib ist hier der ganze Mensch, an Leib und Seele: Den befleckt sie, sie hänget ihm einen Schandfleck an, so daß GOtt und die erbare Welt daran einen Eckel und Ungefallen tragen, eben als es einem reinlichen Menschen ein Mißfallen ist, wenn er Ehren- und Feuerkleider mit garstigen Flecken befudelt siehet, wie σπιλόω mit sich bringet. Sie zündet an alle unsern Wandel, alle unser Thun und Fürnehmen, ja den gantzen Lebenslauff: Denn sie reitzet durch ihre ärgerliche Reden zu bösen Lüsten, die einer Feuersbrunst hin u. wieder verglichen werden, Spr. XXIII, 22. u. f. 2 Cor. VII, 9; sie brennet und verzehret alle unsern Wandel und Thun, indem dasselbige dadurch aufgefressen, verzehret, und für GOtt zu einer nichtswürdigen Lodersche gemachet wird; ja sie zündet es alles also an, daß wo der Mensch nicht bey Zeiten durch das Buß-Thränen-Wasser löschet, endlich ein solcher Mensch vom Höllischen Feuer ergriffen, und ewig genaget, doch aber nicht verzehret wird, Esa. LXVI, 24. wie es denn der Syrische Dollmetscher gegeben: Ardebit ipse in igne, er wird ewiglich brennen im Feuer. Denn dem gemeinen Sprüch-Worte nach heisset es: Wem man dienet, von dem wird man auch belohnet; Und weil nun eine solche böse ärgerliche Zunge von der Hölle, das ist, dem Teuffel, dem die Hölle und sein Feuer bereitet, Matth. XXV, 41, der auch seine Hölle stets um und mit sich träget, entzündet, regieret, und zu dergleichen schändlichen bösen Reden angestifftet wird, deme sie auch wider GOtt und seine Gebote folget, und alles sündliche ausschäumet; so empfähet ein solcher Mensch mit Leib und Seel, in Mangel wahrer Buße, und sonderlich die Zunge mit dem reichen Schlemmer, auch vom Satan ihren Lohn, daß sie endlich in der Hölle ewig entzündet, und ohne einig Labsal ohne Aufhören gepeiniget wird, Luc. XVI, 24. u. f. Herzogs Lehr-Tugend- und Laster-Spiegel, P. V, Cons. 9. p. 211 u. f. Biblisch. Real-Lex. III Th. p. 2552.

4) Und sie zerbissen ihre Zungen für Schmertzen, Offenbar. Joh. XVI, 10. Dieses ist eine Redens-Art, so von denen genommen, die vor grosser Angst und Schmertzen sich in die Lippen oder in die Zunge beissen, wie die Unsinnigen, und die mit der schweren Noth behafftet; oder wie boshafftige Leute für Zorn und Grimm, Rachgier und Ungedult die Zähne zusammen beissen, wie Hiob klaget, Hiob XVI, 9. ingleichen David Ps. XXXV, 16. Ps. XXXVII, 12. Ps. CXII, 10. Apost. Gesch. VII, 54. Hier wird diese Redens-Art mit unter denen empfindlichsten Umständen derer über das wider Christliche Wesen kommende Gerichte angetroffen. Man kan wohl sagen, daß, weil bey, in und mit solchem Wesen gar vieles mit der Zunge durch falsche Lehre, verkehrte Urtheile, heuchlerisches und unbesonnenes Maul-Gewäsche, Geplerre, und dergleichen mehr, gesündiget worden sey, auch die Ahndung dessen unter dem Zerbissen der Zungen ausgesprochen werde: Doch meynet Vitringa in loc. cit. Apocalypsis, es seye darmit die Wuth zu verstehen gegeben worden, welche das Wider-Christenthum bey ihm allzuhell erleuchtender Wahrheit empfinden und ausgestossen würde, da es selbige nicht eingestehen wolte, und doch auch ihr nicht hinlänglich widerstehen könnte. Schneiders Biblisches Lex. III Th. p. 708. Biblisch. Real-Lex. I Th. p. 2532 u. f.

Von der gelehrten Zunge, deren Es. L, 4. gedacht wird, siehe den Artickel: Zunge (gelehrte) von der güldenen Zunge, Jos. VII, 21, siehe den Artickel: Zunge (güldene); von den neuen Zungen, damit die Apostel reden solten, siehe den Artickel: Neue Zungen, im XXIV Bande, p. 139 u. f. von der schweren Zunge, 2 Mos. IV, 10. siehe den Artickel: Zunge (schwere); von der stammelnden Zunge, Jes. XXXII, 4. siehe den Artickel: Stammelnde Zunge, im XXXIX Bande, p. 1071; von den feurigen Zungen der Apostel, Apostel-Gesch. II, 1. u. f. siehe den Artickel: Zungen der Apostel (feurige).

VI. Juristische Abhandlung von der Zunge.

In den Rechten ist versehen, daß den Gotteslästerern die Zunge aus dem Halse geschnitten wird, welches an einigen Orten abgeschaffet ist, und ihnen dafür die Zunge mit einem Pfriemen durchstochen, oder an dem Pranger durchnagelt wird. Jablonski. Was aber die Churfürstl. Sächsischen Rechte insbesondere anbelanget; so hat zwar nach Verordnung derselben, die Gotteslästerung vormahls mit Benehmung etlicher Glieder bestrafft werden sollen. Landes-Ordn. von 1555. tit. Gotteslästerung. Welches auf die Zunge, damit solche Lästerung verwircket wird, zu verstehen gewesen. Const. I. P. IV. Es ist

aber dieſe Straffe aus erheblichem Abſehen ausgeſetzt, Deciſion 75, und davor entweder auf die Straffe des Schwerdts oder des Staupenſchlags und der ewigen Landes-Verweiſung, oder andere Straffen zu erkennen verordnet worden. *Ibid.* So viel nun endlich die Abfaſſung und Formalien eines Urtheils zu Ab- oder Ausſchneidung der Zunge an denjenigen Orten anbetrifft, wo dieſe Straffe etwan noch üblich, und von denen Urtheils-Verfaſſern darauf erkannt wird, davon iſt beſonders in dem Artickel: Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 186. auſſer dem aber auch noch in denen Artickeln: *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960 u. f. Straffe, (peinliche) im XL Bande, p. 585 u. ff. Straffe (Schärffung der) ebend. p. 591 u. ff. und Straffe (willkührliche) ebend. p. 564 u. ff. nachzuſehen. Welche letztere Art der Straffe, nehmlich die willkührliche, auch inſonderheit auf den Fall zu beobachten, wenn einer den andern durch Herausſtreckung der Zunge zu beſchimpfen ſucht. Was hiernächſt von der Erzehlung einiger Geſchichtſchreiber zu halten, als ob die alten Deutſchen denen Römiſchen Advocaten, derer ſie habhafft werden können, die Zungen aus dem Halſe geſchnitten, davon iſt bereits im Artickel: Teutſche Rechts-Verbeſſerung, im XLIII Bande, p. 102 u. f. mit mehrerm gehandelt worden.

VII. Schrifften von der Zunge.

Der gelehrte Erasmus von Rotterdam hat ein Lehrreiches Büchlein de lingua geſchrieben, dem ein ungenannter Verfaſſer mit einem Buche, la Langue betitelt, gefolget. Auch ſind hier noch folgende anzuführen: Johann Brinsley Zungen-Zaum oder Gründlicher Unterricht von Chriſtlicher Regierung der Zunge, wegen ſeiner Vortrefflichkeit aus dem Engliſchen überſetzet, und mit einer Vorrede Herrn Johann Jacob Rambachs S. Th. P. P. in Academia Fridericiana, von dem Evangeliſchen Grunde der Zungen-Bezähmung, dem Druck übergeben von M. Johann Benjamin Wolfrum, Franckfurt und Leipzig 1741 in 8. Des ungenannten Engelländers vortrefflicher Tractat, *The government of the tongue*, deſſen Deutſche Ueberſetzung unter dem Titel: Die Bezähmung der Zunge, entworffen von dem Verfaſſer, der die gantze Pflicht des Menſchen geſchrieben hat. Aus dem Engliſchen überſetzt. Mit einer Vorrede Herrn Chriſtian Gottlieb Jöchers, zu Berlin 1745 in 8 an das Licht getreten, welche Deutſche Ueberſetzung in den Zuverläßigen Nachrichten 67 Theil, p. 529 u. ff. recenſirt zu befinden. Wenceslaus Bergmanns bedenckliche Gerichte GOttes über die Zungen-Sünden, ſo von M. Gottl. Valer. Brunne um ein gutes vermehret, zu Dreßden 1719 in 8 mit M. Hilſchers, Paſtors zu Dreßden, Vorrede die Preſſ verlaſſen, 1 Alph. 17½ Bogen ſtarck, ſiehe die Recenſion dieſer Schrifft in den Unſch. Nachr. des Jahrs 1719. p. 1093 u. f. Auch iſt ſie 1730 zu Dreßden in 8 wieder aufgeleget worden: Von ältern Schrifften, ſo von der Zunge handeln, verdienen noch folgende angemercket zu werden: Johanns von Aſſignies Antidotum contra peſtiferos morbos malæ linguæ. Antw. 1636; Antons a Burgundia linguæ vicia & remedia, Antw. 1631; Marcus Malphigius de lingua, cerebro &c. Amſterdam 1669 in 12; Carl Fracaſſati Ep. de lingua, ſo an den Malphig gedruckt; Johann Pelecyus Turris Babel, Univerſitas Iniquitatis, ſ. de mortifero lingvæ veneno & remedio, Monach. 1620 in 12; Wilhelm Perkinſius de linguæ regimine, Hanover 1614 in 8.

Junge, bey den Thieren, ſiehe weiter unten: Jungen der Thiere.

Junge, bey den Johanniter-Rittern, ſiehe Jungen der Johanniter-Ritter.

Junge, wird in der mechaniſchen Wiſſenſchafft in zweyerley Verſtande gebraucht. Einmahl bedeutet es den kurtzen Theil des Hebels, den man an die Laſt zu appliciren pfleget, da alsdenn der lange Theil der Kopff genennet wird. Je kürtzer demnach die Zunge in Anſehung des Kopffes an dem Hebel iſt, von deſto mehrerm Vermögen iſt derſelbe.

Man verſtehet aber auch unter eben dieſem Worte an dem gleich ärmigen Hebel, das iſt, die ſo genannte Kramer-Waage, den in ſeiner Mitte perpendicular aufgerichteten Zeiger, welcher vermittelſt der Gabel, zwiſchen der ſich derſelbe beweget, die Gleich-Waage des Gewichtes als der Krafft, und der Waare als der Laſt, ausſpricht. Neues vollſtändiges Mathematiſches Lexicon, p. 1372.

Junge, im Mauerwercke, wird der Unterſcheid zwiſchen zwoen Röhren od. Schlünden eines Schorſteins genennet. Sie wird mit einem auf die Kante geſetzten Mauerſteine aufgeführet, und wo ſie nicht bis zu oberſt hinaus reichet, pflegen die Schorſteine gern in die Zimmer zu räuchen. In denen Salz-Kothen werden allezeit Zungen in Ofen oder Feuermauren gemacht, wenn zwey Feuer entweder in einen Ofen oder in einen Schorſtein gehen, damit wenn ja eines anfängt zu glimmen, das andere doch nicht mit in Feuer gerathe. Bey denen Ofen hat es ſonderlich auch den Nutzen, daß ein Feuer, ſo ſtärckern Wind hat, dem andern den Zug nicht benehme. Erklärung der Wörter ſo beym Saltz-Sieden vorkommen, p. 36. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Junge, heiſſet das ſchmale Stückgen Eichenholtz, ſo forn an den Pflugſtöckgen feſt gemacht, und mit einem Loche verſehen iſt, damit die Pflug-Waage daran gehänget werden könne.

Junge, heiſt auch der Jungen-Fiſch, davon unten.

Junge, (angewachſene). Wenn das Zungen-Band bey denen jungen Kindern zu weit nach der Spitze ſich erſtreckt, ſagt man: Die Zunge ſey angewachſen, und ſchneidet es mit der Scheere durch, welches man die Zunge löſen nennet. Siehe hierbey den Artickel: *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815 u. f.

Junge, (Bezähmung der) ſiehe Jungen-Bezähmung.

Junge, (Enten-). In der natürlichen Magie wird gelehret, daß, ſo jemand geſchwätzig werden ſoll, man ihm Zungen von Waſſer-Fröſchen, wilden Enten, Gänſe und dergleichen ſchnatternden Thieren, oder an denen ſonſt was ſchwatzhafftiges gefunden wird, verordnen ſoll. Denn wenn gemeldete Zungen einer Weibs-Perſon im Schlaff unter den Kopff, oder auf die Bruſt geleget würden, ſo ſolle ſie herſagen, was ihr des Nachts geheimes wiederfahren, weil dieſe Thiere des Nachts mehr ſchrepen und ſchnattern, als ſonſt.

Gewiß,

Digitized by Google

Gewß, recht herrliche geheime Stückgen, dabey das Lachen zu verbeissen ist. Porta de Magia Naturali l. ib. l. c. 12. §. 7. Thurnsanders Schau-Platz I Theil, p. 426.

Zunge, (Feuermauer-) siehe Zunge, im Mauerwerck.

Zunge, (feurige) siehe Zungen der Apostel (feurige).

Zunge, (Fuchs-) Diese Zunge gedörret, und in ein seiden Tüchlein eingenähet und an dem Halse getragen, ist gut denjenigen, so rinnende Augen haben, oder wenn sonsten ein Fell im Auge sich befindet. Die gedörrete Fuchs-Zunge in warmen Wein geweichet, ziehet aus dem Fleische Dorn, Pfeil, Stacheln, so man dieselbe mit der Spitze über das verwundete Loch verbindet, und dieses thut sie so gewaltig, daß auch, so die Spitze der Zungen an einen gantzen Ort gewendet wäre, sich der Stachel oder Dorn nach der Zungen-Spitze durch die gantze Haut ziehet.

Zunge, (Gänse-) siehe Zunge (Enten-).

Zunge, (Gebrauch der) siehe Zunge, im IV Abschnitte.

Zunge, (gelehrte) Es. L, 4. oder nach dem Hebräischen eine Zunge der Gelehrten, eine solche, auf welcher nicht erst die Worte wachsen, und man ohne alles Bedencken heraus plaudert, und viel vergebliche Worte macht, sondern auf welche die Worte fliessen von der Weisheit und Klugheit, die alles reiflich zuvor überleget und erweget, gleichsam auf der Gold-Wage, Syr. XXI, 27. Eine solche Zunge ist heilsam, Sprüchw. XV, 4. lieblich, Col. IV, 6. und fürsichtig, Amos IV, 12. dergleichen David gehabt, welcher von sich sagen konnte: Ich bin gelehrter, denn alle meine Lehrer ꝛc. Psal. CXIX, 99; dergleichen hat auch der Meßias bekommen, daß er konnte predigen gewaltiglich, nicht wie die Schrifftgelehrten und Phariseer, Matth. VII, 29. so daß nach seiner Feinde Bekenntnis, nie kein Mensch alsο geredet, Joh. VII, 46. Biblisch. Real-Leric. Th. I. p. 2531.

Zunge, (giffrige) siehe Zunge, im III Abschnitte.

Zunge (güldene), so Achan vom Verbanneten genommen, Buch Josua VII, 21. Was durch diese güldene Zunge eigentlich zu verstehen sey, darüber sind die Ausleger nicht einig; Etliche sagen: es sey eine Spange gewesen, wie eine Zunge gestalt. Andere sprechen, es sey ein güldener Stab, oder wie andere wollen, ein Maaß-Stab, oder nach anderer Meynung, eine Blatte gewesen, so einer Zungen gegleichet, und zum Messen gebraucht worden: Noch andere halten es für einen Dolch, so da einer Zunge nicht ungleich gesehen: Ja Vilalpandus meynet gar, daß es ein Schwerdt eines Götzen gewesen, etwa des Mars, oder eines andern, so Achan zur Abgötterey gebrauchen wollen, daher ihn eben GOtt so hart gestraffet hätte. Vilalpandus in appar. tu, Part. II. Lib. II. disp. 4. c. 23. Cornelius a Lapide Comm. in Jos. p. 37. col. 2. B. Wieder andere geben es einen Spatel, so da einer Zungen am nächsten käme, und am meisten gleich sähe; und was dergleichen Gedancken der Ausleger mehr seyn, davon Lavaterus Homil. XXXII. in lib. Jos. p. 34. col. 2. kan nachgesehen werden. Am besten aber und sichersten ists, wenn wir sagen, es sey ein güldenes Kleinod, oder Stück Goldes gewesen, in Gestalt einer Zungen, so da funfzig Seckel am Gewichte gewogen. Ein gemeiner güldner Seckel war ein halb Loth Goldes, und ein heiliger güldner Seckel ein Loth Goldes: Nun wird das Gold gemeiniglich wölfmahl so hoch und theurer gerechnet, als das Silber, also, daß ein Loth Gold zwölf Loth Silber oder sechs Reichs-Thaler austräget; nach welcher Rechnung diese funfzig güldne Seckel, so dieses von Achan entwendete Stück Gold wug, sechs hundert silberne Seckel machten, das wären drey hundert Reichs-Thaler nach dem heiligen, oder anderthalb hundert Thaler nach dem gemeinen Seckel. Brerewod de ponderib. & pret. c. 3. und c. 20. 21. Dieteric. Antiquit. Bibl. ad l. Macab. VIII, 1. Bienting lib. de Monet. & mensur. Leu dens Philol. Hebr. mixt. diss. 28. 29 R. Jud. Leon. Lib. III. de Templ. c. 3. §. 10. Joh. Lundius Jüdisch. Heiligth. L. I. c. 36. p. 207. Schröders contin. Acerra Biblic. Müller. XII Hundert, p. 987. u. f.

Zunge, (Hammel-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge, (Hirsch-) siehe Hirsch-Zunge, im XIII Bande, p. 253. u. ff. ingleichen Zungen der Thiere.

Zunge, (Hunds-) siehe Hunds-Zunge, im XIII Bande, p. 1213. u. ff.

Zunge, (der Johanniter-Ritter) siehe Zungen der Johanniter-Ritter.

Zunge, (Kalbs-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge, (Karpen-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge, (Katzen-) siehe Zunge, im IV Abschnitt, Num. 1. Buchstabe c.

Zunge, (kleine wahre Hirsch-), wird das Milzkraut genennet, davon an seinem Orte, im XXI Bande, p. 277.

Zunge, (der Malteser-Ritter) siehe Zunge der Johanniter-Ritter.

Zunge, (Malteserische Otter-) siehe Glossopetra, im X Bande, p. 1697.

Zunge, (Median-Linie der) siehe Zunge, im I Abschnitte.

Zunge, (Menschen-) siehe Zunge; ingleichen Zunge (Wolffs-).

Zunge, (neue) neue Zungen, Marc. XVI, 17. siehe Neue Zungen, im XXIV Bande, p. 139. u. f.

Zunge, (Ochsen-) siehe Ochsen-Zungen, im XXV Bande, p. 381; ingleichen Zungen der Thiere.

Zunge, (Ofen-) siehe Zunge, im Mauerwerck.

Zunge, (Otter-) siehe Glossopetra, im X Bande, p. 1697.

Zunge, (Papageyen-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge (Pferde-), siehe Zunge am Pferde.

Zunge, (Phänicopter-) siehe Zunge der Thiere.

Zunge, (der Rhodieser-Ritter) siehe Zungen der Johanniter-Ritter.

Zunge, (Rinds-) siehe Rinds-Zunge, im XXXI Bande, p. 1652; ingleichen Zungen der Thiere.

Zunge, (Schaafs-) eine Pflantze, siehe Wegebreit, im LIII Bande, p. 1870.

Zunge,

Zunge, (Schlangen-) siehe *Glossopetra*, im X Bande, p. 1597.

Zunge, (Schorstein-) siehe Zunge, im Mauerwerck.

Zunge, (Schweins-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge, (schwere) 2 B. Mos. IV, 10. wo Moses sagt: Denn ich habe eine schwere Sprache, und eine schwere Zunge. Damit zielet er auf einen natürlichen Gebrechen und Mangel seiner Sprache und Zunge, und eignet derselben eine Unfähigkeit zu, geschickt und fertig zu reden, er sey einer von den Stammlenden, die nicht fertig und reinlich reden, Esa. XXXII, 4. Sonsten wird auch Most dergleichen zugeignet im Gegensatze auf die liebliche und holdseelige Sprache und Zunge Christi; Denn dieses Predigers des gnadenreichen Evangelii Rede ist holdseelig allen betrübten und bekümmerten Hertzen, Matth. XI, 29. Hingegen weil Moses, der Gesetz-Lehrer, nur drohet und donnert; so ist dieses seine Sprache und Zunge sehr schwer, und denen, die sie hören, ganz unerträglich. Hausens Cr und Trost-Predigt. Th. II. p. 1487. Biblisch. Real-Lex. Th. II. p. 2095.

Zunge, (schwere) eine schwere Zunge haben, siehe Zunge, im III Abschnitte.

Zunge, (Spalten der) siehe Spalten der Zunge, im XXXVIII Bande, p. 1083.

Zunge, (spitzige) siehe Zunge, im III Abschnitte.

Zunge, (stammelnde) Jes. XXXII, 4. siehe Stammelnde Zunge, im XXXIX Bande, p. 1071.

Zunge, (Stein-) siehe *Glossopetra*, im X Bande, p. 1697.

Zunge, (steinerne) siehe Zungen von Stein.

Zunge, (Steinochsen-) siehe Steinochsen-Zunge, im XXXIX Bande, p. 1720.

Zunge, (Sünden der) siehe Zungen-Sünden.

Zunge, (Thier-) siehe Zungen der Thiere.

Zunge, (ungezunmte) Jac. I, 26. siehe Zunge, im V Abschnitte, Num. 2.

Zunge, (Vogel-) ein Werckzeug der Tischler, siehe Vogel-Zunge, im L Bande, p. 241.

Zunge, (vorgeschlagene) stehend auf einer Stange, kommt in der Heraldic oder Wappen-Kunst vor, davon man aber kein hinlängliche Ursache angeben kan, warum man sich derselbigen bedienet habe. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 105. u. f.

Zunge, (Wasser-Frosch-) siehe Zunge (Enten-).

Zunge, (Wilde Enten-) siehe Zunge, (Enten-).

Zunge, (Wolfs-). In der natürlichen Magie wird gelehret, daß wer eines Wolfs oder eines Menschen Zunge bey sich trage, dem solle widerwärtiger Leute üble Nachrede nicht schaden können. Porta in Magia Natural. Lib. I. c. 12. Tharsanders Schau-Platz Th. III. p. 489.

Zunge, (Zipperlein der) siehe Zungen-Zipperlein.

Zunge, (zweyspaltige). Diodorus Siculus Lib. II. Biblioth. Histor. meldet von einer gewissen südlichen Insel, daß darinn Leute gefunden würden, welche 4 Ellnbogen länger wären, als andere Menschen. Es ist aber gut, daß er hinzu setzt, ihre Knochen wären nicht hart und feste, sondern liessen sich beugen, wie die Nerven. Daneben wären ihre Zungen von dem Rachen an in zwey Theile getheilet, und könnten diese Zweyzüngler auf einmahl und zu gleicher Zeit zweyerley Reden hervor bringen. Denn dadurch wird offenbahr, wie es eine Fabel sey. Tharsanders Schau-Platz Th. II. p. 748.

Zunge abschneiden, oder ausschneiden, siehe in dem Artickel: Zunge, im VI Abschnitte.

Zunge ausschneiden, siehe in dem Artickel: Zunge, im VI Abschnitte.

Zunge in Feuermauren, siehe Zunge, im Mauerwerck.

Zunge aus dem Halse schneiden, siehe in dem Artickel: Zunge, im VI Abschnitte.

Zunge hervorrecken, (die) siehe Zunge, im III Abschnitte.

Zunge der Johanniter-Ritter, siehe Zungen der Johanniter-Ritter.

Zungele, ein Ort in Hessen, welcher in alten Urkunden vorkommt. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. II. p. 39.

Zunge lecken des Wassers, (mit seiner) B. der Richter VII, 5. siehe Zunge, im V Abschnitte, Num. 1.

Zunge lösen, siehe Zunge (angewachsene); ingleichen *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815. u. f.

Zunge lösen, (einem die) im sittlichem Verstande, siehe Zunge, im III Abschnitte.

Zunge der Malteser Ritter, siehe Zungen der Johanniter-Ritter.

Zunge der Menschen, siehe Zungen; ingleichen Zunge (Wolfs-).

Zungen-Abdrückung. In allerley Zufällen des hintersten Theils des Mundes, als in Entzündungen und Verschwürungen der Mandeln und des Zäpfleins, im Polypus des Halses, in Geschwüren des Mundes, ingleichen wenn Beine und Gräten im Halse stecken, ist offt nöthig, sowohl zu Erkenntnis als Heilung solcher Uebel, die Zunge wohl wissen abzudrücken. Um solches zu verrichten, brauchen die Wund-Aertzte gemeiniglich ein Instrument, welches man einen Zungen-Spatel nennet, mit welchem sie, nachdem der Patiente den Mund wohl geöffnet, die Zunge gelinde niederdrücken, und nachsehen, was im Munde fehlet. Dieweil aber vornehme Leute vor den Spatel, welche etwan schon vielerley Leute im Munde gehabt, sich scheuen, so stehet besser, wenn man bey selbigen eines platstielichten Löffels sich bedienet; in Gebrauchung beyder aber wohl Acht gebe, sonderlich, wo Entzündung und Schmertzen im Halse, daß man nicht grob verfahre, noch sein Instrument allzu tief in den Mund stosse, damit nicht Schmertzen und grössere Entzündung dadurch verursachet werden. Wenn der Patiente zugleich das Einspritzen vonnöthen hat, so bringet man behutsam auf dem Spatel oder Löffelstiele die Spritze bey, und spritzet alsdenn ein gehöriges Maß an den leidenden

leidenden Theil. In Zufällen des Mundes, wo weder Entzündung, noch Convulsion ist, als in Geschwüren des Halses, in Mängeln der Mandeln, im Nasen-Gewächse, und dergleichen, wenn die Patienten manchmahl den Mund nicht genug öffnen, kan man auch einen Mundspiegel gebrauchen.

Zungen Abgang. Daß die Zunge, schreibet Purmann, in seinem Chirurgischen Lorbeer-Crantze, p. 220 u. ff. eines der köstlichsten und besten Glieder des menschlichen Leibes sey, dardurch wir vornehmlich unsern Schöpfer loben und dancken könnten, hernach der Ton der Sprache formiret, der Geschmack und Zubereitung der Speisen befördert, und ein jeder dem andern seine Gemüths-Neigung zu verstehen geben könne, sey genugsam bekannt und am Tage; daß sie aber auch, ob sie schon in einem wohl verwahrten Schlosse, dessen Bollwerck die Zähne wären, sich befinde, zerbissen, verletzet, und wohl gar weggeschnitten werden könne, und wie diesem künstlich zu helffen, sey vielen nicht bekannt. Ein Gasconier, ohnweit Burges, habe ihm zu dieser Ersetzung den ersten Anlaß gegeben, diesem sey in einer nahmhafften Belagerung ein groß Stück von dem Vordertheile der Zunge hinweg geschnitten worden, also, daß er nach der Zeit über drey Jahre ohne Rede geblieben. Einsmahls aber, als er bey hitziger Zeit im Sommer, auf dem Felde bey den Schnittern gewesen, und aus einer höltzernen Schüssel Wasser trincken wollen, sey er unter währendem Trincken von einem Umstehenden in die Seite gekützelt worden, wovon er aus Ungedult, (weil er etwas vor sich gehabt, daran die abgestimmelte Zunge sich stossen können) alsofort laut und verständlich angefangen zu reden, dessen er sich selbst und andere Umstehende verwundern und froh werden müssen. Damit er aber dieser Kunst-Hülffe gewisser werden möchte, habe er die Schüssel nochmahls und öfters auf vorige Weise angesetzet, und gleichwie zuvor gered et, daß es alle Umstehende vernehmen können. Diese Schüssel habe er hernach als seinen Dollmetscher niemahls von sich gelassen, und stets, wiewohl etwas beschwerlich, bey sich getragen. Heutiges Tages aber würde dieses Instrument, so rund und unten etwas zugespitzet von Holtze sey, zum Abgang und Ersetzung der Zunge gebrauchet, welches in seinem Obertheil anderthalb Thaler dicke, unten an der Spitze etwas dünner, mitten ausgehöhlet, und nach Proportion des Mundes groß seyn müsse. Dieses schöbe man in den Mund, also daß der untere und etwas dünnere Theil feste und steif wider das Band unter der Zunge zu stehen komme, der obere Theil aber würde zwischen die Vörder-Zähne, daß man nichts davon vorgehen sehen könne, festangefasset, dieses leichte die Sprache, wenn das übrige der Zunge sich bewegete, und an das gleich einer flachen Schüssel ausgehöhlte mittlere Theil anstiesse. Der Schall aber, daß man es verstehen könne, gienge zwischen den Zähnen heraus, darum würde auch das Instrument an demselben Orte dicker gemachet, daß also der Raum gröszer werde, und der Ton desto besser heraus dringen könne.

Zungen-Abschälung, *Lingvæ Excoriatio*, ist ein Zufall der Haut auf der Zungen, welcher mit den Spalten und Ritzen der Zunge in allem überein kommt, und kan also davon der Artickel: Spalten der Zunge, im XXXVIII Bande, p. 1083 nachgesehen werden.

Zungen-Adern zu öffnen, siehe Oeffnung der Adern unter der Zunge, im XXV Bande, p. 590.

Zungen der Apostel (feurige) Apost. Gesch. II, 1 u. f. Davon lauten die Worte also: „Und da „der Tag der Pfingsten erfüllet ward, waren sie „alle einmüthig bey einander. Und es geschahe „schnell ein Brausen vom Himmel, als eines gewaltigen Windes, und erfüllte das gantze Haus, „da sie sassen, und man sahe an ihnen die Zungen „zertheilet, als wären sie feurig. Und er satzte sich „auf einen jeglichen unter ihnen.„ Hier fragt sich nun erstlich: Wer denn die ἅπαντες gewesen, so einmüthig beysammen waren. Etliche ziehen es auf die bloßen Apostel, andere verstehen aber die 120 Jünger des HErrn hierdurch. Jene beruffen sich auf zwey alte Codices, wo das Wort τὸ Ἀποστολικὸν ausdrücklich mit beygesetzet seyn soll. Diesen hingegen fehlet es auch nicht an Beweißthum. Denn Lucas stellt die Schaar der 120 Jünger vor, welche ohne Zweifel auch diesen Pfingst-Tag bey den Aposteln gewesen, sintemahl auch D. Wegner, Professor zu Königsberg in Preußen, in seiner Dissertation ad Act. II, 3. Cap. II, q. 4. p. 175 u. f. denen letztern beyfällt. Daher man hier mit gutem Bedacht fragt: An welchem Theile des Leibes die feurige Zungen über die Jünger des HErrn sich niedergelassen? Hiervon sind dreyerley Meynungen. Ein Theil spricht: Oben auf dem Wirbel des Haupts, denn diese γλῶσσαι πυρὸς, nichts anders gewesen, als Feuer-Flämmlein, die da ἐφ' ἕνα ἕκαστον αὐτῶν, auf einen jeglichen gesessen, denn das Wort sitzen gehöret zum Zungen. Brenz Homil. in Act. Theophylactus über diese Schrifftstelle spricht, Lucas sage: Sie waren alle, nicht die Apostel alleine, beysammen. Und er setzte sich auf einen jeglichen oben aufs Haupt, von dar ist der gantze Mensch erfüllet worden. Das Feuer, so über ihren Kopf schien, war kein verzehrend oder brennend, sondern, ein heiligmachendes und erleuchtendes Feuer. Warum aber kriegten sie die Zungen am Kopf, und nicht im Munde? Der Heilige Geist ist nicht gegeben worden auf die Zungen, damit es nicht schiene, als ob sie aus ihrem Munde vorbrächten, was sie doch nicht hätten, sondern wie das Wasser, wenns aufgefangen wird, die Gipffel der Berge einnimmt, und überschwemmet, und von der Höhe wieder herab in die Thäler fällt, also hat die Gnade des Geistes GOttes, den Wirbel, als ein Berg, eingenommen, hernach von dannen dem Gehirn mitgetheilet, ferner den Mund, und Hertz, u. also den gantzen Menschen erfüllet. Warum aber eben übers Haupt? Weil die Apostel zu Lehrern des gantzen Erdbodens bestellet und verordnet worden: Solche Benennung aber, oder Ordination geschicht schlechtweg nicht als auf dem Haupte. Darum weil die Zungen übern Häuptern waren, wird die Figur der Ordination gewiesen. Mit

ausgereckter Hand übers Haupt geſchiehet die Ordination, wie annoch im Gebrauch iſt. Es ſtehet aber nicht: Er iſt gegründet oder geſetzt worden, oder er iſt abgeſtiegen und dahin kommen, ſondern, conſedit. Er ſatzte ſich, Er blinckete und ſchimmerte nicht bloßer Dinge oben auf der Fläche, ſondern er ſatzte ſich, anzudeuten, daß jeder Menſch, ſo ein Amt oder Werck auf ſich nimmt, GOttes Geſelle ſey. Kam alſo der Heilige Geiſt in Geſtalt der Flammen, und ſatzte ſich auf Sie, die Flammen ſind die feurigen Zungen, wegen der ſpitzigen Geſtalt, nicht daß der Apoſtel Zungen wären zertheilet worden; Dahero gar nicht nöthig, daß man meyne, dieſe Flämmlein hätten in der Apoſtel Munde gehängt. Denn ſo hätten ſie ſie ja nicht ſehen können, ſondern vielmehr iſt zu glauben, daß ſie über ihren Häuptern geſehen worden, in welchen ſich der Heilige Geiſt offenbaret, und auf die Apoſtel und andere daſelbſt verſammlete nieder laſſen. Calov in Bibl. Illuſtr. ad h. l. Der Apoſtel und anderer, ſo beyſammen waren, Zungen waren ja nicht feurig, ſondern der Geiſt des HErrn ſaß auf ihnen in Geſtalt eines Feuers, ſo einer Zungen ähnlich war. Andere ſagen: Die Zungen der Apoſtel hätten in ihren Munde feurig geſchienen. Und ſchützt ſich Urſinus Lib. VI, Analect. c. 38 mit dem Text: ὡφθησαν αὐτοῖς, conſpectæ ſunt illis, nicht über ſie, oder Dero Häupter; meynt auch das Wort Zungen wäre in ſeiner eigentlichen Bedeutung, davon ohne Noth man nicht abweichen müſte; hernach ſagt er, ob ſchon die Flamme, ſo weit eine Zunge hat, und ſolche lecke, doch wenn ſie vom Winde zertheilet werde, oder etwa zerſpringe, werde man nichts weniger als eine Zunge ſehen können. Er beziehet ſich auch auf die Einſtimmung der Dolmetſcher, als die Lateiniſche Verſion Tremellii und D. Luthers ſeine, Teutſche, u. a. m. wie auch die feurige Kohle. Eſa. XI. Nun könnte er auch wohl die Mahler, wenn er wolte, mit anführen, derer etliche war die Zungen über den Kopf ſetzen, bey etlichen aber flammen ſie aus dem Munde, wie in der Lateiniſchen Poſtille Luthers zu ſehen, deſſen Verſion ſeine Collegen Bugenhagen und Juſtum Jonam bewogen zu ſchreiben: „Wahrſcheinlich, daß an dem Theil iſt dieß Zeichen erſchie„nen, welcher iſt das Inſtrument der Rede, nehm„lich im Munde.„ Und Valla in Collat. ad Act. II, ſagt: „Ihre Zungen waren zertheilet, und „gleichſam feurig, zu bezeichnen, wie mancherley „Idiomata, ſo Zungen genannt werden, nicht aber „feurige Zungen, über ihren Wirbel.„ Andere geben vor, die Feuer-Flammen wären beydes auf den Zungen und Häuptern geſehen worden, und beruffen ſich auf den Text, welcher ſagt, die Zungen hätten feurig geſchienen, nehmlich die Zungen im Munde. Der Geiſt GOttes habe auf ihnen geſeſſen in Geſtalt des Feuers; Dieſe Meynung nimmt D Stegmann in Chriſtognoſ. P. II, p. 1. und D. Glaß in Exegeſ. Epiſt. pent. p. 995 an. Andere ſagen, die Flammen wären nicht nur wie unterſchiedene Zungen aus dem Munde gebrochen, ſondern auch zugleich übern Häuptern wären Feuer-Flammen geſehen worden. Derer Meynung mit den Worten des Textes und dem Zweck und Bedeutung dieſes Gleichniſſes übereinkommt. Und Kaupius in Lex. voce Lingua, p. 410 ſpricht: „Glaublich, daß die Flammen „ſowohl aus dem Munde und Leffzen heraus ge„brochen, als oben auf den Wirbeln der Häupter „zu ſitzen geſchienen haben.„ Die erſte Meynung ergreifft auch D. Wegner in der angeführten Diſſertation ad Act. II, 3. Ja im Text ſtehet: ὡφθησαν αὐτοῖς, conſpectæ ſunt illis, muß es darum eben im Munde geweſen ſeyn? Wie erwehnte Wörter recht zu verſtehen, kan man bey gedachten Wegner loc. cit. und bey Dillherrn in Diſſ. Acad. T. II, p. 119 u. ff. nachſehen. Paullini Philoſophiſche Luſt-Stunden, II Th. p. 951 u. ff. Nelſons Unterricht von den Feſt- u. Faſt-Tagen p. 240 u. ff. So hat auch D. Wokenius eine Diſſertation de linguis Apoſtolorum igneis, ad Act. II, 3. Leipzig 1726 geſchrieben, welche nachmahls in deſſen Obſervationum Critico-Biblicarum Faſciculum (Leipzig 1726 in 4.) mit eingedrucket worden, und der kleinen Schrifft, ſo zu Wolffenbüttel 1725 unter den Titul: Linguæ Apoſtolorum diſſectæ redintegratæ, ignisque illorum, in ore & capite flammigerans, exſtinctus, ut verus & venerabilis vultus appareat, Act. II, 3. manus medicas & auxiliatrices adhibente *Micha Erich Soleicht*, von 2½ Bogen in 4. herausgekommen, entgegen geſetzet iſt, ſiehe Unſchuld. Nachr. 1727 p. 223. Wer unter dieſem falſchen Nahmen des Soleichts ſtecke, davon ſiehe den Artickel: Soleicht (Micha Erich) im XXXVIII Bande, p. 523, und Unſch. Nachr. 1728 p. 1262. Wider dieſes verkappten Soleichts Schrifft hat auch Tobias Eckhard folgendes herausgegeben: Demonſtratio, linguas Apoſtolorum neque diſſectas, neque medica manu Michæ Erici Soleicht redintegratas atque curatas eſſe, Goßlar 1726 in 4. 4 Bogen, ſiehe Unſch. Nachr. 1727 p. 942. So wohl von der Wockeniſchen als Eckhardiſchen Schrifft leſe man auch den Aufſatz: Controverſia recens de linguis ignitis ad Act. II, 3. ex recenſ. Z. P. W. in den Unſchuld. Nachr. 1728 p. 670. ff. ſtehet.

Zungen ausſchneiden, ſiehe in dem Artickel Zunge, im VI Abſchnitte.

Zungen-Bändlein, ſiehe *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815.

Zungen-Band, ſiehe *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815; ingleichen Zunge, im I Abſchnitte.

Zungen-Band. Die Böttticher halten der Reiffen wegen ein ſonderliches Band. Die Bandreiffen werden nur mit Banden gebunden. Das erſte, wo das Ende des Reiffens inwendig kommt, iſt das Zungen-Band, das zweyte das Spundband; das dritte, das kleine Band, wird gemachet, daß der Reiff nicht klaffet; das vierte, das Schnautzenband, an dem auswendigen Ende. Beiers Handwercks-Lexicon. p. 497. Siehe auch den Artickel: Reif, im XXXI Bande, p. 222.

Zungen-Bedeutung, ſiehe Zunge, im II Abſchnitte.

Zun-

Digitized by Google

Jungen-Bein, Zweyhörnichtes Bein, Lateinisch *Os Hyoides*, oder *Linguale*, oder *Bicórne* genannt, ist ein Bein, welches am Grunde der Zunge hänget, und in der Mitte zwischen den Winckeln des untern Kinnbackens lieget. Es ist klein, und gleichet einigermassen dem Fundamente des untern Kinnbackens, oder einem kleinen Bogen. Die alten Griechen haben es einem von ihren Lautbuchstaben verglichen, daher sie Gelegenheit genommen, es *Os hyoides*, *ὑοειδες*, *ypsiloidis* zu nennen. Man unterscheidet daran sein Fundament, welches sein vorderes Theil ist; zwey grosse Hörner, welches die Seitentheile daran sind; und zwey kleine Hörner oder Anhänge, welches die obern sind, und dayon ein jedes bisweilen oberwärts mit einem oder mehrern Anhängen vermehret ist. Das Fundament ist das breiteste und dickeste Theil des gantzen Beines. Es lieget in die Quere. Man unterscheidet daran zwo Flächen, eine vordere, die ungleich conver, und eine hintere, so gleichfalls ungleich, aber concav; zween Ränder, einen obern und einen untern; zwey Enden, eines zur Rechten, und eines zur Lincken. Auch kan man noch die Winckel daran unterscheiden. An statt der vordern Fläche ist eine kleine perpendiculare Erhebung, welche das Fundament in das rechte und lincke Stücke theilet, und sich oberwärts mit einer kleinen spitzigen Höhe endiget, welche an jeder Seite eine kleine etwas hohle Fläche hat. Unten sind gleichfalls zwo grosse Vorflächen. Zur Seite gegen beyden Enden trifft man Ungleichheiten an, welche an die Winckel des Fundaments sich erstrecken. Die hintere Fläche ist hohl. Die grossen Hörner sind an den Enden des Fundaments durch knorplichte Zusammenwachsungen befestiget. Selbige sind beinern bey Erwachsenen, und ihre Zusammenwachsungen vergehen fast gäntzlich. An einem jeglichen von seinen Hörnern unterscheidet man die Wurzel oder das vordere Ende; die Spitze, oder das hintere Ende; und das mittlere Theil. Die Länge eines jeglichen Horns ist ohngefähr gedoppelt so lang, als des Fundaments seine. Die Wurzeln, oder vorderen Enden sind dicke und etwas breit, und durch dieselben sind die Hörner mit dem Fundamente vereiniget. Die mittlern Stücke sind ein wenig unterwärts gebogen, und werden ein wenig breiter an dem Orte des Bages. Die Spitzen oder hintere Enden endigen sich mit einer Art eines kleinen knorplichten Kopfes, und im natürlichen Zustande steiget von einem jeglichen dieser Köpfe eine kurtze Sehne mit einem kleinen beinernen oder knorplichten Körnlein herunter; davon unter den Artickeln: *Ossium Cartilagines*, und *Ossium Ligamenta*, im XXV Bande, p. 2180 und 2188 Erwehnung geschehen ist. Diese kleinen Hörner sitzen über der Zusammenwachsung der grossen fast perpendicular, doch sind sie ein wenig hinterwärts und auswärts geneiget. Sie werden durch eine eigene knorplichte Zusammenwachsung befestiget. Sie sind knorplicht in der Jugend, und werden nachgehends, doch bisweilen ein wenig langsam, beinern, und ihre Zusammenwachsung vergehet zuletzt. Sie sind bald mehr, bald weniger lang. An jedem von ihren obern Enden findet man zuweilen ein oder mehrere sich zugesellende (accessorius) Stücke, so bald wie länglichte Perlen, bald wie kleine über einander gesetzte Säulen gestaltet, die durch eine Art einer nun weht, nun weniger knorplichten Sehne befestiget sind, davon an seinem Orte gedacht worden ist. Diese Körnlein oder Perlen und diese Säulen sind dem Alter nach von eben demselben Wesen, als die kleinen Hörner. Die Verknüpffung ist nicht gelenckmäßig, (articularis) und hat folglich keinen Platz in dieser Abhandlung. Man wird daher die Beschreibung davon in der Abhandlung der Zunge mittheilen. Hier kan genung seyn, seine Verknüpffung mit den Griffelförmigen Fortsätzen durch eine sehnichte Zusammenwachsung, wie ingleichen mit dem Schildförmigen Knopel (cartilago thyroidea) der Lufftröhren und dem Kehldecklein, (epiglottis) anzuzeigen. Dieselbe geschicht auch mit andern kleinen Theilen, vermittelst der Muskeln. Der vornehmste Gebrauch ist, der Zunge zum Fundamente und zur Stütze zu dienen. Man meynet auch, daß das weiche oder zarte Wesen seiner kleinen Hörner zu den Manieren im Singen etwas beytragen könne.

Jungenbeinkehl-Deckelmuscel, siehe Musceln des Kehlkopfes, im XXII Bande, p. 1178.

Jungenbein-Muscel, siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1305.

Jungenbein-Muscel, (Brust-) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1307.

Jungenbein-Muscel, (Griffel-) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1306.

Jungenbein-Muscel, (Griffelhorn-) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1305.

Jungenbein-Muscel, (Biefer-) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1305.

Jungenbein-Muscel, (Zinn-) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1305.

Jungenbein-Muscel, (Rabenschnabelförmiges) siehe Musceln des Jungenbeines, im XXII Bande, p. 1306.

Jungenbeinschild-Musceln, siehe Musceln des Kehlkopfes, im XXII Bande, p. 1176.

Jungenbeinschlund-Muscel, siehe Musceln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1243.

Jungenberg oder **Czungenberg**, (Baron von) Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment Husaren, war ein gebohrner Türcke. Sein Vater, Czungen-Beg, war zu der Zeit Commendante der Festung Ofen in Ungarn, als solche nach harter Belagerung 1686 mit Sturm an die Christen übergieng. Der Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern kriegte denselben

selben gefangen, und brachte ihn mit nach Wien, allwo er auf der Neustadt lange gefangen gesessen, endlich den Christlichen Glauben angenommen, und sich mit seinem Sohne tauffen lassen. Er nahm darauf den Geschlechts-Nahmen Czungenberg an, und ließ seinen Sohn unter den Husaren in Kayserliche Kriegs-Dienste treten, worinnen dieser sich auch dergestalt hervorgethan, daß, obgleich sein Vater seine Beförderungen nicht erlebet, derselbe sich doch von ihm jederzeit grosse Hoffnung gemacht. Er ward endlich bey dem Czackischen Regimente Obrister. Im Jahr 1729 erhielte er selbst ein eigenes Regiment, nehmlich das Splenische, so durch Absterben des Generals Spleni ledig worden. Im Jahr 1733 den 27 October ward er General-Feld-Wachtmeister, und 1734 den 9 Junius General-Feld-Marschall-Lieutenant, in welcher Qualität er in nur bemeldeten Jahre dem Feldzuge in der Lombardey beygewohnet, und sich mit seinen Husaren sehr tapffer gehalten. Er wohnte so wohl der Expedition bey Colorno, als auch der darauf den 29 Junius erfolgten Schlacht bey Parma bey. Je geschwinder er aber in Kayserlichen Diensten beförderet wurde, je mehr verdoppelte er seinen Eyfer dem Kayser wichtige Dienste zu leisten. Bey der den 5 Sept. geschehenen Ueberrumpelung an der Secchia, da der Marschall von Broglio in seinem Lager bey Nacht überfallen wurde, commandirte er eine besondere Colonie, mit welcher er das kleine feindliche Lager bey Bondanello überfiel, und glücklich eroberte. Als er darauf dem flüchtigen Feinde mit 2 Regimentern zu Pferde, denen sämmtlichen Husaren, und einigen Compagnien Granadieren nachsetzte, bekam er unterwegens so viele von den Feinden gefangen, daß er ein gantzes Regiment Cavallerie detachiren muste, sie nach Mantua zurücke zu ziehen. Den 19 Sept. kam es bey Guastalla abermahls mit denen Feinden zu einem blutigen Treffen, darinnen aber unser Czungenberg bald zu Anfange so hart verwundet wurde, daß er sich aus dem Treffen bringen lassen muste. Jedoch, nachdem er sich glücklich wieder curiren lassen, hat er bey der Armee wider seine Dienste angetreten. Als er aber im Februar 1735 im Begriff war, über den Oglio zu gehen, ward er von einem Schlag-Flusse so plötzlich betroffen, daß er auf der Stelle seinen Geist aufgegeben. Er hat auf 300000 Reichs-Gulden an baaren Mitteln hinterlassen, und weil er sich niemahl verheyrathet, den Kayser zum Erben eingesetzt: Oder, wie die Worte bey einigen lauten, weil er keine Erben hinterlassen, sey sein Vermögen von obgedachter Summe an die Kayserliche Cammer gefallen. Wenn er in den Freyherrn-Stand erhoben worden, wird nirgends gemeldet. Genealogischer Archivar. 1735 p. 149. u. ff. Welt und Staats-Theatrum, 1735, p. 477. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung. Lübners Supplem. T. VII, p. 780. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II. p. 155. u. f. Europ. Fama, Th. 357 p. 737. u. ff.

Jungen-Bezähmung, oder Bezähmung der Zunge. Die Regierung der Zunge ist allezeit, und mit Recht für eins der wichtigsten Stücke der Herrschafft über sich selbst gehalten worden. Die Weltweisen und Gottesgelehrten bekennen solches einhellig, und Salomon, der beydes war, bezeuget diese Wahrheit nachdrücklich in seinem Buche der Sprüchwörter, worinne das Lob dieser Tugend und die dazu dienlichen Bewegungs-Gründe einen ansehnlichen Raum einnehmen. Diese Geschicklichkeit ist in der That schwer genung, indem sie die gröste Vorsicht und Wachsamkeit erfordert, und nicht mit einem lassen, oder leichtsinnigen Gemüthe erlanget werden mag. Die Zunge ist so schlüpffrig, daß sie diejenigen, welche schläffrig oder unachtsam auf ihrer Huth stehen, gar bald hintergehet, und die Natur scheinet ihr darzu die unglückliche Geschicklichkeit selbst mitgetheilet zu haben. Sie ist das fertigste Glied an dem menschlichen Cörper, braucht nicht so viel Mühe bewegt zu werden, als andere Glieder und bekömmt durch die ihr zugeführten Säffte eine Glätte, die ihre Bewegung noch mehr erleichtert. Und leider, wir finden hiervon die Würckungen mehr als zu häuffig. Sie beweget sich offt, ohne daß wir es gewahr werden, und gleichwie eine leicht bewegliche Maschine auch durch die Hand eines Kindes von ohngefehr in eine so schnelle Bewegung gesetzet werden kan; so können auch unsere kindische Eigenschaften, die Begierden, die Einbildungen und die bloß thierischen Vermögen unsre Zunge in solche Bewegung bringen, daß unsre Vernunfft Mühe genung hat, ihr wieder zu recht zu helffen. Die gehörige Führung dieses unruhigen Gliedes mag also füglich für eine der gröstẽ Geheimnisse der Tugend und der Weisheit angesehen werden. Der Heilige Jacobus meynet dieses, wenn er Cap. III, 2 spricht; „Wer aber in keinem Worte fehlet, der ist ein vollkommener Mann, und kan den „gantzen Leib in Zaum halten.„ Von Bembus, einem Christen der ersten Kirche, wird erzehlet, als er von einem guten Freunde begehret, daß er ihn einen Psalm lehren möchte, habe derselbe den XXXIX zu lesen angefangen; „Ich habe mir „vorgenommen, ich will nicht sündigen mit meiner „Zunge.„ Hierauf habe Bembus seinen Freund gebethen, aufzuhören, weil es genung sey, wenn er dieses so, wie er solte, thun lernete, und als er nach sechs Monaten von eben diesem bestraffet worden, daß er nicht eher wieder zu ihm gekommen, habe er sich damit entschuldiget, daß er seine erste Lection noch nicht könnte, ja nach Verfliessung von 19 Jahren habe er bekannt, daß er in dieser langen Zeit kaum dieser einzigen Zeile ein Gnüge hätte leisten lernen. Sonderlich erfordern solches die jetzigen Zeiten, da die entgegen gesetzte Freyheit so überhand genommen, daß man sie als ein Recht der Geburt ansiehet, und nicht allein der Zunge den völligen Willen lässet, sondern so gar recht emsig darauf dencket, wie man sie noch mehr in Unordnung bringen, und ihr an statt des Zaums, die Sporen geben möge; wodurch der heutige Umgang überall so verderbet ist, daß manche Ursache gehabt zu wünschen, daß sie keine gesellige Geschöpffe geworden wären. Ein Mensch, der von aller Gesellschafft abgesondert ist, kan niemand haben, der ihn versuche, als den

Teufel

Digitized by Google

Teufel und sich selbst: Allein diejenigen, so des steten Umgangs anderer genieſſen, haben so viel Fallstricke als Mitgesellen zu befürchten. Die Menschen vertauschen ihre Laster unter einander, und pflantzen, gleich als wenn sie an ihren eigenen Früchten nicht genung hätten, auf ihrer Nächsten Grund und Boden; daß also das Glied, welches zubereitet war, die Welt geſittet und gefällig zu machen, dieselbe jetzo in eine Wildniß und rauhe Einöde zu verwandeln scheinet.

Es ist gewiß eine gewaltige Herrschafft, welche Gewohnheit und Exempel über die menschlichen Sitten führen; wir sehen solches auch in den kleinen Umständen unsers Lebens. Wir lachen über die Kleidungen, die wir an den Gemählden und in denen Kleider-Cammern unserer Vorfahren sehen; halten aber eben dieselbigen für sehr anständig, wenn sie durch den Umlauf der Zeit und Eitelkeit wieder in die Mode gekommen. Ja mit unserm Essen und Trincken gehet es eben so; unser Geschmack richtet sich nach der willkührlich angenommenen Gewohnheit, und ein Ding wird unserer Einbildung angenehm oder eckelhafft, nachdem es in der Welt mehr oder weniger dafür gehalten wird. Auf gleiche Weise lieget alle Ehrbarkeit und strenge Tugend unter diesem mächtigen Vorurtheil darnieder; Am meisten aber die Mäßigung der Zunge, welche die Gewohnheit von allen Schrancken befreyet hat, die ihr sowohl die göttliche als sittliche Vorschrifften geſetzet haben. Aber, je gröſſer die Schwierigkeiten sind, destomehr sollen wir unsere Wachsamkeit und Fleiß anstrengen, auf daß wir nicht auf eine sorgloſe Schläfrigkeit, durch diesen rauschenden Strom mit dahin gerissen werden. Wir müssen uns demnach desto standhaffter machen, und den Endzweck der Sprache mit der Rechenschafft, die wir davon zu geben haben, desto emsiglicher betrachten, damit wir von der Niederträchtigkeit und Gefährlichkeit ihres Misbrauchs, einen lebendig überzeugenden Eindruck bekommen. Was noch mehr, es ist nicht genung, daß wir das Böſe zu reden unterlassen, sondern wir müssen auch die Zunge zum Guten angewöhnen. Das erstere hilfft uns nicht weiter, als daß wir dem Knecht, der den Centner, mit welchem er wuchern sollen, vergrub, Matth. XXV. 24. gleich werden; Und es scheinet noch dazu ohnmöglich, daß wir das erstere allezeit vermeiden können, im Fall wir nicht weiter fortgehen, und uns auch nach dem letztern bestreben. Die Zunge ist ein geſchäfftiges Glied, und kan nicht wohl müßig seyn; sie muß also nothwendig auf etwas schlimmes verfallen, wenn sie nicht zu der Uebung des Guten angehalten wird. Ja man könnte fast glauben, daß diese Nachläßigkeit für eine kräfftige Ursache der ungebundenen Frechheit der schläpfrigen Zunge angegeben werden könne. Es sind so wenig gute Unterredungen im Gebrauch, daß mancher aus Mangel derselben zu unanständigen verleitet wird. Von gelehrten Sachen zu sprechen, heiſt bey vielen pedantisch, von Wirthschafft und Ackerbau bäurisch, und die Religion wird am wenigsten in den Gesprächen geduldet, so daß wir, da wir alle dergleichen nützliche Materien aus unsern Gesprächen verbannen, nicht auf das beſſere, sondern auf das ärgere zusammen kommen, wie der Apoſtel Paulus denen Corinthern, wiewohl bey einem andern Umstand, 1 Cor. XI, 17 vorwirfft. Wenn jener Weltweise dafür hielte, daß derjenige Tag, an welchem er nicht etwas würdiges gelernet, für ihn verlohren sey; wie viel Tage verlieret man nicht, ja wie viel wendet man nicht übel an, wenn man nicht allein nichts nützliches, sondern vielmehr allerley schändliches und schädliches zu lernen beflissen ist? Gewiß geschiehet das erstere nicht, so kan das letztere kaum fehlen. So wie der Magen, wenn er nicht mit gesunder Nahrung gestärcket wird, die schädliche Feuchtigkeiten des eigenen Cörpers an sich ziehet; so wird auch der Verstand, wenn wir denselben nicht mit anständigen Begriffen zu unterhalten suchen, wenigstens mit nichts anders als leeren Possen, oder, wie es leider eben so gewöhnlich ist, mit giftigen und unflätigen Dingen beschäfftiget seyn. Wer demnach seine Zunge bewahren will, daß sie nicht zur Verführerin seiner selbst oder anderer werde, der muß sie auf einen ganz entgegen geſetzten Ton stimmen, und sie als ein anreitzendes Werckzeug zur Tugend gebrauchen, damit er beydes dem Verbot des Misbrauchs, und dem Gebot, sie ihren Endzweck gemäß, anzuwenden, ein Genüge thun möge. Es wäre ein gar zu weitläufftiges Unternehmen, alle und jede Materien des Umgangs insbesondere vorzuschreiben, ja es würde unmöglich seyn, weil viele davon nur zufällig sind; folglich zu keinen gewissen Regeln gebracht werden können: So viel aber können wir überhaupt sagen, daß alle Reden, die zur Ehre Gottes und dem Besten des Nächsten gereichen, in alle Wege dem Endzweck der Sprache gemäß sind. Wiewohl dieses muß man nicht in einem so engen Verstande nehmen, als wenn man von keinem andern, als geistlichen oder zum menschlichen Leben höchstnöthigen Dingen sprechen dürfte, sondern man muß der gemeinschafftlichen Höflichkeit, der vertraulichen Freundschafft, und der anständigen Erlustigung in gemeinem Umgang auch etwas erlauben, weiln diese allerseits in ihrer rechten Maasse gebraucht, auch in dem weiterem Umfange der zuvorstehenden Regel mit begriffen sind, und ebenfalls, ob wohl in einem geringern Grade auf das Beste des Nächsten, und folglich auf die Ehre Gottes, welcher uns solchane Erquickung genieſſen läſſet, abzielen können. Allein wenn die mitleren Absichten der äuſſersten Haupt-Absicht zuwider zu seyn anfangen, wenn wir bey jenen stehen bleiben, und nicht auf das weitere hinaus gehen; so können wir, ohngeachtet jene Dinge an sich selbst gleichgültig sind, dennoch durch ihren übermäßigen Gebrauch allerdings sündigen, indem wir dem Zweck, zu welchem sie von Gott als Nebenmittel bestimmet sind, zuwider handeln; derohalben sollen wir keine Gelegenheit verabsäumen, unsere Pflicht gegen Gott durch mündliches Gebet und Loben abzulegen, um dadurch nicht allein, ein Zeugniß unserer aufrichtigen Frömmigkeit darzustellen, sondern auch andere damit zu erwecken. Denn derjenige, welcher in seinem Gebet aus Grund des Hertzens sagen will: Geheiliget werde dein Nahme, muß auch dasselbe bey seinem Nächsten zu befördern, eben so beſchäfftiget seyn, als er bemühet ist, dieses von Gott zu erbitten. Kommen

men wir solchergestalt unserer Pflicht nach, so thun wir zugleich der vornehmsten Schuldigkeit, wodurch wir unsern Neben-Menschen verbunden sind, ein Genüge. Denn wenn wir die Furcht und Ehrerbietung für Gott in das Hertz unsers Mit-Bruders pflantzen, so streuen wir darinne den Saamen der Unsterblichkeit, und ewigen Glückseeligkeit aus, wir beweisen ihm die gröste Gutthat, die er von uns erwarten kan, und helffen ihm aus der Dienstbarkeit der Laster, worinne diejenige stecken, die ohne Gott in der Welt dahin leben, zu einer vollkommenen Freyheit. Dieses sind in der That Wohlthaten, die der Vortrefflichkeit der menschlichen Natur gemäß sind, und es ist beydes traurig und bewundernswürdig, daß unter so vielen Verbindungen in der Welt so wenig sind, die dergleichen Gott wohlgefälligen Zweck zum Grunde haben, oder daß, da man sonsten für seiner Freunde zeitliche Umstände besorget ist, so wenig sich angelegen seyn lassen, um der geistlichen Wohlfart derselben bekümmert zu seyn. Gewiß ein unumstößliches Merckmahl, wie wenig wahre Freundschafft unter den Menschen anzutreffen sey. Es meynen zwar einige sich damit zu entschuldigen, daß ein solches Geschäffte denen Geistlichen zukomme, und ihnen allein überlassen werden müste; Allein das ist eben so viel gesagt, als wenn man einem in Ohnmacht liegenden Menschen keinen stärckenden Balsam oder Schlagwasser, welches man etwa bey sich hätte mittheilen wolte, aus Furcht denen Aertzten dadurch ins Handwerck zu greiffen. Ein Freund kan unterschiedene gute Gelegenheiten, seinen Freund zu bessern, in Händen haben, da dieselben den Geistlichen mangeln. Er siehet ihn zuweilen in der Hitze seiner Leidenschafften, und kan ihn desto füglicher erforschen. Denn wo eine gewisse Vertraulichkeit im Umgange statt hat, da ist man offenhertzig, und entdecket die Laster und Fehler, die man in Gegenwart eines fremden und etwa strengern Auges sorgfältig verbirget. Also kan derjenige, welcher die Kranckheit auf so bequeme Art einsiehet, auch die dazu sich schickende Artzeney desto füglicher anbringen. Kinder, die von der Hand der Aertzte keine Artzeney annehmen wollen, lassen sich dazu von ihrer Mutter oder Amme gar leicht bereden, und wir sind in unsern Seelen-Geschäfften ebenfalls so kindisch, daß wir den guten Rath derer Geistlichen, als einen herben Trunck ansehen, und uns dafür eckeln lassen; im Gegentheil aber eben dasselbe unter dem Nahmen einer freundschafftlichen Ermahnung von unsern guten Freunden ohnvermerckt annehmen, und dadurch manchmahl, ehe wir es uns versehen, zur Gesundheit gelangen. Jedoch wenn denn ja die weltlichen Personen diese Sorge denen Predigern alleine aufbürden wollen, so müssen sie wenigstens alle Hinderungen, die denenselben in Weg geleget werden, wegräumen, und alle Vorurtheile, so ihre Bemühungen krafftlos machen können, aufrichtig ablegen. Es wäre hart, wenn keines von beyden geschehen solte, da doch beydes zu thun, nehmlich entweder uns selbsten unter einander zu vermahnen, oder denen Geistlichen in dieser Arbeit nicht hinderlich zu fallen, uns gewiß obliegt: Da ohnedem unsere Natur zu dem Guten so erstorben ist, daß uns niemahls zu viel, selten aber genung Ermahnungen können angedrungen werden. Wir sehen, daß der Satan, ob er gleich an unserer verderbten Neigung eine starcke Vorsprache hat, sich doch nicht allein darauf verläßt, sondern in steter Bewegung ist, dieselbe durch seinen Anhang ermuntern und anreitzen zu lassen. Wenn nun indessen, da er so viel Mitarbeiter unter uns hat, niemand Gottes Sache treiben will: Wie können wir dermahleins sowohl in Ansehung des Eyfers für den Höchsten, als auch in Ansehung der Sorge für den Nächsten, mit unserer Rechnung bestehen? oder wie können wir behaupten, daß wir die Zunge, die uns den Schöpfer zu preisen, denen Mitgeschöpffen aber gutes zu erweisen, gegeben worden, recht gebrauchet haben? Gewiß, ohne dieses ist unsere gröste Sorge für die zeitliche Wohlfahrt des Nächsten keine wahre Liebe. Denn wenn wir uns bemühen, die Ehre oder den Reichthum eines lasterhafften Menschen zu befördern, was richten wir damit anders aus, als daß wir denselben in den Stand setzen, noch mehr Böses auszuüben, mit seinem Vermögen mehr Sünden zu begehen, und mit seinem Ansehen andere zu gleichen Sünden zu verführen? Derjenige also allein machet seinen Freund in der That reich und groß, welcher denselben unterweyst, wie er die zeitlichen Vorzüge recht anwenden soll: Und wer seine Zunge zu dieser Art der Beredsamkeit gewöhnet, leget dadurch ein wahres Zeugniß ab, daß er den Zweck, zu welchem sie uns gegeben worden, vollkommen eingesehen habe. Ferner, gleichwie alles gute immer noch besser wird, jemehr es sich andern mittheilet, so solte auch diese Pflicht nicht nur bey denen vertrauten Freunden oder Anverwandten stehen bleiben, sondern sich so weit erstrecken, als die Noth oder Gelegenheit es an die Hand geben. Es ist ein rühmlicher Ehrgeitz; wenn man vielen Leuten oder gantzen Gemeinden gutes zu thun bemühet ist: Und solches kan auf keine bessere Art ins Werck gerichtet werden, als wenn man sich angelegen seyn lässet, alle lasterhaffte Gewohnheiten als eine Pest und Gifft der menschlichen Gesellschafft abzubringen, und gäntzlich auszurotten. Die Heyden hatten viele ausserordentliche Gebräuche, bey denen sogenannten Lustrationen oder Reinigungen ihrer Länder und Städte. Derjenige aber, der die Sitten eines Volckes von allen Unreinigkeiten zu saubern vermögend wäre, würde dasjenige in der That thun, wovon jene Ceremonien nur ein Schatten waren. Wie nun der Apostel 1 Cor XV, 33 bemercket, daß böse Geschwätze gute Sitten verderben; so würde es ein gründliches Stück der Verbesserung seyn, wenn man eine mehr anständige Art des Umgangs in die Welt einzuführen unternehmen wolte. Es wäre in der That ein anständiger Zweck einer edlen und erhabenen Seele, wenn man versuchte, der Welt in diesem Stücke eine neue Gestalt zu geben, und es möglich zu machen, daß die Menschen ohne Gefahr ihrer Unschuld im Umgange angenehm seyn könnten. Zwar wird man hier einwenden, daß solches ein gar zu weit aussehender Anschlag für einzelne Personen sey. Allein sonst pflegen ja wohl die entgegen stehende Schwierigkeiten einen edlen Geist desto mehr anzufeuren; warum solte denn dergleichen, da dieser Vorsatz so lo-

benswür-

benswürdig iſt, nicht auch hierbey geſchehen? Jedoch man muß auch von dieſer Art der Hertzhafftigkeit ſagen, was dorten Chriſtus Luc. XVI, 8. von der Weisheit ſpricht: Die Kinder der Finſterniß ſind klüger, (wagen mehr) in ihrem Geſchlecht, denn die Kinder des Lichts. Gewiß, die, ſo zuerſt den gemeinen Umgang verdorben, haben nicht ein ſo groſſes Mistrauen in ſich ſelbſt geſetzet. Allein man muß darum nicht alles verlohren geben, oder ſchlieſſen, daß nichts als Unkraut und Diſteln auf unſern Acker wachſen könne. Nein, es iſt noch nicht alles ſo gantz und gar verderbet, ſondern, wenn nur einige, die Vernunfft und Anſehen beſitzen, den Verſuch machen wolten, würden ſich viele finden, die nicht allein an vernünfftigen und ehrbahren Geſprächen Gefallen haben, ſondern auch durch ihr Exempel ermuntert werden würden, ſolche immer weiter unter die Leute zu bringen. So lange aber als Narrenpoſſen, Aſſterreden und Läſterung, für Weisheit ausgegeben werden, und wir dieſer ungereimten Meynung nicht widerſprechen, ſo geben wir ſie ſtillſchweigend zu; und es iſt ſchwer auszumachen, ob ihr Triumph mehr der Verwegenheit böſer Menſchen als der Kleinmüthigkeit der guten zuzuſchreiben iſt. Was wäre es auch mehr, wenn ſie gleich bey dieſem billigen Unternehmen, das ſchlimmere Theil des Schickſals Pauli zu Athen hätten, daß einige ihrer ſpotteten? Sie haben dabey vielleicht auch das beſſere, daß andere willig ſeyn, ſie auf ein andermahl wieder zu hören, und einige wenige ſogar ihnen anhängen, Apoſt. Geſch. XVII, 32. Gewiß die ſind gar zu zärtlich und kleinmüthig, die ſich durch dieſe Gefahr ſchrecken laſſen, und ſich weigern, ein Theil der Verſpottung der Gottloſen, womit der Apoſtel, und leider GOtt ſelber noch offte beleget wird, auf ſich zu nehmen, abſonderlich wenn ſie dadurch dieſer unheiligen Gewohnheit Einhalt thun können. Wenigſtens werden ſie allemahl, auſſer der Beruhigung ihres Gewiſſens, auch noch den Vortheil davon haben, daß ſie ihre Geſellſchafft, die ſie ſich erwehlen wollen, darnach probiren können. Derjenige, welcher bemercket, daß gewiſſe Menſchen bey nützlichen und unſchuldigen Geſprächen einen Widerwillen bezeugen, kan von denenſelben verſichert ſeyn, daß ſie ihn zwar verleiten, aber ihm zu nichts Guten nützen können. Er würde alſo als ein einfältiger Spieler handeln, wenn er ſich mit Leuten einlaſſen wolte, gegen welche er leicht verlieren, niemahls aber gewinnen kan. Es iſt demnach in dieſem Fall die Anmerckung Salomonis Sprüchw. XIV, 7. vollkommen richtig: Gehe von den Narren, denn du lerneſt nichs von ihm. Allein wer dieſen Heldenmüthigen Vorſatz zum gewünſchten Ende bringen will, muß ſich dazu geſchickt machen, und ſein eigenes Verhalten ſeinem Endzweck gemäß einrichten. Er muß keinen falſchen Tritt auf ſeinem Wege thun, noch, indem er ſelbſt einer einzigen Art von tadelhafftem Geſchwätze Raum giebt, das, was er an andern haben will, ſelbſt niederreiſſen. Die Grillenfänger, die vom Steine der Weiſen geſchrieben haben, geben denen, die dieſes groſſe Werck zum Stande bringen wollen, viel perſönliche Eigenſchafften, als Mäßigkeit, Keuſchheit, u. ſ. w. für höchſtnöthig aus; Wir aber mögen mit mehrerm Rechte ſagen, daß diejenige, welche die gegenwärtige eiſerne Zeiten in Gold verwandeln, und unſere roſtige ſchmutzige Geſpräche ſaubern und gläntzend machen wollen, ſich ſelbſt zuerſt von aller Unſauberkeit reinigen müſſen. Denn wie kan derſelbe ſich eine gute Würckung ſeiner Straf-Predigt verſprechen, der eben dergleichen Vorwürffe zurück zu erwarten hat? Oder muß nicht derjenige, der einen ſolchen Vermahnenden gegen unheilige und läſterliche Reden eyffern, zugleich aber von dem Nächſten übel ſprechen hört, nothwendig dencken, daß er nur ein ſchlechter Wegweiſer für andere ſey, weil er ſelbſt nur ein halber Meiſter ſeiner ſündlichen Zunge iſt? Man muß derohalben die Sache ordentlich anfangen, und zuerſt ſeinen eigenen Mund recht rein ausſpielen, ehe man andern ein Gurgelwaſſer zübereitet. Zu dem Ende muß man unpartheyiſch, alle ungebührliche Freyheiten, welche man ſeiner Zunge verſtattet hat, ſo wie ſie die moraliſchen Bücher abgeſchildert, am meiſten aber, wie ſie das Buch des eigenen Gewiſſens anzeiget, auf eine lebhaffte Art ſich vorſtellen, und wenn man allen ſeinen auf irrige Wege gerathenen Reden nachgegangen iſt, ſie alle wieder zuſammen bringen, nicht aber mit Freuden, wie verlohrne Schaafe, ſondern mit heiſſen Zähren der Buſſe und Zerknirſchung. Man muß ferner genau Acht haben, daß ſie nicht von neuen losbrechen, und immittelſt dahin trachten, daß man den Schaden, ſo dadurch verurſachet worden, ſo viel möglich erſetze; Daß man dem Höchſten dasjenige, was man ihm an ſeiner Ehre geraubt, mit williger Unterwerffung und Widmung zu ſeinem Dienſt und Lobe wieder bringe; Daß man den Nächſten durch offenhertzige Bekenntniß des angethanen Unrechts, die ihm damit zugefügte Beſchmützungen wieder abwiſche, und endlich, daß man ſich ſelber nach Ablegung der heßlichen Larve der Thorheit und Eitelkeit, eine neue Geſtalt gebe. Auf ſolche Art kan die Zunge ſich ſelbſt ihren Stachel benehmen, und die Wunden, ſo ſie gemacht, gleichſam mit einer ſympathetiſchen Cur durch Verbindung des tödtlichen Gewehres wiederum heilen. Wiewohl, wenn wir auch dieſes alles zu thun vorhaben, ſo bleibt dennoch die Zunge ſo ſchlüpfferig, daß wir offt in Gefahr ſind, unſer Wachen umſonſt gethan zu haben. Sie hat ein heimliches Verſtändniß mit dem Hertzen, welches, wie ein beſtochener Kerckermeiſter nur gar zu geneigt iſt, ſie loszulaſſen. Wir müſſen derowegen unſere Sorgfalt verdoppeln, denjenigen, der alle verrätheriſche Tücke unſeres Hertzens erforſchet, inbrünſtig anruffen, und beydes Hertz und Zunge ſeiner allwiſſenden Aufſicht demüthig anbefehlen. Wir müſſen mit dem Pſalmiſten ſprechen: Erforſche mich, GOtt, und erfahre mein Hertz, prüfe mich und erfahre, wie ichs meyne, Pſ. CXXXIX, 23. HErr, behüte meinen Mund, und bewahre meine Lippen, neige mein Hertz nicht auf etwas Böſes, Pſ. CXLI, 3. 4. Wenn alſo die eine Hand der andern zu Hülffe kömmt, wenn alſo der Höchſte um ſeine Gnade und Gedeyen angeflehet wird, wir aber aus allen Kräfften uns zum Stande zu ſeyn aufzuopffern bemühet ſind, ſo wird dieſes unruhige Uebel, Jac. III, 8. ſo unbändig es auch iſt, dennoch endlich ſchon zahm gemachet werden. Solte es auch dann und wann ohnverſehens entwiſchen, ſo wird es doch nicht mehr ſo tollkühn ſeyn, und wie jener Beſeſſene

Digitized by Google

alle Ketten und Fesseln zerreissen. Oder können wir nicht für unachtsame Uebereilungen genungsam gesichert seyn, daß nicht dann und wann ein verbotenes Wort uns entführe; so werden wir uns doch derer freywilligen vorsetzlichen Beleidigungen GOttes und des Nächsten alsdenn enthalten können. Alsdenn, ob wir gleich uns billig immer mehr und mehr der Vollkommenheit bestreben sollen, mögen wir doch, wenn wir auch nur den jetzt gemeldeten Grad erlangen, eben mit den überbleibenden Schwachheiten uns nicht mehr entschuldigen, die Christliche edelmüthige Bemühung, nehmlich die Besserung anderer, auf uns zu nehmen. Es würde abgeschmackt seyn, wenn wir jemanden zu einem Unternehmen aufmuntern solten, zu welchem man sich auf keine Weise geschickt machen könnte; Aber wenn man auch diesen Grad der Geschicklichkeit dazu nicht will gelten lassen, so ist zu befürchten, daß man das Werck jemahls werde angreiffen können; Die Welt würde allezeit bey ihrer bösen Gewohnheit bleiben, und umsonst auf die Zukunft Englischer Zungen, die dieses Werck der Besserung vornehmen sollen, warten müssen. Wir dürffen uns ferner nicht fürchten, daß die Bezüchtigung der Heucheley, derer bey dem Matthäo Cap VII. 5. gedacht wird, auf uns fallen möchte; Denn die dortigen Umstände sind gantz anders, als die unsrigen in diesem vorhabenden Fall beschaffen. Es ist allerdings ungereimt, daß derjenige, der einen Balcken im Auge hat, sich unterstehet, den Splitter aus seines Bruders Auge zu ziehen; Allein daraus folget nit nichten, daß der, so nur einen Splitter im Auge hat, sich nicht bemühen solte, den Balcken des andern wegzuthun. Ein jeder Flecken im Auge machet nicht gleich stockblind, und eine jede kleine Schwachheit hindert nicht, daß ein Mensch nicht solte geschickt seyn, eine Sache einzusehen, oder befugt seyn, die gröbern Fehler an andern zu misbilligen. Jedoch müssen wir daran arbeiten, daß wir so viel möglich, die Augen unseres Verstandes und Hertzens auch von dergleichen Splittern befreyen und ein reines Bild, das der Nachahmung werth ist, darstellen. Das beste Werckzeug zur Besserung ist ein guter Vorgänger, und obwohl Straffe und Vermahnung sehr offte nöthig ist, so gehören doch dazu so viel besondere Umstände, daß sie nicht allemahl füglich können angebracht werden; ein gut Beyspiel aber kommt allemahl zu rechter Zeit. Es hat überdem, eine verborgene magnetische Gewalt. Es zieht wie ein Magnet mit einer Krafft, davon wir keine gründliche Ursache anzeigen können, so daß auch die Exempel ebenfals unter die verborgene Eigenschafften zu gehören scheinen, von welchen man keinen Grund geben kan, und die doch durch die tägliche Erfahrung erwiesen werden. Wir sehen wenigstens in bösen Dingen leider mehr als zu viel von ihrer Würckung, und es ist kein Zweifel, daß in guten Sachen eben dieselbe sich äussern würde, wenn man sich nur die Mühe gebe, Proben damit zu machen. Damit ein solches geschehe, muß ein jeder das seinige beytragen, und seinen Scherf in Kasten legen. Denn obwohl deren zwey nur einen Heller ausmachen, so kan doch durch die Menge derer Einlegenden, die gröste Summe gesammlet werden. Ja wer auch nicht Geschicklichkeit genung besitzen solte, andere zu bessern, der ist doch gewiß verbunden sich von allen unartigen Leuten, Ap. Gesch. II, 40. abhelffen zu lassen. Bey dem David, dem Manne nach dem Hertzen GOttes, war die Zunge seine Ehre, und das beste Glied, das er hatte, Psl. LVII. 9. Psl. CVIII, 1; Bey den Gottlosen aber schneidet sie wie ein scharf Scheermesser, Psl. LII. 4. und ist wie ein Otter-Gifft, unter ihren Lippen, Psl. CXLI, 4. Die feurigen Zungen, so vom Himmel fielen, waren gespalten, Apost. Gesch. II, 3. zum Zeichen daß sie das Gute weit und breit verkündigen und austheilen solten; Die aber, so von der Hölle entzündet werden, Jac. III, 6. sind zachicht, um destomehr Uebels anzustifften. Es hat ein jeder selbst zu urtheilen, nach welcher Gestalt er die seinige lieber einrichten wolle. Salomo saget: Leben und Tod sind beyde in der Zungen Gewalt. Sprüchw. XVIII. 21. nicht allein im Ansehung dessen, was andere, sondern was auch uns selber davon wieder fähret. Man mache dahero doch hieraus mit Mosen Worten diesen Schluß, so erwehle nun das Leben, 5 B. Mose XXX, 19 welches ein so vernünfftiges und der Natur angenehmes Ansinnen ist, daß kein Schmuck der Redner Kunst es annehmlicher machen kan.

Uebrigens kan man von dieser Materie nachlesen Joh. Brinsley Zungen-Zaum, Franckf. u. Leipzig 1741 in 8. Ingleichen den aus dem Englischen übersetzten Tractat von Bezähmung der Zunge, mit Herr D. Jöchers Vorrede, Berlin 1745 in 8; ferner Wenceslai Bergmann von Zungen-Sünden; wie auch die Artickel: Zungen-Sünden, und Zunge, im IV Abschnitte.

Zungen-Blatt, siehe *Hippoglossum Valentinum*, Clus. Tab. im XIII Bande, p. 167.

Zungen-Blattern. Diese entstehen von Hitze, scharffen salpeterigten Toback, auch in hitzigen und sorbutischen Krancheiten ꝛc. und werden dawider folgende Mittel gebrauchet: Nehme Feigen, brate solche, oder siedet sie in Milch, und leget sie auf die Blattern. Man kan sie auch nur aufgeschnitten in den Mund nehmen. Ingleichen, streichet den frischen Safft von Burzelkraut auf; oder nehmet frische ungesalzene Butter, mischet ein wenig Salpeter darunter, und streichet es auf.

Zungen-Bräune, (Salbe zur) Conrad Khunraths, siehe Salbe zur Bräune der Zunge, Conrad Khunraths, im XXXIII Bande, p. 776.

Zungen-Drescher, siehe *Chironeur*, im V Bande, p. 2113; und Rabulisten, im XXX Bande, p. 469. Daher heist auch die Zungendrescherey nichts anders, als solche Chicanen oder Rabulisten-Streiche.

Zungendrescherey, siehe Zungendrescher.

Zungen-Drüsen, siehe *Glandulæ Linguales*, im X Bande, p. 1569.

Zungen-Entzündung, *Inflammatio Linguæ.* Oefters begiebet sich es, daß die Zunge entzündet wird, wovon nicht nur diese, sondern auch andere umliegende Theile leiden müssen. Eine solche Entzündung kan gleich andern geheilet werden, wenn man alsbald unter der Zunge Ader lässet; im Munde aber hält man solche Sachen, welche zertheilen, und die verstopfften scharffen Feuchtigkeiten heraus ziehen, dergleichen kan folgendes Gurgel-Wasser thun:

Digitized by Google

thun: Nehmet Hollerblütwasser, Salbeywasser, jedes sechs Loth, Hollerlatwerge ein halb Quentlein, Theriak vier Loth, Bereiteten Salpeter zwey Loth, Harrriegel-Holzblütsyrup zwey Loth. Mischet alles unter einander, und lasset es stets im Munde halten.

Zungen in **Feuermauren**, siehe **Zunge**, im **Mauerwerck**.

Zungen und Finger, (**Mit**) siehe **Finger und Zungen**, im IX Bande, p. 950.

Zungen-Fisch, Zunge, Lateinisch *Solea*, Frantzösisch *Sole*, ist ein Seefisch, der von der Gestalt und Gleichheit einer Zunge oder einer Fußsole den Nahmen bekommen. Er ist länglicht, platt, dunckelgrau auf dem Rücken, und wriß auf dem Bauche, wie die Flindern oder Plattfische, mit einem geschobenen Maul ohne Zähne, von unterschiedlicher Grösse, die in dem Ocean bis über eine Elle erwächst, gewöhnlich einer halben Elle lang. Rondelet zählet derselben sechs Gattungen, die aber in der Küche vor eine gelten. Ihr Aufenthalt ist das Meer, sie treten aber bisweilen in die Flüsse. Ihr Fleisch ist gesunder, nahrhaffter, und lieblicher als der Schollen, und wird in Holland und Franckreich, so hoch gehalten, daß man den Fisch daher das **Meerhun**, *Perdrix de la mer*, nennet, Sie werden trocken abgesotten, und entweder mit etwas Mehl bestreuet, in Butter gebacken, oder mit einer Zitronen- oder sauern Zwiebelbrühe begossen; oder wenn sie gebacken, die Gräten daraus gethan, das Fleisch auf einer Gluthpfanne in Wasser mit etwas Saltz nochmahls gelinde aufgekochet, und mit Zitronen- Pomerantzen- oder Weinbeersafft besprenget. Sie kommen selten frisch zu uns, wohl aber gedörret, da sie denn gleich den Schollen zugerichtet werden. *Cocceji Koch-Buch*, p. 287 u. f.

Zungen-Fresser, Frantz. *Perce langue*, oder wie es eigentlich genennet wird: **Fliegender Krebs**, Frantz. *le Chancre volent* eine **Vieh-Seuche**, wovon man in *Fritschens* Theologisch-Juristisch- Medicinisch- und Philosophischen Geschichten Th. V. p. 494 u. f. folgende Nachricht findet: „Zu Anfange des Sommers, im Jahr 1714 „wurde das Rind-Vieh in Savoyen im Lande von „Ger, und um die Stadt Genff herum mit einer „Kranckheit angegriffen, die sie den fliegenden „Krebs, le Chancre volent genannt. Sie hatte „sich zwar in Delphinat verspüren lassen, und sich „auch endlich im Gebiete dieser Stadt ausgebreitet. Sie entdeckte sich auch durch eine Blatter „oder Blase, welche diesem Vieh unter der Zunge, oder oben auf derselbigen, auch wohl hinten „an den Schlund, auffuhre; so zerfrasse sie die Zunge und verursachte, daß sie nach einer kurtzen Zeit „gäntzlich ausfiele. Der dasige Magistrat ließ nicht „nur Anfangs die vor dieselbe Seuche dienliche „Artzney in Druck ausgeben, und austheilen, sondern ließ auch mit allem Fleisse verbieten, kein „Fleisch von solchen Vieh zu verkauffen, welches „von der Seuche angefallen worden. Man bemercket, daß diese Seuche dasjenige Vieh angefallen, welche Gras und Kraut zu fressen pflegen. „Z. E. die Pferde, Kühe und Ochsen, die Maul-„thiere und die Esel, die Ziegen und das Schaaf-„Vieh, desgleichen auch die Schweine; auch daß „sie solche schier um die Zeit angegriffen, da sie das „neue Gras zu fressen angefangen. Denn wenn ein „Sterben unters Vieh geräth, und solches kömmt „von einer giftigen Lufft, oder, es ist von einem „krancken Stücke darein gebracht, so überfället „sie mehr nicht als eine einzige Gattung desselben, denn eine jede Art hat ihre eigene und „sonderbahre Seuchen. Also hat diejenige Seuche, die in der Lombardey regieret, alleine das „Rind-Vieh angegriffen. Die Schweine nähren „sich zwar mit Wurtzeln; die reissen sie aber nicht „allein aus der Erden heraus, sondern sie zerren „und reissen noch darzu das Kraut herunter, welches sie denn offtmahls zugleich zerbeissen und auffressen. Deshalber kan man das Gras und „Kraut gar wohl für die Ursache einer gemeinen „Kranckheit bey nahe unter allem Vieh, das sich „davon ernähret, ansehen, und es muß gewiß in „selbigen Jahre eine gantz besondere und übele Beschaffenheit gehabt haben, als etwan sonsten. Diese haben ihr zwey Dinge zuwege bringen können: „Der Thau und das kleine Gewürme. Den „Thau belangend, an dem hat man nichts neues „oder giftiges verspühren mögen, als zu andern „Zeiten. Hingegen hat man gesehen, wie daß „schier alle Gewächse mit einer gantz unzähligen „Menge grüner Würmlein, oder Mehl-Thau ist „bedeckt gewesen, deren es in vorigen Jahren bey „weiten nicht so viel gegeben. Das Weinlaub ist „ingleichen voller kleiner Würmer gewesen, die „sich auch sonst gewöhnlich drauf befinden, daß „man sich hier und da bemühen, und sie davon herunter suchen müssen, welches vor diesen nie geschehen. Dieses wäre denn die besondere Beschaffenheit der Kräuter, welche sie hat vor die Thiere, „die sich damit sättigen, gar schädlich machen können. Dem Berichte nach soll diese Seuche in „dem Gebürge nicht gewesen seyn. Da wäre es „nun gut, wenn man auch wissen könnte, ob denn „alle die Kräuter nicht so voll von diesen Würmern, als wie anderswo gewesen; Wie es denn „wohl nicht anders seyn kan, weil es auf dem Gebürge ziemlich kalt, ja selbst im Sommer, welches „denn, gleichwie bekannt, nicht dienet, daß sich „diese Thiergen mehren und erzielen mögen. Daher gewinnet es das Ansehen, daß ihrer keine so „grosse Menge daselbst müssen gewesen seyn, wie „etwann in der Ebene; und darum haben sie auch „nicht an diesen hohen Orten die Seuche, als wie „in der Tieffe erregen mögen. Doch mag der „Thau entweder, oder aber diese kleinen Würmlein, Schuld an der Seuche gewesen seyn, so ist „die Zunge dasjenige Instrument, mit dem das „Graß zuerst berühret, zerdrücket, und mit dem „Speichel vermischet wird; Deshalben muß sie „auch am allererstен empfinden, wenn Graß und „Kräuter etwas schädliches an sich genommen haben, daß sie entweder von der beissenden Schärffe „des kleinen Gewürmes, so mit dem Grase sind vermischet und zerdrücket worden, oder aber von dem „Thau der sie beseuchtet, überkommen. Das „Rind-Vieh ist dieser Seuche vielmehr unterworfen, als die Pferde, vielleicht, dieweil das Rind-„Vieh wiederkäuet, und das Graß zum andern-

„mahle wieder auf die Zunge bringt, damit es ſel-
„biges mit beſſerer Bequemlichkeit zermalmen möge
„daher ſich auch das Gift viel leichter in die Zunge
„legen kan. Auf eingezogene Nachricht, heiſt es
„in dem Placat, in welchen die Remedia, ſo wider
„dieſe Seuche dienlich, angedeutet werden, daß
„dieſe Vieh-Seuche der fliegende Krebs genannt,
„Perce langve, Zungen-Freſſer, möchte es heiſſen,
„welcher inſonderheit die Kühe und Ochſen ſammt
„den Kälbern, die Pferde, die Maulthiere und
„Eſel, die Ziegen und Schweine anzugreiffen pfle-
„get, und in dem Jahr 1682, auch wiederum
„aufs neue im Jahr 1705 hat grauſiret, im Mo-
„nat May und Junius, in kurtzer Zeit in Del-
„phinat, und in Savoyen ſich ausgebreitet, auch
„um dieſe Stadt verſpühren laſſen: Durch ihre
„vorgeſchriebene Art, die Seuche zu curiren, wird
„auch dem Anſehen nach, noch mehr erwieſen, wie
„daß die kleinen Würmlein an der Seuche Schuld
„und Urſache ſind. Denn es könnte ſeyn, daß
„dieſe Blatter auf der Zunge des Rind-Viehes ꝛc.
„pfleget aufzufahren, das Neſt der kleinen Wür-
„mer wäre und dürffte eine und die andere Fliege
„oder Mücke von beſonderer Art, für die das
„Wetter gut geweſen, ihre Eyerlein dahin gele-
„get haben. Dieſe Blatter iſt denjenigen nicht
„ſehr ungleich, welche gewiſſe kleine Würmer, Ci-
„rones, Sirones, Siren, Reutlieſen genannt, an den
„Beinen der Leute in Oſt-Indien zu machen pfle-
„gen: Wie auch denen, die von gewiſſen Fliegen
„auf dem Laube gemacht werden. Davon ent-
„ſtehet alſobald ein überaus klein Beulgen, das
„nimmt denn immer zu, jemehr die Eyerlein zuneh-
„men: Daraus kommen endlich kleine Würmer,
„welche nach dieſem dasjenige zerfreſſen, darauf ſie
„ſind geleget worden.„

Ferner fähret obgedachter Herr Fritſch loc. cit. p. 497 u. ff. fort, und ſpricht: „Wenn wir nun-
„mehro auf die Frage kommen, und wann die
„Krankheit oder Seuche nur eine äuſſerliche iſt,
„ſo will es das Anſehen gewinnen, daß von der
„Milch von krancken Kühen ſo wenig zu beſorgen
„ſey, ingleichen von der Butter und von Käſe, die
„daraus bereitet werden, als wir von der Milch
„von einer Frau, die 4 bis 5 Tage lang einige Ge-
„ſchwüre in Munde oder an den Lippen gehabt hat.
„Denn in ſolcher Zeit läſt ſich der fliegende Krebs
„gantz gut und wohl curiren. Daher beruht die
„Frage bloß darauf, ob ſich in derſelbigen Zeit an
„einer ſiechen Kuh kein anderer Zufall, als nur dieſe
„äuſſerliche Blatter hat ereignet. Denn wenn
„es ſcheinen will, als ob der Gifft ſich ins Geblüte
„dieſer Thiere eingeſchlichen habe, und wenn ſie
„mehr als nur auf eine Art; wenn ihnen der Leib,
„z. E. ſtarck aufläufft, auch ſonſten Zeichen dieſer
„Seuche von ſich geben, ſo verſchwindet die Milch
„bey ihnen gantz und gar, und folglich hat man
„nicht zu fragen, ob denn die Milch mag Schaden
„bringen, oder nicht. Da nun zur Gnüge iſt er-
„wieſen worden, ſo wohl aus der Beſchaffenheit
„und der Natur der Seuche, desgleichen durch die
„Art und Weiſe, wie dieſelbe zu curiren, daß ſie
„nur eine äuſſerliche Krankheit ſey, ſo bedüncket
„uns, es ſey die Frage ſattſam beantwortet wor-
„den. Jedoch, weil einige vorgebracht, als könn-
„te dieſer Gifft noch wohl im Blute ſtecken, und
„möchte von unreiner Lufft gekommen ſeyn, ob er
„ſich ſchon durch einige Zeichen nicht ſo mercklich
„ſpüren lieſſe, ſo ſtehet zu betrachten, ob denn auch
„auf dergleichen Fall die Milch von Kühen Ge-
„fahr dürffte bringen. Iſt nun das Blut und
„deſſen Conſtitution ſo gar wenig verändert, daß
„auch der Leib die Functiones alle und was er zu
„verrichten hat, gantz wohl expediret, ſo iſts wahr-
„ſcheinlich genung, daß auch die Milch nichts
„ſchlimmes noch gefährliches angenommen habe,
„indem dergleichen Aenderung alſo beſchaffen iſt,
„daß ſelbſt das Blut zum wenigſten der Gifft weit
„gröſſern Verderb anrichten müſte, ſo doch nicht,
„weder an den Fieber, noch auch durch eine unge-
„wöhnliche Aufwallung oder andere Bewegung zu
„verſpüren. Eine ſtillende Frau, oder eine Säug-
„Amme hat wohl bisweilen ein nachlaſſend Fieber,
„und ſtillt doch eine Zeit das Kind, ohne daß deſ-
„ſen Beſchaffenheit und Conſtitution dadurch ver-
„ändert wird, das Kind wird vielmehr dick und
„fett. Ja Diemerbrock und andere Autores,
„ſo von der Peſt geſchrieben, haben Obſervationes
„einflieſſen laſſen, daß Kinder an der Mutter Bruſt
„gelegen, und geſauget, da ſelbige doch an der Peſt
„geſtorben, und ſchon kalt geweſen, die Kinder aber
„friſch und geſund geblieben. Noch ſo vielweniger
„kan man die Milch von einer Kuh, bey der die Cir-
„culation und Umlauf des Geblütes im Leibe, ſo
„wie es ſich gebühret, findet, und iſt auch ſonſt kein
„mercklicher Zufall dabey, unmöglich ſchädlich
„oder ungeſund zu ſprechen. Da überdieß die
„äuſſerliche Maladie, damit ſie befallen iſt, gar bald
„überhin gehet, und vielleicht noch weit geſchwin-
„der als das Fieber; Daher kan auch das Blut
„ſo ſehr nicht inficiret ſeyn, wenn es endlich ange-
„ſtecket ſolte ſeyn. Hat aber eine ſtillende Frauens-
„Perſon eine gar gefährliche Kranckheit, und in
„ihrem Geblüte ſtecket etwas ſchlimmes verborgen,
„ſo entgehet ihr die Milch gar bald, und kan daher
„das Kind keine Nahrung, als eine ſchlechte oder
„ſchlimme überkommen. Man kan auch dieſes
„auf die Kühe appliciren, davon hierſelbſt die Frage
„iſt. Es iſt die bloſſe Theorie gar zu betrüglich,
„die Gründe und die Urſachen, die ſie uns giebt,
„mögen gleich noch ſo firm und feſte ſeyn, und dürff-
„te man nicht allzuklüglich handeln, wenn man mit
„ihr allein auf eine Frage wolte Antwort geben,
„da einer gantzen Stadt, und einer gantzen Ge-
„meine ſo viel daran gelegen iſt, indem ihnen die be-
„ſten und vornehmſten Speiſen auf dieſe Weiſe
„würden unterſagt und verboten werden. Dan-
„nenhero iſt zu unterſuchen, ob die Erfahrung, was
„wir allhier angebracht, beſtätiget oder widerleget.
„Wer nun erwegen will, daß dieſe Seuche einige
„Wochen hindurch von damahls an in Delphinat
„und in Savoyen regieret, daß auch leicht zu ver-
„muthen, wie viel Leute, abſonderlich die auf dem
„Lande, die Milch von ſolchen Vieh getruncken,
„desgleichen auch den Käſe, der aus ſolcher Milch
„bereitet worden, gegeſſen, ohne daß man ver-
„nommen hätte, wie jemand davon Schaden
„zugezogen worden wäre; der wird dieſes alles
„als ein beſtändiges Experiment und Obſerva-
„ion anſehen, und daß dadurch die von uns ange-
„führten Gründe wegen dieſer Milch bekräfftiget

„und

„und beständiger waren. Diese Seuche regierte „auch in der Schweitz, im Jahr 1682, und zwar „mit viel gröſſerer Heftigkeit als damahls, indem „nur gar zu viel Vieh daran verreckte: Dem allen „ungeachtet, tranck man die Milch und aſſe auch „den Käſe, als wie sonſt, und dennoch hörte man „niemahl, wie daß es jemand nicht gar wohl be„kommen. Eben also giengs im Jahr 1705, als „diese Seuche sich an eben diesem Orte mercken „lieſſe. In Sachsen hat die Milch und Käſe, von „dem krancken Vieh auch niemand geſchadet. Da „nun die Leute auf dem Lande und in den Städten „so gar nicht Acht drauf gaben, ob ihnen auch die „Milch könnte ſchädlich seyn, so solten würcklich „ihrer viel Verdruß und Ungelegenheit davon em„pfunden haben. Wiewohl nun dieses alles, so „die Erfahrung uns an die Hand gegeben, für un„ſere Küh-Milch iſt, so iſt uns auch noch über dieß „gar wohl bewuſt, wie daß sie auf den Dörffern, so „um die Stadt gelegen, und in vielen Häuſern, „wo sie solch kranck Vieh gehabt, die Milch und „Käſe ohne Unterſcheid gebraucht, und das Gesin„de habe sie beſtändig ohne allen Schaden und Ab„bruch der Geſundheit immerhin genoſſen: Also „erweiſen die Theorie und Erfahrung einmüthig, „wie daß die Milch von Kühen, die am ſtiegenden „Krebſe krancken, unſchädlich und gar nicht gefähr„lich zu genieſſen seyn. Wir wollen nunmehro noch „2 oder 3 Anmerckungen hinzu ſetzen:

1) „Das Futter, welches das Vieh friſt, „das könnte vielleicht eine und andere Atomos „vom Gifft, indem es über deſſen Zunge geht, „mit ſich zuerſt im Magen, und von da in das „Geblüte, und auch endlich in die Milch ein„führen, die würden ſämtlich davon inficirt und „angeſteckt. Das Gegentheil wird niemand „leichtlich ſagen mögen. Indeſſen weiß man doch, „daß alles Gifft, ſelbſt auch der ſtärckſte, und der „den gröſten Schaden thut, wenn er ins Geblüte „geführet worden, die Krafft verliehret, wenn er iſt „durch den Mund bis in dem Magen kommen. „Denn da wird er durch das Ferment, das in dem„ſelben iſt, gleichſam gebändiget und verändert. „Der Herr Redi, ein Florentiniſcher Medicus, „hat ohne einige Gefahr Hüner und Tauben, wel„che von Nattern gebiſſen worden, und davon ge„ſtorben, eſſen laſſen; er hat auch gar den Gifft „von dieſen Thieren ohne einigen Zufall verſchluc„cken laſſen. Ingleichen haben einige etliche Zie„gen von Nattern beiſſen laſſen, bis da ſie geſtor„ben, und ihr Geblüte gantz zuſammen gelauffen, „oder gelieffert gewesen: Dennoch haben ihrer et„liche vom Fleiſch ohne einigen Schaden gegeſſen. „Welcher Begebenheit ſich Wunder-voll zu unſrer „Frage ſchicket; denn wenn die Atomi und kleinen „Thelgen von dem Gifft, von welchem hier die „Rede, zuerſt ſind in den Magen der Küh gekom„men, hernachmahls aber mit der Milch in den „Magen eines Menſchen, ſo müſſen ſie in dieſen „beyden Orten dergeſtalt geändert worden seyn, „daß ſie in keine Wege mehr vermögend, einige „Unordnung bey den Menſchen im Geblüte anzu„richten.

2) „Iſt zu mercken, wie daß die Menſchen und „das Vieh ihre eigene und gantz beſondere Kranck„heiten, oder Seuchen per demonſtrata haben, und „was dem einen ſchaden kan, muß nicht auch flugs „den andern Schaden bringen können. Wie „und denn unterſchiedene Perſonen zu verſtehen „gegeben, wie daß die Leute ohne Gefahr und „Schaden, das Fleiſch von ſolchem Rind-Vieh zu „genieſſen pflegten, welches an einer unter denen „heftigſten Kranckheiten, von welchen ſie ange„griffen worden, und la Pulmonie genennet wird, „die Lungenſucht möchte es in Deutſchen heiſſen; „geſtorben ſind. Und ſolches haben gleichfalls „einige aus dem Mediciniſchen Collegio zu Genff „bekräfftiget. Herr Guillo, Profeſſor der Me„dicin zu Beſancon, in ſeiner Beſchreibung von „der Horn-Vieh-Seuche 1714 referiret: Noch „möchte gefraget werden, ob denn das Fleiſch von „dieſem dergeſtalt verderbten Vieh den Menſchen „dürffte ſchädlich seyn, die davon eſſen möchten, „welches ziemlich zweiffelhafftig zu beantworten „iſt. Vor nicht gar langer Zeit iſt im Delphinat „ein gantzes Haus Geſinde ausgeſtorben, dieweil „ſie von dergleichen Fleiſch gegeſſen. Und hinge„gen hat ein mir gar wohl bekannter Fleiſcher, zwey „oder drey Stück fette Ochſen, ein jedes Stück auf „80 Thaler werth, ins Lager geführet, die waren „Abends noch gantz munter und geſund, des an„dern Tages aber Morgends früh verreckt. Und „dennoch theilte er ſie unter die Soldaten aus, de„ren keiner ſich geklaget oder übel aufbefunden. „Das Verbot des Magiſtrats, daß man kein „Fleiſch von ſolchem Rind-Vieh ſpeiſen ſolte, wel„ches zu der Zeit, da es kranck geweſen, iſt geſchlach„tet worden, macht auch noch keinen Schluß nicht „wider ihre Milch; weil keine Milch nicht von den „Kühen zu erlangen iſt, als zu der Zeit, da ihre „Kranckheit nicht ſo heftig auch innerlich nicht iſt. „Das aber ſtehet zu befürchten, ob die dergleichen „krancks Vieh ſchlachten, daſſelbige zu ſchlagen „pflegen, wenn das Unglück bereits inwendig hin„ein iſt gerathen, und dergeſtalt das Fleiſch anſte„cken oder inficiren können. Wenn jedoch ſolche „und dergleichen Vorſicht, die deswegen iſt ge„brauchet worden, unnöthig ſolte ſeyn, ſo ziehet ſie „zum allerwenigſten nichts Böſes nach ſich, ſon„dern benimmt vielmehr einem und dem andern „alle Furcht und Scrupel, die ſie deswegen hegen „möchten. Alle dieſe angeführten Raiſons und „Gründe wollen weiſen, man möge ſprechen, daß „dieſe Milch unſchädlich ſey. Nichts deſtoweni„ger iſt man deswegen einig worden, weil doch die „Sache nicht von ſchlechter Wichtigkeit, daß man „ſich mit dem Spruche nicht zu übereilen. Und „wäre beſſer, daß es reifflicher betrachtet und über„leget werde, und daß man wartete, bis man noch „mehr erfahren, damit man möchte ein wohl be„dächtiges und ſicheres Urtheil fällen. Dannen„hero hat man für gut befunden, nur alſo davon zu „urtheilen, weil doch die Theorie und die Betrach„tung nicht ſtatt geben, zu gedencken, daß dieſe „Milch ſoll ſchädlich ſeyn, auch die Erfahrung nicht „das Gegentheil erweiſen, und weil hingegen ſo viel „Leute ſie genoſſen, die keine Ungelegenheit davon „empfunden; ſo dürffte eben nicht nöthig ſeyn, daß „man deswegen eine oder andere Anſtalt machte, „und ſonderliche Vorſicht dieſerwegen vorkehrete. „Da zumahl dergleichen Dinge das Volck nur „ſchüchtern machen ſolten, und möchten leichtlich

„ein und ander Unheil stifften. Denn wenn die„jenigen, die Milch oder Milch-Speisen genossen „hätten, einige Ungelegenheit vermercken dürfften „sie argwohnen, ob sey die Milch von einer krancken „Kuh gekommen, und sich deswegen leicht einbil„den, ob wären sie vergifftet worden: Könnten „also auch gar leicht, aus bloser Einbildung in ein „wahrhafftiges Unglück gerathen, dessen sie doch „keine Ursache anzugeben wüsten, als die nicht im „geringsten Schuld daran.“

Jungenfrey, heissen bey einigen die Mundstücken, so von andern offene oder gekröpffte genennet werden, siehe **Mundstück**, im XXII Bande, p. 813. u. f.

Jungen freyes Mundstück, siehe **Mundstück**, im XXII Bande, p. 813. u. f.

Jungen-Fröschlein, siehe *Ranula*, im XXX Bande, p. 824. u. f.

Jungen-Gebrauch, siehe Junge, im IV Abschnitte.

Jungen-Geschwür, *Ulcus linguæ*. Von einem an der Junge sich ereignenden Geschwür, und einem aus der Junge heraus gekommenen Wurme, hat D. Anhalt, ehmahliger Stadt-Physicus in Ruppin, D. Samuel Schaarschmidten folgende Begebenheit zugeschicket, die dieser dem dritten Jahrgange seiner Medicinischen und Chirurgischen Nachrichten, p. 89. u. f. also einrücken lassen: „Maria P. von 66 Jahren, „und einem phlegmatisch-sanguinischen Tempera„mente, empfindet seit sieben Monaten eine harte „Geschwulst an der Zunge, mit einer kleinen Ent„zündung, auch hier und da auflauffenden und „geschwürigen Blattern, nebst empfindlichen „Schmertzen. Die zunehmende Geschwulst be„ginnet nach und nach die Zunge zu vergrössern, „und schwer zu machen, daß sie fast bis an den „Gaumen reichte, und gar nicht beweget werden „konnte; wie sie denn kaum vermögend war, ei„nen ohnedem nur rauhen, und gantz ungewöhn„lichen Laut von sich zu geben. Als ich den 22ten „Mertz 1735, zu ihr geruffen wurde, fand ich in„sonderheit die musculöse und drüsigte Substantz „der Zunge von der scharff-ätzenden Säure sehr „benaget und durchfressen, die wärtzenhaffte Haut „aber gantz weiß, und mit vielen Geschwürgen be„setzet, vornehmlich an dem Rande der lincken „Seite eine tieffe und fast bis zur Helffte in das „Zungen-Fleisch hinein dringende, und ein Drit„theil eines Zolls in der Länge habende Höhle. Ich „ließ darauf den Kopf hinten nieder, und die Ba„cken von einander halten, und bemerckte in solcher „Gegend ein hervor ragendes, mit einer gantz dün„nen Haut bezogenes blasses Geschwürgen. Ich „nahm daher Anlaß, dasselbe mit einem Finger ein „wenig zu drücken, und nach einer, ob wohl gantz „sanfften, doch nicht ohne Schmertzen geschehenen „Quetschung, ersahe ich eine hervor dringende weise „peterige Materie, und mit derselben eine fleischichte „harte Masse, einen halben Zoll lang, welche nach „fortgesetzter Bemühung die Figur eines porten„tösen und ungestalten Wurms gar deutlich zeige„te, der vorne einen Rüssel-förmigen Schnabel, „unter demselben ein kleines Mäulgen, daneben „zween Füsse vorne, und einen hinterwärts (der „vierte mochte vielleicht in dem Zungen-Geschwür „bey dem Herausziehen abgerissen und zurück ge„blieben seyn) hinten einen Schweif, gleich einem „Schwantze hatte, so mit dem vordern Rüssel dem „Wesen und der braungelben Farbe nach überein „kam, (wovon die eigentliche Gestalt und Grösse, „wie er bey dem Herausnehmen des Morgens und „des Abends, da er eingeschrumpffet und kleiner „worden, gewesen, auch wie er jetzo beschaffen, da „er in Branntewein annoch von den Hinter-lassenen „des seeligen Mannes (D. Anhalds) aufbehalten „wird, bey Gelegenheit in einem Kupffer wird vor„gestellet werden). Nachdem nun dieser Wurm „heraus gezogen, fieng der Mund der Patientin an, „vielen etwas starck riechenden Schleim von sich „zu geben, und dauerte dieser Speichel-Fluß, fast „wie eine Salivation, etliche Wochen. Ich liesse „die schwärende Gegend der angefressenen Junge „mit äusserlichen Mitteln fleißig reinigen, auch „nichts ermangeln, was zu gelinder Abführung „und Beförderung des Schweisses nach Erträg„lichkeit ihrer wenigen Kräffte dienen konnte; be„merckte auch, daß sie, nachdem sich die Hitze aus „der Junge gantz verlohren, etwas verständlicher „zu reden anfieng, sonsten auch am Stocke in der „Stube herum zu gehen lernete. Allein, es hat „sich dieses Geschwür doch nicht wollen gäntzlich „heben lassen, sondern hat nach und nach unter den „hefftigsten Schmertzen weiter um sich gegriffen, „und sich nicht nur im Gesichte, sondern auch an „dem Halse und auf der Brust ausgebreitet, bis „sie endlich im Januar 1738, ihren Geist elendig„lich aufgegeben.“ Es erhellet aus diesem Falle zwar so viel, daß die beschriebene Kranckheit anfänglich ein Krebs an der Junge gewesen, welcher auf eine abscheuliche Art um sich gefressen. Allein wie ist denn der abentheuerliche Wurm in das krebshaffte Geschwür der Junge gerathen? Solte nicht mancher hierdurch in seiner Meynung bestätiget werden, wenn er einen lebendigen Wurm vor die würckliche Ursache der Krebs-Schäden hält?

Jungen-Geschwulst, siehe *Ranula*, im XXX Bande, p. 824. u. f.

Jungen, (oder Sprachen Lat. *Nationes*) der Johanniter-Ritter, oder Rhodieser-Ritter, oder der Malteser-Ritter, ist der Nahme, mit welchem die Johanniter-Ritter ihre Landschafften beleget. Denn als ihr Orden in dem höchsten Flor war, und in gantz Europa so viel schöne Länder besaß, daß sie einem Königreiche gleich geschätzet werden konnten, theilten sie um besserer Richtigkeit ihre Güter in acht Jungen oder Sprachen, Lat. *Nationes*, nehmlich in die Junge 1) von Provence (Provincia, Provenza), 2) von Auvergne, (Alvernia), 3) von Franckreich, (France, Francia), 4) von Italien, (Italia), 5) von Arragonien, 6) von Engelland, 7) von Deutschland, und 8) von Castilien, von welchen 8 Jungen eine jede ihren Groß-Meister, oder Grand-Baillif, oder Grand-Prior über sich hat; davon aber ist die Junge von Engelland gantz verlohren gegangen, und die andern haben auch gar viel Schiffbruch gelitten. Auch führet eine jede Junge eine besondere Dignität vor sich allein. Provence, so den Vorzug hat (weil der erste Stiffter Gerhard hieraus gebürtig gewesen) besitzt die Würde des Groß-Commendators, Auvergne des Groß-Marschals, Franckreich des Groß-Spi-

Digitized by Google

Spital-Herrn (Hospitaliers). Aus der Italienischen Zunge, so die stärckste Nation, wird genommen der Groß-Admiral; Aus der Arragonischen der Drapier, heut zu Tage der Groß-Conservator (Grand Conservateur) genannt. Der Turcopolier, oder der General von der Cavallerie, wurde ehemahls aus der Englischen Zunge erwehlet; Aber nach der Veränderung der Religion, welche in diesem Reiche 1537 vorgegangen ist, führet der des Großmeisters Hofmeister diesen Titul, Krafft dessen er die Aufsicht über die See-Wachten hat. Die Deutsche Zunge stellet den Groß-Baillif, und endlich die Castilianische den Groß-Cantzler. Jetzgedachte Ober-Häupter der acht Zungen oder Sprachen nennet man Conventual-Bailliss, welche niemahls von der Residentz des Groß-Meisters verrücken, immassen aus ihnen das Concilium oder der Rath bestehet, welcher dem Groß-Meister zu Erleichterung der Geschäffte zugeordnet ist, und stets um ihn seyn muß.

In der Zunge von Provence sind zwey grosse Priorate, St. Gilles oder Aegidii, und Thoulouse, mit der Balley zu Manosque (Manuasca). In dem Priorate Saint Gilles sind wieder vier und funfzig Commenthureyen, und in der von Thoulouse fünf und dreyßig befindlich. Die Zunge von Auvergne hat nur ein Groß-Priorat, so von ihr den Nahmen führet, und die Balley von Lyon. In diesem Priorat liegen 40 Commenthureyen vor Ritter, u. 8 vor Ordens-Diener (Freres servans). Franckreich hat drey grosse Priorate; Das Groß-Priorat von Franckreich hält 45, das von Aquitanien 63, und das von Champagne 23 Commenthureyen in sich. Sonsten ist in dieser Zunge noch befindlich die Balley von Morea, deren Titul zu Paris an Saint Jean de Latran, und die Charge von Groß-Schatzmeister (Tresorier) an die Commenthurey von St. Jean de Corbeil ve knüpffet ist. In Italien hat der Groß-Prior von Rom unter sich XIX Commenthureyen, der Prior von der Lombardey XLV, der Prior von Venedig XXVII, die Prioren von Barletta und Capua zusammen XXV, der Prior von Messina XII, der von Pisa XXVI, und die Ballifs von St. Euphemie, von St. Stephan bey Monopoli, von der Dreyeinigkeit zu Venosa, und von St. Johann zu Neapel, sind auch mit unter der Italienischen Zunge begriffen. Arragonien, Catalonien und Navarra machen die Arragonische Zunge aus. Der Groß-Prior von Arragonien, gemeiniglich in der Historie der Castellan d'Emposte genannt, hat 29 Commenthureyen unter sich, der Prior von Catalonien 28, und der von Navarre 17. Die Balley von Majorca gehöret auch zu dieser Zunge, gleicher Gestalt, wie der Baillif von Capi in Africa, allein diese Balley ist durch den Verlust der Stadt Tripolis und ihres Gebietes, verlohren gegangen. Die Engelische und Schottische Zunge hielte ehemahls die Priorate von Engelland, oder von St. Johann von London, und die von Irrland in sich: und befunden sich in diesen zweyen Prioraten 32 Commenthureyen, ausser der Balley von Aigle (Aquila). Das

Deutsche Meisterthum hat fünf grosse Priorate unter sich begriffen, nehmlich 1) das Deutsche 2) das Böhmische, 3) das Ungarische, 4) das Dänische, und 5) das Brandenburgische in der Marck. Es haben aber die Johanniter in Dännemarck und in Ungarn gar nichts mehr zu sagen; das Brandenburgische stehet noch, dependiret aber nicht vom Groß-Meister zu Malta, sondern lediglich vom Könige in Preussen, und residiret der Herren-Meister zu Sonneburg. Das Bohmische blühet noch, und hat seine Güter in den Kayserlichen Erblanden. Das Deutsche insbesondere hat seinen Groß-Meister zu Heidersheim, und der hat seinen Sitz unter den Geistlichen-Fürsten des Ober-Rheinischen Kreises. Castilien, die Königreiche Leon und Portugall, machen die sogenannte Castilianische Zunge. Daselbst sind unter denen Prioren von Castilien und Leon 27 Commenthureyen; unter dem von Portugall, genannt Prieur de Crato'na, 31, die Bailliage de la Bouede nicht mit zu rechnen. Der Titul in Partibus des Baillif von Negroponte, ist der Castilianischen und Arragonischen Zunge gemein; und also finden sich würcklich unter dem Orden an die 500 Commenthureyen, ohne noch die Priorate und Balleyen. Ehemahls wurden alle Güter des Ordens an Einnehmer oder weltliche Pachter verpachtet, welche denn ihr Quantum in die gemeinschafftliche Casse zahleten. Aber wie wegen der Ferne der Stadt Jerusalem, und nachgehends der Insul Rhodus, diese Pachter untreu wurden, hat man die Verwaltung dieser Güter denen Groß-Prioren, jedem in seinem District, aufgetragen. Hieraus nun wurde bald, gleichwie es anfänglich nur eine blosse Administration und Depositum war, ein Eigenthums-Recht unter ihren Händen; dergestalt, daß sie unter vielerley Vorwand, mannichmahl aber auch wohl mit gar keinem, alle Einkünffte des Ordens verpachteten. Diese Unordnung verursachte, daß die General-Capitul, und in deren Entstehung, der Rath, ein neu Mittel erfinden muste, nehmlich man trug einem Ritter auf, von dessen Aufrichtigkeit und Entfernung von allem Eigennutz man überzeuget war, um jedwedes Land oder Stück der Ordens-Güter, in selbigem Districte gelegen, zu verwalten. Aber diese Verwaltung behielte er nicht länger als es der Rath für gut befand. Bisweilen wurde ihm auch von dem Orden die Auferziehung einiger jungen und neu angenommenen Ritter anbefohlen, und in dieser kleinen Gesellschafft befand sich immer ein Caplan (Frere Chapelain), um Messe zu halten. Jene durffen nicht aus dem Hause gehen, ohne Erlaubniß des Ritters ihres obersten Aufsehers; und die, welche man gegentheils betraf, wurden eingezogen und ins Gefängniß gesetzet. Dieser Aufseher wird in den alten Titularturen Præceptor, nach der Zeit Commentheur oder Kumter (Commandeur) genannt; welches so viel heisset, als daß er die Auferziehung dieser jungen Ritter, und die Aufsicht über die Ordens-Güter hatte; von deren Einkünfften ihm erlaubet war, ein Theil zum Unterhalt seiner Gemeinde (Communaure) und zu Verpflegung der Armen seines Cantons, zu nehmen. Sonsten muste er alle Jahre eine gewisse, und nach

den Einkünfften der Commenthurey proportionirte Summe Geldes in die gemeinschaftliche Casse schicken, welche Pflicht Responsion genennet wurde, so wie dieser Gebrauch noch heut zu Tage währet. Die General-Capitul sind befugt, zu Kriegs-Zeiten, oder sonst nach der Nothdurfft des Ordens, diese Responsions-Gelder zu erhöhen. Es ist nicht bekannt, ob man aus der Absicht, noch mehrere zu ziehen, diese kleine Communcaturäten, aufgehoben, oder ob sich solche aus Uneinigkeit selbst getrennet. Das ist gewiß, daß man die Verwaltung von einer Commenthurey einem einzigen Ritter gelassen, welcher bisweilen die Pensions zum Unterhalt der Ritter, so bey ihm waren, gewidmet, auszahlen muste. Endlich aber, um allen Trennungen, und Uneinigkeiten, welche in einem militarischen Corps allerhand üble Nachfolgen haben können, vorzukommen, beschloß man, die Verwaltung der Commenthureyen denen Rittern nach dem Range ihres Alters (anciennete) zu geben; Aber um sie beständig in einer schuldigen Dependentz gegen ihre Obern zu erhalten, so übergab man ihnen die Commenthureyen nicht anders, als unter dem Titul einer blossen Administration, und auf eine vom Rath gesetzte Zeit: ad decem annos, & amplius, ad beneplacitum nostrum; wie die aus der Cantzley in Malta ausgegebene Provisiones lauten; woraus man denn sehen kan, daß diese Art der Verwaltung so beschaffen war, daß sie wieder konnte abgenommen werden.

Ausser denen Commenthureyen, können die Ritter, nach ihrem Alter und Verdienst, auch zu denen hohen Dignitäten des Ordens gelangen. Wir haben schon von denen Grand-Prioren, welche die Obersten von allen Geistlichen sind, so in ihrem Priorat befindlich, geredet. Sie müssen Acht haben auf die Aufführung der Geistlichen, und auf die Verwaltung der Ordens-Güter. Sie präsidiren in denen Provincial-Capituln; und wenn sie abwesend sind, müssen sie einen Lieutenant ernennen, der in dieser Qualität den Rang über alle Ritter vom kleinen Creutz hat.

Sonsten sind auch noch im Orden drey Baillifs befindlich, die Conventual-Baillifs (Baillis conventuels), die Capitular-Baillifs (Baillis capitulaires) und die Baillis de grace oder ad honores. Die Conventual-Baillifs werden also genannt, weil sie in dem Kloster residiren müssen: Diese werden von den Zungen erwehlet, deren Vorsteher und Pillier sie sind in denen Aubergen. Sie sind die ersten Ritter nach dem Groß-Meister; und obgleich diese Würde nach dem Alter der Reception gesuchet wird, so ist man dennoch eben so genau nicht daran gebunden, daß denen Zungen und dem Rath nicht solte frey stehen, den zu erwehlen, der am würdigsten dazu zu seyn scheinet.

Im übrigen, so wie die Zunge von Provence die erste ist, so besitzt sie auch die erste Dignität, welche ist die Groß-Commendator-Stelle. Dieser Conventual-Baillif ist immer der Präsident von der Schatz-Cammer, und von der Rechnungs-Cammer. Er hat die Ober-Aufsicht über die Magazins, übers Arsenal, und über die Artillerie, besetzt davon die Bediente, welche er von dem Groß-Meister, und von dem Rathe genehm halten läst, und nimmt aus welcher Zunge er will. Seine Autorität erstrecket sich bis über die Kirche von St. Johannis, davon er die Bediente benennet; ja er hat gar übers Krancken-Haus zu sagen, wo er den Unter-Commendator (Petit-Commandeur) wehlet, dessen Verrichtung darinnen bestehet, immer bey der Besichtigung der Apothecke des Hospitals zu seyn.

Die Marschalls-Würde ist die zweyte im Orden, und an der Zunge von Auvergne, deren Haupt und Vorsteher er ist, verknüpfft. Er commandiret ordentlich wie eine Miliz alle Geistliche, ausgenommen die Groß-Creutzer, ihre Lieutenants, und die Capelläne; zu Kriegs-Zeiten übergiebt er die grosse Fahne der Religion einem Ritter, welchen er dazu am würdigsten achtet: Er hat das Recht, den Maitre-Ecuyer zu benennen; und wenn er sich auf dem Meere befindet, so commandiret er den General der Galeeren, und selbst den Groß-Admiral.

Alldieweil die Verpflegung der Armen und der Krancken die erste Absicht der Stifftung des Ordens, und der Grund der Religion ist; so unterhält die Kammer zu Malta ein Hospital, welches jährlich 60000 Rthlr. zu unterhalten kostet. Ueber dieses Spital nun ist der Groß-Spital-Herr, welcher der dritte Conventual-Baillif und das Haupt und Vorsteher der Zunge von Franckreich ist. Er präsentiret im Rath den Obristen des Spitals, genannt Infirmier, welcher ein Chevalier de Justice seyn muß, den Prior des Spitals, und zwey Cantzellisten, welches alles Chargen sind, so nur 2 Jahre dauren; Was die andere Stellen betrifft, so versiehet dieser Herr solche bloß nach seinem eigenen Gutdüncken.

Der Groß-Admiral ist das Haupt der Italienischen Zunge. In Abwesenheit des Marschalls, und zur See, commandiret er beydes die Soldaten- und Matrosen, ernennet den Prud'homme und den Cantzellisten vom Arsenal; und wenn er das Generalat über die Galeeren begehret, so ist der Groß-Meister gehalten, solches in dem Rath vorzutragen, wo es ihm denn entweder zugestanden, oder abgeschlagen wird, nachdem solcher es vor gut befindet.

Ehedem war der Turcopolier das Haupt der Englischen Zunge. Krafft dieser Würde hatte er das Commando über die Cavallerie und die Gardes Marines. Denn Turcopole hiß ehemahls in Orient, ein leicht gerüsteter Reuter, oder eine Art von Dragoner; Aber wie diese Würde 1550, da der letzte Turcopolier gestorben, erloschen, so sind die Verrichtungen des Turcopoliers gröstem Theils dem Hofmeisters des Groß-Meisters aufgetragen worden.

Der Groß-Baillif ist das Haupt der Deutschen Zungen. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Fortificationen der alten Stadt, ehemahlige Haupt-Stadt der Insul. Gleiche Autorität exerciret er über das Castel du Goze, so wie ehemahls die Groß-Baillifs, zur Zeit, da der Orden nach Rhodus besaß, solches über das Castell de St. Pierre in Carien thaten.

Die

Digitized by Google

Die Würde des Groß-Canzlers führet das Haupt der Caſtiliſchen, Leoniſchen und Portugiſiſchen Jungen. Dieſer präſentiret im Rath den Vice-Canzler, und muß imer zugegen ſeyn bey Ausfertigung der Bullen, welche mit dem ordentlichen Siegel beſiegelt werden, und zeichnet die Originalien. In dem fünf und dreyßigſten Statuto de Bajulis iſt verordnet, daß er muß leſen und ſchreiben können.

Neben dieſen Conventual-Bailliſs, denen Oberſten und Häuptern des Ordens nun, hat man noch zu gleicher Würde gelaſſen den Biſchoff von Malta, und den Prior der Kirche von St. Johann: Welches Chargen ſind, ſo alle Jungen führen können, und die ſothane Prälaten, ob ſie gleich aus der Claſſe der Capelläne, die ihres Standes wegen von allen Würden des Ordens ausgeſchloſſen ſind, genommen, ihren Geburths-Fehler (defectum natalium) erſetzen. Von dieſen ſieben Conventual-Bailliſs nun ſollen immer zum wenigſten viere im Kloſter reſidiren; und darf auch keiner von ihnen, ohne Erlaubniß des gantzen Raths, ſich abſentiren. Um dieſe Erlaubniß aber zu bekommen, müſſen ſie zwey Drittel der Stimmen haben; und in ihrer Abweſenheit ſetzen die Jungen, ſo da nicht können ohne Haupt ſeyn, alsbald an ihrer Stelle Lieutenants. Gleicher Weiſe, wenn einer von dieſen Häuptern General von denen Galeeren iſt, und er in See gehet, ſo wird, ob er gleich zum Dienſte der Religion abweſend iſt, dennoch gleichfals von ſeiner Zunge ein Lieutenant ernennet, deſſen Autorität aber aufhöret, ſo bald der General wieder in den Hafen kömmt. Ob wohl die Capitular Bailliſs nicht gehalten ſind, ſo wie Conventual-Bailliſs würcklich im Kloſter zu reſidiren; ſo kan dennoch kein General-Capitul ohne dieſe Groß-Creutzer oder ihre Lieutenants, gehalten werden. Gleichergeſtalt ſind ſie gehalten, bey allen Provincial-Capituln zu aſſiſtiren, oder zum wenigſten einen Ritter, ſo ſie repräſentiret, dahin zu ſchicken. Dieſe zweyte Art von Bailliſs können nicht zur Würde der Conventual-Bailliſs gelangen, weil dieſe im Kloſter reſidiren müſſen, jene aber in dem Priorat, wo ihre Balley gelegen. Von allen dieſen Capitular-Bailliſs war nur der von Brandenburg, welcher, gleichwie die Groß-Priorен Commendatoren unter ſich hatte. Siehe übrigens den Artickel: Balley, im III Bande, p. 233; ingleichen Malteſer-Ritter, im XIX Bande, p. 772 u. ff. wie auch Beckmanns Beſchreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens p. 78 u. ff. Dithmars Geſchichte des Ritterlichen Johanniter-Ordens p. 59 u. ff. Hübners Vollſtändige Geogr. III Theil, p. 354 u. ff. Hübners des ältern, Zeitungs-Lex. Schneiders Politiſche Fragen, Band II. Th. V. p. 201 u. ff. Bergers Durchl. Welt, III Th. p. 721 u. ff. Neu-eröfnetes Welt- und Staats-Theatrum, XXI Eröfn. p. 512 u. ff.

Jungen-Kranckheiten bey Peſtpatienten.

Wenn die Zunge gleichſam verbrannt, geſchwollen, aufgeriſſen, und voller Schrunden iſt, ſo dienet wohl, daß man ſelbige offt mit einem friſchen Hünerſchmaltz, ſo in Brunellen- oder Hinbeer-Waſſer etliche mahl abgewaſchen, ſalbe, oder man nehme friſche eingeſaltzene Butter, waſche ſolche wohl mit Roſen-Waſſer, und vermiſche ein wenig Penidien-Zucker darunter, und ſchmiere die Zunge offt damit, ſolches dienet für alte und junge Leute. Wenn die Dürre der Zunge gar zu groß iſt, ſo nehme man Roſen-Oel eine Unze, weiß Wachs eine halbe Unze, laſſe es zuſammen ſchmeltzen und kalt werden, alsdenn waſche man es offt mit weiſſem Roſen-Waſſer, und ſalbe offt die Zunge damit. Es dienet auch wohl jungen Kindern, wenn man kleine Provinz-Pflaumlein nimmt, eine Unze, ſchwartze Bruſt-Beerlein eine halbe Unze, man ſiedet ſolche in einer Echtmaas Roſen-Waſſer, zum vierten Theil ein, ſeiget es durch, und giebt ihm etliche mahl in einer Stunde ein paar Löffel voll ein, kan man der Provinz-Pflaumlein nicht haben, ſo nehme man an deren Stelle ſaure Zwetſchen, von den Kernen gereiniget. Es dienen auch darzu die weißen Spaniſchen Zwetſchen. Sonſten gebe man den Kindern Mandel-Milch genug zu trincken, mit Candelzucker ſüſſe gemachet. Die armen Leute nehmen die mittlere Rinde von einer Linde zerſchnitten, legen ſie in ein Waſſer, und thun darein den ſechſten Theil Wein-Eßig, davon wird ein Schleim, den ſollen ſie offt auf die Zunge ſtreichen, und allewege den Mund zuvor gurgeln mit Waſſer, daraus die Pferde getruncken, und ihren Geiſer darein fallen laſſen, es iſt eine ſchlechte Artzeney, und doch ein gewiß Experiment. In der aufgeriſſenen Zunge brauchen etliche auch dieſes Gurgel-Waſſer: Man nimmt nehmlich gut ſchleiniges Gerſten-Waſſer ein halb Pfund, Quittenkern-Bingelkraut, jedes eine Drachma, Gummi Traganth zween Scrupel ſechs Gran, und läſſet es ſanffte ſieden, ſeiget es durch, thut darzu Violen-Syrup eine Unze, und miſchet es zum Gebrauche. Wenn die Zunge geſchwollen, ſo gebrauchet darwider folgendes Lavament: Nehmet Chamillen-Blumen, Myrten-Blätter, Winter Roſen, Pappel-Saamen, jedes eine Handvoll, ſiedet ſolche Stücke in friſchem Waſſer, thut ein wenig Roſen-Syrup darzu, und waſchet die Zunge offt damit. Oder nehmet Eibiſchkraut-W. ſſer, oder Pappeln- oder Winterroſen-Waſſer, mit ein wenig Zucker ſüſſe gemachet, waſchet und ſpület die Zunge wohl damit. Oder machet folgendes Decoct: Nehmet Myrten-Blätter, Wegerich, Saturey, jedes eine halbe Handvoll, Steinklee, Doſten, Quendel, Yſop; jedes zwey Pupill, rothe Roſen, Chamillen, und Pappel-Blumen, jedes eine Handvoll, kochet alles in halb Waſſer und halb Weine, ſeiget es durch, und thut dazu Roſen-Honig zwo Unzen, guten Eßig eine Unze. Miſchet es untereinander, die Zunge fleißig damit zu waſchen.

Jungen-Kranckheiten der Pferde ſind unterſchiedlich: Erſtlich iſt die Lähmung oder Paralyſis eine von den vornehmſten, von welcher die gantze Zunge gelähmet und aller Bewegung und Empfindlichkeit beraubet wird. Sie entſtehet aus einer kalten zähen Feuchtigkeit, welche von dem Hirne herab in die Muſceln und Nerven der Zunge fällt, wodurch denn die Gänge, dadurch die ſinnlichen Geiſter ihren Zugang zu der Zunge haben, gehemmet werden. Die erſte Hülffe iſt, daß man das Hirn purgire, die Zunge aber unterdeſſen Abwechſelungs-Weiſe mit nachfolgendem offt waſche und reibe: Nimm Bertram ein Loth, Roſen

zwey Loth, Ingwer ein Loth, siede es zusammen in Eßig, und wasche die Zunge offt damit, hernach nimm zwey Loth Pfeffer, und ein halb Quintlein Bibergeil, mische es unter einander, und reibe die Zunge offt damit: Oder koche sechs Loth Tausendgüldenkraut in einer Kanne Wein, und wasche die Zunge offt damit, so dann mische sechs Loth Honig, und drey Loth Saltz unter einander, und reibe dem Pferde die Zunge damit. Wenn es denn die Zunge anfänget wieder zu regen, so nähe ein Loth Bertram, ein Quentlein Bibergeil und ein Loth Läusekraut in ein Säcklein, und binde es dem Pferde auf das Gebiß, damit es daran kaue, oder thue es in ein mit Löchlein auffwärts darzu gemachtes hole Gebiß hinein. Etliche Pferde bekommen wegen einer kalten Feuchtigkeit weiße Flecke auf der Zunge, welche eine Fäulung verursachen, und so man es verwahrloset und nicht achtet, so wird die gantze Zunge darmit angestecket. Einem solchem Pferde muß man alle Tage etliche mahl die Zunge erstlich mit einem rauhen Tuche reiben, und hernach mit unter einander gemischtem Oele und Pfeffer scharf streichen lassen, letzlich mit Honig-Wasser wohl abgewaschen, das Weiße mit einem Messerlein wohl und fleißig abschaben, und dann von einem Löthe Oliven-Safft, und vier Loth Rosen-Honig ein Säblein machen, und die Zunge mit schmieren. Oder nimm Safft von Oliven drey Loth, Eßig zwölf Loth: Saltz zwey Loth, mische es unter einander und wann du die abgeschabte Zunge wohl damit gewaschen, so reibe es mit nachfolgender Mixtur: Nimm Ruß zween Löffel voll, Saltz einen Löffel voll und drey Knoblauchs Häupter, wohl unter einander gestossen. Für allen aber soll man dem Pferde eine Blutreinigung geben: Darzu nimm Spießglasleber ein Quentlein, Sorjoner-Wasser sechzehn Loth, mische es unter einander zu einem Einguße. Ist die Zunge sehr angelauffen, so soll man dem Pferde auf beyden Seiten des Kopfs eine Ader öffnen, wie auch unter der Zunge, die Zunge aber daneben mit nachfolgenden offt reiben: Nimm Pfeffer zwey Loth, Bertram und Ingwer, jedes ein Loth, unter einander gemischt. Hat ein Pferd ein Geschwür auf der Zunge, dem soll man die beyden Haupt-oder Hals-Adern lassen, hernach anderthalb Quentlein Spießglasleber und einen Scrupel Saffran unter ein halbes Maas Wein mischen, solches über Nachts darinnen liegen lassen, und dem Pferde unter einander früh eingiessen, auch mit dieser Purgation etliche mahl fortfahren; die Zunge aber mit nachfolgendem offt schmieren: Nimm Macedonische Iris sechs Loth, Eßig ein Viertel Pfund Rosen-Honig eben so viel, mische es wohl untereinander. Wenn die Zunge Wunden oder Schrunden bekömmt und aufreißt, soll man dieselbe erstlich mit warmen Weine wohl waschen, hernach Galläpfel ein Loth, Granatäpfel-Schalen zwey Loth, Pomerantzen-Schalen drey Loth, zu einem klaren Pulver machen, und solches darauf streuen, als welches sauber und geschwind zuheilet. Man kan auch ache Loth gemeinen oder Rosen-Honig nehmen, u. mit zehn Loth gesaltzenen Schweinsschmaltze zu einer Salben vermischen, und die Wunden damit schmieren. Wenn die Zunge halb abgebissen oder zerrissen wäre, muß man wohl betrachten, wie und wo der Schade ist, denn im Falle solcher sorne an der Zunge wäre, und gar viel von der Zunge herunter hienge, so nicht mehr zu helffen, dieselbe soll man vollends abschneiden, und offt mit nachfolgender Salbe schmieren: Nimm Rosen-Honig ein Viertelpfund, Pomerantzen-Schalen, Granatäpfel-Schalen und Schwartzwurtz, jedes zwey Loth, lasse es zusammen einen Wall auffsieden, und schmiere die Zunge damit; desgleichen, so man die Zunge hefften wolte, soll man diese Salbe auch brauchen, und rothen und weißen Bolus, eines jeden zwey Quentlein und Teufelsdreck ein halbes Quentlein, täglich dem Pferde auf einmahl unter dem Futter zu fressen geben. Es soll aber das Futter so lange, bis das Pferd geheilet ist, geschroten, und mit Lerchenschwamm und rothen Kichern vermengt; der Tranck hingegen laulicht, und mit schönen Mehle, Honig-Wasser, und etwas Salpeter vermischet seyn. Siehe auch den Artickel: Zunge am Pferde.

Jungen-Braut, siehe *Dopbne Alexandrino*, im VII Bande, p. 165.

Jungen-Krebs, *Cancer Linguæ*. Wie schwer ein völliger Krebs-Schaden zu heilen sey, ist den practischen Aertzten und Wundärtzten zur Gnüge bekannt. Und daß auch selbst der Krebs an der Zunge ein nicht so offt vorkommender Zufall sey, solches ist nicht weniger offenbar. Aus beyderseits Ursachen verdienet folgendes Exempel hier angeführet zu werden, welches D. Joh. Hartmann Degner aus Niemägen, den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXVIII. p. 641 u. f. einrücken lassen, und von Wort zu Wort also lautet: „Im Monat Junii „1724 kam ein Müller von einem hier nahe gelege„nen und unter dieser Stadt Jurisdiction gehöri„gen Dorfe, Beuningen genannt, von ungefähr „40 Jahren zu mir, und zeigete mir seine Zunge: „Dieselbe war an der rechten Seite gantz geschwü„rig, rund herum hart, und durchgehends dicke, hin„ten an der Wurtzel auf der Mitten waren einige „harte Knoten, und sie sahe überhaupt sehr häßlich „aus. Dieses Uebel hatte er schon über vier Jahre „getragen, ohne die Ursache davon zu wissen anzuge„ben. War zwar durch verschiedene Wundärtzte „tractiret, und auch durch ein würckliches Brenn„mittel einst, wie es schiene, geheilet, blieb aber dicke, „und brach endlich wieder auf. Ich gab ihm dien„liche innerliche Mittel, ließ auch äusserlich diejeni„gen reinigenden und balsamischen Mittel gebrau„chen, die sich bisher in krebshafften Geschwüren „am besten würcksam erzeiget hatten; allein es „wurde dadurch so wenig gefödert, daß es vielmehr „immer schlimmer wurde, und das um desto mehr, da „wegen beständigen Salzflusses und steter Bewe„gung der Zunge, die Artzeneyen so wenig hafteten, „da durch die allergelindesten der Zufluß befördert, „und folglich alle ihre Krafft geschwächet wurde. „Nun hatte ich im Jahr 1721, eben einen dergle„chen Fall gehabt, dem wir, und nach mir auch an„dere Doctores und Wundärtzte nicht helffen „können, sondern es verrottete die Zunge je län„ger je mehr, bis sie ein Wundartzt gar ausschnit„te, worauf in kurtzem das Ende alles Uebels, der „Tod, erfolgete. Und weil ich sahe, daß es „mit diesem Manne also fortgienge, und nun „fast die Helffte der Zunge weggefressen, und

„die

Digitized by Google

„die übrige ſo geſtaltet war, daß der Patiente faſt „kein deutlich Wort mehr reden konnte, ſo ließ ich „den Muth fallen, und hatte ihm, nach meiner „Vorbedeutung, den Tod zugedacht. Kurtz vor „derſelben Zeit war ich bemühet geweſen zur Nach„ahmung des berühmten Septici Sutoriani ein der„gleichen auszufinden und zu verfertigen, mit wel„chem, da ich an mir ſelbſt und an andern ver„ſchiedene harte Geſchwülſte, Knoten ꝛc. ſchon „mit gutem Erfolg wegnehmen laſſen, ſo brachte „ich es auch an dieſer Zunge mit einer ſothanen gu„ten Würckung bey, daß der Fortgang der Fäu„lung ſo bald gehemmet, der Grund des Ge„ſchwüres geſaubert, die Härte verzehret, das „Fleiſchwachſen hingegen befördert, und über„haupt der Patiente in ſechs bis ſieben Wochen „vollkommen hergeſtellet wurde. Welcher Er„folg ſo glücklich er war, ſo ſehr gieng es gegen „mein Vermuthen, doch ſahe ich klärlich, wie „ſehr vieles an einem guten Septico, um dieſes Ue„bel von Grund aus zurotten, gelegen ſey, „und hätte vielleicht der erſte Mann, ſo wir da„mahls eines dergleichen gehabt hätten, erhalten „werden können. Und es iſt glaublich, daß wo „man krebshafte Geſchwüre geheilet zu haben vor„giebt, ſolches vornehmlich einem guten, bis hie„her wenig bekannten Septico zuzuſchreiben ſeyn „müſſe. Ein ſicherer Theologe Medicaſter diſpu„tirte bey Gelegenheit des erſtern Patienten lange „gegen mir, und behauptete, daß wofern ein Stü„cke aus der Zunge geſchnitten oder gefallen ſey, „ſolches nicht wieder wachſe. Daß aber bey die„ſem Patienten faſt die halbe Zunge wieder aus„gewachſen, und der Mann, der ſeine Sprache „verlohren, ſolche dadurch wieder bekommen ha„be, ſolches bezeuget dieſes lebendige Exempel, und „ſonſt viele, ſo dieſes mit angeſehen haben.„

Jungen-Küchlein, Nürnberger, *Trochiſci Sublingvales*, Norimbergenſium.

Rec. Confect. alkermes ʒß.
Succi chermes. ʒij.
Ambræ,
Moſchi ana gr. v.
Saccher. finiſſ. ʒix.

Machet nach der Kunſt Küchlein daraus.

Jungen-Küchlein, (unvollkommene) wider die Peſt, Augſpurger, ſiehe Unvollkommene Jungen-Küchlein wider die Peſt, Augſpurger, im XLIX Bande, p. 2470.

Jungen-Kürtze, ſiehe *Ancyloglossum*, im II Bande, p. 135.

Jungen-Lähmung, ſiehe *Paralyſis Linguæ*, im XXVI Bande, p. 799.

Jungen lecken des Waſſers, (mit ſeiner) D. der Richter VII, 5. ſiehe Zunge, im V Abſchnitte Nummer 1.

Jungen-Löſung, ſiehe unter dem Artickel: *Frenulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815 u. f.

Jungen-Mäußlein, ſiehe *Baſioglossi*, im III Bande, p. 614.

Jungen der Malteſer-Ritter, ſiehe Jungen der Johanniter-Ritter.

Jungen der Menſchen, ſiehe Zunge; ingleichen Zunge, (Wolffs).

Jungen-Muſcel, ſiehe Muſceln der Zunge, im XXII Bande, p. 1300; und Zunge, im I Abſchnitte.

Jungen-Muſcel, (aufhebender) ſ. Muſceln der Zunge, im XXII Bande, p. 1302.

Jungen-Muſcel, (Griffel-) ſiehe Muſceln der Zunge, im XXII Bande, p. 1302.

Jungen-Muſcel, (Horn-) ſiehe Muſceln der Zunge, im XXII Bande, p. 1302.

Jungen-Muſceln, (Bien-) ſiehe Muſceln der Zunge, im XXII Bande, p. 1303.

Jungen-Nerve, heiſſet das neunte Paar Nerven des verlängerten Marcks, davon zu ſehen Nerve, No. XIV, im XVIII Bande, p. 1824. Siehe auch Nerven der Zunge, in eben dem Bande, p. 1904.

Jungen-Nerve, (kleiner) ſiehe Nerve, No. VIII. im XVII Bande, p. 1815.

Jungen in Oefen, ſiehe Zunge, im Mauerwerck.

Jungen-Paar Nerven, ſiehe Nerve, No. XIV, im XVIII Bande, p. 1827.

Jungen-Paſteten, ſiehe Paſteten von Zungen, im XXVI Bande, p. 1262.

Jungen- und Peſt-Küchlein, Zwelfers, *Trochiſci Antipeſtilentiales & Sublingvales*, Zwelferi. Nehmet ein halb Pfund und ſechs Unzen recht weiſſen Zucker, löſet ihn ohngefehr in vier Unzen friſch ausgedruckten und gereinigten Lachenknoblauch-Safte auf, kochet es bey nahe bis zur Dicke eines Tafelluckers ein, nehmet es dann vom Feuer ab, und löſet darinnen folgendes auf:

Extract. Zedoar.
Succi ſcordii inſpiſſati ana ʒij.
Cort. citr. (friſche, welche ihr auf dem Reibeiſen zuvor kleine machen und alsdann auf das zarteſte ſtoſſen müſſet) ʒvj.
Ambr. gryſeæ, (welchen ihr zuvor mit einem Scrupel ausgeſchälten Zitronen-Saamen genau abreiben müſſet) ʒj.
Moſchi oriental. ʒß.
Olei deſtillat. Cinamom. Rutæ ana ʒj.
Nuc. moſch. (ausgedrucket) ʒß.

Wenn ihr alles und jedes nach der Kunſt mit einander verbunden habet, ſo rühret es in eine gehörige Menge Traganth-Schleim, und machet eine Maſſe daraus, aus welcher ihr ſodann Küchlein formiren müſſet, welche man in der Peſt, in wütenden, bösartigen und anſteckenden Kranckheiten mit groſſem Nutzen verordnen kan. Man muß alle Morgen etliche davon innerlich gebrauchen, auch, wenn man etwa in verdächtige und anſteckende Häuſer gehen muß, auſſer dem etliche unter die Zunge nehmen. Geſetzt, man müſte dieſe Küchlein zur Winters Zeit verfertigen, da man dann keinen friſchen Lachenknoblauch-Saft hätte, ſo kan man ſtatt deſſen, den Lachenknoblauch-Syrup mit dem beſagten Zucker verſetzen, und ſodann beyde in gehöriger Menge Roſenwaſſer bis zur erwehnten Dicke eines Tafelluckers einkochen.

Jungen- und Peſt-Teltlein, Zwelfers, ſiehe Jungen- und Peſt-Küchlein, Zwelfers.

Jungen der Pferde, ſiehe Zunge am Pferde.

Jungen-Pulsader, ſiehe Pulsadern der Schläfe, im XXIX Bande, p. 1282.

Zungen reden, (mit neuen) Marc. XVI. 17. siehe Neue Zungen, im XXIV Bande, p. 139 u. f.

Zungen der Rhodieser-Ritter, siehe Zungen der Johanniter-Ritter.

Zungen-Riem, siehe *Frænulum Linguæ*, im IX Bande, p. 1815.

Zungen-Ritze, siehe Spalten der Zunge, im XXXVIII Bande, p. 1083.

Zungen-Schäden, *Lasiones Linguæ*. Ob man schon die Zunge an ihrem Orte noch so wohl verwahret, mit den Zähnen umzäumet und verbollwerket siehet; so iſt ſie dennoch vielen Zufällen und Verletzungen unterworffen. Oftmahls thun es unvermuthet, wider Willen, durch einen plötzlichen Fall, oder die ſchwere Noth, die Zähne ſelber, oder ſie wird durch einen Schuß, oder ein anderes Inſtrument zum Theil verwundet und beſchädiget, oder alſo zerbiſſen und verletzet, daß ein gantzes Stücke davon abgehet. Mit vielen Blattern, Löchern und Geſchwüren, ſonderlich in der Salivations-Cur, wird die Zunge auch oftmahls geplaget, die einem Wund-Arꝛte viel Mühe machen, und gewiß gute und approbirte Mittel erfodern, ſie wieder weg zu bringen. Das Zungenlöſen iſt bekannt, und eine gemeine Sache, kan daher auch leichte mit einer Scheere vorſichtig geſchehen, und durch Beſtreichung mit dem Roſenhonig geheilet werden. Vom Fröſchlein unter der Zungen; ingleichen, wie die Zunge, wenn ein Stücklein davon durch einen Zufall abgegangen, ſoll erſetzet werden, damit man noch etwas reden und des Patienten Meynung verſtehen kan; ferner, was die Zungenwunden betrifft, haben wir in andern Artickeln weitläufftig gehandelt, alſo, daß es mit dieſen Stücken, ferner davon zu reden, eine unnöthige Sache iſt. Wir wollen daher nur mit Kurtzem in dieſem Artickel von den Schäden, Löchern und Geſchwüren der Zunge allein reden, und welches das allerbeſte vor jeden Wund-Arꝛte iſt, etliche Specifica offenbahren, dadurch dieſelben geſchwinde vertrieben und wieder geheilet werden können. Wir werden aber die Cur in zwey unterſchiedliche Stücke theilen, und erſtlich von der Cur derſelben Blattern und Geſchwüre reden, die ordentlich ohne einzige Beſorgung der Hitze und ſcharfen Feuchtigkeiten und von der Mundſeuche und Schaarbock herkommen; und hernach von den andern Zungen-Schäden, bey welchen man etwas verdächtiges muthmaſſet, und da man meynet, es ſtecke eine Malignität dahinter. Bey der erſtern Sorte ſoll folgendes Gurgelwaſſer den Anfang machen.

Rec. Cort. rad, Sambuc, lign. fraxin. aa. ℥i.
aurant.
Rad. Tormentill.
Fol. alchimill. vinc. per vinc. aa. Mjß. Buxi, Saluiæ, aa. Mj.
Flor. Roſar. Balauſt. Maluæ hort. aa. ℥ß.
Syr. diamor. papau. errat. aa. ℥i.
M. F. S. gr. m. ſ.

Wenn alle Species wohl zerſchnitten und geſtoſſen, ſo kochet ſie eine halbe Stunde in einem verdeckten Geſchirre, mit genugſamen Salbey-Weaerich- und Prunellen-Blumenwaſſer, denn durchgeſiegen, und die Säfte darzu gethan, ſo iſt es recht. Beliebet es euch ſchärfer, ſonderlich wenn die Schäden und Löcher unrein ſind, ſo kan etwas Roſenhonig, gereinigter Salpeter, und Alaunzucker dazu gethan werden. Wenn der Patiente ſich eine Zeitlang fleißig damit warm gegurgelt, auch die Schäden offt und fleißig damit ausgewaſchen worden, daß ſie nun reine ſind, ſo kan man alsdenn folgenden Mund-Schleim, und hernach zuletzt die heilende Mirrur, zu fleißigem Beſtreichen gebrauchen, da ſich alles zur Heilung ſchicken wird.

Rec. Mucilag. Sem. Pſyllii & Cydonior. mit Roſen- und Salbeywaſſer gemacht. ℥iv.
Gelatin. C. C. ℥i. Spodii ℥ß.
Mell. Roſar.
Syr. papau. err. aa. ℥i.
M. F. detur in uitr. ſ.

Dieſer Schleim reiniget und kühlet, und machet, daß auch hernach die Schäden und Löcher deſto beſſer und geſchwinder von folgender Mirrur heilen können.

Rec. Decoct. Rad. Ariſtoloch. long. Alchimill. & Veron. c. aqu. Verjun. & uin. alb. q. ſ. ℥iiiß.
Syr. granator. Mororum, Flor. Prunell. aa. ℥ß. Roſar. ℥iii.
Alum. crud. ℥i.
M. F. S. ad u ſ. &c.

Mit dieſen Stücken, wo ihr ſie fleißig brauchet, werdet ihr genugſam fortkommen und möget euch wohl darauf verlaſſen. Iſt eine groſſe Rohigkeit dabey, ſo könnte das darzwiſchen Gurgeln mit warmer Milch viel beytragen. Iſt aber eine groſſe Fäulung vorhanden, da müſſen die Mundwaſſer, und was neben bey gebrauchet wird, durchdringender ſeyn, da alsdenn folgende zwey Mundwaſſer billig den Vorzug haben:

Rec. Cort. lign. & rad. fraxin.
Rad. Mandragor. Benedict. aa. ℥i.
Fol. Conſol. Saracen. Saluiæ, Plantagin. Veron. aa. M. j.
Flor. Prunell. M. ii. Balauſt. M. iiß.
Cort. Granator. ℥ß.
Rad. Torment. Ariſtol. long. aa. ℥iii.
M. F. ſcind. & cont. gr. m.

Dieſe Stücke kochet in halb Wein und halb Honig, und denn gleich ſo viel Nußlaub-Waſſer, eine gute halbe Stunde, in einem verdeckten Geſchirr; denn ſeiget es durch, und thut darzu:

Rob. Diamor.
Mell. Roſar. aa. ℥iß.
Alum. crud. ℥iiß.
F. l. a. ꝛ. f. l.

Scheuet ihr dieſe lange Compoſition und wollet eine andere haben, ſo machet mit Fleiß folgendes, das ebenfalls ſehr gut und dienlich iſt:

Rec. Aqu. Plantag. Flor. Prunell. aa. ℥iii. Papau. err. Chelidon. min. aa. ℥iß.
Cort. Granat. ℥i.
Gumm. Lacc. ℥iß.
Alum. Calcin. ℥ß.

Die Waſſer laſſet mit einander recht heiß, und faſt ſiedend werden, denn gieſſet ſie auf körnigtes Laccgummi und gebrannte Alaune, laſſet es eine Nacht ſtehen, und wenn es wohl durchgeſogen, ſo thut darzu,

Syr.

Digitized by Google

Syr. Cydonior.
Mell. Chelidon. aa. ℥i.
M. F. ad form. Gargarism.

Mit diesen Gurgelwassern muß sich der Patiente öffters warm den Mund ausspülen und gurgeln, und sie auf eine Zeitlang darinnen halten; hernach werden ebenfals die Schäden und Löcher damit durch einen Pinsel ausgewaschen, und bald darauf folgende Mixtur, auf eben die Art, mit einem Pinsel des Tages dreymahl und auch mehr gebrauchet, denn die Schleime und Mundsäffte sind hier zu schwach, und thun wenig.

Rec. Aqu. Benedict. rubr. ℥ii.
Tinct. Lacc. ℥iß.
Decoct. cort. granat. c. vin. ℥i.
Syr. Papav. errat.
Mell. Rosar. aa. ℥vi.
M. F. detur in nitr. S.

Diese köstliche Mixtur kan nach Gelegenheit mit einem mehrern Zusatze vom Alaun-Zucker, und rothen Benedict-Wasser (sonst auch das Stettiner rothe Halswasser genannt) vermehret werden; welches rothe Halswasser nach folgender Abschrifft gemachet werden soll:

Rec. Rad. Aristoloch. rotund. long. aa. ℥ß.
Tormentill. ℥i.
Flor. Balaust.
Cort. Balaust. aa. ℥iij.
Fol. Tabac. ℥ii.
Sacch. Alum. ℥ii.
Mercur. sublimat. alb. ℈iv.
Tart. crud. ℥i.
Sal. ammoniac. ℥iiß.
M. f. s. a. l. f.

Hierauf giesset zwey Quart guten Branntwein, und lasset es acht Tage in der Wärme bey öffterm Umrühren stehen; denn gebrauchet das Klare, es ist vortreflicher Würckung, und kan auch vor sich alleine, mit etwas wenigen von Rosen-Honig vermischet, gebrauchet werden. Und dieß sey genug, denn wir sind versichert, daß man völlig damit seinen Endzweck erlangen wird.

Zungen-Schärfe, siehe Schärfe (und Truckenheit) der Zungen, im XXXIV Bande, p. 772.

Zungen-Schlund-Musceln, siehe Musceln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1242.

Zungen in Schorsteinen, siehe oben Zunge, im Mauerwerck.

Zungen-Schwämme. Die Schwämme sind mehrentheils den kleinen Kindern gemein, und werden insgemein als keine sonderliche Kranckheit angesehen, weshalben sie zum öfftern, und meistens mit so genannten Haus-Mitteln ohne Zuziehung eines Artztes geheilet werden. Doch befindet man dieselben zuweilen von solcher Art, daß sie einiges Uebel bey sich führen, insonderheit bey Erwachsenen, die ein unreines scorbutisches Geblüte bey sich haben. Nicht allein aber träget sich solches bey Erwachsenen zu, sondern es müssen auch viele an solcher Art Schwämmen unterliegen, und vor der Zeit recht muthwillig dem Tode zu Theil werden. Weshalben man selbige nicht allemahl als einen blossen äusserlichen Zufall der Zunge und des Mundes ansehen soll, und nur mit äusserlichen Mitteln zu vertreiben suchen, sondern vielmehr der Natur die Hand bieten und mit innerlichen Artzeney-Mitteln zu Hülffe kommen. Weswegen den Kindern ein Bezoardicum oder Kinder-Pulver innerlich zugleich zu geben. Bey Erwachsenen dienet innerlich von einer temperirten Bezoardischen, oder andern Alexipharmischen Essenz täglich zwey bis dreymahl zu geben. Wenn die Schwämme schwärtzlicht seyn, so geben sie ihre bey sich habende Schärfe und Bösheit an den Tag, indem sie alsdenn die innern Theile des Mundes, ja bisweilen gar den Magen-Schlund anfressen und benagen, und dadurch viel gefährliche Zufälle verursachen; daher denn auch billig schärffere Artzeneyen dieser Schärfe entgegen zu setzen, und kan man in solchem Falle wohl den Vitriol- oder Salpetergeist, jedoch vorsichtig, einige Tropffen davon unter Rosen-Honig und Nußrob vermischet, und die Schwämme öffters damit bestrichen, gebrauchen. Sonsten dienet auch äusserlich folgendes Decoct:

Rec. Herb. Plantag. Numular.
Veronic. aa. P. iij.
Flor. Chamomill. P. ij.
Caricar. Pingu. No. iv.

Kochet es in genug schlechtem Wasser, seiget es durch und thut darzu:

Mell. Rosar. ℥ii.
Rob. Dianuc. ℥i.
M.

Oder nehmet Salbey-Blätter, so viel ihr wollet, und Kirschmus, kochet es in Löschwasser aus dem Schmiede-Troge, und waschet damit den Mund öffters aus. Auch kan man den Hals auszugurgeln folgendes gebrauchen:

Rec. Aqu. Prunell. ℥bi.
Syr. Violar. ℥ß.
Aqu. Cinnamom. Coehl. i.
Sal. Saturn. ℥ß.
M.

Hiemit soll man sich des Tages etlichemahl gurgeln, jedesmahl mit einem Löffel voll, und etwas davon hinuntter schlingen. Es heilet die Schwämme und auch die Bräune. Oder:

Rec. Herb. Tormentill. Salviæ,
Hyperic.
Rad. Acat. aa. ℥ß.
Vin. so viel als genug ist,

kochet es, nehmet es alsdenn fein offte warm in den Mund und schwencket es herum.

Zungen-Scirrhus. Ein Scirrhus an der Zunge ist eine harte Geschwulst, ohne sonderlichen Schmertz; welche aber, wenn sie schmertzhafft wird, oder gar aufbricht, sich in einen Krebs verändert, gleichwie vom Scirrhus und Krebs insgemein ist gesaget worden. Es sind diese Geschwülste manchmahl klein, wie eine Erbse, manchmahl grösser; zuweilen nehmen sie einen grossen Theil der Zunge ein, manchmahl lassen sie sich schieben, manchmahl aber nicht. Bey einigen Patienten ist der Krebs noch geschlossen, oder verborgen, bey andern aber aufgebrochen oder aufgeschworen, und lauffet ein stinckendes Gewässer heraus, wie bey andern Krebsen. Es entstehen diese Zufälle öffters von selbsten, manchmahl aber von einem Zu-

ne, welcher die Zunge ſticht und prücket. Wenn ein ſolcher übel beſchaffener Zahn die Urſache iſt, ſo ſoll man ſelbigen entweder vor allen Dingen wegfeilen, daß er gleich werde, oder gar ausnehmen, ſonſten iſt nichts auszurichten, ſondern es wird täglich alles ſchlimmer werden; und hernach den ausgeſchwornen Ort fleißig mit Myrrhen-Oele oder mit Roſen-Honig beſtreichen. Wenn aber dieſe Uebel von innerlichen Urſachen herkommen, ſo kan man mit Medicamenten nicht leicht was ausrichten, ſondern wenn bemercket wird, daß ſelbige immer ärger werden, ſo muß man ſie bey Zeiten durch die Operation wegnehmen, ehe ſie allzugros werden und die Operation allzugefährlich machen. Dennoch aber iſt zu wiſſen, daß manchmahl in der Zunge kleine Geſchwülſte gröſſer als Erbſen, welche bey manchen Leuten, ohne weitere Anwachſung u. Schmertzen lange Zeit, wie Heiſter ſelber bemercket hat, ja bis in den Tod getragen worden, ohne ſonderbahre Beſchwerung; bey welchen man auch, gleichwie ſonſten bey den Scirrhen oder ruhigen Krebſen iſt geſaget worden, nichts vornehmen ſoll, damit man dieſelben nicht rege mache, und offene Krebſe verurſache, welche die Leute elendiglich um das Leben bringen. Wenn aber ein ſolcher Scirrhus allzugros oder ſchmertzhafft wird, ſo muß er bey Zeiten weggenommen werden; und zwar, wenn ſelbiger noch beweglich, ſoll man in der Zunge eine Inciſion machen, bis auf die ſchmertzhaffte Geſchwulſt, und alsdenn ſelbige vorſichtig von den geſunden Theilen ablöſen und ausſchneiden. Iſt er aber unbeweglich, und nicht gar groß, ſo muß er ſammt einem Stück der Zunge ausgeſchnitten werden. Wäre derſelbe ſehr groß, oder an der Wurtzel der Zunge, daß man ſolchen nicht gantz könnte ausſchneiden, ſo iſt beſſer die Operation zu unterlaſſen. Denn wo ein Krebs nicht gantz wegzunehmen, ſo ſoll man nie die Ausrottung unternehmen, weil dadurch das Uebel nur ärger gemachet wird. In der Operation muß man die Zunge von jemand wohl halten laſſen, entweder mit der Hand oder mit einem Tüchlein, oder bequemen Zange, dergleichen in Heiſters Chirurgie Tab. XIV, fig. 9. abgezeichnet. Wenn der Krebs ausgeſchnitten, und das Bluten mit warmen Weine oder Blutſtillenden Mitteln geſtillet, ſo heller man die Wunde entweder mit Roſen-Honig, oder mit Myrrhen-Oele, oder beſtreichet ſelbige offt mit Zucker und Baumöle. Wenn die Cur verrichtet, ſo muß der Patiente hernach Lebenslang dienliche Diät halten, gleichwie ſonſten bey andern Krebſen iſt geſaget worden, ſonſt kommen ſie gar leicht wieder. Ruyſch beſchreibet ein Exempel in ſeiner 76 Obſerv. wo eine aufgebrochene Härtigkeit der Zunge erſtlich wäre ausgeſchnitten, und hernach der Ort gebrannt worden.

Jungen-Spalten, ſiehe Spalten der Zunge, im XXXVIII Bande, p. 1083.

Jungen-Spatel, iſt ein Chirurgiſches Inſtrument, vorne breit, hinten lang und rund zugeſpitzt, mit welchem man bey erforderender Nothwendigkeit, die Zunge abdrücket; wie unter dem Artickel: Jungen-Abdrückung, ausführlich gelehret worden.

Jungen-Stein, ſiehe *Glossopetra*, im X Bande, p. 1697.

Jungen von Stein. Olaus Wormius hat einen Stein gehabt, welcher einer Menſchen-Zunge gantz gleich geſehen. Mineropbili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Jungen-Stich, iſt zwar ein Metzger-Wort, ſo doch nicht ſowohl des Handwercks, als ein Accident deſſen ſo in Dienſten ſtehet, betrifft. So viel aus Hans George Stöffels, Teſtis defenſivi II. in Sachen Spühlers, Hof-Schlächters zu Rh. ad Artic. XV, fol. 163. a. Ausſage fol. 163. a. zu nehmen, allwo es heiſſet: "Was aber den Jungenſtich „von dem Rindvieh anbelanget, ſo wüſte er wohl, „daß der Hof-Schlächter ſolchen vor ſein Accidentz „gehalten." Beiers Handwercks-Lexic. p. 497.

Jungen-Sünden. Der wahre Gebrauch der Zunge beſtehet in der Verherrlichung GOttes und der Beförderung der Glückſeeligkeit der Menſchen. Und eben dieſes giebet uns einen untrieglichen Probierſtein, daran wir unſere Worte prüfen ſollen. Denn, da eine jede Sache nur in ſoferne gut zu heiſſen iſt, als ſie mit dem Endzwecke übereinkömmt, zu welchem ſie beſtimmet iſt; ſo werden alle unſere Reden, welche nicht mit der letzten Abſicht der Sprache zuſammen ſtimmen, in der Waagſchale des Heiligthums nicht das gehörige Gewichte halten. Wir haben alſo eine genaue Verbindlichkeit, dieſe Unterſuchung anzuſtellen, und unſere Worte auf dieſen Probierſtein zu bringen. Denn ob gleich nach unſerm verderbten Urtheile die Beredſamkeit der Zunge höher geachtet wird, als ihre Unſchuld; ob wir gleich dencken, daß unſre Worte, indem ſie ausgeſprochen werden, mit dem Athem zugleich verſchwinden: ſo iſt es doch gewiß, daß ſie vor GOttes Richterſtuhl aufgezeichnet, und in dem heiligen Archive als Zeugniſſe, entweder für oder gegen uns, aufbewahret werden; Denn derjenige, welcher die ſelbſtſtändige Wahrheit iſt, hat uns geſagt: Aus deinen Worten wirſt du gerechtfertiget, und aus deinen Worten wirſt du verdammet werden, Matth. XII, 37.

Dieweil nun die urſprünglichen Abſichten der Sprache und des Gebrauchs der Zunge ſo edel, ſo vortheilhafftig ſind; ſo ſolte man billig ſchlieſſen, es würde kein vernünfftig Geſchöpffe ſich unterwinden, dieſelben zu verkehren, immaſſen es unmöglich iſt, eine andere an ihre Stelle zu ſetzen, welche ſeine Ehre oder ſeinen Nutzen auf gleiche Art zu befördern vermögend wäre.

Allein die Erfahrung, welche unſere Schlüſſe ſehr offte zu Schanden machet, verſichert uns nicht allein, daß ſolches gar wohl möglich ſey, ſondern giebt uns auch tägliche Exempel an die Hand, welche unſerm vorhin gemachten Schluß widerlegen. Die Rede iſt leider dem Verderben ſo ſehr unterworffen, daß ſelbſt die H. Schrifft ſie als eine Quelle aller andern Verderbniſſe beſchreibet. Die Erb-Sünde kam erſt durch die Rede aus dem Munde, bevor ſie durch den Genuß ins Hertze gieng; Das erſte, wozu wir leſen daß Eva ihre Sprache brauchte, war mit dem Verführer zu ſprechen, und alſobald eine Verführerin ihres Mannes zu werden. Gleich nach dem Falle brauchet der ſchuldige Adam ſeine Zunge zu einer kahlen Entſchuldigung, welche ſeinen Ungehorſam vielweniger, als die Feigen-Blätter ſeine Blöſſe zu bedecken fähig war.

Und

Digitized by Google

Und da in der Kindheit der ersten Welt die Zunge so sehr mit dem Gifft der alten Schlange besudelt worden; so konnte auch die allgemeine Sündfluth selbige nicht reinigen, sondern die kleine Colonie, welche die zweyte Welt bevölckern sollte, war kaum aus dem Kasten gestiegen, so begegnete uns schon Cham als ein Verräther seines eigenen Vaters, indem er seine Brüder zu der abscheulichen Betrachtung der Blösse ihres Vaters herbey ruffet.

Diese Sünde war aber nicht allein in dem Geblüte dieses Fruchwürdigen Menschen, sondern der gantze menschliche Saamen war damit angesteckt, ja die Patriarchen selbst waren davon nicht gantz frey. Abraham bediente sich eines wiederholten Betrugs, in Anseh̃ung seines Weibes, und sorgte mehr für ihre Keuschheit, als für seine eigene Aufrichtigkeit, Isaac der Erbe seines Segens, war auch ein Sohn seiner Schwachheit, und spielte mit seiner Rebecca eben dieselbe Rolle: Jacob erhält den väterlichen Segen, durch eine offenbare Lügen: Simeon und Levi redeten nicht nur fälschlich, sondern hinterlistig und heuchlerisch, ja sie betrogen die neubekehrten Sichemiten, und schändeten ihre eigene Religion, um ihren grausamen Vorsatz ins Werck zu richten. Ob gleich Mōses ungemein sanfftmüthig war, so entfuhren ihm doch einige Worte, Psalm CVI, 33, und David that ein blutdürstiges Gelübde gegen Nabal, und redete Worte glätter den Oel, da er dem Urias eine Schmach angethan; und ihm eine neue anzuthun, im Sinn hatte. Das alte Testament giebet uns unzählige Beyspiele dieser Sünden der Zunge, und in dem Neuen fehlet es daran auch gar nicht, dahin die wiederholte Verläugnung des Herrn durch Petrum, zu rechnen ist, welche, wenn man nicht das Gemüthe dabey ansiehet, ein schlimmeres Ansehen hat, als die Verrätherey Judä; denn da dieser, auch indem er den Heyland verräth, ihn noch seinen Meister nennet, so könnte man ihn, wenn man ihn nach seiner Rede allein beurtheilete, für einen der getreuesten Jünger halten.

Diese traurigen Exempel sind nicht aufgezeichnet, die Sünde zu billigen, sondern uns zu einer genauen Vorsicht aufzumuntern. Es war ein weiser Schluß derer Elesten in Israel, zu Zeiten Jehu: Siehe, zwey Könige sind nicht gestanden vor ihm, wie solten wir denn stehen? 2 Buch Könige X. 4. Und wir mögen bey dieser Gelegenheit sagen, wenn Männer von so grosser Vorsicht und Frömmigkeit dennoch übereilet worden sind, wie sollen wir bey unserer elenden Nachlässigkeit sicher seyn? Wenn diejenige, die ihren Mund gezähmet haben, Psalm XXXIX, 1, dennoch nicht allezeit ihre Unschuld haben bewahren können; in wie viel Schulden wird uns nicht unsere freche ungezähmte Zunge stürtzen? Es ist leicht, daß diejenigen Jungen, welche, wie David saget, durch die Welt lauffen, Psalm LXXIII, 9, (nach der Englischen Uebersetzung) in ihren ungezaumten Ausschweiffungen dem, der nach Hiobs Aussage den gantzen Erdboden umziehet, Hiob II, 2, in die Hände fallen, und hernach von ihm nach seiner Leyer gestimmet werden, so daß sie zu dem Nutzen, dazu sie gemacht sind, ungeschickt werden, und nur zu seinen niederträchtigsten Absichten dienen müssen.

Wolte GOtt, dieses wäre nur eine wahrscheinliche Muthmassung, allein die Erfahrung lehret hier das Gegentheil. Wir vermuthen es nicht bloß, sondern wir sehen, daß es würcklich so ist. Bey dem allgemeinen Verderben der menschlichen Kräffte, ist keine so offenbahr verderbt, als die Rede. Wo soll man sich hinwenden, um dieselbe in ihrer ersten Unschuld zu sehen? Wie wenig sind der Worte unter der unzehlbaren Menge, die mit ausflossen, welche mit dem ersten Endzwecke der Sprache übereinkommen? wie unaussprechlich viel aber sind derer, die demselbigen schnurstracks entgegen lauffen, und zu wie viel unheiligen, liebl̃osen Absichten wird nicht die so nützliche Zunge gemiesbrauchet? Das, welches bestimmet war, als das Rauchfaß der Stiffts-Hütten zu dienen, und den Weyrauch des Lobes und Gebets gen Himmel zu schicken, dampfet nunmehro von lauter unheiligen Dünsten, die, wenn es möglich wäre, den Glantz des Vaters des Lichts verdunckeln würden. Dasjenige, was ein Vorraths-Haus zur Versorgung und Erquickung unserer Brüder seyn solte, ist vielmehr ein Zeug-Haus von feindseligen Waffen, gegen sie, von Speeren, Pfeilen und scharffen Schwerdtern, wie sich der Psalmist offtmahls ausdrücket. Jedoch fallen wir nicht allein wegen der Schlüpffrichkeit unserer Zunge, wir geben uns auch alle Mühe, sie zum Bösen abzurichten, wir spannen, wie der Prophet saget, unsere Zunge zu lügen, Jerem. IX. 3, wie unsere Bogen zu schiessen. Was GOtt von der ersten Welt in Ansehung ihres Dichtens und Trachtens sagte, können wir mit Recht auf unsere Worte ziehen: sie sind böse immerdar, 1 B. Mos VI. 5, und da sie ein hülffleistendes Werckzeug der menschlichen Gesellschafft seyn solten, sind sie leider Verstöhrer und eine Pest derselben geworden.

Wir wollen uns hier nicht unterstehen, alle Laster der Zunge insbesondere zu beschreiben; kein Geographus ist geschickt genung, eine vollkommene Land-Charte dieser Welt von Ungerechtigkeit, wie sie der Heilige Jacobus nennet, an das Licht zu stellen. Wir wollen uns begnügen, die gröbsten Streiche davon zu entwerffen, und ihre kenntbarsten Stücke vor Augen zu legen, welche sich in drey unterschiedene Classen, als 1) die so GOtt angehen, 2) die unsern Nächsten, und 3) uns selbst betreffen, eintheilen lassen.

I. Jungen-Sünden gegen GOtt.

Wir fangen von dem an, was gegen GOtt selbst geschiehet, da die Zunge, so ein kleines unansehnliches Glied sie auch ist, dennoch mit einer Riesenmäßigen Unverschämtheit sich erkühnet, mit dem Himmel Krieg zu führen. Zwar thun alle böse oder unnütze Worte, in sofern sie eine Uebertretung

treuung des göttlichen Gesetzes sind, eben dasselbe; dennoch aber soll allhier die Rede nur von denen seyn, welche GOtt gleichsam unmittelbar angreiffen, und sich gegen den Allmächtigen erheben.

(1) Atheistische Reden.

Unter diesen stehen die Atheistischen Reden billig oben an, weil sie eine so verwegene Empörung gegen GOtt machen, daß sie nicht allein seine Macht und Herrschafft, sondern auch sein selbstständiges Wesen bestreiten. Andere Lästerungen gehen auf eine oder die andere Eigenschafft des Höchsten; Diese Empörung aber, welche alle Gottlosigkeiten zusammen fasset, streitet wider GOttes Würcklichkeit selbst, und, gleich als wären die kleinen und einzelnen Sünden ihr zu geringe, so macht sie sich ein einziges Ungeheuer, welches alle die übrigen verschlingen soll; denn alle geringere Gottlosigkeiten werden durch die Atheisterey eben so wohl als die Religion selbst unterdrücket.

Es sind Zeiten gewesen, da unter denen Christen die Bestraffung dieses Lasters für eine abgeschmackte Arbeit würde gehalten worden seyn, und man würde damahls, mit jenem Spartanischen Weibe, welche um die Straffe der Ehebrecherinnen befraget wurde, geantwortet haben; solche Dinge haben wir bey uns nicht. Unter denen wildesten Völckern würde dieser Vorwurf nur einzelne Menschen betroffen haben; kein grosser Hauffen von Menschen, noch weniger eine gantze Nation hat jemahls den Glauben eines göttlichen Wesens verbannet. Ja man mag es ihnen vielleicht noch weniger heut zu Tage zueignen, da wir bey allen Gottheiten und Gottesdiensten, die bey entlegensten Nationen gebräuchlich sind, noch von keiner gehöret haben, die ein göttliches Wesen platterdings läugnen solte. Solchergestalt sind wir durch unser Licht selbst verblendet worden. Denn diese Thorheit ist leider nur denen eigen, die ihrer Auferziehung und ihrem Nahmen nach Christen seyn solten, gleich als ob das Sprüchwort, daß, was zu hoch steiget, nothwendig fallen muß, auch hier Platz hätte, und unser Glück, die beste und erhabenste Religion zu besitzen, uns nur zu unserm Falle in den Unglauben zubereiten müste.

Es ist in der That kläglich anzusehen, wie die Zahl deren, die keinen GOtt glauben, mit andern verschiedenen Secten, um die Wette, und mehr als andere zunimmt, so, daß es scheinet, als wäre der Atheismus der Strudel, welcher alle unsere Secten zu sich reissen, und mit der Zeit verschlucken will. Diese verdammliche Lehre hat mit einmahl so ein Ansehen bekommen, daß sie sich so gar schämet länger im Verborgenen zu bleiben, und sich mit mehrerer Dreistigkeit offenbahret, als viele derjenigen, die das Gegentheil, nehmlich die rechte Lehre, bekennen. Der Atheist hat sich auf dem Stuhl der Spötter gesetzet, und weil er mit bündigen Schlüssen nichts auszurichten vermag, so will er alle Frömmigkeit zum Gelächter machen.

Wir müssen demnach die Atheistischen Reden etwas genauer betrachten, als in welchen diese Leute sich eben so, ja gewisser massen noch mehr tollkühn aufführen, als in ihren übrigen ungereimten Unternehmungen.

Zuerst ist zu erwegen, daß, wenn ein GOtt ist, derselbe, gleichwie wir Menschen, sowohl durch Worte als durch Wercke können beleidiget werden; zum andern ist es auch möglich, daß die Worte ihn noch mehr erzürnen. Unsere böse Thaten können durch einen geschwinden und hefftigen Trieb der Versuchung verursachet werden, wir können durch einen Schein des Nutzens, oder durch sinnliche Lust, ausser uns gesetzet und in Sünden gestürtzet werden, so daß die Schuld dadurch etwas gemindert werden mag, weil wir nicht aus Verachtung gegen GOtt, sondern aus gar zu grosser Selbst-Liebe gesündiget habe. Allein die Atheistischen Reden haben nicht einmahl die Entschuldigung. Sie sind Pfeile, die gerade gegen den Himmel abgeschossen und aus keinem andern Köcher als der gröbsten Bosheit hergenommen werden. Denn das ist gewiß, daß kein Mensch geleugnet hat, daß ein GOtt sey, der nicht zuvor gewünschet hätte, daß keiner seyn möchte. Wir wissen, wie unter uns die Beleidigungen um so viel empfindlicher werden, je mehr solche aus des Beleidigers Bosheit herrühren; und dieses muß gewiß bey GOtt desto mehr so seyn, da die vornehmste Anforderung desselben an uns, unser Hertz begehret. Es ist aber drittens klar, daß die Bosheit der Gottesleugner den höchsten Grad erreichet. Diejenigen Beleidigungen, so auf unsere Neben-Menschen gehen, trachten entweder nach dessen Gütern, oder nach dessen guten Nahmen, oder zum höchsten nach seinem Leben: Hier aber werden alle dergleichen Missethaten auf einander gehäuffet, und mit einer unermeßlichen Unverschämheit verknüpffet. GOtt hat allein die Macht zu vernichten, und wir elenden Würmer wollen dieses ihm allein eigene Recht rauben, und gegen ihm selbst gebrauchen, und durch eine der schaffenden entgegengesetzte Krafft denjenigen zu nichts machen, der uns erschaffen hat. Hierdurch endlich machen wir uns nicht allein für unsere Person einer ausnehmenden Empörung gegen den Schöpffer schuldig, sondern wir werden auch zu Rädelsführern, indem wir andere zu dieser verfluchten Verschwörung ziehen. Denn es ist allein diese Frechheit im Reden, durch welche die Atheisterey fortgepflantzet wird. Der Teuffel kan wohl, durch innerliche Reitzungen, hier und da einzelne Menschen zu seinen Anhängern machen; allein er würde deren nicht eine so grosse Menge haben, wenn er nicht einige davon als Lock-Vögel gebrauchete, andere ins Garn zu bringen.

Ein Atheist kan sich also selber die Rechnung machen, wie hoch sein Schuld-Register steigen wird. Es war ein guter Rath, der denen Athenienser gegeben ward, zuerst von dem Tode des Macedonischen Philippi gewisse Nachricht einzuziehen, ehe sie ihre Freude darüber bezeigten, damit,

Digitized by Google

damit, im Fall er noch am Leben wäre, er nicht Ursache fände, diesen allzufrühen Triumph an ihnen zu rächen. Ein gleiches kan man den Atheisten anrathen. Sie mögen sich erst vorgewissern, daß kein GOtt sey, bevor sie ihm den Kampf anbieten, damit er nicht durch ihren kläglichen Untergang sein würckliches Daseyn beweise. Keingeringerer Beweis, als eine Demonstration, ist ihr Unterfangen zu rechtfertigen vermögend: Wenn sie diese werden gegeben haben, so werden sie sich über alle Grentzen des menschlichen Verstandes so weit geschwungen haben, daß sie sich diese Freyheit zu reden anmassen, und sprechen mögen: Unsere Zunge soll überhand haben, uns gebühret zu reden, wer ist unser HErr? Ps. XII, 5.

Doch ehe es so weit kommt, würden sie wohl thun, wenn sie mit reiffem Bedacht, die Gefahr dieser Freyheit gegen den Nutzen derselben, abwiegen wolten. Jene ist höchst fürchterlich, dieser aber von einer sehr schlechten Gattung. Alles, was sie damit gewinnen, ist der kahle Vortheil, wenn man ihre gottlose Schertz-Reden für klug, sie aber für scharfsinnige Leute hält; da aber diese Gedancken nicht eigentlich ihnen, sondern dem Satan, der sie einbläset, gehören, so thun sie einen Eingriff in sein Recht, und er könnte, wenn ja einiger Ruhm dabey wäre, denselben zurücke fodern, und auf seine eigene Rechnung schreiben. Es ist auch in der That zu befürchten, er wird zuletzt der klügste seyn, wenn er für das wenige, so er ihnen geliehen, ihre Seelen zu einem ewigen Unterpfand dahin reissen wird; Und wolte GOtt, sie sähen bey Zeiten ein, wie wehvolle ein Schertz sey, der sich zuletzt mit Heulen und Zähnklappen endigen kan.

(2) Fluchen und Schwören.

Die Zweyte Gottlosigkeit der Zunge ist das Fluchen und Schwören, eine so wahnwitzige als verdammliche Sünde, welche sich in sich selbst so sehr gefält, daß keine auswärtige Anlockung, wie bey andern, dazu nöthig ist, und welche ihrer Heßlichkeit wegen die schärfsten, und ihrer eingerissenen Gewohnheit halber, die haufigsten Bestraffungen verdienet. Es ist eine Gewohnheit, welche wider alle Vernunfft ist angenommen worden, daß man sich eben nicht wundern darf, daß sie sich immer noch auf dem Grunde erhält, darauf sie ist gebauet worden, und mit eben dem Unverstand, womit sie angefangen worden ist, fortgesetzet wird.

(3) Unheilige Auslegungen der Heiligen Schrifft.

Noch giebt es eine dritte Gattung gottloser Reden, welche doch von dem Heiligsten hergenommen sind, wir meynen die Unheiligen Auslegungen, welche gemeiniglich über die Stellen der Heiligen Schrifft gemachet werden, indem einige diese göttliche Redens-Arten zu ihren Sophistereyen brauchen, andere aber eitelen Schertz und Spott damit zu treiben. Einige thun solches nach dem Grund ihrer Atheistischen Meynungen, und diese handeln noch ihrem Zweck gemäß, welches ihnen sehr nöthig ist, das Ansehen der Zeugnisse zu verringern, welche gegen sie können beygebracht werden. Es giebt aber andere, welche so wohl einen GOtt, als auch die Göttlichkeit der Schrifft bekennen, nichts destoweniger aber dieselbe eben so grob als jene mißhandeln. Diese sind rechte Rätzel der Unheiligkeit, hängen, wie einige den Salomon abgemahlet haben, zwischen Himmel und Hölle, und borgen auf der einen Seite etwas vom Christlichen Glauben, auf der andern aber vom Atheistischen Spott, so daß es schwer wird, zu urtheilen, mit welchen unter beyden es ihnen am meisten ein Ernst sey. Es ist in der That ärgerlich anzusehen, was für verächtlichen Mißbräuchen diese Heilige Aussprüche bloß gestellet sind.

Solten die Heyden solches sehen, sie würden niemahls vermuthen, daß sie eine Richtschnur unsers Glaubens seyn sollen, sondern dieselben für nichts anders als einen Wetzstein, woran wir unsern Witz zu schärffen pflegen, ansehen. Der eine will mit seiner Logick daran zum Ritter werden, und machet Einwürffe gegen den Sinn der Schrifft; ein anderer mit seiner Rede-Kunst und tadelt die Heiligen Ausdrücke; der dritte will gar dessen angesehen seyn, als wenn er geschickt wäre, die Theile der Heiligen Schrifft in bessern Zusammenhang zu bringen, keiner aber von allen bedencket, daß, so lange sie den göttlichen Ursprung derselben nicht gründlich widerlegen, ihre Urtheile und Censuren wahrhafftige Gotteslästerungen sind, indem sie dadurch, GOtt sey, wie sie selber, Ps. L, 21. zu verstehen geben, und ihm ihre eigene Fehler verrücken wollen. Es fehlt ihnen an Gelehrsamkeit oder am Fleisse, die Tieffe dieses Heiligen Schatzes zu ersehen, darum halten sie ihn für geringe; sie unterstehen sich, die Weisheit Gottes zu meistern, um die Schwäche der ihrigen zu bedecken, eben als wenn der Maulwurff, der unter der Erden wohnet, und des Tages Licht nicht schauet, sich beklagen wolte, die Sonne gäbe keinen Schein von sich. Die Menschen sind geneigt, von Sachen, die sie am wenigsten verstehen, am übelsten zu sprechen, und solches trifft bey keiner Gelegenheit mehr als bey dieser ein. Ihre Unwissenheit in der Heiligen Sprache, in denen vormahls üblichen Gebräuchen, und andern verschiedenen Umständen, schliesset sie von dem Rechte darüber zu urtheilen, gäntzlich aus, es gezieme ihnen also, entweder sich mehr geschickt dazu zu zeigen, oder ihre Tadlerey einzustellen. Die zierlichsten Schreib- und Redens-Arten voriger Zeiten sind, wie wir wissen, veraltet und eben wie die Kleider aus der Mode gekommen; Von der Heiligen Schrifft aber müssen Verständige noch diese Stunde bekennen, daß dieselbe nicht allein eigentlich, sondern meistens schön und zierlich spreche, welches ein kräfftiger Beweiß ist, daß sie von demjenigen eingegeben worden, der da ist derselbe, gestern, heute, und auch in Ewigkeit, Hebr. XIII, 8.

(4) Verunehrung der Heiligen Schrifft mit einem leichtsinnigen Spasse.

Nach diesen groben Spöttern folget eine andere die vierdte, Art derer, die mit einem leichtsinnigen Spaß die Schrifft verunehren, und sie zu Hülffe nehmen, um ihren Schertz damit auszuputzen, wie sie es mit den lächerlichen Schlüssen der Comödien zu thun pflegen; sie kleiden in diese Heilige Sprache ihre schlechtesten und niederträchtigsten Einfälle ein, und enthäiligen dieselben mit Vermischung solcher elenden Thorheiten, daß sie sich selber dafür schämen würden, wenn sie nicht von dieser Unheiligkeit gantz und gar eingenommen wären. Eine Biblische Redens-Art dienet den ihren

Gespräs-

Gesprächen, wie das Gewürtz bey Speisen um den abgeschmacktesten Sachen einen Geschmack zu geben, und es würde manchen an Erfindungen fehlen, viele aber, welche mit ihrer angemaßten Scharfsinnigkeit ein grosses Aufsehen machen, würden gar verstummen, wenn man ihnen diesen Vorrath verschliessen wolte. Sie geben damit in der That zu erkennen, daß ihre Geschicklichkeit in sehr engen Grentzen eingeschlossen sey, weil sie, um ihr Handwerck zu treiben, einen Kirchen-Raub begehen müssen. Zu dem ist es ein sehr eitler Ruhm, wenn man seinen Verstand allein durch ein gut Gedächtniß beweisen will, als welches allein hier erfordert wird, die Sprüche zu behalten. Solte man aus andern Büchern dergleichen wiederhohlte Anführungen machen, so würde es jedermann dumm und pedantisch klingen. Wie würde man nicht zum Gelächter werden, wenn man im gemeinen Umgange, seine Reden mit gantzen Stücken aus dem Horatio und Virgilio, oder mit Aphorismen des Pythagoras und Seneca ausspicken und zieren wolte? Da es nun gewiß ist, daß dergleichen Leute die Heilige Schrifft nicht aus Hochachtung so offte im Munde führen, wie soll denn dasjenige für eine Probe des Verstandes genommen werden, was in den andern Fällen für eine Würckung der Narrheit erhalten wird? Gewiß, da dieses nur eine Nothbülffe für diejenigen ist, welche kein besser Zeugniß ihres Witzes aufzuweisen haben, so solten sich andere, die bessere Zeugnisse aufweisen können, dessen gantz und gar enthalten. Es ist fast nicht zu begreiffen, wie diese so thörichte Gewohnheiten nicht schon lange aus der Mode gekommen, und die vernünfftige Welt sich nicht satt daran gehöret und Eckel davor bekommen habe. Doch unser verderbter Geschmack mag daran so viel Lust finden, wie er will, so wird doch endlich diese unzeitige Freude sich in Traurigkeit verkehren, Sprüchw. XIV, 13. Denn wir mögen dieselben entweder nach dem göttlichen oder nach dem menschlichen Masse messen, so ist sie allezeit eine Beleidigung des Höchsten. Die Heyden hielten für die falschen Aussprüche ihrer noch fälschern Götter keine Ehrerbietung zu tief, wir aber halten für die wahren Aussprüche des wahren Gottes keine Verachtung zu groß. Den Jüden war ihr Sitten-Gesetz so heilig, daß sie nicht den geringsten Theil davon, auch nicht die Anhänge der Ceremonien, für etwas gemeines hielten; wir aber, die wir eben diesem Gesetz Folge leisten, und dermahleins darnach gerichtet werden sollen, lachen darüber. Die Gebote, Prophezeyungen, ja was nur den äusserlichen Gottesdienst betrifft, wurden bey ihnen mit gröstem Fleiß aufbewahret: Wir aber sehen sie an als Mährlein und Erzehlungen die Zeit damit zu vertreiben. Letzlich verehreten die ersten Christen dieses Heilige Buch mit vieler Demuth, und spareten auch nicht ihr Leben, um dasselbe vor der unehrerbietigen Wuth der Verfolger zu beschützen; Wir aber setzen es selber einer noch grössern Wuth aus, und übertreffen mit unsern gottlosen Spott auch selbst die Heyden, welche sich an dessen Verbrennung beanügten. Bejammernswürdige Gegensätze! welche aber, wie Gott bekannt ist, bey gar zu vielen und gar zu offte anzutreffen! Wie für Einbildungen von einem zukünfftigen Zustande müssen dergleichen Leute in ihrem Gehirne ausbrecken! Allein es werden diese krebsgängige Schritte sie nicht zu denen Elisäischen Feldern der Heyden, noch weniger aber zu dem Himmel der rechtgläubigen Christen bringen können.

(5) Unachtsame und ausschweiffende Geberter.

Ferner und fünftens können wir auch wider GOtt mit unsern Zungen sündigen in unseren Gebeten, sie mögen öffentlich oder zu Hause geschehen, wenn wir obenhin und als in Eil reden, in unachtsame und ausschweiffende Reden ausbrechen, und ein Hauffen Worte machen, in der Meynung, als ob wir dadurch bey GOtt desto mehr ausrichten würden. Das ist es, wovon der Prediger Salomo abmahnet, Cap. V, 1. „Sey nicht schnell mit „deinem Munde, und laß dein Hertz nicht eilen, „etwas zu reden für GOtt; denn GOtt ist im „Himmel, und du auf Erden, darum laß deiner „Worte wenig seyn.„ Gleichwie die Plauder- und Schwatzhafftigkeit den Menschen nutzfällig ist, also auch vielmehr GOtt. Wenn wir mit ihm reden, so müssen unsere Worte auserlesen und wenig seyn, und nicht meynen, als ob GOtt unser Gebet nach der Länge desselben abmesse. Das war die Meynung der Heyden, vor welchen der Heyland seine Jünger warnet, daß sie ihnen nicht nachfolgen solten, Matth. VI, 7. „Wenn ihr betet, solt „ihr nicht viel plappern, wie die Heyden, denn sie „meynen, sie werden erhöret, wenn sie viel Worte „machen.„ So meynten die Baals-Priester, von welchen die Historie meldet, daß sie den Baal angeruffen, von Morgen an bis an den Mittag, und gesagt: Baal erhöre uns, 1 Könige XVIII, 26. und wiederhohlten eben dieselben Worte einmahl nach dem andern. Darauf der Prophet Elias, welcher dieses hörete, ihrer in den folgenden Worten mit derjenigen höhnischen und beissenden Stichel-Rede spottet; allwo er ihnen befiehlet: „Schreyet laut, denn er ist ein GOtt, entweder er „dichtet, oder jagt noch ꝛc. ist mit diesem oder jenem etwa beschäfftiget, daß er euch nicht hören, oder antworten kan. Und so machten es auch die Schrifftgelehrten und Phariseer, wor über unser Heyland das Wehe ankündiget, Matth. XXIII, 14. Wehe euch Schrifftgelehrten und Phariseer, ihr Heuchler, die ihr der Wittwen Häuser fresset, und zum Schein lange Geberter machet. Dieses thaten sie, in der Meynung, dadurch das Ansehen frommer und andächtiger Leute zu gewinnen, und damit ihnen hernach desto eher die Güter der Wittwen und Waysen anvertrauet würden, um welche sie sie zu bringen gesonnen waren. Also beleidigten sie beyde GOtt und Menschen, und mißhandelten an ihnen. Jedoch muß man hier nicht meynen, als ob Christen bey Gelegenheit nicht lange Gebete thun, und sich auch der Wiederhohlungen im Gebete bedienen könnten. Denn beydes dieses können wir mit unserꝛ Heylands eigenem Exempel bestätigen und rechtfertigen. Was lange Gebete betrifft, finden wir, daß er gieng auf einem Berg zu beten, und blieb über Nacht im Gebet zu GOtt, Luc. VI 12. Und was die Wiederhohlungen des Gebets anbetrifft, finden wir, daß er sich in seinen Todes Kampf im Garten, von seinen Jüngern wendete, und zum drittenmahle betete, und eben dieselbigen Worte saste, Matth. XXVI, 44. So daß bey wichtigen Gelegenheiten lange Gebete nicht zu verwerf-

Digitized by Google

werffen ſind: Noch auch ſolche Wiederholungen, welche dienlich ſind, die Affecten zu erregen, und aufzumuntern; auf welche Art ſich Daniel dieſelben zu Nutze machte, Dan. IX. 16, 18, 19. ſondern es werden ſolche Gebete verſtanden, welche eitel und unnöthig. Solche ſind die Wiederholungen, welche unſer Heyland allda in dem Orte verbietet, Matth. VI, 7. Battologies, Μη βαττολογησητε, ſagt der Grund-Text, ein Wort, welches von Batto, einem Poeten hergenommen, welcher im Ruff war, daß er ein weiblicher Schwätzer, weil er viel Worte machte, die zu wenig dieneten, und die er auch offtmahls einſchärffte. Montibus, inquit, erant, erant ſub montibus illis. Ovid. Welches beydes mit dieſem Wort, (das dazumahl im gemeinen Gebrauch war) allda verboten wird: Gebrauchet nicht unnützliche Wiederholungen; Machet auch nicht unnöthiger Weiſe viel Worte: Zwey Dinge, mit welchen ſich der Römiſche Gottesdienſt ſchuldig macht, wie Caſaubonus und andere anmercken. Caſaubon. Exercit. 14. ad Annales Baron. Wenn wir dahero mit GOtt reden, ſollen unſere Worte bedachtſam, wohl überlegt, und wenig ſeyn: So, daß ſie mit unſern innerlichen Gedancken, und mit der Majeſtät deſjenigen groſſen GOttes, mit welchem wir reden, übereinkommen mögen.

(6) Unbedachtſame Gelübde.

Weiter und ſechſtens ſündigen wir mit der Zunge wider GOtt in unſern Gelübden. In denſelben reden wir gleichfalls mit GOtt; dahero wir uns hüten ſollen, daß wir nicht mit unſern Zungen ſündigen; welches geſchiehet, wenn wir 1) verbotene Gelübden thun; ſolche, welche entweder verboten an und vor ſich ſelbſt, weil ſie ſo beſchaffen, daß ſie ohne Sünde nicht können gethan werden; oder verboten, in Anſehung unſerer, weil es nicht in unſerer Macht ſtehet, ſie zu vollbringen, oder weil wir nicht Willens ſind, ſie zu vollbringen, indem unſere Hertzen unſern Zungen entgegen ſeyn. 2) Oder, wenn wir gählinge, unbeſonnene, unbedachtſame Gelübden machen. Hier müſſen wir eingedenck ſeyn, was der Prediger Salomo ſagt: Seyd nicht ſchnell etwas zu reden vor GOtt, ſondern laßt eurer Worte wenig ſeyn, das iſt, unſerer Gelübden, auf welche der Prediger allda ſcheinet ein abſonderliches Auge zu haben. Wir ſollen nehmlich dieſes nicht zu einem gemeinen und gewöhnlichen Werck machen, wie etliche zu thun pflegen, welche bey jeder geringen Gelegenheit dieſe Worte gebrauchen: Ich gelobe GOtt; ſondern wir müſſen hierinnen ernſtlich ſeyn: Was wir auf ſolche Art vor GOtt ſagen, oder mit ihm reden, das muß nicht ein pur lauter Werck unſer Zungen ſeyn, ſondern es muß aus dem Hertzen kommen. Bey dem, daß wir nicht falſch ſchwören, ſollen wir uns auch nicht unterſtehen, in unſern Gelübden zu lügen, immaßen wir wohl wiſſen, daß ſich GOtt nicht ſpotten läſſet. Und wenn wir es uns einen Ernſt ſeyn laſſen, ſo ſollen wir es auch mit Bedacht und guter Ueberlegung thun, und nicht unbeſonnen in Tag hinein geloben, ob es auch ſchon aus einer guten Meynung geſchehen möchte. Von ſolcher Beſchaffenheit war Jephthä ſein Gelübde, welches er GOtt gelobete, als er wider die Ammoniter ausgehen wolte, Buch der Richter XI, 30.

Jephtha gelobet dem HErrn ein Gelübde, und ſprach: Giebſt du die Kinder Ammon gewiß in meine Hand; Was zu meiner Haus-Thüre heraus mir entgegen gehet, wenn ich mit Frieden wiederkomme von den Kindern Ammon, das ſoll des HERRN ſeyn, und wills zum Brand-Opffer opffern. Hierbey hatte Jephtha, welches auſſer Zweifel iſt, eine gute Abſicht, indem er hiedurch ſeine Danckbarkeit gegen GOTT bezeugen wolte: Aber dennoch war ſein Gelübde unbeſonnen, und unbedachtſam, ſo ſehr, als ſo wenig er wußte, was es ſeyn würde, welches ihm zuerſt begegnen könnte, welches vermuthlich hätte können ein Pferd, oder ein Hund ſeyn, welches nicht dienlich zum Opffer geweſen, daß ſie als ein Brand-Opffer hätten können geopffert werden, vielweniger, da es ſeine Tochter war. Man ſoll ſich alſo vor ſolchen Gelübden hüten. Und ſollen unſere Gelübden wenig und weißlich ſeyn: indem wir wohl wiſſen, daß, ſo das Wort einmahl von unſern Lippen gangen, es uns zu der würcklichen Ausübung deſjenigen, was wir geredet, verpflichtet, ſo es anders rechtmäßig, und möglich, ob es uns ſchon ſo nachtheilig ſey, als es immer wolte. Wenn du dem HErrn deinem GOTT ein Gelübde thuſt, ſo ſolt du es nicht verziehen, zu halten. 5 B. Moſe XXIII, 21. Auf ſolche Art müſſen wir uns hüten, daß wir mit unſern Zungen nicht ſündigen, wenn wir mit GOtt reden.

II. Zungen-Sünden gegen den Nächſten.

Da wir in der vorhergehenden Abtheilung, die Unverſchämheit der Zunge gegen GOTT geſehen haben, ſo dürffen wir wohl nicht hoffen, daß dieſelbe gegen den Menſchen mehr Ehrerbietung haben ſolte. Finden wir Leute, die mit ihrem Munde ſich gegen den Himmel erheben, Pſal. LXXIII, 9. wie darff es uns wundern, daß es noch mehr giebt, die Pfeile und bittere Worte gegen die Beſten auf Erden abſchieſſen? Pſ. LXIV, 4. Wir wollen hier eben nicht ihren gantzen Köcher ausſchütten, oder eine jede Art der ſchimpflichen Reden, womit wir den Nächſten beleidigen können, vor Augen legen: Es ſoll uns genung ſeyn, diejenige auszulieſen, welche entweder wegen ihrer ausnehmenden Sündlichkeit oder in Anſehung ihrer gar zu gewöhnlichen Ausübung die vornehmſten ſind.

(1) Verleumdungen.

Wir fangen bey dem Verleumden an, weil darinne beydes, das wir nur erſt genennet, verkürtzet iſt. Denn gleichwie daſſelbe bey manchen Gelegenheiten zu einer recht groſſen Sünde wird, ſo iſt es auch eine der gewöhnlichſten, und zwar in ſolchem Grad, daß man ſie nicht mehr für eine halten will. Dieſes Laſter hat vor allen andern nicht allein ſeine Herrſchafft, ſondern auch ſo gar einen guten Nahmen unter uns erhalten. Man iſt noch nicht überzeuget, daß es ein Laſter iſt, und wenn auch einige ſolches zugeſtehen, ſo halten ſie doch nicht davor, daß es ſo ſchlimm ſey, noch auch ſo weite Grentzen habe, als es in der That iſt. Sie haben wo nicht falſche, doch unvollkommene Begriffe davon, und da ſie nicht wiſſen, wie weit ſein

Digitized by Google

Umfang ist, so begeben sie sich offt, gleich unerfahrnen Beschwerern, über den Kreis ihrer Sicherheit hinaus. Es ist dieses um so vielmehr zu glauben, da wir sehen, daß dieser Fehler auch denen in gewisser Maße ankleber, die in den übrigen Fällen ihre Zunge bemeistert haben. Viele, die sich für Fluchen und Schwören entsetzen, denen die Ohren und das Gewissen bey Anhörung garstiger Zoten wehe thun, gleiten und fallen doch in eitle Verleumdung, welches diese sonst so ehrbahre Leute nicht so offte und fertig thun würden, wenn ihnen nicht ihre Vorurtheile von der Geringschätzigkeit dieses Fehlers den Weg dazu bahneten. Plato antwortete einem, welcher murrete, daß er wegen einer Kleinigkeit war bestrafft worden, mit Recht: Die Gewohnheit ist keine Kleinigkeit; und wir mögen auch wohl sagen, daß in den Sünden, gesetzt auch, sie wären so klein, als wir es uns meistens einbilden, die Gewohnheit schädlich ist, weil eine wissentliche Beharrung darinne der Liebe zu GOtt mehr entgegen stehet, als eine grössere Sünde, welche mit Uebereilung begangen wird. Wiewohl, was die Verleumdung betrifft, können wir nicht zugeben, daß eine Sünde, so dazu gehöret, für klein zu achten sey, ausgenommen in soweit sie mit einer andern ihrer Art, und noch grössern, verglichen wird; denn in dem geringsten Grad der Verleumdung, an sich selbst betrachtet, finden wir einen offenbahren Widerspruch mit der grossen und heiligen Vorschrifft, welche verlanget, daß wir unsern Nächsten lieben sollen, als uns selbst. Gewiß eine Sünde, welche gegen die Summe der gantzen zweyten Tafel des Gesetzes läufft, kan nicht als eine Kleinigkeit angesehen werden. Dieses deutlich zu machen, wollen wir uns das Gebot der Liebe als eine Richtschnur vorsetzen, nach welcher wir dieses Laster erstlich überhaupt, und hernach Stückweise kürtzlich untersuchen wollen. Das Wort Verleumden zeiget durch seine ursprüngliche Zusammensetzung ein Wegnehmen, ein Abziehen, von dem Leumunde oder guten Nahmen eines Menschen an: Es bedeutet auch nichts anders, als den guten Nahmen eines Menschen schmählern und verringern, und machen, daß er von andern weniger geachtet und geehret wird, welches ohnstreitig der Zweck aller Verleumdung ist, obgleich die Wege zu diesem Zweck zu gelangen, von verschiedener Gattung sind. Es ist aber die Erwerbung und Erhaltung eines guten Nahmens durch Beystimmung des gantzen menschlichen Geschlechts, jederzeit für eine köstliche und verlangenswürdige Sache gehalten worden. Diesem zu Folge haben tugendhaffte Männer die Sorge für ihren guten Nahmen unmittelbar nach der Sorge für ihre Seelen gesetzet, und ihn dem Vermögen und dem Leben vorgezogen. Da nun die Vernunfft dieses Kleinod in so hohem Werthe hält, unsere Leidenschafften aber noch höher damit hinaus wollen; so können wir billig schliessen, daß die Verletzung desselben eine derer grösten Gewaltthätigkeiten sey, welche im menschlichen Leben können ausgeübet werden, eine solche, die von gelassenen Gemüthern sowohl als von den Jachzornigen beahndet wird. Wir müssen unsere Neben-Menschen leblosen Holtz und Steinen an Unempfindlichkeit gleich schätzen, wenn wir glauben, daß

wir ihnen solche Wunden ohne den empfindlichsten Schmertzen schlagen können. Denn ob wohl das Christenthum über unterschiedene so viel Macht hat, daß sie nicht Böses mit Bösen vergelten, so kan doch ihre Sanfftmuth dem Beleidiger zu keiner Entschuldigung dienen. Es ist eine nützliche Probe der Gedult und Demuth des Beleidigten; allein der Verleumder ladet darum nicht weniger Schuld und Gefahr auf sich. Die Schuld wird durch die Bescheidenheit des beleidigten Theiles desto gröſſer, die Gefahr aber wird nicht geringer, weil GOtt selbst der Rächer derjenigen seyn will, die sich nicht erkühnen ihre eigene Rächer zu seyn. Trifft hingegen die Verleumdung solche, die nicht so sanfftmüthiges Hertzens sind, alsdenn bekommt diese Sünde einen andern Zusatz der Schuld, und wird der Verbrecher, nicht allein um seiner eigenen Fehler, sondern auch um desjenigen Willen, den er sowohl um seinen ehrlichen Nahmen, als auch um seine Unschuld gebracht, für Gericht gezogen, allwo er, als die Ursache alles erfolgten Uebels angesehen, und wegen doppelter Schuld mit doppelter Straffe beleget werden wird, nach dem Ausspruche unsers Erlösers: Wehe dem Menschen, durch welchen Aergernis kommt! Matth. XVIII. 7. Es entstehet aus diesem Laster, eine solche Menge betrübter Folgen in der Welt daß man dessen bösen gifftigen Einfluß nicht lebhafft genung beschreiben kan. Es setzet den gantzen Erdboden in Unruhe und Flammen. Es hat an den meisten Zwietrachten einen grossen Theil Könnten wir die Feindseeligkeiten, welche einzelne Personen, Familien, ja wohl gar gantze Völcker, unter einander verwirren und abmarten, genau untersuchen; so würden wir finden, daß die mehresten in Verleumdungen und verächtlichen Reden ihren Ursprung haben, und daß für eine, deren Ursach aus einem wircklichen und ansehnlichen Vortheil kan hergeleitet werden, unzählige andere sind, die nur von der Schlüpfrigkeit der Zunge herrühren.

Nachdem wir gesehen, daß das Verleumden eigentlich eine Verkleinerung des guten Nahmens des Nächsten sey, so können wir dem zu Folge schliessen, daß alles dasjenige, was etwas dazu beyträget, auch wircklich eine Verleumdung sey. Wir wollen bey der vornehmsten Gattung, nehmlich der Ausbreitung verleumderischer Gerüchte anfangen. Diese sind entweder falsch oder wahr, und ob sie schon von unterschiedenen Ansehen sind, können sie dennoch von einerley Stamme absprossen, und einerley Zweck haben. Lasset uns diejenigen, so falsch sind, zuerst betrachten.

(a) Lügenhaffte Verleumdungen.

Diese sind nun abermahls in ihren Umständen unterschieden; Dann und wann erfindet ein boßhafftiges Gemüthe offenbahre Lügen gegen seinen Nächsten: offt breitet ein anderer, der nicht Erfinder davon gewesen, doch aber die Unwahrheit derselben kennet, solche falsche Gerüchte aus, und letzlich giebt es eine Art Leute, welche nicht wissen, ob das, was sie sagen, wahr oder falsch sey, es doch für eine Gewißheit ausgeben, oder es wenigstens mit so gekünstelter Wahrscheinlichkeit vorbringen, daß man einigermaßen geneigt wird, ihnen Glauben beyzumessen.

Die

Digitized by Google

Die erstern begehen eine so unanständige lasterhaffte That, daß, ob gleich viele niederträchtig genung sind, solche auszuüben, dennoch keiner so unverschämt ist, es öffentlich zu bekennen, und da sonst bey diesen verdorbenen Zeiten so manche Bosheiten mit aufgedecktem Angesicht einher gehen, so bleibet doch diese unter einer verstellenden betrieglichen Larve versteckt. Niemand will als ein falscher Ankläger angesehen seyn; Denn wenn er gleich nicht so bescheiden ist, daß er sich seiner Untugend schämet, so sieht er doch, daß er den Endzweck seiner Bosheit nicht erreichen würde, wenn er gestünde, der Urheber einer Lüge zu seyn. Gewiß diese ist vor andern Sünden eine recht teuflische, weil sie von zwey Eigenschafften des Teuffels, nehmlich Bosheit und Lügen, zusammen gesetzet ist. Wir wissen, der Satan führet den ihm besonders eigenen Titel eines Anklägers der Brüder, und wenn wir ihm darinne nachahmen, so nehmen wir seine Natur an, werden dadurch zu einer Brut der unreinen Geister, und Saamen des Höllischen Lügners, ja erlangen das Recht seiner Kindschafft, daß es auch von uns heisset, Joh. VIII. Ihr seyd von eurem Vater dem Teuffel. Es ist also dieses eine so ungeheure und in die Augen fallende Sünde, daß wir zu ihrer Betrachtung keine Vergrösserungs-Gläser gebrauchen, oder uns Mühe geben dürffen, weitläufftig davon zu handeln.

Die darauf folgende giebet der vorigen wenig nach, es fehlet ihr mehr an eigener Erfindung als an Bosheit; Denn derjenige, der fremde Lügen an Kindes statt annimmt, giebt zu erkennen, daß er gerne selber Vater dazu seyn möchte. Es ist zwischen ihm und dem Erfinder kein anderer Unterscheid, als zwischen demjenigen, der falsche Waaren machet, und dem, der sie zum Verkauf austräget: und es kan gewiß kein schimpflicher Handwerck seyn, als solchen heßlichen Kram zu vertrödeln. Die Sünde dieser Handlung ist auch nicht geringer, als die Niedrigkeit derselben; die, so die Lügen lieb haben, werden in einem Rang mit dem Lügner selbst gesetzet; derjenige aber muß die Lügen gewiß lieb haben, der sich nicht zu werth hält, sie auszubringen, oder mehr und mehr gangbar zu machen.

Die dritte Art der Verleumder haben ein ehrbahres Ansehen, wischen mit jener Ehebrecherin das Maul, und sagen: Wir haben kein Uebels gethan, Sprüch. W. XXX. 20. Sie scheinen unwissend zu seyn, ob die Sache sich wircklich so befinde, und diese vorgewandte Unwissenheit soll zu einem Mittel dienen, daß man sie weder vor betrügerisch noch boshafftig halten könne. Allein es ist zu befürchten, diese Vorsicht werde in keinen von beyden Stücken zureichend seyn. Denn erstlich sind sie vielleicht mit Fleiß unwissend; sie sehen so gerne, daß es wahr wäre, daß sie sich gerne nicht die Mühe genommen haben, zu prüffen, ob es wahr sey oder nicht. Zweytens ist es nicht genung, daß man von der Unwahrheit der Sache nicht recht überzeuget sey, sondern wer in seinen Erzehlungen als ein wahrhafftiger Mann bestehen will, muß von der Wircklichkeit dessen, was er saget, vollkommene Kenntniß haben. Setzt die Sache, welche man erzehlet, wäre in der That also, man wüste es aber nicht gewiß, so füget man doch einigermassen; und wer also verlanget, daß man das für eine Gewißheit annehmen soll, was er selbst nicht dafür erkennet, der sündiget wider die Wahrheit. Nur alsdenn kan noch die Aufrichtigkeit damit bestehen, wenn er die Sache anderen eben so zweiffelhafft vorstellet, als sie ihm selbst vorkömmt. Jedoch so sehr auch solches der Wahrheit nahe kommt, so weit weichet es von dem Gesetz der Liebe ab. Die wircklichen und offenbahren Verleumdungen, wovon in vorhergehen geredet worden, schaden zwar dem Nächsten vielmehr, doch lassen auch die noch zweiffelhafften übeln Nachreden etwas nach sich zurück, und werden mit der Zeit zu unauslöschlichen Schandflecken des Nächsten. Ja es können wohl gar im gewissen Verstande diejenigen, welche solche zweifelhaffte Nachreden ausbreiten, die Verkleinerung des Nächsten mehr befördern, als die ersten Erfinder. Diese, denen die Nichtigkeit ihrer Erfindungen bewust ist, müssen vorsichtiglich damit umgehen, und nur leichtgläubige Leute vom blöden Verstande aussuchen, denen sie solche aufhefften dürfen, aber nicht in allen Gesellschafften damit hervorkommen, damit nicht ihre Falschheit entdecket werde: Jene aber aus Vertrauen, daß die Unwahrheit ihrer Erzehlung nicht von ihnen selbst herkomme, oder ihnen könne beygemessen werden, lassen sich nichts abhalten an allen Orten und zu allen Zeiten davon zu reden, und an statt, daß die vorgedachten, in den Ohren ihrer Zuhörer nur leise flistern, so ruffen es diese mit lautem Halse, und gleichsam durch ein Sprach-Rohr überall und öffentlich aus. So wie das gemeine Sprüchwort saget: Wo kein Hehler ist, ist auch kein Stehler, so würden auch in Ansehung der Verleumdung, wenn keine Ausbringer wären, nicht soviel Erfinder seyn, die dergleichen Schmähreden und Geschichte zusammen schmieden. Diese Manufactur würde bald fallen, wenn es nicht Abnehmer gäbe, bey denen dieser Kram abgesetzet werden könnte.

Halten wir nun diese Gewohnheit gegen die Regel unserer Christlichen Pflichten, so wird eben keine scharffe Einsicht erfordert, die Heßlichkeit dieses Lasters zu erkennen, sondern wir sehen gleich auf den ersten Anblick, daß die Verleumder überhaupt, wiewohl auf unterschiedene Art dasjenige thun, was sie nicht wollen, das man ihnen thun soll. Warlich diejenige, so mit der grössesten Wuth das gute Gerichte des Nächsten zu Boden schlagen, haben das ihrige am gärtlichsten lieb. Und dieses beweist, daß die Sünde der Verleumdung dem Evangelischen Gebote, Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, schnurstracks entgegen ist.

So wie nun der äussere Anblick die Lasterhafftigkeit dieses Verbrechens sichtbar machet, so finden wir auch nach genauerer Nachforschung, daß der Grund, worauf dieses heßliche Gebäude aufgeführet ist, entweder aus Bosheit oder aus Eigennutz bestehe. Es ist unnöthig, über die Bosheit und die Eigennützigkeit viel Redens zu machen, die Welt kennet beyder Gewalt gar zu wohl aus der Erfahrung. Hat nun die Sünde der Verleumdung solche reitzende Anstiffter, so dürffen wir

uns über ihren beständigen Wachsthum nicht wundern. So lange die Menschen boshafft und eigennützig sind, werden sie auch verleumderisch erfunden werden; Diese Cyclopen werden von einer Zeit zur andern solche Donnerkeile schmieden, gegen welche weder Tugend noch Unschuld bestehen kan.

Doch ausser diesen Urhebern der vorsetzlichen und offenbahren Verkundungen zeiget uns die jetzige scherzhaffte Welt eine andere Gattung gewisser Leute, die für die lange Weile ihren Neben-Menschen anschwärtzen, und von demselben allerhand Nachreden erdencken, damit sie selbst Zeitvertreib, Stadt und Land aber etwas zu schwatzen haben. Soll dieses Kurtzweil seyn, so ist es gewiß die, davon Salomon Sprüch. W. XXVI. 18. 19. saget: „Wie einer heimlich mit Geschoß „und Pfeilen schiesset und tödtet: also thut ein „falscher Mensch mit seinem Nächsten, und spricht „darnach: Ich habe geschertzet.„ Wer zur Lust einen Pfeil abschiesset, kan auch im Ernste einen Menschen tödten, und wer den guten Nahmen seines Nächsten auf das Spiel setzet, kan denselben leicht gar verlieren. Die mehresten Menschen sind geneigt, üble Meynungen von andern zu hegen, und schlucken gleichsam alles, was dazu dienet, so begierig ein, daß es eben so leicht wird, der dürren Erde das eingesogene Wasser wiederum abzufodern, als sie zu bewegen, die einmahl gefaßten Vorurtheile fahren zu lassen. Dieser schertzhaffte Versuch mit des Nächsten Ehre ist eben so gefährlich, als die Probe, welche Alexander der Grosse von der Würckung des Naphta mit einem seiner Edelknaben soll gemachet haben, und welche demselben beynahe das Leben gekostet hätte. Solche kurtzweilige Afterrede ist auch offtmahls von eben so unglücklicher Folge, als die boshaffte und vorsetzliche Verleumdung; Ja sie ist um so viel verwirckender, je schwächer die Versuchung dazu ist: Denn wer eine so grosse Angelegenheit seines Nächsten mit der eiteln Lust eines Schertz-Gelächters für gleichwichtig hält, achtet derselben noch weniger als der, so durch seine Vortheile und Verbesserung suchet, und obgleich dieser spitzfindige Schertz bey vielen für ein Zeugniß der Scharffsinnigkeit gehalten werden will, so gehöret er doch vielmehr zu der Thorheit derer jenigen, welche mit der Sünde ihr Gespötte treiben, Sprüch. W. XIV, 9.

(b) Liebloſe Wahrheiten.

Hiernächst müssen wir auch die andere Gattung verleumderischer Reden betrachten, nehmlich diejenigen, welche in der Wahrheit gegründet sind; und welche zwar in geringerem Grad als die vorigen sündlich sind, dennoch aber ihrer Art nach unter die Verleumdung mit gehören; indem man eines Mannes Credit und guten Nahmen sowohl durch wahre, als durch falsche Nachrede verringern kan. Dieses deutlicher zu machen, wollen wir erstlich anmercken, daß obgleich bey jeglicher Sünde der That eine gewiß Straff auf dem Fusse nachfolget es dennoch mit der Schande eine gantz andere Bewandniß habe. Diese begleitet lasterhaffte Thaten mehr von weiten, sie läst sich nicht eher spüren als bis dieselben sind weltkündig geworden. Ein Mensch kan etwas thun, durch welches er sowohl in Gottes Augen, als auch in seinem eigenen Gewissen, zu einem Greuel, wird; Vor der Welt aber bleibet er in seinem guten Ansehen, so lange als seine geheime Schandthat verborgen ist. Er wird mit der Unehre seines begangenen Lasters nicht eher belegel, als bis dasselbe ausgebrochen ist, und seine verborgenen Sünden endecket sind; daß also die Sünde zwar der Saame dieser Schande ist, die aber allererst durch die Entdeckung zu ihrer Reiffe gebracht wird.

Wenn nun dieses zugestanden werden muß, so folget daraus, daß demjenigen, welcher einen unbekannten verhehleten Fehltritt an das Tages-Licht bringet, alle daraus herfliessende Folgerungen zuzuschreiben sind: Ob er aber dafür, als für eine Mißethat, Rechenschafft zu geben schuldig sey, ist eine andere Frag, und mag nach verfallenden Umständen beantwortet werden, so daß hier gewisse Ausnahmen statt finden. Denn ob wohl eine jedwede Entdeckung der Fehler unsers Nächsten, nach dem engeren Verstande, zur Afterrede gehöret, so ist doch solche eben nicht allewege sündlich, weil bey gewissen Gelegenheiten eine höhere Verbindung uns von dem, was wir dem guten Nahmen unseres Nächsten schuldig sind, losprechen kan; und in solchen Fällen kan es nicht allein erlaubt, sondern so gar nothwendig seyn, seine Schande aufzudecken. Alle diese Fälle aber können in zwey Classen, nehmlich 1) die, so die Gerechtigkeit, und 2) die, so die Liebe betreffen, abgetheilet werden.

Betrachten wir zuerst diejenigen, so die Gerechtigkeit angehen, so finden wir, daß, weil dieselbe ein Grund vieler anderer Tugenden ist, ein Mensch, welcher, nun eine andere Tugend ausübet, der Gerechtigkeit entgegen handelt, eben so thöricht thut, als einer, der den Grund eines Gebäudes untergraben wolte, um eine Mauer aufzuführen. Wir dürffen nicht stehlen, damit wir Allmosen geben können. GOtt selbst bezeuget, er hasse die Brandopffer von dem Entwandten, und also kan uns weder die Frömmigkeit, noch die Liebe hindern, der Gerechtigkeit ein Genügen zu thun. Da es auch offt zutrifft, daß, wenn ich des einen Fehler verhehle, dem andern, oder wohl gar vielen andern zu nahe geschehen kan, so würde ich dadurch derer Schulden, so ich für den Augen der Welt bedecken will, mit theilhafftig, und nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, für einen Mitgesellen solcher bösen That gehalten werden. Gleichwie nun die Gerechtigkeit, die ich andern schuldig bin, mich in dergleichen Fällen antreibt, meines Nächsten Fehler zu entdecken: So fordert auch die Gerechtigkeit gegen mich selbst eben dieses, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß ich auf keine andere Weise meinen guten Nahmen oder mein Glück aus einer grossen Gefahr retten kan. Wenn ich aber laut über Unrecht schreye, wo mir dieses nichts zur Abwendung des Unrechts helfen kan, so zeige ich dadurch eher meinen Zorn und meine Ungedult, als meine Liebe zur Gerechtigkeit an. Ja es träget sich in diesem Falle offte zu, daß der Kläger unbilliger wird als der Beklagte, indem er mehr thut, als er leidet, und zuweilen für eine geringe Beleidigung den andern in viel wich-

ti-

tigeren Schaden bringt, da er seinen guten Nahmen verletzet. Es hat also die Entdeckung eines andern Schwachheiten nur alsdenn die Billigkeit zum Gefährten, wenn der Grund dazu erheblich, und die Art und Weise orbentlich ist; denn man ist nicht schuldig gegen sich selber ungerecht zu handeln, um einem andern nachzusehen, oder seinen Fehlern zu schmeicheln.

Man kan auch zweytens nicht sagen, daß diese Freyheit mit der Christlichen Liebe streite; denn ob es gleich eine Pflicht der Liebe ist, meines Nächsten Fehler geheim zu halten, so kan doch solche dann und wann einer grössern Pflicht der Liebe entgegen seyn, welche ich dem dritten Manne, oder einer gantzen Menge Menschen schuldig bin, als z. E. in öffentlichen und das gemeine Beste betreffenden Angelegenheiten. Wäre dieses nicht erlaubt, so könnte keine Historie recht geschrieben werden, weil selbige, wenn sie wahr seyn soll, nothwendig hier und da von denen Fehlern und Unarten unterschiedener Menschen zeugen muß; Es könnte kein Uebelthäter durch gegen ihn angebrachte Zeugnisse überführet werden, ja alle Zucht und Ordnung würde verkehret und aufgehoben seyn; welches in der That ein so grosses Uebel nach sich ziehen würde, daß man, um denselben vorzukommen, und der allgemeinen Liebe ein Genüge zu thun, allerdings berechtiget ist, die Verbrechen des Schuldigen ans Licht zu bringen, es mag auch seine Ehre dadurch noch so sehr geschmälert werden. Die Barmhertzigkeit, die in solchen Fällen den Bösen widerführe, würde zur Grausamkeit gegen die Unschuldigen werden, und da man, nach dem Sprüchwort aus zweyen Uebeln das geringste nehmen muß, so ist man auch verpflichtet, aus zwey guten Dingen das beste, und was sich auf die meisten erstrecket, zu erwehlen. Was noch mehr: Die Liebe, die ich mir selber schuldig bin, kan der Liebe des Nächsten vorgesetzet werden, indem ich denselben wie mich selbst, nicht aber mehr zu lieben verbunden bin. So wie ich es nicht zugeben darf, daß ich selber zum Bettler werde, um einen an mir verübten Diebstahl zu verschweigen, so darf ich auch nicht die Schmälerung meines guten Nahmens von meinem Neben-Menschen stillschweigend erdulden, aus Furcht, seiner Ehre Schaden zu thun. In einer grossen Ungleichheit, zwischen meinen und des Nächsten Angelegenheiten, kan zwar die Liebe, deren Kennzeichen ist, nicht ihr eigenes zu suchen, 1 Corinth. XIII, 5. mich dahin bringen, daß ich die seinigen den meinigen vorziehe; Allein in gleichen Umständen bin ich sicherlich der erste, gegen welchen meine Liebe beschäfftiget seyn mag. Will ich aber auch hiervon abweichen, so stehet es mir frey, jedoch ist alsdenn diese Ueberwindung meiner selbst, unter die Heldenmäßige Thaten der Liebe zu rechnen, und ist nicht ihren Gesetzen unterworfen.

Nachdem wir nun also diese vorgedachte Ausnahmen uns in ihren gehörigen Grentzen vorgestellet, so bleiben alle diejenigen Handlungen, so denenselben gemäß sind, erlaubt und billig, gleichwie hingegen alles, was dagegen streitet, gäntzlich davon ausgeschlossen ist, und nach der Pflicht, so wir dem guten Leumund unsers Nächsten schuldig sind, untersuchet und beurtheilet werden muß.

Doch es wird dieser Schuldigkeit so wenig nachgelebet, daß man nicht glauben kan, daß die Ursachen dazu in alle Wege und zu jeder Zeit mit denen vorangeführten Ausnahmen übereinstimmen solten. Wenn wir wahrnehmen, wie schlecht die Lehren der Gerechtigkeit und Liebe jetzo ausgeübet werden, so mögen wir mit Recht einige andere Ursachen der Unterlassung der Pflicht gegen die Ehre des Nächsten vermuthen. Es erfordert nunmehro unser Vorhaben, diejenigen, so am gewöhnlichsten sind, hier anzumercken, damit ein jeder selbst in sich gehen, und erkennen möge, welche unter denenselben am kräfftigsten in ihm würcket.

Hoffart oder Stoltz, eine Leidenschafft, welche je länger je mehr zunimmt, und daher sich gerne eines Fußschemels, um höher zu steigen, bedienet, mag hier füglich oben anstehen. Ein Mensch, der nach einem ausserordentlichen Ruhme strebet, freuet sich, wenn er, bey andern, Fehler siehet, welche seiner eigenen Aufführung grössern Glantz geben können, und bemühet sich derohalben seiner Neben-Menschen Laster und Gebrechen aus dem Schatten ans Licht zu ziehen, damit seine vermeynte Tugenden durch Gegenhaltung derselben desto mehr in die Augen fallen mögen. Wir beruffen uns auf das eigene Gewissen aller Stoltzen, ob sie nicht bey dergleichen Gelegenheit, mit Freuden jenem Pharisäer nachsprechen: *Ich bin nicht wie andere Leute, noch auch wie dieser Zöllner*, Luc. XVIII, 11. ob er gleich vielleicht, das: Ich dancke dir GOtt, welches jener zusetzte, mit Bedacht auslißt? Hegen sie aber dergleichen Gedancken in ihren Hertzen, so werden sie auch ohnfehlbar willig seyn, selbige andern mitzutheilen, und nicht ermüden, ihres Nächsten Flecken und Schande so sichtbar zu machen, wie es immer möglich ist. Allein dieses verräth ein unedeles Gemüthe, welches seine Ehre auf die Trümmern fremder Ehre bauen will, weil er weiß, daß die seinige nicht vermögend sey, für sich selbst zu bestehen. Ein ächter Diamant strahlet bey hellen Tage, und es sind nur kleine Würmer und ein faules Holtz, die des Schattens der Nacht benöthiget sind, einen hellen Glantz von sich zu geben.

Zweytens ist der Neid eine Anreitzung zu dieser Art der Afftertrede, und selbige ist entweder besonders oder allgemein. Wer einen Groll gegen einen andern hat, wünschet, daß sein Gegner in den Augen der gantzen Welt eben so verhaßt, als in den seinigen seyn möge, und gleichwie er sich über alles, was die Erhöhung seines guten Nahmens befördert, kräncket, so frolocket er hingegen, wenn etwas vorgehet, so demselben schädlich seyn kan, und hat ein sehr scharfsinniges Auge solches zu entdecken. Kein Adler entdecket so geschwind ein todtes Aaß, als ein solch neidisches Gemüthe diese schädlichen Fliegen, welche die guten Salben des Nächsten verderben, Prediger X, 1. und von denen sein Haß den Geruch gleich einem strengen Wind überall herum treibet. Auch ist es nicht nöthig, daß der Nächste ein grosses Laster begehe, um seine Mißgönner in Bewegung zu bringen: Eine kleine Schwachheit oder Leidenschafft wird durch ein neidisches Vergrösserungs-Glas zu einem grossen Verbrechen gemacht: Ein geringer Flecken wird

zu einem Aussatz, welcher sich über den Leib ausbreitet; ja aus einer Wolcke nicht breiter als eines Mannes Hand, 1 B. der Kön. XVIII. 44. vermittelst vorgetasten Meynungen ein Gewitter, welches den gantzen Lufft-Kreis mit Finsterniß erfüllet, und den hellesten und reinesten Glantz des guten Nahmens gantz und gar verdunckelt. Manchmahl ist dieser Neid allgemein, und zielet nicht ins besondere auf diesen oder jenen, sondern ist dem gantzen menschlichen Geschlechte entgegen. Man findet Leute, die so beschaffe sind, daß sie jedermann übels wünschen, und von jedermann übels glauben, gleich dem Timon von Athen, der öffentlich bekannte ein Menschen-Feind zu seyn. Mancher, dem der Spiegel des Gewissens seine unförmliche lasterhaffte Gestalt fürhält, schmeichelt sich, daß alle andere, wenn man sie genau untersuchte, von eben dem Schrot und Korn seyn würden, und derowegen, wenn er den geringsten Schein eines Fehlers bey andern gewahr wird, nimmt er ihn gleich als einen Beweis seines falschen Satzes an, und ruffet mit einer neidischen Freude so viel Zuschauer herbey, als er nur vermögend ist. Es giebt in der That Leute in der Welt, in deren Ohren nichts härter klinget, als das Lob ihres so gar unbekannten Nächsten, hergegen sind die Verkleinerungen desselben ihnen ein höchst angenehmer Gesang. Plutarchus giebet uns davon ein Beyspiel in der Historie des aus seinem Vaterlande vertriebenen Aristides; Denn da ein geringer Mann, welcher den Ostracismum gegen demselben gebraucht haben wolte, befragt wurde, was ihm Aristides gethan habe, antwortet er gerade heraus: „Nichts, „ich kenne ihn auch nicht, es verdreust mich aber, daß „alle Leute von ihm sagen, er sey ein gerechter „Mann.„ Es ist zu befürchten, die meisten von unsren schärffsten Verleumdern würden keine bessere Antwort zu geben haben. Ein jeder, der in Frömmigkeit oder nur in sittlichen Tugenden den andern etwas zuvorthut, hat seine Neider, welche mit der gröbsten Wachsamkeit auf sein Verhalten lauren, und wenn sie das geringste finden, alsobald los brechen, und übler mit ihm umgehen, als mit dem schädesten Miss-thäter; Denn dieser wird nur für einem Richter-Stuhl befraget, und kan ohngefehr von dem zu fällenden gerechten Ausspruch zuvor urtheilen; jener aber muß leiden, daß er bey allen Gesellschafften und Zusammenkünfften gleichsam für Gericht gestellet, und auf unzählich unterschiedene Art verurtheilet werde, da es denn geschiehet, daß, ohngeachtet der vielerley Meynungen, sie endlich darinnen übereinkommen, daß er für einen Heuchler gehalten und ausgeruffen werden müsse. Alsdenn ist bey solchen neidischen Verleumdern ein unsägliches Frolocken und Freude über dieser Entdeckung; Wo allen ihren ausersonnenen Epicurischen Lustbarkeiten und Schauspielen finden sie nicht soviel Vergnügen, als wenn sie die blutende Ehre ihres Nächsten zu ihrer willkührlichen Mißhandlung also für sich liegen sehen.

Es giebet noch eine Art Leute, deren Affterreden, da sie den guten Nahmen des Nächsten zu überwiegen zu leicht sind, zwar nicht so heßlich scheinen, dennoch aber eben so niederträchtig und eigennützig geschätzet werden mögen. Erstlich sind einige, die allerley kleine Geschichtgen, so sie auftreiben können, zusammen raffen, um einen Gönner damit zu erlustigen. Ein Handgriff, der sonderlich den so genannten Schmarutzern eigen ist, die gleich den Ratzen und Mäusen, sich am liebsten, da, wo es fette Speisen giebt, aufhalten. Solche thun dasjenige fast in der That, was der Psalmiste in einem uneigentlichen Verstande sagt: Sie fressen mein Volck, Ps. XIV, 4. sie ziehen und Hecheln nehmlich ihren Nächsten durch, damit sie ihren Bauch versorgen mögen. Es war ein harter Fluch, der auf die Nachkommen Eli geleget ward, daß sie um ein Stück Brodt vor andern niederfallen solten, 1 Sam. II, 36; diese aber halten es für einen Vorzug, und entstehen sich nicht, deswegen das verächtliche Handwerck der Kläffscher und Angeber zu treiben.

Zweytens sind einige, die, wenn sie etwas von Fehlern an ihren Neben-Menschen erfahren, sich durch Erzehlung desselben als eines Geheimnisses bey ihren Vertrauten oder Freunden Danck zu verdienen einbilden, und nicht bedencken, daß wenn sie zu denselben ein Geheimniß zu offenbaren schuldig wären, sie nach der Regel Davids besser thun würden, wenn sie dasjenige, was ihnen nichts kostet, wegliessen. Wolten solche Leute ihr Vertrauen recht beweisen, so möchten sie lieber ihre eigene Gebrechen ihren Freunden offenbahren, denn dieses würde ein gewisses Kennzeichen der Vertraulichkeit seyn; daß sie aber auf anderer Unkosten solche bezeigen wollen, wird keinen vernünfftigen Mann von ihrer Aufrichtigkeit überreden.

Noch kommt eine Gattung schertzhaffter Verleumder vor, die keinen eigentlichen Vorsatz zum Bösen haben, dennoch aber solchen Fleiß dabey bezeigen, als immer die boshafftesten Verleumder thun mögen. Diese sind die, so ihres Nächsten Fehler in eben der Absicht austragen, in welcher sie die Zeitungen lesen, damit sie Gelegenheit haben, etwas neues zu erzehlen. Ein Kitzel, womit vieler Menschen Zungen angestecket sind, daß sie eben so leicht eine glüende Kohle im Munde halten, als eine Sache, die ihnen neu dünckt, verschweigen können, und daß sie so gar sich aus den Athen lauffen, aus Furcht daß ihnen jemand, als dorten Ahimaaz dem Chusi, 2 Sam. XVIII, 23. zuvorkommen, und es eher erzehlen möchte. Gewiß eine mehr als kindische Thorheit. Man muß von einem niedrigen und pöbelhafften Gemüthe seyn, wenn man dieses als eine anständige Bemühung ansehen kan.

Es bedienen sich aber auch noch einige dieser Kurtzweil, weder aus Liebe zur Neuigkeit, noch aus Absicht der Verleumdung, sondern einzig u. allein daß sie sein viel sprechen können. Ihre Rede ist gleich einem schnell lauffenden Strohm, der alles, was im Wege liegt, mit sich hinreisset. Es haben solche unaufhörliche Plauderer meistens in sich selbst zu wenig Verstand, als daß sie von sich selbst die Materie zu ihren Reden nehmen könnten, deswegen lassen sie nichts fremdes vorbey gehen,

Digitized by Google

hen, so wenig eine immerfort gehende Mühle das Wasser umsonst vorbey lauffen lässet. Wir pflegen ein solches Plaudern für ein weibliches Laster zu halten; Wenn man aber unpartheyisch sprechen soll, so müssen wir gestehen, daß wir es mit Unrecht dem weiblichen Geschlechte alleine zuschreiben, und daß man vielleicht die Laterne des Diogenes nöthig haben möchte, einen Mann in diesem Verstande aufzusuchen, und zu finden; indem in vielen männlichen Gesellschafften es eben so hart fället, vor andern geschwätzigen ein Wort vorzubringen, als bey einer allein aus Weibern bestehenden Zusammenkunfft; überhaupt aber im Afterreden beyde Geschlechte dergestalt um die Wette streiten, daß der scharfsinnigste Richter wohl ungewiß seyn möchte, welchem er den Preis des Vorzugs zuerkennen solte.

Damit nun diese nicht etwa sich für unschuldige Leute, die keine übele Absichten hegen, halten mögen, so sollen sie wissen und bedencken, daß sie viel abgeschmackter als die vorigen, und nicht weniger schädlich sind. Denn obwohl zugestanden wird, daß der Stoltze und Neidische für ihren Hochmuth und Neid insbesondere Rechenschafft geben müssen, so sind doch diese in Ansehung des, was den Nächsten betrifft, eben so voller Unfug. Anacreon, welcher an einem Weintrauben-Kern erstickte, starb daran eben so gewiß, als Julius Cäsar an seinen drey und zwantzig Wunden; und eines Mannes guter Nahme kan, sowohl durch Narrenpossen und faule Geschwätze, als durch verrätherische Verleumdungen beschädiget werden, ja vielleicht in gewisser Massen noch eher; denn je weniger der Erzehlende wegen seiner Absichten verdächtig ist, je mehr ist der Zuhörer geneigt ihm Glauben beyzumessen. Diese Art etwas unter die Leute zu bringen ist dem feineren Gifte gleich, der wenn er durch die Schweiß-Löcher ins Geblüte gedrungen, destoweniger wieder kan heraus getrieben werden.

Doch wir haben nicht nöthig, zu entscheiden, welches das schlimmste von beyden sey: Alles dieses und was einige Gleichheit damit hat, ist im Grunde böse, und kan weder mit der Gerechtigkeit noch der Liebe bestehen, sondern ist dem Urtheil, welches der Heyland bey einer andern Gelegenheit fället, unterworffen, nehmlich: Wer nicht mit uns ist, ist wider uns, Matth. XII, 30. Wer in Ausbreitung der Fehler seines Nächsten, weder den Regeln der Gerechtigkeit, noch der Liebe folget, handelt denenselben schnurstracks zuwider; Denn wenn diese Regeln in gewissen Umständen diese Entdeckung nicht ausdrücklich befehlen, so müssen wir glauben, daß dieselbigen Umstände unter dem Verbote mit begriffen seyn.

Erstlich ist der entdeckte Fehler von weniger Erheblichkeit, so verdienet der Fehlende nicht, dieserhalb zu einer öffentlichen Rede zu werden. Das gute Gerücht ist ein zärtliches Ding, und wird selten hin und her geworffen oder gestossen, ohne empfindliche Beulen, oder gar einen gefährlichen Riß zu bekommen. Solche Nachreden sind ein Schnee-Ball, der sich im Fortwältzen vergrössert, und wenn sie einmahl in Gang kommen, wie kan man wissen, ob sie nicht von dem andern und dritten so vermehret werden können, daß zuletzt ein ungeheuerer Klumpen daraus wird, der mit dem erstern nicht mehr zu vergleichen ist? Man muß die Welt wenig kennen, wenn man solches nicht als eine Wahrheit einsiehet: und wie viel Leute befinden sich nicht unter der Schmach eines bösen Gerichts, welches von nichts anders, als von Unbedachtsamkeit, oder Unvorsichtigkeit seinen ersten Ursprung genommen? Die Verleumdung nimmt so eilend zu, daß das kleineste Körnlein davon wie jenes Senffkorn, Matth. XIII, 32. gar geschwind zu der Grösse eines ausgewachsenen Baumes in die Höhe schiesset, nachgehends aber so wenig verringert werden kan, als es unmöglich ist, daß ein Baum seine ausgebreiteten Zweige wieder zurück ziehe, und zu der Grösse seines Saamen-Kornes wieder zusammen schrumpfe. Nichts ist unheilbarer als eine gekränckte Ehre, und wer derselben eine Wunde zufüget, thut mehr Schaden und Unrecht, als er vielleicht Anfangs im Sinne gehabt; Denn je nachdrücklicher die strenge Gerechtigkeit befiehlet, den gethanen Schaden zu ersetzen, desto schärffer muß sie natürlicher Weise verbieten, solchen Schaden zuzufügen, der nicht wieder kan ersetzet werden. Und da ein jeder vernünfftiger Mann weiß, wie leicht durch dergleichen scherzhaffte Afftereden der gute Nahme des Nächsten befleckt wird; so kan er auch den unfehlbahren Schluß machen, daß solche unbesonnene Schwätzer, allerdings für GOtt, dem Nächsten und ihrem eigenen Gewissen, für alles Unglück, so daraus entstehen kan, Rechenschafft thun müssen.

Betrifft aber Zweytens diese Nachrede ein schweres und ausnehmendes Laster, so verdienet der, so es begangen, zwar weniger Mitleiden; Der Ausbringer aber ist vielleicht nicht minder zu tadeln, indem solche Offenbarung mannigmahl mehr zur Aergerniß als zur Besserung des Fehlenden gedeyet, ja ihn wohl gar nur tieffer ins Verderben seiner Bosheit stürtzet. Schaam und Furcht der Schande sind zwey natürliche Zügel, welche die Weisheit GOttes dem Menschen angeleget, wodurch mancher, der da gestrauchelt, vom gänzlichen Fall abgehalten, und wieder aufgerichtet werden kan; da hingegen, wenn er solches nicht mehr zu befürchten hat, sondern schon vor der Welt entblösset stehet, er gar leicht dahin verfällt, daß er alle Schaam verbannet, und seine Lüste, als einen Beweis der verlohrnen Ehre, auf das äusserste treibet. Er gehet wohl noch weiter, suchet Ehre in seiner Schande, und da er vordem ein heimlicher Schüler gewesen, wirfft er sich nachgehends zum öffentlichen Lehrer der Gottlosigkeit auf. Es wäre also in der That besser, manche verborgene Sünde in ihrer Dunckelheit versteckt zu lassen, als selbiger durch unnöthige Offenbarung Gelegenheit zu geben, zum Trotz öffentlich zur Schaue aufzutreten, absonderlich in diesen verdorbenen Zeiten, da das Laster so viel Anhänger hat, daß dieselben Hauffenweis herzulauffen, wenn sich nur einer blicken lässet, der sich zum Haupt aufwerffen will.

Und

Und dieses bringet uns Drittens zu einer Anmerckung in Ansehung des gemeinen Wesens, welchen die Kundthuung einer geheimen Sünde, absonderlich, wenn sie von einer bisher ungewöhnlichen Art ist, wenig Vortheil verschaffet. Das Laster ist eine Seuche, welche ansteckende Ausdünstungen von sich giebt; Und gleichwie diejenige, so einen mit der Pest behafften Menschen, als einen Beweis dieser Kranckheit zur Schau brächte, seinen Nachbarn einen schlechten Dienst würde gethan haben; so kan auch dieser, der solche böse Beulen aufdecket, indem er einem seiner Nächsten dadurch Schaden zufügen will, unzählig viel andere anstecken. Wir sehen leider! durch gar zu viele Erfahrung, wie starck der Einfluß böser Beyspiele sey, und wie offte sich hier und da einige zu Sünden gewöhnen, dazu sie keine natürliche Neigung haben, blos darum, damit sie andern nachahmen, und alles mitmachen mögen. Sind es aber Laster, deren übler Gebrauch bey den Zuhörern schon im Schwange gewesen, so werden sie zwar durch deren Erzehlung nicht verführet, doch aber destomehr angereitzet und gestärcket; Ja es kan sie darzu bringen, daß sie desto eyfriger in ihren Sünden fortgehen, ja sich nicht schämen, öffentlich Böses zu thun, in der Meynung, daß, weil sie nicht allein sind, sondern viele Mitgenossen ihrer Schande haben, es ihnen darum destomehr frey stehe.

Hieraus entspringen nun also lauter Würckungen, welche mit der Gerechtigkeit und Liebe, die wir sowohl einzelnen Personen, als dem menschlichen Geschlechte überhaupt schuldig sind, nicht übereinstimmen. Man kan sich auch nichts Böses von einer Sache versprechen, die mit der grossen Regel der Gerechtigkeit und Liebe: Das, was du wilst, daß dir andere Leute thun sollen, das thue du ihnen auch, streitet. Daß sie aber würcklich damit streitet, kan ein jeder, der sich selbst untersuchet, leicht abmessen. Mit was für sorgsamer Bemühung suchen wir nicht unsere eigene Schuld, zu verbergen, und wie mancherley Larven und Firniß brauchen wir nicht darzu? Gewiß eben soviel, und fast noch mehr, als womit wir unsere cörperliche Gebrechen zu bedecken pflegen. Dennoch aber, indem wir also unsere heßliche inwendige Gestalt schmincken und ausputzen; so wollen wir nicht, daß auch die kleinsten Unvollkommenheiten unsers Nächsten verborgen bleiben, sondern ziehen der schon schamrothen Schwachheit den Schleyer ab, und zeigen sie nicht nur öffentlich, sondern ruffen sie noch darzu aus. Kan denn wohl eine grössere und mehr abscheuliche Partheyligkeit seyn? Muß nicht der Höchste von uns wie dorten bey dem Ezechiel von Israel sagen: Eure Wege sind ungleich? Ist es nicht mehr denn barbarisch, mit Geschöpffen seines gleichen so unverantwortlich umzugehen, da wir doch wissen, daß ihm seine Ehre eben so lieb seyn muß, wie uns die unsrige, und er sie eben so ungerne verliehre? Ja ist es nicht endlich eine ausnehmende Schande, daß das Evangelische Gebot, das zu thun, was wir wollen, das andere uns thun sollen, und welches von denen Heyden hochgehalten, und vom Kayser Severo aller Lehre der Weltweisen vorgezogen ward, bey uns Christen so unwerth gehalten, und bey so manigfaltigen nichtswürdigen Umständen gebrochen wird?

Doch müssen wir nicht bey der Wurtzel dieses Lasters, in so ferne es aus Mangel der Gerechtigkeit und Liebe entsprießt, stehen bleiben, sondern es auch in seiner Frucht ansehen, in so ferne es eine Pflantz-Schule grösserer Ungerechtigkeit und Liebloßigkeit ist. Die der Ehre des Nächsten nachtheilige Reden breiten sich überall aus, und man darf sich nicht einbilden, daß die, so sie anhören, besser damit umgehen, als der, so sie erzehlet. Ein noch so leises Ohr-Flistern findet überall ein Echo, bis es zuletzt, vielleicht noch vermehret und vergrößert, demjenigen, den es angehet, zu Ohren kommt. Da wir nun wissen, wie unwillig ein Mensch das Bild seiner Gebrechen, auch bey einer freundlichen Vermahnung, ansiehet, wie können wir zweifeln, daß ein öffentlicher liebloser Vorwurf ihn zur Rache reitzen möge? So dann geschiehet es also, daß eine Antwort die andere herauslocket, bis endlich alles, was eine Parthey von der andern weiß, oder möglichst erfahren mag, an Tag muß, und dasjenige, was zuvor in Winckeln und finstern Cammern begangen worden, nunmehro denen Vorübergehenden auf dem Wege bekannt gemacht wird, welches wilde Feuer sehr offte durch nichts anders als Blut kan gelöschet werden, und wenn es nicht soweit kommt, doch in einer immerwährenden Feindschafft fortbrennet. Von diesem Laster nehmen die Kaltsinnigkeiten unter Bluts-Verwandten und Freunden mehrentheils ihren Ursprung; dieses machet Zwietracht und Groll unter Nachbarn, so daß man nicht bey dem einen seyn kan, ohne von ihm mit Schmähreden gegen den andern unterhalten zu werden, ja nicht selten geschiehet es, daß man, wenn man weder des einen noch des andern Parthey halten will, wohl aller beyder Haß und Feindschafft auf sich ladet.

Dieses sind die gewöhnlichen Folgen der Frechheit der Zunge. Wie kan nun ein Mensch, der sich dieser Gewohnheit, und seiner kindischen Begierde zu plaudern überlässet, einige Entschuldigung im Christenthum, oder auch nur in der natürlichen Klugheit finden? Das Herrliche Vermächtniß, welches Christus seinen Nachfolgern hinterließ, war der Friede, und weil wir denselben billig, mit Gefahr und Verlust anderer zeitlichen Absichten, heiliglich bewahren sollen, so können wir auch nicht darwider handeln, ohne sowohl unsern Heyland, als auch unsere Mit-Brüder zu verachten.

(c) Lieblose Beurtheilung.

Wir finden aber ausser dieser schnöden Ausbreitung der Fehler des Nächsten noch einen Zweig der Affterrede, welcher aus eben der Wurtzel natürlicher Weise hervor schiesset, nehmlich die liebloße Beurtheilung derselbigen. Wir dencken unsere Schuldigkeit in Erzehlung nur halb gethan zu haben, wenn wir nicht auch unser Gutdüncken und Anmerckungen beyfügen: Und ob es gleich

Digitized by Google

gleich schon schlimm genung iſt, daß wir nur bloſſe Erzehlungen machen, und ſie der harten Beurtheilung unſerer Zuhörer überlaſſen, ſo begnügen ſich doch ſehr wenige damit, ſondern die meiſten halten ſich verpflichtet, ihnen ein Beyſpiel der Liebloſigkeit zu geben, und durch die Bitterkeit ihres eigenen Urtheils, auch andere zu eben dergleichen anzureitzen. Ein Verfahren, welches gegen die Richtſchnur aller Geſetze gehet, wenn der Kläger ſich ſelbſt zum Richter aufwirfft: und daraus können wir leicht ſchlieſſen, wie übel es dem guten Nahmen eines Menſchen vor einem ſo unbilligen Richterſtuhl gehen müſſe.

Es iſt in der That traurig anzuſehen, wie viel dergleichen Privat-Richterſtühle überall ſind, da man des Nächſten Handlungen beurtheilet und richtet, und wo ſelten eine davon als unſchuldig loßgeſprochen wird. Wir nehmen auch die verwerflichen Zeugniſſe gegen ihn für wahr an, ja wir machen unſere eigene Muthmaſſungen und eyferſüchtige Abſichten zu falſchen Zeugen, damit wir deſto eher den unglücklich Beklagten verdammen mögen. Wie ſorgfältig und genau erwegen wir nicht alle ſchädliche Umſtände, und wie zwingen wir nicht Sachen heraus, die in der That überhaupt betrachtet, nicht zu finden, und vielleicht niemahls in des Beklagten Sinn gekommen ſind? Mit einem Worte: wir ziehen den ſtarcken Gift heraus, und laſſen das, was zur Entſchuldigung und Verringerung des Fehlers dienen könnte, auf dem Grunde zurücke. Auf ſolche Weiſe vermengen wir die verſchiedenen Grade der Sünde, und beurtheilen alſo vorſetzliche und unvorſetzliche Gewohnheits- und Schwachheits-Sünden auf einerley Art, das iſt, meiſtentheils auf die ſchlimmſte Art, die nur die Sache in ihrer Beſchaffenheit anzunehmen vermögend iſt, welches in der That, wenn wir auch zu Richtern geſetzt wären, dennoch höchſt ungerecht geurtheilet heiſſen müſte.

Allein hier möchte ein jealicher unter uns ſich ſelbſten mit denen nachdrücklichen Worten unſers Heylandes Luc. XII, 14 fragen: Wer hat mich zum Richter geſetzet? Wenn nun derjenige, der in Anſehung ſeiner Gottheit das höchſte Recht zu richten hatte, und noch dazu in einem Falle, da er wenigſtens von einer der ſtreitenden Partheyen zum Schiedsmann war erbeten worden; Wenn dieſer, ſagen wir, ſolches dennoch von ſich beſcheidentlich ablehnet, wie groß iſt nicht unſere Verwegenheit, uns des Richtens anzumaſſen, da es niemand von uns begehret, ſondern vielmehr unſere Macht dazu geleugnet wird? Ueberdem iſt uns befohlen, mit unſerm Urtheile zurück zu halten in dem ausdrücklichen Verbote: Richtet nicht, damit ihr nicht wieder gerichtet werdet, Matth. VII, 1. Hiermit wollen wir nicht eine dumme Liebe, die keinen Unterſcheid unter böſen und guten Handlungen macher, behaupten. Es iſt ſowohl für die, die da übel gut, als für die, ſo gut übel heiſſen, ein hartes Wehe beſtimmet. Es iſt erlaubet, wenn wir offenbahre Schandthaten ſehen, unſern Eckel davor, nicht aber einen Haß gegen der Perſon des Thäters an den Tag zu legen; Ja dieſes Verhalten wird zuweilen durch die Liebe ſelbſt nothwendig, weil wir dadurch den Sünder auf beſſere Gedancken leiten, die unſchuldigen Zuſchauer aber damit gleichſam als mit einer Artzney für der anſteckenden Seuche des böſen Exempels verwahren mögen: Allein auch in dieſen Fällen muß unſer Urtheil nicht weiter als die augenſcheinliche Gewißheit gehen; wir müſſen nach den ſichtbaren und unzweifelhafften Umſtänden richten, nicht aber durch Muthmaſſung und vorgefaſte Meynungen das Laſter vergröſſern. Thun wir nicht alſo, ſo kan, obgleich unſere Muthmaſſungen von ohngefehr eintreffen ſolten, dennoch unſer Urtheil niemahls richtig ſeyn, ſondern wir machen, wie Jacobus, Cap. II, 4 ſpricht, einen böſen Unterſcheid.

Allein es iſt dieſes überellte Richten nicht allein ungerecht, ſowohl gegen Gott als den Nächſten, ſondern auch eine offenbahre Würckung unſeres gröſten Stoltzes. Wer ſich ſelbſt auf den Richterſtuhl ſetzet, ſiehet die Beurtheilende mit verächtlichen Augen an, indem gewiß nichts in der Welt einem zum Stoltz geneigten Sinn ſo ſehr ſchmeichelt und kützelt, als dieſe angenommene Herrſchafft über andere unſeres gleichen.

Letzlich iſt dieſes Richten eines der gröſten Verbrechen gegen das Geſetz der Liebe. Der Apoſtel ſaget uns, ihre rechte Eigenſchafft ſey, nicht übels zu dencken, das iſt: Sie mache nicht gleich ſchlimme Folgen und Schlüſſe aus einer Begebenheit, ſondern trage ſie lieber auf die gelindeſte Art vor, ſo wie es die Umſtände der Sache leiden wollen. Und hieran liegt dem guten Nahmen unſers Nächſten gewiß ſehr viel. Die Welt wird, wie wir wiſſen, in unzählbahren Fällen von der Meynung beherrſchet, in dieſem Fall aber iſt die Meynung alles in allem: Sie hat nicht allein einen Einfluß hierein, ſondern ſie macht ſelbſt die gantze Sache aus. Denn der gute Nahme iſt nichts anders, als eine gute Meynung die andere von uns hegen; Dieſe Meynung wird nicht allezeit durch rechte Gründe regieret, kleine Umſtände, leere Einbildungen, ja wohl gar falſch vorgefaſte Meynungen führen darüber das Scepter, ſo, daß manchmahl derjenige, der das erſte üble Urtheil über eine Perſon fället, ein Muſter abgiebt, nach welchem hernach jedermann ſeine Urtheile von derſelben einrichtet. Es wird alſo derjenige, der zuerſt ſein liebloſes Urtheil gefället, gleich denen Rädelsführern, ſo bey einem öffentlichen Aufſtand des Volcks, das erſte Feuer angeblaſen, für alle daraus entſtehende Unordnungen Rechenſchafft geben müſſen, obwohl dadurch die, ſo ihm hierinne gefolget, ihres Theils von der Schuld nicht loß werden.

Dieſes Verfahren iſt derowegen höchſt ungerecht, da es ſo wohl eine Beleidigung des Nächſten, als auch ein Verbrechen gegen das Gebot der allgemeinen Liebe iſt. Können wir wohl behaupten, daß wir unſern Nächſten als uns ſelber lieben, wenn unſre Liebe gegen ihn gleich die entgegengeſetzten Würckungen derjenigen Liebe hat, die wir für uns ſelber tragen? Kan dieſelbe unſere Balcken zum kleinen Splitter machen, wie können wir aus Liebe zum Nächſten deſſelben Splitter als einen ungeheuren Balcken anſehen? Wir wiſſen, wie nachdrücklich und ernſtlich Gott falſche Maaß und Gewicht verbietet; Gewiß ſol-

ches gehet nicht allein die Krämer und Verkäuffer an, sondern sie sind im gemeinen Umgang eben so verderblich und abscheulich, wie im Handel und Wandel. Mit einem gröſſern Maaß einkauffen als verkauffen, ist nicht ungerechter, als solche falsche Waagschalen zu gebrauchen, nach welchen unsere Fehler, wie Jeremias saget, leichter den Spreu, ja wie nichts sind, des Nächsten aber, ob sie würcklich gleich leichter sind, dennoch ein Talent Bley wie bey dem Zacharia überwiegen. Solche Partheylichkeit kan nicht einmahl mit der Bürgerlichen Ehrlichkeit, geschweige mit der Christlichen Liebe übereinstimmen: und für so ehrbar und heilig solche Leute auch sonst wollen angesehen seyn, so schwer wird ihnen doch die Frage Gottes bey dem Propheten Micha, Cap. VI, 11 zu beantworten werden: Solte ich die ungerechte Waage und falsch Gewicht im Seckel billigen? Solche bittere Straf-Reden gegen den Nächsten, und Gelindigkeit gegen sich selber zeigen an, daß ihr unrechtmäßiger Eyfer seinen Sitz in der Galle habe, und daß sie nicht sowohl die That als die Person ansehen. Auf solche Leute ist insbesondere der Ausspruch des Apostels, Röm. II, 1 gerichtet: „Darum, o Mensch, kanst du dich nicht „entschuldigen, wer du bist, der da richtest; denn „worinnen du einen andern richtest, verdammest „du dich selbst. Sintemahl du eben dasselbige „thust, das du richtest.“ Gesetzt auch, ein Mensch hätte nicht dasselbige Laster, das er an andern tadelt, an sich, so ist das gewiß, daß er nicht ohne Fehler sey, und wie er nicht gerne siehet, daß selbige, sie mögen von der Art seyn, wie sie wollen, von andern genau untersuchet werden, so solte er ja billig nach der Regel der Liebe, das nicht thun, was er wünschet, daß an ihm selbst nicht geschehen möge. Findet er Entschuldigungen, seine Fehler gering zu machen, so mag er glauben, daß andere eben dergleichen haben werden. Die Schwachheit der menschlichen Natur, durch welche wir alle zum Straucheln können gebracht werden, kan auch uns allen gleich viel zur Entschuldigung dienen: Daß also, was ich an mir Unvermögen oder Schwachheit heisse, an andern mit nicht schlimmern Nahmen benennet werden muß.

Das bewährteste Recept unter allen wider dieses Uebel ist die offtmahlige Erinnerung der groſsen Regel, das zu thun, was man will, daß einem selbst soll gethan werden, und der ernstliche Vorsatz dieser Regel zu folgen. Denn wie Afterreden eine Uebertretung dieses Gesetzes ist; so muß auch die Haltung desselben unfehlbar solch Uebertreten verhindern. Es soll derowegen ein jeder, bey dem dieser Sauerteig aufführet, und in Afterreden gegen unsern Nächsten losbrechen will, alsdenn diese kurtze Anfrage an sich selber thun: Wolte ich wohl, daß mit dergleichen wiederführe? Diese inwendige Stimme wird bey uns eben die Würckung, die dorten die Stimme vom Himmel bey Paulo hatte, Apost. Gesch. IX. 4 hervorbringen und uns mitten in unsern Wege aufhalten. Ja diese Stimme, welche das Echo der unsern Hertzen anerschaffenen Gerechtigkeit und Billigkeit ist, wird auch ein jedweder hören, der nicht seine Ohren verstopfen, und sein Gewissen betäuben will; Und wenn wir unsere Artzeney so nahe bey uns haben, und sie doch nicht brauchen wollen, so wird Gott alsdenn auch uns, wie vormahls den Juden billig vorwerffen können: Warum wollet ihr sterben, ihr vom Hause Israel? Ezech. XXXIII, 11.

(2) Höhnische Spottreden und Auslachen.

Es ist noch ein anderer Fehler der Zunge, dadurch der Nächste beleidiget wird, nehmlich die Verspottung und Verlachung, und die Bemühung andere so lächerlich und verächtlich zu machen, als man nur kan. Und obgleich dieser Fehler, von der vorher abgehandelten Afftereede, so wie ein verruckter Verstand, oder äuſserliche Ungestalt, von Lastern unterschieden ist; so kan doch derselbe aus Ursachen, daß man sowohl Unrecht als Wohlthaten nach dem gemeinen Urtheile schätzet, sehr wohl mit dem vorhergehenden in Vergleichung kommen. Die Menschen sind ihrer Natur nach so empfindlich, daß nicht leicht eine Sache mag genennet werden, die so sehr zum Zorn zu reitzen vermögend ist, als wenn man sich verachtet sehen muß; und ob zwar diese übermäßige Empfindlichkeit von unserm Stoltze zeugen mag, so kan man doch auch nicht sagen, daß Spott und Verachtung aus Demuth entspringen, oder geschickt seyn, solches Laster zu bessern, sondern man kan davon sagen, was man sonst von dem Diogenes gesaget hat, daß er Platons Stoltz mit noch gröſserm Stoltze zu Boden getretten habe.

Auch wird dieses unbillige Verfahren nicht allein durch die Ahndung des Beleidigten, sondern durch die Art und Weise der Beleidigung selbst, vergröſsert, weil durchgehends dafür gehalten wird, daß diejenigen Beschimpffungen am empfindlichsten sind, welche am wenigsten können ausgelöschet werden. Vorwürffe, so aus Hitze und Wuth herrühren, scheinen mit Kreide oder Bleystifft gezeichnet zu seyn, und können von unpartheyischen Zuhörern leicht ausgewischet werden; Allein diejenigen, so in Witz und kluger Erfindung eingekleidet sind, gleichen dem Griffel eines Kupferstechers, oder dem Scheidewasser, welche beyde sich so tief einfressen, daß sie niemahls vollkommen ausgethan werden mögen. Wir werden aus der täglichen Erfahrung von dieser Wahrheit überzeuget. Dumme Hohnreden werden gar bald vergessen, und keiner hält sie werth genung, sich ihrer zu erinnern; Hergegen wenn sie mit Scharfsinnigkeit gleichsam gehärtet sind, dringen sie tieff ein, und machen einen so starcken Eindruck, daß man sie nicht leicht aus den Gedancken ausrotten kan; ja sie überleben wohl gar beydes den Erfinder und Zuhörer, und werden der späten Nachwelt mitgetheilet, wie wir denn offt in denen Geschichten witzige Stachel-Reden aufgezeichnet finden. So wie nun durch den Witz solche Spott-Reden gespitzet und geschärffet werden, so werden sie auch dadurch gleichsam beflügelt, und fliegen weit und breit herum. Manches guten Mannes Schwachheiten würden nicht weiter als zu der Kenntnis weniger Befreunden und Nachbaren gekommen seyn, wenn nicht der liebliche Klang eines wohl ausgesonnenen spöttischen

Scher-

Digitized by Google

Scherzes dieselben hin und wieder ausgebreitet hätte. Ein lustiger Einfall machet die Verleumdungen schmockhafft, und bleibt so genau damit verbunden, daß einer ohne das andere nicht leicht wieder erzehlet wird. Und eben diejenigen, denen sonst das Affterreden nicht gefält, werden doch öffters von der Lebhafftigkeit der Einfälle so eingenommen, daß sie lieber die Schmähung weiter erzehlen, als so einen muntern Gedancken verschweigen wollen. Allein dieses Tadeln mag so scharf und ungewöhnlich scheinen, wie es will, so ist dennoch nöthig, daß die bloße Wahrheit dann und wann gesaget werde, und um eben dieser Ursache willen wird man es hoffentlich uns zu gute halten, wenn wir behaupten, daß die Menschen sowohl durch ihren Verstand, als durch ihre ungebundene Macht, den Nächsten unterdrücken können, und daß GOtt die, so blödert Vernunfft sind, so wenig zum Triumph und Sieges-Geschrey derer Scharfsinnigen bestimmet habe, so wenig er erlaubet, daß das Eigenthum derer Schwächeren ein Raub des Geitzes und der Gewinnsucht derer Mächtigen seyn solle.

Hieraus folget ferner, daß diese Sünde um desto gröſſer wird, da ſie auch gegen GOttes Endzweck und den rechten Gebrauch des uns anvertrauten Pfundes streitet. Ein heiterer und aufgeweckter Verstand ist gewiß für ein sehr groß Geschencke und Seegen zu halten, und da er ein zu denen herrlichsten Ausübungen geschickes Werckzeug ist, so müssen wir glauben, daß die göttliche Weisheit, welche die unsrige so weit übertrifft, denselben zu keinen andern als würdigen Gebräuchen, erschaffen und bestimmet habe. Dieser würdige Gebrauch aber muß sich entweder allemahl auf GOtt, oder uns selbſt, oder unſern Nächſten beziehen. Allein unter was für einen Titel will man wohl das ſpitzfindige Verlachen unſers Nächſten in dieſe Rechnung bringen? Gewiß nicht unter den Titel einer dem Nächſten erwieſenen Hülffe. Es würde ein ſchlechter Troſt für einen armen nothdürfftigen Menſchen ſeyn, wenn man allen Witz anwenden wolte, um ihn ſein ſchmertzliches Elend vorzurücken. Geſchiehet aber dieſes nicht faſt auf gleiche Art? Iſt es nicht eben ſo grauſam, einen Menſchen, dem die Gaben der Natur mangeln, auszulachen, als denjenigen zu verſpotten, dem die Gaben des Glückes fehlen? Vielleicht iſt ſolche Grauſamkeit noch gröſſer. Der Bettler kan durch eigene Unvorſichtigkeit oder Muthwillen in Armuth gerathen ſeyn; die natürlichen Gebrechen aber können keinem zur Laſt geleget werden, es ſey denn, daß man ſich höher verſteigen, und die göttliche Vorſehung, welche die Gaben des Leibes und Gemüths austheilet, vors Gerichte ziehen wolte. Kurtz zu ſagen, ſo wie GOtt will, daß der Ueberfluß derer Reichen zur Verſorgung und Hülffe derer Nothdürfftigen gereichе, ſo will er auch, daß die Geſchicklichkeit eines weiſen Mannes zur Hülffe und Beyſtand des Unwiſſenden angewendet werde. Es iſt aber die Lachluſt ſo ſtarck geworden, daß ſie alles zu ſich ziehet, um ſich damit zu ſtillen. Sie läſt ſich nicht mehr an denen würcklichen Thorheiten der Welt begnügen, ſondern ſie macht auch das zu Thorheiten, was Himmelweit davon entfernet iſt. So wie, nach dem bekannten Hiſtörchen, ein gewiſſer Mönch, zur Zeit der Faſten, einen gebratenen Capaunen durch ein Wort zu einem Karpen machte, und ihn hernach auf gut Catholiſch verzehrete: So verwandeln auch unſere witzige Köpffe alle Ernſthafftigkeit und Bedachtſamkeit durch ein Nach-Wort in gezwungenes Weſen und Dummheit, um ſie hernach gar aus der Welt zu verbannen. Der ſittlichen Erbarkeit gehet es bey einigen dieſer Leute nicht beſſer, als der ſittlichen Klugheit. Die alten philoſophiſchen Tugenden, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Keuſchheit werden auf dem Schauplatz der Welt ausgeziſchet, und derjenige, der in dieſer Kleidung aufgezogen kömmt, wird von manchen noch mehr ausgelachet, als wenn er mit ſeines Ur-Ertz-Vaters Pluderhoſen einhergienge. Die Laſter ſind kaum ſelber davor ſicher, wenn ihnen die groſſe Zierde der Unverſchämheit fehlet: Ein ſchamhaffter Sünder wird ausgelachet, nicht wegen ſeiner Sünde, ſondern wegen ſeiner Beſcheidenheit, und wenn er vor der Verſpottung ſicher ſeyn will, ſo muß er erſt wider alle Biſſe ſeines Gewiſſens gehärtet werden. Wird nun denen äuſſerlichen Tugenden, welche auch die Heyden mit uns gemein haben, und denen noch blöden Laſtern alſo begegnet; ſo mag wohl die wahre Chriſtliche Frömmigkeit ſich eines noch ſchlimmern Bezeigens ohnfehlbar verſehen. Es iſt auch ſolches nicht unter die Wunder zu zählen; denn weil die Frommen dasjenige ſtraffen, was die Gottloſen im Hertzen hegen, Buch der Weish. II. 14. ſo meynen die Letztern ſich ſelbſt am beſten beſchützen zu können, wenn ſie jene auslachen. Dieſes giebt ihren Spotte unvermerckt einen Zuſatz vom Gifte: Anderer ſpotten ſie zur Uebung ihres Witzes, dieſer aber zur Vertheidigung ihrer Parthey. So dachte Julian nach ſeinem Abfall, daß er die Chriſten mit Stichel-Reden und Verhöhnungen ärger, als mit Marter und Tod verfolgen könnte, und meynte, es wäre möglicher, ſie durch Schaam als durch Furcht zur Verleugnung ihres Glaubens zu bringen.

Sind nun die Arten des Scherzens, welche nur zur prahlenden Darzeigung des Witzes dienen ſollen, mit nichts zu rechtfertigen, was ſollen wir denn von denen ſagen, die noch häßlicher ſind, und entweder Boßheit oder Neid, und andere heimliche tückiſche Abſichten zum Grunde haben? Nicht ein jeder, den man unterdrücken will, kan allemahl mit offenbarer Gewalt beſtritten werden; ſein Leben und Wandel kan ſo aufrichtig ſeyn, daß man, wie bey dem Daniel, keine Sache noch Ubelthat an ihm finden kan, Dan. VI, 4. Derowegen, weil ſeine Feinde die Haupt-Feſtung nicht beſtürmen können, ſo machen ſie ſich an die Auſſenwercker, zeigen etwas tadelhaffes an ſeiner Klugheit, Gemüths-Beſchaffenheit oder äuſſerlichen Aufführung, und wenn ſie dadurch nur ſo weit gekommen ſind, daß er in anderer Augen nicht mehr ſo achtbar als vorhin, oder wohl gar lächerlich ſcheinet, ſo fället ſein bisheriges Anſehen bald gänzlich weg, weil bloſſe und ungeſchmückte Redlichkeit heutiges Tages leider einem unbelaubten Baum gleich geſchätzet wird, unter welchem niemand, weder vor den Strahlen der Sonne, noch vor der Näſſe des Regens Schutz zu finden vermeynet. So hielten die Feinde Socratis, wie ſie ihm auf andere Art nicht beykommen konnten, es für rathſam, ihn durch den

Poeten Aristophanes in öffentlichen Schauspielen aufführen zu lassen, und richteten damit so viel aus, daß sie zuerst eine Verachtung, bald darauf aber einen gewaltigen Haß des Pöbels gegen ihm erregten. Allein es scheinet eine schlechte Uebung der Vernunfft zu seyn, wenn man dieselbe zum Büttel und Henckers Knechte seiner Bosheit machet. Christus vermahnet uns klug zu seyn, wie die Schlangen, und zugleich, ohne Falsch wie die Tauben, Matth. X, 16; aber bey diesen Umständen hat die Schlange die Taube verschlungen, und in deren Stelle einen Geyer gesetzt, welcher so listig und geschwind auf den Raub eilet, daß es sowohl der Unschuld als Geschicklichkeit schwer fället, seinen Klauen zu entfliehen.

Noch ist eine besondere Gattung schmähsüchtiger Leute, denen man nicht vorwerffen kan, daß sie ihren Verstand übel anwenden, weil sie solchen hierbey gar nicht gebrauchen. Dieses sind diejenigen, deren Geschicklichkeit allein in Hoffart und verächtlichen Bezeigen bestehet. Wenn sie etwa die Wissenschafften sich zierlich zu kleiden und niedlich zu speisen erlernet haben, so halten sie sich durch diese herrlichen Vorzüge berechtiget, jedermann, der solche nicht besitzet, über die Schulter verächtlich anzusehen, gleich als wenn es eine ausgemachte Folge wäre, daß diejenige, so es ihnen im äusserlichem Putze nicht gleich thun, auch an Klugheit und Vernunfft ihnen nachgeben müsten. Dergleichen Art Leute meynen, wenn sie nur verächtlicher Weise sagen können: O wie lächerlich! so seye es schon genung, alles, was gesagt wird, zu widerlegen, und wenn sie nur spröde genung thun können, so liege nichts daran, daß sie nicht geschickt seyn zu sagen, warum sie so thun. Es ist wahr, dieses sind die allerunschädlichsten Spötter, in Betrachtung anderer; Denn was sie sagen, ist nicht durchdringend genung, mehr zu thun. Allein sich selber thun sie am meisten Schaden, und es ist bey ihrer Thorheit, ob sie es gleich benöthiget wären, dennoch wenig Besserung zu hoffen.

(3) Schmeicheleyen.

Zuletzt kommt noch unter denen Ungerechtigkeiten, welche durch Worte wider den Nächsten begangen werden, auch noch die Schmeicheley vor. Diese ist eine schlimme Wunde der Zunge, verursachet zwar wenig Schmertzen, aber desto mehr Schaden, und ist um so viel gefährlicher, als die andern; so viel der Krebs oder kalte Brand schädlicher ist, als eine Spitzene oder ein Riß in die Haut; indem diese zwar wehe thun, und beunruhigen, jene aber das Gefühle benehmen und tödtlich sind. Schmeicheley ist ein solch Geheimniß und Räzel der Ungerechtigkeit, daß selbst ihre Süßigkeit die ärgste Grausamkeit ist, ihr Balsam verwundet, und, (um alles durch des Psalmisten vortreffliche Beschreibung kurtz auszudrücken,) ihre Worte sind gelinder denn Oel, und sind doch bloße Schwerdter, Ps. LV, 22.

Es ist aber die Schmeicheley nicht nur dem leidenden Theile schädlich, sondern auch dem Thäter höchst schändlich und verkleinerlich. Sie ist in der That eine Niederträchtigkeit, die alles Niederträchtige in sich begreifft, ein Gemenge aus den unedelsten und heßlichsten Lastern eines Menschen. Wir wollen darunter nur drey anführen, nehmlich die Lügen, Knechtische Unterwürfigkeit und Verrätherey, deren jedes für sich selbst so heßlich ist, daß aus ihrer Vereinigung nichts anders, als ein zu verabscheuendes ungeheures Verbrechen entstehen kan. Ob auch gleich die Schmeicheley zwey unterschiedene Zweige hat, so liegen doch diese drey Laster so nahe an der gemeinen Wurtzel beyder Zweige, daß sie beyde ihren Nahrungs-Safft davon bekommen; Denn das falsche Lob sowohl, als die verstellte Freundschafft, nehmen daraus ihren Ursprung und wesentliche Theile.

Zuerst können wir die Lügen als den Grundstein dieses Gebäudes ansehen, und es ist klar, daß wenn man solchen wegthäte, das gantze Gebäude der Schmeicheley über den Hauffen fallen würde. Die so genannten Schmarutzer würden mit ihren Schmeicheleyen einen gar schlechten Handel treiben, wenn sie allezeit bey der Wahrheit bleiben wolten; Denn ob es wohl möglich ist, einer Person auch alsdenn zu schmeicheln, wenn man ihr ihre würcklichen Tugenden vorhält; so werden sie doch gemeiniglich, wo nicht in dem Grund des Lobes, dennoch in denen verschiedenen Graden desselbigen, die Wahrheit verletzen. Zudem giebt es sehr wenig dergleichen rühmenswürdige Gegenstände, und dieselben pflegen auch nicht einmahl gern Schmeicheleyen anzuhören. Daß also, weil dergleichen Kunstgriffe bey einem durchdringenden Verstande nichts vermögen, die Krämer dieser betrüglichen Waare genöthiget sind, andere einfältige Kunden zu suchen, bey welchen sie diesen falschen Kram leichte anbringen können. Es ist in der That erstaunend, mit was für unverschämter Falschheit die Schmeichler ihre Gönner herausstreichen. Wie manche in denen ältern Zeiten haben nicht allein die in allen vier Theilen der Welt anzutreffenden Vollkommenheiten zusammen gehäuffet, sondern auch den Himmel gepündert, um zu ihren Schmeicheleyen Materie zu bekommen, und ihre Fürsten zu übertreden, daß sie Götter wären, da dieselben doch in kurtzen wie Menschen sterben musten. Und ob gleich dieses Verfahren nicht mehr gebräuchlich ist, so hat doch diese schmeichlerische Gewohnheit heut zu Tage noch weder Maaß noch Grentzen. Eines vornehmen Mannes Fehler werden immer noch Tugenden, seine unansehnliche Gestalt eine Schönheit, und seine äusserst thörichte Aufführung eine rühmliche Freymüthigkeit genennet. So ein verschmitzter Alchymist ist ein Schmarutzer, daß er alles, was unter seine Hände kommt, in Gold verwandelt, welches zwar auf des Betrogenen Seite nur eingebildetes Gold ist, von dem Betrieger aber offtmahls so gut als würckliches Gold genutzet wird. Lügen sind nicht weniger eine natürliche Eigenschafft der andern Gattung der Schmeicheley, die nehmlich in verstellter Freundschafft und Dienstwilligkeit bestehet. Dieses ist offenbahr, und wer es leugnen wolte, würde sich selbst widersprechen. Denn wenn sothanes Bezeigen aufrichtig wäre, so wäre es keine Schmeicheley, da es

Digitized by Google

es aber eine Schmeicheley seyn soll, so muß es nothwendig falsch und lügenhafft seyn. Es ist auch unnöthig, über die Niederträchtigkeit dieser Sünde viel Worte zu machen, indem Lügen ein Laster ist, welches sie sich selbst schamroth werden muß, und deswegen seiner eigenen Ueberzeugung überlassen werden kan. Aristoteles hat bemercket, daß alle Elemente, ausgenommen die Erde, ihre gewisse Weltwesen gehabt haben, die eins oder das andere für den ersten Grund der erschaffenen Welt ausgegeben: Und wir mögen fast sagen, daß alle Laster ihre gewisse Schutz-Herrn haben, die ihnen das Wort reden, ausgenommen die Lügen; denn diese sind solche unreine Hefen und Schlacken der Gottlosigkeit, daß bis anhero noch niemand gefunden worden, der sie also zu reinigen und zu läutern gewust, daß ein Mensch frey gestehen wolte, daß er ein Lügner wäre. Es ist also ein desto gröseres Wunder, daß man sich nicht scheuet, sich einer so ehrlosen Sache zu bedienen, und wir können daraus urtheilen, was die gantze Schmeicheley für ein unflätiger Cörper sey, da in einem Gliede desselben sich schon so grosse Verderbniß äussert.

Die zweyte Eigenschafft eines Schmeichlers ist, daß er ein knechtisches und niederträchtiges Gemüth hat. Denn wer sich nicht scheuet zu lügen, der verräth ein sehr unedles Gemüthe. Auch die edelmüthig gesinneten Heyden sahen das Lügen als einen Fehler der Knechte und Sclaven an, und hielten es sowohl einem Freygebohrnen, als auch einem ehrliebenden Menschen für höchstunanständig. Man sehe dergleichen schmeichlerische Schmarutzer an, so wird man gewahr werden, daß ihre Augen auf des Patrons Antlitz unbeweglich haffte, und jeden Blick, jeden Winck, ja jede veränderte Stellung desselben so genau betrachten, als ob sie daraus, wie die Sternbeuter, ihr Schicksal errathen können. Ihre Ohren sind an seine Worte, wie auf den Galeeren die Sclaven an die Ruder, gebunden, alle seine Ausprüche, sie mögen so abgeschmackt seyn, wie sie wollen, nicht anders als Sprüche der sieben Weisen auffassen: Ihre Zunge ist zu nichts als Lob-Reden und frohlockenden Beyfall bestimmt, ihre Füsse sind gleichsam beflügelt, sein Verlangen auf den ersten Winck auszurichten; Ja mit einem Worte, ihr gantzer Leib verändert seine Bewegungen und Stellungen, wie sie es dem Wohlgefallen ihres Herrn gemäß achten, gleich als ob sie von demselben alle ihre Lebens-Geister bekämen. Kan man denn wohl ein Mittel ersinnen, die Menschheit noch tiefer als hierdurch zu erniedrigen? Ja es geschiehet leider! mehr als zu offte, wenn man nehmlich die Seele dazu unterwürffig macht, nicht allein Meynungen, sondern gar Laster aus knechtischer Willfährigkeit annimmt, und endlich als ein eingeschlichter Teufel, allerley Unflätereyen, welche ihr der Satan eingeben kan, mit ausführen hilfft. Denn dieses nicht für einen Stand der niederträchtigsten Sclaverey zu schätzen ist, so ist es nichts in der Welt. Nach Plutarchs Erzehlung ward Philoxenus, weil er eine schlechte Poesie des Tyrannen Dionysius nicht loben wolte, von demselben verurtheilet, in den Stein-Brüchen zu arbeiten, aus welchen er aber durch Vermittelung seiner Freunde wieder los kam; und als er, da er wieder vor dem König gebracht wurde, nochmahls etliche von seinen Versen durchlesen muste, so gab er keine Antwort, sondern wendete sich zu den Bedienten, und sprach: Laßt mich nur gleich wieder in die Stein-Grube bringen. Wolte nun ein Heydnischer Poet lieber die Dienstbarkeit des Leibes, als des Gemüths ertragen; mit welchem verächtlichen Nahmen muß man nicht diejenigen Schmeichler bezeichnen, die sich um schändlicher Absichten willen, dieser zweyfachen Knechtschafft mit Willfährigkeit unterwerfen? Eine Niederträchtigkeit von gleicher Art ist diejenige, welche bey den heuchlerischen Versicherungen der Liebe und Freundschafft begangen wird. Liebe ist das gröste Geschenck, und Freundschafft ist die Heiligste unter allen sittlichen Verbindungen. Beyde aber zu kleinen niederträchtigen Absichten zu mißbrauchen, ist gewiß eine der elendesten Betrügereyen, damit wir die menschliche Natur verunehren, indem wir ihre besten Eigenschafften verfälschen, und den wahren Werth derselben so verdächtig machen, daß man fast nicht mehr weiß, was man darauf halten solle. Die Christliche Liebe wird hierbey noch mehr mißgehandelt; denn bey denen, die ihr zugethan sind, und der anbefohlnen Aufrichtigkeit sich befleißigen, sieht sie sich genöthiget, ächtes Gold für unächtes zu verwechseln, und in der That und Wahrheit diejenigen zu lieben, die nur mit Worten und mit der Zunge lieben, 1 Joh. III, 18. Auf der andern Seite aber, oder bey denen, die zwar die Christliche Liebe bekennen, aber doch nicht ins Werck richten, leidet dieselbe desto mehr, und wird durch eine immerwährende Gleißnerey geschmählert, und zum Aergerniß gesetzet. Dieses ist das andere, welches die Kunst der Schmeichelen, deren Bau aus so schändlichen Materialien bestehet, nicht sehr annehmlich machen kan.

Diese schändliche Zusammensetzung vollkommen zu machen, findet sich auch drittens Verrätherey ein. Es ist eine allgemeine Anmerckung, daß die Schmeichler der Sonnen-Blume gleichen; welche sich nur bey dem hellen Schein derselben öffnet, bey Nacht und trüben Wetter aber ihre Blüthe unter denen zusammengezogen Blättern verstecket. Laßt nur die Sonne, welche sie anbeten, ihren Schein einmahl verlieren; so verschwinden auf einmahl alle die Vollkommenheiten, die vorhero ihre Augen geblendet hatten; und obgleich dieses ein Zeichen der Unbeständigkeit in Ansehung anderer ist, so mag es doch auf Seiten der Schmeichler als eine Beständigkeit angesehen werden, weil sie bey ihrer Grund-Regel bleiben, die Gröste ihres Gönners, nicht ihn selbst zu verehren, und folglich dem veralteten Götzen einen neueren aufopffern, ja wohl gar boshaffter Weise die Geheimniße des gefallenen Freundes verrathen, damit sie bey dem neuemporsteigenden ihr Glück machen mögen. Jedoch gesetzt auch, ein Schmeichler begienge nicht diese niederträchtige Verrätherey, so ist er doch währender seiner grösten Liebkosungen schon ein Verräther zu nennen, und betrieget alsdenn am meisten, wenn er sich damit am eyfrigsten um Gunst bewirbet. Zuerst mißbrauchet er den Verstand seines Gönners, und hält ihn ab von der Selbst-Erkenntniß. Daraus

fließet alsdenn zweytens ohnfehlbar, daß ein solcher Mann aus Unwissenheit seiner Fehler oder Thorheiten immer tiefer verfält, indem er unmöglich bedacht seyn kan, diese oder jene zu bessern, weil man ihn überredet hat, er sey von beyden frey. Der Schmeichler ist also einem von dem Feind bestochenen Commendanten ähnlich, welcher die schwächern Oerter der ihm anvertrauten Festung nicht befestigen lässet, damit der Feind dieselben desto eher bestürmen und einnehmen könne. Jedoch dieses ist noch nicht genung: Der Schmeichler sorget nicht nur für die Dauer, sondern auch drittens für die Vermehrung der Laster und Irthümer, welche zwar an sich selber sehr fruchtbar sind, aber wenn sie durch schmeichlerische Anfrischungen gepfleget und gewartet worden, nachgehends zu einer desto fettern und stärckern Saat ausschlagen müssen. So wie Caligula und andere lüsterne Kayser, welche die gottlose Schmeicheley denen Göttern gleich schätzete, dergestalt in ihren Wollüsten versuncken, daß sie nicht mehr Menschen, sondern unvernünfftigen Creaturen gleich waren; so werden auch dergleichen Leute durch diese heuchlerische Ehrerbietung verführet, alles das, was ihnen bey andern rechtmäßige Verachtung bringen kan, ungescheuet zu begehen, und ihre Laster so wohl als Thorheiten nehmen immerdar zu, bis sie endlich den alten Riesen gleich werden, die nach der Beschreibung des weisen Mannes Spr. XVI, 8, mit der Stärcke ihrer Narrheit zu Boden giengen. Derjenige nun, der andere zu solchen üblen Verhalten anreizet, ist wohl in der That für treulos zu schelten. Was aber seine Untreue noch schändlicher und gröſſer macht, ist, daß er dieselbe unter der Larve und dem Vorwande der Freundschafft begehet. Billig solte Freundschafft ein Heiligthum seyn, und die unter dem Deckmantel derselben Betriegereyen ausüben, sind denen sehr nahe, von welchem die Geschichte sagen, daß sie in gewey heten Hostien Gifft gegeben haben. Der Nahme eines wahren Freundes ist so angenehm, daß ihm nichts menschliches zu vergleichen ist. Alle natürliche und bürgerliche Verbindlichkeiten nehmen daher ihre gröſte Krafft. Was muß es demnach für eine Legion von Feinden seyn, die das menschliche Hertz besitzen, daß sie mit einig genung sind, diese Bande zu zerreissen, Marc. V, 9, aus diesen Liebes-Ketten Dolche und Säbel zu schmieden ja die Freundschafft als ein Werckzeug zum Verderben zu gebrauchen? Gewiß von dieser Seiten ist der Anblick eines Schmeichlers recht abscheulich, und sein falscher Schein macht denselben desto greulicher. Und so wie Verrätherey der Grund seines Lobes ist; so ist sie auch die Quelle aller seiner Liebkosungen und überflüßiger Freundlichkeit, welche entweder auf einen gewissen Betrug abzielen, oder nur überhaupt falsch, sorglich allemahl verrätherisch sind. Durch diese Mittel wird das männliche Geschlecht um Glück und Gut, das weibliche aber um die Ehre gebracht, und alle Bosheiten der reissenden Wölffe gehen unter diesen Schaafs-Kleidern verstecket einher, daß also ein solcher Freund mehr zu fürchten ist, als viele öffentliche Feinde.

So sind die Lineamenten dieses Lasters der Schmeicheley beschaffen, welche wahrhaftig zusammen ein recht abscheuliches Gesichte ausmachen.

Zu diesen kan man nach genauer Rechnung noch eins zählen, nehmlich die Narrheit. Daß diese nach dem Göttlichen Urtheile eine Eigenschafft der Schmeicheley ist, kan man versichert seyn und nicht selten muß sie sich auch nach dem weltlichen dafür erkennen lassen. Leute, die dieses Handwerck treiben, lassen nicht selten die Larve vom Gesichte fallen, noch ehe sie ihren Endzweck erreichet, und alsdenn ist auf der Welt nichts verächtlicher und thörichter. Ein entlarvter Schmeichler wird aber Welt zum Spott. Ueberhaupt ist Thorheit alle Wege mit ihm Spiel. Wird der Schmeichler entdecket, so fält die Schande der Narrheit auf ihn, wo nicht, so fält sie auf den, welchen er betrogen hat. Wiewohl der Schmeichler kan sich auch alsdenn nichts als seiner verschmitzten Verschlagenheit rühmen, und wenn er ja dieselbe in seinem Hertzen für wahre Weisheit hält, so giebt er nur damit zu erkennen, daß er in seiner Uebung so weit gekommen, daß er auch selber zu betriegen und sich selbst wie andere zu schmeicheln geschickt sey.

III. Jungen-Sünden gegen uns selbsten.

Nachdem wir einige Wirckungen der unbändigen Zunge, wodurch sie gegen GOtt und den Nächsten sündiget, betrachtet haben, so fält uns nun noch eine dritte Gattung derselben, da sie nehmlich auch uns selbsten schaden kan, in die Augen. Gleichwie eine Natter, nachdem sie ihres gleichen aufgefressen, hernach ihr eigen Fleisch angreifft, so frißt auch die Zunge inwerts, und thut ihrem Herrn offt so viel Leid, als sie erst der gantzen Welt gethan hat. Alle unbesonnene Reden, als welche natürlicher Weise auf den, der sie ausspricht, zur Last zurück fallen, finden hiervon unleugbare Zeugniße: Daher diejenige, welche Lehren einer anständigen Lebens-Art gegeben, jederzeit auf das ernstlichste angerathen haben, daß die Zunge niemahls das Urtheil des Verstandes überrennen solte. Xeno rieth, ehe man der Zunge erlaubte zu sprechen, solte man sie in den Verstand eintuncken, und Theophrastus war gewohnet zu sagen, man könne sich mit weniger Gefahr einem ungezäumten Pferde, als einer unbändigen Zunge anvertrauen. Gewiß die tägliche Erfahrung bestätiget diese Lehren. Denn alle diejenige, die über ihre Zunge nicht sorgfältig wachen, werden in tausend Unanständigkeiten, ja wohl in wircklliche und erbehliche Ungelegenheiten gebracht. Viele sind dadurch zu Verräthern und Anklägern ihrer selbst geworden, und haben ihre wichtigste Geheimnüße an den Tag gebracht; ja an statt, daß ihr Hertz dem Munde hätte sollen ein Schloß anlegen, haben sie der Zunge den Schlüssel des Hertzens übergeben, da denn der Ausgang der Sache für sie eben so unglücklich seyn müssen, als ihr Verfahren unbedacht und verkehrt gewesen. Die Menschen haben so vielerley Wege, sich selbst in ihren Reden zu verlieren, daß wir auch vielleicht eben dergleichen thun würden, wenn wir in Beschreibung derselben weitläufftig wären. Wir wollen dahero nur diejenigen Fehler der Zunge gegen sich selber hier berühren, welche das Christenthum betreffen, und mit demselben verknüpfft sind. Unter diesen nun stehet:

(1) Die

Digitized by Google

(1) Die Prahlerey der Ruhmredigkeit

oben an, da ein Mensch sich selbst auf eine ruhmwürdige Art groß machet, und worinne vieler Leute Zungen eine wundernswürdige Schlüpfrigkeit haben. Es kan kein Gespräche angefangen werden, daß sie sich nicht bemühen solten, den Strom auf sich zu leiten, und in ihren Canal zu bringen, indem sie uns mit langen Historien von sich selbst zu unterhalten gedencken. Gehet dieses aber nicht an, so lassen sie doch hie und da vieles von ihren Thaten und Reden mit einfliessen; Ja sie sind dabey von so dummer Eitelkeit, daß sie nicht von ihren merckwürdigsten Zufällen allein sprechen, sondern ihre schlechteste gemeinsten Begebenheiten halten sie, weil es die ihrigen sind, für sehr wichtig, und beladen uns damit wider unsern Willen; Auch ihre Träume werden ihnen gleich zu Prophezeyungen, welche sie uns als unzweifelhaffte Ofenbarungen gar ernsthaft zu erzehlen wissen. Sollen wir nun nach unsers Heylandes Regel richten, daß, wessen das Hertz voll ist, der Mund übergehe, so müssen wir glauben, daß diese Leute von sich selbst vollkommen eingenommen, oder, wie es mit andern Worten heisset, vollkommen hoffärtig und aufgeblasen sind. Also ist der Stolz des Hertzens die Quelle, welche diesen allsters rauschenden Strom im Munde unterhält, und dieser Erkenntniß gemäß müssen wir ihn auch anjetzo betrachten.

Nichts kan dieses Laster der Prahlerey heßlicher machen, als der Hochmuth, welcher in der Heiligen Schrifft so offte gebrandmarcket, und als eine abscheuliche Sünde gegen GOtt bestrafft wird. Er war es, der den Lucifer aus dem Himmel, Nebucadnezarn aber vom Königlichen Throne und aus der menschlichen Gesellschafft verstieß. Es scheinet auch, als wenn derselbe heutiges Tages gleiche Würckung hätte. Nichts machet einen Menschen verächtlicher als der Stolz, und so wie dergleichen Leute sich für niedrige Gesellschafft zu hoch halten, bey Vornehmen und Edelmüthigen aber nicht geduldet werden; so werden sie auch, um das Gleichniß vollkommen zu machen, selten eher gebessert, bis sie mit Nebucadnezarn das Gras des Feldes fressen müssen, oder in elende Umstände gerathen sind.

Diese hochtrabende Ruhmredigkeit aber, die allezeit unrecht ist, wird mehr oder weniger also, nachdem der Grund derselben beschaffen ist. Sind es natürliche Gaben, als Schönheit und Verstand, oder zufällige Vorzüge, als Ehre, Reichthum und so weiter, deren man sich rühmet, so ist es nicht allein ein Diebstahl, sondern auch eine Entheiligung. Die Ehre aller dieser Vorzüge gehöret allein dem Geber derselben, nicht aber dem, der sie empfähet. Keiner unter uns hat etwas an sich, welches die Güte GOttes nothwendig zu dieser Mittheilung hätte bewegen können, und sein unumschränckter Wille hätte den ärmesten, ungestaltesten Krüpel und Bettler eben so schön und reich machen können, als dem, der sich mit seiner Pracht und leiblichen Schönheit so viel einbildet. Es ist demnach in Ansehung des Schöpffers ein grosser Raub des göttlichen Eigenthums, wenn man Dinge, die man zu verrichten nicht vermögend ist, dennoch, wenn sie geschehen sind, sich selber zuschreibt, in Ansehung anderer Menschen aber ist es auch warlich eine grosse Thorheit. So wie eine schläffrige ungeschickte Amme ihr Kind erdrücken kan, so ersticket die Prahlerey die Kenntniß der guten Eigenschafften selbst, darauf sie sich gründet, und an statt von einem solchen zu sagen, er ist schön, klug, oder vornehm, spricht man meistens nur: Er ist stolz, weil er sich einbildet, schön, klug oder vornehm zu seyn. Mit einem Worte, wer seine vermeynte Vortrefflichkeiten selbst heraus streichet, muß sich an seinem eigenen Beyfall begnügen lassen, und kein anderer wird ihn rühmen, es sey denn etwa ein schmeichlender Schmarutzer, dessen Lob, wie vorher gedacht, für schlimmer denn seine bitterste Affierten zu achten sind.

Allein Hochmuth ist ein so allgemeines Laster, daß es auch so gar die verrätherische Schmeicheleyen, als einen Grund der Prahlerey annimmt, welches noch viel unvernünfftiger ist, als das vorhergehende. Wie eyfrig sind nicht einige bemühet, die Lobreden, so ihnen von ihren Schmarutzern gehalten worden, unter die Leute zu bringen? Mit was Lust und innerlichen Kitzel erzehlen sie nicht, wie hier ihr wohl ausgesonnener Schertz angenehm gewesen, dort ihr prächtiger Staat bewundert worden? Ja wie lächerlich sind nicht ihre sonderbare Kunstgriffe, und ihre Geschicklichkeit, solche Dinge mit in ihre Gespräche einzumischen, die dennoch nichts mehr beweisen, als daß sie von ihren eigenen Schmeichlern für thöricht angesehen werden, und die sie deswegen noch dazu bey ihren Zuhörern auslachenswürdig machen.

Wiewohl es giebt noch eine Art der Ruhmredigkeit, die chörichter und lasterhaffter als beyde vorhergehenden ist, nehmlich, wenn ein Mensch sich seiner Frömmigkeit rühmet, die, wenn sie auch würcklich aufrichtig wäre, ihme selber noch weniger, als andere natürliche Gaben zuzuschreiben seyn würde. Denn, ob wir zwar in jenen auch nicht mit würcken, so setzen wir uns doch nicht entgegen; in denen Würckungen der Gnade aber gehet es gantz anders zu. Wir haben einen Trieb zur Widerstrebung in unsern Hertzen, und werden nicht eher zu GOtt geführet, als bis er solchen gedämpfet hat. Und ob er gleich dieses nicht durch eine unwiedertreibliche Gewalt thut, sondern mit so sanfften und gelinden Eindrücken, daß wir manchmahl, ehe wir es selbst mercken, gefangen sind: so gehet doch dadurch dem Rechte des göttlichen Sieges nicht im geringsten etwas ab, sondern dieses zeiget uns GOtt nur, als einen desto gnädigern Uberwinder. Zwar ist es an dem, daß wir in Ansehung des Erfolges grosse Ursache zur Freude und Triumph überkommen, weil der wahre Dienst GOttes die vollkommenste Freyheit ist; Allein in Ansehung der Bewerckstelligung

Digitized by Google

ligung sind wir eben so wenig zur Prahlerey befugt, als eine eingenommene Stadt bey der Siegs-Freude ihres Ueberwinders.

Die sich selbst erhebende Frömmigkeit ist zweyfens entweder nicht wahrhafftig, und alsdenn zu nichts nütze, oder wird, wenn sie auch würcklich da ist, durch Prahlerey vernichtiget. Ist sie nicht aufrichtig, so stellet sie die Heucheley der Entheiligung zur Seite, und unterstehet sich bey des GOtt zu berauben, und den Nächsten zu betriegen. Der Ausgang davon ist, daß solche Leute beydes bey GOtt und den Menschen verhast werden, und zwar zuerst und sogleich bey GOtt, der sich nicht spotten läst, endlich aber auch, wie es selten fehlet, bey den Menschen. Der Heuchler hat eine lange Rolle zu spielen, und wenn ihn das Gedächtniß nur in einem Auftritt verläst, ist die gantze Comödie verdorben. Es ist also so unvernünfftig, als unehrlich, dergleichen Handwerck zu treiben, zumahl da die aufrichtige Frömmigkeit jetzo so wenig geachtet wird, daß der falsche Abdruck derselben sich vollends keinen Beyfall versprechen darf. Ist aber die Frömmigkeit ächt und wahrhaffig, so wird sie durch die Prahlerey befleckt und untüchtig gemacht; und Christus selber lehret uns, Matth. VI, 1 u. ff. daß auch die besten Wercke des Gebets, der Fasten und Allmosen, wenn man damit prahlet, keine andere Belohnung, als diejenige, welche man so emsiglich gesucht, nehmlich den zeitlichen Ruhm der Welt zu hoffen haben. Ein Mensch, der mit seiner Zunge die gegebene Allmosen als mit einer Posaune ausbläset, oder selbst ein lautes Echo seiner Andacht wird, hat seinen Lohn dahin, und mag, da er ihn selbsten eigenmächtig zum voraus wegegenommen, von GOtt nichts weiter, als die Straffe seines unverschämten Hochmuths erwarten. Frömmigkeit gleichet denen Lampen des Alterthums, die in verschlossenen Gewölben viele Jahre brenneten, aber so bald die Lufft durch die geöffnete Thüre eindrang, sogleich erlöschten: und es kan gewiß keine grössere Thorheit seyn, als wenn man durch die elende Lust, ein Kleinod öffentlich zu weisen, sich in Gefahr setzt, dasselbe zu verlieren. Kinder und Tumme spielen so lange mit ihren Vögeln, bis sie dieselben fliegen lassen; und diesen wird derjenige, der sich, wie vorhin gesagt worden, aufführet, obwohl nicht in ihrer Unschuld, dennoch in ihrer Unbesonnenheit gleich.

In Betrachtung dieser Umstände mag man überhaupt schliessen, daß die Ruhmredigkeit eine thörichte Sünde sey, welche auf keinerley Weise Nutzen schaffen kan. Kein Laster ist sich selbst so sehr im Wege, als dieses, und indem es hohe Ehre suchet, verlieret es an deren statt noch dazu die gemeine Achtbarkeit. Ein jeder, der eine aufgeblehete Blase siehet, weiß sogleich, daß sie nichts als leeren Wind in sich hält: Und es ist kein sicherer Zeichen eines schaumichten und leeren Gehirnes, als dieses Schäumen des Mundes. Nichts machet einen Mann mehr verächtlich und so gar unnütze in der Welt. Es schliesset ihn mehrentheils von allen Umgang aus, und machet ihn unfähig, so wohl Wohlthaten zu erweisen, als selbige zu empfahen. Kein Mensch will ihm gute Dienste erzeigen, weil man voraus siehet, daß er sagen wird, man sey solche seinen Verdiensten schuldig gewesen; So will auch niemand, der nicht etwa in grosser Dürfftigkeit, ist, seiner Hülfe begehren, indem man weiß, daß er sich dessen nicht allein rühmen, sondern auch den wahren Werth davon um ein vieles vergrössern wird. Es scheinet nur eine einzige Sache zu seyn, wozu noch der Ruhmredige dienen kan, nehmlich zu einem Gelächter der Gesellschafft zu werden; welches auch gemeiniglich eintrifft, weil in diesen muthwilligen Zeiten die Gelegenheit zu einer solchem Erziehung nicht gerne versäumet wird, sondern viele sich finden, die solchen Leuten immer mehr und mehr Anlaß zu ihren Aufschneidereyen zu geben sich angelegen seyn lassen.

Jedoch ausser dem, daß sie ein Gegenstand des Spottes werden, lauffen dergleichen Menschen einem noch grössern und gefährlichern Betrug entgegen. Derjenige, welchen seine Selbst-Liebe so betrüget, daß er sich, wie Narcissus, in seiner eigenen Gestalt vergaffet, ist ein sehr bequemer Raub für die Schmeichler, und diese Adler werden sich immerdar bey ihm versammlen; Ja wenn seine Schwäche, die er selber offenbahr zu machen sich bemühet, einmahl bekannt ist, so wird er gar bald umringet, und von allen Seiten bestürmet werden.

Es wird also die Thorheit dieses Lasters durch solche Proben genungsam bewiesen: Allein was dasselbe noch schwerer macht, ist, daß nach dem Zeugniß Salomonis bey dergleichen Leuten wenig Mittel klüger zu werden übrig sind. Er sagt Sprüch. W. XXVI, 12: Wenn du einen siehest, der sich weise dünckt, da ist an einem Narren mehr Hoffnung, denn an ihn. Und die Ursache dieses Ausspruchs ist klar, weil ein solcher sich weise dünckender Thor die beyden grossen Werckzeuge der Unterweisung, nehmlich Vermahnung und eigene Aufsicht, von sich stösset. Die erstere ist seiner von eingebildeter Vollkommenheit betrogenen Meynung nach nicht nöthig; und wenn dahero jemand eine freundliche Erinnerung geben will, schreibt er sie entweder einer neidischen Begierde, seine gläntzende Verdienste zu verdunckeln, zu, oder meynet, Unwissenheit und Unvermögen seine Würdigkeit einzusehen, sey davon die wahre Ursache, mithin verdiene die erstere sein vollkommenes Mißfallen, die letztere aber ein verächtliches Mitleiden. Die nöthige Aufsicht hingegen hat er also in sich selbst eingeschränckt, daß er nur das, was bey ihm vorgehet, beobachtet, dasjenige aber, was ausser ihm geschiehet, seiner Aufmercksamkeit keinesweges werth schätzet. Man hält sonst dafür, daß man durch den Umgang mit andern Menschen auf die bequemste Art Erkenntniß und Wissenschafft erlangen könne: und in einigen Stücken hat solches seine Richtigkeit; Jedoch gleichwie man alsdenn nicht einen Menschen alleine zum Modelle nehmen muß, so darf man noch weniger das schlechteste Muster, nehmlich sich selbst, zur Nachfolge erwehlen. Ein altes, aber wahres Sprüchwort ist es, daß, wer sein eigener Mündel ist, gemeiniglich einen Narren zum Vormund bekommt, und wer also keinen andern

Digitized by Google

andern Lehrmeister an sich selber hat, der wird gewiß wenig Gelehrsamkeit für sich bringen. Alle Ruhmredige aber sind wircklich in diesem Zustand. Sie geniessen nicht der wahren Vortheile des Umgangs, sondern, wenn sie ihre Vernunfft mit auswärtigen Samlungen bereichern solten, so dencken sie an nichts als an ihren eigenen eingebildeten Vorrath. Sie lauren, an statt die vernünfftige Gespräche weiser Leute mit anzuhören, entweder auf bequeme Gelegenheit, dieselbe durch hochtrabende Erzehlungen von sich selbst zu unterbrechen, oder sie wollen aus vermeyntenUeberfluß ihrer eigenen Tüchtigkeit alles besser verstehen, und fangen an, als erfahrne Meister zu lehren, da wo sie billig aufmercksame Schüler und Lehrlinge abgeben solten. Das mag in der That ein verkehrter Handel heissen, und wer solchergestalt immer ausgiebt, ohne was wieder einzunehmen, muß zuletzt ohnfehlbar einen Banquerot machen. Die Erforschung unser selbst ist, in rechtem Verstande genommen, eine der nöthigsten und nützlichsten Wissenschafften; allein sie muß die wahre Erkenntnis zum Hauptzweck haben, welches doch keiner weniger im Sinne hat, als solche Menschen die, wie Paulus 2 Timoth. III, 7. saget, immerdar lernen, und niemahls zur Erkenntnis kommen können. Es ist auch kein Wunder, denn sie greiffen es bey dem unrechten Ende an, bekümmern sich nicht um ihre Mängel und Fehler, sondern betrachten nur die glänzende Seite ihrer guten Eigenschafften, von welchen sie auch so geblendet werden, daß, wenn sie auf die dunckeln Theile derselben zurück gewiesen werden, es ihnen eben so gehet, wie denen, die lange Zeit in die strahlende Sonne gesehen haben, und nachgehends nichts unterscheiden können.

Da wir nun dieses schwülstige Laster zergliedert, und gesehen haben, wodurch dasselbe eigentlich gemehret wird; so können wir die dagegen dienliche Artzeney bald finden. Ist es der Hochmuth, welcher diese Kranckheit erreget, so ist auch die Unterdrückung desselben das natürlichste Mittel, und möchte man dafür halten, daß die Ueberlegung der vorhin darüber gemachten Anmerckungen hinlänglich genug dazu wären. Jedoch da es bey vorfallender grossen Schwulst unumgänglich nöthig ist, die krancken Theile nicht allein zu reinigen, sondern auch zu stärcken, so wollen wir einige Erinnerungen geben, die als ein Gegen-Gifft und eine Stärckung mögen gebrauchet werden.

Zuerst kommt uns der Spruch des Apostels zu Handen, da er Phil. II, 4 sagt: Und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, das des andern ist. Welchem Spruche aber leider mehr als zu viel, wiewohl in einem verkehrten Sinn, ein Genügen geschiehet. Wir sind geneigt, uns dieser Regel zu unsern weltlichen Absichten zu bedienen, und solcher gestalt nicht auf unser eigenes mit Dancksagung, sondern auf fremdes Gut mit Neid und Mißgunst zu sehen, ja wir verfahren mit unsern Sünden und Irrthümern, auf gleiche Weise, und sind dahero mehr bestrebet, andere zu hofmeistern und zu verachten, als uns selbsten zu ändern und zu bessern. Allein wir müssen nach der wahren Absicht dieser Vorschrifft handeln, und nicht auf unsere eigene Vorzüge, sondern fürnehmlich auf die gute Eigenschafften anderer Leute unsere Augen richten. Wir wissen, in was für enge Grentzen unsere natürliche Kräffte durch die Ungewohnheit eingeschlossen werden, so daß wir nur diejenigen Sachen, womit wir jederzeit umzugehen pflegen, bemercken. Der einfältige Bauer glaubt kaum, daß die Welt ausser seinem Dorfe, oder den nächst gelegenen Marckflecken noch weitere Grentzen habe, oder, daß eine grössere Erlustigung seyn könne, als seine Kirchmeß und Bauren-Tantz: Und ein Mensch, der sich selbst zu bewundern gewohnet ist, bildet sich ohnstreitig ein, daß ausser ihm nichts, was seiner Hochachtung würdig wäre, anzutreffen sey. Diese übelgezogene Gemüther müssen dahero vom Hause weggeschickt werden, um die vortreffliche Gaben, die von GOtt auch andern Menschen mitgetheilet sind, kennen zu lernen, damit sie forthin nicht dencken mögen, daß sie wie das Widderfell Gideons allen Thau des Himmels allein eingesogen haben, sondern vielmehr zu ihrer Beschämung inne werden, daß sie den andern Theil dieses Wunderwercks vorstellen, und trockner sind als ihre Nachbarn. Man lasse sie diese Reise bald antreten, und das Gute, was bey andern anzutreffen ist, fleißig anmercken; und wenn sie sich selbst zu erheben versucht werden, so erinnere man sie an andere, die in der That und nicht in eitler Einbildung über ihnen erhoben sind, alsdenn werden sie die vermegene Flügel bald einziehen, und sincken lassen. Die falsche Einbildung, als wenn wir was besonders vor andern voraus hätten, ist es allein, die uns so aufgeblasen macht. Das Vermögen Athem zu schöpffen, zu gehen, zu hören, und zu sehen, ist gewiß recht vortrefflich; jedennoch dürcken wir uns damit nicht viel, weil wir dasselbe mit dem gantzen menschlichen Geschlecht gemein haben: Also würden wir auch, wenn wir auf diejenigen, die uns an Leibes- und Gemüths Gaben gleich kommen, oder uns übertreffen, genau Acht hätten, eben nicht Ursache haben, uns so ausnehmend und groß zu schätzen.

Zweytens, wenn wir ja auf uns sehen wollen, so muß es auf eine aufrichtigere und billigere Weise geschehen, so daß wir treulich und ohne Falsch, sowohl die dürren als fruchtbaren Oerter unseres Grundes untersuchen. Wenn dahero unsere eingebildete oder auch wirckliche gute Eigenschafften den hohen Geist in uns rege machen, so müssen wir denselbigen durch die Erinnerungen unserer eigenen Sünden und Thorheiten bestreiten und unterdrücken. Dieß ist der einzige Vortheil, den wir aus unsern Uebertretungen ziehen können, und wir mögen, da wir sonst so viel dabey verlieren, uns wohl angelegen seyn lassen, diese nützliche Gelegenheit in Acht zu nehmen. In diesem Sinn ist es erlaubt, einen Teufel durch den andern zu vertreiben, unsere eigene Schande kan unsre Hoffarth unterdrücken, und wenn wir uns dieser Kriegs List gegen denselben zu Nutz machen, so haben wir mehr Recht darüber zu triumphiren, als über die meisten derjenigen Sachen, darüber wir uns zu brüsten pflegen.

Hiermit könnten wir diese Materie beschliessen, wenn nicht noch eine Art der Großsprecherey übrig wäre, welche unter den vorhergehenden nicht könnte mit begriffen werden, weil ihr Gegenstand gantz anders ist. Denn da zu den erstern entweder wircklicke oder eingebildete Fürtrefflichkeiten Anloß geben, so sind es bey der letzteren Bübereyen und

Niederträchtigkeit, welche ihr zur Materie dienen. Es giebt ein Geschlecht der Menschen, welche die Grentz-Steine, die von ihren Vor-Eltern, (ja selber von dem Vater aller Geister) gesetzt sind, muthwillig umgeworffen, die gemeinen Begriffe der Menschheit verkehret, und gut übel, übel aber gut genennet haben, ja die so gar solche Dinge, dafür noch etwas schamhaffte Sünder erröthen, nicht allein sich selber nachsagen, sondern noch dazu sich damit rühmen, und ihre schnöde Laster mit eben solchem bemühten Eyfer, als jene ihre gute Wercke ausposaunen. Was noch mehr, sie treiben diese umgekehrte Art der Heucheley so weit, daß sie mehr Böses bekennen, als sie wircklich begangen haben; sich mit denen schändlichsten Ausübungen, die man sich nur vorstellig machen kan, groß machen, und wie umschweiffende Ritter des Teuffels solche fabelhaffte Ebentheuer, die auch der Satan selbst nicht bewerckstelligen mag, ausgeführet zu haben vorgeben. Diese sind solche Wunder und Ungeheuer der Unsauberkeit, daß sie zwar unser Erstaunen und Mitleiden erwecken, aber zugleich leider unfähig sind, einen guten Rath zu ihrer Besserung anzunehmen. Leute, die so aberwitzig sprechen, sind gewiß im Haupte nicht richtig, und bey denselben wären Lehren eben so übel angewandt, als wenn man denen im Tollhause eingesperreten Wahnwitzigen eine Predigt halten wolte; sondern es könnte hierbey die weltliche Obrigkeit das Beste ausrichten, wenn sie solche Leute bey ihren Worten faste, ihre Großsprecherey als eine förmliche Bekenntnis annähme, und sie derselben gemäß bestraffte, so möchten vielleicht die äusserliche Schmertzen der Züchtigung diesen thörichten Kitzel vertreiben, und sie lehren, daß sie nicht ihre Ehre in der Schande zu suchen haben.

Den vorhergehenden Fehlern der Großsprecherey kan eine andere unordentliche Wirckung der Zunge füglich beygefüget werden, nehmlich

(2) Das beständige Murren u. Klagen.

Denn ob gleich diese zwey Fehler eben so wie ein saquinisches und melancholisches Temperament von einander unterschieden scheinen, so ist doch nichts gewöhnlicher, als dieselben in einer Person vereiniget zu sehen. Und diese Vereinigung ist nichts neues, sondern so alt, als die Zeiten des Apostels Juda, von welchem schon ist angemercket worden, daß dieselbigen, so immer murmeln und klagen, zu gleicher Zeit viel stoltze Worte machen. Epist. Juda v. 16. Auch ist diese Vereinigung nicht zu bewundern, wenn wir die ursprüngliche Verwandschafft dieser beyden Fehler betrachten und bemercken, daß sie, so unterschieden sie auch scheinen, dennoch als zween Ströme aus einer Quelle entspringen. Denn dieselbige Hoffart, die einen Menschen verführet, sich selbst gröſſer zu machen, als er in der That ist, treibet ihn gleicher Weise an, die Umstände, darein er gesetzt ist, allzu gering und beklagens-würdig anzusehen, weil sie, wie er sich vorstellet, nicht nach der Gröſſe seiner eingebildeten Verdienste abgemessen sind. Dieses ist in der That der wahre Ursprung der immerwährenden Beschwerden, die wir von allen Ständen und Geschlechtern hören. Denn wenn wir die verschiedene Stuffen u. Alter betrachten, so werden wir sehr selten eine Person, geschweige eine Anzahl derselbigen finden, die von diesem maritischen Wesen frey geblieben; gleich als wenn der lebendige Odem, welchen der Schöpfer dem Menschen eingeblasen hat, uns nicht zum Lobe seiner unzehlbaren Wohlthaten, sondern zu Klagen über seine Sparsamkeit wäre verliehen worden, oder als wenn wir denen betrübten Instrumenten gleich wären, die zu keinem andern Gebrauch, als widrige Trauer-Töne anzugeben, bestimmet sind. Fast ein jeder trägt zu dieser unangenehmen Harmonie seine Stimme bey: und obgleich der Höchste, um den Menschen zu erfreuen und vergnügt zu machen, alles Gute gethan, und hervor gebracht hat, so findet man doch wenige, die dafür danckbar, geschweige, daß sie damit zufrieden seyn solten. Was führen nicht manche für erbärmliche Klagen über ihr Unglück, zu eben der Zeit, da vielleicht ihr glücklicher Zustand ein scharffer Stachel in ihrer Neider Augen ist? Und wie entbrennet nicht das Hertz im Leibe? Psl. XXXIX, 4. Ja, wie bald läsſet nicht die Zunge, das ohnedem so leicht feuerfangende Gift, die hellen Flammen der Klage ausbrechen, wenn dergleichen Leute nur im geringsten ihres Zwecks oder Wunsches verfehlen, und ihnen entweder von den Vornehmern nicht höflich genung, oder von denen Geringern nicht demüthig genung begegnet wird? Es ist zu bewundern, daß dieses Verderben in die menschliche Natur eingewurtzelt ist, daß auch so gar sehr fromme Leute dadurch sind angesteckt worden. Jacob, ob er gleich 12 Söhne hatte, wolte, als er den vermeynten Tod des einen vernahm, dennoch keinen Trost von der übrig seyenden groſſen Familie annehmen, sondern blieb in seiner eigensinnigen Traurigkeit dabey, daß er mit Leid in die Grube hinunter fahren würde, v. Mose XXXVII. 35. Und David, nachdem er den herrlichen Sieg, welcher sein Leben erhielt, und ihn zu seinem Throne, zur Bundes-Lade und zum Heiligthum wieder brachte, erfochten hatte, ließ sich dem ohngeachtet, durch den Verlust seines rebellischen Sohnes, des Urhebers seiner Gefahr, dergestalt einnehmen, daß er an statt dem Höchsten für diese gnädige Befreyung Lob und Preis zu singen, vielmehr in weibisches Heulen und Wehklagen ausbrach. 2 Sam. XVIII, 33.

Wiewohl die meisten von unsern Beschwerden ermangeln noch darzu dieses so scheinbaren Vorwands, und es ist nicht das Hertz eines mitleidigen Vaters, noch der Eindruck der Natur, sondern der lüsterne Trieb unserer unordentlichen Begierden, was uns zu solchem Murren beweget. Unser Mißvergnügen ist gewöhnlicher massen eben so beschaffen, als das Mißvergnügen Ahabs wegen seines Nachbarn Weinberges, oder wie Hamans wegen der ihm von Mardochai verfagten Ehrenbezeigungen, oder wie des Ahitophels, als sein kluger Rath nicht angenommen ward. So offte die Absichten des Geitzes, Ehrgeitzes oder Stoltzes fehl schlagen, so offt wird unser Hertz mit Bitterkeit und unser Mund mit Klagen erfüllet, und wenn wir die häufigen in allen Ecken tönenden Beschwerden genau untersuchen wolten, würden wir finden, daß die meisten Klagen, sowohl die das gemeine Wesen, als die einer Privat-Person besondere Umstände betreffen, ihren Ursprung aus dieser Quelle haben. Für das erste will mancher dafür angesehen seyn, als ob er des gemeinen Bestens wegen Klage führete, da er vielmehr nur deswegen sich grämet, daß ihm nicht,

wie

wis anderen, die er seiner Meynung nach an Würdigkeit übertrifft Reichthümer und Ehren-Stellen zufallen. Er redet deswegen immer mit Ungestüm gegen dergleichen unbilliges Verfahren, da die besten Verdienste, (wie zum Exempel seine eigene) am wenigsten belohnet werden, und läßet nicht nach, einen allgemeinen Untergang zu prophezeyen, bis seinem eigenen Verderben einigermassen vorgebauet worden. Alsdenn werden seine Weissagungen gelinder, und gleich als wenn er und das gemeine Wesen wie Hippocratis Zwillinge wären, so giebt sein Aufnehmen dem Staate neues Leben, und alles heißt gut gethan, so lange er nicht einmahl aufs neue in seinem Suchen unglücklich ist. Wir sind so voll von uns selber, daß auch der scheinbarste Vorwand selten etwas anders zum Grunde führet: Und wenn ein jeder nicht eher den Stein werffen wolte, bis er sich von allen ungebührlichen Absichten gereiniget hätte, so würde die Zahl der Murrenden um ein vieles gemindert werden.

Mit den besondern oder Privat-Misvergnügen gehet es eben so her. Man bildet sich gleich ein, daß diejenigen, die unserm Eigennutzen, unsern Leidenschafften, oder sogar unsern Lastern nicht dienen wollen, übel mit uns umgehen, und wir sind sehr fertig, dergleichen unserer Meynung nach unbiegsame Leute für Menschen Feinde auszuruffen, weil sie nicht von unserm Willen Sclaven seyn wollen. Viele sind mit ihren besten Freunden deswegen zerfallen, weil ihnen diese nicht zu ihrem eigenen Schaden behülflich seyn wollen, sondern sie vielmehr davon abgerathen haben. So heftig ist die Meynung zur Meuterey, daß wir die Gelegenheit dazu so wohl aus Wohlthaten, als aus Beleidigungen herzunehmen bemühet sind.

Jedoch das ärgste und unglücklichste bey diesem allen ist unser Verhalten gegen Gott; gegen dessen Schickungen wir uns mit gleicher, ja noch wohl gröfferer Verwegenheit als gegen unsers Gleichen auflehnen. Was ist sonst anders das ungeduldige Murren wider Dinge, die aus der Vorsehung Gottes unmittelbar herfliessen, als natürliche Gebrechen, Kranckheit, Absterben der Freunde, und dergleichen? Und ist nicht unser Misvergnügen über Sachen, die wir den mittelbahren Ursachen zuschreiben, eben auch so beschaffen? Allerdings, denn diese alle sind der ersten Ursache unterthan, und können ausser derselben Zulassung auf keinerley Weise würcken. Dieses sahe Hiob gar wohl ein, drum klagte er auch nicht die Chaldäer oder die Sabäer der ihn zugefügten Beraubung halber an, die er nur für Werckzeuge hielt, sondern erkennete vielmehr mit Demuth, daß eine höhere Hand sein Unglück gewürcket hatte: Der Herr hat es genommen, Hiob I, 21. Also, wenn wir mit entbrannter Ungeduld bald die öffentlich an uns verübte Gewalt des einen verfluchen, bald den hinterlistigen Betrug eines andern verdammen, oder wenn wir voller Zorn unser übeles Gerücht der Bosheit unserer Widersacher, und einen übel gerathenen Anschlag der Verätherey oder Nachläßigkeit eines verstellten Freundes zuschreiben; so thun wir nichts anders, als daß wir entweder eine allmächtige Vorsehung, welche solches hätte hindern können, heimlich verleugnen, oder, welches noch schlimmer ist, derselbigen Schuld geben, sie habe in Zulassung solcher Dinge nicht wohl gehandelt. Wir mögen demnach das Geschrey unsers misvergnügten Gemüths richten gegen wen wir wollen, so prallet es doch zuletzt allemahl gegen den Himmel zurück: Denn es begreifft allemahl einen verstecken Widerwillen gegen Gott in sich. Ja so bald wir dieser Leidenschafft den Zügel schiessen lassen, so zeiget sie selbst gar bald diesen Widerwillen recht deutlich, beschweret sich thörichter Weise über Gott selbst ausdrücklich, und lästert durch ein gottloses Murren dessen Allmacht, dem doch kein Sterblichet widerstehen kan. Es gehet auch sehr natürlich zu, daß wenn man der Ungedult mit seinem Nächsten keine Grentzen setzet, man endlich in Meuterey gegen Gott verfällt; denn wenn das Hertz einmahl mit Bitterkeit erfüllet ist, irret es sehr bald in der Erkenntniß der Gegenstände, und speyet seinen Gifft ohne Unterscheid auf alle. Die, so solchergestalt zürnen, oder in sich selbst verdrießlich sind, werden nach des Propheten Auffage nicht allein ihrem Könige, sondern auch ihrem Gott fluchen, Jes. VIII, 21. Aber diejenigen, welche die Vorsehung Gottes schelten, sind auf dem geraden Wege, an desselben Würcklichkeit zu zweiffeln.

Hierbey können wir die Gefahr abmessen, worein uns unsere Unzufriedenheit stürtzet, welche erst durch eine unordentliche Liebe unser selbst erwecket wird, und endlich gar leicht in Haß und Lästerung gegen Gott ausschlagen kan. Der erste Grad dieser Sünde verdienet selber schon unsere wachsame Vorsicht, und wenn wir auch der grossen Gefahr, welche der Fortgang in dieser Sünde gebieret, nicht gedencken wolten, so ist doch dieses Murren gleich einem vergifteten Kraut, in seinem ersten Ursprung, und ehe es zur Reife kommt schon tödtlich genung. Den Prometheus der Fabel immerdar vorzustellen, oder in sein eigenes Eingeweide zu wüten, ist, wenn man auch keinem, als sich selber, Rechenschafft davon zu geben hätte, keine angenehme Sache. Die Zungein Galle zu tuncken und nichts sonst in dem Munde zu haben, als einen Extract aus der Bitterkeit unseres Hertzens, kan in der That auch für keine Wollust geachtet werden. Wenn wir also unsere eigene Ruhe nur bedächten, so würden wir in Beförgung und Erhaltung derselben, genung Bewegungs-Gründe finden, dieser Empörung unseres Hertzens Widerstand zu thun.

Doch ausser unserer Pflicht und Ruhe tritt auch unsere Ehre und guter Nahme auf, um alles dieses Murren zu verdammen. Die Tapferkeit ist unter den Moralischen Tugenden die edelste, und hat das Glück, auch denen, so die übrigen gering halten, wichtig zu scheinen. Nun bestehet die eigentlichste und vortreflichste Würckung derselben darinnen, daß man mit standhaffiger Gleichgültigkeit die widrigen Schicksale erträget. Diese leidende Tapferkeit ist sowohl als die thätige ein Zeichen eines grossen Geistes, und vielleicht noch mehr, da jene aus dem vernünfftigen Theile des Menschen, diese aber offtmahls nur aus dem thierischen Theile entspringet. Da hingegen es ein Zeichen einer unedlen, und für die Würdigkeit unserer Natur gar zu niedrigen Seele ist, bey einem jeden Queer-Strich in unserer Rechnung zu verzagen, immer zu klagen, und zu heulen, und über alles,

was uns anrühret zu schreyen. Denn Gott hat uns die Vernunfft gewiß nicht zu dem unangenehmen Ende gegeben, unser Elend uns empfindlicher zu machen, sondern vielmehr dazu, daß wir dadurch denen Unordnungen steuren mögen, welche durch die ungestüme Sinne in uns erreget werden. Wir sind nur in so ferne Menschen, als wir die Vernunfft zu dieser Absicht gebrauchen. Wenn also die Vorschrifften der Religion unser Murren nicht stillen können, wenn wir als Christen nicht genung im Stande sind, uns den göttlichen Befehlen der Demuth und Zufriedenheit zu unterwerfen; so lasset uns doch wenigstens die Schrancken nicht überschreiten, so uns die edle Natur gesetzet hat, und uns nicht den unvernünfftigen Thieren durch unsere unmenschliche Ungedult ähnlich zu machen.

Wenn wir die herrliche Stellen von der Gelaßenheit und Zufriedenheit, womit die Schrifften der Heydnischen Weltweisen so häufig angefüllet sind, erwegen; so ist es schwer zu urtheilen, ob sie uns dadurch unterweisen, oder vielmehr den Mangel dieser Tugend uns vorrücken wollen. Denn da ihre dunckele Erkenntniß in göttlichen Dingen bey ihnen dennoch einen solchen Eindruck von der Güte und Weisheit Gottes gemacht hat, daß sie sich selbst für ungeschickt gehalten haben, in dem, was ihnen nützlich wäre, einige Wahl anzustellen: Wie müssen wir uns nicht schämen, die wir, ohngeachtet des hellen Lichts der Offenbahrung, uns dennoch seiner Wahl auch in den geringsten Zufällen nicht überlassen wollen? Die wir mit seinen Einrichtungen nicht zufrieden sind, es sey denn, daß unsere Sinnen ihre Rechnung dabey finden? Welches gewiß denjenigen Grad des Vertrauens nicht übersteiget, welchen man auch einem Treulosen nicht entziehen kan, dem man nicht weiter trauet, als man ihn siehet. Dieses ist eine Schmach, welche auch die Heyden Gott nicht anthun wolten, daraus aber wir aus der Art geschlagene Christen uns gar nichts machen. Wir können es gewiß nicht im Ernste meynen, wenn wir von dem Halleluja der zukünfftigen Welt so viel Redens machen, da doch in dieser gegenwärtigen das Murren und Klagen beständig unser Gesang gewesen. Wenn wir demnach in unsrer eigensinnigen Unzufriedenheit unbekehrt von hinnen fahren; so werden wir uns zu denen gesellen müssen, bey welchen ist Weinen, Heulen und Zähnklappen.

(3) Die Hartnäckigkeit, immerdar Recht haben wollen.

Noch ist es auch eine sehr unanständige Sache, wenn man in Unterredungen mit einer gar zu grossen Zuversicht alles vorträgt, und auf eine entscheidende Art urtheilet. Diese Hartnäckigkeit aber, immerdar Recht haben wollen, theilet sich in zweyerley Gattungen, wenn man erstlich über Meynungen und Lehrsätze meisterhafte Aussprüche thut, und zweytens, wenn man durchaus haben will, daß etwas so und nicht anders geschehen sey. Jenes heist über andrer Leute Vernunfft, dieses über ihren Glauben gebieten.

Was nun das erste betrifft, so giebt es ein Geschlecht auf Erden, das, wie der Prophet Jes. V, 21 saget, bey sich selbst weise ist und hält sich selbst für klug. Diese setzen sich selbst zu einem Maasse der Weisheit, welches alle andere anzunehmen verbunden seyn sollen. Wer eine Wahrheit nicht auf ihren Waagschalen abwiegt, der mag sie mit noch so wichtigen Gründen behaupten, so schreiben sie doch das Teckel darauf. Dieses eingebildete Monopolium ist das unerträglichste unter allen. Andere gehen nur Dinge an, so ausser uns sind: durch dieses aber wird unsere Natur selbst, ja der edelste Theil derselben, die Vernunfft unterdrücket. Vernunfft kan durch nichts anders, als durch Vernunfft überwunden werden, und wer dieselbe durch blosses Ansehen, das Göttliche ausgenommen, bemeistern will, thut eben so thöricht, als wenn er mit seinem Schwerd die Flammen zerhauen, oder Wachs an der Sonnen härten wolte. Die gewisseste und gemeineste Ursache dieser Sünde ist der Hochmuth. Denn obgleich noch unterschiedene Neben-Zugänge bemercket werden, so ist doch der Stolz die vornehmste Quelle dieser Unart, weil nichts als die übermäßige Einbildung von sich selbst einen Menschen dahin bringen mag, sich einer solchen Herrschafft über die Gemüther anzumassen. Hier möchte man mit dem Apostel fragen: Wer machte dich einen andern ungleich? Wenn Gott die Gabe der Vernunfft dem gantzen menschlichen Geschlecht insgemein bestimmet hat, auf was Art bist denn du zu dem alleinigen Besitz derselben gekommen? Oder was für ein Zeichen und Siegel hat der Höchste deinem Verstande eingedruckt, daß man denselben über alles soll gelten lassen? Wenn du die einbildest, der Seegen Jacobs ruhe auf dich, daß du ein Herr deiner Brüder seyn, und deiner Mutter-Kinder dir zu Fusse fallen sollen, 1 Buch Mose XXVII, 29; so ist solcher bey dir ohne Zweifel weit mehr erschlichen, u. wird weit wenigere Würckung haben. Deß ob schon Isaac seinen irrig ausgetheilten Seegen nicht zurück nehmen konnte, so wird doch Gott diese Weissagung, welche man sich phantastischer Weise eigenmächtig zueignet, niemahls durch würcklichen Seegen an dir erfüllen. Die Hoffart, als die Haupt-Quelle dieser Unart, wird hiernächst durch eine grobe Unwissenheit gar offte verstärcket, welches in der That ein höchst unglücklicher Zustand ist. Denn da Unwissenheit an sich selber ein unfruchtbares Land ist, so wird es durch Hoffart vollends so ausgedörret, daß weder Pflug noch Saamen durchdringen mag. Wir sehen in der That, daß kein Mensch schwerer zu überführen ist, als ein sogenannter Halbgelehrter, welcher eben genung weiß, um hoffärtig zu seyn, nicht aber so viel, daß er seiner Unwissenheit abhelffen möchte.

Die zweyte Art deren, die immer Recht haben wollen, und von denen wir hier reden, sind diejenigen, die nichts erzehlen können, ohne eine Betheurung der unfehlbaren Gewißheit deßelbigen mit anzuhängen; Eine Art gaastfreyer Leute, welche alle herum irrende müßige Geschichtgen willig aufnehmen, und mit Pässen und Zeugnissen weiter schicken, ja die, wenn sie einmahl eine Historie angenommen, alles daran wenden, daß dieselbige, sie sey so falsch wie sie wolle, für gültig und für unzweifelhafft gehalten werde. Einigermassen gleichen sie hierinne den Hospitälern in Italien, in denen alle uneheliche Kinder aufgenommen und so versorget werden, daß sie sich in der Welt forthelffen können.

Es

Digitized by Google

Es ist gewiß wundernswürdig, wie leicht einige hier und da herumlauffende Zeitungen zu förmlichen Geschichten, und endlich gar zu Gewißheiten gemacht werden: noch mehr aber ist es zu bewundern, daß sich Leute von einer so unverschämten Leichtfertigkeit finden, die dergleichen so gar wider ihr besser Wissen und Gewissen thun. Dennoch finden wir nicht selten solche, die ihre Ehre und ihre Seelen gegen eine so unwürdige Sache mit so viel Unverschämtheit als Niederträchtigkeit verpfänden, obschon weder sie selber, noch andere einigen Gewinnst davon zu hoffen haben. Die Ursachen dieses Verhaltens sind der Müßigang, Leichtgläubigkeit, und endlich der Stolz, da nehmlich einer die Eitelkeit gerne zu reden hat, und ein Mann von vieler Erfahrung und Correspondentz heissen will. Siehet man aber auf die unterschiedenen Ungelegenheiten, welche daher entspringen können; so verleitet diese Unart erstlich zum Schwören, und dann und wann, ohne daß man es gewahr wird, zu einem förmlichen Meineyd. Wer auf freche und verwegene Art eine unglaubliche Geschichte für wahr erzehlet, meynet, er habe seinen guten Nahmen und Credit auf einen verlohrnen Posten gestellet, und muß derhalben bedacht seyn, denselben, wo möglich, zu retten. Hierzu findet er kein fertiger Mittel, als Schwören und Fluchen, welche er gegen die, so an seiner Erzehlung zweiffeln, mit gantzen Strömen ausgiesset. So machen wir GOtt zum Zeugen, und unsere Seele zur Partey in der Sache eines jeden nichtswürdigen Gerüchtes, gleich als wenn unsere Gottesgelahrheit nach dem Muster eines Jesuitischen Casuisten eingerichtet wäre, der den Todschlag eines Menschen, um einen Apfel, für erlaubt und unsündlich hält. Zweytens bringet diese Unart sehr leicht zu Zanck und Händeln. Derjenige, welcher in seiner Erzehlung so hartnäckigt ist, kan einen antreffen, der in Widersprechen eben so viel Eigensinn besitzet, und alsdenn gerathen diese harten Köpfe ohnfehlbar an einander. Wer eine falsche Sache für wahr, eine zweiffelhaffte aber für gewiß, mit Gewalt behaupten will, bringet sich, wie Bileams Esel, also in die Enge, daß er entweder zur Erden fallen, oder auf das bloste Schwerdt zulauffen muß, 4 B. Mos. XXII, 27. Denn wenn die Zuhörer ein gegründetes Mistrauen mercken lassen, so muß er sich entweder für einen Lügner gerade heraus bekennen, oder er wird so lange pochen, und poltern, bis ein Gegen-Sturm erreget, und er aus seiner prätendirten Wahrheit herausgeschlagen wird. Es ist fast keine Aufführung, die sich so leicht ein schimpfliches Bezeigen und Verachtung zuziehen kan. Von demjenigen, der niederträchtig genung ist, dergleichen zu begehen, wird auch mit viel Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß er nicht viel weder von der wahren, noch von der insgemein sogenannten Großmuth besitze, mithin hoffet ein jeder Liebhaber von Streit und Händeln an ihm zum Ritter zu werden. Auch ist drittens ein solcher Mensch der Verachtung und Spott sowohl der Tugendhafften als Boßhafften mit Recht unterworffen, weil die ersteren die dadurch beangenge Sünde verabscheuen, die letztern aber die Narrheit desselben belachen. Man kan gewiß nichts niederträchtiges als dieses finden. Bey einer jeden fabelhafften Geschichte einen falschen Zeugen abzugeben, ist so heßlich, daß es keinen schimpflichen Beynahmen giebt, die Unwürdigkeit davon zur Gnüge auszudrücken. Warlich, wer seinen Credit bey solchen elenden Umständen verpfändet, kan ihn leicht gar verlieren, oder wenigstens so schwächen, daß ihm kein Mensch, auch in der geringsten Begebenheit, Glauben beymessen wird. Also mögen wir diese vierte Anmerckung hinzuthun, daß dieses Verfahren an statt den Glauben der Zuhörer bey einer gegenwärtigen Erzehlung zu gewinnen, vielmehr denselben auch auf künfftighin hindern werde. Denn ein jeder, welcher einmahl beobachtet, daß ein Mensch bey wahren und falschen Gerichten in seinen Versicherungen keinen Unterscheid machet, wird inskünfftige bey allen, was ein jeder sehet, bejahet, es für das sicherste halten, an seinen Worten zu zweiffeln, und ob es gleich Wahrheiten seyn können, sie dennoch nicht so schlechterdings anzunehmen. Hiervon können wir alsobald überzeuget werden, wenn wir bemercken, daß gar offt an einer gewissen und wahrhafften Geschichte oder Zeitung gezweifelt wird, wenn man weiß, daß sie von einem, der gerne Unwahrheiten saget, herrühren. So unglücklich hindern sich dergleichen Leute in ihren eigenen Absichten, daß sie immermehr Zweiffel erwecken, je mehr sie versichern, daß man ihnen glauben könne. Jedermann weiß es, wie offt die Versicherungen der Aufrichtigkeit den Mangel der Wahrheit ersetzen müssen. Niemand mag sich auch schmeicheln, daß er gleich denen Bothen Hiobs, diesem Schicksal allein entrinnen werde: Denn ob er gleich dann und wann einige antrifft, die aus Mitleiden oder Höflichkeit nicht widersprechen, oder andere, die ihn gerne bey seiner Art lassen, damit sie ihn in seiner Abwesenheit destomehr durchhecheln können; so mag er doch in alle Wege versichert seyn, daß er so wohl von den ersten, als letztern bemercket, und deswegen ausgelachet wird. Denjenigen also, die die Wahrheit und ihre Ehre lieben, lieget es ob, dieser Leidenschafft keinen Raum zu gönnen, weil man dadurch an beyden, auf eine recht alberne Weise Schiffbruch leiden kan. Wer mit diesen zwey kostbaren Sachen für eine jede fliegende Zeitung hafften will, mag auch auf die Wette, wo morgen der Wind herkommen werde, sein gantzes Vermögen setzen, indem auf nichts weniger zu trauen ist, als auf die gemeine Sage, oder das Obrenblasen der Zeitungsträger. Weise Männer enthalten sich, die unwahrscheinlichen Wahrheiten nachzusagen. Diese hochtrabende Haberechte aber begehen so gar die ausnehmende Thorheit unerweisliche Falschheit zu betheuren.

(4) Unflätterey in Worten.

Letzlich ist noch eines Fehlers der Zunge zu gedencken, welchen man in keine der vorigen Abhandlung zu bringen gewust, nicht, als ob er zu keiner derselben gehören solte, sondern darum, daß er sich fast überall mit einmischt, und es daher schwer wird, ihn an seinen gehörigen Ort zu stellen. Es sind solches die ungehührliche, unflätige Redens-Arten, welche der Reinigkeit Gottes entgegen, der Unschuld unserer Nächsten höchst gefährlich, und uns selber am meisten schädlich sind; Dennoch aber so im Schwange gehen, daß man fast glauben solte, wir lebten in den Zeiten der Verwandlung, und daß die Thiere nicht wie dorten poetisch oder

n erdichteten Fabeln, sondern vielmehr würckliche und eigentliche Reden führeten. Denn viele sprechen gewiß viehisch genung, um uns auf die Gedancken zubringen, daß solche Redens-Arten aus der Einbildungs-Krafft der geilesten Thiere entsprossen, und nur in menschliche Sprache eingekleidet worden. Doch eben dieses nennet man jetzo ein freyes ungezwungenes Wesen, und eine so tiefe Erniedrigung der Menschheit wird als eine grosse Erhebung des Verstandes gepriesen. In der That aber wird dadurch diese herrliche Eigenschafft unsers Geistes grausam herunter gesetzet, daß sie zur Dollmetscherin eines geilen Bockes, oder eines unflätigen Ebers gemacht wird. Käme es nur darauf an, so würden diese Creaturen, wenn sie die nöthigen Gliedmassen zur Sprache, wie wir hätten, wegen der lebhafften Sinnlichkeit welche sie besitzen, zu einer so angenehmen Gesellschafft eben so geschickt seyn, als diejenigen Menschen, welche sich mit Fleisse auf diese Art von Belustigung legen. Dieses Laster gäbe mehr als zu viel Gelegenheit zu der eifrigsten Satyre. Allein es ist zu befürchten, daß die Zergliederung eines so stinckenden Cörpers mehr pestilentialische Ausdünstungen von sich geben würde, als die Untersuchung desselben Nutzen schaffen möchte; Weshalben wir auch, aus Hochachtung gegen den Leser, diese unflätige Materie vorbey gehen, und nur der Lehre Pauli gedencken wollen, die uns zeiget, mit was für Abscheu wir uns dafür hüten sollen, wenn er Epheſ. V, 3. spricht: Unreinigkeit lasset nicht von euch gesaget werden, wie den Heiligen zustehet.

* * *

Uebrigens können von den Zungen-Sünden und was dazu gehöret, diejenigen Schrifften, welche in dem VIII Abschnitte des Haupt-Artickels: Zunge, angeführet worden, ausführlicher nachgelesen werden. Siehe auch eben dieses Artickels IV Abschnitte von dem Gebrauche der Zunge, und den Artickel: Zungen-Bezähmung.

Zungen-Taback, siehe den Artickel: Nicotian, im XXIV Bande, p. 646 u. f. besonders p. 651.

Zungen der Thiere. Die Thiere haben durchgehends Zungen, kurtzer oder länger, breiter oder spitziger, nachdem es ihre Art mitbringet. Sie haben durchgehends ein schwammiges Wesen, geben daher keine kräfftige Nahrung, doch, sind die Ochsen-, Kalbs- und Hammel-Zungen von lieblichem Geschmack, zart und wohl zu verdauen; Die von Schweinen, Hirschen und andern Thieren sind geringer. Ihr Fleisch ist nicht einerley, und das an der Wurtzel bis zur Mitte zarter, das nach der Spitze derber und härter. Die Karpen-Zungen werden vor das niedlichste Bißlein am Karpen gehalten, und damit vor verschwenderische Schleckermäuler gantze Pasteten gefüllet, entweder allein, oder mit Hahnenkämmen, und andern dergleichen Schleckereyen. Die Alten haben mit Phänicopter-Zungen, welche sie zu den Lebern eines Fisches, Scarus genannt, der Milch von Lampreten, und dem Gehirn von Phasanen und Pfauen gethan und mit einander zugerichtet, entsetzliche Verschwendung getrieben, womit sonderlich der Näscher Apicius, ingleichen die Kayser Vitellius und Heliogabalus sich berühmt gemacht. Ein Comödiant Clodius Aesopus hat es noch höher getrieben, indem er Zungen von Papageyen und andern zum Gesang abgerichteten Vögeln in einer Schüssel zurichten lassen, die ihn sexcenties HS, oder nach unserer Müntzrechnung 600000 Philipsthaler gekostet. Wie Ochsenzungen wohl zu räuchern, lehret Hohberg, und wie allerhand Zungen wohl zuzurichten, Elsholz. Die Zungen werden auf Westphälische Art also geräuchert: Man nimmt gantz frische Zungen, schneidet die Wurtzel und das Nedrige davon weg, leget es in eine Mulde, daß das obere scharffe Theil der Zunge unter sich komme, nimmt zwo Hände voll Saltz auf eine Zunge, schwinget sie eine Zeitlang in der Mulde, damit sich das Saltz wohl hinein ziehe, lässet sie also über Nacht in einer Stube stehen, sprenget sie hernach mit Eßig ein, und lässet sie wieder drey oder vier Tage an einem kühlen Orte stehen, leget sie in ein Faß, und gesottene rothe Rüben, auf eine Zunge drey oder vier Scheiben dazu, streuet noch mehr Saltz darauf, giesset auf jegliche Zunge ein halb Nösel Wein, ein Nösel Wasser, und ein Nösel Eßig gerechnet, sammt der vorigen Saltzlacke darüber her, beschweret sie mit einem Steine, und lässet es also in die drey Wochen stehen, hernach hängt man sie in die Feuermauer, machet anfänglich einen Rauch ein paar Tage von Krannewet- oder Wacholderstauden, nach diesem aber von Eichen oder Büchen-Holtze, und lässet sie also drey Wochen hängen. Man pfleget auch die Zungen, ohne daß sie genetzet werden, so starck als möglich ist, zu ziehen und zu dehnen, auch solches, wenn sie schon mit Saltze eingerieben sind, zu wiederholen, und darzwischen bisweilen um den Tisch zu schlagen. Die frischen Zungen werden entweder gefüllt, oder gespickt mit Zitronen, mit grossen Rosinen mit Kapern braun oder weiß, mit einer piquanten Soſſe, mit Sauerampfer, oder Petersilienwurtzeln, Pastinack, Mehrrettig, braunen Rüben, und Stockschwämmen, mit Sellerie, oder einer Senfbrühe zugerichtet, oder gebraten; oder eine Grillade davon gemachet; die geräucherten aber, wenn sie abgekochet, pfleget man nur trocken mit Senf zu geniessen, oder sie werden mit Braunkohl zubereitet. In der Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XVI, p. 433. wird eines Hundes gedacht, welcher auf der Zunge einen gantzen Busch Hochethabener nervigter Wärtzgen gehabt, welche so lang gewesen, als diejenigen an der Seite eines Ochsenmaules, und so scharf, als Bürsten.

Nach dem Schwedischen Kriegs-Rechte Tit. IV, Art. II, gehöret dem General-Gewaltiger die Zunge von allem Rind-Vieh, so von den Marcketennern oder andern geschlachtet wird, es sey gleich im Felde oder in Garnison. Jablonsky.

Zungen-Trunckenheit, siehe Schärfe und Trunckenheit der Zunge, im XXXIV Bande, p. 772.

Zungen-Wunden, *Vulnera Linguæ*. Die Zunge wird zwar selten durch Hauen oder Stechen verwundet, weil sie durch die Kinnbacken und Zähne gleichsam mit einer Vormauer umgeben ist, und also nicht leicht kan verletzet werden. Dennoch aber geschiehet es, daß selbige manchmahl verwundet wird, wenn sich die Leute in die Zunge beissen, ja dieselbe zuweilen gar durch und durch beissen, entweder in Fallen, oder in der schweren

Noth

Noth, und dergleichen. Ingleichen wird die Zunge offt durch Schüssen verwundet. Denn die Kugeln achten obgemeldte Vormauer nicht. Wo also diese Wunden durch Beissen, Stechen oder Hauen verursachet, auch die Zunge gar durchgebissen wäre, doch so, daß die Wunde nicht gar groß, oder nur in der Mitten, und auf beyden Seiten noch an einander hienge, so heilet sehr gut, wenn man süß Mandelöl, mit Canarien- oder Candel-Zucker vermischet, oder Rosen-Honig mit zerstossenen Myrrhenöle öffters mit einer Feder in die Wunde streichet. Wenn die Wunde aber groß, und die Lippen derselben weit von einander stehen, so gehet es schwer zu, solche ohne Hefftung wieder zusammen zu bringen; und je gröſſer die Verletzung, je schwerer ist die Heilung. Ja, wo man nicht fast alsobald nach der Verwundung dieselbe durch eine Nath suchet zu vereinigen, so ist die Vereinigung derselben hernach offt nicht mehr ins Werck zu richten, sondern die Zunge bleibet vertheilet, unförmlich, und die Sprache wird verdorben. Wenn auch solche Wunden weit hinten, so kan man die Hefftung, wie gerne man auch wolte, nicht wohl ins Werck richten, sondern man muß nur durch fleißiges Bestreichen derselben mit vorbemeldten oder dergleichen Medicamenten die Heilung, so gut als möglich, trachten zuwege zu bringen. Wann aber eine solche Wunde im vördern Theile der Zunge, wo man sie fassen kan, ist, so ist rathsam, selbige, so bald es seyn kan, durch eine Hefftung oder Stich mit der Nadel zusammen zu nähen, wo sich selbiges am besten schicket; und hernach dennoch die vorgenannten Artzeneyen zu gebrauchen, weil die Hefft-Pflaster in dem Munde nicht kleben, und also nicht können gebrauchet werden. Purmann meldet in seiner Wundartzeney, 1 Theil Cap. 6. Daß er eine kleine Klammer (ohne Zweiffel von Drath) Lateinisch Fibula, in dergleichen Wunden mit gutem Nutzen gebrauchet habe. Wenn die Zunge durch Schüssen verwundet, so muß man die Wunde mit eben den vorher gedachten Medicamenten öffters bestreichen, bis dieselbe, so gut als möglich, wieder geheilet. Denn mit Hefften ist hier nichts auszurichten. Uebrigens muß sich der Patiente währender Cur vor dem Reden hüten, und nur Speisen gebrauchen, welche nicht dürffen gekäuet werden. Purmann saget in seinem Chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 62. und ferner: Alle Wunden der Zunge sind gefährlich, sonderlich dieselben, wenn sie zerstümmelt und verkürtzet, oder wohl gar hinweg geschnitten und zerspaltet worden, denn nebst dem grossen Verbluten, Entzündung, Geschwulst, ist es ein solcher Ort, da mit Handgriffen und Medicamenten nicht wohl beyzukommen, auch kan das abgesonderte Stücke nimmer wieder angeheilet und gehefftet werden, ist sie aber nur zerspalten, oder hänget noch etwas am gesunden an, so versuche man es mit einigen Nadel-Hefften, weil hier sonst nichts anders statt hat, sie wieder an einander zu bringen, es muß aber das Hefften blos nur durch die Haut geschehen. Hierbey füllet dem Purmann ein wunderlicher Fall ein; Nehmlich im Jahr 1676. im Monat Jul. hätten Sr. Excell. der Herr General-Leutenant Schöning zu Wittstock von einem Bader die Ader unter der Zunge gelassen, welcher ihm die Zunge, weil er sehr furchtsam gewesen, nicht allein durchstochen, sondern auch zur rechten Seite mehrentheils (weil er vielleicht, indem er gemeynet, daß der Bader zu tief gekommen, gezucket) zerschlitzet und von einander gespalten, der Herr General habe es Anfangs nicht geachtet, und sey mit der Armee selbigen Tag bis Freyenstein marschiret, daselbst er den Purmann hernach von seinem Regimente bald hinholen lassen; da habe er ihn in schlechten Zustande gefunden, und es habe nicht allein noch sehr starck geblutet sondern es sey auch die Zunge dergestalt geschwollen gewesen, daß er kein vernehmlich Wort reden können. Er habe es aber endlich mit Mühe und grossem Fleiß in 14 Tagen wieder zurechte gebracht. Man kan hernach den Ort offt mit Rosen-Honig schmieren und dabey folgendes Mund-Wasser, um die Geschwulst, Entzündung und Schmertzen zu verhindern, gebrauchen:

Rec. Rad. Consolid. ℥i.
Herb. Sanicul.
Tormentill. ℥ß.
Vinc. peruinc. Beton. Agrimon.
aa. M. i.
Sassafras. ℥iii.
Flor. Rosar. M. i.

Dieses kochet mit genugsamen Wegerich-Brunellen-, Scabiosen- und Huflattig-Wasser, und wenn es durch ein Tuch gesiegen, so mischet Schleim von Quitten-Kernen, und Rosen-Honig, jedes zwo Untzen darunter. Hiervon nimmt man öffters etwas laulicht in den Mund, und tüpfet mit einem Pinsel Quitten- und Rosen-Syrup täglich öffters darauf, hernach wenn man dieses fleissig gebrauchet, und dabey den Patienten stille seyn lässet, auch mit gelinden Speisen unterhält, so wird die vorsichtige und Hülffbegierige Natur, als welche vielmahl in dergleichen Gebrechen wider alles Verhoffen hilfft, die Wunden bald zuheilen. Denn die Zunge, als ein weiches und lockeres Fleisch, ist zu einer geschwinden Heilung, wenn man sie nur, so viel möglich, vor Nässe bewahret, öffters abtrocknet, und der Geschwulst und Entzündung vorbauet, sehr geneigt, und dieses thut sehr viel dazu, weil die Zunge allezeit in einer mäßigen Wärme erhalten wird, und auch die äusserliche Lufft sie nicht allzusehr beschädigen und anfechten kan, und habe Purmann offt welche, sonderlich Hans Hechten, einen Musquetirer von der Leib-Compagnie des Löbnitzischen Regiments, welchem die Zunge durch einen Schuß, so zu dem lincken Backen hinein, und unter dem rechten Unterkiefer, mit Zerbrechung desselben, wieder herausgegangen, schwerlich beschädiget worden, in weniger Zeit, ohne einige Zufälle, Anstoß und Hinderung der Sprache, wieder zurechte geholfen. Zu Breßlau habe er im Jahr 1698 im October ein Züchner-Mägdlein, welches sich in der schweren Noth die Zunge mehrentheils im Vordertheile abgebissen, bekommen; er habe zwar grosse Mühe, wegen der Nässe, damit gehabt, und denn auch, weil übel mit den Hefften beyzukommen gewesen, dennoch aber habe er es bey Gebrauchung

einer

einer ſubtilen Klammer, und nebſt ſtetiger Einſtreuung nachfolgenden Pulvers, innerhalb fünf Wochen wieder zu rechte gebracht:

Rec. Pulu. rad. Conſolid. ℥ß.
Gumm. Arab.
Tragacant. aa. ʒiii.
Sarcocoll. ʒv.

Miſchet es unter einander zu einem ſubtilen Pulver. David Friedel ſchreibet im andern Haupt-Theile ſeines expediten und bewährten Medicus, p. 141, von den Zungen-Wunden alſo: Wenn die Zunge ganz von einander geſchnitten, gehauen, oder gebiſſen, ſo kan es nicht wieder angehefftet werden, weil der andere Theil alsbald erſtirbet. Wenn ſie aber nur noch ein wenig anhänget, ſoll man die Zunge mit einem zarten Tüchlein faſſen, und heraus ziehen, dieſelbe ordentlich zuſammen heffren, die Seiten-Hefte am Knopfe gleich abſchneiden, damit in Bewegung der Zunge die Seide nicht zwiſchen die Zähne komme, wodurch die Hefte leichtlich könnten zerriſſen werden. Inmittelſt ſoll man dem Krancken mit guten Gerſten-Süpplein, Mandel-Milche, und andern kräfftigen wohlnährenden Suppen ſpeiſen, zum öfftern etwas Roſen-Zucker, Quitten-Syrup, Tragant Küchlein, und dergleichen, in den Mund geben, damit der Krancke nicht allein ernähret, ſondern auch die Wunde dadurch gereiniget und geheilet werde.

Zungen-Zäpfgen-Muſcel, ſiehe Muſceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1286.

Zungen-Zäumigen, ſiehe *Frenulum linguæ*, im IX Bande, p. 1815.

Zungen-Zeltlein, Nürnberger, ſiehe Zungen-Küchlein, Nürnberger.

Zungen-Zeltlein, (citroniſirte) Zwelfers, *Trochiſci Sublinguales citrati*, Zwelferi, ſiehe Citronen-Kügelgen, im IV Bande, p. 182.

Zungen-Zeltlein, (geringe) wider die Peſt, Zwelfers, *Trochiſci Sublinguales Antipeſtilenziales Viliores*, Zwelferi, ſiehe Peſt-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zungen-Zeltlein, (unvollkommene) wider die Peſt, Augſpurger, ſiehe Unvollkommene Zungenküchlein wider die Peſt, Augſpurger, im XLIX Bande, p. 2470.

Zungen-Zeltlein, (vollkommene) wieder die Peſt, Augſpurger, *Trochiſci Sublinguales Completi contra Peſtem*, P. A. R. ſiehe Peſt-Küchlein, im XXVII Bande, p. 832.

Zungen-Zeltlein, (zitroniſirte) Zwelfers, *Trochiſci Sublinguales Citrati*, Zwelferi, ſiehe Citronen-Kügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zungen-Zeltlein, wider die Peſt, Burnets, *Trochiſci Sublinguales Peſt lentiales*, Burneti, ſiehe Peſt-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zungen-Zeltlein wider die Peſt, Timäi *Trochiſci Sublinguales in Peſte*, Timæi, ſiehe Peſt-Küchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zungen zerbeiſſen für Schmertzen (die), Offenbahr. Joh. XVI, 10, ſiehe Zunge, im V Abſchnitte, Nummer 4.

Zungen-Zipperlein, iſt eine Art der Gicht. Dahero ſich auch hier diejenigen Hülfs-Mittel, dadurch man der Gicht überhaupt entgegen geht, meiſtentheils gebrauchen laſſen. D. David Chriſtian Walther hat in ſeiner Inaugural-Diſſertation davon gehandelt, welche auch dem I Theile der *Analectorum ex omni meliorum literarum genere*, den die Geſellſchafft der Liebe und der Wiſſenſchafften, zu Leipzig 1725 in 4 herausgegeben hat, einverleibet worden, ſiehe die Deutſchen *Acta Eruditorum*, Th. 151, p. 494.

Zunge im Ofen, ſiehe Zunge, im Mauerwercke.

Zunge am Pferde, dieſe ſoll nicht nicht zu lang ſeyn, daß ſie einem Pferde aus dem Maule hänge; ſie ſoll auch nicht zu kurtz ſeyn, damit ein Pferd am Eſſen nicht verhindert wird; auch nicht zu dicke, denn ſo ſie zu dicke iſt, ſo iſt es eine Anzeigung, daß ſolche Pferde hartmäulig ſeyn: Sie ſoll auch nicht zu dünne ſeyn, und iſt in dieſem das Mittel das beſte. Cheval, qui rangorge, (reeire) ſa langue, ſagt man von einem Pferd, das die Zunge zurück ziehet, oder in die Gurgel bringt, welches macht, daß es keuchen muß, als wenn es ſchweren Othems wäre. Dergleichem Pferd muß man ein Gebiß auflegen, welches der Zungen Freyheit giebt. Trichters Exercitien-Ler. p. 1277. u. 2365. Siehe auch den Artickel: Zungen Brancheiten der Pferde.

Zunge der Rhodieſer-Ritter, ſiehe Zungen der Johanniter Ritter.

Zunge im Schorſtein, ſiehe oben Zunge, im Mauerwercke.

Zunge ſpringen laſſen, (einen über die) ſiehe Zunge, im III Abſchnitte.

Zunge der Thiere, ſiehe Zungen der Thiere.

Zunge des Todten Meeres. Das tode Meer oder Saltz-Meer ſiehet in ſeinem Ende oder Ausgange gegen Mitternacht nicht anders aus, als eine Zunge, ſeiner Forme nach, dahero es an ſelbigen Orte auch die Zunge genennet wird. Joſ. XV, 2. 5. Müllers Aecera Biblica, p. 297.

Zunge im Zaum halten, ſiehe Zunge, im III Abſchnitte.

Zunge im Zaum halten, Jac. I, 26, ſiehe Zunge, im I Abſchnitte Nummer 2.

Zungen zerbeiſſen für Schmertzen, Offenbar. Joh. XVI, 10, ſiehe Zunge, im V Abſchnitte Nummer 4.

Zungo, (Johann Anton) Can. Regul Lateran. S. Auguſtini Voravii in Styria Profeſſus &c. hat einen Prodromum hiſtoriæ generalis & ſpecialis ordine canonic. Regular. S. Auguſtini, in zweyen Tomis herausgegeben, davon der andere Theil zu Regenſpurg 1745 in Folio an das Licht getreten, in welchem er alle Kirchen dieſes Ordens in Deutſchland, die eingegangen oder die noch da ſind, nach ihrem Urſprung und Fortgang beſchrieben hat. *Acta hiſtorico-eccleſiaſtica*, Band XI in der Vorrede, p. V.

Zunhalter, ein ausgeſtorbenes bürgerliches Geſchlecht in dem Canton Zürch. Blunteſchli Memorabilia Tigurina, p. 638.

Zu nichte machen, ſiehe Nichte machen (zu) im XXIV Bande, p. 492.

Digitized by Google

Zu nichte werden, siehe Nichte werden (zu) im XXIV Bande, p. 493.

Zuniga, ein Schloß in Spanien, in dem Thale Estuniga gelegen. Es hat selbiges Fortunius, der mittlere Prinz des Königs Fortunius des ältern von Navarra, um das Jahr 970 erbauet, und davon den Nahmen angenommen. Siehe den nachstehenden Artickel.

Zuniga, eine Spanische Familie, welche von dem Fortunius, dem mittlern Printzen Königs Fortunius des ältern von Navarra, hergeleitet wird. Derselbe bekam um das Jahr 970 in der väterlichen Erbschafft das Thal Estuniga, erbauete darinnen das Schloß Zuniga, und nahm davon den Nahmen an. Ob nun wohl von demselben in dem fünften Grade nur eine Tochter und Erbin übrig war, so vermählte sich doch dieselbe mit dem Königlichen Printzen, Alphonsius Ramirez von Navarra, der von dem ältesten Bruder des vorgedachten Fortunius abgestammet, und von diesem führen Imhof und Hübner die Genealogie dieses Geschlechts her, welche Genealogie wir aus dem letztern hier vermehrter mittheilen wollen:

Alphonsius, ein Sohn Garsias III, Königs in Navarra, erzielte in der Ehe mit Sancria, der Tochter und Erbin Innici (Inigo) Estuniga oder Zuniga, zwey Söhne. Selbige waren 1) Johann Alphonsius, Herr von Zuniga, welcher 1186 verstorben; und 2) Innicus, Herr von Zuniga, der 1215 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Von dieses seiner Gemahlin, Toda Perez de Haro, ist gebohren worden Didacus, so 1239 zu leben aufgehöret. Aus dessen Ehe mit Ureaca de Burreva ist entsprossen Lupus, welcher 1239 die Welt verlassen, nachdem er in der Ehe mit Theresien von Azagra gezeuget Ortunus, dessen Lebens-Ende 1274 erfolget. Er hinterließ von Theresien von Rada einen Sohn, mit Nahmen Innicus, (Inigo Ortiz) Herr von Zuniga, welcher 1274 aus Navarra nach Castilien gezogen, und durch Agnesen von Haro ein Vater zweyer Söhne worden. Diese sind: 1) Alphonsius, so 1350 vor Gibraltar geblieben, und dessen mit Theresien von Haro erzeugter Sohn, Alvarus, 1359 ohne Erben verstorben; und 2) Innicus. Dieser hat zwey Gemahlinnen, eine von Haro und Mencien von Haro; aber nur einen Sohn gehabt, nehmlich Didacus, welcher 1343 den Weg alles Fleisches gegangen, nachdem er mit Elviren von Guzmann verehlichet gewesen. Sein hinterlassener Sohn, Innicus, stund bey dem Castilianischen Könige, Petern, in grossen Gnaden, als er aber dessen Gemahlin, Blancen, hinrichten solte, wolte er lieber die Königliche Gnade, als seinen ehrlichen Nahmen verlieren. Dieser wurde von seiner Gemahlin, Johanne von Orozeo, ein Vater zweyer Söhne. Selbige sind: 1) Johann, welcher 1385 bey Aljubarotta geblieben; u. 2) Didacus, von dem sogleich.

Jetzt allererst gedachter Didacus, (Didacus Lopez) war zu seiner Zeit einer der vornehmsten und reichsten Herren in Spanien, und hatte die Ehre, daß er bey den Königen Johann I. Heinrichen III. und Johann II, Ober-Marschall, Cammerherr, und endlich Königlicher Prätor wurde. Er ist mit Johannen Garcia von Leyva vermählet gewesen, und 1417 in die Ewigkeit gegangen. Seine Kinder sind: 1) Gonsalvus, 2) Diego Lopez, 3) Inigo-Arista, und 4) Peter, von denen nun besonders gehandelt werden soll:

I) Gonsalvus hat das Schloß Bibel und die Herrschafft Bodon zu seinem Antheil erhalten, und, wie einige wollen, einen Sohn gezeuget, von dem die Marquisen von Valencia abgestammet. Nach diesem trat er in den geistlichen Stand, und ward Anfangs zu Placenza, 1425 aber zu Jaen Bischoff. Die Spanier zählen ihn unter die Märtyrer, weil er in einem Treffen gefangen, und zu Granada umgebracht worden.

§. I. Die aus dem Hause Zuniga entsprossenen Grafen von Ledesma, Truxillo, Placentia und Nieva.

II) Peter von Zuniga, Grande von Castilien, Graf von Ledesma, Truxillo und Placentia, starb 1454 im 70 Jahre seines Alters. Seine mit Isabellen von Guzmann erzeugten Kinder sind: 1) Alvarus, der I Hertzog von Bejar, und 2) Didacus oder Diego Lopez, der I Graf von Miranda. Von beyden ertheilen folgende Abschnitte mehrern Unterricht.

§. II. Die aus dem Hause Zuniga entsprossenen Hertzoge von Bejar; Marggrafen von Aguilafuente, Puebla, Mirabel und Ayamonte; und einige Grafen von Fuensalida.

(A) Alvarus von Zuniga, ist der I Hertzog von Bejar gewesen, worzu er 1488 von denen Catholischen Königen, Ferdinanden und Isabellen, ist creiret worden. Derselbe war der zweyte Graf von Placentia, zuerst 1469 von König Heinrichen IV, zu Vergeltung seiner Dienste, zum Hertzoge von Arevalo gemacht: Allein es haben die Catholischen Könige nachgehends diesen Titel auf die Stadt Placentia hinüber gebracht, und Arevalo mit der Crone wieder vereiniget, welches auch bald mit der Stadt Placentia geschehen, da hingegen Bejar oder Bejar, eine in Extremadura zehen Meilen von Placentia entlegene Stadt, mit dem Hertzoglichen Tittel beehret worden. Es ist aber dieses Hertzogthum bald an die Spille oder Spindel gefallen, wie aus nachfolgenden zu ersehen. Nehmlich obgedachter Alvarus, erster Hertzog von Bejar, hatte zwey Gemahlinnen, erstlich Leonoren Manrique, und hernach Leonoren Pimentel. Seine Kinder sind: 1) Johann, ein Cardinal, von dem ein besonderer Artickel folget; 2) Diego; 3) Alvarus, dem Catharine von Ribadeira gebohren Friedrichen, aus dessen Ehe mit Marien von Ayala ist entsprossen Alvarus, der 1534 gestorben, und durch Catharinen Manrique ein Vater worden Peters, Grafens von Fuensalida, der 1599 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem er in der Ehe mit Magdalenen von Cardenas erzielet Petern, Grafen von Fuensalida, welcher zwar von Marien von Zuniga einen Sohn, Petern, Grafen von Fuensalida, erhalten; es ist aber dieser 1651 ohne Erben mit Tode abgegangen; 4) Franz, Herr von Mirabel, welcher mit Marien von Sotomajor gezeuget Friedrichen, Marggrafen von Mirabel, siehe von ihm ei-

Digitized by Google

nen besondern Artickel, dessen Gemahlin ist Anne von Castro gewesen; und 5) **Peter**, Hertzog von Bejar, Graf von Bagnares und Marggraf von Ayamonte. Dieser starb 1484 vor dem Vater; hinterließ aber von seiner Gemahlin, Eleonoren von Guzmann, zwey Söhne. Solche sind: (I) **Alvarus, II Hertzog von Bejar**, der mit Marien von Zuniga vermählet gewesen, und 1532 (1533) ohne eheliche Erbin gestorben, dahero seines Bruders Tochter, Theresie, Hertzogin von Bejar worden. Hingegen ist sein natürlicher Sohn, **Peter** von Zuniga, der erste **Marggraf von Aguilafuente** worden, dessen Sohn, **Peter** der 2 Marggraf von Aguilafuente, vermählte sich mit Annen von Cabrera, aus welcher Ehe entsprossen **Johann**, der dritte 3 Marggraf von Aguilafuente. Diesem gebahr Johanne von Portocarrero **Peter Ludwigen**, den 4 Marggrafen von Aguilafuente, der acht Herrschaften an sich gebracht und zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Johanne Antonien von Arellano, und hernach Theresien von Velasco. Er hat bey seinem 1688 erfolgten Tode zwey Söhne nach sich gelassen, 1) **Johann**, Rittern von St. Jago und Gouverneurn zu Gibraltar, und 2) **Emanueln**, den 5 Marggrafen von Aguilafuente. Dieser war mit Franciscen von Ayala vermählet, von der gebohren worden: 1) **Joseph**; 2) **Balthasar**; und 3) **Caspar**, der 1700 die Stelle eines Vice-Königs in Gallicien verwaltete, in eben diesem Jahre sich mit Marien, einer Tochter Octavius Ignatzens, Fürstens von Barbanson, vermählet, und 1714 mit Tode abgegangen. (II) **Franz, Marggraf von Ayamonte** oder Ajamont, welcher 1525 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ist ihm von Eleonoren Manrique gebohren worden **Theresie** von Zuniga und Guzmann, so 1532 (1533) die **III Hertzogin von Bejar** worden, nachdem ihres Vaters Bruder, Alvarus, zweyter Hertzog von Bejar, ohne eheliche Erben verschieden. Sie hat 1565 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ihren Gemahl Frantzen von Sotomajor, fünften Grafen von Belalcazar, zum Vater von vier Söhnen gemachet. Selbige sind: 1) **Alphonsus**, der 4 Marggraf von Gibraleon, welcher 1559 zu leben aufgehöret, ohne von seiner Gemahlin, Franciscen von Cordova, Kinder zu hinterlassen; 2) **Franz** von Zuniga und Sotomajor, der IV Hertzog von Bejar, von dem und seiner Nachkommenschafft hernach; 3) **Anton**, der 4 Marggraf von Ayamonte; und 4) **Alvarus**, der 1 **Marggraf von Villamanrique**, aus dessen Ehe mit Blanca von Velasco ist entsprossen **Franz**, der 2 Marggraf von Villamanrique, welcher zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Annen von Portocarrero, und hernach Beatrix von Velasco; aber nur eine einzige Tochter gezeuget hat, **Aloysien Josephen**, Erbin von Villamanrique, die 1680 gestorben, und mit Melchiorn Guzmann vermählet gewesen. Obgedachter **Franz**, von Zuniga und Sotomajor, der IV **Hertzog von Bejar**, war erstlich mit Guiomara von Mendoza, und nachmahls mit Brianden de la Cerda verehlichet; jedoch hat er nur einen Sohn hinterlassen, **Frantzen**, den V Hertzogen von Bejar, dem von seiner Gemahlin, Maria Andrea von Guzmann, gebohren worden Alphonsus, der VI Hertzog von Bejar, welcher 1620 mit Tode abgegangen. Dieses seine Gemahlin, Johanne von Mendoza, ward durch ihn eine Mutter von **Frantzen Didacus**, dem VII Hertzoge von Bejar, dessen Gemahlinnen sind gewesen erstlich Anne von Mendoza und nachmahls Francisce de la Cerda: Seine Kinder hingegen sind: 1) **Alphonsius** der VIII Hertzog von Bejar, welcher mit Victorien von Arcos sein Beylager gehalten; 2) **Johann**, der IX Hertzog von Bejar, von dem hernach; und 3) **Didacus**, welcher in der Ehe mit Eleonoren von Avila **Franz Melchiorn, Marggrafen von Puebla**, erzielet. Dieser hat von Marien Aloysien, Erbin des Marggrafthums Bapdes, eine einzige Tochter, **Marien Leonoren**, hinterlassen, die sich Joseph von Sarmiento, Graf von Salvatiera, ehelich hat beylegen lassen. Vorgemeldeter **Johann**, IX Hertzog von Bejar, hat mit Theresien de la Cerda folgende Kinder gezeuget: 1) **Emanueln Didacus**, den X Hertzog von Bejar, von dem sogleich; 2) **Balthasarn** von Zuniga und Guzmann, zweyten Marggrafen von Valero, dessen Sohn 1712 bey König Philippen Cammerherr gewesen (wir können nicht bestimmen, welcher von beyden derjenige **Balthasar** von Zuniga, Hertzog von Arion, Marquis von Valero, sey, welcher des Königs Leib-Mund-Schenck und Präsident des Raths von Indien, Vice-König von Navarra, Sardinien, Neu-Spanien ꝛc. gewesen, auch andere Ehren-Aemter mehr rühmlich geführet, und gegen das Ende des 1727 Jahres im 69 Jahre seines Alters gestorben). Und 3) **Emanuelin**, eine Gemahlin Franz Antons Pimentel. Nur erst erwehnter **Emanuel Didacus**, X Hertzog von Bejar, Ritter des Güldenen Vliesses, hat 1686 in der Belagerung vor Ofen sein Leben verlohren. Aus seiner Ehe mit Marien Albertin von Castro und Portugall des zehenden Grafens von Lemos Tochter (welche 1704 nach Abreise der Prinzessin Ursini die erste Ehren-Dame der Königin worden) sind entsprossen: 1) **Juan Emanuel** von Zuniga, Sotomajor und Mendoza, XI Hertzog von Bejar, von Mandas in Sardinien, und von Villanueva, Graf von Belalcazar, und von Bannares, Marggraf von Gibraleon und von Terranova, Vicomte von Puebla, Ritter des Ordens vom Güldenen Vließ, Groß-Justitiarius von Castilien, welcher 1680 das Licht der Welt erblicket, sich 1700 mit Marien Pimentel, Franz Anton Casimirs Pimentel, zwölfften Grafens von Benevente, und seiner andern Gemahlin, der Emanuelin von Zuniga (die des Hertzogs Emanuels von Bejar, Schwester und seit 1709 Wittbe) Tochter vermählet, und sie 1701 durch den Tod verlohren; worauf er sich mit einer aus dem Hause Borgia, einer Erbin des Hertzogthums Denia, anderweit vermählet hat. Er ist im December 1747 im 67 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Weil er kein Kind hinterlassen, so ist der Hertzogliche Titel von Bejar an seinen gleich anzuführenden jüngern Bruder gefallen. Seine hinterlassene zweyte Gemahlin hat ihn nur ein Viertel-Jahr überlebet; indem sie mitten im May 1748 zu Madrit das Zeitliche mit dem Ewigen

Digitized by Google

gen verwechselt. Sie hat alle ihr Vermögen den Jesuiten vermacht, um ſolches zur Bekehrung der Ungläubigen anzuwenden. Man rechnet es auf mehr denn 400000 Piſtolen. Die andern unveräuſſerlichen Güter nebſt dem Hertzogthume Gandia ſind dem Grafen von Benavente, Epdam der Hertzogin von Oſſuna, heimgefallen; man fürchtete aber damahls, es werde bey dieſer wichtigen Erbſchafft ohne Proceß nicht abgehen, weil annoch drey groſſe Häuſer in Spanien Anſpruch darauf machten. 2) Peter Anton von Zuniga, XII Hertzog von Bejar ſeit dem December 1747, welcher 1713 mit Anne Marien Manrique von Guevara, XIII Hertzogin von Nagera, ſein Beylager gehalten, die ihm aber 1730 durch den Tod wieder von der Seite geriſſen worden. Siehe übrigens hierbey den Artickel: Sotomayor, im XXXVIII Bande, p. 297 u. f.

§. III. Die aus dem Hauſe Zuniga entſproſſenen Hertzoge von Pegnaranda und Grafen von Miranda.

(B) Didacus, oder Diego Lopez von Zuniga, Peters von Zuniga, erſten Grafens von Ledesma, zweyter Sohn, iſt der I Graf von Miranda, immaſſen ihm zu Ehren Miranda, ein an dem Fluß Duero belegenes und del Caſtanna beygenahmtes Stücke Land, von dem Könige Heinrichen II in Caſtilien zur Grafſchafft gemachet worden. Er iſt zweymahl vermählet geweſen, erſtlich um das Jahr 1456 mit Aldoncia von Avellaneda, Johannſens von Avellaneda einziger Tochter und Erbin, einer ſehr reichen und ungemein ſchönen Dame; ließ ſich aber gleichwohl 1470, nachdem er ſchon drey Kinder mit derſelben gezeuget, unter dem Vorwand einiger Blut-Freundſchafft, von ihr ſcheiden, nur damit er die Marien von Sandoval, des Diego Manrique, Grafens von Trevigno, Wittbe, heyrathen konnte. Sein älteſter Sohn aus erſter Ehe, Peter, vereinigte die Nahmen der Väterlichen und Mütterlichen Familie, und nennete ſich von Zuniga und Avellaneda, welches auch ſeine Nachkommen alſo beybehalten. Er folgte ſeinem Vater als der II Graf von Miranda, und iſt 1492 aus dieſer Welt gegangen, nachdem ihm von Catharinen von Velasco drey Söhne gebohren worden. Selbige ſind: 1) Johann, welcher bey dem Königl. Prinzen Philippen die Stelle eines Hofmeiſters vertrat, und zwey Söhne nach ſich ließ: (a) Johann II, der an dem Päbſtlichen Hofe Abgeſandter, nachgehends Vice-König zu Neapolis, und endlich bey dem Könige Philippen II Geheimer Staats-Rath geweſen; (b) Ludewigen, welcher den Nahmen Requeſennes von ſeiner Mutter annahm, und einen einzigen Sohn nach ſich ließ, der ſeinen Aſt beſchloſſen, ſiehe den Artickel: Requeſens (Don Luis de Zuniga y de) im XXXI Bande, p. 669 u. f. 2) Inigo, welcher Anfangs das Biſthum zu Coria, hierauf das zu Burgos, und endlich 1520 den Cardinals-Hut erhielt. Er hat das Collegium St. Nicolai zu Rom geſtifftet, und viele Schrifften in ſeiner Mutter-Sprache aufgeſetzet, wie er denn in der Poeſie und Theologie wenige ſeines gleichens gehabt; 3) Franz, der III Graf von Miranda, welcher 1530 zu einem Ritter des Güldenen Vlieſes, wie auch zu einem Königl. Geheimden Staats- und Kriegs-Rath erkläret ward, nachdem er einige Jahre die Würde eines Vice-Königs und General-Capitains in Navarra bekleidet hatte. Er hat 1536 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Mit Marien Henriquez von Cardenas hat er zwey Söhne gezeuget. Der jüngſte Sohn, Caſpar, ward 1550 Biſchoff zu Segovia, hernach Ertz-Biſchoff zu Sevilla, und 1569 Cardinal; der älteſte aber Franz ward der IV Graf von Miranda, aus deſſen Ehe mit Marien von Bazan ſind entſproſſen: 1) Peter, der V Graf von Miranda, welcher 1574 (1572) mit Tode abgegangen, und dem von ſeiner Gemahlin, Johannin Pacheco von Cabrera, nur eine Tochter gebohren worden, nehmlich Marie von Zuniga und Avellaneda, VI Gräfin, und Erbin von Miranda, Marggräfin von la Banneza und Vicomteſſe von la Valduerna, welche 1630 als Wittbe ihres Vaters Bruder, der nun folget, verſtorben; und 2) Johann von Zuniga und Avellaneda, Vice-König erſtlich in Catalonien, und hernach neun Jahre in Neapolis, endlich Präſident des Staats- und Kriegs-Raths, unter König Philippen III, der ihn kurtz vor ſeinem Tode zum erſten Hertzoge von Pegnaranda oder Pennaranda gemacht. Dieſer iſt 1608 mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin, die nur gedachte Marie, Tochter ſeines Bruders, Erbin der Grafſchafft Miranda, hat ihm gebohren Didacus oder Diego, dem II Hertzogen von Pegnaranda, und VII Grafen von Miranda, der 1626, gleichwie ſeine Gemahlin, Franciſca von Sandoval, 1663 der Welt Abſchied gegeben, nachdem aus ihrer Ehe entſproſſen Franz, III Hertzog von Pegnaranda, und VIII Graf von Miranda. Dieſer hat 1662 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt, nachdem ihm ſeine Gemahlin, Anne Henriquez, verſchiedene Kinder zur Welt gebracht. Solche ſind: 1) Didacus, IV Hertzog von Pegnaranda, und IX Graf von Miranda, der 1666 ledig erblaſſet; 2) Ferdinand, V Hertzog von Pegnaranda, und X Graf von Miranda, der, ohne von ſeiner Gemahlin, Stephanetten Pignatelli, Kinder zu hinterlaſſen, verſtorben; und 3) Anne Marie von Zuniga und Baſan (dieſe wird beym Imhof von denen Grandes oder Groſſen in Spanien p. 314 u. f. vor die einzige Tochter des vorherſtehenden Ferdinands, V Hertzogs von Peanaranda und X Grafens von Miranda, und der Stephanetten Pignatelli, ausgegeben), VI Hertzogin von Pegnaranda, XI Gräfin von Miranda, Marggräfin von la Banneza, von Mirallo und von Valdunquillo, Vicomteſſe von la Valduerna. Dieſe hat ſich mit Johann von Chaves und Chacon, zweyten Grafen von la Calcada, und fünften Grafen von Caſarubios, verehlichet, welcher des Don Melchiors von Chaves und Mendoza, Ritters von Alcantara, und der Iſabelle Joſephe Chacon von Mendoza, vierdter Gräfin von Caſarubios Sohn, und des erſten Grafens von la Calcada, Balthaſars, Bruder und Erbe geweſen, und 1696 am 29 Mertz den Weg alles Fleiſches gegangen. Aus ſolcher Ehe ſind entſproſſen: 1) Joachim Joſeph von Zuniga, Chaves und Chacon, von dem hernach; 2) Joſeph George von Cardenas; 3) Thereſie Roſe; 4) Iſabelle Anne; und 5) Emanuele Marie Chacon. Jetztgedachter Joachim Joſeph von Zuniga, Chaves und Chacon, VII Her-

zog von Pegnaranda, Marggraf von la Banneza, XII Graf von Miranda, III Graf von la Caleada, und VI von Caſarrubios, hat 1670 das Licht der Welt erblicket, zu Anfange des 1695 Jahres ſich mit Iſabellen Roſen Gräfin von Ayala, des Marggrafens de los Velez Wittibin, vermählet, und 1725 den 18 December das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Sein Sohn, Emanuel Franz von Zuniga, VIII Hertzog von Pegnaranda, und XIII Graf von Miranda, vermehrte 1696 durch ſeine Geburt die Anzahl der Groſſen in der Welt, und hielt 1728 mit der Tochter Manuel Caſpars Pacheco, Hertzogs von Uzeda, ſein Beylager. Siehe den Artickel: Pennaranda, im XXVII Bande, p. 270.

III) Inigo Ariſta (Innicus) Marſchall von Caſtilien, hat mit Johannin, einer Tochter Carls III. Königs von Navarra, ſein Beylager gehalten, und iſt von ihr gebohren worden Didadus, der 1 Graf von Nieva, deſſen Gemahlin, Leonore von Portugal, ihn mit Petern, dem 2 Grafen von Nieva, erfreuet, von deſſen Gemahlin, Blanca von Herrera, ſind gebohren worden: 1) Didacus, der 3 Graf von Nieva, welcher ohne Kinder verſtorben; und 2) Franciſca, Erbin der Grafſchafft Nieva, die ſich mit Antonen von Velaſco vermählet.

§. IV. Die aus dem Hauſe Zuniga entſproßne Grafen von Monterey und Pedroſa, wie auch Marggrafen von Baydes.

IIII) Diego Lopez (Didacus) Herr von Monterey, Didacus des ältern dritter Sohn, lebte erſtlich mit Elviren von Biedma, und hernach mit Conſtantien Barba in der Ehe. Seine Söhne ſind: 1) Johann, Vicomte von Monterey; und 2) Peter, Graf von Pedroſa, von welchen beyden ſogleich ein mehrers.

(A) Johann, Vicomte von Monterey, iſt 1474 mit Tode abgegangen, und mit Marien von Bazan vermählet geweſen, von der gebohren worden Thereſie, eine Gemahlin des Sanctius von Ulloa, welcher 1474 erſter Graf von Monterey worden. Aus dieſer beyder Ehe iſt entſproſſen Franciſca, zweyte Gräfin von Monterey, welche zweymahl vermählet geweſen, erſtlich mit Didacus von Azevedo, und hernach mit Ferdinanden von Andrado, der in der erſten Ehe erzeugte Sohn, Alphonſus, dritter Graf von Monterey, hatte Marien Pimentel zur Gemahlin, und erzielte in ſolcher Ehe Hieronymus, vierdten Grafen von Monterey, von deſſen Gemahlin Agneſen von Velaſco, ſind gebohren worden: 1) Caſpar, fünfter Graf von Monterey, welcher in Peru geſtorben, und von Agneſen von Velaſco, Emanueln, ſechſten Grafen von Monterey, hinterlaſſen hat, der mit ſeiner Gemahlin, Eleonoren Marien von Guzmann, keine Kinder gezeuget; und 2) Balthaſar, deſſen Gemahlin, Ottilie Baroneſſe von Maldeghen, hat ihm gebohren Iſabellen, die ſiebende Gräfin von Monterey, die zwey Gemahle gehabt, erſtlich Ferdinanden von Guzmann, und hernach Ferdinanden von Ayala; von welchem Gemahl aber ſie Agneſen Franciſcen, achte Gräfin von Monterey, erhalten, können wir nicht ſagen. Dieſe iſt 1710 den 10 May aus der Welt gegangen, und mit Johann Dominicus von Haro vermählet geweſen. Dieſer trat nach dem Tode ſeiner Gemahlin in den geiſtlichen Stand, und verließ keine Erben, ſiehe den Artickel: Monterey, im XXI Bande, p. 1314 u. f.

(B) Peter, Graf von Pedroſa, erzielte in der Ehe mit Johannin von Arellano Frantzen, Grafen von Pedroſa, deſſen Gemahlin, Marie von Tobar, hat ihn zum Vater gemacht von Didacus, dem ſeine Gemahlin, Catharine von Arellano, Frantzen gebohren. Dieſer hat in zweyfacher Ehe gelebet, erſtlich mit Annen Carillo, und ſodann mit Franciſken von Velaſco. Ein Sohn, Didacus, erſter Marggraf von Baydes, war mit Johannin von Zuniga vermählet. Aus ſolcher Ehe iſt entſproſſen Frantz, zweyter Marggraf von Baydes, der vier Gemahlinnen gehabt, erſtlich Marien von Meneſes, zweytens Eleonoren Marien Oſorio, drittens Annen Giron, und vierdtens Conſtantien Manrique. Seine Söhne ſind: 1) Didacus, der dritte Marggraf von Baydes, welcher ohne Erben mit Tode abgegangen; und 2) Frantz, der vierdte Marggraf von Baydes. Selbiger hat in der Ehe mit Marien von Salazar Frantzen, fürſten Marggrafen von Baydes, gezeuget, dem von ſeiner Gemahlin, Marien Davila, gebohren worden Marie Aloyſie, Erbin der Marggrafſchafft Baydes, und dieſer ihr Gemahl iſt Frantz Melchior von Zuniga, Graf von Puebla, geweſen, deſſen bereits oben unter §. II. gedacht worden.

Das Wappen des Hauſes Zuniga iſt ein ſilberner Schild, und in ſolchem ein güldener aus acht Gliedern beſtehender (und als ein Saum inwendig um das Schild gehende) Kette; oder, wie es anderwerts mit andern Worten beſchrieben wird, ein güldenes mit acht güldenen Knöpffen unterſchiedenes, nach Art des Schildes, inwendig rund umher gehendes Band: über welches ſammt dem gantzen Schilde eine ſchwartze Binde oder Streiff oder Gehänge zwerch herabgehet.

Hübners Genealogiſche Tabellen, Th. IV. Tab. 1035. 1036 und 1037. auf welchem drey Tabellen die Genealogie des Hauſes Zuniga befindlich; ſonſt aber werden daſelbſt noch hin und wieder einzelner Perſonen gedacht, nehmlich Th. I. Tab. 240. und Th. IV. Tab. 1001. 1002 1003. 1004. 1006. 1007. 1008. 1010. 1011. 1012. 1013. 1018. 1024. 1027. 1028. 1029. 1031. 1032. 1033. 1039. 1041. 1042. 1043. 1048. 1049. 1051. 1053. 1056. 1057. 1058. 1059. 1063. 1067. 1099. 1116 und 1133. Imhofs Genealogia XX Familiarum Hiſpaniæ. Ebendeſſelben Hiſtoriſche und Genealogiſche Nachrichten von denen Grandes oder Groſſen in Spanien, p. 57 u. ff. und p. 312 u. ff. Hübners, des Jüngern, Lexicon Genealogicum, p. 387 und 514. Ebend. vollſtändige Geographie, Th. I. p. 65. 67 und 74. Europäiſche Fama, Th. 314. p. 102. Die heutigen Chriſtlichen Souverainen von Europa, p. 62 u. f. Allgemeine Chronicke, Th. IX. p. 366 u. f. Th. X. p. 28. und Th. XI. p. 640. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten, Band XI. p. 414 und 626. Ludwigs

Digitized by Google

wigs Universal-Historie, Band II, Abschn. II, p. 757.

Zuniga, (D. Alphonsus d' Erzilla y) ein Spanischer Poet, und Ritter von dem Orden St. Jacobs in dem 16 Jahrhundert, war Fortunius Garsias, eines gelehrten Juristen, Sohn, und wurde an dem Hofe des Spanischen Printzens, und nachmahligen Königs Philippus II auferzogen, den er auch auf allen seinen Reisen soll begleitet haben. Gewiß ist es, daß er 1557 der Schlacht bey St. Quentin wider die Frantzosen mit beygewohnet, und sodann gantz Franckreich, Italien, Deutschland und Engelland durchreiset. Als er sich in diesem letztern Reiche aufhielt, vernahm er, daß die Einwohner von Peru und Chili die Waffen wider die Spanier ergriffen, daher er sich dahin begab, und mit diesen Völckern in der Gegend Arauteana einen schweren Krieg führte, wobey er denn gantz ungemeine Tapferkeit bewieß, und zugleich das Angedencken seiner Thaten in einem Gedichte verewigte, so von ihm la Araucana betitelt, und an unterschiedenen Orten zum öfftern aufgeleget worden. In der Madritischen Edition von 1597, und vielleicht auch in einigen andern ist sein Leben vorgesetzet. Anton Bibl. Hisp. p. 16. Voltaire essay sur la poesie epique. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

Zuniga oder Zunniga, (Anton Ortiz von) ein Spanier von Bellalcazar in der Provintz Estremaduca, war aus einem vornehmen Adelichen, und ohne Zweifel aus dem vorstehendem Geschlechte gebohren, und florirte in der Mitten des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm ein Buch de meru mortis, welches zu Madrit 1656 in 8 gedruckt ist. Anton Bibl. Hispan.

Zuniga oder Zunniga, (Didacus von) ein Spanier aus dem Orden St. Hieronymi, lebte in der Mitten des 16 Jahrhunderts, und schrieb instruccion y refugio del animo, y conciencia escrupulosa y temerosa de Dios, so zu Salamanca 1552 in 8 gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Zuniga oder Zunniga, (Didacus von) ein Spanischer Eremit von Salamanca, wo er aus einem Gräflichen Geschlecht gebohren, besaß in denen Sprachen und in der Theologie eine grosse Wissenschafft, wurde Doctor der Theologie, und lehrte solche öffentlich zu Ossuna. Er florirte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Philosophiæ primam partem, nempe metaphysicam, dialecticam, rhetoricam & physicam. Toledo 1597 in Fol. und 1607 wieder aufgeleget. Lipenii Biblioth. Philos. p. 924.
2. In omnes sui temporis hæreticos s. de vera religione libros 3, Salamanca 1577 in Fol. Lipenii Biblioth. Theol P. II, p. 8.
3. Commentaria in librum Job, Toledo 1584 in 4. Rom 1591 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. P. II, p. 112.
4. Commentaria in Zachariam prophetam, Salamanca 1597 in Fol.

Er hat auch noch über die übrigen Theile der Philosophie commentiren wollen, es ist aber weiter nichts dergleichen von ihm zum Vorschein gekommen. Doch findet sich in dem Catalogo der Altaempsischen Bibliotheck ein Werck DIDACI STUNICÆ de optimo genere tradendæ philosophiæ & S. Scripturæ explicandæ. Anton Biblioth. Hispan.

Zuniga oder Zunniga, (Didacus Lopez von) ein Spanier von Sevilien, aus einem alten Adelichen Geschlechte, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, war wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt, und schrieb ein Buch de la genealogia de los Ortizes de Zunniga. Anton Bibl. Hispan. im Anhange, p. 673.

Zuniga oder Zunniga, (Enecus von) oder von Mendoza, ein berühmter Redner und Poet in Spanien, war Bischoff zu Burgos, und wurde 1530 von Clemens VII zum Cardinal gemacht. Er starb zu Rom den 9 Jul. 1538. Man hat von ihm ein Poetisch Werck de Vita Christi &c. Anton Bibl. Hisp.

Zuniga, (Federicus von) siehe Zuniga (Friedrich von).

Zuniga oder Zunniga, (Frantz von) ein Spanischer Jesuit, war aus Biscaya, und sehr ungestalt vom Leibe, hatte aber einen trefflichen Verstand; lehrte zu Compostell die Philosophie und zu Salamanca die Theologie mit grossem Zulauf, starb den 22 Jul. 1614, und schrieb:

1. Tract de SS. Trinitate, Lion 1623 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. P. II, p. 879.
2. In primam partem Summæ D. Thomæ.

Antonii Bibl. Hispan. Wittens Diar. Biogr.

Zuniga, (Friedrich oder Federicus von) und Sotomajor, Herr von Mirabel, Brantevilla und Alconcheli in Spanien. Er war aus vorhergehender Familie entsprossen, und ein Sohn Frantzens von Zuniga, Herrns von Mirabel, von dessen Gemahlin, Marien von Sotomajor; wurde aber von dem Kayser Carln V zum Marggrafen von Mirabel ernennet, und schrieb:

1. Libro de Cetreria.
2. De Caza.
3. De Azor.
4. De Halcones y de todas aves de rapinna, Salamanca 1565 in 4.

Anton Bibl. Hisp. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zuniga, (Johann) ein Cardinal, von welchem wir oben bereits unter dem Worte: Zunica, aus dem Gelehrten-Lexico einen Artickel mitgetheilet haben. Er heisset aber nicht Zunica, sondern Zuniga, und ist aus dem vorgedachten Spanischen Hause, von Don Alvaro de Zuniga und Eleonoren von Pimentel, entsprossen, und wurde nach der Hand der letzte Großmeister des Ritter-Ordens von Alcantara. Er ließ seinen Eyfer und Heldenmuth bey der Belagerung von Malaga, Baeza, und andern Plätzen in Granada, so die Mauren inne hatten, gar nachdrücklich sehen; wie er denn würcklich gar vieles zu Eroberung dieses Königreichs beygetragen. Hierauf übergab er seine Großmeisterschafft dem Könige von Castilien, Ferdinanden V, der sie mit der Crone vereinigte. Er selbst aber verfügte sich nach Villanova, da er ein Kloster

Digitized by Google

bauen ließ, um nebſt etlichen andern Rittern nach der Regel des H. Benedicts einſam zu leben. Er muſte aber dieſe Einſamkeit bald wieder verlaſſen, weil ihm Ferdinand das Erz-Biſthum von Sevilien ſchenckte. Der Pabſt Julius II machte ihn 1503 zum Cardinal. Dieſem Prälaten hat Spanien zu dancken, daß Anton Nebriſſenſis dahin gekommen, welcher die Barbarey aus dem Königreiche verjagt, und daſelbſt die Lateiniſche Sprache und freyen Künſte gelehret hat. Es iſt aber dieſer Cardinal 1504 geſtorben. *Hiſt. de los Reyes Godos. Hiſt. de Pord. milit.* Onuphr. Aubery Hiſt. des Card.

Zuniga, (Johann Anton von Vera und) Graf de la Rocca, ein Spanier von Merida im 17 Jahrhundert, war ein Ritter des Ordens St. Jacob und Commenthur de la Barra, wurde vom König Philipp IV zum Grafen de la Rocca gemacht, und als Geſandter an die Republict Venedig gebraucht. Er ſchrieb in gebundener und ungebundener Rede:

1. El Fernando o la conquiſta de Sevilla, Mayland 1623.
2. Epitome de la vida y hechos del Emperador Carlos V, Madrit 1613 und 1624 in 4; ingleichen 1654 in 4, und von du Perron Hayer ins Frantzöſiſche überſetzt, Paris 1633 in 4.
3. Vida de S. Iſabel de Portugal, Rom 1625 in 8. Siehe den Neueſten Staat des Königreichs Portugall, Th. II, p. 629 u. f.
4. Vida de Nueſtra Sennora, Saragoſſa 1652 in 8. Lipenii Bibl. Theol. P. II, p. 241.
5. El Embaxador, (ſeu de legati munere) Sevilla 1621 in 4, Venedig 1646 in 4.
6. Reſultas de la vida de D. Fernando Alvarez de Toledo Duque de Alva, 1643 in 4.
7. Rey de Pedro defendido, Madrit 1647 in 4.

und ſtarb zu Madrit den 20 Oct. 1658, über 70 Jahr alt. Anton Bibl Hiſpan. Wittens Diarium Biogr. T. I.

Zuniga oder Zunniga, (Johann Henr'quez von) ein Spaniſcher Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhundert, von Guadalarara gebürtig, war beyder Rechten Doctor, und verwaltete Anfangs in verſchiedenen Städten das Amt eines Vice-Corrigidors, ward hernach Conſultor St. Officii. Wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Er hat geſchrieben:

1. Conſejos politicos y morales (Conſilia politica & moralia), die zu Cuenja 1634 in 4 gedruckt, und zu Madrit 1663 in 4 wieder aufgeleget worden.
2. Amor con viſta, ebendaſelbſt 1625 in 4.
3. Vida de Julio Ceſar.

Anton Biblioth. Hiſpan.

Zuniga, (Johann Navarro von) und Alvarado, ein Spaniſcher Schriftſteller, ſiehe Navarro von Zunniga und Alvarado, im XXIII Bande, p. 1339.

Zuniga, (Ludwig von) y de Requesens, ſiehe Requeſens (Don Luis de Zuniga y de) im XXXI Bande, p 669 u. f. ingleichen den Geſchlechts-Artickel: Zuniga.

Zunigrad, Ort, ſiehe Zonigrad, im LXIII Bande, p. 465.

Zunlzen, ein Ort dieſes Nahmens in Schwaben, und beſonders in Brißgau am Rheinſtrom gelegen. Hiſtoriſche General-Beſchreibung der Ober- und Nieder-Elſaß ſamt dem Sundgau.

Zunner, (Johann) ein Magiſter der Philoſophie, und Rector der Schule zu St. Sebald in Nürnberg, wurde den 1 Auguſt 1571 zu Herſpruck im Nürnbergiſchen gebohren, woſelbſt ſein Vater, Ulrich Zunner, damahls Rector war. Nach des Vaters Tode kam er erſtlich in die Sebalder Schule nach Nürnberg, hernach auf das Gymnaſium nach Altdorf. Nach drey Jahren zog er auf daſige Univerſität und wurde 1591 den 18 Dec. Baccalaureus der Philoſophie und 1593 den 30 Jul. Magiſter, nachdem er vorher de laudibus Grammaticæ peroriret hatte. Im Jahr 1596 bekam er die Stelle eines Inſpectors Alumnorum & Œconomiæ auf beſagter Altdorfiſchen Univerſität; 1602 aber gieng er als College der vierten Claſſe in die Schule zu St. Lorenz nach Nürnberg, und wurde endlich 1609 den 5 Dec. Rector an der Sebalder Schule, wo er auch 1616 den 27 Auguſt im 45ſten Jahre ſeines Alters geſtorben. Seine Grabſchrifft auf dem Kirchhof zu St. Johannis lautet alſo: Hingeht die Zeit, herkommt der Tod, O Menſch thu recht und fürchte GOtt. M. Johann Zunner, Rector der Schule Sebaldi, Theodoræ ſeiner Ehewirthin und Erben Begräbniß. Anno 1619 etiam domine Jeſu veni. *Acta Scholaſtica*, Band V, p. 368 u. f.

Zunniga, Geſchlecht, ſiehe Zuniga.

Zunniga, Gelehrte dieſes Nahmens, ſ. Zuniga.

Zunörhigung, oder unterſtehen, unterfangen, verſuchen, Lat. *Conatus*, oder *Attentatum*, ſiehe *Conatus*, im VI Bande, p 886 *Attentare*, im II Bande, p. 2072 u. f *Attentata*, ebend. p. 2073. u. Todſchlag (verſuchter) im XLIV Bande, p. 802 u. f.

Zuns, eine Stadt im Nieder-Stifft Cölln, ſiehe Zons, im LXIII Bande, p. 465.

Zunſchwitz, ein Dorf mit einem Amtſäßigen Ritter Gute in Meiſſen, und zwar in dem Bezirck des Erb-Kreis-Amtes Meiſſen gelegen. Die Beſitzer davon heiſſen Hollcufer. Geograph. Special-Tabellen des Churfürſtenth. Sachſen, p. 226. General-Brand-Caſſe aufs Jahr 1746 p. 24. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen, p. 59.

Zuntersberg, ein Schwediſcher Capitain, welcher 1705 in dem Treffen bey Mietau blieb. Leben und Thaten des Czaars Peter Alexiewitz, Th II, p. 365 u. f.

Zunthus, (Hieronymus) ein Medicus zu Parma, ſiehe Tynthus.

Zuntus, (Ludewig) von Parma, war ein berühmter Rechtslehrer im 16 Jahrhundert, und ſchrieb:

1. De materia teſtamentorum, Cölln 1576 und 1602 in 8. Siehe Drauds Biblioth. Claſſ. p. 688. 689 und 839.
2. Reſponſa pro uxore, 1576.

Königs Bibl. Vet. & Nov.

Zunz, ein Ritter-Gut in dem Hertzogthum Stettin, im Wolliner Kreiſe gelegen, und denen Grafen von Flemming zuſtändig. Abels Preuſ. Geographie, p. 19. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zunzen, Lat. *Utuntæ*, ein Flecken in der Landſchafft Brißgau. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 481.

Zun-

Digitized by Google

Zun-Zun, ein Brunnen in der Stadt Mecca, von welchem die Einwohner zu Mecca vorgeben, daß, wenn sie sich mit dem Wasser desselben wüschen, sie von allen Sünden, wie groß die auch wären, rein würden. Es soll dieser Brunnen der gesegnete Brunnen seyn, welchen der Engel des Herrn der Agar gezeiget, indem sie allenthalben herum gieng Wasser zu suchen, ihren Sohn Ismael damit zu träncken. Die Mohammedaner pflegen dahin zur Oster-Zeit zu wallfahrten, netzen sich darinnen vom Haupt biß zum Fuß, in ihren Kleidern und Schuhen, und sprechen: Tobah allah, Tobah allah, welches so viel, als: Ablaß o GOtt! Ablaß o GOtt! bedeutet. Sie trincken auch von diesem Wasser, welches sehr trübe, bös und eines stinckenden Geruchs ist. Und wenn sie dermassen sich gebadet, und getruncken, kehret alsdenn ein jeglicher wieder nach seiner Wohnung. Und solche Ceremonie ist ein jeder pflichtig und schuldig aufs wenigste einmahl zu verrichten; welche aber vor andern ins Paradieß zu kommen begehren, die thun solches alle Tage einmahl, als so lang die Caravana an diesem Orte stille liegen bleibet. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 312 u. f.

B. Zuochius, (Wilhelm) zu Alessandria in Italien, war aus dem Genuesischen gebürtig, und dirigirte den Bau der grossen Kirche zu Alessandria, nahm aber vor seine Mühe keine Besoldung, sondern gab noch darzu reichlich Allmosen, starb endlich um das Jahr 1377 und wurde in St. Marci-Kirche bey den Prediger-Mönchen begraben, allwo er nach dem Tode Wunder gethan haben soll, und ist sein Bildniß in der Haupt-Kirche zu sehen. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Februar. Heiligen-Lexicon.

ZUOCOLOS, *Ferrandi Imperati*, siehe Glas-Stein, im X Bande, p. 1603.

Zu offenen Zeiten, wie diese Redens-Art zu verstehen, siehe in dem Artickel: Offene Zeit, im XXV Bande, p. 903.

Zuonvicini, siehe Auria, (Vincentz) im II Bande, p. 2217.

ZUPANIA, ein altes Sclavonisches Wort, siehe *Supania*, im XLI Bande, p. 295 u. ff.

Zupanna, ist eine kleine Insul auf dem Adriatischen Meere, zwischen den Dalmatischen Küsten, und der Insul Meleda, nahe bey der Stadt Ragusa, unter deren Bothmäßigkeit sie auch stehet. Ungeachtet der Boden an vielen Orten felsigt ist, so haben doch die Einwohner durch ihren Fleiß es dahin gebracht, daß herrlicher Wein, ingleichen Citronen und andere Früchte daselbst wachsen. Man findet auch feine Gebäude darauf, und sonderlich einen gar bequemen Hafen. Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zupfen-Buben, siehe Wurfstreiter, im LX Bande, p. 214.

Zupffing, ein Dorf in Ober-Oesterreich, in dem Hausruck-Viertel gelegen. Juhrmann Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 369.

Zupflüger werden, Mich. III, 12. wo es heißt: Darum wird Zion um euert willen wie ein Feld zupflüget, quasi ager arabitur. Das eine Grund-Wort bedeutet sonst in der Schrifft, (Siehe Geiers Comment. in Ps. T. I, p. 1599) ein Gebiete, da einer zu regieren hat, oder eine Landschafft. Hier heißts (Siehe Osianders Comment. in Pentateuch. T. I, p. 80) eigentlich ein Theil der Erden, welches nicht gebirgisch, nicht verbuschet, nicht verwildert, noch verwüstet ist, sondern gezieret und wohl gebauet mit Brach-Feldern, Hut-Weide, Wiesen, Pflantzen, Bäumen, Kräutern und Gärten. Nun einem solchen wohlgebaueten fruchtbaren Boden und Felde war der Berg Zion gleich; aber aus Gottes gerechtem Gerichte, wegen der übermachten Sünden der weltlichen, geistlichen und gemeinen Leute, soll er zupflüget werden. Das Grund-Wort carasch hat D. Luther auf 2ßley Art übersetzet. Siehe von diesem Worte Geiers Comment. in Prov. p. 164. 286. 562. 1071. Ebend. Comment. in Ps. T. I, p. 455. 998. 623. Es ist dieses verbum ἐναντιόσημον ein widersprechende Dinge bedeutendes Wort, dergleichen in der Hebräischen Sprache mehr gefunden werden, als die da heissen segnen und fluchen; begehren und einen Greuel woran haben; schaffen und austotten ꝛc. so hat auch dieses Hebräische Wort eine widersprechende Bedeutung, und heist so viel, als von einem Wercke ablassen und abstehen; und also wird es so wohl im bösen Verstande gebraucht, Ps. XXXII, 3. als auch in guten, 1 Sam. X, 16. ingleichen Sprüchw. I, 12: Hingegen bedeutet auch dieses Wort so viel, als ein Werck mit allem Verstande, Fleis und Emsigkeit fortsetzen, nach Art der Handwercksleute, wie etwann die Ertz- und Eisen-Schmiede gewohnt seyn, 1 B. Mos. IV, 22. 1 B. Könige VII, 14, dergleichen die Ackerleute thun, welche mit Mühe pflügen, c. XIX, 19. Sprüchw. XX, 4. Es. XXVIII, 24. Hier aber, wenn der Prophet von Berge Zion sagt: Er solte wie ein Acker zupflüget werden, ist eben so viel, als wenn er spräche: Der Berg Zion soll von den Feinden verstöhret und zu Grund aus verwüstet werden. Er sieht auf dem Gebrauch der Alten, sonderlich der Hetrusier, welche bey Erbauung einer Stadt einen Ochsen und Kuhe angespannet, und mit einem Pflug-Schaar eine Furche gezogen, so weit der Umfang der Stadt werden solte, die sie nachmahls mit einem Graben und Mauer befestiget; gestalt denn Virgilius meldet: interea Aeneas urbem designat aratro, es habe Aeneas mit einem Pflug abgezeichnet, wie weit seine zu erbauende Stadt gehen solte. Hinwiederum, wenn die Feinde eine Stadt erobert, und solche zu Grunde vertilgen wolten, haben sie die Mauern und Häuser umgestürtzet, und mit einem Pflug-Schaar darüber gefahren, das hieß aus einer Stadt einen Acker machen, welches Unglück die Stadt Troja erfuhr, von der Virgilius schreibet: est campus, ubi Troja fuit, jetzo siehet man Aecker und Felder, wo weyland die Stadt Troja gestanden. Nun ein dergleichen unglückliches und grundverderbliches Pflügen werden die Feinde auf dem Berge Zion ausüben; und will der Prophet so viel anzeigen, nach Hunnii Conc. in Mich. p. 227 Erklärung: Habt ihr Häupter Zion mit Blut bauen dürffen, so solt ihr wissen, was ihr gebauet, wird keinen Be-

Digitized by Google

Bestand haben. Ein anderer wird kommen, der wird mit seinem Heer, als mit einem Pflug, darüber fahren, daß alles zurissen werden soll, daß man dahin, wie auf einem Acker, pflügen und säen kan. Welches denn keine vergebliche Drohung gewesen, sondern sie ist zweymahl erfüllet worden, nicht nur zur Zeit des Titus, des Vespasianus Sohn, der in der Belagerung Jerusalems vieles davon niedergerissen ꝛc. sondern auch hernach in den Tagen des Römischen Kayserß Adrians, da ein solch grosses Erdbeben geschehen, daß davon das Grab des Königes Davids und Salomons sammt dem Berg Zion eingefallen. Bibliſches Real-Lexicon II Th.

ZUPH, *Zupha*, ist ein gewisses Kraut oder Pflantze, die in dem rothen Meere wächset, und nicht allein gut zu essen ist, sondern auch eine schöne Scharlachfarbe giebet. Lübners Natur- und Kunst-Lexicon.

Zuph, ein Levit vom Gebürge Ephraim, Samuels Groß-Vater, 1 Sam. I, 1. Von ihm wird das Land Zuph genannt, 1 Sam. IX, 5. Miri Onomasticum Biblicum. Schmids Bibliſcher Historicus, p. 69.

ZUPHA, Kraut oder Pflantze, siehe *Zuph*.

Zuppa oder Budea, Lat. *Butua*, ist eine feste Stadt gegen Albanien, in der Europäischen Türckey, denen Venetianern gehörig. Mallet IV Th. Martiniere Geographiſches und Critiſches Lexicon.

ZUPPANIA, ein altes Sclavoniſches Wort, siehe *Supania*, im XLI Bande, p. 295. u. ff.

ZUPPARIUS, also nannte man ehedem zuweilen die Officialen oder weltlichen Richter derer Aebte und Biſchöffe, wie unter andern, aus des Herzogs Uladislai zu Oppeln dem von ihm gestifteten Kloster Rauden in bemeldetem Ober-Schleſischen Fürstenthume unter dem 19 November 1528 ertheilten Begnadigungs-Briefe erhellet, wie solcher in Jongelins Notitia Abbatiarum Ord. Cisterc. Lib. V. p. 54. und in Sommersbergs Script. Silef. Tom. I. und zwar im Cod. Diplom. Num. CIV. zu befinden, und dessen Inhalt auch in Anton Balthaſar Walthers Silesia Diplomatica, Tom. I, Part. I, c. 8. p. 68. fürtlich erzehlet wird.

Zuppars, sind Königliche Berg-Beamte in Pohlen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Uehrings Hiſt. Polit. Juriſt. Lexicon, p. 1258.

Zupreiß, siehe Eingeſchneitel, im VIII Bande, p. 549 u. f.

Zur, Müntze, siehe Zuz.

Zur, eine Wüste und Stadt im steinigten Arabien, siehe Sur, im XLI Bande, p. 392.

Zur, einer von den fünf Midianitiſchen Fürsten, dessen Tochter mit einem Israelitiſchen Mann geburet, welche Pinchas mit einander im Huren-Winckel erstochen, 4 B. Moſ. XXV, 15; welche fünf Fürsten hernach von den Israeliten erſchlagen worden, c. 31, 8. Miri Onomasticon Biblic. Schneiders Bibliſches Lexicon, III Theil.

Zur, der andere Sohn Gibeons, aus dem Stamm Benjamin, 1 Chron. IX, 30. Schneiders Bibliſches Lexicon III Theil.

Zur, (Mar del) Meer, siehe *Pacificum Mare*, im XXVI Bande, p. 102.

Zur, (Stoſcher von) Geſchlecht, siehe Zor, (Stoſcher von) im LXIII Bande, p. 494.

Zur andern Ehe schreiten, siehe Schreiten, (zur andern Ehe) im XXXV Bande, p. 1165. desgleichen Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. wie auch Wittwe, im LVII Bande, p. 1938 u. ff. und Zweyte Ehe.

Zurara, eine kleine Stadt in Portugall, in der Provintz Entre Douro und Minho, am lincken Ufer des Flusses Ave, Villa da Conde gegen über, und vier Meilen von Porto gelegen. Es ist ein Platz von schlechter Wichtigkeit. Martiniere *Delic. de Port.*

Zur Arbeit fördern. Wenn ein losgeſprochener Lehr-Junge von den andern Gesellen zum Gesellen gemachet worden, hat er nicht nöthig so fort in die Fremde zu gehen, sondern hat Fug, als ein fremd einwandernder Geselle nach Arbeit und Förderung umzuschicken, gleich als sey er ein Fremder. Beiers Handwercks-Lexic. p. 497.

Zurata, (Peter) ein Spanier, hat eine Hiſtorie von Peru in Spaniſcher Sprache geschrieben, die hernach auch ins Frantzöſische übersetzt worden, und 1716 zu Paris unter dem Titul: Hiſtoire & Conquete de Perou in zwey Bänden in 8 herauskommen. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1716 p. 483.

Zuratha, ein Fluß im Königreich Böhmen, dessen in einem Diploma des Hertzogs Brzecyslaus in Böhmen vom Jahr 1048 gedacht wird. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 56.

Zurau, oder Zurow, und Surau, ein Dorf in dem Hertzogthum Mecklenburg, und besonders im Mecklenburgiſchen Circul gelegen. Es hat eine Paſtorat- oder Haupt-Kirche, dahin noch die Dörfer Sollien und Varen eingepfarret sind. Die Patrone derſelben sind die von Bülow. Von daſigen Pfarherren mag insonderheit genennet werden Chriſtoph Grabe, von Mühlhausen in Thüringen gebürtig, welcher 1647 beruffen, und von dem Bismariſchen Superintendenten Hertzberg ordiniret worden. Schröders Wismariſche Erstlinge, p. 213.

ZURBA, (PAGUS) siehe Wenden (Sorben) im LIV Bande, p. 2045.

Zurbach, ein Dorf im Schwartzwalde an dem Kinzing-Fluß gelegen. Hiſtoriſche General-Beſchreibung der Ober- und Nieder-Elſaß sammt dem Sundgau.

Zurbaren, ist eine bey den Türcken von Soliman dem Ersten aufgerichtete Art Soldaten. Täſchens Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon. Lübners Zeitungs-Lexicon.

Zurbavijo, ein Vorwerck, dessen eigentliche Lage noch streitig ist. Schamelius führet in der Beschreibung des Klosters Gossegk, p. 87, einen Extract an, aus den Lib. fund. dessen Autor p. 111 schreibet, Eodem quoque tempore (1088). Soror Domini Palatini, (*Friederici* II) *Uda* apud curtim suum *Zurbovijo* dictam, moritur, & in conventu noſtro

ſtroterræ commendatur &c. Der Herr Schamelius machet hierbey dieſe Anmerckung: „Zurbavijo ſchiene Zörbig unweit Halle zu ſeyn, ſo „ſonſt auch Zurbici geſchrieben werde. „ M. Elreſte meynet aber, daß dieſes Zurbavijo von der Stadt Zörbig gänzlich zu unterſcheiden ſey. Das Kloſter Goſſegk lag unter Naumburg, an der Saale. So wird denn auch wohl das Vorwerck Zurbavijo in ſolcher Gegend zu ſuchen ſeyn. Zörbig iſt kein *Curtis*, ſondern *caſtellum* geweſen. Und vielleicht iſt Zurvavija das im Weiſenfelſiſchen Gebiete liegende Dorf Zorbe. Elreſtens Nachricht von der Stadt Zörbig, Th. II. p. 6.

Zurbecke, Stadt, ſiehe Zörbig, im LXIII Bande, p. 82. u. ff.

Zurbici, Stadt, ſiehe Zörbig, im LXIII Bande, p. 82. u. ff.

ZURBII BURGWARDIUM, ſiehe den Artickel: Zörbig, Stadt, im VIII Abſchnitte, im LXIII Bande, p. 82. u. ff.

Zurbiz, Stadt, ſiehe Zörbig, im LXIII Bande, p. 82. u. ff.

Zurbizi, Stadt, ſiehe Zörbig, im LXIII Bande, p. 82. u. ff.

Zur Breme, oder nur Breme, ein Dorf an den Eichsfeldiſchen Grentzen, unweit Duderſtadt. Goldſchadts Beſchreibung der Marck-Flecken, p. 71.

Zurdes, ein Schloß in Franckreich, und zwar in Provence, heut zu Tage dem Biſchoff von Siſteron gehörig. Dieſes Schloß iſt von Graf Wilhelmen erbauet worden, welcher aus Erkenntlichkeit für eine Wohlthat des Himmels, der ihn an dieſem Orte bewahret hatte, daß er nicht in die Hände der Saracenen fiel, damit eine ſchöne Kirche verband. Er erhielt nehmlich noch zu rechter Zeit einen anſehnlichen Entſatz, womit er dieſelben im Jahre 963 erlegte. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

Zure, ein Dorf im Mecklenburgiſchen, und beſonders in dem ehemahligen Biſthum Ratzeburg, und deſſen Parochie Curchowe gelegen. Weſtphalens Monumenta inedit. T. II. p. 2012.

Zurechnen, ſiehe Zurechnung.

Zurechnen, (die Miſſethat) Pſalm XXXII, 2, wo es heiſſet: Wohl dem Menſchen, dem der Herr die Miſſethat nicht zurechnet. In dieſen Worten iſt klärlich zu ſehen, daß die Sünde von GOtt vergeben werde: nicht, als wenn ſie nicht im Menſchen ſey; ſondern daß ſie ihm nicht zur Verdammniß zugerechnet werde, wie Auguſtinus redet. Denn, wenn die Schrifft ſaget, daß der bußfertige Menſch von Sünden abgewaſchen werde und gereiniget, 1 Corinth. VI, 11. 1 Johan. I, 7. Eph. V, 26 ꝛc. ſo iſt ſolches nicht zu verſtehen, als wenn alle ſündliche Unſauberkeit und Befleckung von Grund ausgewurtzelt, und die Sünde gleichſam mit Stumpf und Stiel weggeſchaffet würde, wie die Römiſch-Catholiſchen dafür halten, damit ſie deſto mehr ihre verdienſtliche gute Wercke beſtätigen mögen; ſondern es muß klüglich unterſchieden werden die Sünde an ſich ſelbſt, wie ſie dem Menſchen von Natur angebohren, und ihm immer anklebet, Ebr. XII, 1, und hernach die Schuld und Frucht der Sünde, wie es Paulus nennet, Röm. VI, 21, welches der Tod oder ewige Verdammniß iſt. Das erſte iſt und bleibet allezeit im Menſchen, ſo lange er hie lebet, ſintemahl in jenem Leben erſt die vollkommene Heiligkeit und Reinigkeit ohne allen Sünden-Mackel ſeyn wird, daher auch alle Menſchen, auch die Gerechtfertigten, für Sünder in der Heiligen Schrifft geſchätzt werden. Weßhalben der gläubige Menſch auch Urſache nehmen ſoll, das Wort GOttes fleißig zu betrachten, hertzlich zu beten um die Regierung des Heiligen Geiſtes, in der Furcht des Herrn zu leben, die Gelegenheit zu ſündigen zu meiden, in der Berufs-Arbeit fleißig zu ſeyn, damit er nicht von ſeinem natürlichen Fleiſch und Blut, oder von der gottloſen Welt und dem Satan ſelbſt betrogen, verführet, aus dem Stande der Gnade GOttes geſetzt, und durch allerhand Laſter und Tod-Sünde um ſeiner Seelen Seligkeit gebracht werde. Das andere aber betreffend, nehmlich reatum peccati, die Verſchuldung des ewigen Todes um der Sünde, ſo wird daſſelbige in der Rechtfertigung vor GOtt gantz und vollkommentlich abgenommen und weggethan, daß keine Verdammung ſeyn ſolle an denen, die in Chriſto JEſu ſind, Röm. VIII, 1. Bibliſches Real-Lexicon, Th. II.

Zurechnen, (die Sünde) Pſ. CXXX, 3, waſelbſt wir folgende Worte leſen: So du wilt, Herr! Sünde zurechnen ꝛc. Gleich als wenn David hätte ſagen wollen: wenn du, mein GOtt, meiner Miſſethaten, die ich begangen habe, immer eingedenck ſeyn, und ſie ſo zu reden, als ein repoſitum bey dir aufheben wolteſt, (dahin auch D. Lutzer in der erſten Ueberſetzung ſein Abſehen gehabt: ſo du wilt Acht haben auf die Miſſethat); ſo wird niemand vor dir beſtehen können. Denn das Hebräiſche Wort bedeutet an dieſem Orte *rigidam judicialemque delictorum obſervationem*, da GOtt, als ein ſtrenger Richter, des Miſſethäters Sünden aufs genaueſte unterſuchet und ſtrafet; denn ob es wohl ſonſten von den Wächtern und Hirten geſunden wird, wenn die erſten in alle Winckel mit groſſer Wachſamkeit ſchauen, und die letztern auf die Gefahr, oder Kranckheiten und Seuchen ihrer Heerde ſehen; ſo wird es doch hier Deo & Judici vindicanti zugeeignet, 2 Buch Moſ. XX, 5, Eſ. XIII, 11, der unſere Miſſethat vor ſich ſtellet ꝛc Pſalm XC, 9, des Sünders Boßheit wie in ein Bündlein zuſammen bindet, und ihm ſeine Sünde behält, Hoſ. XIII, 12, Pſ. CXIX, 14, Jer. XVI, 18 ꝛc. Bibliſches Real-Lexicon, Th. II.

Zurechnung, Lateiniſch *Imputatio*, beſtehet in Zueignung oder Anwendung eines Geſetzes auf einzele Fälle, da nehmlich einer vor den Urheber und die Urſache eines gewiſſen Unternehmens gehalten wird. Oder, wie ſie Rübel im Rechte der Natur §. 150. erkläret: Die Zurechnung iſt ein vernünfftiges Urtheil, ob eine begangene That mit der Richtſchnur der Geſetze übereinkommt oder nicht, und wer ſie eigentlich, als

der wahre Urheber derſelben, zu verantworten habe.

I. Bedeutung der Wörter: Zurechnung, *Imputatio* und *Imputabilitas*.

Das Wort Zurechnung iſt aus der Rechen-Kunſt genommen, und heiſt eigentlich auf Rechnung ſchreiben; in der Moral aber iſt es ſo viel, als einem eine Verrichtung zuſchreiben. Man macht auch einen Unterſcheid zwiſchen den beyden Lateiniſchen Wörtern IMPUTATIO und IMPUTABILITAS, daß jenes die Verrichtung ſelbſt der Zurechnung; dieſes das Vermögen, daß einem was könne zugerechnet werden, anzeige, wovon Hochſtetter in Collegio Pufend. exercit. 2. §. 40. zu leſen.

II. Erklärung der Zurechnung.

An ſich ſelbſt iſt die Zurechnung nichts anders, als eine Moraliſche Eigenſchafft, da einer als Urheber einer Verrichtung angeſehen wird, daß alſo die Würckung ſolcher Verrichtung auf ihn zurücke fallen muß. Sie iſt zwar eine Moraliſche Eigenſchafft, macht aber das Weſen der Moralität nicht aus, ſondern folgt auf dieſelbige. Denn wenn man einem was zurechnen will, ſo muß die Handlung ſchon geſchehen ſeyn, und indem ſie entweder mit dem Geſetze übereinſtimmet; oder demſelbigen zuwider iſt, ſo iſt die Moralität der Verrichtung ſchon da. Auf ſolchem Unterſcheid hat Pufendorf in Jure Nat. & Gent. L. I, c. 5. §. 3. nicht geſehen, indem er die Formalität einer Moraliſchen Handlung in der imputativitate ſetzet, welches er auch in dem Spicilegio Juris naturæ c. 1. §. 12. wider Tentzgraven in origine Juris natural. p. 242. zu vertheidigen geſuchet. Doch hat er de officio homin. & Civ. L. I, c. 1. §. 17. die Sache etwas anders gegeben, indem er die Zurechnung vor die vornehmſte Eigenſchafft der menſchlichen Handlungen gehalten.

Insbeſondere haben wir dabey drey Umſtände zu erwegen: wem etwas könne zugerechnet werden: welche Verrichtungen einem zuzurechnen ſind; und auf wie vielerley Art die Zurechnung geſchehen kan?

III. Wem etwas könne zugerechnet werden?

Erſtlich iſt zu unterſuchen, wem etwas könne zugerechnet werden? Solches iſt überhaupt derjenige, der freywillig eine That vollbracht und nach dem Geſetze zu leben verbunden, daß man ihn alſo wegen der Verrichtung zur Rede ſtellen kan. Wenn einer eine Handlung übernimmt, ſo kan er entweder, als eine natürliche, oder moraliſche Urſache angeſehen werden. Eine natürliche Urſache iſt er, ſo ferne er die natürliche Kräffte dazu angewendet, daß die That hat ins Werck gerichtet werden können; die Moraliſche aber, ſo fern er als ein vernünfftiges Weſen ſich freywillig zu der That entſchloſſen, welches letztere der eigentliche Grund iſt, warum man einen als Urheber einer Verrichtung anſiehet. Man kan entweder vor ſich etwas vornehmen; oder auch bey eines andern Verrichtungen concuriren, welches auf mancherley Art geſchehen kan, und zwar

1) wenn man würcklich etwas dabey thut, und zwar PRIMARIO, indem man etwas befiehlet, zum Exempel ein Herr befiehlet ſeinem Diener, einen andern zu ſchlagen, oder wenn man den verlangten Conſens dazu giebt, zum Exempel, ein Hofmeiſter erlaubt ſeinen Untergebenen ſich in einem Duell einzulaſſen; oder wenn man darzu hilfft, Sicherheit verſchaffet, als wenn man einen Dieb, einen Mörder aufnimmt; oder geſtohlene Sachen bey ſich in Verwahrung bringen läſſet; SECUNDARIO aber geſchiehet dieſes, wenn man einen guten Rath giebt, eine böſe That lobet, ihn ſchmeichelt:

2) Wenn man etwas dabey unterläſſet, ſo man zu thun verbunden geweſen, welches auch geſchicht entweder PRIMARIO, wenn man etwas nicht verbiethet, dahero Eltern und Prediger ſchwere Verantwortung haben, wenn ſie die Bosheit ihrer Kinder und Zuhörer nicht beſtrafen; ingleichen wenn man die ſchuldige Hülffe nicht leiſtet, zum Exempel ein Medicus wartet den Patienten nicht recht ab: der Rechte ſteckt in einer Noth und Gefahr, daraus man ihn retten könnte, und man ſpringt ihm mit Hülffe nicht bey; oder SECUNDARIO, wenn man eine böſe That nicht widerräthet, die That verſchweiget. Nun wird einem nicht nur dasjenige zugerechnet, was er ſelber vor ſich gethan; ſondern auch das, was er bey anderer Leute Verrichtungen beygetragen, wovon zu leſen. Grotius de Jure belli & pacis L. II, c. 17. §. 16. und c. 21. §. 1. Oſiander in Obſervat. ad Grotium p. 1062. Pufendorf in Jure Nat. & Gent. L. I, c. 5. §. 3. und Thomaſius in Jurisprud. div. L. I, c. 1. §. 67. Und mercken wir hier noch dieſen Haupt-Satz, auf welchem bey der Zurechnung zu ſehen: Cauſa cauſæ eſt etiam cauſa cauſati. Iſt einer nun nicht cauſa cauſæ, wie kan er cauſa cauſati ſeyn; iſt einer aber cauſa cauſæ, ſo kan er auch billig für die cauſa cauſati angeſehen werden. Alſo wenn einer jemanden die Treppe hinunter wirfft, er bricht ein Bein, und zu dieſem Bein, Bruche ſchläget ſich der kalte Brand, daß er darüber ſterben muß; ſo iſt demjenigen, welcher den andern die Treppe hinunter geworffen allerdings dieſer Tod zuzurechnen. Hier heiſſet es: Cauſa cauſati eſt etiam cauſa cauſati, der Thäter kan allerdings als Urheber von allen dieſen Folgen angeſehen werden.

Doch muß derjenige, dem man was zurechnen will, die That freywillig übernommen, und die Verbindlichkeit aus dem Geſetze auf ſich gehabt haben. Denn wäre dieſes nicht, ſo hätte man keinen Grund, wie man von einem wegen einer That Rechenſchafft fordern wolte; woraus denn flieſſet, daß diejenigen, die nicht unter dem Geſetze ſtehen, von der Zurechnung befreyet ſind, wie kleine Kinder, die den Gebrauch ihrer Vernunfft noch nicht erlangt, und raſende Perſonen.

IV. Welche Verrichtungen einem zuzurechnen ſind?

Vors andere ſehen wir: welche Thaten einem können zugerechnet werden? Dieſe ſind alle

Digitized by Google

alle diejenigen, die jemand mit Wissen und Willen selbst gethan, oder unterlassen hat; ingleichen alle diejenigen, wozu jemand andere angereizt, und wovon er sie abgehalten. Hingegen können einem nicht zugerechnet werden, 1) diejenigen Verrichtungen, die der andere gethan hat, und dazu man nicht das geringste geholffen; ingleichen die natürliche Würckungen, die ohne Zuthun eines Menschen entstehen, als wenn es sehr kalt, oder warm und dürre ist, so kan man keinem Menschen deswegen die Schuld beymessen; wie nicht weniger der Ausgang solcher Dinge und Verrichtungen, die nicht in eines Menschen Vermögen stehen, z. E. wenn ein Medicus bey einem Patienten das seinige thut und nichts verabsäumet, so kan man ihm nicht beymessen, wenn der Patient stirbt: 2) Ist einem Menschen nicht zuzurechnen dasjenige, was bloß von der Natur dependirt, daß er entweder was hat, das er nicht haben solte; oder wenn ihm etwas fehlet, welches billig da seyn solte, z. E. wenn jemand von Natur sehr klein, übel aussichet, oder sonst nicht wohl gestaltet; und daher kan man den Eltern nicht beymessen, wenn sie Kinder zur Welt gebähren, die von Natur einfältig und dumm sind; es wäre denn in dem Falle, daß einer die Mängel loß zu werden und die Vollkommenheiten zu erlangen, keinen gebührenden Fleiß anwendet: 3) Wenn es an Gelegenheit gefehlet, etwas zu verrichten, und man keine Schuld daran hat. Zu solcher Gelegenheit gehöret das Object der Verrichtung, weswegen man z. E. einen Medicum nicht vor faul halten darf, wenn niemand kranck ist, oder man will ihn nicht brauchen; ingleichen der bequeme Ort, da man von andern nicht gehindert wird, z. E. ist man auf der Reise, und studirt nicht, so ist man ausser Schuld, weil es durch den Ort an Gelegenheit fehlet; ferner die bequeme Zeit und gnugsame natürliche Kräfte: 4) Wenn was aus Unwissenheit, oder unumgänglichen und kräftigen Irrthum gethan wird, und also ists eigentlich keine Strafe, wenn kleine Kinder, welche ihre Eltern schlagen, wieder geschlagen werden. Wo aber die Unwissenheit oder der Irrthum nur von ohngefähr dazu kommt, und man solche hätte vermeiden können, alsdenn wird die That dem Menschen zugerechnet: 5) Kan einem der Irrthum des andern, er mag haben können vermieden werden, oder nicht, wenn man nicht Schuld daran ist, daß der Irrthum begangen worden, nicht beygemessen werden, z. E. miethet ein Studiosus aus Irrthum, als werde er noch eine Zeitlang hier bleiben, ein Zimmer; er bekommt aber einen Befehl nach Hause zu gehen, so kan er den Contract nicht umstossen, weil sein Irrthum dem andern nicht zuzuschreiben: 6) Was über des Menschen seinem Vermögen ist, es wäre denn, daß der Mensch Ursache sey, daß die Sache unmöglich worden. Denn bey solchem Unvermögen, das man nicht selber veranlasset, fällt die Obligation weg, mithin auch die Imputation, wie man pflegt zu sagen: Ultra posse nemo potest obligari, z. E. ist ein Studiosus wider sein Verschulden kranck, so kan er nichts davor, wenn er die Collegia nicht abwartet: 7) Wozu der Mensch gezwungen wird, wenn er entweder von den andern was leiden muß, z. E. die Nothzucht kan einer Weibs-Person nicht zugerechnet werden; oder bey Gefahr seines Lebens etwas zu thun genöthiget wird, z. E. wenn einer dem andern befehle, er solte einen unschuldigen Menschen tod schiessen, wo er nicht gleich selbst sterben wolte, so hat da in so fern keine Zurechnung statt, wenn nehmlich keine Obligation da ist, des andern sein Leben dem seinigen vorzuziehen: 8) Was im Schlafe oder im Traume begangen wird, das pflegt man selten einem zuzurechnen, wie dieses Thomasius in jurisprud. div. L. I. c. 1. §. 66 u. ff. gezeiget.

V. Auf wie vielerley Art die Zurechnung geschehen kan?

Drittens ist zu erwegen: Auf wie vielerley Art die Imputation oder die Zurechnung geschehen könne? Es mercken einige an, es geschehe dieselbige entweder nach dem Gesetze, wenn der Gesetzgeber einen vor den Urheber der Verrichtung erkläre und beschliesse, daß die Würckungen derselbigen auf ihn zurück fallen solten; oder nach dem Willkühr dessen, welchem daran gelegen, daß diese und jene Verrichtung entweder geschehen, oder nicht geschehen sey. Die erste geschehe theils aus Gnaden, wenn die Würckung der Verrichtung, so der dritte Mann gethan, einem beygelegt werde, z. E. wenn ein Fürst die treue Dienste eines ehemaligen Bedienten dessen Sohn geniessen lasse, welches aber nur in favorabilibus und nicht in odiosis angehe, theils nach Schuldigkeit, welche auf die Ursache siehet, und entweder eine Würckung bey sich hat, oder nicht: im ersten Falle heißt sie IMPUTATIO EFFICAX: im andern IMPUTATIO NUDA. Die Zurechnung, die nach dem Willkühr eines andern geschieht, bringt das Meritum oder Verdienst zuwege, wovon wir oben in dem Artickel: Verdienst, im XLVII Bande, p. 335 u. ff. gehandelt haben.

VI. Grund-Regeln der Zurechnung.

1) Erste Grund-Regel.

Da der Grund der Zurechnung zur Gerechtigkeit die Gesetze sind; die Gesetze aber nur die willkührlichen oder Moralischen Thaten der Menschen zu ihrem Gegenstande haben: so folget, daß eine jede menschliche That, die der Zurechnung entweder zu Lobe oder zu Tadel fähig seyn soll, eine willkührliche oder Moralische That seyn, folglich eines theils der menschlichen Ueberlegung und Wissenschafft, anderntheils der freyen oder willkührlichen menschlichen Entschliessung unterworffen seyn, und von derselben würcklich herrühren müsse: Da hingegen eine That, die der menschlichen Ueberlegung, und willkührlichen Entschliessung, nicht anheim gegeben, noch also ein Effect derselben ist, noch seyn kan, einem Menschen zugerechnet zu werden unfähig ist.

Bey dieser Regel ist zuförderst dasjenige, was in der Metaphysick von dem Unterschiede der natürlich würckenden, und willkührlich würckenden Ursachen, gelehret wird, mit allem Fleisse zu erwegen. Wenn man solche Lehren gegen diese Regel hält, so ist leicht zu schliessen, daß also alle Effecte, die in und ausser dem Menschen von natürlich würckenden Ursachen ihren Ursprung haben, als nehmlich, die von den Mechanischen Grund-Ursachen

der leblosen Cörper, ingleichen die von den vegetabilischen und bloß animalischen Kräfften der belebten Cörper entspringen, so, daß die freyen Kräffte der vernünfftigen oder Moralischen Natur des Menschen nichts dazu beyzutragen vermögen, weder den natürlich würckenden Grund-Ursachen selbst, noch je einem Menschen, zugerechnet zu werden fähig sind. Also kan z. E. Wind und Wetter, und was daraus entstehet, niemanden zugerechnet werden: Und Philippus II in Spanien hatte Recht, als die unüberwindliche Flotte meist durch Sturm zu Grunde gieng, daß er solchen Verlust seinen Schiff-Soldaten nicht zurechnen wolte, sondern bey Vernehmen dieses grossen Unglücks großmüthig sagte: Ich habe sie nicht heissen wider Wind und Wellen fechten. Gleichergestalt kan z. E. eine Theurung, die in einem Mißjahre aus der Verderbung der Früchte zu entstehen pfleget, weder der vegetabilischen Natur, als die nicht anders kan, noch den Menschen zugerechnet werden. Ferner kan, was das Viehe thut, z. E. ein Pferd, wenn es einen Menschen unversehens schlägt, ein Hund, Bär, oder Löwe, wenn er einen Menschen unversehens beisset oder zerreisset, weder ihm selbst, noch dem Menschen zugerechnet werden. Dem Menschen selbst kan weder seine Länge noch Kürtze, weder seine natürliche Schönheit noch Heßlichkeit und Gebrechlichkeit der Leibes-Glieder, weder sein natürlich guter noch schlechter Verstand, sein gutes oder schlechtes Herkommen, seine natürliche Neigung zu dieser oder jener Tugend, und natürliche Unrichtigkeit zu diesem oder jenem Laster, u. s. w. zum Lobe oder Tadel zugerechnet werden. Dannenhero handeln die Menschen unvernünfftig, wenn sie ausser dem, was etwa die Regeln der Klugheit in diesem Stücke ersodern, wegen solcher Dinge durch ein unächtes Lob oder Tadel einander zu schmeicheln oder zu beschimpfen pflegen; oder wenn sie selbst solcher ihnen nicht zuzurechnenden Vortheile sich überheben, und andere, denen das Glück sie nicht gegönnet, gegen sich verachten. Eine natürliche Begebenheit, die sich ohne alles Vermuthen und willkührliches Zuthun des Menschen zuträgt, und doch in den Erfolg seiner Handlungen einen Einfluß hat, nennet man einen unversehenen Glücks-Fall, oder casum fortuitum: welcher also, wie die gemeinen Rechte gar billig verordnen, in keinem Contract, oder menschlichen Gewerbe jemanden zugerechnet, noch ihm also zugemuthet werden kan, davon Rede und Antwort zu geben, und den daher entspringenden Schaden zu ersetzen.

Jedoch muß man mit dem, was dißfalls die sich selbst gelassenen natürlich würckenden Ursachen, in und ausser dem Menschen, thun oder hervor bringen, nicht dasjenige verwirren, was dem ungeachtet in Ansehung solcher Begebenheiten der Mensch hat willkührlich thun oder lassen können und sollen: als welches, wie leicht zu erachten, ihm allerdings zugerechnet werden muß; dahero es eine nichtige Entschuldigung ist, wenn man solchenfalls sich mit dem Vorwande des unversehenen Zufalles zu behelffen gedencket. Also obgleich Wind und Wetter dem Menschen nicht zuzurechnen ist: so ist doch z. E. einem Schiffer seine bey einem zu vermuthenden, oder auch unversehens einfallenden Sturme, begangene Unvorsichtigkeit allerdings zuzurechnen, l. 29. §. 3. 4. ff. Ad L. Aquil. Obgleich das Elend der theuren Zeit an sich selbst niemanden zuzurechnen ist: so ist doch denen Dardanariis oder Korn-Juden ihre bey Gelegenheit solches Elendes bezeigte Gewinnsucht l. 6. ff. de extraord. crimin. ingleichen einem schlechten Hauswirthe seine bey vorigen guten Zeiten verübte Verschwendung, allerdings zuzurechnen. Obgleich das, was die wilden Thiere aus natürlicher Wildheit, und die zahmen zuweilen wider ihren Brauch thun, niemanden zugerechnet werden kan: so ist es doch allerdings einem als ein Unrecht zuzurechnen, Thiere von der ersten Art, z. E. Bäre, Füchse, Marter, grosse beißige Hunde, wider das Verbot der Rechte zu halten und um sich haben, l. 40. u. ff ff. de Aedilit. edict. oder die von der andern Art nicht behörig in Acht zu nehmen, oder sie gar aufzureitzen und anzuhetzen, l. 11. §. 5. ff. ad L. Aquil. Obgleich bloß natürliche Gaben und Vortheile zu keinem ächten Lobe, bloß natürliche Gebrechen und Unvermögen zu keinem ächten Tadel gereichen: so gereichet doch allerdings der Fleiß, jene behörig auszuarbeiten, diese zu verbessern, zu billigem Lobe; und die Nachläßigkeit, beydes zu thun, zu billigem Tadel. Obgleich unversehene Glücks-Fälle in keinem menschlichen Gewerbe einem Menschen zugerechnet werden können: so ist ihm doch allerdings der widerrechtliche Verzug, dem andern die Sache, ehe der Zufall geschehen, auszuliefern, ingleichen das, was er etwa dabey widerrechtlich versehen oder gethan, zuzurechnen.

Zarten Kindern, die noch nicht den Gebrauch der Vernunfft haben, und rasenden Leuten, die ihn durch Unglück verlohren, kan nichts von allem dem, was sie thun, zugerechnet werden, (wohl aber denen, deren Aufsicht sie anvertrauet gewesen:) dieweil sie in Ermangelung des würcklichen Gebrauchs der Vernunfft keiner Ueberlegung, folglich keiner Moralischen That fähig, und ihre Thaten also vor bloß animalische, die nicht in des Menschen freyer Gewalt stehen, zu achten sind. Sie sind daher keines Verbrechens, und solchergestalt auch keiner Strafe fähig, als welche allezeit vorausesetzet, daß die zu bestraffende That dem, der die Strafe leiden soll, zugerechnet werden, er selbst auch solche Zurechnung, und daß die Strafe ein Effect derselben sey, erkennen könne. Denn ob man gleich die Kinder, zuweilen auch die rasenden, zu züchtigen pfleget: so geschiehet doch solches nur, um durch die Schmertzen ihnen eine animalische Scheu vor denen Thaten, mit denen man die Schmertzen verbindet, beyzubringen, welches man auch bey andern Thieren nicht ohne gute Würckung thut; dergleichen bloß thierische Scheu aber zur Idee einer menschlichen Strafe nicht zulänglich ist; obwol nachhero bey zunehmenden Alter und Verstande der Kinder das, was ersodert wird, daß die Züchtigungen würckliche Strafen seyn mögen, nach und nach hinzu kommt. Im übrigen erhellet hieraus, daß auch an denen, die nach einem begangenen Verbrechen rasend werden, die verdiente und ihnen zuerkannte Leibes- oder Lebens-Strafe in dem Stande der Raserey nicht vollstrecket werden könne. Denn der

Zweck

Digitized by Google

Zweck der Straffen ist theils die Besserung des Bestraffien, theils die Abschreckung anderer. Der erste Zweck hat bey einem Rasenden nicht statt. Zum andern aber wird ordentlicher Weise erfodert, daß der Bestraffte die Straffe, als eine Straffe, empfinde, welche Empfindung eine vernünfftige ist, bey welcher man wissen muß, daß man der Straffe schuldig erkennet werde: Welches ebenfals an einem Rasenden nicht Statt hat. Dahero kan auch an einem Todten ordentlicher Weise eine Straffe nicht vollstrecket werden. In dessen Betrachtung ist z. E. ein unehrliches Begräbniß nicht so wohl eine Straffe in eigentlichem Verstande, als vielmehr ein Zeichen der capitalen Straffe, die der Verbrecher, wenn er noch am Leben wäre, verdienet hätte. Gleichergestalt kan auch das, was man im Schlaffe thut, z. E. ein Traum, die Erdrückung eines Kindes, einem nicht zugerechnet werden: Es wäre dann, daß man einen z. E. unzüchtigen Traum durch dergleichen Gedancken, mit denen man, den Tag über, willkührlich beschäfftiget gewesen, veranlasset: Gleichwie auch wohl der Schlaf selbst denen, die zum machen verbunden, und so dann das aus dem Schlaffe entstehende Unglück, allerdings als ein Verbrechen zuzurechnen ist. Was man in hefftiger Trunckenheit, ingleichen im hefftigen Zorne thut, geschiehet zwar auch in einem Stande, da man des Gebrauchs der Vernunfft nicht, oder doch nicht sattsam, mächtig ist: Weil man aber dennoch die Trunckenheit zu meiden, und den Zorn zu mäßigen verbunden ist, allermeist wenn man weiß, daß man im Stande der Trunckenheit und des Zorns seiner selbst nicht mächtig sey; so mag die Trunckenheit und der Zorn die Zurechnung eines Verbrechens nicht verhindern.

2) Zweyte Grund-Regel.

Eine willkührliche That, die den Menschen als eine rechtmäßige oder unrechtmäßige zugerechnet werden soll, muß den Gesetzen gemäß oder zuwider seyn. Dahero ist die Zurechnung nach dem Unterschiede der Rechte oder Gesetze unterschieden; so, daß eine andere Zurechnung der Göttlichen, eine andere der menschlichen Gesetze ist: Immaßen, nachdem etwas allein nach Göttlichen, oder allein nach weltlich, oder nach beyderley Rechten, geboten, verboten, oder vergönnt ist, es auch entweder allein nach Göttlichen, oder allein nach weltlichen, oder nach beyderley Rechten, zugerechnet wird. Es ist derowegen zum öfftern eine That, die nach weltlichen Rechten vor recht paßiret, dennoch nach göttlichen Rechten einem Menschen zur Sünde zu rechnen: und hingegen eine That, die nach göttlichen Gesetzen, wenn wir von den weltlichen abstrahiren, vollkommen rechtmäßig wäre, nach weltlichen Rechten vor unrecht zu rechnen. Ein Exempel des erstern Falles ist die Unbarmhertzigkeit eines Gläubigers gegen seine Schuldner: Ein Exempel des andern die Bürgschafft eines Weibes.

3) Dritte Grund-Regel.

Von welches Menschen Ueberlegung und Entschlüßung eine willkührliche That, die denen Gesetzen gemäß oder zuwider geschehen, oder nicht geschehen, als ein Effect von seiner Grund-Ursache herrühret, und bey welchem es also gestanden, daß die That, denen Gesetzen zu Folge, geschehe oder nicht geschehe, dem ist die That, oder die Unterlassung derselben, als ihrem Urheber zuzurechnen, und er also, und kein anderer, ist schuldig sie zu verantworten. Also kan mir die That eines andern nicht zugerechnet werden: in Betrachtung, daß, wenn ein anderer etwas gethan, die Ueberlegung und Entschlieſſung des andern, und nicht die meinige, als welche letzte allein, und nicht jene in meiner Willkühr, stehet, die Grund-Ursache ist, von welcher diese That als ein Effect herrühret. Derowegen verordnen die Rechte billig, daß weder Mann und Weib, noch Vater und Sohn, unter einander, vor des andern Schulden und Verbrechen zu stehen schuldig sey, l. 2. Ne uxor pro marito. L. 1. C. Ne filius pro patre. L. 22. C. de Poen.

Jedoch kan offt das Thun und Lassen des einen Menschen zu dem Thun und Lassen des andern hinzukommen. Ein Mensch kan den andern durch seinen Rath Anstifften, oder Geheiß, veranlassen, etwas zu thun oder zu lassen, auch ihm wohl dazu auf allerhand Art Vorschub und Hülffe leisten; ja diele Menschen sind nach göttlichen und weltlichen Rechten nicht einmahl selbst Meister ihrer Thaten, sondern der Regierung anderer unterworfen: in welchen Fällen man, zwar auch von dem Thun und Lassen anderer Menschen Rechenschafft zu geben verbunden zu seyn scheinet: Allein wenn man es recht erweget, so wird in allen solchen Fällen nicht so wohl von dem Thun und Lassen anderer als vielmehr von unserm eigenen, von welchem jenes entweder gäntzlich, oder zum Theil herrühret, Rechenschafft von uns gefodert: immaßen solchensals die That von zweyen einander subordinirten willkührlich würckenden Ursachen ihren Ursprung hat, deren jede ihr eigenes Würcken, die eine unmittelbar und physice, die andere mittelbar und moraliter, dazu beyträgt; da dann dergleichen That, und alle daher entspringende Würckungen, entweder beyden, oder einer von beyden allein, zuzurechnen ist, nachdem sie vermöge der Vorschrifft der Gesetze von der Ueberlegung und Entschlieſſung entweder beyder, oder einer von beyden allein, dependiret.

Aus diesem Grunde sind die Laster übelgezogener, und die Tugenden wohlgezogener Kinder, ihren Eltern und Lehrmeistern so wohl, als ihnen selbst, zuzurechnen; die Ungerechtigkeit der Partheyen und ihrer Advocaten ebenfals ihnen beyden; die einreiſſenden böſen Sitten der Inwohner eines Landes ihnen selbst, und denen vornehmen und mächtigen, durch deren Exempel sie bey der nachahmenden gemeinen Menge der Menschen sich einschleichen. Wenn hingegen in einem unrechtmäßigen Kriege die Soldaten, der Ordre ihres Monarchen zu Folge unschuldige Nachbarn mit Feuer und Schwerd verfolgen; so ist alles gestiffetete Unglück nicht ihnen, sondern ihrem Monarchen und seinen Räthen, ingleichen dem gantzen Staats-Cörper, zuzurechnen. Wenn ein Tyrannie, oder ungerechter Richter, einen

Digitized by Google

Unschuldigen exequiren, martern, oder tödten lässet; so ist solches Unrecht nicht dem Scharfrichter oder den Gerichts-Knechten, sondern dem Tyrannen, ungerechtem Richter, und falschen Zeugen, allein zuzurechnen: Weil im erstern Falle den Soldaten, im andern Falle den Gerichts-Knechten, nicht gebühret, von der Gerechtigkeit der gefassten Schlüsse oder rechtlichen Urtheile, die nicht ihrer Ueberlegung und Entschliessung, sondern nur ihren Leibes-Gliedern zur Vollstreckung, anheim gegeben sind, zu urtheilen. Ein anders ist es demnach, wenn z. E. ein hoher Kriegs-Officier ohne gnugsame dringende Noth, aus Treulosigkeit oder Feigheit, die Waffen niederlegen, oder die ihm anvertrauete Festung dem Feinde übergeben will: Denn da haben allerdings die Subalternen zu überlegen, wie weit sie eigentlich an ihres Vorgesetzten Befehle gewiesen sind; und haben also allerdings von dergleichen niederträchtigen That, wenn sie mit gleicher Niederträchtigkeit in dieselbe gehehlet, mit Rede und Antwort zu geben. Aus eben diesem Grunde hat man zuweilen die Thaten eines andern ihm gar nicht, sondern sich selbst allein, zuzurechnen: Z. E. einer, der dem andern mit tödlichem Gewehr anfällt, die Wunden oder den Tod, die er durch rechtmäßige Gegenwehr des andern davon trägt; ein böser Bezahler die Ungelegenheit und Unkosten, die ihm sein Gläubiger vor Gerichte macht; wer einen Contract nicht hält, die Ungelegenheit, die ihm daher erwächset, daß der andere den Contract nun auch seiner Seits nicht erfüllet. Denn ob einem gleich diese Ungelegenheiten von andern zugefüget werden: so ist doch in allen dergleichen Fällen der andere nur die natürliche oder physicalische Ursache (causa physica) derselben, und man ist selbst eintzig die sittliche oder moralische Ursache (causa moralis,) auf welche die Zurechnung fallen muß; indem in gedachten Fällen die That des andern offenbarlich mehr nicht, als eine ordentliche Folge dessen, was man selbst gethan hat, ist; und es dahero nicht so wohl bey dem andern, als vielmehr bey dem, der die Ungelegenheit leiden muß, gestanden, derselben überhoben zu seyn.

VII. Gegen-Gründe der Zurechnung.

1) Die Unwissenheit und der Irrthum.

Der Wissenschafft und Ueberlegung, aus welcher eine That, wenn sie einem Menschen zugerechnet werden soll, herstammen muß, ist die Unwissenheit und der Irrthum entgegen gesetzet. Jene ist eine blose Abwesenheit der Wissenschafft; dieser aber eine falsche, oder irrige Wissenschafft oder Meynung. Beyde eräugnen sich entweder in Ansehung der Gesetze; oder in Ansehung der Begebenheiten, auf welche wir die Gesetze appliciren sollen: Dahero man die Unwissenheit und den Irrthum in ignorantiam aut errorem vel Juris, vel facti, einzutheilen pfleget. Ferner ist die Unwissenheit und der Irrthum entweder vermeidlich (vincibilis) oder unvermeidlich (invincibilis). Ingleichen sind sie beyde entweder also beschaffen, daß sie etwas zur Sache thun, welches insgemein eine kräfftige Unwissenheit oder

Irrthum, (error aut ignorantia efficax) genennet wird; da man nehmlich aus Unwissenheit oder Irthum etwas gethan oder unterlassen, das man ausser dem nicht gethan oder unterlassen haben würde: oder die Unwissenheit und der Irthum thut nichts zur Sache, welches ein unkräfftiger oder nur beyläufftiger Irthum oder Unwissenheit (error seu ignorantia inefficax seu concomitans) heisset; da man nehmlich das, was man aus Unwissenheit oder Irthum gethan oder unterlassen, auch würde gethan oder unterlassen haben, wenn gleich die Unwissenheit oder der Irthum nicht gewesen wäre.

Da nun alles, wodurch man die Zurechnung einer begangenen unrechtmäßigen That von sich abzulehnen vermeynet, eine Ausrede oder Entschuldigung heisset: So ist die Frage, ob und in wie weit, nach den Regeln der natürlichen Billigkeit, die Unwissenheit oder der Irthum entschuldige? Da dann aus dem Grunde derer vorhin angegebenen dreyen Grund-Regeln der Zurechnung sich, folgende Regeln leicht erweisen lassen: 1) Die Unwissenheit, oder der Irthum, darinnen man in Ansehung der Gesetze ist, entschuldiget nicht: Wenn anders die Gesetze behörig publiciret sind. 2) Die Unwissenheit und der Irthum in Ansehung der Begebenheiten, auf welche die Gesetze zu appliciren sind, wenn es eine unkräfftige Unwissenheit oder Irrung (error concomitans seu inefficax) ist, kan ebenfals die Zurechnung nicht ablehnen. 3) Der kräfftige Irthum hingegen, und die kräfftige Unwissenheit, wenn sie unvermeidlich gewesen, entschuldiget allerdings, z. E. die Unwissenheit zukünfftiger Glücks-Fälle, in Thaten, die an sich selbst den Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit gemäß gewesen. 4) Ist aber die Unwissenheit und der Irthum vermeidlich gewesen: so dienen sie zur Entschuldigung, oder nicht, nachdem man sich um die Begebenheit, in welcher man geirret, oder unwissend gewesen; sich zu bekümmern und also die Unwissenheit und den Irthum zu vermeiden verbunden gewesen, oder nicht.

Daß die Unwissenheit der Gesetze, und der Irthum in Ansehung derselben nicht entschuldige, hat Aristoteles Ethic. L. III, c. 2. daher sehr wohl und scharfsinnig erwiesen, weil alle Ungerechtigkeit und Boßheit würcklich auf Unwissenheit und irrigen Urtheilen von dem Guten und Bösen überhaupt und in abstracto, darunter allerdings, und zwar fürnehmlich die Gesetze gehören, beruhe. Denn ob ein böser Mensch gleich weiß, was die Gesetze verordnen: so ist doch nicht wohl möglich, daß er solche Verordnung würcklich und im Ernst vor gut, oder vor die beste, das ist, vor ein wahrhaftes göttliches Natur-Gesetz halten, und dessen lebendig überzeigt seyn solte; indem er seinen Lüsten den Vorzug lässet, und sie also dennoch in der That und im Effect vor besser hält, als das, was die Gesetze ordnen. Daher nun schliesset Aristoteles, daß entweder gar keine Boßheit der Menschen ihnen zugerechnet werden könne; oder die Unwissenheit und der Irthum in ihren urtheilen von dem Guten und Bösen überhaupt, folglich auch ignorantia & error Juris, ihnen zugerechnet werden müße:

Digitized by Google

müſſe: daß alſo, wenn Unwiſſenheit und Irthum zu einer tüchtigen Entſchuldigung dienen ſolle, es ignorantia & error facti ſeyn müſſe. Seine Worte ſind: ἀγνοεῖ μὲν ὃν πᾶς ὁ μοχθηρός, ἃ δεῖ πράττειν, καὶ ὧν ἀφεκτέον, καὶ διὰ τὴν τοιαύτην ἁμαρτίαν ἀδικοι καὶ ὅλως κακοὶ γίνονται. Τὸ δὲ ἀκούσιον βούλεται λέγεσθαι ἐκεῖνος ἀγνοεῖ τὸ συμφέρον, οὐ γὰρ ἡ ἐν τῇ προαιρέσει ἄγνοια αἰτία τῷ [illegible] ἀλλὰ τῆς μοχθηρίας, ἀφ' ἧς καθ' ὅλης φέγονται γὰρ διὰ γε τοῦτον, ἀλλ' ἡ καθ' ἕκαστα, ἐν οἷς καὶ περὶ ἃ ἡ πρᾶξις, ἐν τούτοις γὰρ καὶ ἔλεος καὶ συγγνώμη, ὁ γὰρ τούτων τι ἀγνοῶν, ἀκουσίως πράττει. Unusquisque ſane homo improbus ignorat, quid agere, quid omittere conveniat: & hic ipſe defectus cauſa eſt, quare homines injuſti, & prorſus improbi exiſtant. Involuntarium ergo dici debet, non ſi quis ignorat quid bonum ſit: non enim involuntarii, ſed pravitatis cauſa eſt hæc in deleterio boni & mali admiſſa ignorantia; neque etiam *ignoratio univerſalium*, quippe ob quam merito vituperantur homines; ſed ea, *quæ circa ſingularia*, in quibus & circa quæ actio humana ſe exſertit, ſupervenit. Hæc ergo demum ignorantia veniam meretur & miſericordiam, cum qui horum quid ignorat, is demum vere involuntarie agat. Denn die notiones boni univerſales, in deren Claſſe die Geſetze allerdings gehören, können und ſollen wir von denen Dingen abſtrahiren, und die Erkenntnis alſo derſelben ſtehet völlig in unſerer freyen Macht; nicht aber auch die Erkenntniß der ſingularium, das iſt, aller würklich vorfallenden Begebenheiten, und aller ihrer Umſtände.

2) Der Zwang.

Der willkührlichen Entſchlieſſung, die da erfordert wird, wenn eine That der Zurechnung fähig ſeyn ſoll, wird der Zwang entgegen geſetzet. Und der wirklichen Ausführung kan die Unmöglichkeit im Wege ſtehen. Der Zwang iſt eine That, die an einem Menſchen, der ſolche That durchaus nicht will, und derſelben aus allen Kräften widerſtehet, und von einem andern dergeſtalt verübet wird, daß dieſer allein, nehmlich der Zwingende, die willkührlich würckende Urſache ſolcher That ſey, ſelbige alſo allein beſchlieſſe, und durch jenen, mit Ueberwältigung alles ſeines Widerſtandes, würklich ausführe. Dannenhero iſt aller Zwang von Seiten des gezwungenen, nicht eine That, vielweniger eine moraliſche oder willkührliche That; ſondern vielmehr ein Leiden, und zwar ein unwillkührliches Leiden: und eine zugezwungene willkührliche That des gezwungenen läſſet ſich ohne Widerſpruch nicht gedencken. Der Menſch als ein willkührlich würckendes Weſen, kan zwar ſo wohl mit, als wider Willen leiden; aber nicht auch ſo wohl mit als wider ſeinen Willen, willkührlich würcken, als welches letztere ſich, wie geſagt, ſelbſt widerſpricht. Noch eines iſt war, das von Seiten eines Menſchen ſo wohl mit, als wider ſeinen Willen geſchehen kan, nehmlich das Unterlaſſen: allein dieſes, nehmlich etwas wider ſeinen Willen unterlaſſen müſſen, iſt nicht ſo wohl ein Zwang, als vielmehr eine Unmöglichkeit, die, wie anfangs gedacht, der geſuchten Ausführung einer That im Wege ſtehen kan. Aus dieſen Gründen nun folgen dieſe ungezweifelte Regeln: 1) Was ein Menſch durch Zwang leiden muß, das kan ihm unmöglich zugerechnet werden. 2) Was ein Menſch durch offenbare Unmöglichkeit unterlaſſen muß, daß kan ihm ebenfalls mit nichten zugerechnet werden.

Alſo kan, was die erſte Regel betrifft, einer genothzüchtigten Weibs-Perſon die an ihr verübte Schandthat nicht zugerechnet werden: Wenn es nur mit dem an ihr verübten Zwange, nach allen in der Beſchreibung des Zwanges angeführten Stücken, ſeine Richtigkeit hat, und es nicht etwa eine Nothzüchtigung von der Art iſt, die Ovidius beſchreibet: Vim licet appellent, grata eſt vis iſta puellis. Was aber die andere anlanget, ſo erhellet aus derſelben, daß dazu, daß die Unterlaſſung einer That, zu welcher man verbunden war, zugerechnet werden könne, erfordert werde, daß alles, was zu Vollziehung der That nöthig iſt, als nemlich die Kräffte, das Object, Zeit und Ort, die zu Vollbringung derſelben erfordert werden, würcklich da, oder in deſſen, der die That unterlaſſen, Macht und Gewalt geweſen. Alſo kan einem Richter nicht zugerechnet werden, daß er das Böſe nicht beſtraffe, wenn er den Uebelthäter, als das Object der Strafe, nicht ertappen kan. Einem, der eine Nothwehre hat thun müſſen, kan nicht zugerechnet werden, daß er nicht ſo gar genau alle Grentzen derſelben beobachtet; wenn er in währender Schlägerey nicht, wie etwa ein Criminaliſt oder ſein Richter zu Ueberlegung derſelben, u. aller Umſtände, hat Zeit genug gehabt.

Damit man von dem Zwange ſich einen richtigen Begriff machen, und das, was durch Zwang geſchiehet, nicht mit dem, was man aus Furcht thut, verwirren möge: ſo iſt zu mercken, daß alle würckende Urſachen entweder natürlich oder willkührlich würckende Urſachen ſind, deren jene durch eine innerliche auf eine gewiſſe Art determinirte, oder gebundene Kraft zu würcken, nur einerley determinirte Thaten oder Bewegungen unausbleiblich hervorbringen, u. nicht anders können: Dieſe aber mit natürlicher Freyheit begabet ſind, vermöge deren ſie entweder würcken oder nicht würcken, und wenn ſie würcken, entweder ſo, oder anders, würcken können. Beyderley würckende Weſen ſind doch auch fähig zu leiden, und alſo von einer äuſſerlichen würckenden Urſache, ihrem innerlichen Principio zuwider, beweget zu werden. Wenn dieſes einem natürlich oder nothwendig würckenden Weſen, (agenti neceſſario) geſchiehet; ſo heiſſet es eine gewaltſame Bewegung, motus violentus, z. E. wenn ein Stein in die Höhe geworfen, oder durch Feuer geſchmolzen wird; welche gewaltſame Bewegung der natürlichen Bewegung, die in dieſe Art der Dinge an ſich ſelbſt nothwendig iſt, z. E. der Schwere oder Härte des Steines, entgegen geſetzet iſt. Geſchiehet es hingegen einem freyen oder willkührlich würckenden Weſen, (agenti libero) und zwar der Ueberlegung ſeines Verſtandes und der Entſchlieſſung ſeines Willens zuwider, und alſo mit ſeinem wahrhafften Miſſallen und gänzlichen nicht wollen: ſo heiſſet es ein Zwang, welcher der Freywilligkeit (ſpontaneitati) entgegen geſetzet iſt, vermöge deren ein willkührlich würckendes Weſen zu dem, was es thut, durch eigene in ihm ſelbſt geſchehende Ueberlegung und Wahl ſich entſchlieſſet.

Alle Wahl nun erfordert, ihre Bewegungs-Gründe, wegen welcher man dieſes oder jenes erwehle: indem unmöglich eine Wahl ohne Ueberlegung des Verſtandes ſeyn kan: als wodurch ſie eben von dem ſo genannten appetitu ſenſitivo, impetu

petu oder inſtinctu naturali, unterſchieden iſt. Dannenhero kan kein Bewegungs-Grund, wenn es auch der allerſtärckſte wäre, die Freywilligkeit einer That aufheben, und ſie zu einer gezwungenen machen. Was nun der Menſch aus Furcht thut, das thut er aus Ueberlegung der Gefahr, das iſt, eines künfftig bevorſtehenden Uebels, das ſich alſo, weil es künfftig iſt, nicht anders, als durch Ueberlegung dencken läſſet: und was der Menſch aus Ueberlegung thut, das thut er aus dem Grunde der Bewegungs-Urſachen: wo dieſe ſind, da iſt eine Wahl: und wo man wehlet, da iſt Freywilligkeit: Alſo thut der Menſch alles, was er aus Furcht angetrieben thut, wahrhafftig, freywillig oder willkührlich; welches man auch a poſteriori daher erkennen kan, daß es ihm möglich iſt, das, was er aus Furcht thut, z. E. wenn er in Lebens-Gefahr fliehet, auch nicht, und an deſſen Stelle das Gegentheil zu thun, z. E. in der Lebens-Gefahr Stand zu halten, und ſich bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren. Thut demnach der Menſch das, was er aus Furcht thut, freywillig: ſo kan die Furcht kein wahrhafter Zwang ſeyn; indem eine freywillige That, die doch erzwungen ſey, ſich ſelbſt widerſpricht.

Dahero irret Pufendorf J. N. & G. L. I. c. 5. §. 9. da er die Regel, quæ quis coactæ *potitur aut agit*, imputari nequeunt, alſo erkläret: Coactum autem habetur, non ſolum quando principium motus eſt in alio, qui per vim alterius abhorrentis & retinentis membra ad aliquid agendum aut patiendum applicat, ſed etiam quando quis intentato vitæ periculo, aut alio graviſſimo malo, ab altero compellitur ad ſuſcipiendam executionem facinoris, quod ipſe *alias* vehementer averſatur, ita tamen, ut non ipſe, ſed alter ille ejus facinoris autor haberi velit. So viel zwar wollen wir gar gerne einräumen, daß, wenn ein Menſch dasjenige lieber ſelber und willig thut, wozu er ſonſt, wenn er nicht wolte, gleich jetzo gewiß wird gezwungen werden, und da er alſo durch den Widerſtand ſich nur mehrere vergebliche Noth machen würde, ſolche an ſich ſelbſt zwar freywillige That dennoch dem Zwange, als welcher, wenn die That unterlaſſen würde, unmittelbar darauf erfolgen würde, ziemlich nahe komme: Z. E. wenn eine belagerte Feſtung, die nun ſo weit bezwungen iſt, daß ſie der Feind ohnfehlbar mit Sturm erobern wird, ſich lieber freywillig ergiebet; wenn Socrates, den ſeine Richter gewiß nicht am Leben laſſen werden, den Gifft-Becher willig austrincket; wenn ein Dieb willig mit zum Galgen gehet, dahin man ihn ſonſt durch wahrhafften Zwang ſchleppen wird. Allein es iſt dem ungeachtet noch ein groſſer Unterſcheid unter einem wahrhafften Zwange, und einer ſolchen willkührlichen Zuvorkommung deſſelben: dieweil in jenem nichts willkührliches iſt, und er alſo ſchlechterdings nicht zugerechnet werden kan; da hingegen, dem Zwange durch ſelbſt eigene That zuvorkommen, allerdings ſeiner Natur nach eine willkührliche That iſt: immaſſen es in unſerer Freyheit ſtehet, den Zwang abzuwarten, oder ihm durch willkührliches Thun zuvorzukommen, und bald das eine, bald das andere, beſſer ſeyn kan; da dann, nachdem der nach reiffer Ueberleaung gefaſte Entſchluß, dem Zwange entweder durch freywillige Bequemung zuvorzukommen, oder ihn lieber abzuwarten, den Geſetzen gemäß iſt, oder nicht, er allerdings entweder zu Lobe

oder zu Tadel gereichet, indem man in gedachter Ueberlegung und Entſchlieſſung ſo wohl treffen, als fehlen kan, welche Beſchaffenheit der Natur des Zwanges gäntzlich widerſpricht. Kan nun ein willkührliches Thun und Laſſen, durch welches man einem bevorſtehenden wahrhafften Zwange zuvorkommt, noch nicht einmahl vor einen recht eigentlichen Zwang geachtet werden, wenn auch das willkührliche Thun und Laſſen eben denjenigen Effect herſtellet, der durch den bevorſtehenden Zwang bewircket werden ſoll, z. E. Wenn eine Feſtung ſich dem Feinde ergiebet, der gleich jetzo im Begriff iſt, ſie mit Gewalt hinweg zu nehmen; ſo wird es vielweniger vor einen Zwang geachtet werden können, wenn das willkührliche Thun und Laſſen, durch welches man einer bevorſtehenden Gewaltthätigkeit zuvor kommt, einen gantz andern Effect herſtellet, als der durch die Gewaltthätigkeit hergeſtellet werden ſoll, nehmlich (wie Pufendorf den Fall ſetzet) quandoquis intentato vitæ periculo, aut alio graviſſimo malo, ab altero compellitur ad ſuſcipiendam executionem facinoris, quod alias quantumvis vehementer averſatur. Denn da ſiehet es ja völlig bey der freyen Wahl des bedroheten, ju welchem von beyden unterſchiedenen Effecten er es wolle kommen laſſen, und in ſeiner freyen Ueberlegung, welches von beyden gerechter oder klüger ſey. Dahero kan ein ſolcher Zufall keinesweges ein Zwang ſeyn, wie Pufendorf meynet. Es thut auch nichts zur Sache, quod non ipſe agens, ſed alter ille, ejus facinoris autor haberi velit: indem es bey der Zurechnung menſchlicher Thaten nicht darauf ankommt, wer vor den Urheber derſelben gehalten werden wolle, oder nicht wolle, ſondern darauf, wer es durch ſein willkührliches Thun und Laſſen in der That ſey.

Aus welchen allen dann erhellet, daß auch die allerhärteſten Bedrohungen kein wahrhafter Zwang ſind; und daß alſo die aus Furcht begangenen Thaten eben ſo wenig aufhören, willkührliche Thaten, und alſo in ſo weit der Zurechnung fähig zu ſeyn, als die aus Antrieb anderer Affecten begangen werden: indem, wie im vorhergehenden erwieſen, kein Bewegungs-Grund, und alſo auch keiner, den die Furcht an die Hand giebt, die Freywilligkeit einer That aufhebet, und ſie zu einer gezwungenen machet. Insgemein ſuchet man die Frage, ob das, was man aus Furcht angetrieben thut, zugerechnet werde, dadurch zu entſcheiden, daß man einen Unterſchied machet, ob die Furcht gerecht, und den Regeln der Klugheit gemäß ſey, oder nicht, an metus ſit juſtus, & talis, qui cadat in virum conſtantem, nec ne. Aber eben hierdurch muß man ja wohl einräumen, daß, da ſolchermaſſen es eine gerechte und unrechtmäßige, eine kluge und alberne Furcht giebt, alſo das, was aus Furcht gethan wird, eine freywillige That ſeyn müſſe; indem Gerechtigkeit und Klugheit in keinen andern, als freywilligen Thaten, vorkommen kan, und daß es alſo mit dem, was aus Furcht gethan wird, in Anſehung der Zurechnung, juſt eben die Bewandniß habe, die es mit der Zurechnung aller anderer moraliſcher Thaten, die nicht aus Furcht, ſondern andern Bewegungs-Urſachen begangen werden, hat. Dasjenige aber, was denen im Sinne gelegen, die in denen aus Furcht unternommenen Thaten eine Ausnahme von den gemei-

gemeinen Regeln der Zurechnung gesuchet, ist das Recht der Noth, als nach welchem freylich eine That, die dem ersten Anblicke nach den Gesetzen zuwider zu seyn scheinet, dennoch nach Beschaffenheit der Umstände vor kein Verbrechen zu rechnen: aber nicht wegen der Furcht, und als ob das, was dießfalls gethan wird, nicht freywillig gethan würde, sondern weil der Endzweck, und folglich der wahre Grund eines Gesetzes, in Betrachtung der Umstände auf dergleichen Fall sich nicht ziehen lässet, die Zurechnung aber zu Lobe oder Tadel sich auf die Uebereinstimmung oder nicht Uebereinstimmung einer That mit den Gesetzen gründet.

VIII. Arten der Zurechnung, entweder zu Lobe oder zu Tadel.

Nachdem hiemit die Gründe der Zurechnung geschehener Thaten gründlich gezeiget worden: so kan, da alle Zurechnung entweder zu Lobe, oder zu Tadel geschiehet, aus diesem allem nun leicht bestimmet werden, was in Ansehung des Lobens und Tadelns, in welchen beyden insgemein so manche Thorheit begangen wird, recht und vernunftmäßig sey. Nehmlich aus bemeldten Gründen folget gar deutlich, daß eigentlich nur moralische Thaten, nachdem sie mit den Gesetzen übeinstimmen; oder ihnen zuwider sind, denjenigen, der durch seine Ueberlegung und Entschliessung der wahre Urheber derselben ist, zu wahrhafftem Lobe oder Tadel gereichen können. Dannenhero ist ein gerechtes Lob eine Zurechnung, durch welche man eine moralische That, als eine mit den Gesetzen übereinstimmende billiget, und das daher erwachsende Gute dem guten Verstande und gerechten Entschlusse ihres wahren Urhebers zuschreibet. Ein gerechter Tadel ist eine Zurechnung, durch welche man eine moralische That, als eine denen Gesetzen widerstreitende mißbilliget, und das daher erwachsende Uebel der schlechten Ueberlegung und dem ungerechten Entschlusse ihres wahren Urhebers zuschreibet.

Uebrigens können bey dieser Materie von der Zurechnung, auch noch folgende Artickel aufgeschlagen werden, als: *Culpa*, im VI Bande, p. 1826. u. ff. Rathschlag, im XXX Bande, p. 965. u. ff. Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. ff. Suggestion, im XL Bande, p. 1786. u. ff. Todtschlag, im XLIV Bande, p. 770. u. ff. Todtschlag (anbefohlner) ebend. p. 792. u. ff. Todtschlag (verschuldeter) ebend. p. 801. u. ff. Todtschlag, (versuchter) ebend. p. 802. u. f. Todtschlag, (zufälliger) ebend. p. 804. u. ff. Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335. u. ff. Versehen, ebend. p. 1784. u. ff. Verwahrlosung, im XLVIII Bande, p. 111. u. ff. Uiberredung, ebend. p. 715. u. ff. Unvorsichtigkeit, im XLIX Bande, p. 2486. u. f. und Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346. u. ff. mehrere Anzeige geschehen.

IX. Schrifften von der Zurechnung.

Da von der Zurechnung in der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit bey der Materie von dem Gesetze und den moralischen Handlungen der Menschen, gehandelt wird: so können hier überhaupt alle Schriftsteller der natürlichen Rechtsgelahrheit aufgeschlagen werden; insbesondere aber Pufendorf in Jure nat. & gent. L. b. c. cap. 5. Thomasius in Jurisprud. divina Lib. I. c. 1. §. 66. u. ff. Buddeus in Element. philosoph. practic. Part 2. cap. 2. §. 27. u. ff. Hochstetter de Jure pœnarum Sect. 8. §. 4. Rechenberg in Jurispr. natur. Lib. II. tit. 2; die *Gundlingiana* Part. 36. p. 56; Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Pract. Theil §. 17 u. f. Walchs Philosophisches Lexicon. Kemmerichs neu-eröffnete Academie der Wissenschaften, III Eröffn. p. 1399. u. ff. Rübels Recht der Natur §. 148. u. ff. Johann Justinus Scherschmids Dissertatio inauguralis de imputatione culpæ civili, Halle im Junius 1734, 6 Bogen; Ebend. Dissertatio secunda de imputatione culpæ circa contractus, cumprimis innominatos & reales, Leipzig den 8. Sept. 1735. 5 Bogen; Ebend. Dissertatio tertia de imputatione culpæ circa emtionem venditionem, Leipzig den 16 Decemb. 1735. 4 Bogen; Jacob Carpovs Commentatio de imputatione facti proprii & alieni, speciatim vero peccati Adami in posteros adversus Danielem Whitby, Anglum, ordine scientifico concinnata, Leipzig und Jena, 1736 in 8. 15 Bogen. Diese gantze Abhandlung bestehet aus 4 Capiteln, deren 1) von der Zurechnung überhaupt, das 2) von der Zurechnung seiner eigenen Thaten, das 3) von der Zurechnung einer fremden That, und das 4) von der Zurechnung der Adamischen Sünde in Ansehung der Nachkommen, redet. Von denen Recensionen dieser Schrifft sehe man Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. II. §. 441.

Zurechnung, (gerichtliche). Ehe jemand um Uebelthat willen kan gestraffet werden, ist nothwendig zuvor auszumachen, ob er die Ursache und der Urheber einer Uebelthat sey, worauf ihm erst die Straffe kan angekündiget werden; welches auch bey guten Verrichtungen gegenseitig zu beobachten ist. Hierinn bestehet die Zurechnung und Imputation, da die Obrigkeit nach hinlänglicher Erforschung jemand vor den Urheber einer Verrichtung erkläret, und alles dasjenige ihm zueignet, was die Handlung von rechtswegen nach sich ziehet und wircket. In Absicht auf die Imputation, wird alsdenn ein Ober-Herr ein Richter genennet. Wenn man auf den Grund siehet, warum einem Menschen entweder Gutes oder Böses kan imputiret werden, entstehet daher die Imputabilität, welche darinn zu setzen ist, daß ein Mensch wirklich Gutes oder Böses begangen hat. Daß aber dergleichen Imputabilität im Menschen sich finde, folgt daher, weil er die menschlichen Gebote noch halten kan, und wiewohl er zu Beobachtung der göttlichen von Natur untüchtig ist: kan er doch aufs neue sich bessern lassen, daß er einigermaßen dieselben ausüben könne. Die Richtschnur der Imputation ist aus dem Gesetze herzuholen, weil dasselbe hauptsächlich beurtheilen muß, ob eine Verrichtung gut oder böse sey. Wie viel Straffe aber auf eine Uebelthat zu setzen, muß man aus dem Concurs des Menschen zu derselben, ingleichen aus dem daher entstandenen Schaden determiniren.

Eine Zurechnung, da ein Richter jemand vor einen Uebelthäter erkläret, und ihm die gebührende Straffe ankündiget, wird die Verdammung genennet, welche vor würcklicher Vollziehung der

Straffe vorher gehen muß. Es iſt aber leicht zu erachten, daß ehe ein Menſch verdammet werden könne, er auch wircklich etwas Böſes gethan haben, und bereits ein Uebelthäter ſeyn müſſe. Darinn beſteht die Schuld, oder reatus culpæ, welche iſt ein zulänglicher Grund, warum jemand mit Recht vor einen Uebelthäter kan gehalten werden. Woraus denn entſtehet reatus pœnæ, welches auch ein zulänglicher Grund heiſſet, warum jemand mit rechtmäßiger Straffe kan beleget werden. Hierbey möchte man fragen, ob auch wohl jemanden das angeerbte Verderben oder die Erb-Sünde mit Recht könne zugerechnet, und er deshalb verdammet werden? An ſich ſelbſt betrachtet, kan kein Menſch was dazu, daß er als ein Sünder in gröſter Unvollkommenheit gebohren wird. Daher man auch nach der Vernunfft nicht ſehen kan, wie man darüber Schuld und Straffe tragen könne. Allein man muß wiſſen, daß man jetzt im Stande der Beſſerung, und im Gnaden-Reiche lebet, da ein jedweder Menſch von dem angeerbten Verderben wieder befreyet werden kan; warum auch ein jedweder ſich höchſt ſchuldig bemühen ſoll. Verachtet und verſäumet demnach ein Menſch dieſe Gnaden Zeit und Beſſerung ſeiner Seelen, ſo kan allerdings ihm die Erb-Sünde zugerechnet werden, als ob er ſie ſich ſelbſt zugezogen hätte. Denn durch die Ausübung und Behaltung ſeiner böſen Lüſte billiget und erwehlet er ſeine angebohrne Unvollkommenheit faſt auf gleiche Weiſe, als ſich im Anfange der Menſch muthwillig von GOtt abgewendet.

Hingegen wird diejenige Art der Zurechnung, da der Richter jemanden von aller Uebelthat, Schuld und Straffe frey ſpricht, die Rechtfertigung genennet. Gleichwie aber niemand rechtmäßig verdammet werden kan, der nicht zuvor übels begangen hat: Alſo kan man auch keinen Menſchen rechtfertigen, der nicht ſchon gerecht iſt, und das Geſetz vollkommen gehalten hat. Alſo iſt die Gerechtigkeit eines Menſchen der wahre Grund von der Rechtfertigung. Es findet aber auch bey einem Uebelthäter nach geleiſteter Satisfaction aufs neue eine Gerechtigkeit ſtatt. Denn, nachdem er die geſetzte Straffe ausgeſtanden hat: hat er dadurch das übertretene Geſetz gleichſam aufs neue erfüllet. Auch kan um eines andern Gerechtigkeit und Gnugthuung willen ein Menſch gerechtfertiget werden, wenn theils jener das Recht hat, vor dem andern die Straffe zu erdulden; theils auch von dieſem kein weiterer Schaden daher zu erwarten iſt. Sonſt aber kan ein Menſch wegen ſeiner guten Wercke und Erfüllung des Geſetzes keine Vergeltung von ſeiner Obrigkeit fordern, weil er darinn weiter nichts gethan hat, als was er zu thun ſchuldig geweſen iſt. Zimmermanns natürliche Erkenntnis GOttes, der Welt und des Menſchen, §. 864. u. ff.

Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti. ſiehe den Artickel: Rechtfertigung, im XXX Bande, p. 1385. u. f.

Zurechnung der Sünde Adams, Lat. *Imputatio primi peccati Adami*. Die Lehre von der Sünde Adams und deren Zurechnung iſt jederzeit denen überwitzigen Gelehrten ein Stein des Anſtoſſens geweſen. Man meynet, es ſey ein Merckmahl der gröſten Ungerechtigkeit, daß man diejenigen, welche nicht geſündiget, ja noch nicht einmahl gelebet haben, mit gleicher Straffe, als die, welche Miſſethäter ſind, anſiehet. Es iſt wahr, daß dieſer Einwurff ſcheinbar ſey; aber es fehlet ihm die Krafft. Iſt es doch in weltlichen Händeln nicht ungerecht, wenn ein Fürſt einen Aufrührer des Reichs, einen Verräther des Vaterlandes, und andere groſſe Uebelthäter, nicht allein vor ihre Perſon, ſondern auch ihr gantzes Geſchlecht auf ewig aus dem Reich verbannet, und es aller Würde und Ehre, die es vermöge der Geburt ſonſt haben würde, entſetzet. Das kommt daher, weil dieſes Verbrechen nicht für ihre Perſon alleine, ſondern zugleich für ihr gantzes Geſchlecht, welches ſie vorſtellen, begangen wird. Adam war das Haupt des gantzen menſchlichen Geſchlechts, und hatte nicht allein für ſich, ſondern auch für alle Nachkommen das göttliche Ebenbild empfangen. Weil er alſo nicht allein für ſich, ſondern auch für ſein gantzes Geſchlecht ſündigte, ſo haffet auch die Straffe ſeines Verbrechens auf allen Nachkommen. Hätte GOtt auſſer Adam noch einen andern Menſchen geſchaffen, von dem wir uns herſchrieben, ſo würde uns die Sünde Adams nichts angehen, und alſo auch deswegen nicht beſtraffet werden. Schultzens Anſehen der Herrlichkeit des HErrn, das iſt, Gründliche Abhandlung der Lehre von GOtt und ſeinen Eigenſchafften, p. 549. u. f. Löders Deutſch-Theologiſch-Hiſtoriſches Syſtema, Th. III. p. 1620. Ein mehrers von dieſer Materie iſt bereits in dem Artickel: Sünden-Fall, im XLI Bande, p. 72. u. ff. beſonders p. 99. u. ff. beygebracht worden. Hier wollen wir noch die hauptſächlichſten Streitigkeiten, die über die Zurechnung der Sünde Adams entſtanden, mitnehmen. Und da kommt denn nun für:

1) Der Streit wegen der Meynung, die Joſua Placäus, Profeſſor der Theologie zu Saumur, von der Zurechnung der Sünde Adams, gehabt. Denn da er 1640 über gewiſſe Theſes theologicas de ſtatu hominis lapſi ante gratiam diſputirte, welche man auch in dem Syntagmate theſium theologicarum Salmurenſium P. I. p. 205. u. ff. findet, und darinnen die Lehre von der Zurechnung der Sünde Adams anfochte, als wenn ſelbige keinen Grund hätte; ſo wurde 1645 auf den National-Synodo zu Charenten dieſe Meynung verdammt, und anbefohlen, daß künfftig nicht nur alle Reformirten Theologen an dieſen Schluß gebunden ſeyn, ſondern auch die Candidaten denſelbigen unterſchreiben ſolten. So bald dieſes geſchehen war, entſtunden darüber allerhand Bewegungen. Der vornehmſte, der die Sache auf dem gedachten Synodo trieb, war Antonius Gariſſolius, der auch nachgehends wider Placäum explicationem & defenſionem decreti Synodici Carentonienſis de imputatione primi peccati Adami, 1648 in 8 heraus gab; Andere hingegen waren damit nicht zufrieden. Moſes Amyraldus nahm ſich des Placäi, als ſeines Collegen an, und wie er merckte, daß man mit dem Synodal-Schluſſe auf denſelbigen ziele, ſtellte er vor, er ſey zwar dieſer Meynung nicht beygethan; glaube aber, die Sache ſey von keiner ſolchen Wichtigkeit, daß man darüber einen Lermen anzufangen habe, wie Barle in diction.

diction. historiqu. & critiqu. unter dem Artickel: *Amyraut*, Tom. I, p. 183 anmercket. Andere hielten auch dafür, man habe sich auf dem Synodo übereilet, indem man die Sache nicht genung untersuchet; noch Placäum selbst vorher darüber vernommen. Inzwischen ließ sich Placäus, als ein bescheidener Theologe, darüber in keinen Streit ein; sondern satzte nur eine Disputation de imputatione primi peccati Adami, die 1655 zum Druck befördert worden, auf, und erklärte sich darinnen auf solche Art, daß er einen Unterscheid unter der unmittelbahren und mittelbahren Zurechnung der Sünde Adams machte, und die letztere Art zuließ; die erstere aber verwarf. Er meynte, es geschehe solche Zurechnung nicht unmittelbahr, als wenn sie nur von dem Willkühr Gottes dependire, und dieser uns um deswegen als Sünder ansähe, weil wir von Adam, als dem natürlichen und moralischen Haupte des gantzen menschlichen Geschlechts, abstammten, und daher als solche geachtet würden, die an dem, was Adam gethan, Antheil nähmen. Eine solche unmittelbahre Zurechnung, wie er sie nennte, verwarf er, und vertheydigte eine mittelbahre, das ist, eine solche, welche ihren Grund in der von Natur uns ankledenden Erbsünde habe, daß, weil wir in Sünden empfangen und gebohren würden, mithin verderbt auf die Welt kämen, so werde uns vermittelst und wegen dieses Verderbens die Sünde Adams zugerechnet, als welche sich ihrer Natur und Wurtzel nach in allen Menschen befinde. Vor solche Meynung führte er einige Stellen aus den Schrifften der Lutherischen Theologen, insonderheit des Aegidii Hunnii und Gerhards an. Auf solche Art derrad der Streit nicht die Sache selbst; sondern die Art derselbigen. Es war nicht die Frage von der Zurechnung der Sünde Adams selbst, welche Placäus zugab; sondern vielmehr von ihrer Art, wie und aus was vor einem Grund selbige geschehe. Damit wurde nicht die Erbsünde und Fortpflantzung derselbigen auf alle Menschen geläugnet, wie die Pelagianer, Socinianer, und zum Theil die Arminianer thun, und daher von gar keiner Zurechnung, sie sey unmittelbahr, oder mittelbahr, etwas wissen wollen, von welchem Lehr-Satze allerdings dasjenige, was Placäus behauptet, unterschieden ist. Eben daher ist diese Controvers von keiner sonderlichen Wichtigkeit und beruhet grossen Theils auf eine Logomachie, da man, wie es scheinet, einander nicht recht verstanden. Inzwischen haben verschiedene wider ihn geschrieben, als Rivetus, Marsius, Turrettinus und andere: Ja man hat seine Meynung in der formula consensus Helvetica ausdrücklich verworffen, da es heißt: non possumus proin, salva cælesti veritate, assensum præbere iis, qui Adamum posteros suos, ex instituto Dei repræsentasse, ac proinde ejus peccatum posteris ejus *ἀμέσως* imputari, negant, & sub imputationis mediatæ & consequentis nomine, non imputationem duntaxat primi peccati tollunt: sed hæreditariæ etiam corruptionis assertionem gravi periculo objiciunt. Man lese davon weiter nach Weismanns introduct. in memorab. eccleſiaſt. hiſtor. ſacr. Novi Teſtam. Tom. II, p. 917 u. ff. und Pfaffen in Schediasmate de formula conſenſus Helvetic. p. 16 u. ff. und in Diſſertat. Anti-Bælian. Diſſert. III, p. 21. Was aber den Lehr-Punct selbst anbelangt, so kan man Wolffium in tract. de lapſu Adami, Joh. Chriſt. Pfaffens Diſſertat. de imputatione divina lapſus Adæ, und Pfaffen in jure Dei fœderali, nebst andern hinzu thun, die ebenfalls Placäi Meynung untersuchen. Welche Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil III. p. 890 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VI, p. 760 u. ff. *Bibliotheca Bremenſis* Claſſ. VII, Faſc. IV, p. 674 u. f.

Der andere Streit, so sich deswegen erreget, betrifft des Oxfortischen Theologen Daniel Whitby Tractat, den er unter folgenden Titul herausgab: Tractat. de imputatione divina peccati Adami posteris ejus universis in restum, Londen 1711 in 8, darinnen er die in der Heiligen Schrifft gegründete Lehre von der Erbsünde und insonderheit von der Zurechnung des Fall Adams über einen Hauffen zu werfen sich bemühet. Die Schrifft ist in zehen Capitel abgetheilet. In dem ersten will er die Beschaffenheit der Erbsünde erklären. Er meynt, der Mensch wäre war vor dem Fall seiner Natur nach sterblich gewesen; es würde ihn aber Gott nicht haben sterben lassen, wenn er nicht gesündiget. Indem dieses geschehen, so sey nicht nur der zeitliche Todt an sich selbst, als die eigentliche und eintzige Straffe, damit Gott die ersten Eltern im Paradieß bedrohet, darauf erfolget; sondern auch die Sünde auf solche Art in die Welt kommen, daß die Menschen angefangen hätten, sich vor solchem Todt zu fürchten, und das Leben allzusehr zu lieben, welches denn die Welt-Liebe und allerhand fleischliche Begierden und Affecten erreget. Hierzu habe viel beygetragen, daß die Menschen als Kinder gebohren würden, und weil sie in ihrer Kindheit nur den sinnlichen Vorstellungen nachgiengen, so werde man dessen gewohnt, und hielte nachgehends bey mehrern Jahren schwer, der Vernunfft und dem Triebe des Heiligen Geistes zu folgen. Bey solchem elenden Zustand des menschlichen Geschlechts sey nöthig gewesen, daß der andere Adam kommen, der uns so wohl durch die Hoffnung der künfftigen Auferstehung von der Furcht des Todtes befreyet, als auch den Heiligen Geist schenckte, damit man durch dessen Krafft die bösen Begierden überwinden, und nach den Geboten Gottes einher gehen könne: Wo wir aber sündigten, die Vergebung solcher Sünden bey Gott zuwege brächte. Auf solche Weise läugnet Whitby, daß die Erbsünde in einem tieffen Verderben des menschlichen Hertzens bestehe, und von allen Menschen mit auf die Welt gebracht werde, wie er denn p. 8 ausdrücklich schreibet: hinc liquet, ſenſu metonymico omnes Adami poſteros ſub peccato naſci, id eſt, ſub ea rerum œconomia, quæ nos paſſionum impetui & affectuum motibus ita ſubjicit, ut vix ac ne vix poſſibile ſit, nos innocentes legique divinæ morigeros per integram vitam perſeverare. In dem andern, dritten, vierdten und fünften Capitel sucht er die Meynung zuwiderlegen, daß die Sünde Adams allen seinen Nachkommen zugerechnet, und das würckliche Sünden-Uebel natürlicher Weise an alle fortgepflantzet werde, dergestalt, daß sie daher

von Natur als Kinder des Zorns anzusehen wären, welche Lehre er mit verschiedenen Gründen umzustossen suchet. Unter andern führet er an, da Gott die menschliche Seele ohne Sünde erschaffe, so würde es ungereimt seyn, wenn man sagen wolte, daß selbige, so bald sie in eine Vereinigung mit dem Cörper käme, nach allen ihren Kräfften verderbt werde. So sey auch in keinem Gesetze verordnet, daß die Kinder ohne Sünde solten gebohren werden; wo aber kein Gesetz sey, da habe auch keine Uebertretung und Sünde statt, mithin wenn man auch verderbt und sündhafft auf die Welt käme, so wäre doch dieses einem nicht zuzurechnen, und man könne nicht als ein Sünder angesehen werden. Er setzt hinzu, gleich wie es bey uns nicht stehe, daß wir gebohren, oder nicht gebohren würden, also könnte man einem dasjenige, was durch die Geburt auf ihn fortgepflantzet werde, nicht als Sünde zurechnen; wie man denn auch, wenn die gemeine Lehre gelten solte, sagen müste, daß Gott alle Kinder von ihrer Geburt an verdammte, so etwas hartes wäre; ja auf diese Art habe man die Zeugung der Kinder vor etwas Böses zu achten, anderer dergleichen Gründen zu geschweigen. Besiehe anbey den Artickel: Sünden-Fall, im XLI Bande, p. 103. Nachdem nun diese Schrifft ans Licht getreten war, bekam er bald darauf an D. Jonathan Edward, Rectorn des Collegii Jesu zu Orfort einen Gegner, welcher defensionem doctrinæ de peccato originali contra Whitby, in Englischer Sprache, Oxfort 1711 in 8 herausgab, und darinnen sowohl aus der Heiligen Schrifft; als aus den Kirchen-Vätern, die noch vor Augustino geschrieben, die wahre Lehre von der Erbsünde vortrug und bewieſe. In dem folgenden Jahre ließ Whitby hierauf seine Verantwortung drucken, und bestunde fest auf seiner Meynung, daß dasjenige, was man insgemein von der Erbsünde lehre, weder der Vernunfft; noch der Schrifft; noch den Kirchen-Vätern vor den Zeiten Augustini gemäß sey. Die Aufschrifft derselbigen war: A full answer to the argument of the reverend D. Jonathan Edwards for the oponion of St. Augustin concerning the imputation of the first sin of Adam for guilt to all his posterity. 1) To the common principles of mankind, 2) to the clear evidence of reason, 3) to the scripture expounded by the holy Fathers, 4) to the sentiments of most of the Ancients before St. Austin's time and of the Greek and Eastern Churches and after that time, Londen 1712 in 8. Von unsern Theologen hat D. Buddeus in institutionibus theolog. dogmatic. Lib. III, cap. 2. §. 24. p. 808 u. ff. die Gründe des Whitby kürtzlich untersuchet. Nicht weniger hat Herr M. Jacob Carpov wider den Whitby eine besondere Schrifft 1736 geschrieben, die wir in dem Haupt-Artickel: Zurechnung, unter Nummer IX umständlicher angeführet haben. Man thue hinzu Clercs Bibliotheque ancienne & modern. Tom. IX, Part. II, p. 281. 320 u. ff. und die *Acta Eruditor.* 1712. p. 115. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Theil III, p. 994 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil IX, p. 668 u. f.

Drittens, so hat auch Poiret geleugnet, daß der Sünden-Fall Adams seinen Nachkommen zur Schuld, folglich auch zur Strafe zugerechnet werde, und will nichts von einer solchen Zurechnung wissen, dohin denn gehöret, was er in œconom. divin. Libr. II, cap. 14. §. 17. 18. Tom. I, p. 535 schreibet. Unter andern sagt er: ex actu quis peccator & nocens dici potest dupliciter; vel per actum suum proprium; vel per actum alterius. In priori modo nulla est imputatio; posterior autem, quatenus ad imputationem refertur, omnium falsissimus & absurdissimus est: ingleichen: solum nomen imputationis peccati, rei nullitatem evidenter præ se fert. In genere, mali imputatio omnis & falsa est & injusta; nisi subjectum simul actu; aut implicite consentiat; setzt auch hinzu, Gott nehme gar keine Zurechnung vor, ausser in dem, was gut sey, weil er die Quelle und der Urheber alles Guten sey, daher er einen, wenn er gleich nichts gutes gethan, ansehen könnte, als wenn von ihm was gutes geschehen wäre, und ihm daher Wohlthaten erweisen, welches aber hingegen bey sündlichen Handlungen nicht angienge, daß er solche einem zurechne. Dieses ist allerdings ein gar wichtiger Irrthum, der einen Einfluß in die Lehre von Christo und dessen Gnugthuung, wie auch von der Rechtfertigung hat, welchen mit mehrern D. Lange in Dissertat. Anti-Poiret. dodecad. 1. Dissertat. 11. p. 120 u. ff. untersuchet. Gegen denselbigen hat dem Poiret der Verfasser der præfationis generalis, welche vor dessen posthum. stehet, §. 22 u. ff. p. 32 das Wort reden wollen, und bezeugt mit vielem Eyfer, es geschehe ihm das gröste Unrecht, wenn man ihn beschuldige, daß er die Zurechnung der Sünde Adams bey seinen Nachkommen läugne. Denn diese habe er behauptet, und nur dasür gehalten, daß es eine imputatio mediata sey. Die ihren Grund in dem natürlichen Verderben der Menschen habe; es scheint aber, daß dieser Autor die eigentliche Beschaffenheit des Streits aus den Augen gesetzet. Denn ob man wohl nicht läugnet, daß bey der Zurechnung das sündliche Verderben, so sich würcklich an den Menschen befindet, supponiret wird, so ist doch eigentlich die Frage von der Zurechnung der Sünde Adams: Ob Gott in seinem Gerichte die Nachkommen Adams als solche ansähe, die mit ihm, dem natürlichen und moralischen Haupt, zugleich gesündiget, und was er gethan, geachtet werde, als sey es von allen und jeden geschehen? welches denn Poiret allerdings läugnet, und nur bloß bey dem den Menschen würcklich anklebenden Verderben stehen bleibet, welches fortgepflantzet werde, und die Erbsünde ausmachte. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Lutherischen Kirche, Theil IV, p. 969 u. f.

Zurechnung des Verdienstes Christi, siehe Rechtfertigung, im XXX Bande, p. 1385 u. f. und Verdienst, im XLVII Bande, p. 342 u. f.

Zu Recht, heist eben so viel, als rechtlich, rechtmäßig, von Rechtswegen, denen Rechten gemäß, oder durch den Weg Rechtens, Lat. *De Jure, Legitimo modo*, oder *Per viam Juris*. Daher heist auch zu Recht beständig, was auf eine solche denen Rechten und Gesetzen gemässe Weise geschiehet; wie hingegen zu Recht nicht beständig, was denenselben zuwider, mithin ungültig und nichtig ist.

Siehe

Siehe Rechtmäßig, im XXX Bande, p. 1417. desgleichen Recht (wie) ebend. p. 1364. und Richtig, im XXIV Bande, p. 495 u. ff.

Zu Recht beſtändig, ſiehe Zu Recht.

Zu Recht beſtändige Ausflüchte gegen Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel-Sachen (Exceptionen in) im LIII Bande, p. 1699 u. ff.

Zu Recht beſtändige Stipulation, ſiehe Stipulation (erlaubte) im XL Bande, p. 167.

Zu Recht beſtändige Verjährungs-Zeit ſiehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zu Recht beſtändige Wechſel-Briefe, ſiehe in denen Artickeln: Wechſel-Briefe, im LII Bande, p. 1114 u. ff. und Wechſel-Contract, ebend. p. 1482 u. ff.

Zu rechtem Todt-Kauff, ſiehe Todt-Kauff, im XLIV Bande, p. 732.

Zu rechter früher Tages-Zeit, ſiehe Tages-Zeit, im XLI Bande, p. 1484 und Termin, (rechtlicher) im XLII. Bande, p. 985 u. ff.

Zu rechter Zahlungs-Zeit, ſiehe Zahlungs-Zeit, (zu rechter) im LX Bande, p. 1297 u. ff. und Zeit (übliche Zahlungs-) im LXI Bande, p. 807.

Zu Recht nicht beſtändig, ſiehe Zu Recht.

Zu Recht nicht beſtändige Ausflüchte gegen Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel-Sachen (Exceptionen in) im LIII Bande, p. 1699 u. ff.

Zu Recht nicht beſtändige Stipulation, ſiehe Stipulation (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

Zu Recht nicht beſtändiges Teſtament, ſiehe Teſtament (nichtiges) im XLII Bande, p. 1249 u. ff.

Zu Recht nicht beſtändige Verjährungs-Zeit, ſiehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u ff.

Zu Recht nicht beſtändiges Verſprechen, ſiehe Verſprechen (ein nichtiges) im XLVII Bande, p. 1943.

Zu Recht nicht beſtändige Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel (trockene) im LIII Bande, p. 1060 u. ff. desgleichen Wechſel-Briefe, ebend. p. 1114 u. ff. wie auch Wechſel-Contract, ebend. p. 1482 u. ff.

Zu Recht ſtille ſtehen, heißt bey der Reconvention oder Wiederklage das Conventions-Gerichte oder die vorhergehende erſte Inſtantz gebührlich erkennen, und ſich deſſen Ausſpruch unterwerffen. Siehe Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff.

Zureden, oder Anſtiftung zu Begehung eines Verbrechens; wie weit ſolches einen der dadurch verwirckten Straffe theilhafftig mache, ſiehe in dem Artickel: Wiſſenſchafft, im LVII Bande, p. 1346 u. ff. desgleichen Rathſchlag, im XXX Bande, p. 965 u. ff. wie auch Uiberredung, im XLVIII Bande, p. 715 u. ff.

Zureden (durch) **abgenöthigte Verlöbniß**, in wie fern ſolche Verbindlich, ſiehe in dem Artickel: Verlöbniß (freywillige) im XLVII Bande, p. 1175 u. ff.

Zureden, (vergebliches) oder nichtiger Verſuch der Güte, ſiehe Gürliche Handlung, im XI Bande, p. 1299; desgleichen Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. wie auch Handlungs-Vorſchläge derer Privat-Perſonen, im XII Bande, p. 438 u. ff. und Verfahren, im XLVII Bande, p. 544 u. ff.

Zureden (übermäßiges) ſiehe Uiberredung, im XLVIII Bande, p. 715 u. ff.

Zur Eich, ein Ort dieſes Nahmens, in Ober-Elſaß, ohnweit Sultzbach gelegen. Hiſtoriſche General-Beſchreibung der Ober- u. Nieder-Elſaß ſamt dem Sundgau.

Zureichend, Lat. *Sufficiens*, iſt ein relativiſches Wort, welches ſich allemahl auf eine gewiſſe Sache oder Würckung beziehet. Nehmlich wenn etwas vorhanden iſt, und es wird auſſer dieſem nichts weiters mehr erfordert, eine gewiſſe Würckung hervorzubringen; ſo heiſſet jenes in Anſehung dieſer Würckung zureichend, z. E. es lieget in einer Waag-Schale ein Pfund Zucker: Wenn ich nun will, daß die andere Waag-Schale jener gleich ſtehen ſoll; ſo lege ich ein Pfund-Gewichte in ſolche. Weil nun auſſer dieſem nichts weiters dazu erfordert wird, daß der Gleichſtand beyder Waag-Schalen erfolge, ſo heiſſet das Pfund-Gewichte in Anſehung dieſes Gleichſtandes zureichend. Hingegen legte ich nur ein halbes Pfund-Gewichte hinein, ſo würde noch etwas mehrers zum Gleichſtand der beyden Waag-Schalen erfordert, nehmlich noch zwey Viertel-Pfund-Gewichte, oder noch ein halbes Pfund-Gewichte, und daher heiſſet, das erſte halbe Pfund-Gewichte in Anſehung des verlangten Gleichſtandes unzureichend, *inſufficiens*. Sonſt heiſſet in denen Rechten Zureichend oder Zulänglich, Lat. *Sufficiens*, ſoviel, als zu der vorhabenden Handlung erforderlich und gnugſam iſt. Alſo heißt z. E. ein zureichender und hinlänglicher Beweiß ein ſolcher, der die zu beweiſende Sache ſo klar und deutlich vorſtellet, daß weiter nichts darzu erfordert werden kan; ferner nennet man zureichende Mittel oder ein hinlängliches Vermögen, wenn der Beſitzer und Eigenthümer davon ſeinem Stande nach ehrlich und und bequem leben kan, u. ſ. w.

Zureichender Grund, Lat. *Ratio ſufficiens*, *Ratio determinans*, iſt, wo etwas vorhanden, daraus man begreiffen kan, warum ein anderes etwas iſt. Oder: Wodurch man verſtehen kan, warum das andere iſt. Ihm ſtehet entgegen der unzureichende Grund, Lat. *Ratio inſufficiens*, daß iſt, woraus allein man nicht verſtehen kan, warum das andere iſt. Siehe den Artickel: *Ratio*, im XXX Bande, p. 1005, und den vorſtehenden Artickel; wie auch den Artickel: Zurei-chenden Grundes (Satz des) im 1 Abſchnitte.

Zureichenden Grundes (Lehrart oder Methode des) Lat. *Methodus rationis ſufficientis*, heiſſet

he ſſet diejenige Methode, da man in Erweiſung ſeiner Sätze, woraus ein Beweis beſtehet, endlich auf den Satz des zureichenden Grundes kommen: Gleichwie diejenige Methode und Lehrart, welche in Erweiſung der Sätze, woraus ein Beweis beſtehet, endlich auf den Satz des Widerſpruchs kommet; daher die Lehrart oder Methode des Widerſpruchs, *Methodus contradictionis*, genennet wird. Jener Methode bedienen ſich die eigentlich ſo genannten Philoſophen, in ſo fern ſie nehmlich von denen Mathematick-Lehrern unterſchieden werden, inmaſſen ſolcher Philoſophen Beweiſe meiſtentheils ſich auf den Satz des zureichenden Grundes gründen: und kan daher dieſe Methode auch die eigentliche Philoſophiſche Methode (*Methodus philoſophica ſpecialim ſic dicta*)) genennet werden: Gleichwie im Gegentheil die Methode des Widerſpruchs die eigentliche Mathematiſche Methode (*methodus mathematica ſpecialim ſic dicta*) genennet werden kan, inmaßen faſt alle Beweiſe der Mathematick-Lehrer ſich endlich auf den Satz des Widerſpruchs gründen. Von beyden Arten, nehmlich der Methode des zureichenden Grundes, und der Methode des Widerſpruches, findet man mehrere Nachricht in Carl Günthers Ludovici Diſſertatione de ratione philoſophandi in genere, Leipzig 1730.

Zureichenden Grundes (Satz des) Lat. *Principium rationis ſufficientis, Principium rationis determinantis*, iſt einer von den erſten zwey Grund-Sätzen (principiis) der menſchlichen Erkenntnis, und zwar derjenige, welcher mit dieſen Worten pfleget ausgedrucket zu werden: Es hat alles ſeinen zureichenden Grund, warum es iſt, und warum es ſo, und nicht anders iſt; Lat. *Nihil eſt ſine ratione ſufficienti, cur potius ſit, quam non ſit, cur ita ſit, & non aliter*; oder mit bejahenden Worten: *Ratio ſufficiens adeſſe debet, cur aliquid potius ſit, quam non ſit, ſit hoc & non aliter modo.*

I. Wahrer Verſtand des Satzes.

Der Satz, deſſen wahren Verſtand wir angeben wollen, heiſſet alſo: Alles, was iſt, hat ſeinen zureichenden Grund. Was da iſt, iſt entweder allein möglich; oder auch würcklich. Darum gehet dieſer Satz beydes auf mögliche, als auch auf würckliche Dinge. Und von beyden wird bekräfftiget, daß jederzeit etwas da ſeyn müſte, woraus man bey einem möglichen verſtehen kan, woraus es vielmehr möglich, als unmöglich: vielmehr auf die Art, als auf eine jede andere Art möglich ſey. So muß man auch von den würcklichen Dingen etwas aufweiſen können, woraus man verſtehen kan, warum ſie vielmehr zur Würcklichkeit gekommen, als daß ſie nicht dazu gelangen ſollen; warum ſie vielmehr auf dieſe Weiſe, und unter dieſen Umſtänden, als auf eine andere Weiſe, und unter andern Umſtänden würcklich worden.

Es iſt aber der zureichende Grund, deſſen Erklärung in einem vorhergehenden beſondern Artickel gegeben worden, entweder in dem Dinge ſelbſt; oder auſſer demſelben anzutreffen. Jenes geſchiehet 1) bey allen möglichen, als welche den Grund ihrer Möglichkeit darinn ſuchen, daß ſie, ihrer inneren Beſchaffenheit nach, frey vom Widerſpruche ſind; und 2) bey dem ſelbſtſtändig würcklichen, als welches aus der Fülle ſeines eignen Weſens da ſeyn muß. Dieſes aber, nehmlich daß der zureichende Grund auſſer dem Dinge iſt, findet ſich bey allen übrigen würcklichen Dingen, als auſſer welchen man immer etwas angeben kan, woraus man erkennet, wie und warum ſie die Würcklichkeit erreichet. Jene beleget man mit dem Nahmen der nothwendigen Dinge, dieſe mit dem Nahmen der Zufälligen. Ob nun wohl unſer Satz auf alle Arten der Dinge gehet; und will, daß dieſelbigen einem hinreichenden Grund haben ſollen: So pfleget man doch im häuffigern Gebrauch, denſelben nicht ſowohl auf diejenigen Dinge zu ziehen, welche den Grund in ſich ſelbſt haben; ſondern vielmehr auf diejenigen, welche ihren zurzeichenden Grund auſſer ſich ſuchen müſſen. Da nun dieſes (a) würckliche; und zwar (b) zufällige Dinge ſind: So gebrauchet man hauptſächlich dieſen Satz bey würcklichen, und dabey zufälligen Dingen. Herrn Wolfens Worte in ſeiner Deutſchen Metaphyſick §. 30 zeugen ſolches deutlich. Sie lauten alſo: „Was demnach nicht „aus nichts entſtehen kan, muß einen zurzeihenden Grund haben, warum es iſt, als es muß „an ſich möglich ſeyn und eine Urſache haben, „die es zur Würcklichkeit bringen kan, wenn „wir von Dingen reden, die nicht nothwendig ſind.„ Und als er den Satz des zureichenden Grundes ſelbſt vorgetragen, wird zur Erklärung hinzugethan: „Das iſt, es muß allezeit etwas ſeyn, daraus man verſtehen kan, „warum es würcklich werden kan. Ja in denen Anmerckungen über dieſes Buch §. 5. p. 9 heiſſet es: „Es ſind zweyerley Arten der „Wahrheiten, nothwendige und zufällige veritates neceſſariæ & contingentes. Jene ſind in „dem Principio contradictionis, oder dem Grunde des Widerſpruchs, dieſe hingegen in dem „principio rationis ſufficientis, oder in dem Satze des zureichenden Grundes, gegründet; und „weiter ſchreibet er daſelbſt: „Allein eben deßwegen, weil der Satz des zureichenden Grundes die Quelle der zufälligen Wahrheiten iſt, „vergehen ſich diejenigen aus Mißverſtand, „welche daraus eine Nothwendigkeit herleiten „wollen,„ u. ſ. w. Der Herr Geheimde Rath Bülfinger, der beſte Ausleger der Wolfiſchen Worte, ſchreibet gleichfals Dilucidationum Philoſophicarum §. 68 ausdrücklich: Veritates de *exiſtentia rerum ſimitarum* omnium ſunt ejusmodi, ut oſtendi non poſſit, ſi quis illas aliter concipiat, impingere illum in principium contradictionis. *Aliud* itaque principium quæri oportet, a quo pendeat exiſtentiæ certitudo. Scilicet id oſtendi poteſt; ſi rem aliter conſtitutam ſupponas, eſſe aliquid ſine ratione ſufficienti.

II. Daß

Digitized by Google

II. Daß dieser Satz für einen Grund-Satz der menschlichen Erkenntnis zu halten sey.

Weil nun dieser Satz dazu gebrauchet werden soll, daß man derer Dinge hinreichende Gründe aufsuche, und seine Erkenntnis an ihnen befördere: so erscheinet, daß er billig für einen Grund-Satz Grund der Erkenntnis zu halten; dieweil ein Grund-Satz der Erkenntnis nichts anders ist, als ein solcher Satz, wodurch andere können erkant werden. Carl Günther Ludovici hat in seiner Dissertation de veris & falsis cognitionis humanæ principiis (Leipzig 1731) § 54 ausführlich erwiesen, daß der Satz des zureichenden Grundes einer von den ersten Gründen oder Grund-Sätzen der menschlichen Erkenntnis sey, nachdem er vorher dargethan, und gegen die Gegner vertheidiget, daß solcher Satz allgemein §. 48, deutlich §. 49, wahr §. 50, adäquat §. 51 und 52, und indemonstrabel §. 53 sey. Er hat ferner §. 56 und 57, gleichwie auch in seiner Dissert. de ratione philosophandi in genere (Leipzig 1730) §. 124. demonstriret, daß dieser Satz, und der Satz des Widerspruches, beyde zusammen zur Erkenntnis der philosopischen Wahrheiten hinlänglich wären.

III. Benennungen des Satzes.

Und daher ist die Benennung erwachsen, daß man den Satz gemeiniglich das PRINCIPIUM RATIONIS SUFFICIENTIS, den Satz des zureichenden Grundes, nennet. Der Herr von Leibnitz nennete ihn anfänglich das PRINCIPIUM RATIONIS DETERMINANTIS, oder den Satz des determinirenden Grundes, weil dadurch ausgemachet und bestimmet werden soll, warum ein Ding vielmehr sey, als nicht sey; vielmehr auf diese, als auf eine andere, Art sey. Wodurch denn eben dem Dinge seine rechten Grentzen gesetzet, und es, in seiner Art und Umständen, als ein einziges angenommen werden kan, siehe Bülfingers Dilucid. Philosoph. Sect. I. c. IV. de determinato & indeterminato. Doch weil einige aus dem Worte: *determinans*, determinirend, eine Nothwendigkeit haben ziehen wollen, so hat man sich, die Schwachen nicht zu ärgern, dieser Benennung enthalten, und lieber die erstere, nehmlich des zureichenden Grundes, gebrauchet.

Weil, wie wir im VII Abschnitte oder der Historie dieses Satzes, zeigen werden, Leibnitz ihn zuerst als einen Grund-Satz gebrauchet, so heisset er dahero auch das PRINCIPIUM COGNOSCENDI LEIBNITIANUM. Weil ferner der Satz des zureichenden Grundes, wie der VI Abschnitt darthun wird, nur der Grund der zufälligen Wahrheiten ist, wird er nicht weniger das PRINCIPIUM CONTINGENTIÆ genennet: ingleichen wird er benahmet das PRINCIPIUM ESSENTIÆ, das PRINCIPIUM SAPIENTIÆ, das PRINCIPIUM PERFECTIONIS, das PRINCIPIUM ORDINIS, das PRINCIPIUM BONITATIS, u. s. w. siehe Ludovici Diss. de veris & falsis cognitionis humanæ principiis, §. 55. in der Anmerckung (ddd).

IV. Beweis des Satzes.

Jedoch wir müssen nunmehro an den Beweis dieses Satzes gedencken. Leibnitz selbst hat ihn

nicht zu erweisen gesuchet; er meynete aber, daß die Erfahrung solchen ohne Unterlaß bekräfftige, und noch kein Exempel, alles Nachsuchens ohnerachtet, aufgestossen wäre, wo es an einem zureichenden Grunde gefehlet hätte. Es versichert auch Herr Wolff in der Lateinischen Ontologie, daß er alle mögliche Mühe angewendet, um zu sehen, ob sich ein Fall ergeben werde, da kein zureichender Grund wäre. Es habe sich aber gefunden, daß alle Exempel für dieses Principium geredet. Wann nun andere diese Arbeit gleichfalls übernommen, und sie die Erfahrung jederzeit günstig gefunden haben: so hat es freylich etwas ziemliches auf sich, wenn man sich auf dergleichen Erfahrung beruffet. Wolte nun jemand nichts destoweniger dieses Principium nicht gelten lassen; ob man ihm gleich dessen Richtigkeit in vielen tausend Proben zeigen könnte: so ist ja offenbar, daß ihm, wofern er die Erfahrung nicht eingestehen wolte, zu erweisen zukäme, daß die Erfahrung da und dort etwas anders ausweise. Allein wie die aufgestossenen Exempel allezeit einen hinreichenden Grund mit sich geführet, so haben jene hingegen kein entgegen gesetztes aufbringen können. Ob sie gleich bald hierauf, bald darauf, verfallen sind; aus der Hoffnung, daß sie etwas gegen diesen Grund entdecket hätten, so sind doch jederzeit andere in dem Stande gewesen, ihnen, ohne sonderlichen Schweiß, vor Augen zu legen, daß es an dem zureichenden Grunde in vorgebrachten Fällen keinesweges ermangele, siehe Wolfens Metaphy. ct §. 498.

Wiewohl nun der Herr von Leibnitz diesen Satz nicht erwiesen hat; so hat doch solches der Herr von Wolff gethan. Der erste Beweis desselben stehet zum Anfange des 30 §. seiner deutschen Metaphysick, und kommet auf folgendes an: Entweder ist jederzeit ein Etwas, woraus ich verstehen kan, warum das andere Etwas ist, oder es ist ein Nichts. Ist dieses, so entstehet ein Widerspruch, weil nichts keinen Begriff hat, und also auch von ihm der Begriff nicht vorhanden seyn kan, daß etwas daraus verstanden werden könnte, warum es vielmehr ist, als nicht ist. Dieser Widerspruch veroffenbahret sich noch mehr, wenn wir die Eintheilungen des Nichts vor uns nehmen. Es ist entweder negativum, und so viel als das Unmögliche. Wie will aber das Unmögliche so beschaffen seyn, daß etwas anders, entweder mögliches, oder gar wirckliches, daraus verstanden werden könnte? So würde ja das Unmögliche zugleich unmöglich und möglich seyn müssen. Oder das Nichts ist privativum, das ist, etwas mögliches, welches aber noch nicht wircklich ist. Gleichwie man gerne zugiebet, daß aus einem solchen ein und mehrere andere mögliche Dinge kommen können: so kan doch von ihm nicht verstanden werden, daß etwas wirckliches daraus entstehen könnte. Denn so müste es den Begriff der Wircklichkeit haben, welcher doch kurtz vorher geleugnet worden; weil es pur möglich seyn soll. Auf diese Weise würde abermahls ein Widerspruch hervor treten. Weil man nun bey dem Nichts auf keine Wege stehen bleiben kan: so muß jenes seyn, das ist, es muß ein Etwas angenommen werden, woraus man verstehen kan, warum etwas vielmehr ist, als nicht ist; vielmehr so,

Digitized by Google

so, als anders ist. Nun aber heisset ein solches Etwas, woraus man dergleichen verstehen kan, ein zureichender Grund. Darum muß immer ein zureichender Grund da seyn, woraus abzunehmen, warum etwas sey, und nicht sey; vielmehr so, als anders sey. Des Herrn Wolffens eigene Worte sind: „Wo etwas vorhanden ist, woraus man begreiffen kan, warum es ist; das hat „einen zureichenden Grund. Derowegen, wo „keiner vorhanden ist, das ist nichts, woraus man „begreiffen kan, warum etwas ist, nehmlich warum „es wircklich werden kan, und also muß es aus „nichts entstehen. Was demnach nicht aus nichts „entstehen kan, muß einen zureichenden Grund „haben, warum es ist, als es muß an sich möglich „seyn, und eine Ursache haben, die es zur Wirck„lichkeit bringen kan, wenn wir von Dingen reden, „die nicht nothwendig sind. Da nun unmöglich „ist, daß aus nichts etwas werden kan; so muß „auch alles, was ist, seinen zureichenden „Grund haben, warum es ist, das ist, es muß „allezeit etwas seyn, daraus man verstehen kan, „warum es wircklich werden kan. Diesen Satz „wollen wir den Satz des zureichenden Grun„des nennen. „ Herr Struensee hat in seiner Prüfung einige Erklärungen und Beweise der neuen Metaphysick p. 10. wider diesen Beweis etwas erinnert: allein es hat auch Plitt in seiner Rettung, bereits ihm Antwort darauf gegeben.

Der andere Beweis Herrn Wolffens stehet zum Beschluß des gedachten 30 §. und heisset so: Wenn im Traum und Schlaraffen-Land (mundo fabuloso) kein hinreichender Grund gilt, und dahlbst widersprechende Dinge Platz haben; daß z. E. Bäume da sind, ohne daß sie gepflantzet werden; Speisen, ohne daß sie jemand aufgetragen; gebratene Tauben, die einem in das Maul fliegen; Schlösser in der Luft, u. s. w. so folget, wenn man den Unterscheid zwischen Wachen und Träumen, der wahren Welt und dem Schlaraffen-Land, nicht aufheben will, daß in der wahren und der wircklichen Welt alles mit hinreichendem Grunde geschehen müsse.

Den dritten Beweis träget Herr Wolff §. 31 der deutschen Metaphysick, also vor: Entweder ist aller Orten ein hinreichender Grund, oder nicht. Ist dieses: so können A und B zwar durchaus einerley seyn, und doch in etwas von einander unterschieden bleiben. Ist jenes: so kan nicht etwas zum Unterschiede kommen, wenn sie sollen einerley bleiben; sondern sie müssen beständig in gemeinsamen Umständen verharren. Das erste stösset abermahls wieder den Satz des Widerspruchs an; also muß das andere angenommen werden. Herrn Wolffens eigene Worte sind folgende: „Ich erweise diesen Satz auch noch auf folgende Weise: „Man nehme an zwey Dinge A und B, die einerley sind. Wenn etwas seyn kan, daß weder „in der Sache, noch ausser ihr einen zureichenden „Grund hat, warum es ist, so kan in A sich eine „Veränderung ereignen, die in B nicht erfolget, „wenn man B für A in seine Stelle setzet. Solchergestalt ist B nicht einerley Ding mit A. Da nun eben daraus, daß angenommen wird, A sey einerley mit B, wenn man den Satz des zureichenden Grundes nicht gelten lässet; hingegen „unmöglich ist, daß etwas zugleich seyn und „nicht seyn kan; so muß derselbe Satz unstreitige Richtigkeit haben, das ist, es ist wahr: „Alles hat seinen zureichenden Grund, warum „es ist. „ Wer an diesem Beweis allerley Zweffel geheget, und wie sie können beantwortet werden, zeiget Herr Carpzov in Dissert. de Principio Rationis Sufficientis §. 45 und 46.

Ehe wir die Wolffischen Beweise verlassen, wollen wir noch seine eigene Erläuterung hierüber mittheilen, die er in dem II Theile seiner deutschen Metaphysick §. 15 gegeben hat: „Der Satz des „zureichenden Grundes stecket als eine allgemeine „Wahrheit in vielen besonderen, daß man ihn „also davon abstrahiren kan, wie man andere „allgemeine Begriffe von den besonderen abstrahiret, und keinen besonderen Beweis nöthig „hat. Wir wollen bey dem Exempel Archimedis verbleiben, welches von der Waage genommen ist. Man setze demnach, es hängen zwey Waag-Schaalen von gleicher Schwere „und in gleicher Weite von dem Mittel-Puncte „der Bewegung an einer Waage. Man setze „ferner, es liege auf der einen so ein grosses Gewichte, wie auf der andern. Es ist die Frage: Ob eines von ihnen einen Ausschlag geben „werde, oder nicht? Wenn ein Ausschlag seyn „soll, so muß entweder das zur Rechten einen „geben, oder das zur Lincken. Man nehme „an, das Gewichte zur Rechten solle einen Ausschlag geben; so bald man alles, was man zur „Rechten wahrnimmet, damit vergleichet, was „wan zur Lincken antrifft, und erkennet, daß „es beyderseits einerley ist; so wird ein jeder zugestehen, mit eben dem Rechte, damit man „dem Gewichte zur Rechten den Ausschlag zusprechen wolte, müste man auch dem zur Lincken denselben zusprechen. Da nun aber nicht „möglich sey, daß beyde zugleich einen Ausschlag „geben können; so könne gar keines von ihnen „einen geben. Man siehet hier gar bald, daß „man keinem Gewichte einen Ausschlag für dem „andern einräumen will, weil nichts zugegen, „woraus man verstehen kan, warum eines für „dem andern einen Ausschlag haben solte, das „ist, weil man nichts ohne einen zureichenden „Grund zugeben will. Und so findet man in „unzählich viel andern Fällen, daß wir vermöge „dieses Satzes etwas zugeben, oder nicht zugeben wollen. Wer an der Richtigkeit dieses „Satzes zweiffeln wolte, den kan man durch „ein jedes von dergleichen Exempeln bis dahin „bringen, daß er etwas ungereimtes zugeben „muß, da ihm selbst die Erfahrung widerspricht. „Zum Exempel: Wenn einer leugnet, daß alles „einen zureichenden Grund haben müsse, warum „es vielmehr ist, als nicht ist; so muß er zugeben, daß etwas geschehen könne, wo kein zureichender Grund vorhanden. Also gehet es „an, daß in dem vorhin gegebenen Exempel das „Gewichte zur Rechten einen Ausschlag giebt, „ob sich gleich bey ihm alles so befindet, wie bey „dem zur Lincken. Will es einer leugnen, weil „seiner Meynung nach die Erfahrung das Widerspiel zeiget, so kan er nicht anders antworten, als es „könne nicht allezeit etwas ohne einen zureichenden

Grund

„Grund geſchehen, ſondern nur in einigen Fällen. „Allein indem er einige Fälle von den übrigen abſondert, ſo muß er in dieſen Fällen etwas ſetzen, „was in den andern nicht anzutreffen, und demnach „auch hier einräumen, was er nicht zugeben will, „nehmlich daß ohne Raiſon nichts ſeyn könne: „Denn in einerley Fällen wird niemand dieſen „Satz zugleich gelten, und nicht gelten laſſen, weil er „ſonſt den Satz des Widerſpruches wider ſich hat, „vermöge deſſen etwas nicht zugleich ſeyn, und auch „nicht ſeyn kan. Iſt einer in Wiſſenſchafften geübet, wo man allezeit nach dem Grunde deſſen fraget, was man bekräfftiget, oder verneinet, ſo wird „er in Erinnerung der unzehligen Exempel, die er „gehabt, noch mehr Widerſprechen bey ſich verſpüren, wenn er ohne einen zureichenden Grund et„was einräumen, oder für die lange Weile etwas „zugeben ſoll. Ja eben deswegen fragen alle gemeine Leute die Kinder, wenn ſie unrecht gethan, „warum ſie es gethan haben, weil ihnen dieſer Satz „gleichſam beſtändig vor Augen ſchwebet. Und „wenn man ihnen etwas ſaget, daß ſie es ſo und „nicht anders machen ſollen, pflegen ſie gleichfals zu „fragen: Warum? abſonderlich wo ſie des Gegentheils gewohnet ſind. Es iſt demnach nicht „nöthig, daß man ſich um den Beweiß dieſes Satzes viel bemühet; und dieſes mag auch wohl die „Urſache ſeyn, warum ihn der Herr von Leibnitz „ohne Beweiß angenommen, als einen Satz, deſſen „Richtigkeit ein jeder gleich einſiehet, ſobald man „ihn nur verſtehet, und den alle Menſchen täglich „und vielfältig gebrauchen, ob ſie ihn gleich nicht „deutlich erwegen, und alſo ſelbſt nicht daran gedencken, daß ſie ihn gebrauchen. Ich zeige, daß der „Satz des zureichenden Grundes den Unterſcheid „zwiſchen Wahrheit und Traum machet: Denn „wo Wahrheit iſt, da hat alles ſeinen zureichenden „Grund, warum es vielmehr iſt als nicht iſt; Hingegen im Traum iſt nicht eines in dem andern gegründet, und man kan nicht ſagen, warum dieſes „oder jenes ſey. Ja dieſer Satz des zureichenden „Grundes machet den Unterſcheid zwiſchen einer „wahren Welt und dem Schlaraffen-Lande, wie „man es nennet, welches eine erdichtete Welt iſt, „oder nur ein erdichtetes Land, da alles ohne natürliche Urſachen geſchiehet, und ohne zureichenden „Grund, bloß weil wir es ſo haben wollen. Dieſe „artige Erdichtung, die man als etwas einfältiges „verlachet, und unter die Mährlein rechnet, die man „Kindern zu erzehlen pfleget, findet alſo ihren groſſen Nutzen, in den ſubtileſten Materien der Meta„phyſick, darein ſich auch einige Hochgelehrte Do„ctores auf weltberühmten Univerſitäten nicht finden können, und deswegen werden wir ſie an gehörigem Orte ins Schlaraffen-Land verweiſen, daß „ſie ſich dadurch auf dem rechten Weg finden können. Ich finde, daß einige vermeynen, der Herr „von Leibnitz habe den Satz des zureichenden „Grundes erweiſen wollen, und zu dem Ende in ſeiner Theodicea verſchiedene Gründe angeführet, „als §. 44. P. I. daß man ohne ihn die Exiſtentz „GOttes nicht erweiſen könne, auch man ihn nöthig habe, wenn man wider die Socinianer behaupten will, daß GOtt alle Dinge vorher hat „wiſſen können, wie er in der fünften Schrifft wider Clarken erinnert. Allein dieſes ſind keine

„Gründe, wodurch der Satz erweiſen wird; ſondern bloß Gründe, dadurch er deſſen Nothwendigkeit zeiget, warum man ihm in der Metaphyſick „einen Platz einräumen ſoll. Denn ſonſt könnte „man dieſe Wahrheiten nicht aus ihm erweiſen, „ſondern müſte ſie vorher aus etwas anderm erweiſen, welches aber nach des Herrn von Leibnitz Meynung nicht angehet. Es iſt aber ſeltſam, „wenn man zugeben will, was von zufälligen Dingen würcklich werden ſoll, müſſe möglich ſeyn, und „eine Urſache haben, dadurch es zur Würcklichkeit „kommet, auch wenn Cajus aufſtehen ſoll, er eine „Abſicht haben müſſe, warum er es thut, und doch „leugnet, daß alles ſeinen zureichenden Grund haben ſoll, warum es geſchiehet, da nicht mehr vermöge des Satzes des zureichenden Grundes verlanget wird, als dieſes, was man einräumet. Und „gleichwohl meynet man, hierinnen beſtünde die „Quelle von der unvermeidlichen Nothwendigkeit „aller Dinge, und dadurch könnte man zeigen, daß „ſowohl der Herr von Leibnitz als ich eine unvermeidliche Nothwendigkeit einräumen müſten, „gleich als wenn alle Raiſon die Sache nothwendig machte, wovon ich ſchon das Gegentheil gezeiget.“

Wir können nicht umhin, auch des ſeel. Herrn Johann Guſtav Reinbeck's Demonſtration des Satzes von dem zureichenden Grunde, hier mitzutheilen. Es iſt ſelbiger in ſeinen nachgelaſſenen kleinen Schrifften (Berlin 1743 in 4) p. 137u. ff. befindlich, und alſo abgefaſſet:

§. 1. „Es kan etwas nicht zugleich, und in einerley Abſicht, ſeyn und nicht ſeyn.“

§. 2. „Zugleich, und in einerley Abſicht ſeyn, und „nicht ſeyn, widerſpricht ſich ſelber; folglich, was „ſich ſelber widerſpricht, kan nicht ſeyn. §. 1.

§. 3. „Was ſich ſelber widerſpricht, kan nicht „ſeyn. §. 2. Folglich, was ſich ſelber nicht widerſpricht, das kan ſeyn.

§. 4. „Was nicht ſeyn kan, nennen wir unmöglich. Da nun dasjenige nicht ſeyn kan, was „ſich ſelber widerſpricht §. 2; ſo iſt alles dasjenige, „was ſich ſelbſt widerſpricht, unmöglich.

§. 5. „Was ſeyn kan, nennen wir möglich. „Da nun dasjenige ſeyn kan, was ſich ſelber nicht „widerſpricht, §. 3; ſo iſt alles dasjenige, was ſich „ſelber nicht widerſpricht, möglich.

§. 6. „Es widerſpricht ſich entweder etwas „ſelbſt, oder es widerſpricht ſich nicht. Was ſich „ſelbſt widerſpricht, das iſt unmöglich §. 4. Was „ſich aber ſelbſt nicht widerſpricht, das iſt möglich, „§. 5. Folglich iſt etwas entweder unmöglich, „oder möglich.

§. 7. „Iſt dasjenige unmöglich, was ſich ſelbſt „widerſpricht; und im Gegentheil dasjenige möglich, was ſich ſelbſt nicht widerſpricht: ſo iſt allemahl etwas, woraus hinlänglich erkannt werden „kan, warum ein Ding möglich oder unmöglich „ſey.

§. 8. „Dasjenige, woraus erkannt werden kan, „warum etwas ſey, nennen wir den Grund deſſelben; und dasjenige, woraus ſolches hinlänglich „erkannt werden kan, nennen wir den zureichenden „Grund. Da nun allemahl etwas iſt, woraus

„hinlänglich erkannt werden kan, warum ein Ding „möglich oder unmöglich sey. §. 7: so ist auch alle„mahl ein zureichender Grund des möglichen und „unmöglichen vorhanden.

§. 9. „Es ist entweder etwas unmöglich oder „möglich, §. 6. Da nun allemahl ein hinreichender Grund, sowohl des möglichen, als des unmöglichen vorhanden ist, §. 8: so hat auch alles seinen „hinreichenden Grund.

§. 10. „Was sich selbst und in einerley Absicht „widerspricht, ist unmöglich. §. 4. Da nun, was „sich selbst und in einerley Absicht widerspricht, es„was in einerley Absicht, von sich bejahet und verneinet, folglich sich selber aufhebet; so ist solches „an sich selbst und schlechterdings unmöglich.

§. 11. „Was sich selbst und in einerley Absicht „nicht widerspricht, das ist möglich, §. 5. Da nun, „was sich selbst und in einerley Absicht nicht widerspricht, nichts von sich zu gleicher Zeit bejahet und „verneinet, folglich sich nicht selber aufhebet; so ist „solches selbst und schlechterdings möglich.

§. 12. „Nicht seyn, und doch etwas würckender„widerspricht sich selbst; folglich ist es schlechter„dings unmöglich, §. 1. Folglich, wo etwas geschieht, oder gewürcket wird, da muß auch etwas „würcklich vorhanden seyn, von dem es geschieht, „oder gewürcket wird.

§. 13. „Ich dencke. Dessen bin ich mir selber „bewust, und wenn ich auch schon daran zweifeln „wolte, ob ich dächte: so bestätiget doch selbst mein „Zweifel, daß ich dencke; indem Zweifeln auch eine „Art des Denckens ist. Da nun Dencken würcklich geschiehet; und aber, wo etwas geschieht, daselbst auch etwas vorhanden seyn muß, von dem „es geschieht, §. 12; so muß ich, da ich dencke, „würcklich vorhanden seyn. Folglich bin ich.

§. 14. „Ich bin, §. 13. das ist, ich existire würck„lich. Folglich, ist es auch möglich, daß ich würcklich existire. Denn, wenn dieses nicht möglich seyn „solte, und ich existirte dennoch; so müste etwas „seyn können, was doch nicht möglich wäre. Da „sich nun dieses letztere widerspricht; so muß es eben „deswegen, weil ich existire, auch möglich seyn, daß „ich existire. Folglich schliest der Begriff des würck„lichen, den Begriff des möglichen mit ein; das ist, „man muß eben deswegen zugestehen, daß etwas „möglich sey, weil man zugestehen muß, daß es „würcklich sey.

§. 15. „Möglich nennen wir, was sich selbst „nicht widerspricht, §. 5; würcklich nennen wir, „wenn das Mögliche seine Erfüllung erreichet hat.

§. 16. „Der Begriff des Möglichen schliest den „Begriff der Würcklichkeit nicht mit ein; denn zu „dem bloß möglichen wird nichts weiter erfordert, „als daß es sich nicht selbst widerspricht, §. 5. Zu „dem würcklichen aber muß auch noch etwas an„ders hinzu kommen, nehmlich dasjenige, wodurch „das bloß Mögliche seine Erfüllung erreichet, §. 15. „Da nun solchergestalt das Mögliche den Begriff „der Würcklichkeit nicht mit in sich schliest; so ist „nicht alles, was möglich ist, auch würcklich.

§. 17. „Da hingegen schliest der Begriff des „würcklichen, den Begriff des möglichen mit ein, „§. 14. Denn, weil die Würcklichkeit eine Erfüllung des möglichen ist, §. 15; so wird bey der „Würcklichkeit die Möglichkeit voraus gesetzt. „Folglich ist alles, was würcklich ist, auch möglich.

§. 18. „Es ist nicht alles, was möglich ist, eben „deswegen, weil es möglich ist, auch würcklich, §. 16. „Da nun ein Nichts, nichts würcklich machen kan, „§. 12; so muß ausser der bloßen Möglichkeit noch „etwas vorhanden seyn, woraus erkannt werden „kan, warum etwas würcklich existiret.

§. 19. „Dasjenige, woraus erkannt werden „kan, warum etwas sey, nennen wir den Grund des„selben, §. 8. Da nun etwas vorhanden ist, wor„aus erkannt werden kan, warum ein Ding würck„lich existire, §. 18; so hat auch das würcklich existirende seinen Grund.

§. 20. „Es ist etwas entweder bloß möglich, „oder auch würcklich. Da nun nicht nur das bloß „mögliche, §. 8; sondern auch das würckliche sei„nen Grund hat, §. 19: so haben alle Dinge ihren „Grund.

§. 21. „Was würcklich existiret, hat seine gewisse Beschaffenheit, die mit seiner Existenz verknüpft „ist. Da nun ein Nichts, nichts würcklich machen „kan, §. 12; so muß etwas vorhanden seyn, woraus „hinlänglich erkannt werden kan, warum ein Ding, „das da existirt, so und nicht anders beschaffen ist. „Da nun dieses der zureichende Grund eines Din„ges genennet wird, §. 8; so hat ein jegliches Ding „auch seinen zureichenden Grund, nicht nur warum es ist; sondern auch, warum es so und nicht „anders beschaffen ist. W. z. e. w.“

Von diesem Reinbeckischen Beweise urtheilen die Zuverläßigen Nachrichten, Th. 44. p. 579. also: “Diese Demonstration ist kurtz, scheint auch vielmehr der Grundriß einer weitläufftigern Abhandlung als eine vollständige Ausarbeitung zu seyn. Unterdessen aber wird man die dem Herrn Probst gewöhnliche Scharffsinnigkeit auch hier nicht vermissen.“

Wir überlassen unsern Lesern, was von dem Beweise zu halten sey, welchen Ludovici in seiner Diss. de veris & falsis cognitionis humanæ principiis, § 53. in der Anmerckung (aaa) in folgenden Worten gegeben: Si quid in re quaque fieri possit, ita, ut neque in ipsa, neque in alio ratio reperiatur, cur fiat; id a nihilo fieri oportet. Cum vero impossibile sit, a nihilo aliquid fieri; omne, quod est, agnoscit rationem sufficientem, cur potius sit, quam non sit.

V. Daß der Satz des zureichenden Grundes dem Satze des Widerspruches subordiniret sey.

Aus denen angeführten Beweisen wird man verstehen, daß solche von dem Satze des Widerspruches abhangen. Daraus aber ergiebet sich von freyen Stücken, daß der Satz des Widerspruchs (Principium contradictionis) ein höheres Principium als der Satz des zureichenden Grundes (Principium rationis sufficientis) sey; und daher dieses jenem müsse subordiniret werden.

VI. Daß der Satz des zureichenden Grundes das Principium nur allein der zufälligen Wahrheiten sey.

Niemand aber darf deswegen schliessen: Weil der Satz des zureichenden Grundes von dem Satze

des

des Widerspruches abhanget, und dieses ein Principium für die nothwendigen Wahrheiten ist; so müsse auch der Satz des zureichenden Grundes mit nothwendigen Wahrheiten zu thun haben. Keinesweges! Ob es gleich nothwendig ist, daß alles seinen zureichenden Grund haben muß: So sind doch die zureichenden Gründe, und die darinne gegründete Dinge, nicht nothwendig. Vielmehr ist und bleibet der Satz des zureichenden Grundes das Principium nur allein der zufälligen Wahrheiten. Siehe hiervon des vortrefflichen Herrn Bülfingers Dilucid. Philosoph. Sect. I, c. III, §. 79. p. 77; überhaupt aber von diesem und den vorstehenden Abschnitten des berühmten Herrn Stiebritzens Erläuterung der Wolfischen Vernünftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt, der Welt und der Seele des Menschen, p. 127 u. ff.

Hingegen wollen wir des Herrn Barons von Wolff eigene Worte hiervon in seiner Deutschen Methaphysick II Th. §. 30 noch hieher setzen: „Principium rationis sufficientis, oder der Satz „des zureichenden Grundes stecket sowohl als „das Principium contradictionis, oder der Satz „des Widerspruches, in der Natur des Menschen; „allein, wie andere allgemeine Begriffe (die ich in „der Metaphysick und andern Theilen der Welt„Weisheit gegeben habe) auf eine undeutliche „Weise, wie ich vorhin durch ein Exempel gezeiget. „Es ist auch nicht zu leugnen, daß, gleichwie die Men„schen nach ihren klaren Begriffen in vorkom„menden Fällen urtheilen, sich dieses Grundes „bedienet haben, und noch zu bedienen pflegen. „Ja ich habe gefunden, wie man in den Anmer„ckungen über meine Oration von der Sineser „Philosophia practica sehen kan, daß schon Confu„cius den Nutzen dieses Satzes in der Moral „eingesehen, und sich darnach geachtet. Von „diesem allen aber ist nicht die Frage, wenn hier „von dem Herrn von Leibnitz gerühmet wird, daß „er die Wichtigkeit dieses Satzes erst in unsern „Tagen eingesehen. Denn es kommet darauf „an, ob man vor ihm diesen Satz als einen Grund„satz in Wissenschaften gebraucht, daraus man an„dere demonstriret, und ob man seine Wichtig„keit erkannt, daß nehmlich alle VERITATES „CONTINGENTES, oder alle zufällige Wahr„heiten aus diesem Satze, als ihrer Quelle, fliessen, „ja vermöge desselben die Contingentia oder zu„fällige Dinge ihre Veritatem determinatam ha„ben, vermöge deren sie ein unendlicher Verstand „vorher wissen kan. Hierauf hat meines Erach„tens der Herr von Leibnitz gesehen, und dazu „habe ich diesen Satz in meinen Schrifften, ab„sonderlich in den Gedancken von GOtt, der „Welt und der Seele des Menschen gebraucht. „Ich weiß aber niemanden, der vor uns dergleis„chen gethan hätte. Ja ich bin der erste gewe„sen der den rechten Verstand von diesem Satze „gegeben, indem ich das Wort Raison oder Grund „erkläret, da der Herr von Leibnitz bloß erin„nert, es habe etwas mehreres zu sagen, als das „Wort Causa oder Ursache. Es ist wahr, daß „man längst in der Ontologie oder Metaphysick „diesen Satz gehabt: Nihil esse sine causa. Allein „dieser heisset weder so viel, als der andere: Ni„hil esse sine ratione sufficiente, cur potius sit, „quam non sit; noch ist er so verstanden worden, „als wie nach der von mir gegebenen Erklärung „der Satz des zureichenden Grundes verstanden „werden muß, weserne er dazu gebrauchet wer„den soll, wozu der Herr von Leibnitz und ich ihn „angewandt, und wozu ich ihn mit göttlicher Hülf„e noch ferner anwenden werde. Es scheinet, als „wenn Cartesius, da er seinen Beweiß von „GOtt auf geometrische Art vortragen wollen, „Axiom. I, den Unterscheid zwischen Causa und „Ratio erblickt hätte, in Objecti. ad Meditat. de „prima philosophia p. m. 88, allein es ist ein flie„gender Gedancke gewesen, dem er nicht nach„gedacht.„

VII. Historie und Schrifften von dem Satze des zureichenden Grundes:

Obwohl der Satz des zureichenden Grundes eine ewige und unsern Hertzen gleichsam eingeprägete Wahrheit ist: So schimmerte er doch anfänglich nur ein wenig hervor, und man bediente sich dessen, im gemeinen Leben; allein ohne es zu wissen. Nachher hat man angefangen, ihn auch in Wissenschafften zu gebrauchen: Jedoch die dieses vor Herrn Leibnitzen gethan, haben das, was sie durch selbigen herausgebracht haben, nur wie im Finstern gefunden, indem sie ihn nicht als einen Grundsatz der menschlichen Erkenntniß ansahen. Dieses hingegen that Herr Leibnitz, und daher bleibt ihm auch der Ruhm der Erfindung dieses grossen Grundsatzes.

Wir wollen einen kleinen Entwurf der Historie dieses Satzes geben. Solche Historie kan am füglichsten in drey Zeit-Rechnungen vertheilet werden. In die erste gehöret das, was man vor Leibnitzens Zeiten von diesem Satze in den Schrifften der Weltweisen findet. Zu der andern rechnet man die Verdienste des Herrn Leibnitzens um diesen Grundsatz, und was sich mit selbigen bis zu dem Ursprunge der Wolfischen Philosophie zugetragen hat. Denn, weil durch diese Philosophie unser Satz zu seiner gröstem Vollkommenheit gediehen ist, so macht man billig von da eine neue, nehmlich die dritte und letzte Zeit-Rechnung.

1) Erste Zeit-Rechnung.

Gehen wir nun in die ältesten Zeiten zurück, und betrachten unsern Satz in seiner Kindheit, so bemercken wir, daß schon der Chinesische Weltweise, Confucius, auf diesen Satz in der Sitten- und Staats-Lehre gesehen habe (Siehe Christian Wolffens Orat. de sinarum philosophia practica). Nicht weniger hat Archimedes seine Lehre von der Gleichwichtigkeit oder dem wagerechten Stande der schweren Cörper auf selbigen gegründet, indem er behauptet, daß, wenn zwey Waage-Schaalen gleich beschweret wären, keine vor der andern niedergedrücket werden könnte, weil kein hinreichender Grund da wäre, warum eine Schaale vielmehr sich da, oder dorthin neigen solte. Vielmehr wäre ein hinreichender Grund vorhanden, warum sie einander gleich seyn, und das Zünglein inne stehen müste. Ueberhaupt gehören alle diejenigen hieher, welche angenommen haben, daß nichts ohne Ursache geschehe, indem die Ursache allezeit den Grund in sich

laſſet, woraus man das Daſeyn anderer Dinge verſtehen kan. Wer alſo jenes zugeſtehet, wird, ohne ſonderliches Bedencken, auch dieſes zugeben. Es könnten aber davon unzählige Zeugen angeführet werden, weil doch die Weiſen aller Zeiten und aller Völcker damit einig geweſen ſind. Man ſehe die *Amoenitates litteror.* T. VIII. p. 304. Doch wollen wir uns nur auf den Seneca ep. 65 beruffen, wie auch auf den Cicero, welcher lib. 2. de divinatione geſchrieben: Nihil fieri ſine cauſa poteſt, nec quicquam fit, quod fieri non poteſt. In ſeinem erſten Buche de finibus bonorum, wie auch de fato findet man ein gleiches. Alle Schul-Lehrer haben den Satz zugeſtanden, wie man z. E. bey dem Suarez T. II Diſp. XXIX ſect. II. §. 22 u. 27 desgleichen bey dem Ignatz Der-Kennis Diſp. I. cap. II. §. 11. und Diſp. IX cap. IV. §. 3 ſehen kan. Dieſes zeuget zur Gnüge, daß ihnen der Satz des zureichenden Grundes müſſe bekannt geweſen ſeyn. Hält man aber ihre Ausſprüche gegen des Herrn Leibnitzens Ausdrücke, ſo findet man, daß ſie dieſen Satz nur undeutlich erkannt haben, indem ſie den Unterſcheid zwiſchen der Urſache (cauſa) und dem Grunde (ratione) nicht eingeſehen, daher Niemand eigentlich den Satz allgemein vorgetraaen, daß nichts ohne zureichenden Grunde wäre. Selbſt dem Herrn Leibnitz mag in ſeinen erſtern Jahren dieſer Unterſcheid verborgen geweſen ſeyn. Denn in einem im 1669 Jahre an den Herrn Jacob Thomaſius geſchriebenen Briefe de Ariſtotele recentioribus reconciliabili, (Siehe von dieſem Briefe Ludovici Hiſtorie der Leibnitziſchen Philoſophie, I Th. §. 288) hat er ſich noch der Redens-Arten der Alten bedienet. Die bald zu Ende befindlichen Worte lauten alſo: Ex his patet, naturam corporis conſtituti per extenſionem & antitypiam, cumque *nihil ſit in rebus ſine* CAUSA, nihil etiam poni debet in corporibus, cujus cauſa reddi non poſſit ex primis eorum conſtitutivis. Jam cauſſa ex iis reddi non poteſt, niſi per eorum definitiones. Nihil igitur ponendum eſt in corporibus, quod ex definitione &c. Indeſſen bemercket doch Herr Prof. Stiebritz in der Erläuterung der Wolffiſchen Vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt ꝛc. p. 140 der zweyten Auflage, einen Ort, welcher bey dem Johann Huß T. I, *Opp.* p. 361 *b* ſtehet: Unum ego dico, ſi non conſtat ex autoritate Scripturæ ſacræ, nec ex forma determinationis ſanctæ matris eccleſiæ, nec *ex ſufficienti notione*, quod panis ceſſet eſſe. & accidentia ſint ſine ſubjecto: tunc ſecurus ſum; u. ſ. Dieſer ehrliche Mann, ſetzet Herr Stiebritz hinzu, verlanget, daß man die Transſubſtation entweder aus der Schrifft erweiſen, oder darthun ſolle, daß ſie von der Kirche würcklich geglaubet worden; oder man ſolle einen hinreichenden Grund, aus der Vernunfft nehmlich, anführen, daß das Brodt aufhöre, Brodt zu ſeyn, und daß die Zufälligkeiten ohne ein ihnen zugehöriges, Subject ſeyn könnten: Sonſten werde er ſie nicht annehmen, ſondern bey ſeiner Meynung verbleiben. Hier bedienet er ſich juſt unſres Grundes; nur daß er den hinreichenden Grund allein in Sachen der Vernunfft ſuchet. Faſt auf gleichen Schlag ließ ſich Luther auf dem Reichs-Tage gegen den Kayſer Carln V, vernehmen: hæc mea eſt ſententia, quod niſi S. ſcripturæ teſtimoniis, vel *evidenti rotione* convictus fuero, me non poſſe quidquam eorum, quæ ſcripſi vel docui, revocare. Herr Clug will auch in Singularibus Theolog. Carpov. p. 106 beweiſen, daß der Satz des zureichenden Grundes ſchon von Chriſtian Donati wäre vorgetragen worden. Man leſe hierbey Auguſtin Gabriel Gehlens Diſſ. de principiis philoſophiæ Wolfianæ ante Wolfium, und Bruckern in Hiſtor. Philoſoph. T. IV, P. II, p. 408 nach, wo einige Alte angeführet worden, welche eine Erkenntniß des hinreichenden Grundes gehabt haben. Unterdeſſen bleibet der Herr Baron von Leibnitz der erſte, welcher unſern Satz allgemein ausgeſprochen hat, daß nehmlich nichts ohne zureichenden Grund ſey, welches er in ſeiner Theodicâ gethan. Und von da an gehet die andere Zeitrechnung der Hiſtorie von dem Satze des zureichenden Grundes.

2) Zweyte Zeit-Rechnung.

Nehmlich als im 1710 Jahre die nur erwehnte Leibnitziſche Theodicâ herauskam, fand man im 44 §. und in andern Stellen, daß Herr Leibnitz dieſen Satz als einen Grund-Satz in Wiſſenſchafften ausgab, daraus man, als aus der erſten Quelle, alle zufällige Wahrheiten herleiten könnte: Wie er denn ſelbſt ſolches in dem Buche durch und durch in der That gezeiget hat. Im 1714 Jahre, als er ſich zu Wien aufhielte, ſatzte er auf Verlangen des unſterblichen Heldens Eugens, ſeine Anfangs-Gründe der Weltweisheit (Siehe von ſolchen Ludovici Hiſtorie der Leibnitziſchen Hiſtorie, I Th. §. 496) auf, in welchen er abermahls von dem Satze des zureichenden Grundes, als einem allgemeinen Grund-Satze handelte.

Im 1716 Jahre wurde der Satz des zureichenden Grundes zuerſt angefochten. Es war in dem vorhergehenden 1715 Jahre zwiſchen Herrn Leibnitzen und Heren Clarcken wegen der Neutoniſchen Philoſophie ein Streit (wovon Ludovici Hiſtorie der Leibnitziſchen Philoſophie I Th. §. 208 u. 510 aufzuſchlagen) entſtanden. In der anderen Schrifft des Herrn von Leibnitz, oder Beantwortung des erſten Engliſchen Schreibens wurde der Satz des zureichenden Grundes nicht weniger als ein Grund-Satz angegeben. Herr Clarck in ſeiner andern Antwort, die im 1716 Jahre abgefaſſet worden iſt, gab Herr Leibnitzen dieſen Satz zwar den Worten nach zu, dem Verſtande nach aber leugnete er ihn. Hieraus muthmaſſete Leibnitz, es müſſe Clarck den völligen Nachdruck deſſelben nicht gefaſſet haben, welches er ihm vorrückete in ſeiner dritten Schrifft oder Antwort auf das andere Engliſche Schreiben. Man ſatzte dieſen Streit in den folgenden Schrifften fort, biß endlich der Tod ſich ins Mittel ſchlug, und den Herrn Leibnitz im 1716 Jahre aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit verſetzete. Und hiermit hat auch die andere Zeitrechnung ihr Ende.

3) Dritte Zeit-Rechnung.

Die dritte Zeitrechnung der Hiſtorie dieſes Grund-Satzes fänget ſich von dem 1718 oder

1720

Digitized by Google

1720 Jahre an. Denn damahls gedieh der Satz des zureichenden Grundes durch den unermüdeten Fleiß und durch die besonders grosse Scharfsinnigkeit des Herrn Christian Wolffens zu seiner höchsten Vollkommenheit. Seine rühmliche Bemühungen waren, daß er das, was zum Verständniß dieses Satzes gehörete, deutlicher als bisher geschehen war, angab, indem er den Unterscheid zwischen den Wörtern: Grund, (rationem) und Ursache, (causam) entdeckete. Zwar findet man schon bey dem Cartes Spuren von dem Unterscheide zwischen dem Grunde und der Ursache in dessen Object. ad Medit. de prima philosophia; so hat auch nachher Herr Leibnitz ausdrücklich erinnert, daß das Wort: Grund, etwas mehreres zu sagen habe als das Wort: Ursache, ohne jedoch den Unterscheid zu zeigen: Allein Herr Wolff ist hierinnen weiter gegangen, als seine Vorgänger, und hat dadurch, daß er erkläret, was ein Grund sey, dem Satze selbst des zureichenden Grundes den rechten Verstand gegeben. Dieses ist nicht sowohl in der im 1718 Jahre hervorgetretenen ratione prælectionum Wolffianarum geschehen, wo in dem 63 u. ff. §. §. des 4 Capitels des 2 Abschnittes nur mit wenigen von diesem Grund-Satze gehandelt wird; als vielmehr in dessen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc. die im 1720 Jahre zum erstenmahle sind aus der Presse gehoben worden. Hier wurde in dem 2 Capitel der Satz des zureichenden Grundes weitläufftig erkläret, und besonders in dem 29 §. beydes von dem Grunde als von der Ursache, Erklärungen gegeben; Ueberhaupt aber in dem gantzen Buche dieser Satz auf die wichtigsten Materien angewendet, und folglich dessen vortrefflicher Nutzen besonders verherrlichet: Zugeschweigen, daß hier dem Worte: ratio, in der Deutschen Sprache sein gehöriger Nahme beygeleget worden sey, auch nicht zu gedencken, daß hier der Beweiß dieses Satzes dargereichet worden sey, da ihn Leibnitz nur als einen in der Erfahrung gegründeten Satz angenommen hatte; und als Herr Clarck den Beweiß forderte, solchen daher nicht geben wolte. Wer erkennet also nicht die ausnehmend grossen Verdienste Herrn Wolffens um diesen Grund-Satz der menschlichen Erkenntnis.

Das Jahr 1722.

1) Ob nun wohl Herr Wolff den Satz des zureichenden Grundes erwiesen hatte, so scheinet es doch als ob solchen Beweiß der sonst scharffsinnige Herr Johann Conrad Creiling nicht eingesehen hätte, indem er im 1722 Jahre principia philosophiæ autore *G. G. Leibnitio* &c. zu Tübingen in 4 herausgab, und in dem 36 §. die Allgemeinheit dieses Grund-Satzes leugnete, indem er behauptete, daß er nicht bey allen zufälligen Wahrheiten statt fände. Wiewohl wenn man die daselbst befindlichen Worte genau durchlieset, scheinet Herr Creiling, nur in Zweiffel zu ziehen, daß ein endlicher Verstand jedesmahl den zureichenden Grund der zufälligen Wahrheiten ausfündig machen könne, ob diese wohl jedesmahl einen zureichenden Grund hätten. Da Herr Creiling nun hierinne nicht von den Vertheidigern des Satzes des zureichenden Grundes abgehet, so mag man ihn auch nicht füglich unter die Antaster desselben rechnen: Indessen fand er doch dieserwegen seinen Gegner, wovon unten Num. 14 wird gemeldet werden.

Das Jahr 1723.

2) Das folgende 1723 Jahr brachte die erste besondere Abhandlung dieses Grund-Satzes zum Vorschein. Solche ist die von dem Herrn Jeremias Friedrich Reuß, als Verfassern, unter dem Vorsitz Herrn Christian Hagmaiers, am 10 September zu Tübingen öffentlich vertheidigte Academische Schrifft de principio rationis sufficientis. Die Geschicklichkeit des Herrn Verfassers leget sich hier klar an den Tag. Der Satz des zureichenden Grundes wird deutlich erkläret, gründlich erwiesen, und desselben Nutzen mit vieler Gelehrsamkeit dargethan.

Das Jahr 1724.

3) Wer diese Dissertation durchlesen, wird sich nicht träumen lassen, daß im nachfolgenden 1724 Jahre Herr Christoph Langhansen gleichfalls in einer zu Königsberg gehaltenen Dissertation den Satz des zureichenden Grundes als die Quelle aller unvermeidlichen Nothwendigkeit, ja als einen Grund-Satz der häßlichsten Folgerungen, ausgegeben habe. Die Dissertation ist überschrieben de necessitate omnium, quæ existunt, absoluta, in theodicæa G.G. Leibnitii, cui Wolfianum Metaphysicæ Systema superstructum est, asserta, siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie I Th. §. 292, und II Th. §. 564.

4) Es fand demnach Herr Langhansen gar bald einen Gegner. Denn am 6 October selbigen Jahres hielte Herr Daniel Strähler zu Halle seine erste Dissertation de existentia Dei atque creatione ex nihilo ex contingentia in mundo &c. in deren 277 §. er vorgab, Herr Langhansen irre hierinne, wenn er den Satz des zureichenden Grundes vor den Grund-Satz der unvermeidlichen Nothwendigkeit in dem Wolffischen Lehr-Begriffe der Weltweisheit ansehe, da vielmehr solche von dem darinne behaupteten Triebwercke der Natur, (Mechanismo) herrühre. Etwas weitläufftiger wiederhohlte er dieses wider Herrn Langhansen in der Vorrede seiner andern Dissertation de existentia Dei atque creatione &c. die er bald darauf am 21 December ebenfalls zu Halle auf das Catheder brachte. Wogegen sich Herr Langhansen vertheidiget hat, wovon weiter unten unter Nummer 7.

Das Jahr 1725.

5) Im 1725 Jahre stellte sich ein neuer Gegner unsers Grundsatzes ein. Es vertheidigte der gründlich gelehrte Herr Jacob Wilhelm Feuerlin zu Altdorf am 13 Junius sein Specimen I Ontologicum Observationum eclecticarum ex controversiis de metaphysica Leibnitio Wolfiana, in dessen 17 §. er meynte, es scheine dieser Grundsatz nicht hinlänglich erwiesen, vielmehr vieldeutig und falsch zu seyn. Siehe davon weiter unten Num. 9.

Digitized by Google

6) Im Gegentheil sahe man in eben diesem Jahre eine von dem berühmten Herrn Jacob Carpov zu Jena gehaltene Dissertation de rationis sufficientis principio. Diese ist die andere besondere Schrifft von dieser Materie. Von ihrem Werthe viel Worte zu machen, ist unnöthig, da des Verfassers seine besondere Gelehrsamkeit, und sein lebhaffter Vortrag bekannt genug ist. Sie leitet uns auf eine rechte leichte Art zum wahren Verstande und richtigen Gebrauche dieses den Wissenschafften sehr vortheilhafften Satzes. Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, III Th. §. 418.

7) Nunmehr kam Herr Christoph Langhansen am 28 Junius des gedachten 1725 Jahres abermahl (siehe oben die 3 Nummer) mit einer öffentlichen Dissertation hervorgetreten, welcher er den Titel beygeleget hat: Apologia Diss. de absoluta omnium, quæ existunt, necessitate in Theodicæa Leibnizii asserta. Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie I Th. §. 333, und II Th. §. 582*b*. In solcher Dissertation suchte er sich gegen obgedachten Herrn Strählern (siehe die 4 Nummer) zu vertheidigen, als mit welchem insonderheit er im 7 §. zu thun hat, wovon weiter unten Num. 13 Erwehnung geschehen wird.

8) Auch hat in diesem Jahre Herr Christian Hagmaier eine Dissertation de principio & principiato zu Tübingen gehalten, und Wolffen gegen Strählern (siehe oben Nummer 4) darinne vertheidiget, wie denn dieser Herrn Hagmaiern in der unten (Num. 13.) anzuführenden succincta commentatione de sensu atque usu principii rationis sufficientis §. §. 35 u. ff. darauf geantwortet.

9) Noch in diesem Jahre, im October, ließ sich der oben belobte Herr Carpov (siehe Nummer 6) abermahls auf dem Catheder hören. Die dieserwegen gedruckte Dissertation war betitelt: quæstio physica: Utrum tellus sit machina, an animal? (Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie I Th. §. 321 und II Th. §. 580) In einer Anmerckung zu dem 8§. gieng er dem Urtheile des obigen Herrn Feuerlins (siehe Nummer 5) von dem Satz des zureichenden Grundes entgegen, jedoch so, daß dieser berechtiget zu seyn vermeynte, hierauf zu antworten, wie wir bald (unter Nummer 11) anführen werden.

10) Daß endlich der den 6 December 1725 abgefaste Bericht der Theologischen und Philosophischen Facultät zu Jena an die Universität, und durch diese an den Hochfürstl. Eisenachischen Hof, gleichfalls den Satz des zureichenden Grundes bestreite, ist aus dem Artickel: Wolffische Philosophie, im LVIII Bande, p. p. 1030 u. p. 1036, allwo solcher Bericht von Wort zu Wort befindlich, zu ersehen.

Das Jahr 1726.

11) Am 13 Mertz des 1726 Jahres, satzte Herr Feuerlin die Vorrede zu der Sammlung einiger seiner Dissertationen auf, die unter der Aufschrifft: Observationes eclecticæ ex controversiis de metaphysica Leibnitio Wolffiana. Accedit ejusdem Dissertatio logica de methodo mathematica, zu Altorf in 4 hervorgetreten sind, siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 344. Darinne meynte er, daß Herr Carpoven alle die Eigenschafften fehleten, die er hier von dem fordert, der seine Observationes eclecticas widerlegen wolte, siehe oben Nummer 9.

12) Herr Carpov schritte so fort zur Verantwortung, und gab wenige Zeit hernach einen Bogen zu Goslar in 4 heraus, den er beschrieben hatte: Veritatis de principio rationis sufficientis assertæ contra novas objectiones Feuerlinianas defensio necessaria divulgata, siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 345, II Th. §. 588, und III Th. §. 418. Und so gewann dieser Streit ein Ende.

13) Allein der unter dem Herrn Strählern und Langhansen wegen dieses Grundsatzes entstandene Streit (siehe oben Nummer 7) war noch nicht zurücke geleget, immassen von ersterem nach Michael eben desselben 1726 Jahres in den Buchläden zu haben war, de sensu atque usu principii rationis sufficientis succincta commentatio, cui ob cognatam materiam accedit V. S. R. D. *Christoph* Langhansens altera Dissertatio de absoluta omnium, quæ existunt, necessitate, in Theodicæa Leibnizii asserta cum Observationibus nonnullis Auctoris, Halle, (auf dem Titel stehet das 1727 Jahr) in 4, siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 600. Dieses ist die dritte besondere Schrifft; wenn wir die im vorhergehenden gemeldete kleine Schrifft des Herrn Carpovs nicht mit rechnen. Der Titel selbst besaget, daß die obgedachte Langhansische Dissertation nach der Commentation selbst wieder abgedrucket sey, und gleich darauf folget Responsio Auctoris ad V. S. R. D. Langhansii apologiam. Herr Strähler gehet hier auf eine bescheidene Art seinem Gegner entgegen, so daß Herr Langhansen selbst vor gut befunden hat, nichts weiter wider Herr Strählern zu Marckte zu bringen, jedoch werden wir bald unter Nummer 17 einen andern Vertheidiger Herrn Langhansens aufführen.

Das Jahr 1727.

14) Hierauf kam im 1727 Jahre der gelehrte Herr Friedrich Philipp Schloßer mit einer Commentatione de analysi contingentium infinita &c. in 4. zu Wittenberg zum Vorschein, (siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 363) und vertheidigte den Satz des zureichenden Grundes wider den schon Num. 1 gelobten Herrn Creiling.

15) Da hingegen der hochberühmte Herr Johann George Walch in seiner Einleitung in die Philosophie, (Leipzig 1727 in 8, siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 364) im I Buche in der Anmerckung ** zum 9 §. des 3 Capitels den Satz des zureichenden Grundes, jedoch nur mit wenigen, angefochten.

16) Nicht weniger wurde im Jahr 1727 von dem Herrn Prof. Syrbius denen Magistris legentibus zu Jena die Annehmung des Satzes von dem zureichenden Grunde, wie ihn Leibnitz und Wolff erklären, verboten, siehe in dem Artickel: Wolffische Philosophie, im LVIII Bande, p. 1067.

Das

Digitized by Google

Das Jahr 1728.

17) Im folgenden 1728 Jahre bestieg Herr Johann Gottfried Teske am 9 Mertz zu Königsberg das Catheder, und wärmete in dem 16 §. seiner Dissertation de intellectu divino, (siehe Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, Th. I, §. 379) den Strählerischen und Langhansischen Streit, der bereits abgethan war, (siehe Num. 13) wieder auf, dergestalt, daß er Herrn Langhansen das Wort redete, und sich der letztern Strählerischen Antwort entgegen setzte. Uebrigens ist diese Dissertation sehr gründlich geschrieben, und dieser 16 §. sowohl als insonderheit der folgende 17 §. giebet deutlich genung zu verstehen, es habe der Herr Verfasser nur deswegen dem Herrn Langhansen beygetreten, weil er mit diesem damahls auf einer Academie gelebet.

18) J. Th. C. (das ist Israel Theophilus Canz) Philosophiæ Leibnitianæ & Wolfianæ usus in Theologia per præcipua fidei capita, Franckfurt und Leipzig 1728. In dem I Theile, der 1728 die Presse verlassen, wird p. 19 u. f. 359 u. f. und 893 u. ff. von dem Satze des zureichenden Grundes gründlich gehandelt, und selbiger angepriesen.

Das Jahr 1729.

19) Und in der That ist und bleibet bey denen, die den wahren Verstand unsers Satzes gehörig einsehen, feste stehen, daß selbiger so wahr sey, daß er auch dem Menschen gleichsam ins Hertz gedrucket und den Grund aller Schlüsse, die mit zufälligen Wahrheiten beschäfftiget sind, abgebe. Daher denn auch der grosse Gottesgelehrte, Herr Joh. Gustav Reinbeck, solchen am 21 Sonntage nach dem Feste der Heiligen Dreyfaltigkeit des 1729 Jahres in einer Predigt öffentlich zu erklären kein Bedencken getragen hat. Diese heilige Rede wurde im folgenden

Jahr 1730

zu Berlin dem Druck übergeben, und verließ in 4 unter der Aufschrifft: „Die von dem Königlichen „unter den Gehorsam des Glaubens gefangen ge„nommene Vernunfft ꝛc.“ die Presse. Siehe Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, Theil I, §. 191 wie auch im II Theile die 1 Ziffer des 436 §.

Das Jahr 1731.

20) Im Jahr 1721 am 31 Jenner hielte Prof. Carl Günther Ludovici zu Leipzig eine Dissertation de veris & falsis cognitionis humanæ principiis, worinne derselbe vom 478. bis zu dem 588. den Satz des zureichenden Grundes erkläret, vertheidiget, und dessen Nutzen sowohl als Schicksaale kürtzlich angegeben. Hingegen aber hat er auch in der Anmerckung (vv) des 488. Herr Wolffen sowohl als den seel. Herrn Thümmig, so beyde bejahet haben, daß in den Träumen der Satz des zureichenden Grundes nicht statt finde, widerleget. Der so geschickte als gelehrte Herr Joachim Böldicke, Diaconus in Spandau, in seinem Abermahligen Versuche einer Theodicee, p. LIV der letzten Beylage, (die er betitelt: Historische Einleitung in die Lehre von der Uebereinstimmung des Glaubens und der Vernunfft, dem Ursprunge des Bösen, der besten Welt, und der Freyheit des Menschen, worinnen zugleich die Wolfischen Streitigkeiten aus des Herrn P. C. G Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie kürtzlich angeführet werden) hat sich dieβfalls vor ihn erkläret, wenn er schreibet: „Meiner geringen Erkenntnis „nach kan er (Ludovici) es aus den Sätzen der „Leibnitz-Wolfischen Philosophie erweisen,“ Ferner hat Ludovici in des 53 § Anmerckung (aaa) den in Herrn Wolfens deutscher Metaphysick §. 30 befindlichen Erweis des Satzes des zureichenden Grundes vor unrichtig erkannt.

21) So hat auch in dem 1731 Jahre Herr Johann Wilhelm Golling in seiner zu Altorf gehaltenen Dissertation de characteribus veræ religionis sich Mühe gegeben, die Zweiffels-Knoten wider den Satz des zureichenden Grundes aufzulösen.

22) Gleichergestalt hat der seel. Probst Johann Gustav Reinbeck im I Theile seiner Betrachtungen über die Augspurgische Confession (Berlin und Leipzig 1731 in 4, siehe Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, Th. I, § 192) in der ersten Betrachtung die Würcklichkeit Gottes und andere herrliche Wahrheiten aus dem Satze des zureichenden Grundes auf eine überzeugende Art hergeleitet: worüber er nachmahls mit dem Churβächsischen Theologo, Herrn Marpergern in Streit gerathen, wie unten vorkommen wird, siehe die 39 Nummer.

23) Hingegen hat Herr Christoph Andreas Büttner in seiner ersten Dissertation de axiomatis philosophicis, (Halle 1731 im August) Herrn Wolffen unterschiedener Irrthümer in der Vernunfft-Lehre, was die Grund-Sätze betrifft, zu überführen gesuchet.

24) Mit was für Geschicklichkeit Herr Daniel Gottlob Thebes in seiner unter den Vorsitz des Herrn Michael Albertis, im October desselben 1731 Jahres zu Halle gehaltenen Dissertatione inaugurali philosophico - anatomico - medica de principio rationis sufficientis maximi in anatomia usus, die hernach

im Jahr 1732

ohne Benennung des Ortes in 4 unter des erstern Nahmen mit der Aufschrifft: „Tractatio philosophica anatomico - medica de principio rationis suffi„cientis maximi in anatomia usus, oder: Von dem „allgemeinen Satz des zureichenden Grundes, in„sofern derselbe mit grossem Nutzen in der Anato„mie gebrauchet werden kan, qua genuinus hujus „principii usus, atque egregius in medicina, specia„tim in anatomia usus, ostenditur, & methodo scientifica demonstratur, nihil esse in corporis humani „structura sine ratione sufficiente,“ herausgekommen ist; den herrlichen Nutzen unsers Satzes in der Zergliederungs-Kunst dargethan hat: gebrauchet nicht hier allerst erwiesen zu werden, da die Abhandlung selbst vor sich redet. Siehe aber gleichwohl Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, Th. I §. 220 und Th. II, §. 498.

Das Jahr 1733.

25) In dem Jahr 1733 trat der zweyte Theil von des Herrn Reinbecks Betrachtungen über die Augspurgische Confession, (siehe oben Num. 22) an das Licht. In dem 42 u ff. §§. der Vorrede wird der Satz des zureichenden Grunde so deutlich erkläret, daß ihn auch der Einfältigste daraus verstehen lernen muß.

Digitized by Google

26 a) Allein in eben diesem Jahre wurde denen Privat-Lehrern zu Jena von der dasigen Philosophischen Facultät abermahls, (siehe oben Num. 16) die Annehmung des Satzes von dem zureichenden Grunde untersaget, wie aus dem Artickel: Wolfische Philosophie, im LVIII Bande, p. 1089 zu ersehen.

26 b) Noch in solchem Jahre trat Herr Theodor Christoph Ursinus mit einer Dissertation de inventis novantiquis metaphysicis, speciatim ontologicis, zu Halle auf das Catheder, und suchte zu erweisen, daß der Satz des Widerspruches sowohl als der Satz des zureichenden Grundes schon vor Herrn Leibnitzen und Herrn Wolfen bekannt gewesen wären.

Das Jahr 1734.

27) Das folgende 1734 Jahr brachte folgende Schrifft zum Vorschein: Joachim Langens hundert und dreyßig Fragen aus der neuen Mechanischen Philosophie: Deroselben partheyischen Liebhabern zu einer solchen Beantwortung, welche dem also genannten, und von ihnen so hochgerühmten PRINCIPIO RATIONIS SUFFICIENTIS, des zureichenden Grundes, gemäß sey; den unpartheyischen Lesern aber zur freyen und vernünfftigen Beurtheilung, mit freymüthiger Bescheidenheit vorgeleget, Halle 1734 in 4. Darinne stehet insonderheit p. 82. 83 eine Vorstellung von dem, ob nicht das so hoch gerühmte Principium des zureichenden Grundes in dem Wolfischen Systemate sey das zum Atheismo führende eigentliche fatum fatuum? Wie ungnädig der Königl. Preußische Hof diese Schrifft des nunmehro seel. Herrn D. Langens aufgenommen, ist in dem Artickel: Wolfische Philosophie, im LVIII Bande, p. 1094 u. f. gemeldet worden.

28) Gleichwohl wurde nicht lange darauf folgende Schrifft aus der Presse gehoben: Joachim Langens Philosophische Fragen aus der neuen Mechanischen Morale: Deroselben partheyischen Liebhabern, zu einer solchen Beantwortung, welche dem von ihnen so hoch gerühmten PRINCIPIO RATIONIS SUFFICIENTIS, des zureichenden Grundes, gemäß sey: dem unpartheyischen Leser aber ꝛc. Halle 1734 in 4.

29) Wider die erstere Langische Schrifft unter Num. 27 schrieb ein Ungenannter, so Herr M. Jacob Carpov ist, Nöthige Antwort auf die 130 Fragen des Herrn D. und Prof. Joachim Langens aus der Wolfischen von ihm Mechanisch genannten Philosophie, ꝛc. 1734 in 4. Hier wird der Satz des zureichenden Grundes von p. 110 bis 116 gegen Herrn Langen vertheidiget.

30) Jedoch es erschienen wider diese Carpovische Schrifft zwey andere zur Vertheidigung Langens. Die erstere war betitelt: Vergleichung der so genannten nöthigen Antwort mit den hundert und dreyßig Fragen des Herrn D. und Prof. Joachim Langens, ꝛc. Leipzig 1734 in 4.

Das Jahr 1735.

31) Die andere Schrifft, auch eines Ungenannten, hatte folgenden Titel: Klarer Erweis, daß die hundert und dreyßig Fragen aus der neuen Mechanischen Philosophie, insonderheit der Metaphysic, welche Herr D. Joachim Lange deroselben Sectirischen Liebhabern, nach dem Principio des zureichenden Grundes, zur Beantwortung vorgeleget hat, in der darauf gestellten rechte pedantischen Antwort ꝛc. Leipzig 1735 in 4.

32) Auf diese beyde Schrifften antwortete Herr Carpov, ohne jedoch sich zu nennen, und widerlegte zugleich die zweyte Langische Schrifft, (Num. 28). Solche Streit-Schrifft war also überschrieben: Ausführliche Erläuterung der Wolfischen vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, darinnen hauptsächlich diejenigen Stellen, welche Herr D. und Prof. Joachim Lange in seinen Philosophischen Fragen über die so genannte mechanische Moral zu bestreiten gesuchet, richtig erkläret, ꝛc. Leipzig 1735 in 8.

33) Eine mit dem vorstehenden Streite nichts zu thun habende, jedoch wider den Satz des zureichenden Grundes gerichtete Schrifft ist nachstehende: Sendschreiben an einen guten Freund in Göttingen: Ob man bey der jetztflorirenden Philosophie in der Vernunfft-Lehre sich noch immer an die alten drey Beschäfftigungen des Verstandes in Erkennung der Wahrheit halte, und warum es wohl geschehen möge? Amsterdam 1735 in 8. 1 Bogen.

34) Wer von dem Nutzen des Satzes von dem zureichenden Grunde überzeuget seyn will, der lese nur des geschickten Herrn Heinrich Engelhard Poleys Schrifft nach, deren Titel wir gantz herzusetzen um so viel weniger Bedencken tragen, jemehr sie jedem anzupreisen ist. Er lautet also: Usum principii rationis sufficientis peregregium paucis edisserit civibusque illustris ad Salam Augustei prælectiones suas philosophicas tam publicas quam privatas III Non. Nov. juvante Deo inchoandas intimat M. HENRICUS ENGELHARDUS POLEY, Philos. Pr. & Ration. nec non Mathem. P. P. O. & Bibliothec. Duc. Leipzig 1735 in 4. Der vortreffliche Poley hat in der Wahl der Philosophischen Gründe, die er zu seinen Vorlesungen bestimmet hat, nach seiner tieffen Einsicht die deutlichsten erwehlet, indem er hierzu des Herrn Johann Christoph Gottscheds erste Gründe der gesammten Welt-Weisheit ꝛc. sich ausersehen hat.

Das Jahr 1736.

35) Will man den Nutzen dieses Satzes insbesondere in der Gottesgelahrheit erlernen, so darf man nur des gelehrten Herrn Johann Gabriel Kindlers Curas philosophico-theologicas de cauta & circumspecta principii rationis sufficientis in doctrina cœlesti applicatione, quibus &c. Rostock 1736 in 4 nachlesen; so wird man seinem Verlangen ein vollkommenes Genüge leisten können.

36) Nicht weniger wird in des Herrn Bierlings Dissertation de primo omnium veritatum principio, (Rinteln 1736) sehr gelehrt gezeiget, wie der Satz des Widerspruches und des zureichenden Grundes zu verknüpfen, auch diese treffliche Materie in denen geoffenbahrten Glaubens-Lehren

Digitized by Google

Lehren nützlich angewendet werden könne. Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. II, §. 450.

37) Wir sind zweifelhafft ob es werth sey, daß wir hier auch anführen Sincer Pistophels, (dessen rechter Nahme George Ludwig Oeder) neue und gründliche Erklärung schweerer Stellen H. Schrifft. In deren 3 Theile (Frf. und Leipz. 1736 in 8) wird wider den Satz des zureichenden Grundes gestritten. Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. III, §. 33.

Das Jahr 1737.

38) Des Hrn. Christian Friedrich Schaubs so genannte Vernünfftige Gedancken von dem Satze des zureichenden Grundes in der Wolffischen Philosophie, die zu Leipzig im Jahr 1737 in 4 Einige Bogen angefüllet haben, verdienen nicht hier weitläufftig angeführet zu werden, weil die Einwürffe, womit er den Satz des zureichenden Grundes zu bestreiten gesuchet, von schlechter Erheblichkeit sind, wie in Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. II, §. 736. angemercket worden. Herrn Schaubs Zusätze zu seiner Schrifft stehen unten unter Nummer 48.

39) Hingegen aber verdienet folgende Schrifft gelesen zu werden: Zufällige Gedancken über eines vornehmen Theologi Betrachtungen der Augspurgischen Confession, die darinn gebrauchte Wolfische Philosophie betreffend, Francks. und Leipz. (oder vielmehr Dreßden) 1737 in 4. der Verfertiger dieser Schrifft ist der nunmehro sel. Dreßnische Gottesgelehrte, Herr Bernhard Walther Marperger; der auf dem Titel gemeldete vornehme Theologus aber ist der gleichfals nunmehro selige Berlinische Gottesgelehrte, Herr Johann Gustav Reinbeck. Siehe Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. II, §. 438 und 729. Daß wir nun diese Schrifft hier anführen, ist die Ursache, weil gleich die erste Probe der zufälligen Gedancken bloß lediglich von dem Satze des zureichenden Grundes handelt, welcher hauptsächlich in Ansehung dessen, daß man die Würcklichkeit GOttes daraus erweisen will, hier angefochten wird, siehe oben die 22 Nummer.

40) Dagegen trat an das Licht des Hrn. Johann Gustav Reinbecks Abfertigung eines Anonymi, welcher in seinen zufälligen Gedancken den ersten Theil seiner Betrachtungen über die Augspurgische Confession verschiedener Grund-Irrthümer beschuldiget hat, Berlin 1737 in 4. Auch in dieser Schrifft, welche in den Frühaufgel. Früchten des Jahrs 1737 p. 74 u.f. recensiret worden, ist von dem Satze des zureichenden Grundes gehandelt und derselbe vertheidiget worden. Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeit der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, §. 334. Darauf erschien alsbald:

41) Nöthige Beylage zu denen Zufälligen Gedancken, worinne der so genannten Abfertigung eines *Anonymi*, begegnet wird, Frf. und Leipz. (vielmehr Dreßden) 1737 in 4. Ist des Hrn. Marpergers Antworts-Schrifft auf die vorstehende. Siehe von selbiger Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Welt-

weisheit, §. 281. Ein mehrers von diesem Streit siehe in Nummer 43.

42) Nicht weniger empfiehlet sich wegen des lebhafften Vortrags und ungemeiner Gründlichkeit folgende Schrifft: Johann Michael Herbarts Kurtzer Erweis, daß die Sätze der neuern Philosophie zur Verherrlichung GOttes gereichen, Oldenburg 1737 in 4. Sie stehet auch in Ludovici Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie, Th. II, p. 137 u.ff. Unter denen hier abgehandelten Sätzen der neuern Philosophie nimmt der Satz des zureichenden Grundes den ersten Platz ein.

43) So setzete auch der Hr. Probst Reinbeck seine Vertheidigung wider den Herrn Ober-Hof-Prediger Marperger (Numm. 41) in folgender Schrifft fort: Johann Gustav Reinbeck's fortgesetzte Abfertigung eines Anonymi, welcher in seinen so genannten zufälligen Gedancken ihn verschiedener Grund-Irrthümer beschuldiget hat, darinnen insonderheit desselben IV, V und VI Probe beleuchtet wird, Berlin 1737 in 4. Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, § 336. Ehe wir den Fortgang dieses Streits erzehlen, wovon die 49 Nummer nachzusehen, müssen wir auch des

44) Herrn M. Gottfried Bürgels Exercitiones Academicas, maxime philosophicas &c. (Leipzig 1737 in 8) hier anführen, indem das zweyte Stücke darinnen überschrieben ist: An philosophi sit, de omnibus rationem reddere, numque de omnibus dari possit sufficiens? welche beyde Fragen mit Nein beantwortet werden. Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, §. 284.

45) Dieser Schrifft setzen wir an die Seite Adolph Friedrich Hofmanns Vernunfft-Lehre (Leipz. 1737 in 8), in deren zweyten Theile und zwar Cap. 3, §. 27. wird der Satz des zureichenden Grundes als ein solcher angegriffen, der der wahrhafften Freyheit nachtheilig sey. Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, §. 289.

46) Noch ist zu mercken Johann Bodo Ulrici Gründlicher Beweis, daß die harmonia præstabilita dem Satz des Widerspruchs und des zureichenden Grundes zu nahe trete, bey Gelegenheit derer dem Hrn. Probst Reinbeck erregten Streitigkeiten abgefasset, Sorau 1737 (obwohl auf dem Titel 1738 stehet) in 4.

Das Jahr 1738.

47) Im Jahr 1738 sahe man Theophili Sinceri Sendschreiben an Alethophilum, von den durch den Gebrauch der Wolfischen Philosophie veranlasten neuen theologischen Streitigkeiten, in welchen durch Erklärung und Gegeneinanderhaltung sowohl der Begriffe der Wörter als der Sachen selbst aufrichtig gezeiget wird, daß dieselbe grossen Theils in Wort-Streit und Mißverstand beruhen, Bremen 1738 in 8. Unter denen angezeigten und abgehandelten Materien, welche solche Wort-Streitigkeiten betreffen, ist auch der Satz des zureichenden Grundes und dessen Gebrauch.

Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, §. 337.

48) Nunmehro müssen wir der Zeit-Ordnung nach Hrn. Christian Friedrich Schaubs Zusätze zu den vernünfftigen Gedancken von dem Satze des zureichenden Grundes in der Wolfischen Philosophie, wodurch dieselbe noch mehr erläutert werden, auch ihre Richtigkeit wider die bißherige Vertheidiger dieses Satzes gründlich erwiesen wird (Leipz. 1738 in 8) anführen, und haben wir seine Schrifft, zu welcher diese Zusätze gehören, unter Nummer 38 angeführet. Siehe übrigens Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, § 327. Einen Gegner Hrn. Schaubs findet man unter Nummer 50.

49) Zu eben der Zeit kam der zweyte Theil der zufälligen Gedancken über eines vornehmen Theologi Betrachtungen der Augspurgischen Confeßion, die darinn gebrauchte Wolfische Philosophie betreffend, Frf. und Leipz. (vielmehr Dreßden) 1738 in 4 zum Vorschein. Auch in diesem zweyten Theile hat der Hochwürdige Herr Verfasser, gleichwie im ersten Theile und der Beylage (siehe Numm. 39. 40. 41 und 43) mit einer Abhandlung von dem Satze des zureichenden Grundes den Anfang gemachet. Siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, §. 328; und die Frühaufgelesenen Früchte des 1738 Jahres p. 138 u. ff.

50) Um diese Zeit sahe man Herrn Johann Bodo Ulrici Erörterung der Lehre vom zureichenden Grunde, nach dessen Natur und Eintheilung, wobey zugleich die Richtigkeit derer von Herrn M. Schaub in seinen vernünfftigen Gedancken vom zureichenden Grunde der Wahrheit und dem Ansehen eines vornehmen Theologi zum Nachtheil gemachten Folgerungen angezeiget und erwiesen wird, Sorau 1738 in 4. Die Schaubische Schrifft ist oben unter Nummer 38 u. 48. angeführet worden.

Das Jahr 1741.

51) In des Herrn Prof. Ludwig Martin Kahlens Vergleichung der Leibnitzischen und Newtonischen Metaphysick, die 1741 zu Göttingen in 8 zum Vorschein gekommen, ist allerley nützliches von dem Satze des zureichenden Grundes vorgetragen worden.

52) Vornehmlich aber gehöret hieher des Hrn. Prof. Israel Theophilus Canzens Ontologia Polemica (Lipsiæ 1741 in 8). Hier hat sich der Herr Verfasser dieser wohlgeschriebenen Schrifft, des Satzes von dem zureichenden Grunde sonderlich angenommen, denselben erkläret, bewiesen, vertheidiget. Es wird seine dießfals gehabte Bemühung gerühmet in den Zuverläßigen Nachrichten, Th. 29, p. 316 u. ff.

Das Jahr 1743.

53) Im Jahr 1743 hat Herr Friedrich Wilhelm von Wedel, ein so gelehrter als geschickter Edelmann aus der Neumarck Brandenburg, eine Commentationem philosophicam de principio rationis sufficientis, cum Præfatione *Joachim. Georgii Darjes*, 12 Bogen stärck, zu Jena in 8 der Presse unterworffen, welche nach der Lehr-Art der Mathematick-Verständigen ausgearbeitet ist, und die Erklärung und Vertheidigung des Satzes des zureichenden Grundes in sich enthält.

54) Bald darauf, und noch in dem gedachten 1743 Jahr hat der leipziger Philosoph Hr. Christian August Crusius, eine Dissertationem philosophicam de usu & limitibus principii rationis determinantis, vulgo sufficientis, zu Leipzig auf das Catheder gebracht, worinnen des Herrn Verfassers Vorhaben ist zu zeigen, daß der Satz des zureichenden Grundes lieber das Principium rationis determinantis, als das Principium rationis sufficientis zu nennen sey; daß jener Satz wenn er nicht durch gewisse Einschränckungen bestimmet werde, zu vielen ungereimten Folgerungen Anlaß gebe: daß er von dem Herrn Baron von Wolf nicht richtig sey erwiesen worden; und endlich, wie solcher Satz gehörig einzuschräncken sey. Sie ist umständlicher recensiret in den Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1743 p. 495 u f. Siehe die folgende Nummer.

Das Jahr 1744.

55) Ein fleißiger Zuhörer des nur gedachten Herrn Crusius, Herr M. Christian Friedrich Krause, hat solche Dissertation in das Deutsche übersetzet, und mit Anmerckungen begleitet, welche Uebersetzung unter dem Titel: „Ausführliche Abhandlung von dem rechten Gebrauche und der „Einschränckung des so genannten Satzes vom zureichenden oder besser determinirenden Grunde, „aus dem Lateinischen des Herrn M. Christian „August Crusii, der H. Schrifft Baccalaur. und „der Philos. Facultät zu Leipzig Assessors übersetzet „und mit Anmerckungen, nebst einem Anhange begleitet von Christian Friedrich Krausen, Theol. „Stud." Leipz. 1744 in 8. Es hat auch Herr Crusius solche seine Dissertation seinen zu Leipzig 1750 (vielmehr 1749) in 8 herausgegeben Opusculis Philosophico-Theologicis, antea seorsim editis, nunc secundis curis revisis & copiose auctis. Accedit responsio ad objectiones quasdam contra Dissertationem de limitibus principii rationis determinantis, mit einverleibet, wo die Dissertation die 152 biß 237 Seite, die auf dem Titel der Opusculorum gedachte Vertheidigung der Dissertation die 238 biß 294 Seite anfüllen.

Das Jahr 1746.

56) Als Herr Joachim Böldicke, Diaconus in Spandau, mit einem gelehrten Tractate unter dem Titel: „Abermahliger Versuch einer Theodicee, darinn von dem Ursprunge des Bösen in der „besten Welt, der Güte, Weisheit und Gerechtigkeit GOttes, wie auch der Freyheit des Menschen „gehandelt wird ꝛc." (Berlin u. Leipzig 1746 in 8) hervortrat: so gab er nur mehr gelobten Hrn. Crusius Beyfall, daß der Satz des zureichenden Grundes die Freyheit des Menschen aufhebe; ob er gleich glaubte, daß er sich auf der andern Seite in nicht geringe Schwierigkeiten verwickele.

57) Ein Unbekannter wolte dieses nicht auf dem Satze des zureichenden Grundes sitzen lassen, daß er wieder die Freyheit streiten solte. Darum gab er heraus: Sendschreiben an einen Freund in Sachsen, worinnen die Frage erörtert wird: Ob der Satz von dem determinirenden Grunde eine Nothwendigkeit einführe, und die Freyheit aufhebe, welche von dem Herrn

Prof.

Digitized by Google

Prof. Crusius in Leipzig, und dem Herrn Diaconus Böldicke in Spandau, ohne strichhaltenden Beweis, behauptet worden ist, Jena und Leipzig, 1746.

58) Man hat zwar darauf in den Freyen Urtheilen des Jahrs 1746 n. LXXI. p. 565. wider dieses Sendschreiben disputiret: allein dabey hatte diese Sache ihr Bewenden noch nicht.

59) Sondern es trat 1746 zu Leipzig ein Sendschreiben an einen Freund in Leipzig, wider das Sendschreiben gegen den Herrn Professor Crusius in Leipzig und Herrn Diaconus Böldicke in Spandau, an einen Freund in Sachsen, über die Frage: Ob der Satz von dem determinirenden Grunde eine Nothwendigkeit einführe, und die Freyheit aufhebe? Wobey zugleich dieses Sendschreiben von Wort zu Wort beygefügt, und mit nöthigen Anmerckungen begleitet ist, an das Licht. Ob sich nun gleich der Verfasser nicht genennet, so ist es doch gewiß, daß derselbe der oben (Num. 55) genannte Herr M. Krause sey.

Das Jahr 1747.

60) Allein damit war dieser Streit noch nicht aus, sondern es erschienen 1747 Erläuterungen des Satzes des zureichenden und determinirenden Grundes, wobey zugleich gezeiget wird, daß dieser Grund-Satz dem Begriffe der Freyheit nicht zuwider ist, nebst einigen Anmerckungen zu Herrn Böldickens abermahligen Versuch einer Theodicee, Franckfurt und Leipzig, in 8. Was in dieser Schrifft wider des Herrn Crusius Dissertation (Num. 54) vorgebracht worden, hat derselbe beantwortet, wie wir nachmahls erzehlen werden, siehe die 63 Num.

61) Weiter gab Herr Joh. Georg Ehrhart heraus Commentationem philosophicam de limitibus rationis sufficientis principio non temere ponendis, quæ V. S. R. Frid. Petro Langio dicata est, quum munus Superintendentis Luneburg. capesseret, 1747. Diese Commentation ist wider des Herrn Crusius Dissertation (siehe Num. 54) gerichtet, welcher darauf geantwortet hat, wie wir bald anführen werden, siehe die 63 Num.

Das Jahr 1748.

62) Im Jahr 1748 sahe man eine lesenswürdige Schrifft, welche betitelt ist: Altes und Neues, Wahres und Falsches, Gutes und Böses, bey der Lehre von dem zureichenden Grunde aller Dinge, entdecket von Einem Liebhaber Derer Künste, Leipzig 1748. in 4, 2½ Bogen. Der Verfasser derselben ist der gelehrte Herr M. Johann David Küttner, welcher seine Geschicklichkeit bereits in andern Schrifften gezeiget. Hier hat er bloß allein mit denen beyden Baronen von Leibnitz und von Wolff zu thun, ohne daß er der andern Bestreiter oder Vertheidiger des Satzes von dem zureichenden Grunde gedencket.

Das Jahr 1749.

63) Als der Herr Professor Crusius in der Michael-Messe 1749. (obwohl auf dem Titul 1750 stehet) seine oben unter Num. 55. angeführte Opuscula philosophico-theologica herausgab, und in solche seine mehr erwehnte Dissertation wider den Satz des zureichenden Grundes, mit hatte eindrucken lassen; sahe man hinter solcher confutationem duarum Scriptionum contra Dissert. de limitibus principii rat. determ. Hier vertheidiget er sich wider die in den Num. 60 und 61 angeführte beyde Schrifften.

* * *

So viel von der Historie des Satzes des zureichenden Grundes. Es haben selbige bereits geliefert erstlich Carl Günther Ludovici in seiner Historie der Leibnitzischen Philosophie, Th. I. §. 433-457. Hernach hat sie auch Herr Joh. Friedrich Stiebritz in seiner Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt, der Welt, und der Seele des Menschen §. 81, wiewohl gantz kurtz, vorgetragen. Hier in diesem Abschnitte ist sie, wie der Augenschein giebet, bis auf jetzige Zeit fortgesetzet worden.

VIII. Quellen aller Einwürfe, die wider den Satz des zureichenden Grundes sind gemachet worden.

Aus dem vorstehenden Abschnitte erhellet, daß Clarcke der erste gewesen, der sich wider den Satz des zureichenden Grundes aufgelehnet. Diesem sind andere Hauffen-weise gefolget, doch mit dem Unterscheide, daß einige solchen Satz gar nicht leiden wollen; andere aber haben gemeynet, man könne ihn noch gewisser massen vertragen, wie ebenfalls der vorstehende Abschnitt bestätiget. Alle Einwürffe, welche wider diesen Grund gemachet werden, zu erzehlen wäre überflüßig, und findet man einige derselben nebst der Widerlegung in Ludovici Dissert. de veris & falsis cognitionis humanæ principiis, §. 50. Wir wollen dahero hier nur die Quellen anzeigen, woraus sie herkommen.

Herr Stiebritz in der Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt ꝛc. hat gefunden,

1) Daß die widrige Parthey stets mit Exempeln angezogen komme, wo sie keinen zureichenden Grund anzeigen kan. Allein, fähret er fort, ein gantz anderes ist es ja: Ob ein hinreichender Grund da ist? und wieder ein anderes: Ob ich, du, und ein dritter, oder wir alle ihn erkennen? Jenes bringet der Satz des zureichenden Grundes mit sich; nicht aber dieses. Auf solche Weise ist es überflüßig, daß sie viele Proben aus der Gottheit, von göttlichen Dingen, und von Verborgenheiten der Natur anbringen; und hernach die Freunde dieses Grundes, so zu reden, heraus fordern, daß sie da, dort und hier, den hinreichenden Grund anzeigen sollen: gerade, als wenn derjenige, welcher behauptet, daß alles einen zureichenden Grund hat, auch sich vermesse, daß er ihr aller Orten wüste. Keiner hat sich je also vergessen; man würde ihn auch mit hinreichendem Grunde für einen Candidaten des Tollhauses halten können. Doch geschiehet es nicht selten, daß man gewisse Dinge für unauflöslich hält, die es doch nicht sind; und bey welchen man noch schon

die Gründe anzeigen kan. Ferner hat Hr. Striebritz gemercket,

2) daß man sich auf Exempel beruffet, wo der, und jener, etwas albernes, böses, und zu seiner Unvollkommenheit gehöriges, gethan; woraus die gegenseitigen sogleich den Schluß machen, daß der und jener etwas ohne hinreichenden Grund gethan. Allein ein anders ist ja: Ob ich etwas für einen hinreichenden Grund ansehe, und mich dadurch vermögen lasse, dieses und jenes zu verüben; und wiederum ein anderes ist: Ob es auch wircklich ein hinreichender Grund, dem man hätte folgen sollen. Wer hat je geleugnet, daß Menschen sich irrige Vorstellungen bilden, und also etwas als gut achten können, was böse ist; und etwas als böse schätzen, was gut ist. Daher kan es gar wohl seyn, daß jemand einen elenden Grund hat, warum er vielmehr dieß, als jenes thut. Aber genug ist es, daß der Grund ihm hinreichend ist, und er ihn dafür hält. Hier siehet man noch nichts, was unserm Satze einen Eintrag thun solte. Endlich

3) besorgen einige, daß der zureichende Grund eine unumgängliche Nothwendigkeit mit sich führe. Hobbes sagt schon: Eine jede hinreichende Ursache ist eine nothwendige Ursache. Denn, wenn sieihre Wirckungen nicht nothwendig hervorgebracht: so ist es vorher geschehen, weil etwas zu deren Hervorbringung gemangelt, und alsdenn ist sie nicht hinreichend gewesen. Woraus also folget, daß alles, was nur je hervorgebracht worden, nothwendiger Weise hervorgebracht worden sey, und folglich alle willkührliche Handlungen nothwendig geschehen. Das ist aber wohl ein recht hinckenderSatz: Wenn A einen hinreichendenGrund hat, woraus sich verstehen lässet, warum es vielmehr ist, als nicht ist; vielmehr so, als anders ist: so muß A einer unumgänglichen Nothwendigkeit unterworffen seyn. Diese lässet nicht zu, wenn nicht ein offenbahrer Widerspruch kommen soll, daß A anders ist, als es ist: Jener aber lässet solches gar wohl geschehen, daß A anders, und auch wohl gar nicht, seyn können. Aber da es nun ist, soll nur verständlich erkläret werden, warum das A, das auch nicht seyn konnte, nun vielmehr sey, als nicht sey; und da A auch anders seyn konnte, warum es doch vielmehr so, als anders wäre. Striebritzens Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt, der Welt, und der Seele des Menschen, p. 141. u. ff.

IX. Vortrefflichkeit und Nutzen dieses Satzes.

Der Herr Baron von Leibnitz hielte dafür, daß man ohne diesen Satz nie das Daseyn Gottes, a posteriori oder aus der Erfahrung, gründlich erweisen könne. Wenn nun aber daran so viel gelegen: so sey offenbahr, daß auch an dem Satze des zureichenden Grundes hauptsächlich vieles gelegen sey. Herr Carpov hat in seiner Dissertation de rationis sufficientis principio, von §. XXII an u. f. die Beweisthümer, deren man sich bis hieher wider die Gottesverleugner bedienet hat, vorgetragen und gewiesen, daß sie sich allezeit, wenn sie den Stich halten solten, in den Satz des zureichenden Grundes zergliedern müsten; welches man bey ihm selbst nachlesen kan. Eben dergleichen hat auch Herr Cantz in Usu Philosoph. Leibnit. & Wolf. T. I. Sect. II. c. I. §. 15. p. 129. u ff. gewiesen.

Es hat Herr Leibnitz ferner gelehret, daß ohne diesen Satz noch viele vortreffliche und nützliche Conclusionen aussen bleiben würden. Herr Carpov rechnet l. c. §. 40. u. ff. die Regel der Auslegungs-Kunst hieher, daß man ohne dringende Noth nicht solle von der eigentlichen Bedeutung eines Wortes abweichen; desgleichen, das Vorhersehen GOttes derer künfftigen zufälligen Dinge, welches ohne den Satz des zureichenden Grundes gleichfalls nicht mag gedacht werden; andere Puncte zu geschweigen.

Aus diesem allen aber ersiehet man wohl, daß derjenige Satz, wovon wir bisher geredet, höchstvortheilhafftig sey, indem Lehren von der gröstem Wichtigkeit darauf können gebauet werden.

Es sind auserlesene Gedancken, welche der geschickte Herr Johann Michael Herbart in seinem Kurtzen Erweise, daß die Sätze der neuern Philosophie zur Verherrlichung GOttes gereichen (Oldenburg 1737 in 8; so stehet sie auch in Ludovici Sammlung und Auszügen der sämtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie Th. II. p. 137. u. ff. von Wort zu Wort) von der Vortrefflichkeit und dem Nutzen des Satzes von dem zureichenden Grunde, der gelehrten Welt mitgetheilet, so daß wir sie unsern Lesern ohnmöglich vorenthalten können:

„Der Satz des zureichenden Grundes ist „die Quelle aller Wahrheit; er verbannet alle „Ungewißheit; er befreyet die menschliche Gesellschafft von dem thörichten Geschmeisse der Zweifeler; er rottet das unvermeidliche Schicksal aus; „er verhöhnet den blinden Zufall; er macht uns „aufmercksam bey Betrachtung der Welt; folglich giebt er den stärcksten Beweis von dem Daseyn GOttes, und einen schönen Abriß von seinen „herrlichen Eigenschafften.

„Man saget, daß der Satz des zureichenden „Grundes, vermöge dessen man verstehet, warum „etwas ist, und warum es vielmehr so und nicht „anders ist, die Quelle aller Wahrheiten sey. „Wir werden davon bald überzeuget werden, „wenn erwiesen werden wird, daß wir dadurch den „Unterscheid zwischen der Wircklichkeit einer Sache, und der blossen Einbildung einsehen lernen. „Es ist bekannt, daß wir im Traume öffters solche „klare Vorstellungen haben, daß wir zu der Zeit „überzeuget sind, die Sachen wären wircklich da. „Eben das ereignet sich in hitzigen Fieber. Woher „wissen wir denn hernach, daß es nur eine blosse „Einbildung gewesen? Kommt es nicht daher, „weil wir keinen Grund angeben können, warum „die Dinge im Traume sich so oder so zugetragen? „Wir sprechen mit Leuten, deren Leiber schon längst „in der Erden verwest sind; wir fliegen durch die „Lufft ohne Flügel; Wir sind auf einem hohen „Thurm, und den Augenblick stehen wir unten an „dem Eingange; Wir fallen ins Feuer, und es „brennet uns nicht; Wir sehen den Türckischen „Kayser zu Paris an der Königlichen Tafel, und

die

„die Königl. Tafel stehet in unserer Stuben. Von „allen diesen Begebenheiten kan man keinen zurei„chenden Grund angeben: Aber eben daher weiß „man gewiß, daß es keine Wahrheiten sind. Zwar „kan man nach den Regeln der Einbildungs-Krafft „erklären, wie die Träume entstehen, und sorge„führet werden; Aber wenn man erklären soll, wie „die Sache würcklich so hätte geschehen können, so „ist kein zureichender Grund vorhanden. Offt „träumer uns sehr ordentlich: Es hängt alles wohl „zusammen; wir urtheilen vernünfftig; wir be„schliessen etwas; wir führen es aus; wir haben „Nutzen und Ehre davon. Daher kommt es „mannigmahl, wenn wir eben erwachen, daß wir im „Zweiffel stehen, ob die Sache sich würcklich so zu„getragen habe, oder nicht. Allein besinnen wir „uns ein wenig; so mercken wir, daß der gegen„wärtige Zustand in dem vorhergehenden nicht ge„gründet sey, und die gantze Begebenheit, weder „der Zeit nach dem Raume nach, mit dem übri„gen Zustande der Welt zusammen hange. Wir „wollen uns deutlicher erklären: Wir mercken, „daß das, wovon uns geträumet, weder zu der Zeit, „nehmlich in der Nacht, noch an dem Orte, nehm„lich im Bette, sich habe zutragen können. Da „wissen wir nun gantz gewiß, es sey ein Traum ge„wesen. Und das haben wir dem Satze des zurei„chenden Grundes zu dancken. Man betrachte „nun auch dagegen den Zustand eines Wachenden. „Unsere Seele stellet sich da offt in kurtzer Zeit tau„senderley Dinge vor, und von allen kan sie Grund „angeben. Ich gehe bey dieser Frühlings-Zeit vor „das Thor, weil das Wetter angenehm, und ich kei„ne Amts-Geschäffte habe: Ich höre die Nachtigall „singen, weil der Sommer herannahet; dort tragen „sie eine Leiche, u. ich weiß, daß der Kirchhof in die„ser Gegend lieget; bald darauf höre ich ein gewalti„ges Schiessen, und ich besinne mich, daß die Kriegs„leute mit solchen Gebräuchen ihre Todten bega„ben; es fahren viele leere Wagen aus der Stadt, „und ich weiß, daß sie des Morgends hinein gefah„ren, und den Stadt-Leuten Nahrungs-Mittel zuge„führet; ich höre in allen Gärten ein Geräusche, „warum? Es ist Zeit, daß die Gärten bestellet und „besäet werden. Woher weiß ich nun, daß alle die„se Dinge sich würcklich zutragen? Daher, weil ich „von allen und jeden den zureichenden Grund an„zuzeigen weiß, und deutlich sehe, wie alle diese ver„schiedene Dinge mit der gantzen Welt, der Zeit „und dem Raume nach, verknüpffet sind. Wir wol„len aber damit nicht behaupten, als wenn sonst „nichts würcklich sey, als davon wir den Grund an„zuzeigen wissen. Es sind unzählige Dinge würck„lich da, davon offt die wenigsten den Grund „einsehen, wie die Sache möglich ist. Aber eben „daher kommt es, daß man offt an Dingen zweif„selt, die doch würcklich da sind; daher kommt es, „daß man natürliche Begebenheiten offt vor blosse „Erscheinungen und Zauberey hält. Man gebe „nur Acht auf die Urtheile gemeiner Leute über einen „Taschenspieler; so wird man dieses zur Gnüge „erfahren. Man erkläre aber nur einem solchen „unwissenden Menschen, wie alles dieses zugehe; „man entdecke ihm den zureichenden Grund: So „wird er alles dieses nicht mehr vor eine Augen„verblendung halten. Wenn ein alter Freund, „der schon vor zehen Jahren in Franckreich soll „verstorben seyn, unvermuthet in unser Zimmer „tritt, wie ist uns zu Muthe? Wir halten ihn so „lange vor ein Gespenst oder glauben, daß wir wa„chend träumen, oder daß unsere Einbildungs„Krafft verrücket sey, biß er uns den Grund an„zeiget, wie es möglich sey, daß er noch würcklich „lebe, da er von jedermann todt gesaget worden. „Zweiffelt nun noch jemand, daß der Satz des zu„reichenden Grundes die Quelle aller Wahrhei„ten sey? Wir sehen nicht, wie man das dem „Herrn Probst Reinbeck zur Last legen können, „wenn er dieniigen ins Tollhaus verweiset, die sich „einbilden, daß etwas ohne zureichenden Grund „geschehen könne. Wir finden ja wahrhafftig „niraends also im Tollhause solche Leute, die sich „ausser dem Traume und einem hitzigen Fieber, et„was als gewiß gegenwärtig ohne Grund vor„stellen: Da bildet sich einer ein, ein König zu „seyn, ohne daß der geringste Grund zu finden, „warum er sich diesen Nahmen zueignet.

„So glücklich nun der Satz des zureichenden „Grundes die menschliche Gesellschafft von dem „thörichten Geschmeiße der Zweiffeler befreyet: So „glücklich rottet er das unvermeidliche Schick„sal aus. Denn hat eine jede Sache ihren „Grund, warum sie ist, und warum sie vielmehr „so und nicht anders ist; so ist sie ja nicht schlechter„dings nothwendig, sondern sie ist und geschicht „nur würcklich, gewiß und wahrhafftig in Anse„hung des zureichenden Grundes, und also unter „gewisser Bedingung. Es wird heute ein Todter „begraben. Das ist gewiß, weil zureichende „Gründe vorhanden. Ueberhaupt ist dieses in „der gantzen Christenheit eingeführet, daß die tod„ten Cörper in die Erde verscharret werden; der „Sarg ist fertig; die Hinterbliebenen können die „Leiche nicht länger im Hause dulden: Die Predi„ger und Schulbedienten, die Träger und Beglei„ter sind bestellet; es ist nichts da, so die Sache „hindert. Es geschiehet also gewiß. Allein ist es „denn unvermeidlich? Keinesweges. Es kan sich „ja ein anderer Grund hervor thun, der alle diese „angeführten Gründe über einen Hauffen stösset, „und machet, daß sie nicht mehr zureichend sind. „Eine unvermuthete Feuersbrunst kan verursa„chen, daß der Todte mitten auf der Gassen stehen „bleibt, ja wohl gar verbrannt wird. Ein Mensch „stirbt: Hat nun alles seinen zureichenden „Grund; so muß der Todes-Fall zu der Stunde „nicht schlechterdings unvermeidlich gewesen seyn, „sondern er ist nur gewiß erfolget, weil er seinen „zureichenden Grund hat. Es gilt nicht mehr, „daß man sich bey allen Sterbe-Fällen mit dem „unwissenden Pöbel an dem gewöhnlichen „Sprüchworte begnügen lässet: Des Men„schen Zeit und Stunde sey um gewesen; son„dern der Satz des zureichenden Grundes will ha„ben, man soll sagen, warum sie um gewesen. „Der Mensch ist etwa gestorben entweder, weil „seine Säffte durch das Hohe Alter vertrocknet „sind; oder, weil ihn GOtt als einen Gerechten „vor einem bevorstehenden Unglücke hat wegraf„fen wollen; oder weil er im Zorne einen hitzigen „Trunck gethan; oder, weil er aus dem Sauffen „ein Handwerck gemacht; oder, weil er die Hülf-

„ſo des Artztes verachtet; oder, weil er vermeſſener „Weiſe in ein Haus gegangen, da eine anſteckende Kranckheit grasiret, u. ſ. w. Wo findet „hier ein unvermeidliches Schickſal ſtatt, da eine „einzige Urſache die Begebenheit hätte ändern „können? Wer hierbey nur ein wenig nachdencken will, der wird bald gewahr werden, daß, indem der Satz des zureichenden Grundes das unvermeidliche Schickſal beſtreitet, dadurch zugleich noch vielmehr gutes befördert werde. Die „Vermeſſenheit und Verwegenheit wird eingeſchränckert; man iſt nicht ſo bald fertig, ſeinen GOtt in Verſuchung zu führen; man „wird behutſam in allen ſeinen Handlungen, „wenn man bemercket, daß aus dem und jenem „Grunde dieſes u. jenes Böſes zu entſtehen pfleget.

„Der blinde Zufall kan hier auch keine Herberge mehr finden, ſondern wird durch den Satz des zureichenden Grundes verhöhnet und lächerlich gemacht. Denn hat alles ſeinen „Grund, warum es iſt, und warum es vielmehr ſo, und nicht anders iſt; ſo kan nichts „blindlings und von ungefehr geſchehen. Eines „hebt das andere nothwendig auf. Zwar behalten wir noch die Wörter: Glück und Unglück; „wir ſagen noch bey dieſem oder jenem Zufalle: Es „iſt von ungefehr geſchehen. Allein wir geben dadurch nur zu verſtehen, daß weder wir, noch jemand anders, mit Wiſſen und Willen, etwas „dazu beygetragen, daß niemand die Schuld könne beygemeſſen werden, daß es niemand vorher „vermuthet habe, u. d. g. Wir leugnen deswegen den zureichenden Grund keinesweges. Wir „finden denſelben in dem Weſen der gantzen „Welt, welche der unendliche Verſtand GOttes „möglich, und ſein freyer Wille würcklich gemacht „hat. Wir glauben alſo gewiß, was der Mund der Wahrheit ſagt, daß kein Sperling ohne „des himmliſchen Vaters Willen auf die Erde „falle: Wir ſtimmen mit Amos überein, daß kein „Unglück in der Stadt ſey, das der HErr nicht „thue.

„Nehmen wir alles dieſes zuſammen, und überdencken es noch einmahl, ſo müſſen wir ſehend „blind ſey, wenn wir das Daſeyn einer Gottheit „in Zweifel ziehen wolten. Denn da der Satz „des zureichenden Grundes uns überzeuget, daß „die Dinge, ſo wir empfinden, und die Begebenheiten, ſo wir beobachten, in der ſchönſten Ordnung ſtehen, und alſo wahr ſind; und daß ſie nicht „ohngefehr entſtehen können: So werden wir „durch eben dieſen Satz gezwungen, ein unendlich verſtändiges, weiſes, und allmächtiges Weſen zu erkennen, in welchem der „Grund von uns und der Welt zu finden iſt.

„Kan denn nun jemand mit gutem Gewiſſen „behaupten, daß eine ſolche Lehre gefährlich ſey? „Sollten wir uns nicht vielmehr freuen, daß unſere „Jugend bey Zeiten zu einer gewiſſen Ueberzeugung geleitet wird, die den Köhlerglauben verbannet, und zur Befeſtigung der geoffenbarten „Wahrheiten einen ſo unbeweglichen Grundſtein „leget?

„Die Krafft, ſo in dem Satze des zureichenden „Grundes lieget, erſtrecket ſich wahrhafftig weiter, „als man ſich im Anfange einbilden kan. Er „macht uns bey Betrachtung der Welt immer aufmercksamer: Wir ſehen die Wercke „GOttes nicht mehr an, als ein unvernünfftiges „Thier ein neues Thor, ſondern wir ſind ſorgfältig zu unterſuchen, wie alle Dinge zuſammen „hangen. Wir entdecken dadurch die wunderns„würdige Ordnung der mannigfaltigen Dinge, „und werden endlich gewahr, wie vollkommen alles gemacht iſt. Denn indem man bey allen einzelnen Dingen nach dem Grunde fraget, warum „ſie ſo, und nicht anders ſind, warum ſie dieſen und keinen andern Platz einnehmen, warum ſie ſo, „und nicht anders ſind, warum ſie dieſen und keinen andern Platz einnehmen, warum ſie eben „jetzo erſt und nicht eher ſich zugetragen; ſo bemercket man mit Erſtaunen die weiſen Abſichten „GOttes, die er auch bey den geringſten Dingen „gehabt: Wie zu unſern Zeiten viele Gelehrte „gleichſam um die Wette, zum Preiſe ihres GOttes, der erſtaunenswürdigen Entdeckungen an „den groſſen Welt-Cörpern nicht zu gedencken, „auch an den geringſten Inſecten die herrlichſten „Proben davon an den Tag geleget. Man ſtehet „weiter in tiefſter Verwunderung, wie der groſſe „GOtt alle dieſe einzelne Abſichten wieder als gewiſſe Mittel gebraucht, zu einem allgemeinen „Endzwecke zu gelangen, und wie endlich alles zur „Verherrlichung ſeiner unendlichen Majeſtät abziele. Es iſt faſt unmöglich, das Wahrneh„men einer Gottheit an ihren Wercken, die uns „der Heilige Paulus anpreiſet, anders zu erklären.“

Nicht weniger hat mehr gelobter Herr Striebritz in Erläuterung der Wolffiſchen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen ꝛc. p. 149 den Nutzen des Satzes des zureichenden Grundes berühret, wenn er einige Sätze mittheilet, die aus jenem, als dem allgemeinen, flieſſen. Es ſind aber ſolche folgende: 1) Wenn nichts ohne hinreichenden Grund iſt; ſo folget: Wenn eines Dinges hinreichender Grund da iſt, ſo muß auch das Ding ſelbſt da ſeyn; weil ſonſten ein hinreichender Grund ohne hinreichenden Grund, oder vor die lange Weile, da ſeyn würde. 2) Wenn ein Ding da iſt, welches in einem andern ſeinen hinreichenden Grund hat: So muß auch der hinreichende Grund ſelbſt da ſeyn. Dieſe zwey Sätze dienen zum Grunde der Schlüſſe unter Bedingung, *in modo ponente*. 3) Wenn der hinreichende Grund zu einem Dinge nicht da iſt: So kan auch das Ding ſelbſt nicht da ſeyn. Und 4) Wenn endlich ein Ding nicht da iſt, welches ſeinen hinreichenden Grund in etwas haben müſte: So iſt auch der hinreichende Grund nicht da. Dieſe beyde letzten Sätze ſind der Grund von den Schlüſſen unter Bedingung, wenn man etwas wegräumet (in modo tollente). Siehe auch Baumgartens Metaphyſ. §. 29-32.

Endlich ſo hat auch der Hr. Baron von Wolff dieſen Nutzen unſers Satzes angegeben, daß durch ihn der Unterſcheid zwiſchen Wahrheit und Träume, ja zwiſchen der wahren Welt und dem Schlaffen-Lande entſtehe, wie ſolcher Nutzen gleichfalls von dem Herrn Herbart in ſeinen angeführten

Worten

Digitized by Google

Worten ist angemercket und erleutert worden. Hier wollen wir noch des Herrn Barons von Wolff in der Deutschen Metaphysick §. 142 u. f. befindliche Worte anführen: „Weil alles „seinen zureichenden Grund hat, warum es ist; „so muß es auch beständig einen zureichenden „Grund haben, warum in einfachen Dingen die „Veränderungen so und nicht anders auf einander folgen, in zusammengesetzten Dingen die „Theile so und nicht anders neben einander ste„hen, auch ihre Veränderungen so und nicht anders auf einander erfolgen. Solchergestalt ist „hier eben eine solche Ordnung, als wie sich in „dem ordentlichen Vortrage eines Beweises befindet. Da nun dergleichen Ordnung sich im „Traume nicht befindet, als wo vermöge der Erfahrung kein Grund anzuzeigen, warum die Dinge bey einander sind, und so neben einander ste„hen, auch ihre Veränderungen auf einander erfolgen; so erkennet man hieraus deutlich, daß „die Wahrheit von dem Traume durch die Ordnung unterschieden sey. Und ist demnach die „Wahrheit nichts anders als die Ordnung in den „Veränderungen der Dinge: Hingegen der „Traum ist Unordnung in den Veränderungen „der Dinge. Damit dieses desto besser verstanden werde, so finde ich es für nöthig, den Unterscheid zwischen der Wahrheit und dem Traume „mit einem klaren und deutlichen Exempel zu erläutern. Man setze, es sey eine Gesellschafft in „guter Vergnügung bey einander. Wenn dieses Wahrheit ist, so wird man sagen können, „warum jede Person zugegen ist, und wie sie dahin kommen; Warum in der Vergnügung, so „man sich machet, dieses oder jenes geschiehet; „Warum man jetzt wieder aus einander gehet. „Mit einem Worte, es wird sich nicht das geringste veränderliche in der Gesellschafft zutragen, da man nicht sagen könnte, warum es geschähe. Hingegen wenn es ein Traum ist, so kan ich nicht sagen, warum jede Person zugegen „ist, und wie sie dahin hat kommen können: „Denn wenn ich Wirth bin, werde ich ungeladene, auch öffters fremde Gäste sehen, ja unter „ihnen einige erblicken, die ich zu anderer Zeit an „weit entlegenen Orten gesehen, oder die auch „wohl gar schon längst gestorben und unter der „Erden verfaulet sind. Niemand wird sagen „können, warum sie zugegen sind. Eine Person „wird sich im Augenblicke in die andere verändern „können, ohne daß man sagen kan, wie es zugegangen. Es werden Personen weg seyn, ohne daß „sie fortgegangen, andere hingegen da stehen, ohne „daß sie herkommen sind. Die gantze Gesellschafft „wird in einem andern Orte seyn, ohne daß sie „aufgestanden und fortgegangen ist. Mit einem „Worte, die Veränderungen, so sich hier ereignen, „sind gar nicht in einander gegründet: Und ich kan „daher niemahls sagen, wie und warum dieses geschiehet. Wenn man nun die Wahrheit gegen „den Traum hält, und dabey Acht hat, worinnen sie „von einander unterschieden sind; so wird man keinen andern Unterscheid bestimmen können, als den „ich vorhin gegeben, nehmlich daß in der Wahrheit „alles in einander gegründet ist, im Traume nicht, „und daher im ersten Falle die Veränderungen der Dinge eine Ordnung haben, im „Traume hingegen lauter Unordnung ist. Wer „dieses wohl erweget, der wird zur Gnüge erkennen, daß ohne den Satz des zureichenden Grundes keine Wahrheit seyn kan. Und daher wird „man denjenigen Grund um so vielweniger in „Zweiffel ziehen, oder in und auf einige Weise „für verdächtig halten, weil ohne ihn Wahrheit „und Träume sich nicht mehr unterscheiden lassen.„ Daß in denen Träumen der Satz des zureichenden Grundes nicht statt haben solle, will Ludovici in Diss. de veris & falsis cognitionis humanæ principiis § 48 in der Anmerckung (vv) nicht eingestehen, wie schon oben angemercket worden.

Von dem Nutzen, den der Satz des zureichenden Grundes in der Theologie, Rechtsgelahrheit, Artzeneykunst und Weltweisheit hat, handelt kurtzlich Ludovici in Diss. de veris & falsis cognitionis humanæ principiis, § 55 in der Anmerckung (ddd).

Zureissen oder Zerreissen (die Hertzen) Joel II, 13. wo es heisset Zerreisset eure Hertzen, und nicht eure Kleider ꝛc. Nicht allein die Juden, sondern auch andere Morgenländische Völcker, ja auch Griechen und Römer haben in übergrosser Traurigkeit, oder den Schmertz ihres Hertzens auszudrücken, und ihr Unvergnügen zu bezeugen, ihre Kleider zerrissen, siehe den Articket: Zerreissen der Kleider, im LXI Bande, p. 1677. Hier, da die Worte dem Buchstaben nach zu den Jüden gesprochen, mercken wir nur, daß bey ihnen die Gewohnheit gewesen; in Bestürtzung und Erschrecken ihre Kleider zu zerreissen, wie dergleichen gethan Ruben, Jacob, Jephthah, Hiob. Ein gleiches haben sie gethan, wenn sie ihr Misvergnügen an den Tag legen wollen, wie Josua und Caleb, Esra, Paulus und Barnabas, Apost. Gesch. XIV, 14. Eliakim und Sebna, 2 B. Könige XIIX, und 19. Caiphas, Matth. XXVI, 65. Solch Zerreissen der Kleider geschahe um die Gegend der Brust, wo das Hertz, und in dem Hertzen das Gefühl der Erschreckung, Traurigkeit und Misfallens sonderlich seinen Sitz hat, damit anzuzeigen, wie auch gleichsam das Hertz selbst durch dergleichen starcke Affecten wie gebrochen und zerrissen sey. Es solle aber solch Zerreissen aufs Hertz gehen, und nicht auf die Kleider: Zureisset eure Hertzen, und nicht eure Kleider. Dabey zu mercken, daß damit das Zerreissen der Kleider nicht schlechthin verboten, sondern nur geringer und schlechter gehalten werde, als das Zerreissen des Hertzens; massen solches wohl ohne Zerreissen der Kleider; das Zerreissen der Kleider aber ohne dem Hertzen nicht geschehen kan; denn wie GOtt ein Geist ist, Joh. IV, 38. so hat er nicht eben Wohlgefallen an dem äusserlichen Stellen der Erschreckung, Betrübnis, Misvergnügens u. s. w. wo nicht das Hertz dabey ist, als das vornehmste. Indessen da doch das Zerreissen des Hertzens das vornehmste ist, worauf GOtt am meisten siehet, so fordert er es hier allein, gleichsam als mit einer Verwerffung des andern, als einer Sache, daran wenig oder nichts gelegen; wir mögen aber sagen, es bestehe das Hertz-Zureissen in einer innerlichen Bestürtzung

tzung und Erschreckung desselben, in einer innerlichen Traurigkeit und Mißfallen, da es gleichsam gebrochen und in Stücke zerrissen wird. Die beste Erklärung ist aus den vorhergehenden Worten zu nehmen, mit Fasten, Weinen, und Klagen, als welches Dinge sind, die GOtt in der Bekehrung der Menschen fordert; es soll von der Sünde losgerissen, hingegen zu GOtt hingezogen und gerichtet werden. Anhang des Biblischen Real-Lexici.

Zureissen oder Zerreissen in zwey Stück, heißt von dem Vorhange im Tempel, Matth. XXVII, 51. Das war nicht etwan die Decke zwischen dem Vorhof und Heiligen, sondern das vornehmste Tapet im Tempel, welches war zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten, darein der Hohepriester nur einmahl des Jahrs gieng, mit Blut den Herrn zu versöhnen. Man kan leicht dencken, wie dieses die Priester und anwesende Jüden, derer viel tausend anjetzo im Tempel, weil es der Rüst- und Vorbereitungs-Tag war, versammlet, erschrecket habe; zu dem, so war es um die neunte Stunde, da sie das Abend-Opfer anrichteten, und ihre letzte Stunde hielten zu beten. Indem nun so viele im Tempel beten, ihr Angesicht zu dem Allerheiligsten wenden, siehe, da gehet der ewige Hohepriester ein mit Blut, zerreisset die Decke von oben bis unten. Ein Wunder, da diese Decke, welche vier gute Finger dicke, ohn einige Menschen Hand, in einem Augenblick, und mit grossen Krachen zerrissen. Ein Wunder, das die Bundes-Lade und der Gnaden-Stuhl gesehen worden, welches doch niemand als dem Hohenpriester im Jahr einmahl vergönnet. Ein Wunder, daß, wie andere melden, der Gnaden-Stuhl feurige Flammen von sich geworfen. Es gehen die Jüden nun hin und sagen, daß ihr Meßias nicht kommen, und zu ihnen eingangen; werden sie nur ihre Augen auf den Riß dieses Tempels wenden, können sie gnugsam abnehmen, daß dieses nicht ohngefehr geschehen sey; sondern GOtt mit seiner Gnade von ihnen gewichen. Biblisches Real-Lexicon, III Th.

Zurend, eine Stadt in Persien, in der Provintz Kermann. Die Geographi des Landes bezeichnen sie, wie Tavernier in seiner Voyage de Perse L. III, berichtet, unter dem 73 Gr. 40 Min. der Länge, und dem 35 Gr. 13 Min. der Breite. Es wird in dieser Stadt sehr schönes Töpfer-Zeug gemacht, welches noch das von Faenza übertrifft, und befindet sich auch daselbst eine Menge Anna, welches eine rothe Farbe ist, womit sich die Persianer die Nägel an den Fingern bemahlen, welches sie für eine grosse Zierrath achten. Sie machen auch damit zum Staate das Vördertheil der Pferde, den Schweif und den Unterbauch bis an den Ort, wo sie der Sporn berühret, roth. Man beobachtet dieses auch so gar an den Königl. Pferden: Nur daß man bey diesen noch eine kleine zackichte Einfassung rings herum beyfügt, welche sich mit solchen Spitzen endiget, dergleichen man an unsern alten Herzoglichen Cronen wahrnimmt, und womit es die Pferde der Privat-Personen auszuzieren nicht erlaubt wäre. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZURENSIS, ein Bischöfflicher Sitz in Africa, in der Provincia Proconsulari, nach Anzeige der Collat. Carthag. No. 133, allwo man lieset, daß Trifolius, Episcopus Aborensis, nachdem er sich erstlich selbst unterschrieben hatte, alsdenn auch für dem *Paulinus Zurensis* unterschrieb, welcher zwar in Person zugegen war, aber nicht schreiben, und vielleicht auch nicht einmahl lesen konnte. Denn es wird von ihm gesagt: litteras nesciens. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

Zurenus oder Surenus, (Johann) von ihm hat man einen dialogum de prima artis typographicæ inventione. Wolfens Monumenta Typogr. P. I. p. 70.

Zur Galeeren-Straffe, oder zur Ruder-Banck verdammte, siehe Ruder-Banck, im XXXII Bande, p. 1458. und Ruder-Knecht, ebend. p. 1459.

Zurgassen, Gassenbach, ein Dorf in der Grafschafft Hanau, im Amt Bieber und Lohrhaupten, anderthalbe Stunden von Salmünster, drey von Gelnhausen. Wetterauischer Geographus, p. 422.

Zur gebührlichen Ausführung, siehe Zu gebührlicher Ausführung, im LXIII Bande, p. 1219 u. f.

Zurgel-Baum, siehe Bohnen-Baum, im IV Bande, p. 442.

Zur gesetzten Zeit geführter Beweiß, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zurgan, (Aaron) ein Rabbine zu Constantinopel, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und gab 60 conciones in paraschas pentateuchi & festa zu Constantinopel 1678 in folio von 80 Blättern starck heraus. Wolf Bibl. Hebr. Vol. III, p. 81.

Zur Hand arbeiten, ist auf Bergwercken, wenn der Häuer mit vollem Schlage seine Arbeit verrichtet. Mehrings Historisch-Politisch-Juristisches Lexicon. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zur Helffte bezahlte Wechsel-Briefe, siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827. desgleichen Wechsel-Rechnung, im LIII Bande, p. 1660 u. ff. und Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zur-Horeb, ist der Fels, auf den Gideon die Midianitischen Fürsten getödet. V. der Richter VII, 25. Miri Onomasticum Biblicum.

Zuri, eine Insul in dem Venetianischen Meer-Busen, siehe Azuri, im II Bande, p. 2325.

Zuria, Land, siehe Zurie.

Zuribara, eine Stadt in Dacien, siehe Zurobara.

Zurich, Stadt in der Schweiß, siehe Zürch, im LXIII Bande, p. 1342. u. ff.

ZURICH, (LAC DE) See, siehe Zürich-See, im LXIII Bande, p. 1533.

Zuricher See, See, siehe Zürich-See, im LXIII Bande, p. 1533.

Zurichgow, Landschafft, siehe Zürichgow, im LXIII Bande, p. 1533.

Zurichten, ist zwar bey den Handwerckern insgemein so viel, als die rohen Materien in solchen Stand setzen, damit die abgezielte Manufactur heraus gebracht werden könne. Eigentlich aber heisset bey den **Beckern zurichten** so viel, als den Waizen waschen, und das dürre Korn mit Wasser netzen oder anfeuchten. Und ist beyderseits vom Hauptwercke unterschieden, da es nehmlich verarbeitet wird. Also befand sich eine Registratur im Protocoll den 5 Mertz 1683, „Peter Roth ist auf „Erfordern aussenblieben, unter dem Vorwande, „daß er anjetzo zurichte.„ Es giebet aber so gar auch ein besonders Handwerck, welches das Zurichten vor sein Hauptwesen hält; nehmlich die Lederbereiter, und so genannte Corduanmacher; Derer Zurichten geschiehet theils durch das Kruspeln, mit dem Krußpel-Holtze, theils durch Färben. Weil aber dieser Art Leute nicht allerwegen Arbeit finden und sich solcher Orten entziehen, so pflegen die Lohgerber sich dessen anzumassen, und nachgehends den ankommenden Lederbereitern, das Vorkommen, ja gar die Vorschrifft in den Weg zu legen. M. was Recht, giebet sich sonst. Es entstund aber zwischen dem Schuster-Handwercke, und dessen Mitmeistern einem, welcher vor seinen Sohn um Erlassung des Muthen und Jahrarbeiten bate, weil selbiger im Kriege, dem er eine Weile gefolget, und am lincken Arme Schaden empfunden, daß er zwar zurichten, aber nicht völlig arbeiten könnte. Welches dem Handwercke verdächtig vorkam, und zu Erfüllung ihrer Statuten erforderten; so solte er dennoch die Zeit übernehmen, sich auch den müßigsten Meister auswählen und bey selbigem so gar müßig gehen, damit nur ihren Statuten genug geschehe. Allein, es sahe nicht nur die Stadt-Obrigkeit, daß solches ein vergeblicher Zeit-Verschleif, sondern die hohe Landes-Obrigkeit befahl den 9 Octobr im Jahr 1675, den Menschen ohne weitere Hinderniß anzunehmen. Und wurde, bey weiterm Aufenthalt des Handwercks, durch Vermittelung des Raths den 26 Januar 1676, die Sache dahin verglichen, ihn gegen baare Erlegung 40 Fl. so fort anzunehmen; Des Handwercks-Essens halber aber die Helffte, und zwar mit Nachsicht bis Aegidii, anzunehmen. Bey den Böttichern endlich ist auch ein Gesell der **Zurichter**, nehmlich der Werckstatts-Geselle, weil er die alten Fasse zurichtet, und den andern Gesellen die Arbeit angiebet. **Beiers Handwercks-Lexic.** p. 497 u. f.

Zurichten, Zuschneiden, ist bey den Schustern nur eine Verrichtung des Meisters, so den Gesellen die Leder zuschneidet. **Beiers Allgemeines Handwercks-Lexicon.**

Zurichten, heißt in Buchdruckereyen diejenige Handlung des Druckers, wenn er die Forme in die Presse genommen, und die Reaister suchet, daß nehmlich Columne auf Columne richtig eintreffe. **Buchdrucker-Kunst und Schrifftgiesserey**, I Theil, p. 242.

Zurichten, Klaal. Jer. I, 14. wo es heisset: **Der HErr hat mich zugerichtet, daß ich nicht aufkommen kan.** Nach der Heiligen Sprache heist es: dedit me in manus, non potero surgere, der HErr hat mich gegeben in die Hände (meiner Feinde), daß ich nicht mehr aufstehen kan. In eines Hände gerathen und gegeben werden, heißt nach Art der Heiligen Schrifft unter eines Macht und Gewalt gegeben werden, daß er mit ihm handeln kan und mag nach seinem Gefallen, z. E. wenn Abraham zu Sara sagt: Siehe, deine Magd ist unter deiner Gewalt, sie ist unter deiner Hand, thue ihr, wie dirs gefällt, 1 B. Mos. VI, 6; so will er sagen: Deine Magd sey dir übergeben, mache mit ihr, wie du wilt. Ingleichen wenn der HErr zu dem Satan von Hiob sagt: Siehe, alles, was er hat, sey in deiner Hand, ohne allein an ihn selbst lege deine Hand nicht, Hiob I, 12; so will er sagen: Was Hiob hat von Gütern, Rindern und Kindern, das sey dir übergeben, damit deines Gefallens, was das leibliche anbetrifft, zu handeln. Wiederum sagt der HErr zum Satan: Siehe da, er sey in deiner Hand, doch schone seines Lebens. Also stehet von GOtt dem Herrn selber, C. XII, 10: In seiner Hand ist die Seele alles, das da lebet, und der Geist alles Fleisches eines jeglichen. Ingleichen Sprüchw. Salom. XXI, 1: Des Königes Hertz ist in der Hand des Herrn, wie Wasser-Bäche, und er neigts, wohin er will. Und darum, wenn auch allhier gesagt wird: Der HErr hat mich gegeben in die Hände meiner Feinde, so will Zion sagen und klagen: Der HErr hat mich der Macht und Gewalt meiner Feinde übergeben, daß sie nach ihren Gefallen mit mir handeln und umgehen: Ich bin leider! in derselben Hand; er hat mich übergeben in die Hand der Gottlosen, Ungerechten und Tyrannen Ps. LXXI, 4. Der Feind hat die Oberhand über mich bekommen, Klagl. Jer. I, 16 ꝛc. **Biblisches Real-Lexicon**, II Th.

Zurichter, bey den Böttchern, siehe **Werckstatt-Geselle**, im LV Bande, p. 240; ingleichen **Zurichten**, bey den Handwerckern.

Zurichtung der Heiligen zum Wercke des Amts ꝛc. Eph. IV, 12. ist ein Gleichniß genommen von der Bau-Kunst, da sich alles fein in einander schicken muß. Wie denn die Frommen lebendige Steine heissen, 1 Petr. II, 5. die werden durch den Dienst des Predigt-Amts zugerichtet, damit der geistliche Leib Christi, nehmlich seiner Kirchen erbauet werde, und sich fein in Einigkeit alles zusammen schicke; darum werden auch die Apostel geistliche Bauleute genennet, Ey. XXVII, 4. 1 Cor. III, 10, da müssen sie die in Sünden empfangene Menschen wieder gebähren durchs Wasser-Bad und den Heiligen Geist, Joh. III, 5. durchs Wort müssen sie sie zurichten zum Werck der Seeligkeit, Gal. IV, 19. **Biblisches Real-Lexicon**, II Theil.

Zurichtung der Seiden, (das) siehe **Seidenhoederey**, im XXXVI Bande, p. 1430.

Zurichtung der Seide auf der Mühle, (die) siehe **Seidespuhlen**, im XXXVI Bande, p. 1449.

Zurichtung des Silbers, siehe **Silbers-Zurichtung**, im XXXVII Bande, p. 1283.

Zurichtung des Spießglases, siehe **Spießglases-Zurichtung**, im XXXVIII Bande, p. 1722.

Zuriczäa, eine Stadt und Hafen in den Niederlanden, siehe **Zirick-Zee**, im LXII Bande, p. 1541.

Zurie, Zuria, Zuiria, Zuirie oder **Albamia**, ein Land in Georgien, in Asien, welches einige für Guriel halten. Es hat ziemliche Flüsse, die sich

Digitized by Google

alle in die Caſpiſche See ſtürzen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 481; Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon; Müllers kleiner Atlas II Theil, p. 28.

Zuriel, ein Fürſt und Obriſter der Merariter, ein Sohn Abihails; 4 B. Moſ. III, 35. Schneiders Bibliſches Lexicon III Theil, Miri Onomasticum Biblicum.

Zuriel, (Paul) hat geſchrieben einen Kleinen Syncretiſten- und Unioniſten-Spiegel, ſo 1724 von fünftehalb Bogen in 4 gedruckt worden. Es wird darinnen gezeiget, wie elend es um einen Menſchen ſtehe, der wie der Herr Cantzler Pfaf und viele andere geſinnet ſind. Siehe Fortgeſetzte Samlung von alten und neuen Theologiſchen Sachen vom Jahr 1726 p. 598.

Zuriith, alſo heiſſen die Juden eine Cabbaliſtiſche Art die Schrifft zu erklären, wenn ſie nehmlich verſchiedene Buchſtaben, welche in dem Hebräiſchen Text gröſſer als andere geſchrieben ſind, nach dem Werth ihrer Zahl erklären, oder aber, wenn ſie das Maaß der in der Heiligen Schrifft beſchriebenen Gebäude nehmen, in ſelbigem eine Arithmetiſche Proportion ſuchen, und nach denen ſie vorſtellenden Buchſtaben ſo dann einen geheimen Verſtand heraus zu zwingen, von welchen beyden beym Glaſius in Philologia Sacra L. II. P. I. tr. 2. Sect. 3. art. 7. p. m. 429 u. f. Exempel zu finden. Bruckers Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſtorie IV Theil, p. 758.

Zurinas, Völcker im Südlichen America, im Lande der Amazonen, zur Rechten des Fluſſes dieſes Nahmens, zwiſchen dem Fluſſe der Omopaleas oder der Curiguereos, und den vom Parana-Miri, ſonſt auch dem kleinen Fluſſe. Dieſe Völcker ſind nebſt den Caupunas die geſchickteſten und ſinnreichſten Leute in Anſehung der Hände-Arbeit, die man nur in dieſem Lande kennet. Sie machen Stühle in Geſtalt der Thiere, die ſo künſtlich gearbeitet und ſo bequem ſind, daß der menſchliche Verſtand keine beſſere erfinden kan. Sie verfertigen auch Eſtolicas, welches ihre ordentliche Waffen ſind, aus einem ſehr dünnen Stabe, und mit ſolcher Geſchicklichkeit, daß man ſich nicht wundern darf, wenn ſich die andern Nationen im Lande dergleichen auch zu haben wünſchen. Und was das wunderbarſte iſt, ſo bereiten ſie aus dem gröbſten Stücke Holtz eine erhabene Figur ſo natürlich und mit ſolcher Vollkommenheit, daß viele von unſern Bild-Schnitzern wohl noch von ihnen lernen könnten. Es geſchiehet aber nicht allein zur Vergnügung ihres Gemüths und zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, daß ſie ſich mit dieſen Arbeiten beſchäfftigen; ſondern auch wegen des Vortheils, den ſie davon ziehen, weil ſie mit ihren Nachbarn damit handeln, von welchen ſie dagegen alles erhalten, was ſie bedürffen. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon; D'Acugna Relat. de la Riviere des Amazones c. 63.

Zuri-Sadai, der Vater Selumiels, des Hauptmanns des Stammes Simeon. 4 B. Moſ. I, 6. Schneiders Bibliſches Lexicon ꝛc. III Theil. Miri Onomaſticum Biblicum.

Zurita, ein Ort, welcher in dem Spaniſchen Königreiche Neu-Caſtilien, nicht weit von Paſtrana, an dem Fluſſe Tajo, liegt. In den ehemahligen Zeiten iſt er wegen ſeines auf einer Höhe gelegenen, und damahls ſehr feſten Caſtells berühmt geweſen, welches unter andern 1168 eine ziemliche lange Belagerung wider den König Alphons VIII von Caſtilien ausgehalten, bis es zuletzt durch Verrätherey eingenommen worden. Heutiges Tages gehört er, als eine Commenthurey, dem Ritter-Orden von Calatrava. In der umliegenden Gegend wächſt viel Saffran, Oel und delicater Wein. Mariana hiſt. de Eſp. L. II. c. 10; Colmenar delic. d' Eſp. p. 340; Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollſtändiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Imhofs Hiſtoriſche und Genealogiſche Nachrichten von den Grandes in Spanien, p. 152.

Zurita, (Alphonſus von) ein Spaniſcher Mönch aus dem Orden de la Merecde, florirte zu Ende des ſechzehenden Jahrhunderts, und bekleidete in ſeinem Orden die Stelle eines Provincial-Priors von Caſtilien. Man hat von ihm ſpeculum religioſorum, ſo zu Valladolid 1593 in 4 gedruckt. Ueberdieſes hat er auch pro Caſtellana ordinis ſui provincia & exemptione ejus a Præfecto Generali geſchrieben, ob aber ſolch Werck im Druck erſchienen, iſt unbekannt. Anton Bibl. Hiſpan. Lipenii Biblioth. Theol. T. II p. 662.

Zurita, (Ferdinand von) ein Spaniſcher Geiſtlicher von Huete in der Diöces Cuenza gelegen, florirte zu Ende des ſechzehenden Jahrhunderts, war Mißionarius in Weſt-Indien, und ſchrieb: theologicarum de Indis quæſtionum enchiridion primum, welches zu Madrit 1586 in 8vo gedruckt iſt. Anton Bibl. Hiſp. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Lipenii Biblioth. Theol. T. II, p. 95.

Zurita, (Ferdinand von) ein Spanier aus der Mitte des ſiebenzehenden Jahrhunderts, von welchem eine Schrifft bekannt iſt, die er unter dem Titel Meritos diſponen premios zu Madrit 1654 herausgegeben. Anton Bibl. Hiſp.

Zurita, (Hieronymus) ſiehe Surita, im XLI Bande, p. 410.

Zurita, (Laurentia von) eine gelehrte Spaniſche Dame im ſechzehnden Jahrhundert, hatte Thomas Gratian zum Gemahl, welcher Königs Philipps Secretar geweſen. Sie verſtand die Lateiniſche Sprache ſehr gut, und ſchrieb ſowohl in gebundener als ungebundener Rede überaus zierlich. Sie war in der Rechen-Kunſt und Muſick vortreflich erfahren, hatte auch die Rhetorick wohl innen. Sie wuſte die Buchſtaben ſo geſchickt mit ihrer Hand aufs Papier zu drucken, daß man es vom ordentlichen Druck kaum unterſcheiden konnte. Inſonderheit aber brachte ſie ſich durch ihren groſſen Verſtand und ſittſames Weſen eine ungemeine Hochachtung zuwege. Dahero Lupus a Vega in ſeinem Lauru Appollinis ihr wohlverdientes Lob in folgenden Zeilen zu entwerffen geſuchet:

Pero permita, pues ſe precia tanto
De Galan de las Muſas,
Que ſe celebre aquel heroico eſpanto
De nueſtro patrio Ibero,
Pythagorico eſpiritu de Homero;

Pues

Digitized by Google

Pues todas nueve infuſas
Puſieron en ſus labios
La dulce eloquucion, que à tantos ſabios
Tuvo ſuſpenſo el grave entendimento.
Aquel dulce portento,
Donna *Laurentia de Zurita*, iluſtre
Admiracion del mundo,
Que la fama la ſuya para luſtre
De ſi miſma lapide,
Eſcrivio ſacros hymnos
En verſos tan divinos,
Que con el miſmo ſol dimetros mide;
Que no era ya Plautina
La lengua facundiſſima Latina,
Laurentia ſe Hamava;
Con tanta erudicion la profeſava,
Annadiendo à ſa ingenio la hermo ſura
De la virtud, que eternamente dura.

Anton Bibl. Hiſpan. im Anhange, p. 345.

Zu Rittern ſchlagen, ſiehe Ritter-Schlag, im XXXI Bande, p. 1820 u. ff.

Zur Kirchen, ein Dorf im Lande der Graubündner, im Obern oder Grauen Bunde, im St. Peters-Thal, zur Gemeine von Lugnitz. Es befinden ſich in dieſem Dorfe Bäder, die denen von Cumbels-Bädern gleich kommen. Martiniere Geographiſch- Critiſches Lexicon. *Delic. de la Suiſſe.*

Zur Kuhle, ein Adelicher Hof auf der Inſul Rügen und beſonders in dem Paſtorat Wieck gelegen. Altes und Neues Rügen, p. 355.

Zurla, ein vornehmes Haus in Italien, woraus folgende Perſonen entſproſſen: Antonelle Zurla war die zweyte Gemahlin Berards Caraccioli; Lucretie Zurla die dritte Gemahlin Bartholomäus, neunten Grafens von Altavilla; Camille Zuria die Gemahlin Scipions, Hertzogs von Trajetto; und Catharine Zurla die Gemahlin Marius, Grafens von Pacentro. Hübners Genealogiſche Tabellen, Th. IV, Tab. 1078. 1098. 1108 und 1112.

Zurlahn oder Zurlan, (Johann Eberhard) ein Magiſter der Philoſophie, ward Anfangs 1687 Paſtor zu Endingen in dem Hertzogthum Würtemberg, und hernach 1696 Paſtor zu Hermeringen in eben dem Hertzogthum. Serbers Altes und Neues Geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 641 u. 753.

Zurlan, (Johann Eberhard) ſiehe Zurlahn.

Zurlanderen, ein wohlbewohnter Ort in dem Fürſtenthum Neufchatel, über der Stadt Neufchatel zur Rechten gelegen. Hübners vollſtändige Geographie, Theil I, p. 617. Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 254.

Zur Lauben, ein Freyherrliches Geſchlecht, ſiehe Lauben, (zur) im XVI Bande, p. 948 u. f.

Zur Leyen, ein Schlos und freye Herrſchafft in dem Ertz-Stifte Trier, und zwar an der Moſel, unter Alken, zwey Meilen über Coblentz. Troinsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der Alten und Neuen Geographie, p. 335.

Zurlied, ein Ort in dem Fürſtenthum Calenberg, allwo ſich die Aue oder Owe in die Leine ſenckt. Schneiders Sachſenland. Martiniere Geographiſch- Critiſches Lexicon.

Zur lincken Hand antrauen, ſiehe *Matrimonium ad Morganaticam*, im XIX Bande, p. 2086 u. f.

Zur lincken Hand gehen, ſiehe Zur rechten oder lincken Hand gehen.

ZURMENTUM, eine Stadt im eigentlichen Africa. Ptolomäus Libr. IV, c. 3 welcher ſie Landwärts ein bezeichnet, zählet ſie unter die Adrumeto gegen Süden gelegenen Städte. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Cellarii Notit. Orbis Antiqui, T. II, p. 876.

Zurmuhlen, (Thomas) war im Jahr 1742 Diaconus bey der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde in Amſterdam. *Acta Hiſtorico-Eccleſ.* Band VII, p. 46.

Zur Nacht-Zeit, ſiehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff. desgleichen *Noctu*, im XXIV Bande, p. 1144 u. f.

Zur Nadel bereitet, iſt bey den Tuchmachern eine Redensart, die völlige Bereit- und Ausmachung bedeutend, ſo daß nichts übrig ſey, ſo den Schneider hintere, mit der Nadel zuzufahren. Welches auch die Fürſtl. Regierung zu Eiſenach in einem Beſcheide den 8 November im Jahr 1654, alſo zu verſtehen gegeben: daß die Wollen-Tuchmacher keinesweges befugt ſeyn ſollen, ihre Tuche weder inn- noch auſſerhalb der Stadt zu verkaufen; es wären denn dieſelben, wie ihre eigene Innung lautet, zuvor ordentlich zur Farbe und zum Siegel gebracht, und gefertiget, wie auch nach der Tuchſcheerer Innung geſchoren und gepreſſet, und alſo zur Nadel bereitet. Worüber Zeithero die Tuchſcheerer ſich beſchweret, daß die Tuche rohe aus der Stadt verkauffet würden. Beiers Handwercks-Lexic. p. 498.

Zurobara, oder Zuroedra, eine Stadt in Dacien, nach dem Ptolomäus L. III, c. 8 Niger glaubt, ſie könnte wohl das heutige Temeswar ſeyn. Die Handſchrifft der Pfältziſchen Bibliotheck leſet Zuribara an ſtatt Zurobara; und Cellarius ſchreibt Zurobora, worinne er vermuthlich einer andern Handſchrifft gefolget. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Cellarii Notit. Orbis Antiqui, T. I, p. 478. Ebend. alte Geographie, p. 251; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 352. Einleitung zur Geographiſchen Wiſſenſchaft, p. 206; Stephani Diction. Hiſtor. Geograph. Poetic.

Zurobora, Stadt, ſiehe Zurobara.

Zuroedra, Stadt, ſiehe Zurobara.

Zurow, ein Dorf im Mecklenburgiſchen, ſiehe Zurau.

Zurowna, ein Ort dieſes Nahmens in Pohlen, allwo zwiſchen dem Könige Johann dem Dritten in Pohlen und den Türcken ein Friede gemacht worden. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Theil VI, p. 1180.

Zur rechten oder lincken Hand gehen, Lat. *Ad dextrum vel ſiniſtrum latus incedere*, iſt eine Sache, die zwar an und vor ſich die Rang Ordnung und den Unterſchied der politiſchen Stände bezeichnet, zuweilen aber gar vielen Streitigkeiten unterworffen iſt, wie man z. E. noch alle Tage von denen

Königl. und Fürstl. auch anderer freyer Staaten und Republicken Abgesandten höret, welchen jedoch nicht besser, als durch einen freywilligen Vergleich, oder so viel insonderheit die Stände eines Landes unter sich anbetrifft, durch öffentliche und von der hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebene Rang-Ordnungen abgeholffen werden kan. Siehe Rang, im XXX Bande, p. 802 u. ff und Rang-Ordnungen, ebend. p 811 u. ff. wie auch Rechte, ebend. p. 1368 u. f.

Jurregow, ein Gau, siehe Jurrigow.

Jurrigow und Jurregow, also hieß ehedem ein Pagus oder Gau in Deutschland, welcher war im Hohnsteinischen um dem Fluß Zorge, von welchem er auch seinen Nahmen erhalten. Diesen Gau beschreiber umständlich Leuckfeld in seinen Antiquit. Walckenried. p. 8 u. f. Siehe Junkers Anleitung zur Geographie der mitlern Zeiten, p. 296; Abels deutsche Alterthümer, Theil II. p. 325.

Zur Ruder-Banck Verdammte, s. Ruder-Banck, im XXXII Bande, p. 1458 und Ruder-Knecht, ebend. p. 1459.

Zur Ruder-Banck Verdammten, (Testament eines) siehe Testament eines auf die Galeeren oder zur Ruder-Banck Verdammten, im XLII Bande, p. 1317.

Zur Ruhe weisen, siehe Ruhe weisen, (zur) im XXXII Bande, p. 1593.

Zur Schaue vortragen, ist eine Schuldigkeit der Tuch- und Zeugwürcker, ihre Arbeit eher nicht auf den Marckt zu bringen, sie sey denn von den Schaumeistern richtig befunden, oder doch mit befundenen Umständen nach gehörigen Marqven gezeichnet. Und zwar, stehet nicht in den Statuten daß es den Würckern frey stehe, die Schauer zu sich in das Haus zu beruffen, allwo mancher, als in seinen vier Pfählen, sich unbändig erzeigen würde, und in Gegenwart seines Gesindes nicht beschimpfen zu lassen, es auch den Schaumeistern beschwerlich fallen würde, von Haus zu Hause gehen, allwo nicht jedes Orts Gelegenheit dazu seyn würde. Auf dem Rath Hause, auch der öffentliche Ort schon jeden anführet, sich bescheidentlich aufzuführen. Beiers Handwercks-Lexic. p. 498.

Zur Schmidt, ein Dorf in den Hesser-Darmstädtischen Amt Königsberg, an der Bieberbach, nicht weit von Fehberg, anderthalbe Stunden von Giessen. Wetterauischer Geographus, p. 42..

Zur Staupe hauen, siehe Staupenschlag, im XXXIX Bande, p. 1397 u f

Zur Stelle seyn, siehe Zugegen, im LXIII Bande, p. 1221 u f.

Zurta, ein Fluß in den Gegenden von Thracien nach dem Ortelius, welcher sich auf den *Marcellinum Comitem* beruft, und hinzufügt, bey diesem Flusse wäre Aristus von den Bulgaren überwunden worden. Von dem Jornande wird dieser Fluß Zorta genannt. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

Zur Thür hineingehen in den Schaaf-Stall, Joh. X, 2. Wer diese Redens Art höret, der wird sogleich dencken, daß damit ein rechtmäßiger und göttlicher Beruf ausgedrücket werde. Nun ists etwas, und ist der Beruf einem Hirten oder Prediger allerdings nöthig; denn niemand nimmt ihm selbst die Ehre ꝛc. Ebr. V, 4. Siehe Röm. X, 15. Jer. XXIII, 21. Solte es denn aber wohl an dem Beruf genug seyn? Kan ein Irregeist und falscher Lehrer, welcher in Schaafs-Kleidern kömmt, und von dessen Irrthümern man nichts weiß, nicht auch einem rechtmäßigen Beruf erbeten? oder, so er anfänglich auch ein rechter und rechtmäßiger beruffener Lehrer ist, kan er nicht umschlagen, ein Judas, ein Hymenäus, ein Philetus werden? Und wenn er nun hernach lose und verführerische Lehre prediget, kan auch der rechtmäßige Beruf seinen Irrsal gut machen, und können die Zuhörer krafft seines guten Berufs seelig werden. Jenes wird man mit Ja, und dieses mit Nein beantworten müssen. Wenn einer auff krummen Wegen ins Amt kommen wäre, und doch seine Zuhörer auf die rechte Wege des Glaubens und der Gottseligkeit führte, solte der ein Dieb und Mörder seyn? Daher siehet man nun leicht, daß der Herr von dem Beruf hier eigentlich nicht rede; sondern zur Thür in den Schaaf-Stall gehen, heisset hier so viel, als die wahre Erkenntnis von Christo haben, und tüchtige in der reinen Lehre den Zuhörern predigen; und dergleichen Redens-Art da hineingehen so viel bedeutet, als zur rechten Erkenntnis gelangen, findet sich Luc. II, 52. Matth. XXIII, 13. Wir werden dieses alles gläuben, wenn wir erwägen, daß den Predigern insonderheit die reine Lehre anbefohlen ist, Malach. II, 7. Jer. XXIII, 28 2 Tim I, 13. Tit I, 8. 1 Petr. IV, 11. und in dieser Erklärung bestärcket uns auch D. Luther, welcher über solche Worte also prediget „Von dem äusserlichen Beruf redet hier Christus nicht: Denn es gehöret noch mehr darzu, nehmlich, daß man keine Ketzerische führe, oder ein „ander Werck lehre, denn Christus gelehret hat. „Zur Thür hineinkommen ist, nichts anders „predigen, denn Christum. Darum, die nicht „durch diese Thür eingehen das ist, die nicht recht „lauter und rein das Wort Gottes sagen, ohne allen Zusatz, die legen den rechten Grund nicht, die „verderben, tödten, und morden, und schlachten die „Schaafe.“ Neumeisters Geistl. Bibliotheck, p. 769 u. f.

Zuruches, siehe Silber, (westindianisches) im XXXVII Bande, p. 1247.

Zuruff, siehe Acclamation, im I Bande, p. 278 u f.

Zuruff, Lat. *Acclamatio*, wird in denen Rechten besonders von dem Falle verstanden, wenn ein Dieb von jemanden verfolgt und angeruffen wird, ehe er mit der gestohlnen Sache in seine Gewahrsam kommt, als worinne auch der bekannte Unterscheid zwischen einem so genannten *Furto manifesto* und *non manifesto* bestehet. Siehe *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. desgleichen *Furtum manifestum*, und *Furtum non manifestum*, ebend. p. 2356.

Zurück, Lat. *Retro*, heist überhaupt so viel, als hinter sich, oder hinterwärts, und zeiget in der Zusammenfügung mit andern Wörtern, zumahl in denen Rechts-Fällen, insgemein eine solche Handlung an, welche einer vorhergehenden Schnurstracks entgegen ist, oder wodurch dieselbe völlig aufgeho-

Digitized by Google

aufgehoben und vernichtet wird, wie sowohl hiervon, als auch was dieses Wort etwan sonst noch vor einen andern Verstand annehmen könne, aus denen nachfolgenden Artickeln mit mehrerm zu ersehen.

Zurückbehalten, Zurückbehaltung, Zurückhalten, Zurückhaltung, Zurückenthalten, Zurückenthaltung, Lat. *Retinere*, oder *Retentio*, wird in denen Rechten von einer jedweden Innebehaltung einer fremden Sache gesagt, der Zurück- oder Innebehaltende mag gleich darzu ein Recht haben, oder nicht; wiewohl dieses letztere insonderheit sonst eigentlich vorenthalten, oder unterschlagen, Lat. *Detentio*, oder *Injusta Retentio* heißt, wie aus denen nachfolgenden Artickeln: Zurückbehaltung, und Zurückbehaltungs-Recht, mit mehrerm zu ersehen.

Zurückbehaltung, siehe Zurückbehalten, und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, Innebehaltung, oder Vorenthaltung, Lat *Detentio*, oder *Injusta Retentio*, wird in denen Rechten besonders nur von dem Falle gesagt, wenn jemand dem andern eine Sache, worzu er nicht das geringste Recht hat, eigenmächtiger und ungebührlicher Weise vorenthält, wovon, und was dieserhalben Rechtens, in denen Artickeln: *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. *Condictio sine causſa*, ebend. p. 929. *Beneficium Condictionis sine causſa*, im III Bande, p. 1138 u. f. *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. Zahlung aus Irrthum, im LX Bande, p. 1250. und Zurückzahlung, mit mehrerm zu ersehen.

Zurückbehaltung, (die Ausflucht oder Exception wegen der) siehe *Exceptio Retentionis*, im VIII Bande, p. 2312 u. ff. desgleichen Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, (betrügliche) siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, (dolose) siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, (eine erschlichene) siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, (eine gefährliche) siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung, (eine heimliche) siehe *Retentio subreptitia*, im XXXI Bande, p. 842. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung acceptirter Wechsel Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff.

Zurückbehaltung der Acten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung des anvertrauten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff.

Zurückbehaltung beweglicher Sachen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung bezahlter Wechsel Briefe, Lat. *Retentio Literarum Cambialium solutarum*; die Retention, oder die Zurückhaltung derer bereits bezahlten Wechsel-Briefe, hat nach dem strengen Wechsel-Rechte durchaus nicht statt. Vielmehr ist, wenn der Wechsel-Schuldner die Zahlung gehörig geleistet, der Gläubiger selbigem den Wechsel-Brief und andere Documente, welche nebst dem Wechsel-Briefe zu mehrerer Sicherheit gegeben, und worauf sich im Wechsel-Briefe bezogen worden, auszuliefern schuldig; widrigenfalls er gewärtig seyn muß, daß ihn der Schuldner zur Extradition oder Wiederauslieferung sothaner Documente vermittelst der in den Rechten so genannten Condictionis sine causa belange, und mag der Gläubiger darwider mit Bestande nicht vorwenden, daß ihm der Schuldner noch andere Posten schuldig sey, und er den Wechsel-Brief, so lange selbiger nicht bezahlet, zu seiner Sicherheit und nach Maßgebung des l. un. C. etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse, zurück behalte. Immaßen wenn die in dem Wechsel-Briefe befindliche Post einmahl gehörig bezahlet ist, der ehemahlige Wechsel-Gläubiger an selbigen weiter kein Recht hat, noch ihn wegen anderer Posten dem gewesenen Schuldner vorzuenthalten befugt ist; in mehrerer Erwegung, daß angeführter l. un. C. etiam ob chirogr. pecun. blos auf den Fall, wenn z. E. Mevius dem Titius zwey Posten, die eine von 100 die andere aber von 200 Thalern schuldig ist, und jener diesem wegen der erstern Post von 100 ein Pfand gegeben, über die andere aber von 200 eine bloße Handschrifft ausgestellet, und nachgehends diejenigen 100 Thaler, zu deren Sicherheit er das Pfand gegeben, bezahlet, dem Titius auch wegen derer andern 200 Thaler das sonst durch die Bezahlung derer schuldigen 100 Thaler eingelöste Pfand so lange zu behalten, bis er wegen der übrigen 200 Thaler gehörig nicht vergnüget ist, verstattet, und ihm wider den Mävius, wenn ihn dieser vor Bezahlung der Post von 200 Thalern mit der Pfand-Klage belangt, die Ausflucht wegen Betrugs oder Gefährde an die Hand giebt, folglich sothaner Lex auf einen durch die Zahlung getilgten Wechsel nicht zu ziehen ist. Siehe auch Wechsel-Zahlung, im LIII Bande, p. 1728 u. ff.

Zurückbehaltung cörperlicher Sachen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Commißions-Waaren, oder anderer Effecten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung in Concurs- oder Fallitments-Fällen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung eines deponirten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff.

Zurückbehaltung der Effecten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Ehe-Gelder, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückbehaltung eines eingeholten Urtheils, siehe Zurückbehaltung eines Urtheils.

Zurückbehaltung einer entlehnten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung einer Erbschafft, siehe *Retentio Hæreditatis*, im XXXI Bande, p. 840. und Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung in Fallüments-Fällen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung eines freyen Menschen, siehe *Retentio liberi hominis*, im XXXI Bande, p. 840.

Zurückbehaltung einer geborgten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Gelder, oder anderer Effecten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung eines gerichtlichen Ausspruchs, siehe Zurückbehaltung eines Urtheils.

Zurückbehaltung der Gerichts-Acten, siehe Zurückbehaltungs Recht.

Zurückbehaltung einer geweyheten oder GOtt geheiligten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung einer GOtt geheiligten oder geweyheten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Grund-Stücken, siehe Zurückbehaltungs Recht.

Zurückbehaltung des Heurathe-Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p 1940 u ff

Zurückbehaltung des hinterlegten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff.

Zurückbehaltung der Immobilien, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung des Kauff-Geldes, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Kauffmanns-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der künfftigen Zinsen, siehe Zinsen (Zurück- oder Innebehaltung der künfftigen) im LXII Bande, p. 1037.

Zurückbehaltung einer legirten Sache, siehe *Retentio rei legatæ*, im XXXI Bande, p. 841.

Zurückbehaltung eines Lehn-Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung liegender Gründe, siehe Zurückbehaltungs Recht.

Zurückbehaltung des Mieth-Zinses, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Locarium*, im XVIII Bande, p. 73. nicht weniger *Locatio Conductio*, ebend. p. 75 u ff. wie auch Pacht-Geld, im XXVI Bande, p. 93 u f. desgleichen Pacht, ebend. p. 83 u. ff. nicht weniger Pacht-Contract, ebend. p. 90 u. ff.

Zurückbehaltung der Mitgifft, oder der Ehe-Gelder, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückbehaltung der Mobilien, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Neben-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff. wie auch *Bona Parapbernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f.

Zurückbehaltung einer nicht schuldigen Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht, desgleichen *Conditio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. *Conditio sine causſa*, ebend. p. 929. *Beneficium conditionis sine causſa*, im III Bande, p. 1138 u. f. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u ff

Zurückbehaltung einer Obligation, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückbehaltung der öffentlichen Acten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung des Pacht-Geldes, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Locarium*, im XVIII Bande, p. 73. nicht weniger *Locatio Conductio*, ebend. p. 75 u. ff. wie auch Pacht-Geld, im XXVI Bande, p. 93 u. f. desgleichen Pacht, ebend. p. 83 u. ff. und Pacht-Contract, ebend p. 90 u ff.

Zurückbehaltung der Paraphernal-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Bona Parapbernalia*, im IV Bande, p. 561 u f. wie auch Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff.

Zurückbehaltung eines Pfandes, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Pfand Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff.

Zurückbehaltung der Posseß, siehe *Retentio Possessionis*, im XXXI Bande, p 841. und Zurückbehaltungs Recht, wie auch Posseß (eine vorenthaltene) im XXVIII Bande, p. 1155.

Zurückbehaltung des Protests wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Remittent, im LIII Bande, p. 1694 u ff und Wechsel-Briefe (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff. wie auch Wechsel (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

Zurückbehaltung einer Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u ff.

Zurückbehaltung eines rechtlichen Ausspruchs, siehe Zurückbehaltung eines Urtheils.

Zurückbehaltung einer Sache vor die andere, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928.

Zurückbehaltung einer Schuld, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u ff.

Zurückbehaltung der schuldigen Zinsen, siehe Zinsen (Zurück- oder Vorenthaltung der schuldigen) im LXII Bande, p. 1037.

Zurückbehaltung einer Schuld-Verschreibung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u ff.

Zurückbehaltung einer Sententz, siehe Zurückbehaltung eines Urtheils.

Zurückbehaltungs-Recht, oder das Innebehaltungs- Vorenthaltungs- oder Retentions Recht, Lat. *Retentio, Retentionis Auxilium, Retentionis* sive *Retinendi Jus*, ist ein Recht, nach welchem wir eines andern Sache aus rechtmäßigen Ursachen bis zu unserer Befriedigung an Pfandes Statt bey uns behalten, oder vermittelst dessen man durch Vorschützung der Ausflucht eines gefährlichen und betrüglichen, oder doch sonst nicht zu Rechte beständigen Handels, eine aus einer rechtmäßigen Ursache bey sich befindliche Sache so lange bey sich behält, bis der andere, dem solche Sache eigentlich zugehöret, dasjenige, was er in Ansehung eben derselben Sache, wie es in l. 14. ff. de dol. mal. bestimmt

Digitized by Google

stimmt wird, oder auch, wie es Scotanus in Exam. Jurid. ad tit. ff. de compensat. und mit ihm viele andere erklären, aus einer andern Ursache schuldig geworden, bezahlt hat. Insonderheit aber hat dieses Recht alsdenn gar wohl statt, wenn einer z. E. um einer Forderung willen, wegen angewandter Kosten oder Besserung an eines andern Sache, dieselbe ihm so lange zu vorenthalten gedenckt, bis die Zahlung geleistet worden. Nun ist zwar dieses Zurück- oder Innebehaltungs-Recht, eigentlich nichts anders, als eine Weise, sich selbst Recht zu verschaffen; darum kan sie auch nicht, ohne nur in unlaugbaren, oder also fort erweißlichen Schuldforderungen statt haben, noch auch um des Anspruchs willen an einer Sache eine andere angehalten werden. Z. E. Wenn ein Schneider vor das Macher-Lohn eines vorhin verfertigten Kleides ein anders neulich gemachtes hinterhalten wolte, wie bald mit mehrerm gezeiget werden soll. Immittelst ist dieses Recht ordentlicher Weise gleichwohl niemanden zu versagen. §. 30. Inst. de rer. divis. l. 48. ff. de Rei Vind. l. 14. ff. de dol. mal. & met. exc. l. 40. ff. de cond. indeb. Nur muß dabey die in denen Rechten vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werden, und absonderlich die innebehaltene Sache auf rechtmäßige Art an einen gekommen seyn. l. 22. ff. de hæred. vel act. vend. Also kan ein Gläubiger unter diesem Titul das Pfand wegen einer andern Schuld gar wohl zurück behalten. l. un. C. Etiam ob chirogr. pec. pign. retin. poss. Man brauchet auch das Zurückbehaltungs-Recht, so wohl wenn man eine gewisse Sache zu fordern hat, l. fin. C. de compens. als auch zuweilen, wenn gleich die Forderung illiquid ist. l. 5. ff. de impens. in res dot. fact. Wiewohl dieses letztere von einigen nicht zugegeben werden will, wie besser unten angeführet wird. Und obwohl sonst auf das anvertraute Gut oder auf eine deponirte Sache ordentlicher Weise keine Compensation Statt haben soll; so kan doch wegen der darauf verwandten Unkosten das Zurückbehaltungs-Recht gebrauchet werden. l. 23. ff. depos. und l. 11. Cod. eod. Daher hält man das Inne- oder Zurückbehaltungs-Recht insgemein vor eine Art der Compensation, die aber nur eine Zeitlang währet, als welche auch nach Gelegenheit bey Bestellung eines Vorstandes wegfällt. arg. l. 7. ff. de stat. lib. Was nun überhaupt den Ursprung oder die würckende Ursache dieses Zurückbehaltungs-Rechts anbelanget; so ist selbige theils aus dem natürlichen, theils aber aus dem bürgerlichen Rechte herzuleiten, von welchem letztern insbesondere der l. sanct. 31. §. 8. ff. de ædil. edict. und der l. 13. §. 8. ff. de act. emt. vend. nachgesehen werden können. Die nächste Ursache aber bestehet in einer wahrhafftigen oder gleich als Verpflichtung; dergleichen sind die Zinsen in Ansehung des Schuldners, oder die Unkosten in Ansehung des Gläubigers, oder wenn jemand die Sache auf eine andere, jedoch nur rechtmäßiger Weise, zu dem Gläubiger gekommen ist. Salycetus ad l. fin. C. commod. Oder aber es geschiehet auch wohl aus einer stillschweigenden Obligation, krafft welcher Z. E. eine Frau wegen ihres Eingebrachten oder wegen des Heyraths-Gutes des Mannes Güter so lange zurück behalten kan, bis sie des erstern wegen vollkommen befriediget worden. l. 12. C. qui sunt pot. in pign. Welches auch auf die Paraphernal- oder Neben-Güter, wie auch auf andere Vortheile, so die Frau aus des Mannes Gütern bekommt, oder zu hoffen hat, erstrecket wird, daß sie nehmlich im Besitze derselben bleiben mag. Mevius P. I. Dec. 171. n. 1. Ja so gar im Lehn hat solches eine Wittwe, bis zu Erlangung des Ihrigen, Weichbild art. 24. *Conf. Elect. Sax.* 33. P. III. wie bald noch deutlicher gemacht werden soll. Da hingegen hat auch der Mann das Retentions- oder Zurückbehaltungs-Recht an seiner Frauen Heyraths-Gute in Ansehung desjenigen, was ihm aus gemeinen Rechten, oder aus einer Stadt Statuten, oder von Gewohnheits wegen gebühret, weil die Retention oder Zurückbehaltung eher und leichter, als die Acquisition oder Erwerbung verstattet wird. l. 4. C. de usur. und weil auch überhaupt schon etwas leichter erhalten, als erworben wird. l. 8. ff. de his qui sunt sui jur. Mevius P. VII. Dec 399. n. 5. Desgleichen wenn der Zins- oder Miet-mann nach verflossenem Termine den Zins nicht bezahlt; so kan der Haus-Herr aus eigener Gewalt die von jenem in des letztern Haus gebrachte Sachen, wenn er so denn wieder ausziehen will, ohne diesen, nehmlich den Wirth, zu bezahlen, so lange inne und bey sich behalten, bis ihm des schuldigen Zinses wegen gnug geschehen. l. 34. ff. de damn. infect. l. 54. § 1 ff. locat. Jason ad §. item Serviana. n. 80. Instit. de act. Zu es ist ihm solches Recht auch wegen einer andern Schuld nachgelassen. arg. l. un. C. etiam ob chirogr. pecun. Hat aber der Abepachter oder Miet-mann seine Miete wieder an einen andern überlassen; so kan der Haus-Herr des letztern seine bineingebrachte Sachen nur nach dem Antheile des Hauses, welchen der andere von dem ersten Pacht- oder Miet-manne gemietet hat, zurücke behalten. l. 11. §. 5. ff. de pign. act. Ja dieses hat auch so gar auf den Fall statt, wenn selbiger gleich umsonst darinne gewohnet hätte, l. 5. pr. ff. in quib. caus. pign. ibique *Gloss.* Nicht zwar wegen des Zinses, als welchen der, so etwas umsonst bewohnet, nicht schuldig ist, sondern wegen der Deteriorirung. Gothofredus ad d. l. 5. pr. ff. in quib. caus. pign. Ueberhaupt kan dieses Innebehaltungs- oder Zurückbehaltungs-Recht zwar in allen und jeden Sachen ausgeübet werden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so wohl in beweglichen, als unbeweglichen, cörperlichen und uncörperlichen, beseelten und unbeseelten, vernünfftigen und unvernünfftigen, u. s. w. Vornehmlich aber kan dieses Recht in solchen Fällen statt haben, wo gleich sonst etwan die Compensation wegen besonderer Qualität der Sache oder der Schuld ruhet und ausgesetzet wird. Struck in Usu moderno ff. tit. de compensat. §. 15. Besiehe auch Sebastian Medices de Compensat. P. II. qu. 28. n. 5. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 15. th. 4. not. 9. p. 883. allwo ausdrücklich gesaget wird, daß, so offt die Schuld, deren wegen eine gewisse und besondere Sache zurückbehalten wird, liquid ist, so offt auch ohne Unterscheid das Retentions-Recht statt habe. Wenn auch hiernächst gleich die Compensation durch ein Urtheil reiciret worden; so kan doch aus einer andern Ursache und aus einem

Digitized by Google

nem andern Grunde die Retention statt haben, bis dem Gläubiger wegen des geschehenen Darlehns und Schuld-Forderung Satisfaction geschiehet. Coler de Proc. Exec. P. I. c. 2. n 211. Mevius P. VIII, Dec. 379. n. 2. Und zwar auch wieder die Execution und Hülffe, wenn nur die Retention dem Urtheile nicht repugnirt und zu wider ist, noch aus einer solchen Ursache geschiehet, welche durch solches Urtheil ihre Endschafft bekommen hat. Molignatus de Jure Retent. qu. 424. Mevius c. l. n. 3. 4. Die Retention oder das Zurückbehaltungs-Recht erfordert ordentlicher Weise zum voraus eine liquide Schuld, arg. l. 4. §. 3. de re judic. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 15. th. 4. not. 9. p 883. Mevius P. III. Dec. 368. n. 4. u. 5. Stryck c. l. §. 16. Es ist aber dennoch schon genung, wenn die Schuld unwahrscheinlich, oder auf solche Documente gestützet ist. Die durch blosse Läugnung, oder durch die Ausflucht einer bedürffenden fernern Nachforschung und Beweises nicht aufgehoben werden. Mevius P. III, Dec. 369. Stryck c l. Ja daß auch so gar in illiquiden Forderungen die Retention statt habe, meynet Cappelus Dec. 17. n. 7. Besiehe auch Lauterbachs Dissert. de Retent. §. 6. Und halten die meisten solches vor dergestalt wahr zu seyn, daß einer nicht einmahl, nach offerirter genugsamer Caution, die Sache zu restituiren, gezwungen werden könne. Anton Faber in Cod. Lib. III. tit. 22. def. 15. Sande Lib. III, tit. 15. def. 5. Es ist aber doch sicherer zu behaupten, daß das Zurückbehaltungs-Recht nicht Statt habe, wo die Schuld illiquid und ungewiß ist. Berlich P. II, Concl. 32. n. 16. Horn C. 12. Resp. 49. p. 852 b. Mevius P. II, Dec. 115. n. 8. Besiehe auch Carpzov Lib. IV, Resp. 20. n. 19. Sondern es ist alsdenn schon genug, daß einer durch Caution sicher gestellt werde. Hering. de Fidejuss. c. 15. n. 117. Zanger de Except. P. III, c. 6. n. 31. Mevius P. II, Dec. 214. n. 7. und P. VIII. Dec. 437. Stryck c. l. Berger c. l. Eydliche Caution aber langt nicht zu. Mevius P. IX. Dec. 42. Ausserdem kommt einem auch das Retentions- oder Zurückbehaltungs-Recht anders nicht zu, als wenn derselbe eines andern Sache aus einer rechtmäßigen Ursache bey sich hat, wie bereits oben erinnert worden: Weil dasselbe einem vitiösen Besitzer nicht nutzen kan. Gail. Lib. II, Obs. 12. n. 5. Mevius P. IX, Dec. 43. Stryck in Usu mod. ff. tit. de compensat. §. 18. Carpzov. Dec. 66. n. 2. Es ist aber nicht nöthig, wenn einer das Zurückbehaltungs-Recht ausüben will, daß die Sache ihm vorher schon müsse verpfändet gewesen seyn, oder daß dieselbe an Pfandes Statt zurücke behalten werde, sondern es ist auch ausserdem und ohne das Pfand-Recht die Sache zurück zu halten vergönnt. Mevius P. II, Dec. 214. n. 4. Jedoch hat das Retentions-Recht nicht anders statt, als wenn die Ursache, weshalben einer etwas schuldig geworden, der Sache selbst anhänget. Stryck c. l. Brunnemann Cent. V. Dec. 11. n. 1. Mevius P. II, Dec. 309. n. 7. Carpzov P. II, C. 25. d. 24. n. 1. oder aber daß einem ein Gesetze, oder eine Convention, oder die Billigkeit solches Recht nachlasse, Mevius P. II, Dec. 214. n. 4. und Dec. 309. n. 8. deren besonders Coler in Proc. Exec. P. I, c. 2. n. 219 u. f. vielerley besondere Arten erzehlet und erkläret. Insonderheit hat eine Wittwe sich des Retentions-Rechts in allen Gütern ihres Ehemanns, es seyn gleich Lehn-Güter, oder Erb- und eigenthümliche Güter, zu erfreuen; und zwar nicht allein wegen ihres Heyraths-Guts, Constit. Elect. Sax. 25. P. II, ibique. Carpzov d. 8. Mynsinger Cent. VI, Obs. 45. n. 5. Berger in Oecon. Jur. Lib. I, tit. 3. th. 10. not. 18. p. 130. sondern auch wegen des Leib-Gedinges und anderer Paraphenal-Güter, Rauchbar P. I, qu. 33. n. 22. Carpzov d. def. 8. n. 6. wegen der Statutarischen Portion, Carpzov d. C. 25. d. 9. wegen des Gegen-Vermächtnisses und der ihr in der Ehestifftung ausgemachten Portion, Carpzov d. C. d. 10. wie auch wegen der Hochzeit-Geschencke. Carpzov P. III, C. 22. d. 14. Wenn demnach die Wittbe von denen Erben ihres Ehemannes aus der rechtmäßigen Possess getrieben worden; so muß sie vor allen Dingen als eine Spolirte restituirt und in die Güter des Ehemanns eingewiesen werden. Berlich P. II, Concl. 32. n. 4. Carpzov P. II, C. 25. d. 8. n. 3. und Lib. IV, R. 9. Horn Cl. 11. R. 1. p. 522 b. Es kan auch eine Ehefrau sich des Retentions-Rechts so wohl gegen Fremde, als wider ihren Ehemann selbst, der noch am Leben ist, aber in Abnehmen seines Vermögens geräth, gebrauchen, Berlich c. l. n. 6. wenn sie gleich nicht auf die Restitution des Heyraths-Guts klaget; sondern nur allein die Alimenten sucht. Rauchbar P. I, qu. 33. n. 29. Carpzov d. C. d. 11. n. 6. Ferner kommt das Retentions-Recht nicht nur einer Ehefrau, sondern auch ihren Erben, so wohl in der niedersteigenden Linie, als auch denen auswärtigen, zu. Berlich d. Concl. n. 7 u. f. Moller P. II, c. 25. n. 6. Welches Recht sie auch einem andern verkauffen, verpfänden und cediren kan. Mynsinger Cent. VI, Obs. 82. n. 2. Carpzov P. II, C. 25. d. 16. Jedoch kan eine Wittbe das Retentions-Recht nicht in allen und jeden Gütern ihres Mannes, sondern nur in so vielen ausüben, als ihrer zu gebührlicher Schätzung des Heyraths-Guts oder anderer Sachen, die sie fordert, zulangen. Gail Lib. II, Obs. 92. n. 12 u. 13. Carpzov d. C. d. 11. Sonst hat zwar auch eine Wittbe, welche das Retentions-Recht in ihres Mannes Gütern gebrauchet, aus denselben die Alimenten, aber dennoch nur zur ihrer Nothdurfft zu geniessen. Berlich P. II, Concl. 32. n. 21. Carpzov d. C. d. 12. und Lib. IV, R 20. n. 11 u. f. In welchem Falle sie aber keine Zinsen vom Heyraths-Gute verlangen kan. Carpzov Lib. IV. R. 21. Indey ist auch, so lange das Retentions-Recht währet, die Wittbe so wohl, als ein jeder anderer dieses Recht ausübender Gläubiger, zu der Güter Verwaltung verbunden, Carpzov, d. C. d. 13. und wenn das Retentions-Recht geendiget ist, vermittelst eines Inventarien, oder Eydes, Rechnung von der Administration zu thun. Carpzov, d. C. d. 14. Denn das Retentions-Recht eignet einem den Genuß der Früchte anders nicht zu, als unter dem Bedinge der Rechnungs-Ablegung und der Einrechnung auf das Capital und die Zinsen. Molignatus de Jure Retent. qu. 397. Mevius P. IV. Dec. 60. n. 2.

Wie-

Digitized by Google

Wiewohl auch eben dieſer Mevius P. III. Dec. 255. und P. IV. Dec. 88. beybringt, daß das Zurückbehaltungs-Recht einem das Recht der Adminiſtration nicht zueigne. Und wenn gleich die, welchen das Retentions-Recht zukommt, da der Proceß über den Concurs noch währet, aus den Gütern nicht zu weiſen, ſondern ihrer Sicherheit halber in denſelben nicht weniger, als wenn der Schuldner ſelbſt entweder lebte, oder die Güter noch nicht abgetreten hätte, in der Poſſeß zu laſſen; ſo können doch dieſelben wider Willen der übrigen Gläubiger dieſes nicht erhalten, daß ſie allein die Adminiſtratoren derſelben ſeyn mögen. Mevius cc. ll. Denn das Retentions-Recht iſt ein von der Adminiſtration abgeſondertes Recht, und folgt dieſe aus jenem nicht nothwendig; ſondern wenn die Wittbe die Verwaltung derer Güter, die ſie vermittelſt des Retentions Rechts inne hat, bereits mit denen Erben zugleich über ſich genommen hat, ſo kan dieſe Verwaltung auch allen beyden Zeit währenden Streites unverhindert überlaſſen werden. Wernher Sel. Obſ. For. P. II. Obſ. 480. Es kommt aber auch einer Wittbe das Retentions-Recht nicht zu, wenn der Mann ein Gut nur in fremdem Nahmen beſeſſen hat, als da ihm daſſelbe z. E. nur anvertrauet, oder geliehen, oder aber verpachtet worden, oder wenn der Frauen wegen deſſen, was ihr nach dem Tode ihres Ehemannes gebühret, entweder mit Bürgen oder Pfanden Verſicherung verſchafft iſt, Moller P. II. c. 25. n. 9. Berlich P. II. Concl. 32. n. 13. und 16. oder wenn das Heyraths-Gut ungewiß und ſtreitig iſt, dafern nur die Erben des Ehemannes vermittelſt präſtirter Caution verſprechen, daß ſie auf den Fall, da ſie unterliegen ſolten, dasjenige bezahlen wollen, worzu ſie etwan möchten verurtheilet werden. Carpzov. P. II. C. 25. d. 17. und Lib. IV. R. 20. Hingegen hat der Mann zwar das Retentions-Recht, nicht aber die Alimenten, von ſeines verſtorbenen Eheweibes Vermögen, bis ihm wegen der fahrenden Haabe im Sächſiſchen Gebiete, oder wegen anderer Sachen, welche ihm nach dem gemeinen Rechte oder jeder Stadt und Landſchafft Statuten und Gewohnheiten gebühren, Gnüge geſchehen, Coler. P. II. Dec. 286. n. 4. Carpzov d. C. d. 18. oder auch in Anſehung deſſen, was ihm aus der Eheſtiftung, wenn gleich nicht ſo ſchlechthin, ſondern erſt auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, zufallen ſollen. Wernher Sel. Obſ. For. P. X. Obſ. 277. Wenn aber die Ehe wegen begangener Unzucht vor der Hochzeit getrennt worden; ſo müſſen der Ehefrau die Sachen wieder zurück gegeben werden, die ſie zu dem Ehemanne gebracht hat, und hat auch nicht das Retentions-Recht wegen angeſtellter Injurien-Klage oder auf das Intereſſe ſtatt. Horn Cl. 16. R. 4. p. 1219. b. Ferner hat das Zurück- oder Innebehaltungs-Recht auch in denen Fällen ſtatt, vor welche die Geſetze dem Gläubiger eine ſtillſchweigende Hypotheck eingeräumet haben. Anton Negusantius de Pignor. & Hypoth. P. II. membr. 4. in princip. Coler. de Proc. Exec. P. II. c. 1. n. 219. Dahero kommt ſelbiges auch dem Vermiether und Verpachter in denen von dem Abmiether oder Pachter in die Wohnung gebrachten Sachen, wie auch in den Büchern derer Studenten zu, wenn ihnen anderes Vermögen mangelt. L. 9. l. 10. C. in quib. cauſ. pign. l. 5. C. de locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. P. II. C. 25. d. 20. Derohalben, wenn der Mieth- oder bedungene Pacht-Zinß in den beſtimmten Terminen und Zeit-Friſten nicht bezahlt wird; ſo kan der Vermiether oder Verpachter den Miethmann eigenmächtiger Weiſe austreiben, und die von ihm eingebrachten Sachen einſchlieſſen und inne behalten, bis ihm Satisfaction geſchieht. l. 34. ff. de damn. infect. l. 54. §. 1. locat Carpz. de def. 20. n. 3. Wiewohl er ſicherer geht, wenn er des Magiſtrats Autorität, wie auch Notarien und Zeugen darzu gebraucht, und in deren Gegenwart alle des Mithwanns oder Pachters hinein gebrachte Güter in ein Inventarium gebracht werden, Carpz. c. l. n. 4. Coler. in Proc. Exec. P. II. c. 1. n. 237. u. f. allwo er das Retentions-Recht ſo weit extendirt, daß es auch vor das Intereſſe und die Aeſtimation der Deterioration ſtatt habe. Negusantius d. membr. 4. n. 128. u. 129. Der Abemiether und Pachter hingegen kan, wenn er im Beſitz der vermietheten und verpachteten Sache iſt, ſich in derſelben ſo lange defendiren, bis ihm der Unkoſten wegen Satisfaction geſchehen. arg. l. 5. pr. ff. de impenſ. in res dot. fact. l. 14. de dol. except. Carpzov d. C. d. 21. Lauterbach in Diſp. de Retent. th. 20. Mevius P. III. Dec. 43. Ja es muß derſelbige ſo gar noch bey der Execution und da die Hülffe gethan wird, gehört werden, wenn gleich die Expenſen noch nicht gewiß und liquid ſeyn. Wernher Sel. Obſ. For. P. I. Obſ. 287. und in Supplem. nov. ad eand. Obſ. Jedoch wird hierbey des Richters Gutachten nicht ausgeſchloſſen, daß er nehmlich urtheile, ob dieſelben Expenſen leicht liquid gemacht werden können, oder ob derſelben Beweiß eine höhere Unterſuchung bedörffe; alſo, daß er auch wohl in dieſem Falle die vom Vermiether oder Verpachter offerirte Caution zulaſſen kan. Carocius de Locat. P. IV. qu 40. n. 22. u. f. Wernher. d. Obſ 287. n. 4. Fuhrleute und Bothen die denen Schülern und Studenten Hausrath zugeführet oder zugebracht, und derſelben Sachen wegen etwas ausgegeben und aufgewendet haben, erfreuen ſich vor dergleichen Expenſen nicht weniger des Retentions-Rechts in denen zugeführten Meublen, und vor das Fuhr- und Bothen-Lohn, arg. l. 2. ff. ad L. Rhod. de jact. Baldus in l. ult. n. 1. C. commodat. Carpzov. P. II. C. 25. d. 21. n. 5. Schneidern und Schuſtern iſt ebenfalls vergönnet, vor ihr verdientes Lohn Kleider und Schuhe zurücke zu halten, ungeachtet die Materie einem andern zugehöret, bis ihnen deshalber Gnüge geſchehen. Lübiſch Recht L. III. tit. 8. art. 15. Gail Lib. II. Obſ. 12. n. 5. Carpzov. d. C. d. 23. n. 1. Gantz anders aber verhält ſich die Sache, wenn einer eine Sache vor die wegen einer andern Sache aufgewandten Koſten oder geleiſteten Dienſte, als z. E. der Abmiether ein Pferd, vor die in dem ihm vermietheten Hauſe gemachten Meliorationen u. Verbeſſerungen, oder der Schneider ein Kleid, bis ihm wegen des Werthes oder Macherlohns vor ein anderes Kleid, Satisfaction geſchehen, zurücke behalten will, welches zu thun ihm gewiß nicht frey ſtehen würde. Carpzov. d. C. d. 24. Gleicher Geſtalt kan der, ſo ein Buch geſchrieben, wegen der Belohnung vor ſeine darangewandte Mühe und Arbeit das Buch zurücke halten.

ten. Coler. de Proc Exec. P I. c.2. n.246. Also ist auch einem Advocaten vergönnet, die Acten so lange bey sich zurücke zu halten, bis ihm wegen der Advocaten-Gebühren Genüge geleistet worden. arg. l. 2. ff. ad L. Rhod. de jact. Gail Lib II. Obs. 12. n.5. Carpzov. P. II. C.25. d.23. n.3. Wernher. Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 98. n. 1. und 2. Welches aber doch in öffentlichen Acten nicht angehet, als deren Wiederauslieferung das Magistrats oder der Republic Interesse erfordert. Carpzov. d. def. 23. n.5. Wernher. c. l. n.3. Gleiches Recht hat auch ein Wirth, wegen der schuldigen Zehrung an seines Gastes Sachen. arg. l. 2. ff. ad L. Rhod. de jact. Und eine Tochter hat in Ansehung des Heyraths-Guts so gar das Retentions-Recht in einem Lehen. Berlich. P. II. Concl. 32. n.29. Mevius P. IV. Dec. 55. n.3. Im übrigen giebt das Zurückbehaltungs-Recht einem zwar keine Hypothec, noch auch ein dingliches Recht. Carpzov. P. I. Dec. 66. Jedennoch aber werden denen, welche eine Sache mit Recht zurück behalten, zu Behauptung des Retentions-Rechts die so genannten gleich als possessorischen Rechts-Mittel verstattet. Molignatus de Jure Retent. qu. 117. Mevius P. III. Dec.43. n.5. Auch kan demjenigen, der sich des Zurückbehaltungs-Rechts bedienet, keine Caution davor aufgedrungen werden. arg. l. 2. ff. uti possid. l. fin. C. de rei vind. l. 4. §. 3. ff. de re jud. Im Concurs aber hat das Zurückbehaltungs-Recht gar nicht statt. arg. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. Wenn aber auch gleich die Sachen, so einer vermöge des Retentions-Rechts an sich behalten, zu Schaden kommen; so kan dennoch der gegenwärtige Besitzer derselben zu dessen Ersetzung nicht angehalten werden. arg. l. 21. ff. de usur. l. 24. und l. 26. ff. de damn. inf. Was übrigens die Forme der Retention, oder die Art und Weise, wie das Zurückbehaltungs-Recht ausgeübet wird, anbelangt; so geschiehet selbiges dem Rechte selbst nach, oder vermittelst einer vorgeschützten Exception. l. 14. ff. de dol. mal. except. l. 30. pr. ff. de act. emt. Welche Exception, weil sie der Sache anhänget, perpetuirlich ist, auch denen Erben und wider die Erben zugelassen wird §. 9. Inst. de except. l. 3. ff. eod. Die Wirckung dieses Rechts aber ist diese, daß einer durch Hülffe desselben erlangen kan, was ihm ein anderer schuldig ist, wenn er auch schon an der zurück gehaltenen Sache selbst keine Rechts gegründete Action oder Forderung hat, l. 19. § 2. ff. de hered. petit. l. 14. §. 1. ff. comm. divid. l. 33. ff. de cond. indeb. oder weil, wenn er auch eine solche Action hat, es doch besser für ihn ist, den Besitz der Sache zu behalten, als eine rechtliche Klage anzustellen. arg. l. 25. ff. de reg. jur. Der Endzweck des Jure- oder Zurückbehaltungs Rechts ist eine mehrere Sicherheit des Gläubigers, bis ihm wegen seiner habenden Schuld-Forderung ein Genüge geschehen ist. Mevius P. VII. Dec. 166. n.1. Denn es ist ihm allerdings daran gelegen, daß er dieserhalben auf vielerley Weise versichert sey. l. 3. §. fin. ff. de liberat. legat. Ferner hat der Innebehaltende in und durch die Zurückbehaltung einer Sache, bis wegen des Rechts der Retention oder Innebehaltung erkannt wird, mehr Recht, als der Kläger in Forderung derselben. Mevius P. I. Dec. 247. n.3. Derohalben kommen ihm aus diesem Rechte die possessorischen Rechts-Mittel zu. Rosenthal de Feud. c.7. Concl. 34. Eben daher wird auch zur Wegnehmung der zurück behaltenen Sache, wie zur Entsetzung aus der Possess ein rechtmäßiger Proceß erfordert; sintemahl die Exception des Retentions- oder Zurückbehaltungs-Rechts zuvor zugelassen und untersuchet werden muß, ehe man zur Wegnehmung der zurück behaltenen Sache schreitet. Carpzov, Responf. 38. n.19. Mevius d. Dec. 247. n.6. Und wenn jemand, der das Zurückbehaltungs-Recht hat, wie es der Wittbe und ihren Erben wegen der Heyraths- und Paraphernal-Güter in des Verstorbenen Verlassenschafft gebühret, der Possess entsetzt worden; so muß dem Spoliirten vor allen Dingen die Restitution geschehen; weswegen denn ein sogenanntes Mandatum Restitutorium sine Clausula decretirt zu werden pflegt. Coler de Proc. Execut. P. I. c.2. n.222 Mevius P. II. Dec. 45. n.6. und 7. Was endlich die Churfürstlichen Sächsischen Rechte ins besondere anbelangt; so hat selbigen zu Folge eine Wittbe sowohl in denen Erb- als Lehn-Gütern so lange, bis sie wegen des Ihrigen vergnüget ist, das Zurückbehaltungs Recht, wie auch ihre Unterhaltung. Const. 25. P. II. und Const. 33. P. III. ingleichen Proc. Ordn. tit. 45. §. 3. Einem Verpachter aber stehet dasselbige an den erzeugten Früchten und des Pachters eingebrachten Sachen zu. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 45. §. 4. Und kan er, so lange solche in dem verpachten Gute annoch vorhanden sind, sich daran an Pfandes Statt halten. Ibid. Bey entstehendem Concurs werden diejenigen, so das Zurückbehaltungs-Recht sowohl, als die ein Unterpfand haben, schlechterdings an die Kauff-Gelder gewiesen. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 39. §. 4. und ad tit. 41. §. 1. Siehe Hayms Juriſt. Lex. bey denen Worten: Innebehaltungs-Recht, und eben desselben Digesta Jur. Sax. v. *Retention*, ingleichen Bertochs Prompt. Jur. Vol. II. v. *Retentionis Jus*, wie auch Reigers Theatr. Jur. ad ff. Lib. XII. tit. 2. de Compenſat. §. 30. 39. wie nicht weniger in unserm gegenwärtigen Universal-Lexicon die Artickel: *Exceptio Retentionis*, im VIII Bande, p. 2312 u. ff und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. desgleichen Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. Sonst aber kan hierron auch noch ein mehrers in Joh. Peters Molignati Abhandlung de Retentione; Lauterbachs Disp. de Jure Retentionis; Wildvogels Disp. de Jure Retentionis Uxori Viduæ competentis; Ludovici Disp. de Jure Retentionis ex diversa causa; Matthias Berlichs Part. II. Concl. 32. Gail Lib. II. Obs. 10. Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Retentio*, und in vieler andern, besonders an dem letztern Orte nahmhafft gemachter Rechts-Lehrer Schrifften, darinnen von einem und dem andern hieher gehörigen besondern Falle beyläuffig gehandelt worden, nachgelesen werden.

Zurückbehaltungs-Recht, oder Retentions-Recht, Lat. *Jus Retentionis*, ist auch ein besonders Recht, welches vornehmlich zu Augspurg in Fallments-Sachen Statt hat. Sonst heißt es auch das Compensations-Recht, wie insonderheit aus dem den 28 Februar. 1682 ergangenen und publi

publicirten Raths-Decrete mit mehrerm erhellet. Es lautet selbiges folgendermassen:

„Demnach ein Wohl-Edler und Hochweiser „Magistrat allhiesiger des Heil. Reichs Stadt „Augspurg aus denen demselben von dessen sämmtlichen Kauf- und Handels-Leuten schrifftlich remonstrirten triftigen Motiven und Ursachen, „zu mehrer Stabilirung, auch künfftiger besserer „und sicherer Fortsetzung der allhiesigen Commercien und Gewerbschafften, auch davon dependirenden Commißionen, und Factorien, sonderlich bey itzigen vor sich selbst bekannten so fürmerlich und sorgsamen Zeiten und Läufften für „gut, nützlich und vorständig, ja fast nöthig angesehen und befunden, daß die in den Falliments-„Fällen bishero üblich geweste, und dem Kaufmanns-Wesen geklagter massen präjudicirliche „Observanz, nach dem Exempel so wohl verschiedener Reichs- als anderer auswärtiger Handels-„Städten abgethan und aufgehoben, auch hingegen das bereits schon vor etlichen Jahren, und anitzo abermahls von obbesagter allhiesigen Kauf-„und Handels-Leuten öffters gebetene Compensations-und Retentions-Recht introduciret und eingeführet werde. Als hat Eingangs wohlbemelter, Ein Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat „allhier, zu solchem Ende, nach zuvor gepflogener reiffer Ueberleg- und Berathschlagung der Sache, „hiermit solgendergestalt decretiret, geordnet und „erkannt, daß hinführo bey fremden Kauf- und „Handels-Leuten die hiesige Kauf- und Handels-„Leute, welche wegen künfftig ausbrechender Fallimenten was von Waaren, Geld, oder hernach „verfallen möchte, liquidirlicher massen etwas ausständig zu prätendiren und zu fordern haben, solche so wohl bey dergleichen ausgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabte, und solgends empfangene, als die bereits vorhero in ihren Händen bestandene Gelder und Effecti anderst, und „weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder „Bezahlung ihrer darauf zu prätendiren habenden „liquidirlichen Schulden, herzugeben, und ad communem creditorum massam einzuwerffen schuldig „und gehalten, auch alle Machinationen, List und „Gefährlichkeiten hiemit ausgeschlossen seyn, zumahlen diese zu gutem Nutzen und Beforderung „der Commercien angesehene Obrigkeitliche Erkanntniß und Verordnung, zu männigliches „Wissen, Nachricht und Verhalt gesammter allhiesiger Bürgerschafft und Inwohneren, sonderlich aber denen sämmtlichen Kauf- und Handels-Leuten durch diesen gedruckten offenen Anschlag, wie hiemit beschiehet) publicirt und kund gethan „werden solle.

„Decretum in Senatu

„den 28 Februarii Anno 1682.„

Nachdem aber ist solches Decret durch die auf der Herren Deputirten in Sachen, die Erklär- und Vermehrung der Wechsel-Ordnung vom Jahre 1716 und dieses hier oben befindlichen Decrets vom Jahre 1682 betreffend, geschehene Berichts-Erstattung und Anheimstellung, auch übergebene Erklär- und Vermehrung obgedachter Wechsel-Ordnung und Decrets, aus Obrigkeitlicher Macht und Gewalt erfolgte, und unter dem 9 December datirte Ratification und Bestätigung ebenfalls zugleich mit bestätiget, und besonders mehrerwehntes Decret dahin erkläret worden:

8) „Hat sich das Raths-Decret de Anno 1682 „das Compensations- und Retentions-Recht in „Falliments-Fällen betreffend, in allen hiesigen als „ausländischen Fallimenten, und zwar nicht nur „von denen an und zu denen im Decret benamsten „Geldern und Effecti selbst habenden Rechten und „Ansprüchen, sondern auch sonst von allen andern „an die Fallirten habenden liquidirlichen Forderungen zu verstehen.

9) „Bey denen Fallimenten, so sich allhier begeben, sollen ausländische Creditores nicht zugelassen werden, noch mit andern Creditorn participiren, sie bewesen denn nenst ihrer Forderung auch dieses mit beglaubten Schein von ihrer Obrigkeit, daß mit denen hiesigen derer Orten „in solchen Fällen eine Gleichheit gehalten worden.“

Und in der Nürnbergischen Wechsel-Ordnung vom 19 May 1714 c. 8. befindet sich wegen eben dieses Compensations- und Retentions-Rechts nachstehende Verordnung:

§. 1. „Begäbe es sich, daß der Acceptant vor „oder bey der Verfall-Zeit fallirte, der Inhaber „des accepticten Wechsel-Briefes aber wäre ihm „mit einer Schuld verhafftet, oder hätte sonst et„was an Geld oder Effecti von ihm in Händen; „so solle demselben, im Fall er sich daran halten „wolte, solches nach Inhalt des 4 §. cap. 5. frey ste„hen. Nicht weniger sollen demjenigen, der vor „die mit Protest zurück gekommene Wechsel-Brief „se oder sonsten, liquide Forderung hätte; die vor „des Schuldners Austritt zu Handen gekommene „Effecti zu seiner Befriedigung verbleiben, und „nicht mehr ad Massam gezogen werden; es wäre „denn, daß sich, nach vorgängiger billigmäßiger „Schätzung, darbey ein Ueberschuß hervorthäte, „oder man wolte sothane Effecti mit baarem Gelde auslösen, da in jenem Fall der Ueberschuß, und „in diesem das völlige auszuhändigen ist. Jedoch „sollen bey dieser Obrigkeitlichen Verordnung alle „arge List und Gefährde, wie die erdacht werden „möchten, absonderlich aber alle wucherliche Contractus gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2. „Ingleichen, wenn ein Handelsmann „allhier von einem Ausländischen Waaren oder „andere Effecti in Händen oder unter Wegs, dargegen für bezahlte so wohl, als acceptirte, oder „auch mit Protest zurück gekommene Wechsel-„Briefe, auch sonsten liquide Forderung hätte, soll „derselbe, bey des Fremden ausbrechenden Falliment, sowohl auf die in Händen, als zu gewarten „habende Effecti das Compensations- und Reten„tions-Recht zu genieſſen haben, und weiter nicht, „als was auf billigen Anschlag der Effecten nach „Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibet, „heraus zu geben schuldig seyn.

§. 3. „Und wenn einer von einem Tertio Effecti in Händen, und für seine eigene Rechnung so„wohl, als für einen andern, von selbigen absonderlich zu fordern hat, solcher Tertius aber vor seinem „Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll „derjenige, so die Effecten in Händen hat, befugt seyn, sich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. 4. „Ferners, da der Geber einen geschlosse-„nen Wechsel in Banco schriebe, und der Nehmer „fallirte, ehe dieser noch darüber disponiret hätte, „und also das Geld sich würcklich noch in Banco „befände, so kan der Geber solches, als sein Eigen-„thum, vindiciren, und muß folglich ihme selbiges „in Banco wieder zurück geschrieben werden.“

Nicht weniger geschiehet auch deshalber in der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung vom 14 Febr. 1726 Art. 57. 60 dieses Retentions- und Compensations-Recht betreffend, nachstehende Verfügung:

Art. 57. „Wenn ein Creditor oder Gläubiger „zu seiner mehrern Sicherheit ein Pfand in Hän-„den hat, und der Wechsel mit Protest zurück „kommt, solle derselbe von andern Creditoribus „nicht angegriffen, weniger mit Kummer beladen „werden, es seye denn, daß das Pfand ein weit mehr-„ers werth, und daß der Kummer oder Arrest auf „den Ueberschuß geschehe; doch mag der Inhaber „des Pfandes auch dieses noch länger, wegen an-„dern an den Schuldner habenden Prätensionen „zurück behalten; im Fall aber doch keine Zahlung „folgen solte, hat der Gläubiger solches dem Richter „anzuzeigen und das Unterpfand gerichtlich taxiren, „sofort hernach verkaufen zu lassen, das übrige aber „dem Eigenthums-Herrn oder dessen Creditoribus „zu restituiren, da sich aber kein Käuffer finden sol-„te, sich solches gerichtlich zu schätzen und adjudici-„ren zu lassen, und also das Surplus gemeldeter „massen heraus zu geben, und solle das Pfand ohne „Bewilligung des Schuldners oder der Obrigkeit „nicht wieder versetzet werden können.

Art. 58. „Es soll auch das Compensations-„Recht in denen Wechsel-Briefen keinen Platz ha-„ben, es seye denn, daß der Schuldner einen Ge-„gen-Wechsel auf den Gläubiger, welcher zur „nehmlichen Zeit und Tag fällig ist, in Händen ha-„be; widrigenfalls derselbe mit seiner machenden „Gegenforderung abgewiesen, so fort ad proces-„sum separatum, oder seinen ordentlichen Richter „verwiesen werden solle.

Art. 59. „Dafern jemand von einem Tertio „Effecten in Händen hätte, und dieser als Schuld-„ner des Wechsels die Zahlung nicht thäte, hat der-„Besitzer der Effecten Macht, sich zuvorderst dar-„aus bezahlt zu machen, es wären denn solche Effe-„cten erweislich schon vorhin verhypothecirt oder „verpfändet gewesen, und von sothaner Verpfän-„dung der Inhaber Wissenschafft gehabt, so fort „ihme bekannt gewesen, in welchem Fall das Ju-„Retentionis nicht Platz hat, sondern denen hierinn „bekannten Rechten der ohnumgängliche Lauff ge-„lassen werden solle.

Art. 60. „Wenn jemand auch einen Wechsel „acceptirt und bezahlet und von dem Trassanten „Commißion-Waaren zu verkauffen, oder sonsten „Waaren und Effecten in Händen hat, mag er sich „daran bezahlt machen, und solle nicht mehr, als „den Ueberschuß, heraus zu geben schuldig seyn.“

Was aber hiernächst in denen Churfürstl. Sächsischen Landen, und besonders allhier zu Leipzig unter denen allhiesigen Kauff- und Handels-Leuten, in Ansehung dieses Retentions- oder Compensations-Rechts zu beobachten, das ist aus dem in dem Articul: Wechsel-Ordnung, (Leipziger) und zwar unter denen darzu gehörigen Beylagen Lit. H. im LIII Bande, p. 1589 u. ff. befindlichen Mandate von 1699 wie es in Wechsel-Sachen in Ansehung der vorgeschützten Exception der Compensation und Solution gehalten werden soll, mit mehrerm zu ersehen. Uebrigens aber kan ausserdem auch noch der Articul: Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. ingleichen Zahlung durch Abrechnung, im LX Bande, p. 1255 nachgelesen werden.

Zurückbehaltung eines Theils von dem versprochenen Kauff-Gelde, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung in der Väterlichen Gewalt, siehe *Retentio in potestatem*, im XXXI Bande, p. 841: desgleichen Väterliche Gewalt, im XLVI Bande, p. 90, und Vater, ebend. p. 710 u. ff.

Zurückbehaltung einer verkaufften Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung eines Vermächtnisses, siehe *Retentio rei legatæ*, im XXXI Bande, p. 841.

Zurückbehaltung einer verpfändeten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff.

Zurückbehaltung des versprochenen Kauff-Geldes, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung unacceptirter Wechsel-Briefe, oder solcher, deren Zahlung nicht schlechterdings abgeschlagen worden, siehe in dem Articul: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) ebend. p. 1308 u ff.

Zurückbehaltung unbeweglicher Sachen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung einer unbezahlten Obligation oder Quittung, siehe in dem Articul: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückbehaltung unbezahlter Wechsel-Briefe, was auf solchen Fall Rechtens, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308 u. ff. Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung, ebend. p. 1321 u. ff. Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. Rest der Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 807. Notiren lassen, einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. 1463. Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967 u. f. und Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückbehaltung uncörperlicher Sachen, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung wegen der Unkosten, siehe *Retentio Impensarum*, im XXXI Bande, p. 840, und Unkosten, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. wie auch Verbesserung, im XLVII Bande, p. 146 u. ff.

Zurückbehaltung eines Urtheils, oder einer Sententz, Lat. *Suppressio Sententiæ*, heißt, wenn von einem Richter das eingeholte Urtheil unterdrückt, und nicht gehörig publicirt wird. Was aber auf solchen Fall Rechtens, siehe in dem Articul: Urtheil, im LI Bande, p. 639 u. ff.

Zurückbehaltung der Waaren und Effecten, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurück-

Digitized by Google

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, ob und in wie fern solche Statt habe, oder nicht, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff.

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, ohne oder vor deren Acceptation, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechsel-Briefe (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff.

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, nach der Acceptation, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechsel-Briefe (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff.

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, ohne oder vor deren Zahlung, siehe Zurückbehaltung unbezahlter Wechsel-Briefe.

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, nach deren Zahlung, siehe Zurückbehaltung bezahlter Wechsel-Briefe.

Zurückbehaltung der Wechsel-Briefe, nach erhaltener Zahlung des Werths oder der Valuta, ist nicht zu verstatten, wie bereits in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Versendung der) im LIII Bande, p. 1362 u. ff. mit mehrerm ausgeführt zu befinden.

Zurückbehaltung des Willens, siehe Wille (zurückbehaltener) im LVII Bande, p. 20 u. f.

Zurückbehaltung der Zahlung, siehe Zahlung (abgeschlagene) im LX Bande, p. 1234 u. f. und Zahlung (Sicherheit wegen der) ebend. p. 1247.

Zurückbehaltung einer an Zahlungs-Statt übergebenen Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Zurückbehaltung der Zinsen, siehe Zinsen (Zurück- oder Innebehaltung der künftigen) im LXII Bande, p. 1037. und Zinsen (Zurück- oder Vorenthaltung der schuldigen) ebend. p. 1037.

Zurückbeklagter, oder Reconveng, siehe Wiederbeklagter, im LV Bande, p. 1907.

Zurückberuffen, siehe Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. und Rappelliren, im XXX Bande, p. 868 u. f. wie auch Zurückberuffungs-Recht.

Zurückberuffung nach Hause, Lat. *Revocare domum*, siehe Zurückberuffungs-Recht.

Zurückberuffungs-Recht, Lat. *Jus revocandi domum*, ist ein denen souverainen Fürsten und freyen Republicken zustehendes Recht, entweder ihre an auswärtige Höfe verschickte Abgesandten nach Befinden zu rappelliren, oder auch ihre gebohrne Landeskinder und ausgetretene Unterthanen wieder nach Hause oder in ihre Heymat zurücke zu beruffen, wie davon bereits in denen Artickeln: Contremandiren, im VI Bande, p. 1151. Rappelliren, im XXX Bande, p. 868 u. f. Avocatorien, im II Bande, p. 2199 u. f. *Revocatoria*, im XXXI Bande, p. 952. Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. und Unterthanen (ungehorsame) ebend. p. 2285 u. ff. mehrere Anzeige geschehen; wovon aber das im Artickel: *Beneficium revocandi domum*, im III Bande, p. 1148. beschriebene Zurückberuffungs-Recht nach Hause gar sehr unterschieden ist.

Zurückberuffungs-Schreiben, siehe *Revocatoria*, im XXXI Bande, p. 952. und Avocatorien, im II Bande, p. 2199 u. f.

Zurückbeugen, siehe *Pronatio*, im XXIX Bande, p. 832.

Zurückbeuger-Muscel, siehe Musceln der Spindel, im XXII Bande, p. 1260.

Zurückbeugung, *Supinatio*, siehe unter dem Artickel: *Pronatio*, im XXIX Bande, p. 832. und *Ossa Manus*, im XXV Bande, p. 2153.

Zurückbezahlung, siehe Zurückzahlung.

Zurückbleiben des Hirsches, oder Hinterlaß, ist ein Zeichen in der Fährte, daran der Jäger die Feistigkeit eines guten alten Hirschen abmercken kan: indem der Hirsch, je erfüllter er wird, je kürtzer ihm die Haupt-Flechse, welche in der Keule herunter in die Schalen gehet, durch die Vollkommenheit der Keulen wird, dahero er mit dem hintern Fusse nicht gnung in den vordern Tritt vorschreiten kan, und also einer Hand breit zurücke bleibet. Es muß aber ein Jäger wohl Achtung geben, weil Uebereilen und Zurückbleiben fast ein Thun, daher er die Hinter- und Vorder-Läuffte in der Fertе wohl beobachten muß, sonst wird er leicht betrogen, und kan leicht einen Sechser oder Spiesser für einen Jagdbaren Hirsch angeben. Oeconomisches Lexicon, Th. II. Kurtzer Begriff von der edlen Jägerey, p. 130.

Zurückbleibung der Nachgeburt, siehe Nachgeburtverhaltung, im XXIII Bande, p. 189.

Zurückenthalten, siehe Zurück behalten.

Zurückfall, siehe Wiederfall, im LV Bande, p. 2003. und Rückfall, im XXXII Bande, p. 1701 u. ff.

Zurückflug, siehe Wiederflug, im LV Bande, p. 2003.

Zurück fordern, oder wieder abfordern, siehe *Conductio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff. wie auch die unter denen Worten: Zurückbehaltung; Zurückgebung; Zurücknehmung; Zurückruffung; und Zurückzahlung, befindlichen Artickel.

Zurückforderung, siehe Zurück fordern.

Zurückforderung einer von Abhanden gekommenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung einer alienirten oder veräusserten Sache, siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851. und Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff.

Zurückforderung eines Anlehns, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905. desgleichen Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. wie auch *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Zurückforderung des anvertrauten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125 u. ff.

Digitized by Google

Zurückforderung der ausgetretenen Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. und Unterthanen (ungehorsame) ebend. p. 2285 u. ff.

Zurückforderung der Besserungs-Kosten, siehe in dem Artickel: Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Zurückforderung brieflicher Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückforderung des Capitals, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905. wie auch Zurückzahlung.

Zurückforderung eines Darlehns, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905. desgleichen Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. wie auch *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Zurückforderung eines deponirten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125 u. ff.

Zurückforderung dieblich entwendeter Sachen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung der Documente oder brieflichen Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückforderung der Ehe-Gelder, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückforderung des Eingebrachten, siehe in dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1944 u. ff.

Zurückforderung einer entlehnten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. wie auch *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Zurückforderung einer entwendeten Sache, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 383 u. ff. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung der Früchte und Nutzungen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. wie auch Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Zurückforderung eines Fürlehns, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905. desgleichen Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Zurückforderung einer geborgten Sache, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff. wie auch Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff.

Zurückforderung gefundener Sachen, siehe Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff. wie auch *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung gestohlner Sachen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2237 u. ff. wie auch *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung einer von Handen gekommenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückforderung des Haupt-Stammes, siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückforderung des Heurathe-Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückforderung des hinterlegten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff.

Zurückforderung einer Hypotheck oder Pfand-Verschreibung, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff. desgleichen *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Zurückforderung des Kauff-Geldes, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff. und Wiederkäufliche Zinsen, ebend. p. 2102 u. ff.

Zurückforderung eines Lehn-Guts, siehe Wiederruffung eines Lehns, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zurückforderung der Lehns-Besserungen, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Zurückforderung der Meliorationen, oder Besserungs-Kosten, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Zurückforderung der Miethe, siehe Wiederaufkündigung der Miethe, im LV Bande, p. 1905.

Zurückforderung der Mitgifft oder der Ehe-Gelder, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückforderung der Neben-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff. wie auch *Bona Parapherualia*, im IV Bande, p. 561 u. f.

Digitized by Google

Zurückforderung einer nicht schuldig gewesenen Sache, siehe *Conditio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. und *Conditio sine causſa*, ebend. p. 929. desgleichen *Beneficium Conditionis sine causſa*, im III Bande, p. 1138. u. f. wie auch *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. und Zurückzahlung.

Zurückforderung der Nutzungen, siehe Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. und Sentenz zur Schäden-Erſetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f.

Zurückforderung einer Obligation, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff.

Zurückforderung der Paraphernal-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f. wie auch Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. ff.

Zurückforderung des Pfandes, siehe Wiedereinlösen, im LV Bande, p. 1995. und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. desgleichen Pfand-Recht, ebend. p. 1263. u. ff. wie auch *Clauſula*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum reſtituiret werden ſolle, im VI Bande, p. 285. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493. u. ff.

Zurückforderung der Poſſeß, siehe Poſſeß (wieder eingeräumte) und Poſſeß (eine zurückgeforderte) im XXVIII Bande, p. 1755. wie auch Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Zurückforderung einer Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff.

Zurückforderung der Schenckung, siehe Schenckung (Wiederruffung oder Zurückforderung der) im XXXIV Bande, p. 1294.

Zurückforderung ſchuldiger Gelder oder anderer Sachen, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905. Wiedererſtattung, ebend. p. 1998. u. ff. *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und Zurückzahlung.

Zurückforderung einer Schuld-Verſchreibung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff.

Zurückforderung ſequeſtrirter Sachen, siehe Sequeſtration, im XXXVII Bande, p. 307. u. ff.

Zurückforderungs-Klage, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. und Wiederklage, im LV Bande, p. 2126. u. ff.

Zurückforderung ſpolirter Sachen, siehe Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

Zurückforderung einer veräuſſerten Sache, siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851. und Veräuſſerung, im XLVII Bande, p. 70. u. ff.

Zurückforderung der Verbeſſerungs-Koſten, siehe Verbeſſerung, im XLVII Bande, p. 145. u. ff.

Zurückforderung eines verkaufften Guts, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107. u. ff.

Zurückforderung einer verlohren gegangenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. und Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941. u. ff.

Zurückforderung einer verpfändeten Sache, siehe Wieder einlösen, im LV Bande, p. 1995. und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. desgleichen *Clauſula*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum reſtituiret werden ſolle, im VI Bande, p. 285. wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493. u. ff.

Zurückforderung des veruntrauten Guts, siehe in denen Artickeln: Untreu, im XLIX Bande, p. 2325. u. f. desgleichen Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125. u. ff. wie auch *Depoſitum*, im VII Bande, p. 610. u. ff.

Zurückforderung einer unbezahlten Obligation oder Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff.

Zurückforderung der ungebührlich bezahlten Zinſen, siehe *Conditio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. wie auch Zins von nicht schuldig geweſenem Gelde, im LXII Bande, p. 1089. und Zurückzahlung.

Zurückforderung der Unkoſten, siehe in denen Artickeln: Unkoſten, im XLIX Bande, p. 1826. u. ff. Unkoſten (Gerichts-) ebend. p. 1855. u. ff. Unkoſten (Inquiſitions-) ebend. p. 1843. u. ff. Wiederklage, im LV Bande, p. 2126. u. ff. *Clauſula*: Nebſt allen verurſachten Schäden und Unkoſten zu entrichten, im VI Bande, p. 296. Mit Erſtattung der Unkoſten, im XXI Bande, p. 536. *Exceptio Refuſionis Expenſarum*, im VIII Bande, p. 2310. u. f. Vorſtand (gerichtlicher) im L Bande, p. 1253. und Vorſtand wegen der Wiederklage, ebend. p. 1269. u. ff.

Zurückforderung der Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253. u. ff. und Unterthanen (ungehorſame) ebend. p. 2285. u. ff. desgleichen Zurückberuffungs-Recht.

Zurückforderung eines Vorlehns, siehe Wiederaufkündigung des Capitals, im LV Bande, p. 1905.

Zurückforderung der Vormundſchafft, siehe in den Artickeln: Vormundſchaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021. u. ff. und Vormundſchaffts-Rechnung, ebend. p. 1016. u. ff. wie auch Vormund (verdächtiger) ebend. p. 914. u. ff.

Zurückforderung der Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden (Beweis durch) im LI Bande, p. 160. u. ff. desgleichen Urkunden (Producirung der) ebend. p. 278. und Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312. u. ff.

Zurückforderung der Wechſel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechſel-Contract, im LIII Bande, p. 1482. u. ff.

Digitized by Google

Zurückforderung der Zahlung, siehe Zurückzahlung.

Zurückforderung der Zinsen, siehe in denen Artickeln: Wucher, im LIX Bande, p. 691. u. ff. und Zins von nicht schuldig gewesenem Gelde, im LXII Bande, p. 1089.

Zurückgängig, siehe *Retrogrado*, im XXXI Bande, p. 858.

Zurück geben, zurück schicken, oder zurück senden, Lat. *Reddere*, *Remittere*, oder *Restituere*, heißt überhaupt nichts anders, als einem etwas wieder ersetzen, oder wieder ausliefern, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen Zurückzahlung, wie auch die unter denen Worten: Zurückforderung, Zurücknehmung, und Zurückkruffung, befindlichen Artickel.

Zurückgebung eines Anlehns, siehe Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Zurückgebung des anvertrauten Guts, siehe in denen Artickeln: Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125. u. ff. wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff.

Zurückgebung der Besserungs-Kosten, siehe in dem Artickel: Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145. u. ff

Zurückgebung bezahlter Gelder, siehe Zurückzahlung.

Zurückgebung des Capitals, siehe Zurückzahlung.

Zurückgebung eines Darlehns, siehe Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Zurückgebung deponirter Sachen, siehe in denen Artickeln: Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. ff. und Verwaltung, ebend. p. 125. u. ff. wie auch *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff.

Zurückgebung einer dieblich entwendeten Sache, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff. und *Noxæ*, *Caupones*, *Stabularii*, *ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff. wie auch *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Zurückgebung des Eingebrachten, siehe in dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1944. u. ff.

Zurückgebung der empfangenen Zahlung, siehe Zurückzahlung.

Zurückgebung entlehnter Sachen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Zurückgebung einer entwendeten Sache, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff. und *Noxæ*, *Caupones*, *Stabularii*, *ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Zurückgebung der erlittenen Schmach- oder Hohn-Reden, siehe Zurückschiebung.

Zurückgebung der Früchte und Nutzungen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. wie auch Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f.

Zurückgebung eines Fürlehns, siehe Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Zurückgebung geborgter Sachen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

Zurückgebung gefundener Sachen, siehe Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941. u. ff. wie auch *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Zurückgebung gekaufter Sachen, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107. u. ff.

Zurückgebung der genossenen Früchte und Nutzungen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. desgleichen Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f.

Zurückgebung gestohlener Sachen, siehe Wiedererstattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2237. u. ff. wie auch *Noxæ*, *Caupones*, *Stabularii*, *ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Zurückgebung des Haupt-Stammes, siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102. u. ff.

Zurückgebung des Heyraths-Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

Zurückgebung eines hinterlegten Guts, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff. wie auch Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. ff.

Zurückgebung einer Hypotheck, oder Pfands-Verschreibung, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268. u. ff. desgleichen *Hypotheca*, im XII Bande, p. 1493. u. ff

Zurückgebung des Kauff-Geldes, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107. u. ff. und Wiederkäufliche Zinsen, ebend. p. 2102. u. ff. wie auch Zurückzahlung.

Zurückgebung eines Lehn-Guts, siehe Wiederrussung eines Lehns, im LV Bande, p. 2178. u. ff.

Zurückgebung der Lehns-Besserungen, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145. u. ff.

Zurückgebung der Meliorationen oder Besserungs-Kosten, siehe Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145. u. ff.

Zurückgebung der Mit-Gifft oder der Ehegelder, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Zurückgebung der Neben-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. ff. wie auch *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f.

Zurück-

Digitized by Google

Zurückgebung einer nicht schuldig gewesenen Sache, siehe *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. *Condictio sine causſa*, ebend. p. 929. *Beneficium Condictionis ſine cauſſa*, im III Bande, p. 1138 u. f. *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. und Zurückzahlung.

Zurückgebung der Nutzungen, siehe Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. und Sentenz zur Schäden-Erſetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Zurückgebung einer Obligation, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückgebung der Paraphernal-Güter, siehe Zurückbehaltungs-Recht, und *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. wie auch Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff.

Zurückgebung des Pfandes, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlöſung, ebend. p. 1263 u. ff. desgleichen *Clauſula*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum reſtituiret werden ſolle, im VI Bande, p. 285 und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Zurückgebung einer Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückgebung ſchuldiger Gelder oder anderer Sachen, siehe Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. *Commodatum*, im VI Bande, p. 838. *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff. und Zurückzahlung.

Zurückgebung einer Schuld-Verſchreibung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückgebung ſequeſtrirter Sachen, siehe Sequeſtration, im XXXVII Bande, p. 307 u. ff.

Zurückgebung ſpolirter Sachen, siehe Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998 u. ff. desgleichen Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff.

Zurückgebung der Verbeſſerungs-Koſten, siehe Verbeßerung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

Zurückgebung eines verkauften Guts, siehe Wiederkauf, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückgebung verpfändeter Sachen, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlöſung, ebend. p. 1268 u. ff. desgleichen *Clauſula*: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum reſtituiret werden ſolle, im VI Bande, p. 285 wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Zurückgebung des veruntrauten Guts, siehe in denen Artickeln: Untreu, im XLIX Bande, p. 2325 u. f. Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 314 u. ff. Verwaltung, ebend. p. 325 u. ff. und *Depoſitum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Zurückgebung einer unbezahlten Obligation oder Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zurückgebung ungebührlich bezahlter Zinſen, siehe *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. desgleichen Wucher, im LIX Bande, p. 691 u. ff. wie auch Zins von nicht ſchuldig geweſenem Gelde, im LXII Bande, p. 1089 und Zurückzahlung.

Zurückgebung der Unkoſten, siehe in denen Artickeln: Unkoſten, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. Unkoſten, (Gerichts-) ebend. p. 1832 u. ff. Unkoſten, (Inquiſitions-) ebend. p. 1843 u. ff. *Clauſula*: Nebſt allen verurſachten Schäden und Unkoſten zu entrichten, im VI Bande, p. 296. Mit Erſtattung der Unkoſten, im XXI Bande, p. 526. *Exceptio Refuſionis Expenſarum*, im VIII Bande, p. 2310 u. f. Vorſtand, (gerichtlicher) im L Bande, p. 1253. Vorſtand wegen der Wiederklage, ebend. p. 1269 u. ff. und Wieder-Klage, im LV Bande, p. 2126 u. ff.

Zurückgebung eines Vorlehns, siehe Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Zurückgebung der Zahlung, siehe Zurückzahlung.

Zurück gehaltenem Gelde, (Zins von) siehe Zins, (zwölffacher) im LXII Bande, p. 1018 u. ff.

Zurückgehen, siehe *Retrogrado*, im XXXI Bande, p. 858.

Zurückgekommene Wechſel-Briefe, siehe Wechſel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff.

Zurückgezogen, Franz. *Retrait*, heiſſen in der Wappenkunſt die Balcken, Pfähle und Band, ſo allein an der einen Seiten nicht bis an des Schildes Rand hinaus gehen. Z. E des Rolands de Rhellanette in der Provence, führt blau mit drey zu Haupt zurückgezogenen güldenen Pfählen, und einem gebundenen Jagdhorn zur Spitze, von eben der Farbe. Meneſtriers Herold- oder Wappen-Kunſt, p. 113 u. 174.

Zurück halten, siehe Zurückbehalten.

Zurück handeln, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. desgleichen Reu-Geld, ebend. p. 936 u. f. wie auch Wiederruff, im LV Bande, p. 1279.

Zurückkäuffer, oder Wiederkäuffer, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkäuffliche Capitalien, siehe Wiederkäuffliche Zinſen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäuffliche Gelder, siehe Wiederkäuffliche Zinſen, im LV Bande p. 2102 u. ff.

Zurückkäuffliche Gülten, siehe Wiederkäuffliche Zinſen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäuffliche Güter, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkäuffliche Haupt-Summen, siehe Wiederkäuffliche Zinſen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäufliches Lehn, siehe Wiederkauffs-Lehn, im LV Bande, p. 2125.

Zurückkäuffliche Leib-Renten siehe Wiederkäuffliche Zinſen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Digitized by Google

Zurückkäufliche Pensionen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäufliche Renten, siehe Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäufliche Stämme, siehe Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäufliche Summen, siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäufliche Zinsen, siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkäuflich-verliehenes Lehn, siehe Wiederkaufs-Lehn, im LV Bande, p 2125.

Zurückkauf, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u ff.

Zurückkauff, (Verjährung wider den) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufende, Zurück- oder Wiederkäuffer, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Contract, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Geld, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Gülden, siehe Wiederkäufliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Zurückkaufs-Jahre, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zurückkaufs-Klage, siehe in dem Artickel: Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Lehn, siehe Wiederkaufs-Lehn, im LV Bande, p. 2125.

Zurückkaufs-Pact, siehe in dem Artickel: Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Recht, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkaufs-Zeit, siehe in denen Artickeln: Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückkehr in das vorige Recht, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806 u. ff. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Zurückkläger, oder Recovenient, siehe Wiederkläger, im LV Bande, p. 2126.

Zurück-Klage, oder Recovention, siehe Wieder-Klage, im LV Bande, p. 2126 u. ff. wie auch Wiederklage in Wechsel-Sachen, ebend. p. 2135 u. ff.

Zurückklags-Gerichte, siehe Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f. wie auch im Artickel: Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff. und Wiederklage in Wechsel-Sachen, ebend. p. 2135 u. ff.

Zurückklags-Libell, siehe Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561 wie auch im Artickel: Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff.

Zurückklags-Proceß, siehe in denen Artickeln: Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff. und Wiederklage in Wechsel-Sachen, ebend. p. 2135 u. ff. desgleichen Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. ff. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

Zurückklags-Sentenz, siehe Sententz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. desgleichen Wiederklage, im LV Bande, p. 2126 u. ff. und Wiederklage in Wechsel-Sachen, ebend. p. 2135 u. ff.

Zurück kommende Wechsel-Briefe, siehe Wechsel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff.

Zurück kommen lassen, siehe Rappelliren, im XXX Bande, p. 858. und Zurückberuffungs-Recht.

Zurückkunfft. Wenn man von Reisen wieder in sein Vaterland zurück kommt, so hüte man sich, daß man nicht bey aller Gelegenheit, wie einige Reisende zu thun pflegen, erzehle, wie es in diesem oder jenem Lande, daraus man kommt, beschaffen sey. Rohrs Klugheit zu leben, p. 286 u f.

Zurückkunffts-Recht, Lat. *Jus Postliminii*, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806 u. ff. desgleichen Soldaten-Recht, im XXXVIII Bande, p. 504. und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Zurück-Lauf, Frantz. *Recul*, heisset die Bewegung, so ein Stücke machet, wenn es loß gefeuert wird. Dieses in etwas zu verhindern, pfleget man die Bettung gegen die Schießscharten was weniges zu senckeu. Sonsten wird dem Zurück-Lauf gemeiniglich zwölf bis funfzehen Fuß gegeben. Zischens Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und See-Lexicon.

Zurücklaufender Nerve, siehe Nerve, No. XII, im XXIII Bande, p. 1824.

Zurücklauf derer Planeten, siehe Retrogradation, im XXXI Bande, p. 858.

Zurück legen, oder in Verwahrung geben, oder nehmen, siehe, Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. desgleichen *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

Zurück liefern, Zurücklieferung, siehe Zurück geben, und die unter dem Worte: Zurückgebung befindlichen Artickel.

Zurücklösen, siehe Wiedereinlösen, im LV Bande, p. 1995. und Wiederkauff, ebend. p. 2107 u. ff.

Zurück nehmen, zurück fordern, oder zurückruffen, siehe die unter denen Worten: Zurückforderung, und Zurückruffung befindlichen Artickel.

Zurück nehmen, (sein Wort) siehe in denen Artickeln: Wort, im LIX Bande, p. 265 u. ff. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurücknehmung der alten Wechsel-Briefe gegen neue, siehe Wechsel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff.

Zurücknehmung der Appellation, siehe Wiederbegebung der Appellation, im LV Bande, p. 1907.

Zurück-

Digitized by Google

Zurücknehmung des deferirten Eydes, ſiehe *Revocatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 950 u. f.

Zurücknehmung des Ja-Worts, ſiehe in dem Artickel: Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198. und Verlöbniſſe, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. ff.

Zurücknehmung der Injurien, ſiehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurücknehmung eines Lehns, ſiehe Wiederruffung des Lehns, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zurücknehmung der Leuterung, ſiehe Wiederbegebung der Appellation, im LV Bande, p. 1907.

Zurücknehmung einer Obligation, ſiehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Zurücknehmung der Privilegien, ſiehe in dem Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

Zurücknehmung einer Sentenz, ſiehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174.

Zurücknehmung der Statuten, ſiehe Statuten, (zeitige) im XXXIX Bande, p. 1374.

Zurücknehmung der Stipulation, ſiehe Stipulation, (wiederaufgehobene) im XL Bande, p. 179.

Zurücknehmung eines Teſtaments, ſiehe Teſtament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Zurücknehmung eines Vergleichs, ſiehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zurücknehmung eines Vermächtniſſes, ſiehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

Zurücknehmung der Verpflichtung, ſiehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Zurücknehmung der Vollmacht, ſiehe in denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. desgleichen Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurücknehmung der Urkunden, ſiehe in denen Artickeln: Urkunden, (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurücknehmung eines Urtheils, ſiehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174.

Zurücknehmung der Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff.

Zurücknutzung, ſiehe *Antichreſis*, im II Bande, p. 528 u. ff.

Zurück pachten, ſiehe Verpachtung, (Wieder-) im XLVII Bande, p. 1547.

Zurückpfändung, ſiehe *Repignoratio*, im XXXI Bande, p. 644.

Zurückprallender Puls, ſiehe Puls, im XXIX Bande, p. 1237.

Zurückprallender Strahl, ſiehe unter dem Artickel: Strahl, im XL Bande, p. 632 u. f.

Zurückprallenden Strahls Neigung, ſiehe Neigung des zurückprallenden Strahls, im XXIII Bande, p. 1662.

Zurückprallung, oder Rückprallung, Lat. *Reflexio*, Fr. *Reflexion*, wird genennet, wenn ein Cörper wieder zurück ſpringet, nachdem er an einen andern geſtoſſen. Man brauchet dieſes Wort ſowohl in der Mechanick, wo man von der Bewegung der Elaſtiſchen Cörper redet, als wenn ein Ball an die Wand geworfen wird, und wieder zurück ſpringet; als auch abſonderlich in der Catoptrick, wo man erweget, wie die Strahlen des Lichtes von den Spiegeln zurück geworfen werden. Nach was vor einem Geſetze die Reflexion oder Zurückprallung ſich richte, iſt in des Herrn Barons von Wolf Elementis Mechanicæ §. 401, und Catopticæ §. 24 erwieſen worden, und in ſeinen Elementis Opticæ § 50 hat er gezeiget, wie man das Geſetze der Natur in der Reflexion des Lichtes durch die Erfahrung unterſuchen ſolle. Neuton hat in ſeiner Optick durch verſchiedene Erfahrung ausgemacht, daß nicht alle Strahlen des Lichtes gleich zurück geworfen werden, wovon auch der Herr Baron von Wolf in ſeinen Elementis Opticæ §. 194 gedencket. Wolfs Mathematiſches Lexicon, p. 1192. Neues Mathematiſches Lexicon, p. 1042. Jablonski allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchaften, p. 638. Meißners Philoſophiſches Lexicon, p. 483.

Zurückruffen, oder wiederruffen, ſiehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff. wie auch die unter denen Worten: Zurückforderung, und Zurücknehmung, befindlichen Artickel.

Zurückruflich, ſiehe Wiederruflich, im LV Bande, p. 2165.

Zurückruffung, ſiehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung der Acceptirung der Wechſel-Briefe, ſiehe in denen Artickeln: Wechſel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechſel-Commißion, ebend. p. 1457 u. ff.

Zurückruffung der Advocaten, ſiehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung einer alienirten oder veräuſſerten Sache, ſiehe in dem Artickel: Veräuſſerung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff.

Zurückruffung anzüglicher Reden, ſiehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung der Appellation, ſiehe Wiederbegebung der Appellation, im LV Bande, p. 1907.

Zurückruffung der ausgeſtoſſenen Gotteslåſterungen, ſiehe Wiederruffung der Gotteslåſterung, im LV Bande, p. 2177 u. f.

Zurückruffung der ausgestossenen Injurien und Schmach-Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung der ausgetretenen Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. und Unterthanen, (ungehorsame) ebend. p. 2285 u. ff. desgleichen Zurückberuffungs-Recht.

Zurückruffung eines Befehls, oder einer Vollmacht, siehe in denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Begnadigungen, siehe Wiederruffung der Freyheiten, im LV Bande, p. 2176 u. f.

Zurückruffung der Bekänntniß, siehe Wiederruffung der Bekänntniß, im LV Bande, p. 2155 u. ff.

Zurückruffung eines Bevollmächtigten, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung blasphemer Reden, siehe Wiederruffung der Gotteslästerung, im LV Bande, p. 2177 u. f.

Zurückruffung der Briefe und Handfesten, siehe Wiederruffung der Freyheiten, im LV Bande, p. 2176 u. f.

Zurückruffung Brieflicher Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden, (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. wie auch Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückruffung einer Commißion, oder Vollmacht zu Verhandlung und Einca-ßirung der Wechsel, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commißion, im LV Bande, p. 2185. Vollmacht in Wechseln, im L Bande, p. 596 u. ff. Wechseln, Vollmacht in) im LIII Bande, p. 1548 u. f. Wechsel-Commißion, ebend. p. 1457 u. ff und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Zurückruffung eines Commißionärs, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff wie auch Wechsel-Commißion, im LIII Bande, p. 1457 u. ff.

Zurückruffung einer Compagnie-Handlung, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zurückruffung eines Contracts, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurückruffung des deferirten Eydes, siehe *Revocatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 950 u. f.

Zurückruffung einer Dienstbarkeit, siehe Servitut, (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530. und Servitut, (wiederruffliche) ebend. p. 553 u. f.

Zurückruffung der Documente oder Brieflichen Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden, (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückruffung der ehelichen Verbindung, siehe *Refectio*, im XXXI Bande, p. 684. und Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff. wie auch Verlöbniße, (Trennung der) im XLVII Bande, p. 1192 u. ff.

Zurückruffung ehrenrühriger Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung des Eigenthums, siehe *Dominium revocabile*, im VII Bande, p. 1227. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückruffung der Erbschafft, siehe Revocirte Erbschaffe, im XXXI Bande, p. 652.

Zurückruffung des Eydes, siehe *Revocatio Juramenti*, im XXXI Bande, p. 950 u. f.

Zurückruffung der Freyheiten, siehe Wiederruffung der Freyheiten, im LV Bande, p. 2176 u. f.

Zurückruffung einer Gelübde, siehe Gelübde, im X Bande, p. 719 u. ff.

Zurückruffung eines gerichtlichen Ausspruchs, siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953 desgleichen Sentenz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sentenz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Zurückruffung einer Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVII Bande, p. 185.

Zurückruffung eines Bevollmächtigten, siehe *Revocatio Procuratoris*. im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung eines Gewalthabers, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951 desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Gotteslästerung, siehe Wiederruffung der Gotteslästerung, im LV Bande, p. 2177 u. f.

Zurückruffung der Handfeste und Briefe, siehe Wiederruffung, im LV Bande, p. 2177 u. f.

Zurückruffung nach Hause, siehe Zurückberuffungs-Recht.

Zurückruffung der Hohn- und Schmach-Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung des Ja-Wortes, siehe Verlöbniß (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198. und Verlöbniße, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. ff.

Zurückruffung der Immunitäten, siehe Wiederruffung der Freyheiten, im LV Bande, p. 2177 u. f.

Zurück-

Digitized by Google

Zurückruffung der Injurien, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung des Kaufs, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. *Retractus*, ebend. p. 851 u. ff. Reu-Geld, ebend. p. 936 u. f. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurückruffung einer legirten Sache, siehe Revocirtes Vermächtniß, im XXXI Bande, p. 953 und *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff wie auch *Repetitio Legatorum*, im XXXI Bande, p. 640.

Zurückruffung des Lehns, siehe Wiederruffung des Lehns, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zurückruffung eines letzten Willens, siehe *Revocatio Testamenti*, im XXXI Bande, p. 951 u. f. wie auch Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Zurückruffung der Läuterung, siehe Wiederbegebung der Appellation, im LV Bande, p. 1907.

Zurückruffung eines Mandats, oder einer Vollmacht, siehe in denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Obligation, siehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Zurückruffung der Ordre, oder Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commission, im LV Bande, p. 2185. Vollmacht in Wechseln, im L Bande, p. 596 u. ff. Wechseln, (Vollmacht in) im LIII Bande, p. 1548 u. f. Wechsel-Commission, ebend. p. 1457 u. ff. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Zurückruffung der Possess, siehe Possess, (eine zurück geforderte) im XXVIII Bande, p. 1755. und *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zurückruffung der Präscription, oder Verjährung, siehe *Rescissionis Judicium*, im XXXI Bande, p. 685. und *Præscriptio extinctiva*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff.

Zurückruffung der Privilegien, siehe Wiederruffung der Freyheiten, im LV Bande, p. 2176 u. f

Zurückruffung einer Procura, oder Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commission, im LV Bande, p. 2185. Procura, im XXIX Bande, p. 739. Vollmacht in Wechseln, im L Bande, p. 596 u. ff. Wechseln, (Vollmacht in) im LIII Bande, p. 1548 u. f. Wechsel-Commission, ebend. p. 1457 u. ff. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Zurückruffung eines Procuratorn, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung producirter Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden, (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. und Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückruffung eines rechtlichen Ausspruchs, siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953 desgleichen Sententz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sententz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Zurückruffung eines rechtlichen Beystandes, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Regalien, siehe *Regalium Amissio*, im XXX Bande, p. 1714.

Zurückruffung eines Sachwalters, siehe *Revocatio Procuratoris*, im XXXI Bande, p. 951. desgleichen Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Schenckung, siehe Schenckung, (Wiederruffung der) im XXIV Bande, p. 1294. und Revocirte Schenckung, im XXXI Bande, p. 953. wie auch *Actio Donationis revocatoria*, im I Bande, p. 403.

Zurückruffung schimpflicher Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung der Schmach-Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung einer Sententz, siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953. desgleichen Sententz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sententz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Zurückruffung einer Servitut, siehe Servitut, (aufgekündigte) im XXXVII Bande, p. 530 und Servitut, (wiederrufliche) ebend. p. 553 u f.

Zurückruffungs-Klage, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen *Actio Revocatoria*, im I Bande, p. 417. wie auch *Actio Calvisiana*, ebend. p. 398. und *Actio Pauliana*, ebend. p. 413.

Zurückruffung der Societät, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zurückruffung der Sponsalien, siehe Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198. und Verlöbnisse, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. ff.

Zurückruffung der Spott- und Schmach-Reden, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffungs-Recht, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff. desgleichen Zurückberuffungs-Recht.

Zurückruffungs-Sentenz, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung der Stipulation, siehe Stipulation, (Wiederruffung der) im XL Bande, p. 180.

Zurückruffungs-Urtheil, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159 u. ff.

Zurückruffung eines Testaments, siehe *Revocatio Testamenti*, im XXXI Bande, p. 951 u. f. wie auch Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

Zurückruffung eines Transacts oder Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zurückruffung einer Veräusserung, siehe in dem Artickel: Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff.

Zurückruffung eines Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zurückruffung der Verjährung, siehe *Reſciſſoria Judicium*, im XXXI Bande, p. 685. und *Præſcriptio extincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff.

Zurückruffung des Verkaufs, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. *Retractus*, ebend. p. 851 u. ff. Reu-Geld, ebend. p. 936 u. f. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurückruffung der Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (zerrennte) im XLVII Bande, p. 1198. und Verlöbnisse, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. ff.

Zurückruffung eines Vermächtnisses, siehe Revocirtes Vermächtniß, im XXXI Bande, p. 953. und *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff. wie auch *Repetitio Legatorum*, im XXXI Bande, p. 640.

Zurückruffung der Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. und Unterthanen, (ungehorsame) ebend. p. 2285 u. ff. desgleichen Zurückberuffungs-Recht.

Zurückruffung einer Vollmacht, siehe in denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff. und Vollmacht, (gerichtliche) ebend. p. 558 u. ff.

Zurückruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Einca\u00dfirung der Wechsel, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commission, im LV Bande, p. 2185. Vollmacht in Wechseln, im L Bande, 596 u. ff. Wechseln, (Vollmacht in) im LIII Bande, p. 1548 u. f. Wechsel-Commission, ebend. p. 1457 u. ff. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Zurückruffung der Urkunden, siehe in denen Artickeln: Urkunden, (Beweiß durch) im LI Bande, p. 160 u. ff. desgleichen Urkunden, (Producirung der) ebend. p. 278 u. ff. wie auch Urkunden, (Vorlegung der) ebend. p. 312 u. ff.

Zurückruffung eines Urtheils, siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953. desgleichen Sentenz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sentenz, (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Zurückruffung der Wahl, siehe Wahl, (Revocirung der) im LII Bande, p. 733 u. f.

Zurückruffung der Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff.

Zurückruffung einer Wechsel Commission, siehe Wiederruffung einer Wechsel-Commission, im LV Bande, p. 2185. Vollmacht in Wechseln, im L Bande, p. 596 u. ff. Wechseln (Vollmacht in) im LIII Bande, p. 1548 u. ff. Wechsel-Commission, ebend. p. 1457 u. ff. und Wechselfähige Personen, ebend. p. 1504 u. ff.

Zurückruffung der Zeugen, siehe Revocirte Zeugen, im XXXI Bande, p. 953. und Zeugen fallen lassen, im LXII Bande, p. 170.

Zurückschelten, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. und Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593. wie auch Wiedervergeltung, im LV Bande, p. 2326 u. ff.

Zurückschenckung, siehe Wiedervergeltung, im LV Bande, p. 2326.

Zurückschicken, siehe Zurück geben.

Zurückschickung der Wechsel-Briefe, siehe Zurücksendung der Wechsel-Briefe.

Zurückschiebung, oder Zurückschiebungs-Recht des von einem andern erlittenen Unrechts, oder Zurückschiebung der erlittenen Schmach- und Hohn-Reden, Lat. *Retorſio, Retorſio Injuriarum, Retorſionis* ſive *Retorquendi Jus*, ist eigentlich zwar nichts anders, als eine Art der Selbst-Rache, dafern aber dieselbe sonst nur in ihren gehörigen Schrancken bleibt, in den Rechten unverboten, wie bereits in denen Artickeln: Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593. Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. und Retorsion, (wörtliche) ebend. p. 848. desgleichen Wiedervergeltung, im LV Bande, p. 2326. und Wiedervergeltungs-Recht, ebend. p. 2332 u. ff. mit mehrerm ausgeführt zu befinden.

Zurückschiebung des deferirten Eydes, siehe Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

Zurückschiebung des erlittenen Unrechts, siehe Zurückschiebung.

Zurückschiebung des Eydes, siehe Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

Digitized by Google

Zurückschiebung der Injurien, siehe Zurückschiebung.

Zurückschiebung der Schmach-Reden, siehe Zurückschiebung.

Zurückschiebungs-Recht, siehe Zurückschiebung.

Zurückschiebung Wörtlicher Injurien, siehe Zurückschiebung.

Zurück schimpfen, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. und Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593. wie auch Wiedervergeltung, im LV Bande, p. 2326 u. ff. desgleichen Zurückschiebung.

Zurückschlagen, oder Wiederschlagen, ist eine Art der Selbst-Rache, und bestehet in würcklichen Thätlichkeiten, welche aber, wegen derer insgemein daraus entstehenden üblen Folgen, ausser in dem Falle der abgedrungenen und unsträflichen Nothwehr, in denen Rechten ernstlich untersaget und verboten sind, wie davon bereits mit mehrerm in denen Artickeln: Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440 u. ff. desgleichen Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. und Wiederaussöhnung, im LV Bande, p. 1905 u. ff. gehandelt worden.

Zurückschmähen, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848. und Gegenschimpfung, im X Bande, p. 593. desgleichen Wiedervergeltung, im LV Bande, p. 2326 u. ff. desgleichen Zurückschiebung.

Zurückstehend, Lat. *Retrospiciens*, Fr. *Regardant*, *Regardant vers la Queue*, heißt in der Wappen-Kunst, wenn ein Thier mit hinterwärts gewendtem Kopf gemahlt wird. Der Churfürst zu Trier führet wegen der Abtey Prüm in rothem Felde ein silbernes zurückstehendes Oster-Lamm mit einem güldenen Circkel um das Haupt, mit dem rechten Fuß eine silberne mit einem rothen Creutz bezeichnete Fahne tragend, und auf einem grünen Hügel stehend. Jablonski allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften; Triers Einleitung zur Wappen-Kunst p. 151. Beckensteins kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 127.

Zurück senden, siehe Zurück geben.

Zurücksenden, 2 B. Mos. XIIX, 2. wo da stehet, daß Moses sein Weib zurück gesendet habe, und daß Jethro mit ihr zu Mose gekommen. Nebst dem, daß Jethro gern mit Mose zu reden, und die grossen Thaten des Herrn eigentlich einzunehmen, Verlangen getragen, war sein fürnehmstes Geschäffte, das er bey Mose zu verrichten hatte, ihm sein Weib und Kinder wieder zu bringen, als welche er jenesmahl zurücke gesandt hatte. Wenn er sie zurück gesandt? wird hier gefragt. Denn daß er sie, als er auf göttlichen Befehl aus Midian nach Egypten gereiset, zugleich mitgenommen, ist gewiß genung aus C. IV, 20; aber wenn er sie wieder zurücke gesandt, nach Midian zu seinem Schwieger-Vater, das ist ungewiß, indem wir davon nirgends etwas in der Heiligen Schrifft finden. Am wahrscheinlichsten ist, daß er sie unterwegens aus der Herberge, da er seinen jüngsten Sohn beschneiden müssen, 2 B. Mos. IV, 24 zurück gesendet, entweder, daß sie selbst im Zorn zurück gekehret, weil sie ihres Kindes Blut vergiessen müssen; oder, welches glaublicher, weil er wohl gesehen, daß er mit dem Knaben wegen seiner frischen Beschneidung nicht wohl würde fortkommen können; oder aber auf Aarons Rath, der ihm an dem Berge Gottes entgegen gekommen, damit sie ihm an dem Wercke seines Berufs nicht mehr hinderlich, als förderlich seyn möchte. Welcher Meynung denn die allermeisten und vornehmsten Ausleger beypflichten. Biblisches Real-Lexicon, Theil III.

Zurücksendung der Wechsel-Briefe, muß nach Verlangen des Ausstellers geschehen; sonst kan der Briefs-Inhaber die Schadloßstellung nicht begehren, versteht sich, wenn die Sache noch in solchen Umständen ist, daß die Briefe ohne Bedencken zurück gefordert, und auch an ihren Aussteller wieder zurück gesendet werden mögen, wie davon bereits in denen Artickeln: Wechsel, (Rück.) im LIII Bande, p. 999 u. ff. und Wechsel-Commißion, ebend. p. 1457 u. ff. gehörige Anzeige geschehen.

Zurücktreibende Arzeneyen, *Repellentia*, sind alle Kühlungen, wenn man in hitzigen Kranckheiten und Entzündungen kalte und kühlende Sachen auflegen, alsdenn treibet man die Kranckheit und Hitze zurück. Obgleich diese nicht unmittelbar in die fliessenden Theile würcken, so treiben sie dennoch, indem sie die harten oder fibrösen Theile angreifen, und solche disponiren, sich zusammen zu ziehen, die Säfte gantz gut zurück. Solche sind die Refrigerantia und Adstringentia, welche an behörigen Oertern nachzusehen.

Zurückreibung, Lat. *Repulsio*, ist, wenn Feuchtigkeiten in ihrem Zuflusse gehemmet, und gleichsam verstopfet werden.

Zurückreibung eines Verkauffs, oder eines andern verbindlichen Handels, siehe Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f. und Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurück treten, oder zurück handeln, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159.

Zurückverkäuffer, siehe Wiederverkäuffer, im LV Bande, p. 2336.

Zurückverkauff, siehe Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff.

Zurückverpachten, s. Verpachtung, (Wieder-) im XLVI Bande, p. 1547.

Zurück-Verpfändung, siehe *Repignoratio*, im XXXI Bande, p. 644.

Zurück Wechseln, siehe Wechsel, (Rück.) im LIII Bande, p. 999 u. ff. und Wechsel-Rechnung, ebend. p. 1660 u. ff. wie auch Gegen-Wechsel, im X Bande, p. 594.

Zurückweichen, zurück ziehen, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Zurück-Weichung, Zurück Ziehung, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Zurückweisen. Die Frage ist vorgefallen, ob die Meister, so längere Lehr-Jahre hatten, an diejenigen, so kürtzere geben, verbunden, und der Losgesprochenen und gewandert kommenden Pürschgen anzunehmen verbunden, oder, ob ein

Meister,

Digitized by Google

Meister, so er längere Zeit, vermöge der Innung verbunden, einen Knaben entweder um einer mehrern Fähigkeit willen, oder weil er ein oder zwey Jahre mit Gelde gelöset, zeitiger könne losgeben, und ob ihm die auswärtigen, auch wohl seine eigene Mitmeister denselben nicht zurück weisen können? Und zwar, wenn ihm solches wiederführe, würde er schlechten Trost haben, seine Mitmeister würden sich sein wohl nicht annehmen, als der nach kürtzern Jahren einen andern Lehr-Knaben würde annehmen wollen. Der Knabe selbst würde sein ausgelegtes Geld und das Interesse von der Zurückweisung fordern. Beiers Handwercks-Lex. p. 498.

Zurückweisung, siehe Zurückweisen.

Zurückwerfen, (die Sünde) Es. XXXVIII, 17. das ist eine sonderliche Redens-Art, die fast mit der übereinkommt, so Mich. VII, 9 stehet, daß Gott die Sünde in die Tiefe des Meeres werfe. Denn eigentlich ist bey Gott weder lincken, noch rechtes, weder forn noch hinten, weder Rücken, noch Angesicht. Gleichwie aber ein Mensch demjenigen, was er nicht achtet, den Rücken zuwendet, wie Gott selbst über die Kinder Israel klaget, daß sie ihn also verachteten, und ihm den Rücken und nicht das Angesicht zukehrten, Jer. II, 7; also wird die Vergebung der Sünden damit gar schöne beschrieben, da sich Gott stellet, als wisse er nichts von der Sünde, die man begangen, es soll alles vergessen seyn. Wenn er die Menschen zu gebührender Strafe ziehet, stellet er ihnen ihre Sünden nicht nur vor Augen, Ps. L, 21. sondern auch vor sein Angesicht, gleich einem Richter, der alle Verbrechen eines Uebelthäters in seinem Protocoll vor sich hat, und darüber das Urtheil spricht, daß sie gestehen müssen: Unsere Missethat stellest du vor dich ꝛc. Ps. LXXXX, 9. Hinwiederum, wie ein Richter das Sünden-Protocoll möchte hinter sich zurücke ins Fenster legen, und den Uebelthäter loßlassen, also sagt Hiskias, würfe Gott auch seine Sünde hinter sich, und wolle nicht mehr davon reden. Bibliſches Real-Lexicon, Theil I.

Zurückzahlung, oder Wiederherausgebung der empfangenen Zahlung, Lat. *Restitutio Soluti*, kan überhaupt zwar von allen und jeden Fällen gesaget werden, da einer dem andern, z. E. ein Schuldner seinem Gläubiger, dasjenige Geld wieder zurücke giebt, welches er vorher von demselben ausgezahlt bekommen. Insbesondere aber wird dieses Wort der Zurückzahlung in denen Rechten dennoch nur gemeiniglich von dem Falle verstanden, wenn einer dem andern, es sey gleich aus Irrthum, oder aus Unwissenheit der Rechte, etwas bezahlet, was er ihm nicht schuldig gewesen; da denn der letztere den erstern solches ungebührlicher Weise empfangene und angenommene Geld wieder heraus zu geben verbunden ist, und auf den Verweigerungs-Fall auch durch den Weg Rechtens darzu angestrenget werden mag, wie bereits in denen Artickeln: *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928. *Condictio sine causſa*, ebend. p. 929. *Beneficium Condictionis sine causſa*, im III Bande, p. 1138 u. f. *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. und Zahlung aus Irrthum, im LX Bande, p. 1280 angezeiget worden. Nachdem aber die Sache nicht allein an und vor sich schon von besonderer Erheblichkeit ist, sondern auch daraus zuweilen grosse und viele Weitläufftigkeiten, nebst allerhand widrigen Folgen, so wohl in Ansehung des gemeinen Wesens, als ganzer Familien und einzeler Privat-Personen, zu entstehen pflegen; so erachten wir allerdings der Mühe werth zu seyn, die Sache allhier noch etwas deutlicher zu machen. Ueberhaupt ist also hiervon zuförderst so viel zu wissen, daß, wenn jemand aus Irrthum oder aus Unwissenheit der Rechte, an einen andern etwas bezahlet, was er ihm von Rechtswegen nicht schuldig gewesen, solches demselben von den andern wieder erstattet, auch der letztere von dem erstern bedürffenden Falls deshalber mit der in den Rechten so genannten Condictione Indebiti belanget werden müsse. Zu dem Ende saget auch der Kayser Justinian im §. Is quoque. 1. Instit. quib. mod. re contr. oblig. daß ein Indebitum oder dasjenige, so man gezahlet, und nicht zu zahlen schuldig gewesen, wieder gefordert werden könne, wenn nehmlich solches aus Irrthum oder Unwissenheit geschehen, wie solches Franzkius in Exercit. Juridic. XL. Quæſt. 8. num. 1. erkläret; womit auch der l. 1. ff. de Condict. indeb. übereinstimmet. Denn so einer wissentlich etwas auszahlet, was er nicht schuldig gewesen; so wird solches mehr für ein Geschenck, als eine nicht schuldig gewesene Zahlung geachtet. L. Qui fundum. 7. §. Servus meus. in fin. ff. Pro emtor. l. 1. l. Si is qui. 24. l. Si non sortem. 26. §. indebit. 3. in fin. & §. qui Filiſfamilias ff. de Condict. indebit. l. 9. princ. C. Eod. ibique Johann Brunnemann. Allhier aber ist kein Unterscheid zu machen, ob die Zahlung aus Irrthum in der That, oder aus Irrthum und Unwissenheit der Rechte geschehen sey. l. 3. ff. de transact. l. 4. C. de Jur. & ſacti ignorant. Wiewohl nicht zu läugnen, daß nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten, solche Forderung, da die Zahlung aus Irrthum in den Rechte geschehen, nicht zugelassen werde. l. cum quis. 10. C. de Jur. & ſact. ignor. l. Si per ignorantiam. 6. & l. Fideicommiſſum. 7. Cod. de Condict. indebit. Carpzov P. II. Conſtit. 28. def. 20. und P. III. Conſtit. 15. def. 42. num. 9. Anton Perez in C. tit. de Condict. indebit. num. 14. Joh. Brunnemann ad l. 6. & 7. C. Eod. Doch ist dieses nicht anders zu verstehen, als von dem Irrthume in Ansehung des natürlichen Rechts, oder in so weit in Absicht auf einen zu erlangenden Gewinst, nicht aber wegen des aus dem Verluste der Sache zu besorgenden Schadens, die Klage angestellet wird, juxta l. 4. l. Juris. cum L. L. ſeqq. ff. de Jur. & ſacti ignor. l. Error. 8. & l. Juris ignorantia. 4. ff. eod. tit. Gail. Lib. II. Obſervat. 48. num. 22. Wesenbeck in Paratitl. d. tit. de Jur. & ſact. ignorant. num. 4. & 9. ibique Heinr. Zahn; wie auch eben besagter Wesenbeck und Zahn ad tit. de Condict. indebit. num. 9. Carpzov d. def. 42. num. 11. u. ff. und Lib. V. Reſponſ. 7. num. 14. und 15. Berlich Part. II. Concluſ. 17. num. 114.

Digitized by Google

num. 114. und Richter, Decis. 63. num. 10. mit mehrerm ausgeführet. Eben alſo haben auch die Beyſitzer der Juriſten-Facultät zu Helmſtädt Bertholden von W. gegen Ricklingen im Monat Jenner 1636 geantwortet: „Haben eure ſeel. „Brüder Jobſt und Baſilius W. im Jahr 1630 „da ſie noch junge angehende, und dem Krieg zuge„thane Leute geweſen, aus Irrthum und Unwiſſen„heit der Rechten, auch ohne Beyſeyn Rechts-ver„ſtändiger Leute, einen Vertrag in etlichen Fidejuſ„ſorn, als Otten von R. Dieterichen von L. Wil„helms und Cord von A. ſo zu der Zeit notorie nicht „ſolvendo geweſen, alle Onera auf ſich genommen, „und dieſelbe gänzlich abzutragen ſich verſprochen, „da ſie jedoch dazu in ſolidum nicht verbunden, ſon„dern W. von R. und S. von A. als Conſidejuſ„ſorn der rückfälligen Bürgen mit denen von W. „zu geſambter Hand hätte tragen ſollen: Es hätte „auch deswegen und das wiederrechtlich die von „W. auf der von A. und R. zugelegte Rechnung, „der nicht ſolvendo geweſener Mit-Bürgen viriles „portiones über ſich nehmen müſſen, der eine Fürſtl. „Commiſſarius D. Georg T. die Vergleichung „nicht unterſchrieben und verſiegeln wollen; So „ſeyd ihr, als euerer Brüder Erbin, der rückfälligen „Bürgen Quoten gänzlich abzutragen nicht ver„bunden, ſondern exceptione indebiti vel plus pe„titionis euch wieder die A. und R. wann ſie euch „wegen des Contracts vernehmen würden, zu ſchü„tzen, oder imploratione Judicis pro errore corri„gendo wieder ſie zu verfahren wohl befugt, V. „R. W.“

Gleicher Geſtalt haben auch die Schöppen zu Jena im Monat Junio 1623 an D. H. J. U. R. D. in P. geantwortet:

„Haben Ew. Gnaden, von Dero Herrn Brü„dern ꝛc. in der Theilung die 2000 Gulden, aus „Irrthum, als eine Lehen-Schuld zurechnen und „abkürtzen laſſen: So iſt Euer Gnaden von De„roſelben Herrn Brüdern der erlidtene Abgang zu „erſtatten, V. R. W.“

Nicht weniger haben auch die Churfürſtl. Sächſiſchen Schöppen zu Leipzig im Monat April 1662 auf Befragen Albrecht Chriſtians von Krommsdorff zu Ottenhauſen alſo erkannt und geantwortet:

„Als ihr uns Abſchrifft eines getroffenen Ver„gleichs, mit Sign. §. bemercket, benebſt einer Fra„ge zugeſchickt, und euch darüber des Rechten zu „belehren gebeten; ſo erkennen wir darauf vor „Recht: Iſt euer Vetter Dietrich von Krommsdorff länger, als vor 20 Jahren, nach Eueres „Vattern Abſterben geſtorben, und hat die Helffte „des Ritter-Guts Ottenhauſen, ſo er bis an ſein „Ende beſeſſen, hinter ſich verlaſſen, und es auf euch „ſeinen letzten Lehens-Folger gebracht. Wie ihr „nun nach geendigtem Teutſchen Krieg, bey euerer „Anheimkunfft und erlangten Mündigkeit, die zu „der vom Vettern auf euch gekommene Helffte ge„dachten Guts gehörige, ſowohl als die bey der „andern Helffte, ſo ihr von euerem Vater ererbet, „befindliche Unterthanen, wegen der von vielen „Jahren verſeſſenen Erb-Zinſen, Geſchoß, Pferd„und Hand-Dienſte angeſtrenget, haben ſie vor„geſchützet, daß ſie mit erwehntem eueren Vetter „eine wichtige Rechtfertigung, wegen erlittenen „Gehorſams und angemutheter Dienſte gefüh„ret, und derſelbe in Erſtattung der erlittenen „Schaden und Unkoſten vertheilet, dahero ſie de„ro Liquidation über die 6000 Fl. angegeben, und „euch durch deſſen zu Gemüthsführung und Dro„hung mit der Klage fortzufahren, und die Execu„tion wieder euch in die Helffte des vom Vettern „auf euch geſtammten halben Lehen- Guts zu ſu„chen, bey damahligen ſchweren Zeiten, da ihr we„nig zum Beſten gehabt, und euch für Rechtfertii„gungen gefürchtet, auch noch ein junger Menſch „geweſen, der von dergleichen Dingen wenig ver„ſtanden, dahin bewogen, daß ihr euch mit ihnen „in Tractaten eingelaſſen, und ihnen 6000 Fl. „durch Entnehmung, Compenſation und auf an„dere maſſen ausgezahlet. Ob nun wohl ſolcher „Vergleich am 9 Julii 1657 in einen Receß ge„bracht, und von euch ſambt andern Beyſtänden, „durch Hand und Siegel vollzogen worden, ſon„ſten auch über Tranſactionen unverbrüchlich zu „halten; Dieweil ihr aber dennoch eueres Vettern „Erbe nicht worden, als Lehens-Folger die von „ihm verwürckte und ihm zuerkannte Schäden und „Unkoſten zu bezahlen nicht ſchuldig; Und alſo „dieſer euch ſchädliche Irrthum, daß ihr den Un„terthanen ſeinetwegen Vergnügung gethan, ſo „ſonſten aus deſſen Erb-Gütern geſchehen ſollen, „euch nicht nachtheilig ſeyn mag, nach mehrerm „Inhalt des Berichts und eurer Frage: So ſeyd „ihr die den Unterthanen vergnüte 6000 Fl. per „conditionem indebiti, jedoch ordentlicher Weiſe, „wieder zu fordern wohl befugt, V. R. W.“

Inſonderheit hat das vorgedachte ſtatt in der Zurückforderung eines ungebührlich bezahlten Haupt-Stammes. Bey denen Zinſen aber und deren Wiederforderung gehet ſolches nicht an. Denn es können dieſelben gantz und gar nicht vermittelſt dieſer Action, nehmlich der Condictionis Indebiti gefordert werden, indem durch ſolche Action oder Condiction nur allein diejenige Summe zurücke gefordert werden mag, welche ungebührlicher Weiſe bezahlet worden, d. l. 9. C. de condict. indeb. ibique Johann Brunnemann. Welches aber von denen Zinſen nicht geſagt werden kan. Denn da dieſe Condiction oder Zurückforderung lediglich auf die natürliche Billigkeit gegründet iſt; ſo leidet dieſe letztere nicht, daß ein mehrers zurück gefordert werden möge, als zu vorherbezahlet worden, noch auch, daß der Bezahlende ſich mit des andern Verluſt bereichern, ſondern daß er nur ſelber nicht zu Schaden kommen ſolle. l. 13. & ſeqq. C. de Condict. Indeb. Anton Perez ad Cod. eod. tit. n. 22. Wiewohl auch die Zinſen nach der geſchehenen Beſeſtigung des Kriegs Rechtens gefordert werden können. l. 35. ff. de Uſur. Und eben alſo haben auch wiederum die Churfürſtl. Sächſiſchen Schöppen zu Leipzig im Monat Auguſt 1663 auf Befragen George Seidels zu Breßlau erkannt und geantwortet: „Als ihr uns Abſchrifft eines Vergleichs, „Schuld-Verſchreibung und zweyer Beſcheide, „mit A. B. C. und D. bemarckt, benebſt einer „Frage zugeſchickt, und euch darüber des Rechten „zu belernen gebeten; ſo erkennen wir darauf vor „Recht: „Hat im Jahr 1624 der damahlige „Stadt-Voigt zu Breßlau, Peter Müller, zwi„ſchen ſeinem Ehe-Weibe und dreyen Kindern

„erster Ehe, einen letzten Willen aufgerichtet, „worinnen er zu voraus seinem Weibe ihr einge„bracht Heyraths-Gut, sammt dem Gegenver„mächtniß verschaffet; Das übrige Vermögen „aber zu gleichen Theilen unter gedachte seine Kin„der und Ehe-Weib, als der Kinder Stieff-Mut„ter, Reginen Müllerin, gebohrne Jonerin, zu di„stribuiren anbefohlen; Dargegen sich seine Ehe„wirthin gegen ihn deutlich erkläret, daß alles das„jenige, was durch gedachten ihres Ehe-Mannes „Verordnung an sie stammen und fallen würde, „nach ihrem Ableben, an seine, Peter Müllers, „Kinder erster Ehe, oder dero Kindes-Kinder, im „Fall sie solches zu ihrer selbst eigenen Nothdurfft „nicht bedürffen würde, hinwieder kommen und „fallen solte. Worauf Anno 1627 den 15 April „nach gedachten Müllers erfolgten Todes-Falle, „die hinterbliebene Wittib und Erben sich solchem „Testament gemäß getheilet, daß der Wittib, „Krafft deſſelben, 386 Rthlr. mehr dann sie son„sten ab intestato bekommen haben würde, zuge„eignet worden. Nachdeme nun, nach geraumen „Jahren, auch erwehnte Müllerische Wittib diese „Welt gesegnet, und nach sich fast nichts mehr, als „eine Georg Flandrinen betreffende Schuld-Ver„schreibung über 500 Rthlr. verlassen, haben dero „Stieff-Kinder erster Ehe ihnen solche zuzueignen „vermeynet, und ob wären sie, Krafft Peter Mül„lers Testament, und deſſen Ehe-Weibes darin„nen enthaltenen Erklärung, sich daran zu halten „befugt, vorgewendet; Dargegen offt ermeldter „Wittib nächste Anverwandten, Carl und Jo„hann Joachim, die Johner Gebrüdere, sich wi„derſetzt, und daß solches Nomen auf sie, als wel„chen es zumahl bald im Eingang der Flandrini„schen Obligation zugeeignet, durch ihrer Freun„din Tod ab intestato verfället, das Testament auch „in Formalibus gantz unkräfftig sey, vorgeschützet, „derowegen der Rath daſelbsten, in einem am „9 November des 1650 Jahres gegebenen Ab„schiede, denen Johnern ernannte Schuld zuer„kannt, so auch hernach in der Leuterungs-Instantz „confirmiret, und allenthalben Res judicata wor„den. Weil aber in gemelten Rechts-Abschiede „ihnen die Reconvention, und darinnen, daß sie „dasjenige, was sie ex invalida Dispositione ung„zwungen und gutwillig der Müllerischen Wittib „zu viel aus des Peter Müllers Verlassenschafft „entrichtet, und daß sie, die Wittib, solches zu ih„rem nothdürfftigen Unterhalt zur Ungebühr an„gegriffen und verbrauchet, und also tanquam in„debitum zu condiciren befuget, auszuführen vor„behalten, begönnen sie sich deſſen zu unterfangen, „und daß ihnen die von der Wittib, über die „gehörige Statutariam, empfangene 386 Rthlr. „sammt dem Interesse moræ, aus dero Verlassen„schafft wieder erstattet werden müssy, per condi„tionem indebiti zu begehren. Ob nun wohl, nach „gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten, bey vor„gegangenem Errore Juris die Condiction nicht „statt hat; Dieweil aber dennoch solches allein „vom Errore Juris Naturalis, und wann der Aus„zahler durch die beſchehene Bezahlung keinen „Schaden, noch Abgang leidet, zu verſtehen, da „hingegen die Uebermasse der abgefolgten 386 „Rthlr. in gegenwärtigem Fall den Kindern zu

„Nachtheil gereichen, und ihres Erbtheils Ab„gang ausschlagen will, bey welcher Beſchaffen„heit auch der Error Juris der Condiction nicht im „Wege stehet, nach mehrerm Inhalt der Be„scheide und einer Frage; So sind auch gedach„te Kinder solchen Abgang Condictione indebiti „zu suchen wohl befugt; Die Zinsen aber von er„nannter Summa der 386 Rthlr. sind sie aller„erſt, wann auf die angestalte Condiction die „Litis-Contestation geschehen seyn wird, zu „fordern berechtiget, V. R. W.“ Siehe Jeremiä Franckenbergs Illustr. Materiar. Jur. Lib. IV. n. 22. p. 678. u. ff. Gantz anders aber verhält sich die Sache alsdenn, wenn etwas in Anſehung der Christlichen Liebe und naher Freundſchafft ausgezahlet worden, welches man sonſt nicht zu thun schuldig gewest wäre, auf welchen und andere gleichmäßige Fälle das also bezahlte nicht wieder gefordert werden kan, und wenn es allenfalls auch schon aus bloſſem Irrthum geſchehen wäre, weil solches alles mit unter dem Nahmen derer jenigen Sachen begriffen wird, worzu es durch das Läugnen der Proceß entstehet, als in der Klage aus dem L. Aquilia §. item is. 6. Inſtit. de oblig. quæ quasi ex contr. nasc. wie auch in der Depositen-Klage, wegen Verluſts, entstandener Feuers-Brunſt, erlittenen Schiffbruchs, oder eines andern unverſehenen Unglücks. l. 1. ff. depositi. §. sed furti. 26. Inſt. de action. Welchem noch hinzugefüget wird, was aus den Vermächtnissen und Fideicommissen zu milden Sachen zur Ungebühr oder aus Irrthum, und ohne daß man es sonſt schuldig gewest wäre, bezahlet wird. d. §. 6. Inſt. Silliger ad *Donell.* Lib. XIV. c. 15. lit. A. Dannenhero die Rechts-Lehrer insgemein dahin schlieſſen, daß, was den Armen, den Kirchen, den Studirenden und sonſten zu milden Sachen aus Irrthum ausgezahlet worden, nicht wieder zurückgefordert, und deswegen geliget werden könne. Hahn ad *Wesenbec.* Paratit. ff. de Condict. indeb. num. 7. p. 517. Dennes wird allhier auf die Ursache der Andacht gesehen, weswegen das ausgezahlte nicht wieder zu fordern stehet, per l. cum. is 32. §. pen. ff. d. c.l. 17. §. 4. ff. de relig. & sumt. fun. Tiraquell. de Privil. piæ causæ n. 19. Schneidewin ad d. §. 6. num. fin. Borcholt. in fin. ibid. Treutler Vol. 1. Diſp. 22. th. 10. lit. E. Anton Perez in C. de condict. indeb. num. 7. Weshalben denn, obgleich vermuthet wird, daß der Stieff-Vater den Stieff-Sohn, um die Alimentations-Kosten wieder zu fordern, ernähret habe, die demſelben geleiſtete Nahrung wieder zurück fordern kan. l. si paterno. 15. vers. quod si repetitures. C. de negot. gest. Immaſſen zwiſchen dem Stieff-Vater und Stieff-Sohne keine Verwandſchafft oder eine ſolche Verknüpfung, welche aus den natürlichen Rechten oder einer Bluts-Freundſchafft herrühret, sondern nur eine Art der Schwägerſchafft vorhanden iſt. §. affinitatis. 6. Inſt. de nupt. l. nemini. 17. C. de nupt. In Anſehung welcher aber keine Lebens-Unterhaltung präſtiret wird. Coler de Aliment. Lib. I. c. 4. num. 24. und c. 12. num. 23. ingleichen Lib. III. c. 5. num. 22. Surdus de Aliment. tit. 5. quæst. II. num. 4. Jacob Menoch de A. I. Q. cas. 88. num. 13.

Siegis-

Digitized by Google

Sigismund Finckelthaus, der ältere, Obs. 10. def. 25. num. 3 u. f. „Wenn aber dennoch der Wille, solche zu schencken, kundbar ist, d. l. si paterno. 15. C. de negot. gest. welcher auch mit Muthmassungen und Präsumtionen, so aus der Beschaffenheit des Stief-Sohns oder des Stief-Vaters hergenommen worden, erwiesen werden kan, Bartolus in d. l. 15. und Salycetus ibid. wobey denn auch dem Richter anheim gestellet wird, was für eine Muthmassung zu Präsumirung der Donation oder Repetition gnug sey, l. 1. ff. de jur. delib. Corner Vol. I. Conf. 265. in fin. als zum Exempel, wenn der Stief-Sohn im Dienste des Stief-Vaters gewesen wäre; alsdenn hat die Wiederforderung keine statt, weil dafür gehalten wird, daß er aus gottseliger Liebe dieses Amt verrichtet habe, per text. in d. l. 15. C. de negot. gest. ibique Brunnemann, und Bachoven ad Treutler. Vol. I. Disp. 10. th. 3. lit. C. Finckelthaus dict. Observ. 10. num. 8. Carpzov P. III. Const. 10. def. 26. num. 2. Also können auch eine Frau, ein Minderjähriger, ein Bauersmann, und andere dergleichen Personen, so aus Irrthum etwas bezahlen, solches wieder fordern und transferiren so gar die Last des Beweises auf denjenigen, welchen sie beschuldigen, daß er das Geld zur Ungebühr eingehoben habe, l. 25. §. 1. ff. de Usur. Anton Perez de Condict. indeb. n. 22. Brunnemann ad d. l. 1. C. eod. Also haben auch die Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Februar. 1660 auf Befragen Johann Andräen Vogels zu Dresden geantwortet:

„Auf eure an uns geschickte Frage sprechen wir „vor Recht: Habet ihr mit eurem jüngstverstorbe„nen Ehe-Weibe, Susannen, in die drittehalb „Jahr im Ehestande gelebet, und mit derselben ein „Söhnlein, so noch am Leben, gezeuget; auf euere „beyde Stief-Töchter aber, so besagtes euer Ehe„Weib von ihrem ersten Haus-Wirthe, Hanß Je„nichen, gehabt, bey währender Ehe, für Kost und „Kleidung, über die 200 Thaler aufgewendet. „Als ihr nun nach der Mutter Absterben von den „Stief-Kindern derer Ersetzung gefordert, haben „sie sich dessen ungeacht von ihrem Vater und „Mutter, inclusive der ansehnlichen Grade, jede in „die 1000 Fl. euer Söhnlein aber ein gar weniges, „und nur ohngefehr etliche 30 oder 40 Rthlr. erer„bet, verweigert, und einen Schein vorgeleget, ver„mittelst dessen sie zu behaupten vermeynen, daß „ihr euch, von ihnen dißfals nichts zu fordern, ver„reversiret. Ob nun wohl sonsten vermöge der „Rechten, die supervenientia liberorum für eine „genugsame Ursache, sowohl die Donationes univer„sales, als particulares aufzuheben, zu achten, habe„n auch der von euch gegebene Schein, so viel die „zukünfftige Alimentation euerer Stief-Töchter „betrifft, billig zu cassiren; Dieweil aber dennoch „dafür gehalten wird, wenn ein Stief-Vater auf „nothdürfftigen Unterhalt seiner Kinder, obbeschrie„bener massen etwas wendet, daß er solches pietatis „causa gethan habe, auf welchem Fall, bewährter „Rechts-Lehrer Meynung nach, die Condictio in „debiti nicht statt hat, nach mehrerm Inhalt eurer „Frage; So mögen auch, nach Gelegenheit dieses „Falls, euere Stief-Kinder, die vor euerem erzeug„ten Söhnlein an Kost und Kleidern auf sie ge„wandte 200 Rthlr. euch wieder zu erstatten nicht „angehalten werden; Ihr seyd aber dieselben fer„ner zu alimentiren nicht verbunden, V. R. W.“ Siehe Franckenbergs Illustr. Materiar. Jur. Prax. Modern. Lib. IV, n. 33 p. 711 u. ff. wie auch den Artickel: Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547 u. ff.

Zurückziehen, Zurückweichen, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Zurückziehen, (sein Wort) siehe in denen Artickeln: Wort, im LIX Bande, p. 265 u. ff. und Wiederruff. im LV Bande, p. 2159.

Zurückziehende Muscel des äusseren Ohres, siehe Musceln derer Ohren, im XXII Bande, p. 1196.

Zurückziehung, Zurückweichung, siehe Abzug, im I Bande, p. 230.

Zurückziehung, bey den Medicis; siehe Revulsion, im XXXI Bande, p. 1002.

Zurückziehung eines Handels, siehe Wiederruff, im LV Bande, p. 2159. und Retractiren, im XXXI Bande, p. 850 u. f.

Zurüstung, Frantz. *Armement*, *Equipement*, Holl. *Toe-rusting*, *waapening*, darunter werden alle diejenigen Anstalten verstanden, so zu einem Kriegs-Zug zu Lande, oder zum Marsch einer Armee gemacht werden. Und zur See heisset es alles, was zu Ausrüstung, Unterhaltung und Sicherheit eines Schiffs gehöret, als das Rund-Holz, Tau- und Segel-Werck, die Canonen, das Schiff-Volck, u. s. w. Zächens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Zurüstung, heisset bey denen Handwercken ihr Werckzeug oder Instrumente.

ZURULUM, eine Stadt in Romanien, siehe Chiaurlick, im V Bande, p. 2111.

ZURUMBER, *Serapionis*, Gewächs, siehe *Doronicum*, im VII Bande, p. 1323.

ZURUMBETH, sive ZURUMBETH AVICENNÆ & SERAPIONIS, *Dod.* siehe Zirtwer, im LXII Bande, p. 1824.

Zur Unehr sitzen, siehe Unehr, im XLIX Bande, p. 1208 u. f.

Zur Ungebühr, siehe Ungebühr, im XLIX Bande, p. 1409. und Unrechtmäßig, ebend. p. 1925. wie auch Unrecht, ebend. p. 1920 u. ff.

Zur Ungebühr nicht brauchen. Es wird manchmahl einem ein Ding, so zu vielerley dienlich, frey gegeben, jedoch weiter nicht, als dessen zu seiner unentbehrlichen Nothdurfft zu gebrauchen, wenn er nun weiter damit gienge und andern Eingriff thäte, so hätte er sich damit nicht zu entschuldigen, daß er und andere seines gleichen dieses Werckzeuges bemächtiget sey. Als zum Exempel die Schmiede mit der Feile und den Schraubstöcken, daß sie derer zur Ungebühr nicht brauchen sollen. Wovon im Tract. de Instrum. quondam Cap. IX, vom § 17. bis 23. weitläufftig zu sehen. Beiers Handwercks-Lexic. p. 498.

Zur Unzeit, siehe Unzeit, im XLIX Bande, p. 2562.

Zur Vöhr, ein Städtgen im Bißthum Osnabrüg, siehe Vorde, im L Bande, p. 783.

Zur Urkde verkauffen, siehe Tod-Kauff, im XLIV Bande, p. 732.

Zurwannen, ein Ort dieses Nahmens im Westphälischen Kreise, und zwar in dem Hertzog-

thum Jülich an dem kleinen Flüßgen Zasel gelegen. Allgemeines Hydrograph. Lexicon, p. 655.

Zurweese, ein Ritter-Gut in der Mittel-Marck, welches von uralten Zeiten biß nach dem dreyßigjährigen Kriege dem Adelichen Geschlechte von Arnim zuständig gewesen. Und obwohl solches nebst andern alten Arnimschen Lehnen bey der im Jahr 1577 vorgewesenen Biesenthalschen Tausch-Handlung der Churfürst, Johann Georg, von Otten, Matthäus, Curt, Bernd und Clausen, Gebrüdern und Vettern von Arnim erhandelt; so hat er es doch hinwiederum an Frantzen von Arnim, für dieses Antheil in Biesenthal, zur Erstättung gegeben, wie es denn noch nach dem dreyßigjährigen Kriege, aber gantz verwüstet, bey dem Arnimschen Geschlechte gewesen. Allein da solches bey so grossem Rain nicht conserviret werden konnte, ist es in fremde Hände gerathen. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 77.

ZURZAC, Flecken und Schloß, siehe Zurzach.

Zurzach, oder Zürzach, und Cerzach, Lat. *Aquæ Duræ, Aquidurum, Certiacum, Duracum, Forum Tiberii, Zurzacum, Zurzachum*, Frantz. *Zurzac*, ein grosser, schöner und starck bewohnter Flecken nebst einem alten Schlesse, in der Schweitz, am Rhein in der Oberherrlichkeit der Grafschafft Baden, zwischen Waldshut und Kayserstuhl, eine Meile von Klingenau und bey fünf tausend Schritte unterhalb Kayserstuhl gelegen. Die Breite ist daselbst 47 Gr. 29½ Min. und die Länge 30 Gr. Einige wollen dafür halten, dieser Ort sey das alte bey den Römern in Achtung gestandene FORUM TIBERII, dessen Ptolomäus Geogr. L. II. gedencket, und alsó genennet worden, weil Kayser Tiberius in denen Kriegen, welche er zu Zeiten Kaysers Augusts, seines Stief-Vaters, in dasiger Gegend, wider die Rhetier und Vindelicier geführet, an diesem Orte ein Castrum mit einem Städtlein bauen lassen, darinnen man allerhand Lebens-Mittel verwahret, auch verkaufft und Gericht gehalten hat. Es ist aber das alte *Forum Tiberii* von den Alemanniern und Hunnen zerstöhret worden. Und weil Zurzach nach der Zeit *Certiacum* genennet worden, so wird vermuthet, daß M. Junius Certus, ein Römer, dessen Nahme auf einem allda gefundenen alten Monument, welches wir bald anführen wollen, zu sehen, um dasige Gegend den neuen Flecken Zurzach erbauet habe. Diesemnach ist dieser Flecken sehr alt.

Er hatte ehemahls drey Brücken über den Rhein; aber jetzo ist schon seit langer Zeit keine mehr daselbst. Um nun diesem Mangel abzuhelffen, so findet man beständig am Ufer des Flusses Schiffer bereit, die Reisenden überzufahren; Und wenn man irgend von einem Orte aus Deutschland nach Zurzach kommt, findet man gleichfals bey dem kleinen Dorfe Rhinen oder Rheinen, Zurzach gegen über, Schiffer.

Man hat in diesem Flecken unterschiedliche Denckmähler des Alterthums, eine Menge Römischer Müntzen, und die Ruinen einer alten Festung entdeckt, die man eine von den vierzigen hält, welche Drusus die Länge hin am Rhein aufführen lassen.

Was die Religion anlanget, so werden daselbst beyde Religionen, nehmlich die Römisch-Catholische und Evangelische, ausgeübet, und haben die Evangelischen 1716 eine eigene neue Kirche erbauen lassen. Die Evangelische Pfründ-Collatur allda ist ein Lehen der Stadt Zürch. In dasiger Pfarr-Kirche halten sowohl die Catholicken als Protestanten wechselsweise ihren Gottesdienst. In der Mauer dieser Kirche bey der grossen Thüre hat man einen zerbrochenen Stein eingelegt, auf welchen man ein Stück von einer Inscription siehet, die im Jahr 1535 noch gantz war, und welche Tschudi, der sie damahls gesehen, also mittheilet:

M. Junio M. F. Volt. Certo
Dom. Vien. Veteran.
Mil. Leg. XIII. Geminæ.
Certus & Amantus
Pii Hæredes fecerunt.

Wir bringen allhier diese Inscription um so viel lieber bey, da selbige verschiedenen Gelehrten Gelegenheit gegeben hat, zu glauben, dieser Certus, dessen sie Erwehnung thut, sey, wie obgedacht, der Stiffter und Wiederhersteller von Zurzach gewesen, und habe er ihm seinen Nahmen *Certiacum* gegeben. Neben der Pfarr-Kirche stehet noch eine andere, die zweymahl gröſſer und höher ist. Sie war sonst ein Benedictiner-Klosster, so Kayser Carl der Dicke 881 zur Ehre der Heil. Verena, welche daselbst begraben ist, soll gestifftet haben; wiewohl nach anderwärtigen Bericht es erst 980 durch Gebharden dem Andern, Bischoff zu Costnitz, soll aufgerichtet und gestifftet worden seyn. Es gehörte anfänglich dem Kloster Reichenau, soll aber 1251 um 310 Marck Silbers an das Bißthum Costnitz verkaufft, und 1279 zu einer Probstey weltlicher Chor-Herren angeordnet worden seyn, so annoch daselbst floriret. Die Chor-Herren, so sie bedienen, sind mit reichlichen Einkünfften versehen. Ob gleich Zurzach dem Bischoff zu Costnitz zugehöret, und unter der Jurisdiction eines Vogts stehet, welchen der Bischoff zu Klingenau einsetzt; so hat dennoch dieser Vogt weder in einem noch dem andern Orte, den Blut-Bann; sondern wenn man daselbst irgend einen Uebelthäter zum Tode verurtheilet hat, so überliefert man ihn in die Hände des Land-Vogts zu Baden.

Was aber sonderlich diesen Flecken berühmt macht, sind solches ihre beyden Messen, welche unter die berühmtesten und ansehnlichsten in Deutschland gehören, und nicht nur von den Eydgenossischen, sondern auch von vielen Deutschen und Frantzösischen Kaufleuten besucht werden. Die erste fällt auf Trinitatis, und die andere auf den 1 September, oder wie andere wollen, so fängt sich die erste den Pfingst-Dienstag zu Mittage um 12 Uhr an, und endiget sich den achten Tag darauf am Dienstage in der Trinitatis-Woche wieder; die andere oder Verona-Messe nimmt ihren Anfang auf Ludwig oder den 25 August und währet bis den 2 September. Vor diesen haben diese Messen von einem Abend bis zum andern, und alsó nur einen Tag gedauert. Die Acceptationes der Wechsel-Briefe haben allda keinen gewissen Tag, sondern währen die sechs Meß-Tage durch, den 7 und 8 aber geschehen die Zahlungen, nach deren Verfliessung man den folgenden neunten Tag ohne Nachtheil protestiren lassen kan. Man hält allda Buch und Rech-

Digitized by Google

Rechnung in Gulden, Kreutzer und Pfennige, den Fl. zu 60 Kreutzer, den Kreutzer zu 4 Pfennige gerechnet. Allda gilt der Schweitzerische oder Burgunder-Thaler 108 Kreutzer, der Louis Blanc, oder alter Frantzösischer Thaler 112 bis 113 Kr. Der Croisat, oder Genovino 2 Fl. 42 Kr. Der Louis d'Or, oder Spanische Doppia 6 Fl. 55 Kr. Die Italienische Pistole 6 Fl. 45 Kr. Die fremden Münz-Sorten haben keinen gewissen Cours, sondern gelten etliche Kreutzer mehr oder weniger, nachdem sie gesucht werden. Daselbst wird wenig, als etwan in den Meßen auf folgende Plätze gewechselt, und gibt man per Lion 43 Kr. m. oder w. per 1 Scudi de 60 Sols. per Amsterdam 101 Species-Thaler m. oder w. per 100 Reichsthaler Corrent per Nürnberg 56 Kr. m. oder w. per 1. fl. Corrent. Von Leipzig auf Zurzach, und von dar auf Leipzig, wird alles in Species-Thalern gewechselt, und ist die dasige Müntze mit der zu Zürch und andern Orten in der Schweitz einerley, wie davon der Artickel: Müntze zu Zürzach, im XXII Bande, p. 533 u. ff. nachzusehen. Währender Messe hält sich der Eydgenössische Land-Vogt von Baden daselbst in eigener Person auf, da denn des Bischofs von Costnitz, als des Herrn dieses Fleckens, Gerichtsbarkeit und Gerechtsame bis zu Ende des Jahrmarckts ausgesetzt bleibt, indem die grossen Straffen nebst andern Gerechtigkeiten mehr, dem Land-Voigt gehören. Es verdienen hier folgende zwey Documente eingerücket zu werden:

Vergleichs-Receß entzwischen der Grafschafft Baaden, und den Bischoff von Costantz, wegen Klingnauw und Zurzach Anno 1685.

„Zuwissen seye hiemit, nachdeme bey vorgenommener Erneuerung der Grafschafft Baaden alten „Schloß Urbarii eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, sonderlich des Fürstl. Costantzischen in der Grafschafft Baden gelegenen Vogtey „und Amt Klingnauw und Zurzach habender „Rechtsamenen, eine gebührende Erläuterung „und Verbesserung zu verschaffen; sind deswegen von den löbl. acht alten der Grafschafft Baden regierenden Orten Ihr Fürstl. Gnaden zu „Costantz schrifftlich ersucht worden, jemand der „Ihrigen zu dem End, für die ob wohl gedachten „löbl. acht alten Orten dermahlen bey einer extraordinari Tagsatzung zu Baden versammlete Herren Abgesandte zu verordnen, um sich mit einander der vorkommener Sachen halber zu ersprachen, und nach Befinden der Dingen, eine zuforderst zu Ablehnung der eine zeithero obgeschwebter, als auch und sonderheitlich zu Prävacirung aller weiters etwan zu besorgen stehender Differentzen und Mißhelligkeiten, denen beederseitigen Beamteten dienende wegweißliche Erläuterung und Unterrichtung zu geben und zu ertheilen; allermaßen dann erfolgt, daß man beyderseits zusammen geschritten, die vorkommene Sachen ihrer erforderter Nothdurfft nach genuegsam erdauert, und schließlichen diese hernach stehende Vorkommus mit einanderen gemacht hat.

„Als nemmlichen und beforderist, soll es ausdruckenlich bey denen in annis 1451, 1520 „und 1679 aufgerichteten und zusammen „habenden Verträgen, desgleichen bey allen „von denen Röm. Kayseren und Königen, von „dem Bischoffen zu Costantz, wie auch von denen „löbl. acht alten der Grafschafft Baden regierenden Orten Bewilligungs-Brief, über unterschiedliche Sachen, und also die Mannschafft in „dem Amt Klingnauw und Zurzach den regierenden Orten zuständig seyn, sein beständiges und „ungeändertes Verbleiben haben, jedoch mit dieser nachfolgenden Erläuterung.

„Erstlich, daß alle und jede Fräffel, Malefitzische Handlungen und Thaten, welche so wohl einem Landvogt der Grafschafft Baden, als auch „einem Ober-Vogt zu Klingnauw vorkommen, „und müssend werdent, für das gewöhnliche Gericht gezogen, und daselbsten nach Innhalt der „Verträgen berechtiget werden sollen; mit disser „Maaß und Form, wenn es allein Civil-Sachen „betrifft, daß ein Ober-Vogt zu Klingenauw, so „wohl in prima als in secunda instantia vor Gericht, als auch vor Vogt und Rath pflegender „Appellation der Urtheil, durchaus beysitzen möge, hingegen aber der bey solchen vor Gericht „ventilirenden Civil-Sachen Anwesender gegenwärtiger Landvögtischer Gewalt-Haber, wenn „es an die Urtheil gehet abtretten solle; bey den „Fräffel-Sachen mögen beydseitige Beamtete bey „Klag und Antwort und den Kundschafften sitzen, „und wenn es aber zu Verfassung der Urtheil „kommt, sollen beyderseits Beamtete oder Dero „Anwält abtretten, jedoch soll disz Orts die alte „Formalität mit Beeidigung der Zeugen, und „protocolliren weiters observirt werden; in Malefitz-Sachen aber, darmit ein Mensch sein Ehr, „Leib und Leben verwürcken möchte, solle nach „Innhalt Bubenbergischen Vertrags verfahren „und alles in Beywesen beyderseits Beamteten „oder Dero Anwälten, so wohl bey Verhörung „der Kundschafften, als auch Tortur, und übrigen bey dem Gericht bißhero geübten Formalitäten, gehalten, vorgenommen, und observirt „werden. In Scheltungs-Sachen (respectu „deren es bey obangezogenen Verträgen durchaus zu verbleiben hat) wenn einer über die dahin ergangene Urtheil, daß er den Kläger einwieder entschlahen, oder aber die Zulag probirgen „soll, weder das ein noch das andere thun will, soll „er der hohen Obrigkeit zuerkennt werden;

„Anderens, ist zu eigentlicher Nachricht, wie „sich der Richter in Hoch- und Nieder-Gerichtlichen Sachen und der Erkanntuß zu verhalten habe, gmeinklich beliebet, hernach folgenden Extract, aus den zwüschen den löblichen sieben regierenden Orten des Thurgaums, und den löbl. drey Städten, Bern, Friburg und Solothurn „in anno 1555 aufgerichterem Vertrag genommen worden, disserem Vergleich als eine Regul „und Richtschnur inseriren und einverleiben zu „lassen, mit dissem Anhang, daß wann über obiges dem Richter je einiger Zweifel vorfiele, ob „die Sach für Hoch-Obrigkeitlich, oder für „Nieder-Gerichtlich zu halten, daß er solche „den beydseitigen Beamteten zu forderlicher Besprach- und Vergleichung heimweisen solle:

„Folgen hiervon angezogene Vergleichnussen „der Hoch-Obrigkeitlichen und Malefitz-Fäh„len; Und erstlichen was von Hoher Obrigkeit „und des Malefitz wegen, sich in dem Thurgauw „von dem Herrn Landvogt zu straaffen gebührt, „laut des Vertrags der sieben Orten, und der „löbl. drey Städten de anno 1555 in welchen sind „specificiret folgende Fähl.

„Alle die, so dem Land-Richter, voran seine „Herren und Obern und das Land-Gericht mit „Worten oder Wercken schmähend.

„Todschlag.

„Grosse Schwüehr und Gottslästerungen.

„Wann eine Person sich selbs entleibt, gefahlt „ihr Gut der Obrigkeit.

„Diebstahl.

„Mörderey.

„Ketzerey.

„Hexerey.

„Täufferey.

„Welcher einen falschen Eid schweret, oder sonst „eidbrüchig erfunden wird; desgleichen einer der „an des Gerichts-Stab lobt an Eides Statt, sein „Fürgeben wahr seyn, und sich ein anders befind.

„Frieden mit Wercken brechen

„Item, da einer auf den andern auf ofner freyer „Reichs-Strassen wartet, im Zorn und Fräffel, „und ihn verwundet.

„Item, da einer dem andern über Frieden aus „seinem Haus forderet, und sich verschuldete, mit „Wunden oder dergleichen.

„Item, welcher Frieden bricht, mit gar oder „halb auszuckten Degen, Stein aufheben, er werffe „oder nit.

„Item, wann Leuth oder Güeter in den freyen „Land-Strassen niedergeleidt, oder daß einer solch „Land-Strassen ihm selbs eignete, die veränderte „oder überfienge, daß alles samt allen Sachen, so „darinn begangen wurden, und dem Malefitz oder „Hohen-Gerichten zustuhnden, ob auch einer offne „Marchen oder Leben wüssentlich änderete.

„Item, so der Landrichter, von Todschlägen und „anderen Sachen wegen, die an das Land-Gericht „dieneten, Glait gebe, und das Glait brochen „wird; doch den sieben Orten an Ihrem Glait „das sie geben unschädlich.

„Item, wann einer von böser That oder Leum„denswegen Landraumig wird, gefallt der hohen „Obrigkeit sein Gut.

„Gleicher massen gefallt ihr auch das Gut, dessen „der ein Todschlag thut, und des Entleibten Grün„den sein Leib.

„Item, so einer vom Leben zum Tod hinge„richtet wird, ist der hohen Obrigkeit die fah„rend Haab.

„Item, die Fähl und Erbfähl von ledigen Kin„deren, doch männiglich seinen Rechten Brieffen „und Sialen, so er vor erlangt und darzu hat, un„abbrüchig; und in gantzer Summa dienet in „das Malefitz, und dem Land-Richter an statt „der hohen Obrigkeit zu straffen, all böß Sa„chen und Thaten, damit ein Mensch sein Ehr, „Leib und Leben verwürcken möchte, doch in sol„chem den sieben Orten vorbehalten, und ausbe„dingt die Straaf deren, die über Verbot in Krieg „lauffen, reiten oder gehen, da ihnen die zuständig „sein soll, ob sie je gleichwohlen darmit verwürckt „hettind.

„Drittens, die Eh-Haftenen betreffend, wann „ins künftig in einem oder anderen Schiffreichen „Stromm einige Mülle erbauwt werden wolte, „soll die Bewilligung dessen allein der hohen „Obrigkeit, als Lands-Fürsten, zuständig seyn; „andere Eh-Hafftenen aber sollen, gleichwie bis„haro also auch inskünftig, einem iweilenigen „Herrn Bischoff zu Costantz zu verwilligen, und „nit vergeben gebühren; dem Unterthanen aber „welcher solche Ehe-Haftenen erlanget hat, solle „von dem Ober-Vogt anbefohlen werden, solche „auch von einem iweiligen regierenden Herrn „Land-Vogt, im Nahmen der hohen Landes„Obrigkeit confirmiren und bestättigen zu lassen, „so Herr Land-Vogt auch zu ertheilen schuldig „seyn soll.

„Viertens, hat es auch der Abzügen halben, „in dem Amt Klingnauw, bey demme zu verblei„ben, daß von dem Gut, so aus der Stadt Kling„nauw fahlt, solche von denen zu Klingnauw selbst, „nach Innhalt deren ihnen ertheilten Fürstl. „Bischöffl. auch von denen löbl. acht Orten „der Grafschafft Baden confirmirten Begnadi„gungen, zu beziehen; zu Dettigen und Coblentz „aber, gedachte Abzüg zu des Amts Klingnauw „Handen (ausser was Ihr Fürstl. Gnad. denen „von Dettingen, zu ihrem gemeinen Nutzen ver„wenden, aus sonderbaren Gnaden überlassen) „für aus eingenommen werden sollen; Hingegen „aber solle der Abzug zu Zurzach, auch zu allen „Zeiten allein den löbl. regierenden Orten zustän„dig seyn und verbleiben;

„Fünftens, mit Ertheilung der Mann-Rech„ten und Geburts-Briefen ist es dergestalten zu „halten, daß deren Expedition in einem Brief in „beyder Obrigkeiten Nahmen, bey der Cantzley der „Grafschafft Baden, nach einem mit einander zu „vergleichen habenden Formular, zu machen, sol„cher Brief aber alsdann, so wohl von einem „Herrn Land-Vogt, als denn Ober-Vogt zu „Klingnauw besigelt werden;

„Sechstens, wann iemand aus denen Bischöff„lichen Aemtern in ein andere Jurisdiction, um „ein daselbst begangene Mißhandlung, sich zu stel„len, und zu verantworten begehrt wird, solle die „Stellung, wann es um einen niedergerichtlichen „Fräffel zu thun, von einem Ober-Vogt, wann es „aber Malefitzische Sachen berühret von einem „Land-Vogt, mit beyderseits fründlicher Commu„nication geschehen;

„Siebendens, der Mandaten halber, lasst „man es bey den Vertrag de anno 1679 ver„bleiben, mit disser beygefügten Erläuterung, daß „gezien die Ubertretter nach Innhalt Buben„bergischen Vertrags Gerichten zu verfahren, und „wann in solchen aus sondern Befehl der Hohen „Landes-Obrigkeit ergehenden Mandaten, et„wan vorfallender Lands-Gelegenheit nach Sa„chen eingesetzt wurden, welche sonsten an sich „selbsten allein niedergerichtlich, daß nichts desto„weniger solchen fahls die Straaf nit einem Land„Vogt sondern dem Gerichts-Herrn zu dienen „soll;

„Ach

„Achtens, wegen Befreyung des Zurzacher „Marckts, bleibt es bey alter Ubung und Har„kommen, und wann etwan solchem Marckt zu „gutem für nöthig befinde oder andere heylsame „Ordnungen gemacht, solle es mit Zuziehung des „Hn. Ober-Vogts beschehen;

„Neuntens, wann ein Amtmann mit einem, „er seye wer er wolle, etwas zu rechten oder zu han„deln hat, so sein Amt berührte und antreffe, und „dann derselbe den Amtmann, ohne redliche Ursa„che, steche, hauwe, schlüge, oder demselben sonsten „schmählich zuredte, der soll nach Innhalt Landen„bergischen Vertrags Art. 5. gebüest, und die „Straaf unter beyden Oberkeiten gleich getheilt „werden;

„Zehendens, ist des Wildbahns halben aus „Freundschaft gegen einem Herrn und Bischoff zu „Costanz, in seinen in der Grafschaft Baden ge„legnen Vogteyen und Aemteren, darmit nach „Ausweiß des Thurgauwischen Vertrags de Anno „1509 und den Badischen Abscheid de Anno 1679 „zu halten, jedoch daß einem jewilligen Landvogt zu „Baden, gleichwie einem Bischoflichen Ober-Vogt „unbenommen seye, nicht allein für sich selbst, son„der auch durch diejenigen, die er hierzu bestellen „würde, weidmännisch zu jagen. Keinteweder „Oberkeit aber solches Jagen jemand andern, „wer der auch seye, Bestands oder in ander Weiß, „zu überlassen befugt seyn solle;

„Wann nun bevorstehende Vergleichs-Puncte „allerseits also beliebet ꝛc. sind sie mit eigenhändi„gen Subscriptionen und fürgestellten Pitschafften „corroborirt ꝛc. geben und beschehen zu Baden in „Ergauw den 6 Octobr. 1685.

(L.S.) Joh. Casp. Hirzel, Burgermeister.
(L.S.) Joh. Caspar von Mohr.
(L.S.) Abraham Tillier, Seckelmeister.
(L.S.) Joh. Heinrich Kohler, Obervogt.
(L.S.) Johann Martin Schweitzer, zu Buenas.
(L.S.) Joh. Joseph Heinrich, Freyherr zweyer v. Evebach.

Auch im Nahmen übriger Herren Ehren-Gesandten.

Extract Badischen Abscheids de Anno 1687.

„Nachdem nun dermahlen wegen des in Anno „1685 im November in Baden gemachten Pro„jects, Klingnauw und Zurzach betreffend, und „des darüber vor einem Jahr anbefohlen, und in „die Löbl. Ort überschickten Memorials halber, „Anzug beschehen, und die Hochgeehrten Herren „Ehren-Gesandte jedes Löbl. Orts ihre obhabende „Instructionen und Befehl über diß einanderen „vertraulich eröffnet, hat man Anlaß genommen, „von jeden Löbl. Ort (ausser Bern, so schon verreist „wäre) einen Herrn Gesandten zu deputiren, der „Unterthanen habende Schrifften und Documen„ta nochmahlen zu übersehen, und zu erdauern, „welches nun alles Fleisses beschehen, und haben „nun wohl ermeldte Herren Ausschüß aus der „Unterthanen Briefen so viel befunden, daß über „erst bemeldtes Project wohl eine fernere Erläute„rung walten möchte, benannlichen:

Imo. „Daß alle Siegel und Brief, so die Unter„thanen von vorgehenden und jetzigen Hohen Land„Herren haben auch die von den Hohen Oberkeiten „und den Gerichts-Herren mit einandern aufge„richtet, und die mit einander gemachte Verträge, „die von den Gerichts-Herren gemachte Siegel und „Brief, so von den Hohen Oberkeiten bestättet, „und die Briefe, so von dem Gerichts-Herrn um „allein ihme zuständiger Sachen willen gemacht, „die denen Hoch- Oberkeitlichen Briefen und „Verträgen nit entgegen, in Kräfften verbleiben „sollen.

IIdo. „Die Gerichts-Verwaltung betreffend, „wann man erachte, daß die Specification der „Malefitz-Fählen zu mehrerm Nachricht der „Richtern verbleiben solte, funde man auch in „diesen Puncten bessere Erläuterung zu machen, „und daß von Seiten des Gerichts-Herren nicht „höher procedirt werde, als was bis auf neun oder „zehen Pfund ertragen mag; was höhers oder „mehers ist, es einem Landvogt laut Verträgen zu„erkennt, und solle nit verthädiget werden, massen „disse Sachen in der Grafschaft Baden, deme, „was die Löbl. sieben Orth, und die drey Löbliche „Städte im Tourgouw des Malefitz halber gegen „einander haben, nicht durchaus eine Gleichheit zu „machen ist.

IIIio & IVto. „Der Ehehaftenen, und danne „der Abzügen halben zu Dettingen und Coblentz „hätten die Hrn. Ausschüß zwar befunden, daß „solche der Hohen Oberkeit gebührend, weilen „aber von Seiten des Grichts-Herren die alte „Ubung und Possesion allegirt wird, wäre wohl „zu examiniren, wie alt, und ob sie ohne unter„brochen, und wie lang sie der Hohen Oberkeit „offenbahr gewessen.

Vto. „Die Mann-Recht betreffend danne, fun„de man klar, daß solche allein der Hohen Oberkeit „zu ertheilen gebühren, als derer der Mann zu„hört.

VIto. „Der Zöhlen und Pferden am Zurzacher „Märckten belangend, davon zwar im erst ermeld„ten Project de Anno 1685 im November nichts „vermeldet ist, hat Hr. Ober-Vogt auch alte „Ubung und Possesion allegirt, welche aber wohl „zu examiniren und zu erkundigen wäre.

„Dieses Befinden ist von denen Herren Aus„schüssen der Session eröffnet worden, dabey aber „ist man angestanden, wie solche allegirte Ubung „und Possesion der Ehehafften Abzügen, und Zohls „an Zurzacher Märckten zu hintertreiben.

„Und nachdeme man dieses alles dem Bischöff. „Herren Abgesandten auch eröffnet, haben Sie sich „verlauten lassen, Ihre Antwort hierüber auch „schriftlich einzugeben, damit solche dem Abscheid „beygefüget werden könne: Mit Vermelden, man „werde es, ob GOtt will, bey dem aufgerichteten „Project im November 1685 verbleiben lassen, „weilen damals alles weitläuftig erdauret worden, „und also Ihro Fürstl. Gnaden ihre alte Ubung „und Possesion nit umstossen.

„Von vorbedeuter Antwort der Bischöflichen „Herren Abgesandten ist bis zu geendigter Expedi„tion

„tion und Abschickung der Abscheiden bey Cal„ley, noch nichts einkommen, so es aber noch ein„kommen solte, solle es den Löbl. Orthen fleisig „übersendt werden.„

Eine Meile unterhalb Zurzach ergeußt sich der Aar-Fluß in den Rhein, und siehet man daselbst ein Dorf, mit Nahmen Coblentz. Zwischen Zurzach und diesem Coblentz ist in Rheine ein Ort, allwo der Lauff dieses Flusses durch eine Reihe erhabener Felsen durchschnitten wird, welche in seiner gantzen Breite von einem Ende zum andern quer übergehen, und in der Mitte nur einen engen Paß lassen, wo blos zwey kleine Fischer-Kähne neben einander hindurch fahren können. Wenn das Wasser des Flusses niedrig ist, so läufft solches alles durch diese Oefnung ab, und wenn man ein Bret darüber hinlegt, welches auf beyden einander gegen über stehenden Felsen ruhet, so kan man trockenes Fusses über den Rhein hinüber kommen. Zu solcher Zeit verführt man alle Kauffmanns-Waaren auf dem Rhein mit kleinen Fahrzeugen. Wenn aber das Wasser des Flusses hoch stehet, welches absonderlich im Sommer geschiehet, da der Rhein von dem geschmolzenen Schnee anwächst; so gehet das Wasser über diese Reihe Felsen in der gantzen Breite des Flusses weg, und alsdenn ist es nicht möglich, darauf zu schiffen; sondern man wird genöthiget, die Kauffmanns-Güter oberhalb dieses Wasser-Falls aus- und unterhalb desselben wieder einzuladen.

Das Schloß zu Zurzach ist sehr alt, hingegen sind die daßigen beyden Kauff-Häuser d. s Cantons Bern und Freyburg in grosse Betrachtung zu ziehen und sehens werth, wie auch das Rathhaus und Spital.

Im Wappen führet Zurzach den Buchstaben Z nach der alten Schreibart vom Silber im blauen Felde.

Simmler de Rebus Helv. Wagner; Del. de la Suisse; Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon; Bluntschli Memorabilia Tigur. p. 585. u. f. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 481; Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, p 100 u. f Schrammns Neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon: Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners vollständige Geographie Th. I. p. 593; Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel, Th. LXXII. p. 1031. u. ff Melissantes Geographie, Th. I. p. 667; Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie; Zeilers Itinerarium Germaniæ, p. 413; Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie. p. 834; Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 576; Müllers kleiner Atlas, Th. I. p 230 und 247; Die heutigen Souverainen von Europa, p. 1085; Cellarii neue Geographie, p. 128; Marperger Beschreibung der Mäyen und Jahrmärckte, p. 153; Hübners Zeitungs Lexicon; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 470; Beckenmeiers Antiquarius, p. 344.

ZURZACHUM, Flecken und Schloß, siehe Zurzach.

ZURZACUM, Flecken und Schloß, siehe Zurzach.

Zur Zahlung antreiben, siehe *Pulsare ad solutionem*, im XXIX Bande, p. 1287. desgleichen Mahren, im XIX Bande, p. 482. und Wechsel-Zahlung, (Forderung der) im LIII Bande, p. 1735. u. ff. wie auch Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u ff.

Zur Zeit, siehe Noch zur Zeit, im XXIV Bande, p. 1142. und Zeitlich, im LXI Bande, p. 866.

Zur Zeit nicht, siehe Noch zur Zeit nicht, im XXIV Bande, p. 1142. u. f. desgleichen Unzeit, im XLIX Bande, p. 2502.

Zurzua, Stadt, siehe Zurzura.

Zurzura, ist nach dem Ptolomäus Libr. V. c. 13. eine Stadt in Groß-Armenien. Die Handschrifft in der Pfältzischen Bibliotheck hat Zurzua für Zurzura. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

Zur zweyten Ehe schreiten, siehe Schreiten (zur andern Ehe), im XXXV Bande, p. 1165. desgleichen Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114. u. ff. wie auch Wittbe, im LVII Bande, p. 1938. u. ff. und Zweyte Ehe.

Zusäen, heisset in der Ackerbau-Kunst, mit der völligen Winter- oder Sommer-Aussaat fertig werden. Also ist: Er hat noch nicht zugesäet, so viel gesagt, als: Er hat seinen Saamen noch nicht völlig gehöriger massen, in die Erde gebracht.

Zusätzig, heisset man die Schaafe, wenn sie 4 Jahre alt, da sie keine Zähne mehr bekommen.

Zusag-Brief, Zusage- oder Zusagungs-Brief, ist nichts anders, als ein sonst so genannter Freyheits-Brief, oder eine schrifftliche Versicherung gewisser Privilegien, wovon in dem Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589. u. ff. bereits umständlich gehandelt worden.

Zusage, oder Zusagung, ist eine eigentliche Versicherung dessen, was man einem zu erweisen sich entschlossen hat. Jedermann ist berechtiget, sein Eigenthum einem andern abzutreten auch den Gebrauch seiner Kräffte zu eines andern Nutzen anzuwenden, so weit beydes ohne Nachtheil anderer Pflichten geschiehet; folglich auch sich aufs künfftige durch Entdeckung seines Entschlusses gegen denselben dazu anheischig zu machen. Geschiehet solches durch eine eigentliche Versicherung seines Vorhabens, so wird es eine Zusage genannt: Kommt die ausdrückliche Genehmhaltung des andern dazu, sonderlich bey Bedingungs-Weise eingerichteten Zusagen, so entstehet daraus ein Vertrag, wodurch dem andern ein Recht zuwächst, dasjenige, worüber der Vertrag errichtet worden, oder die Zusage geschehen, zu erwarten und zu fordern. Siehe die Artickel: Stipulation, im XL Bande, p. 157. u. ff Versprechen, im XLVII Bande, p. 1933. u. ff. und Vertrag, im XLVIII Bande, p. 17. u. f. Hier wollen wir noch eines und andere sowohl aus der theologischen Moral, als auch aus der Rechtsgelahrheit beybringen.

Da

Digitized by Google

* * *

Da Christen verbunden sind, einem jeden das Seine zu verschaffen, oder sein Recht zu leisten; so müssen sie auch verpflichtet seyn, alle Zusagen u. Verträge auf das möglichste zu halten, Matth. XXIII, 23. Psl. XV, 4. 3 B. Mos. XIX, 11. 1 Sam. XV, 29. Psl. XXXIII, 4. 89. 34 + 36. 146. 6. 5 B. Mos. VII, 9. 5 B. Mos. XXIII, 19. 1 B. Kön. VIII, 23. Jes. XXVI, 3. 4. 34. 16. Tit. I, 2. 1 Petr II, 22. Dazu denn nöthig ist einmahl, daß der Inhalt der Zusagen und Verträge rechtmäßig sey, oder unser Eigenthum und einen nicht nur an sich möglichen, sondern auch unsündlichen Gebrauch unserer Kräffte betreffe: indem sonst die Erfüllung derselben unmöglich ist, 4 B. Mos. XXX, 4: Zweytens, daß bey Ertheilung der Zusagen und Einrichtung der Verträge alle Aufrichtigkeit beobachtet, hingegen aller betrügliche Misbrauch der Unwissenheit des andern, und Zweydeutigkeit der Worte, auch gewaltsamer Zwang vermieden werde, folglich auch Zusagen über künfftige ungewisse Dinge, nur unter ausdrücklichen oder doch vorausgesetzten Bedingungen ertheilt und angenommen werden, Jac. IV, 13: Drittens, daß man gethane Zusagen im Andencken behalte, und auf derselben möglichste Erfüllung bedacht sey, domit keine verschuldete und vermeidlich gewesene Unmöglichkeit derselben Haltung verhinderte: Viertens, daß diese Verbindlichkeit durch nichts für aufgelöset gehalten werde, als durch die gäntzliche natürliche und moralische Unmöglichkeit der Erfüllung, u. durch die Aufhebung derselben von dem andern Theil, durch bezeugte Genehmhaltung solcher Aenderung oder thätige Uebertretung der Bedingungen; folglich der verpflichtete Theil durch die erweisliche Unbilligkeit der geschehenen Zusagen und errichteten Verträge, oder Beschwerlichkeit und Nachtheil der Erfüllung derselben die Verbindlichkeit zur Haltung nicht aufgehoben zu seyn dencke, obgleich der andere Theil nach der Vorschrifft der Billigkeit alsdenn verbunden ist, in solchem Fall diese Verbindlichkeit aufzuheben: Künftens, daß man bey vorgefallener Unmöglichkeit den andern Theil davon zu überzeugen, und dadurch die Erlassung solcher Verbindlichkeit zu erlangen suche, oder im Fall der Weigerung, künfftige Gelegenheit zu möglicher Erfüllung erwarte, und alsdenn seiner Zusage nachkomme.

Weil aus diesem Grunde jede Zusage Schuld machet, so wird dadurch eine vorher willkührlich gewesene Sache nothwendig; es kan aber auch die Verbindlichkeit zu einer Pflicht, durch deßhalb geschehene Zusage und errichtete Verträge vermehret werden, welche durch dazu kommenden Eydschwur noch stärcker wird. Zugleich erhellet aus dieser Beschaffenheit der Zusagen und Verträge, theils, daß Leute, die gantz in anderer Gewalt stehen, und eigentlich kein Eigenthum haben, noch auch den Gebrauch ihrer Kräffte zu bestimmen befugt sind, zu Verträgen und Zusagen darüber unfähig sind; theils daß die Zusagen, so ohne möglichen Gebrauch des Verstandes geschehen, keine Verbindlichkeit haben; theils, daß bey verschiedenen einander widersprechenden Zusagen und Verträgen, die Verbindlichkeit der letztern durch die ältere Verbindlichkeit der erstern aufgehoben wird, indem das Gegentheil von dem, wozu man durch eine vorhergegangene Zusage verpflichtet ist, als moralisch unmöglich ist, dazu keine Verbindlichkeit statt findet. Baumgartens Theologische Moral, §. 144.

* * *

Denen Rechten nach ist es gar wohl erlaubt, die Clausul: Daß die Zusage vor ein geurtheiltes Recht zu halten, in einem Contracte einzurücken, um dadurch die Verbindlichkeit desselben zu einer executivischen Krafft zu bringen. Homburg Consil. Resp 27. n. 6. Friedrich Gottlieb Struvens Rechtliche Erklärung unterschiedener Deutschen Wörter und Redens-Arten. Was aber hiernächst die Churfürstl. Sächsischen Rechte insonderheit anbelangt; so soll, selbigen zu Folge, auf Briefe und Siegel, die keine unehrliche Zusage in sich halten, schleunig verholffen werden. Landes-Ordn. tit. über versetzte Brief und Siegel. Jährliche Zinsen aber werden verjähret, sie mögen gleich aus einer Zusage und Contract oder Testament ihren Ursprung haben. Const. 2. P. II. Ferner wenn einer die Schwängerung gestehet, die eheliche Zusage aber verneinet; so ist er im Mangel anderer Indicien mit dem Reinigungs-Eyde nicht zu belegen Decision 81. Auch sind über heimliche Verlöbnisse, wenn sie verneinet werden, die Gewissen nicht zu beschweren. Ehe-Ordn. c. 1.

Zusage, (bloße) macht nach dem Römischen Recht keine Verbindlichkeit. Wenn ich einem verheissen, ihm etwas zu leihen, so stehet mir frey, nachhero solche Zusage, ohne Ursache und Bedencken, nicht zu halten: Weil es demjenigen, dem ich solches zugesaget, nicht vergönnet ist, der bloßen Zusage halben zu klagen, und die Erfüllung des Verheissenen zu suchen. Ohne Zweifel musten die Römer dieses Gesetz deswegen einführen, weil die Italiener schlüpfrige Zungen, und ein leichtsinniges Gemüth hatten. Wer nun den andern verbinden wolte, der hatte über der bloßen Zusage noch eines andern Mittels vonnöthen, daben er seinen Zusager feste halten konnte. Entweder er muste sich das Zugesagte würcklich aushändigen lassen, daher die contractus reales; oder er muste ihn über die Zusage befragen, ob es ihm auch ein Ernst? Dahero die contractus verbales oder stipulatio; oder er ließ die Zusage aufs Pappier setzen und schrifftlich ausstellen; daher contractus litterarii. Ausser dem hat eigentlich keine Zusage verbunden. Nur in Kauffen, Pachten, Vollmachten, und Gesellschafften war die bloße Zusage verbindlich; weil deren Eigenschafft allen Scherz, bloße und leere Ehren-Wörter oder dicis gratia bey Seite setzte, folglich an sich eine Verbindung mit sich führen muste, welches dann contractus consensuales oder privilegiati ex simplici consensu, deswegen geheissen wurden. Johann Peters von Ludwig Dissertatio de nexu Scripturæ & Subscriptoris, (Halle 1723 in 4) und daraus die Deutschen *Acta Eruditorum*, Th. 95. p. 794 u. f. Siehe auch den Artickel: Versprechen, im XLVII Bande, p. 1933 u. ff. und den Artickel: Zusage, (schrifftliche).

Zusage, (eheliche) siehe Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zusage.

Zusage, (Haltung der) siehe den Haupt-Artickel: Zusage.

Zuſage, (nichtige) ſiehe Zuſage, (unehrliche) desgleichen Verſprechen, (nichtiges) im XLVII Bande, p. 1943 und Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

Zuſage, (Obligation aus einer) ſiehe Verpflichtung, im XLVII Bande, 1555 u. ff. und Verſprechen, ebend. p. 1933 u. ff.

Zuſage, (ſchriftliche). Ob ſolche bey denen Römern an ſich verbindlich geweſen? Darüber wird gefraget. Verſchiedene Rechtsgelehrten haben es geleugnet; andere ſolches mit einem Unterſcheid bejahet; andere wieder alles auf beſondere Zeiten und Schrauben geſetzet, ſo, daß man nach mehr als tauſend Jahren, weder über den Tit. 21 Libr. III Inſtitut. de litterarum obligatione, noch über den Wörtern des Tribonianus daſelbſt einig werden können: olim nominibus fiebat obligatio, quæ nomina hodie non ſunt in uſu. Dieſen Streit nun endlich abzuhelffen, zeiget der berühmte Johann Peter von Ludwig in Diſſ. de nexu Scripturæ & Subſcriptoris, (Halle 1723 in 4) aus denen Geſetzen ſowohl, als aus denen Römiſchen Autoribus Claſſicis, daß bey denen Römern viererley Schriften eine Verbindung gemacht, und einen Beweis gegeben haben: 1) *Expenſilatio, calendaria*, die täglichen Haus-Bücher, Einnahm- und Ausgabe Reaiſter; 2) *Menſæ ratio*, die Bücher in den Wechſel-Bäncken; 3) *Chirographa*, die Handſchrifften; 4) *Syngraphæ*, oder mit Zeugen beſeſtigte Urkunden.

Von denen zwey erſten werden von dem Herrn von Ludwig l. c. gantz beſondere Urſachen angezeiget, warum die Römer ſolche ehemahls vor gültig und bündig geachtet. Sie thaten dieſes, weil, ſo viel die expenſilationem anlanget, faſt alle Römiſche Bürger, bey der groſſen Anzahl der Knechte, ihre Haus-Bücher wohl in beſſerer Ordnung, als die jetzigen Cram- und Handels-Bücher gehalten; die auch von Zeiten zu Zeiten von denen Cenſoribus oder Rügern angeſehen, unterſucht, und öffters beſchworen worden. Dahero wenn ein Haus-Vater aus ſolchen geklaget, ſo konnte es keine Irrung geben, wenn man den andern daraus verurtheilete. Nachdem aber bey dem Einfall der Barbarn alle gute Ordnung, mithin auch dieſes zu Rom zerfallen, ſo daß man dieſen Büchern nicht mehr trauen mögen; ſo hat auch Juſtinianus wohl ſchreiben können: quæ nomina hodie non ſunt in uſu.

Die andere Art ſchrifftlicher Verbindung in denen rationibus menſæ war noch leichter, weil die Wechsler in öffentlicher Treue und Aemtern ſtunden; unter ſcharffer Aufſicht gehalten wurden; nicht ſelbſt, ſondern durch ihre Buchhalter, ſolche Poſten eintragen lieſſen, und endlich darinne nicht allein mit ihrem, ſondern mit anderer Bürger Gelde, die das Ihrige in die Banck gaben, Handel trieben. Allein der obgedachte Verfall der Römiſchen Policey, verführte auch die Wechsler zum Betrug, daß auch von ſelbigen Juſtinianus ſagen mögen: quæ nomina hodie non ſunt in uſu.

Die dritte Art waren die Chirographa, oder Handſchrifften. Mit dieſen hatte es eine beſondere Bewandnis. Denn die Römer hielten, Geld auf Wechſel gegen Zinſen auszuthun, vor unanſtändig und ſchimpfflich; gleich als wenn ſolches allzu Kauffmänniſch herauskäme. Dahero legten ſie ihr Geld in die öffentliche Banck, mit dieſem Beyſatz: ſolches gleichwohl Niemanden eher auszuleihen, als bis ſie ſelbſt die Handſchrifft des künfftigen Schuldmanns angeſehen hätten. Wobey es nöthig und üblich war, daß die Handſchrifft vor der Bezahlung des Geldes nicht allein geſchrieben, ſondern auch weggegeben werden muſte. Dieſes iſt nun der Schlüſſel zur Sache, warum der Schuldmann ſich der Exception des nicht empfangenen Geldes bedienen, und der Argentarius den Empfang erweislich machen müſſen; worauf auch alle Abſicht dieſer Exception, ſo bisher doch Niemand geſehen, einig und allein gerichtet geweſen. Sie wurde aber auch wider die erſteren zwey Arten von ſchrifftlichen Verbindungen deswegen genutzet, weil in ſelbigen die Scriptura pro ſcribente etwas erweiſen ſollen. Da nun dieſe letztere Gattungen alle aufgehöret, und die Chirographa, ſo wenig als die Wechſel-Briefe, heut zu Tage eher aus den Händen gegeben werden, bis das verheiſſene Geld bezahlet iſt: ſo hätte Juſtinianus billig Urſache gehabt und haben ſollen, die exceptionem non numeratæ pecuniæ eben ſowohl wegzuwerfen und aufzuheben, als wie ſolche in Wechſel-Briefen noch jetzo gar nicht geſtattet wird: Und es hätte ſich hier das hodie non ſunt in uſu; ſowohl als die abgeſchaffte obligatio nominum reimen ſollen: Welche auch in vielen Provintzien, als ein im Handel und Wandel Irrung machendes Geſetz aufgehoben, oder mit hundert Ausnahmen geſchwächet worden.

Die vierte ſchrifftliche Verbindung, Syngraphas, oder Urkunden, hat Juſtinianus, der zugezogenen Zeugen halben eingeführet; Bey welcher nichts, ob ſie gleich beſchwerlich iſt, auszuſetzen iſt. Und hiermit hat alles in dem tit. 21 Libr. III, Inſtit. ſeine Richtigkeit.

Ein mehrers hiervon leſe man in des obangezogenen Herrn Johann Peters von Ludwig Diſſ. de nexu Scripturæ & Subſcriptoris; und in dem Auszuge, welcher daraus ertheilet wird in den Deutſchen *Actis Eruditor.* Th. 95. p. 795 u. ff. Siehe auch den Artickel: Verſprechen, im XLVII Bande, p. 1933 u. ff

Zuſage, (Sentenz wider die) ſiehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162 u. f.

Zuſage, (Sentenz wider die eheliche) ſiehe in denen Artickeln: Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. f. und Verlöbniſſe, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. ff.

Zuſage, (ſtillſchweigende) ſiehe Verlöbniß, (ſtillſchweigende) im XLVII Bande, p. 1192.

Zuſage, (ſtipulirte) ſiehe Stipulirte Verlobung, im XL Bande, p. 195.

Zuſage, (verbindliche) ſiehe Verſprechen (nichtiges) im XLVII Bande, p. 1943 und Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

Zuſage, (Verpflichtung aus einer) ſiehe in denen Artickeln: Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. wie auch Verſprechen, ebend. p. 1933 u. ff.

Zuſage, (unehrliche) Lat. *Promiſſio* oder *Stipulatio inhoneſta*, heiſt ſo viel, als eine Zuſage oder ein

Digitized by Google

ein Versprechen, welches auf unanständige und unehrbare Dinge gerichtet, mithin schlechterdings ungültig, und auch in denen Rechten ausdrücklich verboten ist. Siehe Zusage, desgleichen Versprechen, (nichtige) im XLVII Bande, p. 1943 und Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

Zusage, (Vormundschafft aus) siehe Vormundschafft aus Zusage, im L Bande, p. 1059 u. f.

Zusage, (Urtheil wider die) siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 262 u. f.

Zusage, (Urtheil wider die eheliche) siehe in denen Artickeln: Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. f. und Verlöbnisse, (Trennung der) ebend. p. 1192 u. f.

Zusage, (wahrhafftige) siehe Stipulation, (gewisse) im XL Bande, p. 170.

Zusage, (willkührliche) siehe Stipulation, (willkührliche) im XL Bande, p. 180. und Willkühr, im LVII Bande, p. 268 u. ff.

Zusage-Brief, siehe Zusag-Brief.

Zusage eines Ehe-Weibes, oder auch anderer Weibs-Personen, ob und in wie fern solche gültig oder nicht, siehe in denen Artickeln: Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff. Weibliche Contracte, ebend. p. 136 u. ff. *Beneficium Senatus consulti Velleiani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. Stipulation der Ehelente, im LX Bande, p. 181 u. f. Stipulation der Weibs-Personen, ebend. p. 187 u. f. Verpflichtung zum Arrest, im XLVII Bande, p. 158 u. ff. und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Zusage halten, siehe den Haupt-Artickel: Zusage.

Zusage einer Weibs-Person, siehe Zusage eines Ehe-Weibes.

Zusagung, siehe Zusage.

Zusagung, (Bayserliche) Lat. *Promissio Caesarea*, ist nichts anders, als die von Sr. Kayserl. Majestät beliebte und feyerlichst beschworne Wahl-Capitulation; siehe *Capitulatio*, im V Bande, p. 670 u. ff. desgleichen Bayser, im XV Bande, p. 293 u. ff. und Wahl-Capitulation, (Bayserliche) im LII Bande, p. 754 u. ff.

Zusagungs-Brief, siehe Zusag-Brief.

Zusam, und Zusum, Lat. *Zusimus*, ein Fluß in Schwaben, entspringt in der Grafschafft Minbelheim bey dem Dorfe Imelstetten, und fliesset auf Gerstetthausen, Aichen und Mimehausen; gehet hernach zwischen Zemeishausen und dem Schlosse Seyfriedsberg durch nach Schönebach und Schöneberg; erreichet ferner den Flecken Dinkelscherben, das Schloß Zusameck und die Dörfer Fleinhausen, Steinekirch und Gabelbach; rinnt weiter durch den Zußmarshäuser Wald nach den Marckt-Flecken Zußmarshausen zu, und treibt oberhalb Wolbach die Wolbacher-Mühle; lässet hierauf Keiershofen, Merleschwaig, das Kloster Altenmünster und Zusamzell zur Rechten; Fillenbach, Sontheim und Zusamalta aber zur Lincken liegen, und legt ferner Roglen oder Rotten, ingleichen Weiberg, Auffirchen und das Stättgen Wertingen hinter sich; nimmt dabey die Launach ein, gehet damit auf Pfaffenhofen, Unterthürheim und Heißigen zurück, und waltet sich endlich zwischen den Höfen Westernacherschwey und Spatzenschwey in die Donau. Althams Comment. in Tacitum; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 664; Corvius Fons Latinit. P. II, p. 537. Zeilers Beschreibung der Zehen Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 721. 724; Trommedorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 132. 1773 Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 205.

Zusamalta, ein Ort, siehe in dem vorstehenden Artickel davon.

Zusameck, eine Grafschaft, Schloß und Flecken in Schwaben, siehe Zußmeck.

Zusammen, bedeutet überhaupt so viel, als Zugleich, Mit, Sämtlich, Insgesammt, Sammt und Sonders, oder auch unter einander gemengt, oder gegossen, Lat. *Una, Simul, Cum*, u. s. w. Siehe Zugleich im LXI Bande, p. 1232. desgleichen Sämmtlich, im XXXIII Bande, p. 475. wie auch Unverschiedene Bürgen, im XLIX Bande, p. 2388 u. f. und *Omnes & singuli*, im XXV Bande, p. 1438.

Zusammen ackern, siehe Zackern, im LX Bande, p. 1034.

Zusammenbacken, heist bey den Chymisten so viel, als *Incorporatio*, davon zu sehen Einverleibung, im VIII Bande, p. 631.

Zusammenbacken, der Augenlieder, oder Zusammengebackene Augenlieder, oder das Zubacken der Augenlieder, *Coalitus Palpebrarum*, wird auch *Connexio Palpebrorum*, und weil es gemeiniglich in der Nacht geschiehet, *Nocturna Cohaerentia* genennet, weil die Augenlieder entweder unter sich, oder mit andern Theilen des Auges im Schlafe zusammenbacken, daß man sie kaum aufmachen kan, ist sonsten ein überall bekannter Zufall. Dieser Affect wird gar leicht, ohne die Kennzeichen anzuführen, erkannt, daher ist es füglicher, die Ursachen zu untersuchen, welche ordentlich ein zähes Serum sind. Er ist den Kindern und Knaben sehr gewöhnlich, und rühret her, wie schon gesaget, von einem zähen Sero, welches des Nachts aus den Drüsen schwitzet, und die Augenlieder mit dem Häutlein der Augen zusammenbacket, weil die Materie zuweilen als ein Pech oder Leim so zäh und klebricht ist. Die hierzu Gelegenheit gebenden Ursachen sind Entzündung und Exulceration der Augenlieder nach Blattern, Verbrennung der Augen durch Schießpulver, oder anderes Feuer, corrosivische Medicamente, oder andere scharfe Dinge, welche in die Augen gebracht worden; ingleichen Auswachsungen in den Augenwinckeln, bisweilen werden auch die Kinder so gebohren. Die Cur ist überhaupt mißlich, zumahl wenn die Augenlieder nach vorhergehender Exulceration an den Augapfel angewachsen sind, weil so dann in demselben nach der Absonderung eine Narbe zurücke bleibet wodurch das Sehen verletzet wird. Die Cur

wird am allerbesten mit Purgier- oder verdünnenden Mitteln verrichtet, solcher Art sind die Holztränke und Purgantzen. Unter äusserlichen Mitteln ist gantz gut mit Muttermilch die Augen zu reinigen, oder, statt dieser, sind sehr zuträglich Augentrost- Fenchel- Rosen- Kärbelwasser, oder groß Hauslaubsafft, mit ein wenig Vitriol, oder

Rec. Aqu. chærefol. euphras. fœnicul. rosar. aa. ℥ß.
Regin. Hungar. ℥iii.
Sal. vol. C. C. gr. iii.
Tinct. croci ℥ß.

Mischet dieses alles unter einander, tuncket in diese Mixtur ein Tüchlein und leget es auf die verkleisterten Augen; ist aber dieser Affect etwann von einem Geschwür, so kienet anisirter Schwefel-Balsam, und das Pflaster, Gottes Gnade genannt. Wie die Augenlieder, wenn sie an einander gewachsen, oder auch an dem Augapfel anhängen, durch eine geschickte Operation abzusondern seyn, muß in den Chirurgischen Schrifften und in dem Artickel: Zusammengewachsene Augenlieder nachgesehen werden.

Zusammen befreundet, siehe Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Zusammen Beklagte, Mit-Beklagte, oder Mit-Schuldige, siehe Mit-Beklagter, im XXI Bande, p. 529. Mit-Bürgen, ebend. p. 530. Mitgenoß, ebend. p. 537 u. f. Mithelffer, ebend. p. 539 u. f. und *Correi*, wie auch *Correi debendi*, im VI Bande, p. 1370.

Zusammen-Belehnte, Lat. *Simultanee Investiti*, siehe Mitbelehnschafft, im XXI Bande, p. 529 u. f. und Mit-Belehnte, ebend. p. 530. desgleichen *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff. wie auch Wiederruffung des Lehns, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zusammenberuffung, Zusammenruffung, oder Zusammenforderung, Lat. *Convocatio*, heißt überhaupt die Anordnung und Veranstaltung der Zusammenkunfft oder Versammlung einer Universität oder Gemeinde, Societät, Innung, Zunfft, oder eines jedweden andern Collegii, es habe Nahmen, wie es wolle, um mit einander über die, solche Gemeinden, Zünffte oder Collegien anbetreffende Sachen und Angelegenheiten gesellschafftlich zu berathschlagen, und deshalber einen gewissen und beständigen gemeinsamen Entschluß zu fassen. Im übrigen, beliebe hierbey auch die unter dem Worte: Zusammenkunfft befindlichen Artickel.

Zusammenberuffung der Bürgerschafft, siehe Bürger-Gedinge, im IV Bande, p. 1879. und in dem Artickel: Statut, im XXXIX Bande, p. 1325 u. ff.

Zusammenberuffung der Churfürsten, zur Kayser-Wahl, siehe *Convocatio*, im VI Bande, p. 1173. und in dem Artickel: Kayser, im XV Bande, p. 285 u. ff.

Zusammen besitzen, siehe Posseß (Mit-) im XXVIII Bande, p. 1752.

Zusammenbinden, 2 Buch der Könige XII, 10. wie man Geld in einem Beutel oder andern Behältnis zusammenfasset, daß nichts davon komme. Wenn viel Geld in der Lade war, welche Jojada neben den Altar setzen lassen, so kam des Königes Schreiber herauf mit dem Hohenpriester, und bunden das Geld zusammen, 2 B. Könige XII, 10. Naeman band zwey Centner Silbers in zwey Beutel 2 B. Könige V. 5. 23. Biblisches Real-Lexicon, Th. I.

Zusammenbindung oder Introduction der Acten, siehe Introduciren, im XIV Bande, p. 739. und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zusammenbringen, (Böse und Gute) Matth. XXII, 10. Waren denn auch Gute unter denen, die ohne GOtt waren? Theophylactus meynet, dieß sey Vergleichungsweise geredet, und also der gut genennet, nicht der gut an sich selbst, sondern gegen den zu rechnen, der im äusserſten Grad böse ist. Augustinus deutets auf den äusserlichen erbaren Wandel der Heyden, die von Natur gethan haben, was des Gesetzes ist, da die Jüden von dem geschriebenen Gesetz muthwillig abgewichen. Und ist ja freylich auch unter den Heyden der eine dem andern mit Erbarkeit zuvorgekommen. Ein anders ist gut seyn, ein anders ist gut scheinen. Viele sind für den Augen gut, im Hertzen böse. GOtt der Hertzen-Kündiger kennet sie allein. Die Liebe hoffet das Beste, und hält den für gut, der nicht böse scheinet, bis er seinen verborgenen Schalck mercken läßet, und offenbar machet, daß er nicht von der Kirche sey, ob er gleich in der Kirchen, darinnen nicht eitel Heilige, sondern auch viel Heuchler, die böse sind und doch gut scheinen, dem Teufel dienen und doch Christum ihren Herren nennen. Biblisches Real-Lexicon, Th. II.

Zusammenbringung der Anlagen, oder Steuern, siehe Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

Zusammenbringung der ausserordentlichen Steuern, siehe *Collectæ extraordinariæ*, im VI Bande, p. 688. und Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

Zusammenbringung der Collecten, siehe *Collectæ*, im VI Bande, p. 688.

Zusammenbringung der Collecten, oder Reichs-Steuern, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande, p. 688 u. f.

Zusammenbringung der Contribution, siehe Contribution, im VI Bande, p. 1156.

Zusammenbringung der Creis-Steuern, siehe *Collectæ Circulares*, im VI Bande, p. 688.

Zusammenbringung der Gelder, siehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Gesellschafft, im X Bande, p. 1261 u. ff.

Zusammenbringung der Güter, oder Zusammenschlagung und Vereinigung der Güter, Lat. *Confusio*, oder *Coalitio fundorum* sive *prædiorum*, wird in denen Rechten besonders von dem Falle gesagt, wenn zwey oder auch mehrere Gebäude oder Güter, deren eines den andern eine gewisse Art der Dienstbarkeit oder eine Servitut Zeither zu leisten schuldig gewesen, nunmehr an einen

Digitized by Google

nen einzigen Besitzer und Eigenthums-Herrn verfallen, es geschehe gleich durch Erbschafft oder Vermächtniß, Kauff- oder Schenckungs-Weise, u. s. w. da denn hernach solche Beschwerung und Verbindlichkeit des einen Gutes gegen das andere wegfält, es müste denn dem Besitzer derselben gefällig seyn, die Sachen in dem vorigen Stande zu lassen. Welches denn auch auf eben solche Art in Ansehung des Nießbrauches, oder auch um des schlechten Gebrauchs, ingleichen der Bewohnungs- und anderer gleichmäßigen Gerechtigkeiten Statt hat, wie bereits in denen hieher gehörigen Artickeln, darinnen von denen allhier nahmhafft gemachten, und andern gleichmäßigen Rechten insonderheit gehandelt worden, hinlängliche Anzeige geschehen. Unterdessen können hierbey auch noch absonderlich die Artickel: *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. ff. und Tugüer, im LXIII Bande, p. 1238 u. f. nachgesehen werden.

Zusammenbringung der Kinder, siehe Kindschafft, im VIII Bande, p. 563 u. f. desgleichen Stief-Eltern, im XL Bande, p. 24 u. f. wie auch Nachfolge zusammengebrachter Kinder, im XXIII Bande, p. 181 u. f.

Zusammenbringung der Kriegs-Steuer, siehe Contribution, im VI Bande, p. 1156.

Zusammenbringung der Land-Steuern, siehe *Collecta Provinciales*, im VI Bande, p. 689.

Zusammenbringung der Mitleidentlichen Gülffe, siehe Mitleidentliche Gülffe, im XXI Bande, p. 550.

Zusammenbringung der Reichs-Steuern, siehe *Collecta Imperii*, im VI Bande, p. 688 u. f.

Zusammenbringung der Römer-Monate, siehe Römer-Monat, im XXXII Bande, p. 344.

Zusammenbringung der Steuern, siehe Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

Zusammenbringung der Subsidien, siehe Subsidien, im XL Bande, p. 1578. und Mitleidentliche Gülffe, im XXI Bande, p. 550.

Zusammenbringung der Türcken-Steuer, siehe Türcken-Steuer, im XLV Bande, p. 1702 u. f.

Zusammendruckung, Lat. *Compressio*, ist die Einschlieſſung der einem Cörper zugehörigen Materie in einen engern Raum durch Drucken. Oder, wenn das Wort: Zusammendruckung, als eine Eigenschafft der Cörper gebraucht wird, saget man: Es sey die Zusammendruckung der Cörper diejenige Beschaffenheit der Cörper, da sie wegen einer äusserlichen Gewalt so können gedruckt und gepreſt werden, daß sie in solchem Stande einen engern Raum als vorher haben. Diese Eigenschafft nimmt man an verschiedenen Cörpern war, dergleichen Schwamm, Wolle, Baumwolle, Federn, Schnee, Sägespänen, Fleisch und dergleichen sind. Sonderlich kommt sie der Lufft zu, siehe den Artickel: Zusammendruckung der Lufft. Darinnen kommen die Mechanischen Physici überein, daß von einer äusserlichen Gewalt die äusserlichen Theile des gedruckten Cörpers hineinwerts getrieben würden, dabey dann die flüßige Materie, als Wasser, Lufft, Himmels-Kügelein, so die innern Löchlein zuvor angefüllet, ausgedruckt und herausgetrieben würden. Doch ist dabey dieser Unterschied, daß die Atomisten statuiren, die Löchlein der Cörper wären von aller Materie leer; Die Carteſianer aber und Aristoteliker machen sie nur von einer festern und gröbern Materie leer.

Es finden sich aber auch solche Cörper, die sich ennweder wenig; oder gar nicht zusammen drucken lassen, als 1) das Wachs, welches zwar leicht kan gedrucket, aber nicht zusammengedruckt werden, daß es weniger Raum, als vorher einnehme: 2) Die Metallen, welche zwar auch können gedruckt werden; allein da sie in der Dicke abnehmen, nehmen sie in der Länge und Breite zu: 3) Glas, Crystall und andere dergleichen zerbrechliche Cörper, die ehe in Stücken zerbrochen werden, als daß sie sich durch das Zusammendrucken in einen engern Raum bringen lieſſen: 4) Das Wasser, welches sich am wenigsten zusammen drucken läſſet, davon die Mechanici folgende Ursach geben, daß das Wasser ein dichter Cörper, wodurch die wässerichte Theilgen schon vorher von der darauf liegenden schweren Lufft starck gedruckt würden, und sich alſo untereinander so unmittelbar berührten, daß sie nicht näher zusammen gefüget, sondern nur von der Himmels-Lufft, welche diese Theilgen in etwas bewegte, über einander hin gewältzet werden könnten. Es hat zwar Verulamius eine bleverne Kugel dicht mit Wasser angefüllet, und nachdem sie mit einem Hammer starck geschlagen, auch durch eine Presse gedruckt worden, bemercket, daß das Wasser in etwas könne zusammen gedruckt werden, ehe sie, da sie das Drucken nicht mehr vertragen können, angefangen zu schwitzen. Hiebey hat man aber zwey Umstände wahrgenommen, einmahl daß das Bley sich ausdehnen lassen, hernach daß nicht allzukaltes Wasser dazu gebraucht worden. Welches Philosophisches Lexicon. Sturms Natur-Lehre, p. 190 u. ff.

Zusammendruckung der Cörper, siehe den vorstehenden Artickel.

Zusammendruckung des Hertzens, siehe *Hyſtole*, im XLI Bande, p. 1225.

Zusammendruckung der Lufft, ist in der Aerometrie, wenn die eingeschlossene Lufft mit Gewalt in einen engeren Raum zusammengetrieben wird. Es kan die Lufft, nach Erfahrung der gelehrten Engelländer, sonderlich des Wallisius und Boyle so enge zusammen gedrucket werden, daß sie nur den dreyßigsten oder vierzigsten Theil ihres vorigen Raums einnehme. Eine augenscheinliche Zusammendruckung der Lufft von dem schwer aufstehenden Wasser erfahren die Perlen-Fischer, so sich in der so genannten campana urinatoria in die Tieffe hinunter lassen.

Es wird aber durch die Zusammendruckung der Lufft ihre ausnehmende Krafft vermehret, und daher können dadurch eben diejenigen Würckungen erfolgen, welche die Lufft durch ihre Schwere verrichtet. Wie dieses durch die Erfahrung bestätiget wird, lehret Herr Wolf in seinen nützlichen Versuchen, im I Theile, p. 292 u. ff. folgendergestalt: Wenn man, spricht er, den Stempel aus der Lufft-Pumpen heraus ziehet, und durch den Hahn von aussen Lufft hinein läſſet, bald darauf den Hahn wie-

wiederum herum kehret, damit die Lufft aus der Pumpe nicht wieder heraus kan: so lässet sich doch der Stempel, ob zwar nicht gantz, wieder hinein winden. Weil die Lufft von aussen durch den Hahn in die Lufft-Pumpe hineinfähret, so ist sie so dichte, wie die äussere Lufft. In der That gehet auch der äusseren Lufft dadurch nichts ab, denn weil der Stempel, der Anfangs an dem Boden der Lufft-Pumpe stösset, herausgezogen wird; so wird auch in der That so viel Lufft durch den Stempel von der einen Seite herausgestossen, als von der anderen durch den Hahn wieder hineingehet. Wenn man den Stempel in die Pumpe hinein windet, so wird der Raum zwischen ihm und dem Boden, den die Lufft, welche durch den Hahn hineingefahren, erfüllet, um so viel kleiner, je weiter der Stempel hinein gestossen wird. Da aber gleichwohl die Lufft nicht heraus kan und solchergestalt nun einen viel kleineren Raum einnimmet, als vorhin; so muß sie sich allerdings zusammen drucken lassen. Indem man den Stempel in die Lufft-Pumpe hinein windet, wenn sie mit Lufft erfüllet, und der Hahn verschlossen ist, daß keine davon herauskommen kan; so nimmet man wahr, daß er sich immer schwerer hineinwinden lässet, je tiefer er hineinkommet. Je tiefer er aber hineinkommet, je mehr wird die Lufft zusammengedrucket. Derowegen lässet sich der Stempel um so viel schwerer hinein winden, je mehr die Lufft zusammengedrucket ist, und folgends lässet sich auch die Lufft um so viel schwerer zusammen drucken, je mehr sie bereits zusammengedrucket worden. Und siehet man hieraus, daß die Lufft der Krafft widerstehet, die sie zusammendrucken will, und zwar um so vielmehr, je mehr sie bereits zusammengedrucket worden. Es ist auch dieses der Natur der Lufft gemäß: denn sie hat eine ausdehnende Krafft, dadurch sie von allen Seiten gegen dasjenige, was ihre weitere Ausbreitung hindert, so starck drucket, als die Schwere der gantzen Lufft. Da nun der Stempel, der hinein gewunden wird, sie in einen engeren Raum zwinget, vermöge ihrer ausdehnenden Krafft aber sie sich durch einen grösseren Raum ausbreiten will, und gegen den Stempel zurücke drucket; so widerstehet sie durch ihre ausdehnende Krafft der Zusammendruckung und zwar immer stärcker, je mehr sie zusammengedrucket wird. Derowegen weil die ausdehnende Krafft der Lufft der ferneren Zusammendruckung immer mehr widerstehet, je mehr sie bereits zusammengedrucket worden; so ist daraus klar, daß ihre ausdehnende Krafft durch die Zusammendruckung vermehret wird, gleichwie man sie durch die Verdünnung schwächet. Und daher geschiehet es auch, daß wenn der Hahn eröffnet wird, ein Theil von der Lufft durch ihn heraus fähret; wenn man aber den Hahn verschlossen lässet und zu winden aufhöret, auch durch die Winde den Stempel nicht zurücke hält, der Stempel wieder zurücke gleichsam von sich selbst heraus fähret und die Winde herum drehet. Nehmlich weil die ausdehnende Krafft der äusseren Lufft schwächer ist als der inneren in der Lufft-Pumpe, welche man zusammen gedrucket, so kan sie auch ihr nicht so viel widerstehen, als sie drucket. Derowegen da die innere Lufft durch ihre ausdehnende Krafft sich auszubreiten trachtet, so muß sie sich auch ausbreiten, wenn der Hahn eröffnet wird, bis diejenige, welche in der Lufft-Pumpe zurücke verbleibet, einerley ausdehnende Krafft mit der äusseren erreichet. Und weil sie auf den Stempel stärcker von innen drucket als die äussere von aussen auf ihn drucket; so wird auch der Stempel zurücke gestossen, so lange sie in dem Stande ist den Widerstand zu überwinden, der durch das Reiben der Theile in einander entstehet: Aus welcher Ursache es geschiehet, daß der Stempel nicht völlig so weit wieder zurücke gehet, als er hinein gewunden worden, und solchergestalt die Lufft in der Pumpe noch etwas dichter und stärcker verbleibet als die äussere. Man kan solches gar eigentlich erfahren, wenn man den Hahn eröffnet, so bald der Stempel nicht weiter heraus fähret. Denn so wird man mercken, daß etwas Lufft heraus fähret.

Man kan auch ohne die Lufft-Pumpe erkennen, daß sich die Lufft zusammendrucken lässet, und dadurch ihre ausdehnende Krafft zunimmet. Nehmlich man nimmt eine gläserne Röhre A B C D, davon der lange Theil A B oben offen, der kurtze C D aber zu ist, damit daselbst die Lufft nicht heraus kan. In die Röhre füllet man Quecksilber, bis es beyderseits in 1 stehet, und der Theil in der kurtzen Röhre mit D 1, eben so dichter Lufft erfüllet, als die äussere. Wenn ich dessen destomehr gesichert seyn will, so lasse ich Anfangs den kurtzen Theil D C oben in D offen bis ich das Quecksilber hinein gefüllet und befestige nach diesem darüber eine Hülse von Meßing, entweder mit Wachse, wie das Ventil in der Magdeburgischen Wind-Büchse, oder auch mit Baum-Wachse; oder ich stecke darein ein wenig Gorck und verwahre es mit abgetrieffeltem Peche oder Siegel-Lack, nachdem es die Bequemlichkeit mit sich bringet. Hierauf fähret man fort in die lange Röhre A B Quecksilber zu füllen. Unerachtet nun aus der kleinen D C keine Lufft herauskommen kan, weder in D, weil die Eröffnung der Röhre daselbst zu und wider den Ausgang der Lufft wohl verwahret ist, noch durch die lange Röhre, indem daselbst das schwere Quecksilber widerstehet, wodurch die Lufft als ein gar viel leichterer Cörper nicht heraufsteigen kan; so steiget doch das Quecksilber auch in der kurtzen CD immer höher, je mehr man Quecksilber in die grosse hinein füllet. Weil die Lufft aus dem Raume D 1 nicht heraus kan, und doch das Quecksilber nach und nach bis in 2, in 3, in 4, ꝛc. steiget, und also für die Lufft nur der Raum D 2, D 3, D 4, u. s. w. und also immerfort ein kleinerer übrig bleibet; so siehet man augenscheinlich, daß die Lufft zusammengedrucket wird, und zwar immer stärcker, je gröſſer die Krafft, als hier die Schwere des Quecksilbers ist, die sie zusammen drucket. Wiederum da die Lufft in der kurtzen Röhre CD sich noch weiter zusammendrucken lässet, wenn mehr Quecksilber hinein kommet, von dem aber, was bereits darinnen ist, nicht mehr zusammengedrucket werden kan; so muß sie vermöge ihrer ausdehnenden Krafft so starck widerstehen als das Quecksilber in der grossen Röhre drucket, (denn den Druck der äusseren Lufft, dem sie Anfangs, ehe sie zusammen gedruckt ward, widerstund, wollen wir jetzt bey Seite setzen). Es ist aber mehr Quecksilber in der grossen Röhre, wenn die Lufft viel, als wenn sie wenig zusammengedrucket ist. Und demnach widerstehet

ſtehet die Lufft durch ihre ausdehnende Krafft einer gröſſeren Gewalt, wenn ſie viel, als wenn ſie wenig zuſammengedrucket worden, folgends wird ihre ausdehnende Krafft immer ſtärcker, je mehr ſie zuſammengedrucket wird. Man kan aber ſolches noch kürtzer erweiſen: Die ausdehnende Krafft der Lufft iſt der Krafft gleich, wodurch ſie zuſammengedrucket wird, und alſo dem Queckſilber, welches in der langen Röhre AB höher ſtehet als in der kurtzen CD. Nun ſtehet mehr Queckſilber in der langen Röhre auſſer dem wagerechten Stande, wenn die Lufft in der kurtzen viel zuſammengedrucket wird, als wenn ſie weniger zuſammengedrucket iſt. Und demnach iſt die ausdehnende Krafft der Lufft ſtärcker, wenn ſie viel, als wenn ſie wenig zuſammengedrucket worden. Will man fernet genau ausmachen, in was für einer Proportion die Lufft zuſammengedrucket wird; ſo muß man eine Röhre dazu nehmen, die durchaus gleich weit iſt, und ſowohl die Höhe der Lufft in der kleinen Röhre CD, als die Höhe des Queckſilbers in der groſſen AB genau abmeſſen und mit einander vergleichen. Es iſt auch gut, wenn die Röhre nicht gar zu enge, ſondern lieber etwas weit iſt, damit man die abnehmenden Höhen der Lufft deſto beſſer mercken kan, weil in vielet ſich der Unterſcheid deutlicher zeigen muß als in weniger. Der Herr Baron von Wolff l. c. ſchreibet, er habe die Sache ſelbſt niemahls genau abgemeſſen, und wolle er daher nur erzehlen, wie es Mariotte Eſſai ſec. de la nature de l'air, p. 17 u. ff. ingleichen du Mouvement des eaux Part. II, Diſſ. 2. p. 140 u. ff. der Pariſer Ausgabe, gefunden. Als das Queckſilber in der groſſen Röhre BA 18 Zoll hoch ſtund, war es in kleinen CD nur 4 Zoll hoch geſtiegen. Da im Anfange die Lufft 12 Zoll einnahm; erfüllete ſie jetzt nur 4 Zoll, als ſie von der Schwere der gantzen Lufft und noch über dieſes von einem 14 Zoll hohen Cylinder Queckſilber gedrucket ward. Die Schwere der gantzen Lufft rechnet Mariotte einem Cylinder von 28 Zollen gleich. Und demnach wurde die Lufft in einem Raume von 12 Zollen durch 28 Zoll; in einem aber von 28 Zollen von 42 Zollen gedrucket. Es verhält ſich aber 8 zu 12, wie 28 zu 42, nehmlich beyde Verhältniß iſt wie 2 zu 3. Und demnach verhält ſich der Raum der Lufft, die von einer kleineren Krafft zuſammengedrucket wird, zu dem Raume, der eben ſo viel Lufft einnimmet, wenn ſie von einer gröſſeren Krafft zuſammengedrucket wird, wie die gröſſere Krafft zu der kleineren. Als er in die lange Röhre AB noch mehr Queckſilber hinein goß, bis es 34 Zoll hoch ſtund, ſo ſtieg es in dem kleinen 6 Zoll hoch, und die Lufft nahm noch einen Raum von 6 Zollen ein. Es war demnach ſoviel, als wenn die Lufft in dem Raume von 6 Zollen durch einen Cylinder Queckſilber von 28 Zollen und der Schwere der gantzen Lufft, welche gleichfals ſoviel als ein Cylinder Queckſilber von 28 Zollen hielt, gedrucket würde. Und alſo ward die Lufft in dem halben Raume von einer doppelten Krafft gedrucket. Man ſiehet hieraus, daß der Raum, darein die Lufft zuſammengedrucket wird, in einer verkehrten Verhältniß der Kräffte iſt, dadurch man ſie zuſammendrucket. Nehmlich eine doppelte Krafft bringet ſie in den halben, eine dreyfache in den dritten Theil, eine vierfache in den vierdten Theil desjenigen Raums, darinnen ſie die einfache Krafft erhält. Wir wiſſen, daß die ausdehnende Krafft der Lufft derjenigen gleich iſt, die ſie zuſammendrücket. Derowegen muß auch dieſelbe in eben der Proportion zunehmen, wie der Raum abnimmet, darein man ſie zuſammendrücket. Nehmlich gleich viel Lufft hat in einem halben Raume zweymahl ſo viel Krafft, in dem dritteh Theile dreymahl, in dem vierdten viermahl ſoviel ꝛc. als in dem gantzen. Der Herr Baron von Wolff hat hier angenommen, daß der Raum der Lufft ſich jederzeit verhält wie die Länge des Theiles von der Röhre, den ſie erfüllet. Denn weil die Röhre durchgehends gleich weit iſt, ſo hat man dieſe Räume nicht anders anzuſehen, als Cylinder von gleichen Grundflächen; Von dieſen aber iſt bekannt, daß ſie ſich wie die Höhen verhalten. Und eben dieſe Beſchaffenheit hat es mit dem Queckſilber in der andern Röhre. Weil aber ein Theil Queckſilber ſo ſchwer iſt, als ein anderes von eben der Größe; ſo verhält ſich auch die Schwere des Queckſilbers jederzeit wie die Länge der Röhre, die damit erfüllet. Boyle hat dieſen Verſuch gleichfals mit vieler Sorgfalt wiederhohlet in Defenſione Doctrinæ de elatere & gravitate aeris contra Linum, Part. III, c. 5. p. 42 u. ff. ingleichen bey der Academie der Wiſſenſchafften zu Paris Amontons (*Hiſtoire de l' Acad. Roy. des Sciences* A. 1705. p. 155 ſeqq. edit. Bat.) Beyde haben es gleichfals ſo befunden, wie es Mariotte herausgebracht. Jedoch weil unten gezeiget werden ſoll, daß die ausdehnende Krafft der Lufft ſich auch noch auf andere Art als durch die Zuſammendruckung verändern läſſet; ſo muß man ſich wohl in Acht nehmen, daß man Lufft von einerley Art oder Beſchaffenheit annimmet, wenn man von ihren Kräfften urtheilen will, die ſie durch die Zuſammendruckung erhalten. Denn ſonſt kan es freylich geſchehen, ja nicht anders ſeyn, als daß Lufft von verſchiedener Art nicht in dieſer Proportion zuſammengedrucket wird, maßen gleich viel Lufft von verſchiedener Beſchaffenheit durch ein Gewichte nicht gleich ſtarck zuſammengedrucket wird, wie wir unten ſehen werden. Und aus dieſer Quelle flieſſen die Einwürffe, welche man wider den durch gegenwärtigen Verſuch beſtätigten Satz vorbringet.

Würckungen der Lufft, indem ſie zuſammengedrucket wird.

Die ausdehnende Krafft der Lufft wird durch die Zuſammendruckung verſtärcket, und daher können dadurch eben diejenigen Würckungen erfolgen, welche die Lufft durch ihre Schwere verrichtet. Damit man demnach ſehen möchte, wie die Erfahrung damit überſtimmet; So hat der Herr Baron von Wolff folgende Verſuche angeſtellet: Er hat in ein Glaß AB mit einer engen Eröffnung Waſſer gefüllet, und 67 Scrupel hoch Lufft darüber gelaſſen. Darnach hat er eine gläſerne Röhre CD hinein gekittet, die an beyden Enden C und D offen war. Als nun keine Lufft in A durchkommen konnte, hat er ſo ſtarck hineingeblaſen, als er vermocht; ſo iſt

davon

davon das Waſſer in der Röhre über das im Glaſe 22 Linien hoch geſtiegen. Weil die Röhre oben in C offen iſt, ſo hält die in dem Glaſe über dem Waſſer eingeſchloſſene Lufft durch ihre ausdehnende Krafft mit der Schwere der gantzen Lufft und dem Waſſer in der Röhre von der oberen Fläche deſſen im Glaſe angerechnet die Waage. Nun iſt die ausdehnende Krafft der Lufft anfangs, ehe mehrere hinein geblaſen wird, der Schwere der gantzen Lufft gleich. Derowegen muß dieſelbe durch die Lufft, welche Herr Wolff. hineingeblaſen hatte, ſo viel ſeyn vermehret worden, als die Schwere des Waſſers in der Röhre über den wagerechten Stand des Waſſers im Glaſe austräget. Die gantze Schwere der Lufft gleichet einem Cylinder Waſſer, der 32 Schuhe oder 3200 Linien hoch iſt. Da nun das Waſſer hier nur 22 Linien hoch erhalten wird, welches der 145zigſte Theil von 3200 iſt; ſo iſt hieraus klar, daß die Lufft im Glaſe AB um $\frac{1}{145}$ ihrer erſten Krafft ſtärcker und eben ſo viel dichter worden. Es iſt klar, daß die Lufft durch das Blaſen in der That noch dichter und ſtärcker worden. Denn indem ſie das Waſſer in die Höhe geſtoſſen, iſt ſoviel Raum in dem Glaſe leer worden, als es in der Röhre eingenommen. Durch dieſen Raum, welchen das Waſſer verlaſſen, hat ſich die Lufft ausgebreitet, und iſt daher nach deſſen Proportion dünner und ſchwächer worden. Als die Höhe der Lufft im Glaſe über dem Waſſer anfangs 74 Scrupel hoch war; ſo ſtieg das Waſſer, nachdem der Herr Baron von Wolff ſoviel Lufft hinein geblaſen hatte, als er vermochte, 414 Scrupel hoch. Da nun dieſes etwas mehr als der ſieben und ſiebentzigſte Theil von 32 Schuhen oder 32000 Scrupeln iſt; ſo iſt hier die Lufft um $\frac{1}{77}$ ihrer Krafft dichter und ſtärcker worden. Und hieraus erhellet, daß ſich die Lufft durch Blaſen mehr verſtärcken läſſet, wenn viel in einem weiten Raume iſt, als wenn ſich nur wenige in einem engen Raume befindet. Damit der Hr. Baron von Wolff dieſes deſto beſſer zeigen möchte; ſo hat er 134 Scrupel hoch Lufft über dem Waſſer gelaſſen. Als Er nun hinein geblaſen, ſo viel Er vermochte; ſo iſt das Waſſer in der Röhre 751 Scrupel hoch über das im Glaſe geſtiegen. Wenn man 32000 durch 751 dividiret, ſo kommet 42 heraus und bleibet mehr als ein halbes übrig. Und demnach iſt klar, daß die Lufft in gegenwärtigem Falle bey nahe um den zwey und viertzigſten Theil ſtärcker und dichter worden. Will man noch mehr Lufft über dem Waſſer laſſen, ſo wird man ihre Krafft durch Blaſen noch weiter vermehren können. Es dürfften ſich vielleicht einige wundern, wie es zugienge, daß man ſtärcker blaſen könne, wenn viel Lufft im Glaſe iſt, als wenn wenig darinnen vorhanden. Allein wenn ſie die Sachen genauer erwegen, ſo werden ſie finden, daß man einmahl ſo ſtarck blaſen kan, als das andere. Wir wiſſen aus dem vorhergehenden, daß die ausdehnende Krafft der Lufft, wodurch ſie dem Blaſen widerſtehet, nicht aus der Menge, ſondern ihrer Dichtigkeit beurtheilet werden muß. Wenn nun zwey Gläſer von gleicher Größe vorhanden ſind, in deren einem viel, in dem andern aber wenig Lufft über dem Waſſer im Glaſe iſt; ſo begreiffet ein jeder, daß, woferne in beyden Gläſern die Lufft gleich dichte werden ſoll, in dasjenige, wo viel Lufft iſt, mehrere hinein kommen muß, als in das andere, wo nur wenige iſt, indem die viele einen großen, die wenige einen kleinen Raum erfüllet. Man ſetze, es ſey in dem einen Glaſe dreymahl ſo viel Lufft als in dem andern: Weil nun der Raum in der Lufft unverändert bleibet, indem man hinein bläſet; ſo ſiehet man gleich, daß man in das Glaß, wo viel Lufft iſt, dreymahl ſoviel hinein blaſen muß, als in das andere. Wenn man demnach in das erſte mit weniger Lufft den dritten Theil, in das andere, wo dreymahl ſoviel Lufft iſt, drey Theile hinein blaſe; ſo hat die Lufft beyderſeits einerley Krafft, wodurch ſie der ferneren Zuſammendückung widerſtehet. Derowegen wenn ſie in dem einen hindern kan, daß ſich weiter keine Lufft hinein blaſen läſſet; ſo muß ſie auch ſolches in dem andern hindern können. Unterdeſſen kan doch nicht die Lufft in beyden Fällen das Waſſer in der Röhre auf eine gleiche Höhe treiben, indem man zu blaſen aufhöret. Denn ſobald das Waſſer in die Röhre ſteiget, wird die Lufft weiter ausgebreitet, und dadurch ihre Krafft vermindert. Sie muß ſich aber ſoviel ausbreiten, bis ihre ausdehnende Krafft dem Waſſer in der Röhre und der Schwere der gantzen Lufft zuſammen die Waage hält; wie auch ſchon vorhin ausgeführet worden. Wenn nun in dem erſten Glaſe, wo die wenige Lufft iſt, dadurch das Waſſer in der Röhre drey Zoll hoch getrieben würde; ſo muß die Lufft ſo dichte ſeyn, daß ſie über 32 Schuhe, (denn ſo groß achtet man die Schwere der gantzen Lufft,) noch drey Zoll Waſſer tragen kan. Soll ferner in dem andern Glaſe, wo dreymahl ſoviel Lufft iſt, dieſelbe gleichfals nicht dichter ſeyn; ſo muß ein jeder von den drey Theilen ſoviel Raum einnehmen, wie die Lufft in dem erſten Glaſe einnimmet, und würde daher das Waſſer in der Röhre dreymahl ſo hoch ſteigen müſſen. Allein die ausdehnende Krafft iſt als denn nicht gröſſer in dieſem Glaſe als in dem vorigen, und alſo kan ſie nicht 9 Zoll, ſondern nur 3 Zoll hoch das Waſſer halten. Derowegen muß das Waſſer zwar höher ſteigen als 3 Zoll, jedoch tieffer ſtehen als 9 Zoll, und folgends iſt die Lufft dichter, auch ihre Krafft ſtärcker in dem Glaſe, wo viele iſt, als in dem andern, wo wenige iſt: Welches alles mit dem übereinkommet, was Herr Wolff oben durch den Verſuch herausgebracht. Man erkennet hieraus, daß man keinesweges die Stärcke des Blaſens aus der Höhe des Waſſers in der Röhre beurtheilen kan, wenn man entweder verſchiedene Gläſer, oder auch in einem Glaſe nicht einmahl ſoviel Lufft als das andere hat: ſondern man kan bloß ſagen, daß entweder man einmahl ſo ſtarck blaſe, als das andere, oder auch zwey Perſonen gleich ſtarck blaſen, wenn in einem Glaſe, darinnen einmahl ſoviel Lufft iſt als das andere, das Waſſer nach beydem Blaſen gleich hoch ſteiget. Und zwar muß man auch verſichert ſeyn, daß die Lufft in Wärme und Kälte keine Veränderung gelitten, ehe das andere hinein geblaſen wird. Man ſiehet ferner, daß man auch niemahls die eigentliche Stärcke des Blaſens aus der Höhe des Waſſers in der Röhre beurtheilen kan, weil ſich dieſe nach der

Weite

Weite des Gefässes ändert. Wolte man aber dieses zu Stande bringen; so müste man ein Gefässe dazu haben, welches so weit wäre, daß das Wasser, welches durch den Zuwachs der ausdehnenden Krafft von der dichteren Lufft in der Röhre erhalten wird, den Raum für sie im Glase nicht mercklich vergrösserte: Denn weil sich alsdenn die Lufft nicht mercklich ausbreiten könnte, so bliebe sie fast so dichte, als sie durch das Blasen worden war, und behielte daher auch ihre Stärcke, die sie durch das Blasen erhalten. Und solchergestalt liesse sich die Krafft zu blasen zu einem gewissen Maaße bringen. Der Herr Baron von Wolff hat demnach ausführlich gezeiget, was nöthig ist ein Instrument zu verfertigen, dadurch man die Krafft oder Stärcke zu blasen abmessen kan. Es könnte auch einen und den andern wundern, wie es denn zugienge, daß wir so gar wenig Lufft in ein Glas hinein blasen können. Derowegen ist nöthig, daß wir die Grösse des Widerstandes etwas genauer determiniren, die wir im Blasen verspüren. Anfangs ist gewiß, daß das Wasser in der Röhre und also auch die Lufft, durch deren Krafft es in die Höhe gedrucket wird, eben so starck widersteht, als ein Cylinder, der so weit ist wie das gantze Glas, folgends da dieses 11 Linien weit ist, als ein Cylinder, dessen Diameter 11 Linien hat. Darnach ist vorhin schon erwehnet worden, daß die ausdehnende Krafft der Lufft, nachdem das Wasser in die Röhre getreten ist, so groß zu achten sey, als die Schwere der gantzen Lufft und ein Cylinder Wasser, der so hoch ist, als das Wasser in der Röhre steht, nehmlich im ersten Falle 22 Linien hoch. Die Schwere der gantzen Lufft gleichet einem Cylinder Wasser, der 32 Schuhe hoch ist. Und demnach ist der gantze Widerstand, wenn das Wasser in die Röhre gehet, einem Cylinder Wasser gleich, der in unserem Falle 3222 Linien hoch, und im Diameter 11 Linien breit ist. In dem anderen Falle, da mehr Lufft in dem Glase war, ist eben derselbe einem Cylinder Wasser gleich, der im Diameter dem vorigen gleich, aber bey nahe 3241½ Linien hoch ist. Die Grund-Fläche beyder Cylinder ist beynahe 95 Quadrat-Linien, und demnach der gantze Inhalt des ersten 306090, des andern aber 307942 Cubic-Linien, das ist, der erste ist beynahe 306, der andere aber 308 Cubic-Zoll. Da nun ein Cubic-Zoll Wasser 495 Gran wieget; so ist die Schwere der ersten Wasser-Säule 151470 Gran oder etwas über 20½ Pfund, der anderen hingegen 152460 Gr. oder nicht völlig 20½ Pfund. Nun ist aus dem vorhergehenden klar, daß, ehe das Wasser in die Röhre tritt, wenn man zu blasen aufhöret, die ausdehnende Krafft in der eingeschlossenen Lufft über dem Wasser stärcker und also auch der Widerstand gröser ist, als hernach, wenn das Wasser in die Röhre getreten: und demnach ist gewiß, daß, wenn man nicht weiter blasen kan, der Widerstand so groß ist als ein Gewichte von mehr als 20 Pfunden. Wer diesen Widerstand erweget, der wird mehr in Verwunderung gesetzet werden, daß man durch Blasen einer so grossen Krafft widerstehen kan, als daß man nicht einen gröss ern zu überwinden vermögend ist. Wenn das Wasser in die Röhre gestiegen ist, kan man es wohl wieder aus der Röhre heraus, aber doch keine Lufft hinein blasen. Denn die ausdehnende Krafft der Lufft ist geringer, indem das Wasser in der Röhre stehet, als wenn es heraus gehet, indem dadurch der Raum im Glase für die Lufft enger, sie also dichter zusammengedruckt und demnach stärcker wird. Man erkennet ohne unser Erinnern, daß auch eine andere flüßige Materie als das Wasser auf gleiche Art sich durch das Blasen muß in die Höhe treiben lassen, ob zwar die Höhe nicht einerley seyn kan, sondern nach der verschiedenen Schwere der flüßigen Materie vielmehr unterschieden seyn muß. Der Hr. Baron von Wolff hat es auch mit Quecksilber versuchet, als der allerschwereste flüßigen Materie, die wir haben, und, wie ein jeder vorher siehet, guten Fortgang verspüret: Allein er hat es für unnöthig gehalten, besondere Umstände anzuführen, weil man die Sache leicht vor sich versuchen, und auf die vorige Art und Weise überlegen kan. Wenn man ohne dem alle hierbey sich ereignende Fälle genauer untersuchen wolte; würde wohl dieses nach unserem gegenwärtigen Vorhaben zu weitläufftig fallen. Unterdessen erkennet man hieraus, daß die zusammengedruckte Lufft eine Krafft erhält, flüßige Materien auch in der Lufft zu bewegen.

Es ist aber auch die zusammengedruckte Lufft, welche in einem Orte eingeschlossen ist, durch ihre ausdehnende Krafft diejenige Würckungen hervorzubringen fähig, welche die Lufft durch ihre Schwere bey den festen Cörpern zuwege bringet. Wenn man zeigen will, daß die zusammengedruckte Lufft die gläserne Flaschen zersprenget, welche die äussere zerdrucket, indem die innere durch das Auspumpen geschwächet wird; so lässet man eine nießingene Hülse A C unten in B mit einer Mutter verfertigen, damit man sie auf die Lufft-Pumpe aufschrauben kan. Die Hülse ist oben in A C so weit, daß die Flasche, welche man zersprengen will, mit ihrer Mündung hinein gehet. Wenn man nun vermittelst der Lufft-Pumpe die Lufft in der Flasche ACDE zusammenpresset; so springet dieselbe mit grosser Gewalt entzwey, daß die Stücken von allen Seiten herum fliegen. Weil man dadurch leicht beschädiget werden kan; so muß man entweder ein Gegitter von starckem Drathe darüber setzen, oder die Flasche in ein grobes leinenes Tuch einwickeln. Man darf sich aber nicht verwundern, daß die Stücken von der Flasche, die herum fliegen, einen beschädigen können. Denn da die Lufft, welche zusammengedrucket wird, dadurch eine sehr grosse Krafft erhält, und von innen heraus drucket; so werden auch die Stücken von einer grossen Krafft beweget, und fliegen demnach mit einer Geschwindigkeit fort. Ein Cörper aber, der geschwinde beweget wird, hat auch eine seiner Geschwindigkeit gemässe Krafft und das spitzige und scharffe Glaß verwundet wegen seiner Figur. Man muß demnach diesen Versuch mit vieler Behutsamkeit anstellen, damit man nicht Schaden nimmet. Und deswegen ist auch gar nicht rathsam, wenn man Versuche in zusammengedruckter Lufft anstellen will, die Lufft in einer gläsernen Kugel oder einem andern gläsernen Gefässe zusammen zu drucken, weil dabey Gefahr ist, daß das Glaß zerspringet und den Zuschauern, die Acht haben wollen, was sich in der zusammengedruckten Lufft ereignet, in das Gesichte flieget. Man kan auch durch Zusam-

menpressung der Lufft die Glaß-Scheiben auf folgende Art zersprengen: Man nimmt dazu ein Gefäße aus Meßing unten in E mit einer Mutter, damit man sie auf die Luffe-Pumpe schrauben kan. Oben in AB ist ein vertiefftter Rand, darauf wird die Glaß-Scheibe mit Baum-Wachse gewöhnlicher Weise aufgekittet. Ueber die Scheibe wird ein naßer lederner Ring geleget, damit die Scheibe nicht entzwey gehet, wenn man oben den Deckel AFB aufschraubet, damit die Glaß-Scheibe nicht blos losgestossen wird. Der Deckel hat eine Kegelförmige Figur, und kan entweder gantz zu seyn, oder doch in F nur eine kleine Eröffnung haben, damit die Stücken Glaß, die sonst herum springen, keinen Schaden thun, im letzten Falle aber doch auch einige heraus springen können, damit man siehet, mit was für Gewalt sie zerspringen. Man könnte auch oben die Eröffnung weit lassen, und, damit man die Scheibe unter sich gegen den Boden des Gemaches wenden kan, in E die Röhre GH anschrauben, mit dem andern Ende G aber diese Röhre nebst dem Instrumente auf die Lufft-Pumpe schrauben. Allein es ist nicht nöthig, daß man dergleichen Versuche erst anstellet, weil man alles, was sich ereignet, vermöge des vorhergehenden leicht vorher sehen kan. Haukßbee Physico-Mechanical Experiments Sect. 3. p. 88. u. ff. hat zwey halbe Kugeln voll Lufft gelassen, und in zusammengedruckte Lufft hineingebracht. Sie hielten im Diametet 3½ Englischen Zoll, und er hat 140 Pfund nöthig gehabt, sie von einander zu bringen, als er die Lufft zweymahl so dichte, wie sie von Natur war, zusammengedruckt, und also in die Helffte des vorigen Raums gebracht hatte. Als er die Lufft aus ihnen heraus gepumpet, hat er in der freyen Lufft eben dieses Gewichte gebraucht sie von einander zu reissen. Und dieses ist denen Gründen, die wir vorhin befestiget haben, gemäß. Die Lufft im halben Raume ist zweymahl so starck als die im einfachen, und vermag demnach so viel, wenn ihr die Lufft, wie sie um uns ist, widerstehet, als eben diese Lufft, wo sie in einem leeren Raume keinen Widerstand findet. Derowegen muß die durch Zusammendruckung in halben Raum gezwungene Lufft die halben Kugeln, wenn ordentliche Lufft darinne ist, eben so zusammendrucken, wie ordentlich die Lufft sie zusammendrucket, wenn sie leer sind. Hingegen wenn die leeren in die zusammengedruckte Lufft solten gebracht werden, müste man in gegentwärtigem Falle zweymahl so viel Gewichte haben, sie von einander zu bringen, als man in der freyen Lufft gebrauchet. Haukßbee hat es versuchet, und in der That so befunden: Denn er hat nicht anders als mit 280 Pfunden sie von einander bringen können. Da man alles, was sich in diesem Versuche ereignet, aus dem verhergehenden ohne einige Schwierigkeit heraus bringen kan, und gleichwohl ihn anzustellen viele besondere Zurüstungen erfordert werden; so hat der Herr Baron von Wolff auch seines Orts nicht nöthig erachtet, ihn zu wiederhohlen. Unterdessen weil vielleicht einer und der andere wissen möchte, wie es möglich gewesen, die halben Kugeln in zusammengedruckter Lufft durch so ein grosses Gewichte von 140, ja gar 280 Pfunden von einander zu bringen, und die hierbey gebrauchten Kunst-Griffe auch in andern Fällen dienlich seyn, wenigstens ein Licht zu ähnlichen Erfindungen geben können: so ist es nicht undienlich, alles etwas umständlicher zu beschreiben. Man nimt ein sehr dickes Glas ABCD, das oben und unten offen ist. Die Weite und Höhe richtet sich nach der Grösse der halben Kugeln, die man darinnen aufhängen will. Unten ist ein Bogen von Meßing CD angekittet, der in der Mitten eine niedrige Röhre EF hat, in deren Boden ein etwas kleineres Loch, als sie weit ist, damit man den Stiel HIK, der an die untere Kugel-Helffte H angeschraubet, durchstecken kan. Weil man nun aber auf das sorgfältigste verhüten muß, daß darzwischen keine Lufft, wenn sie noch so starck drucket, durchkommen kan: so werden in die Röhre EF lederne Scheiben geleget, die sie genau erfüllen. Diese werden in der Mitten mit einem runden Eisen a b gewöhnlicher maßen ausgehackt, damit sie ein grosses Loch bekommen, als erfordert wird, daß der Stiel von der unteren Kugel-Helffte HIK gedrange durchgehet, zu welchem Ende sie auch vorher ins Wasser geweichet, und nach diesem mit einer Schraube LM, die mitten hohl ist und sich in die Röhre EF einschrauben lässet, zusammengepresset werden. Oben in AB ist das Glas mit einem messingenen Halse eingefasset, der eine gantz weite Eröffnung hat, damit man die Kugel-Helfften GH darein bringen kan, zwischen welche man in a a einen nassen lederen Ring leget, damit man sie fest an einander drucken, und daselbst keine Lufft von aussen hinein kommen kan. Der meßingene Hals des Glases hat eine Schraube, darauf man den Deckel CD, der eben so wie der Boden beschaffen ist, anschraubet. Durch das Leder, welches in der kleinen Röhre EF im Deckel zusammengepresset ist, wie bey dem Boden vorhin ausführlicher berichtet worden, gehet die Röhre PQ, welche in Q einen Hahn hat, damit man sie verschliessen kan, und die im Glase ABCD zusammengepreßte Lufft darinnen bleiben muß; in S ein kleines Loch, dadurch die Lufft in das Gefäße hinein gepresset wird; in P endlich eine Schraube, damit sie an den Stiel NO der oberen Kugel-Helffte N in O angeschraubet wird. Dieses Glas wird mit allem Zugehöre vermittelst der Mutter in T auf die Lufft-Pumpe geschraubet, und dadurch die Lufft im Glase ABCD zusammengedrucket. Oder man kan auch in T eine Spritze anschrauben, und durch ihre Hülffe die Lufft im Glase zusammendrucken. Will man wissen, wie viel die Lufft zusammen gepresset worden; so darf man nur eine oben zugeschmelzte schief oder horizontal liegende Röhre mit dem eröffneten Ende in Quecksilber stecken, wie cd anweiset, so unten auf den Boden im Glase gesetzet wird: Denn weil die Lufft hierinnen eben so starck zusammengedruckt wird, wie im Glase, weil das Quecksilber durch seine Schwere der ausdehnenden Krafft im Glase keinen Widerstand giebet; so kan man daraus allerdings erkennen, wie viel die Lufft im Glase zusammengedrucket worden. Nachdem die Lufft so viel zusammengepresset worden, als man verlanget, wird oben in T der Rincken V eingeschraubet, und das Glas mit allem Zugehöre in dem höltzernen Gestelle efhg befestiget. Endlich wird alles zuletzt mit diesem Gestelle in dem Rincken V an den Hacken des dreybeinigen Gestelles ikkk aufgehänget, das

Gestelle

Digitized by Google

Gestelle e f h g auf einen festen Grund gesetzet, und in den Rincken K die Waage-Schaale mit den nöthigen Gewichten angehangen. Das Gestelle ist eben so, wie das obere, welches wir die Halb-Kugeln in freyer Lufft von einander zu reissen gebrauchen. Weil Hauksbee in seiner Beschreibung sehr kurtz ist, so hat Herr Wolff alles so beschreiben wollen, wie man es kan machen lassen, wenn man diesen Versuch anstellen wolte, und Herr Wolff ist wenig besorget gewesen, ob er eines und das andere, welches Hauksbee nicht ausführlich beschrieben, worauf doch aber gleichwohl sehr viel ankommet, anders als dieser angegeben. Hierunter ist hauptsächlich dasjenige zu rechnen, was Herr Wolff vorgeschrieben, wie man den Stiel der unteren Kugel-Helffte durch den Boden und die Röhre an der oberen durch den Deckel bringen soll, damit darzwischen keine Lufft aus dem Glase herauskommen kan. Der Vorschlag, den er gethan, ist von ihm bey anderer Gelegenheit durch eigene Erfahrung gut befunden worden.

Der Herr Baron von Wolff hat auch versucht, ob er durch Zusammenpressung der Lufft eine Blase zersprengen könnte. Zu dem Ende hat er eine feuchte Ochsen-Blase auf die Röhre der Lufft-Pumpe gebunden, wo der Teller angeschraubet wird, und zwar mit einem Bindfaden so feste angezogen, als ihm möglich gewesen, auch darauf gesehen, daß der Bindfaden in die Gewinde der Schraube passete, und darein die Blase druckete, damit sie nicht durch die Gewalt der zusammengedruckten Lufft möchte losgerissen werden. So bald dieses geschehen, hat er durch die Lufft-Pumpe Lufft hineingepresset, da Anfangs die Blase von einander gegangen, als wenn sie aufgeblasen würde, nach diesem so harte worden, daß man keine Grube hinein drucken können. Alle in so viel ihm möglich gewesen, hat er es nicht dahin bringen können, daß die Blase zersprungen wäre oder gleich diesen Versuch mehr als einmahl zu verschiedenen Zeiten, wie alle andere, wiederhohlet. Unterweilen hat sich wohl die Blase zwischen dem Bindfaden und der Schraube, wo sie feste angebunden gewesen, durchgezogen, und ist von der Lufft-Pumpe abgesprungen. Er hat auch die durch zusammengepreste Lufft ausgedehnete Blase etliche Stunden stehen lassen, aber nicht verspühret, daß einige Lufft herausgegangen wäre. Hieraus erkennet man von neuen, daß eine Blase sehr starck ist, und die Häute, daraus sie bestehet, sich gar sehr ausdehnen lassen, ehe sie zerreissen. Darnach lernet man auch hieraus, daß die Lufft durch die Blase nicht durchgehet, und solchergestalt die Lufft in einem Gefässe, welches mit Blase fest verwahret ist, an den Veränderungen der äusseren, die absonderlich durch ihre Schwere geschehen, keinen Antheil nimmet, indem keine Lufft aus demselben Gefässe weder heraus, noch hinein kan. Damit Er dessen desto mehr versichert seyn möchte, so hat Er die Blase auch umgekehret, so daß die Seite heraus kam, die Anfangs inwendig war, hingegen die äussere inwendig gekehret wurde. Diese so umgekehrte Blase hat Er von neuem wie vorhin auf die Lufft-Pumpe gebunden, die Lufft mit aller Gewalt hinein gepresset, und sie nach diesem einige Stunden stehen lassen. Es ist aber so wenig etwas Lufft herausgegangen, als vorhin, und dadurch zur Gnüge bestätiget worden, daß die Lufft von keiner Seite durch die Blase durchkommen kan. Ob solches könne zuwege gebracht werden, wenn man die Lufft durch eine grössere Krafft hinein presste, stehet noch zu erfahren.

Einige besondere Umstände von der zusammengedruckten Lufft.

Dadurch, daß sich die Lufft zusammendrucken lässet, kan man auch ihre Schwere erweisen, und diesen Weg ist Galiläus Dialog. I de motu, p. 71 gegangen, der die Schwere der Lufft zuerst entdecket hat. Man nimmet nehmlich eine starcke gläserne, oder, (weil dieses unterweilen, wenn man nicht genung versichert ist, daß das Glaß überall gleich dicke ist, sonderlich wenn die Kugel groß ist, Gefahr bringen kan) eine küpferne Kugel und drücket darinnen die Lufft zusammen. Weil nun alsdenn mehr Lufft in der Kugel ist, als vorher darinnen war; so muß sie auch schwerer wiegen. Galiläus hatte zwar zu seiner Zeit noch keine Lufft-Pumpe, indem sie erst hernach durch Gvericken erfunden ward; er brachte es aber auch durch eine bloße Spritze zu Stande, die eine Schraube hatte, damit man sie an die Kugel ab- und anschrauben konnte: welches auch Hauksbee nach Erfindung der Lufft-Pumpe nachgethan, als er die Kugel-Helfften durch zusammengepreste Lufft zusammendrücken wolte. Denn daß sich die Lufft zusammendrucken lässet, war eine Sache, die längst vor ihrer Schwere bekannt war. In seiner Kugel machte er ein ledernes Ventil, welches ihm die Wasser-Künste an die Hand gaben, damit die Lufft nicht wieder zurücke konnte. Allein ein Hahn ist dazu bequemer. Der Herr Baron von Wolff hat es mit der grossen küpfernen Kugel versucht, dadurch er die Schwere der Lufft abgewogen. Er hat diese Kugel Anfangs auf der Waage mit Gewichten in einen gantz genauen wagerechten Stand gesetzet, und, nachdem er die Kugel weggenommen, die Waage-Schaale mit dem Gewichte unterdessen halten lassen, daß sie nicht niedersincken konnte. Nach diesem hat er sie auf die Lufft-Pumpe geschraubet und durch ihre Hülffe die Lufft zusammen gedrucket, so viel er bequemlich thun konnte. So bald dieses geschehen, hat er den Hahn an der Kugel verschlossen, die Kugel wieder abgeschraubet, und an die Waage gehangen, auch von der andern Seite die Waage-Schaale mit den Gewichten frey gelassen. Alsdenn ist die Kugel niedergestiegen und hat von der Seite die Waage einen grossen Ausschlag gegeben: Weil es aber damahls nicht sein Vorhaben war, die Gröſſe der Schwere der Lufft genau zu bemercken; so hat er auch die Gröſſe des Ausschlages nicht angemercket, noch die Waage durch Vermehrung des Gewichtes auf der Schaale wieder in einen wagerechten Stand gesetzet. Wenn die Kugel, darinnen die Lufft zusammengedrucket wird, nicht groß ist, so wird der Ausschlag durch Hülffe der Schnell-Waage merclicher gemacht. Nachdem er den Hahn eröffnet, ist die Lufft durch die Eröffnung mit einem Geräusche herausgefahren, und, sobald dieses völlig aufgehöret, war die Waage wieder im wagerechten Stande, wie vorher, da noch keine Lufft hineingepresset worden

war. Weil die Kugel einen Ausschlag giebet, nachdem die Lufft darinnen zusammengedrucket worden, da sie vorher mit den Gewichten inne stund; so muß sie schwerer seyn, wenn sie mit zusammengedruckter Lufft erfüllet, als wenn nur natürliche Lufft darinne ist. Jemehr die Lufft in einer Kugel zusammengedrucket wird, jemehr ist Lufft darinnen. Es wieget demnach die Kugel schwerer, wenn viel Lufft darinnen ist, als wenn sie mit wenigerer erfüllet. Wer wolte demnach hieraus nicht erkennen, daß die Lufft schwer sey? Wiederum wenn man den Hahn aufmachet, fähret Lufft heraus. Denn weil durch die Zusammendruckung ihre ausdehnende Krafft verstärcket worden; so drucket auch die Lufft in der Kugel durch den Hahn stärcker heraus, als ihr die äussere wiederstehet. Und daher muß die äussere weichen. Weil nun aber die Kugel, wenn keine Lufft weiter herausgehet, in ihren vorigen wagerechten Stand gesetzet wird; so erkennet man auch daraus, daß sie nun wieder so schwer wieget, als wie vorhin, und also, da die hineingepreste Lufft ihr Gewichte vermehret hatte, die Lufft wieder alle herausgefahren, welche man mit Gewalt hineingedruckt hatte, wenigstens kein merklicher Theil davon zurücke geblieben sey. Will man dessen um so vielmehr versichert seyn, so darf man nur eine grosse Kugel darzu gebrauchen, noch einmahl so viel Lufft hinein pressen als schon darinnen ist, und sie an den langen Arm der Schnell-Waage hängen. Da die Lufft auf der gewöhnlichen Waage 704 Gr. wieget; so muß sie auf einer Schnell-Waage, wie Herr Wolff hat, 9856, das ist, beynahe 10000 Gr. wiegen. Derowegen wenn auch nur 4 Gr. (welches weniger ist als der zwey tausende Theil,) zurücke blieben; so würde man diesen Abgang schon spüren können. Da nun die Kugel wieder ihr völliges Gewichte erhält; so ist auch klar, daß die Lufft, indem sie zusammengedrucket wird, ihre ausdehnende Krafft unversehrt erhält. Man weiß, daß aus Stahl zubereitete Sachen unterweilen etwas davon verlieren, wenn sie so starck gedruckt, oder auch lange gedruckt gehalten werden. Und demnach könnte man auch dieses bey der Lufft noch alles genauer untersuchen. Unterdessen ist zu mercken, daß es möglich sey, auch wenn alle Lufft, die man hineingepresset, wieder herausfähret, daß die Kugel etwas schwerer wird, als sie vorher war, ehe man die Lufft darinnen zusammendruckte. Nehmlich die Lufft, welche man hinein presset, kan aus der Lufft-Pumpe einige Dünste mit sich in die Kugel führen, entweder wenn Wasser in die Röhren kommen, wo die Lufft durch muß, oder auch von dem Baum-Oele. Damit der Stempel eingeschmieret worden. Wenn nun diese Dünste entweder an die innere Fläche der Kugel sich anhängen, oder in der Lufft, die in der Kugel verbleibet, zurücke bleiben; so kan dadurch das Gewichte um ein weniges vermehret werden. Es lässet sich auch dieses aus dem vorhergehenden erklären, daß alle Lufft, die man in die Kugel hinein gepresset, wieder herausfahren muß, indem man den Hahn eröffnet. Denn wir wollen setzen, es sey noch einmahl so viel Lufft hinein gepresset worden, als Anfangs darinnen war. Weil nun in diesem Falle die ausdehnende Krafft zweymahl so starck ist, als sie vorher war, und als der äusseren ist, welche die Kugel umgiebet; so wird auch dieselbe nicht eher der Krafft der äusseren gleich, bis sie um die Helffte vergeringert worden. Soll nun dieses geschehen, so muß die Helffte derjenigen Lufft, die sich darinnen befindet, herausgehen und demnach eben so viel, als hineingegangen war. Man siehet hieraus, daß auch schon daraus, daß die ausdehnende Krafft in der Proportion zunimmet, in welcher der Raum, darein man sie presset, abnimmet, erf. get, die ausdehnende Krafft der Lufft werde durch das Zusammendrucken nicht im geringsten versehret. Wir können demnach den Versuchen destomehr trauen, wenn sie eben dasjenige herausbringen, was durch tüchtige Gründe erwiesen wird, oder sich erweisen lässet.

Die Zusammendrückung der Lufft können wir auch als ein Mittel gebrauchen, dadurch wir die Lufft-Pumpe von dem Wasser reinigen, wenn et was weniges hinein gelauffen: Denn, eine grosse Menge lässet sich mit dem Stempel heraus stossen. Man lasse durch den eröffneten Hahn Lufft in das Rohr der Lufft-Pumpe, indem man den Stempel herauswinde. Nachdem man den Hahn oben verstopffet und damit die Lufft-Pumpe gehöriger Weise verschlossen hat; windet man mit Gewalt den Stempel hinein, damit die Lufft, so viel möglich, zusammengepresset wird, und hält ihn durch die Winde ab, daß sie ihn nicht wieder heraus stossen kan, wenn man zu winden aufhöre. Sobald man den Hahn dergestalt herumwendet, daß die Lufft-Pumpe gegen die Röhre offen ist, breitet sich die zusammengedruckte Lufft durch die ausdehnende Krafft aus, fähret durch die Eröffnung der Röhre, wo die Gefässe und der Teller angeschraubet werden, heraus, und führet das Wasser mit sich in Gestalt grober Dünste, auch wohl Baum-Oele, so sich hin und wieder verhalten und gantz grüne und dicke worden, heraus. Es geschiehet aber solches mit einer nicht geringen Gewalt, indem nicht allein die Dünste hin und wieder durch die Lufft herum fliegen, sondern auch in einem Zimmer, das 16 Schuhe hoch ist, bis an die Decke spritzen, unerachtet die Eröffnung der Röhre nicht 4 Schuhe über den Boden des Gemaches erhoben ist. Wenn man dieses einigemahl wiederholet, so kan man die Lufft-Pumpe inwendig gantz rein bekommen. Ist viel Wasser in der Röhre, wo die Lufft durch muß; so dringet sie durch dasselbe durch und lässet den grösten Theil zurücke. Und demnach ist nöthig, es so lange zu wiederhohlen, bis die Lufft ohne Dünste heraus spritzet. Der Herr Baron von Wolff hat von der Zusammendrückung der Lufft auf eine mathematische Art gehandelt in seinen Elementis Aerometriæ cap. 3. Tom. I, Elementor. Mathem. Univers. Siehe auch dessen nützliche Versuche, Th. I, p. 292 u. ff.

Zusammen erben, siehe Miterbe, im XX Bande, p. 535.

Zusammen essen, siehe Tisch-Pursche, im XLIV Bande, p. 421.

Zusammenfahren im Schlafe, siehe *Favor in Somno*, im XXVI Bande, p. 1642.

Zusammenfahrende Linien, Zusammenlaufende Linien, Lat. *Convergentes Lineæ*, werden diejeni-

diejenigen genennet, die in einem Puncte zusammenstossen, wenn man sie verlängert. Von denen Eigenschafften dieser Linien, welche einige auch *Lineas inclinatas*, nennen, ist bisher in der Geometrie nicht gehandelt worden. Einige Haupt-Eigenschafften von ihnen hingegen findet man in Wolffs Element. Geometr. §. 242. Und wäre zu wünschen, daß ihre Theorie noch vollständiger abgehandelt würde. Denn weil sie gar vielfältig bey der Optick, Catoptrick, Dioptrick und Perspectiv gebrauchet werden, so würde man gar vieles in diesen Wissenschafften leichter demonstriren können, als sich jetzo nicht thun lässet. Neues vollständ. Mathemat. Lex. p. 1375. Wolffs Mathemat. Lex. p. 796.

Zusammenfahrende Strahlen, s. Strahl, im XL Bande, p. 632 u. f.

Zusammenfaltung der Blätter, oder Zusammenhaltung der Blätter. Die Kunst, welche in der Zusammenfaltung der Blätter stecket, ehe dieselben aus ihren Knospen hervor brechen, ist gewiß auf das höchlichste zu bewundern, so wohl wegen der Nettigkeit, als der Sicherheit. Der Raum, den sie einnehmen, ist entsetzlich klein, und dennoch nach ihrer Gestalt und Figur, die sie annehmen, auf das allerbequemeste angeleget. Es erhalten so wohl die unterschiedenen Weisen, wie die Natur ihre Blätter einwickelt, als auch die Blätter selbst von denjenigen Gelehrten, die sich Mühe geben, die Pflantzen genau zu durchforschen, und sie so viel als möglich, nach allen ihren Theilen zu zergliedern, unterschiedene Benennungen. Bey einigen heissen sie es eine Bogenmäßige Einwickelung, da die sämmtlichen Blätter, als wie gewölbet, gantz dichte über einander liegen, aber nicht in Falten geleget seyn. Bey andern heisset es eine Zusammenfaltung, da sie wie in Falten zusammengeleget, als wie man unter andern an den Rosen-Stöcken wahrnehmen kan; Die Blätter selbst aber werden Ober-Blätter, Unter-Blätter, Zwischen-Blätter, Häutlein und Decken oder Mäntelgen genennet. Die Kunst der Menschen kan dieses Kunst-Stücke der Natur, da sie in den kleinen so viel zusammensetzet, als sich unterschiedene Theile in den Theilen des Auges befinden, und auch durch die besten Vergrößerungs-Gläser nicht völlig können erkannt werden, nicht höchlich genung bewundern. Gegen diese Subtilität der Natur ist alle Subtilität, welche die Kunst erreichen kan, und aus der die Menschen so groß Werck machen, vor nichts zu achten. Wolffs vernünfftige Gedancken von dem Gebrauch der Theile ꝛc. §. 257. Rohrs Phyto-Theologia, p. 83 u. f.

Zusammenfleischung, siehe *Syfforcefis*, im XLI Bande, p. 1237.

Zusammenfliessen, heisset, wenn die Sache in einem engeren Raum gesehen wird, da sie vorhero einen grössern einnahm, ohne daß sie durch einen Druck in einen solchen Stand gesetzet worden.

Zusammenforderung, siehe Zusammenberuffung.

Zusammenfügen, Matth. XIX, 6. „Was „GOtt zusammen gefüget hat, das soll der Mensch „nicht scheiden.“ Nach dem Griechischen, was GOtt zusammen als an ein Joch gespannet, zusammen gejochet, damit sie an dem Joch der Liebe zusammen oder zugleich löblich ziehen sollen. Wie ein Gold-Arbeiter eine schöne güldene Hals-Ketten nach allen ihren Gliedern zusammengelottet und befestiget, daß sie ohne Gewaltsamkeit nicht können von einander gerissen werden; so hat der Herr durch sein Wort und kräfftige Verknüpfung treue Eheleute durch öffentliche Trauung so fest und innigst verbunden, daß sie ohne Gewaltsame und unannehmliche Zufälle nicht von einander können getrennet werden. Gewiß ist es, daß die göttliche Fürsehung sich allezeit bey Ehe-Verlöbnissen ereigne; und darum heißt hier eine Zusammenfügung GOttes. Dabey zu mercken, daß GOtt dem Adam nicht allein das Weib zubereitet, sondern ihm auch zugeführet, und beyde mit einander verbunden, nicht ohne Seegen, auf daß wir wissen möchten, daß noch jetzo GOtt einem frommen Menschen ein tugendsam Weib bereite, und sie ihm durch seine väterliche Vorsorge zuführe. Das soll der Mensch nicht scheiden: μὴ χωριζέτω, nicht von einander trennen, keine Ehescheidung machen, wie es Euripides in eben dieser Materie auch gebrauchet. Aus welchen Worten die versammleten Patres und Bischöffe auf dem Concilio in dem Trullo gehalten, in dem 13 Canone diesen Schluß gemacht daß, wenn eine Person zu einen Diaconat oder Presbyteriat tüchtig erfunden werde, welcher aber allbereit verehlichet, und ein Weib hätte, so soll er zu solcher Würde beruffen und ordiniret, ihm auch nicht aufgeleget werden, sich von seinem Weibe zu scheiden, weil der Ehestand von GOtt angeordnet, und das Evangelium sage: Was GOtt zusammen gefüget, soll der Mensch nicht scheiden: ingleichen: Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen, und das Ehebette unbefleckt, Ebr. XIII, 4. und wiederum: Bist du an ein Weib gebunden, so suche nicht loß zu werden, 1 Cor. VII, 27. Weinhenmay. Hochz. Ehe-Tisch-Tag- und Berufs-Sprüche, Th. II, p. 420 u. ff. Bibl. Real. Lex. Th. III p. 2554 u. f.

Zusammenfügende Binde, siehe *Bandoge Uniſſens*, im III Bande, p. 331.

Zusammenfügung der Beine, siehe *Arthrodia*, im II Bande, p. 1717. Ingleichen Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 174.

Zusammenfügung der gebrochenen Beine, siehe Beinbruch, im III Bande, p. 963 u. f.

Zusammenfügung der Thränenpuncte, siehe *Colliciæ*. im VI Bande, p. 695.

Zusammenfügung des Voneinander-Geschiedenen, *Synthesis*, ist diejenige Chirurgische Operation, vermöge welcher die Theile unsers Leibes, so wider die Natur durch einen Zufall zertheilet, und abgesondert worden, wiederum zusammengefüget, vereiniget und in ihrer natürlichen Lage erhalten und befestiget werden. Aus gegebener Beschreibung ist also leichtlich zu schliessen, in welchen Kranckheiten oder Schäden man sich dieser Operation bedienen müsse. Als 1) in Beinbrüchen; 2) in Wunden; 3) in Verrenckungen; 4) bey der Hasenscharte; 5) in Darm und Netzbrüchen: 6) in dem Vorfalle der Gebährmutter und des Mastdarms, und 7) wenn die Gedärme

Digitized by Google

oder das Netz durch eine Wunde des Unterleibes ausgetreten.

Zuſammenfügung der Worte, ſiehe Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484 u. ff.

Zuſammenfügung der Wunden, ſiehe Wunden-Zuſammenfügung, im LIX Bande, p. 1896.

Zuſammengeackert, ſiehe **Zackern**, im LX Bande, p. 1034.

Zuſammengebackene Augen, ſiehe *Oculi grammoſi*, im XXV Bande, p. 420.

Zuſammengebackene Augenlieder, ſiehe Zuſammenbacken der Augenlieder.

Zuſammengebrachte Gelder, ſiehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Geſellſchaffr, im X Bande, p. 1261 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zuſammenbringung befindlichen Artickel.

Zuſammengebrachte Güter, ſiehe Zuſammenbringung der Güter.

Zuſammengebrachte Kinder, ſiehe Einkindſchafft, im VIII Bande, p. 563 u. f. desgleichen Stief-Eltern, im XL Bande, p. 24 u. f. wie auch Nachfolge zuſammengebrachter Kinder, im XXIII Bande, p. 181 u. f.

Zuſammengebunden, Zuſammengeheffter, Lat. *Coll gatus*, Frantz. *Lie*, heiſſet in der Wappenkunſt, wenn an den Schilden oder Bänder angemachet, und durch eine Schleiffe zuſammen geknüpfet ſind. Zwey Schilde werden in ſolchem Fall gegen einander gelehnet, und, wenn der dritte hinzu kömmt, (denn höher pfleget die Zahl nicht zu ſteigen) ſo wird derſelbe unter jene aufrecht geſtellet. Auf ſolche Weiſe iſt vor Zeiten das Churfürſtliche Pfältziſche Wappen insgemein geführet worden, wird auch noch heut zu Tage bisweilen alſo geſunden.

So werden obige Wörter auch von Schlüſſeln, Pfeiffen und dergleichen gebraucht, ſo über einer Kuppel zuſammengebunden. Z. E. Gondi zu Florentz führet Gold mit zwey ſchwartzen Streit-Kolben, Creutz ſchreg geſchrencket, und roth zuſammengebunden. Trieus Wappen-Kunſt. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften, p. 913. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunſt, p. 105. 162.

Zuſammengebung der Gelder, ſiehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Geſellſchaffr, im X Bande, p. 1261 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zuſammenbringung, befindlichen Artickel.

Zuſammengebung neuer Eheleute, ſiehe Trauung, im XLV Bande, p. 280 u. ff.

Zuſammengedruckte Lufft, ſiehe Zuſammendruckung der Lufft.

Zuſammengefaſt, Frantz. *Empoigne*, wird in der Wappen-Kunſt von Pfeilen und andern Sachen gebraucht, die eine Länge haben, und an der Zahl drey oder mehr ſind, da das eine aufgericht, die übrigen Creutzweiß ſchreg über einander gehen, und doch gleichſam als in einer Fauſt mitten zuſammengefaſt, wie die Pfeile bey dem Denckſpruch der Holländer. So führet Suramont zu Paris blau mit drey güldenen zuſammengefaſten Pfeilen. Das iſt, der Mittelſte ſtehe Pfahlweiß, die anderen zwey ſind Creutzweiß darüber geſchrenckt, und in der Mitten zuſammengebunden, daß man ſie in eine Fauſt faſſen kan. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunſt, p. 96 und 153.

Zuſammengeflochtener Hauptmuſel, ſiehe Muſeln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1156.

Zuſammengefügte Kranckheiten, ſiehe *Complexi Morbi*, im VI Bande, p. 874.

Zuſammengefügte Worte, ſiehe Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484 u. ff.

Zuſammengegoſſen, ſiehe *Confundi*, im VI Bande, p. 966. und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. desgleichen *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. f.

Zuſammen gegoſſen oder geſchmolzen, ſiehe Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326. desgleichen *Ferrumination*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p 862 u. f.

Zuſammengehäuffte Klagen, ſiehe *Cumulatio Actionum*, im VI Bande, p. 1841 u. f. desgleichen *Exceptio inepta Cumulationis*, im VIII Bande, p. 2286.

Zuſammen gehäuffte Schulden, oder Schulden-Laſt, ſiehe dieſen Artickel, im XXXV Bande, p. 1446. und *Nexi*, im XXIV Bande, p. 417.

Zuſammengeheffter, oder geklammert, ſiehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649 und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuſammengeheffter, in der Wappen-Kunſt, ſiehe Zuſammen gebunden.

Zuſammengekauffte Güter, ſiehe Zuſammenbringung der Güter.

Zuſammengekettelte Schluß-Reden, Lat. *Syllogiſmi concatenati*. Es werden zwey und mehrere Schluß-Reden auf gedoppelte Art zuſammengekettelt:

1) Wenn der Hinter-Satz (*Concluſio*) der einen Schluß-Rede zu einem Förder-Satze der andern Schluß-Rede gemachet wird, z. E. ich mache folgende Schluß-Rede:

> Quodcunque eſt extenſum, habet partes.
> Corpus eſt extenſum.
> E. *Corpus habet partes.*

Und nun ſchließ ich ferner weit:

> Quodcunque habet partes, eſt diviſibile.
> *Corpus habet partes.*
> E. Corpus eſt diviſibile.

Diejenige Schluß-Rede, (Syllogiſmus) deren Hinter-Satz (Concluſio) einer von den Förder-Sätzen, (præmiſſis) in einer andern Schluß-Rede iſt, wird, in Anſehung dieſer, Proſyllogiſmus genennet: Gleichwie dieſe, nehmlich in welcher einer von den Förder-Sätzen der Hinter-Satz einer andern Schluß-Rede iſt, in Anſehung ſolcher, Epiſyllogiſmus heiſſet. Alſo heiſſet von den obigen zum Exempel angeführten zwey Schluß-Reden die erſtere der Proſyllogiſmus, und die letztere der Epiſyllogiſmus.

2) Wenn

2) Wenn man a) viele von einer Sache herausgebrachte Hinter-Sätze (Conclusiones) als einen Begriff ansiehet, der verschiedenes von einer Sache vorstellet, und b) daraus ein Urtheil formiret, welches c) man als einen Förderſatz in dem folgenden Schluſſe brauchet, Z. E. ich hätte von dem einfachen Dinge (Simplici): daß es keine Figur habe, daß ihm keine Gröſſe zukomme, daß es keinen Raum erfülle, daß es aus keinem andern einfachen Dinge entſtehen könne, in ſo vielen beſondern Schluß-Reden erwieſen. Ich hätte ferner von dem zuſammengeſetzten Dinge (Compoſito); daß es eine Figur habe, daß ihm die Gröſſe zukomme, daß es einen Raum erfülle, daß es aus einem andern zuſammengeſetzten Dinge entſtehen könne, gleichfalls in ſo vielen beſondern Schluß-Reden erwieſen. Wenn ich nun aus allen dieſen Hinter-Sätzen das Urtheil formirte: *Entia ſimplicia & compoſita toto coelo differunt*, und brauchete ſolches als einen Förderſatz in der nachfolgenden Schluß-Rede:

Quæ toto coelo inter ſe differunt, horum tota ratio & eſſentia eſt diverſa.

Atqui *Entia ſimplicia & compoſita toto coelo differunt.*

Ergo Entium ſimplicium & compoſitorum tota ratio & eſſentia eſt diverſa.

So habe ich dieſe Schluß-Rede mit den obigen, deren Hinter-Sätze jedoch ich Kürtze halber nur angeführet zuſammengekettelt. Dieſe Zuſammenkettelung der Schluß-Reden (*concatenatio Syllogiſmorum*) wird eine mittelbare (*mediata*) genennet, weil ſie geſchiehet vermittelſt eines Urtheiles, das aus jenen mehrern Hinter-Sätzen (*concluſionibus*) iſt formiret worden. Die obige aber heiſſet eine unmittelbare (*immediata*).

Zuſammengeklammert, ſiehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649, und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuſammengekratzt, ſiehe Zuſammen ſcharren.

Zuſammengekugelte Drüſe, ſiehe Drüſe, im VII Bande, p. 1482.

Zuſammengekugelte Drüſen des Pachions, ſiehe *Glandulæ* Pachioni *conglobatæ*, im X Bande, p. 1570.

Zuſammengelauffene, (das) ſiehe *Coagulatio*, im VI Bande, p. 518.

Zuſammengelegte Gelder, ſiehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Geſellſchafft, im X Bande, p. 1261 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zuſammenbringung, befindlichen Artickel.

Zuſammen gelegtes Truckentuch, ſiehe *Diploma*, im VII Bande, p. 1028.

Zuſammengelöret, ſiehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873, wie auch Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuſammengemahlen, oder gemiſcht, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966 und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. f.

Zuſammengemengt, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272. u. f.

Zuſammengemiſcht, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272. u. f.

Zuſammengenähet, ſiehe Nehen, im XXIII Bande, p. 1604 u. ff. und Nath, ebend. p. 865.

Zuſammengenietet, ſiehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuſammengenommene Klagen, ſiehe *Cumulatio Actionum*, im VI Bande, p. 1841 u. f. wie auch *Exceptio inepta Cumulationis*, im VIII Bande, p. 2286.

Zuſammengerathung, im Streite, ſiehe Zwiſtigkeit.

Zuſammengerathung des Schuldners und Gläubigers in einer Perſon, oder die Zuſammenvermengung der Obligationen, Lat. *Confuſio Debitoris & Creditoris in una eodemque perſona*, oder *Confuſio Obligationum*, heiſt in in den Rechten, da der Gläubiger ſelbſt verpflichtet wird, wenn nehmlich der Schuldner des Gläubigers, oder dieſer jenes Erbe wird, oder ein dritter alle beyde erbet; es wäre denn, daß der Erbe anderer Geſtalt nicht, als vermittelſt eines Inventarien, die Erbſchafft antreten wolte, oder daß er ſolche krafft eines Fideicommiſſes an andere weiter abtreten müſte, in welchen Fällen es mit der Schuld-Forderung im vorigen Stande bliebe. Struv in Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 85. Uebrigens beſiehe hierbey auch den Artickel: Verpflichtung (wiederaufgehobene) im XLVII Bande, p. 1580.

Zuſammengerechnete Capitalien, ſiehe Zuſammenrechnung.

Zuſammengerechnete Zinſen, ſiehe Zuſammenrechnung, und Zins (ſchlechter) im LXII Bande, p. 1010. u. f.

Zuſammengerollte Binde, ſiehe *Bandage*, im III Bande, p. 319.

Zuſammengerollete einfache Binde des Helidori, ſiehe Binde, (zuſammengerollete einfache des Helidori), im III Bande, p. 1869.

Zuſammengerottet, ſiehe Zuſammen-Verſchwörung.

Zuſammengeſammlete Suppoſition, Lat. *Suppoſitio collectiva*, oder *copulata*, ſiehe Suppoſition, im XLI Bande, p. 377.

Zuſammengeſchabt, ſiehe Zuſammen ſcharren.

Zuſammengeſcharrt, ſiehe Zuſammen ſcharren.

Zuſammengeſchienet, ſiehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im

im IX Bande, p. 646. und *Plumbare*, im XXV I. Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammengeschlagen, oder Zusammengerottet, siehe Zusammen-Verschwörung.

Zusammengeschlagene Capitalien, siehe Zusammenrechnung.

Zusammengeschlagene Güter, siehe Zusammenbringung der Güter.

Zusammengeschlagene Kirchen, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498.

Zusammengeschlagene Pfarren, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498. u. ff.

Zusammengeschlagene Zinsen, siehe Zusammenrechnung, und Zins (schlechter) im LXII Bande, p. 1010. u. f.

Zusammen geschmiedet, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammengeschmolzen, siehe Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f.

Zusammengeschoben, Lat. *Conglutinatus*, Frantz. *accolé*, in der Wappenkunst, hat ordentlicher Weise nur bey zweyen Schilden statt, wenn dieselben also zusammengefüget sind, als ob sie an einander geleimt wären, dergleichen bey dem Königlichen bey dem Königlichen Frantzösischen und Navarrischen Wappen vorkömmt. Doch findet man auf alten Monumenten Exempel, daß auch drey Wappen auf solche Weise vereinigt worden, wie man solches auf einigen Müntzen, welche der Churfürst zu Maynz Albrecht aus dem Hause Brandenburg im sechzehenden Jahrhunderte schlagen lassen, sehen kan. Triers Wappenkunst, p. 165. u. f. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften, p. 913.

Zusammengeschossene Gelder, siehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Gesellschafft, im X. Bande, p. 1261 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zusammenbringung befindlichen Artickel.

Zusammengeschüttet, siehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confusio*, ebend. p. 966. u. f. wie auch *Exceptio Confusionis*, im VIII Bande, p. 2272. u. f.

Zusammengeschweißet, siehe Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326. desgleichen *Ferruminat.o*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f.

Zusammengeschwommen, siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Zusammengeschworen, siehe Zusammen-Verschwörung.

Zusammengesetzt, Lat. *Compositum*, heißet überhaupt dasjenige, was aus mehreren von einander unterschiedenen und theilbaren Dingen bestehet, die mit einander vereiniget sind. Es ist aber das Zusammengesetzte dreyerley, entweder ein logicalisches, oder ein physisches, oder ein metaphysisches. Das Zusammengesetzte im logicalischen Verstande ist, was aus dem Geschlechte und dem Unterscheide (genere & differentia) bestehet, wie eine Erklärung (definitio); oder aus einem Subjecte und Prädicate, wie die Sätze (propositiones). Das Zusammengesetzte im physicalischen Verstande ist, was aus mehrern Dingen bestehet, die an und vor sich von einander unterschieden sind, und in der That getheilet werden können. Endlich das Zusammengesetzte im methaphysischen Verstande heisset, was aus mehreren bestehet, die nicht an und vor sich, sondern nur in Gedancken von einander unterschieden und theilbar sind: In welchem letzten Verstande alle vor sich beständige Dinge (substantiæ) aus der Materie und Forme, ingleichen aus Eigenschafften und Vermögen (attributis & facultatibus) zusammen gesetzet sind. Ludovici Demonstrationes metaphysicæ contra monades nudas Leibnitianas nec non simplicia elementaria Wolfiana (Leipzig 1730) p. 4. Siehe auch die Artickel: Zusammensetzung, und Zusammengesetzte Dinge.

Zusammengesetzt, Gestückt, Lat. *Compositus*, *Segmentatus*, Frantz. *Compon*é, in der Wappenkunst, heißt eine Figur mit abgewechselten Tincturen in Stücke zertheilet. Zuweilen, wenn ein Schild etlichemahl gestreifft, wird der Rand des Schildes mit derselben Tincturen also gestückt, daß die metallene Stücke gegen die gefärbte Streiffen, und die gefärbte Stücke gegen die metallene Streiffen zu stehen kommen. Dieses heisset, Lat. *Alternis scuti tinctur's segmentatus*, Frantz. *Contrecompone*. Triers Wappenkunst. Jablonsky allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften. Wir wollen hier noch des Menestriers Worte aus seiner Herold- oder Wappen-Kunst, p. 89 anführen: „*Compone*, Zusammengesetzt, wird von Einfassungen, Pfählen, „Balcken, Balden und Creutzen gesagt, welche „von gewierdten umgewechselten Farben, als eine „Schachreihe zusammengesetzet. So ist die „Einfassung des Schildes von Burgund, der Balcken derer de Valins zusammengesetzet. Die „Einfassung aber deren de Seve ist gegen componirt, oder doppelt versetzet, weil der Schild Gold- „und schwartz gefasset; desgleichen die Einfassung „des Schilds, da die güldene Einfassung gegen „den schwartzen Faschen oder Banden, die schwarze aber gegen den güldenen Banden hier leer „stehen müssen.„ Weiter schreibet Menestrier l. c. p. 143. u. f. „Valin in Delphinat führet „roth mit einem Silber und blau zusammengesetzten rechten Balcken. Bricounes zu Paris, führt blau mit einem rechten Balcken, „so von Gold und roth sünfmahl zusammengesetzt, das andere flach, damit beladen mit einem güldenen Stern, und gegen, dem Haupte „mit einem andern solchen Stern begleitet.„

Zusammengesetzte Altheesalbe, Nicolai, nach der alten augspurgischen Apotheckerordnung

Digitized by Google

nung, ſiehe Salbe (zuſammengeſetzte Althee-) Nicolai, nach der alten Augſpurgiſchen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 766.

Zuſammengeſetzte Althee-Salbe, Schmidts, *Unguentum de Althea Compoſitum*, Schmidii.

Rec. Rad. Altheæ, ℔i.
Sem. Foenu græc. Lini, aa. ℥ß.
Sqvillæ recent. ℥iv.

Laſſet dieſe Stücke wohl zerſtoſſen, drey Tage in vierthalb Maas Waſſer liegen, den vierten Tag ſiedet es mit einander, bis es dicke wird, zwinget es durch einen Sack, und denn:

Rec. Hujus Mucilaginis, ℔i.
Olei commun. ℔ii.

Siedet es wieder, bis der Schleim eingeſotten, und thut dazu:

Ceræ,
Colophon.
Reſin. aa. ℥ii.
Terebinth. ℥i.
Gummi Galban. ℥vi.

Miſchet und machet es zu einer Salbe, welche wohl und kräftig erweichet, und zu den Gebrechen der Sennen, Nerven, Flächſen und des weiſſen Gebäders, ſo aus Kälte verurſachet ſeyn, dienet: angeſehen ſie kräfftiglich erwärmet, erweichet und befeuchtet, auch in den Schmertzen der Bruſt dienet, damit geſchmieret; ingleichen den Schwindſüchtigen und Abnehmenden, wie nicht weniger im Seiten-Geſchwüre, oder Seiten-Stechen.

Zuſammengeſetzter Aniszist, Lentils, ſiehe *Spiritus Anisi Compoſitus*, Lentilii, im XXXIX Bande, p. 124.

Zuſammengeſetzte arithmetiſche Progreſſion, ſiehe Progreßion (arithmetiſche) im XXIX Bande, p. 780.

Zuſammengeſetzte Artzneyen, ſiehe *Compoſitio*, im VI Bande, p. 876.

Zuſammengeſetztes Augentroſt-Pulver, Fullers, ſiehe Pulver (zuſammengeſetztes Augentroſt-) Fullers, im XXIX Bande, p. 1340.

Zuſammengeſetzte Bandage, ſiehe Bandage, im III Bande, p. 319.

Zuſammengeſetzte Bandagen des Hauptes, werden entweder mit einer einfachen, oder mit einer zuſammengeſetzten Binde, oder mit geſchnittener geſpaltener Leinewand gemacht. In die erſte Claſſe könnten ſehr viele gebracht werden, doch wollen wir nur die nöthigſten, und welche am öfftersten vorkommen, anjetzo nennen, als da iſt: Pileolus, oder Capitium, Semirhombus, Rhombus, Diſcrimen, Scapha, oder Thalus Dioclis, und Thalus Glaucii, welche alle an Ort und Stelle beſchrieben worden. Die, ſo in die andere Claſſe gehören, ſind unter dem Artickel: Bandagen des Hauptes, im III Bande, p. 326. nachzuſehen.

Zuſammengeſetzte Barometer oder doppelte Barometer, ſiehe *Barometrum compoſitum*, im III Bande, p. 505. u. f.

Zuſammengeſetzter Begrif, Lat. *Idea compoſita* oder *mixta*, iſt, den man in andere als in gewiſſe Theile, auflöſen kan, ſiehe den Artickel: *Idea*, im XIV Bande, p. 328. u. ff. beſonders p. 331. Es iſt aber ein zuſammengeſetzter Begriff, dem ein einfacher (*ſimplex notio*) entgegen ſtehet, entweder von der Natur und Kunſt zuſammengeſetzet, das iſt, ein vor ſich ohne unſern Verſtand zuſammengeſetzter Begrif, Lat. *Idea naturalis*, z. E. ein Baum, ein Menſch, eine Stadt und Republick; oder von dem Verſtande, das iſt, eine willkührlich zuſammengeſetzter Begrif, Lat. *Idea arbitraria*, dergleichen ſind die ingenidſen erdichteten und falſchen, z. E. der Pegaſus. Daher können in einem Begriffe entweder würckliche oder erdichtete Theile zuſammengenommen werden. Fabricii Logick, p. 34.

Zuſammengeſetzter Berberißrob, ſiehe Rob, (Berberiß-) im XXXII Bande, p. 5.

Zuſammengeſetzter Betonien-Syrup, Augſpurger, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Betonien-) Augſpurger, im XLI Bande, p. 1150.

Zuſammengeſetzter Betonien-Syrup, Zwelfers, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Betonien-) Zwelfers, im XLI Bande, p. 1151.

Zuſammengeſetzte Bewegung, Lat. *Motus compoſitus*, ſiehe *Motus compoſitus*, im XXI Bande, p. 1956.

Zuſammengeſetzte Bewegung, (geradelinichte), Lat. *Motus compoſitus rectilineus*, ſiehe *Motus compoſitus rectilineus*, im XXI Bande, p. 1956.

Zuſammengeſetzter Beweis, Zuſammengeſetzte Demonſtration, Lat. *Demonſtratio polyſyllogiſtica*, heiſſet ein ſolcher Beweis, der aus vielen Schlüſſen beſtehet, welche mit einander verknüpffet ſind. Er wird dem einfachen Beweis entgegen geſetzet, der nur in einem einzigen Schluſſe beſtehet. Die Natur eines zuſammengeſetzten Beweiſes iſt demnach darinnen zu ſuchen, daß in ſolchem viele Schlüſſe mit einander verknüpffet ſind. Weil nun die Ketten-Schlüſſe viele einfache Schlüſſe in ſich begreiffen, welche mit einander verknüpffet ſind (ſiehe den Artickel: Zuſammengekettete Vernunfft-Schlüſſe): ſo ſind dieſelbigen, wenn nehmlich ihre Förder- Sätze entweder mittelbar oder unmittelbar unleugbare Sätze, und wenn in ſelbigen die Form zu ſchlieſſen genau beobachtet, zuſammengeſetzte Beweiſe.

Weil die Schlüſſe entweder ſynthetiſch oder analytiſch mit einander können verknüpffet werden, ſo entſtehen daher auch zwey Arten von einem zuſammengeſetzten Beweiſe, nehmlich der ſynthetiſche und analytiſche Beweis. Es iſt aber ein ſynthetiſcher Beweis, in welchem die Schlüſſe ſynthetiſch mit einander verknüpffet: Und wenn die Schlüſſe analytiſch mit einander verknüpffet, ſo iſt es ein analytiſcher Beweis. Folglich wird zu einem ſynthetiſchen Beweiſe erfordert, daß die einfachen Schlüſſe alſo mit einander verknüpffet werden, daß der Folge-Satz im vorhergehenden, ein Förder-Satz im folgenden Schluſſe ſey: Und ein analytiſcher Beweis erfordert, daß die einfachen Schlüſſe alſo mit einander verknüpffet werden, daß ein Förder-Satz im vorhergehenden Schluſſe, ein Folge-Satz im folgenden ſey.

Wenn man demnach etwas analytisch demonstriren will, so muß man die Förder-Sätze, aus welchen der Satz, den man beweisen will, unmittelbar folget, so lange durch einfache Schlüsse beweisen, bis man in einem Schlusse lauter solche Förder-Sätze bekommet, welche unleugbare Sätze sind. Und wenn man einen Satz synthetisch beweisen will, muß man die Gründe, aus welchen selbiger folget, durch ordentliche Schlüsse, welche synthetisch mit einander verknüpffet, nach den Regeln der Vernunfft-Kunst herleiten. Darjes in der lehrenden Vernunfft-Kunst, p. 374. u. ff.

Zusammengesetzter Beyfuß-Syrup, Brandenburgischer, siehe Syrup (zusammengesetzter Beyfuß-) Brandenburgischer, im XLI Bande, p. 1152.

Zusammengesetzte Binde, siehe *Bandage*, im III Bande, p. 319.

Zusammengesetztes Blersälblein, oder Steinflachs-Sälblein Schröders, siehe Sälblein, (zusammengesetztes Bley-) oder Steinflachs-Sälblein, Schröders, im XXXIII Bande, p. 465.

Zusammengesetzte Blumen-Tinctur, siehe Tinctur (zusammengesetzte Blumen-) im XLIV Bande, p. 322.

Zusammengesetzte brennende Geister, siehe *Spiritus ardentes*, im XXXIX Bande, p. 134.

Zusammengesetzter Bruch, siehe Beinbruch, im III Bande, p. 964.

Zusammengesetzte Capitäle, Latein. *Capitula composita*, siehe *Capital*, im V Bande, p. 653.

Zusammengesetztes Cappaunen-Wasser, siehe *Aqua Caponis Composita*, im II Bande, p. 1008.

Zusammengesetztes Crystallen-Pulver, Wepfers, siehe *Pulvis Crystalli compositus*, Wepfer, im XXIX Bande, p. 1477.

Zusammengesetzte Demonstration, siehe Zusammengesetzter Beweis.

Zusammengesetztes Ding, Lat. *Compositum*, heisset dasjenige, welches aus vielen von einander unterschiedenen, aber in gewisser Ordnung auf einander folgenden und mit einander verknüpfften Theilen bestehet.

I. Das Daseyn zusammengesetzter Dinge.

Nehmlich alle Dinge, deren wir uns als ausser uns bewust sind (das ist, das alle Dinge, welche Veränderungen in unsern Empfindungs-Werckzeugen des Cörpers machen), bestehen aus vielen Theilen. Denn wir finden in einem jeden vieles, so wir von einander unterscheiden können, und dieses viele zusammengenommen machet doch nur ein Ding aus, weil die Theile mit einander verknüpffet sind. Ein dergleichen Ding heisset ein zusammengesetztes Ding: mithin also giebet es zusammengesetzte Dinge in der Welt.

II. Wesen eines zusammengesetzten Dinges.

Ein zusammengesetztes Ding ist dadurch möglich, daß gewisse Theile auf eine gewisse Art können zusammengesetzet werden. In der Art und Weise, wie etwas möglich ist, bestehet das Wesen eines Dinges. Derowegen bestehet das Wesen eines zusammengesetzten Dinges in der Art der Zusammensetzung. Und wer demnach dieselbe sich vorstellen kan, der verstehet sein Wesen.

Diese Erklärung ist, wie die ontologischen seyn müssen, allgemein; in besondern Fällen aber muß jederzeit die Art der Zusammensetzung bestimmet werden. Der Herr Baron von Wolff in seinen Anmerckungen zur Deutschen Metaphysick § 24 schreibet hiervon also: „Damit man, „was von dem Wesen eines zusammengesetzten „Dinges gesaget wird, nicht unrecht verstehe, und „wenn man es bey den Cörpern anbringen soll, „entweder übersiehet, worauf man Acht haben „solte, oder auch wohl gar in Irthum verfället: so „ist zu mercken, daß die Compositio oder Zusammensetzung nicht allein die structuras, sondern „auch die texturas und mixtiones oder Vermischungen in sich begreifft. Als man verstehet „das Wesen des Blutes, wenn man begreifft, wie „es durch Vermischung anderer einfachen Materien bestehet. Nehmlich structura wird denen corporibus organicis, denen Cörpern, die aus „Gliedmassen zusammengesetzet sind, als dem „menschlichen Leibe; textura denen corporibus „inorganicis, oder denen Cörpern, die aus einerley Art der Theile zusammengesetzt sind, als den „Steinen; mixtio denen Cörpern, die durch „Vermischung verschiedener Arten der Materie „entstanden, als den kleinen Theilen der Metalle „zugeeignet. In besonderen Fällen demnach „muß man das Wesen in der besondern Art der „Zusammensetzung suchen, und dieselbe ausführen, wenn man von dem Wesen reden will. „Dieser Unterscheid aber gehöret nicht hieher, wo „wir von dem Zusammengesetzten nur überhaupt „reden, nicht aber unsere Gedancken eigentlich „auf die Cörper richten, welche in unserer Welt „vorhanden sind. Und deßwegen habe ich auch „in der Ontologie oder Grund-Wissenschafft „nicht davon geredet.„

III. Wesentliche Stücke eines zusammengesetzten Dinges.

Zum Zusammengesetzten werden 1) mehrere würcklich aus einander zu setzende Dinge, und also nicht etwan Eigenschafften oder Modi erfordert; und 2) müssen diese mehrere Dinge mit einander verknüpffet seyn; nicht in unsern Gedancken allein, sondern ausser uns.

IV. Unterscheid des Zusammengesetzten von dem Gantzen, und einem Cörper.

Weil die Theile, welche ein Zusammengesetztes ausmachen, zusammen genommen einerley sind mit dem Zusammengesetzten: so folget, daß ein jedes Zusammengesetztes ein Gantzes sey, ist em ein Gantzes entstehet, wenn viele Dinge zusammen eines ausmachen. Ob also gleich die Begriffe des Zusammengesetzten und des Gantzen zusammen gehören; und ein jedes Zusammengesetztes ein Gantzes ist: so sind sie doch einiger massen

Digitized by Google

ſen noch unterſchieden. Denn zu jenem wird nur eine Menge vereinigter Theile erfordert; zu dieſem aber gehöret, daß die Theile zuſammen eines ausmachen.

Ohnerachtet ferner die zuſammengeſetzten Dinge, die wir in der Welt antreffen, die Cörper ſind; ſo ſind doch nicht beyde einerley, ſondern zu einem Cörper wird noch etwas mehrers erfordert, als zu einem zuſammengeſetzten Dinge. Nehmlich zu einem Cörper gehöret 1) eine Materie, 2) ein Weſen, und 3) eine bewegende Krafft.

Von dem Unterſcheide des Zuſammengeſetzten von dem Gantzen ſowohl als dem Cörper, wollen wir des Herrn Barons von Wolf Worte aus ſeinen Anmerckungen zur Deutſchen Metaphyſick, §. 22. anführen: "Was hier von dem Nutzen der „zuſammengeſetzten Dinge geſaget wird, giebet die „Gründe an die Hand, daraus wir von dem Cör„per philoſophiren: denn eben dieſe ſind die zuſam„mengeſetzten Dinge, die in der Natur würcklich „vorhanden. Jedoch da wir ein zuſammengeſetz„tes Ding bloß als ein Gantzes anſehen, in ſo weit „es aus gewiſſen Theilen beſtehet, nur daß noch die„ſes hinzu kommt, daß wir auf die Verknüpffung „der Theile mit einander bey der Zuſammenſetzung „noch Acht haben, worauf man aber in dem Be„griffe des Gantzen nicht ſiehet; ſo läſſet ſich hier„aus nichts weiter bringen, als was einem Cörper „zukommet, in ſo weit er eine Extenſionem hat, oder „in die Länge, Breite und Dicke ausgedehnet iſt. „Ich zeige aber an ſeinem Orte (§ 626. Met.) daß' „mehr darzu gehöret. Unerachtet nun die zuſam„mengeſetzten Dinge, die wir in der Welt antref„fen, die Cörper ſind; ſo iſt doch deswegen ein „Cörper und ein zuſammengeſetztes Ding nicht ei„nerley, ſondern jener iſt noch etwas mehrers. „Wolten wir beyde für einerley halten; ſo verfie„len wir in Carteſii Irrthum."

V. Eigenſchafften der zuſammengeſetzten Dinge.

1) Die Erfüllung eines Raums.

Ein jedes zuſammengeſetztes Ding muß nothwendig einen Raum erfüllen. Denn es beſtehet aus Theilen, deren ein jedes von dem andern unterſchieden iſt. Da nun ein Theil auſſer dem andern iſt, ſo ſind ſie in einer gewiſſen Ordnung bey einander, dergeſtalt, daß wenn man einen Theil für den erſten annimmet, ein anderer der andere, und noch ein anderer der dritte wird, und ſo weiter. Derowegen erfüllen ſie einen Raum, (immaſſen die Ordnung der Dinge, die neben einander zugleich ſind, der Raum genennet wird) und ein jeder von ihnen hat ſeinen beſondern Ort, folgends da die Theile zuſammen genommen, das gantze ſind, erfüllet auch das gantze, das iſt, das aus ihnen zuſammengeſetzte Ding einen Raum.

2) Ausdehnung in die Länge, Breite und Dicke.

Wenn wir uns vieles, ſo von einander unterſchieden iſt, in einem vorſtellen, ſo haben wir einen Begriff von der Ausdehnung in die Länge, Breite und Dicke (extenſione). Da nun ein jedes zuſammengeſetztes Ding viele Theile zuſammen in einem hat, die doch alle von einander unterſchieden ſind; ſo muß es auch nach der Länge, Breite und Dicke ausgedehnet ſeyn: und hingegen iſt auch klar, daß, was nach der Länge, Breite und Dicke ausgedehnet iſt, ein zuſammengeſetztes Weſen ſeyn muß.

3) Figur.

Indem dieſer Ausdehnung Schrancken (ein Schrancke, Lat. *Limes*, iſt das äuſſerſte an einem Dinge, über welches an demſelben nichts mehr kan gedacht werden) geſetzet werden, entſtehet daraus eine Figur. Es iſt die Figur nichts anders als der Schrancken der Ausdehnung. Wo bey einer Ausdehnung keine Figur iſt, da gehet ſie von allen Seiten unendlich fort. Und alſo kan kein Ding eine Figur haben, als das nach der Länge, Breite und Dicke ausgedehnet iſt. Da nun alle zuſammengeſetzte Dinge dergleichen Ausdehnung haben; ſo haben alle zuſammengeſetzte Dinge eine Figur.

4) Zertheilbarkeit.

Da die Theile in einem zuſammengeſetzten Dinge nicht nothwendig ihren Ort einnehmen; ſo kan eines von dem andern abgeſondert werden, und ſolchergeſtalt laſſen ſich dergleichen Dinge zertheilen, und zwar ſo lange, als ſie aus andern zuſammen geſetzet ſind. Denn Theilen iſt nichts anders, als von einander abſondern, was in einem bey einander iſt.

5) Verſetzung der Theile.

Eben hieraus erhellet, daß ein Theil in den Ort des andern, und das andere hingegen in den Ort des erſten geſetzet werden kan, das iſt, daß ſich die Theile verſetzen laſſen.

6) Bewegung der Theile.

Die Veränderung des Orts nennet man die Bewegung. Und wenn wir darauf Acht haben, deſſen wir uns bewuſt ſind, befinden wir, daß ſie, die Bewegung, in denen Dingen, die auſſer uns erſcheinen, auch würcklich ſtatt findet. Es wird alſo ein Ding beweget, indem es auf die Art und Weiſe mit andern zugleich iſt, wie vorher andere mit ihnen zugleich waren.

7) Stetigkeit und Unterbrochenheit.

Wenn die Theile dergeſtalt in ihrer Ordnung auf einander folgen, daß man zwiſchen ihnen nicht andere in einer andern Ordnung ſetzen kan, ſo ſaget man, es gehe in einem fort, und heiſſet ein auf ſolche Art zuſammengeſetztes Ding ein ſtetiges Ding (continuum). Z. E. Wenn auf die Fläche eines polirten Glaſes die glantzenden Theile dergeſtalt auf einander folgen, daß man zwiſchen ihnen keine andere ohne Glantz, oder von geringerem Glantze in einer anderen Ordnung antrifft; ſo hat das Glas einen ſtetigen Glantz, oder der Glantz gehet in einem fort. Wenn aber zwiſchen den glantzenden Theilen andere, die nicht glantzen, liegen, ſo iſt der Glantz unterbrochen (interruptum). Daher verſchwindet die Stetigkeit, wenn man durch Vergröſſerungs-Gläſer zwiſchen denen Theilen, die in einer unverrückten Ordnung auf einander zu folgen ſcheinen, noch andere, die von ihnen unterſchieden ſind, erblicket.

8) Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der zuſammengeſetzten Dinge, und ihrer Theile.

Aus dem oben unter Nummer II angezeigten

Wesen eines zusammengesetzten Dinges, siehet man, daß zusammengesetzte Dinge einander ähnlich sind, wenn sie auf einerley Art aus ähnlichen Theilen zusammengesetzet werden. Die Aehnlichkeit der Theile aber wird wieder aus ihrer Zusammensetzung beurtheilet. Hingegen sind zusammengesetzte Dinge einander unähnlich, wenn sie aus unähnlichen Theilen, und auf verschiedene Art zusammengesetzet werden.

9) Abgemessene Grösse.

Ein zusammengesetztes Ding hat seine abgemessene Grösse (determinatam magnitudinem). Denn die Grösse ist nichts anders als die Menge der Theile. Da nun ein jedes zusammengesetztes Ding seine gewisse Theile hat, und die in einer gewissen Ordnung zusammengesetzet sind; so muß es auch dadurch eine gewisse oder abgemessene Grösse bekommen.

10) Ausmeßlichkeit.

Alles, was seine abgemessene Grösse hat, lässet sich ausmessen. Denn man kan eines unter diesen Dingen für Eines annehmen, welches man das Maas zu nennen pfleget, und zu diesem die Verhältniß der übrigen von eben der Art untersuchen, das ist, wie vielmahl die Grösse des Maaßes in der Grösse der übrigen Dinge enthalten sey. Z. E. Ein Stücke Tuch hat seine abgemessene Länge. Wenn man einen Theil der Länge für eines annimmet, das ist, zur Elle machet, und untersuchet, wie vielmahl die Elle in der gantzen Länge des Tuches enthalten ist, so misset man das Tuch aus. Woraus man ersiehet, daß das Maaß mit dem abgemessenen von einerley Art seyn muß, als bey dem Tuche ist die Länge, welche ausgemessen wird, und die Elle ist auch eine Länge.

11) Möglicher Ursprung und Untergang.

Zusammengesetzte Dinge können entstehen und aufhören. Ehe wir den Beweis davon geben, wollen wir erst erklären, was Entstehen und Aufhören heisse. Dasjenige entstehet, was anhebt zu seyn, da es vorher nicht war. Dasjenige höret auf, welches nicht mehr ist, da es zuvor war. Was also entstehet, tritt aus dem Stande der Möglichkeit in den Stand der Würcklichkeit. Was untergehet, verfället aus dem Stande der Würcklichkeit in den Stand der blossen Möglichkeit.

Dieses zum Vo- aus gesetzet, wollen wir nun des Herrn Barons von Wolf Erweis, das zusammengesetzte Dinge entstehen und aufhören können, anhören: Der zusammengesetzten Dinge Wesen bestehet bloß in der Zusammensetzung der Theile. Da nun aber die Theile nicht nothwendig ihren Ort einnehmen; so ist möglich, daß einige können auf eine Art zusammen kommen, wie sie vorher nicht bey einander waren, und auf solche Weise entstehet ein zusammengesetzet Ding. Eben deswegen ist auch möglich, daß einige, die auf eine gewisse Art bey einander sind, wieder aus dieser Ordnung kommen können, und auf solche Weise höret ein zusammengesetztes Ding auf.

12) Mögliche Vergrösserung und Verkleinerung.

Ein zusammengesetztes Ding kan gröſſer und kleiner werden. Wir sehen hier theils auf die Erklärung, theils auf den Beweis. Und solchemnach bemercken wir erstlich, daß gröſſer dasjenige genennet werde, was mehrere Theile hat, als ein anderes; kleiner aber, was wenigere Theile hat, als ein anderes. Hierauf erweisen wir obigen Satz also: Weil die Theile nicht nothwendig ihren Ort einnehmen; so können mehrere dazu, auch einige davon kommen. Da nun die Grösse in der Menge der Theile bestehet, so wird dadurch ein zusammengesetztes Ding gröſſer oder kleiner. Denn, wo mehrere Theile hinzu kommen, das wird gröſſer, wo einige davon kommen, das wird kleiner.

Dieses, daß ein zusammengesetztes Ding gröſſer und kleiner werden könne, kan geschehen, ohne daß das Wesen eines Dinges geändert wird, das ist, dem Wesen unbeschadet. Denn da die Grösse die Aehnlichkeit nicht aufhebet, so können die Theile in zusammengesetzten Dingen vergröſſert werden, ohne daß ihre Aehnlichkeit verändert wird. Und weil ihre Grösse nicht hindert, daß sie nicht eben noch in der Ordnung zusammengesetzet bleiben könnten, wie vorher; so bleibet ein zusammengesetztes Ding nach seiner geschehenen Vergröſſerung sich selbst ähnlich, und also die Art der Zusammensetzung wie vorhin, solaends das Wesen unveränderlich. Auf gleiche Weise kan man begreiffen, daß sich ein zusammengesetztes Ding verkleinern lässet, ohne daß sein Wesen verändert wird. Dieser Satz, daß die Vergröſſerung und Verkleinerung eines zusammengesetzten Dinges, dessen Wesen ohnbeschadet, geschehen könne, hat seinen Nutzen in der Lehre von der künfftigen Herstellung unserer Cörper. Nehmlich ob dieselben gleich subtiler werden, daß fernerhin an grosse und grobe Cörper nicht zu gedencken ist: so werden sie doch eben das Wesen haben, in welchem sie sich anjetzo befinden.

Es ist aber wohl zu mercken, daß man in Beurtheilung der Zusammensetzung nicht weiter gehet, als biß man auf solche Theile kommet, die im gegenwärtigen Falle nicht weiter anzusehen, als daß sie in einem fortgehen. Z. E. In Beurtheilung der Zusammensetzung einer Uhr gehet man nicht weiter als biß man auf die Materie kommet, daraus die Räder und andere Theile gemacht sind. Denn was für eine Zusammensetzung der Theile in der Materie ist; darf man hier nicht untersuchen: weil die Materie aus keinem andern Grunde erwehlet wird, als weil ihre Theile in einem fortgehen.

13) Veränderlichkeit der Figur.

Dadurch, daß Theile hinzu und davon kommen, kan die Figur eines zusammengesetzten Dinges geändert werden. Denn wenn nicht die neuen Theile rings herum auf eine ähnliche Weise hinzugesetzet, oder davon genommen werden; so bekommet die Ausdehnung andere Schrancken, und wird demnach die Figur geändert. Man kan aber gar leicht urtheilen, ob die Theile rings herum auf eine ähnliche Weise hinzugesetzet, oder davon genommen werden oder nicht. Denn wenn man innerhalb dem Umfange einen Punct annimmet, und zu anderen Puncten im Umfange gerade Linien ziehet; so müssen nach diesem die Puncte des neuen Umfanges, die mit den vorigen nach einerley Gegenden liegen, auch proportionirliche Weiten von dem mitleren Puncte

haben

haben, als wenn z. E. der eine Punct im neuen Umfange zwey oder dreymahl so weit wegliegt, von dem mitleren als vorhin; so müssen auch alle übrige Puncte im neuen Umfange zwey oder dreymahl so weit von dem mitleren wegliegen als vorhin.

Es kan auch die Figur eines zusammengesetzten Dinges blos dadurch geändert werden, daß die Theile in andere Ordnung gesetzet werden. Denn dadurch bekömt seine Ausdehnung andere Schrancken, und solchergestalt entstehet eine andere Figur, als wenn man ein Stücke Wachs in eine Forme drucket.

Wenn die Figur in denen Theilen geändert wird, die man in der Zusammensetzung nicht weiter ansiehet, als daß sie in einem fortgehen; so wird dadurch das Wesen nicht geändert; welches daraus erhellet, was oben erinnert worden.

14) Innerliche Bewegung.

So haben auch die zusammengesetzten Dinge eine innerliche Bewegung, ohne daß das Wesen geändert wird. Wir wollen hierbey erstlich die Erklärung von der innerlichen Bewegung, und sodann den Beweis von dem beygebrachten Satze geben. Wenn diejenigen Sachen, welche in einem Dinge angetroffen werden, ihre Lage gegen einander ändern; so heisset es: es wäre eine **innerliche Bewegung** da, z. E. in einer Uhr können die dazu gehörigen Räder, als Theile, ihre Lage verändern. Weil nun die Theile nicht nothwendig in einem Orte sind; so können die Theile in einem Zusammengesetzten die Oerter verändern, und also beweget werden. Diese Bewegung aber gehet in dem Zusammengesetzten selbst vor, welches eine innerliche Bewegung heisset. Darum ist in dem Zusammengesetzten eine innerliche Bewegung möglich; daß aber das Wesen desselben nicht aufgehoben werde, erweiset der Herr Baron von Wolff in folgenden Worten: Eben daraus (woraus er erwiesen, daß die Veränderung der Figur der Theile das Wesen des Zusammengesetzten nicht ändere) ist klar, daß das Wesen eines zusammengesetzten Dinges nicht verändert wird, wenn eine stete Veränderung des Ortes in denen Theilen vorgehet, die man in der Zusammensetzung nicht weiter ansiehet, als daß sie in einem fortgehen, das ist, wenn eine innerliche Bewegung entstehet und erhalten wird. Woraus man ferner begreiffet, daß das Wesen unverändert bleibet, wenn diese innerliche Bewegung aufhöret, oder verändert wird.

VI. Mögliche Arten der Veränderungen in einem zusammengesetzten Dinge.

In einem zusammengesetzten Dinge können sich seine Veränderungen ereignen, als in der Grösse und Figur, in der Stellung der Theile, in der innerlichen Bewegung und in dem Orte des gantzen Dinges. Denn ein Ding, das zusammengesetzet ist, hat weiter nichts an sich als seine Theile, deren Menge die Grösse, die Schrancken aber die Figur, die Ordnung der Theile den Raum und die Ausdehnung ausmachen, und sowohl ein jeder Theil als auch das gantze Ding hat seinen besonderen Ort. Wenn demnach eine Veränderung sich ereignen soll, so muß entweder die Grösse, oder die Figur, oder der Ort der Theile, oder der Ort des Gantzen geändert werden. Daß aber dergleichen Veränderungen sich ereignen können, ist im vorhergehenden erwiesen worden.

VII. Wesentliche Eigenschafften eines zusammengesetzten Dinges.

Weil die Grösse, die Figur, die Erfüllung des Raumes und die Möglichkeit der innerlichen Bewegung bey einem zusammengesetzten Wesen deswegen statt finden, weil es aus vielen Theilen bestehet; so sind sie in seinem Wesen gegründet, und daher Eigenschafften der zusammengesetzten Dinge.

VIII. Innere Beschaffenheit eines zusammengesetzten Dinges.

Ein zusammengesetztes Ding hat sein Wesen durch die Zusammensetzung der Theile. Da nun alles, was ihm zukommen kan, in dem Wesen gegründet ist; so hat es den Grund seiner Veränderungen in vielen.

IX. Ursprung eines zusammengesetzten Dinges.

1) Wie es entstehe? Nehmlich nach und nach.

Zusammengesetzte Dinge können nach und nach entstehen. Denn zusammengesetzte Dinge entstehen, wenn gewisse Theile in gewisser Ordnung zusammen kommen. Da nun die Theile nicht nothwendig in solcher Ordnung bey einander sind; so kan eines nach dem andern dazu kommen, und auf solche Weise können sie nach und nach entstehen. Wäre jedes von ihnen nothwendig in dem Orte, den es einnimmet; so wären sie insgesammt nothwendig in ihrer Ordnung bey einander, folgends wo eines wäre, daselbst müsten die übrigen insgesammt zugleich mit da seyn, welches aber der Erfahrung zuwider ist. Dieser Satz, daß zusammengesetzte Dinge nach und nach entstehen können, kan bey der Frage: Ob die materielle Welt von GOtt auf einmahl, oder nach und nach vorgebracht worden? wohl gebrauchet werden.

2) Begreifflichkeit und verständliche Erklärung dieser Art.

Da man nun hier in der Art und Weise, wie zusammengesetzte Dinge entstehen, vieles von einander unterscheiden kan, deren eines in dem andern gegründet ist; so ist begreiflich, wie zusammengesetzte Dinge entstehen können, und eben darum lässt sich solches verständlich erklären. Hieraus fliesset die Möglichkeit der Physick, welche mit Cörpern, und also mit Zusammengesetzten zu thun hat, wie der Hr. Baron von Wolff angemercket, wenn er in den Anmerckungen zu seiner Deutschen Metaphysick §. 29. schreibet: „Die cörperlichen „Dinge gehören unter die Zahl der Zusammenge„setzten, und alles, was von diesem erwiesen wird, „gilt auch von ihnen. Da nun begreifflich ist, wie „zusammengesetzte Dinge entstehen können, auch „sich solches verständlich erklären lässet; so lässet „sich auch verständlich erklären und begreiffen, wie „cörperliche Dinge entstehen. Und demnach ist „hiervon eine Wissenschaft möglich. Also dienet, „was hier gesaget wird, dazu, daß man die Mög-

„lichkeit der Physick erweisen kan, wenn man sie „für eine Wissenschafft nimmet, darinnen man philo„sophische Erkenntnis von natürlichen Dingen „suchet. „

3) Daß die zusammengesetzte Dinge in einer Zeit entstehen können.

Weil die zusammengesetzten Dinge nach und nach entstehen können; so können sie auch in einer Zeit entstehen, das ist, indem sie entstehen, oder zur Wircklichkeit gelangen, verfliesset eine gewisse Zeit.

Hingegen kan keine Zeit verfliessen, indem ein einfaches Ding entstehet, wenn man annimmt, daß es entstehen, oder zur Wircklichkeit gelangen soll, da es vorher blos möglich war. Denn, da sie auf einmahl entstehen müssen, wenn sie entstehen sollen (Wolffs Metaph. §. 89); so lässet sich hier nichts unterscheiden, was, indem sie entstunden, auf einander folgete. Und also hat man hier keine Zeit.

4) Daß die zusammengesetzten Dinge nicht aus nichts hervorgebracht werden: gleichwie auch, daß bey ihrer Abschaffung nichts vernichtet werde.

Wenn man weiß, daß die Veränderungen, welche sich in einem Dinge ereignen, nur in Abwechslungen der Schrancken bestehen; so können wir begreiffen, warum zusammengesetzte Dinge anfangen und aufhören können: hingegen einfache nicht desgleichen. Nehmlich, wenn etwas anfangen soll, muß das Wesen eines Dinges seine Wircklichkeit erreichen, da es vorher nur unter der Zahl der blos möglichen Dinge sich befand: Hingegen, wenn es aufhören soll, muß die Wircklichkeit des Wesens verschwinden, damit es wieder aus dem Lande der wircklichen Dinge zu dem möglichen gehe, wo es herkommen war. Nun bestehet das Wesen der zusammengesetzten Dinge in der Art der Zusammensetzung, und diese lässet sich ändern (dieses streitet nicht mit dem Satze, daß die Wesen unveränderlich sind, immaßen hier nur von der Aenderung in der Wircklichkeit die Rede ist. Es gehet nehmlich an, daß die aus dem Stande der Möglichkeit in die Wircklichkeit versetzte Art der Zusammensetzung wieder blos möglich wird, und nicht mehr wircklich ist) blos durch Abwechselung der Schrancken, welche sowohl die Theile, als das Gantze haben. Derowegen wenn ein zusammengesetztes Ding entstehet oder aufhöret, so wird nichts vernichtet, auch nichts von neuem hervorgebracht, welches nicht schon vorher wäre da gewesen. Kein Theil der Materie wird zu nichts, der vorher da war, keiner ist da, der vorher nicht wäre da gewesen: nur ihre Gröſſe, ihre Figur und ihre Lage gegen einander wird geändert. Hingegen da ein einfaches Ding an sich untheilbar ist, und dieses untheilbare sich durch Abwechselungen der Schrancken, die in ihm gegründet sind, nicht zu einem anderen Dinge machen lässet, so wenig als das Wachs aufhöret Wachs zu seyn, wenn man die Schrancken seiner Ausdehnung in die Länge, Breite und Dicke, das ist, seine Figur ändert; so lässet sich nicht begreiffen, wie ein einfaches Ding seine Wircklichkeit erreichen, oder wieder verlieren könnte, ohne daß etwas zu nichts gemacht, oder auch erst aus nichts von neuem hervorgebracht würde, das vorher nicht gewesen wäre.

Den Satz, daß zusammengesetzte Dinge nicht aus nichts hervor gebracht werden, können wir dazu gebrauchen, daß wir erlernen, wie GOtt heutiges Tages nicht nöthig habe, in der cörperlichen Welt etwas gantz Neues hervor zu bringen. Gleichwie uns der andere Satz, daß nehmlich bey Abschaffung eines Zusammengesetzten, nichts vernichtet werde, dazu dienen kan, daß wir 1) die Wahrheit des Natur-Gesetzes von Erhaltung einerley Quantität der Materie, einsehen; und daß wir 2) die Möglichkeit der künftigen Auferweckung unserer Leiber desto besser verstehen können. Denn ist, nach dem Untergange unsers Leibes, noch alles vorhanden, woraus er bestund; so kan GOtt, wenn es ihm gefällt, denselben leicht wiederum auf eben die Art zusammen setzen, siehe des berühmten Herrn Johann Friedrich Stiebritzens Schrifft de eo, quid ratio cognoscat de resurrectione corporum?

5) Daß zusammengesetzte Dinge aus einfachen kommen.

Nun wird es Zeit seyn, daß wir erklären, wie, nach des Herrn Barons von Wolff Lehre, es möglich ist, daß aus einfachen Dingen, die gar keine Theile haben, daran sie einander berühren, dennoch zusammengesetzte, die Theile haben, heraus kommen können. Wenn man die Beschaffenheit der einfachen Dinge, schreibt der Herr Baron von Wolff in seiner Deutschen Metaphysick §. 603, recht verstehet; fället es nicht schwer, solches zu begreiffen. Denn weil jedes unter ihnen auf eine besondere Art mit den übrigen zugleich ist, dergestalt, daß keines unter ihnen auf eben die Weise mit den übrigen seyn kan; so ist nicht möglich, daß viele zugleich in einem Puncte seyn können, sondern ein jedes erfordert seinen besonderen. Unterdessen, da ein jedes mit denen, die um dasselbe sind, verknüpfft ist; so machen viele einfache Dinge zusammen eines aus, und daher bekommet das Zusammengesetzte eine Ausdehnung in der Länge, Breite und Dicke.

Daß man Schwierigkeiten empfunden, (fähret der Herr Baron von Wolff fort) wie aus untheilbahren Dingen ein theilbahres entstehen solte; ist daher kommen, weil man, wie in der Mathematick, alle untheilbahre Puncte einander ähnlich angenommen, und das in die Länge, Breite und Dicke ausgedehnete daraus zusammensetzen wollen, wie wir sehen, daß in der Kunst die groben Theile zusammengeleimet oder sonst an einander befestiget werden. Da wir nun gewiesen, daß die Puncte der Natur zwar untheilbar, aber nicht einander ähnlich sind, auch eine in ihnen beständig wirckende Krafft haben, und daher ein jedes ausser dem andern seyn muß; so wird die erste Quelle der Schwierigkeiten verstopfft. Wiederum da nicht nöthig, daß, wenn eine Ausdehnung und in der Ausdehnung eine Stetigkeit heraus kommen soll, die Elemente zusammengeleimet oder geheftet werden, sondern genung ist, daß sie von einander unterschieden sind, und doch zusammen eines machen, und eine solche Ordnung

unter

Digitized by Google

untereinander haben, daß zwischen ihnen nicht mehr andere in einer anderen Ordnung zu setzen sind; so wird auch die andere Quelle der Schwierigkeiten verstopft. Einfache Dinge sind von den zusammengesetzten ganz unterschieden, und kan man ihnen von demjenigen, was wir an diesen wahrnehmen, nichts beylegen. Derowegen können sie auch nicht auf eine solche Weise wie die zusammengesetzten mit einander verbunden werden. Sie sind nicht Materie und können daher auch nicht auf eine solche Art wie die Theile der Materie verknüpfft werden. Wie sie nur durch den Verstand begriffen werden, so muß auch ihre Verknüpfung mit einander bloß verständlich seyn. Es behält alles in der Vernunfft seine Richtigkeit; nur müssen wir uns den innern und äussern Zustand der einfachen Dinge, und ihre Verknüpfung mit einander nicht einbilden wollen. Denn was wir uns einbilden, sind zusammengesetzte Dinge, da wir vieles in einem Bilde zusammen bringen, und wir nicht deutlich von einander unterscheiden können. So weit der Hr. Baron von Wolff.

Wider diese Leibnitz-Wolfische Lehre, daß die zusammengesetzten Dinge aus denen Leibnitzischen Monaden (Monadibus) und denen Wolfischen Einheiten der Natur entstehen sollen; ist heftig gestritten worden. Prof. Ludovici hat in seiner Historie der Leibnitzischen Philosophie II Th. die Historie der Leibnitz-Wolffischen Elemente, oder der Lehre von denen Monaden (Monadibus) des Hrn. Barons von Leibnitz und denen Einheiten der Natur (Simplicibus elementaribus) des Herrn Barons von Wolff, von den Zeiten Leibnitzens biß auf das Jahr 1737, da er gedachten Theil geschrieben, geliefert, woraus sie auch Auszugsweise in dem Artickel: Monaden, im XXI Bande, p. 982 u. ff. wiederhohlet worden. Nicht weniger hat der Hochberühmte Herr Christian Ernst von Windheim im VI Stücke seiner also betitelten Göttingischen Philosophischen Bibliotheck, p. 469 u. ff. einen Entwurf einer kurtzen Geschichte der Schrifften von den Monaden oder Elementen der Cörper, aufzusetzen angefangen. Er theilet seinen Entwurf in zwey Haupt-Stücke, wovon er uns aber nur allererst das erste Haupt-Stücke mitgetheilet hat, welches die ältere und neuere Geschichte der Monaden so fern sie als Elemente der Cörper angesehen wurden, biß auf diejenigen, welche besonders durch die Königliche Preußische Academie der Wissenschafften veranlasset sind, da sie diese Lehre zur Aufgabe gemacht hat, betrifft. Das zweyte Haupt-Stücke, welchem wir mit grossem Verlangen entgegen sehen, wird die Geschichte der durch die Preußische Academie der Wissenschaften veranlaßten Schrifften über die Elemente der Cörper vortragen. In dem ersten Haupt-Stücke hat dem Herrn Prof von Windheim gefallen des Prof. Ludovici obgedachte Historie zum Grund zu legen und weiter fortzusetzen. Wir wollen dahero hier die von dem mehr gelobten Herrn von Windheim nachgehohlten Schrifften, so theils vor, theils wider die Leibnitz Wolffischen Elemente herausgekommen sind, nahmhafft haben:

1) Eusebius Amort, ein gelehrter Papist hat herausgegeben Philosophiam Polinganam ad normam Burgundicæ, Augspurg 1730 in Folio 9 Alph. 11 Boaen nebst 6 Kupfern. Hier findet man p. 578 und 737 u. ff. seine ungünstigen Urtheile gegen die Monaden. Weil nun dieser Amort mit seiner Schrifft von Prof. Ludovici war übergangen worden, so hat dieses einem ungenannten Gelehrten veranlasset, aus des Amorts grossem Wercke dessen Urtheile über Leibnitzen und Wolffen besonders herauszugeben, unter dem Titel: EUSEBII AMORT, *Canonici Regularis Lateranensis ad SS. Salvatorem in Polling S. S. Theologiæ Professoris & Bibliothecarii*, Judicia de Wolfiana Philosophia & Logica, & de Leibnitiana Physica & Monadologia. Cum brevibus Strictur is. Francofurti & Lipsiæ 1747 in 8. 2½ Bogen. Der Herr Herausgeber schreibet in der vorgesetzten Vorrede: Vidi Celeberrimum *Ludovici* in copioso Catalogo scriptorum pro & contra Philosophiam Leibnitianam & Wolfianam hujus adversarii acerrimi (*Eusebi Amort*) nullam facere mentionem, meamm ergo partium esse duxi ign ta hac judicia e magno Volumine Philosophico descripta seorsim exhibere, in gratiam partim laudatissimi *Ludovici*, partim quorumcunque strenuorum Philosophiæ regnantis defensorum, ut honorem &c.

2) Betrachtungen über einige Begriffe und Sätze in der Weltweisheit. Sie stehen in den Philosophischen Unterſuchungen, davon ein Band zu 8 Alph. herauskommt, St. 4 eingerückt. Der Herr von Windheim l. c. p. 493. u. ff. hat solche Betrachtungen, deren die erste denen Monaden gewehret und solche zu widerlegen sucht, auf eine angenehme Art beurtheilet.

3) *Lettres Philosophiques & critiques* par Mademoiselle CO***, avec les reponses de Mr. d' ARG.*** A la Hage chez Pierre de Hondt. 1744 in 12. Die Jungfer CO*** scheinet, wie der Herr von Windheim l. c. p. 499 u. ff. schreibet, ein erdichtetes Frauenzimmer zu seyn. Der drey und zwantzigste Brief hat mit den Einheiten zu thun, die hier verworffen werden. Nur gelobter Herr von Windheim handelt ausführlicher von dieser Schrifft, vor deren wahren Verfasser er den Marquis d'Argens hält.

4) Jacob Friedrich Müllers ungegründete und ideal stische Monadologie oder wahre Gestalt der Leibnitz und Wolfischen Lehre von den einfachen Dingen, Franckf. am Mayn 1745 in 4 Der Titel selbst giebet es, daß diese Schrifft wider die Leibnitz und Wolfischen Elemente gerichtet sey. Siehe ein mehrers von ihr beym Hrn. von Windheim l. c. p. 495 u. ff. Hier aber mercken wir noch, daß gedachter Herr Müller in der zweyten Ausgabe seiner Observationum extemporanearum, welche er unter dem Nahmen Helvetius de Malines anfänglich in 4. und hernach 1732 in 8. vermehrter herausgab, in der 16 Anmerckung von den ursprünglichen Dingen, daraus die Cörper bestehen sollen, gehandelt.

5) Biels Dissertatio de vera & nimia simplicitate elementorum, 1745.

6) Sen-

Digitized by Google

6) *Songes philosophiques. Par l'auteur des lettres Juives a Berlin suivant la copie originale* 1748 in 8. 14 Bogen. Diese Schrifft bestehet aus zwantzig Träumen. Der Verfasser träumet unter diesen zweymahl gegen die Monaden. Siehe ein mehrers von ihr beym Hrn. von Windheim l. c. p. 498 u. ff.

7) D. Carl Ferdinand Hommels Sendschreiben vom Wesen des Cörpers und der Geister, darinnen zugleich von dem Durchgange des Lichtes durch das Glaß, von der Bewegung überhaupt, und andern physicalischen Dingen, verschiedenes angezeiget wird, Leipzig 1746 in 8. Es werden auch hierinne die Leibnitzischen Monaden und Wolfischen Einheiten der Natur angegriffen.

Gleichwie nun vorstehende Schrifften wider die Leibnitz-Wolfischen Elemente: so sind hingegen nachstehende für dieselben abgefasset:

1) Ernst Friedmanns von Münchhausen Dissertatio philosophica de elementis corporum sive atomis naturæ, Göttingen 1741. Siehe Den Herrn von Windheim l. c. p. 504 u. f.

2) David Lavaters Theses metaphysicæ de ente composito & simplici, Zürch 1742.

3) Andreas Böhms zu Gießen Rede de vi repræsentativa elementorum secundum Leibnizium. Der Hr. von Windheim l. c. p. 505 führet sie an; kan aber nicht sagen, ob sie gedruckt sey.

Das allermerckwürdigste, was bey diesen Streitigkeiten vorgefallen, ist ohnfehlbar das, daß die so Hochberühmte und vortreffliche Königliche Academie der Wissenschafften und freyen Künste zu Berlin denen Gelehrten auf das Jahr 1746 aufgab, die Monaden und einfachen Dinge entweder unwidersprechlich zu widerlegen; oder dieselbe recht tüchtig zu beweisen.

Man sahe bald, daß dem Herrn Prof. Euler daran gelegen war, daß die einfachen Dinge ihren letzten Rest bekommen möchten. Denn er gab 1746 Gedancken von den Elementen der Cörper, in welchen das Lehr-Gebäude von den einfachen Dingen und Monaden geprüfet, und das wahre Wesen der Cörper entdecket wird, heraus; darinnen er den einfachen Dingen den gäntzlichen Untergang androhete. Ja in eben dem Jahre erschienen auch eben desselben opuscula varii argumenti, in welchen N. I. von der Bewegung gehandelt, und das obige weiter ausgeführet ist. Kaum hatten aber die Eulerischen Schrifften die Presse verlassen: so erschien in der Michaelis-Messe 1746 eine Widerlegung der Gedancken von den Elementen der Cörper ꝛc. Ja es gab auch C. A. B. das ist, Herr M. Körber eine gegensetzige Prüfung der Gedancken von den Elementen der Cörper heraus; welcher er bald die erläuterte wahre Beschaffenheit der einfachen Dinge ꝛc. an die Seite setzte. In den freyen Urtheilen n 91. des Jahres 1746 war ebenfals eine kleine Widerlegung der Eulerischen Vorstellungen zu lesen; und der um diese Zeit an das Licht gestellete neue Theil des Bücher-Saals hatte sich einen ähnlichen Zweck vorgestellet. Als die Messe kaum vorbey war, sahe man eine Prüfung der Gedancken eines ungenannten von den Elementen der Cörper. Ihr Verfasser ist der Herr Prof. Formey, und er hat sich gefallen lassen, seine Arbeit auch in das Frantzösische zu übersetzen, und aus den ersten zwey Schrifften, wie auch aus dem Bücher-Saal, Anmerckungen hinzu zu fügen. Der Titul ist: Recherches sur les elemens de la matiere 1747. Diese Schrifften sind insgesammt zusammen gefasset und beurtheilet worden, in dem 88 Theile der Zuverläßigen Nachrichten n. 1. welches einem zu einem summarischen Unterrichte dienen kan. Nach diesen allen aber stellete sich noch H. C. Nebel mit seinen Anmerckungen über die Gedancken von Elementen der Cörper ꝛc. ein.

Unterdessen aber rückte der Termin heran, da die oben gelobte Königliche Academie ihren Ausspruch über die eingelauffenen Arbeiten thun solte; und siehe! da wurde des Herrn Justi eingesendete Schrifft, worinnen die Monaden und Elemente völlig umgestürtzet werden sollen, für die würdigste erkläret. Man kan dieselbe in den Ergötzungen der vernünfftigen Seele, in dem 6ten Stücke des 4ten Bandes, zu lesen bekommen. Sie hatte aber kaum das Licht erblicket, als schon ein ungenannter eine Prüfung darüber anstellete, und die unrichtigen Schlüsse, deren sich der Verfasser bedienet hatte, entdeckete. Der völlige Titel dieser Schrifft ist:

1) Prüfung einer, in den Ergetzungen der vernünfftigen Seele ohnlängst an das Licht gestellten Schrifft, wider die einfachen Dinge, Leipzig 1747 in 8. siehe die Leipziger Gelehrt. Zeitungen des Jahr 1747 p. 823 u. ff. Weiter erschien im Druck:

2) Vertheidigung der Leibnitzischen Monaden und einfachen Dinge wider den Angriff des Herrn Justi nebst einer Widerlegung seiner erdichteten leidenden Natur, so er jenen in seiner Untersuchung der Lehre von den Monaden und einfachen Dingen ꝛc. entgegen setzet, entworfen von einem Kenner der neuern Weltweisheit, Halle 1747 in 8. Diese Schrifft soll den Hrn. M. Christian Albrecht Körber zum Verfasser haben. Noch kam heraus

3) C. G. S. P. A. N. Sendschreiben an *Tit. deb.* Herrn Justi, in Sangerhausen, von der Widerbringung der Monaden in das Reich der Würcklichkeit, Leipzig 1748 in 8. Nicht weniger ist zu mercken

4) M. Christian Albrecht Körbers Antwort auf das Schreiben des Hrn. Rath Justi, welches dieser wider alle dieselben, so seine Untersuchung der Lehre von den Monaden widerleget, und insonderheit wider ihn in die Hamburger freyen Urtheile hineinrücken lassen, Halle 1748 in 8. Noch ferner verließ die Presse

5) Neuer

Digitized by Google

5) Neuer Versuch einer Prüfung der Justischen Schrifft wider die Monaden, ꝛc. von einem Liebhaber der Weltweisheit, J. J. H. Philos. Baccal. Leipzig 1748 in 4. 3 Bogen. Siehe die Leipz. Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1748 p. 480. Wider solche Schrifften suchte sich Herr Justi in einer besondern Schrifft zu vertheidigen, welche er betitelte:

6) Johann Heinrich Gottlob Justi zeiget in dieser Schrifft die Nichtigkeit aller Einwürffe und unhöflichen Anfälle, welche wider seine Untersuchung der Lehre von den Monaden und einfachen Dingen zum Vorschein gekommen sind, und leget den Unpartheyischen den Ungrund der Monaden und einfachen Dinge ferner weit klar vor Augen, Franckfurt und Leipzig, 1748 in 8. In der Vorrede suchet sich Herr Rath Justi auch gegen die Leipziger Gelehrten Zeitungen des 1747 Jahres zu vertheidigen, weil in selbigen p. 707 u. ff. seine obgedachte Schrifft, der von der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften der Preiß zu erkannt worden war, beurtheilet und von ihr geschrieben worden, daß er das müste seiner Schrifft, was noch einigen Schein hat, aus Prof. Ludovici Diss. contra Monades nudas Leibnitianas, nec non Simplicia Elementaria Wolfiana (Leipzig 1730) aus Walthers Eröfneten Eleatischen Gräbern (Magdeburg und Leipzig 1737 in 4), und aus Müllers Zweiffeln gegen Wolffens Logick und Metaphysick (Giessen 1731 in 8) genommen habe. Es haben ihm aber die berührten Herren Verfasser gedachter Gelehrter Zeitungen, p. 647 u. f. des 1748 Jahres geantwortet.

Weil; wir nur allererst des Prof. Ludovici Dissertation contra Monades nudas Leibnitianas, nec non Simplicia Elementaria Wolfiana, angeführet haben; so können wir nicht umhin hier zu erinnern, daß solche an den berühmten und scharffsinnigen Herrn Prof. Stiebritz einen Gegner gefunden habe, welcher in seiner Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen (II Th. p. 508 der ersten Ausgabe von 1743 oder p. 522 u. ff. der zweyten Auflage von 1747) selbige seiner Prüfung unterworffen. Wir wollen hier nur dasjenige daraus herſetzen, was eigentlich in diesen Artickel gehöret, da die Leibnitzischen Monaden oder Wolfischen Einheiten der Natur als Elemente der zusammengesetzten Dinge sind angegeben worden. Es schreibet aber oben gelobter Herr Stiebritz also:

„Nachdem der Herr Ludovici diesen Unterscheid (nehmlich der Wolffischen Elemente von den Leibnitzischen Monaden) vorgetragen: So „wendet er sich auch zur Bestreitung der einfachen Dinge. Das Haupt-Werck lieget in dem „Axiomate IV. p. 10. si inextensum ponas quotiescunque libuerit, quod ponitur, est inextensum; i. e. quæ omni carent extensione, etiam „infinito numero collecta, nullum producere extensum valent. So starck als sich der Herr „Gegner wundert, daß man, nach diesem Satze, „noch habe die Leibnitzische Monaden, oder die „Wolffischen Elemente, annehmen können: „So starck wundere ich mich auch, daß er diesen „Satz, auf den eben die gantze Frage ankommet, „und worüber jetzt gestritten wird, hat können „für axiomatisch ausgeben. Diesen Satz leugne ich meines Orts durchaus. Die Exempel, „welche der Herr Verfasser in dem Scholio 1. „2. angeführet, beweisen und erläutern gar nichts. „Denn sie reden von Mathematischen Puncten; „da wir hingegen von Einheiten der Natur, „von den Untheilbaren der Natur, von „den Elementen materieller wircklich dasevender Dinge reden. Man erzehlet von dem „Zeno, daß er solche Mathematische Puncte, denen keine andere Aussage, als allein, daß sie keine Theile besässen, zukommen könne, angenommen hätte; allein mit diesem hält es unser Herr „A. nicht. Aus solchen Puncten wird, weil „sie einander gantz ähnlich seyn müssen, weil sie „ausser den Gedancken nicht von einander unterschieden werden können, auch keine Krafft haben, „und keine Bewegungen in ihnen radiciret, auch „nicht mit hinreichenden Grunde beysammen sind, „und zusammen bleiben müssen, in Ewigkeit keine „Ausdehnung, und folglich auch kein zusammengesetztes, kommen. Von dieser Gattung sind „aber auch die Mathematische Puncten, als welche nur in Gedancken bestehen; diese werden uns „freylich zu keinem ausgedehnten verhelffen können, welches ich aber von den Wolffischen Elementen noch bis jetzo behaupte.

„Jedoch, ob sich der Herr Verfasser gleich nicht „für verbunden hält, seinen Satz zu erweisen: „so hat ihm doch beliebet, zu andrer Unterricht, seinen Beweis zu führen. Er lautet p. 11 also: „Sit inextensum A: Ergo si A ponis, ponis id, quod „nullas habet partes extra partes. Si A denuo ponas; „denuo ponis id, quod nullas habet partes extra partes. Ergo cum A prima vice positum nullas habeat „partes extra partes, & idem altera vice positum nullas habeat partes extra partes; ipsum A bis positum „nullas habet partes integrantes extra partes, atque „adeo A seu inextensum bis positum est etiam in„extensum. Cum adeo A bis positum æquivalet ipsi A semel posito: Facile patet, hanc ratiocinationem in infinitum posse continuari, consequenter A sive inextensum, vel infinities positum „esse inextensum, Q. E. D. Hier fehlet es sehr starck „an der Folge; und das wird nicht erhalten, was man gesuchet. Wenn A gleich keine Ausdehnung, und keine von einander unterschiedene „Theile hat; wenn auch gleich das noch einmahl „gesetzte A keine Ausdehnung und keine von einander unterschiedene Theile besitzet, so folget „doch nicht, daß das zweymahl gesetzte A, welches „ja nun etwas neues, daß ich B nennen will, hervor bringet, auch nicht ausgedehnet sey, und keine Theile habe. Ein jedes A vor sich hätte keine Theile und wenn es auch noch Million tausendmahl gesetzet wird; allein, der gantze Innbegrif der neben einander stehenden A machet „ein ausgedehntes und dasjenige aus, welches von „einander unterschiedene Theile hat. Aus zweyen A wird B. Hat also zwey Theile A. A; deren jeder vor sich nichts von Theilen hat. Wenn „die zwey A als Theile, vermöge des hinreichenden Grundes, vermöge der Abwechslung des „Zustandes und der beywohnenden Krafft, auch

„vereiniget würden: So hätte ich auch an den „zweyen A ein ausgedehntes. Dis erfordert die „Regul: Wem die Definition zukommet, dem „kommet auch das Definitum zu. Nun kom„met aber zweyen, dermassen von mir beschriebe„nen A die Definition der Ausdehnung zu (§. 53. „A.). E. Im Schol. 6. ist der Beweis zwar ver„ändert; er laufft aber auf eines hinaus; und „folglich gilt die vorige Antwort. Der berühm„te Herr Ludovici setzt Schol. 7. es müsse der „Herr von Wolf diese Beweisthümer gelten las„sen; dieweil er in der Lat. Ontol. §. 61 vom „nichts selbsten sagte, daß es, wenn es gleich viel„mahls gesetzt würde, doch nicht etwas werden „könnte. Nun sey aber das unausgedehnte, „welches keine Ausdehnung hätte, einem nichts „gleich, welches kein etwas wäre: und folg„lich könnte das unausgedehnte, wenn es gleich „offt gesetzt würde, doch nicht ausgedehnet seyn „und werden. Antwort: So wenig als das „nichts zum etwas wird, so wenig soll das nicht „ausgedehnte zum ausgedehnten werden. Die„ses lieffe wider den Grund des Widerspruches. „Nur aus der Zusammenfügung mehrerer un„ausgedehnten soll eine Ausdehnung entstehen. „Zur Erläuterung füge ich noch folgendes hinzu: „Ein einfaches hat vor sich keinen Raum, den es „erfüllet; aber mehrere zusammen erfüllen einen „Raum. Ein einfaches macht vor sich keine Zeit; „aber wenn mehrere in ihren Veränderungen, „oder auch an den einfachen selbst mehr verän„derliches folgte: So wäre die Zeit da. Ein „Mensch hat vor sich keine Majestät; aber meh„rere zusammen können ihre Rechte, die sie beson„ders hatten, mit einander auf einen bringen, und „ihm eine Majestät geben; u. s. w.

„In dem Axiomate 5 und 6 bestreitet der Herr „Gegner die Elemente aus dem Grunde, daß die „Theile eines Ganzen müsten einerley Wesens seyn; „welches von denen Elementen, in Absicht auf die „ausgedehnte, zusammengesetzten, und Cörper, nicht „könnte gesaget werden. Weil ausgedehnet und „nicht ausgedehnet seyn, einander gantz entgegen „gesetzet wäre. Allein, ich gebe zwar zu, daß die „Theile eines Gantzen von einerley Wesen seyn „müssen; unterdessen aber getraue ich mir auch „zu behaupten, daß in den Wolffischen Elemen„ten nichts liege, welches wider das Wesen der „Cörper streiten könnte. Unten wird gewiesen, „daß zum Cörper, Materie, sein ihm eigenes und „gantz besonderes Wesen, und seine Natur erfor„dert werde. Zur Materie gehöret Ausdeh„nung und die Krafft des Widerstandes. „Daß die Ausdehnung aus mehrerm zusammen „gehörigen Elementen, vermöge des hinreichenden „Grundes, in dem Cörper entstehe, habe ich §. „320. u. f. bereits gewiesen. Weil ferner in „ihnen die Bewegungs-Krafft radiciret ist (§. „319); und die Krafft des Widerstandes, „desgleichen die Natur, Bewegungs-Kräffte sind; „wie sich bald ergeben wird: So ist klar, daß „auch diese beyde von den Elementen zu erwar„ten stehen. Nun ist noch das dem Cörper ge„hörige Wesen übrig. Wann aber dasselbe in „einer gewissen Art seiner Zusammensetzung, oder „darinn, daß gewisse Theile auf diese, und keine „andere Art, zusammen gesetzet werden, beste„het (§. 611. A.): so ist kein Zweiffel, daß nicht „gewisse Elementen, die auf eine gewisse Art ver„bunden werden, eines gewissen Cörpers Wesen „ausmachen sollen. Warum wolten nun die E„lementen nicht von eben dem Geschlechte, und „mit dem Wesen der Cörper verträglich seyn kön„nen? Sie sind unter einander compoßibel; und „es lieget in einem jeden etwas, das zum Cörper „gehöret; zusammen machen sie auch wircklich den „Cörper aus. Will man aber einwenden, daß die „Theile jedes zusammengesetzten auch zusammen„gesetzt seyn und Ausdehnung haben müsten: so ver„fällt man ja auf das, dem zusammengesetzten, be„sonders eigene Wesen. Man verlanget mit „Anaxagora wircklich eine homœomeriam, man „begehret, daß es durchaus gleiche Theile seyn sol„len; welches man doch, dem Ansehen nach, Schol. „2. p. 12. zu vermeiden gedencket.

„Endlich wirfft der gelehrte Herr Ludovici, „p. 14. Postulato 1 ein, daß man die Elemente offt „mit den Einern, woraus eine Zahl bestehe, er„läutere, wie unter andern von unserm Herrn A. „Ont. Lat. §. 686. geschehen. Nun aber sey be„kannt, daß diese Einer noch ohne Ende könnten „dividiret werden. Und daraus folge ja augen„scheinlich, daß auch die Elementen des Herrn „von Wolf noch fernerer Zertheilungs-fähig, zu„sammengesetzt, und ausgedehnet wären. Allein, „man solte auf der einen Seite bedencken, daß dieses „nichts weiter, als eine Erläuterung, sey; und „daß die Eintheilung einer Eines nur in Gedan„cken geschehe; Da hingegen unsere Elementen „wircklich daseyende Dinge sind, bey welchen „man ohne Aufhören, wo der hinreichende Grund „nicht fehlen soll, nicht fortgehen darf (§. 314.) „Es hat aber Leibniz so wohl, als unser Herr „A. darum die Einer zur Erläuterung angenom„men; weil es denen sinnlich gewöhnten dadurch „deutlich werden kan, als welche eine Eines für „das kleipste und untheilbarste halten.

„Wenn wir nun annehmen, daß zwey solche „Elemente zusammenkommen sind; so entstehet „daraus ein Corpusculum primitivum. Denn „ein primitivum ist, worinnen keine andere Zusam„mensetzung, als aus den Elementen selbst statt „hat. Treten nun zweye solcher primitivorum „zusammen: So erscheinet ein Corpusculum de„rivativum. Denn ein derivativum ist, welches „aus andern schon zusammengesetzten entstanden „ist. So lange nun die Zusammensetzung vor„gehen kan, daß sie die Augen nicht trifft: So „lange heissen die corpuscula, inobservabilia. Was „sie aber in das Auge fallen, so verdienen sie den „Nahmen der Corporum observabilium. Wie „die Cörper zusammenhangen, lehret die Physick: „Hier ist genung, wenn man auf den Zusammen„menhang der Elementen Achtung giebt. Un„ser Herr A. hat ihn §. 605. erklärt.„ So weit Herr Prof. Striebitz.

X. Nutzen der Lehre von dem Zusammengesetzten.

Der Begriff von dem Zusammengesetzten kommet uns in der Welt-Lehre, da von den Cörpern gehandelt wird, wohl zu statten. Herr Wolff im II Theile seiner Deutschen Metaphysick

Digitized by Google

§. 22. schreibet: „Was hier von dem Nutzen der „zusammengesetzten Dinge gesaget wird, giebet die „Gründe an die Hand, daraus wir von dem Cörper philosophiren: denn eben diese sind die zusammengesetzten Dinge, die in der Natur würcklich „vorhanden. Jedoch da wir ein zusammengesetztes „Ding bloß als ein Gantzes ansehen, in soweit es „aus gewissen Theilen bestehet, nur daß noch dieses „hinzu kommet, daß wir auf die Verknüpfung der „Theile mit einander bey der Zusammensetzung „noch Acht haben, worauf man aber in dem Begriffe des Gantzen nicht siehet; so lässet sich hieraus „nichts weiter bringen, als was einem Cörper zukommet, in soweit er eine Extension hat, oder in „die Länge, Breite und Dicke ausgedehnet ist. Ich „zeige aber an seinem Orte (§. 626. Met.) daß mehr „darzu gehöret. Unerachtet nun die zusammengesetzten Dinge, die wir in dieser Welt antreffen, die „Cörper sind; so ist doch deßwegen ein Cörper und „ein zusammengesetztes Ding nicht einerley, sondern jener ist noch etwas mehrers.„ Siehe auch Cantzen in Adpendice ad disciplinas morales, cap. XVIII de composito morali; und Ebendens. de civitate Dei p. 965. § 390. u. f.

Mehreren Nutzen haben wir hin und wieder zu Ende der Abschnitte dieses Artickels angeführet.

XI. Schrifften.

Ein mehrers zur Erläuterung findet man in des grossen Philosophens, Hrn Barons von Wolffs Vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt; und in des geschickten Herrn Striebritzens Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt ꝛc. welche beyde Schrifften in diesem Artickel zum Grunde sind geleget worden. Sonst aber können auch noch aufgeschlagen werden des schon gelobten Hrn Barons von Wolff ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schrifften, s. 73 u. 74; und des berühmten Herrn Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theoret. Th. §. 279-285. (von dem als merckwürdig anzuführen, daß er schon 1721 unter dem Vorsitz Langhansens dubia circa monades Leibnitianas, quatenus ipsæ pro elementis corporum venditantur, vertheidiget, nachmahls aber anderes Sinnes worden, und nunmehro die Leibnitzischen Monaden für den ersten Stoff der zusammengesetzten Dinge oder der Cörper hält, siehe den obangezogenen Theil seiner ersten Gründe ꝛc. §. 394-396). Ueberhaupt dienet zu mehrerem Unterricht in dieser Materie die Aufschlagung aller alten und neuen Metaphysicken.

Zusammengesetzte Drüse, siehe Drüse, im VII Bande, p. 1482. Ingleichen *Glandulæ compositæ*, im X Bande, p. 1566.

Zusammengesetzte exegetische Salbe, nach der verbesserten Augspurg. Apothecker-Ordnung, siehe Salbe (zusammengesetzte exegetische) nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 766.

Zusammengesetzte Einheit, siehe *Unio*, im XLVII Bande, p. 478.

Zusammengesetzte Eisensafranküchlein, Charas, *Rotulæ Croci Martis compositæ*, Charas, im XXXI Bande, p. 1265.

Zusammengesetzter Engelsüß-Syrup, Nürnberger, siehe Syrup (zusammengesetzter Engelsüß-) Nürnberger, im XLI Bande, p. 1153.

Zusammengesetztes Entian-Wasser, siehe Wasser (zusammengesetztes Entian-) im LIII Bande, p. 501.

Zusammengesetzter Erdrauch-Syrup, Marggravens, siehe Syrup, (zusammengesetzter Erdrauch-) Marggrafens, im XLI Bande, p. 1153.

Zusammengesetztes Erdrauch-Wasser, Augspurger, siehe Wasser (zusammengesetztes Erdrauch-) Augspurger, im LIII Bande, p. 501.

Zusammengesetzter flüchtiger Weinsteingeist, Morts, siehe Weinsteingeist, (zusammengesetzter flüchtiger) Morts, im LIV Bande, p. 972.

Zusammengesetzter Frauenhaar-Syrup, Augspurger, siehe Syrup (zusammengesetzter Frauenhaar-) Augspurger, im XLI Bande, p. 1153.

Zusammengesetzter Frauenhaar-Syrup, Brandenburgischer, siehe Syrup (zusammengesetzter Frauenhaar-) Brandenburgischer, im XLI Bande, p. 1154.

Zusammengesetzter Frauenhaar-Syrup, Fernels, siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Fernels, im XLI Bande, p. 1154.

Zusammengesetztes Gantze, Lat. *Totum integrale*, siehe *Totum integrale*, im XLIV Bande, p. 1637.

Zusammengesetzte Gebräuchliche Egyptische Salbe, Kräutermanns, siehe *Unguentum Aegyptiacum Compositum Magistrale*, Kräutermanni, im XLIX Bande, p. 1562.

Zusammengesetzte Geister, *Spiritus Compositi*, sind in der Chymie weinhaffte saure Geister, (Spiritus acidi vinosi) welche zusammen vermischet, und vermittelst der Destillation in ein ander Medicament verwandelt werden: massen dadurch den sauern Geistern die Schärffe benommen wird, daß, vermittelst des Weingeistes, dem Magen kein Schaden ferner zuwachsen, und die Häutgen und Nerven verletzet werden können. Auf zweyerley Art werden sie aber bereitet, entweder durch blosse Vermischung und Circulation, ohne Destillation, ob sie wohl nicht vollkommen werden, als wie bey der Mixtur simpler zu sehen; Vollkommener aber werden sie durch die Destillation, wobey keine Schwierigkeit ist, wenn nur das Feuer recht verwaltet wird, dannenhero, wenn bey dem süssen Vitriolgeiste einiges Platzen oder Knallen bemercket wird, so ist dieses der Uebereilung und dem allzu starcken Feuer beyzumessen. Durch die Destillation werden sie genau mit einander vereiniget und subtiliniret. So werden auch urinöse und Weingeister (Spiritus urinosi & vinosi) zusammen vermischet, wie bey der flüchtigen Mixtur simpler, und dem süssen Salmiackgeiste zu sehen. Ingleichen auch sauer-urinöse Geister, (Spiritus Acido-urinosi) als der agtsteinsirte Hirschhorn-Safft. Nicht weniger so werden Weinöligte und urinöse Geister, durch die Destillation ein neuer Cörper, nach dem Exempel der destillirten Balsame, als des Kinder-Englischen, Lebens-Balsams, und anderer.

Zusammengesetzter Gersten-Tranck, Ett-

Digitized by Google

müllers, ſiehe *Decoctum Hordei Compoſitum*, Ettmülleri, im VII Bande, p. 360.

Zuſammengeſetzte Geſellſchafft, Lat. *Societas compoſita*, iſt, wenn mehrere Geſellſchafften zu Erhaltung eines gemeinen Zweckes verbunden werden; Darinn ſich demnach gantze einfache Geſellſchafften als einzele Perſonen und Glieder derſelben verhalten, auch mehr oder weniger zuſammen geſetzt ſeyn kan. Meißners Philoſoph. Lex. p. 236. Baumgartens Moral-Theologie, §. 155. Siehe auch den Artickel: *Societas compoſita*, im XXXVIII Bande, p. 227.

Zuſammengeſetztes Gichtrüben-Waſſer, Londoner, ſiehe *Aqua Bryoniæ Compoſita*, Lond. im II Bande, p. 1006.

Zuſammengeſetzter Giftgeiſt, Zwelfers, ſiehe *Spiritus Alexipharmacus compoſitus*, Zwelferi, im XXXIX Bande, p. 117.

Zuſammengeſetzte Gift-Tinctur, ſiehe Tinctur, (zuſammengeſetzte Gift-) im XLIV Bande, p. 322.

Zuſammengeſetzter gifttreibender Salpeter, ſiehe *Nitrum Alexipharmacum compoſitum*, im XXIV Bande, p. 1027.

Zuſammengeſetzte Gleichung, ſiehe *Æquatio compoſita*, im I Bande, p. 667. u. *Æquatio affecta*, ebend.

Zuſammengeſetzter Grünſpangeiſt, Brandenburgiſcher, ſiehe *Spiritus Æruginis Compoſitus*, Brandenb. im XXXIX Bande, p. 116.

Zuſammengeſetztes Hermodactel-Pulver, des Lemery, ſiehe *Pulvis Hermodactylorum compoſitus*, Lemery, im XXIX Bande, p. 1522.

Zuſammengeſetztes Hirſchhertz-Waſſer, Brandenburgiſches, ſiehe Waſſer (zuſammengeſetztes Hirſchhertz-) Brandenburgiſches, im LIII Bande, p. 501.

Zuſammengeſetzter Hollunder-Syrup, Londoner, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Hollunder-) Londoner, im XLI Bande, p. 1154.

Zuſammengeſetztes Hollunder-Waſſer, Brandenburgiſches, ſiehe Waſſer (zuſammengeſetztes Hollunder-) Brandenburgiſches, im LIII Bande, p. 502.

Zuſammengeſetzter Johannisbeerrob, ſiehe Rob (Johannisbeer-) im XXXII Bande, p. 6.

Zuſammengeſetzter Katzenpförlein-Syrup, Lemery, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Katzenpförlein-) Lemery, im XLI Bande, p. 1154.

Zuſammengeſetzter Katzenpförlein-Syrup, Schröders, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Katzenpförlein-) Schröders, im XLI Bande, p. 1155.

Zuſammengeſetztes Klettenwurtz-Waſſer, ſiehe *Aqua Bardanæ Compoſita*, im II Bande, p. 1005.

Zuſammengeſetztes Krebsſchalen Pulver, Brämers, ſiehe Pulver (zuſammengeſetztes Krebsſchalen) im XXIX Bande, p. 1340.

Zuſammengeſetztes Lavendel-Waſſer, Schröders, ſiehe *Aqua Lavendulæ Compoſita*, Schroederi, im II Bande, p. 1026.

Zuſammengeſetzter lariender Roſen-Syrup, Timäi, ſiehe Roſen-Syrup (zuſammengeſetzter lariender) Timäi, im XXXII Bande, p. 932.

Zuſammengeſetzter lariender Roſen-Syrup, (mit Nieswurz) Montani, ſiehe Roſen-Syrup, (mit Nieswurz zuſammengeſetzter lariender) Montani, im XXXII Bande, p. 931.

Zuſammengeſetztes Lebens-Waſſer, Morts, ſiehe Waſſer (zuſammengeſetztes Lebens-) Morts, im LIII Bande, p. 502.

Zuſammengeſetzter Lehrſatz, ſiehe *Theorema compoſitum*, im XLIII Bande, p. 1101.

Zuſammengeſetzte Machine, ſiehe Zuſammengeſetzte Maſchine.

Zuſammengeſetztes magenſtärckendes Aniswaſſer, Conrad Rhunraths, ſiehe Waſſer, (zuſammengeſetztes magenſtärckendes Anis-) Conrad Rhunraths, im LIII Bande, p. 530.

Zuſammengeſetzte Maſchine, Lat. *Machina compoſita*, heiſſet diejenige, welche entweder aus zwey oder mehr gleichartigen, oder aus unterſchiedenen einfachen Rüſt-Zeugen beſtehet, wie z. E. die unterſchiedenen Arten der Mühlen, Waſſer-Künſte und dergleichen. Dergleichen Maſchinen ſind ſehr viel und werden von neuen immer noch mehrere erfunden. Sie werden nach ihrem Gebrauch in Feuer-Lufft-Waſſer-Heb-Treib- und dergleichen Maſchinen eingetheilet. Es haben zwar verſchiedene die gar groſſe Menge der ſo mancherley Maſchinen in Kupffer geſtochen herausgegeben und kurtze Beſchreibungen dazu gemacht, als Zeiſing, Strada, Beſſon, Auguſt von Kamellis (deſſen Werck aus dem Frantzöſichen in das Deutſche iſt überſetzet worden unter dem Titul: Schatz-Kammer mechaniſcher Künſte) und inſonderheit Böckler in ſeinem Theatro Machinarum oder Schau-Platz der mechaniſchen Künſte. Allein zu geſchweigen, daß der meiſte Theil derer Maſchinen, welche gedachte Schrifftſteller beſchrieben haben, nicht ſo gar viel nützen; die übrigen aber heut zu Tage bereits in weit beſſern Stand im gemeinen Leben angetroffen werden, als man ſie daſelbſt vorgeſchrieben findet, ſo fehlet überhaupt darzu eine richtige Beſchreibung, daß ſie zu einem vollſtändigen Begriffe genug ſey, und ſind die Proportionen der Theile, worinnen doch die Seele der Maſchinen beſtehet, daſelbſt gantz weggelaſſen und verſchwiegen worden. Doch kan man aus denen Figuren und ihrer Betrachtung den Nutzen ziehen, daß man dadurch begreifft, wie die bewegende Kräffte auf ſo mancherley Art anzubringen ſind, und auf was Weiſe die Cörper in Bewegung geſetzet werden können. Dieſen angeführten Fehler zu erſetzen hat Jacob Leupold, wie er in den *Actis Eruditorum* des 1712 Jahres auf der 366 Seite verſprochen, zu ſeinem Theatro Machinarum & Inſtrumentorum im 1724 Jahre den Anfang gemachet, worinnen er auch durch ſeinen groſſen Fleiß bey nahe in die Helffte ſeiner vorgenommenen Arbeit gekommen und iſt durch ſeinen allzufrühzeitigen Tod das ſchon längſt gewünſchte Theatrum Machinarum in das Stecken gerathen. Wie im übrigen zu verfahren ſey, wenn man eine und andere Maſchine zu berechnen und zuſammen zu ſetzen verlanget, ſolches findet man nicht nur in gedachtem Leupolds Theatro Machinarum Generali überhaupt, ſondern auch in denen folgenden ſieben Theilen insbeſondere

ſondere deutlich vorgetragen; als in dem Theatro Hydrotechnicarum erkläret er diejenigen Maſchinen und ihre Beſchaffenheit, ſo bey dem Waſſer-Bau vorkommen; in dem Theatro Hydraulic. P. I & II ſind diejenigen abgehandelt, ſo zu Hebung des Waſſers aus der Tieffe dienlich ſind, und bey dem Waſſer müſſen gebrauchet werden. Das Theatrum Machinarium handelt von denen mannigfaltigen Hebezeugen, wodurch gewaltige Laſten bequem fort zu bringen ſind. Das Theatrum Staticum unterſuchet die vielfältigen Arten der Waagen und anderer Maſchinen, wodurch die Schwere aller Materie erfahren werden kan. In dem Theatro Pontificiali erkläret er die Maſchinen und Werckzeuge, durch deren Vermittelung man ſicher über Graben, Bäche und Flüſſe kommen kan. Endlich in dem Theatro Arithmetico-Geometrico trägt er die Maſchinen und Inſtrumente vor, welche eines theils in der Ausübung unentbehrlich, andern theils aber in einem und andern Falle beſondern Vortheil zuwege bringen können. Siehe auch Wolfens Elementa Mechan. c. 16. Ebend. Mathemat. Lexicon, und das Vollſtänd. Mathemat. Lexicon; ingleichen den Artickel: *Maſchine*, im XIX Bande, p. 1907.

Zuſammengeſetzter Maulbeer-Syrup, Lemery, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Maulbeer-) Lemery, im XLI Bande, p. 1155.

Zuſammengeſetzter Meerzwiebellohoch, Meſuë, *Loboch de Scilla compoſitum*, Meſuæ, ſiehe *Lobоch ad Aſthma*, P. A. V. im XVIII Bande, p. 287.

Zuſammengeſetztes Meerzwiebel-Pulver, Stahls, ſiehe *Pulvis Squillæ compoſitus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1573.

Zuſammengeſetzter Meliſſen-Syrup, Charas, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Meliſſen-) Charas, im XLI Bande, p. 1155.

Zuſammengeſetzter Mohn-Syrup, Brandenburgiſcher, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Mohn-) Brandenb. im XLI Bande, p. 1155.

Zuſammengeſetzter Mohn-Syrup, Meſuë, Augſpurger, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Mohn-) Meſuë, Augſpurger, im XLI Bande, p. 1156.

Zuſammengeſetzte Muſceln, ſiehe Muſcel, im XXII Bande, p. 1031.

Zuſammengeſetztes Myrrhen-Oel, ſiehe *Oleum Myrrhæ Compoſitum*, im XXV Bande, p. 1270.

Zuſammengeſetzter Myrrhen-Syrup, Brandenburgiſcher, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Myrrhen-) Brandenburgiſcher, im XLI Bande, p. 1156.

Zuſammengeſetzter Myrrhen-Syrup, Meſuë, nach der verbeſſerten Augſpurgiſchen Apothecker-Ordnung, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Myrrhen-) Meſuë, nach der verbeſſerten Augſpurgiſchen Apothecker-Ordnung, im XLI Bande, p. 1156.

Zuſammengeſetztes Narden-Oel, ſiehe Narden-Oel (zuſammengeſetztes) im XXIII Bande, p. 660.

Zuſammengeſetztes Nierenweh, ſiehe *Nephritis Complicata*, im XXIII Bande, p. 1741. ingleichen Nierenweh, im XXIV Bande, p. 805.

Zuſammengeſetzte Ohnmacht, ſiehe Ohnmacht, im XXV Bande, p. 994.

Zuſammengeſetzte Ordnung, Lat. *Ordo compoſitus*, wird insgemein diejenige genennet, welche die Römer über die vier Griechiſchen Ordnungen erdacht haben, von denen ſie auch die, Römiſche Ordnung, Lat. *Ordo Romanus*, oder die Italieniſche Ordnung, Lat. *Ordo Italicus*, genennet wird. Sie iſt zuerſt dem Titus Veſpaſianus, als er die Stadt Jeruſalem erobert, um das Jahr Chriſti 79 geſetzet worden, und eine der hohen und zarten Ordnungen, welche aus denen Griechiſchen zuſammengeſetzet worden. Denn das Capitäl iſt halb von der Corinthiſchen, und halb von der Joniſchen genommen. Nehmlich die zwey Reihen Blätter ſind von der erſten, die Schnörckel mit denen darüber ſich befindenden Gliedern aus der Joniſchen. Demnach iſt ſie dem Range nach zwar die vierdte, hingegen der Erfindung nach die fünfte Ordnung. Der Grund-Riß zu ihrem Capitäl und der daran befindlichen Stengel geſchickt zu entwerffen, zeiget Sturm in ſeiner vollſtändigen Anweiſung aller Arten Pracht-Gebäude ꝛc. cap. 13. Einige nehmen das Wort: Zuſammengeſetzte Ordnung, in einem weitläufftigen Verſtande, und begreiffen darunter alle Ordnungen, die von denen Griechiſchen zwar unterſchieden, aber doch aus nichts anders zuſammengeſetzt ſind, als was in ihnen angetroffen wird. Hierzu kan nachgeleſen werden, was Blondel in ſeinem Cours d'Architecture, und L. L. Sturm in ſeinem verdeutſchten Daviler darvon angeführet hat. Vollſtänd. Mathem. Lex. p. 1073. Wolfs Mathemat. Anfangs-Gründe, Th. I, p. 374. Ebend. Mathem. Lex. p. 992. Schmidts Bibl. Mathemat. p. 248. Hederichs Anleitung zu den mathemat. Wiſſenſchafften, p. 254. Siehe auch den Artickel: Ordnung, im XXV Bande, p. 1799.

Zuſammengeſetzter Organiſcher Cörper, ſiehe Organiſcher Cörper, im XXV Bande, p. 1868.

Zuſammengeſetztes Päonien-Pulver, Fullers, ſiehe Pulver (zuſammengeſetztes Päonien-) Fullers, im XXIX Bande, p. 1341.

Zuſammengeſetztes Päonien-Waſſer, Londoner, ſiehe *Aqua Epileptica* oder *Pæoniæ compoſita*, Londin. im II Bande, p. 1018.

Zuſammengeſetzte Proportional-Gröſſen, ſiehe Proportional, im XXIX Bande, p. 898.

Zuſammengeſetzte Pulver, ſiehe Pulver, im XXIX Bande, p. 1294.

Zuſammengeſetzter purgirender Erdrauch-Syrup, Lemery, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter purgirender Erdrauch-) Lemery, im XLI Bande, p. 1157.

Zuſammengeſetzter Purzelkraut-Syrup, Brandenburgiſcher, ſiehe Syrup (zuſammengeſetzter Purzelkraut-) Brandenburgiſcher, im XLI Bande, p. 1157.

Zuſammengeſetztes Quendel-Waſſer, Brandenburgiſches aus dem Mynſicht, ſiehe *Aqua Benedicta Serpilli* ſive *Aqua Serpilli compoſita*, Diſp. Brand. ex Mynſichto, im II Bande, p. 1006.

Zuſammengeſetztes Quendel-Waſſer, D. W. ſiehe *Aqua Serpilli Compoſita*, D. W. im II Bande, p. 1037.

Zusammengesetzte Regel Detri, siehe Goldene Regel, im XI Bande, p. 67.

Zusammengesetztes Resolvir-Pulver, Stahls, siehe *Pulvis Resolvens Compositus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1561.

Zusammengesetztes Rettig-Wasser, Londoner, siehe *Aqua Antiscorbutica*, alias *Raphani Composita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 998.

Zusammengesetztes Rosenwasser, siehe Rosenwasser (zusammengesetztes) im XXXII Bande, p. 938.

Zusammengesetztes, siehe Zusammengesetzt, und Zusammengesetzte Dinge.

Zusammengesetzter säuerlicher Syrup, Mesuä, Augspurger, siehe Syrup (zusammengesetzter säuerlicher) Mesuä, Augspurger, im XLI Bande, p. 1157.

Zusammengesetzter säuerlicher Syrup, Zwelfers, siehe Syrup (zusammengesetzter säuerlicher) Zwelfers, im XLI Bande, p. 1158.

Zusammengesetztes Salber-Wasser, F. F. aus dem Schröder, siehe Salber-Wasser (zusammengesetztes) F. F. aus dem Schröder, im XXX Bande, p. 825.

Zusammengesetzter Saltzgeist, Unzers und Agricolä, aus dem Schröder, siehe Saltzgeist (zusammengesetzter) Unzers und Agricolä aus dem Schröder, im XXXIII Bande, p. 1552.

Zusammengesetzter Salz- und Salpeter-Geist, siehe *Spiritus Salis & Nitri Compositus*, im XXXIX Bande, p. 222.

Zusammengesetzter Satz, siehe Satz (zusammengesetzter) im XXXIV Bande, p. 271.

Zusammengesetzte sauere Geister, siehe Sauere Geister (zusammengesetzte) im XXXIII Bande, p. 313.

Zusammengesetzter Schall, siehe Schall, im XXXIV Bande, p. 825.

Zusammengesetzter Schluß, siehe Vernunft-Schluß (zusammengesetzter) im XLVII Bande, p. 1495.

Zusammengesetzte Schluß-Rede, siehe Vernunft-Schluß (zusammengesetzter) im XLVII Bande, p. 1495 u. f.

Zusammengesetztes Schwalben-Wasser, Rolfinks, siehe Schwalben-Wasser (zusammengesetztes) Rolfinks, im XXXV Bande, p. 1817.

Zusammengesetztes Schwalben-Wasser, (grosses) siehe Schwalben-Wasser (grosses zusammengesetztes) im XXXV Bande, p. 1817.

Zusammengesetztes Schwalben-Wasser, (kleines) Rondelets, siehe Schwalben-Wasser (kleines zusammengesetztes) Rondelets, im XXXV Bande, p. 1817.

Zusammengesetzter Schwefel-Balsam, Schröders, siehe Schwefel-Balsam (zusammengesetzter) Schröders, im XXXVI Bande, p. 145.

Zusammengesetzte Schwefel-Blumen, Augspurger, siehe *Flores Sulphuris Compositi*, P. A. R. im IX Bande, p. 1210.

Zusammengesetzter Scordien-Syrup, Brandenburgischer, siehe Syrup (zusammengesetzter Scordien-) Brandenburgischer, im XLI Bande, p. 1159.

Zusammengesetzter Scordien-Syrup, Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augspurg. Apotheckes-Ordnung, siehe Scordien-Syrup (zusammengesetzter) Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXVI Bande, p. 675.

Zusammengesetzter Scordien-Syrup wider die Pest, Zwelfers, siehe Scordien-Syrup (zusammengesetzter) wider die Pest, Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 675.

Zusammengesetztes Scordien-Wasser, Nürnberger und Londoner, siehe *Aqua Scordii Composita*, Pharm. Nor. & Lond. im II Bande, p. 1037.

Zusammengesetztes Scorpionen-Oel, Mesuä, nach der Augspurg. Apothecker-Ordnung, siehe Scorpionen-Oel (zusammengesetztes) Mesuä, nach der Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXVI Bande, p. 689.

Zusammengesetztes Scorpionen-Oel, Nürnberger, siehe Scorpionen Oel (zusammengesetztes) Nürnb. im XXXVI Bande, p. 689.

Zusammengesetzte Selbstständige Dinge, siehe Zusammengesetzte Substanz.

Zusammengesetzte Sing-Art, siehe Sing-Art (zusammengesetzte) im XXXVII Bande, p. 1655.

Zusammengesetzte Spießglas-Blumen, siehe Schwefel (chymische) im XXXVI Bande, p. 125.

Zusammengesetzter Spießglas-Geist, siehe Spießglas-Geist (zusammengesetzter) im XXXVIII Bande, p. 1730.

Zusammengesetzter Spießglas-König, siehe Spießglas, im XXXVIII Bande, p. 1656.

Zusammengesetztes Spießglas-Oel, siehe Spießglas-Oel (zusammengesetztes) im XXXVIII Bande, p. 1802.

Zusammengesetztes Spießglas-Oel, Agricolä, suche unter dem Artickel: Spießglas-Oel, Popps, im XXXVIII Bande, p. 1777 u. ff.

Zusammengesetztes Stein-Oel, siehe Stein-Oel (zusammengesetztes) im XXXIX Bande, p. 1722.

Zusammengesetzter Stöchas-Syrup, Mesuä, siehe Stöchas-Syrup, (zusammengesetzter) Mesuä, im XL Bande, p. 272.

Zusammengesetzte Substanz, Lat. *Substantia composita*. Was übel haupt eine Substanz sey, ist bereits in dem Artickel: Substanz, im XL Bande, p. 1583 u. ff. erkläret worden. Es werden aber die Substanzen eingetheilet in einfache (*simplices*) und in zusammengesetzte (*compositæ*). Diese sind solche, welche aus einfachern bestehen. Die nähesten Gründe des physicalischen Mechanismi der Cörper haben zuerst die Chymici durch ihre Experimente entdecket: Nachdem man vorhero lange Zeit durch die Anführung des Aristoteles, mit leeren metaphysischen Abstractionen sich vergeblich ermüdet hatte. Gedachte Philosophen, nachdem sie erwogen, daß die gröbsten Cörper, die unsere Sinne rühren, vermuthlich aus mehrern einfachern Substanzen zusammengesetzet wären, haben Mittel zu finden gewust, sie in solche ihre einfachere durch Kunst aufzulösen; allermeist da sie hierinnen die Natur selbst zur Vorgängerin gehabt, als durch welche,

auch

auch ohne alles Zuthun der Kunst die Cörper, wenn sie auch durch die Fäulung und Verwesung vor unsern Augen verschwinden, allem Vermuthen nach, nicht etwa in nichts verwandelt, sondern nur in ihre einfachere Principia, aus denen ihr zusammengesetztes Wesen bestanden, stuffenweise aufgelöset werden. Sie haben also hierbey zum Grunde gesetzet, daß, wenn die Substantz eines Cörpers in zwo oder mehrere einfachere Substantzen von unterschiedenen Wesen aufgelöset werden könne, diese einfachern wahrscheinlich vor die principia zu halten sind; aus denen der zusammengesetzte Cörper entstanden oder gezeuget worden; Wenn anders die übrigen Umstände oder Phänomena der auflösenden Cörper, zu Bekräfftigung solcher Vermuthung sattsam zu treffen: Indem es den Regeln der Vernunfft so wohl, als der Ordnung der Natur, gemäß ist, daß vor einer zusammengesetzten Substantz, in soferne sie natürlicher Weise entstehen soll, die einfachern, aus denen sie zusammengesetzet ist, vorher daseyn, und folglich die Principia dieser letztern seyn müssen. Es wird aber nur gesaget, daß die einfachern Substantzen, in welche ein zusammengesetzter Cörper sich auflösen lasse, nur wahrscheinlicher Weise vor die principia solches Cörpers zu halten sind, in soferne die übrigen Umstände oder Phänomena solches Cörpers mit solcher Vermuthung übereinstimmen. Denn obwohl einer, der die Sache nur obenhin erweget, vermeynen mögte, daß dieses nicht bloß wahrscheinlich, sondern wegen der obenangeführten Ursache gantz gewiß also seyn müsse: so ist doch zu bedencken, daß da die Auflösung durch ein Mittel, nehmlich durch die Fermentation, und das Feuer geschiehet, es gleichwohl möglich sey, daß die Fermentation und das Feuer die Substantzen, die man aus dem aufzulösenden Cörper herausbringet, allererst als Effecte hervor bringen könne, da sie zuvor in dem Cörper selbst in der That nicht waren. Daher folget, daß, wenn man die Cörper durch die Fermentation und daß Feuer auflöset, man die daher entstehenden einfachern Substantzen nicht anders vor wahre Principia derselben halten könne, als wenn und insofern die übrigen Umstände und Phänomena der Cörper solche Vermuthung bestärcken; und also nur wahrscheinlicher Weise. Ausser diesem also kan die Grundregel und alle darauf gebauete Bemühung die Principia der Cörper durch die Chymie herauszubringen, nicht anders als unrichtig seyn.

Bey allen zu diesem Ende angestellten Experimenten nun haben die Chymici befunden, daß die zusammengesetzten groben Cörper in ein Salz, einen Schwefel, und einen Mercurius, sich auflösen lassen; nach welcher Auflösung ihnen eine dem Ansehen nach unkräfftige und unschmackhaffte Erde oder Asche, die sie caput mortuum genennet, übrig geblieben; welche einige zu denen dreyen: Salz, Schwefel und Mercur, als das Vierdte, in welches die Cörper sich auflösen lassen, hinzu gethan. Sie haben also daher geurtheilet, daß die nähesten Principia der groben Cörper diese dreye oder viere wären. Es pflegen die Chymici in der Zahl dieser ihrer principiorum nicht durchgängig übereinzustimmen; Wie sie denn auch in den Ideen, und folglich in den Definitionen derselben grossentheils ziemlich undeutlich, schwanckend und unrichtig sind. Salz, nennen sie diejenigen durch die Auflösung der Cörper hervorgebrachten Theilgen derselben, die im Wasser zerfliessen. Schwefel hingegen nennen sie diejenigen, die im Feuer zergehen, sich entzünden und verbrennen. Unter dem Mercurio verstehen ihre viele das Quecksilber; Andere aber, eine aus dem Cörper bey der Auflösung desselben aufsteigende Lufft. Doch haben, wie Herr D. Rüdiger Phys. L. I. c. 6. §. 6. erinnert, auch einige unter diesem Worte das phlegma oder Wasser mit verstanden; welches hingegen andere denen übrigen angeführten entgegen gesetzet. Was das caput mortuum betrifft, so verschern die erfahrensten Chymici, daß es immer zu noch gar deutliche Merckmahle des Saltzes von sich gebe. Wenn nun diesem also ist, so ist nicht zu vermuthen, daß es ein dem Salz und Schwefel entgegengesetztes principium der Cörper sey, sondern vielleicht ein Ueberrest des Cörpers, welchen die Kunst der Menschen nicht hat auflösen können, und der im übrigen durch den Proceß der Auflösung in diesem Stand der Unkräfftigkeit und Unschmackhafftigkeit versetzet worden. Im übrigen könnte ein Zweifel entstehen, ob nicht vielleicht auch selbst das Saltz und der Schwefel, darein die Chymici die Cörper auflösen, allererst in dem Proceß der Auflösung durch die Fermentation u. das Feuer aus der Materie oder Masse des Cörpers gezeuget und hervorgebracht werde? Worauf zu antworten, daß man allerdings einräumen könne, daß das Saltz und der Schwefel, darein ein Cörper aufgelöset wird, allem Vermuthen nach in der Auflösung durch die Fermentation und das Feuer in einen gantz andern Stand gesetzet werde, als es vor der Auflösung in dem Cörper selber war. Allein anfänglich scheinet doch dieses zum wenigsten wahr zu seyn, daß dasjenige, was bey Auflösung des Cörpers durch das Feuer ein Saltz wird, etwas gantz anders sey, als dasjenige, was bey eben derselben Auflösung durch eben dasselbe Feuer ein Schwefel wird. Hernach ist auch gar sehr glaublich, daß das erstere auch vor die Auflösung allerdings ein würckliches Saltz, und das andere gleichergestalt ein würcklicher Schwefel sey. Es überzeuget uns dessen der Ursprung der irrdischen Cörper aus der Erden, und die beständige Nahrung, die sie aus derselben haben: Immassen die Erde mit einer Menge von Salpeter, und andern saltzigten wie auch schwefflichten Theilgen erfüllet ist, und die Erfahrung bezeiget, daß zu Ausarbeitung derer Nahrungs-Säffte der Gewächse solche saltzigte und schwefflichte Theilgen der Erde allerdings angewendet werden. In den Eichen trifft man gar augenscheinliche Merckmahle eines Vitriolischen Saltzes an. Und es hat die Erfahrung bestätiget, daß ein Pflaumen-Baum, der nahe an einem Cloac gestanden, in dem Geschmack seiner Früchte gar kenntliche Effecte solcher Nachbarschafft zu erkennen gegeben hat. Auch findet man, daß gar viele durch die Chymie aus den Cörpern hervorgebrachte Saltze den Geruch und Geschmack ihrer Cörper, aus denen sie bereitet worden, behalten. Aus den Früchten und Saamen vieler Gewächse läßet sich, ohne alle Vermittelung der Fermentation und des Feuers, das Oel, welches

auſſer allem Zweifel eine Art des Schwefels iſt, in Menge herauspreſſen: Ja in dem Kühnholtze ſiehet man das Oel mit Augen; Wie denn auch die Verbrennlichkeit aller Holtze, wenn die ſaltzigte Feuchtigkeit derſelben zuvor wohl ausgedunſtet, hiervon ein Zeugniß ableget. Gleichergeſtalt leget der Wein ſein Tartariſches Saltz ohne Darzukünfte des Feuers, von ſich ſelber an die Faſſe, darinnen er lieget, an. Wenn ein Feld ein oder etliche Jahre nach einander Früchte getragen, wächſet es nicht mehr ſo gut; ſonder Zweifel wegen Abgang der ſaltzigten und ſchwefflichten oder öhlichten Theilgen der Erde, die die Natur nicht alſofort wiederum in der Menge, in welcher ſie vorige Jahre in das Getrayde verwachſen, erſetzen kan; worinnen man ihr jedoch durch die Düngung zu Hülffe kommen kan, da nehmlich die Menge der ſaltzigten und ſchwefflichten Theilgen, die in dem Miſt, Schlamme, Aſche, u. ſ. w. zu befinden, den geſchehenen Abgang erſetzet. Bey allen dieſen und unzähligen andern Umſtänden mehr, iſt kein Zweifel, daß die Chymici mit aller Wahrheit ſagen, daß die nächſten principia der Cörper Saltz und Schwefel ſind.

Eine jede zuſammengeſetzte Subſtantz iſt, eben weil ſie zuſammengeſetzet iſt, als ein Gantzes zu betrachten; Und dieſes wiederum entweder phyſiſch (phyſice) als ein totum eſſentiale; oder mathematiſch (mathematice) als ein totum integrale. Folglich kan etwas in zweyerley Verſtande einfach und zuſammengeſetzet ſeyn; nehmlich entweder phyſiſch (phyſice) in Abſicht auf die Subſtantzen und ihre Bewegungs-Kräffte, die das Weſen des zuſammengeſetzten oder Gantzen ausmachen, als welche Subſtantzen entweder nur eine, oder mehrerley ſeyn können; oder mathematiſch (mathematice) in Abſicht, nicht auf das Weſen, ſondern auf die Gröſſe eines phyſiſch entweder einfachen oder zuſammengeſetzten Dinges, als welche (Gröſſe) als ein totum integrale in ihre immer einfachere partes integrales getheilet werden kan. Nehmlich die partes integrales, welche nur mathematiſch einfacher ſind, als ihr Gantzes, phyſiſch aber nicht, machen, eben weil ſie nur mathematiſch einfacher ſind, phyſiſch kein anderes Weſen aus, als ihr Gantzes, und ſind alſo partes vere homogeneæ, oder wahrhafftig gleichartige Theile, deren jedes noch aus eben denjenigen einfachen Subſtantzen zuſammengeſetzet iſt, als das Gantze, z. E. Wenn man ein Stücklein Gold in viele kleinere Stücklein theilet, und mit ſolcher Theilung auch bis auf die kleineſten Stäublein fortfähret; ſo bleiben doch alle ſolche Theilgen oder Stäublein noch immer würckliches Gold, ſo, daß, wenn es möglich wäre, auch die würcklich allerkleineſten, und in Anſehung der Gröſſe, deren das allerkleineſte Stäublein des Goldes fähig iſt, untheilbaren Theilgen, als wahrhaffte atomos des Goldes zu erreichen, dennoch ihre Einfachheit oder Untheilbarkeit nur mathematiſch nicht aber phyſiſch ſeyn würde: Indem ein ſolcher atomus, als ein Stücklein würckliches Goldes, phyſiſch nothwendig noch aus den unterſchiedenen Subſtantzen, z. E. aus dem mineraliſchen Saltz und Schwefel, die das Weſen des Goldes ausmachen, beſtehen müſte. Die weſentlichen Theile (partes eſſentiales) hingegen der Cörper ſind heterogeneæ. das iſt phyſiſch von anderm Weſen, und alſo Subſtantzen von gantz anderer Art, als ihr Gantzes: Z. E. Wenn man an einen Cörper, ſein Saltz und Schwefel, daraus es beſtehet, von einander trennet, ſo iſt weder das bloſſe Saltz, noch der bloſſe Schwefel, dem Weſen nach, derjenige Cörper, der aus beyden beſtund. Fähret man nun fort, dieſe, wiederum in ihre einfachern principia zu reſolviren, bis man, ſo viel möglich, die einfachſten erreichet; ſo ſind dieſe, wenn man befindet, daß ſie nicht ferner in andere oder mehrere ſubſtantias heterogeneas zu reſolviren ſind, phyſiſch vor die einfachſten zu halten; obgleich eine ſolche phyſiſch gantz einfache Subſtantz, wenn ſie mathematiſch, nach ihrer Gröſſe, als ein totum integrale betrachtet wird, in dieſem gantz andern Abſehen noch ein zuſammengeſetztes gantzes iſt, das in unendlich kleinen Theile, (partes) jedoch homogeneas, die nicht mehr von unterſchiedenen, ſondern mit dem gantzen von einerley Weſen, und von ihm nur der Quantität nach unterſchieden ſind, getheilet werden kan. **Müllers** Philoſophie Th. I. p. 651 u. 667.

Zuſammengeſetzter ſüſſer Saltzgeiſt, Hartmanns aus dem Schröder, ſiehe Saltzgeiſt, (**zuſammengeſetzter ſüſſer**) Hartmanns aus dem Schröder, im XXXIII Bande, p. 1553.

Zuſammengeſetzte Sylben Maaß, (das) ſiehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385.

Zuſammengeſetzter Syllogismus, ſiehe Vernunfft-Schluß, (**zuſammengeſetzter**) im XLVII Bande, p. 1491 u. f.

Zuſammengeſetztes Terpenthinöl, le Morte, ſiehe Terpenthinöl, (**zuſammengeſetztes**) le Morts, im XLII Bande, p. 1086.

Zuſammengeſetzter Theil, Lat. *Organica Pars*, iſt an dem thieriſchen Cörper derjenige, welcher aus verſchiedenen anderen Stücken, ſo ihrer Natur und Würckung nach unterſchieden ſind, zuſammengeſetzet iſt: als die Muſceln beſtehen aus Fleiſche, Häutgen, Flechſen und mancherley Gefäſſen ꝛc. Dergleichen Theile iſt *Pars ſimilaris*, der einfache Theil entgegen geſetzet, davon an ſeinem Orte. Siehe auch **Enthaltende Theile**, im VIII Bande, p. 1284.

Zuſammengeſetztes Theriakſaltz, aus den Nattern, Zwelfers, ſiehe Theriakſaltz, (**zuſammengeſetztes aus den Nattern**) Zwelfers, im XLIII Bande, p. 1222.

Zuſammengeſetztes Theriakwaſſer, Brandenburgiſches, ſiehe Waſſer, (**zuſammengeſetztes Theriak- oder Bezoar-**) Brandenburgiſches, im LIII Bande, p. 503.

Zuſammengeſetzte Tincturen, ſiehe Tinctur, im XLIV Bande, p. 251.

Zuſammengeſetzter Traum. Da wir uns im Traume vieles vorſtellen, was nicht zugegen iſt, und daher die Träume von der Einbildungs-Krafft herrühren; ſo muß die Urſache des Traumes in einer Empfindung zu ſuchen ſeyn, die mit derjenigen Einbildung, wovon ſich der Traum anfänget, etwas gemein hat: Ja der Fortgang des Traumes muß ſich nach der Regel der Einbildung erklären laſſen; Wiewohl möglich iſt, daß auch einige neue Empfindungen mit dazu kommen können. Und in dieſem

Digitized by Google

diesem Fall ist der Traum als ein zusammengesetzter Traum anzusehen, da der erstere hingegen ein einfacher zu nennen ist. Aus diesem Grunde rühret aller Unterscheid der Träume her. Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen I Th. p. 497. Beliehe anbey auch den Artickel: Traum, im XLV Bande, p. 173 u. ff.

Zusammengesetzte VERBA, siehe *Verba*, im XLVII Bande, p. 103. u. ff. und Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484. u. ff.

Zusammengesetztes Vergrösserungs-Glas, siehe Vergrösserungs-Glas, im XLVII Bande, p. 765. u. p. 768.

Zusammengesetzte Verhältniß, siehe Verhältniß (zusammengesetzte) im XLVII Bande, p. 797.

Zusammengesetzter Vernunfft-Schluß, siehe Vernunfft-Schluß (zusammengesetzter) im XLVII Bande, p. 1495 u. f.

Zusammengesetzter Violensyrup, Mesuë, Augspurger, siehe Violensyrup, (zusammengesetzter) Mesuë, Augspurger, im XLVIII Bande, p. 1673.

Zusammengesetzter Vitriolgeist zum schweren Gebrechen, siehe Vitriolgeist zum schweren Gebrechen, (zusammengesetzter) im XLIX Bande, p. 243.

Zusammengesetztes ungarisches Wasser, Lemery, siehe Ungarisches Wasser, (zusammengesetztes) Lemery, im XLIX Bande, p. 1343.

Zusammengesetztes UNIVERSALE, siehe *Universale*, im XLIX Bande, p. 1739.

Zusammengesetzte Vollblütigkeit, *Plethora Complicata*, siehe Vollblütigkeit, im L Bande, p. 432.

Zusammengesetzte Vollkommenheit, siehe Vollkommenheit (einfache) im L Bande, p. 494.

Zusammengesetzte Vorstellung, Lat. *Repræsentatio composita*, siehe Vorstellung, im L Bande, p. 1383. u. ff.

Zusammengesetztes Urtheil, siehe Urtheil, im LI Bande, p. 639. u. ff.

Zusammgesetztes Wachsöl, siehe unter dem Artickel: Wachs, im LII Bande, p. 206.

Zusammengesetzte Wappen, siehe in dem Artickel: Wappen, im LII Bande, p. 2012. u. ff.

Zusammengesetzte Wasser, siehe Wasser, (zusammengesetzte) im LIII Bande, p. 500.

Zusammengesetztes Wasser von jungen Hirschgeweyhen, Brandenburgisches, siehe *Aqua Typhorum Cervi Composita*, juxta Dispenſ. Brandenb. im II Bande, p. 1038.

Zusammengesetzter Weinstein-Geist, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheker-ordnung, siehe Weinsteingeist, (zusammengesetzter) nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, im LIV Bande, p. 972.

Zusammengesetzte Weinsteintinctur, siehe Weinsteintinctur, (zusammengesetzte) im LIV Bande, p. 1011.

Zusammengesetztes Welschnußwasser, Londoner, siehe *Aqua Juglandium Nucum Composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Zusammengesetzter Wermuthgeist, Londoner, siehe unter dem Artickel: Wermuthwasser, (zusammengesetztes) Londoner, im LV Bande, p. 421.

Zusammengesetzter Wermuthsyrup, Brandenburgischer, siehe Wermuthsyrup, (zusammengesetzter) Brandenburgischer, im LV Bande, p. 420.

Zusammengesetztes Wermuthwasser, Londoner, siehe Wermuthwasser, (zusammengesetztes) Londoner, im LV Bande, p. 421.

Zusammengesetzte Worte, siehe *Verba*, im XLVII Bande, p. 103 u. f. ingl. Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484. u. ff.

Zusammengesetztes Wort, (doppelt) siehe *Verba*, im XLVII Bande, p. 103. u. ff.

Zusammengesetzte Wunden, sind diejenigen, wo entweder etwas mit zerschmettert worden, oder gar verlohren gegangen. Dabey wohl zu bemercken, daß, ehe und bevor man dergleichen Wunden zuheilet, das Zerschmetterte oder Zerschellerte, vermöge der Vereyterung, weggebracht, das Verlohrne aber durch Fleischmachende Mittel ersetzet werden müsse. Damit man also den ersten Zweck bequem erlange, so soll man die Wundlefftzen gehöriger massen zusammenführen, doch unten etwas weiter von einander stehen lassen, um durch diese Oeffnung so wohl die Artzeneyen hinein zu bringen, als das Eyter herauszuführen, deswegen man sie auch mit einer Wicke offen zu halten suchet. Die Medicamente aber, deren man sich in diesem Falle bedienet, können Anfangs zertheilende, mit der Zeit aber abwischende und abtrocknende Mittel, endlich Fleischmachende, und Schramheilende (Epulotica) seyn. Wo aber nichts zerschmettert, sondern gar ein Stücke Haut oder Fleisch verlohren gegangen, so darf man sich nicht allzu lang bey der Vereyterung aufhalten, sondern so bald gut Eyter hervortritt, die Fleischmachenden Mittel in Gebrauch ziehen.

Zusammengesetzte Zahl, siehe Zahl (zusammengesetzte) im LX Bande, p. 1160.

Zusammengesetzte Zahlen, (Unter einander) siehe Unter einander zusammengesetzte Zahlen, im XLIX Bande, p. 2117.

Zusammengesetztes Ziegelstein-Oel, D. Fausts, siehe Ziegelstein-Oel, (zusammengesetztes) D. Fausts, im LXII Bande, p. 471.

Zusammengesetztes Zittwerwasser, siehe *Aqua Zedoriæ Composita*, im II Bande, p. 1043.

Zusammengesetztes Zittwerwasser, Brandenburgisches, siehe Zittwerwasser, (zusammengesetztes) Brandenburgisches, im LXII Bande, p. 1839.

Zusammengesetzte zufällige Nahmen, siehe Nahme, im XXIII Bande, p 469.

Zusammen gesippet, oder Befreundet, siehe Nahe Anverwandschafft, im XXIII Bande, p. 449. u. ff.

Zusammengeschossene Brancheiten, siehe *Complexi Morbi*, im VI Bande, p. 874.

Zusammengetragene Gelder, siehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgl. **Gesellschaft**, im X Bande, p. 1261. u. ff. wie auch die unter dem Worte: **Zusammenbringung** befindlichen Artickel.

Zusammengewachsen, oder **Zusammen geschwommen**, siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Zusammengewachsene Augenlieder. Die Augenlieder wachsen manchmahl so zusammen, daß ein solcher Patiente die Augen nicht kan aufthun, und ist dieses Uebel manchmahl an einem, manchmahl an beyden Augen. Zuweilen sind die Augenlieder auch zugleich mit dem Augapfel angewachsen, welches manchmahl sehr fest ist, manchmahl aber nur durch einige Zäserlein oder Fibern. Es entstehet dieses Uebel zuweilen nach den Blattern, nach einer hefftigen Entzündung, nach Verbrennung der Augen durch Schüßpulver oder anderes Feuer; manchmahl durch eine Exulceration der Augenlieder: zuweilen werden Kinder so gebohren; manchmahl kommt es von corrosivischen Medicamenten, welche in die Augen kommen; ingleichen wächset manchmahl eine fleischichte Substantz aus einem oder dem andern Augenwinckel, welche die beyden Augenlieder zusammenwachsend machet. Es ist dieses offt ein sehr gefährlicher Zustand, insonderheit wo die Augenlieder zugleich mit der Hornhaut des Auges zusammengewachsen; und wird ein solcher Patiente entweder blind, gleichwie meistentheils geschiehet, oder er wird doch wenigstens nicht recht wieder sehend. Wenn dieses Uebel von Verbrennung herkommt, so ist gemeiniglich die Absonderung schwerer, als wenn es von sonsten einer Entzündung entstanden. Derohalben soll man bey Verbrennung des Gesichts, die Augen mit anfeuchtenden und erweichenden Aufschlägen fleißig warten, um dadurch die Zusammenwachsung zu verhüten. Kommt es von Kinderblattern her, so sind die Augenlieder meistentheils mit dem Augapffel zusammengewachsen, daß man selbige ohne Verletzung des Auges nicht wohl von einander scheiden kan; und wenn man selbige auch von einander brächte, so ist es doch meistens um das Gesichte geschehen, weil in der Hornhaut Narben oder Flecken zurücke bleiben, welche das Sehen benehmen. Die Hrilung dieses Uebels erfordert, daß durch eine subtile und geschickte Hand die zusammengewachsenen Theile von einander gesondert werden; und der Patiente soll entweder auf einen Stuhl oder Bette gegen den Tag so gesetzet werden, daß der Operator wohl könne beykommen; und alsdenn muß man untersuchen, ob die Augenlieder entweder gantz und gar zusammen gewachsen, oder ob noch einige Oeffnung vorhanden, welche meistentheils bey dem grossen Augenwinckel gefunden wird. Wenn keine Oeffnung da ist, so muß man mit der Lancette am einem Augenwincket, entweder an dem grossen, oder kleinen, wo es sich am besten schicken will, um die Hornhaut nicht zu verletzen, eine manchen, aber wohl Acht haben, daß das Auge dadurch nicht beschädiget werde. Bey dieser Oeffnung muß man hernach entweder eine subtile gute Scheer, oder ein subtiles krummes Messerlein, welches an der Spitze ein kleines Knöpfflein haben soll, hineinbringen, und alsdenn beyde Augenlieder, von einem Winckel zu dem andern, vorsichtig nach und nach von einander schneiden, so, daß solche fein gleich mögen getheilet werden, ohne den Augapffel zu verletzen. Wenn aber noch eine Oeffnung ist, so ist nicht nöthig eine frische zu machen, sondern man bringet nur in die Oeffnung die Scheere oder das Messergen, gleichwie erst ist gesaget worden, und theilet die zusammengewachsenen Augenlieder damit von einander. Auf daß aber im Einstechen der Scheere oder des Messers das Auge nicht verletzet werde, so kan man vorher durch die Oeffnung einen subtilen dünnen Sucher mit einer Furchen, oder auch einen andern hinein bringen, und hernach entweder mit vorher bemeldten Instrumenten oder mit einer Lancette die Augenlieder von einander scheiden. Wenn die Augenlieder von einander geschnitten, muß man durch Aufhebung und Umwendung der Augenlieder, ingleichen durch einen Sucher erforschen, ob dieselben auch mit dem Augapffel angewachsen, welches, wo es befunden wird, muß man selbige entweder auch von einander scheiden, oder wenn dieselben nur hier und da durch einige Zäserlein an einander hängen, mit einem Zahnstöhrer von einem Federkiel gemachet, oder mit einem Messergen, das ein Knöpffgen hat, oder mit einer was stumpffen Lancette von einander scheiden. Wenn aber der gantze Augapffel, oder doch der gröste Theil desselben mit den Augenliedern verwachsen, so ist der Zustand wegen des Gesichts viel gefährlicher, und die Operation weit schwerer, insonderheit je mehr dieselbe an die Hornhaut angewachsen, je gefährlicher ist es, weil die Augenlieder von dieser ohne Verletzung nicht wohl können abgesondert werden, und also ihre Klarheit durch die Narben und Flecken verdorben wird. Ist aber die Zusammenwachsung nur mit dem Weissen vom Auge, ist es so gefährlich nicht, dieweil hier eine Narbe das Gesicht nicht verderben kan; ja wir halten davor, gegen die Meynung der meisten Schrifftsteller, daß es in solchem Stande besser sey, bey der Absonderung ein wenig das Weisse im Auge zu verletzen, als das innere Häutlein des Augenliedes, sonderlich des oberstes; weil die Gänge von der Thränen-Drüse hier liegen, welche dadurch verdorben würden. Es erfordert aber diese Operation eine sehr stete und geschickte Hand, damit man dem Auge keinen Schaden thue. Wenn die Augenlieder von dem Augapffel abgelöset, muß man verhüten, daß selbige nicht wider zusammenwachsen, welches sonsten gar leicht geschehen kan. Dieses verhütet man durch Darzwischenlegung eines subtilen Leders, welches wie ein halber Mond soll geschnitten, mit Mandel-Oel oder dergleichen angefeuchtet seyn, und zwischen das Augenlied vorsichtig gelegt werden. Oder man kan, an statt des Leders, ein subtiles leinenes Tüchlein von eben der Figur gebrauchen. Einige machen ein Blättlein von Wachs, wie ein Kunst-Auge gebildet,

Digitized by Google

det, und bringen es dazwischen. Noch andere nehmen ein dünnes Bleyplättgen von eben dieser Form. Was man aber hiervon nimmt, muß einige Tage dazwischen gelassen werden, bis man sicher ist, daß selbige nicht mehr können zusammen wachsen. Wenn aber ein Patiente dieses nicht leiden könnte, so müste man, um die Zusammenwachsung zu verhüten, offt ein Augenwasser von Wegerich-Wasser, Tutien und Bley-Zucker zwischen die aufgehabenen Augenlieder lassen einlauffen, oder ein Pulver von Zucker, präparirten Perlen und Krebsaugen offt zwischen die Augenlieder einstreuen, oder mit einem Federkiel einblasen, auch dem Patienten die Augenlieder offt reiben und umwenden lassen, und also vom Augapffel abziehen, auf daß dadurch die Zusammenwachsung verhindert werde. Zu dem Ende kan auch der Wund-Arzt offt mit einem Sucher darinn hin und herfahren. Einige legen auch Carpie dazwischen.

Zusammengewachsene Finger und Zehen. Zuweilen werden Kinder gebohren, welche zusammengewachsene Finger an den Händen, oder zusammengewachsene Zehen an den Füssen mit auf die Welt bringen, welche entweder durch Häutlein an einander hangen, gleichwie die Gansfüsse; oder sie sind fester und näher zusammengewachsen, ohne daß ein solches Häutlein darzwischen ist. Bisweilen wachsen auch diese Theile zusammen nach Verbrennung der Glieder, wenn man dieselben nicht gehörig tractiret, sondern einen Finger an den andern bindet. Dieweil nun diese Zusammenhängung den Gebrauch der Finger hindert, und zugleich sehr häßlich stehet, pfleget man solche durch die Chirurgie von einander zu sondern. Dieses geschiehet auf zweyerley Manier: 1) wo dieselben wie Gansfüsse an einander hangen, durch Wegschneidung der dazwischen sich befindlichen Haut, entweder mit einer Scheer oder Messer. Wo aber 2) die Finger gantz nahe und feste ohne eine solche Haut zusammengewachsen, ist die Vertheilung viel schwerer; dennoch aber muß man mit einem subtilen Messer selbige vorsichtig von einander theilen, damit man nicht mehr von dem einen, als von dem andern abschneide, sondern wohl in der Mitten bleibe; und wenn etwann dennoch an einem Finger noch was Ueberflüßiges anhienge, muß man es hernach bey dem folgenden Verbinden abschneiden. Wenn die Theilung geschehen, so ist die frische Zusammenwachsung zu verhindern, und die Heilung zu befördern; welches geschiehet, wenn man Fingers breite Binden nimmt, selbige mit Kalck-Wasser, Brannewein, oder mit einem Wundwasser anfeuchtet, und einen jeden Finger insbesondere von oben bis unten aus umwickelt, und damit so fortfähret, bis alles geheilet. Mannigmahl sind einige Finger mit der Hand durch Brennen, Verwundung, und andere Ursachen zusammengewachsen, daß solche Leute die Hände nicht können aufmachen, noch die Finger ausstrecken. Bey solchen Fällen hat Heister verschiedene mahl die Finger von der Hand, so weit es nöthig gewesen, loß geschnitten, ohne die Flechsen zu verletzen, die Finger ausgestrecket, die Wunden mit Carpie und Compressen wohl ausgefüllet, ein Stück Schien- oder Pappen-Deckel darunter gebunden, hernach selbige mit Wund-Balsam wieder geheilet; wobey aber wohl Achtung zu geben, daß die Finger durch den Verband allezeit ausgestrecket bis zur Heilung erhalten werden.

Zusammengewachsene Nasenlöcher zu öffnen, siehe Nasenlöcher zu öffnen (zusammengewachsene) im XXIII Bande, p. 789.

Zusammengewachsene Schaam-Lippen, siehe Schaam, im XXXIV Bande, p. 650.

Zusammengewandt, (vor sich) Stirn gegen Stirn, Franz. *Affronté*, wird in der Wappen-Kunst von zwey Bildern gebrauchet, so die Gesichter gegen einander kehren, oder sonst von vornen gegen einander sehen, als zwey Löwen oder andere Thiere. Menestriers Herold- oder Wapen-Kunst, p. 79.

Zusammengewendet, (mit den Enden) Fr. *Abouté*, wird in der Wappen-Kunst von vier Hermelin-Schwäntzen gebrauchet, wenn die Ende gegen einander stehen, und also zusammen ein Creutz machen. Menestriers Herold- oder Wapen-Kunst, p. 76.

Zusammengewickelte Kranckheiten, siehe *Complexi Morbi*, im VI Bande, p. 874.

Zusammen gezackert, siehe Zackern, im LX Bande, p. 1034.

Zusammengezogene Capitalien, siehe Zusammenrechnung.

Zusammengezogene Güter, siehe Zugüter, im LXIII Bande, p. 1238. u. f. wie auch Zusammenbringung der Güter.

Zusammengezogener Puls, siehe Puls, im XXIX Bande, p. 1238.

Zusammengezogene Worte, siehe Wort (abgekürtzte) im LIX Bande, p. 339.

Zusammengezogene Zinsen, siehe Zusammenrechnung, und Zins (schlechter) im LXII Bande, p. 1010. u. f.

Zusammengiessen, oder zusammen schmeltzen, siehe Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f.

Zusammengiessung, siehe *Confundi*, im VI Bande, p. 966. und *Confusio*, ebend. p. 966. u. f. desgleichen *Exceptio Confusionis*, im VIII Bande, p. 2272. u. f.

Zusammenhängender Kopf, Lat. *Ingenium Systematicum*, siehe *Systematica Ingenia*, im XLI Bande, p. 1222.

Zusammenhängende Rechts-Sachen, siehe Sachen (Zusammenhang der) im XXXIII Bande, p. 227. u. ff.

Zusammenhängung, siehe *Ligatura*, im XVII Bande, p. 1157.

Zusammenhäuffung der Klagen, siehe *Cumulatio Actionum*, im VI Bande, p. 1841. u. f.

wie auch *Exceptio inepte Cumulationis*, ebend. p. 2286.

Zusammenhäuffung der Schulden, siehe Schulden-Last, im XXXV Bande, p. 1446. und *Nexi*, im XXIV Bande, p. 417.

Zusammenhaltende Math, siehe Math, im XXIII Bande, p. 867.

Zusammenhaltung der Blätter, siehe Zusammenhaltung der Blätter.

Zusammenhang der Dinge, oder Verknüpfung der Dinge, Lateinisch *Nexus rerum*, ist eine wechselsweise Beziehung der Dinge auf einander (mutua rerum ad se invicem relatio), da nehmlich das eine den hinreichenden Grund von dem andern in sich enthält.

I. Umständlichere Erklärung.

Es sind nehmlich Dinge mit einander verknüpffet, wenn ein jedes unter ihnen den Grund in sich enthält, warum das andere neben ihm zugleich ist, oder auf dasselbige folget. Z. E. Die Sonne und Erde sind mit einander verknüpffet, weil die Erde durch die Sonne in ihrem veränderlichen Zustande erhalten wird. Der Regen und der Wachsthum der Pflantzen ist mit einander verknüpffet, weil der den Pflantzen Nahrung giebet, und also mit unter die Ursachen seines Wachsthumes gehöret. Die Lufft und die Wärme darinnen halten einen Grund in sich, warum wir in der warmen Lufft leben können, und also sie nebst uns zugleich ist. Das Feuer hält den Grund in sich, warum das Wasser kochet; und, wenn man heisses siedendes Wasser hat, das bey dem Feuer nicht mehr stehet, ist der Grund dieses seines veränderten Zustandes in dem vorhergehenden zu suchen, da es über dem Feuer gestanden.

Der Grund ist dasjenige, warum das andere ist. Also, wenn wir vorhin gesaget, daß in der Sonne der Grund zu finden sey, warum die Erde in dem Zustande einer Erde ist, so hat es so viel zu sagen, daß in der Sonne etwas zu finden, daraus man verstehen kan, wie die Erde in dem Zustande einer Erde seyn kan, das ist, wie sie fruchtbar und wohnbar erhalten wird, denn die Sonne wircket dieses durch ihre Wärme. Und so ist auch der Verstand von den andern angeführten Exempeln.

Cicero de natura Deorum L. I, c. 4. schreibt: Est admirabilis quædam continuatio seriesque rerum, ut alia ex alia nexa, & omnes inter se aptæ colligatæque videantur.

II. Benennung des Zusammenhangs der Dinge.

Es mercket Herr Bülffinger in seinen Diluci dationibus Philosophicis §. 143. gar wohl an, daß man den Zusammenhang der Dinge lieber *nexum*, als *concatenationem rerum* nennet, weil das letztere Wort einmahl aus der Stoischen Philosophie und des Spinozä Schrifften eine übele Bedeutung erhalten.

III. Arten des Zusammenhangs der Dinge.

1) Zusammenhang dem Raume nach.

Wenn unter denen Dingen, die zugleich sind, eines den Grund in sich enthält, warum das andere neben ihm zugleich ist; so hat ein jedes unter ihnen seine besondere Art, wie es mit den übrigen zugleich ist. Derowegen hat jedes seinen besondern Ort, und also sind sie dem Raume nach mit einander verknüpfft.

Die Verknüpfung dem Raume nach zeiget gemeiniglich, wie immer eines um des andern willen ist, und führet uns demnach zu den Absichten der natürlichen Dinge, und folgends zur Weisheit GOttes. Das oben gegebene Exempel von der Sonne und von der warmen Lufft, in der wir leben, erläutert, was wir gesaget.

2) Zusammenhang der Zeit nach.

Wenn unter denen Dingen, die auf einander folgen, das vorhergehende den Grund in sich enthält, warum das andere nachgefolget, und hingegen das nachfolgende der Grund, warum jenes vorhergegangen; so folgen sie in einer Ordnung auf einander, und also sind sie der Zeit nach mit einander verknüpffet.

Die Verknüpfung der Zeit nach erhellet gröstentheils daraus, wie auf eine verständliche Weise die natürliche Veränderungen aus ihren Ursachen erfolgen, und führet uns demnach zur Erkenntniß der natürlichen Ursachen, derer wir uns als Mittel gebrauchen müssen, wenn wir von natürlichen Dingen etwas erhalten wollen, z. E. wie man die Erde pflügen, düngen und besäen muß, wenn man sich auf eine reiche Erndte Hoffnung machen will.

IV. Mehrere Arten des Zusammenhangs der Dinge.

1) Sowohl die Cörper selbst, als auch ihre Veränderungen haben gegeneinander ein solches Verhalten, dergleichen zwischen würckenden Ursachen und Würckungen befindlich ist. Da nun zwischen einer Ursache und Würckung eine Verknüpffung ist; so ist zuförderst der NEXUS EFFECTIVUS zu mercken.

2) Die cörperlichen Dinge können zu verschiedenen Nutzen angewendet werden, welchen sie uns auch würcklich, wie die Erfahrung zeiget, öffters leisten. Weil nun nichts gefunden wird, das nicht etwas nutzen könne; zwischen dem Nutzen aber und dem Dinge, das den Nutzen giebet, ein Zusammenhang ist: so kommet auch der NEXUS UTILITATIS & USUUM zu mercken.

3) In der natürlichen Gottesgelahrheit wird erwiesen, daß alle Nutz-Anwendungen GOttes Absichten seyn; und daß das eine immer als ein Mittel das andere befördern müsse. Wenn nun zwischen Absichten und Mitteln nicht minder ein Zusammenhang ist: so nehmen wir auch in der Welt den NEXUM FINALEM an.

4) Das Wesen hält den hinreichenden Grund von den Eigenschafften, und dem natürlichen Geschicke eines Dinges, in sich. Folglich ist auch unter ihnen eine Verknüpffung. Weil nun ein Ding, das ein Wesen hat, Eigenschafften, und zufällige Prädicate hat, ein Subject genennet wird: So kan man dieses den NEXUM SUBJECTIVUM nennen.

Und

Und endlich 5) verhalten sich die Dinge als Zeichen und bezeichnete Sachen gegen einander; eines hat seinen hinreichenden Grund in dem andern, darum ist unter ihnen eine Verknüpfung, welchen wir NEXUM SIGNIFICATIVUM nennen wollen.

Die erste, andre und letzte Art des Zusammenhanges ist vornehmlich bey denen Dingen, welche auf einander folgen; doch gehören die Signa demonstrativa auch zu denen Dingen, welche neben einander sind. Das übrige aber unterhält besonders den Zusammenhang zugleich, seyender (coexistirender) Dinge. Stiebritzens Erläuterung der Wolfischen vernünftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt, der Welt, und der Seele des Menschen, §. 304.

V. Daß in der Welt alles dem Raume und der Zeit nach verknüpfet sey.

Da nun die Dinge in der Welt mit einander verknüpfet sind, sowohl in soweit sie zugleich sind, als in soweit sie auf einander folgen, (denn die Welt ist eine Reihe veränderlicher Dinge, die neben einander sind, und auf einander folgen, insgesamnt aber mit einander verknüpfet sind); so sind sie sowohl dem Raume, als der Zeit nach mit einander verknüpfft.

Was der Zeit und dem Raume nach mit einander verknüpfet ist; machet zusammen eines aus. Denn aus der Verknüpfung des verschiedenen dem Raume und der Zeit nach erkennet man, daß es nur ein Ding sey. Da nun in der Welt der Zeit und dem Raume nach alles mit einander verknüpfet ist; so ist die Welt als ein Ding anzusehen.

Derowegen ist die Welt ein Gantzes, und die Dinge, welche neben einander sind; ingleichen die, so auf einander folgen, sind ihre Theile.

VI. Verstand des Zusammenhanges der Dinge in der Welt.

Der gantze Verstand von der Verknüpfung der Dinge mit einander ist demnach dieser, daß alles in der Welt mit Grund (Raison) neben einander geordnet sey, und mit Grund (Raison) eine Veränderung auf die andere erfolge, das ist, es sey allezeit etwas zu finden, daraus sich verstehen lässet, warum eines neben dem andern zugleich ist, und wie die Veränderung einer Sache erfolget, oder sie aus einem Zustande in den andern kommet. Wenn wir es nicht finden können, so lieget blos die Schuld an uns, nicht an der Sache.

Wer sich ein wenig in der Physick umgesehen, wo man sowohl die Ursachen von den Wirckungen, als die Absichten der natürlichen Dinge anzeiget, der wird finden, daß durch diese Verknüpffung in der Welt nichts weiter gesuchet wird, als wie die darinnen befindliche Dinge und ihre Veränderungen von denen End- und wirckenden Ursachen (causis finalibus & efficientibus) oder den göttlichen Absichten und denen von GOtt verordneten natürlichen Ursachen abhangen. Man könnte sogar die Erklärung oder Definition machen, daß der Zusammenhang derer materiellen Dinge sey eine Abhangung (dependentia) von denen End- und wirckenden Ursachen.

Ob nun wohl eine allgemeine Verknüpffung der Dinge in der Welt vorhanden, welche man die Allgemeine Uebereinstimmung (HARMONIAM UNIVERSALEM) der Dinge zu nennen pfleget; so wird doch hier hauptsächlich von den Cörpern gehandelt.

VII. Beweis der Verknüpffung der Dinge in der Welt.

1) Dem Raume nach.

Es kan niemand leugnen, daß nicht GOtt in der Welt immer eines um des andern willen gemachet hat, wenn er sich auch nur darinnen ein wenig umgesehen, oder vernünfftig erwoget, was der Herr Baron von Wolff in seiner Deutschen Metaphysick §. 1004. u. ff. erwiesen, daß solches vermöge der Allwissenheit und Weisheit, ja übrigen Eigenschafften GOttes nicht hat ausbleiben können. Und also muß ein jeder die Verknüpffung dem Raume nach einräumen, die hier behauptet wird. Will er diese leugnen, so muß er nicht mehr zugeben, daß immer eines um des andern willen ist, und daß die Natur voll göttlicher Absichten sey. Ja er muß in dem Baue des Auges einige Dinge zugeben, die nicht zum Sehen dienen. Alsdenn aber kan man ihn nicht allein aus der Erfahrung überführen, daß er ungegründet in seiner Meynung sey, indem er kein einiges Exempel wird anzuführen wissen, da man ihn nicht des Gegentheils überführen könnte, oder mehr als dieses einzuräumen vonnöthen hätte, daß wir seine Absichten nur noch nicht verstünden; sondern er wird auch durch die Vernunfft können überzeuget werden, daß es denen göttlichen Vollkommenheiten entgegen sey, und er in den Anthropomorphismum verfället, das ist, von GOtt nach sich urtheilet, als wenn er entweder nicht alles vorher gesehen, noch in seinem Rathe alles erwogen hätte, und so weiter.

2) Der Zeit nach.

Es kan auch niemand leugnen, daß alle natürliche Veränderungen ihre natürliche Ursachen haben, und daß diese ihrem Wesen und den Regeln der Bewegung gemäß wircken, auch ein jeder Cörper, darinnen sich eine Veränderung ereignet, seinem Wesen und vorhergehendem Zustande nach dazu aufgeleget ist, maßen sonst eine jede Ursache ohne Unterscheid alles wircken, und in einem jeden Cörper ohne Unterscheid eine jede Veränderung hervorbringen könnte. Und also muß ein jeder die Verknüpffung der Zeit nach einräumen, die hier behauptet wird.

Will er diese leugnen, so verfället er in eine Stoische oder Muhammetanische Fatalität, wie man sie zu nennen pfleget, da man sich einbildet, man könne entweder ohne die rechten Mittel, oder auch wohl gar ohne alle Mittel zu gebrauchen in der Natur erhalten, was man wolle; und wirfft den gantzen Grund der Physick über den Haufen, die darauf erbauet ist, maßen man darinne keine andere Absicht hat, als zu erklären, wie die natürlichen Veränderungen aus ihren Ursachen auf eine verständliche Weise erfolgen, indem die Ursachen ihrem Wesen und den Regeln der Bewegung gemäß wircken, und die Cörper, in denen sich die Ver-

Digitized by Google

änderung äussert, vermöge ihres Wesens und ihres Zustandes dazu aufgeleget sind.

* * *

Wer die allgemeinen Begriffe vom Thun und Leidenschafft inne hat, (daß nehmlich Thun, *actio*, sey eine Veränderung, davon der Grund in der Sache anzutreffen, die verändert wird; und Leidenschafft, *passio*, eine Veränderung, davon der Grund in einer andern Sache, als die verändert wird, anzutreffen), wird sich hierein leicht finden; noch leichter aber, wer sich in des Herrn Barons von Wolff Physick umgesehen, sowohl wo von den Absichten der natürlichen Dinge, als wo von den Ursachen ihrer Wirckungen gehandelt worden. Man wird auch sehen, daß blos diejenigen sich darein nicht finden können, die in der Physick unerfahren, und nicht gewohnet sind, Sachen in ihrem Zusammenhange mit einander zu erwegen, welche der gelehrte Jesuit Castel *l Esprits de Detaill.* nennet.

VIII. Nutzen der Lehre von der Verknüpfung der Dinge in der Welt.

1) Sie machet die Welt zu einem Spiegel der Weisheit Gottes.

Oben ist erwiesen worden, daß in der Welt alles der Zeit und dem Raume nach mit einander verknüpffet sey, und ein jedes einen zureichenden Grund in sich hat, warum das andere neben ihm zugleich ist, oder nach ihm folget. Und dieses ist die Ursache, daß eines zur Absicht, das andere zum Mittel werden kan. Wenn man diese Verknüpffung durch den gantzen Raum und durch die gantze Zeit durchgehet; so lässet sich auch immer eine Absicht zum Mittel der ferneren machen. Ja wenn dasjenige, was jetzund geschiehet, durch alles das determiniret wird, was vorhergegangen; so wird alles vorhergehende ein Mittel zu der folgenden Absicht. Und demnach machet die Verknüpffung oder der Zusammenhang der Dinge in der Welt mit einander dieselbe zu einen Spiegel der göttlichen Weisheit, und giebet zugleich durch die Menge der mit einander verknüpfften Dinge die Gröſſe der Weisheit Gottes zu erkennen, daß wir hier die Unendlichkeit derselben verstehen lernen, und sie zu schmecken und zu sehen beginnen. Es ist demnach diese Verknüpffung oder Zusammenhang der Dinge dem Raume und der Zeit nach in einer Welt eine herrliche Eigenschafft derselben, weil sie dieselbe zu einem so vortrefflichen Spiegel einer der herrlichsten Eigenschafften GOttes machet. Man setze, es sey nicht alles in der Welt dem Raume und der Zeit nach mit einander verknüpfft, sondern die Dinge vielmehr von einander getrennet, daß sich nicht mehr jedes auf alles beziehet; so verschwindet nicht allein die allgemeine Harmonie der Dinge, sondern es verlieren sich auch viele Absichten in der Welt und viele Mittel, die sonst darinnen zu finden sind. Ja es sind auch nicht mehr die Absichten so wie vorhin mit einander insgesammt verbunden, daß immer eine ein Mittel der andern wird. Und solchergestalt ist klar, daß nicht mehr so viel Weisheit GOttes in der Welt übrig bleibet, noch auch eine so grosse göttliche Weisheit darinnen angetroffen wird, wie vorhin: Denn je mehrere Absichten durch geschickte Mittel erreichet werden, je mehr sind Wirckungen der Weisheit vorhanden, und je mehrere Absichten vergestalt mit einander verknüpfft, daß wir immer eines als eine Absicht des andern, und das andere als ein Mittel dieselbe Absicht zu erreichen ansehen können, und solchergestalt sowohl in Ansehung des Raumes, als der Zeit immer eines um des andern willen ist; so ist alle Weisheit in der Welt anzutreffen, die in ihr hat statt finden können, und bleibet nicht das geringste übrig, dabey noch eine Probe der Weisheit hätte abgeleget werden können. Ja es ist nicht möglich, daß man eine Welt erdichten kan, darinnen sich mehrere Weisheit befinden solte, oder die mit gröſſerer Weisheit wäre eingerichtet worden. Und demnach machet die Verknüpffung aller Dinge mit einander in der Welt dieselbe zu einem solchen Spiegel der göttlichen Weisheit, daß man darinnen klärlich erblicket, GOtt beweise in seinen Wercken die allergröſte Weisheit, die möglich ist: Ja sie machet zugleich zur Quelle seiner Weisheit eine unendliche Erkenntnis.

Man solte nicht meynen, daß jemanden, der einen GOtt mit unendlicher Erkenntnis und unerforschlicher Weisheit zugiebet, ein solches Bild der Welt mißfallen könnte: Vielweniger solte man glauben, daß man von demjenigen, der es verfertiget, urtheilen wolte, er wäre der Ehre GOttes zuwider, ja durch seine Welt würden die Menschen von der Erkenntnis GOttes gar abgeführet. Und in der That ist es auch schwer zu glauben, daß jemand, der dieses Bild recht angesehen und kennet, auf dergleichen Gedancken gerathen, und es mit Aufrichtigkeit sagen kan. Ja, wenn wir auch auf die Erfahrung Acht geben, wer denn diejenigen sind, die ihnen hierbey so seltsame Gedancken machen; so finden wir, daß es Leute sind, die sich in ihren Urthellen übereilen, und die Sache verwerffen, ehe sie dieselbe recht angesehen und kennen lernen, entweder aus einem Vorurtheile, so sie einmahl gefasset, oder auch wohl aus übelen Affecten, die sie entweder blenden, daß sie die Wahrheit nicht sehen, oder auch wider ihr Gewissen zu schelten verleiten, was sie selbst als gut erkennen. Denn denen dieses vortreffliche Bild der Welt, dadurch sie zu dem rechten Meister-Stücke eines mit unendlichen Verstande und vollkommener Weisheit begabten Künstlers wird, nicht anstehen will, die geben vor und wollen es andere überreden, als wenn dadurch eine unvermeidliche Nothwendigkeit in allen Dingen eingeführet würde, woraus nach diesem ein jeder ferner folgert, was ihm entweder sein Gedächtnis beybringet, oder seine Art zu schlüssen an die Hand giebet. Wer aber die Sache mit rechten Augen ansiehet, der kan gar nicht ersehen, wo die Nothwendigkeit herkommen soll, die man für unvermeidlich ausgiebet. Denn anfangs ist keine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden in Ansehung Gottes, maßen die cörperliche Dinge noch auf unzählich viel andere Art der Zeit und dem Raume nach sich mit einander verknüpffen lassen, als sie in dieser Welt mit einander verknüpffet sind, und dannenhero ist kein inwendiger Zwang in GOtt gewesen, daß er die gegenwärtige Verknüpffung der Dinge hat nehmen dörffen, sondern er hat sie freywillig erwehlet. Also ist sie durch keine

Nothwendigkeit, sondern durch eine freye Wahl zur Würcklichkeit kommen, und daher in ihrer Würcklichkeit zufällig, da sie auch anders hätte seyn können. Darnach ist auch keine unvermeidliche Nothwendigkeit in den Begebenheiten der Natur, weil die Dinge mit einander insgesammt verknüpfft sind, durch einen freyen Rathschluß GOttes. Denn dieses zeiget weiter nichts an, als daß die Mittel, welche GOtt verordnet seine Absichten zu erreichen, dazu zu reichen. Dadurch aber, daß Mittel erwehlet worden, dadurch man seine Absicht völlig und gewiß erreichet, wird die Sache nicht von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit. Freylich aber kan es nicht geschehen, daß die Sachen nicht so kommen solten, wie sie GOtt vorher verordnet: Denn dieses wäre eben so viel, als wenn er Mittel erwehlet hätte, die ihn zu seinem Zwecke nicht führeten, als wie es bey uns Menschen zu gehen pfleget, daß unser Rath fehl schläget, weil wir Mittel erwehlet, dadurch man das vorgesetzte Ziel nicht erreichen kan. Und diese Gewißheit, welche in den Dingen darum ist, weil GOtt durch seinen Rathschluß Mittel fest gestellet, die ihn zu seiner Absicht führen, ist eben dasjenige, was die Gottesgelehrten necessitatem physicam, oder die Nothwendigkeit der Natur genennet (Gerhard in Loc. Theol. Loc. 2. § 255. p. 316) denen zu Gefallen der Herr Baron von Wolf dieses Wort behalten hat, unerachtet man es lieber eine Gewißheit, als eine Nothwendigkeit nennen solte. Dergleichen Nothwendigkeit aber findet sich auch, wenn wir freywillig etwas beschliessen, woferne wir nur nicht in Erwehlung der Mittel fehlen. Denn wenn in dem Mittel kein zureichender Grund enthalten wäre, warum die Absicht daraus erfolget; so wäre auch nicht möglich, daß man es dadurch erhielte. Derowegen, wenn man auch gleich setzen wolte, (der Vernunfft und Weisheit GOttes zuwider,) daß nicht alle Dinge in der Welt mit einander verknüpfft wären; so bliebe doch jederzeit auch in den zerrtennten Theilen der Welt die Ursache mit ihrer Würckung dergestalt verknüpfft, als wie wir alles darinnen mit einander verknüpfft angegeben, das ist, in der Ursache wäre allezeit etwas zu finden, daraus man verstehen könnte, warum die Würckung aus ihr erfolgete; wie auch noch sein Lebetage kein vernünfftiger Mensch zu leugnen sich unterstanden. Und also bleibet es in Ansehung der Nothwendigkeit der Natur einmahl wie das andere, die Theile der Welt mögen von einander getrennet, oder mit einander verknüpfft seyn. Es ist einerley, ob ich etwas in abgesonderten Theilen, oder in dem Ganzen zugebe. Es zeiget demnach eine schlechte Ueberlegung an, wenn man in der Verknüpffung aller Dinge in der Welt mit einander den Grund von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit suchen will, absonderlich da wir keine weitere Verknüpfung einräumen, als die zwischen richtigen Mitteln und Absichten statt findet, und von GOttes weiser Einrichtung, der nach seinem freyen ungezwungenen Willen das beste erwehlet, herkommet. Es wird hoffentlich niemanden dieses anstößig vorkommen, wenn wir behaupten, GOtt habe von Ewigkeit her diese Verknüpffung feste gestellet wie die Dinge aus einander kommen sollen, und nun nicht nöthig, daß er wie ein Künstler, der sein Werck selbst nicht völlig kennet, noch alle seine Zufälle vorher sehen kan, etwas darinnen ändere: Denn wer sich so vergehen wolte, müste GOtt noch nicht recht erkennen, noch die Schrifft gelesen haben, was sie von GOttes Wercken saget. Ein mehrers hiervon findet man in Wolfens Natürlicher Gottesgelahrtheit, Th. I. §. 805 und 806.

2) Sie machet die Welt zu einem Spiegel der Güte GOttes.

Indem GOtt die Dinge in der Welt dergestalt mit einander verknüpffet, daß immer eines dem andern förderlich ist; ja da GOtt die Begebenheiten in der Welt dergestalt mit einander verbunden, daß selbst das widrige, was uns begegnet, und das Böse der Menschen zum Besten ausschlagen muß: so hat er dadurch Proben von seiner Güte abgeleget.

Daß diese sichtbare Welt, und was in derselben würcklich ist, vermöge der Verknüpfung auf der Göttlichen Gütigkeit beruhet, in so ferne vermöge derselbigen eines zu dem Nutzen des andern dienet; hat der Herr Baron von Wolf in seiner natürlichen Gottesgelahrheit, Th. I, § 807. also erwiesen: "Denn der Göttlichen Gütigkeit ist es zuzuschreiben, daß in dieser Welt eines zu dem Nutzen des andern dienet, und versteht man demnach daraus, warum diese sich vielmehr so als anders verhalte; folglich ist der Grund in der Güte GOttes enthalten, warum GOtt die Verknüpffung der Dinge dergestalt eingerichtet hat, daß eines zu den Nutzen des andern dienen muß. Da nun eines auf dem andern beruhet, in so ferne etwas, welches sich darinnen befindet, in demselbigen seinen Grund hat, so beruhet die Welt, und was in derselbigen würcklich ist, vermöge des Zusammenhanges oder Verknüpffung der Dinge, allerdings auf der Güte GOttes, in so ferne vermöge derselbigen eines zu dem Nutzen des andern dienet." Solchergestalt muß auch die Lenckung des Bösen zu einer guten Absicht hieher gerechnet werden, weil man sie der Güte GOttes zu verdancken hat. Denn das Böse wird zu einer guten Absicht gelencket, in soferne GOtt dasselbige als Mittel brauchet, eine gute Absicht zu erreichen; woferne es sich ohne Nachtheil der Weisheit nicht aus dieser Reihe der Dinge wegnehmen lässet. Da nun das Mittel und die Absicht mit einander verknüpfft sind; so gehöret die Lenckung des Bösen auf eine gute Absicht zu der Verknüpffung der Dinge in dieser Welt, als welche darinnen bestehet, daß die Absicht auf dem Mittel beruhet. Es ist demnach nicht nöthig, daß, wenn man beweisen will, es beruhe die Welt auf der Güte GOttes, zugleich der Lenckung des Bösen auf eine gute Absicht insbesondere Erwehnung geschehe. Denn woferne man allen Nutzen überdencket; so wird sich auch die Lenckung des Bösen auf eine gute Absicht einem als gegenwärtig vorstellen. Und eben dieses hat man auch von andern Dingen zu mercken, welche unter den Nutzen, welchen die Sachen gewähren, zu zählen sind, und sich auf eben solche Weise zu der Verknüpffung und dem Zusammenhang der Dinge hinrechnen lassen.

Mehr gerühmter Herr Baron von Wolf erweiset l. c. §. 809. daß diese sichtbare Welt, und alles, was in derselbigen würcklich ist, ein Spiegel der göttlichen Güte,

Güte, in Absicht auf ihre Vollkommenheit, und den Nutzen der Verknüpffung unter allen Dingen sey; auf folgende Art: "Denn diese sichtbare Welt, und alles, was in derselbigen ist, beruhet nicht allein in Absicht ihrer Vollkommenheit auf der Güte GOttes, sondern auch in Absicht auf die Verknüpffung und den Zusammenhang der Dinge, in soferne vermöge derselbigen eines zu dem Nutzen des andern dienet, und demnach dem andern nützlich ist, folglich auch in Absicht auf den Nutzen dieser Verknüpffung. Nun aber ist die Welt, und alles, was sich in derselbigen befindet, ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten, in soferne sie auf den göttlichen Eigenschafften beruhet. Sie ist demnach in Absicht auf die Vollkommenheit der Dinge, und die Verknüpffung oder den Zusammenhang derselbigen ein Spiegel der göttlichen Güte, in soferne vermöge dessen eines zum Nutzen des andern dienet, oder eines dem andern nützlich ist." Man siehet hieraus, daß die wesentliche und zufällige Vollkommenheit der Dinge, die auf der Verknüpffung der Dinge, vermöge deren eins dem andern nützlich ist, diejenige Leiter sey, durch welche man zu der göttlichen Güte hinauf steiget. In der That wird auch durch die Verknüpffung und den Zusammenhang der Dinge, in welcher die Lenckung des Bösen zur guten Absicht enthalten ist, die göttliche Güte gerettet, an welcher sich sonst zweifeln lässet, sobald man sein Gemüth von jenem wendet. Diejenigen, welche das, was in der Welt geschiehet, der göttlichen Güte entgegen zu seyn erachten, erkennen wenigstens nicht, daß diese Verknüpffung der Dinge unter allen möglichen die beste seye, ja sie bedencken die allgemeine Verknüpffung der Dinge nicht, oder verwerffen sie gantz und gar. GOtt hat demnach diese Welt zum Spiegel seiner Güte gemacht, in soferne er einem jeden Dinge seine wesentliche Vollkommenheit mitgetheilet hat, und die Sachen dergestalt mit einander hat verbinden wollen, daß eines zu dem Nutzen des andern diene, und selbst aus dem Bösen Gutes entstehet, auch ein jedes seine zufällige Vollkommenheit erhält, welche es als ein Theil in Betrachtung des Gantzen haben kan. Es ist demnach nicht zu ersehen, wie diejenigen, welche die Verknüpffung der Dinge verwerffen, und nicht erkennen wollen, daß sie die beste sey, die Güte GOttes retten, und das Gemüth von den Zweifeln befreyen wollen, welche dem Menschen fast täglich, in Absicht auf dieselbige, vorzukommen pflegen, und das Gemüth offtmahls in nicht geringe Bekümmerniß setzen.

3) Sie machet die Welt zu einem Spiegel der Göttlichen Allwissenheit.

Der Herr Baron von Wolf in seiner natürlichen Gottesgelahrheit, Th. I. §. 810. erweiset zuförderst, daß diese sichtbare Welt, und alles, was in derselbigen anzutreffen ist, auf der Allwissenheit GOttes, vermöge der Verknüpffung der Dinge beruhe, in soferne dieselbige allgemein und höchst gut ist. Und zwar erweiset er dieses folgender Gestalt: "Denn GOtt hat eine Wissenschafft aller allgemeinen und besondern Wahrheiten, nach der höchsten Stuffe, weil alles in dieser gantzen Welt mit einander verknüpffet ist, und demnach die Verknüpffung oder der Zusammenhang der Dinge allgemein ist. Und um deswillen hat er auch die beste Verknüpffung unter den Dingen erwehlen können, in soferne alle übrige mögliche ihm zugleich bekannt gewesen sind, welches an sich klar ist. Denn woferne ihm die übrigen Verknüpffungen nicht eben sowohl bekannt gewesen wären, als diejenigen, welche sich in dieser sichtbaren Welt, oder dieser Reihe der Dinge befindet; so hätte er nicht wissen können, daß sie die allerbeste sey. Er hat demnach deswegen die beste Verknüpffung der Dinge machen können, weil er alle mögliche Verknüpffung völlig eingesehen hat. Da nun die Allwissenheit, welche GOtt zukommt, eine Wissenschafft aller derjenigen Dinge ist, welche sich nur erkennen lassen, sie mögen nun einzeln oder allgemein seyn: so lässet sich aus derselbigen allerdings erkennen, wie alle Dinge in dieser Welt auf die beste Weise mit einander haben verknüpffet werden können. Derowegen ist in der göttlichen Allwissenheit der Grund enthalten, warum alle Dinge in dieser sichtbaren Welt mit einander auf die allerbeste Weise verknüpffet sind, folglich, warum die Verknüpffung der Dinge, welche in dieser Reihe der Dinge anzutreffen ist, allgemein und auch die beste ist. Hieraus erhellet nun, daß diese sichtbare Welt, und was sich in derselbigen befindet, auf GOttes Allwissenheit, vermöge der Verknüpffung der Dinge, beruhe, in soferne dieselbige allgemein und die allerbeste ist." Nehmlich, weil GOtt allwissend ist, so ist ihm auch bekannt, auf wie vielerley Weise alle mögliche Dinge mit einander verknüpffet werden können, und was aus der Verknüpffung der zu gleicher Zeit würcklichen Elemente der materiellen Dinge für eine Verknüpffung des auf einander folgenden, Krafft ihres Wesens und ihrer Natur entstehe, kan ihm auch nicht unbekannt seyn, in welcher Welt die beste Verknüpffung der Dinge statt habe. Es hat demnach gar wohl geschehen können, daß alles untereinander auf die beste Weise verknüpffet worden ist, weil er eine Allwissenheit besitzet. Fehlete es ihm aber an der Allwissenheit, so könnte er nicht, als nur von ohngefehr, auf die beste Verknüpffung der Dinge verfallen; sofern man annimmt, daß aus dem Wesen und der Natur der Dinge gleichsam von freyen Stücken erfolge, daß die Verknüpffung allgemein sey, indem man sich etwas möglich erdichtet, ohne daß davon ein deutlicher Begriff in dem göttlichen Verstande seyn dürffe, welches aber falsch ist.

Hierauf kommet nun Hr. Wolf l. c. § 811. zu dem Erweise, daß die Welt, vermöge der Verknüpffung der Dinge die Allwissenheit GOttes vorstelle. Solcher Beweis lautet also: "Weil die Welt auf der Allwissenheit GOttes, vermöge der Verknüpffung oder des Zusammenhanges der Dinge beruhet, in soferne dieselbige allgemein und die beste ist, wie in obigen dargethan worden; sie aber einen Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten abgiebt, in soferne sie auf den göttlichen Eigenschafften beruhet: so ist sie allerdings ein Spiegel der göttlichen Allwissenheit, vermöge der Verknüpffung der Dinge, in soferne dieselbige allgemein und zugleich die beste ist." Hier hat man nun die Leiter, vermöge deren man von der Betrachtung der Geschöpffe zu der göttlichen Allwissenheit hinauf

auf steigen kan. Denn ohnerachtet kein Mensch die allgemeine Verknüpfung der Dinge völlig einsehen kan; vielweniger aber aus Zusammenhaltung derjenigen, welche in der gegenwärtigen Reihe der Dinge befindlich ist, mit den übrigen Verknüpfungen, welche man in den andern Reihen der Dinge wahrnimmt, die höchste Güte GOttes, nach welcher sie jene übertrifft, zu erkennen vermag: So kan dem ungeachtet einer, welcher die Grundwahrheiten der Weltweisheit, ja die gemeinen Sätze, welche man aus den vorkommenden Erfahrungen abnehmen kan, wohl verstehet, die Verknüpfung einer jeden Sache mit den übrigen insgesammt entdecken, und daraus mit Gewißheit erkennen, daß dieselbige allgemein seye. Und ohnerachtet es sehr schwer scheinet, wenn man dasjenige beyseite setzet, was von dem Göttlichen Willen uns aus dem Lichte der Vernunfft bekannt wird, auf eine beweisende Art zu erkennen, daß die gegenwärtige Verknüpfung der Dinge unter allen möglichen die beste sey; so ist doch bekannt, daß sich dieselbige nach der höchsten Wahrscheinlichkeit aus der Erfahrung erkennen lasse.

4) Sie machet die Welt zu einem Spiegel der Göttlichen Vernunfft.

Die Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten ist dasjenige, was wir Vernunfft zu nennen pflegen. Wer nun durch seinen Verstand Dinge mit einander verknüpffen kan, ehe sie vorhanden sind, der muß Vernunfft haben. Derowegen machet die Verknüpffung der Dinge in der Welt, die von GOttes Verstande herkommet, die Welt zu einem Spiegel der Göttlichen Vernunfft. Da nun die Vernunfft um soviel gröſſer ist, je mehrere Verknüpffung der Wahrheiten wir einsehen; so zeiget auch die Welt von der Gröſſe der Göttlichen Vernunfft nicht allein durch die Menge derer Dinge, die mit einander verknüpffet worden, sondern auch durch die Menge der allgemeinen Wahrheiten, die in dieser Verknüpffung zusammen stimmen. Derowegen da in der Welt alles von dem gröſten an bis auf das kleineste der Zeit und dem Raume nach verknüpffet ist; so leget die Welt die allerkräfftigste Probe von der Göttlichen Vernunfft ab, indem sie keine gröſsere gewehren könnte. Und weil kein Wesen, das mit unendlichem Verstande begabet, diese Verknüpffung zu begreiffen oder deutlich zu erkennen fähig ist; so giebet sich dadurch die Göttliche Vernunfft höher als alle andere Vernunfft zu erkennen, ja man erblicket sie als unergründlich.

Der Hr Baron von Wolff, wenn er in seiner natürlichen Gottesgelahrheit, I Th. erweisen will, daß die Welt, vermöge der Verknüpffung der Dinge die Vernunfft GOttes vorstelle; so giebt er vorher davon, daß diese sichtbare Welt, und alles was sich in derselben befindet, vermöge der allgemeinen Verknüpffung der Dinge, auf der höchsten Vernunfft GOttes beruhe, in so ferne die allgemeinen Wahrheiten darinnen mit einander verknüpffet sind, folgenden Beweis: Weil die verständliche Welt, wie man sich dieselbige vermöge des Göttlichen Verstandes gedencket, den Begriff von der vernünfftigen Welt in sich begreiffet, diese aber alle allgemeine mit einander verknüpffte Wahrheiten enthält: So erhellet hieraus, daß diese sichtbare Welt und alle einzele Dinge in derselbigen die allgemeinen Wahrheiten in sich fassen, in so ferne GOtt die besondern Dinge auf eine solche Weise in einen Zusammenhang gebracht, oder mit einander verknüpffet hat, daß ein Zusammenhang der allgemeinen Wahrheiten in den besondern enthalten ist. Da nun GOtt die einzelen Dinge dergestalt hat mit einander verknüpffen können, daß sich in denselbigen die allgemeinen Wahrheiten in einer Verbindung mit einander befinden, in so ferne er die höchste Vernunfft hat, vermöge deren er auf einmahl allen möglichen Zusammenhang der allgemeinen Wahrheiten einsiehet: So läſſet sich aus der Vernunfft GOttes erkennen, warum sich allgemeine Wahrheiten in ihrer Verknüpffung in dieser sichtbaren Welt befinden, oder warum in dem Zusammenhange der einzelen Dinge ein Zusammenhang der allgemeinen Dinge ist; folglich ist in der Vernunfft GOttes der Grund enthalten, warum sich in der allgemeinen Verknüpffung der Dinge in dieser Welt, allgemeine verknüpffte Wahrheiten befinden. Es beruhet demnach diese sichtbare Welt, und alles was darinnen anzutreffen ist, vermöge der Verknüpffung der allgemeinen Dinge, auf der höchsten Vernunfft GOttes, in so ferne darinnen die allgemeinen Wahrheiten mit einander verknüpffet sind. „ Zu der Verknüpffung der Dinge gehöret nicht allein das Beruhen der Dinge auf einander ihren Veränderungen nach, sondern auch das Beruhen der Eigenschafften, und desjenigen, was der Möglichkeit nach als eine Eigenschafft darinnen ist, auf dem wesentlichen. Daß aber dieses Beruhen allgemein ist, das kommt von der Aehnlichkeit der Dinge her, auf welche sich die Geschlechter, Arten und Fälle gründen. Denn aus dieser Quelle fliessen so wohl die bedingten als unbedingten allgemeinen Urtheile, welche durch ihre Verknüpfung mit einander den Lehr-Begriff der allgemeinen Wahrheiten ausmachen. Gleichwie aber beyde, der Vernunfft zukommt, daß man dieselbigen erkennet: Also hat man es auch allerdings der Vernunfft zuzuschreiben, daß sich dieselbigen in dem Zusammenhange der einzelen Dinge, das ist, in dieser gesammten Welt befinden. Will man die Lehre in der Grundwissenschafft, von den einzeln und allgemeinen Dingen, ingleichen aus der Wissenschafft von der Welt, von der Verknüpffung der Dinge in dieser Welt, und dem Beruhen der Würcklichkeit der zufälligen Dinge auf einander, wie auch das von der vernünfftigen Welt wohl bedencken; so wird bey dem Beruhen der Welt auf der Vernunfft GOttes keine Dunckelheit übrig bleiben. Weil im übrigen die Welt auf der Vernunfft GOttes beruhet: So ist auch in dieser Welt nichts anzutreffen, welches nicht einen zureichenden Grund hätte, warum es vielmehr wäre, als nicht wäre.

Nunmehro folget der Haupt-Beweis, welcher also abgefasset ist: „Weil diese sichtbare Welt, und alles was sich in derselbigen befindet, vermöge der allgemeinen Verknüpffung und dem Zusammenhang der Dinge, auf der Göttlichen Vernunfft beruhet, in so ferne darinnen die allgemeinen Wahrheiten mit einander verknüpffet sind: die

Geschöpffe aber einen Spiegel der Göttlichen Vollkommenheiten abgeben, in so ferne sie auf den Göttlichen Eigenschafften beruhen: So ist diese sichtbare Welt, und was sich in derselbigen befindet, ein Spiegel der allerhöchsten Vernunfft GOttes, vermöge der Verknüpfung der Dinge, in so ferne darinnen die allgemeinen Wahrheiten mit einander verbunden sind. Es ist demnach die Verknüpffung und der Zusammenhang der Dinge auch diejenige Leiter, durch welche unser Gemüth zu der Göttlichen Vernunfft in die Höhe steiget. Denn gesetzt, daß die Dinge in dieser Welt nicht verknüpffet werden, sondern alle dergestalt würcklich seyn, daß keines auf dem andern beruhete; gleichwie in dem Schlaraffen-Lande: So siehet jedermann, es könne nicht anders seyn, als daß nichts ohne zureichenden Grund geschiehet, indem die Verknüpffung der Dinge daraus entstehet; weil in einem Dinge beständige Bestimmungen angetroffen werden, deren zureichende Gründe in andern enthalten sind, auch man darinnen Zufälligkeiten findet, davon man den zureichenden Grund in den andern Dingen antrifft, warum diese vielmehr darinnen sind, als andere. Wenn man aber in einigen Dingen einige Verknüpffung einräumete, in andern aber nicht, und also daran zweifelte, ob die Verknüpffung oder der Zusammenhang allgemein seye; so würde die Göttliche Vernunfft nicht als die Höchste unter allen durch diese Welt vorgestellet werden. Denn nur alsdenn, wenn die Verknüpffung allgemein ist, so beweiset sie, daß sich die Göttliche Vernunfft, welche aus den Wercken des Schöpffers hervorleuchtet, nicht gröſſer gedencken lasse. Es ist demnach diese sichtbare Welt dazu tüchtig, vermöge der vernünfftigen Welt, welche sie in sich begreiffet, die allerhöchste Vernunfft GOttes vorzustellen, deren Erkenntniß die Philosophischen Schrifften gewidmet sind, welche die Vernunfft und ihren Nutzen in uns erweitern.

5) Sie machet die Welt zu einem Spiegel der Göttlichen Regierung.

Wenn man aber auf diese Verknüpffung der zufälligen Begebenheiten acht hat, und dabey die Weisheit GOttes (siehe Nummer 1) merckt; so wird uns die Welt zugleich zu einem Spiegel seiner Regierung, und wer darauf acht hat, kan durch vielfältige Exempel zu allgemeinen Maximen gelangen, nach welchen GOtt die Welt regieret.

Daß GOtt diese Welt regiere, indem er alles mit einander verknüpffet, hat der Hr. Baron von Wolff in seiner natürlichen Gottesgelahrheit I Th. §. 901 auf folgende Art erwiesen: Denn in so ferne alles was in dieser Welt ist wohl neben einander ist, als auch auf einander folget, mit einander verknüpffet ist, in so ferne beruhet es auf einander wie die Absicht auf dem Mittel, indem es um der von GOtt gehegten Absichten willen würcket, eben als wenn solches dieselbige selbst hegete. Da nun GOtt durch seine Weisheit solches mit einander verknüpffet; so richtet er dessen Würckungen nach gewissen Absichten, und endlich vermittelst derselbigen auf die Haupt-Absicht ein. GOtt regieret aber diese Welt, indem er die Handlungen der Geschöpffe nach gewissen Absichten einrichtet: Derowegen regieret er auch dieselbigen, indem er alles mit einander verknüpffet. „ Hieraus siehet man, daß die Regierung GOttes verworffen werde, woferne man den Zusammenhang und Verknüpffung der Dinge in dieser Welt aufhebet. Nun werden zwar die Dinge in dem Begriff von der Welt, welcher sich in dem Göttlichen Verstande befindet, noch vor dem Entschlusse, als mit einander verknüpffet angesehen: Weil er aber doch die Würcklichkeit derselbigen in höchster Freyheit von Ewigkeit her beschlossen hat; so kan man daraus weiter keinen Schluß gegen die Göttliche Regierung machen. Denn in so ferne vermöge des Göttlichen Verstandes alles in dieser Welt mit einander verknüpffet wird: So ist die Regierung der Welt möglich. Indem GOtt beschlossen hat, diese Welt hervorzubringen; so hat er sich vorgesetzet, die Welt auf diejenige Weise zu regieren, nach welcher sie vermöge dieser Verknüpffung regieret werden kan. Endlich, indem er dieselbige geschaffen hat, und auch heutiges Tages noch erhält, und den Geschöpffen die Kräffte zu würcken ertheilet, auch die Ordnung vorgeschrieben hat, nach welcher sie handeln sollen: so regieret er die Welt auch würcklich; indem er dasjenige ins Werck richtet, was er von Ewigkeit her beschlossen hat. Diese Regierung ist GOtt anständig, weil er allwissend ist, und alles vorher weiß, auch von Ewigkeit her hat beschliessen können, wie er die Welt habe regieren wollen, und diesem Entschlusse gemäs thut er alles in der Zeit. Er ist aber keinesweges schuldig wie ein Mensch, erst zu versuchen, was in der Welt vorgehe, um daraus einen Anschlag zu fassen, was geschehen solle, damit er die durch die Schöpffung der Welt gehegte Absichten nicht verfehle. Diejenigen versündigen sich an der Hoheit GOttes, welche den undeutlichen Begriff von der Regierung, den sie sich von der Herrschafft der Menschen hergenommen haben, unrichtig auf GOtt deuten, ohne auf den Unterscheid zu sehen, welcher sich zwischen dem Fürsten und GOtt, als dem höchsten Selbsthalter, befindet. Man gedencke sich einen Fürsten, welcher alle Handlungen seiner Unterthanen nach einer unbetrüglichen Vorherwissenheit vom Anfange seiner Regierung an bis auf das Ende derselbigen vorher gewust hat, und nicht minder alle Begebenheiten vorher weiß, welche seine Lande nur einige Reise betreffen, auf welche man bey der Regierung zu sehen hat. Woferne nun derselbige durch einen einzigen Entschluß alles beschliesset, was während seines Regiments geschehen muß, und vorsichtig darauf siehet, daß solches auf seinen Winck zur Würcklichkeit gebracht werde; wer wolte deswegen leugnen, daß er seine Lande regiere. Von GOtt aber hat man dieses in einem ähnlichen Fall um desto mehr zu behaupten, weil derselbige seinen Beytrag zu allen und jeden Handlungen der Geschöpffe thut. Die GOttes Verleugner, welche nicht erkennen, daß die Verknüpffung der Dinge keiner unbedingten Nothwendigkeit unterworffen seye, heben die Göttliche Regierung nicht deswegen auf, weil sie wahrnehmen, daß die

Dinge

Digitized by Google

Dinge in der Welt mit einander verknüpffet seyn, sondern weil sie vermeynen, daß sie alle ohne Absicht aus einer unbedingten Nothwendigkeit also würcken, wie schon oben bemerckt worden.

6) Sie lehret: Wie die göttliche Vorsehung ins Werck gesetzet wird.

GOTT hat eine Vorsehung über die Dinge, vermöge des Zusammenhanges dieser Dinge in der Welt. Denn er regieret die Welt, indem er alles mit einander verknüpffet, und es ist auch aus der täglichen Erfahrung bekannt, daß die Cörper in Absicht auf die Erhaltung auf andern Cörpern beruhen, folglich als Cörper den Grund ihrer Erhaltung in andern Cörpern haben, und demnach vermöge der Verknüpffung der Dinge erhalten werden. Derowegen, da GOtt eine Vorsehung über die Dinge hat, in so ferne er sie erhält und regieret; so hat er seine Vorsehung über die Dinge in dieser Welt, vermöge des Zusammenhanges der Dinge.

Daß eines von den materiellen Dingen zu der Erhaltung des andern etwas beytrage, das erkennet man ohne vieles Nachdencken. Daher haben die Schalweisen gesagt, kein Cörper könne sich selbst erhalten, GOtt aber gebe den Cörpern das Vermögen, andere zu erhalten. Wer die Verknüpffung der Dinge aus der Lehre von der Welt eingesehen hat, und das Beruhen der materiellen Dinge auf einander, in Absicht auf die Würcklichkeit, gantz genau eingesehen hat: der verstehet die Erhaltung des einen durch das andere aus Gründen. Weil GOtt seinen Rathschluß, welchen man die Vorsehung nennet, vermöge der Verknüpffung der Dinge ins Werck setzet, nicht allein in Absicht auf die Regierung, sondern auch auf die Erhaltung der Dinge in der sichtbaren Welt; so erkennet derjenige die göttliche Vorsehung völliger, welcher diese Verknüpffung tiefer untersuchet. Diejenigen betrügen sich demnach gewiß, welche die weise Verknüpffung der Dinge mit der unumgänglichen Nothwendigkeit für einerley ansehen, auch sich und andere zu bereden gedencken, es werde dadurch die göttliche Vorsehung aufgehoben. Bekümmert sie dieses, daß die Dinge durch einen ewigen und unveränderlichen Rathschluß mit einander verknüpffet sind: so ist dieser Zweifel bereits oben gehoben, und was von der Art und Weise der Vorsehung gesagt wird, vertreibet alle Finsterniß völlig. Man hat aber zu mercken, daß die Zweifel, welche aus der Ewigkeit und Unveränderlichkeit des Rathschlusses entstehen, keine andere sind, als welche diejenigen verwirret machen, welche die Vorhersehung Gottes nicht verstehen. Dieses muß man sich nicht Wunder düncken lassen, indem das mögliche Vorhersehen auf der Verknüpffung der Dinge, das Vorhersehen selbst aber auf dem Rathschlusse beruhet, durch welchen die Verknüpffung der Dinge fest gesetzet ist, und demnach auf der Vorsehung selbst. Wolffs natürliche Gottes-Gelahrheit Th. I, §. 927.

7) Sie lehret: Wie ein jedes Ding GOtt in dem Zusammenhange mit den übrigen vorstellet.

Ein jedes Ding, insofern es mit den übrigen als in einen Zusammenhang gebracht, angesehen wird, stellet GOtt als weise und gütig, ingleichen als allwissend und mit der höchsten Vernunfft begabet vor. Denn ein Ding wird als mit den übrigen in einen Zusammenhang gebracht angesehen, in so ferne es mit denselbigen, so wohl in so weit es mit ihnen zugleich ist, als auch insoweit es auf andere folget, verknüpffet ist; folglich wird es in dem Zusammenhange als ein mit den übrigen verknüpftes Ding betrachtet. Nun aber ist alles, was in dieser Welt würcklich ist, in Absicht auf die Verknüpffung mit allen übrigen Dingen ein Spiegel der Weisheit, der Güte, der Allwissenheit, und der höchsten Vernunfft Gottes. Da man nun aus dem Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten die göttlichen Eigenschafften abnehmen kan; so stellet ein jedes Ding, insoferne es als in einem Zusammenhang mit den übrigen gebracht angesehen wird, GOtt als weise, gütig, allwissend, und mit der höchsten Vernunfft begabt vor.

Man siehet demnach, wie nothwendig es sey, daß man dasjenige, was in dieser Welt würcklich ist, als mit einander verknüpfet betrachte, woferne man die Gottheit aus den Wercken der Schöpffung erkennen will. Denn woferne ein jedes nur an sich betrachtet wird: so gehet es nicht an, daß es von der Weisheit, der Güte, der Allwissenheit und höchsten Vernunfft Gottes ein Zeugniß ablegen solte. Die allgemeine Verknüpffung der Dinge gebraucht GOtt, als das gewisseste Mittel seine Weisheit, Gütigkeit und allerhöchste Vernunft, benebst der Allwissenheit durch die Wercke der Schöpffung zu offenbahren. Dieses Mittel aber die recht schönen Eigenschafften Gottes und solche Dinge, deren Erkenntniß auf eine vielfältige Weise einen Einfluß in die Ausübung hat, bekannt zu machen, ist mit der unvermeidlichen Nothwendigkeit nicht einerley, gleichwie diejenigen schwatzen, welche die Leichtgläubigkeit der Unwissenden zu ihrem Vortheil mißbrauchen. Wolffs natürliche Gottes-Gelahrheit Th. I, §. 819.

IX. Ob durch die Verknüpffung der Dinge eine unvermeidliche Nothwendigkeit und Fatalität in die Welt komme?

Es kan daher einem nicht einmahl träumen, daß durch die Verknüpffung der Dinge in Ansehung der End- und würckenden Ursachen, eine unvermeidliche Nothwendigkeit und Fatalität in die Welt kommen solle.

Vielmehr bringet die Abhangung (Dependentia) von denen End-Ursachen, oder die Verknüpffung der Dinge, insoweit sie von den göttlichen Absichten herrühret, göttliche Weisheit in die Welt (siehe oben Abschnitt VIII Nummer 1) und verjaget die Stoische Fatalität, ist auch der Grund von einer klugen Aufführung der Menschen, daß sie nicht die Absichten erreichen wollen, ohne die dazu gehörige Mittel zu gebrauchen, z. E. nicht lange und gesund leben wollen, ohne sich der Mäßigkeit zu ergeben.

Hingegen die Abhangung (Dependentia) von denen würckenden Ursachen, oder die Verknüpffung der Dinge, insoweit die Würckungen von ihren Ursachen herkommen, bringet Wahrheit und göttliche

liche Vernunfft in die Welt (siehe oben Abschnitt VIII Nummer 4.)

X. Unterschied des weisen Zusammenhanges oder Verknüpffung der Dinge von einer Fatalität.

Damit aber aller Anstoß bey Seite geräumet werde, in einer Sache, dabey die Ehre Gottes und unsere eigene Befriedigung so sehr interessiret ist; so ist noch dieses zu erinnern, daß die Verknüpffung der Dinge durch den allerweisesten Rathschluß Gottes gantz was anders sey, als dasjenige, was man Fatalität genennet. Die Veränderungen der Cörperlichen Dinge haben nicht allein ihren Grund in ihrem Wesen, sondern auch in der Bewegung, und muß man auf beydes sehen, wenn man sie verständlich erklären will. Die Regeln der Bewegung gründen sich in Maximen, die keine Nothwendigkeit haben, und sich auch daher nicht geometrisch demonstriren lassen: wie der Herr von Leibnitz in seiner Theodicee, §. 345. p. 13. edit. sec. zuerst angemercket, und sich dannenhero nicht Recht zueignet, daß er zuerst die unvermeidliche Nothwendigkeit der Spinosisten gründlich gehoben. Die Maximen, deren sich die Mathematici insgemein bedienen, wenn sie die Gesetze der Bewegung demonstriren wollen, ist diese, daß die Würckung eines Cörpers in den andern und die Gegenwürckung des andern jederzeit einander gleich sind, oder ein Cörper, indem er den andern seine Bewegung mittheilet, von ihm so starck zurücke gedrucket wird, als er ihn drucket. Herr Newton, so ein vortreflicher Mathematicus als er immer ist, hat in Princ. Phil. Nat. Math. p. 13 dennoch keine Demonstration davon geben können, sondern es nur als eine Sache, die in der Erfahrung gegründet, angenommen. Und in der That ist man diesen Satz ohne vieles Scrupuliren anzunehmen willig gewesen, weil man gesehen, daß die Regeln der Bewegung, so daraus durch Hülffe der Mathematick hergeleitet werden, mit der Erfahrung übereinkommen, wie insonderheit Mariotte Traite de la Percussion ou Choc des Corps gewiesen. Da nun die Regeln der Bewegung aus dergleichen Gründen fliessen; so haben sie keine unvermeidliche Nothwendigkeit, und folgends kan auch keine dergleichen in den Veränderungen anzutreffen seyn, die sich in den natürlichen Dingen ereignen, und also auch nicht in ihrer Verknüpffung mit einander. Hieraus aber zeiget sich nun ferner gar ein grosser Unterschied zwischen einer Fatalität und einer weisen Verknüpffung der Dinge mit einander. Denn.

1) Worinnen Fatalität, oder unvermeidliche Nothwendigkeit ist, da können die Sachen nicht anderst seyn, sondern es hat alles so ergehen müssen, wie es kommet, und ist weder eine Vollkommenheit in denen Dingen anzutreffen, noch ein Bild der Weisheit im Gantzen enthalten, wie alle diejenigen einräumen, die dieselbe behaupten, und also weitläufftig zu erweisen, nicht vonnöthen ist. Hingegen die Verknüpffung der Dinge, die oben feste gestellet, ist von aller Nothwendigkeit frey, sowohl in Ansehung der Würcklichkeit der cörperlichen Dinge, als die auf Gottes freyen Rathschlusse bestehet, als auch in Ansehung der Gesetze der Natur, die GOtt nach seiner Weisheit erwehlet, wie aus demjenigen fliesset, was erst jetzt erwiesen. Und daher haben nicht allein die natürliche Dinge eine Vollkommenheit, die ihnen die Vertheidiger einer Fatalität absprechen wollen, sondern die gantze Welt insgesammt wird das vortreflichste Bild der Weisheit Gottes. Es zeiget sich aber.

2) Zwischen der Fatalität, und der weisen Verknüpffung der Dinge, auch noch dieser Unterscheid, daß man bey jener den Ausgang erwarten muß, wie er kommet, hingegen bey dieser der Ausgang erfolget, der den Mitteln gemäß ist, die man erwählet. Daher auch z. E. die Türcken, denen eine unvermeidliche Nothwendigkeit wie man insgemein vorgiebet, im Sinne lieget, in der Pest verbleiben, in Hoffnung, es werde ihnen dieselbe nicht schaden, woferne sie nicht darinne umkommen sollen. Hingegen wer dessen versichert ist, daß die Verknüpffung der Dinge dergestalt eingerichtet, daß immer eines als ein Mittel anzusehen, wodurch das andere als die Absicht erreicht wird, der suchet auch die Mittel, wenn er die Absicht verlanget: Endlich.

3) Anderes der Kürtze halber mit Stillschweigen zu übergehen; so findet man in der Fatalität keine Beruhigung des Gemüthes, massen es ein schlechter Trost ist, daß wir eben diejenige Creatur seyn müssen, der kein Glück in der Welt bescheret: aber wohl in der weisen Verknüpffung und Zusammenhange der Dinge mit einander, wodurch das widrige zu einem Mittel des bessern und einer Verwahrung wider grössers Uebel wird.

Der Herr Baron von Wolff in seiner Commentatione luculenta de differentia nexus rerum & fatalis necessitatis, hat ausführlich gewiesen, wie ein grosser Unterscheid zwischen der Fatalität und der Verknüpffung der Dinge sey, indem diese ein Abdruck der göttlichen Weisheit in den Geschöpffen der Dinge ist, jene aber die Weisheit Gottes von den Geschöpffen ausschleust.

XI. Schrifften von dem Zusammenhange der Dinge.

1. Christian Wolffens Commentatio luculenta de differentia nexus rerum sapientis & fatalis necessitatis.
2. Ebend. Monitum ad commentationem luculentam &c.
3. Ebend. Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt ꝛc. nebst denen Anmerckungen oder dem andern Theile.
4. Ebend. Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schrifften §. 31. 81 u. 187.
5. Ebendeß. Deutsche Streit-Schrifften wider Buddeum.
6. Ebend. Horæ subsecc. Marburg. an. 1730. trim. vern. c. 3.
7. Ebend Cosmologia latina.
8. Bülfingers Dilucidationes philosophicæ §. 143 u. ff.
9. Richters Diss. de libertate & caussarum nexu.
10. Hoffmanns Diss. de fato physico & medico.
11. Thomas Christ. Lee Dissertatio philosophi-

Digitized by Google

phica poſterior de fato, in recenti philoſophia fruſtra hactenus & falſo quæſito.

12. Zimmermanns Anmerckung de fato Stoicorum, welche in dem *Muſeo Brem.* Vol. I, P. I, p. 1. u. f. ſtehet.

13. Ebendeß. natürliche Erkenntniß Gottes, der Welt und des Menſchen.

14. Grobes Delineatio ſyſtem. philoſ. Wolffianæ, p. 47 u. f.

15. Achilles Programma, in welchem gezeiget wird: Wie uns die Begriffe von denen Geſchöpffen überhaupt auf die Gewißheit des Ausſpruches Platonis führen: es ſey Niemand um ſeiner willen allein erſchaffen, 1742.

16. Feuerlins Specimen coſmologicum.

17. Johann Valentin Wagners beſcheidene und mit Saltz gewürtzte Entſcheidung.

18. Hollmanns Obſervationes elenchicæ.

19. J. J. Müllers Commentatio de Deo, mundo & homine atque fato.

20. Ribovs fernere Erläuterung.

21. Joachim Langens, Entdeckung ꝛc. cap. 2.

22. Ebend. und der Theologiſchen Facultät zu Halle Anmerckungen über Wolffs Metaphyſick, cap. 1 u. 2.

23. Walther's Eleatiſche Gräber, cap. 8.

24. Buddeus und Walchs Streit-Schrifften wider Wolffen.

25. C. Democriti Analyſis cramatis harmon.

26. Langhansens Diſſ. de neceſſitate abſoluta in Syſtem. Leibnit. & Wolff. Königsberg 1724.

27. Böldickens abermahliger Verſuch einer Theodicee, p. 149. u. ff.

Sonſt können auch noch aufgeſchlagen werden des Herrn von Loen geſammlete kleine Schrifften, p. 14. Clarcks Geiſtliche Reden, Th. VI, p. 343. Theophili und Sinceri Sammlung auserleſener und überzeugender Cantzel-Reden, Th. III, p. 707. u. f.

Zuſammenhange (in einem unzertrennten) ſiehe *Unio contexus*, im XLIX Bande, p. 1909.

Zuſammenhang der Gedancken, beruhet auf der Folge, durch welche eine jede Gedancke aus einer vorhergehenden, als ihrem Principio, flieſſet. Ein mehrers hiervon ſehe man in Müllers Einleitung in die Philoſophiſchen Wiſſenſchafften, Th. I, p. 603.

Zuſammenhang der Knochen, ſiehe Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 1174.

Zuſammenhang der Materie. Wir können in der Erkenntniß der Natur, wenn wir die Materie eintheilen, nicht weiter kommen, als auf kleine Cörperlein, maſſen die beſte Vergröſſerungs-Gläſer uns z. E. in dem Golde nichts anders zeigen, als kleinere Theile des Goldes und nicht einmahl die Kleineſten. Derowegen da gewiß iſt, daß die Theile des Goldes, ſie mögen ſo klein ſeyn, als ſie wollen, ſo lange ſie noch Gold verbleiben, aus Vermiſchung anderer Materien entſtanden ſind, und folgends noch aus ſubtileren Theilen beſtehen; ſo erkennet man zur Gnüge, daß, wenn wir auch die Cörper, welche aus einer vermiſchten Materie entſtehen, nach ihren mechaniſchen Eigenſchafften vollſtändig erkennen könnten, wir dennoch bey bloſſen Cörperlein würden ſtehen bleiben, und nicht weiter kommen. Derowegen haben wir auch bey den Cörpern keine tieffere Urſache des Zuſammenhanges der Materie als die Bewegung zu ſuchen, wenn wir mit Erklärung der natürlichen Dinge zu thun haben.

Man ſiehet hieraus, daß die Phyſick eben nicht ſo ſehr intereſſiret iſt bey der Erkenntniß der eigentlichen Beſchaffenheit der Elemente, oder der einfachen Dinge; ſondern wir zufrieden ſeyn können, wenn wir nur die allgemeine Erkenntniß derſelben haben; theils weil dieſes zureichet, GOtt nach ſeinen eigentlichen Eigenſchafften, das iſt, als unendlich auch aus Betrachtung der Natur zu erkennen, theils weil dadurch denen Vorurtheilen abgeholffen wird, die ſonſt zum Nachtheile der Phyſick entſtehen. Unter dieſen Vorurtheilen iſt nicht die geringſte, wenn man ſich einbildet, man könne alle Begebenheiten der Natur aus einigen geſetzten Gründen durch die Vernunfft erklären: Woraus der Misbrauch der mechaniſchen Philoſophie entſtanden, und wodurch ſelbſt Carteſius, ſo groſſes Nachdencken er ſonſt hatte, verleitet worden, in der Phyſick mehr zu dichten, als zu erklären. Andere, die viele Verſuche angeſtellet, dergleichen der berühmte Engelländer Robert Boyle gethan, haben dieſelbe aus ſolchen Vorurtheile nicht genung gebraucht, indem ſie gleich auf die mechaniſche Urſachen verfallen, und aus den letztern Gründen die Sachen erklären wollen, und daher wie vieler Mühe nichts weiter herausgebracht, als daß alles in der Natur mechaniſch zugehe. Ja es iſt auch dadurch geſchehen, daß man im Experimentiren nicht alles ſo in Acht genommen, wie es ſich gebühret, und die Aufnahme der Wiſſenſchafft erfordert hätte.

Unterdeſſen iſt nicht zu leugnen, daß die Figur der Cörperlein und andere flüßige Materien, die herum in Bewegung ſind und ſie drucken, das ihre dazu mit beytragen, daß ſie feſter oder weniger zuſammen halten. Den Unterſchied des Zuſammenhanges zeiget die Erfahrung, als wodurch wir erkennen, daß nicht alle Materie einerley Grad der Feſtigkeit hat, ja einige, die wir flüßige zu nennen pflegen, gar nicht zuſammenhangende Theile haben, auſſer etwan in den kleinen Cörperlein, die wir weder mit unſeren Sinnen, noch Gedancken erreichen. Daß aber zwey Cörper feſter an einander halten, wenn ſie in einem groſſen, als wenn ſie in einem kleinen Theile einander berühren; iſt ſo wohl der Vernunfft als der Erfahrung gemäß. Man begreifft leicht, daß zwey Cörper, die einander in einem groſſen Theile berühren, an mehreren Orten an einander gedrucket werden, als andre, die einander in einem kleinen berühren. Was aber an vielen Orten an einander gedrucket wird, muß

schwerer von einander zu bringen seyn, als was an wenigen an einander gedrucket wird. Die Erfahrung leget dieses gleichfalls klar vor Augen. Man nehme eine Kugel und einen Würffel von einerley Materie, und also von gleicher Schwere, und drucke sie mit gleicher Krafft an, zum Exempel durch Gewichte, die in einem unausgedehneten Faden angebunden und also mit ihrer gantzen Schwere auf die Kugel und den Würfel drucken. Alsdenn wird man befinden, daß die Kugel sich unter dem Gewichte leichter wegstossen lässet, als der Würffel: folgends ist dadurch klar, was oben behauptet worden.

Hieraus erhellet nun, wie weit man die Gründe der Atomisten, welche Gassendus in neueren Zeiten hervor gesucht, und die sonderlich in Engelland, auch an anderen Orten, vielen Beyfall gefunden, ingleichen die Meynung des berühmten Malebranche und Jacob Bernoulli annehmen kan, damit man weder der Wahrheit etwas vergiebet, noch verwirfft, was man zu verwerffen nicht Ursache hat. Freylich hat weder Gassendus, der auf die Figur der Corperlein gefallen, noch auch Malebranche und Bernoulli, welchen beyden das Drucken flüßiger Materien besser angestanden, die letzte Ursache erreichet: Allein es ist auch nicht allezeit nöthig, daß wir bis auf die Letzte gehen. In der Physick begnügen wir uns meistentheils mit der nächsten, und da kommet uns Gassendus und Malebranche mit dem Bernoulli zu statten. Wer gewohnet ist, keiner andern Ursache den Platz einzuräumen, als deren Gegenwart er erweisen kan, der darf sich nicht fürchten, daß er in besondern Fällen auf die unrechte verfallen werde. Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, Th. I, p. 393. u. f. Th. II, p. 408. u. ff.

Zusammenhang der Rechts-Sachen, siehe Sachen (Zusammenhang der) im XXXIII Bande, p. 227. u. ff.

Zusammenhang der Sachen, in denen Rechten, siehe Sachen (Zusammenhang der) im XXXIII Bande, p. 227. u. ff.

Zusammenhang der Wahrheiten, bestehet in der Folge, da immer eine Wahrheit aus einer andern, als ihrem richtigen Principio, fliesset. Alle Wahrheiten hangen dergestalt zusammen, daß man in Anzeigungen ihrer Principien so lange fortgehen kan, bis man auf die ersten allgemeinen Grundsätze der menschlichen Erkenntniß kommet: und so hinwiederum können aus diesem alle Wahrheiten hergeleitet werden. Ein mehrers hiervon sehe man in Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, Theil I, p. 419 u. 603.

Zusammenhang der Worte, siehe Worte (Zusammenhang der) im LIX Bande, p. 402.

Zusammenhefften, oder klammern, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammenheilende Binde, siehe *Bandage Unissent*, im III Bande, p. 331.

Zusammenhetzung, Lateinisch *Concitatio*. Vermöge des Königl. chen Pohln. und Churfürstlichen Sächsis. Duell-Mandats oder wider die Selbst-Rache vom Jahre 1712. §. 46. sollen diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammenhetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, mit halbjähriger Gefängniß-Straffe beleget werden.

Zusammen jagen, siehe in dem Artickel: Jagd, im XIV Bande, p. 154.

Zusammen interessirt, oder Mit-Interessenten, siehe Mitgenoß, im XXI Bande, p. 527. u. f. Mitglieder, ebend. p. 538. Mitbelffer, ebend. p. 539. u. f. *Consors*, und *Consors Litis*, im VI Bande, p. 1041. wie auch *Exceptio plurium Litis Consortium*, im VIII Bande, p. 2305. u. f.

Zusammenkauffen, oder abkauffen, siehe Fürkauff, im IX Bande, p. 2244. und Vorkauff, im I. Band, p. 887 u. f.

Zusammenkauffung der Güter, siehe Zusammenbringung der Güter.

Zusammenkettelung der Schluß-Reden, Lat. *concatenatio syllogismorum, catena syllogismorum*, siehe Zusammengekettelte Schluß-Reden.

Zusammenklagende, oder Mit-Kläger, Lateinisch *Actores conjuncti*, oder *Consortes Litis*, siehe Mit-Kläger, im XXI Bande, p. 549. desgleichen *Correi credendi*, im VI Bande, p. 1370. und *Exceptio plurium Litis Consortium*, im VIII Bande, p. 2305. u. f.

Zusammen klämmern, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862. u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammenknorpelung, siehe *Synchondrosis*, im XLI Bande, p. 777.

Zusammenkommen, siehe Zusammenkunfft.

Zusammen koppeln, Ef. V, 18. Dieses ist Zweifels ohne eine Redens-Art von Pferden oder andern Zug-Vieh erborget, welches der Hauß-Vater oder Ackermann, wenn er es zur Arbeit brauchen will, zusammenkoppeln, und mit Stricken und Strengen versehen und anhalten muß, daß es den Wagen oder Pflug-Schaar, und wofür es angespannet wird, fortziehe, oder wie man Gefangene pfleget mit Stricken zusammen zu binden, und fort zu treiben. Unter denen Gottlosen, die sich zusammenkoppeln, werden vornehmlich die falschen Propheten verstanden, die die Leute mit ihrer Lügen-Predigt zu fleischlicher Sicherheit, und Ausübung dergleichen Bosheit verführten, als auch das einfältige Volck verkehrten, so sich unter ihr knechtisches Joch fangen und einspannen ließ. Unter denen Stricken verstehet er die mancherley vergeblichen Prätexte und Vorwand, damit sie ihre Sünde beschönigten.

Durch

Durch die Wagen-Seile aber die gewaltsamen Mittel, die sie brauchten, andere in ihr Sünden-Wesen an sich zu reissen. Daher auch Paulus sagt, solche Leute würden nicht nüchtern ꝛc. 2. Tim. II, 26. 1. Tim. VI, 9. Gleich. Epist. Phil. p. 593. Bibliſches Real-Lexic. Th. II. p. 2769.

Zusammen kratzen, siehe Zusammen scharren.

Zusammen kriechen, Lat. *Seupri causa correpere*, wird in denen Rechten von liederlichen Manns- und Weibs-Personen gesagt, welche sich zu Ausübung der Unzucht in heimlichen Winckeln und abgesonderten Oertern zusammen finden.

Zusammenkunfft, siehe Convent, im VI Bande, p. 1167. und *Conventus*, ebend. p. 1168. u. f. desgleichen *Collegium*, ebend. p. 691. und *Corpus*, ebend. p. 1355. wie auch Zusammenberuffung; und die nachstehenden Artickel.

Zusammenkunfft, Franz. *Assemblée*, ist eine Gesellschafft mancherley Standes-Personen beyderley Geschlechts, die zu gewissen Zeiten zusammen kommen, um einander zu sehen, sich mit einander zu unterreden, und zusammen zu ergötzen. Man kan sie eintheilen in Hof- und Staats-Zusammenkünffte (Hof- und Staats-Assembleen), und in Privat-Zusammenkünffte, (Privat-Assembleen), beyde wiederum in die ordentlichen oder auſſerordentlichen, in grosse und kleine Gesellschafften.

Die Hof-Zusammenkünffte (Hof-Assembleen) werden an den Höfen an den sogenannten Cour-Tägen gehalten, da nicht allein die in wircklichen Diensten stehenden, und auch sonst in der Residentz einheimischen Cavaliers bey Hofe erscheinen, und ihre Aufwartung bey der Herrschafft machen müssen, sondern auch ihre Weiber, ihre erwachsene Töchter, öffters auch viele von denen Vasallen, die um die Residentz herum ihre Ritter-Güter haben. Sie sind an den Höfen, theils zum Vergnügen und zum Zeitvertreib der Herrschafft eingeführt, theils auch um der Bequemlichkeit willen, damit sie nicht die andern Tage, da es ihnen vielleicht nicht gelegen seyn möchte, von denen, die sich die Gnade ausbitten, ihnen den Rock zu küssen, so offt beunruhiget werden. Diese Hof-Täge sind auch als gewiſſe Dienſt-Täge anzusehen, an denen die Bedienten adelichen Standes und dero Familien der Durchlauchtigsten Herrschafft ihre Unterthänigkeit bezeigen sollen.

Die Staats-Zusammenkünffte (Staats-Assembleen) werden an denjenigen Oertern gehalten, wo sich unterschiedene Abgesandten oder sonſt grosse Minister der Staats-Angelegenheiten wegen aufzuhalten pflegen, als in Regenspurg, oder an andern Oertern, bey Friedens-Conferenzen, u. ſ. w. damit diejenigen, die ihrer Verrichtungen wegen mit einander zu sprechen haben, und einander bisweilen vergebens besuchen würden, Gelegenheit finden, einander an einem gewissen Orte beysammen zu sehen.

Die Privat-Zusammenkünffte (Privat-Assembleen) sind allenthalben, wo viele Leute zusammen kommen, denen die Zeit zu lang wird, die Liebhaber der Gesellschafften, und zu mancherley Ergötzlichkeiten, die sie sich gemeinschafftlich zu machen pflegen, Zeit, Lust und Geld genung haben.

Die ordentlichen und gewöhnlichen Zusammenkünffte (ordentlichen und gewöhnlichen Assembleen) sind diejenigen, die sowohl an Höfen als an andern Orten, zu Sommers-Zeit an den Oertern der warmen Bäder und Gesundbrunnen, zur Winters-Zeit aber in den grossen Städten an den Tägen in der Woche gehalten werden, die einmahl dazu bestimmet, und unter ihnen ausgemacht sind.

Die auſſerordentlichen Zusammenkünffte (auſſerordentlichen Assembleen) aber sind, die zu einer andern Zeit bey einigen Begebenheiten, die dazu Anlaß gegeben, vorfallen. Also sind an denen Höfen auſſerordentliche Zusammenkünffte, wenn entweder fremde Herrschafften ankommen, oder grosse Minister, die von andern Höfen abgeschickt worden, theils, damit sie den Hof in ihrer Pracht, und die gantze Hofstadt beysammen sehen, theils, damit man ihnen mit Spielen, Tantzen, bunten Reihen, und auf andere Art eine Ergötzlichkeit machen möge. Unter Privat-Personen werden auſſerordentliche Assembleen angestellt, wenn sie ihre Nahmens-Täge, Geburts-Täge, u. ſ. w begehen, oder, wenn sie einen vornehmen Zuspruch erhalten, oder auch sonst, wenn es ihnen einfällt, sich eine Veränderung zu machen.

Grosse Gesellschafften sind, bey denen die meisten, oder doch sehr viel an einem Orte sich aufhaltende Standes-Personen zusammen kommen; kleine aber, wenn entweder die Fürſtlichen Herrschafften bey den Hof-Assembleen einen Ausſchuß machen, und die vornehmſten, oder vor die sie am meisten Gnade haben, und von denen sie glauben, daß sie dem Hofe die gröſte Ehre machen würden, zu sich beruffen, die andern aber zurücke lassen, oder, wenn Privat-Personen diejenigen, die zu der Anverwandschafft und Freundschafft einer gewiſſen Familie gehören, oder andere, die sie vor ihre besonders guten Freunde achten, zu sich einladen, und sich mit ihnen ergötzen. Diese sind offtermahls viel angenehmer, als jene; und wenn ein Fremder die Erlaubniß bekommt, einer wohlausgesuchten kleinen Gesellschafft mit beyzuwohnen, hat er öffters mehr Vergnügen davon, als bey einer grossen, wo alles unter einander beysammen ist.

Die Staats-Zusammenkünffte, die in grossen Städten unter hohen Ministern und Staats-Leuten gehalten werden, haben ihren guten Grund. Es ist solchen Personen gar öffters daran gelegen, daß sie einander sprechen, die Zeit ist ihnen zugleich über die Maßen kostbar, sie wohnen bisweilen sehr weit von einander, und finden bey den Visiten, die sie einander geben wollen, einander nicht allezeit zu Hause, und also ist ihnen allen sehr bequem, daß sie gewiß wissen, wo sie einander beysammen finden. Sind die Zusammenkünffte gleich nicht eben derjenige Ort, wo die Staats-Angelegenheiten eigentlich aus dem Grunde abgehandelt und ausgemacht werden, so werden doch bey einer und der andern Unterredung, die an solchen Oertern vorfällt, manche Communicationes gepflogen, und nützliche Nachrichten ertheilet. Da es nun ihre Angelegenheiten nicht verstatten, daß sie alle zu gleicher

Zeit

Digitized by Google

Zeit kommen, und auch wieder aus einander gehen können, so müssen die Gesellschafften nothwendig bis in die späte Nacht durch dauren, oder vielmehr der Wirth der Zusammenkunfft muß mit seinen Zimmern, und allen denjenigen, was er denen Fremden zu wiedmen will, ihnen bis in die späte Nacht zu Diensten stehen, er muß ihnen etwas von nöthigen Speisen und Getränckе vorsetzen, und auch denen, die auf einander warten, Gelegenheit verschaffen, daß sie immittelst bey Spielen, oder auf andere Art, einigen angenehmen Zeitvertreib finden.

Was nun erstlich die Nothwendigkeit eingeführt, ist nachgehends bey vielen zur Galanterie worden; Was einige mit gutem Grunde angefangen, haben andere ohne einen zureichenden Grund nachgeahmet. Viele, die den Höhern so gerne nachthun, bilden sich ein, es gehöre nothwendig zum Wohlstande, Zusammenkünffte zu halten, und dieselben zu besuchen, ob es gleich von manchen, so dieselben anstellen, nicht gefordert wird, sie auch und andere, so dazu lauffen, nichts dabey zu verrichten haben.

Die Absichten der Wirthe der Zusammenkünffte, und der Gäste dabey, sind sehr viel und mancherley. Einige stellen sie an aus vernünfftigen Absichten, ihrer Staats-Angelegenheiten wegen, wie im vorhergehenden angezeiget worden, ihrer Herrschafft zu Ehren, den Höhern, ihres gleichen, und den Geringern bey dieser Gelegenheit ihre Devotion, Ehrerbietung, Liebe, und Freundschafft zu bezeigen, solchen und andern guten Freunden eine zuläßige Veränderung und Ergötzlichkeit zu machen; Andere aber aus unvernünfftigen, theils aus Hochmuth, theils aus Eigennutz, theils aus Wollust; Manche wollen sich nur damit sehen lassen, und es den Höhern nachthun, sie dencken, daß sie gleich etwas mehrers sind, wenn ihnen die Leute nachsagen, daß sie in ihrem Hause Assemblеen geben; Andere sind Spieler, sie wollen bey der Gelegenheit manche junge Leute, die im Spielen ungeübt sind, zu sich in das Haus locken, und sie um einen Theil ihres Vermögens bringen, oder auch andere, unter dem Schein der Freundschafft und Höfflichkeit, die sie ihnen erweisen wollen, nach ihrem Interesse leuchten; Noch andere, aus wollüstigen Absichten, sie wollen die Zeit so gerne vertreiben, stets plaudern und spielen, desto eher Gelegenheit haben, mit manchen Personen, von dem andern Geschlechte desto eher umzugehen, u. s. w.

Die Endzwecke der Gäste, so die Zusammenkünffte besuchen, sind ebenfalls mancherley. Einige gehen deswegen in grosse Gesellschafften, damit sie desto eher Gelegenheit haben, einige Leute, mit denen sie nothwendig zu sprechen haben, und derer sie sonst nicht so leichte habhafft werden können, daselbst anzutreffen; Andere des Spielens wegen, um unwissende junge Leute bey allerhand Spielen, insonderheit aber bey dem Basset-Spielen, zu berücken, und sich mit ihrer Unwissenheit und Einfalt zu bereichern; Noch andere, um mancherley vornehme Leute kennen zu lernen, und sie beysammen zu sehen; ihrer viele des Frauenzimmers wegen, um allerhand Liebes Geschäffte daselbst aufzurichten, oder doch desto bequemer zu unterhalten. Manche Mutter führet ihre Tochter auch aus keiner andern Ursache willen so fleißig in die Gesellschafften, sonderlich, wenn sie mit feinen Leibes-Gaben ausgeschmückt, als daß sie sich sein bey Zeiten unter die Manns-Personen schicken lernen, und desto eher mit Ehren unter die Haube komme. Einige junge Leute setzen sich hierbey keinen andern Endzweck vor, als daß sie mit guter Manier und ohne Geld mancherley Confituren und Leckerbißgen genieſſen wollen.

Die als Wirthe in ihren Häusen Zusammenkünffte geben, und dieselben mithalten wollen, haben vorher mancherley dabey in Betrachtung zu ziehen: Sie müssen erwegen, ob ihr Stand und Character dergleichen nothwendig erfordere, oder ob man es ihnen nicht vielmehr verdencken werde, daß sie sich hierunter denen Vornehmsten gleich achten wollen; sie müssen mit ihrem Beutel einen Ueberschlag machen, ob sie auch, nach Abzug der übrigen nöthigern Ausgaben, so viel übrig behalten, als zu Bestreitung der Unkosten, die auf die Zusammenkünffte zu verwenden, genug ist, und sonderlich in Obacht haben, damit sie solche nicht nur mit Ehren anfangen, sondern auch mit Ehren fortsetzen, und denen Fremden, dasjenige anbieten, was der Wohlstand, und die Gewohnheit eines jeden Orts mit sich bringt; sie müssen überlegen, ob auch ihr Haus und ihre Zimmer geraum genug, eine grosse Gesellschafft wohl zu unterhalten und zu bewirthen. Haben sie sich nun einmahl entschlossen, die Zusammenkünffte mit zu halten, so müssen sie auch alles, was hierbey nöthig, bester maßen besorgen: Es muß von mancherley Wandleuchtern, Cronleuchtern, und an weisen Wachs-Lichtern im geringsten nicht fehlen; mancherley Lombre- und Lust-Spiel-Tische, allerhand Arten der Spiele, Spiel-Teller, Lombre- u. Piquet-Charten, müssen in Menge angeschafft, rein und nette seyn. Es muß an guten Getränckе, an Coffee, Thee, Chocolade, Orgeade, Limonade, gebrannten Wassern, Confituren und dergleichen, was das Ceremoniel an einen jeden Orte hergebracht, nichts gebrechen, und alles in allen Stücken so eingerichtet werden, damit der Wirth und die Wirthin Ehre, die Fremden aber Vergnügen davon haben.

Was ein junger Cavalier vor Zusammenkünffte zu besuchen habe, lehret ihm seine Lebens-Art und der besondere Endzweck, den er zu erreichen gedenckt, die Beschaffenheit seines Beutels, seine Neigungen, seine Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit, so er in dem, was zur Galanterie erfordert wird, besitzt, die Eintheilung seiner Zeit, die er sich gemacht, und andere Umstände mehr. Auf Reisen ist es gar nützlich, wenn er an dem Orte, da er sich eine Zeitlang aufzuhalten gedenckt, grosse Gesellschafften dann und wann mit besieht, immaßen er dadurch in einigen Tagen so viel Leute kennen lernet, als er sonst in viel Monaten nicht würde kennen lernen. Er findet auch Gelegenheit mit manchen grossen Herren oder mit mancher vornehmen Dame bey dem Spiele oder auch sonst in Bekanntschafft zu gerathen, die ihm gar vorträglich seyn kan, und die er sonst nicht so leicht erhalten hätte; Man muß auch in Besuchung der Gesellschafften die Mittelstrasse beobachten. Lauffe einer alle Tage in die Zusammenkünffte, so giebt er den Schein von sich, daß er die Kostbarkeit der Zeit nicht recht zu schätzen weiß, weil er dieselbe stets-

Digitized by Google

während denen Gesellschafften aufopffert, besucht er aber keine eintzige, so entziehet er sich einer und der andern Vollkommenheit, der er sonst hätte können theilhafftig werden, und erweiset auch, daß er sich nicht getraue, unter vornehme Leute zu gehen.

An fremden Orten informire sich ein junger Mensch wohl des Zustandes derjenigen Häuser, darinnen er Bekanntschafft zu machen Willens ist. Es sind gewisse Häuser, welche das Ansehen haben, von Leuten von Condition, alles ist darinnen prächtig und nette, in der That aber sind es nach dem Urtheil eines wohl gereiseten Politici, vornehme Bordels, da die Madame insgemein junge Mägdgens, oder auch wohl verheyrathete Weiber hat, die sie verkuppelt. Zuweilen sind es gar ihre eigene Töchter, oder gar nahe Anverwandten, durch deren Galanterie sie ihren Staat erhalten. Bißweilen findet man auch Leute von Condition, deren Renomme wegen ihres unordentlichen Lebens dennoch auf gar schwachen Füssen stehet. Besucht ein junger Mensch dergleichen Häuser, die nicht gar zu honnet sind, so wird er Noth haben, daß ihn andere nachgehends in ihre Zusammenkünffte aufnehmen. Nemeitz Sejour de Paris. p. 101.

Hiernechst findet man auch in grossen Städten und fremden Oertern vornehme Häuser, darinnen bloß vom Spiel Profession gemacht wird, dieselben sind ebenfals zu meiden, man kan sich leicht verleiten lassen, Ehren halber etwas mit zu wagen, und da reicht denn der Beutel öffters nicht zu. Von dergleichen Zusammenkünfften, davon im vorhergehenden geredet worden, gilt, was der Autor der Pflicht und Schuldigkeit, welche man in seinem Hauswesen in Obacht zu nehmen hat, p. 233. anführet. Diese Spiel-Versammlungen, welche in den Häusern der Privat-Personen gehalten werden, sind viel schädlicher, als die in öffentlichen Spiel-Häusern geschehen, sintemahl beyderley Geschlecht daselbst der Zutritt erlaubet ist. Da ist der Ort, wo man den Sammel-Platz hält, wo Bekanntschafften entstehen, wo sich verliebte Händel anfangen, wo liederliches Leben sich mit einstellet, wo die Weiber sich genöthiget sehen, alle Moden mit zu machen, wo Lustigkeiten vorgenommen werden, wo man Hurerey und Ehebruch verabredet, wo man sein Gut verliert, und seine Familie ruiniret und verderbt.

Es wäre gut, wenn ein junger Mensch, so offt er in eine grosse weltliche Gesellschafft gehen soll, die Seelen-Gefahr, die ihm hierbey bevorstehet, alle zeit beherzigte, und diejenige Regel beobachtete, die der Christliche Autor der Klugheit der wahren u. Narrheit der falschen Christen, p. 126. vorschreibet, daß er nehmlich allemahl, ehe er in eine Gesellschafft gehen wolte, GOtt im Gebet fleißig anruffte, daß er ihm mit seinem H. Geiste regieren wolte, nichts zu thun, oder zu unterlassen, wodurch der Nächste geärgert, und zum Bösen gereitzet werden könnte, und ihn vor allen Uebel bewahren wolle. Es thut auch ein Christ wohl, wenn er sich von der bösen Gesellschafft losreißt, sobald es der Wohlstand verstatten will.

Der Herr Hof-Rath Nemeitz recommandiret einem jungen Cavalier, daß er in fremden Ländern Bekanntschafft in mittelmäßig vornehmen Häusern suchen solle. In diesen Häusern hat man ein wenig mehr Freyheit, und man siehet daselbst nicht so gar genau auf alle Kleinigkeiten, inzwischen wenn es Leute sind, die wohl zu leben wissen, höret und siehet man doch ebenfals vieles bey ihnen, und weiß man sich zu insinuiren, so erweisen sie einen tausend Höflichkeiten, man wird auch nachgehends immer geschickter in vornehme Gesellschafften aufgenommen zu werden.

Ein junger Mensch hat Ursache eine sehr kluge und behutsame Aufführung auf den Zusammenkünfften zu erweisen. Die Fehler, die einer auf einer öffentlichen Gesellschafft begehet, geschehen in dem Gesichte aller derer an derenUrtheil uns am meisten gelegen, die Höhern machen sich nachgehends einen schlimmen Eindruck von eines Person, und es wird ein lange Zeit oder eine darauf folgende sehr rühmliche Aufführung erfordert, bevor der durch einen groben Fehler zugezogene Schandfleck wieder getilget werden soll.

Bevor man eine öffentliche grosse Gesellschafft besucht, muß man sich entweder bey demjenigen, bey dem die Zusammenkunfft angestellet wird, haben melden lassen, und um eine Erlaubniß angesuchet haben, derselben mit beyzuwohnen, dafern uns der Höhere solches am dritten Orte nicht bereits angebothen, und uns zu sich geladen, oder man muß sich durch einen guten Freund, der in dem Hause allbereits bekannt ist, an den Wirth oder die Wirthin der Zusammenkunfft vorstellen lassen. Geschicht solches von einem grossen Minister, so ist es desto kräfftiger, und desto mehr Ehre haben wir davon. Lufft einer vor sich in die Gesellschafften, und es kennet ihn niemand, so wird er bey der versammleten Gesellschafft wenig Vergnügen und schlechte Ehre haben. In grossen Zusammenkünfften, da einem jeden von Condition der Zutritt vergönnt, gehet es noch eher an; wolte man aber eine kleine Gesellschafft ungebetzen zugleich mit besuchen, so würde man gewiß keine gute Mine zu gewarten haben.

Man muß auch beurtheilen, ob man in dem Hause, wo Gesellschafft zusammen kommt, wohl angesehen sey, oder nicht. Machen diejenigen, die bey der Zusammenkunfft Wirth und Wirthin abgeben, einem am dritten Orte kein freundlich Gesichte, oder erzeigen einem schlechte Höflichkeit, so werden sie einem auch in ihrem eigenen Hause keine sonderliche Ehre bezeigen: Und also ists am besten, wenn man wegbleibt. Einige sind so schlechte Hof-Leute, daß sie sich hierunter nicht zu bergen wissen.

Wer in Fürstlichen Diensten stehet, muß behutsam seyn, damit er nicht die Häuser derjenigen, die zu einer gewissen Zeit bey Hofe nicht wohl angesehen, gar zu fleißig besuche. Der Wille und die Neigung der Herrschafft muß so viel, als es das Gewissen erlaubet, das Augenmerck und Ziel eines Hof-Mannes bleiben. Die Gnade der Herrschafft ist der Gnade und Freundschafft eines Ministers oder eines anderen Hof-Mannes vorzuziehen. Jedoch muß man sich auch nicht gar zu kaltsinnig gegen sie aufführen, das Glück und die Gunst bey Hofe leidet ihre gewaltigen Abwechselungen und Veränderungen, solche Leute könnten sichs mercken, und uns nachgehends zu einer andern Zeit unserm Glück wieder hinderlich fallen.

So muß er nicht weniger in den Häusern derer, die als Häupter ein paar starcker widriger Partheyen anzusehen, eine kluge Aufführung führen, damit er sich so gut als möglich bey beyden im Credit erhalte, und ihnen so viel als es sich mit der Vorschrifft seiner Herrschafft und der Intention des Hofes vereinigen läst, eine gleiche Höflichkeit und Dienstergebenheit bezeuge. Er muß nicht nur die Gesellschafft der Höhern besuchen, sondern auch derer, die von schlechten Range. Haltet Friede mit jedermann, ist nicht nur eine Christen-Regel, sondern auch eine gute Hof-Regel. Doch hat einer öffters mehr Nutzen davon, wenn man ihnen seine Privat-Besuche abstattet, als in ihre Zusammenkünffte läufft.

Deren Umstände nicht mit sich bringen, daß sie andern Leuten zu Gefallen wider ihren Willen dann und wann spielen müssen, werden auf den Zusammenkünfften kein so gar groß Vergnügen finden, und dieselben nicht gar öffters besuchen; sintemahl die meisten in der Gesellschafft nichts anders thun, als spielen. Es ist auch der Nutzen, den sie aus offtmahliger Besuchung öffentlicher Gesellschafften ziehen solten, vor diejenigen, die die Realitäten mehr als die Galanterien lieben, so gar groß eben nicht. Man bekommt nichts als einerley Gesichter und einerley Handlungen zu sehen, die in nichts anders bestehen, als in spielen, plaudern, herumlauffen, scherzen mit den Damen, essen und trincken. Wohnet man ihnen an fremden und einheimischen Oertern so offt bey, als es der Endzweck, den man sich vorgesetzt, oder der unvermeidliche Wohlstand, und die Gewinnung neuer oder die Unterhaltung der vorigen Bekanntschafften erfordert, an denen uns zu Beförderung unserer Glückseligkeit etwas gelegen, so ist es schon gut. Wer aber Geld und Zeit nichts achtet, und alle seine Verrichtungen in lauter Ergötzlichkeiten sucht, kan es halten, wie er will.

Ein Cavalier, der in Fürstlichen Diensten steht, und seine Lebens-Jahre nicht der blossen Eitelkeit und Galanterie wiedmen will, muß sich zwar in Besuchung der Hof-Zusammenkünffte nach dem Befehl und dem Willen seiner Herrschafft richten, jedoch muß er nach und nach bezeugen, daß er begieriger sey, bey solchen Verrichtungen, die seinem Herrn und dem Lande ersprießlich sind, treu gehorsamste Dienste zu leisten, als bey der Lombre- und Piquet-Charte, bey steter Besuchung der Cour-Täge, und bey offtmahliger Abwechselung oder Vergold- und Versilberung der Kleider einen pflichtschuldigsten Diener abzugeben. Die Ordre und die Vergünstigung der Herrschafft giebet also einem in Fürstlichen Diensten stehenden Cavalier die Regeln, wie fleißig er die Hof-Zusammenkünffte besuchen muß oder davon wegbleiben kan.

Ein vernünfftiger Mensch macht sich alle Umstände zu Nutz, denen er auf eine unvermeidliche Weise unterworffen wird. Muß er, seinem Beruff nach, mancherley Zusammenkünfften, bey Hofe und in der Stadt mit beywohnen, so findet er, auch zu der Zeit, da er mit andern nicht spielet, oder sich unterredet, einen vor sich selbst ganz angenehmen Zeitvertreib, da er die mancherley vernünfftigen und thörichten Handlungen der Menschen betrachtet. Dieser weiß einen sehr grossen Verlust, den er bey einem unglimpflichen Spieler erlitten, auf eine sehr bescheidene und manierliche Weise zu verbergen; Ein anderer aber stellet sich hierbey ganz ungeberdig und rasend an; Noch ein anderer besiehet sich stets im Spiegel, und ist in seiner kostbaren Kleidung sehr verliebt; Mancher wird von einem andern, den er seinen lieben Gold-Bruder nennt, geküst und umarmet, und sobald er hingegen ihm nur den Rücken zukehret, auf das ärgste geschimpft; Viele scheinen, aus einer allzugrossen Regung gegen ein Frauenzimmer, ganz ausser sich selbst zu seyn. Nachdem er nun diese und viel andere dergleichen Handlungen mehr erblicket, so kan er Gelegenheit finden, mancherley, das ihm selbst wohl oder übel anständig seyn möchte, gleichsam als in einem Spiegel zu beschauen, mancherley in den andern verborgen liegende Neigungen, zu seiner guten Nachricht entdecken, und eine und die andere nützliche Regel und Anmerckung hierüber machen.

Gleichwie man überhaupt wohl thut, wenn man, nach geschehener reiffen Ueberlegung, seine Handlungen nach einem gewissen Maaß determiniret, bey dem man beständig bleibet, man müste denn bey einigen Fällen zur Erreichung einer grössern Vollkommenheit zu gewissen Ausnahmen gezwungen werden; Also handelt man auch weißlich, wenn man sich an einem Orte in Besuchung der Zusammenkünffte und grossen Gesellschaffen auf einen solchen Fuß setzt, als es dem Haupt-Endzweck und den Neben-Absichten, die man sich vorgeschrieben, gemäß ist.

Die Sittsamkeit ist allenthalben nöthig, und die allzugrosse Freyheit, der sich einige junge Leute auf den Zusammenkünfften anmassen, vor etwas unanständiges anzusehen. Einige unterstehen sich, die grösten Minister und Standes-Personen, ob sie dieselben gleich zum erstenmahl sehen, auf eine nicht allzuhrerbierige Art anzureden, sie spasen und scherzen mit den Damen, sie urtheilen über das Spiel, entweder mit den Spielern, oder doch mit denen Zuschauern, ob sie gleich niemand darum befragt, sie bekommen aber auch bisweilen eine Erinnerung, von der sie schlechte Ehre haben. Andere sind allzuschüchtern, sie bleiben stets auf einer Stelle stehen, als wenn sie angenagelt wären, sie haben nicht die Kühnheit, daß sie in ein ander Zimmer, oder hinter einen andern Spiel-Tisch treten dürffen, sie reden mit niemanden, und kein Mensch redet mit ihnen, sie spielen nicht, und bleiben unverändert ohne einige Verrichtung. Diese unbeweglichen Statuen ziehen die Augen vieler andern aus der Gesellschafft auf sich, und bezeugen, daß sie sich mit der grossen Welt noch nicht sehr bekannt gemacht. Manche entdecken darinnen ihre Schwäche, daß sie nichts thun, als daß sie sich einem schönen Frauenzimmer gegen über stellen, und solches mit unverwandten Augen eine lange Zeit betrachten, und wenn sie sich an dieser satt gesehen, hernach wieder zu einer andern lauffen.

Viele besuchen nicht die Zusammenkünffte zu dem Ende, daß sie sich auf eine oder die andere Weise die Gesellschafften wolten zu Nutze machen, sondern sie kommen nur des Essens und Trinckens wegen hin; sie fordern stets Biscuite, Confituren, mancherley Getränckte, und halten sich mehr zu denen Pagen und Laqueyen, die dergleichen Sachen aus-

Digitized by Google

austheilen, als zu den andern aus der Gesellschafft. Diese Nasch-Mäuler sondern sich ebenfalls auf eine gar unanständige Weise von denen andern ab, indem sie erweisen, daß sie mehr der Näscherey wegen, als um der Gesellschafft willen, auf der Zusammenkunfft erscheinen.

Bey dieser Gelegenheit ist auch noch zu erinnern, daß man wohl Acht zu geben habe, ob das Getränck, gebrannte Wasser und andere Sachen, in Ueberfluß ausgetheilet werden, oder kärglich; Ob die Bedienten Befehl haben, nach dem Unterscheid des Ranges, denen Gästen und Fremden sie anzubieten, oder, ob man keinen Unterschied hiebey beobachte. Bißweilen sind solche gute Anstalten getroffen, daß ein jeder, welcher vor würdig geachtet wird, auf der Gesellschafft zu erscheinen, mit allem sowohl bedient und versorgt wird, wenn er auch noch so von niedrigem Range seyn solte, als der von dem höchsten. An andern Orten hingegen werden nur die Vornehmsten bedacht, und die andern gehen gröstentheils leer aus. Auf einigen Gesellschafften, ist es im geringsten nicht wider dem Wohlstand, da ein Page oder Laquey unterschiedene Tassen oder Gläser auf den Credentz-Teller denen Fremden anbietet, wenn man ohne Ordnung des Rangs nimmt, und ein junger Cavalier, der neben einem grossen Minister stehet, hat die Freyheit, mit ihm zugleich zuzulangen. An andern hingegen beobachtet man den Rang, und die Bedienten haben Befehl, denen Gästen eines und das andere, was von Speisen und Getränck vorhanden, nach dem Unterschied ihrer Characteres anzubieten. Wolte nun einer an einem solchen Orte selbst zulangen, ehe noch die Reihe an ihm wäre, so würde man es ihm gar sehr verdencken, daß er seiner Ehre nicht erwarten könnte.

In Ansehung der Zeit, wenn er auf den Assembleen oder Zusammenkünfften erscheinen soll, muß sich ein junger Cavalier nach den andern richten; jedoch dieses dabey in Obacht nehmen, daß er nicht der erste in der Gesellschafft sey, der da kommt, und auch nicht der letzte, der weggehet, sintemahl sich beydes nicht gar wohl vor ihn schicken würde. Von Rohr Einleitung zum Ceremoniel der Privat-Personen, p. 385. u. ff.

Zusammenkunfft, (aufrührische) siehe Zusammenverschwörung.

Zusammenkunfft, (bedenckliche) siehe Zusammenkunfft, (ungebührliche).

Zusammenkunfft, (Christliche) siehe Zusammenkunfft der Gläubigen.

Zusammenkunfft, (Fürstliche) siehe Zusammenkunfft Grosser Herren.

Zusammenkunfft, (gebührliche) siehe Zusammenkunfft (ungebührliche).

Zusammenkunfft, (Geistliche) s. Versammlung, (Kirchen-) im XLVII Bande, p. 1689. u. s. desgleichen Zusammenkunfft der Gläubigen.

Zusammenkunfft, (Geistliche) der Christen, siehe Versammlung, (Kirchen-) im XLVII Bande, p. 1689. u. s. desgleichen Zusammenkunfft der Gläubigen.

Zusammenkunfft, (Geistliche) der alten Deutschen, siehe Zusammenkunfft der alten Deutschen, (Geistliche).

Zusammenkunfft, (Geistliche) der Juden, siehe Zusammenkunfft der Juden, (Geistliche).

Zusammenkunfft, (Geistliche) der alten Teutschen, siehe Zusammenkunfft der alten Deutschen, (Geistliche).

Zusammenkunfft, (Gelehrte) siehe Zusammenkunfft von Gelehrten.

Zusammenkunfft, (häusliche) siehe Versammlung, (Privat-) im XLVII Bande, p. 1690.

Zusammenkunfft, (heimliche) siehe *Conventicula*, und *Conventiculum*. im VI Bande, p. 1167. und Zusammenkunfft, (ungebührliche).

Zusammenkunfft, (Hof-) siehe Zusammenkunfft.

Zusammenkunfft, (öffentliche) oder öffentlicher Gottes-Dienst siehe Gottes-Dienst, im XI Bande, p. 382. u. ff. wie auch Zusammenkunfft der Gläubigen.

Zusammenkunfft, (Ort der) siehe Sammel-Platz, im XXXIII Bande, p. 1699.

Zusammenkunfft, (persönliche) oder mündliche Unterredung, siehe Unterredung, im XLIX Bande, p. 2171. u. ff. ingleichen Zusammenkunfft.

Zusammenkunfft, (Privat-) siehe Versammlung (Privat-) im XLVII Bande, p. 1690. u. ff. ingleichen Zusammenkunfft.

Zusammenkunfft, (Quartal-) siehe Quartal-Zusammenkunfft, im XXX Bande, p. 87. und Zunfft-Versammlung.

Zusammenkunfft, (Reichs-) siehe Reichs-Tag, im XXXI Bande, p. 174. u. ff.

Zusammenkunfft, (Staats-) siehe Staats-Collegium, im XXXIX Bande, p. 647. und Staats-Berathschlagungen, ebend. p. 641. wie auch Zusammenkunfft.

Zusammenkunfft, (verbotene) siehe Zusammenkunfft, (ungebührliche).

Zusammenkunfft, (verdächtige) siehe Zusammenkunfft, (ungebührliche) und Verdächtiger Brief-Wechsel, im XLVII Bande, p. 289. u. ff.

Zusammenkunfft, (verrätherische) siehe in dem Artickel: Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623. u. ff. desgleichen Zusammenverschwörung.

Zusammenkunfft, (vierteljährige) siehe Quartal-Zusammenkunfft, im XXX Bande, p. 87. und Zunfft-Versammlung.

Zusammenkunfft, (ungebührliche) oder eine Winckel-Zusammenkunfft, Lat. *Conventiculum illicitum*, heist überhaupt eine jedwede heimliche und bedenckliche Versammlung verdächtiger Leute, wovon bereits in denen Artickeln: *Conventicula*, und *Conventiculum*, im VI Bande, p. 1167. desgleichen Verdächtiger Brief-Wechsel, im XLVII Bande, p. 289 u. ff. Anzeige geschehen, und auch besser unten in dem Artickel: Zusammenverschwörung noch weiter ausgeführet zu befinden. Hierbey aber mercken wir nur noch aus dem IV Buche des Lübischen Rechts, und aus dessen 13. Titul von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Versamm-

gen folgendes an, daß nehmlich 1) wer heimliche oder öffentliche ungebührliche verbotene Zuſammenkünffte und Verſammlungen macht und anſtellet, der Stadt verwieſen; 2) wer etwas thätliches und freventliches wider die Stadt vornimmt, das an das Blut gehen möchte, an ſeinem freyen Höchſten geſtrafft, und 3) der Innungen Morgen-Sprachen in Beyſeyn der Raths-Perſonen gehalten werden ſollen.

Zuſammenkunfft, (Winckel-) ſiehe **Zuſammenkunfft, (ungebührliche).**

Zuſammenkunfft der Aemter, oder Handwercks-Innungen, ſiehe **Zunfft-Verſammlung.**

Zuſammenkunfft, des Ausſchuſſes, ſiehe **Ausſchuß und Ausſchuß-Tag,** im II Bande, p. 2247.

Zuſammenkunfft beyzuwohnen, (Vollmacht einer) ſiehe **Vollmacht, (auſſergerichtliche)** im L Bande, p. 555.

Zuſammenkunfft, der Biſchöffe, ſiehe **Verſammlung (Kirchen-)** im XLVII Bande, p. 1689. u. f. desgleichen *Concilium*, im VI Bande, p. 895. u. ff. und *Synodus*, im XLI Bande, p. 1024. u. ff.

Zuſammenkunfft der Bürgerſchafft, ſiehe **Bürger-Gedinge,** im IV Bande, p. 1879. und in dem Artickel: **Statut,** im XXXIX Bande, p. 1326. u. ff.

Zuſammenkunfft der Cammer-Viſitatoren, ſiehe **Cammer-Gerichts-Viſitationes** oder **Viſitations-Täge,** im V Bande, p. 434.

Zuſammenkunfft des Capitels, oder Verſammlung des Capitels, Lat. *Conventus Capituli.* Nachdem bereits in denen Artickeln: *Capitulum*, im V Bande, p. 673. und *Conventus Capitulorum*, im VI Bande, p. 1668. wiewohl nur mit gantz wenigem, angezeiget worden, worinnen die Zuſammenkünffte der Capitel beſtehen, und zu was Ende ſie angeſtellet werden; ſo erachten wir nicht vor undienlich, die Sache allhier etwas deutlicher zu machen, und zugleich die Gewalt und das Anſehen eines alſo verſammleten Capitels darzuſtellen. Zwar waren ſchon in denen alten Zeiten bey einer jedweden Kirche gewiſſe Aelteſten, welche zuſammen die Direction der Kirche und aller geiſtlichen Sachen hatten, alſo, daß alles, was vorkam, von denenſelben durch die meiſten Stimmen ausgemacht wurde. Und dieſe präſentirten dasjenige, was man heutiges Tages das Capitul nennet. Ob nun gleich nachgehends einer von denenſelben, unter dem Nahmen eines Biſchoffs, die Direction in dem Presbyterio bekam; ſo muſten doch alle wichtige Sachen mit Zuziehung und Conſens aller Aelteſten geſchehen. Daß alſo der Biſchoff ſamt dem Presbyterio ein Collegium formirte, welches in der That ſelbſten nichts anders, als ein ordentlicher Kirchen-Rath war. Deswegen findet man auch, daß es bald ein Capitul, bald ein Senat, bald ein *Coetus Presbyterorum* iſt genennet worden. C. 4. X. de his quæ fiunt a prælat. Blondell. de Episcop. & Presbyt. p. 89. 201. u. ff. In denen folgenden Zeiten, abſonderlich im IV Jahrhunderte fieng man an, unterſchiedene Kirchen, auſſer derjenigen, wobey der Biſchoff war, aufzurichten, und denenſelben Prieſter und Diaconos, aus dem Presbyterio, vorzuſetzen. Welche aber, dieſem ohngeachtet, Glieder des Kirchen-Raths oder Capituls blieben, indem dieſe Kirchen gleichſam als Töchter der Haupt-Gemeinde angeſehen wurden. Unter dem Pipino aber wurde auf Anordnung des Chrodogangi die Cleriſey der Kirche in eine gantz andere Form gegoſſen, obgleich die Capitel in ihrem vorigen Zuſtande geblieben waren. Denn dieſer veranſtaltete, daß die gantze Cleriſey in der Stadt, des Sonntags und andere Feſt-Tage Früh und Abends in das Capitul kommen und bethen muſten. Welche Anſtalt man nachgehends auch in andern Kirchen annahm. Ja es kam endlich dahin, daß alle Canonici und Clerici, in gewiſſen Clauſen wohnen, beyſammen ſchlaffen und eſſen muſten. Aber auch dieſes wurde nachgehends geändert, indem ſich die Cleriſey der Cathedral-Kirche von der übrigen Geiſtlichkeit abſonderte und alleine den Nahmen der Canonicorum behielt. Was die Gelegenheit darzu geweſen ſeyn muß, findet man ſo eigentlich nicht. Es kan aber ſeyn, daß vielleicht das ungebührliche Leben eines und des andern Geiſtlichen ſolches veranlaſſet, daß ſie die übrige Cleriſey nicht nur von allen Deliberationen ausſchloſſen, ſondern auch in denen folgenden Zeiten die Wahl derer Biſchöffe gantz alleine an ſich zogen Schaten in Annal. Paderbornens. ad ann. 1203. p. 939. und Philipp Labbe in Bibl. nov. Libr. MSS. p. 482 u. ff. Das Wort Capitel oder Capitul, Lat. *Capitulum* ſelbſt iſt von der Verfaſſung des Mönchs-Weſens genommen, indem die Mönche täglich in einem gewiſſen Conclave zuſammen kamen, und etliche Capitel oder Geſetze aus der Bibel und ihren Ordens-Regeln laſen; dahero nennete man den Ort ihrer Verſammlung das Capitul, oder die Capitul-Stube. Weil nun der erſterwehnte Chrodogangus ſeine Cleriſey in eine dergleichen Verfaſſung ſetzte; ſo nennete man den Ort, wo der Biſchoff mit denen Canonicis zuſammen kam, wegen ein und anderer Sachen zu deliberiren ebenfalls das Capitul, und die, ſo eine Stimme in demſelben hatten, Capitulares. Es iſt derowegen das Capitul nichts anders, als ein Collegium derer Canonicorum der Cathedral-Kirche, welches zwar unter dem Biſchoffe ſtehet, aber doch ein abſonderlich Corpus unter der Direction des Decani ausmacht, und ſeine eigene Rechte hat; welches man zu dem Ende, aufgerichtet, daß es dem Biſchoffe aßiſtiren und an dem Kirchen-Regimente Theil nehmen ſolte. Gleichwie nun das Presbyterium in der Kirche ſammt dem Biſchoffe einerley Collegium ausmachte, und mit dieſem alle Kirchen-Sachen beſorgte; Alſo blieb auch dieſe Sorge bey dem Presbyterio, wenn der Biſchoff todt oder ſonſt abweſend war. Aber auch dieſes wurde nachgehends geändert. Denn da eine und andere Ketzereyen in der Kirche entſtünden, und die Cleriſey an den meiſten Orten in ein unanſtändiges Leben verfiel; ſo trug man, wenn der Biſchoff verſtorben war, dem nächſt gelegenen Biſchoffe unterdeſſen die Direction der Wahl und der Kirche ſo lange auf, biß ein anderer Biſchoff war erwehlet worden; Und dieſen nennte man Interceſſorem, Inter-

Interventorem, Visitatorem, Commendatorem, u. s. w. c. 16. D. 71. C. 19. D. 6. Und damit er sich das Wohlseyn der Kirche destomehr angelegen seyn liesse; so wurde ihm auch zu Zeiten ein gewisses Salarium ausgemacht. Welches man auch alsdenn noch beybehielte, obgleich die Kayser, als Patrone der Kirchen die Constitution und Investitur derer Bischöffe bekommen hatten. Natalis Alexander in Histor. Eccl. Sec. XIII. & XIV. Dissert. VIII. Art. 2. Dadurch behielte also das Capitul wenig Gewalt. Nachdem aber der Kayser Heinrich V. die Investitur derer Bischöffe verlohren hatte; so kam es dahin, daß in denen folgenden Zeiten, das Capitul, nach Absterben des Bischoffs, sich alle Macht und Gewalt in Kirchen-Sachen anmaste. Und scheinet nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß der Anfang darzu in dem XII Jahrhunderte gesucht werden müsse. Besiehe hierbey den Artickel: Sedis-Vacantz, im XXXVI Bande, p. 994 u. ff. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß man wegen ein und anderer Hinderniß zur Wahl eines neuen Bischoffs nicht schreiten kan, welches man Sedem impeditam zu nennen pfleget. Denn obgleich die Vacantz ordentlicher Weise nicht länger, als drey Monate, aufgeschoben werden kan; so kan doch auch dem Capitul nichts imputiret werden, wenn dasselbe wegen ein und anderer Verhinderung binnen dieser Zeit zur Wahl nicht schreitet. Weil also in diesem Falle ohnmöglich das Devolutions-Recht statt findet; so muß ohnfehlbar dem Capitel, so lange das Regiment, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, gelassen werden. Weil wir aber eben gedacht haben, daß der Bischoff in allen wichtigen Dingen sich dessen Consens bedienen muß, C. 4. X. de his quæ fiunt a prælat. so fliesset daraus, daß er ohne Einwilligung des Capituls keine Kirchen-Güter veräussern C. 52. C. 12. q. 2. c. 3. C. 10. q. 2. c. 1. 2. 3. 7. 8. X. de his quæ fiunt a prælat. unterschiedene Kirchen nicht vereinigen, c. 8. & 9. X. eod. Clem. 2. de rebus eccl. non alien. noch Kirchen-Ordnungen machen könne, u. d. m. Und da heutiges Tages die Bischöffe in Deutschland zugleich die Landes-Hoheit haben und Stände des H. Röm. Reichs seyn, so fraget man nicht ohne Ursache, ob auch bey der Administration gedachter Handels-Hoheit der Consens des Capituls vonnöthen sey? Welches man so schlechterdings nicht beantworten kan, sondern man muß darinnen auf die Capitulationes sehen, was sich auch in diesen Dingen das Capitul reservi-ret hat. Fabri Staats Cantzley Tom. VI. p. 440. Wenn also dergleichen Dinge vorfallen, welche die Einwilligung des Capituls erfordern; so ist vonnöthen, daß dasselbe ordentlich zusammen beruffen wird. Welches entweder der Bischoff oder der Decanus zu thun pfleget. Jener in denjenigen Sachen, so dem Bischoffe und dem Capitul zugleich gehören, da er denn präsidiret, die Proposition thut, und nach geschehener Deliberation und Votirung das Conclusum machet. Kommen aber solche Sachen vor, die das Capitul selbsten und dessen Rechte anbetreffen, so geschiehet die Zusammenberuffung des Capitels von dem Decano. Es geschiehet aber dieselbe gemeiniglich durch Läutung einer gewissen Glocke, doch kan man es auch schrifftlich oder mündlich thun, nachdem es an einem jedweden Orte Herkommens ist. c. 30. X. de elect. Die Versammlung pfleget man in der Capitul-Stube zu halten und ist das Capitul an einen andern Ort zusammen zu kommen nicht schuldig. Es muß auch zu gewöhnlicher Zeit geschehen; sonsten ist es gleichergestalt zu erscheinen nicht verbunden. Und zwar werden bloß alleine die Canonici, welche Sitz und Stimme in dem Capitul haben, und in denen Sacris ordinibus seyn zusammen gefordert Clem. 2. de ætat. & qualitat. Welches letztere aber bey denen Protestanten nicht statt hat; Zu Zeiten werden auch die Abwesenden citiret, doch aber nur in gewissen Fällen. Barbosa de Canon. cap. 39. Derjenige, so nicht gegenwärtig ist, kan seine Stimme schrifftlich nicht geben. Und wenn das Conclusum selbsten abgefasset werden soll, muß der Consens des gröstern Theils des Capituls da seyn; wie dann ohnmöglich die unterschiedlichen Meynungen der Menschen auf eine andere Art können gehoben werden. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. I. c. 16.

Zusammenkunfft der Christen, siehe **Zusammenkunfft der Gläubigen**.

Zusammenkunfft der Churfürsten, Lat. *Conventus Electorum*, siehe **Churfürsten-Täge**, im V Bande, p. 2306.

Zusammenkunfft der Churfürsten, zur Kayser-Wahl, siehe *Convocatio*, im VI Bande, p. 173. und in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 285 u. ff.

Zusammenkunfft der Clerisey, siehe **Versammlung (Kirchen-)** im XLVII Bande, p. 1689 u. f. wie auch *Concilium*, im VI Bande, p. 895 u. ff. und *Synodus*, im XLI Bande, p. 1024 u. ff.

Zusammenkunfft der Creditoren, siehe **Versammlung der Gläubiger**, im XLVII Bande, p. 1695. desgleichen *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916 u. f. und **Concurs-Proceß**, ebend p. 915 u. f. wie auch **Vorzugs-Gerechtigkeit**, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zusammenkunfft der Creiß-Stände, Lat. *Conventus Circularis*, siehe **Creiß-Täge**, im VI Bande, p. 1565 u. ff.

Zusammenkunfft der Deputirten Reichs-Stände, Lat. *Conventus Deputatorum Imperii*, siehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619 u. f.

Zusammenkunfft der Deputirten Städte, Lat. *Conventus Civitatum Deputatorum*, siehe **Ausschuß und Ausschuß-Tag**, im II Bande, p. 2247.

Zusammenkunfft der alten Deutschen, siehe **Versammlung der alten Teutschen**, im LXVII Bande, p. 1695.

Zusammenkunfft der alten Deutschen (Geistliche). Die uhralten Deutschen wusten nichts von Tempeln, noch weniger waren ihnen die Götzen-Bilder bekannt, (Tacitus de M. G. cap. 9.) indem sie dafür hielten, die Vortrefflichkeit des göttlichen Wesens liesse nicht zu, daß man solches zwischen Wände einschliessen, oder nach etwas abbilden könne. Also heiligten sie ihre Haine und Wälder, (Seneca Epist 41. Claudianus de laudibus Stiliconis, L. I, v. 228. Plinius Lib. XII. c. 1. Tacitus de M. G. c. 39. Adam Bremensis Hist. Eccl.

Digitized by Google

Lib. II, c. 86. *Vito Meinwerti* apud *Leibnitium*, Tom. I, p. 524. Eschenbach de consecratis gentilium lucis. Sminck de arbore jovis, §. 3. Cluverius G. A. Lib. I, c. 34) und meyneten, die Gottheit müsse mehr eherbietig betrachtet als gesehen werden. Diese heilige Wälder aber verwahrten sie durch Zäune oder Bäume, anzuzeigen, daß der Ort heilig sey. So hielten sie auch gewisse Bäume vor heilig, (Helmoldus L. I, c. 83. Arnkiel L. I, c. 30.) wie denn die Eichen vor allen andern sehr hoch geachtet worden. Aventinus L. III, c. 1. Plinius L. XVI, c. 44. Beyerlerus Antiqu. Epit. p. 65. Schüzius Rer. Prus. f. 1. Claudianus Lib. I, v. 228. Aeneas Sylvius Europa, c. 26. Sminckius de arbore Jovis, §. 3. Dahero ists geschehen, daß man hernach die öffentlichen Zusammenkünfte, wenn Könige erwählet, Gesetze gegeben, oder Land-Tage gehalten werden solten, unter einer Eiche gehalten, wobey sie etwas gantz besonder heiliges zu seyn glaubten. Beyerlerus Antiq. Epit. p. 78. 319. Dahero man auch noch daher lieset: Die Fürsten Eiche; Die Königs-Eiche; Der Schmucke Baum. In den nachherigen Zeiten aber haben sie angefangen Kirch-Tempel zu bauen; absonderlich in denen Haynen. Helmoldus Lib. I, c. 25. Ditmarus L. VI, p. 381. Hiervon rühret her, daß viele Oerter, die sich auch in Hayn endigen, vor diesem zum Götzen-Dienst gewidmet gewesen: Z. E. Blanckenhayn, Hummelshayn, Ziegenhayn, Lichtenhayn ꝛc. ꝛc. Es ist sothane Verehrung der Bäume und Wälder, nach diesem durch öffentliche Gesetze verboten worden. *Synodus Francof.* 794. Capit. L. VII. c. 3. Nicht weniger achteten sie die Hügel und Brunnen vor heilig, (Aventinus L. III, Leodius Antiqu. Heidelb. p. 296. Schlopeke Bardew. Chron. P. I, c. 5. Adam Bremensis L. I, c. 6. Willibalds Vit. Bonif. cap. 8. Meinders, p. 173.) bis man nach dem Exempel anderer nachher angefangen, denen Göttern zu Ehren Bilder von denen Eichen zu schnitzen. Struvs Reichs-Histor. Proem. p. 26 u. f.

Zusammenkunfft der **Deutschen Reichs-Stände**, siehe **Reichs-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande, p. 175 u. ff.

Zusammenkunfft dreyer oder mehrerer Personen, wegen eines allgemeinen Endzwecks des Guten, Lat. *Collegium*, davon zu sehen im VI Bande, p. 691.

Zusammenkunfft der Fürsten, Lat. *Conventus Principum*, siehe **Fürsten-Täge**, im IX Bande, p. 2268 u. f. ingleichen **Zusammenkunfft Grosser Herren**

Zusammenkunfft der Fürsten und Stände des Reichs, siehe **Reichs-Tag**, im XXXI Bande, p. 174 u. ff.

Zusammenkunfft der Fürsten und Stände in Schlesien, siehe *Conventus publicus*, im VI Bande, p. 1169. und **Fürsten-Täge**, im IX Bande, p. 2268 u. f.

Zusammenkunfft der Geistlichen, siehe **Versammlung, (Kirchen-)** im XLVII Bande, p. 1689 u. f. desgleichen *Concilium*, im VI Bande, p. 895 u. ff. und *Synodus*, im XLI Bande, p. 1024 u. ff.

Zusammenkunfft von Gelehrten, oder Gelehrte Zusammenkunfft, Gelehrte Gesellschafft, um das Wachsthum und den Flor der Wissenschafften und freyen Künste zu befördern.

1. In denen alten Zeiten, besonders unter denen Römern.

Es sind die Zusammenkünffte der Gelehrten schon bey denen Römern im Gebrauch gewesen. Denn es kamen bey denenselben die fürnehmsten und gelehrtesten Männer öffters zusammen; stellten allerhand Unterredungen über gelehrte Sachen an; communicirten einander, was jeglicher vor sich gelesen; vernahmen ihre Gedancken darüber; brachten ein und das andere gelehrte Buch mit sich; conferirten über einige besondere Schrifftstellen, so ihnen darinnen anmerckenswürdig oder bedencklich vorkamen, sonderlich was zu Cultivirung und Verbesserung der Sprache gereichte; und was dabey geredet und abgehandelt worden, das wurde so fort von einem, so zu dem Ende darbey saß, nachgeschrieben, und so dann einem und dem andern zu nochmahliger Ueberlegung und reiffer Beurtheilung zugeschickt. Nach diesen allen nahmen sie ihre Arbeit nochmahls vor, conferirten die Erinnerungen mit derselben und verbesserten solche auf das fleißigste. Plinius Lib. VII, Ep. 6. Cicero Lib. XVI, Epist. 17. ad familiar.

Sonderlich bedienete man sich bey diesen gelehrten Unterredungen und Zusammenkünfften 1) der Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische, und hinwiederum der Lateinischen Uebersetzung in das Griechische. Bey welchen Uebersetzungen zumahl aus den Griechischen ins Lateinische, (wie denn Terentius selbst gestehet, daß er einige seiner Comödien aus dem Griechen, Menandro, übersetzet, siehe dessen Prolog. in Andriam) alle Worte aufs genaueste erwogen, ihre Bedeutung, Formation, Flexion und Zusammenfügung in Betrachtung gezogen, die eigentliche und figürliche Bedeutung jeglichen Worts und Redens-Art, und mit derselben die Ursachen und Umstände, wenn, wie, wo, und warum der Autor so und so geschrieben untersuchet und geprüfet, die zum adäquaten Lateinischen Ausdrucke nöthigen Wörter und Redens-Arten mit dem Griechischen sorgfältig zusammen gehalten, verglichen und hingesetzt, und wenn eins oder das andere im Lateinischen noch mangelte, solches mit Zurathziehung anderer gelehrten und geschickten Männer ausgefunden, und damit die Lateinische Sprache an Wörtern und Redens-Arten in eigentlichen und figürlicher Bedeutung, je mehr und mehr bereichert, und mithin immer in grössere Reinigkeit und Zierlichkeit gesetzet wurde. Cicero in Brut. Vossius de Ludicra dict. L. VI, p. 310 u. f. Gleichen Vortheil und Nutzen hat unsere Deutsche Mutter-Sprache von den löblichen Deutschen Gesellschafften zu gewarten, ja bereits zu geniessen, welche auf einig en Universitäten Deutschlandes, besonders in Leipzig und Jena, von einigen geschickten und in der Litteratur wohl versirten Männern, hauptsächlich in dem Absehen aufgerichtet worden, durch eine gründliche Untersuchung der Deutschen Sprache und aller darinnen möglichen Schreib-Arten die

Voll-

Digitized by Google

Vollkommenheit einer vernünfftigen Beredsamkeit und Dicht-Kunst in derselben zu befördern; worbey die Uebersetzungen in ausländischen Sprachen geschriebner Schrifften, aus dem Lateinischen, Griechischen, Frantzösischen, Italienischen, Englischen ꝛc. zuförderst fleißig mitgenommen, und zu grosser Aufnahme, Verbesserung und Bereicherung der Deutschen Sprache getrieben werden, dergestalt, daß, wer die Documente, Geschichte und Schrifften, so vor 30. 40. 50 und mehr Jahren, von den Deutschen verfertiget worden, gegen diejenige hält, so einige Jahre her aus den heutigen Deutschen Federn geflossen, dem Unterscheid von beyden eben so groß befinden wird, als er dießfalls ehedessen vor und zu den Zeiten der Meister-Sänger gewesen. Gottfr. Vockerodts Commentat. de eruditor. Societatibus. Und damit alles mit guter Raison und allgemeinen Beyfall geschehen möge, so haben die Glieder dieser Deutschen Gesellschafften unter andern Articuln, wornach sie ihre Zusammenkünffte anstellen und halten, auch diesen mit beliebet, daß, wenn eine Rede gehalten, ein Gedicht, Uebersetzung oder Abhandelung abgelesen worden, von den übrigen Mitgliedern nach der Ordnung darüber geurtheilet, und vernünfftig, sittsam und gründlich dabey erinnert werden, was in Ansehung der Gedancken, und in ihrer Verbindung, der Schreib- und Mund-Art, auch der äusserlichen Umstände, zu verbessern seyn möchte. Was nun aber wiederum die Römer betrifft, so wendeten sie so grossen Fleiß auf ihre Sprache, daß sie, um alles rein, deutlich und der Sachen Naturgemäß Lateinisch auszudrucken, sich die Mühe nahmen, auch wohl um eines einzigen Worts Willen, einen Brief-Wechsel unter einander oder eine besondere Zusammenkunfft und Berathschlagung von den gelehrtesten Männern darüber anzustellen. Und solches thaten nicht etwa nur Leute geringen und mittlern Standes, oder die es in der Latein. Sprach-Kunst nicht gar zu weit gebracht hatten. Nein. Sondern es waren theils die fürnehmsten und gröstẽ Herren-Häupter und Regenten des dazumahl mächtigen Römischen Volckes; Männer, welche vor die geschicktesten und berühmtesten Redner, Rechtsgelehrte und Staats-Leute gehalten worden. Also finden wir von dem berühmten Helden und Feldherrn der Römer, Pompejus, nachfolgenden merckwürdigen Umstand aufgezeichnet: Es war derselbe Willens, der Siegs-Göttin Victoria zu Ehren einen Tempel aufzurichten, worzu die Stuffen also angelegt werden solten, daß sie das Ansehen eines Theaters oder Schauplatzes haben und vorstellen möchten. Auf diese Absätze wolte er seinen Nahmen und Ehren-Aemter aufgezeichnet wissen. Da entstund nun die Frage: ob Consul Tertio oder Tertium geschrieben werden müsse? Pompejus zog die gelehrtesten Männer der Stadt hierüber zu rathe; Welche aber gantz unterschiedener Meynung deswegen wären, und theils Tertio, theils Tertium geschrieben haben wolten. Endlich besprach er sich sonderlich mit dem Cicero darüber, mit dem Verlaß, daß, was dieser am besten befinden würde, vor andern erwehlet und geschrieben werden solte. Es hatte aber Cicero Bedencken getragen, über die Meynungen und Aussprüche so vieler gelehrten Männer sein Urtheil zu fällen, aus Besorgniß, daß er nicht etwa diejenigen, deren Meynungen er verwürffe, auch vor ihre Person verwerfflich zu machen scheinen möchte. Worauf er dem Pompejus endlich den Vorschlag gethan und gerathen, er könnte befehlen, daß weder Tertio noch Tertium, sondern nur Tert. gesetzet, und dergestalt durch das abgebrochene Wort zwar die Sache angedeutet, der Zweiffel aber des Ausdrucks versteckt und verborgen gehalten würde. Gell. Noct. Attic. Lib. I, cap. 7.

Absonderlich aber und 2) war das Recitiren der ausgearbeiteten Schrifften, bey denen Römern in den Zusammenkünfften sehr im Gebrauch, und es begonnte dasselbe, da so gar Kayser und Staats-Minister nicht nur dergleichen Zusammenkünffte mit ihrer hohen und fürnehmen Gegenwart beehrten, (welches nicht nur vom Augusto, sondern auch von Tiberio, Claudio und Domitiano anbemercket wird. Sueton in deren Leben Plin. Lib. I, ep. 13. und Lipſ. Cent. II. ep. 48. ad Belg.) sondern auch selbst die Feder ansetzten und ihre Arbeit und Geschicklichkeit dem Urtheil darzu erbetener Zuhörer unterworffen, vollends Mode u. dergestalt bräuchlich zu werden, daß so wohl im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburth, als auch, ja noch vielmehr nachhero die Gelehrten um die Wette mit ihren Schrifften herausrückten, ihre Geschicklichkeit darinnen zeigten, und durch derselben Recitirung oder Ablesen zuförderst der anwesenden Zuhörer Urtheil und Meynung zu vernehmen, und sodann auch nach demselben sowohl den wörtlichen Ausdruck, als die reelle Einrichtung ihrer Gedancken und Schlüsse, ehe sie solche öffentlich herausgaben, zu ändern und zu verbessern suchten. Damit bekamen die aufgeweckten und ausser dem müssigen Köpffe der Römer was zu thun, vergassen dabey der überflüssigen kriegerischen Anschläge, hielten sich weniger als vor diesem um alle Veränderungen und Vorfälle der Regierungs-Art bey ihrer Republick bekümmert, und richteten ihre Gedancken vielmehr dahin, wie sie durch diejenigen Wissenschafften und Geschicklichkeit, welche zur Zeit des Friedens und in Civil-Bedienungen dazumahl allermeist in Hochachtung kamen, vor andern hervor thun, und vermittelst derselben zu Ehren-Aemtern, Ansehen, Ruhm und Vermögen gelangen möchten. In der Absicht applicirten sich nunmehro die meisten auf die gelehrten Künste und Wissenschafften, besonders auf die Historie, Mathematick und Rechts-Gelahrheit; Wobey die Beredsamkeit und Poesie hauptsächlich und darum mit dem gröſten Fleisse getrieben u. excoliret wurde, weil ein gründlicher, deutl. ordentlicher, beweglicher und scharffsinniger Ausdruck und Vortrag der Gedancken jetzo von Hohen und Niedrigen hochgehalten und geliebet, und einfolglich auch mit Huld- und Belohnungen angesehen und vergolten wurde. Bey solchen Zeit- und Regierungs-Umständen kam

denn

denn nun das Recitiren oder Ablesen der Schrifften, als eines der geschicktesten Mittel in Betrachtung, sowohl seine Geschicklichkeit sehen zu lassen, als auch dieselbe durch die darüber eingezogenen Urtheile in desto gröſſere Vollkommenheit zu setzen. Diese Recitationes und Herlesungen geschahen nun theils privatim, in Gegenwart einiger darzu erbetenen guten Bekannten, Gönner und Freunde, in der Absicht und zu dem Ende, daß er derselben Gutachten und Meynung über seine Schrifft die er ihnen vorlaß, vernehmen, sich mit ihnen darüber besprechen, und in selbiger, nach fürgelegten und gründlich aufgelösten Zweiffels-Sätzen das nöthige ändern und bessern könnte. Cellar. Commentar. ad Plin. Lib. I, Ep. 18. III, 17. Dieses mag wohl anfänglich der rechte und wahre Zweck des Privat-Recitirens unter guten Bekannten und Freunden gewesen seyn. Theils und hauptsächlich aber geschahen solche Recitationes und Ablesungen öffentlich, wenn nehmlich die Ablesung einer Schrifft nicht nur unter Bekannten und Freunden, sondern in Gegenwart auch vieler Unbekannten und Fremden angestellet, und mit vielen Umständen, bewürcket wurde. Es mochte nun das Auditorium hierzu in dem Hause dessen, welcher recitirte oder in eines andern Privat-Hause, oder auch an einen öffentlichen Orte, und in einem allgemeinen Gebäude, erwehlet und gebrauchet werden.

Nebst dem Recitiren stellten die Römer 3) auch öffters gelehrte Zusammenkünffte oder Versammlungen an, darinnen sie über gewisse Materien oder Theses nicht so wohl conferirten, als vielmehr nach vorherigen sorgfältigen Meditiren und Vorbereitungen, nicht mehr, wie ehedessen, in Griechischer, sondern in Lateinischer Sprache, und zwar mit gröſten Fleiß, Accurateſſe und Fürsichtigkeit disputirten, und einander ihre gelehrten Gedancken und Meynungen durch die reinesten, nettesten und wörtlichen Ausdrückungen eröffneten und mittheileten. Welchs Pareg Acad. p. 88. u. f. Von dergleichen Philosophischen Critisch. Gesprächen und Privat-Disputationen rühren unter andern die schönen Schrifften Ciceronis de Oratore, und de Amicitia her. Denn einsmahls, als vom 5 September an bis zum 13 dieses Monats in Rom die gewöhnlichen Schauspiele gehalten worden, haben einige der dazumahl berühmteſten und gelehrteſten Männer, und zwar erstlich C. Cotta, P. Sulpicius, und Craſſus sich indeſſen auf das ruhige Tuſculanum hinaus begeben, um dieselbe Ferien-Zeit mit gelehrten und nützlichen Gesprächen zuzubringen. Bald darauf sind daselbst auch Q. Scävola, M. Antonius, Q. Catulus, und C. J. Cäſar eingetroffen. Wie ſie nun also beysammen gewesen, haben ſie unter und einer nach dem andern de Oratore zu disputiren angefangen. Und diese Disputation hat Cicero, welcher dazumahl nur noch ein Knabe gewesen, nachhero in dreyen Büchern weitläufftiger ausgeführet. Cicero ad Attic. Lib. XIII, ep. 19. Auf gleiche Weiſe iſt auch der Lälius oder das Buch de Amicitia in die Verfaſſung, darinnen ſichs gegenwärtig befindet, gekommen. Nehmlich es hatte Lälius einſtmahls, und zwar nicht lange nach des Africani Todte, in einer gelehrten Verſammlung eine Diſputation de Amicitia gehalten. Denſelben Diſcours hatte unter andern Q. Mutius Augur Scävola mit angehöret. Dieſer erzehlte nachmahls, zur Zeit der regierenden Bürgermeiſter, Aquilii und Lucidani, eben daſſelbe dem Cicero, was darinnen vorgetragen worden, welcher ſodann die Feder ergriffen, und den gantzen Diſcours zu Papier gebraucht. Lælius. Lib. de Amicitia Cap. I. J. Schefferus in Gymn. Stili, p. 157.

Eine Andere Art von dergleichen Zuſammenkünfften waren 4) diejenige, ſo die Rechtsgelehrten unter einander hielten. Die Diſcourſe, ſo ſie unter einander geführet, haben Diſputationes Fori geheiſſen. Alſo nimmt dieſes Wort Pomponius in l. 2. ff de Origin. Jur. Nehmlich, wenn ſich einige Dunckelheiten in Rechts-Sachen ereigneten, ſo kamen etliche gelehrte Männer zuſammen, nahmen einen ſolchen Satz, Frage oder Fall, welcher durch allerhand Umſtände, vielerley Meynungen und unterſchiedene Erklärungen ungewiß, zweiffelhafft und verwirrt gemacht wurde, für, eröffneten ihre Gedancken drüber, führten die Urſachen und Gründe an, weßwegen ſie ſo oder nicht ſo urtheilten, hörten andrer Beyfall und Gegen-Meynungen mit ihren rationibus und Beweiß-Gründen an, und wenn ſie einander beſcheiden und gründlich darüber vernommen, wurde endlich die Meynung deren, welche mit ihren Gründen den ſtärckſten Theil ausmachten, durch allgemeinen Beyfall angenommen, und nachmahls dem Volcke an den öffentlichen Gerichts-Orten bekannt gemacht. Pompon. l. 2. §. 5. de Orig. Jur. Anfangs wurden dergleichen Diſputationes nur mündlich angeſtellt, und der ſtreitige Fall, Satz oder Frage durch pro und contra geführte Geſpräche, wobey ſich jedweder auf das geſchickteſte in ſeiner Römiſchen Mutter-Sprache zu erklären befliſſen war, vertheidiget und ausgemacht. Den Schluß davon trug man als einen Rechts-Spruch, den Partheyen im Volcke, ebenfalls nur mündlich vor. Gravin. Origin. Juris civil. Lib I, cap. 41. Nach der Zeit aber wurden dergleichen durchdiſputirte und ausgemachte Rechts-Sprüche auch ſchrifftlich abgefaſſet, und ſodann in den Gerichten bekannt gemacht, und auf wieder fürfallende Bedürffniß beygelegt. Und aus eben dem Grunde und der Urſache haben Ulpianus, Venulejus, Triphonius, und andere Rechtsgelehrte mehr, ihre colligirten Schrifften, Diſputationes betitelt, als worinnen nichts anders ſtehen können, denn dasjenige Recht, oder diejenigen Rechts-Sprüche, welche erſtlich von einigen Rechtsgelehrten gründlich unterſuchet, und von ihren Dunckelheiten und zweifelhafften Auslegungen befreyet, hernachmahls dem Volcke bekannt gemacht, von den Leuten angenommen, bey vorfallenden ähnlichen Rechts-Streitigkeiten wieder hervor und zu Rathe gezogen, und alſo nach und nach durch öffters Gebrauch eingeführet und ordentliche Entſcheidungs-Sätze worden. Gravin. cit. loc. Von denen Zuſammenkünfften der Gelehrten unter den Römern findet man ein mehrers, als vorſtehet, in Webers Einleitung in die Hiſtorie der Lateiniſchen Sprache, p. 98. u. ff.

II. In denen neuern Zeiten.

In denen neuern Zeiten sind die Zusammenkünfte und Gesellschaften der Gelehrten ungemein vermehret worden. Wir werden von solchen in unterschiedenen Abschnitten handeln:

(1) Wer am ersten die heute zu Tage üblichen gelehrten Gesellschafften angerathen?

Seit dem der auch unter den Gelehrten mehr als zu bekannte Englische Groß-Cantzler, Franciscus Baco de Verulamio, sein schönes Buch von Vermehr- und Verbesserung der Wissenschafften, zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, der Welt mitgetheilet, und darinnen, besonders in der besagtem Buche vorgedruckten artigen Fabel, de novo Atlante, vornehmlich dieses, als ein gutes Mittel die Gelehrsamkeit deste höher empor zu bringen, vorgeschlagen, daß man gelehrte Gesellschafften aufrichten solle, die nehmlich den Anfang und Fortgang der Wissenschaften untersuchen und weisen müsten, was annoch ein jeder ermangele: So hat man auch würcklich angefangen, diesem guten Rathe nachzukommen.

(2) Ob andere Mittel zulänglich die Gelehrsamkeit empor zu bringen?

Zwar ist nicht zu leugnen, daß bereits die öffentlichen Universitäten, ein Gifft der ehemahls eingerissenen Barbarey gewesen, und daß auch der Privat-Umgang mit gelehrten Leuten, und deren Brief-Wechsel, nicht weniges zu Erlangung des nur gedachten Zwecks beytrage. Allein man hat dargegen auch wahrgenommen, daß bey jedem von diesen Mitteln dem Wachsthum der Gelehrsamkeit noch wichtige Hinternisse im Wege stehen.

Also sind insonderheit die Universitäten, gleichsam eine Artzeney gewesen, welche in einem Zustande hilfft und nützlich, in einem andern aber schädlich ist. Denn freylich waren die hohen Schulen vormahls nur Stützen des Pabstthums. Man hat aber auch dieses durch eben dieselben von seinen übergrossen Ansehen wiederum herabgestürtzet. Wären keine Universitäten gewesen, würde Luther, allen menschlichen Ansehen nach, wohl schwerlich mit der Reformation durchgedrungen haben. Nun hat man zwar auch bis jetzo noch hier und da auf Academien hochgelehrte Männer, die sich in dieser oder jener Wissenschaft vortrefflich hervorthun. Allein ihr Amt und Schuldigkeit erfordert, daß sie sich hauptsächlich nur um ihre Zuhörer bekümmern, und folglich sich auch nach deren Beschaffenheit richten müssen. Wenn sie dahero was schreiben, geschicht es gröstentheils nur um gedachter ihrer Zuhörer Willen. Ueberdieß haben sie auch sonst wenige Zeit übrig, ihre Geschicklichkeit und Erfindungen der gantzen gelehrten Welt, in öffentlichen Schrifften, sehen zu lassen und mitzutheilen.

Was ist ferner nicht der Umgang mit Gelehrten vor vielen Beschwerden unterworfen? Mancher ist neidisch und geitzig. Er will dahero dasjenige, worauf er etwan gefallen, andern nicht wissen lassen. Er macht vielmehr lauter sogenannte Geheimnisse der Wissenschafften aus seinen Erfindungen, und lässet solche lieber mit sich absterben, wenn sie ihm nicht vor viele 1000 Ducaten bezahlet werden. Andere sind öffters Pedanten und eigensinnige Köpfe. Es ist ihnen die wenigste Zeit gelegen, deralelichen Umgang mit gelehrten Leuten abzuwarten, und was sonst mehr solcherley eigennützige Absichten seyn mögen. Siehe Morhofs Polyh. Tom. I. Lib. I. Cap. XV, p. 151.

Drum war es höchstlöblich, daß man auf ein ander bequemeres Mittel dachte, worbey, wo nicht alle oberzehlte, doch die vornehmsten Hinderungen wegfielen, und dargegen das gesuchte Ziel desto gewisser könnte erreichet werden. Und dieses sind eben die Gelehrten Zusammenkünffte und Gesellschafften, da sich unterschiedliche Personen mit einander verbunden, sich die Beförderung der Gelehrsamkeit möglichster maßen angelegen seyn zu lassen.

(3) Nothwendigkeit und Nutzen der Zusammenkünffte und Gesellschafften von Gelehrten.

Solche waren denn auch um soviel nöthiger, weil es fast in allen Wissenschafften gewisse Materien giebt, die von einzelnen Personen, wegen Kürtze des menschlichen Lebens, nicht sattsam können untersucht und ausgeführet werden; wenn auch gleich ein oder der andere recht aufrichtig handeln wolte. Arbeiten aber mehrere mit zusammengesetzten Kräfften, an dergleichen Sachen; so müssen sie ohnfehlbar zu ihren Zwecke gelangen.

Wir könnten hier vieles von dem grossen Nutzen solcher Gelehrten Zusammenkünffte und Gesellschafften beybringen, wenn nicht derselbe handgreifflich, und bereits jedermann dessen überzeuget wäre. Denn haben sie die Beförderung der Gelehrsamkeit zum Zwecke; und es zeiget sich auch in der That eine gute Würckung davon: So müssen ohnstreitig daher vielfältige nutzbare Vortheile auf das gantze gemeine Wesen, in allen Ständen und Gewerben, fliessen; weil alle diese durch die Gelehrsamkeit gestifftet, erhalten, verbessert und regieret werden.

(4) Woher diese Zusammenkünffte und Gesellschafften auch Academien genennet worden, und ob die Italiäner vor Urheber derselben zu halten, oder was sie wenigstens zum Aufnehmen derselben beygetragen?

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Italiäner in diesem Stücke es fast allen andern zuvor gethan, und nach Art der Musæorum, Collegiorum und Prytaneorum der Griechen und anderer alten Völcker, so wohl privat- als öffentliche Zusammenkünffte gelehrter Leute veranlasset haben. Wie man denn bereits von dem Anfange des 15 Jahrhunderts her solcherley Veranstaltungen bey ihnen antrifft. Ja man sagt, daß Pabst, Paul II, welcher schon, seit dem Jahre 1464 an, den Päbstlichen Stuhl besessen, zuerst, das Wort, Academie, wiederum recht bekannt und üblich gemacht; und zwar in einem solchen Verstande, daß es nicht mehr, wie vor Alters, eine Schule bedeuten, sondern vielmehr ein Collegium, oder Zusammenkunfft schon erfahrner und gelehrter Leute, oder

kurtz zu sagen, solche Gesellschafften anzeigen solle, davon hier die Rede ist. Es habe auch ermeldeter Pabst eine dergleichen gelehrte Versammlung mit eben diesen Nahmen würcklich beleget, welche sich damahls zu Rom angelegen seyn lassen, den vom Gr undaus verderbten Wissenschafften wiederum aufzuhelffen. Der Hochberühmte Conring berichtet uns solches in dem ersten Zusatze zu seinen sogenannten Antiquitatibus Academicis. Und derselbe hat, wie er selbst gestehet, diese Nachricht aus dem Bartholomäo Platina, welcher mehr angeführten Pabstes Leben beschrieben, und worinnen er zugleich noch erinnert, daß Pabst Paul II, diejenigen vor Ketzer erkläret, so künfftighin das Wort Academie, im Schertze oder Ernst, mißbrauchen würden. Davon hätten denn also annoch unsere heutige gelehrte Gesellschafften und Zusammenkünffte den Nahmen der Academien, dessen sich vor andern die Italiäner und Frantzosen gemeiniglich bis auf diese Stunde bedienen, erhalten; und sind solche mithin keinesweges etwa mit den Universitäten zu vermengen, die wir auch nicht selten Academien zu betitteln pflegen.

Vor eine von den ältesten dergleichen Gesellschafften und Zusammenkunfft auch selbst in Italien, so sich nehmlich recht bekannt gemacht, hält man demnach die ACADEMIAM FLORENTINAM; als welche bereits 1540 zu Florentz ihren Anfang genommen, und von dem Groß-Hertzoge, Cosmus I, seines Schutzes gewürdiget worden.

Dieser ist die Academia della Crusca an die Seite zu setzen, welche ihre Zusammenkünffte länger, als seit 200 Jahren her gehalten, und deren löblichen Bemühung wir das beruffene sogenannte Vocabularium Italicum della Crusca zu dancken haben, welches Zweifels ohne das beste Lexicon in dieser Sprache ist. Allermaßen sich besagte Gesellschafft hauptsächlich die Verbesserung der Italiänischen Sprache angelegen seyn lässet.

Auch ist hierbey die ACADEMIA HUMORISTARUM in Rom nicht ausser Acht zu lassen, die nehmlich bereits mit Anfange des 16 Jahrhunderts bekannt gewesen, und ebenfals ihre Mutter-Sprache in gebundener u. ungebundener Rede auszu bessern bemühet ist; noch viel anderer ungeschweigen. Immaßen seit dem wohl mehr, als 200 dergl. gelehrte Gesellschafften in den Italienischen Staaten hin und her angeleget worden, davon Giacinto Gimma und Gregorius Leti ohnfehlbar die beste Nachricht geben; dieser in seiner sogenannten Italia regnante Lib I, Part. III, und jener in der Italia Litterata, Cap. 36 u ff. Jedoch bey dem allen nimmt man bald wahr, daß die Italiener anfänglich blos ihr Bemühen auf Verbesserung ihrer Sprache, wie auch der Beredsamkeit und Dichtkunst gerichtet seyn lassen, und ihre neuern Gesellschafften zielen auch gröstentheils nur auf neue Erfindungen allerhand guter Künste, als der Musick, Mahler- und Bildhauer-Kunst, u. s. f. ab. Die gelehrten Wissenschafften hergegen haben sie bey mehrgedachten ihren Zusammenkünfften Anfangs entweder gar nicht, oder doch in keine sonderliche Obacht gezogen. Ja heute zu Tage noch sind die Italienischen Academien mit der Englischen und bey Frantzösischen Societäten in keine Vergleichung zu stellen. Ueberdieß haben sie sich auch mehrentheils durch wunderliche Benennungen bey Ausländern nur lächerlich gemacht. Menckens Charlatanaria Erudit. P. II.

(5) Daß der allererste Zweck gelehrter Zusammenkünffte nur auf die Verbesserung der Natur und Mathematischen Wissenschafften, nebst der Artzney-Kunst gegangen.

Zweifels ohne muß man solchemnach den obbelobten Baco von Verulamio vor den ersten Urheber aller dergleichen heutigen Gesellschafften und Zusammenkünffte, die ihre gelehrte Bemühung hauptsächlich auf die Wissenschaften selbst gerichtet seyn lassen, verehren. Denn derselbe sahe wohl ein, daß insbesondere die Wissenschafften der Natur, der Mathematick und der Artzney-Kunst nicht mehr können verbessert werden, als wenn sich viele mit vereinigten Kräfften darauf legten. Dahero gab er auch seinen Landesleuten den wohlmeynenden Rath, daß sie hauptsächlich dieser Wissenschafften halber gelehrte Societäten anstrichten solten. Da hätte man auch nicht Ursache, sich nach den Beyfall einiger Zuhörer zu richten; sondern das, was durch den Druck bekannt gemacht werde, setze schon alles nöthige voraus, was sonst ein Lehrer auf hohen Schulen seinen Zuhörern erst noch beybringen müste.

(6) Die erste würckliche Societät der Wissenschafften in London.

Ob nun schon hierauf ein jeder den unstreitigen Nutzen dergleichen Gesellschafften wohl einsahe; so konnte es dennoch ermeldter von Verulamio nicht alsobald dahin bringen, daß solcher wohlmeynender Rath bey seinem Leben noch in Stande gekommen wäre. Denn König Jacob der Erste in Engelland war zwar ein sonderbahrer Freund der Gelehrsamkeit; aber vornehmlich nur ein Liebhaber der Beredsamkeit und Streitigkeiten der Gottesgelehrten. So dann entstunden unter der Regierung Königs Carls I, und unter dem Cromwell solche trübselige Zeiten in Engelland, daß man mehr an den Degen, als an die Feder, gedencken konnte. Endlich aber wurde doch unter der Regierung Königs Carls II, auf Anstiften des Printzen Roberts, die erste Königliche Gesellschafft der Wissenschafften zu London würcklich errichtet. Und dieses geschahe eigentlich im Jahr 1660.

(7) Die Frantzosen erstrecken die erste Absicht der gelehrten Zusammenkünffte auch auf Verbesserung ihrer Sprache; ingleichen von andern ihren Societäten.

Gleichwie aber auch die Frantzosen sich vor andern eine Zeitlang möglichster maßen angelegen seyn lassen, ihre Sprache auszubessern: Also hielten sie nun vor ein gutes Mittel gesellschafftlich dergleichen Ziel zu erreichen. Sie gedachten dannenhero den Italienern nachzuahmen. Ja sie liessen sich sonderlich alsobald gefallen, die Vorschläge des Baco von Verulamio auch auf Verbesserung ihrer Sprache zu richten, und bemüheten sich diesen Zweck seit 1616 anfänglich nur in verschiedenen Privat-Zusammenkünfften zu erlangen; bis sie end-

Digitized by Google

endlich gar 1635 unter dem Schutz des bekannten Cardinals Richelieu, die öffentliche sogenannte ACADEMIE FRANCOISE anlegten; welche sich jedoch also nur die Frantzösische Beredsamkeit, sowohl in gebundener, als ungebundener Rede, nebst der Verbesserung dieser Sprache zum Ziel vorgesteckt. Unter dem Könige Ludwig XIV aber wurden auf Angeben des so wohlberuffenen Ministers, Colberts, im Jahr 1666, auch die Königliche Academie der Wissenschafften, und nachhero viele andere dergleichen mehr angeleget. Wie man denn noch bis jetzo fast alle Jahre von einer neuen dergleichen Gesellschafft aus Franckreich Nachricht erhält.

Es ist auch sonderlich an den Frantzosen dieses zu loben, daß sich unter ihnen viele hohe Gönner und Beförderer solcher löblichen Unternehmung finden, welche sie nicht nur ihrer hohen Obsicht würdigen, sondern auch die ansehnlichsten Preise stifften; um dadurch Inn- und Ausländer zu allerhand guten und nützlichen Entdeckungen destomehr aufzumuntern.

(8) Wie viel wir Deutschen zum Aufnehmen solcherley Zusammenkünffte und Gesellschafften beygetragen?

Wir Deutschen lernten nichts weniger zu allererst mit, in diesem Stücke, die Augen aufthun. Denn so viel die Ausbesserung unserer Sprache anbetrifft, wurde zu dem Ende bereits 1617 zu Wien eine Deutsche Gesellschafft, so sich den Fruchtbringenden Palm-Orden nannten, errichtet; welche Zweifels ohne wohl die älteste in Deutschland ist.

Hernach fieng man auch an die Wissenschafften selbst auf diese Weise nach Art der Engelländer, höher empor zu bringen. Die erste dergleichen Gesellschafft bey uns war demnach das COLLEGIUM NATURÆ CURIOSORUM, so bereits 1662 noch vor der Frantzösischen ihren Anfang genommen, und 1687 von Ihro Kayserl. Majestät Leopold, Glorwürdigsten Andenckens, allerhöchsten Schutzes gewürdiget worden.

Hernach aber wurde, mit dem Anfange dieses jetztlauffenden Jahrhunderts auch in Berlin, von Ihro nunmehro in GOtt ruhenden Königl. Majestät in Preussen, Friedrich dem Grossen, eine solche Gesellschafft aufgerichtet, die hauptsächlich die Besserung der Wissenschafften zum Zweck hat.

Sodann sind hier und da Societäten, wiewohl nur von Privat-Personen, errichtet worden, worinnen man sich gröstens Theils blos angelegen seyn lässet, unsere Deutsche Mutter-Sprache, wie die Frantzosen thun, zu reinigen, und die ungebundene Beredsamkeit in derselben nach Möglichkeit zu bessern.

(9) Wie viel die Schweden, Russen, Spanier und Portugiesen dabey gethan?

Endlich so haben auch die Schweden, Russen, Spanier und Portugiesen solchen rühmlichen Vorgängern nachzuahmen getrachtet, und in ihren Landen und Königreichen dergleichen Unternehmungen gestifftet. Allermassen die erstern bereits 1668 das COLLEGIUM ANTIQUITATUM UPSALIENSE, und die Russen 1724 ihre Academie der Wissenschafften zu Petersburg errichtet; anderer mehr, so in diesem Jahr hundert bekannt geworden, jetzo nicht zu gedencken.

Es sind mithin sonderlich unsere Zeiten so glücklich gewesen, daß die Anzahl der gelehrten Gesellschafften und Zusammenkünffte mit einer ansehnlichen Menge vermehret worden. Gestalt man denn unter der vorigen Regierung des Groß-Sultans Hoffnung hatte, daß so gar in Constantinopel eine dergleichen Societät errichtet werden solte. Und es ist zu bedauren, daß auch viele Vorschläge noch zu andern neuen dergleichen Anstalten in ihrer Geburt wieder zernichtet worden.

(10) Verzeichniß der vornehmsten jetzo noch im Flor stehenden gelehrten Gesellschafften.

Wir wollen nunmehro die Vornehmsten von solchen gelehrten Gesellschafften und Zusammenkünfften, die bis jetzo noch im Flor stehen, einzig und allein benennen. Diese sind nun, als:

a) In Portugall

Die Königlich-Historische Societät, und die Academie der APTICATORUM, so nach der Königlich Frantzösischen eingerichtet; ferner die ACADEMIA PROBLEMATICA zu St. Lubes, wegen der Portugiesischen Beredsamkeit, in gebundener und ungebundener Rede: Ingleichen die zu Torre di Minorco, allerley Wissenschafften halber; Die Medicinische Gesellschafft zu Lissabon; und die SOCIETAS ANONYMORUM, so eben daselbst die Portugiesische Sprache und Beredsamkeit zum Zweck hat.

b) In Spanien

Hergegen ist die ACADEMIE ESPAGNOL ROYALE, nach Art der Academie Francoise, zu mercken.

c) In Franckreich

Und zwar zu Paris, sind annoch in blühenden Stande die nur gedachte ACADEMIE FRANCOISE; ferner L' ACADEMIE DES INSCRIPTIONS ET BELLES LETTRES; L' ACADEMIE DES SCIENCES; L' ACADEMIE DE PEINTURE ET DE SCULPTURE; L' ACADEMIE DE L' ARCHITECTURE; L' ACADEMIE DE POLITIQUE; L' ACADEMIE DE LA MUSIQUE; nichts weniger die ACADEMIA CHIRURGORUM ET MEDICORUM; ingleichen die SOCIETE DES ARTS OU PETIT LOUXENBURG; ferner die ACADEMIE DES JEUX FLOREUX, wegen der Beredsamkeit, zu Toulouse; ingleichen die ACADEMIES DES BELLES LETTRES zu Marseille und zu Caen; ingleichen die zu Bourdeaux, woselbst und zu Soissons, Lion, wie auch zu Pau, in der Provintz Bearne, zugleich die Wissenschafften mit excoliret werden.

d) In Engelland

Daselbst behält ohnstreitig die Königliche Academie der Wissenschafften zu London, bis jetzo vor den meisten andern ihren Vorzug.

e) In Schottland

Ist im Jahr 1732 erst eine Medicinische Societät aufgerichtet worden.

f) In Italien

Thut sich die ACADEMIA ETRUSCA, zu Cortona, in Griechischen und Römischen Alterthümern; das Päbstliche INSTITUTUM zu Bologna, in allerhand Künsten und Wissenschafften; die Arcadische Academie zu Rom, in der Italiänischen Poesie; und ebendaselbst die Academie der Humoristen; wie auch die Academie de Ricovrati zu Padua, in verschiedenen Wissenschafften; wie etwa die ACADEMIA PHILARMONICORUM zu Verona, in der Poesie und Music; ingleichen die ACADEMIA FLORENTINA zu Florentz; die ACADEMIA DE FILERGETI, zu Forli in Romagna, hauptsächlich auch in der Poesie, bis jetzo hervor. Sonst ist anbey noch die neue Mahler-Academie zu Rom nicht zu vergessen.

g) In Holland

Von Holländischen Societäten wissen wir wenigstens heut zu Tage nicht viel. Was aber etwa von einigen vormahligen zu mercken, deswegen kan man des Herrn von Loon Histoire Metallique des 17 Provinces des Pays Bas nachlesen.

h) In Deutschland

Daselbst floriren noch die vorgedachte ACADEMIA CÆSAREA LEOPOLDINO-CAROLINA NATURÆ CURIOSORUM, und die Königlich-Preußische Academie der Wissenschafften und freyen Künste zu Berlin; ingleichen die Kayserliche Mahler- und Bildhauer-Academie zu Wien. Nichtsweniger hat man sich zu Leipzig Jena und Halle bishero die Deutsche Sprache gesellschafftlich zu verbessern beflissen, von welchen beyden erstern schon oben in dem I. Haupt-Abschnitte Erwehnung geschehen. Auch ist in besagtem Halle eine Societät zur Uebung in der Lateinischen Sprache angeleget worden; und in Hamburg ist die sogenannte Patrioten-Gesellschafft bekannt genung; gleichwie zu Nürnberg im Jahr 1731 die SOCIETAS COMMERCII LITTERARII AD SCIENTIÆ MEDICÆ ET HISTORICÆ NATURALIS INCREMENTUM gestifftet wurde.

i) In Schweden

Von Schweden ist das schon oberwehnte COLLEGIUM ANTIQUITATUM UPSALIENSE hier zu wiederholen; und vor nicht langen Jahren hat man auch eine neue Königliche Societät der Wissenschafften in Stockholm angeleget.

k) In Rußland

Daselbst stehet die Kayserliche Academie der Wissenschafften zu Petersburg noch beständig in guten Flor.

(11) Mängel, so bey den bisherigen gelehrten Gesellschafften sind angemercket worden.

Wenn man nun alle diese Gesellschafften, und deren Einrichtung in etwas genauere Betrachtung ziehet, so wird zwar ein jeder mit uns gleiche Meynung hegen, daß sie allerseits ihren unstreitigen Nutzen haben. Doch wird man auch gestehen müssen, daß sie grösten theils nur entweder auf die Sprachen, oder auf die Natur-Lehre, oder die mathematischen Wissenschafften, oder höchstens auf die Artzeney-Kunst ihre Absichten gerichtet seyn lassen. Es schreibet deswegen schon der unter andern in dergleichen Sachen hocherfahrne und sonst auch sehr berühmte Herr D. Heumann, zu Göttingen in der neuen Auflage seines so beliebten Conspectus Reipublicæ Litterariæ, vom Jahr 1735, Cap. IV. §. 57. (bb) also merckwürdig: Nevum hunc harum Societatum notavi in *Actis Philosophorum* T. I. p. 33. quod curiositati & magnificentiæ Principum sic potissimum litatur, ideoque Physica & Mathesis summo ibi coluntur studio, cæteris veritatibus maximi momenti parum vel nihil navatur operæ, nec id agitur, ut Logica, ut Ethica, ut Jurisprudentia Naturalis, ut Theologia, ut Historia Ecclesiastica reddatur perfectior. Imo inveterati errores harum disciplinarum defenduntur fortiter Lutetiæ, ubi maxima est litterarum Societatum multitudo. Zu diesem können noch hinzu gesetzet werden, alle Arten der Geschichte und der bürgerlichen Rechtsgelahrheit, auch daß der eigentliche Hauptzweck einer gelehrten Gesellschafft, wo nicht allen, doch denen meisten ermangele; daß sie nehmlich mit zusammengesetzten Kräfften die Besserung der Wissenschafften suchen. Allermasen gemeiniglich ein jedes von ihren Mitgliedern nur seine Erfindungen und Ausfähe einschickt, worbey hernach die übrigen nichts mehr thun, als daß sie dieselben entweder billigen oder verwerfen. Solchergestalt treten dadurch keine andere als besondere Meynungen ans Tage-Licht, deren sich öffters die Gesellschafften selbst, worinnen sie entsprungen sind, nicht annehmen, noch sie, bey sich ereignenden Widerspruch, vertheidigen wollen. Siehe anbey Morhofs Polyhist. T. I. Lib. I. Cap. 14. §. 43.

(12) Wer von gelehrten Gesellschafften und Zusammenkünfften geschrieben?

Es ist von obbenanten gelehrten Zusammenkünften ein und andere Nachricht in öffentlichen Druck vorhanden. Unter welchen vornehmlich auch das 14 Capitel des Morhofischen Polyhist. Lib. I. §. 1. und das X Capitel der sogenannten *Notitiæ rei litterariæ* des seeligen Herrn Hofraths Struvs verdienet angemercket zu werden. Zwar hat der bekannte und gelehrte Gottfr. Vockerod schon vorhero diese Materie in verschiedenen Dissertationen abgehandelt, welche nachhero zu Jena, in Form eines Tractats wieder gedruckt, und sodann 1704 zu Gotha in 8, unter diesem Titul: Commentatio de eruditorum societatibus & variis re litteraria abermahls aufgeleget worden. Allein er gehet wohl in diesem Stücke zu weit, daß er dergleichen Stifftungen fast von Adam herholen will. Hergegen giebt er von denen neuern Zeiten desto sparsamere Nachrichten; und von den meisten Societäten, so in diesem Jahrhunderte in allen Reichen Europens angeleget worden, findet man fast gar nichts in ermeldtem Buche. Was sonst des nicht weniger bekannten Christian Junckers hiervon versprochene Arbeit würde genutzet haben, kan man nicht sagen, weil solches Vorhaben durch seinen frühzeitigen Tod unterbrochen worden. Wenigstens ist Schade, daß der gelehrten Welt durch gleiches Schicksal die weitere Ausführung des Specimini Historiæ Academiarum Italiæ ist, entrissen worden,

Digitized by Google

den, welches der zu Wittenberg verstorbene Herr Professor Johann Gottlieb Krause, bereits im Jahr 1725 zu Leipzig, in 8, unter dem angenommenen Nahmen Johannis Jarkii den Liebhabern solcher Sachen mitgetheilet hatte. Und freylich wäre auch zu wünschen, daß nunmehro diese Materie überhaupt von einer geschickten Feder aufs neue möchte übersehen, und bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzet werden.

Vorstehenden zweyten Haupt-Abschnitt von denen neuern gelehrten Gesellschafften, haben wir aus der Vorrede des Ersten Bandes von der Prüfenden Gesellschafft zu Halle herausgegebenen Schrifften, entlehnet. Und setzen wir noch dieses hinzu, daß den nur allererst bemerckten Mangel der Schrifftsteller von gelehrten Gesellschaften, einigermassen folgende Schrifft ersetzen kan: Christoph Hayrmanns Kurtzgefaste Geschichte der vornehmsten Gesellschafften der Gelehrten von den ältesten Zeiten an biß auf die gegenwärtige, Leipzig 1743 in 8.

Zusammenkunfft der Gilden, siehe Zunfft-Versammlung.

Zusammenkunfft der Gläubigen, oder der Christen, Lat. *Congregatio Fidelium*, oder *Christianorum*, wird sonst auch die Zusammenkunfft oder Versammlung wegen des Gottesdienstes, oder die Kirche genannt, Lat. *Ecclesia*. Nun ist zwar hiervon bereits bey dem Worte: Kirche, im XV Bande, p. 729 u. ff. etwas und das andere gemeldet worden. Doch da in dem bemeldeten Artickel zuförderst nur von der Beschaffenheit der Kirche, in Ansehung derer auch also genannten Gebäude, und ihrer unterschiedlichen Benennung und Eintheilung, sodenn aber auch, was die Zusammenkunfft der Menschen oder Christen nach Theologischen Gründen anbelangt, gehandelt, hingegen von deren Verhältniß nach der Canonischen oder geistl. Rechtsgelehrsamkeit, wie auch in Absicht auf die Republick oder den weltlichen Staat, aus der Moral, und endlich aus der Kirchen-Historie gar nichts beygebracht worden; so wollen wir nunmehr solche Stücke hier nachholen.

I. Aus der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit.

Wir bekümmern uns solchemnach zuförderst darum, was die Kirche sey. Es kommet aber das Wort *Ecclesia*, welches eben so viel, als das Deutsche Wort Kirche bedeutet, von dem Griechischen Worte ἐκκαλεῖν, her, und wurde ehemahls vornehmlich in denen Democratien die Versammlung oder Zusammenkunfft des Volcks, wegen Angelegenheiten der Republick zu deliberiren, also genennet. In der H. Schrifft aber wird es vornehmlich auf dreyerley Art genommen. Erstlich vor alle Gläubigen an Christum, Matth. XVI, 18. Ephes. V, 23. 24. 25. 29. 32. Röm. XVI, 16. Ephes. I, 22. III, 10. Col. I, 18. Zweytens vor alle Gläubigen, so sich an einem gewissen Orte aufhalten, ob sie gleich keine absonderliche äusserliche Versammlung haben. Also finden wir, daß die ersten Christen zu Jerusalem, ob sie sich gleich von dem Gottesdienste derer Jüden noch nicht abgesondert hatten, dennoch in der Schrifft Ecclesia genennet werden, Apost. Gesch. II, 47. IV, 32. V, 11. VI, 5. 7. IIX, 13. IX, 31. XI. 22. 26. XIII, 1. XIV, 23. 27. XV, 3. 4. XVI, 5. XX, 17. Röm. XVI, 1. 4. 5. 16. 23. Und drittens wird es genommen vor die Versammlung derer Christen, GOtt zu loben und zu preisen. Und zwar hatten sich die Christen anfänglich von denen Jüden gar nicht abgesondert; sondern sie giengen mit in ihren Tempel, und hielten sich beständig zu dem Jüdischen Gottesdienste, Apost. Gesch. II, 46. III, 1. V, 12. X, 14 u ff. XXI, 20. Und ob sie gleich zu Zeiten zusammen kamen, zu beten, und das Abendmahl zu halten; so machten sie dennoch nicht eine von denen Jüden abgesonderte Kirche aus. Nachdem aber viele Heyden den Christlichen Glauben annahmen, welche die Jüden zu ihrem Gottesdienste nicht lassen wolten; ja, da die Jüden selbst anfiengen, die Christen zu verfolgen, und von ihrem Gottesdienste auszuschliessen; so sahen sich diese genöthiget, eine absonderliche Gemeinde zu stifften, und vor sich alleine an einem gewissen Orte zusammen zu kommen, GOtt zu loben und ihre Andacht zu halten. Und diese Versammlung nennten sie Ecclesia, Jac. II, 2. Hebr. X, 25. Diese *Ecclesia* also, oder wie wir sie im Deutschen zu nennen pflegen, diese Kirche, soferne sie die Versammlung derer Gläubigen an Christum, welche sich an einem gewissen Orte aufhalten, bedeutet, ist nichts anders, als eine äusserliche Societät oder Gesellschafft. Es ist aber die Societät zweyerley, eine gleiche, (æqualis) und eine ungleiche, (inæqualis). Jene bestehet aus solchen Personen, die alle einander gleich seyn, und wo keiner über den andern einige Gewalt hat. Diese aber ist aus solchen Personen zusammen gesetzet, da einer dem andern zu befehlen hat, und die sich auch deswegen in diese Societät begeben haben, daß sie sich in allen Stücken, nach dem Befehl der Obern richten und ihnen gehorchen wollen. Wenn wir nun die Christliche Kirche in solcher Betrachtung ansehen, so ist offenbahr, daß dieselbe vom Anfang nichts anders, als eine gleiche Societät gewesen ist; indem sich bey derselben alles dasjenige findet, was bey einem jedweden Collegio pfleget in Obacht genommen zu werden. Diejenigen, so ein Collegium zusammen ausmachen, haben einerley Endzweck. Gleichergestalt verhält es sich mit der Christlichen Kirche, in welcher alle Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie GOtt einmüthig loben und preisen, und den Nahmen Christi verkündigen wollen. Es ist nicht vonnöthen, daß ein Collegium aus vielen Personen bestehet. Also brauchet auch die Kirche keine grosse Menge; sondern sie bleibet eine Kirche, es mögen auch so wenig Personen darinnen seyn, als da wollen. Puffendorf de Habitu Relig. Christ. §. 31. Ferner erfordert das Wesen eines Collegii nicht, daß es an einem gewissen Orte zusammen kommet, oder, daß ein gewisses Haus dazu gewidmet sey; sondern es können die Glieder desselben zusammen kommen, wo sie wollen, und wo sie sich dessen verglichen haben. Ja es bleibet ein Collegium, es mag nun in einem Hause, oder unter dem freyen Himmel versammlet seyn. Gleichergestalt ist die Kirche nicht zu einem gewissen Hause verpflichtet, also, daß sie nirgend anders, als in dem Tempel, seyn könnte; sondern vielmehr, wo die Gemeinde zusammen kommet, da ist die Kirche. In allen Collegiis ist eine Gleichheit der Personen,

und hat keiner dem andern etwas zu befehlen; sondern sie haben alle zusammen gleiche Rechte. Es erfordert auch das Wohlseyn, und die Erhaltung derselben nicht, daß einer von denen Gliedern über die andere einige Gewalt habe; und obgleich die Ungleichheit der Gemüther, so unter denen Menschen herrschet, auch unterschiedliche Meynungen verursachet, und es also scheinen will, als wenn ohnmöglich der Endzweck eines Collegii ohne äusserlichen Zwang und Gewalt erhalten werden könnte, und es derowegen die Nothwendigkeit erforderte, daß man entweder einem oder etlichen einige Gewalt über die andern verstatten müste; So kan doch diesem Uebel gar leichte durch die meisten Stimmen abgeholffen werden: Also, daß die andern, dasjenige anzunehmen und zu thun verbunden seyn, was von den meisten ist beschlossen worden. Inzwischen ist es dennoch der Freyheit eines jedweden Collegii überlassen, ob sie eine, oder mehr Personen, unter sich ausmachen, und denenselben die Aufsicht und Direction übergeben wollen. Aber auch diese Direction giebet ihnen deswegen keine Gewalt; sondern sie dependiren von dem gantzen Collegio, und sind demselben von allen Dingen Rechenschafft zu geben, verpflichtet. Eben so verhält es sich mit der Christlichen Kirche. Es hat in derselben keiner dem andern etwas zu befehlen; sondern sie haben ebenfals einerley Rechte. Ja da dieselbe keinen andern Endzweck, als den Nahmen Christi öffentlich zu bekennen, hat; so ist auch zu ihrer Erhaltung keine äusserliche Gewalt vonnöthen. Und ob man sich gleich auf die Israelitische Republick zu beruffen pfleget, in welcher die Kirche mit derselben auf das genaueste verknüpffet war, also, daß keine ohne die andere seyn konnte; so lässet sich doch dieses nicht auf die Christliche Kirche appliciren. Denn nach dem Endzweck dieser, kan sie ohne alle Republick bestehen. Sie hat auch auf dieselbe gar nicht die allergeringste Absicht; sondern ob sie gleich in der Republick ist, so wird doch diese durch jenen nicht im geringsten Stücke geändert, noch alteriret. Pufendorf de Habitu Relig. §. 1. 1. Diese hat also auch ebenfals die Freyheit, gewissen Personen die Inspection aufzutragen, damit alles ordentlich zugehen möge. Ja sie kan auch gewissen Personen die Macht geben, die so genannten Actus ministeriales alleine zu verrichten; und zwar, daß gleichergestalt die Aufsicht keine äusserliche Gewalt in sich begreiffet; sondern sie bleiben Glieder der Kirchen, dependiren von derselben, und sind schuldig, von allem ihrem Thun der gantzen Gemeinde Rede und Antwort zu geben. Inzwischen ist doch unter diesen und denenjenigen, so die Aufsicht in andern Collegiis haben, dieser Unterscheid, daß die Gemeinde keinem die Gewalt geben kan, denen andern die Mittel und Wege vorzuschreiben, was man glauben und thun solle, um die Glückseeligkeit der andern Welt, (welche die Kirche hauptsächlich vor ihren Endzweck hat) zu erlangen. Denn diese stehen nicht in der Willkühr der Kirchen selbsten; sondern wir können nicht anders glauben und thun, als was uns Christus gelehret und zu thun befohlen hat. Pufendorf c. l §. 33. und Huber de Jure Civitat. Lib. I. Sect. 5. c. 4. §. 31. Und wolte man gleich sagen, daß auf solche Art ein jedweder lehren und predigen, ja alle Actus ministeriales oder geistliche Amts-Verrichtungen in der Kirche verrichten könnte; so wird doch dieser Einwurff wenig thun, indem wohl niemand zweifeln kan, daß dieses in der ersten Kirche nicht einem jedweden solte zugekommen seyn. Denn wir finden nirgends in der Schrifft, daß Lehren, Predigen, und andere dergleichen Handlungen nur gewissen Personen, die man Geistliche oder Clericos nennet, eigen gewesen wären. Und ob man gleich in der Kirche gewisse Personen darzu bestellet hat; so haben dennoch diese sich nichts mehr anmassen können, als was ihnen von der Gemeinde war gegeben worden. Ferner sehen wir es aus dem Ausspruche und der gantzen Aufführung Christi, welcher nicht alleine gar keiner äusserlichen Gewalt sich angemasset, sondern seine Jünger auch beständig gelehret hat, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey, und daß er nicht gekommen sey zu herrschen sondern zu dienen. Ja er konnte nicht einmahl den Nahmen einiger Herrschafft unter seinen Jüngern dulten, Matth. XIX, 1. Marc. IX, 34. Matth. XX, 26 u. ff. Luc IX, 46. XXII, 27. Joh. XIII. 13 u. ff. Matth. XXIII, 8. Es erhellet solches auch aus dem Worte Ecclesia selbsten. Denn es wird die Gemeinde der Christen in der Schrifft nirgends anders, als Ecclesia, oder Synagoga, genennet; welches alles beydes gar keine ungleiche Societät, sondern eine Versammlung etlicher Personen anzeiget. Vitringa de Synagoga Veter. L. I, P. I, c. 1. p. 78 u. ff. Eine jedwede Republick bestehet nicht länger, als so lange der Fürst und die Unterthanen beysammen seyn; sobald aber diese zerstreuet sind, sobald hat auch die Republick ein Ende. Dieses aber ist bey der Christlichen Kirche nicht; sondern wenn auch gleich die Glieder derselben in unterschiedliche Oerter zerstreuet sind, und ihnen die Zusammenkunfft gantz und gar verboten ist, so behält sie dennoch den Nahmen und die Rechte der Kirche. Es zeiget es auch die Aufführung der Apostel, indem alles zu derselben Zeiten mit Zusammenruffung und Consens der gantzen Gemeinde, geschahe. Sie erwehleten, ausser der Versammlung aller Gläubigen, keinen zum Apostel; sie machten ohne dieselbe nicht die allergeringste neue Ordnung, daß auch deswegen Tertullianus in Apolog. c. 1. die Kirchen-Disciplin Disciplinam confœderatam nennet. Es wurden ohne diese keine Streitigkeiten ausgemachet, und die gantze Gemeinde lebte zusammen als Brüder, Apost. Gesch. I, 15 u ff. und VI. 2. 5. Wenn die Apostel schrieben; so wurden die Briefe nicht etwan an einem Bischoff des Orts, oder an das Presbyterium, sondern an die gantze Gemeinde geschrieben. Welches alles zur Gnüge die Gleichheit dieser Societät anzeiget. Es ist derowegen die Christliche Kirche eine gleiche Societät, deren Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi GOtt loben, und preisen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen. Weil nun also der Kirche gar keine äusserliche Gewalt zukommet; so können auch keine andere Personen, als Lehrer und Zuhörer, in derselben seyn. Gleichwie aber die Republick gar sehr von dergleichen Societäten, wie die Kirche, unterschieden ist; Also kan es auch nicht anders seyn, als daß unter einem Fürsten und einem Lehrer ein grosser Unterscheid seyn müsse. Denn die gantze äusserliche Gewalt kommet niemand anders,

als

als dem Fürsten zu; Hingegen ein Lehrer hat keine andern Mittel, als Bitten, Flehen, Vermahnen. Wenn dieses bey seinen Zuhörern nicht zulänglich seyn will; so hat er seinem Amte ein Gnügen geleistet; also, daß nichts weiter von ihm kan gefordert, sondern das übrige der Gewalt des Fürsten muß überlassen werden. Pufendorff de Habitu Relig. §. 32. Daraus erhellet nun, wie falsch man bishero gelehret, daß die Kirche aus dreyen Ständen, nehmlich dem Nähr-Lehr- und Wehr-Stande, bestünde. Denn da dieselbe nichts anders, als eine Gemeinschafft der Gläubigen ist, die aus Lehrern und Zuhörern bestehet; So weiß man von allen andern Absichten, die sich sonst unter denen Menschen finden, nichts. Und wie wolten doch auch Obrigkeiten und Unterthanen in der Kirche seyn, da dieses solche Entia moralia sind, die in der Christlichen Kirche gar nicht beobachtet werden, sondern nur zu dem weltlichen Staate gehören. Dieses hat auch Pufendorf de Habitu Relig. §. 23. sehr wohl betrachtet, wenn er saget: Es ist Niemanden unbekannt, wie viel unterschiedene Personen in der Republick, deren Endzweck zu erhalten, gefunden werden. Aber in der Christlichen Kirche ist eine einfache Eintheilung, in Lehrer und Zuhörer, und im §. 41. setzet er hinzu: Dahero auch diejenige Person, die einer in dem weltlichen Staate präsentiret, und die derselben beywohnende Würde und Macht, aufobret, und gar nicht attendiret wird, wenn einer als ein Glied der Christlichen Kirche betrachtet wird, als in welcher sich nur die Person eines Christen äussert und hervor thut; Dahero einer, der in der Republick der Ober-Officiant über die Miliz ist, in der Kirche oder Gemeinde kein mehrers Recht hat, als ein gemeiner Soldat. Es ist aber ja eine bekannte Sache, daß ein Mensch, ohne Confusion, viele Personen präsentiren könne, nachdem er unterschiedene Aemter führet. Inzwischen ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn in der Christlichen Kirche keine Obrigkeit und Unterthanen wären; sondern sie werden nur in der Kirche nicht in dieser Absicht betrachtet. Zuber. de Jur. Civit. Lib. I, Sect. 5. c. 2. §. 10. und Seckendorfs Christen-Staat P. II, c. 7. §. 1. 5. cap. 8. §. 1. Ueber dieses hat ja die Christliche Kirche gar keine Connexion mit der Republick; sondern sie behält einerley Natur und Eigenschafft, sie mag in einem weltlichen Staate, oder ausser demselben, z. E. auf einer wüsten Insul seyn, ja es mag sich die weltliche Obrigkeit zu derselben bekennen, oder nicht. Denn daß der Fürst ein Glied derselben wird, macht bey der Kirche gar nicht die geringste Veränderung. Gleichwie nun eine Kirche, die ausser dem weltlichen Stande lebet, ohnmöglich aus diesen dreyen Ständen bestehen kan; also ist es auch ohnfehlbar wider die wahre Beschreibung der Kirche, wenn man ihr dieses in der Republick zumisset; es müste denn seyn, daß man behaupten wolte, daß die Kirche ausser der Republick keine Kirche wäre. Dieses aber wäre wider die allgemeine Beschreibung der Christlichen Kirche. Wenn also gleich der Fürst zu der Kirche tritt, so verlieret dennoch diese dadurch von ihrer Beschaffenheit nichts, sondern sie bleibet nach wie vor eine gleiche Societät, die aber durch den Zutritt des Fürsten dieses erlanget, daß sie nicht allein geduldet wird, sondern auch ein und anderer Rechte geniessen kan, z. E. daß sie zum Erben eingesetzet werden, eine Sache verjähren kan, und dergleichen. Da man sich aber beredet, der Obrigkeitliche Stand gehöre mit zu der Christlichen Kirche; so hat man daraus geschlossen, man müsse derselben auch darinnen einige Macht einräumen. Und ob gleich diese sehr schlecht war, so hat es doch zu vielen üblen Folgen Gelegenheit gegeben. Denn man betrachtet entweder den Fürsten, als ein Glied der Kirchen, oder als einen Fürsten. In der ersten Betrachtung hat er kein gröſſer Recht, als ein jedweder gemeiner Christ; In der andern Betrachtung aber siehet man bloß auf den Endzweck der Republick, und lernet daraus, wie weit sich die Macht eines Fürsten in der Kirche oder über dieselbe erstrecke. Gleichergestalt ist es ungereimt, wenn man aus eben diesem Grunde nachgehends gestritten, was die Kirche vor eine Form habe, als sie eine Monarchie, Aristocratie oder Democratie sey; also, daß man gemeynet, man habe wider den Römischen Pabst genung gewonnen, wenn man behauptete, daß sie eine Aristocratie wäre. Denn dieses alles gehöret nur zur Republick, und zum Weltlichen Regiment, nicht aber zur Christlichen Kirche. Gleichwie aber alle Collegia in der Republick, und also der Direction des Fürsten unterworfen seyn; also verhält es sich gleichermassen mit der Kirche. Denn ob es zwar falsch ist, daß sie ein Stück der Republick sey, so ist sie dennoch in der Republick nichts anders, als wie die Seele es Menschen in dem Leibe ist, aber deswegen nicht als ein Stücke des Leibes betrachtet werden kan. Doch ist darinnen noch die Christliche Kirche von denen übrigen Collegiis unterschieden, daß sie ihre Subsistentz von der Republick gar nicht hat, sondern sie kan bestehen, und bleibet die Christliche Kirche, es mag die Republick verändert werden, wie sie will. Ja sie bestehet, wenn auch diese gantz und gar über den Hauffen gienge. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß dem Fürsten, so ferne er als ein Glied der Kirche betrachtet wird, keine Gewalt über dieselbe zukomme. Daraus aber folget nicht, als wenn der Fürst gar keine Gewalt bey der Kirchen hätte. Denn diese kan ihm nicht im Zweiffel gezogen werden; sondern er hat allerdings das Recht in Kirchen-Sachen. Denn ob er gleich kein neues Recht bekommet, wenn er sich zu der Christlichen Kirche begiebet; so verlieret er doch auch dadurch nicht diejenigen Rechte, die er vorhero gehabt hat. Es wird aber die Kirche, so ferne sie in der Republick ist, eingetheilet in eine Privat oder öffentliche Versamlung. Jene ist, deren Glied der Fürst nicht ist, sondern die nur als eine Privat-Zusammenkunfft betrachtet wird, und zwar auf zweyerley Weise: entweder daß sie von der Obrigkeit verboten ist, oder daß sie zwar nicht verboten ist, aber doch keinen öffentlichen Gottesdienst halten darf, also, daß die Glieder derselben bloß im Hause und in der Stille ihre Andacht verrichten müssen. Von der ersten haben wir ein Exempel an der ersten Kirche, da die Christliche Religion dergestalt verboten war, daß so gar die Versammlung derer Christen als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden. Böhmer in Diss. Jur. Eccles. antiq. ad *Plin.* & *Tertull.* Diss. II. Es ist aber eine dergleichen Kirche dennoch

eine

eine Kirche, nur aber hat sie keine Bürgerliche Rechte zu geniessen. Und deswegen wurden alle Ordnungen in der ersten Kirche mit Einwilligung aller Glieder gemachet, und verbanden also die gantze Gemeinde, als ein Vergleich, an dem ein jeder gehalten war, so lange er ein Glied derselben seyn wolte. Wenn aber die Kirche in der Republick geduldet wird; so geniesset sie alle diejenigen Rechte, welche andern dergleichen Collegiis zukommen; also, daß dieselbe sich des Schutzes der Obrigkeit zu versprechen hat. Aber auch deswegen kan der Fürst ihr Kirchen-Ordnungen vorschreiben, ihren Gottesdienst einrichten, und die Art und Weise, wie sie in der Republick sich aufzuführen habe, befehlen. Und dieses ist auch die Ursache, daß, da die Jüden an den Orten, wo sie geduldet werden, nur Privat Versammlungen halten dürffen, eine Obrigkeit die Macht hat, ihnen vorzuschreiben, wie sie sich in Anhebung ihres Gottesdienstes verhalten sollen; wie solches unter andern das Rescript von Ihro Königl. Majestät in Preussen, Glorwürdigen Andenckens wegen des Kirchen-Gebeets der Jüden bezeiget, Böhmer de Cauta Judæorum tolerantia in fin. Die öffentliche Versammlung, (Ecclesia publica) ist eigentlich diejenige, welcher der Fürst selbsten zugethan ist. Diese kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren, und geniesset alle diejenigen Rechte und Freyheiten, so andere Personen in der Republick haben. Es kan auch der Fürst derselben so viel Privilegien und andere Bürgerliche Freyheiten geben, als er will. Er kan ordnen, daß Niemand zu einem Amte in der Republick gelangen soll, er sey denn der Orthodoxen Kirche zugethan, u. d. m. Was die Eintheilung der wohren und falschen Kirche anbetrifft, so kan diese in der Theologie wohl ihren Nutzen haben, da man die Merckmahle derselben zeiget; in der Jurisprudentz aber brauchen wir diese nicht. Es hat auch die Meynung Ecclesia repræsentativa gar keinen Grund; sondern man hat sich vielmehr zu wundern, daß man unter denen Protestirenden dieselbe so lange vertheidiget hat; indem diese nichts anders in sich enthält, als daß die Zuhörer verbunden wären, die Meynung der Kirche, welche bloß aus der Clerisey bestehet, anzunehmen, und an deren Wahrheit nicht zu zweiffeln. Betrachten wir aber anjetzo die Kirche nach der Meynung der Römisch-Catholischen; so sichet dieselbe gantz anders aus. Denn diese suchen zu behaupten, daß die Kirche eine absonderliche Republick sey. Gleichwie nun unter allen Republiquen die Monarchie die allervollkommenste sey; also stellte auch die Christl. Kirche eine dergleichen Monarchie vor, deren einiges Haupt der Heil. Pabst sey, welchem alleine alle Macht und Gewalt über die Kirche zukomme. Und weil in einer Republick unterschiedliche Officiales seyn, da einer von den andern dependiret; so ist man auch von der rechten Eintheilung, unter Lehrer und Zuhörer, abgegangen, und hat nicht alleine viele Aemter in der Kirche eingeführet, die sich vor dem Zustand der wahrhafftigen Christlichen Kirche gar nicht geräumet haben, sondern auch daraus geschlossen, daß die Clerisey unter der Gewalt des Fürsten gar nicht stünde. Eben daraus fliesset auch, daß das Wort Freyheit in der Römischen Kirche gantz etwas anders bedeutet, als es von uns bishero ist erkläret worden; indem wir gesehen haben, daß die Freyheit der Christlichen Kirche darinnen bestehe, daß sie eine gleiche Societät sey, deren Glieder in einer solchen Vereinigung beysammen leben, daß keines von denselben eine äusserliche Gewalt über das andere hat. Da man aber in der Römischen Kirche zum Grunde gesetzet hat, daß der Pabst zu Rom das Oberhaupt sey, so hat es nicht anders seyn können, als daß derselbe sich eine absolute Gewalt angemasset hat. Darwider haben sich nun ein und andere Kirchen, absonderlich aber die Frantzösische gesetzet, und eine dergleichen absolute Gewalt dem Pabste nicht zugestehen wollen; massen die Frantzösische Kirche von denen Decisionen derer Päbste keinesweges dependiren will, sondern verlanget, daß auch ihre Bischöffe mit zu Rathe gezogen werden sollen, und beruffen sich deswegen auf ihre eigene Canones, alte Gewohnheiten und Privilegien. Weil aber auch diese den Pabst als das Ober Haupt erkennen; so haben sie keine andere Freyheit behaupten können, als daß sie der Gewalt des Pabstes nicht in allen Stücken unterworffen wären, wie solches die Streitigkeiten wegen des Buches des Francisci de Salignac Fenelon Explication des Maximes des saints fur la vie interieure, und die hernach wegen der Constitution Unigenitus wider den Quesnell erfolgte, ausweiset. Wenn man aber diese Freyheit an allen Enden betrachtet; so helffet sie gar nichts. Denn uns deuchtet die wahre schlechte Freyheit zu seyn, daß man zwar dem Pabst nicht in allen Stücken unterworffen seyn will, aber doch das Ansehen und die Gewalt nicht alleine derer Bischöffe, sondern auch der gantzen Clerisey tragen und erdulten muß. Eine Verzeichnung der Schrifften, so in dieser Materie können gebraucht werden, hat Horn in seinem Tract. de Libert. Eccles. Gallic. antiqu & modern. zu Rostock 1727. herausgegeben, Worunter die vornehmsten sind Petrus de Marca, Petrus Puteanus, Richerius, Launoyius, Talonius, Pissonius, Audoenus, Larroquanus, Maimburgius, Sfondratus, Heidegger, Dupin, und andere. Siehe auch den Verfasser des Buches de libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ, und Fleischers Einleitung zum Geistlichen Rechte Lib. I, c. 2. wie auch den Artickel: Kirchen-Recht, im XV Bande, p. 751 u. ff. und Gottes-Dienst, im XI Bande, p. 382 u. ff. was aber hiernächst ferner die Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche anbelanget, in denen Artickeln: Reche eines Fürsten in Kirchen-Sachen, im XXX Bande, p. 1391 u. ff und Recht zu reformiren, ebend. p. 1418 u. ff.

II. Aus dem Staats-Rechte.

Die geistlichen Zusammenkünffte oder die Zusammensetzung der Religion halber, in äusserliche Gemeinden, nach den unterschiedenen Begriffen des Landes gehören eigentlich nicht zum Wesen der Religion sondern sind vielmehr, wie die Anordnung aller Gemeinden eines Landes, ein wichtiger Theil der innerlichen Staats-Verfassung eines Reichs. Denn ob sie wohl der Religion, und ihrer geistlichen Handlungen halber geschehen, auf welche das Recht der Maj. sich nicht erstrecket; so ist sie

Digitized by Google

sie doch nicht auch selbst Religion, oder eine geistliche Handlung, sondern eine gute menschliche Veranstaltung, deren Absicht zwar eines Theils die Uebung der Religion, und ihrer geistlichen Handlungen ist, bey welcher aber doch andertheils zu verhüten ist, daß weder die Freyheit der Religion und der Gewissen selbst, noch auch die gemeine Ruhe und Landes-Wohlfahrt durch so grosse Zusammengesellungen einigen Schaden leide, sondern vielmehr durch gute äusserliche Ordnung erhalten und befördert werde. Weil nun dieses alles, nehmlich die Anordnung oder Bewilligung öffentlicher Gemeinden, und die in selbigen zu stifftende gute menschliche Ordnung, damit weder der Religion und Freyheit der Gewissen, noch dem gemeinen besten des Landes, in solchen Gemeinden Eintrag geschehe, Rechte und Pflichten sind, die wenn sie auch nur äusserlich erzwungen werden, dem Rechte der menschlichen Gesellschafft Genüge geschiehet: So ist nicht zu zweifeln, daß die Kirche in Betrachtung solcher ihrer äusserlichen Verfassung in einem Reiche den menschlichen Gesetzen unterworfen sey. Und weil das Recht, menschliche Gesetze zu ordnen, allein der Majestät zuständig ist; so ist gewiß, daß die Kirche in obgedachter Betrachtung der Majestät unterworfen seyn müsse, und daß durch solche Unterwerffung der Religion und Gewissensfreyheit nicht im geringsten zu nahe getreten werde.

Hieraus nun folget, was erstlich die Stifftung der äusserlichen Kirchen-Gemeinden und Zusammenkünfften anlanget.

1) Daß es in der Macht des Landes-Fürsten stehe, ob er denen, die sich zu einer gewissen Religion bekennen, das Recht verstatten wolle, oder nicht, in öffentliche Gemeinden, zum Behuf der öffentlichen Uebung ihrer Religion sich äusserlich zu vereinigen; Zumahl wenn sie als ordentliche Kirchspiele mit unbeweglichen Kirchen-Gütern beständig im Lande angesessen seyn sollen: Dieweil die Zusammengesellung in dergleichen öffentliche Gemeinden der Religion halber, nicht Religion, sondern ein Stück der innerlichen Staats-Verfassung eines Reiches ist; Alle Staats-Verfassung aber eines Landes, und alle Verordnung, wie sie zum gemeinen Besten wohl einzurichten, ein unstreitiges Recht der Fürsten ist.

2) Der Haupt-Zweck aller dießfals zu machenden Verordnungen, welcher allein, und kein anderer in der Macht des Landes-Fürsten ist, ist die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt des Staats. Weil nun die Religion selbst, ihren Mitteln nach, mit dem Weltlichen Staate, und dieser mit jener, nichts zu schaffen hat: Und also auch die Uebung einer Religion, was es auch nur vor eine sey, ordentlicher Weise dem Staate nicht zuwider seyn kan, wenn sie nur ihrem Zwecke nach, Gott am nähesten auf das geistliche, nehmlich auf das Heil der Seelen gerichtet seyn muß) wahrhafftig eine Religion ist; so ist ein Fürst verbunden, nicht allein alle seine Unterthanen bey ihrer Religion und Gewissensfreyheit zu lassen, sondern auch ordentlicher Weise die Uebung ihrer Religion, entweder privatim in ihren Häusern, oder, welches sicherer, eine öffentliche, zu dulten, und nur dabey zu verhüten, daß nicht unter dem Vorwande der Religion ihre Gesellschafften und Zusammenkünffte auf Rotten, oder andere weltliche Verbrechen, gerichtet seyn mögen; zu welchem Ende dem Fürsten das Recht, ihnen, wenn er auch gleich nicht ihrer Religion ist, Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben zukommt.

3) Jedoch gleichwie nicht leicht eine Regel ohne Ausnahme ist, also auch die angeführte Regel der allgemeinen Toleranz. Denn wäre hingegen der Religions-Haß zweyer oder mehrerer Religions-Verwandten unter einander, (welcher nicht etwa Religion, sondern eine grosse Boßheit der Menschen ist), so hoch gestiegen, daß, ihn zu steuren, und die daher im Staate zu besorgende Spaltungen zu verhüten, nicht wohl möglich schiene, wenn beyde Religionen mit gleichen Rechten geduldet würden; so muß, zu Beförderung der gemeinen Ruhe, dem Fürsten das Recht zukommen, das Recht der ordentlichen beständigen Uebung der einen Religion denen Bekennern derselben zu versagen, und sie entweder nicht in das Land zu lassen, oder ihnen den Abzug aus dem Lande aufzuerlegen; nicht aber, ihnen ihr Vermögen zu nehmen, oder sie mit Gewalt, durch Dragoner, zu bekehren. Einem jeden seine Religion und Gewissens-Freyheit zu lassen, ist zwar der Landes-Fürst verbunden: Nicht aber auch alle äusserliche willkührliche Zusammengesellungen aller Religionen halber, und den schädlichen Einfluß, den sie in den Staat möchten haben wollen, zu gestatten. Vielmehr ist er vermöge der Majestät berechtiget, wider dieses Uebel alle diensame Mittel vorzukehren: Es sey nun, daß er, (welches der ordentliche Weg ist,) solche Zusammengesellungen zulasse, und durch vorgeschriebene Kirchen-Ordnungen sie in denjenigen Schrancken, die die gemeine Ruhe erfordert, halte; oder, daß er sie, wenn auf diese Art der Zweck nicht zu erhalten wäre, verbiethe.

4) Lehren, die der Majestät, oder dem Staate, und denen offenbahren Pflichten der Gesellkeit offenbahr zuwider sind, können unmöglich vor Lehren der Religionen geachtet werden. Wenn demnach die Thorheit oder Boßheit der Menschen dergleichen vermeynte Religion ausbrechen solte, die mit solchen Lehren erfüllet, oder gar auf solche gegründet wäre, und man vor solche Lehren, als vor Glaubens- und Gewissens-Artickel fechten wolte; so ist nicht zu begreiffen, wie ein Fürst dergleichen so genannte Religion in seinen Landen zu dulten schuldig seyn könne; sondern das gelindeste Mittel ist, wenn nehmlich die Leute, die solcher Religion zugethan sind, wircklich noch nichts verbrochen, sie nicht einzunehmen, oder den Abzug aus dem Lande ihnen aufzuerlegen; es wäre denn, daß sie (wie die Quacker in Engelland) ruhig lebeten, und bey ihrer Religion in die Landes-Gesetze condescendiren zu können glaubeten, auch der Staat bey ihrer mäßigen Anzahl und Ohnmacht keine Gefahr zu besorgen hätte; in welchem Falle, und wenn sie nicht aus Boßheit, sondern aus Einfalt, ihren Irrthümern anhängen, solche Leute mehr Mitleiden, als Schärfe verdienen. Wenn sie aber, nach den Grundlehren ihrer vermeynten Religion wircklich etwas wider den Staat oder die Landes-Gesetze verbrochen,

so sind sie, ungeachtet des Vorwandes der Religion, nach dem Exempel des bekannten Johann von Leyden, Knipperdolling, und Thomas Müntzer, allerdings mit gebührenden Straffen anzusehen.

In den nun angeordneten oder verstatteten Kirchen-Gemeinden hat 5) der Landes-Herr sich zu hüten, daß er nicht, nebst der äusserlichen Verfassung solcher Gemeinden, auch ein Recht über die Religion selbst, und hierdurch über die Gewissen seiner Unterthanen, sich anmassen möge; Weil die Natur der Majestät, die nehmlich in der Vereinigung des Willens aller in dem einigen Willen des Regenten bestehet, solche Behutsamkeit erfordert. Denn wenn ein Regent will, daß seine Unterthanen wollen sollen, was er will, so muß er auch nur solche Dinge wollen, die sie mit ihm wollen können. Widrigenfalls muß nothwendig, statt der Vereinigung, vielmehr eine Trennung des Willens der Unterthanen von dem Willen des Regenten erfolgen; da kein redlicher Mann, dem es mit der Religion ein Ernst ist, in Sachen der Religion selbst, das, was der Fürst will, wieder sein Gewissen wollen kan, und gewissenhaffte Leute wohl ehe lieber den Märtyrer-Todt erlitten; Daher leicht zu erachten, was der Gewissens-Zwang vorher, und ehe es zu solcher Extremität kommt, leicht nach sich ziehen könne.

6) Aber so klar und offenbar solchergestalt das Recht der Gewissens-Freyheit der Unterthanen ist: So ungezweiffelt ist hingegen auch das Recht des Fürsten, zu verhüten, daß, gleichwie er selbst obgedachte Verwirrung der Religion, und der äusserlichen Kirchen-Verfassung, als zweyer gantz unterschiedener Dinge, zu vermeiden hat, also auch um so vielmehr auch keine Kirche seines Reichs sich unterstehen dürfe, dergleichen schädliche Verwirrung zu machen, und hierdurch, unter dem Deckmantel der Gewissens- oder Kirchen-Freyheit in Sachen der Religion, auch eine Befreyung von der Unterthänigkeit, in Dingen, die die äusserliche Verfassung der Kirchen-Gemeinden im Reiche betreffen, sich heraus zu nehmen; oder gar, (welches noch ärger, und dem Wesen eines Staats zuwider ist) eine von der Majestät independente Hierarchie, oder geistliche Herrschafft sich anzumassen, und hierdurch mitten im Reiche ein besonderes Reich zu fermiren; welche geistliche Herrschafft vollends im äussersten Grad zu misbilligen und zu verabscheuen ist, wenn sie so gar auch auf die Religion selbst sich erstrecken will, und das Recht des Gewissen-Zwangs nur deswegen dem Fürsten abspricht, damit sie ihn selbst, auch wohl über den Fürsten selbst, ausüben möge. Es ist bekannt, mit wie grossem Schaden der Christlichen Staaten und Reiche die ehemahligen Christlichen Kayser sich ihr unläugbares Majestätisches Recht in Kirchen-Sachen haben abdringen lassen, und wie rühmlich die protestirenden Fürsten solches Recht als das ihrige, Krafft der Majestät sich wieder genommen.

7) Aus diesem Grunde muß dem Landes-Fürsten das Recht zukommen, denen Kirchen-Gemeinden seines Landes, in allen ihre äusserliche Verfassung betreffenden Dingen, Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben, die Kirch-Spiele und deren Subordination, so, wie es dem Staate am fürträglichsten, einzutheilen und zu bestimmen, dem Kirchen-Vermögen Ziel und Maaß vorzuschreiben, und wegen dessen Verwaltung Verordnung zu thun, öffentliche Aemter anzuordnen, und sie mit tüchtigen Personen, der Religion einer jeden Kirche gemäß, zu besetzen, u. s. w.

Was die Lehren, und die zum öfftern darinnen vorkommende Spaltungen betrifft, so kan zwar 8) der Fürst kein Recht haben, die Wahrheit oder Falschheit derselben durch seinen Befehl zu entscheiden: Wohl aber ein Recht, durch die Majestät zu verhüten, daß andere Glieder der Kirchen, insonderheit die Theologen, dergleichen ebenfalls nicht Befehlsweise thun und hierdurch mit Uberschreitung der Schrancken des Lehr-Amts, zu welchem auch der Elenchus, oder das so genannte Straf-Amt gehöret, eine unbefugte Herrschafft über die Gewissen führen mögen. In dieser verkehrten Art, in Theologischen Streitigkeiten Befehlsweise zu verfahren, und die Widriggesinneten mit einer angemassten richterlichen Autorität vor Ketzer zu erklären, damit die durch einen ebenmäßigen richterlichen Ausspruch davor erklärten Rechtgläubigen, und insonderheit die Obrigkeit, wissen mögen, wer von nun an der allgemeine Gegenstand ihrer Verfolgung seyn solle und müsse, bestehet dem Erachten nach das Laster der so genannten Ketzermacherey, welches man also mit einer geziemenden Anschuldigung derer der Wahrheit von Seiten anderer Secten entgegengesetzten Irrthümer nicht, wie offt geschiehet, verwirren muß. Der Geist, welcher aus einer Theologischen Streitigkeit hervorleuchtet, (nehmlich entweder der Geist der Liebe, Moderation, und Toleranz, oder der Geist des Zancks, der Gewalt und Verfolgung), und die Art, wie die Disputirenden, in Ansehung der Personen, sich gegen einander bezeigen, kan leicht den Ausschlag geben, ob einer ein Lehrender, oder befehlender Disputirer, das ist, ein Ketzermacher sey.

9) Jedoch, obwohl weder der Fürst, noch je ein anderer, Befehlsweise entscheiden kan, was wahr oder falsch sey; so hat doch der Fürst, und kein anderer das Recht, wenn aus dem Zwiespalt der Meynungen auch Spalten und Rotten im Staat mögten entstehen wollen, zu entscheiden, welche Lehre, als die öffentliche, in den öffentlichen Gemeinden des Landes geduldet werden solle, vermöge der 1. 2. 3. und 4 Regel. In dieser Absicht hat der Fürst auch das Recht, gewisse so genannte Symbola, oder Glaubens-Bücher (libros Symbolicos) verfertigen, und über dieselben durch alle diensame Mittel, unter welche auch der Religions-Eyd gehöret, halten zu lassen.

10) Diesem zu Folge hat ferner der Fürst, und kein anderer, das Recht, Concilia oder Synoden zu beruffen, in welchen auch ihm, und keinem andern, die Obergewalt und das Directorium zukommen muß. Und was in solchen Versammlungen, (zu welchen nicht nothwendig nur geistliche zuzulassen sind,) beschlossen wird, ist, was die

Wahr-

Digitized by Google

Wahrheit der Lehre betrifft, nicht vor ein Gesetz, sondern vor eine Lehre, welcher beyzupflichten ein jeder seine Gewissens-Freyheit behält, zu achten. Die Anstalt aber, die der Fürst mit Zuziehung solcher Versammlungen machen lässet, diese, und keine andere Lehre in den öffentlichen Gemeinden des Landes zu handhaben, um alle zu besorgende Spaltungen im Staate zu vermeiden, ist allerdings ein Kirchen-Gesetz des Fürsten, welches jedoch niemanden zwingen kan, solchen Lehren, auch nur äusserlich, beyzupflichten, wohl aber diejenigen, die ihnen nicht beypflichten zu können vermeynen, entweder ihres Gottesdienstes halber ungehindert sich anderswohin zu begeben, oder doch zum wenigsten denen, die solchen Lehren beypflichten, durch ihre Uneinigkeit in der Lehre nicht hinderlich zu seyn, und die gemeine Ruhe dadurch zu stöhren. Hieraus erhellet demnach, wie weit sich das Recht des Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, in Ansehung der Lehre, erstrecke: Denn die hingegen nicht die Lehre, sondern die Kirchen-Sitten, als Mittel-Dinge, betreffen, die kan der Fürst schlechterdings durch vorgeschriebene Kirchen-Gesetze entscheiden.

Was ferner die Thaten, und insonderheit den äusserlichen Gottesdienst, und dessen zu gewissen Zeiten anzustellende öffentliche Uebung anlanget, so erfodert

11) die Nothdurfft, daß eine gewisse gute Ordnung in denen dahin gehörigen äusserlichen Handlungen und Uebungen der Religion gehalten werde. Solche Handlungen sind von zweyerley Arten. Einige gehören zum Wesen einer Religion, wie z. E. die Lehre des Evangelii, das Gebet, der Gebrauch der Sacramente, zum Wesen der Christlichen gehören: einige hingegen sind nur Mittel-Dinge, dahin z. E. in der Christlichen Kirche die Umstände der Zeiten, und des Orts, und alle bey öffentlicher Ausübung der wesentlichen Handlungen der Christlichen Religion gewöhnliche Sitten und Gebräuche gehören. Daß jene, als zur Religion gehörige Stücke, dem Rechte des Fürsten nicht unterworfen sind, ist gewiß. Doch ist solches nur von dem, was in besagten Stücken zum Wesen der Religion gehöret, zu verstehen, und nicht auch von denen in gedachten Stücken vielfältig vorkommenden Mittel-Dingen. Es ist zu verstehen, z. E. von der Lehre des Evangelii selbst, nicht aber auch von der Art, solche Lehre vorzutragen, welche vielerley seyn kan, z. E. durch solenne Reden, durch Frage und Antwort, u. s. w. Es ist zu verstehen von dem Gebet selbst, nicht aber auch von diesem und jenen zu gebrauchenden Formuln desselben, u. s. w. Denn alle Mittel-Dinge sind ausser allem Zweifel dem Rechte des Fürsten unterworfen: dieweil, wenn die Frage ist, welche äusserliche Arten und Gebräuche, bey öffentlichem Gottesdienste, zur Erbauung, zu Beförderung der Andacht, zu Vermeidung des Aberglaubens, am dienlichsten sind, lauter Uneinigkeiten und Irrungen entstehen, und aus der Kirche sich auf den Staat ausbreiten würden, wenn einem jeden sein eigener Wille in allen solchen Dingen gelassen würde: wie wir hiervon unzählige Exempel, z. E. in den Geschichten von der Iconolatria oder dem Bilder-Dienste finden. Nun ist das einzige Mittel wider alle Uneinigkeit so vieler Willen der Menschen, in einem Weltlichen Reiche, in welchem auch die Kirche als eine Gemeinde ist, die Vereinigung der Willen aller in dem einigen Majestätischen Willen des Regenten: Dahero muß, auch in allen Mittel-Dingen des öffentlichen Gottesdienstes, die zu Erhaltung der gemeinen Ruhe nöthige Einigkeit auf denen Verordnungen des Landes-Fürsten beruhen. Und erstrecket sich dieses Recht des Fürsten nicht etwa, wie einige davor halten, nur allein auf die besondern Gebräuche dieser oder jener Kirche, sondern auch auf die allgemeinen, wenn anders deren einige sind.

12) Aus diesem allen erhellet zugleich das Recht eines Fürsten, die Kirchen seiner Lande zu reformiren, und wie weit solches Recht sich eigentlich erstrecke. Daß der Fürst die Misbräuche, die sich in dem äusserlichen öffentlichen Gottesdienste in Ansehung der Mittel-Dinge einschleichen möchten, reformiren und abschaffen, auch zu dem Ende nothdürfftige Kirchen-Visitationen anordnen könne, ist gewiß. Was aber die Religion, und die darzu gehörigen wesentlichen Stücke des Gottesdienstes anlanget, so kan man zwar, vermöge dessen, was bisher erwiesen worden, nicht sagen, daß der Fürst ein Recht habe, die Majestät auf die Religion der Unterthanen selbst auszudehnen, und sie, der innerlichen Ueberzeugung und dem Gewissen der Unterthanen zuwider, zu reformiren, er mag solche Religion auch vor so falsch halten, als er nur immer wolle. Jedoch, wenn die Unterthanen selbst, durch Lehre und darauf erfolgende sattsam allgemeine freye Ueberzeugung ihrer Gewissen, der Falschheit gewisser bisher behaupteten Lehren überzeuget wären; so kan dem Fürsten das Recht, auch die öffentlichen Lehren, dem Wunsche und Gewissen aller oder der meisten gemäß, zu reformiren, vermöge der 9 und 10ten Regel nicht abgesprochen werden; Gleichwie die protestirenden Fürsten zur Zeit der Reformation sich dieses Rechts, unter der angeführten Bedingung, und also ohne allen Gewissens-Zwang, löblich bedienet. Unter dieser Bedingung also ist der bekannte Spruch: cujus est regio, ejus & est religio, so hart er auch dem ersten Anblicke nach zu seyn scheinet, nicht zu verwerfen: Da nehmlich der rechte Verstand desselben dieser ist, daß solches Recht, die öffentlichen Lehren mit freyem Beyfall der Gewissen der Unterthanen zu reformiren, also nehmlich, daß man verordne, daß keine andere, als diese oder jene durch freyen Beyfall der Gewissen aller oder der meisten Landes-Inwohner gebilligte Lehre, vor die öffentliche Lehre gehalten, und in den öffentlichen Kirchen-Gemeinden des Landes getrieben werden solle, niemanden als dem Landes-Fürsten zukommen könne.

Endlich was die Rechte der Kirchen betrifft, so kan

13) einer Kirche unmöglich das Recht angestanden werden, einen besondern dem weltlichen Staate entgegen gesetzten Staat in einem Reiche zu formiren: Dieweil solches sowohl der Religion, welche keine Herrschafft, als auch dem Wesen eines

nes weltlichen Reichs, welches nicht mehr als Eine Majestät leidet, zuwider ist.

14) Ja, da die Kirche eine der Religion halber gestiffitete Gemeinde ist; die Religion aber keine Herrschafft noch Zwang leidet: So erfodert der Zweck solcher Gemeinde, daß kein Glied derselben, in so ferne es nur als ein Glied der Kirchen betrachtet wird, dem andern in der Religion etwas zu befehlen habe; und die Kirche also ist ihrer Natur nach eine nicht ungleiche, sondern gleiche Gesellschafft.

15) Sie höret auch nicht auf, in Ansehung der Religion selbst eine gleiche Gesellschafft zu seyn, dadurch daß der Landes-Fürst mit in dieselbe, als ein Glied derselben tritt: Denn hierdurch wird er nicht, wie einige irrig davor halten, das Oberhaupt oder ein gebiethender Herr solcher Kirche, sondern ein Mitglied derselben, welches also, in so fern es nur in Ansehung der Religion als ein Mitglied solcher Gemeinde betrachtet wird, in Ansehung der Religion weder mehrere noch wenigere Rechte, als alle andere Glieder derselben, haben kan.

16) Demnach erlanget der Landes-Fürst das ihm zukommende höheste Recht in Kirchen-Sachen, in Ansehung nehmlich der äusserlichen Verfassung der Kirchen-Gemeinden nicht etwa allererst, wie einige meynen, dadurch, daß er zu der Kirche seines Landes sich bekennet; dieweil besagtes höchstes Recht ein Recht der Majestät ist, welche ihm zukommt, nicht so fern er ein Glied solcher Kirche wird, sondern so ferne er Landes-Fürst ist, er mag gleich zu solcher Kirche sich als ein Glied derselben bekennen, oder nicht.

17) Es ist dahero auch nicht richtig, was einige davor gehalten, daß die höheste Gewalt in Kirchen-Sachen dem Fürsten zukomme, in so fern er als der oberste Bischoff der Kirche seines Landes betrachtet werde. Denn wie könnte er als ein solcher betrachtet werden, wenn er einer andern Religion zugethan ist, und also zu solcher Kirche sich nicht bekennet? Zu dem gründet sich solche Meynung auf das Vorurtheil, als ob der Fürst, als Fürst, in Kirchen-Sachen, so weit sie vorhergedachter massen menschlichem Regimente unterworfen seyn können, nichts zu befehlen habe, sondern daß die Majestät in Kirchen-Sachen, unter dem Titel der Bischöflichen Gewalt, der Clerisey zukomme, und daher der Fürst, wenn er in Kirchen-Sachen etwas zu gebiethen haben wolle, als ein Bischoff oder Geistlicher betrachtet werden müsse; welches aber der 13 und 14 Regel gerade zuwider ist, und das Amt eines Lehrers und eines Regenten, gröblich mit einander verwirret. Müllers Philosophie, Th. III. p. 663 u. ff.

III. Aus der vernünfftigen Sitten-Lehre.

Weil der Unterricht von Gott und seinem Willen mit zu dem äusserlichen Gottesdienste gehöret, ingleichen die Ermahnungen zu den Pflichten und den Gehorsam gegen Gott; so ist nöthig, daß die Menschen zu gewissen Zeiten des wegen zusammenkommen, damit sie einander unterrichten, ermahnen und der Wohlthaten Gottes erinnern. Da nun aber die Einrichtung in diesem Stücke auf vielerley Weise geschehen kan, und die Natur eigentlich zu derjenigen verbindet, welche die Beste ist; so würde es hier zu weitläufftig fallen, solches zu untersuchen. Da sich nun der Mensch ehrerbietig gegen Gott erzeigen soll; so muß er auch mit Ehrerbiethigkeit gegen Gott in dergleichen Zusammenkünfften erscheinen, und daher solches mit allen Mienen, Geberden, Worten und Wercken zu verstehen geben. Und auf solche Weise kan man begreifen, daß man nichts vornehmen muß, welches der Hochachtung Gottes zuwieder läufft. Wiederum, da einer dem andern durch das Gebet aufmuntert, absonderlich wenn viele im Gebete sich mit einander inbrünstig erzeigen; so soll man auch in diesen Zusammenkünfften mit einander beten, und kan sich am allermeisten von dergleichen insgesammt angestelltem Gebete den Nutzen versprechen, den man von dem Gebete gewiß zu erwarten hat. Absonderlich schicket sich zu den Zusammenkünfften das Singen, welches besser als Beten von vielen zugleich geschehen kan, und dabey auch diesen Nutzen hat, daß es mehr Bewegung macht, auch tiefer und fester in das Gedächtniß die Sachen eindrucket. Wolffs vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 537 u. f.

IV. Aus der Kirchen-Historie.

Es können hier absonderlich drey Stücke bey jedem Jahrhundert bemercket werden, als

1) die Zeit, wenn sie zusammengekommen;
2) Der Ort, wo sie zusammengekommen, und
3) Die Handlungen, so sie bey ihrer Zusammenkunfft vorgenommen.

Das I Jahrhundert.

Was nun das erste Jahrhundert betrifft, so kan man eigentlich zu dieser Zeit von einem öffentlichen Gottesdienste noch nicht reden, indem die Christen meistentheils nur als verstohlen zusammen kamen, und also in Ecclesia pressa lebten.

(1) Die Zeit.

Jedoch hielten sie allezeit, wenn und wie es die Gelegenheit gab, ihre Zusammenkunfft. Denn so brachte es ihre Andacht und die Christliche Freyheit mit sich. Justinus Martyr in dial. cum Tryphone. Irenæus Lib. IV, adv. hæref. Bey dem ersten Eyfer der Christen war die Gemeine täglich und stets beysammen, Apost Gesch. II, 46. Da war ein beständiger Sabbath, wie die Propheten von den Zeiten des Neuen Testamentes vorher verkündiget hatten.

Folgender Zeit kamen sonderlich die bekehrten Juden am Sabbath-Tage, wie sie sonst gewohnt gewesen, zusammen, welches denn die Apostel geschehen liessen, nachdem ihnen die dabey habende Freyheit genungsam erkläret worden. Zum Gedächtniß der Auferstehung Jesu, und sonder Zweifel auf Befehl der Apostel, hat man hernach auch den nächsten Tag nach dem Sabbath, oder den Sonntag, wie ihn die Heyden nenneten, erwehlet. Die Zeit aber, wenn der Sonntag also aufgekommen, ist unbekannt. Daß man endlich sowohl den Sabbath als Sonntag den Christlichen Versammlungen gewiedmet, ist aus den Nachrichten dieser Zeiten offenbahr.

Die

Digitized by Google

Die Zusammenkünffte selbst geschahen gemeiniglich des Nachts, oder frühe vor Tage, aus Furcht vor den Heyden, und den Lästerungen und Verfolgungen derselben zu entgehen.

Von gewissen Fest-Tägen, welche die Apostel angeordnet hätten, ist nicht die geringste Nachricht zu finden. Doch ist der Tag der Ostern zum Gedächtniß des auferstandenen Heylandes zu beobachten, wie denn auch der Pfingsten Erwähnung gethan wird, 1 Cor. XVI, 8. Von der Feyerung dreyer Tage aber, oder einem gewissen Monats-Tage, und andern mehr ist nichts erweißlich.

(2) Der Ort.

Der Ort, wo ihre Zusammenkünffte geschehen; war Anfangs allenthalben, wo es nur geschehen konnte. Sie hielten die gantze Welt, vor den Tempel GOttes, und kamen daher auch unter freyen Himmel zusammen, wiewohl auch die Apostel Anfangs vielfältig im Tempel zu Jerusalem gelehret haben, Apost. Gesch. V, 42. In Privat-Häusern erwählete man hierzu grosse Säale, oder Söller, wenn sie vorhanden waren. Die Jüdischen Beth-Häuser, Proseuchæ, welche an einsamen Oertern lagen, und mit Mauren umgeben, oben aber offen waren, ingleichen die Synagogen der Jüden und andere Schulen, mußten ebenfals nicht selten darzu dienen. Ja, es galt gleich, ob es ein wüste Feld, oder Schiff in der See, oder Gast-Hof oder Gefängniß war. Vielfältig kam man auch bey den Grabstätten, welche wir itzo Kirch-Höfe nennen, zusammen. Zur Zeit der Verfolgungen verkroch sich die Gemeine in den Wäldern, oder in abgelegenen Hölen, ihres Gottesdienstes daselbst zu pflegen.

An allen diesen Oertern war nichts von Bildern, Altären, oder andern dergleichen Kirchen-Zierden, vielweniger Heiligthümer zu sehen.

(3) Die Handlungen.

Was die Handlungen bey diesen Zusammenkünfften betrifft, so hat man zwar hier eigentlich auf zwey Stücke Achtung zu geben, nehmlich: 1) Auf die Handlung des Göttlichen Worts, wozu das Bethen und Singen gehöret; 2) Auf den Gebrauch der Sacramente, worunter wir die beyden zum Christenthum hauptsächlich gehörige, von Christo eingesetzte und befohlene Handlungen, die Tauffe und das Heil. Abendmahl, verstehen; welche letztere wir aber allhier nicht mit nehmen, da von solchen schon die Artickel: Abendmahl, im I Bande, p. 96 u. ff. und Tauffe, im XLII Bande, p. 244 u. ff. umständlich handeln: Sondern nur bey dem ersten, nehmlich bey der Handlung des Göttlichen Worts bey jedem Jahrhunderte stehen bleiben wollen.

Wenn die Gemeine zu Anfang des ersten Christenthums, beysammen war, pflegte man etwas nach der Gewohnheit, die sonst in Jüdischen Schulen beobachtet wurde, zu lesen. Man gebrauchte sich hierzu der Bücher der Heil. Schrifft, der Briefe der Apostel und anderer Apostolischen Männer. Wilhelm Ernst Tentzel Diss. de ritu lect. sacr. Th. Milles in not. sup. Cyril. Hierosol.

Vor und nach dem Lesen wurden Psalmen und andere Lieder einmüthiglich, doch ohne Kunst aufs andächtigste abgesungen. Weil man die Psalmen offt mit dem Worte Halleluja verknüpfte, so wurden solche Psalmen hernachmahls Psalmi Hallelujatici genennet. Man hörete auch in ihren Gesängen die Worte: Heilig, Heilig, Heilig ꝛc. zum öfftern erklingen. In fremder Sprache zu singen wolte der Apostel nicht billigen, 1 Cor. XIV. Sonst stund einem jeden frey in der Gemeine aus seinem Hertzen Lieder zu singen, ob sie gleich nicht eben künstlich waren, wenn sie nur aus reiner Andacht herflossen. Von Cantorn aber, Musicirern und andern Instrumenten war in der Gemeinde nichts zu hören.

Man bethete, doch nicht aus Gebeth-Büchern, sondern aus der Fülle des Hertzens, und zu Bezeugung seiner Bußfertigkeit und Demuth auf den Knien; Am Sonntage aber, wie auch an Ostern und Pfingsten, ja in der gantzen Zeit zwischen Ostern und Pfingsten stehende, die Munterkeit und Freude wegen der um diese Zeiten empfangenen besondern Göttlichen Wohlthaten zu bezeigen. Doch wurde Niemanden wegen äusserlicher Stellung des Leibes etwas vorgeschrieben, ausser, daß die Manns-Personen mit blossem Haupte, die Weiber aber bedeckt bethen solten, 1 Cor. XI, 4. 5. Weil die Christen gewohnt waren mit den Augen im Gebeth gen Himmel zu sehen, so spotteten sie die Heyden darüber, und sprachen: Sie zähleten die Wolcken.

Der Apostel, Bischoff oder Aeltester stund in der Gemeinde auf, und hielt eine Rede und Ermahnung nach Beschaffenheit der Zeit und der Umstände. Es war auch einem jeden erlaubet zu reden, wenn er zur Erbauung der Gemeine etwas beytragen konnte, ausser den Weibespersonen, 1 Cor. XIV, 34. Schmidts Diss. Mulier tacens in ecclesia. Doch muste einer nach dem andern reden. Andere prüfeten und richteten, was vorgebracht worden, wenn ihnen etwas undeutlich oder unlauter geschienen. Zuweilen traten auch Propheten auf, und weissagten von künfftigen Dingen. Wenn einige in fremden Sprachen redeten, muste es ausgeleget werden.

Ueberhaupt richteten sich die Christen in den Handlungen des Gottesdiensts damahlen mehr nach dem Triebe des Geistes und der Andacht, als nach gewissen Regeln und Gesetzen: Wiewohl die Apostel nicht unterliessen, darauf zu sehen, daß alles erbar und ordentlich zugehen möge, 1 Cor. XIV. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. I Th. p. 84 u. ff.

Das II Jahrhundert.

In dem andern Jahrhunderte findet man von den Zusammenkünfften der Gläubigen folgendes zu betrachten:

(1) Die Zeit.

Und zwar was die Zeit betrifft: so findet man, ausser dem Sonntage und Sonnabend, davon im vorigen Jahrhunderte Meldung geschehen, noch in diesem Jahrhunderte Nachrichten, daß die Christen auch Mittwochs und Freytags zusammen gekommen, ihre Stationes, wie sie sie nennten, das ist, gleichsam geistliche Schildwachten, zu halten. Tertullianus de fuga in persecutione ad uxorem Lib. II, de Jejunio adversus Psychicos. Man giebt vor, daß diese Tage darum

hierzu verordnet worden, weil der Heyland an der Mittwoche von Juda verrathen, am Freytage aber gecreutziget worden. *Constit. Apost.* Lib. V, c. 14. Lib. VII, c. 24. Daher pflegte man an solchen Tagen zu fasten und zu bethen, wiwohl auch, wenigstens an einigen Orten, das Wort GOttes gelesen und erkläret ward. Socrates H. E. Lib. V, c 22. In dergleichen Verrichtungen blieb die Gemeine bis um die neundte Stunde des Tages, welches nach unserer Art zu zählen die dritte Stunde des Nachmittags ist, beysammen, und nachdem man das Heilige Sacrament genossen, und damit die Fasten aufgehoben hatte, begab sich ein jeder wieder nach Hause. Doch wurden diese Tage keinesweges vor heilig oder nothwendig ausgegeben.

Ferner scheinet das Fest der Erscheinung Christi in diesem Jahrhunderte aufgekommen zu seyn. Aufs wenigste kan man keine ältere Zeugnisse davon beybringen. Man verstund unter diesem Nahmen so wohl das Fest der Geburt Christi, als auch das sogenannte Fest der Heiligen drey Königе, an welchem sonst das Gedächtniß der Tauffe Christi begangen wurde. Das Andencken von beyden feyerte die Alexandrinische wie auch die Antiochenische Kirche auf einem Tag, nehmlich den 6 Jenner. Johann Cassianus Coll. 10, c. 2. Chrysostomus Serm. 31. Tom. V. Andere begiengen jedes absonderlich; Nazianzenus Orat. 38. Sam. Basnage Annal. Tom. I, p. 118. In die Kirche zu Jerusalem hat das Geburts-Fest Christi erst im fünfften Jahrhunderte zu feyern angefangen. Basilius Seleuciensis Homil. de S. Stephano.

Hernächst kam auch die Gewohnheit auf, die Gedächtniß-Tage der Märtyrer zu begehen. Die erste gewiß Nachricht davon findet man bey der Gemeine zu Smyrna, welche in ihrem Briefe, so beym Eusebio Lib. IV, c. 15. zu befinden, an die Kirchen in Ponto schreibet: „Sie „hoffeten, GOtt würde ihnen Gnade geben, daß „sie bey dem Grabe des Heiligen Polycarpi den „Geburts-Tag seiner Marter mit Freude und „Wonne feyern könnten, so wohl zum Andencken derjenigen, welche einem so herrlichen „Kampf gekämpfet hätten, als auch die Nachkommen durch dergleichen Exempel zu lehren und „zu befestigen.„ Man siehet zugleich hieraus, worinnen solche Feyer bestanden, nicht etwa die Heiligen Märtyrer anzubeten, sondern ihr triumphirendes Leiden zu preisen, ihrer Tugenden zu gedencken, und GOtt nicht nur vor dieselbigen erzeigte Wohlthat zu dancken, sondern ihn auch um gleichmäßigen Beystand anzuruffen, (Origenes Expos in Joh. Lib. III, p 39 T. II.) wobey man auch Allmosen oder Opfer mitbrachte und austheilete. Tertullianus de corona milit. c. 3 de exhortat. ad castit. de monogamia.

Der Tag und die Stunde solcher Zusammenkünfte wurden der Gemeine durch die Diener und Dienerinnen, welche von Hause zu Hause giengen, angedeutet.

(2) Der Ort.

Anfänglich musten sich die Christen noch aller derjenigen Oerter bedienen, welche im vorhergehenden Jahrhunderte bemercket worden; wie man denn kein tüchtiges Zeugniß beybringen kan, daß öffentliche Gebäude von den Christen zu ihrem Gottesdienste wären aufgerichtet worden. Daher man auch in den Verfolgungen unter Trajano und M. Aurelio nicht lieset, daß der Christen Gottes-Häuser, weil sie nehmlich keine hatten, zerstöret worden wären. Vielmehr wurde das den Christen von den Heyden vorgeworffen, daß sie an heimlichen Orten zusammen kämen. Origenes Adv. Celsum Lib. I, c. 4.

Um das Ende dieses Jahrhunderts aber, da die Christen nach der Verfolgung Marii Aurelii einiger Ruhe genossen, gedencken die Schrifftsteller solcher Gebäude, welche Kirchen genennet worden (Clemens Alexandrin. Stromat. Lib VII, Tertullianus de pudic c. 4.) und die auch nach der Zeit den Zerstörungen unterworfen gewesen. Origenes in Matth. 24. hom. 28.

Von kostbahren und prächtigen Gebäuden aber wird sich nach den trübseligen Umständen der damahligen Zeit so leicht niemand eine Vorstellung machen können; indem solches nicht nur der Einfalt, an welcher die Christen noch hielten, sondern auch allen Zeugnissen der Scribenten, so wir davon haben, zuwider lauffet. Baronius Annal. A. C. 57. n. 101 lässet sich zwar angelegen seyn, aus der Spott-Schrifft eines Heyden Dialog. *Philopatr.* ap. *Lucianum*, Beweiß davon zu führen, als welcher ein Haus mit eisernen Thüren, ehernen Schwellen, vielen Schnecken-Treppen und vergoldeten Decken beschreibet, so nach des obgedachten Cardinals Meynung eine Christen-Kirche gewesen seyn soll. Doch, zugeschweigen, daß diesem Heydnischen Spötter wenig Wahrheit zuzutrauen, so geben die Umstände des angezogenen Gesprächs vielmehr an die Hand, daß die gantze Erzehlung von einem Mathematischen Collegio zu verstehen, wie ein gelehrter Kirchen Schreiber gar wahrscheinlich behauptet. Siehe Sam. Basnage Annal. p. 267. 268. Tom. II.

Wie die Einweihungen solcher Gebäude geschehen, findet man in diesem Jahrhunderte nicht aufgezeichnet. Muthmaßlich aber hat man keine andere Ceremonien, als diejenigen, darinn der Gottesdienst bestehet, dabey gebraucht, nehmlich man hat das Haus der Kirchen durch nichts, als Bethen, Singen, Predigen und Administrirung der Sacramenten zu den Christlichen Versammlungen abgesondert. Aufs wenigste ist gewiß, daß man sie durch keine Reliquien, oder Märtyrer-Gebeine, geheiliget; sonst hätte Clemens Alexandrinus Protrepric. p. 29 den Heyden nicht vorwerfen dürfen, daß ihre Tempel Begräbnisse gewesen wären, indem sie solches gar bald auf der Christen Kirchen, welche mit den Leibern, oder Knochen, der Märtyrer prangeten, zurückgegeben haben würden.

(3) Die Handlungen.

In den meisten Stücken ist es damit noch auf eben die Weise, wie im vorigen Jahrhunderte, gehalten worden, doch kan man leicht erachten, daß nach den Umständen der damahligen Zeiten, die Ceremonien nicht überall gleich gewesen. Ja es scheinte

Digitized by Google

scheinet fast, als ob man sich niemahlen an ein gewisses und nothwendiges Ceremoniell gebunden, weil man dergleichen Ordnung bey keinen zuverläßigen Scribenten dieser Zeit antreffen kan. Indessen blieben doch die Haupt-Stücke des Gottesdienstes, davon folgende Zeugnisse können angeführet werden: „Wir kommen, schreibet Tertullianus Apologet. cap. 39. „zur „Ehre unsers GOttes zusammen, daß wir ihn „nicht anders, als eine versammlete Armee, mit „unserm Gebeth und Flehen überwinden und be„siegen mögen, welches eine solche Macht und Ge„walthätigkeit ist, die ihm überaus wohlgefället.„ Justinus Apolog. 2. in fine spricht: „Am Sonn„tage kommen wir alle zusammen, stehen auf, und „schütten unser Gebeth vor GOtt aus.„

In solchem Gebeth wandten sie ihr Gesicht gegen Morgen, (Clemens Alexandrinus Stromat. Lib. VII. p. 724.) indem sie sich dabey des Aufgangs aus der Höhe, Luc. I, 78. oder des Lichts, welches denen im Finsterniß wandelnden aufgegangen, Jes. IX, 1. erinnerten. Clemens Alexandrinus l. c. Die Heyden aber nahmen daher Gelegenheit, die Christen zu beschuldigen, daß sie die Sonne anbethteten. Tertullianus in Apologet. cap. 16. p. 41.

Vor dem Gebeth pflegten sie die Hände zu waschen, manche sich auch gar zu baden, die Reinigkeit des Hertzens, so im Gebeth erfordert wird, dadurch anzudeuten. Tertull. de Oratione, c. 11. Im Bethen streckten sie zu Bezeigung der Erhebung des Hertzens die Hände gen Himmel aus. Clemens Alexandr. Stromat. Lib. VII. p. 724. Die übrigen Geberden sind im ersten Jahrhunderte angeführet worden.

Zur Lesung der Heil. Schrifft wurden anjetzt gewisse Leser bestellet. Tertullianus de Præscript. c. 41. Sie lasen aber daraus so viel, als es die Gelegenheit und die Beschaffenheit der Zeit zuließ, indem ihre Versammlungen gar oft von den Heyden verstöhret wurden. Ueberdieß wurden noch andere erbauliche Schrifften in der Gemeine abgelesen. Also schreibet der Corinthische Bischoff Dionysius beym Eusebio Lib. IV. c. 23. an den Römischen Bischoff Soterem: „Heute haben „wir den Sonntag gefeyert, und daran euren Brief „gelesen, welches wir auch hinführo thun werden, „gleichwie es mit der Epistel des Clementis, (nehmlich Romani) geschiehet, damit wir einen Ueber„fluß an guten Lehren und Gedenckmahlen haben „mögen.„

Das Singen war ein gar wichtiges Stück des Gottesdienstes; weswegen Plinius in seinem Briefe an Trajanum, Lib. X. ep. 97. vor andern erwähnet, „daß die Christen vor Tage zusammen „kämen, und Christo, als einem GOtt, Lieder ab„zusingen pflegten.„ Daher sich schliessen läßt, daß sie viel, wo nicht die meiste Zeit, mit solchen Gesängen mögen zugebracht haben. Sonst blieb es diesfalls bey der im ersten Jahrhundert angezeigten Weise und Einfalt.

Wie es mit dem Predigen gehalten worden, berichtet Justinus Apolog. 2. p. 98. solchergestalt: „Wenn der Leser aufgehöret hat, so thut der Vor„steher in der Versammlung eine Ermahnung, daß „sie dem, was sie gehöret hätten, fleißig nachkom„men möchten.„ Dergleichen Predigten wurden zuweilen zwey bis drey, nehmlich erstlich von den Aeltesten, und zuletzt von dem Bischoffe gehalten. *Constitut. Apostol.* p. 876. Gregor. Nyssenus T. I. p. 872. Ueberhaupt redet Tertullianus Apolog. c. 39. also davon: „Wir kommen zu Ab„handlung der Heil. Schrifft zusammen, in sofern „nach Beschaffenheit der Zeit etwas zu erinnern „oder zu erkennen nöthig ist. Wir weiden den „Glauben mit heilsamen Worten, ermuntern die „Hoffnung, befestigen das Vertrauen, und schär„fen zugleich die Zucht der Gebote ein. Es ge„schehen auch dabey Ermahnungen, Bestraffun„gen, und eine göttliche Beurtheilung.„ Siehe hierbey Origin. adv. Celsum Lib. III. p. 142.

Bey allem diesen war weder affectirtes Wesen noch Kunst zu bemercken (Theophilus Antiochenus Lib. I. ad Autolycum sub init.); sondern sie suchten blos das Volck zu erbauen. Sie redeten nicht nach abgemessener Zeit, sondern bald lang, bald kurtz, nachdem es nöthig war (Arnolds Abbildung des ersten Christenth. Th. I. p. 276. 277.), und nach der Wirckung des Heil. Geistes; von welcher letztern Clemens Alexandrinus, Strom. Lib. I. p. 275. also schreibet: „Wer da lehret, der „lernet immer mehr, und der da redet, höret eben „sowohl den Heil. Geist, als die ihm zuhören. „Denn er ist ein Meister sowohl desjenigen, der da „redet, als der da zuhöret, welcher ihren Sinn und „Verstand befeuchtet und fruchtbar machet.„

Von der Ordnung der bisher angezeigten Handlungen lässet sich, wie gedacht, aus den Nachrichten dieser Zeit nichts gewisses schliessen. Doch scheinet es, daß sie etwa erstlich mit dem Gebet angefangen, hernach gelesen, denn gepredigt, wiederum gebetet, und letzlich das Abendmahl gehalten haben. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. I. p. 461. u. ff.

Das III Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Von der Zeit der Zusammenkünffte findet man, daß solche nicht nur an den Sonn- und Fest-Tagen, sondern auch an andern Tagen, wie im vorigen Jahrhunderte gemeldet worden, ja auf ein Paar Stunden wohl alle Tage geschehen sind. Denn Origenes Homilia 9. in Levit. straffet diejenigen, welche nur an den Fest-Tägen zur Kirche giengen, und vermahnet, daß man vielmehr alle Tage eine oder zwey Stunden zum Gebet in die Kirche kommen, und das Wort Gottes als im Vorbeygehen hören solle. Origenes hom. 2. in Numer.

Von Fest-Tagen kommt nichts weiter vor, als was im vorhergehenden Jahrhunderte angezeiget ist, ausser, daß man etwa die Vigilien oder Vorbereitungs-Tage der hohen Feste mag beobachtet haben, wie aus der Geschichte Narcissi beym Eusebio H. E. Lib. VI. c. 9. erhellet, als welcher Bischoff an einer solchen Vigilie vor Ostern, bey Ermangelung des Oeles, Wasser in die Lampen giessen lassen, welches eben wie Oel gebrannt hat.

(2) Der

Digitized by Google

(2) Der Ort.

Daß die Christen um das Ende des vorigen Jahrhunderts angehoben, gewisse Häuser zu ihrem Gottesdienste auszusondern, ist berits angemercket worden. Diese nennete man Beth-Häuser, *Dominica*, (Cyprianus de opere & eleemos.) oder Κυριακὰ, woraus das Deutsche Wort Kirche entsprungen; ingleichen *Ecclesias*. Origenes in Matth. 24. hom. 28. Es geschiehet solcher Häuser Meldung bey der Verfolgung Diocletians (Eusebius H. E. Lib. X. c. 2.) in den Geschichten des Kaysers Alexanders Severi (Lampridius in Alexandro Severo, c. 49.) und an andern Orten. Niemand aber darf sich einbilden, daß solches prächtige Gebäude nach Art der Heydnischen Tempel mit Bildern, Altären, Statuen und Thürnen gewesen; sondern es waren Privat-Gebäude, worinnen man etwa einen Saal so zurichtete, daß man daselbst zusammen kommen konte. Aus eben diesem Grunde ward den Christen von den Heyden immer vorgeworfen, daß sie nicht, wie andere Völcker, Tempel und Altäre hätten. Celsus ap. *Origenem*. Cäcilius ap. *Minut. Felic.* Arnobius Lib. VI. Zwar wird das Wort Altar hin und wieder beym Cypriano Epist. ad Epictetum, Jubajanum &c. gefunden, es ist aber kein Zweifel, daß solche nur gleichsam Tische gewesen, auf welchen das Heilige Nachtmahl ausgetheilet und administriret worden. Augustinus Serm. 310.

Vor den Bischoff war ein erhabener Sitz, oder ein Catheder aufgerichtet, der aber nicht gar zu hoch seyn muste, als welches Paulo Samosateno sehr übel gesprochen ward. Eusebius H.E. Lib. VII. c. 30. Den Lesern pflegte man ein Pulpet zu setzen. Cyprianus Lib. II. Epist. 5.

Zu den Zeiten der Verfolgungen, daran es in diesem Jahrhunderte selten gefehlet, musten sich die Christlichen Gemeinen behelffen, wo und wie sie konten.

(3) Die Handlungen.

Ueberhaupt kan man davon mercken, daß nach und nach mehr Ceremonien eingeführet worden, worzu theils die Freyheit der Kirchen, theils die besondere Art und Zuneigung der Völcker, theils die Nachäffung des Jüdischen Gottesdienstes Gelegenheit gab; Wiewohl in diesem Jahrhundert noch eben so viel sonderliches davon nicht anzutreffen. Mehrentheils blieb es bey den Gebräuchen des vorhergehenden Jahrhunderts.

Von dem Gebet kan man nur mercken, daß es scheinet, als ob man sich bereits ausser dem Vater Unser gewisser Formuln bedienet habe. Origenes Hom. 11. in Jeremiam. Ingleichen wurde die Gemeine in den Versammlungen vor dem Gebete von den Vorstehern zu hertzlicher Andacht erinnert, sonderlich mit den Worten: SURSUM CORDA! Erhebet die Hertzen zu Gott! worauf die Gemeine etwa antwortete: HABEMUS AD DOMINUM. Sie sind zu GOtt gerichtet. Cyprianus de Orat. Dom. Man kan diese Gebräuche nicht mißbilligen, doch auch nicht leugnen, daß sie darum eingeführet wurden, weil man einen Abgang der Krafft und Brünstigkeit zum Gebete bey den Leuten gewahr ward.

Sonst ist aus den Homilien Origenis zu ersehen, daß die Predigten vielfältig noch auswendig gehalten worden (Epiphanius Haref. 64. n. 2.); doch ist solches nicht allezeit geschehen, sondern man hat bereits angefangen, sich auf die Predigten zu präpariren, und sie etwas gelehrter, die Heyden desto besser damit anzulocken, vorzutragen, wie man in unterschiedenen Reden Methodii, Origenis und anderer wahrnehmen kan. Zwar wurden die Heyden, als Verräther und Feinde, bis dato noch nicht zugelassen, in der Gemeine die Predigt des Wortes mit anzuhören, als welches erst auf dem vierden Sonodo zu Carthago, Can. 84. sowohl Juden als Heyden erlaubet worden, wie denn auch die offenbahren Sünder ausgeschlossen blieben: Indessen kamen doch solche Homilien offt schrifftlich in der Heyden Hände, welches ihnen vielmahls Gelegenheit gab, sich zum Christenthum zu bekehren.

Ausser diesen hatten alle Catechumeni, Pönitentes und Competentes, ob sie gleich nicht getaufft waren, so lange in der Versammlung Erlaubnis zu bleiben, bis die Administration der Geheimnisse vorgieng, wie schon im vorigen Jahrhunderte angezeiget worden.

Von Lichtern bey Tage, Weyhwasser, Räuchern und dergleichen kan in diesem Jahrhunderte noch kein richtiger Beweis-Grund aufgebracht werden, wie sehr sich auch viele bemühen, solches zu verfechten. Vielmehr ist aus Tertulliano und Cypriano ꝛc. zu erweisen, daß die Christen vor dergleichen, als im Heydenthum gebräuchlichen Ceremonien, einen Abscheu getragen. Joh. Andr. Schmids Diss. de Ecclesia virgine. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. I. p. 939. u. ff.

Das IV Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Der Sonntag, welcher von der Apostel Zeiten bisher gefeyert worden, ward nunmehro noch durch ein besonder Gesetz Kaysers Constantins überall zu begehen, befohlen, ingleichen verordnete dieser Kayser, am Freytage zum Gedächtnis des Leidens Christi zusammen zu kommen. Eusebius Lib IV. de Vita Constantini. Sozomenus Lib. I. c. 8. Man beobachtete über dieß den Sonnabend im gantzen Oriente, und theilete auch an selbigem das Heil. Nachtmahl aus, welches doch zu Rom und Alexandrien anders gehalten wurde. Socrates Lib. V. c. 22.

Das Oster-Fest ward nach dem Schluß des Nicänischen Concilii in der gantzen Christenheit zugleich, und von den Juden abgesondert gefeyert. Eusebius de Vita Constant. Lib. III. Socrates l. c. Theodoretus Lib. I. c. 10. Das Fest der Geburt Christi begieng man in den Abendländischen Kirchen den 25 December, welcher Gebrauch sich nach und nach in die Orientalischen Kirchen gezogen. Chrysostomus Hom. in diem nativit.

Man fieng auch nun an die Kirchweyhen gar feyerlich und jährlich zu halten, wie es denn bey der Kirchweyhe zu Jerusalem auf Befehl Constantins recht prächtig zugegangen. Euseb. de Vita Const. Lib. IV. c. 43.

Es

Digitized by Google

Es waren gewisse Stunden zum öffentlichen Gebete ausgesetzet, nehmlich die dritte Stunde des Tages, die sechste, welche nach der Morgenländischen Uhr den Mittag traff, und denn die neunde Stunde gegen Abend (*Concil. Laodic.* can. 18.) woraus nachmahls die horæ canonicæ entstanden. Cassander in Liturg.

Zuweilen hielte man auch ausserordentliche Lob- und Danck-Feste, wenn ein Sieg oder eine andere Wohlthat von GOtt war geschencket worden. Euseb. H. E. Lib. X. c. 9.

Die Zeit der Zusammenkünffte ward entweder öffentlich ausgeruffen, oder durch Klopfen auf einem Brete angezeiget. Nazianzenus Orat. I, in Jul.

(2) Der Ort.

Nunmehro fieng es an mit den Kirchen, oder Versammlungs-Häusern der Christen, ein besser und prächtiger Aussehen zu gewinnen. Daher man sie unter andern auch Basilicas, oder Königliche Gebäude nennete, ihre Würde und Zierde dadurch zu bemercken. Diese Kirchen waren gemeiniglich nach Art des Tempels zu Jerusalem länglicht gebauet, und hatten 1) einen Eingang, welcher mehrentheils aus Säulen bestund, mit einem Altan darüber; 2) die Halle, welche auch *Narthex*, das ist so viel, als eine Ruthe oder Backel, hieß, weil nehmlich die Büßfertigen ihre Züchtigung daselbst ausstehen mußten; 3) das Schiff, oder den Ort, worinnen sich die Gläubigen befanden; 4) den Chor, welcher mit Schrancken eingeschlossen war, und im folgenden vom Singen also benennet worden, da er zu diesen Zeiten bey den Griechen bald βῆμα, bald ἱερατεῖον, und s. w. bey den Lateinern aber *Presbyterium* hieß, weil sich die Geistlichen daselbst enthielten. Den Platz um die Kirche herum, welche der Kirch-Hof heisset, brauchte man zu den Begräbnissen der Gläubigen. Beveregius ad canones Nicænos.

Die Einweyhung solcher Gebäude geschahe durch Singen, Beten, Loben und Dancken, wie auch durch Aufrichtung eines Creutzes; Anderer Ceremonien dabey wird nicht erwähnet. Eusebius H. E. Lib. X, c. 3. 4. de vit. Constant. Lib. III, c. 45.

(3) Die Handlungen.

Man fieng den Gottesdienst mit Singen an (Eusebius H. E. Lib. IV.) und zwar wurde sonderlich der Psalter Davids in der Abendländischen Kirche von Damaso, und in der Morgenländischen von Flaviano zu Antiochien eingeführet, dergestalt, daß in Absingung der Psalmen einander geantwortet ward. Damasus Epist. ad Hieron. Theodoretus Lib. II, c. 24. Ferner ward gebethet. Eusebius H. E. Lib. X, c. 2. 3. Dann ward gelesen, und endlich gepredigt. Daher die Väter ihre Predigten mehrentheils mit den Worten anfangen: Ihr habt von dem Leser gehöret ꝛc.

Unter dem Predigen, welches von den Bischöffen oder Aeltesten und zwar an vielen Orten alle Tage geschahe, war es damahls eine übele Gewohnheit des Volckes, daß sie durch Ruffen und Hände-Klopfen ihr Wohlgefallen über der vorgebrachten Sache zu verstehen gaben, weswegen Chrysostomus offtmahls Klage führet.

Nach der Predigt erfolgte wieder um ein Gebet, und sodann Oratio Catechumenorum, welche darinn bestund, daß man den Catechumenen besonders was vorlaß, mit ihnen betete, und sie hierauf gehen ließ. Das war also MISSA CATECHUMENORUM. Auf eben die Weise ward es mit den Besessenen, Tauff-Competenten und Büssenden gehalten. Endlich wenn diese nach geschehenen Hand-Auflegen hinaus gegangen waren, so beteten die Gläubigen dreymahl, das erste mahl stille, die andern beyde mahl aber laut; folgends gaben die Aeltesten dem Bischoffe den Kuß des Friedens, welches denn auch unter den Layen geschahe. Hiernächst erfolgte die Communion, nach welcher die Gemeine erlassen ward, und das hieß MISSA FIDELIUM. *Concil. Laodic.* can. 19. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. II p. 197. u. ff.

Das V Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Daß die Haltung des Gottesdienstes nach Anweisung des vorhergehenden Jahrhunderts gehalten worden, ist kein Zweifel. Aufs wenigste kam man wöchentl. einmahl zusamen (Chrysostomus hom. 45. in Acta) und zwar am Sonntage (Augustinus de civit. Dei, Lib. XXII, c 8.) früh und gegen Abend, wiewohl an etlichen Orten in Syrien und Egypten gebräuchlich soll gewesen seyn, am Sonnabend Nachts nach dem Abend-Essen sich zu versammlen. Primasius in c. 11. ep. 1. ad Cor. Die nach Johann Chrysostomo sogenannten Johanniten pflegten zu Constantinopel des Nachts zusammen zu kommen, wie sonst auch die Arianer thaten. Socrates Lib. VI, c. 8. Sozomenus Lib. VIII, c. 21. Eben dieses geschahe zu Carthago in der Oster-Nacht. Victor de persec. Vandal. Lib. II. Die Einsiedler hielten Sonnabends und Sonntags ihre öffentliche Andacht. Cassianus Lib. V de Gastrim. c. 26.

(2) Der Ort.

Man hatte die Basilicas, welches die Haupt-Kirchen waren, und Martyria, die Märtyrer-Kirchen, wiewohl diese Martyria zuweilen mit in den Haupt-Kirchen begriffen, und nur durch Schrancken abgesondert gewesen. Augustinus de civit. Dei. Lib. XXII, c 8. In Kriegs-Zelten und Verfolgungen aber kam man auch in Privat-Gebäuden, und wo man konnte, zusammen. Victor de persec. Vandal. Lib. I & III. Socrates Lib. VI, c. 18. Lib. VIII, c. 21.

Die Kirchen wurden nunmehro häuffig mit Bildern, kostbaren Gefässen und kostbaren Tischen oder Altären ausgeschmücket. Augustinus de morib. eccl. Lib. I. c. 34. Chrysostom. hom. de nativ. Christi. Sozom. Lib. IX, c. 1. Man bauete darinnen Predigt-Stühle, (Socrates Lib. VI, c 5. Sozom. Lib. IX, c. 2) und abgesonderte Stände vor die Weibs-Personen. Chrysost. Hom. 74. in Matth. Sie bekamen bey der Einweyhung gewisse Nahmen. Evagrius Lib. II, c. 5.

(3) Die Handlungen.

Weil man von Haltung des Gottesdienstes keine veränderliche Nachrichten antrifft, so ist leicht zu schliessen, daß es bey der in den vorhergehenden Jahrhunderten angeordneten Weise geblieben. Man bemercket aber, daß an etlichen Orten angefangen worden, die Bilder abergläubischer Weise zu verehren (Fr. Spanhemius, der Sohn, in Hist. imagin. Sect. I.) welches doch Augustinus Epist. ad Januar. gar nicht gut heissen wolte. Es mag ihnen also um die Mitte dieses Jahrhunderts mehr Ehre, als sich geziemet, beygeleget worden seyn, doch ist solches weder durchgehends, noch auf solche Weise, als im folgenden, geschehen. Fr. Spanhemius F. H. E. Sec. 5. c. 5. n. 3. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. II, p. 709. u. ff.

Das VI Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Es sind ausser schon angezeigten Zeiten, unterschiedene neue Fest-Tage zu mercken:

Das Fest der Reinigung Mariä, welches im Orient etwa um das Jahr 541 bey Gelegenheit einer grossen Pest seinen Anfang genommen, als deren man dadurch los zu werden gedachte. Es ist den Heydnischen Lupercalibus oder Februis entgegen gesetzet worden, und gleichwie man an selbigen Fackeln anzündete, die untern Götter, als die Manes, Proserpinam &c. zu versöhnen, also nahm auch jetzt bey den Christen ein jeder eine Wachs-Kertze in die Hand, welche ein Zeichen der Brünstigkeit und Reinigkeit des Gemüthes seyn solten; es wurden auch der Jungfrau Marien Lieder abgesungen. Paulus Diaconus Lib. XVI. Sigebert oder Rhenanus ad Tertullian. Lib. V, contra Marc.

Das Fest der Verkündigung Mariä wird auch in diese Zeiten gesetzet, ob man gleich nicht eigentlich weiß, wenn es im Orient seinen Anfang genommen.

Das Fest Johannis des Täuffers, der Beschneidung, oder des neuen Jahres, des Heiligen Martini, des Stuhls Petri, und fast unzählliche Gedächtniß- und Märtyrer-Tage haben in diesem Jahrhunderte die Kirchen-Feyer und Solennitäten vermehret, woraus zu erkennen, wie grosse Lust man gehabt, in der Kirchen immer was neues aufzubringen. Gregor. Turon. de gloria Confess. Gregor. M. in dial. Spanhem. Sec. 6. c. 4.

(2) Der Ort.

Von dem Orte der Zusammenkünfte ist nichts weiters zu erinnern, als daß man die Processionen auf öffentlicher Gassen angestellet.

(3) Die Handlungen.

Was die Handlungen bey den Zusammenkünfften der Christen des Gottesdienstes halber, anbetrifft, so wurden dieselben je länger, je abergläubisch. u. heydnischer verrichtet. Man richtete den Gottesdienst nicht mehr lediglich auf GOtt, sondern auch auf die Heiligen. Absonderlich bewieß man der Jungfrau Marien grosse Ehrerbietung, welcher man fast unzählliche Kirchen aufrichtete, und den Schutz der Seligkeit und des Glaubens zuschrieb. Eben dieß geschahe andern Heiligen und dem Ertz-Engel Michael. Procopius de ædificiis Lib. V, c. 2. Den Reliquien schrieb man je länger je mehr Krafft zu, und suchte so gar alle Haare, Pantoffeln, Stiefel, Messer, Ketten, und was dergleichen mehr, von denselben zusammen, und solte auch der abgeschabte Staub davon etwas helffen. Spanhemius Sec. 6. c. 4.

Die Litaneyen wurden auf abergläubische Weise gesungen, und solten nicht so wohl durch den Glauben der Singenden, als durch das opus operatum, oder die verrichtete Handlung, vor Pest und andere Land-Plagen helffen. Man sang zu Rom die Litanias septiformes, dabey die Processiones, deren Ursprung von den Heydnischen Umgängen, Ambarvales genannt, herzuleiten, aus 7 Kirchen oder Quartieren der Stadt geschahen, welche endlich alle in die Kirche der Mutter GOttes zusammen kamen. Gregorius M. Lib. XI, epist. 2. Sonst gab es unterschiedene Arten der Litaneyen, als die grössern, kleinern, öffentlichen und besondern, welche zwar von den Rechtgläubigen zu GOtt gerichtet waren (Gregorius Turon. Hist. Lib. X. c. 1); von dem abergläubischen Haufen aber anfiengen an die Jungfrau Marien, die Engel und Heiligen gerichtet zu werden, worzu Peter Gnapheus im vorhergehenden Jahrhundert den Grund geleget hatte. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testam. Th. II, p. 1000. u. ff.

Das VII Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Man gedencket hier der Versammlung vor Tage, oder der Vigilien, wie auch des Abends, oder der Vespern. Concil. Toler. 4. can. 2. Doch geschahe es auch am Tage, und nicht bloß am Sonntage, sondern zuweilen auch am Sonnabend, und zu andern Zeiten Centur. Magd. cent. 7. c. 6.

Von neuen Fest-Tagen stifftete der Kayser Heraclius das Fest der Creutz-Erhöhung. Solches geschahe zum Andencken der Wiedereroberung des Creutzes Christi, welches der Perser König Cosroes von Jerusalem geraubet hatte. Sigebert. Otho Frising. Lib. V, c. 9.

Bonifacius IV zu Rom stellete in dem Pantheo das Fest aller Märtyrer an. Sigebertus in Chron. Anastasius. Beda.

Die Zeit zu den Versammlungen wurde nunmehro durch Glocken angedeutet, deren Gebrauch Sabinianus erfunden haben soll. Polydorus Vergilius de invent. Lib. VI, c. 12.

(2) Der Ort.

Die Zusammenkünfte der Christen geschahen, wie bekannt, in den Kirchen, welche in grosser Menge, und aufs kostbareste gebauet und ausgeschmücket wurden. Die Kirche Dionysii zu Paris soll ein silbernes Dach gehabt haben. Regino Lib. I. Man kan hieraus leicht erachten, was man auch auf andere Kirchen und deren inwendigen Schmuck, als Bilder, Gefässe von Gold und Silber, und dergleichen, muß verwendet haben, welches

Digitized by Google

welches sich freylich zum Dienste der Armen besser geschickt hätte.

Das Chor der Kirchen war nunmehro in das erste und andere Chor getheilet. In dem erstern befunden sich die Priester, und in dem andern die Diaconi. *Concil. Toler.* 4. can. 38.

(3) Die Handlungen.

Man sang Psalmen und Lieder zur Ehre GOttes, der Apostel und Märtyrer, wobey man am Ende gewöhnlich das GLORIA PATRI ET FILIO ET SPIRITUI S. &c. oder, wie es das vierdte Concilium zu Toledo bey Straffe des Bannes befiehlet, GLORIA ET HONOR PATRI &c. Lob und Preiß sey GOtt dem Vater ꝛc. anzuhängen pflegte. In traurigen Fällen aber ward es weggelassen, und nur der Anfang des Gesanges wiederhohlet. Die Melodeyen waren noch ungemein einfältiger als jetzo, und von der ordentlichen Rede wenig unterschieden. Isidorus Hisp. libro de officiis. Indessen soll Vitalianus die Instrumental-Music in die Kirche eingeführet haben. In der Lateinischen Kirchen waren nun auch die responsoria, da einer anfängt zu singen, und der Chor antwortet, erfunden worden, gleichwie man aus der Griechischen Kirchen die Antiphonas, oder zwey Chöre gegen einander hatte. Isidorus cit. loc.

Das Lesen und Predigen war auch noch, wie im vorhergehenden, gebräuchlich. Isidorus cit. loc. Folgends ward die Messe celebriret, bey deren Anfange aber viele hinaus giengen. Beda Lib. III, c. 26.

Sonst hat noch der Pabst Honorius die wöchentlichen Processionen um die Kirchen mit ihren Litaneyen angestellet. Anastasius. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. II, p. 1138 u. ff.

Das VIII Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Man findet von den Fest-Tagen zu Zeiten Carls des Grossen eine Constitution (*de Legibus Francorum* Lib. I, c. 158) aus welcher zu sehen, daß man den Geburts-Tag Christi, den Tag Stephani, des Evangelisten Johannis, der unschuldigen Kinder, das neue Jahr, den Tag der Erscheinung, das Fest Mariä Reinigung, Ostern, den grossen Bet-Sonntag, die Himmelfarth, Pfingsten, die Feste St. Johannis des Täuffers, Petri und Pauli, Martini und Andreä gefeyert habe.

Die Sonn- und Feyer-Tage wurden Abends vorher durch die Glocken angezeiget. *Autor* vitæ Chrodegangi.

(2) Der Ort.

Die Orte der Zusammenkünffte waren die gewöhnlichen, nehmlich die Kirchen, wovon zu mercken, daß sie sehr reichlich mit Bildern und Statuen, sowohl der Heiligen und Engel, als auch der Kayser, Bischöffe und Conciliorum ausgeschmücket wurden. Man bauete viel Altäre, welches Carl der Grosse als einen Ueberfluß verbothe. Es wurden kostbare Handschuhe, Wehrgehänge, Degen und dergleichen darinnen aufgehänget (*Centuriat. Magd.* cent. 8. c. 6.) daß man sich mit dem Anschauen so mancherley Sachen die Zeit gnugsam vertreiben konnte, wenn das eitele Gemüthe nicht Lust hatte, an GOtt und sein Wort zu gedencken.

(3) Die Handlungen.

Die Handlungen anfangend, so ward in diesem Jahrhundert das Singen zu Rom immer künstlicher (Jac. Curio in Chron. Lib. II.) wie es denn auch im Jahr 751 in Franckreich eingeführet worden. Sigebertus. Baläus cent. 2. c. 15. Im übrigen bliebe es bey den vorhergehenden Anordnungen, ausser, daß man anfieng die Privat-Messen vor die Todten, oder die Seelen im Fegfeuer zu lesen. Fr. Spanhemius F. sec. 8. c. 3. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. III, p. 69 u. ff.

Das IX Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Die Begierde nach Geld und Ansehen brachte noch immer mehr neue Fest-Tage auf. Das Fest Mariä Himmelfahrt setzten Nicolaus I und Leo IV in Stand, welches auf einem Synodo zu Maynz im Jahr 813 bestätiget ward; Wiewohl Carl der Grosse in seinem Capitulari, Lib. I, c. 158. dasselbe nicht hatte ohne Untersuchung annehmen wollen. Auf eben diesem Synodo wird auch des Festes Michaelis gedacht. Gregorius IV verwandelte das Fest aller Märtyrer in das Fest aller Heiligen. Martinus in vita Gregorii IV. Sigebertus. Thomaßinus des Festes, Lib. I. Hospinianus. Hildebrandus de diebus Festis. Andere Fest-Täge, welche man auch in diese Zeiten schieben will, können noch mit keinen tüchtigen Gründen beleget werden.

(2) Der Ort.

Was den Ort anbetrifft, so beobachtet man, ausser, daß einige den Ursprung der Capellen, oder kleintern Kirchen, in diese Zeiten setzen (*Centuriat. Magd.* cent. 9. c. 6.) bey den Gebäuden des Gottesdienstes nichts veränderliches. Die innerliche Auszierung derselben ward immer reichlicher und prächtiger, so daß man wohl goldene Crucifixe darinnen antreffen konnte. Leo Ostiens. Lib. I, c. 34. Platina. In den Lampen der Kirchen der Abtey Fulde hatte man bisher nur Schwein-Schmeer gebrennet; anjetzo aber ward diesem Kloster von Ludwigen in Italien ein Oelberg versprochen, damit es sich künfftighin des Baum-Oels bedienen könnte. *Centuriat. Magdeb.* Cent. 9. c. 6.

(3) Handlungen.

Man sang zwar in der Kirchen, aber mehrentheils von den Heiligen. Sigebert. ad ann. 879. Martinus in Chron. Die Gebete geschahen vor den Creutzen, Bildern und Begräbnissen (*Chronic. Hirsaugiense.* Jonas Aurel. Lib I, de cultu imag.) auf den Knien, ausser am Sonntage und von Ostern bis Pfingsten (*Synod. Turon.* 3, c. 37.) und mit aufgehabenen Händen (Remigius in Ps. 62.) sowohl vor die Todten als Lebendigen. Malmesburiensis Lib. II.

Nach der Verlesung des Evangelii küssete in der Bischoff, die Presbyteri und andere von der Clerisey das Buch. Jonas Aurel. præf. Lib. II. de imag. An allen Sonn- und Fest-Tagen muste entweder von einem Bischoffe, oder von einem andern aus der Clerisey gepredigt werden. *Synod. Mogunt.* c. 35.

Die Procession und Litaneyen wurden noch, wie in vorigen Zeiten, beobachtet. Leo Ostiens. Lib I. Rabanus Maurus Institut. Lib. II, c. 15. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. III, p. 332 u. ff.

Das X Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Es mangelte im Occident niemahlen an neuen Fest-Tagen, deren in der Orientalischen Kirchen lange nicht so viel anzutreffen waren. In diesem Jahrhunderte brachte man sonderlich das Fest aller Seelen auf, welches gleich nach dem Feste aller Heiligen auf den andern November verleget ward. Dieß Fest erfand Odilo, ein Abt zu Clugny, um das Jahr 998. Sigebertus. Es hatte ihn, wie man erzehlet, ein Mönch, so bey dem Berge Aetna in Sicilien gewesen, beredet, daß er in demselben ein entsetzliches Geheule der Teuffel gehöret, welche sich sonderlich über das Gebet der Mönche zu Clugny beschweret, daß ihnen so viel Seelen dadurch entrissen würden. Dieß hätte den Abt bewogen, einen gewissen Tag zu bestimmen, an welchem mit allem Fleisse vor alle Seelen geberet und geopffert würde. Polyd. Vergilius Lib. VI, c. 10. Sigon. ad an. 990. Hildebrand de diebus Festis Christianor.

An Märtyrer- und deren Versetzungs-Gedächtnisse darf man nicht gedencken, weil ihrer nach und nach so viel wurden, daß auf jeden Tag bis 30000 gezählet werden können. Spanhemius sec. 10. p. 1448. ex *Genebrardo*.

(2) Der Ort.

Wenn eine Kirche eingeweyhet werden solte, so fragte der Bischoff zuförderst nach deren Einkünfften, ob sie auch hinlänglich wären; denn daran war den Pfaffen das meiste gelegen. *Centur. Magdeb.* cent 10. c. 6. p. 145. Die Einweyhungs-Ceremonien beschreibt man aus einer alten Agende folgendergestalt: Der Bischoff begab sich, nebst der gantzen Clerisey und dem Volcke zu der Kirch-Thüre, vor welcher zwölf brennende Kertzen gesetzet wurden. Hierauf sprach der Bischoff vor der verschlossenen Kirch-Thüre einige Gebetlein, und sodann gieng er mit dem gantzen Hauffen bey Absingung eines Responsorii um die Kirche herum, und besprengete die Mauren zum öfftern mit Weyhwasser. Nachdem sie wieder vor die Thüre gelanget, sprach der Bischoff nochmahlen einige Gebetlein, und klopffte sodann mit einem Stocke an, ruffende: „Machet die Thore weit, und die Thüren in der „Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe!“ Worauf der inwendig verschlossene Diaconus antwortete: “Wer ist derselbe König der Ehren?“ Dagegen der Bischoff versetzete: “Es ist der Herr, „starck und mächtig, der Herr mächtig im Streit.“ Dieß Gespräch ward zu dreyenmahlen wiederhohlet, und damit die Kirche eröffnet, worein allein der Bischoff nebst dem Mansionario und Acolutho trat, und dreymahl rief: Friede sey mit dieß. im Hause! Die Thüre ward sodann wieder zugeschlossen; der Bischoff aber warf sich vor dem Altare nieder, und verrichtete sein Gebet. Indessen sang die Clerisey draussen, nebst den Priestern so die Reliquien zu der neuen Kirche auf den Schultern trugen, Litaneyen, so lange, bis der Bischoff den Altar und sein Gerähte geweyhet hatte. Dieß geschah durch hierher gehörige Ceremonien. Er beschwor das Saltz, Wasser, Wein und Asche, daraus das Weyhwasser bestund, tunckte den Finger hinein, und mahlete damit Buchstaben und Creutze an die Wände des Altars und der Kirchen. Folgends besprengete er alles, und auch den Boden, mit Weyhwasser, gieng denn wieder vor den Altar und räucherte, und endlich mahlete er noch in jeden Winckel eine unzählige Menge Creutze mit Beyfügung der Worte: „Diese Kirche sey geweyhet im Nahmen des Va„ters ꝛc.“ Wenn alles dieses verrichtet, begab sich der Bischoff wieder vor die Kirch-Thüre, und predigte dem Volcke von der Ehre des geistlichen Standes, den Decimis und Opffern, dem jährlichen Kirmes-Feste, und andern dergleichen Dingen, die in den Kram der eigennützigen Clerisey taugten. Endlich gieng der gantze Hauffe in die Kirche, und erfüllete dieselbe mit einem greßlichen Geschreye. *Centuriat. Magdeb.* cent. 10. c. 6. p. 144. edit. Basil. an. 1624.

(3) Die Handlungen.

Die Melodien der Lieder, welche jetzt mehrentheils den Heiligen gesungen wurden, bekamen immer grössere Zierlichkeit und Anmuth, damit das Gehör um so vielmehr belustiget werden möchte. Trithemius de Stephano, Episc. Leod. In Engelland soll man dieser Zeit zuerst angefangen haben das Kyrie eleison zu singen, nach dem Dunstanus, wie man dabey gewöhnlicher massen dichtet, vor der Celebrirung einer Messe eingeschlaffen, und in den Himmel entzücket worden, da er diese Worte den Engeln abgelernet. Vincentius Lib. XXIV, c. 85.

Bey der Verlesung des Evangelii kam unter Miecislao in Pohlen der Gebrauch auf, daß die Edelleute und Soldaten ihre Säbel halb entblösseten, anzudeuten, daß sie fertig wären vor die Religion zu streiten; sobald aber der Chor das GLORIA TIBI DOMINE! hören ließ, so steckten sie solche wiederum ein. Cromerus Lib. III. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. III, p. 559 u. ff.

Das XI Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Pabst Urban II bestimmete auf dem Concilio zu Clermont den Marien-Sabbath, daß man nehmlich alle Sonnabend der Marien ihr Officium halten, oder eine Stunde lang zu ihr beten solte, damit sie das Vorhaben der Creutz-Züge befördern möchte.

(2) Der Ort.

Man bemühete sich noch immerfort die Tempel der Versammlungen aufs herrlichste und kostbareste heraus zu putzen. Die Wände wurden mit Marmel und Musivischer Arbeit überzogen. *Chron. Casinens.* Lib. III, c. 27. In die Altäre setzte man goldene Tafeln, welche mit Edelgesteinen und mancherley künstlicher Arbeit prangeten. *Chron. Casinens.* Lib. III, c. 31. *Chron. Mersburgense* Lib. II, c. 5. Ja es waren wohl silberne Säulen (*Chron. Cass.* l. c. und c. 32.) grosse schwere Cronen, und dergleichen ungemeine Kostbarkeiten mehr in den Kirchen anzutreffen, aus welchen man erkennen mag,

Digitized by Google

mag, wie reich die Kirchen und Klöster geworden, und wie man mehr auf solche Eitelkeiten, als an die Armen, die doch eigentlich der wahre Schatz und Schmuck der Kirchen sind, gewendet habe.

(3) Die Handlungen.

Bey den Handlungen des Gottesdienstes findet man, daß man angefangen, auch in der Römischen Kirche, darinnen es sonst nicht bräuchlich gewesen, das Symbolum Apostolicum zu singen.

Die Gebete bey der Messe kamen gemeiniglich mit den Episteln und Evangelien überein. Berno de officio Missæ. Diese Texte der Episteln und Evangelien waren seint dem 9 Jahrhunderte nach und nach eingeführet worden, worzu Paul Diaconus in seinem Homiliario auf Befehl Carls des Grossen den Anfang gemacht. Der Sub-Diaconus las die Epistel, und zwar auf einer niedrigen Stuffe. Der Diaconus aber auf einer höhern Stuffe das Evangelium. An den Fest-Tägen der Heiligen pflegte man ihre Geschichte zu lesen, welche deswegen mit dem Nahmen der Legenden beleget wurden. Fr. Spanhemius F. H. E. p. 1415. Berno loc. cit.

Ordentlich predigten auch noch die Päbste und Bischöffe nebst den Priestern, wiewohl solches in diesen Zeiten dergestalt unterlassen ward, daß auch der Satan und alle seine höllische Geister einen Brief aus der Höllen an die gantze Clerisey sollen haben ergehen lassen, worinnen sie sich bedancket, daß die Clerici nicht nur selbst ihren Wollüsten so fleißig nachhiengen, sondern auch durch Versäumung des Predigens eine solche Menge Seelen zur Höllen schickten, dergleichen im vorhergehenden Jahrhunderte nicht wäre zu sehen gewesen. Malmesburiensis Lib. III, c. 9. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testam. Th. III, p. 814 u. ff.

Das XII Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Man hat hierbey nichts weiters zu erinnern, als, daß es scheinet, es sey das Fest der Marien Magdalenen von Alberone, Bischoffen zu Lüttich (*Catalogus Antistitum Sedis Leodiens.*) ingleichen die Feste der Verklärung Christi und Mariä Empfängniß, in diesem Jahrhunderte von den Mönchen aufgebracht worden; wie sich denn Potho, ein Presbyter und Mönch in der Abtey Prüm, de statu domus Dei, Lib. III. bey Anführung der letztern beschweret, daß immer was neues aufgebracht würde, davon die Andacht der Alten nichts gewust hätte, und darzu man nur durch den Eigendünckel verleitet würde.

(2) Der Ort.

Die neuerbaueten Kirchen wurden noch, wie in vorigen Zeiten benennet, und durch Besprengung, Ueberschrifften, Salbung, Erleuchtung mit Kertzen und den Seegen eingeweyhet. Bernhardus Serm. I. in dedicat. eccles. Doch scheinet es, daß die Einweyhung zuweilen auch nur durch Gesänge geschehen, wie von der Kirche zu Lisbona nach der Stadt Eroberung von den Mauris berichtet wird. *Continuator* SIGEBERTI.

Pabst Alexander III befahl die zerbrochenen und neu ausgebesserten Altäre nochmahls zu weyhen (Lib. III. Decret. tit. 40. c. 1); ingleichen, wenn etwa ein Geistlicher, wie es wohl gemein genung mag gewesen seyn, Ehebruch in der Kirchen getrieben hätte, dieselbe wiederum durch Besprengung zu heiligen.

Die Auszierungen der Kirchen mit Bildern, und andern kostbaren Künstlers-Wercken, wurden immer höher getrieben, ja, die Fuß-Böden wurden mit Engeln und Heiligen erhoben, und gemahlet, also "daß man den Engeln in die Mäuler spu„ckete, und den Heiligen mit den Füssen auf dem „Gesichte herum trampelte," wie Bernhard in Apologio ad *Guilielmum* Abbatem redet. Das schlimmste war, daß die vorwitzigen Augen nothwendig bey deren Betrachtungen die Gedancken in ihrer Andacht stören musten. Bernhard loc. cit. Der Fahnen, Waffen, Tapezereyen und andern Zieraths nicht zu gedencken. *Centuriat. Magdeb.* cent. 12, c. 6.

Sonst wurden nun auch mehr, als ein Altar, in der Kirchen angetroffen, wie denn des hohen Altares Erwehnung geschiehet. Bonfinius Lib. V, dec. 2. Diese wurden sonderlich mit Gold, Silber, Edelgesteinen, kostbaren Gemählden und Vorhängen ausgeschmücket. Bernhardus Serm. 4. de nativ. Dom.

Man fand im übrigen in den Kirchen kostbare Lampen und Lichter bey den Heiligen und Bildern, welche stets brennen, und nur die 3 Tage vor Ostern ausgelöschet werden musten (Bernhard Apol. ad *Guil.* Abb. Honor. Augustod. in gemma animæ. Rupertus de div. officiis); Ferner goldene Creutze (*Hist. Bamberg.*); die vortrefflichsten Kelche und Becken von Gold und Edelgesteinen (Platina in Anastasio. Nicetas de gest. Isacii Angeli); kostbare Kleider vor die Meß-Pfaffen (*Hist. Bamberg.*) und was sonst dergleichen Herrlichkeiten mehr waren, nachdem sich die wahre innerliche Herrlichkeit der Kirchen bey solchen Neben-Sachen verlohren hatte.

(3) Die Handlungen.

Von denen Handlungen des Gottesdienstes ist in diesem Jahrhunderte nichts veränderliches, das nach unsern Zwecke bemercket werden könnte, vorgefallen. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. III, p. 1094 u. ff.

Das XIII Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Die Erfindung neuer Fest-Tage hatte noch kein Ende. Pabst Urban IV brachte im Jahr 1264 das Fronleichnams-Fest auf, worzu die Lehre von der Verwandelung im H. Abendmahl Anlaß gegeben. Es ward dasselbe, wie gewöhnlich, dem Volcke durch Träume recommandiret, wie denn eine Jungfer zu Lüttich, Nahmens Juliana, eine Erscheinung gehabt haben solte, worinnen ihr dasselbe zu befördern, befohlen worden, wellen es noch zur Vollkommenheit der Kirchen-Feyer fehle. Hottinger P. III, sec. 13. Sect. I. p. 452 u. ff. Bzovius. Ingleichen wolte Urban IV bey Celebrirung der Messe die Hostie in menschlicher Gestalt gesehen haben, aus welcher Blut in den Kelch geflossen. Albertinus apud *Spanhemium*, Sec. 13. p. 1662. Solcherge-

stalt ward nun dieß Fest, welches hierauf gleichsam der Mittel-Punct aller Papistischen Feste geworden, eingeführet, ohngeachtet sich verschiedene demselben, als einer schädlichen Neuerung, widersetzten; Thomas von Aquino aber, als ein besonderer Heiliger, muste das Officium darzu aufsetzen.

Daß der Pabst Bonifacius VIII das grosse Jubel-Fest eingeführet, ist aus seinem Leben zu ersehen; Es solte solches alle hundert Jahre begangen werden, wiewohl es die folgenden Päbste auf kürtzere Zeiten gesetzet. Dieß gantze Jahr über solte einem jedweden, der von nahem oder fernem nach Rom kommen, und die Schwellen der H. Apostel besuchen würde, die Thüre zu völligem Ablaß aller seiner Sünden offen stehen, gleichwie man sonst die Leute beredet hatte, daß man solchen zu Jerusalem hätte finden können. Spondanus Chron. magn. Belgic. ad an. 1300. Spanheimius sec. 13 p. 1726. Eben dieser Bonifacius VIII verordnete, der Apostel, Evangelisten, und der vier Kirchen-Lehrer Gregorii, Augustini, Ambrosii und Hieronymi Tage mit der Ehre eines gedoppelten Festes zu begehen (Stella Fascic. temp. Appendix *Martini Poloni*), und solchergestalt fanden die Päbste immer etwas zu stifften, hinzu zu thun, zu verändern, und mit einem Worte ihre Macht in der Kirche sehen zu lassen.

(2) Der Ort.

Die Anzahl der Altäre nahm in den Kirchen zu, und man weyhete sie ihren besondern Heiligen. Crantzius in metrop. Lib. VIII, c 36. Wie die Einweyhung solcher Neben-Altäre geschehen, mag man bey andern nachschlagen. *Centuriat. Magdeb.* cent. 15. p. 240.

(3) Die Handlungen.

Was die Handlungen anbelanget, so bemercket man, daß man bey dem Abendmahl und der Messe die meisten Neuerungen antrifft. Innocentius III verfagte den Layen den Kelch, nachdem er die Lehre von der Transsubstantiation öffentlich eingeführet hatte. Denn man machte nunmehro den Vernunfft-Schluß: „Weil das Brod in den Leib „Christi verwandelt wird, so ist auch das Blut bey „selbigem befindlich, und daher nicht nöthig, mehr „als diese einige Gestalt zu nehmen.“ Doch hatte man vorjetzo noch kein öffentliches Decret darüber abgefasset, ob es gleich anfieng in verschiedenen Gemeinen einzureissen. Durandus in ration. Thomas Aquinas in summa. P. III. Spanheimius H. E. sec. 13. p. 1662 u ff.

Bey der Messe kam das Läuten mit den Glocken auf, welches Gregorio IX zugeschrieben wird. Gregorius IX, Lib. III Decret. Das Anbeugen und Anbeten der Hostien gebiehe nun auch zu einer völligen Gewohnheit, nachdem es seinen Ursprung bereits in vorigen Zeiten genommen. Andere viele Umstände sind eben nicht nöthig zu wissen, und mögen daher anderwärts gesuchet werden. *Centur. Magdeb.* cent 15 p. 252. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. IV, p. 135 u ff.

Das XIV Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Der Pabst Johann XXII verordnete das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit, ingleichen unterschiedene Feste der Heiligen. Spanheimius H. E. sec. 14. p. 1744. Innocentius VI verordnete unter andern das Fest der Lantzen, Nägel und Dornen-Crone. *Chron. Spanheim.* ad an. 1360. Bzovius ad an. 1354. Gregorius XI verordnete das Fest Mariä Geburt, und andere. Das Fest Mariä Heimsuchung ist mit der Vigilie und Octave von Urbian VI eingesetzet worden, und das Fronleichnams-Fest ward von Clemens V bestätiget. Spanheimius H. E. sec. XIV, p. 1750.

Diese fast unzähligen Fest-Tage machten die Leute nicht nur faul und wollüstig, sondern, weil sie auch mehrentheils den Heiligen gewidmet waren, so vergassen sie dabey GOttes und seines heiligen Dienstes, weswegen der Bischoff Michael von Auxerre die meisten davon abschaffte. *Catal. test. verit.* Lib. XVIII, p. 787 u. f.

Das Jubel-Fest ward von Clemens VI alle 50 Jahre zu halten befohlen; wie er es denn im Jahr 1350 den Römern zum besten ausschrieb, damit dadurch der Schade, so sie in Abwesenheit des Päbstlichen Hofes verspüreten, einigermassen ersetzt werden möchte. Damit nun der Zulauff desto grösser wäre, versprach er auch denenjenigen Ablaß, welche die Kirche im Lateran besuchen würden, da bisher nur die Kirche Petri und Pauli zu solchem Zweck erlaubet worden. *Catal. test. verit.* Lib. XVII, p. 1747. Urban VI verlegte dieß Fest auf 33 Jahre nach der Zahl der Jahre des Alters Christi, die eigentliche Ursache aber war, daß er auch was von solcher Erndte geniessen möchte, in welcher Absicht es auch Bonifacius IX schon im Jahr 1390 wiederholete, und dergestalt, da es auch 1400 wieder kam, sich desselben zweymahl erfreuen konnte. *Catal. test. verit.* Lib. XVIII, p. 1752. und 1754.

(3) Der Ort.

Wenn neue Kirchen angeleget wurden, so hatte man auch nach und nach besondere Ceremonien erfunden, den ersten Grund-Stein darzu zu legen, um die Meynung von einer dergleichen Oertern anklebenden Heiligkeit dadurch zu vermehren. Es muste nehmlich ein Bischoff, oder ein anderer Priester, so von dem Bischoffe die Macht darzu empfangen, nach ausgegrabenen Grunde zugegen seyn, und den Ort mit Weyhwasser besprengen, damit die Teuffel nach ihrem Wahne möchten vertrieben werden. Hierauf legte er mit eigener Hand den ersten Grund-Stein, welchen man mit einem Creutze bezeichnet hatte. Durandus Speculator in rationali divinorum officiorum, Lib. I, c. 1.

Doch hand man sich nicht allemahl so genau an diese Vorschrifft. Als die Ulmer im Jahr 1377 ihre Pfarr-Kirche in die Stadt versetzten, und der Platz abgebrennt, der Grund aber eingegraben war, kamen die Clerisey, der Rath und das Volck dahin, und der Bürgemeister Ctaro oder Krafft, nebst den Vornehmsten der Stadt legten den ersten Stein, und opfferten sogleich auf selbigem, als auf einem Altare, der

Digitized by Google

der Bürgemeister 100 Rheinische Gold-Gülden, und die andern von den Vornehmen bis zu den Geringen ein jeder nach seinem Vermögen, welches denn nicht eine kleine Summe austrug, und nachmahls zu denen Bau-Kosten verwendet ward. Bruschius de monasteriis Germ. Hierbey wird aber weder des Weyhwassers noch des Creutzes auf dem Steine erwähnet.

Ueber die unnöthige Menge der Kirchen ward von unterschiedenen nicht wenig geklaget. Peter de Alliaco de reformatione ecclesiæ.

(3) Die Handlungen.

In den Predigten setzte man entweder die Heil. Schrifft gar auf die Seite, oder drehete dieselbe nach Gefallen. Man brachte seine eigene Träume vor, und prahlete mit selbigen auf der Cantzel. Solchergestalt muſten die armen Schaafe an statt der Weide mit Wind vorlieb nehmen. Ueberdieß trieb man Schertz und Narrenspossen auf der Cantzel, und wer die Zuhörer am meisten zum Lachen bewegen konnte, der brüstete sich, als ob er nicht mehr Raum in seiner Kutten hätte. Dennis in Catalog. test. verit. Lib. XVIII, p. 772 u. ff. Das übrige Elend bey dem Gottesdienste ist aus diesem leicht zu beurtheilen, und aus den vorhergehenden Zeiten zu wiederhohlen. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Test. Th. IV, p. 585 u. ff.

Das XV Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Das Fest Mariä Heimsuchung, welches sonst von Urban VI und Bonifacio IX, beschlossen worden, ward in diesem Jahrhunderte überall erst eingeführet. Friedrich Spanhemius H. E. sec. 15. p. 1832. Das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä mit seinen Octaven bestätigte Sixtus IV, (Extravag. Commun. Lib. III, tit. de reliqu. & venerat. sanct.) Nachdem es bereits vorhero auf dem Concilio zu Basel Sess. 36 und 43 war ausgemachet worden. Das Fest der Verklärung Christi ist von Callisto III, herzuleiten. Genebrardus. Ciacconius.

Gegen die Erfindungen solcher neuen Fest-Tage schrieb Nicolaus de Clemangiis einen besondern Tractat, der unter seinen Schrifften zu befinden ist. Johann Gerson Oper. T. II, p. 630 beschweret sich nicht wenig über die Menge der Feste, welche nur Gelegenheit zu sündigen gäben, indem an selbigen gepraſſet, gesoffen, gejanckt, gespielet, getantzet und andere Bosheit mehr vorgenommen würde. Viele gewöhneten sich dadurch zum Müßiggange, und überhaupt wäre die Armuth der Handwercks-Leute und Unterthanen denselben zuzuschreiben.

(2) Der Ort.

Von dem Orte der Zusammenkünffte bemercket man, daß man in diesem Jahrhunderte die Kirchen zu Kauff-Häusern oder Börsen, sonderlich zu Rom, gemachet, welches man mit vielen Exempeln erweisen könnte. Vorjetzo mag Bonifacius IX, welcher um den Anfang dieses Jahrhunderts lebete, die Stelle aller andern vertreten. Dieser ward mit einem so entsetzlichen Geld-Geitze geplaget, daß er auch in der Kirchen bey der Messe bald einen bald den andern Secretar zu sich ruffen ließ, und ihn fragte, ob er vor diese oder jene Aemter, die zu verkauffen waren, kein Geld brächte? Wie denn nichts so ungerecht und abgeschmackt heraus kommen konnte, daß er nicht vor Geld erlaubet hätte, ja, wenn jemand nicht Gelder aufbringen konnte, ließ er sichs gefallen, daß man ihm Schweine, Ochsen, Pferde und ander Vieh zutrieb, oder Getreyde und dergleichen brachte, die Dispensationen, Indulgentien, Präbenden und so mehr zu bezahlen. Theodoricus de Niem beym Hospinianо de orig. templor. p. 75.

Die Menge der Altäre ward in den Kirchen so groß, daß in der Haupt-Kirche zu Ulm derselben 51 gezählet wurden. Bruschius de monast. Germ. p. 129.

(3) Die Handlungen.

Die Handlungen des Gottesdienstes betreffendes hatte man in den Kirchen, wie Nic. Clemangiis de corrupto ecclesiæ statu schreibet, „Gott „von seinem Orte verdrungen, und die Heiligen an „dessen Stelle gesetzet„; indem von Gottes Worte fast nichts, das meiste aber von denen Heil. darinnen gedacht wurde. Von den Cantzeln wurden lauter Irrthümer, Ketzereyen und Fabeln in die Welt hinein geschrien. Chron. Oldenburg. ad an. 1426. Ja, es wurden so wohl die Predigten als Sacramente unterlassen, und es war die meiste Sorge und Bemühung der Pfaffen, ihre Einkünffte einzufordern. Catalog. test. verit. Lib. XIX, p. 891.

Die Kirch-Kinder hatten auch eben nicht nöthig des Gottesdienstes persönlich abzuwarten, weil man vor Geld leicht Mönche dingen konnte, welche vor einen zur Kirchen giengen, beteten, sungen, Messe hielten, und so ferner; worzu aber einer, so solches auf der Cantzel erinnerte, bedencklich beygefüget: „Wer will aber vor uns in die Hölle fahren? Catalog. test. verit. L. XIX, p. 891.„ In Summa, es kam mit der gantzen Religion aufs Geld an, vor welches man alles, was man zur Seeligkeit nöthig zu seyn meynete, erhandeln konnte. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. IV, p. 964 u. ff.

Das XVI Jahrhundert.

(1) Die Zeit.

Von der Zeit des Gottesdienstes in diesem Jahrhunderte ist zu mercken, daß nach Anweisung der Heiligen Schrifft bestätiget worden, daß man nach 6 Werckel-Tagen den siebenden zur Ruhe und Frieden, sonderlich aber zur Anhörung des Göttlichen Wortes anwende. Luther Tom. III. Altenb. p. 652. Weil auch insgemein der Sonntag für den Sabbath oder Feyertag angenommen war, so ließ man es dabey bleiben: „Doch, „daß die Christen Herren über den Sabbath wären, und nicht der Sabbath über sie.„ Luther Tom. VIII, Alt. p. 370. Ebendersselbe wünschte Tom. I, Altenb. p. 428. „daß in der Christenheit „kein Feyertag seyn möchte, als der Sonntag, und „daß man alle andere Feste auf den Sonntag legete, so würde viel böser Untugenden nachbleiben, „und bey der Arbeit der Werckel-Tage würden die „Länder nicht so arm, und verzehret seyn.„ Eigentlich, sagte er an einem andern Orte, Tom. IV, Alt. p. 481. „sollen wir Christen immerdar den Feyertag halten, eitel Heilige Ding treiben, das ist,

„täg-

„täglich mit Gottes Wort umgehen, und dasselbe „im Hertzen und Mund herum tragen.„

Ob man nun wohl das unnütze Wesen der überflüßigen Feyer- und Fest-Tage gar wohl einsahe, so ließ man sie doch nach Gewohnheit eines jeden Pfarrers bleiben, in Betrachtung, „daß die Leute „eine gewisse Zeit haben müsten, daran sie zusammen kämen, Gottes Wort zu hören. Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer. Tom. IV, Altenb. p. 401. Man that solches aber mit aller Freyheit ohne Gesetze, beschwerte mit solchen Cerimonien niemands Gewissen, und lehrete: „daß „man sie eben nicht aus Noth halten müsse, etwa „dadurch gerecht und selig zu werden, wie die falschen Apostel, die Papisten, gelehret hätten. „Indessen hielte man auch bießfalls an Zucht, Ordnung und Einigkeit in der Kirchen. Luther in der Erklärung der Epistel an die Galater, Tom. VI, Altenb. p. 781.

(2) Der Ort.

Man blieb bey den gewöhnlichen Orten der Versammlungen, nehmlich den Kirchen, doch ohne allen Aberglauben, als wogegen Luther in der Kirchen-Postille P. I, p. 120. edit. Luneburg. gar sehr eyfert, und spricht: „Es wäre besser, daß man „alle Kirchen zu Pulver verbrennete, als daß ein „Mensch in dem Irthume verderben solle, da man „sich einbildet, man könne durch Kirchen-Stiftungen selig werden, und den Himmel kauffen, „oder als thäte man mit Kirchen Geben GOtt einen Dienst, und würde darinnen eher als an andern Orten erhöret.„ Luther cit. loc. P. II, p. 34. P. IV, p. 78.

Es sind auch gar viel Exempel vorhanden, daß man Gottes Wort nicht eben allemahl in der Kirchen, sondern an jedwedem andern Orten gepredigt, wie denn bekannt ist, daß man auch auf öffentlichem Marckte und von dem Rath-Hause gepredigt habe. Zu Goßlar predigte im Jahr 1521 Dietrich Schmedecken auf dem sogenannten Linden-Plane Scultetus in Annal. Zu Worms hatten sich die Bürger einen Predigt-Stuhl, den man hin und wieder tragen konnte, verfertigen lassen, und setzten ihn so denn an einen Ort, der ihnen am bequemste dauchtete, daß daselbst gepredigt würde. Scultetus cit. loc. M. Slüter zu Rostock gieng aus der Kirche heraus, da das Volck keinen Platz darinnen fand, und predigte unter freyen Himmel. Lindenbergius in Chron Rostoch. Lib. IV, c. 1. Der Rector zu Riga, wie auch der im Joachims-Thale predigten in der Schule. Luc. Osiander Epit. H. E. cent. 16. p. 966. Scult. l. c. In Oesterreich und zu Wien ward der Gottesdienst mit Predigen und Communiciren in Privat-Häusern verrichtet. Chyträus ap. Fecht. P. I, epist. p. 294 Und aus diesen kan man schon zur Gnüge erkennen, wie wenig Aberglauben man dieser Zeit vor einen gewissen Ort gehabt, und daß man sich gäntzlich der Freyheit bedienet, die im ersten Jahrhunderte bey den Aposteln wahrgenommen worden.

Von dem Kirchen-Schmuck redet Luther in der Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes T. III, Altenb. p. 471 nachdencklich: „Wir lassen die Meß-Gewandte, Altar und Lich„ter noch bleiben, bis sie alle werden, oder uns gefället zu ändern. Wer aber hier anders will „fahren, lassen wir geschehen, aber in der rechten „Messe unter eitel Christen müste der Altar nicht „so bleiben, und der Priester sich immer zum Volck „kehren, wie ohne Zweiffel Christus im Abend„mahl gethan hat: Nu, das erwarte seiner „Zeit.„

Wegen der Bilder hielte man es vor einen grossen Unverstand, dieselben aus der Kirche zu werffen. Denn gleichwie die Historien ohne Sünde und Aergerniß, auch mit Nutz und Frucht geschrieben und erzehlt würden; also könne man solche auch um der Unverständigen willen mahlen und schnitzen, und so wohl zu Hause, als in der Kirche aufstellen: Das Anbeten, Vertrauen darauf und Verehren aber, wie auch errichtete Heiligen, und andere ärgerliche Bilder müsten wegbleiben. Luthers Auslegungen über den Propheten Micha Tom. VIII, Altenb. p. 77. 131. ingleichen Tom. IV. Altenb. p. 772. Ueberhaupt blieb es frey, Bilder zum Andencken zu haben oder nicht. Luther Tom. II, Altenb p. 106. Doch tadelte man das tumultuirende Bilder-Stürmen, welches nur aus eigener Ehre, aus Eitelkeit besonderer Vollkommenheit und aufrührischer Hitze gegen den Befehl der Obrigkeit, und zur Reitzung gegen dieselbe vorgenommen ward. Luther Tom. IV, Altenb. p. 772. Tom. V, p. 1056. 1084. Uebrigens wünschte doch Luther Tom. VII, Lat. Witteb. p. 275. „Daß wegen des Mißbrauchs „alle Bilder in der gantzen Welt möchten abgethan seyn.„ Wie er denn auch zu Leipzig zuließ, daß selbige bey der Reformation nach Hertzog Georgens Tode aus den Kirchen geschaffet wurden. Dav. Pfeiffer in memorab. Lipsiens. p. 372.

Kirchen und andere Dinge weyhen, hielte man vor alberne und kindische Menschen-Satzungen. Luther Tom. VI, Altenb. p. 1241. Die Kirch-weyhen oder Kirmes-Feste solten gantz ausgeilget seyn, weil sie nichts anders wären, denn rechte Tabernen, Jahrmärckte, und Spiel-Höfe zur Vermehrung der Unehre Gottes und der Seelen Unseligkeit. Luther an den Christl. Adel Deutscher Nation, Tom. I, Altenb. p. 500.

(3) Die Handlungen.

Man wird sich nun nicht ferner um den verderbten Gottesdienst in der Päbstlichen Kirche bekümmern, nachdem selbiger bisher zur Gnüge entdecket worden; sondern es wird nur darauf Absicht zu nehmen seyn, wie die Reinigkeit des ersten Apostolischen Gottesdienstes wieder in Uebung gekommen, und also hat man hierbey auf zwey Stücke eigentlich Achtung zu geben, als:

1. Auf die Handlung des Göttlichen Wortes, worzu das Singen, Beten, Predigen und Catechisiren gehöret.
2. Auf den Gebrauch der Sacramente; welches letztere wir aber hier, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, wie in dem vorhergehenden, und aus der oben schon bemerckten Ursache nicht mitnehmen, sondern nur bey dem ersten, nehmlich.

Bey

Bey der Handlung des Göttlichen Worts stehen bleiben wollen. Es wird demnach hier absonderlich gesehen auf

2) Das Singen.

Mit diesem fieng man ordentlich den Gottesdienst in der Kirchen an. Bishero aber war alles Lateinisch gesungen worden, davon der gemeine Mann keinen andern Trost, als den leeren Schall, genossen. Dahero war Luther gar Zeitig dahin bedacht, den armen einfältigen Seelen, auch dießfals zu Hülffe zu kommen, und ste durch Deutsche Gesänge zuerwecken. Sein erstes Lied soll der 130 Psalm: Aus tiefer Noth schrey ich zu dir ꝛc. gewesen seyn, (T. II, epist. p. 239) welchem denn viel andere gefolget, deren Erzählung hier nicht nöthig, weil sie aus den Gesang-Büchern fast jedermann bekañt sind. Nur merckет man von dem Gesange: Eine feste Burg ist unser GOtt ꝛc. daß einige glauben, er habe solchen unbereit (extempore) gemacht: Doch ist man nicht gewiß, ob solches auf dem Wege von Oppenheim nach Worms im Jahr 1521 oder zu Coburg auf dem Schloße im Jahr 1530 bey währendem Reichs Tage zu Augspurg geschehen sey. Wagenseil in Pera Juvenili Tom. III, p. 624. August. Antonius in Dissert. de Pathmo Lutheri. Hieron. Weller Opp. Germ. P. II, p. 176. Johann Caspar Wetzel in Hymnopœographia P. II, p. 128 u. f.

Das Erste Lutherische Gesang-Buch ist 1524 in 4. zu Wittenberg herausgekommen, welches aber damahlen nur aus wenigen Bogen bestanden. Gewiß ists, daß diese Gottselige Anstalt Luthers solche Christl. Deutsche Gesänge bey dem Volck ein Schwang zu bringen, einen grossen und geseegneten Nutzen nach sich gezogen hat, zumahl da Luthers Poesie, wegen ihres aufrichtigen Ernstes und Nachdrucks, gar leicht die künstlichsten Dichter beschämen kan, und alle Glaubens-Artickel nebst der Aufmunterung zu gottseeligen Wercken und Empfindungen dadurch bekañt gemacht, und auch den zarten Kindern eingedruckет werden. Cyriac. Spangenberg in Cythara Lutheri. Selbst die Papistischen Widersacher gestehen, daß durch solche kräfftige Gesänge die Reformation gar sehr befördert worden. Siehe Meyers Diss. Quantum reformatio profuerit Pontificus?

Luthern traten in solcher löblichen Lieder-Verfertigung viel andere an die Seiten, siehe Joh. Casp. Wetzeln in Hymnopoegraphia, und Gottfried Arnolden in der Kirchen- und Ketzer-Histor. P. II. p. 128 u. ff. Und es ist gewiß, daß auch in diesem Stücke die Verbesserung des Gottesdienstes mit demüthigsten Dancke gegen die Himmlische Gnade zuerkennen, und noch diß dabey zu bemercken ist, daß die erstern Gesänge, je einfältiger sie aufgesetzet worden, desto gröссere Krafft sie in sich fassen, da hingegen bey folgender Künstelung dieselben immer kalsinniger worden.

Von der Kirchen-Musick führet Luther in der Vorrede der Geistlichen Gesänge 4 vocum Johann Walters (Tom. II. Altenb. p. 751) solche Gedancken: „Er verlange nicht, daß durch „das Evangelium alle Künste zu Boden geschlagen werden solten, „sondern wünschet, „daß zumahl die Musick im Dienste dessen, der sie gegeben und geschaffet hat, seyn mög, und daß die „Jugend, an statt der fleischlichen und unzüchtigen, heilsame Gesänge lernen möchte. Er „glaubte, daß die Musick, als eine wunderliche „Creatur und Gabe GOttes viel zur Erweckung „helffe, zumahl, wo der Hauffe mit singe und alles sein ernstlich zugehe. „ Tom. VIII, Altenb. p. 307.

b) Das Beten.

Dieser Theil des Gottesdienstes war im Pabsthume auch gantz dahin gefallen. Denn von den Lateinischen Gebeten verstund der gemeine Mann nichts, und sonst verließ sich ein jedweder auf die Gebete der andern, wie man denn, nach sonst schon geschehener Anzeige, bey den Mönchen vor Geld alles haben konnte. Luther tadelt zwar nicht, daß man auch die Brüder vor sich beten lasse; zeiget aber auch die Nothwendigkeit, daß man selbst bete und ein Theil der Kirchen werde, zumahl, da das Gebet ein angenehm Opffer und ein Gottesdienst ist, den GOtt von uns erfordert. Siehe Luthers Auslegung über den 120 Psalm Tom. VII. Altenb. p. 493.

Es solte aber das Gebet eigentlich nichts anders seyn, als ein hertzliches Sehnen und ein Aufheben des Hertzens zu GOtt (Luthers Auslegung des Vater Unsers vor die Layen, Tom. I, Altenb. p. 78.) welches im Glauben geschehen muste, massen ausser Christo niemand vermag einen Buchstaben zu beten, daß es vor GOtt gefalle und angenehm sey (Tom. VII, Altenb. p. 83) und das Gebet des Glaubens Uebung ist, Tom. I, Altenb. p. 423. In solchen Zustande konnte einer leicht seine Noth GOtt vortragen, da es bishero den Mönchen eine ängstliche Taglöhners-Arbeit gewesen war, ihre horas herzusingen. Luther Tom. V, Altenb. p. 868.

Es durffte ferner das Gebet nicht mit einem langen ewigen Gewäsche geführet werden, sondern man wieß die Leute an, mit kurtzen, aber starcken und gewaltigen Worten, nach Art der Heiligen in der Schrifft zu bethen. Luther cit. loc. Denn alle Gebete sind alsdenn lang genung, wenn der Geist und das Hertz brünstig ist: Luther Tom. VII, Altenb. p. 527. Absonderlich war man des gewiß, daß ein Christ überflüßig gebeter habe, wenn er das Vater Unser recht betet, wie offt er will, und welches Stück er will. Luther Tom. VIII, Altenb. p. 891.

Weil man aber durch viele unchristliche und thörichte Gebets-Formeln von Brigitten und andern die Einfältigen schändlich geplaget und betrogen hatte, so stellete Luther vor solche Leute, andere einfältige und Christliche Formeln. Tom. VIII, Altenb. p. 891. Wiewohl man das Gebet, so von Hertzen gieng, und sich nach keiner Vorschrifft richtete, mehr rühmete. Bugenhagen Comment. in Psalm 50.

In der Kirchen aber und bey den Zusammenkünfften wolte man sich lieber gewisser Formeln bedienen, um des Volckes willen, daß nicht heute einer das Gebet also, und der andere morgen anders stelle, und ein jeglicher seine Kunst beweisen wolle, das Volck irre zu machen, daß es nichts lernen und behalten könne. „Denn es ist ja, „wie Luther in der Deutschen Meße und Ordnung

des Gottesdienstes (Tom. III, Altenb. p. 472) redet, „um das Volck zu lehren und zu führen zu „thun; darum ists Noth, daß man die Freyheit „hier breche, und einerley Weise so wohl in den „Gebeten, als in den Ermahnungen bey der „Communion führe, sonderlich in einerley Kirche „und Gemeine für sich, ob sie einer andern nicht „folgen wollen um ihrer Freyheit willen.

c) Das Predigen.

Wie elende es damit im Pabstthume ausgesehen, ist schon oben berühret worden. Doch wollen wir noch einige Zeugniße selbst von Papisten in diesem Jahrhundert darüber anführen. Also klagte Beatus Rhenanus Epist. ad Zwinglium apud *Hottingerum* H. E. P. V, Sec. 16. p. 262 um den Anfang dieses Jahrhunderts: „Daß die „Priester lauter Lappalien plauderten, wenn sie „auf der Cantzel stünden, und betrögen also das „Volck, welches alles vor wahr hielte, was auch „vor Zeug vorgebracht würde.„ Ein anderer schrieb noch nachdencklicher: „Jetzund springen „solche Leute auf die Cantzel, die durchkeine Unter„weisung zum Predigt-Amte zubereitet sind, sich „unverschämt nur auf ihre Zunge verlassen, „schreyen und daher blöcken, was ihnen ins Maul „kommt, oder was ihnen andere unnütze Leute „vorgeschrieben haben, oder auch, was ihnen „ihre unreinen Affecten eingeben. Nicht zugedencken, daß man offt viel Predigten anhören muß, „welche nur Schmeicheley, Prahlerey und Ge„winnsucht zum Grunde haben, ja, was noch är„ger ist, aus Haß und Neid gegen ihren Nächsten „herfliessen, und zwar nicht selten so offenbarlich, „daß auch das unwissende Volck aus Verdruß „aufstehet, und davon gehet.„ Erasmus beym Arnold in der K. und K. Hist. P. II, Lib XVI, c. 11. p. 116.

Es war dahero freylich eine grosse Gnade von GOtt, daß das Predigen, als das gröſseste und führnehmste Stücke des Gottesdienstes durch Luthern wieder verbessert und nach Apostolischer Art eingerichtet ward. Luther Tom. III, Altenb. p. 470. Luther selbsten predigte ohne alle Kunst, einfältig und deutlich, dabey aber mit grossem Ernst, herzlicher Brünstigkeit, und gewaltigem Nachdrucke, wie seine noch hinterbliebene Predigt-Bücher gnugsam ausweisen, und er auch bezeuget, „daß er dabey nichts als GOttes Ehre und „der Leute Nutzen vor Augen habe.„ Tom. V, Altenb. p. 432.

Vor allen Dingen solte man im Predigen diese Ordnung halten, daß man erstlich handele von der Busse und sodann von der Vergebung der Sünden ohne Verdienst. Luther Comment. in Gen. T. IX, Altenb. p. 71. Es waren also zweyerley Predigten vonnöthen, nehmlich des Gesetzes und des Evangelii. Luther Tom. V, Altenb. p. 1091. Man solte nicht sein, sondern GOttes Wort vortragen, und, so man dessen nicht gewiß wäre, lieber schweigen. Luthers Auslegung über das 7 Capitel Johan. T. V, Altenb. p. 715.

Wie wenig Luther das Pralen mit Kunst und menschlicher Weisheit auf der Cantzel leiden können, bezeuget Matthesius im Leben Lutheri p. 324. „Ich habe, „schreibet er, „ mehr als „einmahl am Tische aus seinem Munde gehöret, in „Schulen gehe es hin, daß man disputire, und „was scharffes fürgebe, die Widersacher zu verle„gen. Auf der Cantzel aber wären das die besten „Prediger, die pueriliter, trivialiter, populariter „simplicissime reden, nicht viel fremde Fragen, „und der Widersacher Argument regen und wider„legen, auch nicht auf abwesende Obrigkeiten oder „Mönche und Pfaffen schelten und ihren Wider„parthen oder Abgünstigen einen Schmutz oder „Ruhr geben.„

Ordentlich predigte man über die gewöhnlichen Evangelischen und Epistolischen Texte, indem Luther sagte: Er wisse eben nichts sonderlichs an dieser Weise zu tadeln, inzwischen ließ er doch andern ihre Freyheit, daß sie auch wohl gantze Bücher der Heil. Schrifft vor sich nehmen könnten. Deutsche Meße und Ordnung des Gottesdienstes Tom. III, Altenb. p. 470.

d) Das Catechisiren.

Hieran hatte niemand bisher im Pabstthume gedacht, bis man sich endlich nach Luthers Zeiten schämen lernete, und auch einen Catechismum einführete, welcher doch mit lauter Menschen-Tand überkleistert und erfüllet ist, auch etwa nur in den Schulen elendiglich gungetrieben wird.

Wie Luther aus Noth gedrungen, seinen Catechismum verfertiget hat, kan man sich aus seinem Leben mit mehrern benachrichtigen. Er hielte es vor eine sonderliche GOttes Gabe und Gnade, daß nun wiederum der Catechismus rein gelehret würde. (Siehe Auslegung Lutheri über das XXXII Cap. des 2 Buchs Mosis Tom. IV, Altenb. p. 787). wozu er zwar anfangs nur die X Gebote, den Glauben und das Vater Unser rechnete, nachmahlen aber noch die andern Haupt-Stücke anfügte. „Durch den Catechismum, „saget er, hat ein jeglicher Mensch die gantze Theo„logiam, und kan erkennen lernen, was der rechte, „beste, höchste, wahrhaffige Gottesdienst; was „GOttes Wille und Gebot sey, und was er von „uns fordert, ingleichen, wie ein jedweder in sei„nem Stande, in allem Wandel und Leben gegen „seinen Nächsten sich halten solle, daß es GOtt „gefalle. Und wenn die Lutherische Lehre, welcher „der Teufel so bitterlich feind ist, nicht hätte anders „genutzet, denn daß sie den Catechismum und die „Zehn Gebote hat wiederum dem Volcke bekannt „gemacht, so hätte sie doch mehr in der Christlichen „Kirche gebauet den Paris und alle hohe Schulen, „so lange sie auf Erden gewesen.„ Diesemnach ließ sichs Luther angelegen seyn, den Catechismum und die Catechisationes überall einzuführen. Zu Wittenberg wurden solche alle Quartal 14 Tage nach einander getrieben, wobey Kinder, Gesinde und Handwercks-Leute häuffig zusammen kamen. Anderswo catechisirte man alle Sonntags, sonderlich aber im Sommer. Matthesius im Leben Luthers, p. 149. edit. Lipf. 1724. Es wurden auch die Catechisationes in solchen Ehren gehalten, daß der Chur-Fürst Johann so gar seinen Chur-Printzen Johann Friedrichen dabey mit unter die andern Kinder stellten

Digitized by Google

ſtellete. Roſinus in vita Joh. Friderici Elect. An vielen Orten verordnete man beſondere Catecheten, wie denn zu Wittenberg einer von den Profeſſoren als Catechete lehren muſte. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, Th. II, Lib. XVI, c. 11. p. 115. Siehe Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtam. Theil V, p. 587 u. ff.

Das XVII Jahrhundert.

In dem Siebenzehenden Jahrhunderte wird man zwar wenig veränderliches und merckwürdiges von den Zuſammenkünfften des Gottesdienſtes halber antreffen; Doch wollen wir bey der bisher gebrauchten Ordnung verbleiben, und nach denen bisher bemerckten Haupt-Puncten anzeigen, was etwa bey den drey Religionen in dieſen Stücks vorgegangen.

(1) Die Zeit.

Man behielt zu dem Gottesdienſte die in vorigen Zeiten beliebte Sonn- und Feſt-Tage, wiewohl der Eyfer über ſolchen zum Gottesdienſt gewidmeten Tagen zuweilen gar ſchlecht war, alſo, daß man die Jahr-Märckte darauf verlegte, und vermeynete, man könne bey der Begierde des zeitlichen Gewinns doch wohl der Andacht pflegen, und ſeiner Seelen-Ruhe genieſſen. Hierwider ſetzte ſich zu Augſpurg um das Jahr 1672 der Diaconus Johann Jacob Bayer, welcher aber ſeiner Dienſte darüber quitt gehen muſte. Hiſtor. Bilder-Saal VII Theil, p. 885.

Bey den Papiſten ward das Feſt der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes, ſo Sixtus IV bereits 1476 angeordnet, und Pius V 1570 approbiret, im Jahr 1615 den 10 Julius vom Pabſt Paulo V aufs neue beſtätiget, ohngeachtet die Streitigkeiten darüber zwiſchen den Dominicanern und Franciſcanern noch nicht entſchieden worden. Jäger H. E. Sec. XVII, P. I, p. 224.

Weil man im Pabſtthume vermeynte, es lieſſe ſich Gott an den ſogenannten Jubel-Fevern eher, als zu andern Zeiten, erbitten, ſo wurden nicht nur die hundert und fünf und zwantzigjährigen mit groſſer Solennität zu ihren Zeiten gehalten; ſondern die Päbſte ſchrieben auch auſſerordentliche Jubilää auf etliche Tage aus, dergleichen 1608 von Paulo V auf 15 Tage, und 1617 von eben demſelben zu Erhaltung ihrer Kirchen Einigkeit ꝛc. geſchehen. Wer auf beſtimmete Zeit nach Rom kommen, und die vornehmſten Kirchen beſuchen würde, dem wurde vollkommener Ablaß verſprochen, und a. m. Jäger H. E. Sec. XVII, P. I, p. 123.

Merckwürdig war es, was der Pabſt vor einen Ausſpruch gab, als ſich die Frantzoſen beſchwerten, daß man dem heiligen Germano mit Unrecht den 31 Julius, der ſonſt zu ſeiner Feyer beſtimmet geweſen, genommen, und zum Feſt-Tage des Ignatz Loiolä, im Jahr 1624 beſtimmet hätte. Denn er meynete, man ſolle beyder Heiligen Gedächtniß zugleich feyern, und wenn ſie ſich nicht zuſammen vertragen könnten, ſolte der neuere dem ältern weichen, und warten bis ein Schalt-Jahr käme, da er ſich denn des Schalt-Tages zu erfreuen haben ſolte. Jäger cit. loc. p. 410.

(2) Der Ort.

Man blieb auch dießfalls bey den vorigen Einrichtungen. Doch hat man angefangen der Jungfrauen Marien von dem Siege, oder S. MARIÆ DE VICTORIA Kirchen aufzurichten. Die Gelegenheit darzu wird folgender Geſtalt erzehlet: Als es in der Schlacht bey Prag auf dem weiſen Berge anfänglich vor die Käyſerlichen nicht zum Beſten ausgeſehen, und einige Soldaten bereits angefangen, das Reißaus zu ſpielen; ſo habe der P. Dominicus von Jeſus Maria, ſo auf Päbſtliche Verordnung bey der Bayeriſchen Armee geweſen, den Flüchtigen ein altes Marien-Bild, welches er unter einem Holtz-Hauffen gefunden, vorgehalten, und ſie ſolches nicht zu verlaſſen ermahnet. Indem nun das Volck ſich wieder gewendet, und den Sieg davon getragen, habe man das wunderthätige Bild unſere liebe Frau von dem Sieg benennet. Gedachter Pater nun wuſte ſich viel mit dem Bilde, und zeigte es auf ſeiner Rückreiſe nach Rom gar vielen Fürſten und groſſen Herren, von welchen er zugleich eine ziemliche Geld-Summe erbettelte, um davor dem Bilde eine Kirche bauen zu laſſen. Zu Rom war das Bild mit einer ſolennen Proceßion von der gantzen Cleriſey bewillkommet, und mit groſſem Pracht in die St. Pauli Kirche gebracht, welche nachgehends von neuem erbauet, und Santa Maria della Vittoria betitelt worden. Dergleichen Kirche hat man unter gleichem Nahmen auch auf dem weiſen Berge bey Prag und anderer Orten aufgerichtet. Hiſtoriſch. Bilder-Saal, Th. VII, p. 807 u. f. ingleichen im Anhange, p. 8 u. f.

(3) Die Handlungen.

Es wurde der Gottesdienſt noch ſo, wie im vorigen Jahrhunderte gedacht worden, verrichtet. In Schweden wolte zwar der König Carl IX im Jahr 1607 auf dem Reichs-Tage zu Upſal eine andere Einrichtung der Kirchen-Ceremonien machen, und dadurch den Reformirten näher treten: Allein die Prieſterſchafft war epfrig dagegen, wie ſich denn auch die Profeſſores zu Upſal ſo ſtarck widerſetzten, daß der König darüber zornig ward, und die Univerſität ihrer Privilegien beraubte. Gleichwohl durffte in der Kirchen-Verfaſſung nichts geändert werden. Puffendorf in Hiſt. Suec.

Die Lutheriſchen Dom-Herren behielten in ihren Kirchen das Lateiniſche Singen, nebſt andern Papiſtiſchen Gebräuchen, welches von einigen nicht ohne Urſache getadelt worden. M. Joh. Reineccius in proemio veritatis.

Das Kirchen-Gebet, welches vielfältig zu einer Staats-Ceremonie geworden, gab im Jahr 1663 in Holland Gelegenheit zu Verdrießlichkeiten. Bißhero war in demſelben vor die General-Staaten, als die ordentliche Obrigkeit, gebeten worden, welches aber den Staaten von Holland nicht anſtehen wolte, weil es ſchiene, als wären die General-Staaten die höchſte Obrigkeit in allen 7 Provintzien, da doch die Staaten unter jeder Provintz ſothanes Recht vor ſich hätten. Solchergeſtalt wurden die Gebets-Formuln in Holland und Weſt-Frießland geändert, dawieder zwar die andern das Concilium zu Dordrecht, ſo die alte Formul geſtellet, anführten, allein ohngeachtet viel Synodi darüber gehalten worden, ſo wolten ſich doch die Holländiſchen Staaten zu keiner Veränderung bereden laſſen. Hiſtor. Bilder-Saal, Th. VII, p. 922 u. f.

Was die Liturgie, Kirchen-Agende oder Einrichtung des Gottesdienstes in Engelland vor Händel erreget, übergehen wir hier, der Kürtze halber mit Stillschweigen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VI, p. 791 u. ff.

Das XIIX Jahrhundert.

Was endlich dieses jetztlaufende achtzehende Jahrhundert anbelanget, so hat man, damit alles desto ordentlicher gefaßt werden möge, was etwa bey den drey Christlichen Religionen merckwürdiges in Ansehung der Zusammenkünffte des Gottesdienstes halber, vorgegangen, gleichfalls auf drey Stücke, nehmlich 1) auf die Zeit, 2) auf den Ort, und 3) auf die Handlungen zu sehen.

(1) Die Zeit.

Die in der Kirche übliche Feyerung der Sonn- und Fest-Tage wurde zwar beständig beybehalten; Doch fanden rechtschaffene Lehrer immermehr Ursache, über die Kaltsinnigkeit der meisten Menschen in Begehung derselben zu klagen, da viele nicht nur in öffentlichen Schrifften, den äusserlichen Gottesdienst als ein unnützliches und pur menschliches, ja, unvernünfftiges und Babelisches Werck ausschryen, sondern auch in der Ausübung selbst groß Aergerniß anrichteten, indem sie sich des öffentlichen Gottesdienstes entzogen, und den Leuten nur viel von einem innerlichen Gottes-Dienste, in Entgegensetzung des äusserlichen, vorredeten. Siehe Gottfried Arnolds Erklärung seines Sinnes bey den Kirchen- und Abendmahlgehen; Joh. Sam. Strycks Diss. de jure Sabbathi; Thomasii Erinnerung wegen seiner Winter-Lectionen, und andere mehr. Man lese hiervon nach Val. Alberti Diss. theolog. de Sabbathi Sanctificatione & Profanatione.

Wegen der Feyrung des Oster-Festes und anderer davon dependirenden Feste, gabs in Ansehung der Calender-Rechnung auf das Jahr 1724 grosse Schwierigkeiten, davon hier etwas umständlich zu gedencken ist. Im Jahr 1721 publicirte die Königlich-Preußische Societät der Wissenschafften zu Berlin eine Schrifft, welche sie als ein Memorial an Ihro Königl. Majest. in Preußen überreichte, und darinnen dieser Sache wegen folgende Vorstellung that: Wie nehmlich bekannt sey, daß bey der durch einmüthigen Schluß des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 23 April 1699 angenommenen Verbesserung des Calenders, die gewöhnlichen Cycly, nach welchen die Ausrechnung des Oster-Festes, und folglich der übrigen daran hangenden Feste zu geschehen pflege, abgeschaffet und zum Grund solcher Ausrechnung der Astronomische Calculus gesetzet worden. Nun hätte man zwar auf solche Weise eine Uebereinstimmung mit dem neuen sogenannten Gregorianischen Calender zu treffen, und die aus dem Unterscheid der Fest- und Tag-Rechnung entstehende Verwirrungen zu vermeiden gesucht: Es hätten aber Kunst-Verständige schon damahls angemercket, daß durch solches Mittel die verlangte Uebereinstimmung nicht alleyeit erhalten werde, und sich Fälle ereignen dürften, da der Gregorianische mit dem Verbesserten Calender nicht eintreffen würde. Nun wäre zwar die Sache, weil man dergleichen Fall nicht alsobald vermuthet, damahls einem in Vorschlag gebrachten Mathematischen Reichs-Collegio überlassen worden: Da aber solches nicht zu Stande gekommen, und sich nunmehro der vorher geschehne Casus ereigne, daß im bevorstehenden 1724sten Jahre das Oster-Fest nach dem Calculo Astronomico auf den 9ten April, nach der Gregorianischen Cyclischen Rechnung aber auf den 16den, und also acht Tage später, eintreffe, auch dergleichen Casus sich in diesem Jahrhunderte noch dreymal ereignen würde, so sey hierüber unter den Astronomis die Frage entstanden: Wie man sich bey Einrichtung des Verbesserten Calenders auf das instehende 1724 Jahr desfalls zu verhalten habe. Weil aber Privat-Personen nicht zukomme, hierunter einen Schluß zu fassen, so hätten sie die Sache hiermit vorstellen, und zu gnädigster Ueberlegung geben sollen, ob etwa dieselbe an das Corpus Evangelicum in Regenspurg zu bringen sey, daß sie daselbst ausgemachet werde. Joh. Chr. Schulenburgs unvorgreiflicher Vorschlag zur Vereinigung der Fest-Zeit, p. 130 u. f. Coburgisch. Zeitungs-Extract 1722. p. 222 u. f.

Dieses Memorial liessen Ihro Königl. Majest. in Preußen nebst einen Rescript von 12 Sept. 1722 an Dero Chur-Brandenburgische Gesandschafft zu Regenspurg abgehen, worinnen sie befohlen, diese Sache bey dem Evangelischen Corpore daselbst in Vortrag zu bringen, und bey demselben zu veranlassen, daß nach vorher eingeholten Gutachten geschickter Mathematick-Lehrer ein Schluß gefasset werden möge, wie sich die Astronomi, die dem Verbesserten Calender zugethan, deshalb zu verhalten, damit die sonst zu befürchtende Confusion vermieden werden könne. Schulenburg loc. cit.

Eben dieses hatte auch der Nürnbergische Astronomus, Herr Johann Leonhard Rost, in einem Memorial an einen Hoch-Edlen Rath vorgestellt, und dabey geurtheilet, es könne dem Ansehen nach fast nicht anders geschehen, als daß zwischen den Protestirenden und Catholischen Ständen ein Unterscheid zu vermuthen, indem die letztern, wenn sie anders ihre Fehler nicht gestehen wolten, von ihren Vorurtheilen schwerlich abgehen, die ersteren hingegen sich auf das von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg im Jahr 1699 ausgegangene Conclusum gründen würden, nach welchem hinführo die Fest-Rechnung nach dem wahren Astronomischen Calculo eingerichtet, und, so viel immer möglich, mit dem wahren Laufe der Sonne und des Monds vereinbahret werden solle. Er habe deswegen auch mit auswärtigen Astronomis conferiret, die es vor eine wichtige Sache erkannt; Und weil der Unterscheid in gegenwärtigem Jahrhunderte noch dreymahl vorfalle, so scheine es allerdings nöthig zu seyn, daß man auf Protestantischer Seite, um die Conformität des Gregorianischen Calenders zu verhüten, und die Unrichtigkeit des bisher gebrauchten Cyclischen Calculi darzuthun, diesen entdeckten Unterscheid den gesammten Protestirenden Ständen bey Zeiten kund thue. Unsch. Nachricht. 1723. p. 464 u. f.

Die Herren Curatores der Universität Altdorf übergaben dieses Bedencken des Herrn Rosts den beyden Professoren daselbst, D. Johann Wil-

helm

helm Bayern und Johann Heinrich Müllern, zur Untersuchung, welche hierauf den 10 September 1722 ihre Meynung dahin zu erkennen gaben, daß die Evangelischen allerdings nicht anders könnten, als auf dem 9 April das Oster-Fest anzetzen: Es wäre denn, daß man, um die Conformität mit den Römisch-Catholischen zu erhalten, wissentlich sowohl von dem Decreto des Nicänischen Concilii, als von dem wahren Grunde der Rechnung weichen, und hiermit der Widriggesinneten schon vorhin gemachte Vorwürffe bestätigen wolle, als ob man Evangelischer Seiten nur auf den Schein eine neue Verbesserung des Calenders vorgegeben, in der That aber den Gregorianischen angenommen hätte. Es könne zwar hiernächst auch noch der Zweifel entstehen, ob nicht die Protestirenden wegen besorgter Concurrentz mit der Jüden Ostern, als welche das Nicänische Concilium zugleich vermieden wissen wollen, ohnedem verpflichtet wären, den Oster-Tag, der so nahe nach den Vollmond eintrifft, auf nächstkommenden Sonntag, als den 16 April zu verschieben, in welchem Fall denn von dieser Discrepantz der Astronomisch- und Gregorianischen Rechnung gar nichts zu regen haben würde. Weil man aber bisher, ohne auf die Jüdische Oster-Feyer zu reflectiren, lediglich den Oster-Vollmond und den nächst darauf folgenden Sonntag in Obacht genommen, so komme es eintzig und allein auf die hohe Verordnung und Entschliessung der Evangelischen Stände an. Unschuld. Nachr. 1723. p. 465. u. ff. Coburgischer Zeitungs-Extract 1722. Mens. Sept. p. 239. u. f.

Nicht weniger stellte der Nürnbergische Professor der Mathematick, Joh. Gabriel Doppelmeyer, auf Begehren, dieser Sache wegen sein Gutachten, welches darinnen bestund, daß man nach dem Vorschlage Hn. J. C. Sturms Mathes. Juvenil. Tom II. p. 638 hinführo nebst den andern auch die Jüdische Rechnung mit zu Rathe ziehen müßte. Er habe deswegen den Jüdischen Computum mit Fleiß vor die Hand genommen, und befunden, daß nach demselben der Oster-Vollmond an eben dem Tage, wie es der Astronomische Calculus weise, falle, und folglich die Jüdischen Ostern auf den Sonnabend als den 8 April einträfen. Weil nun solchergestalt der Jüden Ostern keine Hinderniß gäben, so mögten die Unserigen den nächsten Tag darauf, als den 9 April, weil der Gregorianische Computus Cyclicus unrichtig, billig begangen und gefeyret werden. Unschuld. Nachr. 1723. p. 468.

Joh. Phil. von Wurtzelbau in Nürnberg urtheilete gleichfalls so, daß der Vollmond den Sonnabend Nachmittag einfalle, und folglich der darauf kommende Sonntag, als der 9 April, unwidersprechlich zur Oster-Feyer anzuwenden sey.

Und in Halle gab Herr Christian Wolff, als der Zeit Professor der Mathematick und Natur daselbst, den 26 October 1722 sein Gutachten hiervon dergestalt zu erkennen, daß zu erwegen sey, wie die Evangelischen niemahls vor rathsam gehalten, den Gregorianischen Calender anzunehmen: Wenn man aber dem Astronomischen Calculo nicht länger folgen dürfte, als nur so lange er mit der Cyclischen Rechnung überein träfe, so wäre das in der That eben so viel, als wenn man den Gregorianischen Calender annähme. So würden auch die Theologen sich beschweren, als ob man sie geäffet; Die Römisch-Catholische Clerisey hingegen würde darüber triumphiren, daß die Evangelischen doch endlich nachgeben, und den Gregorianischen Calender annehmen müssen, welches bey gegenwärtigen Religions-Umständen billig zu verhüten sey. Ueberdieß finde man auch keine dringende Ursache, warum die Evangelischen wider das Decret des Nicänischen Concilii nachgeben solten; vielmehr würde dieser Unterschied den Catholischen Anlaß geben, künfftig auf eine Verbesserung ihres Calenders zu dencken, und endlich werde auf solche Weise das gantze Jahr die Gleichheit des Stili erhalten. daher aus Datirung öffentlicher Patenten und Documenten, wie auch Privat-Schreiben keine Irrung zu besorgen. Demnach halte er aus diesen angeführten Ursachen vor vernünfftiger, daß die Evangelischen bey ihren Verbesserten Calender nach der Astronomischen Wahrheit blieben, als daß sie sich den Catholicken accommodiren, und mit ihnen, wider besser Wissen, 8 Tage zu spät Ostern halten solten. Unschuld. Nachr. 1723. p. 469. u. f.

Es liessen auch Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Meinungen an die Philosophische Facultät zu Jena ein Rescript vom 30 Oct. 1722 ergehen, und verlangeten, daß der dasige Professor der Mathematick seinen Vorschlag thun möchte, wie die sich ereignete Discrepantz, und daher besorgliche Inconvenienten durch ein schickliches Mittel vermieden werden könnten. Diesem Befehl zu Folge gab Johann Bernhard Wiedeburg in einem Schreiben vom 9 Nov. 1722 sein Gutachten zu erkennen, und, nachdem er darinnen zum Grund gesetzt hatte, daß der Calculus astronomicus viel accurater, als die Gregorianische Rechnung sey, urtheilte er, es würde nicht leicht ein Mittel zu einer vollkommenen Uebereinstimmung zu finden seyn, es sey denn, daß entweder die Evangelischen den Päbstischen nachgäben, oder die Papisten ihre Irrthümer erkennten, und davon abstünden, oder von beyden eine neue Ordnung beliebet würde, nach welcher in Zukunfft die Ostern zu gleicher Zeit in beyderley Kirchen zu feyren wären. Weil nun das erste sehr bedencklich, daß die Evangelischen von ihrem richtigen Calculo abgehen, und sich dem Pabst und dessen eigenmächtigen Veränderung des Calenders unterwerfen solten, so wäre freylich am besten, daß die Päbstler den offenbahren Irrthum ihres Calenders erkenneten, zumahl, da sie den 16 April ihre Oster-Ferien im letzten Viertel, da der Mond 3 Wochen alt, begiengen, welches wider alle Praxin der alten Kirche, und von derselben jederzeit vor einem grossen Irrthum sey gehalten worden. Da aber gleichwohl die Römisch-Catholischen von ihrer irrigen Rechnung nicht abgehen wolten, so wäre zu versuchen, ob nicht ein Mittel zu finden, daß sich sowohl die Evangelischen als Papisten wegen einer neuen und gemeinen Art verglichen, welches vielleicht darinnen bestehen könnte, daß Ostern, gleich als Weyhnachten, Lichtmeß, Michaelis und andere zu einem unbeweglichen Feste gemacht, und auf einen gewissen Sonntag im Jahre, als etwa den letzten im Merz, oder den ersten im April, durchgehends angesetzt würde. Wolten aber die Papi-

Digitized by Google

sten sich auch hierzu nicht verstehen, so würde die Discrepantz nicht zu vermeiden seyn, doch auch nicht so viel zu bedeuten haben, als da vormahls die Ostern wohl 5 Wochen von einander gewesen wären Unschuld. Nachr. 1723. p. 795. Johann Bernh. Wideburgs Diss. de Imperfectione Calendarii Gregoriani ejusque Anni 1724. discrepantia a Calendario correcto.

In der Reichs-Stadt Lindau setzte ein Prediger, Nahmens M. Johann Gaupp, den 29 Novemb. 1722 eine ausführliche Relation an einem Hoch-Edel- und Hochweisen Magistrat desselben Orts auf, darinnen er anmerckte, daß der Oster-Tag des Verbesserten Calenders in den Jahren 1778 und 1798 mit dem Jüdischen auf einem Tag falle, welches in dem Gregorischen zwar dieses gantze Jahrhundert hindurch niemahls geschehe, wohl aber in dem verwichenen Jahrhundert, insonderheit im Jahr 1699 sich zugetragen habe. Sonst aber formirte er bey Abhandelung dieser Sache zwey Fragen: 1) „Ob man den Calculum „astronomicum, um der vorkommenden Oster-„Differentz willen, fahren lassen, und sich mit dem „Gregorianischen conformiren solle? und 2) Ob „es nöthig sey, die Jüdischen Ostern in dem Ver-„besserten Calender zu vermeiden, und wie solches „füglich geschehen könne? „ Die erste beantwortete er mit Nein, weil der Calculus einmahl fest gestellet, und wircklich eingeführet worden. Von der andern aber urtheilte er, daß es eine vergebliche Sache sey, sich wegen eines solchen unvermeidlichen Zufalls viel Sorge zu machen, indem weder der Calculus astronomicus noch Cyclicus alle Concurrentz mit dem Jüdischen Oster-Feste vermeiden könne. Unterdessen, weil die Concilia verordnet hätten, daß man nicht an dem Tage des Oster-Vollmonds selbsten, zugleich mit den Jüden, sondern, wenn derselbe auf einen Sonntag fiele, erst 8 Tage hernach feyren solle, so wäre solche Verordnung nicht gar in den Wind zu schlagen, und könnten demnach die Computisten bey dem Verbesserten Calender neben dem Calculo astronomico verbunden werden, den Oster-Tag der Jüden allemahl mit zu suchen, und wenn dieser mit dem Unserigen übereinkommen solte, den letzten um 8 Tage weiter hinauszuschieben. Auf solche Weise würde der Calculus beybehalten, die Fest-Regul der alten Concilien beobachtet, der Calender bleibe unverändert, und die Jahre 1778 und 1798 würden hierdurch von der Concurrentz mit den Ostern der Jüden befreyet. Welcher Vorschlag bey dem Hochpreißl. Evangelischen Corpore vielen Beyfall fand. Unschuld. Nachr. 1723. p. 476. u. ff.

Dagegen aber waren auch die Römisch-Catholischen nicht faul, ihre Rechnung und die auf den 16 April nach der selben bestimte Oster-Feyer nach allem Vermögen zu vertheidigen. Bald anfangs wurde zu Regenspurg eine Schrifft unter folgendem Titel ausgestreuet: Status quæstionis Ratisbonæ ab Evangelicis propositæ de Paschate celebrando An. 1724, ad meliorem Catholicorum notitiam breviter expositus. Der Verfasser setzte hierinnen, daß die Evangelischen nach dem Calculo astronomico die Ostern den 9 April mit den Jüden würden feyren müssen, gleichwie eben dieses auch im Jahr 1744, 1778 und 1798 geschehen müste; Die Patres Nicæni aber hätten eben deswegen den Astronomischen Calculum billig verworfen, weil nach demselben das Oster-Fest zuweilen unvermeidlich zusammen träfe, daher die Catholicken den Jüdischen Cyclis mit Fleiß andere entgegen gesetzet hätten, dergleichen die Cycli Gregoriani am leichtesten und sichersten wären. Unsch. Nachr. 1723. p. 471.

Desgleichen wurde den 13 Jenner 1723 durch Chur-Sachsen zu Regenspurg dictirt: Unmaßgebliches Gutachten, die Strittigkeiten des Oster-Festes auf das Jahr 1724 betreffend; in welchem der Römisch-Catholische Concipient darthun wolte, daß man von dem nach der Gregorianischen Reformation bis anhero in der Catholischen Kirche gebräuchlichen Cyclo vor dieses mahl auf keine Weise abgehen könne, und deswegen verschiedene Ursachen anführete, welche aber von dem Gegentheil gnugsam beantwortet worden. Unsch. Nachr. 1723. p. 798. u. f.

Das Evangelische Corpus in Regenspurg war indeß bey dieser Sache wegen Vergleichung eines Formulars sorgfältig beschäfftiget, wie gegen den Advent in den Evangelischen Landen von den Cantzeln möchte angezeigt werden, daß in dem zukünfftigen 1724sten Jahre zwischen dem Evangelischer Seits angenommenen Verbesserten, und dem von den Catholischen beybehaltenen Gregorianischen Calender sich wegen der Oster-Feyer ein Unterscheid von 8 Tagen hervor thäte, bis man endlich nach wohl erwogenen Umständen der Sache, den 30 Jenner des 1723sten Jahres ein einmüthiges Conclusum folgendes Inhalts faßte: „Demnach „bey der zum Ende des abgewichnen Jahrhunderts „vorgewesenen Calender-Verbesserung vermöge „eines bey dem Corpore Evangelicorum unter den „23 Sept. 1699 ausgefallenen Schlusses beliebet „worden, daß künfftighin die Oster-Fest-Rechnung „weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dyonisianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Astronomischen Calculo eingerichtet werden solle, nunmehro „aber zwischen der accuraten Astronomischen und „der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung wegen „Bestimmung des Oster-Fests im bevorstehenden „1724sten Jahre sich eine Differentz ereigne, indem „der Oster-Vollmond nach jener den 8 April, nach „dieser aber den 9ten, und folglich der Oster-Tag „nach der letztern 8 Tage später hinaus falle, der„gleichen Differentz sich in diesem jetztlaufenden „Jahrhunderte in den Jahren 1744, 1778 und „1798 ereignen werde; Als seyn von Evangelischen „Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und „beschlossen worden, daß in dem 1724sten Jahre „nach dem Astronomischen Calculo das Oster-Fest „auf dem 9 April, und darnach alle übrige sich „nach diesem Feste richtende bewegliche Feste „durchs gantze Jahr hindurch anzusetzen, auch in „folgenden Jahren, es möge zwischen dem Ver„besserten und Gregorianischen Calender sich ei„ne Differentz zeigen oder nicht, jedesmahl nach „mehr berührten Calculo astronomico selbige dem „Verbesserten Calender einzuverleiben wären; „Wenn sich aber befände, daß der Jüden Ostern „mit den Ostern des Verbesserten Calenders „einfielen, wie zum Exempel im Jahr 1778

„und

Digitized by Google

„und 1798 sich begeben würde, und inzwischen „keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte „Tabulæ Rudolphinæ ausgefunden, und von dem „Corpore Evangelicorum approbiret würden, so „solle das Oster-Fest in solchen Fällen, um die „Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzu„behalten, 8 Tage weiter hinaus gesetzet werden. „Wäre also dieser des Corporis Evangelicorum „abgefaster, und den Regeln des Nicänischen „Concilii gemässer Schluß, in allen Evan„gelischen Reichs-Landen und Orten, wie es „ehemahls bey Verbesserung des Calenders im „Jahr 1699 geschehen, den letzten Sonntag vor „dem Advent des 1723sten Jahres von den Can„zeln zu verkündigen, mithin die Oster-Feyer„Tage in dem künfftigen 1724sten und übrigen „vorhin bemerckten Jahren darnach anzustellen.„ Coburgischer Zeitungs-Extract 1723, Mens. Febr. p. 28. u. ff. Unschuldige Nachr. 1723, p. 472. u. ff. Europäische Fama, 272 Th. p. 735. u. ff. Schulenburgs Vorschlag zur Vereinigung der Fest-Zeit, p. 131. u. f.

Das Abkündigungs-Formular selbst, wie es von dem Evangelischen Corpore aufgesetzt, und in die Evangelische Lande herumgeschickt wurde, bestand in folgenden Innhalt: „ Demnach man „sich in der bey dem Evangelischen Corpore zu „Regenspurg am 30 Jenner dieses Jahres, (1723) „wegen der Oster-Fests-Rechnung auf das „nächstkommende 1724ste Jahr gehaltenen Con„ferentz dahin vereiniget, daß der Oster-Tag „künfftig in gemeldetem 1724sten Jahre auf den „9 April gesetzt, und darnach alle übrige davon „dependirende Feste eingerichtet, auch wenn in „Zukunfft nach erfolgter genauen Erkundigung „der Juden Ostern, sich befände, daß selbige mit „den Ostern des Verbesserten Calenders auf einem „Tag einfallen möchten, wie z. E. im Jahr 1778 „und 1798 geschehen wird, und inzwischen keine „andere richtigere, als die bisher gebrauchte Ru„dolphische Tabelle ausgefunden, und von dem „Evangelischen Corpore approbiret würden, das „Oster-Fest in solchen Fällen, um die Inten„tion des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehal„ten, acht Tage weiter hinausgesetzt werden solle; „Als haben nicht nur (resp. hohe Obrigkeiten) we„gen Dero Evangelische (resp. Lande) in Zeiten „das behörige in Conformität des nur angezoge„nen Schlusses verfügen lassen, sondern auch „solche Veränderung von den Cantzeln abzukün„digen anbefohlen, wie es denn zu jedermanns „Nachricht hiermit kund gemacht wird.„ Europäische Fame, 272 Theil, p. 236. u. f. Coburgischer Zeitungs-Extract 1723, Aug. p. 205. u. ff. Nachdem nun solchergestalt das Evangelische Corpus erwähnten Schluß gefaßt hatte, ließ es auch an auswärtige Protestantische Potentzen, als die Staaten in Holland, und die Cantons in der Schweitz, ingleichen an den König in Dännemarck unter dem 30 Jenner 1723 ein Schreiben abgehen, und ersuchten dieselben darinnen, daß sie dem gemachten Concluso in dieser Calender-Sache beytreten möchten. Das Reformirte Corpus in der Schweitz, als die löbliche Cantons und Städte Zürch, Bern, Basel, Schafhausen, Mühlhausen und Biel, bezeigten sich hierzu in einem Antworts-Schreiben unterm 3 April 1723 gantz willig, welchen auch die Stadt St. Gallen, die bisher noch immer angestanden, den Verbesserten Calender anzunehmen, nachfolgte. Coburg. Zeit. Extract 1723 im Anhange, p. 325. Unschuldige Nachr. 1723, p. 800. u. f. Allein in Dännemarck setzte es eine unverhoffte Schwierigkeit. Denn weil das Conclusum daselbst zu spät möchte seyn bekannt worden, und unterdessen der Mathematicus, welchem die Aufsicht über die Einrichtung der Calender zukam, in der Meynung gestanden hatte, man würde um der Conformität willen wohl auf den 16 April fallen, so war dieser zugefahren, und hatte den Calender nach seinen Gedancken bereits drucken lassen. Als ihm nun das Regenspurgische Conclusum communiciret ward, stellte er in einem Lateinischen Schreiben an den König vor: Es würde nicht viel daran gelegen seyn, ob man die Oster-Feyer am 9ten oder 16den April hielte, da ein Tag so wohl als der andere zu heiliger Andacht geschickt sey. Wenn sich gleich in dem Computo Gregoriano ein Fehler zeige, was würde das der Kirche schaden? und wenn auch gleich in den Jahren 1778 und 1798 der Oster-Tag mit der Jüden ihren übereinträffe, so sähe er deswegen nicht, warum die Kirche, der Jüden wegen, die Fest-Tage entweder eher halten, oder aufschieben solte: Er sey versichert, die Patres des Concilii Nicæni hätten daran niemahls gedacht, sondern wären nur deswegen zusammenkommen, damit sie den Aberglauben einiger Leute, als ob die Christen nothwendig mit den Jüden das Oster-Fest halten müßten, aus dem Wege räumen möchten: Hätten sie dabey beschlossen, daß das Oster-Fest gar niemahls könne oder dürffe mit den Jüden gehalten werden, so hätten sie einen Aberglauben statt des andern eingeführet. Uebrigens gestehe er gar gerne, daß es fein seyn würde, wenn die Evangelischen allenthalben zu gleicher Zeit die Ostern feyerten: Es könne aber solches in Ihro Königlichen Majestät Landen nicht geschehen, wenn dieselben von den 16 April auf den 9ten zurück solten verlegt werden. Denn die Calender wären schon gedruckt, und Exemplarien davon in den unter Dänischer Bothmäßigkeit stehenden Theil Ost-Indiens abgeschickt: So stünden auch schon die Schiffe nach Island parat, welche dergleichen dahin mit überbringen solten: Weswegen der Umdruck derselben schwerlich würde geschehen können, dazumahl daran gelegen sey, daß in den sämmtlichen Königlichen Landen die Feyrung dieses Fests an einem Tage geschehe, damit Einfältigen nicht etwa ein Anstoß möchte gegeben werden. Unschuldige Nachrichten 1723, p. 450. u. f. Dieses Schreiben wurde nach Regenspurg geschickt, und dem Königlich-Dänischen Minister dabey die Resolution vom Hofe zugeschrieben, daß vor dieses mahl, da die Calender auf das Jahr 1724 bereits verfertiget und weggeschickt wären, Ihro Königl. Majestät die verlangte Verfügung wegen der Uebereinstimmung zu Feyerung der Fest-Tage in Dero Königreiche und Landen, nicht mehr thun könnten:

Jedoch

Jedoch liessen sie dabey bekannt machen, daß dieselben keinesweges gesonnen, durch diesen ohngefähren Zufall den Catholischen Principiis in Ansehung der unrichtigen Cyclischen Fest-Rechnung das mindeste einzuräumen, vielweniger sich auf einige Weise von dem Evangelischen Corpore zu trennen, sondern wären vielmehr geneigt, wenn und so offt dieser Fall sich wieder ereignen würde, mehr gedachtes Conclusum in Dero Königreiche und Landen gelten zu lassen. Europäis. Fama, 272 Theil, p. 738.

Das Evangelische Corpus aber that dagegen von neuen Vorstellung, und gab zu erkennen, wie diese Königliche Erklärung denen Evangelischen Gesandschafften um desto mehr unvermuthet gewesen, da man vermöge des von Ihro Majestät mit beliebten Concluſi vom 23 Sept. und October 1699, die bey den Catholischen gebräuchliche Cyclische Fest-Rechnung gäntzlich verworffen, und dagegen die Astronomische angenommen, in dem letzten Concluso aber nichts neues oder verändertliches gemacht hätte, daher die nunmehrige Abgehung von einem schon ehemahls würcklich zur Execution gebrachten Schlusse den Evangelischen einen grossen Vorwurf machen würde, daß man sich endlich noch mit den Catholischen conformiren, und den verworffenen Gregorianischen Calender aufs neue annehmen müssen. Es würde auch die so nöthige Uniformität unter den Evangelischen dadurch um so vielmehr einen gewaltigen Anstoß leiden, da die Situation Ihro Königlichen Majestät Deutscher Reichs- und der angräntzenden Königlichen Lande so beschaffen sey, daß dergleichen Unterscheid bey der Evangelischen Nachbarschafft nichts anders als Unordnung und Aergerniß nach sich ziehen könne, welches bey den Asiatischen und andern entlegenen Ländern nicht zu befahren sey, sondern, im Fall wegen Kürtze der Zeit oder wegen der bereits dahin abgesandten Calender annoch einige Bedencklichkeiten vorhanden seyn solten, eher indifferent seyn könne. Es hätten auch die löblichen Schweitzer-Cantons sich beyfällig erkläret, und wäre also von Ihro Königlichen Majestät als einem hohen Mitgliede des Evangelischen Corporis, solches desto mehr mit allen unterthänigsten Respect zu hoffen, da eine Absonderung von dem beliebten Schlusse von gar zu widriger Folge vor die Jura Corporis sey, Ihro Majestät aber selbst geneigt seyn würden, alles, was zu guter Einigkeit unter allerseits Protestirenden gereiche, mit beyzutragen, hingegen alles dasjenige, so ihren Glaubens-Genossen im Reiche Beschwerde zuziehen könnte; Dero höchsten Orts mit abwenden zu helffen: Gestalt denn Dero vortreffliche Gesandtschafft durch weitere dienſame Vorstellungen es dahin einzuleiten, im Nahmen des Corporis behörig und bestens Fleisses ersuchet werde. Unschuldige Nachrichten 1723, p. 483. u. ff. Man sahe auch damahls in Regenſpurg ein Unvorgreiffliches Bedencken über die Lateinische Schrifft eines Dänischen Astronomi wegen des Oster-Festes, dessen Verfasser diesem Astronomo antwortete, daß er die Gregorianischen Ostern nur deßwegen so eyfrig verfechte, damit der Verfertiger der Dänischen Calender, welcher er vielleicht selbst sey, bey Ehren bliebe, der Drucker aber nicht in Schaden käme, da sonst derjenige, so in Protestantischen Ländern, wo der Verbesserte Calender angenommen, und durch Autorität der hohen Obrigkeit angeordnet worden, solcher Ordnung zuwider handele, eine strafbare Handlung vornähme, auch einer einzeln Person gar nicht zustehe, von dem wegen Verbesserung des Calenders im Jahr 1700 gemachten, und auch in dem Königreich Dännemarck bestätigten Schlusse wieder abzugehen, gleichwie es auch nicht billig wäre, daß einem Calender-Schreiber zu gefallen ein Königreich von den übrigen Protestantischen Potentien sich absondern, und zu einer Trennung Anlaß geben solte. In Ost-Indien und Island könne es wohl dabey bleiben, nachdem die Calender bereits dahin geschickt worden. In den übrigen Dänischen Ländern aber könne dem begangenen Fehler noch dadurch abgeholffen werden, wenn man selbigen vor dießmahl nur etwa einen halben Bogen, darinnen der Verbesserte Calender-Stylus nebst einem kurtzen Bericht verfasset wäre, vorsetzen oder anhängen würde. Unschuldige Nachrichten 1723, p. 487. u. ff. Europäische Fame, 272 Theil, p. 739. u. ff. Ihro Königliche Majestät wurden also durch die von dem Hochpreißlichen Evangelischen Corpore, und besonders Dero hohen Gesandtschafft, gethane Vorstellung bewogen, daß sie in denen Ihro zugehörigen Deutschen Provintzien und dem Hertzogthum Schleßwig, sich den Evangelischen Ständen zu conformiren, Verordnung ergehen liessen. Unschuldige Nachricht 1723, p. 488.

Dagegen aber setzte es an denjenigen Orten, wo die Religion gemischt ist, und die Römisch-Catholischen die Oberhand haben, mancherley Scrupel und schwere Verdrießlichkeiten. Einige Reichs-Städte, als Augſpurg, Memmingen, Dünckelspiel, Ravensburg und Biberach, darinnen Römisch-Catholisch und Protestirende beysammen sind, stellten allerhand Bedencklichkeiten vor, welche wegen unterschiedener Feyerung der Ostern bey ihnen vorfielen, und baten sich deswegen die Freyheit aus, daß sie mit den Römisch-Catholischen solches Fest zu gleicher Zeit begehen dürften. Man trat auch denselben um so viel eher bey, da sie vor Einführung des Verbesserten Calenders schon den Gregorianischen angenommen hatten. Jedoch wurde dabey wegen des Memorials der Stadt Augspurg nicht unerinnert gelaſſen, daß der Concipient deſſelben die Calender-Sache als eine pur politische Sache darinnen angegeben, und denen Catholischen hierinnen allzuviel eingeräumet hatte. Europäische Fama, 276 Theil, p. 1069. u. ff. Dagegen aber ließ sich die freye Reichs-Stadt Kauffbayern in Schwaben durch die Bedrohung der Römisch-Catholischen in keine Wege irren, sondern behauptete ihre sowohl Christliche als politische Freyheit in diesem Stücke rühmlichst, und feyerte das Oster-Fest dem Concluso der Evangelischen gemäß. Europäische Fama, Th. 276. p. 1069. u. f. Unschuld. Nachr. 1724, p. 791. u. f.

In unterschiedenen Landen wurden die Protestan-

Digitized by Google

stantischen Unterthanen von Römisch-Catholischen Potentien, genöthiget, von dem Schlusse abzugehen, und das Oster-Fest zu gleicher Zeit mit ihnen zu feyren, wie nicht nur in dem Bißthum Osnabrück geschahe, sondern auch die Reformirten in der Pfaltz dergleichen thun musten. Schulenburgs unvorgreifflicher Vorschlag zur Vereinigung der Fest-Zeit p. 133. u. f. Europ. Fama, 276 Th. p. 1069. Solches bewog denn Ihro Königliche Majestät in Preussen, ihren Römisch-Catholischen Unterthanen gleichfalls anzubefehlen, daß sie die Ostern mit den Evangelischen feyren solten, worüber sonderlich zwischen der Königlichen und Churfürstlichen Regierung zu Cleve und Jülich viel disputiret wurde. Unschuldige Nachrichten 1724, p. 792. Chur-Maynz gab seinen Evangelischen Unterthanen zwar die Freyheit, das Oster-Fest, dem Schlusse gemäß, zu feyren, ertheilete aber auch zugleich Befehl, daß sie dasselbe mit den Römisch-Catholischen noch einmahl halten solten, welches einige thaten, andere aber sich der gelassenen Freyheit selbst begaben. Ja, an einigen Orten wolte man gar aus einem vorgegebenen Territorial-Rechte auch die Gemeinden anderer Evangelischen Herrschafften zu Begehung der Ostern mit den Römisch-Catholischen anhalten. Unschuld. Nachrichten 1724, p. 792.

Den 19 Febr. 1724 ward durch einmüthigen Schluß des Evangelischen Corporis vor gut befunden, daß, wie die zu Ende des verflossenen Jahrhunderts wegen Verbesserung des Calenders errichteten Schlüsse bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zu denen Reichs-Acten gegeben worden, also auch mit dem jetzigen vom 30 Jenner 1723 ein gleiches geschehe, welches auch durch den Coursächsischen Herrn Gesandten im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten bewerckstelliget wurde, mit hinzugefügter Ursache: Damit die bey vorkommender differenten Catholisch- und Evangelischen Oster-Feyer und was davon abhange, auch sonst etwa zu besorgende Unbequemlichkeiten vermieden werden möchte. Unschuldige Nachrichten 1724, p. 793. Dieses gab unvermuthet zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß. Die Gesandtschafften der Römisch-Catholischen Stände des Reichs ertheilten hierauf, vermöge eines den 26 Februar 1724 abgefaßten Schlusses, zur Antwort, wie sie an ihre höchste Herren Principalen, Obere und Committenten, um ertheilenden gemessenen Befehl, gebührend referiret, vorläuffig aber nothwendig so viel declariren, daß, wie man nicht gedencke, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in ihrer Privat-Disposition circa Sacra wegen der Oster-Feyer in ihren Landen und Kirchen hinderlich zu seyn, oder Masse zu setzen, wie und an was Tag sie solche und andere davon abhangende Feste feyern solten, also verhoffe man auch hinwiederum zuverläßig, daß dieselben den Catholischen Ständen, als welchen durchgehends in ihren Landen, auch wo die Religion unter den Unterthanen gemischt sey, die Aenderung des Calenders, und der davon dependirenden Oster-Feyer, und anderer beweglichen Fest-Täge, Krafft ihrer Landes Hoheit zukomme, keines-

weges vorzuschreiben, noch vor und einzugreiffen gemeynet seyn würden, zumahlen sich dieselben, hierzu ebenermassen, wie die Augspurgis. Confessions-Verwandte berechtiget fänden, folglich sich nicht das geringste durch jen- und einseitige Schlüsse von denjenigen entziehen lassen würden noch können, was ihnen die Reichs-Fundamental-Gesetze u. Herkommen hierinnen zulegten. Es fänden sich dahero Catholici gemüßiget, und wolten Ihren höchst und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten wegen dieses von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten gethanen Angesinnens, wenn es etwa zum Präjudiz der Catholischen Gerechtsamen gemeynet seyn solte, oder von ihnen also dahin ausgeleget werden möchte, die fernere Nothdurfft hiermit feyerlich vorbehalten, und die Verantwortung der zu Ende ihres Schlusses von 19 dieses angezogener Inconvenientien, denenjenigen, welche die Schuld davon trügen, überlassen, und anheim gewiesen haben. Anbey sey beliebet worden, daß das Chur-Maynzische Reichs-Directorium Nahmens aller Catholischen Gesandtschafften zu ersuchen sey, diese Verwahrung zu denen Reichs-Acten zu legen, und solche dem Churſächsischen Herrn Gesandten auf sein Anbringen in Antwort wieder wissend machen zu lassen. Unschuldige Nachrichten 1724, p. 793. u. ff. Europäis. Fama, 276 Theil, p. 1049. Die Evangelischen stellten hierauf zur Gegen-Antwort, dictirt Regenspurg den 10 Merz 1724 durch Chur-Sachsen: Wie sie die am 30 Jenner des vorigen, und am 19 Februar dieses Jahres unter sich wegen ihrer Angelegenheiten rechtmäßig gemachten Schlüsse nicht in der Absicht, denen Catholischen etwas zu insinuiren, sondern selbige nur zu denen Reichs-Acten zu bringen, dem löblichen Reichs-Directorio übergeben lassen: Daher man nicht absehen könne, was dieselben vor billige Ursache gehabt, davon an ihre höchste Herren Principalen, Obern und Committenten um ertheilenden gemessenen Befehl zu referiren: Es sey ein gantz irriges Præsupposition, als ob die Evangelischen dermahlen eine Aenderung des Calenders vorgenommen hätten, massen aus dessen öffentlichen Acten bekannt genung sey, daß sie den Gregorianischen Calender niemahls angenommen, sondern den Julianischen jederzeit behalten, und sich dagegen nichts auforingen lassen, da zumahl auch die Calender-Sache von Ihro Kayserlichen Majestät und sämmtlichen Herren Catholischen nie anders angesehen worden, als daß man sich darüber noch zu vergleichen hätte. Demnach könnten die Evangelischen bey ihrer wohlgegründeten Freyheit nicht finden, warum die Catholischen Ihro Kayserlichen Majestät wie auch den Reichs-Convent, und das Reichs-Cammer-Gerichte in diese Sache mischen wolten. Für Ihro Kayserliche Majestät hätten die Evangelischen eben so viel allerunterthänigste Devotion als die Catholischen haben könnten, und wären auch eben so weit als sie entfernet, Dero allerhöchsten Rechten zu nahe zu treten: Bey dem Reichs-Tage und Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht wäre die Praxis mit doppelten Fest-Tagen aus den vorigen Zeiten bekannt genung, auch bey dem letztern durch ehemahlige Reichs-Constitutionen,

nen, ingleichen durch den jüngsten von Kayserlicher Majestät und gesammten Reiche genehm gehaltenen Visitations-Abschiede bestätiget. Man wüste also nicht, was Catholici in einer Sonnenklaren Sache sich für Schwierigkeiten und Besorgnisse machten: Das aber müste die Evangelischen sehr befremden, das die Catholischen sich ex superioritate territoriali berechtiget zu seyn erachten wolten, ihre Evangelischen Unterthanen, denen doch nach dem Westphälischen Frieden das freye Religions-Exercitium zukäme, abzuhalten, daß sie sich mit ihren Glaubens-Genossen in dieser Sache nicht vergleichen könnten, da doch solche ad jura sacrorum gehöre. Indessen könnten Evangelici nicht glauben, daß allerseits höchst und hohe Catholische Stände des Reichs dergleichen zu allerley Beschwerlichkeiten Anlaß gebende Consilia Gehör würden finden lassen, und ihre getreue und gehorsame Evangelische Unterthanen in ihrer Religions-Freyheit so offenbarlich beschweren, da sonst nach diesen ihren eigenen neuen Principiis die Evangelischen Landes-Herren ihre Catholische Unterthanen auf gleiche Weise tractiren, und Catholici solchenfalls sich nicht beschweren könnten. Bey welcher der Sachen Bewandniß Sie vor GOtt, Ihro Kayserlichen Majestät und aller erbaren und unpartheyischen Welt ausser aller Verantwortung und Schuld seyn würden, wenn daher einige Inconvenientien wider Verhoffen entstehen solten. Europäische Fama, 276 Theil, p. 1051. u. ff. Die Catholische Herren Gesandten ertheilten hierauf den 21 Mertz eine abermahlige Antwort, worinnen sie die Erklärung der Evangelischen dahin auslegten, als ob sie den Catholischen Gesetze vorschreiben wolten, und dabey vorstellten, man hätte nach der Reichs-Verfassung und Ordnung vorhero der gantzen Sache wegen mit ihnen communiciren sollen, so würden alle nach der Hand entstandene Verwirrungen unterblieben seyn. Sie wolten dahero an denen in der Evangelischen Antwort enthaltenen Grund-Sätzen keinen Theil haben, sondern vielmehr bey ihrer schon gethanen Erklärung verbleiben, und alles Ihrer Kayserlichen Majestät überlassen, wie und auf was Weise alle zu besorgende Inconvenientien abgewendet werden könnten. Europäische Fama, 276 Theil, p. 1054. Solchergestalt sahen sich die Evangelischen von neuen genöthiget, die wider sie angebrachten Beschuldigungen von sich abzukehren, und sich auf die gleichmäßigen Rechte beym Reichs-Tage und Reichs-Cammer-Gerichte zu beruffen, daher alle Inconvenientien, wenn welche daraus entstünden, niemand anders, als denenjenigen, die vorgäben, daß die Evangelischen den Gregorianischen Calender, im Jahr 1699 angenommen hätten, zugerechnet werden könnten. Wenn aber die Catholischen allenfalls einen Vergleich in Vorschlag bringen wolten, so wären die Evangelischen erbötig, solchen anzuhören, und, wenn es sich anders würde thun lassen, auch anzunehmen. Europäis. Fama, 276 Theil, p. 1055.

Immittelst äusserte sich bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar zwischen den Protestantischen und Römisch-Catholischen Assessoren wegen der gewöhnlichen und nach dem Oster-Fest zu regulirenden Gerichts-Feyer ein harter Disput; Und weil der Herr Cammer-Richter dieserhalb wider die Protestantischen nach Wien berichtet, hiernechst aber nicht nur Zeit der Ferien in Abwesenheit der Evangelischen die Gerichts-Tage fortgesetzet, und einseitige Decrete abgefasset hatte, sondern auch aus einem auf Kayserlichen Befehl an ihn ergangenem Schreiben, denen Beysitzern Augspurgischer Confession scharfe Verweisung vorgelesen, mit angehängter Bedrohung einer widrigen Falls zu erwartenden Kayserlichen schweren Empfindung: So that die Hochpreißliche Evangelische Reichs-Versammlung zu Regenspurg in einem allerunterthänigsten Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät unterm 11 Mertz 1724 von dem wahren Verhalt der gantzen Sache ausführliche Vorstellung, und lehnten dabey das ungegründete Vorgeben ab, als ob die Reichs-Stände Augspurgischer Confession durch den letzten Schluß vom 30 Jenner 1723 eine Aenderung des Calenders vorgenommen, da sich doch selbiges bloß auf dasjenige beziehe, welches zu Ende des abgewichenen Jahrhunderts mit Verwerffung der Gregorianischen Cyclischen Rechnung und Beybehaltung des accuraten Astronomischen Calculi, nach des Nicänischen Concilii Regul, sey festgestellet worden. Europäische Fama, 276 Theil, p. 1052. u. ff. Nichts destoweniger langte ein Kayserliches Commissions-Decret an, welches durch Ihre Eminentz den Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz, als zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarium eröffnet, und den 2 Apr. zu Regenspurg dictiret wurde, folgendes Innhalts: Obgleich Ihro Kayserliche Majestät keinesweges gemeynet wären, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen an erlangten Rechten und Befugnissen aus dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, einige Beklemmung wiederfahren zu lassen; So sey doch bekannt, was wegen der Calender-Aenderung, so wohl im Reichs-Abschiede vom Jahr 1654, als auch auf dem fürwährenden allgemeinen Reichs-Tage im Jahr 1664 gehandelt, und wie diese Sache, auf gemeinsamen Schluß gesammter Churfürsten und Stände, und Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Approbation ausgestellet worden. Nachdem aber wegen gegenwärtiger neuen Veränderung an Ihro Kayserliche Majestät bishero das Reichs-Constitutionsmäßige nicht sey gebracht, vielweniger von dem gesammten Reiche hierüber behörig communiciret worden, die vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Fests und darauf folgender beweglichen Feste aber sowohl im Handel und Wandel als sonsten in viele andere Wege allenthalben unausbleibliche grosse Zerrüttungen und Gefährden verursachen würde, und müste, welches Ihro Kayserliche Majestät in Krafft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts mit andern Verfügungen keinesweges verstatten und nachsehen könnten; Als begehreten Ihro Kayserliche Majestät von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, daß selbige wegen obbemeldeter Veränderung mit einander sich vörderst vernehmen, und Deroselben ein

Reichs-

Reichs-Gutachten förderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen noch in Zeiten vorgebogen werden könnte. Europäische Fama, 276 Theil, p. 1060 u. f. Unschuldige Nachrichten 1724. p. 796 u. f. Ueber dieses Kayserliche Commissions-Decret fieng man den 15 May an, sich zu berathschlagen; Ihro Kayserl. Maj. liessen dabey anzeigen, wie sie gerne alles mit beytragen würden, den gemeinsamen Zweck einer Gleichförmigkeit im Reiche zu befördern, wüsten aber kein besseres Mittel, als daß man bey den letzten Reichs-Gesetzen so lange verbliebe, bis ein anders verglichen würde, gleichwie sie auch das Reichs-Cammer-Gerichte hiernach beschieden hätten. Die Catholischen Gesandtschafften waren nicht einerley Meynung. Einige hielten davor, es wäre Kayserliche Majest. zu ersuchen, daß selbige sich ein solch Temperament allergnädigst gefallen liessen, dabey man aller Orten vergnügt seyn könnte. Andere urtheilten, daß es wohl am besten wäre, wenn vor der Hand bis auf weitere Einrichtung, die Freyheit der gedoppelten Pfingst-Ferien überall im Reiche verstattet würde. Das Fürstliche Bambergische Votum aber gieng dahin, daß man keine Ursache sähe, warum die Protestanten eine Aenderung in der Fest-Feyer vorgenommen hätten. Dagegen that man Evangelischer Seits den Vorschlag Ihro Kayserlichen Majest. möchten unter Dero allerhöchsten Nahmen und Autorität einen allgemeinen Reichs-Calender einrichten lassen, welches Ihro zu unsterblichen Ruhm gereichen würde, erklärten sich aber übrigens dabey, wie ihre hohen Herren Principalen bereit wären, zu einem ersprießlichen Provisional-Vergleich alles mögliche beyzutragen. Europäische Fama 276 Theil, p. 1063. Weil man aber vor dießmahl zu keinem Schlusse kommen konnte; so wurden die abgebrochenen Berathschlagungen den 19 May fortgesetzt, da dem die Evangelischen Gesanden erneldeten Vorschlag nochmahls wiederhohleten, und dabey zu erkennen gaben, daß inzwischen vornehmlich nur dahin zu trachten wäre, wie ein Provisional-Mittel ausgemachet werden möchte, das gute Vernehmen wieder herzustellen, und weil es wegen der doppelten Ferien bey dem Cammer-Gericht nur auf etliche wenige, der Justiz nicht sonderlich präjudicirende Tage ankäme, so wären Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß selbige allergnädigst darein zu willigen geruhen möchten. Die Römisch-Catholischen Gesandten aber entschuldigten sich damahls, daß sie hierzu noch nicht instruiret wären. Europäische Fama 276 Theil, p. 1065 u. f. Kurtz vor den Pfingst-Feyer-Tagen langete ein Kayserlicher Befehl an den Herrn Cammer-Richter an, in welchem verordnet war, daß derselbe nicht gestatten solte, daß die Evangelischen Assessores bey dem Pfingst-Fest wieder zu gedoppelten Feyertagen Anlaß geben könnten, vielmehr solte es wegen besagten Pfingst-Fests und andern mehr bey dem Gregorianischen Calender sein Verbleiben haben. Dabey war die Bedrohung angefügt, daß Ihro Kayserliche Majestät bey ferneren Ungehorsam der Evangelischen wider dieselben mit Benehmung aller einem jeden angebohrnen und sonst erworbenen Würden und Freyheiten zu verfahren nicht ermangeln würden. Solche Kayserliche Ungnade nun zu vermeiden, erklärten sich die Evangelischen Assessores gegen den Herrn Cammer-Richter schrifftlich, auf den 15. 16. 17. und 31 May zu Rathe zu erscheinen, in Hofnung, man würde ihnen den 8 wie auch 24 und 30 zu Abwartung ihres Gottesdienstes freylassen. Sie sahen sich auch würcklich genöthiget, ihrer Erklärung nachzukommen, welches ihnen aber zu Regenspurg, ohnerachtet sie sich in einem Entschuldigungs-Schreiben zu rechtfertigen suchten, nicht zum besten ausgeleget wurde. Europäische Fama 276 Theil, p. 1068. Das Evangelische Corpus ließ hierauf unterm 26 Jul. 1724 ein allerunterthänigstes Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät abgehen, in welchem desselbe gar beweglich vorstellete, wie durch des Herrn Cammer-Richters übereiltes Verfahren verschiedenes mit untergelauffen, welches den Evangelischen Ständen an ihren competirenden Reichs-Satzungsmäßigen Rechten allerdings zu nahe trete, absonderlich, daß man ihnen einen eigenen Calender zu haben, und nach demselben den öffentlichen Gottesdienst einzurichten disputirlich machen wolte: und also dasjenige, was im V Artickel §. 29. des Osnabrückischen Friedens-Schlusses enthalten: „Daß nehmlich keinem Theil zugelassen seyn solle, den andern „in seiner Religions-Uebung, Kirchen Gebräuchen „und Ceremonien zu stöhren,„ nicht beobachtet worden. Evangelische hätten den Gregorianischen Calender niemahls angenommen, der Verbesserte aber sey auch in Camera angenommen, und durch den letzten Evangelischen Schluß in keine Wege verändert worden. Dannenhero hätten die Evangelischen Assessores nichts verbrochen, vielmehr aber wäre von dem Herrn Cammer-Richter die Gleichheit der Gerechtsamen gantz und gar aus den Augen gesetzt worden, und bäten also die Evangelischen Stände allergehorsamst, daß, was hierunter ungültig vorgegangen, in Reichs-Satzungsmäßigen Zustand wieder gesetzt werde. Europäische Fama, 277 Theil, p. 16 u. ff. Unschuldige Nachr. 1727. p. 417 u. f.

Nach der Zeit ward es in der Sache gantz stille, und da die Evangelischen Stände ein gantzes Jahr vergeblich gehoffet hatten, es würden die Römisch-Catholischen auf die gethanen Vorschläge eine gefällige Antwort ertheilen, auch darbey zu vermuthen war, daß insküntftige dieser Materie wegen etwas weiter vorfallen dürffte, so faste das Evangelische Corpus zur Verwahrung der Evangelischen Gerechtsame gegen alles, was bishero darwider verhänget worden, oder etwa weiters verhänget werden mögte, bey einer im Monat May 1725 gehaltenen Conferentz einen Schluß ab, und ließ solche dem Chur-Maynzischen Gesanden durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretar übergeben, mit dem Ersuchen, solches zu den Reichs-Acten verwahrlich beyzulegen, zu einem Zeugniß bey der Nachkommenschafft, daß von den Evangelischen Ständen dieser Sache nichts sey verabsäumet worden. Europäische Fama 284 Theil, p. 677 u. ff. Unschuldige Nachr. 1727. p. 422 u. ff.

* * *

Im Jahr 1744 kam eben der Fall wieder vor, daß

daß sich wegen des eigentlich zu feyrenden Ostertages zwischen dem Calculo Astronomico und dem Gregorianischen Calender, und folglich zwischen Protestanten und Papisten ein Unterschied ereignet. Die eigentliche Bewandniß der Sache, sammt den einmüthigem Schlusse der Evangelischen Reichs-Versammlung zu Regenspurg hat man aus obigen ersehen. Wir setzen nur hinzu, was jetzo vorgegangen. Die Evangelischen auf dem Reichstag, welcher damahls gleich nach Franckfurt verleget war, giengen darüber in Zeiten zu Rathe, und fasseten den 30 May 1743 folgendes Conclusum deswegen ab: „Gleichwie man „inter Evangelicos billig und nothwendig eingedenck gewesen, daß nechstkünfftigen 1744 Jahres „zwischen dem verbesserten und dem Gregorianischen Calender wegen der Osterfeyer eben dergleichen Unterschied wiederum, als im Jahr 1724 „geschehen, sich ereignen werde; und man denn alles wohl überleget, keine gnugsame Ursache befunden, weshalber disseits errichteten Conclusis de „Anno 1699. 1700 und 1724, sonderlich aber dem „auf das Jahr 1744 bereits ausdrücklich und nahmentlich mit gerichteten d. d. den 23 Junii 1723 „nirgends abweichen sollen, oder können: maassen „die damahls vor den Cyclischen beliebte Astronomische Ausrechnung des Æquinoctii vernalis, „und darauf folgenden Plenilunii ohnstreitig noch „immer das genaueste und sicherste, auch dem Concilio Nicæno selbst conforme Regulativum abzugeben vermag: eine richtigere Ausrechnung hingegen Zeithero noch keinesweges sich zeigen wollen: Als ist damit nicht minder ex parte corporis „Evangelici in heutiger Conferentz nach abermahliger der Sachen reifen Ueberlegung und Berathschlagung beliebet, und geschlossen worden, daß „bey vorigen Conclusis und in Specie dem so umständlichen von 30 Jenner 1723 es allerdings „sein Bewenden und Verbleiben haben, folglich „nach denenselben Contentis ebenfalls pro Anno „1744 das Osterfest, und was weiter davon abhanget, in dem Verbesserten Calender zu bestimmen, solches auch den Calenderschreibern, Druckern und Verlegern, wo sie anders einen Zweifel noch bey der Sache haben solten, zu intimiren, desgleichen zu gnugsamer früher Zeit von den „Cantzeln zu publiciren sey.“ *Neue Europäische Fama* T. IX, p. 11 u. f. Diesem Conclusо zu Folge feyerten die Evangelischen im Reich Ostern 1744 den 29 Mertz: Das Corpus Evangelicum hatte gleich Anfangs darauf gedacht, andern Protestantischen Machten hiervon Nachricht zu ertheilen, um wo möglich, eine genaue Zusammenstimmung der Protestanten hierunter zu bewürcken, und besonders, so viel Dännemarck betrifft, dem Fall vorzubeugen, der sich im Jahr 1724 wegen allzuspäter Nachricht dorthin zugetragen. Es wurde also dieses Conclusum sowohl Ihro Königlichen Majestätin Dännemarck, als den Herrn General-Staaten der Vereinigten Niederlande und den Evangelischen Cantons in der Schweitz notificiret. *Neue Europäische Fama*, T. IX, p. 205. Von den letztern lief auch die erwünschte Antwort zuerst ein, wie sie in ihren Landen bereits die nöthige Verfügung gethan, daß Ostern nach den Verbesserten Calender, und mit den Evangelischen in Deutschland zugleich solte gefeyret werden. In Dännemarck war eben dieses in einer Königlichen Verordnung an die Regierungs-Cantzeley zu Glückstatt unter den 31 May 1743 anbefohlen. *Acta Histor. Eccles.* T. VIII, p. 687. In dem Königreich Schweden war schon vorher der Vorschlag des Professor Celsius um die vorige Cyclische Rechnung aus den gebräuchlichen Calendern abzuschaffen, das Osterfest auf den Fuß des Nicänischen Concilio feste zu setzen, und sich nach den andern Religions-Verwandten in Dännemarck und Deutschland zu richten, mit Genehmhaltung der Geistlichkeit angenommen, und durch ein Königlich Edict vom 18 Jenner 1739 bestätiget worden. *Acta Historic. Eccl.* T. VI, p. 397-402.

Allein man konnte leicht vorhersehen, daß die Sache an vielen Orten nicht ohne Schwierigkeit abgehen würde, da man Römisch-Catholischer Seits bey den bisher üblichen Gregorianischen Calender blieb. Es ergieng zwar vom 14 Sept. 1743 deshalben an die Reichs-Versammlung zu Franckfurt ein allerhöchstes Kayserliches Commissions-Decret des Innhalts: „Da zu befürchten sey, daß bey dem annoch unverglichenen Calender-Wesen, sich die im 1724 Jahre vorgegangene Discrepantz in Feyerung des Oster-Festes und anderer davon abhangender beweglichen Festtage, sich wiederum in dem bevorstehenden 1744 Jahre ergeben, dadurch aber in Publicis so wohl als Justiz-Sachen und dem gemeinen Commercio verschiedene Confusiones, Unordnungen und Gefährde leichtlich erfolgen dürften: Aber nicht unbekannt sey, daß schon in dem letzteren Reichs-Abschiede vom Jahr 1654 §. 158 zu Vermeidung dergleichen aus solcher Ungleichheit zu besorgenden Unruhen und Mißverständnisse eine durchgehende Reichsvergleichung herzustellen, und zu solchen Ende die Handlungen zu reassumiren höchst nothwendig sey: so verlangten Ihro Kayserl. Majest. daß sämmtlich anwesende Herren Gesandten darüber in förderlichste Berathschlagung treten, sich unter einander darüber vernehmen, und allerhöchst denenselben ein standhaffes Reichs-Gutachten erstatten möchten. *Neue Europäische Fama*, T. IX, p. 299. Dieses war aber so wohl der Zeit nach, als wegen des von den Evangelischen vorher schon gefaßten Entschlusses zu spät. Wie es demnach in den meisten Evangelischen Landen schon gegen das Ende des 1743 Jahres von den Cantzeln abgekündiget, auch den Calenderschreibern anbefohlen war, das Osterfest den 29 Mertz 1744 zu feyren und anzusetzen, sich auch in den nachfolgenden Festtagen darnach zu richten; also blieb man Römisch-Catholischer Seits bey dem 5 Apr. welches an vielen Orten groß Weiterungen setzte. Zwar wurde bey dem Reichs-Cammer-Gerichte die Sache noch in Güte, und zwar dahin verglichen, daß den ganzen Monat Febr. bis den 26 Mertz, ohne darzwischen zuhaltende Ferien zu Rathe gegangen, von gedachtem 26 Mertz aber bis zum 8 Apr. inclusive, und denn vom 4 May, wegen des discrepanten Pfingstfests, bis zum 30 May inclusive, die Cammer-Gerichts-Ferien gehalten, und beobachtet werden solten. *Acta Hist. Eccl.* T. VIII, p. 667-679. Allein an andern Orten, wo gemischte Religionen waren,

muste

muste man auf andere Mittel dencken, den Unordnungen vorzubeugen, und da gaben denn die Protestanten einiger Gegenden denen Catholicken nach. So giengen Ihro Königl. Majestät von Preussen, so viel Dero Hertzogthum Schlesien betrifft, von dem Concluso Evangelicorum ab (*Acta Hist. Eccles.* T. VIII, p. 682.) und es ward zu Breßlau unter dem 4 October 1743 öffentlich kund gemacht: Daß in dem bevorstehenden 1744 Jahre beyde Religions-Verwandte der Königlich-Schlesischen Lande, Catholische und Evangelische, ihr Oster-Fest nicht nach dem Evangelischen Reichs-Schluß, sondern nach dem Gregorianischen Calender zugleich auf einen Tag celebriren solten. Daher die in Berlin, Sachsen und im Reich auf 1744 gedruckten Calender vom 9 Februar bis zum 29 November mit den Schlesischen in Sonntagen und beweglichen Festen unterschieden waren; Die Schlesier aber ihr Fest mit dem angrentzenden Königreich, Pohlen, Preussen, Böhmen, Ungarn, Mähren und Oesterreich den 5 April feyerten.

Hatte es das vorigemahl in Erffurt einige Unruhen gesetzt, so kam man denselben vor diesesmahl durch gleiche Verordnung vor, und es ergieng ein Raths-Befehl deswegen, vom 7 Jenner 1744 des Inhalts: Wie ein E. E. Rath mit einem Hochehrwürdigen Ministerio die bey einer besondern Feyrung dieses Festes vorkommende Umstände in wohlbedächtiger Ueberlegung genommen, und aus einer guten zu besserer Erhaltung des gemeinen Wesens Wohl und Ruhestandes den Schluß zu fassen bewogen worden, in diesem Jahr aus Christlicher Freyheit, und ohne dem öffentlichen Religions-Exercitio nur im geringsten hierdurch zu präjudiciren, das Oster-Fest auf den 5 April in den Evangelischen Kirchen der Stadt, und des dazu gehörigen Landes zu celebriren, u. s. w. Allein die Calender waren in den Evangelischen Buchdruckereyen zu Erfurt schon nach der Einrichtung der sämmtlichen Evangelischen Stände abgedruckt; Sie musten also wieder umgedruckt werden, doch dergestalt, daß zwar der Oster-Tag den 5 April, das Himmelfarths-Fest den 14, der Pfingst-Tag den 24, das Fest Trinitatis den 31 May angesetzt; aber zugleich an der übrigen Einrichtung des Gregorianischen Calenders diese Veränderung gemacht wurde, daß den 31 May Vormittags das Fest Trinitatis, und Nachmittags der erste Sonntag nach Trinitatis zusammen gefeyert wurde, und der Calender also wenigstens in den übrigen Sonntagen, mit den andern Evangelischen Landen übereinstimmete. *Acta Historico-Ecclesiast.* T. VIII, p. 683.

In der Reichs-Stadt Augspurg gab der Evangelische Raths-Antheil auch unter gehöriger Verwahrung seiner Gerechtsame nach, und die Evangelischen feyerten das Fest sammt den übrigen davon abhangenden andern mit den Römisch-Catholischen zugleich. Man entschuldigte sich deswegen bey dem Evangelischen Corpore durch ein Pro Memoria, darinne man unter andern Gründen auch das anführete, daß erwehnter Magistrat es im Jahr 1724 eben so gehalten. *Neue Europäische Fama*, T. IX, p. 1004.

Allein in der Grafschafft Hohenlohe setzte es deshalben grosse Weiterungen. *Acta Histor. Eccles.* T. X, p. 470. Denn wie seit dem durch das Ableben des letztregierenden Grafen zu Pfedelbach 1728 sich ergebenen Landes Anfall, an die Schillingsfürst- und Bartensteinische Linie der Status Religionis Aug. Conf. überhaupt sehr beeinträchtiget worden; also kam es bey der Oster-Feyer 1744 zu gantz-ausserordentlichen Proceduren. Denn ohnerachtet man schon 1724 daselbst die Ostern nicht nur in den Pfedelbachischen Landen, sondern auch bey den Evangelischen Unterthangn der Schillingsfürstlichen und Bartensteinischen Herrschafften selber durchgehends gantz ruhig mit den übrigen Evangelischen gefeyret, auch sonst da die gantze Grafschafft Evangelischer Religion, sich im gantzen Lande nach den vorhabenden Evangelischen Kirchen-Ordnungen, und den im Lande selber gedruckten, und mit andern Evangelischen conformen Calendern, gerichtet hat: so hat man sich doch jetzo gegen die Evangelischen sehr hart erwiesen. Man befahl den Evangelischen Pfarrern, theils kurtz vor, theils gleich zu Anfang der Fasten mit gäntzlicher Uebergehung des Consistorii, daß sie die bevorstehende Ostern nicht nach den Verbesserten, sondern nach dem Gregorianischen Calender feyren solten. Diejenigen, welche sich wegen der daher entstehenden Inconvenientien bey den Gemeinen, nicht sofort bequemeten, wurden würcklich suspendiret, und mit der Cassation bedrohet. Das merckwürdigste dabey war, daß man den Pfarrern der Schillingsfürst- und Bartensteinischen Landes-Antheile die Ordre dazu den Sonntag Estomihi früh vor der Kirche meist durch Unter-Officiers und Militair-Personen zuschickte, und ihnen auferlegte, die beygeschlossenen Edicte noch selbigen Sonntag sogleich von den Cantzeln abzulesen, und bekannt zu machen, daß Ostern den 5 April mit der Catholischen Kirche zugleich solle gefeyert werden; und dieses alles unter Androhung der ipso facto verwürckt haben sollenden Cassation vom Amte. Daß auch dieses keine leere Drohungen gewesen, erfuhren diejenigen Pfarrer, welche sich nur einige kleine Bedencken Zeit ausgebeten, mehr, als zu deutlich. Denn man schickte ihnen sogleich den dritten Tag darte Cassations-Decreta zu, und entsetzte sie würcklich ihres Amts, wobey man sich, um dergleichen Decreta desto geschwinder zu vollziehen, hier und da eines guten Commando Soldaten bedienete, dabey es nicht zum besten hergieng. Man besetzte an einigen Orten gar die Kirch-Thüren mit aufgepflantzten Bajonetten, um dem ordentlichen Geistlichen den Eingang zu verwehren, oder dessen Cassation, nebst der bevorstehenden Veränderung der Oster-Feyer von den Cantzeln ablesen zu lassen. Die Unterthanen wurden in den angeschlagenen Patenten mit Landes-Verweisung, Confiscation Haab und Guts, Verödung ihrer Häuser und Wohnplätze, ja Leibes- und Lebens-Straffe zu Annehmung des Gregorianischen Calenders, und der Einwilligung der darnach anzustellenden Oster-Feyer genöthiget; An dem Abend vor dem Evangelischen Grünen Donnerstage aber denselben allerwegens die Kirch-Schlüssel abgenommen, am Grünen Donnerstage die Kirchen mit Mannschafft besetzet, die Unterthanen anfolchen Orten, wo man denen von fremden Orten eingepfarreten und ankommenden doch Kirche halten müssen, mit Stockschlägen und andern

Zwangs-Mitteln von dem Gottesdienst ab, und hingegen hernach zu der, von den Catholischen beliebten Zeit die Ostern zu fevern wieder mit unerhörter Gewalt angehalten, dergleichen auch an den darauf folgenden Fest-Tagen geschahe, u. s. w. obgleich ausser den Residentz-Orten sonst kein Catholischer Gottesdienst im Lande; auch ausser dem nicht eine einzige Catholische Seele vorhanden ist. Die Sache ist nebst andern vielen und grossen Religions-Beeinträchtigungen an den Kayserl. Reichs-Hofrath gediehen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testam. Fortsetzung III, p. 891 u. ff.

Bey diesen Gelegenheiten kamen einige Schrifften zum Vorschein, so den Streit wegen der Oster-Feyer erläutern solten. In des berühmten Bernoulli Wercken, die 1742 zu Genev in 4 herausgekommen, findet sich eine Schrifft, die er schon auf Verlangen des Baßler Raths bey jener Gelegenheit 1724 aufgesetzet. Ob er gleich darinne die Sätze des Regenspurgischen damahligen Concluß bekräfftiget, so hält er doch dafür, man thäte besser, wenn man den Schluß der Nicänischen Kirchen-Versammlung gar verliesse, und die Oster-Feste auf einen gewissen Tag, zum Exempel auf den ersten Sonntag nach dem Frühlings-Æquinoctio setzte. Neue Europ. Fama, T. IX, p. 299. Es erschien ferner: Historisch-Mathematische Nachricht von der Oster-Zeit, nebst einigen nöthigen Beylagen, zum Druck befördert von Gottfried Prose, Altona 1744 in 4. Der Verfasser, so Professor der Mathematic zu Altona, giebt darinne einen gründlichen Unterricht, was es mit der Trennung der Protestanten und der Römisch-Catholischen wegen der Oster-Feyer vor eine Beschaffenheit habe: so daß man sie vor eine der besten Schrifften in der Sache zu halten hat. Man sahe auch ein curieuses Gespräch von der Feyerung des Oster-Festes im Jahr 1744. Man suchte vornehmlich den Evangelischen Bürgern in der Stadt Erfurt damit einigen Unterricht zu geben, die sich in den Unterschied der Oster-Feyer nicht finden, und sich etwa gar daran stossen möchten, daß man sich Evangelischer Seits mit den Römisch-Catholischen dießmahl vereiniget. *Acta Hist Eccles.* T. VIII, p. 683-683. Endlich bringt noch eine kleine Lateinische Schrifft: Diss. Epistolica de eo, quod justum est circa diversam paschatis celebrationem, A. 1744. *Christophori Caroli Kreßi de Kreßenstein*, Halle 1744, allerhand Umstände, zu dem, was droben von der Stadt Augspurg erzehlet worden, noch bey. Neue Europ. Fama, T. IX, p. 1004. Dasjenige aber, was in der Grafschafft Hohenlohe vorgegangen, ist auch in dem Druck erschienen. *Acta Historio-Eccles.* T. X, p. 470.

* * * *

Nicht weniger Aufmercksamkeit verdienet dasjenige, was wegen der Einschränckung gewisser Fest-Tage im Königreich Schweden vorgegangen. Sowohl die beybehaltene Gewohnheit nach der Reformation, als die im Jahr 1686 aufgekommene Kirchen-Gesetze in gedachtem Reich, hatten ausser den gewöhnlichen hohen Fest-Tagen, auch die Apostel- und andere Fest-Tage bisher feyerlich begehen lassen. Doch war in letzteren die Feyer der Apostel-Tage schon dergestalt eingeschränckt worden, daß die Leute in den Städten, und auf dem Lande an dergleichen Apostel-Tagen nach verrichteten Gottesdienst, ihren Handel und Wandel treiben, auch andere löbliche Arbeit verrichten möchten. Da man aber dem ohngeachtet nachhero befunden, daß die Gesellen und Arbeiter in den Städten nicht weniger, als die Dienstboten, auf dem Lande sich an gedachten Tagen unter allerley Vorwand der Arbeit enzogen; so ward schon 1724 auf Vorstellung der Reichs-Stände eine Verordnung gemacht, daß die Apostel-Tage nur mit einer Predigt von 8 bis 10 Uhr solten gefeyret werden, und nach der Zeit alle Dienstboten und Gesellen bey einer nahmhafften Straffe zur Arbeit gehalten seyn solten. Weil nun diese Verordnung den erwünschten Zweck noch nicht erreichte, und man überhaupt sahe, wie die kleinen Feyertage mehr und mehr zur Faulheit und Eitelkeit gemißbrauchet, die nothwendigsten Geschäffte des gemeinen Mannes hingegen, so dem Lande eigentlich seine wahre Stärcke geben müssen, dabey hintangesetzet worden: so fand man vor gut, auf nochmahlige Vorstellung der Reichs-Stände ein Königliches Patent unter dem 11 Nov. 1745 des Innhalts ergehen zu lassen; Daß ausser dem Sabbat-Tage, (als welcher in der höchsten Feyer solte gehalten werden) und den drey hohen Fest-Tägen, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, auch der Neu-Jahrs und so genannte Heil. Drey-König-Tag, Mariä Reinigung, Verkündigung, der Char-Freytag, das Himmelfahrts Fest, Johannis, Michaelis und Allerheiligen hochfeyerlich gehalten werden solten. Was aber die übrigen Fest-Tage betreffe, als den Grünen Donnerstag, Mariä Heimsuchung, beyde so genannte gantze Tage, den dritten Tag der hohen Feste, und alle Apostel-Tage, so solten an denselbigen keine Predigten weder in den Städten, noch auf den Dörfern gehalten werden, als nur etwa an solchen Orten, wo Jahrmärckte auf gedachte Tage einfallen; sondern es solten vielmehr alle diese Tage, als Werckeltage, angesehen werden, daran jeder seine Nahrung und Handthierung treiben, und die Gesellen und Arbeiter bey Straffe zu arbeiten angehalten werden könnten. Auf dem Lande aber solte doch an dergleichen Tagen ein Theil der Vormittags-Zeit zum Catechismus-Examine angewendet werden, zu welchem die Kinder, und Jugend, so der Arbeit und nöthigen Verrichtung nicht gewachsen, oder sonst ohne Schaden des Haus-Vaters könnten vermisset werden, sich einzustellen hätten, auch Erwachsene, deren Zeit und Gelegenheit es verstattete, kommen könnten. Dargegen solte man desto strenger auf die Feyer des Sabbaths, und andächtige Begehung anderer grossen Fest- und Bet-Tage halten, und den dießfals ergangenen vielfältigen Verordnungen desto besser nachleben. Zugleich erhielte das Consistorium zu Stockholm Befehl wegen der Einrichtung solcher Catechetischen Unterweisungen, woran es bisher in Schweden gar sehr möchte gefehlet haben, das nöthige zu verfügen, und bey dem nächsten Reichs-Tage weitere Vorschläge zu Verbesserung desselben zu thun, welche hernach zur allgemeinen Nachricht solten bestätiget und ausgefertiget werden. *Acta Histor. Eccles.* T. VI, p. 407-429. Allein mit diesen Anstalten war der gemeine

Mann

Mann in Schweden nicht wohl zufrieden. Die Deputirten der Dahlkerlen und der Bauren von Uplande und Westmannien führten unter ihren den im Jahr 1743 den versammleten Reichs-Ständen übergebenen Forderungen auch diese mit ein: „Daß die zu Ehren der Heil. Apostel „angeordnet gewesene Fest-Täge wiederum, wie „vorhin, zu feyren hergestellet werden möchten.„ *Acta Histor. Eccles.* T. VII. p. 573. Allem Ansehen nach trug dieses, und noch ein mehreres das Seine bey, daß man auf eben dem Reichs-Tage, die vormahls ergangene Verordnung in einigen Stücken zu ändern beschloß. Es ward unter dem 25 Junius 1743 eine Königliche Erklärung des Inhalts bekannt gemacht: Da man leider! in Erfahrung gebracht, daß die Abschaffung der Predigten Anlaß gegeben, daß das Catechismus-Examen an vielen Orten versäumet worden, weilen sehe wenige, zum öfftern gar niemand, an den Apostel-Tägen in die Kirchen gekommen; man aber nicht gemeynet wäre, den Unterthanen es an Gelegenheiten in Anhörung des Worts GOttes liebst der Unterweisung und Erbauung in dem wahren Christenthum irgend fehlen zu lassen: also solte es mit den Apostel- und übrigen Fest-Tagen künfftighin bey dem vorigen verbleiben, so daß ehe und bevor das Catechismus-Examen angestellet werde, eine kurtze Predigt zum voraus solle gehalten werden; Daher die Unterthanen ihre Kinder und Jugend zu einer so nützlichen Gelegenheit anhalten, auch auf alle Weise vorbeugen würden, daß diese Verordnung nicht zur Faulheit, oder Versäumniß der nöthigen Land-Arbeit gemißbrauchet werde. *Acta Histor. Eccles.* Tom. VIII. p. 241. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, III Fortsetzung p. 897. u. ff.

* * *

Sonst hat es auch nicht an andern löblichen Anstalten gefehlet, da man noch andere Zeiten zum Gottesdienst bestimmet, und die Gemeine des HErrn ausserordentlich zu erbauen gesucht hat. Der vielen Buß- Bet- und Fast-Tage nicht zu gedencken, welche hin und wieder jährlich in Christlichen Landen begangen, und von Christlichen Obrigkeiten anberaumet werden; so machte man im Hannöverischen im Jahr 1741 die Verordnung, daß, weil bisher in den Fürstenthümern Lüneburg und Calenberg die Buß-Tage nicht in gleicher Anzahl, noch zu gleicher Zeit gefeyret worden, hinführo in beyden Fürstenthümern, und dazu gehörigen Grafschafften eine durchgängige Gleichheit seyn, und jährlich drey Bet- Buß- und Fast-Tage, nehmlich der erste auf die Mittwoch vor Weyhnachten, der zweyte auf den Char-Frey-Tag, und der dritte auf die Mittwoch vor Pfingsten, gefeyret werden solten. *Acta Histor. Eccles.* T. VIII. p. 582. u. f.

* * *

Da GOtt an einigen Orten nach vielen Blutvergiessen die Sonne des Friedens wiederum hat aufgehen lassen, so hat man auch hier und da ein Friedens-Fest feyren können. Dieses ist in den Brandenburgischen u. Schlesischen Landen zweymahl geschehen. Das erste mahl nach dem mit der Königin von Ungarn den 27 Jenner 1742 erfolgten Frieden, da die Königlich-Preußischen Erb-Lande einen so ansehnlichen Zuwachs erhielten. Der 15 Julius war zu dieser Feyer und in dem Brandenburgischen Landen der Text Ps. XXI, 2, 3, 4. in Schlesien aber Ps. CXLVII, 12, 13, 14. zur Predigt ausgesetzt. *Acta Histor. Eccles.* T. VI. p. 790. u. f. Da aber dieser Friede von gar kurtzer Dauer gewesen, und der Königlich-Preußische Einfall in Sachsen, so geschwind, kurtz, gefährlich und blutig er auch war, doch ein grosses zu Beschleunigung eines neuen Friedens beytrug, welcher auch noch zu Ende des 1745 Jahres nach so viel Siegen der Preußischen Waffen erfolgte, so wurde der 16 Jenner 1746 zum öffentlichen Friedens- und Danck-Fest in den sämmtlich Preußischen Landen ausgesetzt. Vormittags ward über Psal. CXLVII, 12, 13, 14. und Nachmittags über 1 Chron. XXIII, 18, 19. gepredigt. In Chur-Sachsen ward dasselbe den ersten Sonntag post Epiphanias 1746 ebenetmaßen gefeyret. *Acta Histor. Eccles.* Tom. X. p. 64 77. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments, III Fortsetzung, p. 902. u. ff.

Nachdem der gefährliche Krieg, in welchen Schweden und Rußland mit einander verwickelt gewest, im Jahr 1743 durch einen unvermutheten Frieden, sein Ende erreichet, und das Königreich Schweden zu gleicher Zeit sich in der Person des Herzogs von Holstein einen würdigen Thronfolger erkohren hatte; so ward der 7 October gedachten Jahres zu einem so ausserordentlichen Lob- und Danck-Feste ausgesetzt. *Acta Histor. Eccles.* Tom. VIII. p. 226.

* * *

Was bey den erfolgten Kayser-Wahlen an verschiedenen Orten des Römischen Reichs, besonders in den Reichs-Städten sonst zu geschehen pfleget, ist auch bey der gedoppelten Kayser-Wahl Carls des VII. und Francisci des I. hin und wieder beobachtet worden, daß man besondere Danck-Feste deswegen verordnet, davon man in den *Actis Historico Eccles.* Tom. VI und X mehrere Nachricht findet.

* * *

Desgleichen hat man an unterschiedlichen Orten das hundertjährige Andencken göttlicher Wohlthaten, theils zugleich an den ordentlichen zum Gottesdienst bestimmten Tagen, theils an besonders dazu ausgesetzten Zeiten gefeyert. Also wurde im Jahr 1730 von den Evangelischen das andere grosse Jubel-Fest, wegen des Augspurgischen Bekenntnisses an den meisten Orten mit 3 Tagen gefeyret, wobey die Evangelischen, in dem Stifte Hildesheim grosse Verdrießlichkeiten ausstehen musten. Denn als das Lutherische Consistorium, dem Herkommen nach, zwey Jubel-Tage zum Andencken der Augspurgischen Confession ausgeschrieben hatte; so wurde das Ausschreiben durch den Bischöfflichen geheimen Rath cassiret, nicht mehr denn ein Jubel-Tag erlaubet, und dieser Erlaubniß beygefüget, daß es nur vor dieses mahl noch nachgelassen werde, der Bischoff aber könne solche Feste gar abschaffen. Hierwider haben die Evangelischen Lands-Stände an den Churfürsten zu Cölln, als Bischeffen zu Hildesheim, eine gründlich abgefaßte Vorstellung abgehen lassen, welche im

Druck

Druck erschienen, unter dem Titel: Der Evangelischen Lande-Stände im Hoch-Stifft Hildesheim Vorstellung wegen des Rechts, Fest-Tage auszuschreiben, Hildesheim 1730 in Folio. Siehe derselben Recension in den Unsch. Nachr. des Jahrs 1738 p. 528. u. f.

Im Jahr 1734 hat man auch wegen der vor zwey hundert Jahren vollbrachten Uebersetzung der Bibel durch Luthern, sich der dabey erwiesenen Wohlthat danckbarlich erinnert. Siehe Johann Gotthelff Servichs Memoriam seculi primæ Editionis Bibliorum German. Lutheri, Dreßden 1734. in 4; ingleichen Peter Buschens erneuertes Bibel-Gedächtnis, Hannover 1735. in 8.

Im Jahr 1736 am 30 October wurde zu Coppenhagen auf Königlichen Befehl das zweyhundertjährige Jubel-Fest, wegen der Einführung der Evangelischen Religion im Königreich Dännemarck, herrlich gehalten: Man hat die Canonen dreymahl gelöst, und sind Münzen ausgeworfen worden. Frühaufgelesene Früchte des Jahrs 1736. p. 349. *Acta Hist. Eccles.* Band I. p. 952. u. f. und Band II. p. 386. u. ff.

Von der im Jahr 1737 begangenen Jubel-Fyer wegen der Schmalkaldischen Artickel, findet man eine umständliche Nachricht in den *Actis Historico-Ecclesiasticis* Band II. p. 361. u. ff.

Im Jahr 1739 feyerten in den Brandenburgischen Landen beyderseits Religions-Verwandte das Gedächtnis der zweyhundertjährigen Reformation. *Acta Hist. Eccles.* T. III. p. 944. T. IV. p. 69, 80, 1157.

In Chur-Sachsen feyerte man ein solches Andencken hier und da gröstentheils ohne grosse Solennität an, wie sich die Sache etwa von den Predigern zu gelegener Zeit mit abhandeln ließ. *Acta Histor. Eccles.* T. III. p. 355. T. IV. p. 65. Weil es insonderheit in Leipzig in den Kirchen, ausserdem, was die berühmten Lehrer daselbst auf den Cantzeln am Pfingst-Feste thaten, gantz stille herzieng, so feyerte es nicht nur die Universität daselbst am ersten Feyertage des gedachten 1739 Jahres durch eine solenne Procession und öffentliche Rede, sondern sie hielte auch den 25 August ihr eigenes Reformations-Jubel-Fest mit vielen Solennitäten. *Acta Histor. Eccles.* T. IV. p. 65. Bey welcher Gelegenheit allerhand schöne Schrifften zum Vorschein kamen.

Nicht weniger begieng die Stadt Halle im Magdeburgischen ihr eigenes Reformations-Jubiläum im Jahr 1741, bey welcher Gelegenheit eine Schrifft zum Vorschein kam: Kurtz-gefaßte Reformations-Geschichte der Stadt Halle, bey Gelegenheit des andern Jubel-Festes . . aus glaubwürdigen Historischen Nachrichten zusammen getragen von Joh. Georg Kirchnern, des Hallischen Gymnasii vierten Lehrer, 1741, in 4. Ja man gab auch bey solcher Gelegenheit das Leben des seeligen Luthers, wie es der seelige D. Johann Daniel Herrnschmidt weyland aufgesetzt, in Deutscher und Lateinischer Sprache ans Licht. *Acta Historico-Eccles.* T. V. p. 779. u. f. 1086.

Zu Hildesheim feyerte man ein solches Jubel-Fest den 1 und 2 September 1742 zwey Tage nach einander in der Evangelischen Kirchen und Schule (*Acta Hist. Eccles.* T. VII. p. 2.); Zu Mühlhausen den 17 Sonntag nach Trinitatis, oder den 16 September, und die zwey folgenden Tage (*Acta Histor. Eccles.* Tom. VII. p. 12. u. f.); Zu Regenspurg den 14 October und die drey folgenden Tage (*Acta Histor. Eccles.* T. VII. p. 20, 705. u. f.); Zu Quer furt den 19 November, als den XXVI Sonntag nach Trinitatis; Zu Schweinfurt am Trinitatis-Fest, und zwar allerseits in dem 1742sten Jahre. Die gesammten Hennebergischen Lande begiengen dasselbe zu Anfang des 1744sten Jahres. *Acta Histor. Eccles.* T. VIII. p. 170. Bey solchen Gelegenheiten sind allerhand Medaillen gepräget, Schrifften ausgefertiget, und zu Erläuterung der besondern Reformations-Historie dieser und jener Gegenden dienliche Ausführungen bekannt worden.

Im Jahr 1746 begieng man zu Nürnberg das Jubel-Andencken der vor hundert Jahren von Johann Sauberten in ein Corpus gebrachten Normal-Schrifften der Nürnbergischen Kirche. *Acta Histor. Eccles.* T. XI. p. 408. u. ff.

* * *

In der Reformirten Kirche.

* * *

Nicht weniger wurde 1735 den 21 August zu Geneve oder Genf ein Jubel- und Danck-Fest gehalten, weil daselbst die Reformation vor zwey hundert Jahren angegangen. Von Schrifften, die dieserwegen herausgekommen sind, findet man Nachricht in den Frühaufgelesenen Früchten des Jahrs 1735. p. 315. u. f. Von der Feyer selbst aber siehe die *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band I. p. 947. u. f.

* * *

In der Römisch-Catholischen Kirche.

* * *

Auch bey denen Papisten sind verschiedene hieher gehörige Merckwürdigkeiten vorgefallen. Und da wir eben von denen Jubel-Feyern der Lutheraner und Reformirten geredet; so wollen wir hier mit denen Jubel-Feyern der Römisch-Catholischen den Anfang machen. Es ist demnach zuförderst anzuführen, daß im Jahr 1734 das Benedictiner-Kloster Amorbach in Francken, am 12ten September und sieben folgende Tage sein grosses Jubel-Fest gefeyert, weil es vor tausend Jahren oder im Jahr 734 gestifftet worden. Siehe hiervon ein mehrers in den Frühaufgelesenen Früchten, des Jahrs 1735. p. 157. u. f.

Auch ist die Fuldische Jubel-Feyer mit Stillschweigen nicht zu übergehen. Das Stifft Fulda, welches im Jahr 744 dem damahligen Bonifacio, Bischoffen zu Maynz, und dem neuen Abt Sturmio seine erste Einrichtung zu dancken hatte, stund nunmehro 1744 gerade tausend Jahr. Es hatte also das Glück, in gedachtem Jahre ein tausendjähriges Andencken göttlicher Wohlthaten zu feyren. *Acta Histor. Eccles.* T. IX. p. 94. u. f. Bey welcher Gelegenheit eine Schrifft unter dem Titul: Filiæ Sion, sive principalis Fuldensis ecclesiæ SanCtæ

in

in terris Jerusalem, Romanæ ecclesiæ specialis & immediatis filia, in ruce a SS. Bonifacio & Sturmio supra montes suos plantata, per X Secula gloriosa, anno suo millesimo & sæculari jubilans, &c. Fuldæ 1744 in Folio zum Vorschein kam, darinne viele zur Fuldischen Stiffts-Historie gehörige Nachrichten zu lesen waren.

Da wir gegenwärtig in einem Jahre leben, in welchem die Römisch-Catholische Kirche ein Allgemeines Jubel-Fest begehet; so glauben wir nicht Unrecht zu thun, wenn wir unsern Lesern hier des jetzigen Pabsts Benedicts XIV Bulle mittheilen, wodurch das Jubel-Jahr auf 1750 angekündiget worden. Selbige lautet also:

„Benedictus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet allen gläubigen Christen, so dieses gegenwärtige sehen werden, seinen Grus und Apostolischen Seegen.

„Es ist nur gar zu offenbar, daß, so lange wir von „dem Herrn entfernet, und in der Zeit wandeln, da „wir die heilige Stadt, unser künftiges Vaterland, „suchen, wir mannigfaltig sündigen, und uns als „unvernünftige Schafe sehr öfters von dem Wege entfernen, den uns die Gebote Gottes vorschreiben. Wenn wir sagen, wir haben keine „Sünde, so betrügen wir uns selbst, indem unser „Gewissen nicht aufhöret, uns die Menge unsrer „Uebertretungen vorzuwerfen, die uns in der „Vorstellung der Herannahung des göttlichen Gerichts mit der Furcht des Todes erfüllen, und alles Schrecken über uns häufen. Wenn wir sagen, daß wir nicht gesündiget haben, so beschuldigen wir GOtt der Lügen, den GOtt, dessen Gerichte wahrhaftig und gerecht sind, dessen Schläge aus keiner andern Ursache auf uns fallen, als weil wir vor ihm gesündiget, weil wir ungerecht gehandelt, und weil wir Gottlosigkeiten begangen haben; und dieses sind die Ursachen, daß er nicht aufhöret, uns in diesem zeitlichen Leben zu schlagen und zu strafen, damit wir uns wieder zu ihm kehren, ehe er einen jeden seine ewige Widervergeltung widerfahren lasse.

„Aus diesen Ursachen angetrieben, hat sichs die „Catholische Kirche allezeit zum Besten ihrer Kinder angelegen seyn lassen, diejenigen zu dem Wege „der Gerechtigkeit wieder zu rufen, die sich davon „entfernet hatten, die Seelen wieder auf den Pfad „des Heils zu führen, die sich in das Laster gestürzet, „denen aufzuhelfen, die gefallen waren, sie zur Buße zu leiten, sie dadurch der Vergebung ihrer Sünden zu versichern, und diejenigen, welche ihrer Laster wegen die äussersten Züchtigungen verdienet „hatten, anzulocken, sich durch die Mittel, so uns die „göttliche Barmherzigkeit anbietet, von aller Gemeinschaft der Gottlosigkeit los zu reissen. Allein „es sind gar wenig, die den heilsamen Rath der Kirche hören. Die meisten ergeben sich ihren verderbten Neigungen, lassen sich durch die Sorgen „der Welt zerstreuen, durch die Wollüste dieses Lebens trunken machen, widersetzen sich dem Geist der Buße, fliehen die Arbeit und Aenderung der Sitten, und verachten den Reichthum der göttlichen Güte, Geduld und Langmuth. Einige versäumen es, verdammlicher Weise, an den Schätzen des Ablasses „Theil zu nehmen, so die unumschränkte Gütigkeit „der Kirche allen, zu allen Zeiten und an allen Orten, anbietet, andere, die daran Theil nehmen wollen, bemühen sich nicht durch Tugend dieselben zu „gewinnen, und sie würdiger Weise zu erlangen. „Indessen laufen mitten in diesem elenden Leben unsere Tage dahin, und wir fahren alle dahin, wie „Wasser, so auf den Erdboden ausgegossen wird, „und bey der Ankunft des unwandelbaren Richters, werden wir, aber zu spät, erkennen, daß wir „uns nach unsern verstockten und unbussfertigen „Herzen seinen Zorn auf den Tag des Zorns gehäuset haben, und daß alles, was nicht durch die Busse ausgewöhnet ist, durch das göttliche Gericht wird „bestrafet werden.

„Es haben daher die Römischen Päbste, unsre „Vorfahren, mit Grunde und sehr klüglich in dem „Umlaufe der Jahrhunderten gewisse Zeiten bestimmet, in welchen sie mit verdoppeltem Eifer und „Sorgfalt alle gläubige Christen auf dem ganzen „Erdboden aufmunterten, Busse für ihre Sünden „zu thun, und ihre Seelen zu retten, und ihnen das „nahe Ende der Welt ankündigten. Diese Zeiten „waren anfänglich alle 100. Jahre bemerket. Allein da ihre Nachfolger die Zeit überlegten, darinn „man gemeiniglich die Geschlechter der Menschen „sich verneuern siehet, so haben sie weislich bestimmet, daß dieses Jubeljahr alle 25. Jahr gehalten „werden sollte, damit die auf einander folgend. n Familien, vermittelst einer gehührenden bussfertigen „Vorbereitung, die allgemeinen Mittel der Versöhnung und des Ablasses finden möchten. Dieses „angenehme Jahr, dieses Jahr der Erneuerung und „der Busse, dieses Jahr der Versöhnung und der „Gnade, so die Kirche mit Grunde das heilige Jahr „genennet hat, und welches mit dem künftigen „Winter-Solstitio seinen Anfang nehmen wird, ist „es, daß wir euch allen anfündigen, die ihr den Namen der Catholiken führet, wobey wir euch die Arme unsrer väterlich n Liebe reichen, und euch ermahnen, die Gnade des HErrn nicht vergeblich „zu empfahen, und unsern und der Kirche Rath „nicht unnütze zu machen, womit keine andre Absicht, als der Friede und das Heil eurer Seelen „verknüpfet ist.

„Höret, höret die Stimme der Apostolischen „Predigt, davon uns unser HErr JEsus Christus „die Sorge aufgetragen, indem er uns ohne einiges „Verdienst an unserer Seite zum Joche der müh„samen Verrichtungen des Apostelamtes berufen „hat: Thut Busse, denn das Himmelreich ist nahe. „Meine lieben Kinder, es ist die letzte Stunde, kehret wieder zum HErrn, versöhnet euch mit GOtt, „die Welt vergehet mit ihrer Lust. Nur denen ist „eine ewige Dauer versprochen, die den Willen „GOttes thun werden, der ewig bleiben wird. Und „was ist der Wille GOttes anders, als eure Heiligung. Eure gemeinschaftliche Mutter die Römische Kirche, die das ganze künftige Jahr mit öffentlichen Ausübungen der Religion und Gottesfurcht zubringen wird, rufet euch zu kommen, diesen göttlichen Willen zu erfüllen, indem sie wünschet, daß alle ihre Kinder, die auf der Erde zerstreuet sind, die die Milch der Catholischen Religion gesogen haben, sich von allen Orten erheben, „und von weiten hieher kommen, damit sie durch

„neue Bemühungen in der Gottseligkeit sich und „der ganzen Gemeine der Brüder die Barmhertzigkeit und Gnade GOttes zuziehen. Eben dieselbe „heilige Kirche öffnet der ganzen Menge der Gläubigen, die hier ankommen wird, die Pforten ihrer geheiligten Tempel. Sie öffnet mit noch weit mehrerem Eifer den Schoos ihrer mütterlichen Liebe, „und verspricht allen denen Verzeihung und gewissen Ablas, die es aufrichtig verlangen, und auf eine würdige Art suchen werden.

„Die unfehlbare Gewisheit dieser Verheissung „ist zulänglich bestättiget durch die Macht zu binden „und zu lösen, die durch den eigenen Mund des Erlösers dem vornehmsten unter den Apostеln, und „durch ihn Uns, die Wir auf seinem Stuhl sitzen, „gegeben worden; durch den unschätzbaren und unerschöpflichen Schatz, so aus den Verdiensten, Genugthungen, Leiden und Tugenden JEsu Christi, „seiner Mutter der heiligen Jungfrau, und aller „Heiligen bestehet, die dem heiligen Petro und Uns „auszutheilen anvertrauet worden; durch das „Blut der Apestel und Märtyrer, welches, das es zur „Aufrichtung dieser Kirche, wie das Wasser, so auf „der Erde verbreitet wird, vergossen ist, zu dem „HErrn schreyet, und ihn um Frieden und Verzeihung der Sünden derer anrufet, die sie verehren; „durch die heilige Gewohnheit der Disciplin, zufolge den Regeln der Kirche, in den Geboten der „Werke einer heilsamen Busse und in der Austheilung des Ablasses nach dem Geiste der Sanftmuth der Kirche; endlich durch den heiligen Endzweck dieser Sache, den Nutzen der Christenheit, „und das Exempel unsrer Vorfahren. Daher wir „denn, zufolge der Ordnung der Zeit, der Gewohnheit der Römischen Päbste, unsrer Vorfahren, der „Bewilligung unsrer ehrwürdigen Brüder der „Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, auf den „Befehl des allmächtigen GOttes des heiligen Petri und Pauli, und aus unsrer eignen Autorität „zur Verherrlichung der Ehre GOttes, zur Erbauung der Catholischen Kirche, und zur Heiligung „des ganzen Christlichen Volkes, die Feyer des allgemeinen Jubelfestes in unsrer guten Stadt auf „das bevorstehende Jahr 1750. ankündigen und „bekannt machen, als welches mit der ersten Vesper „des Festes der Geburt unsers HErrn JEsu Christi anfangen, und das ganze Jahr hindurch währen soll.

„Während der ganzen Dauer des besagten „Jahres bewilligen und versprechen wir gottseliger „Weise in dem HErrn Ablas, Verzeihung und „völlige Vergebung aller Sünden, allen Gläubigen beyderley Geschlechts, welche mit wahrer Zerknirschung, nachdem sie gebeichtet und communiciret haben, andächtig, wenigstens einmal des Tages, dreyßig Tage lang, wenn sie aus Rom sind, „und wenn sie Fremde sind, funfzehen Tage, sie mögen auf einander folgen oder unterbrochen, es mögen natürliche oder Kirchentage seyn, so von der „ersten Vesper eines Tages bis zur Abenddämmerung des andern währen, die Hauptkirchen St. „Petri und Pauli, des heiligen Johannis von Lateran, und der heiligen Maria andächtig besuchen, „und alda für die Erhebung der heiligen Kirche, die „Ausrottung der Ketzereyen, die Einigkeit der Catholischen Fürsten, das Heil und die Stütze der „Christenheit beten werden.

„Da es sich zutragen könnte, daß einige Pilgrime, die sich auf den Weg machen werden, in dem „Verlangen das Jubelfest zu feyren, auf der Reise, „oder auch nach ihrer Ankunft in diese Hauptstadt, „von einer Krankheit überfallen, oder durch eine „rechtmäßige Ursache abgehalten, oder gar durch „den Tod hingerissen würden, ehe sie die Anzahl der „besagten Tage vollenden, oder auch anfangen können, und folglich ausser Stand gesetzet würden, das „zu erfüllen, was wir ihnen vorgeschrieben haben, „und diese 3. Hauptkirchen zu besuchen, so bewilligen Wir ihnen, um, so viel als wir können, ihrer „gottseligen Absicht in dem HErrn zu Hülfe zu „kommen, wofern sie nur rechtschaffen busfertig „sind, gebeichtet und communiciret haben, alle Gnade des Jubelfestes und die Vergebung ihrer Sünden, nicht anders, als wenn sie diese drey Hauptkirchen würklich besuchet hätten, und wollen, ob sie „gleich durch diese Verhinderung abgehalten worden, daß sie dennoch den Endzweck ihres Verlangens durch die Gabe des heiligen Geistes erhalten.

„Es lassen sich demnach doch alle Gläubige der „Catholischen Kirche auf das empfindlichste durch „die Nachricht von so vielen ansehnlichen Vortheilen bewegen, die ihnen angeboten sind, und unternehmen mit Freuden und einer neuen Inbrunst „des Geistes ein Werk, welches die Kraft hat, ihre „Seelen selig zu machen. Lasset euch, meine lieben „Kinder, durch die Bequemlichkeit nicht zurücke „halten, die ihr in euren ordentlichen Häusern zu „finden gewohnt seyd. Lasset euch durch die Abmattung nicht erschrecken, die von langen Reisen „unzertrennlich sind. Sondern leget den Gewinn „dieses geistlichen Schatzes auf die Wagschale „des Glaubens, und gebet nicht zu, daß man an geizlichen Kaufleuten mehr Begierde nach irrdischen „Gütern, als Verlangen nach dem Besitze der „himmlischen Güter in den Herzen der Gläubigen „wahrnehme. Die ansehnlichen Vortheile, die ihr „von eurer Reise haben werdet, werden noch dazu „mit der Anmuth geistlicher Tröstungen gekrönet „werden. Denn was kann ein Christ angenehmeres empfinden, als mit seinen eignen Augen die „Ehre des Creuzes unsers Herrn in gröstem Glanze des Lichtes zu sehen, womit sie auf der Erden „leuchtet, und die Denkmale des Sieges zu beschauen, wodurch der Glaube uns über die Welt „triumphiren macht? Hier könnet ihr sehen, wie der „Hochmuth der Welt vor der Religion erniedriget „wird, und wie das alte und irrdische Babylon, so „in eine neue und ganz himmlische Stadt verwandelt ist, zum Unterricht und zur Seligkeit der Völker, die Grundsätze einer göttlichen Lehre und veränderlichen Zucht verbreitet, anstat sich, wie die „alte that, mit Drohungen und Kriegeswerkzeugen zu rüsten, um Nationen zu erobern, und Königreiche unter das Joch zu bringen. Ihr werdet „allenthalben den Dienst des wahren Gottes, und „die Majestät geheiligter Gebräuche hervorleuchten sehen, die auf den Untergang des Aberglaubens gebauet ist, der ehemals allhier sein Reich gehabt. Ihr werdet sehen, daß die Altäre der lügenhaften

Digitized by Google

„haften Götzen zerbrochen und herumgeworfen „sind, und daß hingegen in den Tempeln des wah„ren GOttes eine keusche und reine Religion her„vorstrahlet; daß die gottlosen Spiele auf den „Theatern, und die eiteln Schauspiele in den Circis „aus der Vorstellungskraft der Menschen von „Grund aus vertrieben sind: daß die Ruhestädte „der Märtyrer mit Eifer besuchet werden; daß die „Denkmahle der Tyrannen zu Grunde gerichtet „sind; daß die Gräber der Apostel von den Hän„den der Kaiser aufgerichtet worden; daß die „grossen Ueberbleibsel der Römischen Pracht zum „Schmucke unserer heiligen Hauptkirchen ange„wendet werden; daß die prächtigen Opfer, die in „alten Zeiten den Heidnischen Götzen, wenn Pro„vinzen erobert waren, gebracht wurden, ietzo von „allen Unreinigkeiten des Aberglaubens gesäubert, „mit weit mehrerem Rechte die Siegeszeichen des „unüberwindlichen Creuzes ausmachen; es wird „endlich das Anschauen der unzählbaren Menge der „Gläubigen, so allhier aus allen Ländern der ganzen „Welt theses Jahr herdurch anlangen werden, euer „Herz mit einer heiligen und reinen Freude erfüllen, „da wird ein jeder von euch, wenn er bey allen „diesen Leuten von so mancherley Nationen und „Sprachen, seine eigne Religion erkennet, und sich „in dem HErrn mit ihnen allen in brüderlicher Lie„be bey ihrer allgemeinen Mutter der Römischen „Kirche freuet, den Thau des himmlischen Segens „fühlen über sich herab fliessen, wie er allezeit von „dem Gipfel des Berges Hermon auf die Einwoh„ner der heiligen Stadt herab fleust.

„Und wollte GOtt, daß Wir alle die andern in „den Mittelpunct der Einigkeit der Religion treten, „zugleich mit euch, meine lieben Kinder, allhier an„langen sehen, und umarmen könnten, die ehemals „denselben Glauben und dieselbe Religion gehabt, „und die ietzo durch die List des Teufels verführet, „aus dem Hause dieser gütigen Mutter entwichen „sind, sich von uns entfernet halten, und ihre Ohren „verstopfen, daß sie die Stimme nicht hören, die sie „so liebreich einladet, wieder in ihren Schos zu keh„ren. Allein ohne Zweifel hören sie nicht, ohne „Zweifel begreifen sie nicht, wie mancherley unzäh„ligen Irrthümern und unendlichen Veränderun„gen sie unterworfen sind, seitdem sie von dem Glau„ben entwichen, den sie von ihren Vätern empfan„gen hatten, und die alten und heiligen Grundsätze, „der allezeit einigen, allezeit Catholischen und allezeit „Apostolischen Kirche verlassen, die falsche Lehre der „Menschen zu hören angefangen, und die Vor„schriften der Verführer angenommen haben, die „sie nach dem Gutdünken ihrer Leidenschaften zu „andern und fremden Lehren hingerissen. Aber „ach! wie viele sind nicht unter ihnen, denen die „Wahrheit dessen, was wir sagen, nur gar zu gut „bekannt ist, und die selbst nicht leugnen, daß der „Grund ihrer Secte nicht veste sey, und bey der ge„ringsten Untersuchung von sich selbst über einen „Haufen fallen müsse. Was aber unserer Thrä„nen noch weit mehr würdig ist, ist die beweinens„würdige Nachläßigkeit dieser Menschen in allen „Dingen, die zu GOtt führen. Von falschen „Reizungen betrunken verachten sie das Licht der „Wahrheit und die Stimme ihres Gewissens. „Sie sind nicht so wohl Feinde der Kirche, als ihrer

„eignen Seelen, und wegern sich Gutes zu thun, „und wieder zu den Wegen des HErrn zu kehren, „die sie allein zu dem Haven des Heils bringen „könnten. Sie erwegen doch wenigstens, und be„trachten das Exempel eures Glaubens und eurer „Gottesfurcht, und bedenken doch endlich ernstlich, „daß sie vor dem himmlischen Richter keine Ent„schuldigung haben werden, wenn sie fortfahren, „die Beweise zu verachten, die zur Erkenntnis der „Wahrheit führen. Der Anblick der vollkom„menen Einträchtigkeit eurer Handlungen im Got„tesdienste, die Bekehrung eures Lebens, der ein„müthige Gehorsam gegen euren gemeinen Vater, „den Statthalter des obersten Hirten, dessen Wün„sche insgesamt dahin abzielen, die Erde mit der „Erkenntnis des HErrn und der Ehre GOttes an„gefüllet, und die Reinigkeit des Glaubens nebst „der Heiligkeit der Sitten unter allen Völkern „wachsen und blühen zu sehen, alles dieses erminte„re sie doch zu einer Christlichen Eifersucht, und be„lebe sie mit einer heiligen Scham. Hierum wollen „wir, wenn wir insgesamt versammlet sind, den „Allerhöchsten bitten. Wir hoffen durch die Bei„hülfe eures Gebets es von der Gnade GOttes zu „erlangen, der es bisweilen zu lässet, daß ihm seine „Diener, wenn sie ihn insgesamt anrufen, eine „Art der Gewalt thun. Wir werden ihn nebst „euch um den Frieden der Catholischen Kirche, die „Glückseligkeit der Christlichen Fürsten und die Er„haltung aller Gläubigen bitten.

„Und sie, ehrwürdige Brüder, Prälaten der Ca„tholischen Kirche, Patriarchen, Primaten, Erzbi„schöfe und Bischöfe, die sie als Gesandten des All„erhöchsten seine und der Kirche Angelegenheiten „bey dem Christlichen Volke zu beobachten haben, „versammlen sie ihre Heerde, rufen sie ihren Scha„fen, und verkündigen sie ihnen das angenehme „Jahr, das Jahr des HErrn. Wenden sie alle „Mühe an, damit der gottselige Endzweck unserer „väterlichen Liebe, welche Wir nach dem Beispiele „unserer ehrwürdigen Vorgänger zur Ehre GOt„tes und zum Nutzen der ganzen Kirche uns vorge„setzet haben, seine heilsamen Würkungen nicht „verliere, die wir uns davon versprechen.

„Nachdem GOttes Barmherzigkeit, nach dem „Schrecken und Elende eines langwierigen und „blutigen Krieges, uns endlich den so gewünschten „Frieden geschenket, um welchen sein ganzes Volk „durch sein häufiges Gebet bey ihm angehalten, so „lasset uns zur Bekehrung und Heiligung eben die„ses Volkes, die Wohlthaten anwenden, die ihm „die göttliche Gnade zu seiner zeitlichen Glückselig„keit erwiesen. Lasset uns indessen eine Art des „Streites mit den Feinden unsers Heils anfangen. „Man muß in allen Stücken die ungezähmte Frei„heit zu denken und zu handeln unterdrücken; man „mus die Verderbnis stürzen; den Hochmuth er„niedrigen; aller Unreinigkeit entsagen; sich mit sei„nen Feinden versöhnen; den Neid, Has und die „Eifersucht ersticken.

„Erhebet euch demnach, ihr Priester des HErrn, „ihr Diener der Altäre, blaset die Posaune, kündi„get den Feinden des Creuzes Christi diesen geistli„chen Krieg an. Sprechet euren Soldaten Muth „ein, die die Hände für Müdigkeit sinken lassen, un„terstützet ihre Knie, die da wanken; und leitet vor

„allen denjenigen zu dem Wege der Gerechtigkeit, „welche die Absicht haben, sich in diese unüber„windliche Vestung der Religion zu begeben. Laß„set sie von euch lernen, daß sie nicht deswegen hie„her gekommen sind, um sich einem müßigen Laufe „zu ergeben, und sich an eiteln nichtswürdigen „Schauspielen zu weiden, sondern die Waffen des „Christlichen Kriegsheeres zu führen, sich zu den „Schwierigkeiten eines heftigen und gefährlichen „Streites zu bereiten. Und was für Waffen fürch„tet der Satan? Das Wachen der wahren An„dächtigen, das Gebet, das Fasten, die Almosen, „die Werke der Demuth und Christlichen Barm„herzigkeit, vermittelst deren das tyrannische Reich „der menschlichen Begierden zu Grunde gerichtet, „und das Reich der Liebe gegen Gott und den Näch„sten aufgerichtet, verbreitet und befestiget wird.

„Diejenige, welche sich in einen solchen Streit „einlassen wollen, müssen von dem Creuze JEsu „Christi beschützet seyn, sie müssen ganz gerüstet sich „bey einander halten, damit der Feind, der unaufs „hörlich auf Hinterlist bedacht ist, ihnen nicht das „geringste abgewinnen könne. Sie müssen alle ih„re Werke in dem Geist der Reue, des Friedens, „der Bescheidenheit und der Religion unterneh„men, sie müssen beständig die Gnade, die Barm„herzigkeit und den Beistand GOttes anflehen, da„mit sie der Disciplin desjenigen würdig seyn, zu „dessen Fahne sie sich bekennen, und damit sie durch „den Beistand GOttes, unter dessen Anführung „sie streiten, die Siegeskrone verdienen. Zu glei„cher Zeit, ehrwürdige Brüder, da ihr ihnen diese „heiligen Grundsätze einflösset, bedenket, daß es gar „nicht schwer sey zu predigen und zu ermahnen, daß „Exempel vieles über die menschlichen Gemüther, „und zwar weit mehr als Worte, vermögen. Es „leuchte ihnen demnach eine heilige Aufführung in „die Augen, daß sie sehen, daß eure Werke gut sind, „und nach eurem Beyspiele ihre Leben und ihre „Sitten einrichten. Vergesset niemals die Pflich„ten der Gastfreiheit, der Wohlthätigkeit und der „Gemeinschaft der Güter, und machet, daß in der „Zeit, wenn die Kirche zur geistlichen Nothdurft ih„rer Kinder die reichen Wirkungen ihrer Gnade „eröffnet, auch die Armen den Beistand ihrer „Frömmigkeit und eures Mitleidens zu ihrer zeitli„chen Nothwendigkeit finden können.

„Zu gleicher Zeit bitten und ermahnen Wir in „dem HErrn unsere wehrten Söhne in JEsu Chri„sto, den erwählten Kaiser, die Könige und alle Ca„tholische Fürsten, sich durch einen heiligen Eifer „zu erwecken, die Ehre GOttes mit so viel gröss„erem Eifer zu befördern, als sie von demienigen, „durch den die Fürsten herrschen, gröss ere und meh„rere Wolthaten empfangen haben. Insonder„heit leisten sie der Wachsamkeit und priesterlichen „Sorgfalt unser ehrwürdigen Brüder, der Bi„schöfe und höheren Prälaten, hülfreiche Hand, „geben ihren Unterobrigkeiten und Ministern Be„fehle, denselben Hülfe zu leisten, die Bosheit der „Gottlosen zu unterdrücken, und die Absichten der „Guten durch einen Königlichen Beistand zu un„terstützen; vor allen überhäufen sie die Pilgrimme „mit Proben ihrer Grosmuth und Freigebigkeit, „sie seyn darauf bedacht, die öffentlichen Wege „sicher zu machen, damit dieselben durch die Unter„nehmungen der Bösen nicht beunruhiget werden; „damit sie in den Hospitälern, öffentlichen Häusern „und Herbergen eine gute Aufnahme und alda alle „nöthige Lebensmittel nebst allen den Bequemlich„keiten finden, die man auf der Reise erwarten „kann, und damit sie ohne die geringste Verdries„lichkeit und Beschwerung mit Freuden ihren Lauf „vollenden und mit Zufriedenheit wiederum in ihr „Vaterland zurück kehren. Durch dergleichen „Opfer machen Könige und Fürsten sich GOtt „gnädig, und erlangen seine Güte, daß sie glücklich „und lange auf Erden leben, und daß sie endlich in „die ewige Hütten durch eben dieselben Armen auf„genommen werden, zu deren Besten sie die Wer„ke der Barmherzigkeit ausgeübet haben, wodurch „JEsus Christus selbst ist ernähret und unterhal„ten worden.

„Kein Mensch auf der ganzen Erden untersthe „sich, diese gegenwärtige Ankündigungs-Bekannt„machungs-Erlaubniß-Vermahnungs-Zure„dungs- und Willens-Bulle umzustossen, oder sich „derselbigen auf eine Art und Weise zu widersetzen. „Wenn aber gleichwohl iemand dieses unterneh„men wollte, der wisse, daß er sich den Zorn des „Allmächtigen, und der allerseligsten Apostel, des „heil. Peters und heil. Pauls, zuziehen würde.

„Gegeben zu Rom, zu St. Maria Maior, im „Jahr 1749, den 15. May, der XIten Indiction, „u. Unserer Päbstlichen Regierung im IXten Jahr.

D. Cardinal Paßionei.

Es stehet solche Bulle in dem Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten des Jahrs 1749. Num. 140. 141. 142 und 143; und aus solchem in D. Ernst August Bertlings Unterricht vom Päbstlichen Jubel-Jahre und vom Ablaß, zu mehrerer Einsicht und Beurtheilung des von Benedict dem XIV auf das Jahr 1750 ausgeschriebenen Jubel Jahrs, Helmstädt 1749 in Groß-Quart.

* * *

Man hat in der Römisch-Catholischen Kirche selber erkannt, daß die ungeheure Anzahl Feste, so die Menschen-Gebote nach und nach aufgebracht, der Kirche sowohl, als dem gemeinen Wesen zur Last gereichen. Der jetzige Pabst, Benedict XIV, ist daher in den ersten Jahren seiner Regierung darauf bedacht gewesen, wie man dem daher entstandenen Uebel durch einige Verminderung oder Einschränckung derselben abhelffen möchte. Die Bischöffe zu Rom, und andere Gottesgelehrte musten deswegen im Jahr 1743 ihr Gutachten ausstellen. Allein dieses war so verschieden, daß man sagte, der Pabst habe sich entschlossen, nur den Bischoffthümern, wo diese Verminderung vor nöthig erachtet würde, zu willfahren, und den andern, wo man die Verminderung vor unnöthig ansiehet, ihre Feste ferner zu lassen. Es solte auch eine besondere Commission der Sache halben niedergesetzet werden. Neue Europäische Fama, T. IX, p. 802. Als nachher selbst unter den Römisch-Catholischen in öffentlichen Schrifften vor und wider die Verminderung der Feyertage gestritten wurde; hat endlich 1748 der Pabst beyden Theilen ein Stillschweigen aufgeleget.

* * *

Wie der Pabst überhaupt eine besondere Erfahrenheit

renheit in Ritualibus an den Tag geleget: also hat er auch mit der neuen Einrichtung des Festes Petri davon eine Probe gemacht. Denn da dieser Heilige nach dem Ceremoniel des Römischen Stuhls vor andern einen ausnehmenden Vorzug haben muß, so solte es auch mit dem ihm gewidmeten Feste also gehalten werden. Der 1743 getroffenen Einrichtung zu Folge, solte man dieses Fest 8 Tage hinter einander feyer lich begehen, so, daß an dem ersten Tage, wie gewöhnlich, Päbstliche Capelle im Vaticano gehalten werden, an dem andern Tage der Pabst in der St. Paulus Kirche ausser der Stadt mit den assistiren den Bischöffen Capelle halten, den dritten die Capelle a Sainte Potentiand, und die Protonotarii Apostolici dabey seyn solten; am vierdten solte sie bey dem Heiligen Petro in vinculis mit den Cammer-Clericis; am fünften zu St. Maria inviolata mit den Auditoribus Rotæ; am sechsten bey dem Heiligen Joseph unter Petro in Carcere mit dem Votanten der Signatura, am siebenden zu St. Pietro Montorio mit denen Abbreviatoren, am achten in St. Joh. Laterano, unter Assistenz des gantzen heiligen Collegii seyn. Neue Europ. Fama, T. IX, p. 1054. Man soll diese Kirchen eben zu dem Ende darzu ausersehen haben, weil sie vor allen andern besondere Reliquien von diesem Ertz-Apostel besitzen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Fortsetzung III, p. 908 u. f.

(2) Der Ort.

Was den Ort der Zusammenkünffte anlanget, so suhe man in diesem Jahrhunderte fort, den Gottesdienst in öffentlichen Kirchen zu verrichten, daher auch viel derselben nicht nur renoviret, sondern auch von neuen aufgerichtet, und mit Christlichen Solennitäten eingeweyhet wurden. Die Leichtsinnigkeit aber und das unordentliche Wesen nahm in Besuchung derselben bey dem gröstem Hausen immermehr überhand, daß sie auch durch ein äusserliches unanständiges Bezeigen Mörder-Gruben daraus machten. Fromme Hertzen betrübten sich darüber: billig und experten dawider; Die Feinde aber des öffentlichen Gottesdienstes nahmen daher Gelegenheit, die Gottes-Häuser zu lästern, und stellten unter dem Vorwand, daß sie mit den Sündern keine Gemeinschafft haben wolten, ihre Privat-Zusammenkünffte an, daraus allerhand Unordnung entstand, daß auch Obrigkeiten dadurch bewogen wurden, scharfe Edicte darwider ergehen zu lassen.

Sonst kan man von dem Orte der Zusammenkünffte folgendes merckwürdige bemercken. Als

A) Von dem Orte der Zusammenkünffte und des Gottesdienstes der Evangelisch-Lutherischen.

In Schlesien erlangten die Evangelisch-Lutherischen, nach vielen ausgestandenen Trangsalen endlich im Jahr 1705, vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention von Kayserlicher Majestät die Erlaubniß, noch 6 neue Kirchen an verschiedenen Orten, nehmlich zu Teschen, Hirschberg, Landshut, Freystadt, Sagen und Militzsch, aufzubauen, worzu der Kayserliche Abgesandte am Königlich-Schwedischen Hofe, Herr Ludwig Graf von Zinzendorf, im Jahr 1709 die Plätze mit besondern Ceremonien anwieß. Ludwigs Universal-Histor. Th. III, p. 112. 237. Europ. Fama, 88 Th. p. 249 u. ff.

Hingegen wurde die Kirche zu Teichenau, einem ohnweit Schweidnitz gelegenen Chur-Sächsischen Lehn Gute, den 1 October 1709 jämmerlich demoliret, nachdem der Abt zu Grüssau durch ungleichen Bericht, als ob daselbst der Gottesdienst durch eigenmächtige Neuerungs-wäre angeordnet worden, einen Kayserlichen Befehl dazu ausgewürcket hatte, die Kayserliche Contra-Ordre aber, die durch Vorstellung des hochpreißlichen Evangelischen Corporis zu Regenspurg war erhalten worden, zu spät eingelaufen war. Welt- und Staats-Spiegel 18 Theil, p. 465 u. ff. Carl Günthers Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 227 u. f.

In der Pfaltz wurde im Jahr 1705, Krafft einer Churfürstlichen Religions-Declaration allen dreyen im Reiche recipirten Religionen das öffentliche Exercitium zugestanden, auch jedweden Theile an allen Orten, wo es nöthig, neue Kirchen, wie auch Pfarr- und Schulhäuser zu erbauen erlaubet. Struvs ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, Cap. XIII, p. 1117 u. ff.

Denen Protestanten zu Oedenburg in Nieder-Ungarn, liessen Ihro Kayserl. Majestät im Jahr 1722 einen grossen Platz zu Errichtung einer Evangelischen Kirche anweisen, welcher vormahls zu Erbauung eines Nonnen-Klosters war bestimmet gewesen. Ludwigs Universal-Hist. Th. II. p. 390.

So richtete man auch zu Anfange dieses Jahrhunderts, da die Vereinigung der Protestanten so sehr getrieben wurde, zu Beförderung derselben an verschiedenen Orten, als zu Königsberg in Preussen und zu Christian-Erlangen in Francken gewisse Unions- oder Concordien-Kirchen auf, in welchen die Evangelisch-Lutherischen und Calvinisch-Reformirten ihren Gottesdienst gemeinschafftlich verrichteten, und beyderseits Gemeinden zur Eintracht untereinander solten angeführet werden. Man hat aber gar vieles dabey zu bedencken gefunden, und der Effect hat gewiesen, daß dergleichen äusserliche Zusammensügung gar nicht dienlich sey, eine wahre Vereinigung zweyer einander im Grunde des Glaubens unterschiedenen Religionen zu befördern, sondern vielmehr einer gelährlichen Indifferentisterey die Bahn breche, und zu allerhand Unordnung Gelegenheit gebe.

Zu Cassel hat man den Evangelisch-Lutherischen öffentliche Gotteshäuser verstattet. Leipz. Gelehrte Zeit. 1732. p. 69.

Zu Constantinopel hat die Schwedische Nation die Freyheit erlanget, eine Lutherische Kirche aufzubauen, an welcher ein ordentlicher Evangelischer Prediger stehen soll. Hamb. Berichte 1741. p. 58. 59.

Daß in der Pfaltz der Lutherischen Gemeinde in dem Städtlein Wißloch 1737 eine eigene Kirche zu bauen erlaubet; die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Cassel zu Stande kommen, und mit zwey Evangelischen Predigern versehen; Ingleichen zu Offenbach von dem regierenden Herrn Grafen von Ysenburg der Evangelisch-Lutherischen Gemeine ebenfalls ein eigenes Gotteshaus und eigene Prediger erlaubet worden, hat man zum Preise Gottes in öffentlichen Schrifften bekannt gemacht. *Acta Historico-Eccles.* T. II, p. 1175. T. III, p. 349. T. IV, p. 502. 704.

Digitized by Google

Da ehedem die Augspurgischen Confessions-Verwanden in Schlesien ohne freye Ausübung ihrer Religion und folglich ohne Kirchen, seyn, oder doch beschwerliche und weite Reisen darnach anstellen müssen, und sie nunmehro bey der grossen Landes-Veränderung, von Ihro Königl. Maj. in Preussen die Erlaubniß erhielten, ihre eigene Prediger zu halten, so musten sie Anfangs ihren Gottesdienst auf grossen Schloß- oder Rathhaus-Sälen verrichten, bis sie nach und nach eigene Beth-Häuser erbaueten. Man zehlete im Jahr 1742 ehe Jahr und Tag hingieng, auf 50 kleine Städte und Dorfschafften, welche sich dieser Freyheit bedienten, *Acta Histor. Eccles.* T. V, p. 857 u. f.) worzu hernach noch mehrere gekommen. Auf die Weise sind in den folgenden Jahren eine Menge Lutherische Beth-Häuser zurechte gemacht, oder von Grund aus erbauet worden.

Doch eben der Zufall, der in Schlesien so viel schöne Gottesdienste angerichtet, hätte die Evangelischen bald um eine der vornehmsten, unter den bisher noch gehabten Kirchen gebracht. Denn als sich die Königlich-Preußische Armee im December 1740 der Stadt Glogau näherte, wolte der Commendant, der Graf von Wallis, die Evangelische Kirche, nebst dem gantzen über die Oder liegenden Dom, und der kostbahren Kirche daselbst niederreissen, und verbrennen lassen. Als aber der Graf von Logau auf gethane Vorstellung bey Ihro Königliche Majestät von Preussen, die Königliche Versicherung mit in die Stadt brachte, daß man sich der Kirchen bey der Belagerung zu nichts wider die Stadt gebrauchen wolle, so ward derselben noch geschonet. Die Evangelische Bürgerschafft hielte mit der Commendanten Erlaubniß den Gottesdienst während der Belagerung in der Stadt *Acta Histor. Eccles.* T. VI, p. 203.

Zu desto mehrerer Beförderung des Lutherischen Kirchen-Baues zu Constantinopel gaben Ihro Königl. Majest. in Schweden an Dero Gesanden bey dem Congreß in Offenbach, im Jahr 1741 Befehl, bey den Evangelischen Ständen Deutschlandes deshalben Vorstellung zu thun, und sie zu einem milden Beytrag zu vermögen; daher auch würcklich schon in verschiedenen Evangelischen Landen Collecten deswegen veranstaltet worden. *Acta Historico-Eccles.* T. VIII, p. 624.

Zu Edam in Holland hatten zwar die Evangelisch-Lutherischen schon eine Kirche gehabt: Allein sie war alt, klein und schlecht. Als nun die Herren Bürgemeister daselbst ein neues Rath-Haus bauen liessen, so hielten die Evangelisch-Lutherischen um das alte zu Erbauung einer neuen Kirche an. Ohngeachtet nun die Herren Bürgemeister reformirter Religion sind; so schenckten sie ihnen doch dasselbe nicht nur, sondern noch eine Gasse neben dem Rathhause dazu, damit eine desto grössere und breitere Kirche könne erbauet werden. Mit diesem Bau kam man im Jahr 1741 auch würcklich zu Stande, daß man dieselbe den 24 Julius gedachten Jahres einweyhen konnte. *Acta Historico-Eccles.* T. VI, p. 327. 1098.

Die berühmte und uralte Stiffts-Kirche zu St. Gumberti in Onolzbach ward mit grossen Kosten erneuert, erweitert und 1738 eingeweyhet. Man hat Gedächtniß-Münzen auf diese Begebenheit geprägt, und die Geschichte derselben in einer besondern Schrifft unter dem Titul bekannt gemacht: „Erneuertes Gedächtniß der altberühmten „und nunmehro von dem glorwürdigst regierenden „Herrn Marggrafen, Carl Wilhelm Friedrichs, „Hochfürstl. Durchl. aus dem Grunde verneuert- „und erweiterten Gumberstiffts-Kirchen in der „Hochfürstl. Residentz-Stadt Onolzbach" 1741 in 4. auf 20 Bogen. *Acta Hist. Eccles.* T. VI, p. 749.

Dergleichen erfreuliche Nachrichten hat man auch von andern Orten, als Liebau in Curland, von Arnstadt, Nordhausen, Hamburg, u. a. m. gelesen, (*Acta Histor. Eccles.* T. VII, p. 850. T. VII, p. 861. T. VIII, p. 1062. 1072) und als man an letztgedachten Orte einen neuen Altar einweyhete, ließ Herr Pastor Neumeister seine dabey gehaltene Predigt also drucken: „Der Nahme Eusebius, wie „solchen ein rechtschaffener Christ führen soll, ward „bey der Einweyhung eines neuen Altars in der „Kirche St. Gertraut am 14 Aug. 1742 in einer „Predigt über Ps. XXVI, 4-8 vorgestellet, 1742 „in 4." Er hatte darinne insonderheit die Fragen erörtert: Ob auch recht sey, in Evangelischen Kirchen Altäre zu haben? Was Einweyhen heisse? und wie solches zum Wohlgefallen Gottes geschehen müsse. *Acta Hist. Eccles.* T. VII, p. 32 u. ff.

Bey so schönen Gelegenheiten, so uns der Herr geschencket, seinen Nahmen in der Gemeine öffentlich und ap bequemen Ort und Zeiten anzurufen, ist es desto unverantwortlicher gewesen, wenn sich unbedachtsame, oder eigensinnige Leute solchen Gottesdiensten entzogen, oder mit Verachtung derselben ihren öffentlichen Gottesdienst lieber in andern sogenannten Erbauungs-Stunden abwarten wollen. Ein Exempel davon kan dasjenige, was sich in Halberstädtischen bey Rohrsheim, Odelebischer Inspection, zugetragen, geben. Es entsprung nehmlich daselbst im Jahr 1739 auf dem Acker eine Quelle klares Wassr, welcher einige aus einer leeren Einbildung eine gesundmachende Krafft zueigneten, darüber der Zulauf so groß wurde, daß täglich viel hundert Menschen daselbst zusammen kamen. Ein Schulmeister aus Preussen, seines Handwercks ein Leinweber, fand hier eine schöne Gelegenheit, mit seinen Talent zu Wuchern. Er hielte bey dem vermeynten Gesundbrunen des Tages dreymahl Bet-Stunde, fand bey dem Volck Beyfall, und weil es was neues und anmuthiges war, im Sommer unter freyen Himmel im Grünen, Gottesdienst zu halten, verliessen viel Leute auf den benachbarten Dörfern den Sonntags ihre Kirchen, und liefen, um den beweglichen Brunnen-Lehrer zu hören. Die Sache machte soviel Aufsehens, daß der Inspector Teuber sich selber dahin begab, und den neuen Gottesdienst in Augenschein nahm. Er erstattete darauf an das Consistorium zu Halberstadt seinen Bericht, der neue Lehrer ward citiret; allein er hielte es nicht für rath sam zu erscheinen sondern setzte seinen Stab weiter. Darauf hatte, auch die Herrlichkeit mit dem Gesund-Brunnen ein Ende, das Wasser ward von dem Physico probiret, ohne Krafft befunden, und die Quelle auf den Acker wieder eingefüllet. *Acta Historico Eccles.* Tom. VII, p. 701. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testamente, III Fortsetzung p. 915 u. ff.

B) Von

B). Von dem Orte der Zusammenkünffte bey den Römisch-Catholischen.

Zu Hannover wurde den Römisch-Catholischen im Jahr 1710 eine besondere Kirche und Schule zu erbauen erlaubt, gleichwie ihnen schon im Jahr 1692 bey Erlangung der Chur-Würde das freye Religions-Exercitium daselbst war zugestanden worden. Unschuld. Nachr. 1714 p. 310. Weil aber unter andern ausdrücklichen Bedingungen auch diese mit befindlich, daß sie keine Ordens-Leute einnehmen solten. (Siehe Verordnungen wegen des Röm. Catholischen Religions-Exercitii zu Hannover p. 5.) solcher Verordnung aber zuwider sich im Jahr 1724 zwey dergleichen eingeschlichen hatten: So wurde die Kirche deswegen einen halben Tag zugeschlossen, besagten Ordens-Leuten aber dieser und anderer Ursachen mehr wegen angedeutet, binnen 14 Stunden die Stadt zu räumen. Unsch. Nachr. 1725 p. 498.

Desgleichen erhielten die Römisch-Catholischen in Sachsen nicht nur zu Dresden, sondern auch im Jahr 1710 zu Leipzig auf dem Schlosse, und einigen andern Orten, die Freyheit, ihren Gottesdienst zu halten. Ludwigs Universal-Historie III Th. p. 354. Im Jahr 1729 ertheilte Pabst Benedict XIII der Päbstlichen Schloß-Capelle in jetztgedachten Dresden vor die, welche dieselbe besuchen würden, alle Ablaß-Privilegien, so allen Haupt-Kirchen in Rom zukommen, und in einen Jahre weit über 300000 Jahr Ablaß ausmachen. Unsch. Nachr. 1731 p. 238.

Von der zu Hamburg 1719 entstandenen Bewegung, welche wegen der von den Römisch-Catholischen und Reformirten unternommenen Aufbauung neuer und besonderer Gottes Häuser daselbst sich ereignet, kan unter andern nachgelesen werden: Schreiben eines Passagiere, darinnen er wegen der jetzigen Religions-Affaire zu Hamburg einem vornehmen Minister kurtzen Bericht ertheilet Europäische Fama, 226 Theil, p. 557 u. ff. 248 Theil, p. 671 u. ff. 254 Theil, p. 148 u. ff. Unschuld Nachr. 1720. p. 140 u. ff. 1723 p. 805 u. ff. Coburgisch. Zeit. Extract. 1719 Sept. p. 230. 1720 im Anhange p. 160 u. 260. 1721. Aug. p. 200 u. ff. 1722. Mens. April. p. 81. im Anhange, p. 318.

In der Evangelischen freyen Reichs-Stadt Gelnhausen suchten die Römisch-Catholischen sich auch einzunisteln. Es schien auch der Magistrat daselbst nicht ungeneigt, ihnen nicht nur das freye Religions-Exercitium zu gestatten, sondern auch die alte und bisher ungebrauchte Peters-Kirche einzuräumen, in Hoffnung auf solche Weise bey Chur-Pfalz einen Remiß der an besagter Stadt gemachten Prätensionen zu erhalten: Die Bürgerschafft hingegen setzte sich dawider, und gerieth deswegen mit dem Rath in einen harten Streit. Man sehe davon nach Europäische Fama, 260 Theil, p. 652. Unschuld. Nachr. 1726 p. 949 u. ff.

In dem Königreich Schweden hätten die Römisch-Catholischen beynahe festen Fuß gesetzet. Man hatte nehmlich bey verschied. den Gelegenheiten wahrgenommen, daß dem Schwedischen Reiche, und besonders den neuangelegten Fabriquen dadurch einiges Hinderniß in den Weg geleget wurde, weil Catholicken und Reformirte kein freyes Religions-Exercitium hätten. Man brachte daher vors erste von Seiten des Manufacture-Contoirs in Vorschlag, daß man wenigstens einen Catholischen Priester dem sich zu Stockholm aufhaltenden Minister jährlich ein paar mahl erlauben möchte, sich nach Norköping und Nyköping zu verfügen, und den daselbst befindlichen Arbeitern nach vorhergegangener Anzeigung bey dem Magistrat, in besondern Plätzen, und in aller Stille, wie auch unter öffentlicher Aufsicht, das Heilige Abendmahl zu reichen: Alleine die Sache gieng nicht nach Wunsch; sondern der König gab vielmehr dem Consistorio die Versicherung: daß Ihro Majestät in Betrachtung ihrer gegebenen Zusage, der Regierungs-Form und Verordnungen vor bedencklich gehalten, zu der von dem Manufacturcontoirs geschehenen Vorstellung ihren Beyfall zu geben. Allein bey dem 1742 versammleten Reichs-Tage kam die Sache wieder vor. Man trug gar dahin an: „Ob man nicht den Catholischen gar eine freye Religions-Uebung verstatten, und besagten Religions-Verwandten ihre eigene Kirchen im Lande zu bauen erlauben wolte.„ Weil bey Verweigerung dessen, die Commercien und Fabricken, als die Seele des Landes, wo nicht gäntzlich zernichtet, dennoch ziemlich Krafftloß gemachet würden. Der Bürgerstand hat den Antrag so gleich durch einhellige Uebereinstimmung gebilliget: Der Geistliche und Baurenstand aber haben ihren Beyfall dazu nicht geben wollen. *Acta Historico-Eccles.* Tom. VII, p. 571. 572.

Wie schwer es aber sey, die Römisch-Catholischen, wo sie einmahl Posto gefasset, zu vertreiben, läst sich aus dem abnehmen, was wegen der Catholischen Capelle in der Wohnung des Kayserlichen Abgesandten zu Hamburg vorgegangen. Denn als der Rath daselbst nach Absterben Kayser Carls VI, das dem Kayserlichen Abgesandten vormahls eingeräumte Haus wieder in Besitz nehmen, und den zu der Gesandschafft gehörigen Leuten und Geistlichen andeuten ließ, daß sie sich von nun an, alles Exercitii des Catholischen Gottesdienstes in besagten Hause enthalten, und die etwa darinne vorhandene zum Gottesdienst gehörige Ornamente und Sachen ohngesäumt daraus wegbringen möchten; so empfand das der Königlich-Ungarische Minister der Baron von Burtzrock, sehr übel. Allein gedachter Rath kehrete sich hieran nicht, und ließ um allen ungleichen Uetheilen vorzubeugen, folgende Schrifft zum Beweis seiner Gerechtsame drucken: „Gründlicher Bericht „von dem ehemahls von dem Hochansehnlichen „Kayserl. Gesandtschafft in Hamburg bewohnten „Stadthause, und der nach Absterben weyland „Ihro allerglorwürdigsten Kayserlichen Majestät „Herrn Carls des VI. ꝛc. dißfals von E. E. Rath „daselbst anjetzo gemachten Verfügung, 1741 in 4.„ *Acta Historico-Eccles.* T. VII, p. 678.

Im

Im Jahr 1746 erlangten auch die Römisch-Catholischen Einwohner zu Berlin, eine Königlich Preußische Concession, vermöge welcher ihnen Erlaubniß ertheilet wurde, zu ihrem freyen und ungehinderten Gottesdienste, eine Kirche, so gros, als sie solche immer haben wolten, oder könnten, mit einem oder mehrern Thürmen, grossen und kleinen Glocken ꝛc. ohne einigen Vorbehalt oder Widerreden bauen dörffen. Wie ihnen denn auch zum Zeichen der Königlichen Gnade und Wohlwollens ohne Entgeld ein anständiger und darzu erforderlicher Platz verliehen, und durch einen Königlichen Commissarium, und ihre besonders hierzu benannte Abgeordnete ausgesuchet werden solte: Und damit man die zu diesem Gebäude nöthige Geld-Summen und Unkosten aufbringen möge; so solte, vermöge des Königlichen Befehls, der P. Mecenati, Carmeliter-Ordens aus der Versammlung von Mantua, Frantzösisch- und Italienischer Prediger dieser beyden Nationen, so sich in Königlich-Preußischen Diensten befinden, die volle Macht und Gewalt haben, die Schenckung und Allmosen, welche man zu diesem Gebrauch anwenden wolle, zusammen zu suchen und aufzubringen, so wohl unter den Catholischen in den Preußischen Staaten und Landen, als ausserhalb denselben, wo man es zum Behuf dieser Absicht am füglichsten zu seyn erachten würde: Wie ihm denn ferner auch freye Hand gelassen wurde, ein oder mehrere Personen in unterschiedenen Orten zu dem Ende zu substituiren, wenn solche sonst erforderlichermaßen authorisiret wären, und die eingehenden Gelder an eine der besten und vornehmsten Wechsel-Stuben in Berlin übermacht würden. Wobey zugleich die Königliche Versicherung gegeben wurde, daß weder Se. Königl. Majest. noch Dero Nachkommen niemahls zugeben noch gestatten wolten, daß diese Kirche zu einem andern Gebrauch, als wozu sie nunmehro gewidmet sey, nehmlich zum öffentlichen Gottesdienst der Römisch-Catholischen Religion angewendet werden solle. *Acta Historico-Eccles.* Tom. XI, p. 100 u. ff. Das neueste, was wir von dieser Kirche melden können, ist, daß der Cardinal Quirini gegenwärtig (1750) auf einem Postemente zwey Statuen von weissen Marmor verfertigen lasse, welche die Erscheinung Christi der Marie Magdalene vorstellen, nebst dem Wappen Sr. Eminentz und einer Inscription. Solches Monument soll längstens auf den August dieses Jahres fertig seyn, und sodann in die Catholische Kirche zu Berlin geschencket werden, damit es auf einen Altar derselben aufgestellet werden möge. Siehe des Herrn Cardinals Quirini Epistolam ad Virum Clarissimum, *Samuelem Formejum*, Regiæ Scientiarum ac Literarum Academiæ Borussicæ Secretarium Perpetuum, Brixiæ die XVIII Septemb. an. MDCCXLIX in 4. wo das obige gantze Monument sehr sauber in Kupffer gestochen vorgestellet wird.

C) Von dem Orte der Zusammenkünffte oder des Gottesdienstes bey den Reformirten.

Zu Heidelberg wurde den Reformirten die Heilige Geists-Kirche daselbst weggenommen, aber auf Kayserlichen Befehl wieder zugestellet.

In Hamburg wolten die Reformirten eine neue Kirche erbauen, weswegen zwischen ihnen und den Evangelisch-Lutherischen grosse Erbitterung vorgegangen, davon man die davon handelnden Schrifften oben bey dem Orte der Römisch Catholischen schon anbemercket findet.

So haben auch die Reformirten im Jahr 1742 den zu Franckfurt am Mayn schon lange wider dasigen Magistrat erregten Proceß, wegen des freyen Religions-Exercitii in besagter Stadt wieder rege gemacht, daß nicht wenig Bewegungen deswegen entstanden, und unterschiedliche Schrifften darüber gewechselt worden, davon man in den *Actis Histor. Eccles.* Tom VII, p. 697. Tom. IX, p. 765 u. 961. Tom. X, p. 93. 94. 105. und Tom. XII, p. 480 u. ff. weitere Nachricht findet.

Was aber allhier den Reformirten so schwer gemachet worden, das erlangten sie in Schlesien desto leichter. Sie hatten schon vormahls ihre Kirche und freye Religions-Uebung an gewissen Orten dieses Hertzogthums gehabt; Allein die Catholicken hatten sie nach und nach darum gebracht. Bey dem Altrannstädtischen Tractat wurden sie übergangen, und ob sie gleich nach dessen Errichtung ihre Rechte eingaben, und um Restitution ihrer Kirchen baten, auch von Groß Brittannien, Preußen, und Holland, ingleichen von dem sogenannten Evangelischen Corpore Vorschrifften mitbrachten, so war doch alles umsonst. Diese Stunde war unsern Zeiten aufbehalten. Denn als Ihre Königliche Majestät von Preußen siegreiche Waffen von dem gröstem Theil Schlesiens Besitz genommen hatten, so fieng man auch an, den Reformirten Gottesdienst in den Ober-Amts-Hause zu Breßlau zu halten. *Acta Histor. Ecclesi* Tom. VI, p 388. Ihro Fürstliche Gnaden von Carolath liessen darauf zu Haltung dieses Gottesdienstes in Dero Wohnung eine besondere Capelle anrichten, die am Oster-Fest 1742 eingeweihet wurde. Der erste Prediger daselbst hieß Vigilantius, und ward den 14 September gedachten Jahres vom Herrn Ober-Amts-Regierungs- und Consistorial-Präsident von Beneckendorf, als Königlicher Hof-Prediger eingeführt. Die dabey gehaltene Rede des Herrn von Beneckendorf so wohl, als die Antritts Predigt des neuen Herrn Geistlichen hat man zu Breßlau gedruckt.

Fast zu gleicher Zeit ward auch zu Groß-Glogau der Reformirte Gottesdienst angerichtet. Die erste Reformirte Predigt daselbst ward den 12 Sonntag nach Trinitatis 1742 von dem Herrn Döbel in dem Hause des dasigen Commendanten, Herrn du Moulin gehalten; den folgenden Sonntag aber zum ersten mahl das Abendmahl nach Reformirten Gebrauch von 54 Personen genossen. *Acta Histor. Eccles.* T. VII, p. 202. 544.

Aus Schweden wurde vor etlichen Jahren

ren eine Königliche Verordnung gemeldet, welche unter den 27 August 1741 ergangen, und den Glaubens-Genossen von der Englischen und Reformirten Kirche die freye Religions-Uebung durch das gantze Reich und zwar dergestalt verwilligte, daß sie in den sämmtlichen See-Plätzen, den einigen Hafen Carls-Cron ausgenommen, ihre eigene Kirchen bauen, und besitzen möchten, sich auch den Genuß aller übrigen Vortheile, deren sich die Unterthanen zu erfreuen haben, versprechen solten. Da aber neuere Nachrichten noch gemeldet, wie man auf den 1743 und 1747 gehaltenen Reichs-Tage, noch erst in Vorschlag gebracht; Ob man nicht den Reformirten und Catholicken eine freye Religions-Uebung im Reiche zugestehen solle? so ist eigentlich noch nicht zu wissen, wie weit sich die Reformirten obiger Vergünstigung etwa würcklich zu erfreuen haben? *Acta Histor. Ecclesiast.* T. VI, p. 76. T. XII, p. 560. u. ff.

(3) Die Handlungen.

Was nun endlich noch die Handlungen in den Zusammenkünfften der Religion halber, in diesem jetzigen Jahrhunderte, betrifft, so ist zu Anfange deſſelben in den Haupt-Umständen hierinnen bey allen drey Religionen, eben nichts veränderliches vorgegangen. Doch hat man verschiedene Obrigkeitliche Edicte und Veranstaltungen wegen Einrichtung und Begehung des Gottesdienstes zu bemercken:

Im Jahr 1706 den 25 Mertz ward ein Fürstlich Ost-Friesländisches Edict wegen der Beichte publiciret, worinnen der Durchlauchtigste Fürst Christian Eberhard die Verordnung machte, daß zwar die Privat-Beichte, wie sie bis anher üblich gewesen, auch ferner also bleiben solle, und ein jeder, dem es gefällig, sich derselben nach seinem Christlichen Gutbefinden gebrauchen möge. Wer aber zur öffentlichen Beichte und Absolution mehr Belieben tragen würde, solte hinführo sich derselben zu bedienen die Freyheit haben. Damit aber hieraus kein Misbrauch entstehen möchte, ward zugleich befohlen, daß ein jeder, der sich der öffentlichen Beichte und Absolution bedienen wolte, sich bey seinem Beicht-Vater, den er auch nicht verändern solle, in den drey ersten Tagen der Woche vor Administration des Heiligen Abendmahls melden solle, damit also derselbe nicht nur sein Amt mit Christlicher Erinnerung nach Befinden verrichten, sondern auch bey seinen Collegen sich erkundigen könne, ob er wegen einer und der andern Person etwas zu erinnern habe. Solle also hiermit den Predigern die Macht und Freyheit, ja der Befehl gegeben seyn, daß, wenn sich jemand bey einem von ihnen nicht vorhin angegeben habe, und sich gleichwohl am Sonntage bey der Heiligen Communion einfinden würde, sie demselben nicht zulassen, sondern öffentlich von dem Altar abweisen solten.

Sonst war dabey die Einrichtung gemacht, es solle die öffentliche Beichte und Absolution Sonnabends früh um 9 Uhr dergestalt geschehen, daß der Prediger nach geschehener Buß-Vermahnung an die Confitenten drey Fragen von der Erkenntniß und Reue der Sünden, von dem Glauben an Christum, und von dem Vorsatz das Leben zu bessern, abgehen lasse, und derselben Ja-Wort darauf annehmen. Und wegen des sogenannten Beicht-Pfennigs war zugleich die Verordnung gemacht, daß, weil solcher ein Theil des Salarii der Prediger sey, ein jeder, der sich der öffentlichen Beichte bedienen wolle, selbigen zu der Zeit, wenn er sich, der Verordnung gemäß, bey dem Prediger angeben werde, willig zustellen solle. *Unschuld. Nachr.* 1707, p. 56. u. ff.

Im Jahr 1708 ward eine Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung gedruckt, welche in Ansehung der 5 Puncte von der Lehre und Catechismus-Uebung, vom öffentlichen Gottesdienste, von den Priesterlichen Verrichtungen, von geistlichen Gebäuden und Gütern und endlich von Beförderung der Devotion und eines thätigen Christenthums viel schöne Verordnungen in sich fassete. *Ludwigs Universal-Histor. Th. III, p. 368.*

Im August-Monat 1710 ergieng ein Kayserlich Edict wider diejenigen, welche die Kirchen nicht mit gezemender Ehrerbietung besuchten, und durch unbescheidenes plaudern oder andere ungebührliche Händel den Gottesdienst verunehrten. Desgleichen ward im October besagten Jahres durch ein ander Kayserliches Patent an den Sonn- und Feyer-Tägen aller Handel und Gewerbe nebst allen dahin gehörigen Geschäfften nachdrücklich untersagt. *Unschuldige Nachrichten* 1709, p. 464. u. ff.

Im May des Jahrs 1710 ergieng aus Dreßden eine Königliche Verordnung, daß in den Kirchen-Gebeten alle unnöthige und ausschweifende Titul, als Hochgebohren, Hochwohlgebohren, Gnädiger Herr, Gnädige Frau ꝛc. gäntzlich wegzulassen, indem es sich nicht gezieme, in einigen Gebet, welches zu GOtt in wahrer Demuth des Hertzens geschehen solte, mit grossen Tituln zu prangen. *Unschuldige Nachrichten* 1711, p. 84. u. f.

Im October besagten Jahres wurden in den Churſächsischen Kirchen die guten Anstalten erneuert, die Cathechismus-Uebungen fleißig zu treiben, und insonderheit bey den Kirchen-Visitationen dahin zu sehen, daß nicht nur die Jugend wohl unterrichtet, sondern auch die Erkenntniß der Erwachsenen sorgfältig untersuchet, und die grobe Unwissenheit, die sich bey den meisten zeige, durch fleißigen Unterricht ausgerottet werden möge. *Europäische Fama*, 103 Theil, p. 533. u. f.

Den 4 May 1714 ward auf Kayserlichen Befehl abermahls ein Edict wider die Eatheiligung des Gottesdienstes, durch allerhand unverständige Handlungen, publiciret, auch öffentlich von den Cantzeln zu Wien abgelesen; Und da solch ärgerlich Wesen noch nicht aufhören wolte, den 16 Junii von neuen auf das nachdrücklichste eingeschärfft. *Europäische Fama*, 106 Theil, p. 311. 113.

Den 22 December jetztgenannten Jahres ließ S. Königliche Majestät in Preussen wider das lange Predigen ein Edict ergehen, Krafft dessen die Prediger gehalten seyn solten, sich, ausser dem

Digitized by Google

Gesang und Gebet, auf der Cantzel binnen einer Stunde zu expediren, oder wegen Uebertretung solches Gebots jedesmahl zwey Thaler Straffe der Kirche zu erlegen. Europäische Fama, 166 Theil, p. 867. u. ff.

Im Jahr 1726 den 14 May wurde durch ein Hochfürstlich Sachsen-Gothaisches Edict die Verordnung gemacht, daß hinführo die Privat-Communion, deren bisher eingeschlichene Mißbrauch aus einem gantz unstatthafften Rang-Streit herrühre, überhaupt niemanden erlaubt seyn solle, es sey denn solche durch gesuchte Dispensation, um bekannter oder documentirter Leibes-Schwachheit willen, besonders erhalten worden. Unschuldige Nachrichten 1727, p. 240. u. f.

Den 2 October jetztgedachten Jahres kam ein Königlich und Churfürstlich Mandat zu Dreßden heraus, in welchem denen Predigern unter Bedrohung einer, nach befindenden Umständen, nahmhafften Geld-Busse, auch Suspension und Remotion vom Amte anbefohlen ward, daß die Bestraffung der Lehr-Irthümer dergestalt genau einzurichten, daß aller Mißbrauch des Elenchi dabey vermieden werde.

So wurden auch wegen Heilighaltung der Sabbaths-Feyer in den Chur-Sächsischen rühmliche Verordnung gemacht, und insonderheit ließ der Magistrat zu Dreßden vermittelst eines den 25 Nov. 1727 gedruckten, und nachhero affigirten, auch den vornehmsten Inwohnern in ihre Häuser geschickten Patents, die Sabbaths-Feyer jeden Hauß-Vätern und deren Angehörigen bey Vermeidung Geld- oder Gefängniß-Straffe ernstlich injungiren. Coburg. Zeit. Extract 1728, Mens. Febr. p. 36.

Zu Basel ließ man im Jenner 1728 eine Ordonantz ausgehen, in welcher die bey den Leichen-Solennitäten vorgehenden Mißbräuche, und darauf folgenden übermäßigen Gastirungen nachdrücklich untersaget, und zugleich die bisher gewöhnlichen Leichen-Predigten abgeschafft wurden. Coburgischer Zeit. Extract 1728. Mens. Febr. p. 36.

Sonst hat es auch an solchen Leuten nicht gefehlt, welche unter dem Vorwand der Christlichen Freyheit alle Kirchen-Ordnungen lieber gar über den Hauffen werfen wollen. Siehe Joh. Ern. Schulenburgs Unterricht vom Gebrauch und Mißbrauch der Christlichen Freyheit in äusserlichen Kirchen-Ceremonien und Ordnungen.

So wurde auch der Gebrauch der Christlichen Verrichtungen, als Tauffen, Trauungen, ausser den öffentlichen Kirchen-Gebäuden in Privat-Häusern, ingleichen die Privat-Communion an vielen Orten sehr gemein, und weil insonderheit Leute vornehmen Standes darinnen einen Vorzug vor andern suchten, geschahe der Ehre des öffentlichen Gottesdienstes hierdurch nicht ein geringer Eintrag.

In Dännemarck sahe man 1736 eine nachdrückliche Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyertage, darinne bey nahmentlicher Straffe nicht nur die Feyerung des Sabbaths überhaupt geboten, sondern auch eine

anständige Aufführung in den Kirchen anbefohlen wird. Die Kirchen-Pause solte zwar beybehalten, aber auf das kürtzeste eingerichtet, und die Zeit davor auf die Catechisation verwendet werden. *Acta Histor. Eccles.* T. I. p. 817. Dabey wurden alle Obrigkeitliche Personen auf das nachdrücklichste erinnert, darauf Acht zu haben, daß in den öffentlichen Häusern keine Gesellschafften geduldet, insonderheit aber alle verdächtige Oerter unzüchtiger Personen zerstöret; und die, so man anträfe, zur Leibes- und Lebens-Straffe gezogen würden.

Eben dergleichen nachdrückliches Mandat ließ der Magistrat in Hamburg in eben dem Jahre ergehen.

Aus einer so rühmlichen Vorsorge geschahe es denn auch, daß Ihro Königliche Majestät in Dännemarck 1737 eine General-Kirchen-Inspection verordnet haben.

In den Königlich-Preußischen und Brandenburgischen Landen hat man viele dergleichen Verordnungen bekannt gemacht.

In den Pappenheimischen ist die Kirchen-Verfassung immer in schönere Umstände gesetzt worden.

In den Würtenbergischen Landen wurden in einer nachdrücklichen Verordnung 1739 verschiedene Dinge zu besserer Beobachtung des öffentlichen Gottesdienstes anbefohlen; Dergleichen in andern Landen noch mehr geschehen. Da im Jahr 1742 mehr Sonntage nach dem Fest Trinitatis einfielen, als man Evangelia bey den Schwedischen Gemeinen verordnet findet, so wurde auf des Consistorii Vorschlag, und mit der Priesterschafft Genehmhaltung beschlossen, die drey Evangelia auf den 25. 26 und 27 Sonntag nach Trinitatis, welche von den letzten Zeiten handeln, eins nach dem andern, und zwar so einzuführen, daß das Evangelium vom Jünglein Gericht allezeit zum letzten Sonntag nach Trinitatis bleibe, und man hingegen so viel Sonntags-Evangelien, als nöthig seyn würde, von denen nach Epiphanias ausgeschlossenen Sonntagen gleich nach den 24 Sonntag nach Trinitatis einschalten, und auch dieses bey Einrichtung der Calender in Acht genommen werden soll. *Acta Histor. Eccles.* T. VI, p. 403.

Da man zu Hamburg wahrnehmen müssen, daß aller ergangenen Verbote ohngeachtet, sich dennoch ruchlose Buben, und ander böses Gesindel unterstanden, nicht nur auf den Kirchhöfen, sondern auch so gar in den Kirchen selbst allerhand Muthwillen, mit Plaudern und Toben während dem Gottesdienst, Einwerffung der Fenster, Besudelung der Kirch-Höfe, Schreyen, Rauffen, u. d. m. zu verüben, auch wohl mit brennenden Tobacks-pfeiffen bey Leichen-Begängnissen am Tage, und bey Nacht, sich in die Kirche zu drängen, u. s. w. so wurde durch ein ernstliches Mandat dem Uebel gesteuret, und den Uebertretern mit dem Halseisen gedrohet. *Acta Histor. Eccles.* T. VI, p. 722.

Die Gesangbücher sind keine geringschätzige Mittel, den öffentlichen Gottesdienst zu unterhalten und bequemer einzurichten. Diese hat man

hier

Digitized by Google

hier und da aufgelegt, und, wo es nöthig, wohl verbessert. Unter andern ist das Würtembergische merckwürdig gewesen, welches im Jahr 1741 durch das gantze Land eingeführet wurde. Man beschrieb dasselbe so: Es enthalte alte und neue Lieder, doch sey nicht jedermann damit zufrieden. Man stosse sich vornehmlich daran, 1) daß in den alten Liedern hier und da eine Aenderung gemacht worden, darunter einige von geringer Erheblichkeit, andere von einigen Nutzen, noch andere aber etwas bedencklich schienen: Zu der letztern Gattung rechnete man, daß in den zwey alten Liedern: O Herre GOtt dein göttlich Wort ꝛc. und Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. die den Papisten anstößige Worte, als dort: Ob wolten gleich, Pabst, Kayser, Reich ꝛc. und hier: Und steur des Pabsts und Türcken Mord ꝛc. mit andern verwechselt worden. 2) Man war damit nicht zufrieden, daß man in alten Liedern gantze Strophen weggelassen. Doch versicherte man dabey, daß die alte übrige Kern- und Glaubens-Lieder der Evangelischen Kirche alle gantz und unversehrt stehen geblieben. *Acta Historico-Eccles.* T. VI, p. 70. 719. Wie weit man einer Römisch-Catholischen Herrschafft in dergleichen Dingen Evangelischer Seits sich gefällig erzeigen könne, und müsse, hat Herr Cantzler Pfaff schon gewissermasse anderwärts zu verstehen gegeben. Siehe Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern, T. II, p. 17.

Kurtze Fragen, aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, I, II und III Fortsetzung.

Zusammenkunfft der Gläubiger, siehe Versammlung der Gläubiger, im XLVII Bande, p. 1695. dergleichen *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916 u. f. und Concurs-Proceß, ebendl. p. 915 u. f. wie auch Vorzugs-Gerechtigkeit, im I Bande, p. 1353 u. ff.

Zusammenkunfft wegen des Gottesdienstes, siehe Zusammenkunfft der Gläubigen, und Gottesdienst, im XI Bande, p. 382 u. ff.

Zusammenkunfft der Grafen, Lat. *Conventus Comitum*, siehe Grafen-Täge, im XI Bande, p. 520 u. f.

Zusammenkunfft grosser Herren, (Persönliche) Lat. *Congressus Principum*. Ob es rathsam, daß Potentaten selbsten in hoher Person zusammen gehen, hat Böcler in seinem Tractat de Congressu Principum untersuchet, und scheinet seine Meynung mehr dahin gerichtet zu seyn, daß man dergleichen Zusammenkünffte lieber vermeiden, als bewerckstelligen solle. Man lässet nun zwar dieses sonst berühmten Politici Meynung unangefochten; hält aber doch dafür, daß dergleichen hohe Zusammenkunfft auf Erden, so wie etwa der Planeten am Himmel, manchmahl eben so nützlich als etwa schädlich sey, dieselbe auch wegen eines und des andern Interesse nicht vermieden werden könne. Es geschiehet aber solche persönliche Zusammenkunfft:

1) Aus Höflichkeit (ex Civilitate) durch blosse Besuchungen.

2) Aus Ehrbarkeit (ex honestate) wegen vorgegangener Einladung zu Hochzeiten, Gevatterschafften, Begräbnissen.

3) Aus Nutzen (ex utilitate) wenn es zwey oder auch mehrere Potentaten für gut befinden, sich mündlich zu unterreden.

4) Aus Nothwendigkeit (ex necessitate) wenn es nicht vermieden werden kan, daß ein Potentate den andern unbesucht läst, dergleichen nothwendige Zusammenkünffte manchmahl geschehen müssen, wenn ein Potentate durch des andern Land, und besonders Residentz reiset, oder eine Sache in Geheim abzuhandeln ist, von welcher man auch die sonst geheimsten und treuesten Minister nichts will wissen lassen.

Man findet in der Historie keinen Mangel an Exempeln, daß dergleichen Zusammenkünffte theils mit gutem, theils auch mit schlimmen Erfolg, manchesmahl mit besondern, manchesmahl wiederum fast ohne alle Ceremonien vorgenommen worden. Damit man demnach, jedoch nur gleichsam von ferne, und also unvollkommen, erkennen möge, ob die älteren Zeiten von den neueren in dem Ceremoniel unterschieden oder übereinstimmig, hat man zwar wenige, jedoch besondere Exempel hier anzuführen, für nichts überflüßiges oder ungeschicktes zu seyn erachtet.

Die berühmtesten Zusammenkünffte hoher Potentaten, welche zwar mit geringem Ceremoniel, jedoch nicht sonder grosses Mißtrauen der Zusammengehenden geschehen, sind aus dem Alterthum der Historie diese:

1) Die erstere erzehlet uns aus dem Livio, der berühmte Englische Rechtsgelehrte, Richard Zouche in seinem jure Feciali, p. 12. daß als Philippus, König in Macedonien, und Titus Quintius, Römischer Bürgemeister, nahe bey Nicäa, heut zu Tage Isnich an dem Ufer des Meeres de Marmora, zu mündlicher Conferentz angelanget seyn Titus Quintius an das Ufer getreten, und habe den König Philipp, der sich auf das Vordertheil seines in Anckern liegenden Schiffes gestellet, ersuchet, er möchte doch auch an das Land steigen, damit sie um desto bequemer mit einander Unterredung halten könnten. Als sich aber Philipp dessen geweigert, habe ihn der Römische Bürgemeister befraget, was, und wen er denn befürchtete? Darauf Philipp geantwortet: Er fürchte zwar niemanden, als die unsterblichen Götter, allein er traue nicht allen Aetoliern, welche Quintius bey sich hätte, und sonderlich dem Phäneas, Prätor der Aetolier; Darauf der Titus Quintius versetzet: Es hätte ja einer wie der andere der Zusammengehenden zu befürchten, daß sie einander nicht treu seyn würden; Darauf aber König Philipp wieder versetzet: Daß wenn man gegen einander betrüglich handeln wolte, so würde doch der Lohn und der Effect der Untreue auf einer Seiten viel gröſſer seyn, als auf der andern, weil es, wenn ihme dem Philipp von den Phäneas, oder hinwiederum dem Phäneas von dem Philipp ein tödtlicher Streich solte beygebracht werden, es den Aetoliern lange nicht so schwer fallen würde, einen andern Prätor, als den Macedoniern schwer werden würde, einen andern König zu finden. Aus welcher Handlung man einigen Verdacht und Gefahr, aber kein Ceremoniel, unter den zusammengetretenen Potentien mercken kan.

2) Die andere, der vorhergehenden in Ansehung des Mißtrauens sehr gleichende Zusammenkunfft, erzehlet der aus Flandern gebürtige Frantzösische Geschichtschreiber, Philipp Cominäus, in rebus gestis Ludovici XI, Königs in Franckreich, dergestalt: Eduard IV, König in Engelland, und Ludwig XI in Franckreich, kamen bey dem Fluß Somme in Picardie mit diesem Bedinge zusammen, daß eine Brücke über bemeldten Fluß geschlagen, und in derselben Mitte ein Gegitter mit etwas weiten Löchern, welches sich von einem Ende der Brücken zwerch über, bis zu dem andern Ende erstreckete, geschlagen, und obenher mit einem Wetter-Dache versehen würde, und also weder auf einer noch der andern Seiten dieser Brücken, nicht so viel Raum überbliebe, daß etwan ein Hund neben diesen Mittel-Geschoß hätte paßiren können. Auf dem Flusse selbst war nur ein einziges Schiffgen, mit zweyen Ruder-Knechten gegenwärtig. Ludwig XI machte keine Schwierigkeit sich auf gemeldeter Brücke am ersten einzufinden, und unter andern ihn Begleitenden, Johann, Hertzogen von Bourbon, und dessen Herrn Bruder, den Cardinal, mitzubringen. Eduard stellete sich auch gleich darauf mit seinem Herrn Bruder dem Hertzoge von Clarence ein. Von beyden Theilen waren 4 Personen bestellet, welche Achtung geben solten, was etwan unter diesen zweyen Herren vorgehen würde. Als sie nun bey dem Gegitter sich einander näherten, umfaßten sie sich beyde durch dasselbige aufs freundlichste, und brach Ludewig zuerst in folgende Worte heraus: "Es ist mir die Ankunfft meines Blutverwandten höchst angenehm, „und zwar dergestalt, daß ich dieses Tages keinen „andern Fürsten zu sehen, vielweniger zu sprechen „verlange. Sage demnach dem unsterblichen „GOtt, durch dessen Gnade wir eine ewige Freundschafft unter uns aufzurichten zusammenkommen, „demüthigen Danck." Worauf ihm Eduard wieder gantz verbündlich, und zwar in Frantzösischer Sprache antwortete, und dann darauf sein Cantzler die Rede und den Vergleich gäntzlich vollzoge. Diese persönliche Unterhandlung zweyer Souverains wurde zwar mit einigen Mißtrauen angefangen, aber mit aller Freundlichkeit und besonderer Ceremonie vollendet.

3) Den dritten, auch hieher gehörigen Congreß, erzehlet Guicciard Lib. IX. Hist. von Ludewigen XII in Franckreich, und Ludewigen Sforzia, Hertzogen in Mayland, welcher letztere mit dem ersteren sich durchaus zu keiner Zusammenkunfft bequemen wollen, es geschehe denn selbige mitten in einem Flusse, und auf einer, mit einem Mittel-Geschoß verwahreten Schiff-Brücke, welche hindere, daß ihme Ludewig XII keinen Streich anbringen könne.

Aus diesen angeführten Exempeln, derer es auch noch mehr giebet, könnte des Böcleri Meynung einigermassen Beyfall erhalten, allein man siehet auch zugleich aus dem zweyten hier vorgebrachten Exempel, und wird es in folgenden mit mehrern ersehen, daß die Zusammenkünffte hoher Potentaten ohne Furcht seyn, und glücklich ablauffen können, wenn selbige, ihren hohen Character gemäß, auf Treu und Glauben mit einander handeln wollen.

Einige Exempel dergleichen Zusammenkünfften, in welchen fast kein Ceremoniel beobachtet, sondern selbiges sogar weit bey Seite gesetzet worden, daß ein Potentate dem andern vielmehr mit Höflichkeit zuvorkommen, als Competentz-Streit anfangen wollen, sind auch zu finden, und zwar

1) In der Person des Kaysers Heinrichs II oder des Heiligen, und des Roberts, Königs von Franckreich. Diese beyde Souverains hielten im Jahr 1023 an der Maase, (Meuse), wo der Fluß Eher in selbige fällt, eine Zusammenkunfft. Die Ministri, welche einer oder der andere bey sich hatten, konnten oder vielmehr wolten sich wegen des Rangs und Ceremoniels nicht vergleichen, und kamen deswegen nicht, ausser etwa von ohngefehr zusammen. Heinrich aber, welcher in dieser Zusammenkunfft mehr das Hauptwerck als die Formalität suchete, als welche letztere so offt die wichtigsten Staats-Geschäffte, wo nicht gäntzlich zerrissen, dennoch lange Zeit gehemmet: und aus welchen man heut zu Tage nicht nur bey den Souverains, sondern auch wohl bey Leuten von gar mäßigem Stande, und bey welchen sich keine Meriten finden, den gröstẽ Punct der Ehre machet, war als Kayser der erste, welcher mit einem kleinen Gefolge über die Maas schiffete, und als er nur hinüber kommen war, sogleich den König Robert in seinem Apartement unangemeldet besuchete, welcher sich dieser Kayserlichen Visite nicht nur mit aller Bescheidenheit, sondern auch mit aller Pracht bedienete, indem er den Kayser und die ihn begleitenden Hof-Leute ansehnlich an seiner Tafel tractirete, und nach vollbrachter Mahlzeit ihme dergleichen kostbare Geschmcke überreichte, welche man in vorhergehenden Zeiten nicht leicht gesehen, und einem angebothen hatte. Heinrich nahm von allen diesen Geschencken nichts, als nur eine kostbahre eingebundene Bibel, und seine Gemahlin Cunigunde bloß ein paar Oht-Gehencke an, und liessen aus Bescheidenheit und Eckel für den Eitelkeiten das übrige alles zurücke. Folgenden Tages darauf paßirete Robert auch bemeldeten Fluß, und verfügete sich zu dem Kayser Heinrich, von welchem er höflich, doch aber ohne alles Ceremoniel angenommen, ihme nebst dem Tractament ein Geschencke von mehr als hundert Pfund reinen Goldes angebothen, doch aber von Roberten nicht angenommen wurde, damit die Freundschafft zwischen beyden nicht interessiret schiene. In diesen zweyen Conferentien, wurde nicht nur ohne alle Ceremonien die Freundschafft zwischen beyden aufgerichtet, sondern auch ein Frieden geschlossen, welcher 500 Jahre gedauret, dergleichen keiner mehr an Länge und Dauer gewesen.

2) In der Person Kaysers Carls V, und seines beständigen Gegners Francisci I. Diese zwey zu ihrer Zeit mächtigste Potentaten hielten beyde vor nöthig, in hoher Person zusammen zu gehen, welches sie auch im Jahr 1538 zu Aigue Mortes in Languedoc bewerckstelligten, und zwar sonder dieses Ceremoniel, ausser daß Franciscus I Carln V, die Ehre zugestattete, daß er in dem Orte der Conferentz zuerst mit seinem Schiffe anländen, und ihn hernach Franciscus gleichsam als in seinem, nehmlich des Kaysers eignem Lande die erste Visite geben möchte, da sich doch Carl in dem Lande des

Fran-

Digitized by Google

Francisci besande. Solches geschahe auch folgender Gestalt, daß, nachdem der Kayser Carl V auf Einrathen des Connestable, sein Schiff an den Port führen lassen, kam Franciscus I, nebst dem Hertzoge von Lothringen, und dessen Bruder dem Cardinal, zu des Kaysers Galere, da er ihnen denn bis zu dem Einsteigen des Schiffes entgegen gienge, welches dazumahlen den Kayserl. Pallast vorstellen muste. Sie unterhielten sich etwan eine Stunde mit einander, und folgenden Tages speiseten Carl bey Francisco und dessen Gemahlin auf dem Lande, bliebe auch selbige Nacht in der Stadt, des Tages darauf kam Franciscus nochmalen zu Carln in das Schiff, und nachdem sie einander etwas zugetruncken, schieden sie mit vielem Vergnügen von einander, und nahm Carl seine Reise nach Spanien.

3) Das dritte Exempel eines auch gar in vielen Stücken unterlassenen Ceremoniels, und zugleich gar nöthigen Congresses hoher Potentaten, welcher zwar der Zeit nach älter, als der vorhergehende, findet man in der Person Kaysers Maximilian I, Uladislaus II, Königes in Ungarn und Sigismunds, Königs in Pohlen. Diese beyden Könige hatte Maximilian I nach Preßburg zu kommen, eingeladen, um die zwischen ihnen entstandene Zwistigkeiten abzuthun, welche sich auch daselbst einfunden. Dannenhero Maximilian ihnen eine viel grössere Ehre, als sonst das Kayserliche Ceremoniel nicht leiden würde, anthat; indem er ihnen von Wien aus bis Preßburg entgegen fuhre, sie daselbst bewillkommete, ihnen die Hand bothe, und folgende Worte zu ihnen redete: „Dieß ist der „Tag, den der HErr gemacht hat, laßt uns lustig „und frölich dabey seyn.„ Er hat sie darauf mit nach Wien genommen, allwo sie beysammen lustig und vertraulich gelebet, auch gute Freundschafft und Frieden gestifftet. Diese Historie erzehlet der Verfasser des Oesterreichischen Lorber-Krantzes, p. 76. und schliesset selbige mit diesen Worten: „Sie, (nehmlich diese drey Majestäten) haben mit „ihrem Exempel des Comitii „ und etlicher Politicorum Ausspruch widerleget, daß grosse Herren „in eigener Person nicht leichtlich sollen zusammen „kommen.„

Nicht aber nur allein die alten, sondern auch die neueren, und von uns erlebete Zeiten sind reich an Exempeln, daß grosse Herren und Könige in hoher Person zusammenkommen, bey welchem Congreß doch das sonst übliche Ceremoniel nicht so gar genau beobachtet, sondern selbiges entweder aus Höflichkeit überschritten, oder etwann aus genommener Abrede, und weil die Zusammenkunfft nur im Vorbeygehen geschehen, dermaßen moderiret worden, daß man von keiner Seiten einigen Vorzug gesucht, sondern sich einander gleich bettagen. Weil aber diese in neueren Zeiten geschehene Zusammenkünffte theils in denen ordentlichen Zeitungen, als auch in den Monatlichen Journalen aufgemercket zu finden, die genauere Erzehlung derselben auch zu unserm Vorhaben nicht erforderlich, so enthält man sich billig, um unnöthige Weitläufftigkeiten zu vermeiden, derselben Erzehlung.

Dieses aber ist noch unumgänglich zu erinnern, daß man daraus wahrnehme:

1) Wie das Ceremonien-Werck, wenn es die Noth erfordert, nicht allemahl so gar hoch gespannet wird.

2) Die alten Zeiten von den neueren in dem Ceremonien-Wesen sind soweit unterschieden, als das hohe Alter von der zarten Jugend, oder eine alte Kleider-Mode von der heutigen.

3) Die hier kürtzlich erzehlete, und andere vielfältige in der Historie befindliche Thaten und Handlungen, dem bey einem oder dem andern Hofe eingeführten Ceremoniel, so wenig in der Possess der Prædecentz schädlich seyn können, so wenig es etwa einem geehrterem Manne nachtheilig seyn kan, wenn er bey Hochzeiten vom Bräutigam, bey Begräbnissen den Leidtragenden die Ober-Stelle, welche ihm sonsten für dem Bräutigam und Leidtragenden gebühret, zueignet. Stierens Europäisch. Hof-Ceremoniel, p. 145. u. ff.

Und solchemnach erfordern bisweilen die Anverwandtschafften und freundschafftliche Zuneigungen, so grosse Herren gegen einander tragen, theils die Schuldigkeit gegen die Höhern, theils auch die mancherley Staats-Ursachen, daß sie einander in Person besuchen. Eine freundliche Unterredung hat gar öffters mehr gefruchtet, ihnen selbst mehr Zufriedenheit und Bequemlichkeit, und ihren Unterthanen grossen Nutzen zuwege gebracht, als wenn sie viel Jahre einander Abgesandten zugeschicket, und durch dieselben tractiren lassen. Es wollen aber auch theils die allzu weite Entfernung, und die allzu grossen Unkosten, die zu einer solchen Reise erfordert würden, theils die Nothwendigkeit der Regierungs-Geschäffte, theils und vornehmlich aber das verdrüßliche Ceremoniel-Wesen dergleichen Visiten und Zusammenkünffte nicht allezeit verstatten. Es würden auch zuweilen dergleichen Zusammenkünffte, wenn die grossen Herren von allzu unterschiedenen Gemüths-Neigungen seyn, mehr hindern als befordern, mehr schaden als nutzen. Zu Vermeidung mancherley Prædecentz-Streitigkeiten haben die grossen Herren ein Mittel gefunden, nehmlich, unter einem angenommenen Character, oder incognito sich aufzuführen; jedoch wollen der Wohlstand, die Umstände und vorfallenden Begebenheiten nicht allemahl verstatten, sich solches Mittels zu bedienen, sondern es fügt sich gar offt, daß die Majestäten und ihnen gleichgeltenden Personen unter denen ihnen angestammten; oder durch andern aufgetragenen Character mit einander concurriren.

Bey den Zusammenkünfften stehet man mehrentheils auf das Herkommen, und auf die Possess. Wo man aber keine Exempel vor sich hat, darauf man sicher fußen kan, wird vorhero alles von denjenigen Theilen, so mit einander concurriren wollen, genau überlegt, und endlich durch gemeinschaftlichen Consens ein solches Reglement abgefaßt, daß einen jeden das gehörige mitgetheilet, und der Haupt-Zweck der angestellten Zusammenkunfft durch den Verdruß der Ceremonielle, nicht gehindert werde.

Bey dergleichen Ceremoniellen sind alle Umstände reiflich zu überlegen, und ist darauf zu sehen, ob die Person, so mit denen andern concurriret, höher, gleicher oder niedriger als jene, ob sie dem souverain, welcher die Visite bekommt, mit Bluts-Freundschafft, Allianzen oder sonst durch eine genaue Verbindung verwandt, welche unter beyden

Wirth oder Gast sey, ob die eine oder andere Person weder die Stelle eines Wirths noch Gastes vertreten, sondern beyde an einem dritten Orte zusammenkommen, und beyde als fremde zu betrachten. Kommen Puissancen von ungleichen Stande zusammen, wenn z. E. ein Fürst, Churfürst oder König, einen Kayser in seinem Lande und in seiner Residentz besucht, oder diese im Gegentheil von einem Kayser die Visite in ihren Ländern und Residentzien erhalten, auch wohl am dritten Orte eine Zusammenkunfft veranlaßt, so wird ein König, Churfürst oder Fürst von Kayserl. Majestät nicht mit so grossen Ceremonien empfangen, als dieser von jenen bekommt.

Bey dergleichen Gelegenheiten wird allemahl der Grad des Vorzugs in Obacht genommen, und das Ceremoniel in allen darnach eingerichtet, also daß sich der Höhere bey einer Zusammenkunfft mit einem niedrigen, es sey in seinem eigenen Lande und Residentz, oder auch an einen dritten Orte stets eines solchen Ceremoniels gegen denselben bedient, wodurch sein Vorzug von dem andern kenntlich bleibt, ob er ihm gleich sonst alle nur ersinnliche Höflichkeit beweiset. Der niedrige aber, er gebe oder bekomme eine Visite, muß allemahl ein solch Ceremoniel geben, oder annehmen, durch welches dem Höhern ein merklicher Vorzug gelassen wird. Sind aber die Personen, so mit einander zusammen kommen, von gleichem Range, z. E. ein König mit einem Könige, ein Churfürst mit einem Churfürst, ein Cardinal mit einem Cardinal, so geniessen sie auch ein gleiches Ceremoniel im Essen, Unterredungen, im Sitzen, bey Bedeckungen des Hauptes, u. s. w. jedoch mit diesem Unterscheid, daß der Wirth den Gast im Gehen und Sitzen und allenthalben die Oberhand und den Vorzug, auch sonst aus lauter Höflichkeit allerhand Vorrechte läst, die er ihm an einen dritten Orte nicht verstatten würde.

Dergleichen Handlungen sind offt nur willkührliche, (mere facultatis) und gründen sich auf allerhand veränderliche Umstände, nehmlich auf Blutsfreundschafft, Bündnisse, erwiesene Freundschafft, Gefälligkeiten, und so weiter. Nachdem nun diese und andere dergleichen Ursachen fortwähren, oder aufhören, nachdem wird auch mit den Ceremoniellen eine Veränderung vorgenommen, und bey dergleichen Handlungen der Höflichkeit entweder etwas zugesetzet, oder vermindert. Es wird auch öffters, wenn viel Königliche und Churfürstliche Personen zusammenkommen, zu Vermeidung des Rang-Streits, nur eine bunte Reyhe gehalten, und sie setzen sich unter einander an die Tafel. Die hohen Standes-Personen männlichen Geschlechts nehmen die Hochfürstlichen Damen bey der Hand, und führen sie zur Tafel, ohne auf einen Rang Achtung zu geben, entweder wie sie wollen, oder wie sie zu gewissen Stellen durch das Loos angewiesen werden.

Wenn eine Visite von einem geringern an einen höhern abgestattet werden soll, die zwar aus Höflichkeit geschehen könnte oder würde, die aber doch nicht von unvermeidlicher Nothwendigkeit ist, und der geringere erfähret, daß er bey dem höhern ein allzu schlecht Ceremoniell bekommen soll, so bleibt er lieber davon. Dieses ereignet sich nicht selten in Deutschland, wenn mächtige und ansehnliche Va-

sallen bey ihren Lehns-Herren einsprechen wollen. Sie verlangen bey ihren Visiten dasjenige, so andern Standes-Personen bey dergleichen Zusprüchen an Höflichkeit erwiesen wird, sie wollen mit ihren Kutschen in den innern Schloß-Hof hinein fahren, und unten an der Stiegen absteigen, sie verlangen einen Cammerjuncker zu Aufwartung, sie wollen in den Fürstlichen Zimmern logiren, und wie die andern bedient seyn, und so weiter, doch dergleichen Ceremoniel wird ihnen gar selten zugestanden. Sind ihre Gemahlinnen von höhern Stande, wie es denn hin und wieder geschichet, daß Fürsten sich mit Königl. Prinzeßinnen und Reichs-Grafen mit Fürstl. Prinzeßinnen vermählen, so wird ein besonderes Ceremoniel mit den Gemahlinnen, und ein anders mit den Manns-Personen vorgenommen, jene werden nach ihrem Stande tractiret, diese aber etwas geringer angesehen.

Bey dem Sitzen ist auch ein groß Ceremoniel: Der Unterscheid, so unter den Lehnstühlen und den Tabourets, d. i. die keine Lehnen haben, beobachtet wird, nachdem sie einander an Vorzügen übertreffen, nach dem werden sie auch hierinnen unterschieden. Curiosus Aletophilus meldet in seinem Tractat de moribus, ritibus & ceremoniis aulicis, p. 116. daß der Hertzog von Crequi 2 Jahre mit der Königin Christina gestritten, was sie ihm für einen Stuhl solte setzen lassen.

Bevor die fremden Hochfürstlichen Personen in einem Hof-Lager ankommen, so pflegen sie gemeiniglich durch einen Fourier den Fourier-Zeddel in das Hof Marschall-Amt zu überschicken, wie starck ihr Gefolge seyn werde, und wie viel sie an höhern und andern Bedienten, an Pferden und Caressen mitbringen werden, damit der Hof-Marschall, Haus-Marschall oder ein anderer Minister, der den Stab führet, wissen möge, wie und wohin er sie einlogiren, und was er sonst bey ihrer Aufnahme beobachten soll.

Bisweilen werden die fremden Herrschafften, so bald sie an die Grentzen kommen, bewillkommet, es werden ihnen Cavaliers entgegen geschickt, die sie mit einem solennen Compliment annehmen müssen, sie werden auch wohl mit ihrer gantzen Gefolge frey gehalten.

Wenn nun diejenigen, so Wirths-Stelle vertreten, ihnen vermelden lassen, an welchem Orte sie ihrer Visite erwarten wollen, und die Fremden in der Nähe angelangt, so hohlen sie dieselben bisweilen mit einem prächtigen Einzug ein, sie schicken ihnen ihre schönste und prächtigste Leib-Carosse entgegen, und einen grossen Theil von ihrer Hofstatt, von der Jägerey, von ihren unterschiedenen Garden, als Leib-Garden, Chevalier-Garden, u. s. w. Erfordert es der Respect gegen die höhern, so kommen die regierenden Herren ihren Hochfürstlichen Gästen entweder selbst entgegen, oder schicken doch zu dem Ende ihre Printzen oder andere Hochfürstliche Anverwandten ab. Ein grosser Theil der Postillons nebst den Trompetern und Paucken-reuren vorweg, und führen den gantzen Zug. Die Jägerey wird von ihren Chefs angeführet, und die Post- und Waldhörner lassen sich Wechsels-weise dabey mit Blasen hören. Es werden ihnen auch wohl die Introducteurs der Abgesandten mit entgegen geschickt.

Digitized by Google

In allen Festungen, durch welche sie passiren, werden die Canonen abgefeuert, und die Garnisons müssen Parade machen. Nähern sie sich der Hochfürstlichen Residentz, so wird durch eine aufsteigende Raquette ein Zeichen gegeben, zu Lösung der Stücken, und dieselben werden zu dreyen mahlen, nach den unterschiedenen Oertern, auf welchen sie angelangt, losgebrannt. Die Bürgerschafft und die Garnissons müssen bey dem Einzuge paradiren. Es geschicht aber auch wohl, daß sie gantz unvermuthet ankommen, oder doch lieber in der Stille einziehen wollen, das Abfeyern der Canonen und alle andere öffentliche Solennitäten ausschlagen. Kommen die grossen Herren einander selbst entgegen, so steigen sie, so bald sie einander in das Gesichte bekommen, entweder von ihren Pferden ab, oder aus den Carossen, machen einander einige Reverenze, umbrassiren entweder einander auf das freundlichste, oder machen doch einander die verbindlichsten Complimenter, darauf sie sich denn entweder in einen Wagen, oder zu Pferde mit einander setzen.

Wo es bey einigen Zusammenkünfften sehr ceremonieus zugehen soll, da werden die Schritte gegen einander abgemessen. Also giengen bey der Zusammenkunfft des Königs in Spanien Philipps IV. und des Königs in Franckreich Ludwigs XIV. die auf der Conferentz-Insul auf dem Flusse Bidassoa, im Jahr 1669 geschahe, beyde Könige einander mit gleichen und abgemessenen Schritten entgegen bis an die Linie, welche in dem Conferentz-Saale gemacht worden. Lünigs Theatr. Ceremonial. T. I. p. 200 b.

Ist der Wirth seinem Gaste ausserhalb der Hochfürstlichen Residentz nicht entgegen gefahren, oder entgegen geritten, so kommt er ihn auf dem Schlosse entweder unten am Wagen, oder an einer Stiegen, oder an einen gewissen Zimmer entgegen, nach dem Unterschied der Gleichheit, oder der Vorzüge, die einer vor den andern hat. Es wird auch hierbey gar öffters ein Unterschied gemacht, wie weit und wie viel Schritte die regierende Herren selbst oder ihre Printzen und andere Anverwandte, oder ihre Minister, die Fremden annehmen, und in ihre Zimmer führen sollen.

Die Hoch-Fürstlichen Dames geniessen, aus Ehrerbietung vor ihr Geschlecht, bey diesen und andern dergleichen Ceremoniellen besondere Vorzüge. Als der Kayser Carl VI. als König in Spanien, im Jahr 1704 bey der Königin Anne in Engelland einsprach, so stunde die Königin ein paar Schritte von der obern Stuffe, Dero der König sogleich die Juppe ergriff, und solche zu küssen Mine machte. Allein die Königin hub ihn auf bey der Hand, Ihro zur lincken Seite gehend, durch drey Zimmer zurück, in ihr Bett-Gemach, von dar er sich nach einem kurtzen Aufenthalte, unter Begleitung des Printz Georgens, in sein eigen Zimmer begab.

Die Gemahlin Chur-Fürsten Friedrich Wilhelms, zu Brandenburg empfiengen den König in Dännemarck Christian V, zu Gadebusch, im Jahr 1675 unten an der Treppe, und begehrten, Ihro Majestät bis in ihr Gemach zu begleiten; Allein das Zimmer der Chur-Fürsten war unten; und des Königes oben, daher Ihro Majestät Sie in ihr Gemach führete.

Die Päbste scheinen von dem gewöhnlichen Ceremoniel des Fuß-Küssens nicht viel nachzulassen, ob sie schon von Königinnen die Visiten erhalten. Als die verwittibte Königin Maria Catharina in Pohlen, im Jahr 1699 bey dem Pabst Innocent XII, einsprach, muste sie in dem Zimmer Ihrer Heiligkeit den gewöhnlichen Reverence mit dreyfacher Kniebeugung ablegen, und den Pabst den Fuß und die Hand küssen. Ihre Heiligkeit begaben sich zwar nicht von ihrem Throne, jedoch empfiengen sie die Königin sehr gütig; darauf sich Ihro Majestät in einen Lehn-Sessel niederliessen, und bey anderthalb Stunde allda verbleiben.

Ist der Einzug einer fremden Herrschafft mit Solennität geschehen, so müssen alle Garden auf dem Schloß-Platz bey ihrer Ankunfft paradiren; wo aber nicht, begeben sie sich in der Stille in ihre Zimmer, wohin sie von dem Hoch-Fürstlichen Wirth geführet werden. Einige werden, um einer Distinction willen, wenn sie etwann von niedrigem Stande, nicht einmahl auf das Schloß logirt; und andere hingegen, ob sie gleich mit der Herrschafft, so Wirths-Stelle vertritt, sich in gleicher Würde befinden, haben mehr Gefallen in einem Garten-Hause oder andern publiquen Gebäude abzutreten, als auf dem Schlosse.

Es wird den Hoch-Fürstlichen Gästen bey ihrem Anwesen alles nur ersinnliche an Höflichkeit und Vergnügen erwiesen, so ihren Neigungen, ihrem Stande und Temperamente gemäß, und ihnen zum Vergnügen mancherley Arten der Luft- und Wasser-Jagd, der Inventions-Tafeln, der Comödien, Operen, Balletten, Carussellen, Kampf-Jagden, Schneppen-Schiessen, Feuer-Wercke, Illuminationen, und Masqueraten angestellet. Es wird ihnen alles gezeiget, was sich nur merckwürdiges in der Residentz und um dieselbe herum befindet. Es wird allenthalben anbefohlen, daß nicht nur ihr gantz Gefolge, und alle ihre Domestiquen auf das höflichste tractiret werden sollen, sondern es werden auch so gar alle die Fremden, die aus demselben Lande her sind, während der Zeit, daß sich eine fremde Herrschafft in der Residentz aufhält, viel besser angesehen als sonsten. Insonderheit bekommen auch die Hof-Narren scharffe Lectionen, daß sie sich in Acht nehmen, damit sie Niemand von den Fremden durch ihre plumpen Beurtheilungen beleidigen.

Die grossen Herren, die sich als hohe Gäste einstellen, thun auch einigen Königlichen oder Fürstlichen Ministern die Gnade, und speisen nach beschehener unterthänigsten Invitation, bey ihnen zu Mittage oder des Abends, und regaliren sie nachgehends entweder mit einem Ritter-Orden, oder mit einem kostbaren mit Diamanten besetzten Portrait, oder einen andern ansehnlichen Geschencke.

Bisweilen bekommen diejenigen Oerter, wo grosse Herren eine unvermuthete und angenehme Zusammenkunfft, entweder zwischen ihren Hoch-Fürstlichen Anverwandten, oder auch andern Mitregenten halten, einen besondern Nahmen. Als Chur-Fürst Johann Friedrich bey seiner Zurückkunfft aus dem Gefängniß, auf Weymar zu reise-

Digitized by Google

reiseten, und auf dem Jagd-Hause zu Wolfersdorf, allda ihm seine Gemahlin nebst an dern Hoch-Fürstlichen Angehörigen empfangen, das Mittags-Mahl hielt, bekam dieser Ort den Nahmen der frölichen Wiederkunfft, welchen er auch bis jetzo noch behalten. Sie lassen auch wohl zum Andencken solcher Oerter und dieser Zusammenkünffte gewisse güldene und silberne Münzen prägen, wie man in der alten und neuen Historie davon gar viel Exempel antrifft. Unter welchen in den neuern Zeiten folgendes vor allen andern hier angeführet zu werden verdienet: Es ist nehmlich noch jedermann im frischen Andencken, was massen die drey grossen Monarchen, Friedrich August der Andere, König in Pohlen, Friedrich der Vierdte, König in Dännemarck, und Friedrich der Erste, König in Preussen, im Jahr 1709 zu Potsdam zusammen gekommen, und da die beyden ersten Könige, währender ihrer Anwesenheit, von Tage zu Tage, den Rang Wechsels weise unter sich genommen, der König in Preussen aber, als Wirth, ihnen alle Standesmäßige Ehre zu erzeigen gesuchet, einen vergnügten Umgang mit einander gehabt, und eine vertraute Freundschafft, zum gemeinen Besten, mit einander gestifftet haben. Auf diese Zusammenkunfft nun ist eine Gedächtnis Münze geschlagen, und Triangulus Majestaticus genennet worden, weil selbige auf der einen Seite einen Triangel vorstellt, nebst den Häuptern der dreyen Könige, und dieser Beyschrifft bey jeden: Fridericus Rex Borussi. Frider. Rex Polon. Frider. Rex Dan. & N. auf der andern Seite aber stehen diese Worte: Quod Tres In Complexus Mutuos Coierint Reges, Tanquam Regium Trium Fridericorum Reservatum Ætas Nostra Notet, Posteritas, Admiretur.

Vor diesem ist es unter den Grossen Herren in Deutschland gebräuchlich gewesen, daß sie bey dergleichen Fällen zum Spaß mit den Hüten mit einander getauschet. Als Fürst Johann Georg I. zu Anhalt mit dem Churfürsten zu Sachsen Johann Georgen I. den 26 Merts 1618 auf den sogenannten rothen Hause in dem Anhältischen eine sehr vertraute Zusammenkunfft hielten, waren sie so vergnügt, daß sie mit ihren Hüten tauschten. Fürst Johann Georg zu Anhalt erinnerte sich dessen noch den Tag vor seinem Ableben, und nahm den ertauschten Hut mit sich ins Grab. Beckmanns Anhältische Geschichte Theil V, p. 219.

Wenn sich die grossen Herren wieder auf die Rück-Reise begeben, so pflegen sie vor ihrer Abreise diejenigen von der Hofstatt, die ihnen allerhand Aufwartung geleistet, zu beschencken. Sie schicken gar öffters, wenn sie sich auf den Grentzen des Landes, aus welchen sie abreisen, befinden, einen Cavallier zurück an die Herrschafft die sie besucht gehabt, lassen ihnen Danck abstatten, vor alle die genossene Höflichkeit, ihnen versichern, wie sie sehr vergnügt gewesen, und wie sie keine Gelegenheit aus den Händen lassen würden, Sr. Fürstlichen Durchl. und den gnädigsten Herrn hinwiederum alle Freund- Schwäger- und Väterliche Dienste zu erweisen. Bisweilen werden sie bey ihrer Zurückreise allenthalben freygehalten, und von denjenigen Ministern, die sie am besten leiden können, bis an die Grentzen wieder begleitet.

Wenn ein vornehmer regierender Deutscher und des Heiligen Römischen Reichs Fürst von hohen Hause, geistlichen oder weltlichen Standes, in das Kayserliche Hof-Lager kommt, so geschicht ihm gar keine solenne Reception, weniger Aufnehmung, sondern es kommt ein solcher Printz mit seinem Gefolge ohne Solennität an. Die Privat-Audientzen geschehen bey dem Kayser, und der Kayserin mehrentheils ohne Ceremonie.

Der Fürst fähret in seinem mit zwey Pferden bespannten Wagen nach Hofe, und findet sich ohne Reception in der Kayserlichen Raths-Stube ein, dahin ihm der Kayserliche Hof-Fourier anweiset, welcher ihm vorher Zeit und Stunde zur Audientz angesagt, allda findet er den Obersten Cämmerer des Kaysers, der ihn in die Retraite zum Kayser einführet. Der Kayser geht den Fürsten etwa drey Schritte bis in die Mitte des Gemachs entgegen, und ist unbedeckt, sie reden stehend, und bey dem Abtritt begleitet der Kayser den Fürsten ein paar Schritte hinwieder. Er beurlaubet sich in der Geheimen Raths-Stube vom Obristen Cämmerer, und bey der Kayserin vom Obristen Hofmeister, von welchen er zur Audientz gebracht wird, und also ist die Sache gethan.

Bey einer solennen Audientz fährt ein Reichs-Fürst in einer mit 6 Pferden bespannten Caroſſe, darinnen er selbst sitzt, und in der andern Caroſſe seine Hofstatt, nach dem Kayserlichen Hof-Lager, allda wird er von dem Kayserlichen Ober-Hof-Marschall in Begleitung einiger Kayserlichen Bedienten empfangen, von dem Ober-Cammerer in die geheime Reichs-Stube geführet, wo die Audientz geschiehet. Der Kayser stehet bedeckt, der Fürst tritt aber unbedeckt hinein. Der Kayser grüst den Fürsten mit Abziehung des Huts gehet ihm auch drey bis vier Schritt entgegen, und setzt ihn wieder auf, der Kayser giebt den anredenden Fürsten ein Zeichen, daß er sich auch bedeckt. Kurtz darauf nimmt der Fürst den Hut wieder ab, und redet ferner unbedeckt mit dem Kayser, welcher bedeckt bleibet.

Kan der Kayser Alters- oder Unpäßlichkeit halber nicht stehen, sondern läst sich auf seinem gesetzten Lehn-Stuhl nieder, so wird dem Fürsten eine Chaiſe a Dos oder schlechter Rücken-Stuhl gesetzet, darauf er sich zu setzen vom Kayser genöthiget wird. Nimmt er seinen Abtritt aus der Audientz, entdeckt sich der Kayser wieder, setzet aber alsobald wieder auf, und giebt ihm 2 bis 3 Schritte in dem Audientz-Zimmer zur Thüre hinzu das Geleite.

Es wird auch darinnen ein Unterschied gemacht, wenn ein Geistlicher oder Weltlicher Fürst nicht so wohl in seinem Fürstlichen Character und Qualität, sondern als ein Verwandter zum Kayser oder zur Kayserin kommt. Diese werden nebst ihren Gemahlinnen durch besondere Abgeordnete unter Weges, und ehe sie zum Kayserlichen Hof-Lager kommen, angenommen, und becomplimentiret, auch unter Weges frey gehalten. Man logiret sie zwar nicht in das Kayserliche ordentliche, sondern Neben-Hof-Lager, so zu Wien die Stall-Burg benennet wird. Sie und ihre Leute werden, so

lange

Digitized by Google

lange sie in dem Kayserlichen Hof-Lager anwesend, frey gehalten. Man nimmt sie an der Kayserin Tafel, wenn der Kayser auf der Kayserin Seite speist; sie müssen aber unter allen und jeden Kayserlichen Kindern sitzen.

Die Anmeldung zur Audientz bey Ihrer Kayserlichen Majestät geschiehet ebenfalls bey dem Obersten-Cämmerer, mit Vermeldung, ob man eine öffentliche oder Privat-Audientz verlange. Die Reverence wird bey öffentlichen Audienzen auf Spanische Art dreymahl, als erstlich bey dem Eingang, in der Mitten, und für der Estade gemacht; Bey Privat-Audienzen aber nur zweymahl, als bey dem ersten Ansehen Kayserlicher Majestät, und dann bey der Empfahung. Bey Darreichung der Kayserlichen Hand ist wohl Acht zu haben, daß sie auf selbigem Fall geküst werde.

Die erste Proposition geschiehet besser in blossen Compliments, was aber über dieses anzubringen, erfolget nach Gelegenheit und Anwort Ihrer Kayserlichen Majestät, entweder bey der ersten, oder andern, oder letztern Audientz. Bey dem Abgehen werden Reverences gemacht, wie zuerst bey dem Eingang, es wäre denn, daß die Audientz zugleich bey der Kayserin in Beyseyn einer oder mehrer Ertz-Hertzoglicher Printzessinnen geschähe, wobey denn die Reverence nicht auf Spanische, sondern nach einer andern beliebigen Weise, auch nicht dreymahl, sondern nur zweymahl geschiehet. Die Anrede wird zwar zuförderst an Ihro Majestät die Römische Kayserin gerichtet, jedoch sind auch so wohl mit dem Compliment als mit der Mine, die Ertz-Hertzoglichen Printzessinnen dabey nicht aus der Acht zu lassen.

Wenn die Fürsten zur Kayserlichen Tafel gezogen werden, welches zwar selten zu geschehen pflegt, es müste denn auf dem Lande seyn, so müssen sie sich mit Spanischen Reverenzen nähern. Das Aufstehen geschicht auch mit dergleichen Reverenzen. Nachdem man aufgesessen, denn pflegen die Fürstlichen Personen Kayserl. Majestät die Servietten abzunehmen.

Bey dem Eintritt Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero Gemach, richtet man sich mit der Nachfolge, oder im Vorangehen nach dem, was Ihro Majest. veranlassen, sonst bleibt man in dem Vorgemach stehen.

Will ein Fürst bey der Römischen Kayserin Audientz haben, so muß er durch einen Cavalier, so die Aufwartung hat, um die Anmeldung Ansuchung thun, der denn wieder bey dem Obristen-Hofmeister anmeldet, bey welchem alsdenn um die Audientz in Italiänischer oder Lateinischer Sprache gebeten wird. Bey den Ertz-Hertzoglichen Printzessinnen geschiehet die Anmeldung bey dem Hofmeister.

Die Chur-Printzen bekommen schon ein herrlichers Tractament, sie schicken einen Cavalier zum Kayserl. Ober-Hofmeister, lassen Kayserl. Maj. ihre Ankunfft vermelden, und um Audientz anhalten. Der Kayser schickt einen von den Cämmeren den Chur-Printzen zu bewillkommen, nebst einigen Carossen mit 6 Pferden bespannet, sie fahren in dem Schloß-Hof ein, werden vom Kayserlichen Ober-Hofmeister und Hof-Marschall oberhalb des letzten Absatzes der untersten Stiegen, und von dem Obristen Cämmerer bey dem Vorgemach empfangen, und in der Kayserlichen Retirade zur Audientz geführet.

In dem Vorgemach, (Anti-Camera) werden sie von dem Kayserlichen Ober-Hofmeister empfangen, und zu Ihrer Kayserl. Majest. in die Retirade begleitet, da sie denn der Kayser bey der Thüre empfängt, und sie nachgehends auf einem Stuhl niedersetzen läst. Nach der Audientz führt sie der oberste Cämmerer zu der Kayserin, die empfängt sie an der Thüre des andern Vor-Zimmers durch Dero Obristen Hofmeister, es wird ihnen ein Stuhl zu sitzen gegeben, wie bey dem Kayser.

Es wird auch ein Unterscheid gemacht unter den Chur-Printzen, und ihren anderen Herren Brüdern. Als im Jahr 1717 die beyden Bayerischen Printzen, als der Chur-Printz und Printz Ferdinand sich zu Wien aufhielten, so bemerckte man bey ihren Ceremoniellen mancherley Unterschied. Der Chur-Printz saß bey allen den höchen Visiten, und ihm wiederfuhr das Ceremoniel, welches man gegen die Abgesandten zu gebrauchen gewohnt, hingegen Printz Ferdinand hatten ihre Audientzen incognito. Der Chur-Printz logirte im Stratmannischen Hause, welches mit Kayserlichen Kosten und Espalieren auf das prächtigste ausgezieret war, er wurde auch daselbst auf Kayserliche Kosten tractiret, und mit Kayserl. Aufwartung bedienet. Printz Ferdinand aber hielte sich in der Behausung der Chur-Bayerischen Gesandtschafft auf. Der Chur-Printz speiselte mit dem Kayser zu Laxenburg, spielte auch mit ihm, Hertzog Ferdinand aber bey dem Kayserlichen Obristen Hofmeister. *Elect. Jur. Publ.* T. XI. p. 93.

Die Churfürsten selbst erhalten ein noch honorificuer Ceremoniel. Sie werden auf das solenneste zur Audientz abgeholt, sie haben im Sitzen vor den Chur-Printzen einen Vorzug, sie werden von dem Kayser und seinen Ministern einige Schritte weiter empfangen, und begleitet, zu Wien an die Kayserliche Tafel mit gezogen, und bey der gantzen Kayserlichen Familie nach ihrer Würde tractiret.

Sie trincken des Kaysers Gesundheit stehend, und neigen sich gegen denselben vor und nach dem Trincken gantz tief, der Kayser hingegen bleibt sitzen, und bedancket sich mit Neigen. Sie stehen auf, wenn das Confect noch auf der Tafel ist, und überreichen den Kayser bey dem Handwaschen die Serviette.

Die übrigen gecrönten Häupter in Europa wollten den Churfürsten in ihren eigenen Hof-Lägern die Ober-Stelle nicht geben. Denn obschon die Churfürsten des Heil. Römis. Reichs in Respect und Ehren von uralten Zeiten her den gecrönten Häuptern gleich geachtet worden, auch eine hergebrachte Gewohnheit ist, daß ein Königl. Gesandter in seinem eigenen Logiment den Churfürstlichen Gesandten bey Visiten die rechte Hand giebet, in welcher Betrachtung die Churfürsten

des Reichs von den Königen, wenn sie selbige in ihren Königlichen Häusern besuchen, den obersten Platz ebenfalls verlangen; so haben doch die Könige solches nicht eingehen wollen, weil zwischen einem König und Churfürsten dennoch ein Unterscheid wäre, indem ein König ein würcklich gecröntes Haupt, und ein Churfürst hingegen nur ein vornehmer Printz wäre, welcher nicht unter die gecrönten Häupter gezählt, sondern nur wegen seiner Würde und Macht den Königen gewisser masse gleich geachtet, und nächst ihnen gestellet werden könnte. Also habe der Ungarische König Joseph der I, bevor er noch zum Römischen Könige erwehlet worden, in seinem eigenen Hause die Ober-Stelle vor allen Churfürsten genommen, welche ihn besucht gehabt, und sind dergleichen Exempel in der Historie mehr zu finden. Lünigs Theatr. Ceremon. T. I p 221.

Als der Churfürst zu Cölln im Jahr 1706 sich an dem Königlich Frantzösischen Hofe aufhielte, so sagte ihm der vorige König in Franckreich: Sie solten an dem Königlichen Hofe nicht fremde thun, und dannenhero auch kein Ceremoniel erwarten, weil sie daselbst gleichsam zu Hause wären. Es raisoniret aber ein gewisser Autor über diese Historische Stelle, die er anführt, mit guten Grunde, die Complimente hätten absonderlich an den Höfen offtermahls einen sehr verborgenen Verstand, und vielleicht hätte diese in Worten bezeugte Höflichkeit verhindern sollen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich keine wrdige Gedancken darüber machen solten, wenn Deroselben nicht mit so viel Ehren-Bezeugungen begegnet würde, als ein Churfürst mit Fug verlangen könnte. Von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren, p. 357. u. ff. Stievens Europäisches Hof-Ceremoniel, p. 145. u. ff. Joh. Heinrich Boeclerus in Diss. de Colloquiis & Congressibus Principum. T. I, ejus Diss. p. 1018. Jac. Thomasius in Diss. de Cautelis Principum circa colloquia & congressus mutuos, Leipz. 1674. Hassens Staats-Klugheit im Leben Peters des Grossen, p. 391. u. ff.

Zusammenkunfft der Handwercker, siehe Zunfft-Versammlung.

Zusammenkunfft an heimlichen und verdächtigen Oertern, siehe Zusammenkunfft (ungebührliche).

Zusammenkunfft Grosser Herren, siehe Zusammenkunfft Grosser Herren.

Zusammenkunfft der Innungen, siehe Zunfft-Versammlung, und Zusammenkunfft (ungebührliche).

Zusammenkunfft der Juden, (Geistliche). Die jährlichen Feste der Juden waren theils hohe und grosse, theils kleine Feste. Der grossen Feste waren drey, als Ostern, Pfingsten, und Laubhütten, auf welchen alle Manns-Bilder aus dem gantzen Jüdischen Lande in Jerusalem, und zwar zu Fusse, erscheinen musten, um GOtt für drey besondere Wohlthaten zu dancken, nehmlich am Oster-Fest für die Erlösung aus Egypten, am Pfingst-Fest für das gegebene Gesetz, und am Laubhütten-Fest für das geschenckte gelobte Land, 2 Mos. XXIII, 14. 17. Cap. XXXIV, 18. 22. 23. 5 Mos. XVI, 16. Cap. XXXI, 11. 2 Chron. VIII. 13. Davon war niemand ausgeschlossen, ohne die Weiber, die Lahmen, die Stummen, die Blinden, die Krancken, die Alten, und die gar zu jung waren, daß sie so weit zu Fusse nicht gehen konnten. Doch pflegten die Weiber aus eigner Andacht, insgemein einmahl im Jahr, und zwar gern am Oster-Feste mit hinaufzugehen, Luc. II, 41. 1 Sam. I, 3 u. f. Cap. II, 19. Die Väter pflegten auch ihre Söhne frühzeitig mit hinaufzunehmen, Matth. XXI, 15. 16. Diese konnten sich halten, zu welcher Gesellschafft sie wolten, weil die Männer ihre Partheyen vor sich hatten, die Weiber aber auch wieder vor sich ihre Gesellschafft unterhielten, Luc. II, 44. Sie bereiteten sich gegen diese hohe Feste einen gantzen Monat, sonderlich die letzten 15 Tage, in welchen sie ihr Vieh verzehnderten, den Seckel einwechselten, und ihre Haare abschneiden lassen musten, und die gantze Zeit von der Ausreise zum Fest, bis zur Heimkunfft, enthielten sie sich der ehelichen Beywohnung, 1 Sam. I, 19. Es kam also eine grosse Menge zusammen an den hohen Fest-Tagen, welches den Römern offt sehr verdächtig vorgekommen, die um deßwillen starcke Wache halten musten (Josephi Antiqu Judaic. L. XX, c. 4) und ist zu verwundern, wie solche unzählige Menge in Jerusalem Raum und Herberge kriegen können, weil einmahl in die 2000000 Menschen aus dem Jüdischen Lande allda zusammen gewesen (Josephus de Bell. jud. L. VII, c 17.) deren viele in Hütten ausser Jerusalem sich aufgehalten, doch nicht weiter, als einem Sabbather-Weg davon entfernet. Sonst hatten alle ihre freye Herberge in Jerusalem, weil die Stadt und die Häuser allen Stämmen eigenthümlich gehörten, Matth. XXVI, 18. Marc. XIV, 13-15. Die Ursachen solcher jährlichen Zusammenkunfft waren: Die Unterhaltung der Brüderlichen Freundschafft, daß sie GOtt einhellig für seine Wohlthaten dancken, in ihrer Mühseligkeit sich ein wenig erquicken, den schönen Gottesdienst zu sehen bekämen, und in zweiffelhafften Sachen sich Raths erholten. Viele verschoben auch ihre besondere Reinigungs-Opfer bis auf die hohen Feste, Joh. XI, 55. So wurden auch die Uebelthäter alsdenn gemeiniglich abgethan, vor dem gantzen Volck, 5 Mos. XVII, 13. Unterdessen beschützte GOtt der Juden Land, da die Männer häuffig aufs Fest zogen, 2 Mose XXXIV, 24. Lundin Lib. V, cap. 9. seq. Schmids Biblischer Historicus, p. 1077. u. f.

Zusammenkunfft in der Kirche, siehe Zusammenkunfft der Gläubigen.

Zusammenkunfft der Kirchen-Visitatoren, siehe Kirchen-Visitation, im XV Bande, p. 754. und Kirchen-Visitation, im XV Bande, p. 754; und Visitation, im XLVIII Bande, p. 1838. u. ff.

Zusammenkunfft der Kreiß-Stände, Lat. *Conventus Circularis*, siehe Creiß-Täge, im VI Bande, p. 1565. u. ff.

Zusammenkunfft des Land-Ausschusses, siehe Ausschuß, und Ausschuß-Tag, im II Bande, p. 2247.

Zusam-

Zuſammenkunfft der Land-Stände, ſiehe Land-Tag, im XVI Bande, p. 573 u. ff.

Zuſammenkunfft des Magiſtrats, oder Stadt-Raths, ſiehe Rath, im XXX Bande, p. 929.

Zuſammenkunfft der Mittel, oder Handwercks-Innungen, ſiehe Zunfft-Verſammlung.

Zuſammenkunfft wegen des öffentlichen Gottesdienſtes, ſiehe Zuſammenkunfft der Gläubigen, und Gottesdienſt, im XI Bande, p. 382 u. ff.

Zuſammenkunfft der Planeten, ſiehe *Conjunctio Stellarum*, im VI Bande, p. 979 u. ff.

Zuſammenkunfft Hoher Potentaten, ſiehe Zuſammenkunfft Groſſer Herren.

Zuſammenkunfft des Raths, ſiehe Rath, im XXX Bande, p. 929.

Zuſammenkunfft der Reichs-Cammer-Gerichts-Viſitatoren, ſiehe Cammer-Gerichts-Viſitationes, oder Viſitations-Täge, im V Bande, p. 434.

Zuſammenkunfft der Reichs-Deputirten, ſiehe Deputations-Täge, im VII Bande, p. 619 u. ff.

Zuſammenkunfft der Reichs-Fürſten, ſiehe Fürſten-Täge, im IX Bande, p. 2268 u. ff.

Zuſammenkunfft der Reichs-Grafen, ſiehe Grafen-Täge, im XI Bande, p. 520 u. ff.

Zuſammenkunfft der Reichs-Kreiſſe, Lat. *Conventus Circularis*, ſiehe Creiß-Täge, im VI Bande, p. 1565 u. ff.

Zuſammenkunfft der Reichs-Ritterſchafft, Lat. *Conventus Nobilium ſive Equitum Imperii*, ſiehe Ritter-Täge, im XXXI Bande, p. 1826 u. ff

Zuſammenkunfft der Reichs-Städte, Lat. *Conventus Civitatum Imperii*, ſiehe Stadt-Täge, im XXXIX Bande, p. 834.

Zuſammenkunfft der Reichs-Stände, ſiehe Reichs-Tag, im XXXI Bande, p. 174 u. ff.

Zuſammenkunfft der Ritterſchafft, ſiehe Ritter-Täge, im XXXI Bande, p. 1826 u. ff.

Zuſammenkunfft der Staats-Miniſters, ſiehe Staats-Collegium, im XXXIX Bande, p. 647 und Staats-Berathſchlagungen, eb. p. 641.

Zuſammenkunfft des Stadt-Raths, ſiehe Rath, im XXX Bande, p. 929.

Zuſammenkunfft der Städte, ſiehe Stadt-Täge, im XXXIX Bande, p. 834. desgleichen Ausſchuß, und Ausſchuß-Tag, im II Bande, p. 2247.

Zuſammenkunfft der Stände in einer Provintz, ſiehe Land-Tag, im XVI Bande, p. 573 u. ff.

Zuſammenkunfft der Stände des Reichs, ſiehe Reichs-Tag, im XXXI Bande, p. 174. u. ff.

Zuſammenkunfft der Sterne, ſiehe *Conjunctio ſtellarum*, im VI Bande, p. 979 u. ff.

Zuſammenkunfft der alten Teutſchen, ſiehe Verſammlung der alten Teutſchen, im XLVII Bande, p. 1655.

Zuſammenkunfft der alten Teutſchen (Geiſtliche) ſiehe Zuſammenkunfft der alten Teutſchen (Geiſtliche).

Zuſammenkunfft der Teutſchen Reichs-Stände, ſiehe Reichs-Tag in Teutſchland, im XXXI Bande, p. 175 u. ff.

Zuſammenkunfft verdächtiger Perſonen, ſiehe Zuſammenkunfft (ungebührliche).

Zuſammenkunfft vieler Gläubiger, ſiehe Verſamlung der Gläubiger, im XLVII Bande, p. 1695. desgleichen *Concurſus Creditorum*, im VI Bande, p. 916 u. ff. und Concurs-Proceß, ebend. p. 915 u ff. wie auch Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zuſammenkunfft im Winckel, ſiehe Zuſammenkunfft (ungebührliche).

Zuſammenkunfft der Zünffte, ſiehe Zunfft-Verſammlung.

Zuſammenlauffende Linien, ſiehe Zuſammenfahrende Linie.

Zuſammenlauffende Strahlen, ſiehe *Convergentes Lineæ*, im VI Bande, p. 1169.

Zuſammenlegen, ſiehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend p. 1156. desgleichen Geſellſchafft, im X Bande, p. 1261 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zuſammenbringung befindlichen Artickel.

Zuſammenleimende Binde, ſiehe *Bandage*, im III Bande, p. 321 u. ff.

Zuſammenleimung, eine Verbindung der Knochen; ſiehe *Armonia*, im II Bande, p. 1553.

Zuſammenleſung der Eicheln, Früchte, oder des Holtzes, Lat. *Collectio glandium, fructuum, ſive ligni*, ſiehe in dem Artickel: Wald-Recht, im LII Bande, p. 1469 u. ff.

Zuſammenlötung, Lat. *Plumbatura*, ſiehe *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. desgleichen Nieten, im XXIV Bande, p. 862 und *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649 wie auch Schweiſſen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuſammen mahlen, oder Vermengen, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. f.

Zuſammen mengen, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966 und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. f. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. ff.

Zuſammen miſchen, ſiehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966 und *Confuſio*, ebend. p. 966 u. ff. wie auch *Exceptio Confuſionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. ff.

Zuſammen nähen, ſiehe Nehen, im XXIII Bande, p. 1604 u. ff. und Nath, ebend. p. 865 u. ff.

Zusammennagelung, eine Verbindung der Knochen, davon zu sehen, *Gomphoma*, im XI Bande, p. 166.

Zusammennehmung zweyer oder mehrerer Klagen in einem Libell, siehe *Cumulatio Actionum*, im VI Bande, p. 1841 u. ff. wie auch *Exceptio inepta Cumulationis*, im VIII Bande, p. 2286.

Zusammennieten, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. ff. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649 und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammenobligirt, oder verpflichtet, siehe Neben-Verpflichtung, im XXIII Bande, p. 1488 und Schuld-Verschreibung, im XXXV Bande p. 1471 u. ff.

Zusammenrechnung oder Zusammensummiren, Lat. *Computatio*, heißt eigentlich nichts anders, als die Zusammenziehung mehrerer Zahlen und Summen in eine; siehe *Calculus*, im V Bande, p. 178. desgleichen Rechnung, im XXX Bande, p. 1310 u. ff. Sonst aber verstehet man hierunter auch so viel, als eine Zusammenhaltung und Vergleichung mehrerer Rechnungen, insgleichen eine Ab- und Gegen Rechnung, Lat. *Rationum Collatio*, und *Compensatio*, davon besonders in denen Artickeln: *Compensare*, im VI Bande, p. 868 und *Compensatio*, ebend. p. 868 u. ff. Desgleichen Wechsel-Rechnung, im LIII Bande, p. 1660 u. ff. wie auch Zahlung (Theil-) im LX Bande, p. 1248 u. ff. Zahlung in Banco, ebend. p. 1258 u. ff. Zahlung durch Scontro, ebend. p. 1286 u. ff. Zahlung durch Uiberschreibung, ebend. p. 1300 u. ff. und endlich auch *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zusammenrechnung der Capitalien, oder Geld-Summen, siehe Zusammenrechnung.

Zusammenrechnung der Grade der Anverwandschafft, siehe *Computatio Graduum Canonica*, und *Computatio Graduum Civilis*, im VI Bande, p. 882. wie auch *Gradus*. im XI Bande, p. 496 u. ff. und *Graduum Computatio*, ebend. p. 500.

Zusammenrechnung der Zeit, siehe Zeit-Rechnung, im LXI Bande, p. 883 u. ff.

Zusammenrechnung der Zinsen, siehe Zusammenrechnung, und Zins (schlechter) im LXII Bande, p. 1010 u. ff.

Zusammenreimungs-Krafft, Lat. *Ingenium*, heisset diejenige Fähigkeit, oder dasjenige Vermögen des Verstandes, welches die Ideen nach der Möglichkeit entweder, zusammensetzet oder von einander absondert, und hierdurch den Weg zur genauern Erforschung der Wahrheit dem Judicio bahnet. Ein mehrers davon findet man in dem Artickel: *Ingenium*. im XIV Bande, p. 694 u. ff.

Zusammenrichtung, Inrotulation, siehe Inrotuliren, im XIV Bande, p. 739.

Zusammen-Rinnung, siehe *Coagulatio*, im VI Bande, p. 518 u. ff.

Zusammenrinnung der Milch in den Weiberbrüsten. Dieser verdrüßliche Zufall überfällt die Kindbetterinnen gar leicht, und gehet, wie bekannt, insgeim vor der Erschwürung her. Insgemein geschiehet es bald die erste Tage nach des Weibes Niederkunfft, als zu welcher Zeit die Milch noch nicht recht in ihrer Ordnung gekochet und gereiniget ist, theils wegen der grossen Bewegung, so in möhrender Geburtszeit gewesen, und theils weil alsdenn die Milch noch mit vielen Feuchtigkeiten, so nicht darzu gehören, vermischet ist, da denn gar leicht von äusserlich einschleichender, kalter und scharffer Lufft, und dem daher entstehenden Schauder, oder sonst einer neben herkommenden Alteration, zu der Zeit wenn die Brüste schwitzen und entblösset sind, der Anfang zu der Zusammenrinnung gegeben werden kan, welches denn hernach zur Vollkommenheit gebracht werden könnte, wenn etwan sich zu dem dahin fliessenden Milch-Safte eine sauerthalbigte Feuchtigkeit, so entweder von der Galle, oder dem Gekröß-Safte, oder andern Ursachen mehr entsprossen, vermischete; absonderlich wenn dieses alles, nebst der Milch, darinnen bleibet, und nicht ausgezogen wird, dieses kan also Ursache zum Zusammenrinnen und Erstocken geben. Vornehmlich aber geschiehet diese Verstockung noch mehr, wenn die Kindbetterin abgemattet ist, oder zum Säugen sich nicht bequemen oder aber keine Mühe anwenden will, damit die Milch aus den Brüsten heraus komme, und ausgezogen werde, wozu noch kommt, wenn der Milch zu viel ist, die Wartzen allzu klein, zu kurtz, oder sonst nicht recht beschaffen seyn, oder es ist das Kind gar zu klein und schwach zum Aussaugen. Denn auf solche Art bleibet die Milch in den Brüsten stecken, verlieret ihre Süsse, und kan sich nicht länger erhalten, und weil sie ferner stehen bleibet, so wird sie vermittelst der Hitze sauer, lauffet zusammen und gerinnet, wie wir solches durch die tägliche Erfahrung bey aller Milch sehen und abnehmen können. Aus dieser allen erscheinet klärlich, daß hierwider das allerbeste Mittel das Aussaugen sey, es geschehe nun auf was für Art es wolle, entweder durch die Frau selbsten, oder durch eine andere Person oder durch andere Kinder, junge Hunde, oder wo deren keines sich bequemen wolte, durch ein dienliches aussaugendes Instrument von Glas, Blech, oder wohl gar durch eine Tobacks-Pfeiffe, als womit es sehr wohl angehet, welches denn so offte geschiehet, bis die Brust leer und weich geworden, da denn hernach das Kind angeleget werden kan; oder aber, wo die Kindbetterin gar nicht säugen, und das Kind tränckẽ kan oder will, so muß sie die ersten 14 Tage solche Speise und Tranck gebrauchen, die nicht viel Nahrung und Feuchtigkeit geben, und auf die Brust warm Peterßilien Wasser oder Tisch-Bier, Covent, worein ein klein wenig Saltz geworffen worden, mit Tüchern überschlagen, so wird sich der Zufluß und die vorhandene Milch bald zertheilen. Die Kennzeichen verstockter und zusammen gelauffener Milch sind bekannt, und durch äusserliches Fühlen, und

und Aussaugen der Patientin leicht abzunehmen, als da ist die Erhartung, Schmertzen und Entzündung der Brüste, und wenn man sie gleich drücket, geben sie doch keine Milch. Damit nun diesem allen vorgekommen werden möge, so muß man vor allen Dingen, wie kurtz vorher gemeldet worden, sich befleißigen, daß die Brüste von der Milch entlediget, und auch hiebey der Frau eine mäßige Lebens-Ordnung vorgeschrieben werde, dabey denn innerlich die Patientin Morgens und Abends einen Trunck von Krausemünz- und Ysop-Wasser trincken kan. Aeusserlich aber kan auf die Brüste, im Fall ja die Erstockung schon vorhanden, folgendes Pflaster des Mynsichts geleget, und mit grossem Nutzen offt wiederholet werden:

Rec. Ceræ alb. Ziv.
Spermat. Ceti, Zii.
Gumm. Galban. in Eßig zerlassen, Zi.
M. F. Empl.

Oder man kan auch nach Belieben folgendes gebrauchen, welches jederzeit gute Dienste gethan:

Rec. Ceræ Citrin. Ibi.
Ol. Chamomill. Lini, aa. Zii.
Gumm. Galb. Ziiß. Ammon. Zi.
Empl. Diachyl. simpl. Ziv.
Rad. Cucum. Zvi.
Sem. Lini, Fœn. gr. aa. Zß.
Oliban.
Myrrh. aa. Zi.
Tartari albi, Züß.
Pulv. Bacc. laur. Zi.
M. F. ad form. Emplaß.

Zusammenrollung der Acten, siehe Inrotuliren, im XIV Bande, p. 739. und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zusammenrottirung, siehe Zusammenverschwörung.

Zusammen-Ruff, siehe Zusammenberuffung.

Zusammenruffung, siehe Zusammenberuffung.

Zusammen sauffen, siehe Zutrincken.

Zusammen schaben, siehe Zusammen scharren.

Zusammen scharren, Zusammen schaben, Zusammen kratzen, Lat. *Corradere*, wird insgemein von Geitzhälsen, oder auch andern so eigennützigen Leuten gesagt, welche nur fein viel Geld und Gut zusammen zu bringen suchen, es geschehe gleich rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Weise und mit ihres Nächsten Schaden.

Zusammen schienen, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zusammen schiessen, siehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, ebend. p. 1156. desgleichen Gesellschafft, im X Bande, p. 1961 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zusammenbringung, befindlichen Artickel.

Zusammenschlagen, siehe Zusammenschlagung.

Zusammenschlagung der Capitalien, siehe Zusammenrechnung.

Zusammenschlagung der Güter, siehe Zusammenbringung der Güter.

Zusammenschlagung der Hände, siehe Hände zusammenschlagen, im XII Bande, p. 143.

Zusammenschlagung der Kirchen, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498 u. ff.

Zusammenschlagung der Pfarren, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498 u. ff.

Zusammenschlagung der Zechen, siehe Zechen zusammen schlagen, im LXI Bande, p. 292 u. f.

Zusammenschlagung der Zinsen, siehe Zins (schlechter) im LXII Bande, p. 1010 u. f.

Zusammen schmeltzen, siehe Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f.

Zusammen schmieden, siehe Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f. desgleichen *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. und *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326.

Zuschammenschnürung der Löcher und Substantz, *Constrictio Pororum & Substantiæ*, suche unter dem Artickel: Verstopfung, im XLVII Bande, p. 2078.

Zusammenschüttung, siehe *Confusio*, im VI Bande, p. 966 u. f. desgleichen *Commixtio*, ebend. p. 837. wie auch *Exceptio Confusionis*, im VIII Bande, p. 2272 u. f.

Zusammen schweissen, siehe Schweissen, im XXXVI Bande, p. 326. und *Ferruminatio*, im IX Bande, p. 649. desgleichen *Plumbare*, im XXVIII Bande, p. 873. wie auch Nieten, im XXIV Bande, p. 862 u. f.

Zusammen schwimmen, siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Uberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff.

Zusammen Schwörende, oder Mit-Purgatoren, siehe Sacramentalen, im XXXIII Bande, p. 287 u. ff.

Zusammensetzung, siehe *Synerosis*, im XLI Bande, p. 1014.

Zusammensetzen, siehe Zusammengesetzt; ingleichen Zusammensetzung.

Zusammensetzende Lehr-Art, siehe Methode (synthetische) im XX Bande, p. 1330.

Zusammensetzende Methode, sich: Methode (synthetische) im XX Bande, p. 1330.

Zusammensetzende Theile, Lat. *Partes quantitativæ*, siehe Theil, im XLIII Bande, p. 550 u. ff.

Zusammensetzung, Lat. *Compositio*, bedeutet diejenige Beschaffenheit einer Sache, sofern sie aus unterschiedenen Theilen zusammengesetzet

I. Eintheilung der Zusammensetzung in eine würckliche und erdichtete.

Die gemeinen Metaphysici theilen die Zusam-

menfügung in COMPOSITIONEM RATIONIS & REALEM. Jene, die *Compositio rationis*, be stünde nur in Gedancken, da sich ein Mensch was Zusammengesetztes blos einbilde, so aber ausser ihm würcklich nicht so anzutreffen sey, welches auf zweyerley Art geschehen könnte. Denn einmahl bilde man sich solche zusammengesetzte Dinge ein, die niemahls ihrer Natur wegen beysammen seyn könnten, indem eines das andere aufhebe, als wenn man sich z. E. ein hölzernes Eisen vorstellen wolte; hernach aber sey zuweilen die Einbildung so beschaffen, daß sie wohl möglich, auch die Dinge selbst, welche man zusammenfügte, in der Natur ihren Grund hätten, als wenn man sich einen güldenen Baum einbilde, wovon Scheibler in opere metaphysico L. I, c. 5. nachzulesen. Was die COMPOSITIONEM REALEM, oder die würckliche Zusammenfügung betrifft, so ist solche in der That und ausser unserm Gedancken anzutreffen, da allezeit überhaupt eine gedoppelte Idee fürkommt, als die Idee der Sache, mit der etwas vereiniget wird, und die Idee desjenigen, so damit vereiniget wird, davon man eigentlich vier Arten hat, als 1) eine Mechanische und künstliche, wenn die Menschen zu einem gewissen Zwecke etwas mit dem andern vereinigen, als wenn ein Essen süß gemacht wird, in der Apothecke durch Vermischung gewisse Artzeneyen zubereitet werden, und ein jeder Künstler nach seiner Kunst aus verschiedenen Stücken ein Gantzes zuwege bringet: 2) Eine Physische, wenn GOtt, und nach vollendeter Schöpffung die Natur etwas Zusammengesetztes würcken, welches darinnen bestehet, daß ein jegliches Subject gewisse Eigenschafften hat; es gehören nun selbige zum Wesen, oder nicht; welche entweder eigentliche Qualitäten, oder Quantitäten sind: 3) Eine übernatürliche, welche von Christo gesagt wird, indem die beyden Naturen, die göttliche und menschliche persönlich vereiniget, so nichts natürliches, und mit unserer Vernunfft nicht kan begriffen werden; und endlich 4) eine Moralische, wenn vermittelst eines Vertrags einem Theile gewisse Rechte zukommen; dem andern aber eine Verbindlichkeit zugewachsen. Ueberhaupt kan man auch sagen: Die Zusammensetzung ist entweder eine logische (*logica*), das ist, der Art und des Unterscheides (generis & differentiæ) oder des Subjects und Prädicats Zugleichsetzung, daß sie ein Drittes ausmachen; oder eine physische (*physica*), das ist, eine Zugleichsetzung mehrerer, an und vor sich unterschiedener und in der That theilbarer Dinge, in sofern sie ein Drittes ausmachen; oder endlich eine metaphysische (*metaphysica*). Das ist, eine Zugleichsetzung mehrerer, nicht an und vor sich sondern nur in Gedancken von einander unterschiedener und theilbarer Dinge, in soferne sie ein Drittes ausmachen. Auf solche Weise ist dieser Punct ordentlich aus einander gesetzet, davon man sonst in den gemeinen Metaphysischen Büchern viel verworrenes machet. Welchs Philosoph. Lexicon. Ludovici Diss. metaph. contra Monades nudas Leibnitianas nec non Simplicia elementaria Wolfiana, p. 4.

II. Unterscheid der Art der Zusammensetzung.

Die würckliche Zusammensetzung begreifft nicht allein die Structuras, sondern auch die Texturas, u. Mixtiones oder Vermischungen unter sich. Also verstehet man das Wesen des Blutes, wenn man begreifft, wie es durch Vermischung anderer einfachen Materien bestehet. Nehmlich STRUCTURA wird denen Cörpern, die aus Gliedmassen zusammengesetzet sind (organicis corporibus), als dem menschlichen Leibe; TEXTURA denen Cörpern, die aus einerley Art der Theile zusammengesetzet sind (corporibus inorganicis), als den Steinen; MIXTURA denen Cörpern, die durch Vermischung verschiedener Arten der Materien entstanden, als den kleinen Theilen der Metalle zugeeignet. In besondern Fällen demnach muß man das Wesen in der besondern Art der Zusammensetzung suchen, und dieselbe ausführen, wenn man von dem Wesen reden will. Wolf Vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc. Th. II. oder die Anmerckungen, § 24.

III. Daß in GOtt keine Zusammensetzung statt habe.

Der berühmte Lehrer unserer Kirchen Sebastian Schmidt, führet in seinem Exercit. Theolog. sieben Arten der Zusammensetzung und Vermischung an, und zeiget dabey, daß keine von allen denen bey GOtt statt finde. Wir wollen einige der fürnehmsten Arten erklären. Es giebt erstlich eine Zusammensetzung aus wesentlichen Theilen eines Dinges, compositio ex partibus essentialibus, oder auch ex materia & forma; Zum andern eine Zusammensetzung aus Wesen und Eigenschafften; Zum dritten eine Zusammensetzung aus Wesen und Zufälligkeiten, ex subjecto & accidente; Zum vierdten eine Zusammensetzung aus Wesen und Würcklichkeiten; Zum fünfften eine Zusammensetzung aus Können und Thun, ex potentia & actu.

Die erste Art der Zusammensetzung finden wir unter andern auch bey dem Menschen, welcher aus zween wesentlichen Theilen, nehmlich der Seele und dem Leibe, bestehet. Weil diese Meynung zu unsern Zeiten in Zweifel gezogen worden, und über das einen grossen Einfluß in andre Wahrheiten hat, so wollen wir dieselbe etwas genauer betrachten. Diejenige, welche meynen, daß der Mensch mehr, als eine Seele habe, müssen auch nothwendig behaupten, daß er aus mehr als zween wesentlichen Theilen bestehe. Plato und Aristoteles sollen zu ihren Zeiten dem Menschen drey Seelen zugeeignet haben; und einige von unseren Gottesgelehrten selbst, als z. E. Cornelius Martini, Conradus Cornejus, und andere haben mehr als eine Seele in dem Menschen geglaubt, wie denn auch sonst die Jenischen und Wittenbergischen Gottesgelehrten über diese Sache heftig gestritten haben. Jacob Thomasius in Præfationibus Præf XLVI, p. 262. Im Jahr 1715 gab einer, der seinen wahren Nahmen verschwieg, und sich nur einen Liebhaber der wahren Selbst-Erkenntniß nennete, ein besonderes Buch von diesem Innhalt heraus, so den Titel führte: Die eigentliche Gestalt des aus Leib und Seele wesentlich bestehenden Menschen, gegen das aus drey wesentlichen Theilen Leib, Seel und Geist gebildete *Monstrum*, darinnen er nicht

Digitized by Google

nicht nur die meisten, welche diese Meynung von den verschiedenen Seelen geheget, angeführet, sondern auch weitläufftig widerleget. Unter diesen stehen der bekannte Weigel oben an, welcher in einer besondern Schrifft, die er γνῶθι σεαυτὸν nennet, und darinnen er den Menschen zu einem dreyköpfichten Wunder-Thiere machet, ihm drey wesentliche Theile, als Leib, Seel und Geist zugeeignet und gelehret, daß der Geist von denen Gestirnen verzehret würde, und eben sowohl als der Leib sterblich sey, ob er sich gleich bisweilen noch eine Zeitlang nach dem Todte des Menschen sehen lässet. Diesem folget Abraham von Franckenberg in Tract. Nosce te ipsum, welcher zwar dem Weigel sehr nahe, aber doch Jacob Böhmen noch näher kommt, als der sowohl dem äusserlichen als dem innerlichen Menschen drey wesentliche Theile zugeeignet, in dem Buche von dem Wesen aller Wesen. Endlich widerleget er auch den Heinrich Cornelius Agrippa in Philosophia occulta, Theophrastus Paracelsus in Tr. de Creatione hominis, und Johann Baptist von Helmont in Tr. de Sede animæ. Zuletzt führet er fünf Beweis-Gründe an, dadurch er behaupten wollen, daß der Mensch nur aus zwey wesentlichen Theilen bestehe. Es ist dieses sonst die fürnehmste Meynung aller Schwärmer, daß mehr als eine Seele in dem Menschen wohne. Die eigentlich sogenannte Seele soll ein Theil des göttlichen Ebenbildes seyn, der Geist aber aus den Sternen seinen Ursprung haben, wiewohl einige von dieser Zunfft die Bedeutungen der Wörter umzukehren pflegen, und das den Geist nennen, was jene durch die Seele verstehen. Die Ursache, warum sie diesen Irthum vertheidigen, ist diese, weil sie glauben, daß der dritte Theil, nehmlich der Geist noch ein Stück des göttlichen Wesens sey, aber durch die Krafft der natürlichen Kräffte und des Leibes gantz vergraben und verdunckelt liege, wo er nicht wieder erweckt würde, als welches nicht alleine würcklich geschehen könnte, sondern auch verursachte, daß sich der Geist nachgehends in solcher Macht äusserte, daß der Mensch sich dadurch mit GOtt vereinigen, mit ihm gleichsam reden und handeln, und würckliche Entzückungen und Offenbahrungen erlangen könne. Wenn man dieses Vorgeben mit seinem Umfange und allen Folgerungen recht eigentlich betrachtet, so ist es nicht allein der Lehre vom der Erb-Sünde, nach welcher der gantze Mensch von GOtt abgesondert und in Sünden todt ist, schnurstracks zuwider, sondern kan auch billig für den Grund alles schwärmerischen Wesens angesehen werden. Man hält zwar insgemein dafür, daß der Ursprung dieser Lehre aus der Platonischen Weltweisheit herzunehmen sey; jedoch ist dieser Unterscheid hierbey zu beobachten, daß Plato drey Seelen, diese aber nur zwo glauben. Unterdessen kan man die Falschheit aus unterschiedenen Gründen darthun. Denn erstlich kan man alle Veränderungen und Würckungen, welche bey dem Menschen vorgehen, entweder zur Seele oder zum Leibe mit gutem Grunde ziehen, und da man also dieselbe zu erklären, keinen dritten Theil gebraucht, so ist diese Meynung, daß der Geist auch ein wesentlicher Theil des Menschen sey, ein Gedicht, welches keinen Grund hat. Gründe es uns aber frey, unsere Einfälle ohne allen Grund und Ursache für Wahrheiten auszugeben, so werden wir mit eben dem Rechte zwantzig, hundert und mehr wesentliche Theile des Menschen behaupten können. Zum andern will Moses, der uns die genaueste Nachricht von der Schöpffung des Menschen gegeben, von nicht mehr denn zwey Theilen wissen. Er schreibet daher, daß GOtt den Leib des Menschen aus Erden gemacht, und ihm eine lebendige Seele eingeblassen. Denn wenn er hier gleich in der mehrern Zahl redet, so will er doch dadurch nur die verschiedenen Kräffte der Seelen andeuten. Es fällt also zwar die Zusammensetzung des Menschen aus vielen Seelen und einem Leibe weg; indessen aber bleiben doch noch zween wesentliche Theile vor demselben übrig. Und davon sind die Engel, als lautere Geister frey. Die Platonicker, Pytagoräer und andere Weltweisen haben den Engeln auch, wiewohl sehr subtile und dünne Leiber zugeeignet, welche Meynung auch verschiedenen Vätern der Kirche gefallen. Damascenus behauptet deswegen, daß man von den Engeln bloß in Absicht auf die Menschen behaupten könnte, daß sie ohne Cörper und Materie wären, aber in Absicht auf GOtt müste man ihnen dieselben allerdings zugestehen. Desgleichen bezeiget Baxter in der ewigen Ruhe der Heiligen, Cap. VII. P. II. p. 225 von dem Tertullianus, daß er die Leiber der Engel so genau beschreiben wollen, als wenn er sie selbst gesehen hätte, indem er von ihnen meldet, daß sie dünne und reine Lufft-Leiber hätten, die sie nach ihrem Gefallen aus einander dehnen, und ausspannen, aber auch wieder zusammenziehen und dichte machen, und ihnen also verschiedene Gestalten geben könnten. Augustinus Nazianzenus, Beda und viele andere eignen gleichfalls, wie Zanchius in seinem gelehrten Buche von dieser Sache berichtet, den Engeln sehr subtile Leiber zu, ob sie gleich di selben nicht so genau, wie Tertullianus, bestimmen wollen. Dieser Meynung hat auch Morus beygepflichtet, wenn er spricht: „Ich sehe die Engel an, als ein aus Leib und Seel wahrhafftig zusammengesetztes Wesen, „nicht weniger als die Menschen und Thiere.„ Allein wir können diese Meynung gar leicht widerlegen, und das Gegentheil zeigen, daß die Engel reine und lautere Geister sind, welcher von einer solchen Zusammensetzung nichts wissen. Wir wollen uns ja nicht darauf gründen, daß sie im Hebräischen und Griechischen Geister (רוח πνεῦμα, Spiritus, item ventus) genennet werden, weil dieses Wort auch im uneigentlichen Verstande, die Lufft und also etwas materielles bedeutet: sondern nur unter andern Beweis-Gründen die Beschreibung, welche Christus von einem Geiste gegeben, anführen, da er sagt: Ein Geist hat nicht Fleisch und Bein. Luc. XXIV, 39. Es hat aber Christus durch Fleisch und Bein die allerdünneste und subtileste Materie verstanden, (welches aus den besondern Umständen, unter welchen Christus diese Beschreibung der Geister gemachet, erhellet. Er war nehmlich schon von den Todten auferstanden, und hatte also einen verklärten Leib, welcher aus einer subtilen Materie bestand, daß er auch durch die verschlossenen Thüren dringen konnte. Unterdessen behauptete er doch deswegen, weil er Fleisch

Digitized by Google

Fleisch und Beine, oder vermöge der gemachten Anmerckung, noch eine subtile Materie an sich hatte, daß er kein Geist wäre, weil ein Geist weder Fleisch noch Beine hätte. Daraus erkennet man augenscheinlich, daß er durch Fleisch und Bein nichts anders, als eine subtile Materie hat verstehen wollen) und muß also sein Ausspruch, den er davon gethan, also erkläret werden: Ein Geist hat gar keine Materie an sich. Dahero wird man jetzo wider uns den gewöhnlichen Einwurf nicht machen können: Christus leugnet nur von den Engeln einen groben Cörper, der dem menschlichen in allen Stücken gleich ist; aber daraus folge nicht, daß er sie gantz und gar von aller Materie frey gesprochen. Hiernächst kan man als einen festen Beweiß-Grund die sehr schnellen Würckungen der Engel anführen. Ein einiger erwürgte in einer Nacht ein Kriegs-Heer von Hundert und fünf und achtzig tausend Mann, und der Würg-Engel in Egypten schlug auf einen Abend alle erste Geburt durch das gantze Land; dabey er sich ohne Zweifel keiner materiellen Werckzeuge bedienet, weil er die Leiber der Getödteten gar nicht verwundet. Wenn man nun den Engeln gleich die allersubtilesten Cörper zueignen wolte, so würden doch diese die so gar geschwinde Würckungen gehindert haben. Man wendet zwar darwider fürnehmlich ein, daß unsere Leiber nach dem Zeugniß der Schrifft in der Auferstehung den Engeln im Himmel gleich seyn werden, Marc. XII, 25. Wenn nun die Engel gar keine Leiber hätten, so würde entweder folgen, daß dieses Gleichnis falsch wäre, oder daß unsere auferweckte Leiber in Geister würden verwandelt werden, und also forthin keine Leiber mehr seyn. Allein gleichwie man nicht vermuthen könnte, daß Christus ein ungeschicktes Gleichniß von einer so wichtigen Sache gegeben, also wäre das letztere, daß sie Leiber zu seyn aufhören, wider das ausdrückliche Zeugniß des Apostels, welcher lehret, daß unsere Leiber nur nach ihren Zufälligkeiten also denn würden verändert werden, wenn er spricht: Das Verwesliche wird anziehen das Unverwesliche, 1 Cor. XV, 53. Allein dieser Einwurf ist auf einmahl gehoben, wenn man einen Unterschied zwischen einer vollkommenen Gleichheit und einer Aehnlichkeit setzet. Denn Christus hat hier nicht bezeugen wollen, daß die Menschen den Engeln in der Auferstehung vollkommen gleich, sondern nur denselben einigermassen gleich seyn würden, weil sie sonst in Engel müsten verwandelt werden, und nicht mehr könnten Menschen bleiben. Wenn man aber die Erscheinungen der Engel in angenommenen Cörpern einwenden will, so müssen wir bekennen, daß wir bis diese Stunde keine Folge in diesem Schluß einsehen. Wer einen Cörper annimmt, und in demselben erscheinet, der muß auch selbst einen eigenen Cörper haben, oder schon zuvor gehabt haben. Denn wenn dieses jetzten solte, so wissen wir nicht, was man von Christo gedencken wird. Dieser hat auch in der Fülle der Zeit einen menschlichen Cörper angenommen; aber hat er deswegen an und vor sich nach seiner göttlichen Natur einen Cörper, oder, hat er schon eine Materie mit sich vom Himmel gebracht? Weil nun dieses nicht leicht jemand zugeben wird, so kan man auch diese Folge nicht einräumen, und sind viel mehr der Meynung, daß die Engel von keiner Zusammensetzung aus wesentlichen Theilen wissen. Da nun aber die Engel schon solche reine Geister sind, daß sie aus keinen wesentlichen Theilen bestehen; so werden wir vielmehr von der lauterkeit Gottes dieses Urtheil fällen können, daß bey ihm eine solche Zusammensetzung nicht statt finde. Und dieses ist nun auch die Lehre aller Kirchen-Väter, Schul-Lehrer, und rechtschaffenen Gottes-Gelehrten. Denn obgleich einige dieses von den Engeln nicht zugegeben, so haben sie doch daran auf Seiten Gottes keinen Zweifel gehabt. Daher schreibt Bernhardus Serm. 6. super Cant. p. 535. Wie wir von GOtt allein sagen, daß er wahrhafftig unsterblich ist, also ist er auch ohne Cörper, denn er übersteiget die gantze cörperliche Natur der Geister so weit, daß er, wenn er etwas würcket, nicht nöthig hat, einen Leib dazu anzunehmen, sondern er kan bloß durch ein geistliches Bewegen, wenn er will, alles ausrichten, was ihm gefällt. Daher bestehet hierinnen allein seine Majestät, daß er weder vor sich, noch vor andere, die Hülffe eines leiblichen Werckzeugs benöthiget ist, sondern, daß er durch diesen seinen allmächtigen Willen alles würcket. Und wenn wir gleich diese und andere Zeugnisse der Lehrer nicht hätten, so würde dennoch das allersicherste Zeugniß der Heil. Schrifft diese Lehre zulänglich bestätigen. Denn sie spricht: z. E. GOtt ist ein Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten, Joh. IV, 34. Denn der Herr ist ein Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freyheit, 2 Cor. III, 17.

Die andere und dritte Art der Zusammensetzung bestehet aus Wesen und Eigenschafften, und aus Wesen und Zufälligkeiten. Diese trifft man bey allen erschaffenen Geistern an, sie mögen so vollkommen, rein und lauter seyn, als sie wollen. Alle Tugenden, Handlungen und Würckungen der Engel und menschlichen Seelen sind Zufälligkeiten. Ihre Erkenntniß, ihre Weisheit, ihre Gerechtigkeit, ihre Heiligkeit und andere Vollkommenheiten sind von ihrem Wesen unterschieden. Dieses erkennet man aus dem Fall so wohl der bösen Engel als der Menschen. Die Teufel haben noch eben das Wesen, welches sie in dem Stande ihrer Glückseligkeit hatten, da ihre Natur noch eben so vollkommen war, als derjenigen, welche in Guten bestanden und ihr Fürstenthum behalten haben. Allein daß sie jetzo höchst verderbte Geister sind, deren einziger Endzweck die Hinderung der göttlichen Ehre und die Beförderung des Unglücks anderer Geschöpfe ist, so haben sie die anerschaffenen Vollkommenheiten und Tugenden verlohren, welches ein fester Beweiß ist, daß dieselben nur Zufälligkeiten gewesen, und keinesweges zu ihrem Wesen gehöret haben. Also haben wir Menschen auch durch den unglücklichen Fall mit dem göttlichen Ebenbilde zugleich die anerschaffene Weisheit des Verstandes und Heiligkeit des Willens verlohren, ob wir gleich noch eben das Wesen behalten, welches unsre Eltern im Stande der Unschuld gehabt. Und dieses ist abermahls ein Beweiß, daß alle Fertigkeit, Tugend und Vollkommenheit, unserer Seelen nicht mit zu ihrem

Wesen

Digitized by Google

Wesen gehöre. Daher urtheilet der unvergleichliche Gottesgelehrte Sebastian Schmidt, dessen wir oben gedacht haben, gar recht, daß, obgleich die Engel sowohl als die Seelen der Menschen Geister sind, dennoch überall eine Zusammensetzung statt finde. Seine Worte sind in den Exercit. Theol. *sunt Angeli Spiritus, & animæ humanæ essentia spiritualis, sed ubique est aliqua compositio.* Wenn wir aber unsre Gedancken auf das reine und lautere Wesen GOttes richten, so werden wir darinnen antreffen, daß bey ihm lauter Wesen, und also kein Zusammensatz aus Wesen und Eigenschafften, vielweniger aus Wesen und Zufälligkeiten möglich sey. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß wir uns von denen göttlichen Eigenschafften verschiedene Begriffe machen, und z. E. die Weisheit von seiner Gerechtigkeit, diese von seiner Heiligkeit u. s. f. in unsern Betrachtungen unterscheiden; Allein man muß hierbey wissen, daß dieses kein wircklicher, sondern ein eingebildeter Unterscheid sey, damit wir der Schwachheit unsers Verstandes zu Hülffe kommen, weil wir nicht alles auf einmahl fassen können, und zu einer deutlichen Erkenntnis nöthig haben, daß wir die Dinge durch unsere Begriffe von einander unterscheiden. Demnach ist seine Weisheit an sich betrachtet nichts anders als seine Gerechtigkeit, diese nichts anders als seine Heiligkeit, u. s. w. und alle zusammen nichts anders als sein einfachs und lauteres Wesen. Von Zufälligkeiten wird GOtt um so viel weniger wissen, weil diese ein Zeichen unvollkommener Dinge sind, er aber das allervollkommenste Wesen ist. Denn die Zufälligkeiten sind mit einer beständigen Veränderung und Abwechselung verknüpft, da doch die Natur GOttes unwandelbar und unveränderlich seyn muß. Weil nun also diese Zusammensetzung bey GOtt unmöglich ist, und alles, was man von ihm gedencket, zu seinem Wesen gehöret, so haben unsere Gottes-Gelehrten schon längst diese Urtheil fest gesetzt, daß alles, was in GOtt ist, GOtt selbst sey, (Quicquid est in Deo, est ipse Deus). Diese Lehre, daß GOtt ein reines und lauteres Wesen sey, und seine höchste Vollkommenheit mit keiner Zusammensetzung bestehen könne, ist so offenbahr, daß sie auch diejenige eingestehen, welche sonst aus den göttlichen Rathschlüssen Zufälligkeiten machen. Denn obgleich dieses die Meynung sowohl der Socinianer als Arminianer ist, welche beyde GOtt Zufälligkeiten zueignen, so leugnen sie doch durchaus, daß GOtt deswegen ein zusammengesetztes Wesen sey. Von den Socinianern kan man Johann Crellium in Lib. de Deo & attrib. cap. 32. und von den Arminianern Episcopium in Institu. Theol. Lib. IV. Sect. II. cap. 20. nachlesen. Es würde hier zu weitläufftig fallen; wenn wir uns auf die subtile Beweißthümer einlassen wolten, durch welche die Grund-Lehrer darzuthun bemühet sind, daß die Zufälligkeiten eine wahre Zusammensetzung ausmachen. Siehe davon mit mehreren Lehrstreits Theol. Nat. Exercit. XII. Wir können uns aber auch dieser Mühe mit desto gröſſerem Recht entziehen, da wir bewiesen, daß bey GOtt keine Zufälligkeiten statt finden.

Wenn wir zum vierten auch einer Art der Zusammensetzung aus Wesen und Wircklichkeit ex essentia & existentia, gedacht, so müssen wir hierbey erinnern, daß zwar diese beyde Stücke sonst vor eins gehalten werden, und auch bey GOtt in der That eins sind, aber doch von einigen Weltweisen, und unter diesen insbesondere von denen, welche den Grund-Sätzen der Schul-Lehrer folgen, von einander unterschieden werden. Denn wenn wir bedencken, daß sie von dem Wesen der Dinge vieles behaupten, was sie von der Wircklichkeit derselben keineswegs sagen können, noch jemahls gelehret haben, z. E. die Schul-Lehrer sagen: Essentiæ rerum sunt æternæ, da doch niemand von ihnen æternitatem existentiæ behauptet, so wird zwischen beyden billig ein Unterscheid zu machen seyn, welchen wir am besten treffen werden, wenn wir sagen, daß das Wesen nach ihrem Begriff in der blossen Möglichkeit bestanden. Was nun nach diesem gemachten Unterschied die erschaffenen Geister betrifft, so hat es unstreitig seine Richtigkeit, daß man ihre Wircklichkeit von ihrem Wesen absondern kan. Denn da wir wissen, daß GOtt sie in der That erschaffen, und, wenn er wolte, auch dieselben wiederum vernichten und ihr Seyn aufheben könnte; so erhellet daraus, daß sie nicht nothwendig da sind, und also ihre Möglichkeit ohne Wircklichkeit wohl bestehen könne, weil sie möglich gewesen, ehe sie GOtt wircklich erschaffen hat. Gleichwie also das Daseyn bey allen erschaffenen Geistern blos etwas Zufälliges ist, so gehöret es im Gegentheil bey GOtt zu seinem Wesen. Es ist so nothwendig, daß er wircklich sey, daß er auch, wenn er gleich wolte, dennoch nicht durch alle seine Allmacht sich selbst vernichten könnte. Es ist keine Zeit und kein Augenblick auszudencken, da es blos möglich gewesen, daß GOtt seyn könne, sondern gleichwie er von Ewigkeit her seyn können, so ist er auch von Ewigkeit her wircklich gewesen. Wenn also die Weltweisen sonst keine Folge von Können zum Seyn (a posse ad esse) annehmen wollen, so muß doch dieses nicht auf GOtt gedeutet werden.

Endlich fällt auch bey GOtt diese Art der Zusammensetzung weg, welche mit der vorhergehenden eine genaue Verbindung hat, und aus Können und Thun, ex potentia & actu, bestehet. Die erschaffene Geister können vieles, aber sie thun es deswegen nicht. Sie können z. E. vieles erkennen, sie können gerecht, fromm, heilig, unsträflich, u. s. w. seyn, aber sie sind es deswegen nicht. Bey GOtt verhält sich die Sache ganz anders. Was er thun und seyn kan, das ist und thut er beständig. Daher haben die Schul-Lehrer schon gesagt: GOtt ist ein lauteres Thun, Deus est actus purus. GOtt kan z. E. alle Dinge wissen; daher weiß er auch alles. Er kan in seinen Verheissungen und Drohungen wahrhafftig seyn; daher ist er auch wahrhafftig. Er kan gnädig und barmhertzig seyn; daher ist er es auch wircklich. Jedoch muß man hierbey einen Unterscheid zwischen dem natürlichen und sittlichen Vermögen (facultatem physicam & moralem) machen. GOtt kan zwar vieles nach seinem natürlichen Vermögen, welches er in Ansehung seiner sittlichen Eigenschafften und also nach seinem sittlichen Vermögen nicht kan. GOtt konnte z. E. nach seiner natürlichen unumschränckten Macht eben sowohl den

Petrus verdammen, als den Judas, und diesen eben sowohl selig machen, als jenen; aber er kan dieses nicht in Ansehung seiner Gerechtigkeit und Wahrheit thun. Wenn wir also sagen, GOtt thue alles, was er thun kan, so verstehen wir nicht sowohl seine natürliche als sittliche Kraft und Vermögen. Schulzens Lehre von GOtt und seinen Eigenschafften, p. 76. u. ff.

Zusammensetzung, in der Artzeney-Kunst, siehe *Compositio*, im VI Bande, p. 876.

Zusammensetzung der Artzneyen, siehe *Compositio*, im VI Bande, p. 876.

Zusammensetzung vieler Bogen, bey den Buchbindern. Daß die Alten in den vorigen Zeiten, da man noch keine Druckereyen gehabt, und so eine grosse Menge Bücher nicht an Tag kommen, sondern man sich nur mit geschriebenen Büchern behelffen, ihre Bücher nicht gefaltet, und mit einem Bande, als einen Gehäuse eingefasset, sondern entweder nur ein lang Stück Pergament, oder eine Schlangen-Haut, ὄφεως ἔντερον, zu einem Buche genommen, oder einen Bogen an den andern geleimet, und es hernach in die Runde zusammen gerollet, und aufgewickelt, fast wie heute zu Tage die Land-Charten auf Stäbe gerollet werden; bezeugen die Historien, und es gebens die Benennungen der Bücher, im Hebräischen Megilla, das ist, ein aufgerolltes Werck, von Galal, und im Lateinischen das Wort: Volumen, von Volvo, genungsam zu verstehen. Hieraus ist auch zu begreiffen, was es bedeutet habe, daß die alten Schrifftsteller auf den Titel ihrer Bücher gesetzet, LIBER UNUS, LIBRI DUO, u. s. w. Nehmlich, sie haben es darum thun müssen, damit man wüste, in wie vielen Rollen ein Buch bestanden, ob nur eine, oder mehr Rollen dazu gehöreten, damit nichts davon verlohren, oder ein mehrers als nöthig, dazu vergeblich gesucht würde. Welches jetziger Zeit, da die Bücher zusammen in eins gedruckt, und alles mit dem Custode, oder letzten Wort, gezeichnet, unnöthig ist, auf dem Titel zu melden, indem davon nicht leicht etwas verlohren werden kan, das man nicht gleich vermissen würde.

Ob nun wohl diese Art Bücher zu binden, daß man die Bogen in die Länge an einander leimet, nicht mehr bräuchlich, indem solche papiererne Volumina sich leicht zerknüllen, zerstossen, zerreissen, verstocken, und auf andere Weise verderben; auf Pergament aber, (weil es allzu kostbar) wenig oder nichts mehr gedruckt wird: So kommt doch jezuweilen einem Buchbinder etwas vor, das auf solche Art an einander gestücket werden muß, z. E. Lange Land-Charten, wie diejenigen sind, die übern Rhein und der Donau gestellet, Städte, Stamm-Bäume und andere Kupfer oder Schrifften, so in mehr als einem Bogen bestehen, welche, (dieweil der Tiegel der Drucker-Presse, wie auch die eisernen Ramen und das Fundament, so groß nicht sind, daß mehr als ein Bogen auf einmahl könnte gedruckt werden,) hernach erst an einander gekleistert werden müssen, da es denn grosse Vorsichtigkeit brauchet, daß die Schrifft, auch die subtilen Linien in Kupfern und Holtzschnitten genau an einander treffen, daß man es fast nicht mercket, daß es zusamengesetzt, sondern aussiehet, als wäre es alles an einem Stück gedruckt. Es giebt wohl unterweilen grosse Pressen, unter welchen zusammengekleistertes Pappier, so gröber als ein Bogen ist, auf einmahl gedruckt werden kan; aber es hat seine Unbequemlichkeit darinnen, daß, weil das Pappier gefeuchtet werden muß, die Schrifft an dem Orte, wo das Pappier übereinander gekleistert, nicht so sauber, sondern viel schmutziger fället, als auf dem andern Pappier.

Die Vortheile, deren man sich in dieser Arbeit demnach zu bedienen hat, sind folgende: Man schneidet von dem Bogen, den man an einen andern ansetzen will, das übel länge weise Pappier an dem Ort, wo es auf die Schrifft oder Kupfferstich treffen soll, gleich und genau hinweg, bestreichet den anzusetzenden Bogen, so weit er auf dem andern aufzuliegen kommt, so dünne und geschwinde als möglich, daß er sich nicht zu sehr ausdehne, legt den andern Bogen vor sich, und streichet mit einem Linial auf demselben nach sich zu herunter, bis an den Ort, da man den andern ansetzen will, damit das Lichte sich in die Gleiche gebe, als denn legt man den bestrichenen Bogen darauf, und süget ihn an beyden Enden an, drücket ihn daselbst an, nimmt hernach das Linial und scheubt auch den andern bestrichenen Bogen hinan in die Gleiche, daß das Linial über dem bestrichenen Ort zu liegen kommt, schlägt mit der Hand darauf, nimmt das Linial hinweg, und druckt das Pappier mit beyden Händen allenthalben feste an, mit solcher Vorsichtigkeit, daß man es nicht ausdehne, zerknülle oder verrücke. Am besten ists, wenn das Pappier gleich angefüget, man schaube es in die Presse, so darf man sich des Verrückens halber desto weniger befahren. Es erfordert aber alles eine gute Geschwindigkeit.

Endlich ist noch übrig, die zusammengesetzten Bogen an den Enden zu vergleichen: Ein einzeln Pappier, oder wo es allzugroß und lang, lässet sich mit dem Schnitthobel nicht beschneiden, sondern man muß das Pappier auf ein Bret legen, und es nach dem Linial mit der Scheere, oder welches besser, mit einem scharfen Messer beschneiden, damit das ungleiche und rauche am Ende der Bogen hinweg kommt. Zeidlers Buchbinder-Kunst, p. 7. u. ff.

Zusammensetzung die gröste Vollkommenheit zu bringen (Kunst in die), ist eine neue Wissenschafft, welcher der Hr. Baron von Wolff in der Vorrede seiner Vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen ꝛc. mit folgenden Worten gedencket: „Auch „ist wohl zu mercken, daß viele Dinge in der Ma„thematick, sonderlich der Algebra, nicht unmit„telbar auf der Metaphysick, sondern vielmehr „auf andern Wissenschafften, die von ihr her„stammen, aber noch nicht erfunden sind, beru„hen. Dergleichen habe ich in gegenwärtigem „Wercke nahmhafft gemacht, nehmlich die Zeichen„Kunst und Verbindungs-Kunst der Zeichen, „ingleichen die Kunst die Vollkommenheit zu be„urtheilen, und jetzt will ich noch eine hinzu setzen,

Digitized by Google

„die Kunst in die Zusammensetzung die gröste „Vollkommenheit zu bringen, aus deren Grün„den man beurtheilen muß, welche Construction „in der Geometrie und absonderlich in Geometri„schen Ausführungen der Gleichungen die beste „sey, und wie man nach gewissen Regeln zu den „besseren gelanget.„

Zusammensetzung der Knochen, siehe Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 169.

Zusammensetzung der Materie, siehe Materie der Zusammensetzung, im XIX Bande, p. 2038.

Zusammensetzung der Verhältnis, Latein. *Compositio rationis*, bestehet darinnen, daß man die Summe der beyden Glieder zum Förder-Gliede macht und es gegen das Hinter-Glied der gegebenen Verhältniß hält. Z. E. es sey eine Proportion 3. 2 = 6:4. Wenn ich 5 mit 2 und 10 mit 4 vergleiche, so setze ich beyderseits die Verhältniß zusammen. Wenn vier Grössen proportionirlich sind; so sind sie auch zusammengesetzt (componendo) proportionirlich. Als in unserem Exempel ist 5:2 = 10:4. Den Beweis findet man in Wolffens Elementis Arithmet. §. 181. Man muß aber *Compositionem rationis* und *Rationem Compositam*, das ist, die Zusammensetzung der Verhältnis, und die zusammengesetzte Verhältnis nicht mit einander vermengen. Was das letzte Wort bedeutet, findet man in dem Artickel: Verhältniß (zusammengesetzte) im XLVII Bande, p. 797 Siehe auch den Artickel: *Componendo*, im VI Bande, p. 875. Wolffs Mathematisches Lexicon.

Zusammensetzung der Urtheile, siehe in dem Artickel: Urtheil, im LI Bande, p. 639. u. ff.

Zusammensetzung der Wappen, siehe in dem Artickel: Wappen, im LII Bande, p. 2012. u. ff.

Zusammensetzung der Worte, siehe Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484. u. ff.

Zusammen speisen, oder Tisch-Gesellschaft, siehe Tisch, im XLIV Bande, p. 404. u. ff. und Tisch-Pursche, ebend. p. 421.

Zusammenstimmung, siehe Harmonie, im XII Bande, p. 568.

Zusammenstimmung oder Harmonie in der Baukunst, siehe Symmetrie, im XLI Bande, p. 715. u. f.

Zusammenstimmung der Dinge, oder Harmonie der Dinge, ist ein Zusammenhang verschiedener Dinge, deren eines des andern Mittel oder Endzweck ist. Da nun alle Dinge sowohl Endzwecke haben, als auch von allen diesen wiederum Mittel gefunden werden; so folgt, daß auch unter allen Dingen eine Harmonie und Zusammenstimmung sey. Zimmermanns natürliche Erkenntniß GOttes, der Welt ꝛc. §. 83. Da Herr Wolff §. 152. seiner Deutschen Metaphysick, den Beariff der Vollkommenheit in einer Zusammenstimmung des mannigfaltigen setzet; so ist solches nur belobten Herrn Zimmermann l. c. §. 153. bedencklich vorgekommen, indem er schreibet: „Wolte man einer Zusammen„stimmung des Mannigfaltigen dazu (zur Voll„kommenheit) erfordern: so würden gewiß ein„fache Dinge, und fürnehmlich GOtt selbst, im „geringsten keine Vollkommenheiten haben kön„nen: oder man würde denen Zusammengesetzten „wenigstens eine grössere zuschreiben müssen.„ Es hat ihm aber Herr Striebritz in der Erläuterung der Wolffischen Vernünfftigen Gedancken von allen Dingen ꝛc. §. 148. geantwortet, daß keines von beyden folge. Denn obgleich bey GOtt und allen Einfachen nicht mannigerley Theile sind: so haben sie doch mannigerley Wesentliches und Eigenschafften; und die letzten haben auch modos.

Zusammenstimmung des Mannigfaltigen, siehe Zusammenstimmung der Dinge.

Zusammenstimmung oder Harmonie der Welt, siehe *Corpora mundi totalia*, im VI Bande, p. 1343.

Zusammenstossende Augenbraunen. Es schreibet Andry, in seiner Orthopädie, p. 343. Er habe gesaget, daß der Zwischen-Raum der Augenbraunen, sonst Intercilium genannt, gantz und gar nackigt seyn solle. Denn wenn er es nicht sey, so wäre es unter uns eine Ungestalt; er sage mit Fleiß unter uns, weil es Länder gäbe, wo es viemehr eine Schönheit sey, also zusammenstossende Augenbraunen zu haben. Einige alte Schrifftsteller redeten von dergleichen Augenbraunen als von einer Annehmlichkeit, und unter andern Petron und Ovid: Dieser letztere bemerckte, daß die Damen seiner Zeit, zur Kunst Zuflucht genommen hätten, sich solche Augenbraunen zu verschaffen, indem er sage: Ame supercilii confinia nuda repleris. Andere aber urtheilten anders davon; ein neuer Schrifftsteller habe geschrieben, daß zusammenstossende Augenbraunen Bosheit bemerckten; ein anderer habe gesagt, daß der Marschall von Türenne grosse und zusammenstossende Augenbraunen gehabt, welches ihm eine unglückliche Gesichtsbildung gegeben. Allein dergleichen Entscheidungen wären ohne Grund. Die zusammenstossenden Augenbraunen verkündigten eben so wenig, als grosse und zusammengehende Augenbraunen, Böses oder Gutes, und alles, was man böses davon sage, beruhe nur in der Einbildung. Es gäbe Personen, welche zusammenstossende Augenbraunen hätten und sehr leutselig wären. Einige hätten sie groß und zusammengehend, und wären sehr glücklich. Herr von Türenne habe in allen seinen Unternehmungen unendlichen Fortgang gehabt. Es sey zwar wahr, daß, da er eine Höhe hinauf geklettert, das feindliche Lager zu entdecken, er durch einen Canonen-Schuß wäre getödtet worden. Allein was könne dieses Unglück mit den grossen und zusammengehenden Augenbraunen gemein haben, die er gehabt, und ihm, wie man vorgäbe, eine unglückliche Gesichts-Bildung gemacht hätten? Wie viel Feldherren wären, ohne daß sie grosse Augenbraunen gehabt, durch einen kläglichen Tod weggerissen worden? Andry wiederhole es nochmahlen, weder die zusammenstossenden, noch die grossen und zusammengehenden Augenbraunen verkündigten gutes oder böses Glück? Und was die zusammengehenden Augen-

braunen belange, so höhne Voiture mit Grunde die Anzeige aus, welche die Herrn Gesichtsbildungs-Deuter daraus zeugen. „ Denckt nicht, „sage er in einem von seinen Briefen an die Jungfer Paulet, daß ich noch diejenige schwache „Creatur bin, die ihr ehemahls gesehen habet, ich „bin gantz anders, als ihr euch einbilden könnet. Ich „bin sechs grosse Finger auf meiner Reise gewachsen. Ich habe ein länger Gesicht, als ich hatte, „schwartze Augen, schwartzen Bart, und bin nach „meiner Einbildung wie der Baron von Villeneuve gemachet, ich bin ihm jetzo viel ähnlicher, „als dem Herrn von Sorisay. Diese Miene „zwischen freundlich und einfältig, ist zu einer „gantz widrigen geworden, und ich habe nicht das „geringste mehr an mir, was nicht verändert wäre; ausser daß ich noch die zusammengehenden „Augenbraunen habe, welches das Merckmahl „eines sehr bösen Menschen ist. „ Also spotte Voiture der Herren Gesichtsbildungs-Deuter, wegen der zusammengehenden Augenbraunen. Andry saget, er wolle noch hinzufügen, daß Augustus dergleichen gehabt, und gleichwohl sey er kein boshaffter Mann gewesen. Vef. Sveton in August. Uebrigens dürffe man die zusammengehenden Augenbraunen, davon die Rede sey, mit denjenigen zusammengehenden Augenbraunen nicht vermengen, welche daher kämen, wenn man die Stirne runtzele, und durch dieses Mittel die zwo Augenbraunen zusammenzöge. Wenn in diesem letztern Falle die Augenbraunen vereiniget wären, so käme es nicht davon, daß der Zwischen-Raum mit Haaren bedecket sey, als wie die Augenbraunen, sondern daher, daß er durch die Runtzeln der Stirne bedecket werde, welche die zween Köpffe der Augenbraunen zusammen jögen, wie sich dessen ein jeder überzeugen könne, menn er die Stirne vor dem Spiegel runtzelte. Da nun gleichdenn die Vereinigung der Augenbraunen daher käme, daß man die Stirne runtzelte, und dieses Runtzeln den tiefsinnigen und schwermüthigen Personen gewöhnlich sey, so sey es nichts abgeschmacktes zu sagen, wenn man von dergleichen Augenbraunen rede, daß sie das Merckmahl, er wolle nicht sagen eines boshafften Menschen, denn dieß wäre zu weit gegangen, sondern eines tiefsinnigen und schwermüthigen Menschen wären. Ein jeder könne auch beobachten, wenn er sich deswegen zu Rathe ziehen wolte, daß, wenn man mit etwas beschäfftiget sey, welches Nachdencken erfordere, man die Augenbraunen zusammen zu ziehen pflege, welches alsdenn nur darum geschähe, weil man den Theil der Stirne falte, der zwischen den Augenbraunen sey. Dem sey nun wie ihm wolle, wenn die Augenbraunen aus Mangel des Zwischen-Raums so zusammengiengen, daß ihre Köpffe sich ohne die geringste Runtzel der Stirne berührten, so wäre kein besser Mittel dawider, als einen Kohlkopf zu verbrennen, die Asche davon zu nehmen, und aus dieser Asche eine Lauge zu machen, womit man den Zwischen-Raum der Augenbraunen riebe, und das Scheermesser dabey vermiede, welches sonst ein Mittel abgeben würde, dieselben noch dicker zu machen.

Zusammenstossung vieler Kranckheiten, siehe *Syndrome*, im XLI Bande, p. 993.

Zusammenstossung oder Vereinigung der Troupen, siehe Conjunction, im VI Bande, p. 980.

Zusammen summiren, siehe Zusammenrechnung.

Zusammentragung, oder Zusammenschiessung der Gelder, siehe *Contribuere*, im VI Bande, p. 1155. und *Contributio*, eben d. p. 1156. desgleichen Gesellschafft, im X Bande, p. 1261. u. ff. wie auch die unter dem Worte: Zusammenbringung befindlichen Artickel.

Zusammentretung vieler Gläubiger, siehe Versammlung der Gläubiger, im XLVII Bande, p. 1695. Desgleichen *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916. u. f. und Concurs-Proceß, ebend. p. 915. u. f. wie auch Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. ff.

Zusammentretung der Kirchen, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498. u. ff.

Zusammentretung in eine Zunfft, siehe Zunfft.

Zusammen trincken, siehe Zutrincken.

Zusammen trommeln, siehe Vergaddern, im XLVII Bande, p. 618. und Wache, im LII Bande, p. 104. u. ff. wie auch Wach-Ordnung, ebend. p. 182. u. ff.

Zusammenverbindung, siehe Verstrickung, im XLVII Bande, p. 2171. u. f.

Zusammen-Verbindung, (heimliche) siehe Zusammen-Verschwörung.

Zusammen-Verbindung der Worte, siehe Wort-Fügung, im LIX Bande, p. 484. u. ff.

Zusammen vereinigte Güter, siehe Zusammenbringung der Güter.

Zusammen vereinigte Kinder, siehe Einkindschafft, im VIII Bande, p. 563. u. f. desgleichen Stief-Eltern, im XL Bande, p. 24. u. f. wie auch Nachfolge zusammengebrachter Kinder, im XXIII Bande, p. 181. u. f.

Zusammen vereinigte Kirchen oder Pfarren, siehe Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498. u. ff.

Zusammen vermengen, siehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confusio*, ebend. p. 966. u. f. wie auch *Exceptio Confusionis*, im VIII Bande, p. 2272. u. f.

Zusammen-Vermengung der Obligationen, siehe Zusammengerathung.

Zusammen vermischen, siehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837. desgleichen *Confundi*, ebend. p. 966. und *Confusio*, ebend. p. 966. u. f. wie auch *Exceptio Confusionis*, im VIII Bande, 2272. u. f.

Zusammen verpflichtet, siehe Neben-Verpflichtung, im XXIII Bande, p. 1488. und Schuld-Verschreibung, im XXXV Bande, p. 1471. u. f.

Zusammen verschrieben, oder verpflichtet, siehe in den Artickel: Neben-Verpflichtung, im XXIII Bande, p. 1488. und Schuld-Verschreibung, im XXXV Bande, p. 1471. u. f.

Zusam-

Digitized by Google

Zusammen verschwägert, siehe Schwägerschafft, im XXXV Bande, p. 1777. u. ff.

Zusammen-Verschwörung, Zusammen-Rottirung, heimliche Verbindung, heimliches und gefährliches Verständniß, Meuterey, Conjuration, oder Conspiration, Latein. *Conjuratio* oder *Conspiratio*, heißt überhaupt eine jedwede gefährliche und unrechtmäßige Verbindung wider die Obrigkeit und das gemeine Beste, welche aber in denen Rechten nach Beschaffenheit der Personen und Umstände mit unterschiedlichen besondern Nahmen beleget wird, als da sind eine Faction, Vergadderung, Verstrickung, Meuterirung, Rebellion, Perduellion, oder das Laster der Verletzten Majestät, im weitläufftigen und engern Verstande, ferner die Verrätherey, ein Tumult oder Auflauf, und s. w. welches alles so viel besondere Arten der Zusammen-Verschwörung oder Zusammen-Rottirung vorstellen, und von denen bereits unter ihren allhier genannten eigenen Benennungen ausführlicher gehandelt worden. Die sich aber in solchen gefährlichen und boßhafften Absichten mit einander verbunden haben, hiessen eben daher nach Gelegenheit Meuterirer, Rebellen, Tumultuanten, Majestäts-Schänder, Verräther, u. s. w. oder mit einem Haupt-Nahmen, Zusammen-Verschworne. Was übrigens die Bestraffung derer anbelangt, die sich mit dergleichen verruchten Leuten zwar selbst nicht ausdrücklich verbunden, aber doch von ihrem bösen und schändlichen Vorhaben zuverläßige Nachricht und Kundschafft gehabt, solches aber nicht bey Zeiten gehörigen Ortes angezeiget haben; so ist davon insonderheit der Artickel: Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346. u. ff. nachzusehen.

Zusammen-Verschworne, siehe Zusammen-Verschwörung.

Zusammen verwandt, siehe Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, p. 449. u. ff.

Zusammen wachsen, oder zusammen schwimmen, siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1377. u. ff. desgleichen Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Zusammenwachsen der Gebährmutter, siehe *Uteri Coalitus*, im LI Bande, p. 996.

Zusammenwachsen der Glieder, siehe *Prosphysis*, im XXIX Bande, p. 943.

Zusammenwachsung der Knochen, siehe Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 170.

Zusammenwachsung der Knochen, (mittelbare) siehe Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 175.

Zusammenwachsung der Knochen, (unmittelbare) siehe Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 175.

Zusammenwachsung des Schaambeins, siehe Schaambein, im XXXIV Bande, p. 656.

Zusammenzackern, siehe Zackern, im LX Bande, p. 1034.

Zusammenziehen, siehe *Anaspasis*, im II Bande, p. 62.

Zusammenziehen, (das) bey den Medicis; siehe *Contractura*, im VI Bande, p. 1136.

Zusammenziehende Artzeneyen, siehe *Adstringentia*, im I Bande, p. 582.

Zusammenziehender Augenbraunen-Muscel, siehe Musceln der Augenbraunen, im XXII Bande, p. 1097.

Zusammenziehender Augenlieder-Muscel, siehe Musceln der Augenlieder, im XXII Bande, p. 1999.

Zusammenziehende Binde, siehe *Bandage*, im III Bande, p. 321.

Zusammenziehende Harnröhr-Musceln, siehe Musceln des männlichen Gliedes, im XXII Bande, p. 1191.

Zusammenziehende Krafft. Der Leipziger Philosoph, Herr August Friedrich Müller, in der Einleit. in die Philosoph. Wissenschafften Th. I, p. 672. u. f. schreibt, es sey höchst vernünfftig zu glauben, daß die atmosphärische oder cörperliche Lufft, u. das cörperliche Feuer, nebst allen aus ihnen entsprungenen gröbern Cörpern, aus zwo subtilern Substantzen, deren die eine mit einer zusammenziehenden, die andere mit einer ausdehnenden Krafft begabet, ihren Ursprung haben; unter denen er die ersten die elementarische Lufft, die andere das elementarische Feuer nennet. Siehe übrigens die Artickel: Krafft, im XV Bande, p. 1662. u. ff. Lufft, im XIIX Bande, p. 1029. u. ff. und Zusammenziehung.

Zusammenziehender Lippen-Muscel, siehe Musceln der Lippen, im XXII Bande, p. 1183.

Zusammenziehende Mittel, siehe *Adstringentia*, im I Bande, p. 582.

Zusammenziehender Nasen-Muscel, siehe *Constrictor Nasi*, im VI Bande, p. 1094.

Zusammenziehendes Pulver, D. Caspar Gutmanns, nach der verneuerten Augspurger Apothecker-Ordnung, siehe *Pulvis stegnoticus*, D. D. Caspari Gutmanni, P. A. R. im XXIX Bande, p. 1573.

Zusammenziehendes Pulver, Joels, siehe *Pulvis stegnoticus*, Joëlis, im XXIX Bande, p. 1574.

Zusammenziehendes Pulver, de Spina, siehe *Pulvis stegnoticus*, de Spina, im XXIX Bande, p. 1574.

Zusammenziehendes Pulver Waldschmids, siehe *Pulvis stegnoticus*, Waldschmid. im XXIX Bande, p. 1574.

Zusammenziehendes Pulver, Zwelfers, siehe *Pulvis stegnoticus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1575.

Zusammenziehung, ist diejenige Eigenschafft eines Cörpers, da er einen kleinern Raum einnimmet, als er vorhin hatte. Solche ist so wohl, als die Ausdehnung in allen Cörpern zu befinden, wie durchgängig die Erfahrung bezeuget. Die Ausdehnung und Zusammenziehung der flüßigen Cörper, und wie bald die eine, bald die andere vermehret oder vermindert werden könne, bekräfftigen die Phänomena die Thermometer, der Lufft-Pumpe, und des Feuers, wenn man die flüßigen

Cörper an dasselbe bringet. An den festen Cörpern aber spühren wir ein gleiches; und zwar theils mercklich, wenn wir sie an das Feuer bringen, da sie schmeltzen, verbreiten, zerplatzen, welches alles offenbahre Würckungen der Ausdehnung einer vorher sich scharff zusammenziehenden Substantz sind; theils unvermerckt, durch die Wärme und Kälte, als durch welche auch die festesten Cörper, z. E. Stahl und Eisen, sich wechselsweise ausdehnen und zusammenziehen, immassen der Herr Baron von Wolff in seinen Nützlichen Versuchen Th. II. §. 107. anmercket, daß Piccard wahrgenommen, wie ein eiserner Drath, der im Winter zur Zeit des Frostes einen Schuh lang gewesen, den vierdten Theil einer Linie länger worden, als man ihn bey dem Feuer erwärmet; daß ferner de la Hire das Experiment nachgemachet, und gefunden, daß ein eiserner Drath, der ebenfalls im kalten Winter sechs Schuhe lang gewesen, um zwey Drittel einer Linie länger worden, als man ihn im heissen Sommer nur an die Sonne gestellet. Der Herr Baron von Wolff führet an, daß zu diesem Experiment die Astronomischen Observationen Anlaß gegeben, bey denen man auf den Unterscheid der Zeit sehr genau Achtung zu geben pflege. Denn, weil man, spricht er, „nach der Erfindung Augenii, Perpendicul an die Uhren ge„machet, und hierzu Kugeln an eisernen Drathe „gebrauchet; hingegen bekannt ist, daß diese Per„pendicul oder Pendula sich langsamer bewegen, „wenn sie länger, hingegen geschwinder, wenn sie „kürtzer worden: so hat man wahrgenommen, daß „die Perpendicul an den Uhren sich im kalten ge„schwinder bewegen, als im warmen; und dadurch „erkannt, daß sie durch die Kälte kürtzer, durch die „Wärme länger worden.„ Weil nun solchergestalt sowohl die flüßigen, als auch die festesten Cörper, durch Wärme und Kälte in einer immerwährenden Abwechselung der Ausdehnung und Zusammenziehung sind; Wärme und Kälte aber nicht allein in unterschiedenen Jahrs-Zeiten, sondern auch so gar an einem jeden Tage, beständig abwechseln, wie dieses an dem Thermometer deutlich abzunehmen: so folget, daß die gantze cörperliche Natur in einer immerwährenden würcklichen Wechsel-Bewegung der Ausdehnung und Zusammenziehung seyn müsse. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, Th. I, p. 672. u. ff. Siehe auch den Artickel: Zusammenziehende Krafft.

Zusammenziehung, bey den Aertzten, siehe *Adstrictio*, im I Bande, p. 582.

Zusammenziehung aller Arten, Lat. *Inductio*, siehe Vernunfft-Schluß (ausserordentlicher) im XLVII Bande, p. 1466. u. f.

Zusammenziehung aller Beyspiele, Lat. *Inductio*, siehe Vernunfft-Schluß (ausserordentlicher) im XLVII Bande, p. 1466. u. f.

Zusammenziehung der Brust, siehe *Exspiratio*, im VII Bande, p. 2362.

Zusammenziehung der Capitalien, siehe Zusammenrechnung.

Zusammenziehung der Güter oder Bauers-Höfe, siehe Zugüter, im LXIII Bande, p. 1928. u. f. wie auch Zusammenbringung der Güter.

Zusammenziehung des Hertzens, siehe *Systole*, im XLI Bande, p. 1225.

Zusammenziehung der Lufft, siehe Zusammenziehende Krafft; ingleichen Lufft, im XLIX Bande, p. 1029. u. ff.

Zusammenziehung der Ritze, siehe *Glottis*, im X Bande, p. 1700.

Zusammenziehung der Schweißlöcher, im XXXIX Bande, p. 1472.

Zusammenziehung vieler Zahlen oder Summen in eine, siehe Zusammenrechnung.

Zusammenziehung der Worte, siehe Wort, im IV Abschnitte, im LIX Bande, p. 328. u. ff. und Wort (neues) ebend. p. 367. u. ff. ingleichen Wort-Erklärung, ebend. p. 404. u. ff. wie auch *Abbreviatura*, im I Bande, p. 70. und *Nota*, im XXIV Bande, p. 1390.

Zusammenziehung der Zinsen, siehe Zins (schlechter) im LXII Bande, p. 1010. u. f.

Zusamzell, ein Ort dieses Nahmens in Schwaben am Fluß Zusam, welcher selbigen zur Rechten liegen läßet. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 664.

Zusatz, wird überhaupt für alles dasjenige genommen, was einer Sache oder Materie zur Verbesserung oder Verringerung beygethan wird, siehe Zugabe, im LXIII Bande, p. 1215. u. f desgl. *Accessio*, im I Bande, p. 266. wie auch *Accrescendi Jus*, und *Accrescere*, ebend. p. 284. wie nicht weniger *Alluvio*, ebend. p. 1277. u. ff. und Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Zusatz, Lateinisch *Corollarium*, Franz. *Corollaire*. in der Mathematischen Methode, siehe *Corollarium*, im VI Bande, p. 1330. Man hat auch *Corollaria Corollariorum*, Zugaben der Zusätze, welche auf gleiche Weise aus den Zusätzen, als wie die Zusätze aus den Haupt-Sätzen geschlossen werden.

Zusatz, Anhang, Lat. *Appendix*, Fr. *Apendice*, heisset, wenn an dem Ende eines Buches noch was mit beygefüget wird.

Zusatz, bedeutet auf Schmeltzhütten dasjenige, was rauhen und wilden Ertzten, um selbige hierdurch in Fluß zu bringen, und im Schmeltzen zu Nutze, zugesetzet wird, als Bley, Kieß, es sey Schwefel oder Arsenic, Kalckstein und dergleichen. Siehe auch den Artickel: Vorschlag, bey dem Bergwercke, im L Bande, p. 1097. u. f.

Zusatz am Beine, siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

Zusatzes, (Zugabe eines) Lat. *Corollarii Corollarium*, siehe Zusatz.

Zusatz zum göttlichen Wort. Der Heilige Ambrosius in Libro de Paradiso, cap. XII, glaubet, der Zusatz der Even zum Göttlichen Worte, sey die erste Sünde, indem sie vor sich hinzufüget: Rühret auch nicht an; Allein es nennet der Heilige Kirchen-Vater nicht eben darum diesen Zusatz die erste Sünde, als ob es eben accurat die allererste Sünde gewesen, sondern vielmehr darum, damit er daher einen desto nachdrücklichern Beweis nehmen könne, seine Zuhörer zu genauer

Beobachtung

Digitized by Google

Beobachtung und Verehrung des göttlichen Worts zu ermahnen; und überdieß hat wohl dieser Zusatz Gelegenheit zur Sünde gegeben, kan aber so eigentlich nicht die erste Sünde genennet werden, zumahl da die Eva den Innhalt und rechten Verstand des göttlichen Worts nicht geändert, sondern nur mit mehrern Worten wiederhohlet. Schröders Continuata Acerra Biblica Mullerina, IV Hundert, p. 208.

Zusatz der Münze, oder Münz-Erhöhung, siehe Münz-Reduction, im XXII Bande, p. 598. desgleichen Münz-Werth, ebend. p. 616 u. ff.

Zusaussen, siehe Zutrincken.

Zu schaffen haben, 1 Buch der Könige XVII, 18. wo es heisset: Was habe ich mit dir zu schaffen, du Mann GOttes? Ist eine Redens-Art, mit welcher zu verstehen gegeben wird, daß einem etwas sehr zuwider, 2 Sam. XVI, 10. Joh. II, 4. Es war eine grosse Schwachheit, daß dieses Weib den Eliam also anfuhr, und kan so wenig entschuldiget werden, als da Petrus sagte: HErr, gehe von mir hinaus, ich bin ꝛc. Luc. V, 8. Doch meynte sie es so böse nicht, als jene Abgötter, welche die Propheten lieber gar getödtet hätten, damit sie der Himmels-Königin zu opffern nicht verhindern, und mit ihren Predigten ihnen beschwerlich seyn möchten, Jerem. XLIV, 17. sondern sie wird gedacht haben, sie müsse etwa dem Propheten nicht recht aufgewartet, und ihn unwissend erzürnet haben, daß er über sie zu GOtt geseufzet, und ihr also das Unglück, daß ihr Sohn gestorben, auf den Hals gezogen worden, und dessentwegen wolte sie lieber eines so grossen Gastes, den sie nicht recht bewirthen könnte, los seyn. Ja sie hätte lieber dem Propheten die Schuld gegeben, daß sie von GOtt so harte war heimgesucht worden, indem sie spricht: "Du bist „zu mir hereinkommen, daß meiner Missethat ge„dacht, und mein Sohn getödtet würde." Wir lassen zwar andern über diese Worte ihre Gedancken; vermeynen aber, es werde der Prophet dieser seiner Wirthin vorhin entdecket haben, wie die Ursache der theuren Zeit sey sein Fluch an den gottlosen Ahab, 1 Könige XVII. 1. So gedachte sie nun, weil der Prophet so kräfftig den Unsrigen drohen, und was er begehret, von GOtt erhalten könne, werde er auch ihrer Missethat in seinen Unterredungen mit GOtt gedacht, und sie zu straffen begehret haben. Ja es war bey vielen die Meynung eingewurtzelt, daß sie dieses Sprächlein: Je gröſſer Noth, je näher GOtt; also änderten: Je näher GOtt, je gewisser die Noth. Denn weil alle Menschen unrein seyn und ungerecht ꝛc. Hiob XV, 14. und aber GOtt ein heilig Wesen, Pſ. V, 5; so kamen die Leute auf die Gedancken, man dürffe sich deswegen in seinem Thun GOttes sonderbare Gegenwart nicht wünschen, 1 Sam. V, 11. 2 Sam. VI, 7 u. f. GOttes Gegenwart, es sey in seinen Dienern, oder anderer Gestalt, beschleinige die Straffen, mit welcher GOtt sonst nicht sobald würde eingebrochen seyn. Man besehe das Exempel der Gadarener, Luc. VIII, 37. Und so ist die Erkenntniß der Unwürdigkeit und Demuth an der Wirthin Eliä zwar nicht zu tadeln gewesen; aber der dabey befindlichen Schwachheit auch nicht nachzuahmen. Strauchs starcke und Milch-Speise, p. 141 u. f. Biblisches Real-Lex. Th. III, p. 2555 u. f.

Zu schalten, siehe Zu walten.

Zu schanden werden, Pſ. XXV, 2. siehe Schanden werden (zu) im XXXIV Bande, p. 859.

Zuschanden werden, Pſ. XXXI, 2. heisset eigentlich, in seiner Hoffnung, da man auf einen güldene Berge, so zu sagen, gesetzet hat, betrogen werden, wie also GOtt der HErr solches den abgöttischen Jüden androhet, Jer. II, 26. 27. siehe Pſ. XXXIV, 6. Syr. II, 11. Es heisset auch Schaamroth werden, wie sich z. E. einer schämen solte, wenn er unvermuthet nacket angetroffen würde, dergleichen die ersten Eltern vor dem Fall nicht nöthig hatten, die waren beyde nacket, der Mensch und sein Weib, und schämeten sich nicht, 1 Mos. II, 25; dahero das daher stammende Wort die Schaam und verenda eines Menschen bedeutet, die er nicht blöſſen soll, wovon GOtt ein besonder Gesetz gegeben, 5 Mose XXV, 11. Also finden wirs von den Fischen und allen, welche zur Nahrung der Fischerey in Egypten was beytragen, da Esaias wider sie weissagete, und ihnen ihr Verderben ankündigte: Es werden mit Schanden bestehen, die das gute Garn würcken und Netze stricken, Esa. XIX, 9; imgleichen wenn Jeremias dräuet: Du wirst an Egypten zuschanden werden, wie du zuschanden worden bist in Aſſyria, Jer. II, 36. So stehet auch von denen gewaltigen Heyden: Ich will sie Wunder sehen lassen, daß die Heyden sehen, und alle ihre Gewaltigen sich schämen sollen, und die Hand auf ihren Mund legen, Mich. VII, 16. und von andern mehr. Sonderlich aber hat sich dessen David offt gebraucht in seinen Pſalmen, wenn er die vergebene Hoffnung beschreiben wollen, da mancher ihm viel vorgesetzt hat auszurichten, ist aber in seinen Gedancken betrogen worden, dergleichen er denn seinen Feinden wünschet, die ihre Anschläge nicht hinausführen solten: es müssen alle meine Feinde zuschanden werden und sehr erschrecken, Pſ. VI, 11. Es müssen sich schämen und verhöhnet werden, die nach meiner Seelen stehen, es müssen zurückkehren und zuschanden werden, die mir übel wollen; Sie müssen sich schämen, mit Schande und Schaam gekleidet werden, die sich wider mich rühmen, Pſ. XXXV, 26. Biblisch. Real-Lex. Th. I, p. 2534 u. f.

Zuschauen, scheinet etwas mehr zu seyn, denn zusehen, welches lediglich eine Gegenwart bey dem, so etwan geschiehet und vorgehet, erfodert und mit sich bringet, damit auch zufrieden ist, ohne etwas beyzutragen. Da im Gegentheil zuschauen eine Untersuchung und fernerweite Verrichtung mit sich bringet und erfodert. Wenn die Handwercks-Meister bey Anlangung wandernder Gesellen, durch den Alt-Gesellen bey den Compen zuschauen lassen, so darf es bey dem ledigen Ansehen wer da, oder nicht da sey, nicht bewenden, sondern bey einer Frage, wessen der Meister gesonnen? zumahl wenn sie ihn vor der Handwercks-Gerechtigkeit fähig halten. Anders sie nicht einst bey ihm einschicken würden, und keine Gesellen zuschauen, das ist, zuschicken, oder zuführen lassen würden. Daß also dieſes

ſes Wort nicht neutraliter, ſondern active, vor zuſchicken, zufertigen, gebraucht wird, nehmlich durch den Alt-Geſellen, vor welchen es Amts- und Standes wegen gehöret. Beiers Handwercks-Lexicon, p. 499.

Zuſchauer, Lat. *Spectator*, zeigt nach der gemeinen Bedeutung einen Menſchen an, der eine Sache genau und in der Nähe ſiehet. Dieſe Art der Zuſchauer nimmt ſich unter allen übrigen am meiſten aus; Daher iſt dieſes der gewöhnlichſte und bekannteſte Begriff, welchen man mit dem Worte, Zuſchauer, verbindet. Gleichwie man aber denjenigen das Zuſchauen nicht abſprechen kan, die eine Sache entweder aus der Ferne anſehen, wo ſie nicht vielmehr unterſcheiden können: oder die ſonſt keine vortheilhaffte Stellung haben: alſo werden auch alle diejenigen billig für Zuſchauer einer Geſchichte gehalten, die von derſelben Nachricht bekommen, und folglich Antheil daran nehmen. Denn auch ihnen wird die Geſchichte vor Augen gemahlt, wenn ſie derſelben Beyfall geben. Folglich werden ſie Zuſchauer der Geſchichte. Dieſe Ordnung der Begriffe iſt der Schrifft gemäß, nach welcher Chriſtus allen Rechtgläubigen vor Augen gemahlet wird, Galat. III, 1.

Alles was geſchiehet und würcklich da iſt, erfordert einen gegenwärtigen Zuſchauer, wenn es recht erkannt werden ſoll. Nun kan es ſich zwar zutragen, daß der Zuſchauer zufrieden iſt, wenn er nur die Sache weiß, und es gehet gar wohl an, daß er nicht die geringſte Begierde bey ſich verſpürt, andere Leute ſeiner Wiſſenſchafft theilhafftig zu machen. Wenn aber der Zuſchauer andern erzehlt, was er geſehen hat, welches gemeiniglich geſchiehet: ſo nimmt er gleichſam eine neue Perſon an, welcher man am bequemſten den Nahmen eines Urhebers der Erzehlung, Autoris, beylegen kan. Es wird aber jede Geſchichte von den Zuſchauern gar nicht durch einen Vernunfft-Schluß, oder durch ein Schluß-Urtheil, ſondern durch Anſchauungs-Urtheile erkannt. Man ſehe Chladenii Einleitung zur richtigen Auslegung vernünfftiger Reden und Schrifften, § 307. Sonſt pflegt man auch den Zuſchauer den Nahmen Augen-Zeugen zu geben: es iſt aber dieſe Benennung überflüßig, und hat gar keinen Nutzen. Johann Martin Chladenii Programma: Autor Teſtis, Nubes Teſtium, p. 1 u. f. Ebendeſſelben vernünfftige Gedancken vom Wahrſcheinlichen. und deſſelben gefährlichen Mißbrauche, p. 51 u. f.

Zuſchauer eines Duells oder Zweykampfs, Lat, *Spectatores duellorum*. In denen Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen ſollen diejenigen, ſo mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuſchauer der Duelle abgeben, auch, ſobald ſie ſolche wahrgenommen, der nächſten Obrigkeit nicht unverzüglich anzeigen, mit dreymonatlicher Gefängniß, und nach Unterſcheid der Perſonen bey Waſſer und Brod beſtrafft werden. Duell-Mandat, §. 49.

Zuſchauerin, (Die) eine Monat-Schrifft, davon der Titel alſo lautet: Die Zuſchauerin, erſtes Buch. Aus dem Engliſchen überſetzt, Franckfurt und Leipzig, (oder vielmehr Hannover) 1747 in 8, 5 Bogen. Man muß dieſe Monats-Schrifft nicht mit demjenigen Wochen-Blatte verwechſeln, welches ebenfals unter dem Titel, der Zuſchauerin zu Hannover und Göttingen an das Licht getreten. Der Verleger war Anfangs willens, die Engliſche Zuſchauerin überſetzen und als eine Wochen-Schrifft ausgehen zu laſſen: Weil er aber dieſelbe ſobald nicht haben konnte, ſo erſuchte er den Verfaſſer des vorigen Wochen-Blatts, ihm unter den Nahmen einer Engliſchen Zuſchauerin einige Stücke ſo lange zu verfertigen, bis die wahre Engelländerin anlangen würde, zu dem Ende, damit er das vorige Wochen-Blatt nicht unterbrechen dürffte. Dieſen Plan zu Folge ſind auch die beyden erſten Stücke unter dem Nahmen einer Engliſchen Zuſchauerin erſchienen. Nun aber, da die Engliſche würcklich angelanget iſt, ſo hat man befunden, daß da ſie in Engelland als eine Monat-Schrifft herausgekommen, ſolche ſich nicht Blattweiſe überſetzen und austheilen laſſen. Der Verleger hat demnach einen doppelten Entſchluß gefaſt, nehmlich nicht nur die Engliſche Zuſchauerin in die Deutſche Sprache überſetzen zu laſſen, ſondern auch ſein Wochen-Blatt unter dem Titel einer Deutſchen Zuſchauerin fortzuſetzen. Wir bleiben hier aber blos bey der Engliſchen Zuſchauerin ſtehen, und zeigen die Abſicht dieſer Monat-Schrifft durch folgenden Auszug der eigenen Worte der Verfaſſerin an: "Ich bekenne frey," ſagt die Zuſchauerin, "daß ich in meinem Leben faſt ſo viele „Scenen der Eitelkeit und Thorheit durchgeſpielt „habe, als die gröſte Coquette, Putz, Equipage und „Schmeicheleyen waren die Abgötter meines Hertzens. Es iſt wahr, dieſe Lebens-Art hat in Abſicht auf mich viele unbequeme und böſe Folgen gehabt, doch kan ich mich auf der andern Seite damit tröſten, daß die Welt vielleicht einigen Vortheil daraus ziehen kan. Je weniger eingeſchränckt meine Geſellſchafft war, je geſchickter „machte ſie mich, nachdem meine ausſchweifende „Lebhafftigkeit durch Nachdencken und Urtheilen „war gemäßiget worden, die geheimen Springfedern der Handlungen zu entdecken, die mannigfaltigen Bewegungen der menſchlichen Seele zu beurtheilen, die unvermerckten Stufen zu unterſcheiden, wodurch ſie ſich nach und nach des Hertzens bemeiſtern und die Vernunfft zur Sclavin „machen. Die brennende Neigung einen öffentlichen Beyfall zu verdienen, machte mich zum „Schrifftſteller. Ich fand aber viel mangelhafftes in meinen Aufſätzen. Dahero ſahe ich mich „genöthiget, bey meinen geſchickten Freundinnen „Hülffe zu ſuchen. Sie billigten mein Vorhaben. „Sie verſicherten mich alles möglichen Beyſtandes „und erfüllten auch ihre Zuſage durch Ueberſchickung einiger Verſuche. Um eines beſtändigen „Vorraths an Nachrichten gewiß zu ſeyn, haben „wir unſere Ausſpäher an allen öffentlichen Plätzen „in und um London, zu Bath, Tunbridge und „Spaw. Wir haben Mittel ausgefunden, unſere „Betrachtungen ſelbſt über Franckreich, Deutſchland, Italien und andere Länder anzuſtellen. „Bey dieſem allen iſt mein Endzweck nicht, den laſterhaffen Neigungen Nahrung zu geben. Man „wird ſich betrogen finden, wenn man meine „Schrifft in dieſer Abſicht leſen will. Ich werde „wahrhaffte Geſchichte auf den Schau-Platz bringen, aber die ſpielenden Perſonen ſollen ſich unter

„Nah-

„Nahmen verdecken, die ihrem Character ge„mäß sind. Eben sowenig werde ich mich blos „an die neuen Begebenheiten binden. Finde ich „irgendwo solche unter den Alten, welche zur Erläu„terung der neuern dienen; so werde ich kein Be„denken tragen, solche einzurücken. Meine „Blätter zielen einzig und allein auf die Besserung „der Fehler, und auf ein unschuldiges Vergnü„gen derer, die mit solchen nicht behafftet sind.„ Man muß gestehen, wenn man diese Schrifft liest, daß die Ausführung diesem Abriß vollkommen gemäs sey. Die Erzehlungen sind wichtig, die Ausdrückungen reitzend, und die Gedancken lehrreich. Vollständige Einleitung in die Monatschrifften der Deutschen, I Band, p. 69 u. ff. und p. 538.

Zuschauer eines Todschlags Lat. *Spectatores Homicidii.* In Engelland werden alle diejenigen für Todschläger gehalten, und also auch gleich diesen zum Tode verurtheilt, die einem würcklich und vorsetzlich geschehenen Todschlage beygewohnet haben, wenn sie demselben gleich nur schlechthin zugesehen, wie Thomas Smith de Republ. Anglor. Lib. II, c. 27. bezeuget. Denn die Richter müssen daselbst, wie besagter Smith hinzu setzet, schnurstracks denen Satzungen folgen, und haben nicht die Macht, darinnen etwas zu ändern.

Zuschen oder Tuschen, ein an Hessen grentzendes Städtlein und Schloß zur Rechten des Orck-Flußes ohnweit Winterberg, eine halbe Meile von Hallenberg und anderthalbe von Medebach gelegen, welches man mit seiner Gegend vor eine Grafschafft achtet, so von etlichen zu Waldeck, von andern zu Westphalen gezehlet wird. Knauths Saxonia vetus & magna in parvo p. 57. Trommsdorfs Beschreibung Deutschlands aus der alten und neuen Geographie p. 480 u. ff. Müllers kleiner Atlas p. 282.

Zuschen, ein Städtlein nebst drey Schlössern und einem Amte derer Adelichen Herren von Meisebug, in dem Chur-Mayntzischen Amte Naumburg in Nieder-Hessen, zwischen Fritzlar und Naumburg, zur Lincken eines ungenannten Flüßleins gelegen, welches nahe dem Flecken Freyenhaagen entstehet, und bald unter Geißmar sich in die Eder senckt. Das Städtlein Zuschen ist vormahls eine Herrschafft gewesen. Knauths Saxonia vetus & magna in parvo p. 63. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Trommsdorfs Beschreibung Deutschlands aus der Alten und Neuen Geographie p. 292.

Zuschendorf, ein Dorf mit einem Ritter-Gute in Meißen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Pirna, ohnweit dem Städtgen Dohna gelegen. Dieses Dorf war ehedem nach Dohna eingepfarrt und die Besitzer davon waren Inspectores der Kirche zu besagtem Dohna. Weil es aber etwas weit von Dohna entlegen; als hat Hr. Hans von Carlowitz 1559 bey dem damahligen Churfürsten August erhalten, daß einer von den Dohnischen Diaconis solte alle Sonn- u. Feyertage nach Zuschendorf kommen, ihm und seinen Leuten, eine Früh-Predigt halten, auch alle andere actus ministeriales verrichten, worzu auch hernach eine Kirche von ihm ist gebauet worden. Es solte auch in der Woche von dem Advent an bis Ostern den Winter über eine Predigt gehalten, und also alle Rechte eines Filials geübet werden, und solte aus der Kirche und Schule zu Dohna dazu gedienet werden, deswegen der Herr von Carlowitz dreyhundert Gülden als einen Stamm vermacht, und funfzehen Gülden jährlich dem Kirchen-Vorsteher zu Dohna eingehändiget, daß solches zu besserer Versorgung eines Diaconi, weil nunmehr noch ein anderer angenommen worden, gebrauchet werde. Obiger Stamm aber ist von dem folgenden Lehn-Herren nach und nach vermehret worden. Uebrigens ist dieses Ritter-Gut ein Stamm-Haus der Carlowitze gewesen, bis es Herr Adolph Anshelm von Carlowitz, Lieutenant, der keinen Sohn hatte, an den Herrn General-Lieutenant Cuno Christoph von Birkholz verkaufte, darauf kam es an seinen Sohn, den Herrn Cammer-Junker, von ihm an die Frau Geheimde Räthin von Miltitz, ferner an ihren Eidam, den Herrn Graf von Stubenberg, von diesem an Herr George Heinrich von Carlowitz, Land-Jäger-Meister, von diesem an dem Herrn Secretair Stöckeln und endlich an das hohe vornehme Bünauische Haus. Bartschens Historie der alten Burg und Städtgens Dohna p. 87 u. ff. Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 99; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 24; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 206.

Zu Schicht und Scheidung schreiten, siehe Schicht, im XXXIV Bande, p. 1380.

Zuschicken, siehe Uberschicken, im XLVIII Bande, p. 723.

Zuschickung, siehe Uberschickung, und die übrigen unter diesem Worte, im XLVIII Bande, p. 725 u. ff. befindlichen Artickel.

Zuschickung der Acten, siehe Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zuschickung der Liquidation, Lat. *Transmissio Liquidationis ante executionem*, geschiehet insgemein vor dem angesetzten Hülffs-Termine, siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

Zuschickung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) im LII Bande, p. 1362 u. ff.

Zuschiebung des Erbes, siehe *Delatio Juramenti*, im VII Bande, p. 439 und Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

Zuschläge, sind Kiese, Schlacken, Blev-Heerde, so den Ertzen zugesetzet werden, daß es desto besser in Fluß gebracht, und rein gearbeitet werden kan. Berginform. P. II, f. 134. Bergbau-Spieg. post. ind. lit. Z.

Zuschläge (Kupfer-) siehe Kupfer-Zuschläge, im XV Bande, p. 2163.

Zuschläge, (Schwartzkupfer-) siehe Schwartzkupferzuschläge, im XXXV Bande, p. 2007.

Zuschläger, heissen bey den Schmieden die

Digitized by Google

Knechte, ſo zu weiter nichts als zum Zuſchlagen gebrauchet werden, oder noch näher, welche weder zum Geſellen- Stande, noch weniger zum Meiſter-Rechte gelaſſen, jedoch bey dem Amte geduldet werden. Wie in der Altenſteinischen Meſſer-Schmidt-Innung Art. VI, erſcheinet: „Der „nicht ſeine vier Jahre gelernet, und vier „Jahre vor Geſelle gearbeitet, wird zum „Meiſter nicht gemachet, ſondern ſoll ein Zuſchläger ſeyn und bleiben. Iſt ſolchem nach „ein lediger Helffer, Handlanger, Tagelöhner „ Art. XIII, heiſſet es ꝛc. „Kein Meiſter ſoll einen Zuſchläger annehmen, er habe es denn ſeinem Meiſter 14 Tage zuvor geſagt. Art. XXIV. Auch „ſoll derſelbe Lehrjunge, ſo er fremde iſt, nicht Meiſter werden, er habe denn zuvor zwey Jahre vor „Geſelle gearbeitet, und ſeine Lehr-Jahre redlich „ausgeſtanden, ſondern ſoll ein Zuſchläger ſeyn „und bleiben. Und Art. XXVII. Soll kein Meiſter einen Zuſchläger annehmen, er habe es denn „ſeinem vorigen Meiſter 14 Tage zuvor geſaget. „ Beiers Handwercks-Lexic. p. 500.

Zuſchlag, heiſſet in dem Bürgerlichen Wandel, da bey einem Handel der eine ſeine Hand hinrecket, den andern gleichſam auffordert, nähere Vorſchläge thut, die Umſtehenden den andern anmahnen: Schlag zu! derſelbe endlich auch den Handſchlag von ſich giebt, und ſolcher maſſen der Handel geſchloſſen wird. Dem es dann glücket, daß er ſtarcken Zugang hat, von ſelbigem ſaget man: Er habe guten Zuſchlag. Und dieſes von einzelnen Perſonen; es geſchiehet aber auch, daß gantze Partheyen zuſammentreten, und man ſagt: Dieſer oder der habe ſich zu dieſer oder iener Parthey geſchlagen. Die Gelegenheit aber giebt immer weiter zu gehen, von den Perſonen auf Güter und Sachen zu kommen, da die unabwendigen ſchweren Ausgaben einen nöthigen, Geld auf Renten zu nehmen, denen harten Gläubigern aber immer mehr und mehr einzuräumen, und denen Bedingungen mehr zu zulegen, das ſind Additamenta, ſuperpondia, wo nicht würcklich in natura, doch in deſtinationibus, Anticipationibus: Dergleichen Drangſal in dem Deutſchen Kriege, nicht etwan Privat-Perſonen, ſondern ſo gar Fürſten und Potentaten betroffen. Daher ein gewiſſer Mann ſchreibet: „Die Anticipationes mögen auch unter die Extra-Mittel „geſetzet werden, welcher, da man von nöthen „hat, der Hof-Cammer-Rath dahin zu ſehen, daß „dieſelbige auf das leidlichſte und wo möglich, nicht „höher, als auf 5 oder 6 pro cento, erhalten „werden: Bevorab, wenn die Verſicherungs-Mittel gantz richtig, und die Wiederbezahlung „in kurtzer Zeit erfolget. Wenn aber die Anticipationes je ohne Zuſchlag nicht zu erheben, ſo „hat er abermahl dahin zu ſehen, daß es den zehenden Theil nicht überſteige: Allermaſſen es heutiges Tages practiciret, und an denen Anticipationen, wo man nur gnugſame Verſicherung „dargegen hat, hoffentlich niemahls ermangeln „wird. Ich erinnere mich zwar wohl, daß vor „dieſem groſſe Anticipationes mit dem ſechſten, „fünften, ja vierdten Theil Zuſchlag geſchloſſen „worden, und, daß dieſes bey der Poſteriität leicht „ein ungleiches Nachdencken verurſachen kan. „Man muß aber wiſſen, daß ſolches zu ſelbiger „Zeit geſchehen, da in Ihro Majeſtät Erb-Königreich und Landen die Kriegs- und Friedens-Flammen allermeiſt überhand genommen, ja, der „Feind gleich vor den Donau-Brücken mit ſeinen „Armaden geſtanden, daß alſo nothwendig denen „Leuten, hat man anders Geld von ihnen bringen, und denen neceſſitatibus publicis helffen „wollen, ein mehrer Gewinn zugelaſſen worden. „Und iſt die Maxima damahls geweſen: Was zu „ſeyn, ſolche hohe Zuſchläge zu nehmen, und „dadurch Land und Leute zu erhalten: Als ohne „Zuſchlag kein Geld können bekommen, und conſequenter Land und Leut (welches unausbleiblich „geſchehen wäre) zu verlieren.„ Beiers Handlungs-Kunſt-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zuſchlag, heiſt auch insgemein ſo viel, als Arreſt, Kummer, Verbot, ſiehe *Arreſtum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. desgleichen Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff. und Verbot, ebend. p. 204 u. ff.

Zuſchlag, heißt ferner bisweilen ſo viel, als ein Weidkamm oder eine Vieh-Weide, ſiehe Weide, im LIV Bande, p. 226.

Zuſchlag, heißt an einigen Orten auch das Verbot, wenn ein Fürſt ſeinen Unterthanen der gemeinen Nothdurfft wegen unterſagt, abſonderlich bey vorwaltender Theurung, oder auch zu Peſt- und Kriegs-Zeiten, ihre vorräthigen Lebens-Mittel auſſer Landes zu verkauffen und zu verführen. Ahasver Fritſch in Append. ad Supplem. Speidelio-Beſoldianum, v. Zuſchlag.

Zuſchlag bey Auctionen und Subhaſtationen, ſiehe *Adjudicare*, im I Bande, p. 511. und *Adjudicatio*, ebend. p. 511 u. ff.

Zuſchlagen, ſiehe Zuſchlag.

Zuſchlagen, Zuſchlagene. Dieſes Wort wird in Heiliger Schrifft in zweyerley Verſtande genommen. Denn erſtlich heiſſet zuſchlagen ſoviel als gar zu nichte machen (*in nihilum redigere*); Wie Pſ. II, 9 geſchrieben ſtehet: „Du ſolt ſie mit einem eiſern Scepter zuſchlagen, wie „Töpfe ſolt du ſie zerſchmeiſſen.„ Und 5 Moſ. VII, 24. „Es wird dir niemand widerſtehen, biß „du ſie zuſchlageſt, biß du ſie vertilgeſt.„ Ingleichen Pſ. LVIII, 7. Welches auch das Wörtlein, ſo in der Haupt-Sprache, wie auch in der Griechiſchen Verſion gebrauchet wird, mitbringet, und vom Hieronymo auch recht gegeben iſt Conterere, Contritus, Zerrieben, Zerknirſchet oder Zertreten, ꝛc.

Darnach zum andern heiſſet auch Zuſchlagen ſoviel, als Caſtigare, züchtigen, hart ſtraffen, als Jerem. XIV, 17. Die Tochter meines Volcks iſt jämmerlich zuſchlagen, ꝛc. Und in ſolcher Meynung ſagt Hiob, Cap. XVI, 12. „Der HErr „hat mich beym Halß genommen und zuſtoſſen, „(zuſchlagen). Offtmahls wird das Wort Zuſchlagen auch metaphoriſch, von dem Hertzen des Menſchen gebraucht: Als wenn GOtt der HErr Ezech. VI, 9 ſagt: „Wenn ich ihr huriſches Hertze, „das von mir gewichen, zuſchlagen habe, ſo wird ſie „gereu-

„gereuen ihre Bosheit. „ Also redet die Schrifft von zuschlagenen Hertzen, Ps. LI, 19. „Ein geängstet und zuschlagen Hertze, wirstu GOtt nicht „verachten, Ps. CXLVI, 3. „Der HErr heilet die „zubrochenes Hertzens sind ꝛc.„ siehe den Artickel: Zerschlagenes Hertz. Gleichermassen, wenn die Schrifft von einem zerbrochenen Geist, Esa. LXVI, 2. und von einem zerstossenen Rohr, Esa. XLII, 2. redet; hat es gleiche Meynung, und wird allerseits ein bußfertiges Hertze gemeynet, das seine Sünden schmertzlich bereuet: Wie denn auch in solchem Verstande das erste Stück wahrer Busse, in Lateinischer Sprache Contritio genennet wird, das ist, solche Reue und Leidwesen, dadurch das Hertze gleichsam zuschlagen, zerbrochen, und zukntrscher wird. Und also werden zuschlagene genennet, so ein solches bußfertiges und reuendes Hertze haben. Wie denn GOtt mancherley Hammer, mancherley Ruthen, Geissel und Stecken hat, damit er die seinen schlägt und zuschlägt, daß sie zuschlagen werden. Denn erstlich ist da der Hammer des Gesetzes und harter Drohungen wie Jerem. XXIII, 29. Ps. XXIX, 5. 7. Ps. LXUIII, 34. Apost. Gesch. IX, 2) ist der Hammer des Zorns Gottes, den er uns in seinen Drauungen in vielen Zorn-Zeichen am Himmel zeiget, Matth. XXIV, Luc. XXI, Nahum I, 6. Ps. XXXVIII, Ps. LXXXVIII, 17. 3) der Hammer des Gewissens, oder die Geissel des bösen Gewissens, 1 Mos. IV, 2 Sam. XVII, Matth. XXVII, 2 Sam. XII, 2 Chron. XXXIII, Luc. VII, XXII. Apost. Gesch. IX. 4) gebraucht GOtt auch offtmahls dazu den Hammer des Creutzes und mancherley Plagen, Klaglied. III, 4. Ps. XCIV. 5. Esa. X, 5. XIV, Jerem. L, 23. Ps. XXXVIII, 18. Esa. XXXVIII, 13. 5) Der Hammer vieler Anfechtungen und Versuchungen, Luc. XXII, 28. 4 Apost. Gesch. IX, 19. 1 Cor. X, 13. Gal. IV, 14. Jacob. III, 8. 1 Petr. I, 6. 2 Petr. II, 9. 2 Corinth. XII, 7. Es geschiehet aber dieses zuschlagen bey denen Kindern Gottes 1) damit sie also zur Erkenntniß der Sünden möchten gebracht werden, und sich hinführo dafür hüten mögen, Jer. XXX, 24. II, 19. 2) daß sie zu wahrer Busse und Bekehrung durch solche Schläge gereitzet werden, und ihr Leben bessern, Hos. VI, 1. 3) daß ihr sündliches Fleisch gedämpffet werde. 4) daß ihr Glaube probiret und bewähret werde, Joh. I, 2. Tob. XII, 13. 5) daß sie dem Ebenbilde seines Sohnes gleichförmig werden, Röm. VIII, 29. Esa. LIII, 5. 6) daß sie desto fleißiger und eifriger beten, Esa. XXVI, 16. Wilhelm Alards güldenes A. B. C. Th. II, p. 381 u. ff.

Zuschlagen, Es. LIII, 5. wo dieses Wort von dem Meßias gebrauchet wird, indem es daselbst heißt: „Er ist um unsere Sünde willen zuschlagen, „das ist, gantz zermalmet, zerstossen und zerbrochen; wie man einen auf der Erden liegenden Wurm mit Füssen zertritt, und dergestalt zerreibet, daß man, wo er gelegen, nicht einmahl sehen kan; wird nachgehends metaphorisch gebrauchet, von dem, der auf Erden gar unter die Füsse soll zutreten werden, Klaglieder III, 34. von einer gewaltsamen Verletzung und Ausrottung eines Menschen, nach Davids Worten: Der Feind zuschlägt mein Leben zu Boden, Ps. CXLIII, 4. Biblisches Real-Lexicon Th. I, p. 2535.

Zuschlagen, heist in den Koten zu Halle, wenn die Bornknechte in einer Schicht den letzten Zober Sole bringen, so ruffen sie dem Wircker zu, er soll es mercken, wieviel sie ihm in dieser Schicht gebracht. Indem sie allezeit, wenn sie die Sole bringen, die Zöber in das Faß zählen, und mit lauter Stimme sagen müssen, eins, zwey, drey, und so fort, bis ihre Zahl voll ist. Hübners Natur-Kunst- und Handlungs-Lexicon. Hondorfs Saltzwerck zu Halle.

Zuschlagen, (Wasser-) siehe in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) im LIII Bande, p. 232 u. ff.

Zuschlagene, siehe Zuschlagen.

Zuschlagene Gebeine, Ps. LI, 10. das kan man nicht dem Buchstaben nach verstehen, den Strassen-Räubern und Mördern pflegt man Arm und Beine zu zerschmettern, wie auch vor diesen den Gecreutzigten die Gebeine gebrochen worden; sondern David verstehet durch die Zuschlagene Gebeine den grossen Jammer, den der scharffe Verweiß des Nathans bey ihm angerichtet hatte, denn die Gebeine sind das Fundament des gantzen menschlichen Leibes, wenn die schwach und schadhafft werden, so wird der gantze Leib schwach und hinfällig, daher findet man diese Redens Arten, als wenn Sprüchwörter XVII, 22. die Beine vertrocknen, die Gebeine sind erschrecken, Ps. VI, 3. anderer Oerter zu geschweigen. Diese des Davids Beine sind nun zuschlagen worden, durch die scharffe Anrede und Gesetz Predigt des Hof-Predigers Nathans, da es hieß: Du bist der Mann des Todes! sie sind so zuschlagen worden, wie wann der Donner was zersplittert, wann ein Löw was zermalmet, oder ein starcker Hammer etwas in Stücken schmeisset. Bibl. Real-Lexicon, Th. I, p. 2535.

Zuschlagenes Hertz, Ps. LI, 19. welches nicht nach dem Wort-Verstande genommen werden kan, denn wer wird sein Hertze zuschlagen können; sondern David verstehet dadurch nichts anders, als das innerliche Seufftzen und Schrecken des Gemüths oder Hertzens, so der arme Sünder wegen seiner begangenen Sünden, Uebertretung und Missethat empfindet, deswegen sich vor GOtt dem HErrn von gantzen Hertzen demüthiget, und nach seiner Gnade, in wahren Glauben, dürstiglich Verlangen trägt. Ein solch Gemüthe und Hertze wird von David ein geängstet und zerschlagenes Hertz, metaphorisch und verblümter Weise genennet, weil wie der Rocken, Weitzen oder ander Getrapte in Tresch-Tennen mit den Flegeln zerschlagen, gedroschen und ausgeklopfet, oder, wie die Trauben und Weinbeeren mit Füssen zutreten, zerquetschet, nachmahls unter die Wein-Kelter geschüttet, darinne also gedrucket, gezwungen und ausgepresset werden; also das Hertze durch den Zorn Gottes geängstiget und gequälet wird. Es hat aber GOtt Gefallen, zum Opffer der zerschlagenen Hertzen, und verachtet sie nicht, weil solche ihre Angst, Leid- und Trübsal ein guter Anfang zur Busse und Bekehrung zu GOtt ist, denn die göttliche Traurigkeit, die nehmlich nach Gottes Wort und Willen unser Hertz empfindet, würcket zur Seeligkeit eine Reue die niemand gereuet, 2 Cor. VII, 10. Das es denn heist, wie es

David im Psalm ausleget, den Frommen gehet das Licht auf in der Finsterniß. Gefallen also GOtt am besten arme zerschlagene Hertzen, nicht so wohl die Angst und Schrecken an sich selbst als dasjenige, darzu sie hierdurch getrieben werden, daß sie nehmlich eben dadurch gedemüthiget, und bey der grundlosen Güte und Barmhertzigkeit Gottes, Hülff und Trost zu suchen, verursachet werden. Biblisch. Real-Lexic. Th. I, p. 2535 u. f.

Zuschlagung, siehe Zuschlag.

Zuschlagung des Wassers, siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-) im LIII Bande, p. 232 u. ff.

Zu Schlich ziehen, das ist, auf Bergwercken, das klein gepochte Ertz waschen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zuschliessen, siehe Zuschliessung.

Zuschliessende Fallthürlein, der Gedärme, siehe Fallthürlein, im IX Bande, p. 184

Zuschliessender Schlundmusel, siehe Musceln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1245.

Zuschliessung des Hertzens, 1 Joh. III, 17. wo es heisst: „Wenn aber jemand dieser Welt „Güter hat, und siehet seinen Bruder darben, „und schleust sein Hertz für ihm zu. Nach dem Griechischen lautet es: τὰ σπλαγχνα αὐτὸ, sein Eingeweide: und heisset eigentlich die gantze Redens-Art so viel, als sein Hertz, Lunge und Leber, Miltz und was noch mehr im Leibe verborgen liegt, gegen einem mit Gewalt feste zuhalten, damit dieselbe im geringsten zu keinem Mitleiden sich bewegen lasse. Weil aber das Hertz das vornehmste Stück und Theil der Eingeweide ist, und in den Gemüths-Bewegungen, sonderlich der Liebe und Barmhertzigkeit, das meiste empfindet; so werden nachgehends synecdochice die Eingeweyde vor das Hertz genommen. Daher auch Luther mehr auf den Verstand und Sache, als auf die Worte gesehen, und es gegeben, das Hertz zuschliessen. Und wird hiermit angedeutet, eine unmenschliche Unempfindlichkeit, da ein Mensch gleichsam seine Menschheit von sich leget, und auf keinerley Art zu einigen Jammer und Mitleiden mag gebracht werden. Denn wie etwann eine verschlossene Hauß-Thüre einem den Eintritt verbeut, oder, wie der Himmel, wenn er zugeschlossen, keinen Regen-Tropffen herab läst, 5 Mos. XI, 17. Also wird auch das Hertz verschlossen, wenn ein Mensch seines Nächsten Anliegen und genauere Erkenntniß seines Elendes nicht will ins Gemüthe kommen lassen, sondern verleget allen erfolgenden Liebes-Wercken den Paß, und zwingt sich, seiner gäntzlich zu vergessen, und alles Mitleidens insgesammt befreyet zu seyn. Dieses geschiehet täglich. Mancher schliesset sein Hertz vor sich selbst zu, und thut sich nichts Gutes, Syr. XXXI, 29. Wie solte er sich eines andern erbarmen. Es geschicht, da man seinen Nächsten Hülfloß liegen lässet; Denn wer den Armen verläst, der bringet ihn um sein Leben, da man seiner im Unglück spottet, und ihn höhnisch auslachet, wie die Juden mit Jesu verfuhren: da man ihm noch mehr Hertzeleid zufüget, und auf allerley Art und Weise bedränget; wie die Edomiter gegen Israel sich bezeigten, Ps. CXXXVII, 7. Ein solcher Mensch, der auf diese und andere dergleichen Art sein Hertz zuschliesset, ist nicht würdig, daß er ein Christ heisse, 1 Joh. IV, 19. 20. Cunaeus Catech. Christ. Schm. P. I, p. 252 u. f. Biblisches Real-Lexicon Th. II, p. 2769 u. f.

Zuschliessung des Mundes, siehe Mund zuschliessen und öffnen, im XXII Bande, p. 819.

Zuschliessung der Stätte mit Fleisch, 1 B. Mos. XI, 21. da die Worte stehen: Und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Nach dem Hebr. heissets: er schloß mit Fleisch, an statt der fehlenden, das ist, er machte wieder Fleisch an den Ort hin, wo er die Niebbe hatte weggenommen, daß man nichts sahe, daß was allda weggekommen wäre: Er schloß die Stätte zu mit Fleisch, das ist, den Ort, da er die Niebbe genommen, hat er mit Fleisch wiederum ersetzet und gantz gemacht, damit kein Mahl oder offene Wunde gleichsam würde. Herm. Erkl. Hand-Bib. h. l. p. 5. Biblisches Real-Lexic. Th. II, p. 2770 u. f.

Zuschmeissen, Hiob V, 18. woselbst wir lesen: Er (GOTT) zerschmeisset und seine Hand heilet. Da denn Machaz so viel ist, als mit aller Gewalt etwas niederschlagen, es zuschmettern, wie etwa des Sissera Haupt also von der Jael zerschmissen ward mit dem Nagel und Hammer, B. der Richter V, 26. Also sagt David von seinen Feinden, Ps. XVIII, 39. Ich will sie zerschmeissen, und sollen mir nicht widerstehen; sie müssen unter meine Füsse fallen. Und Moses wünschet dem Levi, 5 Mos. XXXIII, 11. GOtt zuschlage den Rücken derer, die sich wider ihn aufstehnen. Daß also auch hierdurch ziemliche schwere Stösse und Püffe angedeutet werden, da es allerhand Schaden, Verlust und Elend giebet: nicht anders als ob einer mit Hämmern zermalmet und zequetschet wäre. Geiers Leich-Pred. P. I, p. 389. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2771.

Zuschmeissen, Offenb. II, 27. Hier stehen folgende Worte: Und wie eines Töpffers Gefäß soll er sie zerschmeissen. Nach dem Griechischen heißts συντριβεται, Zuschlagen, Zustossen, Zubrechen und Zermalmen, wie ein thönern Gefäß mit einem eisernen Stabe leicht und ohne Mühe in kleine Stücken kan zuschlagen und zubrechen werden, Esa. XXX, 14. Also soll es auch denen Gottlosen am jüngsten Gericht ergehen, nicht zwar als ob sie gäntzlich und in ihren Wesen solten zerstöhret werden; sondern es wird, nach der Schrifft zu reden, der Gottlosen schwere Straffe und Verderben damit angedeutet, Ps. LXVIII, 22. Ps. XCIV, 5. Ps. CX, 5. Jer. XVI, 11. Weil alsdenn die Sünder in die Hölle sollen gestürtzet werden. Ob wir nun zwar solches alles, wie es eigentlich zugehen werde, nicht vollkömmlich begreiffen noch erklären können; so ists dennoch die Wahrheit, daß die Auserwehlten in und mit Christo, ihrem Haupte und Bruder, wie auch als Beysitzer des Gerichts, mit ihrem gerechten Urtheil, Stimme und Zeugniß, Beypflichtung und Billigkeit, die Gottlosen richten und verdammen, ja in Ewigkeit über sie herrschen werden. Denn so die Gläubigen allhier die Welt und den Teu-

Digitized by Google

Teufel überwinden, und Christus ihnen die Macht gegeben hat, zu treten auf Schlangen und Scorpionen, und ꝛc. Luc. X, 19 so werden sie ja vielmehr und grössere Macht und Gewalt über die Verdammten in jener Welt haben. Ja, so allhier die Gottlosen die Frommen, so viel an ihnen ist, richten und verdammen, nagen und plagen; wie solten die Auserwehlten, zu der unaussprechlichen Würde und ewigen Herrlichkeit erhoben, dermahleins ihre Feinde nicht wiederum richten, verdammen, und über sie herrschen? Lucii Erkl. der Offenbahr. St. Johannis, Conc. 33. p. 231 u. f. Bibliscſ. Real-Lex. Theil II, p. 2771 u. f.

Zuschneiden, bey den Schustern, siehe Zurichten.

Zuschneiden zum Nähen, heisset dem Weibes-Volcke, die Leinwand, Caton, Schwäbisch oder ander weisses Zeug, durch die Scheere vorhero abtheilen, und ausschneiden, ehe man solches in die Arbeit nimmt.

Zuschnüren, siehe Schnüre, im XXXV Bande, p. 600.

Zuschnürer des Afftern, siehe Mäuslein, (Schließ-) im XIX Bande, p. 200.

Zuschnürer der Mutterscheide, ist eine Reihe fleischichter Zäserlein, die den Anfang bey dem Schlosse des Hintern nimmt, und der Mutterscheide Mündung umgiebet, und unter der Ruthe hinein gehet. Da ist auch ein hohligtes Wesen, so diese Mündung umgiebet, dieses machet, wenn es im Beyschlafe vom Blute strotzet, daß die Mündung enge wird, damit das männliche Glied eine liebliche Kützelung bekommt, und wiederum diese ein gleiches von dem männlichem Gliede. Siehe auch Musceln der Mutterscheide, im XXII Bande, p. 1193.

Zuschrauben, dieses Wort wird insonderheit bey der Tortur gebraucht, wenn dem Peiniger von dem Richter anbefohlen wird, die dem zu torquirenden Inquisiten angelegten Daumen- oder Bein-Schrauben etwas fester zuzuschrauben, Lat. *Constrictio forcipum in Tortura*, wovon in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zuschreiben, bey dem Saltzwercke zu Halle, siehe Abschreiben, im I Bande, p. 183.

Zuschreiben, (sich dem HErrn) mit seiner Hand, Es. XLIV, 5 wo es heisset: Dieser wird sagen: Ich bin des HErrn, und jener wird genennet werden mit dem Nahmen Jacob. Und dieser wird sich mit seiner Hand dem HErrn zuschreiben, und wird ꝛc. Wohin mit dieser schönen verblümten Rede gezielet werde? darüber finden sich bey den Gelehrten gar schöne und feine Gedancken. Etliche wollen, es werde hier ein Gleichniß genommen von den geworbenen Soldaten und Kriegsleuten, denen man vor Zeiten an ihre Haut und auf ihrem Leib gewisse Zeichen oder Buchstaben pflegte einzuschreiben, an welchen man konnte erkennen, was für einem Feld-Obristen sie dieneten; wie auch Hieronymus diesen Text erkläret, daß also der Verstand der Worte Esaiä dieser wäre: Daß wie die Kriegs-Knechte und Soldaten nicht nur allein ihres Herrn Zug verrichten, nach ihres Herrn Willen streiten und kämpfen, sondern wenn sie auch gefragt werden: wem dienest du? so werden sie zur Antwort geben, dem und dem Herrn; also werden auch die Gläubigen des Neuen Testaments sagen: sie gehören Christo zu, sie seyn Christen ꝛc. Andere aber wollen, es werde hiermit gezielet auf der dazumahligen Abgötter ihren Gebrauch, welche zum Zeichen ihres Gottesdienstes das Bild desjenigen Gottes, dem sie dieneten, pflegten am Hals oder auf der Brust zu tragen, wie dahin Hoseas Cap. II, 2 siehet, wenn er von den Abgöttischen Juden sagt: Daß sie ihre Ehebrecherey auf ihren Brüsten tragen. Einige wollen, daß, weil allhier der Weiden-Baum gedacht wird, durch solche Redens-Art gezielet werde auf den Gebrauch und die Gewohnheit der Liebhaber, ja der Hirten und Abgötter, welche pflegten in die Weiden und andere Bäume die Nahmen ihrer Liebhaber, ingleichen ihrer Abgötter und Göttinnen, denen sie dieneten, einzuschneiden mit scharfen Messern, welche hernach mit der Rinden gewachsen, und immer gröſſer worden, wie heut zu Tage noch zu sehen, daß wenn ein Nahme in einen jungen Baum eingeschnitten, daß alsdenn mit der Zeit solcher Nahme sehr groß wird; also will allhier der Herr sagen: werden zur Zeit des Neuen Testaments die Rechtgläubigen wie die Weiden an den Wasser-Bächen wachsen und öffentlich bekennen, daß sie Christen seyn, mit Mund und Hand, mit der Zunge und der Feder, ja mit dem Wercke selber. Ist demnach die Meynung solcher Worte diese: Daß die Gläubigen in dem Neuen Testament aus Juden und Heyden, wenn sie werden das Geheimniß der Weisheit und Güte Gottes, die Erlösung, so durch Christi Blut geschehen ist, verstehen lernen, daß er sie dadurch aus des Teufels Gewalt errettet, und ihm zum Eigenthum erkaufft, sich ihrem Erlöser freywilligst werden opfern und ergeben, und sich mündlich und schrifftlich verbinden, ihm in Heiligkeit und Gerechtigkeit ihr Lebelang zu dienen. Da es denn eben nicht vonnöthen ist, daß wir dessen Nahmen und Creutzes-Zeichen in der Haut einetzen lassen. Es bedarf diese Weise eben nicht, weil wir schon in der Heiligen Taufe mit dem Creutz Jesu, und mit dem Nahmen des dreyeinigen Gottes bezeichnet und beschrieben; dieses wird vielmehr von wahren Christen erfordert, daß sie ihrem Tauf-Bund heilig nachleben, und also in der That erweisen, daß sie ihrem Herrn und Gott angehören, und der Welt und ihrem Wesen gänzlich abgesagt haben.

Zuschreibung, (Zahlung durch) siehe Zahlung in Banco, im LX Bande, p. 1258 u. ff. und Zahlung durch Scontro, ebend. p. 1286 u. ff. wie auch Zahlung durch Uiberschreibung, ebend. p. 1300 u. ff.

Zuschreibung eines Buches, siehe Zuschrifft.

Zuschrifft, siehe Brief, im IV Bande, p. 1359 u. ff. und Schreiben, im XXXV Bande, p. 1142 u. f. wie auch Send-Briefe derer Dauffleute, im XXXVII Bande, p. 5 u. f.

Digitized by Google

Zuschrifft, Zueignungs-Schrifft eines Buches, Lat. *Dedicatio libri.* Es ist wahrscheinlich, daß die Zueignungen derer Bücher ihren Ursprung von der Gewohnheit derer Heyden, die Tempel denen Göttern zu weyhen haben; siehe Sibers Schediasma de templorum condendorum, ac dedicandorum ritibus, Leipzig 1715; ingleichen Samuel Pitisci Lexicon, unterm Worte: *Dedicare.* Wenn die Alten ein Buch zu Ende gebracht hatten, so sahen sie sich nach einem Freunde oder Patrone um, welchem sie ihre Arbeit zu beurtheilen und zu verbessern übergeben könnten. Sie übersanden demselben das Buch nebst einem Briefe. Weil nun in dergleichen Briefen gemeiniglich Umstände gemeldet waren, welche zur Historie des Buchs gar viel dieneten; so pflegte man dieselben nebst denen Büchern aufzuheben, und auch beyde mit einander abzuschreiben. Daher mögen die Dedicationen allem Ansehen nach entstanden seyn. Joh. Conr. Schwartzens Schediasma de illustrando perpoliendoque Palladio, Rei rusticæ scriptore. Den Gebrauch derer Alten etwas zu conferiren überhaupt erzehlet Alexander ab Alexandro Geniallum dier. Lib. VI, c. 14 Peter Kirchbach, ehemahliger Superintendent in Zwickau, bemüht sich in seinen bittern Pomerantzen und sauren Citronen in silbernen Zuckervollen Schalen, worunter er 54 Predigten über die Klaglieder Jeremiä verstehet, aus Klaglieder V, 10 zu beweisen, daß Jeremias dieselben Gott zugeschrieben habe. Diese Schrifft ist 1657 zu Franckfurt in 4 ans Licht gekommen. Der Verfasser sagt p. 347: Die Dedicationen würden gemeiniglich an die mächtigsten, günstigsten und reichesten Leute gerichtet; Diese Gewohnheit habe auch Jeremias beobachtet, und die Klag-Lieder Gott, als dem mächtigsten, gewogensten und reichesten Herrn zugeeignet. Mit bessern Rechte leitet D. Joh. Georg Walch in Diatribe de librorum apud latinos dedicationibus, so denen Briefen des seeligen Cellarii vorgesetzet ist, die Gewohnheit von denen Griechen her. Chrysippus wo'te nach Laertii Zeugnisse grossen Herren nichts dediciren. Bey denen Römern hat man diesen Gebrauch über die Punischen Kriege nicht hinaus zu setzen. Marc. Ter. Varro dedicirte seine Bücher, siehe Fabricii Bibl. Lat. Marc. Vitruvius schrieb seine 10 Bücher de Architectura, Octavo Augusto; Paterculus seine Historie M. Vinitio; Publ. Pap. Statius von Neapolis die libros Thebaidum dem Kayser Domitiano, Jul. Pollux sein Onomasticum dem Kayser Commodo; Ausonius seinen ludum VII sapientum, Antonino I zu. Ein merckwürdiges Exempel finden wir in dem Neuen Testamente, da Lucas, der Artzt, Col. IV, 14 so wohl sein Evangelium, als auch die Apostel-Geschichte einem, mit Nahmen Theophilus, zugeschrieben hat. Siehe Heumanns Diss. de Theophilo Lucæ in *Bibl. Brem.* Class. IV, fasc. 3. p. 483. Von der Gewohnheit zu dediciren überhaupt, siehe Seldenum de Synedriis Ebr. Libr. III, c. 15 p. 1275; Majum in dedic. ad illustr. Z. Conrad von Uffenbach, Lib. IV, Observ. sacr. præmissa.

Wenn die Frage ist, was von denen Dedicationen zu halten sey? so ereignen sich unterschiedene Meynungen. Janus Gruterus ließ sich nicht bewegen, etwas zu dediciren. Joh. Wower hielt auch nichts davon, dedicirte doch aber hernach Scaligern den Petronium. Bayle wurde von einem vornehmen Engelländer ersuchet, daß er ihm das Dictionnaire zuschreiben solte; er that es aber nicht. Ben. de Spinoza eignete dem Printzen von Conde kein Buch zu, ob ihm gleich derselbe Hoffnung zu einem Königlichen Stipendio machte. Nic. Hieron. Gundling bemühet sich in der Vorrede des dritten Theils Observationum Halens. zu behaupten, es sey nichts ungereimters, närrischers und abgeschmackters, als Bücher zu dediciren, und führet zum Beweise lächerliche und abergläubische Exempel an. Wir verlangen hier nicht von satyrischen, lächerlichen oder hochtrabenden Dedicationen zu reden. Da z. E. Phil. Bosquier sein Echo Concionum Johann Guarino, einem Sauhirten, zugeschrieben; Furretier eine Dedication an einen Scharfrichter gemacht; wenn der lustige Scarron einem Hunde dergleichen Ehre erwiesen; daß Forcatulus seine Neymaniam, der Zeit und der Unveränglichkeit der streitenden Kirche zugeeignet, Jena 1571 in 8. Siehe Gundling loc. cit.

Man hat Gott Bücher dediciret, damit seine Danckbarkeit zu beweisen. Z. E. wenn einer von einer schweren Kranckheit befreyet worden. So wiedmete M. Christ. Scriver Gott des Gottholds Sieb- und Sieges-Bette, dergleichen hatte auch vorher Heinrich Müller mit dem Danck-Altar gethan. Gundling hält solche Dedicationen vor ungereimt; weil wir Gott alles schuldig sind, und ihm alles zugehöret. Dennoch hätte auch David was ungeschicktes verrichtet, da er allerley Vorrath zum Tempel-Bau herbey schaffete, und Gott wiedmete. Es ist auch nicht ungereimt, wenn man Gott demüthig darbringet, was wir durch seinen Beystand verfertiget haben. M. Joh. Christ. Boch schreibt Tom. I Obs. Miscell. p. 1 u. ff. wenn eine Dedication an Gott oder an eine göttliche Person nicht wie ein Gebet gemacht sey, so werde der Nahme Gottes auf eine subtile Weise gemißbrauchet. Durch Dedicationen suche man einen Beschützer seiner Schrifft, Gewogenheit oder ein Geschencke zu erhalten, oder man wolle seine Geschicklichkeit sehen lassen. Warum solte man denn auf solche Weise Gott denen Menschen gleich machen? Lucas würde die Apostel-Geschichte nicht Theophilo, sondern Gott zugeschrieben haben, wenn dieser Gebrauch anständig wäre. Hierauf ist leicht zu antworten. Gott lässet nach seiner Liebe mit sich zuweilen als wie mit einem Menschen umgehen. Er vergleichet sich, Matth. XXII, 1 einem Könige. Obschon die Männer, so göttliche Offenbahrung gehabt, kein Buch Gott dediciret haben; Daraus lässet es sich noch nicht schliessen, daß solches unerlaubt sey. Unter denen Lutheranern haben Gott Bücher dediciret, als Casp. Barth Soliloquia Cygn, 1655; M. Sam. Edel den letzten Theil

des

Digitized by Google

des Evangelischen Catechismus-Schatz; Friedlieb Medullam theol. M. Benj. Gerlach, Jesus-Weg, Wahrheit und Leben; Grafunder Calligraphiam hebr. M. Herm. Joach. Hahn den Vorschlag eines unfehlbaren Mittels das wahre Christenthum zu befördern; Andr. Hartmann Gottliebs 200 zufällige Andachten, Stuttg. 1723 in 8; M. Christ. Faupt die Kunst wahrhaftig groß zu werden, Lpz. 1710. in 12. Gottfried Hensel Sil. Die Abbildung der Wohnung Gottes im Menschen, 1713. in 8. Er thut solches mit folgendem Verse:

Der höchsten Majestät, GOTT, der Dreyeinig heisset,
Der alle Cronen giebt, und Thronen niederreisset,
Der aller Herren HERR, der alles hat gemacht,
Dem werde dieses Buch und auch mein Hertze bracht.

Joh. Janus aus Schneeberg den hell-leuchtenden Schrifft- und Stern-Himmel; Georg Mitsch die etwas weitere und ausführliche Erklärung des Gebets aller Gebete, Gotha 1719. in 8; M. Friedrich Werner den rechten Himmels-Weg eines Christen über Luc. XIII, 24. Leipzig 1705. Dem Dreyeinigen GOTT haben dediciret D. Mart. Geier Commentar. in Prov. Salom. D. Heinrich Opitius Biblia Hebraica; Petr. Siegm. Pape den Unterscheid der Evangelischen und Socinianischen Religion ꝛc. und viele andere mehr.

Unter denen Reformirten haben Casp. Sibelius Conciones anniversarias Daventr. 1660; Greg. Tholosanus Libros XXVI. de Rep. Theod. Zwinger Theatrum vitæ humanæ 1586; Rob. Sludd sonst de Fluctibus supremam, supernaturalem, naturalem, Microcosmi historiam, GOtt dediciret.

Unter denen Papisten haben Corn. a Lapide Commentarios in Prophet. maj. Hieron. Florovantius Rom. Libros III. de beatissima Trinitate; Joh. Eusebius Doctorem evangelicum; Dion. Petavius Theologiam dogmaticam; Joh. Bapt. ab Helmont Opera sua, der Heil. Dreyeinigkeit zugeschrieben. Es haben auch einige Gelehrte einer Person in der Gottheit besonders ihre Arbeiten zugeeignet, wie unter andern Joh. Bapt. Bianconi seine Abhandlung von den Buchstaben der alten Hebräer und Griechen, Bononien 1748. in 4. an unsern Seeligmacher gerichtet hat. Siehe Zuverläßige Nachr. X Band, p. 818.

Man hat auch denen Engeln Bücher dediciret. Aloysius Novarinus hat den ersten Theil seiner Electorum sacrorum, welcher Umbra virginea genennet wird, dem Ertz-Engel Gabriel und der Jungfrau Maria; Franc. Davassor XII. Orationes sacras seinem Schutz-Engel; ingleichen Jer. Drexelius das Horologium auxiliaris tutelaris Angeli zugeschrieben.

Denen verstorbenen Heiligen sind von denen Römisch-Catholischen offt Bücher gewidmet worden. Phil. Bosquier dedicirte Brocardi Palæstinam GOtt, dem Heil. Dominico und denen Brüdern des Dominicaner-Ordens die gebohren sind, und noch gebohren werden solten; Phil. Pareus weyhete sein Lexicon Criticum den 9 Musen, und dem Mercurio, siehe Gundling loc. cit. Elias a St. Theresia eignete legationem Ecclesiæ triumphantis ad militantem pro liberandis animabus purgatorii, Antw. 1638. in Fol. dem Heil. Joseph auf folgende Weise zu: Beatissimo Joseph Patriarchæ prioris testamenti novissimo, posteriorisprimo, sanctissimæ Dei genitricis Mariæ sponso, Dei ac salvatoris nostri Jesu Christi Tutelari nutritio, Patrifamilias suo peculiari Patrono aliorum hic collectus labores minimus ejus cliens offerebat R. L. F. Elias a S. Theresia. Joh. Georg von Eccard schrieb seine Historiam Franciæ Orientalis & Episcoporum Wirceburgensium denen Manibus Christ. Francisci, eines Würtzburgischen Bischoffs, zu. Johann Bona, Cardinal, eignete seine Schrifften Bernardo; Alosf. Novarinus seine Adagia Augustino, Hieronymo und Lactantio; Matth. Petrucci, Cardinal, seine Italiänische Poëmata, Gregorio Nazianzeno zu, ꝛc.

Franc. Petrarcha schrieb einen Brief an Ciceronem, und berichtete ihn, daß er nach vieler Mühe endlich seine Epistuln gefunden. Die Aufschrifft des Briefes war: Apud superos ad dextram Atheſis in Colonia Vengonensium Transalpina Italiæ XVI. Cal. Quintiles, anno ab ortu ejus, quem tu noveras, 1340. Dieser Brief stehet Tom. I. opp. per Joh. Sturmium edit. VIII Voll. in 8. Ein merckwürdiges Exempel erzehlet Reuter in dem mächtigen, doch unschränckten Reiche des Teufels, P. I. c. 13. §. 13. p. 162. u. f. (oder wie jetzund der Titul heisset: Neu-eröffneter Schau-Platz der Abgötterey und Aberglaubens der Menschen, Lemgo 1721. in 4.) Hippolitus Guarinonius Act. und der Medicin Doctor zu Ingolstadt hat 1610 ein Buch herausgegeben, und folgende Dedication darzu gemacht: „Der allerheiligsten, groß„mächtigsten und unüberwindlichsten Fürstin und „Frauen, Frauen Jungfrauen Marien, gecrön„ten Kayserinne, des Heil. Reichs, Großherr„scherinn, der neuen Englischen Heerschaaren, „gebohrnen Königin in Israel, Fürstin aus Ju„da, triumphirender Zerknirscherin der alten „Schlangen, gewaltigen Ueberwinderin der Hey„den, siegreichen Verwüsterin der Ketzer, aller„mächtigsten Frauen der gantzen Welt, Jungfräulichen Gespons und Mutter des Allerhöch„sten ꝛc. Meiner nach GOTT allergnädigsten „Kayserin und Frauen. „ Gegen das Ende nennete er sich; „Ihro Jungfräulich Kayserli„chen Majestät allerunterthänigstes, allerdemüthigstes, allerverworffenstes Knechtle. „ Der berühmte Justus Lipsius begieng doch die Einfalt, daß er der Heil. Jungfrau Maria zu Ehren nicht nur eine silberne Feder, die er gebraucht hatte, aufhieng, sondern auch derselben das beste Sonntags-Kleid, wie Aubert Miræus redet, vermachte. Er schrieb ferner ein Buch der Heiligen Hallischen Junofrau, und ein anderes der Heil. Sichemischen Jungfrau (dieses sind zwey wunderthätige Marien-Bilder, deren Thaten er beschrieben hat) zu. Des G. Ambiani, Cornelii a Lapide, Bonif. Mariä Grandi, Alph. Huebers, und anderer zugeschweigen, welche alle die Heil. Jungfrau Maria mit herrlichen Zuschrifften beehret haben.

Die

Digitized by Google

Die Lutheraner verwerffen auch nicht gäntzlich die Zuschrifften an die Verstorbenen. D. Joh. Fecht hat seine Schediasmata Sacra dem seeligen D. Johann Gebharden, und D. Valent. Ernst Löscher die Historie des Römischen Huren-Regiments (oder wie jetzt der Titul ist: Historie der mittlern Zeiten, in 4. Leipzig) dem gesegneten Andencken zweyer in GOtt ruhenden hochberühmten Männern, D. G. Francken von Franckenau, und D. Friedr. Krausolden, zugeeignet. D. Johann Andr. Schmidt dedicirte die geistliche Ruhe in der Arbeit, oder Miscellan-Predigten, seiner seeligen Frauen, Dorotheen, geb. Colerin; Caspar Ziegler seine Disputation de Clerico renitente dem seel. D. Geiern, dem sie, da er noch lebte, war zugedacht gewesen. Past. Neumeister schrieb einer 1718 verstorbenen Wittbe, Catharinen Hempelin, seinen ersten Evangelischen Seegen in Hamburg, oder Betrachtung über die Sonntags-Evangelia 1723 in Versen zu. Joh. Lübner dedicirte seiner verstorbenen Frauen Annen Sybillen, gebohrner Olearius, des Thomas a Kempis Buch von der Nachahmung Christi, in Versen, 1727.

Es hat Leute gegeben, die sich selber Bücher dedicirt haben. Heinrich Ranzovius, welcher unter dem erdichteten Nahmen Christian Cilicius verborgen ist, hat zwey Bücher de Bello Dithmarsico a Rege Daniæ Frid. II. cum ducibus Holsatiæ 1559 gesto, gedruckt zu Basel 1570, verfertiget, und sich dieselben zuschreiben lassen. Andreas Schortus ließ sich ebenfalls Italiam illustratam, so er selbst gesammlet hatte, von dem Buchdrucker Andr. Cambierio dediciren. Siehe Menckens Declam. I. de Charlatanerie. p. 25. Jedoch kan es sich zutragen, daß jemanden seine eigene Arbeit dedicirt wird, da er deswegen keine nachtheilige Beschuldigung verdienet. Christian Weise, Rector des Gymnasii zu Zittau, ließ 1710 Bohuslai Balbini Verisimilia humaniorum disciplinarum zu Augspurg nachdrucken, und setzte eine Dedication an den Balbinum, mit dem er in guter Freundschafft stand, dem Buche vor.

Väter haben ihren Kindern Bücher zugeschrieben. Matth. Hostus, welcher zu Franckfurth an der Oder 52 Jahr lang die Griechische Sprache gelehret, hatte 3 Söhne und 5 Eydmänner, jedem dedicirte er ein Buch, weil er ihnen keine andere Schätze mitzutheilen wuste. Joach. Hildebrand eignete seinem Sohne Joach. Heinrichen Primitiæ Ecclesiæ offertorium pro defunctis, 1667 zu. Diese Zuschrifft gehöret auch zu denen Dedicationen, die an Verstorbene gerichtet werden. Denn dieses Söhngen war das nächst verwichene Jahr in dem zehenden Jahre seines Alters gestorben. Der betrübte Vater erwies seine Liebe gegen dasselbe noch dergestalt, daß er der abgeschiedenen Seele, und denen Pathen gemeldeten Tractat zuschrieb.

Man findet auch Exempel, daß gelehrte Männer ihren Feinden Bücher zugeschrieben haben. Christian Thomasius hatte mit Tentzeln einen harten Streit; die Antwort auf denselben gemachte Scrupel dedicirte er allen seinen Feinden, und vornehmlich Johann Friedrich Mayern. Es wiederfuhr ihm aber auch ein gleiches, als ihm

Siegfr. Bentzen das Ebenbild Christ Thomasii, darinne dessen unchristl che und leichtfertige Critique über Masii Person und Schrifften insonderheit vorgestellet ward, 1692 zuschrieb. Aegidius Gunnius, dedicirte Pareo Calvinum judaizantem, Wittenb. 1604. in 8. Aber diese Gewohnheit ist mehr zu tadeln, als nachzuthun; weil ein solches Vornehmen aus dem Hasse herkommt, und mehr erbittert als bessert. Die Socinianer schrieben ihren Racovischen Catechismum ehemahls den Wittenbergischen Theologen mit grosser Kühnheit zu. Siehe Gundling loc. cit. Joh. Andreas Schmidt Progr. Helmst. 1724.

Der Unterschied derer alten und neuen Dedicationen bestehet darinne, daß sie nun befinders gedruckt werden, da man sonst dieselben mit dem Wercke selbst verknüpfete. Plinius setzt seiner Hist. nat. eine lange Dedication vor, welche die Stelle einer Vorrede vertreten kan. Die kurtzen Dedicationen haben meist nur in einer Benennung desjenigen, an den sie gemacht worden, bestanden. Auf solche Weise dedicirt Virgilius Lib. I. Georgic. und Horatius Lib. II. Sermonum dem Mäcenati. Oefters haben die Römer auch bey dem Ende ihrer Schrifften denjenigen, an den sie ihre Zuschrifft gemacht, erwehnet, und die Dedication gleichsam wiederhohlet. Virgilius gedencket Eclogæ X. sowohl bey dem Anfange, als an dem Ende des Galli. Die Gelehrten haben bey denen Dedicationen offt unrichtige Absichten. Manche bilden sich ein, sie könnten dadurch die Nahmen derer, welche sie beehren; verewigen. Phil. Melanchthon schreibet Lib. III. Ep. ad Joh. Hessum p. 216: Er hätte demselben eine Oration bestimmet gehabt; er habe sie aber einem Kayserlichen Gesandten, dadurch gefällig zu werden, dediciren müssen. Denn es schiene, als müsten nun auch die Theologen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt sich also aufführen. Siehe Observ. Hal. Tom. III. Præfat. Jedoch können wir den Melanchthon von einer allzuhohen Einbildung frey sprechen. Hat dieser Kayserliche Gesandte eine Ehre in einer Dedication gesuchet, und Melanchthon hat hiermit Gelegenheit gefunden, etwas zu Beruhigung der Universität und der Kirche zu sprechen; so scheinet seine Absicht wohl nicht straffbar zu seyn. Hingegen hatte diese nicht rühmliche Absicht D. Polycarp Leiser, Ober-Hof-Prediger in Dreßden, welcher sonst Ruhm verdienet, da er seine Predigten über den 51 Psalm 1605, der Churfürstin zu Sachsen, Hedwig, und der Würtembergischen Hertzogin, Sybillen Elisabeth dedicirte, und unter andern schrieb: „Vor Zeiten sind wohl die Dedicationes „an grossen Herren, Höfen sehr angenehm gewesen, und reichlich vergolten worden, und hat man„cher Herr selbsten angehalten, daß man ihm etwas „in offenem Druck zuschicken soll: Denn sie den „Studiis günstig, und der Meynung gewesen sind, „(wie auch in Wahrheit offt geschiehet) daß sie da„durch einen unsterblichen Nahmen bey der Poste„ritæt, von welcher solche Bücher gelesen werden, „bekommen. Aber nunmehro ist es sehr davon „kommen: Fürwahr, welcher heutiges Tages der „Meynung Bücher schreibet, und sie hernach dedi„ciret auf Hoffnung, viel dadurch zu erlangen, der „irret weit, und kan sich selbst heßlich betrügen ꝛc. „

Justus

Digitized by Google

Justus Siber gab 1658 zu Dreßden die Poetisirende Jugend, oder allerhand geist- und weltliche Gedichte heraus, und davon dedicirte er den ersten Theil Curt Reinbecken, Baronen von Kallenberg. In dieser Dedication brauchte er unter andern folgende Worte:

Ich suche dich, o Held, noch ferner zu bedienen,
Und zwar so siehest du mein danckbarlich Erkühnen,
In Zuschrifft dieses Buchs, Held, nimm es gnädig an,
Weil Krafft desselben dich dein Tod nicht tödten kan.

Endlich haben auch einige ihre Zuschrifften reichlich belohnet bekommen. Wer aber mehr davon zu wissen verlanget, der kan M. Dan. Friedr. Jani Dissertation de satis dedicationum, oder, von den Zuschrifften der Gelehrten, Wittenb. 1718, und Friedr. Peter Tacks Commentationem historicam & litterariam de Dedicationibus librorum, Wolffenbüttel 1733, 8 Bogen, aufschlagen. Man lese auch die Gründlichen Auszüge aus denen neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen, II Band, p. 372 u. ff. wo die zuletzt angeführte Schrifft von dem gelehrten Hrn Verfasser dieser beliebten Monats-Schrifft, Hrn. M. Abraham Brigel, recensiret und mit einigen Anmerckungen erläutert worden.

Zuschrifft, (verdächtige) siehe Verdächtiger Brief-Wechsel, im XLVII Bande, p. 289 u.ff.

Zuschroten, (Hart-Stücke) siehe Hart-Stücke zuschroten, im XII Bande, p. 654.

Zuschub, oder Vorschub thun, siehe Vorschub, im L Bande, p. 1102 u.ff. desgleichen Mithelffer, im XXI Bande, p. 539 u.ff. wie auch Friede, im IX Bande, p. 2094 u.ff. und Land-Friede, im XVI Bande, p. 410 u.ff.

Zuschuß, siehe Beysteuer, im III Bande, p. 1646.

Zuschuß, oder Nachschuß, wird dasjenige geheissen, wenn ein Buchdrucker bey einem Wercke etwas über die von dem Verleger oder Schrifftsteller verlangte Anzahl Exemplare druckt, damit, wenn an der Auflage aus einem und dem andern Versehen was abgegangen, er gleichwohl die richtige Zahl dem Verleger oder Schrifftsteller zu liefern im Stande ist. Der rechtmäßige Nachschuß ist zu billigen; der unrechtmäßige oder nachtheilige, das ist, aus Eigennutz unternommene, aber ist strafenswürdig, weil dadurch der Verleger Schaden leidet: Doch muß sich derselbe nicht weigern, gegen Erlegung eines Geldes, selbigen anzunehmen, weil er dadurch dasjenige verhindert, was ihm Fort erweisen kan. Ahasver Fritsch in Tr. de Typograph. & Bibliopol. Diss. I, c. 5. Die Buchdrucker-Kunst und Schrifft-giesserey, Th. I, p. 242.

Zu Segel gehen, heisset im Schiffwesen so viel als abfahren und die Reise antreten, es sey nun, wohin es wolle, siehe Schiffen, im XXXIV Bande, p. 1497

Zu Seil schicken, siehe Seil schicken (zu) im XXXVI Bande, p. 1540.

Zu sich nehmen Jundgrube und Maaßen, das ist, selb ge vermessen lassen. Mineropbili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zusiegeln, (die Sünde) Dan. IX, 24. Da denn das Hebräische Wort so viel heist als verschlossen und beygelegt seyn, und ist eine verblümte Redens-Art; hergenommen von den Acten der streitenden Partheyen, welche nach beygelegtem Streit pflegen besonders an einem Orte in denen Gerichten versiegelt und beygelegt zu werden, daß niemand dieselbigen mehr lesen soll.

ZUSIMUS, Fluß, siehe Zusim.

Zusin, ein Chinesischer Kayser aus der zweyten Familie, genannt Tanga. Er stieg nach Yum auf den Thron, und regierte sechzehen Jahr. Er starb im Jahr 1490 vor Christi Geburt, und es haben sich zu seiner Zeit die Israeliten in Egypten befunden. Martiniere Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America, p. 133. Allgemeine Chronicke, B. I, p. 33. Hübners Polit. Historie, Th. IX, p. 572. Kohlreifs Defens. restitutæ antiquit. temporum, p. 161.

Zuski, (Basilius) Groß-Fürst von Rußland, siehe Basilius Jvanowitz Zuski, im III Bande, p. 611 u.f.

Zusla, also hieß ein Pagus bey den alten Slaven und lag im Mecklenburgischen.

Zusner, Geschlecht, siehe Zusner von Zusneregg.

Zusner, (Adam) ein Medicus, wurde 1602 zu Clagenfurt in Cärnthen gebohren, und war der letzte, der auf Evangelische Art daselbst getaufft wurde. Nachgehends wurde er Land-Physicus in Cärnthen, und starb zu Nürnberg den 1 Mertz 1661. Frehers Theatr. Erudit.

Zusneregg, (Zusner von) Geschlecht, siehe nachstehenden Artickel.

Zusner von Zusneregg, ein Adeliches Geschlecht, das ursprünglich aus Cärnthen herstammet. Georg Andreas Zusner von Zusneregg, auf Würtzenfeld, ward gebohren 1652 den 23 April zu Clagenfurt; vermählte sich 1682 im December zu Rothenburg ob der Tauber mit Annen Reginen von Stauff, einer Tochter Ehrenreichs von Stauff auf Untrach, und Anne Mariens von Holtzing; starb 1691 den 12 Mertz zu Nürnberg, und liegt auf St. Johannis-Kirchhof bedraben. Biedermanns Geschlechts-Register der Ritterschafft Landes zu Francken löbl. Orts an der Altmühl, Tab. XCIX.

Zusow, ein Dorf im Mecklenburgischen, so nach Nienborg oder Neuburg eingepfarrt ist. Schröders Wißmarische Erstlinge, p. 215.

Zu spät eingelauffener oder verspäteter Wechsel-Briefe (Zahlung) siehe Wechsel-Briefe (verspätete) im LIII Bande, p. 1367. und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u.ff.

Zu spat kommen, siehe Spat (zu) kommen, im XXXVIII Bande, p. 1245.

Zusprechen, ist im gemeinen Wesen, einen grüssen, anreden, und also zu sagen ein verbum neutrum. Bey den Handwerckern aber wird es active und judicialiter genommen, wenn der Ast-Geselle,

oder der Vater auf der Herberge einem Meister einen eingewanderten Gesellen zuführen und der Meister sich einen zusprechen lässet, daß es der Recht habe, dem es jene, als die es am besten wissen, zuertheilet haben. Beiers Handwercks-Lexicon, p. 500.

Zusprechen, oder zuerkennen, Lat. *Adjudicare*, oder *Sententia tribuere*, siehe *Adjudicare*, im I Bande, p. 511. und *Adjudicatio*, ebend. p. 511 u. f. desgleichen Sententz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. wie auch Urtheil, im LI Bande, p. 648 u. ff.

Zuspruch, oder Zusammenkunfft, siehe Zusammenkunfft.

Zuspruch, oder An- und Zuspruch, siehe Prätension, im XXIX Bande, p. 128.

Zuspündung der Salz-Brunnen in Wasser-Noth. Hier wollen wir nicht Exempel von dergleichen Wasserfluthen anführen, dadurch die Salz-Brunnen und Kothen überschwemmet worden, und die Brunnen haben zugespündet werden müssen; sondern wir wollen nur anführen, wie das Pech zubereitet wird, mit welchem die Brunnen vergossen werden, indem das Holtzwerck an denen Brunnen meistentheils naß ist, und ausser dieser Zubereitung das Pech nicht halten würde. Es wird nehmlich ein Stein gut Pech genommen, über dem Feuer zerlassen, und darunter 12 Pfund Talch und 8 Pfund Wachs gethan; solches lässet man über dem Feuer mit einander zergehen, und rühret es wohl durch einander; nachher nimmt man Hanff oder Werck, taucht solches in diese zerlassene Mixtur, leget es in den Spund am Brunnen rings herum, und auf solches herumgelegte Werck nachmahls die Decke, welche fest angedrücket, und von aussen überall mit dieser Pech-Mixtur vergossen wird; da es denn sehr wohl hält, und kein Wasser durchdringen läst, wenn gleich das Holtzwerck naß gewesen wäre. Hondorfs Beschreibung des Salz-Wercks zu Halle in Sachsen, vermehret von Hrn. von Dreyhaupt (Halle 1749 in Fol.) p. 45. bey dieses letztern seiner Beschreibung des zum Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreises, Th I.

Zuß, (George) war um das Jahr 1544 Rector an der Schule zu Meinungen. *Acta Scholastica*, Band VIII, p. 412.

Zußmarshäuser Wald, also heisset ein gewisses Holtz in Schwaben, wodurch der Fluß Zusam fliesset; hat vermuthlich seinen Nahmen von dem Marckt-Flecken Zußmarshausen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 664.

Zußmarshausen, und Zußmerhausen, wie auch Zußmersshausen, ein Schloß und Marckt-Flecken in Schwaben, und zwar in der Marggrafschafft Burgau, auf der Post-Strasse von Ulm nach Augspurg, drey Meilen von Augspurg an der Zusam gelegen. Es gehöret zum Bißthum Augspurg. Zeilers Beschreibung der Zehen Kreise des H. R. Reichs, p. 724. Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 132 Müllers kleiner Atlas, Th. I. p. 362. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 1003 5 Hübners Zeitungs Lexicon. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 664.

Zußmerhausen, Schloß und Marckt-Flecken, siehe Zußmarshausen.

Zußmersshausen, Schloß und Marckt-Flecken, siehe Zußmarshausen.

Zußmersshausen, (Alphonsus von) ein Speyerischer Capuciner, hat geschrieben: Tugend-Spiegel des Lebens und Leidens Christi, Cölln 1712 von 5 Alph. und 9 Bogen in 4. Dieses Werck bestehet aus zwey Theilen, und zeigt darinnen der Verfasser die Moralia, so aus Christi Leben und Leiden fliessen. Den dritten Theil von der Sendung des H. Geistes, und was dazu gehöret, hat Sebastian von Aachen, ein Cölnischer Capuciner, darzu gethan. Löschers Theologische Annales, Dec II, p. 112.

Zußmeck, oder Zusameck, und Susameck, eine Grafschafft, Schloß und Flecken in Schwaben, und zwar in der Marggrafschafft Burgau am Flusse Zusam gelegen. Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 160. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 664.

Zuständig, oder Zugehörig, siehe Zugehören, im LXIII Bande, p. 1927.

Zu Stärckung der Lade. Bey dem Meisterwerden lauffen zweyerley Unkosten und Ausgaben auf, die stärckern und kostbarsten zu Solennitäten und Zehrungen, etliche schwächere zu Stärckung der Lade. An welchen, ob gleich von obigen auf Bitten etwas erlassen wird, kein Abgang verstattet wird. Beiers Handwercks-Lexicon, p. 500.

Zustand, der Zustand eines Dinges, Lat. *Status entis*, ist die Art der Einschränckung desselben Dinges. Nehmlich wenn die veränderliche Dinge auf eine gewisse Art bestimmet werden: so haben wir das, was ein Zustand heisset. Weil bey GOtt nichts veränderliches ist: befindet sich derselbe, accurat zu reden, in keinem Zustande.

Eintheilung.

Geschiehet nun die Einschränckung in dem, wodurch die Sache bestehet; so heisset es der innere Zustand eines Dinges: gehet sie aber dasjenige an, was ausser einem Dinge ist, das ist, dasjenige, wodurch es sich auf andere Dinge beziehet; so heisset es der äussere Zustand desselben. Z. E. Die Begriffe, welche die Seele hervorbringet, und ihre Appetite sind Einschränckungen ihrer Krafft, und demnach machen sie ihren Zustand und zwar ihren innern aus. Hingegen die Grösse unsers Vermögens, unserer Ehre und die Menge unserer Freunde und Feinde machen den äusseren Zustand des Menschen aus. Es hat diese Eintheilung in der Moral grossen Nutzen, siehe Cantzens, Disc. mor. p. 57 u. ff. de statu naturæ.

Beyde Arten des Zustandes, nehmlich sowohl der innere als der äussere, können entweder gut, oder schlimm seyn, welches nach der Vollkommenheit, die eine Sache an sich haben soll, zu beurtheilen. So ist der Zustand eines Menschen auf Seiten seines Leibes gut, wenn er gesund ist: auf Seiten des Verstandes, wenn er vernünfftig, und das Wahre vom Falschen zu unterscheiden weiß, und in Ansehung des Willens, wenn er sich der Tugend befleißiget, worauf leicht zu schliessen, worauf das Gegen-

Digitized by Google

Gegentheil ankomme, wenn der Zustand eines Menschen schlimm ist. Beyde haben ihre gewisse Grade, und sind veränderlich, welches man aus der täglichen Erfahrung weiß, daß unter andern ein Tugendhaffter böse, ein Gesunder krank, ein Reicher arm, und wieder ein Armer reich, ein Kranker gesund, ein Böser fromm u. s. w. wird. Walchs Philosophisches Lexicon.

Wie lange der Zustand eines Dinges unverändert sey?

So lange demnach einerley Einschränckung bleibet, so lange ist der Zustand eines Dinges einerley; als wenn unser Vermögen und unsere Ehre nebst der Anzahl der Freunde und Feinde weder ab- noch zunimmet; so bleibet unser äusserer Zustand ungeändert, oder einerley. Hingegen so bald diese aufhöret, und eine andere anfängt zu seyn, so bald ändert sich auch der Zustand, als wenn entweder unser Vermögen oder Ehre ab- oder zunimmet, oder auch die Anzahl der Freunde und Feinde geändert wird; so ändert sich der äussere Zustand des Menschen.

Wie offt ein Ding in einen andern Zustand kommet, und wie man es erkennet.

Da die Veränderungen insgesammt nichts anders als Abwechselungen der Schrancken sind; so wird ein Ding durch jede Veränderung, die sich in ihm oder um dasselbe ereignet, in einen andern Zustand gesetzet. Und ist also die Vergleichung der gegenwärtigen Schrancken mit den vorhergehenden das Mittel, dadurch man die Veränderungen u. den neuen Zustand erkennen kan; Ingleichen das Mittel, wodurch man den Unterscheid des gegenwärtigen Zustandes mit dem vorhergehenden bestimmen kan, als wenn man in dem vorigen Exempel das gegenwärtige Vermögen aus dem vorhergehenden, die gegenwärtige Ehre mit der vorigen, und so weiter fort vergleichet, so erkennet man den Unterscheid zwischen dem gegenwärtigen äusseren Zustand und dem vergangenen. Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt der Welt, und der Seele des Menschen ꝛc. §. 121. u. ff. Stiebritzens Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von allen Dingen überhaupt ꝛc. § 135.

Der gegenwärtige Zustand eines Dinges muß in seinem vorhergehenden Zustande gegründet seyn.

Dieses wird auf folgende Art erwiesen: Der Zustand entstehet aus der Bestimmung des Veränderlichen. Alles, was geschieht, muß seinen Grund haben; und also haben auch die Veränderungen eines Dinges ihren Grund. Die Würckungen haben ihren Grund in dem Dinge selbst, daraus sie entstehen, und also in seinem vorhergehenden Zustande; die Leidenschafften aber setzen zum wenigsten eine Fähigkeit in demselben zum Grunde. Und also sind auch diese in dem vorigen Zustande desselben, obwohl nicht gantz allein, gegründet. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theor. Theil §. 303.

Siehe auch den Artickel: Stand, im XXXIX Bande, p. 1093. u. ff.

Zustand, bey den Aertzten; siehe *Status naturalis*, im XXXIX Bande, p. 1320. Ingleichen *Status præternaturalis*. in eben dem Bande, p. 1322.

Zustand, (ehrbarer) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand, (knechtischer) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand, (lasterhaffter) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand, (menschlicher) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand (natürlicher) siehe Natur (Stand der) im XXIII Bande, p. 1044.

Zustand, (sicherer) eines natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand (sittlicher) ist ein Inbegriff von sittlichen Bestimmungen, die in einem gewissen Subjecte als würcklich angenommen werden. Ob diese Erklärung mit folgender: Der sittliche Zustand ist ein Inbegriff von Rechten, die in einem gewissen Subjecte als würcklich angenommen werden; zugleich bestehen könne? davon ist ohnlängst folgende Schrifft zum Vorschein gekommen: „Vernünfftige Beantwortung der Frage: Ob der „sittliche Zustand eben sowohl durch einen Inbegriff von Rechten, die in einem gewissen Subject „als würcklich angenommen werden; als durch „einen Inbegriff von sittlichen Bestimmungen, „die in einem gewissen Subject als würcklich angenommen werden, könne erkläret werden? hergegeben von einem Aufrichtigen Wahrheits-„Freund„ Franckfurt und Leipzig 1750 (oder vielmehr 1749 gegen Ausgang solchen Jahres) in 8, 4½ Bogen. Der Herr Verfasser läst sich nicht darauf ein, ob die Erklärung des sittlichen Zustandes, würcklich auf die eine, oder die andere Art, richtig sey; sondern suchet nur zu beweisen, daß beyde Arten nicht statt einander in der Erklärung gesetzet werden können. Er beweiset es auch würcklich aus dem Grunde: weil sie nicht gleichgültig sind. Denn es giebt sittliche Bestimmungen, die keine Rechte sind, wohin alle Unbefugniß gehöret. Und wiederum kan man nicht sagen, daß alles das, was kein Recht ist, auch keine sittliche Bestimmung sey; indem die leidende Verpflichtung, als die Quelle alles Rechtes, kein Recht, und doch eine sittliche Bestimmung, ist. Da aber in einer gedruckten Schrifft, welche hier einem gelehrten u. sehr geschickten Schriftsteller, ohne uns dessen Nahmen zu sagen, beygeleget wird, ein Beweis von der Gleichgültigkeit der beyden gedachten Begriffe vorkommt, wie er öffentlich aus dem Munde eines berühmten Mannes von jemand nachgeschrieben ist; so wird auch dessen Prüfung unternommen, welche den gröstenTheil dieser Schrifft ausmachet. Es wird gezeiget, daß bey dem Beweise einmahl die eigentliche Frage verlassen; hiernächst von dem Geschlechte, insofern es nicht alleine genommen wird, auf eine bestimmte Art desselben geschlossen; und endlich das Geschlecht mit seiner Art für gleichgültig angenommen sey: folglich der Beweis nicht statt habe. Der Herr Verfasser beobachtet die

Grentzen der Bescheidenheit vollkommen, und hat bey diesem Aufsatz seine Absicht erreichet. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1749 p 920.

Zustand (thierischer) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand, (viehischer) des natürlichen Menschen, siehe Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand eines Christen, ist die Beschaffenheit, darinnen sich ein Mensch nach vorhergegangener Bekehrung befindet.

I Verschiedenheit solches Zustandes.

Da die neue Fertigkeit der Christen, gleich bey ihrer ersten Anrichtung von verschiedenen Stuffen ist, eine jede Fertigkeit aber nach dem verschiedenen Gebrauch derselben, mehr oder weniger wächst oder abnimmt; auch die bey ihnen noch übrige Natur und Sünde ihre verschiedene Grade hat, folglich bey denselben ein verschiedenes Verhältniß der Natur und Gnade gegen einander anzutreffen ist, aus deren jeder insbesondere sowohl, als beyden zugleich, verschiedene Veränderungen entstehen: so muß einmahl der innere Zustand der Christen, sowohl was das besondere Verhalten in einzeln Fällen vorkommender Umstände, als auch die gantze zusammengesetzte Fertigkeit derselben betrifft, ihre verschiedene Einschränckung, auch zufällige Beschaffenheit haben; und zweytens solcher Zustand beständigen Veränderungen unterworfen seyn, oder keinen völligen Stillstand zulassen, folglich ein Christ allezeit entweder besser oder schlechter werden, wachsen oder abnehmen. Die Schrifft gedenckt daher eines Wachsthums, Col. I, 10. 2 Thess. I, 7. 2 Petr. III, 28, auch eines verschiedenen Alters der Christen, 1 Johann. II, 17. Eph. IV, 14, und versichert, daß man aus den erstern einer der letztern, und aus den letztern einer der erstern werden könne, Matth. XVIII, 30. XX, 16. Marc. X. 31; mit dem verliehenen verschiedenen Pfunde wuchern, Luc. XIX, 17: aber auch verlieren könne, was man überkommen, Matth. XIII, 12; und erarbeiten, 2 Joh. v. 8.

Wie das natürliche Leben verschiedenen Veränderungen unterworfen, der Gesundheit, Stärcke, Schwäche und Kranckheit, so verhält sichs auch mit dem geistlichen Leben des innern Menschen, Offenbahr. III, 2. Bey dieser Verschiedenheit ist nun zwar die weise Verordnung GOttes nicht auszuschliessen, die nach der Bedürfnüß der gantzen Gemeinde Christi, einem jeden Gläubigen sein besonders Maaß der Grösse, auch Art der gliedlichen Einrichtung zur Vollkommenheit des gantzen Leibes bestimmt, Eph. IV, 15. 16. Dahin sonderlich die verschiedenen Grade und Arten der verschafften Erkenntniß geoffenbarter Wahrheiten gehören, woraus die verschiedene Haushaltung seines Gnadenreichs unter den Menschen nach verschiedenen Zeiten und Abwechslungen desselben bestehet: Doch allhier ist eigentlich der verschiedene Zustand der Gläubigen gemeynet, so bey der ihnen möglichen Erkenntniß, aus ihrem vorhergehenden Verhalten entstehet, indem auch bey geringer Erkenntniß, durch anhaltende derselben gemässe Veränderungen ein hoher Grad der Fertigkeit ihrer Ausübung kan erhalten werden. Es wird aber dieser verschiedene Zustand am füglichsten theils in Absicht des jedesmahligen Verhaltens der Christen bey Veränderungen äusserer und innerer Umstände, theils in Absicht ihrer gesammten Fertigkeit betrachtet: zu der ersten Art gehört der Stand sowohl der Uebung überhaupt und Versuchungen insonderheit, als auch der Erquickung und Ruhe, ingleichen der Aengstlichkeit und Trägheit, zu der letztern die verschiedenen Alter der Christen.

(1) Stand der Uebung des Guten.

So offt ein Christ etwas um GOttes Willen thut oder leidet, gebrauchet und übet er die erlangte neue Fertigkeit überwiegender Neigungen gegen GOtt, und verrichtet gute Wercke, 1 Petr. II, 12. Matth. V, 16. Tit. II, 14. III, 14. Col. I, 10. Eph. II, 10, dabey es nicht sowohl auf die Zahl und Grösse der Handlungen selbst, als vielmehr auf die innere Güte derselben oder ihre Herleitung aus GOtt ankommt; indem das erste auf äusserer Gelegenheit und grössern Vermögen beruhet, auch mehr eine Wohlthat göttlicher Vorsehung, als eigene Verrichtung ist, Marc. XII, 41. 44. Es gehöret also zu einem guten Werck einmahl, daß es eine nach Erkenntniß und freyer Wahl vorgehende Handlung oder Erduldung eines Leidens sey; folglich von blinder und bloß zufälliger Verrichtung des Guten, so aus blosser Gewohnheit oder sinnlichem Triebe geschiehet, unterschieden: Zweytens, daß es um GOttes Willen geschehe, oder nach bester Erkenntniß göttlicher Vorschrifft, aus Bewegungs-Gründen, die von GOtt und dem in seiner Gemeinschafft zu erwartenden Guten hergenommen sind, folglich aus Glauben und freywilligem Geist, um des Gewissens willen, Mich. VI, 8. Psalm CXIX, 9. 32. 88. 105. ꝛc. Röm. XII, 1. 2. XIV, 23. Philem. v. 14. 1 Petr. V, 2. II, 19. Es geschehen aber gute Wercke sowohl innerlich, deren es die meisten giebet, als äusserlich, die nie ohne innere seyn können; und heissen auch Früchte des Geistes, Gal. V, 22. Eph. V, 9, ingleichen des Glaubens, Jac. II, 17. 22, auch der Gehorsam und Dienst GOttes, Röm. XII, 1. 6. XVII. 16, Jac. I, 27. Luc. I, 74.

Wie die Handlungen eines Menschen ein Beweis seines Lebens sind, so sind gute Wercke untrügliche Merckmahle und der richtigste Beweis des geistlichen Lebens. Je sorgfältiger ein Mensch ist, alle äussere und innere Gelegenheit zur Beobachtung und Ausrichtung göttlichen Willens zu bemercken, den eigentlichen Willen GOttes bey jedesmahligen Umständen zu prüfen, genau nach vorhergehendem Gewissen zu handeln, ein lauteres Auge oder richtige Absicht und göttliche Bewegungs-Gründe dabey zu gebrauchen: je mehr wächset diese Fertigkeit guter Wercke: dazu eine offt wiederholte Erinnerung und erneuerte Ueberlegung derselben Gründe erfordert wird, damit blosse Gewohnheit verhüter werde, welches Versuchungen durch vorgelegte Schein-Gründe des Gegentheils befördern.

(2) Stand

Digitized by Google

(2) Stand der Versuchung.

Wenn sich bey Ausübung des Guten Scheingründe des Gegentheils finden, oder ein Christ durch verworrene Vorstellung unrichtiger Bewegungs-Gründe zur Sünde gereitzet wird, stehet er in Versuchung, dadurch sowohl die Beschaffenheit als auch der Grad seines innern Vermögens und der Fertigkeit desselben geprüfet wird: Woraus ein innerer Kampf entstehet. Es werden dieselben Versuchungen in der Schrifft sowohl der eigenen bösen Lust, oder dem natürlichen Verderben zugeschrieben, Jac. I, 14. Gal. V, 17. Matth. XV, 19. sonderlich wenn sie aus Erinnerung und Einbildung sinnlichen Vergnügens in der Sünde herrühren: als auch dem Satan, der dabey geschäfftig ist, Eph. VI, 12. 16. 1 Thess III, 5. 1 Cor. VII, 5. 1 Petr. V, 8. 1 Joh. II, 13. 14. sonderlich wenn plötzlich heftige Bewegungen des Gemüths wider Gott und zu unnatürlichen Unternehmungen erreget werden: ingleichen der Welt, 1 Joh. II, 15. 16. V, 4. 5. indem nicht nur die meisten Bewegungs-Gründe zum Bösen aus den Schein-Gütern derselben hergenommen werden, sondern auch der Hauffe irdisch-gesinnter Menschen unter Herrschafft des Satans, 2 Cor. IV, 4. Eph. II, 2. VI, 12. durch böse Exempel, eingeführte Regeln und Gewohnheiten, eigenliche Lockung, Drehung und Verfolgung, dieselben gemeiniglich verursachet, Röm. XII, 2. Joh. XV, 18. XVI, 33. XVII, 14. 15; daher solches die drey geistlichen Feinde der Christen genannt werden. Die Angriffe derselben stehen unter göttlicher Zulassung und Einschränckung, und werden nach dem Maaß des von Gott erkannten und dargereichten Vermögens zum Widerstande, sowohl der Heftigkeit als Dauer nach eingerichtet, Luc. XXII, 31. 1 Cor. X, 13. Offenb. III, 10. und gereichen der göttlichen Absicht nach zur nöthigen Entdeckung der innern Beschaffenheit, auch Aufweckung und Vermehrung der Krafft und Fertigkeit des Glaubens, 1 Petr. I, 6. 7. Ebr. XII, 4. 11. So lange die Einwilligung ins Böse nicht erfolget, welche niemahls kan erzwungen werden, vielmehr durch Verabscheuung ihrer Gegenwart denselben widerstanden wird, können sie dem Menschen nicht zugerechnet werden.

Der Kampf eines Christen wider Zweifel und Scheingründe, so aus Gott, seinem Wort und Verhalten hergenommen, wird ein Kampf des Glaubens mit Gott genannt, Hos. XII, 4. 5. Matth. XV, 22 ꝛc. Versuchungen sind also von Uebereilungen unterschieden. Jemehr jemand wachsam und sorgfältig ist, alle Veränderungen des Gemüths und aufsteigende Begierden, nach der Richtigkeit ihrer Bewegungs-Gründe zu prüfen, auch bey bemerckter Reitzung zum Bösen richtige Gründe des Widerstandes brauchet, und sich mit Verleugnung und Unterwerfung unter Gott fest an seine Versicherung hält, und unbeweglich bleibt, je leichter ist diese Ueberwindung, und jemehr wächst die Fertigkeit dazu. Auch können vorläuffig manche Versuchungen verhütet werden. Daher so wohl die Bewahrung des Hertzens, Sprüchw. IV, 23. als auch die Wachsamkeit, Marc. XIV, 38. ingleichen das Fliehen der Sünde, 1 B. Mos. XXXIX, 12. und Vermeydung aller Gelegenheit dazu, auch Gebrauch der zum Widerstand von Gott verordneten Mittel, Eph VI, 23 ꝛc. nöthig ist.

(3) Stand der Erquickung.

Aus richtigem Gebrauch des nachfolgenden guten Gewissens, auch anschauender Erkenntniß des vielen in der Vereinigung mit Christo befindlichen gegenwärtigen und künfftigen Guten, entstehet eine überwiegende Beruhigung und Erquickung des Gemüthes bey Christen, Jes. LVII, 15. XXXV, 7. L, 4. LXI, 1. 23. Ps. CXIX, 25. 37. 88 ꝛc. Dergleichen sonderlich bey bemerckter Fortgange in der Uebung des Guten und Ueberwindung des Bösen erfolget, und entweder in Ueberzeugung und Empfindung der gegenwärtigen angenehmen und vortheilhafften Beschaffenheit solcher Vereinigung mit Christo, oder in gewisser und lebendiger Erkenntniß der künfftigen Folgen derselben bestehet, und in der Schrifft der Geschmack des gütigen Worts GOttes und der Kräffte zukünfftiger Welt, Hebr. VI, 5 genannt wird, das Schmecken und Sehen der Freundlichkeit Gottes, Ps. XXXIV, 9. auch das Zeugniß und die Versiegelung des heiligen Geistes, Röm. VIII, 16. 2 Cor. I, 22. ingleichen der Trost desselben, 2 Cor. I, 3.

Durch weise Abwechselung dieser Erholung und Arbeit, auch Mischung derselben wird das geistliche Leben der Christen erhalten, daher solcher Genuß des Guten in Christi Gemeinschafft auch ein Essen und Trincken der Gläubigen genannt wird, Joh. VI, 35. 51. 53. 56. Hohenl. Sal. V, 1. Jes. LV, 1. 2. XXV, 6. Mal. IV, 2. Die meisten eigentlichen Beschäfftigungen des Gemüths, und Unterhandlungen des Glaubens mit Gott, sind zwar mit solcher Erquickung verknüpfft, doch wird allhier eigentlich eine merckliche und überwiegende Gegenwart derselben verstanden, die nach verschiedener Beschaffenheit der Natur und Gnade bey Christen, entweder mehr in sinnlicher Empfindung oder gläubiger Ueberzeugung bestehet, auch der Stuffen und Dauer nach verschieden ist, sowohl in Absicht der Fähigkeit und Bedürfniß, als auch des treuen Gebrauchs und richtiger Anwendung derselben. Es ist dieselbe nicht mit einem geistlichen Schlaf, oder fleischlichen und natürlichen Vergnügen, auch an geistlichen Vorzügen, zu verwechseln; auch die Seltenheit und längere Abwesenheit derselben nach göttlichem Willen mit Gelassenheit zu ertragen, und zur Vermehrung des Verlangens darnach zu gebrauchen.

(4) Stand der Aengstlichkeit und Trägheit.

Aus mangelhaffter und unrichtiger Erkenntniß der Heils-Ordnung, auch nachlässigem Gebrauch der richtigen Erkenntniß derselben, entstehet bey Christen theils Aengstlichkeit, bey einem aufgeweckten Gewissen, theils Trägheit bey einem schlafenden Gewissen. Die erstere bestehet sowohl in Ungewißheit des vorhergehenden, als sonderlich in Unrichtigkeit des nachfolgenden Gewissens, und darinn gegründetem Schrecken desselben, wenn die Herleitung, auch Beurtheilung des Verhaltens mehr aus dem Gesetz als Evan-

Digitized by Google

angelio geſchiehet, und das eine Stück der neuen Fertigkeit in Verabſcheuung der Sünde mehr, als das andere des Glaubens an Chriſtum geübet wird: es heist dieſelbe in der Schrifft, der Geiſt der Furcht und Knechtſchafft, 2 Tim. I, 7. Röm. VIII, 15, ingleichen das Verdammen unſers eigenen Hertzens, 1 Joh. III, 20. 21 dadurch nicht nur die Freudigkeit des Menſchen unterbrochen, ſondern auch die Fertigkeit zur Uebung des Guten und Widerſtand des Böſen geſchwächet wird. Die Trägheit beſteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnaden-Mittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu unterlaſſen: ſo theils aus ſinnlichem Abſcheu der damit verknüpften Beſchwerden oder Gemächlichkeit, theils aus unordentlicher Luſt zu irrdiſchen Beſchäfftigungen oder Zerſtreuung des Gemüths entſtehet: dadurch nicht nur viel Gutes unterbleibt, ſondern auch ein Abnehmen der Fertigkeit zum Guten, und groſſe Gefahr bey Verſuchungen verurſachet wird, Luc. XXIV, Röm. XII, 11. Sprüchw. XXVI, 13 ꝛc. 2 Petr. I, 5. 8.

Wie die Aengſtlichkeit aus Anfällen der Knechtſchafft beſteht, ſo iſt die Trägheit eine anfallende Sicherheit: aus jeglicher derſelben kan man leicht in die andere verfallen. Die Trägheit wird in der Schrifft auch ein lauer und ſatter Zuſtand des Gemüths genannt, Offenb. III, 15. 17 und dem Hunger und Durſt nach Gott, Matth. V, 6. 1 Petr. II, 6. Pſ. XLII, 3 auch der Inbrunſt des Geiſtes, Röm. XII, 11 entgegen geſetzt, dazu ein öffters Aufwecken der erlangten Gnade, 2 Tim. I, 6 erfordert wird. Jemehr ſich ein Menſch gewöhnet Gnaden-Mittel zu gebrauchen und Gutes zu thun, um ſinnlichen Vergnügens Willen, je leichter kan ſolche Trägheit entſtehen, weil dieſe Empfindung nicht beſtändig iſt.

(5) Verſchiedenes Alter der Chriſten.

Um der groſſen Aehnlichkeit des natürlichen und geiſtlichen Lebens willen wird der verſchiedene Wachsthum des letztern bey Chriſten, vom verſchiedenen Alter der Menſchen benannt, 1 Joh. II, 12. 13. 14. Eph. IV, 13. 14. 1 Petr. II, 2 dadurch die verſchiedene Stuffen dieſer neuen Fertigkeit der Vereinigung mit Gott bey denſelben verſtanden werden, ſowohl in Abſicht der lebendigen Erkenntniß göttlicher Wahrheiten, als auch des Vermögens und der Geſchicklichkeit zur Ausübung derſelben. Und da dieſe Verſchiedenheit nicht auf verſchiedener Dauer der Zeit, ſondern mehrerer und richtigerer Uebung ſolcher Fertigkeit beruhet, ſo kan das Alter der Chriſten nicht nach der Länge der Zeit, ſo nach erſter Anrichtung dieſer Fertigkeit oder Wiedergeburt verfloſſen, gerechnet werden, noch weniger aber nach den Jahren des natürlichen Lebens, Hebr. V, 11 ꝛc.

Wann Jeſ. LXV, 20 der Knaben von hundert Jahren gedacht wird, ſo wird daſelbſt eigentlich eine längere Gnadenfriſt bis zur Erlangung eines mehrern Wachsthums und völligen Reife verheiſſen: Denn weil zum Wachsthum des geiſtlichen Lebens auch einige Zeit gehört, derſelbe auch in längerer Zeit weiter gehen kan, ſo iſt nicht nur eine frühzeitige Sinnesänderung, ſondern auch eine längere Friſtung des natürlichen Lebens, bey rechtem Gebrauch deſſelben, ſehr vortheilhafft, auch eben daher von den Gläubigen, ſonderlich Alten Teſtaments, Gott darum gebeten worden.

(6) Kindheit derſelben.

So lange Chriſten mehr nach Empfindungen als Erkenntniß göttlicher Wahrheiten handeln, ja zur Einſicht derſelben in ihrem Zuſammenhang, und Beurtheilung der Empfindungen nach denſelben noch ungeſchickt, folglich in ihrem Verhalten ungewiß und veränderlich, auch zu ſchweren Uebungen unvermögend ſind, werden ſie Kinder genennet, Hebr. V, 11. 12. 13 Eph. IV, 14. Sie haben bey aller aufrichtigen Begebenheit an Gott und offt gar zärtlichen Liebe gegen denſelben, 1 Joh. II, 12. 13. Offenbah. II, 4 noch gar viel Unwiſſenheit ungeübte Sinne und Unverſtand, Heftigkeit ſinnlicher Bewegungen, und daraus entſtehende Uebereilungen und Schwachheiten, 1 Cor. XIII, 11. daher ſie Vergleichungsweiſe auch fleiſchliche, 1 Cor. III, 1. 2. 3 ingleichen Schwache, 1 Cor. VIII, 9. 10. IX, 22 heiſſen. Jemehr derſelben Begierde und Fleiß auf den Gebrauch der Gnaden-Mittel gerichtet, und zur Prüfung des göttlichen Willens, auch leidenden Gehorſam daegen angewandt wird, je leichter erfolget ihr Wachsthum, 1 Petr. II, 2 Röm. XII, 2. 1 Tim. IV, 13. 14. 15. Und bey dieſem Stande überwiegender guten Empfindungen äuſſert ſich am meiſten die Herablaſſung Gottes durch Verſchonen, Ueberſehen, Züchtigen, Regieren und Beſſern ſolcher Kinder, auf eine ihrer Fähigkeit gemäſſe Weiſe, Jeſ. XL, 11. XLVI, 3. 4. Hoſeck. XXXIV, 11 ꝛc. 15 ꝛc. Hebr. XII, 5. 10.

Dieſe Kindheit der Chriſten iſt von ihrer Kindſchafft, auch darinn gegründeten kindlichen Sinn und Einfalt zu unterſcheiden, als welche letztern von beſtändiger Dauer ſeyn, und bey wachſender Fertigkeit derſelben zunehmen müſſen. Weil die Empfindungen ſtärcker ſind, je friſcher und neuer ſie ſind, auch deſtomehr Eindruck und Bewegung verurſachen, ſo iſt bey dergleichen Zuſtand gröſſere Würckſamkeit als Einſicht, daraus offt unbeſonnener Eifer, unzeitige Bekehrſucht, Unordnung, Ausſchweifung und gefährliche Zerſtreuung entſtehet. Doch erleichtert dieſe Geſchäfftigkeit, ſammt der damit verbundenen Sorgloſigkeit, manchen gewagten Verſuch, der andern ſchwerer fällt.

(7) Jünglings- und männliche Alter derſelben.

Wenn bey Chriſten die Fertigkeit nach lebendiger Erkenntniß göttlicher Wahrheiten zu handeln, einen zur Unterſcheidung des Guten und Böſen, auch beſchwerlichen Ausübung des erſtern, und Ueberwindung ſtarcker Anfälle des letztern hinlänglichen Grad erreichet hat, und das rechtmäßige Verhalten derſelben dadurch gewiſſer und beſtändiger worden, ſo werden ſie Jünglinge und Männer genannt, 1 Joh. II, 13. 14. Es findet ſich bey denſelben eine gröſſere Einſicht des Willens und der Verheiſſungen Gottes, eine Fertigkeit des Gebrauchs derſelben, in einzeln Fällen, auch ein ſtärckeres Vermögen zur würcklichen Ausübung: oder geübtere Sinne, mehr Verſtand, geiſtliche Stärcke und Feſtigkeit im Verhalten,

1 Cor.

Digitized by Google

1 Cor. XVI, 13. XIII, 11. Eph. III, 16. 19. Hebr. XII, 13. XIII, 9. Daher sie auch Vergleichungs-Weise geistliche, Gal. VI, 1. 1 Cor. III, 1. 2. 3 und starcke, Röm. XIV, 1. XV, 1 heissen. Je treuer, unermüdeter und gewissenhaffter diese Fertigkeit zur eignen Besserung und innern Kampf, auch genauen Beobachtung des göttlichen Willens gebraucht wird, und je sorgfältiger dabey die Würckungen und Veränderungen der Gnade den Würckungen der Natur vorgezogen werden, je mehr wächst die Stärcke und Fruchtbarkeit dieses Alters, 2 Petr. I, 4 ꝛc. Phil. III, 8 ꝛc. Gal. III, 3. Gott über aber Christen in diesem Stande aus Einsicht göttlicher Wahrheiten entstehender geistlichen Stärcke, durch Verschaffung mehrerer Gelegenheit zum Guten, auch Zulassung gröſsern Widerstandes dagegen, dazu noch manche Entziehung empfindlicher Gnade, auch Entdeckung der vorgehenden Fehler kommt, sowohl die Erfahrung derselben zu vermehren, als auch den Gebrauch der erlangten Erfahrung zu befördern, 2 Cor. XI, 12. Phil. IV, 12. 13. 1 Tim. VI, 11. 12.

In diesem Alter ist das Zunehmen nicht so merclich als in dem kindlichen; es äussert sich aber am meisten durch überlegte und wohlgegründete Entschlieſſungen, gerostete Unternehmungen, beständige und geduldige Ueberwindungen der vorkommenden Schwierigkeiten, auch mehrere würckliche Ausrichtung des Guten. Wie solglich bey Kindern mehr guter Wille als würckliche That oder That ohne Ueberleaung und Willen angetroffen wird, so ist in diesem Alter beydes mehr mit einander verbunden, auch beständiger. Die gewöhnlichste Fehler dieses Alters sind Anfälle von unordentlicher Heftigkeit, Härte gegen andere sonderlich Schwache, Eigensinn und Erhebung, auch überhäuffter äussern Werckssamkeit zum Nachtheil der innern Beschäfftigung und Unterweisung unter GOtt.

(8) Beschaffenheit der Väter.

Wenn bey Christen aus diesem nach lebendiger Erkenntniß göttlicher Wahrheiten eingerichteten Verhalten, eine Fertigkeit mit göttlichem Willen übereinstimmige Neigungen entstehet, sammt einer zur weisen Ausrichtung desselben erforderten Erfahrung und Klugheit; werden dieselben Väter genannt, 1 Joh. II, 13. 14. Es findet sich bey demselben eine tiefere und vollständigere Erkenntniß der göttlichen Heils-Ordnung, genauere Einsicht des jedesmahligen Wohlgefallens Gottes, gröſsere Vertraulichkeit, Bekanntschafft und Umgang mit GOtt, stärckere und völligere Unterwerfung unter desselben Willen im Thun und Leiden, dauerhaftere und sowohl mit sich selbst als göttlicher Vorschrifft übereinstimmigere, obgleich nicht so heffige und ausbrechende Neigungen zum Guten, und Einsicht der bequemsten Mittel dazu, auch himmlischgesinntere Gemüths-Fassung, ingleichen eine allgemeinere Geschicklichkeit zur Prüfung und heilsamen Besserung anderer, Phil. I, 11. 20. 27. 2 Tim. IV, 8. 18. In diesem Stande der gröſsern Gemeinschafft und Gleichförmigkeit Gottes ist die Beschäfftigung des Gemüths zwar ruhiger aber unverruckter, auch geschehen bey eingezogener Sammlung und Richtung des Hertzens auf GOtt zwar wenigere äussere Handlungen als vorher, aber weit besser und richtiger.

Es werden solche Christen auch Vergleichungsweise vollkommene genannt, Hebr. V, 14. Phil. III, 15. 1 Cor. II, 6. XIV, 20. Col. I, 28. II, 12. durch welche Benennung doch auch in einigen Stellen theils zur völligen Sinnes-Aenderung würcklich gebrachte, theils zur vollständigen Stärcke des männlichen Alters gelangte Personen gemeynet werden. Wenn sie Väter heissen, geschiehet es sowohl in Absicht der bey diesem Stande nöthigen und muhmaßlichen Erfahrung, auch gelinden, sanften, liebreichen und zugleich ernstlichen und beständigen Gemüths-Fassung gegen andere: als auch um der Fähigkeit willen andern zur Erlangung und Wachsthum des geistl. Lebens behülflich zu seyn. In welcher letzten Absicht auch Christen im vorhergehenden Alter diesen Nahmen führen, wenn sie GOtt gebraucht, nicht nur anderer Gewissen aufzuwecken, und sie zur Annehmung Christi zu treiben, auch ihre Pflichten zu entdecken, welches die Schrifft ein Verhalten der Zuchtmeister nennet, 1 Cor. IV, 13. sondern ihnen auch zur würcklichen Vereinigung mit Christo und derselben Vermehrung behülflich zu seyn, auch alle dazu nöthige Handleitung, Anführung und Wartung mit gehöriger Herablassung zu leisten, Gal. IV, 19. Von welchem Verhältniß der Christen gegen andere, hier nicht eigentlich gehandelt wird, sondern von dem höhern Grad der eigenen Fertigkeit zum Guten. Das Zunehmen dieses Alters ist äusserlich noch unvermerckter und verborgener als des vorhergehenden, und kan der Gleichförmigkeit der Veränderungen wegen sehr weit gehen, ohne doch eine Unsündlichkeit zu erreichen. Daher es auch eigene Versuchungen dieses Alters giebet zur Einschläferung und unordentlichen Eingezogenheit mit Nachtheil der nöthigen Pflichten und Uebungen, zur Erhebung, und Herrschsucht oder sündlichen Gelindigkeit.

Möglicher Rückfall der Christen und Erneuerung.

Da die neue Fertigkeit eines Christen durch unterbrochene Uebung geschwächet, und durch überwiegende Fertigkeit zum Gegentheil aufgehoben wird; so muß ein Christ durch überwiegende Genehmhaltung der Sünde aus dem Stande der Vereinigung mit Christo in dem Stand des herrschenden natürlichen Verderbens übertreten und zurückfallen, 1 Tim. I, 19. 2 Petr. II, 20. Hebr. X, 26. 27. Offenb. III, 19. 2 Joh. IX, solglich einmahl aufhören ein Christ zu seyn, und das geistliche Leben aus GOtt verlieren, oder des geistlichen Todes sterben, Jac. I, 15. Offenb. III, 1. 2. Zweytens nicht nur der gegenwärtigen Glückseligkeit und künftigen Gnaden-Belohnung verlustig gehen, Hesek. XVIII, 24. III, 2. Gal. III, 4. 2 Joh. VIII, sondern auch um der gröſsern Verbindlichkeit willen strafbarer sündigen; und drittens nicht anders als durch wiederholte Sinnesänderung zu solcher Vereinigung mit Christo wieder erneuert werden können: die doch nicht nur alsdenn schwerer ist; sondern auch durch Verachtung der Gnaden-Mittel und bey Verlästerung der erkannten Heils-Ordnung unmöglich wird, Hebr. VI, 4. 6. X, 27.

Die

Die Möglichkeit solches Rückfalls, erhellet auch aus den Ermahnungen zur Wachsamkeit und treuen Gebrauch der erlangten Gnade unter Bewegungs-Gründen die vom möglichen und höchstschädlichen Verlust derselben hergenommen sind, 1 Cor. X, 12. 2 Cor. XI, 3. 1 Petr V, 8. Folglich läst sich aus erfolgtem Abfall die Richtigkeit einer vorhergegangenen Sinnesänderung nicht leugnen. Es kan derselbe am leichtesten nach vorhergegangenen Stande der Trägheit vorgehen, folglich nie ohne vorhergegangene vielfältige Unterlassungs-Sünden auch Unterdrückungen der Würckungen der Gnade und des Geistes Gottes, sondern muß allezeit durch Handlungen wider das Gewissen geschehen. Je einen grössern Grad die Gnade im Menschen erreichet hat, je stärcker muß die vorhergehende Unterdrückung derselben seyn, folglich auch die dadurch angerichtete Fertigkeit sündlicher Neigungen werden. Weil durch einen jeden eigentlichen Entschluß und Genehmhaltung, eine vormahlige Bewilligung des Gegentheils aufgehoben wird, so muß bey dergleichen Verhalten, durch die Genehmhaltung der Sünde und herrschende Neigung zu derselben, die Verabscheuung derselben um Gottes willen und die Erwartung der Wohlfahrt aus GOtt aufgehoben werden. Eine aus Uebereilung und Unwissenheit vorgehende Sünde, wo sie nicht nachher bey aufmachendem Gewissen durch unterlassene Verabscheuung und gegensetzige Genehmhaltung vorsetzlich wird, trennt die Gemeinschafft mit GOtt nicht; ja da die Bearbeitung Gottes bey solchem Rückfall nicht gleich ganz aufhöret, auch die Unruhe des Gewissens dabey unausbleiblich ist, so gehört eine anhaltende Unterdrückung dieser Straffe des Geistes Gottes zur völligen Trennung des Menschen von GOtt, daraus gar leicht der Stand der Verstockung entstehet. So wenig die Grade des Gnaden-Berufs vor der ersten Sinnes-Aenderung können bestimmt werden, so wenig läst sich die Zahl solcher möglichen Erneurungen bestimmen. So lange noch Würckungen der Gnaden-Mittel bey jemand vorgehen, und sich eine aufrichtige Sehnsucht nach der Rückkehr zu GOtt findet, ist dieselbe nicht unmöglich.

Baumgartens Theologische Moral, p. 138 u. ff.

II. Pflichten der Christen in Ansehung ihres verschiedenen Zustands.

(1) Allgemeine Pflichten in besondern und ausserordentlichen Umständen.

Obgleich Christen den wesentlichen Stücken ihrer Vereinigung mit Christo nach, einerley Beschaffenheit mit einander gemein haben, und beständig behalten müssen; so findet sich doch bey denselben manche, so wohl Verschiedenheit als auch Abwechslung indem nicht nur die mannigfaltigen Stuffen der neuen in ihnen angerichteten übernatürlichen Fertigkeit, ingleichen der Mischung derselben mit dem bey ihnen noch übrigen natürlichen Verderben, öffters abwechseln; sondern auch alle äussere mit ihnen verbundene Dinge einen Einfluß in ihre Gemüths Fassung haben, und durch ihre Veränderungen mehrere Abwechselungen in denselben verursachen. Daraus denn der verschiedene und abwechselnde Zustand der Christen entstehet, sowohl in Absicht ihrer jedesmahligen Verbindlichkeit zu gewissen Uebungen und Arten des Verhaltens, gegen ihre innere und äussere Umstände: als auch in Absicht ihrer gesammten Fertigkeit, und des darinne gegründeten geistlichen Alters derselben. So lange diese Veränderungen theils von einer sehr ähnlichen Art sind, theils auf eine gar merckliche Weise nach der Ordnung und den Veränderungs-Gesetzen und des Natur- und Gnadenreichs vorgehen; so wird solches ein besonderer obgleich ordentlicher innerer Zustand genannt: Wenn aber theils diese Veränderungen von gar sehr verschiedener und unähnlicher Art sind, theils diese Ordnung dabey entweder nicht gänzlich und völlig, oder doch nicht merklich und begreiflich genung beobachtet wird, so entstehet daraus ein ungewöhnlicher und ausserordentlicher Zustand. Da nun alle Veränderungen der Menschen, und sonderlich der Christen, unter gar genauer göttlicher Regierung stehen, bey derselben aber alles entweder in dem vorhergehenden oder vorhergesehenen künfftigen Verhalten der Menschen gegründet ist, auch dabey allezeit das gemeine Beste, doch ohne Nachtheil der Wohlfahrt einzeler Personen, weislich beobachtet wird: so ist der Grund solcher Veränderung und Umstände derselben, theils in ihrem eigenen freyen Verhalten, theils in der weisen Regierung und Vorsehung Gottes so wohl über einzele Personen, als ganze Gesellschafften, dazu sie gehören, enthalten. Und weil überdieß alle diese Umstände und Veränderungen die Freyheit in dem Gebrauch und Anwendung derselben nicht aufheben, sondern vielmehr befördern, wohl aber eingeschränckere Vorschrifften und besondere Bewegungs-Gründe des rechtmäßigen Verhaltens verschaffen: dabey die Absicht der göttlichen Regierung, oder Veranstaltung, Zulassung und Einschränckung derselben allezeit ist, die Beschaffenheit und das Verhalten der Menschen ihnen selbst und andern zu entdecken, und eben dadurch ihre und anderer Besserung zu befördern, auch die Rechtmäßigkeit aller Belohnung und Bestraffung desto unleugbarer zu offenbahren: so erhellet daraus, daß theils alle solche Veränderungen und besondere Umstände der Menschen heilsame und göttliche Versuchungen können genannt werden: theils allezeit eine Verbindlichkeit zu gewissem Verhalten daraus entstehe. Folglich müssen Christen, so von dieser Beschaffenheit aller ihrer Veränderungen und Umstände überzeuget seyn können, verpflichtet seyn: einmahl, sich einer hinlänglichen Selbsterkentnüß und fruchtbaren Einsicht ihrer Umstände, auch wachsamen Beobachtung aller Veränderungen derselben, zu befleißigen; zweytens die gantze Verbindlichkeit, und bey dem, aus so vielen Umständen und Verhältnissen entstehenden, Schein-Widerspruch mehrerer Pflichten die jedesmahl überwiegende Verpflichtung zu untersuchen, und sich um ein richtiges vorhergehendes Gewissen zu bekümmern; drittens nach rechtmäßigem Verhalten und gewissenhafftem Gebrauch aller solcher Umstände zu trachten, und dabey so wohl über dieselben jedesmahligen Beschaffenheit, als auch bevorstehenden Folgen, nöthige Zufriedenheit

denheit und Vertrauen gegen GOtt zu üben: Vierdtens eine lebendige Erinnerung der Veränderlichkeit aller menſchlichen Dinge zu unterhalten, um ſich theils der weſentlichen unvergänglichen Beſchaffenheit der Vereinigung mit GOtt, und einer ununterbrochenen Fortſetzung derſelben zu befleißigen, theils zur Mäßigung der ſinnlichen Gemüths-Bewegungen zu gewöhnen, und ihre Wohlfahrt, auch daraus entſtehende Freude, auf Glauben an Göttliche Zuſagen zu gründen, theils eine wohlgeordnete Gleichgültigkeit in angenehmen Empfindungen der guten und üblen Umſtände zu erlangen, Pred. VII, 14. 15. 2 Cor. IV, 17. ꝛc. Röm. VIII, 24. Jac. V, 13. 1 Joh. II, 17. Sir. XI, ꝛc. und fünftens ihnen ohne Noth nichts auſſerordentliches zu wünſchen, zu ſuchen, oder einzubilden, und zu unterfangen, noch auch dergleichen unordentlich zu fürchten.

Wie die groſſe Verſchiedenheit und Mannichfaltigkeit der Geſchöpfe, bey ihrer groſſen Uebereinſtimmung und Aehnlichkeit, im Reiche der Natur die Weisheit der Göttlichen Schöpfung und Erhaltung auch Regierung aller Dinge ſehr verherrlicht; eben ſo gereicht die Verſchiedenheit und Mannichfaltigkeit der Wege GOttes im Gnaden-Reiche zur Offenbarung ſeiner mannichfaltigen Weisheit an der Gemeine, Eph. III, 10. Denn ſo wenig ein einiger Menſch, ja irgend ein Geſchöpff, gantz und völlig einerley Beſchaffenheit, innere und äuſſere Umſtände mit einem andern gleicher Art hat, ſo wenig wird die gantze Einſchränckung und Führung eines Chriſten mit der völligen Beſchaffenheit eines andern in allen Stücken völlig übereinkommen. Weil aber nicht nur unzählige Dinge von innern Umſtänden und äuſſern Verhältnißen der mit uns verbundenen Dinge, dieſen gantzen jedesmahligen Zuſtand ausmachen, ſondern auch der völlige Grund derſelben in dem gantzen Zuſammenhange der Göttlichen Wercke und Regierung ſeiner Unterthanen enthalten, davon uns nur gar wenig Stückweiſe und zum Theil in dieſem Leben offenbar werden kan; ſo bleibt eine völlige Ergründung unſers eignen Zuſtandes unmöglich, und allezeit eine unausforſchliche Tiefe der Göttlichen Weisheit dabey zuverehren übrig, 1 Cor. XIII, 9. 12. Röm. XI, 33. ꝛc. Jeſ. XLV, 15. Je mehr wir indeſſen davon einſehen können, je leichter und richtiger wird der Gebrauch ſolcher Umſtände zur Forderung unſerer Wohlfahrt, und die Anwendung dieſer Erkenntniß zur danckbefliſſenen Verehrung GOttes erfolgen. Je mehr aber jemand bey dieſer Unterſuchung ſo wohl die abwechſelnde Haushaltung, des Göttlichen Gnadenreiche, oder die gröſſere und geringere Bekantmachung Göttlicher Wahrheiten zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten; als auch das gliedliche Verhältniß aller einzeln Gläubigen gegen die gantze Gemeinde vor Augen behält; je fruchtbarer und heilſamer wird die Einſicht dieſer Umſtände und derſelben Anwendung ſeyn. Und weil ſchnelle auch ſtärckere Veränderungen einen gröſſern Einfluß in die Gemüthsfaſſung haben, als ſolche, die nach und nach vorgehen, und von geringerer Verſchiedenheit des vorhergehenden und nachfolgenden Zuſtandes ſind: So ſind ſonderlich ungewöhnliche Umſtände, die demjenigen, dem ſie begegnen, auſſerordentlich ſind und zu ſeyn ſcheinen, aufs ſorgfältigſte zu unterſuchen, die Urſachen und Abſichten derſelben, auch das nöthige Verhalten dagegen, aufs möglichſte zu beſtimmen. Beſiehe hierbey den Artickel: Verſuchungen, im XLVII Bande, p. 21 89 u. ff.

(2) Pflichten bey äuſſern Wohlſeyn und Leiden, auch Glücks- und Unglücks-Fällen der Chriſten.

Die Gegenwart ſolcher Umſtände der Geſundheit, des Eigenthums, und der Hochachtung anderer, dadurch der gegenwärtige Zuſtand eines Menſchen in der ſichtbaren Welt und dem natürlichen Leben aufs möglichſte gebeſſert wird, heißt ein äuſſeres Wohlſeyn: Die Gegenwart aber eines ſolchen Uebels, dadurch dieſer Zuſtand verſchlimmert wird, ein Leiden und Noth, weil niemand natürlicher Weiſe dergleichen ſelbſt vorſetzlich verurſacher, ſondern dazu genöthiget wird; welches demnach vornehmlich von dreyfacher Art iſt, und theils in Kranckheit und Schmertzen des Leibes, theils in Armuth und Mangel der Nothdurfft, theils in Verachtung und Schmach von andern beſtehet. Gehen dabey ſchnelle und unvermuthete Veränderungen vor, ſo werden ſie Glücks- und Unglücks-Fälle genannt. Weil nun nach dem verſchiedenen Gebrauch ſolcher äuſſern Umſtände, und der Veränderung derſelben, die Beſorgung und der Genuß der wahren innern und dauerhafften Wohlfahrt der Chriſten geſtört und befördert werden kan; dieſelben aber verbunden ſind, ihre Wohlfahrt zu befördern: So entſtehet daraus eine Verbindlichkeit ſich derſelben insgeſamt aufs vortheilhafteſte zu bedienen. Dazu denn überhaupt gehört, einmahl, daß ſie ſich einen richtigen Begriff von ihrem gantzen äuſſern Zuſtande, und deſſen Verhältniß gegen die innere unaufhörliche Wohlfahrt beyzubringen und zu unterhalten ſuchen, auch von dem eigentlichen Werth der zur äuſſern Wohlfahrt mehr oder weniger gehörigen Dinge ein richtiges Urtheil fällen, um ſich theils keine Noth einzubilden, theils keine würckliche Noth durch unrichtiges Urtheil davon zu vergröſſern; Zweytens, daß ſie keine mögliche Beförderung ihrer äuſſern Wohlfahrt verſäumen, und ſich keine Noth ſelbſt vorſetzlich oder verſchuldeter Weiſe verurſachen, aber auch keine überwiegende Pflicht um beſorgter äuſſern Noth willen unterlaſſen, 1 Petr. II, 15. 16. 19. 20. Sprüchw. XXIV, 8. Drittens, daß ſie die genaueſte Göttliche Regierung dabey verehren, und die jedesmahligen beſondern Abſichten GOttes bey der Veranſtaltung und Zulaſſung, auch Einſchränckung aller äuſſern Umſtände, zu erkennen ſuchen, um ſich denſelben gemäß zu verhalten: Vierdtens, daß ſie die äuſſere Wohlfahrt und Noth, als kein untrüglich Zeichen weder des Göttlichen Wohlgefallens oder Mißfallens an ihrem gantzen innern Zuſtande, noch auch der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit gewiſſer Handlungen und Bemühungen anſehen, Pſ. LXXIII, 3. ꝛc. Jer. XII, 1. ꝛc. Hiob XXI, 7. ꝛc. XII, 4. 6. Apoſt. Geſch. XXI, 13. ꝛc.

fünfftens daß sie alle solche Umstände, und deren sonderlich schnelle Veränderungen, als Reitzungen und Gelegenheiten, oder Erweckungs- und Erleichterungs-Mittel der innern Besserung annehmen und gebrauchen, folglich sich dabey der Prüfung und Erkenntniß ihrer selbst, der danckbaren Erhebung GOttes, der Unterwerfung und Demuth gegen GOtt, der Aufopfferung an denselben, und Vertrauens auf ihn, auch ernstlichen Gebets befleißigen. Insonderheit aber gehört dahin, theils bey guten Tagen, und Glücks-Fällen einmahl, daß sie alle Enthaltung und Mäßigkeit dabey üben, sich vor Anhänglichkeit dagegen, und Selbsterhebung darüber, sorgfältig bewahren, 1 Cor. VII, 30. 31. Ps. LXII, 11. zweytens, daß sie allen Mißbrauch derselben verhüten, und diese gesammte Wohlfahrt als eine Gelegenheit und Verpflichtung Gutes zu thun ansehen, und würcklich gebrauchen, Gal. VI, 10. 1 Tim. VI, 17. 18 und drittens, daß sie ihr äussers Wohlseyn für gefährlicher halten als Leiden und Trübsal, folglich desto mehr Demüthigung ihrer selbst, auch Wachsamkeit und sorgfältige Seelsorge dabey üben, 1 B. Mos XXXII, 10. 2 Sam. VII, 18. Matth. XIX, 23. Theils in bösen Tagen und bey Unglücks-Fällen, einmahl, daß sie dieselben von GOtt annehmen, und der besondern Endzwecke desselben kündig zu werden, auch ihre gesammte sowohl Empfindung als Verhalten darey, darnach einzurichten suchen, um alle Leiden dadurch aufs möglichste zu heiligen, und keines vergeblich auszustehen; zweytens daß sie nach lebendiger Erkenntnis des mit dem Leiden verknüpfften Guten, sowohl der natürlichen vortheilhafften Folgen, als auch des durch Göttliche Veranstaltung und besondere Vorsehung daraus zuerwartenden Gutens trachten, dasselbe entweder mit Freuden oder doch gelassener Zufriedenheit und Genehmhaltung zu erdulden: Drittens, daß sie Glauben an GOtt, und Hofnung einer künfftigen Wohlfahrt dabey zu üben und zu vermehren suchen: Vierdtens daß sie dem Bilde Christi und seiner Niedrigkeit dadurch ähnlich zu werden trachten, und diese äussere Hülffs-Mittel dazu gebrauchen, Röm. VIII, 17. 29. 2 Tim. II, 11. 12. ꝛc. und fünfftens, daß sie allen Misbrauch derselben sowohl zur Einbildung einer Verdienstlichkeit und Selbsterhebung, als auch zum Mistrauen gegen GOtt und knechtischen Furcht vor demselben verhüten.

(3) Pflichten bey Göttlichen Gerichten und Züchtigungen.

Wann GOtt die Erkenntniß und Wegschaffung der Sünde zu befördern, das nachfolgende Uebel derselben veranstaltet; so wird solch sein Verhalten ein Gericht genannt, weil er dadurch seine oberschaffliche Gewalt und thätiges Urtheil über seiner Unterthanen Betragen erweiset, Offenbahr. XIV, 7. XVI, 17. XIX, 2. Ps. IX, 8. X, 5. Nun sind war Christen der Rechtfertigung und völligen Vergebung aller Sünden wegen, von allen eigentlichen Straffen, folglich auch von einem eigentlichen Gerichte frey, Röm. VIII, 1. Joh. III, 18. V. 24 doch müssen sie theils an den allgemeinen Gerichten GOttes über gantze Gesellschafften, darzu sie gehören, Theil nehmen, theis manche Folgen vorhergegangener Sünden empfinden; auch zur Beförderung ihrer innern Ausbesserung durch mancherley unangenehme Würckungen der Sünden, und deren Empfindung, aufgeweckt und zur rechtmäßigen Wegschaffung derselben gereitzet werden: daraus die Züchtigungen Gottes über diejenen entstehen, so auch im weitern Verstande ein Gericht desselben genannt werden, 1 Petr. IV, 17. Hebr. XII, 5. 7. 8. 11, Ps. XXXIX, 12. XCIV, 12. CXVIII, 18. Jer. X, 24. XXX, 11. XLVI, 28. 1 Cor. XI, 32. Offenb. III, 19. Folglich sind Christen verbunden, einmahl die allgemeinen Gerichte Gottes aufs möglichste abzuwenden, und zu vermindern, nicht nur durch angelegentliche Unterlassung aller Häufung und Beschleunigung derselben mit eigenen Sünden, sondern auch durch sorgfältige Warnung anderer, und eifriges Bestreben nach ihrer Besserung, ingleichen durch ernstliches Gebet und Fürbitte, 1 B. Mos. XIIX. 24. 32. 2 B. Mos. XXXII, 10. 11 ꝛc. 4 B. Mos. XIV, 12 ꝛc. Ps CVI, 23. Hesech. III, 17. ꝛc. XIII, 5. XXII, 30. Joel II, 14. Röm. IX, 1. 3. 1 B. Mose VI, 3. 2 Petr. II, 5. Zweytens bey erkannter Nothwendigkeit derselben, sie mit heiliger Furcht zu verehren, und theils göttliche Bewahrung vor dem Antheil daran zu suchen und anzunehmen, theils alles unvermeidliche Antheil derselben mit Gelassenheit und Geduld zu ertragen, daß dieselbe ihren und andern heilsam und vortheilhafft werden, Jer. VII, 16. XI, 14. XIV, 11. 2 Petr. II, 7. 9. Jes. LVII, 1. 2. 2 B. Könige XXII, 20. Matth. XXIV. 10. 16. ꝛc. Drittens, bey den besondern Züchtigungen GOttes nicht unempfindlich zu seyn, oder ohne erhaltene Absicht derselben, um Göttliche Errettung ängstlich anzuhalten, sondern sich unter die Hand GOttes zu demüthigen, sein Verhalten zu rechtfertigen, genehm zu halten, und vortheilhafft zu gebrauchen, Jer. V, 3. 2 Sam. XII, 14. 22. XVI, 10. XXIV, 14. ꝛc. 1 Sam. III, 18. 1 Petr. V, 6. IV, 1. ꝛc. und vierdtens, alle entweder natürliche Folgen begangener Sünden, oder auch nach Göttlichen Vergeltungs Rechte zur Rettung seiner heiligen Gerechtigkeit veranstaltete Heimsuchungen mit Gelassenheit und Freude zu erdulden, zugleich aber auch zur Verherrlichung GOttes und eigener Besserung, auch Vermehrung des Gnaden-Lohnes zu heiligen, Offenb. IX, 16. ꝛc. 2 Cor. XI, 23. ꝛc. Col. I, 24.

(4) Pflichten bey Verfolgungen.

Das Bestreben nach jemandes unverschuldeten Beschädigung wird eine Verfolgung genannt, und ist eine Würckung innerer Feindseligkeit, auch nicht mit einer jeden Gegenbeleidigung zu verwechseln. Folglich sind die den Christen eigene Verfolgungen solche Beleidigungen, die ihnen von andern um Christi und seiner Gemeinschafft willen widerfahren, wenn solches gleich unter einem andern Schein und Vorwand geschichet. Da nun Christen mit ihrer gantzen Beschaffenheit und Wandel, unbekehrte und irrdischgesinnte Menschen bestraffen, und die Ehre GOttes gegen alle Verdunckelung derselben von andern zu retten verpflichtet sind, daraus aber nothwendig eine Feindschafft derselben entstehen muß, Jod. VII, 7. XV, 18. 19. XVII, 14. Matth. X, 12. Luc.

Digitized by Google

Luc. XXI, 17. 1 B. Mose III, 15; so haben alle Christen Verfolgung zu erwarten, 2 Tim. III, 12. Matth. XVI, 24. ꝛc. XXIV, 9. Die GOtt zur Bekanntmachung seiner Wahrheiten und vielem Nutzen der Gläubigen gebraucht, Matth. V, 10. ꝛc. Apost Gesch. VIII, 4. XI, 19. obgleich durch göttliche Vorsehung dieselbe weder bey der ganzen Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten, noch auch bey einzeln Christen jederzeit von gleichem Grad ist, sondern mit manchen Zeiten der äussern Ruhe abwechselt, Apost. Gesch. IX, 31. Daraus denn erhellet, daß Christen verbunden sind, einmahl durch ernstliche Selbstverleugnung sich zur Verfolgung gefaßt zu machen, und eine wachsende Willigkeit dazu bey sich zu unterhalten, ohne sich durch einige vorhergesehene Unausbleiblichkeit derselben an der Ausrichtung ihrer Pflichten, und des deutlich erkannten Willens GOttes, hindern zu lassen, Apost. Gesch. XXI, 13. Röm. VIII, 35, 36. ꝛc. Offenb. XII, 11. 1 Petr. IV, 12. ꝛc. zweytens, die Zeit der äussern Ruhe wohl zu gebrauchen, und allen Mißbrauch zur sündlichen Freundschafft der Welt sorgfältig zu vermeiden, Röm. XII, 2. Jac. IV, 4; drittens nicht nur alle rechtmäßige Ursache einer Gegenbeleidigung und Strafe, sondern auch allen Schein und vermeidliche Veranlassung derselben angelegentlichst zu fliehen, und daher um desto behutsamer zu wandeln, 1 Petr. II, 20. IV, 15. ꝛc. Apost. Gesch. XXI, 20. ꝛc. Matth. X, 16; viertens, alle vorhergesehene und muthmaßliche Verfolgungen durch unsündliches Nachgeben und Ausweichen, auch mit Verlust äusserer Vortheile, aufs möglichste zu verhüten, folglich mit erlaubter Flucht, und gelassener Erduldung geringerer Beleidigungen zur Verhütung gröſserer, sowohl eigenen harten Versuchungen, als auch anderer Versündigungen, zuvorzukommen, 2 Cor. XI, 32. ꝛc. Apost. Gesch. IX, 24. ꝛc. 29. ꝛc. XVII, 10. ꝛc. XIX, 30. ꝛc. XXIII, 17. ꝛc. Matth. XXIV, 16. ꝛc. fünftens, alle unvermeidliche Beleidigungen um Christi willen mit Gelassenheit und Freuden zu erdulden, ohne sich durch die Härte und Dauer derselben zur Verletzung des Gewissens nöthigen zu lassen, Apost. Gesch. V, 4. ꝛc. Hebr. X, 32. ꝛc. XI, 36. ꝛc. Phil. II, 17. XX, 29; sechstens, bey allgemeinen Verfolgungen oder besondern Unterdrückungen wahrer Christen, sich demselben nicht zu entziehen, sondern durch Mitleiden, Gutthätigkeit und Fürbitte daran Antheil zu nehmen, Hebr. XIII, 3. Matth. XXV, 35, 36. Röm. XVI, 4. 2 Tim. I, 16. ꝛc. Phil. IV, 14; und siebentens alle Geduld und Sanftmuth dabey zu erweisen, auch für ihre Verfolger zu beten, 1 Petr. II, 19. 23. Apost. Gesch. VII, 59.

(5) Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten

Eine solche Verbindung der innern und äussern Umstände, dadurch ein rechtmäßiges Verhalten und die Ausrichtung einer Pflicht sowohl möglich gemacht, als auch erleichtert und befördert wird; heißt eine Gelegenheit zum Guten. Weil nun alle eigentliche Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckstelligung erfordern; so muß die Verbindlichkeit zu einer Pflicht um so viel gröſser seyn, je gröſser diese Gelegenheit darzu, und je deutlicher die Erkenntnis sowohl derselben als auch des auf solchen Fall gehenden Gesetzes ist. Wenn damit eine lebendige Erkenntnis überwiegender Bewegungs-Gründe, oder eine merckliche Empfindung stärcker dadurch verursachter Gemüths-Bewegungen verknüpft ist, wird solches ein innerer Trieb genannt, der verschiedene Stuffen hat, nachdem die jedesmahlige Einsicht der Verbindlichkeit zu etwas deutlicher und lebendiger, die Zahl und Beschaffenheit der Bewegungs-Gründe stärcker oder schwächer, folglich auch das vorhergehende antreibende Gewissen zu einer Zeit aufgeweckter, gewisser, enger und genauer ist, als zur andern. Daraus denn erhellet, daß Christen verbunden sind: einmahl alle gute Gelegenheiten auszukaufen, oder sich auch mit Hintansetzung anderer äusserer Vortheile der Beförderung, Warnehmung und wircklichen Gebrauchs derselben zu befleißigen: folglich auch alle dazu nöthige Wachsamkeit zu beweisen, Col. IV, 5. Eph. V, 15, 16. Röm XII, 11; zweytens, nach deutlicher und lebendiger Erkenntnis des jedesmahligen göttlichen Willens, und gesammten darinn gegründeten Pflicht, auch gewissenhafften Gemüthsfassung dagegen zu trachten, Röm. XII, 1, 2. Eph V, 17; drittens eine genaue Untersuchung aller innern Triebe anzustellen, ohne aus derselben Heftigkeit und anhaltenden Dauer auf ihre Richtigkeit zu schliessen, hingegen den Unterschied der Natur und Gnade dabey zu beobachten; viertens, sich durch die Rechtmäßigkeit eines Zwecks und Vorhabens nicht zum ungeprüften Gebrauch aller Mittel dazu, berechtiget zu halten, sondern in der Wahl genau und behutsam zu verfahren, Röm. III, 8; fünftens, nach erlangter überwiegenden Ueberzeugung vom göttlichen Willen in einem vorkommenden Fall, sich des unverzüglichen Gebrauchs der dadurch angebotenen innern Kräffte, und äussern Gelegenheit zu bestreben, ehe der innere Trieb abnehme und vergehe, oder die äussern Umstände sich unvermuthet ändern, Röm. II, 11. Joh. IX, 4. XII, 35, 36; sechstens, sich durch unvermuthete Schwierigkeiten und gänzliche Unterbrechungen rechtmäßiger Unternehmungen von deren Fortsetzung und neuen Versuchen nicht abschrecken, wohl aber zur neuen Prüfung des göttlichen Willens in allen Umständen, und ihres Verhaltens dagegen, auch Uebung der Gelassenheit und Unterwerfung unter göttlichen Willen, antreiben zu lassen, 1 Thess. II, 17, 18. III, 10, 11; siebentens, die Freudigkeit bey Vollziehung göttlichen Willens nicht aus der Begreiflichkeit des glücklichen Fortgangs und Nutzens derselben, sondern aus Vertrauen auf GOtt und dessen Beystand auch Gnaden-Belohnung herzuleiten; und achtens, sowohl vom erwünschten Fortgang eines rechtmäßigen Vorhabens, als desselben Gegentheil, einen heilsamen Gebrauch zu machen, zur Demüthigung, Selbstverkenntnis, Danckbeflissenheit, Verehrung und Zutrauen gegen GOtt, Luc. XVII, 10. 1 Cor. XV, 10.

(6) Pflichten gegen eigentliche Versuchungen.

Wenn Christen zur Sünde gereitet werden, heißt solche seine eigentliche Versuchung, im engern

Digitized by Google

gern Verstande. Da nun dieselbe allezeit zum Besten gereichen kan; so müssen Christen verbunden seyn, sich dagegen der göttlichen Absicht gemäs zu verhalten, folglich auch einmahl, vorher theils, alle Verursachung, auch Gelegenheit und Gefahr derselben, aufs möglichste zu verhüten, durch ernstlichen Fleiß in Uebung des Guten, auch Abwartung ihres Berufs, durch anhaltenden Umgang mit GOtt, und Gebet um Abwendung oder heilsame Einschränckung und Regierung derselben, Matth. VI, 13. XXVI, 41. durch die möglichste Vermeidung und Flucht solcher Umstände, dabey unausbleibliche Versuchungen zu besorgen sind, wie auch durch allgemeine Entkräfftung des in ihnen noch übrigen natürlichen Verderbens und Unterdrückung unordentlicher Sinnlichkeit, Röm. XII, 2, 9. XIII. 12, 14; theils sich einer genauen Aufmercksamkeit und Wahrnehmung ihrer selbst und aller ihrer Veränderungen zu befleißigen, oder eine beständige Uebung des Gewissens zu unterhalten, Marc. XIII, 37. XIV, 38. 1 Petr. V, 8. Sprüchw. IV, 23. XXVIII, 24; theils nach einer wachsenden Erkenntnis des göttlichen Willens, und zunehmenden Fertigkeit des heilsamen Gebrauchs der geoffenbahrten Wahrheiten zu trachten, Eph. VI. 13, 16, 17; zweytens bey den Versuchungen selbst theils, den ersten Anfällen zu widerstehen, auch die unrichtigen Vorstellungen und unordentlichen Gemüths-Bewegungen durch Erweckung gegensätziger stärckern und überwiegenden zu unterbrechen; theils, die rechten Ueberzeugungs- und Bewegungs-Gründe zu solchem Widerstande zu gebrauchen, und dieselbe aus GOtt und seiner geoffenbarten Heils-Ordnung herzunehmen, auch dazu die Betrachtung des Verdienstes Christi und ihres Antheils an demselben, seines Exempels, und erworbenen hochversicherten Beystandes anzuwenden, Hebr. XII, 2, 3; theils anderer Gläubigen Unterricht, Rath und Fürbitte zu suchen, theils aber sonderlich unter anhaltendem fleißigen Gebrauch aller Gnaden-Mittel, eifrigem Gebete, und Verabscheuung aller vorgegangenen Versündigungen, in der Sündlichkeit ihres gesammten natürlichen Verderbens, an den Worten Gottes und Christi bleiben, und mit stiller Gelassenheit, auch Erduldung aller unausbleiblichen Beschwerden, der Hülffe und des guten Ausgangs zuversichtlich zu erwarten, 2 Petr. III, 17. 1 Joh. III, 16. V, 4. ꝛc. Jes. XXX, 15. XL, 31. L, 10. Hebr. X, 35. ꝛc. und drittens, nachher dieselben zu gebrauchen, theils zur Ausbesserung ihrer Erkenntnis, und Vermehrung geistlicher Erfahrung, theils zur Abbitte, Demüthigung und Dancksagung gegen GOtt, theils zu grösserer Wachsamkeit und Behutsamkeit aufs künftige.

(7) Pflichten gegen ausserordentliche Erquickungen.

Die überwiegende Lust der Christen an ihrem vortheilhafften Zustande verursachet eine Erquickung derselben; so ihre verschiedene Stuffen hat, in Absicht theils der Menge und des Umfangs des erkannten Guten; theils der mehr oder weniger überzeugenden und lebendigen Erkenntnis davon; theils der vorhergegangenen grössern oder geringern Unruhe und Trockenheit des Gemüths, auch

schnellern Abwechselung derselben. Weil nun darinn ein Theil der gegenwärtigen Wohlfahrt und Belohnung der Christen bestehet, der Wachsthum derselben, und die Vermehrung ihrer geistlichen Kräffte dadurch auch befördert wird, einige Abwechslungen dabey aber unvermeidlich sind; so sind Christen verbunden einmahl, sich derselben rechtmäßig zu befleißigen, theils durch ernstliches Bestreben nach Vermehrung der Vereinigung mit GOTT, und gewisser Versicherung davon, theils durch häufige Betrachtung des Evangelii und ihrer vielen darinn gegründeten Vorrechte; theils durch anhaltendes Gebet, um GOttes und seines so vortheilhafften als angenehmen Genusses nicht nur theilhafftiger, sondern auch immermehr gewahr zu werden, theils durch aufmercksame Betrachtung aller in ihnen vorgehenden erfreulichen Veränderungen und treuen Gebrauch aller auch der geringsten göttlichen Tröstungen, Matth. XIII, 12; zweytens, die Erquickungen des Glaubens der sinnlichen Empfindung vorzuziehen, folglich sich mehr des vortheilhafften Antheils an Christo und der künfftigen Offenbahrung desselben, als ihrer gegenwärtigen eigenen weder innern noch weniger aüssern Beschaffenheit wegen zu freuen, Phil. III, 1. IV, 4. Röm. XIV, 17. 2 Petr. I, 2, 3. II, 18. Röm. VIII, 24. 2 Cor. IV, 18. V, 7. ꝛc. drittens, allen unverschuldeten Mangel derselben mit Gelassenheit zu erdulden, und zur Vermehrung des Verlangens darnach, und Vorbereitung darauf anzuwenden, Jes. L, 10. Ps. XXII, 2. ꝛc. XLII, 4. ꝛc. LXIX, 4. ꝛc. viertens bey bemerckter Gegenwart derselben, ihrer mit demüthiger Danckbarkeit gegen GOtt aufs möglichste zu geniessen; ohne durch Selbsterhebung und unnöthige Unterbrechung solcher Empfindungen, dieselbe zu stören, dabey aber auch der bevorstehenden Abwechselungen eingedenck zu seyn, Luc. V, 34. ꝛc. und fünftens, die dadurch erlangte Wohlfahrt und vermehrte Kräffte zur danckbarsten Verehrung Gottes, und williger Selbstverleugnung, auch Erduldung aller mit der Gemeinschafft GOttes verbundenen Beschwerden, ingleichen zur Reitzung und Aufrichtung anderer anzuwenden, 2 Cor. I, 4, 7. ꝛc.

(8) Pflichten gegen Anfechtungen.

Die Angst über Zweifel des richtigen Gewissens bey Christen, wird eine Anfechtung genannt, welche von zweyfacher Art seyn kan, indem man entweder an der Richtigkeit der zur Heils-Ordnung gehörigen Wahrheiten beym vorhergehenden Gewissen, oder an seinem rechtmäßigen Verhältnis dagegen im nachfolgenden Gewissen zweifelt. Weil nun dergleichen Empfindung auf die Befestigung der Gewisheit des Glaubens abzielet, und dazu gereichen kan; bey unrichtigem Verhalten aber auch zu Irrthümern des Gewissens und Versündigungen ausschlagen kan: so sind Christen verbunden, sich dagegen der göttlichen Absicht gemäs zu verhalten, und einmahl durch möglichstes Bestreben nach richtiger, gewisser und lebendiger Erkenntnis der Heils-Ordnung, auch gewissenhaffter Selbsterkenntnis dieselben sorgfältig zu verhüten, Hebr. XIII, 9. Sprüchw XVI, 2. XXI, 2, und zu dem Ende, alle wissenliche Un-

wissen-

Digitized by Google

wissenheit, leichtsinnige und unrichtige Untersuchung göttlicher Wahrheiten, und der dawider gemachten Einwürffe, auch Einschläfferung des Gewissens zu vermeiden; hingegen sich mit Gebet und Betrachtung des göttlichen Worts einer göttlichen Ueberzeugung, von der gesamten Heils-Ordnung und Ruhe des Gewissens zu befleißigen. Zweytens, bey aufstehenden Zweifeln alsbald den Grund derselben zu prüfen, um die Unzulänglichkeit und Unrichtigkeit davon zu entdecken, auch die überwiegende Gründe der gegensätzigen richtigern Erkenntniß mit nöthiger Aufmercksamkeit zu erwegen, und den Gehorsam des Glaubens dagegen zu üben, 1 Joh. IV, 1 ꝛc. Gal. I, 6 ꝛc. III, 1 ꝛc. IV, 9 ꝛc. V, 7 ꝛc. Drittens, den Unterschied der Natur und Gnade, ingleichen der Empfindung, Wissenschaft u. Glaubens genau zu beobachten, um weder natürliche Furcht und Aengstlichkeit für Zeichen göttlichen Unwillens anzusehen, noch auch den Mangel sinnlicher Empfindungen und unbeantwortlicher natürlichen Beweise für hinlängliche Zweifels-Gründe gegen unleugbare Aussprüche der Schrifft zu halten; Vierdtens, dem allen nachzukommen, was beym zweifelhafften Gewissen nöthig ist, und sich einer gewissenhafften Gemüthsfassung zu befleißigen; Fünftens, alle Hülffs-Mittel zur Ueberwindung solcher Zweifel, und Ueberzeugung des Gemüths zu gebrauchen, auch zu dem Ende dieselbe andern zu entdecken, von denen man einigen Unterricht und Hülffe mit Fürbitte und guten Rath muthmassen kan; Sechstens, alle Einsichten und nur einigermessen überwiegende Ueberzeugung treulich zu gebrauchen, und zur Ausübung zu bringen, um derselben Wachsthum zu befördern; und Siebentens, eine jede Ueberwindung solcher Zweifel zu desto gröſſerer Hochachtung und Wahrnehmung göttlicher Wahrheiten, Danckbarkeit gegen GOtt, auch Mitleiden mit andern und Unterricht derselben zu gebrauchen.

(9) Pflichten in Absicht der geistlichen Trägheit.

Die geistliche Trägheit besteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnadenmittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu versäumen, so mit dem Stande göttlicher Verlassungen oder der Trockenheit u. Dürre des Gemüths nicht zu verwechseln ist, ob sie gleich daraus gar leicht entstehen, bey unordentlicher Sensichkeit u. Anhänglichkeit an Empfindungen. Weil nun dieselbe nicht nur viel Unterlassungs-Sünden mit sich bringt, sondern auch durch Verminderung der rechtmäßigen Fertigkeit zum Guten und geistlichen Kräffte, viel Gefahr des Rückfalls, nebst manchen Verlust künfftiger Gnaden-Belohnungen, verursachet; niemahls aber ohne eigene Schuld entstehet oder unvermeidlich ist, auch um so viel gefährlicher, je unvermercketer sie ist; so sind Christen verbunden, einmahl diese selbe aufs sorgfältigste zu vermeiden, und zu dem Ende theils alle Treue in Ausübung des erkannten göttlichen Willens zu beweisen, theils sich für der Gewohnheit nach sinnlichen Empfindungen zu handeln, und um derselben willen Gutes zu thun, ernstlich zu hüten, theils unnöthige Zerstreuungen, und gar zu häufige Beschäfftigung mit äussern zur Vereinigung mit GOtt nicht gehörigen Dingen zu verhüten; theils aber auch gewisse Zeiten zur gewissenhafften Selbst-Prüfung, Unterhandlung mit GOtt, und Gottesdienstlichen Beschäfftigungen im Gebrauch der Gnadenmittel zu beobachten, und solche Uebungen aller dabey vermerckten Beschwerden, und Abwesenheit eines unmittelbaren und merclichen Nutzens ohnerachtet, eyfrig abzuwarten, Matth. XIII, 12 XXV. 29. 1 Tim. IV, 7 ꝛc. 13 ꝛc. Zweytens ein aufgewecktes und genaues, auch zartes Gewissen bey sich zu unterhalten und ernstlich zu üben; sich doch aber dabey um Richtigkeit und Gewißheit desselben zu bekümmern, damit sie aller anwandel den Trägheit bald gewahr werden, ohne dadurch in nachtheilige Aengstlichkeit zu gerathen, 2 Cor. XIII, 5. Röm. XII, 2. XIV, 23 ꝛc. Drittens bey jeder bemerckten Trägheit die Sündlichkeit, Gefährlichkeit und Schädlichkeit derselben zu erwegen, und durch lebendige Einsicht derselben, und Unlust darüber unverzüglich in gehörige Beschäfftigung des Gemüths zu treten, durch Verabscheuung derselben ernstliche Entschliessung und möglichste Beschleunigung des Gegentheils, um durch vergebliches Klagen und Wünschen, die vortheilhaffte Würckung solcher Einsichten nicht zu versäumen: Vierrens sich in eine anhaltende Betrachtung des Evangelii, und aller sonderlich künfftigen Vortheile ihrer Gemeinschafft mit GOtt, und der dazu dienlichen obgleich noch so beschwerlichen Uebungen zu begeben; um dadurch nöthige Kräffte zu bekommen, sowohl die gegenwärtige Trägheit zu überwinden, als auch neue Anfälle derselben zu verhüten, Hebr. VI, 11 ꝛc. X, 35. XI, 1 ꝛc. 2 Cor. IV, 16. VII, 1 ꝛc. 1 Cor XV, 58; und fünftens, alle stets anklebende Trägheit und derselben häufig aufsteigende Anfälle zur Demüthigung, Wachsamkeit, Begierde nach göttlichem Beystand und Gnaden-Würckung seines Geistes, auch Hochachtung und gehorsamen Anwendung derselben, ingleichen zur Sehnsucht nach der Vollendung zu gebrauchen, Röm. VII, 14 ꝛc. 24 ꝛc.

(10) Pflichten beym kindlichen Alter der Christen.

Weil Christen zur möglichsten Beförderung des neuern Wachsthums ihrer übernatürlichen Fertigkeit verbunden sind, solche Verbindlichkeit aber um so viel stärcker ist, je mehr sich Gelegenheit dazu findet, und je gröſſer die Gefahr des gänzlichen Rückfalls bey Unterlassung derselben ist: so müssen Christen in ihrem kindlichen Alter verbunden seyn, einmahl sich um richtige Selbst-Erkenntniß und lebendige Einsicht ihrer Umstände und Schwachheiten zu bekümmern; um alle Selbst-Erhebung, vermessenes Vertrauen auf sich selbst, auch Anfälle der Sicherheit und Aengstlichkeit zu vermeiden; Zweytens alle ihre Geschäfftigkeit und geistlichen Kräffte zum anhaltenden Gebrauch der Gnadenmittel und Wachsthum richtiger Erkenntniß anzuwenden, 1 Petr. II, 2. 1 Tim. IV, 13. 15. Apost. Gesch. XVII, 11. XVIII, 26. Eph. IV, 14. Hebr. XIII, 9; Drittens sich gewissenhafft zu gewöhnen, und aller dazu nöthigen vorläufigen und nachfolgenden Prüfungen ihres Verhaltens zu befleißigen, Röm. XII, 3; Vierdtens, alle Zerstreuungen aufs möglichste zu vermeiden, auch zu dem Ende mehr um sich selbst und ihre eigene als anderer Besserung bekümmert

mert zu ſeyn; Fünftens ſich der Aehnlichkeit an ſinnliche Empfindungen und ungeprüfte Ausübung der Gemüthsbewegungen und Triebe zu entwöhnen, hingegen der möglichſten Verbindung der Zärtlichkeit des innern Gefühls mit deutlicher Erkenntniß zu befleißigen, um die erſte Liebe und Innbrunſt beyzubehalten, Offenb. II, 4; und Sechſtens, ſich des Unterrichts und Raths, auch der Exempel anderer geübten Chriſten zu bedienen, ohne doch auf Anhänglichkeit an Perſonen und blinde Nachahmung zu fallen, 1 Cor. III, 1-3. 4. 21 ꝛc.

(11) Pflichten beym männlichen Alter der Chriſten.

Da jedermann zum möglichſten Gebrauche ſeiner Fähigkeit verbunden iſt, Jac. IV, 17. Luc. XII. 47. Röm. I, 18. ſo müſſen Chriſten bey zunehmenden geiſtlichen Alter, verpflichtet ſeyn, einmahl, ihre erlangte geübtere Sinne, gewiſſere Einſichten, und größere Fertigkeiten treulich anzuwenden, und alle dazu erforderte Gelegenheit zu beobachten, Rcht. VI, 14. Röm. XII, 11. Joh. IX, 4. XI, 9; Zweytens, ſich dabey aller Vorſicht und Behutſamkeit zu befleißigen, auch zu dem Ende nach wachſender geiſtlichen Erfahrung zu trachten, Phil. I, 9. 10. Eph. V, 15 ꝛc; Drittens, ein anhaltendes Beſtreben nach richtiger Erkenntniß und derſelben treuen Gebrauch zu üben, folglich theils, alle Verrichtung des Guten aus bloſſer Gewohnheit, auch Vertrauen auf die Hinlänglichkeit ihrer eigenen Einſicht und Kräffte zu verhüten; theils aber alle von GOtt verordnete Gnadenmittel aufs möglichſte zu gebrauchen, Matth. XXV, 29. Phil. III, 7. 12. 15. 16; Viertens, den Unterſchied der Natur und Gnade in ihren Veränderungen genau zu beobachten, und die Würckungen der letztern den Würckungen der erſtern vorzuziehen, damit alles in ihnen übereinſtimmiger und geheiligter werde, Gal. II, 20. 1 Cor. XV, 20. Phil. IV, 13. 1 Theſſ. V, 23. 24; Fünftens, an ungewöhnlichen und ihnen unbegreiflichen Führungen GOttes nicht irre zu werden, folglich ſich theils an Entziehung des merclichen Gnaden-Beyſtandes GOttes, auch verhängten und zugelaſſenen Hinderungen des erwünſchten Fortgangs rechtmäßiger Unternehmungen nicht zu ſtoſſen; theils alle ſolche Demüthigungen willig genehm zu halten, und zur Förderung der Selbſt-Verleugnung anzuwenden; theils ſich mit der Gemeinſchafft Chriſti und dem Bewuſtſeyn ihrer aufrichtigen Entſchlieſſungen und ernſtlichen Bemühung nach beſter Einſicht zu handeln, zu beruhigen, 2 Cor. I, 8 ꝛc. IV, 7 ꝛc. XII, 9; und Sechſtens, nach Vermehrung einer kindlichen und Himmliſch-geſinnten Gemüthsfaſſung zu trachten, Matth. XVIII, 3. 4. Col. III, 2 ꝛc.

(12) Pflichten der Väter.

Weil nach verſchiedener Beſchaffenheit der Fähigkeit die Verbindlichkeit der Menſchen verſchieden iſt: ſo müſſen diejenigen Chriſten, welche das Alter der geiſtlichen Väter erreichet haben, nicht nur zu allen übrigen Pflichten ſtärcker verbunden, ſondern auch noch überdieß verpflichtet ſeyn, einmahl, eine zärtliche Vertraulichkeit mit GOtt zu unterhalten, und bey aller Gelegenheit zu erweiſen, folglich theils alle ihre Veränderungen mehr aus GOtt herzuleiten, und auf ihn hinzuführen, theils, ſich unverrückter mit ihm zu beſchäfftigen, theils, ihm gemäſſer zu handeln und ähnlicher zu werden, theils aber auch ſich in alle ungewöhnliche Wege GOttes, und auſſerordentliche Prüfungen recht zu ſchicken, und dieſelbe vortheilhafft zu gebrauchen, 1 Joh. II, 13. 14; Zweytens, ſich eines Wachsthums der demüthigen und einfältigen Gemüthsfaſſung zu befleißigen, Spr. III, 20; Drittens, mit vieler Herablaſſung jedermann erbaulich und brauchbar zu ſeyn, 2 Petr. I, 12 ꝛc. Röm. XV, 1. Gal. VI, 1; und Vierdtens, aus zunehmenden Vorſchmack der künfftigen Herrlichkeit deſtomehr zuverſichtliche Verleugnung des Gegenwärtigen zu üben, ſich auch gegen äuſſere Veränderungen gleichgültiger zu beweiſen.

(13) Pflichten in Anſehung des Wohlſtandes der Chriſten.

Hiervon ſiehe den Artickel: Wohlanſtändigkeit, im LVIII Bande, p. 87 u. f.

* * *

Ein mehrers von den Pflichten der Chriſten in Anſehung ihres verſchiedenen Zuſtandes, findet man in Baumgartens Theologiſcher Moral, p. 564 u. ff.

Zuſtand eines Dinges, ſiehe Zuſtand.

Zuſtand der einfachen Dinge. Daß der innere Zuſtand eines jeden einfachen Dinges von dem innern Zuſtande aller übrigen unterſchieden ſey; erweiſet der Herr Baron von Wolf in ſeinen Vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc Th. I, § 592. auf folgende Art: Da zwey einfache Dinge nicht einander ähnlich ſeyn können; ſo muß allezeit in einem etwas anzutreffen, und demnach von demjenigen, der es erkennet, wahrzunehmen ſeyn, was ſich in dem andern nicht befindet, und hinwiederum muß ſich in dem anderen etwas zeigen, was in dem erſten nicht gegenwärtig iſt. Derowegen weil bey den einfachen Dingen kein Unterſcheid angetroffen werden kan, als in ihrem innern Zuſtande; ſo muß alle Augenblicke der innere Zuſtand eines jeden einfachen Dinges von dem innern Zuſtande aller übrigen unterſchieden ſeyn.

Was hier von dem Unterſcheide des Zuſtandes der einfachen Dinge erwieſen wird, gehet nicht allein die Elemente der ſichtbaren Welt an; ſondern alle einfache Dinge überhaupt. Man kan ſolches nicht allein aus dem Beweiſe erſehen, ſondern auch daraus erkennen, daß von den Elementen hier nichts weiter erwieſen wird, als was allen einfachen Dingen überhaupt zukommet. Und deswegen läſſet ſich auch daſſelbe bey den Seelen der Menſchen anbringen, wiewohl man es von ihnen auch aus ihrer eigenen Natur erweiſen kan, und nicht auf dieſen allgemeinen Beweis gehen darf. Wolf l. c. § 212.

Zuſtand der Gedancken, ſowohl deutlicher als dunckeler. Da wir immer viel auf einmahl gedencken, als z. E. ich ſehe viel Sachen auf einmahl, ſo wird der gantze Gedancke, der ſich auf alles zugleich erſtrecket, deutlich, wenn gleich die beſonderen Gedancken, die nur auf eines von denen Dingen, daran wir zugleich gedencken, ſich beziehen, nur klar ſind. Und wenn wir dannenhero nur von einander unterſcheiden können, woran wir zugleich gedencken, ob wir gleich keinen Unterſcheid beſtimmen kön-

Digitized by Google

können; so sind wir in dem Zustande deutlicher Gedancken.

Hingegen wenn bey denen Dingen insgesammt keine Klarheit ist, daran wir auf einmahl gedencken; so können wir gar nichts von einander unterscheiden, und ist bey dem gantzen Gedancken, der sich auf alles erstrecket, darauf wir auf einmahl gedencken, weder Klarheit noch Deutlichkeit. Und also sind wir in dem Zustande dunckeler Gedancken. Wolffs Vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, Th. I, §. 212. u. f.

Zustand eines Geistes, Lat. *Spiritualitas*, bestehet in dem Zustande deutlicher Vorstellungen, und daß sich ein Geist seiner bewust sey. Wolffs Theol. Natur. T. II. Der prüfenden Gesellschafft zu Halle herausgegebene Schrifften, Band I, p. 312.

Zustand der Gläubigen, siehe Zustand eines Christen.

Zustand des Leibes, (guter) siehe *Hygieia*, im XIII Bande, p. 1417.

Zustand des Menschen, ist überhaupt die Beschaffenheit, darinnen sich ein Mensch gegenwärtig befindet. Es ist derselbe entweder ein innerlicher, oder ein äusserlicher, deren Beschreibung in den zwey nachstehenden Artickeln gegeben worden sind. Hier wollen wir von dem Einflusse der freyen Handlungen sowohl in den innerlichen als äusserlichen Zustand des Menschen, dasjenige beybringen, was der Herr Baron von Wolff in seinen Vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, §. 2. u. ff. davon geschrieben.

Die freyen Handlungen der Menschen ziehen viel veränderliches nach sich, sowohl in dem innern Zustand des Menschen, in Ansehung der Seele und Leibes, als in den äussern in Ansehung seiner Ehre, seines Vermögens und was sonst dazu gehöret, nicht allein unter den allgemeinen Umständen, die sich jedesmahl bey derselben Handlung finden, sondern auch unter den besonderen, die nur in einigen Fällen vorkommen, und wodurch die besondern Fälle von einander unterschieden sind. Hierinnen sind sie nicht alle einander gleich. Der innere Zustand der Seele und des Leibes, sowohl als der äussere, welcher durch Hülffe unserer freyen Handlungen erhalten wird, stimmet entweder mit dem Wesen der Seele und des Leibes und dem vorhergehenden Zustande überein, oder ist ihm zuwider. Wir wollen diesen Satz mit einigen Exempeln zu erläutern suchen. Der Mensch hat ein Geschicke von Natur die Wahrheit zu erkennen: Jemehr er Wahrheit würcklich erkennet, je geschickter wird er, dieselbe zu erkennen. Der Zustand also der Seele, welcher durch ihre freye Handlungen, nehmlich durch vielfältige Bemühung in Erkenntniß der Wahrheit erhalten wird, stimmet mit dem natürlichen zusammen, und ist ihm keinesweges zuwider. Man setze, es sey ein Mensch in seinem Leibe munter und ohne Schmertzen, wenn er viel Speise und Tranck zu sich nimmet; so befindet er sich matt und empfindet Schmertzen im Haupte, auch wohl in andern Gliedern. Der gegenwärtige Zustand des Leibes ist demnach dem vorhergehenden zuwider; ja er streitet auch mit dem vorigen Zustande der Seele. Denn da die Seele vorher in dem Stande war mit Lust einer Sache nachzudencken, und was ihr beliebte, zu überlegen; so ist sie jetzund verdrießlich, und kan ihre Gedancken nicht lange bey einander behalten. Da sie vorher ruhig und freudig war; so wird sie jetzund durch den Schmertz und allerhand widrige Affecten beunruhiget und betrübet. Wer in gutem Ansehen ist und verrichtet etwas löbliches, der erhält dadurch noch gröseres Ansehen, und demnach stimmet der folgende Zustand mit dem vorhergehenden überein: hingegen wenn er etwas vornimmet, das mit Recht von Verständigen gescholten wird; so lauffet dieses seinem guten Ansehen und folgends seinem vorhergehenden Zustande zuwider. Wer reich ist und verschwendet das Geld, wird dadurch ärmer und auf solche Weise ist gleichfalls der vorhergehende Zustand dem folgenden zuwider. Armuth und Reichthum sind widrige Dinge, die nicht neben einander zugleich bestehen können. Wenn nun der gegenwärtige Zustand mit dem vorhergehenden und dem folgenden und aller zusammen mit dem Wesen und der Natur des Menschen zusammenstimmet; so ist der Zustand des Menschen vollkommen, und zwar um so viel vollkommener, je gröser diese Uebereinstimmung ist: Hingegen wenn der vergangene mit dem gegenwärtigen, oder der gegenwärtige mit dem zukünfftigen streitet, oder auch in dem, was auf einmahl ist, eines wider das andere lauffet; so ist der Zustand des Menschen unvollkommen. Auf solche Weise befördern die freye Handlungen des Menschen entweder die Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit ihres innerlichen und äusserlichen Zustandes.

Was unsern so wohl innerlichen als äusserlichen Zustand vollkommen machet, das ist gut; Hingegen was beyden unvollkommen machet, ist böse. Derowegen sind die freyen Handlungen der Menschen entweder gut oder böse.

Wenn man demnach die Handlungen beurtheilen will, ob sie gut oder böse sind, so muß man nachforschen, was sie veränderliches so wohl in unserm innerlichen Zustande des Leibes und der Seele, als in dem äusserlichen nach sich ziehen, und dabey Acht haben, ob der veränderte Zustand mit dem Wesen und der Natur des Menschen, das ist, sowohl des Leibes, als der Seele, und dem vorhergehenden Zustande zusammenstimmet, oder ob er ihm zuwider ist. Es kan zu Exempeln dienen, was von übermäßiger Geniessung der Speise und des Tranckes, von seinem Stande ungeziemender Aufführung und der Verschwendung kurtz vorher gesagt worden.

Da nun die guten Handlungen unsern innerlichen und äusserlichen Zustand vollkommener, die bösen aber ihn unvollkommener machen; so verbindet uns die Natur dasjenige zu thun, was uns und unsern Zustand, oder (welches gleich viel ist) unseren innerlichen und äusserlichen Zustand vollkommener machet: hingegen zu unterlassen, was uns und unsern Zustand, oder, welches gleichviel ist, unseren innerlichen und äusserlichen Zustand unvollkommener machet. Und also haben wir eine Regel, darnach wir unsere

Hände

Digitized by Google

Handlungen, die wir in unserer Gewalt haben, richten sollen, nehmlich: „Thue, was dich und „deinen oder anderer Zustand vollkommener ma„chet: unterlaß, was ihn unvollkommener ma„chet.„

Wie man erkennet, ob eine Handlung unseren Zustand vollkommener oder unvollkommener machet, verstehet man aus dem, was oben gesaget worden: Nehmlich man giebet 1) Acht, was eine Handlung veränderliches nach sich ziehet, entweder in unserer Seele und in unserem Leibe, das ist, in unsern innerlichen Zustande, oder auch in unserem äusserlichen Zustande. Darnach untersuchet man 2) ob der Zustand, so auf die Handlung erfolget, mit dem Wesen und der Natur des Menschen [illegible] dem vorhergehenden Zustande zusammenstimmet, oder ihm zuwiderläufft, ingleichen ob nach geschehener Veränderung etwas in dem neuen Zustande anzutreffen, das dem übrigen zuwiderläufft, was zugleich mit angetroffen wird. Denn wenn durch unsere Handlungen eine völlige Zusammenstimmung erhalten wird; so machen sie uns und unsern Zustand vollkommener; hingegen wenn dadurch diese Zusammenstimmung gestöhret wird; so machen sie uns und unseren Zustand unvollkommener. Die vorhin gegebene Exempel können die Sache erläutern.

Es ist wohl zu behalten, daß sich diese Regel auf alle freye Handlungen erstrecket, und also kein Gedancke in der Seele, noch keine Bewegung im Leibe davon ausgenommen ist, welche wir in unserer Gewalt haben. Doch wird im folgenden gezeiget werden, wie man sie in besonderen Fällen anbringen, und was dadurch für besondere Regeln erwachsen: Denn obgleich diese Regel allgemein ist; so muß man sich doch keinesweges einbilden, als wenn man von allen freyen Handlungen der Menschen daraus unmittelbahr urtheilen könnte, ob sie gut oder böse sind. Ueber dieses ist bekannt, daß man aus einem einigen Satze nichts schliessen kan, sondern erst aus zweyen der dritte herausgebracht wird. Und dannenhero ist ausser der Regel noch ein anderer Satz von der Beschaffenheit der Handlung nöthig, ehe man sagen kan, ob sie gut oder böse ist. Nehmlich unsere Erkenntniß von den freyen Handlungen des Menschen kommet endlich auf diese beyde Schlüsse an:

1) Was unsern und anderer ihren Zustand vollkommener machet das sollen wir thun.
Diese Handlung machet unseren oder anderer ihren Zustand vollkommener.
Also sollen wir sie thun.

2) Welche Handlung unserer und anderer ihren Zustand unvollkommener machet, die sollen wir unterlassen.
Diese Handlung machet unsern oder anderer ihren Zustand unvollkommener.
Also sollen wir sie unterlassen.

Welches nun diejenigen Handlungen sind, dadurch wir und unser Zustand entweder vollkommener oder unvollkommener gemacht werden, soll unten ausgeführet werden. Hier ist genung, daß, wenn der innere und äussere Zustand mit dem natürlichen beständig zusammenstimmen soll, die freyen Handlungen durch eben die Absichten zu determiniren sind, wodurch die natürlichen, so aus dem Wesen des Leibes und der Seele nothwendig erfolgen, determiniret werden. Und dieses vergessen diejenigen, welche aus der Zusammenstimmung des vorhergehenden Zustandes mit dem gegenwärtigen und alles dessen, was im gegenwärtigen enthalten ist, mit einander folgern, ein lasterhaffter Mensch müsse in seinen Lastern fortfahren.

Was aus der Krafft der Seele erfolgen kan, das ist in ihrer Natur gegründet. Da nun aus derselben erfolgen kan, daß sie die an sich gute Handlungen will, die an sich böse nicht will; sonst dieses Wollen nicht Wollen in ihrer Natur gegründet. Derowegen da die an sich gute Handlungen den Zustand des Menschen sowohl innerlich als äusserlich vollkommen machen; so ist die Regel, welche zu thun erfordert, was uns und unseren Zustand vollkommener machet, auch in der Natur der Seele gegründet. Und auf eine gleiche Weise verhält sichs auch mit dem andern Theile der allgemeinen Regel, daß man diejenigen Handlungen unterlassen soll, wodurch unser innerer und äusserer Zustand unvollkommener wird.

Eine Regel, darnach wir verbunden sind, unsere freye Handlungen einzurichten einzurichten, heisset ein Gesetze. Derowegen da wir verbunden sind nach der allgemeinen Regel der freyen Handlungen dieselben einzurichten, so ist auch diese Regel ein Gesetze.

Insonderheit aber wird eine Regel ein Gesetze der Natur genennet, wenn uns die Natur verbindet unsere freye Handlungen darnach einzurichten; Gleichwie wir auch ein göttliches Gesetze heissen eine Regel, nach welcher uns GOtt unsere freye Handlungen einzurichten verbindet, und wiederum ein menschliches Gesetze eine Regel, darnach uns Menschen unsere freye Handlungen einzurichten verbinden.

Weil uns die Natur verbindet, zu thun, was uns und unsern Zustand vollkommener machet, und zu unterlassen, was uns und unsern Zustand unvollkommener machet; so ist die Regel: „Thue, was „dich und deinen Zustand vollkommen machet, und „unterlaß, was dich und deinen Zustand unvoll„kommen machet,„ ein Gesetz der Natur. Da nun diese Regel sich auf alle freye Handlungen der Menschen erstrecket: so hat man kein anderes Gesetz der Natur mehr nöthig, sondern alle besondere Gesetze müssen daraus erwiesen werden auf die Art und Weise, wie schon erinnert worden. Und also ist diese Regel ein vollständiger Grund aller natürlichen Gesetze.

Eben diese Regel beruhet auf der Uebereinstimmung der Handlungen mit unserer Natur. Solches wird also erwiesen: Was uns und unsern Zustand unvollkommener machet, ist unserer Natur zuwider, und kommet mit ihr nicht überein. Hingegen was uns und unsern Zustand vollkommener machet, ist unserer Natur nicht zuwider, sondern stimmet vielmehr mit ihr zusammen. Derowegen weil das Gesetze der Natur will gethan wissen, was uns und unsern Zustand vollkommener machet: hingegen unterlassen, was ihn unvollkommen machet; so haben diejenigen nicht unrecht geredet, welche gesaget, das Gesetze der Natur beruhe auf der Uebereinstimmung unserer Handlungen mit unserer Natur.

Da

Digitized by Google

Da wir durch unsere Handlungen die Vollkommenheit unser und unseres Zustandes zu erhalten, und die Unvollkommenheit zu vermeiden trachten: so ist die Vollkommenheit unser und unseres Zustandes, ingleichen die Vermeidung der Unvollkommenheit die Absicht unsrer Handlungen; hingegen die Handlungen sind das Mittel, wodurch wir diese Absichten erhalten. Derowegen da alle freye Handlungen auf diese Absicht gerichtet sind; so ist sie die letzte Absicht aller unserer freyen Handlungen, und die Haupt-Absicht in unserm gantzen Leben.

Zwar wird es einigen fremde scheinen, warum wir die Vollkommenheit unserer Natur und unseres Zustandes zu der letzten Absicht und zur Haupt-Absicht aller unserer freyen Handlungen machen. Sie werden meynen, daß solches die Ehre GOttes sey, gleichwie GOtt selbst diese zu seiner letzten Absicht und zu seiner Haupt-Absicht zu machen pfleget. Ja sie werden meynen, das gemeine Beste müsse den besondern Nutzen eines jeden vorgezogen werden: Und demnach könne man unmöglich seinen eigenen Nutzen der Ehre GOttes und dem gemeinen Besten vorziehen. Auf solche Weise würde das Gesetze der Natur eigennützige Leute machen, welche doch die allerschädlichsten sind in den menschlichen Gesellschafften, wie auch aus der heutigen Erfahrung leider mehr als zu viel erhellet.

Wir wollen hier nicht ausführen, daß die Vollkommenheit unserer Natur und unseres eigenen Zustandes von dem Eigennutze weit unterschieden sey, sondern nur dieses erinnern, daß sowohl die Ehre GOttes, als die Beförderung des gemeinen Bestens mit unter der Vollkommenheit unserer Natur enthalten ist. Wer GOttes Ehre und das gemeine Beste nicht nach allen Kräfften befördert, dessen Verstand und Wille hat noch einen gar niedrigen Grad der Vollkommenheit erreichet.

Weil die gröste Vollkommenheit Gott eigenthümlich ist, und keiner Creatur mitgetheilet werden kan; so ist auch nicht möglich, daß ein Mensch, wenn er gleich täglich alle Kräffte anwendet, dieselbe jemahls erreichen kan. Er kan demnach nicht mehr erhalten, als daß er von einer besonderen Vollkommenheit zu einer andern fortschreitet, und die Unvollkommenheiten immer mehr und mehr vermeidet. Und dieses ist das höchste Gut, welches er erreichen kan, daß also das höchste Gut des Menschen oder seine Seligkeit mit Recht durch einen ungehinderten Fortgang zu gröſſeren Vollkommenheiten erkläret wird.

Da nun der Mensch immer zu gröſſeren Vollkommenheiten fortschreitet, wenn er sein Thun und Lassen nach dem Gesetze der Natur einrichtet; so wird durch Beobachtung des Gesetzes der Natur das höchste Gut oder die Seligkeit, deren man fähig ist, erhalten, und ist dannenhero seine Erfüllung das Mittel, wodurch wir das höchste Gut oder unsere Seeligkeit, deren wir auf Erden fähig sind, erlangen.

Jemehr also der Mensch von dem Gesetze der Natur abweichet, jemehr entfernet er sich von dem höchsten Gute oder von seiner Seeligkeit. Und also macher man sich durch die Uebertretung des Gesetzes der Natur derselben verlustig und verfället in einen unseligen Zustand. Ja wenn man nicht fortfähret sein Thun und Lassen nach dem Gesetze der Natur einzurichten; so gehet die bereits erlangte Seligkeit verlohren: Wie wir auch im Gegentheil aus dem unseligen Zustande nicht anders können herausgezogen werden, als wenn wir das Gesetze der Natur anfangen zu halten.

Aus dem, was von dem höchsten Gute des Menschen, oder seiner Seligkeit gesaget worden, ist zugleich klar, daß das höchste Uebel oder die Unseligkeit der Menschen in einem steten Fortgange zu gröſſeren Unvollkommenheiten bestehet, und daher die Uebertretung des natürlichen Gesetzes das Mittel ist, sich darein zu stürtzen.

Wer von einer Vollkommenheit zu der andern unbehindert fortschreitet, und die Unvollkommenheit vermeidet, dabey aber auch darauf Acht hat, der hat eine anschauende Erkenntniß der Vollkommenheit. Weil nun die anschauende Erkenntniß der Vollkommenheit Lust oder Vergnügen gebieret; so hat er ein beständiges Vergnügen. Und demnach ist das höchste Gut oder die Seligkeit des Menschen mit einem beständigen Vergnügen verknüpfet.

Man darf sich auch nicht fürchten, daß das Vergnügen, so man einmahl gehabt, sich künfftig in Trauren verkehren werde, und man also seine Lust mit einer gröſſern Unlust werde bezahlen müssen. Denn die Unlust entstehet aus einer anschauenden Erkenntniß der Unvollkommenheit. Wenn sich demnach die Lust in Unlust verkehren soll; so muß man als Unvollkommenheit erkennen, was man für Vollkommenheit gehalten. Wer nun die Vollkommenheit von der Unvollkommenheit richtig zu unterscheiden weiß, der kan unmöglich eine für die andere halten, und dannenhero bleibet sein Vergnügen beständig.

Wo man unverändert fortschreitet, von einer Vollkommenheit zur andern, und alle Unvollkommenheiten vermeidet, da erwächset ein beständiges Vergnügen, und darf man sich nicht befürchten, daß es in ein Mißvergnügen ausschläget. Solchergestalt behält das Vergnügen oder die Lust beständig die Oberhand, und ist demnach hier eine fortdaurende Freude. Also ist die Seligkeit mit einer steten Freude verknüpfet.

Der Zustand einer beständigen Freude machet die Glückseligkeit aus. Da nun das höchste Gut oder die Seligkeit mit einer beständigen Freude verknüpffet ist; so ist der Mensch, der es besitzet, in dem Zustande einer beständigen Freude. Und dannenhero ist das höchste Gut mit der Glückseligkeit verbunden.

Da nun das höchste Gut durch die Erfüllung des natürlichen Gesetzes erhalten wird: so ist auch die Beobachtung dieses Gesetzes das Mittel, wodurch man seine Glückseligkeit erhält.

Und hieraus erhellet zugleich, was nur eine vermeynte Glückseligkeit ist, nehmlich ein Zustand der Freude, die sich entweder in Traurigkeit verkehret, oder Traurigkeit gebieret. Z. E. In Schwelgerey leben machet vielen Menschen Freude, und sie achten dieses Leben für eine Glückseligkeit. Wenn sich aber einer um seine Gesundheit, der andere um sein Vermögen bringet, daß jener von grossen

Schmertzen gequälet wird, oder wohl gar vor der Zeit sein Leben beschliessen muß: Dieser hingegen anfänget, Noth zu leiden, und zu darben, ja noch ein anderer in der Trunckenheit in allerhand Schande und grobe strafbare Verbrechen verfället; so hat es bey allen dreyen der traurigen und mißvergnügten Stunden mehr als der freudigen und vergnügten, und muß ein jeder die genossene Lust mit Verdruß theuer genung bezahlen. Hierzu kommen absonderlich allerhand unruhige Affecten, als Reue, Schaam, Furcht, Zaghafftigkeit und dergleichen. Derowegen ist der Zustand der Freuden, die aus Schwelgerey entstehet, nur eine vermeynte Glückseligkeit, weil sie nehmlich nicht beständig fort dauret, sondern sich vielmehr endlich in eitel Verdruß verkehret.

Da die Schein-Güter dasjenige sind, was nur eine veränderliche Lust bringet, die öffters in eine grössere Unlust verkehret wird; so können sie dem Menschen keine wahre, sondern nur eine vermeynte Glückseligkeit gewehren. Hingegen da die wahren Güter eine beständige Lust gewehren, die niemahls in Unlust verkehret wird; so können sie auch den Menschen nicht unglückselig, sondern nur glückselig machen.

Es ist wohl wahr, daß der Mensch über einem wahren Gute mißvergnügt werden kan, gleichwie er über einem Schein-Gute sich vergnüget, weil er nehmlich keines von beyden erkennet, oder sonst einen Irrthum davon heget, als wenn er sich einbildet, er habe eine gründliche Wissenschafft erlernet, damit er für anderen, auch von Unverständigen, die nicht davon zu urtheilen geschickt sind, angesehen, und zu einer einträglichen Bedienung gezogen werde. Da nun aber das Mißvergnügen sowohl als das Vergnügen aus unserm Irrthume herkommet; so kan man nicht sagen, daß das wahre Gut uns mißvergnüget, das Schein-Gut hingegen vergnüget, und folgends jenes glückselig, dieses hingegen unglückselig machet. Denn was von unserer Unwissenheit und unserm Irrthume herkommet, können wir in keinem Falle der Sache zuschreiben, die wir nicht erkennen, und von der wir einen Irrthum hegen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Mißvergnügen, welches bey einigen aus Mangel eines Scheinguts entstehet.

Da nun die wahren Güter eine wahre Vollkommenheit im Menschen oder in seinem äusserlichen Zustande zum Grunde haben, keinesweges aber die Schein-Güter; so kan bloß dasjenige den Menschen glückselig machen, was eine wahre Vollkommenheit in ihm und seinen äusserlichen Zustande zum Grunde hat, keinesweges aber, wovon dieselbe entfernet ist. Derowegen weil man durch Beobachtung des Gesetzes der Natur die Vollkommenheit seiner Natur und seines äusserlichen Zustandes erhält; so ist das Gesetze der Natur das Mittel seine Glückseligkeit zu erhalten.

Die Glückseligkeit des Menschen ist ein Zustand einer dauerhafften Freude. Derowegen ist die Unglückseligkeit, als welche ihr entgegen gesetzet wird, ein Zustand einer dauerhafften Traurigkeit, folgends da die Traurigkeit ein merckicher Grad der Unlust ist, ein Zustand einer beständigen Unlust oder eines beständigen Mißvergnügens.

Das Mißvergnügen oder die Unlust entstehet aus einer anschauenden Erkenntniß der Unvollkommenheit. Derowegen da die Uebertretung des Gesetzes der Natur uns und unsern Zustand unvollkommener machet; so entstehet dadurch Mißvergnügen, folgends machet sie den Menschen unglückselig. Denn unerachtet ihn eine Weile der Schein blenden kan; so ist doch schon erwiesen worden, daß ihn die Schein-Güter nicht glückseliger machen können.

Die Fertigkeit seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten, ist es, was wir die Tugend zu nennen pflegen. Hingegen das Laster ist eine Fertigkeit dem Gesetze der Natur zuwider zu handeln. Menschliche Schwachheit aber ist natürliches Unvermögen seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten. Wir sagen natürliches Unvermögen. Denn wer an seinem Unvermögen selbst Schuld hat, kan seine Abweichungen von dem Gesetze der Natur nicht für natürliche Schwachheiten ausgeben. Z. E. Wenn einer die Gelegenheit versäumet im Guten vernünfftig zu werden, und nachdem in Beurtheilung des Guten sich übereilet; so kan er seinen Irrthum keinesweges der natürlichen Schwachheit zueignen. Er könnte stärcker seyn, wenn ers hätte haben wollen. Wer der Natur die Schuld giebet, der muß nicht selbst Theil daran haben. Nehmlich natürliches Unvermögen wird hier gehennet, was wir durch unsere Kräffte zu heben nicht vermögend gewesen nach den Umständen, in welchen wir von der Natur gesetzet worden.

Weil das Gesetze der Natur unsere und anderer Menschen Vollkommenheit, sowohl was den innern, als den äussern Zustand betrifft, erfordert; so ist die Tugend eine Fertigkeit sich und andere Menschen, ingleichen seinen und anderer Menschen äusserlichen Zustand so vollkommen zu machen, als möglich ist.

Die Beobachtung des Gesetzes der Natur ist es, so den Menschen glückselig machet. Da nun die Fertigkeit dem Gesetze der Natur gemäß zu leben, die Tugend ist; so machet die Tugend den Menschen glückselig. Und demnach kan man niemanden ohne die Tugend glückselig nennen.

Wiederum, weil die Seligkeit des Menschen in einem ungehinderten Fortgange zur grösseren Vollkommenheit bestehet: ein tugendhaffter Mensch aber eine Fertigkeit hat dasjenige zu vollbringen, was ihn und seinen Zustand vollkommener machet; so befördert die Tugend die Seligkeit des Menschen, und kan sich ohne die Tugend niemand in einem seligen Zustande befinden. Wir reden hier aus der Weltweisheit von keiner andern Seligkeit, als die durch natürliche Kräffte in diesem Leben kan erhalten werden.

Eben deswegen, weil das Gesetze der Natur die Vollkommenheit unserer und anderer Menschen, ingleichen unseres und anderer ihres äusserlichen Zustandes erfordert: Das Laster aber eine Fertigkeit ist dem Gesetze der Natur zuwieder zu handeln; so ist das Laster eine Fertigkeit, sich und andere Menschen, ingleichen seinen und anderer Menschen äussern Zustand unvollkommener zu machen.

Und demnach stürtzen die Laster den Menschen in das höchste Uebel, und machen ihn unglückselig.

Es

Digitized by Google

Es kan ſich demnach kein laſterhaffter Menſch in einem ſeligen Zuſtande befinden, noch einer wahren Glückſeligkeit theilhafftig ſeyn. Damit man ſich in dieſe Wahrheiten finde, muß man den Unterſcheid zwiſchen Glück, Seeligkeit und Glückſeligkeit, zwiſchen Unglück, Unſeligkeit und Unglückſeligkeit allezeit für Augen haben.

Auch iſt hier wohl zu mercken, daß unterweilen ein Menſch bey einigen Tugenden auch einigen Laſtern ergeben ſeyn kan, von deſſen unſeligen und unglückſeligen Zuſtande gantz anders zu urtheilen iſt, als wenn er gantz in Laſtern ſtecket. Ja es kan kein Menſch (am allerwenigſten durch natürliche Kraft) einer völligen, Seligkeit und Glückſeligkeit fähig ſeyn, eben deswegen, weil er die Tugend nicht völlig erreichet, ſondern, wenn er ſich auch von Laſtern gantz loßgeriſſen hat, dennoch menſchlichen Schwachheiten unterworffen iſt.

Nehmlich, weil die menſchlichen Schwachheiten ein natürliches Unvermögen ſind, nach dem Geſetze der Natur ſeine Handlungen einzurichten; ſo weichet der Menſch aus menſchlicher Schwachheit ohne Vorſatz von dem Geſetze der Natur ab, und unterweilen mit ſeinem gröſten Unwillen. Unterdeſſen da die Abweichungen von dem Geſetze der Natur den Menſchen unſelig und unglückſelig machen, ſie mag herrühren, wo ſie will, ſo können auch die menſchlichen Schwachheiten nichts anders nach ſich ziehen. Ja es ſtimmet auch die Erfahrung mit überein. Menſchliche Schwachheiten können öfters groſſen Schaden und Unglück anrichten: unterweilen mehr als die gröſten Laſter. Laſterhaffte Menſchen ſind nicht allezeit die gefährlichſten. Derowegen hat man auch die menſchlichen Schwachheiten ſo wohl als die Laſter zu beſtreiten nöthig, und auf ſie mit allem Fleiſſe Acht zu geben. Wolffs vernünfftige Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen, §. 2 u. ff.

Zuſtand des Menſchen, (äuſſerlicher) heiſſet derjenige, welcher ſich auf andere Dinge auſſer dem Menſchen beziehet. Z. E. wenn man bey dem Menſchen den Zuſtand in Anſehung des Vermögens, der Ehre, der Familie und ſo weiter betrachtet; ſo betrachtet man des Menſchen ſeinen äuſſerlichen Zuſtand.

Von denen Pflichten in Anſehung unſers äuſſerlichen Zuſtandes, handelt der Herr Baron von Wolff in ſeinen Vernünfftigen Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen, im V Capitel ausführlich. Seine Gedancken können keinen Leſer ohne mercklichen Nutzen laſſen, daß wir daher nicht umhin können, ſolche hier mitzutheilen:

Der Menſch ſoll davor ſorgen, daß er Nahrung und Kleider habe, nicht allein zur Nothdurft, ſondern auch zum Vergnügen und nach Erforderung des Wohlſtandes. Er ſoll auch trachten alles zu erlangen, was ihm zu Erlangung der Wiſſenſchaften und nöthiger Künſte beförderlich iſt. Da nun hierzu viele und vielerley Dinge erfordert werden; ſo hat der Menſch einen Vorrath von äuſſerlichen Dingen nöthig, welches man ſein Vermögen zu nennen pfleget. Es iſt demnach das zeitliche Vermögen (wie es insgemein genennet wird) ein Vorrath ſolcher Sachen, die der Menſch zur Nothdurft, zum Vergnügen und Wohlſtande ſeines Lebens gebrauchen kan. Was auf keine Weiſe von ihm kan genutzet werden, läſſet er liegen und fraget nichts darnach. Er kan es aber entweder unmittelbar vor ſich nutzen, oder indem er es andern verkaufft oder vertauſchet, damit er ſich, was er braucht, dafür anſchaffen kan. Da man nun dieſelben Sachen nach Gelde zu ſchätzen pfleget, und daher auch an ſtatt ihrer Geld haben kan; ſo iſt das Vermögen ein Vorrath am Gelde und was Geldes werth iſt.

Da nicht allezeit in unſerer Gewalt ſtehet, von dem zeitlichen Vermögen ſo viel zu erwerben, als wir wollen, nicht allein weil wir kranck und unvermögend werden können, ſondern auch wegen anderer Umſtände; ſo haben wir nicht allein auf die gegenwärtige Zeit zu ſehen, ſondern auch auf die künftige. Und dannenhero ſoll man darauf bedacht ſeyn, daß man auch im Falle der Noth etwas habe. Dergleichen Vorrath, damit man ſich im ereignenden Nothfalle, (das iſt, zu der Zeit, da man Geld brauchet und es nicht gleich erwerben kan) hilffet, wird ein Noth-Pfennig genennet. Und demnach iſt klar, daß der Menſch auf einen Noth-Pfennig bedacht ſeyn ſoll.

Was man zu ſeiner Nothdurft anwendet, oder auch zu ſeiner Vergnügung, und zwar in vorbeſchriebener Maaſſe, wird ein Zehr-Pfennig genennet. Hingegen was zum Wohlſtande erfordert wird, heiſſet der Ehren-Pfennig. Da nun der Menſch auf beydes zu ſehen hat; ſo muß er nicht nur auf den Zehr-Pfennig, ſondern auch auf den Ehren-Pfennig bedacht ſeyn. Und demnach haben die Alten wohl geſaget: Der Menſch ſoll allezeit drey Pfennige in ſeinem Beutel haben, einen Zehr-Pfennig, Noth-Pfennig und Ehren-Pfennig.

Da der Menſch ſich nach Nothdurft verſorgen muß, wenn er nicht Schaden an ſeinem Leibe nehmen will, ſo gehet der Zehr-Pfennig allen andern vor, und man muß an die übrigen nicht eher gedencken, bis man mit dieſem richtig iſt, das iſt, man muß nicht eher auf das Künfftige ſparen, bis man die Nothdurft des gegenwärtigen Lebens verſehen, auch nicht eher nach Erforderung des Wohlſtandes etwas ausgeben, als bis es ohne Abbruch der Nothdurft geſchehen kan. Ja da die künftige Nothdurfft es erfordert, daß wir von dem gegenwärtigen etwas auf das Künfftige aufheben; ſo iſt der Noth-Pfennig ein Zehr-Pfennig auf das Künftige. Da nun erſt erwieſen worden, daß man nicht eher an den Ehren-Pfennig gedencken ſoll, bis man mit dem Zehr-Pfennige verſehen iſt; ſo gehet auch der Noth-Pfennig dem Ehren-Pfennig vor, das iſt, man ſoll nicht eher, bloß des Wohlſtandes halber, etwas ausgeben, bis man den Noth-Pfennig in Sicherheit hat.

Hierbey iſt wohl zu mercken, daß der Menſch mit ſeinem Vermögen nicht allein ihm ſelbſt, ſondern auch andern helffen kan; ja in folgendem wird erwieſen werden, daß er auch andern helffen ſoll. Derowegen, wenn wir gleich einen Ueberfluß für uns haben; ſo iſt uns deswegen das zeitliche Vermögen nicht unnütze. Wir können es anwenden

zum Nutzen anderer, die in solche Umstände gesetzet werden, daß sie sich nicht selbst nach Nothdurft helffen können. Der Mensch findet allezeit Gelegenheit mit seinem Vermögen Gutes zu stifften, wenn er es vor sich nicht brauchet. Und also ist das Geld vor sich allezeit gut.

Wer mehr von zeitlichen Vermögen besitzet, als zu seiner Nothdurfft, zu seinem Wohlstande und auf besorgenden Nothfall erfordert wird, der hat einen Ueberfluß. Es ist demnach der Ueberfluß ein gröſſerer Vorrath an zeitlichen Vermögen als die gegenwärtige Nothdurft des Lebens, der Nothfall und Wohlstand erfordert. Ueberfluß an zeitlichem Vermögen ist dasjenige, welches wir Reichthum zu nennen pflegen.

Wer von zeitlichem Vermögen so viel besitzet, als nicht allein die gegenwärtige Nothdurft, sondern auch der Wohlstand und ein besorglicher Nothfall erfordert, aber nichts darüber, von dem sagt man, daß er sein reichliches Auskommen habe. Wer vom zeitlichen Vermögen nicht so viel vor sich bringen kan, als die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, der ist dürfftig und arm. Und demnach ist die Armuth ein Mangel an nöthigen Lebens Mitteln.

Auf solche Weise ist nicht gleich arm, der nicht reich ist. Denn unter denen, die ihr nöthiges und reichliches Auskommen haben, sind sehr viel Grade, ehe man zu der Armuth kommet. Ob nun also einer gleich nicht reich ist, so kan er doch sein reichliches Auskommen haben. Ja unter dem Armuthist auch ein gröſſer Unterscheid, weil es so wohl als der Reichthum verschiedene Grade hat, die hier genauer zu bestimmen unnöthig ist, wo wir nicht auf alle Regeln insbesondere gehen, sondern uns nur mit den allgemeineren vergnügen, daraus die anderen nach Erforderung der Umstände sich herleiten lassen. Wenn wir bedencken, was vorhin von der Nothdurft, Bequemlichkeit und dem Wohlstande des menschlichen Lebens gesaget worden; so werden wir durch die darzu erforderte Sachen den Unterscheid der Armuth und des verschiedenen Auskommens gar wohl bestimmen können.

Weil der Mensch das zeitliche Vermögen nicht brauchet, als daß er seinen Leib, wie es die Nothdurft und der Wohlstand erfordert, versorgen, andern in ihrer Noth aushelffen, ihm und anderen eine vergnügte Stunde zu machen, und was zu Erlernung der Wissenschafften und Künste nöthig ist, verschaffen kan; so hat er nach dem zeitlichen Vermögen nicht vor sich zu streben, sondern in so weit es ein Mittel ist diese Absichten zu erreichen, Geld und Gut ist dazu da, daß es gebrauchet wird.

Unterdessen da der Mensch seinen Zustand so vollkommen machen soll, als nur immer möglich ist, auch das Geld allezeit genutzet werden kan, wo nicht von uns, doch von andern, denen wir damit dienen; so ist auch ein jeder verbunden so viel vom zeitlichen Vermögen vor sich zu bringen, als in seinen Kräften stehet, und es die Umstände leiden, darein er gesetzet worden, wenn er nur dadurch weder sich um sein Leben, Gesundheit und Vergnügen bringet, noch andern dadurch Eintrag thut: als welches beydes nicht zuläßig ist. Und demnach thun diejenigen unrecht, welche entweder ablassen zu erwerben, weil sie schon genung zu haben vermeynen, oder auch das erworbene unnöthig verschwenden, weil sie sich einbilden zu viel zu haben.

Die Verrichtungen, welche der Mensch vornimmt, zeitliches Vermögen zu erwerben, werden Arbeit genennet. Da wir nun gesehen haben, wie weit er verbunden ist nach zeitlichem Vermögen zu streben; so verstehen wir zugleich, wie weit er zu arbeiten verbunden ist. Nehmlich er muß so viel arbeiten, als ohne Abbruch seiner Gesundheit und der Kräffte seines Lebens und der zuläßigen Ergötzlichkeit seines Gemüthes geschehen kan.

Und da derjenige, der schon viel hat, deswegen nicht die Freyheit erhält den fernen Erwerb zu unterlassen; so sind auch reiche Leute zu arbeiten verbunden. Dieses wird noch auf eine andere Art aus der Pflicht gegen andere im folgenden sich erweisen lassen.

Jedoch weil in einem ordentlichen Wandel alles mit einander zusammenstimmen muß; so muß auch die Art der Arbeit mit unserm Stande und Vermögen zusammenstimmen. Derowegen muß ein Vornehmer und Reicher dergleichen Arbeit nicht selbst thun, die er durch einen geringen Menschen verrichten lassen, und nach Gebühr belohnen: viel weniger selbst mit dergleichen ihm unanständiger Arbeit oder auch mit andern, damit sich Arme zu nähren pflegen, etwas zu erwerben suchen. Ja weil ein jeder so viel erwerben soll, als in seinem Vermögen stehet; so muß man nicht die Zeit mit solcher Arbeit zubringen, die wenig einträgt, wenn man eben so wohl eine andere verrichten kan, die mehr einbringet, es sey dann daß die Arbeit nöthig und nützlich ist, und von einem andern nicht so wohl verrichtet werden kan.

Der Mensch soll nach so vieler Erkenntniß trachten, als ihm zu erlangen möglich ist, oder so weit als seine Kräfte zureichen, und die Umstände, darein er gesetzet worden, es leiden wollen. Ja er ist eben so weit auch zu den Künsten verbunden. Derowegen wenn einer die Wissenschaften oder Künste zu verbessern und zu erweitern geschickt ist, oder doch sonst durch andere Wege sein reichliches Auskommen hat; so soll er die übrige Zeit auf die Wissenschafften und Künste, nicht aber auf Erwerbung zeitlichen Vermögens anwenden. Denn Geld zu erwerben sind wir nicht weiter verbunden, als es ein Mittel ist zu Erhaltung unsers Leibes: Hingegen zu Wissenschafften und guten Künsten sind wir schlechterdinges verbunden. Ja hierzu kommet, daß der Mensch mit den Wissenschaften und Künsten mehr dienen kan, als mit Gelde: Dann Geld kan von andern erworben werden, und geschiehet kein Schade, wenn er es unterläßet: Hingegen Wissenschafften und Künste können nicht alle verbessern und erweitern, daher wenn es von denen unterlassen wird, die das Vermögen dazu haben, geschiehet gar ofte ein unersetzlicher Schaden. Dabey ist ferner zu gedencken, daß man durch Geld und Gut nicht dergleichen Vergnügen erkauffen kan, dergleichen uns Wissenschafften und Künste gewehren, folgends daß uns das Geld nicht so vergnügt als diese machen können. Auch

müssen

müſſen wir bedencken, daß die natürliche Verbindlichkeit, welche auf das gantze menſchliche Geſchlecht und nicht einem jeden inſonderheit gehet, dergleichen die Vermehrung und Beſſerung der Wiſſenſchafften und Künſte iſt, hauptſächlich diejenige angehet, die es in ihrer Gewalt haben.

Es ſiehet ein jeder, wie weit die Wiſſenſchafften und Künſte hier recommendiret werden, und daß keinesweges derjenigen Verfahren gebilliget werde, die um Kunſt und Wiſſenſchafft willen in ſchmähliche Armuth gerathen. Wir nennen ſchmähliche Armuth, die ſeinem Stande, darinnen man lebet, nachtheilig iſt: welches geſchiehet, wenn man ſeinem Stande, ja noch einem geringern Stande, als darein man geſetzet worden, nicht gemäß leben kan, wie gleichwohl geſchehen ſolte, ſondern nicht einmahl recht ſein nöthiges Auskommen hat.

Die Arbeit beſtehet in gewiſſen Verrichtungen, dadurch man etwas erwirbet. Da nun dieſe Verrichtungen auch vor und an ſich ſelbſt gewiſſe Abſichten haben: ein Weiſer aber die Abſichten, ſo viel an ihm iſt, völlig zu erreichen trachtet, und ein jeder Menſch zu Weisheit verbunden iſt; ſo muß einer bey ſeiner Arbeit nicht allein auf den Erwerb, ſondern auch auf die Abſichten der Verrichtungen, darinnen ſie beſtehet, ſehen. Und ſolchergeſtalt ſoll man nicht blos um des Brodes willen arbeiten, ſondern vielmehr ſich ſorgfältig darinnen bezeigen, daß die Arbeit auf das beſte, als möglich iſt, geſchehe. Es ſind ſchlimme Arbeiter, die blos auf das Brod ſehen, die Arbeit mag gerathen, wie ſie will. Man weiß wohl, daß niederträchtige Gemüther, die blos auf ihren Leib ſehen, dieſe Wahrheit nicht begreiffen, oder vielmehr nicht begreiffen mögen: Allein edle Gemüther, denen an der Vollkommenheit der Seele und ſonderlich auch an Tugend mehr als an dem Brode gelegen, werden mit uns gar bald übereinſtimmen. Wir dörffen auch nur auf die tägliche Erfahrung ſehen; ſo werden wir dieſen Unterſcheid der Arbeiter gar deutlich begreiffen.

Die Unterlaſſung der Arbeit wird der Müßiggang genennet. Da nun ein jeder Menſch zur Arbeit verbunden iſt; ſo handelt man wider ſeine natürliche Pflicht, und alſo das Geſetze der Natur, wenn man müßig gehet. Derowegen iſt der Müßiggang ein Laſter. Muſſe hingegen nennet man die Freyheit von ordentlichen Verrichtungen. Und dahero heiſſen müßige Stunden diejenigen, da man von ſeiner Arbeit frey iſt, und man pfleget zu ſagen: man habe dieſes oder jenes bey müßigen Stunden gethan.

Der Müßiggang iſt ein ſehr gefährliches Laſter. Denn weil die Menſchen alsdenn von allen Verrichtungen frey ſind; ſo wird ihnen die Zeit lang. Der Verdruß, den ſie daraus empfinden, treibet ſie an etwas zu ihrer Beluſtigung vorzunehmen, ſonderlich, wenn es ihnen nicht an Gelde fehlet. Und daher lernen ſie Böſes thun, und verfallen auf Freſſen, Sauffen, Spielen und andere Ueppigkeiten. Man hat längſt angemercket, daß die Menſchen Böſes thun lernen, wenn ſie nichts zu thun haben. Wo man des Müßiggangs einmahl gewohnet, und nicht mehr zu arbeiten Luſt hat, hingegen an Gelde Mangel leidet; ſo leget man ſich auf Stehlen und Betrügen. Derowegen ſoll man den Müßiggang um ſo vielmehr vermeiden, jemehr Gefahr daraus zu beſorgen, und jedermann davon abzuhalten.

Die Wolluſt treibet den Menſchen zum Müßiggange an. Denn ein Wollüſtiger unterſcheidet das Böſe und Gute durch die Unluſt und Luſt, welche die Sinnen gewehren. Da ihm nun die Arbeit dergleichen Luſt nicht gewehret, ſondern vielmehr einige Unluſt machet, wenigſtens in ſo weit er dadurch von ſinnlicher Luſt abgehalten wird, als wenn einer bey angenehmen Leuten ſtudiren ſoll, da er ſich mit einer anmuthigen Geſellſchafft auf dem Lande oder in einem Garten vergnügen wolte; ſo hält er die Arbeit für ſchlimm, den Müßiggang für etwas Gutes, folgends hat er für jener einen Abſcheu, nach dieſem eine Begierde.

Wer demnach einen Wollüſtigen von dem Müßiggange zur Arbeit bringen will, muß für allen Dingen die Wolluſt dämpfen. Nach dieſem kan man einem den Schaden vorſtellen, der aus dem Müßiggange erfolget, und zwar auf die Art und Weiſe, wie ihn einer am beſten fühlet: wozu die beſondern Umſtände Anlaß geben. Das beſte Mittel wider den Müßiggang iſt, wenn man einen von Jugend auf zur Arbeit gewöhnet, und dabey den Vortheil, den man von der Arbeit hat: hingegen auch zugleich den Schaden, darein einen der Müßiggang bringet, begreiffen lernet. Und dienet auch abſonderlich wider den Müßiggang eine wohlgegründete Begierde nach dem Ruhme, daß man etwas Löbliches verrichtet.

Wer reich werden will, muß des Jahres mehr einnehmen, als er ausgiebet. Derowegen iſt nöthig, daß er ſeine Einnahme und Ausgabe fleißig aufſchreibet, und nach geendigten Quartalen beyde mit einander vergleichet, damit er ſiehet, ob die Einnahme die Ausgabe, oder die Ausgabe die Einnahme überſchreitet. Findet er nun, daß die Ausgabe nicht viel geringer iſt, als die Einnahme; ſo muß er darauf bedacht ſeyn, wie er entweder die Einnahme vermehre, (welches nicht allezeit in unſerer Gewalt ſtehet) oder die Ausgabe vermindere, oder auch beydes zugleich thue. Damit er nun wiſſe, in welchem Stücke er die Einnahme vermehren, oder die Ausgabe vermindern kan; ſo muß er beyde unter gewiſſe Titul bringen: Denn ſo kan er ſehen, worinnen ſich am füglichſten etwas abbrechen läſſet, und worinnen etwan ein mehrers zu verdienen iſt. Wer nach ſeinem Vermögen arbeitet und auf ordentliche Weiſe Haus hält, der hat gethan, was in ſeiner Gewalt iſt: ein mehrers kan man nicht von ihm fordern. Füget ſich nun das Glücke nicht, daß er entweder ſeine Einnahme vermehren, oder ſeine Ausgabe vermindern kan; ſo ſtehet es nicht in ſeiner Gewalt reich zu werden, und er muß demnach zufrieden ſeyn, daß ſein Auskommen ſo gut findet, als es ſeine Umſtände leiden.

Wer mehr ausgiebet, als er erwirbet, der muß entweder ſein Capital angreiffen, oder Schulden machen. Und alſo kommet er im erſten Falle herunter, und nähert ſich der Armuth: hingegen im andern fället er ſchon wircklich in Armuth: Da er nun noch dazu von den erborgten Geldern Intereſſe

geben muß, ſo muß er das folgende Jahr nicht allein zu ſeinen mehrern Ausgaben, um ſo viel ſie die Einnahme überſchreiten, ſondern auch zu den Intereſſen wieder von neuem Gelder borgen, und ſo wächſet die Schuld von Jahren zu Jahren, bis er ſich endlich nicht länger zu retten weiß. Die Sache iſt handgreiflich, und wird ſonderlich in unſern Tagen durch ſo vielfältige Erfahrung beſtätiget, und doch ſind ſo viele Menſchen ſo thöricht, daß ſie auf ſolche Weiſe an den Bettelſtab rennen, und ſo gleich ſo boshaftig, daß ſie zugleich öfters noch andere, die ſie um das Ihrige betrügen, in Armuth bringen.

Es iſt demnach das beſte Mittel in der Welt ſich ehrlich fort zu bringen, wenn man ſich von Jugend auf gewöhnet ſeine Ausgabe nach der Einnahme zu reguliren. Und es iſt nicht undienlich, wenn man gleich Kindern etwas Geld zu ihrer Diſpoſition giebt, und ſie die Eintheilung ſo machen läſſet, daß ſie auf eine gewiſſe Zeit damit auskommen, auch wohl gar ſie nach der vorhin vorgeſchriebenen Maße Rechnung darüber führen läſſet. Woferne ſie zuviel auf einmahl ausgeben, muß man machen, daß ſie den Mangel empfinden, und dadurch begreiffen lernen, es ſey nicht gut zu viel auf einmahl auszugeben. Was man in der zarten Jugend gewohnet, das hänget einem beſtändig an, und wird abſonderlich dergleichen Gewohnheit die andere Natur.

Wer die Ausgabe nach der Einnahme reguliren will, der muß einen Unterſcheid machen unter der Ausgabe, die gewiß iſt, und nicht nachbleiben kan, und unter derjenigen, die nicht ſo nöthig iſt. Wir nennen aber die gewiſſe und nöthige Ausgabe, welche die Nothdurft erfordert: hingegen die nicht ſo nöthige, welche das Vergnügen und der Wohlſtand erfordert. Da er nun weiß, auf wie viele Einnahme er ſich Rechnung zu machen hat; ſo muß er die gewiſſe Ausgabe gleich davon abziehen, und das übrige zu den andern Ausgaben behalten. Z. E. ein Studente auf Academien weiß ſeine Einnahme, nehmlich wie ſtarck der Wechſel kommt: er weiß, was er in einem halben Jahre für nöthige Ausgaben hat, was er nehmlich für Tiſch, Stube, Collegia ꝛc. zahlen muß. Wenn er nun dieſe gewiſſe Ausgaben von ſeinem Wechſel gleich abziehet, wenn er ankommt, und das übrige nach den Wochen eintheilet, die bis zu einem neuen Wechſel verflieſſen; ſo wird er bald ſehen, wie weit er ſich mit andern Ausgaben verſteigen darf, und ſie ſo zu mäßigen wiſſen, daß es ihm niemahls an Gelde fehlen wird, und er doch nicht nöthig hat, Schulden zu machen. Daß nun insgemein viele ſowohl auf Academien, als anderswo, in Schulden gerathen, und endlich wohl gar verarmen, kommet daher, daß ſie dieſe Regel aus den Augen ſetzen. Denn ſo geben ſie aus, ſo lange ſie Geld haben, wo es nicht nöthig wäre, und machen bey den nöthigen Ausgaben Schulden. Auf ihre künfftige Einnahme borgen ſie, und bisweilen mehr als einmahl, ſo, daß ſie nach dieſem ſchon doppelt ſo viel ausgeben, als die Einnahme austräget, und dieſe daher nicht zulanget, die Schulden abzutragen.

Es iſt wahr, daß unterweilen der Menſch ohne ſein Verſehen in Armuth gerathen kan: Denn es giebt Unglücks-Fälle, die wir nicht vorher ſehen können, und die wir dannenhero abzuwenden nicht in unſern Kräfften befinden. Dergleichen ſind Feuers-Brunſt, Krieg, Theurung, groſſe Waſſerfluthen, ſchwere Kranckheiten ꝛc. Und da dergleichen Unglücks-Fälle, wie nicht weniger allerhand Glücks-Fälle, bey dem Erwerb und der Erſparung der Gelder vorkommen, hingegen beyde unter die göttliche Abſichten zu rechnen ſind; ſo ſiehet man, daß Reichthum und Armuth von GOtt kommet, und man jenes als eine Gabe GOttes: dieſe hingegen als ein Verhängniß zu unſerm Beſten, oder auch als eine Straffe wegen ſeines übeln Lebens anzuſehen hat.

Wer immer nach mehr ſtrebet, als er zu ſeiner Nothdurfft und ſeinem Wohlſtande brauchet, und nach ſeinen Umſtänden vor ſich bringen kan, iſt geitzig: hingegen wer nicht nach mehrerm ſtrebet, als er nach ſeiner Nothdurfft und Wohlſtande brauchet, und nach ſeinen Umſtänden vor ſich bringen kan, iſt vergnüglich. Derowegen iſt der Geitz eine Begierde mehr zu haben als die Nothdurfft und der Wohlſtand erfordert, und man nach ſeinen Umſtänden vor ſich bringen kan. Hingegen die Vergnügligkeit iſt eine Begierde nicht mehr zu haben als die Nothdurfft und der Wohlſtand erfordert, und man nach ſeinen Umſtänden vor ſich bringen kan. Sorgloſe (oder im Sprüchworte Hans ohne Sorgen) wird genennet, wer ſich um den Erwerb und das Erſparen gar nicht bekümmert, ſondern alles gehen läſſet, wie es will. Und dergleichen Zuſtand des Gemüthes heiſſet ein ſorgloſes Gemüthe oder Sorgloſigkeit.

Man pfleget öfters Sorgloſigkeit und Vergnüglichkeit mit einander zu vermengen: allein der Unterſcheid iſt deutlich. Denn was der Geitz zu viel thut, das thut die Sorgloſigkeit zu wenig. Die Vergnüglichkeit hält zwiſchen beyden die Mittel-Straſſe. Und es lieget viel daran, daß man beyde wohl von einander unterſcheidet. Denn ein ſorgloſer Menſch iſt in einem gefährlichen Zuſtande, und kan in Schwelgerey, Verſchwendung und Armuth gerathen, wenn es die Umſtände ſo fügen: hingegen wer vergnüglich iſt, der iſt nicht der Gefahr der Laſter, noch der Armuth mit ſeiner Schuld unterworffen.

Wer nicht mehr ausgiebet, als die Nothdurfft, der Wohlſtand und unterweilen ein unſchuldiges Vergnügen erfordert, das iſt, ſeine Ausgabe nach dem Geſetze der Natur einrichtet, der iſt ſparſam. Und alſo iſt die Sparſamkeit eine Klugheit im Ausgeben. Wer aber mehr ausgiebet, als die Nothdurfft, der Wohlſtand und ein zuläßiges Vergnügen erfordert, und alſo ſeine Ausgabe wider das Geſetz der Natur einrichtet, der iſt verſchwenderiſch. Und dannenhero iſt die Verſchwendung eine Thorheit, ohne Noth das Geld auszugeben, da man nehmlich ohne genugſamen Grund, oder aus unrichtigem Abſehen das Geld hingiebet, ſo man erſparen könnte und ſolte. Wer endlich weniger ausgiebet, als die Nothdurfft, der Wohlſtand und ein zuläßiges Vergnügen erfordert, und alſo abermahls ſeine Ausgabe wider das Geſetze der Natur einrichtet, der iſt karg. Und dannenhero iſt die Kargheit eine Thorheit weniger auszugeben, als man könnte und ſolte. Wer im hohen Grade karg iſt, wird filtzig genennet.

Der

Digitized by Google

Der Menſch iſt nicht mehr verbunden von zeitlichem Vermögen zu erwerben, als in ſeinem Vermögen ſtehet, und die Umſtände, darinnen er ſich befindet, es leiden. Da nun ein vergänglicher Menſch dieſes thut, der Geitzige aber und Sorgloſe dawider handelt; ſo richtet jener ſeine Handlungen nach dem Geſetze der Natur ein: dieſe hingegen handeln dem Geſetze der Natur zuwider. Derowegen iſt die Vergnüglichkeit eine Tugend, Geitz aber und Sorgloſigkeit ſind Laſter.

Gleichergeſtalt da ein Sparſamer dem Geſetze der Natur gemäß lebet: hingegen karge Leute und Verſchwender ihm zuwider handeln; ſo iſt die Sparſamkeit eine Tugend: hingegen Kargheit und Verſchwendung ein Laſter.

Sorgloſigkeit entſtehet aus der Wolluſt. Denn ein Wollüſtiger unterſcheidet das Gute und Böſe durch die Luſt und Unluſt, welche die Sinnen gewehren. So lange er nun hat, wodurch er ſeine Luſt büſſen kan, fraget er weiter nach nichts. Er läſſet alles gehen, wie es gehet. Und da die ſorgfältige Ueberlegung der Einnahme und Ausgabe, und Vorſorge für das Künftige Mühe machet; ſo iſt ſie ihm verdrüßlich, folgends hat er einen Abſcheu davor. Solchergeſtalt wird er ſorgloſe.

Wer die Sorgloſigkeit in dieſem Falle dämpfen will, der muß die Wolluſt dämpffen, Und hat man einem ſonderlich vorzuſtellen, daß ihm die Sorgloſigkeit in die Gefahr der Armuth und Dürfftigkeit ſetzet, die ihm nach dieſem viel Verdruß machen wird, nicht allein, weil er ſeiner Wolluſt nicht mehr wird können ein Gnügen thun, ſondern auch wegen der Reue, die ſich einſtellen wird, wenn er erkennen lernet, was ihm ſeine Sorgloſigkeit für Schaden zugezogen. Ja unterweilen füget ſichs auch, daß wir zu einem Glück gelangen könnten oder ſonſt etwas erhalten, darnach wir getrachtet, wenn wir nicht durch Sorgloſigkeit theils ausgegeben, was wir hätten erſparen können, theils verabſäumet, was wir hätten erwerben können. Was alsdenn die Reue und andere widrige Affecten für Verdruß erwecken können, und wie dadurch das Gemüthe verunruhiget wird, kan auch die bloſſe Erfahrung bezeugen.

Wenn ein Menſch von Jugend auf immer ſo viel gehabt, als ſich auszugeben für ihn Gelegenheit gefunden, ohne daß er nöthig gehabt zu bedencken, wo es herkommet: Wenn er bey ſeiner Arbeit immer ſo viel gefunden, als ſich für ihn Ausgabe gefunden; ſo gewohnet er nicht weiter, als auf das Gegenwärtige zu ſehen, und meynet, es müſſe immer ſo fortgehen. Und auf ſolche Weiſe wird er ſorgloſe.

Es iſt demnach ein groſſes Verſehen, daß man die Kinder zur Sorgloſigkeit gewöhnet, indem man ihnen nichts mangeln läſſet und allzuwillig hergiebet, was ſie verlangen. Und ſiehet man hieraus eine von den Urſachen, warum vermögender Eltern Kinder insgemein mit dem Laſter der Sorgloſigkeit behaffter ſeyn, da hingegen diejenigen, die kümmerlich erzogen worden, davon befreyet bleiben. Im übrigen wenn einer ſorgloſe iſt, der nichts erwerben darf, weil er vieles Vermögen in der Welt durch das Glück, als durch Erbſchafften und Heyrathen, bekommen; ſo muß man ihm zeigen, wie er bey ſeiner Sorgloſigkeit gar leichte in ſolche Umſtände verfallen kan, da er mehr ausgiebet, als die Einkünffte von ſeinem Vermögen austragen, und ſich dadurch der Armuth nähert, oder auch, wie durch unvermuthete Unglücks-Fälle ſein Vermögen kan geſchmälert werden, daß nachdem die Einkünffte nicht mehr zulangen. Wird aber einer bey ſeinem Erwerb ſorgloſe, weil es ihm glücklich gehet; ſo muß man ihm lehren, wie ſich gar bald das Glücke wenden kan, entweder durch Kranckheit, die ihm zum Arbeiten ungeſchickt machet, oder auch durch andere Unglücks-Fälle, wodurch verurſachet wird, daß ihm ſeine Arbeit nicht mehr ſo viel, wie vorhin einträget.

Aus der Sorgloſigkeit kan leicht Verſchwendung kommen. Denn da ein Sorgloſer hingiebet, was er hat, wenn ſich Gelegenheit dazu ereignet; ſo giebet er auch mehr als die Nothdurfft und der Wohlſtand erfordert, wenn ſich nur Gelegenheit ereignet, und demnach wird er verſchwenderiſch.

Derowegen muß man die Sorgloſigkeit ändern, ehe man in die Gelegenheit kommet, da man das Seinige verſchwenden kan, und abſonderlich bey einem ſorgloſen Zuſtande an die Verſchwendung und des daraus erfolgenden Unglücks gedencken, damit man einen Abſcheu davon bekommet, ehe ſie da iſt, und dadurch auf ſein Thun und Laſſen beſſer Acht geben lernet, folgends zur Sorgfältigkeit ſich zu gewöhnen einen Anfang machet. Und hilfft viel dazu, wenn man auf die Erfahrung bey Zeiten Acht hat, und ſich das Exempel derer vorſtellet, die durch ihre Sorgloſigkeit in Schaden und Unglück gerathen.

Ein Wollüſtiger liebet Verſchwendung: denn er iſt gewohnet das Gute und Böſe durch die Luſt und Unluſt der Sinnen zu unterſcheiden. Da nun Freſſen und Sauffen, Spielen, Umgang mit allzufreyen Weibsbildern, Geſellſchafften ꝛc. dergleichen gewehren; ſo hat er eine Neigung dazu. Weil er aber dergleichen ohne Geld nicht erhalten kan; ſo giebet er hin, was er hat, oder aufbringen kan. Solchergeſtalt giebet er mehr aus, als ſeine Nothdurfft, der Wohlſtand und ein zuläßiges Vergnügen erfordert, das iſt, er iſt verſchwenderiſch. Die meiſten Menſchen werden durch die Wolluſt zur Verſchwendung geführet. Und gerathen auch öffters deswegen diejenigen, welche vermögende Eltern haben, in Verſchwendung, weil ſie wollüſtig erzogen worden.

Wer demnach aus Wolluſt verſchwenderiſch iſt, den muß man dadurch ändern, daß man die Wolluſt dämpffet. Und iſt abſonderlich hier wohl zu überlegen, daß man durch die Verſchwendung ſich in einen elenden Zuſtand der Armuth ſtürtzet, deſſen Beſchwerlichkeit einem jeden, nach ſeinen Umſtänden und ſeinen Neigungen, zu erzehlen ſind, und die einen um ſo viel beſchwerlicher fallen muß, je mehr man die ſinnliche Luſte liebet, und je mehr man nach dieſem erkennet, daß man bey nichtswürdigen Gelegenheiten verſchwendet,

davon

davon man jetzt in einem beständig vergnügten Zustande leben könnte, das ist, daß man sich ohne Noth, recht muthwilliger Weise um seine Glückseligkeit gebracht.

Unterweilen treibet auch der Ehrgeiz den Menschen zur Verschwendung. Denn weil er siehet, daß viel aus einem gemacht wird, der viel aufgehen lässet, und in allem einen Ueberfluß bezeiget, er aber nach Ansehen strebet; so wendet er auf alles mehr, als er solte, und als er vermag, giebet auch Geld hin, wo er es nicht nöthig hätte. Dergleichen Exempel findet man gar offt auf Academien, da einer, der bürgerlichen Standes ist, sich durch Ueberfluß einem reichen von Adel, oder auch wohl gar einer Standes-Person gleich zu machen suchet, damit er von den Leuten für mehr angesehen wird als er ist. So sind viele, die sich etwas daraus machen, wenn sie Leute von höherm Stande als sie sind, tractiren können, indem sie glauben, sie würden dadurch auch zu etwas mehrern, oder wären deswegen besser als andere von ihrem Stande, die dergleichen entweder nicht wohl thun können, oder nicht thun wollen.

Man siehet ohne unser Erinnern, daß diese Art der Menschen einen unrichtigen Begriff der Ehre hat. Derowegen da hernach geneiget wird, worinnen eine wahre Ehre bestehet; so wird man auch lernen, wie dieser Wahn zu ändern. Damit wir doch aber hier nur etwas sagen; so ist zu mercken, daß sie öffters besser sey, man lasse einen anfangs bey seinen Gedancken, als wenn Ansehen bey Vornehmern als er ist eine grosse Ehre wäre: allein man zeige ihm, daß er kein Ansehen bey ihnen hat. Denn sie kommen deswegen zu ihm, weil er sie tractiret, und belohnen ihn öffters mit übeler Nachrede. Einen, der Wollust liebet, und Vermögen hat, geschiehet zu wenig: einem andern, dessen Vermögen zu grossen Ausgaben nicht zureichen will, geschiehet zu viel, weil es ihm verdreust, daß er es einem Geringern nicht gleich thun kan. Ist einer darunter von einem boshafftigen Gemüthe; so gewinnet er gar einen Haß wider ihn, und suchet Gelegenheit ihm zu schaden. Wenn man demnach seine Ehre schätzen soll; so ist sie noch viel geringer als eines Gastwirths, der seine Gäste wohl bewirthet. Denn da dieser thut, was seines Amtes ist; so handelt er tugendhafft und verdienet dabey Lob. Er ist auch klug, daß er dadurch die Vornehmen und Reichen in seinen Gasthof locket, die es ihm bezahlen können und mehr als viele Geringere verzehren. Allein bey einem Verschwenderischen, der vornehmere Leute als er ist, tractiret, ob sie ihn gleich sonst nicht achten würden, ist kein anderer Ruhm, als daß er das Geld nicht achtet und öffters wider die Klugheit handelt, indem er sich dadurch Feinde erkauffet. Findet sich einer gar in solchen Umständen, daß er durch Verschwendung in Armuth geräth; so ist dabey wohl zu erwegen, daß nach diesem nicht allein die vornehmen Gäste wegbleiben, sondern auch wohl gar nicht einmahl wegen des Unglücks, das er sich durch die Verschwendung auf den Hals gezogen, mit ihm Mitleiden haben werden.

Unterweilen geschiehet es aus Einfalt, daß der

Mensch verschwenderisch wird. Ein alberer glaubt leicht andern und folgt ihrem Rathe. Derowegen wenn sich Gesellschafft einfindet, die ihm Anschläge giebt, wie er sich aufführen müsse, wenn er in gutem Ansehen leben wolle; so thut er, was man ihm saget. Geschiehet es nun, daß er an die unrechten kommt, welche bey der Verschwendung ihren Vortheil suchen; so ist er geliefert. Und es geschiehet am allermeisten, wenn man seinen Rath mit solchen Gründen bescheinigen kan, die des andern seiner Neigung gemäß sind. Z. E. wenn man einem, der nach Ehre strebet, von grossem Ansehen und Hochachtung vorschwatzet: einem andern hingegen, der zur Wollust geneigt ist, die Süßigkeit der Lustbarkeiten vorstellet: einem, der auf beydes siehet, von beyden vergnügliches vorsaget. Denn unerachtet diese Neigungen nicht in einem solchen Grade bey einem anzutreffen sind, daß sie vor sich ausbrechen würden; so sind sie doch wie ein Zunder, der die Fünckleín auffängt, die herunter fallen, und dadurch eine Gluth erreget.

Einen Einfältigen kan man nicht anders wider die Verschwendung verwahren, wenn er nicht zum Geitze geneigt ist, als daß man ihm die Gelegenheit zu böser Gesellschafft benimmt, die ihm verführen kan, und hingegen in deren Gesellschafft erhält, die ihn von der Verschwendung abrathen. Jedoch muß derjenige, der durch seinen Rath bey Einfältigen etwas ausrichten will, sich vor allen Dingen in guten Credit bey ihm setzen, daß er nehmlich überredet ist, man verstehe es und meyne es gut mit ihm. Wir erfahren täglich, daß junge Leute, die noch wegen ihrer Jahre und den Umständen ihrer Auferziehung alber sind, nicht leichter können verführet und von dem Guten, dazu man sie gewöhnet, wieder abgeführet werden, als wenn man diejenigen, unter deren Aufsicht sie gelebet ihnen verdächtig machet, als wenn sie es nicht verstanden, oder mit ihnen nicht gut gemeynet.

Ob wir nun zwar verschiedene Ursachen der Verschwendung erzehlet, die alle vor sich allein genug sind einen Menschen verschwenderisch zu machen; so können doch auch einige von diesen Ursachen zusammenkommen, ja öffters alle. Es kan einer wollüstig und einfältig, ein anderer wollüstig und ehrgeitzig, noch ein anderer ehrgeitzig und einfältig, und noch ein anderer wollüstig, ehrgeitzig und einfältig zugleich seyn. Derowegen wenn mehr als eine von diesen Ursachen statt findet; so muß man auch die Vorstellungen, die wider eine jede insbesondere angegeben worden, zusammen nehmen. Jedoch da nicht eine jede das Ihrige in gleichem Grade begräget; so findet man eher Gehör, und erhält dadurch, daß einer auf unsere Vorstellungen merckt, wenn man von derjenigen den Anfang macht, die sich am stärcksten äussert. Derowegen wenn man einen von der Verschwendung abhalten will, muß man für allen Dingen untersuchen, was er für Bewegungs-Gründe dazu hat, ehe man eine Vorstellung darwider macht. Es ist gewiß, wenn man einen mit unrichtigen Vorstellungen lencken will; so wird er dadurch in seinem Vorsatze mehr gestärcket, indem er diese Vorstellungen für unrichtig hält, dabey er sich einbildet, als wenn man keine bessere hätte, oder

Digitized by Google

oder wenigstens nicht daran gedencket, ob vielleicht nicht bessere vorhanden. Was hier von der Verschwendung angemercket worden, muß man in allen übrigen Fällen, wo der Mensch zu lencken ist, behalten.

Geitz entstehet aus Furcht, wenn man nehmlich besorget ist, man werde bey sich ereignenden Unglücks-Fällen nicht haben, wovon man leben könne. Denn so lange ein solcher Mensch einige Gefahr sich vorstellen kan, so lange ist er mit Furcht geplaget. Um nun der Gefahr zu entgehen, verlanget er mehr zu haben, als er nach seinen Umständen vor sich bringen kan, und wird demnach geitzig.

Man kan es den Leuten gleich anmercken, ob sie dergleichen Furcht zu ihrem Geitze antreibet, oder nicht. Denn wer sich fürchtet, es werde ihm künftig fehlen, was er zu seiner Nothdurfft brauchet, der wird immer klagen, daß er nicht wisse, wie er noch auskommen solle, und zaghafft werden, wenn er von bösen Zeiten reden höret, auch sich wegen des Zukünfftigen ängstigen.

Das sicherste Mittel in diesem Falle wider den Geitz ist das Vertrauen auf GOtt. Sonst muß man einem nach Beschaffenheit der Umstände zeigen, daß seine Furcht vergebens sey, und er nach seinem Zustande genug haben werde. Wo ein Mensch vernünfftig ist, der giebt diesen Vorstellungen Platz: allein alhere sind dessen nicht wohl zu überführen. Da aber gemeiniglich dergleichen Leute alber sind; so richtet man auch wenig mit ihnen aus. Und ist der Geitz ein Laster, das für allen andern schwer auszurotten.

Es sind auch einige, welche ihnen einbilden, das höchste Gut des Menschen auf Erden bestehe im Reichthum, und daher an Gelde und zeitlichen Vermögen ihr Vergnügen haben. Je mehr sie demnach haben, je mehr vergnügen sie sich daran. Daher können sie niemahls genug haben, und demnach sind sie geitzig. Der Geitz, welcher aus dieser Quelle kommet, ist mit von der schlimmsten Art. Denn der Geitzige ist unersättlich und seines Vermögens nicht mächtig, weil es ihm schwer fället etwas davon wegzugeben, indem es ihm gleich viel ist, als wenn er etwas gutes verliere, oder durch die Ausgabe unglücklicher würde.

In diesem Falle findet keine andere Vorstellung statt, als daß man einem zeiget, Geld und Gut sey zu weiter nichts nütze, als daß man es zur Bequemlichkeit des Lebens brauche; wo aber das nicht geschiehet, sey es eben so viel wenn man aus der Welt muß, als wenn man es nicht gehabt hätte. Denn wenn man stirbet, muß man es verlassen, und, woferne man alsdann unser Leben durchgehet, wird man finden, es würde in allem eben so gewesen seyn, wenn man es nicht gehabt hätte. Allein nicht bey allen fruchten diese Vorstellungen. Wir finden Leute, die meynen, ihr Leben sey doch besser gewesen, als wenn sie es nicht gehabt hätten, ob sie zwar eben so hätten leben können, indem sie vieles Vergnügen daran gehabt, dessen sie sonst wären verlustig gewesen. Dieses kan man bey ihnen nicht leugnen, denn die Lust an dem Gelde treibet sie zum Geitze an, und also gehet es schwer zu, daß man sie von dem Geitze abhält. Man müste sie auf etwas bringen, daran sie mehr Vergnügen hätten als an dem Gelde, damit sie dieses nicht mehr so hoch achteten. Kan man es bis dahin bringen, daß einer einen rechten Begriff von der Seligkeit und Glückseligkeit des Menschen bekommet; so hat man ein grosses gewonnen: denn er lernet den Irrthum erkennen, daraus der Geitz entspringet.

Es werden auch einige dadurch zu dem Geitze angetrieben, daß sie wahrnehmen, wer viel Geld und Gut hat, bekomme ein grösseres Ansehen an dem Orte, wo er lebet. Denn weil ein solcher Mensch an der Ehre Lust hat; so unterscheidet er das Gute und Böse aus der Ehre und Verachtung. Derowegen hält er Geld und Gut für was Gutes, weil es Ansehen machet, und strebet dannenhero darnach. Und solchergestalt wird er zum Geitze verleitet.

Man kan nicht in Abrede seyn, daß Geld und Gut einem ein grösseres Ansehen bey Unverständigen giebet, wo man lebet, das ist, bey den meisten. Und also wird man einem niemahls das Widerspiel überreden. Ein wahrer Ruhm wird in dem Orte, wo man lebet, selten erhalten: denn die wenigsten verstehen es, und viele wollen es aus Mißgunst nicht verstehen. Derowegen pfleget es gar offt zu geschehen, daß einer in dem Orte vor achtet wird, wo er lebet, da man an andern Orten viel aus ihm machet. Es bleibet demnach nichts übrig, als daß man einem belehre, es bestehe in diesem Ansehen kein wahrer Ruhm, er könne einem zu nichts helffen, und ein Verständiger müsse Ruhm bey Verständigen suchen. Unterweilen finden wir Leute, die dieses wohl erkennen, auch nach einem wahren Ruhme bey Verständigen trachten: allein sie wollen doch auch gerne das Ansehen bey Unverständigen mit dabey haben, und auch in ihrem Orte gehrte Leute seyn. Und diese sind schwerer als andere zu lencken.

Einige sind geitzig, weil sie Lust zum Großthun haben. Denn ein solcher Mensch vergnüget sich an Kleider-Pracht, kostbaren Geräthe, Tractiren, und, mit einem Worte, an allen demjenigen, was einen Ueberfluß zeiget. Da er doch aber dabey sorgfältig ist, daß er nichts mehr ausgiebet, als er einnimmt, sondern vielmehr noch immer erübriget, damit er einen gröstern Ueberfluß zeigen kan; so ist er nicht zufrieden mit demjenigen, was er nach seinen Umständen vor sich bringen kan, absonderlich wenn dieses nicht mehr ist, als was zu seiner Nothdurfft, dem Wohlstande, einer zulässigen Vergnügung, und auf einen beförderlichen Nothfall genung ist. Und demnach wird er geitzig. Die Lust zu großthuenden Wesen kan vielerley Ursachen haben, die hier alle zu untersuchen nicht möglich ist. Jedoch ist gewiß, daß, da diese Leute Lust haben, mehr auszugeben als nöthig ist, sie die Verschwendung lieben, und solchergestalt geitzig werden, weil sie gerne verschwenderisch seyn wollen.

Vielleicht wird es einem wunderlich vorkommen, daß die Lust zur Verschwendung geitzig macht. Sie werden Verschwendung und Geitz für zwey widrige Dinge halten, die nicht neben einander bestehen können. Ursache ist diese, weil sie sich einen Verschwender vorstellen, als einen, der das Geld nicht achtet, sondern es wegwirfft: hingegen einen Geitzigen, als einen, der das Geld lieb hat und gerne behält. Allein sie nehmen etwas schlechterdings als allgemein an, was doch nur unter gewissen Be-

dingungen, und also bey seinen Umständen kan zugegeben werden. Aus den Erklärungen, die wir von dem Geitze und der Verschwendung gegeben haben, wird man nicht erweisen können, daß Lust zur Verschwendung den Geitz niemahls hervorbringe, vielmehr siehet man daraus, wie wir es eben erwiesen, daß es gar wohl angehe. Und die Erfahrung ist auch auf unserer Seite. Man findet allerdings Leute, die blos deswegen nicht vergnüglich sind, ob sie gleich theils ihr reichliches Auskommen, theils auch Reichthum haben, weil sie nicht zu übermüthigen Wesen einen Ueberfluß haben, und daher geitzig sind und vielen Pracht unterlassen, weil sie es noch einmahl in der Welt dahin gerne bringen wolten, daß sie ihrer Begierde ein Gnügen thäten. Ueber dieses ist wohl zu mercken, daß man nicht Kargheit mit Geitz vermengen muß, und alsdenn wird man sich es nicht befremden lassen, daß auch ein Geitziger in der That verschwenderisch ist, ehe er auf einem besorgenden Nothfall versehen ist, unerachtet ein Karger unmöglich verschwenderisch werden kan.

Wer diese Leute auf einen andern Sinn bringen will, der muß sie die Eitelkeit des übermäßigen Prachts erkennen lernen: welches nicht anders geschehen kan, als wenn man einem zeiget, daß dasjenige Vergnügen, welches man aus großthuenden Wesen schöpfet, nicht in unserer Gewalt stehet, und daher, wenn es nicht, wie wir wünschen, erreicht wird, unser Gemüthe in steter Unruhe setzet, und uns unglückselig macht. Ja weil sich allezeit Leute finden, die entweder mehr Uebermuth treiben, oder auch an unsern Prachte dieses und jenes ausetzen, ja mit Recht tadeln und uns unser gantzes Wesen verargen; so wird dadurch vielen widrigen Affecten, als dem Neide, Haß, Zorn, der Reue, Scham, Furcht ꝛc. die Thüre geöffnet, und das Gemühe in lauter Unruhe gesetzet. Derowegen ist das Leben eines solchen Menschens voll Misvergnügens. Da er nun aber dadurch Vergnügen suchet, wenn er einen Ueberfluß zeigen kan; so erwehlet er dazu Mittel, die ihn von seinem Zwecke abführen, und kan daher bey Verständigen kein anderes Lob, als das Lob eines Thoren erhalten. Ueber dieses kan es auch gar bald geschehen, daß wir uns durch unsern Uebermuth viel Feinde machen, indem wir anderer Haß und Neid wider uns erregen, die uns nach diesem in allerhand andern Fällen in Schaden und Verdruß setzen, wodurch wider die Ruhe des Gemühtes gestöret wird. Und hieraus begreifft man, daß großthuend Wesen kein wahres, sondern nur ein Scheingut ist.

Es ist auch möglich, daß ein Mensch selbst durch die Wollust zum Geitze geleitet wird. Denn ein Wollüstiger strebet nach Dingen, die ihm durch die Sinnen Lust gewehren. Weil nun derjenige, der viel Geld und Gut hat, ihm viel dergleichen Lust verschaffen kan; so siehet man leicht, daß, wenn er dieses erkennet, er Geld und Gut verlangen muß. Kan er nun nicht so viel erwerben, daß er seiner Wollust ein Genügen thut; so ist er nicht zufrieden, daß er sein reichliches Auskommen hat, sondern begehret mehr als die Nothdurfft und der Wohlstand erfordert, und er nach seinen Umständen vor sich bringen kan. Derowegen ist er geitzig.

Diese Art des Geitzes wird gehoben, wenn man die Wollust dämpffet. Ist nun der Mensch in dem Stande, daß er sein reichliches Auskommen hat; so muß man ihm zeigen, wie er nicht mehr Lust geniessen würde, wenn er auch gleich ein gröſſeres Vermögen hätte. Denn ob er gleich vielleicht vermeynte, in einem und dem andern sich mehr Lust zu verschaffen; so muß man doch wohl dabey überlegen, daß dergleichen Lust gar offt mit gröſſerer Unlust muß bezahlet werden, und dannenhero wenn man die Lust und Unlust zusammen nimmt, nach diesem doch in dem gantzen Leben zusammen weniger Lust ist, als sonst würde bey einer geringern gewesen seyn, wo der Verdruß zurück geblieben wäre. Was wir hier sagen, ist von grosser Wichtigkeit, und verdienet, daß man wohl darauf Acht hat. Ein Mensch, der nach Lust und Vergnügen strebet, er mag es suchen, worinnen er will, muß doch erkennen, man müsse seine Sachen so einrichten, daß, wenn alle Lust, die man die gantze Zeit des Lebens genossen, gegen den Verdruß, den man dabey gehabt, gehalten wird, jene diese weit überwieget. Ja wenn einem die Zeit des gantzen Lebens zu lang ist, darf man nur ein Jahr nehmen. Es wäre demnach sehr dienlich, wenn die Menschen sowohl ihre Vergnügte, als unvergnügte Stunden und die Ursache des Vergnügens und Misvergnügens zugleich aufzeichneten, absonderlich aber wohl merckten, was für Lust ihnen das Misvergnügen auf den Hals gezogen; so würden sie die Lust besser zu schätzen gewohnen, als jetzund geschichet, und dadurch am allerleichtesten von der verderblichen Wollust und dem vielfältigen Uebel, so daher rühret, befreyet werden.

Wir wissen wohl, es wird einigen seltsam vorkommen, daß Wollust Geitz erregen soll, weil sie es für zwey widrige Dinge halten, die nicht neben einander bestehen können. Allein wir haben es deutlich genug erwiesen, daß man daran keinen Zweifel tragen darf und die Erfahrung bekräfftiget, was wir gesaget. Im übrigen gehöret auch hieher, was kurtz vorhin in einem fast ähnlichen Falle gesaget worden, daß man nehmlich nicht Kargheit und Geitz für eines halten, und aus den Erklärungen der Wollust und des Geitzes ausmachen muß, ob sie neben einander stehen können, oder nicht.

Wer nicht geitzig noch sorglose ist, der ist vergnüglich. Denn wer nicht sorglose ist, der bekümmert sich um den Erwerb und das Ersparen. Wenn er nun auch nicht geitzig ist; so begehret er nicht mehr zu haben, als die Nothdurfft und der Wohlstand erfordert und er nach seinen Umständen vor sich bringen kan. Derowegen ist er vergnüglich.

Und demnach sind die Mittel wider den Geitz und die Sorglosigkeit zugleich Mittel zur Vergnüglichkeit. Man wird aber auch zur Vergnüglichkeit bewogen, wenn man bedencket, daß bey derselben das Gemüthe in beständiger Ruhe ist, da hingegen Geitz dasselbe beunruhiget, und daß man der Gefahr der Armuth, so viel an uns ist, entgehet, wenigstens sich nicht muthwilliger Weise hinein stürtzet, dergleichen bey der Sorglosigkeit zu besorgen. Daß das Gemüthe des Menschen, der sich gnügen lässet,

Digitized by Google

läſſet, in beſtändiger Ruhe iſt, läſſet ſich leicht begreiffen. Denn es iſt befreyet von den widrigen Affecten, die bey dem Geitze zu finden, indem Vergnügligkeit ihm entgegen geſetzet wird. Ein Geitziger iſt misvergnügt, weil er es für etwas ſchlimmes hält, daß er nicht mehr vor ſich bringen kan. Er wird mißgünſtig, wenn er ſiehet, daß ein anderer hat, was er nicht erlangen kan, und gewinnet öffters gar einen Haß wider ihn. Es fänget ihn an zu gereuen, daß er dieſe und jene Gelegenheit aus den Händen gelaſſen, da er vermeynet, er hätte zu mehrerm kommen können. Er fürchtet ſich, daß ihm dieſer oder jener Anſchlag etwas zu gewinnen mißlingen werde. Er wird zornig, wenn er bedencket, daß ihm einer im Wege geſtanden, damit er nicht mehr vor ſich bringen können. Wer aber nicht nach mehr ſtrebet, als er nach ſeinen Umſtänden vor ſich bringen kan, bey dem ſind die Urſachen dieſer widrigen Affecten nicht vorhanden, und alſo bleiben ſie auch alle weg. Es iſt nichts vorhanden, was das Gemüthe beunruhigen könnte. Hingegen da gleichwohl ein vergnüglicher Menſch ſeine Kräffte anwendet, ſo viel von zeitlichen Vermögen vor ſich zu bringen, als die Nothdurfft und der Wohlſtand erfordert; ſo freuet er ſich darüber, wenn er ſo viel erwirbt, und iſt mit ſich ſelbſt zufrieden. Schläget es ihm auch fehl, daß er Mangel leidet entweder an dem, was der Wohlſtand, oder auch wohl gar, was die Nothdurfft erfordert; ſo erkennet er doch, daß er ihm ſelbſt keine Schuld beymeſſen kan, und alſo iſt er von der Anklage des Gewiſſens und der daraus erfolgenden Unruhe frey. Und aus dieſem allen ſiehet man, daß, wer vergnüglich iſt, ein groſſes gewonnen habe.

Die Vergnüglichkeit wird öffters dadurch geſtöret, daß wir andere von unſers gleichen finden, die mehr haben als wir. Damit wir uns nun dieſes nicht anfechten laſſen; ſo haben wir uns den Zuſtand derer vorzuſtellen, denen es ſchlimmer gehet als uns, auch dabey auf unſern vorigen Zuſtand zurücke zu gedencken, da es ſchlechter um uns ſtund und wir vergnügt ſeyn wolten, wenn wir nur einen Theil von dem haben ſolten, was wir jetzund erlanget. Dabey haben wir zu erwegen, was für Ungemach mit gröſſerem Reichthume bey andern verknüpfft iſt, und ob wir nicht lieber den mehrern Reichthum miſſen wolten, ehe wir die dazu gehörige Unruhe mit übernehmen wolten. Es iſt allezeit ein groſſer Fehler, daß wir aus dem Zuſtande anderer nur heraus nehmen, was uns gefället, und ihn nicht ganz la[illegible] wie er iſt.

Wenn der Geitz aus einem falſchen Wahne von dem höchſten Gute herkommt; ſo fället es dem Geitzigen ſchwer, wenn er etwas ausgeben ſoll. Dergleichen pfleget auch wohl zu geſchehen, wenn der Geitz aus Furcht entſtehet. Und demnach iſt in beyden Fällen ein Geitziger karg. Es kan auch dieſes wohl geſchehen, wenn man durch Ehrgeitz zum Geitze verleitet wird. Hingegen wenn die Wolluſt zur Verſchwendung, oder auch die Wolluſt geitzig machet, der wird nicht weniger ausgeben, als er ſolte. Und demnach iſt er nicht karg. Jedoch kan es auch wohl unterweilen geſchehen, daß die Geitzigen in dieſem Falle theils in einigen Zeiten, theils in gewiſſen Fällen karg ſind, weil ſie nehmlich Anfangs ſparen, damit ſie nach dieſem was zu verſchwenden haben, oder auch in einigen Fällen kargen, damit ſie in andern deſto mehr auszugeben vermögend ſind. Es ereignet ſich vieler Unterſcheid nach dem Unterſcheide der Umſtände, und es iſt ein groſſes Verſehen, wenn man von einem Falle auf alle ſchlieſſen will.

Weil ein Karger weniger ausgiebet, als der Wohlſtand erfordert; ſo bringet er ſich in übele Nachrede und in Verachtung. Lebet er nun vollends in einem ſolchen Stande, da es ihm nützlich iſt, wenn er im guten Anſehen bey jedermann iſt; ſo hinderter dadurch ſein Intereſſe, und thut ſich öffters mehr Schaden, als ihm die Kargheit Vortheil gebracht. Derowegen hat man längſt angemercket: Das Geld unterweilen nicht achten, ſey die höchſte Klugheit. Uiber dieſes da ein Karger auch nichts ausgeben will, was zu ſeinem zuläßigen Vergnügen erfordert wird; ſo beraubet er ſich eines Theils ſeiner Glückſeligkeit, die er genieſſen könnte, und ſolchergeſtalt machet ihn ſein Reichthum oder Vermögen nicht glückſelig. Er iſt bey ſeinem Reichthum und Vermögen wie ein Armer, der nicht hat, was der Wohlſtand und eine zulälige Luſt erfordert.

Weil die Kargheit gar offt aus dem Geitze kommet; ſo kan man wider ſie eben dergleichen Vorſtellungen brauchen, die wider den Geitz dienlich ſind. Es dienet auch dazu, was von den Schaden, der aus Kargheit kommet, erst erinnert worden. Abſonderlich aber hat man wohl zu bedencken, daß das Geld und Gut zu weiter nichts dienet, als daß wir uns nicht nur nach Nothdurfft verſorgen, ſondern auch einiges Vergnügen machen, um andern damit zu dienen. Auch iſt zu bedencken, daß wir nach dem Tode andere müſſen gemeiniglich verſchwenden laſſen, was wir erkarget.

Wer nicht karg und verſchwenderiſch iſt, der iſt ſparſam. Denn wer nicht verſchwenderiſch iſt, der giebet nicht mehr aus, als die Nothdurfft der Wohlſtand und ein zulälliges Vergnügen erfordert: Weil er doch aber nicht karg iſt; ſo giebet er auch nicht weniger aus. Und demnach iſt er ſparſam.

Es ſind derowegen die Mittel wider Kargheit und Verſchwendung zugleich Mittel zur Sparſamkeit. Und gielt auch hier was vorhin als ein Mittel zur Vergnüglichkeit zu gelangen, angegeben worden.

Wer Kleidung und andere Sachen, die man zur Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens nöthig hat, nicht in acht nimmt, ſondern ohne Noth verderben läſſet, der wird dadurch genöthiget mehr auszugeben, als ſonſt erfordert würde, wenn er alles wohl in acht nähme. Da er nun ſolchergeſtalt ohne Noth Geld ausgiebet, was er erſparen könnte; ſo iſt er verſchwenderiſch. Derowegen weil Verſchwendung unter die Laſter gehöret, die ein jeder zu meiden verbunden iſt; ſo iſt auch jedermann verbunden alle Sachen, die er zur Nothdurfft, zum Wohlſtand, und zur Bequemlichkeit des Lebens oder auf eine andere Weiſe brauchet, dergeſtalt in acht zunehmen, daß er nicht ohne Noth verdorben wird.

Aus dieſer Quelle flieſſen viele Handlungen der

Menschen, die in besondern Umständen gar leicht zu erkennen sind. Z. E. Wer sine Kleider in acht nimmt, muß bey allen Handlungen ihnen zugefallen eine besondere Sorgfalt gebrauchen. Wenn er Speisen zerschneidet, muß er acht haben, daß er nicht die Stücken zu starck in die Schüssel fallen lässet, damit er nicht mit Fett oder Brühe bespritzet wird. Wenn er in die Schüssel langet, muß er acht haben, daß er nicht die Gläser umstösset oder auf den Teller aufwischet. Wenn er die Speisen zerschneidet und in den Mund stecket, muß er sie nicht mit den Fingern anrühren, weil er Flecken machet wo er etwas damit angreiffet. Wenn er auf der Strasse gehet, muß er nicht zu starck in Koth treten. Will er unverhofft in Regen kommen kan, muß er keinen Staub im Kleide leiden, und so weiter fort. Alle diese und dergleichen Handlungen sind gemein, weil sie alle Tage vorkommen. Man achtet sie für Kleinigkeit, weil sie nicht viel zu bedeuten haben. Unterdessen hat man nicht allein den Vortheil davon, daß bey dergleichen Sorgfalt alles lange erhalten wird, und man dadurch Ausgaben erspahret, sondern, was das meiste ist, der Mensch gewöhnet sich ordentlich zu seyn, auf alle sein Thun und Lassen wohl acht zu haben und sonderlich in allen Dingen behutsam zu verfahren: Welches in der That für nichts geringes anzusehen. Und wäre demnach zu wünschen, daß jedermann von Jugend auf zu dergleichen Sorgfalt angehalten würde. Es kommt hieraus noch ein anderer Nutzen, der nicht von geringerer Wichtigkeit ist, als der vorige. Wer sich gewöhnet auf seine Kleidung und alles, was er um und an sich hat, mit dergleichen Sorgfalt acht zu haben, der gewöhnet sich, auch auf sich etwas zu halten. Dergleichen Leute aber die etwas auf sich halten, haben eine Ruhmbegierde. Wir haben aber schon anderswo erinnert, daß die Ruhmbegierde die Menschen antreibet ohne Interesse Gutes zu thun, ihnen ihre saure Mühe versüsset, und bey entstehenden Schwierigkeiten Muth machet, daß sie nicht nachlassen, bis sie das, was löblich ist, ausgeführet. Man muß nichts für Kleinigkeiten ansehen, wenn man es als eine Handlung betrachtet. In Ansehung der Seele sind alle Handlungen von gleicher Wichtigkeit. sie mögen in dem, was sie sonst ausser der Seele nach sich ziehen, so wenig zu bedeuten haben, als sie wollen. Nehmlich da die Fertigkeit und Neigungen der Seele durch die wiederholten Handlungen erwachsen; so tragen alle Handlungen dazu das ihre bey, in so weit sie Handlungen der Seele sind, nicht aber in so weit sie dieses oder jenes von aussen nach sich ziehen.

Wer vergnüglich ist. der begehret nicht mehr, als er nach seinen Umständen vor sich bringen kan. Derowegen klaget er nicht, daß es ihm an diesem oder jenen mangelt, er mißgönnet auch dem andern nicht sein Glück. Und daraus erkennet man ein vergnügliches Gemüthe.

Hingegen wo man stets über Mangel klaget, da man doch sein reichliches Auskommen hat, ja öffters wohl gar reich ist, da verlanget man mehr als die gegenwärtige Nothdurfft, der Wohlstand, und ein besorglicher Nothfall erfordert. Und also ist man geitzig. Derowegen ist das stete Klagen über Mangel ein Kennzeichen des Geitzes. Gleichergestalt wenn man einen andern, ob er uns zwar nicht beleidiget, sein Glücke mißgönnet; so kan es aus keiner andern Ursache geschehen, als weil wir desselben uns nicht zu erfreuen haben. Derowegen verlanget man mehr zu haben, als man nach seinen Umständen vor sich bringen kan. Und solchergestalt ist diese Mißgunst gleichfals ein Kennzeichen des Geitzes. Hieher kan man auch rechnen, wenn ein Mensch traurig wird, indem er von des andern Reichthum reden höret. Denn weil die Traurigkeit entstehet, wenn wir uns viel Böses auf einmahl vorstellen; so müssen uns zur selben Zeit alle widrige Gedancken einkommen, die wir uns sonst wegen unseres Zustandes in Ansehung des Mangels, den wir leiden, gemacht. Und dennoch zeigt man dadurch, daß man mehr zu haben verlanget als man nach seinen Umständen vor sich bringen kan, folgends daß man geitzig ist Ja es kan auch gar geschehen, daß ein Geitziger zornig wird, wenn er von anderer Leute Reichthum reden höret, woferne er nehmlich die Ursache einem andern zuschreibet, daß er in dem Zustande sich befindet, wo er nicht so viel hat, als ein anderer seines gleichen. Hieher gehöret auch grosse Traurigkeit über den Verlust zeitlichen Vermögens und Zorn über diejenigen, die uns betrogen: Welches sich auf eine gleiche Art wie vorhin aus der Art dieser Affecten zeigen lässt.

Verschwendung und Kargheit geben sich leicht selbst zu erkennen, nur muß man darauf acht haben, daß man nicht gleich für Verschwendung hält, was entweder der Wohlstand, oder ein zulässiges Vergnügen erfordert, noch auch für Kargheit, was die Sparsamkeit haben will, wie gar öffters zu geschehen pfleget. Da der Wohlstand erfordert, daß man sich seinem Stande und Vermögen gemäß aufführet; so kan man die Verschwendung dadurch gar leicht von demjenigen unterscheiden, was der Wohlstand erfordert. Und da ein Sparsamer den Zehr-Pfennig dem Noth- und Ehren-Pfennige: Dem Noth-Pfennig aber dem Ehren-Pfennige vorziehen muß; lässet sich gar leicht aus dem Zustande eines Menschen urtheilen, ob er nöthig hat dieses und jenes zu unterlassen, was sonst sein Stand wohl erforderte, oder auch dieses und jenes zu sparen, was er zu seinem zulässigen Vergnügen ausgeben dürffte.

Wer soviel arbeitet, als ohne Abbruch seiner Gesundheit und der Kräffte seines Leibes und der zulässigen Ergötzlichkeit seines Gemüthes geschehen kan, der ist fleißig. Wer mehr arbeitet, der ist allzufleißig: Wer weniger arbeitet, der ist faul. Und also besteht der Fleiß in einer Lust zu arbeiten: Die Faulheit aber in einem Verdruße zu arbeiten. Wenn nun die Lust zu arbeiten allzu groß ist; so ist der Fleiß auch zu groß.

Weil nun ein Fleißiger arbeitet, wie er verbunden ist: Ein allzufleißiger aber zu viel, ein Fauler zu wenig; so ist der Fleis eine Tugend, allzugrosser Fleis aber und Faulheit sind Laster. Und demnach hat man nach Fleisse zu streben: Allzugrossen Fleis aber so wohl als die Faulheit zu vermeiden.

Wer

Wer wollüſtig iſt, unterſcheidet das Gute und Böſe durch die Luſt und Unluſt, welche die Sinnen gewehren. Wenn nun die Arbeit ihm dergleichen nicht gewehret; ſo hält er ſie für böſe, und hat demnach einen Abſcheu davor. Und ſolchergeſtalt fliehet ein Wollüſtiger nicht überhaupt die Arbeit, ſondern nur diejenige, die ihm verdrießlich fället. Denn wenn er eine Arbeit findet, die ihm Luſt machet; ſo hält er ſie deswegen für gut, weil er wollüſtig iſt, und dannenhero ſtrebet er darnach. Solchergeſtalt treibet ihn die Wolluſt zur Arbeit an, und machet ihn nicht allezeit dazu verdrießlich, oder faul. Es geſchiehet eben daher, daß einige arbeiten, was ſie nicht ſollen. Z. E. Es ſoll einer ſtudiren, er bringet aber ſeine Zeit mit drechſeln, zeichnen und modelliren zu; ein anderer mit Tantzen und Fechten.

Derowegen wenn man einem Wollüſtigen Luſt zur Arbeit machen ſoll; ſo muß man ihm auf alle Weiſe den Verdruß benehmen, der aus der Arbeit entſtehen könnte, und hingegen es dahin zu bringen ſuchen, daß er Luſt daran hat. Man brauchet dieſes Mittel bey den Kindern, die zur Wolluſt geneigt ſind, und daher ſich träg zum Lernen bezeigen. Denn man bildet ihnen ein, als wenn ihnen ihr Fleiß durch Zucker und andere wohlſchmeckende Dinge von einem unſichtbaren Weſen belohnet würde, damit aus dem Lernen für ſie eine Luſt erwächſet, dazu ſie geneigt ſind. Hieher gehöret, daß man Wollüſtigen jemanden zugeſellet, der ihnen beſtändig zeigen muß, was ſie zu thun haben, damit ſie nicht durch den Verdruß, welcher darüber entſtehet, wenn man nicht fortkommen kan, von der Arbeit abgeſchrecket werden und ſie liegen laſſen. Eben aus der Urſache geſchiehet, daß man allezeit, wo was zu lernen iſt, von dem leichten den Anfang machet. Denn wenn man ſiehet, daß man fortkommen kan; ſo machet es einem Luſt, und dieſe Luſt treibet einen an weiter zu gehen.

Wenn einer durch ſeine Arbeit entweder Ruhm oder Geld zu erlangen getrachtet, und er ſiehet, daß keines von beyden erfolget; ſo läſſet er in ſeinem Fleiſſe nach und nähert ſich der Faulheit. Denn weil er den Fleis als ein Mittel erwehlet, Ruhm oder Geld zu erlangen; ſo iſt es kein Wunder, wenn er davon abläſſet, indem er ſiehet, daß es dasjenige Mittel nicht iſt, wofür er es angeſehen. Wenn wir etwas als ein Mittel erwehlet und wir finden, daß es keines iſt; ſo füllet die Urſache hin, warum wir es erwehlet. Da nun weiter kein Grund vorhanden, warum wir dabey verharren ſolten; ſo laſſen wir es fahren. Was alſo überhaupt von allen Mitteln wahr iſt, daſſelbige muß auch hier von dem Fleiſſe gelten, der ohne Fortgang als ein Mittel Ruhm und Geld zu erlangen erwehlet wird.

Wer im Arbeiten bloß auf das Brod ſiehet, den muß man ein beſſeres lehren; ſo wird er, woferne er nicht geitzig iſt, darinnen nicht nachläßig werden, ob ſie ihm gleich nicht ſo bezahlet wird, wie er wünſchte, und es geſchehen ſolte. Iſt er aber geitzig; ſo muß man daneben zugleich den Geitz ausrotten, als welcher das Hinderniß iſt, warum man den Vorſtellungen der Vernunft in dieſem Stücke nicht Raum giebt. Hingegen wenn einer arbeitet um Ehre zu erlangen; ſo muß man vor allen Dingen einen Unterſcheid machen, ob er einen wahren Ruhm ſuchet, oder nur bloß darauf ſiehet, daß er gelobet wird. Siehet er auf einen wahren Ruhm; ſo muß man ihm zwar darinnen Recht geben, daß er ſeine Arbeit wohl verrichtet: allein man muß ihm zeigen, daß, wenn es auch gleich andere nicht erkennen, man doch deswegen nicht Urſach habe davon abzulaſſen, weil uns das Vergnügen übrig bleibet, welches wir empfinden, ſo offte wir erwegen, daß wir das unſere gethan haben, und daher mit uns ſelbſt zufrieden ſind, auch niemand kommen kan, der uns mit einigem Grunde der Wahrheit etwas auszuſetzen, und dadurch ſchamroth zu machen vermögend wäre. Wer auf keinen wahren Ruhm ſiehet, ſondern nur gelobet werden will, es mag mit einigem Grunde der Wahrheit geſchehen oder nicht, dem muß man den Geitz eitler Ehre benehmen, wie hernach ſoll gezeiget werden.

Allzu groſſer Fleiß kommet entweder aus Geitz oder Ehrgeitz. Derowegen wird er gemäßiget, wenn man den Geitz auszurotten ſuchet, und die Begierde eiteler Ehre tilget, wie hernach folgen ſoll. Es gehöret auch hieher, was wir anderwärts dagegen angeführet, daß ſich einer nicht ungeſund arbeitet.

Da derjenige, welcher allzu fleißig iſt, mit Nachtheil ſeiner Geſundheit arbeitet; ſo hat man ihn zu lehren, was für ein unſchätzbares Gut die Geſundheit ſey. Denn was dort von der Unmäßigkeit im Eſſen und Trincken geſaget worden, gilt auch von allzu groſſem Fleiſſe.

Das Urtheil anderer von unſerer Vollkommenheit oder dem Guten, was wir an uns haben, iſt es, was wir eigentlich die Ehre nennen. Diejenigen Handlungen aber, dazu der andere als einen Bewegungs-Grund unſere Vollkommenheiten oder das Gute, was wir an uns haben, brauchet, heiſſen Ehren-Bezeigungen. Und ſolchergeſtalt iſt einen ehren ſo viel, als dergleichen Thun und Laſſen, dazu ſeine von uns erkannte Vollkommenheiten oder das Gute, welches wir bey ihm antreffen, den Bewegungs-Grund geben. Inſonderheit iſt das Lob eine Erzehlung der Vollkommenheiten oder des Guten, ſo man bey einem antrift.

Es kan uns alſo niemand ehren, als der das Gute, was wir an uns haben, erkennet. Je beſſer er nun daſſelbe zu ſchätzen weiß, jemehr kan er uns auch ehren und je gründlicher iſt das Lob, welches er uns giebet. Und demnach haben Verſtändige keinen Gefallen daran, wenn ſie von Leuten gelobet werden, die es nicht verſtehen, und ſind nicht mißvergnügt darüber, wenn ſie die nicht ehren, welche ihre Vollkommenheiten oder das in ihnen befindliche Gute nicht zu ſchätzen wiſſen.

Weil wir nun andere nicht dazu bringen können, daß ſie unſere Vollkommenheit oder das Gute, was wir an uns haben, erkennen, oder auch ihr Urtheil davon ändern, wenn es irrig iſt; ſo ſtehet auch die Ehre nicht in unſerer Gewalt, und kan ſie niemand erzwingen.

Da der Menſch verbunden iſt ſich und ſeinen Zuſtand ſo vollkommen zu machen, als nur immer möglich iſt; ſo iſt er auch verbunden darauf zu ſehen, daß niemand etwas Böſes mit Grund der Wahrheit von ihm dencken oder ſagen kan, das iſt, ſich der Ehre würdig zu machen. Weil ſie doch

aber nicht in ſeiner Gewalt ſtehet; ſo muß er zufrieden ſeyn, wenn ihm die Ehre, welche ihm gebühret, nicht gegeben wird. Es iſt demnach das Mittel ſich der Ehre würdig zu machen, eine ſorgfältige Beobachtung des Geſetzes der Natur. Da man aber nicht nach Ehren ſtreben ſoll; ſo brauchet man auch dazu keine Mittel.

Ueber dieſes iſt auch nöthig, daß der Menſch Proben ablege von dem Guten, was er an ſich hat, damit es andere erkennen lernen: Denn niemand kan uns ehren, als der das Gute, was wir an uns haben, erkennet. Wie will er es aber erkennen, wenn wir nicht Proben ablegen, daraus er ſolches ſchlieſſen kan? Ja wenn andere das Gute vor ſich nicht erkennen, was wir an uns haben; ſo müſſen wir ſie in dieſem Stücke davon unterrichten, wenn die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß Unterricht ſtatt findet. Und weil uns öfters Leute aus Feindſchafft die Ehre verſagen, die uns gebühret; ſo müſſen wir, ſo viel an uns iſt, ihre Freundſchafft zu gewinnen uns angelegen ſeyn laſſen. Mehr kan der Menſch von Seiten ſeiner nicht thun, daß er Ehre erlanget. Wenn er gethan hat, was in ſeiner Gewalt ſtehet; ſo hat er das ſeinige gethan. Das übrige muß er dem Glücke und der Zeit überlaſſen.

Weil die Ehre in einem Urtheile von unſerer Vollkommenheit, oder dem Guten, das wir an uns haben, beſtehet; ſo iſt ſie unveränderlich und daher beſtändig, wenn das Urtheil von unſerer Vollkommenheit unveränderlich iſt. Soll aber dieſes Urtheil unveränderlich ſeyn; ſo muß es an ſich wahr oder richtig ſeyn, das iſt, wir müſſen dergleichen Vollkommenheit an uns haben, als uns der andere zueignet. Ueber dieſes muß der andere ſeines Urtheils gewiß, oder davon überführet ſeyn. Denn ſonſt könnte man im erſten Falle erkennen, daß uns dergleichen Vollkommenheit nicht könnte beygeleget werden, als man uns zugeeignet, und ſo hörete die Ehre auf: oder im andern Fall könnte man in ſeinem Urtheile zweifelhaft gemacht werden, und alſo bliebe die Ehre abermahls nicht beſtändig.

Wiederum je gröſſer die Vollkommenheiten ſind, die wir an uns haben, je gröſſerer Ehre ſind wir auch würdig. Da nun Verſtändige von einer Sache urtheilen, wie ſichs gebühret; ſo werden wir auch von ihnen ſo viel höhere Ehre erhalten, je gröſſere Vollkommenheiten oder jemehr Gutes ſie in uns erkennen.

Wer mehr Ehre begehret, als er verdienet, oder nach den Umſtänden, darinnen er ſich befindet, erlangen kan, derſelbe iſt ehrgeizig. Wer ſich der Ehre würdig machet, und vor ſich alles thut, was ſie zu erlangen nöthig iſt, jedoch aber nicht mit Gewalt darnach ſtrebet, der iſt ehrliebend. Man ſaget: er habe ein ehrliebendes Gemüthe. Hingegen wer nach Ehre nichts fraget, der iſt niederträchtig. Derowegen iſt der Ehrgeiz eine Begierde mehr Ehre zu haben, als einem gebühret, und man nach ſeinen Umſtänden erlangen kan. Die Ehrliebe iſt eine Bereitſchafft aus der Ehre Vergnügen zu ſchöpfen. Nehmlich dieſes Vergnügen treibet den Menſchen an, ſich der Ehre würdig zu machen, und alles dasjenige zu thun, was er zu erlangen in ſeiner Gewalt hat. Niederträchtigkeit iſt ein Mangel der Ehr-Liebe oder Bereitſchafft aus Ehre Vergnügen zu ſchöpfen.

Ehrgeitz und Ehrliebe pfleget man öffters mit einander zu vermengen: allein der Unterſcheid iſt aus denen gegebenen Erklärungen deutlich abzunehmen. Ein Ehrgeitziger thut der Sache zu viel, gleichwie ein Niederträchtiger zu wenig. Ehrliebe hält zwiſchen beyden die Mittelſtraſſe. Und es lieget viel daran, daß man beyde wohl von einander unterſcheidet. Ein Ehrliebender kan gar leichte ehrgeitzig oder auch niederträchtig werden. Denn da er bereit iſt aus der Ehre Vergnügung zu ſchöpfen, kan er ſich dieſes Vergnügen gar leichte antreiben laſſen, nach Ehre mit Gewalt zu ſtreben, oder auch mehr Ehre zu haben, als er verdient: in welchen beyden Fällen er ehrgeitzig wird. Oder auch wenn er ſiehet, daß ihm ſeine Ehre verweigert wird, oder wohl gar böſe Gemüther Anlaß nehmen ihn deswegen zu verkleinern, da ſie ihn loben ſolten; ſo kan er alles Vergnügen an Ehre fahren laſſen, und dadurch niederträchtig werden.

Ein ehrliebendes Gemüthe iſt am allerleichteſten zum Guten zu bringen und von dem Böſen abzuhalten. Denn ein ehrliebendes Gemüthe ſuchet ſich der Ehre würdig zu machen und das es auch alles thut, was ſie zu erlangen nöthig iſt; ſo darf man ihm nur zeigen, was eine wahre Ehre gewehret, und es iſt alsdenn bereit dasjenige zu vollbringen. Da nun aber keine wahre und beſtändige Ehre für uns erwachſen kan, als durch Beobachtung des Geſetzes der Natur, das iſt, durch Tugend; ſo darf er auch nur erkennen, daß eine Tugend oder ein Laſter ſey, und er ſtrebet ihnen nach. Solchergeſtalt iſt ein ehrliebendes Gemüthe durch vernünfftige Vorſtellungen des Guten und Böſen gar leicht zum Guten zu bringen, und von dem Böſen abzuhalten. Es iſt nur nöthig, daß es guten Unterricht von dem Guten und Böſen bekommet: denn ſonſt wird es durch das irrige Gewiſſen zum Böſen verführet, und von dem Guten abgehalten. Und da dergleichen Gemüther am leichteſten zu lencken ſind; ſo machen ſie auch einem die Auferziehung nicht beſchwerlich. Es brauchet nichts weiter als Unterricht und wenn ſie geſchickt ſind ſolchen vor ſich zu erlangen, darf man ſie nicht einmahl unterrichten. Da man nun dergleichen Gemüther weder mit Schlägen, noch mit Bedrohung zum Guten antreiben und von dem Böſen abhalten darf, auch nicht nöthig hat, ſie viel zu ermahnen; ſo pfleget man zu ſagen: Sie ziehen ſich ſelbſt. Ja von dergleichen Gemüthern gilt auch nicht das Sprichwort: Der Apffel fället nicht weit von dem Stamme. Denn ſie treten nicht in die ſchlimme Fußſtapfen der Eltern, ſondern erkennen vielmehr durch ihr Exempel die Heßlichkeit der Laſter, und werden dadurch bewogen ſie zu meiden. Man kan leicht erachten, daß, wenn ein ſolches Gemüthe in dergleichen Umſtände geſetzet wird, da es das Gute und Böſe gründlich beurtheilen lernet, viel Gutes dadurch geſtifftet wird.

Hingegen mit niederträchtigen Gemüthern gehet es ſchwer her, wenn man ſie lencken ſoll. Denn da ſie aus der Ehre kein Vergnügen ſchöpfen, fragen ſie auch nichts darnach, ob ſie gelobet werden, oder nicht. Und demnach thun ſie, wozu ſie ihre natürliche Neigung und die einmahl eingewurtelte Gewohn-

Gewohnheit leiter. Diesen Menschen kan man nicht anders bekommen, als durch Zwang, und indem sie durch ihr Thun und Lassen in offenbaren Schaden gesetzet worden. Derowegen feuchten bey ihnen keine vernünfftige Vorstellungen, sie müssen mit einigem Schaden klug werden. Und deswegen machen sie einem die Auferziehung sehr beschwerlich. Man muß sie viel und öfters erinnern, ernsthafft ermahnen, bedrohen und die Bedrohungen erfüllen, damit sie erkennen, daß es ein Ernst sey. Sie lassen sich mit Schlägen zu dem Guten treiben und von dem Bösen abhalten: ja wenn ihnen die Ausübung des Guten beschwerlicher ist, als die Erdultung der Schläge und Scheltworte, oder auch die Ausübung des Bösen ihnen mehr Lust gewehret, als die Schläge und Scheltworte Verdruß machen; so sind sie auch mit Drohungen, Schlägen und Scheltworten nicht dazu zu bringen, daß sie jenes thäten, dieses aber unterliessen. Daher klaget man über sie, daß sie sich gar nicht wollen ziehen lassen. Ja von ihnen gilt das Sprichwort: Der Apffel fället nicht weit von dem Stamme. Wenn sie das Böse von den Eltern sehen; so gewohnen sie es. Da sie nun bey dem bleiben, was sie gewohnet sind, woferne sie nicht durch empfindlichen Schaden wieder davon gebracht werden; so treten sie in ihre Fußstapffen. Man kan leicht erachten, daß durch dergleichen Gemüther viel Böses angerichtet wird, wenn sie in solche Umstände gesetzet werden, daß sie Schaden thun können.

Ein Ehrgeitziger strebet mit Gewalt nach Ehre, und will gerne mehr haben, als er verdienet. Derowegen fraget er nichts darnach, ob er derjenige sey, wovor er gehalten wird, sondern es ist ihm genung, daß man ihn davor ansiehet. Da nun die wenigsten in der Welt die Vollkommenheiten des Menschen oder das Gute was bey ihm zu finden, recht zu unterscheiden wissen, und daher aus Irrthum loben, was sie nicht solten, und rühmen, den sie nicht solten; so kan man leicht erachten, daß ein Ehrgeitziger sich in Erlangung der Ehre mehr nach der Einbildung der Leute, als nach der Wahrheit richtet. Und daher durch ihn nicht so viel Gutes als durch ein ehrliebendes Gemüthe, ja öffters wohl gar Schaden gestiftet wird.

Indem wir erwiesen, daß ein Ehrgeitziger sich nach der Meynung oder Einbildung der Leute richtet; so entstehet nicht unbillig die Frage: ob es denn allezeit unrecht ist dieses zu thun, oder ob es nicht in einigen Fällen vielmehr erlaubet sey? Es ist klar, daß, wenn sich einer stellet, als wenn er worinnen Ehre suchte, da er es doch in der That für keine hält, er sich verstellet. Und also ist es eben so viel, als wenn man fragte: ob der Mensch sich auch verstellen dörffe. Nun ist gewiß, daß, da er verbunden ist sowohl sich als andere, seinen und anderer ihren Zustand so vollkommen zu machen, als nur immer möglich ist, er auch zu allen Mitteln verbunden ist, dadurch er dieses ins Werck richten kan, wenn sie nur so beschaffen sind, daß die Beförderung seiner eigenen Vollkommenheit der Vollkommenheit des andern, und hinwiederum die Beförderung der fremden seiner eigenen nicht nachtheilig ist. Derowegen wenn er durch Verstellung sein Bestes befördern, oder auch einem andern dienen kan, dadurch aber weder ihm selbst noch andern schadet; so ist die Verstellung zulässig. Wer sich alsdenn verstellet, der thut recht und wohl daran. Und demnach ist zugleich klar, daß man sich nach der Einbildung der Leute richten kan, so ofte dieses ohne jemandes Nachtheil geschiehet, das ist, wenn entweder uns oder andern dadurch ein Schaden zuwächset, indem entweder wir oder andere in einer nöthigen Vollkommenheit, das ist, im Guten gehindert werden.

Aus dieser Regel fliessen viele andere, die sich bey den besondern Umständen leicht geben, ohne daß wir nöthig haben sie weitläuftig zu erzehlen. Z. E. daß man die Kleider nach der neuen Mode machen lässet, obgleich die alte viel bequemer ist, lässet sich durch die allgemeine Regel rechtfertigen, wenn es bey den Leuten einige Verachtung nach sich ziehet, woferne man die Mode nicht mit hält, hingegen einem daran gelegen ist, daß die Leute keine verächtliche Gedancken von uns hegen, indem es uns in unsern Amts-Verrichtungen hinderlich ist. Hier haben wir einen grossen Nutzen davon, daß die Leute den Glauben von uns haben, wir wissen wohl zu leben, und in der That geschiehet weder uns, noch jemand andern dadurch etwas zuwider, ob das Kleid nach dieser oder einer andern Mode gemacht worden. Hingegen da ein Prediger für eitel gehalten wird, der alle Moden mit machen will, ob es gleich in der That auch bey ihm gleich viel ist, nach was für einer Mode das Kleid gemachet worden; so erfordert eben die Regel, daß man sich nach der Einbildung der Leute richten soll, wenn es uns Vortheil, niemanden aber Schaden verursachet, daß er nicht gleich sein Kleid auf die neue Mode machen lässet, sondern so lange bey der alten verbleibet, bis die neue gemein wird, und er ohne lächerlich zu werden nicht bey der alten verbleiben darf. Unterdessen erfordert doch theils die Wahrheit, theils die Klugheit, daß er, so lange ihm nicht erlaubt ist, die Mode mit zu machen, nicht dawider als wider etwas Böses eyfere. Denn diese Unvorsichtigkeit ziehet üble Gedancken in den Gemüthern vieler nach sich, wenn entweder er oder andere seines Ordens nach diesem selber thun, darwider starck geeyfert worden. Dieses einige Exempel zeiget, wie man die allgemeine Regel in besondern Fällen anzubringen hat, und wie vermöge derselben einem recht seyn kan, was bey dem andern unrecht ist: Welches auch gleich der Grund der allgemeinen Regel ausweiset.

Ein Ehrgeitziger ist von dem Ehrliebenden darinnen unterschieden, daß er der Sache zu viel thut. Wenn man ihn demnach ändern will; so hat man darauf zu sehen, daß man seinen Ehrgeitz mässige, und ein ehrliebendes Gemüthe daraus mache. Hierzu aber wird folgendes erfordert. Für allen Dingen muß man einem einen rechten Begrif von der Ehre beybringen, damit er nicht aus Irrthum den Schatten für das Wesen erwehle. Darnach muß man ihn überführen, daß wir

Digitized by Google

wir die Ehre nicht in unserer Gewalt haben, und so lange wir dieses glauben, nicht beunruhiget werden, wenn sie uns versaget wird, absonderlich in solchen Fällen, wo der andere uns zu ehren nicht fähig ist, und also in der That sich bloß stellen würde, als wenn er uns ehrete, da es in der That nicht geschähe, ja da er uns vielmehr verunehrte, weil er uns für so einfältig ansehe, daß wir seiner Verstellung glauben solten: Hingegen wenn wir vermeynen, die Ehre in unserer Gewalt zu haben und darnach zu streben, in viele verdrießliche Affecten gerathen, dadurch unser Gemüthe beunruhiget wird, z. E. in Haß gegen andere, weil sie uns die gebührende Ehre versagen in Reue über unser Verfahren, wenn wir es nicht recht angegriffen zu haben vermeynen: in Furcht, wenn man seine Ehre nicht zu erhalten vermeynet und dergleichen. Auch muß man einem zu bedencken geben, daß, wenn wir ungegründete Ehre erlangen, solches zu unsrer grösseren Schande ausschlagen kan. Wenn uns einer mehr ehret, als uns gebühret, und deswegen ein gröſſer Lob beyleget, als wir verdienet; so machen sich Verständige hohe Gedancken von uns: allein wenn wir nach diesem Proben ablegen solten, und sie kommen mit dem uns beygelegten Lobe nicht überein; so dienet das vorhin beygelegte Lob zu unserer Verachtung. Man saget, man sey gar nicht derselbe Mann, für den man sich ausgegeben, oder für den man ihn angesehen, und suchet aus unsern Proben Gründe hervor solches zu zeigen; läſſet aber gemeiniglich dabey gar weg, was zu unserem wahren Ruhme hätte dienen können. Solchergestalt verlieret man den gebührenden Ruhm zugleich mit, indem man nach dem strebete, der uns nicht gebühret.

Wenn jemand in Titeln und Range Ehre suchet; so muß man ihm die Eitelkeit von beyden vorstellen und dabey zeigen, daß Verständige um den Titel willen niemanden hoch achten, ja unterweilen wohl gar daher Anlaß nehmen den andern zu verachten, absonderlich wenn sie merckten, daß er deswegen für ihnen angesehen zu werden begehret.

Die Eitelkeit der Titul sind leichte zu zeigen. Sie gehören unter die Wörter. Da nun aber bey einem jeden Worte etwas seyn muß, was dadurch angedeutet wird; so muß auch bey uns etwas anzutreffen seyn, was durch den Titul bedeutet wird. Findet sich bey uns nichts dergleichen; so ist es ein leerer Ton, ein wenig Wind. Eben so verhält es sich mit Lobsprüchen, wenn man bey bloſſen Wörtern bleibt, und nicht auf die Sache gehet. Ja hier kan es gar geschehen, daß einer unrichtige Beariffe von den Wörtern hat, dadurch er einem Lob beyzulegen gedencket, und unterweilen nach seinen Begriffen einen tadelt, oder wohl gar beschimpfet, indem er uns loben wolte. Dergleichen Exempel giebet die tägliche Erfahrung an die Hand. Hierzu kommet, daß die meisten Menschen, wenn sie einen loben wollen, nur nachsagen, was sie von andern gehöret: wenn man sie aber fragen solte, was sie durch dergleichen Lobsprüche sagen wolten, keine Antwort zu geben wüſten. Derowegen ist es eben so viel von solchen Leuten gelobet zu werden, als wenn ein Papagoy einen Lobspruch nachsaget, den er gehöret. Dieses Lob gilt auch nicht weiter, als in so weit man einen verständigen Mann anführen kan, der es uns zuerst beygeleget, und zwar in Wahrheit, nicht aus Ueberlegung oder andern intereſſirten Absichten. Wer nun auf einen dergleichen sich nicht berufen kan, dessen Lob ist nur für einen leeren Ton zu halten.

Wir wissen wohl, daß viele sich dergleichen eiteln Ruhm und Ehre blenden lassen, weil sie glauben, der gröſte Theil der Menschen sehe darauf, wer aber auf einen wahren Ruhm gienge, derselbe würde bey den wenigsten in Ansehen kommen. Zudem sey es gewiß, daß eben deswegen, weil die wenigsten Menschen dersehen, was ein wahres Lob und eine wahre Ehre ist, ein eitler Ruhm mehr nutze als ein wohlgegründeter, und man dadurch öfters sein Glück in der Welt mache, was man durch Verdienste nimmermehr erhalten würde.

Wenn alle Menschen oder doch die meisten für sich urtheileten, indem sie andere loben wollen; so wäre es wahr, daß derjenige, der auf einen wohlgegründeten Ruhm gehet, bey den wenigsten in Ansehen kommet. Allein da die meisten Menschen nur ein Widerschall anderer sind; so trift es nicht allezeit ein. Wer von einem Verständigen oder Kenner gerühmet wird, erhält dadurch auch bey andern Ruhm. Dabey ist zu mercken, daß, wenn man einen falschen oder übel gegründeten Ruhm erhalten, man der Gefahr unterworffen ist, dessen wieder verlustig zu werden, indem ein Kenner, der Credit hat, kommen und den Ungrund entdecken kan. Wem nun an Lob und Ehre gelegen ist, der siehet sich übel vor, woferne er seine Ehre auf einen schlüpfrigen Grund bauet. Wenn man die Wahrheit sagen soll; so handelt er als ein Thor, indem er seine Absichten zu erreichen einen unrichtigen Grund erwehlet. Aber dieses ist auch nicht zu vergessen, daß uns Leute in der That unser gebührendes Lob geben können, ob sie zwar die Ehren-Bezeugungen unterlassen, weil sie aus dem Guten, was wir an uns haben, nichts machen, indem sie es aus Unverstande oder auch einigen Vorurtheilen nicht zu schätzen wissen. Z. E. Man giebet zu, daß einer in gewissen Materien eine tieffe Einsicht hat, und also giebt man ihm die Ehre, so ihm gebühret. Ja es ist nicht möglich, daß man ihn mehr loben kan, wenn man nicht leere Lobsprüche verlanget. Wann nun aber derjenige, welcher uns dieses Lob beyleget, entweder tiefe Einsicht in dergleichen Materie für was unnützes hält, oder wohl gar für schädlich achtet: so kan er um derselben Willen uns nicht werth halten, und diese Hochachtung durch Ehren-Bezeugungen uns zu erkennen geben, bis er eines bessern berichtet worden. Auf eben solche Weise kan es geschehen, daß einer aus Unwissenheit oder Vorurtheile das Gute, was er bey uns findet, für geringe hält, als was er bey andern antrift, und demnach andere mehr als uns lobet, auch ihnen mehr Ehre beyeiget, und sie bey Ehren-Bezeigungen uns vorziehet. Allein hieraus folget noch nicht, daß man den Schein dem Wesen vorziehen solte. Weil der Irrthum un-

end-

Digitized by Google

endlich ist; so können die Menschen, welche nach irrigen Wahn urtheilen, auf unzehlige Weise in ihren Meynungen unterschieden seyn. Wer sich nun nach allen richten wolte, der müste heute darauf sehen, morgen auf etwas anders. Derowegen da es unmöglich ist allen zu gefallen; so siehet sich allerdinges derjenige am besten vor, der das beständige dem veränderlichen vorziehet, das ist, einen wohlgegründeten Ruhm für einem falschen Scheine erwehlet.

Was den andern Punct betrifft, daß man durch einen eitelen Ruhm öfters besser sein Glück machet, als durch einen wahren; so finden wir dabey verschiedenes zu erinnern. Erstlich muß man einen Unterscheid machen selbst unter dem Glücke, was man durch einen eitelen Ruhm erhält. Wenn dasselbe so beschaffen ist, daß dadurch kein Schaden weder für uns noch für andere erwächset, indem wir dazu gelangen; so ist es an dem, daß der Mensch auch einen eitelen Ruhm dazu gebrauchen kan, woferne kein ander Mittel solches zu erhalten übrig ist: denn in solchen Fällen mögen wir uns nach der Einbildung der Leute richten. Ja dieses gehet noch vielmehr an, wenn durch solches Mittel eine würckliche Vollkommenheit erreichet wird, die wir nicht verabsäumen dürffen. Allein dadurch sind wir nicht frey gesprochen, uns einer wahren Ehre würdig zu machen, und alles daejenige zu thun, was sie zu erlangen von Seiten unserer geschehen kan. Denn hierzu sind wir von Natur verbunden. Was uns aber unter gewissen Umständen nur erlaubet ist, kan nebenst der natürlichen Verbindlichkeit wohl bestehen, keinesweges aber dieselbe gänzlich aufheben. Es lässet sich hieraus weiter nichts als dieses vertheidigen, daß man in solchen Umständen, wo man einen ungegründeten Ruhm als ein Mittel zur Beförderung des Guten nöthig hat, nebst einem wohlgegründeten auch darauf sehen könne. Wenn aber die Umstände so beschaffen sind, daß das Glück, welches man durch einen falsch gegründeten Ruhm erhält, viel schlimmes nach sich ziehet, als wenn man zu einer Bedienung gelanget, der man nicht nach Würden vorstehen kan; so ist es unrecht durch dergleichen Mittel sein Glück zu befördern. Ueber dieses hat man auch zu erwegen, daß es nicht allezeit gelinget, wenn man andern einen blauen Dunst für die Augen machen will, und man dannenhero, was unterweilen geschiehet, nicht zur ordentlichen Regel machen darf.

Die Eitelkeit des Ranges kan man noch leichter erkennen, indem es auf der bloßen Einbildung beruhet, daß einer mehr ist, der in dieser Stelle sitzet, als der eine andere einnimmt, oder der einige Schritte vorhergeht, als der einige nachfolget, daher auch bald die Vornehmern voran gehen und die Geringern nachfolgen, bald die Geringern vorhergehen und die Vornehmern zuletzt folgen. Da der Rang nichts im Menschen und seinem Zustande ändert; so ist auch für sich keine Ehre darinnen zu suchen. Wie weit man aber im bürgerlichen Leben darauf zu sehen hat, ist an einem andern Orte gezeiget worden.

Wenn man Rang und Ehren-Titel durch Verdienste erhält, das ist, um des Guten willen, welches wir an uns haben, und solchergestalt eine wahre Ehre zum Grunde leget; so gereichen sie so weit zur Ehre, als sie eine wahre Ehre zum Grunde haben. Nicht der Rang und Titel, sondern die Ursache des Ranges und der Titel sind eine Ehre. Sie vergnügen den, der sie hat, und andere, die darauf Acht geben, in so weit man sich dadurch der Vollkommenheit oder des Guten erinnert, so sie zuwege gebracht, und in so weit man sich erfreuet, daß das Gute erkannt und belohnet wird. Hingegen wo Ehren-Titel und Rang nicht durch Verdienste, sondern durch andere krumme Wege erlanget werden, als wenn man sie erkaufftet, erheyrathet, erbettelt, oder zur Belohnung für erduldete Schande bekommet, zum Exempel die übele Aufführung seiner Ehefrauen übersiehet, und was dergleichen mehr ist; so können sie einem keine Ehre geben. Vielmehr gereichen sie öfters zur Schande, indem sie Anlaß geben nachzuforschen, wie man dergleichen Titel und Rang erhalten hat, die man keinesweges verdienet, auch unterweilen mit unsern übrigen Umständen sich gar nicht zusammen räumen.

Und hieraus lernet man zugleich, wie weit man Ehren-Titel und Rang begehren soll, nehmlich in so weit sie Anlaß geben können, sich des Guten, was wir an uns haben, zu erkundigen und daher ein Mittel sind unsere wahre Ehre zu befördern. Denn da ein jeder verbunden ist, das Gute bekannt zu machen, was an ihm ist; so kan er auch Ehren-Titel und Rang annehmen, wenn sie Anlaß geben können sich desselben zu erkundigen. Hingegen wer darinnen vor sich Ehre suchet, und wohl gar deswegen besser zu seyn dünckt als andere, der handelt in der That thöricht, indem darinnen keine bestehet, und kan von Verständigen kein anderes Lob als das Lob der Thorheit erhalten.

Das Urtheil anderer von unserer Unvollkommenheit, oder dem, was wir schlimmes an uns haben, ist es, was wir eigentlich Schande nennen. Diejenigen Handlungen aber, dazu der andere als einen Bewegungs-Grund unsere Unvollkommenheiten, oder was wir schlimmes an uns haben, brauchet, heissen Beschimpfungen. Und solcher Gestalt ist einen beschimpfen oder schänden, so viel, als dergleichen thun und lassen, dazu seine von uns erkannte Unvollkommenheiten den Bewegungs-Grund geben. Insonderheit ist Tadeln so viel, als die Unvollkommenheiten oder das Böse erzehlen, so man bey einem antrifft. Worte, die Unvollkommenheiten oder Böses bey denen Menschen andeuten, heissen Schelworte.

Wenn diejenigen Unvollkommenheiten, die einer erzehlet, oder als einen Bewegungs-Grund gewisser Handlungen gebrauchet, sich bey uns würcklich befinden, und wir haben sie durch unsere Schuld; so ist es eine wahre Schande und wir haben sie verdienet. Hingegen wenn wir nicht Schuld daran haben, sondern es hätte in unserer Gewalt gestanden sie zu vermeiden, oder die entgegen gesetzte Vollkommenheit zu erreichen; so hat

es nur den Schein der Schande, und, wenn man einem deswegen beſchimpfen oder tadeln will; ſo hat er es nicht verdienet. Z. E. Wenn einer auf Univerſitäten Zeit und Gelegenheit gehabt in der Weltweisheit was gründliches zu erlernen und er hat es nicht gethan; ſo iſt ihm die Unwiſſenheit eine Schande. Wer aber keine Zeit und Gelegenheit gehabt darinnen etwas rechtes zu thun, den kan auch ſeine Unwiſſenheit nicht beſchimpfen.

Wenn diejenigen Unvollkommenheiten, die einer erzehlet, ſich bey uns nicht befinden; ſo iſt es eine Verleumdung. Und wer dieſelben ſich zu gewiſſen Handlungen wider ihn antreiben läſſet, der ſuchet ihn ohne Grund zu beſchimpfen Eine groſſe Verleumdung wird eine Läſterung genennet.

Wer dieſes wenige bedencket, der wird auf viele Fragen antworten können, die in dieſer Materie vorkommen. Z. E. Wenn man fraget, ob Armuth eine Schande ſey; ſo iſt die Antwort: Armuth an ſich iſt keine Schande, in ſo weit man aber ſelbſt Schuld daran hat, iſt es eine Schande. Nehmlich Armuth gehöret unter das Unglück, welches zu vermeiden nicht in unſerer Gewalt ſtehet. Wenn wir nun durch Unglücks-Fälle dazu kommen, als daß wir von dürfftigen Eltern gebohren worden, daß wir keine gute Gönner finden, die ſich unſer annehmen, daß wir eine ſtarcke Familie zu erhalten haben, daß Theurung, Krieg oder nahrloſe Zeiten eingefallen; und dergleichen; ſo kan uns dieſes nicht beygemeſſen werden. Wir ſind ohne unſere Schuld arm, und demnach kan uns Armuth nicht ſchimpfen. Hingegen wenn der Menſch das von den Eltern oder andern Freunden ererbte, oder auch von ihm ſelbſt erworbene Geld und Vermögen verſchwendet, wenn er ſich unvorſichtiger Weiſe um das Seinige betrügen läſſet, wenn er aus Faulheit die Gelegenheit etwas zu erwerben vorbey läſſet, und was dergleichen mehr iſt; ſo ſtürtzet er ſich durch ſeine Schuld in Armuth, und iſt in dieſem Falle hauptſächlich die Urſache der Armuth eine Schande nehmlich Armuth iſt ihm ſo weit nachtheilig, als er ein Verſchwender, ein unvorſichtiger Menſch, ein Fauler ꝛc. geweſen. Mit einem Worte: Nicht Armuth, ſondern die Urſache der Armuth ſchimpfet. Und eben hieraus erſiehet man überhaupt, daß kein Unglück uns eine Schande ſey, als in ſo weit wir ſelbſt Schuld daran haben. Alſo wenn man ferner fraget: Ob natürliche Gebrechen uns ſchimpfen? ſo iſt die Antwort: Nein. Denn natürliche Gebrechen zu vermeiden ſtehet nicht in unſerer Gewalt, und kan demnach uns nicht beygemeſſen werden, daß wir ſie nicht vermieden. Eben dieſe Bewandniß hat es mit den Gebrechen des Leibes, dazu wir durch einen unvermeidlichen Unglücks-Fall kommen ſind. Hingegen wenn wir uns einen Gebrechen des Leibes durch unſere Schuld zugezogen, als die Verderbung der Naſen durch Unzucht mit unreinen Weibes-Bildern; ſo gereichet dieſer Gebrechen zur Schande, in ſo weit die Unzucht eine Schande iſt. Gleichergeſtalt wenn ſich einer durch Unmäßigkeit eine Kranckheit auf den Hals gezogen; ſo iſt die Kranckheit ihm eine Schande, in ſo weit die Unmäßigkeit eine Schande iſt. Wenn ſich einer ungeſund ſtudiret, iſt ein ungeſunder Leib ihm ſo weit eine Schande als der allzu groſſe Fleis und die dazu antreibende Urſachen eine Schande ſind. Woraus man erſiehet, daß dergleichen Unglück eigentlich nur Anlaß giebet an die Schande des Menſchen zu gedencken, indem es uns nach der Urſache zu forſchen Gelegenheit an die Hand giebet. Weil nun aber einerley Unglück durch verſchiedenes Verſehen zugezogen werden kan, als in dem gegebenen erſten Exempel Armuth durch Verſchwendung, durch Unvorſichtigkeit, Faulheit ꝛc. ſo kan auch einerley Unglück einem zu einer gröſſern Schande gereichen, als dem andern, nachdem nehmlich die Urſache, die ihn eigentlich nur beſchimpfet, ſchimpflicher iſt, oder er auch mehr Schuld daran hat. Alſo iſt es ein gröſſerer Schimpf, wenn einer durch Verſchwendung arm wird, als wenn er durch Unvorſichtigkeit ſich um das Seine betrügen läſt. Und wer das Seine verſchwendet, indem er aus Unverſtand von böſer Geſellſchafft in jungen Jahren verführet wird, hat nicht ſo groſſe Schande, als der es bey reiffen Verſtande und wider guten Rath verſtändiger und treuer Freunde gethan. Nehmlich die Schande iſt allezeit gröſſer, je mehr man Schuld daran hat, das iſt, je mehr uns unſer Fehler kan beygemeſſen werden. Wer demnach behutſam gehen will, der muß nicht eher urtheilen, wie weit einem etwas eine Schande iſt, als bis er erkennet, wie weit man ihm ſein Verſehen zurechnen kan.

Man erkennet ohne unſer Erinnern, daß auch auf die Güter des Glücks mit gehöriger Veränderung ſich deuten läſſet, was von dem Unglück geſaget worden. Nehmlich auch ſie geben vor ſich keine Ehre, indem ſie nicht allezeit in unſerer Gewalt ſind: Sie gereichen dem Menſchen aber in ſo weit zu ſeiner Ehre, in ſo weit die Urſache derſelben ihm eine Ehre iſt. Gleichwie ſie ihm gar zur Schande gereichen, wenn die Urſache derſelben ihm eine Schande iſt, als wenn man Reichthum entweder mit Unrecht erworben, oder mit Abbruch der Nothdurfft und Hindanſetzung des Wohlſtandes erkarget.

Es iſt wohl wahr, daß die Menſchen insgemein ihnen einbilden, als wenn Unglück beſchimpfte, auch wenn man keine Schuld daran hat, und die Güter des Glücks eine Ehre wären, auch wenn wir nichts darzu beygetragen haben. Man pfleget ja in denen Lobreden die Güter des Glücks mit als ein Lob anzuführen, indem man einen rühmet wegen ſeiner Vorfahren, wegen des vornehmen Standes und des Glücks der Eltern, wegen Reichthums, groſſen Anſehens, und dergleichen: Hingegen wo man einen tadeln will, wirfft man ihm ſeine geringe Ankunfft, die Schande ſeiner Eltern, ſeine Armuth, die Verachtung, ſo er zur Ungebühr erduldet, und dergleichen mehr vor. Allein da dieſes ein Fehler iſt, den man vermeiden ſolte; ſo wird er ſo wenig als andere dadurch recht, weil er gemein iſt. Derowegen wie man ſich in andern Fällen nicht daran zu kehren hat; ſo kan auch hier der Irthum der Menſchen, der Wahrheit keinen Eintrag thun. Ein Verſtändiger läſſet ſich den gemeinen Wahn nicht anfechten.

Gleichwie wir aber vorhin erinnert, daß unterweilen die Güter des Glücks dem Menſchen zur

Schande

Digitized by Google

Schande gereichen können; ſo iſt auch im Gegentheil gewiß, daß der Mangel derſelben und Unglück dem Menſchen öffters mehr rühmlich als nachtheilig ſind. Der Mangel der Glücks-Güter und Unglück machen die Beförderung unſerer Vollkommenheit gar offte viel ſchwerer, als ſie einem andern wird, der von dergleichen Mangel und Unglück befreyet iſt. Wer bey einer ſchlechten Auferziehung und dem böſen Exempel gottloſer Eltern, das er täglich vor Augen hat, tugendhafft werden ſoll, hat mehrere Hinderniſſe zu überwinden, als für deſſen Auferziehung auf das fleißigſte geſorget wird, und der das gute Exempel der Eltern als ein Muſter der Tugend für Augen hat, wodurch ihm die Ausübung der Tugend erleichtert wird. Gleichergeſtalt wenn einer mit leeren Händen ſeinen Hausſtand angefangen: hingegen durch fleißige Arbeit etwas erworben, durch Vermeydung unnöthiger Ausgaben von dem erworbenen ein gutes erſparet, und ſolchergeſtalt ſeinen Reichthum durch ſeinen Fleis und Klugheit erlanget, dem iſt es beſchwerlicher geweſen, als wenn er Reichthum ererbet hätte, und niemahls in einem dürfftigen Stande geweſen wäre. Eben ſo, wer durch ſeine Verdienſte und gute Aufführung ſich aus dem Staube empor hebet, dem koſtet es mehr Mühe, als wenn er vornehme Eltern und Freunde gehabt hätte, durch die er in ſeinen Ehren-Stand wäre erhoben worden. Je ſchwerer aber es iſt etwas zu erlangen, je rühmlicher iſt es für den, der endlich durchgedrungen. Als in den gegebenen Exempeln begreiffet man leicht, daß es rühmlicher ſey bey ſchlechter Auferziehung und dem böſen Exempel gottloſer Eltern wohl gerathen, als bey guter Auferziehung und dem guten Exempel der Eltern: daß es rühmlicher ſey mit leeren Händen anfangen und zu Brode kommen, als ſein Vermögen ererben: daß es endlich rühmlicher ſey, durch ſeine Verdienſte und gute Aufführungen ſich aus dem Staube empor zu heben, als durch vermögende Anverwandten und intereſſirte Freunde in einen Ehren-Stand geſetzt werden. Die Wahrheit iſt an ſich klar, und wird wohl niemand den geringſten Zweifel dabey haben: allein es iſt zu beklagen, daß ſo vielfältig dawider gehandelt wird.

Damit man doch aber niemanden zu nahe trete; ſo iſt zugleich zu gedencken, daß auch unterweilen, ja gar offte, die Güter des Glücks die Beförderung unſerer Vollkommenheit ſchwerer machen können, und dannenhero in Anſehung dieſer Schwierigkeiten einer mehr Ruhm verdienet als ein anderer, wenn er mit ihm einerley Vollkommenheit erreichet. Z. E. wer bey vielem Gelde und vieler Bekanntſchafft fleißig ſtudiret und was rechtes erlernet, verdienet mehr Ruhm als ein anderer, der aus Mangel des Geldes bey den Büchern bleiben muß, und aus Beſorgung der künfftigen Armuth ſich angelegen ſeyn läſſet, was rechts zu lernen.

Aus dieſen allen erkennet man, wie groſſe Sorgfalt dazu nöthig iſt, wenn man einen mit Grunde der Wahrheit loben will. Nehmlich es wird für allen Dingen erfordert, daß man des andern Vollkommenheit auf das genaueſte erkennet, damit man weiß, was man an ihn loben ſoll. Darnach iſt nöthig, daß man ſeinen Zuſtand auf das ſorgfältigſte unterſucht, damit man urtheilen kan, ob es ihm ſchwer oder leichte ankommen ſey, diejenigen Vollkommenheiten zu erlangen, die er beſitzet, und daher weiß, wie man ſeinen Ruhm erheben ſoll.

Eben dergleichen Bewandniß hat es, wenn man etwas mit Grunde der Wahrheit tadeln will. Nehmlich auch hier muß man vor allen Dingen die Unvollkommenheit des andern auf das genaueſte erkennen, damit man weiß, was man tadeln ſoll. Darnach iſt nöthig, daß man ſeinen Zuſtand auf das ſorgfältigſte unterſuchet, damit man urtheilen kan, ob es ihm ſchwer oder leichte ankommen wäre, diejenigen Unvollkommenheiten zu vermeiden, die er an ſich hat und daher weiß, wie man ſeine Schande entweder erheben oder entſchuldigen ſoll, in ſo weit ſie ſich entſchuldigen läſſet.

Weil der Menſch verbunden iſt darauf zu ſehen, daß niemand etwas Böſes mit Grunde der Wahrheit von ihm dencken oder ſagen kan; ſo hat er ſich auch, ſo viel an ihm iſt, für Schande zu hüten. Weil doch aber die Beſchimpffungen und Verleumdungen zu vermeiden nicht in ſeiner Gewalt ſtehet; ſo muß er zufrieden ſeyn, wenn er wider ſeinen Verdienſt geläſtert und verleumdet wird. Jedoch weil er alles dasjenige thun ſoll, was von Seiten ſeiner geſchehen kan, damit er einen guten Ruhm erlanget; ſo muß er auch alle Mittel anwenden, die bey ihm ſtehen, daß ſeine Unſchuld an Tag kommet, und die Verleumdung kund wird.

Wenn demnach die Verleumdung kund iſt; ſo hat man nicht nöthig ſeine Unſchuld zu retten. Da ein Weiſer nichts überflüßiges thut; ſo wendet er auch keine Mühe an ſich gegen offenbare, oder durch andere entdeckte Verleumdungen zu verantworten. Z. E. Wenn jemand eine Erfindung verwürffe, als eine Sache, die nicht angienge, es hätten aber andere nicht allein öffentlich ſich verwundert, wie man eine Sache, die durch tüchtige Gründe und ſorgfältige Erfahrung befeſtiget worden, anfechten könnte, ſondern auch die angeſtellte Proben beſchrieben, darinnen ſie ſie in allen richtig befunden, ja der Erfinder wäre über dieſes vielfältig benachrichtiget worden, wie man überall den Ungrund der Verleumdung vollſtändig einſehe; ſo wäre es unnöthig nur die allergeringſte Mühe anzuwenden, die Erfindung zu vertheidigen. Der Verleumder hätte von ſeinen Läſterungen ſo viel mehr Schande, weil er es ſo einfältig gemacht, daß ſie nicht einmahl auf eine kleine Zeit einen Schein gehabt.

Gleichergeſtalt hat man nicht nöthig ſeine Unſchuld zu retten, wenn ein Verleumder in keinem Anſehen iſt. Denn weil man wenig oder gar nicht darauf ſiehet, was ein ſolcher ſaget; ſo kan aus ſeiner Verleumdung nichts widriges für uns erfolgen. Und alſo iſt kein Grund vorhanden, warum man ſich ſie abzulehnen bemühen ſolte. Am allermeiſten findet ſolches ſtatt, wenn der Verleumder genug bekannt iſt, was er für ein Held iſt, oder ſich dergeſtalt blos gegeben, daß man ihn ſelbſt aus der Verleumdung, wie den Vogel aus ſeinem Geſange, erkennen kan. Z. E. Wenn ſich einer für einen groſſen Landwirth ausgiebet, in ſeinen Prahlereyen aber ſolche Schnitzer begehet, die ihm gemeine Bauren verweiſen können, auf deſſen Urtheil wird wenig geſehen, wenn er zur Landwirthſchafft gehörige Sachen tadeln will. Und alſo darf ſich niemand wider ſeine Auflagen vertheidigen.

Gleicher gestalt wenn einer in Erkenntnis der Natur noch ein Anfänger ist, dessen Urtheil wird man wenig achten, wenn er zur Natur-Wissenschaft gehörige Erfindungen tadeln will. Und also wäre es überflüßig, folgends wider die Regeln der Weisheit gehandelt, wenn man sich wider sein Tadeln und Lästern vertheidigen wolte.

Am allerwenigsten aber hat man darauf zu sehen, wenn ungezogene Leute uns zu verleumden, oder zu lästern sich bemühen. Denn mit diesen Leuten richtet man nichts aus, als daß man immer übel ärger macht. Verfähret man mit ihnen glimpflich, wie es einem tugendhafften Gemüthe zusteht, vermöge dessen, was unten erwiesen werden soll; so werden sie dadurch hochmüthig, weil sie den Sieg davon getragen zu haben vermeynen, indem sie es gröber gemacht, als man ihnen begegnet. Sie legen für ein Unvermögen aus, was die beywohnende Tugend auszuüben verstattet. Hingegen wird ihnen eine scharffe Lauge auf den Grind gegossen, die sie beisset; so werden sie vollends rasend und machen des Schmähens kein Ende. Da nun ein Weiser nichts vergebliches vornimmt; so kehret er sich nicht an die Lästerungen ungezogener Leute. Hierzu kömt, daß eben durch Lästern und Schmähen einer bey Verständigen seinen Credit verlieret, und man daher auch aus dieser Ursache auf seine Verleumdungen nicht nöthig hat zu sehen.

Weil die Verleumdung auf einmahl wegfället, wenn man durch augenscheinliche Proben das Widerspiel dessen erweiset, was man uns Schuld giebet; so ist der Mensch verbunden auf dergleichen Proben bedacht zu seyn, wenn er von andern verleumdet wird. Z. E. Wenn man einem Schwäche des Verstandes und Fehlritte im Schlüssen vorrücket; so lege man Proben eines hohen Verstandes und einer Fertigkeit im Schlüssen ab. Denn so wird ein jeder erkennen, daß man uns unrecht gethan, und die Beschuldigung eine Verleumdung gewesen. Einen mit der That widerlegen ist besser als mit Worten sich verantworten.

Unterdessen kan es doch auch unterweilen nöthig seyn, daß man sich wider Verleumdungen mit Worten verantwortet, wenn man nehmlich zu wircklichen Probep des Wiederspiels nicht gleich Gelegenheit findet, und die Verleumdung einigen Argwohn wider uns erwecken kan, der uns in Beförderung des Guten kan nachtheilig seyn. Denn da der Mensch verbunden ist alles zu thun, was er kan, damit die Verleumdung kund wird; so muß er sich auch gegen Verleumdungen verantworten, wenn sie ihm an seiner wahren Ehre hinderlich sind, und solchen zu widerstehen sich kein anderes Mittel findet.

Diese Regeln möchten auch insonderheit die Gelehrten bey ihren Streiten mercken, die sie unter einander erheben, und dabey sich leider! so aufzuführen pflegen, wie die geringsten von dem Pöbel zu thun gewohnet sind, wenn sie mit einander in Uneinigkeit gerathen. Gewiß, es ist nicht ein geringes Versehen, daß man vermeynet, es erfordere die Rettung unserer Ehre, dazu wir verbunden sind, daß wir einen jeden antworten, der eine Schrifft wider uns heraus giebt. Wer wolte nichtswürdigen Creaturen, die öffters Leute von nicht geringen Verdiensten, harte angreiffen, damit sie dadurch in der Welt bekannt werden wollen, weiß machen, daß ihre Ehre von ihnen dependire, und ihr wohlgegründeter Ruhm durch ihre nichtige Verleumdungen könne verdunckelt werden? Ein auf einen festen Grund erbauetes Pallast ist kein Karten-Häuslein, das ein Kind umblasen kan.

Wenn der Mensch sich seiner Vollkommenheiten oder des Guten halber, was er an sich befindet, erhebet, oder sich düncken lässet, daß er mehr sey als andere; so heisset er hochmüthig. Und demnach ist der Hochmuth ein Laster mehr von sich zu halten, als sich gebühret. Hingegen wer sich seiner Vollkommenheiten halber nicht erhebet, oder nicht mehr von sich hält als sich gebühret, den nennet man demüthig. Und also ist die Demuth eine Tugend so viel von sich zu halten als sich gebühret. Endlich, wer weniger auf sich hält als sich gebühret, oder gar nichts von sich hält, der verachtet sich selbst. Und demnach ist die Selbst-Verachtung ein Laster weniger von sich zu halten, als sich gebühret, oder auch gar nichts von sich halten.

Da der Mensch verbunden ist sowohl seinen Leib und seine Seele, als seinen Zustand zu erkennen; so ist er verbunden zu wissen, was er für Vollkommenheit bereits besitze, und was ihm noch fehlet. Und also muß er erkennen, was an ihm ist. Ueber dieses ist er verbunden, auf Ehre zu sehen und sie zu retten. Derowegen darf er seine Person weder erheben noch verachten, sondern muß so viel von sich halten, als er Gutes an sich findet, oder Böses noch an sich hat, folgends weder hochmüthig seyn, noch sich selbst verachten, sondern der Demuth befleißigen.

Es ist demnach der Demuth nicht zuwider, wenn man erkennet, worinnen man einen Vorzug für andern hat, woferne man sich solches nicht nur dazu verleiten lässet, daß man sich deswegen erhebet und eiteler Ehre geitzig wird, oder auch andere neben sich verachtet. Ja, weil ein Demüthiger seine Vollkommenheit erkennet; so muß er auch Lust daran haben, und in so weit sich an sich selbst vergnügen. Hingegen, indem er auch zugleich seine grosse Unvollkommenheit noch erkennet, die jene jederzeit übertrifft; so muß er auch daran Mißvergnügen haben, und in so weit auch ihm selbst nicht gefallen, folgends mehr mißfallen als gefallen.

Da nun ein Demüthiger erkennet, worinnen es ihm noch fehlet; so treibet ihn die Demuth an im Guten noch weiter fort zu gehen, und von dem Bösen immer je mehr und mehr abzulassen. Hingegen da ein Hochmüthiger nur auf das Gute siehet, was er an sich hat, dabey aber des Schlimmen, welches das Gute überwieget, und des Guten, so ihm noch fehlet, vergisset; so hält ihn der Hochmuth ab, daß er nicht weiter gedencket und seine Fehler bessert. Wer sich selbst verachtet, der giebt nicht acht weder auf das Gute, was er an sich hat, noch auf das Schlimme, und bleibet daher auch, wie er ist, wird auch selten den Wohlstand beobachten.

Wenn man den Hochmuth vermeiden will; so muß man untersuchen, was es für eine Vollkommenheit sey, um deren willen man sich erhebet, ob sie die Seele, oder den Leib, oder den äusserlichen Zustand betrifft. Denn z. E. einige erheben sich wegen ihrer Wissenschafft, andere wegen ihrer Weisheit und Klugheit, noch andere wegen ihrer Tugenden, andere wegen ihrer Schönheit, andere

wegen

Digitized by Google

wegen ihrer Geschicklichkeit, andere wegen ihres Reichthums, nach andere wegen ihrer Ehre, und so weiter fort. Nachdem nun diese beschaffen ist; so hat man entweder ihren geringen Grad, oder ihre Eitelkeit, oder auch ihre Unbeständigkeit zu erwegen. Z. E. Wissenschafft und Tugend wird bey andern etwan in einem höhern Grade angetroffen, als bey uns, oder woferne uns gleich dergleichen Exempel nicht vorkommet; so ist doch allezeit begreiflich, daß noch ein höherer Grad übrig sey, und künftig Leute aufstehen können, die ihn erreichen. Alsdenn werden wir gegen sie sehr klein seyn, gleichwie etwan jetzund andere sehr klein sind in unsern Augen, die vor diesem in ihren sehr groß waren. Hierbey ist auch wohl zu bedencken, daß, wenn wir es gleich in einem Theile der Wissenschafften, oder in einer Tugend zu einem ziemlichen Grade gebracht, es uns doch noch an andern fehlet, die vielleicht mehr zu sagen haben als was wir besitzen. Schönheit und Reichthum sind vergängliche Güter, darum man durch allerhand Zufälle kommen kan, die zu vermeiden nicht in unserer Gewalt stehet. Titel und Ehrenstand sind etwas eitles, ja gereichen uns wohl gar zur Schande, wenn wir nicht durch Verdienste, sondern wohl gar durch unrechtmäßige Ursachen dazu gelanget.

Es dienet sehr die Menschen hochmüthig zu machen, wenn sie sich gewöhnen bey andern Menschen nur auf ihre Unvollkommenheiten und auf das, was sie Böses an sich haben, zu sehen, und jedermann zu tadeln: hingegen bey sich nur auf dasjenige zu sehen, was man unter die Vollkommenheiten rechnet, und was sich Gutes bey ihnen befindet. Diese Gewohnheit ist so allgemein, und zu allen Zeiten unter den Menschen im Schwange gewesen, daß man längst ein Sprüchwort gemacht: Fremde Laster haben wir in Augen, unsere hinter den Rücken. Derowegen wenn man einen von dem Hochmuth zu der Demuth bringen will; so muß man sich gewöhnen bey einer jeden Person, die uns vorkommet, für allen Dingen auf das Gute zu sehen, was sich bey ihr befindet. Dadurch wird eine Liebe gegen sie entstehen. Da nun aber die Liebe in einer Vereinigung bestehet aus des andern Glück Vergnügen zu schöpffen; so wird man sich nach diesem wegen seiner Mängel und Gebrechen nicht erfreuen, und daher dieselben entweder gar übersehen, oder doch wenigstens, wenn andere darauf fallen, sie zu entschuldigen suchen. Wer bereit ist aus des andern Glück Vergnügen zu schöpffen, der wolte gerne, daß die Mängel und Gebrechen weg wären. Hingegen muß er sich auch gewöhnen auf dasjenige stets zu sehen, was ihm noch fehlet, und daher das Gute, was er bey andern wahrnimmt, gegen sich und seinen Zustand halten, damit er inne wird, ob er es schon habe, oder nicht, ingleichen ob er es in einem solchen Grade besitze als der andere. Ja weil man auch bey der Ehre mit darauf zu sehen hat, ob es einem schwer gefallen eine Vollkommenheit zu erreichen, oder nicht; so soll man in allen Fällen zugleich untersuchen, wie der andere dazu gelanget, und warum sie uns noch fehlet. Und solchergestalt muß das Sprüchwort umgekehret werden: Fremde Laster und Gebrechen müssen wir hinter den Rücken, unsere hingegen in den Augen haben. Und dieses solte man um so vielmehr mercken, je ein sicherer Mittel dieses ist andere zu Freunden zu haben.

Da ein Hochmüthiger mehr auf sich hält, als sich gebühret; so will er auch gerne von andern für mehr angesehen seyn als er ist, und daher ist er zugleich ehrgeitzig. Und solchergestalt kommt Ehrgeitz aus Hochmuth. Wenn man demnach den Hochmuth dämpffen kan; so hat man auch in diesem Falle den Ehrgeitz gehoben. Wir sagen mit Fleiß: in diesem Falle. Denn es ist nicht allezeit nöthig, daß ein Ehrgeitziger hochmüthig ist. Wer beyde hiervon gegebene Erklärungen gegen einander hält, wird es vor sich sehen.

Wer sich selbst verachtet, der hält weniger auf sich als sich gebühret oder auch wohl gar nichts. Derowegen findet sich bey ihm kein Bewegungs-Grund, warum er von andern angesehen seyn wolte, und daher fraget er wenig oder gar nicht nach Ehre. Da er nun solchergestalt niederträchtig ist; so ist die Niederträchtigkeit mit der Selbst-Verachtung verbunden: eine kan aus der andern kommen.

Unterdessen ist doch nicht nöthig, daß Selbst-Verachtung allezeit mit Niederträchtigkeit vergesellschafftet. Nehmlich wir finden, daß unterweilen Leute in einigen Stücken nichts auf sich halten, sondern sich selbst verachten: hingegen aber in andern Stücken ehrgeitzig und hochmüthig sind. Z. E. Es ist nichts neues, daß hochmüthige und ehrgeitzige Leute sich mit geringen Personen aus Geilheit gemein machen, und hierinnen weniger auf sich halten, als sichs gebühret, weil sie entweder der Geilheit, oder dem Hochmuthe zu nahe treten müssen, in gegenwärtigem Falle aber die Geilheit mehr Eindruck machet als der Hochmuth: welches umständlicher auszuführen zu weitläufftig fallen würde.

Wenn einer nur in besondern Fällen wegen besonderer Umstände seiner vergisset; so muß man nach diesen forschen und dagegen seine Vorstellung thun. Weil nun aber ein solcher Mensch gemeiniglich auf Ehre siehet, ja wohl gar hochmüthig und ehrgeitzig ist; so hat man darauf zu sehen, ob nicht aus den gegenwärtigen Umständen sich zeigen läst, wie grosser Gefahr unsere Ehre unterworffen wird, wenn man sie in gegenwärtigem Falle aus den Augen setzet. Hingegen wo Niederträchtigkeit mit Selbst-Verachtung vergesellschafftet ist, kan man nicht anders einen Abscheu darwider erwecken, als wenn man deutlich vorstellet, wie dadurch der Mensch zu allerhand Handlungen angetrieben werden kan, daraus ihm tausenderley Verdruß erwächset, ja öffters gar sein gantzes Glück verscherzet wird: als welches die allgemeinen Vorstellungen sind, wodurch ein Abscheu wider etwas erreget wird. Die besonderen Umstände, in welchen sich einer befindet, der auf sich nichts hält, müssen die Gründe an die Hand geben, dadurch man dieses erweisen kan.

Endlich müssen wir auch noch zeigen, wie sich der Mensch in Glück und Unglück zu verhalten hat. Weil sowohl das Glück als Unglück nichts anders ist, als die Verknüpffung solcher Ursachen, die wir

Digitized by Google

nicht vorher ſehen können; ſo ſtehet nicht in unſerer Gewalt das Glück zu erhalten, noch das Unglück zu vermeiden. Derowegen können wir uns eines ſo wenig als das andere zuſchreiben. Wenn wir demnach ein Glück gehabt, abſonderlich ein ſolches, das einen Einfluß in unſer gantzes Leben hat, und der Grund zu unſer Glückſeligkeit iſt; ſo haben wir uns deswegen nicht zu erheben, oder aus uns etwas zu machen. Und alſo müſſen wir über dem Glück nicht hochmüthig werden. Hingegen, wenn wir ein Unglück gehabt, abſonderlich ein ſolches, das einen Einfluß in unſer gantzes Leben hat und ein Grund der Unglückſeligkeit iſt; ſo haben wir uns deswegen nicht zu grämen, denn unſer Gewiſſen entſchuldiget uns, daß wir nichts darzu beygetragen.

Und da abſonderlich das Glück und Unglück veränderlich iſt, und ſelbſt die Erfahrung bezeiget, wie es gar offt mit einander umwechſelt; ſo kan ſich niemand mit Grund der Wahrheit überreden, daß er ſich des Glücks werde beſtändig zu erfreuen haben, oder auch von dem Unglück ohne Unterlaß verfolget werden. Derowegen muß er weder im Unglück kleinmüthig und verzagt, noch im Glück ein allzu groſſes Vertrauen dazu haben und ſolchergeſtalt ſicher werden.

Damit wir beyder Art Regeln deſto hurtiger ausüben; ſo müſſen wir bey ſich ereignenden Glück und Unglück für allen Dingen unterſuchen, aus was für Urſachen ſich ſolches ereignet, damit wir erkennen lernen, daß wir weder jenes uns zuzuſchreiben haben, noch dieſes zu vermeiden uns möglich geweſen. Es iſt wohl wahr, daß wir immer bey uns etwas finden werden, ohne welches wir das Glück oder Unglück nicht würden gehabt haben; allein wir werden auch jederzeit zur Gnüge erkennen, daß dieſes nicht allein ein zureichender Grund unſers Glücks und Unglücks geweſen. Darnach haben wir hauptſächlich die Exempel des veränderlichen Glücks und Unglücks ſowohl aus eigener, als fremder Erfahrung vorzuſtellen, und abſonderlich dabey mit Acht zu haben, wie geſchwinde und unvermerckt ſich das Blat wenden kan.

Wer ſeine Traurigkeit in Unglück und ihm zuſtoſſenden Uebel mäßigen kan, der iſt gedultig. Und alſo iſt die Gedult eine Tugend die Traurigkeit im Unglück zu mäßigen, oder eine Beruhigung des Gemüths im Unglück. Hingegen wer im Unglück und andern ihm zuſtoſſenden Uebel dem Mißvergnügen und widrigen Affecten Raum giebet, der iſt ungedultig. Und alſo iſt die Ungedult eine Beunruhigung des Gemüths im Unglück.

Wenn der Menſch an dem Unglück oder dem ihm zugeſtoſſenem Uebel keine Schuld hat, oder die Schuld nichts weiter als eine menſchliche Schwachheit iſt; ſo ſtellet er ſein Gemüthe zufrieden, wenn er überführet iſt, daß auch Glücks- und Unglücks-Fälle göttliche Abſichten ſind, und das Unglück von GOtt über uns verhänget wird, als ein Mittel unſer Beſtes zu befördern. Damit man nun eine lebendige Erkenntniß von dieſer Wahrheit erhält; ſo iſt über die maſſen dienlich, wenn man, ſo bald ſie uns nur einfället, unterſuchet, was wir für Gutes durch dieſes Unglück erhalten können, oder was für anderer Schaden dadurch abgewendet worden.

Wenn der Menſch an dem Uebel, ſo ihm betroffen, Schuld hat; ſo findet zwar dieſe Vorſtellung nicht ſtatt: unterdeſſen weil doch auch vieles Uebel ſo beſchaffen iſt, daß man es als ein Mittel zum Guten und künfftiger Verwahrung wider die Laſter gebrauchen kan; ſo thut derjenige am klügſten, der bey Zeiten überleget, wie er es als eine heilſame Artzney gebrauchen will, ob es ihm gleich ſehr bitter ſchmecket. Und da man durch Ungedult das Unglück nur unerträglicher machet und vermehret; ſo hat man auch daher Urſache davon abzuſtehen. Zudem kommet noch dieſes, daß man auf das Uebel, ſo einem betroffen, nicht gar zu genau ſeine Gedancken richten muß, weil man es dadurch empfindlicher macht. Daher es zu geſchehen pfleget, daß Scharffſinnige viel unleidlicher ſind als andere, die ſo vieles in dem Uebel, ſo ihnen begegnet, nicht erblicken. Weil in dieſem Falle der Menſch auch Gewiſſens-Biſſe haben kan; ſo gehöret auch mit hieher, was von ihrer Heilung gelehret wird.

Für allen Dingen aber iſt für beyde Fälle nöthig, daß man bey guten Tagen überleget, was uns für Unglück treffen könne, und wie wir uns darein ſchicken wollen, wenn es kommen ſolte. Denn ſo kommet es uns nicht wider Vermuthen, und kan uns daher nicht ſo erſchrecken und beſtürtzt machen. Es gehöret auch hieher, was von Bezähmung verſchiedener Affecten, als der Traurigkeit, des Neides, der ſich gar öffters bey Ungedult blicken läſſet, und wo nicht erreget, doch vermehret wird, der Reue, der Scham, der Kleinmüthigkeit, Zaghafftigkeit, und Verzweiffelung gelehret wird. Nehmlich alle dieſe widrige Affecten pflegen ſich in der Ungedult mit einzumengen, nachdem ſich dieſe oder andere Umſtände ereignen.

Wer bey inſtehender Gefahr ſeine Furcht mäßigen kan, der iſt behertzt: wer ſie nicht mäßigen kan, iſt furchtſam: wer ſich weniger fürchtet als er ſolte und nach keiner Gefahr etwas fraget, verwegen. Es iſt demnach die Hertzhafftigkeit eine Mäßigung der Furcht: die Furchtſamkeit eine Neigung zur Furcht, und die Verwegenheit eine Freyheit von aller Furcht bey inſtehender Gefahr.

Wer verwegen iſt, dem muß man durch vielfältige Exempel zeigen, wie man aus Verwegenheit allzuvieles wagen und ſich dadurch in groſſen Schaden und Unglück ſetzen kan, ſo, daß es auch zum Sprichwort worden iſt: Wer ſich in Gefahr waget, der kommet darinnen um. Abſonderlich muß ein ſolcher Menſch auf ſich ſelbſt wohl Acht haben, damit er erkennen lernet, wenn er durch allzuvieles Wagen in Schaden und Unglück gerathen. Auch hat man aus beſondern Umſtänden, die ſich bey einer inſtehenden Gefahr zeigen, Gründe zu ſuchen, dadurch man zum wenigſten wahrſcheinlich machen kan, daß man die Gefahr nicht zu ſchlecht anzuſehen habe, als wohl geſchiehet. Findet man Exempel, da in gleichen Fällen Unglück erfolget; ſo iſt es um ſo viel beſſer. Ueberhaupt aber iſt nöthig, daß man einen ſolchen Menſchen gewöhnet darauf Acht zu haben, was für Unheil aus dieſer und jener Urſache erfolget, damit er ſich die Gefahr beſſer vorſtellen lernet.

Man

Digitized by Google

Man siehet hieraus zugleich, was man mit einem Furchtsamen anzufangen hat. Nehmlich ihm hat man zu zeigen, was aus Furchtsamkeit für Schaden erwächset. Denn ein Furchtsamer will nichts wagen, und also verschertzet er dadurch öfters sein Glück. Wenn er es nach diesem erkennet; so qualet ihn die Reue. Und solchergestalt hat er sich einen doppelten Schaden auf den Hals gezogen. Man muß ihm demnach zeigen aus den besondern Umständen, in denen er sich befindet, daß keine so grosse Gefahr vorhanden sey, als er sich einbildet. Ueberhaupt aber ist nöthig, daß er so wohl auf sich, als andere Menschen fleißig acht hat, damit man erkennen lernet, was aus diesen oder jenen Ursachen für Schaden und Unglück erfolgen könne, und daher die Gefahr sich nicht gröser einbildet, als sie ist. Absonderlich wird erfordert, daß man einen solchen Menschen in dergleichen Umstände setzet, da er vieles unternehmen muß; so wird er nach und nach immer noch mehr Muth bekommen und behertzter werden. Es gehöret mit hieher, was von der Schwierigkeit, die Furcht zu tilgen, angemercket worden. Auch ist dieses zu erinnern, daß man wohl acht zu geben hat, warum sich einer die Gefahr so groß und öfters als unerträglich vorstellet, damit man die Ursache der Furcht desto glücklicher heben kan. Z. E. wer auf Ehre siehet, der bildet sich überall ein, dieses oder jenes gereiche ihm zu seiner Schande. Derowegen hat man in diesem Falle zu zeigen, daß entweder dasjenige, wovor er sich fürchtet, keine dergleichen grosse Schande sey, wie er sich einbildet, oder auch, daß dergleichen Schande, als er fürchtet, in dem gegenwärtigen Falle nicht zu besorgen sey. Wolffs vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Laßen, §. 513 u. ff.

Zustand des Menschen (innerlicher) gehet auf das, was der Mensch selbst an sich hat, und dadurch er bestehet. Z. E. Wenn ich bey einem Menschen die Beschaffenheit seines Leibes, seiner Seelen, und insonderheit seines Verstandes, seines Willens erwege; so gehöret das zu des Menschen innerlichem Zustande. Siehe auch den Artickel: Zustand des natürlichen Menschen.

Zustand der Menschen (natürlicher) siehe Natur (Stand der) im XXIII Bande, p. 1044.

Zustand der Menschen nach diesem Leben. Es ist bereits von dieser Materie, in Ansehung dessen, was in unserer Kirche davon gelehret wird, in unterschiedenen Artickeln, als Seele, im XXXVI Bande, p. 1140, Seligkeit der Gläubigen, in eben diesem Bande p. 1668 u. ff. Verdammte, im XLVII Bande, p. 299 u. ff. und Verstorbene, im XLVII Bande, p. 2136 u. ff. zur Gnüge gehandelt worden. Daher wir hier nur die Meynungen der Alten hiervon, mit bemercken und noch einige neue Schrifftsteller anführen wollen.

I. Ob der Zustand nach diesem Leben den alten Juden unbekannt gewesen?

Es behaupten einige und sonderlich Herr Wilhelm Warburton in seinem Buche, so unter dem Titel: The divine Legation of Moses demonstrated, on the principles of a religious Deist &c. zum Vorschein gekommen, im II Theile des II Bandes (London 1741 in Groß Octav), daß die Lehre von einem künfftigen Zustande denen Juden unbekannt gewesen. Wir wollen gegenwärtig nur bey des Herrn Warburtons angeführter Schrifft, und dem angezogenen Theile, welcher der letzte des gantzen Werckes ist, stehen bleiben. Hier kommt er endlich zu seinem Zwecke, und führet ausdrücklich den Beweis, zu welchem er in den vorigen Theilen mit so vieler Gelehrsamkeit die Vorbereitung gemacht, daß man in Mosis Gesetzen nichts von einem künfftigen Stande der Bestraffung oder Belohnung der Menschen nach diesem Leben antreffe; woraus denn unwidersprechlich erfolge, daß er von GOtt gesandt worden. Er erörtert die wahre Beschaffenheit des gemeinen Wesens bey denen Juden, in welchem GOtt selbst die Regierung führte, und prüfet insonderheit alle Stellen aus denen Schrifften des alten und neuen Bundes, aus welchen man erweisen will, daß Moses in seinem Gesetze, der Belohnungen oder Straffen nach diesem Leben einige Erwehnung gethan. Er behauptet demnach in dem ersten Abschnitte, daß die Regierungs-Art bey denen Jüden, eine würckliche sogenannte Theocratie gewest, in welcher der Pöchste alles unmittelbar selbst verwaltet, und zeiget endlich, daß GOtt die Juden durch gegenwärtige und zeitliche, keinesweges aber durch künfftige Straffen oder Belohnungen habe im Zaum halten müssen. Moses habe denen Juden ein vollständiges Gesetz-Buch übergeben, und die schönste Einrichtung in ihren Kirchen-Sachen gemachet. Er habe die Beobachtung seiner Gesetze durch Verheissungen und Bedrohungen bestärcket, und dieß als einen besondern Vorzug vor andern gehabt, welche das bürgerliche Wesen bey einem Volcke einrichten sollen, und dabey zwar Straffen, nicht aber Belohnungen brauchen können. Allein so wohl die von Gottes wegen gethanen Verheissungen, als seine Bedrohungen, wären blos auf zeitliche Dinge angekommen; auf Gesundheit, langes Leben, Friede, Ueberfluß in Feldern, Gärten, und Bergen, oder auf Kranckheit, frühzeitigen Tod, Krieg, Hunger, Armuth, Gefängniß, u. s. w. Allein man finde nirgends in Moses Verordnungen, daß derselbe nur einige Meldung der Straffe oder Belohnung in dem zukünfftigen Leben gethan hätte. Wenn Salomo bey seiner prächtigen Einweyhung des Jüdischen Gottes-Hauses, verschiedene in Kirchen-Sachen bisher eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet, so schicke er ein langes Gebet zu GOtt ab, darinne er den Höchsten um Erneuerung des ehemahls mit Mose errichteten Bündnißes ersuche. Er erzehle dabey den gantzen Innhalt des vorigen Bundes, und die in Kirchen- und weltlichen Sachen von GOtt gemachten Verordnungen, dabey er auch der von ihm gesetzten zeitlichen Belohnungen und Straffen gedencke, ohne eines künfftigen Zustandes der Menschen nach diesem Leben mit einem Worte Erwehnung zu thun. Die Verfasser der Göttlichen Weißagungen Esa XXX, 23-25, Jerem. VIII, 13-17 redeten nicht anders. Ja man wüste in diesen Zeiten unter denen Jüden so wenig etwas von andern als zeitlichen Straffen, und Belohnungen,

Digitized by Google

nungen, daß, wenn in denen Weißagungen die Zeit der Gnade verkündiget würde, durch welche das Leben und unvergängliches Wesen solte an das Licht gebracht werden, die künfftigen Belohnungen und Straffen unter dem Bilde der zeitlichen entworffen würden. Wenn Zach. XIV, 17 von Christi Zeiten weißagete, und denen so die Göttliche Gnade verachten, ihre Straffe andeuten wolte, so brauchte er ein von GOttes zeitlichen Straffen hergenommenes Gleichniß: „Welches Geschlecht aber auf Erden nicht heraufkommen wird „gen Jerusalem, anzubeten den König, den HErrn „Zebaoth, über die wird es nicht regnen.„ Diejenigen, welche behaupten wolten, daß die alten Jüden von der Lehre der künfftigen Straffen und Belohnungen Nachricht gehabt, ohne daß sie Moses deswegen unterrichtet, hätten diese Stelle wohl zu erwegen, und zu bedencken, wie sodann Zacharias, wenn er von Christi Zeiten rede, die Straffen nach diesem Leben, unter dem Bilde der Zeitlichen vorstellen können? Es sey auch nicht bloß von ohngefehr geschehen, und man dürffe sich nicht einbilden, Moses habe vielleicht vergessen, solcher künfftigen Zeiten in Vorschreibung seiner Gesetze zu erwehnen; sondern man sehe wohl, daß Moses dieses sehr wohlbedächtig gethan, und wohl eingesehen, wie nöthig es bey der von ihm gemachten Einrichtung wäre, solche weg zu lassen.

Man könne dieses aus besondern Umständen seines ersten Buches abnehmen. Denn die von Mose erzehlten Geschichte könnten in zwey Theile abgetheilet werden: Von der Schöpffung bis zu seiner Sendung an die Israeliten, und von daher bis an die Zeit, da er die Regierung an dem Josua überlassen. Das erste habe er als Geschicht-Schreiber, und das andere als Gesetzgeber ausgefertiget, und in beyden Theilen der Lehre von einem künfftigen Stande nach diesem Leben, nicht die geringste Meldung gethan. Es sey merckwürdig, daß er bey denen Geschichten des Falles der ersten Menschen, bloß des Werckzeuges erwehnet, welches der Urheber desselben gebrauchet, nehmlich die Schlange, und nicht den Urheber selbst den Teuffel benahmet. Man sehe die Ursache davon sehr deutlich; indem eine allzu genaue Verbindung zwischen dem ersten Urheber dieses Falles, dem Wercke der Erlösung, und der Lehre von dem Zustande der Menschen nach diesem Leben sey. Man könne keine andere Ursache als diese aussinnen, warum er diese Lehre weggelassen; zumahl da augenscheinlich eine gute Nachricht davon, das allervortrefflichste Gegengifft wider die Abgötterey würde gewest seyn, und die Menschen daraus gesehen hätten, daß der Götzendienst ein bloßer Betrug des Teuffels sey. Man finde auch in der That, daß sobald die Israeliten von denen letztern Gesandten GOttes deswegen genungsam unterrichtet worden, weiter nichts von der Abgötterey unter ihnen gehöret worden. Wenn Moses ferner erzehle, wie Enoch gen Himmel aufgenommen worden, so mercke man in seiner Nachricht eine solche vorsetzliche Dunckelheit, daß einige Jüdische Lehrer, insonderheit Aben-Ezra und Jarchi, aus Verdruß, daß sie hier die Nachricht von einem zukünfftigen Leben nicht angetroffen, das Hinwegnehmen des Enochs blos vor einen frühzeitigen Tod ausgegeben. Viel deutlicher und ausführlicher sey im Gegentheil der Bericht vom Elia, wie er im Wetter gen Himmel geholet worden; davon die Ursache leicht abzunehmen sey, weil es sich zu diesen letztern Zeiten schon weit besser schicke, das Israelitische Volck von unserm Zustande nach diesem Leben zu unterrichten, als ehedessen zu Mosis Zeiten. Die wenigsten auch unter denen besten Auslegern der Heil. Schrifft hätten die wahre Ursache eingesehen, warum Moses, wenn er anders geglaubet, daß Henoch würcklich unsterblich geworden, eine so wichtige Sache so gar kaltsinnig berühret, und der scharffsinnige Clericus habe keinen mehrern Grund davon anzugeben gewußt, als daß Moses in denen ältesten Urkunden, woraus er seine Geschichte genommen, weiter nichts davon gefunden, und selbst etwas hinzu zusetzen Bedencken getragen. Moses hätte die Sache wohl gewußt, und habe auch dieselbe geglaubet; hätte aber seine guten Ursachen gehabt, warum er solche mit gutem Vorbedachte verschwiegen. Die Herren Verfasser der Zuverläßigen Nachrichten, XXXTo. worinne sie des Herrn Warburtons Schrifft recensiren, machen hierbey p. 391 folgende Anmerckung: „Einmahl dürffte „es schwer fallen, Mosen zu entschuldigen, daß „er nach des Herrn Warburton Vorgeben, vor„sich eine so wichtige Sache verhelet, da er viel „andere Dinge, welche bey weitem nicht von gleicher Erheblichkeit sind, so umständlich beygebracht. Hernach scheinet es auch nicht vorsichtig genug gehandelt zu seyn, wenn man solchergestalt denen sogenannten Deisten einräumet, daß „Moses seine Nachrichten so künstlich aufgesetzet, „daß er sich nicht die trockene Wahrheit zum Ziele „gestellet, sondern seine Leser nur soviel davon „wissen lassen, als er gewolt, daß sie wissen solten. Räumet man nicht denen heutigen Feinden der Mosaischen Schrifften solchergestalt allzuviel ein? Und da endlich die Lehre von dem Zustande der Menschen nach diesem Leben, das ewige Wohl der Seelen angehet, so kan in dem ganzen gemeinen Wesen, um dessen besserer Einrichtung willen Moses, nach Herrn Warburtons „Erachten, diese Lehre verschwiegen, kein so groß„ses Gut oder Vortheil gefunden werden, welches dem ewigen Wohl oder Wehe die Wage „halten könnte.„

Jedoch wir fahren fort in der Erzehlung des Warburtonischen Beweises: Wenn Moses ferner die Geschichte der Erz-Väter erzehle, so könne man deutlich wahrnehmen, wie er die Nachrichten, so einigen unter diesen von der Erlösung des menschlichen Geschlechts gegeben worden, vorsetzlich entweder übergehe, oder doch mit den dunckelsten Worten beybringe. Der Heyland gebe selbst davon ein sehr deutliches Beyspiel an, daß Abraham froh gewest, daß er Christi Tag sehen sollen, solchen auch gesehen, und sich erfreuet. Moses könte keine andere Absicht gehabt haben, darinne so gar behutsam zu verfahren, als daß er dem Volcke nichts von einer solchen Sache wolte wissen lassen, welche er um vieler der Göttlichen Weisheit höchstgemäßen Ursachen willen, so sorgfältig in seinen Gesetz-Büchern verschwiegen.

Man

Man ſähe daraus zugleich, wie eitel die Ausflucht derjenigen ſey, welche dieſes vor die Urſache angeben wollen, warum Moſes ſolche Lehre nicht erwehnet, weil deſſen Volck vorhin ſchon anderweit davon genungſam unterrichtet geweſt.

Daß Moſes ſehr wohl gewuſt habe, wie viel die Lehre von einer zukünfftigen Belohnung und Straffe, zu dem Beſten des gemeinen Weſens beytragen könne, ſey aus denen kräfftigen Mitteln abzunehmen, welche er vorgekehret, um den Schaden abzulehnen, der daraus entſtehen ſolte, daß er ſolche Lehre bey ſeiner Einrichtung auſſengelaſſen. Moſis Geſetze wären alſo eingerichtet, daß niemand, der ſolche beobachtete, beſorgen dürffte, daß es ihm an Belohnung fehlen möchte, und auch kein Uebertreter ſich ſchmeicheln könnte, daß er der Strafe entgehen werde. Wie aber die Heffrigkeit der unordentlichen Gemüths-Bewegungen einige Menſchen auſſerſt verhärten könne, ſo möchten vielleicht einige ſo harnäckige ſeyn, daß ſie alles zeitliche oder leibliche Elend und Straffe ihrer Sünden verachteten. Um dieſe im Zaum zu halten, und auch die Halsſtarrigſten unter denen Geſetzen zu erhalten, würden die Beſtraffungen in Moſis Geſetze bis auf die entfernteſte Nachkommenſchafft der Sünder erweitert. Die natürliche Liebe aller Menſchen gegen ihre Nachkommen, könnte dergleichen Bedrohung auch denenjenigen erſchrecklich machen, welche ſo verſtockt wären, daß ſie alles über ſie ſelbſt kommende Unglück vor nichts achteten. Es ſey alſo deutlich abzunehmen, daß dergleichen Beſtraffung der Nachkommen, einzig und allein von GOtt angeordnet worden, um den Schaden vorzubeugen, welcher daraus erwachſen konnte, daß Moſis in ſeinem Geſetze von dem Zuſtande der Menſchen nichts beygebracht habe. Schon gelobte Verfaſſer der Zuverläßigen Nachrichten l. c. p. 393. erinnern hierbey dieſes: „Folget aber „nicht hieraus, daß nachdem die ehemahligen Um„ſtände der Iſraeliten, bey denen heutigen Chri„ſten, welche von der Auferſtehung und dem Zu„ſtande des Menſchen nach dieſem Leben vollkom„men unterrichtet ſind, aufgehöret, die von GOtt „denen Kindern um der Väter Sünde willen ge„drohete Straffe auch nothwendig wegfallen müſ„ſe? Allein es iſt ſchwerlich zu glauben, daß die „Gottesgelehrten, welche ſolche Straf-Ordnung „beſtändig beybehalten, dieſes einräumen wer„den.“ Als dieſe beſondere Einrichtung GOttes bey denen Jüden zu Ende gegangen, fähret Herr Warburton fort, und GOtt durch ſeine letzteren Boten denen Menſchen eine neue Vollführung ſeines Willens ankündigen laſſen, bey welcher die Lehre von der zukünfftigen Straffe und Belohnung zugleich in das nöthige Licht geſetzet worden; ſo habe derſelbe ausdrücklich zugleich kund thun laſſen, daß das Geſetz von Beſtraffung der Kinder um der Eltern Miſſethat willen ſolle abgeſchaffet werden. Jeremias ſage dieſes mit denen deutlichſten Worten, von ſolcher neuen Einrichtung GOttes, Cap. XXXI, 29-33, und Ezech. IX, 19-21, ingleichen Cap. XVIII. 24. Man ſähe hieraus, daß die Abſchaffung ſolches erſten Geſetzes, bloß der Zeit der neuen Einrichtung unter Chriſto vorbehalten worden, indem der nur genannte Jeremias an einem andern Orte, da er von dem gegenwärtigen damahligen Zuſtande der Iſraeliten rede, durchaus auf die Göttlichkeit dieſes Geſetzes dringe, wie es anfänglich von dem Höchſten angeordnet worden, Jerem. XXXII, 18. Hoſea IV, 6.

Wie nun aus dem, was bisher beygebracht worden, erhellen ſoll, daß Moſes ſeinem Volcke von einem nach dieſem Leben zukünfftigen Zuſtande der Beſtraffung und Belohnung wohlbedächtig nichts wollen wiſſen laſſen, ohngeachtet er ſelbſt wohl eingeſehen, wieviel dieſe Lehre zum Beſten eines gemeinen Weſens beytragen könne; ſo ſucht Herr Warburton ferner zu behaupten, daß dieſelbe auch in der That denen Iſraeliten gantz unbekannt geweſen. Denn ob man wohl ſchlieſſen könnte, da Moſes in ſeinem Geſetz-Buche dem Volcke GOttes davon keinen Unterricht gegeben, und darneben unter den härteſten Bedrohungen unterſaget, daß nicht das mindeſte auſſer dem, was er aufgeſetzet, dieſem Geſetze beygefüget werden ſolle, ſo hätten allerdings die Iſraeliten davon nichts wiſſen können: Dennoch will ſich Herr Warburton die beſondere Mühe geben, und ausdrücklich zeigen, daß von Moſe an bis zu denen Zeiten der Babyloniſchen Gefängniß, dieſem Volcke nicht das mindeſte von dieſer Lehre bekannt worden. Er mercket demnach an, daß man in der Heiligen Schrifft eine ſehr genaue und ausführliche Nachricht von denen geringſten Umſtänden verſchiedener Menſchen antreffe, deren Leben beſchrieben werde. Allein man finde bey keinem eintzigen von allen dieſen Umſtänden und ſo unzähligen Begebenheiten, derer Erwehnung geſchehe, daß jemahls einer aus Vorſtellung dieſes künfftigen Zuſtandes, und der Hoffnung oder Beſorgung der Belohnung der Straffe, etwas gethan habe: Sondern ihr gantzes Thun und Laſſen gehe eintzig und allein auf das gegenwärtige Leben. Das Glück und Unglück in demſelben ſey der eintzige Grund und die Urſache von dem allen, was ſie entweder ſuchten oder flöhen. Wir fänden in der Heiligen Schrifft einen Bericht von unzähligen Dingen, z. E. von der Schöpffung, und dem Urſprunge des menſchlichen Geſchlechts. Die Geſchichte beſonderer Häuſer und Geſchlechter, eines erwehlten Volcks, frommer und böſer Männer und Weiber, Lob-Reden und Geſänge, Gebete zu GOtt, bürgerliche Geſetze, heilige Weiſſagungen, u. ſ. w. Iſt es denn wohl möglich, zu begreiffen, daß in einem ſo weitläufftigen Wercke, in welchem Sachen von allen Gattungen abgehandelt werden, nicht die geringſte Meldung eines Zuſtandes der Straffe oder Belohnung vorkommen ſolte, wenn anders dieſes ein Stück der Glaubens-Lehre bey dieſem Volcke geweſt wäre? Wolle man die Stärcke dieſes Grundes genungſam einſehen, ſo dürffe man nur einige weltliche Nachrichten dagegen halten, welche die ehemahligen Barden, Fürſten, Weltweiſe oder Prieſter von denen Völckern hinterlaſſen, unter denen ſie gelebet. Man würde darinnen finden, wie ſie die Lehre von dem Zuſtande nach dieſem Leben beſtändig, als den vornehmſten Bewegungs-Grund gebrauchet, den menſchlichen Willen in allen nach ſo mancherleyen Umſtänden des Lebens zu lencken. Herr War-

burton erwehlet, um dieses desto augenscheinlicher zu beweisen, nur zwey Völcker, so denen Jüden in ihren Gewohnheiten und Gebräuchen am nähesten kommen. Die Svedi aus Norden und die Araber aus Süden wären dem Jüdischen Volcke in so vielen Stücken ähnlich gewesen, daß wenn dieses blos eine menschliche Anführung gehabt hätte, es jenen vollkommen gleich würde gewesen seyn. Diese beyden Völcker zogen aus ihrem Vaterlande, um eine neue Wohnung zu suchen, die sie mit dem Schwerdte erobert, und beyden sey die Lehre eines künfftigen Zustandes, von ihren Anführern Odin und Mahometh nachdrücklich eingepräget worden. Von den Arabern habe man ausführliche und umständliche Nachrichten, von denen Svevis aber nur einige abgerissene Stücke aus ihren alten Gesängen, daraus gleichwohl das, davon hier die Frage sey, zur Genüge erhelle. In denen weitläufftigen Geschichten des Saracenischen Reichs treffe man kaum eine Seite, und in denen alten Runischen Reimen kaum eine Zeile an, in welchen man nicht einige Spuren des Zustandes des Menschen nach diesem Leben wahrnehmen könnte. Dieses wäre der beständige Denckzettel dieser Leute in ihrem gantzen Leben gewesen, sie wären dadurch im Kriege aufgefrischet, ihre Siege zu besingen ermuntert, in aller Gefahr und Leiden unempfindlich, und selbst in ihrem Tode getrost gemachet worden. Vornehmlich aber sey es merckwürdig, daß nachdem die Lehre von einem zukünfftigen Leben bey denen Jüden eingeführet und jedermann bekannt worden, selbige sehr offt in ihren Geschichten mit einfliesse, und in ihren Handlungen, so offt zu einem Bewegungs-Grunde gemachet werde, als sie bey allen andern Völckern vorkomme. Man dürffe sich auch dieß falls nicht allein auf das Stillschweigen der Verfasser der Heiligen Schrifften gründen, sondern sie bekenneten die Unwissenheit, in welcher sie sich wegen dieser Lehre befunden, mit ausdrücklichen Worten; Daraus denn augenscheinlich abzunehmen sey, daß sich dieses Volck weder auf ein künfftiges Leben, noch auf eine Auferstehung die allergeringste Rechnung gemachet habe. Das kluge Weib zu Tekoah lege dieses zum Grunde ihrer Rede an den König David: Wir sterben des Todes, und wie das Wasser in der Erde verschleifet; das man nicht aufhält, 2 Sam. XIV, 14, ingleichen Hiob: Eine Wolcke vergehet, und fähret dahin. Also wer in die Hölle hinunter fähret, kömmt nicht wieder heraus, und kömmet nicht wieder in sein Haus, und sein Ort kennet ihn nicht mehr, Cap. VII, 9. Man ersehe solches weiter aus denen deutlichen Stellen, Hiob XIV, 7-12, Psalm. VI, 5. XXX, 9. LXXXVIII, 10. 12. Pred. B. IX, 5. Esa. XXXVIII, 18. 19, vieler andern zu geschweigen. Wenn Jeremias in seinen Klage-Liedern B. 7 sage: Unsere Väter haben gesündiget, und sind nicht mehr vorhanden, und wir müssen ihre Missethat tragen, so folge daraus, daß die verstorbenen Väter keinen Theil mehr an Bestraffung der von ihnen begangenen Sünden hätten, sondern solche allein ihren Kindern auferleget worden. Könnte aber Jeremias sagen, wenn das Volck von einem andern Leben nach dem gegenwärtigen zeitlichen unterrichtet wäre? Der P. Simon trage kein Bedencken, frey heraus zu sagen, daß man die Auferstehung der Todten keinesweges aus denen Schrifften des alten Bundes erweislich machen könne, wenn man nicht die Bücher der Maccabäer zu Hülffe nehme, (Es beruffet sich Herr Warburton hier bloß auf des Simons Apologie contre les sentimens de quelques Theologiens d'Hollande &c. welcher aber seine Gedancken davon in der unter dem erdichteten Nahmen Sainjore ausgefertigten Bibliotheque critique, in einem besondern Haupt-Stücke ausführlicher eröffnet) welche aber weder von denen Socinianern, noch andern, so sich von der Römis. Kirche getrennet, vor eine göttliche Offenbahrung gehalten werden. Aus allen diesen sey genungsam abzunehmen, wie vergeblich die Ausflucht einiger Gelehrten sey, daß Moses, ob er wohl in seinen Gesetz-Büchern keine Nachricht von dem zukünfftigen Leben nach dem zeitlichen Tode aufgezeichnet, doch diese Lehre denen Israeliten mündlich beygebracht, bey denen sie durch die Erziehung der Väter beständig fortgepflantzet, und durch die folgenden Zeiten bis auf die spätesten Nachkommen fortgebracht worden.

Der vornehmste Grund der Meynung des Herrn Warburtons ist endlich dieser, die von GOtt eingegebenen Schrifften des neuen Bundes bezeugeten mit ausdrücklichen Worten, daß dem Jüdischen Volcke nichts von dem zukünfftigen Zustande nach diesem Leben bewust gewesen. Denn sie sagten deutlich, einmahl, daß die Jüden die Hoffnung oder Furcht einer zeitlichen Belohnung oder Straffe vor sich gehabt, und hernach daß sie von keiner andern etwas gewust. Wenn Paulus in seinem Briefe an den Timotheum, 1 Tim. IV. 8, die Vortheile der Beobachtung der Christlichen Sitten-Lehre vor dem Jüdischen Gesetze der Gebräuche nachdrücklich einschärffen wolle, so sage er wider einige Christen, so es mit denen Jüden hielten. „Die leibliche Uebung ist wenig nütze; aber die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze, und hat die Verheissung dieses und „des zukünfftigen Lebens. „ Pauli Meynung sey, weil verschiedene Gebräuche von dem Jüdischen Gesetze vorgeschrieben wären, und einige derselben auch unter dem Bunde der Gnaden, wo anders eine Kirche sey, beobachtet werden müsten, so könne man doch daraus wenig Vortheil nehmen, in Anselung des Nutzens, welchen die Beobachtung der von der Sitten-Lehre vorgeschriebenen Pflichten schaffe, indem diese nach beyderley Glaubens-Lehre ihre besondere gewisse Belohnung mit sich führe; nach der Jüdischen in dem gegenwärtigen Leben, und nach der Christlichen in dem zukünfftigen Leben. Denn Paulus erinnere in verschiedenen andern Stellen die Christen ausdrücklich, daß ihnen keine Verheissung des gegenwärtigen Lebens gegeben sey. Also erkläre er denen Nachfolgern Christi, was sie zu gewarten hätten, 1 Cor. XV, 19: „Hoffen wir in diesem Leben allein auf Christum, so sind wir die allerelendesten „unter allen Menschen.„ Er redete hier mit einigen, so aus dem Jüdenthum bekehret, und von der irrigen Lehre der Sadducäer angesteckt waren, weswegen sie die Jüdischen Meynungen denen Christen aufbürden wollen, daß gleichwie jene

nichts von einem Zustande nach diesem Leben gewust, also auch die Christen davon nichts annehmen dörfften. Paulus wolle sie also hier nach seiner gewöhnlichen Lehr-Art aus ihren eigenen Gründen widerlegen. Ihr leugnet, sage er, die Auferstehung der Todten, oder eine Belohnung und Straffe nach diesem Leben, aus der Ursache, daß man von dieser Lehre nichts in dem Gesetze findet. Ihr beweiset solches damit, daß das Gesetz nur zeitliche Belohnung und Straffe in diesem Leben vorhalte. Also gestehet ihr zu, daß die Juden durch die gegenwärtigen Vortheile dieses Lebens schadloß gehalten werden, indem ihnen in ihrem Gesetze nichts von dem Zukünfftigen versprochen ist. Solches befindet sich aber nicht also bey denen Christen. Wolte man in der Stille 1 Tim. IV, 8. die Verheissung des gegenwärtigen Lebens denen Christen zusprechen, so würde man den Vernunfft-Schluß Pauli gantz entkräfften. Er widerspreche hier denen, so mit den Juden heuchelten, und sey also des Vorhabens zu erweisen, daß die Gottseligkeit in allen Ständen, und unter einem jeden Gesetze, daran sie sich gebunden erachteten, vor der leiblichen Uebung einen grosen Vorzug habe.

Paulus sage ferner Röm. V, 12. daß der Tod von Adam her durch die Sünde gekommen, und weiter zu allen Menschen hindurch gedrungen sey, das Leben aber durch Jesum Christum erworben worden. Wie könne aber dieser Lehrer Christi sagen, daß der Todt zur Zeit des Mosaischen Gesetzes von Adam bis auf Christum geherrschet, wenn das Jüdische Volck Wissenschafft von einem unsterblichen Leben gehabt hätte, welches ein zukünfftiger Erlöser zuwege bringen solte? Man müste denn dieses mit eben so gutem Rechte von denen jetzigen Zeiten sagen können, nachdem der Erlöser bereits gekommen sey. Denn es sey ausgemacht, daß sich die Krafft seines Todtes sowohl auf die vor seiner Zukunfft hergehenden als nachfolgenden Zeiten erstrecke. Wir übergehen viel andere Stellen der Heiligen Schrifft des neuen Bundes, mit welchen Herr Warburton beweisen will, daß die Juden nichts von einem künfftigen Zustande der Menschen nach diesem Leben gewust hätten, die er mehrentheils auf eine gantz neue Art sehr sinnreich ausleget. Er erinnert sich dabey selbst, daß man ihn vielleicht fragen werde, welches denn endlich wohl die wahre Meynung der alten Juden von der Seele des Menschen möchte gewesen seyn? und erachtet, dieselben hätten dießfalls mit allen andern Menschen einerley Gedancken gehabt, daß sie nicht mit dem Leibe zugleich untergehe. Jedoch weil ihnen Moses davon keine deutliche Nachricht ertheilet, und einer künfftigen Belohnung oder Straffe im geringsten keine Meldung gethan, so hätten sie unstreitig in denen Gedancken gestanden, daß die Seele nach dem Todte wieder zu dem zurück kehre, der sie gegeben habe. Sie hätten aber sonder Zweifel dem Zustande der von dem Leibe getrennten Seele so genau nicht nachgedacht. Man könne dieses aus dem Buche des Predigers genungsam abnehmen, wenn derselbe von der Meynung der Juden zu den damahligen Zeiten sage: „Wer weiß ob der Geist des Menschen aufwärts fahre, und der Oden des Viehes „unterwärts unter die Erde fahre?„ Predig. III, 21. ingleichen XII, 7. „Denn der Staub muß „wieder zur Erden kommen, wie er gewesen ist, „und der Geist wieder zu GOtt der ihn gegeben „hat.„

Nunmehro bemühet sich Herr Warburton alle Stellen sowohl aus dem alten als neuen Bunde besonders zu untersuchen, welche Gegentheil zu Behauptung seiner Meynung angiebt. Er machet den Anfang vornehmlich mit denen Stellen aus Hiobs Buch, weil viele Gottesgelehrte in den Gedancken stehen, daß es entweder gar vor Mosis Zeiten, oder doch nicht lange hernach von Hiob selbst geschrieben worden. Solte die Auslegung des Worte: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebet,„ so gemachet werden, wie etliche dieselbe angegeben, so würde das Jüdische Volck nicht allein von einem künfftigen Zustande nach diesem Leben, sondern auch von der Auferstehung unserer Leiber, und was noch mehr ist, von der Erlösung der Menschen durch den Sohn Gottes, so vollkommen seyn unterrichtet gewest, daß Moses nicht Ursache gehabt hätte, ein mehreres davon beyzubringen. Allein Herr Warburton kan sich nicht einbilden, wie die Erkenntniß eines so hohen Geheimnisses, davon Paulus ausdrücklich sage: „Das solches verborgen „gewesen von der Welt her, nun aber durch die „Predigt der Gnade denen Heiligen offenbar „worden,„ schon zu Hiobs oder Mosis Zeiten gemein gewest. Geschickte und unpartheyische Gottesgelehrte müsten demnach auf die Gedancken gerathen, daß entweder Hiobs Buch weit später als einige vorgäben, ausgefertiget worden, oder daß die vorhin erwehnte Stelle eine gantz andere Meynung habe. Herr Warburton räumet ein, daß der tugendhaffte Wandel Hiobs, seine Stärcke und Gedult in der gröstен Widerwärtigkeit, und die darauf folgende Glückseligkeit, so würckliche Dinge seyn, daß man das Ansehen der gantzen Heiligen Schrifft leugnen müste, bevor man diese in Zweifel ziehen dürfte. Allein das kan er nicht glauben, daß das Buch, welches Hiobs Nahmen führet, entweder von diesem Manne selbst, oder um seine Zeiten aufgesetzet worden. Und weil die vorhin benennte Stelle bey seiner Abhandlung von so grosser Wichtigkeit ist, so hält er es der Mühe wohl werth, besonders zu erörtern: 1) Was vor eine Art von Schrifften dieses Buch Hiobs sey? 2) Zu welcher Zeit es ausgefertiget worden? 3) Wer der Verfasser desselben gewesen?

Auch diejenigen, welche behaupten wolten, daß dieses Buch in denen allerersten Zeiten geschrieben worden, und daß Hiob darinne sein Leiden und was GOtt dabey an ihm gethan, mit eigener Hand aufgesetzet, müsten doch gestehen, daß die Einleitung zu diesem Buche und dessen Beschluß, von einer andern Art sey, und von jemand in denen nachfolgenden Zeiten hinzugethan worden, um diesem Buche also die gantze Gestalt zu geben, welche die Beschaffenheit solcher Schrifften erforderte. Es folge daraus, daß der, so die Vorrede und den Beschluß hinzugethan, das Buch entweder selbst vor ein gewisses Trauer-Spiel gehalten, oder doch zum wenigsten andern diese Meynung

ſolchergeſtalt beybringen wollen. Man dürfte ſich demnach deſtoweniger Bedencken machen, dieſes Buch würcklich vor ein dergleichen Trauer-Spiel zu halten, in welchem nach der uralten gewöhnlichen Weiſe, die beygefügte Vorrede und der Beſchluß von der Gelegenheit zu demſelben und einigen Umſtänden Bericht erſtatten, welche in der Abhandlung ſelbſt nicht füglich mitgenommen werden können. Die in dieſem Buche gebrauchte Schreib-Art, die hin und wieder eingeſtreuten Sprüche und die Verfaſſung deſſelben, ſtimmten alle ſehr wohl mit den von denen alten aufgeſetzten Trauer-Spielen überein. Ob man aber gleich dieſe Schrifft vor ein Trauer-Spiel zu halten guten Grund habe, ſo folge doch hieraus keinesweges, daß dieſer Heil. Ertz-Vater ſelbſt nicht würcklich in der Welt geweſt, und dieſe lehrreiche Geſchichte nicht in der That, wie es die Heilige Schrifft bezeuge, vorgefallen. Es folge daraus vielmehr das Gegentheil. Denn die alten Verfaſſer der Trauer-Spiele pflegten es durchgehends alſo zu halten, daß ſie eine wahrhaffte Geſchichte zum Grunde legten, um ihren Gedichten mehr Anſehen und Nachdruck zu geben. Um ſo vielmehr ſey zu verwundern, daß ſich ſowohl diejenigen, welche Hiobs Buch vor ein Trauer-Spiel hielten, als die, ſo es vor eine wahre Geſchichte ausgeben, beyderſeits eingebildet, wenn es ein Trauer-Spiel ſey, ſo müſten ſowohl Hiob ſelbſt als deſſen gantze Geſchichte durchgehends erdichtet ſeyn. Alſo habe *Maimonides* dieſes gantze Buch vor eine bloſſe Gleichniß-Rede ausgeben wollen. Und der gelehrte *Grotius* habe ſich ſelbſt durch dieſen ſeit langen Zeiten hergebrachten unrichtigen Schluß dergeſtalt verwickeln laſſen, daß, ob er wohl gewuſt, wie dieſes beydes ſich ſehr wohl zuſammen reimen laſſe, daß die Abhandlung ein Trauer-Spiel und die Geſchichte gleichwohl wahrhaffig ſey, er dennoch deswegen nicht zugeſtehen wollen, daß das Buch Hiobs älter als Ezechiels Zeiten ſey, weil in deſſen Weiſſagung des Hiobs Meldung geſchiehet. Solle der Schluß *Grotii* ſeine Richtigkeit haben, ſo müſſe er voraus ſetzen, daß man von Hiob nichts gewuſt, bis dieſes Buch ausgefertiget worden, und daß demnach Hiob ſelbſt erdichtet geweſen: Welches gleichwohl wider das anderweitige ausdrückliche Geſtändniß des *Grotii* ſey, daß ein Hiob würcklich zu Moſis Zeiten gelebet.

Wir über, eben andere hieher gehörige Meynungen der Gelehrten, welche Herr Warburton widerleget, und kommen mit ihm zur folgenden Frage: Zu welchen Zeiten dieſes Buch aufgeſetzet worden? Er antwortet, man ſehe deutlich, daß ſolches unter der Moſaiſchen Einrichtung des Jüdiſchen gemeinen Weſens geſchrieben ſey. Dabey iſt er nicht in Abrede, daß man einige geringe Fehler wider die Geſetze eines Trauer-Gedichtes in dieſem nach allem Anſehen von einem Juden aufgeſetzten Buche antreffe, weil derſelbe ſich angeſtellet, als ob er von Moſis Schrifften nichts wiſſe, dieſen Vorſatz aber offt vergeſſen. Er rechnet dahin die Worte Cap. XVII, 5. da Hiob von denen Gottloſen ſaget: „Seiner Kinder Augen „werden verſchmachten;“ ingleichen Cap. XXI, 19. „GOtt behält deſſelben Unglück auf ſeine Kin„der;“ und weiter wenn Cap. XXXI, 28 von der Abgötterey geſaget wird: „Daß ſie eine Miſſethat „für die Richter ſey. Dieſe beyderley Straffen waren der von Moſe gemachten Einrichtung eigenthümlich. Es war aber ſehr natürlich, daß ein Jude aus der Acht ließ, wie dieſe Geſetze nicht aus denen natürlichen Rechten folgen. Es bemercket Herr Warburton auch einige Redens-Arten an, ſo zu denen Moſaiſchen Zeiten fürnehmlich im Brauche geweſt, und vor welchen ſich der nicht genungſam in Acht genommen, ſo das Buch Hiob ausgefertiget; bis er endlich näher zu ſeinem Zwecke kommet, und bejahet, daß in Hiobs Buche vielfältig auf die Moſaiſchen Gebräuche und Geſchichte augenſcheinlich abgezielet worden. (Mehr gerühmte Herren Verfaſſer der Zuverläßigen Nachrichten l. c. p. 408 machen hier folgende Anmerckung: „Bey dieſen allen zweiffeln „wir, ob ſich jemand einbilden könne, daß in denen „älteſten Zeiten, zu welchen Hiob nach Herrn Warburtons eigenem Urtheile muß gelebet haben, die „Kunſt ein Trauer-Gedichte abzufaſſen, bereits „ſo hoch getrieben worden, daß Herr Warburton „darinne alle Geſetze deſſelben, daran ſich die heutigen Verfaſſer ſolcher Gedichte binden, auf das „genaueſte und weit beſſer als von dieſen, beobachtet antrifft. Iſt es ſchwerer zu glauben, daß Hiob bereits zu ſeiner Zeit, das Stück-Pulver und die heutigen Kunſt-Feuer gekannt habe?“) Denn da dieſes Gedichte aufgeſetzet ſey, die Menſchen überhaupt, inſonderheit aber die damahligen Juden, in ihrem Unglück zu tröſten; ſo hätte deſſen Verfaſſer ſich wohl vorſtellen können, daß die Erinnerung deſjenigen, was vorhin ihren Vätern begegnet, einen kräfftigen Eindruck in die Gemüther machen werde. (Siehe hier abermahls eine Anmerckung der Herrn Verfaſſer der Zuverläßigen Nachrichten l. c. p. 408: „Herr „Warburton ſiehet hier überall vielmehr be„ſondere Kunſt-Stücke, ſo der Jüdiſche Ver„faſſer des Buches Hiob angebracht, als wir „darinne finden können, und bewundert inſon„derheit, daß derſelbe ſeine Kunſtgriffe ſo artig „verſtecket, daß es noch Niemand von denen neuern Verfertigern der Trauer-Spiele, des angewandten vielen Fleiſſes ohngeachtet, ſo hoch ge„bracht. Dieſes aber iſt nicht die einzige Probe „von der übermäßigen Hochachtung des Herrn „Warburtons vor alles, was alt iſt: zu geſchweigen, daß es verwegen ſey, eine von GOtt eingegebene Schrifft, nach der Griechen und Römer „Geſetzen von Trauer-Spielen zu beurtheilen.“) Wenn alſo Hiob von der göttlichen Allmacht rede, Cap. IX, 7. ſo ſage er mit ausdrücklichen Worten: „Er ſpricht zur Sonne, ſo gehet ſie nicht auf, und „verſiegelt die Sterne;“ womit denn augenſcheinlich auf die Heilige Geſchichte des Volckes Gottes, auf die Aegyptiſche Finſterniß und den Stillſtand des Sonnen-Laufſes auf Joſua Befehl abgezielet werde. („Der Beweis,“ ſagen die Verfaſſer der Zuverläßigen Nachricht. l. c. p. 409. „den die„ſe Worte ausmachen ſollen, iſt ſehr unrichtig, wel„ches ſowohl von dieſer als andern Stellen, die „Herr Warburton hier beybringet, leicht gezeiget werden könnte, wenn uns der Raum ſolches „verſtattete.“) Ein gelehrter Ausleger des Bu-

Digitized by Google

ches

ches Hiobs, welcher in den Gedancken gestanden, daß es Hiob selbst aufgesetzet, habe diese Stelle vor so deutlich gehalten, daß er vorgegeben: Hiob habe aus göttlicher Offenbahrung Josua Wunderwerck vorher gewust, und seine Worte also hier darnach eingerichtet. Wir übergehen viel andere Stellen, welche Hr. Warburton anführet, und wie sie auf die Mosaischen Zeiten absehen, ausführlich zeiget. Grotius hat zwar auch daraus behaupten wollen, daß Hiobs Schrifft unter dem Mosaischen Gesetze gestellet seyn könne, weil man darinne verschiedene Stellen finde, so andern Stellen in denen Davidischen Liedern sehr gleich kommen. Allein man kan nach denen von Hrn. Warburton beygebrachten unleugbaren Gründen, des vom Grotio angegebenen unsichern Grundes entübriget seyn. Denn wenn ja die Verfasser der Heiligen Schrifften einige bekannte Sprüche einander sollen abgeborget haben, so könnte man mit so gutem Rechte sagen, daß David dieselben aus Hiobs Schrifften entlehnet, als daß sie dieser aus Davids Liedern angenommen. Herr Clerc hat zwar dieser Unsicherheit auf eine Weise abhelffen wollen, dadurch eine Sache selten besser gemachet wird, indem er vorgiebt, man könne die ersten Urkunden gar leicht von dem, was daraus genommen ey, unterscheiden; Weil man in diesem niemahls o viel Krafft und Nachdruck, als in jenen antreffe, welches man, nach seinem Erachten auch in Hiobs Buche wahrnehmen könne. Wie aber Her. Clerc sich hier unvorsichtig übereilet, und nicht gesehen, daß dieser Schluß seine Meynung von dem spätten Alter des Buches Hiobs gerade umstosse, so hat er sich ein Vorurtheil von dem, was er in weltlichen Schrifften befunden, übereiten lassen. Bey diesen Schrifften, so in denen neuern Zeiten aufgesetzet worden, ist die Abschrifft allezeit schlechter als die Urkunde selbst. Die Erfahrung zeiget dieses in denen Griechischen Schrifften aus Socrates Zeiten, und denen Römischen aus der güldenen Zeit des Augusts. Dieses aber kan keinesweges zur Vergleichung der Schrifften Hiobs und Davids gezogen werden. Denn der Vorzug einer mehreren Hoheit in der Schreib-Art, ist ohnstreitig auf Hiobs Seiten.

Herr Warburton will sich endlich noch deutlicher herauslassen, zu welcher Zeit das Buch Hiobs aufgesetzet sey, und bringet mehrere Gründe bey, daß es unter dem Mosaischen Gesetze, und wahrscheinlich zwischen der bald erfolgenden Babylonischen Gefängniß und Wiederherstellung der Jüden in ihr Vaterland, ausgefertiget worden. Sein vornehmster Grund ist, daß sich das Jüdische Volck nie so, wie zu dieser Zeit, in trübseligen Umständen befunden, dergleichen in diesem Trauer-Gedichte vorgestellet worden. Die Haupt-Frage, so darinne untersuchet wird, ist diese: Ob GOtt seine Regierung der Menschen mit einer solchen Vorsorge verwalte, daß es denen Frommen allezeit wohl, und denen Bösen übel gehe? Oder, ob im Gegentheil solcher Vorsorge ohnerachtet, Glück und Unglück Frommen und Bösen ohne Unterscheid begegne? Hiob behaupte das letztere, und seine drey Freunde hingegen wolten das erste erhärten. Es haben viel scharffsinnige Weltweisen zu allen Zeiten sich angelegen seyn lassen, die Frage aufzulösen, wie GOttes Güte und Gerechtigkeit neben der Ungleichheit bestehen können, die wir in der Welt aus der Erfahrung wahrnehmen? Niemand aber unter der grossen Anzahl derselben hat sich jemahls in den Sinn kommen lassen, zu behaupten, daß die göttliche Vorsorge allen Menschen gleiches Recht wiederfahren lasse. Und hieraus schliesset Hr. Warburton, daß diese letztere Frage nirgend anders als in dem Jüdischen Lande statt finden könne. Sie läst sich aber weder lange von denen Zeiten der Babylonischen Gefängniß, noch auch lange nach dieser anbringen. Denn die Juden waren alle vor dieser Zeit darinne einig, daß die göttliche Vorsorge einem jeden unter ihnen sein Recht gleich wiederfahren lasse; und nach der Gefängniß hörte GOtt auf, sich des Jüdischen gemeinen Wesens als oberster Richter unmittelbar anzunehmen. Man kan aber die Zeit, binnen welcher, nach Hr. Warburtons Vermuthen, Hiobs Buch geschrieben worden, mit Grunde so genau bestimmen, daß man saget, es sey nach der Zurückkunfft aus der Babylonischen Gefängniß zu Stande gekommen. Denn die Jüden brachten aus ihrer Gefängniß einen herrlichen Eyfer vor das väterliche Gesetz, und den äusserſten Abscheu gegen alle ihre vorige Abgötterey mit sich, welches sowohl Esra und Nehemia von ihnen bezeugen, als Jeremias lange vorher verkündiget hatte. Also erweiset Herr Warburton aus einer deutlichen und ausführlichen Vorstellung aller damahligen Umstände der Israeliten, daß sich nichts besser als dieses Buch Hiobs vor sie geschicket habe. Wir können ihm darinne nicht folgen, weil uns der Raum nicht zuläst, uns so weitläufftig einzulassen, als die umständliche Vorstellung dieser Sachen erfordert. Er zeiget sehr sinnreich, was der Verfasser dieses Trauerspiels unter dem Bilde der Frau des Hiobs und seiner drey Freunde entwerffen wollen, ingleichen wie der Teuffel selbst gantz geschickt mit in das Spiel gemenget worden, und findet allenthalben Gelegenheit, die Fehltritte, welche andere Ausleger gethan, weil sie den rechten Schlüssel, den er zuerst gefunden, nicht in Händen gehabt, umständlich zu entdecken.

Also ist nur noch das dritte Stücke übrig, so Hr. Warburton wegen des Buches Hiobs zu erörtern unternommen: Wer der Verfasser dieses Buches gewest sey? Daß diese Schrifft von GOtt eingegeben worden, ist ausser Zweifel, indem sie nicht nur die Jüden beständig unter die Zahl der geoffenbahrten göttlichen Schrifften gerechnet, und man alle innerlichen Merckmahle einer wahren Offenbahrung darinne antrifft, sondern auch Paulus 1 Cor. III, 19. sich darauf, als ein von GOtt eingegebenes Buch beziehet. Hr. Warburton waget also eine Muthmassung, und fraget: Ob nicht der grosse Esra selbst der Verfasser desselben sey, von welchem gerühmet wird, daß er ein fleißiger Schreiber des Gesetzes Mosis gewest, der sein Hertz bereitet hatte, das Gesetz des HErrn zu suchen, demselben zu folgen, und GOttes Gerechtigkeit und Gerichte in Israel zu lehren. Denn dieser Mann nahm die Wohlfahrt seines Volckes inniglich zu Hertzen, wie aus denen Büchern Esra und Nehemia zu ersehen ist; und Hiobs Buch war ausdrücklich um dasselbe zu trösten, aufgesetzet. Er brachte eine ausgebesserte Ausgabe aller Schrifften der göttlichen Of-

Digitized by Google

senbahrung zu Stande, bestimmte die Zahl der von GOtt eingegebenen Bücher, und fügte bey seiner Ausgabe allenthalben dasjenige bey, was er zu Erklärung des wahren Verstandes der Schrifft und der Erläuterung derselben vor nöthig oder nützlich erachtete. Nach allem Ansehen ist er der Verfasser der zwey Jahr-Bücher, so in der H. Schrifft stehen, und des Buches Esther. Bey denen Jüden war die gemeine durch der Väter Erzehlung hergebrachte Meynung, daß Esra und Maleachi nur ein Mann gewest. Das grosse Ansehen, in welchem er bey jedermann als ein fleißiger geschickter Schreiber des Mosaischen Gesetzes stund, hat vermuthlich zu dem ungereimten Mährlein Gelegenheit gegeben, daß die gantze H. Schrifft unter der Babylonischen Gefängniß verlohren gegangen, und von Esra durch göttliche Eingebung wieder hergestellet worden.

Nachdem solchergestalt Hr. Warburton eine so ausführliche Nachricht von Hiobs Schrifften ertheilet, dergleichen man vielleicht in diesem Buche nicht suchen dürffte, die aber wegen der von ihm eingestreueten vortreflichen Wahrheiten, und angebrachter ungemeinen Gelehrsamkeit nicht anders, als höchst angenehm seyn kan; so kehret er zu der bekannten Stelle Hiob XIX. zurück, davon die Frage ist, ob sie von der Auferstehung der Todten, oder der Erlösung aus mancherley zeitlichen Unglück anzunehmen sey? Herr Warburton tritt der letztern Meynung aus diesen zwey Gründen bey: 1) Wenn man Hiobs Worte von der Auferstehung der Todten erklären wolte, so wäre dieses der Absicht des gantzen Vortrags Hiobs zuwider; da hingegen die andere Erklärung vollkommen wohl damit übereinstimme. 2) Der von Hrn. Warburton vorhin ausgeführte Endzweck, warum Hiobs Buch geschrieben worden, erfordere die andere Auslegung, und widerspreche der ersten schnurstracks. Das gantze Buch Hiobs bestehe aus lauter zusammenhangenden Vernunfft-Schlüssen, und ob man wohl einige erhobene Redens-Arten und Sinnbilder darinne antreffe, so sind doch solche mit der Sache, davon die Frage ist, sehr genau verbunden. Hiobs Schrifft sey dießfals vor Davids und Salomonis Vortrage gantz unterschieden, welcher aus lauter kurtzen sinnreichen Sprüchen bestehe, deren jeder vor sich, ohne Verbindung mit denen andern, seinen gewissen Verstand habe. Man sehe demnach auch in dieser streitigen Stelle, daß beyde Partheyen sich nicht zu rechte zu finden wüsten, wie man die Wege der göttlichen Vorsorge vertheidigen solle. Hiob behaupte, daß ein frommer Mann bisweilen unglücklich sey; trage aber solches gleichwohl als eine Sache vor, darüber man sich wundern und bestürtzt seyn müsse. Dessen drey Freunde versetzten dagegen, daß ein Gerechter niemahls unglücklich seyn könne, weil ausserdem die göttliche Vorsorge bey GOttes Gerechtigkeit nicht bestehen könnte. Wolte man nun annehmen, daß sich Hiobs hier auf die Lehre von der Auferstehung der Todten beruffen hätte, so würde der gantze Streit auf einmahl ausgewesen seyn. Denn liessen seine Freunde diese zu, so wäre der Streit gehoben; und leugneten sie dieselbe, so musten sie solche gründlich widerlegen. Sie thäten aber keines von beyden, machten deswegen keine Frage, und erwehnten im geringsten nicht, daß der Ausspruch der streitigen Sache darauf ankomme. Man merckt an ihrer Antwort gar nicht, daß Hiob ihnen dieses entgegen setzen wollen, sondern sie führen fort, wie sie angefangen, ihre Vernunfft-Schlüsse immer mehr zu bestärcken, und dasjenige, was ihnen Hiob gesaget, zu widerlegen, daß ihn sein Gewissen keiner Missethat überführe. Hr. Warburton führet dieses in folgenden umständlicher aus, indem er insonderheit eine deutliche Vorstellung der gantzen Streit-Sache machet, wie sie mit denen vernünfftigsten Gründen von beyden Seiten geführet worden, und sucht alsdenn in den folgenden Abschnitten zu erhärten, daß man auch aus andern Stellen sowohl des alten als neuen Bundes, keinesweges erweisen könnte, daß die Jüden von einem künfftigen Leben und Belohnungen oder Straffen einige Nachricht gehabt. Er zeiget endlich den Nutzen seines Vortrags, da er in dem letzten Abschnitte, den Collin, Sykes, und andere von der Art weitläufftig widerleget. Zuverläßige Nachrichten, Th. XXX, p. 386 u. ff.

II. Meynungen der Alten, besonders der Heyden, von diesem Zustande.

Es waren die Meynungen der Alten von den Verstorbenen recht sehr unterschieden. Wenn sie gleich wusten, daß alle Menschen sterben müsten, so machten sie doch einen sehr grossen Unterscheid unter den Arten des Todes, nach welchem er bald natürlich, bald gewaltthätig, bald freywillig und bald so beschaffen war, wie ihn die Missethäter nach dem göttlichen Befehl und den Ausspruch der weltlichen Gesetze ausstehen müssen; wobey sie glaubten, daß diejenigen, welche auf die letzte Art stürben, nicht sowohl die Schuld der Natur bezahlen, als vornehmlich für ihre Sünde büssen müsten. Die Rabinen, wenn sie dieser Meynung gedencken, oder sie für gewiß halten, sagen, daß GOtt diese Art des Todes niemahls mindere, oder darinne dispensire, sondern, wie der Mensch die Straffe nach dem Gesetze verdienet, so würde sie ihn auch, es wäre über kurtze oder lange Zeit, treffen. Zu mehrerer Bekräfftigung führen sie eine alte Tradition an, des Innhalts, daß nachdem das Jüdische Heiligthum zerstöhret worden, und das Rach-Gesetze wegen ihrer Zerstreuung und Gefangenschafft nicht weiter verbleiben können, so wären doch die vier Arten des Todes, mit welchen die Uebertreter des Gesetzes belegt worden, nicht ausen blieben, und keiner denselben entgangen, ob sie gleich nicht eben diese, jedoch mit derselben verknüpft gewesen. Denn, diejenigen, welchen das Gesetz die Steinigung zuerkannt, die wären durch göttliche Schickung entweder durch ein eingefallenes Gebäude zerquetschet, oder durch die Füsse der Thiere zertreten worden. Diejenigen, welche das Feuer verdienet, wären entweder in einer Feuersbrunst umgekommen, oder hätten ihr Leben bald durch einen giftigen Biß, bald durch beygebrachten Gifft einbüssen müssen. Andere, welche nach dem Gesetze das Schwerdt verdienet, wären theils in Aufruhr, theils durch Meuchelmörder, theils aber auch auf öffentlichen Strassen durch die Strassenräuber umgebracht worden.

Von den letzten, welchen das Gesetz zuerkannt, daß sie hangen solten, melden sie, daß sie entweder ertrun-

Digitized by Google

ertruncken, oder durch eine andere Art der Erstickung ihr Leben eingebüsset. Origenes, wenn er auf diese Arten des Todes komt, ziehet den Spruch Christi, daß, wer mit dem Schwerdte schlägt, durchs Schwerdt umkommen solle, hieher, und die Weltweisen wissen bald dieses bald jenes von dem Gesetze der Wiedervergeltung zu schreiben; sie nennen es Adrastiam und sagen, daß nach der göttlichen Ordnung einem jeden vergolten werde, wie er es in seinem Leben verdient gehabt. Sie redeten aber in diesem Stücke als Heyden, und nachdem sie aus dem Lichte der Natur von dieser Sache eine Erkenntnis hatten, und da solte derjenige, welcher ein ungerechter und tyrannischer Regente gewesen, in jenem Leben zu einer knechtischen Lebens-Art verdammt, oder der, welcher ein viehisches Leben geführet, darzu verordnet seyn, daß seine Seele von dem menschlichen Cörper Abschied nehmen, und in einen viehischen fahren müsse.

Plotinus, der alte Heydnische Scribente, in seinem Buche de Libro cujusque Dæmone, macht eine recht wunderliche Beschreibung von dem Zustand der Seele nach dem Tode des Menschen, wenn er spricht: Diejenigen, welche sich in ihrem Leben als Menschen aufführen, diese werden nach ihrem Tode wiederum als Menschen gebohren, welche sich aber einzig und allein der cörperlichen Sinnen bedienet, deren Seele komt zurück in einen thierischen Cörper, jedoch mit diesem Unterscheide, daß die Thiere solchen Cörper besitzen müssen, deren natürliche Neigungen die verstorbenen Menschen währender Zeit ihres Lebens am meisten gefolget haben. Die Rabinen wollen zum Theil, daß, wenn ein Mensch gantz und gar ohne Vernunfft gelebet, desselben Seele nach dem Tode einer viehischen Einbildungs-Krafft überlassen werde, und überhaupt die Seelen nach dem Tode dreymahl zurück kehren müsten, indem diese Zahl zu der Reinigung von den Sünden genung wäre. Sie scheinen sich auf den Spruch Hiobs Cap. XXXIII, v. 28, 29, 30, zu gründen, da es heisset: „Er hat meine Seele erlöset, daß sie nicht führe ins Verderben; sondern mein Leben das Licht sähe. Siehe, das alles thut GOtt zwey oder dreymahl mit einem jeglichen, daß er seine Seele herum hohle aus dem Verderben, und erleuchte ihn mit dem Licht der Lebendigen.„

Wenn wir aber diese Meynung bey Seite setzen, und andere Meynungen der Alten von dem Zustande der Seele nach dem Tode untersuchen, so findet sichs, daß sie dieselben meistentheils nach den Regeln der Vernunfft eingerichtet. Sie sagten, wenn der Mensch stirbt, so kehret der Cörper zurück in die Erde, die Seele aber zu demjenigen, von welchem sie ihr erstes Wesen empfangen, nach dem Ausspruche des Königs Salomo, in seinem Predigt-Buche, nach welchem der Staub wieder zu der Erden kommen muß, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu GOtt, der ihn gegeben hat. Ovidius scheinet diesen Spruch etwas deutlicher zu machen, wenn er sagt:

Bis duo sunt hominis, manes, caro, spiritus, umbra.
Quatuor ista loca bis duo suscipiunt.
Terra tegit carnem, tumulum circumvolat umbra,
Orcus habet manes: spiritus astra petit.

Eben als wolte er mit den Rabinen sagen, daß, so bald die Seele den Cörper verlassen muß, so wird derselbe ein Aaß genennet, in die Erde begraben, und in der Gewalt des bösen Geistes Zazelis gelassen, von welchem geschrieben stehet, du solt auf deinem Bauche gehen dein Lebenlang; oder an einem andern Orte: Der Staub der Erde ist seine Speise. Diese Meynung wollen sie daher beweisen, daß, weil der erste Mensch durch Verführung dieses Geistes gesündiget, und in dem ersten Menschen alle übrige sterben müssen; so soll der erste Staub, in welchen alle Menschen wieder zurück gehen müssen, die Speise dieser Schlange oder verführischen Geistes seyn, daher er auch von ihnen der Herr des Fleisches und Blutes genennet wird. Was aber die Gewalt betrifft, welche dieser Geist über die Cörper der Menschen haben soll; so dauret sie ihrer Aussage nach so lange, bis ein solcher Cörper durch die gewöhnlichen Leichen-Ceremonien gereiniget ist, und man darf sich nicht wundern, daß die Juden bis dato über diese Ceremonie bey den Begräbnissen zu halten pflegen.

Diese Lehre der Rabinen hat den Vätern der ersten Kirchen Anlaß gegeben, mit den Cörpern der verstorbenen Christen recht behutsam umzugehen. Sie verordneten, den Cörper mit dem Weyhwasser zu reinigen, sie räucherten denselben, sprachen verschiedene Gebete und Seegen, sie räucherten auch das Grab, in welches der Cörper geleget werden solte, recht wohl aus, und beobachteten es aufs genaueste, zu dreyenmahlen Erde in dasselbige zu werffen, mit den Worten; Nimm hin Erde, was dein ist! Diejenigen, welche das jetzige Rituale von Stück zu Stück etwas genauer untersuchet, und ihre Ceremonien, betrachtet, schreiben, daß sie entweder nach dem Rabinischen, oder wohl gar nach dem alten Heydnischen Fusse eingerichtet sind. Was hätte man wohl, sagen sie, für Ursache, bey dem Cörper so viele Kertzen anzuzünden, denselben auf dem weissen Leichen-Tuche, nach seiner Länge und Breite, mit einem Creutze von Wachs zu umspannen, ohne Unterlaß, und so lange mit Weyhwasser zu besprengen, bis er in die geweyhete Erde gebracht ist; ja wozu dienet es endlich, daß alle und jede, welche den Verstorbenen das Geleite geben, drey Hände voll Erden auf den Sarg werffen müssen, wenn man nicht glaubte, daß hierdurch einen solchen Cörper für den Anfällen seines Feindes solte verwahret seyn? Wie eyferig die Alten über diese Ceremonien gehalten, ersiehet man beym Homero, allwo Elpenor seinen Ulyssem mit diesen Worten ersuchet: „Ich bitte dich, sey meiner eingedenck, daß du nicht von mir weg gehest oder mich unbegraben liegen lassest; damit ich der Rache der Götter ausgesetzt bleiben müsse.„

Wir müssen aber nunmehro auch dahin bedacht seyn, zu erörtern, was die Alten von dem Zustande des andern Lebens, oder worinne selbiges eigentlich bestehen solle, gehalten. Man findet, daß sie einen Unterscheid zwischen dem Gemüthe und der Seele gemacht. Von dem ersten sagten sie, daß es ein heiliges und göttliches Wesen sey, und deswegen nicht sündigen könne, weil es von GOTT seinen Ursprung habe, und also wäre es auch von aller Straffe frey, und ausgenommen. Wenn aber

Digitized by Google

aber die Seele was Gutes gethan, so genösse sie mit dem Gemüthe gleicher Freude, sie schwinge sich nebst demselben in die Höhe zu ihrem Ursprung, und genieſſe allda der ewigen Glückseligkeit hierdurch, daß sie die Gottheit anschauen könne. Sie glaubten ferner, die Seele werde sodann mit GOtt vereiniget, und wie es bekannt, daß GOtt seine Güte und Barmhertzigkeit durch unzehlige Wohlthaten auf dem Erdboden beweise, so hielten sie gewiß dafür, die Seele würde durch die gemeldete Vereinigung mit GOtt eben dieser Krafft theilhafftig, und würcke nicht weniger Gutes auf dem gantzen Erd-Kreise. Aus dieser vermeynten Glückseligkeit der Seelen, entstand hierauf in dem Heydenthum, eine der gröſten Abgötterеyen, wenn sie ihren Verstorbenen Räuch-Opfer brachten, dieselbigen unter die Götter zähleten, sie Heroes nenneten, Bildnisse setzeten, Tempel aufbaueten, und ihre Asche und Gebeine mit der gröſten Sorgfalt verwahrten und aufbehielten.

Hatte die Seele nach der Meynung der Heyden was übles gethan, so sprach das Gemüthe über dieselbe das Urtheil, sie blieb in der Gewalt der Teufel, und weil sie sich des Beystandes des Gemüths verlustig gemacht, so muste sie in der untern Finsterniß als ein trauriges Schatten-Bild herum irren. Auf diese Art beklagte sich Dido bey dem Virgil

Et nunc magna mei sub terras ibit imago.

Diesen Umständen nach muste die verlassene Seele ihr vernünfftiges Wesen verlieren, damit sie auch den cörperlichen Eigenschafften unterworffen seyn könne.

Sie muste erkennen, daß sie sich, nach dem gerechten Urtheil GOttes, durch eigene Schuld des göttlichen Anschauens verlustig gemacht, da sie doch zu dieser Glückseligkeit erschaffen worden. Es hielten aber auch die Heyden dafür, daß die Seele, wenn sie auf solche Art das göttliche Wesen verlohren, sich öffters auch in der Lufft aufhalte, und nicht selten die Gestalt eines Cörpers aus der Lufft oder andere Materie annehmen, und also wieder zu den Lebendigen kommen könne; sie ruffe alsdenn ihre hinterlassenen Freunde um Hülffe an, und füge den Feinden, die sie gehabt, allen Schaden und Hertzeleid zu. Virgil führet ein Exempel von der schon erwehnten Dido an, wie sie dem Aeneas mit diesen Worten drohet:

Omnibus umbra locis adero, dabis improbe pœnas.

Noch andere, und sonderlich die Platonicker, lehren: daß die abgesonderte Seele die Verwirrungen des Gedächtnisses und der Sinnen annoch übrig behalte, und dieses geschehe sonderlich bey den Seelen der Ermordeten, als welche gar offt gegen die Lebendigen, so sie für ihre Feinde erkannt, recht zu rasen pflegten, welches sie nicht sowohl aus eigener Rache, sondern durch Anreitzung des Teufels, und mit göttlicher Zulassung ins Werck richteten. Diese Lehre hat den Rabinen Gelegenheit gegeben, von dem Geiste des Naboths so vieles zu dichten, indem sie jene Stellen der Heil. Schrifft also auslegen, daß der Geist Naboths die göttliche Rache ausübten, zu einem Lügen-Geiste geworden, und das Hertz der Propheten in Israel eingenommen, daß sie den König Ahab, als auf GOttes Befehl überreden müssen, gen Ramoth in Gilead zu ziehen. Virgil hält es mit der Platonischen und Pythagorischen Secte, und Augustin selbst bekennet, daß die getrennten Seelen sich noch beständig ihrer in Leben gehabten Verrichtungen erinnern, und den Willen behielten, sich derselben noch angelegen seyn zu lassen. Die Worte des Virgils sind diese:

- - - quæ gratia curruum
Armorumque fuit vivis, quæ cura nitentes
Pascere equos, eadem sequitur tellure repastos.

Der berühmte Algazel in Lib. de Scient. divin. ingleichen die andern Muhametanischen und Arabischen Weltweisen halten dafür, daß die Verrichtungen der Seelen, welche ihnen mit dem Leibe gemein gewesen, auch wenn sie schon von einander getrennet, dennoch an den Seelen gleichsam als unauslöschliche Characteres und Zeichen zu finden wären, so daß sie dieselben jederzeit noch fortsetzen könnten. Wenn demnach der Cörper gleich in der Fäulung stehe, und die Seele mit den Gliedmaßen ordentlicher Weise nicht mehr würcken könnte, so geschehe es dennoch, und sie richte alleine eben so viel aus, als da sie mit dem Leibe vereiniget gewesen. Die Alten hiessen diese Seelen Manes, und die Römisch-Catholischen geben ihnen den Titel Christgläubige. Bey dem Virgil findet man einige Verse, die sich hier wohl beybringen lassen, und welche zum Deckmantel der Erscheinung der verstorbenen Seelen recht wohl dienen. Sie heissen:

Qui manus ob patriam pugnando vulnera passi,
Quique sacerdotes casti, dum vita manebat,
Quique pii vates & Phœbo digna locuti,
Invenias aut qui vitam excoluere per artes
Quique sui memores alios fecere merendo.

Die Heyden lehreten auch etwas von einer Quaal, welche die Seelen ausstehen müsten, wenn sie nicht völlig gereiniget wären. Es bestand aber diese Quaal darinnen, daß sie unter grausamen Larven an abscheulichen finstern Oertern und Wüsteneyen herum wandern musten, indem sie aber wegen der durch die fleischlichen Sinne begangene Laster, auch nach dem Tode eine grosse Lust zu Fleisch und Blut trügen, so wären sie auch der Empfindlichkeit von den Schmertzen unterworffen, und trügen jezuweilen für den Waffen oder deren Geräusche den gröſten Abscheu. Homer hat ohne Zweifel diese Meynung mit geheget, da er in dem 17ten Buche seiner Odisee der Mutter des Ulyßis gedencket, wie derselben Geist dem Ulyßi begegestanden, als er ihr die gewöhnlichen Todten-Opfer gebracht. So lange Ulysses das entblöſsete Schwerdt in seinen Händen hielte, damit er die Schatten abhalten möchte, das Opfer-Blut nicht aufzutrincken, so lange erkannte ihn seine Mutter nicht, und wolte ihn auch nicht anreden: Nachdem aber Tyresias rieth: es solte die Mutter das schwartze Blut unter der Gestalt eines Nebels verzehren, und diese folgte, so erkannte sie ihren Sohn alsobald, und fieng an denselben weinend anzureden. Die Seele

des

Digitized by Google

des Tyreſias hatte ſich alſo weder für dem bloſſen Schwerde noch für dem Blute geſcheuet, ſie hatte Ulyſſem ſogleich gekannt und kündigte ihm an, es wäre der Geiſt ſeiner Mutter anweſend. Alſo war nun dieſes die feſte Meynung der alten Heyden, daß wenn eine oder die andere Seele in dieſem Leben, für dieſes oder jenes Laſter nicht gebüſſet, ſo müſte ſie dieſelben in das andere Leben mitnehmen, und allvorten für ſelbige genung thun. Der Poet ſagt hiervon:

Quin & ſupremo cum lumine vita reliquit
Non tamen omne malum miſeros nec funditus omnes
Corporeæ excedunt Peſtes, penitusque neceſſe eſt,
Multa diu concreta modis inolefcere miris,
Ergo exercentur pœnis veterumque malorum,
Supplicia expendunt, - - -

Es iſt oben ſchon einigermaſſen angemercket worden, daß die Alten vorgegeben, daß die Menſchen alle diejenigen Sitten und Eigenſchafften an ſich behielten, welche ſie bey ihrem Leben gehabt. Ja ſie fiengen an ſich alsdenn noch beſſer zu äuſſern, und daher käme es, daß wenn die Menſchen, und ſonderlich diejenigen, welche eines melancholiſchen Temperaments geweſen, bey ihrem Leben durch harte Träume, Geſpenſter und abentheuerliche Erſcheinungen geängſtiget worden; ſo gienge es ihren Seelen nach dem Todte auch nicht beſſer, und wolte dieſes eben Orpheus mit den Worten: Referari nequeunt portæ Plutonis, intus eſt populus ſomniorum, anzeigen, und zugleich den Nahmen ſolcher Seelen bemercken.

Die Cretenſer melden in ihren Jahr-Büchern, daß die Geiſter ihrer Verſtorbenen in die Cörper wieder zurück gekehret. Sie nenneten dieſelbigen Catechæns und glaubeten, dieſe kämen zu ihren hinterlaſſenen Weibern, und leiſteten ihnen gar offt die eheliche Pflicht, als wenn ſie noch am Leben wären. Gleichwie nun vieles Uebel daraus entſtanden, ſo machte man die allgemeine Verordnung, daß das Hertz des todten Cörpers mit einem höltzernen Pfahle durchſtoſſen, und wenn dieſes nicht fruchten wolte, der Cörper völlig verbrannt werden ſolte. Ohnfehlbar hat dieſer Gebrauch den Römern gefallen, daß ſie vieles von dieſen Begräbniß-Ceremonien beybehalten, nachdem ſie ſich bey Verfertigung des Geſetzes der 12 Tafeln, die Griechiſchen Rechte wohl bekannt gemacht. Siehe die Unterredungen von dem Reiche der Geiſter, Band I, p. 25 u. ff.

III. Meynungen der alten Kirchen-Väter.

Was die alten Kirchen-Väter anbelanget, ſo wollen wir hier noch ein und die andere Meynung derſelben, vom dem Zuſtande der Seele nach dieſem Leben anführen: Tertullian Lib. IV adverſ. hæreſ. Marcionit. ſpricht: Apparet ſapienti cuique, qui Elyſios aliquando audierit, eſſe aliqualem localem determinationem, quæ ſinus dicta ſit Abrahæ, ad recipiendas animas filiorum ejus, eamque regionem non cœleſtem, ſublimiorem tamen inferis, ubi conquieſcant animæ juſtorum, donec conſummatio rerum reſurrectionem omnium plenitudine mercedis reſtituat. Das iſt: Es begreifft ein jedweder vernünfftiger Menſch, welcher nur einmahl von den Elyſäiſchen Feldern gehöret hat, daß ein gewiſſer Ort ſey, welcher (nach Auſſage der göttlichen Schrifft) der Schoos Abrahams genennet wird, in welchen die Seelen der Gläubigen aufgenommen werden ſollen. Dieſe Gegend iſt nicht in dem Himmel ſelbſt, dennoch aber über der Erde, und in dieſem ſollen die Seelen der Gerechten ſo lange ruhen, bis das Ende aller Dinge erfolget, und nach der allgemeinen Auferſtehung jeder die verſprochene Belohnung bekomme. Nach dieſem Ausſpruche Tertullians haben die Römiſch-Catholiſchen ihren Hymnum eingerichtet, in welchem ſie bey Beerdigung der Todten zu ſingen pflegen: In ſinum Abrahæ deducant te Angeli, & cum Lazaro quondam paupere æquiem habeas; das iſt, es bringen dich die Engel in den Schoos Abrahams, damit du mit dem armen Lazaro der Ruhe genieſſen könneſt.

Irenäus in dem Beſchluß ſeines Buches, welches er wider die Ketzereyen der Valentinianer geſchrieben, bedienet ſich dieſer Worte: Cum Dominus in medio umbræ mortis abierit, ubi animæ mortuorum erant, poſt deinde corporaliter reſurrexit & poſt reſurrectionem aſſumtus eſt. Manifeſtum eſt, quia & diſcipulorum ejus, propter quos & hæc operatus eſt Dominus, abibunt animæ in inviſibilem locum definitum eis a Deo & ibi usque ad reſurrectionem commorabuntur, ſuſtinentes reſurrectionem, poſt recipientes corpora & perfecte reſurgentes, hoc eſt, corporaliter, quemadmodum & Dominus reſurrexit; Sic venient ad conſpectum Dei, nemo eſt enim diſcipulus ſupra magiſtrum: perfectus autem omnis erit ſicut magiſter ejus. Quomodo autem magiſter noſter non ſtatim evolans abiit, ſed ſuſtinens definitum a patre reſurrectionis ſuæ tempus, quod per Joannem manifeſtum eſt, poſt triduum reſurgens aſſumtus eſt. Sic & nos ſuſtinere debemus definitum a Deo reſurrectionis noſtræ tempus, præ annunciatum a Prophetis & ſic reſurgentes aſſumi, quotquot Dominus hoc honore dignos habuerit, das iſt: Nachdem der Herr zu den Geiſtern hinunter gefahren, ſodann leiblicher Weiſe auferſtanden, und nach ſeiner Auferſtehung aufgenommen worden; ſo iſt klar, daß die Seelen ſeiner Jünger und Nachfolger, um deren Willen dieſes alles geſchehen, auch an einen unſichtbaren Ort kommen müſſen, wie ihnen Gott denſelben beſtimmet hat. An dieſem werden ſie bis zu der Auferſtehung bleiben, ſie werden ihre Leiber wieder bekommen, und vollkommen, das iſt, Cörperlich, gleichwie Chriſtus auferſtehen. Auf dieſe Art gelangen ſie zu den Anſchauen Gottes, denn da kein Jünger über den Meiſter ſeyn kan, der Meiſter aber nicht gleich in die Höhe zum Vater gefahren, ſondern die ihm von dem Vater geſetzte Zeit zur Auferſtehung erwartet, wie Johannes ſagt: Daß er nach dreyen Tagen auferſtanden und aufgenommen worden; ſo müſſen auch wir die geſetzte Zeit zu unſerer Auferſtehung erwarten, und wie es uns die Propheten verkündiget, nach unſerer Auferſtehung zu Gott aufgenommen werden, nachdem uns der Herr dieſer Gnade würdig befinden wird.

Lactantius Firmianus divin. inſtit. libr. cui Tit. de divino Proem. ſagt: Nec quisquam putet animas poſt mortem protinus judicari, nam omnes

in una communique cuſtodia detinentur, donec tempus adveniet, quo maximus Judex meritorum faciat examen. Tunc quorum fuerit probata juſtitia, hi præmium immortalitatis accipient, quorum autem peccata & ſcelera detecta, non reſurgent, ſed cum impiis recondentur in eadem tenebras, ad certa ſupplicia deſtinati, oder: Es wolle ſich niemand einbilden, daß die Seelen nach dem Todte ſogleich gerichtet werden, denn ſie werden in einem allgemeinen Behältniß ſo lange aufbehalten, bis die Zeit kömmt, da der groſſe Richter eine allgemeine Unterſuchung desjenigen, was die Menſchen durch ihr Leben und Wandel verdienet, anſtellen wird. Welche er in dieſer für gerecht befinden wird, die werden die Unſterblichkeit zum Lohne bekommen; welche er aber für Boßhaffte und Uebelthäter erkennen wird, die werden nicht auferſtehen, ſondern mit den Verfluchten in der Finſterniß verſchloſſen, die beſtimmte Straffe leiden müſſen.

Auguſtinus und Ambroſius ſind faſt gleicher Meynung. Der erſte ſagt in ſeinem Enchiridio: Tempus quod inter hominis mortem & ultimam reſurrectionem interpoſitum eſt, animas abditis receptaculis continet, ſicut quæque digna eſt requie vel æruma, pro eo quod ſortita eſt in carne dum viveret, d. i. Binnen der Zeit, da der Menſch geſtorben, und bis zu der Auferſtehung der Todten, werden die Seelen der Verſtorbenen in gewiſſen Behältniſſen verwahret, wie es jede verdienet hat, entweder in der Ruhe, oder in der Quaal, wie ſie es verdienet, ſo lange ſie auf der Welt in dem Cörper des Menſchen geweſen. Der andere aber, Ambroſius, ſagt in libr. de Cain & Abel: Solvitur a corpore anima, & poſt finem vitæ hujus adhuc futuri judicii ambigua ſuſpenditur, oder: Die Seele trennet ſich nach dem Todte von dem Leibe, und bleibet ſodann wegen des künfftigen Gerichts zweifelhafftig. Man ſolte glauben, daß dieſes letztern Meynung mit dem Ausſpruch unſers Heylandes übereinkömmt, da er Matth. VII, 22 ſpricht: „Es werden an jenem Tage viele zu mir ſagen: „Herr! Herr! Haben wir nicht in deinem Nahmen geweiſſaget? Haben wir nicht in deinem „Nahmen die Teufel ausgetrieben? Haben wir „nicht in deinem Nahmen viel Thaten gethan? „Denn werde ich ihnen bekennen, ich habe euch „noch nie erkannt, weichet alle von mir, ihr Uebelthäter!“ Alſo ſind die Seelen bis auf den jüngſten Tag ihres Urtheils ungewiß, und der Heyland ſagt klar, daß ſie ſich nicht einmahl wegen ihrer verrichteten Wunderwercke bey dem Nahmen Jeſu, ihrer Seeligkeit getröſten könnten. Auguſtinus erkannte dieſes ſchon zu ſeiner Zeit, und bediente ſich, ob er gleich ein Vater der Kirchen war, wider die Kirche ſelbſt dieſer harten Worte: Multa corpora ſanctorum venerantur in terris, quorum anima ardet in inferno, d. i. Man verehret auf der Welt viele als Heiligen, da doch ihre Seelen ſchon in der Hölle brennen. Wenn nun ſo viele Kirchen-Lehrer geglaubet, es würden die Seelen der Verſtorbenen erſt an jenem groſſen Tage gerichtet werden, ſo ſind viele der Gottesgelehrten auf die Meynung gerathen, man könne ſolchen Seelen noch zu Hülffe kommen. Hierauf gründet ſich die ausgeſprengte Hiſtorie von der Seele des Kayſers Trajans, daß ſelbige vom Gregorio XII aus der Hölle erlöſet und ſelig worden; Wiewohl Thomas de Aquino meynet, Trajan wäre nur durch das Gebet Gregorii zum Leben wieder erwecket worden. Iſt nun die Anzahl dieſer groß, ſo ſind deren noch viele mehr, welche glauben, es könne den Seelen nicht wieder geholfen werden. Wie haben ſie ſich nicht bemühet, von dem Zuſtande nach dieſem Leben etwas gewiſſes zu ergründen. Siehe die Unterredungen von dem Reiche der Geiſter, Band I, p. 46 u. ff.

IV. Meynungen der alten Deutſchen und Nordiſchen Völcker.

Hiervon iſt nur ohnlängſt folgende Schrifft an das Licht getreten: Gottfried Schützens Lehrbegriff der alten Deutſchen und Nordiſchen Völcker von dem Zuſtande der Seelen nach dem Tode überhaupt, und von dem Himmel und der Hölle insbeſondere, Leipzig 1750.

V. Meynungen der Neuern.

Wir würden hier allzu weitläufftig ſeyn müſſen, wenn wir alle neuere Meynungen von dem Zuſtande des Menſchen nach dieſem Leben, anführen wolten. Dahero wir nur einige Schrifften anführen wollen, aus welchen die fürnehmſten Meynungen erkannt werden können. Solche Schrifften ſind:

1. Johann Chriſtoph Artopäus in der ſeria diſquiſitione de ſtatu, loco & vita animarum, poſtquam diſceſſerunt a corporibus, præſertim fidelium.
2. Der Autor des 1703 in Deutſcher Sprache herausgekommenen Tractats: „Betrachtung von den mittlern Zuſtand der Seelen „nach ihrem Abſchied aus dem Leibe mit „Conſens der Heiligen Schrifft und des geſammten gottſeligen Alterthums ans Licht „geſtellet, durch etliche Wahrheit und Gerechtigkeit ſuchende Evangeliſche Chriſten,“ welchen man 1725 wieder gedruckt, und dazu Herr Arnold vieles ſoll beygetragen haben. Wider dieſe Schrifft hat Herr D. Ittig eine exercitationem de novis fanaticorum quorundam noſtræ ætatis purgatoriis geſchrieben. Siehe Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, Th. II, p. 656 u. f.
3. Johann Schermer, in der nothwendigen Vollendung der geiſtlichen Reinigung und Heiligung entweder bey Leibes Leben oder Todte, 1704, und 1709.
4. Johann Wilhelm Petersen in dem Geheimniß der Wiederbringung aller Dinge.
5. Walchs Diſſertation de ſtatu mortuorum & reſurgentium, Thomæ Burnetio oppoſita. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, Th. II, p. 218.
6. H. G. A. J. Unterricht von dem Zuſtande der ſelig Verſtorbenen, 1725 in 4.
7. Samuel Urlſpergers Tractat: der Krancken Geſundheit und Sterbenden Leben, Augſpurg 1723. Davon in Walchs Religions-Streitigkeiten, Th. V, p. 379 mit mehrern nachzuſehen.

8. Jerdi-

Digitized by Google

8. Ferdinand Helfreich Lichtſcheid in den Chriſtlichen Gedancken über das Büchlein vom ewigen Evangelio der allgemeinen Wiederbringung aller Creaturen, Zritz 1700 in 8. Siehe Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſch-Lutheriſ. Kirche, Th. V, p. 959.

VI. Allerneueſte Streitigkeiten wegen des Zuſtandes der Seele nach dem Tode.

Einige haben offenbar einen mittlern Zuſtand der Seele nach dem Tode behaupten wollen, und haben deswegen mit andern Streit-Schrifften gewechſelt. Andere haben den Tod und den Zuſtand der abgeſchiedenen Seelen ſo beſchrieben, daß man ſie ebenfalls einiger Unrichtigkeit in der Lehre daher beſchuldiget. In beyden Fällen haben ſich verſchiedene Bewegungen geäuſſert.

Der Streit wegen des mittlern Zuſtandes abgeſchiedener Seelen nahm eigentlich zu Coburg ſeinen Anfang. Der nunmehro verſtorbene Director Adjunctus des Gymnaſii zu Coburg, M. Johann Ulrich Treſenreuter, ließ im Jahr 1740 ein Oſter-Programma drucken: de ſtatu medio animarum a corpore ſeparatarum, worinne er ſeine Meynung alſo an den Tag gab. „Vor dem „Tage des zukünfftigen groſſen Gerichts, da GOtt „alle Menſchen durch Chriſtum richten wolte, „würden weder die Frommen GOtt von Angeſicht zu Angeſicht ſchauen, noch die Gottloſen die „Macht der unauslöſchlichen Flammen fühlen, in „welchen ſie dermahleinſt leiden ſolten, ſondern dieſe würden nur durch Furcht gequälet, und jene „durch die allergewiſſeſte Hoffnung unterhalten, „und durch die Geſellſchafft anderer frommen Seelen und himmliſchen Geiſter vergnüget werden.„ Nachdem er proteſtiret, daß er weder mit dem Papiſtiſchen Fegfeuer, noch mit der fanatiſchen Reinigung nach dem Tode etwas zu thun haben wolte, ſo ſucht er ſeine Meynung durch folgende Gründe zu unterſtützen: 1) Spricht Chriſtus Luc. XXIII, 4. 5. Heute wirſt du mit mir im Paradieſe ſeyn. Nun ſey die Seele Chriſti nicht ſogleich nach deſſen Tode zu der Herrlichkeit des göttlichen Anſchauens gekommen, weil der Heyland Joh. XX, 17, ſelber ſpreche: Ich bin noch nicht aufgefahren zu meinem Vater: alſo könne die Seele des Schächers, welche in eben den Zuſtand kommen ſollen, da die Seele Chriſti geweſen, nicht zum Anſchauen GOttes gelanget ſeyn, viel weniger könnten ſich andere Seelen der Gläubigen auf dieſe Glückſeligkeit ſogleich nach ihrem Abſchied Rechnung machen. Das Paradies ſey vielmehr eben derſelbe Ort, dahin Paulus 2 Cor. XII, 2. 4, entzückt geweſen, der doch GOtt nach 1 Timoth. VI, 16, verglichen mit 2 B. Moſ. XXXIII, 20, nie geſehen; 2) Offenb. VI, 9. 10. 11, werde von der Seelen der Erwürgten unter dem Altar geſagt: Sie ſollen bis zur Vollendung warten und ruhen; 3) Die Schrifft verweiſe ja die Menſchen in ſo viel Stellen erſt auf das zukünfftige Gericht, und die Belohnungen oder Straffen zu empfangen, 2 Cor. V, 10, Offenb. XXII, 12. Alsdenn ſolten erſt die Gläubigen das himmliſche Reich ererben, Matth. XXV, 34, und die Krone der Gerechtigkeit erlangen. Auf die Frage: Wo denn die Seelen ſind, wenn ſie weder im Himmel GOtt ſchauen, noch im hölliſchen Feuer leiden? antwortet er: Es können die Gläubigen im Himmel ſeyn, ob ſie gleich das Angeſicht GOttes nicht ſchauen, und die Gottloſen können in der Hölle ſeyn, ob ſie gleich die Quaal der Flamme nicht leiden; oder es kan ihr Zuſtand verändert werden, ohne die Veränderung des Orts. Die Untergebene im Gymnaſio waren gleichfalls fertig, den Einfall ihres Lehrmeiſters zu behaupten, und es muſte einer derſelben ſeine öffentliche Rede mit darauf richten, und am Ende de loco, in quo verſata fuerit anima Chriſti a corpore ſeparata, handeln.

Die Sache machte, wie leicht zu erachten, bald ein Aufſehen. Man ſahe eine Schrifftmäßige Betrachtung über das Coburgiſche Oſter-Programma 1740 de ſtatu medio animarum a corpore ſeparatarum, das iſt, vom mittlern Zuſtande derer vom Leib abgeſchiedenen Seelen; ausgeſtellet von einem wahren Liebhaber der reinen Gottes-Lehre 1741, in 8. Der Verfaſſer derſelben wolte ſich um den Zuſtand der Verdammten nicht bekümmern, weil das Exempel des reichen Mannes Luc. XVI allein gnugſam Nachricht davon gebe: ſondern er behauptet nur dieſes, „daß die Seelen frommer Kinder GOttes, nicht nur alſobald in den Himmel „kommen, und daher ſelig zu nennen ſind, ſondern „auch, als wahrhafftig ſelige, zur Anſchauung „GOttes würcklich gelangen, und den dreyeinigen GOtt, ob ſchon ohne Leibes-Augen, von „Angeſicht zu Angeſicht ſehen.„ Er häufft die Gründe, welche den Satz beweiſen ſollen, und trifft nicht allemahl die beſten. Doch ſind auch folgende deutliche Stellen darunter Joh. V, 24; 2 Cor. V, 8; Phil. I, 23; verglichen mit Johann. XVII, 24; Offenb. VII, 14. 17; XIV, 13. Er beruft ſich auf die Symboliſchen Bücher, und den kleinen Catechiſmum Lutheri, und ſonderlich die Auslegung der ſiebenden Bitte: führet auch eine gute Anzahl Sterbe-Lieder an, welche nach der Treſenreuteriſchen Meynung müſten geändert werden: worauf die beygebrachten Gründe der Herren Treſenreuters beantwortet werden, die ſich gar leicht beantworten laſſen. Siehe *Acta hiſtorico eccleſiaſtica*, T. V, p. 951-958.

Schon bey dieſem Anfange des Streits fand ſich ein Mittelsmann ein, wo es nicht etwa Herr Treſenreuter ſelber geweſen, der ſeinen Satz ohne Nahmen erträglich machen wollen, ſiehe die Frühaufgeleſenen Früchte des Jahrs 1742, p. 54. Es kam in den Bayreuther wöchentlichen Auszügen ein Schreiben vor, darinnen man von beyden gemeldten Schrifften, und den gantzen Streit urtheilte: Herr Treſenreuter habe ſeinen Satz, als eine Theologiſche Aufgabe, zumahl in Lateiniſcher Sprache, gar wohl abhandeln können: Seine Gründe wären zwar nicht die ſtärckſten, aber ſein Gegner hätte auch nicht erwieſen, was er hätte beweiſen ſollen. Herr Treſenreuter habe ſeine Meynung von Herr D. Zeltnern gelernet: Dieſer habe in ſeinen Vor-

lesungen den mittlern Zustand der Seelen aus folgenden Gründen behauptet: 1) Bey dem Wort Jacobs 1 Buch Mos. XXXVII, 35: Ich werde mit Leid ꝛc. müsse das Wort שְׁאוֹל einen mittlern Zustand bedeuten. Und eben das bedeute ᾅδης im Griechischen. Daher Luc. XVI, 23 der Beysatz ὑπάρχων ἐν βασάνοις stünde, welches ganz unnütz wäre, wenn ᾅδης an und vor sich die Hölle bedeute; 2) Der Tod und die Hölle Offenb. XX, 13 müssen gleichfalls durch die Behältnisse des Leibes und der Seele bis an den jüngsten Tag verstanden werden; 3) 2 Tim. IV, 8, und Ebr. XI, 39, beweise das noch mehr, und 4) die Worte Offenb. VI, 9-11 liessen sich gleichfalls nicht anders als vom mittlern Zustande erklären. Er habe das nicht nur in seiner Bibel nicht undeutlich bey besagten Stellen angezeigt, sondern auch in seinen Vorlesungen aus der letzten Stelle folgende Sätze, als Folgen hergeleitet: „1) Animas non dormire, 2) non nosse, quæ fiunt in terris, nisi ex divina revelatione „3) nunquam legi, animas orasse pro suis, 4) Statum animarum post mortem corporis esse, non ut „templo plena beatificavisione fruantur, sed quod „expectant aliam. Ἀναπαυσονται animæ.„

Herr Tresenreuter ließ darauf in gedachten Auszügen ein Schreiben einrücken, darinne er seinem ungenannten Gegner mit vieler Heftigkeit, doch so antwortete, daß er zu verstehen gab, er werde sich mit demselben, weil er sich nicht genennet, nicht einlassen. Allein es kam jemand, der sich nannte: Es trat folgende Schrift ans Licht: Aufrichtiges Bedencken über die Lehre vom mittlern Zustand der vom Leibe abgeschiedenen Seelen, darinnen diese ohnlängst in einem zu Coburg herausgekommenen Programmate aufs neue hervorgebrachte Meynung bescheidentlich untersuchet, und was davon nach Anleitung göttlichen Worts und reiner Gottesgelehrten zu halten sey, kürtzlich entdecket wird von M. Friedr. Eusebio Simon. Past. Prim. und Decano zu Themar. Mit Consens und Approbation deß Ober-Consistorii zum Friedenstein, Erffurt 1741 in 4, siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1741, p. 118. Das Programma steht in dieser Schrift voraus: denn folget des Herrn Simons Bedencken, so mit viel Belesenheit abgefasset ist. Der Verfasser führet zuerst diejenigen an, welche schon vor diesem einen mittlern Zustand der Seele behauptet haben: spricht aber die Kirchen-Väter von dieser Beschuldigung loß, indem derjenigen, so man deshalben beybringet, ihre Worte unrecht verstanden würden, oder ihre Schrifften nicht ächt wären. Er untersuchet darauf die Schrifftstellen und übrigen Gründe, die man zu Behauptung des mittlern Zustandes angeführet. Insonderheit erkläret er die Worte JEsu Joh. XX. 17, so ἅπτεσθαι bedeute nicht nur anrühren, sondern auch aufhalten, daß etwas nicht fort kan. Der Heyland wolle also zu der Maria sagen, als sie sich einbildete, er werde sogleich zu seinem himmlischen Vater auffahren, und ihn deswegen so feste gehalten, daß er seinen Jüngern nicht so fort Nachricht von seiner Auferstehung geben könnes; Sie solle ihn nicht so feste halten, denn es sey jetzt noch nicht an dem, daß er zu seinem Vater auffahre. Herr Simon zeiget darauf, daß man eine solche Meynung wie die Tresenreuterische, weder schrifftlich, noch mündlich lehren solle 1) weil sie so viel deutlichen Stellen der Heiligen Schrifft, als Luc. XVI, 29. 2 Cor. V, 6. 8. Offenb. XIV. 13. und a. m. widerspreche; 2) Von reinen Gottesgelehrten, als ein Socinianischer und Sprcretistischer Irthum, verworffen werde; 3) Dem Ernestinischen Catechismo widerspreche, Glaubigen und Frommen einen grossen Theil ihres Trostes nehme, und von verschiedenen ganz unbequemen Folgerungen begleitet werde. In dem Anhange hatte der Verfasser seine Gedancken über den bisherigen Streit, und die vorhin erzehlte Schrifften entdecket, siehe *Acta Historico - Ecclesiastica*, T. VI, p. 462-470. Dergleichen Gedancken kamen auch in einer andern Schrifft zum Vorschein: Kurtze und nöthige Erinnerungen über die summarische Vorstellung zweyer kleinen Schrifften von dem mittlern Zustand der Seelen nach dem Tod, wie auch über das den Bayreuther wöchentlichen Auszügen p. 239. u. f. einverleibte Tresenreuteristische Sendschreiben, Schwabach 2 Bogen in 4. Darinn wurde das, was man zur Vertheidigung D. Tresenreuters in gedachten Auszügen vorgebracht hatte, widerleget, siehe die *Acta Historico - Ecclesiastica*, T. VII, p. 1119. Wir gedencken bey dieser Streitigkeit noch, daß ein gelehrter Mann, Johann August Dietelmeier, jetziger Professor zu Altorf, der vermuthlich ein Schüler des sel. Zeitners gewesen, vor wenig Jahren in Historia dogmatis de descensu Christi ad inferos, 1741, dasjenige, was bey dieser Streitigkeit hat wollen gelesunet werden, weitläufftig ausgeführet und bewiesen hat, daß man durch viel Jahrhunderte in der Christenheit gelehret habe, die Seelen der Verstorbenen träten ihre Verdammung oder Seligkeit nicht eher an, als bis zu der gemeinen Auferstehung der Leiber. Durch das Wort ᾅδης werde in jenen Zeiten der Ort oder der Zustand verstanden, in welchen die abgeschiedenen Seelen ihre zukünfftige Belohnungen oder Straffen erwarteten. Die obere Gegend dieses Orts hätten die Lateinische Väter das Paradies geheissen u. s. w. siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern, T. I, p. 28.

* * *

Coburg ist in unsern Tagen nicht der Ort allein gewesen, wo man in dem Punct etwas neues gesagt, und zu Streitigkeiten Anlaß gegeben. Man laß zu Jena: Johann Ernsts Schuberts vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von dem ewigen Leben, und dem Zustand der Seelen nach dem Tode, 1742 in 4. Die Theologische Facultät fand überhaupt an dem Buche so viel bedenckliches, daß sie das Manuscript zu verschiedenen Bogen bey der Censur gar zurück behielt, woher der Anfang der nachmahligen Beschwerden wider den Herrn Verfasser entstanden. Er ließ es aber, wie den grösten Theil seiner hernach folgenden Schrifften, auswärts drucken, und es stehet dahin, was, und wie viel er an dem ersten Vortrage geändert habe. Die Gedancken

von

Digitized by Google

von dem Zuſtand der Seelen nach dem Tode, ſo bey ihm merckwürdig, und in dem gedruckten Exemplar noch anzutreffen waren, giengen dahin. „Es ſeye gar wohl möglich, daß der Menſch ſterbe, „und die Seele in dem erblaſten Cörper zurück „bleibe. Nach der Vernunfft müſſe der Ort des „Aufenthalts einer abgeſchiedenen Seele, der verſtorbene Leib ſelber ſeyn. Denn man nehme ja „an, daß die Seelen der Gottloſen erſtlich nach „Auferſtehung der Todten in das Hölliſche Feuer „ſollen geworffen werden. In dem Augenblick, da „die Trennung des Leibes von der Seele vorgehe, „ſey dieſe ohne alle Gedancken, wie in ſtarcken „Ohnmachten geſchehe. Alsdenn ermuntere ſie „ſich, und erhole ſich wieder. Sie erkenne, daß „ſie vom Leibe abgeſondert, und in einen andern „Zuſtand verſetzet ſey; und nach dem Zuſtande „ihres Gewiſſens empfinde ſie Freude oder Traurigkeit. Aus der H. Schrifft Luc. XXIII, 43 und „2 Cor. XII, 4 ſey klar, daß ein Menſch der anſchauenden Erkenntniß GOttes, und der Freude des „ewigen Lebens könne theilhafftig werden, obgleich „ſeine Seele im Leibe bleibet. Wie denn auch Chriſti „Seele, ſo mit dem Schächer im Paradies ſeyn ſollen, zu der Zeit, als ſein Leib im Grabe lag, nicht „dem Orte nach von demſelben abgeſondert geweſen. Die Schrifftſtellen, ſo man vor die gemeine „Meynung der Gottesgelehrten beybringe, als ob „die abgeſchiedenen Seelen der Gerechten ſogleich „an den Ort der Seligkeit verſetzet würden, lieſſen „ſich gar füglich nur von einem ſolchen Zuſtande erklären. Allein ob es gleich ſehr wahrſcheinlich „ſey, daß die abgeſchiedenen Seelen nur in den „Zuſtand, aber nicht an den Ort der Seligkeit „gelangen: ſo thue man doch beſſer, man bleibe „bey der gemeinen Meynung, weil ſie doch nichts „unmögliches enthalte.„ Siehe ſeine angezogene Schrifft p. 219 u. ff. Man konnte bald mercken, was der Hr. Verfaſſer damit ſagen wolte, ſiehe die Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern T. I, p. 613. 616.

Er erklärte ſich hierüber in den bald hernach ans Licht tretenden: Vernunfft- und Schrifftmäßigen Gedancken von dem Jüngſten Gericht 1742 in 4. noch deutlicher. Er ſpricht: Eine abgeſchiedene Seele werde durch die Erfahrung, und ihr innerliches bewuſt ſeyn überzeuget werden, daß ſie jetzo in einem andern Zuſtande, und unſterblich ſey. Sie werde anfangen, alles nach der Vernunfft zu unterſuchen, ihre vorige Meynung und Handlungen. u. d. m. Sie würde hierdurch bald zur Erkenntniß kommen, was ſie vor ihre Thaten zu erwarten habe. Dieſes Zeugniß des Gewiſſens ſey eben das beſondere Gericht eines jeden Menſchen, oder die Verſicherung und Empfindung der Seele, daß ſie entweder ſelig oder verdammet ſey. Wenn Pred. Sal. III, 21 geſaget werde: Der Geiſt fähret aufwärts, ſo heiſſe das ſoviel: Sie iſt in einem Zuſtande, in welchem ſie ihre Gedancken und Bewuſtſeyn fortſetzet, ſiehe die Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern T. II, p. 622. 626. Vielweniger ſey Pred. Sal. XII, 7: Der Geiſt kommt wieder zu GOtt, ſo zu verſtehen, als wenn die Seele ſo gleich an den Ort der Herrlichkeit verſetzet werde, wo ſie des ſeligen Anſchauens

GOttes in Ewigkeit genieſſe: Sondern die Redensart zeige nur einen Zuſtand der abgeſchiedenen Seele an, daß ſie die Gegenwart GOttes alſo empfinde, daß ihr Gewiſſen auf GOttes Befehl von dem bisher geführten Wandel Rechenſchafft giebt, und darauf zur Erkenntniß kömmt, was ſie dafür zu erwarten habe. Man könne unmöglich behaupten, daß die Seelen der Gerechten ſo gleich in den Himmel verſetzet werden, oder an den Ort der ewigen Seligkeit gelangen, und die Seelen der Gottloſen zur Hölle geſtürtzet werden, ob es gleich gewiß ſey, daß durch das Urtheil des Gewiſſens eines jeden, die Seligkeit oder Verdammniß deſſelben gleich nach dem Tode angehe.

Solte man glauben, daß ſich bey ſo klaren Dingen Herr Schubert darüber zu beſchweren Urſach gefunden, daß man ihn unter die Schrifftſteller geſetzt, welche einen mittlern Zuſtand der Seele gelehret? ſiehe die *Acta Hiſtorico-Eccleſiaſtica* T. VI, p. 468. Und doch hat er es gethan, und ſich über den Herrn Verfaſſer einer bekannten Monats-Schrifft deswegen in der Vorrede zu ſeinen Vernunfft- und Schrifftmäßigen Gedancken von der Ewigkeit der Höllen-Straffen 1742 gar höchlich beſchweret, als ob er mit dem gröſten Unrecht mit Arropäo, Böhmen, Arnolden, u. a. m. in eine Claſſe geſetzet worden: Er beruffe ſich inſonderheit auf die Theologiſche Facultät zu Jena, als ob er nie bey derſelben in den Verdacht unrichtiger Lehren gerathen ſey, ſiehe die Nachrichten von den neueſten Theologiſchen Büchern T. II, p. 497.

* * *

Auch Herr Carpov iſt gewiſſer maſſen mit in den Streit verwickelt, ſoviel nehmlich den Aufenthalt der abgeſchiedenen Seelen, und beſonders der Seele Chriſti betrifft. Er hatte in ſeiner Theologie bey der Lehre von Chriſto das für keine ausgemachte Sache gehalten, daß die Seele nach dem Tode Chriſti von deſſen entſeelten Leibe räumlich abgeſondert geweſen. Als nun Herr D. Becker in dem Oſter-Programma, ſo er wider Herrn Carpovs Theologie unter dem Titul geſchrieben hatte: Inuſitata nonnulla aſſerta Theologiæ Carpovianæ notata, auch dieſen Punct mit angegriffen, und die gewöhnliche Meynung der Gottesgelehrten aus der Schrifft erwieſen hatte; antwortete Herr Carpov in einem Programma, welches in der Sammlung, die unter den Titul: Diſcuſſio difficilium quorundam de morte & reſurrectione Chriſti ſex ſpeciminibus comprehenſa. 1744 in 4. Das erſte Stück iſt, und zeigte, warum er nicht glauben könne, daß die Seele Chriſti den Raum nach von dem Leibe getrennet geweſen. Es erfordere ſolches weder die Beſchaffenheit des Todes, denn hierzu gehöre nur die Auflöſung des Bandes zwiſchen Seel und Leib, nicht aber eine räumliche Trennung noch die Seligkeit der Seele Chriſti, weil man an allen Orten Matth. XVIII, 10. Matth. XVII, 3 ſelig ſeyn und GOttes Antlitz ſchauen könne: noch die bevorſtehende Auferſtehung, weil der Weg kürtzer war, wenn die Seele im Leibe blieb, mit dem ſie bald wieder ſolte vereiniget werden, als wenn ſie den Ort der Seligkeit ſo geſchwind wieder hätte verlaſſen ſollen. Man müſſe

darthun, daß die Schrifftstellen, so man gemeiniglich vor die räumliche Absonderung der Seele Christi anführe, nicht nur den Verstand haben können, den man ihnen beylegt, sondern daß sie so, und nicht anders erkläret werden müsten. Eine abgeschiedene Seele sey in GOttes Hand, wenn sie gleich im Leibe noch bleibe. Das Paradies bedeute wohl den Zustand, aber nicht den Ort der Seligkeit. Wenn man die Stellen, die sich gantz bequem von dem Zustand der Seligen erklären liessen, auch auf den Ort ausdehnen wolte, so müste man bessere Gründe vorbringen u. s. w. siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern T. III, p. 556. 558.

Als man in den Regenspurger Gelehrten Nachrichten deswegen etwas wider Herr Carpoven erinnert hatte, führte er seine Meynung in einer besondern Abhandlung: De genuina notione mortis 1744 weiter aus. Er suchte darinnen zu beweisen, daß der Tod in der Beraubung der übereinstimmenden Krafft zu würcken bestehe. Diese hören auf, so bald das Leben des menschlichen Cörpers aufhöre: Die räumliche Absonderung der Seele vom Leibe gehöre nicht zum wesentlichen Begriff des Todes: Doch gehet darinne, von allem vorher in diesem Streit gemeldeten ab, daß er glaubt, sie pflege ordentlicher Weise auf den Tod zu folgen, weil der eigentliche Zweck ihrer Gegenwart bey dem Leibe aufhöre. Dieser aber sey bey den zweymahl verstorbenen, und in dem Exempel Christi noch vorhanden gewesen u. s. w. siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern T. III, p. 791 u. ff.

Allein man hatte auch wider diese Abhandlung in den Regenspurger gelehrten Nachrichten neue Zweifel erhoben, welche Herr Carpov in einem Sendschreiben an einen vornehmen Gönner in Nieder-Sachsen, Weimar 1744 auf 2 Bogen in 4. abzulehnen suchte. Die erheblichsten davon waren die zwey 1) wenn die Seele Christi bey dessen Tode nicht vom Leibe räumlich abgesondert gewesen, so habe Christus die Vorbilder nicht erfüllet, so seinem Tod entschattet hätten. Darauf war von Herr Carpoven mit der bekannten Regel: Plus sæpe est in typo, quam in antitypo & contra: Jngleichen mit der Jnstantz aus Hebr. XI, 19 geantwortet, da Jsaac gar nicht geschlachtet worden; 2) Das Wort Hebr. IX, 12. Er ist eingegangen in das Heilige, erfordere eine solche Trennung. Allein die Antwort ist: Man verstehet hier zwar billig, durch das Heilige den Ort der Seligkeit: Aber wie der einmahlige Eingang Christi ins Heilige, bey dem Tode Christi den Anfang genommen, da seine Seele mit dem Zustande der Seligkeit erquicket worden; also sey dieser Eingang bey seiner Himmelfahrt zur Vollendung gediehen, da er sich zur Rechten des Vaters setzte, siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern, T. IV, p. 28. 30. Die neueste Schrifft, so zu dem Streit gehöret, gab Hr. Professor Zeibich zu Wittenb. unter dem Titul heraus: De statu animæ Christi a Corpore separatæ illiusque prærogativis commentatio *Caroli Henrici Zeibichii*, Phil. P. P. E. Wittenberg 1746 auf 11 Bogen in 4. Siehe Kraffts neue Theologische Bibliotheck, T. I, p. 609. Er beweist darinnen wider Herrn Carpoven und andere, daß zum Tode nicht nur eine Auflösung, sondern auch eine Absonderung der Seele vom Leibe gehöre, und daß es bey dem Tode Christi eben so geglaubet werden müsse, wenn man nicht die Wahrhafftigkeit des Todes Christi samt den daraus fliessenden Erlösungs-Werck zweifelhafft machen wolle. Er häuffet die Gründe, und getrauet sich gar mit Zeugnissen der Türcken, alten Jüden und Heyden zu beweisen, daß die Seele Christi nach ihrem Abschied an dem Ort der Seligen gelanget. Er behauptet ferner, die Engel hätten die Seele Christi dahin getragen: Sie habe daselbst einen grössern Vorzug vor allen andern abgeschiedenen Seelen gehabt, welches er nach den verschiedenen Stücken der Seligkeit zu erweisen sich angelegen seyn lässet; sie habe nicht in Abrahams Schooß, sondern im Schooß des himmlischen Vaters geruhet u. s. w.

* * *

Wir könnten noch verschiedenes anmercken, welches hieher zu gehören scheinet, gedencken aber nur noch des Hrn. Cantzens Schrifft; so vor einigen Jahren ans Licht trat: Jsrael Gottlieb Cantzens überzeugender Beweis aus der Vernunft die Unsterblichkeit der Seele betreffend, Tübingen 1741 in 8. siehe die Nachrichten von den neuesten Theologisch. Büchern T. I, p. 129. Er hatte darinnen gar viel, das den Zustand der abgeschiedenen Seelen betraf, wie er mit verschiedenen andern Weltweisen behauptet, daß die erschaffenen Geister ihre subtile Leiber haben: Also spricht er auch von der Seele des Menschen, sie müssen nach dem Tode noch ihren eigenen subtilen Leib haben, wenn sie in die Ewigkeit gehe. Der sey aus dem gröbern Leibe, welcher in die Erde geschartet wird, wie ein Brantwein aus den Wein-Hefen herausgezogen. Er hatte in eben diesem Buche verschiedenes von dem Zustand der Kinder-Seelen nach dem Tode beygebracht, und da der selige Reinbeck in seinem Tractat von der Unsterblichkeit der Seele die Frage für höchst schwer, und unerweislich aus der gesunden Vernunfft angesehen: Ob es möglich sey, daß die Seele eines gestorbenen kleinen Kindes, welches das wesentliche Vermögen sich deutliche, und zum vernünfftigen Andencken nothwendige Vorstellungen zu machen, beständig behält, auch wohl in solchem Zustande zu würcklichen deutlichen Vorstellungen, der gleichen sie bey dem Leben ihres Leibes noch nicht gehabt hat, und folglich zu würcklichen vernünfftigen Gedancken und Schlüssen nach dem Tode gelangen könne? Siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern T. I, p. 140, diese Frage bejahet, und davon einen weitläufftigen Beweis aus der Vernunfft geführet. Wegen der Abhandlung überhaupt ist Hr. Cantz nicht ohne Angriff geblieben; allein es hat weiter kein Streit darüber gegeben, als daß er bey wiederholten Auflagen einige Anmerckungen zu seinem Buche gethan, und gezeiget, wo seine Gegner unrichtig geschlossen, siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern T. I, p. 140.

Unter-

Unterdessen hat es nicht an solchen gefehlet, welche auf die Grund-Sätze weiter bauen, und noch glücklicher, als Herr Cantz, rathen wollen. Es erschienen: Friedrich Johann Bucks Philosophische Gedancken von der Schreibart der Heiligen Schrifft, und insbesondere von der Mosaischen Beschreibung der Erschaffung des ersten Menschen nebst einigen Anmerckungen von dem Ursprunge, Fortpflanzung, groben und subtiler Gehäuse, Tode, Auferstehung der Seelen, und andern hieher gehörigen Wahrheiten, Dantzig 1745 in 8. siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern T. IV. p. 584. In dieser Schrifft war es wohl dem Verfasser am meisten um die auf den Titul zuletzt gedachten Anmerckungen zu thun gewesen. Er wolte gar aus der Schöpffungs-Historie Mosis beweisen, daß eine jede Seele ihr eigenes subtiles Cörperlein haben müsse. Denn das wolle Moses sagen, wenn er spreche: GOtt bließ einen lebendigen Odem ein. Die Seele habe wie ein Othem-heiligen ein gedoppeltes Gehäuse: ein äusserliches grobes Häutlein an dem Cörper; und ein inneres subtiles Häutlein an dem besondern subtilen Cörper. Nach dem Tode, wann die Seele den äussern groben Cörper abgelegt, ruhe dieselbe in der Gruffi von allen ihren Bemühungen und Würckungen; und das innere Gehäuse derselben, als dessen beständiger Gefährde, schlafe hier auch fast ohne alle Empfindung, weil die zarten Glieder desselben noch nicht ausgewachsen, und an den Würckungen der Seele einen Antheil zu nehmen, noch untüchtig wären. Dieser Schlaf währe bis zur Auferstehung, da die Seele mit einem völlig ausgewachsenen Cörperlein, und einem aus mancherley Leibesständigen zusammengesetzten neuen, wiewohl dem alten äusserlichen meistentheils ähnlichen Leibe hervor gehen werde.

Die Gedancken von dem Zustand der Kinder-seelen brachte Herr Schubert nach der ihm gewöhnlichen Lebhaftigkeit bald zu mehrerer Vollkommenheit. Er ertheilte in seinen Gedancken vom jüngsten Gericht, p. 31-36. davon folgendes: Die Kinder-seelen gelangen nach dem Tode zu deutlichen Begriffen, ob sie gleich nicht wissen, daß sie jemahls menschliche Seelen gewesen. Da ihnen nun die Grund-Sätze eingepflantzet sind, aus welchen die Unsterblichkeit der Seele, die Würcklichkeit Gottes und seine übrige Eigenschaften, nach der Vernunft erkannt werden, so muß eine solche Seele zu der Erkanntniß Gottes, und ihrer Unsterblichkeit nothwendig gelangen. Sie werden Gottes Güte und Liebe erkennen, und daraus hoffen, daß er die selig machen werde, die sich seiner Liebe nicht unfähig gemacht haben. Da sie sich nun ihres vorigen Zustandes nicht zu erinnern wissen, so glauben sie, daß sie GOtt niemahls durch eine Sünde erzürnet haben. Sie eignen sich also schon mit vollem Vertrauen ihre Glückseligkeit zu, und warten auf die künfftige Herrlichkeit. Wie viel fehlt noch, so hat man schon den seligmachenden Glauben der Kinder in jener Welt, oder doch etwas demselben ähnliches aus den Gründen der Vernunft erwiesen? Wird nicht die Zeit der Vollendung und des Schauens, zur Zeit des Glaubens, oder wenigstens zur Zeit der Hofnung gemacht? siehe die Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern, T. II, p. 626.

* * *

Ist bey diesen und dergleichen Dingen mehr eben öffentlich kein starcker Widerspruch erfolget: so hat sich doch in einer andern Gegend wegen des Aufenthalts der abgeschiedenen Seele ein neuer Krieg entsponnen, woran die Philosophie keinen Theil gehabt. Vielleicht wäre er nach der Meynung des einen Theils gar unterblieben, wo man mehr philosophiret hätte. Die Sache verhält sich so: Es kam von Herrn Christoph Bürckmannen, Diacono zu Nürnberg, unter Vorsetzung der Buchstaben C. B. D. E. folgende Schrifft heraus: Bündlein der Lebendigen, oder frommer Knechte letzte Reden vor ihrem Untergang aus der Zeit in die selige Ewigkeit, Nürnberg 1741 in 8. siehe die Göttingischen Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1745. p. 218. Die ward in einigen Theilen fortgesetzt. In der andern Sammlung waren unter andern die letzten Reden der Frau Doctor Senckenbergin zu Franckfurt am Mayn enthalten. Hierbey ward der Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen bey den ihrigen, wo nicht vor beständig, dennoch in den ersten Tagen nach ihrem seligen Abschied, gantz zuversläßig vorgetragen. Der Herausgeber hielt es vor ein Problema, sagte, es sey schon langs also unter den Gottesgelehrten bekannt gewesen, und berief sich unter andern auf den ältern D. Leyser, der in der Fortgesetzten Harmonie geschrieben: Non desunt Theologi non contemnendi nominis, qui sentiunt, quando vere credens Christianus moritur, tum animam non procul avolare a corpore. Hieraus schloß Herr Bürckmann, es müsse schon ein den alten Theologen nicht unbekannter Satz gewesen seyn, daß die Seelen der Verstorbenen sich nach ihrem seligen Abschied noch einige Tage bey den ihrigen aufhalten. Dieses solte das Exempel der verstorbenen Fr. D. Seckenbergin bestätigen. Von dieser ertzehlet ihr Ehelieb ster, als von der seligen hinterlassener Wittwer, folgendes: Er habe den Tag vor ihrer Beerdigung gegen seinen Bruder von eben diesem Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen bey den ihrigen geredet. Da habe es an der Thür dreymahl gantz vernemlich angeklopfet und sey doch niemand vor der Thür gewesen. Dieses sey bald hernach zum zweytenmahle an den Kleider-Schranck in der Stube geschehen, wo es wieder dreymahl angeklopfet. Dabey sey es zugleich gewesen, als gienge etwas zwischen ihnen durch, und zwar nicht dem Gesichte, sondern dem Gefühle nach. Eine Stunde hernach hätten beyde, er und sein Bruder, nebst der Magd, die es vorher nicht glauben wollen, in den Zimmer, wo die Leiche gelegen, dergleichen dreymahliges Klopfen zum drittenmahl an dem an der Wand aufgerichteten Deckel der Todten Lade gehöret. Und was nachhero weiter geschehen, wolle er vor sich behalten, weil es ihn allein angegangen. Aus einem so klaren Exempel machte Herr Bürckmann den Schluß, der Satz, den er oben behauptet, sey wahr, und falsch, wenn man spreche: Nullum dari inter mortuos & vivos commercium. Die Schrifft

ward

ward in den Regenspurger wöchentlichen Nachrichten von Gelehrten Sachen 1745. p. 71. mit allerhand Anmerckungen erzehlet. Man critisirte erstlich darüber, daß sie dem Herrn Senior Urlsperger zu Augspurg dedicirt war, und dachte an dessen vormahls wegen des Zustandes der Seele nach dem Tode gehabte Streitigkeiten. Man sagte, die Schrifft müsse ohne Censur gedruckt seyn, daß sie der Heiligen Schrifft widerspreche und man forderte die Erklärung des Hrn. Bürckmanns über die Stellen Offenb. XIV, 13. Apost. Gesch. VII, 58. Der Herr Senior Urlsperger war also mit in die Sache gemischet, und fand vor nöthig, eine Vertheidigung seiner Person, und Lehren in gedachte Regenspurger Nachrichten setzen zu lassen, welche kurtz dahin gieng. Er habe die ihm dedicirte Sammlung noch nicht einmahl gesehen, und wünschte, daß man ihn wegen der erzehlten Bedencklichkeiten damit verschonet hätte: Die neue Meynung sey von dem sehr unterschieden, was man ihm sonst zur Last geleget, und doch einem andern Verfasser zugehöret habe: Und er bleibe überhaupt in seinem mündlichen und schrifftlichen Vortrage bey dem Fürbild der heilsamen Lehre.

Unterdessen hatte sich Herr Diaconus Bürckmann von den Herrn D. Oedern zu Feuchtwangen ein Theologisches Gutachten über die Sache ausgebeten, und erhielt solches nach Wunsch. Das Gutachten selber erörtert drey Fragen: 1) Ob die Meynung, daß frommer Christen abgeschiedene Seelen einige Zeit nach dem Abschied, ihren verlassenen Leib, auch hinterlassenen Angehörigen, annoch nahe seyn, und einen Umgang mit ihnen haben, oder doch haben können? tüchtige Gründe vor sich habe, oder vielmehr das Gegentheil gegründet sey? Darauf wird geantwortet: Man könne von der Wahrheit, oder Falschheit dieser Meynung kein gegründetes Urtheil fällen, weil sich die Gründe beyder Theile, noch gar wohl beantworten liessen, davon der Herr Doctor auch in dem Gutachten die Probe gemacht, und zugegeben hat, daß die Sprüche, so man vorbringt, um die abgeschiedenen Seelen so fort an den Ort der Seeligkeit zu versetzen, gar wohl von dem Zustand der Seeligkeit können erkläret werden. 2) Ob, im Fall solche Meynung unegründet, der Irrthum Schaden bringe, besonders, ob er den Päbstlichen Gedancken vom Fegefeuer einigen Vortheil auch nur von weiten schaffe, und daher eyfrige Evangelische Lehrer dafür zu warnen befugt, ja schuldig seyn? Antwort: Man kan nicht absehen, welchen Stücken unserer Heiligen Religion diese Meynung Abbruch thun, oder wie sie den Aberglauben der Papisten befördern könne. Wer den Schaden derselben nicht deutlicher, als bishero, darthun kan, und doch darwider eyfern will, macht sich einer unlöblichen Herrschafts-Begierde über seine Brüder verdächtig. 3) Ob besonders derjenige, welcher die besagte Meynung vor wahrscheinlich, oder auch richtig achtet, in Verdacht gezogen werden könne, daß er das geschriebene Wort Gottes für einen todten Buchstaben halte, und die vorgetragene Meynung durch ein eingebildetes inneres Wort geoffenbaret bekommen habe? Antwort: Nein.

Als Herr Bürckmann die vierte Sammlung ans Licht stellete, fügte er derselben das Oedersche Bedencken bey, und erinnerte zugleich: Es thue ihm leid, daß eine ins so guter Absicht ausgefertigte Sammlung, wie diese, einen Streit veranlassen solte: Es müsten wohl keine Freunde der guten Sache des Heylandes gewesen seyn, die in den Regenspurger und Göttingischen Gelehrten Zeitungen so spöttisch davon geurtheilet hätten: Er habe nicht einmahl seine Meynung von Seelen-Aufenthalt eigentlich angezeiget, sondern nur bey dem Exempel der Frau D. Senckenbergin zu bedencken geben wollen: Ob man alles, was vom Commercio zwischen Todten und Lebendigen geschrieben und erzehlet worden, für Betrug und blosse Einbildung halten könne? u. d. m.

Auf diese Erinnerung folgte ein dem Herrn Bürckmann so wohl, als dem Oedersche Bedencken entgegen gesetzter Tractat: Schrifftmäßiger Unterricht vom Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen. Aus Liebe zur Wahrheit und zu deren Rettung gegen neue Mißdeutungen mitgetheilet. Nürnberg 1745 in 8. 3 Bogen. Der ungenannte Verfasser dieser Schrifft zeigte, daß man sich gantz unrecht auf die Stelle D. Leysers berufen; daß man die Stelle Phil. I, 23. vergeblich wider Herr Bürckmannen angeführt, als welcher ja nicht leugne, daß die abgeschiedenen Seelen endlich zu Christo kämen; Und daß man hingegen den Spruch Offenb. XIV, 13. mit mehrerm Grund wider ihn brauchen könne, wobey er den Beweis aus diesem Spruch wider Herr D. Oedern in seiner Stärcke darleget. Er beweiset aus dem in vorhergehenden Versen liegenden Gegensatz, daß von einer Seeligkeit der Heiligen gleich nach ihrem Abschiede die Rede, und der selige D. Feltner mit seiner Glosse hier unrecht angekommen sey. Alsdenn spricht er, die gemeine Meynung unserer Kirche sey ausser dieser Stelle noch auf folgende Beweise gegründet. 1) Auf dem Grund von der abgeschiedenen Seele Christi, als welche nicht bey dessen entseelten Cörper geblieben, sondern an den Ort der Seligkeit gelanget; 2) Von den Seelen aller Gläubigen, welche ohne einiges Verweilen nach dem Exempel ihres sterbenden Heylandes im Himmel kommen, Joh. XII, 16. XVII, 24. Luc. XXIII, 42. Luc. XVI, 22. Der Schluß wird mit einigen schlimmen Folgen der bestrittenen Meynung gemacht, siehe die *Acta Historico-Ecclesiast.* T. IX, p. 765-794.

Da wir nicht gewohnet sind, die Streitigkeiten mit unserm Urtheil zu beleiden, so wird es der Leser auf dieses mahl nicht verlangen. Es fällt uns aber ein, was der Herr Consistorial-Rath Hanssen in der Vorrede zu Sherlocks Abhandlung der Lehre vom jüngsten Gerichte schreibet. „Unter den Wahrheiten, welche dem menschlichen „Geschlecht durch eine göttliche Offenbahrung „kund geworden, sind die meisten von der Beschaffenheit, daß die stärckste Vernunfft durch eigenes „Nachsinnen auf solche nicht würde gerathen können. Das sind Wahrheiten, welche blos die „Offenbahrung lehret. Diese haben zum Theil „die

»die Eigenschafft, daß die stärckste Vernunfft, »wenn sie solche in ihrer Krafft erkannt hat, denselben muß Beyfall geben. Sie findet nichts, was »sie daran mit Grund könne ausetzen. Vielmehr trift sie in demselben etwas an, das sie hoch »achten muß. Sie begreift, daß die geoffenbahrten Wahrheiten die natürliche Erkenntniß erhöhen, und einen grossen Mangel derselben ersetzen. »Sie kan nicht leugnen, daß wenn dieselben richtig »sind, es mit dem Zustande des Menschen eine viel »herrlichere Beschaffenheit habe, als wenn sie ihn »ohne solche betrachtet. Von dieser Art der geoffenbahrten Wahrheiten sind zwey Lehren von »dem wahren Zustand nach dem Tode, und von »dem zukünfftigen allgemeinen Gericht. Fraget man wegen des ersten die Vernunfft, so sind es »entweder Mährlein, und seltene Einfälle oder »Schlüsse, wider welche sich tausend Einwürffe machen lassen, was man aus dieser Quelle uns von »dem eigentlichen Zustande der Seelen vorsagen »will. Die Schrifft aber lehret uns davon weit »mehr, und das viel besser und richtiger: nehmlich, »daß die Seele überall von der Creatur abgesondert »werde, und zu GOtt selber komme.« Siehe die Nachrichten von den neuesten theologischen Büchern, T. II, p. 879; und die Kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments, Fortsetzung III, p. 676 u. ff.

Man mercke hier auch noch den Ausspruch des Augustins, wenn er Lib. X, in Genes. sagt: Melius est dubitare de occultis, quam litigare de incertis. Illum quippe divitem in ardore pœnarum, & illum pauperem in refrigerio gaudiorum intelligendos esse non dubito, sed quomodo intelligendæ, illa flamma inferni, ille sinus Abrahæ, illa divitis lingua, ille digitus pauperis, illa sitis tormentilla, illa stilla refrigerii, vix a mansuete quærentibus, a contentiose autem certantibus nunquam invenitur, d. i. Es ist besser, man glaubt nicht alles, was wir mit unserm Verstande nicht begreiffen können, als daß man über ungewisse Dinge zu streiten und zu zancken pflegt. Ich glaube gantz wohl, daß jener Reiche in der Hölle sitze und brenne, der Arme aber in dem Reiche der Freuden, aller Glückseligkeit und Erquickung geniesse. Was kan man sich aber für einen Begriff von der Quaal der Höllen machen, was von dem Schoos Abrahams, von der Zungen des Reichen, dem Finger des Armen, der Pein Durst zu leiden, und was bildet man sich endlich durch das Tröpflein des Labsals ein. Es werden dieses kaum diejenigen ergründen, welche es mit der gröstern Gelindigkeit untersuchen, wie vielweniger diejenigen, welche darüber streiten und sich zancken.

Zustand des natürlichen Menschens, ist theils entweder ein lasterhaffter oder ehrbarer, theils entweder ein sicherer oder knechtischer.

Lasterhaffter und ehrbarer Zustand.

Weil die Sünde, darinn das natürliche Verderben ausbricht, von verschiedenen Stuffen, auch das Gewissen derselben verschieden, daraus eine Aenderung solcher Fertigkeit zu sündigen entstehet: so muß diese herrschende Sünde wieder von verschiedenen Zustande seyn, sowohl in Absicht der Ausbrüche, als auch des Gewissens derselben. In jener ersten Absicht ist er entweder lasterhafft, im engern Verstande, so in Fertigkeit zur möglichsten Ausübung böser Neigungen besteht, und auch der thierische oder viehische Zustand genennet wird, Jud. 10. 1 Cor. VI, 9. 11; oder ehrbar und menschlich, wenn diese Ausbrüche durch natürliche Mittel verhindert werden, Apost. Gesch. XVII, 4. 12. Röm. II, 14. 27. Phil. III, 6. Geschiehet solches bey allen Arten von Handlungen, auch den innern: so heißts eine natürliche Redlichkeit, wenns aus Einsicht der innern Billigkeit und des Nutzens davon entstehet; eine natürliche Frömmigkeit aber, wenns aus natürlicher Erkenntniß des göttlichen Gesetzes entstehet: Geschiehet es blos bey den äussern Handlungen, anderer vortheilhafftes Urtheil zu erhalten, so wirds Heucheley genannt, sonderlich was das Verhalten gegen GOtt betrifft; welche überhaupt im Bestreben, nach einem bessern Schein, als der innern Gemüthsfassung gemäß ist, bestehet, Marc. VI, 26. 2 Tim. III, 6.

Ein Zustand bestehet in Einrichtung des veränderlichen in einer Sache. Der lasterhaffte Zustand entstehet entweder aus grober Unwissenheit des Gesetzes, oder aus einer sehr gewissenlosen Gemüthsfassung. In weitern Verstande ist der gantze Stand herrschender Sünde ein lasterhaffter, unvernünfftiger und viehischer Zustand, daher Rich. Barters Ausspruch entstanden: Ein Heiliger oder ein Vieh. Einige ziehen die Redens-Art Eph. II, 3. auf diesen Unterscheid des lasterhaften und ehrbaren, allwo von dem natürlichen Menschen versichert wird, er wandele nach dem Fleische, indem er den Willen des Fleisches oder der Vernunfft thue. Es kan jemand öffentlich ein Heuchler, und doch dabey würcklich sehr lasterhafft seyn; sonderlich äussert sich die herrschende Heucheley, durch genaue äussere Gottesdienstlichkeit, bey einem übrigens gewissenlosen Zustande, Matth. XXIII. Sie wird vornehmlich in der Schrifft durch die Lügen verstanden, wenn solche der Wahrheit oder dem aufrichtigen Wesen entgegen gesetzet wird, 1 Tim. IV, 2. Eph. IV, 24. 25: obgleich auch der gantze Mangel der Uebereinstimmung des Menschen mit sich selbst und seinem Zwecke dadurch zuweilen ausgedruckt wird, Joh. VIII, 44. Offenb. XXII, 6.

Sicherer und knechtischer Zustand.

In Absicht aufs verschiedene Gewissen, befindet sich ein natürlicher Mensch, auch in verschiedenem Zustande. Denn entweder fehlts ihm an hinlänglicher und lebendiger Erkenntniß des Gesetzes, und sonderlich der damit verknüpften Straffe, dadurch die Bewegungsgründe desselben wegfallen: folglich eine ungehinderte Ausübung des Bösen, ohne innern Widerstand verursachet wird, sammt Abwesenheit der Unruhe über der aus Beleidigung GOttes entstehenden Gefahr, oder Einbildung, von GOttes Seiten ausser aller Gefahr zu seyn: welches der Stand der fleischlichen Sicherheit heißt, und sowohl aus Unwissenheit, als aus einem, theils irrigen, theils schlafenden Gewissen entsteht. Oder er stehet im Gefühl, sowohl seiner Verbindlichkeit gegen das Gesetz, durch Vorstellung der Straffen desselben, als auch der Unmöglichkeit völliger Uebereinstimmung mit demselben, und daraus unvermeidlichen Strafbarkeit seines Verhaltens, daraus viel

Digitized by Google

Unruhe und Angſt des Gewiſſens entſtehen, auch die Feindſchafft gegen GOtt zunehmen muß, Röm. VIII, 15. ſo der Stand der Knechtſchafft im engern Verſtande heiſt, und aus einem aufgeweckten engen und böſen Gewiſſen eines natürlichen Menſchen, entſtehet.

Dieſer doppelte Zuſtand pfleat auch mit den Redens-Arten, ohne Geſetz ſeyn, Röm. VII, 9 und unter dem Geſetz ſeyn, Röm. III, 19. benennet zu werden. Bey dem Stande der Sicherheit, iſt eine würckliche Knechtſchafft der Sünden da, aber ohne Gefühl derſelben, und des damit verknüpfften Uebels, 2 Petr. II, 9. Röm. VI, 14. Menſchen, ſo ſich darinn befinden, werden Gerechte in ihren Augen, Geſunde, Starcke, Reiche genannt, Luc. V, 31. 32. Matth. IX, 13. Offenbahr. III, 17. 18. auch Blinde, Taube, Trunckene, Apoſt. Geſch. XXVIII, 27. 2 Tim. II, 25. Matth. XIII, 13 ꝛc. Die Einbildung eines gefahrloſen Zuſtandes, wird bey Perſonen, die eine Hiſtoriſche Erkenntniß der nähern Offenbahrung GOttes haben, ſehr vermehrt, durch Mißbrauch anderer Wahrheiten von GOttes Erbarmen, Chriſti Verſöhnung, Hinlänglichkeit einer jeden Zueignung derſelben, menſchlicher Schwachheit und unausbleiblichen Nutzen eines jeden mangelhafften, blos äuſſern Gebrauchs der Gnadenmittel. Im Stande der Sicherheit äuſſert ſich das vorhergehende weſentliche Uebel der Sünden am meiſten, und im knechtiſchen Stande das nachfolgende Straf-Uebel der Empfindung nach. Es kan ein Menſch in jedem von dieſen beyden Ständen laſterhafft und ehrbar, auch heuchleriſch ſeyn, doch im Stande der Knechtſchafft kan ein laſterhafft Verhalten nicht lange dauren.

Allgemeinheit und Abwechſelung dieſer Arten des innern Zuſtandes natürlicher Menſchen.

Nach dieſer zwiefachen Abſicht muß ſich ein jeder natürlicher Menſch in einigen dieſer angezeigten Arten des innern Zuſtandes befinden: Niemand aber kan ſich in zwey entgegenſtehenden zugleich befinden, obwohl gleich nach einander, durch eine offt ſehr ſchnelle Veränderung. Doch iſt weder nöthig, noch allezeit möglich, daß ein jeder alle Arten des Zuſtandes durchgehe. Weil ſie indeſſen alle insgeſammt verſchiedene Einrichtung der herrſchenden Sünden ſind: ſo bleibt der Menſch dabey von GOtt getrennet und im gänzlichen Unvermögen zum Guten. Folglich iſt weder der Uebergang aus einem Zuſtande in einen andern, ſonderlich aus einem ſchlimmern in einen weniger üblen, mit der übernatürlichen Sinnesänderung zu verwechſeln, noch die Eigenſchafften und Würckungen einiger derſelben, für Merckmale des Gnadenſtandes, anzunehmen.

Es iſt alſo auch ein offtmahls gefährlicher Umweg, eine laſterhaffte Perſon erſt ehrbar, oder aus einem Vieh zum Menſchen, und hernach zum Chriſten zu machen. Aus allen Arten dieſes Zuſtandes, ſtehet der Uebergang zum Gnadenſtande offen: obgleich allerdings bey laſterhafften Perſonen einige treue Anwendung ihres natürlichen Vermögens, zur Unterlaſſung der Handlungen wider das Gewiſſen, und bey ſichern Menſchen einige knechtiſche Furcht vor der würcklichen Beſſerung vorhergehen muß, wiewohl offt nur auf ſehr kurtze Zeit; da im Gegentheil aus dem ehrbaren und knechtiſchen Zuſtande dieſe Aenderung unmittelbarer und näher geſchehen kan. Baumgartens Theologiſche Moral, §. 53 u. ff.

Zuſtand der Planeten, ſiehe Planet, im XXVIII Bande, p. 622 u. ff.

Zuſtand der Seele nach dieſem Leben, ſiehe Zuſtand der Menſchen nach dieſem Leben.

Zuſtand nach dem Tode, ſiehe Zuſtand der Menſchen nach dieſem Leben.

Zuſtand der Verdammten, ſiehe Verdammte, im XLVII Bande, p. 299 u. ff.

Zuſtand der Wörter, Lat. *Status Terminorum*, ſiehe den Artickel: Wort, im LIX Bande, p. 865 u. ff.

Zu ſtarck wachſende Fahnfleiſch, (Tinctur wider das) ſiehe Tinctur, wider das zu ſtarck wachſende Fahnfleiſch, im XLIV Bande, p. 350.

Zu ſtatten kommen, heiſt ſo viel, als zuträglich, oder verträglich ſeyn, ſiehe Verträglich, im L Bande, p. 1323.

Zuſtechen oder Zerſtechen, Zach. XIII, 3. wo es heiſt: "Du ſolt nicht leben, denn du redeſt falſch „im Nahmen des HErrn, und werden alſo Vater „und Mutter, die ihn gezeuget haben, ihn zerſte„chen, wenn er weiſſaget. "Auf Römiſch-Catholiſcher Seite will man aus dieſen Worten erweiſen, daß auch im Neuen Teſtamente mit Feuer und Schwerd die Menſchen zum Chriſtlichen Glauben ſollen genöthiget werden. Allein es iſt dieſes wider Tit. III, 10. 11: Die Ketzer ſind zu meiden, nicht zu tödten. Tertullian ſagt: Es ſtehe der Chriſtlichen Religion nicht an, daß man jemand zum Glauben zwingen ſolle, denn derſelbigen ſoll man freywillig, nicht gezwungen annehmen. Und wie wolten ſonderlich Eltern dazu kommen, ihre Kinder, unter dem Vorwand, die Chriſtliche Religion fortzupflantzen, zu erwürgen, da doch das Schwerd nicht Privat-Leuten, ſondern der Obrigkeit zum Gebrauch anvertrauet iſt, Matth. XXVI, 51. Drum iſt vielmehr zu mercken, daß die Propheten vormahls auch, wenn ſie den Zuſtand des Neuen Teſtaments beſchreiben wollen, dennoch im Gebrauch gehabt, die alten Redens-Arten zu wiederhohlen, wie dieſelbigen denen, die zu ihrer Zeit lebeten, am beſten bekannt waren. In welchem Fall auch ihre Worte nicht auf gemeine Art, ſondern wie es die Aehnlichkeit des Glaubens erfordert, müſſen verſtanden werden, Joel II, 28. Zach. XIV, 16. Es ſolten im Alten Teſtamente, weil das ordentliche Predigt-Amt bey dem Jüdiſchen Volcke war, alle Verführung deſto mehr zu verhüten, die falſchen Propheten am Leben geſtrafft werden, dergeſtalt, daß man die nahe Bluts-Freundſchafft ſich nicht ſolte abſchrecken laſſen, des Verführers gefährliche Anſchläge zu offenbahren. Damit man aber mercke, daß hier nicht auf den bloſſen Buchſtaben, der da tödtet, ſondern auf den Geiſt, der da lebendig machet, 2 Cor. III, 6. zu ſehen ſey; ſo wird den Verführern nicht die Steinigung zuerkannt, mit welcher dergleichen Perſonen zu den Zeiten des Alten Teſtamentes abgeſtrafft worden ſeyn; ſondern man ſolte ſie zuſtechen, nicht mit fleiſchlichen Waffen, 2 Cor. X, 4. ſondern mit dem Schwerde des Geiſtes, welches iſt das Wort GOt-

Digitized by Google

Gottes, Eph. VI, 17; mit dem lebendigen und kräfftigen Wort, welches ſchärffer iſt, denn kein zweyſchneidig Schwerd ꝛc. Ebr. IV, 12. Das Schwerd, damit man zuſtechen kan, daß es durchs Hertz gehet, Apoſt. Geſch. II, 37, iſt die Predigt des göttlichen Worts, Apoſt. Geſch. VII, 54. Offenb. I, 16. die Worte der Weiſen ſind Spieſſe ꝛc. Pred. XII, 11. Strauchs ſtarcke und Milch-Speiſe p. 790. u. f. Bibliſch. Real-Lex. Th. III, p. 2557. u. f.

Zu ſtechen geben. Es ſind Handwercke, deren Arbeit im Nähen und folglich im Stechen beſtehet, als Schneider, Schuſter, Kürſchner, daß ſie alſo eine Redens-Art daraus gemachet, ſtechen vor arbeiten zu ſprechen. In der Jenaiſchen Schuſter alten Rotul vom 12 Oct. 1578, allwo ſie ihre Geheimniſſe unter ſich zu behalten trachten, ſtehet: „Es ſoll „auch kein Meiſter keinem keinen Pfennig werth „zu ſtechen geben; ſonſt ein Meiſter dem andern „die Buſſe ein Pfund Wachs von Stund an zu erlegen.„ Beiers Handwercks-Lexic. p. 500.

Zuſtehen, ſiehe Zugehören, im LXIII Bande, p. 1227.

Zuſtellen, oder übergeben, ſiehe Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614. u. ff.

Zuſtellen, iſt ein Jagdwort, und heiſſet ſo viel, als einen übertriebenen Ort mit dem Zeuge dergeſtalt verſtellen, daß das Wildprät an ſolchem Orte nicht wieder zurückkomme. Trichters Exercitien-Lex. p. 2366. Hübners Natur- und Kunſt-Lexicon. Flemmings Deutſcher Jäger, Th. I, im Anhange p. 111.

Zuſtellen, (wieder) ſiehe Wiedererſtattung, im LV Bande, p. 1998. u. ff.

Zuſtellung, ſiehe Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614. u. ff.

Zuſtellung der Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel-Briefe (Auslieferung der) im LIII Bande, p. 1196. u. Wechſel-Contract, ebend. p. 1482. u. ff.

Zuſtere oder Zuſtiere, ſind verſchiedene Schreibarten des Wortes Dyoſtere, ſo ein altes Deutſches Wort, das ſo viel als ſtreiten bedeutet, und das in den Supplementen dieſes Univerſal-Lexicon umſtändlicher erkläret werden wird. Siehe indeſſen Grupens Deutſche Alterthümer, p. 121.

Zuſtere Zacharie, eine Aebtißin des Kloſters zu Meringen, im Jahr 1374. Beckmanns Beſchreibung des Fürſtenthums Anhalt, Vol. I, p. 409.

Zu ſtetswährendem Gedächtniß, (Beweis oder Zeugniß) ſiehe *Probatio ad perpetuam rei memoriam*, im XXIX Bande, p. 628 u. ff. Desgleichen im Artickel: Zeuge, im V Abſchnitte, im LXII Bande, p. 41. u. ff.

Zuſtiere, altes Wort, ſiehe Zuſtere.

Zuſtimmung, Conſens oder Einwilligung, ſiehe Conſens, im VI Bande, p. 1023. und Ratificiren, im XXX Bande, p. 1003. u. f. wie auch Vollwort, im L Bande, p. 528.

Zuſtimmung eines Eheweibes; oder auch anderer Weibs-Perſonen, in die Veräuſſerung ihrer Güter, oder andere beſchwerliche Contracte; ob und in wie fern ſolche gültig, oder auch nöthig, ſiehe in denen Artickeln: Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78. u. ff. Weibliche Contracte, ebend. p. 136. u. ff. *Beneficium Senatusconſulti Velleiani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. Stipulation der Ehe'eute, im XL Bande, p. 181. u. f. Stipulation der Weibs-Perſonen, ebend. p. 187. u. f. Verpflichtung zum Arreſt, im XLVII Bande, p. 158. u. ff. und Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, im LIII Bande, p. 1434. u. ff.

Zuſtimmung eines Vormunds, ſiehe in dem Artickel: Vormundſchaffts-Verwaltung, im L Bande, p. 1021. u. ff. und Vormund (krieg-eriſcher) ebend. p. 908. u ff.

Zuſtimmung einer Weibs-Perſon, ſiehe Zuſtimmung eines Eheweibes.

Zuſtiniani oder Juſtiani, Geſchlecht, ſiehe Giuſtiniani, im X Bande, p. 1526. u. ff.

Zuſto, oder Giuſto, ein Venetianiſcher Ehren-Adel ſeit dem Jahr 1141, welcher in zwey Linien beſtehet. Das Geſchlecht hatte vorher ſeinen Aufenthalt in Padua. Das eine Wappen des Hauſes Zuſto iſt ſeitwerts getheilet von Roth und Silber, mit ſechs Gewichten, von widrigen Farben. Das Andere iſt getheilet von Gold und Blau. Wagenſeils Adriatiſcher Löwe, p. 177.

Zuſtöhren und Schüren, heiſt bey den Saltzwercken, das Feuer unter der Pfanne abwarten. An einigen Orten wird es ſo lange Zuſtöhren genennet, bis es Zeit iſt, hernach aber bey den Socken, Vollſchütten und Aufſchlagen, heiſſet es ſchüren. Erklärung der Wörter beym Saltz-Sieden, p. 36.

Zuſtörer, Zuſtörerin, iſt in den Saltzwercken diejenige Perſon, welche dem Meiſter oder Wircker bey der Arbeit zur Hand gehet, auch ſelbſt Hand anlegen muß. Ein Meiſter, der mehr als eine Pfanne hat, behält nur eine vor ſich, auf die andern und zwar auf jede muß er einen Knecht und Zuſtörer oder Zuſtörerin halten. Der Knecht bekömmt die Helffte Siede-Lohn von Wercke, die Zuſtörerin den vierdten Theil, und ein Viertel der Meiſter, davon muß er Oel, Beeſen, Farbe und Schwencke-Bier anſchaffen, was übrig von dieſen vierdten Theil, behält er zum Gewinn, vor ſeine Mühe, daß er auf alles Achtung geben und ſtehen muß. Hat eine Wittbe eine Pfanne, ſo muß ſie einen Knecht halten, ſie arbeitet dabey als Zuſtörerin, und theilet mit dem Knechte das Siede-Lohn; muß aber das vorgeſetzte anſchaffen. Die Arbeit eines Knechts und Zuſtörers iſt gemeiniglich folgendermaſſen eingetheilet: Beyde müſſen das Feuerwerck zutragen und wechſelsweiſe ein Werck um das andere vor der Pfanne arbeiten, bis es zum Vollſchütten kocket, hat denn der Knecht das Werck abgewartet, gehet er davon und ruffet dem Zuſtörer, welcher ſo lange dabey bleiben muß, bis der Korb vollgeſchüttet und wieder zum Aufſchlagen gekocket; alsdenn gehet er auch weg, u. ruffet dem Knecht wieder, der vollends Aufſchlagen und das Werck aus der Pfanne bringen muß, warnach der Zuſtörer die Pfanne voll Soole plumpet: Hingegen aber hat der Zuſtörer das Werck

abgewartet, muß er ſo lange da bleiben, zuſtören und ſchüren, bis das Werck zum Aufſchlagen geſocket, alsdenn ruffet er dem Knecht, welcher es vollends aufſchläget und alles Saltz aus der Pfanne bringet. Erklärung der Wörter beym Saltz-Sieden, p. 18. Hondorffs Beſchreibung des Saltzwercks zu Halle in Sachſen p. 61. der Dreyhauptiſchen Ausgaben.

Zuſtöreriu, ſiehe Zuſtörer.

Zuſtopfen, (Wände) ſiehe Wände zuſtopfen, im LI Bande, p. 441.

Zuſtopfende Muſceln, ſiehe Muſceln des Schenckelbeinoc, im XXII Bande, p. 1225.

Zuſtopfung der Chymiſchen Gefäſſe, ſiehe Siegel (hermetiſches) im XXXVII Bande, p. 1065.

Zuſtoſſen oder zerſtoſſen (die eherne Schlange) 2 Kön. XVIII, 4, wo es heiſſet: Und zerſtieß die eherne Schlange, die Moſe gemacht hatte ꝛc. Die Hiſtorie iſt bekannt, und ſtehet 4 B. Moſ. XXI, 9, da zwar die Juden nicht zugeben wollen, daß dieſe Schlange wäre verehret, und ihr geräuchert worden, ſondern es wäre alles zu GOttes Ehren und dem Wunderwercke geſchehen: Allein Hißkias hat ſie doch deswegen abgebrochen, weil die Jüden ſie nicht mehr vor ein bloß Denckmaal des geſchehenen Wunders hielten ſondern ihr göttliche Ehre anthaten, ſie räucherten derſelben, da doch das Räuchern nur innerlich im Tempel ſtatthatte, ſie ſchrieben die Krafft des Geſundmachens ihrer Väter dem Bilde zu, als das ſich ſo gütig gegen ſie erwieſen hätte, und ſahen nicht auf GOtt, der das Beſte hatte darbey gethan, welches denn ein Greuel vor GOtt war, und das bewegte auch Hißkiam, ſolchen abzuſchaffen. Es ſtehet aber nicht, daß er ſie habe aus den Augen der Kinder Iſrael weggeſchaffet und aufheben laſſen, denn ſo hätten ſie ſie wieder herfür ſuchen, und neues Aergerniß anrichten können, ſondern er zuſtieß ſie, cathach, tudit, contrivit, er hat zuſtoſſen oder zumalmet, wie es in dem letzten Verſtande ſtehet, 2 Chron. XXXIV, 7, wenn die Götzen klein zumalmet worden ſind; es heiſt auch zureiben, 3 Moſ. XXII. 24 daraus man leicht ſehen kan, was mit dieſer Schlange iſt gemacht worden, er hat ſie zubrochen, zuſtoſſen in kleine Stücklein, ja gar wie zu Pulver zumalmet, und ſie alſo weggethan, daß keine Spuhr mehr davor blieben iſt. Man hieß ſie Nehuſtan. Die Ausleger insgeſammt ſagen hier, es ſey aus Verachtung geſchehen, als ſpreche man, es iſt ein Bißgen Ertz, es iſt nichts mehr, als ein gering Stücke Ertz, ſo gar wenig werth iſt; kömmt her von nachuſch, ehern, von Ertz, wie es 4 Moſe IV, 22 zu finden, weil die Schlangen ſo roth, feurig als Ertz oder Kupffer ausgeſehen. Dieſer Meynung aber iſt zuwider Pfeiffer in ſeinen Dub. Vex. und ſpricht, man habe die Schlange nicht zum Schimpf ein bißgen ſchlecht, gering Ertz genennet, ſondern die Iſraeliten haben ihr den Nahmen als einem Abgott ſelber gegeben: Denn worzu hätte Hißkias der Schlange, die gleich ſolte zuſtoſſen und zermalmet werden, den Nahmen zum Schimpf gegeben, ſolte ſie doch nun gar wegkommen; er ſpricht, es wäre alles gezwungen. Wir ſtellen es dahin, ſagen nur dieſes, daß alle Ausleger die erſte Meynung hegen. Adami Delic. Bibl. Vet. Teſt. A. 1697. p. 1151. u. f. Bibl. Real. Lexic. Anhang p. 1787. u. f.

Zuſtoſſen, (Schief) ſiehe Schief zuſtoſſen, im XXXIV Bande, p. 1419.

Zuſtoſſen Rohr, Eſa. XLII, 2. Nach dem Hebräiſchen heiſſet es ein zubrochen Rohr. Faſt wie dort der Aſſyriſche Ertz-Schencke Rabſake, in ſeiner trotzigen Rede an des Hiſkiä Königliche Bedienten, den Eliakim, Sebena und Joah, den König in Egypten, einen zerbrochenen Rohr-Stab nennet, Eſa. XXVI, 6, und bedeutet das Hebräiſche Wort im eigentlichen Verſtande einen hohlen Stab, dergleichen das Rohr, ſo ordentlich hohl iſt, ſeyn mag. Es wird ſonſt Ezech. XL, 3. 4. Cap. XLII, 16, gebraucht von einer Meßruthen, welche der Mann, der dem Propheten Ezechiel auf einen ſehr hohen Berg des Landes Iſrael erſchienen, in Händen gehabt, und mit welcher er den Platz zum Tempel ausgemeſſen. Hiermit wird nun in verblümten Verſtande ausgedruckt ein hochbekümmertes, ein bitterlich betrübtes Hertz; dem GOtt der Herr ein ſchweres Creutz, ein Leiden, entweder an ſeiner eigenen Perſon, oder an den Seinigen zuſchickt, worüber es bey zuſtoſſenden geiſtlichen Verſuchungen, in eine groſſe Schwermuth fället, und ſich dermaſſen ängſtiget, daß es nicht weiß, wo es vor Angſt ſich laſſen ſoll. Bibliſch. Real-Lex. Th. I, p. 2536. u. f.

Zuſtreichen. In der Tuchſcheerer in Schleſien Privilegien befindet ſich §. XII, von Meiſterſtück aus- zu- und in Rahmen zuſtreichen. Beiers Handwercks-Lexic. p. 500.

Zuſum, Fluß, ſiehe Zuſam.

Zu Sumpf halten, iſt auf Bergwercken ſo viel als die Waſſer bis zu Grunde ausführen, daß ſie die Arbeitet nicht hindern.

Zu Sumpf treiben, iſt auf Bergwercken, eine Grube ruiniren, eben machen, und nicht bergmänniſch bauen.

Zu Tage ausfahren, iſt auf Bergwercken aus der Grube bis am Tage herausſteigen.

Zu Tage ausfördern, iſt auf Bergwercken etwas aus der Grube an Tage herausſchaffen.

Zu Tage ausgieſſen, oder zu Tage ausheben, heiſt auf Bergwercken, wenn die Gruben-Waſſer bis zu Tage gehoben und ausgegoſſen werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zu Tage ausheben, ſiehe Zu Tage ausgieſſen.

Zu Tage ausſtreichen, heiſt auf Bergwercken, wenn die Gänge ſich ſolcher geſtalt führen laſſen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zutern, Dorf, ſiehe Zuternheim, im LXII Bande, p. 1850.

Zutheilen, zuſprechen, oder zuerkennen, Latein. *Adjudicare*, oder *Sententia tribuere*, ſiehe *Adjudicare*, im I Bande, p. 511. und *Adjudicatio*, ebend. p. 511. u. f. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. wie auch Urtheil, im LI Bande, p. 648. u. ff.

Zutheilen, heiſt auf Bergwercken, wenn die im Retardat verſtandene Kuxe denen Gewercken zugetheilet werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zuthei-

Digitized by Google

Zutheilung der Unkoſten, ſiehe in dem Artickel: Unkoſten, im XLIX Bande, p. 1826. u. ff. und Unkoſten, (Gerichts-) ebend. p. 1855. u. ff.

ZUTHI, Völcker in Aſien, im wüſten Carmanien. Ptolomäus Libr. VI. c. 6. bemerket ſie im mittägl. Theile dieſer Landſchafft, und ſeine Ausleger leſen Thuti oder Cuthi, an ſtatt Zuthi. Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II. p. 698; Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

ZUTHIA, eine Stadt in Sicilien, ſiehe *Xutbia*, im LX Bande, p. 797.

Zuthun, oder Vorſchub, und Beyſtand, ſiehe Vorſchub, im L Bande, p. 1102. u. ff. desgleichen Mithelffer, im XXI Bande, p. 539. u. f.

Zu thun (Verpflichtung etwas) ſiehe Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun, im XLVII Bande, p. 1585. u. f.

Zu thun und zu laſſen, ſiehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zutibüre, ein Heydniſcher Abgott der alten Deutſchen; ſiehe Zuttiber.

ZUTILINGA, ein Dorf in Francken, ſo ehedem zu der gefürſteten Abtey Fulda gehöret; welches aber 846 der damahlige Abt Hatto mit Bewilligung ſeiner Mönche an den König Ludwig der Francken abgetreten. Eckards Franc. Orient. T. II. p. 387.

Zutim, Lat. *Zutingus*, ein Chineſiſcher Kayſer aus der zwölften Familie, genannt Tang oder Tam, kam im Jahr der Welt 2483 auf den Thron, und regierte bis 2515, zwey und dreyßig Jahre. Sein Nachfolger hieß Nankem. Martiniere Hiſtorie von Aſia, Africa und America, p. 133; Hübners Politiſche Hiſtorie, Theil IX. p. 572; Allgemeine Chronick, B. I. p. 98; Bohlreifs Defenſ. reſtitutæ antiquitat. temporum p. 161.

ZUTINGUS, ein Chineſiſcher Kayſer, ſiehe Zutim.

Zu Tiſch und Bette ſcheiden, ſiehe in dem Artickel: Eheſcheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

Zutnien, ein Ort dieſes Nahmens in der Wallachey. Cellarii neue Geographie, p. 624.

Zutpenius, (Peter) von Mont-Caſſel gebürtig (Caſtelenſis), war ein guter Freund des Eraſmus und ſchrieb Briefe. Königs Biblioth. Vet. & Nov.

ZUTPHANIA, Grafſchafft und Stadt, ſiehe Zütphen, im LXIII Bande, p. 1543. u. ff.

ZUTPHANIÆ COMITATUS, Grafſchafft, ſiehe Zütphen, im LXIII Bande, p. 1543. u. ff.

ZUTPHANIENSIS, (HENRICUS) ſiehe Henricus von Zütphen, im XII Bande, p. 1563.

ZUTPHANIENSIS COMITATUS, Grafſchafft, ſiehe Zütphen, im LXIII Bande, p. 1543. u. ff.

Zutphanius, (Conrad) iſt der Verfaſſer von folgenden Schrifften:

1. *Poſquilli Meri*, Germani Apoſtolici (Conrad Zutphanii) Triumphi Caroli V, editi Anno 1561.
2. *Conr. Zutphanii ab Achtevell* de Fallacia Mulierum Libri IV. Carminice. Zutphan. in 8.
3. *Conr. Zutphanii* Chronicon Geldriæ, Verſibus - - in 4. 1562.

Lipenii Biblioth. Philoſoph. p. 255. 521 u. 558.

Zutphen, Grafſchafft und Stadt, ſiehe Zütphen, im LXIII Bande, p. 1543. u. ff.

Zutphenſchen Sattel-Lehns-Rechte, (tod) ſiehe Sattel-Lehns-Rechten, im XXXIV Bande, p. 199. u. f.

Zuträger, ſiehe Träger, im XLIV Bande, p. 1850. u. f.

Zuträglich, ſiehe Vorträglich, im L Bande, p. 1323.

Zuträgliche Verjährung, ſiehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. ingleichen *Præſcriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82.

Zuträgliche Verordnung, in der Medicin, ſiehe *Regimen*, im XXX Bande, p. 1821.

Zutragen, oder Zufallen, ſiehe Zufälle, im LXIII Bande, p. 1097. u. f.

Zutrauen, oder Vertrauen, ſiehe Trauen, im XLV Bande, p. 62 und Treue, ebend. p. 510. u. ff. desgleichen *Fiducia*, im IX Bande, p. 838. u. f.

Zutreiben, heißt auf den Schmelzhütten, wenn der Blick mehr Silber giebt, als in der kleinen Probe befunden worden.

Zutreiber, heißt an theils Orten ſo viel, als ein Gemein-Hirte, ſiehe Hirte, im XIII Bande, p. 259. u. ff. Desgleichen Viehtreiber, im XLVIII Bande, p. 1063.

Zutrieb, ſiehe Gut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. f.

Zutrieb, iſt, was beym Treiben mehr an Silber erlanget wird, als der Meiſter, dem Einſchreiben nach, vermeynet hat, und geſchiehet daher, weil, wenn das Werck-Bley Stichweiſe verwogen wird, die einzeln Pfunde, ſo unter ein Achtel Centner ſind, nicht beobachtet und angemercket werden, mithin ſolcher öffters bey der Summe des ſämmtlichen Werck-Bleyes, ſo a 60 Centner auf den Heerd geſetzet wird, mehr als einen Centner austragen, folglich muß auch mehr Silber entſtehen, als der Meiſter eingeſchrieben. Lexicon aller Handlungen und Gewerbe, Th. IV.

Zutrincken, Lat. *Compotare*, oder *Compotatio*, oder auch *Propinare*, und *Propinatio*, heißt überhaupt ſo viel, als zuſammen oder in Geſellſchafft trincken und ſchmauſen; daher es auch zuweilen das Geſellentrincken genennet, und darunter nicht etwann das Trincken und Sauffen derer Handwercks-Geſellen, ſondern vielmehr ein ſolches Sauff-Gelach verſtanden wird, da ein Sauff- und Zech-Bruder oder

Gesellе den andern nöthiget, eben so viele und so grosse Humpen auszuleeren, als jener in seinen vollen Wanst hinein zu schütten vermag. Hiernächst aber verstehet man unter dem Worte Zutrincken auch insonderheit das so genannte Gesundheit trincken, welches, wenn es in allzu grosser Uebermaaße geschiehet, zusauffen genennet wird. Nachdem aber, so viel das übermäßige Sauffen, oder die Völlerey und Trunckenheit überhaupt anbelanget, sowohl nach Theologischen und vernünfftigen, als rechtlichen Gründen, bereits in denen Artickeln: Rausch, im XXX. Bande, p. 1143. u. f. Sauffen, im XXXIV Bande, p. 332. u. f. Trunckenheit, im XLV Bande, p. 1293. u. ff. Verschwender, im XLVII Bande, p. 1729. u. ff. Volle Leute, im L Bande, p. 469. und Zech-Brüder, im LXI Bande, p. 276. u. f. umständlich gehandelt worden; so bleiben wir allhier lediglich bey der Art und Weise des Zutrinckens stehen, da hierunter sowohl das Gesellen- oder in Gesellschafft, als auch das sonst so genannte Brüderschafft und Gesundheit trincken, angedeutet wird, als welches auch eigentlich hieher verspahret worden. Zuförderst wird demnach nicht undienlich seyn, allhier etwas genauer zu untersuchen, wenn und wie dieses Zu- oder Gesundheit trincken eigentlich aufgekommen, und wie es bey verschiedenen Völckern üblich gewesen. Und also handeln wir

I. Vom Zutrincken der Juden bey dem Oster-Lamme.

Die Jüdischen Gebräuche machen hier vieles Nachdencken. Denn erstlich halten die Juden ihre alte Weise, daß sie bey allem Getränck oder Zutrincken GOTT loben und sich etwan der Worte bedienen: Gelobet seyn GOTT, der die Frucht aus der Erde kommen lässt, der den Weinstock erschaffen, und so weiter. Wovon die Formel in ihrer Sprache also lautet: בָּרוּךְ אַתָּה יי אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם בּוֹרֵא פְּרִי הַגָּפֶן. Du HErr GOTT der Juden bey Speise und Tranck, das Gedächtnis der Schöpffung einzuschärffen; dahero die Evangelischen Reformirten einen Grund zu dem Schlusse nehmen, daß unser Heyland auch in dem neuen Bunde vornehmlich auf das Gedächtnis seines Leidens und Sterbens gesehen, wie auch eben diese Formel beym Luca XXII, 19. zu befinden: das thut zu meinem Gedächtnis; so hat er auch das Oster-Lamm ihnen anbefohlen, um bey Speise und Tranck sich der Ausführung aus Egypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern. 2 Buch Mose XXIX, 14. Und solt diesen Tag haben zum Gedächtnis, zur ewigen Weise. Und Cap. XIII, 8. 9. 14. Und solt euren Söhnen sagen: Solches halten wir um deswillen, das uns der HERR gethan hat, da wir aus Egypten zogen. Darum soll dirs ein Zeichen in deiner Hand und ein Denckmaal für deinen Augen seyn. Und wenn dich heut oder Morgen dein Kind fragen wird: Was ist das? (essen und trincken)? Solt du sagen: Der HERR hat uns aus Egypten geführet. Das Oster-Lamm wurde demnach als ein Opfer geschlachtet, und mit dem ungesäuerten Brode, als denen zum Säuren, bey dem schnellen Auszuge keine Zeit gelassen worden, verzehret. Weil nun die Juden, ausser Jerusalem, nicht opfern dürfen; so dürfen sie auch jetzo das Oster-Lamm nicht essen. Der Becher Wein aber ward von dem Vornehmsten gesegnet, dem Nächsten zu und also herum getruncken, zum Gedächtnis des Blutes von dem Lamme; womit sie ihre Hausthür-Pfosten, bey Schlagung der Egyptier ihrer ersten Geburt, und bey dem Leben erhalten worden, davon R. Maimonides de Sacrificio Paschæ c. X. §. 13. 14. Hottinger de Jure Ebræor. n. 14. Buxtorf in Synagoga c. 18. mit mehrerm nachzulesen. Gleichwie nun der Hausvater oder vornehmste Gast bey dem Oster-Lamme das ungesäuerte Brod oder auch das Oster-Lamm gesegnet; (denn in jeder Gesellschafft segnet der Würdigste, wie denn auch die Apostel sich des Segnens enthalten, wenn der Heyland zugegen gewesen), so dann solches unter der Formel: Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Oster-Lamms, euch gegeben, das thut zum Gedächtnis der Ausführung aus Egypten: Also hat der theure Heyland gleichfalls solche Worte behalten, und nur dieselben auf sich gezogen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, für euch gegeben, das thut zu meinem Gedächtnis. Lukspan ad Luc. XXII, 20. Varenius de Agno Paschali Concl. 32. 37. Buxtorf de Cœna cum vindiciis. Und da die Israeliten auf gleiche Weise den Kelch oder Becher mit Wein bey dem Oster-Lamme genommen, und GOtt für das Gewächs des Weinstocks gedancket; so dann solchen gleichfalls unter der Formel herum gegeben: Trincket daraus, dieß ist das Gedächtnis von dem Blute, welches euch in Egypten beym Leben erhalten; so hat auch in dem neuen Bunde der theure Heyland die Worte des alten Bundes wieder beybehalten und auf sich gezogen: Nehmet hin und trincket daraus, dieß ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben. Lightfoot in Horis Ebraic. ad Matth. XXVI. & ad Marc. XIV. Wagenseil in Sota cap. 7. § 27. p. 809. u. f. Und ist sonderlich zu mercken, daß die ersten Christen in dem Heil. Abendmahle auf die meisten Jüdischen Gebräuche bey dem Oster-Lamme mit gesehen. Denn wie die Juden solches unter zehen Personen nicht hielten, wovon Vitringa und Kenferdius de Decem Otiosis nachzusehen; also hat auch der Heyland, nach denen zwölf Stämmen Israelis, seine zwölf Jünger als so viel Zeugen bey sich gehabt, und die Christen haben hernach aus gleichem Grunde die Privat-Communion billig verworffen. Gleichwie hiernächst die Juden keinen Fremden mit essen lassen, 2 Buch Mose XII. 45. Pfeiffer in Antiqu. Ebr. p. 4. also liessen auch die Christen keinen Unbekehrten zu diesem Tische des HErrn. Wie die Juden vom Oster-Lamme nichts übrig behalten durfften, 2 Buch Mose XII, 10. so wurde auch das Brod und der Wein, so bey dem Heil. Abendmahle übrig geblieben, unter die Armen so gleich zu ihrem Genuß,

Digitized by Google

Genuß, vertheilet. Wie die Juden den Ausgang aus Egypten verkündiget; so verkündigten die Christen dabey des Herren Tod. Und muste die Hostie auch ungesäuert seyn. Sie setzten sich, zwölf und zwölfe, an einen Tisch. Sie brachten das Brodt, und gaben es einander in die Hände. Sie reichten einander den Becher zu, und liessen jeden daraus selbsten trincken u. w. d. m. davon zu handeln, allhier zu weitläufftig fallen würde. Wie denn auch nachhero in dem Christen-Staate, jedoch mehr zum Ansehen, als zur Erbauung, vieles geändert worden. Und kam sonderlich in der Marck Brandenburg es fast verächtlich heraus, daß man in den Kelch ein Röhrlein geleget, daraus der Communicant den Wein ziehen müssen, damit er dessen nicht zu viel bekäme. Welches Spener an manchen Orten abgebracht und dessen in seinem Bedencken gedacht hat. Sonsten hat auch die Segnung der Speise und des Trancks ohnmöglich in Ansehung Gottes in etwas mehrerern bestehen können, als im Dancken, Loben und Gedächtnis. Denn dem allmächtigen Gott kan man ja nichts wünschen, was er nicht haben solte. Da hingegen hat das Zutrincken, welches Menschen zu gefallen geschiehet, ausser dem in einem Wunsche von Leben, Seegen und Gesundheit bestanden. Welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völcker, gehabt haben und noch haben. Denn wann einer dem andern zutrincket, so sagt er: לְחַיִּים das ist, zum Leben, oder lange leben. Aber wenn die Rabbinen schmausen; so ist dieses ihr Leibspruch bey dem Gesundheit-Trincken: Wein und Leben vor die Mäuler der Rabbinen, davon in der Gemara in שַׁבָּת die Formel vorkommet: חַמְרָא וְחַיֵּי לְפוּמֵי דְּרַבָּנָן Welches sie auch um so viel freyer sprechen, weil sie sich nicht einbilden können, daß die Trunckenheit Sünde wäre. Vielmehr vermeynen sie, daß ihnen bey dem Pascha vier Becher auszutrincken anbefohlen, auch so dann gebothen worden, am Sabbath sich in Speise und Tranck frölich zu bezeigen. Dahero die Juden die sechs Tage sehr kärglich leben, damit sie am Sabbath allen Ueberfluß haben und geniessen möchten. Dahero auch die heutigen Juden das Vollsauffen und Gesundheit-Trincken, nach der Weise, mit machen, als sie dieselbe an den Orten und Enden, da sie wohnen, bey unartigen Menschen finden. Weil sie aber den Coscher Wein nicht allemahl haben können, dieser auch vielfältig den Armen zu kostbar ist; so bedienen sie sich des Methes, den sie aus Preussen, Pohlen und andern Orten zu Ostern bringen lassen, ob gleich im Orient bey dem Osterlamme nichts anders, als Wein, mit etwas Wasser vermenget worden, wohin auch der Heyland, Marci XIV, 25. zielet.

Da wir nun von der Weise des Zutrinckens der Juden bisher gehandelt haben, sonst aber auch dem Vorwurffe gegen die ersten Christen, als wenn sie bey ihren Zusammenkünfften sich der Völlerey ergeben; ohngeachtet dieselbe, diesen Argwohn von sich abzulehnen, ihre Liebesmahle sowohl, als das Heil. Abendmahl Vormittags gehalten, von andern bereits begegnet worden, als z. E. von Burmannen Disp. 8. de Synag. Hugo Grotio de Cœnæ Administratione, ubi Pastores non sunt; Doowellen de Jure Laicorum Sacerdotali und noch letztens von Böhmern in seiner Dissert. IV. Juris Eccles. Antiqui cap. 6. woselbst deutlich erwiesen worden, daß das Heil. Abendmahl nicht so wohl von der Priesterschafft allein, als vielmehr von einem jedem Haus-Vater, gleichwie bey denen Juden das Osterlamm, gehalten und vollzogen worden; so lassen wir solches dabey bewenden. Da aber von dem Genusse des Getränckes, in denen ältesten Zeiten, auch vieles bey den Heyden vorkommet; so wird nicht undienlich seyn, auch dieser Weise aus dem Alterthume zu gedencken. Folgt also

II. Vom Zutrincken der Griechen und Römer, auch anderer Völcker, besonders aber der Deutschen.

Und zwar Anfangs so hatten die Griechen und Römer den Gebrauch, daß sie, nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gasterey hielten, ihren Göttern vor Speise und Trunck dancten und dieselbe lobten. Wovon Wilhelm du Choul de Relig. Hom p. 269. und von den Griechen aus dem Homero, Apollonio u. a. Stuck de Sacrif. p. 230. u. f. handeln. Dieses nun zu bewerckstelligen, so truncken sie einander zu, zum Lobe und Ehren ihrer Götter; welche Weise auch so gar die Christen verführet, daß sie, bey ihrem Gesundheit-Trincken, sich mit dem Creutz Christi gesegnet, welches ihnen Nazianzenus in seiner Orat. in Julianum I. p. 37. verweiset. Bey denen Heyden war besonders die I) Gesundheit dem Mercurio; die II) denen drey Gratien; die III) dem Jupiter gewidmet. Die hieher gehörigen Schrifftstellen der Alten hat Stuck Lib. III. Antiquit. Conviv. c. 13. p. 547. u. f. gesammlet. Wiewohl öffters auch auf einem Teller mehrere Trinckgeschirre, als z. E. neune, (pro novem Musis) herumgegangen. Ferner tränckten sie auch zum Lobe und Leben der verstorbenen Helden und Heiligen, wie Rhodiginus Lib. XXVIII. c. 4. bezeuget, auf deren Gräber sie sich setzten, um das Gedächtnis von ihnen desto näher zu haben, dahero auch die Tauffe auf denen Gräbern entstanden. Pindarus in Isthm. Od. VI. Gleich als wann sie ihre Leiber vor einen Altar hielten, worauf ihren Göttern, Helden und Heiligen, durch das starcke Zutrincken, zu opfern seyn möchte. Wie sie dann auch öffters den Becher halb oder meistens austruncken und den Rest davon auf den Altar oder auf die Erde ausgossen, welches sie Diis libare, den Göttern liebkosen, nenneten. Ferner ist die gemeinste Art derselben in dem Zutrincken in ihren Häusern, noch diese gewesen; daß man entweder einen jeden mit einem Becher versehen, an welchen alle zugleich mit einander gestossen und der erste davon den Gesundheits-Wunsch gethan; auch so dann alle zugleich ihre Gefässe ausgetruncken. Wovon Turnebus de Abusu vini, p. 27. und Stuck Lib. III. c. 13. nachzusehen. Welches auch noch heut zu Tage in den Festtagen von den Juden geschiehet. Dann an hohen Festtagen muß jeder seinen Becher haben; an andern aber pflegen sich alle Gäste mit einem Becher zu behelffen. Oder es hat einer seinen eigenen Becher zur rechten Hand seinem Nachbar zugetruncken, welches denn also in der Reihe und Runde herum gekommen; wohin

das

Digitized by Google

das ἐφυδλλιον, Ronda tinellula, sein Absehen gehabt, von welcher Griechischen Formel Ronda tinella und Ronda tinellula der ehemahlige Cantzler zu Halle, Johann Peter von Ludwig in seinem Opusculo de Idyliis Satyricis, ausführlich gehandelt. Welches in dessen Opusculis Rhetoricis p. 433. u. ff. zu befinden, mit mehrerm gehandelt, und welche Art des Zutrinckens die Frantzosen boire à tour de rolle heissen. Das Lied im Zutrincken der Griechen stimmet des Pindari Scholiastes in Olymp. Oda 9. also an:

Τηνέλλα καλλίνικε χαῖρε ἄναξ Ἡρακλεες
Αὐτὸς τε καὶ Ἰόλαος, ἀγκυμτὰ τηνέλλα.

Oder aber man hat auch Creutzweise dem gegen über sitzenden, welches Rhodiginus und Stuck II. cc. weitläufftiger ausführen; oder sonsten dem Vornehmsten in der Gesellschafft zugetruncken. Und diese Wase vom Gesundheit-Trincken haben auch hernachmahls die Deutschen um so begieriger angenommen, jemehr dieselben sonst schon der Trunckenheit ergeben gewesen. Wovon besonders Cluverius ad Tacitum de Morib. Germ. und Conring viele Schrifftstellen der Alten gesammlet. Wie sie denn auch bey dem Gesundheit-Trincken noch treuster geworden und sich blutig gerizet, sodann das Blut in das Getränck lauffen lassen und solches beyderseits vermischet getruncken und Brüderschaft dabey gemachet, wovon des schon erwehnten Cantzlers von Ludwig Vita Justiniani M. cap. 8. §. 86. not. 431. ein mehrers zu befinden. Demjenigen, der nicht mittrincken wollen oder können, ist nicht allein etwan mit der Formel zugesetzet worden; ἢ πίθι, ἢ ἀπιθι; Aut bibe aut abi, Sauff, oder entlauff, entweder getruncken oder weggegangen; welche Formeln besonders die Griechen und Römer gebrauchet, wie Stuck Lib. III. c. 14. anzeiget; sondern es hat wohl auch Lermen oder Sauereyen gesetzet, davor ein sittlicher Mensch einen billigen Abscheu träget. Eben daher kommt es auch noch, daß derjenige, welcher einem vor- oder zutrincket, es vor einen Schimpf annimmt, wenn der andere nicht Bescheid thut. Und dessen Gesundheit einmahl ausgebracht worden, der hält sich vor geschimpfet, wann sie nicht auch weiter fort und in der gantzen Gesellschafft herum getruncken wird. Vermöge dieser und anderer dergleichen Sauf-Gesetze haben sich dann auch die Bedienten und Gesandten grosser Herren verbunden geachtet, dahin zu sehen, damit die Gesundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht, und sodann von allen gegenwärtigen Bescheid gethan würde. Wie denn deswegen Niemand Bediente von Herren, die einen Rangstreit gehabt, zusammen bitten dürffen, um in der Gesundheits-Ordnung nicht anzustossen. Und ist die Unflätterey eines Bedienten bekannt: welcher, als der andere nicht mehr auf seines Herren Gesundheit Bescheid thun mögen, er den Finger in den Hals gestecket, unter den Worten: So wolle er auch des Herren seine vorige Gesundheit nicht im Leibe behalten. Diesem Unrathe abzuhelffen, hat man endlich das Patronanza aufgebracht, da jeder seinen Herrn stillschweigend, im Gesundheit-Trincken, mit verstehen und ehren mögen. Welche Weise in dem Roßwickischen Frieden von dem Mediateur als ein Gesetze aufgebracht und eingeführet worden. Sonst aber hat wohl auch selbst die Art der Trinck-Geschirre zur Unlust Gelegenheit gegeben, weil die Gläser oder Becher mit einem Deckel vor fürnehmer deswegen geachtet worden, indem sich derselben nur grosse Herren zu dem Ende bedienet, damit Niemand etwas vergifftetes darein werffen oder bringen mögen, wovon Rhodiginus, Stuck und andere mehr weitläufftig gehandelt haben. So hat ein solcher Becher auch gleich voll geschencket und ausgetruncken seyn müssen. Dann je völliger das Opfer, je grösser auch die Andacht war. Und was dergleichen Laster-volles Wesen dabey sich mehr gefunden, um deswillen auch schon in denen ältesten Zeiten einige Völcker das Gesundheit-Trincken bey Straffe verboten haben. Denn obgleich das Gesundheit-Trincken sonderlich bey denen Griechen im Schwange gewesen, welches die Römer von ihnen gelernet, die nicht einmahl ein eigen Wort gehabt haben, wodurch sie das Zutrincken ausdrücken mögen, (immassen das Lateinische Wort propino nichts anders, als das Griechische προπίνω ist; prædibo aber nicht im Gebrauch gewesen) so haben doch nach dem Zeugnisse des Athenæi Lib. VI Deipnos. die Spartaner das Zutrincken oder Gesundheit-Trincken allen ihren Bürgern und Unterthanen des Mißbrauchs wegen bey Straffe verboten. Siehe Johann Peters von Ludwig Gelehrte Anzeigen I Theil, CXXXIV St. p 435 u ff.

III. Verordnungen wider das übermäßige Zu und Gesundheit-Trincken.

Hieher gehören nun zuförderst folgende Reichs-Satzungen, als da sind der Reichs-Abschied zu Augspurg vom Jahre 1500. tit. 78. Vom Zu- und Volltrincken; der Reichs-Abschied zu Trier und Cölln von 1512. tit. 3. §. 5. Der Reichs-Abschied zu Augspurg von 1518. §. 6. Die Reformation guter Policey-Ordnung zu Augspurg von 1530. tit. 8. §. 1. 2. 3. und der Reichs-Abschied zu Augspurg von 1548. tit. Vom Zutrincken; wie nicht weniger Kaysers Maximilians II. Reuter-Bestallung zu Speyer aufgerichtet im Jahre 1570. art. 56. 57 58. und endlich Kayser Rudolphs II. Policey-Ordn. von 1577. tit. 8.

1) Reichs-Abschied zu Trier und Cölln vom Jahre 1512.

Der gröste Ernst unter allen bisher erzehlten Reichs-Satzungen wird wohl unstreitig in dem Abschiede des Reichs-Tages, so zur Zeit Kaysers Maximilians I. zu Trier angefangen und im Jahre 1512. zu Cölln geendiget worden, wider das übermäßige Zutrincken und Gesundheit trincken bewiesen, als woselbst sich in dessen I Theile tit. 3. §. 5. unter andern folgende nachdrückliche und bedenckliche Worte befinden:

„Wiewohl das Zutrincken in vorgehaltenen „Reichstägen mehr dann einmahl höchlich verbo„ten; so ist es doch bisher wenig gehalten, vollzogen „oder gehandhabet worden. Darumb, und sonder„lich, dieweil aus dem Zutrincken Trunckenheit, „aus Trunckenheit viel Gotteslästerung, Todt„schlag und sonst viel Laster entstehen, also, daß sich „die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer Ehre, Vernunfft,

„nunfft, Seelen, Leibes und Gutes begeben; So „soll in allen Landen eine jede Obrigkeit, hoch oder „nieder, geistlich oder weltlich, bey ihr selbst, und ihren Unterthanen, solches abstellen, und das bey „mercklich hohen Pönen verbieten. Und so die von „Adel das nicht leiden wolten, daß denn Wir, auch „Churfürsten, Fürsten, geistlich und weltlich, und „alle andere Obrigkeit dieselben scheuen und an ihren Höfen und Diensten nicht halten; und so einer „deßhalb geurlaubet würde, so soll ihn kein ander „Fürst oder Obrigkeit in ihren Dienst annehmen „oder halten. Die aber, so minders Standes wären, sollen sie an ihren Leibern härtiglich darumb „straffen. Und ob einige Obrigkeit in Handhabung „und Vollziehung solches Gebots gegen ihre Unterthanen säumig oder läßig würde, so soll Unser „Fiscal solche Unterthanen, so überfahren hätten, „an unserm Kaiserl. Kammergericht zu gebührlichen Straffen fürnehmen ꝛc.“

2) Reformation guter Policey zu Augspurg von 1530.

Die in dem vorhergehenden §. erwehnte schöne und Lobenswürdigste Reichs-Verfassung wird auch von Wort zu Wort in der Reformation guter Policey zu Augspurg von 1530, Art. 8. vom Zutrincken förmlich wiederholet, mit diesem Zusatze: “Daß solch Laster die Deutschen, deren „Mannheit von Alters hoch berühmet, bey allen „fremden Nationen verächtlich mache. Zu geschweigen, daß das Zutrincken eine endliche Ursache ist alles Uebels, und dem Menschen an seiner „Seelen Seligkeit, Ehre, Gunst, Vernunfft und „Mannheit nachtheilig. Demnach gebieten Wir „allen und jeden Churfürsten, Fürsten und andern „Ständen, weß Würden, Wesens, Standes oder „Landes die sind, daß sie ihren Unterthanen zum „Exempel, und daß sie dieselben zu straffen, desto „mehr Ursache haben, das Zutrincken gäntzlich für „sich selbst meiden, an ihren Höfen allem Hof-Gesind, und in ihren Fürstenthümen, Herrschafften, „Landen, Gebieten und Obrigkeiten, allen ihren „Unterthanen ernstlich bey ziemlichen Pönen und „Straffen, das Zutrincken zu meiden, verbieten, „und darüber ernstlich halten, wie Wir das ernstlich hiemit gebieten und strenglich gehalten haben „wollen.“

3) Reformation guter Policey zu Augspurg von 1548.

In solcher wird das vorherstehende ebenfals wiederholet, und mit sonderbarem Nachdencken folgende Worte hinzugefüget:

„Und nachdem aus Trunckenheit, wie man täglich befindet, der Allmächtige höchlich erzürnet „wird ꝛc.“

Ja damit in solcher höchstlöblichen Reichs-Satzung ja nichts ermangele; so wird über dieses alles noch dieser höchstnothwendige Punct mit eingerücket:

„Wir wollen auch, daß die Obrigkeiten ihren „Pfarrherren und Predigern befehlen sollen, alle „Sonntage dem Volck zu verkünden, daß sie sich „des Zutrinckens enthalten, mit Erzehlung der Laster, so aus der Trunckenheit folgen, wie ihnen „deshalben von der Obrigkeit ein Verzeichniß zugestellet werden solle ꝛc.“

Bey Gelegenheit dieser Reichs-Satzungen können wir nicht umhin, noch folgende Anmerckung zu machen, wie nehmlich ein Juriste dabey vieles zu bedencken finde; und zwar a) daß diesem Verbot von Rechtswegen alle Fürsten und Stände des Reichs zu folgen schuldig sind; b) Daß dem Gegentheil in ihren Landen nicht nachzusehen; und c) daß dieses Laster unmittelbar, mit Vorbeygehung der ersten Instanzen, vor das Kayserl. Cammer-Gericht zu ziehen u. w. d. m. Wie wenig aber solche gleichwohl gehalten werden, zeigt uns mit ernstlichen Vorschlägen und Wünschen der Besserung Brunnemann in Jure Eccles. Lib. VI. membr. 1. § 12. ibique Stryck in Noris. Ja wie Herrmann Luther in seinem Buche de Censu, Lib. I. c. 10. n. 32. bezeuget; so sind die vorerwehnten unter denen Deutschen von Adel zu seiner Zeit so gar verächtlich gehalten worden, daß sie sich nicht gescheuet, bey ihren öffentlichen Gelachen und Schmausereyen einander mit diesen Worten zuzutrincken: Es gilt dir auf des Reichs Abschied.

4) Chur- und Fürstl. Sächsische Verordnungen.

Denen vorherstehenden Reichs-Satzungen gemäß haben auch die Hochlöblichsten Fürsten und Herren, Hertzog Friedrich, Churfürst, und dessen Herr Bruder, Hertzog Johannes zu Sachsen ꝛc. im Jahre 1513 eine stattliche Verfassung gemacht, welche hernach der Churfürst Johannes im Jahre 1531 erneuert hat, wie aus deren allhier beygefügtem wörtlichen Inhalte mit mehrerm zu ersehen:

a) Ausschreiben Hertzog Friedrichs, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschalln, Churfürsten ꝛc. und Hertzog Johannes zu Sachsen ꝛc. Gebrüdere, Anno 1513.

„Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, des „Heil. Römischen Reichs, Ertz-Marschall, Churfürst, und Johannes Gebrüder, Hertzogen zu „Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Freyen, Ritterschafften, „Bürgermeistern, Räthen der Städte und Gemeinden; auch allen andern, die in Unsern Fürstenthümben und Landen ihren Enthalt haben, „oder darinnen Gewerb treiben, Unsere Gnad und „alles Gutes: Ehrwürdigen, Würdigen Wohlgebohrnen, Edeln, Gestrengen und Ehrsamen, „Lieben, Andächtigen und Getreuen. Nachdem „Uns aus Christlicher Pflicht, als regierenden Fürsten gebühret, in Unsern Fürstenthumben und „Landen fleißig Achtung zu geben, damit die Gottliche Gebot, die ein jeglicher Christ - gläubiger „Mensch bey Beschwerung seiner Seelen zu halten „schuldig, nicht übergangen, noch in Verachtung „gesetzet werden; angesehen, daß durch Verachtung „und Uebertreitung derselbigen, die Göttliche „Straffung sich in mancherley Weise, aus Göttlicher Gerechtigkeit, derhalben täglich hier auf Erden in viel Oertern der H. Christenheit ereuget ꝛc.

„Nachdem auch aus Zutrincken GOtt dem Allmächtigen manchfaltig mißboten wird, seine heilige Gebote dadurch verachtet und übertreten: „Denn aus dem Laster der Trunckenheit wird oft

„GOtt geläſtert, Todtſchläge begangen, und ſonſt „viel Uebels geübt, alſo, daß ſich die Zutrincker in „Fährlichkeit ihrer Seelen, Ehren, Vernunfft, „Leibs und Guts, begeben: Dieweil dann ſolch „ſchädlich unmenſchlich Laſter, als weit Unſer Für„ſtenthumb, faſt überhand genommen, dardurch „nach des Laſters Eigenſchafft viel Arges geübet, „verbracht, entſtanden, damit ſolche GOttes Mieß„bietung Unſern Unterthanen von hohen und nie„dern Ständen zur Seligkeit, und Zunehmen ihrer „Ehren, Leibs und Guts abgeſtellt, und hinfürder „nicht mehr verbracht: Haben Wir das Zutrin„cken abzuwenden, und hinfürter als weit Unſer „Fürſtenthumb, nicht mehr zu geſtatten, vorge„nommen.

„Dieweil Wir dann aus angezeigten Urſachen „das Laſter und Uebel zuvorkommen, in allen Un„ſern Landen, auch bey allen Ständen, was Wür„den, Standes oder Weſens die ſeyn, hinfürder zu „gedulden und zu leiden nicht gemeynet ſeyn: So „gebieten Wir ernſtlich, bey Vermeidung Unſerer „Ungnad und ſchweren Straff, ein jeglicher wolle, „nach Empfahung dieſes Unſers Gebots, des Zu„trinckens, oder wie ſonſt menſchliche Liſt demſelbi„gen, mit Enderung des Nahmens, Geſtalt, Zei„gung, oder durch Wincken, Stillſchweigen, oder „andern erzeigten Beginnen, die Trincker-Ver„gleichung, dieſem Unſerm Gebot entgegen, vor„nehmen möchte, ſich enthalten, noch den Seinen „zu thun nicht geſtatten. Welcher diß Unſer Ge„bot von Bürgern, Bauern, Weibern, Kindern, „oder ihrem Geſinde, Handwercks-Leuten, oder an„der gemein Volck übertreten wird, der oder die ſol„len zum erſten einen Ort eines Reiniſchen Gul„dens zur Buß geben. Wo aber einer oder mehr „Manns- oder Weibesbild zum vierdten mahl oder „mehr diß Unſer Gebot übergehen würden, alsdann „ſollen ſie nicht mehr umb Geld geſtrafft, ſondern „gefänglichen geſetzt, und acht oder vierzehen Tage „gehalten, mit Waſſer und Brodt, und keinem an„derm geſpeiſet werden, als offt ſie das thun.

„Da auch ſolch Laſter und Uebertretung verhal„ten, und nicht aufs förderlichſt von Gaſtgebern, „in Tabernen von den Schencken, und in andern „oder ſeinem eigenen Hauſe geſtattet, ſeinem Erb„Herrn, dem Rath, Richter oder Schultheiſſen, „angeſagt würde, als offt der oder dieſelbigen ſolches „aus verdächtigen redlichen Urſachen angezogen, „ihrer nicht Vermeldung halben, und alſo befun„den würde, der oder dieſelbigen ſollen im Thurn „geſetzet, und 8 oder 14 Tage mit nichts anders, „denn Waſſer und Brodt, wie obſtehet, auch ge„ſpeiſet werden.

„Auch welcher oder welche Perſon von dem Adel, „von hohen oder niedern Stand, in Unſern Für„ſtenthumben, Landen und Gebieten geſeſſen, oder „ſich ſonſt darinnen enthalten, diß unadeliche böſe „Laſter über Unſer Verbot, mit Zutrincken, wie „vor unterſchiedlich angezeiget wird, nicht meiden „würden, (welches Wir Uns, dieweil der Adel al„lein auff Tugend und redlicher Wohlfarth, und „keiner unſittlichen läſterlichen Uebung und Ueber„tretung ſtehet, doch zu keinem, dem diß Unſer Ge„bot verkündiget, verſehen wollen) von welchem es „aber drüber geſchicht, und er an Unſerm Fürſtli„chen Hof in Dienſten oder Ampten wäre, derſel„bigen wollen Wir, alsbald Uns ſolches verkündet „wird, mit gantzen Ungnad urlauben, und hinfür„der ſein ungnädiger Herr ſeyn, und nicht mehr ge„brauchen. Welcher aber oder welche von den „Ständen des Adels, wie vor angezeigt, Unſer „Rath, Diener, oder Ampt-Leut nicht, ſondern in „Unſern Landen und Gebieten geſeſſen wären, oder „ſich ſonſt darinnen enthalten, und ſolch Unſer Ge„bot übertreten, und dem nicht geleben würden, „und ſich ungehorſamlich darinn erzeigten, der oder „dieſelben ſollen die Zeit ihres Lebens in allen ihren „obligenden Sachen, und ſonſt, keiner Gnad oder „Gutthat von Uns gewärtig ſeyn, ſondern auch in „Unſerm und Unſers Vettern Fürſtlichen Höfen „und Landen von allen Ständen, als einer, der nicht „Ehren liebt, und ſich Uns ungehorſam erzeigt, ge„achtet, verſchmähet, und gehalten werden, ſich auch „ein jeglicher mit ihm zu befreunden enthalten. „Welcher aber oder welche von Adel darüber, dieſe „Unſere Ordnung und darauff geſetzte Straff ver„achten, und angezeigte Laſter nicht meiden würden, „den oder die wollen Wir am Leib zu ſtraffen nicht „unterlaſſen. Würde auch jemands von Adel „Knecht, Mägde oder Dienſt-Boten haben, die diß „Unſer Gebot nicht halten, den oder die ſoll ein jg„licher von Stund an urlauben, und von keinem „andern in Unſerm Fürſtenthumb wohnhafftig, zu „Diener, Dienerin, oder Knecht angenommen „werden, bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und „ſoll alſo hinfürder keiner in Unſerm Fürſtenthumb „wohnhafftig und geſeſſen, keinen Knecht oder Die„ner annehmen, er bring ihm denn einen Brieff von „dem nechſten Herrn, wie und in waſer Geſtalt er „geurlaubet, oder abgeſcheiden ſey. Doch nicht „anderſt, denn der Warheit gemäß. Welche „Brieff ein jeglicher Unterthan ſeinem Diener in „ſeinem Abſchied umbſonſt geben ſoll, nichts davon „nehmen laſſen.

„Und ſo Unſer Vetter und Wir dieſe vorgeſchrie„bene Ordnung an Unſer beyderſeits Höfen ange„fangen, auch von Biſchöffen, Prälaten, und an„dern geiſtlichen Perſonen, derohalben viel fleißige „Vermahnungen geſchehen, und ohn Zweiffel nun „hinfürder mehr geſchehen werden, auff daß aber in „Handhabung dieſer Ordnung und Execution vor„beſtimpter Straff kein Mangel ſey, welche ohn „fleißiges Aufſehen nicht geſchehen mag, ob wohl „ſolche Straff aus Fürſtlicher Obrigkeit in Unſern „Landen, Uns, und ſonſt niemand anders von „Recht zuſtehet, haben Wir doch GOtt dem All„mächtigen zu ſonderlicher Ehre, nicht aus Pflicht, „ſondern aus oben angezeigter Bewegnis, dieſelbig „Straff allen denjenigen, die da Obrigkeit, Gericht „oder Zwang, über ihre Unterthanen oder Dienſt„boten haben, gutwillig nachgelaſſen, alſo, daß ein „jeglicher ſolche Straff, wie oben geſetzt, unnachläſ„ſig üben; darjenige, ſo am Geld geſtroffet wird, „den halben Theil vor ſich behalten, den andern „Theil zu GOttes Ehre, als Geſtifften, Kirchen, „Klöſtern, Hoſpitalen, Brücken, Wegen, Stegen, „oder ſonſt zu andern guten Wercken, kehren und „wenden ſollen.

„Darauff befehlen und gebieten Wir ernſtlich „allen und jeglichen Unſern, Unterthanen und Ver„wand-

Digitized by Google

„wandten, weß Standes, Würden, oder We-
„sens die seyn, Niemandes ausgeschlossen, dem die-
„se Unsere aufgesetzte Ordnung zukommt, bey den
„Eyden und Pflichten, die sie Uns gethan; auch
„bey Vermeidung Unser Ungnad und Straff,
„daß sie, nach Verkündigung dieses Unsers Ge-
„bots, fleißig auffehen, auch gewisse Kundschafft
„darauff legen, und Ordnung machen, damit die
„Uebertreter des göttlichen Gebots und Zutrin-
„ckens, nach eines jeglichen Verdienst, wie ange-
„zeigt, gestrafft, und Niemands drinnen versche-
„net; Auch wo es geschehen, nicht verdruckt wer-
„de. Welchen Wir aber hierinne nachläßig und
„und säumig finden, den wollen Wir mit ernster
„Straff vornehmen, daraus Unsere Ungnad und
„Mißfallen um solche Uebertretung befunden wer-
„de. Darnach hab sich ein jeglicher zu richten,
„und geschiehet daran Unsere ernste Meynung.
„Datum zu Weymar, am Montag nach S. Veits
„Tag, Anno Domini 1513.„

b) Extract des Ausschreibens Hertzog Johanns zu Sachsen, des h. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürsten ꝛc. etliche nöthige Stücke zu Erhaltung Christlicher Zucht belangend dato Dienstags nach Trinitatis Anno 1531.

Tit.

Vom Zutrincken.

„Zum andern wollen Wir auch, daß die Pre-
„diger alle Stände und Unterthanen Unserer Für-
„stenthumb und Lande mit Fleiß vermahnen, von
„dem lasterlichen, unmenschlichen und unchristli-
„chen Zusauffen und Schwelgen abzustehen, mit
„Anzeig, was Ergerniß, Nachtheils und Scha-
„dens, an Seel, Ehre, Leib und Gut mit mancher-
„ley Fährlichkeit, daraus entstehet. Wie auch
„der Mensch, so er mit Trincken überladen, seiner
„Vernunfft beraubet, und einem Esel und Vieh,
„darinne kein Verstand, gleich werde. Wie auch
„GOtt der Allmächtige dadurch zu Zorn bewegt,
„und derowegen den vollen und sonderlich Deut-
„schen Personen eine Zeithero, für Plage und
„Straffe zugeschicket, das lehret uns die tägliche
„Erfahrung. Denn wie viel sind hoher und
„nieder Stände, tapffer Leute, zu Unmenschen
„worden, daß sie zu keinen redlichen mannli-
„chen Thaten, Räthen und Sachen gebraucht;
„auch zu Ungesundheit, von wegen des unordent-
„lichen Lebens kommen, und letzlich jämmerlich
„verdorben und gestorben? Derowegen Wir
„auch alle und jegliche Unsere Unterthanen und
„Verwandten, wes Standes und Wesens sie
„sind, hiemit vermahnen und gebieten, solches alles
„zu bedencken u. zu Hertzen zu führen, und sich des
„übermäßigen Zutrinckens enthalten. Und ob ihr
„dasselbig um Unser Vermahnung oder Verbots,
„als euers Landes-Fürsten, dem ihr in deme und
„andern ziemlichen Sachen, gebührlichen Gehor-
„sam zu leisten schuldig, nicht lassen wolet, so solt
„ihr doch fürnehmlich solches um Gottes euers
„Schöpffers Ehre; des Nächsten, und sonderlich
„der Widerwertigen des Heilwertigen Worts
„Gottes, und der edlen unerzogenen Jugend Er-
„gerniß, auch euers Ruhms, Gesundheit und
„Wohlfarth willen, vermeiden, euch und die Eu-
„ren, so euch befohlen, von diesem sündlichen und
„lästerlichen Trincken enthalten und abweisen,
„und zu allem züchtigen, Christlichen und unär-
„gerlichen Leben, begeben, ziehen und halten.

„Wollen und gebieten derwegen abermahls,
„daß ein jeder, was Standes der sey, von den Un-
„sern, daß er mit seiner Unterthanen und Ver-
„wandten in Städten und Märckten, und den
„armen Leuten auf dem Lande verfügen, auch Ord-
„nung machen wolle, obangezeigt übermäßig und
„unchristliches Zutrincken zu vermeiden und ab-
„zustellen, bey ziemlichen Pönen, die ein jeder dar-
„auf setzen soll, in gemeinen Kasten, eines jeden
„Orts; oder im Mangel desselbigen den Armen zu
„reichen, oder die unvermögende mit dem Thurn,
„Narren-Häuslein, oder der Arbeit, wie obbe-
„stimpt, zu straffen; Wir verneuren auch hiermit
„Unsere vorige Gebot, so Wir vormahls an Un-
„sern Hof haben verkündigen lassen.„

c) Andere Churfürstl. Sächsische Verordnungen.

Dem bisher besagten fügen wir nunmehro auch noch einen kurtzgefaßten Auszug aus den Churfürstlichen Sächsischen Landes- und andern Verordnungen, das übermäßige Zu- und Gesundheits-Trincken betreffend, bey. Also ist nach der Landes-Ordnung von 1482. 1550. 1555. tit. vom übermäßigen Zutrincken, General-Articul 44. der Policey-Ordnung von 1612. num. 11. und von 1661 tit. 19. wie auch dem Mandate von 1609. das übermäßige Zutrincken zu Gastern und Halben, Zechen und Sauffen, zu aller Zeit, sonderlich aber an Sonn und Fest-Tagen nicht allein verboten, sondern auch von der Obrigkeit abzuschaffen, und zu bestraffen. Insonderheit ist nach der Berg-Resolution von 1709. §. 41. den Bergleuten das Schmausen und Bier-Sauffen, nebst Ausrichtung der Braten-Tage, auf den Hut-Häusern, ingleichen das Certe-Trincken, so Steiger als Arbeiter bey den Berg-Beamten und Schichtmeistern, wenn diese Bier aufgethan haben, öffters wider ihren Willen thun, und ein gewisses Oerte-Geld entrichten müssen, nicht zu gestatten, sondern dieses mit 10 Gülden zu bestraffen.

d) Hoch-Fürstl. Sächsisch-Gothaische Verordnungen.

Diese bestehen vornehmlich in folgendem:

Ausschreiben vom Voll-Zu- und Gleich-Sauffen.

Publicirt im Jahre 1655.

„Von Gottes Gnaden, Wir Ernst ꝛc. Entbie-
„ten ꝛc. Und zweiffeln nicht, es werde denenselben
„allerseits in gutem Gedächtnis schweben, aus
„was für Christlichen und erheblichen Ursachen
„wegen Abstellung des leidigen Zu- und Vollsauf-
„sens Wir hiebevor gewisse Mandate und Aus-
„schreiben publiciret, auch verfüget, daß dieselbige
„nicht allein des Jahrs zu unterschiedenen Zeiten,
„nebst vorhergegangenen treu-eifferigen Vermah-
„nungen von den Pfarrern in denen Kirchen von
„der Cantzel abgelesen, sondern auch die Ueberfah-
„rer, beyorab in den Räge-Gerichten erkundiget,
„und so dann von denen Obrigkeiten zu gebühren-
„der Straffe gezogen werden sollen.

Ob Wir Uns wohl nun gäntzlichen versehen, es
„würden solche Unsere Verordnungen, zumahl
„nach dem erlangten allgemeinen Reichs-Frieden,

„zu schuldiger Danckbarkeit gegen dem lieben Gott „der Gebühr nach observiret und beobachtet wor„den seyn: So müssen Wir jedoch mit nicht gerin„ger Befremdung, zumahl bey der diese Jahr ge„wesenen und noch continuirenden Wolfeile des „Getreids, Getränckes, und andern Victualien, „das gerade Widerspiel vernehmen, gleichsam als „könnte dieselbige ander Gestalt nicht, als durch „solchen Mißbrauch angewendet werden. Wann „dann sehr zu besorgen, daß die Göttliche Allmacht „solchen Undanck mit grosser Theurung und an„dern Land-Plagen unzweiffelich straffen werde, „massen dann deroselbigen Zorn sich schon an vie„len Orten, durch den bekannten Umschlag und „Verderbung der lieben Feld-Früchte herfür blie„cken lassen, und Uns, als einer Christlichen Obrig„keit, gebühren will, über berührten Unsern Ord„nungen steif und feste zu halten: Als seyn Wir „bewogen worden, selbige durch dieses Unser an„derweitiges Ausschreiben hiermit zu verneuern „und zu wiederholen.

Und dieweil bishero die Erfahrung bezeuget, „welcher Gestalt zu solcher Uebertretung nicht we„nig geholffen, daß die von Uns nichts weniger pub„licirte Hochzeit-Kindtauff-Kirchmeß- und andere „Ordnungen, in den meisten Oertern entweder „gar nicht, oder doch sehr schlecht, bisher in acht „genommen, noch auch die Gäste in den Bierhäu„sern, und Schencken zur gesetzten Zeit sich nacher „Hauß begeben. So ist anfangs Unser ernster „Will und Meynung, daß in allen und jeden „Städten, Flecken und Dörffern gewisse Perso„nen bestellet werden sollen, welche nicht allein, ob „vorberührten Ordnungen in allen ihren Puncten „nebührlichen nachgelebet werde, zuverläßige Er„kundigung einziehen, und hiervon ihren Vorge„setzten alle Quartal, wie sie es befunden, umständ„liche Relation erstatten, sondern auch verfügen „sollen, daß auf obspecificirte Zusammenkünfften „bey Hochzeiten, Kindtauffen und Kirchmessen, „wie nichts weniger in den Schenckhäusern die in „denen Ordnungen gesetzete Zeit gebührlich beo„bachtet, und in denen Hochzeiten, Verlöbnissen, „und Kindtauffen des Sommers über zehen, des „Winters über neun Uhr, in den Schenckhäusern „aber des Sommers über neun, und des Winters „über acht Uhr nicht verharret werde. Zu wel„chem Ende in denen Städten und anderswo auf „dem Lande, wo es füglich geschehen kan, mit der „Glocken, gegen jetzt gemeldte Zeit, so viel das Si„gen in den Bier- und andern Schenckhäusern be„trifft, ein Zeichen gegeben, und sie, die also bestell„ten, darauf durch die ihnen zugeordnete Personen, „die Gäste zum Heimgehen, und des ferneres Trin„cken eingestellet werde, vermahnen, auch insonder„heit denen Schenck-Wirthen kein Getränck den „Gästen mehr zu geben, ernstlich andeuten, auch „sich, wer etwa dißfalls nicht gehorsamet, berich„ten lassen sollen, welche sie dann alsobalden der „Obrigkeit, innhalts obangedeuteten Unsers Aus„schreibens zu gebührender Bestraffung anzuzei„gen haben. Und wird derselbigen hiermit ernstli„chen anbefohlen, solche denen Ordnungen gemäß, „beydes gegen die Gäste, als auch die Ausrichter „selbsten, so wohl die Schenck-Wirthe unnachläß„siglich, ohne Ansehen der Personen, werckstellig „zu machen. Und soll zu solchen Aufsehern in den „Städten eine gewisse Person aus des Raths „Mittel deputiret, und derselbigen etliche andere „aus der Bürgerschafft, so gutes Lebens und „Wandels seyn, auf den Dörfern aber die „Schultheissen, und denenselben etliche vor den „Austrägern aus der Vormundschafft jedes Orts, „oder auch wohl nach Gelegenheit ein in dem Dorf „befindlicher Officirer von dem Ausschuß, beyge„ordnet werden. Bey welcher Verrichtung denn „in denen Städten die Stadt-Diener und Nacht„Wächter, in den Dörffern aber die Schützen, „und da an einem oder dem andern Ort auch „Wächter gehalten werden, dieselbige ihnen an „die Hand gehen sollen. Und wollen Wir „denenselbigen sammt und sonders bey Verrich„tung solcher ihrer Aufsicht und deren Handha„bung kräfftigen Schutz leisten, auch von denen „einkommenden Straffen ihnen eine Ergetzlich„keit wiederfahren lassen.

„Ueber dieses ist auch Unser ernster Will und „Meynung, wenn einer voller Weise taumlend „auf der Gasse des Tages betreten, und herum „gehen wird, daß ein jeder, krafft dieses, schuldig „seyn solle, entweder denselben selbst bescheident„lich zu vermahnen, alsobalden sich nacher Hau„se zu begeben, oder doch solches denen zu vorhe„ro gesetzter Aufsicht Verordneten zu berichten, „und ihn wohl gar bis in seine Behausung be„gleiten zu lassen. Es wäre denn eine solche Person, „welche vom Sauffen sehr berüchtiget, und sich „bey dieser Vermahnung widerspenstig erzeigen „solte; so wäre derselbe alsbald ins Gefängnis zu „bringen. Und soll des Morgens hernach solcher „angefüllet gewesener der Obrigkeit vermeldet, „und von derselbigen, nechst gethanen starcken „Verweiß, zu gebührender Straffe gezogen wer„den. Geschehe aber dergleichen Betrettung des „Nachts, sollen die Nacht-Wächter solches ver„richten, und da einer oder der andere sich nicht „bequemen wolte, sich seiner, auch in Städten, „mit Zuziehung der Wacht vom Ausschuß, be„mächtigen, und ihn in leidliche Verwahrung, „oder auch zur Winters-Zeit in seine Behausung „bringen, und hiervon des Morgens denen zur „Aufsicht deputirten, daß er fürter vor die Obrig„keit zur Bestraffung gebracht werde, Anzeige „thun.

„Dieweil auch bishero zu erfahren gewesen, „daß, wenn man aus den Hochzeit-Häusern auf „die Tantz-Böden gegangen, solches gemeiniglich „mit vielem Geschrey und Jauchtzen geschehen: „Als soll auch solch Geschrey hinführo gäntzlichen „abgeschafft, auf die Ueberfahrer von denen zur „Aufsicht Verordneten, und ihren anaewiesenen, „auch sonsten männiglichen Aufacht gehabt, und sel„bige der Obrigkeit zu unnachläßiger Bestraffung „angemeldet werden, welches auch also zu halten, „wenn einer oder der andere in den Hochzeit-Häu„sern sich mit solchem Geschrey und Jauchtzen „vernehmen lassen würde.

„Und indeme dieses Laster des Zu- und Voll„sauffens leider! bey vielen vom Adel, welche doch „andern Standes und Obrigkeits wegen, darin„nen sie meistentheils begriffen, mit gutem Exem„pel der Nüchterkeit vorgehen solten, sehr gemein ist; „so

„so wollen Wir auch bey denenselbigen obbemeld-
„te Unsere Ordnungen nichts weniger der Gebühr
„nach getreulich beobachtet wissen; gestalt Wir
„dann unlängst gegen einen und den andern solch
„Unser Christlich desiderium und Verlangen in der
„Person beweglich bezeuget, es auch noch fürter
„gegen andere mehr zu bezeugen gemeinet seyn, und
„sie dahin vermahnen wollen, daß sie nicht allein
„sich solchen schändlichen Lasters vor sich enthal-
„ten, sondern auch die andere ihre Mitglieder da-
„von abmahnen, und ihnen, wie nichts weniger
„ihren Unterthanen, dißfalls mit gutem Exempel
„vorleuchten: Auch weil zu solchem Vollsauffen
„nicht wenig Ursach und Anlaß giebt, wenn ihre
„Kindtauffen, Hochzeiten, auch Begräbnisse,
„durch Erbittung allzu vieler Gevattern und Gä-
„ste, allzu weitläufftig gehalten werden, dieselbi-
„ge hinführo einzuziehen, und nicht an andere
„Exempel, so etwa auſſer Landes vorgehen mö-
„gen, sich kehren sollen. Gestalt denn, wofern
„sie sich auch ihres Orts solches Lasters enthalten,
„und also sich mehr besagten Unsern Ordnungen
„ihrer Schuldigkeit nach bequemen werden, Uns
„solches zu einem sonderbahren gnädigen Vergnü-
„gen gereichen, widrigen Falls aber Unsere hohe
„Ungnade erwecken wird, die Wir auch gänzlich
„chen resolviret und gemeinet seyn, durch Voll-
„streckung derer in Unser in GOtt ruhenden
„Hochlöblichen Herren Vorfahren, weyland
„Churfürst Friedrichs, und Hertzog Johann-
„sens zu Sachsen, Anno 1512 vom Zutrincken
„publicirten Ausschreiben, welche nichts weniger,
„als Unsere eigene Ordnung, des Jahrs von denen
„Cantzeln zu gewissen Zeiten mit abgelesen werden,
„gesetzten Straffen, sehen und spüren zu lassen. Und
„sollen auch diejenige Beamten, welche sonsten in
„Commißions- u. Executions-Sachen, die vom A-
„del betreffend, gebrauchet werden, ein jeder in sei-
„nem Bezirck auf solche Ueberfahrer Achtung zu
„geben, und dieselbe Uns nahmhafft zu machen,
„schuldig seyn.

„Insonderheit aber werden die Pfarrer jedes
„Orts, da selbige gesessen, auch auf sie ein wa-
„chendes Auge haben, und wann sie von sol-
„chem bey einem und dem andern sich ereigne-
„ten Laster glaubwürdige Nachricht erlanget,
„dieselbigen nichts weniger, als sie bey andern
„zu thun haben, Anfangs mit Bescheidenheit da-
„von abmahnen, und wenn solche Vermahnun-
„gen dreymahl vorgegangen, und die Ueberfah-
„rer sich daran nicht werden gekehret haben, sol-
„ches in Unser Consistorium anhero berichten,
„und immittelst sie bis auf einlangende Resolu-
„tion zum Beicht-Stuhl nicht kommen lassen.
„Hieran ꝛc.

„Publicirt den 7 Septembr. 1655. ꝛc.„

So denn aber gehöret auch hieher aus der im Jahre 1666 publicirten Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung P. II, c. 4. der

Tit. XIII.

Von Bestraffung des Voll-Zu- und Gleichsauffens?

„Ob zwar wider das leidige Sauffen Unsere „Lobseligste Vorfahren in Dero Landes-Ord-
„nung Tit. 3. folgende heilsame Landesväterliche
„Verordnung gethan:

„Wir wollen, daß Unsere Pfarrer und Pre-
„diger alle Stände und Unterthanen Unserer Lan-
„de fleißig vermahnen, und sie mit Gottes Wort
„straffen und erinnern sollen, von dem läster-
„lichen Sauffen abzustehen, mit Vermeldung,
„was Aergernis, Nachtheils und Schaden an
„Seel, Ehr, Leib und Gute mit mancherley Ge-
„fährlichkeit daraus entstehet, wie auch der
„Mensch, so er mit Trincken überladen seiner
„Vernunfft beraubet, und einem Viehe, da kein
„Verstand ist, gleich wird, daß auch GOtt der
„Allmächtige dadurch zu Zorn bewegt, und der-
„halben den vollen, sonderlich Deutschen Perso-
„nen, eine Zeit her allerley Straffe und Plage zu-
„geschicket, immaſſen solches öffentlich und am
„Tage. Zu dem, daß viel hoher und nieder Stände,
„tapffere Leute, zu Unmenschen werden, daß sie zu
„keinen redlichen mannlichen Thaten, Räthen
„und Sachen gebraucht, auch von wegen des un-
„ordentlichen Lebens zu Ungesundheit kommen,
„und letzlich jämmerlich verdorben und gestor-
„ben ꝛc. darum Wir auch euch alle hiermit inson-
„derheit gnädiglich und ernstlich vermahnen, und
„wollen, daß ihr solches bedencken und zu Hertzen
„führen, und hinfürter von dem hochschädlichen
„Zutrincken ablassen, und euch desselben enthalten;
„Da ihr aber auf dieser Unser, als eures Landes-
„Fürsten, Vermahnunge und Verbot, dem ihr
„Gehorsam zu leisten schuldig, nicht lassen wollet,
„dasselbe doch um GOttes eures Schöpffers Ehre,
„des Nechsten, und sonderlich der Widerwärti-
„gen des Heiligen Worts GOttes, und der ed-
„len und unerzogenen Jugend Aergerniß, auch eu-
„res Ruhms, Gesundheit und Wohlfahrt wil-
„len vermeiden, und also ihr, und die euren, so
„euch befohlen, von diesem sündlichen Trincken
„abstehen, und zu einem Christlichen und unärger-
„lichen Leben begeben sollet.

„Nachdem auch an Uns gelanget, als sollen auf
„den Dörffern etliche Pfarrer, Prediger und
„Kirchen-Diener des göttlichen Worts mit
„solchem Laster des Sauffens, auch Spielens,
„befleckt seyn, und sich desselbigen befleißigen; so
„wollen Wir, daß vor allen Dingen dieselben da-
„von abstehen, solche Uebel meiden und ihren
„Pfarr-Kindern und Verwandten, deren Seel-
„sorge ihnen befohlen, mit guten Exempeln und
„unärgerlichem Leben und Wandel vorgehen,
„bey Pön der Pfarr- und ihrer Dienste Entsetzung,
„auch anderer billichen Straffen ꝛc.

„Wir auch selbst in Unserm, wegen des schänd-
„lichen Voll- Zu- und Gleich-Sauffens,
„nochmahls beschehenen Ausschreiben, und de-
„ren Anno 1655 erfolgten Erinnerung, welche
„hieran sub Num. 27. angehänget, (dieses ist eben
„das kurtz zuvor beygebrachte Ausschreiben) noth-
„dürfftige Anstalten darwider gemacht, und inson-
„derheit, welcher Gestalt mit besserer Observirung
„der Hochzeit- Kindtauff- Kirchmeß- und der-
„gleichen Ordnungen sich verhalten, auch wie zu
„rechter Zeit, nach gegebenen Zeichen, die öffent-

„lichen Schenck-Häuſer beſchloſſen, und ande-
„rer Zuſammenkünfften geendiget, öffentliche
„Trunckenbolde, und auf den Gaſſen taumlende
„Wollapffen, zu Hauſe, oder nach Gelegenheit,
„und denen Umſtänden, gar zum Gefängniß ge-
„bracht und beſtrafft werden ſollen, auf was Maſ-
„ſe auch letzlich dem üppigen Weſen, Jauchtzen
„und Geſchrey auf den Tantz-Böden, und ion-
„ſten, zu ſteuren, und durchgehend allem ſäuiſchen
„u. unordentlichen Weſen, mit gutem Exempel und
„Vorgehung, auch ernſtem Einſehen, nachdrück-
„lich zu ſteuren, Verordnung gethan:

„So hat doch deſſen, und derer darauf erfol-
„genden erſchrecklichen Straffen GOttes unge-
„achtet, das leidige Voll- und Zu-ſonderlich,
„aber das zwingliche Gleich-Sauffen faſt in
„allen Conviviis und Converſationibus über alle
„Maſſe überhand genommen, und will von den
„meiſten für keine Sünde mehr geachtet werden;
„auch gehet bey ſolcher Gelegenheit allerhand an-
„ders und dentliches Weſen mit Fluchen, Schwe-
„ren, Gottes-Läſterungen und Verwünſchun-
„gen, auch Hoß, Zorn, Schmeiſſen, Schlagen,
„Hurereyen, groben unflätigen Reden, und der-
„gleichen Uppigkeit, bevorab aber mit Ausfor-
„dern und Balgen, für. Derowegen Wir dann
„für nothwendig befunden, ſolche Landes-Ord-
„nung dißfalls nochmahls inſonderheit, wie auch
„allbereit im Jahr 1646 geſchehen, neben Un-
„ſerm dißfalls öfftern ergangenen ernſtlichen Be-
„fehl u. Ausſchreiben, zu verneuern, mit abermah-
„ligen gnädigen Befehl, daß dieſelbe, wie ſie abſon-
„derlich in ermeldtem Jahr von Uns ausgelaſſen
„worden, alle halbe Jahr, als des erſten und letz-
„ten Sonntags nach Trinitatis, von der Can-
„zel abgeleſen, auch zumahl bey ſolcher Gele-
„genheit die Scheuel und Greuel dieſes Laſters mit
„beſonderm Ernſt in den Predigten berühret, da ei-
„ner oder der andere demſelben ergeben, deſſent-
„wegen an ihn vor oder in der Beichte bewegliche
„Privat-Ermahn- und Erinnerung gethan,
„und da ſolche nichts verfienge, der Erceß den Rüge-
„Gerichten oder Gerichts-Herren, oder ſo er
„von denen, die unmittelbahr unter Uns geſeſ-
„ſen, oder von denen im geiſtlichen Stand begrif-
„fenen, oder auch andern, bey welchen keine Beſ-
„ſerung zu hoffen, vorgehet, Unſerer Regierung
„oder Conſiſtorio zu fernerer unnachbleiblicher
„Anthung angezeiget werden.„

5) Decret unterſchiedlicher anderer Reichs-Fürſten.

Von dieſem iſt vorläuffig folgendes zu wiſſen: Im Jahre 1524 ſind ſechzehen theils Chur- theils andere Reichs-Fürſten, Geiſt- und weltlichen Standes, zu Heidelberg auf einem Stahl- oder Armbruſt-Schieſſen beyſammen geweſen, und haben wegen des übermäßigen Zutrinckens ein eigenes Decret und Pact aufgerichtet, unterſchrieben und beſiegelt, welches unter andern dieſes in ſich hält, daß diejenigen Hof-Juncker und Diener, welche das Zutrincken und die Völlerey nicht laſſen wollen, ihrer Dienſte enturlaubet, und von keinem andern ohne ſonderbares Zeugniß der Beſſerung des Lebens in Dienſt-Beſtallung auf- und angenommen werden, wie ſolches Decret vom Michael Leberer Lib. I. itinerar. 5. Servit Aegypt. c. 2. p. 9. u. ff. und vom Limnäo Lib. VI, Jur. Publ. c. 5. n. 103. beygebracht wird, in ſeinem völligen Zuſammenhange aber alſo abgefaſſet iſt:

„Von GOttes Gnaden Wir Reichard, Ertz-
„Biſchoff zu Trier, des H. Römiſchen Reichs
„durch Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-
„Cantzler ꝛc. Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein,
„Hertzog in Bayern, des H. Röm. Reichs Ertz-
„Truchſes, beyde Chur-Fürſten ꝛc. Conrad, Bi-
„ſchoff zu Würtzburg, Hertzog zu Francken ꝛc.
„Friedrich, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in
„Bayern ꝛc. Wilhelm, Biſchoff zu Straßburg,
„Landgraf in Elſaß ꝛc. Wilhelm, Pfaltzgraf bey
„Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc.
„Philipp, Biſchoff zu Freyſingen, Adminiſtrator
„zu Nürnberg, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in
„Bayern ꝛc. Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein,
„Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. Ge-
„org, Biſchoff zu Speyer, Pfaltzgraf bey Rhein,
„Hertzog in Bayern ꝛc. Caſimirus, Marggraf
„zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern ꝛc. Her-
„tzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürſt zu Rü-
„gen ꝛc. Heinrich, Erwehlter des Stiffts Utrecht,
„Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf
„zu Sponheim ꝛc. Johannes, Adminiſtrator zu
„Regenſpurg, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in
„Bayern ꝛc. Otto Heinrich, Pfaltzgraf bey
„Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. Philipps, Land-
„graf zu Heſſen, Graf zu Katzen-Elnbogen zu
„Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Und Phi-
„lipps, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bay-
„ern ꝛc. bekennen öffentlich, und thun kund aller-
„männiglichen mit dieſem Brieff, nachdem Wir
„alle jetzunder eigener Perſon, auf der Frölichkeit
„eines Geſellen-Schieſſens, oder Armbruſt,
„bey einander allein zu Heidelberg geweſen, bey
„Uns bedacht, und befunden, daß aus Gottes-
„läſterung, und bishero gebrauchten Zutrincken,
„vielerley Boßheit, Unart und verderblicher Un-
„willen, zu gantzer Deutſcher Nation entſtanden
„und erwachſen; darumb Uns, GOtt dem All-
„mächtigen zu Lob, und zuvorkommen fernern Un-
„raths, mit einander einhelliglich entſchloſſen, und
„bey Unſern Fürſtlichen Worten einander zuge-
„ſagt und verſprochen; und thun das in und mit
„Krafft dieſes Brieffs, daß Unſer jeglicher Chur-
„fürſt und Fürſt obgemelt, Wir ſeyn Geiſtlich
„oder Weltlich, nun hinführo, für Unſer eigen
„Perſon, der Gotteslaſterung und Zutrinckens
„gantzen oder halbes, Uns enthalten und müßigen;
„auch allen und jeglichen, Unſern Obern- und
„Unter-Ampt-Leuten, Hof-Geſind und
„Dienern, Unterthanen und Verwandten, bey
„einer namblichen Straff ernſtlichen gebieten;
„dergleichen bey Ritterſchafft in eines jeden Für-
„ſtenthumb und Lande geſeſſen, fleißiglich bit-
„ten, und daran ſeyn wollen, ſich gleicher maſ-
„ſen, wie Wir des Gotteslaſterns, und Zu-
„trinckens, gantz oder halbes zu enthalten und
„müßig zu ſtehen; und welche Unſer Amtleu-
„te, Hof-Geſind, Diener oder Knecht, ſolches zu
„halten Beſchwerung trügen, das überfahren,
„und nicht halten wolten oder würden, den oder
„die-

„dieselbigen soll Unser jeglicher zur Stund, mit „Ausrichtung seins Lohns, beurlauben, an seinen „Ampten oder am Hof zu bleiben nicht mehr ge„statten. Deßgleichen Unser Churfürsten und „Fürsten in dieser Ordnung begriffen, keiner der„selben Amptleut, Hofgesind, Diener oder Knecht, „die vermeldter Ursach halber beurlaubet wären, zu „Dienst ferner, auch sonst nicht annehmen, er habe „dann von dem Churfürsten oder Fürsten, bey „dem er gewesen, eine Schrifft, wie er abgeschieden; „und ob einer oder mehr die nicht hätten, soll der „Churfürst oder Fürst, bey dem er, oder dieselbe „gewesen, schreiben und erlegen, wie sie bey ihm „abgeschieden, damit sie sich dieser Ordnung nach „wissen ferner zu halten. Gleicher maßen sollen „Wir bey Unsern Ampt-Leuten, Hof-Gesind und „Dienern, mit ihren Knechten, wie vorstehet, die „Ding auch zu vollstrecken, verschaffen, und die „Unterthanen, welche dieß Gebot übertreten, und „nicht halten würden, mit einer Poen, die darauf „von einem jeden Churfürsten und Fürsten gesetzet „werden soll, so offt sich das begiebt, unabläßig „straffen; auch die von Adel, in eines jeden Für„stenthumb und Landschafft gesessen, durch gebühr„liche Mittel und Weg, so viel müglich, davon zu „weisen unterstehen: Wäre es aber, daß Unser „vorbemeldten Churfürsten und Fürsten einer oder „mehr in die Niederland, in Sachsen, die Marck, „Mecklenburg, Pommern, oder dergleichen, da „das Zutrincken die Gewohnheit, käme, und über„flüßig Weigerung Zutrinckens nicht geübrigt seyn „möchte, sollen dieselbige solche Zeit mit ihrem Hof„Gesind und Dienern ungefährt, und mit dieser „Ordnung nicht gebunden seyn, ꝛc. Datum Hey„delberg, auf dem Sonntag nach Erasmi, Anno „1524. „

6) In der Würtembergischen Landes-Ordnung, Herzog Christophs zu Würtemberg und Theck, Grafens zu Mömpelgart ꝛc. vom Jahre 1567. p. 211. befindet sich nachstehende Verordnung

Vom Zu- und Volltrincken.

„Alle Unsere Unterthanen, Angehörige und Ein„wohner, weß Standes die seyn, sollen sich des „schändlichen Lasters des Zu- und Volltrinckens „gäntzlich enthalten und müßigen. Denn wel„cher, und welche das gefährlicher Weise über„fahren, einer dem andern, wenig oder viel, durch „Nöthigen, Bedeuten, oder einig andere Anzei„gung, wie und welcher Gestalt das immer seyn, „oder beschehen möchte, mit Wein, oder anderm „Tranck, zubringen oder trincken wird, der jeder, „Niemands ausgeschieden, soll, als offt es geschicht, „und überfahren wird, umb ein Gülden unnach„läßig gestrafft werden.

„Und damit Niemand dieser Straff entfliehe, „so meynen und wollen Wir, daß alle die, so solch „Zutrincken sehen, oder dabey seyn würden, die „solches thun und zutrincken wolten, das zu unter„lassen, freundlich ermahnen; so es denn nicht helf„fen, Unsern Ampt-Leuten solche Zutrincker und „volle Böltz, alsobald nach beschehener Vermah„nung, anzeigen, damit sie der Gebühr nach ihre „Straff empfahen mögen. Welche aber hierzu „still schweigen, solch Zutrincken fürgehen lassen, „und mit Vermahnen nicht wehren, solche gleicher „Gestalt, wie oben, ihre Straff empfahen, ꝛc. „

7) Königlich-Preußisches Edict vom Jahre 1718, gegen das Vollsauffen und Gesundheit-Trincken.

Dem Eyfer so vieler Chur- und Reichs-Fürsten gegen die Völlerey und das Zutrincken sind unter andern auch Seine letzt verstorbene Königl. Majestät von Preussen rühmlichst gefolget, und haben zum Besten ihres Landes unter obigem Dato folgendes Straff-Gesetze publiciren lassen, welches wir als eines der neuesten Gesetze und Anordnungen gegen das Zu- und Gesundheit-Trincken billig allhier mit einrücken:

„Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gna„den, König in Preussen, u. a. m. Damit Wir „das schändliche Laster der Trunckenheit nicht wei„ter im Schwange gehen, sondern mehr und mehr „abschaffen lassen; Als setzen und ordnen Wir „hiermit: Daß, weil unter dem Vorwand des „Gesundheit-Trinckens ein grosser Mißbrauch „vorgehet, und der Weg zur Völlerey gebahnet „wird, solches künfftig hin gäntzlich abgeschaffet, „und von allen Unsern Unterthanen, Angehörigen „und Einwohnern, weß Standes oder Wesens „sie seyn, gäntzlich unterlassen, und keine Gesund„heit mehr getruncken, vielweniger jemand dazu ge„nöthiget; oder derjenige, so sich dessen unterstehet, „die Gesundheit ausbringet, oder auszutrincken „annimmt, davor ernstlich angesehen, und andern „zum Exempel bestrafet werden solle. Maßen „dann Unsere Fiscalische Bediente ein wachendes „Auge desfalls haben, und sowohl wider die Ueber„treter dieses Edicts, als auch wider diejenige, so in „Aufsicht und Bestrafung nachläßig seyn, ihr Amt „pflichtmäßig thun, und hierin keinem nachsehen „sollen. Wir wollen und befehlen auch, daß die „Trunckenheit zu keiner Entschuldigung verdienet „Straffe, sonderlich bey Todtschlägen und anderen „schweren Verbrechen, fürgewendet oder ange„nommen, sondern vielmehr, wenn aus Truncken„heit ein Delictum begangen, die Straffe dadurch „schwerer gemacht werden solle; damit jederman „sehen möge, daß die Trunckenheit nicht die gering„ste Ursache der Straffe gewesen. Zu welchem „Ende dann in solchen Fällen, wenn es auf Geld„Gefängniß- und dergleichen geringe Strafen an„kömmt, selbige verdoppelt, und wenn das Leben „verwircket, die Art des Todes geschärffet, und „nach Befinden an statt des Schwerds der „Strang, an statt des Stranges das Rad, oder „andere dergleichen Exasperation verfüget werden „soll. Geben Berlin, den 31 Martii, 1718.

„Fr. Wilhelm.

„L. B. E. v. Plotho. „

Dieses alles giebt uns nunmehr Gelegenheit zu etwas genauerer Untersuchung und Beurtheilung der Frage:

IV. Was vom Gesundheit-Trincken überhaupt zu halten? Ob es recht sey, daß man auf anderer Leute Gesundheit einen Trunck herum gehen läßt? Und ob es im Gewissen, vor Gott, könne beschönet und entschuldiget werden?

Bey dieser Frage muß nothwendig vor allen Dingen ein genauer Unterschied der Personen, der Zeit, der Quantität, des Ziels und der Gebräuche gemacht und in Obacht genommen werden.

Erstlich, daß seine, züchtige, christliche, gute Freunde, bey guter Bescheidenheit, ein fröhliches Trünckein, mit ehrbaren Gebräuchen, auf ehrlicher Leute Gesundheit, gutes Glück und Wohlstand ꝛc. herum gehen lassen, dergestalt, daß durch einen solchen Trunck ehrlicher Leute in gutem gedacht werde; auch derselbe ein Zeichen treuer Hertzen und guter Affection sey, das läßt man als ein Mittelding, welches unverboten, und an sich selbst unsträflich, billig paßiret. Denn wenn es nicht Sünde ist, daß man zu Ehren und Gefallen eines ehrlichen Mannes, gantze Convivien oder Gastereyen anstellet, so ist es auch an und vor sich selbst nicht Sünde, einen Trunck zu gutem Andencken eines ehrlichen Mannes, zur Anzeigung eines getreuen Gemüthes ꝛc. thun; doch also, daß die Gesetze der Mäßigkeit und anderer Tugenden nicht überschritten werden. Nun ist jenes ausser allem Zweifel an und vor sich, und da sonsten die Erbarkeit und Tugend nicht hintan gesetzet wird, keine Sünde, indem auch hiervon löbliche Exempel in Heil. Schrifft bekannt sind. Folglich ist auch das Gesundheit-Trincken an und vor sich, und wenn es in gehöriger Ordnung geschiehet, keine Sünde. Beßler in Theolog. Cal. Consc. c. 62.

Wenn aber, vors Andere, von dem Gesundheit-Trincken, welches bey uns im Schwange geht, gefraget wird, muß gantz eine andere Antwort fallen. Zwar die Hofleute und derselben Nachfolger halten es für einen politischen Ehrenbrauch und Ceremonie, gegen grosse Herren ihre Devotion, oder unter einander ihre Courtoisie und Freundschafft zu erweisen und zu bezeugen. Mengering Inform. Conscient. II. Advent. Sect. 2. quæst. 2. p. 30. Es werden nehmlich auf gegenwärtiger und abwesender Personen Gesundheit-Trincke angefangen, und zwar 1) gemeiniglich von Bachus-Brüdern, derer Leben im Sauffen bestehet; 2) zu der Zeit, wenn die Leute vorhin nicht allein zur Nothdurfft, sondern auch zur Lust gar genug getruncken, ja der Sache schon vorhin zu viel gethan haben. Da geht es erst recht an, der Gesundheit muß Bescheid gethan seyn, es sey möglich oder nicht, will einer entweder mit gantzer Haut, oder ohne Ungnade davon kommen, Speidel Specul. Observ. & Notab. verb. Zutrincken, p. 1388. 3) mit grossen Pocalen, silbernen oder vergüldeten Scheuren, und allerhand wunderbaren seltsamen Instrumenten. Die Welt-Kinder und Sauffbelden heutiges Tages sauffen aus Schiffen, Windmühlen, Laternen, Sackpfeiffen, Schreibzeugen, Büchsen, Krummhörnern, Knebelspiessen, Weinwägen, Weintrauben, Aepffeln und Birnen, aus Cockelhanen, Affen, Pfaffen, Mönchen, Nonnen, Bauern, Bären, Löwen, Hirschen, Rossen, Straussen, Katzen, Schweinen, Elendsfüssen, und andern gewöhnlichen, bisweilen ungeheuern Trinckgeschirren, die der Teufel erdacht hat, mit grossem Mißfallen Gottes im Himmel, gerade als wenn sich diese Thoren sonst nicht aus gebräuchlichen Gefässen voll sauffen könnten. Walther Conc. XXXIX. in *Dan.* p. 699. Dietrich Part. I. Conc. in *Sapient.* p. 178. Part. II. Conc. in *Eccl.* p. 53. 4) Zu dem Ende, damit man die Höhe vollends bekomme, das ist, Sauvoll werde, und die Vernunfft verliere. Es muß heissen: Hanns gar aus; Wein hinein; Witz heraus. Daher auch der grosse Ungarische Cantzler, Herr von Frangepau, oder wie andere wollen, Granvellan, Kayser Caris V. Obrister, nach einem Banquet oder Wolleben, gesagt haben soll: Si æquum est, agere gratias iis, qui, cum homines exceperunt convivio, bestias dimittunt, ego quoque vobis gratias ago; das ist: Weil es denn ja, lieben Herren, bey euch den Brauch hat, daß man euch dancken muß, und soll, wenn ihr vernünfftige Leute und Menschen zu Gästen aufnehmet, und sie also tractiret, daß sie als unvernünfftige wilde Thiere wieder heimgelassen und begleitet werden, so muß ich euch freylich auch Danck sagen. Mattheſius Conc. III. de diluv. f. 12. Dietrich in *Sapient.* Part. I. Conc. p. 179. Mengering Suscitat. Conscient. II. Adv. Sect. 3. quæst. 1. p. 17. 5) Offtmahls mit seltsamen Ceremonien, als stehend oder kniend, und in einem Zeff, auf einem Nägelein her, auf einen Trunck und Athem, ohne Schnauben und Partwischen, wie eine Kuh, und solte der Bauch bersten, und, wie Judä dem Verräther Christi geschehen, das Eingeweyde ausgeschüttet werden. Erasmus in Adag. Chiliad. p. 285 und 741. Struck in Antiquit. Convival. Lib. III. c. 14. fol. 344. Beßler c. l. p. 371. Hartmanns Spiel-Teufel, p. 17. Wer solches nicht auf das genaueste und ohne Mängel gleich andern verrichtet, dem wird vorgeworffen, er meyne es nicht von Hertzen mit der Person, auf welcher Gesundheit getruncken wird, er sey eigensinnig, und halte es nicht mit der Compagnie, er wolle zu Ehren nichts thun; man vermeynte, daß man bäurischer und unhöflicher wäre, als die Scythen und Barbarischen Gothen, wofern man sich nicht mit dem Truncke danckbarlich erzeigte und rein Bescheid thäte; Grossen Herren, Fürsten, Grafen, von Adel und dergleichen, einen Hof- und Gesundheits Trunck abzuschlagen, wolte sehr unpolitisch, disreputirlich und gantz pfäffisch seyn. Heute ist unsers Königs Fest, sagen sie aus Hof. VII. 5. das ist, es geschiehet alles zu Bezeugung unterthänigster Devotion, gegen ihren Herrn und König, und zu desselben Ehren, indem zum Andencken und zu sonderlicher Feyer seines Geburts-Tages, Matth. XIV, 6. Marc. VI, 21. oder einer andern hochwichtigen Ursache halben Gesundheits-Trincke aus Schalen, oder köstlichen Trinckgeschirren, Amos VI, 6. angefangen, und mit sonderbarer Anbrünstigkeit so lange continuiret werden, bis die Andacht, der Bauch, Kopf und alles, mit Ungesundheit, Raserey, Wahnsinnigkeit und aller Teufeley erfüllet ist. Glass. Conc. I. de Ebrietatis infamia, p. 16 und 26. Ja es kommt auch noch wohl

Digitized by Google

wohl zum Tumuleln, Verliren, Tribuliren, Schänden, Lästern, Schmähen, Schlagen und Balgen. Derjenige, welcher nicht mit machen will, muß gleichsam wie eine Eule unter allen andern Vögeln, und ein Römisches Beyspiel seyn. B. der Weißheit V, 3. Wer unter so vielen Wölffen nicht mit heuler, der wird gehasset. Er ist wie der sprenckelichte Vogel, um welchen sich die Vögel sammlen, Jer. XII, 9. und ihn wie ein abentheuerliches Wunder betrachten; er wird unter die Phantasten gerechnet, und muß demjenigen die gröste Gnade, das beste Amt, den besten Dienst überlassen, der den gröstẽ Becher bezwingen kan. Erasm. Francisci Ruhe-Stunden. Part. II, Medit. 27. p. 703. Sie ritzen sich mit Messern und Pfriemen, ja mit Rappieren, Degen und Dolchen zerhacken und zerstechen sie sich bey dem Sauffen, daß das Blut hernach gehet, ja offt Leib und Leben drauf gehet, wie die Priester des Baals thäten 1 B. der Kön. XVIII, 28. Wo ist Weh? Wo ist Leid? Wo ist Zanck? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursache? Nehmlich, wo man bey dem Weine lieget, und kommt auszusauffen, was eingeschencket ist. Sprüchw. XXIII, 29. 30. Verlanget dich nach Rauffhändeln, Schlägereyen, und Blutschulden? Das Gesöffe giebet die beste Gelegenheit dazu. Ach wie voll Thränen fließt einem nicht das betrübte Gedächtniß, wenn man nur derer sich erinnert, die durch den Trunck oder bey dem Trucke gantz jämmerlich um das zeitliche und ewige Leben gekommen sind, und noch fast täglich denselben folgen! Einer wird erstochen, der andere bricht den Hals, der dritte ersäufft im Wasser, der vierte wird erschossen, in tollem Muth, oder wird sonsten umgebracht. Allen Säuffern insgemein aber stehet dieses bevor; daß sie das Ziel ihres Lebens gewaltig abkürtzen. Erasm. Francisci im Glantz der geistl. Wandelsterne, Meditat. XLIV, p. 980. Theodor. Schnepf redet in seinem Comment. ad Jes. XXVIII, p. 418. also davon: Quot cædes ebrietas procuravit? Quam horrendas res conciliavit? Non apud ebrios amicitia, non fraterna conjunctio, non reverentia sanguinis, non obedientia Magistratibus debita, locum habet; sed omnes virtutes, veluti torrente quodam, obruuntur, ebrietas de capitibus nostris dejicit coronam honestatis omnis. Quid multis? Si uno verbo dicere velis, quid sit ebrietas? vocabis eam rectissime diluvium, aut voraginem, auferentem & absorbentem omnes res, ad bene beateque vivendum quæsitas. Das ist: Wie viel Mord und Todschlag hat die Trunckenheit verursachet? Wie viel schreckliche Dinge hat sie ausgerichtet? Bey den Trunckenen ist keine Freundschafft, keine brüderliche Vereinigung, keine Ehrerbietung gegen Bluts-Freunde, kein Gehorsam gegen die Obrigkeit zu finden; sondern alle Tugenden werden gleich als mit einem starcken Strom überfallen; die Trunckenheit wirfft von unsern Häuptern die Crone aller Erbarkeit ab. Ja was darff es viel Worte? Wenn man mit einem Worte sagen will, was Trunckenheit sey, so kan man sie mit Recht eine Sündfluth, oder eine abscheuliche Grube nennen, welche alle Dinge wegreißt und verschlinget, die zum erbaren und glückseligen Leben erfunden sind. Plutarchus Tom. II. Oper. Lib. I. quæst. conviv. 1. giebet es noch kürtzer und nicht uneben in den Worten: Ebrietas est deliratio, ex vino orta; das ist, die Trunckenheit ist eine Wahnsinnigkeit, die vom Wein-Sauffen herkommt. Dannenhero die Alten gesagt: Der Wein erfreue zwar des Menschen Hertz; habe aber, im Ueberfluß genommen, solche Würckung an sich, daß man glauben solte, Noah hätte drey Weinreben gepflantzet, und zu dem einen Stocke Löwen-Blut; zu dem andern Säu-Blut; und zu dem dritten Affen-Blut gegossen; dieweil der Wein bey etlichen die Galle erreget, daß sie schiessen, hauen, stechen, beissen und reussen wollen; in den andern die lebhafften Geister im Hertzen vermehret und erfreuet, daß sie hüpffen, springen und tantzen, mit den Händen klopffen und gaukeln, oder mit dem gantzen Leibe Comödien spielen; andere aber den Magen solchergestalt überladen, daß die lebhafften Geister aus Furcht ersticken, alles mit einander zuweilen zur hindern und vördern Thür mit Ungestümm auswerffen. Es möchte aber auch wohl noch die vierte Gattung gefunden werden, da Noah nur schlecht Wasser zugegossen, und der Mensch das Hertze vor Liebe oder Leid wie einen Blasebalck zieher; sonderlich in Ansehung alter Geschichte, die ihm das überstandene Glück oder Unglück zu Gemüthe führet, und das trunckene Elend beweinet. Besiehe hiervon mit mehrerm die *Censur. Alkor. Mobum.* L. I, c. 24. wie auch Pierius Lib. XIII. Hieroglyph. und Glaß de Ebriet. Infam. p. 49.

Wie gemein nun solches Gesundheit-Trincken auch in den Evangelischen Kirchen, an den Höfen grosser Potentaten, auf Universitäten, in Städten und Dörffern bey Bürgern und Bauern, ja wohl auch so gar bey Predigern und andern Personen des geistlichen Standes ist; so verwerff- und verdammlich ist es auch.

Denn es ist 1) eine Heydnische Sitte und Gebrauch, indem dieselben wie bereits im vorhergehenden gedacht worden, gar viel auf das Gesundheit-Trincken gehalten haben. Die alten Griechen pflegten nach dem Hände waschen des Morgens einander auf Gesundheit zu zutrincken; wiewohl nicht eben mit so schrecklichem Gefösse, wie unter uns geschiehet. Jedoch hat Alexander der Große dießfalls die Maaße gar überschritten. Derselbe fieng bey einem Banquete, welches er beydes den Macedoniern und auch den Persern ausrichtete, ein solches Gesundheit-Trincken an; Er hatte 9000 Personen zu Gaste; er ließ einen überaus grossen Becher herum gehen, und musten alle aus diesem Gesundheits-Becher trincken. Arrianus de Expedit. Alex. Lib. VII, p. 464. Die Römer trancken auf Gesundheit ihres Kaysers, Ehren halben, und auch wohl auf einen stercken Rausch. Das Vivat! hörte man auch bisweilen dabey schallen. Wie denn auch dem lasterhafften Kayser Commodo vom Xiphilino dieser schöne Nachruhm gegeben wird, daß er bey öffentlichen Schauspielen ein überaus grosses Geschirr des allersüssesten Weins von den Händen der Weiber aufzunehmen, und selbiges ohne Anse-

tung oder Berührung der Lefftzen in den Schlund zu schütten pflegen, wobey die Zuschauer alsdenn das auf Gastereyen gebräuchliche Wort: Vivas! Lebe! oder Er lebe! geschrien. So haben auch alle die schönen Sauff-Gesetze, daß man einander gleich trincke, einem wie dem andern einschencke, oder auf einen Zug und in einem Athem den Becher ausfauffe, von der Heydnischen Unsinnigkeit ihren Ursprung. Wie sie denn der Heydnische Poet Horatius Lib. II. Serm Satyr. 6. selbst Leges insanas, unsinnige Gesetze, nennet. Welches auch Augustinus Serm. 231. de Temp. seiner Gemeine treulich zu Gemüthe führet, mit dieser sehr scharffen Vermahnung, die billig allen Christen in das Hertze dringen soll: „Dieses bitte „ich euch vor allen, und beschwere euch durch den „erschrecklichen Gerichts-Tag, daß, so offt ihr „einander gastiret, ihr die sündliche Gewohnheit, „vermöge welcher mit grossen Maassen ohne „Maaß, drey Personen gern oder ungern, willig „oder gezwungen, zu trincken pflegen, von euern „Gastereyen verwerffen wollet, als wie ein Gifft „des Teufels; weil solcher unseliger Brauch annoch „von der Heyden Weise hinterstellig verblieben „ist. Und wer dieses entweder bey seiner oder ei„nes andern Gastung zugiebet, der darf nicht „zweiffeln, er habe den Teufel geopfert. „Inmaßen durch durch solchen Trunck nicht allein die „Seele getödtet, sondern auch der Leib geschwächet wird.„

Bist du ein Nachfolger Christi, was hältest du nun von dieser Nachfolge der Heyden? Ja was hältest du von der Säufferey, die allerdings auch von den verständigen und sittsamen Heyden jederzeit und fast in allen Nationen geschelten worden? Denn jetzt erzehlte Mächler zu sauffen, ward nur von übelberüchteten Heyden mit höchstem Mißfallen der andern verübet. Alle Vernunfft-liebende Griechen und Römer hielten es für einen grossen Schandfleck. Meynest du, tapffer sauffen können, sey eine Ehre? So vernimm, was der kluge Heyde Seneca Epist. 83. p. 346. dazu saget: „Wenn du die „Sache recht erwegen wilst, was steckt denn „wohl für eine Ehre darinne, daß man viel einfaßt? „denn wenn der Sieg auf deiner Seite ist, und „auf dein Zutrincken dieser oder jener, der entweder „schläfft oder speyet, dir Bescheid zu thun sich nun„mehr weigert, also, daß du allein Stand hältest, „und vom gantzen Gast-Gelache übrig bleibst, „wenn, sage ich, du sie alle mit so herrlicher Tapfferkeit danieder gelegt hast, und niemand dem „Weine so viel Platz geben kan, als wie du; so „wirst du doch von dem Wein-Faße überwunden werden, als welchem die gröste Ehre gebühret, weil selbiges vielmehr Maaße Weins, als der tapfferste Trincker in sich hält und bewirthet.„ Wäre Seneca ein Christ gewesen; so hätte er vielleicht davor geschrieben: so wirst du vom Teufel doch überwunden werden ꝛc. Siehe Erasmi Francisci Glantz der geistl. Wandelsterne, Medit. XLIV, p 970 u. ff.

Solch Gesundheit trincken aber ist auch

II. Ein eitreles Hof-Gepränge und leere Einbildung. Apostel-Gesch. XXV, 23. Wie denn an grosser Herren Höfen leider! noch viel Eitelkeiten mit unterlauffen, wie die Weymarische Bibel ad d. l. anmercket, und auch bey andern Schrifftstellern, als z. E. Bey Meisnern ad Hof. VII, p. 686 in Moscheroschs Straff-Schrifften P. I, Vision. 4. p. 225. Heidfelds Sphing. c. 21. p. 688. Hermann Lathers Buche de Censu Lib. I, c. 10. n. 43. Carpzovs Pract. Crim. P. III. qu. 146. n. 9. u. 10. und vielen andern mit mehrerm ausgeführt zu befinden.

III. Geschiehet solches Gesundheit-Trincken aus lauter Heucheley und Liebkosen, und sind die Gesundheit-Trincker insgemein nur Liebediener, und Augendiener, oder grosser Herren Heuchler. Mengering Informat. Conscient. p. 30. Bey dem klugen und gelehrten Harsdörfer hat die Trunckenheit oder das Voll- u. Gleich-Sauffen, wie Constantinus Germanicus de Peregrinat. Germ. polit. p. 233. anmercket, in ihrem Reiche folgende Gesetze: „Die Trunckenheit „hatte von ihren lieben getreuen Räthen, welchen „viel anvertrauet war, verstanden, daß kein „Reich ohne Ordnung bestehen möchte; ließ derowegen mit klugen Einrathen der ihrigen nach„gehende ceremonielische Trinck-Gesetze verfassen „und ausrufen: 1) Soll einem jeden ein Trinck„glas, den Durst zu leschen, fürgesetzet werden, „welches er stehen lassen, oder etliche mahl ausze„chen mag, ohne Verletzung des Gewissens. 2) „Soll die erste Gesundheit getruncken werden, „dessen, welchem die Herren Gäste am meisten „verbunden sind, und so nachgehends der Herren „und Obern, nach dem Range ihres Standes. „3) Soll der Anwesenden Gesundheit nach ihrer „Ordnung herumgehen. 4) Soll des Herrn im „Hause und seiner Haus-Ehre und der Liebsten „Gesundheit von den Gästen angesangen werden. „5) Soll das gemeine Wesen bedacht, und ein „grosses Glas, welches man vor Jahren zu dem „Willkommen gebraucht, mit einem guten „Wunsch, stehend angefangen werden. 6) Sollen etliche Gläser in Bereitschafft stehen, die Herren Gäste damit aufzuhalten, und entweder der „abwesenden guten Freunde, Brüderschafften, „Johannis Seegen, zu einer guten Nacht, frölichen Morgen ꝛc. getruncken werden. Wer diesen Gesetzen oder Lehrart, sich voll zu sauffen, „nicht gehorsamlich nachkommt, soll, an statt des „Weins Wasser trincken.„

IV. Ist das Gesundheit-Trincken entweder eine Glückwünschung und Danckſagung für erlangte Gesundheit und Wohlstand. Soll man aber GOtt hiervor mit einem grossen Kuhsoff und unmäßigen Truncke dancken? Oder es ist ein Wunsch zu guter Gesundheit und Wohlstande. Soll man aber GOtt um die Gesundheit also ersuchen und anrufen? Wie reimet sich das mit den Worten Pauli: Ihr esset oder trincket, so thut es alles zu GOttes Ehre. 1 Cor. X, 31. Und was solte doch wohl auch ein Wunsch vor eines andern Gesundheit vermögen, welcher mit Beleidigung und Erzürnung der Göttlichen Majestät und mit des wünschenden oder Gesundheits-

Digitized by Google

heit-Trinckers Ungesundheit geschichet? das Gifft des Trinckers kan dem andern, welcher nichts davon empfindet, unmöglich zur Artzeney dienen, wie Eckhard in seiner Ethic. c. 6. p. 156 davon urtheilet. Man sehe die gecrönten Häupter an, man betrachte die, so unter ihnen den Stand der Obern vorstellen, und erwege die einem lieb und werth sind. Wenn es am Gesundheit trincken lege; so würden sie viel tausend Jahre leben müssen. Man hat ihrer zwar wohl viel erlebet, die sich in das Todbette, und von dar in das Grab gegläsel, aber nirgends erfahren, daß eines Unterthanen oder Freundes Glas Bier seinem Obern und Freunde zu einer Panacee gedienet. Benjamin Gerlach Dom. II post Epiph. p. 87. Gönnen wir andern Gutes, wünschen wir ihnen Glück und Heyl; so ist es Christlich, durch ein gläubiges Gebet und inbrünstigen Seufzer dieselben Gott dem Herren zu treuen Händen anzubefehlen. Groß Sauffen gefällt Gott nicht, ist auch unserm Nächsten nicht ersprießlich, uns aber höchstschädlich. Reßler c. 1. p. 572. Wenn für manchen bey Gott so viel Vater Unser und Fürbitten einkämen, als Gesundheit-Trüncke für ihn geschehen; so wäre es vor seine und des Trinckers Seele besser. Speidel. Specul. Notab. verb. Zutrincken, p. 1388. Daher denn auch Owen L. VIII. Epigr. 14. gar recht sagt:

Opto tibi multam, nullam tibi poto salutem;
Est potior pota sicca salute salus.

V. Ist solches Gesundheit-Trincken das rechte Mittel und eine Anreitzung zu gröbem unsittlichem Gesöffte und Unflätereyen. Man nöthiget noch andere wider die Christliche Liebe zu solchem abscheulichen Teufels-Wesen; man brauchet allerley sonderliche Ränke und Künste, die aus des Schlemmers und Säuffers Epicuri Schule hergenommen sind, daß man die Gäste zum Sauffen bringe. Man stellet grosse weite Becher, oder viel mehr Kübel auf, damit man einen Fremden heisset willkommen seyn. Man bringet immer andere Weine dar, und reitzet die Gäste an, alle zu versuchen, und den besten zu erwehlen. Wenn man nun dieses genug getrieben hat; so kommt man endlich auch auf die Gesundheit-Trücke, und bringet der, so die Mahlzeit angestellet, erstlich dem Obersten am Tische eines auf dieses oder jenes Herren, Fürsten ꝛc. Gesundheit, das muß herum gehen; den übrigen begegnet er auf gleiche Weise. Und damit man die Sauff-Helden desto besser erkennen könne; so pflegen sie gemeiniglich aufzustehen, wenn sie den Wein in sich schütten wollen. Ja daß auch die in andern Gassen und Häusern wohnen, von dem übermäßigen Gesöffe wissen mögen; so müssen nach Gelegenheit die Trompeter so lange blasen, bis der Kübel ausgeleeret wird, und was dergleichen Ceremonien mehr sind. Schmidt Conc. IX von der Busse, p. 184. Ja eben dieser Schmidt in seiner Christlichen Weisheit Conc. XVI, p. 347 vergleichet solche Sauff-Helden den Hurenwirthen, die beydes für sich allerley Unreinigkeit und Unzucht treiben, und darneben auch andern unkeusche Leute zuführen, und zur Hurerey und Ehebruch Anleitung und Gelegenheit geben.

VI. Ist das Gesundheit-Trincken des Teufels süsses Gifft; denn durch solches Mittel bringet er auch wohl seine Leute dahin, daß sie ihnen zum Schaden und zur Schande ihre Vernunfft, eine so hohe von Gott empfangene Gabe, dem Teufel in die Rappuse geben, welches sie sonsten nimmermehr thäten, da nicht die starcken Züge mit so lieblichen Titeln anmuthig gemachet würden. Beßler, l. c. p. 372. Darum vergleichet Wilhelm Stuck Lib. III. Antiquit. Convival. c. 10. fol. 324 das genöthigte Trincken und Zutrincken erstlich der betrüglichen Teuflischen Invitation zum Essen, durch welche Eva sich und das gantze menschliche Geschlecht in zeitliches und ewiges Verderben gebracht hat, im 1 B. Mose III. 4. u. ff. darnach dem Zutrincken der Babylonischen Hure, die mit ihrem Becher des Greuels und der Unsauberkeit ihrer Hurerey die Könige und Einwohner der Länder vollgemacht hat, Offenb. Johann. XIV. 8 XVII. 2. XVIII. 3. Der Prophet Esaias V. 22. tituliret solche Bachusbrüder Helden, Wein zu sauffen, und Krieger in der Völlerey, und will damit andeuten, sie machen aus dem Sauffen einen Krieg, nehmen Wein und Bier zu Soldaten an, führen die wider ihren Feind, den sie an ihrem Bauche aufgeworffen, und bringen mit sich, an statt des Geschützes, die grossen Flöten und anderthalb Ellen langen Gläser, des Teufels Einhörner; ihr Kraut und Loth sind die starcken Halszüge, und wer am besten, am meisten, am längsten sauffen kan, den werfen sie zu ihrem General- oder Obersten auf, und der muß ihnen ein Held und Rittermäßiger Cavallier seyn, welcher grosse ruhmwürdige Thaten gethan. Walther in Politi. Proph. Dom I post Trin. p. 655. Ambrosius de Elia & Jejunio c. 13. und 14. beschreibet solche Säufferey auch in der Figur eines Krieges, und sagt: Erstlich fange man mit kleinen Gläslein an zu scharmutziren; bey dem zweyten Gange erhebe sich der rechte Kampf, da sauffe man um die Wette mit grössern Pocalen; wenn man aufstehet und man meynen solte, es habe der Krieg ein Ende, so bringe man die grösten Hirnbrecher hervor, damit werde die Festung des Verstandes allererst recht gestürmet. Und wiederum: „Ich kan euch Streiter nicht entschuldigen, die ihr die Leute als Freunde einladet, und als „Feinde wiederum von euch lasset; besser thätet ihr, „wenn ihr den Wein auf die Erde ausschüttetet. „Was haben doch solche Wein-Krieger für Freude an anderer Leute Schaden, ohne ihren Danck? „Du ladest deinen Freund ein zur Erquickung, „und zwingest ihn zum Tode; du ladest ihn zur „Mahlzeit, und bringest ihn in das Grab.“ Dannhauer Part. II. Lact. Catech. p. 470. Gewissenhafte Leute dencken billig an den Spruch, Habac. III, 15. 16. Wehe dir, der du deinem Nächsten einschenckest, und mischest deinen Grimm darunter, und truncken machest, (das ist, anders zum Sauffen nöthigest, daß sie davon truncken werden) daß du seine Scham sehest, (daß du seiner hernach spotten, und ihn verlachen mögest, wie Cham seinem Vater Noah gethan, als er truncken in der Hütte gelegen, und sich entblösset gehabt.) Was folget aber hierauf? und was dräuet Gott der Herr denselben Vollsäuffern? Antw. Man wird dich auch sättigen, (voll machen und überschütten) mit Schande vor Ehre. So sauffe du nun auch, (aus dem Becher des göttlichen Zorns

und der Trübsal) daß du traumelst (wie ein Trunckener). Denn dich wird umgeben der Kelch in der Rechten des Herrn, und must schändlich speyen für deine Herrlichkeit. Das ist: Gleichwie die, so sich übersoffen haben, alles schändlich und mit grossen Gestanck wieder von sich geben; also wirst du in solche Schande und Unehre gerathen, daß jedermann einen Abscheu, Greuel und Eckel für dir haben wird. Solten wir uns daher nicht billig endlich einmahl schämen, die wir Christo geschworen und die Christliche Religion angenommen haben, daß wir den alten ungeheuern Gewohnheiten der Thracier, Scythen und anderer unchristlichen Völcker, im Zutrincken und Vollsauffen so eifrig nachfolgen, dadurch wir nicht allein das zeitliche, sondern auch das ewige Heyl und Wohl des Leibes und der Seelen, für welche Christus sein Blut vergossen, und sein Leben dargegeben hat, unsern ewigen Feinde darbieten und verrathen? Struck l. c. c. 11. fol. 325. Ist es nicht sehr zu bedauern, daß wir, die wir rechte Christen seyn wollen, auch in dem Falle dem heiligen Evangelio einen so grausamen und greßlichen Schandfleck anhängen? Immassen ja die Puncte solches Wesens gantz unchristlich sind. Diejenigen, welche für wahre Glieder der Christlichen Kirche gehalten seyn wollen, lassen sich zum Dienste des Saufteufels gebrauchen, und trincken ihre eigene Ungesundheit, auf anderer Gesundheit, wider Gottes Ordnung, zu schwerem Mißbrauch der Gaben Gottes, zum Schaden an Leib und Seele. Es suchet in Wahrheit der böse Feind durch solch Werck nichts anders, als daß erstlich ein Mensch zeitlich die Erde käuen und die Welt gesegnen müsse, da er natürlicher Weise noch lange hätte leben können; hernach, daß, wo es möglich, die Seele durch Trunckenheit um ihre Seligkeit gebracht werde. Es wird mit solchen Gesundheiten keinem Theile geholffen; sondern dem einen, wo nicht allezeit, jedoch unfehlbar öffters, seiner Gesundheit Schaden zugefüget. Die Gaben Gottes, welche zu erlangen man bitten soll, werden verunehret, verderbet, und zu des Menschen Schaden gerichtet. Ist es nicht eine abscheuliche Art des Sauffens, daß man auf so viel Gesundheiten einander Bescheid thut, als je einer oder der andere Jahre auf sich hat, und in dem Sauffen ein sonderbarer Ruhm gesuchet wird? Ist es nicht ein böser eingerissener Gebrauch, im Trincken mit den Gläsern zusammen zu stossen und zu klingeln, um die Wette zu sauffen, bis man überlauffet, und das also eingesoffene wieder heraus speyen muß? Was folget hieraus anders, als daß die Menschen sich selbst zu unvernünfftigen Thieren machen, und indem sie Bescheid thun, und auf vieler Gesundheiten über ihr Vermögen sauffen, ihre eigene Gesundheit, zu grossem Schaden, alle Bescheidenheit, ja alle Vernunfft verlieren? Denn die Seele lieget in eines Vollgepfropften Leibe als in einem dunckeln Kercker gefangen, und die Sinne, damit die Seele wircken und deren sie sich bedienen soll, sind darinne gleichsam mit Ketten und Banden angeschlossen. Günther Heilers Jesus-Gedancken, p. 223. Es ist ein wunderlich Ding, daß die Menschen sich untereinander einladen, damit sie einander zu Grabe begleiten mögen. Denn wegen starcker Trincke, da einer des andern Gesundheit trincket, werden sie beyderseits todtkranck. Düncket es klugen und vernünfftigen Leuten nicht sehr ungereimt zu seyn, und daß es wider die Ehrerbietung lauffe, die man dem Könige oder Fürsten schuldig ist, daß man sich seines Nahmens so unzeitig gebraucht, indem man auf seine Gesundheit ein halb oder gantz, und auch wohl noch mehrere Tönngen Wein mit Gefahr, beydes Leib und Seele darinne zu ersäuffen, trincket? Was hat doch der grosse, kluge und verständige Herr damit zu thun, daß man ihn zum Zeugen über anderer Leute Thorheit nehmen will? Welche ungereimte Einbildung ist es doch, daß man vermeynet, bey dem Truncke auf Gesundheit gute Wünsche zu thun? Eben als wenn der Himmel Ohren hätte, der Vollsäuffer Gebet zu erhören. Und welches noch ärger ist, überdieses auch noch seinen Nachbar zu zwingen, gleiche Thorheit zu begehen, und dieses zu erlangen, sich gefast zu machen, denselben entweder seines Verstandes, oder des Lebens zu berauben. De la Serre von der Eitelkeit der Welt, c. IX, p. 316.

VII. Ist solch ungesundes Gesundheitsauffen wider Gott, welcher die Trunckenheit als eine schwere Sünde verdammet. Die Gesundheit-Trincke aber werden als ein Mittel zur Trunckenheit und Ungesundheit gebraucht; daher muß auch diese aus jenen nothwendig folgen.

VIII. Ist das Gesundheit sauffen auch wider die rechte Vernunfft, nach welcher ein Mensch nicht so viel trincken soll, als der andere, sondern so viel seiner Natur bequem ist. Es sind aber die Naturen und natürlichen Kräffte der Menschen ungleich. Darwider werden nun die tyrannischen Gesundheit-Trincke gezwungen, alle gleich auszusauffen. Dieser trinckt ohne Durst aus einem Stangen-Glase, welches wohl einer Ellen lang ist, seinem Gesellen auf dessen oder jenes Gesundheit zu, und zwingt ihn, daß er ihm so bald aus eben dem Glase nach der Landes Gewohnheit Bescheid thun muß, und bedencket nicht einmahl, ob auch sein Kopf so eine schwere Last tragen könne. Man muß demnach sauffen, oder einander die Hälse brechen; denn in solchen Sachen versteht man keinen Schertz. Man bedencke aber nur, wie einem solchen Menschen zu Muthe seyn müsse, der sich solchergestalt gezwungen siehet, entweder sein Leben in seinem Blute, oder aber seinen Verstand im Glase zu versauffen? De la Serre l. c. p. 313. Athenæus L. II. c. 1. Deipnosoph. p. 47. vergönnet einem jeglichen ehrlichen, verständigen Biedermann, drey Trincke über der Mahlzeit, als 1) der Gesundheit, 2) der Liebe, 3) des Schlafs. Der 4) sagt er, sey der Unbilligkeit, der 5) des Geschreyes, der 6) der Geilheit, der 7) der Beschimpfung oder Verkleinerung, der 8) der Ausforderung, und der 9) des Zorns.

IX. Ist es auch unnatürlich, und mehr als viehisch, einen wider seine Gelegenheit und Natur zum Truncke nöthigen. Wenn man einen Esel oder ein anderes unvernünfftiges Vieh prügelte und noch so erbärmlich tractirte, mehr zu sauffen, als seine Natur vermag; so würde man es doch nimmermehr von ihm erhalten. Desgleichen ein Ochse, Hund, Sau und andere Thiere, wenn man

ihnen

Digitized by Google

ihnen auch schon das Wasser vorhält, so nehmen sie doch keinen Tropffen mehr zu sich, als die Natur leiden kan; sie lessen sich eher todt schlagen, als daß sie über den Durst etwas trincken solten. Ja es ist auch kein Mensch so vermessen, daß er ein unvernünfftiges Vieh zu nöthigen begehre, mehr zu trincken, als ihm dienlich wäre. Warum wollen wir Menschen denn so unvernünfftig seyn, daß wir einen vernünfftigen Menschen mehr, als zu einem unvernünfftigen Viehe machen, und ihm dieses Ochsen- und Esel-Recht nicht wiederfahren lassen wollen, indem wir ihn mehr zutrincken, als seine Natur vermag, nöthigen und zwingen wolten? Taubmann in Comment. in *Plauti* Persam Act. V. Scen. 1. p. 1002. Rappolt in *Horat.* p. 1091. Chrysostomus Homil. LVIII. in *Matth.* c. XVII. p. 514 u. ff. Augustinus Serm. 231. de Ebrietate vitanda, Tom. X. col. 1096 u. f. Jener Laconier, als er hörte, daß etliche bey dem Schlaf-Truncke zum Trincken genöthiget wurden, fragte: Nöthiget man sie denn auch zum Essen? Damit er zu verstehen geben wollen, wie ungereimt dieses sey, wenn sich einer bey einer Mahlzeit seiner Nothdurfft nach und der Natur gemäß satt gegessen, es käme aber darauf der Wirth und hätte noch eine Hammels-Keule und einen Rumpf Brod in der Hand, und spräche: Siehe da, diese Keule und dieses Brod will ich dir bringen und voressen; du solt mir aber Bescheid und dergleichen nachthun; wenn du dich aber dessen, wegen deines Unvermögens wegerteſt, er aber dich nöthigte und spräche: Du solt und must es fressen, und wenn dir gleich der Bauch zerbersten solte; würde dieses nicht ein unsinniges und teuflisches Zumuthen seyn? Warum wilt du einen denn zum übermäßigen Truncke nöthigen, und ihm nicht eben sowohl seine natürliche Sättigung darinne, als wie in dem Essen, lassen? Plutarchus P. I. Moral. in Lacon. Apophth. p. 405. Was ist doch das für eine Ehre, was für eine Liebe und Freundschafft, wenn du einen Gast so voll machen wilt, daß er von seinen Sinnen nichts weiß, daß er sich siech, kranck, und bettlägerig sauft, seine Gesundheit vertrincket, Hals, Kopf, Arm oder Bein entzwey bricht, oder wohl gar um sein Leben kommt? Dietrich P. I. Conc. in *Sapient.* p. 179. Ach! es setzet einen schlechten Triumph, wenn man in Lastern den Sieg davon träget, und sich als einen starcken Trincker rühmet, der tapffer aushalten, gantze Gesellschafften zu Boden sauffen, oder sie so weit bringen kan, daß sie es machen müssen, wie die Hunde, wenn dieselben zu viel Gras gefressen; inzwischen aber selber bey Vernunfft bleibet, und sowohl seiner Zunge, als Füsse, noch mächtig ist. Siehe Erasmi Francisci Ruhe-Stunden, P. I. Meditat. 15. p. 309. und eben desselben Glantz der geistlichen Wandel-Sterne, Meditat. XLIV, p. 969. Die Welt-Leute, welche bey dem starcken Truncke nicht gerne truncken werden, sondern ihrer Sinne und Füsse mächtig bleiben wollen, pflegen sich vorher mit einigen Artzeneyen zu verwahren. Hiermit mögen sie wohl bisweilen den Kopf wider die Krafft des Weins rüsten und versichern, keinesweges aber wider das Gewissen. Denn wirst gleich du nicht, so wird doch dein Neben-Gast durch deine Hülffe truncken. Der Wein bringet viel Leute um, saget Sprach XXXI, 30. Vielmehr ersauffen in dem Wein-Fasse, als im Meere. Es ertrincken mehrere in den Gläsern, als in Wassern; Mehrere erleget Bacchus, als Mars; Mehrere tödten sich selbst, als von ihren Feinden getödtet werden. Was für ein schreckliches Gesöffe an Königs Alexanders des Grossen Hofe gewesen, ist daher abzunehmen, weil er besondere Sauff-Kämpfe angeordnet, darüber ihrer alsbald über dem Sauffen 41 todt geblieben; Promachus, der die andern überstoffen, bekam ein Talent von 600 Cronen zur Verehrung, starb aber am dritten Tage hernach. Plutarchus in Alex. M. Vita Tom. II. Oper. p. 498. n. 24 u. f. Bodinus de Republ. Lib. IV, c. 6. n. 454. p. 709. Im Jahre 1551 soffen zween Gülchische Reuter zu Reutlingen um 10 fl. eine Wette, da der eine 27, der andere 23 Maas ausgeleeret; sie haben aber beyde ein elendes Ende genommen. Dierrich in *Nabum*, p. 1239. Und dergleichen Geschichte sind mehr bekannt. Man kan aber dieses Laster eigentlich kein viehisches Laster nennen; sondern es ist allerdings noch mehr, als Viehisch, weil sich, wie schon gedacht, ein unvernünfftiges Thier nicht mehr, als die Natur leidet, einfüllen lässet. Was für einen Nahmen aber soll man ihm denn geben? Wenn es wider Willen und aus Versehen geschiehet; so wollen wir es einen menschlichen Fall nennen. Geschiehet es aber immer und wird ein Gewohnheit daraus gemacht; so ist es ein teuflisches Laster. Und solche Ausschweiffungen sind gar nicht zu entschuldigen oder geringe zu halten, sie mögen von Vornehmen oder Geringen, von Hohen oder Niedrigen begangen werden.

X. Ist das Gesundheit-Sauffen wider die Ordnung der Natur. Denn das Getränck ist nicht zur Ungesundheit und zum Schaden des Leibes und der Seele verordnet, sondern zur Stärckung, Erquickung und Erhaltung der Natur, daß es dem Menschen sein Hertz stärcke, daß es ihm Krafft gebe, ihn erfreue, und das Leben erhalte.

XI. Ist selbiges wider die Liebe des Nächsten, welchen man nicht muthwillig um seine leibliche und geistliche Wohlfart bringen soll. Wer einen andern nöthiget, über seine Nothdurfft zu trincken, der sündiget nicht weniger, als ob er denselben mit einem Schwerd erwürgete. Denn durch das Sauffen tödtet er seine Seele. Augustinus Serm. 231. de Ebrietate vitanda, Tom. X. col. 1097.

XII. Ist es wider die Exempel vernünfftiger Heyden. Bey dem Königlichen Mahl Ahasveri wurde niemand über Vermögen zu sauffen gezwungen; sondern ein jeder tranck, so viel er vermochte, seiner Natur und seinem Willen nach, Esther I, 8. Als Empedocles von einem Gaste zum Trincken war gezwungen worden; so verklagte er denselben hernach um solches Zwangs willen, wie Diogenes Laertius Lib. VIII. de Vita Philosoph. in Empedocle, p. 608. bezeuget. Und Diogenes goß den Wein, der ihm in einer Mahlzeit war zu viel eingeschencket worden, vor den Umstehenden aus, mit diesen Worten: Wenn ich diesen Wein allein austrincke, so würde ich nicht allein den guten Tranck, sondern auch mich selbst verderben; daher es besser ist, daß ich den Wein verderbe, als daß der Wein mich verderbe, wie Franciscus Ritter in dem Bösen Maul- und Heuchel-Christen, c. 30. p. 812, aus dem

Strobäo erzehlet. Anderer und noch gar viel mehrer hieher gehöriger Exempel, die in groſſer Menge angeführet werden könnten, zu geſchweigen.

XII. Streitet das übermäßige Zu- und Geſundheit-Trincken wider gute Geſetze und Ordnungen Chriſtlicher Obrigkeiten, von welchen wir bereits ſelbſt oben im III Abſchnitte unterſchiedliche beygebracht haben. Ja es hat ſich auch mancher tapferer Fürſt und Herr gefunden, welcher ſich der Nüchternheit und Mäßigkeit befliſſen, und das übermäßige Trincken und Zutrincken vermieden hat. Alſo läſſet ſich z. E. Herr Johann Friedrich Churfürſt zu Sachſen, bey dem Hortleder von den Urſachen des Deutſchen Krieges. Lib. IV. c. 22. folgender Geſtalt vernehmen: „Da Wir je zu „Zeiten mit Unſern Herren und Freunden, auch „wohl mit E. L. L. freundlichen lieben Vettern, „Oheimen und Bruder ſelbſt, auch andern denen „Wir mit freundlichem und gnädigem guten Wil„len verwandt und zugethan ſeyn, einen guten „Trunck in Frölichkeit gethan haben, geſtehen „Wir. Können nicht ſagen, daß Wir recht daran „gethan haben, wollen auch Unſer Unrechthun für„ſetzlich nicht vertheidigen, ſondern zu GOtt ver„hoffen, Er werde Uns Gnade verleihen, daß ſol„ches künfftig nachbleiben, und Wir Uns in ſeinem „Gehorſam dermaſſen verhalten mögen, damit es „zu ſeinem göttlichen Lob und Preiß gereichen mö„ge ꝛc. Und es zunahme oder beſchuldige Uns der „unruhige Herzog Heinrich von B. Unſers Trin„ckens halber, gleich wie er wolle; ſo wiſſen Wir „dennoch, ohne Ruhm, fürwahr, daß Uns Unſer „Trincken noch nie zu einem ſolchen Truncken-Poltz „gemachet, daß Wir zu gewöhnlicher Frühzeit, an „Verrichtung Unſerer Händel wären verabſäumet „oder verhindert worden; da man dagegen wohl „weiß, wie ſich der von B. wenn er getruncken, ver„hält und erzeiget, daß niemand gern um und bey „ihm iſt ꝛc.“ Ein ſolcher mäßiger Herr war auch der löbliche Landgraf Moritz zu Heſſen. Als er verſpürete, daß Churfürſt Friedrich der Dritte, Pfaltzgraf bey Rhein, dem Truncke zu viel thäte, richtete er, nachdem er denſelben zu Heidelberg beſucht hatte, einen ſonderbaren Orden an, nehmlich den Orden der Mäßigkeit, darinne die Fürſten, Grafen, Herren und Edelleute, ſo denſelben annehmen wolten, ſich verloben muſten, daß keiner mehr, als ein Maas Wein, über Tiſche trincken ſolte, damit dem übrigen Sauffen an der Herren Höfen gewehret würde. Schneider Loc. XI. von dem Geſetze ꝛc. p. 741. Erasmus Franciſci in ſeinen Ruhe-Stunden, P. II. Meditat. XXVII. p. 706. ſaget: „Ich laſſe alle andere Orden hoher Häupter in De„ro hohen Würden; halte aber für gewiß, daß ein „Engel, wenn er einen Orden wünſchete, unter groſ„ſen Herren, dieſen vor allen andern erwählen wür„de.“ Im Jahre 1517 hat auch Herr Siegmund von Dietrichſtein den Ritter-Orden und die Geſellſchafft Sanct Chriſtoffels, zu Abſtellung und Vermeidung des Fluchens und Zutrinckens angerichtet, darinne ſich die meiſten Steyr-Crain- und Kärnthiſchen Herren und Adeliche begeben, von welchen Hieronymus Megiſer in der Cärntiſchen Chronicke ausführlich zu leſen iſt. Siehe auch Beſolds Theſaurum Pract. v. Trunckenheit.

XIV. Des groſſen Aergerniſſes zu geſchweigen, welches durch dieſes ungeſunde Geſundheuſ-Sauffen gegeben wird, beſonders von denen, die andern, Stands- und Amtswegen, mit gutem Exempel vorleuchten ſolten, als da ſind Lehrer und Prediger, welche vor andern hierzu verpflichtet ſind, daß ſie mit Lehre und Leben, dieſem Laſter mit Macht ſteuern und wehren. Mit der Lehre, daß ſie die Abſcheulichkeit und Gefahr deſſelben den Leuten vorſtellen, dazu ſie GOttes und der Obrigkeit Befehl verbindet. Mit dem Leben, daß ſie ſich ſelbſt der Nüchternheit und Mäßigkeit befleißigen. Denn die beſte Tugend-Regel iſt das gute Leben eines Lehrers; hingegen gottloſe und der Völlerey ergebene Kirchen-Diener ſind der Kirche eine rechte Peſt. Und kein Laſter der Prediger giebt mehr Aergerniß, als dieſes. Es iſt ſchändlich und ärgerlich, wenn ein Prediger gern allen Banqueten und Zechen beywohnet, und den Wein häufig in ſich hinein gieſſet, daß er eher, als andere Sauff Brüder, truncken und voll wird, woran GOtt, die H. Engel und alle Chriſtliche Hertzen den gröſten Abſcheu haben. Dieſes bleibet alsdenn den Leuten ſtärcker im Gedächtniß, als wenn ſich ein anderer vollſäufft. Sie verlieren dadurch nicht allein ihr Anſehen, ſondern die Krafft ihres Amtes wird auch geſchwächet. Gerhard Loc. de Miniſter. § 281. Und wäre gut, daß wo man etwan ſolche Gott- und Gewiſſen-loſe Leute im Kirchen-Dienſte hat, die der ärgerlichen Trunckenheit ergeben ſind, und auf ein oder zweymahl geſchehene Ermahnung nicht davon abloſſen wollen, von der Pfarre abſchaffte und hinaus jagte; ſo würde nicht ſo viel Aergerniß und Unheil angerichtet. Schmidt Conc. IX. von der Buſſe, p. 189. Gleiches Aergerniß geben auch groſſe Potentaten, Fürſten, und Herren, ingleichen andere Obrigkeiten, die ſich etwan mit allzuvielem Gerätcke beſchweren, als nach welchen ſich ihre Untergebenen, ſonderlich der Pöbel und gemeine Mann richten, indem ſie meynen, was jene als groſſe und vornehme Leute thun, das würde ja wohl bey ihnen nicht ſo ſtraffwürdig ſeyn. Und es iſt gewiß, daß durch ſolch gegebenes ſchweres Aergerniß der Prediger und Obrigkeiten das gantze Land mit dem Laſter der Schwelgerey und des Vollſauffens, als mit einer Sündfluth, überſchwemmet werde. Schmidt Conc. IX. von der Buſſe, p. 190. Franciſci Glantz der geiſtlichen Wandel-Sterne, c. 44. p. 976. Glaß Conc. I. de Ebriet. Infam. p. 28.

XV. Dergleichen Geſundheits-Trincke, wobey man ſich nehmlich Räuſche ſauffte, ſind alsdenn ſo gut, als Gifft-Trincke, und eine Peſt der Seele. Denn es iſt gewiß, wer voll und truncken iſt, der lebet in einem gefährlichen Stande, ſo lange er ſich nicht beſinnet; und ſolte ein ſolcher Menſch plötzlich bey ſolchem Zuſtande mit ſeinem Ende überfallen werden, der dürffte wohl eine ſchreckliche Fahrt haben, nehmlich an den Ort, wo in einem feurigen und ſtinckenden Pfuhl der Lohn allen denen, welche den Bauch zu ihrem Gott gemacht haben, und Helden im Sauffen geweſen ſind, wird gegeben werden. Schmidt d. Conc. IX. von der Buſſe, p. 191. Auguſtinus Serm. 232. de Ebriet. virand. Tom. X. col. 1097. und 1101.

XVI. Nich-

XVI. Nichtige Entschuldigungen des Zu- und Gesundheit-Trinckens.

Es wenden aber solche unselige Gesundheits-Trincker recht elende Entschuldigungen vor, und sagen:

1) Wenn ich einen Freund zu mir lade, so würde es das Ansehen haben, als ob ich ihn nicht gerne hätte, wenn ich ihm nicht genug, und so viel er will, zu trincken darböte: Hierauf aber wisse, daß der, so dich GOtt dem Herrn zum Feinde machen will, dein Freund nicht seyn soll. Wirst du dich selbst und einen andern vollsauffen, so wirst du zwar einen Menschen zum Freunde, aber GOtt zum Feinde haben. Daher bedencke dich wohl, ob es recht sey, daß du dich von deinem GOtt absonderst, und zu den Trunckenbolden gesellest? Augustinus Serm. 231. de Ebrietate vitanda. T. X, col. 1097. 1098. Uebergieb eher alle solche gottlose Freunde, ehe du dich woltest an deinem GOtt versündigen. Wollen wir Christi Freunde seyn; so müssen wir thun was er, und nicht was die Welt begehret. Lieber alles mit einander, als Christi Freundschafft, lassen. Lieber der Welt, als GOttes Ungnade auf uns gezogen. Wenn dich die Mohren darum verlacheten, daß du nicht auch so schwartz, wie sie, wärest; wolltest du auch wohl darum weinen, oder ihnen zu gefallen dich mit Kohlen oder Kiehnruß anstreichen? Erasm. Francisci Ruhe-Stunden. P. II, Medit. 27. p. 704.

Es pflegen sich auch die Trunckenbolde und Zech-Brüder 2) damit zu entschuldigen, daß sie sagen: Eine mächtige Person hat mich genöthiget, daß ich überflüßig getruncken, und an des Königs Tafel habe ich es nicht anders machen können. Dieses wird nun zur Entschuldigung also vorgeschützet, und was wir nicht thun oder lassen wollen, das sagen wir, daß wir es nicht können. Das nicht wollen (nüchtern und mäßig leben) machet uns vor GOtt schuldig, und wird vorgewendet, daß man es nicht anders machen könne. Hieher gehören die bey Höfen, und auch bey denen sonst ihres äusserlichen Wandels und vortrefflicher Geschicklichkeit halben hochbeliebten Staats-Leuten auf Gesandtschafften, Visiten, Gastmahlen ꝛc. hergebrachten Räusche, da der Mensch das Maaß der Natur überschreitet, und mehr trincket, als die erlaubte Sättigkeit oder Erquicklichkeit, das beywohnende Gewissen, und der innerliche Zeuge, der wider das Fleisch streitende Geist, erlauben, es sey gleich der Vorsatz zu sauffen da gewesen oder nicht, es sey mit Willen geschehen, oder nicht. Aber höre: Wenn es auch gleich dazu käme, daß man zu dir sagte, du must sauffen oder sterben; so wäre es ja viel besser, daß dein Leib oder das natürliche Leben dir bey gutem Verstande und Nüchternheit genommen würde, als daß deine Seele durch Trunckenheit des ewigen Todes sterben solte. Augustinus Serm. 231. & seq. de Temp. Diese Entschuldigung: Man läst mich nicht zufrieden, ich muß es wohl thun, die Gesundheiten vornehmer Personen verbinden mich dazu ꝛc. wird fälschlich eingewendet. Denn man nöthige dich noch so sehr; so soll dich doch nichts zwingen, GOttes Befehl zu übertreten, dem man mehr gehorchen muß, als Fürsten und Herren. Sünde bleibt Sünde, und wird darum nichts ehrlicher oder anständiger, wohl aber verdammlicher, wenn sie von hohen Personen begangen wird. Nichts, weder Hohes, noch Tiefes, weder Engel, noch Fürstenthum soll uns von der Liebe GOttes und seines Willens scheiden, Röm. VIII, 38. 39. Grosser Leute Begehren auszuschlagen, fällt schwer. Wem aber? Dem, der sich für Menschen fürchtet, und GOtt nicht recht vertrauet, und also lieber GOttes, als eines Menschen Gunst entrathen will. Francisci Ruhe-Stunden. Part I, Med. XLVI, p. 1179. Diejenigen Könige, Fürsten, oder andere Gewaltige, sie seyn, wer sie wollen, weil und wenn sie durch GOttes Gnade so wohl Christen, als auch verständig und mäßiges Lebens sind, und von Hertzen GOtt fürchten, wenn sie sehen würden, daß du dir festiglich vorgesetzet hättest, du wolltest ihnen aus wahrer Gottesfurcht durch das Volltrincken nicht willfahren, ob sie gleich eine Weile über dich erzürneten, würden dich doch hernach mit grosser Verwunderung aufnehmen und sprechen: Siehe, wie haben wir es mit dem gemacht? Wie haben wir ihn mit Dräuen und Schrecken zwingen wollen? und haben ihn doch nicht von seiner Mäßigkeit abbringen können. Denn GOtt der HErr, der da siehet, daß du aus Liebe gegen ihn dich nicht mit dem Truncke überladen wilst, wird dir auch Gnade vor denen geben. die dich zur Völlerey anhalten und zwingen wollen. Augustinus Sermon. 232. de Ebrietate vitanda. T. X, col. 1101. Ein wiedergebohrner und gläubiger Mensch, wenn er es nicht allerdings meiden kan, sondern Noth halben, Ehren wegen, oder aus Schuldigkeit bey Gastereyen und Banqueten seyn muß, enthält sich dennoch in den Schrancken der Mäßigkeit und einer geziemenden Frölichkeit; und und so ja von andern daraus geschritten werden, und es auf das Asotische Zusauffen und Schwelgen hinaus lauffen wolte, so williget er nicht darein, sondern ziehet GOttes Gnade aller Menschen Gunst weit vor, und achtet daher alle Ungunst nichts, sondern giebt vielmehr mit Geberden, Worten und der That selbst, nehmlich durch Aufstehen und Weggehen, sein hertzliches Mißfallen wegen dieser Sünde zu verstehen, und lauffet also nicht mit den andern, sie seyn wer sie wollen, in ihr unordentlich Wesen, ob sie gleich lästern. Francisci Glantz der Geistlichen Wandel-Sterne. Medit. XLI. p. 928. 929. Er gedencket, es sey besser, Gesundheit und ein gutes Gewissen zu behalten, und bey den Menschen Zorn und Undanck verdienen, als wider Gesundheit und Gewissen, den Menschen zu Liebe trincken, und GOttes Zorn, Ungnade und Straffe verdienen. Dietrich P. II. Conc. in *Eccles.* p. 53. In Summa, kein König, kein Fürst, spricht Ambrosius, kan uns zwingen, zu thun, was wir nicht wollen, nehmlich wider GOtt. 3) Nehmen einige die vernünfftige Trunckenheit aus, und meynen, der sey allererst würcklich ein truncken Mensch zu nennen, der also saufft, daß er seiner Vernunfft nicht mehr Meister sey, mithin zu seinen Amts-Geschäfften und dem Gebete untüchtig worden. Aber GOttes Wort weiß von solcher Ausnahme nichts. Christus verbeut nicht nur die Völlerey, dadurch das Haupt eingenommen, die Sinne verwirret, und der Verstand

Digitized by Google

stand betäubet wird, sondern auch alle Trunckenheit insgemein, wenn er sagt: Hütet euch, daß eure Hertzen nicht beschweret werden mit Fressen und Sauffen, Luc. XXI, 34. Auf die widrige Weise würden die nassen Sauffhelden und Krieger in der Völlerey wohl davon kommen, welche ihrem Magen also verpicht, und im Sauffen eine solche Fertigkeit erhalten haben, daß ihnen der Wein nichts zu schaffen giebt. Welcher Räusche öffters Wiederholung aber so viel erschrecklicher ist, je mehrmahl man in dem heiligen Beichtstuhle, dieser bösen Gewohnheit abzusterben, ausdrücklich GOtt gelobet, und solchen Bund doch nicht gehalten, sondern der Welt zu gefallen übertreten hat. Daher Gottesgelehrte Prediger mit Nachdruck zu erinnern sind, ihre Seligkeit auch in diesem Stücke mit Furcht und Zittern zu wircken, und zu sagen, daß auch die sogenannte vernünfftige Trunckenheit, wie man excipiren will, dazu gewöhnliche Anmuthungen, Zwangs- Bedrohungen, in allewege der Seele tödtlich, und der heydnischen Erbarkeit zum Theil entgegen sind, Krafft deren auch so gar schon Ahasverus bey seinen Hof-Mahlzeiten einem jeglichen frey gelassen, zu trincken, was und wie viel er begehret hat. Spener in piis desideriis p. 181. Zudem ist die Berauschung der Vernunfft vielmehr der Effect und die Frucht der Trunckenheit, als daß in derselben eigentlich diese Untugend bestünde. Dannhauer Catech. Part II, p. 459. Endlich ist aber gar nichts gutes an solchen Trüncken. Es sind keine Ehren-sondern Schand-Trüncke, weil einer, indem er sich davon volltrincket, seine eigene Schande trincket. Es sind keine Freuden- sondern Leid-Trüncke, weil er davon nur trinket, daß ihm leid ist. Es sind keine Gesundheits-sondern Kranckheits- und Mord-Trüncke, weil solche Gesundheits-Trüncke mehr nichts, als den Menschen kranck machen, auf welche alsdenn gewiß nichts anders, als Ungesundheit erfolgen kan, wie bereits oben schon gedacht worden. Dieterich P. II, Conc. in *Eccles.* p. 53. Mit mehrerm aber findet man diese Materie in Michael Freuds Schrifftmäßigem Bedencken oder Erörterung der Frage: Was vom Gesundheit-Trincken zu halten ꝛc. welches bey dessen Antimonomachia oder Gewissens-Fragen, was von Duellen ꝛc. zu halten, p. 459. u. ff. als ein Anhang zu befinden, ausgeführet.

XVII. Zugabe von noch einigen andern hieher gehörigen Fragen.

Schließlich fügen wir allhier noch folgende drey Fragen bey:

1) Ob es an dem sey, wie man insgemein zu sagen pflegt, wer im Trunck fällt, und nicht gleich Bescheid thut, der betrüget in mehrern, das ist, denjenigen, welcher bey dem Zu- und Gleich-Sauffen nicht treulich nachfolget, sey auch in andern Stücken nicht zu trauen? Welches aber billig zu verneinen. Denn die Treue ist eine Tugend, nicht aber ein Laster; und kan ein ehrlicher Mann deswegen nicht ungetreu genennet werden, weil er sich auf allzugrosse und übermäßige Humpen Bescheid zu thun weigert, mithin der Sünde und den Lastern widerstehet. Denn obgleich einem Klugen und mäßigen Mann auch über den Durst zu trincken erlaubt ist, und die Frölichkeit der Mäßigkeit und Klugheit gar nicht widerstreitet, so, daß auch mäßige Leute nicht allein einen Gesundheits-Trunck, sondern auch den andern oder den Schlaf-Trunck thun können; So entziehen sie sich doch, wenn sie diese zu sich genommen haben, den Sauff-Gesellschafften billig, damit sie nicht etwan auch den Trunck der Schande, des Lermens, und der Unsinnigkeit thun.

2) Ob diejenigen sündigen, welche entweder durch sich selber, oder durch andere einen dritten mit Worten, oder mit der That truncken, oder, wie man öffters zu sagen pfleget, durch den Trunck aufgewreckt und lustig zu machen suchen? Soiches ist allerdings zu bejahen. Denn einen andern zum Sündigen anreitzen, oder ihm in der Sünde beystehen, ist unstreitig nichts anders, als selbst sündigen.

3) Ob es denn auch wohl erlaubt sey, jemanden, um ihn desto besser auszuforschen, zum Voll-Trincken anzureitzen? Nun hat man zwar hiervon einige gar bekannte Verse, aus des Horatii Arte Poetica, folgendes Inhalts:

Regibus hic mos est, magnis urgere cululli,
Et torquere mero, quos perspexisse laborant,
An sit amicitia dignus?

Ob aber dieses wohl gethan sey? ist eine andere Frage, und darauf kurtz und gut zu antworten, man müsse nichts Böses thun, daß etwas Gutes herauskomme. Denn man hat ja endlich noch wohl andere Mittel, wodurch die Verstellung entdecket werden kan, und welche an und vor sich nicht allein der Erbarkeit, sondern auch der Klugheit viel gemässer sind. Und ob auch gleich ein kluger Mann bisweilen böse Mittel zu einem guten Zwecke braucht, welchen Falls der Klugheit nicht zuwider ist, das von andern begangene Böse zu einem guten Zwecke einzuleiten; So ist es dennoch mit ein Werck der Verschlagenheit und Argligkeit, die bösen Mittel vor denen guten zu erwehlen. Wehner in Observ. Pract. v. Zutrincken.

Zutritt, oder Zuzug, ingleichen freyer und sicherer Ab- und Zutritt oder Zuzug, Lat. *Liber & salvus Recessus & Accessus*, heißt die Freyheit derer, welchen ein frey sicher Geleit ertheilet worden, an den Ort des Gerichts, vor welchem sie sich zu stellen haben, sicher ab- und zuzureisen. Siehe Sicher Geleit, im XXXXII Bande, p. 897. u. ff.

Zutritt, (sicherer) siehe Sicher Geleit, im XXXVII Bande, p. 897.

Zutritts-Frauen, nennet man am Kayserl. Hofe zu Wien diejenigen vornehmen Frauen, so zu allen Zeiten unangemeldet zu der Herrschafft gehen mögen; Lat. *Foeminæ illustres liberæ admissionis in aula Imperatricis.*

Zutschkämlein, ist ein kleines von Silber, Holtz oder anderer Materie gedrehetes Trinckgeschirr, obenher am Deckel mit einem rundspitzigen und engen Hälsgen oder Röhrlein versehen. Dadurch man die kleinen Kinder zutschen und trincken lehret. Frauenzimmer-Lexicon.

Zutta, ein Jappanisches Gewächse, ist eine Art auflaufender Ranckern, von Blättern, fast wie

Wein-

Digitized by Google

Wein-Laub. Sie ſind Winter und Sommer grün, die Ranken voll kleiner Wurtzeln, lauffen gerne über die Klippen, und alten Mauern, ſind gut die Luſthäuſer und Pirelen mit zu überdecken. Meiſters Orientaliſch- Indianiſche Kunſt- und Luſt-Gärtner, p. 161. u. f.

Zutterig, (Johann Caſpar) von Sülzfeld gebürtig in der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, ward 1664 Pfarrer in ſeinem Geburts-Orte. Weinrichs Hennebergiſcher Kirchen- u. Schulen-Staat, p. 381.

Zuttiber, Zuttibur, Zuttibure, Zütibber, wie auch Cuttiber, Suitiber, Suitibor, ein Heydniſcher Holtz-Götze bey den Sorben-Wenden, der wie ein Waldgott geſtalt geweſen, und welchem inſonderheit die Einwohner zu Merſeburg einen groſſen Eich-Wald, nicht weit von der hohen Brücke an der Saale, heiligen laſſen, darinnen, bey Lebens-Straffe, niemand einen Aſt oder Baum hat umhauen dürfen. Daſelbſt ſind jährlich, auf eine gewiſſe Zeit, eine groſſe Menge Heyden und Wenden zuſammen gekommen, dieſem Götzen Zuttiber zu opfern, welchem auch eigene Pfaffen, die Opfer zu verrichten, beſtellt geweſen ſind. Der Nahme Zuttiber ſoll, nach einiger Meynung, ſo viel, als ein zottigter Bär, heiſſen. Der Herr von Ludwig aber will in Opuſculo de Diis Sclavorum p. 521. es komme von Zowelzowy, Zoldzower, oder Zowdzower, her, welches Eichen bedeutet, und ſich auf den Wald, worinnen er geſtanden, appliciren läßt. Dieſer letztern Meynung iſt auch Michael Frentzel in Diſſert. Hiſtor. III. de Idolis Slavorum, c. 5. welche Diſſertation ſich in Hofmanns Scriptor. Luſat. T. II. p. 80. befindet. Dieſemnach iſt dieſer Wald anders nichts, als ein, dem deutſchen Jupiter geheiligter Hayn: denn die Eichen- und Eichen-Wälder waren dem Jupiter geheiliget. Es hat aber dieſer Eichen-Wald ſamt dem Götzen Zuttiber bis zu den Zeiten Wigberts, des dritten Biſchofs zu Merſeburg, geſtanden, welcher ums Jahr 1007 beydes den Wald und den Abgott niederhauen u. verbrennen laſſen, worzu ihm etliche ungläubige Wenden, derer viele nicht fern vom Stifft, um die Elſter und die Pleiſſe gewohnet, und offt dahin gelauffen, den Zuttiber anzubeten, Gelegenheit gegeben. An deſſen Stelle hat hernach beſagter Biſchoff Wigbert eine Kirche oder Capelle auferbauet, und ſolche dem H. Märtyrer Romanus geweyhet. Chriſtian Heinrich Weiſe führet aus dem Brotuf an, daß bey der Saal-Brücke bey Merſeburg noch Spuren von dieſem Walde befindlich wären, und es iſt wahrſcheinlich, daß die beyden ſogenannten Thier-Hölzlein, hart bey der Stadt Merſeburg, noch Ueberbleibungen von demſelben Wald ſeyn. Pomarius in Notis ad verus Chron. Saxon. p. 27; Brotufs Merſeburgiſche Chronick B. II. cap. 6. p. 462; Albini Meißniſche Land-Chronick p. 146; Ditmar Libr. VI. p. 285; Schneiders Chron. Lipſ. Lib. I. p. 142; Arnkiels Mitternächtiſche Völcker Theil I. p. 37 und 173; Sonderf p. 82; Thom. Reineſii Scriptum de Deo Endovellico; Heinens Beſchreibung der Stadt Nochlitz p. 143; Schmidts Zwickauiſche Chronick P. I. p. 356. u. f. Frentzels Seiagr. Commentarii de Diis Slavorum ac Soraborum Mſt. in den Unſchuld. Nachrichten des Jahres 1712. p. 994. u. ff. Frentzels Diſſ. III. Hiſtor. de Idolis Slavorum, in Hofmanns Script. Rer. Luſat. T. II. p. 80; Ludwigs Reliqu. Mſt. T. IV. p. 347; Titius im Exempel-Buch Loc. XI. p. 273. u. f. Elteſtens Nachricht von der Stadt Zörbig Th. I. p. 99; Schmelzens Diſſ. de Idolis veterum Miſn. incolarum §. 14; Schöttgens Antiquitäten-Lexicon, p. 1274; Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer, Th. I. p. 71 u. 158. u. f. Struvs vollſtändige Reichs-Hiſtorie, p. 24 §. 23; Allgem. Hiſtoriſches Lexicon; Weſtphalens Monumenta inedita, Tom. IV. Præfat. p. 238.

Zuttibur, ein Götze, ſiehe Zuttiber.

Zuttibure, ein Götze, ſiehe Zuttiber.

Zutz, ein Flecken im Graubündter-Lande, und zwar im Bunde des Gotteshauſes, in Ober-Engadin, eine Meile unter Sumaden am Inn-Fluſſe gelegen. Dieſer Flecken iſt der Sitz des Miniſtral oder des Ober-Haupts der gantzen Gemeine von Ober-Engadin. Dieſes Ober-Haupt ſoll allemahl entweder ſelbſt, oder zum wenigſten ſein Statthalter von der edlen und alten Familie von Planta ſeyn. Sonſt iſt auch daſelbſt ein Thurm, der mit dem Flecken gleichen Nahmen führet. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon; Delic. de la Suiſſe; Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie, p. 825; Meliſſantes Geographie, Th. I. p. 678; Allgem. Hydrographiſches Lexicon, p. 246.

Zutz, ein Bayreuthiſch Dorf im Amte Pegnitz. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 310.

Zutzendorf, ein Dorf im Elſaß, ſiehe Zutzendorf.

Zu verkauffen, ſiehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240. wie auch Verkauff, im XLVII Bande, p. 954. u. ff.

Zuverläßig, oder verläßig, und verläßlich, Lat. Certus, heißt in den Rechten ſo viel, als gewiß, unſtreitig, auſſer Zweifel, und worauf man ſich feſt und ſicher verlaſſen kan.

Zuverläßige Acceptirung der Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145. u. ff.

Zuverläßige Erklärung der Geſetze, ſiehe Wort-Erklärung der Geſetze, im LIX Bande, p. 421. u. ff. wie auch Interpretatio Juris authentica, im XIV Bande, p. 781.

Zuverläßige Erklärung der Worte, ſiehe Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 404. u. ff.

Zuverläßige Interpretation oder Erklärung der Worte, ſiehe Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 404. u. ff. und Wort-Erklärung der Geſetze, ebend. p. 421. u. ff. wie auch Interpretatio Juris authentico, im XIV Bande, p. 781.

Zuverläßige Nachricht, Lat. Certa Notificatio, ſiehe Notificare, im XXIV Bande, p. 1463.

Zuverläßige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zuſtande, Veränderung und Wachsthum der Wiſſenſchafften. Dieſes

ist die Aufschrift einer in unsern Tagen sehr beliebten Monats-Schrift, welche zu Leipzig mit dem Anfange des Jahrs 1740 ihren Anfang genommen. Man findet darinne neue Nachrichten, welche sich in dem Reiche der Wissenschafften zutragen, und ist eigentlich eine Fortsetzung der Deutschen *Actorum Eruditorum*. Wie bekannt, sind die Deutschen *Acta Eruditorum* mit dem zwey hundert und viertzigsten Theile beschlossen worden, nachdem sie nunmehro zwantzig Bände ausmachten. Kein gelehrtes Tage-Buch in unserer Sprache, wenn wir die Unschuldigen Nachrichten ausnehmen, kan sich des Vortheils rühmen, daß es so lange, als dieselben gedauert, und mit so gutem Beyfall der Kenner aufgenommen worden. Aber eben die Grösse dieser Schrifft wurde derselben zur Lust, und es fiel verschiedenen, welche sie zu brauchen wünschten, beschwerlich, wenn sie zwantzig solche Bände zugleich kauffen solten. Aus dieser Ursache entschlossen sich nicht nur der Verfasser, der vortreffliche und hochberühmte Herr D. Christian Gottlieb Jöcher, eine wahre Zierde der Leipziger Universität, sondern auch der Verleger, die Deutschen *Acta Eruditorum* zu beschliessen, und den Liebhabern gelehrter Geschichte mit einer den Deutschen Actis ähnlichen Monat-Schrifft ferner zu statten zu kommen, welcher der Hochgelehrte Herr Verfasser den Titul: Zuverläßige Nachrichten ꝛc. beylegte. Es ist in denselben die Einrichtung, die Absicht, der Vortrag, und der Verfasser mit der Einrichtung, Absicht, Vortrag und dem Verfasser der Deutschen *Actorum Eruditorum* gänzlich einerley. Warum man aber diese Monats-Schrifft: Zuverläßige Nachrichten betittult, davon sagt man in der Vorrede zu dem ersten Theile also: „Wir haben unserm „Buche die Aufschrift gegeben: Zuverläßige „Nachrichten; und wir hoffen in der That, der „Leser soll sich auf dasjenige, was wir beybringen, „ziemlich verlassen können. Es ist unsere Gewohnheit nicht, aus Vorreden und Registern die „Auszüge der Bücher zu verfertigen, sondern wir „gehen dieselben selbst sorgfältig durch, und bemühen uns, deren Schwäche und Stärcke dem Leser, „nach unserm Vermögen, umständlich vorzustellen. „Es ist wahr: wir können auf diese Weise nur „von wenig Wercken der Gelehrten in einem „Stücke reden. Aber es ist denen Liebhabern ohnfehlbar mehr gedienet, wenn sie von wenig Büchern gründliche Nachricht erhalten, als wenn „man von vielen unzulänglich handelt. Wir „lassen es bey den blossen Auszügen nicht bewenden, sondern fügen denenselben meistentheils unsere Gedancken, Erinnerungen und Urtheile bey; „sind aber dabey äusserst beflissen, diese mit der „möglichsten Aufrichtigkeit und Bescheidenheit einzurichten. Stehen einigen Lesern diese unsere „Meynungen nicht an, haben sie eine tiefere Einsicht, wissen sie es besser: so lassen wir uns solches „gar wohl gefallen, werden niemand deswegen beschwerlich seyn, und gedencken diese Nachrichten, „so wenig als vorher die *Acta Eruditorum*, zu einer Streitschrifft zu machen. So lange wir „mit gedachtem Tage-Buche zu thun gehabt, sind „wir in steter Wachsamkeit geblieben, damit nicht „etwan Liebe, Haß, Hochachtung, Neid, oder andere Vorurtheile, Theil an unserm Vortrage „nehmen möchten; und wir werden in dieser „Sorgfalt auch bey denen gegenwärtigen Nachrichten niemahls ermüden. Es ist ja ohnedem „Personen, welche mit der Weltweisheit und „Gottesgelahrtheit lange beschäfftiget gewesen, „höchst unanständig, wenn sie ihre Gemüthsbewegungen nicht besser in Zügel zu halten wissen, als angehende Schrifftsteller, die sich von einer jeden unordentliche Hitze aufbringen, und „herum treiben lassen. Wer seine Feder zu einer „solchen Arbeit widmet, wie die unsrige ist, der „muß die Kenntnis, die guten und schlechten Meynungen, so er von dem Verfasser eines Buches „hat, gleichsam verläugnen, und dessen Schrifft „so ansehen, als ob solche von einer unbekannten „Person herkäme, damit er im Stande sey, von „deren wahrem Werthe desto unpartheyischer zu „urtheilen. Dieses ist die Vorschrifft, welche „wir uns selbst ehemahls gemacht, und solche jetzo „abermahl machen. Ob wir derselben allezeit „gemäß gehandelt haben, und noch handeln werden, das müssen wir der Entscheidung verständiger Männer überlassen. Wir gedencken zwar „unsere Leser mit Nachrichten von allerley Arten „der Bücher zu unterhalten; aber wir haben doch „bey Erwählung derselben einige besondere Absichten. Fürnehmlich richten wir unsere Aufmerckſamkeit auf die wichtigsten Wercke, welche „zum Behuf der Gottesgelehrtheit, Weltweisheit „und Historie heraus kommen. Denn dieses sind „diejenigen Wissenschafften, um welche sich bey „nahe alle Gelehrten zu bekümmern haben. Nächst „diesem wollen wir dem Leser sonderlich die seltenen, „merckwürdigen und kostbaren Bücher verlegen, „welche ausserhalb Deutschland bekannt gemacht „worden. Die Schrifften unserer Landsleute liegen ja in allen Buchläden, und kommen denn „Liebhabern ohne grosse Bemühung in die Hände: „da hingegen fremde, sonderlich Englische Bücher, „von wenigen können angeschaffet, und von noch „wenigern gelesen und geprüfet werden. Endlich „sind wir billig geflissen, eine gute Wahl zu halten, und sonderlich diejenigen Bücher auszulesen, „welche zur Veränderung, Verbesserung und „Wachsthum der Wissenschafften etwas beytragen. Denn das sind die Wercke, worauf ein „Gelehrter hauptsächlich zu achten hat, und bey „deren Gebrauch und Erkenntnis, er viele andere „Geburten der Schrifftsteller entbehren kan, welche nur dasjenige wiederhohlen, und in einem „neuen Gewande vorstellen, was ihre Vorgänger „bereits gesaget. „ Ubrigens bemercken wir noch, daß von dieser schönen Monats-Schrifft bis jetzo 120 Theile, oder zehen Bände, die Presse verlassen. An fernerer Fortsetzung hat man nicht zu zweifeln, worzu wir denen Herren Verfassern eine vollkommene Gesundheit und Ruhe anwünschen. Siehe davon weiter nach den Artickel: Teutsche *Acta Eruditorum*, im XLII Bande, p. 1743. u. ff. ingleichen die Vorrede zu dem ersten Bande der Zuverläßigen Nachrichten.

Zuverläßige Wort-Erklärung, siehe Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 404. u. ff.

Zu-

Digitized by Google

Zuverläßige Wort-Erklärung der Gesetze, siehe Wort-Erklärung der Gesetze, im LIX Bande, p. 421 u. ff. wie auch *Interpretatio Juris authentica*, im XIV Bande, p. 781.

Zuverläßigkeit, gründet sich auf die Aufrichtigkeit oder Redlichkeit, welche in der Fertigkeit bestehet, sein äusseres Bezeugen gegen andere seiner innern Gemühsfassung gemäß und übereinstimmig einzurichten. So fern solches nehmlich insonderheit beym Reden geschiehet, und sich sowohl auf Versicherungen als Zusagen, und deren möglichste Erfüllung erstrecket, heißt Wahrhaffigkeit, auch Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit, die bey der Haltung der Zusagen eine mit Beständigkeit verbundene Aufrichtigkeit ist. Erstreckt sich diese Zuverläßigkeit auf die gesammte Einrichtung unsers Verhaltens nach unserer besten Einsicht und Fähigkeit anderer Wohlfahrt zu befördern, so wird sie Treue genannt; dazu demnach so wohl eine nöthige Offenhertzigkeit gehöret, anderen alle heilsame Nachrichten aufs möglichste zu entdecken, als auch Verschwiegenheit alle nachtheilige Entdeckung seiner von andern habenden Nachrichten, aufs möglichste zu vermeiden. Das Gegentheil derselben begreift theils alle Falschheit, Lügenhaftigkeit, Betrüglichkeit, schädliche Verstellung, Tücke, Schalckheit und Untreue in sich; theils alle Schmeicheley; theils alle Plauderhaftigkeit. Baumgartens Theolog. Moral. p. 685.

Zuvernumb, (Hieronymus) Bürgermeister zu Steyer in den Jahren 1522. 1523. 1528. 1531 und 1532. ein sehr reicher Venedigischer Handelsmann, starb im May 1547. Sein Epitaphium ist in der Pfarr-Kirche zu sehen. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 230. 238. 275. u. 276. wo sich auch der Zuvernumbische Stamm-Baum, nebst dem in Kupfer gestochenen Wappen befindet.

Zu verpfänden, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zu versetzen, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zuversicht, Lat. *Fiducia*, ist eine Freude, welche aus dem Begriffe einer zukünfftigen oder vergangenen Sache entstehet, bey welcher die Ursache, daran zu zweifeln, weggeräumet ist. Man kan die Zuversicht auch also erklären, daß sie sey derjenige Affect, welcher aus der vermeinden Gewißheit des bevorstehenden Gutes, entstehet. Die Zuversicht entstehet also aus der Hofnung, wenn die Ursache an dem Erfolge der Sache zu zweifeln, weggeräumet wird. Dieses geschiehet entweder, weil der Mensch die vergange oder zukünfftige Sache sich vorstellet, als wenn sie würcklich da wäre, oder solche als gegenwärtig anschauet: oder, weil er sich andere Dinge vorstellet, welche das Daseyn derselben Dinge, die ihm Zweifel erregten, ausschliessen. Denn, ob wir gleich von dem Erfolge einzeler Dinge niemahls Gewißheit haben können; so kan es doch geschehen, daß wir an dem Erfolge derselben nicht zweifeln. Denn es ist ein anderes, an einer Sache keinen Zweifel tragen, ein anderes aber, derselben gewiß seyn. Es kan daher geschehen, daß wir durch das Bild einer vergangenen oder zukünfftigen Sache in eben denselben Affect der Freude und Traurigkeit gerathen, als durch das Bild einer gegenwärtigen Sache. Hingegen verschwindet die Zuversicht, wenn man dem mit Gewißheit hoffenden zeiget, daß ihm entweder keine solche Begebenheit bevorstehe, oder daß sie sehr ungewiß sey; oder endlich, wenn sie ja käme, doch nichts sonderlich Gutes, ja wohl gar etwas Böses bey sich führen würde. Spinozä Sitten-Lehre, p. 233 u. p. 311 u. f. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theorer. Th. § 970. und Pract. Th. § 523. Siehe auch den Artickel: *Fiducia*, im IX Bande, p. 838 u. f. desgleichen Trauen, im XLV Bande, p. 62. und Treue, ebend. p. 510 u. ff.

Zuversicht, ist im Theologischen Verstande eigentlich eine solche Hofnung und Vertrauen, da man sich von etwas weglehnet, auf eine andere Sache, oder da man etwas, worauf andere trauen und bauen, wegwirfft, und sich auf was gewisses und beständigers verlässet, wie David sagt: Du bist meine Zuversicht, HErr, HErr, meine Hoffnung von meiner Jugend an. Ps. LXXI, 5. das ist, es mögen sich andere auf zeitliche Freude, Ehre, Reichthum, Glück ꝛc. verlassen, so werde ich mich doch von dergleichen unbeständigen, nichtigen und flüchtigen Dingen weg, auf etwas beständiges und ewiges, nehmlich auf meinen GOtt, derselbe ist der allergewissesste und unbewegliche Grund meiner Hofnung von Jugend auf gewesen. Er ist der Felß, worauf der gantze Hofnungs-Bau alleine gegründet ist, Matth. VII, 25. Also wird auch solches zum öfftern metonymisch vor dasjenige, darauf man sich verläßt, und worauf man in zustossenden Unglücke vertrauet, genommen. Auf welche Weise GOtt selber heisset die Zuversicht aller auf Erden, und ferne am Meer, Ps. LXV, 6. Wohl dem, der seine Hofnung setzet auf den Herrn; oder nach dem Grund-Texte: Wohl dem, der den Herrn zu seiner Hofnung setzet, Ps. XL, 5. Gesegnet ist der Mann, der sich auf den Herrn verlässet, und der Herr seine Zuversicht ist, Jer. XVII, 7. Hernach wird es auch von andern vergänglichen Dingen gebrauchet. Da stehet von der Hofnung des Heuchlers: Seine Hofnung ist eine Spinnewebe, Hiob VIII, 14. Beym Jrem XLVIII, 13 wird Bethel der Kinder Jsrael Zuversicht genennet, darauf sie sich verliessen. Ebenermassen heisset Egypten die Zuversicht des Hauses Jsrael, 2 Mos. XX, 6. und das Gold die Zuversicht, oder der Trotz und Trost der Gottlosen, Hiob XXXI, 24. Aus welchen und andern Oertern erhellet, wie das Hebräische Wort mibhtach zum öfftern die Sache selbst darauf man trauet, anzeiget. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2537 u. f.

Zuversicht oder Vertrauen auf GOtt, ist eine von allem Zweifel befreyete Vorstellung, daß GOtt uns helffen könne, helffen wolle, und helfen werde. Es ist die Zuversicht auf GOtt eine natürliche Pflicht und Schuldigkeit der Menschen, und fliesset solche aus der Erkenntniß der Allmacht, Gütigkeit, Allwissenheit und Wahrheit Gottes. Aus der Zuversicht entstehen folgende Tugenden

gegen GOtt: 1) Die Vergnügsamkeit mit dem gegenwärtigen Guten, da die Begierden der Seele durch die Zuversicht in GOtt, als dem höchsten Gute ruhen, und mit demselben vereiniget sind; 2) Die Gedult in gegenwärtigen Leiden oder Mangel, da man bey Empfindung des Leidens oder Ermangelung eines benöthigten Gutes die Zeit mit ruhigem Gemüthe erwartet, da GOtt nach seiner Weisheit beschlossen, das Leiden hinweg zu nehmen, oder das verlangte Gut zu schencken, daraus man zugleich siehet, wie mit der Gedult die Hofnung verknüpffet ist; 3) Die Anrufung Gottes, da man aus Erkenntniß seiner Ohnmacht sich mit dem Vertrauen des Hertzens zu GOtt wendet, und ihm zutrauet, daß er unser Verlangen Befreyung von dem Uebel und Mittheilung des Guten gewiß erfüllet werde, siehe Stollens Diss. de virtute, precibus impetrando, ex ethnicorum quorundam sententia, adversus Cottam, Arnoldum & Petr. Bælium, Jenæ 1710.

Uebrigens wird in unterschiedenen Stellen der H. Schrifft die ernstliche Zuversicht und das Vertrauen auf die Krafft Gottes, womit zu der Apostel Zeiten die Gabe Wunder zu thun vergesellschafftet war, der Glaube genennet. Also sagt Christus zu den Aposteln, Matth XVII. 20. „Wenn ihr Glauben habt, als ein Senffkorn; (das ist, wenn ihr die Zuversicht zu GOtt, die besondere Art des Glaubens oder der Anhänglichkeit an ihm, die versicherte Verlassung auf seine Macht ohne Zweifel und Wanckelmuth, wie vornehmlich zu dieser Zeit von euch erfordert wird; Wenn ihr diesen Glauben habt, ob er gleich noch so gering ist in Vergleichung, wenn er nur in einiger Masse mit euerem jetzigen Amte und Vortheilen übereinkommet:) „so möget ihr sagen zu diesem Berge: „Hebe dich von hinnen dorthin, so wird er sich he„ben.„ Dieses war ein Glaube, welcher von den Aposteln zu der besondern Zeit und von ihnen alleine erfordert ward.

Weiter wird die Zuversicht zu GOtt durch die Redens-Art: GOtt glauben (Deo credere) ausgedrucket, Röm. IV, 3. wo es heisset: „Abra„ham hat GOtt geglaubet, und das ist ihm zur Ge„rechtigkeit gerechnet.„ Herr Samuel Clark in seinen Geistlichen Reden, schreibet über diesen Spruch folgendes: Der Glaube zu GOtt ist der Grund sowohl der natürlichen, als auch der geoffenbahrten Religion. „Denn wer zu GOtt „kommen will, der muß glauben, daß er sey, und „daß er denen, die ihn fleißig suchen, ein Vergelter „seyn werde.„ Ein gutes Naturell und eine menschliche Erbarkeit können öffters eine Ursache vieler tugendhafften Handlungen werden, und sind es auch in der That nicht selten; welche, wo sie gefunden werden, allezeit ihr gehöriges Lob verdienen. Aber ein beständiger Lauf eines tugendhafften und gottseligen Lebens, welcher in allen Theilen und bey allen Gelgenheiten allezeit einerley Gestalt behält, der allen Versuchungen der Welt widerstehet, alle Schwierigkeiten überwindet, und bey allen Hinderungen bis ans Ende verharret, das ist ein Gebäu, welches auf keinem schwächern Grunde als auf einem festen Glauben eines zukünftigen Zustandes und auf einer Hofnung des gerechten Gerichtes Gottes, aufgeführet ist. Wie nun ohne Glauben an GOtt und Vertrauen auf ihn keine Religion seyn kan: also setzet die Heilige Schrifft allezeit da, wo der Glaube an GOtt ist, in dem Laufe der Heiligung voraus, daß er von allen andern Theilen der wahren Religion begleitet werde. Man setzet allezeit zum Grunde, daß die Wurtzel mit ihren Zweigen vergesellschafftet ist: und wo man eines Baums gedencket, da versehet man allezeit einen Baum, der seine eigne Frucht bringet. Ein Mensch bedeutet niemahls einen todten Leib eines Menschen, ohne die Seele und ohne Leben: also bedeutet der Glaube nach der Mund-Art der Schrifft niemahls die blosse Bekenntniß, daß man glaube, ohne würckliche Erweisung desselben Würcklichkeit durch seine Würckungen, es sey denn, daß es ein todter und unnützer Glaube seyn soll: Wie der Leib, sagt St. Jacob, ohne Geist todt ist: also der Glaube ohne die Wercke ist todt. Jac. II, 26. Gleichwie es in natürlichen Dingen unnatürlich und ungereimt ist, die Ursachen von ihren Würckungen, oder ihrer Natur nach unzertrennliche Dinge abzusondern, und zu glauben, die Sonne sey ohne Licht, oder das Feuer ohne Hitze: also ist es in der Religion und zur Sitten-Lehre gehörigen Sachen, moralischer Weise zu reden, abentheuerlich und unmöglich den Glauben und die Uebung zu trennen, die Verbindlichkeit zu einer Pflicht von derselben Ausübung abzusondern: Das eine ist der Vernunfft und Schrifft der Reael der Moralität, also zuwider; wie das andere dem Laufe der Natur, und allen natürlichen Möglichkeiten zuwider ist. Derowegen wird sowohl in der Schrifft, als auch in der gemeinen Rede, der Nahme einer vortreflichen Tugend gewöhnlicher massen für die Summe aller gesetzet. Und derjenige, welcher in der Heiligen Schrifft sonderlich einer Tugend wegen gelobet wird, der soll dadurch nicht sowohl distinguiret, sondern vielmehr also angesehen werden, daß er über dem gleichfalls mit allen andern Tugenden versehen sey. Die Gerechtigkeit, welche eigentlich und insbesondere die Pflicht andeutet, nach welcher man mit einem jeden Menschen gleich ehrlich und redlich handelt, wird in der Schrifft insgemein für die gantze Ausübung der wahren Religion überhaupt gebrauchet. Und das Kennzeichen, welches Noah beygeleget worden, 1 B. Mos. VI, 9. daß er ein gerechter Mann gewesen, wird in eben demselbigen Verse also erkläret, daß er vollkommen und ohne Wandel gewesen sey zu seinen Zeiten, und vor und mit GOtt gewandelt habe. Gleichfalls bedeutet an GOtt glauben eben so viel, als gottselig leben, weil dieses der Grund des Gehorsams gegen GOtt ist, und wo der Glaube aufrichtig ist, da wird ihn ein solcher Gehorsam allezeit begleiten. Gleichwie dieses nun von der Religion insgemein wahr ist: Also ist es insonderheit im Christenthum noch vielmehr gebräuchlich, den Glauben für die gantze Ausübung der Tugenden und des Gottesdienstes zu setzen. Dieweil, wie der Glaube an GOtt der Grund der Religion insgemein ist; der Grund des Christenthums insonderheit der Glaube an dieses grosse Werck Gottes ist, daß er seinen Sohn von den Todten auferwecket hat, die Welt in Gerechtigkeit zu richten. Dieses ist es, was der Apostel bemercket, Vers. 23.

oban-

Digitized by Google

obangezogenen IV Capitels an die Römer: „Das „ist aber nicht geschrieben allein um Abrahams „Willen, daß ihm sein Glaube zur Gerechtigkeit „gerechnet worden: sondern auch um unsert Wil„len, welchen es soll zugerechnet werden; so wir „gläuben an den, der unsern Herrn Jesum auser„wecket hat von den Todten." Dieses ist die Ursache, warum das ganze Evangelium im Neuen Testamente so häufig mit dem Nahmen des Glaubens benennet worden. Hingegen wird die Jüdische Religion durch das ganze Neue Testament gewöhnlich mit dem Nahmen der Werke beleget, der Zahlreichen äusserlichen Gebräuche und gewöhnlichen Beobachtungen wegen, welche, obgleich nicht würcklich, doch der Meynung und Gewohnheit des grössten Theils dieses Volcks nach, das Haupt-Stück ihrer Religion, oder das waren, wofür sie am meisten und eifrigsten stritten. Denn also hat die verderbte Beschaffenheit aller Menschen insgemein dieselben sowohl in den alten, als auch in den neueren Zeiten zu diesem gewöhnlichen Irrthum geleitet, dasjenige in einer jeden Religion am höchsten zu schätzen, was darinnen von geringster Wichtigkeit ist, nehmlich Meynungen und Gebräuche, welche die Menschen in verschiedene Partheyen theilen; und die wahre Tugend, Gerechtigkeit und Gütigkeit, welcher sich doch alle, die in der That gottselig sind, nothwendig und ernstlich befleißigen, gleichsam für nichts zu achten. Bey der ersteren Predigt des Evangelii war das die wichtige Frage, ob die Ausübung der Tugend, welche Christus in seiner Religion erfoderte, hinlänglich wäre, zur Seligkeit, ohne fernere Beobachtung der Jüdischen Gebräuche. Die Lipostel bedieneten sich dieses Beweißthumes, um zu erweisen, sie sey hinlänglich, daß Abraham ihr Vater selbst selig worden wäre, nicht durch die Beobachtung der Gebräuche, darauf sie so sehr vertrauten; sondern durch die Uebung eben derjenigen Tugenden, welche das Evangelium nun erfordert, und das um so vielmehr, daß die Schrifft ausdrücklich bejahet, das Evangelium sey vorher zu Abraham gepredigt worden, Gal. III, 8. Und eben dieser Beweiß ist nach der Länge eingeschärfet im 4 Capitel an die Römer, Vers. 3. als woraus der obangezogene Spruch genommen ist. „Abraham, sagt der Apostel, „ward sein Glaube gerechnet zur Gerechtig„keit, "und so ward er ihm gerechnet nicht nur nach, sondern auch vor seiner Beschneidung, Vers. 10. Daß demnach der Glaube angenommen wird, beruhet nicht auf dem Bunde der Beschneidung, wie die Juden meyneten: sondern auf dem rechten und anständigen Begrif von Gott, von welchem sein Glaube den Ursprung hatte, und auf dem folgenden Gehorsam, davon sein Glaube die Ursache war. (Eigentlich, weil er sich auf Gott verließ, seinen Verheissungen trauete, und sich an Gott und seinen Sohn hielt, sein zukünfftiges Verdienst zuversichtlich ergrif, und es sich zueignete. Der seligmachende Glaube hat eigentlich 4 Theile: 1) Die Erkenntniß mit dem Beyfall; 2) Das fußfällige Verlangen nach der Gnade, 3) die Ergreiffung und Zueignung. 4) Die Beruhigung und Verlassung auf Gott. Und diese Stücke hat Abrahams Glaube auch gehabt, dazu auch der Gehorsam kam. Löpfners Diff. de actib. fidei, &c. Langens Causam Dei, Tom. III, p. 529 u. f. Oeconom. fal. p. 358, und Apostol. Licht und Recht ad h. l.) Vers. 20: „Er zweifelte nicht an der Ver„heissung Gottes durch Unglauben: sondern ward „starck im Glauben, und gab Gott die Ehre, und „wußte aufs allergewisseste, "(war völlig überzeuget) „daß, was Gott verheisset, das kan er auch „thun. Darum ists ihm auch zur Gerechtigkeit „gerechnet." Die Zueignung davon ist, „daß es „nicht allein um seinetwillen geschrieben ist: son„dern auch um unsert Willen, welchen es gleich„falls soll zugerechnet werden, so wir gläuben an „den, der unsern Herrn Jesum auferwecket hat „von den Todten: welcher ist um unserer Sünde „Willen dahin gegeben, und um unserer Gerech„tigkeit Willen auferwecket." Welche letzten Worte zu dem Ende hinzu gethan sind, die eigentliche Natur des Glaubens an Christum zu beschreiben. Denn wenn der Endzweck des Todes Christi gewesen ist, uns von Sünden zu erlösen; und der Endzweck seiner Auferstehung war, uns zur Gerechtigkeit zu bringen: so ist offenbahr, daß der Glaube an Christum uns sonsten keine Wohlthat ist, wo er nicht zur Zerstöhrung der Sünde und zur Befestigung der Tugend abzielet. Welches die äusserste Thorheit und der allergefährlichste Irrthum derer jenigen anzeiget, die den Glauben im Gegensatz gegen die moralischen Tugenden erheben, und das Evangelium Christi nur zu einer Form der Worte, und zu einer eingebildeten Speculation machen, an statt daß es der Weg zur Gerechtigkeit und das heilige Gebot seyn solte, wie es die Schrifft allezeit vorstellet. Da wir nun die Natur und den Grund des Apostolischen Schlusses insgemein erkläret haben; so ist nun die besondere Meynung der Worte: „Abraham hat Gott „geglaubet, und das ist ihm zur Gerechtigkeit ge„rechnet, "insonderheit gar leichtlich zu verstehen. Abraham war das grosse Exempel der Gerechtigkeit, daß ihn die Schrifft in besonderem Verstande einen Freund Gottes und den Vater der Gläubigen nennet, Sirach XLIV, 20: „Er war der „hochberühmte Vater vieler Völcker, und hat sei„nes gleichen nicht in der Ehre. Er hielt das Ge„setz des Höchsten, und Gott machte mit ihm einen „Bund." Nun diese Gerechtigkeit, welche Sirach die Haltung des Gesetzes des Höchsten nennete, nennet der Apostel die Gerechtigkeit des Glaubens, (welche ist die Gerechtigkeit Jesu Christi, die dem bußfertigen Sünder durch den Glauben zugerechnet wird) im Gegensatz der Gerechtigkeit der Wercke. Derohalben ist offenbahr, daß er durch die Wercke, welche er gering achtet, die Gebräuche, und Ceremonien meyne, und nicht die Uebung der Tugend, und durch den Glauben an Gott, welchen er so hoch anpreiset, meynet er die wahre Religion. Abraham bewieß und bewährete seinen Glauben dadurch, daß er der wahren Religion und dem rechten Gottesdienst anhieng, welches ihm zur Gerechtigkeit gerechnet ward: und uns, wenn wir auch also an Gott glauben, soll es gleichfalls zur Gerechtigkeit gerechnet werden. Damit man aber auch den Nutzen dieser Anmerckung des Apostels in der täglichen Uebung recht anwenden möge, so wird noch nöthig seyn, allhier besonders zu erwegen: 1) Worinnen Abrahams Glaube bestand

wel der ihm zur Gerechtigkeit gerechnet worden ist, und II) was insonderheit von uns erfordert wird, wenn uns die Schrifft gleicherweise ermahnet, an Gott zu gläuben. Die Nachricht, die uns die Schrifft von dem Glauben Abrahams ertheilet, bestehet darinnen:

1) Daß er an den wahren Gott, den Schöpfer und Beherrscher dieser Welt, den Herrn Himmels und der Erden glaubete. Die Völcker unter welchen er ein Pilgrim war, waren alle Abgötter, Anbeter todter Menschen, Verehrer derer Könige, die in vorigen Zeiten bey ihrem Leben über sie regieret hatten. Denn dieses war der Ursprung aller heydnischen Abgötterey, (nebst dem, daß sie auch die Sonne wegen ihrer Majestät in den ältesten Zeiten, und fast zuerst, zu verehren anfiengen, darauf die andern Heere des Himmels folgeten). Eine jede Stadt und jedes Gebiete hatte seinen eigenen Printzen, und die Welt war in kleine Königreiche eingetheilet. Diese Könige wurden bey ihrem Leben von ihren Schmeichlern fast mit göttlichen Ehren verehret: und nach ihrem Tode wurden sie von dem unwissenden Volcke als Götter angebetet. Die Ehre der Anbetung, welche solchen selbst gemachten Göttern wiederfuhr, war gleichfalls abergläubisch, und die Verderbniß ihrer Sitten kam mit der Ungereimheit ihrer Religion überein. Von diesen sonderte sich Abraham ab, und glaubte an den wahren Gott, den Schöpfer aller Dinge, und um dieses Glaubens Willen verließ er sein Vaterland, Hebr. XI, 8: „Durch „den Glauben gieng aus Abraham, und wuste „nicht, wohin er käme, und ist ein Fremdling gewe„sen in dem verheissenen Lande, als in einem frem„den; Denn er wartete auf eine Stadt, die einen „Grund hat, welcher Baumeister und Schöpfer „Gott ist.“ Er glaubte, der Gott der gantzen Welt, welchen er allein verehrete, sey mächtig genung, ihn im gegenwärtigen Leben zu bewahren, oder es ihm in dem zukünfftigen Leben zu vergelten. Und dieser Glaube ward ihm zur Gerechtigkeit gerechnet. 2) Gleichwie Abrahams Glaube insgemein darinnen bestehet, daß er den wahren Gott geglaubet; Also hat er sich insbesondere in solchen Handlungen der Unterwerfung und des Vertrauens auf Gott offenbahret, wie einer solchen Person anstand, welche gerechte und anständige Begriffe von dem wahren Gotte hat, dem er dienet: und deswegen ward es ihm gerechnet zur Gerechtigkeit. Das erweiset Paulus ausdrücklich, wenn er anführet, wie Abraham die Verheissung eines Sohns empfangen, Röm. IV, 17. „von „Gott, dem er geglaubet hat, der da lebendig ma„chet die Todten, und rufet dem, das nicht ist, daß „es sey, und er hat wider die Hoffnung geglaubet „auf Hoffnung, und gab Gott die Ehre, und war „völlig überzeuget, daß, was Gott verheisset, das „kan er auch thun, und darum, sagt er, ists ihm auch „zur Gerechtigkeit gerechnet.“ Also bestand auch bey der Aufopferung seines Sohnes die Vortrefflichkeit seines Glaubens darinn, daß er sich auf den grossen Grund-Satz der Religion gründete, nehmlich auf der Hoffnung der Auferstehung der Todten. Paulus saget, Hebr. XI, 19: „Er gedachte, „Gott kan auch wohl von den Todten erwecken. „Daher er auch ihn zum Vorbilde wieder nahm.“

Diese letzten Worte: Daher er auch ihn zum Vorbilde wieder nahm, sollen nach der Ausleger Meynung bedeuten: Isaac entkam mit genauer Noth dem Tode, als es accurat an dem war, daß er solte geopfert werden. Aber dieses war eine Begebenheit, die Abraham vorher, ehe es geschah, nicht vorher sehen konnte, folglich konnte sie ihm dazumahl kein Bewegungs-Grund seyn, seinen Glauben zu stärcken. Dahero können die Worte noch einen andern Verstand leiden, der mit des Apostels Endzweck noch näher übereinstimmet. Es heißt: „Abraham dachte: Gott kan ihn auch „wohl von den Todten auferwecken.“ Und zu diesem Schluß hatte er schon einen festen Grund, „weil er ihn bereits vorhero schon einmahl im Vor„bilde von dem Tode empfangen hat,“ nehmlich zur Zeit seiner Geburt, da er von Eltern gezeuget ward, die so gut, als todt waren, wie es der Apostel in eben diesem Capitel ausdrücket. Abrahams Schluß war dieser, welcher sehr wohl angebracht und starck war: Eben der Gott, welcher machen konnte, daß Isaac zuerst sein Leben von solchen Eltern empfieng, die bereits für Alter erstorben waren: der könnte ihn auch zum andern eben so leicht zum Leben auferwecken, wenn er auch würcklich todt seyn solte. 3) Abrahams Glaube war keine Speculation und bloße Leichtgläubigkeit, sondern ein Grund des Gehorsams und der wahren Heiligkeit, 1 B. Mose XVIII, 19: „Ich kenne „Abraham, daß er wird befehlen seinen Kindern, „und seinem Hause nach ihm, daß sie des Herrn „Wege halten, und thun was recht und gut ist: „Auf daß der Herr auf Abraham kommen lasse, „was er ihm verheissen hat.“ Diese Worte Gottes im Alten Testament sind hinlänglich klar. Allein weil über diese Materie nachgehends einige Irrungen entstunden; so führet St. Jacob eben dieses Exempel an zur eigentlichen Entscheidung einer Streitfrage seiner Zeit, Cap. II, 21: „Ist nicht „Abraham, unser Vater, durch die Wercke gerecht worden, da er seinen Sohn Isaac auf dem „Altar opferte? Da siehest du, daß der Glaube mit „gewürcket hat, an seinen Wercken, und durch die „Wercke ist der Glaube vollkommen worden. Und „ist die Schrifft erfüllet, die da spricht: Abraham „hat Gott geglaubet, und ist ihm zur Gerechtigkeit „gerechnet.“ Es ist sehr merckwürdig, daß diese letzten Worte, welche von Paulo in obangezogenen Spruche zur Erhebung der Würckung des Glaubens angeführet werden, zugleich von Jacobo angeführet sind, die ebenfalls nothwendige Wercke der Gerechtigkeit zu erweisen. „Abraham hat „Gott geglaubet, und es ist ihm zur Gerechtigkeit „gerechnet. “Abraham ward gerechtfertiget durch den Glauben an Gott; Aber die Ursache, warum sein Glaube so hoch angenommen worden, war, weil er die Gerechtigkeit des Lebens würckete, (oder weil er lebendig und thätig war). Ohne Zweifel und insonderheit darum, weil er das Verdienst des zukünfftigen Messiä ergrif; das war das Vornehmste, siehe Witsii Oeconom. fœderum divinorum. 4) Und letztens: Der Glaube Abrahams wird in der Schrifft, eben wie der Glaube der Christen, nicht den tugendhafften Wercken; sondern den Gebräuchen und Ceremonien des Gesetzes Mosis entgegen gesetzet, Gal. III. 7.

Die

Digitized by Google

Die des Glaubens sind, das ist, die, welche an Christum gläuben, erwarten durch die würckliche Heiligkeit des Evangelii die Seeligkeit, und nicht durch solche äusserliche Gebräuche u. Ceremonien, wie die Juden beobachteten; eben dieselben, sagt er, sind Kinder Abrahams. (Dieses ist eine besondere Meynung und Erklärung Samuel Clarcks, darinnen er den Papisten sehr nach dem Munde redet, womit unsere Gottesgelehrten nicht übereinstimmen können. Denn wir werden allein durch den Glauben selig: Der Glaube aber rechtfertiget, so ferne er Christi Verdienst ergreiffet. So ferne aber der Glaube in guten Wercken fruchtbar ist, in so ferne bezeuget er, daß der Mensch gerechtfertiget sey, und heiliget immer mehr und mehr, und das ist der heiligende Glaube, welcher sammt der Liebe zum Gesetz gehöret, und nach dessen Vorschrifft alle Pflichten regieret, jedoch aus einem Evangelischen Grunde. Also muß das Wort durch hier die Ordnung, und nicht das Mittel anzeigen, welches auf unserer Seiten der Glaube, aber der durch die Liebe thätige, allein ist. Langii Causa Dei, Tom III, p. 631.)„ Gleichwie Abraham hat GOtt geglaubet, und es ist ihm gerechnet zur Gerechtigkeit, Röm. IV, 13.„ Die „Verheissung ist nicht geschehen Abraham, oder „seinem Saamen, durch Gesetz: sondern durch „die Gerechtigkeit des Glaubens. Daß die Ver„heissung fast bleibe allem Saamen, nicht allein „dem, der unter dem Gesetz ist; sondern auch dem, „der des Glaubens Abrahams ist, welcher ist unser „Vater.„ Seine Meynung ist: GOttes Verheissung zu Abraham, die Verheissung, daß er ihm ein beßeres Land geben wolte, als das, daraus er gegangen war; die Verheissung, sein GOtt und sein grosser Lohn zu seyn; die Verheissung, ihn zum Erben der Welt zu machen; (welches alles von dem himmlischen Canaan, von dem neuen Jerusalem, wovon das verheissene Land nur ein Vorbild und Schatten war, zu verstehen ist, wie die Sache selbst und Paulus in dem eilfften Capitel der Hebräer ausdrücklich erweiset:) Diese Verheissungen sind Abraham gegeben worden, nicht als einen Beschnittenen, nicht als dem Vater der Jüdischen Nation: sondern als einem, der den thätigen Glauben hatte, den zuversichtlichen Glauben, an den einigen wahren GOtt, den Schöpffer aller Dinge, die Bereitwilligkeit ihm zu gehorchen im Gegensatz gegen das allgemeine Verderben der abgöttischen, und das Vertrauen auf GOtt, daß er endlich ein Vergelter seyn werde deren, die ihm fleißig ohne alle Absicht auf irrdische Vortheile, dienen: Von dem Glauben Abrahams an GOtt müssen wir keinesweges das vornehmste, den Glauben und das Vertrauen zu dem Meßia, trennen: Wie denn auch Abraham seinen Tag sehen wolte, und sahe ihn. M. Henckens Predigten über das geoffenbarte kindlich grosse Geheimniß und Langens Causam Dei, Tom. II, und III, Buxmanns Synopsis Theolog. P. I. p. 519). Welches verursachete, daß dieser grosse Mann von rechtswegen als ein Vater aller Gläubigen und Heiligen geachtet wird, welche zu allen Zeiten und von allen Geschlechten der Welt demselbigen GOtt auf eine ihm gefällige Weise dienen solten. Das ist die Nachricht, welche uns die Schrifft von dem Glauben Abrahams ertheilet, der ihm zur Gerechtigkeit gerechnet worden. Was nun; aber

II) Insonderheit von uns erfordert wird, wenn wir gleichfalls in der Schrifft angewiesen werden, an GOtt zu glauben: So schliesset solches augenscheinlich in sich 1) Daß man sein Wesen glaubet. Das ist, daß man nicht nur auf eine betrachtende Weise glaube, es sey ein unendlich vollkommenes Wesen, auf die bekannte Art, wie ihn die Weltweisen beschreiben, welche leichtlich von einer gottseeligen Liebe abgesondert seyn kan: sondern daß wir in unsern Gemüthern eine beständige Empfindung davon haben, daß er auch im moralischen Verstande der höchste Beherrscher und gerechte Richter der Welt sey. Dieser Glaube von dem Wesen GOttes ist allein derjenige, welcher, weil er gewiß Früchte der Tugend hervorbringen wird, derowegen und gewiß zur Gerechtigkeit soll gerechnet werden. 2) Die Pflicht an GOtt zu glauben, fasset nicht nur in sich, daß wir sein Wesen gläuben, und gläuben, es sey ein HErr und Richter der Welt: sondern auch, daß wir anständige und ehrwürdige Begriffe von seiner Natur, und von seinen Eigenschafften haben. Denn, wenn jemand meynet, er glaube an GOtt, ohne zugleich auf seine Vollkommenheiten und Vortrefflichkeiten acht zu haben; welche den wahren und eigentlichen Begriff von GOtt ausmachen: der betreugt sich selbst mit der leeren Betrügerey, Worte für Sachen zu setzen: und an statt, daß er seine Religion in Gehorsamung der Gebote des wahren HErrns der Welt, in der Ausübung aller Heiligkeit, Gerechtigkeit und Tugend setzet, wird er sich begnügen lassen, mit einer solchen Anbetung, da er nicht weiß, was und wie er anbetet, mit einem blinden Aberglauben ohne Verstand und ohne einem würcklichen Wachsthum in der Gütigkeit. Das hat natürlicher Weise die Würckung, daß man GOtt ungereimte Dinge zuschreibe, wie die Römischgesinnete bey der Lehre von der Verwandlung des Brods und Weins thun: oder daß man Dinge von ihm lehre, welche den bekannten und allgemeinen Begriffen von der Gerechtigkeit und Gütigkeit zuwider sind, wie diejenigen gethan haben, welche für die Lehre der unbedingten Gnaden-Wahl gestritten. Die Religion solcher Leute bestehet gewöhnlicher maßen mehr in einer unfruchtbaren Erstaunung des Gemüths, als in einer rechtschaffenen Uebung der Tugend. GOtt kan mit nichts mehr verunehret werden, und nichts kan der Religion nachtheiliger seyn, als dieses. Denn wenn ein weiser und ehrlicher Mann lieber wünschet, daß seines Nahmens nicht gedacht würde, als daß demselben etwas, so der Weisheit und Gütigkeit zuwider wäre, angehänget werden solte: Wie vielmehr muß es GOtt unangenehm seyn, daß sich die Menschen von ihm solche unanst ndige Begriffe machen, und ihm mit solcher Verehrung und Religion dienen, die ihnen eigentlich keinen Vortheil bringet. GOtt beherrschet die natürliche Welt mit unumschränckter Macht und Weisheit, und die moralische Welt, oder die Menschen, so ferne sie frey sind, Gutes und Böses thun, mit vollkommener Gerechtigkeit und Gütigkeit.

Digitized by Google

tigkeit. In der Nachahmung und Uebung dieser Tugenden bestehet das eigentliche Wesen der Religion gegen den Nebenmenschen: und in der Erkenntniß und in dem Vertrauen auf diese Vollkommenheiten der Göttlichen Natur bestehet der wahre Glaube gegen GOtt. Darinnen bestand der Glaube Abrahams, daß er mitten in der abgöttischen Welt diesen Begriff von dem einigen unsichtbaren GOtt der ganzen Welt beständig behielt, ihm vertrauete, ihm dienete, und ihm in aller Heiligkeit und Gerechtigkeit des Lebens gehorsamete, indem er sich auf eine entfernte und unsichtbare Belohnung verließ: Derowegen ward er ein Freund GOttes genennet, und ward allen nachfolgenden Geschlechten zu einem beständigen Beyspiel des rechten Glaubens vorgestellet. „Betrachtet die vorigen Geschlechte, sagt Sirach, „und sehet, hat jemahls jemand auf den HErrn „vertrauet, und ist zu schanden worden? Oder „ist jemand in seiner Furcht geblieben, und ist verlassen worden? Oder wen hat er jemahls verachtet, der ihn angeruffen hat? 3) An GOtt gläuben bedeutet, daß man sowohl seinen Offenbarungen gläube, als auch dem, was die Natur uns von ihm lehret. Die Pflichten der geoffenbarten Religion sind auf eben dem Grunde gegründet, worauf die Pflichten der natürlichen Religion beruhen, sie stärcken auch und bekräfftigen sich einander. Nach den Zeugnissen der Vernunfft war es vernunfftmäßig und billig, die Hoffnung zu hegen, daß sich GOtt gefallen lassen würde, den Menschen seinen Willen durch die Offenbarung weiter aufzuklären: und in der gantzen wahrhafften Offenbarung ist eine völligere Bekräfftigung und Einschärffung des Gesetzes der Natur enthalten. Derowegen die Menschen, die in Christlichen Landen wohnen, wo das Evangelium geprediget ist, und vorgeben, an den GOtt der Natur zu glauben, und dennoch zu gleicher Zeit die Offenbarung des Evangelii verwerffen, die doch mit dem Gesetz der Natur so herrlich übereinstimmet, und dasselbe vollkommen macht; die, welche insgemein, nur dem Ansehen nach, und nicht in der Wahrheit, der natürlichen Religion mehr Ehrerbietigkeit erzeigen, als der geoffenbarten; die gerathen mehrentheils in einen vollkommenen Atheïsmum. Da hingegen diejenigen, welche die Pflichten der natürlichen Religion ernstlich gläuben und ausüben, insgemein geneigter sind, auch die Offenbarung des Evangelii anzunehmen. Diejenigen, die der Vater, der GOtt der Natur ziehet (durch den Zug des Vaters verstehen wir sonsten die Arbeit der Gnade GOttes, die in den Seelen der Menschen zu ihrer Bekehrung geschäfftig ist) die kommen leichte zu Christo, welcher der Urheber des Evangelii ist. Das einzige Stück, das hier zu bemercken nöthig, ist dieses, damit man denen Betrügereyen der Menschen; welche bisweilen versucht haben, ihre eigene Erfindungen an statt der Göttlichen Offenbarung aufzudringen (wie insonderheit in der Römischen Kirchen, in verschiedenen Exempeln) vorbeuge; so soll man allezeit die Gewißheit der Offenbarung, und die Natur und Ursache eines jeden Dinges untersuchen. Denn eine Lehre, wenn sie auch an sich nicht unvernünfftig wäre, soll man nicht als eine Göttliche Offenbarung annehmen, ohne, von der Gewißheit der Offenbarung überzeuget zu seyn: Hingegen kan auch keine vorgegebene Gewißheit, daß etwas offenbaret sey, hinlänglich seyn, daß man eine an sich unmögliche und ungereimte Lehre annehme. Denn eine jede Offenbarung muß mit der Natur GOttes und mit der Möglichkeit der Sache übereinstimmen. Selbst unser Heyland führet dieses als ein Argument zum Beweiß der Wahrheit seiner eigenen Wunder an, daß seine Lehre nehmlich gerade wider die Gewalt und den Vortheil der bösen Geister wäre, und ihrer eigenen Natur nach zur Herrlichkeit GOttes und zur Wohlthat der Menschen abzielete. Sonsten würde der Vorwurff der Pharisäer, daß er die Teufel durch den Obersten der Teuffel austreiben solte, einige Krafft gehabt haben. Im Alten Testamente ist das Exempel von der Aufopferung des Sohnes Abrahams die grösseste Schwierigkeit dieser Art: Denn wenn dieselbe an sich etwas unveränderlich böses gewesen wäre; so könnte man vorwenden, daß es niemahls eine Göttliche Offenbarung seyn könnte. Zur Erläuterung dieses ist derowegen zu bemercken, daß man dreyerley Arten böser und unrechtmäßiger Dinge findet. Einige Dinge sind nur darum böse, weil sie durch ein ausdrückliches Gesetz verboten worden: und dieselben sind offenbarlich nicht länger böse, als bis das verbietende Gesetz in seinem Wesen und Ansehen bleibet. Andere Dinge sind ihrer eigenen Natur nach unveränderlich böse, daß es ein offenbarer Widerspruch oder eine vollkommene Unmöglichkeit seyn würde, wenn man annehmen wolte, daß GOtt dieselben jemahls, oder irgend bey einer Gelegenheit befehlen solte. Als da sind der Haß gegen GOtt und gegen die Gütigkeit, die Anbetung falscher Götter, eine boßhafftige und grausame Gemüths-Beschaffenheit, und dergleichen. Zwischen diesen beyden Arten des Bösen ist noch die dritte Gattung, da etwas böse ist, weil es nicht nur wider ein ausdrückliches Gesetz streitet; sondern weil es auch wider das Gesetz der Natur selbsten ist; aber doch nicht so unveränderlich, daß es nicht in einigen besondern Umständen, wenn es von GOtt dem Urheber der Natur, ausdrücklich geboten worden, aufhören solte wider das Gesetze zu seyn. Und von dieser Art ist auch die Wegnehmung des Lebens eines unschuldigen Mannes, wie in der Sache Abrahams und seines Sohnes. Denn ob dasselbige gleich wider das Gesetze der Natur ist, wenn es nach dem Willen eines Menschen, oder einer irrdischen Macht geschiehet; so kan es doch in einem besondern Fall ohne Ungereimheit von GOtt geboten worden seyn. Weil GOtt der das Leben gegeben hat, es wieder wegnehmen kan, wenn es ihm gefält, entweder durch eine natürliche Kranckheit, oder durch ein anderes Mittel, das er für gut befindet. Nur derjenige, welcher in solchem Fall, vorgiebt, ein Werckzeug in der Hand GOttes zu seyn, muß einen Befehl oder eine Offenbarung und Vollmacht aufweisen, die so offenbar war, wie Abrahams Vollmacht: Sonsten könnte allerley Art der Gottlosigkeit und des Aberglaubens an statt der Religion eingeführet werden. 4) Und endlich, gleichwie an GOtt glauben bedeutet, so wohl seine Offenbarung,

Digitized by Google

barung, als auch seine Natur und Eigenschaften glauben: Also schliesset es auch gleichfals den Gehorsam gegen ihn in sich, wenn es den Glauben bedeuten soll, der uns zur Gerechtigkeit gerechnet wird. Jacob sagt: „Abrahams Glaube würckete mit seinen Wercken, „und durch die Wercke ward sein Glaube vollkommen.“ Und von unserem Glauben lehret Paulus gleichfals Röm. X, 10: “So man von Hertzen „gläubet, so wird man gerecht: und so man mit „dem Munde bekennet, so wird man selig.“ Sam. Clarcks Geistliche Reden, Th. I, p. 5 u. f. und Th. II, p. 214 u. ff. Joh. Martin Klüggens Vorbild der heilsamen Worte vom Glauben (Zelle 1738 in 4) p. 18 u. f. Baumgartens Theologische Moral, §. 70. Rambachs Dogmatische Theologie, Th. I, p. 97.

Zuversichtliche Vertrauen, siehe Zuversicht auf GOtt.

Zu vertauschen, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zu Vertheidigung seines Rechtens, siehe *Pro tuendo suo Jure*, im XXIX Bande, p. 982.

Zuvertitz, ein Chur-Sächsisches Dorf, unter das Amt Sornig im Stifte Wurtzen in Meissen, gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 139.

Zu verwahren, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240. und *Salvum fore*, im XXXIII Bande, p. 1257.

Zu verwechseln, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zu übergeben, siehe Zu haben, im LXIII Bande, p. 1240.

Zu üblicher Zahlungs-Zeit, siehe Zahlungs-Zeit (zu rechter) im LX Bande, p. 1297 u. f und Zeit (übliche Zahlungs-) im LXI Bande, p. 807.

Zu viel fordern, Lat. *Plus petere*, oder *Plus Petitio*, siehe *Exceptio Plus petitionis*, im VIII Bande, p. 2305.

Zu viel machet ihrs, 4 Mose XVI, 3. das ist: Ihr masset euch viel Gewalts und Ehre an, indem, daß euer einer das weltliche Regiment und oberste Herrschafft über das Volck GOttes, der andere das Hohepriester-Amt, darzu die gantze Zeit seines Lebens, zu sich reisset; Gerade als wären in den andern Stämmen und Geschlechten nicht auch beherzte, tapffere und heilige Männer, die dergleichen Aemter recht versehen könnten; darum muß man euch solches nicht gestatten, daß ihrs allein seyn wolt. Biblisch. Real-Lex. Th. II, p. 2772.

ZUVINA, ein Fluß in Pommern, siehe Schwina, im XXXVI Bande, p. 501.

Zu unser und unserer mercklichen Nutzschaffung, siehe Zu meinem und der Meinigen Nutzen.

Zu unserm Nutzen verwendet, siehe Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163 u. ff.

Zuvol, eine Stadt in Holland, in der Provintz Ober-Yssel, siehe Zwell.

ZUVOLIA eine Stadt in Holland, in der Provintz Ober-Yssel, siehe Zwoll.

ZUVOLLA, eine Stadt in Holland, in der Provintz Ober-Yssel, siehe Zwoll.

Zuvor, Zuvorher, oder Vorher, siehe Voran, im L Bande, p. 715.

Zu Voraus, siehe Voraus, im L Bande, p. 715.

Zuvoraus zahlen, oder anticipirte Zahlung, siehe Zahlung (anticipirte) im LX Bande, p. 1236.

Zuvorgehen, oder Præcedentz, siehe Rang, im XXX Bande, p. 802 u. ff. desgleichen Rang-Ordnungen, ebend. p. 811 u. ff. wie auch Vorzug, im L Bande, p. 1344 u. f.

Zuvor hinaus, siehe Voraus, im L Bande, p. 715.

Zuvorkommen, Lat. *Prævenire*, was solches bey denen Gerichten bedeute, siehe in dem Artickel: Prävention, im XXIX Bande, p. 154 u. ff. wie auch *Exceptio Præventionis*, im VIII Bande, p. 2309.

Zuvorkommende Gnade, oder vorlaufende Gnade, Lat. *Gratia prævéniens*, heisset diejenige Gnade GOttes, die dem Menschen begegnet, und ihn zur Bekehrung disponiret, ehe er noch einige Krafft hat, etwas Gutes zu vollbringen. In weitläufftigen Verstande kan das dictamen conscientiæ also genennet werden, welches sich auch bey denen Heyden äussert, und dieselben antreibet, das Böse zu unterlassen und das Gute zu vollbringen. Denn daß GOtt ein solch Vermögen dem Menschen übrig gelassen, das ist allerdings eine unverdiente Gnade; und weil diese Gnade nicht erst auf die Bekehrung folget, sondern bere ts vor derselben vorgehet, so kan es mit Recht in allgemeinen Verstande (in sensu generali) die zuvorkommende Gnade, gratia prævéniens, genennet werden. In besonderem Verstande (in notione speciali) aber hat die zuvorkommende Gnade ein dreyfaches Geschäffte:

1) Daß man die Hinderniße der Bekehrung aus dem Wege räumet. Die vornehmste innerliche Hinderniß ist die Widerstrebung des natürlichen Willens (repugnantia voluntatis naturalis), welche sie kräfftig niederschläget. Ausser dem aber ist mancher Mensch auch in äusserlichen Hindernissen verstricket, die seine wahre Bekehrung aufhalten. Er merckt solches auch wohl; hat aber entweder keine Krafft oder keinen Muth, solche Bande zu zerreissen, z. E. sich von seinen bösen Gesellschafften loszumachen. Da kommt aber die vorlauffende oder zuvorkommende Gnade einer solchen armen verwickelten Seele zu Hülffe, und räumt solche Hinderniße aus dem Wege. Da trennt GOtt öffters solche Gesellen, davon einer den andern zum Bösen hingerissen hat. Da wirfft er einen, der vor allzugroßer Begierde zum Studiren sich keine Zeit zum Gebet und Betrachtung des Worts GOttes nehmen wollen, aufs Kranken-Bette nieder, da seiner Seele vor den Büchern eckelt, und da er nun Zeit genug bekommt, den Zustand seiner Seele zu überlegen.

2) Daß sie dem Menschen allerley Gelegenheit zu seiner Bekehrung verschaffet, dabey offt die Weisheit GOttes alle Umstände wunderbar zu diesem Zwecke dirigiret. Manchem ist eine gefähr-

liche Kranckheit eine Gelegenheit worden, an seiner Seele gesund zu werden. Mancher ist aus bloſſer Neugierigkeit in eine erbauliche Predigt gegangen, und hat darinn den ersten Schlag an sein Hertz bekommen. Mancher ist wie von ohngefehr mit einem frommen Menschen bekannt worden, durch dessen Reden und gutes Exempel er den ersten Gnaden-Zug GOttes an seiner Seele empfunden.

3) Daß sie bey solchen äuſſerlichen Gelegenheiten gewisse Empfindungen in dem Hertzen des todten Sünders erwecket; theils in dessen Verstande, theils in dessen Willen. In dem Verstande wird offt durch einen plötzlichen Lichts-Strahl dieser zuvorkommenden Gnade ein guter Gedancke erwecket, der offt bis ins innerste des Gewissens eindringet, und einen tiefen Eindruck darinn hinterläſſet. Wenn ein Mensch, z. E. einen nachdrücklichen Vortrag von der Beschaffenheit der wahren Busse höret, was da für ein Kampf in der Seele vorgehe, und was vor eine groſſe Veränderung des Hertzens und Wandels darauf erfolge; so entstehet wohl plötzlich in seiner Seele der Gedancke: Ach ist die Busse ein solches wichtiges Werck, so hab ich noch nie eine wahre Busse erfahren. Hab ich aber noch keine wahre Busse erfahren, so befinde ich mich gewiß noch in einem unseligen Zustande. In dem Willen aber erreget die zuvorkommende Gnade allerley gute Bewegungen und geheime Seufzer. Wenn die Gnade in dem Verstande den Gedancken erwecket: Mensch, es stehet nicht recht um dich, du kanst in diesem Zustande nicht selig sterben; so entstehet wohl in dem Willen Angst, Schrecken, Furcht und ein geheimes Verlangen nach einem bessern Zustande, davon er selbst noch keine rechte Erkenntniß hat. Der Zweck dieser zuvorkommenden Gnade ist also, den Sünder aus seiner Sicherheit aufzuwecken, und seine Seele herum zu holen aus dem Verderben. Sie schlägt den natürlichen Eckel und Widerstrebung gegen das Gute in der Seele nieder, und macht den Menschen willig, sich den fernern Würckungen der Gnade zu überlassen; Daher wird sie auch genennet pulſus ad oſtium cordis, das Anklopffen an die Thüre des Hertzens, Offenb. III, 20: "Siehe ich stehe vor der Thür, und klopffe an;" desgleichen tractio patris ad filium, die Ziehung des Vaters zum Sohne, wenigstens inchoata, Joh VI, 44. Denn der völlige Zug geschiehet in der Bekehrung selbsten. Diese Gnade dringet als ein Blitz in das Hertz eines Sünders, und der Mensch wird dadurch sofern erleuchtet, daß er erkennet, es fehle ihm etwas; dabey wird eine Begierde zu etwas bessern in ihm entstehet. Diese erste Gnade ist unvermeidlich, indem kein Mensch, noch Teuffel verhindern kan, daß GOtt den Sünder nicht also überzeugen, rühren und ziehen solte. Doch kan ein Mensch durch einen Misbrauch seines Willens muthwillig widerstreben, und die Frucht dieser Gnade verhindern, ja er kan durch eine halsstarrige Widerstrebung (morosam repugnantiam), davon der selige Abt Breithaupt eine eigene Dissertation gehalten hat, sich so verhärten, daß die Gnade nichts mehr an ihm ausrichten kan, daher sie auch seiner untreuen Seele nicht weiter angeboten wird. Selig aber ist, der diese ersten Funcken der göttlichen Gnade nicht auslöschet, sondern heget und ins Gebet einführet; so wird diese Gnade ihr Geschäffte in ihm fortsetzen. Wie man sich gegen diese Gnade recht verhalten soll, findet man ausführlich gezeiget in einer Predigt des Herrn Rambachs von den guten Rührungen; welche in den 10 ersten gedruckten Predigten, unter dem Titel: Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, num. 2. anzutreffen sind. Rambachs Dogmatische Theologie, Th. II, p. 1491 u. ff.

Zuvorkommung, oratorische Figur, siehe Occupation, im XXV Bande, p. 331.

Zuvor reiten, siehe Vorrit, im L Bande, p. 1080.

Zu Urkund dessen, siehe Urkund, im LI Bande, p. 1501. f.

Zuwachs, Lat. Acceſſio, ist diejenige Art, wodurch man das Eigenthum von den zugehörigen Sachen erlanget, und darinnen bestehet, daß derjenigen, welcher Herr von der Haupt-Sache ist, auch alle Zugehörungen, Früchte und Nutzungen der Sache zuwachsen.

Es geschiehet aber der Zuwachs entweder 1) natürlich, oder 2) durch Kunst und Arbeit, oder 3) durch Glücksfall.

Zu dem natürlichen Zuwachs wird gerechnet: 1) die Vermehrung des Viehes (fœtura animalium), wie nicht weniger 2) die Einsammlung der ohne menschlichen Fleiß oder Mühe natürlicher Weise auf unsern Grund und Boden erwachsenen Früchte; 3) die Auflösung, wenn durch ein fliessendes Wasser einem Stück Landes nach und nach etwas zugeleget wird (Alluvio); 4) Entstehung einer Insel (Inſula); 5) die Veränderung des Wasserganges (mutatio alvei).

Zu dem künstlichen Zuwachs wird gerechnet: 1) Wenn aus einer gewissen Materie etwas besonderes gemacht wird (Specificatio); 2) Wenn einer zu eines andern Sache einen Zusatz machet (Adjunctio per texturam); 3) Wenn verschiedene Materien zusammengeschmolzen werden (Confuſio); 4) Wenn andere Sachen vermenget werden (Commixtio); 5) Wenn jemand von eines andern Bau-Materialien auf seinen Grund und Boden, oder auf eines andern Grund und Boden von seinen Bau-Materialien etwas aufbauet (Inædificatio); 6) Wenn jemand sein Gewächs auf eines andern Grund, oder eines andern Gewächs auf seinen Grund pflanzet (Plantatio); 7) Wenn jemand seine Saat auf einen fremden Acker, oder fremde Saat auf seinen Acker säet (Satio); 8) Wenn eine Schrifft auf eines Papier oder Pergament geschrieben (Scriptura); oder auch 9) ein Gemählde auf eines andern Zeuch gemacht (pictura); 10) Wenn Früchte durch Mühe und Fleiß gebauet werden.

Zu dem Glücks-Zugang oder Zuwachs wird gerechnet, wenn man einen Schatz findet (thesaurus).

Gleich-

Digitized by Google

Gleichwie aber das Recht des Zuganges, ordentlich darauf gegründet ist, daß die Haupt-Sache dasjenige, was von oder zu ihr kommet, nach sich ziehe, daher die bekannte Regel: Der Zuwachs folget der Haupt-Sache (Accessorium sequitur suum principale); Also wird bey denen Arten des sogenannten künstlichen Zuwachses voraus gesetzet, daß derjenige, so an oder auf eines andern Eigenthum bauet, pflanzet, oder sonst etwas damit vornimmet, in der Meynung stehe, daß er dessen befugt sey, und nicht wisse, daß es einem andern zustehe. Denn, wenn er solches wüste, und thäte dergleichen ohne, oder gar wider des Eigenthümers Willen, so wäre es unrecht, und käme ihm das natürliche Recht so wenig, als andere zu statten. Geschähe es aber mit des Eigenthümers Willen, so wäre es ein Vergleich, nach welchem die Sache zu entscheiden. Wenn nun aber der rechtmäßige Besitzer nicht bekannt gewessen, und es hernach sich ergiebet, wem eine solche Sache zuständig; so kommt es darauf an, daß entweder die mit einander vereinbahrte Dinge von einander abgesondert, oder vertheilet werden, oder wenn solches nicht geschehen kan, dasjenige, dessen Sache am meisten austrägt, dem andern hinaus gebe.

Einige theilen die Früchte, die man unter solchen Zuehörungen begreift, in FRUCTUS NATURALES, die durch blosse Kräffte der Natur hervorgebracht werden, zum Exempel, wenn der Baum Früchte trägt, das Vieh sich vermehret; in FRUCTUS INDUSTRIALES, wenn man zugleich Fleiß und Arbeit angewendet, daß dieser, oder jener Nutzen aus einer Sache hat entstehen müssen, wie etwann bey dem Ackerbau; und in FRUCTUS CIVILES, wenn einem Krafft der bürgerlichen Verordnungen etwas zuwächset, zum Exempel, wenn ich Geld ausleihe, und jährlich von 100 Thalern sechs Thaler bekomme, so ist dieses ein fructus civilis. Haben ihrer zwey an solchen Früchten Antheil, weil sie zugleich das Eigenthum über die Haupt-Sache haben, so sind selbige entweder theilbar, und da nimmt man eine Theilung derselbigen vor, und giebt einem jeden sein gehöriges Theil; oder sie lassen sich nicht trennen, können auch ungetrennt nicht genossen werden; oder man will dergleichen nicht haben, in welchem Falle die Sache durch einen Vergleich auszumachen, wer die Frucht haben soll, davor der andere etwas gleichgültiges bekommen muß.

Unterdessen ist es zum öfftern schwer zu entscheiden, was vor die Haupt-Sache, oder zugehörige Sache zu halten sey; daher sind nachfolgende Regeln in Acht zu nehmen:

1) Wenn zwo Sachen (worunter auch die Arbeit zu verstehen), so alle beyde mein sind, auf eine gewisse Art zusammenkommen oder vereiniget werden, so ist kein Zweiffel, daß sie auch nach solcher Vereinigung meins bleiben, z. E. wenn ich aus meinem Holtz und Stein ein Haus baue.

2) Wenn aber die Sache, so mit der Meinigen vereiniget wird, einem andern gehöret, es kan aber das Eigenthum des andern nicht recht erwiesen werden; so wächst selbige als eine Herrnlose Sache mir gleichfalls zu, zum Exempel, ein vergrabener Schatz, davon man den Herrn nicht mehr weiß.

3) Wofern aber das Eigenthum einer solchen Sache von dem andern erwiesen werden kan; so sind wir nach der Vereinigung beyde Herren davon, und stehen also in Gemeinschafft: Es mag nun die Vereinigung geschehen seyn entweder von ohngefehr, oder mit unser beyder Einwilligung, oder nur mit Bewilligung des einen, oder bloß durch den dritten.

4) Wenn nun aber beyde in der Gemeinschafft nicht länger bleiben wollen, so fragt sichs wiederum, welchem von beyden diese vereinigte Sachen zugetheilet werden müssen? Doch da muß man sehen, ob die Sachen leicht können zertrennet werden, oder nicht.

5) Können sie leicht zertrennet werden: so bekommt ein jeder das Seine wieder.

6) Können sie aber ohne Schaden nicht zertrennet werden, so sind sie entweder von gleichem oder ungleichem Werth.

7) Sind sie von gleichem Werth, so giebt derjenige, der sie vereiniget hat, dem andern ein Aequivalent.

8) Sind sie aber von ungleichem Werth, so wird die Sache dem zu Theil, dessen Sache von dem gröstem Werth.

Im übrigen kommt es in diesem Stücke hauptsächlich auf die Klugheit des Richters oder Schiedsmannes an, welcher nach den Umständen der Sache, und nach der Billigkeit die Sache entscheiden muß.

Man lese hier nach Pufendorf in Jure Nat. & Gent. L. IV, c. 7. Hochstetter in Collegio Pufendorf. exercitat. 8 §. 7. Grotius de Jure belli & pacis L. II, c. 8 §. 8. u. ff. Syrbii Kurtze Anweisung zur Weisheit, p. 236. u. f. Walchs Philosoph. Lexicon. Bemmerichs Academie der Wissenschafften, III Eröffn. p. 1702. u. ff.

Die von Adel und andere Besitzer der Ritter-Güter sind in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen wegen ihres Zuwachses Zoll- und Gleite frey. Geleits-Ordn. von 1660. Erläd. von 1661 tit. Cammer-Sachen §. 9. Resolution von 1692.

Zuwachs, Zuwachsung, das Zuwachs- oder Zuwachsungs-Recht, sonst auch der Zuwurff oder der Anwurff, die Anlage, und die Zuflössung, genannt, Lat. *Accessio, Accrescendi Jus*, oder auch *Alluvio* und *Alluvionis Jus* genannt, siehe in denen Artickeln: *Accessio*, im I Bande, p. 266. wie auch *Accrescendi Jus*, und *Accrescere*, ebend. p. 284. desgleichen *Alluvio*, ebend. p. 1277. u. ff. Anlage, im II Bande, p. 3515 Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. und den vorstehenden Artickel.

Zuwachs-Recht, siehe Zuwachs.

Zuwachs einer verkauffren Sache, siehe in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Zuwachs eines Vermächtnisses, siehe in dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

Zuwachsung, siehe Zuwachs.

Zuwachsungs-Recht, siehe Zuwachs.

Zuwacky, oder Sansanqua auf Chinesisch, ist ein kleiner Japanischer Baum, sechs bis acht Fuß hoch, hat dicke, steife, rund um gekerbte Blätter, als Birn-Baum-Blätter. Seine Blumen sind roth, wie *Malva hortensis*, einfach und doppelt. Wenn sie sechs Tage geblühet, fallen sie ab, und bringen einen schwartzen Saamen, wie Thee-Saamen hervor. Die Zweige sind Asch-grau, ausbreitend von ihrer Wurtzel. Von dem getrockneten Saamen schlagen sie ein Oel ab, mit welchem, wegen guten Geruchs, das Japanische Frauenzimmer ihre lange schwartze Haare schmieren, desgleichen auch die Jünglinge, von 15 bis 16 Jahren, ehe sie ihre Haare abscheeren lassen, welche man in ihrer Sprache Wackaßp heisset. Die Blätter fallen ab und kommen mit dem Frühling, sammt ihrer Blüte, wieder hervor. Meisters Orientalische und Indianische Kunst- und Lust-Gärtner, p. 150.

Zu Wald-Recht, siehe Wald-Recht, im LII Bande, p. 1469. u. f. und Wald-Rechts-Güter, ebend. p. 1471. u. ff.

Zu Wald-Rechts-Recht, siehe Wald-Rechts-Güter, im LII Bande, p. 1471. u. ff.

Zu Wald-Recht verleihen, siehe Wald-Rechts-Güter, im LII Bande, p. 1471. u. ff.

Zu walten, oder zu schalten und zu walten, siehe *Clausula*: Damit zu schalten und zu walten, im VI Bande, p. 282. u. f. desgleichen Zu haben, im LXIII Bande, p. 1940.

Zu Wald-Recht verleihen, siehe Wald-Rechts-Güter, im LII Bande, p. 1471. u. ff.

Zu Wandel, Buhr und Abtrag, siehe Wandelung, im LII Bande, p. 1964.

Zuwarcky, ein Japanischer Baum, auf Chinesisch Sansanquan genannt, siehe Zuwacky.

St. Zuwarda, eine Märtyrin, siehe St. Sura, im XLI Bande, p. 393.

Zu Wesel. Die Tuchmacher geben die Wolle zu spinnen, auf zweyerley Weise aus. Zu Wesel so lincks, und zu Werft, so rechts gedrehet wird. Beiers Handwercks-Lexic. p. 500.

Zuweisen, Zuweisung, heist besonders unter Kauff- und Handelsleuten, wenn einer dem andern Kunden und Abnehmer der Waaren zuführet oder zuschickt; da denn derjenige, welcher einen andern unter dem Vorgeben, daß es ein guter Mann, dem wohl zu trauen, und bey welchem keine Gefahr zu besorgen sey, zum Anlehn oder Credit geben beweget, falls hernach der Dritte fallirte, davor allerdings stehen muß. Churfürstl. Sächsis. Decision 42 und Lübisch Recht Lib. III. tit. 10.

Zuweisung, siehe Zuweisen.

Zu welcher Zeit, siehe Wenn, im LV Bande, p. 13.

Zu welcher Zeit es ihm beliebig, siehe Je und allwegen, im XIV Bande, p. 346.

Zuwenden, oder Zugewandt Gut, siehe Zugebrachte Güter, im LXIII Bande, p. 1219.

Zu wenig bezahlen, Lat. *Minus solvere*, heist in den Rechten, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger weniger bezahlet, als er ihm eigentlich schuldig gewesen. Es kan sich aber solches auf unterschiedliche Arten eräugnen. Also bezahlet derjenige zu wenig, welcher nicht zu gehöriger Zeit, oder doch nicht die gantze Summe, sondern nur einen Theil derselben bezahlt, oder seinem Gläubiger darbeut. Göddäus ad l. 12. §. fin. ff. de V. S. Doch kan derjenige nicht scheinen zu wenig bezahlt zu haben, von welchem mit Bestand Rechtens eine höhere und grössere Summe nicht gefordert werden mag. Modestinus ad d. tit. ff. de V. S. Wenn auch ein Zinsmann aus einem gerechten Irthume oder aus erheblichen Hindernissen zu wenig bezahlt; so ist er zu entschuldigen, wenn er geglaubt hat, daß er ein mehrers nicht schuldig sey. Gabriel Consil. 66. n. 59. Johann Baptist Costa de Quota & Rata qu. 6. n. 10. Besiehe auch Richters Tractat de Adverb. Significat. p. 469 u. 470. ingleichen Costa c. l. qu. 137. n. 25.

Zu wenig fordern, Lateinisch *Minus petere*, oder *Minus Petitio*, geschiehet, wenn ein Kläger oder Gläubiger in seinem überreichten Klag-Schreiben aus Irthum oder Versehen eine geringere Summe angegeben und bestimmt hat, als sich nach genauerer Untersuchung befindet, daß er vom Beklagten und Schuldner zu fordern Fug und Recht hat; da ihm denn unbenommen ist, solchen Punct entweder so gleich in dem Klag-Libell, wenn es noch Zeit ist, zu verbessern, oder aber wegen des Ueberschusses eine neue Klage einzureichen. Siehe Veränderung der Klage, im XLVII Bande, p. 37.

Zu Werft, siehe Zu Wesel.

Zuwibe, ein altes Deutsches Wort, welches soviel bedeutet als Concubine.

Zuwider, siehe Uiber, im XLVIII Bande, p. 575. desgl. Wider, im LV Bande, p. 1774. u. f. und Widrig, ebend. p. 1828.

Zuwider, (dem Urtheil) siehe Urtheil zuwider (so viel ihm das) im LI Bande, p. 328.

Zuwider handeln, Lat. *Adversari*, oder *Contravenire*, wird in denen Rechten so wohl auf den Fall gesagt, wenn Unterthanen sich wider ihre Obrigkeiten auflehnen, oder doch deren Geboten und Verboten nicht die schuldige Folge leisten, wovon in denen Artickeln: Verbot, im XLVII Bande, p. 204. u. ff. desgleichen Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415. u. ff. und Unterthanen (ungehorsame) ebend. p. 2285, u. ff. wie auch Widerstand, im LV Bande, p. 1816. ein mehrers nachzusuchen; als auch wenn einer seinem geschehenen Versprechen nicht gehörig nachkommt, wovon in denen Artickeln: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff. und Versprechen, ebend. p. 1933. u. ff. bereits ausführlicher gehandelt worden.

Zuwider thun, (einem etwas) heisset, etwas thun, das ihn misvergnüget. Meißners Philosophisch. Lex. p. 766.

Zu wissen, siehe Urkund, im LI Bande, p. 150. u. f.

Zu wissen fügen, siehe Urkund, im LI Bande, p. 150. u. f.

Zu wissen thun, siehe Urkund, im LI Bande, p. 150. u. f.

Digitized by Google

Zu wissen thun, heißt sonst auch so viel, als einen von einer Sache verständigen, oder benachrichtigen, Lat. *Notum facere*. Siehe Unterricht, im XLIX Bande, p. 2178.

Zuwünschung alles Uebels, oder Verwünschung, Lat. *Execratio*, oder *Imprecatio*, siehe Verwünschung, im XLVIII Bande, p. 196. u. ff. Aus denen Rechten aber ist hierbey noch folgendes anzumercken: Diejenigen, welche einem andern alle Teufel, oder alles Uebel und Unglück auf den Hals wünschen, jedoch dessen Ehre und guten Nahmen gerades Weges nicht angreiffen, sind nach Beschaffenheit der Umstände blos mit einer willkührlichen Strafe zu belegen. Denn bey und wegen dergleichen bloß fürAn und Verwünschung möchte der eigentlichen Injurien-Klage wohl nicht Statt gegeben werden. Carpzov in Prael. Crim. P. II. qu. 67. n. 80. und Frölich von Frölichsburg im Comment. zur Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. II. Lib. IV. tit. 21. §. 27.

Zuwürcken, ein Jäger-Wort, heisset einem Hirsche, Stück Wilde, oder Rehe, die Haut abziehen. Flemmings deutscher Jäger, Th. I. p. 111. im Anhang. Mehrings Juristisches Lex. IV Anhang.

Zuwurff, siehe Zuwachs.

Zura, ein kleiner Fluß in Spanien, in Extremadura, dem Herrn Corneille zu Folge, welcher aber keinen Währmann anführet. Im übrigen fügt derselbige hinzu, dieser Fluß habe seine Quellen in der Sierra Morena, und vermische sein Gewässer ein wenig oberhalb Medelin mit der Guadiana ihrem. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zuyd, siehe Sud, im XL Bande, p. 1723.

Zuyd-Beveland, eine Insul, siehe Beveland, im III Bande, p. 1567.

ZUYDEN TEN OOSTEN, siehe Sud zu Osten, im XL Bande, p. 1737.

ZUYDEN TEN WESTEN, siehe Sud zu Westen, im XL Bande, p. 1737.

Zuyder-See, siehe Suder-See, im XL Bande, p. 1730.

Zuyd-Holland, oder Süd-Holland, siehe Holland, im XIII Bande, p. 618. u. f.

ZUYD OOST, siehe Sud-Ost, im XL Bande, p. 1734.

ZUYD-OOST TEN OESTEN, siehe Sud-Osten zu Osten, im XL Bande, p. 1735.

ZUYD OOST TEN ZUYDEN, siehe Sud-Ost zu Suden, im XL Bande, p. 1735.

Zuydpene, ein Schloß und Dorf in der Grafschafft Flandern an dem Flüßgen Pene. Allgem. Hydrographisches Lexic. p. 434.

Zuyd-Schans, Lat. *Arx Auſtrina*, eine Schantze im Holländischen Braband, wo der Fluß Zoom in die Schelde fällt, der Nord-Schans gegen über. Diese beyde Schantzen liegen nahe bey der Stadt Berg-op-Zoom, selbige zu bedecken. Ubsens Historisch-Geographisches Lexicon; Jäschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon (im Geographischen Anhange). Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZUYD-WEST, siehe Sud-West, im XL Bande, p. 1736.

ZUYD-WEST TEN WESTEN, siehe Sud-Westen zu Westen, im XL Bande, p. 1736.

ZUYD-WEST TEN ZUYDEN, siehe Sud-Westen zu Suden, im XL Bande, p. 1736.

ZUYD-WINDT, siehe Wind, im LVII Bande, p. 634.

Zuydwyck, ein dem Grafen von Wassenaer-Twickel gehöriges Land-Haus in der Grafschafft Holland, in der Gegend um den Haag gelegen.

ZUYD ZUYD-OOST, siehe Sud-Sud-Ost, im XL Bande, p. 1736.

ZUYD-ZUYD-WEST, siehe Sud-Sud-West, im XL Bande, p. 1736.

Zu-Ye, oder *Zujeus*, ein Chinesischer Kayser, aus der Familie Xam, regierte von 2423 nach Erschaffung der Welt, bis 2442. Hübners Politische Historie, Th. IX. p. 572. Martiniere Historie von Asia, Africa und America, p. 133. Allgemeine Chronick, Band I. p. 98. Kohlreifs Defenſ. reſtit. antiquit. temporum, p. 161.

Zuylen, ein Schloß in der Niederländischen Provintz Utrecht, siehe Zuylenstein.

Zuylen, ein uraltes Niederländisches Adeliches Geschlecht, welches schon im Jahr 1310 bekannt und im Ansehen gewesen, zu welcher Zeit eines Stephans von Zuylen, Domherrns der Stifft-Kirchen zu St. Marien in Utrecht, Meldung geschiehet. Wie denn auch daselbst das Epitaphium eines Davids von Zuylen, der im Jahr 1630 verstorben, mit der Inscription gesehen wird: GENEROSO ET ANTIQUAE NOBILITATIS VIRO DAVIDI DE ZUYLEN A NATEWISCH NUPER MARESCHALCO PARTIUM SUPERIORUM PROV. TRAJECT. QUI OBIIT ÆT. SUÆ ANNO SEPTUAGESIMO 27 APR. AO. 1630. Aus dieser Inscription ist zu ersehen, daß solcher David von der Linie derer von Natewisch gewesen. Es hat sich nehmlich dieses Geschlecht mit der Zeit in acht annoch blühende Häuser derer von Zuylen, von Natewisch, von Nyvelt, von der Haar, von Drackenborgh, von Blasenborgh, von Herdenbergh, und von Hermeln, ausgebreitet. Es haben sich aber insonderheit die von der Nyveltschen Linie, unter den ersten des Ritter-Standes in der Provintz Utrecht hervorgethan, und sind zu den Ritter-Tägen mit beruffen worden; auch haben sie die wichtigsten Ehren-Aemter in besagter Provintz bekleidet, und sind mit denen vornehmsten Adelichen Geschlechtern, zu Folge derer Register und Placat-Bücher der Stadt und Provintz Utrecht, jederzeit verbunden gewesen. Hendrick von Zuylen erzielte in der Ehe mit Agathen von Buth, Gysberten von Zuylen. Dieser hatte Margarethen von Bie, Johanns von Bie und Margarethens von Deuwerden Tochter, zur Gemahlin, von der gebohren Johann von Zuylen, welcher sich mit

Claren von Overmeer, Aelberts von Overmeer und Richardens von Straalen (Straaten) Tochter, vermählet. Aus solcher Ehe ist entsprossen **Margarethe** von Zuylen, die 1662 den 15 Junius das Licht der Welt erblicket, und Andreasen von Marschall angetrauet worden, der sich aus Schottland nach Königsberg in Preussen begeben gehabt, und daselbst verstorben ist. Jacob Zuylen von Nyvelt war 1690 Schout zu Rotterdam, als in welchem Jahre sich seinetwegen daselbst Unruhen hervorgethan haben, wozu die Enthauptung eines Mannes, welcher von den meisten für unschuldig gehalten wurde, die Gelegenheit gegeben. Es ließ sich aber nachmahls ansehen, als ob ihrer etliche von der Regierung, so mit dem gedachten Jacob Zuylen nicht wohl stunden, die Erbitterung des gemeinen Volckes, welche dasselbe wegen erwehnter Enthauptung wider den Schout gefasset hatte, als dasselbe schon nachzulassen begunte, und, wie es sich ansehen ließ, mit der Zeit gäntzlich würde ruhig worden seyn, nicht alleine wieder anzuflammen, sondern auch den Grimm desselben durch Ausstreuung und Anschlagung unterschiedlicher gottloser und anzüglicher Schmäh-Schrifften wider den Zuylen, den Pöbel noch mehr als vorhero aufzubringen, sich bemüheten; zum wenigsten glaubte man damahls zu Rotterdam etwas dergleichen, indem nach dem ersten Anfang erwehnten Aufruhrs schon viel Tage verlauffen waren, ehe der Grimm wider ihn losbrach. Er war indessen nach dem Haag verreiset gewesen, von wannen er zu der Zeit, da man dasselbe vermuthet, wieder zurückkam, und eben damahls, da der aufgereitzte Pöbel am meisten wider ihn erhitzet war. Denn als er in der Stadt anlangte, wurde er von einer grossen Menge des Pöbels bis an seine Wohnung verfolget, welche ihn einen Mörder und Bluthund schalten. Der mißvergnügte Hauffe blieb auch vor seinem Hause stehen, und droheten sein Haus zu plündern, und wohl noch ärgeres vorzunehmen. Darauf verfügten sich die regierenden Bürgermeister zu ihm, und ersuchten ihn, daß er zum Besten der Stadt sein Amt möchte niederlegen, unter Versprechung, daß sie ihn dagegen mit auseräglichen Gesandtschafften nach dem Haag, auf viele Jahre versorgen wolten; Er wolte aber sich dazu nicht verstehen, so daß sie unverrichteter Sache wieder zurück kehreten. Darauf wurde das Haus wider den Anfall des Pöbels mit Soldaten besetzt; bis zuletzt einige der Aufrührer, nachdem sie drey Stücke Geschütz von dem Walle geholet, dieselben an die andere Seite des Leuwen-Hafens, gerade gegen die Haus-Thüre des Zuylens gepflantzet, und darauf mit Schrot unter die Soldaten schossen, welche darauf das Haus verliessen, indem sie keine Lust hatten, vors Geschütz allda blos zu stehen. Die Aufrührer fuhren die gantze Nacht durch, fort, auf das Haus zu schiessen, und der Schout Zuylen zog des folgenden Tages, als ein Soldat verkleidet, mit seinen Söhnen unter denen Soldaten zum Thore hinaus. Darauf wurde eines von denen dreyen Stücken Geschütz über den Hafen, und gleich vor das Haus gebracht, und die Thüre damit offen geschossen; darauf lief der Pöbel als fliegende in das Haus, plünderte und raubete alles, was da war, worauf das Haus bis auf den Grund niedergerissen wurde; wie denn auch des Zuylens Garten, welcher ausser der Stadt lag, von dem wütenden Pöbel verwüstet, und alles allda gäntzlich vernichtet wurde. Einige darunter waren so gar Willens, auch an andern Häusern sich zu vergreiffen, welches aber noch abgewendet wurde: Und indem nun also die Anführer ihre Absicht vermeynten erreichet zu haben, weil auch ein anderer Schout an des Zuylens statt gesetzet worden, so wurde hierauf alles wieder stille und ruhig.

Von diesem Geschlechte können nachgelesen werden: Matthäus de Fundationibus ecclesiarum Ultrajecti. in der Vorrede. *Les Regiſtres des premiers Chanoines de St. Marie dans le 5 Vol. du grand Livre des Placards*, p. 257. *Les Regiſtres du Conſeil dans le 3 Vol. du grand livre des Placards*, p. 135 und 136. 159. Johann Geerbrandi a Leyda Chron. Belg. c. 2. Johann Petit in Hiſtoire de Hollande T. I. p. 71. allwo die Abstammung dieses Geschlechts von denen von Abcoude zu befinden. Siehe auch Dirkmars Churmärckische Adels-Historie, p. 18 und 19. wie auch p. 36. auf der Tabelle; Geschlechts-Tabellen der Marschalle von Clotboderick im Manuſcript; Allgem. Chronicke, Band XII. p. 505; und Meneſtriers Herold- und Wapen-Kunſt, p. 248.

Zuylenstein, Zuylestein, wie auch Zuilenstein, und Zuylen, ein herliches Schloß und Herrschafft in Holland, und zwar in der Provintz Utrecht, an den Gräntzen von Geldern, eine Meile von Utrecht, eine starcke Meile von Rhenen, und auch so weit von Wyck-te-Duerstede. Es gehöret der Gräflichen Familie von Nassau Zuylenstein, wie aus dem nachstehenden Artickel erhellet. Hübners vollständige Geographie, Theil I. p. 512; Trommedorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 426; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 315; Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 186; Hübners Zeitungs-Lexicon; Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

Zuylenstein, (Massau-) eine Gräfliche Familie in der Provintz Utrecht, stammet von Heinrich Friedrichen von Massau-Oranien her, der der jüngste Bruder Moritzens, Printzens von Oranien, gewesen, welchem er auch in dem Fürstenthum Oranien und in der Statthalterschafft der Vereinigten Niederlande gefolget ist. Dieser Heinrich Friedrich zeugte ausser der Ehe mit einer Burgermeisters Tochter zu Emmerich einen Sohn, Friedrichen, welchem er die Herrschafft Zuylenstein in der Provintz Utrecht, von der ein Artickel vorhergehet, erkaufte, die auch bis auf den heutigen Tag seine Nachkommen besitzen. Er war in seiner Jugend Hofmeister des Printzens Moritzens von Oranien, Statthalters der Vereinigten Niederlande; als aber desselben weitere Auferziehung die Provintz Holland auf sich genommen, wurde er von dem Raths-Pensionar, Johann von Witt, abgedancket, obwohl der Printz, als bey welchem der Herr von Zuylenstein

Digitized by Google

sich ungemein beliebt gemacht hatte, denselben mit Thränen gebeten, ihn bey sich zu lassen: Clerc in Tom. III, Histor. des Provinces unies des Pays bas, giebt ihm Schuld, daß er solchen bittern Haß darauf gegen den gedachten Johann von Witt geheget, daß er den gröstten Theil an dessen und seines Bruders Cornelius grausamster Ermordung gehabt. Er nennet ihn wegen seiner annoch florirenden vornehmen Familie zwar nicht mit Nahmen, sondern nur einen vornehmen Mann; allein man siehet aus allen Umständen, und insonderheit da er seinen Tod p. 312 erzehlet, deutlich, daß es unser Herr von Zuylenstein sey. Derselbe ward hernach unter der Armee der Holländer von dem gedachten Printzen befördert. Er blieb im Jahr 1672 den 12 October als Holländischer General von den Fußvölckern im Treffen bey Voerden oder Woerden an achtzehen empfangenen Wunden, und wurde sein Cörper von den Soldaten jämmerlich zugerichtet. Obgedachter Clerc beschreibet die Sache also: Der Printz hatte dem Herrn von Zuylenstein, da sein Lager von dem Hertzog von Luxenburg angegriffen wurde, einen gewissen Platz zu vertheidigen anbefohlen. Montbas, des Grotius Schwieger-Sohn, welcher Französische Dienste genommen, weil ihm unter denen Holländischen Völckern Unrecht gethan worden, war ein geschworner Feind von diesem Zuylenstein, und rieth dem Hertzog, die Holländer an derjenigen Seite, wo jenem sein Platz angewiesen worden, anzugreifen, ließ sich auch selbst dabey als Anführer gebrauchen, und erhielt endlich, vieler Schwürigkeiten, so sich dabey äusserten, ohngeachtet, seinen Zweck. Da nun Zuylenstein schon achtzehen Wunden empfangen, und sich nicht ergeben wolte, blieb er auf der Stelle; jedoch glaubte man, daß sich Montbas nicht mit Wahrheit rühme, daß er denselben mit eigener Hand erleget. Des Zuylenstein Cörper wurde indeß von denen Soldaten erbärmlich zugerichtet, mit Füssen getreten und durch den Koth geschleppet, also, daß ihn sein Cammer-Diener kaum zu erkennen vermochte, nachdem er von dem Hertzog von Luxenburg die Erlaubniß erhalten, ihn unter den Todten zu suchen, und abzuhohlen. Herr Clerc hat hierbey diese Gedancken, es geschehe gar selten, daß ein Herr, welcher einen guten Theil der Völcker anführet, an so vielen Wunden auf dem Platz bleibe, und man könne also wohl sagen, daß die Rache des Himmels erlaubet habe, daß die Cörper derjenigen, welcher wohl an der schmählichen Ermordung derer von Witt die meiste Schuld hatte, eben so, wie jene, in Stücken zerrissen worden. Er hinterließ von seiner Gemahlin Henricke Killegrew, zwey Söhne: 1) Heinrichen, der vor Bonn erschossen worden, und 2) Friedrichen, oder, wie ihn andere nennen, Wilhelm Heinrichen, oder nur William, der im Jahr 1695 den 1 Wertz von dem Könige Wilhelmen III, in Engelland zum Pair von Engelland, Grafen von Rochefort, oder Rechford und Vicomte von Tunbridge, gemacht worden, und im Jahr 1708 verstorben. Von seiner Gemahlin, Johanne, einer Tochter Heinrichs, Freyherrns von Werth, hat er acht Kinder erhalten. Selbige sind: 1) Wilhelm, Milord Tunbridge, welcher als der älteste den väterlichen Titul eines Grafens von Rochesord ererbet, aber bald darauf 1710 in der Schlacht bey Almenara in Spanien geblieben; 2) Friedrich, von dem hernach; 3) Moritz, der 1720 als Obrister in Groß-Brittannischen Diensten verstorben; 4) Heinrich, so als Obrister über ein Regiment Dragoner noch 1738 in Königl. Diensten lebte; 5) Anne, die im 20 Jahre ihres Alters in Engelland unverheyrathet erblasset; 6) Marie, des Herrn von Harrevel, Sohns des berühmten Generals, Grafens von Athlone, Gemahlin; 7) Elisabeth, die ebenfalls unverheyrathet ihr Leben beschlossen; und 8) Henriette, des letzten Grafens von Athlone Wittbe, die 1738 zu Amerongen in der Provintz Utrecht lebte. Obgedachter Friedrich ist seinem ältesten Bruder nach dessen Ableben in den ererbten väterlichen Titteln eines Grafens von Rochesord und Pairs von Groß-Britannien gefolget, und 1738 den 25 Junius in dem 56 Jahre seines Alters verstorben. Er führte zugleich den Titul eines Vicomte von Tunbridge, Barons von Enfield, und Herrns von Zuylenstein. Er hat mit seiner Gemahlin, Beßy, einer Tochter Richards Savage, Grafens von Rivers, zwey Söhne gezeuget, nehmlich 1) Wilhelm Heinrichen, der als der älteste dem Vater in seinem Titel und Pairschafft gefolget; und 2) Friedrichen, der damahls noch sehr jung war. Clerc in Tom. III, Hist. des Provinces unies &c. Deutsche *Acta Eruditorum*, Th. 153. p. 678 u. ff. Imhoffs Notit. Procer. Imp. L. V, c. 6 § 32. *Tr. de la Noblesse d'Utrecht* p. 23. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Zühners Genealogische Tabellen, Th. IV. Tab. 1272 Num. V. Ebend. Supplementa zu seinen Histor. sch. Genealog. und Geographischen Fragen, Tom. VIII, p. 418. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1744, Th. I, p. 72. Genealogischer Archivarius, des Jahrs 1738. p. 249 u. f. und p. 739. Junckers Beschreibung der XVII Niederländischen Provintzen, p. 407 u. 475. Die heutigen Christlichen *Souverains* von Europa, des Jahrs 1698. p. 332 u. 471.

Zuylestein, Schloß und Herrschafft, siehe Zuylenstein.

Zuylestein, (Nassau) Gräfliche Familie, siehe Zuylenstein.

Zuylichem, Schloß, siehe Suillikem, im XL. Bande, p. 1808.

Zuylichem, (Constantin Huygens, Herr von) Fürstlich-Oranischer Staats-Minister, siehe Huygenius, (Constantin) Herr von Zuylichem, im XIII Bande, p. 1109 u. f.

Zuyt-Geest, eine Gerichtsbarkeit in den Niederlanden, im Hollandischen Brabant, im Marquisat von Bergen op Zoom. Dieses ist eine Gerichtsbarkeit ohne Dorf. Sie fängt sich eine halbe Meile von Bergen op Zoom gegen Süden an, und erstreckt sich bis anderthalbe Meile gegen Osten, nach der Huybergen Heyde zu, und bis an die Schelde auf der Seite gegen Westen. Das dasige Gerichte bestehet aus fünf Schöppen und zwey Geschwornen, das Amt des Gerichts-Schreibers aber wird durch den von Halsteren zu-

, gleich

gleich mit verwalter. Der Droſt von Wouw iſt der Amtmann davon. Die Obrigkeitlichen Perſonen haben ſich bey dem Rechte, den Einnehmer zu ſetzen, erhalten. Ehemahls war in dieſer Gerichtsbarkeit ein Polder mit eingeſchloſſen; er iſt aber gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts überſchwemmet worden. Martiniere Geographiſch-Critiſches-Lexicon; Janicon.

Zuyt-Rivier, heiſſet auf Holländiſch ein Fluß in Nord-America, ſiehe Delaware, im VII Bande, p. 441.

Zuz oder Zur, eine alte Jüdiſche Münze, am Gewichte eines Quintleins oder Ducatens ſchwer. Die ſilberne Zus oder Zuſa war eben ſo ſchwer, am Werth aber drey Groſchen. Die Griechen und Lateiner heiſſens Drachma oder Denarius. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zuzählen, ſiehe Zählen, im LX Bande, p. 1052 u. ff. desgleichen Zahlung, ebend. p. 1170 u. ff.

Zuzählung, ſiehe Zählen, im LX Bande, p. 1052 u. ff. desgleichen Zahlung, ebend. p. 1170 u. ff.

Zuzan, eine kleine Stadt in Perſien, und zwar in der Landſchaft Choraſan gelegen. Sie iſt wegen des Seiden-Gewebs berühmt, davon die Einwohner groſſen Ruhm haben. Meliſſantes Geographie, Th. II, p. 289.

Zuzehlen, ſiehe Zählen, im LX Bande, p. 1052 u. ff. desgleichen Zahlung, ebend. p. 1170 u. ff.

Zu Zeiten, (Je) ſiehe Je und allwegen, im XIV Bande, p. 346. und in dem Artickel: Zeit-Rechnung, im LXI Bande, p. 883 u. ff.

Zu zeitiges Waſſerſpringen bey Schwangern, ſiehe Waſſerſpringen (zu zeitiges) bey Schwangern, im LIII Bande, p. 731.

Zuzendorf, und Zuzendorf, ein Dorf in der Unter-Elſaß, zwiſchen der Zinzell und Motter gelegen; war ehedem Hanauiſch. Ichtersheims Elſaßiſche Topographie, Th. I, p. 15; Allgemeine Elſaßiſche Chronick, p. 361.

Zuzenow, ein Ritter-Gut in dem Hertzogthum Pommern, in dem Belgardter Kreiſe gelegen, und dem nachſtehenden Geſchlechte gleiches Nahmens gehörig. Abels Preußiſche Geographie, p. 28 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zuzenow, ein Adeliches Geſchlecht in Pommern, welches die Güter A. Schlage, und das vorſtehende Zuzenow beſitzet. Abels Preußiſche Geographie, p. 28. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zuzerteilung der Zahlung, oder Particular-Zahlung, ſiehe Zahlung (Theil-) im LX Bande, p. 1248 u. ff.

Zuzi, ein Tartariſcher Printz, ſiehe Touſchi, im XLIV Bande, p. 1762 u. f

Zuzicar, ein Tartariſcher Printz, war ein Sohn Jeſſugi Bayadur, oder Behader. Seine übrigen Söhne waren: Gengis-Chan, Kaxim, Tamuka und Belgatai. Unſer Zuzicar hatte nebſt ſeinen andern Brüdern etwas gantz beſonders in Augen, weshalb man ihnen den Beynahmen Borzugan zulegte, und ihre Deſcendenten ſind Borzugan-Kajat genennet worden. Martiniere Hiſtorie von Aſia, Africa und America, p. 361.

ZUZIDAVA, eine Stadt in Dacien, von welcher Ptolomäus Lib. III, c. 8. redet. Ortelius muthmaſſet, dieſes könnte wohl die Stadt Sacidava ſeyn, welche die Notitia dignitatum imperii in Scythien ſetzt. Lazius hält ſie für Galumbacz. Allein dieſes Galumbacz liegt an der Donau in Muſien, nicht aber in Dacien. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 352. Martiniere Geographiſch-Critiſches-Lexicon.

ZUZIDAVA, eine kleine Stadt in der Moldau, ſieh. Hus, im XIII Bande, p. 1273.

Zuziehen, oder Zuſchnüren, ſiehe Schnur, im XXXV Bande, p. 613.

Zuziehender Lippenmuſcel, ſiehe Muſceln der Lippen, im XXII Bande, p. 1183.

Zuzim, Zomzommim, oder Zomzommim, alte Rieſen, die jenſeit des Jordans in dem Lande wohneten, welches hernachmahls die Ammoniter einnahmen. Es geſchiehet dieſer Rieſen im 5 B. Moſ. II, 20. Meldung, allwo von dem Lande der Ammoniter geredet und geſaget wird, dieſes Land wäre vormahls als das Land der Rieſen betrachtet worden, weil die Rieſen darinne gewohnet hätten, welche die Ammoniter Zomzommim nenneten. Es war ein groſſes und zahlreiches Volck, und von einer ſehr hohen Leibes-Geſtalt, wie die Enakims. Der Herr aber hatte ſie durch die Ammoniter ausgerottet, welche er ihr Land nach ihnen bewohnen laſſen. Die Zuzim wurden von Chodorlahomer in Aſtaroth-Carnaim, mit den Rephaiten, welchen ſie beygeſtanden, zugleich geſchlagen, wie aus dem 1 B. Moſ. XIV, 5. zu erſehen. Solches geſchahe in dem Jahre der Welt 2079, vor Chriſti Geburt 1921, und vor der gemeinen Zeitrechnung 1925. Der Heilige Hieronymus ſagt, im Hebräiſchen läſe man, ſie wären zu Hem überwunden worden; aber das heutige Hebräiſche lieſet zu Cham. Die Lage dieſes Orts weiß man nicht, wenn man vorausſetzt, daß irgendwo ein Ort dieſes Nahmens geweſen. Die Vulgata und die ſiebentzig Dollmetſcher ſagen, ſie wären mit den Rephaims oder Rephaiten von Aſtaroth-Carnaim überwunden worden. Die Chaldäiſche Ueberſetzer und die ſiebentzig Dollmetſcher haben das Wort Zuzim als ein Appellativum angeſehen, und in ſolchem Verſtande für mächtige und ſtarcke Leute angenommen. Wir muthmaſſen, ſagt, Calmet in ſeinem Dict. de la Bible, daß die Zuzim mit den Zomzommim, von welchem in 5 B. Moſ. geredet wird, einerley ſind. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon; Cellarii Notit. Orbis Antiqu. T. II, p. 533; Förtſehens D. Martin Luthers extrahirtes Bibliſches Lexicon.

Zuzodell, ein Churſächſiſches Dorf iſt ehedem unter die Pflege und Amt Dreßden gerechnet worden. Weckens Beſchreibung der Reſidentz-Stadt Dreßden, p. 183.

Zuzſchwitz, ein Dorf in Meiſſen, und zwar in dem Bezircke des Oberamts Dreßden gelegen und dahin gehörig. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 206.

Zuzug, ſiehe Zutritt.

Zuzühen, ſiehe Zuziehen.

Digitized by Google

Zuzumes. In den Canon. Concilii Nicæni findet man einen, Nahmens Severus, als Bischoff von Zuzumes, unter der Metropoli Bostra, mit unter den Bischöffen, welche das erste Nicänische Concilium unterschrieben haben. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon, unter dem Artickel: Zuzim.

Zuzuro, also nennet der P. Coronelli einen Fluß in Candien.

Zuzzeri, (Johann Lucas) ein Jesuite, der aber vor einigen Jahren sehr frühzeitig gestorben, und wegen seiner grossen Kenntniß der Alterthümer in Italien von jedermann bedauert worden. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt:

1. D'Una antica villa scoperta sul dosso del Tuseulo, e d'un antico Orologio de sole tra le roviene della medesima ritrovato Dissertazioni due, Venedig 1746 in 4 mit Kupfern. Eine Recension davon findet man in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1748. p. 209.
2. Sopra una medaglia di Attalo Filadelfo e sopra una parimente d'Annia Faustina due Dissertazioni, ebend. auf vier Bogen in 4. Die Herren Jesuiten zu Trevoux haben diese Abhandlung ihren Memoires mit einzuverleiben gewürdiget. Eine Recension davon findet man in den Leipziger Gel. Zeitungen 1748. p. 210 u. f.

Zwaard, ein Holländisch Wort, s. Swaard, im XLI Bande, p. 495.

Zwabrowe, ein Dorf im Mecklenburgischen, und besonders in dem ehemahligen Bißthum Ratzeburg und dessen Parochie Curchowe gelegen. Westphalens Monument. inedit. T. II, p. 2012.

Zwacka, oder Zwackau, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in Meissen, und zwar im Neustädtischen Kreise, in dem Bezirck des Amts Arnshaug gelegen. Im Jahr 1723 gehörte solches dem Herren Rittmeister von Stein; anjetzo aber dem geistlichen Kasten zu Neustadt an der Orla. Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthum Sachsen, p. 203; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zwackau, Dorf, siehe Zwacka.

Zwackeisen, ist ein Eisen in Form einer kleinen Feuerzange, jedoch mit auswärts gewendeten Schenckeln, durch welches die Glaskaulen auf den Anlaufkolben nach Belieben gezwacket, oder gröber oder kleiner, nach vorgenommener Arbeit, auf- oder von einander getrieben werden. Minero-philii Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwacken, bezwacken, oder abzwacken, heißt so viel, als einem etwas, besonders an Gelde und Geldes Werth, abdringen und abzwingen, Lat. *Extorquere*, als in welchem Verstande dieses Wort insonderheit in dem Artickels-Briefe der Reichs-Völcker vom 6 November 1672. und zwar im 44 Artickel vorkommt, allwo allen hohen und niedrigen Officirern, wie auch denen General-Regiments- oder Compagnie-Quartiermeistern, Furierern, und sonst auch allen und jeden vom Höchsten bis zum Niedrigsten, nachdrücklich eingeschärffet und verboten wird, auf Geistliche, Priester, Prediger, Kirchen- und Schulen-Diener, Küster, Hospitäler, Kindbetterinnen, schwangere Frauen, alte Leute, Müller, Schmiede, Wirthe, in denen Städten und auf dem Lande, Schäffer und dergleichen, so wohl im Marschiren und Zügen, als im Felde, Still-Lägern oder Garnisonen, nichts zu prätendiren, vielweniger ihnen an Gelde oder Geldes Werth etwas abzuzwacken, bey exemplarischer willkührlicher und ernster Bestraffung.

Zwacker, soll ein Schloß gewesen seyn, das nahe dem Kloster Grünhain an der Mulda gelegen, und davon die im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen gelegene Stadt Zwickau den Nahmen erhalten haben soll, nach dem Bericht des Pirnischen Münchs; welchem aber Schmidt in der Beschreibung der Stadt Zwickau, Th. I. p. 17 u. 20 widerspricht, und zu behaupten suchet, daß, was jener von dem Schlosse Zwacker gedruckt, gantz und gar eine Fabel sey, und finde man bey keinem einzigen Schrifftsteller etwas davon.

Zwackänglein, siehe *Acanthabolos*, im I Bande, p. 250.

Zwadenburgerdam, ein Dorf in Holland, siehe Zwammerdam.

Zwängen zum Stuhle, siehe Stuhlzwang, im XL Bande, p. 1294.

Zwätzen, ein Amt, Schloß und Flecken in Thüringen, siehe Zwetzen.

Zwagen, ein altes deutsches Wort, welches soviel als reiben heist. Daher wird gesagt Eucia den Kopf mit Laugen zwagen, das ist, abreiben, ingleichen ein Zwager. Seumens kleines deutsches Lex. p. 297.

Zwagen, sagt man in den Glashütten, wenn sie aus einem noch runden Bezirck des Glases oder Glaskaule, das Glas dünner, runder, und also nach Belieben groß machen.

Zweger, siehe Zwagen.

Zwaizler, (Johann) von Freyberg in Schlesien, war Anfangs ein Mönch gewesen, im Jahr 1560 aber zu Wien ordiniret worden, worauf er sich zu Brinn fünf Jahre als einen Papistischen Priester gebrauchen lassen. Nachdem er sich 1566 zur Evangelischen Kirche bekannt, ward er noch in selbigen Jahr von Herrn Dietrich Welzer zum Prediger nach Kreitzenstetten beruffen, an welchem Ort er noch im Jahr 1580 stand, sich auch der damahligen Visitation gebührlich darstellte. Raupachs Presbyterolog. Austr. p. 212.

Zwallard, (Johann) hat 1508 iter Hierosolymitanum zum Druck befördert. Königs Biblioth. Vet. & Nov.

Zwalwe, (Hoogen oder Ober-) ein Dorf zwischen dem Biesbos und dem Holländischen Brabant, so zwey kleine Meilen von Gertrudenberg liegt. Es gehörte ehedem König Wilhelmen von Engelland, als Printzen von Oranien. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 186. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 316.

Zwalwe, (Nieder-) ein Dorf in Holland zwischen dem Biesbos und dem Holländischen Brabant,

bant, nach der See zu; gehörte wie das vorhergehende ehedem dem Könige Wilhelmen von Engelland, als Printzen von Oranien. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 186. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 316.

Zwalwe, (Ober-) Dorf, siehe Zwalwe, (Hooge-).

Zwammerdam, oder Zwadenburgerdam, ein Dorf in Holland, und zwar am Rhein in dem so genannten Rheinlande zwischen Alphen und Börden, eine grosse Meile oberhalb Alphen, und vier Meilen von Leiden gelegen. Im Jahr 1672 haben die Frantzosen unter dem Commando des Hertzogs von Luxemburg, dieses schöne Dorf mit Gewalt eingenommen, solches ausgeplündert, angezündet, und es eben also, wie zu Bodegrave gemacht, nehmlich sehr grausam, daß man darüber erschrickt, und es fast nicht glauben kan. Und dieses alles auf Befehl des gedachten Generals. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 316 u. f. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 187.

Zwan, (Peter Doleskan) ein Pohlnischer Magnate, und Delegatus ad Latus Regium aus der Woywodschafft Reussen, hielte es in dem letzten Pohlnischen Kriege mit dem Stanislaus und unterschrieb mit dem 30 Julius 1735 die Manifestation zu Königsberg, welche wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags von König Augusten publicirten Universalien gerichtet gewesen Genealogischer Archivarius vom Jahr 1736. p. 145.

Zwang, Lat. *Coactio*, ist eine äusserliche Würckung, da uns ein Uebel vorgehalten wird, wenn wir etwas nicht thun oder unterlassen wollen; oder der Zwang ist eine Würckung einer Ursache von aussen, wodurch die Wahl und Ausübung des Willens gehindert wird.

(1) Ob, was aus Furcht geschiehet, ein Zwang sey, oder durch Zwang geschehe?

Zu einer wahrhafften Einwilligung wird in Ansehung des Willens ein freyer Entschluß erfodert, die an sich selbst unvollkommene Pflicht, wegen deren Gewißheit und Vollkommenheit man sich vergleichet, würcklich zu leisten. Diesem freyen Entschlusse soll, wie man insgemein davor hält, das, worzu man aus Furcht sich entschliesset, entgegen gesetzet seyn. Dahero ihrer viele, wenn gefraget wird, ob ein Pact oder Contract, der aus Furcht geschlossen worden, verbindlich sey? der Meynung sind, daß die Furcht die Freyheit des Willens und seiner Entschließungen hemme, und also die Einwilligung aufhebe, folglich die Pacte unkräfftig mache. Allein es ist oben in dem Artickel: Zurechnung, allbereit schon gezeiget worden, daß, wer aus Furcht sich zu etwas entschliesset, solches aus Ueberlegung einer bevorstehenden Gefahr, und also offenbarlich aus dem Grunde der Bewegungs-Ursachen thue: Daß ferner, wo Bewegungs-Ursachen sind, allda eine Wahl, und wo man wehlet, Freywilligkeit seyn müsse. Dahero ist falsch, daß ein aus Furcht ergriffener Entschluß kein willkührlicher oder freywilliger Entschluß, und also eine aus Furcht gegebene Einwilligung keine freye und wahrhaffte Einwilligung, sondern ein Zwang sey, welcher dergleichen Pacten ungültig mache. Der wahre Grund aber, die bemeldte Frage zu entscheiden, ist dieser: Daß auch die wahrhaffteste und freyeste Einwilligung der Partheyen, die einen Pact schliessen, keine neue Pflicht, die nicht schon vorhin da gewesen, hervorzubringen vermöge: und daß also bey dergleichen Pacten zu deren Schliessung man durch Furcht getrieben wird, wie in allen andern, die ohne alle Furcht geschlossen werden, darauf zu sehen sey, ob theils zu der Sache, die man aus Furcht angelobet, eine wahrhaffte Pflicht, auch vor der Einwilligung theils von Seiten dessen, der die Furcht erwecket, eine wahrhaffte Befugnis, wenn andere Bewegungs-Gründe nichts verfangen wollen, der Einjagung der Furcht sich zu bedienen, ebenfalls auch vor dem Pacte vorhanden sey, oder nicht.

Mit den gemeinen Lehren hiervon hat es folgende Bewandnis. Man ist der Meynung, daß die Einwilligung der Partheyen eine sogenannte verborgene Krafft habe, neue Pflichten, wo vorhin keine waren, hervorzubringen. Gleichwohl hat man wahrgenommen, daß einigen durch die Furcht herausgebrachten Einwilligungen diese Krafft ohne offenbahre Ungerechtigkeit nicht könne beygeleget werden. Man ist daher auf die Gedancken gerathen, daß man in dergleichen Pacten den Fehler in dem Mangel der Einwilligung suchen müsse; da man denn auf die Natur der Furcht gefallen, und vermeynet, daß diese vor eine Art des Zwanges, der der Freyheit des Willens entgegen sey, zu achten; so, daß gleichwie das, was mit Zwang geschiehet, wider Willen geschehe, also ein aus Furcht geschlossener Pact ein Pact ohne wahrhaffte Einwilligung, und also null und nichtig sey. Hierdurch aber ist man in zweyerley weit grössere Schwierigkeiten, als in der aufgeworfenen Frage selbst zu finden sind, verwickelt worden: erstlich, wie man doch beweisen wolle, daß Furcht ein wahrhaffter Zwang sey, und ob nicht andere eben so wichtige Bewegungsgründe, und eben so heffige Affecten, als die Furcht, z. E. die Liebe, der Ehrgeitz, der Geldgeitz, gleichergestalt ein Zwang seyn müsten? Da denn gewiß der gröste und wichtigste Theil der wichtigsten Pacten in die Classe der ungültigen, verfallen würde. Denn mit der gemeinen Redensart des Pöbels, daß man nehmlich insgemein, wenn man etwas aus Furcht gethan, zu sagen pfleget, man habe es thun müssen, und sey dazu gezwungen worden, dürffte sich die Sache wohl nicht ausmachen lassen. Zum andern, wenn nun dieser Punct bewiesen und ausgemacht wäre; so würde sich allererst die gröste Schwierigkeit anfangen, die eben, wenn der erste Punct bewiesen werden könnte, unauflöslich wäre: wie nehmlich, da die Pflichten der Pacte durch die Einwilligung allererst von neuem hervorgebracht werden; und vor der Einwilligung man zu dem, was man angelobet, nicht verbunden ist; bey der Furcht aber keine wahrhaffte Einwilligung bestehen kan; Die Gültigkeit derer jenigen aus Furcht geschlossenen Pacte zu retten sey, an deren Gültigkeit, ungeachtet der Furcht, nicht zu zweifeln,

seln, und ohne deren Feststehung die gantze menschliche Gesellschafft in unausbleibliche Zerrüttung zerfallen, und in den gröſten Nöthen alle Liebesdienste und Hülffe verlohren gehen würden, z. E. die Gültigkeit eines Friedens-Schlusses; die Gültigkeit der Grund-Pacte eines durch Furcht errichteten weltlichen Reiches, einer abgenöthigten Angelobung vor Gerichte, eines Pacts, da man aus Hungers-Noth etwas erborget, oder in Feuers-Gefahr oder Wassers-Noth sich Helffer gemiethet, u. s. f. Dieses sind die Schwierigkeiten, mit deren Ablehnung die Liebhaber der gemeinen Lehren, daß nehmlich die Pflichten der Pacte vor der Einwilligung keine Pflichten wären, sondern durch die Einwilligung allererst hervorgebracht würden; die Einwilligung aber, die aus Furcht geschiehet, keine Einwilligung, sondern ein Zwang sey) es sich bisher, wie leicht zu erachten, vergebens haben sauer werden lassen.

Wenn wir hergegen zwey Grund-Sätze voraussetzen, nehmlich erstlich, daß die Einwilligung der Pacte die Pflicht, wegen welcher man sich vergleichet, nicht erst hervorbringe, sondern schon voraussetze, und nur ihre Application auf den gegenwärtigen Fall feste stelle; Zum andern, daß eine aus Furcht entspringende Einwilligung eine wahrhaffte Einwilligung, und je gröſſer die Furcht, eine desto ernstlichere und angelegentlichere Einwilligung sey: So ist der Punct von denen aus Furcht errichteten Pacten durch folgende Regeln, die auch von den geschicktesten Lehrern des Rechts der Natur angeführet werden, leicht auszumachen:

1) Wenn die Furcht, die mich, einen Contract zu schliessen, anreitzet, nicht von demjenigen selbst, mit dem ich den Contract schliesse, nur eingejaget wird, z. E. wenn ich aus einer entweder vernünfftigen oder eiteln Furcht vor Dieben und Strassen-Räubern mir zu Hause Wächter, oder auf der Reise Begleiter mierhe; so ist der Contract ausser allem Zweifel gültig. Denn ein jeder hat, auch vor dem Pacte, ein Recht, sich von einer entweder vernünfftigen oder eiteln Furcht zu befreyen; und der andere, dessen Gewerbe es z. E. ist, einen Wächter, oder Begleiter abzugeben, ist durch die Pflicht der Gefälligkeit, schuldig, ihm zu solchem Zweck behülflich zu seyn, wenn ihm die damit verbundene Unbequemlichkeit und Gefahr bezahlet wird. Diese Befugniß und Pflicht aber muß, in Ansehung der Ungewißheit ihrer Application auf diese Personen, durch einen Pact versichert und fest gestellet werden; und die Einwilligung, durch welche solcher Pact veranlasset, eine wahrhaffte Einwilligung; es mag gleich solche Furcht aus einer verständigen Ueberlegung einer nur eingebildeten Gefahr entspringen. Also muß ein solcher Pact unstreitig gültig seyn.

Wenn hingegen 2) die Furcht dem Versprecher von demjenigen selbst eingejaget wird, dem er etwas verspricht; dieser aber hierzu vor dem Pacte berechtiget, ja wohl gar durch seine Pflicht darzu verbunden, und der Versprecher also gleichfalls zu dem, was er verspricht, auch vor dem Pact verbunden ist; Z. E. Wenn ein Medicus einen leichtsinnigen Patienten durch Vorstellung der Gefährlichkeit seiner Kranckheit eine Cur anzufangen veranlasset; oder eine Obrigkeit einen nicht allzu sehr gravirten Gefangenen der gefänglichen Hafft entlässet, gegen seine Angelobung, nicht davon zu gehen, sondern sich allezeit auf Erfordern vor Gerichte zu stellen; so muß das Versprechen, wegen eben der Ursachen, die bey der vorhergehenden Regel angeführet worden, unstreitig ebenfalls gültig seyn; und weder der Patient, wenn er das versprochene Artz-Lohn bezahlen soll, kan sich mit der Furcht, die ihm der Medicus mit Grunde erwecket, noch der Inquisit wegen der Brechung seines Versprechens sich mit der Furcht des längern Arreste, aus welcher er das Versprechen, und wohl noch darzu den Eyd geleistet, entschuldigen.

3) Wenn die Furcht dem Versprecher von demjenigen selbst eingejaget wird, dem er etwas verspricht, und weder dem Versprecher vor dem Pact die Pflicht, das, was er verspricht, schlechterdings zu leisten, noch diesem die geringste Befügniß, solches zu fordern, oder doch durch eingejagte Furcht es ihm abzunöthigen, zukommt; so ist das Versprechen null und nichtig: Nicht etwa, daß keine wahre Einwilligung vorhanden sey; sondern weil diese, wo vorher nicht schon eine Pflicht ist, die durch sie in der Application nur befestiget wird, keine neue hervorbringen kan.

Hierauf folget 4) daß Grotius L. II. c. 11. §. 7. diesen Punct nicht gar gründlich folgendergestalt entscheide: Eum, qui metu promisit, obligari, quia consensus adfuerit absolutus: at is, cui promittitur, metum intulerit, non justum, sed injustum, quamvis levem, atque inde secuta sit promissio, eum teneri ad liberandum promissorem, si promissor velit; non quod inefficax fuerit promissio, sed ob damnum injuria datum, von welcher Meynung der Herr Geh. Rath Gundling de Efficientia metus, c. 2. §. 5. sehr wohl urtheilet, daß Grotius mehr das Römische, als das natürliche Recht vor Augen gehabt haben müsse: Qui verba Grotii cum cura circumspicit, deprehendat, plera-que, quæ scripsit, ex idea processus coram prætore & judice pedaneo profluxisse. Denn da jure Romanorum stricto dergleichen nichtige Contracte propter solennia stipulationum vor gültig gehalten wurden, l. 5. C. de inutil. stipulat. so konnte der judex pedaneus, als der an das jus strictum gebunden war, nicht helffen, wohl aber der Prätor, entweder durch das zu suchende beneficium restitutionis in integrum, und die zu dem Ende verstattete actionem quod metus causa, l. 1. ff. Quod met. caus. gest. oder durch die verstattete exceptionem metus, §. 1. l. de Except. tor. tit. ff. de doli mali & met. except.

5) Wenn derjenige, der, auch durch unrechtmäßig ihm eingejagte Furcht einzuwilligen genöthiget worden, zur Zeit da die Furcht vorüber, den Pact freywillig genehm hält; und das, was er bewilliget, den Gesetzen nicht an sich selbst zuwider ist: So ist der Pact gültig. Also wenn z. E. eine Tochter von ihrem Vater zur Ungebühr, da er nehmlich die Grentzen der väterlichen Gewalt überschritten, zu einem Ehegelöbniß genöthiget worden; hernach aber dasselbe freywillig sich gefallen lässet, oder mit dem Bräutigam sich fleischlich vermischet; so kan sie hernach durch den

Vorwand der Furcht ſich nicht von der Verbindlichkeit des Verlöbniſſes befreyen.

6) Von denen durch Furcht erpreſſeten Friedens-Schlüſſen und andern Conventionen freyer Völcker ſind gleichfalls folgende Regeln zu mercken: a) Wenn die Furcht denen pacificirenden Partheyen von einem Dritten eingejaget wird: So iſt der Pact ohnſtreitig gültig. b) Wenn die Furcht dem Verſprecher von demjenigen ſelbſt, dem er etwas verſpricht, eingejaget wird; dieſer aber hierzu vor dem Pacte berechtiget, und der Verſprecher zu dem, was er verſpricht, vor dem Pacte verbunden iſt; ſo iſt der Pact ebenfalls gültig. c) Wenn von Seiten des Verſprechers vor dem Pacte keine Pflicht, das, was er verſpricht, zu leiſten, und von Seiten des andern, der ihm mit Gewalt das Verſprechen abnöthiget, kein Recht, das abgenöthigte zu fodern, und mit Gewalt zu erzwingen, vorhanden iſt; ſo iſt der Pact null und nichtig. Wie dieſe Regeln des natürlichen Rechts ſich nun auch auf freye Völcker, inſonderheit im Stande des Krieges gebrauchen und anwenden laſſen, wird aus folgenden erhellen. Von der erſten Regel iſt wohl kein Zweifel, daß ſie auch unter freyen Völckern gelten müſſe. Z. E. Wenn zwey Völcker, aus Furcht vor dem feindlichen Ueberfall eines dritten, mit einander in Bündniß treten. Die andere und dritte aber erfodert, da ihre Application auf den Stand freyer Völcker geſchehen ſoll, allerdings mehrere Ueberlegung. Denn erſtlich, wer ſoll unter freyen Völcker den Ausſpruch thun, ob nach dem innerlichen Völcker-Rechte, und im Gewiſſen, derjenige, der dem andern vermittelſt der durch feindliche Gewalt ihm eingejagten Furcht ein Verſprechen abgenöthiget, zu dem, was er von ihm fodert, vorher berechtiget, und dieſer darzu verbunden ſey? Da jedes freyes Volck in Beurtheilung ſeiner natürlichen Befugniſſe und Pflichten ſeinen eigenen Ueberlegungen zu folgen berechtiget iſt: Zum andern, da dieſes letztere iſt; und dahero freye Völcker unſtreitig das Recht des Krieges haben: So folget, daß ein freyes Volck, zum wenigſten nach dem äuſſerlichen Völcker-Rechte das andere zu dem, was es von ihm mit Recht fodern zu können, nach ſeinem eigenen Urtheile vermeynet, in Entſtehung der Güte, durch feindliche Gewalt zu nöthigen allerdings berechtiget ſey. Alſo, da freye Völcker, nach dem äuſſerlichen Völcker-Rechte, einander zu bekriegen, folglich einander Furcht einzujagen, mit höheſtem Rechte befugt ſind; und, weil von der innerlichen Rechtmäßigkeit ihrer Foderungen kein Theil dem andern ſeinen Ausſpruch aufnöthigen kan, es unter ihnen bey dem, was äuſſerlich Rechtens iſt, nehmlich was ein Theil von dem andern durch das Recht der Waffen erlangen kan, bleiben muß: So iſt kein Zweifel, daß, gleichwie alles, was freye Völcker diſſalls durch das Recht des Krieges von einander erzwingen, alſo auch die mit Gewalt einander abgenöthigten Pacte, vermöge der andern derer angeführten dreyen Regeln, zum wenigſten äuſſerlich unter ihnen ein Recht mache, die dritte aber der beſagten Regeln auf den Stand freyer Völcker, was das äuſſerliche Völcker-Recht betrifft, nicht applicable ſey; ja daß, weil die Gültigkeit dieſes äuſſerlichen Rechts das einzige Mittel iſt, die ewige Dauer der Kriege, und das Verderben des menſchl. Geſchlechts zu verhüten, die Völcker auch innerlich und im Gewiſſen verbunden ſind, ſolches äuſſerliche Recht würcklich gelten zu laſſen, folglich ſolche Pacte zu halten, ſo offenbahr und groß auch demjenigen Theile, der darinnen zu kurtz kommt, die innerliche Ungerechtigkeit derſelben ſcheinen mag.

Dieſes hat auch Grotius Lib. III. c. 19. §. 11 ſehr wohl eingeſehen, und den Unterſchied des äuſſerlichen und innerlichen Völcker-Rechts dabey bemercket, da er ſpricht: Bellum ſicut alia habet particularia *in jure externo poſita*, ita & hoc, ut quæ in eo bello, aut ejus finiendi cauſa promittuntur, adeo ſint valida, ut ex cauſa metus injuſte illati invito eo cui promiſſa ſunt, in irritum deduci non poſſint; quia ſicut alia multa, quantumvis vitio non carentia, ex jure gentium pro juſtis habentur, ita & metus, qui tali bello utrinque infertur. Quodni id placuiſſet, bellis talibus, quæ valde ſunt frequentia non modus nec finis potuiſſet imponi, quod tamen fieri intereſt humani generis. So viel aber folget wohl aus der innerlichen Ungerechtigkeit eines ſolchen Pacts, daß derjenige, der ihn mit Unrecht erzwinget, ſolches in Abſicht auf das innerliche Völcker-Recht nicht mit gutem Gewiſſen thue, und alſo dem andern das hierdurch ihm zugefügte Unrecht wieder gut zu thun im Gewiſſen verbunden ſey: Obgleich kein Recht, ihn darzu zu zwingen, nach dem Pacte mehr übrig iſt: es wäre denn, daß er den Pact ſelbſt nicht einmahl hielte, und hierdurch auch den Beleidigten von der Schuldigkeit, ihn zu halten, loßzählete, als in welchem Falle dieſer, nach wieder erlangten Kräfften, ſich völlig, und ohne Abſicht auf den ungerechten Pact, recht zu verſchaffen befugt iſt: Dahero man nicht meynen muß, daß in dieſem, und andern Stücken, das innerliche Völcker-Recht gantz vergeblich, und von gar keiner Würckung ſey. Grotius thut alſo ſehr wohl hinzu: Neque tamen hinc ſequitur, eum, qui tale quid bello injuſto extorſit, ſalva pietate, ſalvis viri boni officiis, poſſe aut retinere quod accepit, aut etiam cogere alterum, ut ſtet pactis, ſive juratis ſive injuratis. *Intus enim & ipſa rei natura id injuſtum manet: Neque interna hæc injuſtitia* actus tolli poteſt, niſi ex novo & vere libero conſenſu.

Was nun die Friedens-Schlüſſe insbeſondere anlanget; ſo muß die in den Friedens-Artickeln verabredete Entſcheidung der ſtreitigen Puncte, wegen welcher der Krieg geführet worden, nothwendig unter den Partheyen, zum wenigſten äuſſerlich, als ein unter ihnen nun ausgemachtes vollkommenes Recht und Endurtheil gelten, auf gleiche Art, wie ein gerichtliches Endurtheil unter Bürgern: So unbillig auch innerlich und an ſich ſelbſt die entſchiedenen Puncte der einen, oder andern Parthey, nach ihrem eigenen Urtheile von der Gerechtigkeit ihrer Sache, vorkommen mögen. Ja da die Partheyen innerlich verbunden ſind, den Krieg nicht anders, als um des Friedens-Willen zu führen; dieſer aber nicht anders zu haben iſt, als wenn die Partheyen ihren eigenen einander widerſprechenden Urtheilen von der Gerech-

Digitized by Google

rechtigkeit ihrer Sache entsagen, und dargegen ein von beyden Theilen bewilligtes und verglichenes Endurtheil zur künfftigen beständigen Richtschnur ihrer streitigen Befugnisse und Pflichten setzen: So sind die Völcker auch so gar innerlich und im Gewissen verbunden, es äusserlich bey besagten äusserlichen Rechte des Friedens unter sich bewenden zu lassen, so schädlich auch der geschlossene Friede, und so ungerecht der Krieg, durch den er erzwungen worden, auch seyn mag. Es erhellet solches a posteriori daher, daß wenn der Vorwand der Ungerechtigkeit der Friedens-Bedingungen, und der ungerechten Gewalt, wider einen Friedens-Schluß etwas gelten solte, kein einziger Friede jemahls auf Seiten des Ueberwundenen verbindlich, und auf Seiten des Ueberwinders sicher und zuverläßlich seyn würde: Daher denn ferner erfolgen würde, daß kein Sieger mehr durch den Frieden, sondern nicht anders als durch gänzliche Zerstöhrung und Ausrottung des Ueberwundenen, dem Kriege ein Ende zu machen sich würde getrauen dürffen. Denn durch das Recht des Krieges ist man den Feind zu verfolgen berechtiget, so lange er Feind ist: Wer aber nur Aufschub und Zeit zu gewinnen gedencket, neue Kräffte zu sammlen, der ist noch Feind; und man kan nicht schuldig seyn, ihm die dazu gesuchte Zeit zu lassen. Wenn nun der Vorwand der Unbilligkeit, und der ungerechten Gewalt, wider einen Friedens-Schluß etwas gälte, so wäre kein Friede, den ein Ueberwundener eingehet, etwas anders als ein Mittel, Zeit und frische Kräffte zu gewinnen; indem ein jeder freyer Staat in Beurtheilung der Gerechtigkeit seiner Sache, und der Ungerechtigkeit der gebrauchten Gewalt des Feindes, sein eigener Richter ist, und also besagter Vorwand von einem jeden, der einen nachtheiligen Frieden eingehen muß, gar gewiß zu erwarten wäre. Solchergestalt würde alle Anerbietung des Friedens nichts anders als eine feindselige Hinterlist, sich aber darauf einzulassen, die gröste Thorheit seyn. Der Sieger daher, als der seinen Feind, so lange er Feind ist, zu verfolgen berechtiget ist, müste den Ueberwundenen nimmermehr zum Frieden, (als dessen Anerbietung, wie gedacht, die listigste Feindseligkeit wäre,) kommen lassen; sondern die Waffen nicht eher, als bis er ihn mit Stumpf und Stiel ausgerottet und vertilget hätte, niederlegen: Da denn also alle Völcker, die nur einmahl in einen Krieg zu verfallen das Unglück hätten, allen Friedens-Gedancken nur gäntzlich absagen, und keinen andern Zweck, als ihren gäntzlichen Untergang sich vorsetzen müsten; Denn wer wolte bey so gestalten Sachen sagen, daß man den Krieg um einer so albern Absicht willen, als sodann der Friede wäre, führen solle, nehmlich in der Absicht, daß man von dem Ueberwundenen möge hintergangen, und bey gelegener Zeit von ihm lieber selbst über den Hauffen geworffen werden können. Zwar will *Machiavellus* de Republ. L. III. c. 42 das Gegentheil behaupten, da er spricht: Quæ coacte promisisti, non necesse est ut serves. Quæcunque enim promissa publico nomine per vim exorta, ea omnia, ubi cessaverit vis illa, quæ prius vegebat, irrita fieri solent, & quidem sine ignominia ejus, qui non servat quæ per vim coactus promiserat. Hujusmodi rerum exemplorumque plenæ sunt historiæ: Cernimus enim, inter vivos principes nullos esse qui servent ea, quæ per vim coacti promiserunt, postquam desiit vis illa, quæ coegit. Imo neque reliqua promissa servant, quando causa, quæ eos promittere fecit, non amplius urget. Sein Schluß ist also dieser: Grosse Herren pflegen kein Versprechen, das sie einander mit Gewalt abgenöthiget, einander zu halten; ja sie halten überhaupt kein Versprechen länger, als so lange die Ursache, um welcher Willen sie etwas versprochen, sie darzu antreibet: Also kan man von keinem fodern, daß er allein derjenige seyn solle, der ein mit Gewalt ihm abgenöthigtes Versprechen, oder auch ein jedes anderes Versprechen länger als ihn die Noth es zu halten antreibet, halten müsse. Er erkläret sich hierüber deutlicher in seinem Principe, c. 18: Princeps qui sapientia est præditus, debet ea promissa vitare, (i. e. non servare) quæ suis commodis contraria fore videt. Atqui homines si probi essent omnes, præceptum hoc plane esset inutile. Verum cum improbi sint, nec fidem tibi bene servent, non est etiam, quare tu illis serves. Er thut hinzu, daß ein grosser Herr sich nur dabey wohl müsse zu verstellen wissen: Nec vero unquam principibus defuturæ sunt causæ, quibus violatæ jam fidei fucum inducant. Proinde non est quod princeps omnes superius descriptas virtutes, (pietatem, fidem, humanitatem, religionem, integritatem) habeat: necessarium vero est apparere, quasi habeat. Imo ausim dicere, semper noxium esse, si princeps illis sit præditus: utile vero, si simulet, se illas possidere. Allein es hat schon Conring in seinen Animadversionibus Politicis über Machiabelli Principem, hierbey angemercket, daß vors erste der Grundsatz des *Machiavells*, daß nehmlich gar kein Mensch, oder auch nur gar kein grosser Herr, Treu und Glauben halte, falsch und wider die Erfahrung sey: Indem, wenn dieses wäre, es schon längst um die menschliche Gesellschafft gantz und gar würde gethan seyn. Zum andern, da man *Machiavellin* doch gleichwohl soviel zugeben müsse, daß von sehr vielen Treu und Glauben vor gar nichts geachtet werde: so folge doch nicht, daß man deswegen gar niemanden Treu und Glauben halten müsse; wohl aber so viel, daß, insoferne man mit treulosen Leuten zu schaffen habe, man mit Erfüllung der mit ihnen geschlossenen Pacte sich freylich nicht eben zu übereilen habe. Conrings Worte sind: Fatendum tamen fortasis est, homini compertæ levitatis, & cui nihil tuto credi potest, prudentem quemque non teneri suo summo cum damno fidem semper integram præstare, utpote cum fidei vinculum utrinque paris esse debeat roboris, & utrinque expectari id quod promissum est debeat eadem securitate.

Ob ein gefangener König, der, um sich zu befreyen, einen nachtheiligen Frieden eingegangen, selbigen nach seiner Befreyung zu halten schuldig sey, ist sehr gestritten worden. Die Frantzosen haben zur Zeit Francisci I es nicht davor gehalten. Die fürnehmste Ursache, wegen welcher man daran mit einigem Grunde zweiffeln könnte, ist diejenige, deren Grotius L. III. c. 20. §. 2. 3.

ingleichen L. I. c. 3. §. 24 sich bedienet, die Frage zu verneinen, daß nehmlich ein gefangener König, so wenig als ein unmündiger, die würckliche Regierung seines Reichs führen könne, und daß dahero nothwendig eine Reichs-Vormundschafft anzuordnen sey: Da denn also, weil der König in seiner Gefangenschafft der würcklichen Regierung nicht fähig sey, er auch keinen gültigen Frieden schlieſſen könne. Regis erit in statu vere regio, pacem facere, modo is rex etiam jus habeat non impedituм. Nam rex, qui aetatis est ejus, quae judicii maturitatem non habet, pacem facere non potest. Idem dicendum est de rege captivo: non enim credibile est, a populo imperium delatum ea lege, ut & a non libero exerceri possit. Ergo & hoc casu imperi non quidem jus totum, sed exercitium & quasi tutela erit penes populum, aut eum cui id populus commiserit. Allein, da Grotius nicht in Abrede ist, daß, obgleich die Verwaltung der Regierung gewissen Personen aufgetragen werden müsse, dennoch das Recht der höchsten Gewalt selbst dem gefangenen Könige verbleibe; so ist nur die Frage, ob die Verwaltung der Regierung, die die verordneten Regenten oder Vormündere des Reichs, nicht vor sich, sondern im Nahmen des abwesenden Königs führen, auch den Punct der aus dem Wege zu räumenden Hinderniß, wegen welcher er die Regierung nicht selbst verwalten kan, dergestalt privative unter sich begreiffe, daß der gefangene König selbst nicht, oder doch nichts ohne seine Statthalter, zu diesem Zwecke thun könne? welches folgendergestalt zu erweisen ist: Denn ein anders ist, die Regierung im Nahmen eines andern verwalten, der die Majestät noch hat, aber wegen einer Verhinderung sie nicht selbst ausüben kan; ein anders hingegen ist die Macht und das Recht, solche Hinderung der selbsteigenen Ausübung seines Rechts aus dem Wege zu räumen, damit es fremder Verwaltung nicht mehr bedürffen möge; welches Recht auch über besagte Hinderung selbst, und ob sie jemahls abzuschaffen, dem Principalen selbst, in dessen Nahmen die Verwaltung der Reichsgeschäffte geführet wird, abzusprechen, und seinen Verwaltern oder Statthaltern zuzueignen, eine Sache wäre, dadurch diese über ihren Principal selbst erhoben würden, und dessen Schicksaal so gut, als der Feind und Ueberwinder selbst, in Händen hätten. Es ist demnach fast nicht zu begreiffen, wie man einem gefangenen Könige das Recht absprechen können, kraffi des ihm noch würcklich zukommenden Rechts der Majestät sich zum würcklichen Besitz, und selbsteigener Verwaltung seiner Reiche wieder zu verhelffen, und mit was vor Rechte sein Reich, und dessen Verwesere, solches solten hindern können. Und wenn dieses ist, so muß er auch, so gut als ein anderer Gefangener, der sich ranzioniren will, das Recht haben, die darzu nöthige Pacte zu schlieſſen. Gesetzt nun, daß solche Pacte vor ihn, und seinen Staat sehr nachtheilig ausgefallen, auch die Noth und feindliche Bedrengung, dadurch er sie einzugehen gezwungen wird, sehr groß und empfindlich ist; so kan doch solches alles der Gültigkeit solcher Pacte eben so wenig schaden, als ein jeder anderer wohl eben so nachtheiliger Friedens-Schluß, den ein überwundener König, der auch nicht gefangen worden, durch die Noth und feindliche Bedrengung einzugehen sich genöthiget siehet, deswegen als ungültig verworffen werden kan. Ein anders ist zu sagen, von einem von Land und Leuten würcklich vertriebenen Könige, dessen Reich ein anderer mit Recht oder mit Unrecht an sich gebracht: als in welchem Falle derjenige, der die Majestät würcklich besitzet, und also nicht der vertriebene sondern der würcklich regierende König, den Frieden mit den Feinden des Reichs schlieſſen kan; welchen Frieden so dann, weil er eine öffentliche Reichs-Convention ist, auch so gar der vertriebene, wenn er nach der Zeit zum Throne wieder gelangen solte, zu halten verbunden ist. Müllers Philosophie III Theil, p. 361. u. ff. 795. u. ff. 817 u. ff.

(2) Wie der Zwang von der Knechtschafft oder Verbindlichkeit unterschieden ist?

Bey der Verbindlichkeit oder Knechtschafft ist man von Rechtswegen verbunden, seine Handlung nach eines andern Gefallen einzurichten. Inzwischen kan es wohl seyn, daß uns niemand eben mit Gewalt dazu zwinget, wenn man seine Verbindlichkeit von selbst nicht in Acht nehmen will, z. E. wenn GOtt den Gottlosen, die nicht freywillig seinen Willen thun, eine Weile zusiehet. Und alsdenn ist Libertas a coactione da, aber doch nicht ab obligatione. Allein wenn man uns auch zugleich durch Macht und Zwangsmittel dahin bringet, daß man seiner Pflicht nachleben muß: so ist weder Libertas a coactione noch ab obligatione da. Hinwiederum bey dem Zwange an sich ist man nicht eben allemahl von Rechtswegen verbunden, sich nach dessen Willen zu richten, dessen Macht man jetzo weichen muß. Z. E. wenn mich auf der Reise eine Mörder-Rotte überfällt, und mich durch Bedrohung, mir das Leben zu nehmen, zwinget, daß ich mich ausziehen, und ihr alles, was ich bey mir habe, hingeben muß: so muß ichs wohl Zwangshalber geben, ob ichs wohl von Rechtswegen nicht schuldig wäre. Und in solchem Falle ist eine Libertas ab obligatione da, aber nicht a coactione. Wenn ich aber in meinem eigenen Hause eine mir von niemanden befohlne Handlung auch ohne jemandes Zwang vornehme, z. E. wenn ich mich des Abends auskleide, um mich zur Ruhe zu begeben: so ist dabey zugleich die Libertas ab obligatione und coactione. Wagners gründliche Untersuchung welches der wahre Begriff von der Freyheit des Willens sey? p. 68.

(3) Wie der Zwang nach den Pflichten der Gefälligkeit zu gebrauchen?

Da die Pflichten der Gefälligkeit ihrer Natur nach sich nicht erzwingen lassen, sondern aus Liebe und Gewogenheit, und also freywillig geleistet werden müssen; so kan derjenige, von dem man dergleichen Pflichten, wenn sie nicht alsofort bewilliget werden wollen, schlechterdings, Befehlsweise, mit Ungedult, Trotz und Gewalt, fordern will, sich durch diese Art, selbige zu erheischen, nicht anders als vor beleidiget achten; dieweil ihm

hier-

Digitized by Google

hierdurch sein ungezweifeltes Recht der Freyheit, sie nach Befinden entweder zu bewilligen oder abzuschlagen, versaget wird, zu deren einem er doch sowohl recht haben kan, als zu dem andern, nachdem er die damit etwa verbundene Unbequemlichkeit erträglich befindet oder nicht; Welches Urtheil vermöge der in diesem Stück uns überbliebenen natürlichen Freyheit, ein jeder mit höhestem Rechte sich selbst vorbehält, und der Vorschrift des andern darinnen nachzugehen nicht gehalten seyn kan. Dahero, da Unwille, Ungedult und Zwang, in Erheischung der Pflichten der Gefälligkeit eine wahrhafte Beleidigung ist, indem dadurch dem andern ein ihm zukommendes Recht versaget wird; eine Beleidigung aber kein Mittel seyn kan, freywillige Liebesdienste von dem andern zu erhalten, sondern ihn vielmehr veranlasset, selbige, wenn er sich vielleicht auch sonst noch endlich hätte behandeln lassen, zu versagen, und dieses mit allem Rechte so lange, bis der andere den ungefelligen Wahn ableget, als ob er hierinnen ein Recht zu trotzen, und der, von dem der Liebesdienst gefordert wird, kein Recht einer freyen Ueberlegung und Entschliessung habe, auch also durch den Dienst keinen Danck verdiene: so ist klar, daß aller Unwille, Trotz und Zwang, in Erheischung der Liebesdienste oder Pflichten der Gefälligkeit unrecht sey, und daß also einem jeden in Austheilung und Leistung derselben seine völlige Freyheit zu überlegen und sich zu entschliessen, gelassen, auch die Dienste selbst sowohl als freye Gefälligkeiten gefordert, als auch, wenn sie bewilliget und geleistet werden, als solche mit Danck angenommen und erkennet werden müssen, ja daß, wenn sie auch abgeschlagen werden, dem andern das Recht, solches zu thun, ohne unfreundliches Murren zugestanden werde. Dieses ist die Mäßigung und der Glimpf, womit die Pflichten der Gefälligkeit erheischet und danckbarlich angenommen werden müssen, und die Gleichmüthigkeit, mit welcher allenfalls deren Abschlagung zu vertragen ist; Welche beyde, wie gesagt, das Wesen der Bescheidenheit ausmachen.

Dasjenige, was einem jeden zur Bescheidenheit in Erheischung der Pflichten der Gefälligkeit anreitzen kan und soll, wenn er auch gleich, sie durch Furcht und Macht heraus zu trotzen, fähig genung wäre, ist, nebst der Erwegung der natürlichen Schuldigkeit, die Vollkommenheit und mehrere Sicherheit dieser Pflichten, wenn sie freywillig und aus Liebe, und die Unvollkommenheit und Unsicherheit derselben, wenn sie durch Zwang und Furcht geleistet werden. Denn mächtige Menschen irren sich, wenn sie glauben, daß sie niemanden in der Welt viele gute Worte zu geben Ursache, noch der Gewogenheit der ohnmächtigern groß nöthig haben. Es ist wohl wahr, daß sie vieles erzwingen können, welches andere Menschen, einander freywillig zu leisten, sich unter einander anreitzen müssen: Es ist aber unmöglich, daß die erstere erzwungene Art der Dienste so treu und aufrichtig, und also so sicher und vollkommen seyn könne, als die andere, die auf freyer Gewogenheit beruhet; indem das Gezwungene mit Widerwillen, das Freywillige aber gern geschiehet, und der Mensch also im erstern Falle immer gern und unvermerckt hier und da etwas, soviel nur möglich, abbricht, im andern Falle aber lieber noch etwas zusetzet. Wo keine Liebe ist, da ist auch keine Treue: Wie sichere und vollkommene Dienste aber sind wohl von untreuen Leuten zu erwarten? und ist es also wohl zu verwundern, daß, wie die Erfahrung lehret, niemand in der Welt unter dem Schein treuer Dienste mehr hintergangen wird, als die mächtigen, die mehr gescheuet als geliebet werden? Dannenhero fehlet so viel, daß grosse Macht ein Mittel sey, dadurch man der sonst nöthigen Bescheidenheit in Erheischung der Pflichten der Gefälligkeit überhoben seyn könne, daß sie vielmehr ohne Bescheidenheit die Liebesdienste verderbet, und um ein grosses, (nehmlich um dieselbe und Treue, mit welcher sie geleistet werden solten) verringert; dargegen kein höherer und edelerGrad der Bescheidenheit, und welcher die Gemüther mehr reitzen solte, seyn kan, als wenn auch ein mächtiger dasjenige, was er wohl mit Gewalt erzwingen könnte, dennoch mit Großmüthiger Bescheidenheit suchet, und hierdurch die Ehrfurcht, die man in Ansehung seiner Macht vor ihn heget, mit Liebe verbindet. Also sind alle, auch die mächtigsten Menschen, zu Glimpf und Bescheidenheit verbunden.

Jedoch folget daher nicht, daß man aller Bemühungen und Thätigkeiten, den andern zu Leistung der Pflichten der Gefälligkeit zu bewegen, ja zu nöthigen, sich enthalten müsse. Die Natur dieser Pflichten erfodert, daß sie nur nicht erzwungen, sondern aus Liebe und Gewogenheit geleistet werden. Was derowegen, nach Maaßgebung der Regeln der Klugheit, zu diesem Zwecke als ein Mittel etwas beytragen kan, als schmeichelnde Worte, vorher zu erweisende Gefälligkeiten, die kluge Einflechtung des von dem andern gesuchten Interesse in das unsrige, die Reitzung seines herrschenden Affects, kluges Nachgeben, wenigstens eine Zeitlang, in unsern auch gerechtesten Forderungen, u. s. w. dieß alles ist vorzunehmen erlaubet, um zu unserm Zwecke zu gelangen. Dieses sind die glimpflichen Mittel, mit denen man sich nun die Gefälligkeiten, die man von Seiten anderer suchet, zu bewerben hat: Dargegen der Trotz auf die vermeinte absolute Gerechtigkeit und Vernunftmäßigkeit seiner Foderung, und die mürrische Empfindlichkeit, wenn der andere sie nicht so gleich bewilligen will, alles verderbet. Sollte auch ja in einigen sehr angelegentlich gesuchten, und der Vernunft und Billigkeit offenbahrlich gemässen Gefälligkeiten, die Nothdurfft erfodern, eine und andere unangenehme Thätlichkeit zu versuchen; immassen, gleichwie keine Regel ohne Ausnahme ist, also einige Gemüther von der Art sind, daß sie weit leichter mit Furcht, als mit Liebe sich lencken lassen: So ist doch die Sache, wenn man auf solche Art seinen Zweck zu erreichen beginnet, nicht in dem Stande des Zwanges zu lassen, sondern, auch bey so knechtischen Gemüthern, der gebrauchte Ernst zu rechter Zeit mit gezlemendem Glimpfe, und die Bitterkeit des Zwanges mit untermischter Liebesbezeugung zu versüssen, damit die abgenöthigte Gefälligkeit die Vollkommenheit der Freywilligkeit zum wenigsten end-

Digitized by Google

endlich und zuletzt erreichen möge. Im übrigen ist aus den angeführten Gründen leicht zu urtheilen, daß, obgleich glimpfliche Bescheidenheit allermeist in Forderung der unvollkommenen Pflichten der Gefälligkeit erfodert wird, sie dennoch auch von Forderung der vollkommenen Pflichten, der Nothwendigkeit nicht so gänzlich ausgeschlossen sey, daß sie nicht der allda im Nothfall erlaubten Gewalt zum wenigsten vorzuziehen seyn solte: immassen die Geselligkeit überhaupt die angenehmen gütlichen und gelindern Mittel, seinen Zweck zu erhalten, denen unangenehmen gewaltsamen vorzuziehen befiehlet. Müllers Philosophie III Th. p. 283. u. ff.

(4) Zwang in Ansehung der Befugnisse.

Weil alle Befugnisse gegen andere nichts anders sind, als theils die Pflichten, theils die Befugnisse gegen uns selbst, in Absicht auf andere Menschen, in so ferne wir nehmlich zu beyden, aus dem Grunde der Geselligkeit, von Seiten anderer theils zulängliche Sicherheit, theils billige Hülffe vonnöthen haben, so kan man die Befugnisse in vollkommene und unvollkommene, (jus perfectum & imperfectum) eintheilen. Eine vollkommene Befugnis ist eine Pflicht gegen uns selbst, oder ein einziges, schlechterdings nothwendiges Mittel unserer Glückseligkeit, zu welchem wir, von Seiten anderer, Sicherheit und Hülffe nach Maaßgebung der Geselligkeit dergestalt von nöthen haben, daß wir sie, im Fall der Verweigerung zu Leistung derselben zwingen können. Eine unvollkommene Befugnis hingegen ist eine blosse Befugnis in Ansehung unser selbst, ein nur erlaubtes, und zur Noth entbehrliches Mittel unserer Glückseligkeit, zu welchem wir, nach Maaßgebung der Geselligkeit, von Seiten anderer Sicherheit und Hülffe vonnöthen haben, im Fall der Verweigerung aber es gleichwohl nicht erzwingen können. Aus diesem Grunde müssen auch die Pflichten, die auf diese beyderley Arten unserer Rechte oder Befugnisse von Seiten anderer passen, zweyerley seyn: Nehmlich theils Pflichten der Nothwendigkeit, die auf die vollkommenen Rechte oder Befugnisse; theils Pflichten der Bequemlichkeit, die auf die unvollkommenen passen.

Die vollkommenen Befugnisse als einzige unentbehrliche Mittel unserer Glückseligkeit sind von dringender Noth. Sie können dahero, wenn der andere auf keine Art in gutem darzu zu bringen ist, uns die dahin gehörigen Pflichten der Nothwendigkeit zu leisten, mit allem Rechte durch äusserliche Gewalt von ihm erzwungen werden, jedoch nach Maaßgebung der Geselligkeit, in so ferne nehmlich der andere solche Pflichten, ohne sich in gleiche Noth mit uns, oder an statt unser, zu stürtzen, leisten kan. Denn da, vermöge der Geselligkeit, ich den andern nicht weniger als mich selbst, und er mich nicht weniger als sich selbst zu lieben verbunden, unsere Befugnisse aber und Pflichten durch eine richtige Wechsel-Verhältniß (mutuam correlationem) zusammenstimmen müssen, so kan ich, der ich ihm nicht weniger als mich selbst zu lieben schuldig bin, kein Recht haben, von ihm zu fodern, daß er sich und seinen letzten Zweck, den er mit eben dem Rechte suchet, als ich den meinigen, als ein Mittel mir aufopffern solle; gleichwie auch ihm, da er mich nicht mehr als sich selbst zu lieben schuldig, solche Pflicht nicht obliegen kan. In so ferne hingegen der andere solche Pflichten der Nothwendigkeit ohne sich in gleiche Noth mit uns, oder an unserer statt zu stürtzen, leisten kan; so hat das Recht der Gewalt allerdings statt; wenn auch schon die Leistung solcher Pflichten denen ausser diesem ihm zukommenden Befugnissen der Bequemlichkeit zuwider seyn solte. Denn da, vermöge der Geselligkeit, er mich nicht weniger als sich selbst, und ich ihn nicht höher als mich selbst, zu lieben verbunden; so muß er, da er mich nicht weniger als sich selbst zu lieben schuldig, seine blosse Bequemlichkeit meiner absoluten Nothdurft so gut, als seiner eigenen, nachsetzen gehalten; und ich, da ich ihn nicht höher als mich selbst zu lieben schuldig, meine absolute Nothdurft seiner blossen Bequemlichkeit je so gut, und mit so vollkommenem und dringendem Rechte, vorzuziehen befugt seyn, als ich sie, (nehmlich meine absolute Nothdurft) meiner eigenen Bequemlichkeit vorzuziehen mich verbunden erkannt. Allermeist aber hat das Recht der Gewalt statt, wenn die Pflichten der Nothwendigkeit aus einer an sich selbst unvernünftigen Selbst-Liebe verfaget werden, die nicht einmahl eine wahrhaffte Bequemlichkeit, sondern eine unbefugte Eitelkeit zum Zwecke hat.

Die unvollkommenen Befugnisse hingegen sind, als nur erlaubte Mittel unserer Glückseligkeit, nicht von so absoluter Nothwendigkeit. Sie können dahero ordentlicher Weise, wenn die dahin gehörigen Pflichten der Bequemlichkeit nicht mit gutem Willen geleistet werden, nach den Grund-Regeln der Geselligkeit, nicht so schlechterdings, wie jene, mit Gewalt erzwungen werden: Dieweil ein Mensch dem andern zwar zu denselben verbunden ist, aber nicht mit seiner eigenen Unbequemlichkeit; es wäre denn, daß diese mit einer gleichgültigen Bequemlichkeit ersetzet würde. Denn da, vermöge der Geselligkeit, ich den andern nicht weniger, als mich selbst, und er mich nicht höher als sich selbst, zu lieben verbunden; so kan ich, der ich ihn nicht weniger, als mich selbst, zu lieben schuldig bin, kein Recht haben, von ihm zu fodern, daß er seine Bequemlichkeit der meinigen, ohne Aequivalent, aufopffern solte; Gleichwie auch ihm, da er mich nicht höher, als sich selbst zu lieben verpflichtet, dergleichen Pflicht nicht obliegen kan. Gesetzt auch, daß die Unbequemlichkeit des andern, wegen welcher er mir dergleichen Dienst versagete, eine Unbequemlichkeit nicht seiner wahren Glückseligkeit, sondern seiner Eitelkeit, und seine Selbst-Liebe also nicht rein von aller Thorheit, wäre: so kan ich doch dieses so genau nicht wissen; Dieweil es auf die innerlichen Absichten ankommt; Zudem ein jeder sich auch selbst zu prüfen hat, ob die von ihm gesuchte Bequemlichkeit auch selbst von aller Eitelkeit frey sey, als welches bey der allgemeinen menschlichen Schwachheit etwas sehr seltenes ist; Da denn die Gefälligkeit, die einer in Ansehung seiner Eitel-

Eitelkeit von dem andern wünschet, er nach den Regeln der Geselligkeit billig auch gegen ihn in Ansehung der je nigen zu bezeugen verbunden ist. Da nun niemand meine Bequemlichkeit mit seiner Unbequemlichkeit ohne Aequivalent zu befördern verbunden, es mag nun, bey gegenwärtigem Zustande der Menschen, dieselbe auf beyden Seiten von aller Eitelkeit rein seyn, oder nicht; Was aber, und in wie weit etwas dem andern unbequem falle, auf seine eigene Empfindung, und auf die besondere Beschaffenheit seiner Umstände ankommt; und dahero niemand von der Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit des andern, und wodurch etwa diese vor zulänglich ersetzet zu halten, wider des andern selbst eigene Empfindung einen sichern Ausspruch thun kan: so ist nicht abzusehen, wie man solchenfalls berechtiget seyn könne, die Pflichten der Bequemlichkeit von dem andern mit Gewalt zu erzwingen. Ueber dieses ist zu erwegen, daß aller Zwang oder äusserliche Gewalt, auf eine Versagung der Pflichten der Nothwendigkeit hinauslaufe: Nun bin ich nicht einmahl die Bequemlichkeit des andern der meinigen aufzuopffern befugt: Dahero kan ich vielweniger befugt seyn, dem andern die Pflichten der Nothwendigkeit durch gebrauchte äusserliche Gewalt zu verlagen, um mit von seiner Seiten zu einer Bequemlichkeit zu verhelffen; immassen durch dergleichen Verfahren die ganze menschliche Gesellschafft, in welcher es täglich, ja stündlich wegen der Vielheit der Competenten zu einerley Mitteln, ohne Unbequemlichkeit nicht abgehen kan, an statt daß sie sich dadurch der Bequemlichkeit des Lebens solte versichern können, vielmehr mit dieser zugleich die unentbehrlichste Nothdurfft, nehmlich die Sicherheit verlieren würde. Derowegen können die Pflichten der Bequemlichkeit nicht so leicht mit Gewalt erzwungen werden; sondern sie sind als recht eigentliche Liebesdienste, die nicht erzwungen, sondern aus Freundschafft geleistet werden müssen, eines Theils dem Gewissen dessen, der sie leisten soll, andern Theils aber und von Seiten dessen, der sie fodert, der Klugheit die menschlichen Gemüther zu gewinnen, lediglich zu überlassen; oder allenfals durch Pacte und Verträge in Pflichten der Nothwendigkeit und vollkommene Befugnisse zu verwandeln; woraus der natürliche wahre Grund der Pacte und Verträge erhellet. Müllers Philosophie, Th. III, p. 93 u. ff.

(5) Ob der Wille des Menschen durch jemand anders könne gezwungen werden?

Es ist dieses eine sehr bekannte Frage. Man bringet sie aber gemeiniglich nur vor in Absicht auf andere Neben-Menschen. So ist auch diese Frage wegen des Worts gezwungen werden einer offenbahren Zweydeutigkeit unterworffen, und daher kommt auch alles Bedencken oder Ungewißheit und Unbeständigkeit, die man dabey blicken lässet. Denn es kan von einem moralischen und physicalischen Zwange verstanden werden. Und da wäre sie im ersten Falle zu bejahen, im andern aber zu verneinen.

Denn ein äusserlich moralischer Zwang ist wohl möglich und kan gar wohl mit der Freyheit des Willens bestehen. Die tägliche Erfahrung lehret es, daß es gar wohl möglich sey, jemanden durch allerley Zwangs-Mittel dahin zu bringen, daß er einen Willen haben muß, den er sonst nicht von selbst haben, und thun muß, was er gutwillig nicht thun würde. Wobey man zu sagen pflegt, daß man einem den Willen schon machen könne.

In dem andern Falle ist die eigentliche Absicht und Meynung der Frage diese, ob der Wille wohl von aussen könne Physisch gezwungen, das ist, also determiniret oder effectuiret werden, daß ohne und wider unser Wissen und Beytrag ein Wollen in ihm entstehen müsse, und ihm gleichsam eingeflösset würde? und da ist mit Nein zu antworten. Denn die Erfahrung lehret, daß das nicht geschicht und geschehen kan. Denn wenn einer hartnäckig seyn und auf seinen Kopf bestehen will: so kan man ihm keinen andern Willen beybringen, und wenn man ihm auch das Leben nähme, oder ihn auf die Folter spannete. Wenn es aber geschehe, so wäre es kein freyer Wille oder freyes Wollen mehr.

Um nun allem Mißverstande und Schwierigkeit abzuhelffen, wäre zu wünschen, daß man die Worte, zwingen und nöthigen, wohl unterscheide, und jenes nur vom moralischen, dieses aber vom physischen Triebe brauchte und verstünde, und so auch die Worte Zwang und Nöthigung oder Nothwendigkeit, ingleichen determiniren und necessiren, u. s. f. So käme man nicht so leicht in ein Gewirre, oder doch eher aus dem Gewirre, als nun, da die Worte bald so, bald so gebraucht werden.

Hollazius in Exam. Theolog. p. 616 sagt von dieser Frage: Voluntas *potest cogi* quoad actus *imperatos*, *non potest cogi* quoad actus *elicitos*. Und so wird auch die Frage gemeiniglich von andern so alten als neuen Theologen und Philosophen entschieden, z. E. von dem sel. Musäo in Tract. de libertate philosophandi, §. 13; von Meistern in Anthropol. S. Diff. 11. §. 34. und von Herrn Professor Lehmann in seiner Moral, p. 380. Es ist aber die Frage, wie sie bey solcher Entscheidung das Wort cogere nehmen? ob in physischen oder moralischen Verstande? Es behält aber seine Schwierigkeit, man mag es im ersten oder andern Verstande nehmen. Denn verstehet man es im physischen Verstande, so ist es zwar wahr, daß bey den actibus imperatis ein physischer Zwang statt finde, wenn man z. E jemanden die Glieder anfasset, und sie mit Gewalt zwinget, dasjenige zu thun, was sie sonst auf den Winck des Willens zu thun pflegen, wie es war, wenn die Heydnischen Verfolger selbst den Christen die Hände zum Opffer führeten; und es ist auch wahr, daß in solchem Verstande kein Zwang bey den actibus elicitis statt habe. Allein es ist auch wieder wahr, daß in solchem Fall, die also physische erzwungene Handlungen der Glieder des Leibes eigentlich keine actus imperati des Willens sind, wenn kein ihnen ähnlicher actus elicitus des Willens vorhergehet: auf welchen sie erfolgen, dergleichen doch ausgeschlossen werden muß, wenn man sagt, daß der Wille quoad actus imperatos gezwungen werde,

quoad elicitos aber nicht; Zu geſchweigen, daß in den wenigſten Fällen, da man ſagt, daß jemand aus Zwang etwas thue, es alſo zu nehmen iſt, daß ihm ſeine Gliedmaſſen von außen alſo phyſiſch etwas zu thun gezwungen würden, was er gutwillig nicht thun will. Z. E. Wenn man ſagt, daß ein Soldat zum Exempel gezwungen ſey, oder der Bauer zur Hand-Arbeit, ſo iſt im erſten Fall ja nicht die Meynung, daß die Zunge von andern zum ſchwören, noch im andern, daß die Hände zur Hand-Arbeit phyſiſch dirigiret und gezwungen würden. Sondern es iſt vielmehr ſo zu verſtehen, daß man ihnen ſo lange mit Drohungen, Straffe oder Marter zuſetzt, bis ſie ſich endlich entſchlieſſen, das äuſſerlich zu thun, was ſie gutwillig nicht thun wolten. Will man es aber in moraliſchen Verſtande nehmen: ſo will die Entſcheidung gar nicht zutreffen. Denn da iſt vielmehr umgekehrt wahr, daß der moraliſche Zwang quoad actus imperatos immediate gar nicht ſtatt habe, aber wohl quoad actus elicitos, und ſodann vermittelſt derſelben, (und alſo mediate) erſt quoad actus imperatos. Denn wenn man einem mit Marter ſo lange zuſetzet, bis er ſich entſchlieſſet, das Begehrte zu thun; ſo wird er durch die Empfindung der Marter bewogen, daß er endlich aus Noth den actum elicitum des Wollens faſſet, das Begehrte zu thun, und demſelben gemäß endlich auch den actum imperatum in Vollbringung des Begehrten würcklich leiſtet. Zwar kan man ſagen, es bleibe doch bey dem allen immer noch der Widerwille gegen die Sache, die man alſo thun muß, daß man ſie lieber nicht thun wolte, und das heiſſe doch, daß der Wille nicht könne gezwungen werden, quoad hunc actum elicitum, daß er durch den Zwang an der Sache ſelbſt nun ſolte einen Wohlgefallen bekommen, ſondern man thue ſie mit Unwillen und Widerwillen, contra voluntatem u. ſ. f. Man läſſet ſolche Erklärung gerne gelten, und will daher die obgedachte Deciſion der Frage nicht als gantz ungeſchickt oder ungereimt verwerffen. Indeſſen ſiehet doch auch ein jeder, daß in dem Willen würcklich eine Veränderung vorgehe, und durch Veranlaſſung des Zwanges ein actus elicitus erfolge, der von dem vorigen unterſchieden iſt, nehmlich der Entſchluß, das Begehrte lieber zu thun, als die Marter zu leiden, wenn man nehmlich den äuſſerlichen actum imperatum ſelbſt leiſtet. Denn wofern ein ſolcher actus elicitus nicht vorhergehet, ſo wird der äuſſere actus auch nicht erfolgen, oder er müſte im phyſiſchen Verſtande erzwungen werden, wie vorhin gedacht. Allein dann wäre es auch keine freye Handlung, die da könnte imputiret werden, da doch auch gezwungene Handlungen können imputiret werden, obgleich nicht ſo ſehr. Und in Betrachtung deſſen iſt unleugbar, daß der Wille kaum gezwungen werde, nehmlich im moraliſchen Verſtande, und zwar ſowohl quoad actus elicitos, als imperatos, nach jenen unmittelbar, (immediate), nach dieſem aber mittelbar (mediate). Gleichwie es auch unleugbar iſt, daß er nicht kan gezwungen werden, nehmlich im phyſiſchen Verſtande, (ſenſu phyſico) wie unter andern auch daraus erhellet, daß wenn einer hartnäckig iſt, und die moraliſche Coaction, das iſt, das gedrohete oder angethane Uebel, nicht achten will, man mit ihm nichts anfangen kan, man beginne, was man will. Weil nun die Redens-Art, daß der Wille gezwungen werde, eigentlich im moraliſchen Verſtande zu nehmen iſt: ſo iſt auch oben ſchon vorläufig angenommen worden, daß die coactio externa möglich ſey, und auch gar wohl mit der Freyheit beſtehen könne. Uebrigens fehlet es auch nicht an der Beyſtimmung unterſchiedlicher Theologen, welche gelehret, daß der Wille, in moraliſchen Verſtande, könne gezwungen werden. Der ſel. Schomerus in ſeiner Theologia morali iſt völlig dieſer Meynung, ob er ſie gleich zum Theil mit andern Worten und mit andern Gründen, als es hie geſchehen, vorſtellet. Nehmlich er verwirfft die gewöhnliche Deciſion der Frage c. 1. p. 109. §. 11. folgendergeſtalt: Actus voluntatis alii ſunt eliciti, alii imperati. - - Hi ſunt, fatendum quos vulgo voluntatem cogi poſſe ajunt, fatendum illos vero non poſſe. Sed hæc ſententia inde oritur, quod pro *Actu elicito* tantum conſiderant, illum voluntatis niſum, quo mallemus non cogi, & illud incommodum ſimpliciter tolli, ad quod amovendum nunc id cupimus, ceu minus malum, quod omnino nollemus, ſi plena libertate frueremur. Sed conſiderandum eſt, quod Actus imperatus, (den man aus Zwang thut) ſemper elicitum præſupponat, neque poſſit quis ſciens agere ad minus malum habendum, niſi id minus malum etiam velit atque ſic etiam ad hunc elicitum (und alſo liberum) Actum, i. e. hoc, quod agimus, volendum coactio extendatur. Folglich erkendirt Schomerus die Coaction oder den Zwang auch ad Actum elicitum volendi. Er ſelbſt aber decidiret die Frage vorher auf folgende Art p. 107. §. 10. Accidit etiam quædam libertati immixtio a coactione & perſuaſione externa. Dieſes kan mit dem übrigen, was Schomerus ſelbſt ſagt, nicht beſtehen, wo man es nicht von der Freyheit im uneigentlichen Verſtande nimmt, da er etwa unter dem Worte Freyheit unvermerckt den Accidental-Concept mit gehabt, daß man etwas mit Vergnügen thue, oder daß man dabey völlig ſui juris ſey. Er fähret fort: Equidem coactio directa, (hier nennet er das eine coactionem directam, welche wir oben phyſicam genennet), libertatem plane deſtruit, quippe quæ a determinatione, (nehmlich phyſica) non aliter differt, niſi quod conatum obnitentis includit. Unde voluntatem directo cogi non poſſe, (nehmlich phyſice) ſed flecti tantum, (nehmlich moraliter) vulgato verbo dicitur, Attamen indirecta ejus coactio, (hier nennet er das coactionem indirectam, was wir oben coactionem moralem genannt), ſatis frequens eſt, quæ fit propoſitione aliorum objectorum, quorum conſideratio nos a priori voluntate abducat, ut quod abſolute diſpliceret, ſaltem comparate, ut majoris vel boni obtinendi vel mali evitandi medium, placere incipiat. Neque illa coactio minis tantum, ſed & blanditiis fit, qualibus Delila Simſonem vicit, & precibus, quibus in juſtum judicem obtundebat vidua Luc. XVIII. Doch die beyden letzten Arten heiſſen mehr impropric ein Zwang: Dahero auch Schomerus hinzu ſetzet: Non omnis tamen ejusmodi impulſio eſt coactio. - - Hinc ultroneï, qui plane a voluntate procedit, (nehmlich mit Plaiſir und von uns ſelbſt), ſpontanei, qui ad invitationem alienam ſed blandam & coacti, qui ad incitationem moleſtam oritur.

Wagners gründliche Unterſuchung welches der wahre Begriff von der Freyheit des Willens ſey, p. 175 u. ff.

(6) Ob GOtt dem äusserlichen Zwange unterworffen sey?

Gleichwie GOtt zu denjenigen Dingen, die ausser ihm möglich sind, durch keine innerliche Nothwendigkeit gezwungen wird; Also ist er auch von allem äusserlichen Zwange frey. Denn

1) Erhellet dieses daraus, weil nur ein GOtt ist. Solchergestalt ist neben ihm kein mächtiges Wesen, welches ihn in seinem Thun hindern und etwas zu unterlassen zwingen könne. Die Manichäer, welche einen guten und bösen Gott glaubten, bekannten zwar, daß alle beyde Götter unter einem beständigen Zwange lebeten, indem der böse den guten in seinen Wercken hinderte und ihn zwang, etwas böses zuzulassen; und der Gute dem Bösen widerstand, damit nicht alles verderbet, sondern auch etwas gutes in die Welt gebracht würde; Allein gleichwie dem Irthum von vielen Göttern sowohl die Vernunfft als die Offenbahrung widerspricht, also bleibet auch diese Wahrheit gewiß, daß GOtt keinem Zwange unterworffen sey. Zudem wäre das die gröste Unvollkommenheit und Mißvergnügen, wenn GOtt sich solte in seinen Vorhaben hindern und seinen Willen brechen lassen. Wie sehr verdroß das dem König Pharao, daß er Israel wider seinen Willen muste ziehen lassen? Und wie sehr ward Ahab beunruhiget, da ihm Naboth seinen Weinberg nicht überlassen wolte? Er legte sich aufs Bette, aß und tranck nichts bis er endlich seinen Willen haben konnte. GOtt ist aber das vollkommenste Wesen, und geniesset in einer ungestörten Ruhe der höchsten Seligkeit. Dannenhero kan niemand seinen Willen brechen noch ihn etwas anders vorzunehmen zwingen, als er ihm vorgenommen hatte.

2) Und deßwegen saget nun die Schrifft: Unser GOtt ist im Himmel, er kan schaffen, was er will, Ps. CXV, 3. Es wird hier GOtt nicht allein den falschen Göttern entgegen gesetzet, und also dieses als ein Merckmal des wahren GOttes angegeben, sondern auch GOtt angeruffen, daß er seine Ehre wider die Heyden beweisen wolte, die da Israel aufzureiben gedachten, und in ihrem Hertzen sprachen: Wo ist nun ihr Gott? Daraus denn merckt lich zu schliessen, daß GOtt eine unumschränckte Freyheit und Macht zu thun und zu lassen, beygeleget werde, dergestalt, daß kein Feind im Stande wäre, sein Werck zu hindern.

3) Und was solte sich auch wohl dem Allmächtigen widersetzen können? Solte ihn irgend der Mangel an gehörigen Mitteln sein Vorhaben ins Werck zu richten hindern können? Da wissen wir ja, daß er diesen grossen Welt-Bau ausführen konnte, da ein blosses nichts vorhanden war; Da lesen wir, daß er Israel, ein Volck von sechsmahl hundert tausend Mann, in einer dürren und unfruchtbaren Wüsten erhalten können, daß er Brod vom Himmel regnen und Wasser aus dem Felsen quellen lassen. Solte es irgend die Entlegenheit des Orts thun? O! so wissen wir ja, daß der unermeßliche GOtt an allen Orten gegenwärtig sey. Wo soll ich hingehen vor deinem Geist, sagt David, und wo soll ich hinfliehen vor deinem Angesicht? Führe ich gen Himmel, so bist du da; Bettete ich mich in die Hölle, siehe, so bist du auch da; Nehme ich Flügel, der Morgenröthe, und bliebe am äussersten Meer; So würde mich doch deine Hand daselbst führen, und deine Rechte mich halten, Ps. CXXXIX, 7 u. ff. Solte es endlich die Boßheit der Menschen thun? So wissen wir ja, daß, der im Himmel wohnet, ihrer lache, und der Herr ihrer spotte, Psalm II, 4. Wie sehr widersetzte sich nicht der trotzige Pharao dem Arme des Herrn, da er sein Volck aus Egypten-Land führen wolte? Aber was halff sein Widerstreben? Er ward von der Erden vertilget, und sein Kriegs-Heer im rothen Meere ersäuffet. Saul wolte nicht leiden, daß David nach ihm König in Israel würde; Allein da GOtt ihm einmahl zum Fürsten über sein Volck erwehlet, so wuste er ihn auch wider die Verfolgungen des unruhigen Sauls mächtig zu schützen, und seinen Rath herrlich hinaus zu führen. Als das Evangelium in den ersten Zeiten des neuen Bundes anfieng zu Jerusalem und in den benachbarten Orten verkündiget zu werden, so versammleten sich Könige und Fürsten, Jüden und Heyden und die gantze Welt wider den Nahmen JEsu und seine Zeugen; Allein es war alles vergebens. Es muste mitten unter diesen grausamen und blutigen Verfolgungen der Glaube an Christum in der gantzen Welt ausgebreitet werden.

Unterdessen könnte man doch mit einigen Schein vorgeben, daß die Boßheit der Menschen zuweilen den göttlichen Willen breche, und ihn zwinge seinen Vorsatz zu ändern. Denn GOtt ist so gnädig und barmhertzig, daß er alle Menschen gerne wolle selig machen. Darum hat er so viele Verheissungen in seinem Worte aufzeichnen lassen, daß er nicht den Todt sondern das Leben des Sünders wolle, auch zu dem Ende dieselbe endlich bekräfftiget. Allein wie viele Menschen gehen durch ihre Bosheit und Unglauben verlohren? Wie offte wolte Christus Jerusalem und ihre Kinder zu sich versammlen, wie eine Henne ihre Küchlein versammlet; Aber sie wolten nicht, und musten dahero den Zorn GOttes hie zeitlich und dort ewig tragen. Da sehe man ja offenbahr, daß GOtt durch die Boßheit der Menschen in seinem Vorhaben gehindert werde, Allein wir geben keinesweges zu, daß GOtt jemahls seinen Willen und Vorsatz ändere, vielweniger, daß er in der Ausführung durch die Boßheit der Menschen solte gehindert werden. Wir gestehen, das viele Menschen durch ihre Schuld verdammet werden; Wir geben zu, daß GOtt sie alle wolle selig machen, und daß dieser Wille ein fester und ernstlicher Vorsatz sey; Aber man muß auch dabey mercken, daß er ein bedingener Wille sey. Denn gleichwie GOtt niemanden aus einem blossen Eigensinn verstösset, also machet er auch niemanden ohne Grund und Bedingung selig. Wenn GOtt sagt, er wolle nicht den Todt, sondern das Leben des Sünders, so setzet er diese Bedingung hinzu, wenn er sich bekehret. Er will also nicht die unbekehrten, rohen und frechen Sünder selig machen, sondern vielmehr verdammen. Er hat aber auch von Ewigkeit her gesehen, daß dieser glauben und jener widerstreben werde. Daher hat er auch freywillig den Schluß gefaßt, jenen selig zu machen, und diesen zu verdammen. Man kan also nicht sagen, daß der Sünder durch seine Boßheit

GOtt zwinge, seinen Willen zu ändern. Denn GOtt hat ihn niemahls unter dieser Bedingung gewolt selig machen. Aber dieser bedungene Wille den Sünder zu verdammen, hebet deswegen seinen allgemeinen und ernstlichen Willen alle Menschen selig zu machen, nicht auf. Schultzens Gründliche Abhandlung der Lehre von GOtt und seinen Eigenschaften, p. 257. u. ff.

(7) Juristische Abhandlung des Zwanges.

Weil überhaupt der Zwang, das Zwingen, das Nöthigen, oder die Nöthigung, Lateinisch *Coactio*, heist eine jedwede That, da von aussen eine Gewalt angetroffen wird, welcher einer auf keinerley Weise zu widerstehen vermag: So kan man aus diesem Grunde den Zwang, oder dasjenige, was einer gezwungen und wider seinen Willen thut, oder unterläst, von Seiten des Gezwungenen, nicht als eine willkührliche oder moralische That, sondern vielmehr als ein Leiden, und zwar, welches wohl zu mercken, als ein unwillkührliches Leiden, ansehen. Daher kan man auch einem Menschen, was er aus Zwang thun, oder vielmehr leiden muß, nicht zurechnen, weil selbiges nicht auf seiner freyen Willkühr beruhet, ob er etwas thun und unterlassen will, oder nicht. Nur ist hierbey wohl zu erwägen, ob solcher Zwang groß und übermäßig, oder dagegen gantz geringe gewesen, ingl. ob der Zwingende Fug und Recht darzu gehabt hat, oder nicht; ingleichen ob solcher Zwang mit der That, als mit Waffen und gewaltthätiger Hand-Anlegung, oder aber nur mit bloßen Worten, oder Drohungen geschehen, in Ansehung welcher letztern aber wiederum in Betrachtung zu ziehen, ob sie so groß und wichtig gewesen, daß sie den Gezwungenen eine rechtmäßige und billige Furcht einjagen, mühin selbigen darzu vermögen können, dasjenige zu thun, oder zu unterlassen, was er sonst und ausserdem gewiß nicht gethan oder unterlassen haben würde, und was dergleichen mehr ist, wovon in denen Artickeln: Furcht, im IX Bande, p. 2324. u. ff. desgleichen *Exceptio Metus*, im VIII Bande, p. 2295. u. ff. wie auch *Actio Vi bonorum*, im I Bande, p. 420. ein mehrers zu befinden. Dem sey aber, wie ihm wolle; so setzt doch nothwendig eine jede Art des Zwanges so wohl eine äusserliche Gewalt von Seiten des Zwingenden, als eine Brechung des Willens oder eine Verletzung der Freyheit von Seiten des Gezwungenen voraus, wovon in dem Artickel: Wille, im LVII Bande, p. 9. u. ff. und Willkühr, ebend. p. 268. desgleichen Wollen, im LVIII Bande, p. 1398. u. ff. nachzusehen. Ferner unterscheidet sich auch die von dem Zwingenden gebrauchte Gewalt, nach Beschaffenheit der Umstände in eine öffentliche und Privat-Gewalt, Lateinisch *Vis publica*, und *Vis privata*, wie hiervon ebenfalls schon in denen Artickeln: Gewalt, im X Bande, p. 1377. u. f. Gewaltthätigkeit, ebend. p. 1378. u. f. Oeffentliche Gewalt, im XXV Bande, p. 555. u. ff. Uiberfall, im XLVIII Bande, p. 592. u. ff. Spoliirung, im XXXIX Bande, p. 331. u. f. Spolien-Klage, ebend. p. 323. u. ff. Turbiren, im XLV Bande, p. 1849. u. ff. Possessorien-Klage, im XXVIII Bande, p. 1771. u. f. und in denen unter dem Worte: *Possessorium*, ebend. p. 1772. u. ff. befindlichen Artickeln ausgeführet worden. Wobey auch insbesondere noch die Artickel: *Interdictum de vi & vi armata*, und *Interdictum ne vis fiat &c.* im XIV Bande, p. 774. wie auch *Interdictum recuperandæ possessionis*, ebend. p. 775. und *Interdictum de via publica*, ebend. p. 774. desgleichen Raub, im XXX Bande, p. 1046. u. ff. und Straffen-Raub, im XL Bande, p. 724. u. ff. nachgesehen werden können. Immittelst wird nicht undienlich seyn, allhier noch in Ansehung der Eintheilung der Gewalt folgende Anmerckungen beyzufügen: Nehmlich die Gewalt wird überhaupt, wie schon gesagt, in eine öffentliche, und in eine Privat-Gewalt abgetheilet, und die letztere insonderheit sonst auch Uiberdrang genennet. Von diesen beyden Uebelthaten findet man in den Kayserlichen Rechten, und zwar in denen Pandecten, zweye unterschiedliche Titul, nehmlich im XLVIII Buche tit. 6. ad L. Jul. de vi publ. und tit. 7. ad L. Jul. de vi privata. Im Codice aber werden sie nur unter einem Titul begriffen, nehmlich tit. 12. Lib. IX ad L. Jul. de vi publ. & priv. Von dem Unterscheide dieser öffentlichen und Privat-Gewalt sind die Rechts-Gelehrten nicht einerley Meynung, wie zu sehen bey dem Menoch Lib. II, casu 394. da er num. 8. des Cujacii Distinction in seinen Not. ad *Pauli* Lib. V, Sent. tit. 26. und in Paratitl. D. ad L. Jul. de vi publ. für die beste hält, nehmlich, daß die öffentliche Gewalt sey, wenn einer, der ein öffentlich Amt trägt, oder eine Obrigkeit ist, jemanden Gewalt anthut; die Privat-Gewalt aber, oder der Ueberdrang, wenn eine Privat-Person Gewalt gebraucht, es sey mit Waffen oder ohne Waffen. Welche Distinction sich insonderheit nicht übel auf das Kriegs-Wesen schicket, und mag man sagen, daß in solchem Absehen eine öffentliche Gewalt sey, wenn ein Befehlshaber jemanden Gewalt anthut; die Privat-Gewalt aber, oder der Ueberdrang, wenn solches von einem gemeinen Soldaten geschicht. Dieser Distinction des Cujacii aber widerspricht Anton Thessaurus Decis. 35. welcher dafür hält, daß die öffentliche Gewalt sey, wenn man Gewalt an denen Dingen braucht, die dem gemeinen Wesen zustehen; die Privat-Gewalt aber geschehe an der Haabe und Gütern einer jeden Privat-Person. Jedoch gedencket gleichwohl dieses ersterwehnten Unterschieds Cujacius auch selbst in seinen Recitationib. ad Codicem d. tit. ad L. Jul. de vi publ. & priv. mit folgenden Worten: Concludamus igitur, in publicam esse, qua contraria est rei jurive publico; Privatam, quæ est contraria rei jurive privato. Die gemeine Distinction aber ist, daß die öffentliche Gewalt mit den Waffen; die Privat-Gewalt aber ohne Waffen geschehe. Der Schwaben-Spiegel Lib. I, c. 226. §. 2. sagt: Wir heissen gewaffnete Hand bloße Schwerdt in der Hand oder schälckliche Messer oder Bogen, oder Armbrost, oder andere Waffen. Diese Definition kommt auch mit der gemeinen Distinction über-

überein. Peter Frieder. Mindanus L. I, de Processib. zeucht die öffentliche Gewalt auf diejenige, welche wider den Land-Frieden geschieht: welches auch Ludwig Gilhausen in Arbore Judic. Crimin. c. 2. tit. 9. num. 17. und auch etlichermassen Harprecht in §. item L. Jul. de vi publ. 8. num. 4. Inst. de publ. judic. thut, und wovon in denen Artickeln: Land-Friede, im XVI Bande, p. 410. u. ff. Friede, im IX Bande, p. 2094. u. ff. Haus-Friedbruch, im XII Bande, p. 899. Befehden, im III Bande, p. 904. u. f. Befehdung, ebend. p. 905. u. f. Fehde, im IX Bande, p. 413. u. f. *Comminationes*, im VI Bande, p. 833. und Drohung, im VII Bande, p. 1469. ein mehrers zu befinden. Aber Treutler Lib. II, Disputat. 32. thef. 4. lit. A. machet eine andere Distinction, nehmlich, daß die öffentliche Gewalt sey, die entweder mit Waffen oder durch eine Amts-Person, es sey mit oder ohne Waffen, oder an einer Amts-Person geübt wird; oder endlich, die von jedermann, er sey in einem Amte, oder nicht, mit oder ohne Waffen geschicht, wenn die Gewalt auf solche Weise geschicht, die einer Privat-Person nicht zustehet. Die Privat-Gewalt aber, sagt er, geschieht allein von Privat-Personen, und zwar an andern Privat-Personen, oder an ihren Gütern, jedoch ohne Waffen. Dieses aber um so viel besser zu verstehen, und zugleich die Schwere und Grösse der verübten Gewalt, nach Beschaffenheit derer darzu gebrauchten Waffen, einzuziehen; so sind hierbey insonderheit die Artickel: Waffen, im LII Bande, p. 516 u. ff. Tödtliche Waffen, im XLIV Bande, p. 836. *Arma*, im II Bande, p. 1516. *Telum*, im XLII Bande, p. 703 u. ff. wie auch Wunden, im LIX Bande, p. 1531 u. ff. und Wunden (tödtliche) ebend. p. 1721 u. ff. nachzulesen. Sonst aber und ausser dem wird auch eine öffentliche Gewalt ausgeübt, wenn jemand wider Recht und Billigkeit durch Pein und Streiche zwinget, etwas zu thun. l. & eum. 6. D. ad L. Jul. de vi publ. Ingleichen wenn eine Obrigkeit oder ein Befehlshaber sein Amt mißbraucht, und dadurch einen andern verhindert, sich seines Rechtes zu gebrauchen. l. 7. D. eod. Wobey denn wiederum zu desto besserm Verstande des richterlichen und obrigkeitlichen Amts, und der demselben zustehenden Gewalt, wie auch von dem rechten und unrechten Gebrauche oder Mißbrauche derselben die Artickel: Obrigkeit, im XXV Bande, p. 145 u. ff. und Richter, im XXXI Bande, p. 1314 u. ff. nachgelesen werden können. Welcher Gestalt im übrigen beyde Arten der Gewalt, nehmlich so wohl die öffentliche, als Privat-Gewalt, oder der Ueberdrang, nach denen beschriebenen gemeinen Rechten zu bestrafen, hat man so wohl in denen angezogenen Tituln aus dem Bürgerlichen Rechte, als auch in denen bemeldeten Artickeln in unserm gegenwärtigen Universal-Lexico, mit mehrerm zu ersehen. Um aber allhier noch insbesondere der Kriegs-Rechte, und der Bestraffung der verübten Gewaltthätigkeit nach Maßgebung dieser letztern zu gedencken; so wird insonderheit in dem Holländischen Kriegs-Rechte art. 3. alles, was wider Recht und mit Gewalt geschicht, und also die in den Rechten sonst so genannte vis publica & privata in diesen beyden Worten, öffentliche Gewalt und Ueberdrang, verboten, und mit dem Tode zu straffen befohlen; mithin sind fast alle vor angezogene Distinctionen, und was sonst davon in der Rechtsgelehrten Schrifften disputirt wird, in denen Kriegs-Gerichten unnütze und vergeblich. Und kan darum allhier nach der vernünfftigsten und wahrscheinlichsten Erklärung, durch die Benennung der öffentlichen Gewalt, alles dasjenige verstanden und ausgeleget werden, was wider Recht und mit Gewalt, aus eigener Authorität, durch Befehlshaber oder gemeine Soldaten, allein, oder mit anderer Hülffe, und zwar mit gewaffneter Hand geschieht; die Privat-Gewalt aber, oder der Ueberdrang, von allem, was wider Recht durch Befehlshaber oder Soldaten gewaltsamer Weise, jedoch ohne Waffen, begangen wird. Wem aber die erste Distinction besser gefället, daß nehmlich die öffentliche Gewalt von den Befehlshabern, der Ueberdrang aber nur von den gemeinen Soldaten zu verstehen sey, der mag dieselbe behalten. Alle Gewaltsamkeit nun, sie geschehe, wo, von wem und an wem sie wolle, es sey an einer Person oder an deren Gütern, wird im Kriegs-Rechte billig am Leben gestrafft, weil die Soldaten darum dienen, und in Dienst genommen werden, wie auch schon in dem Artickel: Soldat, im XXXVIII Bande, p. 415 u. ff. und Werbung, im LV Bande, p. 77 u. ff. gemeldet worden, nicht daß sie jemanden Gewalt anthun, und das Seine nehmen, sondern daß sie die Landschafften, von welchen sie ihre Bestallung haben, und bezahlet werden, und alle Inwohner derselben wider unbillige Gewalt, so viel an ihnen ist, vertheidigen und beschützen sollen, wenn es ihnen schon ihr Leb und Leben kosten solte. Wie sie sich denn auch der Obrigkeit des Landes, und folglich allen deroselben Unterthanen mit Eyde darzu verpflichtet, und geschworen haben, ihnen getreu und hold zu seyn. Beziehe das Corp. Jur Milit. in 8. Francfk. 1674. p. 581 u. ff. Gleichwie aber das bisher besagte alles nur von widerrechtlicher Gewalt oder einem ungebührlichen Zwange zu verstehen; also ist auch hiervon nothwendig das einer Obrigkeit zustehende Recht, ihre ungehorsame Unterthanen zu schuldiger Folgeleistung ihrer Befehle nach Gelegenheit durch ernstfhaffte und nachdrückliche Gebote und Verbote, oder auch wohl gar durch äusserliche Zwangs-Mittel anzuhalten, wohl zu unterscheiden, wie davon in denen Artickeln: Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415 u. ff. und Unterthanen (ungehorsame) ebend. p. 2285 u. ff. ein mehrers zu befinden. Was hiernächst die Churfürstlichen Sächsischen Lande insbesondere anbetrifft; so werden daselbst zuförderst die widerspenstigen und ungehorsamen Partheyen zu Leistung dessen, was ihnen durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, durch Pönal-Präcepte, Gefängniß, und andere zulässliche Zwangs-Mittel angehalten. Erl. Proc. Ordn. ad. 39. §. 2. So mag auch derjenige, so sich zu Leistung der zuerkannten Abbitte in Güte nicht bequemen will, mit Gefängniß-Zwange bey Wasser und Brodt angehalten werden. Duell-Mandat §. 2. Wenn Zeugen ungehorsam sind, soll zwar dem Zeugenführer mittlerweile die zum

Beweiſe beſtimmte Friſt nicht verlauffen, Proc. Ordn. t. 22. er aber gleichwohl um den Zwang der Zeugen fleißig anhalten, *Ibid.* und wenn ſolche einem andern Gerichts-Zwange unterworffen ſind, um Compaß-Briefe anſuchen. Proc. Ordn. t. 23. Von mehrerley Arten des Zwanges geſchiehet in denen nachſtehenden Artickeln gehörige Anzeige. Sonſt aber können hierbey auch noch inſonderheit Peter Friederus de Vi & Vi Armata, Hieronymus Thomä de Vi Compulſiva, Heinrich Bocer de Depredationibus, Diffidationibus & Latrociniis, ingleichen von der eigentlichen Beſchaffenheit der öffentlichen und Privat-Gewalt, und deren rechtlicher Beſtraffung Köppen Lib. II. Obſerv. 133. Modeſtin Piſtor quæſt. 104. Ludwig Gilhauſen in Arb. Jud. Crim. c. 2. tit. 7. Ayrer in Proc. Jur. P. I, c. 1. obſ. 3. Molinäus de Juſt. & Jur. Tom. III. Tract. II. Diſp. 682. Carpzov in Pract. Crim. P. I. quæſt 40. Weſenbec Conſil. 123. und Speidels Bibl Jur. Vol. II. bey denen Worten: *Mesus, Spolium*, und *Vis publica & privata*, nebſt vieler anderer daſelbſt angezogener Rechtsgelehrter Schrifften, nachgeleſen werden.

Zwang, bey den Pferden, Frantz. *Tenesme d'un chevol*, iſt eine ſtetige Begierde und Nöthigung zum Pferchen, die aber vergebens iſt; denn entweder nur ein wenig Schleim und Eiter, nebſt ein wenig Geblüte mit ſchmertzlichen Beiſſen ausgedruckt wird. Er kömmt entweder von geſaltzener Phlegma von Geſchwüren des Afters, oder Grimmdarms, und anderer Därmer, oder von der Ruhr her. Des Phlegma Zeichen ſind, der Schleim, der andern aber das eitrige Geblüte. Kömmt das Uebel aus dem geſaltzenen Phlegma, ſo gieb ihm nachfolgendes Klyſtier: Nimm Pappeln, Bingelkraut, Mangold, Mauerraute, jedes eine Hand voll, Lerchenſchwamm ein halb Loth, ſiede es wohl in einer Fleiſchbrühe. Nimm der Brühe anderthalb Maas, Baumöl ein Viertelpfund, Camillenöl zwey Loth, Honig ſechs Loth, neun Eyerdotter, und eine halbe Hand voll Saltz, unter einander gemiſcht, und zum öfftern laulicht gebraucht. Hierauf miſche Pfefferkörner ein halb Loth, Peterſilien eine Hand voll, Ackermüntze eine Hand voll, Gamanderlein eine Hand voll, Kümmel drey Loth; Eppich zwey Loth, und Myrthen ein Loth unter einander, und gieß es dem Roß in anderthalb Näſſel Wein ein. Man ſoll auch dem Pferde auf dem Rücken, und hinter dem Geſchröte, Säcklein von Kleyen warm überlegen. Wenn aber die eytrige Materie mit Blute erſcheinet, ſo brauche obgedachtes lindes Klyſtier, dämpfe das Pferd wohl mit einem Topffe kochenden Waſſers, worinnen Camillen, Wermuth und Gundelreben geſotten worden, das Pferd muß aber zugedeckt ſeyn: Hernach trockne es fleißig ab, und ſchmiere den Ort hinter dem Geſchröte wohl mit Baum- und Lohröle untereinander gemiſcht. Das damit behaffrete Pferd ſoll in einem mittelmäßig warmen, trockenen und von allen Winden befreyten Stalle ſtehen, mit einer guten Streue verſehen, und warm zugedeckt ſeyn. Zum Futter ſoll man ihm geben Kleyen mit Honigwaſſer angefeuchtet, Spelz, Haber, geröſtete Gerſte mit Eßig beſprenget, oder Gerſte in Wegerichwaſſer geneßt, Gerſten- oder Roggenſpreu mit Eßig geneßt, und mit ein wenig Sumach vermiſcht, Linſenmehl, oder Kleyen mit Hirſenmehle vermiſcht: Man kan ihm auch gebrannt Hirſchhorn unter das Futter mengen, oder dürres Erlenlaub, Brombeerſtaudenblätter, oder Granatäpfelſchalen auf dem Futter zerreiben. Der Tranck ſoll ſeyn Regen- oder Flußwaſſer mit Gerſten-, Hirſen-, Caſtanien- oder Reißmehle angerühret.

Zwang, iſt das Zeichen, dadurch der Hirſch in der Fährte von einem Thiere unterſchieden werden kan; der Hirſch thut ſolches, wenn er fortſchreitet, da er die Schalen forne zuſammen zwinget, und die Erde damit heraus hebet. Flemmings vollkommener Deutſcher Jäger, I Theil, p. 111 (im Anhange). Kurtzer Begriff der edlen Jägerey p. 129.

Zwang, eine Kranckheit; ſiehe Stuhlzwang, im XL Bande, p. 1294.

Zwang, (Anländungs-) ſiehe Stapel-Recht, im XXXIX Bande, p. 1199 u. ff.

Zwang, (Arbeits-) ſiehe Zwang (Dienſt-).

Zwang, (Bier-) ſiehe Recht (Bier-) im XXX Bande, p. 1335 u. ff. desgleichen Bierſchand, im III Bande, p. 1805 u. f.

Zwang, (Dienſt-) Lat. *Operæ coactæ*, oder *Jus Protimſeos in operis liberorum ruſticorum*, ſiehe Dienſt-Zwang, im VII Bande, p. 839 u. ff. Hierbey aber mercken wir aus denen Churfürſtl. Sächſiſchen Rechten annoch folgendes an: Nehmlich dieſer Dienſt- und Arbeits-Zwang gehöret dem Erb-Gerichts-Herrn und nicht dem Lehn- oder Ober-Gerichts-Herren Policey-Ordnung, 1661 t. 23. c. 3. §. 5. Und wird dabey auf den Ort der Wohnung, wo ſich zur Zeit des Geheiſſes zum Dienſte oder zur Arbeit des Dienſt-Boten oder Arbeiters Eltern weſentlich aufhalten, und nicht auf den Ort der Geburt geſehen. *Ibid.* Es kan ſich auch niemand mit einer veränderten Wohnung darwieder ſchützen, ob er ſich ſchon an einem andern Orte in Dienſt oder zur Arbeit begeben. *Ibid.* Krafft dieſes Dienſt-Zwanges nun müſſen der Unterthanen Kinder, ehe ſie einem Fremden dienen, dem Gerichts-Herrn zwey Jahr um das in der Geſinde Ordnung geſetzte Lohn dienen, *Ibid.* §. 1. und wenn ſie nicht zu dienen, gleichwohl aber andern Leuten um das Tage-Lohn zu arbeiten und zu dreſchen pflegen, dem Erb-Herrn ebener maſſen die Arbeit oder das Dreſchen um den jeglichen Orts gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrichten: *Ibid.* Gleichwie aber dieſelben ſich bey einem Fremden nicht eher vermiethen dürfen, bis ſie ſich bey ihren Gerichts-Herren vor ſich ſelbſt, oder durch die Eltern angeboten *Ibid.* Alſo mögen ſie, wenn von ihren Herren binnen 14 Tagen nach geſchehenen Anbieten keine Erklärung geſchieht, ſich an andere Orte, wohin ihnen beliebet, vermiethen und Dienſte annehmen. *Ibid.* §. 3. Siehe auch die Erklärung der Landes-Gebrechen, von 1612. tit. Renth-Sachen, §. 39. Wenn ſie aber, ehe ſie jemahls einen Dienſt angetreten, oder in Zeit des vermietheten Dienſtes ſich verehligen, oder ihre Eltern ſie in ihrer eigenē Haushaltung ſelbſt bedürffen ſo ſollen ſie an ihrem Glücke nicht gehindert, noch zu dienen gezwungen werden: Policey-Ordn. von 1661. tit. 23. c. 3. §. 4. Sie mögen auch wenn ſie

ſchon

schon dienen, auf diesen Fall einen tüchtigen Dienst-Bothen, der das Jahr vollends ausdienet, an ihre Stelle schaffen, *Ibid.* und sind sodenn zu den gesetzten 2 Jahren nicht verbunden: *Ibid.* Wer sich aber ohne Ursache der Dienste oder Arbeit entzeucht, oder unangemeldet an andere Orte vermiethet, wird mit Hülffe der Obrigkeit, worunter er anzutreffen, durch Zwangs-Mittel angehalten, *Ibid.* §. 1. und Gesinde-Ordn. von 1651. tit. 3. §. 1. Uebrigens soll es, wo Erb-Register, Verträge und Gewohnheiten vorhanden, wie es mit dem Dienste und Lohne zu halten, dabey bewenden. Policey-Ordn. von 1661. tit. 23. c. 3. pr.

Zwang, (durch) erpreßte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene) im LIII Bande, p. 1142. u. f.

Zwang, (Forst-) siehe Forst-Bann, im IX Bande, p. 1520; desgleichen Wild-Bann, im LVI Bande, p. 729. u. ff. und Wald-Recht, im LII Bande, p. 1469. u. ff.

Zwang, (Gefängnis-) siehe Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. f. wie auch Gefängnis, im X Bande, p. 380. u. ff.

Zwang, (Gerichts-) siehe Richterlicher Zwang, im XXXI Bande, p. 1418. und im Haupt-Artickel: Zwang, im 7 Abschnitte.

Zwang, (Gesinde-) heißt eigentlich so viel, als das denen Herrschafften über ihr Gesinde zustehende Zwangs-Recht, Lat. *Jus cogendi Famulitii*, wovon in denen Artickeln: Herrschafft, im XII Bande, p. 1798 u. ff. und Züchtigung, (häusliche) im LXIII Bande, p. 1261. u. ff. ein mehrers zu befinden.

Zwang, (Gewissens-) ob solcher billig, und was sonst davon zu halten, siehe in dem Artickel: Verstand des Menschen, im XLVII Bande, p. 1980. u. ff.

Zwang, (Harn-) siehe Strangurie, im XL Bande, p. 663.

Zwang, (Luf-) siehe Zwanghüfig.

Zwang, (Hülffs-) siehe in dem Artickel: Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

Zwang, (Mühlen-) siehe *Servitus molendi*, im XXXVII Bande, p. 507. und Zwang-Mühlen.

Zwang, (Noth-) siehe Noth-Zwang, im XXIV Bande, p. 1459. und Nothzucht, ebend. p. 1455. u. ff. und von dessen Verjährung in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Zwang, (Ohr-) siehe Ohrzwang, im XXV Bande, p. 1078.

Zwang, (Religions-) Ob derselbe billig sey? darüber wird unter den Gelehrten gestritten; jedoch von den meisten verworffen. Denn ein Gottesdienst, der nicht von guten Willen und von Hertzen geschiehet, ist nichts nütze. Den Willen aber muß man durch Lehren und Vermahnungen erwecken, nicht durch Pochen und Gewalt. Wer gezwungen wird zu glauben, der glaubet nicht recht, sondern stellet sich nur so, damit er dem Unglück entkomme. Denn es ist kein Ding, das so ungezwungen und freywillig geschehen muß, als die Religion und Gottesdienst, denn sobald der Anbeter es nicht von Hertzen thut, ist der Gottesdienst aufgehoben und umsonst, wie Lactantius im 10 Buch, 20 Cap. saget. Und die, so die Leute zwingen wollen durch Schrecken und Plagen, daß sie sollen ihre Lehre annehmen, geben damit zu verstehen, daß sie selbst ihren Beweisthums-Gründen nicht trauen. Grotius von der Gewißheit der Christlichen Religion, p. 220. u. f. J. C. L. D. wohlgemeynte Anmerckungen von der augenscheinlichen Blösse der wichtigsten Gründe, womit die Päbstler ihre böse Sache am meisten zu fördern suchen, in den Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1719. p. 871. u. f. Siehe auch den Artickel: Verstand des Menschen, im XLVII Bande, p. 1980. u. ff. und Religions-Eifer, im XXXI Bande, p. 513.

Zwang, (Richterlicher) siehe Richterlicher Zwang, im XXXI Bande, p. 1418. und im Haupt-Artickel: Zwang, im 7 Abschnitte.

Zwang, (Schiffs-) siehe Stapel-Recht, im XXXIX Bande, p. 1199. u. ff.

Zwang, (Stadt-) siehe Weichbild, im LIV Bande, p. 186. u. ff.

Zwang, (Stuhl-) siehe Stuhlzwang, im XL Bande, p. 1294.

Zwang, (Testament aus) siehe Testament, (abgezwungenes) im XLII Bande, p. 1220. und Testament, (freywillig gemachtes) ebend. p. 1223. u. ff.

Zwang, (Todschlag aus) siehe in dem Artickel: Todschlag, (anbefohlner) im XLIV Bande, p. 792. u. ff.

Zwang, (Verlöbnis aus) siehe Verlöbnis, (erzwungene) im XLVII Bande, p. 1175. und Verlöbnis (freywillige) ebend. p. 1175. u. ff.

Zwang, (Verpflichtung aus) siehe Verpflichtung, (bürgerliche) im XLVII Bande, p. 1571. u. f.

Zwang, (übermäßiger) siehe in dem Haupt-Artickel: Zwang, im 7 Abschnitte.

Zwang, (ungebührlicher) siehe in dem Haupt-Artickel: Zwang, im 7 Abschnitte.

Zwang, (Wechsel-) siehe Wechsel-Monopolien, im LIII Bande, p. 1540.

Zwang, (Werbungs-) was davon zu halten, siehe in dem Artickel: Werbung, im LV Bande, p. 77. u. ff.

Zwang, (widerrechtlicher) siehe in dem Haupt-Artickel: Zwang, im 7 Abschnitte.

Zwang, (Zahlung aus) siehe Zahlung, (abgedrungene) im LX Bande, p. 1234.

Zwang, (Zeugen-) siehe Zeugen-Zwang, im LXII Bande, p. 244. u. f.

Zwang, (Zeugnis aus) ob und in wie ferne solches gültig, siehe in dem Artickel: Zeugen-Zwang, im LXII Bande, p. 244. u. f.

Zwang, (Zunfft-) siehe Zunfft-Zwang.

Zwang zu Annehmung einer Tutel oder Vormundschafft, ob und in wie fern solcher Statt habe, oder nicht, siehe in denen Artickeln: Vor-

Vormundschafft, im I. Bande, p. 927. u. ff. und Vormundschafts-Verwaltung, ebend. p. 1021. u. ff.

Zwang-Back-Gäste, siehe in dem Artickel: Zwang-Back-Haus.

Zwang-Back-Haus, und Zwang-Back-Ofen, Lat. *Pistrina bannaria*, und *Furnus bannarius*, heissen solche gemeinsame Back-Häuser und Back-Oefen, darinnen die Einwohner eines Ortes schlechterdings ihr benöthigtes Brod zu backen gehalten sind; so, daß ihnen nicht vergönnet ist, solches anderwärts auszubacken. Es ist demnach bey der nunmehr sowohl eingerichteten Policey eine gar nützliche Frage: Ob das Brod-Backen jedem Unterthanen frey zu lassen, oder nicht vielmehr heilsamer sey, in einem jeden Dorfe ein Zwang-Back-Haus anzulegen? Nun möchte es wohl bald anfangs scheinen, daß 1) alle Monopolien und Zwang-Handlungen denen Unterthanen beschwerlich fielen, L. un. C. *de monopoliis*, folglich es rathsamer wäre, dießfalls einem jeden seine Freyheit zu lassen. Nachgehends könnten auch 2) dergleichen Zwang-Back-Häuser und Zwang-Back-Oefen nicht ohne Back-Geld seyn, mithin käme es auf eine neue Steuer der Unterthanen an, welche jeder Christlicher Regent nicht, ohne die höchste Nothdurfft, anzulegen oder darinnen nachzusehen hätte: Welches denn 3) auch daraus erhellete, weil dergleichen Zwang-Back-Häuser und Zwang-Back-Oefen jährlich verpachtet, und so viel solches Pacht-Geld abwirfft, so viel nothwendig den Unterthanen abgehen müste. Nicht zu gedencken, daß 4) öfters dergleichen Zwang-Back-Häuser mit liederlichen Beckern besetzet würden, welche den Unterthanen das Brod, Kuchen, Obst, Gebratenes und Gedörrtes verderbten; welchen Schaden nachhero einzuklagen, Processe und Unkosten verursachte; Endlich fänden sich 5) so viele Länder, Provintzen und Oerter, in welchen einem jeden Hauswirthe frey stünde, seinen eigenen Back-Ofen zu haben, und sich desselben zu bedienen; zu geschweigen, daß 6) jetzo von einigen Rechts-Gelehrten gar eine Regul daraus gemacht werden wolle, wobey der Unterthanen ihre Beschwernis noch vergrössert werden möchte. Dagegen aber ist auch unstreitig das allgemeine Wohlseyn der Unterthanen allen Neben-Absichten billig vorzuziehen; welches aber durch ein allgemeines Zwang-Back-Haus, in der That und Wahrheit, befördert wird. Angesehen anfangs, wenn jeder Bauer seinen eigenen Back-Ofen hat, derselbe öffters nicht wohl verwahret, mithin dadurch schon vielfältig Feuer ausgekommen, und ganze Dorfschafften in die Asche geleget worden: da hingegen, bey einem gemeinsamen Back-Hause, schärffere und genauere Aufsicht, daß alles wohl verwahret sey, gehalten werden mag. Nachgehends wird auch, zumahl bey jetzigen grossen Holtz-Mangel, vieles an der Feuerung ersparet, wenn der Back-Ofen einmahl geheitzet und vieles, ja ein ungleich mehrers zugleich gebacken, gebraten oder gedörret werden kan, als wenn in viele Back-Oefen das Holtz oder Stroh gestecket und vertragen wird; da hingegen in den allgemeinen Zwang-Back-Ofen jeder Back-Gast nur etwas weniges, ja kaum den zehenden Theil beytragen darf. Welche Sparsamkeit bey dem Holtze überhaupt, bey dem Strohe aber auch noch besonders den Feldern nützlich ist, als welchen der Dünger nicht entzogen werden darf. Nicht zu gedencken, daß ein ordentlicher Becker das Handwerck zu backen auch besser verstehen muß, als wenn jede Haus-Mutter darinnen erst Lehr Geld geben soll. Ueber dieses wird, da doch an manchen Orten jetzo die Asche zum Salpeter und andern Sachen genutzet wird, solche in einzeln Back-Oefen zerstreuet, in dem allgemeinen Back-Ofen aber sorgfältig gesammlet wird, davon denn hernach die Salpeter-Sieder und andere einen nützlichen Gebrauch machen können. Denn obgleich jetzo in den Salpeter-Ordnungen, besonders in denen Königl. Preußischen Landen, auch dieses mit versehen ist, daß an jedem Dorfe Aschen-Hütten, wohin solche zu bringen, angeleget werden sollen; so wird doch über die Nachläßigkeit der Bauern auch nicht wenig geklaget. Wie denn endlich auch hierdurch dem Unterschleiffe gesteuert wird, daß zum Nachtheil der Accise das Brod von den Dörfern nicht in die Stadt gebracht wird, weil man in den Zwang-Back-Oefen jedem Hauswirth leichtlich nachrechnen kan, wie viel Brod er, mit den Seinigen, consumiren und verzehren kan, folglich der Ueberfluß den Unterschleiff leichtlich verrathen wird. Alsso kan nunmehro gar leicht, was in den obigen Scheln-Gründen angeführt worden, bey Seite geleget werden. Und zwar sind 1) vielmehr in manchen Stäcken die Monopolien deswegen in solchen Dingen höchstnöthig, welche besser von einem für viele besorget werden mögen, als wenn einem jeden solche vor sich überlassen werden, wie es die Exempel an Mühlen, Apotheken, Gast-Höfen und so weiter, gnugsam bezeugen. Nachgehends reichet 2) das wenige Geld, als etwan zwey oder drey Pfennige von einem Braten, der zehende Laib Brod, ein paar Stückgen Holtz, u. s. w. welches in dem Zwang-Back-Hause abzuführen, lange nicht zu den Unkosten zu, welche ein eigenes Backen erfordert; da hingegen 3) die Menge der Back-Gäste den Profit bringen muß, welcher auch einem Edelmanne, der mit dem Back-Hause beliehen und dafür zu stehen schuldig ist, gar nicht zu mißgönnen seyn wird. 4) Haben die Back-Gäste bey nachläßiger Einrichtung des Back-Werckes keines Processes nöthig, vielmehr sind sie befugt, dergleichen höhern Ortes anhängig zu machen und zu denuniciren; in der That aber kan es auch die gantze Gemeinde leichter mit dem Zwang-Becker aushalten, als dieser mit jener: Wobey es aber auch die Billigkeit erfordert, daß die Klagen nicht ungegründet seyn müssen; wie denn letztern Falls dem Frevel unruhiger Bauern auch nicht nachzusehen. 5) Muß die Verbesserung der Policey-Sachen niemahls zu spate seyn; in der That aber sind nicht allein fast in allen Provintzen in Franckreich die Zwang-Back-Oefen, zur Ersparung des Holtzes eingeführet, davon der Groß-Cantzler in Franckreich, Johann Faber ad §. 2. eque. Instit. de Act. num. 21. ein Exempel giebt, so denn Guido Papäus Quæst. 298. und in der Rhapsodia Arrestor. Lib. XIII. tit. 8. aresto 3. verschiedene Land-Rechte dießfalls anführen, welcher auch Petrus Tholosanus Part. II.

II, Stayngm. Lib XVIII, cap. 22. n. 8. gedencket; sondern es finden sich dergleichen auch fast durchgehends in den Sächsischen Dörfern. Als welches auch die Ursache ist, warum die Sächsischen Rechts-Gelehrten, mit dem Zwang-Ofen-Rechte oder dem Bann-Ofen-Rechte vor andern zu thun haben, wovon Gottfried Christian Leyser in seinem Jure Georg. Lib. III, cap. 16. *de Pistrinis & Furnis* vieles gesammelt hat. Vornehmlich aber ist hierbey Struckens Abhandlung de Jure Furnorum, welche im III Vol. seiner Dissert. die zu Franckfurt im Jahre 1690 herausgekommen, n. 14 enthalten ist, überhaupt so wohl, als auch von Bann-Ofen zu lesen ist, ob er gleich auf diese Policey-Frage gar nicht gekommen. Zugeschweigen, daß dergleichen gemeinsame Zwang- oder Bann-Ofen schon in den allerälltesten Zeiten, besonders auch auf dem Lande üblich gewesen, und dahero der gemeinsame Becker Furnarius geheissen, welchen der Lehn- und Gerichts-Herr gehalten, und die Zwang-Gäste Bannarios suos genennet, wovon du Freene in seinem Glossar. bey dem Worte *Furnagium* oder *Furnaticum* viele Schrifftstellen angeführet. Und in den LL. Normannicis Lib. II, c. 15. §. 5. welche der ehemahlige Cantzler von Ludwig in Halle am ersten in seinen Reliquiis MSc. medii ævii Tom. VII, p. 181 u. ff. hat eindrucken lassen, kommet eine gar wichtige Stelle vor, darinnen nehmlich ein Lehenmann mit seinem Furnario und Molendinario, wie auch Justitiario deswegen Steuer-frey erkläret worden, weil er im Feudo Loricæ den Roß-Dienst zur Beschwerung auf sich habe. Des Back-zinses Gebrauch, welcher Furnagium und Furnaticum geheissen worden, beschreibet besonders Heinrich Spelmann in seinem Glossario bey eben diesem Worte also: *Furnagium*, Gallis *Fournage*, est *tributum*, quod *Domino Furni* a sectatoribus penditur ob furni usum. Multis enim in locis tenentur vasalli subditi ad coquendum panes suos in *furno Domini* eaque causa hoc tributum reddere. Qui etiam limites habitant, ad *Furnum* pertinentes dicuntur *habitare*. Gallis, *en ban de four*, alias *en le banage*, id est, infra *territorium furni*. Woraus zu ersehen, daß in den allerältesten Zeiten die Edelleute mit den Bann-Oefen dergestalt beliehen worden, daß niemand anderswo, als bey seinem Lehn-Herrn backen dürffen, und dafür einen Back-Zins bezahlen müssen. Und wie obgemeldteter Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen II Th. p. 699. glaubet; so möchte auch wohl das Wort Rauchhüner daher seinen Ursprung haben, weil dem Edelmann dieselben, in Ansehung seines Bann-Ofens, und öfters damit verknüpfter Gerichte, jährlich geliefert werden müssen; ob man sonst zwar bisher gantz andere Meynung geheget. Denn also schreibet z. E. Susanus de Hominib. propr. c. 6. n. 64. von ihnen: Rauchhüner vero ita dicuntur, quia illæ gallinæ in altum se elevant & ibi requiescunt aut nidificant. Propterea altiudinem jurisdictionis significant. Womit auch Wehner in Observat. Pract. bey dem Worte: Fastnacht-Hüner, übereinstimmt. Welche Ableitung aber, weil die Hüner hoch fliegen, mehrbemeldetem von Ludwig l. c. p. 700. läppisch gnug zu seyn scheinen, ob sich gleich damit viele Rechts-Gelehrte zubeheissen jucken. 6) Ist zwar der Mißbrauch des Wortes Regalis oder Regalien, jetzigen Zeiten nach, fast unermeßlich groß; gleichwohl aber will dennoch dieses dabey einen jeden Christlichen Regenten obliegen, dergleichen Gewerbe, dabey die Unterthanen sich von ihren Händen nähren sollen, auch denselben Lehen-Weise zu überlassen, und vielmehr dahin, als Landes-Vater zu sehen, damit dergleichen Zwang- oder Bann-Ofen die er zum Besten der Unterthanen eingeführet, nicht zu deren Beschwerung und Bedrängniß gereichen mögen. Welches dadurch am besten verhütet wird, wenn der Landes-Fürst solches Bann-Ofen-Recht an seine Vasallen und Unterthanen Erbzinsweise austhut, als welche er leichtlich in der Ordnung halten mag, daß sie das Becker-Lohn nicht übersteigen. Bey hierbey auch Schilters Glossar. Germ. voc. *Lex*, wo er einen kleinen Artickel von Brod-Lehen, welches mit dem Bann-Ofen in gleicher Bedeutung stehet. Hingegen stehet nicht ohne Grund zu besorgen, daß im Fall ein Landes-Fürst solches Zwang- oder Bann-Ofen-Recht zu einem unmittelbaren Cammer-Gute oder Gefälle machen solte, seine Bediente solches gar leichtlich, zur Erhöhung des Pacht-Geldes mißbrauchen dürften; den armen geplagten Unterthanen aber so denn nichts übrig seyn würde, als jeden Bissen ihres gebackenen Brodtes mit Thränen und Seufftzen zu netzen, indem sie ja viel zu schwach sind, wider den Stachel zu lecken, und mit ihrem Landes-Herrn dießfalls Processe zu führen. Mithin ergiebet sich aus dem bisher besagten ohne Mühe so viel von selbst, daß es in dem Policey-Wesen gar rathsam und heilsam sey, den Bauern zum besten auf den Dörfern Zwang-Back-Oefen oder Bann-Beckereyen einzuführen. Ludwig l. c. p. 697 u. ff. Was endlich gedachter Ludwig l. c. p. 700. aus seiner alten Ketzerey, wie er sie selber nennet, die Deutsche und Lateinische Sprachen vor eintstimmig zu halten, noch erinnert, daß nehmlich zur Entscheidung des Streits der Philologorum, was unter Furnus und Clibanum vor ein Unterschied zu machen, dienen könne, daß Furnus ein offener Feuer-Ofen heisse, und, wie dieses Wort *Furnus* mit dem Deutschen Worte Feuer überein zu kommen scheine, das Wort Ofen in dem Deutschen ohne Zweifel von der Oeffnung genommen sey: Clibanum aber einen geklebten Back-Ofen bedeute, weil die Back-Oefen ja noch jetzo von Leimen oder Thon, zusammen geklebet werden, das lassen wir dahin gestellet seyn, und wollen wir diese Einfälle niemanden aufdringen. Im übrigen kommet bey denen obangeführten und an andern Rechts-Gelehrten, noch der beständige Zweifel vor: Ob das Zwang-Back-Ofen oder Bann-Ofen-Recht zu den Regalien oder Majestäts-Rechten gehöre? Die solches bejahen, meynen, daß gleichwohl Anfangs alles zu denen Regalien gehöre, was einem Regenten für seinen Unterthanen, als Vorrechte, vorbehältlich zukomme; folglich sey dieses Bann-Ofen-Recht, nachdem es von demselben allein herrühre, auch vor ein Regale zu achten. Nachgehends sey auch eben deswegen unter hohen und und nutzbaren oder niedern Regalien, der Unterschied, daß diese letztern nur als Cammer-Gefälle, wie Zwang-Mühlen, anzusehen, da hingegendie

Digitized by Google

erstern allein zum Landes-Hocheitlichen Regimente unmittelbar gehöreten. Ferner sey, was in der Longobardischen Satzung 2. F. 56. enthalten, nicht dergestalt auszulegen, als wenn ausser den darinnen erzehlten Stücken keine andere Arten von Regalien übrig wären. Woraus denn folgete, daß solches Zwang-Ofen-Recht, welches etwan andere ausgethan, von dem Landes-Herren wieder an sich gezogen werden könnte. Andere hingegen läugneten solches und machten den vernünfftigen Unterscheid, daß die Majestäts- und Hoheitlichen Rechte allein für Regalien zu halten, die übrigen geringern Vorrechte aber des Regenten mit diesem Nahmen nicht zu belegen, vielmehr nur solche vor Gnaden-Sachen des Regenten zu achten wären, die er jedem, nach Gefallen, in seinem Lande ertheilen möchte; Wie denn, im Falle allen Gnaden- und Polic y-Sachen Regalien heissen solten, dieser Majestäts-Nahme nothwendig durch viele und mancherley Kleinigkeiten verunehret werden müste: Weil die Monopolien oder Zwang-Handlungen öfters in den schlechtesten Sachen, als Toback, zu schnupfen, zu rauchen, zu pfeiffen u. s. w. gegeben würden: Dahero es sehr verkleinerlich herauskäme, dieserwegen auf Tobacks-Regalien, Karten-Regalien, u. s. w. zu verfallen. Hierbey erinnern wir aus vernünfftigen Policey-Gründen nur noch dieses, daß, unter solchem Vorrechte, Monopolien oder Zwang-Handlungen zu theilen, der freye Handel, womit sich die Unterthanen ernähren sollen, nicht müsse geschwächet werden. Denn werden diese dadurch arm, so wird das Land entkräfftet, und der Arm des Regenten selbst gelähmet, welchen er zu der Zeit der Noth, da er helffen solte, nachhero nicht gebrauchen mag. Und wenn es wahr ist, daß der Hirte um der Heerde willen, und das Ruder des Schiffes halben sey; so wird in jeder Christlicher Regente daraus einen Grund zu erwägen nehmen, was dießfalls zu thun und zu lassen sey. Der alte Herr von SeeKendorf hat in seinem Deutschen Fürsten-Staat dieses vor eine Gewissens-Sache gehalten, Handthierungen, wovon sich die Unterthanen nehren sollen, zu Cammer-Einkünfften zu machen. Siehe Ludwigs Gelehrte Anzeigen II Theil p. 701 u. f. Hierbey aber fraget es sich nunmehr nicht unbillig, ob denn wohl eine Herrschafft oder Obrigkeit ihre Unterthanen durch einige Observantz zwingen könne, daß diese keine Back-Häuser oder Back-Ofen vor sich halten, sondern in den Herrschafftlichen backen sollen und müssen? Zwar was das Recht, ein Back-Haus oder einen Back-Ofen zu halten, überhaupt anbetrifft; so wird solches entweder zur blossen Nothdurfft einer Familie, oder aber zum Nutzen und Gebrauch eines Gewerbes ausgeübet. Erstern Falls beruhet es in eines jeden eigenem und natürlichem Vermögen. Letztern Falls aber verhält sich die Sache gantz anders, und wird solches Recht alsdenn nach Art einer Servitut oder einer Befreyung geachtet, mithin ist selbiges auch der Verjährung unterworffen. Berger in Oecon. Jur p. 258. Unterdessen schliesset selbiges gleichwohl kein Zwang- oder Verbots-Recht in sich, dafern es nicht das letztere nicht insonderheit verliehen, oder durch rechtmäßige Verjährung erlanget worden. Denn beydes ist an und vor sich gar sehr von einander unterschieden, und hängt keines von dem andern ab. Wie denn also auch die Juristen-Facultät zu Wittenberg im Monat August 1723 erkannt, und auf Befragen N. N. nachstehender massen geantwortet hat:

„Wenn gleich die N. N. bishero nicht allein in „geruhiger Possessione vel quasi der Back-Ofen-Gerechtigkeit zu Großgottern sich befunden, sondern auch von dem Durchl. Chur-Hause zu „Sachsen mit zweyen Back-Häusern daselbst ausdrücklich beliehen sind; Hierüber vermöge der „in Thüringen, dem Anführen nach, hergebrachten, und mit unterschiedlichen gerichtlichen Acten-Statis bestärckten Observantz die Unterthanen des „Orts, wo die von Adel ein besonder Back-Haus „haben, darinnen backen müssen, dahero und in „mehrer Erwegung, daß, wenn dessen ungeachtet, „einem andern ebenmäßig Back-Ofen zu halten „freystehen solte, die erlangte Investitur so wohl, „als die angezogene Observantz, denen von N. N. „gar schlechten Nutzen schaffen würden, daß sie „wenigstens in Possessorio Summariissimo bey der „Possess, vel quasi, juris prohibendi, so lange, bis in „Possessorio ordinario oder Petitorio ein anders „ausgeführet, billig zu schützen, es das Ansehen gewinnet; dieweil aber dennoch, daß die N. N. obgedachter Back-Ofen-Gerechtigkeit halber, „jemahls geruhige Actus prohibitivos exerciret, „nicht zu befinden, und ohne dergleichen bekannten „Rechten nach, keine Possessio juris prohibendi acquiriret wird; Hiernächst sie mit denen zwey „Back-Häusern zu Großgottern, cum jure prohibendi, nicht beliehen, und das Recht, Back-Ofen „zu halten, ad res meræ facultatis gehöret, mithin „dießfalls ein Jus prohibendi anderer Gestalt nicht, „als unius prohibitione & alterius non usu, präscribiret werden mag, bey welcher Bewandniß, und „da auf Seiten derer N. N. keine Prohibition erfolget, weniger darauf die Unterthanen zu Großengottern dabey acquiesciret, die von jenem wider „die Aufrichtung eines andern Back-Hauses, beschehene bloße Protestation, ihnen kein Jus prohibendi zu wege bringen kan; Fernet das Recht einen Back-Ofen zu halten, zu denen Landesherrlichen Regalien regulariter nicht zu rechnen, diesem nach auch die vom Landes-Herren darüber ertheilte Concession, also, daß das Jus prohibendi tacite & ipso jure, darunter begriffen, nicht zu verstehen und anzunehmen; Im übrigen die angezogene Thüringische Gewohnheit durch Acten-Statis judicialis hinlänglich zu erweisen stehet; zudem alle Consuet udines strictiiuris und de loco ad locum nicht zu extendiren; so erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die N. N. weder der Gemeinde zu Grossengottern, einen Back-Ofen zu halten, noch auch dem Amte Langensalza, daß dieses von jetztgedachter Gemeinde dafür einen gewissen Canonem annehme, zu verwehren befugt, und solchergestalt einer Reformatoriæ sich nicht zu getrösten haben, von Rechtswegen.„

Siehe des Allgemeinen Juristischen Oracula III Band, p. 806 u. f. Dieses zum voraus gesetzt; so wird es nunmehro gar leicht seyn, auch noch folgende Frage zu beantworten, ob nehmlich nicht einem jeden frey stehe, einen Back-Ofen anlegen zu dürffen? Daß es eine Sache, sey die

in Digitized by Google

in eines jeden natürlichen Vermögen beruhe, einen Back-Ofen in dem Seinigen zu bauen, zeiget, L. 5. de J. & J. und L. 1. §. 11. de aqu. pluv. arc. Siehe auch Brunnemann ad L. 8. C. de serv. & aqu. Dieses Vermögen ist auch einem jeden unbenommen, ob er gleich in 100. ja in 1000. Jahren daselbst keinen Ofen gebauet. Gail L. II. Obf. 96. n. 9. Welches Bauens sich auch ein jeder ohne speciale Erklärung des bemeldeten Rechts gebrauchen kan, weil es gemeinen Rechtens ist, arg. L. 1. C. de pact. ibique. Brunnemann n. 10. Welches Recht denn auch auf diejenigen mit gezogen wird, welche Frucht- oder Nutznieſſer gewisser Güter seyn, als die Vasallen oder Lehn-die Erbzins- und Zins Leute, u. s. w. Bey dieser Materie ist folgender Fall wohl zu mercken: Wenn einer sein Haus, sammt dem darinne angerichteten Back-Ofen, an jemanden um ein gewisses Pacht-Geld auf gewisse Jahre vermiethet hätte, nach deren Verlauff aber entweder der Pachter oder nach ihm die Seinigen in dem vermietheten oder verpachteten Hause verharreten, und dem Eigenthums-Herrn jährlich das Anfangs stipulirte Pacht-Geld gäben, jedennoch ohne einige Erneuerung des Contracts, und folglich ohne ausdrückliche, oder auch wohl ohne stillschweigende Wiederpachtung; ingleichen ohne Minderung und Steigerung des Pacht-Geldes; so könnte der Pachter oder Miethmann, oder nach ihm dessen Erben, dadurch gar wohl ein Recht, vermittelst der Verjährung erlangen. Albert Brunus Conf. 56. n. 1. Rosenthal de Feud. cap. 5. conclus. 15. n. 3. Und zwar dergestalt, daß in Zukunfft der Herr nicht mehr Macht hat, den Einwohner auszutreiben, wenn er nur fernerhin demselben das Pacht Geld oder den Miet-Zins abträgt, da denn die Verjährung erfüllet ist. Cravetta Conf. III. n. 25. Capolla de Servit. Urb. Præd. c. 50. qu. 3. Balbus de Præscript. p. 4 u. 5. Es fragt sich aber hierbey wiederum, wie viel Zeit zu Erlangung solches Rechts erfordert werde? Antw. diese Frage dependirt von der Präjudicial-Frage: Ob nehmlich das Backen eine immerwährende, oder nur zu gewissen Zeiten getriebene Verrichtung sey? Das Letzte läſſet wahrscheinlicher, weil ohne des Menschen Zuthun solches nicht verrichtet werden kan. Wesenbec ad ff. de Servit. n. 4. Auf welchen Fall denn auch eine unfürdenckliche Zeit erfordert würde, nach welcher auch das Reichs-Cammer-Gerichte im Urtheilen gegangen, wie Gail Lib. II. Obf. 66. n. 7. und Mynsinger Cent. IV. Obf. 13. bezeugen. Andere hergegen wollen, daß solcher Unterschied am meisten in den Real-Servituten statt finde. Capollad. c. 50. qu. 3. Allein es wird keine Reflexion auf derselben Meynung gemacht. Frantz. Comment. tit. de servit. n. 54. Stryck. Disp. de Jure Furn. c. 3. n. 47. Ferner wird gefraget: Ob derjenige, welcher zuerst einen Back-Ofen angeleget, einem andern, welcher gleichfalls einen anlegen will, solches verwehren könne? Welches aber mit Nein zu beantworten, indem bekannten Rechtens, daß einem jeglichen frey stehe, in dem Seinigen nach seiner Bequemlichkeit zu backen, L. altius. C. de servit. & aqu. ibique DD. Ob gleich solches mit eines Dritten Nachtheil geschehe; es geschehe denn ohne des Bauherrn Nutzen, und vielmehr zu seinem gröſten Nachtheil. In diesem Falle wird davor gehalten, daß solches nur zum Schaden und zur Nachreitzung des andern geschehe; folglich kan dieses verwehrt werden. Ob nun wohl jemand vermöge der natürlichen Freyheit einen Back-Ofen bauen kan; so wird doch hierzu der Obrigkeit Wille erfordert, damit durch Anlegung desselben dem gemeinen Besten kein Schade zuwachsen möge. Siehe die Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Verordn. §. 22. Wolte nun einer einen Back-Ofen an des Nachbars, oder auch an eine gemeine Mauer, wegen Ermangelung anderer Bequemlichkeit anlegen; so ist auf den wahren Zustand solcher gemeinen Wand und besonders darauf zu sehen, ob dieselbe also beschaffen, daß ohne Gefahr der Ofen daselbst könne angeleget werden. Und wenn sich solches gleich also befände; so muß derselbe dennoch einen Fuß breit von solcher Mauer oder Wand weggelassen werden, wie solches Johann Friedrich Koch de Jur. Vicin. p. 2. cap. 5. Strud de Aedific. privat. §. 47. observiret, damit nicht durch allzustarcke Hitze solche Mauer ausgebrannt werden, zerfallen, und eine Feuers-Brunst dadurch entstehen möge, per L. fin. ff. fin. regund. Hierbey ist auch insonderheit auf die Statuten jedes Ortes zu sehen, wie weit nehmlich ein Back Ofen von einer Wand abstehen solle Brunnemann ad L. fin. ff. fin. regund. n. 3. Nach dem Sachsen-Rechte soll ein Back-Ofen drey Fuß von des Nächsten Zaun oder Wand bleiben, Weichb. art. 122. ibi: Back-Ofen, Heimlichkeit- und Schwein-Kofen, drey Fusse von Zaune stehen. Die Back-Oefen müssen auch ohne Unterscheid in Städten und Dörfern so gebauet werden, damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen, welches auch das Sächsische Land-Recht, Lib. II. art. 51. haben will, wenn daselbst also verordnet wird: „Ein jeglich „Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuer-„Mauer, daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hof, ihm „zu schaden.“ Siehe Strud de Aedific. priv. th 38. in f. Ingleichen vermöge der Chur-Bayrischen Lands-Ordnung, Tit. 19. §. und nachdem die Brünsten ꝛc. in den Worten: „Die Back-Oefen „sollen nicht oben in die Häuser oder an die Ställ „oder Scheuren, oder da Heu und Stroh verwahret liegt, sondern da das Feuer keinen Schaden „thun mag, gesetzet werden ꝛc.“ Der Schade aber, so von solchen Oefen entstehet, kan wider den Herrn mit der Actione in factum gesuchet werden. L. servus servum, §. 51. ad L. Aquil. Hermanns Jurist. Lex. I Th. v. Back-Ofen.

Zwang-Back-Ofen, siehe Zwang-Back-Haus.

Zwang und Bann, oder Twing und Bann, ist eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte *Merum Imperium*, oder die Ober-Gerichte, der Blut-Baun, die Zent, oder Cent, die peinliche Gerichtsbarkeit, wovon bereits in denen Artickeln: *Alta Jurisdictio*, im I Bande, p. 1517 u. ff. Bann, im III Bande, p. 348. Blut-Bann, im IV Bande, p. 216. Blut-Gerichte, ebend. p. 233. *Centena*, im V Bande, p. 1827 u. f. Cent-Graf, ebend. p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

den. Zuweilen aber werden unter dieser Benennung: Zwang und Bann, auch allerley Arten der Gerichtsbarkeit, nehmlich so wohl die Ober- als Mittel- und Nieder-Gerichte, oder die peinliche und Bürgerliche Gerichtsbarkeit zugleich, begriffen, von welcher letztern insonderheit die Artickel: Nieder-Gerichte, im XXIV Bande, p. 729 u. ff. und Obrigkeit, (Unter-) im XXV Bande, p. 258 u. ff. wie auch Vogtey, im L Bande, p. 292 u. f. nachzusehen. Endlich aber bedeutet der Zwang und Bann auch so viel, als das Gebiete einer Stadt, oder den Bann-Taun, so weit sich nehmlich derselben Gerichtsbarkeit oder Gerichts-Zwang erstrecket, welches sonst auch das Weichbild genennet wird; siehe diesen Artickel, im LIV Bande, p. 186 u. ff.

Zwang-Becker, siehe in dem Artickel: Zwang-Back-Haus.

Zwang-Befehl, ist eben so viel, als die sonst so genannten Zwang-Briefe, siehe *Compulsoriales*, im VI Bande, p. 881. und *Compulsoriales arctiores*, ebend. p. 882. wie auch *Litteræ Compulsoriales*, im XVII Bande, p. 1668; oder aber man verstehet darunter auch ein jedwedes Straff-Præcept und Verbot, siehe Straff-Præcept, im XL Bande, p. 629. und Verbot, im XLVII Bande, p. 204 u. ff.

Zwang-Briefe, siehe *Compulsoriales*, im VI Bande, p. 881. und *Compulsoriales arctiores*, ebend. p. 882. wie auch *Litteræ Compulsoriales*, im XVII Bande, p. 1665.

Zwang der Commercien, siehe Verkauffungs-Freyheit, (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff.

Zwang-Dienste der Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. desgleichen Dienste, im VII Bande, p. 830 u. ff. und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Zwang-Drescher, heissen diejenigen Drescher, welche auf ihren Häusern die Beschwerde liegen haben, daß sie auf diesem oder jenem Hofe oder Gute alles vorhandene Getreyde, um einen gewissen, gemessenen Lohn, ausdreschen müssen, und, ehe und bevor solches geschehen, niemand andern dreschen dürffen. Weil man dergleichen Leute mehrentheils bey Edelhöfen und Rittergütern hat, werden sie auch mit einem ansehnlichern Nahmen beleget, und Hof-Drescher genennet.

Zwang-Ehe, Lat. *Matrimonium coactum*, heißt, wenn eine oder die andere Person durch gewaltsame Mittel genöthiget worden, einer andern die Ehe zu versprechen, oder sich mit derselben zu verheyrathen. Was aber von dergleichen Ehen und ehelichen Versprechungen zu statuiren, davon ist bereits in dem Artickel: Verlöbniß, (freywillige) im XLVII Bande, p. 1175 u. ff. gehandelt worden.

Zwang-Freyheit bey Verhandlung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Monopolien, im LIII Bande, p. 1540.

Zwang-Frohnen, oder Zwang-Dienste der Unterthanen, siehe in denen Artickeln: Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff. desgleichen Dienste, im VII Bande, p. 830 u. ff. und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Zwang-Gäste, wer hierunter bey dem Back-Wesen zu verstehen, siehe im Artickel: Zwang-Back-Haus.

Zwang-Geist, (Mynfichts-Ohr-) siehe Ohr-zwang-Geist, (Mynfichts) im XXV Bande, p. 1082.

Zwang-Gerechtigkeit, siehe Zwang-Recht.

Zwang-Gesinde. An vielen Orten auf dem Lande ist eingeführt, daß der Unterthanen Kinder, welche sich ausser ihrer Eltern Häusern begeben, und vermiethen wollen, ihrer Herrschafft gegen ein geringeres Lohn, als fremden Gesinde gereichet wird, zu Zwange dienen müssen, und diese werden zum Unterschiede des andern Gesindes, Zwang-Gesinde genennet.

Zwang der Handlung, siehe Verkauffungs-Freyheit, (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff.

Zwanghüfig, wird ein Pferd genennet, das den Hufzwang hat. Dieser ist ein Mangel, welcher sich an dem Hufe eines Pferdes ereignet, wenn derselbe hinten gar schmahl und enge zusammenwächset, und aussen an den Wänden herum viel übriges Horn, inwendig aber wenig Kern hat. Es kömmt dieser Zufall daher, wenn man die jungen Pferde nicht zu rechter Zeit beschlagen lässet, so wächset ihnen das Horn gar lang herunter, es wächset ihnen auch der Huf, wo das Eisen soll aufgeschlagen werden, gar spitzig zu; an der Crone dicker und stärcker, als an den Zähen; hinten an den Strahlen aber läufftet ihnen das Horn ganz zusammen. Einem solchen Rosse lasset das Horn hinten an den Fersen bey den Strahlen auf beyden Seiten, bis auf das Leben, doch daß man ihm das Bein im Hufe nicht berühre, ausschneiden, auch ihm die Wände daselbst wohl niedrig hinwegnehmen, schlaget ihm sodann ein Scheer Eisen auf, das hinten an den Stollen eine Schraube hat, damit man das Eisen auf- und zuschrauben kan; Nehmet alsdenn Leinsamen und Roggen, der recht reine gemacht ist, lasset es gar wohl sieden, bis die Körner aufbörsten, stosset es denn in einem Mörsel, thut Zwiebeln und altes Schmeer dazu, daß es wohl untereinander kommt, schlaget dem Pferde drey oder vier Tage damit ein, und wenn ihr ihm den Einschlag ausräumet, so mischet ihn wieder unter den jenem, damit ihr ihm einschlagen wollet; am dritten Tage frühe schraubet dem Pferde das Eisen um einen Strohhalm breit weiter, und schlaget ihm wieder wie vor ein; über drey Tage machet es abermahls um einen Strohhalm weiter, und fahret damit fort, bis ihr sehet, daß der Huf seine rechte Weite habe; darnach brechet ihm das Scheer Eisen ab, und schlaget ihm ein Eisen auf, das wohl weit, und aussen und innen gleich dicke ist; nehmet denn neues Wachs, lauteres Korn oder Saurteig, und Honig sammt dem Roß, siedet alles durch einander, und schlaget dem Pferde damit bey vierzehen Tage lang, alle Tage zweymahl ein, und schmieret ihm den Huf bis in die Fessel wohl mit einer Hornsalbe. Oder: Wenn der Mond neu ist, lasse man das Roß erstlich gar dürne, bis auf das Leben auswürcken, und unten an den

Digitized by Google

den Strahlen fein weit ausschneiden, denn demselben ein neues Eisen fein weit zurichten, daß sich der Huf unten vonsammen geben und wachsen kan; darnach richte man dem Rosse folgenden fetten Einschlag zu; Nimm Schweinemist, vier Loth Haasenfett, ein Viertel-Pfund alt Schmeer, und ein Pfund gestossenen Leinsamen; dieses durch einander gerühret und gekocht, dem Rosse warm eingeschlagen, und vier Wochen nach einander damit angehalten, so bekommt das Pferd wieder gute Hüfe.

Zwang-Kauff, siehe Verkauffungs-Freyheit (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff.

Zwang-Kelter, oder Bann-Kelter, siehe Wein-Kelter, im LIV Bande, p. 800. u. ff.

Zwang des Mastdarms, bey einem Pferde, siehe Zwang, bey den Pferden.

Zwang der Minen und Geberden. Es pfleget öffters zu geschehen, daß, wenn das Gemüthe von seinen natürlichen Neigungen abgezogen worden, die Beschaffenheit aber der Gliedmassen noch bleibet, wie die diesen zuständige Minen und Geberden es erfordern, nach diesem die Minen und Geberden gezwungen heraus kommen: Dahingegen, wo die natürlichen Neigungen mit den Minen und Geberden zusammenstimmen, alles ungezwungen heraus kommet. Hieraus verstehen wir, was für ein Unterscheid zwischen gezwungenen und freyen Minen und Geberden ist. Nehmlich freye Minen und Geberden sind, zu welchen der Leib nach seiner natürlichen Beschaffenheit der Gliedmassen aufgelegt: Hingegen gezwungene, die wider die natürliche Beschaffenheit der Gliedmassen geschehen. Die freyen stimmen mit den natürlichen Neigungen überein: Die gezwungenen sind ihnen zu wider.

Man hat diese Kleinigkeiten nicht für so geringe anzusehen, als wenn man sich gar nicht darum zu bekümmern hätte, massen öffters an ihnen nicht wenig gelegen. Es ist wohl eher geschehen, daß gezwungene Minen und Geberden die Gunst des Patrons gehindert, und dadurch ein grosses Glück verscherzet worden: Hingegen freye Minen dieselbe befördert und dadurch zu dem zeitlichen Glück mit den Grund-Stein geleget. Anderen Nutzen jetzt zu geschweigen. Die Erfahrung weiset, was es thut, sich beliebt zu machen, und wie viel von dem Glücke des Menschen darauf beruhet, daß man sich bey andern beliebt gemacht. Und was ist es Wunder? Eines jeden Menschens Glück ruhet in anderer ihren Händen; Welches täglich erfahren, die darauf Acht haben. Wolffs vernünfftige Gedancken von der Menschen-Thun und Lassen, p. 139. u. f.

Zwang-Mittel, Zwangs-Mittel, oder gerichtliche Rechts-Mittel, Lat. *Media coactiva*, heissen diejenigen ernstlichern Verfügungen oder etwas gewaltsamern Mittel, deren sich obrigkeitliche und Gerichts-Personen zu Ausrichtung ihrer Befehle oder Urtheile gegen ihre widerspenstige Unterthanen oder ungehorsame Partheyen zu gebrauchen genüßiget sehen. Ein weltlicher Gesetzgeber kan nicht alle Pflichten des göttlichen Rechts, wie im Stande der Natur, dem freyen Gewissen der Bürger überlassen, indem eben daher, daß das Gewissen der Menschen ein viel zu schwaches Band der menschlichen Gesellschafft ist, die Nothwendigkeit entstanden, den Stand der natürlichen Freyheit mit dem Stande der weltlichen Reiche zu vertauschen. Dagero haben die weltlichen Gesetze zuförderst darinnen die nach den göttlichen Gesetzen uns obliegenden Pflichten unterstützen müssen, daß sie über die natürliche oder innerliche Verbindlichkeit im Gewissen, eine äusserliche, die man obligationem civilem nennet, wo es möglich und nöthig gewesen, hinzu gethan, welche, (von Seiten des Gesetzgebers) in einem denen Bürgern, Krafft der Majestät, vorgeschriebenen Willen desselben bestehet, daß sie einer Pflicht schlechterdings Genüge leisten, oder widrigenfals durch verordnete Zwangsmittel darzu angehalten werden sollen, immassen man insgemein gar recht saget, daß ein menschliches Gesetze zwey Theile haben müsse: Nehmlich partem directivam, oder den Willen des Gesetzgebers, daß eine Pflicht allerdings beobachtet, und nicht der freyen Ueberlegung und Entschlissung der Büger überlassen seyn solle; und partem vindicativam, oder die Zwangsmittel, mit welchen die Ungehorsamen angesehen werden sollen. Diese Zwangsmittel können nach dem Unterschiede der Fälle dreyerley seyn. Denn es wird entweder dem beleidigten Theile durch richterliche Hülffe zu seinem Rechte verholffen: Oder es werden denen Beleidigern oder Verbrechern scharffe Straffen angedrohet, und an ihnen vollstrecket: Oder endlich, wenn ein Bürger durch eine Handlung nur ein Recht erlangen will, in solcher Handlung aber die Vorschrifft der Gesetze hindangesetzet, so wird verordnet, daß die Handlung null und nichtig seyn solle.

Der Effect demnach der obligationis civilis oder ausserlichen bürgerlichen Verbindlichkeit ist, daß sie wider den verbundenen, wenn er seiner Pflicht zuwider handelt, ein Recht, ihn in weltlichen Gerichten zu belangen, und zur Rede zu setzen, hervorbringet. Im übrigen erhellet aus der Natur aller durch die weltlichen Rechte eingeführten Zwangsmittel, durch welche nehmlich der weltliche Gesetzgeber, die Bürger zu Beobachtung göttlicher Gesetze anzuhalten, die Absicht hat, daß diejenigen sehr irren, welche davor halten, daß die äusserliche Verbindlichkeit aller menschlichen Gesetze alternativa sey, nehmlich entweder dem Gesetze nachzuleben, oder der darinnen gesetzten Ahndung sich zu unterwerffen, adeo, ut etiam delinquens satisfeciße legi videatur, poenam solvendo. Denn die Ahndung des Ungehorsams ist nicht der Zweck des Gesetzgebers, sondern ein Mittel, die Beobachtung des Gesetzes, welche eigentlich dasjenige ist, was der Gesetzgeber will, zu erzwingen. Und wenn der Gesetzgeber die Hülffe, oder Straffen vollstrecken, oder eine Handlung vor null und nichtig erklären lässet, so ist das, was er in seinem Gesetz gewolt, nicht etwa geschehen, sondern er ahndet vielmehr, daß es nicht geschehen.

Uebrigens weil die Zwangsmittel ein wesentliches Stücke aller menschlichen Gesetze sind, deren aber nicht mehr als dreyerley seyn können, nehmlich die richterliche Hülffe, die Nichtigkeit der Handlung, und die Straffen; so folget, daß, wo

die ersten beyden nicht, oder nicht gänzlich zulangen, die letzte, nehmlich eine willkührliche Straffe, allezeit unter dem Gesetze zu verstehen sey, wenn sie auch im Gesetze selbst nicht ausdrücklich angedrohet worden. Müllers Philosophie III Theil, p. 641 u. f. 680. Siehe übrigens die Artickel: Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. ff. Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. ff. Sentenz (Vollstreckung einer), im XXXVII Bande, p. 193. u. ff. Straffe (Vollziehung der), im XL Bande, p. 597. u. ff. Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415. u. ff. und Unterthan (ungehorsame), ebend. p. 2285. u. ff.

Zwang-Mühlen, was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: Mühle (Zwang-) im XXII Bande, p. 142 und von der daher entstehenden Gerechtigkeit in dem Artickel: *Servitus Molendi*, im XXXVII Bande, p. 507. Wenn man aber von dem Grunde und der Billigkeit dieser Zwang-Mühlen oder des Mühlen-Zwanges denen Rechten gemäß urtheilen soll; so ist hiervon überhaupt und zuförderst wohl zu mercken, daß das bürgerliche Recht so wohl, als die natürlichen Rechte einem jeden die Freyheit geben sich seines Gefallens einer Mühle zu bedienen; und kan ihn daran nicht hindern, daß er mehr als hundert Jahre in einer gewissen Mühle mahlen lassen, sondern es ist ihm dem ohnerachtet nicht verwehret, diese zu verlassen, und eine andere zu wehlen. Klock. Conf. 18. n. 35. Besold Conf. 118. Vol. 3. Daher denn so wenig ein Edelmann, ob er gleich mit der Gerechtigkeit, eine Mühle anzulegen, beliehnet worden, seinen Unterthanen bey seiner Mühle zu bleiben, anbefehlen kan. Mevius. P. II. Dec. 60. n. 3. Carpzov. P. II. Const. 4. d. 9. als die Müller dieser oder jener Stadt, oder dieses und jenes Dorffs befugt sind, einem andern Müller zu verbiethen, daß er nicht seine Pferde oder Esel zur Stadt oder in das Dorf schicken solle, um der Einwohner Korn nach seiner Mühle zu bringen, Modestin Pistor. L. I. Qu. 36. Allein wie groß auch an und vor sich diese natürliche Freyheit ist; so wird sie doch zum öfftern rechtmäßig eingeschrencket, und eine Mühle zur so genannten Zwang-Mühle, Lateinisch *Molendino bannario*, gemachet. Klock de Aerar. L. II. c. 8. n. 29. Also geschiehet es 1) zum öfftern, daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen anbefiehlt, sich keiner andern, als seiner Mühlen, zu gebrauchen. Siehe die Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung. Ob es aber denen Regeln der Gerechtigkeit gemäß sey? ziehen einige Rechts-Lehrer, als Hering, und andere in Zweifel; da es doch bey denen meisten keinen Zweifel hat. Leyser Jur. Georg. L. III, c. XV. §. 89 u. f. Welcher letztere sammt Rosenthalen de Feud. c. 5. Concl. 26 n. 5. und Wesenbecken Conf. 181. n. 115. auch gleiche Macht einer Municipal- oder Land-Stadt zuschreibet, wenn sie sonsten Statuten machen dürffte, und das gemeine Wohlseyn solchen Zwang zu erfordern schiene; von welcher Meynung aber Hering abermahl Qu. 11. n. 76. und Qu. 25. n. 6 u. ff. wie auch Carpzov Lib. I, Resp. 43. n. 5. abgehet. Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Zelle Hochseel. Andenckens haben sich in der an die Lüneburgische Landschafft ertheilten Resolution vom Jahre 1686. §. 8. dahin gnädigst erkläret: „Daß, wie Ihre Meynung niemahls gewesen, entweder Ihren eigenen oder derer von Adel Krügern und Guts-Leuten das bey „Dero Aemtern gebraute Bier wieder ihren Willen aufdringen zu lassen; also Sie, da wider Dieroselben Zuversicht sich einiger Mißbrauch desfalls „verspüren lassen solte, solchen (jedoch daß es den „Aemtern, die von Alters hergebracht, daß kein fremde oder anderes, als Amts-Bier in selbige gebracht „werde, zu keiner Schmälerung, ihres Rechtens „gereiche) ernstlich abstellen, wie auch die Zwang-„Spielleute auf dem Lande abschaffen, und nicht „gestatten wollen, daß über diejenige Mühlen, welche die Zwangs-Gerechtigkeit von Alters her gebracht, andere oder neue Zwangs-Mühlen eingeführet werden sollen ꝛc.„ 2) Können solche Zwang-Mühlen durch Pacten und Verträge constituiret werden. Gleichwie nun 3) die Präscription oder Verjährung ein dienliches Mittel ist, die Servituten oder Dienstbarkeiten zu erlangen; also hat selbige bey Acquirirung der Gerechtigkeit, eine Zwang-Mühle zu haben, Zweiffels ohne auch Statt, und wird zu so thaner Verjährung bekanntermassen erfordert, daß denen Mahl-Gästen verboten worden, nach andern Mühlen zu gehen, sie auch darauf die längste Zeit, das ist, in 30 bis 40 Jahren es gelassen, und bey dem Verbote beruhet haben. Hering de Molend. n. 108. Maurer de Jure Aquar. p. 31. Es erachten aber die Rechts-Lehrer nicht nöthig zu seyn, daß solches Verboth allen geschehen; sondern es wäre schon genung, da es nur einem und dem andern verbeten worden, und da solches denen übrigen kund geworden, diese auch nicht dargegen protestiret, sondern in obgenannter Frist sich nach solcher Prohibition gerichtet hätten. Hering c. l. Carpzov L. I. Resp. 66. n. 18. Welcher Meynung aber andere widersprechen. Rosenthal de Feud. c. 5. Concl. 27. n. 2. Weiter liege auch nichts daran; ob die Prohibition oder das Verbot gerichtlich, oder ausser Gerichte geschehen, Hering c. l. wie auch, ob sie einmahl oder öffters vorgenommen worden. Wenigstens sey das einmahl eröffnete Verbot zur Behauptung einer Quasi-Possession, und zur Obtinirung im Possessorio schon suffisant. Rosenthal c. l. Dieses ist gewiß, daß derienige, so die Gerechtigkeit, eine Zwang-Mühle durch die Verjährung erlanget zu haben, vorgiebt, nothwendig das geschehene Verbot erweisen müsse, weil solches niemahls präsumiret wird, ob schon eine ungedencklliche Zeit verflossen. Rosenthal d. l. Uebrigens höret auch ein sonst rechtmäßiger Mühlen-Zwang auf, wenn 1) Pest oder andere Noth den Weg zur Zwang-Mühlen gleichsam versperren; 2) Der Herr der Zwang-Mühlen sich seines Rechtens begebe; 3) Der Mühlen-Gast in der Mühle, an welche er verbunden ist, mit dem Mahlen nicht aufkommen könne, oder 4) die Gäste in solchen Mühlen defraudiret und übersetzet würden, und nach vorgängiger darüber gehörigen Ortes geführten Beschwerde keine Remedur erfolgete. Siehe eines Ungenannten Dorf- und Land-Recht P. I. p. 223. Leyser Jur. Georg. L. III, c. 15. n. 104.

Her-

Hermanns Juriſt. Lex. II Th. bey dem Worte: Zwang-Mühlen; ingleichen Franckenbergs Illuſtr. Materiar. Jur. Prax. Modern. Lib. II, n. 34 u. ff. wie auch den Artickel: Mühlen-Rechte, im XXII Bande, p. 158 u. ff. Schließlich aber iſt allhier noch wegen der Zwang-Mühlen aus denen Churfürſtlichen Sächſiſchen Rechten ſo viel zu mercken, daß über ſolcher Mühlen Rechte feſt gehalten, und ihnen zum Abbruch keine neue Mühle erbauet, auch von den Städten und Dörfern nirgends anders, als wohin ſie mit dem Mahlwercke verwieſen ſind, gemahlen werden ſolle. Mühlen-Ordn. von 1613 und 1661. Und nach der Hochfürſtl. Sächſiſch-Gothaiſchen Landes-Ordnung von 1666. P. II, c. 3. tit. 46. von den Müllern und der Mühl-Ordnung, ſollen alle Mahl-Gäſte, die über Rechtsverwährte Zeit bey einem Müller zu mahlen ſchuldig und gezwungen ſind, bey derſelben Zwang-Mühle bleiben, und von keinem andern Müller aufgenommen, doch hingegen die Zwangs-Gäſte vor allen andern, wie auch ſonſten in Mühlen insgemein die Nachbarn für fremden Mahl-Gäſten billig vorgezogen werden. An Orten und Enden aber, da zwo oder mehr Mühlen vorhanden, ob ſie gleich nicht Zwang-Mühlen ſeyn, jedoch wenn alldar Herbringens, daß fremde Müller dahin nicht treiben oder fahren dürfen, ſoll dem Müller, der die meiſten Mahl-Gäſte hat, ſie aber gleichwohl nicht alle fördern kan, keinesweges nachgeſehen werden, das Getreide aus Abgunſt gegen die mit eingeſeſſenen Mühl-Herren oder Müller entweder umſonſt, oder um das Lohn an fremde Oerter zu verſchicken; ſondern ſo offt er dergleichen beginnet, ſoll er um fünf Thaler geſtrafft; auch ſollen nach den Zwangs-Gäſten und Unterthanen die Fremden, damit die Leute den Mühl-Herren zu Schaden ſich nicht von den Mühlen abgewöhnen mögen, gefördert, und von dieſen mehr Lohn nicht, als von jenen, begehret oder genommen werden. *Ibid.*

Zwang-Muſicanten, ſiehe Zwang-Spielleute.

Zwang der Negotien, ſiehe Verkauffungs-Freyheit, (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff.

Zwangniß-Briefe, ſiehe *Compulſoriales*, im VI Bande, p. 881. und *Compulſoriales arctiores*, ebend. p. 882. wie auch *Litteræ Compulſoriales*, im XVII Bande, p. 1665.

Zwang-Ofen, oder Zwang-Back-Ofen, ſiehe Zwang-Back-Haus.

Zwang-Pfennige, ſiehe Bann-Pfennige, im III Bande, p. 358.

Zwang-Recht, oder Zwang-Gerechtigkeit, ingleichen Waffen-Recht, Lat. *Jus cogendi*, heißt das Vermögen, oder eine rechtmäßige Befugniß, ſich ſolcher äuſſerlichen Uebel oder Zwangs-Mittel zu bedienen, welche im Stande ſind, einen dahin zu bringen, daß er ſeiner Pflicht, worzu er durch ein oder anderes Geſetze durchaus angewieſen wird, ein Gnüge leiſtet. Rübels Recht der Natur §. 264. p. 148. Uebrigens beſiehe hierbey den Haupt-Artickel: Zwang.

Zwang-Recht der Zünffte, ſiehe Zunfft-Zwang.

Zwang-Richter oder Bann-Richter, ſiehe Richter, (peinlicher) im XXXI Bande, p. 1376 u. ff.

Zwangs-Briefe, ſiehe *Compulſoriales*, im VI Bande, p. 881. und *Compulſoriales arctiores*, ebend. p. 882. wie auch *Litteræ Compulſoriales*, im XVII Bande, p. 1665.

Zwang-Schanck, oder Zwang-Wirthſchafft, ſiehe in dem Artickel: Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zwangs-Mittel, ſiehe Zwang-Mittel.

Zwang bey der Soldaten Werbungen, was davon zu halten, ſiehe in dem Artickel: Werbung, im LV Bande, p. 77 u. ff.

Zwang-Spielleute, oder Zwang-Muſicanten, heiſſen an theils Orten diejenigen Muſicanten oder Spiel-Leute, welche mit Ausſchlieſſung aller andern von fremden Orten gantz allein berechtiget ſind, in den daſigen Schencken, oder bey Hochzeiten und andern gleichmäßigen Freuden-Gelachen, aufzuwarten; dergleichen Recht vornehmlich in denen Städten den daſigen Stadt-Pfeiffern zuſtehet.

Zwangs-Proceß, ſiehe Proceß, (Zwangs-) im XXIX Bande, p. 696.

Zwangs-Zäpfgen, (Stuhl-) Göckels, ſiehe Stuhlzwangszäpfgen, Göckels, im XL Bande, p. 1301.

Zwang-Tauffe, heißt, wenn jemand mit Gewalt und wider ſeinen Willen genöthiget wird, die Tauffe anzunehmen. Ob aber, und in wie fern ſolches Zwang-Recht ſtatt haben könne, oder nicht; davon iſt inſonderheit in denen Artickeln: Tauffe, im XLII Bande, p. 244 u. ff. und Tauffe, (Zinder-) ebend. p. 324 u. ff. wie auch Ziegeuner, im LXI Bande, p. 520 u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. Daß Chriſtliche Obrigkeiten in den vorigen Zeiten eine Satzung ausgehen laſſen, den Juden ihre Kinder zu nehmen, und dieſelbe mit Gewalt zu tauffen, oder auch darinnen den Juden ſelbſt dieſerwegen mit Verfolgung zuzuſetzen; mag wohl der Lehre des Heylandes nicht gemäß ſeyn, weil er Matth. XXIII, 15. die Schrifftgelehrten und Phariſäer beſchuldiget, daß ſie Waſſer und Land durchzogen, einen Judengenoſſen zu machen, oder einen Heyden zu ihrer Beſchneidung und Tauffe anzutreiben, ſiehe Pfeiffern in Antiqu. Ebr. p. 7. Es hat Johann Launois zu Paris 1663 in 8 ein eigenes Büchlein drucken laſſen de Judæis cogendis vel non cogendis ad baptismum, worinnen er verſchiedene Zeiten und Königreiche durchgehet, in welchen man die Zwang-Tauffe gegen die Juden entweder gebrauchet oder gelaſſen, ſiehe Ludwigs Gelehrte Anzeigen, I Band, p. 743.

Zwang-Treiben, heiſſet bey der Jägerey wenn bey einem angeſtellten Haupt-Jagen das vorhandene Wildprät nach dem erſten Treiben enger, und alſo in den Abjagungs-Flügel eingeſtellet wird. Siehe auch Haupt-Jagen, im XII Bande, p. 832; ingleichen Treiben, im XLV Bande, p. 348.

Zwang-Waſſer, ſiehe Bann-Waſſer, im III Bande, p. 362.

Zwang-

Zwang-Wein, siehe Bann-Wein, im III Bande, p. 362.

Zwang bey Werbungen, was davon zu halten, siehe in dem Artickel: Werbung, im LV Bande, p. 77 u. ff.

Zwang-Wirthschafft, siehe in dem Artickel: Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zwang der Zeugen, siehe Zeugen-Zwang, im LXII Bande, p. 244 u. f.

Zwang-Zinß, heißt so viel als Straff-Zinß, siehe Zins, (Straff-) im LXII Bande, p. 1011 u. f. und Zins, (zwölffacher) ebend. p. 1018 u. ff.

Zwanik, oder Czwaniec, ein Ort dieses Nahmens in Podolien, am Flusse Niester über Kamnieck. Es wurde dieser Ort von den Pohlen, als sie Kamnieck inne hatten, gegen die Türcken fortificiret. Cellarii neue Geographie, p. 592 u. f.

Zwantewith, ein Wendischer Abgott, siehe Swantewitz, im XLI Bande, p. 50 u. f.

Zwantewitz, ein Wendischer Abgott, siehe Swantewitz, im XLI Bande, p. 501 u. f.

Zwanzig, Lat. *Viginti*, Fr. *Vine*, eine Zahl, so aus zweymahl zehen zusammen gesetzt. In gehenner Bedeutung wird diese Zahl für unglücklich gehalten, dieweil angemercket worden, daß sie in der Heiligen Schrifft niemahls bey fröhlichen, sondern allezeit bey beschwerlichen und betrübten Gelegenheiten gebrauchet wird, als, daß Jacob seinem Schwieger-Vater zwantzig Jahr gedienet, Joseph um zwantzig Silberlinge verkaufft worden, Ezechiel zwantzig Seckel schwer Speise zu sich nehmen müssen, die Hungers-Noth der Stadt Jerusalem vorzubilden, u. a. m. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zwanzig oder Zwanzig, (Zacharias) ein berühmter Publicist, und Königl. Preußischer Hof-Rath zu Berlin Reformirter Religion, starb den 18 Februar 1710, und schrieb: Theatrum Praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rang-Streit, andern Theils illustre Rang-Ordnung, wie die Grandes und Potentzen in der Welt, nach Beschaffenheit ihres Standes, unter einander in dem Range streitig sind, Franckfurt 1709 in Fol. Dieses Werck kam anfangs 1706 in Fol. unter dem Nahmen Ehrenhart Zwerburgs heraus; die zweyte Ausgabe aber unter des Verfassers wahren Nahmen, und ist solche viel vermehrter. Es ist dieses Werck in zwey Theile abgetheilet: In dem ersten handelt der Verfasser in 83 Capiteln von dem Rang gecrönter Häupter und anderer Ausländer unter sich und gegen die Deutschen; in dem zweyten Theil aber in vier und zwantzig Capiteln und hundert und zwey Tituln von dem Range der Deutschen Reichs-Stände unter sich. Eine Recension davon findet man in Silderbecks Biblioth. Jur. Publ. p. 38; ferner in Strvvs Biblioth. Juris, p. 890; in den unpartheyischen Urtheilen vom Juristischen und Historischen Büchern, IV Stück, p. 395, woselbst der Recensent die alte Ausgabe von 1706 vor Augen gehabt; Mosers Biblioth. Juris Publici S. R. Germanici Imperii, III Theil, p. 1028 u. ff. Siehe übrigens noch von ihm Mylii Biblioth. de Pseudonymis P. II. p. 184. n 450. Ludwigs Universal-Historie, I Band, p 874.

Zwantzig Jahr, siehe Zeit von zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 1025.

Zwantzig Jahren, (Verjährung, oder Zeit von) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854, und Zeit von zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 1025.

Zwantzig Jahren, (Verjährung oder Zeit von ein und) siehe Zeit von ein und zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 845.

Zwantzig Jahren, (Verjährung oder Zeit von fünfund) siehe Zeit von fünf und zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 852.

Zwantzig Jahren, (Verjährung oder Zeit von neun und) siehe Zeit von neun und zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 878 u. f.

Zwantzig Jahren, (Verjährung oder Zeit von sechs und) siehe Zeit von sechs und zwantzig Jahren, im LXI Bande, p. 890.

Zwantzigmännischer Rathschluß, siehe Rathschluß, (zwantzigmännischer) im XXX Bande, p. 980 u. f.

Zwantzig Marck löthigen Goldes, Lat. *Viceni* oder *Vicena auri, pondo*, deren im l. 2. C. Lib. X. tit. de canon. largition. titul. gedacht wird, waren eigentlich nichts anders, als eine gewisse Fiscalische Straffe, welche besonders von denen Rectoren oder Statthaltern der Römischen Provintzen so wohl, als von ihren nachgesetzten Bedienten, einzutreiben war, wenn nehmlich dieselben in Erinnerung derer Hof-Cammer-Aemter, ihre Fiscalische oder andere gemachte Schulden zu bezahlen, nachdem sie die Statthalter, von der letztern ihren Gläubigern deshalber mehrmahls waren angegangen worden, sich allzusäumig finden lassen. Sonst aber findet man auch noch heut zu Tage eben diese Summe bisweilen in denen Käyserlichen Straff-Präcepten und Privilegien ausgedrückt, von deren Berechnung der Artickel: Marck, im XIX Bande, p. 1254. nachzusehen.

Zwantzigste, Achtzehende und Neundel, wird auf Bergwercken von Zubuß-Zechen entrichtet, und bestehet nach Gelegenheit im zwantzigsten, achtzehenden, oder neuten Theile; wobey jedoch der Landes-Herr, nach Beschaffenheit der Gebäude, bey denen letztern Gebührnissen, denen Gewercken von 6 Jahren zu 6 Jahren eine Befreyung erstattet. Siehe hiervon das Chur-Sächsische Mandat von 1624. den 17 May, wie auch den Artickel: Zubusse, im LXIII Bande, p. 779. u. ff.

Zwantzigsten Mannes, (Straffe des) siehe *Vicesimatio*, im XLVIII Bande, p. 854. und Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Zwantzigster Pfennig, Lat. *Vicesima*, oder *Vicesima Vectigal*, ingleichen *Vicesimarium aurum*, hieß ehemahls bey denen Römern eine gewisse Abgabe, welche so wohl v. Erbschafften, von Schenckungen auf den Todes-Fall, von gekaufften und verkaufften Sachen, von Freygelassenen, und von Gesandtschafften, entrichtet werden muste, und daher auch unterschiedliche Benennungen bekam, als,

Digitized by Google

als: *Viceſima Hæreditatum*, *Viceſima Donationum mortis cauſa*, *Viceſima rerum venditarum*, *Viceſima manumiſſorum*, und *Viceſima Legationum*. Zuweilen aber wird dieſe Abgabe auch wohl auf den fünf und zwantzigſten und noch mehrere Theile erhöhet. Die zu deren Eintreibung beſtellten Perſonen aber hieſſen eben daher *Viceſimarii Exactores*, oder *Viceſimarii Præfecti*, ingleichen *Viceſimæ Hæreditatum Præfecti* oder *Promagiſtri*, wie bereits in dem Artickel: Zoll, im LIII Bande, p. 160 u. ff. und abſonderlich p. 167. mit mehrerm angezeiget worden.

Zwantzigſter Theil, oder Zwantzigſt-Gebühren, Lat. *Viceſima*, oder *Cenſus partis viceſimæ*, daß ſolcher auch zuweilen unter der Benennung des Zehenden begriffen werde, iſt bereits im Artickel: Zehend, im LXI Bande, p. 375 u. ff. und Zehend (Bergwercks-) ebend. p. 428 u. ff. gezeiget worden.

Zwantzigſt-Gebühren, ſiehe Zwantzigſter Theil.

Zwantzig Stunden, ſiehe Zeit von zwantzig Stunden, im LXI Bande, p. 1025 u. f.

Zwantzig Stunden, (vier und) ſiehe Zeit von einem Tage, im LXI Bande, p. 844.

Zwantzig Tage, ſiehe Zeit von zwantzig Tagen, im LXI Bande, p. 1026.

Zwantzig Tagen, (Verjährung oder Zeit von) ſiehe Zeit von zwantzig Tagen, im LXI Bande, p. 1026.

Zwantzig Tagen, (Zeit von ein und) ſiehe Zeit von drey Wochen, im LXI Bande, p. 842.

Zwantzig, ſiehe Zwantzig.

Zwanzig, (Zacharias) ein berühmter Publiciſte, ſiehe Zwantzig (Zacharias).

Zwarg, ſiehe Zwerg.

Zwarglöcher, ſiehe Zünenlöcher, im XIII Bande, p. 1078.

Zwarin, eine Stadt im Mecklenburgiſchen, ſiehe Schwerin, im XXXVI Bande, p. 450.

ZWARINA, eine Stadt im Mecklenburgiſchen, ſiehe Schwerin, im XXXVI Bande, p. 450.

Zwart, war 1747 Miniſter der Vereinigten Niederlanden in Rußland. Schumanns Genealogiſches Hand-Buch vom Jahr 1747, Theil II, p. 394.

Zwate, (Conrad von) aus Mähren, wurde 1430 Adminiſtrator des Bißthums zu Prag, und bekleidete dieſe Würde bis 1434, in welchem Jahr er den Weg alles Fleiſches gegangen. Redels ſehenswürdige Prag, p. 263.

Zwatoplocus, ein Hertzog in Böhmen, ſiehe Suatoplucus, im XL Bande, p. 1517 u. f.

Zwatzenheim, ein Ort ohnweit Straßburg. Königshovens Elſaß- und Straßburg. Chron. p. 929.

Zwebendorf, oder Zweberdorf, ein Dorf mit einer nach Klepzig gehörigen Filial-Kirche in Meiſſen, und beſonders in dem Bezirck des Amtes Dölitſch ohnweit Landsberg gelegen; gehöret in das Dölitſcher Amt. Jccanders Geiſtliche Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen, p. 160. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 206.

Zwebendorf, Dorf, ſiehe Zwebendorf.

Zwebeſchken-Safft, ſiehe Safft (Hollunder-) im XXXIII Bande, p. 554.

Zwecelſtorf, ein Dorf in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich, kommt in einem Schenckungs-Brief des Kloſters Zwetel vom Jahr 1271 vor. Ludwigs Reliqu. Mſt. T. IV, p. 88.

Zwechowe, ein Dorf im Mecklenburgiſchen, und beſonders in dem ehemahligen Bißthum Ratzeburg, und deſſen Parochie Priſeire gelegen. Weſtphalens Monument. inedit. T. II, p. 2011.

Zweck, oder Endzweck, ſiehe Endzweck, im VIII Bande, p. 1166 u. f.

Zweck, heiſſet auch das Ziel, davon im LXII Bande, p. 621. Daher kommt Zwecken, abzwecken, das iſt, ſein Zweck gehet, zielet dahin. Seumens kleines deutſches Lexicon, p. 298.

Zweck, ein kleiner Nagel, ſiehe Zwecke.

Zweck, Adeliches Geſchlecht, ſiehe Zwecke.

Zweck, ein ausgeſtorbenes Bürgerliches Geſchlecht in dem Canton Zürich. Blumerſchli Memorab. Tigur p. 638.

Zweck, (Alexander) ein Magiſter der Philoſophie, ward 1572 Præceptor zu Marpach in dem Hertzogthum Würtemberg. Herbers altes und neues Geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 339.

Zweckau, ein Ort dieſes Nahmens in der Oberlauſitz, an dem Flüßgen Wittich. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 648.

Zwecke, heiſt ein kleiner Cuneus oder ein Nagel, meiſtens ohne Platten oder Kopf, ſie ſeyn von Holtz oder Eiſen ꝛc. oder mit recht dicken Köpffen. Abſatz-Zwecken, bey den Schuſtern ſind eiſerne Nägel, rund und gleichſam mit zween bis drey Köpffen, oder Einkerbungen über einander, damit man die Beißzange darein ſetzen kan, ſie bequem wieder heraus zu ziehen, womit ſie die ledernen und höltzernen Abſätze anfänglich aufzwecken, bis ſie feſt gemachet. Kleine Aufzwick-Zwecken, nur mit einem etwas dickern Kopffe, mit welchen die Schuhe über den Leiſten gezwecket werden. Daß mit einer Zwecke eines Blaſerohrs einer Magd eine Ader aufgeſchoſſen worden, lieſet man in den Breßlauer Natur-Geſchichten, Verſ. XXVI, p. 654.

Zwecke, ein Adeliches Geſchlecht in Schleſien und in der Marck Brandenburg, welches im Wappen eine vom rechten Winckel des Schildes herabgehende goldne Straſſe, in deren Mitte ein rothes Hertz, führet: Auf dem gekrönten Helme ſind drey grüne Stengel mit Feuer-Lilien: Die Helm-Decken ſind gelb und roth. Sie ſchreiben ſich aus dem Hauſe Oderbeltſch im Rützniſchen Kreiſe, Wolauiſchen Fürſtenthums, und aus dem Hauſe Schwuſen im Glogauiſchen.

1) Aus dem Hauſe Oderbeltſch in Schleſien.

Einer von Zwecke und Oderbeltſch hatte zur Ehe eine von Schweinitz und Pilgramsdorf, von der gebohren Hanß von Zwecke auf Oderbeltſch, welcher um das Jahr 1580 gelebet, deſſen Ehe mit

Hedwig von Braun und Schwusen, mit einer Tochter, Nahmens Helene, gesegnet worden, die an Adamen von Debschitz auf Grotge ist vermählet worden. Johann von Zwecke, der ältere, zu Oderbelitsch, hatte Annen von Kreckwitz, Caspars von Kreckwitz, Strauwald genannt, zu Contadswalda, und Annens Salischin von Schreibersdorf Tochter, zur Gemahlin.

2) Aus dem Hause Schwusen in Schlesien.

Von dem Hause Schwusen war Balthasar von Zwecke, der sich Catharinen von Rechenberg und Sählisch, Balthasars von Rechenberg auf Struntz und Sählisch, und Catharinens von Canitz zu Diebahn Tochter, ehelich hat beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Anne Catharine, die 1636 den 7 April an Johann Wolffgangen, Freyherrn von Rechenberg und Schlawe auf Loben, ist vermählet worden.

3) Aus dem Hause Frontze.

Peter von Zweck, zu Frontze, war vermählet mit Ursulen von Kreckwitz, Caspars von Kreckwitz, Strauwald genannt, zu Contadswalda, und Annens von Salischin von Schreibersdorf Tochter, die 1568 am Leben war.

4) Aus dem Hause Treplau in der Marck.

Um die Mitte des 16 Jahrhunderts hatte einer von Zwecke, auf Treplau in der Marck, eine von Storchwitz und Seedorf zur Gemahlin, von der gebohren eine Tochter, die einem von Rotenburg und Lippe in der Marck Brandenburg ist angetrauet worden.

Henelius in Silesiographia, p. 641. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 120. und 553. und Th. II, p. 1143.

Zwecke, (Absatz-) siehe Zwecke.
Zwecke, (Aufzwick-), siehe Zwecke.
Zwecken, siehe Zweck; und Zwecke.

Zwecken, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz, und insonderheit in dem Görlitzischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 129.

Zwecke nähern, (sich dem) siehe Nähern (sich dem Zwecke) im XXIII Bande, p. 400.

Zwecken-Schmiede, oder Nagel-Schmiede, ingleichen Kleinnagler, Lat. *Clavicularii*; diesen ist in Ansehung derer von ihnen verfertigten Waare und deren Verkauffung in der Churfürstl. Sächsischen Tax-Ordnung von 1623 insbesondere folgende Taxe vorgeschrieben:

Nagel-Schmiede.

Im Chur-Kreiß.

Ein Schock starcke Latten-Nagel	4 Groschen.
Ein Schock mittel Latten-Nagel	3 Gr. 6 Pf.
Ein Schock Spinde-Nagel	3 Gr.
Ein Schock Bret-Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Ein Schock halbe Bret-Nagel	2 Gr.
Ein Schock Blech-Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Ein Schock Schmiede-Nagel	1 Gr. 6 Pf.
Ein hundert schwartze Schloß-Zwecken	15 Pf.
Hundert verzinte Schloß-Zwecken	4 Gr.
Hundert Sattel-Zwecken	15 Pf.
Hundert Spieß-Zwecken	15 Pf.

Im Thüringischen Kreiß.

Ein Schock Pfennig Nagel, so starck als man sie vor Alters gemacht	6 Gr.
Ein Schock Heller-Nagel	3 Gr.
Ein Schock Latten- oder Preen-Nagel	3 Gr.
Ein Schock Spinde Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Ein Schock Bret-Nagel	1 Gr. 6 Pf.
Ein Schock Schindel-Nagel, der besten	1 Gr.
der geringen	9 Pf.
Ein hundert Schiefer-Nagel	1 Gr. 3 Pf.
Ein hundert Schloß-Nagel	1 Gr. 2 Pf.
Hundert Gibs Nagel	1 Gr. 2 Pf.
Hundert Schuh- und Sattel-Nagel	1 Gr.
Hundert grosse Band-Nagel	8 Gr.
Hundert kleine Band-Nagel	4 Gr.
Hundert Hellepartben-Nagel, verzient	21 Pf.
Hundert gantz verzinte Schloß-Nagel	3 Gr. 6 Pf.

Im Leipzigischen Kreiß.

Ein Schock Latten-Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Ein Schock Spinde-Nagel	8. 21 Pf. in 2 Gr.
Ein sechzig Schindel-Nagel	30 in 36 Gr.
Ein Schock Schiefer-Nagel	12 in 15 Pf.
Ein Schock grosse weisse Zwecken	12. 13 in 14 Pf.
Ein Schock weisse kleine Zwecken	1 Gr.
Ein Schock grosse Band-Nagel	3 in 4 Gr.
Ein Schock weiß Band-Nagel	18 Pf. in 2 Gr.

Im Ertzgebürgischen Kreiß.

Vor ein Schock starcke Latten-Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Vor ein Schock gemeine Latten-Nagel	2 Gr.
Vor ein Schock grosse Spind-Nagel	18. 20 Pf.
Vor ein Schock Bret-Nagel	1 Gr.
Vor ein Schock grosse Schindel-Nagel	10 Pf.
Vor ein Schock gemeine Schindel-Nagel	7. 8 Pf.
Ein Schock Huff-Nagel	18 Pf.
Ein Schuh- oder Lauff-Karn recht zu beschlagen	8 Gr.
Ein gemein Beschläge daran	5. 6 Gr.
Ein Schien- oder Rade-Nagel	4 Pf.
Ein Sparn-Nagel	2 Pf.
Ein halber Sparn Nagel	1 Pf.
Ein Thor-Nagel	3 Pf.
Ein Mühl-Eisen zu stählen	4 Gr.
Ein Mühlpillen zu stählen und zu erlegen	3 Gr.
Ein Treibscheiben-Ring	8 Gr.
Ein Wortzel-Ring	9 Gr.

Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede in demselben Kreiß.

Ein Schock gantze Thür-Nagel	5 Gr.
Ein Schock halbe Thür-Nagel	2 Gr. 6 Pf.
Ein tausend schwartze Fünffer	1 Güld.
Ein tausend schwartze Schloß-Nagel	10 Gr.
Ein tausend halbe Schloß-Nagel	4 Gr.
Ein tausend grosse Schuh-Zwecken	10 Gr.
Ein tausend kleine Schuh-Zwecken	4 Gr.
Ein tausend gestämpfte Fünffer verzient	1 Güld. 15 Gr.
Ein tausend Schloß-Nagel verzient	18 Gr.

Ein

Ein tausend verzierte Part-Nagel	9 Groschen.
Ein tausend verzierte Laschen-Nagel	9 Gr.
Ein tausend verzierte Spieß-Nagel	6 Gr.
Ein tausend Krempel-Zwecken	4 Gr.
Ein tausend Harnisch-Nagel, unverzierst	8 Gr.
Ein tausend grosse Krebs-Nagel	16 Gr.
Ein tausend Handschuh-Nagel	7 Gr.
Ein sechzig Schock Schieffer-Nagel	2 Gülden.
Ein hundert Biß-Nagel	2 Gr. 6 Pf.

Zweckholtz, siehe *Evonymus*, im VIII Bande, p. 2156.

Zweck-Schuß, siehe Schüssen, im XXXV Bande, p. 1364. u. ff.

Zwederus, oder Zuederus, und Svederus von Culenburg, war erst Archi-Diaconus zu Utrecht, ward aber 1424 Bischoff daselbst, zu welcher Würde er folgendermassen gelangte: Als 1423 Bischoff Friedrich der Dritte zu Utrecht starb, und das Capitul zu einer neuen Wahl schritte, so liessen die Stimmen wunderlich unter einander. Erstlich wurde Rudolph, ein Graf von Diephold; und Walram, ein Graf von Mörnes, zugleich erwählet. Wie nun Pabst Martin der Fünfte den Ausschlag geben solte, so verwarf er beyde Candidaten, und trug das Bißthum Utrecht Rebano von Halmstadt, damahligen Bischoff zu Speyer, auf. Es war aber diesem Raban mit dem Stiffte Utrecht nichts gedienet: Also schlug er die Vocation aus, und recommandirte den Zweder, welcher, wie gesagt, damahls Archi-Diaconus zu Utrecht war. Dieser Zweder ward nun zwar durch des Pabsts Martin des Fünften Auctorität eingesetzet. Aber Rudolph von Diephold hatte viel einen stärckern Anhang, und Zweder kam allenthalben zu kurtz, muste auch endlich 1433 zu Basel im Exilio sterben. Hübners Historische Fragen, Theil VII, p. 896 und 898. u. f.

Zween, Zweene, siehe Zwey.

Zweenbrücken, Hertzogthum, siehe Zweybrücken.

Zweensfurth, oder Zwenfurth, ein im Leipziger Kreise, etwas über eine Meile von Leipzig gelegenes Dorf, nebst einer nach Beicha gehörigen und unter der Inspection des Superintendentens zu Grimma stehenden Filial-Kirche. Das Dorf gehöret der löblichen Universität Leipzig, der es von dem Churfürst Moritzen 1543 geschencket worden. Vogels Leipziger Annales p. 152; Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 175; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zween Losunger, Lat. *Duumviri*, heissen in Nürnberg die zwey Obristen des Collegii der Sieben-Herren. Sie stehen in sehr grossem Ansehen. Der älteste von ihnen hat die Würde eines Reichs-Schultheissen, und Pflegers des Heiligen Römischen Reichs Veste dabey. Dieser Reichs-Schultheiß hatte aus Kayserlicher Concession Fug und Macht, in der Stadt Recht zu sprechen. Ihm war auch anbefohlen, die Vergleitung und Beschirmung auf des Reichs-Strassen, auch die schädliche Leute, als Mörder, Räuber und Brenner auf dem Land, auch die nicht Recht nehmen oder leiden wollen, sondern zu brennen absagen und trohen, von des Reichs wegen zu verfolgen, anzugreiffen, gen Nürnberg zu führen, und daselbst nach Verdienst abzustraffen. Dieser muste jährlich denen Consulibus schweren, daß er jedem, Arm oder Reich ohne Unterscheid, nach Ausspruch der Schöpffen die Gerechtigkeit administriren wolle, vermöge Verordnung Kaysers Heinrichs VII vom Jahr 1313. Kayser Ludwig der Bayer that 1331 den Bürgern und der Stadt Nürnberg die Gnade, daß wenn der Richter (Schultheiß) über die schädlichen Leute selbst nicht richten oder aussprechen wolte, oder möchte, daß sie dann selbsten einen Mann dazu kiesen möchten, dem der Kayser verliehe, und gäbe seinen Pann zu richten ꝛc. Kayser Carl IV. ein grosser Patron der Stadt Nürnberg, verordnete gleichmäßig 1370, daß solchen Falls der Albrecht Lowe genannt, allen den Gewalt, und alle die Rechte haben solle, die der Schultheiß hat. Es war anfänglich dieses Amt an die Grossen vom Reich für 3000 Pfund Heller versetzet, Kayser Carl VI aber hat es hernachet 1365 sammt dem Zoll an die Burggrafen versetzt, die 1385. 8000 Gülden von dem Rath darauf geliehen, auf 5 Jahre wieder zu zahlen.

Wir wenden uns wider zu den beeden Losungs-Herren: Bey ihnen ist auch einer aus den acht Handwerckern, der vor den gemeinen Mann sorget, die Thür öffnet, aus- und eingehende geleitet. Sie haben über dem bey sich zwey ehrbahre Bürger, die alles fleißig auf- und rückschreiben, mit diesen kommen die Herren Losunger alle Montag, Mittwoch, und Sonnabend 2-3 Stund Nachmittags zusammen, auch wohl die gantze Woche über, und wann die Losung geschieht, einen gantzen Monat lang, und die gantze Fasten durch, zu welcher Zeit sie alle Rechnungen annehmen, durchsehen und wieder vor den Siebenherren ablegen. Sie haben alle Einnahme und Ausgabe; unterzeichnen alle öffentliche Schreiben, und wissen um alle Geheimnisse. Des Heil. Römis. Reichs Freye Stadt Nürnberg, p. 35. u. f.

Zweern, ein Amt in Nieder-Hessen, gleich unter Cassel, worzu die beyden Nieder- und Ober-Zweern oder Schweern gehören, welche dem Amte den Nahmen geben. Sie liegen nicht weit von Kaufungen zur Lincken, eine halbe Meile von Cassel, zur Lincken und etwas abwärts von der Fulda, an einem besondern Wässerlein. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 386. Schneiders Saxonia vetus & magna in Parvo, p. 72.

Zweern, (Nieder- und Ober) zwey Flecken, siehe vorstehenden Artickel.

Zweert, (Cornelius) ein Holländischer Dichter, von dem unter andern bekannt: Stigtelyke Gezangen en Zedeliedern. Die zweyte Ausgabe davon, die um die Helffte vermehret worden, ist zu Amsterdam 1725 in 8 ans Licht getreten. Eine Recension davon findet man im Monat September 1725 der *Maendelyke Vittreksels*, siehe auch Beyträge zu den neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen, Theil III, p. 181. u. ff.

Zwegene, jetzo Zweyen genannt, war ehedem ein Burgward in dem Bezirck des Stiffts Merseburg gelegen, worinne die Dörfer Schwindeln, Belitza und Guntdorf befindlich waren. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. XII, p. 172.

Zwegene, (Jordan und Johann von) waren beyde Geistlichen Standes, und kommen also in einem Diploma vom Jahr 1270 als Zeugen vor. Ludwigs Reliqu. MStorum T. V, p. 110.

Zwehme, Dorf und Geschlecht, siehe Zweymen.

Zwehmer, Geschlecht, siehe Zweymar.

Zwehra, ein Dorf in Thüringen, ohnfern Jena an der Saale gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 501.

Zwei, siehe Zwey.

Zweibrücken, Hertzogthum und Stadt, siehe Zweybrücken.

Zweier von Evebach, Geschlecht, siehe Zweyer von Evebach.

Zweyfalten, Abtey, siehe Zwyfalten.

Zweyfalten, (die Spärhen von) Geschlecht, siehe Zwyfalten (die Spärhen von).

Zweifel, Lat. *Dubitatio*, ist derjenige Zustand des menschlichen Verstandes, da derselbige ungewiß ist, zu welcher Seite er sich in dem Urtheil von einer Sache determiniren soll. Eigentlich zu reden, zeiget der Zweifel nicht sowohl eine Würckung, als vielmehr einen Stand des menschlichen Verstandes an. Walchs Philosoph. Lexicon.

Derjenige Mensch also, dessen Verstand sich in einem solchen Zustande befindet, heisset daher ein Zweifler, Lat. *Scepticus*.

Wir wollen diese Materie von dem Zweifel und dem Zweifler, in dreyen besondern Haupt-Abschnitten, Philosophisch, Theologisch und Juristisch abhandeln.

A) Philosophische Abhandlung.

I. Betrachtung des Wortes Zweifel.

Das Wort: Zweifel, scheinet nicht ein ursprüngliches, sondern ein hergeleitetes und zusammengesetztes Wort zu seyn, nehmlich von zwey und fehlen, das ist, in zweyen Dingen fehlen; oder zweyfach von einem Dinge urtheilen: oder, wie Stadenius in Vocibus Bibliorum p. 765. will: Zweifeln ist im Griechischen διάκρισις von δις und κρίνω, gleichsam auf einem Scheidewege stehen: und auf solche Weise ist auch das Deutsche Wort Zweifeln, von zwey und fall, da man von einer Seite zur andern wancket und zweifelt, zusammengesetzet. Steinbachs vollständiges Deutsches Wörter-Buch.

II. Haupt-Begriff des Zweifels und Zweiflers.

Alles was wahr ist, läst sich dencken, denn da es objectivisch wahr ist, so kan es subjectivisch gefast werden. Das Falsche, weil es in sich widersprechend: folglich ein Unding ist, so kan es von keinem Subjecte gedacht werden, weil sich davon keine Vorstellung machen läst. Es ist an dem, daß man die Falschheit dencken kan, allein nur durch den Gegensatz der Wahrheit, und den Gründen und Kennzeichen, welche den wahren Satz bestimmen, der uns die Unmöglichkeit des Falschen. durch die Gegeneinanderhaltung darleget. Daraus begreifft man die unrichtige Verbindung oder Trennung der Begriffe und die Abweichung von den ächten Erkenntniß-Sätzen aller Wahrheiten, folglich die Falschheit. Wer das Falsche, unter der Einbildung des Wahren, zu dencken vermeynt, der irret. Niemand mu ßich vorstellen, als wenn die Irrenden glaubten, daß ihr Irthum nicht Wahrheit sey. Die betrübte Erfahrung giebt uns den täglichen Beweis davon. Diese armen Seelen rühmen sich der richtigsten Gedancken, und sie glauben so gewiß ihren falschen Satz zu gedencken, als der, welcher in der würcklichen Einsicht des wahren stehet. Sie rühmen sich der Beweis-Gründe, des Beweises der Gewißheit und Ueberzeugung so wohl als der, welcher dieß alles in der That besitzet. Der subjectivische Zweifel gehet einen andern Weg. Er nimmt an: daß ihm, so wie er itzo ist, die Verhältniß der Begriffe, die Grund-Sätze mit ihren Folgen, und die objectivische Gewißheit und Wahrheit unbegreifflich sey. Auch dieses setzet er von der Falschheit und Ungewißheit. Dahero enthiehet er seinen gäntzlichen Beyfall den Vorstellungen der Dinge. Und so wenig er etwas bejahet, so wenig verneinet er solches. Wer vorgiebt, daß er so wenig die Wahrheit als die Falschheit von etwas dencken könne, der zweifelt. Der Zweifel ist also nichts andere, als eine Zurückziehung der Bejahung und Verneinung. Der Zweifler ist die Person welche bekennet: ich bin von etwas nicht subjectivisch gewiß; ich kan so wenig die Wahrheit als Falschheit von dem, welches einige gewiß als wahr oder falsch erkennen wollen, gedencken. Es ist nicht ausgemacht, ob die Dinge, die sich mir vorstellen, so würcklich ausser meiner Vorstellung sind. Ich finde Gründe, die mich bald zu der Bejahung, bald zur Verneinung antreiben, und auf beyden Seiten gleich starck arbeiten. Ich habe in mir keine Ueberzeugung von dem, was ausser mir seyn soll, und ich kan meinen Gedancken von etwas so wenig das Wort reden, als entziehen, und darum urtheile ich von nichts, sondern entziehe meinen Beyfall dem einen so wohl wie dem andern. Solche Personen finden bey jedem Dinge eine gleiche Menge von Bewegungs-Gründen zur Bejahung und Verneinung. Ihre Sprache ist bey Untersuchung der Dinge: Wir wissen es nicht; es ist ungewiß; wir können so wenig die Möglichkeit als Würcklichkeit der Dinge überzeugend fassen; wir suchen die Wahrheit der Dinge zu ergründen; bis Dato haben wir sie nicht gefunden; die Gründe führen unsere Einsicht zur Aufhebung unseres Urtheils; es kan seyn; es kan auch nicht seyn; wir können uns so wenig zur Rechten als zur Lincken wenden, und darum keine Parthey ergreiffen: Kurtz alles ist uns ungewiß, unerkenntlich und unsern Seelen unbegreifflich. Sextus Empiricus cap. 19-27. Lib. I, Pyrrhoniarum hypotypoſium, hat uns die Ausdrücke der Zweifler unter den Griechen gesammlet. Sie sind: ταχα, ενδεχεται, ισον οριζω, ου καταλαμβανω, παντα εσιν ακαταληπτα, παντι λογω λογος ισος αντικειται. Und la Mothe le Vayer unter dem

Nahmen

Nahmen Horatius Tubero hat ſie in dem Geſpräche: de la Philoſophie Sceptique, p. 71. der Berlinischen Ausgabe 1744, alle ſorgfältig zuſammen getragen.

Wir reden hier blos von der innern Geſtalt des Zweifels, und wie er in einem Subjecte arbeitet; nicht aber von der Abſicht und den Beſchaffenheiten derſelben. Simonetti Sammlung vermiſchter Beyträge zum Dienſt der Wahrheit, Vernunfft, Freyheit und Religion, Band I, p. 136. u. ff.

III. Eintheilungen des Zweifels und der Zweifler.

Aus der Geſchichte iſt bekannt, daß man viele wackere Männer zu der Zahl der verhaßten Zweifler darum gezählet, damit man unter dieſer Anklage andern ihren Nahmen verhaßt machen möchte. Es giebt Leute, die mit einer dogmatiſchen Zufriedenheit dieſes und jenes als wahr ausruffen. Ueber dieſe Art von Menſchen klagen alle Jahrhunderte. So bald als ein gegründetes Wiſſen nicht ſo gleich gewiſſen Gewohnheits-Wahrheiten ſeinen Beyfall geben, oder durch Gegengründe wanckend machen will: ſo rechnet man ſolches zum verwerflichen Zweifel. Wir wiſſen nicht, ob dieſe Art der Verleumdung nur zu den finſtern Zeiten der Scholaſtiker im Gebrauche geweſen. Uns kommt es ſo vor, daß man heut zu Tage darüber noch klagen müſſe. Das Zweifeln iſt in der Römiſchen Kirche ſehr verhaßt. Und unter den Proteſtanten giebt es keine geringe Anzahl, die wider allen Zweifel, beſonders in der Religion, eifern. Der Eifer wider die Zweifler hat ohnſtreitig die Vielheit dieſer Antipoden der Dogmatiker hervorgebracht. Dieß wird ſich bald zeigen. Man findet hie und dort in den Schriften gelehrter Männer die Eintheilung dieſes zweifelnden Geſchlechts. Buddeus, der uns eine Abhandlung von dem moraliſchen Zweifel in ſeinen Analectis Hiſtoriæ Philoſophiæ, p. 809. u. ff. hinterlaſſen, berührt derſelben Eintheilung. Auch handelt er in ſeinem Buche de Atheiſmo & Superſtitione p. 32. 37 und 214. von dieſer Materie. Peter von Villemandy in Scepticiſmo debellato, und Wilhelm Heinrich Beckher in Schediaſmate de eo: Utrum Carteſius, qui de omnibus dubitandum eſſe credidit, numinis divini quoque exiſtentiam in dubium vocaverit, exindeque recte Atheis annumeretur? (Königsberg 1724 in 4.) §. 4 und 5. theilen die Zweifler gleichfalls unter gewiſſe Benennungen ein. Dieſe findet man auch in andern Schriften, die von den Pyrrhoniſten und dem Zweifel handeln, ſiehe Struvens Bibliothec. Philoſoph. ex edit. *Koblii* T. I. c. 2. §. 8; Bruckers Hiſtor. Philoſoph. und Jacob Wilhelm Feuerlins zwey Diſſertationes, ſowohl de dubitatione Carteſiana, a Sceptica & Ariſtotelica dubitatione diſtincta, pernicioſa tamen (Jena 1711), als auch in quantum Carteſio Atheiſmus atque Scepticismus poſſint imputari? (Jena 1712). Der ſchon gelobte und berühmte Herr Chriſtian Ernſt Simonetti eröffnet ſeine Gedancken hierüber, in ſeiner Sammlung vermiſchter Beyträge zum Dienſte der Wahrheit, u. ſ. w. Band I, p. 141. in folgenden Worten: Die Zweifler machen vier Haupt-Claſſen aus, welche man wiederum in Unter-Claſſen theilen kan. Einige zweifeln ſowohl an der Gewißheit der objectiviſchen als ſubjectiviſchen Wahrheit. Einige geben die objectiviſche zu, und zweifeln nur an der ſubjectiviſchen. Einige geben in einer gewiſſen Verhältniß die gewiſſe objectiviſche und ſubjectiviſche Erkenntnis zu, und in einer andern leugnen ſie dieſelbe. Und die letzte Claſſe zweifelt nur zuerſt, um die Wahrheit deſto beſſer zu faſſen. Dieſe letzten, wenn man richtig reden will, gehören eigentlich nicht zu der rechten Gattung der Zweifler, wenn man ſie als Pyrrhoniſten erweget. Sie ſind durch eine kleine Verleumdung dazu gekommen. Der Zweifel hat nicht mehr als zwey Wege, die er betreten kan. Er kan auf ſich ſelbſt ſehen, und wie in ihm die äuſſerlichen Dinge vorgeſtellet werden, oder er kan auf die Dinge, die auſſer ihm ſich darſtellen, Acht haben. Der Zweifel theilet ſich ſo ein, wie die Wahrheiten ſind, daran er zweifelt. Die Wahrheit iſt objectiviſch und ſubjectiviſch. Eben ſo verhält es ſich mit dem Zweifel. Alle Dinge laſſen ſich in einer gewiſſen Verhältniß erwegen. Der Zweifel gleichfalls.

(1) Eintheilung des Zweifels in den Academiſchen, Pyrrhoniſchen, Ariſtoteliſchen, Carteſianiſchen, Verulamiſchen, und der neuen Pyrrhoniſten.

Betrachtet man den Zweifel erſtlich in gewiſſen Perſonen, die man als Stiffter gewiſſer Arten von Zweifler anſehen muß, ſo bekommt er davon die Benennung und Eintheilung.

(a) Der Academiſche Zweifel.

Arceſilaus, der Stiffter der ſogenannten mittleren, und Carneades, der Urheber der ſogenannten dritten Academie, beſtimmen die Secte der Academiſchen Zweifler, und man kan eines jeden Zweifeln zu einer gewiſſen Art rechnen, ſiehe Bruckers Hiſtor. Philoſoph. unter dem Nahmen dieſer beyden Männer.

Der erſte, nehmlich Arceſilaus, hielt dafür: Alles, was man durch die Sinnen und mit dem Gemüthe faſſe, ſey ungewiß. Pomponius Mela Lib. I. c. 18. nennet ihn deswegen den berühmten Vorſteher der nichts bejahenden Academie (Nihil affirmantis Academiæ clariſſimum Antiſitem). Cicero ſpricht von ihm alſo: Arceſilaus primum, qui Polemonem audierat, ex variis Platonis libris ſermonibusque Socratis hoc maxime arripuit, nihil eſſe certi, quod aut ſenſibus aut animo percipi poſſit, &c. Man ſehe auch Voſſium de Philoſoph. ſectis cap. 13. §. 2. und Menagium ad Diogen. Laert. Lib. IV. Sect. 28.

Der andere, nehmlich Carneades ließ zu, daß in den Dingen ſelbſt etwas Gewiſſes und Wahres ſey, aber er leugnete, daß der Menſch ſolches erkennen könnte. Auch darinn ſoll er von dem Arceſilaus im Zweifeln unterſchieden ſeyn, daß, ob er gleich ſeinen Beyfall zurück behielt, er dennoch das Wahrſcheinliche und Unwahrſcheinliche juließ, welches jener leugnete. Bayle in Dict. hiſt. crit. V. *Carneades*, lit. B. will dieſen Unterſcheid nicht gegründet finden; und Huet de la Foibleſſe

de l'esprit humain p. 134. zeiget, daß ihre Meynung übereinstimmend gewesen.

(b) Der Pyrrhonische Zweifel.

Pyrrho ist der Heerführer der vornehmsten Zweifler, die man Pyrrhonisten nennet. Diese Secte, die man auch die Scepticker heißt, haben auch die Nahmen: der Sucher, Forscher, Unschlüßigen, und der Unbestimmenden erhalten.

Pyrrho setzte das höchste Gut in der Gleichgültigkeit. Nach diesem angenommenen Satze muste er auf sein Lehr-Gebäude kommen, oder vielmehr des Arcesilaus seines annehmen, und nach seiner Absicht etwas anders einrichten. Denn wer alles vor gleichgültig halten will, der muß nothwendig dem einen vor dem andern keinen Beyfall widmen, folglich zweifeln. Und aus eben dieser Quelle muß man die Worte des Diogenes Laertius von dem Pyrrho erklären, Lib. IX. Segm 61. μὴν εφασκεν ὕτε καλὸν, ὕτε αἰσχρὸν, ὕτε δίκαιον ὕτε ἄδικον; er setzte, nichts sey schön und heßlich, nichts gerecht und ungerecht. Man kan sich keinen bessern Begriff von den Lehren der Pyrrhonisten machen, als wenn man folgende Schrifft, die einige dem le Clerc zuschreiben, nachlieset: Les hipotipoſes ou institutions Pirrhoniennes de Sextus Empiricus traduites du Grec 1725. in 12.

Einige haben zwischen den Academischen und Pyrrhonischen Zweiflern keinen Unterscheid finden wollen, den andere hingegen annehmen. So hat Aſcanius Abderites nach des Diogenes Laertii Zeugnis B. IX. n. 61. unter beyderseits Lehren keinen Unterscheid finden wollen. Bayle giebt solchen zu, wie die Note A in dem angeführten Artickel darleget, und Huet zeiget im angezogenen Buche p. 131. u. f. wie man solchen betrachten müsse. Wenn man von den alten deutliche und bestimmte Erklärungen hätte, so könnte man diese Streitfrage richtiger aus einander setzen. Indessen ist es höchst wahrscheinlich, daß Pyrrho von dem Arcesilaus und Carneades in einigen Sätzen abgewichen, theils weil man den Pyrrho zum Urheber einer eigenen Secte gemachet; theils weil einige Schrifftsteller das Verschiedene ihrer Lehren vorgetragen, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn man in den ältesten Zeiten den Unterscheid unter beyden nicht würcklich eingesehen. Von ihrem Unterscheide schreibt Aulus Gellius Lib XI. c. 5: Cum hæc autem conſimiliter tam Pyrrhonii dicant quam Academici; *differre* tamen *inter ſeſe* & propter alia quædam, & vel maxime propterea exiſtimati ſunt, quod *Academici* quidem ipſum illud nihil poſſe comprehendi, quaſi comprehendunt; & nihil poſſe diſcerni, quaſi diſcernunt: *Pyrrhonii* ne id quidem ullo pacto videri verum dicant, quod nihil eſſe verum videtur. Sextus Empiricus giebt auch diesen Unterscheid an: Arcesilaus hielt die Zurückziehung des Beyfalls vor natürlich gut, hingegen die Bejahung ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, vor böse; aber Pyrrho meynte, beydes schiene nur gut oder böse, siehe Voßium de Philoſophorum ſectis, und Jonſium de Scriptoribus Hiſtor. Philoſoph. Lib. III. c. 6.

Die Haupt-Characters dieser Art Zweifler ist die Allgemeinheit, indem sie an allen zweifeln; die Dauer, indem sie solche beständig fortsetzen, und sich keinen Grentz-Ort ihres Zweifels annehmen; und endlich die Vereinigung des objectivischen und subjectivischen Zweifels, indem sie über beydes zweifeln. Siehe übrigens den Artickel: Pyrrhonische Philosophie, im XXIX Bande, p. 1853.

(c) Der Aristotelische Zweifel.

Man erwege auch den Zweifel, so, wie ihn Aristoteles gelehret hat. Dieser sagt in seinem VII Buche von den Categorien: von einem jeglichen Dinge zu zweifeln ist nützlich. Man beschreibet den Aristotelischen Zweifel: als eine Bemühung des Verstandes, einen Satz auf verschiedene Art zu erwegen, den Beweis und Gegenbeweis zu führen und so lange an des Satzes Richtigkeit zu zweifeln, bis er entweder wahrscheinlich, oder demonstrativisch behauptet worden. Man sehe hievon die angezogene Schrift des Beckhers und die Catheder-Abhandlung des Herrn D. Feuerleins. Uns wundert, daß man dieses erst dem Aristoteles beygeleget. Denn vom Anfang des vernünfftigen Geschöpfes, hat eine jede endliche Vernunft also verfahren müssen. So lange als die Seele die Beweisgründe von gleicher Stärcke, sowohl vor den Satz als Gegensatz findet, muß sie nothwendig ihren Beyfall zurück halten, das ist zweifeln. Und da hat uns Aristoteles nichts Neues gesagt, wenn er seinen Zweifel auf die Art gedacht hat; denn es ist so richtig noch nicht, als einige meynen, daß er soll gedacht haben: Der ist ein Thor, der anders verfährt. Wenn man alles prüfen soll, um das Beste zu behalten: so muß man nothwendig eins gegen das andre halten. Die Gründe, die vor oder dowider sind, prüfen, und das Ueberwiegende dem Nichtwichtigen vorziehen. Unter diesem Untersuchungs-Geschäffte muß der Weise ein Sucher, Forscher und Zweifler seyn. So ehrwürdig Aristoteles einigen als ein Dogmaticus vorkommt, so bleibet er doch nicht, wenn man seine Sätze näher beleuchtet, und dahero gehöret er würcklich unter die verdeckten irrigen Zweifler; wenigstens bahnen seine Lehr-Sätze, wie Buddeus l. c. p. 222. sehr wohl angemerckt, darzu den Weg. Er sagt ausdrücklich: das, was eigentlich gut oder böse ist, kan nicht bestimmet werden, sondern wird durch das Gesetz, durch die Uebereinstimmung der meisten, und nicht durch die natürliche Beschaffenheit der Dinge festgesetzt. Siehe des Aristoteles Lib. I. Ethic. ad Nicom. cap. 1. Lib. X. Eth. ad Nicom. cap. 2. Lib. I. cap. 12. Lib. Rethor. I c. 3. Man muß das, als das Beste und Wahre annehmen, welches nach der meisten Meynung davor gehalten wird; und das, als das Falsche, worinnen man uneins ist, und die Menschen nicht zusammen stimmen, fahren lassen. Diesen gefährlichen Gedancken sind sehr viele unter den alten und neuen Weltweisen gefolget; und durch sie ist der elende Beweis-Grund: communis opinio Doctorum entstanden. Der Aristotelische Zweifel ist nichts anders, als die Zurückziehung des Beyfalls und der Vereinigung, um die beste Meynung zu entdecken, und das, welches die

Digitized by Google

die äusserlichen Gesetze am wahrscheinlichsten als wahr, falsch, gut, oder nicht gut, bestimmen, anzunehmen. Man betrieget sich, wenn man sich überredet, Aristoteles habe den Zweifel zur Entdeckung der Gewißheit und würcklichen Wahrheit, als ein Hülfsmittel angesehen. Lucius l. c. cap. 14. p. 95 rechnet ihn deswegen zu den Zweiflern.

(d) Der Cartesianische Zweifel.

Aus der Geschichte der Weltweisheit ist bekannt, wie heftig man über den Cartesianischen Zweifel gestritten. Er hat seine Ankläger und Vertheidiger. Die angezogene Beckherische Schrift stellet uns solche in einem kurtzen Begriffe sehr wohl dar, in der Einleitung: de scriptoribus Vitæ Doctrinæque Cartesii. Der Herr D. Feuerlein bemühet sich, in den angeführten beyden Cathedet-Abhandlungen, die eigentliche Beschaffenheit desselben zu bestimmen. Im §. 7. Diss. 1. heißt es: Ipsa autem Dubitationis Cartesianæ natura, si dicendum quod res est, in *negatione* consistit, non in plena judicii cohibitione, sed usurpatione & applicatione ejusdem ad neganda illa dogmata, contra quæ objectiones dirigebantur. Siehe auch Diss. 2. §. 2. allwo er zeiget, wie die Cartesianische Verneinung zu betrachten, und daß Gassendus ihm solche mit recht, in seiner Dubit. 1. ad Med. 2. vorgerücket. Er, Feuerlin, untersuchet dessen Natur und meynt, daß der Cartesianische Zweifel, eigentlich eine Verneinung und kein Zweifel sey. Man kan sich diesen philosophischen Zweifel nicht deutlicher vorstellen, als wenn man Cartesium selbst reden läst. Er sagt: Weil wir als Kinder gebohren sind, und wir mancherley Urtheile über die, in die Sinnen fallende Dinge, ehe wir den gantzen Gebrauch unserer Vernunfft besitzen, gemacht haben: so werden wir durch viele Vorurtheile von der Erkenntniß des Wahren abgezogen: von welchen, wie es scheint, wir nicht anders befreyet werden können, als wenn wir an allem dem, bey welchem wir den geringsten Anschein der Ungewißheit finden, uns in unserem Leben einmahl zu zweifeln befleißigen. Siehe Princip. Philosoph. *Cartesii* P. 1. de Principiis cognitionis humanæ, Sect. 1. in princip. Die Worte sind: Quoniam infantes nati sumus, & varia de rebus sensibilibus judicia prius tulimus, quam integrum nostræ rationis usum haberemus, multis præjudiciis a veri cognitione avertimur: quibus non aliter videmur posse liberari, quam si semel in vita de iis omnibus studeamus dubitare, in quibus vel minimam incertitudinis suspicionem reperiemus. An einem andern Orte spricht er: Ich werde endlich zu bekennen genöthiget, daß sich bey allem dem, welches ich ehedem wahr zu seyn geglaubet, der Zweifel anbringen lasse: und auf diese Gedancken bin ich nicht ohne Ueberlegung und durch flüchtige, sondern durch wichtige und nachgedachte Gründe gekommen. Dahero habe ich geurtheilet, daß wenn ich wolte etwas gewisses finden, ich demselben, so wie dem offenbar falschen, meinen Beyfall genau entziehen müsse. In seinen Medit. de prima Philosophia Med. 1. stehen diese Worte: Tandem cogor fateri, nihil esse ex iis, quæ olim vera putabam, de quo non liceat dubitare, idque non per inconsiderantiam & levitatem sed propter validas & meditatas rationes, ideoque etiam ab iisdem, non minus quam ab aperte falsis accurate deinceps assensionem esse cohibendam, si quid certi velim invenire. Hieraus erhellet, daß der Cartesianische Zweifel nichts anders sey, als: eine solche ernsthafte Zurückziehung des Beyfalls, die der gleichet, welche man, bey dem offenbar falschen, beobachtet. Der Cartesianische Zweifel bestehet also, wie die Beckherische Schrift wohl beobachtet hat, nicht in einer Verneinung, sondern in einem würcklichen Zweifel, den aber Cartesius darum durch solche Ausdrücke: als verwerfen, ablegen, vor falsch halten, umstoßen u. d. g. bemercket hat, um dadurch die eigentliche Natur und Einrichtung dieses Zweifels, von dem Pyrrhonischen, und Aristotelischen, zu unterscheiden. Die Pyrrhonisten zweifelten, um beständig zu zweifeln ob etwas wahr oder falsch sey. Cartesius zweifelt, damit sein Zweifel die Wahrheit entdecken möge; und damit der Zweifler in solcher Arbeit desto gegründeter verfahre, so soll er sich vorstellen, als wenn das, worüber gezweifelt wird, falsch sey. Der Aristotelische Zweifel suchet nur die Sache von beyden Seiten zu prüfen, um die wahrscheinlichste Meynung, und den Beyfall der meisten, als die wahren anzunehmen. Cartesius erkannte diesen schlüpfrichten Weg sehr wohl und darum suchte er seine Gedancken vom Zweifel, lieber etwas hart auszudrücken, damit man dadurch erkennen möchte, daß sein Zweifel nicht etwas spielendes, oder dem Haufen der Beyspflichter und gelehrten Aussprüche Nachellendes sey. Wer den Cartesianischen Zweifel genau erweget, der wird folgende Beschaffenheiten dabey entdecken, die oben gelobter Herr Simonetti l. c. p. 151 in folgende kurtze Sätze gefasset:

Erstlich. Man muß aufrichtig, ernsthaftig und gründlich zweifeln, weil man bey dem Dinge, das man vor wahr oder falsch gehalten, oder uns andre als wahr und falsch vorgetragen, Merckmahle des Gegentheils zu entdecken vermeynet.

Zweytens. Man muß darum zweifeln, damit man dadurch zur innern Empfindung des Wahren und Falschen komme, und man sich der Gewißheit und der eigentlichen Beschaffenheit seiner Vorstellungen von etwas, bewust werde.

Drittens. Man muß über ein jedes zweifeln, welches nur auf einige Art und Weise ungewiß gemacht werden kan.

Viertens. Man muß nur einmahl in seinem Leben über eine Sache zweifeln, weil man nicht eher die Untersuchung von der Gewißheit derselben, als bis man davon überzeuget worden, aufheben muß.

Fünftens. Das Zweifeln ist eine Handlung, die das Gemüth zur Gewißheit der Dinge leitet, und die Wahrheit derselben zu fassen zubereitet.

Sechstens. Das Zweifeln entdecket nicht an und vor sich die Gewißheit des Wahren und Falschen, darzu gehören die Gründe der menschlichen Erkenntniß.

Siebentens. Der Zweifel ist ein Mittel, die Vorurtheile abzulegen, welche die gewisse Erkenntniß aufhalten.

Achtens,

Digitized by Google

Achtens. Der Zweifel führet zur Gemüthssicherheit und befestiget den Verstand wider Meynung, Wahn und Muthmassung.

Neuntens. Der Zweifel ist nur denen anzurathen, welche die Geschicklichkeit einen Beweis zu fassen, besitzen.

Zehntens. Der Zweifel muß sich nicht auf die Dinge, die in beständiger Uebung im bürgerlichen, natürlichen, und sittlichen Leben sind, sondern vornehmlich auf die Betrachtung der metaphysischen Wahrheiten richten, und sich dahero nicht an die Würcklichkeit der Dinge, die aus ihren Gründen bereits bekannt sind, wagen.

Eilftens. Der Zweifel muß jederzeit von einem aufrichtigen Vorsatze, die Beweise vor die Wahrheit und wider die Falschheit anzunehmen, begleitet werden.

Zwölftens. Der Zweifel muß die Objecte, welche über die Kraft seiner Einsicht sind, nie zum Gegenstande seiner Untersuchungen machen.

Dreyzehntens. Der subjectivische Zweifel muß mit dem objectivischen nie vermischt werden, und darum muß er nicht von dem ersten auf den letzten schliessen.

In diesen Sätzen findet man die eigentliche Beschaffenheit des Cartesianischen Zweifels, den niemand tadeln wird, der ohne Vorurtheil die Sachen zu untersuchen gewohnt ist. Cartesius Zweifel, ist ein scharfes Untersuchen der Dinge in ihrer metaphysischen Wahrheit, Güte, Vollkommenheit und Gewißheit, so wie sie sich der endliche menschliche Verstand vorstellt, und vorstellen kan. Er überschreitet die Grentzen der endlichen Denckungskraft nicht. Er dringet nicht mit dummdreisten Schritten in das Unendliche. Er will nicht die Höhe, Tiefe, Breite und Länge der Dinge, die über den menschlichen Verstand sind, ausmessen. Mit dem Uebernatürlichen und Geheimnißvollen hat er nichts zu thun. Sein Gegenstand ist das, was der endliche Geist begreifen, und in seiner Gewißheit erkennen kan. Wir begreifen nicht, wie man diesen Philosophen zu einen Atheisten deßfalls hat machen wollen. Denn wenn er auch an Gottes Würcklichkeit gezweifelt hätte, welches er doch nicht gethan, so muß man bedencken, daß er darum subjectivisch gezweifelt, um objectivisch recht gewiß zu werden. Ist dieß was Böses? Heist dieß so gleich ein Ding leugnen, wenn man auf eine Zeitlang an dessen Seyn oder Nichtseyn zweifelt, um die Gründe, die es erhärten, desto schärfer zu prüfen? Es haben auch einige Gelehrte wohl bemerckt, daß Cartesius nicht an Gottes Würcklichkeit an und vor sich, sondern nur an die Beweise und Gründe, welche die Existentz Gottes darlegen sollen, gezweifelt. Wenn man ihm vorwirft, er habe doch seine Sätze nicht behutsam genung vorgetragen, und ein Pyrrhonist und Atheist könnte daraus zu seiner Beschönigung vieles anführen; ja, es könnten einige dadurch auf die atheistischen und scepticischen Wege verleitet werden: so dünckt uns, diesen Vorwurf zu retten, so müsten alle Lehrarten und Schriften ausgehoben werden, weil noch keine entstanden sind, welchen man dieses nicht vorwerfen könne. Sind sie gleich nicht alle die gelegentliche Ursache, doch auf eine unschuldige Art, zum Unglauben geworden, so haben sie doch dem Aberglauben Vorschub gethan. Und zwischen beyden ist in der Unart kein so grosser Unterscheid. Der Grund, den man also wider Cartesium anführet, beweiset nichts, weil er mehr, als er beweisen soll, beweiset. Die übrigen Antworten, welche Cartesium rechtfertigen, übergehen wir darum, weil man solche sehr leicht entkräften wird, so bald man nur die Quellen der Beschuldigungen entdecket, und bedenckt, wie es die Christen mit dem Worte Gottes machen. Simonetti Sammlung vermischter Beyträge zum Dienst der Wahrheit, u. s. w. Band 1, p. 148 u. ff.

Indessen wollen wir doch die widrigen Urtheile, welche über den Cartesium sind gefället worden, kürtzlich berühren. Man kan sie füglich in drey Classen bringen:

Einige haben daher, daß er gemeynt, man müsse an alles, folglich auch an der Existentz Gottes zweifeln, Gelegenheit genommen, ihn der Atheisterey zu beschuldigen, deren wir drey anführen wollen. Der eine ist Gisbert Voetius, der ein geschworner Feind des Cartesius war, und sich äusserst bemühete, alle Leute zu bereden, man habe an dem Cartesius ein vollkommen Muster eines Atheisten, wider welche Beschuldigung er eine weitläuftige Epistel aufgesetzet, und darinnen querelam apologeticam ad amplissimum magistratum Ultrajectinum adversus dominos Voetios patrem atque filium, vorgestellet, welche nach seinem Tode Samuel Mareschius unter dem Titul: Magni Cartesii manes ab ipsomet defensi, herausgegeben. Der andere ist Martin Schoockius, der Professor der Philosophie zu Gröningen war, und auf Anstiften des gedachten Voetius folgende Schrifft: Philosophia cartesiana, sive admiranda methodus novæ philosophiæ Renati des Cartes, zum Vorschein brachte, darinnen er ihm nicht nur eine heimliche Atheisterey Schuld giebt; sondern auch zwischen ihm und dem Vanino eine Vergleichung anstellen will. Hierauf hat Cartesius in einer Dissertatione epistolica ad celeberrimum Virum D. Gisbertum Voetium directa, in qua examinantur duo libri nuper pro Voetio Ultrajecti simul editi, unus de confraternitate Mariana, alter de philosophia Cartesiana geantwortet, wie man denn auch berichtet, daß Schoockius nachdem er deswegen vor der Obrigkeit verklaget, zu dem Bekenntniß gezwungen worden, er habe dem Cartesianus zu nahe gethan. Der dritte ist Rutger Coenius, ein Medicus, von welchem herauskommen sind: Selecta philosophica procemialia Cartesianorum circa philosophandi methodum errores retegentia. Im Jahr 1724 kam, wie oben schon gemeldet, zum Vorschein M. Wilhelm Heinrich Beckhers schediasma critico-philosophico-litterarium de eo: utrum Cartesius, qui de omnibus dubitandum esse credidit, numinis divini quoque existentiam in dubium vocaverit, exindeque recte atheis adnumeretur? Worinnen man sich des Cartesius angenommen, und ihn wider die Beschuldigung der Atheisterey vertheidiget. In dem folgenden Jahre 1725 schrieb zu Königsberg wider dieses Schediasma Johann Caspar Suchland

land Dissertationem metaphysicam sistentem Cartesium de Dei existentia dubitantem & atheum, darinnen er darzuthun sich bemühet, man habe Ursach, daß man den Cartesius unter die Atheisten zähle.

Andere haben ihn des Scepticismi verdächtig gemacht, vornehmlich aus eben der Ursache, weil er seine Philosophie von einem gäntzlichen und allgemeinen Zweifel angefangen, und auf diese Art in der That den Scepticis, die er zu bestreiten das Ansehen entweder haben wollen, oder es auch im Ernste mag gemeynet haben, die Waffen in die Hände gegeben, damit sie die Gewißheit aller Dinge desto besser umstossen könnten, wovon Parckerus de Deo & providentia disputat. 6. Sect. 15. p. 335 u. Huetius in censura philosophiæ Cartesianæ c. 1. §. 15. zu lesen.

Beyde sind in ihren Urtheilen allzu hart, indem man ihn weder der Atheisterey, noch das Scepticismi mit Grund beschuldigen kan, wie Herr Walch im Philosophischen Lexico, nicht unrecht urtheilet; jedoch aber setzet er auch hinzu: „Diejenigen Gründe, womit ihm verschiedene zu entschuldigen gesucht, als wenn er nicht im Ernste an der Existentz GOttes gezweifelt; sondern nur dergleichen vorgegeben habe, oder als wenn sein Zweifel nur in einer Zurückhaltung seines Urtheils und nicht in einer Verneinung bestanden; oder daß er nur eine kleine Zeit gedauret; oder daß er nicht so wohl an der Existentz GOttes; als an der Stärcke der Argumenten gezweifelt, können nicht alle gebilliget werden, gleichwohl scheint uns die Sache selbst hart zu seyn, wenn man ihn darum in die Rolle der Atheisten setzen wolte, weil er gemeynt, man müsse an alles zweifeln, ja weil er auch an der Existentz GOttes selbst gezweifelt, welches wir nicht leugnen können, weil solches klar aus Meditat. 1. und 2. erhellet. Denn Zweifel ist an sich selbst noch keine Verleugnung. Nun hat sich Cartesius zwar darinnen vergangen, daß er zweifeln und verneinen vor eines gehalten; dem ohngeachtet ist er in solchem Zweifel nicht beharret, und hat vielmehr die Wahrheit, daß ein GOtt sey, angenommen. Eben das läst sich auch wegen des Scepticismi erinnern. Denn er ist nicht nach der Art der Scepticorum immer im Zweifel geblieben, sondern hat endlich ein gewisses Principium angenommen, und gewisse Kennzeichen, das Wahre von Falschen zu unterscheiden, gesetzet. Um deswegen treffen diejenigen unser er Meynung nach die Sache am besten, welche sagen, daß Cartesius wegen des Zweifels weder der Atheisterey noch des Scepticismi mit Recht könne beschuldiget werden; er habe aber seine Lehre davon unvernünfftig und gefährlich eingerichtet. Es war allerdings was unvernünfftiges, daß er verlangte, man solte an alles zweifeln, auch an solche Dinge, die unmittelbar in die Sinne fallen, welches zwar daher kam, daß er sich einbildete, als wenn die äusserliche Sinne betrieglich, und das war gleichfals was ungereimtes, denn lassen wir die Betrieglichkeit der äusserlichen Sinnen zu, daß man sich auf selbige nicht verlassen könnte, so muß daraus ein beständiger Zweifel, oder Scepticismus entspringen, nicht nur in Dingen, welche unmittelbar die äusserliche „Sinne rühren, sondern auch die mit dem Verstande begriffen werden, weil alle Ideen ursprünglich von der äusserlichen Empfindung herrühren. „Gefährlich ist diese Lehre, weil sie bey den Atheisten „und den Scepticis dienlich seyn kan, ob er gleich selbige nicht aus Vorsatz und böser Meynung zu „solchem Ende aufgesetzet hat. „

Man lese Feuerleins Dissertat. de dubitatione Cartesiana eaque a sceptica & Aristotelica dubitatione distincta, pernicioſa tamen, Jenæ 1711, welcher auch noch in dem folgenden Jahre eine andere geschrieben unter dem Titul: In quantum Cartesio atheismus atque scepticismus possint imputari, als einige gemeynt hatten, er hätte in der ersten dem Cartesius zuviel gethan. Es können von dieser Materie noch andere Scribenten gelesen werden, als Valentin Alberti de Cartesianismo & Coccejanismo c. 1. §. 9. und c. 2. §. 3. Maastricht in gangræna novitatum Cartesianarum p. 29. Paschius de inventis novantiquis p. 150. Seligmann in exercitat. Academicis p. 697. Buddeus in thesibus de atheismo & superstitione p. 152. Villemandy in scepticismo debellato, c. II, p. 9. Walch in Histor. Logic. Lib. II, c. II, § 42. und in Parerg. Acad. p. 802 u. ff. nebst einigen Dissertationen, als des Bahrius de Cartesio serio dubitante zu Greyffswald 1693 und des Masecovius de problemate: Uter in scrutinio veritatis rectius dubiter Aristoteles an Cartesius. Siehe auch Bruckers Kurtze Frage aus der Philosophischen Histor. VII Th. p. 382 u. ff.

(e) Der Verulamische Zweifel.

Der berühmte Cantzler von Engelland, Baco von Verulamio, hat zu einer neuen Eintheilung des Zweifels den Nahmen gegeben. Dieser grosse Mann suchte dem Wachsthum der Künste und Wissenschafften eine neue Krafft zu geben, und insonderheit war er bedacht, die Natur-Lehre auf gewisse Gründe zu befestigen. In seinem Organo novo rieth er den Naturforschern den Zweifel an. Er wolte, sie sollten die Schätze der Natur, mit einem von Vorurtheilen, die er Götzen nennet, befreyeten Geiste untersuchen, und dahero an denen bißhero angenommenen Hypothesen zweifeln, den gemachten Erfahrungen nicht trauen, sondern alles nochmahls untersuchen und prüfen. Der Verulamische Zweifel gehet demnach auf die Physick, Erfahrung anderer in natürlichen Entdeckungen, sinnliche und einzelne Vorstellungen der Naturbegebenheiten, und will; man soll seinen Beyfall den Sinnen entziehen und nicht ohne genaue Nachspürung der Natur-Wege so gleich Ja oder Nein, zu fremden, auch eigenen Entdeckungen sagen. Joh. Clauberg de Dubit. Cart. C. XII. Opp. p. 1212. sq. hat den Unterscheid des Verulamischen und Cartesianischen Zweifels untersuchet, der seinen Haupt-Unterscheid darinn hat, daß Cartesius den Zweifel in der Metaphysick, Baco aber in der Physick, zur Erreichung der gewissen Erkenntniß erfordert hat.

(f) Der neuen Pyrrhonisten Zweifel.

Die neuen Pyrrhonisten oder Zweifler sind von den alten in vielen Stücken unterschieden. Sie

bemühen ſich, die Ungewißheit der menſchlichen Erkenntniß zu behaupten. Sie leugnen nicht die objectiviſche, ſondern die ſubjectiviſche Gewißheit. Sie ſagen: Der Menſch hat keine ſolche aufgeklärte und gewiſſe Erkenntniß der Wahrheit, dadurch er nicht nur, die Wahrheit erkennet, ſondern auch, daß er ſie gewiß erkannt habe, in einer wahren Ueberzeugung ſtehen könnte. Alles hat nur einen Schein des Wahren. Der Weiſe ſuchet das Wahrſcheinliche zu wehlen. Sie meynen zwiſchen den Wahrheiten der Vernunfft und der Offenbarung entdecke ſich ein Widerſpruch. Sie bauen auf die unterdrückte Vernunfft, des geoffenbarten Glaubens, Wahrheit, Gewißheit und Nothwendigkeit. Sie geben den Einwürffen der alten Pyrrhoniſten einen neuen Anſtrich der Stärcke. Sie bemühen ſich die bishero gebrauchten Beweis-Gründe aus der Vernunfft, zu ſchwächen und wanckend zu machen. Sie wollen den Socratiſchen Satz: Dieß eine weiß ich, daß ich nichts wiſſe, geltend machen. Man kan dieſes aus dem 2 B. des Huets Schrifft de la foibleſſe de l'Esprit am beſten erkennen. Will man von dieſen Männern mehr Nachricht haben, ſo darf man nur den Petzer de Villemandy in Scepticiſmo debellato C. IV, nachleſen. Allein dieſer zählet viele dahin, welche dahin nicht gehören. Wir wollen nur einige, die ohne Widerrede, als Häupter der neuen Pyrrhoniſten zu bemercken ſind, anzeigen.

Franciſcus Sanches, der Medicin Profeſſor zu Toulouſe, hat in ſeinen philoſophiſchen Schrifften dem Zweifel das Wort geredet. Seine Zweifel, die er den Schlüſſen der Weltweiſen entgegen ſetzt, verrathen ſeine Pyrrhoniſtiſche Seele. Seine Gedancken enthalten viel Gutes. Des Sanches vornehmſte hieher gehörige Schrifft handelt: de multum nobili & prima univerſali ſcientia, quod nihil ſciatur. Lugd. 1581. Hartnaccius hat ſolches Buch 1665 mit der Widerlegung von neuem ans Licht geſtellt. Indeſſen findet man in ſeinen übrigen Philoſophiſchen Schrifften ſehr viele Stellen, welche ſeine Meynung offenbaren. Auſſer der angeführten, ſind noch drey Tractätgen, die dazu gehören, als: De divinatione per ſomnum; Commentar. in Ariſtot. Libr. phyſiognomicon; de longitudine & brevitate vitæ, die zuſammen in Duodez zu Rotterdam gedruckt worden. Seine Schrifften zuſammen genommen machen einen Quart-Band aus, der 1636 zu Toulouſe an das Licht getreten.

Michael von Montagne, der ſich durch ſeine Beleſenheit, erwecklichen Vortrag, ſinnreiche Gedancken und dreiſte Ausſchweiffungen in das Reich der philoſophiſchen Wahrheiten, einen groſſen Nahmen erworben, verräth ſeine Neigung zum zweifeln, in ſeinen Verſuchen, die unter dem Titel Eſſais an das Licht getreten, ſehr offt. Die beſte Ausgabe ſeiner Eſſais iſt 1725 in 3 T. in 4. zum Vorſchein gekommen. Dieſer Mann wird von einigen gelobet, von andern getadelt, und als ein weltgeſinnter Menſch dargeſtelt. Th. Pope-blount hat die Urtheile über dieſen Mann geſammlet in censura celebr. Auctor. p. 819. ſeqq. und Teiſier in ſeiner Eloges des Savans gleichfals. Malebranche de la recherche de la verité Lib. II. P. III. C. V. p. 279, gehet etwas zu hart mit ihm um. Er beſchuldiget ihn unter andern, einer groſſen Neigung zum Zweifel. Hier vergißt ſich Malebranche, indem er noch heffliger von der Zweifels-Kranckheit, als Montagne, geplaget wird. Man muß, wenn man ohne Vorurtheil dieſes Mannes Schrifften betrachtet, ſagen, daß er öffters das Reine mit dem Schmutzigen, und das Ehrbare mit dem Unanſtändigen vorgetragen hat. Allein ſeiner Offenhertzigkeit kan man dieſen Fehler darum vergeben, weil ſie ſehr viel Gutes zugleich geſaget hat, und durch die Anſtrengung einer blühenden und witzigen Einbildungs- u. Gedächtniß-Krafft, ohne alles genau zu bemercken, hingeriſſen ward. Bayle urtheilet von ihm ſehr wohl, Eclairciſſemens, p. 616. T. IV. Dict. Hiſtor. & Crit. Sans ſuivre aucun Syſteme aucune methode, aucun ordre, il enta ſſoit tout & ſauſſoit ce qui lui etoit preſenté par ſa memoire. Des Buddeus Gedancken ſind in einigen Ausdrücken zwar hart, aber in den meiſten richtig. Sie lauten alſo: Profanum hominem fuiſſe, nemo, qui tentamina ejus legit, dubitaverit. Magis tamen ex jactantia quadam & oſtentatione, quam animi perſuaſione, profecta videntur, quæ parum pie aut ſobrie ab eo dicta ſunt. Neſcio enim, quam gloriam ex eo captare videtur, ſi ſentiendi libertatem præ ſe ferat. Negari tamen etiam nequit, multa recte & ſapienter dicta in hocce ejus libro occurrere. De Atheiſmo & Superſt. p. 151.

Franz de la Mothe le Vayer iſt ohne alle Widerrede einer der fürchterlichſten Pyrrhoniſten. Das Feine ſeines Geiſtes; die Weitläufftigkeit ſeiner Beleſenheit; die witzige Einkleidung ſeines Vortrags; die glückliche Erfindung, ſeinen Gedancken ein angenehmes Feuer zu geben; das Spielende, Sinnreiche und das ſcharffſinnige Aufſuchen der artigſten Materien, geben ihm ein angenehmes Anſehn, welches ihn unſern Augen ſehr würdig darſtelt. Er ſchreibt offenhertzig, frey, ſcharf und nachdrücklich. Bayle in Dict. Hiſtor. & Critiq. v. Voyer. hat über ſeinen Vortrag, in Abſicht gewiſſer unanſtändiger Dinge, ſehr wohl geurtheilet. Die Schrifft, wodurch er unter andern ſeine ſceptiſche Neigung an den Tag geleget, iſt das fünffache Geſpräche, das er unter dem angenommenen Nahmen Oratius Tubero ans Licht geſtellt hat. Herr Prof. Bahle hat eine neue Ausgabe dieſer Geſpräche beſorget, und ſolche mit einer Widerlegung der ſceptiſchen Philoſophie begleitet. Sie führen den Titel: Cinq Dialogues faits à l'imitation des Anciens par *Oratius Tubero*, etc. a Berlin 1744. 8. In den beyden erſten, wendet er alle ſeine Denckungs-Krafft dahin an, um das Ungewiſſe der Dinge zu behaupten.

Wir übergehen den Hobbes und Malebranche, die gewiß ihre Beyträge dem Zweifel geliefert haben. Des Huet, und des ſcharffſinnigen Bayle wollen und müſſen wir mit wenigen gedencken. Wir wollen den letzten zu erſt erwegen.

Dieſer vortreffliche Mann, nehmlich Peter Bayle, hat ohne Widerrede, wenn man ſeine Worte, ſo wie ſie da liegen, erweget, den ſtrengen Zweiflern das Wort geredet. Allein auf die Art iſt er auch ein Manichaer, ein Epicurder, ein Atheiſt, ein Materialiſt und auch ein Chriſt,

Digitized by Google

Christ, weil er deren Gründe und Sätze gleichfalls vorträgt. Wer ein Pyrrhonist in philosophischem Verstande seyn soll, der kan unmöglich zugleich ein Manichäer, Materialist, Epicuräer, Atheist und dergleichen seyn. Weil diese alle gewisse Sätze als wahr, ausgemacht und gewiß annehmen, und dahero sowohl die objectivische als subjectivische Gewißheit, zulassen, folglich dessen Gegensatz, welchen die Zweifler behaupten, nicht zulassen; so muß und kan der Pyrrhonist dahin unmöglich gerechnet werden. Da nun aber Bayle zu der Zahl der neuen Zweifler von sehr vielen gerechnet wird; so muß folgen, daß er kein Manichäer, Atheist, Epicuräer, und Materialist seyn kan. Wir reden hier bedingungsweise, und behaupten nur, daß die Irrthümer nicht alle zugleich in einem Subjecte seyn können, folglich in diesem Manne nicht gewesen sind, wie die Beschuldigungen angeben. Was braucht man den Bayle nach gewissen gemachten Folgen zu beurtheilen? Man darf nur seine desfalls gemachten Entschuldigungen lesen. Sie stehen p. 616 u. f. f. des IV T. seines Wörterbuchs von 1730. Hernach, so folget nicht: wer da gestehet, daß die gemachten Einwürffe der Manichäer von der Vernunfft nicht können aufgelöset werden: wer sie nicht auflöset und sie in ihrer Stärcke vorträget, der ist ein Manichäer und redet ihnen das Wort. Eben so ist es mit den Pyrrhonistischen Sätzen beschaffen. Muß ein Criticus kein aufrichtiger Mann seyn. Soll der die Irrthümer nicht mit ihren Gründen vortragen, der sie dem andern bekannt machen will? Wie wird man sie kennen lernen; und wie wird man die Waffen zu ihrer Bekämpfung suchen und männlich gebrauchen, wenn man sie uns verhüllt, verstümmelt und nicht so wie sie sind, darleget. Wenn nun der, welcher sie uns nach seiner Einsicht redlich bekannt macht, ihre Scheinkette nicht lösen kan; ja! durch neue Sätze, die ihm sehr wichtig scheinen, bestärcket, und darum seine Unruhe als ein Criticus, Philosoph und Geschichtschreiber offenbaret, folget daher, der Mann gehöre zu der boshafftigen Zahl derer, welche solche Abwege hartnäckig betreten? Wer so folgert, muß uns zugestehen, daß ein Feldherr, der seinem Monarchen die Stärcke seiner Feinde vorstellt, vergrössert, und alles hervor sucht, dadurch ihm der Feind unüberwindlich vorkommt, ja dem Monarchen sagt, daß ihm die Stärcke der Feinde so groß scheine, daß dessen Armee sie nicht überwinden, schlagen und zur Gefangenschafft bringen könne oder werde, zu dem Feinde gehöre, und heimlich ihre Parthey ergriffen habe. Nimmermehr wird man wider diesen General also schliessen können. Es kan seyn, daß er mit den Feinden einen verborgenen Anschlag gemacht, daß er zu der Zahl der heimlichen Feinde des Monarchen gehöre, und daß er die Stärcke des Feindes aus Arglistigkeit vergrössere: aber dieß folget nicht schlechterdings aus seinem Vortrage und Rath, sondern muß aus andern Umständen erwiesen werden. Und wer es daraus erzwingen will, der handelt wider alle Billigkeit und Menschenliebe. Dieß Bild erläutert sehr das Verfahren des Bayle und seiner Ankläger

Des Bischoffs Huet Buch von der Schwachheit des menschlichen Verstandes, ist unserer Einsicht nach weit gefährlicher, als alles, was Bayle geschrieben hat. Indem er der Religion eine Brustwehr zu bauen scheinet, so untergräbt er sie auf die feinste Art. Siehe Schlossers Scepticismum fidei eversorem contra Huetium, Wittenberg 1725. Warum gehet man mit diesem so säuberlich um, da man jenen auf alle Weise fürchterlich abmahlet? Simonetti Sammlung vermischter Beyträge, I Band, p. 455 u. ff Bruckers Histor. Critic. Philosoph. IV Band, Th. I.

(2) Eintheilung des Zweifels in den theologischen, philosophischen, hermeneutischen, critischen u. philologischen.

Der Zweifel bekommt eine neue Eintheilung, wenn man solchen dem Objecte nach, darüber er zweifelt, in Betrachtung zieht. Dieses Object fasset in sich entweder Dinge, die zur eigentlichen Offenbahrung, als die Geheimnisse sind, gehören: oder, die von der Vernunfft und Erfahrung können gefasset werden, oder die den Vortrag, die Lehrart, und die Bekräfftigung derselben betreffen. Gehet der Zweifel mit den geoffenbarten Sätzen um, so heißt er der theologische; hat er es mit den Dingen, welche natürlich gefasset werden können, zu thun, so ist es der philosophische, und wenn er mit der Methode, mit den Beweisen, mit der Einrichtung der Erkenntniß und Ueberzeugungs-Mittel beschäfftiget ist, so kan man solchen den hermeneutischen, critischen, auch philologischen nennen. Wenn also jemand an der Gewißheit oder Ungewißheit der Höllenfahrt Jesu zweifelte, so gehöret dieses zum theologischen Zweifel. Dahin rechnen wir den Religions-Zweifel. Der philosophische Zweifel bearbeitete den la Mothe le Vayer, Bayle, Huet und andere, die in der philosophischen Geschichte vorkommen. Der philologische Zweifel kan sich mit dem theologischen oder philosophischen vereinigen. Also kan jemand zweifeln; ob Moses der Verfertiger, der seinen Nahmen führenden Bücher sey? Ob diese oder jene Lesart der Heiligen Schrifft authentisch sey? Ob die Bücher, die Worte, die Meynung, die man dem Plato, dem Aristoteles und andern Weltweisen zueignet, oder nicht zueignet, ihm müssen beygelegt oder abgesprochen werden? Ob die Meynung von der ewigen Schöpfung einer Welt möglich oder unmöglich sey?

Der philosophische Zweifel hat wiederum seine Arten, die sich nach den besondern Theilen der Philosophie richten. Dahin gehöret der moralische Zweifel, davon Buddeus in den Analectis Hist. Philosophicæ p. 209.; der historische, davon Bierling de Pyrrhonismo historico, Struv de Pyrrhonismo historico, Schads de Pyrrhonismo historico, und Perizonius de fide historiæ contra Pyrrhonismum historicum; der politische, davon Machiavel; der physicalische, davon Baco von Verulamio; der metaphysische, davon Carteſius, geschrieben haben.

Hieher muß man ebenfalls den juristischen und medicinischen Zweifel rechnen.

Es würde zu weitläufftig seyn, wenn wir diese Arten der Zweifel insgesammt mit Exempeln aus der philosophischen Geschichte erläutern solten. Der sich nur etwas mit der Geschichte der Wissen-

ſchaften bekannt gemacht hat, wird ſolche leicht entdecken.

(3) Eintheilung des Zweifels in den über die Sachen ſelbſt, die Beweisgründe, und den Beweis ſelbſt.

Dieſer Zweifel kan auch in der Verhältniß deſſen, darüber er zweifelt, folgendermaſſen eingetheilet werden. Man kan zweifeln über die Sachen oder Objecte ſelbſt, oder über die Beweisgründe, die ihre Wahrheit und Gewißheit darlegen ſollen; oder über den Beweis ſelbſt, ſo wie er aus den Beweisgründen geführet wird. Wer an den beyden letztern zweifelt, ziehet deswegen noch nicht die Sachen ſelbſt in Zweifel. Man kan über die Beweisgründe zweifeln, deswegen folgt nicht, man entziehet dem Beweis oder den Sachen ſeinen Beyfall. Diejenigen, welche gewiſſe Männer, wegen des Zweifels über die Beweiſe, die bishero die Würcklichkeit Gottes oder andere Wahrheiten haben erhärten ſollen, darum der Atheyſterey oder anderer Fehler angeklaget haben, hätten dieſe Eintheilung nicht vergeſſen ſollen. Es wäre nicht gut, wenn die Wahrheiten ihre Stärcke aus manchem Beweisgrunde oder geführten Beweiſe nehmen ſolten. Die ſind gewiß öfters ſehr kümmerlich eingerichtet. Wer damit zufrieden iſt, dem kan man ſeinen Glaubensgrund gönnen. Man muß aber deswegen die, welche daran zweifeln, nicht ſogleich zu unglaubigen Zweiflern der Sachen, der Gründe, und des Beweiſes überhaupt machen.

(4) Eintheilung des Zweifels in den allgemeinen und den beſondern.

Man kan den Zweifel ſeinem Umfange nach betrachten. In dieſer Verhältniß kan man ſolchen in den allgemeinen und beſondern theilen. Der allgemeine erſtreckt ſich über alles. Dahin rechnet man mit Recht den Pyrrhoniſtiſchen. Dieſer zweifelt objectiviſch und ſubjectiviſch.

Der beſondere leidet ſeine Einſchränckungen, und hat auch ſeine Allgemeinheit. Wenn man ſubjectiviſch an allem zweifelt, ſo iſt dieß zwar etwas beſonderes, aber doch in Betracht des Zweifters allgemein. Der beſondere Zweifel gränzt ſich nach den Objecten, daran er zweifelt, ein. Dieß kan auf die theologiſche, philoſophiſche und philologiſche Unterſuchung der Dinge gehen. Alſo iſt des la Mothe le Payer Zweifel ein beſonderer, weil er ſich nur beſonders auf die philoſophiſchen Objecte beziehet. Wenn Bayle ein Zweifler iſt, ſo findet man ſeinen Zweifel in der Gegend der Philoſophie und Philologie beſchäfftiget.

(5) Eintheilung des Zweifels in den wahren und verſtellten.

Siehet man auf die Art und Weiſe wie gezweifelt wird, ſo entſtehen daher verſchiedene Arten des Zweifels.

Zuerſt iſt der Zweifel ein wahrer und verſtellter. Ob alle Pyrrhoniſten wahrhaftig gezweifelt haben, oder ob alle die, welche theologiſche und Religions-Zweifel vortragen, würcklich ſolche hegen, kan ſo leicht nicht ausgemacht werden. Wir glauben, daß viele nur verſtellt zweifeln, und darum zweifeln, weil ſie gerne zweifeln wollen. Der wahre Zweifel will Gründe, Ueberlegung, Nachdencken, Beleſenheit, und welches vielleicht manchen wunderlich düncken wird, ein aufrichtiges und ehrliches Hertz haben. Es iſt nicht genung zu ſagen: ich zweifle; man muß wiſſen, warum man zweifelt. Man muß nicht eher zweifeln, als bis einen die Gründe und Gegengründe ins Gedränge bringen. Wenn dieſes nicht iſt, ſo iſt der Zweifel nur Einbildung, Wahn und Verſtellung. Es giebt Leute, die ein verhärtetes und ſicheres Hertz haben. Der Unglaube martert ihre Seele. Sie bekennen zwar mit dem Munde, aber ihr Innerſtes iſt davon entfernt. Die äuſſerlichen Umſtände erfordern das Bekenntniß. Ihre Bedienungen und die Obrigkeit des Landes erheiſchen den Vortrag dieſer und jener Lehren. Sie lehren oder bekennen ſie auch mit den Lippen; aber weil ihr Hertz davon entfernt iſt, ſo machen ſie darwider Zweifel. Dieſer iſt nur verſtellt. In der That verneinen ſie das, welches ſie unter der Wendung des Zweifels vortragen. Dahero verſäumen ſie keine Gelegenheit, ihren Unglauben, unter der Decke des Zweifels, das Wort zu reden. Auch der, welcher einen andern in Anſehung der Gewißheit und Gründlichkeit ſeines Erkenntniſſes prüfen will, kan ſich in die Geſtalt eines Zweifters kleiden, folglich den verſtellten Zweifel eine Zeitlang annehmen. So ſtellen wir uns den la Mothe le Payer und Bayle vor. Einige zweifeln, weil ſie gehöret haben, daß der Zweifel einen ſcharfſinnigen und gelehrten Kopf vorſtelle. Dieß wolten ſie gerne ſeyn, dahero verkappen ſie ſich in die Geſtalt des Zweifters, ſtellen ſich darinne recht patzig und machen in den Geſellſchaften wunderliche Luftſprünge und Streiche. Allein in der That iſt es Verſtellung und Wahn.

(6) Eintheilung des Zweifels in den vernünftigen und unvernünftigen; oder in den dogmatiſchen und ſceptiſchen.

Zum andern iſt der Zweifel vernünftig oder gegründet, und unvernünftig oder ungegründet. Man nennet ſonſten den vernünftigen Zweifel den dogmatiſchen, hingegen den unvernünftigen den ſceptiſchen. Der Vernünftige weiß warum gezweifelt wird: der Unvernünftige weiß davon keine Urſache anzugeben. Der letzte folget dem Haufen der Zweifler ohne Ueberlegung blindlings nach. Wenn man auf viele genau, inſonderheit in Religions-Sachen Acht hat, ſo wiſſen ſie nicht, warum ſie ſich dem Zweifel übergeben. Alſo zweifeln viele an der Unſterblichkeit der Seele, weil ſie gehöret haben, daß dieſer und jener berühmte Mann daran zweifelt. Man kan ſolchen Zweifel auch den Dummen nennen. Das Vorurtheil des Anſehens iſt die Quelle dieſer ſeichten Aufführung. Es giebt Leute, die ziehen gewiſſe Wahrheiten der Lehre Jeſu, ſo wie ſie die proteſtantiſche Kirche, oder die Gemeine der Lutheraner, nach der Schrifft vorträgt, bloß darum in Zweifel, weil ſie mit ihren lüſternen Abſichten, oder mit ihrer ſehr kurtzen Einſicht nicht übereinſtimmen. Unterſucht man die Gründe und Urſachen dieſer Zweifel, ſo ſind ſie ſo elend, daß man über ihre Unvernunfft erſchrickt. Die Zweifler dieſer Art geſtehen, daß ſie dieſes und jenes nicht faſſen können, und daß es mit ihren Vorſtellungen ſtreite. Fragt man: ob ſie ſolches alles genau geprüfet, oder unterſucht: ſo iſt öfters die Antwort, daß ſie darzu ſo wenig Zeit, als Gelegen-

Digitized by Google

legenheit, Kräfte und Mittel hätten. Welche Unvernunft! wir können es uns nicht einbilden, ist ihre Sprache, daß dieses so seyn solte. Wer sich die Mühe giebt, auf den Zweifel in Anschung der Geister, der Höllenstrafen, des Heiligen Abendmahls, der Person Christi, und anderer geoffenbarten und philosophischen Wahrheiten, wie er unter Hohen und Niedrigen arbeitet, Acht zu geben, der wird bald gewahr werden, daß diese zweifelhaffte Seelen eine sehr geringe Erkenntniß von diesen wichtigen Wahrheiten besitzen. Unsere starcken Geister bewohnen fast alle diese Gegend. Wenn der vernünfftige Mann zweifelt, so weiß er einen jeden von seinem Zweifel Rechenschafft zu geben. Eine Reihe von Schlüssen, die er so wohl vor, als wider einen Satz oder Sache einsiehet, macht ihn stutzig, sein Urtheil zu fällen, u. er ziehet seinen Beyfall nicht aus Uebereilung, Ansehn, Einbildung und Unwissenheit, sondern aus Nachsinnen und dem Gleichgewichte der beyderseitigen Gründe zurück. Wer vernünfftig zweifelt, stehet eigentlich nur im subjectivischen Zweifel. Er giebt zu, daß das Object, darüber er itzo zweifelt, wahr seyn könne; ob er es gleich davor noch nicht erkennt. Dieß wäre ein gewaltiger Fehlsprung, wenn er von seiner Unentschlüßigkeit etwas zu bejahen oder zu verneinen, auf die Ungewißheit der Sache selbst schliessen wolte. Aus Ueberlegung und Erfahrung hat der vernünftige Zweifler die Behutsamkeit erlernet; dahero zweifelt er bejahesam, gegründet, und nie ohne zureichende Bestimmung zum zweifeln. Der vernünfftige Zweifel ist der, welchen einige den Aristotelischen nennen, und den wir oben bey dem Carteſio wahrgenommen.

(7) Eintheilung des Zweifels in den offenbaren und heimlichen.

Der Zweifel ist zum dritten entweder offenbar oder heimlich. Der offenbare Zweifel bekennet offenhertzig, daß er so wenig die Wahrheit als Falschheit dieses Satzes und Objects dencken könne. Der heimliche verbirgt sich unter der Decke der Bejahung oder Verneinung. Er zweifelt, ohne seine Ursachen, die ihn dazu treiben, bekannt zu machen. Er behält alles bey sich, ohne es jemanden zu sagen. Ein Gemüth, welches von dem Zweifel heimlich geplaget wird, empfindet öffters unaufgenehme Triebe, die ihn ängstigen und martern. Es zählet schlaflose Nächte und unruhige Tage. Der Zustand eines solchen Hertzens gleicht dem Schifflein, das von den Winden und Wellen hin und her getrieben wird, und welches ohne Ancker, Mast und Steuer, unter dem Toben eines stürmenden Gewitters, und ohne Hülfe und Beystand, auf ein Gerathewohl, fortgetrieben wird. Es seufftzet nach dem Hafen; es suchet einen Ort der Sicherheit, und wünschet das Ufer zur Anlandung: aber bishero ist Wünschen, Flehen und Hoffen vergebens. Der Zustand einer solchen Seele ist öffters verzweifelt.

Der offenbare und heimliche Zweifel können vernünfftig und unvernünfftig seyn, nachdem die Beschaffenheiten sind, die solchen bestimmen. Der vernünfftig offenbare Zweifel entdeckt seine Gründe, welche ihn zu dieser Verfassung führen. Der unvernünfftig stille Zweifel weiß nicht, warum er zweifelt, und macht solchen auch nicht bekannt, sondern schleppt sich damit aus Unwissenheit, Einbildung, Furcht und andern Quellen, daraus er seinen Fortgang schöpffet. Die melancholischen Gemüther werden davon geplaget, und die, welche von der Hypochondrie beschweret sind, fühlen diesen elenden Zustand. Der vernünfftig stille Zweifel siehet ein, daß er dieses und jenes unmöglich, als wahr, oder falsch annehmen könne: Aber gewisse Einrichtungen binden seine Zunge und halten die Offenbarung zurück. Die Furcht, dadurch von gewissen Leuten angeschwärtzt zu werden, hält ihn zurück. Er weiß, daß sich einige unter der harten Anklage der Zweifler verbergen, und ihrer Unwissenheit, die dem armen Zweifler nicht gnug thun kan, durch die Verketzerung desselben das Wort reden, und die Hülle verschaffen. Er träget diese Last in der Stille, und nähret darüber einen heimlichen Kummer; oder er gehet darunter gedultig fort, und hoffet auf die Stunden des Lichts und der Aufklärung, welche er von der gütigen Providenz und einer guten Gelegenheit erwartet. Der unvernünfftige offenbare Zweifel träget seine Gedancken frech, plump, unbedachtsam, keck und allenthalben vor. Er scheuet sich nicht, alles zu sagen, was ihm einfällt, und bedenckt so wenig seine als andrer Leute Umstände. Dieser ärgert sehr offt zarte Hertzen, und verwirret die noch unbearbeiteten Gemüther, welche ihn deswegen vor starck, öffters vor gelehrt halten, weil sie die Geister zu prüfen nicht im Stande sind. Diese Art ist die allerkümmerlichste unter den Zweiflern. Wer die Welt durchkrochen hat, findet deren eine grosse Zahl. Solche kleine Geister sind gemeiniglich aufgeblasen, und unerträglich. Sie schwatzen beständig von den wichtigsten Wahrheiten, und so bald sie den Mund in einer Gesellschafft öffnen, so übergeben sie sich. Ihrer Einbildung nach sind sie unüberwindlich, und das darum, weil sie öffters Männer, und darunter Geistliche, denn diese fallen sie zuerst an, um sie lächerlich und sich fürchterlich zu machen, gefunden, die sich ihren frechen Worten sogleich nicht haben widersetzen können, oder wollen, oder die aus Mangel der Einsicht, Zaghafftigkeit, Menschenfurcht, Gewinnsucht, und andern nichtswürdigen Ursachen, die dazu erforderlichen Beschaffenheiten nicht besessen haben, folglich gewichen, und ihnen den Kampf-Platz überlassen.

(8) Eintheilung des Zweifels in den feinen und groben.

Die vierte Classe des Zweifels fasset den feinen und groben unter sich. Die Erfahrung und Ueberlegung bestätigen diese Eintheilung. Man erkennet sogleich, daß dieser Unterscheid auf den Vortrag der Zweifel sich gründe. Der feine Zweifel hat etwas von der Vorstellung an sich. Er nimmt das Bild eines dogmatischen Lehrers an, doch so, daß er bey aller Gelegenheit, den Zweifler wider seine Sätze, reden läst. Er untergräbt das Lehrgebäude durch seine Einwendungen nach und nach, und macht es unvermerckt ungewiß und

wanckend. Wer seine verborgene Angriffe nicht versteht, wird unter der witzigen Einbildung des Vortrags berückt. Die heimlich gelegten Fallstricke und gemachten Fallbrücken siehet der nicht, der nur das Aeusserliche der Wortstellungen betrachtet. Der scharfsdenckende Bayle ist ein Meister in dieser Art. Er läst andre vor sich das Wort des Zweiflers führen. Diese Art ist nicht allezeit verwerflich, sondern zu billigen, wenn man nehmlich mit Leuten zu thun hat, die sich mit gewissen Sätzen brüsten, und denen man auf keine andre Art beykommen kan. Warum soll man nicht, seinen Endzweck zu erhalten, einen Umweg nehmen, den man nicht erreichen würde, wenn man gerade zu gehen wolte? Die Klugheit billiget dergleichen Verfahren, und erwehlet es, als ein weises Mittel zum Dienst der Wahrheit und Gewißheit. Dieses letztere macht den feinen Zweifel angenehm und ersprießlich. Ist die Beybringung der Wahrheit und Gewißheit nicht die Absicht, so muß man solchen nicht gebrauchen. Wer auf die Art das dunckele Reich der Vorurtheile, Meynungen und albernen Gewohnheiten und Sitten zu erleuchten, bemüht ist, verrichtet eine lobenswürdige That. Diese vernünftige Einrichtung erweckt auf eine sinnreiche Art, die sittlich träumenden und schlafenden Menschen. Der grobe Zweifel mehret den gegenseitigen Weg. Er träget seine Gedancken hart, rauh, unverständlich, abgeschmackt und pöbelmäßig vor. Er fällt mit der Thür ins Haus. Seine Sprache ist dem vernünftigen Zuhörer verdrießlich und unangenehm. Er macht sich nur da Anhänger, wo man gerne zweifeln will. Der grobe Zweifel ist sehr offt mit dem unvernünftig offenbahren vereiniget. Er ist auch der, welcher mit Ungestüm zweifelt, weil er das Scharfsinnige und Reitzende nicht verstehet, und nicht weiß, wie der vernünftige Zweifel sprechen muß. Er redet amtsmäßig, und bildet sich ein, sein Ausspruch sey die Auflage eines Orackels; weil er unter den Sterblichen etwas wegen seiner Abstammung, Dienstes und Reichthums voraus hat. Offt gründet er sich auf eine flüchtige und scheinbare Belesenheit der Monats-Schrifften, Memoires, und andre Bücher, die ihm den Stoff zum Zweifel geliefert haben. Er beruft sich auf die Stärcke anderer Zweifel, und giebt ihre Gründe vor unüberwindlich an, weil ihm die Kraft, ihre Schein-Stärcke zu entkräfften, fehlet. In Religions-Sachen mischt er sich beständig, und wo er ernsthaffter, behutsam, bescheiden, und wenigstens um andrer willen ehrerbietig seine Zweifel eröffnen solte, da verletzt er alle diese Beschaffenheiten auf eine unbändige Art. Gemeiniglich wird der grobe Zweifel von der Spötterey und dem Hohngelächter begleitet. Ein solcher lacht die aus, die das vor wahr oder falsch halten, woran er zweifelt. Er greifft die allerwichtigsten Dinge an, und dringet in das Heiligthum der Wissenschafften mit trabenden Schritten, ohne sich zu bekümmern, wie man gestaltet seyn müsse, wenn man diese reine Schwellen betreten wolle. Der Zustand des groben Zweifels ist fürchterlich, und streitet mit dem Edelmuthe und der forschenden Wahrheits-Liebe schnurstracks. Diese wollen gesittete, vernünftige, stille und ohne Geräusch nachspürende Gemüther haben. Keinesweges solche, welche mit einem unbändigen und übertriebenen Gepolter und widerlichen Feldgeschrey die Wahrheit, oder auch die Falschheit der Dinge anfallen und ungewiß machen wollen.

(9) Eintheilung des Zweifels in den hartnäckigten und nachgebenden.

Die fünffte Eintheilung des Zweifels enthält den hartnäckigten und nachgebenden Zweifel. Der hartnäckigte ist der, der mit Vorsatz zweifelt, und sich aus seinem Zweifel nicht helffen will; der darum zweifelt, weil es ihm so gefällt, und der sich dem ohne alle Ursache, der ihn daraus führen will, widersetzet. Ein jeder erkennet so gleich, daß dieser allezeit unvernünfftig ist. Der nachgebende Zweifel will sich unterrichten lassen. Er zweifelt, um desto gewisser in der Erkenntniß der Dinge zu werden. Er prüfet, forschet, suchet und ist bemühsam nach der Hand die ihm den Faden darreichet, der ihn aus seinem Zweifels-Garten führen kan. Dieser ist beständig vernünfftig, und läst sich durch die Beweis- und Bewegungs-Gründe, welche ihn zum Nachgeben eingeladen, lencken. So wie uns die Ueberbleibsel der alten Nachrichten von den Scepticern erzehlen, so gehörten die zu der Zahl der hartnäckigten Zweifler. Der Aristotelische und der Cartesianische Zweifler sind von der Art der nachgebenden. Die Verulamische gleichfalls. Und alle vernünfftige Zweifler unter den neuern muß man dahin rechnen.

(10) Eintheilung des Zweifels in den dogmatischen und empirischen.

Zum sechsten kan der Zweifel in einen dogmatischen und empirischen getheilet werden. Der dogmatische will durch die Ueberlegung sein Verhalten rechtfertigen. Der empirische beruffet sich auf die Erfahrung, und meynt in dem verschiedenen Verhalten der Erdeinwohner seinen Schutz-Brief zu finden. *La Mothe le Vayer* hat beyde in seinen Schrifften angebracht. *Simonetti* Sammlung vermischter Beyträge zum Dienste der Wahrheit, Vernunfft, Freyheit und Religion, Band I. p. 139. u. ff. Siehe auch den Artickel: *Scepticismus*, im XXXIV Bande, p. 585. u. ff.

IV. Unterscheid des dogmatischen und sceptischen Zweifels.

Die mehrgedachte Regel des *Cartesius*, daß man in alles und jedes, das einem wahr zu seyn bedüncke, ehe man es würcklich vor wahr halte, zuvor einigen Zweifel setzen müsse, verleitet zu nichts weniger als zur Scepticisterey, wenn wir sie also einschräncken, daß man allen Sätzen, die nur nicht unmittelbare Wahrheiten sind, zweifeln, das ist, sein Urtheil von ihrer Wahrheit oder Falschheit so lange ausgesetzt seyn lassen solle, bis man sie als Conclusionen aus ihren Gründen untersuchet habe, und hierdurch von ihrer Wahrheit oder Falschheit sich orüdlich überzeuget befinde. An unmittelbaren Wahrheiten aber, die da selbst die ersten Gründen sind, zweifeln, das ist, sie nicht eher einräumen wollen, als bis man sie a priori erweisen könne, ist etwas, das sich selbst widerspricht;

spricht; und, kan also der Vernunfft nicht gemäß seyn. Denn da die unmittelbaren Wahrheiten die ersten oder obersten sind, und also keine andere vor oder über sich haben, aus denen sie demonstriret werden könnten; so müssen unstreitig diese Wahrheiten über allen Zweifel erhaben seyn; in soferne wir nur ihrer Unmittelbarkeit wahrhafftig überzeuget sind. Denn ob sie würcklich unmittelbar sind, kan allerdings in Zweifel gezogen, und, ehe man sie davor gelten lässet, untersuchet werden, damit man nicht Sätze vor unmittelbare Wahrheiten annehmen möge, die es nicht sind. Im übrigen wird diese Würckung des Verstandes, durch welche wir bey mittelbaren Propositionen unsern Beyfall so lange zurücke halten, biß wir die Gründe derselben reiflich erwogen, und also einen zulänglichen Grund unsers Beyfalls mögen gefunden haben, der dogmatische Zweifel (dubitatio dogmatica) genennet; welche dem scepti schen Zweifel (dubitationi scepticæ) entgegen gesetzet ist, die mit Verwerffung der ersten Gründe menschlicher Erkenntniß auf gar keinen Beyfall gerichtet ist. Dahero fehlet so viel, daß der dogmatische Zweifel der Gewißheit der Wissenschafften nachtheilig seyn solte; daß er vielmehr ein unentbehrliches Mittel ist, uns deren zu überzeugen. Der scepti sche Zweifel hingegen wird nicht vor ein Mittel, sondern vor einen Zweck, auf welchem der Verstand beruhen solle, ausgegeben, und zielet also auf die Aufhebung aller Gewißheit. Dannenhero, wer die Regel, daß man an allem zweifeln müste, auch auf die unmittelbahre Wahrheiten ausdehnet, und also keine erstern Gründe, die durch sich selber, das ist, ohne Beweiß wahr sind, zulassen will, dessen Zweifel kan nicht anders als scepti sch seyn: indem er immerfort Beweiß, und wiederum Beweiß dieses Beweises, ohne Ende suchen, und also nimmermehr etwas finden kan, worauf er fussen könnte, wie Aristoteles Metaphys. L. III, c. 4. sagt: Impossibile est, omnium esse demonstrationem; cum sic in infinitum progredi deberet demonstraudi conatus; & sic nulla unquam demonstratio posset perfici. Wer hingegen andern Theils auch bey mittelbaren Propositionen keinen Zweifel, keine Untersuchung, keinen Beweiß verspruch, wenn man sie nicht sattsam gegründet finden solte, dulten will, der wird auf das andere extremum fallen, und, an statt daß ein Scepticus alle Gewisheit verleugnet, hingegen die ungewissesten Dinge und offenbahresten Irrthümer als ungezweifelte Gewißheiten der Welt aufdringen wollen, mithin denen Vorurtheilen Thür und Thor öffnen. Müllers Philosophie, Th. I, p. 607 u. ff. Siehe auch *Pensées philosophiques*, Haag 1746 in 12, und dabey die Deutschen *Acta Eruditorum*, Th. 100 p. 268.

Uebrigens ist wohl zu mercken, daß man unter der Erlernung und der Prüfung der Wissenschafften einen Unterscheid zu machen habe. Bey der Prüfung derselben hat der Satz statt: Daß man an allen Sätzen, so nicht unmittelbahre Wahrheiten sind, zweifeln solle; nicht aber bey der Erlernung. Denn woran will der zweifeln, der noch nichts weiß, und erst zu lernen anfangen will. Es haben solches die Herren Verfasser der Deutschen *Actorum Eruditorum*, Th. 143 p. 775. sehr wohl bey der Recension der Theologiæ Naturalis des Hrn. Jacob Thomsons (Königsberg 1728 in Fol.) erinnert, und an den Hrn. Thomson ausgesetzet, daß er, da er doch nur den Anfängern zu dienen Vorhabens, fordere: Man müsse an allen Dingen zweifeln.

Weil also bey einem Zweifel eine Untersuchung des Satzes folgen muß; so haben dahero viele angenommen: daß zweifeln nichts anders heisse als untersuchen, ob ein Satz wahr oder falsch sey, als Christian Thomasius in der Ausübung der Vernunfft-Lehre, p. 15. §. 31. Siehe Ahlwardts Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, §. 611.

V. Ob der Zweifel eine Schwachheit des Verstandes sey?

Wenn wir diese Frage entscheiden sollen, so müssen wir voraus setzen, daß hier nicht die Rede von einem solchen Zweifel sey, da man mit Vorsatz, und nur auf eine Zeit, auch in der Absicht an etwas zweifelt, damit man desto ungehinderter und ohne allen Vorurtheil einen Satz oder dessen Beweis prüfen könne: denn ein solches zeitliches Zurückhalten des Bejahens und Verneinens ist vor kein würckliches Zweifeln zu halten; sondern durch den Zweifel verstehen wir denjenigen Zustand eines Menschen, da derselbe in der That ungewiß ist, zu welcher Seite er sich in dem Urtheil von einer Sache determiniren soll. Aus dieser angenommenen Erklärung des Zweifels ist leicht zu erkennen, daß man ihn als eine Schwachheit des Verstandes anzusehen habe. Denn daß man zweifelt, und also weder etwas bejahen noch verneinen will oder kan, zeigt an, daß man das Verhältniß der beyden Ideen gegen einander, woraus das Urtheil bestehet, nicht erkenne, und also aller Zweifel eine Unwissenheit zum Grunde habe. Es haben zwar einige denselbigen vor was gutes und löbliches ausgeben wollen, weil er den Menschen Gelegenheit gebe, eine Sache genauer und gründlicher zu untersuchen; sie stossen aber in solchem ihrem Urtheile hierinnen an, daß sie dasjenige, was einer Sache wesentlich zukomme, von demjenigen, dazu sie zufälliger Weise dienen kan, nicht unterscheiden. Der Zweifel ist und bleibet seiner Natur und seinem Wesen nach eine Kranckheit und Schwachheit des menschlichen Verstandes; wenn er aber Gelegenheit giebt, daß man eine Sache selbst genauer und gründlicher untersuchet, solches geschicht nur zufälliger Weise, dadurch er so wenig vor was gutes kan angesehen werden; so wenig jemand die Kranckheit des menschlichen Leibes unter die Güter zählen wird, wenn sie gleich bey manchem Gelegenheit gegeben, daß er sich wahrhafftig zu GOtt bekehret. Walchs Philosoph. Lexicon.

VI. Unterscheid des Zweifels von andern Schwachheiten des Verstandes.

Es giebt noch andere Schwachheiten des Verstandes, die man von dieser unterscheiden muß. Die Unwissenheit ist der Grund des Zweifels, man kan aber nicht sagen, daß Unwissenheit u Zweifel einerley wären. Denn der Zweifel hat allezeit bey einem gewissen Urtheile statt, und müssen wenigstens zwey Haupt-Ideen da seyn, da man nehmlich ungewiß, ob etwas einer Sache könne beygelegt werden, oder

Digitized by Google

oder nicht; die Unwissenheit hingegen geht nur auf die blosse Begriffe und Vorstellungen der Dinge.

Ein solcher Unterscheid findet sich auch unter dem Irrthum und Zweifel. Bey einem Irrthum determiniret man sich in dem Urtheile zu was gewissen, daß man entweder bejahet oder verneinet, nur geschicht dieses nicht nach der Wahrheit; bey dem Zweifel aber steht man gleichsam in der Mitte zwischen dem Bejahen und Verneinen, wie wir schon vorher erinnert, ob es wohl seyn kan, daß man sich bald zu dieser, bald zu jener Seite mehr lencket. Walchs Philosoph. Lexicon.

VII. Wie man sich in der Ausführung bey dem Zweifel aufzuführen habe?

In der Ausübung muß man sich bey dem Zweifel vernünfftig aufführen. Es wird der selbige billig in der Logick als ein Mittel vorgeschlagen, wodurch zur genauern Untersuchung einer Sache durch eigenes Nachdencken Gelegenheit gegeben wird, folglich zur Ablegung der Vorurtheile sonderlich derjenigen, die entweder auf ein menschliches Ansehen, oder auf eine Uebereilung gegründet, dienet. Die Art, wie man vernünfftig, und also mit Nutzen zweifeln soll, kommt darauf an:

1) Habe man allezeit den Unterscheid zwischen dem Zweifel über die Beweisgründe oder den Beweis einer Sache, und dem Zweifel über die Sache selbsten (inter dubitationem argumentorum und dubitationem rei ipsius) vor Augen, dergestalt, daß man nicht ehe an einer Sache selbst zweifelt, bis man vorher alle Beweisgründe untersucht, und befunden, daß sie nicht hinlänglich sind, daher z. E. gantz unvernünfftig wäre, wenn ich zweifeln wolte, ob ausser unserer Erden auch die andern Planeten bewohnet wären: oder ob es Hexen und Gespenster gäbe, da ich doch die Gründe, die man dafür anführet, im geringsten nicht untersuchet. Wider diese höchst-nöthige Regel wird vielfältig, auch unter den Gelehrten angestossen, daß man eine Meynung, sobald man sie höret, entweder gleich verwirfft, oder doch einen Zweifel darüber heget, ehe man die Beweisgründe vernommen und untersuchet:

2) Findet man Ursach an der Sache selber zu zweifeln, weil man bey angestellter Prüfung die Gründe vor unzulänglich befunden, so muß man solchen Zweifel nicht beständig in seinem Gemüthe behalten, sondern sich dadurch antreiben lassen, auf bessere Gründe, als man bishero vorgebracht, zu dencken, damit man dadurch aus dem Stande des Zweifels zu einem Urtheil gebracht werde, daß man entweder bejahe oder verneine:

3) Hat man an solchen Sachen, die auf die unmittelbare Empfindung ankommen, gar nicht zu zweifeln, indem die Sinnen, wo sie sich in ihrem ordentlichen Zustande befinden, und recht gebraucht werden, unbetrieglich sind, daß man sich darauf verlassen kan. Es wäre daher was wunderliches, wenn man zweifeln wolte, ob Menschen auf der Erden wären, indem man dieses unmittelbar empfindet; zweifelte aber jemand, ob auch die andern Planeten von Menschen bewohnet wären, so hätte man dazu ehe Ursache, weil hier keine solche unmittelbare Empfindung statt hat. Walchs Philosoph. Lexicon. Syrbii Anweisung zur Weisheit, p. 70 u. f. Zimmermanns Vernunfft-Lehre, p. 5 u. f.

Beyer in den unsprünglichen Quellen des Indifferentismi (Leipzig 1727 in 8) p. 52. führet folgende artige Regel vom Zweifel an: "Eine gute Sache „ist es zu zweifeln, eine bessere aber gewiß zu seyn: „Das Gemüth, das niemahls zweifelt, lernet „nichts; Das Gemüth, das allezeit zweifelt, nimmt „niemahls zu im Lernen: Unser Zweifel soll uns allein darzu dienen, daß wir dadurch angereitzet werden, die Wahrheit zu suchen; unsere Gewißheit „aber die befestiget uns in der Wahrheit, die wir „gefunden haben."

VIII. Ob ein Zweifler dem Staate oder der Physick Eintrag thue?

Es fraget sich, ob der Zweifel dem Staate oder der Physick gar keinen Eintrag thue? Wir wollen setzen, ein Fürst habe lauter Zweifler zu Unterthanen. Was wird daraus entstehen? Der Herr befiehlt etwas: Der Unterthan zweifelt, ob der Befehl von ihm ist. Man zeiget ihm das Siegel: Er zweifelt, ob es nicht nachgemacht ist. Man zeiget ihm seine Unterschrifft: auch diese könnte von fremder Hand nachgemachet seyn. Man drohet ihm Strafen an, wenn er nicht gehorcht; er zweifelt aber auch, ob er gestrafft werden könne, weil er nicht weis, ob er einen Cörper hat. Ja, wenn er selbst die Strafe schon fühlet, so wird er zweifeln, ob er sichs nicht nur so einbildet. Wie viel Mühe wird also nicht ein Landes-Herr haben, wenn er pyrrhonische Unterthanen, das ist Zweifler, hat? Wer wird ihm gehorchen? Wie viel Gefängnisse wird er bauen, wie viel Hencker wird er bestellen müssen? Ja, was wird er ausrichten, wenn auch Richter und Hencker selbst Zweifler seyn, und bey sich anstehen werden, ob sie seine Befehle ausführen sollen. Kurtz, alle Gesetze, alle Straffen verlieren ihre Krafft, und das gantze Band der Bürgerlichen Gesellschafft wird aufgelöset. Saget man dagegen, so weit wären die Scepticker niemahls gegangen: sie, hätten niemahls geleugnet, daß man die Pflichten des menschlichen Lebens ausüben müsse; So ist zu antworten, daß sie keine ernstliche Zweifler gewesen, sondern nur zur Lust und Disputirens halber, einen seltsamen Satz zu behaupten unternommen haben. Denn was ein Mensch ernstlich glaubet, das muß man mehr aus seinen Thaten und Handlungen, als aus seinen Worten sehen. Pyrrho mag dahero zweifeln, wie er will, ob ein Mensch zur Erhaltung seines Lebens Speise und Tranck nöthig habe; man lasse ihn nur 24 Stunden hungern, und ihm hernach Speise vorsetzen: hier wird sichs bald zeigen, ob er an seinem Hunger zweifelt oder nicht.

Was die Natur-Lehre anlanget, so sind unterschiedene, und unter ihnen auch Herr Bayle hierinne gar zu freygebig, indem sie sagen: Die heutigen Naturkündiger wären fast lauter Scepticker. Man giebet dieses zu, wenn von gewissen schweren Materien die Frage ist: Aber sind sie es durchgehends? Zweifelt z. E. wohl ein eintziger, woher die Sonn- und Mond-Finsternissen entstehen? Woher das Gleichgewichte einer Waagschale komme? Warum das Wasser Berg-ab, und nicht Berg-auf laufe? Ob das Feuer brenne und verzehre? Ob die

Hitze

Hitze oder Kälte das Waſſer in Eis verkehrt? u. ſ. w. Es würde thöricht ſeyn, dieſes den Natur-Lehrern Schuld zu geben. Wäre aber in der That jemand hierinnen zweifelhafft, und ſolte er etwa als ein Arzt einem Krancken rathen: So könnte er irgend aus Gleichgültigkeit gegen zwo einander entgegengeſetzte Meynungen, den Patienten, anſtatt eines Bettes in den Schnee zu legen, verordnen, oder ihm, anſtatt eines glühenden Weines, geſchmoltzen Bley eingeben; ja gar ihm einen Fuß abzuſägen, ihm den Kopf ſelbſt abtöſen. Das würden die Früchte eines ſolchen Pyrrhoniſchen Naturkündigers ſeyn, der würcklich ſein non liquet glaubte, nicht aber nur zum Scheine davon zancketе. Freylich aber iſt hier wohl der beſte Troſt, daß das menſchliche Geſchlechte zu einer ſolchen Thorheit nicht durchgehends fähig iſt; indem auch die vorgegebenen Zweifler ſelbſt ihre Meynungen in der That ſelbſt umſtoſſen, und alſo zeigen, wie thöricht es ſey, an allem zu zweifeln. Es hat alſo auch für die Religion keine Noth. So dogmatiſch, als man in andern Dingen zu ſeyn pflegt, wird man auch gegen ſie ſchon ſeyn können; da ſie auf Gründe gebauet iſt, die ſo gewiß ſind, als alles, worauf Pyrrho und andere Zweifler ihr tägliches Thun und Laſſen eingerichtet haben, welcher erſtere doch ſo ſchwer von etwas zu überzeugen war. Gottſched in ſeiner Deutſchen Ueberſetzung des Baylſchen Wörter-Buchs, III Theil. p. 746.

IX. Wie der Zweifler zur Ueberzeugung zu führen.

Wer einige Einſicht in die höchſten Gründe der Vernunfft, und in denen darmit verknüpfften Sätzen hat; zugleich weiß, wie nachdrücklich die Erfahrung der äuſſerlichen Dinge auf unſern Geiſt würcket: Der muß ſich billig wundern, daß es Leute giebt, und gegeben hat, welche die Wahrheit und Gewißheit der möglichen und würcklichen Dinge vor ein Spiel verführlicher Vorſtellungen anſehen. Indeſſen wird dieſes niemand leugnen, der die Geſchichte der Weltweiſen, und was wir aus ſolchen bishero angeführet haben, unterſuchet hat. Die Pyrrhoniſten und ſceptiſchen Weltweiſen haben zu allen Zeiten einen fürchterlichen Angriff wieder die gewiſſe Erkenntniß der Dinge gewaget. Und gewiß, wer ihre Gedancken, wie ſie die witzige und ſchmeichelnde Feder des Bayl in Dictionnaire Hiſtorique & Critique T. III. Art. Pyrrhon. und anderer annehmlich gemacht, nachdenckend lieſſet, der wird, wenn er in Zergliederung der Sätze, und Unterſuchung des Wahren, Wahrſcheinlichen und ſcheinbar Wichtigen nicht geübet iſt, von deſſen Vortrag ſo umzingelt werden, daß er ſich ſchwerlich ohne Beyhülffe, in Beantwortung und Auflöſung der Einwürffe, wird finden können. Es iſt wahr, wenn man den Knoten zerreiſſen will, ſo kan man mit dieſen Einwendungen bald fertig werden. Aber dieß heiſt nicht durch die Macht der Wahrheit ſiegen, ſondern durch Gewalt ſchrecken und ſich den Sieg einbilden. Solche erfolterte Siege verlanget die Wahrheit nicht. Sie kämpft mit überzeugenden Gründen, und ſucht die Gemüther durch ſanfftmüthige, ob gleich geſchärffte Wörter, ſich unterthänig zu machen. Der Verſtand verlanget die deutliche Erkenntniß, und die Vernunfft-Gründe und Schlüſſe, die wegen ihrer genauen Verbindung, der Seele die Wahrheit nothwendig, gewiß, reitzend und annehmungswürdig machen. Der Irrende giebt ſeinen Beyfall ſolchen Vorſtellungen, Sätzen und Schlüſſen, denen er denſelben entziehen ſolte. Es iſt unmöglich, dieſen Verirrten auf den rechten Weg zu bringen, wenn man ihm nicht zuerſt den Irrweg entdecket, hernach den rechten zeiget und die Mittel, beyde mit einander zu verwechſeln, anzeiget. Dieſes alles kan nicht geſchehen, wenn man den irrenden Geiſt nicht ſo bearbeitet, wie es die Natur der Wahrheit, die weſentliche Beſchaffenheit der Ueberzeugung, und die innere Einrichtung des Geiſtes ſelbſt erfordert. So lange man auf dieſe Gründe nicht bauet, bis dahin iſt die Arbeit, den Irrthum umzureiſſen, und durch die Ueberzeugung der Wahrheit die Seelen zu gewinnen, vergebens. Es giebt Leute, die überreden ſich, ihr Ueberzeugungs-Amt bey den Irrenden ſehr wohl angebracht zu haben, wenn ſie ihm den Wahrheits-Satz dreyßigmahl vorſagen, und den Grund, daraus die Wahrheit ihre Befeſtigung, daß ſie Wahrheit ſey, entlehnet, darlegen und ins Gedächtniß bringen. Wenn der Irrende alsdann nicht nachgiebt, ſeinen Fehler erkennet, bereuet, und mit geſaltenen Händen den Wahrheits-Prediger erhebet, und durch ſein Bekenntniß, wie er ihn aus der Finſterniß zum Lichte geführet habe, geſtehet: So klagen ſie über Eigenſinn, Harnäckigkeit, Verſtockung, vorſetzlicher Widerſtrebung, und muthwilliger Verleugnung. Oeffters nehmen ſie gar ihre Zuflucht zu der göttlichen Rache, und wollen uns weiß machen, ein ſolcher armer Menſch ſtehe unter dem Gerichte der Verwerffung. Sie irren ſich aber. Wenn ſie zuvor den Geiſt des Irrenden zur Annehmung der Wahrheit eingerichtet, und alsdann nach und nach den Weg der Ueberzeugung, ſo wie es die zunehmende Fähigkeit, Geſchicklichkeit und Krafft des irrenden Menſchen, die Natur und Sprache der Ueberzeugung, die dahin führenden Mittel, und die Wahrheit in ihren verbundenen Sätzen haben will, betreten, gewehlet und gebraucht hätten: So würden ſie ſo wenig die Gottheit in ihren Gerichten, als das feſtgeſetzte Hertz des Irrenden, als Urſachen, warum er der Wahrheit nicht Platz giebet, gebrauchen. Hier ſetzen wir zum Voraus, daß der Satz, davon man überführet werden ſoll, würcklich eine Wahrheit in ſich faſſe, folglich daß darinn die objectiviſche Wahrheit liege, die eine ſubjectiviſche in dem Irrenden werden ſoll. Denn wenn das nicht iſt, ſo muß man ſich zu den Verwirrten zählen, die ſich durch den Trieb der Narrheit Schlöſſer bauen, und Königreiche vorſtellen, und unter andern die darinn liegenden Wohnungen und Ländereyen austheilen. Wir geſtehen gern, daß es Leute giebt, welche durch die Vorurtheile geblendet, und durch blinde Leiter geführet, der Wahrheit kein Gehör geben wollen, und ſich ihr muthwillig widerſetzen. Auf dieſe unvernünfftige Geſchöpfe gehen unſere Gedancken nicht. Wir reden von ſolchen, welche der Bekehrer davor ausſchreit, weil ſie ſeiner unzureichenden Anleitung

Digitized by Google

nicht folgen wollen. Die Wahrheit, in so fern sie überhaupt erwogen wird, ist: Die wesenliche Beschaffenheit, dadurch etwas so und nicht anders möglich ist, und folglich nicht anders würcklich werden kan. Alles, was wahr ist, läst sich auf eine doppelte Art dencken. Entweder als möglich oder würcklich. Dieß sind die beyden Classen der Dinge, die sich dencken lassen. Wenn aber die Dinge, ehe und zuvor sie gedacht werden, nicht möglich vorhanden wären, so könnten sie nimmermehr zu einer Vorstellung kommen. Dieß ist die Ursache, warum alle Wahrheiten ihren Bestehungs-Grund in dem unendlichen Verstande Gottes haben, und so wie GOtt ewig ist, ihrem Wesen nach, alle ewig sind. Wenn kein GOtt wäre, so wär auch keine Wahrheit; weil keine Quelle ihrer Bestehung und Bestimmung zur Möglichkeit und Würcklichkeit da wäre. Dahero folget: Wer einen GOtt zugiebet, muß das unumschränckte Reich der Wahrheiten annehmen. In so fern die Wahrheit, so wie sie ist, und wie sie kan erkannt werden, erwogen wird, heist sie die objectivische Wahrheit. Diese bezieht sich so wohl auf den unendlichen als endlichen Verstand. Das Erkenntliche ist das Object des Verstandes, der nichts anders ist: Als die deutliche Anwendung der denckenden Krafft des Geistes auf ein Etwas oder Object. Der unendliche Verstand unterscheidet sich von dem endlichen nicht im Dencken an und vor sich, sondern nur im unumschränckten Dencken. Wo man ohne Schrancken denckt, da denckt man alles Mögliche und Würckliche. Hier leidet keine Ausnahme statt; denn so bald man nur ein einziges ausnimmt, so macht dieses eine Einschränckung und Endlichkeit. Folglich hebt es den unendlichen Verstand auf. Das unendliche Dencken erfordert den allerreinsten Verstand, der die Dinge in der allervollkommensten Deutlichkeit begreifft. Das eingeschränckte Wesen kan niemahls so rein und tief dencken, daß ihm nicht tausend Höhen und Tiefen, die Eingräntzung seiner denckenden Krafft bekannt machen solten, und dabey er nicht still und gebeugt stehen muß. In so fern der Verstand die Wahrheit würcklich denckt, und zwischen der Vorstellung und den Objecten in dem denckenden Verstande eine Uebereinstimmung ist, so daß das würckliche Bild, oder der würckliche Gedancke mit dem möglichen und würcklichen Dinge harmoniret, so heist diese Wahrheit subjectivisch. Hieraus folget, daß der unendliche Verstand, alle objectivische Wahrheiten, subjectivisch besitze, und daß folglich in GOtt kein Wechsel noch Veränderung des allerreinsten Erkenntnißlichtes statt habe; sondern daß alles, was objectivisch war, in GOtt eine subjectivische Wahrheit sey. Aus diesem erhellet ferner, daß hundert Million tausend, das ist, eine unbestimmliche Anzahl von objectivischen Wahrheiten, in dem endlichen Verstande, nie subjectivische Wahrheiten sind, noch werden können, und daß es ein rasendes und thörigtes Beginnen eines eingeschränckten Geistes sey, der darum an etwas zweifelt, weil es ihm nicht eine subjectivische Wahrheit ist. Weil in einem eingeschränckten Wesen alles nach und nach entstehet, so können auch nur nach und nach, die objectivischen Wahrheiten, subjectivisch werden. Und weil dieß nur unter gewissen Bedingungen, in einer eingerichteten Ordnung, und bey sich ereignenden Umständen geschehen kan, so muß ein jeder gestehen, daß es, ohne die Einrichtung der Bedingungen, Ordnung und Umstände, unmöglich sey, die Wahrheiten zu erkennen, und zu gedencken. Dieß ist die Ursache, warum der eine die Wahrheit faßt, und der andre nicht. Man muß sich dahero wundern, daß es Leute giebt, welche sich wundern, daß sie diese und jene Wahrheit nicht einsehen können, da sie doch nicht die Beschaffenheiten, die zu der Erkenntniß der verschiedenen Arten subjectivischer Wahrheiten erfordert werden, besitzen. Wie unbillig sind nicht die Klagen, die man über die Glaubens-Wahrheiten führet, die sich beschweren, daß dieselben nicht deutlich und begreiflich könnten gedacht werden. Darüber kan sich der endliche Geist nicht eher beklagen, als bis er dargeleget hat, daß er die darzu erforderlichen Bedingungen besitze, sich der Fürsichts-Ordnung, die sie verlangen, unterworfen, und in die Umstände, welche nothwendig dazu gehören, getreten sey. Verlanget er ihre Einsicht ohne diese Einrichtung, so verräth er seine Unwissenheit in den Dingen, die zur Erkenntniß einer subjectivischen Wahrheit nothwendig erfordert werden. Es ist ferner aus dem Abgehandelten sonnenklar, wie matt und seicht die urtheilen, welche über die Dummheit und Thorheit der armen Seelen, die dem Irrthume anhangen, spotten, und schnell richten. Und wir werden hoffentlich den Beyfall der Denckenden erhalten, wenn wir daraus die Wenigkeit derer, welche die Wahrheit wissen und sie subjectivisch besitzen, folgeren. Diese irrenden Seelen haben die Einrichtung nicht, welche darzu erfordert wird, die objectivische Wahrheit, subjectivisch zu fassen. Hieraus erhellet die Richtigkeit folgender Grund-Sätze:

1. Der Irrende irret darum, weil er die subjectivische Wahrheit, die er sich zu haben einbildet, nicht hat.
2. Der Irrende kan nicht eher seinen Irrthum verlassen, als bis er deutlich eingesehen, daß er einmahl die subjectivische Wahrheit nicht habe, weil er sich von der objectivischen eine falsche Vorstellung gemacht; und dann, daß er nicht anders als unter gewissen Bedingungen, in einer der Wahrheit gemässen Ordnung, und unter gewissen Umständen, zu der richtigen Erkenntniß des Objects kommen könne.
3. Der Irrende muß, wenn er seinem Irrthume gründlich entgehen will, dahin trachten, daß er, durch die würckliche Einrichtung seines Verstandes, zu den Bedingungen, und der Ordnung gelange, dadurch die objectivische Wahrheit in ihm subjectivisch wird.
4. Niemand kan dem Irrenden auf den Wahrheits-Weg helfen, der nicht dessen Irrthum in sich, und in seinem Ursprunge; dessen Fähigkeiten etwas zu fassen; die Bedingungen, die Ordnung, die Umstände, die zur Erhaltung der

Digitized by Google

der subjectivischen Wahrheit gehören; die Mittel, welche dieß alles würcklich machen, und die Wahrheit selbst mit ihren Gründen zureichend erkennet, und alles nach der Natur der Ueberzeugung gebrauchet.

5. Ehe man den Irrenden auf die Wahrheit selbst führet, muß ihm sein Irrthum in seiner Häßlichkeit und Schädlichkeit dargestellet werden. Man muß dessen Blösse aufdecken, und seinen unlautern Einfluß in das Reich der Wahrheit und Gottseligkeit eindringend darlegen. Der Krancke muß wissen und empfinden, daß er kranck sey, sonst hat er keine wahre Sehnsucht nach der Hülfe und Gesundheit.

Hieraus läßt es sich leicht begreifen, warum so wenige ihren Irrthum verlassen, und wie schwer es sey, einen Irrenden von seinem Abwege auf den rechten Weg zu führen. Und hieraus erhellet zugleich, was der zu beobachten hat, der das Verführte suchen, zurückrufen und von der Finsterniß zum Lichte führen will. Diese gantze Einrichtung heißt mit einem Worte: Das **vernünfftige Ueberzeugungs- oder Bekehrungs-Geschäffte.** Wichtige und schwere Arbeit!

So bald man sich einen gegründeten und ausführlichen Begriff von der Ueberzeugung objective macht, so bald lernt man deutlich einsehen, was dazu erfordert wird, das irrende Subject, in den Stand der Ueberzeugung, zu setzen. Die **vernünfftige Ueberzeugung** ist nichts anders: **als die richtige Erkenntniß von etwas, durch den Beweis.** Der Beweis ist die Seele der Ueberzeugung. Soll die Ueberzeugung in einem Subjecte lebendig werden, so muß es sich einer doppelten Veränderung bewußt seyn. Die erste gehet auf die Unrichtigkeit des falschen, die andre auf die Richtigkeit des wahren Satzes. Dahin arbeitet der Beweis. Wenn er aus den Gründen der ächten Erkenntniß seinen Satz, durch den Vernunfft-Schluß, ableitet, so würcket er auf den Verstand, auf eine doppelte Art. Er stellt zuerst die wahre Verhältniß der Begriffe dar, und zeiget, daß das Prädicat, wegen der wesentlichen und natürlichen Beschaffenheit und des Zustandes des Subjects, in der und in keiner andern Verhältniß, mit dem Subjecte stehen könne, folglich so und nicht anders müsse verbunden oder getrennet werden. Er entdeckt ferner, daß alle Verbindung und Trennung des Subjects und Prädicats in einem Satze, alsdenn falsch sey, wenn solche wider die wesentliche und natürliche Beschaffenheit, und gegenwärtige Einrichtung des Subjects, gemacht wird. Hieraus entstehen zwey Grundregeln der Ueberzeugung.

Die erste:

Wenn der Verstand zureichend erkennet, daß in einem Satze das Prädicat mit dem Subjecte also verbunden oder getrennet worden, wie es das Wesen, die Natur und der Zustand des Subjects, darinn es sich itzo befindet, haben will, so ist sich das denckende Wesen einer gewissen Erkenntniß der objectivischen Wahrheit, bewußt, folglich davon subjectivisch überzeuget, und denket seine überzeugte Wahrheit, in der richtigen Uebereinstimmung des Objects ausser ihm und des Begriffs in ihm.

Die andre:

Wenn der Verstand zureichend erkennet, daß in einem Satze das Prädicat mit dem Subjecte wider dessen Wesen, Natur und Zustand verbunden oder getrennet worden, so ist sich das denckende Wesen einer gewissen Erkenntniß von der objectivischen Unwahrheit bewußt, folglich davon subjectivisch überzeuget, und dencke seine überzeugte Unwahrheit in der nicht richtigen Uebereinstimmung des Objects ausser ihm und des Begriffs in ihm.

Diese beyden Grundregeln, bestimmen die eigentliche Beschaffenheit der Ueberzeugung. Keine muß von der andern getrennt werden. Und nun kan man sich einen sehr deutlichen Begriff von der lebendigen Erfahrung und Empfindung der Wahrheit und Falschheit machen. Wenn unsere Seele sich der Unmöglichkeit des Gegentheils von dem Erkannten bewußt ist, so muß sie nothwendig dessen Gegensatz als Wahrheit, durch einen angenehmen Zwang annehmen, und das Gegentheil als Unwahrheit verwerffen. Sie muß sich das Object als gewiß möglich und würcklich vorstellen, weil sie den Zusammenhang, warum es so und nicht anders ist und seyn kan, erkennet. Da nun dieses alles in der Seele selbst vorgehet, und sie sich genöthiget siehet, das Object so und nicht anders, in sich, zu denken, so muß sie es innerlich empfinden und erfahren; Denn die **innerliche Empfindung und Erfahrung** ist nichts anders: als der Zustand eines geistlichen Wesens, darinn es sich eines gewissen Dinges, als würcklich und gegenwärtig in sich selbst so vorstellt, daß es sich dessen Gegensatz, so wenig würcklich, als ihm gegenwärtig vorstellen kan. Nunmehro kan man sehr deutlich einsehen, wie man es mit sich selbst, oder mit einem andern, anzufangen habe, wenn man von der Falschheit zur Wahrheit, durch die würckliche Ueberzeugung, kommen wölle. Wir wollen dieses in kurtze Sätze fassen, die aus dem, was itzo gesagt, ihr Licht und Stärcke nehmen.

Man muß eine stille und gründliche Prüfung mit dem, der überzeuget werden soll, vornehmen, um zu erfahren: 1) Ob er die Geistes-Stärcke besitze, die das verbundene Dencken der Wahrheit mit ihren Grundsätzen erfodert; 2) Ob er einen redlichen Trieb, die Wahrheit würcksam zu wissen, offenbare, und ihr durch die Ueberzeugung seinen Beyfall beugsam geben werde; 3) Ob er den irrigen Satz in sich würcklich vor wahr halte, folglich aus unrichtig erkannten Gründen ableite, oder nur aus Dummheit und ohne Ueberlegung, bloß darum, weil, man ihm solchen wahr zu seyn vorgesaget hat, vor wahr angenommen hat; 4) Ob er den falschen Satz bishero darum vertheidiget, weil er dabey weltliche und schmeichelnde Vortheile genieſſet, folglich nur um des Gewinns halber, solchen als wahr äusserlich bekennet, und darum nicht wissen will, daß er falsch sey, damit

er den Besitz und Genuß seiner Vortheile behalten möge.

Man muß das Ueberzeugungs-Geschäffte stufenweise vornehmen. Dieses gehet so wohl auf die Person, die man überführen will, als auf die Sache, davon man überzeuget werden soll. Das völlige Licht einer Wahrheit läst sich nur von eingeschränckten Geistern nach und nach fassen, so wie die Begriffe, die darzu erfordert werden, dem Verstande mehr und mehr Fähigkeit und Krafft durch ihr Wachsthum dazu, mittheilen.

Man muß, ehe man zur Ueberzeugung schreitet, die Begriffe und Ideen, welche in dem Objecte, oder der Wahrheit, davon man überzeuget werden soll, liegen, deutlich machen, und ihre eigentliche Bedeutung bestimmen.

Man muß niemahls dem, der da überzeuget werden soll, nach sich, der da überzeugen will, beurtheilen: folglich von sich, bey dem Ueberzeugungs-Geschäffte, gäntzlich abstrahiren, und nur auf die zu überzeugende Person, auf die Wahrheit und ihrem Gegensatze, und auf die Gültigkeit des Ueberzeugungs-Geschäffftes sein Augenmerk richten.

Man muß dem Irrenden die völlige Erlaubniß geben, alle seine Einwendungen und Gegensätze mit ihren vermeynten Gründen offenhertzig und ohne Zurückhaltung eines Umstandes, zu sagen, wenn sie auch noch so hart und verwegen scheinen. Geschicht dieses nicht, so können die beyden Grund-Regeln der Ueberzeugung nimmermehr in ihrer Stärcke arbeiten.

Man muß alle Neben- und Incident-Sätze sorgfältig von dem Hauptsatze, der die Wahrheit oder Falschheit in sich faßt, absondern, weil durch deren Vermischung, das Object, nie eigentlich, sondern verhüllt erkannt wird, folglich kan das Subject, dessen würckliche und wahre Beschaffenheit nie empfinden, und davon überzeugt werden.

Man muß mit einer geduldigen Stille und liebreichen Herunterlassung den Irrenden so lange bearbeiten, bis er zur innerlichen Empfindung der Wahrheit und Falschheit kommt, solche durch ein freymüthiges Bekänntniß offenbaret, ohne äusserliche Verheissung, Schreck- und Drohungs-Mittel bekennet, und durch den selbst geführten Beweiß, die Gewißheit und Grösse der Ueberzeugung mercklich machte. Dieses ist allein das Mittel, dadurch uns die Krafft unserer angebrachten Ueberzeugung, bekannt wird, und daraus wir und andere ohne Furcht des Gegensatzes, die wahrhafftige und gewisse subjectivische Wahrheit einsehen. Das blosse Hersagen und auswendig gelernte Antworten zeiget nur, daß die Worte, darinn die Wahrheit lieget, aber nicht die Wahrheit selbst, überzeugt gefaßt worden.

Auf die Art muß man mit allen Irrenden und Gefallenen umgehen. Nach unserer Ueberzeugung muß man mit einem Zweifler auf gleiche Art verfahren, weil er, zu den Gefallenen mit Recht zu zählen ist. Der Zweifler ist zwar an und vor sich noch kein Irrender. Allein viele Arten Zweifler gehören ohn alle Widerrede unter die volckreiche und zu beklagende Gesellschafft der Irrenden. Simonetti Sammlung vermischter Beyträge zum Dienste der Wahrheit, Vernunfft, Freyheit und Religion, I Band, p. 123. u. ff.

* * *

* *

B) Theologische Abhandlung des Zweifels.

Die Theologische Abhandlung der Materie von dem Zweifel und Zweifler, werden wir in folgende Fragen und deren Beantwortungen einkleiden:

1. Ob das Zweifeln in der Religion, der Vernunft gemäß sey?

Hiervon hat Herr D. Ernst Salomon Cyprian, in seiner vernünftigen Warnung für dem Irrthume und der Gültigkeit derer Gottesdienste oder Religionen, zu Stärckung der Gläubigen und Erhaltung gemeiner Ruhe (Gotha 1744 in 8) im siebenden Capitel folgende Gedancken:

Er räumet es ein, daß man denjenigen nimmermehr für weise halten könne, der alles blindlings glaube, und verwirfft einen vernünftigen Zweifel keinesweges; er erinnert aber, daß man demselben ein Ziel setzen, und weder zu leichtgläubig noch zu ungläubig seyn, sondern dieses Krafft einer sechs tausend jährigen Erfahrung voraus setzen müsse, daß unsere endliche, schwache Vernunfft das unendliche Wesen Gottes, und die Tiefe seiner Allmacht und Weisheit nicht ergründen könne. Viel gelehrten Männern sind die Religionen deswegen gleichgültig, weil sie es vor eine Ehre und ein Zeichen der Scharffsinnigkeit halten, bis an ihr Lebens-Ende alles zu bezweifeln, und, wie sie der Herr Cyprian redend einführet, sprechen: „Das menschliche Leben sey „kurtz und gewiß, die ewige Belohnung aber un„gewiß: Dannenhero müsse man sich dieses ge„genwärtige Leben in allen Vergnügligkeiten „recht zu nutze machen; mithin würde ein Kluger „mit Mäcenate, von welchem Seneca dieses be„zeuget, lieber tausend mahl kranck und unglück„lich seyn, als einmahl sterben: Die Lehre von „der Unsterblichkeit sey sehr unbegreiflich; sie un„tersuchten alles durch Zweifel; was sie nicht be„griffen, das glaubten sie nicht.„ Dieser Art von Menschen widerspricht nun Herr Cyprian und zeiget, es sey der Vernunfft gar nicht gemäß, daß dieselben alle unbegreiffliche Dinge vor unmöglich halten, und nicht an Erfindung der Wahrheit, sondern an beständigen Zweifel ihre Freude haben. Er thut auf eine schöne Art dar, daß auch die unablässigsten Zweifler nothwendig viel unbegreifliche Dinge glauben, und glauben müssen. Er leget ihnen eine grosse Anzahl Erfahrungen aus dem Reiche der Natur, den Geschichten und Geschlechts-Registern vor, welche insgesamt unwidersprechlich wahr sind, aber doch nicht demonstriret werden können, und redet sie endlich mit folgenden Worten an: „Wir wollen den „Zweiflern zwey Dinge zu Gemüthe führen, de„ren sie keines begreiffen, und doch eines nothwen„dig glauben müssen. Sie halten gemeiniglich „davor, die Erde lauffe alle vier und zwantzig „Stunden in beständiger Bewegung herum, oh„ne daß es ihre Inwohner gewahr würden. Ist „das nicht ein schwerer Glaubens-Artickel, dem

„Augen,

Digitized by Google

„Augen, Ohren, das Gefühl und alle unſere „Sinnen widerſprechen? Läuft aber die Son„ne herum, ſo iſt nicht minder unbegreiflich, wie „ein lebloſer, ungeheur groſſer Feuerklumpen, oh„ne Allmacht, Weisheit und göttliche Regierung, „in wenig Stunden viel hundert tauſend Meilen „lauffen, und ſeinen Lauf ſo ordentlich vollbrin„gen könne, daß das gantze menſchliche Geſchlecht „ſeine Minuten darnach abmeſſen mag: Da doch, „wenn ein Herr, welcher ſeinem Diener in der „Mitternacht ein Licht vor das Bette zu bringen „befiehlt, die Erfüllung ſolches Befehls von ei„nem vernünftigen Weſen erwarten muß; die „Sonne hingegen allerdings leb- ſinn- und ver„nunfftloß iſt.„ Die Zweifler wenden gemeiniglich dieſes gegen die Lehre Chriſti ein: Der Gottesdienſt müſſe ein vernünftiger Gottesdienſt ſeyn; da doch unſere Geheimniſſe unvernünftig und Widerſprüchig wären. Das erſte räumet Herr Cyprian willig ein, leugnet aber das letzte, und bejahet mit Grunde, daß dasjenige, was man nicht begreiffet, nicht nothwendig unvernünftig ſeyn müſſe; ja daß ſich in den Lehren der Chriſten kein wahrhaffter Widerſpruch finde. Er erweiſt ſolches an dieſem Exempel: Die Schrifft lehret uns, daß der Beherrſcher Himmels und der Erde, von Ewigkeit einen Sohn aus ſeinem Weſen gezeuget habe. Da kan die Vernunfft zum höchſten nicht mehr ſagen, als dieſes: Das müſte keine natürliche Zeugung ſeyn, wie die menſchliche iſt. Wenn ſie aber den Begriff von der menſchlichen Zeugung nimmt, und ſolchen auf die ihr unbekannte göttliche appliciret, auch dieſe deswegen leugnet, weil ſie ſeiner nicht gleichförmig iſt, ſo handelt ſie durchaus unvernünfftig; gerade als wenn ſie ſagte, weil das Viereck kein Zirckel ſey, ſo ſey es auch kein Viereck. Wer einen Widerſpruch in einer Rede zeigen will, der muß das Weſen und Würckung der Dinge, davon geredet wird, richtig erkannt haben. Wer kennet aber das Weſen der göttlichen Zeugung? Einige von dieſen Männern zweifeln mit den alten Stoiſchen Weltweiſen deswegen an der Gerechtigkeit Gottes, weil ein gerechter Menſch in Belohnung der Tugend und Beſtraffung der Laſter, allezeit eine innerliche Alteration, als Eyfer, Haß und Liebe empfindet; dergleichen Unvollkommenheiten in Gott nicht ſtatt haben könnten. Allein Herr Cyprian erinnert ſie abermahl, daß ſie eine unendliche Sache mit endlichen Begriffen ausmeſſen wollen. GOtt rede von ſeinen Handlungen mit denen Menſchen auf eine Weiſe, welche ſie verſtehen könnten, und man müſſe, wenn menſchliche Handlungen GOtt zugeſchrieben würden, alles von demſelben abſondern, was dabey in dem endlichen, eingeſchränckten und unvollkommenen Thun der Menſchen ſeinen Grund habe. Herr Cyprian macht dabey die ſchöne Anmerckung, daß diejenigen, welche Abſichten, Gerechtigkeit und Weisheit bey der Regierung der Welt in Zweifel ziehen, ſich zu eben der Zeit, da ſie ihren Widerwillen gegen alle Glaubens-Artickel bezeigten, ſelbſt neue Glaubens-Artickel machten, welche ſchwer und unbegreiflich blieben. Er ſchlieſſet alſo: „Wir wollen den unvernünfftigen „Fall ſetzen, die gantze Welt werde ohne Weisheit „durch einen blinden Trieb regieret; ſo wird doch „die innerliche Beſchaffenheit dieſes blinden Trie„bes unerforſchlich, und, da deſſen Exiſtentz unleug„bar vor Augen läge, unbegreiflich ſeyn, oder ein „Glaubens-Artickel bleiben.„ Man ſehe hiervon ein mehreres in das vielbenannten Herrn D. Cyprians Warnung von der Gleichgültigkeit der Gottesdienſte; ingleichen die Zuverläßigen Nachrichten V Band, p. 222 u. ff.

II. Ob ein Chriſt an allen zweifeln, oder ſeiner Meynung gewiß ſeyn müſſe?

Von dieſer Frage, ob nehmlich ein Chriſt, an allen zweifeln, oder ſeiner Meynung gewiß ſeyn, und ſie als feſt und unumſtößlich behaupten müſſe? iſt es werth, daß man dasjenige nachleſe, was Erasmus und Luther wider einander geſchrieben haben. Jener ſchreibt in ſeiner Diatribe de Libero arbitrio, Ed. primæ in 8. p. 2. Et adeo non delector aſſertionibus, ut facile in Scepticorum ſententiam pedibus iturus ſim, ubicunque per divinarum Scripturarum inviolabilem autoritatem, & eccleſiæ decreta liceat - - - Atque hoc ingenium mihi malo, quam quo video quosdam eſſe præditos; ut impotenter addicti ſententiæ, nihil ferant, quod ab ea diſcrepet, ſed quidquid legant in ſcripturis, detorquent ad aſſertionem opinionis, cui ſe ſemel mancipârunt, ſicut juvenes, qui puellam amant immoderatius, quocunque ſe vertunt, imaginantur ſe videre, quod amant. Hierauf antwortet Luther in ſeinem Tractat de ſervo arbitrio, p. 3. Edict. Argent. 1707 in 4. Primo illud, quod etiam aliis libellis perfi cia tiam aſſerendi in me reprehendis, & in hoc libello dicis, te adeo non delectari aſſertionibus, ut facile in Scepticorum ſententiam pedibus diſceſſurus ſis, - - - - Hoc ingenium tibi placet, - - - - Sed ſi alius diceret, forte meo more in eum ferrer. Verum nec poſſi debeo, te, licet optime volentem, ea opinione errare. Non eſt enim hoc Chriſtiani pectoris, non delectari aſſertionibus; imo delectari aſſertionibus debet, aut Chriſtianus non erit. Aſſertionem autem voco, ne verbis ludamus, conſtanter adhærere, affirmare, confiteri, tueri, atque invictum perſeverare: nec aliud credo vox ea latinis, vel noſtro uſu & ſeculo ſignificat, &c. - - - Abſint a nobis Chriſtianis Sceptici & Academici: adſint vero, vel ipſis Stoicis bis pertinaciores aſſertores. Man leſe auch was Erasmus in ſeinem Hyperaſpiſtes Diatribæ adverſus Servum arb. Mart Luther. und zwar nach der Straßburger Ausgabe von 1522 in 8, auf dem Blatte B, 5 verſo, (denn die Seiten haben keine Zahlen) darauf geantwortet hat. Baylens Critiſch. Lex. II Th. p. 181.

III. Ob bey dem Zweifel über die Göttlichen Wahrheiten, der Glaube aufhöre?

Es tritt zuweilen bey denen Gläubigen in ihren Anfechtungs-Stunden auch einiger Zweifel über die göttlichen Wahrheiten hervor. Unſer geiſtliches und zeitliches Elend giebt uns die Heilige Schrifft in die Hand. Wir ſchlagen darinne die Stellen auf, die wir zu unſern Zuſtande brauchen. Wir ſuchen nichts, als dieſes: Du möchteſt wiſſen, ob ſich auch dieſes ſo verhalte, als du es lieſeſt. Eine genaue Unterſuchung der Sache führt uns die

Digitized by Google

Wahrheit zu Gemüthe; Es stellen sich unsern Gedancken die allergründlichsten Beweißthümer vor, wider welche wir nichts bündiges einzuwenden wissen. Wir haben Anfangs gedacht: Die Entdeckung dieser oder jener Wahrheit, die deinen Zustand angeht, wird das beklemmte Hertz vollkommen zufrieden stellen; Und gleichwohl bleibt das Hertz nach erkannter Wahrheit noch immer unmuthig und traurig. Was ist davon die Ursache? Der Gedancke: Vielleicht kan die Sache anders seyn; vielleicht finden sich bey dir gewisse Hindernisse und Umstände, die die Krafft dieser Worte schwächen, und in keine Würckung gehen lassen. Und so sehen wir, daß uns offt eine blosse Einbildung schmertzlicher betrüben, als uns die allerdeutlichste Wahrheit aufrichten kan. Elender Zustand, wenn der Heilige Geist nicht selbst das Wort mit Krafft und Nachdruck in unserer Seele befestiget und versiegelt! Man möchte hierbey dencken: Vielleicht ist gar kein Glaube bey Seelen, die sich in einem solchen Zustande befinden? Man irret, wenn man so dencket. Wir wollen es beweisen. Wo sich die Früchte des Glaubens zeigen, da muß auch der Glaube seyn. Und man lerne nur solche Seelen recht kennen. Wenn sie sich in einem solchen Zustande befinden, so unternehmen sie nichts wider die Ehre Gottes. Ihnen ist vielmehr bange, damit es nicht geschehen möge, welches zu vermeiden, sie sich ihren Seelen-Zustand zum Gegenstand ihrer Gedancken machen. Sie dencken an die vorigen Zeiten, wie gütig sie GOtt geführet, wie vergnügt sie gewesen, wenn sie zuweilen diese Wahrheiten, von denen wir reden, so nachdrücklich an ihre Hertzen gelegt, daß es geschienen, als wenn die zukunfftige Glückseligkeit schon gegenwärtig, und hingegen das gegenwärtige Leid gantz verschwunden wäre, dergestalt, daß sie die häuffigsten Freuden-Thränen darüber vergossen. Diese Zurückruffung in das Gedächtniß vorig genossener Empfindlichkeit dienet ihnen gleichsam zu einer Vormauer, daß nicht der Ehre Gottes nachtheilige Gedancken in die Seele einbrechen, und sie verunreinigen können. Sie bemühen sich sehr, sich vor aller Unart zu hüten, wodurch sie den Heiligen Geist mit seinen Gnaden-Würckungen von sich treiben; Sie beten, sie flehen, sie seufftzen, wodurch sie es doch endlich zu einer Empfindlichkeit zu bringen hoffen. Sind denn dieses nun nicht lauter Früchte des Glaubens? Jedoch wer kan wohl von dem Geschmack, von den Empfindungen der Seele so reden, daß uns alles recht helle in die Augen fiele? Wem die eigene Erfahrung hierinn nicht zustatten kömmt, dem werden diese unsere Vorstellungen wie todte Bilder vorkommen, welchen ein lebendiges Hertze fehlt. Wir wollen hier einmahl ein Exempel von der Vorsorge Gottes anführen. Wir zweifeln nicht, daß die Wege des Herrn nicht eitel Güte und Wahrheit seyn sollen, Ps. XXV, 10. Wir glaubens, daß es GOtt mit seinen Heiligen nicht böse meynen könne, wenn er sie auch die traurigsten Strassen führet; wir wissen, daß denen, die GOtt lieben, alle Dinge zum besten dienen müssen, Röm. VIII, 28. Wir sind vollkommen überzeuget, daß uns der geistliche Vater zu unsern Nutzen züchtige, auf daß wir seine Heiligung erlangen, Hebr. XII, 10. Allein, rühren uns denn alle diese Wahrheiten allezeit so lebhafftig, daß wir uns mit aller Freudigkeit und Zuversicht in Gottes weise Versorgungs-Hände legten? Oder, treten zuweilen Stunden ein, da Vernunfft, Umstände und alles, das sich als Feind vor die Vorsorge Gottes erkläret, auf unsere Seelen loßstürmen, um uns eine gewisse Wahrheit zu entwenden, die doch das rechte Leben unserer zeitlichen Glückseligkeit ausmacht? Es ist wahr, wir bringens zwar in solchen Stunden so weit, daß der Glaube solche Einwendungen wider die Vorsorge Gottes schweigen heißt; aber es bleibet doch ein heimlicher Kummer zurück, der uns betrübet, und sich recht wehmüthig nach einer solchen Würckung des Heiligen Geistes sehnet, die auch noch den zurückgebliebenen Rest von Kummer und unangenehmer Empfindung vollends dämpfen, auslöschen, und unser Hertz in eine völlige Freudigkeit setzen könnte.

Hier offenbahret sich nun GOtt mit seinem Troste und Hülffe auf folgende Weise:

Die erste Stuffe der Offenbahrung geschichet durch das geschriebene Wort Gottes, durch welches GOtt mit seinen Kindern eben so deutlich spricht, als wie ein Freund den Willen und Meynung seines Hertzens durch den äusserlichen Schall der Worte abdruckt. Ob nun gleich dem theuren Worte Gottes die besten und nachdrücklichsten Gründe zu unserm Troste anvertrauet worden, so wollen sie uns doch Theils nicht allezeit beyfallen, Theils auch ist deren Krafft durch unsere gar zu starcke Affecten niedergedruckt, daß sie die gar zu starck aufgebrachte Seele nicht recht würcken kan. Wenn wir einen Trostspruch finden, so macht die starcke Traurigkeit alsobald diesen Einwurff: Wer weiß, ob du auch diesen Spruch recht verstehest? Wer weiß, ob du dich nicht etwann mit diesem Troste betriegest? Wer weiß, ob er dich auch angehe? Können denn nicht gewisse Umstände und Angelegenheiten deiner Seele auch gewisse Vorstellungen erfodern? Und wird es denn bey so bewandten Sachen wohl müglich gewesen seyn, eine solche Offenbahrung auszustellen, die sich auf aller, auf so vieler tausend Seelen innerliche und äusserliche Angelegenheiten und Umstände genau brauchen ließ, da ja diese von so vielen Gattungen sind, als man wohl Seelen antrifft? Und wer kan alle solche Kummer- und Versuchungs-volle Gedancken herzehlen, die mancher Seele bey dem Worte Gottes recht hefftig zusetzen. Legt man sie aber genau aus einander so siehet man, daß sie die Geburt einer allzustarcken Traurigkeit sind, ihre Nahrung und Unterhalt aber aus einer verdeckten und subtilen Eigen-Liebe ziehen, die zu ihrer ausschweiffenden Traurigkeit immer noch Rechts übrig haben will.

Wenn denn sich durch Vorstellungen der Heiligen Schrifft das Hertz noch nicht zur Ruhe legen kan, so legt GOtt noch mehrere Würckungen an dasselbige. Der Verstand wird mehr und mehr aufgeklähret und erleuchtet; Die Trost-Gründe stellen sich lebhafftiger vor die Augen; Wir sind überzeuget der Gnade Gottes. Wir glaubens, daß wir die Grentzen in unserer Traurigkeit über-

Digitized by Google

überschreiten; Wir entschlügen uns gerne derselbigen vollkommen, aber wir können's nicht; Es ist uns, als wenn uns eine geheime Krafft immer je tiefer hinein ziehen wolte. Immittelst aber gehen viele Würckungen in unserer Seele vor, die von der nahen Gegenwart JEsu zeugen, ob wir sie gleich nicht gewahr werden, ob wir gleich nicht wissen, daß es JEsus ist.

Wenn denn nun auch hiedurch das Hertz noch nicht zur Entschlagung der Traurigkeit kan gebracht werden, so wird die Seele noch höher auf die dritte Stuffe geführet, wo sich ihr JEsus noch deutlicher offenbahret. Die Seele empfindet eine gewisse innerliche Versicherung, die allen Zweifel vollends besieget; einen gewissen Zuspruch, ein starckes Zeugnis des Heil. Geistes, der in uns schreyet: Abba! lieber Vater; der da Zeugnis giebt unserm Geist, daß wir GOttes Kinder sind. Röm. VIII, 15. 16. Wir fühlen einen Zug, eine Empfindung, einen süssen Trost des Heylandes, wodurch alle Traurigkeit besieget und gedämpffet wird. Liebe zaudert nicht. Wenn dannenhero solche Seelen dieses mercken, wenn ihnen JEsus zuruffet, und sie mit einem Gnaden-Blick und süsser Empfindung ansiehet; so reissen sie sich von allen los, sie stehen eilends auf, Joh. XI, 29. sie wenden sich mit der Maria Magdalena hurtig um, den Heyland entgegen; Sie greiffen hurtig zu, sie halten den Heyland mit ihren Glaubens- und Liebes-Armen recht feste, damit sie nicht wiederum in eine solche Seelen-Angst gerathen mögen.

Wenn man sich nun die Beschaffenheit und Aufführung solcher mit Zweifel angefochtener Seelen genau vorhält, wie dessen ungeachtet sich dennoch die besten Glaubens-Früchte bey ihnen zeigen; so wird man sich betrügen, wenn man aus dem Mangel der Empfindung auch den Mangel des Glaubens selbst allemahl schliessen wolte. Buttstetts Unempfindlichkeit des Glaubens, p. 61. u. f. 410. u. f.

IV. Ob, und warum sich in der Religion Zweifels-Knoten befinden?

In allen Wissenschafften trifft man sowohl einige deutliche Wahrheiten, als auch Zweifels-Knoten an. Beydes erinnert uns, daß wir vernünfftige Creaturen sind. Denn die Vernunfft erhellet aus den deutlichen Begriffen: Das Wesen der Creatur, oder die Einschräncken, aus den übrig bleibenden Schwierigkeiten. Weil man nun die Rechtsgelahrheit, die Artzeneywissenschafft und andere Künste wegen der Schwierigkeiten, so sich darinnen hervorthun, nicht verwirfft: so wird man auch der Gottesgelahrheit dieses Recht wiederfahren lassen; Wenn man auch gleich zeigen könnte, daß die Zweifels-Knoten in diesem Theile der Gelehrsamkeit stärcker und häuffiger seyn, als in andern. Die Ursache davon ist folgende: Andere Wissenschafften haben es mit sinnlichen Dingen zu thun, darinnen wir uns vermittelst der Einbildungs-Krafft helffen können. Selbst in der Geometrie kommen uns die Figuren zu statten, wenn wir den Beweis fassen wollen. Die Gottesgelahrheit hat das unsichtbare Wesen GOttes und der Seelen zum Vorwurff. Die Dinge, womit andere Wissenschafften beschäfftiget sind, haben nicht einen so grossen Umfang, als die, womit die Gottesgelahrheit zu thun hat. Ein Artzt kan seinen Cörper, und seine Heilungs-Mittel noch einigermaßen übersehen; ein Rechtsgelehrter eine Stadt, eine Landschafft, ein Reich, und die zu deren Einrichtung nöthige Verordnungen und Gesetze auch. Ein Gottesgelehrter hat es so wohl mit der unendlichen Gottheit, als der unbegreiflich grossen Stadt GOttes, das ist, allen Creaturen, die in dem gantzen Welt-Gebäude befindlich sind, zu thun. Wenn er demnach auch den tausendesten Theil hiervon deutlich erkennete, welches aber niemand wahrscheinlich behaupten wird, so kan er doch nicht verlangen, daß er die göttliche Einrichtung der Welt nach der gröβten Klarheit einsehen müßte. Denn die Ursache dieser Einrichtung kan in den 999 Theilen, so ihm verborgen bleiben, enthalten seyn.

Es haben sich indessen in den neuern Zeiten viele bemühet, die Schwierigkeiten der Gottesgelahrheit aufs höchste zu treiben. Insonderheit wendet Bayle alle seine Beredsamkeit an, zu erweisen, daß die Vernunfft und Gottesgelahrheit einander widersprechen.

Ein Naturalist gründet sich auf diesen Widerspruch, wenn er also schlesset: Wenn GOtt will, daß die Menschen seinen Willen erkennen sollen, so muß er zu solchem Zweck die allerbequemsten Mittel, folglich solche Vorstellungen erwählen, welche den höchsten möglichen Grad der Deutlichkeit haben, und wobey keine andere Zweifel übrig bleiben, als nur solche, die wegen der Unbegreiflichkeit unendlicher Dinge unmöglich zu heben gewesen. Wenn nun eine Offenbahrung vorhanden, darinn nicht der gröβte mögliche Grad der Deutlichkeit angebracht ist, und welche Zweifel enthält, die durch eine weise Wahl der Wörter wohl hätten können vermieden werden, so ist sie nicht göttlich. Ferner: GOtt ziehet eine gröβere Vollkommenheit, der geringern vor. Eine Offenbahrung, so groβe Deutlichkeit besitzet, und von den Zweifeln frey ist, welche haben können vermieden werden, ist vollkommener, als eine undeutliche und mit Zweifeln angefüllete. Folglich ist diejenige Offenbahrung, so undeutlich ist, und überflüßige Zweifel enthält, nicht göttlich. Diesen wichtigen Zweifels-Knoten können wir heben, wenn wir in dem Zwecke GOttes bey der Offenbahrung alles gehörig unterscheiden. Der Zweck der Offenbahrung flesset aus der letzten Absicht Gottes, nehmlich der Glückseligkeit der Creaturen. Diese allgemeine Absicht setzet also den besondern Zweck der Offenbahrung in die gehörige Schrancken, dergestalt, daß dieser besondere Zweck mit dem allgemeinen bestehen könne. Es können aber die vernünfftigen Creaturen in gute und böse getheilet werden. Die guten gebrauchen sich ihrer Freyheit recht, die bösen misbrauchen dieselbe. Wir können uns aber die bösen unter verschiedenen Umständen vorstellen: Da nach einigen Umständen gröβere Sünden, und folglich schwerere Strafen, nach andern Umständen geringere Sünden, und folglich leidlichere Strafen statt haben. Wenn wir GOtt gerecht nennen, so bezeugen wir zwar, daß er das Böse bestrafen

Digitized by Google

ſtrafen müſſe, wir behaupten aber nicht, daß er die Umſtände, worunter gröſſere Sünden und Strafen ſtatt haben, den Umſtänden, wobey geringere Sünden und Strafen erfolgen, vorziehe. Vielmehr ſchlieſſen wir aus dem Begriff ſeiner Heiligkeit, daß er die Umſtände, worunter wenigere und geringere Sünden erfolgen, vorziehen müſſe, und aus ſeiner Güte, daß er die Umſtände, wobey geringere Strafen ſtatt haben, am liebſten erwählen werde. Nun wollen wir ſehen, bey welchen Umſtänden die Sünden und Strafen gröſſer, und bey welchen ſie geringer ſeyn werden. Die göttliche Offenbahrung iſt GOttes Geſetz. Je deutlicher das Geſetz, je gröſſer iſt die Schuld und Strafe bey der Uebertretung deſſelbigen. Je dunckeler das Geſetz iſt, je geringer iſt die Schuld und Strafe. GOtt erwählets alſo eine ſolche Offenbahrung, darinn ſo viel Deutlichkeit iſt, als nöthig war, diejenigen zu überzeugen, ſo Folge leiſten würden, und darinn ſo viel Dunckelheit war, daß die Widerſtrebenden ſich gleichwohl dabey nicht den höchſten Grad der Schuld und Strafe zuzögen. Damit aber beydes möglich gemacht würde: ſo hat GOtt den Wahrheiten der Offenbahrung nicht nur eine natürliche Krafft zu bewegen beygelegt, dergleichen alle Wahrheiten der Weltweisheit haben, und die wegen der untermiſchten Dunckelheit und einiger überbleibenden Zweifel etwas gemäßiget iſt; ſondern er verbindet auch ſeine beſondere übernatürliche Würckungen mit den Wahrheiten dergeſtalt, daß ſolche Krafft unter der Bedingung der Folgſamkeit des Willens ſtärcker empfunden wird. Hierdurch erhält GOtt zweyerley, erſtlich, daß diejenigen, ſo ihre Freyheit mißbrauchen, nicht ſo ſtarck überzeuget werden, daß ſie der höchſte Grad der Strafe treffen müßte; zum andern, daß diejenigen, ſo ihre Freyheit recht gebrauchen, hinlängliche Klarheit von den Sachen erlangen. Es hat vor etlichen Jahren dieſe Materie Herr Joachim Böldicke in einer zu Königsberg in der Marck auf den Schul-Cathedet vertheidigten lateiniſchen Diſſertation, unter dem Titel: Erweis, daß die ſcheinbaren Zweifel der Heil. Schrifft nicht mit den Eigenſchaften GOttes ſtreiten, ſondern wohl übereinſtimmen, weiter ausgeführet.

Wolte man dawider einwenden, eine gröſſere Deutlichkeit der Heil. Schrifft würde verurſachet haben, daß ſich die Böſen ihrer Freyheit nicht gemißbrauchet hätten: ſo iſt die Antwort, daß dieſe Folgerung nicht gewiß ſey, wenn man die Freyheit des Menſchen zugeſtehet, und auf die Erfahrung in den Handlungen der Menſchen Acht hat. Diejenigen, ſo das Thun der Menſchen nothwendig machen, werden die Folgerung zwar eher zugeben müſſen. Wolte man aber behaupten, daß man von den nach dem Satz des zu Reimenden formirten Begriffen das Gegentheil immer ſagen könnte, ohne einen ſolchen Unterſcheid oder Urſache angeben zu dürfen: ſo würde man alles aus allem erklären können, und die meiſten Vernunftſchlüſſe, ſo auf die Vergleichung der Begriffe gegründet ſind, verdächtig machen.

Doch wieder auf den Bayle zu kommen, ſo hat er das Wichtigſte von ſeinen Einwürffen in dem 144 Capitel ſeiner Antwort auf die Frage eines Provincials Tom. III. p. 812. zuſammen gezogen. Er führet ſieben Theologiſche und neunzehen Philoſophiſche Sätze an, und fodert gleichſam jedermann auf, die Theologiſchen Sätze mit den Philoſophiſchen zu vereinbahren. In der Leibnitziſchen Theodicee werden die Theologiſchen Sätze mit einem Walle, die Philoſophiſchen aber mit Canonen verglichen, ſo dieſen Wall durchlöchern ſollen.

Nachdem Herr Clarck, Jaquelot, Bernhard, nebſt einigen ungenannten mit dem Bayle heftig geſtritten haben: ſo hat endlich der Herr Baron von Leibnitz in ſeiner Theodicee die Schwierigkeiten zu heben geſucht. Er führet zu dem Ende erſtlich die ſieben Theologiſchen und neunzehen Philoſophiſchen Sätze des Bayle von Wort zu Wort an, und ſucht ſie durch beygefügte Anmerckungen zu vereinbahren. So dann ſammlet er aus allen ſeinen Schrifften die Oerter, worinnen er die ſchärffſten Zweifel beſonders vorträgt, und ſucht ſie gleichfalls zu widerlegen. Wenn er die Zweifels-Knoten auflöſen will; ſo findet er inſonderheit nöthig, zu erinnern, daß die Unvollkommenheit der Theile die Vollkommenheit des Gantzen befördere, oder daß GOtt die Laſter oder Unordnungen in der Welt um deswillen zugelaſſen habe, weil ſie in dem Plan der beſten Welt mit begriffen geweſen. Nachgehends hat auch Herr Böldicke in ſeinem abermahligen Verſuch einer Theodicee, in der II Beylage, p. 233. u. ff. dieſe Zweifels-Knoten des Herrn Baylens von Wort zu Wort nebſt des Herrn Leibnitzens Anmerckungen angeführet und gezeiget, wie dieſe Bayliſchen Zweifel gehoben werden könnten. Wir wollen allhier nur dasjenige anführen, welches er wider den letzten Theologiſchen Satz des Herrn Baylens von der göttlichen Gnade angemercket, und darinnen er inſonderheit den Zweifel wider die Heil. Schrifft, und warum ſich in der Religion viel Zweifels-Knoten finden, folgendergeſtalt beantwortet; wenn er p. 259. u. ff. alſo ſchreibet:

„Solchergeſtalt bin ich auf eine Erklärung gerathen, welche mich überzeugt, und mit der göttlichen Einrichtung der Welt, der Offenbahrung „und Vorſehung, zu meinem unbeſchreiblichen „Vergnügen völlig übereinſtimmt. Ich weiß in„deſſen gar wohl, daß meine Ueberzeugung andern „keine Maßregel geben kan. Solte ſich meine „Erklärung bey mehrern Seelen legitimiren; ſo „würde mir ſolches ein neues Kennzeichen der „Wahrheit ſeyn. Ich will aber in dieſer ſchweren Materie den Leſer nicht durch Verwirrung „der Sachen berücken, ſondern alles, ſo viel mög„lich, deutlich aus einander ſetzen. Ich will zu „dem Ende erſtlich erweiſen, daß es wenig Menſchen gebe, welchen die Gnade GOttes ſo nach„drücklich angeboten wird, daß ſie durch die Ver„werffung derſelben in viel höherm Grade ſtraf„bahrer werden. Weil es aber doch einige wenige „giebt, welche durch Verwerffung der nachdrück„lich angebotenen Gnade ſehr ſtrafbar werden; „ſo will ich aus den Geſetzen der Glückſeligkeit zei„gen, daß GOtt durch eine nachdrückliche Anbie„tung der Gnade dieſe Menſchen noch ſtrafbarer „um deswillen mache, weil er ſolchergeſtalt die „gröſte mögliche Glückſeligkeit der meiſten Crea„turen hat erhalten können. Wenn der Bayliſche

„Ein-

„Einwurf in seiner Stärcke soll genommen „werden, so heist das nicht anbieten, wenn „die Menschen hören, sie sollen selig werden. „Denn wenn sie davon keine rechte Empfin„dung haben, oder leicht haben können, wer„den sie dadurch nicht auf eine besondere Wei„se strafbarer. Man setze einen König, der bey „Kundmachung seines Gesetzes wünschet, daß es „alle Folgsame verstehen, und die meisten Wider„spenstigen nicht verstehen sollen, damit er nicht „genöthiget seyn möge, die letztern sehr scharf „zu bestrafen. Würde er nicht seinen Zweck er„halten, wenn er machen könnte, daß die Wider„spenstigen aus wahrscheinlichen Ursachen nicht „glaubten, daß es sein Gebot sey, oder daß es den „Verstand habe, den es hat? Du sprichst, wie „ist solches möglich? Ich antworte, hierzu ge„hört eine göttliche und fast unermeßliche Weis„heit. Wir finden davon Spuhren in der göttli„chen Offenbahrung und Vorsehung. Weil man „aber auf diese Absicht nicht gekommen ist: so hat „man in der göttlichen Vorsehung und Offenbah„rung lauter Schwierigkeiten angetroffen. Es „giebt Figuren, die nach der Optick also gemah„let sind, daß sie an und vor sich unförmlich schei„nen. Wenn man zu selbigen einen Optischen „Spiegel, z. E. einen Cylindrischen fügt: so er„blickt man die Figur im Spiegel: aber nicht un„förmlich, sondern nach der schönsten Verhält„niß. So erblicken wir in der Regierung und „Offenbahrung GOttes, unserer Meynung nach, „nichts als Verwirrung und Unordnung. Wenn „man aber dasjenige, so verworren scheint, nach „der jetzt gedachten Absicht beurtheilet: nimmt „man mit Erstaunen eine unerwartete Weisheit „wahr. Ich will mit meinem Leser den Erdkreis „in Gedancken durchwandern, und sehen, wie „ihn GOtt in Absicht auf die Religion eingerich„tet hat. Unter der grossen Menge der Menschen „findet sich ein kleines Häuflein, so sich zum „Christenthum bekennet. Die weitläufftigsten „Länder sind mit Türcken und Heyden angefül„let. In vorigen Zeiten, so man das Alte Te„stament nennet, ist das Häuflein der Rechtgläu„bigen noch weit kleiner gewesen. Unter den „Christen, so jetzo leben, macht die Parthey den „grösten Theil aus, deren Kirchen-Verfassung und „Lehrsätze es mit sich bringen, daß die Menschen in „der Unwissenheit müssen erhalten werden. Die „Evangelischen Christen hegen zwar andere Mey„nungen: aber wieviel Unwissenheit ist nicht in „Städten und auf dem Lande, davon man die „Schuld nicht allemahl den jetzigen Lehrern bey„messen kan. Wenn nun gleich an einigen Or„ten die mehresten zu einer buchstäblichen Erkennt„niß der Wahrheit gelangen, so sind doch unter „denselben wiederum sehr wenige, die die Krafft „des Worts so empfinden, daß sie durch deren „Verwerffung im hohen Grade strafbahrer wer„den. Paulus bezeuget zwar Röm. I, 19-32, „daß das Erkenntniß von GOtt den Heyden of„fenbahret gewesen, und Apost. Gesch. XIV, 17, „daß er sich gegen dieselben nicht unbezeugt gelassen. „Allein es erhellet aus dem gantzen Zusammenhan„ge, daß diese Aussprüche nicht von einer Gnade „handeln, so die Hertzen dergestalt rührete, daß die „Menschen dadurch in hohem Grade strafbahrer „werden. Nun will ich auch meinen Leser in die „göttliche Offenbahrung führen. Er nimmt wahr, „daß die ersten und meisten Schrifften, woraus „sie bestehet, in der Ebräischen Sprache verfaßt „sind. Diese ist wegen ihrer grossen Kürtze, der „Vieldeutigkeit der Worte, insonderheit der „Bündungs-Wörter ꝛc. nicht die bequemste, daß „ein Satz darinn allemahl deutlich ausgedruckt „oder genau determinirt werden könne. Es „finden sich in der Offenbahrung nicht allein solche „Schwierigkeiten, die von der Unbegreifflichkeit „der Sache herrühren, und unmöglich zu heben „gewesen, sondern auch solche, welche durch eine „weise Wahl der Wörter hätten können vermie„den werden. Die Ausleger setzen deswegen an „statt der unbequem scheinenden Wörter andere, „so leichter zu verstehen sind. Hieraus nehmen „nun die vielen Secten Gelegenheit, die Worte „der göttlichen Offenbahrung auf ihre Meynung „zu deuten. Wenn man den Vortrag der Offen„bahrung mit dem Vortrage anderer menschlichen „lehrhafften u. zur Erbauung abgefaßten Schrifften „vergleicht: so nehmen die noch nicht erleuchte„ten Seelen in den menschlichen Schrifften mehr „Deutlichkeit und Rührendes wahr. Sind dieß „nicht lauter paradoxe Dinge, welche der Re„ligion nachtheilig sind? Keinesweges! Aus „diesen paradox-scheinenden Dingen leuchtet „eine göttliche Weisheit hervor. Man wird mir „zugeben, daß GOtt gütig sey, und die Glück„seligkeit seiner Creaturen zum Zwecke habe. Ich „habe §. 95-107. des abermahligen Versuchs der „Theodicee erwiesen, daß GOtt die Verdamm„ten, so aus ihrer Schuld sündigen, nicht in der „Schöpffung weggelassen habe, weil ihre Stra„fe die Glückseligkeit der Seeligen erhöhet, und die „Summe der erhöheten Glückseligkeiten die Sum„me der Strafen übertreffen. Dieser Zweck er„fordert nicht den allerhöchsten Grad der Pein. „Die Güte GOttes läßet uns schliessen, daß er „lieber eine geringere als gröffere Pein der Ver„dammten wolle. Die Strafe der Verdammten „ist der Sünde proportionirt. Je deutlicher die „Offenbahrung, und je gröffer die Gnade, so „die Sünder verwerfen, je grösser ist die Schuld „und Strafe. Wolte GOtt nun keine grosse „Strafe veranlassen; so müste er ihnen ein ge„ringeres Licht und weniger Gnade geben. Des„wegen werden die meisten Menschen in beyndi„scher Finsterniß gebohren, und haben auch unter „den Christen solche Umstände, darinnen sie nicht „so leicht zum Erkenntniß der Wahrheit kommen. „Deswegen finden sich in der göttlichen Offenbah„rung Schwierigkeiten und Dunckelheit. Du „sprichst, so kan ja der Zweck der Offenbahrung „bey denen nicht erhalten werden, von denen GOtt „vorausahe, daß sie bey der gehörigen Deutlich„keit folgen würden. Ich antworte: GOtt hat „mit dem Worte eine Krafft des Heiligen Gei„stes verknüpfft, welche unter der Bedingung der „Folgsamkeit empfunden wird. Ist also die „natürliche Krafft des Worts gleich geringe; so „ist doch die damit vereinigte Krafft des Heiligen „Geistes starck. Dieser letztern schreibt man bil„lig die Erleuchtung zu. Nun beliebe der Leser „stille

„stille zu stehen, und zu erwägen, ob er überzeu-
„get sey, daß die Gnade GOttes wenigen Men-
„schen so nachdrücklich angeboten werde, daß sie
„durch derselben Verwerfung im hohen Grade
„strafbar werden? Er prüfe ferner, ob GOtt
„nicht nach der beygebrachten Erklärung wichtige
„Ursachen gehabt habe, nur wenigen von den
„Widerspenstigen seine Gnade aufs nachdrück-
„ste zu empfinden zu geben? Er untersuche, ob
„man nicht von der Einrichtung der Welt und der
„Offenbahrung solchergestalt die wichtigsten Ur-
„sachen angeben könne? Wenn er von diesem
„allen hinlänglich überzeugt ist, wird er dennoch
„fragen, sind denn nicht einige wenige, denen GOtt
„seine Gnade durch übernatürl. Kraft des Worts
„nachdrücklich ans Hertz leget, ohnerachtet er sie-
„her, daß sie dieselbe verwerfen, und sich strafba-
„rer machen werden? Ich kan es nicht leug-
„nen. Die Offenbahrung und Erfahrung lehret
„es. Man wird deswegen mit der Frage in mich
„dringen, wie es sich mit der Güte GOttes ver-
„me, daß er die Umstände und den Weg zu einer
„schweren Verdammniß, den Umständen zu ei-
„ner geringern Verdammniß vorziehe? Diese
„Frage will so viel sagen, ich sey schuldig, eine Ur-
„sache von diesem Verfahren GOttes anzugeben.
„Wenn ich den Baylischen Einwürfen ein Genü-
„ge thun will; so darf ich mich nicht darauf beruf-
„fen, daß es GOtt gethan, seine Ehre zu retten.
„Denn er läßt diesen Zweck bey der Welt nicht zu.
„Ich muß das Verfahren GOttes aus seiner Ab-
„sicht, die Creaturen glückselig zu machen, recht-
„fertigen. Nun dieß soll geschehen. Wir haben
„bereits deutlich erkannt, daß GOtt die Ver-
„dammten in der Schöpffung um deswillen nicht
„weggelassen, weil ihre Pein eine viel grössere An-
„zahl der erhöheten Glückseligkeiten bey den Se-
„ligen veranlassen kan. Nun kan man sich vor-
„stellen, daß die Pein den Verdammten unter ei-
„nigen Umständen mehr, unter andern aber we-
„niger empfindlich sey. Wenn wir in uns ein
„Uebel wahrnehmen, und gar kein gröfferes Uebel
„wissen, so sehen wir unser Uebel für das höchste
„an. Wissen wir ein gröfferes Uebel, so schätzen wir
„uns in Ansehung derer, die noch mehr ausstehen
„müssen, glücklich. Unser geringeres Uebel dün-
„cket uns in Vergleichung des höhern Uebels ein
„Gut zu seyn. Es scheint, daß dieß leicht einen
„Neid veranlasse, wenn man nicht auf seiner Hut
„ist. Die Wahrheit dieser Sätze erhellet aus der
„Erfahrung. Wenn die grosse Menge der Ver-
„dammten nicht einige wenige vor sich hätten, an
„denen sie ein gröfferes Uebel wahrnähmen; so
„würden sie ihr Uebel für das gröste ansehen, und
„es viel schmertzlicher empfinden. Der Güte
„GOttes ist es sehr gemäß, daß er den Verdamm-
„ten die Empfindung der Pein mindern wolle.
„Dieß konnte geschehen, wenn sie an einigen eine
„gröffere Pein wahrnahmen. Wenn die Anzahl
„derer, welcher Pein gemindert wird, sehr groß,
„die Anzahl derer, welche eine gröffere Verdamm-
„niß ausstehen, sehr klein angesetzet wird: so kan
„die Summe der verminderten Pein, so eine Art
„der Glückseligkeit ist, die Summe der gröffern
„Verdammniß überwiegen.

Es ist also eine Ursache vorhanden, warum der
„gütige und gnädige GOtt die Umstände erwäh-
„let hat, worunter einige wenige Menschen straf-
„barer werden. Du sprichst: Dieß Mittel,
„die Pein der Verdammten zu vermindern, war
„nicht nöthig. GOtt hätte ja den Verdammten
„nur weniger Pein zuerkennen dürfen. Ich ant-
„worte: Wir setzen voraus, daß zur Erhöhung
„der Glückseligkeit der Seligen ein determinirter
„Grad des Uebels dienlich gewesen, und wol-
„len, daß ohne Verminderung dieses determi-
„nirten Grades nur die Empfindung des Uebels
„gemindert werden soll. Dazu ist der angegebe-
„ne Fall allein dienlich. Man kan aber auch sa-
„gen, daß die Erhöhung der Glückseligkeit bey
„den Seeligen stücker sey: wenn sie das Ge-
„gentheil unter vielen Graden erblicken. Selbst
„die Verstellung des Gegentheils würde in Er-
„mangelung verschiedener Grade nicht deutlich
„seyn.„ Böldickens Abermahliger Versuch ei-
ner Theodicee, p. 65. u. ff.

V. Ob der Zweifel die erste Sünde des Menschen gewesen?

Es wird diese Meynung von Luthern und allen Theologen unserer Kirche angenommen, da sie da-vor halten, der Unglaube und Zweifel an GOttes Wort sey die allererst-Sünde Adams und Evens gewesen, und es ist auch diese wohl die sicher-ste und gewisseste, immassen sie aus dem Mosaischen Text so wohl, als aus andern Schrifftstel-len gnugsam zu erweisen stehet. Und zwar erst-lich ist sie deutlich zu erkennen aus der Historischen Beschreibung Mosis, 1 Buch Mose III: Denn daraus sehen wir, wie der Teuffel die Evam an-fänglich zum Zweifel zu bereden suchte, daß sie nur glauben solte, es sey nicht wahr, was GOtt gesagt habe; und da ihm solches angieng, und er aus ihrer Antwort merckte, daß sie schon würcklich an den Worten GOttes zweifelte, so ward er desto kühner, u. leugnete es gar: endlich aber erweckte er auch die Hoffart in ihr, und bildete ihr ein, sie werde GOtt gleich werden, und wissen, was gut und böse ist. Was nun also der Teuffel in seiner Versuchung vor Ordnung gehalten, dieselbe müssen wir billig auch der Even zuschreiben, als welche nach seiner Versuchung sündigte, und, worzu er sie verleitete, folgte. Es hielte aber der Teufel, wie aus Mo-sis Beschreibung zu sehen, solche Ordnung, daß er erstlich die Evam zum Zweifel brachte, V. 1; hernach zur völligen Verleugnung und Unglau-ben, V. 4; und endlich zur Hoffart, V. 5. Also ward sie ja freylich eher in Zweifel und Unglauben, als in Hoffart gestürtzet, und ließ sie ihren Zweifel und schlechten Glauben, den sie an GOttes Wort hatte, gnugsam spühren, indem sie das Wörtgen vielleicht einschobe, ehe noch der Teuffel ihr Hoffarts-Gedancken einbrachte. Hiernächst ist ein gleiches zu erweisen aus Si-rachs Bekräfftigung Cap. X, 14. 15, allwo er spricht: „Da kömmt alle Hoffart her, wenn „ein Mensch von GOtt abfällt, und sein Hertz von „seinem Schöpfer weichet;. Und Hoffart treibet „zu allen Sünden.„ Denn ob er schon allhier der Hoffart gedencket, als eines Anfangs aller Sün-

den,

den, so nennet er doch den Anfang der Hoffarth die Apostasie oder den Abfall, welcher denn nichts anders ist, als Unglaube. Drittens ist solches abzunehmen aus Eigenschafft des Glaubens: Denn so lange der Mensch das Wort im Hertzen hat, und das Vertrauen zu Gott behält, so lange kan er sich wider ihn nicht erheben, oder Hochmuth üben. Und gleichwie die Wurtzel oder der Anfang zur Bekehrung der Glaube ist, denn wer zu Gott kommen will, der muß gläuben, Hebr. XI, 6: Also ist auch die Wurtzel und Anfang aller Sünde der Unglaube, denn das ist die Sünde, daß sie nicht gläuben, Joh. XVI, 9. Cap. III, 18. 36. Weiter kan man solches zu behaupten diesen Schluß machen: Da der Teufel die ersten Eltern zur Hoffart verleitete, und ihnen versprach, daß sie Gott gleich seyn würden, so haben sie entweder geglaubet, daß sie Gott gleich werden könnten, oder haben es nicht geglaubet. Ist es nicht von ihnen geglaubt worden, so kan man ihnen auch nicht die Hoffarth beylegen, oder sagen, daß sie Gott gleich zu werden getrachtet; haben sie es aber aufs Teufels Wort geglaubet, so sind sie ja eher von Gott abgewichen, und in Unglauben gefallen, als sie in Hoffart und Hochmuth gerathen seyn. Endlich so nehmen diese Meynung nicht nur unsere Theologen durchgehends an, sondern auch einige Kirchen-Väter, ja viele der Römisch-Catholischen selbst halten den Zweifel und Unglauben vor die erste Sünde. Uebrigens lese man von dieser Meynung Luthers Comment. in III Cap. Genes. Calvins Lib. II, Institut. Cap. I, §. 4. Gerhards Disp. Ilag. XXIII, Cap. VI, p. 850, und Commentar. in h. l. p. 86. ingleichen Disput de pecc. prot primo, Membr. III, n. 61. 62. 63. D. Meißners Anthropol. S. Dec. I, Disp. IV, qu 3. Von denen Kirchen-Vätern schlage auf Justinum in ἀπαντα ad gentes I, p. 15. Augustinum Lib. XIV, de Civ. Dei, Cap. XIII, XVII, Ambrosium de Parad. c XII. Prospern in resp. ad Capitula Genuensium dub. 3. Von denen Scholasticis und Päbstlern aber, Lombardum II, dist. XXI. Rupertum, Hugo in Cap. III, Gen. Petr. Alphonsus in Dial. tit. 10. Bonaventura Part. III, Breviloqu. cap. 3. Lyra in Cap. III, Gen. Cornel a Lapide, u. a. m. Schrödters continuatam Acerram Biblicam Mullerianam, IV Hundert, p. 209 u. ff.

C) Juristische Abhandlung des Zweifels.

Was in Ansehung der Rechte unter den Worten: Zweifel, und *Dubium*, zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Dubium*, im VII Bande, p. 1530. und *Ambiguitas*, im I Bande, p. 1678. Sonst aber ist noch bey dem Zweifel zu beobachten, ob er auf eine Person, oder auf eine Sache gehe. Bey den Personen gilt die Haupt-Regel, daß man von einem jeden wohl halte und urtheile, und ihm nichts Böses judencke oder Schuld gebe; eine Regel, welche so wohl die göttliche Lehre, als die weltlichen Rechte erfordern. Bey den Sachen und Handlungen aber gelten folgende Regeln: 1) Thue nichts, wo du noch im Zweifel bist, ob es recht, oder unrecht, wohl oder übel gethan sey. Denn weil man bey noch vorwaltendem Zweifel eben so leicht unrecht und böses, als recht und gutes thun könnte; so erfordert die gemeine Klugheit, daß man sich nicht in solche Gefahr begebe. 2) Was du einmahl für recht und gut erkannt hast, dem setze nach, als ob niemahls ein Zweifel darüber bey dir gewesen wäre. Denn wenn man allezeit neue Zweifel aufsteigen, und deswegen die Sache anstehen lassen wolte; so würde schwerlich ein Geschäffte geendiget werden können, und alles in Unordnung gerathen. 3) Untergebene dürffen nicht zweifeln, ob sie recht thun, wenn sie dem Befehle ihres Obern Folge leisten; es wäre denn, daß sie beyde einen Höhern über sich hätten, der ihnen verbothen, was der letztere sie geheissen. Denn der Obere hat die Vermuthung des Rechten vor sich, und der Untergebene stehet in Gefahr, mit seiner ungegründeten Widersetzlichkeit den schuldigen Gehorsam zu verletzen. Becmann. Sonst sind auch in den Rechten der Zweifel und die Dunckelheit eine mächtige Hinderniß der Wahrheit und Gerechtigkeit. Derohalben ist in allen Verschreibungen, Testamenten und andern Handlungen besonderer Fleiß anzuwenden, damit alles auf das deutlichste ausgedrückt und angezeiget werde. Wo aber gleichwohl noch ein Zweifel vorkommt; so wird demselben entweder durch eine nöthige Erläuterung, oder durch eine geschickte Deutung und Erklärung abgeholffen. Also wird ein Zeuge über eine zweifelhaffte und dunckele Aussage nochmahls befraget. Ueberhaupt aber wird die Dunckelheit und eine zweifelhaffte Anzeige zum Nachtheile desjenigen, der sie geredet oder geschrieben, ausgelegt; oder ihr ein Verstand gegeben, der den gemeinen Rechten am nähesten kommt, oder der mit der Eigenschafft der Sache und mit der Meynung derer, so darüber gehandelt, am meisten übereinstimmet; oder es wird für den, der im Besitz ist, gesprochen; oder lieber vor, als wider einen angeschuldigten; und eine zweifelhaffte Aussage wird vor kein Geständniß geachtet. Jablonski Lex. h. v. und Besold Contin. De Rebus dubiis haben Albertus Brunus, Bartholomäus Calepius, Emanuel von Costa, und Nicolaus Valla eigene und besondere Tractate, desgleichen Samuel Stryck eine Disp. de Incerta Ambiguorum Decisione, wie auch Ahasver Fritsch de Dubio, & quid in eo justum sit, geschrieben.

D) Abbildung des Zweifels.

In der Bilderkunst wird der Zweifel abgebildet, wie ein Jüngling, der bey Nacht wandelt, mit einem Stab in der rechten, und einer Leuchte in der lincken Hand. Seine Jugend deutet auf die Unwissenheit, woraus Zweifel und Ungewißheit entspringen. Der Stab ist ein Sinnbild der Erfahrung, und die Leuchte des Verstandes, welche die Mittel sind, unserm Zweifel abzuhelffen. Die Gefahr und Schädlichkeit des Zweifels wird abgebildet durch einen, der einen Wolff bey den Ohren hält. Ripa in Iconolog. Jablonsky im Allgemeinen Lexico der Künste und Wissenschafften.

Zweifel, in der Redekunst, siehe *Dubitatio*, im VII Bande, p. 1530.

Zweifel, 1 Timoth. II, 8. wo es heisset: Daß die Männer beten an allen Orten, und aufheben heilige Hände, ohne Zorn und Zweifel, das ist,

Digitized by Google

daß ſie nicht murren wider Gott, noch zweifeln an ſeiner Gnade im Gewiſſen. Förtſchens Bibliſches Lexicon Luthers, p. 457.

Zweifel, ein Adeliches Geſchlecht. Ludwig von Zweifel, auf Rüttigfer, erzielte in der Ehe mit Marien von Dähnhof aus Allo, Petern von Zweifel auf Rüttigfer. Dieſes ſeine Gemahlin, Anne Wrangeln, Hans Wrangels von Eiſtfer und Magdalenens Uxhüll von Lacket Tochter, gebahr ihm Ludwigen von Zweifel, auf Rüttigfer. Selbiger zeugete mit Hillen von Auritz, Roberts von Auritz und Marthens Lode Tochter, Sophien von Zweifel, welche ſich Robert von Bremer, auf Rabeck, Jerrnet, Zoggi ꝛc. ehelich hat beylegen laſſen. Eve Margarethe von Zweifel iſt Hans Ludwigs von Hanſtein Gemahlin geweſen. Alexander Veit von Zweifel war mit Catharine Barbarn, einer Tochter Veitens von Heldritt, Fürſtl. Sächſiſchen Raths zu Coburg und Amtmanns auf Lichtenberg, der 1605 noch am Leben war, vermählet. Königs Adels-Hiſtorie, Th. II, p. 1163. und Th. III, p. 304. Beckmanns Anhältiſche Hiſtorie. Vol. III, p. 591. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürſtenthums Henneberg, p. 352.

Zweifel, (Dionyſius) ein Magiſter der Philoſophie, ward Anfangs 1672 Paſtor zu Neuenſtadt, einem Dorfe in dem Hertzogthum Würtemberg und hernach 1682 Paſtor zu Beinſtein in eben dem Hertzogthum. Herbers Altes und Neues Geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 282 u. 284.

Zweifel, (Michael) von Obrenſpira in Thüringen gebürtig, ſtudirte zu Leipzig und hielte daſelbſt 1625 den 16 October, als Candidat der Philoſophie und der heiligen Schrift Befließener, als Präſes eine Diſſertation de mundo in genere, illiusque principiis & attributis.

Zweifel, (ohne oder ſonder) ſiehe Zweifels ohne.

Zweifel-Glaube der Papiſten in Anſehung der Gnade Gottes wird von den Evangeliſch-Lutheriſchen verworfen. Damit man die Natur dieſes Zweifel-Glaubens oder zweifelhafften Glaubens ſowohl als den Unterſcheid der Römiſch-Catholiſchen und Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche deſto beſſer verſtehen lerne; ſo wollen wir beyderſeits Sätze davon vortragen. Die Römiſch-Catholiſche Kirche lehret:

1) Kein Gerechtfertigter könne Krafft ſeines Glaubens verſichert ſeyn, ob er unter die Zahl der Auserwehlten gehöre oder nicht; es ſey denn, daß es ihm inſonderheit auf gewiſſe Art geoffenbahret werde. Denn eben darum, weil wir nicht wiſſen, was Gott bewogen, vor andern dieſen oder jenen zu erwehlen, mercken wir genungſam, daß der Rathſchluß auf keine andere Art bekannt werden könne, welche er entweder erwehlen oder nicht erwehlen wollen, ohne durch eine ſonderbahre Offenbahrung, dadurch jemand den göttlichen Willen zu wiſſen gewürdiget wird. Bellarminus T. IV, Cap. XIII, Lib. III, p. 2368 u. f.

Antwort:

Paulus ſagt, Röm. IIX, 38. 39: Ich bin gewiß, daß weder Todt noch Leben, weder Engel noch Fürſtenthum, noch Gewalt, weder Gegenwärtiges noch Zukünfftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Creatur, mag uns ſcheiden von der Liebe Gottes, die in Chriſto Jeſu iſt, unſerm Herrn. Ingleichen Röm. VIII, 33. 34. 35: Wer will verdammen? Chriſtus iſt hie, der geſtorben iſt, ja vielmehr der auch auferwecket iſt, welcher iſt zur Rechten Gottes und vertritt uns. Wer will uns ſcheiden von der Liebe Gottes? Bellarminus hingegen lehret, man ſolle ſagen: ich bin ungewiß. Soll aber nach Pauli Lehre ein Menſch in ſeinem Glauben gewiß ſeyn, wie aus den angeführten Worten gezeiget iſt; wie wollen ſie denn ihren Zweifel Glauben, ſo der Pabſt im Tridentiniſchen Concilio behaupten wollen, verantworten? Chemnitius Exam. Concil. Trid. P. I. Loc. IX, de fide juſtificante, p. 243b.

2) Die Schrifft vermahne alle Gläubigen, daß ſie ſich fürchten ſollen. Denn ſo ſchreibe Paulus: du ſtehest durch den Glauben, ſey nicht ſtoltz, ſondern fürchte dich. Ingleichen: Wer ſtehet, mag wohl zuſehen, daß er nicht falle. Bellarmin. T. IV, c. 12. L. III, p. 2369.

Die Furcht des Herrn iſt, nach dem Pſalm Davids, Pſ. CXI. 10 der Weisheit Anfang, und machet die Menſchen klug. Bellarmins und der Tridentiner Furcht aber machet die Menſchen unvorſichtig, verjagt und alſo weder weiſe noch klug. Und wie folge der Schluß? Paulus ſaget: fürchte dich; derowegen ſoll ein Menſch in ſeinem gantzen Leben zweifeln, ob er unter die Zahl der Auserwehlten gehöre? Bellarminus wiſſe nicht, was er lehre. Er ſage T. IV, c. XII, Lib. III, p. 2370. der Menſch werde mit Bedingung, daß er gute Wercke thue, ſelig; doch weil ein jeder nicht ſo ſtarck ſey, alles zu thun, was Chriſtus befohlen habe, ſo könne auch niemand gewiß ſagen, daß er unter die Zahl der Auserwehlten gehöre, hätte derohalben immer zu zweifeln ſo lange er lebe. Gott wolle nach ſeinem Willen ſchlechterdings viele ſelig machen, viele auch nicht; und könne auf unſerer Seite keine Urſache gegeben werden, warum man alle Verdienſte hierbey ausſchlieſſen ſolle. Gott habe aus allen Geſchlechtern etliche erwehlet, und zwar kräfftig, umſonſt, ehe er die Wercke noch vorhin geſehen. Gott habe keinen erwehlet, weil er Früchte bringen würde, ſondern eben darum, daß er Früchte brächte und zu guten Wercken tüchtig würde. Gott habe uns darum nicht erwehlet, weil er geſehen, daß wir heilig ſeyn würden, ſondern aus Gnaden, ohne einziges Vorherſehen der Wercke. Bellarminus T. IV, cap. IX, p. 793. 797. 798. Man reime dieſe Unordnung zuſammen: Der Menſch werde NB. mit Bedingung der Wercke ſelig, und Gott erwehle ſchlechterdings nach ſeinem Willen ohne Anſehen der Wercke. Was kan daraus anders als knechtiſche Furcht und Zweifel in den Gemüthern der Menſchen, ſo auf Unvollkommenheit eigener Wercke bauen müſſen, entſtehen? Die wahre Furcht aber vor Gott verbindet ſich vielmehr mit der Gewißheit ſeiner Seligkeit, als daß ſie den Menſchen zweifeln heiſſen ſolte. Es beruffen ſich die Evangeliſch-Lutheriſchen auf die Exempel in der Schrifft von Abel, Henoch, Noah, Abraham und andern mehr.

3) Viel-

Digitized by Google

3) Vielleicht haben die heiligen Männer, ſo in der Schrifft recommendiret ſind, durch eine ſonderbare Offenbarung verdient, der Gnade GOttes vergewiſſert zu ſeyn. Bellarminus T. IV, c. 11. de Juſtif. Lib. III, p. 2359.

Antwort:

Sie haben keine andere Gewißheit und Gnade ſelig zu werden von GOtt gehabt, als wir; Ja die Chriſten haben jetzo im Neuen Teſtament die Predigt von der Seligkeit noch viel klärer als jene. Chriſtus ſagt es ſelber Luc. X, 23. 24. 25. Selig ſind eure Augen, die da ſehen, das ihr ſehet; denn ich ſage euch, viel Propheten und Könige wolten ſehen, das ihr ſehet, und habens nicht geſehen, und hören, das ihr höret und habens nicht gehöret. Lehret derowegen Bellarminus in dieſem Artickel gantz unrecht, daß niemand Krafft ſeines Glaubens wiſſen kan, ob er unter die Zahl der Gerechtfertigten und Auserwehlten gehöre, ſondern müſſe ſolches durch Göttliche Offenbarung zuvor erfahren. Aus dem Glauben, ſagt er, kan niemand vermögt ſeiner eigenen Gerechtigkeit wiſſen, ob er haſſens- oder liebenswürdig ſey, vielweniger gewiß ſeyn, ob GOtt nach dem ewigen Schluſſe, welcher verborgen iſt, ihn haſſe oder liebe. Sicherer hält der Cardinal, wenn man ſage: Ich bin ein Catholicke, dieſes Bekänntniß ſey der wahre Glaube, und könne bey einem Menſchen, der wahrhafftig böſe und verkehrt ſey, gefunden werden. Bellarminus T. IV, c. 12. L. III, p. 2368. 2369. c. 13. de Juſtific. p. 2374. T. II, c. 7. de Notis Eccleſiæ L. IV, p. 301. T. IV, c. 12. L. III, p. 2372. Aber wer ſiehet nicht, daß in Anſehung der Sprüche in der Schrifft, da wir hören, daß der Glaube eine gewiſſe Zuverſicht auf Chriſtum ſey, Hebr. XI, 1. deſſen Gerechtigkeit die Gläubigen ſich zueignen, und in ſolcher Gerechtigkeit einen heiligen Wandel führen, dieſe Lehre ein unverantwortlicher Irrthum und kein Glaube genennet werden könne. Maßen der wahre Chriſtliche Glaube und Boßheit im Hertzen ſo wenig bey einander ſtehen, als Licht und Finſterniß, wenn die Sonne am Himmel ſcheinet. Denn Sünde ſetzet den Menſchen aus dem Stande der Gnaden in Ungnade, ſobald dieſelbe vollbracht iſt; er darf ſich auch in ſolchem Zuſtande keiner Seligkeit verſehen, ſo lange er darinnen verharret. Was der Cardinal gleichfals wegen Ungewißheit der Gerechtigkeit vor GOtt einwende, ob könne niemand wegen Vergebung der Sünden von GOtt gewiß ſeyn, ſind die Gläubigen auch hierinnen Krafft ihres Glaubens, da ihnen die Gerechtigkeit Chriſti zugerechnet wird, gewiß, ſo gewiß ſie, Krafft deſſelben, ihrer Gnaden-Wahl in Chriſto vergewiſſert ſind. Allein bey dem Römiſch-Catholiſchen Glauben, ſo ferne er Päbſtiſch iſt, und ſo ferne ſie in lauter Wercken, die doch unvollkommen ſind, die Seligkeit und Gerechtigkeit ſuchen, kan niemand, wenn er in ſich gehet, gewiß ſeyn, ob er bey GOtt in Gnaden ſtehe, ob er gerecht vor GOtt ſey oder nicht? Weil er beydes aus einem feſten Grunde zu ſuchen verbunden iſt, und alſo was er ſuchet, nicht finden kan. Dannenhero es entſetzlich anzuhören ſey, wenn ein Catholick bekennen muß, daß er ſeiner Erwehlung und Gerechtigkeit, weil kein Menſch gewiß ſagen könne, daß er alle die guten Wercke thue, die Chriſtus zu thun beſtehlet, wie Bellarminus vorgiebt, nicht vergewiſſert ſeyn könne. Allein auf welchem Blatte der Heil. Schrifft ſtehet wohl dieſer Schluß: Ein Menſch kan nicht thun, was Chriſtus befohlen; dannenhero kan er ſeiner Seligkeit, und ob er unter die Zahl derjenigen gehöre, nicht gewiß ſeyn. Paulus ſagt, Röm. X, 4. Chriſtus iſt des Geſetzes Ende, wer an den gläubet, der iſt gerecht. Bellarminus T. IV, c. 3. L. III, p. 2311 ſagt: Wem es GOtt durch eine ſonderbare Offenbarung kund thut, der kan gewiß ſeyn, ſonſt müſſe er zweifeln ſo lange er lebe. Und wo ſtehet der Spruch, daß im Wercke der Seligkeit und Wahl, GOttes Rathſchluß uns verborgen ſey? Chriſtus ſaget Joh. III, 16. Alle, die an ihn gläuben, ſollen nicht verlohren werden, ſondern das ewige Leben haben. Bellarminus ſagt: Man müſte zweifeln. Das Geheimniß des HErrn unſers GOttes iſt offenbaret, ſaget Moſes, 5 B. Moſ. XXIX, 29. uns und unſern Kindern ewiglich, daß wir thun ſollen, alle Worte dieſes Geſetzes; oder wie der Grund-Text von Wort zu Wort lautet: Die verborgene Dinge ſind für den HErrn unſern GOtt, aber die geoffenbarten ſind für uns und unſere Kinder, in Ewigkeit, zu thun alle Worte dieſes Geſetzes.

Was Bellarminus weiter hierbey einwenden will, daß Abel, Henoch, Noa, Abraham, Paulus und dergleichen, auſſer dem Worte GOttes, vielleicht wegen ſonderbahrer Offenbarung, vergewiſſert worden, iſt keine Sache, worauf ſich die Prädeſtination gründet; ſondern gehöret zur Gewißheit des Göttlichen Worts, da GOtt, auf eine gantz unbegreiffliche Art, auserleſenen Männern ſeinen Willen geoffenbaret, wie die Welt zur Göttlichen Erkenntniß kommen, ſelig leben und ſelig ſterben könne. Allein zur Prädeſtination und der Gerechtigkeit vor GOtt gehöret einzig und allein der Glaube, daß ein Menſch erkenne, annehme, und ſich daran halte, was GOtt durch die Propheten offenbaret und am letzten durch ſeinen Sohn geredet, biß an ſein ſeliges Ende. Wohin das erſte Evangelium gehöret im Paradieſe: Des Weibes-Saamen ſoll der Schlangen den Kopf zutreten. Deſſen Inhalt hernach im N. Teſtamente Paulus durch u. durch in der Epiſtel an die Hebräer weiter hat ausführen und ſonderlich im eilften Capitel zeigen müſſen, wodurch die Väter Altes Teſtamentes ſelig geworden, durch den Glauben hat Abel GOtt ein gröſſer Opfer gethan, denn Cain, ſagt er Hebr. XI, 4. durch welchen er Zeugniß überkommen hat, NB. daß er gerecht ſey. Durch den Glauben ward Enoch weggenommen, daß er den Todt nicht geſehen. Durch den Glauben hat Noa GOtt geehret. Abraham hat GOtt geglaubet, und das iſt ihm zur Gerechtigkeit gerechnet, Röm. IV, 3. Abraham ward froh, ſo ſagt unſer Heyland ſelbſt Joh. VIII, 56, daß er meinen Tag ſehen ſolte, und er ſahe ihn und freute ſich. Paulus hat nichts geſaget, auſſer dem, das die Propheten geſaat haben, das es geſchehen ſolte und Moſes. Wo findet man, daß dieſe Männer in ſonderbaren Offenbarungen ihre Gerechtigkeit ſolten geſuchet haben?

Innerliche Zeugniße und Bewegungen des

Heil. Geistes, wenn das Evangelium gelesen, gehöret, gepredigt und betrachtet wird, als wenn der Heyland selbsten spricht Joh. XVII, 3. Das ist das ewige Leben, daß sie dich, der du allein wahrer GOtt bist, und den du gesand hast, JEsum Christum erkennen; lassen die Gläubigen gerne zu. Allein dieses geschiehet, wenn wir schon gerecht sind, Gal. III, 24. 25. 26, wenn wir Christum in der Taufe angezogen haben, und durch den Glauben an Christum JEsum GOttes Kinder sind. Wer diesen Unterschied nicht verstehet, sondern in seinen eigenen Wercken Leben und Gerechtigkeit suchen will, oder ob er zu der Zahl der Auserwehlten gehöre, forschen, der muß nothwendig, wie sie auch haben wollen, an Göttlicher Gerechtigkeit und Erwehlung, so lange er lebet, zweifeln: Darum weil sie nicht jene in der zugerechneten Gerechtigkeit Christi (Caranza Summa Concil. Trid. p. 697. Can. XI.) und diese nicht im Glauben an Christum, sondern in ihren eigenen Wercken (Bellarm. T. IV, c. XII. p. 2161) und sonderbaren Offenbarungen (Bellarm. cit. loc. c. X, p. 2147) suchen. Wer die nicht habe, wie sie reden, der müße nothwendig zweifeln, ob er gerecht sey, und ob er unter die Zahl der Auserwehlten gehöre oder nicht; weil er NB. die Wercke, so ihm anbefohlen werden, nicht alle thun kan, wie er soll. Bellarm. T. IV, c. 2. L. III, p. 2306. Was kan denn bey zarten Gewissen, wenn die sonderbaren Päbstlichen Offenbarungen ausbleiben, wovon Bellarminus saget, anders als lauter Schrecken, Angst und Verzweifelungen erfolgen? Aber weg mit solchem Zweifel-Glauben! Wer nicht gläubet, er werde das ewige Leben so gewiß haben, so gewiß als Christus, der wahre Meßias und Welt-Heyland, in die Welt gekommen ist, der gehe in sich und bitte GOtt, sonst kan er noch kein wahrer Christ seyn.

4) Chrysostomus sage; daß der Heil. Geist in unsern Hertzen würcke, daß wir ruffen: Abba lieber Vater: Er bezeuge aber nicht, daß alle, welche das Abba ruffen, also rufften, wie sie sollen. Bellarm. T. IV, C. X, L. III, p. 2345.

Antwort:

Daß ein eifriges Gebet zu GOtt bey einem Christen erfordert werde, läugnet kein Mensch; allein daß unser Beten an und für sich selbst uns solte gerecht machen, wie die Römisch-Catholische Theologie aufs Werck weiset, kan keiner sagen: Denn wie viel tausend beten, die öffters wegen ihres Gebets, wenn sie so unachtsam beten, mehr Strafe als Gnade verdienen? Weil keine grössere Kunst, als andächtig und eifrig zu GOtt beten, seyn kan. Und dannenhero müssen wir durch Gewißheit des Glaubens an Christum für GOtt gerecht und selig werden, daß dessen Verdienst, Gebet, Vorbitte und Werck nicht aber unser eigen Beten uns selig mache. Wenn sie demnach lehren: Es könne keiner das Abba so sprechen, wie er solte, ist solches nicht wider uns. Wenn sie aber daraus schliessen wollen: Dannenhero kan keiner der Vergebung seiner Sünden, seiner Gerechtigkeit und Seligkeit gewiß seyn, ist solches irrig. Denn wir suchen unsere Gerechtigkeit vor GOtt, nicht, wie gesagt, in unsern guten Wercken, auch nicht im Ruhm unsers eigenen Gebets, sondern in den Wercken Christi, die wir, nach der Schrifft, uns durch den Glauben zueignen, als wenn sie unser eigen wären. Und so können wir sicher seyn. Hierauf zielet der H. Cyprianus: Wenn dir ein ansehnlicher und berühmter Mann etwas versprache, sagt er, so würdest du allerdinge seinem Versprechen Glauben geben; nun aber redet GOtt mit dir, und du wilt aus Unglauben mißtrauig zweifeln.

5) Was die Göttlichen Verheissungen und die Wahrheit an sich selbst betrifft, hat ein Christ niemahls Ursache, daran zu zweifeln. Allein sehen wir auf unsere Disposition und Beschaffenheit, ohne welche man nicht gerechtfertiget wird, so kan Fu cht, Zweifel und Glaube bey einander seyn. Denn die Verheissung wegen Erlassung der Sünden und der Seligkeit, ist nicht schlechterdings zugesagt, wie Chemnitius träumet, sondern mit Bedingung, und beziehet sich auf die Wercke. Bellarminus T. IV, C. X, L. III, p. 2347.

Antwort:

Wenn Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und Seligkeit von unserer Disposition und unvollkommenen Wercken dependiren; wovon die Schrifft nichts weiß, so müssen unsere Gedancken und die Verheissungen GOttes nothwendig gegen einander streiten. Denn wenn der Sünder in der grössesten Gewissens-Angst sich befindet, und den Schaden wegen begangener Sünden in seiner Seelen schmertzlich fühlet und verspühret, sich aber dabey an denen Göttlichen Verheissungen trösten soll; so wird er dennoch lauter Schrecken und Furcht wegen dieses Lehr-Satzes, wenn er weiß, daß er zweifeln soll, empfinden; denn er kan immer einwenden: HErr, ich finde wohl, daß in der Schrifft stehet: Nun wir denn sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Friede mit GOtt, durch unsern HErrn JEsum Christum, Röm. V, 1. Allein ich fühle keinen Frieden in meiner Seelen, weil ich so disponirt bin, daß ich nicht alles thun kan, was du in deinen Geboten befohlen, und dannenhero stehe ich immer im Zweifel, weil du es mir durch eine sonderbare Offenbarung nicht zu erkennen gegeben, ob mir meine Sünde vergeben, ob ich gerecht bin, ob ich kan selig werden; und ob ich unter die Zahl der Auserwehlten gehöre oder nicht. Die Gerechtigkeit aus dem Glauben, sagt Hilarius in Comment. in Cap. V, Matth. ist nichts, wenn der Glaube selbst zweifelhafftig ist.

6) Hilarius redet in diesem Spruche nicht vom Glauben, den jemand wegen seiner eigenen Gerechtigkeit hat, gleich als ob ein jeder ohne Zweifel glauben müsse, daß ihm seine Sünden vergeben wären, sondern vom Glauben wegen Auferstehung der Leiber. Bellarminus T. IV, C. X, L. III, p. 2348.

Antwort:

Es ist dieses abermahls eine vergebliche Ausflucht ohne Ursachen. Denn wenn Hilarius im Artickel von der Auferstehung gewiß geglaubet und geschrieben, wie Bellarminus bekennet, warum solte er denn im Artickel von der Sünde ungewiß seyn. Bellarminus schreibet: Wenn der Glaube

von

von der Auferstehung nicht gewiß ist, daß er allen Zweifel ausschliesse, so kan auch die Hofnung zum ewigen Leben nicht gewiß seyn. Gleichergestalt schliesset auch die Evangelisch-Lutherische Kirche: Wo der Glaube nicht gewiß ist, im Artickel von Vergebung der Sünden, von der Gerechtigkeit und Seeligkeit, so daß er allen Zweifel ausschliesse, so kan keine Hofnung des ewigen Lebens seyn. Wer aber Hofnung auf seine Wercke, und nicht auf Gottes Verheissungen, die nimmer trügen können, setzet, weil er gewiß hält, was er zusaget, Ps. XXXIII, 4. wie will der zum ewigen Leben gelangen? Der Herr hat es geredet, schreibet, Augustinus, in seinem Tractate über den 88 Psalm, der Herr hat es verheissen, und so auch diese Worte noch zu wenig scheinen, so sagen wir: er hat es geschworen. Weil dannenhero seine Zusage feste bleibet: nicht NB. nach unsern Wercken, sondern nach seiner Barmhertzigkeit; so soll niemand furchtsam davon reden, woran er nicht zweifeln kan.

7) Der Augustinische Spruch zeige sich zwar dem Scheine und Worten nach, von nicht geringer Wichtigkeit zu seyn; Allein in der That und der Sache nach beweise er nichts. Massen Augustinus nicht von Schweren wegen Gewißheit unserer Gerechtigkeit, sondern wegen der Wahrheit, daß Christus allezeit herrschen und regieren wolle, rede. Denn wer wolte glauben, daß Augustinus ein solcher Lehrer gewesen, der uns gezeiget, daß niemand, so offt von der Gerechtigkeit gepredigt wird, wegen seiner Gerechtigkeit zweifeln solle? Weil eine solche Predigt nichts anders, als Pralerey, Ruhmredigkeit und Sicherheit verursachen würde. Bellarminus T. IV, C. X, L. III. p. 2350.

Antwort:

Bellarminus schläget sich auch allhier mit seinem eigenem Schwerde. Denn wenn GOtt geschworen hat, wie sie aus dem Psalm Davids anführen, daß Christus stets in seiner Kirche herrschen wolle; warum solten sich denn seine Gläubigen fürchten und an ihrer Seeligkeit zweifeln? Umgekehret, sie sollen sich nicht fürchten; massen er deswegen, damit seine Gläubigen Friede hätten, gekommen ist; oder wie Davidi saget, Ps LXXII, 7. Zu seiner Zeit wird blühen der Gerechte und grosser Friede, bis der Mond nimmer sey. Die Straffe liegt auf ihn, sagt Jesaias, Cap. LIII, 5. auf daß wir Friede hätten. Die Engel selbst haben ja die Menschen von der Furcht abgemahnet, Luc. II, 10. Fürchtet euch nicht; Siehe, ich verkündige euch grosse Freude, die allem Volcke wiederfahren wird. Und abermahl Luc. II, 14. Ehre sey GOtt in der Höhe, Friede auf Erden, und denen Menschen ein Wohlgefallen. Wie wollen denn die Römisch-Catholisch gesinneten mitten im Friede, Unfriede, Zweifel, Furcht und Ungewißheit, wegen der Gerechtigkeit, Seeligkeit und Gnade, in der Kirchen glauben? Es folget ja nicht: man solle die Menschen nicht stolz und ruhmredig von der Gewißheit der Seeligkeit machen; Dannenhero soll man ihnen auch von keiner Gewißheit wegen ihrer Gerechtigkeit und Gnade, sondern vielmehr, daß sie demüthig bleiben, von Ungewißheit und Zweiffel predigen; Es wäre denn, daß es ihnen durch eine sonderbahre Offenbahrung selbst verkündiget würde. Solte man denn, der Evangelischen Gewißheit zum Nachtheil, auf neue Offenbahrungen warten, und indeß, was GOtt durch Mosen und die Propheten verkündiget, fahren lassen? Der Einwurf: man würde die Leute dadurch zum Hochmuth aufmuntern, hat auch keinen Grund. Lehret man doch sonsten auf Schulen, der Mißbrauch einer Sache sey nicht zugleich mit der Sache selbst aufzuheben. Der Wein ist eine edle Gabe Gottes, wird aber von Menschen gemißbrauchet, und an statt, da sie solchen zu ihrer Gesundheit geniessen solten, mißbrauchen sie denselben zu ihrem Verderben; Solte man aber deswegen keinen Wein, weil er gemißbrauchet wird, pflantzen? Eben so ist es auch, wenn das Tridentinische Concilium auf die Gewißheit der Gerechtigkeit, Seeligkeit und Gnade den Fluch setzt, und GOtt wider sein Wort anrasset, daß er diese Lehre von der Gewißheit im Glauben, wegen ungezweifelter Erlassung der Sünden und der Gnaden-Wahl, in der wahren Kirche, sammt denen, die es lehren, weil die Menschen dadurch sicher und ruhmredig werden könnten, ausrotten wolle.

Christen haben andere Regeln, und dürffen auf diese Art nicht zur Demuth gebracht werden, daß man sie mit der Ungewißheit ihrer Seeligkeit, Gerechtigkeit, Vergebung der Sünden und Auserwehlung schrecken wolte. Sie haben das Exempel ihres Heylandes selbsten vor sich, da er lehret: Lernet von mir, denn ich bin sanfftmüthig und von Hertzen demüthig, so werdet ihre Ruhe finden für eure Seele, Matth. XI, 29. Paulus setzet im Christen-Wandel beydes bey einander, Gewißheit und Furcht, wie schon oben gesaget: Du stehest, schreibt er Röm. XI, 20. das ist, du bist gewiß durch den Glauben? Sey nicht stolz, sondern fürchte dich. Und da wir alle Gottes Kinder sind durch den Glauben an Christo Jesu; Ja Abrahams Saamen und nach der Verheissung Erben: so siehet man nicht, warum Gewißheit wegen der Liebe des Vaters, und zugleich eine hertzliche kindliche Furcht wegen der hohen Majestät, nicht beysammen stehen können. Des Bellarmins Ungewißheit aber wegen Erlassung der Sünden führet unzulässliche, harte und knechtische Furcht mit sich, die sich so wenig der Liebe Gottes versichern kan, als ein Kind, das in des Vaters Ungnade gefallen, und noch nicht vergewissert ist, ob der Vater den Fehler vergeben habe oder nicht.

8) Das Tridentinischen Concilium setzet ausdrücklich: So jemand bey uns sagen wird, daß ein Wiedergebohrner und gerechtfertigter Mensch aus dem Glauben wissen könne, er gehöre gewiß unter die Zahl der Auserwehlten, der ist verflucht. Caranza Summa Trid. Concil. p. 698. Can. 15.

Antwort:

Gerecht gesprochen seyn und dennoch an der Gerechtigkeit und Seeligkeit zweifeln, ist eben so, als wenn ein vor Gerichte loßgesprochener Mensch sorgen wolte: Er sey zwar von Urtheil loßgesprochen, er zweifle aber noch, ob ers glauben solte. Nun werden ja die Christen in der Taufe, daferne sie

Digitized by Google

sie nur glauben, von allen ihren Sünden abgewaschen, wie Petrus, 1 Petr. III. 21. schreibet: Das Wasser macht uns selig in der Taufe, welche nicht ist das Abthun des Unflaths am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit GOtt durch die Auferstehung JEsu Christi: Wie solten sie denn an ihrer Gerechtigkeit, Erlassung der Sünden, und ihrem Leben zweifeln? Wieviel euer getaufft sind, schreibt Paulus, Gal. III, 27. die haben Christum angezogen. Wer auf diese Worte nicht so gewiß bauet, als gewiß sie göttlich gesprochen sind, der ist noch kein Christ; sondern hat Ursache, GOtt hertzlich zu bitten, daß er den Glauben ersttlich besser fasse, und hernach fest und sicher darinne stehe.

Bellarmini eigener Glaubens-Genosse, **Catharinus**, führet die heiligen Patriarchen, Abel, Henoch, Noa, Abraham und dergleichen an, welche alle wegen der Gnade Gottes, und also auch wegen ihrer Erwehlung durch den Glauben gewiß gewesen: Massen denn eben der Glaube, wie Paulus Hebr. X, schreibet, eine gewisse Zuversicht sey, durch welchen die Alten Zeugniß bekommen.

9) Vielleicht haben die obgedachte wenige Männer Abel, Henoch, Noa, Abraham und dergleichen, ihrer Gewißheit halber, eine sonderbahre Offenbahrung gehabt. **Bellarminus** T. IV, Cap. XI, Lib. III, p. 2359.

Antwort:

Wir finden in der gantzen Heiligen Schrifft nur einen GOtt, und wegen unserer Seeligkeit nur eine eintzige Gewißheit im Evangelio: Daß der Weibes-Saame Christus, der höllischen Schlange den Kopf zertreten solle, 1 Mos. III, 15. dessen Tag Abraham zu sehen, sich getreuet, Joh. VIII, 56. und also folglich alle, die aus diesem Saamen sind, freuen sich, und sagen ungezweifelt: Wir gläuben durch die Gnade unsers Herrn JEsu Christi selig zu werden, gleicher Weise wie auch unsere Väter selig worden sind, Apost. Gesch. XV, 11. Wer nun bey diesen und dergleichen Evangelischen Sprüchen, worinne die sonderbahre Gnade Gottes enthalten ist, die GOtt der gantzen Welt offenbahret, und durch seinen Geist in denen Hertzen der Gläubigen bekräfftiget, in ihnen als Gerechtfertigten und Wiedergebohrnen lebet, viel heilige Bewegungen erwecket, sie vertritt und tröstet im Zweifel zu stehen anbefiehlet; der entziehet dem Menschen den Nutzen, und benimmt ihn des Trostes, so er nach der Gesetz-Predigt aus dem Evangelio schöpffen solte. Bellarminus weiß selbst nicht, was er wegen Scholastischer Lehr-Sätze hierinne hat erwehlen sollen. Vielleicht haben erwehnte Väter, sagt er, T. IV, Cap. XI, L. III, p. 2360. durch sonderbahre Offenbahrung wegen der Gnade Gottes gewiß zu werden, verdienet: und wird wohl niemand so leicht seine Gedancken errathen können, was er geglaubet, indem er selbst im Zweifel-Glauben wegen des Wortes: Vielleicht, stecken bleibet. Unbillig lässet er sich wegen der zugerechneten Gerechtigkeit, worinne die Gläubigen einzig und allein ihre Gewißheit haben, vernehmen: Alle Lutheraner, sagt er T. IV, C. I, L. III, p. 2303. schliessen aus der Lehre von zugerechneter Gerechtigkeit, daß keiner gerechter sey, als der andere, weil ihrer aller Gerechtigkeit Christi Gehorsam ist, den sie mit dem Glauben ergreiffen, und welchen GOtt ihnen zurechnet. Er meynet, es schienen vier Irrthümer bey der Gerechtigkeit der Lutheraner anzumercken, welche er in seinem Buche unter den Titul von Ungewißheit, Veränderung und Ungleichheit der Gerechtigkeit, widerlegen wolle, und insonderheit den ersten von der Gerechtigkeit Christi durch den Glauben, der sich am weitesten ausgebreitet, und nicht allein zu dieser Zeit alle Ketzer, sondern auch etliche von denen Catholischen, als Patronen gefunden habe. Allein wie unverantwortlich sich **Bellarminus** nicht allein an den Sprüchen der Heiligen Schrifft, sondern auch an der alten Kirche in denen güldenen Zeiten, ja auch an der Kirche in denen vermengten Zeiten sich vergreiffe, zeugen öffentlich ihre vornehmsten Meister, **Lombardus**, Bandinus und andere mehr. **Lombardus** lehret Lib. III, Dist. XIX, p. 283. ausdrücklich wider die heutige Tridentinische Theologie, daß der Mensch durch den eintzigen Mittler Christum seine Gerechtigkeit erlange; **Franciscus Savanorola** gleichfalls in seinen Meditationib. ad quosdam selectiores Psalmos. **Bandinus** Lib. III, Sentent. Distinct. I. & II, p. 299 verbindet die Lehre von Wiederaufrichtung des menschlichen Geschlechts überall mit Christo, nicht des Sünders eigener eingegossenen Gerechtigkeit vor GOtt, sondern des Sünders Schuld, und Christi Unschuld, nach dem Haupt- und Macht-Spruch: Da die Zeit erfüllet ward, sandte GOtt seinen Sohn gebohren von einem Weibe, und unter das Gesetz gethan, auf daß er die, so unter dem Gesetz waren, erlöste, daß wir die Kindschafft empfiengen, Gal. IV, 4. Es setzet erwehnter **Bandinus** aus der Epistel an die Philippper Cap. II, 5-11. unserer Schuld, Sünde und Schwachheit, die vollkommene Krafft und Tugend Christi, dessen Nahmen, Verdienst und Gröſſe gerade entgegen, in dem Haupt- und Macht-Spruche, daß er uns zu gute sich erniedriget, menschliche Natur angenommen, allen Gehorsam, als ein Prophete im Lehren, als ein Hoherpriester im Leiden völlig geleistet, das Gesetze kräftig erfüllet, um unserer Seeligkeit Willen, daß wir gewiß und ohne allen Zweifel seyn solten, sich als ein unschuldiges Opfer vor aller Menschen Sünde öffentlich dahin gegeben, wie die Schrifft, so allem Zweifel-Glauben noch schleßlich entgegen gesetzet werden kan, hiervon also zeuget, Phil. II, 5-11. JEsus Christus, ob er wohl in göttlicher Gestalt war, hielt ers nicht für einen Raub GOtt gleich seyn, sondern äusserte sich selbst, und nahm Knechtes Gestalt an, ward gleich wie ein ander Mensch und an Geberden als ein Mensch erfunden. Er niedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Todte, ja zum Todte am Creutz. Darum hat ihn auch GOtt erhöhet, und hat ihm einen Nahmen gegeben, der über alle Nahmen ist, daß in dem Nahmen JEsu sich beugen sollen, alle derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erden sind, und alle Zungen bekennen sollen, daß JEsus Christus der HErr sey, zur Ehre Gottes des Vaters.

Ein mehrers von dieser Materie kan man nachlesen in Löders Deutschen Theologisch-Historischen

rischen Systema, Th. III, p. 1386. 1387. 1588. 1469. 1496. 1499. 1535. 1546. 1547. 1548. 1549. 1558. 1559. 1563. 1669. 1670. 1671. 1689. 1690. 1694. Siehe auch Heßisches Heb-Opffer, St. XVI, p. 520.

Zweifelhafft, oder Zweifelig, Lat. *Dubium* oder *Dubitabile*, heißt in den Rechten alles dasjenige, was sich nach Gelegenheit sowohl bejahen, als verneinen läst, und auch auf beyde Fälle mit gleich wichtigen oder erheblichen Beweisthümern unterstützet werden kan, wie besonders aus dem l. Licinius. ff. de fideicomm. libert. zu ersehen. Siehe Zweifel. Sonst aber verstehet man unter dieser Benennung: Zweifelhafft auch zum öfftern nichts anders, als was die Worte: Vielleicht, Vermuthlich, Wahrscheinlich, Ungewiß, Streitig, Stillschweigend, Zweydeutig, u. d. g. andeuten, wie davon unter diesen Benennungen in besondern Artickeln ein mehrers zu befinden.

Zweifelhaffte Abrede, siehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhaffte Acceptirung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff.

Zweifelhafftes Anbringen, siehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhaffte Anzeige, siehe in dem Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhaffte Anzeigen, in peinlichen Fällen, siehe *Judicia*, im XIV Bande, p. 649 u. ff. wie auch Tortus (Anzeigen zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. und wie insonderheit nach selbigen die Urtheile abzufassen, in dem Artickel: Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff.

Zweifelhaffte Aussage, siehe Zeugniß (zweifelhafftes) im LXII Bande, p. 303 u. f. desgleichen im Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhaffte Bedingung, siehe Zweifelhaffte Convention, und Zweifelhafftes Testament, wie auch Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. desgleichen *Conditio*, im VI Bande, p. 930 u. f.

Zweifelhaffte Begebenheiten, siehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhaffter Besitz, siehe Posseß (eine strittige) im XXVIII Bande, p. 1753. wie auch im Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhafftes Codicill, siehe Zweifelhafftes Testament.

Zweifelhaffte Condition oder Bedingung, siehe in dem Artickel: Zweifelhafftes Testament, und Zweifelhaffte Convention, wie auch Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. desgleichen *Conditio*, im VI Bande, p. 930 u. f.

Zweifelhaffter Contract, siehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhaffte Convention, Zweifelhaffter Contract, Zweifelhaffter Handel, Zweifelhaffte Obligation, oder Zweifelhaffte Verbindung, Lat. *Conventio sive Obligatio dubia vel ambigua*, heißt in den Rechten, wenn sich die contrahirenden Partheyen so dunckeler und unverständlicher Worte bedienen, daß auch der Klügste und Vernünfftigste nicht daraus abnehmen oder ersehen kan, was damit ihr wahrer Sinn und ihre Willens-Meynung gewesen, oder worzu sich einer dem andern eigentlich verbinden und verpflichten wollen. Mantica de Tacit. & Ambig. Convent. Lib. I, tit. 15. Wobey denn überhaupt zu mercken, daß derjenige, welcher sich dergleichen dunckeler oder zweifelhaffter Worte bedienet, so viel, als nichts, gesagt zu haben geachtet werde, l. 3. ff. de reb. dub. Johann Bitzel in Synopf. matrim. c. 4. theor. 8. lit. C. Michael Nizolius Alleg. 21. n. 9 u. ff. Was aber die Auslegung und Erklärung solcher zweifelhafften Verbindungen anbetrifft; so gebühret solche vornehmlich denen contrahirenden Partheyen selbst, sodenn aber und wenn irgend zwischen diesen Streit darüber entstehet, dem Richter nach Gleich und Recht. Mantica c. l. Lib. II, tit. 1. Wie aber diese Erklärung selbst zu machen sey, darzu schlägt besagter Mantica Lib. II, tit. 4. acht besondere Regeln nebst ihren gehörigen Einschränckungen und Erweiterungen vor, deren ganzer Haupt-Inhalt aber dahinaus lauffe, daß solche Verbindungen und die darzu gebrauchten Worte in ihrem wahrhafftigen, eigentlichen und natürlichen Verstande, nicht aber auf eine nur in dem Römisch-Bürgerlichen Rechte gegründete, oder vielmehr auf eine gekünstelte und fingirte Weise gedeutet und angenommen werden müssen, wie unter andern auch Otto Philipp Zepper in seiner Cynosura Legali, c. 19. anmercket. Insonderheit aber ist diese Erklärung also anzustellen, daß die darinne enthaltene Verbindung oder Bedingung ihren abgezielten Endzweck erreichen, und die gehörige Würckung haben möge. Raudensia in Append. Tract. de Anal. Univ. P. VI, n 83 u. ff. Daher ist nun hierbey vornehmlich auf das vorhergehende und nachfolgende, auf den Anfang des Contracts, auf die Natur und Eigenschafft des vorspeyenden Handels und Geschäffts, auf die Gewohnheit des Ortes und der Personen, und andere dergleichen Dinge Acht zu haben, und hieraus die nöthige Erklärung und Auslegung zu nehmen. Lauterbach in Colleg. Pract. §. 110 de contrah. emt. & vend. Hiernächst aber ist auch der wahre Sinn und die Willens-Meynung derer contrahirenden Personen in Betrachtung zu ziehen; und zwar in sofern die Gleichheit und natürliche Billigkeit ein solches anzurathen scheinet, und dafern auch beyderseits Contrahenten einander an Stand und Würden gleich sind. *Consil. Tubing.* P. II. Consil. 83. n 8 u. ff. Zepper d. l. c. 21. und 30. Ferdinand Arias von Mesa Lib. III. Var. Resol. c. 15. Besonders aber sind in denen verbindlichen Handlungen die darzu gebrauchten dunckeln und zweifelhafften Worte ordentlicher Weise wider denjenigen, der sie vorgebracht hat, zumahl wenn und dafern er sich ungleich besser und deutlicher hätte erklären und ausdrücken können, was er eigentlich durch die beygefügte Bedingung oder Verbindung, und wie er dieselbe verstanden haben wolle, und sodenn auch wider denjenigen, der sich darauf gründet, zu deuten und auszulegen. Zepper d. l. c 25. Mesa d. Lib. III, c. 16. Lauterbach in Coll. Pract. §. 120. tit. de contr. emt. & vend. Was aber hiernächst sothane Erklärung in Absicht auf die gemeinen

meinen und andere Rechte anbetrifft; ſo ſind die zweifelhafften Verbindungen zuförderſt in Anſehung der gemeinen Rechte alſo zu erklären, daß von dieſer ihrer Verordnung nicht im geringſten abgewichen, ſondern vielmehr zu ſelbigen die Zuflucht genommen werde. *Mantica* cit. Lib. III, tit. 7. *Zeppet* d. l. c. 26. Hingegen die Municipal- oder Statutariſchen Rechte anbelangend; ſo iſt dieſe Erklärung ebenfals auf eine denenſelben gemäſſe Weiſe zu bewerckſtelligen, und zwar ſo, daß auch ſo gar die Contrahenten ſelbſt ſchon nichts anders im Sinne gehabt zu haben geachtet werden, als daß ſie ſich nach ſelbigen genau zu richten gemeynet. *Mantica* c. l. tit. 8. Und was endlich die Gewohnheits-Rechte eines oder des andern Ortes insbeſondere anbetrifft; ſo ſind dergleichen verbindliche Handlungen nicht weniger nach dieſen Rechten, jedoch nur vielmehr in Abſicht auf die natürlichen Erforderniſſe eines ſolchen Handels, als auf deſſen weſentliche Eigenſchafften, auszulegen. Wobey aber noch inſonderheit zu mercken, daß die contrahirenden Perſonen auch ſelbſt von einer ſolchen Gewohnheit die gehörige Wiſſenſchafft gehabt haben müſſen. *Mantica* c. l. tit. 9. und Speidel in Bibl. Jur. Vol I. v. *Ambiguum*. Siehe auch Zweifelhaffte Worte, wie auch den Artickel: *Clauſula*: Solte in dieſem Contract einiges *Dubium* vorfallen ꝛc. im VI Bande, p. 299.

Zweifelhaffte Dienſtbarkeit, ſiehe Servitut (ſtreitige) im XXXVII Bande, p. 549.

Zweifelhaffte Diſpoſition, ſiehe Zweifelhafftes Teſtament, und Zweifelhaffte Worte.

Zweifelhaffter Erbe, ſiehe *Dubius Heres*, im VII Bande, p. 1531. und Zweifelhaffres Teſtament.

Zweifelhafte Erbeneinſetzung, ſiehe Zweifelhafte Fälle.

Zweifelhaffte Fälle, Zweifels-Fälle, Zweifelhaffte Vorfälle, Zweifelhaffte Begebenheiten, oder Zweifelhaffte Sachen, Lat. *Caſus dubii*, *Caſus perplexi*, oder *Res* ſive *Cauſæ dubiæ*, ſiehe *Dubia Cauſa*, im VII Bande, p. 1529. desgleichen *Litigioſa Res*, im XVII Bande, p. 1671. Rechtshängig, im XXX Bande, p. 1486 u. f. und Rechts-Sachen, ebend. p. 1526 u. f. wie auch Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. f. Was aber die rechtliche Deutung und Erörterung ſolcher zweifelhafften Fälle anbetrifft; ſo ſind ſelbige überhaupt allezeit auf die gelindeſte und leidlichſte Art zu erklären und auszulegen. Riccius Coll. Dec. 220. *Novarius* Dec. 229. n. 3 u. ff. Molinäus de Juſt. & Jur. Tom. V. Tract. 4. Diſp. 17. Weswegen denn hierbey allemahl der mittlere und ſicherſte Weg zu erwählen ſeyn will. Franciſcus Vivian Dec. Neo, p. 492. Riccius Coll. Dec. 2506. Molinäus c. l. Daher auch inſbeſondere in zweifelhafften Streit-Sachen, zumahl wenn hierbey ſowohl des Beklagten, als des Klägers An- und Vorbringen gleich viel gegründet zu ſeyn befunden würde, der Beklagte völlig frey und los zu ſprechen. Bitſch in Decade Caſuum pro amico, ſpecie 8. und Carpzovius Reſp. 71 n. 25 u. ff. wie auch n. 157. Was aber den Beweis in ſolchen zweifelhafften Dingen oder auch in dergleichen Rechts-Puncten anbelangt, und daß ſolche würcklich noch im Zweifel ſchweben; ſo iſt hierzu ſchon gnug, wenn nur hinlänglich beygebracht werden kan, daß ſich ein und anderer Rechtsgelehrter finde, welcher behauptet, die Sache könne auf beyden Seiten vertheidiget werden. Maſcard de Probat. Vol. I. Concl. 578. Im übrigen iſt hierbey noch als eine Haupt-Regel zu mercken, daß nichts ſo unzweifelig ſey, welches nicht in Zweifel gezogen werden könne. Carpzovius Vol. I. Conſil. Tubing. 3. n. 195. und Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Dubium*. Indeſſen kommt es hierbey lediglich auf vernünfftige und wahrſcheinliche Vermuthungen, oder auch auf gewiſſe denen Rechten gemäſſe Grund-Sätze und Regeln an. Alſo wird z. E. denen letztern zu Folge, wenn Vater, Mutter und Kinder, die bereits mündig ſind, mit einander in einem Schiffbruche oder in einer Feuers-Brunſt umkommen, im Zweifel vermuthet, die Kinder haben am längſten gelebet. L. 9. §. 1. & 4. L. 16. & L. 22. ff. de reb. dub. Carpzov P. III. Conſt. 17. def. 10. ibique Esbach. Siehe auch Neurath. de Vita & morte hom. theorem. 54. pag. m. 104. Richter de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 2. n. 4 pag. m. 205. Finkelthaus Obſ. 52. n. 1 u. ff. Die Urſache gründet ſich auf die gemeine Ordnung der Natur, oder auf der Eltern Verlangen. Deme iſt auch nicht entgegen L. 17. §. 7. ff. ad SC. Trebellian. wo geſagt wird, es ſey nicht an dem, daß der Sohn den Vater bey einem Schiffbruche überlebet habe, ſintemahl die obgedachten Geſetze von einem ſtarcken Sohne, und der ſchon mündig iſt, reden; dieſer L. 17. §. 7. aber nur von einem Unmündigen redet, welcher wegen ſeiner ſchwachen Natur eher, als der Vater, ertrunckan zu ſeyn, vermuthet wird. Brunnemann ad d. L. 22. ff. de reb. dub. Neurath. c. l. Finkelthaus d. Obſ. 52. n. 9. Barboſa Locupl. Theſaur. Lib. XI, c. 51. axiom. 7. Es wäre dann, daß die Umſtände ein anderes riethen. Alſo iſt an der Pariſer Hochzeit im Jahre 1572 an St. Bartholomäi Tage von den Mördern der Anfang bey den ſtärckern, und vielmehr bey den Männern gemacht worden, (damit nehmlich ſolche ſich nicht verſammleten, und mit zuſammengeſetzter Hülffe ſich defendirten) als bey denen Unmündigen und in der Wiege liegenden; deswegen auch das Parlament zu Paris präſumirt hat, daß die Unmündigen zuletzt verſtorben. *Curia Pariſ.* apud *Maynard*. L. III. Deciſ. Tholoſan. 83. in f. auf welchen ſich auch Finkelthaus d. l. n 15. beziehet. Siehe auch Reigers Theatr. Jur. ad ff. Lib. XXXIV. tit. 5. §. 9. und Eckolt ad d. tit. ff. §. 4. Was aber hiernächſt die Churfürſtl. Sächſiſchen Rechte inſonderheit anbetrifft; ſo werden ſelbigen zu Folge bey vorfallendem Zweifel Güter eher vor Erbe, als vor Lehn, *Dec.* 37. und eher vor ſchlechte Zins- als vor Erbzins-Güter gehalten. *Conſt.* 39. P. II. Wenn ein Teſtirer in ſeinem Teſtamente gemeine Worte (verba communia) gebraucht hat; ſo werden ſolche im Zweifel vor eine ordentliche und ausdrückliche Erben-Einſetzung gehalten. *Conſt.* 9. P. III. Wenn zwey Verpfändungen auf einen Tag geſchehen und nicht zu erweiſen ſtehet, welche vor oder nachgegangen; ſo werden beyde Gläubiger zugleich befriediget. *Conſt.* 28. P. I. Und wenn wegen erlangter ſtillſchweigenden Verpfändung ehedem keine Nachricht vorhanden war, welche älter, ſolte im Zweifel 1) das Eheweib, 2) die Mündlein, und 3) der

Fiſcus

Digitized by Google

Fiscus seine Schuld bezahlt bekommen. Proc. Ordn. tit. 43. §. 8. Nach der Zeit aber sind die stillschweigenden Verpfändungen völlig aufgehoben worden. Erl. Proceß-Ordn. ad tit. 43. und ad tit. 45. §. 1 u. f. Sonst soll in zweifelhafften Fällen jederzeit der Unter-Gerichte Bericht erfordert werden. Mandat von 1612. Rechts-Collegien aber sollen die zweifelhafften Fälle mit Rechts-Gründen einschicken. Erledigung der Landes-Gebrechen von 1661. §. 49. Insonderheit aber sollen selbige in denen nach dem Duell-Mandate zu entscheidenden Fällen im Zweifel anfragen. Duell-Mandat §. 59. Endlich sollen auch bey dem Hochlöbl. Appellations-Gerichte zu Dreßden, nach Anleitung des Vorbeschieds-Mandats von 1717 §. 7. die zweifelhafften Fälle und deren Decision oder rechtliche Entscheidung in ein sonderlich Buch mit Anziehung der Umstände verzeichnet, und sich hiernach gerichtet, auch Gleichheit im Sprechen gehalten werden. Gleichergestalt haben auch Se. letzt verstorbene Königl. Majestät von Preussen, wie der ehemahlige Cantzler von Ludwig zu Halle in seinen Gelehrten Anzeigen im I Theile VI Stück, p. 40 u. f. anmercket, allen Dero Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, auch andern Rechts-Collegien durch Rescripte anbefohlen, die ihnen vorkommenden zweifelhafften Fälle bey dem Frey-Herrn von Plotho, als damahligem Chef von allen Justiz-Collegien, einzusenden. Was übrigens die Art und Weise, in solchen zweifelhafften Fällen zu urtheilen und Recht zu sprechen anbelangt; so sind hiervon insbesondere die Artickel: Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. f. Sentenz (Interlocut-) ebend. p. 169. u. f. Sentenz (Belehrungs-) ebend. p. 155. und Sentenz, (zweifelhaffte) ebend. p. 204. Wie hingegen von denen Vergleichen in zweifelhafften Fällen oder Sachen der Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff. und von denen darüber erforderten und erstatteten Zeugnissen der Artickel: Zeuge, im V Abschnitte, im LXII Bande, p. 101. u. ff.

Zweifelhafftes Jideicommiß, siehe Zweifelhafftes Testament.

Zweifelhafftes Gelencke, siehe unter dem Artickel: Verbindung der Knochen, im XLVII Bande, p. 172.

Zweifelhafftes Geschäffte, siehe Zweifelhaffte Handlung.

Zweifelhaffte Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät, (zweifelhaffte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zweifelhaffte Gesetze, wie selbige zu erklären und auszulegen, siehe in dem Artickel: Zweifelhaffte Worte.

Zweifelhafftes Gewissen, Lat. *Conscientio dubia*, ist, wenn man von der Richtigkeit des Urtheils über unsere Handlungen nach dem Gesetze, Gründe des Gegentheils hat, so den Ueberzeugungs-Gründen gantz oder meist gleich sind. Wolf in seinen vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen §. 75 schreibet: „Wenn „man überführet ist, daß eine Handlung entweder gut oder böse sey: so hat man ein gewisses „Gewissen: Wenn es uns aber nur wahrscheinlich ist, daß die Handlung gut oder böse sey; „so ist das Gewissen wahrscheinlich. Sind „wir endlich zweifelhafft, ob die Handlung aut „oder böse sey; so ist das Gewissen zweifelhafftig.„

Ist das vorhergehende Gewissen zweifelhafft, so hat man unter den entgegenstehenden Meynungen, den Ausspruch des antreibenden Gewissens zu beobachten, wenn das Gegentheil zum belehrenden Gewissen gehört: Gehören beyde Meynungen zum antreibenden Gewissen, so hat man das abrathende dem anrathenden vorzuziehen: Weil alle Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckstelligung erfodern, die durch diese Ueberzeugung des Gewissens von Unrechtmäßigkeit der Handlung aufgehoben wird. Ist das nachfolgende Gewissen zweifelhafft, so ists am sichersten die Handlung vor unrecht anzusehen, weil sie es dadurch nicht wird, wo sie rechtmäßig ist, und die rechtmäßige Wegschaffung solcher Sünde dabey möglich bleibt. Man hat demnach nicht allezeit die zweifelhaffte Handlung zu unterlassen, sondern nur, wenn man die Begehung derselben verbothen zu seyn glaubet. Baumgartens Theologische Moral, p. 57. u. 60.

Zweifelhaffter Glaube, siehe Zweifel-Glaube.

Zweifelhaffte Güter, siehe in dem Artickel: Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhaffter Handel, siehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhaffte Handlung, oder Zweifelhafftes Geschäffte, Lat. *Actus Dubius*, oder *Negotium dubium*, ist allezeit also zu verstehen und auszulegen, daß und in wie fern solche dem Ausrichter derselben am wenigsten schädlich seyn möge. Carpzov Vol. I. Consil. Tubing. 2. n. 78. Siehe auch Zweifelhaffte Fälle; und Zweifelhafftes Gewissen.

Zweifelhaffte Hypotheck, oder Verpfändung, siehe Zweifelhaffte Fälle; desgleichen *Hypotheca Tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. ff.

Zweifelhaffte Indicien in peinlichen Fällen, siehe *Indicia*, im XIV Bande, p. 649 u. ff. wie auch Tortur (Anzeigen zur) im XLIV Bande, p. 1515. u. ff. und wie insonderheit nach selbigen die Urtheile abzufassen, in dem Artickel: Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff.

Zweifelhaffter Kauff und Verkauff, siehe *Venditio ambigua*, im XLVI Bande, p. 1167. u. f.

Zweifelhafftes Legat, siehe in dem Artickel: Zweifelhafftes Testament.

Zweifelhaffte Lehns-Leute, siehe Vasallen (zweifelhaffte) im XLVI Bande, p. 670.

Zweifelhaffte Obligation, siehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhaffte Person, siehe in dem Artickel: Zweifelhafftes Testament, wie auch im Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhaffte Posseß, siehe Posseß (eine streitige) im XXVIII Bande, p. 1753. wie auch in dem Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhaffte Proceß- oder Rechts-Sachen, siehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhafftes Recht, siehe **Recht**, (ſtreitiges) im XXX Bande, p. 1361.

Zweifelhaffte Rechts-Sachen, siehe **Zweifelhaffte Fälle**.

Zweifelhaffte Reden, ſind diejenigen, welche unterſchiedene Bedeutungen leiden. Ob es nun wohl zuweilen aus ſehr guten Gründen erlaubt iſt, ſich ſolcher Redensarten zu bedienen, indem niemand verbunden iſt, ſein gantzes Hertz allezeit zu entdecken, und Zweifelhaffte Arten, ſich auszudrücken, nicht ſelten die beſten Mittel ſind, es zu verbergen, ja ſelbſt von unſerm Heylande angemercket zu befinden, daß er zuweilen ſich dieſer Art zu reden bedienet habe; So muß man doch in dieſer Sache groſſe Klugheit und Vorſichtigkeit gebrauchen. Und vor allen Dingen ſolle man ſich hüten, daß man nicht nach und nach auf ſolche betrügliche und ſchädliche Zweydeutigkeiten gerathe, welche ſehr offt zur Zerſtörung aller menſchlichen Geſellſchafft abzielen. Clarcks Geiſtliche Reden, VIII Th. p. 207. u. f. Siehe auch den Artickel: Zweifelhaffte Worte.

Zweifelhaffte Sachen, siehe **Zweifelhaffte Fälle**.

Zweifelhaffter Satz, siehe **Theſis**, im XLIII Bande, p. 1251.

Zweifelhaffter Schade, siehe **Schade** (ungewiſſer) im XXXIV Bande, p. 722. u. f.

Zweifelhaffte Schenckung, siehe **Schenckung**, (zweifelhaffte) im XXXIV Bande, p. 1295.

Zweifelhaffte Schrifft, siehe in denen Artickeln: Zweifel unterm Buchſtaben C; **Zweifelhaffte Convention**; **Zweifelhafftes Teſtament**; und **Zweifelhaffte Worte**.

Zweifelhaffte Schulden, siehe *Nomina dubia*, im XXIV Bande, p. 1215.

Zweifelhaffte Schuld-Verſchreibung, siehe **Zweifelhaffte Convention**.

Zweifelhaffte Sentenz, siehe **Sentenz**, (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Zweifelhaffte Servitut, siehe **Servitut**, (ſtreitige) im XXXVII Bande, p. 549.

Zweifelhafftes Siegel, siehe in dem Artickel: **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053.

Zweifelhaffte Societät, siehe **Societät**, (zweifelhaffte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zweifelhaffte Sponſalien, siehe **Zweifelhaffte Verlöbniß**.

Zweifelhaffte Statuten, siehe **Statuten**, (zweifelhaffte) im XXXIX Bande, p. 1374. und **Zweifelhaffte Worte**.

Zweifelhaffte Stipulation, siehe **Stipulation**, (zweifelhaffte) im XL Bande, p. 190.

Zweifelhaffte Streit-Sachen, siehe **Zweifelhaffte Fälle**.

Zweifelhafftes Teſtament, siehe **Teſtament**, (zweifelhafftes) im XLII Bande, p. 1279. wie auch im Haupt-Artickel: Zweifel, und **Zweifelhaffte Fälle**. Sonſt aber geben die Rechts-Lehrer für eine Regel zur Erklärung eines Teſtaments oder letzten Willens folgende an, daß man nehmlich bey denen darinne enthaltenen Vermächtnissen, Fideicommiſſen und andern Bedingungen insgemein auf des Teſtirers Willen ſehen müſſe, welcher daraus erkannt wird, was die Worte anzeigen, indem nicht dafür gehalten wird, daß der Teſtirer ein anders gewolt habe, als er angezeiget hat. L. un. §. 7. C. de caduc. tollend. Daher, wenn kein Zweifel in den Worten iſt, muß man auch keinen Streit über den Willen anſtellen. Perez in C. de verb. Signif. n. 5. Die Zweydeutigkeit oder Zweifelhafftigkeit der Worte, ſo öffters in denen geſchriebenen letzten Willen vorkommt, macht offt, daß, wenn man das geſchriebene nicht verſtehet, was es nehmlich bedeutet, oder anzeigen ſoll, ſolches für nicht geſchrieben geachtet werde. L. 2. ff. de his quæ pro non ſcript. L. 73. §. 3. ff. de Reg. Jur. L. 3. ff. de reb. dub. Beſagte Zweydeutigkeit oder Ungewißheit aber betrifft entweder die Worte, oder die Perſonen. Die Worte anlangend: ſo muß man ſelbige annehmen 1) nach ihrer Eigenſchafft, weil man die Eigenſchafft der Rede beobachten muß, wann nur nicht wahrſcheinlich iſt, der Teſtirer habe etwas anders gewolt, deſſen Meynung ſo dann nachzufolgen iſt. L. 69. de legat. 3. 2.) nach dem gemeinen Gebrauche des Teſtirers, als wenn er einem allen Wein vermacht hätte, und er gewohnt geweſt wäre, den Eßig oder Meet auch einen Wein zu nennen, l. 1. §. 9. ff. de vino tritico &c. oder aber nach dem Gebrauche der Landſchafft, weil es ſcheinet, er habe die Worte verſtanden, wie ſie von allen insgemein in demſelben Lande gebrauchet und verſtanden werden. 3) Nach den Conjecturen und Muthmaſſungen, welche auch aus des Teſtirers Gewohnheiten, und folglich aus deſſen Schrifften, Reden, Thaten, ſo vor und nach dem errichteten Teſtamente vorgefallen, ingleichen aus dem Gebrauche der Landſchafft, darinne ſich der Teſtirer lange Zeit aufgehalten hat, aus des Legatarien oder Vermächtnißnehmers Würde, Freundſchafft gegen denſelben, und andern dergleichen Umſtänden hergenommen werden. l. 50. §. 3. ff. de Legat. 1. 4.) nach der Auslegung, als durch Gründe und Beweisthümer vom Gegentheil oder widrigen Verſtande, vom Zuſammenhange der Rede, und dergleichen. Perez d. l. n. 7. & 8. Entſtehet aber wegen der Perſon des Vermächtnißnehmers ein Zweifel, daß man nicht weiß, wem etwas verlaſſen worden, als da einer ungewiſſen Perſon etwas beſchieden und vermacht worden iſt, §. 25. Inſt. de Legat. ſo wird das Vermächtniß ungültig gemacht. Und zwar zu Folge der Verordnung der Rechte, nach welcher nehmlich der Erbe nicht gezwungen werden kan, daß er ein ſolches Vermächtniß oder Fideicommiß bezahlen ſolle. L. 3. §. 7. ff. de adimend. legat. L. 10. in pr. ff. de reb. dub. Ein anders iſt es, wann der Erbe ſolches, ohne auf die zweifelhaffte Schrifft oder Worte Achtung zu geben, bezahlet, L. 8. §. 3. ff. de Legat. 2. und hat er die Freyheit hierinnen jemanden zu gratificiren. **Brunnemann** ad d. l. 8. ff. de Legat. 2. Nach dem neuern Rechte mag auch ungewiſſen Perſonen gültiger Weiſe etwas legiret werden. §. 27. Inſt. de Legat. Man muß aber hiernächſt auch einen genauen Unterſchied machen, ob oder wenn etwan in Teſtamenten und Codicillen das Trennungs-Wörtlein: oder, bey den Perſonen, oder bey den Sachen ſtehet: Stehet ſie bey den Sachen, als der Legatarius ſoll dieſes oder jenes bekommen, ſo iſt es eigentlich eine Trennung, und ſie-

Digitized by Google

het alsdenn die Wahl dem Legatario zu. §. 22. Inſt. de Legat. L. 34. §. penult. ff. de Legat. 1. Stehet ſie aber bey denen Perſonen. Z. E. Titius oder Cajus ſoll Erbe oder Vormund ſeyn, dieſer oder jener ſoll das Vermächtniß haben ꝛc. ſo wird dieſe Trennungs-Partickel für eine verbindende gehalten, und nehmen beyde gleichen Antheil daran, damit der Alten Zweydeutigkeiten aufgehoben worden. Daraus wird nun die Regel gemacht, daß ſolchen Falls die alternativiſche Partickel: oder, wenn ſie zwiſchen denen hierdurch beehrten Perſonen geſetzt iſt, in die verbindende: und, verändert werde. Und dieſes deswegen, damit des Teſtirers Wille oder Diſpoſition nicht zu Schanden gehe, als ob nehmlich der Teſtirer geſagt hätte: Titius und Cajus; ſo, daß alle beyde für beehrt gehalten werden: Denn der Teſtirer hat ſo nach keinen dem andern vorgezogen. Dieſe Regel aber wird dennoch insgemein alſo erkläret, daß ſolches nur bey den beehrten Perſonen angehe, nicht aber bey denen beſchwerten. Denn wenn dieſe Partickel: oder, zwiſchen ſolche Perſonen geſetzt wird, behält ſie ihre Natur. Brunnemann in L. 4. C. de verb. & rer. ſignif. So offt auch der Teſtirer ſeiner Familie Meldung thût, ſo werden darunter nicht allein die Deſcendenten, ſondern auch die Seiten-Freunde, ja auch der Eydam und die Schnur verſtanden. Hernach wird präſumirt, daß der nächſte im Grade dem Teſtirer am liebſten geweſen; und wenn ihrer viele von der Familie unter einem Haupt-Nahmen, z. E. der Kinder, der Freunde, zu einem Fideicommiß beruffen werden, ſo ſcheinet es, als ob ſie nicht zugleich beruffen worden, ſondern in eben derjenigen Ordnung, welche ſonſt in der Erbfolge ohne Teſtament beobachtet wird, wie die Rechts-Auslegerbey dem L. ult. C. de verb. ſignif. und inſonderheit auch Carpzov P. III. Conſt. 8. def. 26. und Conſt. 10. def. 5. ibique Esbach in Not. anmercken, und als ob ſich der Teſtirer nach dem gemeinem Rechte hätte achten wollen, welches die nächſten Bluts-Freunde mit Ausſchlieſſung der übrigen zuläßt. Carpzov P. III. Conſt. 9. def. 17. Mithin iſt auch dem beſchwerten Erben nicht erlaubt, die weit entfernten, mit Uebergehung der nähern, zu erwählen, wenn einer gewiſſen Familie überhaupt etwas iſt vermacht worden. Menoch Conſ. 277. num. 29. Brunnem. in L. f. C. de reb. dub. Ferner gilt es gleichviel, es mag eine Sache im Teſtament ſpecificirlich und mit Nahmen benennet ſeyn, oder man mag ſich auch auf etwas anders beziehen. Im übrigen wird ein Vermächtniß durch einen einigen Zeugen erwieſen. Welches auch auf die Erb-Einſetzung erſtrecket wird, wenn z. E. der Teſtirer geſagt hätte der ſoll mein Erbe ſeyn, welchen ich dem Titio heimlich benennet habe, wenn Titius hernachmahls dieſen eydlich benennete. Brunnemann ad L. 25. ff. de reb. dubiis. Reiger in Theatr. Jur. ad Lib. XXXIV. tit. 5. ff. de reb. dub. §. 1 — 8. Eckolt ad d. tit. ff de reb. dub. §. 1—3. und andere mehr. Im übrigen beſiehe hierbey auch die Artickel: Wille, (muthmaßlicher) im LVII Bande, p. 17 u. f. und Wille, (der letzte) ebend. p. 16 u. f.

Zweifelhaffte That, ſiehe *Dubium Factum*, im VII Bande, p. 1530.

Zweifelhaffter Transact, ſiehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zweifelhaffte Vaſallen, ſiehe Vaſallen, (zweifelhaffte) im XLVII Bande, p. 670.

Zweifelhaffte Verbindung, ſiehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhaffter Vergleich, ſiehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zweifelhaffter Verkauff, ſiehe *Venditio ambigua*, im XLVI Bande, p. 1167 u. f.

Zweifelhaffte Verlöbniß, Lat. *Sponſalia dubia*, ob und in wie fern ſolche verbindlich, oder nicht, und was irgend ſonſt deshalber denen Rechten nach zu beobachten, ſiehe in denen Artickeln: Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff. wie auch Verlöbniß, (freywillige) ebend. p. 1175 u. ff. und Verlöbniß, (ſchrifftliche) ebend. p. 1190 u. ff.

Zweifelhafftes Vermächtniß, ſiehe in dem Artickel: Zweifelhafftes Teſtament.

Zweifelhaffte Verordnung, ſiehe Zweifelhaffte Worte.

Zweifelhaffte Verpfändung, ſiehe Zweifelhaffte Fälle, wie auch *Hypotheca Tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

Zweifelhaffte Verſchreibung, ſiehe Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhafftes Verſprechen, ſiehe Verſprechen, (zweifelhafftes) im XLVII Bande, p. 1947, und Zweifelhaffte Convention.

Zweifelhafftes Vorbringen, ſiehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhaffte Vorfälle, ſiehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelhaffter Vormund, ſiehe in dem Artickel: Zweifelhafftes Teſtament.

Zweifelhaffte Urſache, Lat. *Ratio dubitandi*, ſiehe *Per Rationes dubitandi & decidendi*, im XXVII Bande, p. 549. *Ratio decidendi*, im XXX Bande, p. 1002. *Rationes decidendi*, ebend. p. 1007 u. f. Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Verſendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zweifelhafftes Urtheil, ſiehe Sentenz, (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Zweifelhaffte Wahrſcheinlichkeit, ſiehe Wahrſcheinlichkeit, (unausgemachte) im LII Bande, p. 1063.

Zweifelhaffte Wechſel-Briefe, ſiehe Wechſel-Briefe, (abgedrungene) im LIII Bande, p. 1142 u. f. und Wechſel-Briefe, (verdächtige) ebend. p. 1341 u. f.

Zweifelhaffter Wille, ſiehe Wille, (muthmaßlicher) im LVII Bande, p. 17 u. f. und Wille, (der letzte) ebend. p. 16 u. f. wie auch Zweifelhafftes Teſtament.

Zweifelhaffte Worte, oder Zweifelhaffte Reden, Lat. *Verba dubia* ſive *ambigua*, oder *Sermo ambiguus*, ſiehe Wort, (zweifelhafftes) im LIX. Bande, p. 390. Wenn die Worte eines Geſetzes, eines Statuts, oder einer andern Diſpoſition und Verordnung, oder auch überhaupt einer jedweden Rede allzu dunckel und unverſtändlich oder zweifelhafft ſind; ſo müſſen und können

solche anders nicht, als nach ihrem Bewegungs-Grunde und Sinne, oder nach dem dadurch abgezielten Endzwecke und Absehen, verstanden und ausgeleget werden. Zepper in Cynosura Legali c. 20. Insonderheit ist in solchen Fällen keine andere Erklärung zu machen, als welche und in so fern sie denen erstbemeldeten Puncten, hiernächst aber auch der natürlichen Billigkeit, und so denn denen Worten selbst, und denen Personen gemäß, oder mit einem Worte die vernünftigste und leidlichste ist. Manrica de Tacit. & ambig. Convent Lib. I tit. 17. Zepper d. l. c. 28. Daher denn auch, so viel möglich, die Mittel-Strasse zu erwählen. Anton Tessaurus Decis. Pedemont. 89. Sonst aber mögen gleichwohl die zweifelhafften Worte allemahl in dem vollständigsten und nachdrücklichsten Verstande angenommen werden. Zepper d. l. c. 54. Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Ambiguum*. Siehe auch Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 406 u. ff. desgleichen Wort-Erklärung der Gesetze, ebend. p. 421 u. ff. Wort-Erklärung der Strafen, ebend. p. 469 u. ff. und Zweifelhaffte Reden.

Zweifelhaffte Zahlung, siehe Zahlung (unbekänntliche) im LX Bande, p. 1252.

Zweifelhaffte Zeit, siehe Zeit, (ungewisse) im LXI Bande, p. 808 u. f.

Zweifelhaffte Zeugen, siehe Zeugen, (verkehrte) im LXII Bande, p. 143, und Zeugen, (wanckelmüthige) ebend. p. 147, wie auch Zeugen-Aussage, ebend. p. 148 u. ff.

Zweifelhafftes Zeugniß, siehe Zeugniß, (zweifelhafftes) im LXII Bande, p. 303 u. f. desgleichen im Haupt-Artickel: Zweifel, unterm Buchstaben C.

Zweifelhaffter Zins, siehe Zins, (zweifelhaffter) im LXII Bande, p. 1018.

Zweifelheim, Dorf, siehe Zweifelsheim.

Zweifelig, siehe Zweifelhafft.

Zweifelmuth, Lat. *Animi vacillatio*, ist ein Wechsel der Freude und Traurigkeit über etwas Gutes, davon man noch nicht versichert ist, ob man es erhalten werde, oder nicht. Man vergnüget sich nehmlich, in Betrachtung des Guten, und bekümmert sich über die Schwierigkeit, selbiges zu erlangen: so daß Furcht und Hoffnung mit einander streiten. Gottscheds Grunde der Weltweisheit, Theoretisch. Theil, §. 971. Spinoza's Sitten-Lehre, (Francks. und Leipz. 1744 in 8) p. 229.

Zweifeln, siehe Zweifel.

Zweifeln, Röm. IV. 20. bedeutet nach dem Grund-Worte so viel als fluctuare, da die Meeres-Wellen und Wogen hin und hergehen, hasiren, stocken, und nicht fortkommen, indem die Gedancken mit einander gleichsam streiten und zancken, zweifelhafftig seyn, an einen Scheide-Wege stehen, da man nicht weiß, welchen man gehen soll. Bibliſches Real-Lex. I Th. p. 2539. u. f.

Zweifelnde, oder Zweifler, Lat. *Dubitantes*, heissen in den Rechten diejenigen, bey welchen das Gemüthe anstehet, ob etwas recht oder unrecht, und also zu thun oder zu unterlassen sey; welches fürnehmlich in besondern Vorfallenheiten geschehen kan. Es ist aber in solchen Fällen das Beste, lieber gar nichts vorzunehmen, oder wenn ja etwas nothwendig zu thun ist, dem sicherern, und durch welches man am wenigsten fehlet, auch dem Gesetze dessen, welchem man mehr Gehorsam zu leisten schuldig ist, als einem andern, zu folgen. Also ist auch bey vorkommendem Zweifel über Personen jederzeit vielmehr das Beste von ihnen zu urtheilen, weil dadurch niemanden ein Unrecht geschiehet, und weil es auch überhaupt besser ist, eine gute Meynung von einer bösen Person, als dagegen eine böse Meynung von einer guten Person zu haben. Bey aufstossenden Zweifel über Sachen aber ist, wenn es zumahl um derselben Erlangung zu thun ist, viel lieber davon abzustehen, weil so denn niemanden unrecht geschiehet, und wenn es derselben Behaltung anbetrifft, lieber bey dem Besitze zu verbleiben, weil niemand ohne sich selbst zuzufügendes Unrecht schuldig ist, einem andern etwas zu geben und abzutreten, ehe und bevor es offenbahr ist, daß es ihm zugehöre. Uebrigens aber ist nicht zu gestatten, von allen Sachen zu zweifeln, weil man sonst niemahls einen Ausgang der Sachen finden könnte; wohl aber von geschehenen Sachen, als worüber man nicht allein frey urtheilen darf, sondern die man auch ohne Schuld nicht wissen kan. Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. II. c. 33. und Buemann in Conspectu Doctrinæ Moralis c. 4. Was endlich die Frage anbelangt: ob ein Zweifelnder von einem Unwissenden unterschieden sey? so wird dieselbe nicht allein vom Surdo Decis. 265. n. 47. und Strycken de Foro Conscientiæ c. 6. n. 174. u. f. bejahet, sondern es ist auch hiervon schon von uns selbst in dem Artickel: Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2547. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Siehe auch Zweifel, und Zweifelhaffte Fälle.

Zweifels-Fälle, siehe Zweifelhaffte Fälle.

Zweifelsheim, Zweifelheim, insgemein Zweifling, ein vermischtes Dorf in Francken, zwischen Langenzenn und Herzogaurach, eine Stunde vom letztern gegen Neustadt gelegen, worinnen ein Marggräflich-Baireuthischer Unterthan, die übrigen sind Nürnbergisch. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 310 und 549.

Zweifels-Knoten, heißt eigentlich nichts anders, als der Zweifel selbst, oder aber der Grund und die Ursache zu zweifeln, Lat. *Dubium* oder *Dubitandi Ratio*. Siehe Zweifel.

Zweifels ohne, oder ohne und sonder Zweifel, Lat. *Sine dubio*; Diese Redensart hat in denen Rechten nicht die Bedeutung, daß dadurch eine gewisse und unzweifelige, sondern nur eine glaubliche und wahrscheinliche Sache angezeiget wird; mithin ist es eben so viel, als wenn sich einer nur des Wortes: Vermuthlich bediente. Also wird absonderlich im l. 4. §. 1. in quib caus. pign. tac. contr. durch die Worte: *Sine dubio* nichts anders verstanden, als woran, wie nur erinnert worden, noch gezweifelt werden kan. Alberici Gentilis ad l. 198. ff. de V. S. Wehner.

Zweifelsreuth, ein Dorf im Voigtlande bey Schönbach. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zwei-

Zweifelstein, ein Berg im Nordgau. Er iſt ein Theil des bekannten Fichtelbergs, ſo zwiſchen der Kalte Buch und dem Einſiedel befindlich. Beſchreibung des Fichtelbergs p. 77.

Zweifelſtronden, ein Schloß in Weſtphalen, und zwar in dem Hertzogthum Bergen; dabey entſpringt das Flüßgen Stronderbach. Allgemeines Hydrograph. Lexicon, p. 574.

Zweiferbach, ein kleiner Fluß im Nordgau, am Fichtelberg, welcher von dem Plattenberge in das ſchöne, helle und fiſchreiche Flüßgen Rößlau fällt. Beſchreibung des Fichtelbergs, p. 31. Allgemeines Hydrograph. Lexicon, p. 490.

Zweifler, ſiehe *Sceptici*. im XXXIV Bande, p. 585; wie auch die Artickel: Zweifel; und Zweifelnde.

Zweifling, ein Anſpachiſches Dorf, an dem Flüßlein Altmühl, eine Stunde von Leutershauſen gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 389.

Zweifling, ein anderes Dorf, ſiehe Zweifelsheim.

Zweiflingen, ein dem Hauſe Hohenloh-Neuſtein zugehöriges Dorf in Francken, eine Stunde von Sindringen gegen Neuenſtein gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 466.

Zweig, oder Aſt, Lat. *Ramus, Surculus*, iſt dasjenige Theil der Pflantze, ſo aus dem Stamm hervorſcheußt, und gleich einen Arm ſich ausſtrecket, mithin die Pflantze nicht nur vermehret und ausbreitet, ſondern ihr auch ein ſchön Anſehen und Zierde giebt. Hat im Ebräiſchen viele und unterſchiedliche Nahmen: ענף heißt insgemein *ramus*, Aſt, oder Zweig, Malach. IV, 1. Ezech. XVII, 8. C. XXXI, 3. 3 B. Moſ. XXIII, 40. Dan. IV, 11. ענפאי *rami frondes*, Chald. עבי *ramus fructibus oneratus*, ein Zweig mit ſtarcken Früchten, Dan. IV, 9. 14. קפה von קפף krümmen, bücken, ein abhangender Zweig, oder krumm gebogener Aſt, Eſa. IX, 13. 14. 3 B. Moſ. XXIII, 10. בדים ſtarcke, ſich weit ausbreitende Aeſte und Zweige, Ezech. XVII, 6. 8. C. XIX, 14. אטיר von אטר in Hiph. exaltare fecit, der oberſte Zweig, oder Wipfel, Eſa. XVII, 6. 9. צמרת (von צמר lana) *ramus ſummus, vertex arboris, turio*, der oberſte gleichſam wollenweiche und zarte Zweig, Ezech. XXXI, 3. 14. דליות von דלה *vexit, extulit*, die höchſten Zweige oder Aeſte, zum Exempel am Oelbaum, Jer. II, 16. Weinſtock, Ezech. XVII, 6. 7. Cedern, Ezech. XVII, 23. יונק oder יניקת ramus tener, ſurculus recens natus, ſtolo, ein junger zarter Zweig oder Reiß, Eſa. LIII, 2. Hiob VIII, 16. C. XV, 30. Hoſ. XIV, 7. פארה oder פארה ein ſchöner, zierlicher Zweig, oder nach andern, ein fruchtbarer Zweig, Eſa. X, 33. Ezech. XXXI, 5. 12. C. XVII, 6. קעיף ramuſculus Zweiglein, Eſa. XII, 10. C. XVII, 9. Ezech. XXXI, 6. 13. קעקעה reduntia ſeu luxuria ramuſculorum, geile Aeſtlein, Ezech. XXXI, 5. קציר ramorum ſeges, ein Hauffen Zweige, Hiob XIV, 9. Pſal. LXXX, 12. Eſa. XXVII, 11. Hiob XXVIII, 19. שיחה ramus quaſi perplexus, verwickelter Zweig, von שוח gäumen, B. der Richt. IX, 48. סבך und שבך ramorum perplexitas, verwickelte Zweige, 2 Sam. XVIII, 9. Pſ. LXXIV, 5. oder geflochtene Reife, 1 B. Kön. VII, 17. 41. סבכים ramus ſummus palmarum, palmes, Palm-Zweige, Hohenl. VII, 8. 9. שריגים palmites, Reben, Zweige, von שרג perplexus, implicatus fuit. Joel I, 7. 1 B. Moſ. XL, 11. 12. עסיר ſurculus, Pſropf-Reiß, Zweiglein das Wartung bedarf, von עסר cuſtodivit, Eſa. XI, 1. C. XIV, 19. C. LX, 21. Die Griechiſchen Nahmen ſind κλάδος, ramus, ſurculus, Buch der Weish. IV, 5. κλαδίσκος ramus tener; θύρσος, thyrſus, Meyen, 2 Macc. X, 7.

Die Zweige ſind nicht anders anzuſehen, als viele Kinder eines Baums, oder junge Vermehrung, wie ſie denn auch ein ſchön Gleichnis der Kinder abgeben, und die bisher erzehlten Hebräiſchen Nahmen deuten auf deren verſchiedenes Alter und Zuſtand, alſo daß Jonek und Joneketh, ein zartes Kind oder Säugling bedeutet; Kippa und Baddim die erwachſenen Kinder; Pura viele Kinder, oder den geſegneten Eheſtand; Amir und Tſammereth der oberſte Zweig, iſt ein Bild eines Sohns, der unter ſeinen Brüdern ſich am meiſten hervor thut; Dalijoth, die höhern Zweige, ſind die Kinder, welche zu Ehren und Reichthum gelangen; Katſir und Sarappa bedeutet ein Hauffen Kinder.

Die Zweige geben anmuthige Schatten, und ſind der ſingenden Vögel luſtige Wohnung, Pſ. CIV, 12. Dan. IV, 9. Ezech. XXXI, 6. Matth. XIII, 22. Marc. IV, 32. Luc. XIII, 19.

Im Alten Teſtamente muſten die Jüden ſich Hütten bauen von allerley Zweigen der Bäume, und trugen auch gar einen Buſch von Palm-Zweigen in Händen, am Lauber-Hütten Feſt, 3 B. Moſ. 23. 40. Neh. VIII, 15. wie auch bey andern Solennitäten, als öffentliche Siegs-Ehren- und Freuden-Zeichen, 1 Macc. XIII, 51. 2. Macc. X, 7. Matth. XXI, 8. Joh. XII, 12. 13. Apoc. VII, 9.

Gleichnis-weiſe bedeuten Zweige.

1) Die Kinder und Nachkommen, die von den Eltern und Vorfahren, wie die Zweige aus den Bäumen entſproſſen ſind. Alſo heiſſen die Gottloſen ſeine Kinder Zweige, Hiob XV, 30. 32. B. der Weisheit IV, 3. 6. Eſ. XXVII, 11; Die Kinder Zedekia, Ezech. XVII, 6 u. f. gleichwie dieſer ſelbſt heißt turio, der oberſte zarte Zweig, v. 3. 4; Die Iſraeliten als Nachkommen der Patriarchen, Röm. XI, 16-20; Ptolomäus Evergetes, König in Egypten, Dan. XI, 7; Der Herr Meßias, als ein Nachkömmling aus Davids Geſchlechte oder dem Stamm Iſai, Eſ. XI, 1. C. IV, 2. C. LIII, 2. Ezech. XVII, 22. Alſo verſtehen einige Ausleger durch die Ernte oder auch viele Zweige Hiobs, ſeine Kinder, welche durch des Himmels Gunſt und reichen Segen aufgewachſen und wohl zugenommen, Hiob XXIX, 19. coll. Pſ. CXVIII, 3. Syr. L, 14. Die Nachkommen Joſephs heiſſen ein fruchtbarer Zweig, an der Waſſer-Quelle, 1 B. Moſ. XLIX, 22.

2) Jeglichen glücklichen und blühenden Zuſtand, oder aller Macht, Vermögen, Ehre und Anſehen. Alſo heiſſet grünen, wie ein Blatt oder Zweig, groſſe Ehre und Glückſeligkeit genieſſen, Sprüchw. XI, 28. ingleichen ſeine Zweige ausbreiten, Pſ. LXXX, 12. Hoſ. XIV, 6. 7. Zweige bringen, Ezech. XVII, 8. Reiſer hervorwachſen n eines Garten, Hiob VIII, 16. Eben ſo werden die vornehmſten im Volcke durch Zweige angedeutet, Eſ. X, 33. C. XVIII, 5. Ezech. XVII, 4. Eſ. IX, 13.

IX. 13. Ezech. XXX, 3. 10. Dan. IV, 12. 21. Pſ. LXXX, 16. XLVIII, 3. und deren Glieder, Hohenl. VII, 8. Im Gegentheil wird allerley Unfall, Verderben und Unglück angedeutet, durch das nicht grünen, Hiob XV, 32, verdorren, Hiob XV, 30. Eſ. XXVII, 12. abfreſſen, Eſ. XXVII, 10. abſchneiden, Hiob XVIII, 16. abhauen, Dan. IV, 14. abbrechen, Röm. XI, 17. abſtreifen, Joel I, 7. verlaſſen oder verwerfen, die Zweige und Aeſte, Eſ. XIV, 9. C. XVII, 19. Mal. IV, 1.

3) Schutz, Ruhe und ſichere Wohnung, Ezech. XXXI, 6. 13. Dan. IV, 18. 19. Schmidts Bibl. Phyſicus, p. 248 u. ff. Lb. Bibl. Hiſtoric. p. 1086.

Die alten Brachmahnen oder Brahminen ſollen unter andern Sätzen auch dieſen gelehret haben: Ein Philoſoph brauche zu ſeiner Wohnung mehr nicht, als die Zweige der Bäume. Stollens Hiſtorie der Heydniſchen Morale, p. 18.

Von denen alten Deutſchen meldet Tacitus, daß ſie die Zweige von fruchtbaren Bäumen zum Wahrſagen gebrauchet, indem ſie einen ſolchen ab- und in unterſchiedene Stücke zerſchnitten, welche mit ſonderlichen Kennzeichen wären bemercket, und hernach auf ein weiſes Kleid durch einander hingeworffen worden: Darauf habe ſolche, wenn in einer öffentlichen allgemeinen Angelegenheit man ſich Raths erkundigen wolte, der Hohe- oder Obriſte Prieſter; wenn es aber in einer abſonderlichen Sache geſchehen, der Hauß-Vater aufgehoben, und zwar drey einzeln, gen Himmel geſehen, die Götter angerufen, und nach denen bemerckten Zeichen die Erklärung gethan. Dieſer Gebrauch durch abgeſchnittene Zweige von fruchtbaren Bäumen ungewiſſe Dinge zu erforſchen. Iſt bey denen Deutſchen noch beybehalten worden, da ſie ſchon zum Chriſtenthum bekehret waren. Wir finden deſſen ein Exempel in denen Frieſiſchen Geſetzen, wie durch ſolche ein Stücklein geſchnittene Zweige, die entweder auf dem Altar oder Heiligthum geleget, und von einem Prieſter, oder, in deſſen Abweſenheit, von einem jungen unſchuldigen Knaben aufgehoben, und gleichſam als Loos-Zeichen gezogen worden, die an einem unbekannten Todſchlag verdächtige Perſonen entweder als ſchuldig oder unſchuldig in Erfahrung gebracht wurden. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer, I Th. p. 114 u. ff.

Auguſtinus T. IX. Tract. XXVI Expoſ. in Evang. Joann. cap. VI. p. 225 ſchreibt: Gott rufe niemanden Zwangsweiſe, ſondern aus Liebe, wenn er den Menſchen zu ſich ziehet, und mache es wie ein Hirte, der dem Schaafe einen grünen Zweig vorhält, und es ziehet. Löders Teutſch-Theologiſch-Hiſtoriſches Syſtema, III Th. p. 1565.

In denen Wappen kommen je zuweilen auch Zweige vor. So ſtehen z. E. auf dem dritten gekrönten Helme des Chur-Sächſiſchen Wappens zwey ſilberne Büffels-Hörner, deren jedes mit fünf dreyblätterigen grünen Zweigen auſſen beſtecket iſt; wegen der Grafſchafft Thüringen. Zuweilen werden die Zweiglein und der Blätter mehr oder weniger gefunden. Ingleichen ſtehet in dem Chur-Bayeriſchen Wappen auf dem rechten Helme ein ſitzender güldener Löwe mit rother Crone zwiſchen ein paar von Silber und blau geweckten Büffels-Hörnern, welche auſſen mit vier oder fünf güldenen dreyblätterigen Zweiglein beſtecket ſind; wegen der Pfaltz. Die Zweiglein ſind ein Bezeichen des Bayeriſchen Hauſes, und werden von dem Pfältziſchen nicht geführet. Triers Wappenk. p. 345 u. 368.

Siehe übrigens auch den Artickel: Aſt, im II Bande, p. 747; ingl. in dem Artickel: Zweig-Baum, wo an einem Baume vierley Aeſte: 1) der Holz-Aſt, 2) der Frucht-Aſt, 3) das falſche Holz, und 4) der ſchwache Aſt angegeben und beſchrieben worden ſind.

Zweig, Reiß, Eſ. LIII, 2. Ezech. XVII, 22. ſiehe Reiß, im XXXI Bande, p. 393. u. f.

Zweig, (natürlicher) Natürliche Zweige, Röm. XI, 21. ſiehe Natürliche Zweige, im XXIII Bande, p. 1035.

Zweig, (Oel-) ſiehe Oel-Zweig, im XXV Bande, p. 744.

Zweig, (Palm-) ſiehe Palmzweige, im XXVI Bande, p. 406. u. f.

Zweige, (Palm-) Hohelied Salom. VII, 8. wo heiſſet: Ich ſprach: Ich muß auf den Palmbaum ſteigen, und ſeine Zweige ergreiffen; nehmlich deſſelben Früchte zu ſammlen; da denn wenn es von Chriſto ſoll verſtanden werden, es bedeutet, daß er annehme die Früchte ſeines Geiſtes in ſeiner Braut, C. V, 1. Es erhellet aber aus dem nachfolgenden, daß es die Rede ihrer erſtgemeldeten Freunde ſey, welche zuſammen (collective) in einer Perſon reden, ihre Eintracht und vereinigten Willen anzuzeigen. Eſa. LXVI, 10. 11. Denn dergleichen Dinge werden, ihrer Gaben theilhafftig zu werden, beydes von GOtt und ſeinem Volck ausgeſprochen, Eſa. LXII, 5. Und ſeine Zweige ergreiffen. Das hier befindliche Wort ſtehet nirgends mehr in der Heil. Schrifft Die Griechen haben es überſetzet, die Höhen, das iſt, die Zweige, die in der Höhe ſind und Frucht tragen; denn obwohl der Palmbaum ſehr hoch iſt, wachſen dennoch ſeine Zweige nicht an der Seiten aus, wie an andern Bäumen, ſondern an dem Gipfel; die Blätter, welche den Schwerdtern gleichen und ſich ausbreiten, ſind lieblich anzuſchauen, die Frucht wächſet nicht zwiſchen den Blättern, ſondern an der Zweige Spitzen, Plin. L. XIII. c. 4. In Chriſto, (wo es von ihm verſtanden wird) bedeutet das Aufſteigen u. Ergreiffen der Zweige, beydes, daß der Baum ſein Eigenthum ſey, und er ihn mit Wohlgefallen anſchaue, auch trachte, ihn zu reinigen, daß er mehr Frucht bringe, Joh. XV, 2. 6. auch, daß er annehmen und ſich gebrauchen wolle der Früchte ſeiner Braut, bey welcher er jetzo verbleiben will. Oder, ſo ferne es von der Gläubigen Geſellſchafft ſoll verſtanden werden, bedeutet es ihren Fürſatz und Bemühung, damit ſie möchten Theil haben an den himmliſchen Früchten, welche dieſe Kirche herfür bringet. Die Weimariſchen gloßiren es alſo: Ich will nach Annehmung der menſchlichen Natur in meiner Kirchen, und in allen derſelben Gliedmaſſen durch den Glauben wohnen, Joh. I, 14. Eph. III, 17. und ſeine Zweige ergreiffen, ich will ſie alle dermaſſen ergreiffen, Phil. III, 12. beherrſchen und regieren, daß alle ihre Seelen- und Leibes-Kräffte zu Dienſt der Gerechtigkeit ſollen ergeben ſeyn. Röm. VI, 19. Anhang des Bibliſchen Real-Lexici, p. 1446. und 1447.

Zwei-

Digitized by Google

Zweig, (zerbrochener) Röm. XI, 17. 20. siehe zerbrochene Zweige, im LXI Bande, p. 1367. u. f.

Zweig abhauen, Lat. *Exſectio furculi*, geſchiehet insgemein bey Vollſtreckung der Hülffe in unbeweglichen Gütern, als Gärten oder Wäldern. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

Zweige, siehe Zweig.

Zweigel, (Chriſtian) ein Doctor der Medicin und Practicus zu Breslau, im Jahr 1735. Er hat zum Druck befördert; Unvorgreifliche Gedancken von der Gicht und deren Artzeney, Oels 1735. auf 10 Bogen, in 8. Es beſtehet dieſe Schrifft in vier Capiteln. Das erſte handelt von den Glieder-Kranckheiten überhaupt, und von der Gicht, und deren Nahmen, Arten, Unterſcheid und Urſachen beſonders. Das Wort Gicht führet er von Gichter her, p. 27. das aber als ein Schweitzeriſches und längeres Wort vielleicht eher für die Tochter, als die Mutter möchte anzuſehen ſeyn. Nach unterſchiedenen angeführten Eintheilungen unterſcheidet der Verfaſſer ſie in veram und notham: wider jene hat er ſein Saltz; dieſe hebt er durch ein anderes mineraliſches Mittel. Bey Unterſuchung der Urſachen der wahren Gicht giebt er p. 32. ein ſchleimichtes Weſen an, ſo von der Natur in die kleinſten Gefäſſe der Glieder geworffen wird, und daſelbſt eine Stockung machet. Wobey er eine Auflöſung der Maſſæ ſanguineæ voraus ſetzet, welches ſie von der unächten unterſcheide, bey der das Geblüte nicht aufgelöſet ſey, ſondern nur ein ſchleimichtes Weſen in den tendinibus ſitze. Es ſolte faſt hier ein Widerſpruch gegen ſich ſelbſt ſich zu äuſſern ſcheinen, wenn er alſo ein aufgelöſtes und ſchleimichtes Geblüte zuſammenſetzet; in einem Leibe, auch zu einer Zeit. Sydenham, den er etlichemahl einer Unwiſſenheit beſchuldiget, doch aber als einen guten Obſervator gelten läſſet, nennet das agitationem des Geblüts, was er reſolutionem nennet. Und vielleicht will er auch ſo verſtanden ſeyn, wie faſt aus p. 42. erhellet, wo er ein Wort mit dem andern erkläret. Die dabey p. 37. und folgenden umſtändlich erzählten zwey Fälle ſcheinen auch zu ſeinem Zwecke nicht viel beyzutragen; vielweniger der weitläuftige Einwurff aus des Havers Oſteologie, des Herrn Sydenhams Meynung zu widerlegen, p. 45. Da hingegen allerdings der Seinigen der le Jebure wohl zu ſtatten kommet, p. 52. Er glaubet, p. 50, daß alles Saure die Jährung hindere; wowider doch der Sauerteig im Brode einen täglichen Einwurff machen würde. Und p. 59. kan er ſich nicht einbilden, wie nagende Sachen eine Geſchwulſt verurſachen mögen; Ob er gleich hernach zugiebt, daß ſie eine Entzündung machen könnten. Da aber dieſe nichts anders iſt, als eine Stehung und Zuſammenlauffung des rothen Bluts in dem kleinſten Röhrgen, dadurch die Blutgefäſſe mehr ausgedehnet werden; ſo wird wohl die Entzündung ohne Geſchwulſt ſchwerlich ſeyn können, es ſey denn, daß ſolche Entzündung nur die allzu nervöſen Theile und Gefäſſe angreiffe. Das andere Capitel hat eine Unterſuchung der ihm bekannt gewordenen berühmteſten Mittel wider die Gicht, welche er aber alle verwirfft, weil ſie entweder das Geblüte noch mehr auflöſen, oder das ſchleimichte Weſen vermehren. Worauf er in dem Mineral-Reiche zu den Saltzen kommt, und deren Kräffte incidendi & reſolvendi ſine agitatione fürtrefflich zeiget, deswegen er auch ſein linderndes Glieder-Saltz andern vorziehet, als das in ſeiner ſalinischen Krafft noch mehr dringender gemacht und erhöhet iſt, p. 81. Er ſagt p. 96. daß zwar das Jebure ſeine Artzeney auch ein Saltz ſey, aber zu drey Quintlein gegeben werde und laxire; da von ſeinem man zu 20 bis 30 Gran nur dürffte nehmen, und ſelbiges durch den Schweis mehrentheils würcke. Nachdem er nun mit vielen eingeſtreuten Sitten-Lehren wider den Neid dieſes ſein Mittel von allen Einwürffen befreyet, lehret er p. 104. die Art und Weiſe es zu gebrauchen. Darauf folget wider die unausſtehlichen Schmertzen bey der Gicht ſein Schmertzen-ſtillender Liquor, der eines ſchwefelichten Geruchs und ſo flüchtig beſchrieben wird, daß man ihn gar nicht riechen könne, p. 108. Deſſen Würckung in der Schweren-Noth, Zahnweh, Colica, Stein-Schmertzen und vielen andern Fällen mehr, nebſt ſeinem rechten Gebrauche auch umſtändlich erzählet und mit der Erfahrung beſtätiget wird. Hier begegnet der Verfaſſer der Bedingung: daß die Gicht nicht wiederkommen ſolle; ſo man ja bey keiner andern Kranckheit ihrer Cur fordere, p. 115. Im dritten Capitel betrachtet er die Zufälle nach der Gicht, als Geſchwulſt, Lähmung der Glieder, Reiſſen an unterſchiedenen Theilen des Leibes, ſo er mit einem Worte arthritidem notham nennet, darwider er auf einem jeden ſich ſchickende Artzeneyen nebſt den gedachten Seinigen vorſchlägt. Und iſt beſonders ein kleiner Ausſchweif merckwürdig, p. 127, wie leichte er ohne die ſchädliche Speichel-Cur luem veneream im höchſten Grade ſich zu geben getraut. Er vergiſſet auch nicht die bey der Gicht ſich ereignenden Criſes, als: daß ſie durch den Huſten bey etlichen, bey andern aber durch ausfahrende Blattern ſich abführet. Doch hat er nie wahrgenommen, daß ſie in eine Waſſerſucht ausgefallen ſey, wie doch ſehr berühmte Männer wollen angemercket haben, p. 131. Letzlich handelt das vierte Capitel hauptſächlich von dem Verhalten ſowohl in als auſſer dem Anfall, und von der Verwahrungs-Cur dafür nach dem Unterſchiede der Temperamenten, da gar dienliche Speiſen ſorgfältig erzählet werden: unter den Bädern aber er das Landecker dem Hirſchbergiſchen vorziehet, als welches hier mit groſſer Behutſamkeit müſſe gebraucht werden, p. 123. Nebſt dem Gebrauche ſeines Saltzes wird vornehmlich tenuis diæta geprieſen, und mit unterſchiedenen Exempeln beſtätiget; auſſer daß die Erlaubnis Schweinfleiſch mit ausgewaſchenen Sauerkraute zu eſſen, p. 135. furchtſamen Leuten könnte ein Bedencken machen: in Betrachtung, daß beydes zu einem ſchleimichten Weſen helffen kan, welches doch hier ſoll vermieden werden. Die Milch, ſowohl in der Cur ſelbſt, als auch nur in der Verwahrung vor der Gicht, wird hingegen gantz verworffen, p. 144. Doch dürften aus deni p. 147. und folgenden angeführten Urſachen und Exempeln wohl die Liebhaber ſich nicht leichtlich überreden laſſen, daß

sie an sich selbst und fürsichtig gebrauchet, sonderlich Schaden verursachen werde. Und könnte wegen der Muthmaßung p. 150. daß wegen des vielen Gebrauchs der Milch in Engeland so viele an der Wassersucht sterben, bey jemanden der Scrupel entstehen: wie es doch hingegen komme, daß dieses in Holland nicht auch geschehe, wo noch grössere Liebhaber der Milch sind. Den Schluß macht er mit Hinwegräumung einiger Hindernisse in denen Gemüthern der Gichtbrichtigen, warum sie seine Gicht-Mittel nicht gerne gebrauchen. „Daß er hoffet, alles gewiß ausführlich gemacht zu haben, daß er weiter nichts „hinzu zu setzen wisse, und unpartheyische Gemüther und die aus der Wahrheit sind, nichts werden auszustellen haben. „ Uebrigens hat der Verfasser darinne eine gute Belesenheit, Gelehrsamkeit und Fleis in Chymischen Uebungen gezeiget. Solte er manchmahl etwas undeutlich zu seyn scheinen, so mag es wohl daher kommen, daß er dann und wann den Worten einen eigenen Verstand beylegt, u. nicht die Sachen mehr durch Abtheilungen und §§ auseinander zu setzen beliebet. Siehe davon weiter nach: Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, vom Jahr 1735 p. 67. u. ff.

Zweigel, (Christian Ferdinand) ein Doctor der Medicin und ein Sohn des vorherstehenden, vermehrte zu Breslau 1714 die Anzahl der Lebendigen. Im Jahr 1736 kam er auf die Universität Leipzig, und widmete sich der Arzeney-Kunst. Nachdem er die fürtrefflichsten Lehrer in dieser Wissenschaft gehöret, und durch unermüdeten Fleis sattsamen Grund darinne geleget, so suchte er bey der löblichen Medicinischen Facultät daselbst geziemend die Doctor-Würde und derselben Freyheiten, und erhielte auch dieselbe den 15ten Junius 1742. nachdem er unter dem Vorsitze Johann Caspar Küchlern, der Philosophie und Medicin Doctor, der Medicinischen Facultät Beysitzern, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiaten, seine Inaugural-Dissertation, de Usu venæ sectionis in pede fallaci, so aus 4 Bogen bestehet, vertheidiget. Nachdem er in dieser Abhandlung anfänglich untersuchet, ob das Aderlassen an sich schädlich sey, und was für eine Würckung es habe, so zeiget er, daß die Alten einen dreyfachen Nutzen desselben gesetzet; daß aber Hippocrates nicht der Urheber von der Lehre sey, daß man das Blut von einem Orte wegleiten und an einem andern ziehen könne. Er beweißt, daß der Umlauf des Geblüts dieser Wegleitung zuwider sey, und der Nutzen daher beträglich sey, wenn man das Blut herabwärts ziehen wolle. Hierbey führet er an, wie der Französische Arzt Silva diese Wegleitung bewiesen, und machet einige Zweifel darwider, und bringt unterschiedene Gegengründe wider diese Lehre bey. Daraus schliesset er denn, daß das Aderlassen am Fusse die monatliche Blume der Weiber weder herstelle, noch errege, zuweilen aber wohl schädlich sey, daß es aber auch nicht die güldene Ader erregen könne, noch das dicke Geblüte abführe. Siehe Krigels Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten und andern Begebenheiten in Leipzig, im Jahr 1742. p. 53. u. f. Leipziger Gelehrte Zeitungen, vom Jahr 1742. p. 616.

Zweigen, wird von einigen das Pfropfen oder Pelzen genennet. Siehe Baum-Pfropfen, im III Bande, p. 762. u. f.

Zweiglein, siehe Zweig.

Zweig-Recht, Lat. *Jus arbores incidendi*, also nennen die Jäger das Recht oder Befugniß in die Zweige der Bäume einzuschneiden, um ihre Netze aufzustellen, und, wie sie es nennen, eine Stallung zu machen. Besold Contin.

Zweigwachs, siehe Baumwachs, im III Bande, p. 776.

Zweime, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zweinitz, eine Bach in Ober-Kärnthen, so bey dem Orte gleiches Nahmens in den Fluß Gurk fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 214.

Zweinitz, ein Ort dieses Nahmens in Ober-Kärnthen am Fluße Gurk. Allgem. Hydrographisches Lexicon, p. 214.

Zweißling, ein Ort dieses Nahmens in Francken, ohnweit dem Flecken Jocksberg, am Fluß Altmühl gelegen. Allgem. Hydrographisches Lexicon, p. 33.

Zweitschen, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zweitzschen, ein Dorf im Stifte Naumburg. Zaders ersterer Abriß und Entwurf des Naumburgischen Stiffts-Chronici, siehe auch Wahfts Churfürstenthum Sachsen, p. 148. und in Beylagen, p. 114.

Zwele oder Quele, Lat. *Terforium*, oder *Manutergium*, gehöret nach Sachsen-Recht mit unter die Gerade-Stücken.

Zwelffboten, ein altes Deutsches Wort, welches soviel als Apostel heisset.

Zwelffer oder Zwelfer, (Johann) ein Medicus, war aus der Pfaltz gebürtig. Er trieb anfänglich 16 Jahre hinter einander die Apothecker-Kunst, legte sich aber hernach auf die Medicin, und nahm zu Padua den Doctor-Titul an. Nach diesem ließ er sich zu Wien nieder, und practicirte allda mit vielem Ruhme, bis er 1668 in dem 50ten Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Er besaß eine gute Einsicht in die Galenische und Chymische Pharmacie, und legte davon in seinen Schrifften gnugsame Proben an den Tag; bediente sich aber dabey einer so unanständigen und fast mit lauter Schmähungen angefüllten Schreibart, daß er deswegen sonderlich mit Lucas Schröcken in einen hitzigen und weitläuftigen Streit gerieth, wobey ihm dieser letztere in seiner Pharmacopœia Augustana restituta und deren defensione hiawiederum gar deutlich zeigte, daß er in seiner Critic zu weit gegangen, und sich eben dadurch verschiedener Fehler theilhaftig gemacht, welche er an andern mit der gröbsten Bitterkeit bestrafen wollen. Er gerieth auch mit Otto Tachen oder Tacken, wegen des Salis volatilis viperarum, und mit Frantz Verny, einem Apothecker zu Montpellier, in einen Feder-Krieg. Daß er übrigens Professor der Chymie zu Wien, oder wie noch andere vorgegeben, Kayserlicher Leib- wie Medicus gewesen, ist deswegen nicht glaublich, weil er sich selbst dieser Titul in seinen Schrifften niemahls angemasset.

Auf

Auf dem Epitaphio, das ihm gesetzt worden, wird er genennet vir omnibus numeris absolutus, sapientum optimus, optimorum sapientissimus, professione medicus, arte chymicus, natura philosophus, facundus ore, foecundus calamo, magnus consilio &c. Von seinen gelehrten Arbeiten können wir folgende Anführen:

1. Animadversiones in Pharmacopoeiam augustanam & annexam ejus mantissam, sive, Pharmacopoeia augustana reformata. In qua vera & accurata methodo medicamentorum simplicium & compositorum præparationes tam dextre traduntur, ac insuper antiquorum errores deteguntur, ut inde servatis & exaltatis simplicium medicaminum facultatibus, instrumenta multo aptiora medico evadant, quibus cito, tuto & jucunde affectus, humanum corpus infestantes, propulsari queant. Nunc tertium revisa, plurimis locis adaucta, ique lucem edita cum annexa appendice, opera & studio *Johannis Zwelferi*, Palatini, M. D. Nürnberg 1675 in Folio. Daß die erste Ausgabe von diesem Wercke zu Wien 1650 in Fol. herauskommen, und nachmahls zu Gouda 1653 in 8, Rotterdam 1653 in 8, Nürnberg 1657 in Fol. Dordrecht 1672 in 4, Nürnberg 1675 in Franckf. an unterschiedenen Orten mehr zum öfftern wieder abgedruckt worden, solches kan man aus dem *Linden. renov.* p. 706. sehen, doch müssen wir den daselbst specificirten Auflagen noch die Nürnbergische beyfügen, welche 1693 in 4 zum Vorschein gekommen.
2. Appendix ad animadversiones in Pharmacopoeiam Augustanam, ejusque annexam mantissam. In qua quæ in illis aliquanto forsan obscuriora & manca visa sunt, tanto dilucidius & enucleatius expanduntur, & perspicuis notis illustrantur, ut non solum ad priorem exactiorem notitiam facere, sed novis insuper, secretioribusque remediis & doctrinis affatim adaucta, Philatrorum gratiæ esse possint, ebend. in Fol.
3. Pharmacopoeia Regia, seu dispensatorium novum locupletatum & absolutum, annexi etiam mantissa spargyrica. In quibus vera & accurata methodo selectissimorum medicamentorum compositiones & præparationes traduntur, quæ cum servatis suorum ingredientium virtutibus, tum iisdem exaltatis, medico, in profligandis humani corporis ægritudinibus, ad votum servitura sunt. Cui accesserе bini discursus apologetici, auctore *Johanne Zwelfero*, Palatino M. D. ebend. 1675 in Fol.
4. Discursus Apologeticus adversus Hippocratem chymicum *Ottonis Tackenii* ejusque adulterini salis viperini novissimi fundamenta antiquissima, so sich mit bey der zuerst gemeldeten Schrifft befindet.

Diese seine Schrifften sind nachgehends an verschiedenen Orten theils in 4 theils in Fol. zusammen gedruckt, und zuletzt zu Nürnberg 1693 in 4 ans Licht getreten. Siehe weiter von ihm Mangets Biblioth. Script. Medic. Strollens Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 786. u. f. Brückers Histor vitæ Occonum p. 65. u. f. Ebend. in Elogio illustris viri *Lucæ Schroccckii*, so in dem dreyzehenden Band von Schelhorns Amœnit. Litter. anzutreffen; Reimmanns Histor. Litter. T. VI, p. 774; Conrings Introd. in art. Medic. c. XI, §. 12. p. 376. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Wittens Diar. Biogr. T. I. Bestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung; Jöchers Gelehrten-Lexicon. Von verschiedenen Medicamenten, die er erfunden, ist hin und wieder in besondern Artickeln gehandelt worden. Dergleichen sind Antimonium Diaphoreticum Solare, Mercurius præcipitatus luteus, Mercurius præcipitatus per se, Mercurius præcipitatus Solaris, Mercurius sublimatus, Turpethum minerale, Turpethum minerale rubrum, Pflaster (das Königl. Haupt-) Mercurial-Salbe, Kinder-Wasser u. s. w.

Zwelffer oder Zwelfer, (Urban) ein Evangelischer Pastor zu Durfentied in der Ober-Pfalz, lebte in der andern Helffte des sechzehenden Jahrhunderts.

Zwelin, ein Adeliches Rittergut in Pommern, und zwar in dem Fürstenthum Camin gelegen, und denen von Münchow zuständig. Abels Preußische Geographie, p. 30. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zwelmfluß, ein Fluß in dem Hertzogthum Bergen, so bey dem Dorfe Nidderhausen in die Wipper fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 645.

Zwemar, Dorf, siehe Zweymar.

Zwemar, Geschlecht, siehe Zweymar.

Zwemen, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zwemin, ein Dorf im Mecklenburgischen, und zwar in dem ehemahligen Bißthum Ratzeburg, ohnweit Gadebusch gelegen, welcher Stadt es auch gehöret. Westphalens Monum. inedit. T. II, p. 2014.

Zwen, oder Zween, siehe Zwey.

Zwencka oder Zwenckau, vor Alters Czenckau, Czwenckau, Zwenckow, Zwenckowe, Zwenca, insgemein jetzt Zwencke genannt, ein Marckt-Flecken in Meissen, und besonders im Leipziger Kreise, zwey kleine Meilen von Leipzig, Südlich gegen Westen, neben Eisdorf zur Rechten, und eine Meile von Pegau, an der weissen Elster gelegen und in das Stifft Merseburg gehörig. Der Kayser Otto der Andere hat solchen dem Stiffte Merseburg geschencket. Vor Zeiten hat daselbst ein Schloß gestanden, worauf der Landgraf Albrecht der Unartige in Thüringen, einige Zeit residiret, von welchem noch einige Diplomata von daraus datiret gefunden werden; ingleichen hat sich daselbst ein Kloster Canonicorum St. Thomæ Cantuar. befunden, welches nachmahls nach Merseburg zu St. Stirt verlegt worden. Als einsmahls Eccard und Hermann, beyde Marggrafen zu Meissen, sich unterstanden, den Forst zu Zwencka dem Stiffte Merseburg, welchem er zu zweyenmahlen verehret worden, aus Ursachen, daß Marggraf Eccard etliche Acker, bey Rochlitz gelegen, haben wolte, aber sein Recht nicht erweisen konnte; so hat Bischoff Dietmar die Sache an den

K. pser Heinrich den Zweyten gelangen laſſen, und ſo viel erhalten, daß die Güte vor die Hand genommen, die Partheyen vertragen, und der Forſt dem Stiffte reſtituiret worden. Im Jahr 1315 wurde das Schloß daſelbſt belagert und dabey der Meißniſche Marggraf Friedrich der Lahme, mit einem vergiffteten Pfeile erſchoſſen. Im Jahr 1671 im Monat Mertz und 1712 den 12 May iſt dieſer Marck-Flecken durch Feuersbrünſte faſt gäntzlich in die Aſche gelegt worden. Ehemahls befand ſich daſelbſt auch ein Amt, welchem die Ober-Gerichte zuſtunden; jetzo aber iſt ſelbiges zu dem Amte Lützen geſchlagen. Dem Rath daſelbſt ſtehen die Erb- Gerichte zu. Die Kirche daſelbſt hat einen Paſtor und einen Diaconum. Zu derſelben gehören die beyden Filial-Kirchen: Zmnitz und Pulgarn. Jahrmärckte hat dieſer Marck-Flecken zwey. Der erſte fällt auf Palmarum, und der andere auf den Montag nach Exaudi. Die daſigen Amts-Gebühren betreffend; ſoſind ſie in der Churfürſtl. Sächſiſchen Tax und Moderation der Gebühren in Aemtern vom Jahre 1612 alſo angeſetzt und vorgeſchrieben: Ein Gülden von einem Geburts-Briefe. Fünf Groſchen von einem Gunſt-Briefe. Fünf Groſchen von einer Kauf-Vorſchreibung. Fünf Groſchen von einer Vorzicht.

Die Gebühr von Vorbeſchieds-Briefen, Vorladungen, Vorträgen, Abſchieden, Amts-Gunſten, Pfandungen, Hülffen, Kummern, hinterlegten Gelden, gemeinen Mißiven, und Parthey-Sachen, Verhör oder Zeugen, Abſchrifften rechtlicher Geſetze, Gerichtlichen Vorzichten, Auffläſungen, Schuld-Bekänntniſſen, Wandel, Meß-Pfennigen und Anlagen, wird in das Amt Pegau gegeben.

Anauths Miſniæ illuſtr. Prodr. p. 302; Fabricii Rerum Germaniæ Magnæ & Saxoniæ univerſæ Memorabilia Volum. II, p. 48; Meibomi Walbeckiſche Chronicke, p. 27. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 267; Abels Deutſche Alterthümer, Th. III, p. 780; Glafeys Geſchichte des hohen Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen, p. 898; Ludwigs Reliqu. Mſt. T. IV, p. 570; Schmidts Zwickauiſche Chron. Th. I, p. 16 u. 209; Uhſens Geographiſch. Hiſtor. Lexicon; Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Hübners vollſtändige Geographie, Th. III, p. 785; Meliſſantes Geographie, Th. I, p. 1061; Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie, p. 559; Cellarii neue Geographie, p. 363; Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 108 u. 111. in Beylagen; Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenth. Sachſen, p. 27 u. 206; Jccanders Geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenth. Sachſen, p. 357; Schörtgens Diplomatiſche Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen, Th. V, p. 164; Marpergers Beſchreibung der Meſſen und Jahrmärckte, p. 153; Allgemeines Hydrographiſ. Lexicon, p. 151; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon; Hübners Zeitungs Lexicon. Sturms Topologiſche Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland, p. 110.

Zwencka, ein Schrifftſäßiges Ritter-Gut in dem Amte Lützen. Wabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 107 der Beylagen.

Zwenckau, Stadt und Schloß, ſiehe Zwencka.

Zwẽncke, Stadt und Schloß, ſiehe Zwencka.

Zwenckove, Stadt und Schloß, ſiehe Zwencka.

Zwenckow, Stadt und Schloß, ſiehe Zwencka.

Zwenckowe, Stadt und Schloß, ſiehe Zwencka.

Zwendebold, König in Mähren, ſiehe Zwentebold.

Zwendebold, König von Lothringen, ſiehe Zwentebold.

Zwendobold, König in Mähren, ſiehe Zwentebold.

Zwendorf, ein Dorf im Saal-Kreiſe unweit Halle. Goldſchadts Beſchreibung der Marck-Flecken ꝛc.

Zwenfurth, Dorf, ſiehe Zweenfurth.

Zwengel, (Philipp) von ihm iſt ein Buch bekannt unter dem Titul: Neu groß Formular- und vollkommenes Canzley-Buch, ſo zu Franckfurt 1574 in Fol. gedruckt worden. *Bibl. Heinecc.* p. 22. n. 347.

Zwengfeuer, iſt eine Art zu äſchern, oder Aſche zu brennen. Die Aeſcherer in Thüringen u. d. pflegen mit Zwengfeuer folgender geſtalt zu äſchern: Sie ſpalten die groſſen faulen Bäume von einander, laſſen ſie auch zum Theil gantz, legen ſolche in groſſe Hauffen auf einander, zünden es an, und machen alſo Aſche, desgleichen hauen ſie umgefallene groſſe Bäume mitten im Stamme, und hin und wieder auf, thun Feuer drein, ſo brennet es unter und über ſich.

Zwenig, ein Dorf in Meiſſen, und zwar in dem Bezirck des Amtes Leißnig gelegen, wohin es auch gehört. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 206.

Zwenitz, Marckt-Flecken oder Städtgen, ſiehe Zwönitz.

Zwenitz, (Nieder-) ſiehe Zwönitz.

Zwentebold, oder Zwendebold, Zweetepold, Zuentebold, Svatebogus, Svatobojus, Svatobogius, Svantecopius, Svatopluck, Swentibaldus, Swentibold, der erſte Chriſtliche König der Marcomannen oder Mähren, fieng ſeine Regierung 860 an. Seine Herrſchafft erſtreckte ſich über die Ungarn, Böhmen, Pohlen und die Einwohner in Schwartz-Reuſſen; jedoch war er ein Lehnsmann des Deutſchen Reichs. Er verlangte von dem Cyrillus und Methodius, welche Brüder und beyderſeits Prälaten waren, in der Chriſtlichen Religion unterrichtet zu werden, und verließ ſeinen heydniſchen Götzen-Dienſt. Er regierte viele Jahre lang ſehr glücklich; als er ſich aber weigerte, dem Kayſer Arnolph den Tribut abzuſtatten, welchen ihm ſeine Vorfahren von Carls des Groſſen Zeiten an, gegeben; ſo bekam er mit beſagtem Kayſer einen Krieg. Zwendebold wolte dem Kayſer in ſeinem Lande nicht erwarten, ſondern zog nach dem Exempel ſeiner Vorfahren, dem Kayſer mit ſeinem Volck entgegen. Allein der Kayſer ruffte die Ungarn

Digitized by Google

garn zu Hülffe, und als die Armeen an einander gestossen, wurde er in die Flucht geschlagen. Dieses geschahe 993. Der berühmte Herr Professor Schwartz in Altdorf hat 1744 eine Dissertation gehalten, die den Titul führet: Exhistoria Arnolfi Imperatoris sententiæ quædam dubiæ & controversæ &c. In selbiger untersucht er auch unter andern, ob Arnolph unrecht und thöricht gehandelt, daß er sich des Beystandes der Ungarn, die Rebellion des Zwendebolds zu tilgen, bedienet? Hiermit beschuldiget insonderheit Luitprandus Libr. I, Histor. c. 5. Kayser Arnolphen, weil er hierdurch den Ungarn den Weg gebahnet, die Christen unter das Joch zu bringen. Der Herr Professor Schwartz aber vertheidiget ihn, weil er sich der Ungarn wider seinen Feind bedienet. Die Ungarn hätten auch ohne diese Gelegenheit den Weg nach Deutschland finden können; wie sich die Hunnen zur Zeit Carls des Großen offt unterstanden, Deutschland zu überfallen. Nachdem nun Zwendepold in die Flucht geschlagen worden, sahe er sich genöthiget, sich zu einem jährlichen Tribut zu verstehen, und zur Sicherheit dessen, seinen Sohn zum Geißel zu geben. Er aber verließ seine Armee, und flohe, damit er nicht in die Hände der Feinde geriethe, durch die Wälder, und kam an den Fluß Sambri. Hier ließ er Schwerdt und Pferd, und begab sich zu Fuße in die Wüsteneyen und lebte von Wurtzeln und Wald-Früchten. Als er einsmahl gantz traurig saß, und sein Elend bejammerte, kamen ohngefehr drey Einsiedler, die in der Nähe ihre Wohnung hätten, zu ihm, und nachdem sie ihn angeschauet, nahmen sie ihn in ihre Gesellschafft, bey welchen er auch bis an sein Ende geblieben. Wie er nun dem Tode nahe war, ließ er diese Einsiedler zu sich kommen, und redete sie folgender maßen an: „Lieben Brüder, ihr habt „noch nicht erfahren, wer ich sey. Sie sprachen: nein. Er sprach: „Darum wisset und glaubet, „daß ich Swatopluck, König in Mähren gewesen, „welcher die Schlacht verlohren, und kaum in „diese Wüsteneyen hieher können entkommen. Ich „habe beydes gekostet, das Königl. und auch das „Einsiedler-Leben, in welchem letzten ich auch ster„be. Ich sehe, daß das Glücke nicht kan dem Ein„siedler-Leben verglichen werden. Hier ist der „Schlaf ruhig, die Wald-Früchte mit dem Was„ser schmackhafft; dorten aber nichts als Unruhe, „Arbeit und Kummer, die delicaten Speisen und „Tranck unschmackhafft. Das bey euch seyn, wel„ches mir das Glück gegönnt, habe ich friedsam und „fröhlich geendiget. Das Leben, so ich an meines „Königreichs Regierung gewendet, gleichte mehr „dem Tode als dem Leben. Derowegen ersuch „ich euch, begrabet meinen Leib in Frieden und ge„het alsdenn nach Mähren zu meinem Sohne, da„ferne er noch lebt und verkündiget ihn die Art mei„nes bisher geführten Lebens. „ Dieser Rede Beschluß war auch das Ende seines Lebens, welches geschahe 894. Als die Einsiedler nun dieses gethan hatten, schickte sein Sohn einige Männer ab, um seines Vaters Cörper nach Wolgrad zu bringen, welches damahls die Haupt-Stadt in Mähren war, um allda begraben zu werden. Hageccius und Boreckius sagen, daß er sich mit Arnolphs Tochter vermählt gehabt. Allein sie führen keine Zeugnisse an, womit sie dieses beweisen. Einige setzen ihn in die Classe der Heiligen und auf den 11 Merz desselben Jahr, wie sie denn auch vorgeben, er wäre eine Benedictiner Mönch worden. *Annales. Fuldenses* ad annum 864 seq. Regino Libr. II, Chron. ad annum 890 u. 894. Luitprand Hist. L. VI. c. 11. *Aventini* Annales Bojor. L. IV. *Annales Mezenses. Annalista Saxo. Sigbertus Gemblacensis. Cosmus Pragensis* ad annum 893 seq. *Otto Frisingensis* Libr. VI, c. 11. Eccardi Franc. Orient. T. II. Pfeifers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren, p. 21 u. ff. Schwartzens ex historia *Arnolfi* imperatoris sententiæ quædam dubiæ & controversæ, Altorf 1744. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Politische Historie I Theil p. 783. Wellers Deutscher Adler. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen p. 22 u. ff.

Zwentebold, Zwendobold, Zventebold, oder Swatopluck, Svatobojus, Svatocopius, der Andere, ein König in Mähren, und ein Sohn des vorstehenden. Aeneas Sylvius bezeuget in seiner Böhmischen Chronick c. 13 von ihm, daß er im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit getaufft, und in Christlichen Glauben unterrichtet worden. Seine Regierung fieng er im Jahr 888 an. Er war ein gottloser Herr, als er einst auf die Jagd reuten wollen, befahl er dem Erz-Bischoff Methodius zu Belgrade, er solte mit der Meße warten, bis er wieder käme. Da nun der Erz-Bischoff, so lange als es die Zeit erlaubte, gewartet, und der König nicht kam, verrichtete er die Meße. Zu Ende derselben kam der König, und als er hörte, daß man seiner nicht gewartet, ward er zornig, und hieß die Jäger (weder der Heiligen Stätte, noch des Erz-Bischoffs schonend) blasen, als wenn sie bey der Hetze wären. Darnach trat er zum Altar, und verübte viel Uebels, ja er erhielte sich kaum, daß er nicht den Erz-Bischof daselbst getödtet. Methodius flohe darauf ungesäumt in Böhmen, und that ihn mit dem gantzen Königreiche in Bann, welches er aber nichts achtete. Er verlohr endlich aus GOttes gerechter Straffe das Königreich, und sein Land haben die Ungarn, Pohlen und Böhmen unter sich getheilet. Dubravius will, er sey in Ungarn in der Stadt Neitra begraben. Pfeifers Schau-Platz des ehemahligen Alten Adels in Mähren p. 23. Eccards Franc. Orient T II. p 772 u. 784 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon. Wellers Deutscher Adler.

Zwentebold, Zwendebold, oder Zuendebold, Zuentebold, ein König von Lothringen, war ein natürlicher Sohn des Kaysers Arnulphs, und führte den Nahmen daher, weil ihn der König in Mähren Zwentebold aus der Taufe gehoben. Im Jahr 895 hielte Arnulph einen Reichs-Tag zu Worms, auf welchem er seinen Sohn Zwentebolden zum Könige in Lothringen crönen ließ. Von dieser Zeit an war Lothringen der Zanckapffel zwischen den Römischen Kayßern und andern Königen in Franckreich. Man siehet noch in vielen Klöstern von Lothringen und

Elsaß viele Diplomata dieses Printzens mit seinem Bildnis, Monogramma und Königlichen Titul, wiewohl er sonst hin und wieder nur ein Hertzog von Lothringen genannt wird. Er suchte seine Macht zu erweitern, und belagerte die Stadt Laon, vergeblich, entsetzte 897 die Grafen Stephanen, Odacrus, Gerharden, und Matfreden ihrer Würde, und zog ihre Güter ein, welche er hernach 898 andern getreuen Vasallen gab. Sie setzten sich aber das folgende Jahr bald wieder durch des Kayſers Vermittelung in den Beſitz ihrer Güter, und richteten in Lothringen viel Unheil an. Es hatte aber mittlerweile 897 Zwendebold des Marggrafens Ottens zu Sachſen Tochter, Nahmens Oda, von der im XXV Bande, p. 438 u. ff. ein Artickel, geheyrathet. Nachdem er aber den Hertzog Reginarium, seinen einzigen Rath, seiner Würde und Güter beraubet, entſtunde ein Krieg zwiſchen ihm und König Carln dem Einfältigen in Franckreich, welcher durch einen guten Frieden ohne Blutvergieſſen geſchlichtet wurde. Nach Kayſer Arnolphs Tode, welcher im December 899 erfolgte, ſuchte er König in Deutſchland zu werden; es wurde ihm aber Ludwig das Kind (infans) ſein Bruder aus rechter Ehe, vorgezogen, welchen kurtz hernach die Lothringer zu Thionville, mit Verwerffung Zwendepolds, weil er ſo übel regierte, zu ihren König ausruffien. Zwendepold wolte ſich widerſetzen, blieb aber den 13 Auguſt im Jahr 900 in einer Schlacht an der Maas, wider die Grafen, die er vorhin abgeſetzt hatte. Sein Leichnam wurde darauf nach Susteren in ein Kloſter gebracht, und daſelbſt begraben. Nach ſeinem Tode verheyrathete ſich ſeine Gemahlin Oda noch in eben dem Jahre wieder mit einem Grafen, Nahmen Gerharden. Seine beyden Prinzeſſinnen aber Benedicta und Cäcilia, ſo er mit ihr erzielet, wurden Aebtißinnen des Kloſters Susteren. Das Siegel, ſo er geführet, findet man beym Mabillonius Rei Diplom. Libr. V, Tab. 35 und Eccards Franc. Orient. T. II, p. 789. Es ſtellet ſein Portrait vor, um welches *Zuenteboldus Rex* zu leſen. *Annales Metenſes.* Rhegino ad annos 890. 895. 898. Diplomata apud *Mabillonium* Libr. V, de Re Diplom. c. 53. Du Cheſne Script. Franc. T. II, p. 585. Eccards Franc. Orient. T. II, p 709. 725. 734. 738. 763. 771 u. ff. 785. 788. 827. Hiſtorie des Hertzogthums Lothringen p. 139. Langens Jus Publicum p. 176. Schwartzens Ex hiſtoria Arnolfi imperatoris ſententiæ quædam dubiæ & controverſæ, welche Diſſertation zu Altdorf 1744 gehalten worden. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Politiſche Hiſtorie, II Th. p. 1222. Allgemeine Chronicke III Band, p. 755 u. ff. Abels Preußiſche und Brandenburgiſche Reichs- und Staats-Hiſtorie p. 428.

Zwentendorf, ein Schloß in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Ober-Wiener Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich I Theil, p 292.

Zwentendorf, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oeſterreich I Theil, p. 306.

Zwentepolc, ein Wendiſcher Hertzog, ſiehe Zwentepolch.

Zwentepolch, oder Zwentepolc, ein Wendiſcher Hertzog, und zwar ein Sohn Hertzog Heinrichs, der Wenden. Er hatte noch einen Bruder, Nahmens Canutus. Nach dem Abſterben ſeines Vaters, welches 1126 erfolgte, folgte er mit ſeinem nur gemeldeten Bruder in der Regierung; fingen aber wegen der Herrſchafft mit einander einen innerlichen Krieg an. Zwentepolch wolte alleine regieren, deswegen belagerte er ſeinen Bruder zu Plön, mit Hülff der Holſteiner, die aber auf Anſuchung des belagerten Canutus die Belagerung aufhuben, und die beyden Brüder dahin diſponirten, daß ſie das Land unter ſich theilten Nicht lange hernach iſt Canutus zu Lütkenburg umgebracht worden, wie man vermeynt, auf Anſtifften ſeines Bruders. Ohngeſehr 1131 hatte Zwentepolch, nachdem er ſeine rebelliſchen Unterthanen in Mecklenburg zum Gehorſam gebracht, eben das Schickſal, wie ſein Bruder, indem er von einem ſehr reichen Holſteiner, Nahmens Daſo, betrüglicher Weiſe erſchlagen wurde. Er hinterließ einen Sohn Nahmens Zwinick, ſo nach dem Tode ſeines Vaters eine kurtze Zeit regierte, und ward 1133 bey Altenburg umgebracht Helmoldus L. I, Chron. Slav. c. 47 u. 48. Alb Cranzius Lib. 6. Metrop c. 13 u. 14. Arnkiels Mitternächtiſche Völcker IV Theil, p. 243 u. 245. Abels Deutſche Alterthümer II Theil, p. 411 u. ff.

Zwentin oder Swentin, ein Fluß in Holſtein, welcher bey Kiel in die See fällt. Zeilers Beſchreibung der Zehen Kreiſe des Heil. Röm. Reichs p. 1071.

Zwerbach, oder Zwergbach, ein kleines Flüßgen im Nordgau, welches ohnweit dem Ort Mühlmeißel in die Fichtelbergiſche Heyd-Nabe fällt. Ausführliche Beſchreibung des Fichtelberges im Nordgau liegend, p. 22. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 374.

Zwerch, heiſſet ſoviel als ſeitwärts, neben um. Man ſagt auch überzwerch, oder, wie andere nach ihrer Mund-Art zu reden pflegen, in die Queere. Seumens Kleines Deutſches Lexicon.

Zwerch-Axe, in der Geometrie, ſiehe *Axis transverſus*, im II Bande, p. 2305.

Zwerg-Art, iſt unter den Werckzeugen, ſo die Zimmer-Geſellen ſelbſt haben, und mit ſich führen müſſen. Beters Allgemeines Handlungs-Kunſt-Berg- und Handwercks-Lexicon. Siehe auch den Artickel: *Aſcia*, im II Bande, p. 1816 u. ff.

Zwerchbach, oder, wie ſie einige ſonſt nennen, die Zweybach, iſt ein Flüßgen in Schwaben, ſo bey Schreyheim in die Egge fällt und hernach damit bey dem Dorfe Steinheim in die Donau fließt. Allgemeines Hydrographiſches Lex. p. 134.

Zwerchbruch, *Fractura transverſalis*, ſiehe Beinbruch, im III Bande, p. 964.

Zwerch-

Zwerch-Diameter, siehe unter dem Artickel: Diameter, im VII Bande, p. 746.

Zwerche, siehe Zwerg.

Zwerche Nacht, siehe Zwerchnacht.

Zwerch-Fell, Lat. *Diaphragma*, Fr. *Diaphragme*, ist ein ausgespanntes Mäuseförmiges inwendiges Theil des Leibes, welches den obern und untern Leib von einander sondert; oder das Zwerch-Fell ist ein gar breiter sehr dünner Muscel, der an dem Boden der Brust lieget, welche er von dem Unter-Leibe, als eine Art einer Scheidewand in die Qveere abscheidet. Dieses ist die Ursache, warum die alten Griechen ihm den Nahmen, *Diaphragma*, und die Lateiner den Nahmen, *septum transversum*, so beydes eine Durchzäunung bedeutet, gegeben haben. Es heisset sonsten auch bey dem Aristoteles Διάζωμα, Τετζωμα, καὶ Περιζωμα; bes. Laurenz Hist. Anatom. Lib. IX, c. 4. p. 563; bey dem Macrobius heisset es *Dissepтum*; bey einigen auch *Cinctum* oder *Cingulum*; wie nicht weniger *Cinctus*. Bes. Bartholin, Anat. L. II, c. 3. p. 336. Es formiret ein schiefes und abhängiges Gewölbe, dessen höchstes Theil vornen, und das niedrigste Theil hinten ist, also daß es gar einen spitzigen Winckel mit dem Rücken machet. Man siehet es an als einen gedoppelten und zweybäuchigten Muscel, der aus zwey unterschiedenen Stücken bestehet, als einem grossen und obern, welches das vornehmste davon ist, und der grosse Muscel des Zwerch-Felles heisset; und einem kleinen und untern, welches gleichsam der Anhang davon ist, und der untere oder kleine Muscel des Zwerch-Felles heisset. Der grosse Muscel des Zwerch-Felles ist an seinem Umkreise fleischern, und in der Mitten flechsigt, oder aponevrotisch, welche Mitte man gewöhnlicher Weise den nervigten oder flechsigten Mittel-Punct, (centrum nervosum oder tendinosum) nennet. Man muß sich aber nicht einbilden, daß diese Mitte einen geringen Raum einnehme, oder daß selbige rund sey, weil geschickte Anatomisten solche den Mittel-Punct geheissen haben. Sondern dieselben haben bloß auf die Lage dieser Mitten gesehen, und nicht auf ihre Form oder den Raum, den sie einnimmt. Sie ist vielmehr breit genug, und stellet einigermassen ein Kleeblatt vor, das an dem Orte des Stieles eingeschnitten, und dessen mittlere Convexität vorwärts und der Einschnitt hinterwärts gekehret wäre. Und deswegen hat Winslow für besser gefunden, selbige schlechtweg die mittlere flechsigte Ausbreitung, oder die aponevrotische Breite des Zwerch-Felles zu nennen. Der fleischerne Umkreis ist gestreifet durch die Stellung der Fasern, daraus er bestehet, und welche mit einem Ende an dem Rande der flechsigten Ausbreitung, und mit dem andern an dem gantzen Fundamente von der Hohligkeit der Brust befestiget werden, allwo sie sich mit Einkerbungen unten an dem Anhange oder Ende des Brust-Beines, unten an der letzten wahren Rippe, und an den nahe beygelegenen Rippen endigen. Von allem diesen entstehen drey Arten von Befestigungen, nehmlich eine am Brustbeine, (sternalis) zwölfe an den Rippen, (costales) sechse auf jeglicher Seite, und zwo an den Wirbelbeinen, (vertebrales) eine auf jeglicher Seite. Diese letztern Befestigungen sind sehr klein, und bisweilen wenig mercklich. Die Befestigungen an den Rippen stossen mit den Befestigungen des Zwerchmuscels vom Bauche zusammen, ohne sich mit denselben zu vermengen; wie sie wohl scheinen zu thun, wenn man die Haut, welche sie bedecket, nicht abgesondert hat. Wir rechnen hier nicht her etliche Fasern, welche damit Gemeinschafft haben, die man allhier sowohl als anderwärts antreffen kan; als z. E. zwischen dem äussern schrägen Muscel und dem grossen Brustmuscel. Die Fasern, welche sich an dem Schwerdtförmigen Anhange oder Spitze befestigen, laufen gerade von hinten nach vornen, und formiren eine kleine parallele Breite. Auch hat man noch wahrgenommen, daß von dem Untertheile dieser Breite sich ein besonderes Bündel abgeleitet hat, welches auf der innern Fläche der weissen Linie hinunter gestiegen ist, und sich daselbst gegen dem Nabel befestiget hat. Von den Befestigungen an den Rippen laufet die erste auf einer jeglichen Seite ein wenig schräge nach dem Knorpel der letzten oder siebenden wahren Rippen zu, und lässet, vermöge dieser schrägen Beschaffenheit, einen dreyecketen Raum zwischen sich und der Befestigung am Brustbeine. Dieser Raum wird durch die Zusammenstossung der Brusthaut, (pleura) und des Darmfelles, (peritonæum) verschlossen. Die Befestigung dieser Fasern ist sehr breit, und nimmt beynahe zwey Drittheile von dem Knorpel der siebenden Rippe ein, nehmlich von einem kleinen Stücke des beinernen Endes an bis über dem Winckel des Knorpels weg. Die zweyte Befestigung geschiehet längst dem Knorpel von der ersten falschen Rippe. Die dritte ist zum Theil an dem äussersten beinigten Ende, zum Theil an dem Knorpel der zweyten falschen Rippe. Die vierte sitzet an dem beinigten Ende, und bisweilen ein wenig an dem Knorpel der dritten falschen Rippe. Die fünfte geschiehet an dem beinigten Ende, und ein wenig an dem Knorpel der vierten falschen Rippe. Und selbige ist breiter als die vorhergehenden. Die sechste oder letzte wird an dem Knorpel der letzten falschen Rippe, und fast längst derselben beinigtem Stücke angeheftet. Gegen dem Kopfe dieser Rippe stösset sie mit der Befestigung an den Wirbelbeinen zusammen, welche an dem Seitentheile des letzten Rückenwirbels bis an den ersten Lendenwirbel sitzet. Die Befestigung an den Wirbelbeinen auf jedweder Seite lässet auch bisweilen einen kleinen dreyecketen Raum zwischen sich und dem zweyten Muscel des Zwerchfelles, bey nahe eben so, wie derjenige ist, davon wir bey Gelegenheit der ersten Befestigung Erwehnung gethan haben. Eben diese Befestigung an den Wirbelbeinen und die letzte von den Befestigungen an den Rippen, oder diejenige, welche an der letzten falschen Rippe sitzet, stossen unten mit dem obern Ende des Lendenmuscels, und des dreyeckten oder viereckten Muscels an den Lenden zusammen, und geben denselben auch etliche gemeinschaftliche Fasern. Die gemeinschaftliche Breite dieser letzten Befestigungen formiret durch die Entfernung ihrer fleischernen Fasern, ein kleines Loch, welches einen Strick

von

von Nerven durchgehen lässet. Es ist zu mercken, daß von allen diesen Befestigungen des grossen Muscels vom Zwerch-Felle an den Seiten, die von der rechten Seite scheinen ein wenig tiefer unten zu sitzen, als die von der lincken Seite; und daß das gantze rechte Seitentheil dieses grossen Muscels breiter ist als das lincke, dieweil jenes mehr gewölbet ist. Der kleine Muscel des Zwerch-Felles hat einen gar geringen Umfang in Ansehung des grossen, aber er ist breiter. Er lieget längst dem vordern Theile des Cörpers von dem letzten Wirbel-Beine des Rückens und von vielen Wirbel-Beinen der Lenden, und wendet sich ein wenig nach der lincken Seite. Seine Form ist länglicht und gleichsam eine Art von einem fleischigten Kragen, dessen zween Flügel oder zwey Theile zur Seite sich kreutzen und nachgehends unten flechtigt werden. Der Cörper dieses Muscels stecket oben in dem Einschnitte der mittlern flechtigten Ausbreitung von dem grossen Muscel und wird daselbst befestiget. Die Flügel oder Theile zur Seiten vereinigen sich durch ihre äussern Ränder mit den hintern Breiten von dem grossen Muscel, und heften sich an dem Cörper von dem grossen Rücken-Wirbel an. Die Enden, welche man auch die Pfeiler oder Beine nennet, befestigen sich unten mit vielen flechtigten Kerben an den Wirbel-Beinen der Lenden. Das obere Theil des fleischichten Cörpers wird von einer besondern Durchflechtung der Fasern beyder Flügel formiret. Die zween Flügel, davon der rechte ordentlicher Weise der ansehnlichste ist, geben sich von einander, und formiren eine ovale Oefnung, welche unten durch die Zusammenstossung der abgeleiteten Fasern von der innern Seite eines jeglichen Flügels, gleich über dem letzten Wirbel-Beine des Rückens, verschlossen wird. Diese abgeleiteten Fasern durchflechten und kreutzen sich, und nachdem sie sich gekreutzet haben, vereinbahren die von dem Flügel auf der einen Seite sich mit dem Aeussersten des Flügels von der andern Seite, dergestalt, daß ein jegliches Ende oder Bein von dem Muscel eine Verlängerung der beyden Flügel ist. Die Fasern, welche sich von dem lincken Flügel ableiten, bedecken diejenigen, so von dem rechten Flügel herkommen, indem sie sich mit ihnen kreutzen; und der rechte Flügel schicket auch ein kleines Bündel von Fasern ab, welche die von dem lincken Flügel bedecken. Die zwey Enden oder Beine geben sich nachgehends von einander wie eine Gabel. Das rechte Bein oder Ende ist dicker oder länger als das lincke. Selbiges befestiget sich an dem Cörper der vier ersten Lenden-Wirbel, und öfters auch an dem letzten, mit eben so vielen Kerben, welche immermehr und mehr flechtigt werden, so wie sie weiter unten zu sitzen kommen, und breiten sich am Ende aus nach Art einer flechtigten Ausbreitung. Dieses Bein sitzet mehr auf der Mitten des Cörpers von den Wirbel-Beinen als auf der rechten Seite. Das lincke Bein oder Ende ist nicht so dicke, kürtzer und mehr auf der lincken Seite. Selbiges wird auch durch Kerben an dem Cörper der drey ersten Lenden-Wirbel befestiget, worüber es selten hingehet. Es bratet sich gleichfalls unten aus, also daß die zwey Enden oder Beine sich zuweilen unten wie Pfoten berühren. Die ovale Oefnung dieses untern Muscels des Zwerch-Felles verstattet dem Ende des Schlundes, (œsophagus) den Durchgang; und die Gabel oder der Raum zwischen seinen beyden Füssen oder Beinen umfasset die grosse Pulsader oder Aorte. Es leitet sich gleich über der ovalen Oefnung ein dünnes Bündel von fleischichten Fasern ab, welches sich über den Magen leget. Auch hat man noch an dem untern Ende dieser Oefnung ein dergleichen Bündel, so aber ansehnlicher ist, angetroffen, welches sich von beyden Flügeln, hauptsächlich aber von dem rechten, nebst etlichen flechtigten Fasern von dem lincken Flügel, abgeleitet, und geschienen hat, daß es hinlaufe und das Gekröse erreiche. In der aponevrotischen Breite des grossen Muscels, an der rechten Seite des vordern Theils von seinem Einschnitte, neben dem kleinen Muscel, ist eine runde Oefnung, welche den Stamm der untern Hohlader, (vena cava) durchlässet. Der Rand oder Umkreis dieser Oefnung ist von einem grossen flechtigten Stücke. Er wird von einer schiefen und allmähligen Durchflechtung vieler flechtigten Fasern formiret, beynahe eben so wie ein Korb von Weiden-Reisern, also, daß diese Oefnung weder eine Erweiterung, noch eine Zusammenziehung, in ihrem Diameter oder Durchschnitte von dem Geschäfte des Zwerch-Felles zu leiden fähig ist. Sind also überhaupt drey ansehnliche Oefnungen in dem Zwerch-Felle, als eine runde und aponevrotische zum Durchgange der Hohlader; eine ovale und fleischigte für das Ende des Schlundes; und endlich eine wie eine Gabel, welche zum Theil fleischicht, und zum Theil flechtigt ist, und der Aorte den Durchgang verstattet. Die Lage dieser drey Oefnungen ist also beschaffen, daß die runde oder Hohlader-Oefnung zur rechten neben dem obern Theile des rechten Flügels vom kleinen Muscel, und die ovale oder Schlund-Oefnung ein wenig zur lincken sich befindet, daß also der rechte Flügel, welcher zwischen diesen beyden Oefnungen sitzet, fast gerade gegen der Mitte des Cörpers von dem elften Rücken-Wirbel über ist. Die flechtigte Gabel ist unter der ovalen Oefnung, doch aber mehr auf der Mitten als die Oefnung. Wenn diese Lage wohl betrachtet wird, so rechtfertiget sie einigermassen die Beschreibung und die Abbildungen der alten Lehrer, in so fern, daß der rechte Flügel des kleinen Muscels breiter ist als der lincke Flügel, und daß sie das Zwerch-Fell von beyden Seiten gar zu sehr abgezogen haben, indem sie solches abgelöset, und auf einem Brete angeheftet haben. Endlich haben wir noch auf den Nutzen des Zwerch-Felles Achtung zu geben, als welcher dreyerley ist, nehmlich:

1) Dem Athemholen zu Hülfe zu kommen. Das Zwerch-Fell, sondert, wie schon gemeldet, den Ober- und Unter-Leib von einander, und macht demnach, daß der Ober-Leib verschlossen ist: welches zum Athem-Hohlen erfordert wird. Denn wenn die Luft von aussen durch die Luft-Röhre in die Lunge hinein dringen soll; so muß in der Erweiterung des Ober-Leibes keine Luft in dessen Höhle dringen können. Aber auch zur Erweiterung des Ober-Leibes dienet das Zwerch-Fell, und befördert dadurch das Athem-Hohlen. Denn wenn wir die Luft an uns ziehen wollen; so

gehet

gehet das Zwerch-Fell nieder und drucket den Magen und die Gedärme in dem Schmeer-Bauche weiter hinunter, der, weil er weich iſt, nachgeben kan, und ſich mehr ausſpannen läſſet, und ſo wird die Höhle des Ober-Leibes gröſſer. Hingegen wenn wir den Athem wieder wollen fahren laſſen; ſo giebt ſich das Zwerch-Fell in die Höhe, und wird dadurch die Höhle des Ober-Leibes kleiner. Man kan dieſes gar eigentlich wahrnehmen, wenn man ſtarck und langſam Athem hohlet. Denn indem man die Luft an ſich ziehet, verſpühret man, daß die Gedärme in dem Schmeer Bauche niedergehen: Indem man aber dieſelbe wieder fahren läſſet, nimmt man wahr, daß ſie ſich wieder zurück begeben. Nun iſt nicht anders möglich, daß die Gedärme, was im Ober-Leibe vorgehet, zu Gefallen weichen können, als wenn ſie durch das Zwerch-Fell niedergedruckt werden. Bliebe dieſes in ſeiner Stelle; ſo wäre nichts vorhanden, was Magen und Gedärme in Unterleibe niederdruckte. Da ſie aber wieder zurückfallen, weil der Athem ausgeblaſen wird; ſo muß das Zwerch-Fell wieder in die Höhe gehen. Die Faſern aber des Schmeer-Bauchs ſind wie alle übrigen geſpannt, und werden noch mehr geſpannt, wenn Magen und Gedärme gedruckt werden, daß er ſich erweitern muß. Derowegen wenn der Magen und die Gedärme durch ihre eigene Laſt zurücke fallen; ſo ziehen ſich die Faſern des Schmeer-Bauchs wieder zuſammen, und komt alſo alles in vorigen Stand.

2) Dienet es auch zur Bewegung der im Unterleibe liegenden Eingeweide, damit die in ſolchen ſich aufhaltenden und ausquarbeitenden Säfte deſto beſſer erzeuget, abgeſondert, unter ſich ſelbſt beweget, und von einem Orte zum andern deſto bequemer geleitet werden mögen; wie dieſes in dem Speiß- und Milch-Safte, der Galle, dem Gekröß-ſafte und dergleichen zu ſehen.

3) Hat es auch dieſen Nutzen, daß der Stuhlgang, die Blähungen, wie nicht weniger der Harn, und bey dem weiblichen Geſchlechte die Geburt; ſammt der Nachgeburt, die Gebärtreinigung u. ſ. f. durch deſſelben Hinunterdrücken, gegen die Höhle des Unterleibes, deſto geſchwinder und leichter fortgeſchaffet werden können.

4) Giebet das Zwerch-Fell auch dieſes Mittel ab, vermöge deſſen die Fehler des Unterleibes auch in der an ſich geſunden Bruſt ihre kränklichen Würckungen äuſſern, und unter andern eine Engbrüſtigkeit hervorbringen können. Denn das Zwerch-Fell gehöret in Anſehung ſeines Nutzens mit unter die vornehmſten Werckzeuge des Athemholens, wie wir bereits erinnert haben. Es muß ſich, wenn wir einathmen, und die Lunge mit Luft anfüllen wollen, weiter herunter in die Höhle des Unterleibes ſencken, und hierdurch in der Bruſt mehr Platz machen, damit die eingezogene Luft die Lunge recht aufblaſſen und ausdehnen möge. Wenn wir aber ausathmen wollen, ſo muß dieſes Zwerch-Fell wieder in die Höhe gehoben werden. Denn hierdurch machet es den Raum in der Bruſt enger, drücket auf die ausgedehnte Lunge, und diſponiret ſie durch ſolches Drücken, daß ſie die empfangene Luft zum Theil wieder von ſich laſſen muß. Wenn nun im Unterleibe ſich ein Umſtand ereignet, welcher die genugſame Herunterſenckung des Zwerch-Felles, bey dem Einathmen hindere, ſo kan in der Bruſt nicht Platz genug gemachet werden. Fehler der hinlängliche Platz, ſo kan die Ausdehnung der Lunge und ihrer ſämmtlichen Bläsgen nicht gehörig geſchehen, und folglich muß eine Engbrüſtigkeit erfolgen. Dieſe Hinderniß bey erwehnter Herunterſenckung kan nun der Magen und die Gedärme, welche den gröſten Theil des Raumes im Unterleibe ausfüllen, vollkommen dargeben. Denn ſind dieſe Theile leer, ſo geben ſie dem Drücken des Zwerch-Felles nach und weichen mehr nach unten, daher erhebet ſich der Unterleib bey dem Einathmen mehr unter und vorwärts. Wenn ſie aber von Speiſen, Getränckten, oder Winden ſehr angefüllet, und auſſerordentlich aufgetrieben ſind, ſo widerſtehen ſie dem Drucke des Zwerch-Felles, können nicht ausweichen, und das Zwerch-Fell kan ſich alſo nicht genung herunter ſencken. Heiſters Compendium Anatomicum p. 108 u. f. Goadly Three Lectures on the Organs of Reſpiration &c. Vetheyen Anat. Tr. III, c. 3; Börners Phyſick, p. 509. §. 489; Jabloneki allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften; Walchs Philoſophiſches Lexicon; Wolfs vernünfftige Gedancken von dem Gebrauche der Theile in Menſchen, Thieren und Pflantzen B. III, §. 127; Leiſtikows Auszug der vernünftigen Gedancken Herrn Chriſtian Wolfs von dem Gebrauch der Theile in Menſchen, Thieren und Pflantzen §. 103; Meißners Philoſophiſches Lexicon.

Zwerchfells-Adern, ſiehe Zwerchfells-Blutadern.

Zwerchfellsblutadern, *Venæ Diaphragmaticæ, ſeu phrenicæ*, ſuche unter dem Artickel: Untere Hohlader, im XLIX Bande, p. 2114.

Zwerchfells- (und Hertzbeutels-) Blutadern, *Venæ Pericardio diaphragmaticæ*, ſuche unter dem Artickel: *Vena Pectorales parvæ internæ*, im XLIV Bande, p. 1116.

Zwerchfellsblutader, (linckе obere) ſiehe Obere Blutadern des Zwerchfelles, im XXV Bande, p. 57.

Zwerchfellsblutadern, (obere) ſiehe Obere Blutadern des Zwerchfelles, im XXV Bande, p. 57. Jngleichen *Vena pectorales parvæ internæ*, im XLVI Bande, p. 1116.

Zwerchfellsblutader, (rechte obere) ſiehe Obere Blutadern des Zwerchfelles, im XXV Bande, p. 57.

Zwerchfells-Entzündung, *Inflammatio Diaphragmatis*. Dieſe Kranckheit iſt eine Beſchwerung des menſchlichen Leibes, die ihren Grund in Anhäuffung der Feuchtigkeiten und Stockung des Geblütes in dem Zwerch-Felle hat, als worauf ſo dann nothwendig eine Entzündung erfolgen muß, und daher auch, wegen der Mitleidenſchafft des achten Nervenpaares, Beunruhigung im Haupte und Raſerey zu entſtehen pfleget, denn heiſſet man dieſe Kranckheit gemeiniglich *Paraphrenitis*, oder *Parophroſine*, von Phrere, welches Diaphragma, oder Zwerch-Fell bedeutet. Daferne Jemand an einem Fiebet kranck lieget,

und es ereignet sich vielleicht, daß die peccirende Materie, welche zu den fieberhafften Bewegungen Gelegenheit gegeben hat, zu dem Zwerch-Felle gleichsam zuschüsset und zusammen läufft, so, daß dieser Theil, wegen der durch seine Substantz zerstreuten Nerven, ziemlicher massen angegriffen wird; so kan man sich alsdenn gar leicht die Rechnung machen, daß auf einen solchen Angriff des Zwerch-Felles nothwendig eine Entzündung erfolgen müsse. Wie man denn auch um deßhalben die Bräune, oder auch sonst einen hösen Hals hieher zu nehmen hat, da nehmlich ebener massen durch undienliche Mittel die peccirende Materie zurück getrieben, und zum Zwerch-Felle gleichsam hinab gestossen werden kan. Ferner so entstehet auch vielmahls die Zwerchfells-Entzündung und Verstopfung der Monatszeit, des goldenen Aderflusses, und des Nasenblutens, wenn sich nehmlich das überflüßige Blut bey dem Zwerch-Felle anhäuffet, und in eine Stockung geräth, mithin eine Entzündung verursachet, aus welcher so dann die Raserey entspringet. Zu den äusserlichen Ursachen kan man das versäumte Abzapffen des Geblütes rechnen, welches zu gewissen Zeiten angestellet werden, und entweder in der Aderlaß oder dem Schröpffen bestanden hat; sintemahl so dann der Ueberfluß des Geblüts heffig vermehret, und daher zu dieser oder einer andern Kranckheit der Weg völlig gebahnet wird. Wie denn auch die Vollblütigkeit jederzeit zu dieser Beschwerung das meiste beytragen kan, daferne man nehmlich den Patienten von einer solchen Beschaffenheit zu seyn befindet. Denn wo einmahl in dem menschlichen Cörper was rege wird, welches solchen aus seinem natürlichen Zustande in einen widernatürlichen leichtlich versetzen kan, da bietet sich die Vollblütigkeit gleichsam zu einem Mittel oder Vehicul an, wodurch die peccirende Materie um desto eher und leichter die innern Theile anzufallen und zu beunruhigen fähig ist. Und daferne sich Jemand, wann sein Leib, vermittelst vorhergegangener Bewegungen, sehr erhitzet ist, eines kalten Trunckes, der zwar zu einer solchen Zeit sehr angenehm, wegen der darauf kommenden üblen Folgen aber höchst schädlich ist, bedienet, und in einer ziemlichen Menge in sich hinein schüttet, der kan sich ebener massen ein solches Uebel über den Hals ziehen: weil nehmlich das Zwerch Fell über dem Magen lieget, so, daß vermöge solcher durchdringenden Kälte, welche das frische Getränck bey sich führet, eine Stockung des in den Zwerchfells Aedern enthaltenen und stiessenden Blutes verursachet werden muß. Ob zwar wohl die Zwerchfells Entzündung gar selten für sich alleine, und ohne einige andere vorhergegangene dringende Ursache und Kranckheit, zu entstehen pfleget; so kan man selbige doch dem ohngeachtet, in eigentleidig und mitleidig eintheilen: denn gewiß ist es, daß die mitleidende öffters vorzukommen pfleget, weil die dazu Gelegenheit gebenden Ursachen eben nicht so gar selten sind, wie bereits erinnert worden. Die Hauptkranckheit, oder das Hirnwüten ist eine solche Beschwerung, bey welcher die Patienten recht rasen: weil die Verrichtungen des Lebensgeistes nicht regelmäßig, sondern höchst unordentlich befunden werden. In dieser unserer Kranckheit, nehmlich in der Zwerchfells-Entzündung, trifft man auch gleicher massen ein beunruhigtes Gemüthe und eine Raserey an; allein, es ist solche nicht von einer so grossen Heftigkeit, sondern, weil sie sich nur mitleidentlich ereignet hat, so beobachtet man auch an selbiger nicht eine so grosse und nachdrückliche Gewalt. Und da nun der Ursprung dieses Uebels selbst in dem Zwerch-Felle sitzet, so kan man sich, wegen der einmahl vorhergegangenen Stockung, und der hierauf erfolgten Entzündung desselben, gar wohl die nicht ungegründete Vorstellung machen, daß sich eine gantz besondere Empfindlichkeit eben um das Fleckgen herum, allwo dieser innere Theil seinen natürlichen Sitz hat, ereignen müsse, wie man denn bey dergleichen Patienten nicht allein einen innerlichen sehr heftigen Schmertz, sondern auch, so zu sagen, einen sehr durchdringenden äusserlichen gewahr wird: denn wenn man selbige nur ein wenig bey der Hertzgrube herum anrühret, so beklagen sie sich recht sehr, und thun hierüber gantz ängstiglich. Ja, man beobachtet auch von aussen, daß eben diese gemeldete Gegend des Leibes in etwas aufgelauffen und geschwollen ist. Und weil man nun aus der Physiologie gar wohl weiß, daß das Zwerch-Fell bey dem Athem seine besondere Verrichtung hat: indem es sich bey dem Einathmen unterwärts, bey dem Ausathmen aber aufwärts begiebet, so beobachtet man auch, daß desselben jetziger widernatürlicher Zustand allerdings so viel verursachet, daß das Athemholen nicht so, als wie sonst im natürlichen Zustande geschehen, recht und gut von statten gehet, sondern es geschiehet solches gleichsam recht ängstlich, stockend, und, mit einem Worte, gantz ungleich. Der Hals und die Zunge werden mit einer grossen Dürre und Trockenheit beladen, und siehet man besonders an der Zunge, daß sie gantz rauh und gleichsam schuppig ist, und daß sie auch darneben ihre vorige gute Farbe verlieret, und gantz weißlich wird. Und weil, wie bekannt genung, der Magen so gleich unter dem Zwerch-Felle seine natürliche Lagerstatt hat, so kan auch selbiger, wegen dieser Nachbarschafft, zugleich mit in einen widernatürlichen Zustand gleichsam gerissen, und dahero Aufstossen und Erbrechen verursachet werden, welches letztere zwar, wenn es erfolget, wiewohl sich solches allemahl zuträget, eine schwartze Materie darstellig machet. Bey der Prognosis dieser Kranckheit hat man besonders auf die critischen Tage zu sehen, als an welchen gemeiniglich eine merckwürdige Veränderung dieser Entzündung vorgehet. Denn, wenn ein solcher Patiente bis gegen den siebenden Tag ohne einige Veränderung und Besserung lieget, und die im Zwerch-Felle sich befindenden Stockungen des Blutes keinesweges durch sonst gute und dienliche Mittel zertheilet werden können, als welches allhier der Hauptzweck seyn soll, so hat man sich zu desselben Genesung schlechte Hoffnung zu machen. Und gesetzt auch, daß der siebende Tag

nicht

nicht eben für gantz abſolut nachtheilig anzuſehen, und in der That anzutreffen iſt, ſo, daß ein ſolcher Patiente denſelben noch mit einem ziemlich guten Glücke überſchreitet, und einiger maſſen eine ſüſſe Hoffnung zur Geneſung machet. Indeſſen aber jedoch das im Zwerch-Felle ſtockende Geblüte binnen der herannahenden Zeit des andern critiſchen Tages zu keiner Zertheilung gelanget; ſo kan man ſich die ſichere und feſte Rechnung machen, daß es nunmehro mit dem Aufkommen einer ſolchen elenden Perſon ein gar weit ausſehendes Anſehen gewinne, und daß man vielmehr den bald inſtehenden Tod zu vermuthen und zu gewarten habe. Zumahl wenn ſich ſchon inwendig anfangende Convulſionen, als die gewiſſeſten Vorboten des Todes, verſpüren laſſen, und ein ſolcher Patiente mit einem ſtarcken Schlucken, wie auch mit einer innerlichen gewaltſamen und faſt brennenden Hitze überfallen wird; wobey doch die äuſſern Gliedmaſſen gantz kalt, und, ſo zu ſagen, ſtarre ſind, der übrige äuſſerliche Umfang des Leibes aber mit einem eißkalten Schweiſſe überzogen iſt. Denn aus dem Zuſammennehmen dieſer jetzt gemeldeten Umſtände kan man höchſt wahrſcheinlich ſchlieſſen, daß der heiſſe Brand nunmehro innerlich vorhanden, und daß eben auf ſolchen zur Vernichtung der innerlichen leidenden und unter einander in Verwandſchafft ſtehenden Theile der kalte Brand gantz gewiß erfolgen werde: Denn der heiſſe Brand ziehet gemeiniglich den kalten nach ſich. Daferne aber die Natur in ihrer innerlichen Verrichtung, wegen Erhaltung ihres Cörpers, den ſie zu einer Wohnung beſitzet, gütig und munter iſt, und dem obſchwebenden und das Garaus ſonſt ſpielenden Uebel bey Zeiten, und ehe noch einige innerliche ſtarcke Hitze darzu ſchläget, als welche die Gründe einer guten Hoffnung ſehr ſchwächet, zuvor kommt, und eine Kranckheits-Verwandlung zu andern Theilen des Leibes, welche nicht ſo empfindlich, mithin auch nicht ſo vielen Gefährlichkeiten unterworffen ſind, unternimmt und machet, ſo, daß entweder eine Geſchwulſt hinter den Ohren, weil daſelbſt Drüſen liegen, oder die Roſe an den Füſſen, oder ein hin- und herziehendes Reiſſen in den Gliedern, oder auch wohl gar eine völlige Taubheit hervorgebracht wird; ſo darf man an der Wiedergeneſung eines ſolchen zuvor gantz verlohren gegebenen Menſchen im geringſten nicht verzweifeln, ſondern man kan vielmehr die nicht ungegründete Hoffnung faſſen, es werde alles nach und nach ſehr gut ablauffen, und die hierzu fürnöthig und dienlich geachteten Medicamente mit Nutzen anſchlagen. Bey der Cur dieſer Kranckheit kommt das gantze Werck darauf an, daß man das im Zwerch-Fell ſtockende Blut zertheile, den Zufluß der Säffte, aus welchem nehmlich die Stockung ſelbſt ihren Urſprung nimt, abziehe und ableite, die fieberhafften Bewegungen aber, durch welche ſich der innere würckende Geiſt helffen, und gedachter Stockung, vermöge eines freyen und natürlich eingepflantzten Triebes, gerne abhelffen will, ſo viel nur möglich, doch aber mäßig und klüglich, erwecke und befördere. Daferne aber vielleicht die wahre Urſache, die aus den Umſtänden, und der Erzehlung des Patienten ſelbſt und der Umſtehenden, herholen und faſſen, auch mit einander wohl erwägen muß, in den erſten Wegen verborgen lieget: Weil ſich nehmlich ein dergleichen Patiente zuvor in der Diät gar nicht wohl verhalten, ſondern alles unter einander in ſich hinein geſchwelget hat; ſo kan man den Anfang zur Cur ſogleich mit einem Vomitive machen, damit man nehmlich die peccirende und die innere Entzündung verurſachende Materie ſeig bey Zeiten aus dem Wege räumen möge. Z. E.

Rec. Tartari emetic. gr. iiß.
Crem. Tartar. ℈ii.
M. S. Brech-Pülverlein, ſo auf einmahl zu gebrauchen.

Oder: Rec. Pulv. Rad. Ipecacuanh. ℈i.
Arcan. Tartar. gr. xv.
M. D. S. Auf einmahl.

Solte aber vielleicht ein Patiente vorkommen, welcher aus obgedachter Urſache, die dieſe Kranckheit hervorbringet, ſchon ſelbſt die natürlichen Bewegungen zum Erbrechen, ohne einigen gekünſtelten Trieb, bey ſich ſattſam empfindet, und auch in der That eine unreine, zähe, ſcharffe und gallichte Materie wegbricht, bey demſelben hat man eben nicht nöthig ein Vomitiv zu verordnen, ſondern man ſuchet vielmehr die Zähigkeit und Schleimigkeit dieſer Materie mit Digeſtiven zu zertheilen, und zu beſſerer Fortſchaffung durch das Erbrechen geſchickt zu machen. Als:

Rec. Ocul. Cancror. ppt. ℈i.
Tartar. Vitriolat. ℥ß.
Sal. Abſinth ℈i.
Nitri depurat. ℈ß.
M. S. Digeſtiv-Pulver, welches auf zweymahl zu geben.

Man kan hierbey den Trunck, welcher zwar gantz leichte ſeyn ſoll, anrathen, damit die peccirende Materie um deſto beweglicher gemacht werden möge. Um aber das um das Zwerch-Fell ſtockende Blut zu zertheilen, und die fieberhafften und heilſamen Bewegungen der Natur zu befördern, fahre man mit folgenden Mitteln fort:

Rec. Aquæ Plantag. Chærefol. Flor. Sambuc. Scordii, aa. ℥iß.
Ocul. Cancror. ppt.
Conchar. ppt. aa. ℈i.
Mandib. Lucii piſc.
Antim. diaphoret.
Nitri depurat. aa. ℈ß.
Cinnabar. Antim. ℈i.
Syrup. Acetoſ. Citri, ſeu Papav. errat. q. ſ.
M. F. Potio, S. Zertheilendes Tränckelein, wovon alle Stunden ein Löffel voll zu gebrauchen.

Von ſonderbarem Nutzen iſt folgende Milch:

Rec. Sem. Card. Mariæ, ℥iii. Papaver. alb.
Amygdal. dulc. aa. ℈i.
Aquæ Scabioſ. Flor. Sambuc. Ceraſor. nigr. aa. ℥ii.
F. l. a Emulſio, Colatur. adde
Antimon. diaph. ℈ß.

Mandib. Lucii pisc. Zi.
Sacchar. Perlar. q. s.
M. S. Zertheilende Milch.

Zwischen dieser kan man auch folgender Mixtur, um desto eher zur Zertheilung zu gelangen, sich bedienen:

Rec. Mixtur. simpl.
Eff. Scord. aa. Zi.
M. S. Zertheilende Mixtur, wovon 30 Tropfen, alle vier Stunden, in etwas Wärmen zu geben.

Oder: Rec. Spiritus anodyn. mineral. Hof. Tinct. Corall. c. spirit. Cord. C. aa. Zi.
M. D. S. 30 Tropfen, alle sechs Stunden zu nehmen.

Befindet man sogleich im Anfange dieser Kranckheit, daß der Patiente vollblütig ist, so darf man sich kein Bedencken machen, zur Aderlaß zu schreiten, und entweder auf einmahl eine gnugsame Menge Blut, oder auch zum erstenmahle nur einige wenige Unzen, hernach aber, und wann man es anders für gut und dienlich befindet, eben wiederum so viel, und auch wohl ein paar Unzen mehr, welches innerhalb zwey bis drey Tagen geschehen muß, abzapffen: sintemahl hierdurch nicht allein das Geblüte vermindert, sondern auch von dem Zwerch-Felle, allwo es sich angehäuffet hat, abgezogen wird. Ist aber vielleicht die verstopfte goldene Ader bey dieser Kranckheit in Ursache, so, daß man ebenermassen auf die Lüfftung und den Abzug des Blutes zu sehen hat, so kan man, an statt der Aderlaß, hier Blutigel am Hintern setzen lassen. Denn, ob zwar wohl diese blutsaugende Thiergen nicht eben eine so grosse Menge Geblütes, vermittelst ihres natürlichen und zum Saugen ungemein geneigten Triebes, abziehen und abzapffen können, als wie man durch Oeffnung einer Ader bewerckstelliget; so ist doch dieses schon gnung, daß sie den zum Zwerch-Fell gehenden Lauff des Geblütes gleichsam umwenden, und selbigen mehr unterwärts leiten. Sonst aber kan man auch die Füsse mit rauhen und warmen Tüchern reiben, die Fußsolen bürsten, Zäpffgen und stimulirende Clystiere setzen, und auf alle Art und Weise, diese Stockung bey dem Zwerch-Felle, auch äusserlich, zu heben suchen. Als ein Clystier dienet folgendes:

Rec. Rad. Lil. alb. Althææ, aa Zß.
Herb. Rutæ, Origani, Hormin.
aa. Mi.
Flor. Chamomill. Sambuc. aa. P. iii.
Baccar. Juniper. Lauri, aa. Ziii.
Semin. Carvi, Zß.

Schneidet und stosset diese Species, kochet sie in gnung Wasser, nehmet hernach von dem Durchgeseigten acht Unzen, und thut dazu:

Olei Cumin. Aneth. coct. Chamomill.
aa Zii.
Sal. Gemmæ, Zi.
M. F. Clyster.

Sonst werden auch äusserlich, wegen ihrer zertheilenden Krafft, Campher-Artzeneyen angerathen, und kan man einige Tüchlein mit Campher-Branntweine anfeuchten, solche ein klein wenig an die Lufft legen, und so dann über und um die Hertzgrube herum ausbreiten. Oder, man kan, wie einige Practici rathen, das Wunder-Pflaster hierzu gebrauchen, und es zuvor ein wenig starck camphericren, auch auf jetzt gemeldete Stelle legen. Wolte man aber, so zu reden, um den gantzen Umfang des Leibes, allwo nemlich das Zwerch-Fell seinen natürlichen Sitz, und seine Ausbreitung hat, einen kleinen Panzer machen; so streiche man dieses camphericrte Pflaster auf ein grosses und um den Leib herum gehendes Leder, und lege es also bey dieser Gegend, so wohl vorne, als auch hinten in dem Rücken auf. In Ansehung der Diät hat man Folgendes zu beobachten: Dergleichen Patienten müssen immerzu in einer solchen Gleichheit der Wärme gehalten werden, daß die unempfindliche Ausdünstung, als welche vermittelst einer mäßigen Wärme befördert, und eben hierdurch eine ziemliche Erleichterung zu wege gebracht wird, beständig in ihrem Gange verbleibe; Indessen aber ist dieses nicht die Meynung, als ob man gar zu viel Betten auf eine solche Person werffen, und die Stube, oder das Gemach, wo selbige lieget, recht sehr heiß machen solle; sondern man suchet nur durch diese Wärme so viel zu erhalten, daß die äusserliche auffallende und in die Gemächer dringende Lufft dem Patienten nichts schaden, und dieser um so vielmehr unter den Federn warm liegen, und die unempfindliche Ausdunstung abwarten möge. Denn wenn die innerlich verordneten Artzeneyen ihre Würckung thun und zertheilen sollen, so muß auch von aussen nichts Widriges angetroffen werden, daß dieser Verrichtung entgegen stehet, und die Schweißlöcher, durch welche die Saltzschwefflichen Unreinigkeiten dringen sollen, zusammenziehet. Um welcher Ursache auch nicht kaltes, sondern vielmehr verschlagenes oder laulichtes Getränckе zu geben; und muß solches sich zur Kranckheit schicken: Denn ist es schwer, gährend, blehend und tumm machend, so taugt es nicht, sondern es muß ein heller, leichter, annehmlicher, und nicht gährender, noch hitziger Tranck erwählet werden. Z. E.

Rec. Rad. Cichor. Ziß. Scorzon. Zvi.
Rasur. C. C. Ebor. aa. Zi.
Flor. Papaver. errat. Mi.
Cortic. Citri recent. Ziii.

Schneidet alles unter einander, und kochet es mit gnung Wasser; denn seiget drey Pfund davon durch, und machet es zu einem Trancke, welcher nach Belieben zu gebrauchen. Damit man aber solchen hier besonders angenehm und dienlich mache, so mag man ein Schnittgen Zitrone hineinwerffen, oder nur den Safft von selbiger hinein tropffen, oder auch einige Tropffen Spießglas-Elyssius darein thun. Vor heffigen Gemüths-Bewegungen, und besonders vor dem Zorne, hat sich der Patiente auch mit Fleiß zu hüten, damit nicht etwan durch eine Alteration das Geblüte in seiner nach dem Zwerch-Felle dringenden Bewegung noch weiter rege gemacht, oder auch wohl hierinne noch mehr verstärcket werden möge. In D. Joh. Jacob Worts, Abhandlung aller inner-

Digitized by Google

nerlichen Kranckheiten, werden p. 602 u. f. wider dieſe und dergleichen Entzündungen, folgende Medicamente vorgeſchlagen: Als:

Rec. Sem. Cardui benedict.
Mariæ, aa. ʒß.
Papav. alb. ʒii.
Aquæ Chærefol. q. ſ.
F. l. a. Emulſio, adde
Dent. Apri præp. ʒi.
Antimon. diaphor. ℈i.
Edulcoretur parum, D. S. Lindernde Milch, Löffel-weiſe zu nehmen.

Oder: Rec. Sem. Cardui benedict. ʒvi,
Papav. alb. ʒiii,
Aquæ Flor. Sambuc. q. ſ.
F. l. a Emulſio, adde
Maxill. Luc. piſc.
Dent. Apri præp.
Antim. diaphoret. aa ʒß.
c. Rotul. Man. Chriſt. perlat. q. ſ.
edulcoretur, D. S. wie zuvor.

Oder: Rec. Raſur. Dent. Apri,
Maxill. Luc. piſc.
Unicorn. marin.
Lapid. Cancror.
Dent. Hippopotam.
Cinnabar. Antim. aa. ℈i.
Nitri, gr. XII.
M. F. Pulv. S. Pulver wider die Zwerch-Fells-Entzündung, davon zwey Scrupel auf einmahl zu nehmen.

Oder: Rec. Maxillar. Lucii piſc. ʒii.
Sal. Card. benedict. ʒß.
volatil. Dent. Apri, gr. vi.
Laudan. opiat. gr. i.
M. F. Pulv. S. auf zweymahl.

Oder: Rec. Pulv. Dent. Apri,
Bezoardic. mineral.
Lapid. Cancror.
Sangvin. Hirci,
Cryſtall. mineral.
Flor. Papaver. errat. aa ʒß.
M. F. Pulv. S. auf zweymahl.

Oder: Rec. Lapid. Cancror.
Mandibul. Lucii piſc. aa. ℈i.
Corall. rubr. præp.
Cinnabar. nativ. aa. gr. vi.
Laudan. opiat. gr. i.
M. F. Pulv. S. wie voriges.

Oder: Rec. Aquæ Cardui Mar. ʒii. Chærefol. Papaver. errat. aa ʒi.
Spirit. theriacal. camph. ʒiii.
Lapid. Cancror. præp. oder
Dent. Apri præp.
Maxill. Lucii piſc. aa. ʒß.
Sal. volatil. Dent. Apri, gr. xv.
Laudan. opiat. gr. iii.
Syrup. Scabioſ. ʒß.
M. D. S. Zertheilende Mixtur, Löffelweiſe zu nehmen.

Oder: Rec. Aquæ Papaver. errat. Scabioſ. aa. ʒi.
Antim. diaphoret. ʒii.
Sal. volat. Dent. Apri, gr. xii.
Laudan. opiat. gr. ii.
Syrup. Papaver. errat. ʒß.
M. F. Mixtura, S. wie vorige.

Oder: Rec. Aquæ Flor. Acaciæ, Cardui Mariæ, Chærefol. aa. ʒi.
Pulv. pleuritic. Auguſt. ʒii.
Antim. diaphoret. ℈i.
Laudan. opiat. gr. i.
Syrup. Papaver. errat. ʒß.
M. S. wie vorher.

Oder: Rec. Mixtur. ſimpl.
Eſſent. Scord. aa. ʒi.
Spirit. C. C. eſſentificat. ʒß.
Eſſent. Opii tartariſat. gtt. xx.
M. D. S. Zertheilende Schweiß-Mixtur, 30 Tropfen auf einmahl.

Oder: Rec. Raſur. Dent. Apri, Mandibul. Lucii piſc. Unicorn. marin.
Lapid. Cancror. præp.
Dent. Hippopotam.
Cinnabar. Antimon. aa. ℈i.
Nitri, gr. XII.
M. F. Pulv. S. den vierten Theil auf einmahl zu nehmen.

Zum äuſſerlichen Gebrauche können mancherley Geiſter, Oele, Salben, Säckgen, Umſchläge, und dergleichen dienlich ſeyn. Z. E.

Rec. Olei Cucurbit. oblong. ʒi. Scorpion. ʒß. Chamom. Lil. albor. aa. ʒii.
Croci, ʒi.
M. S. Aeuſſerliches Oel, die Herz-Grube, und die Gegend unter den kurtzen Ribben damit zu ſchmieren.

Oder: Rec. Axung. Cati ſilveſtr. Muris alpin. aa. ʒii.
Olei Amygdal. dulcium, Lilior. albor. Verbaſci, aa. ʒiß. Papaver. errat. ʒii. deſtillat. Anethi, Chamomill. aa. gtt. vi.
M. S. wie zuvor.

Oder: Rec. Spiritus Vini rectif. ʒiii.
Tinct. Croci, ʒi.
Olei Nuciſt. expreſſ. ʒii.
Camphor. ʒiß.
M. S. Stillender Spiritus, mit Tüchern warm auf die ſchmertzende Seite zu legen.

Oder: Rec. Milii, Mii.
Flor. Chamom. Melilot. aa. Mß.
Semin. Lini, ʒiß.
Sal. commun. ʒii.
Stoſſet und vermiſchet alles, thut es in eine Pfanne, daß es warm werde, füllet es in Säcklein, und leget dieſe auf den ſchmertzhaften Ort.

Zwerchfells-Gefäſſe, *Vaſa Phrenica*, ſind: 1) Puls-Adern, welche theils von der groſſen oder Magen-Puls-Ader; theils von der Schlüſſelbein- oder Bruſt-Puls-Ader; und theils von

Digitized by Google

den zwischen den Ribben liegenden und Lenden-Puls-Adern entspringen, Ruysch Epist. IX. p. 13. 2) Blut-Adern, so entweder in die Hohl- oder ungepaarte, oder Schlüsselbein-Blut-Ader lauffen; 3) Nerven: als zwey grosse Zwerch-Fells-Nerven, so beyde von den Hals-Wirbelbein-Nerven entstehen, und fast gantz in selbiges eingehen; davon aber der lincke länger als der rechte ist, Winslow H. A. R. An. 1715. p. 313. Ferner hat das Zwerch-Fell zwey Aestgen, von dem zwischen den Ribben liegenden und umschweifenden Paare. 4) Wasser-Gefässe, welche in die Drossel-Ader gehen, Nuck Adenograph. p. 142.

Zwerchfells-Nerve, siehe Nerve, No. XX. im XXIII Bande, p. 1833.

Zwerchfells-Pulsadern, siehe Pulsadern, (Zwergfells-) im XXIX Bande, p. 1279.

Zwerchfells-Wunden, *Vulnera Diaphragmatis*. Dieselben sind, wenn sie nur an den fleischigten Ort gegangen, nechst gutem Fleisse offt geheilet worden, wo aber dieselben Spannadriger dünner Theil verletzet, so sind sie jederzeit tödtlich gewesen, denn so bald das Zwerch Fell zerrissen, treten die Därme hinauf, verhindern das Athemholen, und hemmen die Bewegung des Hertzens, also, daß der Mensch endlich ersticken muß. Diesem aber ungeachtet, so kommt doch einem rechtschaffenen Wund-Artzte zu, mit Vorbehalt der grossen Gefahr, welche er einem jeden anzeigen kan, die Cur zu versuchen, und Patienten nicht hülflos zu lassen, angesehen noch einige glücklich geheilet worden. Es sind aber die Kennzeichen bey des Zwerch-Fells oder Queerblatts-Wunden nachfolgende: Der Patiente empfindet unter den kurtzen Rippen einen stechenden Schmertz, kan keine Speise bey sich behalten, und bricht alles wieder von sich. Bisweilen gerathen auch solche Leute, wegen vieler Nerven, so von dem sechsten Paare, welches sehr ansehnlich und in unzählbare Aestlein und Fäsergen sich zertheilet, dahin gelangen, in Aberwitz und Raserey, haben kurtzen Athem und stetigen Husten, und dieses sind Vorboten des Todes. Die Cur dieser Wunden geschiehet vornehmlich mit innerlichen Artzeneyen, wie bey den Lungen-Wunden gemeldet worden; äusserlich aber leget man entweder ein dick gestrichenes Stichpflaster über die Wunde, oder aber man kan eine solche Artzeney gebrauchen, welche zusammen ziehet, reiniget und heilet, als welche nicht allein das Bluten stillet und den Zufällen wehret, sondern auch die Wunden zugleich mit heilet, solche aber werden bereitet von Mastix, Weyhrauch, Rosenblättern, rothen Bolus, Sienau, Inngrün, und Wallwurtz, mit Wein oder Wegerich-Wasser angemachet und gekochet. Aeusserlich leget man ein gutes Opoteldoch- oder Stichpflaster darauf, und darüber einen dick gestrichenen grossen Umschlag die erstern acht Tage, welcher grossen Vortheil in der Cur und Verhinderung der Entzündung und anderer Zufälle bringen wird, hernach kan ein dienliches Säcklein die übrige Zeit aufgeleget werden: Den Umschlag bereitet folgender massen:

Rec. Pulv. fol. Thee, Alchimill. aa. ℥iß.
Malvæ, Verbasc. aa. ℥ii.
Flor. Sambuc. ℥i. Chamomill. ℥iß.
Radic. Alth.
Hord. mund. aa. ℥i.
Farin. Fabar.
Terr. sigillat.
Bol. alb. aa. ℥vi.
M. F. S. detur.

Machet diese Pulver entweder mit Milch, oder in Mangel derselben, mit genugsamen Decocte von der Altheewurtzel, zu einem Breye an, streichet es kalt auf ein Tuch, und wärmet es alsdenn auf einem Teller zum Ueberschlagen. Siehe auch den Artickel: Wunden, (tödtliche) im LIX Bande, p. 1721. u. ff.

Zwerchfells-Zerspringung, *Ruptura Diaphragmatis*. Ueber dergleichen merckwürdige Begebenheit ist den Breslauer Medicis folgende Renunciation des berühmten Medici und Landphysici in Budißin, Herrn D. Gottlieb Budäus, überfandt worden, welche sie ihren Natur-Geschichten, Vers. XXIV. p. 561. u. f. also einverleibet: Nachdem George Güntsch, Pachtinhaber des Hochadelichen Gutes Rothnaußlitz, eine halbe Meile von Bautzen gegen Bischoffswerda zu gelegen, am 29 May 1723, nach einer, wie aus den erzählten Umständen zu beurtheilen, nur etliche Stunden währenden krampfsigten und blähenden Colick Todes verblichen; als ist auf Gutbefinden und geschehener Erforderung Tit. Herrn Joachim Heinrich Haynens, hochbestallten Landshauptmannschafts-Secretairs, und Ober-Amts-Advocatens allhier, auch Gerichtshalters der Hoch-Adelichen Witzthumischen Güter, und zwar in dessen und vieler anwesenden Personen Gegenwart, von uns Endes gesetzten Doctor und Wund-Artzte den folgenden 30 May Vormittags um 10 Uhr der todte Cörper in Augenschein genommen, und geöfnet worden, da denn der Leib ziemlich angelaufen, und aufdehnend gewesen. Als nun der Unterleib zuerst, wie gebräuchlich, geöfnet worden, hat man alsbald wahrgenommen, daß die Därme gantz bloß gelegen, und daß ihre Windel, das Netz genannt, nicht vorhanden gewesen. Hiernächst war der Magen lincker-seits unter dem Zwerch-Felle hinauf gepresset, und nebst den Därmen sehr strotzend und von Blähungen aufdehnend, auch waren an denselben hin und her gangränöse Streiffe wahrzunehmen. Sonst waren die Leber und Milz, ihrer Substantz nach, in natürlichem Zustande, ausser daß hin und her braunschwärtzliche Flecke sich ereigneten. Die Gallen-Blase war ziemlich groß, und mit vieler Galle angefüllet. Nach eröfneter Brust und überwärts gelegten Brustbeine, wurde in dessen Höhle lincker-seits wider Vermuthen, nicht allein das gantze Netz, sondern auch ein Theil vom Magen, welcher der lincke, oder obere Magenmund genennet wird, gefunden, und nachdem

diese

diese Theile behutsam weggenommen und untersuchet worden, war zu beobachten, daß das Zwerch-Fell in der Mitte, oder an seinem flechsigten Theile, einen Riß gehabt, dadurch das Netz und obgedachter Theil von Magen in die Brust gepresset worden. Der Magen wurde abgeschnitten und geöffnet, und in demselben mehr als ein Maas flüßiger Milch-Materie angetroffen, welche sehr sauer, scharf und empfindlich roche. Sonst war derselbe groß und ausgedehnet, einem grossen Beutel oder Dudelsacke gleich, inwendig aber von dessen Falten und der zottigten Haut wenig oder nichts zu finden. Nach bey Seite gelegtem Netze, welches ebenfals vom Brande angegangen war, und des obgedachten Theils vom Magen, waren die Lungen und zwar in der lincken Seite, zusammen gedrückt und zusammen gefallen, rechter Seits aber aufgeblasen und ausdehnend, jedoch gantz gesund und natürlich zu befinden. Insonderheit wurde hier untersuchet, wie der acht Wochen vorher geschehene unglückliche Stich, durch den zwischen den Ribben liegenden Brust-Muscel in die Höhle gegangen? Ob durch solchen etwas innerlich verletzet worden?, und wie die Heilung des Ribbenfells geschehen sey? Da denn, nach vorsichtiger Untersuchung, befunden und bewiesen worden, daß weder an der Lunge, noch an einem andern Theile einige Verletzung zu spüren, und das Ribbenfell gut geschlossen und geheilet gewesen. Uebrigens aber war das Brustgebäude, wie man zu reden pfleget, vollkommen gantz und starck von Ribben, und das Hertze war gleichfals frisch und gesund, auch in solchem nichts von einem geronnenen Geblüte zu finden. Allermassen nun, nach erhaltenem Berichte, gemeldeter Häntsch am 28 May Nachmittags, nachdem er vorher bey der Mittags-Mahlzeit Sauerkraut und Erbsen, und zwar in ziemlicher Menge gegessen, mit einer krampfhafften und blähenden Colic befallen worden, und dabey ein heffiges Würgen und Brechen, nebst grosser Hertzens-Angst und Brennen im Leibe bekommen, daß er sich nicht zu lassen gewußt, und wie berichtet worden, gleichsam auf dem Kopfe gestanden, der Leib aber dabey verstopfet gewesen, so ist kein Zweifel, daß von solchem heftigen krampfhafften, schmertzlichen, aufblähenden Zufalle, wie auch von der heftigen Neigung zum Brechen, die Zerreissung des Zwerch-Fells und das Raufsteigen des Netzes nebst darauf folgender gangränösen Entzündung verursachet worden, und der Tod eher, als einige menschliche Hülffe herbey geschaffet werden können, erfolget sey. Welches wir Pflicht-mäßig berichten, und unter unserer Hand und Siegel bezeugen wollen.

Budißin,
den 4 Jun. 1723.

D. Gottlieb Budäus,
Land-Physicus.

Gottfried Christian Raubach,
Chirurgus juratus.

Zwerchfortsätze der Wirbelbeine, siehe Rückgrat, im XXXII Bande, p. 1712.

Zwerchhals-Muscel, siehe Musceln, welche insbesondere die Wirbelbeine des Halses bewegen, im XXII Bande, p. 1282.

Zwerch-Löcher, siehe Hünen-Löcher, im XIII Bande, p. 1078.

Zwerch-Mast, siehe Raa, im XXX Bande, p. 414.

Zwerch-Mäuslein, siehe *Transversales musculi*, im XLIV Bande, p. 2150.

Zwerch-Musceln, siehe *Transversales Musculi*, im XLIV Bande, p. 2150.

Zwerchnacht, Zwerche Nacht, Zwernacht, über Zwerchnacht helffen, oder richten, heißt in einigen alten Deutschen Gesetz-Büchern und Statuten nichts anders, als eine schleunige Hülffe, Lat. *Parata Executio*; immassen eines Richters Amt ist, wider einen Beklagten, welcher der wider ihn angebrachten Klage geständig ist, alsdenn mit der Hülffe oder Vollstreckung des wider ihn ausgesprochenen Urtheils zu verfahren, dergleichen auch noch anjetzo an theils Orten zum Behuf der Fremden, oder Kunden und Gäste, wie selbige ehemahls genennet wurden, und zu Ersparung aller übel flüßigen und unnöthigen Weitläuffigkeiten üblich ist. Also lieset man z. E. in denen Statutis Municipal. Bamberg. tit. 14. folgende hieher gehörige Verordnung: „Wann einer ein Kund, Gast oder Fremder, hoa „est, über zwo Meilen von der Statt gesessen, und „im Gericht zu Bamberg einen verklagt, was ihm „dann der bekennet, darum soll man ihm helffen „über zwerchnacht, als einem Gast. Wolt ihm „der schuldige die Antwort aber verziehen, so mag er „auf sein Recht aussen bleiben, so lang als recht ist, „er woll ihn denn vor willigem Recht halten vor „dem Schultheissen am offenen Gericht, oder ob „ihm der sonst ein Gericht besetzt ꝛc. Sonst aber „wenn er innerhalb zwey Meilen von der Stadt ge„sessen und wohnhafft ist, wird ihm verholffen als ei„nem Bürger in der Statt.“ Wehner. Westphalens Monumenta inedita, T. III, p. 139. und T. IV, p. 2021. und 2011. An theils Orten nennet man solches auch das Gast-Recht. Siehe diesen Artickel: im X Bande, p. 394 u. f.

Zwerch-Sack, siehe Wurfsack, im LIII Bande, p. 820 u. f.

Zwerch-Sparren, *Transtra*, heissen diejenigen Sparren, damit die Stüh-Sparren verbunden werden. Siehe den Artickel: Dach, im VII Bande, p. 7.

Zwerchstücke, siehe *Ballista*, im III Bande, p. 236.

Zwerch-Wälle, siehe Traversen, im XLV Bande, p. 158.

Zwerch-Wörnitz, oder Zwerg-Wörnitz, ein Flüßgen in dem Marggrafthum Anspach, siehe unter dem Artickel: Wörnitz, im LVIII Bande, p. 66 u. f.

Zwerenberg, ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, an dem Fluß Wörnitz, woselbst und zwar oberhalb der Pulver-Mühle die Zwerch-Wörnitz hinein fällt. Grossens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 620. *Hydrograph. Onoldin.* p. 42. Man sehe auch den Artickel: Zirnberg, im LXII Bande, p. 1552.

Zwerg, Lat. *Nanus*, *Pumilio*, Frantz. *Nain*, bedeutet insgemein einen Menschen, der die gewöhnliche

liche Leibes-Grösse nicht erreichet, sondern weit darunter unmäßig klein bleibet.

Was die alten von gantzen Völckern, so Zwerge seyn, und in dem äussersten Norden, oder in dem innersten Africa wohnen sollen, geschrieben, ist von vielen als unglaublich, und durch die nähere Erfahrung nicht bestätiget, verworffen worden. Und so viel zwar die Nordischen betrifft, obgleich die Lappländer gegen andere Europäer klein anzusehen, sind sie es doch nicht in solchem Maas, daß sie darum unter die Zwerge zu rechnen wären. Und eigentlich sind vor Zwerge nicht zu achten, die in gantzes Volck in ihrer Art ausmachen, und in derselben sich fortpflantzen, weil die eigentlichen Zwerge aus einem Fehler der Natur von der gewöhnlichen Grösse zurücke bleiben, und darneben in ihrer Art unfruchtbar sind. Was die kleinen Leute des innern Africa betrifft, so von den Alten PYGMÆI genennet, und ihnen angedichtet worden, daß sie kaum dreyer Spannen lang, und auf Böcken reutend mit den Kranichen Krieg führten; so ist davon bereits in dem Artickel: Pygmäer, im XXIX Bande, p. 1785 u. ff. ausführlich gehandelt, und die Pygmæi sind als eine Fabel angegeben worden. Einige sehen die Sache wohl auch als ein Gedicht an; meynen aber, es stecke was mehrers dahinter, und suchen daher solche unter andern Historisch zu erklären, wie van der Hardt, in der detecta mythologia Græcorum in decantato pygmæorum, gruum & perdicum bello, 1716 in 8, worinne er sehr viele Meynungen davon in dem ersten Buche zusammen getragen hat, und auf die Gedancken dabey gekommen, daß man unter diesem Bilde zuerst die Kriege zweyer Griechischen Städte, Geranda und Pogarum in Megaris habe fürstellen wollen. Die neuesten und sichern Erfahrungen davon geben so viel, daß in dem Königreiche Macoco und Loango ein Geschlecht von Menschen wohne, die sehr klein, und weil sie wilde leben, selten anderswo gesehen werden, wo sie nicht als Gefangene in die Dienstbarkeit geführet werden, wie denn Thevenot solcher etliche gesehen, die der Gesandte des Königs von Habessinien an den Türckischen Sultan, unter denen mitgenommenen Geschencken bey sich gehabt. Nach seinen Worten müssen sie sehr klein gewesen seyn, wiewohl er sie doch nicht Zwerge, sondern nur kleine Leibeigene nennet. Das Mährlein von dem Kriege mit den Kranichen mag daher entstanden seyn, daß diese Leute sich selbst und ihr Vieh für dem grossen Raub-Vogel Condora mit bewehrter Hand zu beschirmen pflegen. So viel von denen Zwergen, als einer besondern Nation.

Es werden aber noch hin und wieder in unsern Europäischen Landen Zwerge gefunden, das ist, Personen, an welchen die Natur der Grösse wegen geirret. Solche sind entweder vernünfftige Mißgeburten, wie sie Abraham Seidelius nennet, oder ihre so kurtze Statur rühret aus andern Ursachen her, als irgend nach ihrer Geburt aus einem Mißwachs, da durch Vergiftung oder andern Schaden ihr Wachsthum verhindert worden, oder sie durch ihre wunderliche Einbildung ihrer schwangeren Mütter als schwache Geburten zur Welt gebohren worden. Die meisten solcher Leute haben daneben noch eine besondere Mißgestalt, daß sie Groß-köpfig, oder höckerig, oder krumbeinig sind; die aber geschickliche und wohlgemäßigte Glieder bey ihrer kleinen Gestalt haben, werden für andern werth geachtet und zur Lust an grosser Herren Höfe gezogen.

Insonderheit werden sie an dem Türckischen Hofe hochgehalten, und unter die Bedienten der geheimen Kammer gezählet, und wenn einer das Glück hat, zugleich auch stumm und verschnitten zu seyn, wird er über alles, was auf Erden werth und vollkommen ist, geschätzet.

Die alten Römer haben bey ihren Schauspielen in den letzten Zeiten eine Anzahl Zwerge aufgeführet, so mit einander kämpfen müssen.

Die Zwerge werden in dem Sächsischen Land-Rechte Lib. I, art. 4. mit denen Kröpeln, Stummen, Blinden, Gebrechlichen, u. s. w. in eine Classe gesetzt, und zwar vor Erbes-, aber nicht vor Lehnsfähig erkläret.

Ein mehrers von denen Zwergen findet man in folgenden Büchern: Walchs Philosoph. Lexicon. Hübners Natur-Kunst- und Handwercks-Lexicon. Jablonski allgemeines Lexicon der Künste u. Wissenschafften. Baylens Histor. und Crit. Wörter-Buch, Th. I, p. 164. Vogels Leipziger Annales, p. 732. Arnkiels Mitternächt. Völcker, Th. III, p. 126. Bräuners entlarvter Teuflischer Aberglaube, p. 615 u. ff. Unterredungen von dem Reiche der Geister, Band I und II. Tschackwitzens Leben Caroli III, Königs in Spanien, Th. II, p. 230. Deutsche *Acta Eruditorum*, Th. 61, p. 38. Zuverläßige Nachrichten, Th. 102, p. 445. Hübners Polit. Historie, Th. III, p. 889. Th. IV, p. 192. und Th. VI, p. 686. Gregorii Orographia, p. 514. Adami Cornu Copiæ, Th. III, p. 465 u. ff. Ranffts Necrologium Domus Saxonicæ cœvum, p. 353. Dappers Beschreibung von Africa. Webers verändertes Rußland, Th. I, p. 385. und Th. III, p. 231. Hassens wahre Staats-Klugheit, p. 344. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosoph. Historie, Th. III, p. 272. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, Eingang LVII, p. 101. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 94. *Acta Lipsiensium Academica*, Th. I, p. 16 u. ff. Historischer Schauplatz natürlicher Curiositäten, p. 73 u. ff. Männlings abergläubische Alberitäten, p. 390. Tharsanders Schauplatz vieler ungereimter Meynungen und Erzehlungen, Band II, p. 731 u. ff. Behrens Hartz-Wald, p. 75 u. ff. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. I, p. 31.

Zwerg. Dieser Zunahme wird im Gartenbau verschiedenen Gewächsen gegeben, die in ihrer Art niedriger als die andern wachsen, als da sind Zwerg-Pomerantzen, Zwergringel-Blumen u. d. m. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zwerg, (Benedict Joachim) von Cappeln im Schleßwigischen, wo sein Vater, Joachim, Pastor gewesen, war ein Jenaischer Magister der Philosophie, und noch 1711 am Leben. Man hat von ihm:

1. Or. de incunabulis divini oratoris i. e. de præsepiis Servatoris nostri Jesu Christi, Jena 1688.

2. Sele-

2. Selectos quosdam casus e Sacramentorum doctrina peritos, in einer Disputation unterm Vorsitz D. Valtin Velkheims, ebend. 1688.
3. Kurtze Lebens-Beschreibung gelehrter Männer in allen Facultäten, welche sich von 1630 bis 1700 durch ihre Gelehrsamkeit bekannt gemacht, die zu Lübeck in 8 ans Licht haben treten sollen.

Mollers Cimbria literata.

Zwerg, (Christian Oswald) ein Sohn Michael Zwergs, Pastors in der Friedrichsberger Vorstadt zu Schleßwig, daher er auch gebürtig, wurde 1690 zu Petersdorf auf der Insel Femern Diaconus, und 1702 den 6 Novemb. Pastor, welches Amt er bis 1736 bekleidete, da er in einem hohen Alter gestorben. Er hat ein Buch geschrieben, so den Titul hat: Die Evangelische Wahrheit der XXI Lehr-Articul Augspurgischer Confession, vermittelst vier unterschiedlicher Betrachtungen über jeglichen Articul, deren erste einen weitläuftig ausgeführten Spruch zur Vorbereitung, die andere den Sinn des Articuls selbst, die dritte die Gegen-Lehre sammt deroselben Verfechtern, die vierte einen wichtigen Lehr-Punct zur nützlichen Anwendung in sich fasset. Allen Liebhabern der Wahrheit zu weiterem Nachdencken, insonderheit angehenden Studirenden, wegen vieler erklärten Schrifftstellen, auch durch und durch angeführten häuffigen Realien, zu mannichfaltigem Gebrauch und Erbauung vorgelegt, von Christian Oswald Zwerg, Plön 1700 in 8, und wieder aufgelegt Lübeck 1710 in 8. Mollers Cimbria litterata; *Nova Litteraria Maris Balthici* vom Jahr 1700 p. 153. und vom Jahr 1704 p. 158; Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil I, p. 211. (in Anmerckungen).

Zwerg, (Gotthard Johann) ein Hollsteiner aus Schleßwig, und des vorherstehenden Bruder, war zu Ende des 17 und Anfang des 18 Jahrhunderts Diaconus, und zwar schon von 1686 an zu Tundern, und schrieb:

1. Monumentum honoris oder Ehren-Gedächtniß des Fürstl. Hollsteinischen Land-Raths und Ammanns zu Tundern, Hans von Tienen, in einer Leich-Predigt über 1 Sam. XXV, 1, Kiel 1692 in 4.
2. Predigamts-Gedancken oder Leich-Predigt über den Probst zu Tundern, Bernhard Benkein aus Es. XLIX, 4. 5. Schleswig 1694 in 4.
3. Das verborgene Manna als ein Bild des ewigen Lebens oder Leichen-Rede über Friedrich Jürgensen, Amtschreibern zu Tundern, aus Apoc. II, 17, ebend. 1698 in 4.
4. Das Urim und Thumim des Evangelischen Priesterthums oder Leich-Predigt über Johann Conrad Kiefern, Probsten zu Tundern aus 2 Corinth. IV, 5. 6. 7, ebend. 1704 in Fol.
5. Heilige Sterbe-Lust des heiligen Hiobs oder Leich-Predigt über Jungfr. Christinen Lassain aus Job XIV, 14, ebend. 1704 in Fol.

Mollers Cimbria literata.

Zwerg, (Michael) ein Sohn des eben also genannten Pfarrers und Probsts zu Straßburg in der Ucker-Marck, war Magister der Philosophie, und wurde 1650 zum ersten Pastor an der neu-gebauten Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche in der Friedrichsberger Vorstadt zu Schleßwig bestellet, wo er auch 1675 mit Tode abgieng, nachdem er folgende Schrifften ans Licht gestellet, als:

1. Schleßwigische Prob-Predigt aus Röm. III, 21. 22, Lübeck 1654 in 4.
2. Gedenck daran Friedrichsberg, oder eine Christliche Neu-Jahrs-Predigt vom hochheiligen Nahmen JEsu, Schleßwig 1659 in 4.
3. Geistlicher Marstall und Reutbahn, oder Leich-Predigt über Friedrich Ziegeldecker, Fürstl. Bereuter, aus Apoc. VI, 1-9, ebend. 1670 in 4.
4. Abbildung des Menschl. Lebens in einer Leich-Predigt aus Gen. XLVII, 1-9, ebend. 1670 in 4.

Mollers Cimbria literata.

Zwerg-Apfel-Baum, ist eine Gattung von Aepfel-Bäumen, die dem Paradieß-Aepfelbaum gar nahe bekömmt, und auch von Boden aufschießt, oder gegrubet wird. Seine Pflantzen aber sollen nichts nutzen, weil er gar zu viel Holtz schießt, und nicht Buschweise kan gepflantzet und behalten werden. Der curieuse Pfropf- und Oculier-Meister, p. 8.

Zwerg-Apfel-Baum, oder *Mananilla*, ist ein Baum auf der Antillischen Insul Hispaniola in America, dessen Frucht eine so giftige Qualität bey sich führet, daß ein Mensch, der davon isset, so gleich auf der Stelle einen unnatürlichen Durst empfindet, und nicht lange darauf in Raserey sterben muß. Heinzelmanns Geographie, p. 828. u. f.

Zwerg-Art, siehe Zwerch-Art.

Zwergbach, Flüßgen im Nordgau, siehe Zwarbach.

Zwerg-Baum, Busch-Baum, Spalier-Baum, Latein. *Arbor pumila*, Frantz. *Arbre nain*, heist ein Baum, der durch besondere Pfropf- und Wartung also gezogen, daß er keinen Stamm in die Höhe treibe, sondern bald über der Wurtzel sich in Zweige ausbreite, und nichts destoweniger viele und gute Früchte bekomme.

Eintheilung der Zwerg-Bäume.

Die Zwerg-Bäume werden eingetheilet in Busch- oder freystehende Zwerg-Bäume, und in Spalier- oder Rancken-Bäume. Jene heissen diejenigen, welche in die Rabatten nach der Ordnung gepflantzet, und in einer Kugel-förmigen Gestalt erzogen, auch darinnen durch die Scheere unterhalten werden; diese aber, welche an den Mauern und Plancken auf angeschlagenen Latten ausgebreitet und befestiget werden, daß sie dergestalt die Mauern und Wände gantz grüne scheinen, und das Auge desto besser sich erlustigen möge. Die

Busch-Bäume müssen einen kurtzen Stamm haben, und dergestalt gepflantzet werden, daß sie zum höchsten neun Zoll in der Länge über der Erde halten, daß sie allenthalben eine unterzulauffende Rundung haben, die aber weder durch Tannenbügel, noch Binden und Beugen, sondern bloß durch eine geschickte und vernünftige Beschneidung zuwege gebracht werden muß; daß sie in der Mitten offen sind, damit Lufft und Sonne desto besser hinein dringe, und an den Früchten so wohl die Farbe verbessert, als die Reife befördert werden könne, und endlich, daß sie allenthalben mit Zweigen wohl bekleidet seyn. Die Busch-Bäume werden gemeiniglich wölch, im feuchten und gar fetten Erdreiche aber funfzehen Schuh von einander gesetzt. Die Aepfel- und Birnbäume gerathen auf diese Weise am besten, und pflegen die Aepfel auf den Paradieß-Aepfel-Stämmen, die Birnen aber auf den Quitten-Stämmen am besten zu gerathen. Das Pfropfen oder Oculiren geschiehet auf diesen Bäumen um eben solche Zeit, als bey den hochstämmigen Bäumen, und zwar ist das Pfropfen bequemer auf den Paradieß-Aepfel-Stämmen anzubringen, das Oculiren aber läßet sich besser thun auf den Quitten-Stämmen. Die Spalier- oder Rancken-Bäume werden von allerhand Obst, als Apricosen, Pferschen, Mandeln, Kirschen, Pflaumen, Mispeln, Quitten, Haselnüssen, und dergleichen genommen. Sonderlich aber sind unter ihnen diejenigen zu erwählen, derer Laub dichte wächset, und also mit seiner Grüne das Gerüste desto besser verdecken kan. Man muß sie nahe an das Gerüste pflantzen, und weder zu weit von einander, noch zu dichte setzen, anders können sie nicht genugsam decken, oder sie entziehen einander die Nahrung. Die Zweige der eingepflantzten Bäume werden gebogen ausgebreitet, und mit jungen zähen Weiden dergestelt angebunden, daß sie an dem Gerüste flach anliegen und dasselbe künfftig mit ihren Blättern zierlich verkleiden mögen, welches dem Garten einen grossen Wohlstand giebet.

Warum die Zwerg-Bäume geschnitten werden, zu welcher Zeit, was eigentlich Schneiden sey, und dann auf was vor eine Manier man schneidet.

Davon werden drey Ursachen angegeben:

Einmahl, weilen der Baum durch das Schneiden bezwungen wird, weit mehrere, grössere bessere und vollkommenere Früchte zu geben, als wann solcher nicht beschnitten wird; daß der Baum mehrere Früchte hervorbringe, geschiehet darum: Weilen demselben durch sothanes Schneiden die bösen Aeste benommen, und die guten hergegen vermehrt werden; Grössere, weilen er durch besagtes Schneiden gestärckt, kräfftiger wird, und alle Jahr Erneuerung davon empfindet; Bessere: Weilen solche kurtz bey der Erden vor dem bösen rauhen Wind beschützet, und die Sonnen-Würckung alsdann vollkommener haben kan, dem zufolge dann auch die Früchte besser, schöner und vollkommen sich zeigen.

Zum andern, daß der Baum durch das Schneiden viel manierlicher ins Gesicht komme, als der so niemahlen geschnitten worden, dieweil durch das Schneiden die Figur des Baums gemacht werden muß.

Zum dritten, wird ein Baum darum geschnitten, daß er dardurch länger lebe, und standhafftiger bleiben kan, sintemahl es eine sonderliche Art Bäume, welche auf kurtzen Stämmen stehen, und daher auch niedrig gehalten werden wollen, dann das Schneiden ist nicht nur allein nöthig, sondern auch nützlich, und eine curieuse Wissenschafft, dann durch dasselbe vermehren sich die Aeste, als welche den Baum figuriren, und die Gestalt geben müssen. Solche Aeste aber sind vielerley, als grosse, kleine, lange, kurtze, starcke, schwache, gute und böse, ein jeder hat seine Ursach, den einen kurtz zu schneiden, den andern lang zu lassen, einen weg zu schneiden, dem andern seinen Platz zu vergönnen. Ein jeder will seine rechte Abwartung haben, welches wir dann nicht verstehen, so wir keinen Ast erkennen, oder den Unterschied zu machen wissen, welcher gut oder böß ist, vielweniger können wir wissen, welcher geschnitten oder stehen bleiben soll; warum auch mancher Baum viele, ein anderer wenig Aeste habe, aus was Ursach ein Ast groß, der andere klein geblieben, solches alles ist nöthig zu wissen, sonsten ist es unmöglich, daß wir jedem Ast sein rechtes Maaß geben, sintemahl wo solche Erkenntniß der Aeste nicht ist, da fehlet auch die Wissenschafft, zu welcher dann ohnmöglich zu gelangen, wann solches nicht vorher beschrieben oder gezeigt wird. Wir wollen demnach solches aufs kürtzeste geben, und denen Liebhabern alles deutlich vor Augen legen, damit sowohl eines als das andere möge verstanden werden.

Anlangend die Zeit, so kan man schneiden, so bald die Blätter abfallen, bis sie wiederum anfangen zu treiben, nehmlich im November, December, Januario, die beste Zeit ist im Februario. Die neugesetzten Bäume im Neuen, und die Alten im Abnehmen des Lichts, doch mit diesem Unterscheid, daß die jungen Bäume, welche starcke Aeste getrieben, im Abnehmen des Lichts, hingegen die Alten, welche nicht starck treiben, im neuen Licht geschnitten werden.

Die Aspecten oder Himmels-Zeichen anbelangend, wird auf solche hierinnen nicht gesehen, zumahlen wo derer Bäume viel seynd, da weder auf ab- oder zunehmen des Lichts, vielweniger auf einige Aspecten gesehen werden kan.

Schneiden ist eigentlich hinweg thun alle Aeste, so nicht gut sind, mit einer Hippen oder Garten-Messer, welches zwar leicht zu thun, daß man die Aeste von einem Baum schneide, aber wie? Es seynd deren sehr viel, und der gröste Theil wagen solches in ihrer ungegründeten Meynung, und schneiden ohne Erkenntniß der Aeste, blind hinein, und treffen zuweilen einen Ast ungefehr der recht ist, zuweilen geschicht es auch, daß ein Ast an einem Baume bricht, oben an dem Ort, allwo er hätte sollen geschnitten werden, oder es kommet ungefehr ein Haaß oder ander Thier, und frist einen solchen Ast hinweg, der zuweilen dem Baum nützlich wäre, aber solches sind nur lauter zweifelhafftige Sachen; Wir an unserm Ort wollen von solchem Schneiden nicht hören, so da ungewiß

wiß iſt, ſondern die rechte Manier vor uns nehmen, welche darinnen beſtehet: daß man zuförderſt alle Aeſte des Baums recht erkenne, die Geſtalt und Eigenſchafft, ſo ein Baum hat, zu conſideriren wiſſe, und andere dergleichen nothwendige Wiſſenſchafften mehr, wie jetzo eines nach dem andern mit mehrerm folgen wird.

Die Manier des Schneidens iſt eigentlich dieſe, daß der Schnitt genau bey dem Aug geſchehe, und zwar bey einem ſolchen Aug, welches von dem Baum heraus ſtehet, wo der Aſt ſeyn ſoll; Item, daß der Baum auf ſolche Manier geſchnitten wird, daß er ſeine Aeſte auf einer wie auf der andern Seiten bekomme, und ſo er das nicht hat, muß er darzu gehalten werden, welches denn die rechte Figur eines Zwerg-Baums iſt, daß ſolcher niedrig von Aeſten, offen in der Mitten, und in ſeinen Umkreiß rings herum mit Aeſten wohl verſehen iſt, und auf ſolche Manier ſoll ein Zwerg-Baum gehalten und geſchnitten werden.

Wie die Zwerg-Bäume vor der Pflantzung, ſowohl an der Wurtzel, als an dem Stamme geſchnitten werden. Item alle Wurtzeln zu erkennen, welche gut oder böß, auch warum ein Baum an der Wurtzel und Stamm geſchnitten wird?

Es iſt in Wahrheit eine nothwendige Wiſſenſchafft, daß ein Baum vor der Pflantzung ſowohl an der Wurtzel, als an dem Stamm recht geſchnitten werde, und hierzu iſt nöthig, erſtlich: alle Wurtzeln zu erkennen, welche gut und böſe ſind, die gröſten unter den jüngſten ſind allezeit die beſten, ſonderlich, wenn ſie oben beym Stamme ſtehen, ſehen etwas hell oder licht aus, und haben einen friſchen und lebhaften Aſpect. Dieſe, weil ſie von den gröſten ſind, werden geſchnitten fünf, ſechs biß ſieben Zoll lang, nach Proportion ihrer Gröſſe; Neben dieſen Wurtzeln finden ſich noch kleinere, welche auch aus der alten Wurtzel kommen, ſehen etwas heller aus als die andern, ſind auch nicht ſo hart an der Schaale oder Rinde, unter welchen auch die allerkleinſten zu verſtehen, und dieſe werden nicht länger gelaſſen, als zwey, drey biß vier Zoll, wieviel aber von ſolchen Wurtzeln einem Baum gelaſſen werde, iſt leicht zu wiſſen, ſintemahl dem Baum ſolche gute Wurtzel gegeben, damit ſein Saft vermehret, ſo viel er nöthig hat. Nun finden ſich auſſer den Wurtzeln, von denen wir allbereits Meldung gethan, noch zweyerley. Erſtlich etwas ſtarcke, welche zwar nicht Anfangs kleine Fäſelein, auf dem Ende aber mit denſelben verſehen ſind. Die andern aber haben gleich Anfangs viele deren kleinen Fäſelein. Die erſten, ſo etwas ſtarck ſeynd, werden 1 biß 2 Zoll und nicht länger gelaſſen, (wenn anders der Baum nicht viel Wurtzel hat) ſonſten werden ſie gar abgeſchnitten an dem Ort, wo ſolche hervor kommen. Die andern, welche gleich Anfangs der Wurtzel mit kleinen Fäſelein verſehen, werden ſammt den Fäſelein hinweg geſchnitten, ſelbige wachſen auch aus den alten Wurtzeln, welche gleichfalls hinweg geſchnitten werden müſſen. Es finden ſich auch Wurtzeln, welche Anfangs ſchwach oder klein bey dem Stamm ſeynd, und fangen nach und nach an etwas dicker zu werden, ſolche aber müſſen, wo ſie dünn oder ſchwach ſind, ebenfalls abgeſchnitten werden. Dieſer kan vor den beſten Baum gehalten werden, der Anfangs bey dem Stamm ſolche ſtarcke junge Wurtzel (wie oben gemeldt) ſtehen hat, ſonderlich ſo deren 3 biß 4 rund in der Circumferentz ſtehen, übrigens werden die andern alle ſammt der alten Wurtzel hinweg geſchnitten, und wenn auch gleich nur zwey gute Wurtzeln ſtehen bleiben. Es iſt ein groſſer Unterſcheid, ſowohl am Wachſen als Früchtetragen; und iſt genug, wenn man ſaget, daß ein oder zwey junge ſtarcke Wurtzeln, welche oben beym Stamme ſtehen, beſſer ſind, als ſechs und mehr andere, ſo unten an der alten Wurtzel ſich befinden; wenn aber keine ſolche Wurtzel bey dem Stamm anzutreffen wäre, dann müſſen nothwendig die, ſo aus der alten Wurtzel geſchlagen haben, gebraucht, nur muß dieſes dabey in Acht genommen werden, daß alle die kleinen Wurtzeln gantz kurtz geſchnitten werden müſſen, zu verſtehen an jungen Bäumen von 2 biß 4 Jahren alt, ſo auf Quitten-, Johannes- und Pflaumen-Stämmen ſtehen, hingegen aber die Kirſchen, Apricot, und Pferſige, welche auf ihre eigene Arten gebracht waren; oder die zwey letztere auf Mandel-Stämmen ſtünden, müſſen die ſtarcken etwas kurtz, die andern Neben-Wurtzeln aber ſtehen und länger gelaſſen werden.

Was den Schnitt, ſo an der Wurtzel geſchehen muß, betrifft, ſo muß derſelbe allezeit unter ſich nach der Erden ſtehen, oder damit wir es deutlicher geben, wenn man die Wurtzeln an einem Baum ſchneiden will, ſo wird der Stamm ſamt den Aeſten unter ſich, die Wurtzel hingegen über ſich gehalten, und alsdann geſchnitten, ſo kommt der Schnitt in die Erde hinein, welches nützlicher, als wenn die Erde auf dem Schnitt ſich befindet.

Nun folget, wie die Zwerg-Bäume, an dem Stamm beſchnitten werden müſſen; hier wäre zu wünſchen, daß alle Zwerg-Bäume, die gepflantzet werden ſollen, nur einen Stamm hätten, (wie es denn auch billig ſeyn ſoll) ſo würde man ſolches bald begreiffen, und wenn ſelbige ſo ſeynd, (verſtehe mit einem Stamm) werden ſolche nicht länger als einen Schuh lang gelaſſen, weilen es ſich aber offtermahls begiebet, daß bisweilen 2 auch 3 und mehr Stämme ſeynd, ſo aus dem Aug oder Gepfropften gewachſen, muß hierinnen ein Unterſcheid gemacht werden, nehmlich, wenn der Stämme zwey wären, beyde gleich dick, ſo können ſolche alle beyde ſtehen bleiben, und bis acht Zoll lang gelaſſen werden, wenn aber zwey wären, davon der eine ſchwach, wäre nicht rathſam, dieſen ſtehen zu laſſen; So aber drey bis vier aus dem Aug gewachſen ſeynd, ſo iſt wohl darauf zu ſehen, welcher den beſten Safft ziehen kan; denn ein Aſt, welcher ſtarck, und zugleich eine junge Rinde hat, ſolcher bleibet ſtehen, werden nicht mehr als zwey ſolcher Stämme gelaſſen, die man pflegt an ein Eſpeiller zu ſetzen. Zu einem Bouquet aber mögen wohl drey ſtehen bleiben, (wenn er ſtarck und friſche Wurtzeln hat) ſo es ſich aber befindet, daß ſolche Stämme nicht aus dem Gepfropften gewachſen ſind, ſondern erſt an dem Mittel-Stamm angeſetzet hätten, ſelbige werden alle hinweg geſchnitten, und nur der Mittel-Stamm verwahret bis 10 oder 12 Zoll.

Allhier muß die Regul observiret werden, daß alle Bäume vor der Pflantzung recht kurtz geschnitten werden, massen sehr viel daran gelegen, daher es auch kommet, daß bey den meisten solche grosse Fehler einschleichen, indem sie gleich Anfangs aus Unwissenheit, ihre Bäume gar zu lang lassen, in der Meynung, einen Zwergbaum daraus zu machen, welches aber schlechten Nutzen bringet; denn wenn solche zwey, drey und mehr Jahre gestanden, ist es nöthig, nach verflossenen Jahren wiederum abzuschneiden.

Ein Baum aber wird darum an der Wurtzel und Stamm beschnitten, weilen die ausgerißne Wurtzeln von ihrer natürlichen Nahrung hinweg genommen seynd, daher der Safft sich eine Zeitlang verliehret, und wo derselbige weichet, da wird der Baum schwach; alsdenn muß man solchem Baum helffen, daher er denn auch abgenommen wird; denn das ist gewiß, je länger ein Baum auf der Erden ist, je schwächer er wird, und fängt erstlich bey denen kleinen Wurtzeln an zu sterben, nimmt nach und nach ab, denn diejenige Wurtzel, welche halb oder gar todt ist, kan keine neue annehmen, aus welcher Raison folget, daß alle Wurtzeln darum beschnitten werden, auf daß solche neue Wurtzeln gewinnen können.

Ferner, daß die Wurtzeln und Stämme müssen beschnitten werden, lernen wir an einem Baum, der mit allen seinen Aesten und Wurtzeln gepflantzet ist, dieser treibet kleine Aeste, schmahle gelbichte Blätter, und ist an sich selbst schwach, dahingegen ein anderer, der geschnitten, an Wurtzel, Stamm und Aesten starck, grüne breite Blätter, und treibet schöne junge Wurtzel.

Mithin ist dieses die Consequentz, da durch das Schneiden neue Wurtzeln hervorsprossen, oder doch wenigstens stärcker dadurch werden, welche neue Wurtzeln vermögend sind, dem Baum fort zu helffen, maßen ein Baum von seinen eigenen Wurtzeln nicht wachsen kan, mit welchen er gesetzet wird, sondern muß andere neue in die Erde hineinschlagen, wie an einem Baum, der gepflantzet und verdorben zu sehen ist, sintemahl, wenn man solchen heraus nimmet, gar keine Wurtzeln anzutreffen sind, so giebt alsdenn solcher Baum selbsten Zeugnis, daß seine Wurtzeln nur solten gebraucht werden, um neue zu machen, darum sie denn auch geschnitten werden.

Wie vielerley Aeste an einem Baum, wie ein jeder mit Nahmen genennet, welcher gut oder böß, und wie solche an dem Baum zu erkennen.

Diejenigen, so da wollen Bäume schneiden, müssen vorher nothwendig alle Aeste eines Baums recht kennen lernen, ehe und bevor sie solchen schneiden.

Es werden aber an einem Baum viererley Aeste erkannt, erstlich der Holtz-Ast, von den Frantzosen branche à bois, zweytens der Frucht-Ast, branche à fruit, drittens falsch Holtz, faux bois, viertens der schwache Ast, foible, genennet.

Die ersten, so da Holtz-Aeste genennet werden, seynd die allergröbsten an einem Baum, welche herkommen aus vielem Safft des Baums, sintemahl, so der Baum nicht viel Safft hat, hat er auch wenig solcher Aeste, stellen alle auftrecht, hoch an dem Baum, und treiben mit Gewalt in die Höhe; diese Aeste haben etwas grosse Augen, stehen eng bey einander, und diese seynd es, die dem Baum eine rechte Art geben, daß solcher viel manierlicher und schöner ins Gesicht komme, denn durch diese Aeste wird die Figur des Baums gemacht und erhalten, maßen solche dessen Leben, werden darum Holtz-Aeste genannt, wie denn auch alle Frucht-Aeste aus solchen herstammen, und in Ermanglung deren wenig Früchte zu hoffen.

Zum andern folgen die Frucht-Aeste, diese kommen her aus vorigen Holtz-Aesten, seynd theils lange, theils kurtze und schwache Aeste, etliche gerade, etliche ein wenig gebogen, stehen hinein- und auswärts des Baums doch nicht bey den Holtz-Aesten, weilen sie keine Freunde zusammen, der eine treibet starck, der andere gemach, einer sucht Holtz, der andere Frucht, und füllen also mit ihren Blättern und Früchten den Baum, seynd also die besten Aeste, als von welchen die Frucht herkommt, und deswegen auch Frucht-Aeste genennet worden.

Die dritten werden genannt falsche Aeste, welche entstehen von dem überflüßigen Safft des Baums, denn so der Baum den vielen Safft nicht hat, so wachsen auch keine dergleichen Aeste, sie haben flache Augen, welche ziemlich weit von einander stehen, wachsen aus dem alten Holtz gerade in die Höhe, seynd groß wie die Holtz-Aeste, doch stehen sie niemahlen bey denselben, nur wo der Baum überflüßigen Safft hat, da brechen sie heraus, tragen nicht gern Früchte, und benehmen über das dem Baum seinen Safft, es ist zwar ein böser und schlimmer Ast, doch zu Zeiten sehr nützlich. Sie befinden sich meistens an den Bäumen, welche schon etliche Jahr gestanden, und starck gewachsen seynd. Es finden sich über jetzt gemeldte, noch andere falsche Aeste, welche gleich das erste oder zweyte Jahr an die jungen Bäume kommen, sehen denen Holtz-Aesten gantz ähnlich, und werden auf folgende Weise erkannt. Wenn ein junger Baum seine starcke Holtz-Aeste oben stehen hat, und unter solchen zwey oder mehr Aeste stehen, nehmlich einer kleiner als der ander, wenn nun unter diesen kleinen ein starcker folget, so ist der starcke falsch. Item, so unten an dem Stamm die Holtz Aeste seynd, und über denselben die kleine stehen, über den kleinen ein starcker kommet, so ist er ebenmäßig falsch, und kommt von dem überflüßigen Safft des Baums.

Die vierte als schwache Aeste seynd die, so nach denen Frucht-Aesten stehen, haben aber nicht so viel Safft als diese, daher sie schwächer und an der Spitze des Holtzes schwartz werden: dieser muß nicht schlechterdings obenhin angesehen werden, maßen derselbe gleich im Früh-Jahr mit den andern Aesten heraus kommet, nicht aber so viel Safft als der Frucht-Ast bekommet, und dieser nicht so viel als der Holtz-Ast, der nicht so viel als der falsche Ast, und also einer dem andern die Krafft benimmet und schwächer wird, und dieses ist der letztere, darum er auch der Schwache genennet wird.

Es finden sich ferner ohne vorher erzehlte viererley Art Aeste, noch zweyerley: die Ersten, so keine rechte Frucht- noch Holtz-Aeste seynd, werden branches indifferens genennet, das ist, sie seynd zu starck

Digitized by Google

zu einem Frucht- und zu schwach zu einem Holtz-Ast, stehen nicht an dem Ort, wo die Holtz-Aeste seynd, sondern unter denselben, haben mehr Safft als die Frucht-Aeste, daher sie auch stärcker; diese Aeste wollen einen guten Meister haben, sonsten selbige in viel Jahren nach einander keine Früchte bringen, seynd auch nicht zu Holtz-Aesten zu gebrauchen.

Die andern kommen erst nach den Hunds-Tagen, und zwar vom vielen Safft, an unterschiedlichen Orten des Baums, werden fouxjets, oder branches douft genannt, bringen keine Früchte, wie solches ihre eigene Farb erzeiget, werden auch alle hinweg geschnitten, nehmlich wo sie heraus gewachsen, wird deswegen auch nicht viel von diesem mehr gedacht.

Was an einem Baum, so das erste Jahr gewachsen, zu betrachten, und wie solcher zum erstenmahl geschnitten wird.

Ein Baum, welcher zum erstenmahl geschnitten wird, muß auf folgende Weise betrachtet werden: Vorerst, wie viel Aeste er das erste Jahr getrieben, ob solche starck oder schwach, oben oder unten, oder ob solche auf einer oder beyden Seiten stehen, massen ein Baum dem andern im Herauswachsen der Aeste nicht gleich ist, einer trägt gerne Früchte, ein anderer will mit seinen Aesten in die Höhe, und gleichsam prangen, etliche treiben viel und starcke Aeste, etliche wachsen breit von einander, unter sich gebogen, viele haben nur ein oder zwey Holtz-Aeste auf einer Seiten, hingegen schwache und kleine auf der andern Seiten.

Die Holtz-Aeste werden zum ersten vorgenommen und geschnitten, indem aus solchen der Baum gemacht werden muß, diese Aeste, weilen sie die gröbsesten, muß man wohl zusehen, wo sie hinaus wollen, dann so ein Baum drey solcher Aeste hat, muß in Acht genommen werden, ob sie oben an dem Stamm, oder unten, oder nur auf einer Seite stehen, welches man vorher wissen muß, sintemahl die obern Aeste auf eine andere Weise als die untern geschnitten werden, desgleichen die, so nur auf einer Seiten stehen, auch ein sonderliches Schneiden erfordern. Ferner muß auch in Acht genommen werden, ob der Baum, welchen man schneiden will, zu einer Espeiller, nehmlich an einem Geländer gebunden, oder zu einem Bouquet, das ist ein freyer Baum, so nicht gebunden, gebraucht wird; Dann dieses ist hierinnen der Unterscheid, daß, so man einen Baum zu einem Espeiller brauchen wolte, müssen solchem beyder Seiten Aeste gemacht werden, hingegen einem Bouquet aller Seiten Aeste zu verschaffen, (zu verstehen Holtz-Aeste). Sonsten ist auf die schwache kleine Frucht-Aeste nicht so viel, als auf die andern zu sehen, indeme aus solchen kein Baum gemacht wird; Ein falscher Ast giebt Aeste genug, dennoch werden sie weggeschnitten: Es muß mehrentheils auf die Holtz-Aeste gesehen werden. Der Handgriff des Schneidens geschicht folgender massen: Erstlich muß mit einer Hand der Ast unter dem Schnitt fest gehalten, und mit der andern Hand geschnitten werden, wobey in Acht zu nehmen, daß bey jungen oder neugesetzten, der Stamm im Schneiden fest gehalten, damit sich solche sammt der Wurtzel nicht beuge, oder bewege, das Serpette, oder Garten-Messer, damit man schneidet, soll allezeit einen scharffen Schnitt haben, damit der Ast auf einen Zug abgeschnitten wird. Machen demnach ohne fernere Weitläuffigkeit den Anfang bey den Holtz-Aesten.

Setze einen Baum, welcher das erste Jahr nur einen einzigen Holtz-Ast getrieben, und oben an dem Stamme stehet. Dieser wird das erste Jahr, wenn man schneidet, hinweg geschnitten, und nicht mehr als einen halben Fingers dick von dem neuen Holtz gelassen. Die Ursache ist diese: weil um einen Baum zu machen, mehr Aeste erfordert werden. Schneidet man diesen Ast länger, als auf solche Weise, so bekommt man alsdenn keine Aeste mehr aus dem alten Stamm, sintemal ein Baum nur allezeit suchet, seine Aeste in dem jungen Holtz zu machen, deswegen auch ein solcher das erste Jahr kurtz hinweg geschnitten wird, damit er das andere Jahr desto stärcker und bessere Aeste hervor bringen kan.

Ferner setze einen Baum, welcher auch nur einen Ast getrieben, und unten an dem Stamm stehet, solcher wird geschnitten bis in das dritte Auge, welches vor dem Baum herausstehet, daß der Ast ohngefehr einen halben Schuch lang, und etwas darüber stehen bleibet: so der alte Stamm dürr und trocken wäre, wird solcher hinweg geschnitten, hingegen wenn solcher frisch, bleibet er stehen, weil er das andere Jahr noch gute Aeste geben kan, welches vielmahls geschiehet, daß ein Baum das erste Jahr nicht viel treibet, weil er alsdenn mit neuen Wurtzelnmachen zu thun hat, das andere Jahr aber alsdenn schöne und starcke Aeste aus dem alten Stamm hervorbringet, wird also dieser Ast darum länger gelassen, weil er unten an dem Stamm stehet; wenn aber solcher mitten an dem Stamme sich befindet, wird solcher zwey bis drey Zoll lang geschnitten.

Man mercke: Je höher er stehet, je kürtzer er das erstemahl geschnitten werden muß.

Setze einen Baum, so oben zwey Aeste stehen hat, selbige werden in den ersten, oder bey dem zweyten Auge, welches von dem Baum herausstehet, abgeschnitten. Es muß allhier bey allem Schneiden wohl beobachtet werden, daß der Schnitt allezeit bey einem solchen Aug, so von dem Baum herausstehet, geschehe, damit die Aeste von einander wachsen können, und ist viel daran gelegen, daß der Schnitt jederzeit genau beym Aug, und auswärts des Baums geschiehet, sintemahl ohne solche Wissenschafft kein Baum recht geschnitten werden kan.

Setze einen Baum, welcher unten zwey Holtz-Aeste stehen hat, diese werden etwas lang gelassen, und bis in das dritte oder vierte Aug geschnitten, und das darum, weil solche unten stehen, und starck sind, hingegen wird der Mittel-Stamm herausgeschnitten, weil er allbereit auf beyden Seiten mit zwey schönen und starcken Aesten versehen ist.

Setze einen Baum, welcher drey Holtz-Aeste oben stehen hat, unter welchen sich aber ein Frucht-Ast, sammt zwey schwachen befinden. Hier wer-

den die Holz-Aeste nicht gar lang gelassen, weil sie enge bey einander stehen, und werden die zwey obern auf zwey Augen, damit der Baum weit, und von einander wachse, geschnitten: Der dritte, so unten stehet, wird gantz kurtz, bis auf ein Auge gelassen. Der Frucht-Ast, weil er etwas starck, wird an dem Ort, allwo er herausgewachsen, abgeschnitten; indem er, wenn er sonst stehen bliebe, das folgende Jahr nichts gutes zur Welt bringen würde. Was aber schwache oder kleine Frucht-Aeste sind, solche mögen wohl das erste Jahr stehen bleiben, sintemahl sie keinen starcken Saft an sich ziehen können.

Setze einen Baum, welcher vier Holtz-Aeste unten an dem Stamm stehen hat, über solche aber noch drey schwache anzutreffen. Hier müssen die zwey untersten Holtz-Aeste bis auf vier Augen lang gelassen, die andern zwey aber etwas kürtzer, und nur bis auf drey Augen geschnitten werden, doch allezeit mit der Manier, daß nehmlich der Schnitt bey einem Auge, welches von Baum auswärts stehet, geschehe; hier ist ferner zu mercken, daß die Holtz-Aeste, so unten stehen, länger, und die obern kürtzer geschnitten werden müssen, auf daß die obern Aeste durch sothanes Kurtzschneiden sich besser hinaus geben können. Was die drey schwachen anlanget, selbige bleiben stehen, ohne daß man sie schneidet.

Findet sich ein Baum, welcher drey Holtz-Aeste auf einer Seite stehen hat, und deswegen gar übel stehen, solche werden auf folgende Manier geschnitten. Der erste, so oben stehet, wird bey dem zweyten Aug abgeschnitten; der andere bey dem ersten Aug, oder einen Zoll lang gelassen; der dritte, so unten stehet, wird gar hinweg geschnitten, allwo er heraus gewachsen ist. Dieser Baum wird darum kurtz geschnitten, weil seine Aeste übel stehen, um durch dieses Schneiden nützliche Aeste, auch auf die andere Seite zu bringen. Weil aber ihrer viel solche einseitige Aeste bisweilen pflegen hoch zu schneiden, wodurch denn der Baum verdorben und verunjieret wird, daß nehmlich alle Aeste, so aus demselbigen hervor kommen, nur auf einer Seite wachsen: So thäten solche Leute besser, sie schnitten diese übel stehende Aeste an dem Orte, wo sie heraus gewachsen, gar hinweg.

Wird ein Baum gesehen, welcher fünf schwache Aeste hat, solche sind das erste Jahr deswegen schwach geblieben, weil die Erde des Baums neue Wurtzeln noch nicht recht angenommen, mit solchen muß man Gedult haben, in Hoffnung, daß er folgendes Jahr sich besser einstellen wird; Darum er auch das erste Jahr gantz kurtz bis auf ein Aug, welches an einem jeden Ast stehen bleibet, geschnitten werden muß. Alle schwache Bäume müssen ziemlich kurtz geschnitten werden, und das muß bey Zeiten, und vor dem Winter geschehen, so bald die Blätter abfallen, sintemahl der Saft auch in dem Winter in die Bäume kommet. Solcher Baum ist alsdenn in dem Früh-Jahr schon bereitet, den Saft zu behalten, dahingegen, so er im Früh-Jahr erst geschnitten, viel Saft durch die Aeste, so hinweg geschnitten werden, verlieren muß.

Wie einem jungen und alten Baum, so niemahls recht geschnitten worden, zu helfen sey, desgleichen von Raraler oder Abwerfen, auch wie ein Baum in Früchte zu bringen.

Solchen Bäumen zu helfen, und in seine gehörige Figur zu bringen, welche niemahls keinen rechten Schnitt bekommen, oder wohl gar durch unverständig Schneiden fast ruiniret worden, muß der Stamm eines solchen Baums, welchem Anfangs der Stamm zu hoch gelassen, mit allen andern Aesten im Früh-Jahr kurtz abgeschnitten werden, so als wenn solcher erst wäre gesetzet worden, aus welchem Schnitt andere schöne Aeste treiben, die besten davon reserviret, und zu der Figur des Baums gebraucht werden, und ist also keine Zeit an einem solchen Baum verlohren, ob man gleich Früchte mit hinweg schneidet, indeme solcher nach herausgegebenen Aesten in kurtzer Zeit, vollkommenere Früchte bringet, hingegen ohne vorgezeigte Hülffe, noch lange stehen bliebe, und nimmer ein rechter Zwerg-Baum daraus würde, wessen durch das Hochwachsen unten an dem Stamm keine Aeste heraus schlagen können, und derohalben wenig Aeste an solchem Baum zu finden, wann auch gleich die Früchte jetzt gemeldten Baums im Anfang, da der Baum noch jung ist, groß und vollkommen werden, so hat es doch in die Länge keinen Bestand, sondern nimmet alle Jahr nach und nach ab, welches natürlich und aus folgender Raisen nicht anders seyn kan. Dann ein Zwerg-Baum, indeme er auf einen kleinen Stamm gepfropft ist, kan kein hoher Baum werden, lässet man ihn zu hoch, so hat er nicht Saft genug, die in der Höhe stehende Aeste und Früchte zu ernähren, dann der Stamm, worauf er stehet, ist von kleiner Art, und nicht möglich, so viel Saft in die Höhe zu treiben, woraus dann folget, daß ein solcher Baum alle Jahr von Tragen und Schwachen abnehmen muß, darum ist es, wie vor gesagt, viel besser, solche Bäume, die etliche Jahr nicht recht geschnitten, und zu hoch gelassen worden seynd, wiederum kurtz in dem alten Holtz abzuschneiden. Es hat auch nichts zu sagen, wann gleich der Stamm dick ist, wann nur der Baum gesund ist, und eine frische Rinde hat, auch so ein solcher aus dem alten Stamm 2. 3. und mehr Stamm-Aeste gemacht, die nicht gar zu hoch wären, werden solche Stamm-Aeste abgeschnitten, und nur 4. bis 6. Zoll alt Holtz gelassen. Die Zeit, so unterdessen, bis der Baum reparieret, verlohren gehet, ist wenig angelegen, sintemahlen er in kurtzer Zeit, mit weit gröſſerem Nutzen, als vorhin solches ersetzen kan, hernach muß man zusehen, daß die, welche zu starck treiben, nicht zu viel Aeste stehen bleiben, auch wo er viel starcke Aeste hat, in den ersten und zweyten Jahr nicht zu kurtz geschnitten werde.

Auch hat man sich in Acht zu nehmen vor denen Aesten Gourmands genannt, welche vor andern gar zu starck zu wachsen pflegen, ist aber dem Baum sehr schädlich, weilen er allen Saft von dem Baum oder seinem Mutter-Ast an sich ziehet, deswegen muß solcher Ast heraus geschnitten werden, und ja nicht stehen bleiben, im Fall aber Mangel an Aesten wäre, wird dieser nicht wie andere Aeste bey einem jungen

frischen

Digitized by Google

frischen Auge geschnitten, indem solcher nur dadurch gestärcket, und übel ärger machen würde, sondern muß kurtz in dem dicken Holtz, bey den kleinen Blätter-Augen geschnitten werden. Damit man aber solchen besser kennen lerne, ist zu wissen, daß er an jungen und alten Bäumen anzutreffen, stehet fast allezeit oben bey den Holtz-Aesten, kommen auch aus dem alten Holtz, entweder unten, oder an der Seiten des Baums, etliche machen gleich 2, 3 andere Aeste ihrer Seiten, sind starck, frech, wie die falsche Aeste, haben aber keine flache Augen wie dieselbigen, sondern grosse Holtz-Augen, stehen viel enger bey einander als an den falschen Aesten; Ihre Art ist ferner, daß sie gemeiniglich allezeit höher und stärcker als andere Aeste treiben, und wollen gleichsam den Baum allein versehen, nichts destoweniger ziehen sie den Safft von solchen, und verzehren selbigen allein, deswegen sie auch Fresser, oder Gourmandes genennet werden; man kan also solchem Baum, so zu reden, keinen bessern Dienst thun, als daß man ihm solche Aeste benehme, sintemahl bey einem jungen Baum selbige schlechterdings nicht zu dulden, bey einem alten Baum aber kans wohl geschehen, indem man durch die Erfahrung hat, daß solche schöne und grosse Früchte bringen, also daß, wenn ein Gourmand an einem Ort, da Frucht-Aeste fehlen, stehet, muß selbiger kurtz, bis in die kleine Augen, so in seinem dicken Stamm oder Holtz, etwas enge bey einander stehen, und nicht bey den frischen grossen Holtz-Augen geschnitten werden, indem solcher wiederum zu starck treiben würde, wäre besser gar hinweg. Aus dem kurtz Schneiden über entstehen Aeste, welche zwar keine rechte Frucht- und Holtz-Aeste, sondern indifferente Aeste zu nennen, solche müssen auch folgendes Jahr wie die Frucht-Aeste tractiret, und beschnitten werden, (wiewohl unter solchen, wie ferner gezeiget wird, auch ein Unterscheid zu machen) wenn aber sothane Aeste selbigen Sommer in dem May oder Junio darauf ausgebrochen, kan aus solchem Gourmand-Ast, auch gute Aeste, ob sie gleich in dem ersten und zweyten Jahr keine Früchte bringen, entspringen, dennoch solche in dem folgenden dritt- und vierten Jahr ohnfehlbar anschlagen, und schöne grosse Früchte geben, und das viel Jahre nach einander continuiren werden, welches denn die schwachen kleinen Frucht-Aeste nicht prästiren können. Wenn aber ein Baum Holtz-Aeste überflüssig hätte, dann wird kein solcher Fresser oder Gourmand gelitten, auch wenn er schon oben am Baum stehet, nicht stehen gelassen noch weniger kan solches an einem Baum, der niemahlen Früchte getragen hat, geschehen, es sey denn, daß man den Baum dadurch abmatten wolte.

Wenn ein Baum 5, 6, bis 7 Jahr gestanden, und durch das unrecht Schneiden viel Aeste bekommen hat, wie denn etliche der Meynung, daß sie durch das viele Schneiden, dem Baum das starck-Wachsen vertreiben wollen, wodurch aber allezeit mehr Aeste hervor kommen; Solchen zu helffen müssen dessen Holtz-Aeste, so oben herum stehen, (wenn anders der Baum durch das scharffe Schneiden nicht zu hoch getrieben) in dem Schneiden einen oder anderthalb Quer-Schuh lang gelassen werden, verstehe die Aeste, so zur Figur des Baums dienen, die andern aber, so sich hierzu nicht bequemen, werden abgeschnitten, und kan also solcher Baum das folgende Jahr schon wiederum kurtz geschnitten, und durch solch recht Schneiden alle Jahr schöner gebracht werden.

Es ist hier zu mercken, daß die starcken Frucht-Aeste nicht auf Holtz, das ist, kurtz geschnitten werden, wodurch nur allzuviel Aeste anschlagen, und den Baum gleichsam ersticken, wie denn an vielen ruinirten Bäumen, deren Frucht-Aeste viele andere Aeste hervorbringen, zu sehen, solche viele Aeste aber müssen sammt diesem, worauf selbige stehen, oder heraus gewachsen sind, ebenfals hinweg geschnitten werden.

So auch ferner ein Baum 8, 9, 10, oder mehr Jahre gestanden, und aus Unwissenheit des Schneidens zu hoch gelassen wäre, kan solcher doch alle Jahr kürtzer gemacht werden, welches denn durch das so genannte Ravaler oder Abwerffen, folgender Weiß geschehen kan. Nehmlich, es werden ungefehr an der Helffte des Baums alte Aeste oder Stämme gesuchet, da zwey bey einander, wie eine Gabel formirt, stehen, von welchen zweyen denn der älteste weggeschnitten, und der jüngste, so die beste Rinde hat, etwas lang stehen gelassen wird, und können also viele Aeste auf solche Weiß von dergleichen Bäumen geschnitten werden. Das folgende Jahr treiben alsdann diese Aeste, welche stehen geblieben, wiederum junge Holtz-Aeste, von welchen in dem Schneiden nur die unterste stehen bleiben, die aber oben an dem Ast stehen, werden sammt dem alten Ast hinweg geschnitten, und das heist eigentlich abwerffen. Dieses Abwerffen wird vielmahlen auch bey den jungen Bäumen, sonderlich an denen, so der Art vigoureux sind, gebraucht, und auf folgende Manier verrichtet.

Es mag ein junger Baum im Platz einer Espeillier oder Bouquet stehen, wenn solche geschnitten, und von demselbigen Schnitt oder Ast, so stehen geblieben, 2, 3, oder mehr Holtz-Aeste kommen wären, ist zu wissen, daß von solchen Aesten, der nehmlich, so zur Figur des Baums nützlich, behalten oder reserviret wird, wenn es auch gleich der unterste wäre, und noch 1, 2, oder mehr Aeste über solchem stünden, alsdenn werden solche sammt den alten gantz genau bey dem untersten Ast abgeschnitten, denn so solche Aeste stehen blieben, und wie Gabeln geschnitten würden, machet alsdenn der Baum zu viel Holtz-Aeste, darum das Ravaler bey vielen Bäumen höchst nöthig, wovey zu mercken, daß ein Baum, er mag hoch oder kurtz seyn, und zu viel Aeste hat, doch allezeit besser, daß man seine alte Aeste gar hinweg schneidet, als daß oben die jungen solten beschnitten werden. Ein Baum vigoureux, wenn er alt, und zwey junge Holtz-Aeste beysammen stehen hat, wird niemahlen mehr auf Gabeln geschnitten, sondern wenn der unterste Ast heraus stehet, wird der obere abgeworffen, stehet er aber hinan, wird der obere bis auf ein oder zwey Augen, kurtz geschnitten, hingegen der, so hinein stehet, gar abgeschnitten, bis etwan das andere Jahr durch kurtz Schneiden des obern Astes, ein besserer ausschlagen möchte, worauf denn dieser, so stehen geblieben, und kurtz geschnitten worden, dennoch sammt dem alten Holtz, und bey dem Ast, so selbiges Jahr heraus gewachsen, weggeschnitten werden muß, und auf solche Weiß kan

man

man allezeit einen Baum kurtz, und in einer schönen Figur haben.

So ein alter Baum nicht viel wachsen wolte, werden seine neuen, und nicht die alten Aeste kurtz geschnitten, indem, so man ihn an den alten beschnitte, er gar bald verderben solte, wird man gewahr, daß noch Leben in ihm sey, so treibet er auch Holtz-Aeste, und kan noch lange Zeit Früchte bringen. Es siehet bisweilen ein Baum etliche Jahr schlecht aus, allein durch das Schneiden an den jungen Aesten, erhohlet er sich öffters, und bekommt dadurch Hülffe und Lufft zu wachsen.

Wenn aber ein alter Baum an Holtz und Früchten nachläßet, wenig und kleine Früchte giebet, das Holtz halb dürr und schwach wäre, denn ist es besser, daß solcher heraus gerissen, und ein junger an dessen Stelle versetzet wird. Einem jungen und alten Baum ist das Abwerffen gut, verstehe, wenn solche zu viel Holtz-Aeste bey einander stehen haben, nur daß solches zu rechter Zeit, wenn man die Bäume schneidet, geschehe, und das allezeit genau bey dem Aest, der stehen bleibet, wird auch fast nicht wahrgenommen, daß alte Aeste von dem Baum geschnitten werden.

Wie aber ein Baum in Früchte zu bringen sey, muß man vorher einen Unterscheid der Bäume machen, und so viel als nöthig, solche zu kennen lernen.

Es finden sich demnach Bäume, die gleich das erste Jahr, da sie gepflantzet worden, Frucht bringen, welche denn von vielen das erste Jahr auch abgebrochen, und nicht an den Baume gelassen werden. Etliche Art Bäume bringen nach dem ersten Schnitt, oder zweytem Jahr schöne Früchte, welche hernach in dem 4, 5, bis 6ten Jahr (so sie recht geschnitten worden) Früchte die Menge geben. Es seynd auch etliche Art Bäume so starck wachsen, auch in 3, 4, 5 Jahren noch keine Früchte geben wollen, dennoch muß man sich mit solchen nicht übereilen, sintemahlen derselben Art u. Eigenschafft ist, daß sie anfangs Holtz haben wollen, wodurch denn der Safft sich vertieret, und der Baum schwach wird, denn zu viel Safft macher keine Früchte, deswegen muß ein solcher Baum Zeit haben, bis er viele der schwachen Aeste an sich genommen, alsdenn bringet er seine Früchte hervor, wodurch der Safft wegen der Früchte in den Baum sich vertheilet, und keine Gewalt mehr so starck zu treiben vermag.

Ein frecher Baum bringet seine Früchte nicht so bald, als man sich wohl einbildet, sonderlich wenn solche in einem fetten Grund stehen, wollen derowegen Zeit haben, doch ist die gröste Schuld dem, der solche schneidet, beyzumessen, daß selbige in vielen Jahren keine Früchte bringen können, zumahlen sie einen solchen Baum, weilen er starck wächset, allezeit kurtz schneiden, und das nicht allein an denen Holtz-Aesten, welche oben stehen, sondern schneiden auch so gar die Frucht-Aeste, so an der Seiten stehen, als da seynd die starcken Frucht-Aeste, welche indifference genennet werden, eben so kurtz wie die Holtz-Aeste, wodurch denn ohnmöglich der Baum Früchte geben kan, sintemahlen er durch solch verderbtes Schneiden zu starckem Wachsen gezwungen; und da ja ein solcher Baum mit genauer Noth schon etlich wenige Früchte hervor bringet, ist es doch nicht zu ästimiren, denn ein Baum muß von rechtswegen unten von der Erden an, bis oben an die Holtz-Aeste, rings herum, aus und inwendig an allen Aesten mit Früchten hangen, welches er dann durch ein recht verständiges Schneiden prästiren kan.

Warum aber ein Baum nicht einem jeden nach seinem Verlangen solche Früchte giebet, ist die Ursache, weil man niemahls einen falschen Ast für einen Holtz-Ast ansiehet und schneidet, da denn erst aus solchem ein Gourmands- oder falscher Ast wird. Solchen Fresser schneiden sie nachgehends in den frischen Augen, ist alsdenn kein Wunder, daß ein solcher Baum in vier, fünf und mehr Jahren keine Frucht geben will.

Ein Baum soll allezeit die längste und kürtzeste Manier im Schneiden haben, das ist, die Holtz-Aeste sollen nicht zu lang noch zu kurtz seyn, auch die falschen Aeste müssen von dem Baum hinweg geschnitten werden, wie denn bey jungen Bäumen bisweilen solcher Aeste zwey bis drey beysammen stehen; Ist also nicht nöthig, Gourmands-Aeste zu machen, sintemahlen selbige von sich selbsten, und mehr als einem lieb ist, an die Bäume kommen, daß mancher sich nicht zu helffen weiß, wissen auch nicht, woher es kommet, daß der Baum so starck in Holtz treibet, und keine Früchte bringet, aus welcher unwissenden Erkenntniß denn gemeiniglich erfolget, daß alsdenn solche Bäume gantz wild und verstellet werden, auch sich niemand zu verwundern hat, daß solcher bishero keine Früchte bringen wollen, deswegen sich in Acht zu nehmen, und vorher wohl zu erwegen, wo und an welchem Baum solche zu dulden, oder stehen bleiben können, dann muß man consideriren, daß an denen Bäumen, welche noch keine Früchte getragen, weder Gourmands noch falsche Aeste stehen gelassen, noch weniger solche bey einem frischen Aug geschnitten werden. Hingegen muß durchgehends verstanden werden, daß ein Holtz-Ast allezeit bey einem frischen vollkommenen Aug soll geschnitten seyn, desgleichen wo hierinnen gesunden wird bey dem vierten Aug zu schneiden, werden verstanden vier Holtz-Augen, und die kleinen Blätter-Augen, so ein- oder halben Zoll Anfangs des Astes nahe beysammen stehen, und nur Blätter bringen, nicht sollen gezählet werden, sondern nach denselben finden sich die rechten Holtz-Augen, diese werden alle gezählet, sie mögen hinein, auf der Seiten oder auswärts stehen, bis man kommt auf das dritte oder vierte Aug, so auswärts des Baums stehet, es wird auch hierinnen vielmahl gefunden, daß ein Ast bey dem dritten oder vierten Auge soll geschnitten werden, weilen vielmahl das Dritte in dem Baum hinein, und das Vierte heraus, auch dieses hinein, und das Dritte herauswärts stehet, kan also kein gewisses Auge vorgeschrieben werden, auch wird an etlichen Arten, sonderlich Aepffel-Bäumen, gesehen, daß an einem Holtz-Ast allezeit zwey Holtz Augen nahe gegen einander über stehen, solche zwey Augen werden nur vor ein Auge gezählet.

Ferner wird bey dergleichen Bäumen in Acht genommen, daß die Aeste indifferences, welche keine rechte Holtz- noch Frucht-Aeste seynd, nicht zu kurtz geschnitten, wodurch selbige in Holtz zu treiben, gezwungen werden, dann solche Aeste müssen arbeiten, und dem Baum den vielen Safft nehmen.

Solche

Digitized by Google

Solche Aeste sind zweyerley, deren etliche beschnitten, etliche auch nicht beschnitten werden. Bey einem solchen Baum (wovon wir jetzo handeln), an welchem gemeldete Aeste nicht geschnitten sollen seyn, werden an ihren grossen Holtz-Augen erkennet, stehen etwas enge bey einander, diese sind gut, zumahl wann selbige an dem Ort, wo der Stamm nicht gar zu starck ist, heraus kommen, und grosse Holtz-Augen an den Enden oder Spitzen haben, bleiben, wie vor gesagt, ohne Schneiden. Die andern, so beschnitten werden, haben hingegen kleine Holtz-Augen weit von einander stehen, seynd viel länger als die Frucht-Aeste, werden beschnitten, und dennoch die Länge eines unbeschnittenen Frucht-Asts behalten sollen, nach diesem werden selbige, wie auch vorgemeldte, in dem ersten Trieb, als im May und Junio wiederum ausgebrochen; solchergestalt wird aus einem indifference ein guter Frucht-Ast, also und dergestalt, daß solchem kein Ast im Herausgeben gröſſer Früchte benkommet. Unter denen Frucht-Aesten seynd auch vielerley, als da seynd etliche, die in ihrem neuen Trieb zwischen dem alten u. neuen Holtz einen starcken Absatz machen, und die bleiben ohne Schaden, so sie aber zwey solche Absätze haben, auch noch keine Frucht gegeben, werden selbige auf zwey Augen über dem zweyten Absatz beschnitten. Mercke: Es ist besser, wann sie einen Absatz haben, und den zweyten machen wollen, so wird alsdann in dem May der junge Ast über dem neugemachten Absatz hinweg gebrochen. Etliche Frucht-Aeste seynd schwach, dennoch sehr lang, an welchen solche Länge beschnitten, und das Ausbrechen darauf folgen muß. Etliche seynd gantz gleich, stehen starck von dem Baum, solche werden gleichfalls (wann andere vorhanden) weggeschnitten. Etliche biegen sich in die Krümme, und seynd kurtz, diese bleiben ohne Schneiden, dieweil es gute Frucht-Aeste, und ihre Frucht nicht lang ausbleibet. Etliche seynd gar schwache Aeste, deren offt 3 bis 4 beysammen stehen, von welchen die mittlern heraus geschnitten, und nur 2 stehen gelassen werden, davon der stärckeste ohne Schneiden, und der schwache bis 2 Augen geschnitten wird, folgendes Jahr aber wird hingegen der starcke beschnitten, und der schwache stehen gelassen, damit der gute Safft an benöthigten Ort gebracht, und die Früchte solcher Gestalt nicht lang ausbleiben können.

Wenn aber ein Baum 6. 7. 8 und mehr Jahre alt wäre, und dennoch keine Früchte bringen, sondern stets frech und starck wachsen wolte, wäre aber doch jederzeit recht geschnitten worden, (welches dann so leicht nicht geschiehet) Gesetzt! wann nun solches geschiehet, muß mit einem solchen frechen Baum folgender Weise verfahren werden. Dieser Baum treibet falsche Aeste, so bey etlichen Wasser-Aeste genennet werden, kommen aus dem alten Holtz, und stehen an unterschiedlichen Orten, auch zu Zeiten mitten in dem Baum, seynd aber wie gesagt falsch, und bringen so leicht keine Frucht, vielmehr benehmen sie dem Baum den Safft, und verderben solchen.

Man hat die Probe an unterschiedlichen berühmten Orten, in Gegenwart hoher Standes-Personen verrichtet, welche der Meynung gewesen, solche Bäume heraus zu reissen; Allein man hat solches nicht bewilliget, sondern hat ein, an etlichen Bäumen auch zwey solcher Wasser- oder falschen Aeste im Früh-Jahr in der Mitte stehen gelassen, und das an dem Ort, wo sie viel Safft ziehen können; welche Aeste denn in dem ersten Jahr starck in die Höhe gewachsen, und deren noch mehr neben solchen entpressen, wodurch der Baum dergestalt abgemattet worden, daß er in dem ersten Jahr schon etwas vom starcken Wachsen nachgelassen, und die Frucht-Aeste Knöpfe angesetzt haben, auch hat man diese falschen Aeste das andere Jahr darauf sammt ihren Neben-Aesten, so sie selbiges Jahr getrieben, wiederum stehen gelassen, wodurch man es so weit gebracht, daß solche Bäume in dem zweyten und dritten Jahr hernach die besten Früchte gegeben, und vom Herausreissen nicht mehr gedacht worden.

Ferner hat man auch die Probe an andern Bäumen, welche starck gewachsen, und keine Früchte geben wollen, auf folgende Art abgeleget, nehmlich man hat im Früh-Jahr an einer Seite des Baums hineingegraben, die starcken Wurtzeln untersuchet, und selbige mit einer Spitz-Säge genau bey dem Stamm abgeschnitten, ja, wenn man befunden, daß der Baum vigoureur, wohl zwey solcher Wurtzeln abgenommen, und die Erde wiederum darauf gelegt, welches denn auch gut gethan; doch muß solches mit Moderation, (nachdem ein Baum vigoureux) geschehen, sonsten ist zu zweifeln, daß die Früchte zu ihrer vollkommener Reife gelangen. Das beste Mittel für einen solchen Baum ist, daß man die Erde auf beyden Seiten etwas aufgrabe, und schneidet, oder ziehet ein Stück Rinde oder Schaale von der gröſten Wurtzel ins Gevierte oder länglich von einer oder beyden Seiten ab, welches dazu dienet, daß man dem Baum den Saffti benimmt, auch kan solches an der Rinde eines Baums, sonderlich an einer Spallier gegen der Mauer, da man es nicht wahrnimmt, geschehen.

Es ist aber dieses nicht das einzige Mittel, das dem Baum zur Frucht bringen kan; sondern es kan einem Baum durch ein verständig Schneiden auch viel geholfen werden zu Contribuirung der Früchte. Hiernächst ist auch viel an dem Ausbrechen, welches die Frantzosen Ebourgeonner nennen, gelegen, und eine schöne Wissenschafft, welche im Sommer, und zwar im Monat May, an den Aesten, welche Frucht-Aeste zu seyn scheinen, und doch keine Früchte geben wollen, practiciret werden muß, denn dadurch werden auch solche von ihrem Trieb zurück gehalten, alsdenn ist offt sen solche Aeste kleine Aeste, welche hernach gute Früchte bringen. Auch solche Bäume werden nicht ehe als nach dem Winter und im Früh-Jahr spät geschnitten. So ist auch zu wissen, daß wenn solche zu tief stehen, und Wurtzeln von dem guten Stamm angesetzet haben, daß selbige alsdann mit Gewalt und darzu wild, wie Unkraut zu wachsen anfangen; desgleichen ist es auch denen Bäumen, welche zu tief in einem starck feuchten Grund stehen, sehr verhinderlich, Früchte zu bringen.

Wenn ferner ein Baum groß, und noch keine Frucht getragen, auch kein Anzeig zu guter Frucht hätte, (wie denn solches an des Baumes Holtz und

Blättern vorher aesehen, oder erkannt werden kan) dann ist sehr wohl gethan, daß man solche bey einem jeden Stamm unten kurtz abschneidt, und solche Art darauf pfropfe, welche gute und schöne Früchte bringen. Doch wird dieses dabey in Acht genommen, daß, wenn er abgeschnitten wird, daß man an dem Stamm einige kleine Aeste das erste Jahr stehen lässet, anders solcher den Safft, zumahl an einem alten Baum zurücklziehet: wenn aber unten keine Aeste wären, denn werden deren etliche, so im Früh-Jahr kommen, den Sommer über stehen gelassen, damit solche den Safft an sich ziehen können.

Ein bigoureuser Baum, der viele Jahre gestanden, und keine Früchte bringen will, doch aber von guter Art, und davon rare Früchte zu hoffen hätte, ist kein besser Mittel, solchem zu helffen, als daß man den Baum im Früh-Jahr heraus grabe, und mit allen seinen Wurtzeln gleich wiederum setze, auch nicht viel von den Aesten abschneidt, worauf er nachmahls kleine Aeste, welche Früchte bringen, treiben wird.

Es giebt auch etliche Bäume, welche unterschiedliche Verhinderungen haben, daß selbige keine Früchte bringen, solang, bis ihnen durch folgende Manier geholffen wird. Erstlich soll man zu Ende des May oder Junii solche Bäume wohl betrachten, ob auch der Safft von dem untern Stamm in die Aeste steigen oder kommen kan, solches aber wird daran erkannt, wenn man wahrnimmt, daß der Stamm von dem Safft also angefüllet, und gleichsam gespannet; daß solcher in der Dicke nicht wachsen kan, dann muß ihm selbiger Zeit so gleich geholffen werden, sonsten der Krebs oder Brand durch das Zurückhalten des Saffts ohnfehlbar ansetzen wird, solchem aber vorzukommen, muß der Stamm mit einem scharffen Messer oder Spitzen der Serpette von oben bis unten eröffnet oder gerissen werden, welches dann den Baum von vielen Ungelegenheiten befreyet, und der rechte Weg um Früchte zu haben ist. Sothane Eröffnung soll billig auch bey grossen hohen Frucht-Bäumen nicht übersehen oder vergessen werden, massen sehr viel daran gelegen, und kan solche an einem dicken Stamm, wohl auf beyden Seiten geschehen. Es kan auch die Linie oder Riß mit dem Messer gerad oder fast besser jeder Zug von oben herunter, ungefehr anderthalb oder zwey Schuh lang seyn, und dann ein wenig neben die erste Linie noch eine von solcher Länge gezogen, und das so fernet biß zum untern Ende continuiret, wiewohl gegen der Sonnen-Untergang oder Mitternacht, da die Sonne solches nicht auffreisset, vor die beste Seiten zu halten.

Wie die Pfersich-Apricot-Pflaumen, und Kirschen-Bäume beschnitten werden: welche Bäume an einer Espeillier gut oder nicht gut, desgleichen wie ein Baum an einer Espeillier gebunden und gezogen werden muß.

Ein Pfersich-Baum erfordert ein sonderliches Schneiden, sintemahl dessen Früchte von den jungen Aesten gesucht werden müssen, über das seynd auch die Aeste, wann sie einmahl getragen, nicht viel mehr werth, und deswegen einem solchen Baum alle Jahr neue Frucht-Aeste müssen gemacht werden, wie nachfolgends zu verstehen seyn wird. Ein junger Pfersich-Baum wird im ersten und zweyten Jahr kurtz beschnitten, um anfangs recht und gute Aeste zu verschaffen, ein solcher, wann er schon zwey bis drey Holtz-Aeste hat, und diese Frucht-Aeste getrieben haben, so werden dannoch solche Holtz-Aeste kurtz bis sechs oder acht Zoll beschnitten, obschon viel Früchte mit weggeschnitten werden, daran sich niemand zu kehren, dann zwey und drey Aeste seynd nicht genug, den Baum in die Höhe zu ziehen, und wann solcher einmahl mit wenig Aesten hoch gewachsen, seynd so leichtlich keine Aeste, wie an vorgemeldte Bäume unten mehr zu machen, weilen solcher das Abwerffen in dem alten Holtz nicht so leichtlich vertragen kan, deswegen muß solcher Anfangs in den jungen Aesten kurtz geschnitten werden, daß er viel starcke Aeste zu treiben vermag, die den Baum figuriren, und ist auch zu wissen, daß nicht alle solche Aeste die er machet, zu gebrauchen seyn, und zuweilen die besten von der Espeillier heraus und gegen der Alee stehen, welche ihrer Zeit weggeschnitten werden müssen. Wobey zu mercken, daß wann ein Pfersich-Baum in dem ersten und zweyten Jahr recht kurtz geschnitten wird, ist ihme solches Zeit seines Lebens nütz und gut; Ferner, wann ein solcher bey dem Stamm vier bis fünf starcke Aeste hat, so werden solche einen Schuh lang gelassen, damit er aus so gelassenen Aesten dieselbige vermehren kan, nach der Vermehrung werden solche Aeste (die sich zur Espeillier bequemen) bis ein und ein halben, oder längst zwey Schuh lang gelossen, und ist nicht gleichviel, daß ein solcher Baum, der nur zwey und drey starcke Aeste hat, so lang gelassen werde, als einer der vier, fünf derer hat, welches natürlich ist, jedoch wird solches gesehen, und ist meistentheils die Verführung, diese, weilen die Pfersich-Bäume, wann sie schon nur zwey starcke in die Höh gewachsene Aeste haben, jedoch viel grosse und kleine Frucht-Aeste ihrer Seiten zu finden, diese Frucht-Aeste seynd Ursach, daß bey etlichen solche Aeste drey bis vier Schuh lang gelassen, auch ohne Unterscheid die so nur zwey Aeste haben so lang, als welche vier und fünf Aeste haben, wird aber nachmahls gesehen, daß der Baum mit so wenig lang gelassenen Aesten schlechte Figur zeiget, ingleichen die Früchte, so selbige bringen, dem Baum in seinem jungen Leben, ein böses und kurtzes Alter anzeigen, hingegen ein Pfersich-Baum, wann er seine gehörigen Aeste völlig hat, können die vielen Früchte solchem nicht schaden, weilen das rechte Schneiden ihme das Leben verlängert.

Wiewohl ihrer viel festiglich glauben, daß ein Pfersich-Baum nicht viel müsse beschnitten werden, solche haben nach ihrer Erfahrenheit nicht unrecht, dann sie schneiden einem jungen Baum wenig Aeste ab, solche treiben in die Höh, diese hochgewachsene Aeste wollen sie abermahl nicht viel schneiden, bis sie sehen, daß der Baum unten keine Aeste hat, da ist es Zeit, wollen hernach solchen oben aufhalten von dem Wachsen, weilen die Aeste vor das Geländer hinaus stehen, welche nothwendig weggeschnitten werden müssen, und unten an dem Stamm hat solcher keine, oder nicht viel Aeste, da haben solche gantz recht, daß der Baum vom

Schnei-

Digitized by Google

Schneiden verdirbet. Ein Pfersich-Baum, der seine völlige Figur, (durch das rechte Schneiden, wie vorher erwehnet) bekommen hat, dem werden seine Aeste, so in der Höhe ringsum stehen, 10 bis 12 Zoll lang geschnitten, nehmlich die den Baum machen sollen, so auswendig herum stehen, die aber mitten aus den Neben-Holtz-Aesten kommen, werden die starcken Aeste kürtzer geschnitten, solche weichen nachdem wiederum viel Aeste, als starcke und schwache. Denn solche Schwache geben Früchte, und die Starcken werden alle Jahr kurtz geschnitten, 5 bis 6 Zoll gelassen, wodurch alle Jahr neue Aeste zu Früchten hervor kommen, und die alten ausgetragenen Aeste weggeschnitten werden, weilen sie ohnedem keine, oder gar kleine Früchte mehr geben, und beginnen jeztlich dürr zu werden; die starcken langen Frucht-Aeste werden ein wenig beschnitten, und so bey einem Aug viel kleine Aestlein beysammen stehen, werden nur 2 gelassen, und die in der Mitten heraus geschnitten, wann weiters an mehr gemeldtem Baum, aus einem kleinen Ast ein gröſſerer treibet, als an denen Pfersich-Bäumen geschiehet, ist solcher nicht zu dulden; obwohl alle Bäume durch ein recht verständig Schneiden, gröſſere Früchte bringen, so behält doch der Pfersich-Baum vor vielen den Preiß, und bringt unvergleichlich grosse Früchte.

Einen alten Baum solcher Gattung, können wohl oben etwas alte Aeste heraus geschnitten werden, (wenn er anders unten an dem Stamm junge Aeste hat) dann durch solch Schneiden die jungen Aeste gestärcket werden; In Ermangelung aber solcher untern Aeste, soll man ihn oben nicht starck schneiden, sonsten er unfehlbar verderben muß, dann ein solcher verlieret den Safft, und kan wegen seiner harten Rinde keine neuen Aeste treiben, die den Safft ziehen können, und in Ermangelung dessen zurück schlagen muß, sonderlich wird ein Pfersig-Baum, der viel Gummi hat, durch das scharffe Schneiden gar leichtlich verderben.

Was den Apricot-Baum anbelanget, muß an solchem, weilen er starcke Aeste treibet, und vor allen andern den Vorzug haben will, das Abwerffen, weilen er noch jung ist, exequiret werden, damit dessen Aeste unten an dem Stamm erneuret, auch der Baum nicht zu hoch wird, dann dadurch werden die Früchte um ein ziemliches gröſſer werden, doch werden die Holtz-Aeste, welche stehen bleiben, nicht gar kurtz geschnitten, massen er sehr vigoureux ist, so kan er auch das Abwerffen in den alten Aesten wohl aushalten, welches dann zu dem Ende geschiehet, daß man gut und bessere Aeste bey der Erden haben kan. Die Frucht-Aeste werden gleichfalls, wann auch schon Frucht-Knöpffe angesetzet, dennoch starck geschnitten, damit man alsdann die Früchte gröſſer und vollkommener an dem Baum bekommt.

Pflaumen- u. Kirsch-Bäume werden zwar Anfangs, da der Baum noch jung ist, kurtz geschnitten, wann aber deren Aeste ihre Vollkommenheit erreichet, alsdann werden solche einmahl lang bey anderthalb oder zwey Schuh gelassen, das folgende Jahr wieder kurtz, hernach wiederum lang, und sofort, bis gute Frucht-Aeste heraus kommen, hernach können solche Bäume, wann sie ausgewachsen gleichwohl kürtzer geschnitten werden. Ihre Eigenschafft ist ferner, daß selbige nicht gar klein an einem Bouquet gehalten werden wollen, sintemahlen, wann selbige recht ausgewachsen, 7 bis 8 Schuh in die Höhe haben, deswegen solche auch besonders, und nicht unter die Birn und Aepffel gepflantzet werden sollen.

An einer Espeillier sind Pflaumen und Kirsch-Bäume wegen ihres starck-wachsen, nicht gut, es seye dann, daß eine Mauer 20lf und mehr Schuh hoch wäre. Hingegen ist ein Pfersig- und Apricot-Baum zu einem Bouquet nichts nutz, aber zu einer Espeillier sind sie sehr gut, zumahlen wo sie Platz und Sonne haben, desgleichen auch die Bon Chretien d'hyver, (weilen etliche diesen zwischen 2. Pfersig-Bäume setzen) erfordern. Es ist hier zu wissen, daß, gleichwie jetztgemeldte auch die Aepffel- und Winter-Birn-Bäume viel Sonne haben wollen, welches aber die Sommer-Birne und Pflaumen nicht so nothwendig bedürffen, und gar wohl nach der Nord- oder Winter-Seite können gesetzet werden.

Alle Zwerg-Birn- und Aepffel-Bäume können an einer Espeillier gepflantzet werden, ausgenommen, welche vigoureux seyn, nicht, es müste dann die Espeillier gar hoch seyn, doch ist der letztere zu einem Bouquet, weilen er seine Aeste rings um den Baum stehen hat, besser zu employren.

Es wäre zu wünschen, daß ein jeder solche Art vigoureux-Bäume recht kennen lernete, damit man solche an gehörige Ort und Stelle zu pflantzen wissen möge.

Es sind deren aber vielerley, als erstlich unter den Birnen finden sich: La Virgoulleſſe, la Vertelongue, la Cuiſſe Madame, la Saint Lofin, la Robine, la Mouill bouche, la Rouſſellette de Renis, le Bergemotte Douronne. Unter den Aepffeln sind folgende: La Rambour, la Pomme violette, la Francatty, la Pomme de glace, le Chataignier: Summa, alle Pflaumen-Bäume, ausgenommen die Mirabelle, alle Kirsch-Bäume, ausgenommen die Precoies, sind vigoureux, und wachsen starck; Hingegen werden etliche gefunden, die noch hoch wachsen, und kurtz gehalten werden können, als da sind etlicher Arten Reinette, la Reinette griſe, la Reinette en Bouquet, la petite Reinette, la Pomme d'apie, le Fenouillette, le Courpendy sansgain. Diese können wohl an einer kurtzen Espeillier von 3. Schuh hoch gepflantzet werden, doch, daß solche nicht zu nahe bey einander gesetzet und von einander gezogen werden können. Es müssen ferner an einer Espeillier die Bäume etwas weit, als 10 bis 12 Schuh von einander gesetzet, so aber dieselbe hoch ist, nur 8. 9. bis 10. Schuh erfordert werden, desgleichen auch die Bouquets (wozu alle Birn und Aepffel gut) in solcher Weite stehen können.

Was das Schneiden an der Espeillier und die Zeit anlanget, wird an solchen Bäumen, auch zu der Zeit, wann die andern geschnitten werden, solches exequiret, wobey zu observiren, daß die Pfersig und Apricot, im Früh-Jahr nach der Kälte geschnitten werden müssen. Der Schnitt an der Espeillier geschiehet auf folgende Art, solcher muß allezeit bey einem solchen Aug, das auf der Seiten oder gegen der Mauer stehet, geschehen, und das darum, weilen an einer Espeillier die Aeste hineinwärts stehen, und nimmermehr bey einem Aug,

so herauswärts stehet, geschnitten werden soll. Wo zwey Holtz-Aeste bey einer Espeillier etwas enge beysammen stehen, dann werden solche bey den Augen, so von einander stehen, geschnitten, damit sie von einander wachsen können; stehen solche auf der Seiten eines solchen Baums, so wird an dem obern Ast das Aug aufwärts, und an dem untern abwärts geschnitten, welches dann wohl in Acht zu nehmen, daß die Holtz-Aeste nicht zu eng beysammen stehen bleiben, um den Frucht-Aesten Platz zu schaffen. Desgleichen werden die Holtz-Aeste, welche auf der Seiten unten am Stamm stehen, alle zeit abwärts geschnitten, damit das Auge oder Ast unter sich nach der Erden wachse, und wird also durch solch Abwärts-Schneiden der Baum gezwungen, in eine solche Figur, wie zu einer Espeillier erfordert, zu wachsen.

Es muß auch ferner ein Baum an einer Espeillier beyder Seiten mit Aesten wohl versehen seyn, welches dann gleich anfangs, da der Baum noch jung ist, geschehen muß, damit man Aeste nach Gefallen haben kan, dann so ein Baum an einer Espeillier einer Seits keine Aeste hätte, so ist kein besserer Weg, auch der rechte Proceß, daß man solche entweder kurtz oder gar hinweg schneide, bis er an beyden Seiten seine Aeste vollkömmlich bekomme. Ferner, wann ein Baum auf der einen Seite trocken oder verderbet worden, ist das beste Mittel, daß man solchen Baum auf der andern Seite kurtz schneide, damit durch solch Kurtz-Schneiden dem Baum beyder Seiten Aeste verschaffet werden, welches nicht durch das Hinüberziehen oder Binden geschehen kan. Dieses Kurtz-Schneiden wird aber verstanden an den alten Aesten, oder Stamm-Aesten, fehlen diese, muß solches in den neuen Aesten geschehen, der Baum nur wiederum auf eine Seite wächset. Auch wird an einer Espeillier, es seye ein junger oder alter Baum, der zu viel Aeste hat, das Abwerffen practiciret. Weiters ist zu wissen, daß, wann ein junger Baum an einer Espeillier viel starcke Aeste hat, solche etwas länger, als an einem Bouquet gelassen werden, auf daß solche nicht zu viel Holtz-Aeste, sondern Frucht-Aeste hervor bringen, diese letzteren auch, weil sie angebunden, gleichfals länger gelassen werden müssen.

Einen solchen Baum, der mit Aesten versehen, werden die neuen Aeste, so gegen der Mauer, oder auswärts entspringen, gleich im May abgeschnitten, und zwar an dem Ort, wo selbige entspringen, hingegen an einem jungen neu-gesetzten Baum werden die Aeste, sie mögen heraus od. hineinwärts stehen, Sommers-Zeit keine weggeschnitten, bis zur rechten Zeit, da sie dann kurtz oder gar hinweg geschnitten werden, um Aeste auf beyden Seiten zu machen; Im Gegentheil aber wird bey etlichen gesehen, daß sie solche heraus stehende Aeste mit Gewalt zwingen und biegen, und an die Espeillier binden, aus welchem gebogenen Ast ein dicker Stamm wird, so Zeit seines Lebens zu sehen, daß solcher in seiner Jugend mit Gewalt gegen der Espeillier hinein gebogen worden, und ist verdrießlich zu sehen, und hieraus zu schliessen, daß, die solches thun, einem Baum keine Aeste, wo solche nöthig, zu machen wissen, hingegen ist es nützlich und zierlich, wann des Baums (sonderlich seine erste Aeste, welche dicke Stämme haben) beyder Seiten nahe des Geländers stehen, und gezogen sind, auf welche Weise die gantze Länge der Espeillier kein alter Stamm, sondern Früchte und Blätter von der Erden hat, bis zum Ende des Baums, als eine zierliche Bekleidung, zu sehen.

Das Anbinden von denen Franzosen, Palisser genannt, muß ordentlicher Weise geschehen, damit nicht ein Ast über den andern gebunden, oder Creutzweiß übereinander schlagen, sondern ein jeglicher muß seinen absonderlichen Platz haben, und keiner den andern anrühren. Der Anfang zu solchen wird gemacht, so bald die Aeste etwas lang getrieben, und kan in dem May der erste Anfang, die junge Aeste anzubinden, gemacht werden. Doch muß man mit denselben gar subtil verfahren und in Acht nehmen, sintemahl die Aeste noch gar zart sind, und deswegen die Binsen zu den jungen Aesten anzubinden gebraucht werden. Die Holtz-Aeste werden in gleiche Theile von einander separiret, oder getheilet, das ist, die Aeste, so unten an beyden Seiten stehen, werden ziemlich unterwärts, die in der Mitten, gerad hinauf gebunden, die aber zwischen denselben stehen, werden in gleiche Weite ausgetheilet. Die Frucht-Aeste werden hier nach den Holtz-Aesten dirigiret, und Sommers-Zeit alle Monat, oder so offt solche treiben, angebunden. Hier ist sonderlich zu mercken, daß alle Espeillier in dem Monat Julio angebunden werden müssen, weilen zu gemeldter Zeit, die anderen Aeste, so nicht gebogen, oder aus der Ordnung geschritten (auch zuweilen in dem May vergessen oder stehen geblieben) werden zuvor erwehnter Zeit hinweg geschnitten, welches sich dann in dem Monat Augusto nicht mehr thun lässet, und können solche im Februario auch von neuem wiederum angebunden werden, massen solche Zeit vor bequem und proper zu halten, auch die Augen oder Frucht-Knöpffe zu der Zeit noch nicht heraus getrieben, und deswegen ohne Gefahr solche zu verletzen, oder abzustossen, kan geschnitten und zugleich angebunden werden.

Was eigentlich Ausbrechen, so von denen Franzosen Ebourgeonner genannt wird, seye, auch von den allzu vielen Aesten, und welche Sommers-Zeit heraus geschnitten werden.

Gleichwie das Schneiden an einem Zwerg-Baum eine nothwendige Wissenschafft erfordert, also hat es auch mit dem Ausbrechen gleiche Bewandniß, und ist gleichermassen eine curieuse Wissenschafft, also, daß viele nicht wissen, an welchen Aesten solches zu practiciren. Es dienet aber den Liebhabern zur Nachricht, daß solches an denen Frucht-Aesten, welche gar zu lang, und keine rechte Frucht-noch Holtz-Aeste sind, verrichtet werden muß, dann wann solche durch das Schneiden ein wenig abgenommen, treiben sie wieder auf das neue hervor, scheinen etwas dicker in dem neuen Trieb, als andere Frucht-Aeste, und werden in dem May oder Junio, weilen sie noch jung sind, kurtz abgebrochen, dergestalt, daß nur 3, 4, bis fünff Blätter enge beysammen stehen bleiben, woraus nachmahls kleine Aestlein entspringen, welche guten Safft ziehen, und gerne Früchte bringen, auch solche Aeste in dem alten Holtz, oder unter

denen

denen Blättern noch vielmahlen selbigen Jahrs Frucht-Knöpffe an sich nehmen.

Es wird aber allhier nicht von allen Holtz- oder Frucht-Aesten, sondern nur von denen starcken Frucht-Aesten gesagt, welche gemeiniglich sowohl um als in dem Baum zu finden seynd, und wann solche in ihrem Triebe nicht verhindert werden, treiben die Aeste in Holtz, und verstellen den Baum gantz und gar, deswegen ist hier wohl in acht zu nehmen, daß man vorhero solche recht erkennen lerne, und wisse, welche Aeste solches nöthig haben, dann der Unterscheid ist, daß solches an denen kleinen guten Frucht-Aesten nicht, wohl aber an denen langen und starcken, practiciret wird. Es finden sich deren mancherley, etliche stehen oben bey den Holtz-Aesten, und weilen selbige nur ein wenig beschnitten worden, wollen solche zumahlen sie an einem fetten Orte stehen) gleich starck treiben. Etliche stehen in der Mitten des Baums, etliche an denen untersten Aesten, und zwar meist an denen, welche viel Safft haben. Am besten kan man solche, wann man nehmlich auf die schwache Frucht-Aeste Achtung giebet, erkennen, dann die treiben in ihrem neuen Triebe schwache Aeste, und so man solche gegen den andern ansiehet, kan man leicht sehen, daß selbige dick und stärcker sich anlassen werden. Deswegen ist nicht besser, als daß alle die Aeste, welche Anfangs sich zu starck anlassen, wann sie auch gleich aus Frucht-Aesten oder altem Holtze herstammen, so bald man solche wahrnimmt, ausgebrochen werden müssen, welch Ausbrechen dann mit der Hand zwischen zwehen Nägeln, pincer genannt, geschiehet, oder mit der Serpette einer und andern Seite den Daumen darauf geleget, verrichtet wird. Auf solche Weise brechen solche gleich ab, und bleibet von solchem Aste nur ein Stück mit etlichen Blättern stehen. Es muß aber solch Ausbrechen bey Zeiten, und sobald die Aeste erkennet werden, geschehen, dann wie früher, je besser, und da solches in dem May versäumet, kan es doch im Junio, auch noch im Julio prästiret werden, sintemahl es doch besser spath, als gar nicht gethan; im übrigen wird auch kein Zeichen oder Monat-Licht observiret, nur daß es bey kühl- oder trüben Wetter geschiehet, welches dann den Baum auf jetzt-beschriebene Manier fruchtbar machen kan, und ist dieses sonderlich an einem vigoureux-Baum in Acht zu nehmen.

Die Aeste, welche sich klein oder schwach zeigen, bleiben stehen, und wird nichts anders an solchen gethan, es wäre dann, daß sie stärcker treiben, und keine Früchte geben wolten, alsdann müssen sie ebenfalls dazu gezwungen werden, wann aber Früchte bey einem solchen Ast anzutreffen, wird solcher nicht ab- oder ausgebrochen, weilen die Früchte von solchem Abbrechen gerne abfallen, bis so lang sie wieder beginnen gröſſer zu werden, alsdann hat es keine sonderliche Gefahr mehr.

Wann auch 2. 3 und mehr Frucht-Aeste, (an dem Ort, da Früchte voriges Jahr gestanden, und nachgehends in dicke Aeste oder Holtz-Knöpffe sich verwandeln, welche Früchte getragen) beysammen stünden, solche werden gleichfalls ausgebrochen, damit solche Aeste kurtz (weilen sie gar schwach sind) gehalten werden, und geschichet solches vornehmlich darum, daß man des Baums künfftige Früchte gröſſer zu haben verhoffet, auch wird solches alle Jahr, und bey allen Bäumen, sonderlich an den Birn-Bäumen, sowohl an Espelliers als Bouquets practiciret. Es werden an etlichen Bäumen viel, an etlichen wenig solcher Aeste gefunden, die da ausgebrochen werden, nachdem es Gattung Früchte sind. Die so auf wilden Stämmen stehen, haben es sehr nöthig, auch so ein Frucht-Ast die Blumen oder Früchte fallen läst, und einen neuen Ast treibet, derselbe wird ausgebrochen, oder geschnitten. Ein starcker oder schwacher Frucht Ast, wann er in dem neuen Trieb einen starcken Absatz machet, bleibet solcher ohne Ausbrechen stehen; So er aber schon einen Absatz zuvor hätte, alsdann wird er bey dem neuen ausgebrochen, und wird also zwischen den zweyen Absätzen die Frucht nicht ermangeln oder ausseubleiben. Alle indifference Aeste, sie mögen beschnitten oder nicht beschnitten seyn, werden ausgebrochen, welches dann diesen vor andern höchst nöthig thut, desgleichen mit denen lang-geschnittenen Frucht-Aesten auf solche Weise verfahren wird, zumahlen wo zwey, einer kruz, und der andere ohne Schneiden geblieben, auch ausgebrochen werden muß, und das hält solche Aeste in Früchte, und kan wohl solch arreter à fruit, auf Frucht schneiden heissen.

Es sollen auch in dem Julio, oder gleich nach dem ersten Safft, da der Baum in dem Sommer ruhet, als nach dem ersten Trieb vor den Hunds-Tagen, da die Bäume ein gewisses Kennzeichen von sich geben: Nehmlich zwey kleine Blätter, die oder der Spitze des Asts ungefehr einen Monat ruhen, und nicht wachsen, welches denn die rechte Zeit, da alle Bäume sollen durchsuchet, und die, so zu viel Holtz-Aeste haben, welche der Baum nicht brauchet, können zu gemeldter Zeit am füglichsten hinweg geschnitten werden, wie folget:

Ein Baum, der 3 bis 4 Jahr gestanden, und neue Holtz-Aeste aus dem alten Holtz oder Stam getrieben hat, werden weggeschnitten, sonderlich die, so in der Mitten, oder unten an dem Stamm, sie mögen auch in- oder auswärts stehen, gelassen wird, so auch ein solcher junger Baum oben an den Holtz-Aesten, wo er schon beschnitten worden, mehr Aeste aus dem Auge, so stehen geblieben, gegeben hätte, dann werden die, so in den Baum hinein stehen, weggeschnitten, und die so heraus, oder gegen den andern Holtz-Aesten über stehen, werden in Betrachtung, daß solches noch ein junger Baum, stehen gelassen, bis das rechte Schneiden sich anfänget, dann man an dergleichen jungen Bäumen solche Aeste, nehmlich an gewissen Orten, da der Baum solche nöthig hat, so lang stehen lässet. Wann ferner ein alter Baum aus seinem alten Holtz neue Holtz-Aeste treibet, müssen selbige eben wohl abgeschnitten werden, und so aus solchem Schnitt dasselbige Jahr noch kleine Aestlein entspringen solten, werden solche gleichfalls nicht stehen gelassen.

Wann das rechte Aug, so stehen geblieben, gewachsen ist, und einen schönen Ast getrieben hat, unter selbigem noch ein anderer neuer Holtz-Ast inwendig angesetzet hätte, dann wird das letztere hinweg geschnitten, wann aber das Aug ausgeblieben, und von solchem Ast zwey andere Augen-Aeste herkommen, also, daß der unterste heraus,

und der obere hinein stünde, so muß dieser hinein stehende nicht weggeschnitten werden, weilen ohnedem das alte Holtz bis an den heraus stehenden, folgendes Jahr hinweg genommen wird, ist also nicht rathsam, den Baum um diese Zeit in dem alten Holtz abzuwerffen.

Einem Baum, der nicht mehr als ein oder zwey Jahr gestanden, und noch etwas schwach ist, müssen den gantzen Sommer keine Aeste benommen oder weggeschnitten werden, ob sie gleich wohl oder übel stehen, gut oder falsch seynd, bleiben sie dennoch stehen, bis die rechte Zeit zu schneiden herbey kommet, wiewohl dieser junge Baum vor sich, oder vor seinen kleinen Stamm solche Aeste nicht alle nöthig hätte, nichts desto weniger lässet man ihm solche, um die Wurtzeln helffen zu vermehren, dann je mehr ein junger Baum Aeste hat, je mehr Wurtzeln er ansetzet, im Gegentheil je mehr solche im Sommer weggeschnitten je schwächer seine Wurtzeln werden, und kan ein junger Baum durch das viele Schneiden im Sommer gar verderben, oder von einiger Kranckheit angestecket werden, sintemahlen der Safft durch solche benommene Aeste zurück weichet, und der Krebs oder Brand, NB. an die Pfersig und Apricot einen schädlichen Gumm ansetzet, zumahlen wann der Stamm des Sommers zu viel entblösset oder entdecket wird, wie dann sonderlich ein Baum, so an einer Elseillier wider der Mauer und gegen Mittag stehet, von der Sonnen in hitzig- und trockenem Erdreich, ohnedem starck operiret. Es ist wohl wahr, daß einem Bouquet oder freyen Baum in der Mitten der Sonnen, Lufft gemacht werden muß, damit die Früchte ihre rechte Farbe annehmen können, sonderlich wann selbige in einem feuchten Grund stehen, allein mit Raison, dann die Blätter sollen den Stamm so viel nöthig bedecket halten, doch aber auch ohne Verhinderung deren Früchten und Frucht-Aesten, wann man aber solches in einem hitzigen Erdreich allzuviel practiciren wolte, wäre vorgemeldte Kranckheit nicht ausbleiben, darum werden auch von dem Monat Augusto, bis zu rechter Schneidens-Zeit keine Aeste von dem Baum geschnitten, wohl aber in solchem Monat alle Bäume durchsuchet, ob deren Früchte auch Lufft und Sonne haben, und so das nicht ist, dann werden die Blätter, welche um oder bey den Früchten seynd, oder solche bedecken, mit einer Scheer an dem Stiel hinweg geschnitten, und kan auch in dem vorhergehenden Monat Julio schon ein Anfang gemacht werden, damit allgemach die Früchte von der Sonnen ihre Gütigkeit und Farbe bekommen, ob auch gleich die Blätter bishero denen Früchten profitabel gewesen, so ist dennoch dahin zu sehen, daß die Früchte so wohl in- als nach vorgemeldtem Monat, nicht all zu verdecket, oder zu viel Schatten haben, damit so wohl Holtz als Frucht recht zeitig wird, sonderlich finden sich Früchte, als Pomme d' Apio &c. da wohl 20 beysammen stehen; und wann dann solchen die Blätter zwischen denen Früchten nicht benommen wird, bekommen selbige eine schlechte Farbe. Die frühzeitige Apricot, Kirschen und Pfersig haben solches auch sehr nöthig, anderergestalt solche keine Farb annehmen, deswegen solche (auch Birn und Aepffel) wegen grosser Hitze, nach der Sonnen Untergang, mit einer dazu, mit vielen Löchern gemachten Wasser-Sprützе besprenget werden, welches die Früchte nicht allein nutriret, sondern auch mehr Erfrischung und Safft giebet; dieses erhält ferner den Baum grün und frisch, sintemahlen er solches an statt eines Abend-Regens oder Nacht-Thaus kräfftig empfindet, und zu der Früchten Geschmack und Farbe vornehmlich dienet, thut dem Baum auch besser als der Wurtzel zu begiessen, welches vielmehr die Früchte schwach und ungeschmackt machet, jedoch dem Wasser zuvor, durch der Sonne die Kälte benommen wird, wann weiters zu solcher Zeit im Augusto noch einige Aeste an einem Baum gefunden werden, die hinweg geschnitten seyn sollen, und den Früchten und Frucht-Aesten zu viel Schatten verursachen, werden doch solche zu der Zeit stehen gelassen; allein so viel kan man thun, daß man solchem Ast 5. 6. oder mehr Blätter, sammt denen Augen heraus reisse, auch die kleinen Aestlein, welche an einem solchen Ast stehen, können wohl sammt ihren Blättern (verstehe, die den Früchten verhinderlich) weggeschnitten werden, damit die Sonne etwas Lufft habe, hernacher wann es Zeit zu schneiden ist, daß man alsdann solches hinweg schneide.

So man einige Erfrischung einem Baum erweisen wolte, kan man, wann die Früchte bis in das vierte oder dritte Theil grösser gewachsen seynd, und deren viel auf einem Knopff beysammen stehen, die kleinesten mit einer Scheere weg, und den Stiel mitten entzwey schneiden, sonderlich an denen Beure, Bon Chretien d'hyver, auch an allen Winter-Früchten, und geschiehet solches zu dem Ende, um dem Baum die Last zu entnehmen, und die Frucht grösser zu haben, dergestalt wird an einem gar schwachen Ast nur 1 oder 2 solche Frucht gelassen, auf welche Art er folgende Jahr stärcker, und deren mehr erhalten kan. Dieses Schneiden in dem Monat Julio, wollen die Bäume alle Jahr haben, und wann solches geschiehet, ist so viel Arbeit im Früh-Jahr profitiret, es muß aber solches im Abnehmen des Lichts bey schönem trockenem Wetter geschehen, welches letztere (verstehe schön trocken Wetter) bey allem Schneiden soll observiret seyn. Die neugesetzten Bäume von 1 bis 2 Jahren werden zu gemeldter Zeit, um ihre Wurtzeln zu vermehren, nicht geschnitten, und muß mit solchem bis im Winter, da der Baum in Ruh ist, so lange inne gehalten werden, hingegen wird an einem starcken Baum, die Wurtzel nicht zu vermehren, sondern derselben auf allerhand Weise Abbruch zu thun gesuchet, deswegen werden auch in Sommers-Zeiten solche Aeste weggeschnitten, wodurch die Früchte gestärcket, und die Aeste in ihrem Holtz vollkommener, füllet die Frucht-Knöpffe, welche künftig Jahr tragen werden. Der erste Safft kan nichts zu den Früchten contribuiren, sondern der letzte, der in den Baum kommet, ist es, darum es einem frechen Baum sonderlich nöthig, und muß deswegen in Sommer-Zeit, auf oben beschriebene Art und Weise, mit denselben dergestalt lavirt werden.

Man sehe davon weiter, nach George Liegelsteiners wohlgezogenen Zwerg-Baum ꝛc. welcher

Tra-

Tractat zu Leipzig 1747 in 8 ans Licht getreten; ferner das Oeconomische Lexicon; ingleichen Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften; endlich, den Cur. Pfropf- und Oculier-Meister, I Th. und Hübners Natur- und Kunst-Lexicon.

Zwerge, siehe Zwerg.

Zwergen, heissen die Tischer, wenn man queer über Holz hobelt. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon. Hübners Natur- Kunst- und Handlungs-Lexicon.

Zwergen, ein Dorf in Nieder-Hessen, ohnweit dem Städtgen Liebenau an dem Flüßgen Warme gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 614.

Zwergen-Insul, Insul, siehe Pygmies-Island, im XXIX Bande, p. 1791.

Zwerg-Fell, siehe Zwerch-Fell.

Zwerg-Löcher, siehe Hünen-Löcher, im XIII Bande, p. 1078.

Zwergmeyer, ist der Nahme eines von den zwey Theilen, in welche das Gebiete der Stadt Rothenburg an der Tauber abgesondert ist. Der andere Theil heißet der Gau. Jeder Theil hat zwey Land-Voigte, welches allemahl die zwey obersten Bürgemeister seyn. Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, p. 32.

Zwerg-Museln, siehe Transversales Musculi, im XLIV Bande, p. 2150.

Zwerg-Pomeranze, siehe Pomeranze, im XXVIII Bande, p. 1354.

Zwerg-Töpffe, werden diejenigen Urnen genennet, deren sich die Zwerge oder Nani, vor diesem sollen bedienet haben. Besiehe Valentini Mus. Museor. Tom. II, p. 6. und Arnkiels Mitternächtische Völcker, III Theil, c. 2. §. 1. p. 289.

Zwerg-Wörnitz, ein Flüßgen in dem Marggrafthum Anspach, siehe unter dem Artickel: Wörnitz, im LVIII Bande, p. 66 u. f.

Zwerick, ein alter Nahme von Schweden, siehe Schweden, im XXXVI Bande, p. 9 u. ff. besonders p. 10, in der 3 Zeile.

Zwerin, Grafschafft und Stadt, siehe Schwerin, im XXXVI Bande, p. 449 u. f.

Zweringk, ein schönes Kirch-Dorf in der Grafschafft Hoya im Westphälischen Kreise, zwischen Nienburg und Hoya, zur Lincken der Weser gelegen. Schneiders Beschreibung des alten Sachsen-Landes, p. 154.

Zwernacht, siehe Zwerchnacht.

Zwernberg, ein Schloß und Dorf in dem Marggrafthum Anspach, siehe Zirnberg, im LXII Bande, p. 1552; ingleichen sehe man hierbey den Artickel: Zwerenberg.

Zwernberg, ein Reichs-freyes Ritter-Gut in Francken, Löblichen Orts an der Altmühl. Es gehöret denen Herren von Berga. Biedermanns Geschlechts-Register der Reichs-frey unmittelbaren Löblichen Orts an der Altmühl, Tab. I.

Zwerndorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 306.

Zwernitz, ein Bayreuthisches Amt, Schloß und Flecken in Francken, eine Meile von Thurnau gegen Hohlfeld gelegen. Solches brachten 1343 die Burggrafen zu Nürnberg durch Kauf von Graf Hermannen zu Orlamünd an sich. Limnäi Jur. Publ. Lib. V, c. 7. f. 125. Das in der Zierzischen nun öffentlichen Bibliotheck in Coburg befindliche Manuscript von Anzeigung, wie die Burggrafen zu Nürnberg zu dem Marggrafthum Brandenburg gekommen, stellet diesen Kauf in das Jahr 1290. Dieser unter der Amts Hauptmannschafft Bayreuth stehender Ort wird von einem Casten-Amtmann, nebst einem Steuer- und Accis-Einnehmer, verwaltet. Die Filial Kirche aber daselbst wird von denen Geistlichen zu Wonseß versehen. Dann und wann müssen vornehme Delinquenten in dieses Schloß sich einsperren lassen. Auch wohnet da ein über den Wald bestellter Jägerey-Bedienter. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 310; Grossens Burg- und Marggräfliche Brandenburgische Historie, p. 174; Lairitzens Genealogisch-Historisches Palm-Wald, p. 306; Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 606; Hübners vollständige Geographie III Theil, p. 226; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs Lexicon.

Zwerrenberg, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Bezirck der Superintendur Calwe gelegen. Jerbers altes und neues Geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 226.

Zwerrenberg, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Bezirck der Marpacher Superintendur gelegen. Jerbers altes und neues geistliches Ministerium im gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 381.

Zwers, (Wilhelm de), ein Professor der Theologie zu Erfurt, siehe Aquisgrano, im II Bande, p. 1086.

Zwerz, ein Dorf im Mecklenburgischen, und besonders in der Herrschafft Rostock gelegen. Westphalens Monument. inedit. T. IV. p. 902.

Zwespenbauer, Stadt-Richter zu Preßburg im Jahr 1642, in welchem Jahre er verstorben und durch die Geschichte von dem Geiste zu Preßburg bekannt worden, von welchem Geiste die Papisten viel Wesens machten, weil er vorgegeben, daß er aus dem Fegfeuer gekommen. Obgedachter Zwespenbauer, so vorhin Lutherisch gewesen, und nachmahls zur Römisch-Catholischen Religion getreten, soll nehmlich einen Monat nach seinem Tode in dem erwehnten Jahre unterschiedenen Personen erschienen seyn, sonderlich einem Mägden von neunzehen Jahren, durch welche allein, wie er vorgegeben, ihm könne geholffen werden. Das Mägdlein, welcher der Geist offt erschienen, fragte endlich, wie ihm geholffen werden könne, da er denn verlanget, daß sie von seiner Frau 200 Gulden fordern, und davor in die Haupt-Kirche eine Matrem dolorosam, das ist, die Jungfrau Marie, wie sie ihren verstorbenen auf der Schooß habenden Sohn beweinet, machen lassen, auch zwölf Wachs-Kertzen, und dergleichen mehr dahin schaffen solle. Weil aber die Frau nicht sogleich dran gewolt, habe der Geist

das

Digitized by Google

das Mägdlein auf allerley Weise gequälet, biß es die Frau gejammert, das Geld hergeben, und die verlangten Sachen an gehörigen Ort geliefert; da denn der Geist gantz frölich zu dem Mägdlein gesprochen: Nun sey er erlöset, nun fahre er gen Himmel ꝛc. Allein es ist die gantze Historie von der Art, daß man sie billig vor eine Fabel hält, wie andere erwiesen, als Jäger in hist. sec. 17. T. I. p. 649. u. ff. und Voetius in einer besondern Dissertation von diesem Geiste, die man in dessen Dissertationibus selectis findet. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, VI Th. p. 1230. u. f.

Zwesten, ein Dorf in Ober-Hessen, welches im dreyßigjährigen Kriege zu Anfange des Junius, 1635 der zum Plündern und Brennen geschickte Bayerische General-Wachtmeister zu Pferd von Bönninghausen in die Asche geleget. Theatrum Europ. T. III. p. 516. Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit Stück III, p. 181.

Zwesterau, ein kleiner Fluß in Ober-Hessen, welcher bey Bilhausen in die Lohn fällt. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-Mayn- Lohn- und Mosel-Stroms, p. 426.

Zwet, oder Zweth, jetzo Schwed, ein Dorf, so zu der ehemahligen Grafschafft Brena gehörte. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 567. Ludwigs Reliqu. MST. T. I, p. 60.

Zweta, oder Zwetha, wie auch Zwetau, und Zwethau, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute im Chur-Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amts Schweniz, anderthalbe Stunde von Torgau gelegen. Es hat dieses Dorf eine Pastorat- oder Haupt-Kirche, wie auch eine Schencke, und gehöret denen Herren von Leipziger. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen ꝛc. p. 333. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 21.

Zwetau, Dorf, siehe Zweta.
Zwetel, Flüßgen, siehe Zwetl.
Zwetel, Stadt, siehe Zwetl.
Zwetel, Kloster, siehe Zwetl.
Zwetel, (Bilgrinus de) ein Capellan, kommt also in dem Fundations-Briefe des Schotten-Klosters zu Wien vom Jahr 1161 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 246.
Zweth, Dorf, siehe Zwet.
Zwetha, Dorf, siehe Zweta.
Zwethal, Stadt, siehe Zwetl.
Zwethal, Kloster, siehe Zwetl.
ZWETHALENSE COENOBIUM, Kloster, siehe Zwetl.
Zwethau, Dorf, siehe Zweta.
Zwethl, Stadt, siehe Zwetl.

Zwetl, Zwettl, Zwetel, und Zwettel, ein Flüßgen im Erz-Hertzogthum Oesterreich, entspringt in dem Böhmischen Gebürge im Viertel Ober-Mannhartsberg in einem Walde. Von solchem fließt es herunter nach Harbach, Mittelschlag, Langeschlag, und Kerbach. Nachgehends kommt es nach dem Flecken Germs, nach St. Jacob, nach Marbach, Engelstein und Rosenau, und fällt darauf, zwischen der Stadt und dem Kloster Zwettel in dem Kamp-Fluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Zwetl, oder Zwettl, Zwetel, Zwettel, Zwethl, Zwethal, Zwettal, Zwetla, und Svetla, eine Stadt in Unter-Oesterreich, und besonders in dem Quartier Ober-Mannhartsberg, am Flusse gleiches Nahmens, an den Böhmischen und Mährischen Gräntzen, von Weitra zur Rechten, der Stadt Ips an der Donau gegen Süden, zwey Meilen von Waidhofen gelegen. Im Jahr 1422 belagerten die Taboritten diese Stadt; Allein Hertzog Albrecht kam mit den Seinigen herbey, und schlug mit den Böhmen bis in die vierte Stunde, da man alsdenn beyderseits abgezogen. Einige Jahre hernach 1425 den 5 November fiel bey dieser Stadt abermahls ein Treffen zwischen besagten Hertzog Albrechten und den Taboriten vor, darinnen nach langen Fechten die Taboritten ihre Wagenburg zwar verlohren; weil aber des Hertzog Albrechts Feld-Hauptmann Reinprecht von Walsee nicht geschwinde genug nachgeruckt, haben die Taboritten die Hertzoglichen Truppen von neuen angegriffen und das Feld erhalten. Zu Anfange des dreyßigjährigen Krieges 1618 den 29 November nahm Zwettel der Böhmen General Schlick ein und besetzte es mit Böhmischer Besatzung. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 142. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 320. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heiligen Röm. Reichs, p. 108. Hübners vollständige Geographie, I Theil, p. 129. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollst. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 419. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 151. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 665. Allgemeines Historisches Lexicon. Lucä Schlesiens Denckwürdigkeiten, p. 377.

Zwetl, ein Marckt in Ober-Oesterreich in dem Mühl-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 388.

Zwetl, oder Zwettl, Zwetel, Zwettel, Zwethal, Zwerthal, Zwettal, sonst das Oesterreichische Claravall genannt, Lat. *Clara vallis in Austria*, oder *Coenobium Zwetlense*, *Coenobium Zwettlense*, *Coenobium Zwetbalense*, ein sehr berühmtes Cistercienser-Kloster in Nieder-Oesterreich, und zwar in dem Quartier Ober-Mannhartsberg, nahe bey der Stadt gleiches Nahmens gelegen. Es ist solches von Hademarn von Coupharn oder Chuenfarn, einem sehr frommen Herrn aus dem Gräflichen Babenbergischen Geschlecht, mit Bewilligung Conrads des Andern, Römischen Königs, und Hertzogs Leypolds in Bayern, im Jahr 1139 gestifftet, und nach der Zeit reichlich beschencket worden. Es hat seinen infulirten Abt. Ebro, der 13de Abt dieses Klosters, welcher von 1273 an bis 1304, da er gestorben, das Regiment darüber gehabt, ließ alle Schenckungen und milde Stifftungen an dieses

Digitized by Google

ſes Kloſter in ein gewiſſes Buch, das er Diplomatarium rubriciret, von Zeit deſſelben Stiftung an bis und mit zu Ende ſeiner Regierung ſorgfältig aufzeichnen, welches auch ſeine Nachfolger, Nahmens Otto und George thaten, die gedachtes Diplomatarium bis 1328 fleißig fortſetzten. Aus ſolchem nun ſind auch alle nachſtehende Documente hergenommen, als:

Das Stifftungs-Privilegium, welches der Römiſche König Conrad II. 1139 dieſem Kloſter ausfertigen laſſen, und nachfolgenden Innhalts iſt:

In nomine Sancte & individuæ Trinitatis *Chunradus* ſecundus Romanorum Rex Auguſtus, ad honorem conditoris noſtri, cujus diſpoſitione ſubſiſtimus & gubernamus, quieti fidelium debita ſolliciſtudine providentis, ob ſtatum regni noſtri ad ſervitium ſancte & perpetue virginis Marie, conſentiente, annuente, rogante & una mecum manu ſua tribuente *Leypoldo* Bavarico Duce tradidimus prædium Zwetl dictum in Nortica ſylva ſitum cum his villis &c. cultis & excolendis, vel quicquid ejusdem poſſeſſor prædii *Hartmarus* in prædicta Nortica ſilva poſſedit, quatenus fratres illic ad ſervitium ſalvatoris noſtri ejusque genitricis rogati ſive rogandi ſecundum regulam Sancti Benedicti per hanc noſtre conſtitutionis paginam confutati ſine omni preſumtionis infeſtatione nullum unquam habentes Advocatum libere degant, & pro nobis & regni noſtri ſtatu ardentius conditorem omnium exorent. Ut autem hec conſtitutio noſtra firma & inconvulſa omni permaneat evo, hanc chartam inde ſcribi & ſigilli noſtri impreſſione ſignari juſſimus. Teſtes quoque, qui preſentes aderant, ſubnotari fecimus, quorum nomina hec ſunt: *Embericus*, Würtzburgenſis Epiſcopus, *Gebhardus*, Argentinenſis Epiſcopus, *Fridericus*, Dux Alſatie, *Hermannus*, Marchio de Bada, *Otto* Abbas Salſemus, *Udalricus*, Comes *de Lenzenbergh*, *Manegoldus de Werda*, *Marquardus de Orvenbach*, *Waltherus de Lebenhuſen* & frater ejus Adelbertus. *Schwekherus*, *Heinricus*, *Wernerus* & alii quam plurimi.

Signum Domini Chunradi Romanorum Regis Secundi.

Ego Arnoldus Cancellarius vice Domini Alberti Moguntini Archi Epiſcopi & Archicancellarii recognovi. Anno Domini incarnationis milleſimo centeſimo trigeſimo nono, Indictione tertia, regnante Chunradо Romanorum rege ſecundo, anno vero regni ejus ſecundo. Data apud Salſam in Chriſto feliciter, Amen.

Im Jahr 1156 kam Chruempenau ans Kloſter, davon das Diploma alſo lautet:

Notum ſit omnibus tam preſentibus quam futuris, quod nos *fratres Zwetlenſis* monaſterii conceſſimus *cariſſimo* ac *dulciſſimo* Duci noſtro *Leupoldo* trecentas marcas argenti puri. Ipſe autem *Dux* eodem anno cum eſſet in *Bavaria* & in extremis ſuis jaceret, apud clauſtrum *Altha* nomine, pro remedio anime ſue tradidit beatiſſime Dei genetrici *Marie* in Zwetl prædium, quod dicitur *Chruempenau* cum omnibus pertinentiis ſuis cultis & incultis, pratis, ſilvis, aquis, ſicut ei ab *Anshelmo* patruo videlicet Hatmari fundatoris noſtri primi datum fuerat. Qui videlicet *Anſelmus* prædictum prædium *Cŏruempenau* ea cauſa *Duci Auſtrie* tradidit, ut quandoque abbatiam ibi conſtrueret, aut poſt obitum ſuum pro remedio utrorumque animarum alicui clauſtro daret. Quod & *Dux* devote complevit, delegavitque in manus *Alberti* cognati ejus de *Berg* absque omni contradictione & conditione, ad delegandum ſuper altare ſancte Marie virginis in Zwetl; quod & factum eſt circa annum domini *milleſimum centeſimum, quinquageſimum Sextum*, coram teſtibus ſubnotatis quorum nomina ſunt hæc: *Leupoldus* Comes de *Bleyen*, *Hermannus* Comes de *Stoyn*, *Ulricus* de *Wilhening*, *Wiebordus de Stronecſtorf*, *Albero de Cbuering*, *Heinricus de Zebing*, *Heinricus de Gundramsdorf*, *Heinricus de Myſtelbach*. *Hugo de Aygen*. *Albero de Purchersdorf*. *Poppo de Winchel*. *Otto de Stayn*, *Gerungus de Phafſtetten*, & *alii multi*.

Donatio mortis cauſa villa Marquartsdorf
1169.

Notum ſit omnibus tam preſentibus quam futuris in hac terra Chriſti fidelibus, illuſtrem virum Albertum *comitem de Stain ad S. Egidium* proficiſcentem Domino Chriſto ejusque genetrici Marie pro redemtione anime ſue ad uſum fratrum de *Zwetl* villam Marquartſtorf cum omnibus *appendicibus* ſuis, id eſt, *rure*, molendino, nemore, prato, potenti manu perpetuo poſſidenda libere contuliſſe. Hac ſine conditione adjecta, ut *ſi ſuſpes* reverteretur quamdiu voluerit uſu fructuario uteretur. Poſt *mortem* autem ejus, fratres de Zwetl prediclam villam de *Merchersſtorf* libere poſſiderent. Hujus rei teſtes ſunt: Wipoto de *Chappeldeſtorf*. Swikard Hartlieb de *Horn*. Gerloch, Heinreich de *Berbach*, Herbortus de *Chruege*. Arnoldus de *Poesſiſt*. Otto aureus de *Pergen*. Pilgrinas de *Sulz* Ulricus de *Viſcha*. Actum anno Domini 1169. Alexandro papa eccleſiam regente. Friderico regnante

Herzog Heinrichs von Oeſterreich Confirmation aller und jeglicher Schenckungen an das Kloſter Zwetl, ſo im Jahr 1171 datiret iſt, und alſo lautet:

In nomine Sancte & individue Trinitatis *Heinricus Dei gratia Dux Auſtrie*, preſentibus & futuris in poſterum. Preſentia deſpicere & coeleſtia appetere, Chriſtianorum principum devotio divine protectioni ſe tanto efficacius commendat, quando pro defenſione eccleſiaſticarum actionum ſtudioſius invigilat. Decet ergo nos ſpiritualibus viris in ſuis cauſis clementer aſſiſtere, & poſſeſſiones eorum, prout indiguerint, tuitioni noſtre benigne ſubjicere. Quapropter notum ſit omnibus Chriſti fidelibus tam preſentibus, quam futuris, quod dilectus miniſterialis noſter, videlicet Dominus *Albero de Cbuenringe* pro ſalute Dominorum ſuorum & pro remedio anime ſue & dilecte conjugis Domine *Elyzabeth* prædium ſuum, quod ſitum eſt in Albern noſtra permiſſione coenobio Sancte Marie in Zwetl tam noſtra, quam propria manu legitime delegavit tam in ſylvis & paſcuis, quam in agris cultis & incultis. In Haslarn curiam ex integro, cetera vero, que ibidem poſſedit ſive in agris & in ſylvis & paſcuis, dīviſit, & medium dicto monaſterio donavit, cum duabus vineis poſitis juxta Thalarn & duobus allodiis in Chambarn. Sed & alia quecunque miniſteriales noſtri, ſeu quelibet perſone prefato monaſterio libera

largitione delegaverunt, presenti pagine subscribi jussimus. Dominus Albertus de Minnenbach tam nostra donatione, quam auctoritate eidem coenobio predium suum in Albern canonice in concambio contradidit. *Herwordus de Gorse* predium suum in Nyrzen cum vinea sua in Leuthacher. *Rudolfus Stuwech* predium suum in Linnfiadorf, *Erchenbertus de Gorse* quinque allodia in Zigaistorf, pratum, sylvam, curtim, molendinum. *Otto de Purcharstorf* duo allodia Voelfinberg. *Herbordus de Ruspach* unum in Zegendorf, *Pilgermus de Chadowe* tria in Ravign *Mainhardus de Rauna* duo in Manegots. *Henricus de Zebing* curiam in Werd. *Heinricus de Chyur* in Wirnbach Comes *Fridericus de Wildpereh* curiam in Haitzendorf *Wolfgerus* Comes *de Stayn* tria allodia sita in Niusidel juxta Plaustuden cum curti una. Comes *Churradus* de Racze predium suum in Munchesruten. *Heinricus de Puchperch* in Ilsenharstorf. *Nize de Glogniz* vineam unam in Legenfelde. Truchlip vineam unam in Marquarstorf Nos quoque prenominato monasterio allodium unum in Polan cum possessoribus suis in concambio delegavimus. Veruntamen ut hec tam legitima donatio de cetero in posterum rata & inconvulsa permaneat, presentem paginam sigilli nostri impressione signari jussimus, Anno ab incarnatione Domini 1171. Indictione quarta. Testes vero hujus actionis subscripti sunt: Albero de Khuenring, Erchenbertus de Gorse, Otto de Cubarspurch, Heinricus de Plabenich, Rapoto de Schonenberch, Heinricus Canis, Albertus de Horn cum filio Alberto, Albertus de Phasistettin cum fratre suo Gerungo. Waltherus de Missowe cum fratre suo Gundolfo & Else & Ottone Goto de Malendorf. Churradus de Riete. Churradus de Huslyrten. Rudolfus Stubech. Goswin de Guttenberch. Rudigerus de Chrunenbach. Otto de Gottensprunne. Henricus de Gumpendorff.

Hertzogs Leopolds von Oesterreich Immunitäts-Brief von 1201, daß er dieses Kloster in seinen Schutz und Schirm genommen, und daß dasselbe von aller andern Advocatie frey und exemt seyn solle. Der Inhalt desselben ist, wie nachstehet:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. Leopoldus Dei gratia Dux Austrie & Styrie universis Christi fidelibus salutem in perpetuum &c. Clausttum igitur in Zwetl, quod omnimodis defensare intendimus ratione fundationis progenitorum nostrorum in omnibus reditibus suis jam collatis & adhuc conferendis, tantummodo nostro patrocinio reservamus, nec volumus, quod aliquis occasione bonorum a se eidem clausttro collatorum vel alia aliqua occasione specialem adversus idem clausttrum sibi vendicare presumat advocatiam. Insuper universa supra dicto coenobio a ministerialibus nostris donata sibi privilegii presentis indicio confirmamus & stabilimus, omnibusque nostris ministerialibus in conferendis rebus suis a pre dicto clausttro licentiam damus atque libertatem, preterea sylvam juxta Chrems, & in eadem villa jus, quod in vulgari dicitur Burg-Recht, & in Polan quatuor mansas, & in Otten tres viros censuales, Ernestonem, Chunradum, Romhardum, que Hadmarus de Chuning eidem clausttro dederat, & sicut nobis videbatur, de jure dare non poterat, nos eidem juste perfecte donamus, utque majorem habeat firmitudinem, in his, que sibi ministeriales nostri contulerunt, ea in presenti pagina exprimi jussimus. *Hademarus de Chunringen* contulit villam Otten & Chaltenbrunne & vineam in Chrems & mansum in Leubs & mansum in Witrabh, in Koppenstein e duas mansus in Taicendorf septem mansus. *Gisla de Sonnenbergh* octo mansus & dimidiam cum molendino in Otsarn. *Nitzo de Glokenitz* duas mansus cum tribus aliis. *Otswinus de Sato* Johsone in Stokestal curiam villicariam in Pueche & partem silve cum duabus vineis. *Gisla de Gors* quatuor mansus in Hepfingeschwente. *Ulricus de Kirchberg* quinque mansus in Warmundes. *Gisla* uxor Azonis duas mansus. *Otto de Mystelbach* in Hezemannestorf unam mansum, & in Erchenbrechtestorf unam mansum. *Churradus de Kempe* duas mansus. *Azo* vineam juxta fluvium Chremis &c. Ut autem hec nostra donatio & universa, que per sepe dicto clausttro presenti pagine commendavimus in perpetuum tam apud presentes quam apud posteros rata perseverent, ipsam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri jussimus. Wisinto, prepositus de S. Georgio, capellani. Chunradus plebanus de Ruspach. Heinricus, plebanus de Greze. Dietmarus, plebanus de Reze. Comes Fridericus de Palsteine. Dominus Ulricus de Berneckke ministeriales. Dietricus de Lichtenstein Rudolfus de Pottendorf Pilgrinus de Steuze. Ortolfus de Ronnenberch. Albero de Tunchenstein. Leupoldus pincerna ex fratre filius. Hugo de Mollenstorf. Chunradus de Pigarten & frater suus Eberhardus. Datum in Zwetl per manus Ulrici notarii anno incarnationis Dominice 1201. Indictione quarta, quinto Calendas Januarii.

Donatio Burgravii, Noribergensibus facta a matre comitissa Rogze, plurium terrarum in Austria 1204.

Ut cognoscat omne posteritatis evum, significtmus universitati fidelium, quod domina Sophia *nobilis comitissa in Rogze* filia *comitis Chunradi*, uxor *Burgravii in Nurnberch* longe post obitum mariti sui *comitis Friderici* vineam quandam *in Leutacher* pro *triginto quatuor marcis* argenti comparavit, & duos mansus in villa que dicitur Redel, que ad opus misericordie & ad faciendas eleemosynas exceperat, quando *filios, suos patrimonii sui successores & heredes constituerat*. Deo & beate Marie ad usum fratrum in *Zwetl*, Deo servientium, libere manu potestativa contradidit, reservans tamen sibi *usurios fructus*. Sed ne in hoc aliquid juri nostro deperiret, post factam *solemniter donationem*, per quam data *recepimus*, & fine omni reclamatione *posfidemus*, rursus ea predicte domine ad dies vite sue sub *annuli censu* indulsimus, scilicet, ut de vinea Urnam vini & de agris dimidium talentum perfolveret. Hujus rei testes sunt Liutfridus de *Grossowe*, Rapot de *Linda*. Ulricus de *Spitsendorf*: Alber de *Pircha*, Chunradus de *Chleubendorf*. Chunrad, & Gerboto frater ejus, filii Chunradi *Morscalci*. Tyemo de *Lindenvelde*. Gotfridus & frater ejus de *Grossowe*. Heinricus *Schenke*. Hi omnes de *Rogze* cum *plebano* domino Wernhero. Chunradus *Scholaris*. Chunradus *Cellerarius* comitisse. Hadmarus junior de *Chunring*, & Heinricus frater ejus. Karl de *Tal*. Albero de *Fukle*

Digitized by Google

Fukla. Chunradus de *Chunring.* Bertoldus *Rebflock.* Actum anno domini 1204.

Donatio Cuenringii Zwetlenſibus. Cum liberorum & conjugis conſenſu adjecto Cæſaris & Principis territorialis Chronologia.

In nomine ſancte trinitatis & individue unitatis. Ne ea que domino inſpirante rationabiliter & pie ſunt patrata, *temporis* diuturno *fluxu* poſterorum memorie damnoſe tollantur, preſentis ſcripti privilegiali monumento notitie omnium Chriſti fidelium tam preſentium quam futurorum commendare, oportet, quod ego *Hatmarus de Cheuringen* pro ſalute *parentum* meorum meaque & uxoris mee ac liberorum meorum, eccleſie ſancte Dei genetricis *Marie* in Zwetl in uſum fratrum Deo inibi ſervientium contuli prediaque ſubſcripta ſunt &c. Igitur cuncta hec que hoc ſcripto ſunt expreſſa, memorato coenobio Zwetl ea ratione, qua predictum eſt, delegavi & *annuente uxore mea Offemia, conſentientibus & liberis meis* & in eisdem prediis proprietati, advocatie & omni jure ſuo in *manu* domini Marquardi abbatis de *Zwetl* in Witra *abrenunciantibus*, Alberone videlicet, cujus tunc celebrandas *nuptias*, & Hatmaro atque Heinrico nec non & unica filia mea *Giſela*, quam eodem die maritali thoro copulabam, Iponſo quoque ejus dompno Ulrico cum ipſa & pro ipſa aſſenſum prebente ſolempniter confirmavi coram *teſtibus* quorum nomina ſunt hec: *Ulricus* de *Volckenberch*, *Cholo de Steynecke* & *Otto* frater ejus. Ipſe ego *Hatemarus de Chunringe* & filii mei *Albero*, *Hatmarus* & *Heinricus*. *Wichardus* de *Zebinge*, *Otto de Heidenricheſtein*, & *Wolfhartus* filius ejus. *Cholo* de *Trubſen*, & *Cholo* filius ejus. *Otto Turſe*. *Hadmarus* de *Boumigarten*, & *Rudolfus* frater ejus. *Kolbobus* de *Gnonnendorf*. *Hertnidus* de orte junior. *Ortliebus* de *Wimchel*. *Heindericus* de *Roſchenloch* & multi alii honeſti viri. Acta ſunt hec in *Witra* anno dominice incarnationis 1208 quarto Idus Novembr. *Ottone quarto tenente* imperium, *Manegoldo* Patavienſi Epiſcopo, *Leupoldo Secundo Auſtrie Styrieque* duce exiſtente.

Donatio Leopoldi Auſtrie Ducis Zwetlenſibus.

Notum ſit omnibus Chriſti fidelibus tam preſentibus quam futuris: Qualiter *Leupoldus* dux *Auſtrie* ex divina inſpiratione ammonitus poſt mortem matris ſue *nobilis duciſſe* nomine *Theodore* tradidit grangiam ſcilicet *Raetſen* adjacente villa Rudmares, poteſtativa manu ſancte Dei genitrici Marie in *Zwetel* omnibusque inibi in *lege Dei* die noctuque permanentibus, inſpectis eorum privilegiis pro remedio anime patris ſui pie memorie Heinrici ducis. Data ſunt hec in manus illuſtrium virorum ſpiritualium Henrici abbatis de S. cruce, Rudigeri abbatis de Zwetl, *Wernberi* prepoſiti de Newnburch. Hujus traditionis teſtes ſunt hi: *Albero* de *Chuenring*, Otto de *Purchartsſtorf*. *Hadmarus* de *Chuenring*, *Leupoldus* pincerna de Molanſtorf. *Odalricus* Dapifer junior. Albero & frater ſuus Mainhardus de *Tribaneswinchel*.

Confirmations-Brief vorhin gedachten Herzog Leopolds von Oeſterreich über alle Güter dieſes Kloſters und des Hoſpitals zu Zwetl vom Jahr 1213.

In nomine Sancte & Individue Trinitatis, Leupoldus Dei gratia Dux Auſtrie, Styrie, univerſis Chriſti fidelibus preſentis & future generationis in perpetuum &c. Quapropter ego Leupoldus Auſtrie Styrieque Dux fidelis noſtri Hadmari de Chuenringen devotionem laudans approbo ratificoque donationem factam ab eo ſancte Dei genitrici Marie & coenobio Zwetl, ita, ut quecunque eidem venerabili loco contulit, tuta ei firmaque in perpetuum authoritate noſtra permaneant. Contulit autem predia, que ſubſcripta ſunt, annuente ſcilicet Offemia conjuge ſua nec non & filiis ſuis, Alberone videlicet, Hadmaro atque Heinrico, filiaque ſua Giſela & Ulrico genero, in eisdem prediis proprietati, advocatie & univerſo juri ſuo in Witra & in die nuptiarum memorati Alberonis ac jam dicte Gisle abrenunciantibus & in manum Marquardi Abbatis de Zweti conſignantibus. Predia autem ſunt hec &c. Ut igitur cuncta hec tam uſibus fratrum Deo in Zwetl ſervientium quam ſuſtentationi triginta pauperum perpetuo jure deſerviant, per preſentes hanc paginam ſigilli noſtri impreſſione munitam omnia ſepe dicto cenobio Zwetl ex ipſius Hadmari petitione ſtatuo atque confirmo. Teſtes vero tam donationis Hadmari quam liberorum ejus abrenunciationis hi ſunt: Koio de Sleunze & Otto frater ejus. Ulricus de Valchenberch. Hadmarus de Chunringen & filii ejus. Albero & Hadmarus & Heinricus. Wichardus de Zebingen. Otto de Heinderichſtein & Wolfhardus filius ejus. Cholo de Truhſen & Cholo filius ejus. Rapoto de Stonenberch. Otto Tiurſe. Rapoto de Sohiltarn & Otto filius ejus. Hadmarus de Baumgarten & Kadoldus frater ejus. Kalhohus de Gnanendorf. Hertnitus de Orte junior. Otto de Winchel. Heindericus de Raſchenloch. Teſtes autem hujus noſtre confirmationis ſunt hi: Ulricus Comes de Clamme. Ulricus Comes de Peilſtein. Ulricus de Pechlarn. Cholo de Weſſenberch, Heinricus de Zebingen. Cholo & Gotfridus de Truhſen. Heinricus de Stritweſen, Heinricus de Perne. Ulricus Struno & alii quam plures. Data in *Everdingen* cum eſſemus cum exercitu noſtro in procinctu itineris verſus Granis aquis, per manum Heinrici tunc notarii, plebani de *Rezze*, anno dominice incarnationis 1213.

Confirmatio & donatio, facta Zwetlenſi altari.

Notum eſſe volumus univerſis Chriſti fidelibus, tam preſentibus quam futuris, qualiter ego Dux *Henricus* de *Medelich* predium quoddam in *Gundersdorf*, quod *Hadmarus* de *Chunringen* ad *miniſteriali* noſtro, Ortolfo pomine noſtro pio aſſenſu & auxilio cum omnibus, que inibi ſui juris erant, emit, larga manu tam ob dilectionem ipſius *Hadmari*, quam ob remedium *anime noſtre* ſuper altare beate Marie in Zwetl delegavimus. Et ut hec liberalis noſtra donatio in perpetuum firmior habeatur, ſigilli noſtri impreſſione munire decrevimus, & hujus rei teſtes ſubſcribi fecimus. *Heinricus* & *Chunradus* de *Schononame*; *Wichardus* & frater ejus. *Udalricus* de *Godern*; *Sfridus* marſcalcus *Rudigerus* de *Manneswerde*. *Henricus* de *Mannesweide*. Liupoltus frater ejus. *Udolricus Clevhel* & *Medlich*. Ortolfus *Celierarius* Ducis de Nubendorf. *Wernhardus*. *Chunradus* & Otto fratres de *Gundromſtorf*. *Ortolfus Horner* & *Marquardus Madech*. *Ulricus Chirchaimer*. *Albero* judex & filius ejus *Hugo de Gundromſtorf*. *Chunradus*

Digitized by Google

Hocte de Baden. Kudewinus de *Gunnarn.* Drotlieb*us* de Lioberstorf. Actum & Datum in Medlico anno Domini 1206. In purificatione Beate Marie.

Donatio. laſo cœnobio Zwetlenſi facta, ad redimendum excommunicationem & remiſſionem peccatorum 1220.

Notum ſit tam preſentibus quam futuris cunctis Chriſti fidelibus hanc paginam inſpecturis, quod *ego Otto de Ottenſtain* gravi ſtimulatus conſcientia propter *mala*, que clauſtro Zwetl & fratribus ibidem a me illata ſunt, cum nihil mali meruiſſent, unde offenſam aliquam digne paterentur; ideoque vera ductus *penitentia*, pro omnibus injuriis & violentiis, quas jam dicti fratres a me indebite paſſi ſunt, me obtuli *gratie* & *ſatisfactioni*. Ipſis mihi ignoſcentibus & majorem, quam merueram, miſericordiam impendentibus, ſicut decuit viros monaſticos & honeſtos. Cumque abbas jam dicti clauſtri ab excommunicatione me abſolviſſet, pro dampnorum reſtauratione libere & absque contradictione *donavi* ſibi *curiam* ſitam apud fluvium Zwetl cum omnibus attinentiis ſuis, quam Pilgrinus *miles* cognomento *Schake* a me tenuit ſub jure feodali. Preterea manſum in *Marbach*, quem pie memorie pater meus Albero de Ottenſtain eisdem fratribus dedit, preſenti ſcripto annotavi, & ſub *fidelium* teſtimonio virorum, quorum nomina ſubſcripta ſunt, *ſigillo* meo confirmavi. Albero Hadmarus, Heinricus, domini de *Chunring* Wichardus de *Zebing*. Otto de *Haidenreichſtein*. Cholo de *Trubſen*, Otto *Turſe*, & alii quam plures. Actum & datum in clauſtro *Zwetl* anno domini 1220 nonis Januarii.

Donatio curie & juris Urbani in Mangolts Zwetlenſibus, 1229.

In nomine ſancte & individue Trinitatis, Leupoldus Dux Auſtrie & Styrie univerſis Chriſti fidelibus preſentibus & futuris ſalutem in perpetuum &c. Notum eſſe volumus, quod Dominus Marquardus, Abbas de *Zwetl* per *manum noſtram curiam* quandam in *Mangolts* cum *jure Urbanos* Domino Chunrado de *Roſinberch* totam libere & preciſe comparavit, filio ſuo Chunrado hujus curie venditionem approbante. Ne igitur aliquis temeritatis occurſus hujus emtionis firmitatem irritare preſumat, preſentem chartam ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri. Acta autem ſunt hec in Chrems anno dominice incarnationis 1229. decimo quarto Calendas Januarii, preſentibus his, quorum nomina preſenti charte curavimus annotare, que ſunt hec: *Fridericus* junior Dux. *Hadmarus* de *Chunring*. *Heinricus* de *Chunringen*. *Albero* de *Valchenberch*. Hugo de *Roſtenberch*. *Albero* de *Schwarzenaw*, & filius ejus Pilgrinus. *Heinricus* de *Tribanswinchel*. *Rutgerus* de *Anſchowe*. *Liupoldus* pincerna. *Chunradus* de *Sritweſen*, & frater ſuus *Eckenberhtus* de *Steineckche*. *Rudegerus* de *Gruninbach*, & frater ſuus *Heinricus*. *Chunradus* de Mertindorf. *Wichardus* de *Amſteine*. *Otto* de *Pitten*. *Ulricus* de *Chinberch*.

Matricula quorundam donatorum.

Notandum eſt, quod quotquot temporibus Domini *Hadmari* de *Chunring ſecundi* fundatoris noſtri monaſterio noſtro datum eſt in diſtrictu *Witrenſi* ſive a *nobilibus* vel a *militibus* ſeu *famulis ſuis* quocunque nomine cenſentur, idem Dominus *Hadmarus* nobis eo confirmavit, & cum eis dedit. Fuerunt enim quidem *nobiles* in diſtrictu *Witrenſi reſidentes*, & predicto domino Hadmaro *adhærentes*, & ei ſervientes, qui noſtro monaſterio beneficerunt & ob ſalutem animarum ſuarum his diverſos reditus contulerunt, ſicut domini de *Sazze*. Quidam de *Roſenowe*. Quidam de *Kykkers*, quidam de *Guetenberch*, dicti *Tebler*. Quidam nobiles dicti *Mozzolder*. Quidam dicti de *Woſen*. Quidam de *Luenznitz*. Quidam ſic, quidam ſic &c.

Privilegium de trantvectione ſalis per terras auſtriacas 1249.

Nos Hermannus Dei gratia Dux Auſtrie & Styrie & Marchie de Baden. Hujus ſcripti teſtimonio ſcire volumus univerſos, quod abbati & conventui in *Zwetl* indulſimus de gratia ſpeciali, ut duo talenta ſalis majoris ligaminis transducant in Danubio per terre noſtre diſtrictum &c. Teſtes ſunt &c. *Rapoto* de *Valchenberch*, Dietricus *Stubſo*, Ulricus de Habesrach, Heinricus *Brenzzel*, Otto *Camerarius* de Walchunskirchen, Otto de *Leuzze* & alii quam plures. Datum anno Domini 1249 XI Calendas Octobris in civitate Wiennenſi.

Es wolten zwar nach der Zeit die Grafen von Bleyen als Schirm-Vögte dieſes Kloſters ſich aufwerffen, und führten deswegen einen langwierigen Streit-Handel, renuncirten aber endlich 1254, und begaben ſich aller Anſprüche darzu, wie folgender Verzicht-Brief in mehrern beſaget:

Otto & Chunradus Dei gratia comites de Bleyen omnibus hoc ſcriptum intuentibus ſalutem. Noverint ſinguli & univerſi preſentes & futuri, quod nos ob remedium animarum patris noſtri Chunradi & patrui noſtri Comitis Liutoldi felicis memorie, nec non in remiſſionem noſtrorum peccaminum & noſtre ſalutis primum ob reverentiam beate virginis Marie cenobii in Zwetl a lite & dubio advocatie villa, que Zwetlern nuncupatur, bona ceſſimus voluntate. Hoc videlicet excepto, ut ſolito judicio ſubjaceant, ut exprimemus &c. Teſtes ſunt Dominus Luitfridus plebanus de Rachs &c. Arnoldus in Doberenſperge plebanus. Milites noſtri Heinricus Cycada. Liutwinus de Vriunſperch. Wolframus de Meilerſpach. Otto dictus Zendlo. Leupoldus Cognomento Dux de Rachs. Gotfriedus, Hermannus & Albero, fratres de Graſow. Ulricus notarius de Rachs & alii quamplures. Acta ſunt hec anno Domini 1254. Data in Hardek per manum Chymonis, curie noſtre notarii, decimo quinto Calendas January.

Noverint autem preſentes & poſteri, quod Dominus Sifridus plebanus Zwetlenſis parochie villam in Radenreut opud quosdam nobiles emtione rationabili comparavit, monaſterioque Zwetlenſi per manum Friderici ducis & domini Carniolæ eandem villam donavit. Super qua donatione illuſtris idem Dux Auſtrie Fridericus talem confirmationis litteram eidem monaſterio noſtitur porrexiſſe 1240.

Fridericus Dei gratia Dux Auſtrie & Styrie & Dominus Carniole, omnibus hanc litteram inſpecturis ſalutem, Tenore preſentium innoteſci-

mus

mus universis, quod pro remedio anime nostre predium nostrum in *Radenreute* cum omnibus attinentiis *donavimus* ecclesie beate virginis in *Zwetl* jure proprietatis & titulo perpetualiter possidendum. Ab eodem predio cedentibus voluntario comite *Chunrado* de *Hardekke* & Alberdne de *Swarzenowe*, quod ipsi *jure pheodi* possidebant, comes quidem Chunradus a nobis, Albero vero de *Swarzenowe* ab eodem comite receperat & habebat. In hujus donationis & cessionis certitudinem presentem chartam ecclesie memorate exhibemus, *sigillorum* nostrorum munimine roboratam. Testibus qui aderant subnotatis: Comes Chunradus de *Hardekke*. *Antbalmus* nobilis de *Justinge*. Dietmarus nobilis de *Pottenstain*. Heinricus de *Seewelde*. Hermannus de *Chrauchpereh*. Albero de Swarzenowe. Heinricus de *Zekingen*, & alii quam plures. Acta sunt hec in castro nostro *Starkenberch*, anno ab incarnatione domini 1240 mense Februario, undecimo Calendas Martii.

Donatio pro remedio anime successorum 1255.

Ego Margaretha de *Zebinge*. Omnibus presens scriptum inspecturis salutem in Domino. Tenore presentium protestor, quod pro remedio *anime mee, progenitorum ac successorum meorum* contuli ecclesie in Zwetl unam arenam in loco, qui vocatur *Mayerbove* juxta *Hedreycbstorf*, solventem 15 denarios, ut mihi omnibusque meis parentibus pro elcemosyna reputetur. In hujus rei testimonium presentem cedulam meo sigillo feci roborari. Hujus rei testes sunt: Heinricus miles de Ringelinstorf. Neytzo miles de Cloubendorf; *Kadolfus* & Hayssak & alii servi mei frater Leo & frater Bertholdus in Hedreichstorf. Actum anno Domini 1255.

Libertas data Zwetlensibus cum consensu heredum largitoris 1257.

Universa negotia voci testium ac litteris commendata, ab utroque trahunt immobile firmamentum. Cognoscant igitur presentes ac posteri, quod ego *Gertrudis* domina in *Puechberg* ex assensu *heredum meorum* Chunradi, Ulrici & Irenfridi conventui Zwettalensi ordinis Cistercienſis super areis, vineis, reliquisque bonis, super proprietatibus, & in jurisdictione nostra sitis, que a nobis annis pluribus habebunt & habebunt tempore procedente, hanc damus & concedimus libertatem &c. *Datum* anno dominice incarnationis 1257 in crastino annunciationis genitricis Dei Marie.

Litteræ donationis facta Zwettlensibus in Erlbach 1258.

Universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit, *Ortlibus de Winchel ministerialis* Austrie salutem in omnium salvatore. Quia res gesta facile in contemptum ducitur, cujus origo nescitur, debet omne factum literis imprimi, & posterorum memorie commendari. Tenore igitur presentium notifico universis presentibus & futuris, quod de *consensu uxoris* mee Elisabeth & de bona voluntate matris mee domine Chunegundis ob remedium anime patris mei & antecessorum meorum, & ob meorum remissionem peccaminum, claustro in Zwetl, & conventui ibidem, libere contradidi omne *jus proprietatis* in villa mea *Erlbach* tam in agris quam in pascuis & virgultis & omnibus in ipsa villa cum attinentibus, sicut jure hereditario quiete possederam, nullo me penitus impetente: preterea mansum unum, quem Ulricus de *Winchel* a me jure feodi ibidem receperat, ab eo redemi; quem etiam mansum predicto loco contuli &c. Ne autem dubium aliquod imposterum super hoc oriri contingat, literam hanc subnotatis *testibus & sigillo duplici*, meo videlicet & domini Rapotonis de *Valchenberch* feci ad pleniorem evidentiam communiri. Testes vero sunt domnus Albero de *Türnstain* & frater ejus, domnus Henricus de *Witra*. Domnus *Hadmarus* de *Valchenberch* & frater ejus *Rapoto*. Item Rapeto junior filius ejusdem. Domnus Hadmarus de *Werde*, & frater ejus Catholdus. Chunradus *miles* de *Valchenberch*, Katoldus & Ulricus de *Winchel*. Orphanus de *Winchelperch*, Ernestus de Stokstel, & Ludovicus Officialis de Valchenberch cum pluribus aliis fide digois & honestis viris. Actum publice in Hedreinstorf. Anno domini 1258.

Staleckii donatio duorum mansorum facta Zwetlensibus 1258.

Universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit, *Otto de Staleck ministerialis Austrie* salutem in omnium salvatore. Omnis litis materiam aufert successoribus, qui collata religiosis locis beneficia scriptis & testibus confirmat ad memoriam posterorum. Hinc ego tenore presentium notifico presentibus & futuris, quod, ob remedium anime patris mei, & antecessorum meorum, & specialiter in remissionem propriorum peccaminum duos mansus in *Steinbach* jure mihi *hereditario* attinentes claustro in Zwetl & conventui ibidem ad servitium beate virginis perpetuo delegavi eosdem in *manus* domini Chunradi ejusdem loci abbatis libere resignando &c. Hujus itaque rei testes sunt dominus Aloldus de *Chambeck*, dominus etiam Marquardus de *Stritwesin*, Ulricus *plebanus* de *Aloldstei*, Albero de *Gersten*. Item Alrannus de *Aloldstei*. Otto de *Rensbach*. Item Marquardus de *Staleck*, & alii quam plures nobiles & honesti viri. Acta sunt hec publice anno domini 1258 in castro Chrummawe. Presentibus pluribus hominibus de ipso castro.

Semidonatio Alberonis de Veldsberg dapiferi facta cum consensu matris, uxoris, puerorum Zwetlensibus 1259.

Ne gestarum rerum memoria processu temporis evanescat, aut pereat, discretorum virorum prudentia eas solet per litteras eternare. Cognoscant ergo tam presentes quam futuri, presentem paginam inspecturi, quod nos *Albero dapifer Veldsperch* cum consensu matris nostre Agnetis & Gisel *uxoris* nostre, nec non de *voluntate puerorum nostrorum*, quandam *silvam* nostram juxta *Leubs* sitam, & pascua ibidem decimasque, quas ibi habuimus, cum omni jure nostro, ob reverentiam & honorem salvatoris nostri Jesu Christi & memoriam piissime genitricis ejus, nec non pro *al quantula* pecunia cenobio in Zwetl contulimus perpetuo possidendam. Et ne super hujusmodi *collatione* &

Digitized by Google

vendicione aliqua in posterum suboriri possit *calumpnia*, literas presentes scribi jussimus, quas *sigilli* nostri munimine roboramus. Hujus utique rei *testes* sunt dominus Albero de *Chuenring* & dominus *Heinricus* frater suus, dominus *Hadmarus Volchenberch* & *Raputo* frater suus, ministeriales, *Otto* de *Schretinperge*, *Rupertus* de *Sghoch*. *Hertingus*; Otto de *Veldsperch*, milites, & alii quam plures, qui huic intercerant bono facto. Acta sunt hec anno Domini 1259. Data sunt per manum dicti notarii in Hainburch, Octavo Calendas Novembris.

Renunciatio jurium filii Pilgrini de Schwarzenowe, in prædio, sine ejus consensu a patre alienato Zwetlensibus 1261.

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis *Pilgrinus de Schwarzenowe ministerialis Austrie salutem in omnium salvatore*. Ut anteceſſorum facta videantur apud posteros, eadem per *testes* & scripta succeſſorum memorie transmittuntur. Hinc est, quod ego *Pilgrinus* tenore presentium notum facio presentibus & futuris, quod pater meus pie memorie *Albero* de *Schwarzenowe* speciali affectu complectens conventum in Zwetl pro anteceſſorum suorum remedio delegavit eidem in *Wetzlenſtorf* tria predia de *patrimonio jure hereditario* sibi attinente. *Quartum quoque predium* specialiter pro anima sua addidit predicto conventui in eadem villa, quod predium ego & *fratres* mei inter nos *destinuimus* annis multis. Tandem post *obitum fratris mei* pie memorie domini Ulrici ex divina inspiratione *respiſcens* prefato conventui pro me in prædicta villa contuli *censum* ad dimidium talentum pro recompenſatione proventuum, quos diu *indebite* perceperam ex predio memorato. Contuli etiam sepe dicto conventui pro remedio anime mee & fratris mei predicti Ulrici aliud predium in prenominata villa, de consensu *uxoris* mee Margarethe & filii mei Chadoldi, qui mecum sunt & in eisdem bonis & in omnibus aliis premiſſis, proprietati ac omni juri suo penitus renunciaverunt. Ne autem super his aliqua in posterum possit suboriri calumpnia, literam hanc conscribi & Sgilli mei feci munimine roborari, cum testibus subnotatis, qui sunt: Dominus Otto de *Meiſſowe*, dominus Hugo dictus *Turſo*, & frater suus Hadmarus de *Lichtenfels*. Heinricus de *Pienich*. Wilfingus de *Gerlos*. Albertus de *Ronberch*, cum aliis multis. Acta sunt hec anno Domini 1261.

Charta de Volckenberg ceſſionis curie, facta Zwetlensibus 1263.

Omnibus Christi fidelibus presentes literas audituris *Rapoto* de *Volchenperch ministerialis* Austrie, salutem in perpetuum. Que geruntur in tempore, ne curriculo temporis labantur, ſcriptis debent committi memorie posterorum. Notifico igitur universis presentibus & futuris, quod Rupertus *judex* de Leubs & uxor sua Sophia ad servitium beate virginis Marie monasterio Zwetlensi & conventui ibidem *contulerunt* in ipsa villa quandam *curiam* tali pacto &c. Hujus rei testes sunt junior Rapoto de *Volchenberch*. Dominus Chunradus de *Puechperch* & frater suus junior. Irenfridus & Heinricus *Trugwrfel* & gener ipsius. Fridericus *Stozvolch*. Chunradus miles de *Volchenberch*, & filius suus junior Chunradus. *Wintbus*. Gotfridus. Gotſchlo de *Volchenberch*. Chunradus de *Neundorf*. Chunradus de *Leubs*. Heinricus de *Ratispona*. Pertholdus. Erneſtus, consobrini judicis. Acta sunt hec anno Domini 1263.

Margaretha Austriacæ, Romanorum regina, confirmatio immunitatis Zwetlensium 1264.

Margaretha Dei gratia Romanorum quondam Regina, ducissa Austrie & Styrie; omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Progenitorum nostrorum pietatem imitari desiderantes, in donatione libertatis religioſorum locorum, & *defenſione*, *ſpeciali* favore clauſtrum in Zwettl complectimur, personis ibidem degentibus non solum, dum vivimus, intendentes prodeſſe, sed & post obitum nostrum ipsorum quieti sollicite providere. Significamus igitur universis presentibus & futuris, quod libertates & jura, institutione piiſſime memorie Chunradi regis quondam Romanorum *fecundi* eidem clauſtro per privilegium confirmata, *principum* quoque *terre* ab antiquo privilegiis exarata, precipue tamen dulciſſime recordationis patris nostri ducis *Leupoldi*, fratris etiam nostri felicis commemorationis ducis *Friderici*: ſicut monumenta litterarum declarant, de confirmatione poſſeſſionum & exemtione libertatis, qua homines ipsorum uti debent, gratia principum, ut ipsi fratres liberius Domino Deo famulentur, cum homines eorum quieti a violentia, possunt eis efficacius deservire. Verum quia *exemtiones conceſſas* a principibus eis adhuc viventibus, nemo judicium attentabat infringere; propter quod præstita libertatis gratia in juſtitiam *jure conſvetudinis* transivit, que ubique in poſſeſſionibus jam dicti clauſtri est hactenus obſervata: excepto, quod *guerre* tempore quedam fuerunt ex violentia judicum immptata, in eo quoque *coloni* eorum sola ipse queſtus ad placita indebita cogebantur. Que nos in omnibus locis poſſeſſionum predicti coenobii perpetuo revocantes, *hominibus* ipsorum hanc gratiam concedimus, ne coram judicibus *placitis* compareant, niſi in talibus, que petitione conventus proviſa fuerint, tunc *officialis* ville cum uno *ruſtico*, poterit comparere &c. Ne autem hujus libertatis utilitas aliqua inpoſterum valeat calumpnia impediri, hanc literam conſcribi fecimus, & nostro ſigillo ac teſtibus roborari. *Teſtes* sunt: Leupoldus *Camerarius*. Aloldus de *Kbambek*. Fridericus frater *Camerarii*. Ulricus, Otto & Chunradus ſacerdotes. Symon *notarius*. Datum anno domini 1264 indictione ſeptima.

Donatio Zwetlensi coenobio facta 1265.

Universis Christi fidelibus has litteras audituris *Hugo de Sauerſtein miniſterialis Bavarie*, ſalutem in omnium ſalvatore. Ut innoteſcat posteris quod geritur cum presentibus, ade gestorum prescripta transmittuntur ad memoriam eorundem. Notifico igitur cunctis, qui nunc sunt, pariter & futuris, quod ob remedium anime mee & anteceſſorum meorum, pie recordationis, *Leutoldi* patris mei & matris mee *Albeidis*, fratris quoque mei Leutoldi, ac *ſororis* Helene, domine etiam Dimudis *uxoris* mee, & dulcis memorie parentum ejus Rapotonis de

Schoen-

Digitized by Google

Schoenberch & domine Chunegundis, clauſtro in *Zwetl* & ibidem conventui poſt mortem meam unam vineam in Schenberch & quoddam pomerium delegavi, que comparavi propria pecunia &c. Acta ſunt hec publice in Scheuberch anno domini 1265 in die ſancte Agathe virginis & martyris, coram pluribus probis viris &c. Teſtes ſunt dominus Rudolfus buerchgravius de Goers. Heynwicus plebanus de *Cecenſtorf*. Dominus Rapoto de *Valchenberch*, & filius ſuus Rapoto. Dominus Hadmarus de *Schenberch* & frater ſuus Reimpertus. Otto de Gokendorf, Chunradus de Stynen. Bertholdus de *Schenberch* & frater ſuus Rapoto. Chunradus *Peeſtain*. Heinricus de Webendorf Rihwinus filius Heinrici, & alii plures idonei & probi viri.

Donatio Baronis de Wihtſchin Zwetlenſibus cum conſenſu ſororis 1266.

Univerſis Chriſti fidelibus preſentes litteras audituris *Schetzlo* de *Wihtſchin Baro* terre Bohemie ſalutem in perpetuum. Quoniam ſecularibus implicati negotiis minus agere valemus, que nos auctori noſtro reconcilient, & commendent, ſalubre exiſtimavimus illorum neceſſitatibus ſubvenire, qui a mundanis remoti tumultibus Deo liberius, & luis precibus pro aliorum exceſſibus poſſunt efficacius intercedere apud Deum. Hinc eſt, quod divina commoniti inſpiratione cum *bona voluntate conjugis* noſtre Domine *Gisle*, *ſororis*, nobilium dominorum de Chuenring, villam in *Reuprechtes* ſitam juxta Weitra monaſterio beate Marie virginis in Zwetl delegavimus ad laudem ipſius, & fratrum uſum, Deo ibidem jugiter famulantium, ea conditione, qua jam dicte *uxori* noſtre aſſignata fuerat, mutis coram aſtantibus nobilius & honeſtis viris, ipſo tempore, quo nobis legitime fuit copulata &c. Teſtes ſunt dominus Ulricus de *nova domo*. Witigo de *Chrumnaw*. Botibohe de *Scalitz*. Albero de *Borſocowe*, Zmilo de *Zimlenberch* & filius ſuus Rapoto. Heinricus junior de *Witra*. Pilgrinus de *Swarzenawe*, & frater ſuus Henricus. Hugo de Lichtenfels. Marquardus *Posbu* & alii plures viri idonei & honeſti. Actum publice anno Domini milleſimo ducenteſimo ſexageſimo ſexto, in clauſtro Zwetl in die ſanctorum martyrum Johannis & Pauli.

Donatio ſex talentorum de villa in Schonau, uxori deſtinata inſtar victalitii 1267.

Univerſis Chriſti fidelibus preſentem paginam inſpecturis. *Rugerus de Prunt, miniſterialis Auſtrie ſalutem in Domino Jeſu Chriſto.* Cum iſtis que a fidelibus geruntur, interdum imo ſepiſſime inſolentia hominum pro ſtatu temporis adverſetur, neceſſe eſt, ut quod dignum geſtum fuerit, ſcriptura ſimul & teſtibus roboretur. Sciant igitur preſentes & diſcant poſteri, quod ego dimidiam partem ville in *Schonaw* que in patrimonio meo mihi ſorte obvenerat, videlicet quinque beneficia cum tribus areis *ſex talentorum reditus* de voluntate ac conſenſu domine *Albeidis* dilecte mihi *conjugis*, cui predictam ſortis mee diu ante in dote aſſignaveram, fratribus monaſterii in *Zwetl* vendidi pro *ſexaginta talentis* totum jus noſtrum, quod in predicta noſtra parte ville nos habuiſſe multo tempore notum fuit, ad *manus fratris* Conradi, ordinis *Ciſtercienſis*, integraliter reſignantes, cui commiſſum fuerat idem pertractare negotium pro conventu Verum quia prefate ville poſſeſſio, ſi ego absque liberis deceſſiſſem, domino Ruegero fratri meo ac domino Ulrico & heredibus eorundem cum in patrimonio mihi fuerint *coheredes*, eis de jure cedere debeat. Idem dominus Rugerus dictus de *Prunt*, cum filia Elsbete, quam illo tempore unicam habuit, ac dominus Ulricus ſororis mee filius *dictus Hauſer*, cum ſuis liberis toti ſuo juri in ſepe dicta poſſeſſione ad manus predicti fratris Conradi renunciaverunt. Ut autem hec mea *venditio* ac fratrum predictorum emtio firma jugiter permaneat, & inconvulſa, preſentem litteram meam ſigillo meo proprio & ſigillis predictorum ſcilicet domini Rugeri fratris mei, ac domini Ulrici dicti Hauſer, cenſui robarandam; cum teſtibus ſubnotatis, qui ſunt: Dominus Waltherus, Abbas in *Pawngartenberch*, dominus Fridericus prepoſitus in *Walthauſen*; Ulricus ſenior de *Capella*. Item Ulricus junior de *Capella*. Hartmarus de *Smida*. Henricus de *Tude*. Ulricus & Leutoldus fratres de *Mitterberch*. Herbordus de *Harde*. Dietericus de *Awe*. Freitel de *Fridholmdorf* Heinricus de *Chatze*. Dietmarus de *Pach*. Heinricus *Judex de Perge*. Albertus *Longus* cum aliis multis probis & honeſtis viris. Acta ſunt hec anno domini 1267 decimo quinto Calendas Januarii, in Werden in domo Prantarii ſenioris.

Hordecci C. & Chunringii pincernæ donatio Zwetlenſibus 1269.

Heinricus Comes de *Hardekke* & Heinricus de *Chuenring* miniſterialis Auſtrie ſalutem in eo, qui eſt omnium vera ſalus. Quia cauſis ſecularibus multipliciter occupati non poſſumus continua devotionis & orationum inſtantia omnipotentis Dei miſericordiam impetrare, opportunum judicamus omiſſiones noſtras atque negligentias eleemoſynarum remedio compenſare. Igitur pro noſtra atque uxorum *noſtrarum* domine Wilpurgis *illuſtris comitiſſe* & *domine Chunegundis* liberorumque ejus Heinrici, Alheidis, Hadmari & Marie ſalute, omniumque parentum noſtrorum animarum remedio, cenobium ſanctimonialium Ciſtercienſis ordinis quod Meglan dicitur in Patavienſi dioceſi concordi voluntate fundavimus &c. Acta ſunt hec in Meglan anno Domini 1269. tertio Idus Februarii, indictione Undecima.

Donatio redituum plurium Zwetlenſibus 1271.

Univerſis Chriſti fidelibus, ad quos pervenerit preſens ſcriptum, *Pilgrimus de Swarzenowe* dictus Streuno miniſterialis Auſtrie ſinceram ad beneplacita voluntatem. Ea que ex *teſtamento* decedentium religioſis domibus conferuntur, tanto ſtudioſius ſunt ſcriptis & atteſtationibus confirmanda, quanto minus poſſunt a decedentibus defenſari. Quapropter cum ex magnitudine infirmitatis *mortem* quotidie reformidem, fratribus de *Zwetl*, apud quos eligo *ſepulturam*, pro mea filiique mei ac omnium parentum meorum animarum remedio, de voluntate dilecte uxoris mee, domine Margarethe & fratris mei Henrici omniumque heredum meorum, unius talenti redditus in Stranſis libere tradidi, *ſex* videlicet ſolidorum *redditus* pro remedio, & *ſexaginta arariorum* redditus, in quibus ex antiqua ordinatione jam pridem ipſis exſtiti obligatus; tria quoque *beneficia* in Zwecelſtorf ipſis ſimiliter cum omni

Digitized by Google

omni jure *proprietatis*, *advocatie* & omnibus, que in ipſis bonis habui ex antiquo. In cujus rei certitudinem preſentem literam ipſis tradidi *ſigillo* meo & teſtibus roboratam. Teſtes ſunt hi: Dominus abbas de *Ieros*. Dominus Ulricus *plebanus* de Vetowe. Chatoldus de *Hundelheim*. Wernhardus de *Tyrna*, & alii quam plures. Acta ſunt hec in Howelin, anno domini 1271 ſexto Idus Julii.

Donatio feudorum, quam fecit Agnes de Troun Zwetlenſibus 1273.

In nomine Domini Amen. Quia tempus omne labitur ſingulis ex momentis, que temporaliter aguntur, ne labantur cum tempore, ſcriptis neceſſe eſt & teſtibus roborentur. Ad notitiam igitur pervenire volumus poſterorum, quod *domina Agnes de Troun* pie memorie, cum debitum carnis ſolveret, cum *conſenſu mariti* ſui domini Hertnidi & filie ſue Gertrudis, ceterorumque heredum ſuorum *duo feoda* in Slagleins, que ad eam *jure proprietatis* pertinebant, beate virgini in Zwetl, pro remedio anime ſue tradidit abſolute. Dictus vero dominus Hertnidus maritus ejus pro memoria uxoris defunctæ divinitus inſpiratus, addidit & ipſe remedium: proprietatem videlicet, quam habuit in curia in *Hinzboch*, locum conferens ad eundem, libertate nihilominus ſub eadem. Ne igitur hujusmodi donationis vel remedii poſteris dubium aliquod generetur, ſepe dictus *Hertnidus de Troun* preſentem cedulam conſcribi fecit, & ſigilli ſui robore communiri, teſtibus ſubnotatis. Hujus rei teſtes ſunt dominus Walterus abbas de *Paumgartenberge*. Dominus Chunradus de *Sumerowe* dominus Ulricus de *Capella*. Hadmarus de Ottenſtain. Hugo & Hiuma rus de *Liechtenfels* fratres. Chunradus de Lichtenekke. Poppo de *Liebenberch*. Dominus Paltram mus de Wienna. Gozza de Chrems & alii quam plures. Acta ſunt hec in Paumgartenberge anno Domini 1273.

Charta Ebronis abbatis Zwetlenſis de rebus acquiſitis 1274.

Nos frater *Ebero* dictus abbas in Zwetl innoteſcimus univerſis Chriſti fidelibus preſentibus & futuris, quod *nobiles domini* & fratres dicti de *Puechperch*, videlicet Ulricus, Chunradus, Irenfridus pro remedio anime matris eorum domine Gertrudis pie recordationis de bonis quarti *dimidii talenti* in *Wechartſtorf* pro ipſorum pecunia apud *Ferocenſes* viros venerabiles comparatis ſtatuerunt concorditer *ſervitium ſingulis* annis ſub die ſancti Johannis Evangeliſtæ &c. Actum in Zwetl anno domini 1274 decimo Calendas Februarii.

Diploma Ottokari Regis Bohemiæ, quo Auſtriæ ducis de confirmat one Zwetlenſium jurium Anno 1274.

Ottokarus Dei gratia Bohemie Rex, Dux Auſtrie Stirie, & Karinthie, marchio Moravie, Dominus Carniole Marchio, Egre ac Portus Naonis &c. Quod nos attendentes quam pium & quam honeſtum ſit, ſuum recognoſcere creatorem, & religioſorum precibus, quas nobis pro ipſorum ſuſtentatione porrigunt, inclinari, conſiderantes quod viri religioſi, venerabilis abbas & conventus monaſterii de *Zwetl* in ſuis conantur actibus Domino complacere &c. Datum *Wienne* per manum magiſtri Ulrici noſtri protonotarii, anno Domini milleſimo ducenteſimo ſeptuageſimo quarto in inventione ſancte crucis. *Teſtes* hujus ſunt Burchardus marſcalcus regni Bohemie, & Capitaneus Anaſi. Heinricus junior de *Widra*, *marſcalcus* Auſtrie. Leutoldus de *Tyrnſtayn*, Stephanus de *Miſſowe*. Reinbertus & Hadmarus de *Schonnberch*. Chunradus & Irnfridus de *Puechberch* fratres. Heinricus, Chunradus, Siboto, fratres de Potendorf, & alii quam plures.

Literæ foeminæ de Winchel 1275.

Elilabeth de *Winchel* relicta domini Ortlibi dedit privilegium monaſterio Zwetalenſi ſuper villa & eccleſia in Erlbach. Teſtibus adhibitis ſequentibus: Otto de *Hipleinſtorf*. Chunradus de *Puechberch*. Chunradus *Eſſenrieder*, Ulricus de *Redelbrunne*. Ludovicus officialis de *Winchelberch*. Leutoldus de *Stokchſtul* & alii quam plures viri fide dignißimi & honeſti. Actum publice in parochia ad ſanctum Stephanum anno domini 1275 ſabbato Sitientes.

Teſtimonium factæ vendi.tionis Zwetlenſibus 1277.

In nomine Domini Amen. Ne diuturnitas temporis oblivionis diſpendium inferat rebus geſtis, caveri & intercipi utiliter poteſt ſcriptis. Noverint igitur univerſi hujus litere inſpectores, *quod ego Abramus de Hofdorf una cum Rudlanno ac Cbunone fratre* ejus filiis fratris mei, tria *feoda*, quorum ſituatio eſt in Olfarn, que de manu quondam *ducis Auſtrie* felicis recordationis, videlicet domini *Hermanni* jure feudali a retroacto tempore dignoſcimur habuiſſe, domino *Ebroni* venerabili abbati & conventui in *Zwetl*, unanimi conſenſu inter nos habito, vendidimus pro 27 talentis denariorum, reſignata ea prius *ad manus Serenißimi Regis Romanorum, domini Rudolphi*, ad quem predicta *provincia* conſtat liquide devoluta, memorata feoda monaſterio prenominato jure perpetuo libere permanſura; *reclamatione omnium heredum* ſi qua fortaſſis in poſterum fieri contingit, teſtimonio preſentium penitus irritata & nullius ponderis per conſequens eſt habenda. In cujus rei evidentiam atque robur *literam* hanc ſigillo duplici fcilicet domini Leutoldi de Tyrenſtain, qui etiam prefata bona a quolibet turbatore defenſabit, & noſtri ſepe dictis religioſis viris dedimus ſubnotatis; qui ſunt dominus Leutoldus de *Tyrnſtain*. Otto de *Tyrenſtain*. Hoyer Ulricus *ſcribo*. Rudlinus de *Muerperch* & alii quam plures. Actum Wienne in curia principis anno Domini 1277. 16 Calend. Auguſti.

Eleemoſyna fratribus domus Teutonicæ aſſignata 1278.

Nos *Euſemia* de *Chuenring* relicta nobilis viri Rudolphi de Potendorf, Henricus dictus canis, Cunradus & Siboto fratres filii prediſtorum, dicti etiam de Potendorf, Otto de *Berchtolſtorf* & Otto de *Liechtenſtom* nomine *noſtro* & uxorum noſtrarum Euſemie & Alheidis. Notum eſſe volumus univerſis preſentium notitiam habituris, quod a venerabili & religioſo Ebrone abbate & conventu monaſterii *Zwetlenſis* mutuo accepimus *centum liberas* denariorum Wiennenſium, quos in eleemoſynam fratrum domus Teutonice impendimus &c. Teſtes autem hujus rei & facti ſunt, dominus Kalholdus & dominus Kinbertus fratres de *Eberſtorf*. & alii quam plures digni. Acta ſunt hec & data Wienne, anno Domini 1278 indictione ſexta quarto Idus Decembris,

Stipu-

Digitized by Google

Stipulatio de non alienando jus patronatus coenobii Zwetlensis 1278.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, Amen. Ne ea quæ geruntur sub tempore, cum tempore pariter elabantur, necesse est ea scripturarum testimonio perennari. Hinc est, quod nos *Eufemia de Chunringe* relicta nobilis viri Rudolfi de *Potendorf*, & nos Heinricus dictus *Canis*, Chunradus & Sibotо, fratres etiam dicti de *Potendorf* liberi predictorum tenore presentium permittimus & per solemnem *stipulationem*, fide data vicè, *sacramenti* nos ac nostros successores in integrum venerabili in Christo patri Ebroni abbati ac fratribus monasterii *Zwetlensis* obligavimus, quod nec per nos nec nostros successores, quantum cavere poterimus, aliqua via alienatio juris patronatus ecclesiæ de *Zwetl* aliquibus religiosis vel etiam quibuscunque, quod in dampnum dicti monasterii possit vergere, vel gravamen, vel eorum privilegia violare &c. In cujus rei memoriam presentes damus litteras nostrorum sigillorum munimine firmiter roboratus. Et nos Otto de Perchtolstorf ac Otto de *Liebtenstain* nostro nomine & uxorum nostrarum, videlicet *Eufemie* & Alheidis & heredum nostrorum utriusque sexus ratificamus cuncta supra dicta, & nostris sigillis roboramus. Acta & data sunt hec *Wienne* anno Domini 1278. Indictione sexta quarto Idus Decembr.

Kayser Rudolphs I Confirmations-Brief vor das Kloster Zwetl, wegen Zoll-freyer Salz-Einfuhre in die Oesterreichische Lande vom Jahre 1281.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis Imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Regalis Serenitas libenter intendit commoditatibus subditorum, ut ceteri ex eo sumant puriorisdevotionis & fidei incentivum. Noverint itaque universi tam posteri quam presentes, quod nos honorabilibus & religiosis viris Abbati & Conventui in Zwetl Cistercienſis Ordinis hanc gratiam de benignitate regia duximus faciendam, quod iidem duo talenta salis majoris ligaminis, prout ipsis illustris quondam Fridericus Dux Austrie per suum privilegium dignoscitur indulsisse, singulis annis in Danubio libere possint traducere sine muta. Concedentes ipsis has nostras literas in testimonium super eo. Hujus rei testes sunt illustris Albertus Dux Saxonie, Princeps noster Carissimus, nobiles viri Fridericus Burggravius de Nurenberch. Comes de Hardeke. Leutoldus & Heinricus de Chuenring fratres, Heinricus, Chunradus & Sibuto fratres de Potendorf & alii quam plures. Datum Wienne quinto Calendas Maji indictione nona anno Domini 1281. regni vero nostri anno octavo.

Vendatio cum consensu liberorum de Pruk 1289.

Quia sepe tollit oblivio de memoria posterorum, quæ *scripturis* aut *testibus* non firmantur: hinc ego *Albertus de Eus de Pruck* ad audientiam universorum Christi fidelium cupio pervenire, quod *ex consensu* dilecte conjugis mee domine Chunegundis & plena voluntate omnium *liberorum* meorum Chedelini, Alberti, Wulfingi, Heinrici, Ruberti, Chunegundis & Elizabeth, religiosis ac venerabilibus fratribus domino Ebroni abbati & conventui in *Zwetl vendidi* pro quinquaginta quinque libris denariorum Wiennensium redditus quinti dimidii talenti preter triginta quinque denarios, quorum redditum situs & nomina taliter exprimuntur. In *Bebenstorf* quinque *feoda*, quorum annuatim quodlibet ferunt denarios octoginta. In villa *Wurmprant* septimum dimidium *feodum*, & de quolibet feodo *servitium denariorum septuaginta*, preter unum, quod annuo tempore solvit denarios sexaginta, minus duobus. Ibidem area, que servit decem denarios de quodam *prato* & nova plantatione octo denarios; de agris in eodem loco sexaginta quatuor denarios, & una *decima* cujus fructus est, quidquid ex octo feodis ambarum villarum annue poterit aut noscitur provenire. Item in curia que *Zeil* appellatur, dimidium talentum cum *pullo in carniprivio* persolvendum; & saltus in *Bebenstorf* cum duodecim falciculis lini per annos singulos serviendis. Hos ergo redditus sic distinctos cum omni juris plenitudine, quo ritu proprietario ipsos hactenus habui *possessive*, per legitime venditionis traductionem predictorum dominorum libere tradidi potestati, promittens fideliter scriptorum honorum me velle pronum esse ac continuum in omni loco ac tempore defensorem. In quorum robur ac munimen in perpetuum prefatis fratribus dedi presentem literam sigillo domini Leutoldi de Chuenring atque meo firmiter consignatam. Actum & datum in *Zwetl* monasterio anno domini 1289 quarta ferie hebdomade Pentecostes. Hujus rei testis sunt Dominus Otto de *Rostenberch*, dominus Albero de *Hohenstain*, dominus Hugo & frater ejus Heinricus de *Lichtenfels*, dominus Chunradus senior de Lichtenek, & duo filii ejus, Chunradus & Otto, dominus Ortolfus de *Chrebberch*, & filius ejus Albero dominus Marquardus *miles quondam Judex* in Zwetl, & alii quam plures.

Alia littera de Pruck de Anno 1289.

Ego *Albertus* dictus de *Pruck profiteor universis Christi fidelibus* presentem literam inspecturis, quod religiosis ac venerabilibus fratribus domino *Ebroni Abbati* & conventui in Zwetl per consensum dilecte *conjugis* mee, domine Chunegundis & *liberorum* meorum *vendidi* redditus meos, quos in duabus villis *Bebenstorf* & *Wurmprout* quiete habui hactenus & possedi, & huic venditioni videtur *consensus unius filii mei* Chedelini scilicet *defuisse*, volens dictos fratres certos de emtis bonis reddere & indemnes, in *recompensam* partis, quam prefatus filius meus *prextu hereditatis sue*, in eisdem rebus posset impetere. Alias possessiones in villa *Mezlendorf* juxta Wiennam, videlicet sex urnas vini montani juris, & sexaginta denarios de quodam agro, & duodecim denarios de area ibidem ipsis pro digna *equivalentia* obligo & designo, hoc nimirum adjiciens, ut si prædatas res, ut premium a fratribus comparatas, infra *biennium* ab omni vexationis formidine apud filium meum non exemero, tunc authoritate hujus scripti equivalentia supradicta jure possessivo ad prefatos dominos sine quovis obstaculo devolvatur. In cujus rei firmitatem presentem litteram dedi memoratis fratribus,

tribus, sigilli mei munimine roboratam. Actum & datum in Zwetl monasterio, anno Domini 1289 in dominica, qua cantatur: vocem jucunditatis. Cujus rei testes sunt dominus Leutoldus, dominus Albero dicti de *Chuenring*, dominus Hugo, dominus Heinricus, dominus *Rinpertus*, dicti de *Lichtenfels*. Dominus Albero dictus de Ottenstain, dominus Marquardus miles, & alii quam plures.

Donatio Zwetlensibus facta
1290.

Ich Alber von Chirchperch vergich und tuen chunt allen den di disen Prief lesent, oder hörent lesen, di nu lebent und hernach chunftig sint, daz ich und mein Prueder Her Ortolf, Her Ott und Her Fridreich, den Got genad, mit unser Haus Frowen gueten Willen und mit aller unser Erben, dem Chloster und der Sammung hintz Zwetl gegeben haben fünfthalb Pfunt und zwelif Pfening daz dem Anshelms bei dem Swikkers, und ain Pfunt an zehen Pfening daz Svezzenpach ꝛc. des sint Gezeugen Her Leutold von Chuenring, Her Stephan von Meyssowe, Dietmar der Hadmarstorffer, Her Perchtold sein Prueder, Her Fridreich von Meyres, und ander frum Leut genug, den dise Sach wol chunt ist. Datum in Zwetl monasterio, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo in die Sancti Martini episcopi.

Charta Hippleistorferi
de Anno 1290.

Ego *Otto* dictus Hippleistorfer sanus & lucide rationis existens, ordinari abbatie conventus Zwetlensis *feodum* in Zayzanberge &c. Nomina *testium* sunt, dominus Ottlibus dictus *Winchel*. Frater suus dominus *Hadmarus*. Wolfhardus miles de Stochestal. Ulricus *miles* de Radaprunne. Rugerus *Ganerz*. Heinricus Villicus. Datum anno Domini 1290 in Epiphania Domini.

Zyfferdorfi fratres Teutonici ordinis conjugati donatio capellæ Zwetlensibus cum ordinis & dynastæ consensu qui Kometewr
1291.

Ich Ott von Zyfferstorf, Bruedr von dem Teutschen Haws, thun chunt allen den, die hie genawart sind, oder hernach immer chunftig werden, daz ich die Capelle, die ich ze Zofferstorf in der Stat mit meinem Guet erzeuget, gebawet und gewidmet han, in Sanct Nicolaus Ere, gib leidiglichen und gänzlichen mit allem dem, daz ich dazue gewidmet und gegeben han, Herrn Ebern dem Abbte und seiner Sammunge von Zwetl, ewiklichen ze habent mit allem Rechte aigentlichen, daz ich daran hab oder gehabt han, ze oder daran gehaben möchte, ich oder meine Geerben mit meines Koumedewrs, und mit meines Ordens gueten Willen, und mit meiner Haus-Frowen Frowen Gielen, und mit aller meiner Geerben, und mit meines Herrn Herrn Leutoldes von Chuenringen willen, durch Got, und durch unser Frowen und durch des guten Herrn Sand Niclaus und aller Heiligen Ehre, durch mein und meiner Haus-Frowen und meiner Kind und aller meiner Geerben Sele, und meiner Vordern Sele also ꝛc. Daz dij Dinge ewiglichen stet sei, so gib ich diesen Brif der vorgenannten Abt und seiner Gamunge von Zwetl, verinegsigelt mit dem Ingesigel des Koumotewrs der Land Koumodewr ist von den Teutschen Haus ze Wienne, und mit dem Ingesigl meines Herrn, Herrn Leutoldes von Chuenring. Dij sind die Gezeug die hernach geschrieben stet. Brueder Heinrich der Land-Koumodewr von den Teutschen-Hus der vorgenante. Bruder Ortwein der Koumodewr von dem Teutschen-Hus zu Wien. Bruder Ott der Prior. Bruder Arnold der Subprior. Bruder Hainrich der Guster von Zwetl. Herr Haidenrich der Pfarrer von Zyfforf. Mein Herr Herr Leutold von Chuenring. Herr Gotschalch der Richter von Hachenekke. Hermon mein Preund der Ritter, gehaizzen der Cholminzer. Heinrich mein Oheim, der Richter von Zyfferstorf, Reicher genant der Smirle. Fridrich der Richter von Michelstett. Dietmar und Otte von Zyfferstorf. Eberhard von Drezing, und ander bider Lewt. Dij Dinge ist geschehen, und dieser Brief ist gegeben ze Wienne in der Stat an den Suntag nach der Zwölf Bothen-Tag Philippi und Jacobi, da waren von Christes Geburt tausend zwaihundert neunzig und ein Jar; in dem ain und neunzigsten Jar.

Donatio facta Zwetlensi cœnobio
1292.

Quoniam *omnium* habere *memoriam Divinitatis* noscitur esse potius quam *humanitatis*, ideo ne rerum gestarum series ex oblivione calumpniam patiatur, necesse est ipsam favere stabilem testimonio literarum. Noverint igitur universi tam posteri quam presentes, quod nos *Otto de Rastenberg* & Albero de *Hohenstain* fratres, duodecim mansos & quinque curtes seu areas sitas, ut infra exprimitur, quas Otto de *Prant* hactenus à nobis sub collatione tenuit *feodali*, eidem pro viginti duobus talentis in prompto nobis datis, denariorum communium vendidimus cum omni jure proprietario, quod nos ac nostri heredes in eisdem bonis noscimur habuisse&c. Ad cujus igitur rei stabilitatem perpetuam has patentes damus domino abbati Ebroni ac domui Zwetlensi, nec non Ottoni sepe dicto sigillis nostris certissime communitas. Testes facti sunt dominus Hugo junior Turso, & Heinricus frater suus de *Lichtenvels*. Item Otto de *Rauchenecke* & Reinpertus de *Lichtenfels Tursones*. Item Otto, Hadmarus, Wichardus, Albero fratres de *Ottenstein*. Item Chunradus junior de *Lichteneck*, & Otto frater ejusdem, & alii quam plures viri fide digni. Actum & datum in Zwetl claustro anno Domini 1292, pridie Idus Novembris.

Confirmatio & rati habitio testamenti, facta ab heredibus intestatis, ob legata Zwetlensis cœnobii 1293.

Litera domini *Alberonis de Hohenstain* super *testamento* fratris sui, videlicet domini Ottonis de *Rastenberg*, scilicet in his locis in *Wurmprant* & juxta Behaimstorf, & in diversis locis sicut in littera continetur;

Ne ea que Christianorum devotio propriam salutem operans ad honorem divinum bona temporalia pie dispensando preordinat, calumpnie pateant perversorum, non incongruum videtur *testamenta decedentium literali conscriptione* & fide dignorum virorum testimoniis confirmare. *Hinc ego Albero Albero de Hohenstain* scire volo

tam

tam posteros quam presentes, quod frater meus pie memorie Otto de *Rostenberch* lecto decumbens egritudinis, compos tamen rationis perlucide, condidit testamentum, & functus authoritate dispensandi bona sua pro libito, & salute ipsius cum *consensu meo heredumque* videlicet domine Geisle *uxoris* Dietrici de Chirlingen, & Margarethe adhuc virginis, *fratrum* ipsius & aliorum, si qui proximi videbantur heredes, me presente subnotatos reddit⁹ annuos Zwetlensi monasterio cum omnibus suis pertinentiis libere delegavit, quorum redditu⁹ sexaginta denarii fruuntur de quodam mundino sito circa villam *Wurmprant*, quod *Holzmul* vulgariter nominari consuevit. Item in ipsa villa *Wurmprant* de una area triginta denarii, & ibidem de duobus *feudis* medium talentum. Item in *Slage* denarii sexaginta & ibidem de una area denaria viginta. Ibidem quoque de quodam jure civili, quod vulgo *Burg-Reebt* dicitur, octo denarios & ibi de novalibus, videlicet agris dictis *Rent Akker*, jure simili dinarii quinquaginta preter unum. Item in Behemstorf de quodam agro jure eodem duodecim denarios. Item in eo loco, qui dicitur *Cele* de una curia octoginta denarios. Ibidem de duobus *feodis* denarios sexaginta. Item in *Wrzewelde* de quodam Ofolato feodo quinquaginta denarios. Item in *Freutzenslage* de uno feodo denarios octoginta. Item in *Churchbach* duo feoda de supradicto jure civili solvunt viginti quatuor denarios & unum pullum. Hoc itaque redditus supradicto *delegans* monasterio talter constituit dispensari, ut, quandocunque aliqui ex eo progenitores ipsorum a jam dicto fratre meo in rebus aut corpore per modum *injuste exactionis* aut *spolii* aut cujuscunque calumpnie probaverint molestatos, *abbes* qui predicto presuerit monasterio, considerata qualibet offensa, cum his redditibus ad suam procurationem specialiter debeat tantum *placationi* inferviet offensorum satisfactionem quam cum aliis summa volverit ipsis offensis succedente tempore fideliter administrans. Quodli procesu⁹ annorum *tales* inveniri *nequeant*, quibus debearur justo satisfactio pro offensa, in redditus aliis novem solidis, quos idem frater meus conventui jam dicte domus pro solutio delegavit, jungentur: ut ad *sempiternam* salutem & *memoriale* perpetuum anime fratris mei die anniversario depositionis ipsius, hoc est in natali beati Joannis *Baptiste*, cum tota summa utrorumque redditu⁹ eidem conventui plenum solatium tali sume equivalens annis singulis succedione perpetua ministretur. Quod etiam venerabilis vir dominus *Ebro* tunc Abbas *Zwetlensis* suo tempore se facturum spopondit etiam a posteris abbatibus similiter faciendum. Hoc quoque profiteor in hoc scripto, quod secundum testantis desiderium ego & ceteri *proximi heredes* ipsius utrosque redditus defendere debeamus & ab omnium imperitorum molestationibus reddere expedita. In hujus rei monimentum & irretractabilem firmitatem has patentes secundum affectum testatoris & modum testationis ac etiam secundum meam ac heredum voluntatem conscriptas, sepe dicto monasterio assignavi, sigilli mei munimine roboratas, cum filie fratris mei prenotate sigilla propria non haberent. Testes hujus rei sunt dominus Leutoldus *de Chuenring pincerna* Austrie. Dominus *Ulricus Archidiaconus* & Dominus Chunradus frater ejus de *Puechberch*. Chunradus & Otto fratres de *Lichtenecke*. Otto, Hadmarus, Wichardus & Albero de *Ottenstain*. Ludwicus de *Liechtenow*, & quamplures alii fide digni. Datum in Zwetl monasterio anno domini 1293 quarto Idus Julii, hoc est in die virginis Margarete & martyris gloriose.

Confessus liberorum & omnium propinquorum in venditione facta Zwetlensibus 1293.

Noverint universi tam posteri quam presentes, *quod nos Chunradus dictus Fulsach & Otto de Schretenberg una cum voluntate libera ac manu consensu nostrorum Offemie & item Offemie sororum duarum*, nec non cum manu & *consensu omnium heredum* seu *liberorum* nostrorum Alberonis scilicet & Berchte liberorum mei Chunradi predicti & Ottonis itemque Ottonis, Heinrici quoque liberorum mei Ottonis de Schretenberche, *vendidimus* domino Ebroni abbati & conventui in Zwetl pro 46 talentis communium denariorum &c. Testes vero hujus venditionis, resignationis, permillionis sunt, dominus Leutoldus de *Chuenring*, dominus Chunradus de *Potendorf*, dominus Stefanus de *Meissowe*, *Marschalcus* Austrie. Dominus Hadmarus & Rapoto de *Polchenberch*. Albero de Hohenstain, hi *ministeriales*. Gotschalcus de *Plochnek*. Marquardus *de Zwetla* Ulricus & Otto dicti *Purchtorfer*, milites. Heinricus de *Mzzingdorf*. Ulricus de *Chadowe*, clientes & alii quam plures fide digni. Actum & datum in Wienna anno Domini 1293 septimo Idus Decembris.

Vendicio bonorum hereditariorum in villa Lintpach Zwetlensibus 1293.

Quoniam temporis mutabilitas gestorum seriem secum trahit, ideo necesse est, negotiis *literali cautione* quandam memorie apud presentes & notitie apud ablentes & posteros perpetuitatem stabilem comparare. Nunc igitur notum sit universis tam presentibus quam posteris per presentes, quod nos Wolfhardus & Leutwinus, fratres dicti de *Veundorf*, *nondum* habentes *liberos*, unanimi consilio & voluntate, cum consensu matris nostre domine Gertrudis, bona nostra que in villa dicta *Lintpach* a nostris progenitoribus *hereditaria* successione noscimus habuisse, videlicet tertium dimidium talentum & duodecim denariorum *reddituum* cum silvis ac pratis, pascuis, aquis piscinis & molendino atque pertinentiis universis, in quemcunque usum cedentibus, *vendidimus* domino *Ebroni* abbati & conventui ordinis Cistertiensis in *Zwetl*, &c. In hujus itaque rei certitudinem & robur prefato domino Ebroni abbati & conventui suo in Zwetl has damus patentes, *sigillis* amborum nostrorum fideliter communitas, atque ad cautele habundantiam *sigillo*, domini Leutholdi de Chuenring, & avunculi nostri Friderici de Tulkha secundum beneplacitum sepe dictorum dominorum de Zwetl decrevimus annectenda. *Testes* etiam ipsius inter nos emtionis sunt hi duo predicti domini, quorum sigilla & nomina immediate expressimus. Item *Albero de Witra*, *Hadmarus* & Rapoto

Rapoto de *Valchenperch*, Chunradus de *Puechberch*, Albero de *Hohenſtain*, Ulricus & Dietricus, fratres de *Wolfherſtorf*, hi miniſteriales. Item Orcholfus de Chirchberg, Diemarus, Hadmarus, Hadmaſtorfer, Marquardus, milites & alii quam plures viri honeſti & fide digni. Actum in clauſtro Zwetl anno domini 1293. quinto nonas Octobris. *Datum poſtmodum* anno eodem in *Hedrichſtorf*, in curia Zwetlenſium octavo Calendas Novembris, in die ſanctorum martyrum Criſpini & Criſpiniani, fratre Petrolfo tunc magiſtro curie & fratre Arnoldo ſub-priore ac fratre Gotfrido cellerario, cum Domino abbate inibi conſtitutis.

Höggenbergii donatio Zwetlenſibus facta cum conſenſu uxoris & liberorum 1294.

Ich Otto von Haggenberg tuen chunt allen den die diſen Brif leſen hörent oder geſehent: Daz ich mit freier hand und guetlichen Willen mein und Drowen Hedwigen meiner Hußvrowen, und meines Sunes Hainriches und meiner Tochter Catharinen, Margareten, Elyßeten, und meines Schweres Hern Wilſinges von Ayowe mit aller der vorgenanten Hand und gueten Willen, han ich Hern Ebrein dem Ambte und ſiner Sammunge zu Zwetl gegeben mein Guet da zu Chlaubendorf vierzehen Phund Geldes für rechtes aigen ꝛc. Gezeug diz Dinges ſint des erſten die vorgenanten der Jngeſigl hier hangent, darnach die Dienſtherrn Herr Leupold von Sachſengange, Herr Ropot von Volchenperch, Herr Otolf der Winchler, Herr Chunrad von Puechberch. Jrnfried der Ekkartsawer, und darnach die Ritter Herr Herman der Cholmünzzer Herr Reicher der Smirle, Herr Hainrich von Törſterſtorf, und meiner Bruder zwene. Herr Chunrad Schelhaß, Herr Friedrich von Bazmanſtorf und auch Herr Hainrich von Gawatch und andere viel Biederleut den daz gewizzend iſt. Diz Ding iſt Geſchehen zu Haggenberg auf den Hauß nach Chriſtes unſers Herrn Geburt 1294. Jare in dem legten vorgenanten Jar an den erſten Montag in der Baſten.

Privilegium Wernhardi Epiſcopi Patavienſis ſuper eccleſia juris Patronatus in Erlbach 1295.

Nos *Wernhardus* Dei gratia eccleſie Patavienſis epiſcopus tenore confitemur preſentium, nos vidiſſe privilegium nobilis viri domini *Ortliebi* de *Winchel* ſigillatum ſigillo ipſius penitus in hec verba. Univerſis Chriſti fidelibus, ad quos preſens ſcriptum pervenerit, *Orthebus de Winchel* miniſterialis Auſtrie ſalutem in omnium ſalvatore. Quia res geſta facile in contemtum ducitur, cujus origo neicitur, debet omne factum litteris imprimi, & poſterorum memorie commendari. Tenore igitur preſentium notifico univerſis preſentibus & futuris, quod de conſenſu uxoris mee Eliſabeth, & de bona voluntate matris mee domine Chunigundis ob remedium anime patris mei & anteceſſorum meorum & ob meorum remiſſionem peccaminum clauſtro in Zwetl & conventui ibidem libere contradi omne jus proprietatis in villa me Erlbach &c. Ut hec ipſa actio irrevocabiliter firmaretur. Ne autem dubium aliquod in poſterum ſuper hoc oriri contingat, literam hanc ſubnotatis teſtibus & ſigillo duplici, meo videlicet & domini Rapotonis de Valchenberg feci ad pleniorem evidentiam communiri. Teſtes vero ſunt dominus Albero del Türnſtein & frater ejus dominus Heinricus de Witra. Dominus Hadmarus de Valchenberch, & frater ejus Rapoto. Item Rapoto junior filius ejusdem. Dominus Hadmarus de Werd & frater ejus Catholdus. Chunradus miles de Valchenberch. Cathold & Ulricus de Winchel. Orphanus de Winchelberch. Erneſtus de Stokchſtal & Ludwicus officialis de Valchenberch cum pluribus aliis fide dignis & honeſtis viris. Actum publice in Hedreinſtorf anno domini 1258. Nos itaque devota inſtantia venerabilis in Chriſto fratris domini Ebronis abbatis & conventus in Zwetla inclinati, donationem premiſſam in omnibus premiſſis articulis, preſertim in *juris* patronatus eccleſie in Erlbach translatione ſeu donatione de certa ſcientia, *auctoritate ordinaria* confirmamus, prohibentes, ne quis in poſterum eccleſiam Zwetlenſem audeat quomodolibet perturbare. Datum in Zwetl anno domini 1295. in die omnium ſanctorum.

Protectio Zwetlenſibus promiſſa a Cheunringio nobili, quod fert provincia conſuetudo 1295.

Ich Leutold von Chunting Schencke in Oeſterreich tuen chunt an diesen Briefe allen Leuten die nu ſint, oder hernach chunftig ſint, daz ich mich annim und gelobe der Sammunge und dem Cloſter ze Zwetel rechten ſchermn nach des Landes ſitte, aber drithalb Pfund gulte zu Poſerwiſchenpach din in di Drowen von Tyernſtain an einen widerwechſel gegeben han ꝛc. Gezeug ſind Albet von Weitrach meines Vettern ſun. Herr Albet von Hohenſtain. Hadmar und Rapot von Valchenberch. Die Dienestherren, Heinrich mein Schreiber. Otto von Pargarn. Hainrich der Swellenpekke mein Ritter. Albet der richter von tyrnſtain. Pilgreim von Praitenaiche mein ſchaffer, und ander vil piderleut vil und genung. Diz Ding iſt geſchehen zu Tyrnſtain in ainem Hoff, do man von Chriſtes Geburt zalte 1295 Jahr, 2 Calend. Martii.

Confirmatio donationis Zwetlenſibus facta 1295.

Ich Ulreich von Vellebrun; mit ſammt meiner Hauß-Drown, Drown Chunigunden von Senſtain vergih und tuen chundt allen den di nu gegenburtick und hernach chunftig ſint, und diſen Brif ſehent oder leſen horent, daz wir dem Chriek und die Anſprach, die wir gehabt haben, gegen den erwaren Manne Herrn Ebern den Apt und der Sammung von Zwetl umb daz Guet und umb daz aigen zu Behemsdorf und zu Wurmprant genzlich und endlich ſazzen an den Edlen Hern Herrn Steffanen von Meiſſawe den Marſchalkh in Oeſterreich, der beſchid uns nach Rat ſeiner erbaren Ritter, Hern Wolfhardes von Durenpach und Hern Hainriches von Graizze, zehen Pfundt Pfeninge di uns der vorgenant Apt von Zwetl genzlich gegeben

Digitized by Google

gehen hat; und haben wir in daz egenant Guet mit unser baider handen ledlichi aufgegeben und vergehen sein im und dem Gottes Huse zu rechten aigen mit allen dem Recht, als iz dem Chloster emalen von Brownen Jeutten von Senftain mit Urchunt der Burger von Chrems ausgenumlich ze chaussen gegeben ward, als an der ersten Handveste unter dem Insigl der Stadt von Chrems ausgenumlich geschriben ist, und haben auch gelobe rechten Landes Scherm über dasselbe Guet gegen allen den, di hinz demselben Guet fuerbaz icht ze sprechen gewinnent: und zu diser Dinge volkomner Steterichunge gib ich Ulreich der egenant von Velbedrunne disen offenen Brief mit des vorgenanten Herren, Herrn Steffans von Meissowe Insigl, und mit dem mein selbes Insigl vestiglich versigelten. Di Dinges sint Gezeuge alle di der Namen hie geschriben stent, daz ist Herr Hadmar von Sunneberch. Herr Alolt, und sein Sun, Herr Hainrich von Chapowe, Herr Alber von Hohenstain, Herr Dietrich von Chirchlinge, Herr Lang und sein Bruedet Her Hainrich, und sin Vetter Her Ruprecht von Lichtenfels, die alle Dienstherren sint, Her Wolfart von Durrenpach, und Herr Sichard von Tauben, und sein Bruedet Herr Hainreich von Grazze, und ander Biderleut, und erbar Leut ein enichel Tail. Und daz Ding ist geschehen, und diser Brief gegeben zu Wienne an Sand Marcus Tage des Jares do von Christes Gebuert gezalt werdent, tausend zwey hundert und fünf und neuntzig Jar.

Elisabetha, vidua imperatricis donatio, Zwetlensibus folia sub lege parandi convivii, pretium & memoria pro merito imperatore 1300.

Wir Elsbet von Gottes Gnaden. Weiln Chuniginne zu Rome verjehn und men chunt allen den di nu oder hernach disen Brief sehent oder hörent lesen, daz Poppe der Liebenberger durch ehafft Not grozzer Gult, do er in gefallen was mit seiner besten Vreunde, mit seiner Hauß-Brown Gertrauden, seiner Sune Engelbrechtes und Poppens und seiner Tochter Agnesen und Kathreinen und ander seiner Erben, und besunderleich seines Schwehers Hainreiches von Jinzendorf guteten Rat, Gunst und Willen, ze der Zeit do er es wol getuen mochte, alles sein Guet daz er gehabt hat daz Paumgarten bei Cistestorf baider daz er um sein Pfening gehufet hat, und daz im sein vorgenante Hauß-vrow bracht hat, daß da sint funvzig Metzen waitzes Gult, und sechzig Metzen Chornes, fünf und zwantzig Metzen Gersten, drei Pfunt und sechzehen Pfenng Gult Wienner Minz. Nu ist derselbe Stercum Ulreich durch unsern Willen von denselben Chute willigleich gestanden und hat uns den aufgegeben mit der Handvveste die im Poppe der Liebenberger darüber gegeben hatte. Und darum ist Poppe der vorgenant Liebenberger mit unsern Gu-t völlig verrichtet und gewert, und hat er damit anders sein bechumertes Guet gelöst. Doch besunderleich sint sein Marcharten dem Juden Swerzleins Sune da zu Wienne viertzig Pfunt gegeben. Nu haben wir dieselben Gult allesamt als sie vorgenant ist zu einen ewigen Seel-Gerait lauterlich und ledigleich unser Brown Chloster hintz ze Zwetl, mit allen den Recht als si uns gegeben ist, und als sie graber Orden zu Recht haben scholl. Und luben sei auch demselben Chloster mit samt unsern Sune Herzog Fridreichen in Oesterreich, und andern unsern Chindern, freien und schermen, als deßelben Landes Recht und Gewonheit ist. Auf die Rede, daz der Apt in demselben Chloster alle Jar ewiglich der Samnung ein Dienst gebe des dritten Taues vor aller heiligen Tage, jedem Bruedet drei Stuck gueter Vische und ain Pfening werth Semmeln, und die große Mazze guetes Weines. Und darum deßelben Tages scholl die Samnung unsers lieben Wirthes Hern Albrechtes, des Römischen Chuniges, und unsers lieben Vatter Herzog Manhartes von Chernten Jar Tag begen mit dem Ampt und mit irem sundern Gebet. Darzu soll auch der Apt ewiglich alle Jar von Ostern untz an des heiligen Creuzes Tag in dem Herbst jedem Bruedet zwai Mz geben des Morgens zu der Pfruent. Und darum zu einer ewigen Vestnung diser Dinge so haben wier der vorgeschriben Samnung das Zwetl disen Brief gegeben versigelten mit unsern Insigel. Der ist gegeben ze Wienne, do man zalt von Christes Geburte dreyzehen hundert Jar und an Sant Gregorien Tag.

Lis canobii compesita 1300.

Nos Ulricus de Wolferstorf judex provincialis Austrie notum fore cupimus universis tam presentibus quam futuris hanc paginam inspecturis, quod Hartnudus, Chunradus, Ulricus, Heinricus, Jsenricus, Hadmarus, Hermannus, *filii* quondam Ottonis de *Werfenclage* & Chunegundis, Elisabeth, Leukardis, Catharina *filie* ejusdem dominum *Ebronent abbatem & conventum in Zwetl* super bonis in *Haibech* & *Vogtschlage* eorumque pertinentiis coram nobis anno domini 1300 impetierunt in *placito* generali; ipse vero Dominus abbas suis privilegiis, virorumque fide dignorum assertione nos certius informavit, quod dicti filii & filie Ottonis de *Werfenelage* super eisdem bonis etiam antea videlicet anno Domini 1290 impetere conventum in Zwetl fudiosius nitebantur. Sed tunc per patruum suum fratrem Heinricum de *Ulinfelde* dictum *Chom*, nec non per privilegia dicti conventus plenius sunt instructi in dictis bonis *jurisdictionem alicjuom* se nullatenus habere &c. Qui nostro & aliorum virorum nobilium consilio *acquiescentes* dictam querelam & causam dicti abbatis gravem commiserunt &c. In cujus sponsionis & compositionis *testimonium* ad petitionem *partium utrorumque* has patentes Domino Ebroni abbati prefato & conventui in Zwetl cum appensione nostri *sigilli* & *sigillorum* Dominorum Alberonis videlicet de Hohenstain, & Hugonis de Lichtenfels, tradidimus roboratas. Testes vero hujus compositionis sunt dicti Domini, quorum sigilla cum nostro appensa sunt, hic, in quorum etiam presentia hæc acta sunt, & Dominus Chunradus de *Liechtenekke* & Otto frater ejus, & Dominus Heinricus miles de *Paitenueld*, & Dominus Griffo de *Vienna*, & alii quam plurimi fide digni. Actum & datum in Neunburga anno Domini 1300 in die sancti Benedicti abbatis.

Rotihabitio laudi in gratiam Zwetlensis canobii in Bemsdorf & Wurmprant 1301.

Ich Gerard von Sebenstain vergich und tuen

chunt an disen Brief allen Leuten, die nu sint, oder hernach chunftig sint, daz ich mit guetlichen Willen alles mein Recht und die Anſpräch die ich und mein Erben hietten gegen den Apte und der Sammung von Zwetl um daz Guet ze Bernſtorf und ze Wurmprunt, genzlichen und ledigliches gesaz han an den vorgenanten geiſtlichen Herrn, Herrn Ebrein den Apt von Zwetl und an Herrn Albern von Hohenſtain, und an Herrn Ulrichen den Streunen und an meinen Herrn Herrn Leutolden von Chuenring, der dieser Schidung ubermant was. Nu habent ſi mir beſcheiden fuer alez min Recht ſechs Pfunt Pfenninge Wienner. Dieſelben Pheninge han ich genumen und empfangen und verzeige mich mit guetlichen Willen alles meines Rechtes und aller Anſprach auf den vorgenanten Guete Behmsdorf und ze Wurmprunt und gib ez auf ledigleichen fuer rechtez aigen dem vorgenanten Apte von Zwetl und siner Sammung, als im mein Mueter Vro Jeut von Sebnſtain vormalen verchauft hat, und mein Brueder Alber und min Swester Chunegund, auch aufgegeben haben und für alle Anſprach meiner Erben, daz iſt meiner Tochter Chunegunden di ze Ozila ein geiſtlich Browe iſt, und Diemuten die ze Niewenberg iſt, ſezze ich mich und Herrn Hadmaren von Ottenſtain ze Scherme und ze Geweren als derſelb Hadmar an disen Briefe unter seinen Inſigl des vergicht. Ich Hadmar von Ottenſtain nim mich an und gelobe mit sampt Herrn Gerharten von Sebnſtain disen vorgenanten Scherm, und gib darüber mein Inſigl zu einen Urchunde, an disen Brief und zu voller Stetichait diz Dinges. Darzue ſint auch Gezeug Herr Alber von Chuenring, Herr Chunrad von Puechberch, Herr Otte, Herr Weichard, Herr Alber von Ottenſtain und andre Herrn und Biderleut genueg. Diz Ding iſt geſchehen und dieser Brief iſt gegeben in der Stat ze Zwetl, do man zalte von Christes Geburt dreyzehen hundert Jar und ain Jar, an Sand Vitalis und Agricole der heiligen Martyrer Tage.

Teſtimonium *Laudi*, inter Liebenberg & cœnobium Zwetlenſe anno 1301.

Ich Leutolt von Chuenring Schenck in Oſterreich tuen khunt an disen Brief, allen Lewten, daz der Apt von Zwetl Herr Eber und sein Sammung ir Anſprach gegen Herrn Poppen von Liebenberg um dreizig Pfunt Pfenninge, die sie umb Schaden ires Chlosters gegen iman der Schranen gehabt hietten, und Herr Popp von Liebenberg sein Anſprach gegen den vorgenanten Apte und der Sammung von Zwetl um vier halb Pfunt Golde ze Paumgarten in dem Dorf die Anſprach ir baider gegen einander haben, ſie baide mit guetlichen Willen aller Dinge und gänzleichen an mich geſetzt und mir in mein Hand bei ir Triwen gegeben, wie ichs zwiſchen in baiden ſchaide, daz ſie daz ſtete haben. Nun han ichs mit gueten Rat geſchaiden alſo: Daz der Apte und die Sammung von Zwetl ir Anſprache um die dreizig Pfunt gegen Herrn Poppen genzlichen lazzen, daz er der ledig ſei, und Herr Poppe und ſin Brueder Engelprecht, und ir zwei Schweſter Gertrud und Hailwic mit ſaumbt ir Mueter vron Euſſemien und alle ir Erben ſich verzeien aller Anſprache lauterlichen gegen den Apte und der Sammunge ze Zwetl, umb daz vorgenannte Guet ze Paumgarten, wann deſſelben Guetes Eigenſchafft min was, und ichs Herrn Otten von Zyſtestorf meinem Ritter gab, der ez dem Chloſter ze Zwetl gegeben hat. Daz ſage ich bei meinem Aide, seit Herr Poppe an mich ſatzte, wie ich drum ſagster. Diſer Schiedung haben ſie baide der Apt und die Sammung von Zwetl, und Her Poppe und ſein Brueder mit ir Mueter und mit ir Schwestern ane alle hinterſtt gehollen, und haben gelobt, daz ſies immer ſtete haben. Und ze gewizzen und ze ewigen Vrchunde diz Dinges ſo gib ich Leutold von Chuenringen, und die vorgenanten Brueder von Liebenberg, Poppe und Engelprecht ſuer ſich und ſuer ir vorgenant Mueter und Schweſter, und ſuer alle ir Erben diſen Brief mit meinem und mit ir baider Inſigl dem vorgenanten Apte und der Sammunge von Zwetl. Gezeug auch diz Dinges ſint Alber von Weitra, Herr Chunrad von Puechperg, Wulving ſein Sun, Herr Alber von Hohenſtain, Herr Ulreich der Streun, Herr Ulreich von Ottenſtain, Herr Hadmar, Herr Otte, Herr Wichard, Herr Alber von Ottenſtain und ander Biderleut genueg. Diz Ding iſt geſchehen und diſer Brief iſt gegeben ze Zwetl in der Stat, da man zalt von Chriſtes Geburt dreyzehen hundert Jar, und ain Jar an Sand Andreas Tag.

Chuenringii donatio Zwetlenſibus 1303.

Ego *Albero* de *Chuenring* harum patentium profeſſione tam preſentibus quam poſteris ipſarum tenorem inquentibus, ſeu audientibus, notum fore cupio univerſis; quod ego provida deliberatione maturi conſilii prehabita una cum conſenſu dilecte *ſororis* mee Marie de *Waiſe* nec non cum voluntate Hadmari & Pulkonis *filiorum ſororis* mei, pie memorie, videlicet domini Heinrici quondam *Morſchalci* Auſtrie, ſed & cum aſſenſu domini Leutoldi de Chuenring *conſanguinei* mei, ob precipuam veneracionem Dei & gloriole ſemperque virginis Marie nec non ob perenne remedium anime patris mei, domini Heinrici de Weitra, & matris mee Chunegundis, omniumque predecceſſorum meorum, proprieque ſalutis obtentu, *eccleſiam* meam in *Wendiſtey* &c. In cujus collationis firmum & evident teſtimonium dicto abbati & conventui has patentes cum ſigilli mei robore, nec non prefatorum *coheredum* meorum *ſigillorum* munimine roborstas ſtatui ſagaciter aſſignare. Videlicet predicte ſororis mee Marie ſigillo, & fratruelium meorum prefatorum Hadmari & Pulkonis, & Domini Leutoldidde Chuenring ſigillis cum annotatione teſtium ſubſcriptorum; videlicet Dominorum Heinrici dicti Canis & Chunradi & Sibotonis fratrum de *Potendorf*, nec non domini Ulrici *Archi-Diaconi* partis Auſtrie, & *Vice Domini* Patavienſis eccleſie, & domini Chunradi de *Puechperch*, fratris ejusdem, domini Wilfingi de *Cheyawe*, Domini Aloldi & filii ejus Heinrici de Cheyawe, Domini Hugonis & *Reimperti* Turſonis, *miniſterialium terre*. Rudigeri quoque *Pruzendorfarii*, & Turingi de *Seveld*, cum aliis quam plurimis fide dignis. Datum & actum in monaſterio Zwetlenſi, anno Domini 1303, in die beati Georgii martyris precipui & preclari.

Confirmatio donationis Zwetlenſibus facte 1304.

Ich Vrau Alheid gehaizzen die Greiffenſteinerinne

rinne tuen chunt an disen Brief allen den die in lesen oder horent lesen. Di nu lebent oder hernach chunftig sint, daz ich mich han verzigent mit gueten Willen und mit verdachten Muet als des Rechtes daz ich an den Hans, daz da hatz zet des Greifenstainer an St. Stefans Freithof het oder gehaben mocht, und han ez aufgegeben ledigleichen mit des Burch-Herrn hand dem erbarn Herrn Apt Ebern und seiner Sammung von Zwetl ꝛc. Zeug sint Herr Leutold und Herr Alber von Chuenring, Herr Ott und sein Sun von Lichtenstain, die Dienst-Herren sint, Herr Greif und Herr Tuzze sein Sun, Herr Ott Hern Hannen Enincki, Herr Rapot von Wwar, Her Pol el und andre frume Leut genueg. Dieser Brief ist gegeben, do von Christus Geburt waren vergangen tausend Jar dreihundert Jar, darnach in der virtten Jar, in den alten Hauß des Apts ze Wienn an unser Braun Abent ze der Liechtmesse.

Confirmatio Episcopi Patauiensis donationis præcedentis 1303.

Nos Wernhardus Dei gratia ecclesie Patauiensis episcopus, advertentes diligenter, quod summa est ratio, que pro religione facit, ea que ad profectum ecclesiarum & ecclesiasticarum personarum pertinent, votiva profectione libentibus animis dirigimus, & directa perpetua firmitate consolidamus. Sane cum *nobilis vir* Albero de *Chuenring* accedente benigno *consensu domine* Marie de Walse *sororis* sue & Hadmari, & Pulkonis filiorum fratris sui domini Heinrici videlicet, quondam marschalci austrie & domini Leutoldi de Chuenring consanguinei sui pro reverentia gloriose virginis Marie, & pro remedio patris & matris jus patronatus ecclesie in Windistey nostre diœcesis, quod sibi competit in eadem, venerabili fratri domino Ebroni abbati suisque successoribus & conventui fratrum monasterii in Zwetla liberaliter donavit &c. Datum & actum in Sancta Agatha anno Domini 1303 Cecilie virginis & martyris.

Rudolfi Austrie ducis confirmatio eorum, quæ vendita Zwetlensibus 1306.

Wir Rudolf von Gotes Gnaden Herzog von Oesterreich und von Steyr, Herr ze Chrayn, von der March und von Portenawe, verihen und tuen chunt allen den di disen Prief sehent oder hörent lesen, daz Ulreich und Dietrich die Puechperger Pruedер von Wazzerberch vor ehafter Not grosser gult in die si gevallen waren, mit Vron Perchten ir Mueter ir Erben und ander ir Preunten gueten Willen und Gunst mit verdachten Muet und mit zeitigen Rat und mit gesambter Hand ze der Zeit, do si es wol getuen mochten, ir rechten freien aigens daz Guet daz dem Otten bei Glocknitz daz ist ainlef lehen und fünf Hofstet di ir getailtes Guet und ir vreies aigen sint, und auch iren Tail an den Holtz daselben daz ir und ir Vettern des Bistumes von Passaw Ulriches von Puechperg mit einander ist iren rechten Tail an denselben Holtz, u. daz Guet daz vor belautet ist, dai habent sie alles verchauft den geistlichen Herren Apt Otten und der Samnunge von Zwetl für si und iren Nachchomen um sechs und hundert Pfunt Wienner Pfenning, der diselben Herren von Zwetl recht und redlich gewert haben, Muschen, Marquarden, Isaach und David die Juden Swarzlins Sun den daz Guet gesazzet was. Dezselbe Guet, und an den Holtz iren rechten Tail habent si den Herren von Zwetl vor uns und in unser Hand aufgegeben ledigleich für rechtes vreies Aigens mit dem Dorfgericht und mit der Vogtey und mit allen den Recht als si ez gehabt habent von ir Vodern ze Veld ze Dorf, versuecht und unversuecht. Darüber wand daselbe Guet gechauft ist mit der Beraitschafft di unser Swester Vrowe Agnes Chunechninne von Ungern durch ir Sel willen dem Gotes Haus ze Zwetl gegeben hat, und es also sichtiglich angeleut ist mit unsern Willen. Darumb geben wir in disen Prief durch baidet Tail Bet wiken versigelten mit unsern Insigel ze ainen Gezeug und ze einer ewigen Vestung und ze ainer sichtigen Urchunde diser Sach. Deß sind Gezeuge unser lieb getrewen Leutold von Chuenring, Schench in Oesterreich, Hermann Marschalch von Landenberg, Chunrad von Puechperg, Ulrich von Pergawe. Alber von Chuenring und Hadmar und Rapot die Pruеder von Valchenperch, und Chraft von Sunneperg und ander frum lewt genung. Der Prief ist geben ze Wiene, da von Christes Gepuert waren ergangen dreizehnhundert Jar in dem sechsten Jar darnach an sand Marien Magdalenen Tag.

Herzog Rudolphs von Oesterreich Confirmation über diejenige Güter und Grundstücken, welche das Klöster zu Zwetl durch Kauff an sich gebracht, vom Jahr 1306.

Wir Ruedolf von Gotes Gnaden Hertzog von Oesterreich und von Steyr, Herr ze Chrayn, von der March und von Portenawe, verihen und tuen chunt allen den, di disen Prief sehent oder hörent lesen, daz Ulreich und Dietrich die Puechperger Pruеder von Wazzerberch vor ehafter Not grosser Gult, in die si gevallen waren, mit Vrou Perchten ir Mueter ir Erben und ander ir Preunten guеten Willen und Gunst mit verdachten Muet und mit zeitigen Rat und mit gesambter Hand ze der Zeit, do si es wohl getuen möchten, ir rechten freien aigens daz Guet, daz dem Otten bei Glöcknitz daz ist ain lef Lehen und fünf Hoffstet, di ir getailtes Guet und ir vreies aigen sint, und auch iren Tail an den Holtz daselben, daz ir und ir Vettern des Bistumes von Passaw Ulriches von Purchperch mit einander ist, iren rechten Tail an denselben Holtz, und das Guet, daz vor belautet ist, daz haben sie alles verchauft den Geistlichen Herren Abt Otten und der Sammunge von Zwetl für si und iren Nachchomen um sechs und hundert Pfunt Wienner Pfenning, der diselben Herren von Zwetl recht und redlich gewert haben, Muschen, Marquarden, Isaach und David, die Juden Schwartzlins Sun, den daz Guet gesazzet was. Dezselbe Guet und an den Holtz iren rechten Tail habent si den Herren von Zwetl vor uns und in unser Hand aufgegeben lediglich für rechtes vreies Aigens mit dem Dorfgericht und mit der Vogtey und mit allen den Recht als si ez gehabt habent von ir Vodern ze Veld, ze Dorf, versuecht und unversuecht. Darüber wand daselbe Guet gechauft ist mit der Beräuschafft, di unser Swester Vrowe Agnes

Chune-

Digitized by Google

Chunechinne von Ungarn durch ir Selwillen dem Gotes Haus ze Zwetl gegeben hat, und ez alſu ſichtiglich angeleit iſt mit unſern Willen. Darumb geben wir in diſen Prief durch baider Tail Bet willen verſigelten mit unſern Insigel ze einen Gezeug und ze ainer ewigen Veſtung und ze ainer ſichtigen Verbunde diſer Sache. Deß ſind Gezeüge unſer lieb getrewen Leutold von Chuenring, Schenck in Oeſterreich, Herman Marſchalk von Landenberg, Chunrad von Puechperg, Ulrich von Pergawe, Alber von Chuenring und Hadmar und Rapot die Prueder von Walchenperch, und Chroſt von Sunneperg und ander frum Lewt genug. Der Prief iſt geben ze Wienn, da von Chriſtes Geburt waren ergangen dreizehen hundert Jar in dem ſchſten Jar darnach an Sant Marien Magdalenen Tag.

Schenckung der Burggrafen von Gors an das Cloſter Zwetl vom Jahr 1307.

Wür Rapot Erchenprecht und Haudereich die Bruder gehaizzen Burggraven von Gors thuen kund an diſen Brief allen den die in ſehent oder hörent leſen, beide die nu lebent, oder hernach chunftig ſint, daz unſer Geſchweiher Ulreich von Ottenſtain und ſein Hauß-Vrowe Vrow Elzbet unſer Muem durch ir baider Seel hail gegeben habent den erbarn und den geiſtlichen Lewten Abt Otten und ſeiner Samnung daz Zwetl fünff lehen daz Erchenbrechts. Des ſint Gezeug Herr Haug, Herr Reimprecht, und Herr Ott von Rauchenek die Turſen. Herr Hainrich und Herr Chunrad ſein Bruder von Chaiowe, Herr Hadmar und Herr Alber von Ottenſtain. Herr Alber, Herr Ulreich, Herr Werrhart die Streaunen. Herr Chunrad, Herr Otto, von Lichtenekk. Herr Charold der Werder. Herr Heinrich der Perchartſtorffer und und ander Biderlewt genueg. Diz Dinch iſt geſchehen und der Brief iſt gegeben daz Wienn, do von Chriſtes Geburt ergangen warn, dreizenhundert Jar, darnach in den ſibenten Jar an den Auffarthag.

Donatio facta Zwetlenſibus 1308.

Ich Leutold von Chuenring Schench in Oſterreich vergich und tuen chund allen Leuten, die nu oder hernach diſen Brief anſehent, oder hörent leſen, daß ich mit verdachten Müet mein ſelbes und mit gueten Willen meiner Hauſs-Vrowen Vroun Agnes und meiner Kinde, Johans, Leutolds, Agneſen und Elzbet gegeben han ledigklich mit allen Rechte, als iz grawer Orden haben ſoll, ainhelfen daz ein Götfrids bei dem Neitzen auf unſer Vrowen Cloſter daz Zwetl meiner und meiner Vordern Stiftſtunge zu dem Liecht, daz ze allen Zeiten Tag und Nacht prinnen ſoll, oder meiner Vordern Grab, vor meinen Altar im Capitl, daz Lehen mir Hainreich der Schirmreuter gegeben hat mit allem dem das dazu gehört vor rechtes aigen, und hat mir gelobt, daz ze ſchermen und ze freien, als aigens Recht ꝛc. Diz Dinges ſind Gezeuge Herr Hainreich von Chiowe. Her Haug und Hern Reinprecht die Turſen von Lichtenfels. Herr Alber, Her Ulreich und Wernhart die Streunen; Herr Marchart und Herr Hadmar meine Ritter, und ander frumer Leut viel, di enwart geweſen ſint. Diz Ding iſt geſchehen und diſer Brief iſt gegeben ze ewiger Stettichelt diz Dinges daz Zwetl in der Statt, di ergangen waren von Chriſtes Geburt drezzehen hundert Jar, und achte an den hohen Mitchen in der Pfingſt-Wochen.

Conceſſio decimarum ad dies vitæ a Zwetlenſibus 1308.

Nos frater Sigmarus divina miſeratione dictus Abbas eccleſie Lambacenſis totusque conventus ejusdem ordinis Sancti Benedicti, univerſis Chriſti fidelibus preſentes inſpecturis ſalutem. Cum ſecundum Johannem mundus iſte temporibus labentibus diſtinctus cum omnibusque in eo ſunt, quotidie defluere non deſiſtat, non immerito a ſapientibus facta ſeu geſta, ne ſimul cum tempore tranſeunt, *ſcripture* teſtimonio confirmantur. Hinc eſt, quod conſultos imitari cupientes ad omnium notitiam cupimus pervenire, quod venerabiles in Chriſto viri dominus *Otto Abbas*, totusque conventus in *Zwetl Ciſtercienſis* ordinis ex ſua ſpeciali gratia capellano noſtro Domino Valentino plebano de ſuperiori eccleſia, cujus *patronatus* ad nos pertinet, quandam decimam in duabus villis eorum, ſcilicet in *Behemſtorf & Warmprant* ſub predicta eccleſia jure parochiali ſituatis pre ceteris eorum officialibus locarunt ad *dies vite ſue* duntaxat *annis ſingulis* colligendam. Tali conditione, ut tam *majora* quam *minora* ejusdem *decime* omnique jure quo eam prefatus conventus *Zwetlenſis* hactenus tenuit, & ipſe plebanus tenere debeat, & in uſus ſuos quoad vixerit, expendere prout placeat. Poſt *mortem* vero ejusdem plebani prefata *decima* ad predictum *Zwetlenſe* coenobium nullo impediente, vel eam quaſi ad ſepe memoratam parochiam pertineat, impetente, *integraliter revertetur*. Ne autem alicui poſt mortem memorati plebani aliqua occaſio prefatam decimam impetendi remaneat, memoratis domino abbati de Zwetl, iuoque conventui preſentem litteram noſtris ſignatam *ſigillis* tradimus eis de conſervatione ſue prefate decime, remota contradictione & impetitione firmum teſtimonium perhibentes. Datum & actum in Zwetl anno Domini 1308 in annunciatione beatiſſime virginis Marie.

Renunciatio liberorum de Prukke in fundis cum eorundem conſenſu venditis Zwetlenſi coenobio 1308.

Wir Albrecht, Wulfinch, Hainrich, Chunegund, Elzber, Geſchwiſterr Hern Albrechts Chinder von Prukke dem Got gnad, tuen chund an diſen Brief allen den die in ſehent oder hörent leſen, baid die nu ſint oder hernach chunftig werdent, daz wir wenten erleich Weg zu haben auf den Guet, daz unſer Vater der vorgenant Her Albrecht verkauft hat, und auch mit unſer aller Willen, und mit unſer aller Hand aufgegeben hat dem Erbarn Apt Eberin und ſeiner Samnung daz Zwetl, daz iſt Behemſtorf daz fünf Lehen, daz Wurmprant ſibenthalb Lehen, und ain Hofſtat, und ainen Zehent der von acht Lehen zwair Dörfer wirt, und den Hoff der Zeit hatzet, und daz Holz des Behemſtorf, und daz Guet daz Merzleinſtorf, und daz hart bey Wienn. Nun ſei wir des wel verricht

Digitized by Google

verricht baide von der Samnung daz Zwetl, und auch von andern Lewten, daz wir an allen dem vorgeschriben Guet chein Recht haben. Daſselbe gelaut wir auch und verjechen ſein auch offentleich an diſen Brief ꝛc. auf den Erbarn Apt Otten und ſeiner vorgenanten Samnung daz Zwetl ꝛc. Zeug ſint Her Alber von Chuenring, Her Haug und Her Reinprecht die Turſen von Lichtenſels, Her Alber, Her Ulreich, Her Wernhard, die Streun; Herr Ott, Herr Hadmar, Herr Alber die Ottenſtainer, und ander Ritter und Chnappen uno frumer Leut gnueg. Diz Ding iſt geſchehen, und der Brief iſt gegeben daz Zwetl in dem Chloſter an Sand Bleſen Tag nach Chriſtes Geburt dreizehen hundert Jar, darnach in dem achten Jar.

Teſtimonium factæ venditionis Zwetlenſibus 1309.

Ich Chunrat gehaizzen der Chueburger Chellermaiſter meines Herren des Hertzogen Friderichs in Oſterreich tuen chunt an diſen Brief allen Leuten, di in nue oder hernach ſehen oder hören leſen, daz Bru Kathrein von Perchtoldſtorf iren Weingarten, der da leit ze Perchtoldſtorf in Habſpach dem Apt und der Samnung von Zwetl ꝛc. Und ze ainer gewiſſen Beſtettigung diz Dinges, ſo gib ich dem vorgenanten Apt Otten und ſiner Samnung von Zwetl diſen Brief verſiegelten mit minen Ingeſigel, und mit des edlen Herrn Herrn Chunrades von Potendorf Ingeſiegel, der auch diz Dinges Gezüg iſt: Darzu ſint auch Gezeug Herr Hainrich und Herr Seyboth von Potendorf ſein Bruder; Here Alber ſein Sun. Herr Dietreich der Pilhdorfer, der Marſchalch, di Dienſtherren. Herr Greiff, Herr Ott, Herr Haimen Enenkl. Herr Chunrat der Zuebmaiſter, die Ritter und ander piderleut viel und gnueg, den diz Dinge chunt iſt. Diſer Brief iſt gegeben, und diz Ding iſt geſchehen ze Wienn in der Stat an Sand Vincentii Tage, do man rait von Chriſtes Geburt tauſend Jar drei hundert Jar und neun Jar.

Tranſactio inter Zwetlenſes & Ottenſteinios de Angariis 1309.

Wir Ott Hadmar und Alber von Ottenſtain thun kund an diſen Brief allen Lewten, die in nu oder hernach ſehen, hörent, das wier alſo veraint und verſlichtet haben mit den erbarn Herrn Abbt Otten und ſiner Samnung von Zwetl un die Zwai Dienſt, die man da der Samnung an Sand Clementen Tag, und an dem Heiligen Wainacht-Tage ze unſers Vaters Herrn Hadmars und unſere Muetter Brown Jeuten von Ottenſtain und aller unſer Vodern, den Got genad, und unſer ſelbes Gehugeniſſe ewiglichen geben ſchell, alſo das wir das bedacht und angeſehen haben ꝛc. und darumme zu der vorgenanten Gult geben wir den vorgenanten Abt und der Samnung ſechzig Pheninge Gelts auf ain Lehen ze Wurmprant ꝛc. Gezeug diz Dinge immer ſint, Herr Leutold von Chuenring. Herr Alber von Chuenring. Herr Haug, Herr Reinprecht. Herr Ott die Turſen von Lichtenſels, Herr Chunrad, Herr Ott von Lichtenegg und ander Herrn viel und genueg. Diz Ding iſt geſchehen, und dieſer Brief iſt gegeben ze Zwetl in dem Cloſter, do man raitt von Chriſtes Geburt tauſend dreihundert Jar und neun Jar, an unſer Browen Abend ze der Liechtmeſſe.

Renunciatio jurium Cunringianorum in Zwettle 1309.

Wir Heinrich und Ulrich Herrn Chunrads Sune des Werſenſchlager von Purchhouſen wir tun kund an diſen Brief, allen Lewten die in ſehent oder hörent leſen, die nu ſint oder hernach chunftig ſint, daz wir alle die Anſprach die wier gegen den Abt und der Samnung von Zwetl hietten, um daz Guet da ze Haidbach und ze Voitſchlach ꝛc. Darum geben wir dem offtgenanten Abt und der Samnunge von Zwetl diſen Brief verſigelten mit den Inſigln der Edln Herren Leutolds von Chuenring, der Schencke iſt in Oeſterreich, und Herrn Albers von Chuenring und Herrn Steffans von Meißaw, des Marſchalks in Oeſterreich, und unſers Oheims des Abbtes von Raitenhaslach, want wir ſelb nicht aigener Inſigl haben. Diz Dinges ſind Gezeug dieſelben Herrn, die diſen Brief verſigelt hahn, und Herr Haug, und Herr Haintich ſein Sun, die Turſen von Lichtenfels, Herr Ulreich de Streun, Dienſtherren. Herr Arnold von Dobra der Richter von Zwetl und vier vorgenanten Schidlewt, und ander bider lewt viel. Diz Ding iſt geſchehen daz Zwetl in den Cloſter vor Brown Alter an Sand Lamprechts Tag, an Kirchweich Abend nach der Veſper, do man von Chriſtes Geburt zalt dreyzehen hundert Jar und newn Jar.

Charta miniſterialis Dienſtherrens de Zwettenſibus facta donatione anno 1309.

Ich Dietrich gehaizen der Puechberchr von Wazzerberch Dienſtherr in Oeſterreich, thuen chunt an diſen Brief allen den, die in ſehent oder hörent leſen, baid die nu lebent oder hernach chunftig ſint, daz ich mit wohlverdachten Mueth mein ſelbs und mit meines Vettern Herrn Chunrads von Puechberg und aller ſeiner Sun, daz iſt, Wolfings, Albers, und Rapots gueten Willen, und mit iren Rat, durch meiner und meines Bruders Seel Hail Herrn Ulreichs von Wazzerberch, dem Got genade, ledigleich gegeben han unſer Vrowen hinz Zwetl in daz Cloſter da mein vorgenanter Bruder und all mein Vorvorn beſtattet ſint ein Leben daz dem Ottleins bei Glokknitz meins freier aigens daz alle Jar ſechs Schilling Pfenninge Wiener Münz dienet, daz mir ledig worden iſt, von Hilpranten meinen Diener von Stroß, dem ich es ſambt meinen vorgenanten Prueder verliehen het ze rechten Lechen, want er an Geerben verſchaiden iſt ꝛc. Und dez di Red alſo ſtet und unzerbrochen bleib, darumb geb ich der oftgenanten Samnung von Zwetl dieſen Brief, beſtättigten mit meinen und mit meins vorgenanten Vettern Herrn Chunrads Inſigl, meines Vettern von Puechberch, der diz Dings auch Gezeuch iſt, mit ſamt ſeinen vorgenanten Sunen, das iſt Wilfing, Alber, und Rapot, darzu Herr Leutold und Herr Alber von Chuenring, Herr Haug und Herr Reinprecht die Turſen von Lichtenfelß, und andere Herren, Ritter und Chnapen genueg. Daz iſt geſchehen und der Brief iſt gegeben daz Zwetl in dem Cloſter an St. Blaſen

Tag nach Christi Gepurd dreizehen hundert Jar, darnach in dem neunten Jar.

Chunradi ministerialis domini donatio feudi aperti Zwetlensibus 1305.

Ich Chunrad gehaizzen von Puechberch, Dienstherr in Oesterreich, thuen chund an diesen Brieff allen den, die in sehent oder hörent lesen, beid di nu lebent oder hernach chunftig sint. Daß ich mit wolverdachten Muth mein selbs und mit meiner Hausvrawen vron Agnesen und meiner Sun Wolfings, Albers, Rapots und meiner Tochter Gertrauden, Elspreten, Agnesen, guten Wissen durch unser und aller unser Vorvordern Seel Hail ledichleich gegeben han unser Vrowen hinz Zwetl meines rechten freien aigens ein lehen daz dem Ortleins bey Glokkniz, daz alle Jar sechs Schilling Wienner Munz dienet, daz mir ledig worden ist von Hilprandn meinen Diener von Stroz, dem ich es verlihen het, want er on Geerben tod ist ꝛc. Dez sint auch Gezeuch Herr Leutold und Herr Alber von Chuenring Herr Hauch und Reinprecht die Fursen von Lichtenfels, Herr Albert, Herr Ulreich und Herr Wernhart die drei Bruder. Straun von Swarzenow, und ander Ritter und Chnapen und frumer liut genug. Diz Ding ist geschehen und der Brief ist gegeben daz Zwetl in dem Closter an St. Blasen Tag nach Christes Geburt dreizehen hundert Jar, und darnach in dem neunten Jar.

Donatio Kirchbergensium Zwettlensibus facta & firmata cum consensu propinquorum, sub lege precum annuarum 1311.

Ich Alber von Chirchperch tuen chunt allen den di diesen Brief sehent oder hörent lesen, baide den gegenburtigen und auch den chunftigen, daz ich von gotlicher manunge und auch mit wolverdachten Muet meiner selbs und mit meiner Hauß Vrowen, Vrowen Preideten gueten Willen, und mit Vrown Chunegunten meines Bruder Herrn Ortholfs Hauß Vroun und irer Tochter Elzel eten gueter Gunst, darzu mit meines Bruder Herrn Otten Haußvrown Vrou Megarden und iret Chinder. Daz ist: Chuenrades, Ortolfs, Albers, Mergarden, Margerethen, und aller unser geerben gueten Willen, han in angesehen die grozzen Trew, die mein Vorvorn von alten Dingen untz an mein Zeit her gehabt habent, zu unser Vrowen Closter dez Zwetl, mit r Fuedrung und auch mit den Almuesen, daz sie durch ir Seel Hail demselben Chloster gegeben habent. Ouf die Red daz ich dieselben Trew nach meinen Staten bestätigen und bezzern wolld: und darumb wolt ich wizzen, wez dez Almosen wer, das mein Vorvorn und ouch ich demselben Chloster ze Zwetl gegeben haben, want etleich Guet von gar alten Zeiten, etleichs von newen Dingen demselben Chloster gegeben ist. Und darumbe habent die Bruedet des vorgenanten Chlosters, daz ist, der Erbar Herr Apt Ott und sem Samnung mit mier funden an iren handvesten, und auch an iren aigen und Raitpuch die guet, die hernach geschrieben ster, daz ist daz den Warmunds sechs lehen, die in mein Veren Herr Ulreich von Chierchperch bei Herzog Fridreichs Zeiten gegeben hat, und vier Hoffstett, und ain Muel und ein Wies, die mein Bruedet Herr Ortolf, Herr Ott und Fridreich und auch ich vor manchen Jahren in gegeben hant bei Herzog Albrechts Zeiten, und auch daz Suzzenbach fier Lehen. Daz Limpach ain halb Pfunt Gelts von zwain Hoffstetten, und von einer Muel. Daz diselben Herren von Zwetl meinem Bruedet Herrn Ortolfen mit andern aigen daz dem Waizzenalbern habent ausgewechselt. Daz dem Ulreichs ain Lehen, daz dem Bruedet Sichmaister dient, daz dem Anschalms bey dem Sweikers siben Lehen und ain Wies, und ain Achker, davon man dient zwelif Schilling und zwelif Phenning, von meinem Bruder Herrn Ortolfen und nach desselben Herrn Ortholfes Haußvrown, daz ist, Vrown Chunigunden Tod in demselben dorf daz dem Ansholms auch zwelif Schilling gult; daz vorgenant aigen allesambt als ez hie benant ist; daz bestettig ich Alber von Chirchperch mit meiner vorgenanter Geeriben und freunt gueten Willen und auch mit ihrer H.lf dem vorgeschriebnen Chloster daz Zwetl, und geben uns auch auf gentzleich mit allem dem Recht, und sie ab von unsern Vordern und auch von uns herpracht habent, in frewer Gewer untz an dem heuntigen Tag, und als ez grawer Orden ze recht habent scholl, und outzen uns des heut lauterlich durch Got und geloben ins auch allesambt, und doch gerleich daz Guet daz in bei newen Zeiten von uns oder unsern Vordern gegeben ist, und dem sein allervurfigst ist, freien und schermen, für all Ansprach, als dez Lands Recht und G.wonheit ist in Oesterreich. Ouf die Red, daz dieselb Samnung unser aller die vorgeschrieben sint, Seel ewiglich an aller Helligen Tag gedenk in iren Gebeth und desselben Tags auch getroste werd mit einem vollen Dienst, daz ist mit einem Semmelemere Brot und mit gueten Wein von des Abts Keller, und mit trie Stucken guezer Visch, als andren erbarn Dienst doselb gegeben wertent von andern Lantherren. Unt zue einer ewigen Bestettigung diz Dings so gib ich der vorgenant Alber von Chirchberch mit meiner vorgenanten Freunt Gunst und gueten Willen der vorgenanten Samnung von Zwetl diesem Brief, versiegelten mit meinen Insigl. Want mein Bruedet all tod waren, do der Brief gegeben wart, den Got genad. Dez sint auch Gezeug mein lieb Herren, Herr Leutolt, und Herr Alber von Chuenring. Herr Stephan von Sizendorff, Herr Heinrich von Smida, Chuenrad von Meinreichs, meiner Schwester Sun, Ortolf, Nicolaus, mein Vettern von Chirchberch. Wolfker von Inprukker, mein Geschweyer, und ander frumer Leut viel und genueg. Diser Brief ist gegeben bei Abt Ottens Zeiten, do von Christ Geburt ergangen waren dreizehenhundert Jar darnach in dem eindlesten Jar, an Sand Veites Tag, doch also, daz diesen neuen Zeit der aken vorgeschrieben Zeit nicht mug geschaden oder des vorgeschriebens Aigens altes Recht icht mug gegrenchen.

Testimonium facta venditionis Zwetlensibus 1312.

Ich Popp gehaizzen von Liebenwerch Dienstherr in Osterreich tuen chunt allen den, di disen Brief sehen oder hörent lesen beide den gegenwärtigen und auch chunftigen, daz ich mit wel-

der-

verdachten Muet mein selbs und mit gueten Willen meiner Hauß Vrowen, Vrauen Gertrauden, und mit meinen Sun Engelprechts und Poppen und meiner Töchter und Kathrein guter Gunst und mit aller meiner Erben, doch besunderlich meines Schwehers Herrn Hainreichs des Cincendorfer gueten Willen verchauft han durch ehaft Not alles das Guet, daz ich gehabt han daz Paumgarten bey Cisterstorf, ze Dorfe und ze Belde versuecht und unversuecht baide daz mir mein vorgenante Hauß Vrow bracht hat, und daz ich selb um mein Guet gechauft han, daz alles mein rechtes Aigen gewesen ist, dieselb Gült allesammt, sie liege an Traid oder an Pfening oder an swen daz sei, die han ich verchauft dem erbarn Dienstherren, Herrn Ulreichen den Streun von Schwarzenowe um hundert Pfunt Pfening Wiener Minzz, der ich auch aller schon gewert bin, und han ich im mit samt meinen vorgenanten Erben dieselb Gült ledigleich aufgegeben mit allem dem Recht und ichs hergehabt und bracht han in freies aigens Gewer, also daz derselb Ulreich allen seinen Irum schaff mit dem vorgeschrieben Guet ze versezen oder geben zwem er will, und lob ich mit samt meinen vorgenanten Kinden demselben Herren Ulreichen die offtgenanten Gult freien und schermen, als des Lands-Recht und Gewohnheit ist in Oesterreich. Darzu sez ich im auch meinen Bruder Engelbrechten ze Purgen, also swaz im an mir und an meinen vorgenanten Erben abget, daz er daz auf im habn scholl und demnach ze einer bessern Stettichung han ich im ze Ebentewer gesazzet mein Hoff, daz Pfaffenschlag, und dritthalb Pfunt Gelts, daz Stengraispach also swaz er Schadens nem an der geschriben Gult daz Paumgarten mit rechtem Recht, so scholl er sich der zwair Guet unterwinden, und di so lang inhaben ontz daz im das Gut daz Paumgarten ledig werd gemacht, nu an chrieg, daz lob ich im auch bei meinen trewen on alle Argist. Und ze einer ewigen Gehugnuß diz Dings so han ich den egenanten Herrn Ulreich den Streun und seinen Erben diesen Brief gegeben, versiegelten mit meinen und mit meines vorgenanten Bruders Engelbrechts Insigel, damit er die Purghschafft bestättigt, und den Scherm als oben geschrieben stet. Dez sind Gezeug mein Oheim Herr Weichard von Topel, Herr Alber von Chuenring, Herr Haug und Reinprecht die Turßen von Lichtenfels Her Chunrad und Her Ott von Lichteneckk, Her Hadmar von Ottenstain und andere Herren und frume Leut genueg. Diz Dinch ist geschehen und der Brief ist gegeben daz Wiene in der Statt, do von Christes Geburt ergangen waren dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwelften Jar des vierten Tags vor Sant Martins Jar.

Donatio Zwetlensibus facta 1312.

Ich Friedreich von Walser Dienstherr in Oesterreich tuen chunt allen den die disen Brief sehent oder hörent lesen baide den gegenburtigen und auch den chunftigen, daz ich durch meiner lieben Freunt und Diener Seel Hail, daz ist Wolfkangs und Junginge und Walthers von Laubekk, den Got genad, der selber baider Geschefft, daz ist bey irm lebendigen Leib Geschefft hetten dem Chloster daz Zwetl da si bestatt sint, daz han ich mit Gots helfen getreulich volpracht und volendet. Wand die sibentzich Pfunt Pfenning di si demselben Chloster geschafft hetten, di han ich geleit an funf Phunt Gelts, die ich darumbe gechauft han daz Otten dem Tuchel seins freien aigens und ligent dieselben funf Phunt Gelts daz dem Otten pei Glokentz auf vier Lehen und auf zwain Hofsteten, auf Wißmat und auf Echkern, und auf den Holtz, und auf allen dem daz derselb Ott der Tuchel daselbst gehabt hat paide ze Dorf und ze Feld mit Fogtay und mit Dorfgericht, als er mir ez auch verschrieben hat an seiner Handveſt. Dieselb Gult allesamt als si hiervor geschriben ist, die han ich ledigleich gegeben demselben Chloster daz Zwettl in Apt Ottens Hand mit allen dem Recht und si von alten Dingen herchomen ist, und als sie mir gegeben, und auch vorschriben ist von demselben Tuchel, auf di Red daz die Samnung desselben Closters alle Jar an meiner vorgenanten Diener Jartag besunderlich getröstet schol werden an irm Mal und an ir Pfruent, daz si desser haz ir baider Seel gedench in der Meß und auch in anderm irem Gebet, und glob ich auch derselben Samnung daz Zwetel die vorgenant Gult freien und schermen, als des Lants-Recht und Gewonheit ist in Oesterreich. Und zu einer ewigen Stettichait diz Dings, so han ich der ost vorgenanten Samnung und dem Chloster daz Zwetel disen Brief gegeben versigelten mit m inen und meines Prueder Herrn Eberharts von Walser Insigl. Dez sint auch Gezeug derselb Herr Eberhard, und Her Heinreich von Wolser mein Bruder, Herr Alber von Chirchverch, Herr Heinreich der Pernhartstorffer und sein Sun paid, Hainreich und Fridreich. Marchart mein Richter von Weitra; Hainrich von Graben, und ander frumer Leut genueg dem dieselb Sache wol chunt ist. Diz Dinch ist geschehen, und der Brief ist gegeben daz Zwetl in dem Chloster, do von Christs Geburt ergangen waren dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwölften Jar an unser Vroven Abent zu der Liechtmeß.

Renunciatio jurium in Paumgarten ingratiam Zwetlensium 1313.

Ich Ulreich der Streun von Schwarzenowe Dienstmann in Oesterreich vergih und tuen chund allen den, die nu oder hernach diesen Brief ansehent, oder hörent lesen, daz ich ze Dienste der Hochgeborn Vrown Elzbeten der Römischen Chunigin und auch ze Vordernuß des göttlichen Chlosters daz Zwetl mit wolverdachten Muet mein selbs und mit Gunst meiner Hauß Brown, Vrown Agnesen, und meiner Erben Ulreichs, und .... willeglichen gestanden bin ab alle dem Guet daz ich wider Herren Poppen von Liebenberg um hundert Pfunt Pfenning Wiener Minzz recht und redlichen gechauft han, daz ist alles daz Guet daz er gehabt hat daz Paumgarten bei Cystenstorf, ze Dorf oder ze Belde, versuecht oder unversuecht, wie er genant ist,

es sey an Pfening, Gult oder Getraid, daz er mir alles aufgegeben hat vor rechts aigen; mit Bestettichunge seiner Brief, und hat auch daz gelobt ze freien und ze schermen, als aigens Recht ist in Oesterreich. Auch han ich dasselbe Guet alles mit allem dem Rechte und ich es empfangen han, aufgegeben der vorgenanten Werthen Chunigin und dem erbarn Hern Apt Otten von Zwetl, wann dieselbe Edel Frow Hern Poppen an meiner statt gewert hat, und daz egenante Guet da ze Paumgarten uff daz Chloster hintz Zwetl alles sampt mildeglichen hat gegeben ir selben ze einenlewigen Sel Geraite, und ze Gehuegnuß ires Vater Herzogen Mainharts von Chertin und auch Kunig Albrechts ires Wirtes. Darüber Jch ich auch daz Guet dem vorgenanten Chloster ze freien und ze schermen, als aigens Recht ist in Oesterreich. Diz Dinges sint Gezeug mein Schweher Her Haug der Turse, und Her Reinprecht der Turse von Lichtensels. Herr Hainrich und Herr Chunrad die Cheyawer, Herr Alber und Wernhart mein Brueder, Herr Chunrad und Herr Ott die Lichtenekker; Herr Hadmar und Herr Alber von Orrenstain und ander edler Leut viel. Zu ewiger Stetticheit diz Dinges und zu Urchunde han ich da ze Wien diesen Brief gegeben; versigelten mit meinen Jnsigel, do man zalte von Christes Geburt dreyzehen hundert Jar, in dem dreyzehenden Jar darnach an dem ersten Sontag in der Vasten.

Imperatoris Friderici IV confirmatio feudorum donatorum in Austria Zwetlensibus 1318.

Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus presentium inspectoribus, fidelibus suis dilectis gratiam suam & omne bonum. Gratia Dei regni solio nos prefecit, ut gratie sue memores aliis sub sacro degentibus imperio & precipue personis religiosis vite sanctitate mentisque puritate die ac nocte divino cultui humiliter insistentes, altisimique gratiam devote pro nostra salute implorantibus gratiarum munera partiamur. Cum itaque *strenuus* vir quondam *Fridericus de Walse*, fidelis noster dilectus honorabilius & religiosis personis abbati & conventui monasterii in *Zwetl*, ordinis *Cistercienſis*, *Patavienſis* dioecesis, devotis nostris dilectis ipso adhuc superstite sano & incolume existente *redditus decem talentorum* denariorum Wiennensium, in villa dicta *Oezen*, ubi *jus proprietatis* nobis & illustribus ducibus Austrie & Styrie, fratribus nostris rarisimis ratione *dicti ducatus* dignoscitur pertinere, in remedium & salutem anime sue ordinaverit, tradiderit & donaverit habendos ab ipsis ipsorumque monasterio predicto & perpetuo possidendos cum proprietatibus & juribus universis. Nos benignitatis affectu erga dictum *abbatem* & conventum ipsorumque monasterium permoti, donationem seu ordinationem ipsius per dictum quondam *Fridericum de Walse* factam, & divinis laudibus ferventius insistere valeant, de *consensu & voluntate fratrum nostrorum ducum Austrie & Styrie predictorum*, approbamus, ratificamus, & presentis scripti patrocinio confirmamus, dictamque predictorum bonorum seu redditum proprietatum *nobis nostrisque fratribus memoratis* pertinentem, in dictos abbatem & conventum, ipsorum monasterium transferimus pleno jure, presentium testimonio litterarum. Dantes eis has nostras litteras nostri regalis *sigilli* robore communitas in evidens testimonium super eo. Datum Wienne 3 Idus Augusti, anno domini 1318 regni vero nostri anno quarto.

Karser Friedrichs IV Confirmations-Diploma über die im Oesterreichischen dem Kloster zu Zwetl geschenckte Güter und Grund-Stücken vom Jahr 1318.

Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Universis sacri Romani Imperii fidelibus presentium inspectoribus, fidelibus suis dilectis gratiam suam & omne bonum. Gratia Dei regni solio nos prefecit, ut gratie sue memores aliis sub sacro degentibus imperio & precipue personis religiosis vite sanctitate mentisque puritate die ac nocte divino cultui humiliter insistentes, altisimique gratiam devote pro nostra salute implorantibus gratiarum munera partiamur. Cum itaque strenuus vir quondam Fridericus de Walse, fidelis noster dilectus honorabilibus & religiosis personis Abbati & conventui monasterii in Zwetl, Ordinis Cisterciensis, Patavienſis dioecesis, devotis nostris dilectis ipso adhuc superstite sano & incolume existente redditus decem talentorum denariorum Wiennensium, in villa dicta Oezen, ubi jus proprietatis nobis & illustribus Ducibus Austrie & Styrie, fratribus nostris karisimis ratione dicti ducatus dignoscitur pertinere, in remedium & salutem anime sue ordinaverit, tradiderit & donaverit habendos ab ipsis ipsorumque monasterio predicto & perpetuo possidendos cum suis proprietatibus & juribus universis. Nos benignitatis affectu erga dictum Abbatem & conventum ipsorumque monasterium permoti, donationem seu ordinationem ipsius per dictum quondam Fridericum de Walse factam, ut divinis laudibus ferventius insistere valeant de consensu & voluntate fratrum nostrorum Ducum Austrie & Styrie predictorum approbamus, ratificamus & presentis scripti patrocinio confirmamus, dictamque predictorum bonorum seu redditum proprietatem nobis nostrisque fratribus memoratis pertinentem in dictos Abbatem & conventum, ipsorum monasterium transferimus pleno jure, presentium testimonio literarum. Dantes eis has nostras literas nostri regalis sigilli robore communitas inevidens testimonium super eo. Datum Wienne 3 Idus Augusti anno Domini 1318 regni vero nostri anno quarto.

Karser Friedrichs IV Privilegium und Schenckungen der Dorfgerichte in Sweikers und Sybenlinden an das Kloster zu Zwetl vom Jahr 1319.

Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis sacri Romani Imperii fidelibus presentium inspectoribus gratiam suam & omne bonum. Quotiens locis & personis religiosis Dei dicatis cultibus non solum Serenitatis nostre dona largiflue tribuimus, sed & ab aliis donata eisdem liberaliter confirmamus, toties influentiam donorum divine dulcedinis eo amplius nobis elargiri con-

Digitized by Google

confidimus, quo per hoc ministeria divina & spiritualia, quæ quantum ad conditionem fragilitatis humane in pacis tranquillitate & opulentia temporalium perfiliunt, devotius & quietius peragantur. Quocirca quia religiosi viri Abbas & conventus monasterii in Zwetl ordinis Cistercienſis, devoti noſtri dilecti, quos ob monaſticæ ac celebris vite ſue fragrantiam, qua pre ceteris velut lucerna lucent in domo Domini favore pleniſſimo profequimur & reclamus, cum centum libris denariorum Wienenſium, quas eis in remedium animarum noſtri omniumque progenitorum noſtrorum ad pios uſus per ipſos convertendas, de camera noſtra donavimus, & cum trecentis & ſedecim libris denariorum, quas ipſi ut viri providi de rerum ſuarum propriarum ſumpſere proprietatibus, a ſtrenuis viris Wulfingo & Alberto de Puecſperg fidelibus noſtris dilectis, nec non ab honeſto viro Rapotone plebano de Sweikkers ipſorum fratre & a Gerdruda, Elizabeth & Agnete, virginibus ſororibus eorundem, accedente nihilominus conſenſu ſtrenui viri Dyetrici de Wazzerberch, patruelis ipſorum novem libras & 54 denarios reddituum in Sweikkers & in Sybenlinden cum jure & judicio fori in Sweikkers ac judicio ville in Sybenlinden, & cum duobus deſertis locis caſtrorum in Hadmarſtein videlicet & in Sybenlinden & cum jure patronatus eccleſie in Sweikkers, & aliis juribus & pertinentiis univerſis, ſicut in literis ſuper hoc confectis expreſſius eſt expreſſum, juſto & vero emptionis titulo comparavit. Nos de munificentia regalis clementie predictam emtionem ratam, juſtam & legitimam decernentes, ac ei conſenſum & aſſenſum voluntarium adhibentes ipſam ratificamus, approbamus & tenore preſentium confirmamus. Conſtituendo nos & noſtros in Ducatu Auſtrie ſucceſſores omnium predictorum bonorum, que a dictis venditoribus nobis reſignata libere tradidimus emtoribus prenotatis contra quoscunque, qui ea ſibi de jure vel de facto vendicare preſumerent, perpetuos & legitimos defenſores. Harum teſtimonio literarum majeſtatis noſtre ſigilli munimine ſignatarum. Datum in Wienna 14 Kal. July anno Domini 1319. regni vero noſtri anno quinto.

Donatio Zwetlenſibus facta 1319.

Wir Wiſinch und Alber Prueder gehaizzen von Puechperch Dienſtherren in Oeſterreich, und ich Rapot auch ir Prueder Pfarrer daz dem Sweikkers und Getraud, Elzbet, Agnes, ir Sweſter, veriehen und tuen chunt allen den di nu oder hernach diſen Prief ſehent oder hörent leſen, daz wir mit wolverdachten Muet unſer ſelbs und unſer Sweſter Bron. Chunigunden, und mit unſers Vetern Hern Dietreichs von Wazzerberch und ſeiner Haus Browen Getrauden und aller unſer Erben mit geſamter Hand verchaufft den geiſtlichen Prudern Apt Otten von Zwetl und ſeiner Samnung neun Pfunt und vier und ſechzig Pfening Gelts unſers rechten vreien aigens daz dem Sweikkers und daz Sybenlinden ꝛc. Und zu einen warn Urchund aller der vorgeſchriben Sache, ſo hab wir di vorgenanten Prueder von Puechperch der offtgenanten Samnung daz Zwetl diſen Prief gegeben verſigelten mit unſern Inſigel und mit unſers Vatern Inſigel, Hern Dietreichs von Wazzerberch, und mit unſers Geſwein Hern Leupolds Inſigel von Sachſengange für unſer Sweſter Bron Chunegunden ſein Hauß Browerin, di von dem vorgenanten Guet mit Fuerzecht geſchaiden iſt. Und wand unſer Sweſter Getraud, Elzbet, Agnes aigner Inſigel nicht habent, und auch noch unveſtdar ſint, darumb nemen wir uns für ſeu an und auch für alle andere unſere Erben ꝛc. Gezeug aller diſer Sachen ſint Herr Alber und Her Johans von Chuenring, Her Eberhard und Her Hainreich von Waldſe, Her Haug und Her Reinprecht die Turſen von Lichtenwels di diſe Sache gewandelt habent. Darzue Her Ulreich von Meiſsow, Her Alber und Her Wernhard die Strewmen von Swarzenaw, Herr Stephan von Sitzendorf Richter des Zwetl. Her Hadmar der Richter von Leuts, und ander frumer Leut genueg ꝛc. Diz Dinch iſt geſchehen und der Prief iſt gegeben, do von Chriſtes Geburt ergangen waren dreuzehen hundert Jar, darnach in dem neunzehnten Jar, an der zwaier heiligen Tag Primi und Feliciani, daz Zwetl in dem Chloſter.

Immunitas Zwetlenſium ab oneribus 1320.

Wir Ruedolf von Liechtenſtain Dienſthertn und Chamrer in Steyr verichen an diſem Prief; daz wir durich Got und unſer Browen Er dem Chloſter und der Samnung daz Zwetl zu fuedrung in unſer Stat daz Zwetl mit unſer Purgern Rat und Gunſt in Hauſe an dem Marchte daz weiten Ortleins des alten Richter waz; daz zween und zwanzig Pfenning an Sant Georgen Tag dienet, haben geliehen zu rechten Purchrecht mit allen Purger-Recht an Weinſchenchen ain, und daz ſie mit chainer Stewr den wir oder nach uns unſern Erben oder wer die Stat nach uns hat, den Purchern anſlahen, nicht ze ſchaffen haben, und der frei und ledig ſein, an ſo viel, wanne den Stat ain Not anget, daz ſi von demſelben Haus an Wachten an Cierken, an Bezzern der Were auf der Mawr tuen als vil als der ober oder der nieder von ainem halben Purchrecht. Darüber geb wir in diſen Brief verſigelten mit unſern Inſigel, und mit der Stat Inſigel. Gezeug diz Dinges ſind her Hainreich von Walſſe, und Her Fridreich und Her Reinprecht ſein Sune und auch Ruedolf unſer Sun die Dienſtherren. Herr Hainreich der Pernhartſtorfer und Hainrich ſein Sun. Her Genz gehaizzen von Stainach der Purgraf von Hertenſtain: Her Chunrad der Purgraf von Sänſeneke die Ritter und ander vider Lewt, Ritter und Chnappen viel, die mit ſamt den Purgern dabei waren. Diz Dinge iſt geſchehen und diſer Brief iſt geben daz Zwetl in der Stat, da man raite von Chriſtes Geburt dreptzehen hundert Jar und zwanzig Jar, nach Oſtern an des Heiligen Chreuz Tag.

Donatio Zwetlenſibus facta 1320.

Ich Ulreich Hern Weikers Sun von Neundorf tuen chunt an diſen Prief allen Leuten, die in ſehent oder hörent leſen, daz ich in meinen Siegbette und an meinen lezten Zeiten wol doch bey meinen Sinnen und bei gueter Verſtändlichkeit, do ich ez wol getuen mocht, mit meines Bru-

dern Hainreichs und mit meiner Hauß-Browen, Bron Diemuthen und mit meiner Tochter Magdalenen und meins Suns Friedreichs die Chint ich mit ir Hand, und auch Otten des Hinderburger meins Geschweien und derselben Chind Oheim ist, gutleichen Willen, und auch mit meiner ereren Hauß-Browen Chinte Ulreichs und Weichars und mit Fridreichs des Zebinger derselben Chint Ohems gutleichen Willen, mit aller der vorgenanten und mit aller meiner Erben gutleichen Willen, und mit ir Hand han ich geschafft und gegeben durch meiner Seel-Hail hintz Zwetl den Chloster und der Samnung da ich erwelt han ze liegen, ein Lehen daz dem Dietmars meines rechten aigens, daz an sand Michaels Tag dient vierzig Pfening und acht Chäse, der ieglicher zehen Pfening wert ist, und ein Hun auf den Vaschan mit allem dem Recht als ichs von meinen Vodern han gehabt, daz si mein und meiner Vordern hintz Got davon gedenchen. Und darüber gib ich der vorgenanten Samnung disen Prief mit meiner Herren, Herrn Haugen und Hern Reinprechts der Tursen von Lichtenwels Insigel, wann ich nicht aigens Insigel han. Gezeug diz Dinges und meins lesten Geschefftes sint di vorgenanten mein Herren die Tursen Her Haug und Her Reinprecht, und die Herren von Zwetl, Prueder Arnold der Prior, und Prueder Rueger der Chelner, und alle die vorgenanten Hainreich mein Prueder, Ott der Hinderburger mein Geschwei und Friedreich der Zebinger auch mein Geschwei, und meiner erern Hauß-Brown und auch ander meiner Chinder Breunt, als Libhart der Pranter und Wolfel der Palweiner di alle bei disen meinen Geschefft waren und ander pider leut genueg. Datum anno domini 1320 in ascensione Domini.

Donatio Zwetlensibus facta 1324.

Ich Ruedolf von Potendorff Diensther in Oesterreich tuen chund an diesen Prief allen den di in lesent oder lesen hörent, daz ich mit gueten Willen und mit gueten Rat mein selbs und meiner Haus-Browen Bron Eitzbeten und aller meiner erben ze der Zeit, do ich wol getuen mocht, gegeben han den erbarn Hern Abt Otten und der Samnung daz Zwetl die aigenschafft dreier Leben und ainer halben Mul daz Dietmarstorf bey Gundramstorf und allez daz, daz dazue gehört ze Veld und ze Dorf durch Got und durch Dietreichs willen von Gundramstorf, der iz von mir ze lehen gehabt hat, mit allem dem Recht und ich iz und mein Vodern gehabt haben. Und verzeich auch mich und alle mein Erben alles des Rechtes daz wir haben an den vorgenanten Guet, also daz iz der vorgenanten Herren vreies aigen sei als grabes Ordens Recht ist, und gelob ich auch die vorgenanten Ayenschafft ze schermen, nach des Landes-Recht in Oesterreich. Und zu einem waren Urchunde dieser Sach gib ich den vorgenanten Herren von Zwetl disen Prief versigelten mit meinem Insigel. Diser Prief ist gegeben daz Potendorf da von Christes Gepuert ergangen waren dreizehen hundert Jar, darnach in dem vierden und zwanzigsten Jar des Montags nach aller Heiligen Tag.

Donatio facta Zwetlensibus 1325.

Ich Alber der Streun von Schwarzenaw Diensther in Oesterreich vergich und tun chunt allen den di diesen Prief lesent oder hörent lesen, die nu sint oder hernach chunftig werdent, daz ich mit wolverdachten Muet mein selbs und mit gueten Willen meiner Hauß Browen und aller meiner Erben ze der Zeit da ich ez wol getuen mocht, gegeben han dem Chloster und der Samnunge ze Zwetl meines lieben Suns Otten Sel zu einen ewigen Selgerait und auch meiner Sel und aller meiner vordern Sel zu Hail und ze Trost meins rechten aigens aindlef Schillings und sibenzehen Pfening Gelts ꝛc. Datum anno domini 1325 in die sancte Agathe virginis.

Donatio Zwetlensibus facta 1327.

Ich Ulreich von Dachsperch Diensther in Oesterreich vergich und tuen chunt ꝛc. Daz ich mit wolverdachten Muet mein selbs und auch mit gueten Willen Bron Ofmein meiner Haus Browen und Eberhartes, Wolfkers, Eitzbeten und Chlaren meins Prueder Kinden Hainreichs und aller meiner Erben gutleichen Willen und Gunst ze der Zeit da ich iz wol getuen macht, mit und allen meinen Vordern zu einem ewigen Selgeraet han gegeben den erbarn und geistlichen Hern Apt Gregorien und der Samnung das Zwetl meins anerstorben getailten und unversprochen Gueres fünf Pfunt Pfening Geldes und sibenzehen Pfening Geldes der daz Talein liegent, drithalb Pfunt, und drei und dreizzig Pfening daz Ziegstorf aindlef Schilling und aindlef Pfening und daz Gnannenstorf ain Pfund und drei Pfening di man auch dienet alle Jar an Sand Michaels Tag ꝛc. Des sind Gezeug Her Alber von Chuenring, Her Hertneyd mein Ohem der Trauner, und mein Ohem Her Ulreich von Chrunburch, und ander frumer Leut genueg. Darum in Rapotenstein castro anno domini 1327 in die S Cholomanni martyris.

Derer Hertzoge von Bayern, Heinrichs und Ottens Confirmation vor das Kloster Zwetl wegen dessen Salz-Freyheit von Maut und Zoll vom Jahr 1328.

Nos Heinricus & Otto Dei gratia Palatini Comites Rheni, Duces Bavarie tenore presentium publice profitemur, quod cum viri honorabiles ac religiosi, Venerabilis abbas conventus monasterii in Zwetl, ordinis Cistercienſis, libertatem duorum talentorum ſalis ampli ligaminis a Karissimo patruo noſtro Domino Ottone, inclito rege Hungarie, nec non a genitore noſtro Domino Stephano illuſtris comitis Palatini Rheni ducis Bavarie dive recordationis ſine muta & thelonio habuerint ſingulis annis traducenda, velut ex predicſtorum anteceſſorum noſtrorum inſtrumento ipſis ſuper eo dato collegimus evidenter. Nos nolentes eccleſiarum libertatem noſtris temporibus minuere, ſed augere, predictam gratiam memorato Abbati & conventui fadam in anteceſſorum noſtrorum atque noſtram ſalutem ratificamus, & preſentibus approbamus a nobis perpetuo obſervandam. Ita quod eadem duo talenta majoris ligaminis ſingulis annis aliis perſo-

Digitized by Google

nis non venilant, sed in propriis vecturis ea semel in anno ante festum Bt. Johannis Baptiste vel post, prout ipsis expedierit, traducant, sine qualibet exactione thelonei sive muta. In cujus rei evidens testimonium presens ipsis dedimus instrumentum nostri sigilli robore confignatum. Datum apud Landeshutam anno incarnationis Domini 1328 in vigilia Bt. Johannis Baptiste.

Comitum S. R. I. & Hardeccie imnunitas ob onere venaticos omnes alendi Zwetlenſibus coenobitis 1388.

Wir Graf Hanß der elter von Maidwurch dez heiligen römischen Reichs und Graf ze Hardeck, wir vergeben für uns, unser Erben, und all unser Nachkummen, daz wier haben angesehen die Guethat und Gotleichen Werch, die do teglich vor Marie seiner heiligen Muetter und allen seinen Heiligen vollvurt werden in dem Gotshauß und Chloster daz Zwetl, und darum haben Wir wolbedacht mit Gunst, Willen und Rat unser Erben, Freunt und Nachkummen zu der Zeit, do wir ez wol getuen mochten, leuterlich durich Gott demselben Chloster die Gnad ten, und tuen auch wissentlich, daß fero fürbaz ungefurt, leidig und laz ewigleich von uns und allen unsern Erben und Freuntten und Nachkummen schullen sein in trem Hof daz Prueg, alſo, daz sew weder da noch auf andern iren Guetern weder Jäger noch Hund fueren, ziechen noch speisen noch in chain Sachen wartund oder pflichtig schullen seyn noch khain Beschwerung mit Nachtscheid oder andern Sachen von in haben, als von Alter her gewesen ist. Nur allein daz sie uns und allen unsern Nachchumen den Gottsdienst und den Jartag gentzlich on alls verziehen ewiglich begen schullen, mit allen den Rechten, als si uns an ihren Brief verschrieben habent, darumb wir auch allzeit ir gnadig Herren und Fuedrer bellen sein treuleich, on alle Geverde. Und darüber zu einer waren sichern Urkhündt so geben wier obgenanter Graf Hanß der elter von Maidwurch des Heiligen Römischen Reichs und Graf zu Hardekk und wir Graf Hanß sein Vetter den egenanten Chloster den Brief für uns, unser Erben, Freunt und Nachkummen versigelt mit unsern baiden greſſern anhangenden Insigien. Der Brief ist geben nach Christi Geburt dreizehenhundert Jar, darnach in den acht und achtzigsten Jar, an der ayndlifften tausend Maid Tag.

Promiſſio Zwetlenſium pro immunitate coenobii ob alendis canibus venaticis cum Clauſula commiſſoria, ſi preces & miſſæ annatæ neglectæ 1388.

Wir Michael von Gottes Gnaden Apt daz Zwetl und der ganz Convent daſelbs verjehen und tuen chuent offentlich mit den Brief allen den die in lesent, oder hörent lesen, die nun leben, oder hernach chunftig sint, daz wier gemeinichleich haben ansehen dy Gnad und Fuetrung dez Edlen Hochgebohrn Herren Graf Hanß der eltrer von Maidwurch des Heiligen Römischen Reichs und besunderlich, daz er uns begeben hat lauterleich durch Got, daz wier fürbaz sein Jäger Hunt weder speisen, fueren, noch ziechen schullen daz Reuing in unsern Hof noch anderswo auf unsern Guetern, und darum so haben wier uns verbunden und geloben auch wissentleich gegen in und allen sein Nachchumen, daz wir in ewigleich wellen und schullen ein ewigen Jartag begehen in aller der Mazz alz unsern rechten Stiftern, und derselbig Jartag scholl begangen werden dez nechsten Tag nach Laurenzen Tag, daz ist an der Heiligen Dörnen Gottes Chron ꝛc. Wier geben auch der vorgeschriben edeln Herrn und der ganzen Herrschafft lauterleich durch ganzen geistlichen Bruederschafft mit uns zu haben, und machen sie auch theilhaft und heilsam aller der Guetat, die da vollfiert werden in unsern Chloster, und auch in unsern Orden Gots, Marie Gots, Petern und allen Heiligen zu Lob und zu Eren, es sey mit singen, mit lesen, mit gesprechen, mit vasten, mit wachen, mit Gastung, mit Almosen geben, mit aller geistlichen Theftigung und übung, di do geschicht in den heiligen Orden. Und wen daz ist, daz der ofigenant Her mit den Tod abget, so schullen wier iems begen, alz unsern Stifter und schol im auch ieder Priester drei Mezzen lesen, und daz ander Geber volfueren, als wir gewonleich umb uns selb tuen. Wer aber, daz wier indert saumig werent, und daz als nicht volfuerten, als hie geschrieben stet, so scholl der egenant Edel Her, sein Nachchumen oder wer den Brief von irenwegen inhat, uns guet daz Reving anvallen, und als lang niderlegen unzt wier gantzleich vollfuert, waz verzogen wor, und wen wier daz gentzleich erstattet, so schullen wier und uns guet erst ledig und frey sein. Der Brief ist geben nach Christes Geburt dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht und achtzigsten Jar, den eilfften tausend Maid-Tag.

Ein mehreres von diesem berühmten Kloster siehe in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 24 u. ff. Pezs Scriptoribus Rerum Auſtriac. Fuhrmanns alt- und neuen Oesterreichs I Th. p. 320; Hübners vollständiger Geographie III Theil, p. 129; Uhsens Geographisch-Historischem Lexico; Vollständigem Lexico der Alten, Mittlern und neuen Geographie; Trommsdorfs Beschreibung von ganz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 13; Schamelii Kloster-Lexicon; Sturms Topologischer Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 151; und Allgemeinem Hydrographischen Lexico, p. 665.

Zwetla, Stadt siehe Zwetl.

Zwetla, (Marquard de) kommt also in einem Diploma des Klosters Zwetl vom Jahr 1293 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 119.

ZWETLENSE COENOBIUM, Kloster, siehe Zwetl.

Zwetler, (Heinrich de) kommt in einem Diploma des Klosters Zwetl in Nieder-Oesterreich vom Jahr 1287 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 70.

Zwetlerberg, ein Berg in Unter-Oesterreich. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 112.

Zwet-

Digitized by Google

Zwetlern, ein Dorf in Unter-Oeſterreich, kommt in einem Diploma des Kloſters Zwetl vom Jahr 1254 vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 41.

Zwetſchke, ſiehe Plaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Zwetſchken-Baum, ſiehe Pflaumen-Baum, im XXVII Bande, p. 1582. u. f.

Zwettal, Stadt, ſiehe Zwetl.

Zwettal, Kloſter, ſiehe Zwetl.

Zwettel, Flüßgen, ſiehe Zwetl.

Zwettel, Stadt, ſiehe Zwetl.

Zwettel, Kloſter, ſiehe Zwetl.

Zwettenicht, ein Ort dieſes Nahmens in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, an der kleinen Tſchirne gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 600.

Zwetzl, Flüßgen, ſiehe Zwetl.

Zwetzl, Stadt, ſiehe Zwetl.

Zwetzl, Kloſter, ſiehe Zwetl.

ZWETTLENSE COENOBIUM, Kloſter, ſiehe Zwetl.

Zwetzen, und Zwezen, ingleichen Zwätzen, oder auch, wie man es in alten Urkunden findet, Zewetzin, Lat. *Zwezena*, ein Amt, Schloß und Flecken in Thüringen, an der Saale, eine Stunde von Jena, zwiſchen dieſer Stadt und Dornburg gelegen, iſt der vornehmſte Ort und Comtur-Haus der Balley Thüringen, die unter Chur-Sächſiſcher Hoheit lieget, daher auch auf ſolchen Land-Tägen erſcheinet. Der Statthalter dieſer Balley wird von dem Deutſchen Orden präſentiret, von Sachſen aber confirmiret und inſtalliret. Im Jahr 1350 beſtätigte Landgraf Friedrich in Thüringen dem Deutſchen Orden alle Briefe und Freyheiten, ſo derſelbe von ſeinen Vorfahren erhalten, und inſonderheit das Gerichte zu Zwetzen. Der Brief davon lautet alſo: „Wir Friedrich von Gots Gnaden Land-„grave in Doringen, und Marggraf zu Mißin „bekennen daz Wir durch God und Unſir Fro-„win Ere und durch Unſrer Eldern ſeln Heil, „mit Rate der Edeln Furſtin Frowen Eliſebeth „Unſir Elternuter und mit andern guten raten „und Willen haben beſtetiget und beſtetigin dem „Deutſchin Orden alle dye Brieffe und Fritheit „dy derſelbe Orden hat gehabt von Unſern El-„dern und Bynamen daz Gerichte zu Zewe-„tzin und waz darzu geboret, Ubir Hals und „Hant und alle Gerichte wy ſi gehitzen ſint, beyn-„de yn Velde und yn Dorffe, alſo daz noch Wir „noch keyner Unſir Amptman noch nymant von „Unſern W gen ſy daran hindern noch beſchwe-„rin ſol, ouch ſo wollen Wir behaldin die Land-„ſtatze alleyne, die da benpden dem Dorffe durch „den Alur get. Alſo waz rechtes Wir habn uff „andern ſtrazin in unſern Landen da Wir nicht „Gerichtes en habn daz haben Wir auch uff der „vorgenanten ſtrazin, dit beſtetigen wir und ge-„bin ym ewiclich zu beſitzen vor Uns und Unſern „Erbin, und haben des Unſern Ingeſigel darubir „gegeben, dat. Dreßden Vigilia Lucie. Teſti-„bus Nobilibus Heinrico Comite de *Swertzburg* „Domino ibidem, Timone de *Koldiz*, Friderico „de Wangeheym, Henrico de *Brand*, Kriſtano „de *Wizeleiben*. Anno MCCCLII.„

Der Cardinal von Sachſen-Zeitz hat ehemahls ſolche Balley bis 1725 inne gehabt. Nach deſſen Abſterben aber iſt ſie von Chur-Sachſen in Beſitz genommen, und dem Herrn Grafen Johann Moritzen von Brühl im Jahr 1736 verliehen worden. Es iſt auch zu Zwetzen ein Amt, worzu verſchiedene Dörfer gehören. Die übrigen Comtur-Häuſer der Balley Thüringen, ſind Regelſtett, Liebſtett und Lechſten. Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 175. u. f. Glafeys Geſchichte des hohen Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen, p. 898; Beiers Geogr. Jenenſ. c. 22. p. 421-425. Hübners vollſtändige Geographie, III Theil, p. 724; Meliſſantes Geographie, I Theil, p. 1091; Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon; Tronnsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie, p. 521; Müllers kleiner Atlas I Th. p. 438; Cellarii neue Geographie, p. 382; Heinzelmanns Geographie, p. 169; Hübners Zeitungs-Lexicon; Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 206; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Zwey, Zween, Zweene, Zwei, oder Zwo, Lat. *Duo*, oder *Numerus Binarius*. Frantz. *Deux*, iſt eine Zahl, die aus Eins, mit noch Eins vermehrt, entſtehet, und alſo der Anfang der Vermehrung iſt.

In geheimen Verſtand bedeutet ſie eine vollkommene Freundſchafft, welche nur unter zweyen recht beſtehen kan. Wenn ſie aber als ein Anfang der Theilung angeſehen wird, indem ſie aus einem zwey macht, bedeutet ſie Trennung und Zwieſpalt, Verderbung und Schwächung, Gegenſtand, wie ſolches ſchon Sirach angemercket, wenn er ſagt: „Das Gute iſt wider das Böſe, „das Leben wider den Tod, und der Gottesfürch-„tige wider den Gottloſen geordnet.„ Jablonſky allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften.

Daher wurde die Zwey von denen Alten vor den Grund aller Ungleichheit und Unähnlichkeit der Dinge gehalten. Alſo ſtelleten die Aegyptier die einander entgegen geſetzten Dinge unter denen von ihnen vorgegebenen Geſchichten des Oſiridis und Typhonis vor: Gleichwie die alten Weiſen der Perſianer ſolche Abwechſelung derer mit einander ſtreitenden Eigenſchafften in der Natur, durch das Bild des Armanuis und Oromajis entwerffen wolten. Aus dieſen Quellen hatten auch die Pythagoräer ihre Meynungen geſchöpffet, wenn ſie die zwey erſten Urſachen aller Dinge unter verſchiedenen Nahmen alſo ausdruckten, daß die Einheit der Grund der Ruhe, des Guten, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Vortrefflichkeit, u. ſ. w. die doppelte Zahl aber die Urſache des Böſen ſeyn ſolte. Heilbronners Hiſtoria matheſeos univerſæ.

Die

Digitized by Google

Die Menſchen überhaupt theilen ſich in zwey Hauffen, böſe und gute, welches an den zwey Söhnen Adams, Abrahams und Iſaacs vorgebildet worden. Die Tugend, welche die Einigkeit der Mittel-Straſſe hält, hat allezeit zwey Laſter zur Seiten, die zur Rechten oder zur Lincken davon abweichen, und entweder zu viel oder zu wenig thun. Die Theile des Leibes, ſo die Natur dem Menſchen einfach gegeben, hat ſie gerad in die Mitte, die aber gedoppelt oder zweyfach, in gleicher Ebenmaß, zu beyden Seiten deſſelben geordnet. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften.

In der Heiligen Schrifft ſind viele merckwürdige Dinge von der zwey oder zweyten Zahl zu finden. Moſes muſte zween Cherubim von dichtem Golde auf den Gnaden-Stuhl machen laſſen, 2 B. Moſ. XXV, 18. 19. 1 B. Könige VI, 23; zween Engel kamen zu Loth gen Sodom, 1 B. Moſ. XIX, 1; bey dem Verſöhn-Feſte muſte das Loos über zween Böcke geworffen werden, 3 B. Moſ. XVI, 8; Gideon erwürgete zween Fürſten der Midianiter, B. der Richter VII, 25; Joſua ſandte zween Kundſchaffter aus nach Jericho, Joſ. II, 1; die Nahmen der Kinder Iſrael muſten auf zween Onycher Steine gegraben werden, welche auf dem Leib-Rock geheffter werden muſten, 2 Moſ. XXVIII, 9. C. XXXIX, 6; zween loſe Buben zeugten fälſchlich wider den unſchuldigen Naboth, 1 B. der Könige XXI, 10. 11. 13; zween Bären zerriſſen zwey und vierzig ſpöttiſche Knaben zu Bethel, 2 B. der Könige II, 24; zween Hauptmänner mit ihren funffzigen fraß das Feuer vom Himmel, als ſie Eliam gefangen nehmen wolten, 2 B. der Könige I, 14; Jeremias ſahe in einem Geſichte zween Feigen-Körbe, da in einem ſehr gute, in andern aber ſehr böſe Feigen waren, Jer. XXIV, 1. 2; zween Stäbe, Sanfft und Wehe, Zach. XI, 7; JEſus machte zween Blinde ſehend, Matth. IX, 27; JEſus ſpeiſete mit zween Fiſchen und fünf Brodten fünf tauſend Mann, ohne Weiber und Kinder, C. XIV, 17. 19; jener Samariter gab dem Wirth zween Groſchen, Luc. X, 35; zween Sperlinge werden um fünf Pfennige verkaufft, C. XII, 6; ein Wucherer hatte zween Schuldner, C. VII, 41; ein Mann zween Söhne, Matth. XXI, 28; Chriſtus ward zwiſchen zween Mördern gecreutziget, C. XXVII, 38; GOtt machte zwey groſſe Lichter, die Sonne, ſo den Tag, und den Mond, ſo die Nacht regieren ſolte, 1 B. Moſe I, 16; der gottloſe Lamech nahm zwey Weiber, und war der erſte, ſo den heiligen Eheſtand verunehrte, C. IV, 19; zwey Webe-Brodte muſten geopffert werden am Pfingſt-Feſt 3 B. Moſe XXIII, 17; zwey Ziegen-Böcke zum Sünd-Opffer, C. XVI, 5; zweyjährige Lämmer muſten alle Tage geopffert werden, eines des Morgens, das andere zwiſchen Abend, 2 B. Moſ. XXIX. 38; die zwey Pfoſten an der Thüre muſten mit Blut beſtrichen werden in Egypten, 2 B. Moſ. XII, 23; Jacob theilte ſeine Habe in zwey Heere, 1 B. Moſ. XXXII, 7; Jerobeam machte zwey güldene Kälber, und ſetzte eines nach Bethel, das andere gen Dan, 1 B. Kön. XII, 28; Gehaſi nahm von Naemann zwey Feyer-Kleider, und zwey Centner Silbers, dafür er den Ausſatz bekam, 2 B. Könige V, 22. 23; zwey Höfe waren am Hauſe des HErrn, C. XXIII, 12; zwey Oel-Kinder, Zach. IV, 14; in zweyer oder dreyer Zeugen Munde ſoll die Wahrheit beſtehen, 5 B. Moſ. XVII, 6. C. XIX, 15. Matth. XVIII, 16. 2 Cor. XIII, 1; in zween Geboten hanget das gantze Geſetz, Matth. XXII, 45. zwey Teſtamente, Gal. IV, 24; zwey Beſeſſene liefen dem HErrn JEſu entgegen aus den Todten-Gräbern, Matth. VIII, 28; jene arme Wittbe legte zwey Scherflein ein, Marc. XII, 42. Bibliſches Real-Lexicon, I Th. Siehe auch Schmidts Bibliſchen Mathematicum p. 13 u. ff. Schneiders Bibliſches Lexicon, III Th.

Unter den Haupt-Lehren des Pythagoras in der Arithmetick, war auch dieſer: Die Zahl Zwey iſt die Urſache der Veränderung in den Zahlen. Bruckers kurtze Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſt. II Th. p. 120.

In der Wappen-Kunſt wird zwey, eins, 2. 1. *Deux un*, von der gemeinen Ordnung dreyer Stücke in einem Wappen geſagt, da zwey gegen des Schildes Haupt, und eins gegen dem Fuß ſtehet, wie z. E. die drey Lilien von Franckreich. Menestriers Herold oder Wappen-Kunſt, p. 93.

Nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Ausleger heiſſen zwar zwey ſchon viele, aber doch kein Hauffen. Wie denn auch blos ihrer zwey keine Familie ausmachen. Briſſonius, Spiegel. Sonſt aber ſind auch zwey zu unterſchiedlichen Zeiten, jedoch auf einerley Art und mit einerley Umſtänden vollzogene Handlungen ſchon genug, eine Gewohnheit zu machen. l. nemo, in fin. C. de Epiſc. audient. Siehe Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff. Hiernächſt kommen auch in denen Rechten gar vielmahls die Benennungen: *Duo vel plures rei promittendi* vor, wodurch nichts anders angedeutet wird, als wenn ſich entweder ihrer zwey oder auch mehrere gegen einen oder auch mehrere zu Lieferung einer gewiſſen und eben derſelben Sache oder Geld-Summe aus einerley Grunde und Urſache, oder durch einerley und eben denſelben Contract, vor ſich und in ihrem eigenen Nahmen, und zwar ſo wohl in Anſehung der gantzen Sache, oder Summe, als in Anſehung ihres gebührenden Antheils verbindlich gemacht haben. l. inter eos. ff. de fidejuſſ. Welches zwar vor Alters eben nicht nothwendig war, mit klaren und deutlichen Worten auszudrücken; ſondern es war ſchon gnug, wenn ſich einer nur mit dem andern auf ſolche Art in eine verbindliche Handlung eingelaſſen hatte, und der Gegentheil ſeine Abſicht auf alle und jeder Gläubiger einzele Perſonen hierbey nahm. l. his verbis. ff. de duob. reis. l. cum apparear. ff. locat. Heut zu Tage aber iſt nöthig, dergleichen ausdrücklich anzuzeigen, vermöge der *Novella* 99. Siehe auch Cujacius in Paratitl. C. ad lib. 8. tit. 40. de duobus reis ſtipulandi & promittendi und Weſenbec in Inſtit. & ff. ad eund. tit. Hingegen heiſſen diejenigen, welche ſich von einem andern oder auch mehrern irgend etwas auf die vorbeſchriebene Weiſe verſprechen laſſen, *Duo vel plures rei ſtipulandi*. l. ſi rem. §. ult. ff. de novat. Cujacius c. l. Sonſt aber heiſſen die erſtern auch Correi debendi, die letztern aber Correi credendi, und wird von beyden

beyden in dem Lib. 45. tit. 2. ff. de duob. reis constit. und Lib. 8. tit 40. C. de duob. reis stipul. & promitt. mit mehrerm gehandelt. Diese auf solche Art bewürckte Stipulation aber wird eben daher von denen Rechtsgelehrten eine stipulatio correalis genennet, und von ihnen gantz recht in eine activam und passivam unterschieden. Die stipulatio correalis activa ist, da eine und eben dieselbe Sache zweyen oder auch mehrern Fragenden oder Stipulirenden von einem u. einem jeden allein versprochen wird. l. 1. l. 2. l. 6. §. 2. ff. de duob. reis constit. Die stipulatio correalis passiva aber ist, da eine und eben dieselbe Sache einem einigen Fragenden oder Stipulirenden von zweyen oder auch mehrern und eben demselben allein zu leisten versprochen wird l. 2. l. 3. §. 1. l. 9. ff. eod. Also sind nun diese zwey Rei stipulandi oder Correi credendi diejenigen, welche zugleich einerley Sache oder Geld aus einerley Ursache von einen allein und bloß seinet wegen stipuliren, oder sich von einem andern versprechen lassen, pr. Instit. de duob. reis. Die zwey Rei promittendi aber oder die Correi debendi sind diejenigen, welche zugleich einerley Sache und aus einerley Ursache ein jedweder vor sich und einem allein, oder sammt und sonders, oder aber einer vor alle, und alle vor einen, versprochen haben. Folglich sind die erstern eigentlich nichts anders, als wahrhafftige Mit-Gläubiger; die letztern aber wahrhafftige Mit-Schuldner. Es werden aber eigentlich dreyerley Stücke darzu erfordert, daß ihrer zwey oder auch mehrere in dem ihnen allhier beygelegten Verstande Mit-Gläubiger oder Mit-Schuldner genennet werden können. Nehmlich 1) daß einerley Sache stipulirt und versprochen werde. l. 2. l. 3. §. 1. l. 9. §. 2. ff. de duob. reis constit. und §. 1. Instit. eod. tit. Einerley Sache aber wird genennt, welche eine und eben dieselbe Sache oder Summe in sich begreifft. Jedoch ist nicht schlechterdings nöthig, daß sie eben diese Beschaffenheit an sich habe. Dahero kan einer sich dem andern auch wohl nur schlechthin und ohne alle Bedingung, ein anderer hingegen sich nur auf eine gewisse Zeit oder unter einer gewissen Bedingung verbindlich machen. l. 7. ff. de duob. reis, und §. fin. Instit. eod. 2) Daß ein jedweder sich gegen oder auf einen allein verbindlich mache l. 11. §. 1. ff. eod. 3) Daß diese Stipulation oder das Versprechen von zweyen oder auch mehrern aus einerley Ursache geschehe. l. 9. ff. eod. Diese Mit-Schuldner werden nun nach dem Rechte der Pandecten und Institutionen ein jeder vor sich, nach seiner Correal-Obligation oder Verbindung zu Leistung der gantzen Sache, und zwar einem allein, gehalten und verpflichtet, l. 2. ff. & §. 1. Instit. d. tit. Weil in Ansehung der schuldigen Sache die Verpflichtung der Mit-Schuldner eben so viel, als eine einzige ist, d. l. 2. ff. eod. Ob sie schon in Ansehung der Personen als mehrere Obligationen zu seyn scheinen möchte. l. 13. ff. eod. Allein nach dem neuesten Rechte mag die Correal-Obligation anders nicht, als durch eine ausdrückliche Convention oder Verbindung, eingeführet werden, wie wir schon erinnert haben, da ein jedweder sich vor sich selbst auf die gantze Sache oder Summe verbindet, vermöge der *Auth.* Hoc ita C. de duob. reis. Ja ob auch schon auf solche Art eine ausdrückliche Convention geschlossen worden; so stehet solchen Mit-Schuldnern dennoch die Wohlthat des Theilungs-Rechts zu, besage der 99 Novelle, ausgenommen in den Fällen der Abwesenheit, der Dürfftigkeit und der geschehenen Verzicht-Leistung eines oder des andern Mit-Schuldners. Wenn aber mehrere Mit-Schuldner vorhanden sind; so kan der, welcher in Anspruch genommen worden, die Rechts-Wohlthat der sich zu cedirenden Actionen oder Anspröche und Forderungen einwenden; l. 75. ff. de solut. Jedoch muß er sich auch dießfalls des Theilungs-Rechts begeben. Wenn er aber die gantze schuldige Summe würcklich bezahlt; so stehet ihm alsdenn das Recht zu, seine übrigen Mit-Schuldner vor ihren gebührlichen Antheil, und zwar nach dem Rechte selbst, entweder aus dem l. 2. C. de duob. reis, ohne Uebergebung der Action, oder auch aus dem l. 32. ff. de reb. cred. zu belangen, weil diese Action aus einer natürlichen Verbindlichkeit und gültlichen Gerechtigkeit entstehet. Daher ist sie auch in Ansehung der bürgerlichen Rechte, wegen Ermangelung eines bürgerlichen Geschäffts, nicht natürlich, sondern nur eine vergünstigte. Brunnemann ad d. l. 2. C. de duob reis. Hiernächst werden zwey Haupt-Schuldner eigentlich nur vor einen Theil verpflichtet, in so fern sie das Geld empfangen. Brunnemann ad l. 3. C. de fidejuss. n. 6. In Ansehung des übrigen aber scheinet einer nur für den andern gleichsam Bürgschafft geleistet zu haben. Ronchengall in Tract. de Duobus Reis. Richter Vol. II. Consil. 500. n. 6. Doch will Gothofredus ad l. 11. ff. de duob. reis, daß diese Bürgschafft ausdrücklich geschehen seyn müsse, weil zwey Personen, die in oder aus einem und eben demselben Contracte verbunden sind, nur als ein Mann oder vor einen Mann verpflichtet zu seyn geachtet werden. l. 5. C. si certum petat. Was aber ein Mit-Schuldner dem andern schuldig ist, darff einer dem andern nicht ersetzen; es sey denn, daß diese Mit-Schuldner zugleich Gesellschaffter wären, l. 10. ff. de duob. reis, weil derjenige, welcher verklagt wird, nicht anders anzusehen ist, als ob er die Sache gantz allein schuldig wäre, wo sie nicht einander wechsels-weise Bürgschafft geleistet, oder sich, wie schon gesagt, sammt und sonders, oder aber einer vor alle, und alle vor einen verschrieben haben. Gothofredus c. l. Die Würckung dieser Correal-Obligation oder Verpflichtung ist von Seiten der Reorum stipulandi oder der Mit-Gläubiger, 1) daß zweyen oder auch mehrern solchen Mit-Gläubigern einem jedweden insonderheit die gantze schuldige Sache oder Geld-Summe zukommet, und auch die daher entstehende Klage gebühret. §. 1. Instit. l. 2. ff. l. 1. C. de duob. reis 2) Daß durch eines einigen Forderung, Acceptilation oder Novation die gantze Obligation aufgehoben werde, d. §. 1. Inst. eod. Weil eine und eben dieselbe Sache in und unter einer jeden Obligation begriffen ist. 3) Daß es dem Beklagten vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens frey stehe, welchem von denen Mit-Gläubigern er die schuldige Sache ausliefern, oder die schuldige Geld-Summe bezahlen wolle; und darf

auch

Digitized by Google

auch von dergleichen geforderten oder geſchehenen Bezahlung denen übrigen Mit-Gläubigern keine beſondere Eröffnung geſchehen, l. 62. ff. ad L. Falcid. Joeſius ad ff. tit. de duob. reis n. 13. wo ſie nicht in der Sache beſonders intereſſirt oder Geſellſchaffter ſind. Oder wenn ſie dergleichen nicht ſind; ſo iſt man ihnen nur aus einer beſchwerlichen Urſache verbunden. Perez ad C. tit. de duob. reis n. 15. Nachdem aber ein ſolcher Schuldner zur Bezahlung bereits gerichtlich angehalten worden; ſo wird alsdenn von dieſem einem andern Mit-Gläubiger die Bezahlung vergeblich angeboten. l. 16. ff. d. tit. Theils weil die Forderung und der Zuſtand des die Zahlung eintreibenden oder einnehmenden beſſer iſt, l. 9. ff. de verb. obl. theils weil durch die Einlaſſung und Antwort auf die Klage die Sache aufgehöret hat, im vorigen Stande zu ſeyn, und über dieſes auch die Anforderung des einen die Verpflichtung gegen einen andern aufhebt. leg. 2. ff. eod. Im übrigen iſt hierbey zu mercken, daß die Compagnons oder Geſellſchaffter bey denen Kauffleuten, welche vor ſich ſelbſt Handlung treiben, entweder an einem oder an unterſchiedlichen Orten in Anſehung einer ganzen von ihnen verſchriebenen Geld-Summe oder Schuld-Poſt verbunden ſind, theils wegen des gemeinſchafftlichen Nutzens der Contrahirenden ſelbſt, theils auch, weil die Handlung oder das Geſchäffte eines einigen gleichfam auch des andern ſeines zu ſeyn ſcheint. Hernach iſt auch bekannten Rechtens, daß ſolche Geſellſchaffter aus den geſchloſſenen Contracten des Factors, welchen ſie über ihre Handlung geſetzt haben, ſamt und ſonders verbunden ſind. Bartolus ad Auth. Hoc ita. C. de duob. reis, und Perez ad eand. Auth. num. 17. Reiger in Theatr. Jur. ad Libr. XLV. tit. 2. ff. de duob. reis Conſtit. Eckolt ad eund. tit. Franckenbergs Prax. Modern. Illuſtr. Mater. Jur. Lib. III n. 33. und 34. Siehe auch die Artickel: Geſellſchafft, im X Bande, p. 1261. u. ff. wie auch Sämtlich, im XXXIII Bande, p. 475; desgleichen *Corvei*, im VI Bande, p. 1370. und Mitgenoß, im XXI Bande, p. 357. u. f. Eigene und beſondere Abhandlungen de Duobus Reis aber haben Aegidius Hortenſius, Johann Ronchegall und Theodorus Mohr geſchrieben. Schließlich iſt allhier noch aus der Churfürſtl. Sächſiſchen Fiſch-Ordn. von 1657. §. 32. anzumercken, daß, da ſonſt die Erfahrung gegeben, daß offtmahls unterſchiedene Perſonen ſich zuſammen geſchlagen, und ein Geſellen-Fiſchen vor die Hand genommen haben, ſolches hinführo gänzlich in gemeinen Waſſern abgeſchaffet und verbothen ſeyn ſoll; alſo, daß keines Orts auf einmahl mehr, als zweyen, mit einander zu fiſchen, nachgelaſſen ſeyn, und dieſelben ſich auch nicht mehr, als eines Hahmens gebrauchen ſollen. Was aber hiernächſt die Zweyen zugleich beſchiedenen Vermächtniſſe anbetrifft; ſo iſt hiervon der Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355. und von denen zweyen oder an zwey zugleich verkauffte Waaren der Artickel: Waaren-Handel, im LII Bande, p. 79. u. ff. ferner von einer Zweyen oder mehrern ertheilten Vollmacht der Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff. und endlich von Zweyen von einem Richter gefällten und einander widerſtreitenden Urtheilen der Artickel: Sententz, (widrige) im XXXVII Bande, p. 204. nachzuſehen.

Zwey Advocaten, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Advocaten in einerley Sache und vor einerley Gerichten ertheilte Vollmacht gültig, oder was irgend ſonſt noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zweyächſeln, Zweyächslerey, oder *Prävarication*, Lat. *Prævaricari*, oder *Prævaricatio*, heißt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Colludirung oder das peinliche Verſtändnis derer Advocaten und Sachwalter mit dem Gegentheile, zu ihrer Clienten Schaden und Nachtheil. Siehe *Prævaricari*, im XXIX Bande, p. 153. und Mummer, im XXII Bande, p. 753. Es iſt aber dieſes Verbrechen eigentlich nichts anders, als eine ſträffliche Falſchheit und Partheylichkeit; wie denn ſelbiges daher auch in denen Rechten nicht unbillig als eine Gattung der Falſchheit angeſehen, und auch gleich dieſer beſtraffet wird. Jedoch mit dieſem billigen Unterſcheide, ob und wenn dieſes Laſter in peinlichen oder bürgerlichen Sachen begangen worden; da denn ſelbiges allerdings auch nach Beſchaffenheit der Sachen und Umſtände entweder etwas ſchärffer oder gelinder zu beſtraffen ſeyn will. In peinlichen Sachen wird alſo die Prävarication oder das Zweyächſeln begangen, wenn der peinliche Ankläger nicht aus Grunde des Hertzens geklaget hat, und alſo der Peinlich-Angeklagte durch des erſtern Prävarication oder Zweyächſeley abſolviret und losgezählet worden, da jener alsdenn mit eben der Straffe belegt wird, welche ſonſt der Angeklagte hätte ausſtehen müſſen. leg. 6. de Prævaricat. Struck in Uſu mod. ff. tit. eod. §. 1. Der Beklagte aber, der den peinlichen Ankläger oder Angeber beſticht, auſſer in Blut-Sachen, wo einer Blut und Leben zu retten ſucht, wird vor übertwunden gehalten. l. fin. eod. Struck c. l. wo auch geſaget wird, daß heut zu Tage die Straffe der Prävarication willkührlich ſey, beſtehe auch Zubers Præſect. ad ff. tit. de Prævaricat §. un. Es kan ſich aber dieſe Prävarication oder Zweyächſeley auch mit den Advocatis Fiſci oder denen Fiſcalen zutragen. Struck c. l. Desgleichen, wenn Eingepfarrte oder die einer Provintz Stadt, oder andern Gemeine als Regenten vorgeſetzt ſind, welche doch nach der Statuten Verordnungen, die in ihren Kirch-Spielen oder Städten begangene Miſſethaten zu denuncciren, gehalten ſind, die wahren Beweiſe verſchweigen, Menoch. de A. J. Q. Lib. II. cent. 4 caſ. 323. n. 13. 14. 15. Struck. c. l. oder nicht alle Beklagten, oder aber nicht aller Zeugen Nahmen angeben. Matthäi de Crimin. tit. de Prævaricat. c. 1. in fin. Struck. c. l. Hieher gehöret auch, wenn die Barbierer und Bader nicht Wund-Zettel eingeben, als wozu ſie doch vermöge der Statuten ihrer Pflicht und Eides verbunden ſind. Brunnemann ad L. 1. ff. de Prævaricat. In bürgerlichen Sachen aber kan vornehmlich eine Prävarication oder Zweyächſeley vorfallen, wenn ein Advocat die Heimlichkeiten ſeines Clienten deſſelben Gegentheile verräth, die beſten Zeugen oder Schutz-Wehren aus- und wegläßt, und beyden ſtreiten-

ſtreitenden Partheyen Rathſchläge an die Hand giebt. l. 3. §. 2. ff. h. t. Struyck. Uſu mod. h. t. §. 2. Jngleichen, wenn er aus keiner erheblichen Urſache, ſondern, da er vom Gegentheile ſchon Geld genommen, ſeinen Clienten verläßt, und auf die andere Seite tritt, und es mit dem andern Theile hält. Menoch. de A. J. Q. Lib. II. Cent. 4. caſ. 383. n. 5. Struyck. c. l. Dieſer Prävarication oder Zweyächſeley Merckmahl und Schandfleck kan ein Advocat, welcher die Rechte deſſen, dem er zuerſt in der Sache gedienet und Beyſtand geleiſtet hat, anſicht, wenn es auch gleich wider einen andern Gegner und in einem andern Gerichte geſchähe, nicht vermeiden. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 3. En. 4. Derjenige im Gegentheil, welcher zu verſchiedener Zeit, und nach geänderten Umſtänden der vorſeyenden That und Angelegenheit oder der Meynung dem andern einen dem erſtern gantz widrigen Rath giebt, begehet keine Zweyächſeley. Brunnemann ad L. 3. ff. de Prævaricat. n. 3. Struyck. in Uſ. mod. tit. eod. §. 2. Und Mevius P. IX. Dec. 173. will behaupten, daß der Advocat, welcher von dem Theile, dem er gedienet, ſelber abgedanckt worden, und hernach dem Gegentheile dienet, wenn er nur nichts von jenes ſeiner Sache verräth, keiner Zweyächſeley verdächtig und ſchuldig ſey. Fernet iſt derjenige, welcher das von einem andern Advocaten gemachte Libell im Nahmen des Klägers wiederhohlet, und auf die eingewendeten dilatoriſchen Exceptionen antwortet, hernach aber die Vertheidigung der Sache auf ſich nimmt, vor keinen Zweyächsler zu halten, Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 3. En. 5. In Sachen deſſen, der eine Patrimonial- oder Erb-Gerichtsbarkeit hat, kan der Actuarius vor dem Ober- oder auch einem andern Richter, ohne Schandfleck und Anzeigen einer Zweyächſeley, gar wohl wider deſſen Unterthanen Advocat ſeyn. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 2. En. 15. Die Straffe der Zweyächſeley betreffend; ſo iſt dieſelbe, nächſt der Erſetzung alles der verletzten Parthey verurſachten Schadens, willkührlich, als Geld- oder Gefängnis-Straffe, Abſetzung vom Amte, Relegation und Verweiſung, ja auch Staupenſchlag. l. 1. §. 1. l. 2. ff. de Prævaricat. Peinl. Gals-Gerichts-Ordn. art. 115. Brunnemann ad l. pen. ff. de Prævaricat. Rivinus ad Ord. Proc. Sax. tit. 3. En. 3. Berger. P. II. Supplem. ad Jurisprud. Crim. Obſ. 55. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Prævoricatio*, und Adrian Beyer in Diſſ. de Prævaricatione, Jena 1674.

Zweyächsler, ſiehe Zweyächſein; und Zweyzüngler.

Zweyäugiges Fern-Glas, Lat. *Tubus binoculus*, ſiehe *Binoculum*, im III Bande, p. 1883. u. f.

Zweyäugiges Vergröſſerungs-Glas, Lat. *Microſcopium binoculum*, ſiehe Vergröſſerungs-Glas, (Zweyäugiges) im XLVII Bande, p. 769.

Zwey Anwälde, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Anwälden ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig ſey, oder nicht, und was irgend ſonſt noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zweyaug, ſiehe Gienende, im X Bande p. 1448.

Zweyback, Flüßgen, ſiehe Zwerchbach.

Zweyback, oder Zwieback, Lat. *Panis bis coctus*, *Copo*, Frantz. *Biſcuit*, Holländ. *Tweeback*, *Biſchuyt*, iſt eine Art zwey oder mehrmahl gebackenes Brods, härtlich und ausgetrocknet, von zweyerley Gattung. Der grobe Zweyback dienet zum Vorrath auf die Schiffe für das Kriegs- und Bootsvolck, wird insgemein von Roggen- für die Kriegs-Schiffe, in Franckreich aber von Weitzenmehle gemacht. Wenn er auf weite Reiſen dienen ſoll, wird er viermahl gebacken, und lange vor dem Einſchiffen fertig gemacht, damit man ſeiner Dauerhafftigkeit verſichert ſeyn möge. Der feine Zweyback wird von Weitzenmehle auf verſchiedene Weiſe, bisweilen mit etwas Milch oder Eyern verbeſſert, oder mit wenigen Anies, Coriander, und andern Gewürtze erhöhet, zugerichtet, und entweder trocken genoſſen, und bey dem Nachtiſche mit aufgeſetzet, oder in Milch, Wein- und andre kalte Schalen gebrocket, oder auch gerieben an die Speiſen gethan. Er iſt angenehm zu eſſen, geſund zu genüſſen, und wohl zu verdauen. Holländiſcher Biſcotin oder Zweyback wird alſo gemacht: Man nimmt von friſchen Eyern das Weiſſe, rühret es ſo lange, bis daß es einen ſchönern weiſſen Schaum giebet, alsdenn reibet man eine friſche Citrone, wiewohl nur das gelbe davon, gieſſet das Eyerweis in einen Mörſel, thut die abgeriebenen Citronenſchalen und Safft darunter, ſtöſſet weiſſen und klaren Zucker dazu, bis es eine Maße giebet, die man auswälgern kan; im währenden Auswälgern gebrauchet man Zucker an ſtatt des Mehls, ſchneidet es alsdenn mit der Form aus, bäcket es bald, denn wenn es lange lieget, ziehet es ſich nicht auf, hierauf leget man es auf ein Pappier, und damit in die Tortenpfanne, läſſet es mit ſtarcken Feuer geſchwind aufbacken, wenn es ſich aufgezogen, und gelb wird, ſo iſt es gut. Zu Carlsbader Zwieback nimmt man 4 Loth Zucker, ſchläget zwey Eyer darauf, thut es in ein Töpfgen, ſchüttet 3 Loth geſtoſſene Mandelkerne, etwas Würtznelcken, und geſchnittene Citronenſchalen mit darzu, wie auch 4 Loth Mehl, machet Formen von Pappiere, einer Hand breit, und ſo lang als das Backblech breit iſt, thut den Teig hinein, machet ſie aber nur halb voll, und ſetzet ſie auf das Blech zum Backen. Iſt es nun braun genug, und über das Pappier geſtiegen, ſo ſchneidet man Schiegen, leget ſie dichte aufs Blech, läßt es in der Backröhre hart werden, nimmt es hernach wieder heraus, ſo iſt der Zweyback fertig. Zweyback recht gut zu machen: Nehmet zu einem Pfunde Zucker zehen Eyer, thut von denen Eyern das Weiſſe hinweg, und ſo viel Mehl dazu, als genug iſt zu einem rechten Teige, miſchet ein wenig gröblich geſtoſſenen Fenchel darunter, ſchneidet es in Stücklein, und backet es zweymahl. Oeconomiſches Lexicon. Jablonſki Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften.

Zweyback, (Faſten-) Dazu nehmet Weitzenmehl 6 Pfund, geſtoſſenen Zucker 24 Loth, geſtoſſenen Coriander 4 Loth, geſtoſſenen Anis 2 Loth, ſüſſe Butter ein halbes Pfund. Knetet alles mit Milch u.

Defen

Hesen untereinander, machet daraus zwey bis drey länglichte Brödel, backet sie mit anderm Brod im Ofen und leget Papier darunter, wenn es noch nicht recht hart, auch die Rinde nicht verbrannt, so nehmet es aus, lasset es einen Tag liegen, schneidet die Rinde rund ab, machet dicke Schnitten, feuchtet sie mit Rosenwasser an, bestreuet sie mit Zucker, und lasset sie auf dem Ofen vollends trocknen.

Zweybäuchigte Mäußlein des Rinnbackens, siehe *Digaſtericus*, im VII Bande, p. 894.

Zweybäuchigter Muſcel, siehe Muſcel, im XXII Bande, p. 1032. Ingleichen Muſceln des untern Rinnbackens, im XXII Bande, p. 1270.

Zweybauern, ein Ort in dem Rheinthale, wischen Mantigel und Ems am Rhein gelegen. Antiquarius des Rheinſtroms.

Zweybeck, ein Ort dieses Nahmens in den Niederlanden in Flandern am Fluſſe Dender gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 104.

Zwey Befehlshaber, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Befehlshabern ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff.

Zwey Beklagte, siehe Zwey.

Zwey Bevollmächtigte, ob und in wie ferne die zweyen oder auch mehrern Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u ff.

Zweybindig, siehe Zweyſeitig.

Zwey-Blatt, siehe Durchwachs, (wilder) im VII Bande, p. 1655 u. f.

Zweybohrige Röhre, siehe Röhre, im XXXII Bande, p. 269.

Zweybrodt, (Barth von und auf) Geſchlecht, siehe Barth, im III Bande, p. 540 u. f.

Zweybruck, (Baldewein von) ein Adelliches Geſchlecht. N. Baldewein von Zweybruck erzielte in der Ehe mit Annen von Heimſtadt, Johann Baldeweinen von Zweybruck. Dieſer vermählte ſich mit Gertrauden Julianen von Zant, Jacob Daniels von Zant und Marien Salomens von Löwenſtein Tochter. Aus ſolcher Ehe iſt entſproſſen Hanß Heinrich Baldewein von Zweybruck, deſſen Gemahlin Catharine Helene von Münching, Ernſt Chriſtophs von Münching und Helenen Mariens Schenckin von Winterſtetten Tochter, hat ihm gebohren Amalien Marien Dorotheen Baldeweinin von Zweybruck, die eine Gemahlin worden Conſtantins von Wöllwart, Herrns zu Fachſenfeld, Altenhofen, Affalteried und Polſingen, der 1647 den 21 Julius gebohren, 1698 den 15 Julius verſtorben, und zu Fachſenfeld in der Kirche begraben lieget. Eberhardine Louiſe Caroline Baldeweinin von Zweybruck ward 1731 Sebaſtians von Wöllwart, Herrns zu Lauterburg, zweyte Gemahlin, und ſtarb 1738, worauf er ſich 1739 zum drittenmahl vermählet hat. Biedermanns Geſchlechts-Regiſter der Ritterſchafft Landes zu Francken Löbl. Orts an der Altmühl, Tab. 122. 123. 125. 127. 131 und 145.

Zweybrück, siehe Zweybrücken.

Zweybrücken, oder Zweybrück, wie auch Pfalz-Zweybrücken, oder Pfalz-Zweybrück, oder Zweybrüggen, Lat. *Ducatus Bipontinus*, Franz. *Deux Ponts*, ein Herzogthum im Ober-Rheiniſchen Kreiſe, im Weſter-Reiche, im Vogeſiſchen Gebirge.

I. Grentzen.

Es grentzet gegen Weſten an Lothringen, und an die Grafſchafft Saarbrück, gegen Süden an das Elſaß, und gegen Norden und Oſten an die Unter-Pfaltz.

II. Ehemahlige Grafſchafft, und Beſitzer.

Ehedeſſen hat das Land ſeine eigene Grafen gehabt, welche ſolches unmittelbar von dem Reiche zu Lehn getragen, bis ſelbiges an die Pfaltz gediehen. Denn da hat ſchon Pfaltzgraf Conrad wegen ſeiner Mutter Agnes einen Theil davon bekommen. Hernach hat Graf Eberhard 1385 den halben Theil davon an Pfaltzgraf Ruprechten den ältern Churfürſten, nebſt Hornbach und Berg-Zabern vor 25000 Gulden verkaufft; ſich aber und den Seinen den Tittel ausbedungen, welchen ſie auch noch eine geraume Zeit geführet, (den Kauf-Brief findet man in Georg Chriſtian Johannis Miſcell. Hiſtor. Palat.) den andern halben Theil aber hat er an eben denſelben, ſeinem Bruder zum Verdruß, geſchencket, und nachgehends von Pfaltz wieder zu Lehn genommen. Wie denn Eberhards Nachkommen die Grafſchafft beſeſſen, bis der letzte dieſes Geſchlechts, Jacob, Herr zu Bitſch, Lichtenberg und Ochſenſtein, verſtorben. Nach deſſen Tode ſein Antheil von Lichtenberg an die Grafen von Hanau; Zweybrücken aber an die Pfaltz als ein verledigt Mannlehn, gefallen, ſiehe den Artickel: Zweybrücken, Gräfliches Geſchlecht. In der 1410 geſchehenen Theilung unter des Kayſers Ruprechts, Churfürſtens zur Pfaltz, Söhnen, iſt es Stephanen zugeſchlagen worden, von deſſen Linie in einem nachfolgenden Artickel Meldung geſchiehet. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Trominsdorfs Geogr. p. 245. Lairitzens Palm-Wald, p. 115.

III. Jetziges Herzogthum, und Beſitzer.

Heutiges Tages führet es den Character eines Herzogthums, welchen ihm ſeine Beſitzer mitgetheilt, wie denn die Könige in Schweden, Carl XI, und Carl XII, als gebohrne Pfaltzgrafen aus dem Hauſe Zweybrücken, dieſerhalb Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen geführet haben. Die Zweybrückiſchen Landes-Regenten ſind folgende:

1. Ludwig der Schwartze, (*Niger*) Pfaltzgraf zu Zweybrücken, des obgedachten Stephans, Pfaltzgrafens zu Simmern und Zweybrücken, zweyter Sohn, bekam nach ſeines Vaters im Jahr 1459 erfolgtem Tode nebſt der Helffte der hintern Grafſchafft Sponheim die Grafſchafft Zweybrücken

unter dem Titul eines Hertzogthums, und Veldentz, u. a. m. Er ſtarb 1489.

2. Alexander, Pfaltzgraf zu Zweybrücken, ſtarb 1514.
3. Ludwig II, Pfaltzgraf zu Zweybrücken, nahm die Lutheriſche Religion an, und reformirte in ſeinem Lande. Er ſtarb 1532.
4. Wolfgang, Pfaltzgraf zu Zweybrücken, ſtarb 1569.

NB. Vorſtehende gehören zu der erſten oder alten Zweybrückiſchen Linie. Hierauf hat der nachſtehende Pfaltzgraf Johann, ein Sohn des vorſtehenden Wolfgangs, 1569 die andere oder neue Zweybrückiſche Linie angefangen.

5. Johann I, Pfaltzgraf zu Zweybrück, ſtarb 1604.
6. Johann II, Pfaltzgraf zu Zweybrück, ſtarb 1635.
7. Friedrich, Pfaltzgraf zu Zweybrück, kam nicht eher zur Beſitzung ſeines Landes, als durch den Weſtphäliſchen Frieden, und ſtarb 1661.
8. Friedrich Ludwig, Pfaltzgraf zu Zweybrück, des vorigen Vatern Bruders-Sohn, ſtarb 1681.
9. Carl XI, König in Schweden, Pfaltzgraf zu Zweybrück, des vorigen Vatern Bruders Enckel, ſtarb 1697.
10. Carl XII, König in Schweden, Pfaltzgraf zu Zweybrück, des vorigen Sohn, ſtarb 1718. Hierauf nahm der Pfaltzgraf Guſtav Samuel, als nächſter Agnat dieſes Hertzogthum in Beſitz, welches ihm aber von Chur-Pfaltz ſtreitig gemacht, und vorgegeben ward: Es habe der Pfaltzgraf ſein Erb Recht auf das Zweybrückiſche, annoch bey Lebzeiten des Königs in Schweden vor eine jährliche Penſion von 6000 Thalern an Chur-Pfaltz abgetreten.
11. Guſtav Samuel, Pfaltzgraf zu Zweybrück, des vorigen Vetter, ſtarb 1731, und gieng mit ihm die Zweybrückiſche Linie aus. Die Succeßion in dem Hertzogthume war zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Pfaltzgrafen Chriſtian III zu Birckenfeld ſtreitig, welches letztern ſich Franckreich annahm. Inzwiſchen hatte auf Kayſerlichen Befehl der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, als Evangeliſcher Commiſſarius, und der Abt zu Fulda, als Catholiſcher Commiſſarius, weil der Churfürſt der Catholiſchen und der Pfaltz-Graf der Evangeliſchen Religion zugethan, die Sequeſtration übernommen. Allein als beyde ſtreitige Theile ſelbſt unter einander Mittel verſuchten, die Sache zu heben; ſo kam den 23 December 1733 der Vergleich zu Standz, vermöge deſſen das Haus Birckenfeld den Beſitz des gantzen Hertzogthums erhielt, nur das dem Churfürſten überlaſſene in dem Chur-Pfältziſchen Gebiete zwiſchen Creutznach und Alzey gelegene Unter-Amt Stadeck, aus dem Spanheimiſchen Antheil des Hauſes Birckenfeld, ausgenommen; und die Römiſch-Catholiſche Religion im Lande ſo behalten ſolte, wie ſolche dermahlen eingeführet wäre. Dieſer Vergleich, ſo zugleich die Veldentziſche Succeßion mit angehet, wurde von dem Kayſer confirmiret, und dießfalls an die Kayſerliche Sequeſtrations-Commiſſion reſcribiret, welche 1734 wieder aufgehoben ward. Jedoch iſt dabey ausdrücklich bedungen worden, daß weil die Sache ein Thron-Lehn, und erledigtes Fürſtenthum betreffe, der Vergleich dem Kayſer als Obriſten Lehns-Herrn, in extenſo eingeſchicket werden müſte. Darauf nahm
12. Chriſtian III, Pfaltzgraf zu Zweybrück und Birckenfeld, am 1 April 1734 würcklich das Land in Beſitz; ſtarb aber kurtz hernach 1735 den 3 Februar, ſiehe von ihm weiter unten einen beſondern Artickel. Ihm folgete ſein minderjähriger Printz,
13. Chriſtian IV, jetztregierender Pfaltzgraf zu Zweybrück und Birckenfeld, des St. Huberts-Ordens Ritter, ſo gebohren 1722 den 6 September, unter der Vormundſchafft ſeiner Frau Mutter, und Ober-Vormundſchafft des Churfürſtens von der Pfaltz. Im Jahr 1740 den 20 Julius hat er ſelbſt die Regierung angetreten. Er hatte 1737 die hohe Schule zu Leyden zu ſeinem Aufenthalte erwehlet, und 1739 mit ſeinem Herrn Bruder Friedrichen eine Reiſe über Brüſſel nach Paris gethan, von dar er 1740 den 20 Julius wiederum zurückgekommen.

IV. Ehemahlige Gouverneurs.

Zur Zeit, da die Schwediſchen Könige: Carl XI und Carl XII, Zweybrücken beherrſcheten, wie in dem vorſtehenden Abſchnitte gemeldet worden; wurde ein Gouverneur aus Schweden dahin geſetzt. So wurde im Jahr 1718 der Baron von Strahlenheim von dem Schwediſchen General Poniatowski in dem Gouvernement abgelöſet. Coburger Zeitungs-Extract des Jahrs 1718. p. 284. Auch iſt vorher die 1712 den 25 Sept. verſtorbene Pfaltzgräfin Charlotte Friedericke, wie aus dem Geſchlechts-Artickel erhellet, einige Zeit Königl. Schwediſche Statthalterin in dem Hertzogthum Zweybrücken geweſen. Nicht weniger hatte 1699 der Graf Gabriel Ochſenſtiern die Schwediſche Statthalterſchafft in dem Hertzogthum Zweybrücken angetreten. Monarchiſcher Staats-Spiegel des Jahrs 1699 May-Monat, p. 951. f.

V. Kayſerlicher Lehnbrief über des Fürſtenthums Zweybrücken Regalien und Reichs-Lehen vom Jahr 1570.

„Wir Maximilian der Andere von Gottes „Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen „Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu „Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und „Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, „Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu „Kärndten, zu Crain, zu Würtemberg, Ober- und „Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marg„graf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu „Mähren, Ober und Nieder-Laußnitz, Geſürſte„ter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu „Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elſaß, Herr „auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und „Salins ꝛc.

Digitized by Google

„Saluts ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, „und thun kundt allermänniglich, daß uns der „Hochgebohrne Philipp Ludwig, Pfaltzgraf bey „Rhein, Hertzog in Bayern und Graf zu Veldentz, unser lieber Oheim und Fürst, als Gewalthaber seines Brudern Johann, Pfaltzgrafen bey „Rhein, Hertzogen in Bayern und Grafen zu Veldentz, in Krafft von ihme habendes und fürgebrachten besiegelten Gewalts demüthiglich angeruffen und gebethen hat; demnach weyland Hertzog Wolffgang ihr Vater sel. unlängst verflossener Zeit Todes verfahren, und demselben seinem „Bruder Johannsen vermög und Inhalts hinterlassener väterlicher Disposition das Fürstenthum Zweybrücken, wie das weyland gedachter sein Vater innen gehabt und besessen, von „uns und dem Heil. Reich zuerfuchen und zu empfahen gebühren thäte, daß wir ihme im Nahmen und an statt vorgemeidt seines Bruders Johann, auch für sich selbsten und andere seine Gebrüdere, Ort Heinrichen, Friedrichen und „Carln, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in „Bayern und Grafen zu Veldentz, zu deren jedes „Anwartung, Inhalt vorgerührter väterlicher „Disposition, alle und jegliche Regalien und Lehen mit Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ertzten, Bergwercken, Zöllen, Glaiten, Straſſen, Wildpännen, Weydneyen, Ehren, Rechten, Würden und Zierden, Hohen und „Niedern Gerichten, Gerichts-Zwängen und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten darzu „gehörend, nichts ausgenommen, die seine Vor„Eltern in Gemeinschafft und sonder von weyland „unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayſern und Königen, und sonderlich weyland Hertzog Ludwig sein Anherr, und nach desselben Absterben sein Vatter, von auch weyland unserm „lieben Herrn Schwehern und Vettern Kayser „Carl dem Fünfften, soigends von unserm geliebten Herrn Vattern erblich auf ihme kommen wären, zu Lehen zu verleihen, darzu alle und jegliche „Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, Handvesten, Recht und Gerechtigkeit, alt Herkommen und gut Gewohnheit, die seine Fordern und „er bisher gehabt, und idblich hergebracht haben, „und besonderlich, daß er und seine Erben in ihren „Landen guldin und silberin Müntz schlagen und „machen lassen mögen, wie dann seine Altfordern „von weyland König Sigmunden und andern „unsern Vorfahren am Reich löbliches Gedächtnus, Kayſern und Königen erworben hätten, „als Römischer Kayser zu erneuern, zu bestätigen und zu confirmiren gnädiglich geruheten. Dessen wir angesehen und betrachtet „solch des obgedachten unsers Oheims und „Fürsten, Hertzogs Philipps und Ludwigs demüthig ziemlich Bitt, auch die getreuen nützliche „Dienst, so seine Vorfordern unsern Vorfahren „am Reiche, Römischen Kayſern und Königen, „uns und dem Heil. Reich offt und dick williglich „und unverdroſſenlich gethan haben, und er zusambt seinen Brüdern obbemeldt hinführo wohl „thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem „Muth, gutem Rath und rechtem Wissen demselben „unserm Oheim und Fürsten, Hertzog Philipps „Ludwigen, im Nahmen, wie obstehet, alle und „jegliche obbestimmte Regalia und Lehen mit Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ertzten, „Bergwercken, Zöllen, Glaiten, Straſſen, Wildbahnen, Weydneyen, Ehren, Rechten, Würden und Zierden, hohen und niedern Gerichten, „Gerichtszwängen, und allen andern Rechten und „Gerechtigkeiten darzu gehörend, nichts ausgenommen, die seine Vor-Eltern in Gemeinschafft und sonder zu Lehen gehabt, gebraucht, „besessen und hergebracht haben, und von denselben erblich auf seine Brüder und ihne kommen „seyn, und sie demnach innen haben und gebrauchen, zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen, „und darzu alle und jeglich Gnad, Freyheit, Brief, „Privilegien, Handvesten, Recht und Gerechtigkeit, alt Herkommen und gut Gewohnheiten, „die ihre Fordern und sie bishero gehabt, und löblich hergebracht haben, und sonderlich, daß gedachter Pfaltzgraf Johannes und seine Erben in „ihren Landen göldin und silberin Müntz schlagen „und lassen machen mögen, die dann ihre Altfordern von weyland König Sigmunden und andern „unsern Vorfahren am Reich, löblicher Gedächtnus, Römischen Kayser und Königen erworben, „als jetzt regierender Römischer Kayser gnädiglich erneuert, bestättigt und confirmirt, reichen, „verleihen, ernueren, bestättigen und confirmiren ihme Pfaltzgrafen Johannsen auch solches alles von Römischer Kayserl. Macht hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs, was wir ihme „daran von Recht, Billigkeit und Gnade wegen „zu verleihen und zu bestätigen haben, also daß er „die obbestimmte Regalien und Lehen vorgemeldter Unterschied von uns und dem Heil. Reich in „Lehensweiß inn haben, besitzen, niessen und gebrauchen mag, in allermassen sein Vordern und „er die inngehabt, besessen und genossen haben, „daß auch er, seine Erben, bey den obgemeldten „ihren Gnaden, Freyheiten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen, und guten Gewohnheiten bleiben, und sich derer nach ihrer Ausweisung gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich „ungehindert. Doch alles uns und dem Heiligen „Reich an unsern und sonst männiglich an seinen „Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und „unschädlich. Der vorgenannte unser lieber „Oheim und Fürst, Hertzog Philipps Ludwig hat „uns auch darauf in obermeldtem Nahmen und „als Bevollmächtigter seines Bruders Johannsen, Krafft fürbrachten besiegelten Gewalts von „solcher Regalien und Lehen wegen, eigener Person, „gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, uns und „dem Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu „seyn, uns vor seinen rechten Herrn und Römischen Kayser zu haben, zu halten, zu dienen und zu „thun, alles das ein Fürst des Heil. Reichs einem „Römischen Kayser als seinem rechten Lehenherrn „zu thun schuldig und pflichtig ist, ungefährlich. „Und gebiethen darauf allen und jeglichen des vielgenannten unser lieben Oheims und Fürsten, Hertzog Johannsen und seiner Fürstenthum Landen „und Herrschafften, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten und Mannen, Amtleuthen und „Schultheissen, Bürgermeistern, Räthen und „Bürgern, Vögten, Gemeinden, Hintersassen

„und

„und Unterthanen, in was Würden, Standes „oder Wesens die seyn, von Kayserlicher Macht „ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß sie „demselben unserm lieben Oheim und Fürsten in „allen und jeglichen Sachen sein Regalien, Ge„richt und Gerechtigkeit berührend, als ihren rech„ten natürlichen Herrn ohne alle Irrung oder Wi„derrede gehorsam und gewärtig seyn, auch allen „und jeden unsern und des Heil. Reichs Churfür„sten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prä„laten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, „Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vög„ten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, „Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rä„then, Bürgern, Gemeinden und sonst allen „andern unsern und des Reichs Unterthanen „und Getreuen, in was Würden, Standes oder „Wesens die seyn, daß sie dem mehr bestimmten „unserm Oheim und Fürsten, Hertzog Johann„sen, an der obbemeldten unser Lehenschafft, Gna„den, Freyheiten, Privilegien, Handvesten, Ge„rechtigkeit, alten Herkommen, guten Gewohn„heiten und dieser unserer Kayserl. Erneuerung, „Confirmation und Bestätigung nicht hindern „noch irren, sondern ihme von unser und des H. „Reichs wegen darbey handhaben, schützen, schir„men und geruhiglich ohne alle Irrung bleiben las„sen, und hierwieder nicht thun, noch das jemand „andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb „einem jeden sey, unser und des Reichs schwere „Ungnad und Straff, und die Pönen in den vor„bestimmten unserer Vorfahren Briefen und Pri„vilegien begriffen, und darzu eine sondere Pön „nehmlich zwantzig Marck löthig Goldes zu ver„meiden, die ein jeglicher, so offt er freventlich hier„wieder thäte, verfallen seyn soll, halb in unser „und des Reichs Cammer, und den andern hal„ben Theil dem obgenannten unserm Oheim und „Fürsten, Hertzog Johannsen und seinen Erben „unabläßig zu bezahlen. Mit Urkund dieß Briefs „besiegelt mit unserm Kayserl. Insiegel. Geben „auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 7 „Tag des Monats Aprilis nach Christi unsers „lieben Herrn Geburth funfzehnhundert und im „Siebenzigsten, unserer Reich des Römischen „im dritten, des Hungarischen im siebenden „und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten „Jahre.

Maximilian.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis

Ernstenberger mpp.

Anf. Fabers Europ. Staats-Cantzley im XLVI Theile, p. 607. u. ff.

VI. Kriegs-Unruhen.

In dem dreyßigjährigen, sowohl als in dem nachfolgenden Französischen Kriege ist dieses Hertzogthum jämmerlich mitgenommen, und in dem letztern von der Kron Franckreich gar seinen rechtmäßigen Besitzern zu Anfange des Jahrs 1676 entzogen worden. Der gute alte Pfaltzgraf Friedrich Ludwig begehrte nichts als nur in Ruhe zu leben, und suchte weder für, noch gegen Franckreich etwas zu unternehmen. Nichts desto weniger fanden die Frantzosen eine Ursache, dieses Hertzogthum an sich zu bringen, indem sie vorgaben, daß sie bey dermahligen Umständen sich desselben in allem Fall zu versichern hätten, um solches für dessen Bunds-Genossen, den König in Schweden, aufzubehalten. Es muste demnach der Graf Choiseul mit vier tausend Mann auf dessen Grentze marschiren, und den Durchzug begehren. Als man ihnen solchen nun abschlug, setzte er die Complimenten bey Seite, und rückte vor Zweybrücken, welches, weil es gar nicht befestiget war, sich gerne und willig ergab. Hierauf wurde gesenget und gebrennet darinnen. In den Frantzösischen Händen blieb es bis 1693, da es dem Könige in Schweden, Carln XI. als Pfaltzgrafen zu Zweybrücken, wieder restituiret ward, welches denn nachmahls in dem Roßwickischen Frieden, und dessen 9 Artickel bestätiget wurde. Die Artickels-Worte lauten also: IX. „Soll dem „Durchlauchtigsten König in Schweden, als „Pfaltzgrafen am Rhein, Grafen zu Sponheim „und Veldentz, dero angestammtes Hertzogthum „Zweybrücken frey und gantz mit allen An- und „Zugehörungen, und denjenigen Rechten, welche „Seiner Königlichen Majestät Vorfahren, Pfaltz„grafen und Hertzoge zu Zweybrücken gehabt, ge„nossen oder geniessen können, nach Anleitung des „Westphälischen Friedens, restituiret werden; „Also daß alles, was bishero, unter was vor „Titel es auch seyn möge, an dem gantzen oder an „einem Theil dieses Hertzogthums von der Kron „Franckreich angemasset, eingenommen, oder ver„miret worden, Sr. Königl. Majestät in Schwe„den und Dero Erben, Pfaltzgrafen am Rhein, „vollkömmlich wieder zukommen sollen. Auch „sollen alle schriftliche Urkunden, welche gedach„tes Hertzogthum betreffen, mit dem Geschütze, „welches zur Zeit der Einnehmung daselbst gewe„sen, und allem demjenigen, worüber man sich in „Faveur der zu restituirenden Sachen in vorigen „Artickeln verglichen, wieder gegeben werden.„

Gleichwohl hat es auch nach diesem in dem Spanischen Successions-Kriege zu Anfange des achtzehenden Jahrhunderts gar viel von den Frantzosen ausstehen müssen.

VII. Zugehörungen.

Es bestehet eigentlich aus fünf Aemtern, welche sind: Das Amt Zweybrücken, Lat. *Præfectura Bipontina*, davon ein Artickel nachfolget, das Amt *Landsberg*, das Amt Neu-Castell, an der Grentze von Nieder-Elsaß, das Amt Lichtenberg, und das Amt Meissenheim; wozu noch die Helffte von den Aemtern Guttenberg und Bischweiler gehöret. Wegen des neuen Amts Catharinen-Burg wurde im Jahr 1719 Klage bey dem Reichs-Convent erhoben, weil die Schwedische Königin Ulricke Eleonore es, da es für Geld erkaufft worden, vor allodial ausgab und daher prätendirte: der Pfaltzgraf hingegen solche Gelder für Zweybrückische Einkünffte angab. Zu denen Hochfürstl. Ländern gehören auch noch die Herrschafft Montfort, im Hertzogthum Burgund, der vierdte Theil des Zolles zu Wilde-

pach

pach und andere Stücke mehr; ingleichen die Grafschafft Rixingen im Westerreiche, welche die Pfaltzgrafen zu Zweybrück von denen Grafen von Leiningen-Westerburg erkaufft; aber nach der Zeit wegen der Reichs-Immediatät von der Kron Franckreich vorenthalten wurde. Bergers Durchlauchtige Welt, Th. I, p. 677 u. f.

VIII. Jährliche Einkünffte.

Die jährlichen Einkünfte dieses Hertzogthums sollen in zweymahl hundert tausend Gulden bestehen.

IX. Natürliche Beschaffenheit.

Und ob es zwar ein ziemlich, gebirgichtes Land ist, so ist es doch am Getreide, Wein, Obst und andern Früchten sehr fruchtbar. So giebt es auch darinnen stattliche Viehzucht, Fische und alles, so zu des Menschen Unterhalt nöthig ist.

X. Religion.

Die Haupt-Religion darinnen ist die Protestantische. Der Pfaltzgraf Ludwig II, von Zweybrücken, welchen Maimburg mit Ludwigen, dem Churfürsten von der Pfaltz, confundiret, war der erste von denen Reichs-Fürsten, welcher sich zur Evangelischen Religion bekannte, und schon 1523 im Zweybrückischen eingeführet, wozu er sich sonderlich des Johann Schwebels bediente, wie Altingius in Histor. Palat. erzehlet; Und nachdem er 1532 verstorben, hat dessen Sohn Hertzog Wolfgang die Reformation in seinem Lande nicht nur vollends zu Ende gebracht, sondern auch eine eigene Kirchen-Ordnung, so Schwebel aufgesetzt, und von vielen Gottesgelehrten, sonderlich Melanchton und Brentius, approbiret worden, 1557 publiciret: welche er 1560, nachdem er von Churfürst Otto Heinrichen auch das Neuburgische Fürstenthum geerbet, damit eine Gleichheit in diesen zweyen Landen seyn möchte, mit einigen Zusätzen wieder hat drucken lassen. Und als nach seinem Absterben in Franckreich 1569 Philipp Ludwig das Neuburgische, und Johann I. das Zweybrückische Hertzogthum, geerbet, haben beyde Gebrüder, damit einerley Lehre und Ceremonien in ihren Landen blieben, solche Kirchen-Ordnung 1570 mit ihres seligen Herrn Vaters Wolfgangs Bekenntnis, so er ihnen aus Franckreich zugeschickt, drucken lassen. Eben dieser Wolfgang hatte auch in seinem Testamente vom 18 August 1568 unter andern die löbliche Verordnung gemacht, daß alle und jede Gefälle und Einkommen der in seinem Hertzogthum befindlich- und zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöster beständig zu gewissen piis caussis angewendet werden solten. Allein dessen Sohn, Johann I, Pfaltzgraf in Zweybrücken, nachdem er 1588 von dem Pantaleon Candidus zur Reformirten Parthey gezogen worden, füllete nicht nur in dem nur besagten Jahre sein Land mit selbiger Religion an, und führete den Zweybrückischen Catechismus, wovon ein eigner Artickel handelt, ein; sondern veränderte auch die gedachte Väterliche Verordnung wegen Anwendung der Geistlichen Gefälle in so fern, daß er die drey bis vier tausend Gulden, so nach Bezahlung der Pfarr- und Schulbedienten, einiger Stipendiaten und Unterhaltung der Geistlichen Gebäude, jährlich entübriget werden konnten, zu seiner Renth-Cammer schlug. Als nachgehends 1601 Hertzog Friedrich Ludwig zur Regierung kam, setzte er nach seinem eigenen Gefallen, ohne die Fürstlichen Agnaten deswegen zu befragen, nicht nur ein besonderes Consistorium ein, welchem jedennoch nur die Kirchen-Disciplin, keinesweges aber die Jurisdictio ecclesiastica oder was dem so genannten Juri Episcopali anhänget, anvertrauet wurde, sondern stiftete auch zugleich eine in selbigen Lande noch nie gehörte so genannte Geistliche Güter-Verwaltung, wohin alle so wohl Kirchen-Schaffnereyen, als auch Kloster-Recesse gezogen wurden. Diese Verwaltung aber bestunde keinesweges in einem gantzen Collegio, sondern nur in einem einzigen Mann oder Verwalter, welcher jedennoch nicht von den Geistlichen dependirte, oder mit deren Zuziehung solche Gefälle einnahm, sondern sie dem Hertzog und dessen Regierung berechnete. Und so wurde es bis auf dieses Hertzogs Tod gehalten, da das Hertzogthum Zweybrücken auf die Königl. Schwedische Pfaltzgräfliche Linie fiel. Denn der König Carl XII, verordnete, daß solcher Ueberschuß von geistlichen Gefällen, nach des obgedachten Hertzog Wolfgangs Testament bloß zu dem Unterhalte und Besoldung einiger Professoren des Zweybrückischen Gymnasii, und der Evangelischen Pfarrer angewendet werden solte. Dabey ist auch zu mercken, daß währender gantzen Schwedischen Regierung daselbst die Administration aller Klöster- und Kirchen-Einkünffte unmittelbar und allein von der Fürstlichen Renth-Cammer besorget worden. So bald aber nach dessen Tod der Hertzog Gustav Samuel zur Regierung gelangete, ließ er sich durch seinen Reformirten Präsidenten, den von Schornburg, dahin verleiten, daß er nicht nur ein Reformirtes Ober-Consistorium anlegte, sondern auch auf der Reformirten Anhalten ein eigenes Verwaltungs-Collegium zu Administrirung solcher bisher von der Renth-Cammer besorgten Gefälle niedersetzte. Wie er aber bald darauf sahe, daß solches Collegium sich eine gewisse Independentz anmaste, und mit sothaner Verwaltung so richtig nicht umginge; setzte er demselben einen Commissarium, und zwar Catholischer Religion, an die Seite, welcher gegen Geniessung einer gewöhnlichen Verwaltungs-Raths-Besoldung aus den geistlichen Gefällen die geführte Haußhaltung untersuchen, und in guten Stand erhalten musste. Und in dieser Verfassung blieb es auch unter dessen Nachfolger, dem Hertzog Christian III, bis auf das Jahr 1738, da die Frau Ober-Vormünderin des damahls noch unmündigen Pfaltzgrafens Christians IV, an die Stelle des abgegangenen bisherigen Catholischen Commissarii einen andern, und zwar Evangelischen, mit der Besoldung, die der vorige gehabt, setzen wolte. Denn, da fieng das Reformirte Ober-Consistorium an, bey dem Evangelischen Corpore überhaupt folgende Beschwerden wider die Zweybrückische Regierung vorzubringen: 1) Die alten zu Zeiten Hertzog Gustav Samuels Regierung entstandene Religions-Beschwerden, wären bishero nicht nur fortgesetzet,

sondern auch mit neuen gehäuffet worden; allermassen 2) allbereit den 21 August 1731, wegen der unter damahliger Regierung zum erstenmahl errichteten Commissariat-Stelle, beym Corpore Evangelico Klage erhoben worden wäre; und gleichwie diese Stelle gantz unnöthig und überflüssig sey, also gereiche selbige 3) zur Gravation der Geistlichen Gefälle, und streite darnebenst 4) gegen den wahren Sinn des Westphälischen Friedens-Schlusses, und dessen siebenden Articul, insonderheit aber 5) gegen den fünften und achten Articul der mit den Evangelisch-Lutherischen 1720 getroffenen und von einem hochpreißlichen Corpore Evangelico auf eine solenne Weise garantirten Convention, und wäre der Reformirten Gerechtsamen höchst nachtheilig. Die Reformirten brachten zwar ihre Beschwerden auch bey den Reformirten Potentaten, und insonderheit bey dem Könige in Engelland an; richteten aber bey demselben nichts weiter aus, als, daß dieser ein Schreiben an die Hertzogin abliese, worinnen er wünschte, daß die Klagen der Reformirten bald möchten auf eine gute Manier abgethan werden. Hingegen wurden solche Beschwerden durch ein Circular-Schreiben Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin in dem Hertzogthum Zweybrücken an Dero Evangelische Mit-Stände, wegen der vorgebrachten Klagen des Reformirten Ober-Consistorii daselbsten, unterm Dato: Zweybrücken den 24 October 1738 beantwortet und widerleget. Langemacks Histor. catechet. Th. II, p. 400 u. ff. Europäische Staats-Canzley Th. 74. p. 154. Historisches Jahrbuch des Jahrs 1738 p. 208 u. ff.

XI. Der Reformirten und Lutherischen im Pfaltz-Zweybrückischen Vergleich wegen der dasigen geistlichen Güter und Gefälle, auch übrigen Kirchen- und Schul-Gerechtsamen, unterm 8 Junius 1720.

Als im Jahr 1718 die Einwohner im Hertzogthum Zweybrücken einen Catholischen Herrn zum Regenten bekamen, fiengen die Evangelisch-Reformirten in demselben an, den Evangelisch-Lutherischen die Kirchen-Einkünfte streitig zu machen; jedoch aber haben sie sich endlich mit einander verglichen. Der Ursprung und die Fundamente solches Streits, sind in dem Eingange gemeldeten Vergleiches angeführet. Es ist auch sonsten derselbe von so grosser Wichtigkeit, daß wir nicht Umgang nehmen können, selbigen allhier mitzutheilen: „Zu wissen sey hiermit, demnach der Durch„lauchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Sa„muel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein, in „Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzog, „Fürst zu Moers, Graf zu Veldenz, Sponheim, „der Mark Ravensperg und Rixingen, Herr zu „Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Landes-Fürst „und Herr, aus recht Christ-Fürstlicher Clemenz „und Liebe zur Gerechtigkeit, und zu Dero unsterb„lichen Ruhm, nicht nur bey Antritt der Gott gebe „langwährig und beständig höchstbeglückten Re„gierung hiesigen Hertzogthums, Deroselben „treu-devotesten Unterthanen der Evangelisch„Reformirten Religion, die Landes-Väterliche „und gerechteste gnädigste Versicherung gegeben, „selbige bey ihrer durch den Westphälischen und „seithero weiter erfolgte Friedens-Schlüsse bestä„tigte Religions-Freyheit so wohl, als übrigen „Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu lassen „und zu schützen; Darauf hin auch auf des Re„formirten Ministerii unterthänigste Vorstellung „und Bitte, ihnen den Reformirten die fernere „Gnade und Justitz gethan, gedachten Friedens„Schlüssen und denen Landes-Fürstl. Dispositio„nen und Verträgen gemäß, das Reformirte „Ober-Consistorium und Administration oder „Verwaltung derer vermöge angezogener Frie„dens-Schlüsse, ihnen den Reformirten gebühren„den geistlichen Güter und Gefällen, wiederum zu „etabliren: und noch erst kürtzlich unterm 11 und „14 des nechst verflossenen Monats May, auf die „weiter unterthänigst beschehene Vorstellung, und „dabey übergebene gründliche Deduction ihrer, „der Reformirten Kirchen und Schulen, Gerech„samen, die fernere gnädigste Resolution ertheilet, „alles ad normam Pacis Westphalicæ, in so weit sol„cher nicht durch den vierten Articul des Ryßwy„ckischen Friedens-Schlusses geändert, und mit „Vorbehalt Dero Landes-Fürstlichen Gerechtsa„men, und was deroselben, als Erb-Kasten-Vogt „und Schirm-Herren competiren mag, plenarie „restituiren zu lassen, und sie dabey gnädigst zu „handhaben; sondern auch die von der Evange„lisch-Lutherischen Religion gleichfalls bey ihrem „freyen Religions-Exercitio gnädigst zu lassen ge„ruhen wollen; und dabey auf des Lutherischen „Ministerii Ansuchen gnädigst gerne sehen, daß, „weilen sie, die Evangelisch-Lutherische, zu Unter„haltung ihrer Kirchen- und Schul-Diener keine „Gefälle haben, sondern vorgedachte geistliche Gü„ter und Gefälle sämmtlich, wie solche von weyland Hertzog Wolfgang, Pfaltz-Grafen, höchst„seligen Andenckens, in dessen Testament dazu ge„widmet, und von denen Hochfürstlichen Herren „Successoren bestätiget, auch noch letzlich in weyland Hertzog Friedrich Ludwigs, Pfaltzgra„fens, auch höchstseligen Gedächtnis Testament „namentlich wiederholet, nach Ausweiß vorange„zogener Deduction denen Reformirten alleinig „gebühren, man sich Reformirten Seiten mit ih„nen denen Lutherischen, als Mit-Brüdern und „Augspurgischen Confessions-Verwanden dieß„falls, so viel möglich, vereinigen möge; und man „dann Reformirter Seiten, da zumahlen man sich „nunmehro mit höchstgedachter Ihro Hochfürstl. „Durchl. wegen des anfänglichen prätendirten „jährlichen Ueberschusses, gegen einen gewissen „jährlichen Abtrag und Genuß unterthänigst ab„gefunden, mit ihnen, denen Lutherischen, so viel „immer möglich, in brüderlicher Einigkeit zu leben „gesinnet, und sich bereits vorhin mit selbigen auf „gewisse Conditiones, auf Serenissimi Hochfürstl. „Durchl. gnädigste Confirmation, und hoher „Evangelischer Potentien sichere Garantie, in ei„ne Convention einzulassen erkläret: Als ist man „Dato beyderseits zu dem Ende allhier zusammen „gekommen, und Reformirter Seiten die Erklä„rung dahin geschehen:

1) Daß, obschon vorgebracht massen, alle „geistliche Güter und Gefälle, ihnen denen Refor„mirten, alleinig zustehen und gebühren, und man deren

„deren zu Reparirung des Gymnasii illustris, und „Wiederbestellung derer noch unbesetzten Kirchen „und Schulen sowohl, als der mehrentheils sehr ge„ringen Pfarr- und Schul-Besoldungen, und übri„gen nöthigen Ausgaben, selbst hochbenöthiget, so „daß, wenn alles der Gebühr nach bestellet werden „solte, schwerlich so viel übrig bleiben würde, daß „Ihrer Hochfürstl. Durchl. das Stipulirte jährlich „abgetragen werden könnte; man nichts destowe„niger, mit Hindansetzung der Reformirten Kir„chen u. Schulen Interesse, aus besonderm Egard, „und zu Bezeigung Christ-Brüderlicher Liebe, und „in Hoffnung, daß man für die unter andern Herr„schafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte „Glaubens-Genossen gleiche Consideration tragen „werde, hiermit und in Krafft dieses bewilliget, daß „ihnen denen Lutherischen, hiesigen Hertzogthums, „so lange biß sie anderwerts einen Fundum zu We„ge bringen können, zu besserer Unterhaltung ihrer „Kirchen- und Schul-Diener, von vorgedachten „geistlichen Gütern und Gefällen jährlich an

Alles Zweybrücker Maaß und Eich.

Gelde	1200 Fl.
Korn	100 Malter
Gersten	30 Malter
Spelz	20 Malter
Haber	80 Malter
Wein	5 Fuder
Wiesewachs	40 Wagen und Stroh 2000 Gebund

„nebst der freyen Beholtzung, jedoch ohne Grava„tion der Verwaltung, und daß die Beyfuhr durch „die Pfarr-Kinder geschehe, geliefert und angewie„sen werde, also daß solches unter ihnen der Billig„keit nach austutheilen, und von der Verwaltung „angewiesen werden solle; jedoch sollen sie, so viel „nehmlich die Pfarrer und Schul-Diener betrifft, „dasjenige, so ihnen bey voriger Schwedischer Re„gierung von gedachten Verwaltungs-Gütern und „Gefällen angewiesen worden, und sie bato genies„sen, annoch dieses und folgendes 1721 Jahr ge„niessen, nach dessen Verfliessung aber ihnen mehr „nichts, als vorgemeldetes Fixum nebst 300 Gul„den und 50 Maltern Korn pro Anno 1722 gelie„fert werden, alles übrige aber cessiren, wie auch die „Pfarr- und Schul-Häuser, sammt allem, so denen „Reformirten gehöret, diesen restituiret werden.

2) „Dafern aber durch Hagel, Heer- und Miß„wachs, oder andere Unglücks Fälle, gedachte Ver„waltungs-Gefälle nicht so weit reichen solten, sollen „sie die Lutherische, in Gedult stehen, und sich als„denn mit dem, was nach Abzug dessen, so zu der „Reformirten geistlichen und weltlichen Bedienten, „und deren Gebäuen nöthigen Unterhalt erfordert „wird, übrig seyn möchte, allerdings genügen lassen.

3) „Sollen auf gleiche Weise beständig zwey „Stipendiaten, wofern so viel Landes-Kinder von „ihrer Religion zum Studieren tüchtig, vorhan„den, angenommen, und nach bisheriger Ober„zwey Stipendia gereichet werden, mit dem „Anhang, da über solche zwey Stipendiaten, dann „und wann noch ein fähiges Ingenium von Lan„des-Kindern, so aus eigenen Mitteln seine Studia „nicht fortsetzen könnte, vorhanden, und gute Hoff„nung von sich geben solte, man darauf Reflexion „machen werde.

4) „Da auch sie die Lutherische, sich zum Refor„mirten Ober-Consistorio begeben wolten, solle „ihnen solches frey stehen, und hiermit und in Krafft „dieses, zwar erlaubet seyn zwey Consistorial-Rä„the, nehmlich einen geist- und einen weltlichen, auf „Serenissimi Hochfürstl. Durchl. und der nach „Gottes Willen erfolgten Hochfürstl. Herrn „Successoren jedesmahlige gnädigste Confirma„tion, zu ernennen, und auf unsern Kosten zu un„terhalten, welche, wann wegen Besetzung einer „von ihren vacant werdenden Pfarr- oder Schul„Bedienungen, wie auch in Ehe- oder andern „zum Ober-Consistorio gehörigen, ihre Reli„gions-Verwande betreffenden Sachen, etwas „vorkommt, mit beysitzen, und solche, ihrer Kirchen„Ordnung nach und wie es die Billigkeit erfor„dert, ausmachen helffen; In diejenigen Sachen „aber, so die Reformirte betreffen, sich keinesweges „meliren, noch auch sonsten denen Sessionen bey„wohnen sollen, es wäre denn Sache, daß man Re„formirter Seiten sie expresse verlangete, welchen „Falls sie sich dessen nicht entziehen, und alles, ihrem „besten Willen und der Billigkeit nach, befördern „helffen; indessen aber und führohin nichts desto „weniger, ohne des Reformirten Ober-Consistorii „und Verwaltung Vorwissen und Bewilligung, „keinen Pfarrer noch Schul-Diener annehmen, „sondern solche zu dem Ende jederzeit zuförderst de„nenselben präsentiren sollen, jedoch daß deren Exa„mination und Ordination allein von denen Luthe„rischen zu verrichten.

5) „Dahingegen sollen alle eingeführte Neue„rungen, hiermit und in Krafft dieses gänzlich auf„gehoben seyn, und nicht nur das Ober-Consisto„rium und Verwaltung der geistlichen Güter und „Gefällen, in dem Stande, wie solche jetzo retabli„ret, fürhin, die Zeiten mögen sich auch ändern, wie „sie wollen, in ihrer Activität ohnbeeinträchtiget ge„lassen, sondern auch das Gymnasium sowohl, als „übrige Kirchen und Schulen, dem Westphälischen „Friedens-Schluß gemäß, wiederum mit Refor„mirten Subjectis bestellet werden, und sothane, wie „auch übrige Bestellung derer forderenden Subje„ctorum, gleichfals bey den Reformirten beständig „verbleiben; jedoch solle der jetzige Conditector, „bis er anderwerts conditioniret werden mag, und „so lange es den Reformirten anständig, beybehal„ten werden.

6) „Sonderlich aber sollen alle, wegen Erzie„hung der Kinder von differenter Religion, Eltern, „gemachte Reglements gleichfals hiemit aufgeho„ben seyn, und denen Reichs-Constitutionen ge„mäß eine durchgehende Gewiffens-Freyheit ver„stattet, mithin einem jeden eine von denen im Rö„mischen Reich recipirten Christlichen Religion an„zunehmen, und denen Eltern vor oder währender „Ehe, sich dießfals mit einander zu vergleichen, frey „stehen; wo aber die Eltern sich nicht mit einander „vergleichen können, oder wolten, oder die Kinder „noch nicht die annos discretionis erreichet, soll es in „so weit zwar, daß die Söhne dem Vater, die Töch„ter aber der Mutter zu folgen, bey diesem Regle„ment verbleiben, dabey aber aller Zwang gänzlich „unterlassen, und denen Kindern, wenn sie zu mah„len die annos discretionis erreichet, ihr freyer Wille „gelassen, und da, wider Verhoffen, einige Diffe-

„rentien dießfals entstehen solten, solche bey dem „Ober-Consistorio conjunctim untersucht, und „ausgemacht werden.

7) „Und weilen das in denen Reformirten Kir„chen introducirte Simultaneum, denen Reformir„ten, sonderlich an denen Orten, wo Catholici auch „das Simultaneum oder Casualia exerciren, nicht ge„ringe Hinderung und Nachtheil, zumahl bey „Winters-Zeiten und kurtzen Tagen verursachet; „so soll solches gleichfals hiemit gäntzlich aufgeho„ben, jedoch ihnen, denen Lutherischen erlaubt seyn, „in denen Reformirten Kirchen, der Orten nehm„lich, wo die Lutherischen Pfarrer wohnen, oder „bishero ihren ordentlichen Gottesdienst gehalten, „solchen, wie auch die Casualia, in allen Kirchen, wo „sie dergleichen bißhero verrichtet, fernerhin, biß sie „auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet, zu verrich„ten, mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohlen, „daß die Reformirte dadurch im geringsten nicht ver„hindert werden, auch daß, wo Catholici das Simul„taneum haben, und etwa zwey Kirchen vorhan„den, sie, die Lutherische, ihren Gottesdienst so lan„ge in derjenigen Kirchen und Ort halten sollen, „worinnen sie denen Reformirten am wenigsten „hinderlich fallen.

8) „Weilen auch die Lutherische Herren Räthe „und Bedienten, von denen geistlichen Gütern und „Gefällen und deren Gerechtsamen gute Connois„sance haben, so werden sie, jedoch mit obigem Re„servat, daß deren Administration bey denen Re„formirten allerdings verbleibe, auch solche Ver„waltungs-Gefälle, und deren Gerechtsame und „Interesse, so viel möglich, wieder in guten Stand „stellen, verbessern und befördern helffen, und dieß„fals auf Erfordern, in der Zeit mit guten Rath „und That an Hand gehen, mit dem weitern An„hang, da sie die Lutherische, sich damit nicht begnü„gen, und künfftighin dagegen handeln solten, daß „alsdann diese Bewilligung gäntzlich aufgehoben, „null und nichtig seyn solle.

„Welches alles dann Wir, die zu dem Ende heu„te allhier versammlete Lutherische, Inspector, und „Nahmens des gesammten Ministerii anhero depu„tirten Pfarrer, für uns und alle dieser Religion „Zugethane hiesigen Hertzogthums, und unsere „Nachkommen, also danckehmig acceptiret, und „solchem allem, wie vorstehet, treulich nachzukom„men, und fürohin mit denen Reformirten, als „Augspurgischen Confessions-Verwanden, in „Christ-Brüderlicher Einig- und Vertraulichkeit „zu leben, auch mit ihnen, denen Reformirten, zu„förderst Ihrer Hochfürstl. Durcht. unsers aller„seitigen gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn „gnädigste Confirmation, sodann auch des gesamm„ten Hochpreißlichen Corporis Evangelici Garan„tie, förderlichst und ohne einigen Anstand darüber „auszubitten versprochen, alles getreulich und ohne „Gefährde. Dessen zu Urkund und mehrer Ver„sicherung ist diese Convention in Duplo ausgefer„tiget, und von uns denen zum Evangelisch Refor„mirten Ober-Consistorio und Verwaltung ver„ordneten Präsident, Verwalter, Räthen und As„sessoren sowohl als vorgedachten des Evangelisch„Lutherischen Ministerii Deputirten und Bevoll„mächtigten, Inspectore und Pfarrern eigenhän„dig unterschrieben, und mit dem Hochfürstl. Ver„waltungs-Siegel bekräfftiget worden. So ge„schehen zu Zweybrücken den 8 Junii 1720.

(L.S.)

P. H. von Schorr, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs- wie auch des Ober-Consistorii und Verwaltungs-Präsident.

J. D. Boch, Verwaltungs Director, Bettingr. Ar- und Verwaltungs-Rath.

J. J. Smend, Consistorial-Rath und der Claß Meisenheim Inspector.

Conrad Zepper, Consistorial-Rath und der Claß Zweybrücken Inspector.

Paulus Euler, Consistorial-Rath, und der Claß Lichtenberg Inspector.

J. Paul Brück, Consistorial-Rath und der Claß Neu-Castell Inspector.

J. C. Landfried, des Ober-Amts Meysenheim Land-Schreiber und Ober-Consistorii Assessor.

Wolfgang Wilhelm Welcker, Pfarrer zu Achsens und des Ober-Consistorii Assessor.

Friedrich Johann Marr, Landschaffts-Commissarius des Ober-Amts Berg-Zabern, und des Ober Consistorii Assessor.

J. F. Aullenbach, Landschaffts-Commissarius des Ober-Amts Zweybrücken.

W. L. Euler, Pfarrer zu Baumholder, und der Claß Lichtenberg Deputirter.

Johann Bartholomäus Mölenthiel, Pfarrer zu Roth, Deputirter der Claß Berg-Zabern.

Follenius, Evangelischer Inspector des Fürstenthums Zweybrücken.

Christoph Richter, Pfarrer der Stadt Zweybrück.

Matth. Thimäus, Pfarrer zu Berg-Zabern und Deputirter.

J. C. Wißhan, Evangel. Pfarrer zu Baumholder, als Deputirter des Ober-Amts Lichtenberg.

P. P. Güg, Evangel. Luther. Pfarrer zu Meisenheim und Deputirter dieses Ober-Amts.

Der Herr Pfaltzgraf confirmirte darauf diesen Vergleich in folgenden Worten: "Wir confirmi„ren zwar gnädigst vorstehenden, zwischen unsern „Reformirten und den Lutherischen, als beyden „Theilen der Augspurgischen Confession verwand„ten Unterthanen dieses unsers Hertzogthums, ge„troffenen Vergleich, jedoch nur in so weit, als sel„biger unsern Landes-Fürstlichen Rechten und Ge„rechtigkeit unabbrüchig, auch unserer Römisch„Catholischen Religion nicht präjudicirlich seyn „kan, lassen auch wohl geschehen, daß sie zu besserer „Festhaltung dieser ihrer Convention, die Garan„tie an behörigen Orten suchen. Datum Zwey„brück den 10 Jun. 1720."

Gustavus, Pfaltzgraf.

Siehe die Europ. Fama, Th. 239 p. 995 u. ff.

Von dem Corpore Evangelico wurde also den 20 October die Garantie darüber ebenfals übernommen, jedoch salvo cujuscunque jure, und daß man an denen in obgedachten Vergleich befindlichen passibus wegen des vierten Artickels des Ryßwickischen Friedens und des Simultanei, (nehmlich Catholicorum & A. C. addictorum) keinen Theil nehme.

Hinge-

Digitized by Google

Hingegen wurde nicht lange hernach in einem Reichs-Hof-Raths-Conclus diese Garantie incidenter als nichtig erkläret. Europäische Fama, Th. 239. p. 995. u. ff. Mosers Reichs-Fama, Th. III. p. 302. u. ff.

XII. Die in dem Hertzogthum Zweybrücken theils wider die Evangelisch-Lutherischen, theils wider die Reformirten, unternommene Religions-Bedrückungen, und zwar, ausser verschiedenen andern Orten,

vornehmlich

(1) zu Badenheim,

einem Flecken, so ein von dem Hertzogthum Zweybrücken dependirendes und dem Hn. Baron Faust von Stromberg zuständiges Lehn ist:

Wann und wie sich die Religions-Beschwerden hieselbst angefangen, ist aus denen dießfalls zum Vorschein gekommenen vielen Schrifften zu ersehen, die man in Anton Fabers Europäischer Staats-Cantzley im XXXIV, XXXVI, XXXVII und XXXIX Theile antrifft; und aus deren Rubriquen, die in Chronologischer Ordnung hiernach folgen, wird der Sache Beschaffenheit ohnschwer abzunehmen seyn. Es heissen dieselben:

Freyherrlich-Faustisches Decretum auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim, darinn sie um einen Pfarrer angehalten. Würtzburg unterm Dato, den 10 Febr. 1692.

Ferneres Decretum, die dem Catholischen Pfarrer zugewandte halbe Competentz-Gefälle betreffend. Würtzburg unterm 12 Julii 1692.

Freyherrlich Faustisches Decretum und Befehl an den Schultheissen zu Bendersheim, um den Evangelischen Pfarrer zu Badenheim, Hermann Horschmann, ohne Verzug von dar wegzuschaffen. Ems unterm 13 April 1695.

Mandatum der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken, an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim, um sich an den Baron Faustischen Befehl, wegen Deposedirung dasigen Pfarrers im geringsten nicht zu kehren, noch demselben Parition zu leisten. Meissenheim unterm 7 May 1695.

Freyherrlich-Faustische Citation des Schultheissens und Vorstehers der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim nacher Mayntz. Maynz unterm 2 Julii 1695.

Wiederholter Fürstl. Zweybrückischer Regierungs-Befehl an die Evangelische Gemeinde zu Badenheim, wegen dasigen Pfarrers Horstmanns. Meissenheim unterm 7 Julii 1695.

Baron Faustischer Befehl an den Schultheissen zu Badenheim, in materia dicta. Maynz unterm 18 Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg, wegen der dem Evangelischen Pfarrer zu Badenheim behöriger Pfarr-Competentz-Früchte abgelassen, unterm 20 Julii 1695.

Anderweiter Befehl des Herrn Baron Fausts von Stromberg an den Schultheissen zu Badenheim, die dem Catholischen Pfarrer daselbst zureichende Helffte der Pfarr-Competentz-Früchte betreffend. Maynz unterm 15 August. 1695.

Protestations- und Abndungs-Schreiben der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin und Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an den Freyherrn Fausten von Stromberg, wegen der gegen einige Badenheim-Evangelische Unterthanen unternommene gewaltthätigen Proceduren. Meissenheim unterm 6 Decembr. 1695.

Baron Faustisches Decretum, daß diejenige Badenheimische Unterthanen, so sich gegen das wiederholte Verboth des Pfarrer Horstmanns angenommen, in die determinirte Straffe verfallen seyn sollen. Maynz unterm 9 Dec. 1695.

Anderweites Decretum, die ohngesäumte Anstalten zu Räumung des Evangelischen Pfarrers Horstmanns Wohnbehausung zu verfügen. Maynz unterm 9 Decembr. 1695.

Abermahliges Schreiben von der Hochfürstlichen Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an die sämmtliche Herren Barons Fausten von Stromberg, um Redreßirung der zu Badenheim in dem Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitio unternommenen Neuerungen und gewaltthätigen Proceduren erlassen. Meissenheim unterm 17 Januar. 1696.

Schreiben von dem Königlich Schwedischen Gouvernement zu Zweybrücken, Herrn General Feld-Marschall von Tüngen, Nahmens des Herrn Gouverneurs Graf Oxenstirns Excell. daselbst abgangen, die in dem Badenheimischen von denen Herren Fausten von Stromberg gegen dasige Evangelische Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrängnisse, und im Kirchen-Wesen eingeführete höchst ärgerliche Neuerungen concernirend. Zweybrücken unterm 19 August. 1705.

Decretum der Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken, die bey angeordnet mündlichen Verhör auszumachende von denen dasigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim wider die Herren Fausten von Stromberg geklagte Religions Bedrängnisse betreffend. Zweybrücken unterm 12 Novembr. 1705.

Befehl des Königlich Schwedischen Gouvernements im Hertzogthum Zweybrücken an den Pfaltz Zweybrückischen Amts-Keller Landsberger-Amts Carl Ströhl in Obermoschel, um dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim zu bedeuten, dem dasig Lutherischen das Pfarr-Haus nebst der völligen Competentz wiederum einzuräumen und abzutretten. Zweybrücken unterm 7 Junii 1706.

Befehl der Königl. Regierung zu Zweybrücken an den Schultheiß zu Badenheim, um denjenigen an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung schuldigen Beytrag niemand andern, als dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer auszuliefern. Zweybrücken unterm 15 Julii 1706.

Rescript der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim, wegen des Ober-Amts Creutznach Attentaten ergangen. Zweybrücken unterm 6 August 1706.

Extract-Schreiben des Herrn Baron Faustens von Stromberg an das Königlich-Schwedische Gouvernement, worinnen selbiger sich dahin erkläret, in die Pfarr- und Religions-Sache sich mit nichts zu meliren, sondern allerdings passive zu halten. Würtzburg unterm 12 Nov. 1706.

Unterthänige Bittschrifft an das Hochlöbliche Ober-Amt Creutznach von denen Catholischen und guten Theils Spoghheimischen Leibs Angehörigen zu Badenheim, um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und ferner androhende Vergewaltigungen.

Des Hochlöbl. Ober-Amts Creutznach Decretum hierauf. Creutznach unterm 3 Febr. 1707.

Protestations-Schreiben von Königl. Regierung zu Zweybrücken an das Ober-Amt Creutznach, der gegen die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim angemaßten neuerlichen Eingriffe halber erlassen. Zweybrücken unterm 7 Februar. 1707.

Königlich-Schwedisches Regierungs-Rescript an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim, wegen des Ober-Amts Creutznach. Zweybrücken unterm 21 Febr. 1707.

Extract-Schreiben von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz an die Königl. Regierung zu Zweybrücken, die gegen die Beamte zu Creutznach geklagte Pfand- und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten betreffend. Zweybrücken unterm 3 May 1707.

Copie de la lettre ecrite par la Regence Royale du Duché de Deuxponts à Mr. Auberon, Intendant à Hombourg, touchant l'exercice de la religion à Badenheim. Deuxponts d. d. 26 Julii 1707.

Rescript der Königl. Schwedischen Regierung im Hertzogthum Zweybrücken an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim, ratione des dasigen Kirchhofs erlassen. Zweybrücken unterm 26 Julii 1708.

Ferneres Königl. Rescript der Regierung an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim, wegen der angemutheten Kirchen-Einräumung an den Catholischen Geistlichen daselbst. Zweybrücken unterm 8 May 1710.

Abermahliges Rescript von Königl. Regierung zu Zweybrücken an besagten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köstern, wegen der Badenheimer Kirchen-Angelegenheit abgelassen. Zweybrücken unterm 12 May 1710.

Extract-Schreiben von Königl. Regierung im Hertzogthum Zweybrücken an Herrn Fausten von Stromberg, die Kirche zu Badenheim und das in derselben prätendirte coexercitium religionis betreffend. Zweybrücken unterm 5 Junii 1712.

Weiteres Rescript des Königl. Schwedischen Gouvernements zu Zweybrücken an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim, ratione der von dem Catholischen Pastor Hartmann unternommenen neuerlichen Attentaten und Turbationen erlassen. Zweybrücken unterm 9ten Sept. 1712.

Befehl des Königlich-Frantzösischen Obristens Kleinholtz an Schultheissen und Gericht zu Badenheim, um die Kirche mit samt denen Renthen und Einkünfften denen Catholischen einzuräumen. Kirn unterm 22 Febr. 1714.

Certification de Mr. Stein, Quartiermaitre à Landau au la dite matiere, Landau d. d. 19 Mart. 1714.

Certification de Mr. le Comte de Broglio, que ce n'est pas par son ordre, si Monsr. de Kleinholtz s'est melé d'aucune chose de ce, qui regarde la religion dans le Palatinat. Landau d. d. 22 Mart. 1714.

Lettre des Protestations de Mr. le Baron de Stralenheim à Monsr. l'Eveque de Mez sur le procedé violent de Monsr. de Kleinholtz à Badenheim, pour y introduire l'exercice de la religion Catholique. Deuxponts de dato 22 Mart. 1714.

Reponse favorable de Monsr. l'Eveque de Mez à Monsr. le Baron de Stralenheim sur la dite matiere. Mez d. d. 24 Mart. 1714.

Rescriptum der Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken an den Amts-Verweser Strahl, die mit Zuziehung benöthigter Mannschafft zu bewerckstelligende Wiederaufhebung des durch den Frantzösischen Obristen Kleinholtz neuerlich und de facto introducirten exercitii religionis catholicæ zu Badenheim concernirend. Zweybrücken unterm 24 Mertz 1714.

Decretum der Königl. Schwedischen Regierung in Zweybrücken, dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim loco resolutionis in dasiger Pfarr- und Kirchen-Streit-Sache ertheilt. Zweybrücken unterm 16 Jun. 1718.

Churfürstlich Maynzisches Regierungs-Rescript an den Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg, wegen Einrichtung des Catholischen coexercitii in Fürfelden und Badenheim erlassen. Maynz unterm 12 Dec. 1718.

Decretum von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim auf die wider Chur-Maynz angebrachte Religions-Beschwerde ertheilt. Zweybrücken unterm 23 Dec. 1718.

Citation der Hochfürstlich Pfaltz-Zweybrückischen Regierung an den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim. Zweybrücken unterm 23 May 1719.

Befehl des Chur-Maynzischen Hof- und Regierungs-Raths Freyherrn von Hachenberg an den A. C. verwandten Pfarrer zu Badenheim Daniel Köster erlassen, um dasiges Pfarr- und Schulhaus, nebst den Gefällen an die Catholische abzutreten und einzuräumen. Wöllstein unterm 26 May 1719.

Memoriale an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken von dem Evangelischen Pfarrer Köster zu Badenheim, wegen deren von dem Chur-Maynzischen Hof- und Regierungs Rath, Herrn von Hachenberg in dem dasigen Evangelischen Kirchen-Wesen unternommenen Eingriffe und Turbationen erlassen. Zweybrücken unterm 1 Junii 1719.

Unterthänigstes Monitorium an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz, von dem Evangelischen Pfarrer zu Badenheim, um gnädigste Ertheilung einer schrifftlichen Antwort in der Badenheimischen Kirchen-Sache.

Hochfürstliches Decretum hierauf. Zweybrücken unterm 5 Junii 1719.

Befehl des Chur-Maynzischen Hof- und Regierungs-Raths von Hachenberg an Schultheiß und Gericht zu Badenheim, um den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren, und gegen die ergriffene Possession nichts vorzunehmen. unterm 9 Junii 1719.

Deprecations-Schreiben des Chur-Maynzischen Amtschreibers von neuen Bamberg an den Schultheissen zu Badenheim, wegen der an dessen Sohn im Truncke beschehenen Verwundung abgelassen. Iben unterm 10 Junii 1719.

Attesta-

Digitized by Google

Attestatum einiger Gerichts-Männer zu Badenheim, die daselbst von dem Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath Hrn. von Hachenberg de facto beschehene militarische Possessions-Ergreiffung und dabey ausgeübte enorme Thätlichkeiten belangend. Badenheim unterm 17 Junii 1719.

Species facti oder kurtzer und gründlicher Bericht von dem hartbedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim. Dieses Stücke machet in der zu Regenspurg 1719 in Folio gedruckten Sammlung unter dem Titel: Der Evangelischen neue Religions-Beschwerden, welche auf Gutbefinden ꝛc. die V Nummer aus.

Memoriale an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim Köstern wegen der von dem Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Rath Herrn von Hachenberg daselbst in dem Kirchen- und Religions-Wesen unternommenen Beeinträchtigungen und dagegen angesuchten kräfftigsten Protection abgelassen. Zweybrücken unterm 4 Novembr. 1719.

Ferneres Memoriale an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Zweybrücken von dem Evangel. Pfarrer Köster zu Badenheim in materia dicta abgelassen. Zweybrücken unterm 6 Nov. 1719.

Hochfürstliche Resolution hierauf. Zweybrücken unterm 6 Novemb. 1719.

Continuatio speciei facti von dem noch immer anhaltenden hart bedruckten Zustand der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des von dem Hertzogthum Zweybrücken Lehnrührigen Fleckens Badenheim.

Additamentum secundum zu der vom Hochlöbl. Corpore Evangelicorum sub num. V. publicirten speciei facti, den unglücklichen Religions-Zustand im Flecken Badenheim betreffend.

Additamentum tertium zu der sub num. V. von dem Hochlöbl. Evangelischen Corpore publicirten Beschwerde, die Evangelische Gemeinde zu Badenheim angehend.

Additamentum quartum ad num. V. die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwerden zu Badenheim betreffend.

Fernere Gravamina, worüber die Gemeinde zu Badenheim klaget.

Befehl von dem Freyherrlich-Strombergischen Amts-Keller Kirn an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim ratione der dasigen Kirchen- Pfarr- und Schul-Differentien erlassen. Bingen unterm 25 Februar 1720.

Chur-Mayntzisch Patent vom 18 Octob. 1720, das Religions-Wesen betreffend.

Churfürstl. Mayntzische Resolution, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Badenheim auf ihr unterthänigstes in puncto religionis beschehenes Ansuchen ertheilet. Maynz unterm 28 Februar 1721.

Seit der Zeit hat sich zwar der Zustand der Evangelischen zu Badenheim etwas gebessert, indem ihr Pfarrer daselbst nicht nur das Evangelische Pfarrhauß wieder bezogen, sondern auch das zur Pfarrey gehörige Heu, Zehenden, Früchte und Wein an sich genommen, desgleichen der Evangelisch-Lutherische Schulmeister in Sammlung der ihme zukommenden Zehend-Früchte gefolget, ausser daß die Catholische Einwohner widerrechtlich die von ihren Gütern fallende Zehend-Garben nach Hauß geführet und dem Catholischen Schulmeister gereichet, es bleiben aber dieß Orts noch folgende 3 Beschwerden:

1. Daß das Catholische Religions-Exercitium noch immer in der Evangelischen Kirche mit fortgeführet wird, da doch diese Neuerung erst vor ein paar Jahren ihren Anfang genommen.
2. Daß der gleichfalls um selbige Zeit gesetzte Catholische Schulmeister sich noch immer angemasset, in das dem Evangelischen Schulmeister zukommende Geläut zu greiffen, und sich der bey den Catholischen Einwohnern fallenden Besoldung zu bemächtigen, wie dann auch die Catholische Einwohner bey letzter Erndte die der Evangelischen Schule zugehörige Zehenden, wie sonst gebräuchlich, nicht auf dem Felde liegen lassen, sondern so gleich nach Hauß geführt, und dem Catholischen Schulmeister gereichet, wodurch die ohnedem ganz geringe Schul-Competentz unzureichend gemacht wird.
3. Daß dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer durch die Patres Ord. Canon. regul. St. Augustini zu Pfaffenschwabenheim, als welche bisher die dasige Verfolgungs-Instrumenta gewesen, in dem vorigen Jahr an die 70 Malter Früchte, 3½ Ohm Wein ꝛc. entzogen worden, welches sammt der Schulbesoldung, so der Catholische Schulmeister damahl eingezogen und nebst den Unkosten und Schäden, so beydes Pfarrer und Gemeinde gehabt, fast eine Summe von 900 Fl. ertraget. Siehe auch die Europäische Fama 235 Theil, p. 551 u. f.

(2) Zu Essenheim und Stadecken, wo das Simultaneum im Jahr 1719 ist eingeführet worden. Die deshalb zum Vorschein gekommene und in Ant. Fabers Europäischer Staats-Cantzley Tom. XXXIV. XXXVI. befindliche Schrifften sind unter andern nachfolgende:

Species facti die anderweite Einführung des Simultanei zu Essenheim, Stadecken im Zweybrückischen betreffend.

Der sämmtlich Evangelisch-Reformirten Unterthanen der Gemeinde zu Essenheim unterthänigste Remonstration und Bitten an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz-Zweybrücken wegen der von denen Catholischen in ihrem Religions-Exercitio erleidenden Turbationen und dahero angesuchten Aufhebung des Simultanei erlassen. Essenheim unterm 28 December 1719.

Attestatum derer zu Essenheim wohnenden drey Catholischen Männer, daß sie ihres Orts das Simultaneum in dasigen Kirchen nicht verlangen.

Des Herrn Pfaltzgrafens Hochfürstl. Durchl. Antwort auf vorhin gedachtes Remonstrations-Schreiben. Zweybrücken unterm 4 Jan. 1720.

Rescript von des Herrn Pfaltzgrafens zu Zweybrücken-Hochfürstlichen Durchlaucht an den Amts-Keller Hecht zu Stadecken, um den neu angenommenen Catholischen Geistlichen zu Essenheim und Stadecken dasig. Catholischen Unterthanen zu prä-

präsentiren, und die Reformirte Kirche daselbst gemeinschaftlich zu gebrauchen. Zweybrücken unterm 23 April 1720.

Man hat dahero in dem kurtzen Auszug derer nach dem Badischen Frieden denen Evangelischen zugefügten Religions-Beschwerden, welcher vom Evangelischen Corpore der Kayserlichen höchst ansehnlichen Commißion den 9 November 1720 übergeben worden, insonderheit auch wegen Essenheim und Stadecken mit angesuchet, daß das den 25 September 1719. allda eingeführte Simultaneum mit Hinwegreissung der Stühle, Aufreichtung eines Altars, Haltung der Messe, Schmähpredigt wider die Evangelische wieder aufgehoben werden möge. Siehe auch die Europäische Fama. 235 Th. p. 554.

(3) Zu Münchweiler oder Glan-Münchweiler,

einem Orte, welchen der Graf von der Leyen als ein Lehen des Hertzogthums Zweybrücken besitzet, und woselbst die Evangelische Gemeinde über hundert und mehr Jahr die Kirche hat innegehabt. Als aber 1686 der dasige Pfarrer, Nahmens Cramer, von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getreten, mithin diese Pfarr ledig geworden, haben solche so fort die Frantzosen tempore reunionis mit einem Catholischen besetzt. Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryßwick in artic. IX, Sr. Königl. Majest. in Schweden das Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & dependentiis ejusque juribus und zwar nach Anleitung des Westphälischen Friedens abgetreten worden, worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret, so einem Pfaltzgrafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zustehet; so hat die damahlige Königl. Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wider den Herrn von der Leyen, so verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt, das decretum salvatorium auf Verlangen ertheilet. Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey 20 Jahren in ruhiger Possession, und die Catholische Religion quoad exercitium, in statu quo fuit, verblieben, wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bis hieher richtig erhalten, welches gewiß nicht geschehen wäre, wann die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nichtweniger würden sich in letzterem Kriege die Frantzosen, und insonderheit der Herr Obrist von Kleinholtz, wie bey andern Kirchen, gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben. Diesem allem aber ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen verordnet, daß die Kirche denen Evangelischen wiederum entzogen und den Catholischen einger äumet werden sollte, welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben, indem er in seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer noch hinzugefüget, daß er über die fructus perceptos die Rechnung zu thun hätte. Welches Procedere mit dem Art. IV. Pacis Ryswicensis gar nicht zu bescheinigen ist, denn dieser verordnet, daß diejenige Oerter, so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden, plenarie in eum Statum, quo ante illas occupationes, Uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen, alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo quoad exercitium bleiben.

Auſſer dieser Specie facti trifft man in Ant. Fabers Europ. Reichs-Cantzley Tom. XXXIV. XXXVI folgende in dieser Materie ans Licht getretene Schrifften an, als:

Rescriptum der Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken wegen der Immißion des Evangelischen Pfarrers zu Glan-Münchweiler M. Michael Rapp in dasiges Pfarr-Haus und Competentz. Zweybrücken unterm 9 August 1699.

Decretum Salvatorium von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken an den Herrn von der Leyen wegen des zu Glan-Münchweiler ohne seine Nomination bestellten Evangelisch-Lutherischen Pfarrers M. Michael Rapp ausgestellet. Zweybrücken unterm 28 April 1705.

Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken gnädigster Versicherungs-Schein, daß Dero Evangelisch-Reformirte Unterthanen bey ihrem freyen Religions-Exercitio und hergebrachten Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen. Zweybrücken unterm 14 Januar 1719.

Befehl des Herrn Grafens von der Leyen an dessen Amtmann zu Blißcassel, Anton Mentzer, ergangen, um den Catholischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler, Johann Museler, wiederum in seine vorhin gehabte Possession des dasigen Pfarr-Hauses und Competentzien einzusehen. Coblentz unterm 10 Julii 1719.

Intimation an den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler M. Michael Rapp von dem Amtmann Mentzer zu Blißcassel, um dem Catholischen Pastori Johann Museler das Pfarr-Haus cum annexis einzuräumen, auch über die fructus perceptos Rechnung zu thun. Blißcassel unterm 17 Julii 1719.

Pro memoria, die Religions-Beschwerden zu Münchweiler betreffend.

Hochfürstl. Zweybrückisches Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen, worinnen angesuchet wird, daß die denen Evangelischen Unterthanen zu Glan-Münchweiler angedrohete Execution wegen Depossedirung dasig Evangelisch-Lutherischen Pfarrers in suspenso, und alles in statu quo bis zur Comitial-Decision gelassen werden möge. Zweybrücken unterm 29 Julii 1719.

Unterthänigstes Supplicatum der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht um gnädigste Protection gegen die von Gräflich-Leyischer Seite zufügende Beeinträchtigungen in deren Pfarr-Gerechtsamen abgelassen unterm 18 Septemb. 1719.

Chur-Maynzisches Decretum, so Herrn M. Rapp, Augspurgischer Confession zugethanem Prediger zu Glan-Münchweiler von dem Hochgräflich-Leyischen Schultheissen Langen nebst zweyen Gezeugen insinuiret worden, vermög dessen innerhalb 3 Wochen denen Catholischen die Kirche, Pfarr-Haus und Pfarr-Competentz cum fructibus perceptis einzuräumen befohlen wird. Maynz unterm 30 Septemb. 1719.

Ferne-

Digitized by Google

Ferneres Memoriale der Evangelischen Gemeine zu Glan-Münchweiler an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchleucht, den eingelangten Chur-Maynzischen neuen Befehl zu Depossedirung dasigen Pfarrers und darwider angesuchten gnädigsten Schutz betreffend unterm 2 Octob. 1719.

Attestatum von denen Gräflich-Leyscher Seits zu Münchweiler und in specie an dasig-neu erbauten Evangelischen Schul-Haus verübten gewaltthätigen Excessen. Glan-Münchweiler unterm 1 Nov. 1719.

Der Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierung Citations-Befehl an den Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler, um sich inner darinnen benannten Zeit zu Zweybrücken einzufinden. Zweybrücken unterm 5 Novemb. 1719.

Fernerweites Supplicatum an Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken von dem Pfarrer, Vorsteher und gantzen Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler, um die gnädigste Maintenirung in deren Pfarr-Possession und hergebrachten Privilegien wider die von Dero Regierungs-Rath Fabert unternommene Depossedirung dasigen Evangelischen Pfarrers und hingegen erfolgte Präsentation des Catholischen Pastoris Muselers und sonst daselbst ausgeübte Thätlichkeiten, abgelassen unterm 15 Nov. 1719.

Fernere wahrhaffte Vorstellung, den Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend, unterm 18 Novemb. 1719.

Befehl des Schultheiß Langen zu Münchweiler, die Lieferung des Pfarr-Zehendens betreffend. Münchweiler unterm 23 Nov. 1719.

Fortsetzung der Speciei facti oder additamentum secundum der Glan-Münchweilerischen Religions-Beschwerden.

Befehl des Schultheiß Langen zu Münchweiler, um dem dasig Catholischen Pastori die Evangelische Pfarr-Zehenden zu liefern. Münchweiler unterm 11 Decemb. 1719.

Memoriale an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht von denen sämmtlichen Evangelischen Unterthanen zu Glan-Münchweiler wegen der von dem Gräflich-Leyischen Schultheissen Lang gewaltthätig eingetriebenen Pfarr-Zehenden und andern ausgeübten Insolenzien, mithin dargegen angesuchten gnädigsten Schutzes, abgelassen unterm 16 Jan. 1720.

Hochfürstl. Decretum auf vorherstehendes Memoriale. Zweybrücken unterm 17 Jan. 1720.

Befehl des Gräflichen Leyischen Schultheissen Langens zu Glan-Münchweiler, daß der dasige Evangelische Schul-Diener in Steinbach sich des Schulhaltens entmüßigen solle. Münchweiler unterm 17 Januar 1720.

Unterthänigstes Gravatorial-Memoriale an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht, von denen Einwohnern des Dorfs Steinbach in dem Amt Glan-Münchweiler wider die vom dasigen Schultheissen Langen anbefohlene Hinwegschaffung des von ihnen angenommenen Evangelischen Schul-Dieners, abgelassen. Zweybrücken unterm 23 Januar 1720.

Memoriale des Evangelischen Pfarr-Adjuncti Krufft an des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht, um gnädigste Communication des von dem Gräflich-Leyischen Amtmann Mentzer von Blißcassel wegen der zu Glan-Münchweiler vorgefallenen Insolentien eingesandten Berichts. Zweybrücken unterm 6 Febr. 1720.

Befehl des Herrn Amtmann Mentzers zu Blißcassel an den Schultheissen Langen zu Glan-Münchweiler, um den dasig-Evangelischen Pfarr-Adjunctum Krufften sub pœna contumaciæ nacher gedachten Blißcassel zu bescheiden. Blißcassel unterm 9 Februar 1720.

Wiederholtes unterthänigstes Vorstellen und Bitten an Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken von denen Evangelischen Unterthanen zu Glan-Münchweiler um Communication des Herrn Amtmann Mentzers Berichts nebst angehängter Protestation gegen die Mentzerische Siniſtre Interpretation des von ihnen vorgeschlagenen Temperaments und Vergleichs unterm 19 Februar 1720.

Decretum des Herrn Amtmanns Mentzers zu Blißcassel, daß der Evangelische Pfarrer zu Münchweiler Herr M. Rapp wegen auswärts genommenen Saltzes mit zehen Gulden Straf angesehen werden solle. Blißcassel unterm 23 Febr. 1720.

Attestatum, die von dem Schultheissen Langen dem Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler gewaltthätig abgenommene Pfarr-Zehend-Früchte betreffend. Münchweiler unterm 8 Mertz 1720.

Fernere Nachricht oder additamentum tertium die Glan-Münchweilerische Religions-Beschwerden angehend unterm 8 Mertz 1720.

Continuatio speciei facti, was Catholischer Seits gegen die Evangelische Pfarr-Gemeinde und Kirch zu Glan-Münchweiler, nachdem Deroselben Beschwerden bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg anhängig gemacht, noch ferner wider alles Recht und Billigkeit gewaltthätiger Weise vorgenommen worden.

Befehl des Herrn Amtmann Mentzers zu Blißcassel an den Amts-Diener le Gron dahin ergangen, um deren beyden Einwohnere zu Münchweiler, Jacob Kiesser und David Hochstädter Häuser, Scheuren, Stallungen, Früchte auf dem Feld und in den Scheuren samt andern mobilibus & immobilibus zu verarrestiren. Münchweiler unterm 8 August 1720.

Copia, was den 11 und 12 August zu Glan-Münchweiler vom Amts-Diener le Gron auf Befehl des Herrn Amtmann Mentzers öffentlich angeschlagen worden unterm 11 August 1720.

Weitere Geschichts-Erzählung, oder additamentum quartum der Glan-Münchweilerischen Religions-Beschwerden, welche folgender massen abgefasset:

„Nachdem der Herr Amtmann Mentzer zu „Blis-Cassel durch Schultheiß Johann Peter „Langen zu Glan-Münchweiler dem Pfarrer das „selbst seine 5. v. Kühe unter dem nichtigen Vor„wand wegen des Saltzes vi armata weggenom„men, hat selbe gedachter Schultheiß in seinem „Hause öffentlich versteigen und nach Blißcassel „führen lassen, von dannen sie dann nicht mehr „kommen sind.

„Wie nun der Pfarrer auf solche Weiß um „die jährige Besoldung, ausgenommen etliche „Malter Früchte, und dann um seine Kühe war,

„und

Digitized by Google

„und die Catholische einiger massen still bis an „die dißjährige Erndte waren, so fieng der Amt„mann Mentzer die Sach auf eine andere Art an, „die Evangelische Pfarr-Zehend-Früchte auch die„ses Jahr vor den Catholischen Pastorem Johann „Museler (so doch seiner des Pastors eigenen Ge„ständnis nach noch diese Stunde das Königlich „Frantzösische Salarium wie vor geniesset) zuer„langen. Nehmlich er gab Befehl, die Evange„lischen Unterthanen solten sich bey 20 fl. Straf „des Pfarr-Zehenden bemüßigen, wolte aber kei„nen schrifftlichen Befehl von sich geben, wer ein „solch.s verordnet, ohngeachtet die Unterthanen „um öfftern darum angehalten. Derowegen „wolten dann die Evangelische, so den Herrschafft„lichen Zehenden mit hatten, das Pfarr-Theil zu „Münchweiler beysammen, wie allezeit geschehen, „in eine Scheuer führen, als aber ein Catholi„scher Unterthan, Nahmens Schau, acht Zehend„Garben unter dem Prätext eines Zehend-Be„ständers vom Catholischen Pastore anderwärts „hin bringen wollen, haben ein solches die ande„re Herrschafftliche Zehend-Beständer nicht zuge„ben können, und damit kein weiterer Unterschleif „geschehe, berührte Garben wider abgenommen, „und in die ordentliche Zehend-Scheuer, wie „bräuchlich, gebracht, worüber bemeldte Zehend„Beständer, als Jacob Kieffer und Niolas Hoch„städter, zu zweyen mahlen aus ihrer Arbeit vom „Feld zum Schultheiß Johann Peter Lang kom„men, hernach den 12 Juli zu Bliscassel erschei„nen müssen, woselbst sie denn beyde, weil sie nicht „haben versprechen wollen noch können, daß der „Catholische Pastor den Evangelischen Pfarr-Ze„henden bekomme, nebst Weigerung, die ihnen „vom Amtmann Mentzer abgeforderte 40 fl. „Herrschafftliche Straf so gleich zu erlegen, in ei„nem Heuboden auf dem Schloß gefangen ge„setzt worden, und in der gröstenarbeitsamen Zeit „der Erndte zu ihrem mercklichen Schaden, so „wohl wegen Zehrung und alle Tage dem Amts„Büttel drey Batzen zu geben als auch grosser „Versäumnis ihrer Arbeit sitzen müssen. In an„dern Dorfschafften des Amts Glan-Münchwei„ler, als zu Dischweiler machten sich die Catho„lische dann auch an den Pfarr-Zehenden, und „führten soviel ein, als sie immer haben erhaschen „können, ein solches thaten dann die Evangelischen „Unterthanen im Dorf Steinbach nach, und „führten ebenfalls etwas vom Pfarr-Zehenden „in eine Scheuer beysammen, denckende, ihr Pfar„rer müste auch was haben. Mittlerweile ritte „vorgedachter Schultheiß Johann Peter Lang den „26 Juli aus grossen Grimm auf den Münch„weiler Fluhr, daselbst ängstigte er etliche Evan„gelische Leute als Johann Nickel Hinckelmann „und seine Schwäger, so auch herrschafftliche „Zehend-Beständer mit waren, mit Remen und „gespannten Pistolen, daß sie sich endlich aus „grosser Angst unter ihren geladenen Wagen ver„kriechen müssen, sagte wohl funfzig mahl zu ih„nen: O ihr Hund, ich muß euch erschiessen. „Nachdem er selbe verlassen, und von ihnen ge„ritten, sagte gedachter Hinckelmann, sein Schwa„ger solte Hott (id est zur Rechten) fahren, rann„te er Schultheiß gleich wieder auf sie los, sagen„de: Was, bin ich ein Hund, fieng derowegen „sein voriges Wüten mit noch grösserer Hefftig„keit wieder gegen sie an, unter vielen Zuschauern „rief einer, Nahmens Theobald Jung, dieß.s „will ich meinem gnädigen Herrn sagen, daß man „mit denen Unterthanen in ihrer Arbeit so um„gehet, um welcher Worte willen der Schult„heiß diesen Mann des andern Morgens frühe mit „bewehrten Männern wolte in den Thurm se„tzen, ist aber selber bey Zeiten entgangen.

„Wie nun vor allegirte Männer, nehmlich „Jacob Kieffer und Nickel Hochstätter 20 Tag „zu Bliscassel gefangen gesessen, keine Hoffnung der „Befreyung da war, indem sie in das Zumuthen „ohnmöglich willigen konnten, gestalten ja in der „Unterthanen Macht und Gewalt nicht stehet, „ihrem Pfarrer sein de jure zukommendes Sa„larium dem Catholischen Pastori zu verspre„chen, ferner keine Verordnung geschehen, daß „ihnen was solte zu Essen gereicht werden, und „deswegen anfänglich, ehe ihnen von denen Evan„gelischen Unterthanen was geschickt worden, gantze „Tage ohngessen bleiben müssen, Herr Amtmann „Mentzer auch auf etliche Wochen, wie man gesagt, „eine Reise vornahm, und damit ihre Früchte auf „dem Feld nicht verderben möchten, sind sie aus „dringender Noth gemüßiget, sich selbsten zu helf„sen, auch durch Entweyschneidung der Thür mit „einem Brodmesser aus dem so genannten Gefäng„niß entrunnen, in ihre Häußer und Arbeit gangen, „denckende, sie seyn doch gleichwohl Unterthanen, „und hätten keine Ursache geben, so lange gefangen „gesetzt zu werden, weswegen sie dann selbsten bey „ihrem gnädigen Herrn Hülff suchen wolten.

„Hierauf schickte gemelter Amtmann Mentzer „den Amts-Diener le Gron nach Glan-Münchwei„ler, mit dem Befehl, nicht nur zwölff Evangelische „Zehend-Beständer nach Biß-Cassel zu citiren, „um selbige, wie man äusserlich vernommen, auch „einzusetzen, damit die Catholische im Zehenden de„sto besser nach Willkühr verfahren könnten, son„dern auch der beyden benannten Jacob Kieffer und „Niclas Hochstättern Häußer, Scheuren, Stal„lungen, Früchte auf dem Felde und in den Scheu„ern, Heu, Aecker, Wiesen, Gärten, mobilia & im„mobilia als denen allergröstenMissethätern zu ver„arrestiren, und unter die Hand der Justiz zu thun, „und sie dabey aufs neue mit den obigen nach Biß„cassel beruffen, aus Furcht aber nicht noch härter „gesetzt zu werden, ist keiner erschienen, sondern ein „jeder in seiner Arbeit blieben, einer aber Nahmens „Jacob Schmidt von Steinbach gieng auf Zure„den des Amts-Dieners le Gron nach gemeldtem „Bliscassel, derselbe muste gleich versprechen, seine „18 Zehend-Garben, so er eingeführet, denen Ca„tholischen zu geben, sonsten hätte er auch ins Ge„fängnis gehen müssen.

„Hiernechst schlug gemelder Amts-Diener le „Gron einen Befehl den 11 und 12 August öffentlich „an, und interpellirte Jacob Kieffern u. Jacob Hoch„stättern auf den 13 dito zu Bliscassel zu erscheinen, „konnten aber nicht hinkommen, weilen der erstere „dieser Drangsaalen wegen nacher Coblentz zum „gnädigen Herrn Grafen war. Dessen ohngeach„tet fuhr offt und vielgedachter Amts-Diener mit „Zuziehung des Schultheissen in ihrem Thun ac„gen die Evangelische Unterthanen fort, drohete „nicht nur die verarrestirte Häußer und Güter öf-

„fent-

„fentlich zu verſteigen, ſondern auch gieng mit de-
„wehrten Mäuern den 14 Auguſti ins Dorf Stein-
„bach, brachen eine Scheuer auf, wo der von denen
„Evangeliſchen eingeführte Pfarr-Zehenden innen
„lag, nahmen ſo gleich armata manu die von Jacob
„Schmidt verſprochene 18 Zehend-Garben hin-
„weg, wolten auch die übrige andere mit Gewalt
„wegführen, mit dem mündlichen Vorgeben, von
„Ihro Kayſerl. Maj. dem Hertzog von Zweybrücken
„und Herrn Grafen von der Leyen dieſſalls ordres
„zu haben, allein die zuſammen kommende Un-
„terthanen von Evangeliſcher Seiten verhinder-
„ten ein ſolches, da dann einem jeden ſo gleich 40 fl.
„Straff angeſetzt worden.

„Dieſes unchriſtliche Verfahren wurde zu
„zweyen mahlen umſtändlich und atteſtatlich bey
„Ihro Hochgräfl. Excellenz von der Leyen als
„Landes-Herrn unterthänig klagend vorgebracht,
„allein nicht allein keine nachdrückliche Hülffe er-
„halten haben, ſondern hochgedachte Gräfl. Ex-
„cellentz ein ſolches Verfahren faſt gut geheiſſen,
„mit dem mündlichen Vorgeben, die Evangeliſche
„Unterthanen ſolten dem Catholiſchen Paſtori Jo-
„hann Muſeler die Evangeliſche Pfarr Zehend-
„Früchte zukommen laſſen, weil gedachter Paſtor
„vom Hertzog zu Zweybrücken ſeye eingeſetzt wor-
„den, und ſcheinet, daß man die arme Evangeliſche
„Unterthanen unter allerhand Prätext, ſo doch
„allezeit die Religions-Streitigkeiten zum Grun-
„de heget, unterzudrucken, ſelbe arm, matt und
„müde zu machen ſuchet, dann wann nur die aller-
„geringſte Urſach vorhanden, ſo werden ihnen die
„ſchärffſten Straffen angeſetzt, die Catholiſche
„hingegen dürffen ſchänden und ſchmähen, wie ſie
„wollen, wann ſie nur ſagen, es iſt nicht ſo, geſchicht
„ihnen nichts ꝛc. „

Unter denen übrig bekannten die Glan-Münch-weileriſche Pfarr- und Kirchen-Differentien vorſtellenden Schrifften befinden ſich ferner:

Gravaminum religionis additamentum quintum, die Evangeliſche Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückiſchen betreffend.

Gravaminum religionis additamentum ſextum, die continuirende Bedruck- und Verfolgung betreffend, ſo die Evangeliſche Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulten muß.

Hochfürſtlich-Zweybrückiſches Decretum in der Religions-Sache zu Münchweiler. Zweybrücken unterm 24 October 1720.

Anderweites Hochfürſtl. Decret in eben dieſer Materie. Zweybrücken unterm 23 Nov. 1720.

Relation deſſen, was zu Glan-Münchweiler bey annoch wäh-enden Pfarr- und Religion-Differentien ferner vorgegangen, wie auch auf was Art und Weiſe man der unterm 14 November verfloſſenen Jahres ergangenen Kayſerlichen Verordnung, alles herzuſtellen, von Catholiſcher Seiten hat nachleben wollen. Glan-Münchweiler unterm 15 Februar 1721.

Pfaltz-Zweybrückiſches Pro Memoria. Uebergeben der Chur-Sächſiſchen Geſandtſchafft, Regenſpurg den 10 Jenner 1727: „Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken hätten erſehen „welcher geſtalt von den Evangeliſchen Herren „Geſandten auf Veranlaſſung eines hier zu Re-„genſpurg ohne Unterſchrifft zum Vorſchein ge-„kommenen Extract-Schreibens reſolviret worden, „eine Vorſtellung an dieſelbe zum Faveur der „Evangeliſchen Gemeinde zu Glan-Münchweiler „gelangen zu laſſen, und weiln aus der dieſer Ta-„gen communicirten Relation des Hochfürſtl. „Land-Schreibers Süß und denen Beylagen zur „Gnüge erhelle, wie fälſchlich der Autor ſothanen „Extracts vorgegeben habe, als wären bey In-„ſtallirung des Pfarrer Bollermanns die Pfarr-„Kinder zu Glan-Münchweiler mit Gewalt an-„gewieſen worden, denſelben vors Künfftige als „ihren Pfarrer zu reſpectiren: ſo finderen höchſt „gedacht-Ihro Hochfürſtl. Durchl. eine Noth-„wendigkeit zu ſeyn, bey dem Corpore Evangelico „hierdurch um Benennung des oberwehnten Au-„toris nachdrücklichſt anſuchen zu laſſen, daß bis „dahin mehr gemeldter Extract reſiciret werden „möchte, immaſſen Ihro Hochfürſtl. Durchl. „ſehr befremden müſte, daß man in einer ſolchen „indifferenten Sache, bey welcher der Religion „kein Eintrag beſchehe, ſondern allein dem Her-„ren Grafen von der Leyen das Jus præſentandi „nach denen vorhandenen Verträgen zugeſtanden „würde, ſich auſſern dörfte, als ob der gantze „Untergang der Evangeliſchen Religion darauf „beruhet. „ So weit dieſes Pro Memoria. Indeſſen hat der Chur-Sächſiſche Herr Geſandte die hier mentionirte Vorſtellung an den Pfaltz-Zweybrückiſchen Herrn Geſandten wegen dieſer Pfarr-Streitigkeit gethan, der ſolche auch ad referendum genommen, und die einlangende Reſolution wieder zu berichten verſprochen. Moſers Reichs-Fama, I Theil, p. 130 u. ff.

(4) Zu Clerburg und Kundwig, im Jahr 1727.

Wir wollen hiervon folgenden Extract eines Schreibens aus dem Zweybrückiſchen vom 10 Februar 1727 mittheilen: „Man hat ſeit wenigen „Tagen zu Clerburg und Kundwig groſſe Reli-„gions-Unruhe gehabt, und zwar an dem erſten „Ort haben die Catholiſchen das Simultaneum „einführen wollen, Herr Landſchreiber von Berg-„Zabern iſt deswegen beordert geweſen, ſo wohl „den Schlüſſel, als die Oefnung der Kirche zu prä-„tendiren, allein die Bauern haben ſich der Herr-„ſchafftlichen Ordre widerſetzet, und ſich mit Flin-„ten, Heu-Gabeln, und andern Dorf-Inſtrumen-„ten auf den Kirch-Hof retiriret, mit der Reſolu-„tion, ihre Privilegia bis aufs Blut zu defendiren, „ſo, daß auch Herr Landſchreiber, dieſes ſehende, un-„verrichtetet Sachen nach Hauſe gehen muſte; „etliche Cenſorn hat man in Bera-Zabern gefäng-„lich eingezogen, Herr Pfarrherr Mollenthill „dörfte groſſe Verdrießlichkeit, Herr Fölz „aber, wie man ſorget, die Caſſation davon „tragen. Zu Kundwig haben die Reformirten „Einwohner denen Catholiſchen vermög Herr-„ſchafftlicher Ordre 380 fl. reſtituiren ſollen, un-„term Vorwand, daß die Letztern denen Erſtern „bey vormahlig Königl. Schwediſcher Regierung „zu Aufbauung des Reformirten Schul-Hauſes „das Ihrige auch beytragen müſten; weiln ſich „nun die Reformirten Bauern zu nichts verſtehen „wollen, vorgebende, daß alles, was geſchehen ſey, „man

„man per Ordre gedachter vorigen Regierung hätte thun müssen, und sie, die Catholischen, als „Gemeinds-Leute, solches zu thun auch schuldig „gewesen, so hat man vergangenen Samstag ein „Commando von dreyßig Mann nach gemeldtem „Kundwig gesandt, und denen ohne dem anjetzo „sehr armen Reformirten Leuten alle Früchte par „Force weggenommen, so ein entsetzlich Lamenti„ren causiret.„ Siehe Mosers Reichs-Fama, I Th. p. 371 u. ff.

(5) Zu Zweybrücken, wegen der Frohnleichnahms-Tags-Procession im Jahr 1732.

Wir ertheilen hier folgendes Instrumentum Notariale, über die vom Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio zu Zweybrücken bey dasigem Catholischen Pastore Keller, den 11 Junius 1732 gegen vorgehabte Frohnleichnahms-Tags-Procession feyerlichst eingelegte Protestation:

In Nomine Sacro-Sancta & individuæ Trinitatis, Amen.

„Kund und zu wissen seye hiemit allen und jeden, insonderheit aber denen, welchen solches zu „wissen von nöthen, daß im Jahr 1732 Mittwochs „den 11 Junii in der zehenden Römer-Zins-Zahl „zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Re„gierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmäch„tigsten und unüberwindlichsten Fürsten und „Herrn, Herrn Caroli VI, dieses Nahmens, er„wählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Meh„rer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Un„garn, Boheim, Dalmatien, Croatien und „Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogen zu Oester„reich, zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain „und Würtenberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers „allergnädigsten Herrn, Ihro Römischen Kay„serlichen Majestät Regierung und Recht, des „Römischen im 21, des Ungarischen und Böhei„mischen auch im 21, des Hispanischen aber im „29 Jahren, das hiesige Pfalz-Zweybrück Re„formirte Ober Consistorium, mit Endes gemeld„tem Notario hier in Copia beygesetztes Requisi„tions-Schreiben, sammt ebenfals in Abschrifft „hiebey kommenden Anlagen zugefertiget, mit Be„gehren, die Protestation wegen der 2 Catholicis „zu haltender öffentlicher Procession bey dem Her„ren Pastor Keller formaliter einzulegen.

Hoch-Edler und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr *Notarie!*

„Was Ihro Römisch Kayserl. und Königlich„Catholische Majestät an unsern ohnlängst „verstorbenen gnädigsten Fürsten und „Herrn, höchstseliger Gedächtniß, ratione „der von höchst Derofelben in Religions„Sachen, verhängter Neuerung bereits in „Anno 1720 allergnädigst reseri. iret, anbey „allergerechteist befohlen haben, daß dasjeni„ge, so von vor hochgedacht Ihro Hochfürst„lichen Durchleucht seit Dero angetretenen „Regierung dißfals geändert worden, wie„der in vorigen Stand hergestellet werden „solle; ein solches wolle unser Hochgeehrter „Herr Notarius ab der in Copia hier ange„fügten Beylagen, des mehrern ersehen. „Nun haben zwar vor höchstgedacht Ihro „Hochfürstl. Durchleucht piæ memoriæ so„thanen allergnädigsten Befehl in so weit de„ro allerunterthänigste Parition geleistet, daß „die dißfals nöthige Verfügung, vermittelst „Anschlagung gedruckter Patenten, im „ganzen Hertzogthum geschehen; allein „dem allen ohngeachtet, haben seither viele „wichtige Gravamina nicht nur geäussert, son„dern es seynd auch verschiedene bereits ver„hängt gewesen (worunter dann das Grava„men wegen der Processionen eines derer „wichtigsten mit ist) der Kayserlichen aller„gnädigsten Intention schnur stracks darwi„der unabgestelt geblieben. Ob nun wohl„en von Ober-Consistorii wegen, dagegen „vielfältige Vorstellungen bey Serenissimo „pie defuncto geschehen; so ist doch die „Redreßirung mentionirter Beschwerde, „bis hieher nicht zu erhalten gewesen, sondern „es seynd vielmehr im Gegentheil quæstionir„te Processiones je mehr und mehr extendiret „worden.

„Nachdeme nun aber mehr höchstgedachte „Ihro Hochfürstl. Durchl. Todes versah„ren; so hat man zwar gehoffet, es würde „dieses Gravamen nunmehro von selbsten „ceßiren; deme ungeachtet aber seynd wider „alles Vermuthen in der letzt verstrichenen „Creutz-Woche, die vorherige Processiones „wiederum nicht nur continuiret, sondern „auch auf eine vorhin nie gebräuchliche Wei„se, noch weiter extendiret worden, dahero „man sich dann auch genöthiget gesehen, be„reits unterm 19 passato h. a. bey einer „hochansehnlichen Kayserlichen subdelegir„ten Sequestrations-Commißion beschwe„rend unterthänigst einzukommen, und um „Abstellung dieser wichtigen Religions-Be„schwerde gehorsamst zu bitten. Alldiewei„len aber die darauf verhofte Remedur „noch nicht erfolget, auch wegen Kürtze der „Zeit eine gnädige Resolution schwerlich zu „hoffen seyn dürfte, die augenscheinliche Prä„paratoria aber klärlich zeigen, daß allbe„reits, gethanen Vorstellungen ungeachtet, „zum gröstem Präjudiz der Reformirten die„ses Hertzogthums, das vorgehende Fron„leichnams Fest vermittelst einer solennen „Procession, (wobey gemeiniglich ein groß„ser Confluxus von Unterthanen fremder an„gräntzender Herrschafften zu seyn pflegen, „welches bey dermahliger Crisi zu allerhand „Inconvenientzien und Unruhen leichtlich, „Anlaß geben könnte) celebriret werden „möchte; indessen aber ohne weitläuffiges „Anführen bekannt ist, daß in dem pro unica „norma & regula gesetzten Anno decretorio „1624 von Catholicis so wenig, als zur Zeit „der vormahlig Königlich-Schwedischen Re„gierung einige Processiones im hiesigen „Hertzogthum gehalten worden; als haben „wir unsern Hochgeehrten Herrn Notari„um tragenden Amts halber hiermit ersu„chen und requiriren sollen, gegen dieses „dem Westphälischen Friedens-Schluß so „wohl, als vor allegirter Kayserlichen aller„gnädigsten Verordnungen platterdinges

„zuwi-

„juwider lauffendes Attentatum mit Zuzie„hung zweyer hierzu zu requirirender Zeu„gen, bey hiesigem Catholischen Pastore, „Herrn Keller, formaliter zu protestiren, „und die disseitige Gerechtsame bestermassen „zu reserviren, anbey uns ein oder mehrere „Instrumenta, befindenden Dingen nach, „um die Gebühr zu verfertigen. Die wir „übrigens mit aller Dienstgestissenheit seyn „werden

Unsers hochgeehrten Herrn Notarii

Zweybrücken, den 11 Junii 1732.

Bereitwillige

Zum Pfaltz-Zweybrückischen Reformirten Ober-Consistorio verordnete Räthe und Assessores.

Roch, Bruch, Beck, Spangenberg.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

„Deiner Liebden ist vorhin bekannt, was Be„schwerde gegen dieselbe bey vorwährender „Reichs-Versammlung zu Regenspurg, von „denen Augspurgischen Religions-Ver„wandten angebracht worden; nachdeme „nun um deren Abstellung, sonderlich was „Deiner Liebden Zeither dero angetrettenen „Regierung disfalls geschehen seyn solle, wir „als Römischer Kayser und Obrister Rich„ter im Reich gebührender massen belanget „worden; so befehlen wir, wie andern, also „auch Deiner Liebden hiermit gnädigst und „ernstlich, vorgemeldte Aenderungen, inner„halb vier Monaten ab- und allerdings bis „zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich „von allerseits Religions-Verwandten, wie„der in vorigen Stand herzustellen; wir ver„sehen uns dessen zu Deiner Liebden ohn„zweiffentlich, und daß Sie auch denen Ihri„gen deutlich anbefehlen werden, damit über„all die heilsame Reichs-Satzungs Ordnun„gen und allgemeine Friedens-Schlüsse, in „unverruckter rechtmäßigen Stand und „Ordnung, mithin dadurch Ruhe, der Geist „vollkommener Einigkeit, guten Verständ„niß und Vertrauen im Heil. Reich erhalten, „vermehret und befestiget werde. Wir mei„nen ernstlich, und seynd über den gehor„samst beschehenen Vollzug Deiner Liebden „Bericht gewärtig. Verbleiben anbey de„roselben mit Kayserlichen Gnaden und al„lem guten wohlgethan. Geben in unserer „Stadt Wien den 14 Novembr. 1720. Un„serer Reiche des Römischen im 10, des Hi„spanischen im 18, des Hungarischen und „Böheimischen aber auch im zehenden Jahre.

Carl

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

E. F. von Glandorf.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Gustav Samuel, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spon-

heim. Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Zweybrücken.

Von Gottes Gnaden, wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc.

„Demnach die Römisch-Kayserl. Majestät auf „der Augspurgischen Confessions-Verwand„ten zu Regenspurg, vorgebrachten Reli„gions-Beschwerden, zu Erhaltung Ruhe, „wie auch Stift- und Vermehrung vollkom„mener Einigkeit und guten Verständniß „und Vertrauens im Heiligen Römischen „Reich, allergnädigst gut befunden und be„fohlen, unter andern auch alle in unsern „Landen seit angetrettener unserer Regierung „auf der Catholischen Ansuchen, oder sonsten „etwa beschehene Aenderungen ab- und aller„dings bis zu der Haupt-Untersuchung oder „Vergleich von allerseits Religions-Ver„wandten, wieder in den vorigen Stand, wie „es bey gedachter unserer angetrettenen Re„gierung gewesen, herzustellen, und wir dann „vorhin schon unsere gnädigste Intention „disfalls genug zu erkennen gegeben, daß wir „denen Friedens-Schlüssen zuwider nichts „verlangen, als auch bis dahero nichts mehr„rers angelegen seyn lassen, als eine gute Har„monie unter unsern Unterthanen von aller„seits Religionen zu stiften, und im übrigen „es Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöch„sten Decision heimstellen, wie der vierte Ar„tickel des Ryßwickischen Friedens-Schlus„ses zu verstehen; also bleibt solches unsern „sämmtlichen Ober-Aemtern und übrigen „Beamten hiermit ohnverhalten, mit dem „ernstlichen Befehl, nicht nur hievon an jedem „Ort und Kirch ein Exemplar öffentlich affi„giren zu lassen, sondern auch allerdings ernst„lich darauf zu halten, daß deme also nachge„lebet werde, und, wie solches würcklich ge„schehen, uns innerhalb acht Tagen unter„thänigst zu berichten. So zu geschehen „wir uns verlassen. Zweybrücken, den 14 „Febr. 1721.

(L. S.)

Gustavus, Pfaltzgraf.

„Wann ich nun sothaner Requisition, tragen„den Amts wegen, zu deferiren mich schuldig er„achtet; so habe ich, der Notarius, mit Zuzie„hung zweyer hierzu erbettenen Zeugen, als Hein„rich Müller, Burger und Schuhmacher, wie „auch Martin Flachen, ebenfalls Burgern und „Strumpfstrickern, und beyden Reformirten Kir„chen-Aeltesten dahier, sogleich des Nachmit„tags, eben gedachten Mittwochs gleich nach 6 „Uhren, in des Herrn Pastor Kellers Behau„sung, in hiesiger Neustadt, und zwar eben im „zweyten Stock in sein Zimmer, welches die Fen„ster gegen das Stadt-Thor wendet, begeben, „allwo ich denselben angetroffen, ihme nicht nur „Abschrifft des, von Ihro Kayserlichen Maje„stät ertheilten allergnädigsten Befehls, und a „Serenissimo nostro, pie defuncto Principe, dar„auf erfolgten Mandat ein gedrucktes Exemplar „zugestellet, sondern auch mündlich vorgestellet, „wie daß das Pfaltz-Zweybrückische Hochlöbli-

„die Reformirte Ober-Consistorium der gäntzlichen Zuversicht lebte, daß in Conformität der „allerseitigen allergnädigst und gnädigsten Befehlen, allerunterthänigst und unterthänigste Parirt on geleistet, mithin die zu Schwedischer Regierungs-Zeit im hiesigen Fürstenthum niemahlen bräuchlich gewesenen öffentlichen Processionen, würden eingestellet; welche Abschrifte und gedrucktes Exemplar der Herr Pastor Keller „nicht nur gern und willig angenommen, sondern „auch zur Antwort gegeben, wie daß der Apparatus auf die morgenden Tages zu haltende Prozession würcklich gemacht, mithin dargegen zu „protestiren nunmehro zu spat seye; über dieses, „seye dieses eine Sache, so abzuschaffen von ihm „nicht dependire, sondern von höhern Orten entscheiden werden müsse, und wann er diesfalls „Befehl erhalten würde, er sich demselben nachzuleben schuldig erachte.

„Welches alles ich fleißig notiret, protocolliret, und nachgehends in diese Formam authenticam oder Instrumentum gebracht, und nebst mein „und der Zeugen Unterschrifft, mit meinem gröstern Notariat-Signet corroboriret. Gegeben „zu Zweybrücken, im Jahr, Monat, Tag und „Stunde, ut supra.

„Daß vorstehendes Instrument aus meinem „Protocollo extensionum durch einen Amanuensem treulich abgeschrieben, und demselben collationando & auscultando de Verbo ad Verbum „gleichlautend erfunden worden seye, solches wird „zugleich hiemit attestiret. Zweybrücken, ut „supra.

(L. S.)

Joh. Adolph. Lappelius,
Notarius Imperialis, ad
hunc actum rogatus.

Heinrich Müller, als erbettener Zeug.

Martin Fach, als erbettener Zeug.

Dieser Protestation verdienet an die Seite gesetzet zu werden, die an die Pfalz-Zweybrückische Landes-Regierung, von dem dasigen Evangelisch Reformirten Ober-Consistorio in eben der Sache abgelassene Vorstellung und Protestation, unterm Dato: Zweybrücken den 11 Junii 1732.

Tit. &c.

Der Pfalz-Zweybrückischen Landes-Regierung.

„Ob man zwar verhoffet, es würde das Gravamen wegen der, in diesem Hertzogthum bey angetrettener Regierung Serenissimi piæ memoriæ neuerlichen Dingen eingeführter Processionen „nach höchst Derselben ohnlängst erfolgten Tode-Fall von selbsten ceßiren: so ist doch wider „alles Vermuthen in der letzt verwichenen sogenannten Creutz-Woche das gerade Gegentheil „zu ersehen gewesen, indeme nicht allein die Prozeßiones continuiret, sondern auch extendiret „worden, wodurch man sich dann tragenden „Amts halber gemüßiget gesehen, die in Copia beygehende unterthänige Vorstellung an eine hochansehnliche subdelegirte Kayserliche Sequestrations-Commißion zu übergeben, und um die „nöthige Remedur zu bitten. Sintemalen nun „aber die verhoffte Resolution noch nicht erfolget, „indessen aber die vorseyende Præparatoria deutlich an Tag legen, daß das übermorgen einfallende Frohnleichnams-Fest vermittelst einer solennen Procession abermahls gefeyret würden „solle.

„Und da einer hohen Landes-Regierung ohne „weitläuftiges Anführen bekannt ist, daß in dem „Westphälischen Friedens-Schlusse pro unica norma & regula gesetztein anno decretorio 1624 eben „sowenig als zur Königlich-Schwedischen Regierungs-Zeit, in hiesigem Hertzogthum einige Prozeßiones gehalten worden, über dieses auch der „in Copia anliegende Kayserliche allergerechteste „ad Serenissimum p. m. Anno 1720 erlassene Befehl, mit dürren Worten besaget, daß alles dasjenige, was seit vorhöchst gedachte Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht damahls, wie bekannt, „noch nicht lang angetretten gehabter Regierung „verhänget worden, (worüber die quästionirte „würckliche Processiones mit begriffen gewesen) „ab und in vorigen Stand hergestellet werden „solle, mithin gantz ausser Contest ist, daß quästionirte Processiones dem Westphälischen Friedens-Schluß sowohl, als jetzt erwehnten Kayserlichen allermildesten Verordnung platterdings „zuwider lauffen; als findet man sich obhabender „Pflichten halber gemüßiget, gegen sothanige, denen Reformirten dieses Hertzogthums höchst präjudicirliche Processionen in optima, quæ fieri „potest forma, wie hiemit beschiehet, feyerlichst „zu protestiren, und sich dißfalls gerechtsame „zu reserviren, auch gegen alle daraus entstehen „könnende Inconvenientzien und Consequentzien „sich bestermaßen zu verwahren; die wir sonsten „mit gebührendem Respect allstets verharren

Einer Pfalz-Zweybrückischen hohen Landes-Regierung,

Zweybrücken, den 13 Junii 1732.

unterthänigst gehorsamste
Pfalz-Zweybrückische Ober-Consistorial-Räthe,
Roch, Bruch, Beck und Spangenberg.

Siehe Mosers Reichs-Fama, Th. XV, p. 752 u. ff. ingleichen Th. XIII, p. 706 u. ff.

(5) Ueberhaupt im Zweybrückischen.

In derjenigen Sammlung von Religions-Beschwerden, welche unter dem Titel: Der Evangelischen neue Religions-Beschwerden, welche auf Gutbefinden ꝛc. zu Regensburg 1719 in Folio zum Vorschein gekommen, kommet unter Nummer 19 vor: Der sämmelichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren Lehnbaren Dependentien, gantz neue Religions-Klagen. Die Species Facti davon lautet folgender massen: Es hätte der Chur-Maynzische Hof-Rath von Hachenberg sich im Monat November 1719 zu Zweybrücken eingefunden, und ein Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an des Herrn Pfalzgrafens Durchl. mitgebracht, dessen Inhalt gewesen, daß in allen und jeden Zweybrückischen Kirchen, worinn in denen Französischen Reunions-Zeiten auch nur einmahl ein einzigmahl ein Casuale gehalten worden, obgleich

Digitized by Google

gleich die Catholischen seldige längst vor dem Ryßwickischen Frieden selbst abandonniret, oder doch zu der Zeit, als solcher geschlossen worden, nicht mehr im Besitz derselben gewesen, das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion, auch bey denen Casualien die Messe und Proceßionen, einzuführen, und zu solchem Ende neue Altäre aufzurichten. Es soll auch gemeldter von Hachenberg bey des Herrn Pfaltzgrafens Durchl. dahin angetragen haben, daß dieselbe denen Evangelischen die Besoldungen, so sie, von Zeit der Schwedischen Regierung, aus denen geistlichen Gefällen bißher genossen, entziehen und ihren Catholischen Geistlichen zuwenden möchten. Durch diese Persuasionen hätte sich der Herr Pfaltzgraf bewegen lassen, Dero Regierungs-Rath und Geheimden Secretar Fabert Commißion zu ertheilen, das Privativum in dem Schlosse zu Lichtenberg, an dem St. Georgii-Altar, und zu Ober-Moscheln in der vor dem Orte gelegenen Kirche; das Simultaneum in denen Kirchen und Capellen zu Offenbach, Nohefeld, Hinßweiler, Niederkirchen, Dielkirchen und Mentzweiler; die Casualia aber, wobey auch die Haltung der Messe mit verstanden werden soll, zu Pfeffelbach, Concken, Quirenbach, Ohmbach, Niederkirchen, Ulmeth, Hinßweiler, Bosenbach, Hirschau, Altenglahn, Nieder-Moschel, Odenbach, Breydenheim, Calbach Raumbach, Rhebonn, Odernheim, Lettweiler, Becherbach, Ganglof, Bisserschied, Medart, Hundsbach, Jeckenbach, Deßloch, Unckenbach, Halgarth, Schwßfeldt und Sitters einzuführen, da doch in diesem Lande die bekannte Ryßwickische Friedens-Clausul keine Statt hätte, weil das Hertzogthum Zweybrücken des Hochseeligsten Königs in Schweden Maj. durch den 9 nach gemeldter famosen Clausul gesetzten Artickul, ohne einige Clausul, Beschwerde und Vorbehalt, völlig restituiret worden. Siehe die Europ. Fama, Th. 235. p. 604. u. ff.

* * *

Zu Anfang des Mertzes 1728 wurde aus dem Zweybrückischen an das Evangelische Corpus zu Regenspurg berichtet, daß, obgleich der damahls regierende Hertzog bey angetretener Landes-Regierung das Evangelische Kirchen- und Religions-Wesen, insbesondere auch die Reformirte nach dem Fuß des Westphälischen Friedens völlig zu restituiren versprochen; die Reformirten auch, nachdem solches geschehen, mit dessen Bewilligung und Approbation mit denen Lutherischen eine Convention errichtet, deren Garantie das Corpus Evangelicum zu Regenspurg übernommen, so giengen jedoch seit der mit dem Präsidenten des Consistorii Freyherrn von Schorrenburg vorgenommenen Veränderung darinn ebenfalls wieder in vielen Sachen grosse Veränderungen vor. Man habe die Consistorial-Acta mit Gewalt wieder in die Registratur gezogen und damit jenes Corpus schier wieder ausser Activität gesetzet, so daß auch alle Befehle die Religion betreffend mit Vorbeygehung des Consistorii wieder directe an die Ober-Aemter ergehen. Man führe mit Gewalt die in der Convention aufgehobene Reglementer wieder ein, mit Supprimirung der darinn stipulirten Gewissens-Freyheit und die diesem nicht genau nachkommen wolten, würden mit Thurn- und Geld-Straffen von 10 und 20 Rthlr. auf einmahl zugleich angesehen. Man führe Catholischer Seits das Simultaneum mit Gewalt in denen Kirchen ein, wo doch tempore reunionis und noch bey letztern Friedens-Schluß keines gewesen, als zu Lamken, Hintzeweiler ꝛc. wo man mit Gewalt des Ausschusses es dahin gebracht, daß die Hintzeweiler Kirch eröfnet und in der Lamker, Messe gelesen worden. Im Amt Nothfelden, wo doch auch weder tempore reunionis noch bey dem letzteren Friedens-Schluß einiges Catholisches Religions-Exercitium gewesen, nun aber neuerlich sich ein Catholischer Priester befinde, wolle man zu Wolfesweiler, wo die Pfarr-Kirche ist, mit Gewalt eine Catholische Kirche bauen, obgleich in andern Dörfern dieses Kirchspiels Platz genug wäre, wann es ja geschehen solte, worüber schon vier Jahre Proceß geführet worden. Das schlimmste sey, daß bey der Regierung und Cammer kein einiger Reformirter Rath und Bedienter mehr sey, dahero die Gemeinden nicht wissen, wohin sie sich hin addreßiren sollen, da auch das Ober-Consistorium sich nicht mehr getraue, sich ihrer mit rechtem Nachdruck anzunehmen; dahero, wann das Corpus Evangelicum sich nicht ins Mittel lege, das Reformirte Kirchen-Wesen gantz zu Grunde gehen und so dann die Reihe an die Lutherische, welche man bisher noch menagiret, kommen werde. Siehe Mosers Reichs-Fama III Theil, p. 300 u. f.

* * *

Bey Gelegenheit der unter Nummer 5 angezeigten Zweybrückischen Religions-Beschwerden ließ das Evangelische Corpus zu Regenspurg den 23 Julius 1732 an Ihro Kayserliche Majestät folgendes Vorstellungs- und Interceßional-Schreiben abgehen, worinnen zugleich der Punct von der Succeßion in diesem Hertzogthum mit berühret wurde:

P. P.

„Unter denen viel und öfftern Religions-Beschwerden, von welchen ihren gantz besondern „Umständen nach, wie Gravantes nur immer so „kühne sie zu verhengen seyn können, desto ohn„begreiflicher fällt, gehörig billich auch und ver„dienen nicht geringe Aufmercksamkeit alle und „jede, deren anietzo die von des jüngst-verstorbe„nen Herrn Pfaltz-Grafens zu Zweybrücken „Hochfürstl. Durchl. hinterlassene Regierung sich „ermächtiget. Denn ob wohl selbige nur ad in„terim subsistiret, und keine andere Authorität „hat, noch haben kan, als von Euer Kayserli„chen Majestät und Dero verordneten aus „Reichs-Ständen und suo delegatis utriusque „religionis bestehender Commißion, Euer Kay„serlichen Majestät allerhöchste Willens-Mey„nung aber sicher nicht dahin gehen wird, daß „besagte Interims-Regierung die an sich und „jederzeit ohnerlaubte Religions-Gravamina, „worüber schon zu des jüngst-verstorbenen Lan„des-Herrn Lebzeiten geklagt und von Euer „Kayserlichen Majestät per Rescriptum vom „14 November 1720 die Abstellung sämmt„licher sonderlich seit des jüngst-verstorbenen „Herrn

„Herrn Pfaltz-Grafens Regierung gemachter „Anderungen ernstlich anbefohlen worden, selbst „mit möglichster Schärfe und Execution fort„se en und manuteniren, weniger denn gar „nicht ihrer verwegenen Lust und Belieben zu „allg neuen zum Theil auf eben solche Weiß „verbreiten solle; so geschiehet jedoch inzwischen „beydes: Wie davon das Evangelisch-Refor„mirte Ober-Consistorium und geistliche Gü„ter-Verwaltungs-Collegium schon zu etlichen„mahlen Specialia angezeiget hat, als wegen „der Ziegel-Hütte des Klosters Hornbachs, zu „Rampach: Dem Bauschiedter Capellen-Bau „und deshalber versteigerter oder mit Arrest be„legter Zehenden beym Kloster Disibodenberg „und im Ober-Amt Meissenheim; durchgängi„ger Exaction derer wenigstens an einigen Or„ten dem geistlichen Güter-Verwaltungs-Col„legio competirender Neubruchs-Zehenden; un„befugter Prätension, daß ihr, der Landes-Re„gierung, zu jeder vacanten Pfarr vom Ober„Consistorio erst drey Subjecta vorgeschlagen „werden solten; würcklich sich angemaßter „Bestellung der Pfarr Winterbach; Entziehung „des denen Reformirter Geistlichen competirenden „Hauß-Faß- und Glockenkorns, und so weiter: „Nicht minder selbst des Herrn Landgrafens von „Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. obschon „des Herrn Abts zu Fulde Fürstl. Gnaden oder „deren Subdelegati der Obliegenheit ohnparteyl„scher Commissarien wenig gemäß dießfalls connі„viren mögen, darzu länger nicht stille schweigen „können, zumahl nachdem auch Catholici sub au„spiciis mehrbesagter Interims-Regierung in die „denen Evangelisch-Reformirten privative zu„ständige Kirche zu Nieder-Betschbacher abso„lute das Simultaneum einführen wollen, auch „am letzten Frohnleichnams-Tage den 12 Jun. „a. c. aller dargegen vom Ober-Consistorio be„schehenen Protestationen ohngeachtet mit er„sinnlichsten Solennitäten auf freyen Gassen, „Strassen und Plätzen contra statum anni decre „torii, obangezogenes Euer Kayserl. Majestät „Rescript vom 14 Novembr. 1720 und Hoch„gedachten Herrn Pfaltzgrafens eigenen Man„dat vom 24 Febr. 1721 eine öffentliche Pro„cession gehalten haben, ja gesammte Militz und „darunter selbst die der Evangelischen Religion „zugethane Soldaten nicht nur zur Parade, „sondern auch niederknien commandiret und ge„nöthiget worden seyn, obschon des Herrn Land„Grafens von Hessen-Darmstadt Hochfürst„liche Durchlaucht. davon mit best gegründe„tem Fug dehortiren lassen. Woraus zugleich „erhellet, daß solche Gravamina ferner von der „Commißion nicht herrühren, vielmehr lediglich „auf offtbemerckte Reichs-Gesetz- und Meister„loß durch ihr gegenwärtiges Betragen, was „sie erst unter einem Catholischen Regenten zu „thun capable wäre, nur allzu deutliche Pro„ben gebende Interims-Regierung zurücke fal„len. Wir zweifeln dahero nicht, die bisse bis„herige Erzehlung dieser verwundernswürdigen „Begebenheiten werde schon genug seyn, Euer „Kayserlichen Majestät allergerechtestes Gemü„the zu ernstlicher Einsicht und Hülffs-Anstalt, „wie wir zugleich angelegentlichst und allergehor„samst darum bitten, zu bewegen.

„Jedoch, allergnädigster Kayser und Herr, „Derselben wird hiernächst sonsten annoch in al„lermildesten Andencken ruhen, was an Euer „Kayserl. Majestät im Nahmen und auf Spe„cial-Befehl unserer höchst- und hoher Principa„len, Obern und Comittenten unterm 10 Janer 1725 um des Herrn Pfaltzgrafens zu Birc„kenfeld Hochfürstl. Durchl. eines Theils in „der Veldenzischen Succeßions-Sache, ehe und „bevor die dießfalls in dem Ryßwickischen Frie„dens-Schluß enthaltene Vorsehung, zu un„zweifelhaffter Reichs-Constitutions-mäßiger „Erläuter- und Erörterung gediehen, mit aller „Execution zu verschonen, andern Theils dieselben auch, in eventum bey dem freyen Gebrauch „und Genuß ihres offenbaren Rechtens zur Zweybrückischen Succeßion gegen alle Gewalt zu „schützen, in behörigen und tiefsten Respect wir „gelangen lassen. Allermassen nun Euer Kay„serl. Majestät und Dero Preiswürdigsten Lie„be zur Gerechtigkeit, zu unvergeßlichem Ruhm, „Corpori Evangelicorum aber zu höchst verbun„denen und respective allerunterthänigsten Danck „gereichet, daß Euer Kayserliche Majestät in Be„tracht des Ihro mit aller Ingenuität vor Au„gen gelegten Status causæ sich gefallen lassen, die „Veldenzische weder in puncto fori noch inter„pretationis bis diese Stunde erörterte, mithin „nicht einmahl zu Rechtskräfftiger Richterli cher „Erkenntniß, geschweige zu einiger Execution qua„lificirte causam, bis zu Erledigung alles dießfalls „obhandenen Zweifels auszustellen; Also seyn „auch allerseits unsere höchst- und hohe Principa„len, Obere und Committenten bey der nunmeh„ro vor bald Jahres-Frist sich eröfneten Pfaltz„Zweybrückischen Succeßion in gleichmäßiger „ohngezweifelter Zuversicht gestanden, es könnte „und würde des Herrn Pfaltzgrafens zu Birckenfeld Hochfürstliche Durchl. der gedeyliche Ef„fect Ihres auch so thanen letztern Punctі halber eingelegten Vorworts um so viel desto we„niger entstehen, als Sr. Hochfürstl. Durchl. „den klaren Buchstaben der von weyl. Pfaltzgraf „Wolfgang, dem gemeinen Stamm-Vater aller „noch lebenden Herren Pfaltzgrafen errichteten, und „Kayserl. Confirmation bestätigten, von allen desselben Herren Söhnen und deren Descendenten „bis auf den heutigen Tag pro basi & norma Successionum æque ac investiturarum, nahmentlich „aber, was die darinnen enthaltene Ordnung der „Zweybrückischen Succeßion betrifft, noch erst vor „wenigen Jahren erkannten Disposition solcher „Gestalten vor sich haben, daß auf den nunmehro „erfolgten Abgang Sein, Herzog Wolfgang, „zweyten Sohnes Pfaltzgraf Johannis Manns„stamms mehr ermeldten Herrn Pfaltzgrafen „Christian zu Birckenfeld Durchl. als unter de„nen Wolfgangischen jüngern Söhnen und der„selben ehelichen männlichen Leibes-Erben in sol„cher Disposition mit Nahmen ernannten und zu „der Zweybrückischen Succeßion beruffenen nech„sten Erben nicht versaget werden kan, was per L. „fin. C. de Edicto div. Hadriani tollendo, auch „der geringsten sich auf ein Testamentum scriptum

„omni vitio visibili carens sundirenden Parthey „nach allgemeinen Rechten zu statten kommt.

„Eure Kayserl. Maj. werden beywohnender allerhöchsten Erleuchtung und vor die Aufrechthaltung der Chur- und Fürstl. Weltlichen Häuser „uralten Verfassung Reichs- Wärterlich tragenden Consideration von selbsten erkennen, wie bedencklich denenselben, zumahlen auch denen „Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen fallen müssen, wenn bey solcherley Kraft ganz „besonderer Pactorum, Dispositionen, Investituren und zu diesem allen noch hinzukommender „notorischen Observanz fest stehenden Successions- Fällen denen darzu ernannten und ohnläugbar qualificirten Evangelischen Agnatis der Zutritt und Genuß des ihnen angestammten Erbes unter weitschichtigen und äussersten Falls nach „allen Rechten und Reichs- Gesetzen ad separatum zu verweisen stehenden Einwenden, nicht allein schwer gemacht, sondern gar verlegt, gehemmet und zu solchem Ende ausserordentliche „Mittel von Sequestration, oder dergleichen beharrlich adhibiret werden wolten, welche in denen „Reichs- Gesetzen bloß in illiquiden Fällen heylsamlich versehen, wo præsentissimum periculum, „vis vel metus armorum vorhanden, dessen gleichwohl in gegenwärtigem casu von Seiten des „Herrn Pfalzgrafens zu Birckenfeld Hochfürstliche Durchl. auch nicht der geringste Schein, „vielmehr vor Euer Kayserlichen Majestät und „Dero Obrist- Richterliches Amt, zugleich auch „vor die Beybehaltung gemeiner Ruhe und Wohlvernehmens mit Gelassenheit und Erwartung „Euer Kayserl. Maj in dem geraden Weg der Justitz „erfolgenden gerechten Ausspruchs solche Kennzeichen an Tag gelegt worden, welche dieselbe „in ihren billigen Gesuch ohne Verzug zu consoliren wohl verdienten, nicht zu gedencken der Folgen, welche, wie in Eingangs berührten Schreiben allschon darauf gedeutet worden, entstehen dürfen, wann der mit Gelegenheit des Sequestri „in dem Hertzogthum Zweybrücken aufgeweckte conflictus jurisdictionis durch dessen Continuation „in weitere Bewegung gesetzt, oder diese delicate Frage denen dahey zu besorgen stehenden inextricablen Weitläufftigkeiten vor die gleiche Administration der Justitz so wohl, als die Erhaltung der gemeinen Ruhe äussernden preißwürdigsten Eyfer „seyn unsere höchst- und hohe Principalen, Obere „und Committenten eines ganz andern versichert, mithin sollen auch im Nahmen und von „wegen sämmtlicher Evangelischer Churfürsten, „Fürsten und Stände wir gegenwärtiges nochmahliges Vorwort zu verhoffen gewierigen Effect inständigst einlegen, und Eure Kayserliche „Majestät geziemend und respective allerunterthänigst ersuchen, die ohnmaßgeblich- fördersamste allergnädigste Verfügung zu treffen, daß „die Sequestrations- Commißion nunmehro „ohne Anstand aufgehoben und des Herrn Pfalzgrafens zu Birkenfeld Durchl. zu dem ruhigen „Besitz und Genuß des Ihro angefallenen Herzogthums Zweybrücken gelassen, auch dabey „kräftiglich geschützet werden möchten. Anbey „wir unseres Orts in submissester Verehrung und „Devotion verbleiben. Regenspurg den 23 Julius 1732.

Eure Kayserl. Majestät

Allerunthänigst- treugehorsamste.

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Im Jahr 1733 aber kam das Zweybrückische Consistorium bey dem Evangelischen Corpore mit folgender Vorstellung ein:

„Dictatum Ratisbone die 14 Martii 1733 „privatim in Conclavi Principum per „Chur-Sachsen.

„Hoch- und Wohlgebohrne

„Eure Excellenzien unsern gndgis-auch hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herrn ist sonder allen Zweifel noch erinnerlich, welchergestalten ohnlängst eine Copie eines an Kayserl. Maj. gestellten und Nahmens des hiesigen Herrn Canzlers, wie auch übriger der Catholis. Religion zugethanen „Herren Geheim- und Regierungs- Räthen abgefassten Schreibens so wohl zu Wien, als auch „zu Regenspurg zum Vorschein gekommen, wodurch man Catholis. Seits dem Publico insinuiren „wollen, als wann besagte Catholische, Seit dem „Absterben Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers gewesenen gnädigsten Herrens in hiesigem Herzogthum allerhand harte Verfolgungen und Religions- Bedruckungen ausstehen müsten. „Gleichwie nun aber der Ungrund sothanen Vorgebens durch das jüngsthin in Druck herausgekommene Pro Memoria, wie nicht weniger durch „die vor geraumer Zeit zu vorgedachten Regenspurg publici juris gemachte viele Religions-Gravamina diesseits klar gezeiget anbey Sonnenheiter dargethan worden, wie im Gegentheil die „Reformirte sich über sehr schwere Religions-Bedruckung denen Friedens- Schlüssen schnurstracks zuwider laufende Eingriffe in deren wohlhergebrachte Gerechtsame mit gröstem Fug zu „beschweren haben, damit dann auch Catholischer Seits noch immerfort auf allerhand Art „und Weise continuiret wird, angesehen noch vor „kurtzen der bisherigen Observantz und denen „Friedens Schlüssen schnurstracks zuwider, in denen benachbarten Nassauischen Landen zwar auch „tendirtes- aber Obrigkeits wegen nicht verstattetes 40tägiges Trauer- Geläut vor den letzthin „verstorbenen Herrn Bischoffen zu Metz in hiesigem Ober- Amt und Stadt, und zwar mit „Glocken, so Reformatis privative zuständig „seyn, neuerlicher Dingen angefangen, auch der „einer hochansehnlichen Kayserl. Sequestrations- Commißion dießfalls übergebenen Vorstellungen „ohngeachtet, damit fortgefahren worden. Und „ob zwar zu Beschönigung dieses Gravaminis auf „das, was vor einigen Jahren bey Absterben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Lotharii „Francisci zu Meissenheim vorgegangen, sich beruffen werden will; so mag doch sothanes einzige „Exempel Catholicis um so viel weniger einiges „Recht geben, als eines Theils das damahlen vor-

„genommene Trauer-Geläute zum erstenmahl „de facto in der zwar Catholicis allein gehörigen „Cloſter-Kirchen geſchehen, mithin die Evan„geliſche Einwohner dieſer Stadt keine Notiz da„von genommen, ja nicht einmahl Nachricht ge„habt haben mögen, was ſothanes Geläut bedeu„tet, andern Theils ſolches bey Abſterben des letz„tern Churfürſtens zu Maynz gänzlich unterlaſ„ſen worden; derohalben dann und da es mit dem „jetzigen Trauer-Geläut eine gantz andere Be„ſchaffenheit hat, man ſolches einem hochpreiß„lichen Corpori Evangelico gehorſamſt bekannt „machen wollen, auch daß hoch demſelben ſo wohl „als dem Publico der Ungrund anfangs ermeld„ten Vorgebens dadurch deſto beſſer einleuchten „möge.

„Die wir übrigens nochmahls unterthänig und „inſtändigſt bitten, unſere bekannte wichtige Re„ligions-Angelegenheiten beym Kayſerlichen Hof „nach äuſſerſten Vermögen dirigiren zu helfen, „damit die anhoffende äuſſerſt nöthige Remedur „endlich erfolgen, und dem vor der Thür ſtehenden „Ruin des Reformirten Kirchen-Weſens dieſes „Hertzogthums in Zeiten noch vorgebogen werden „möge. Schlieſſlich empfehlen Euer Excellenzien „unſere gnädig auch hochgeneigt und hochgeehrte„ſte Herrn wir der Obhut GOttes und verharren „mit gebührendem Respect und Veneration

Euer Excellenzien unſerer gnädig auch hochgeneigt und hochgeehrteſter Herrn

unterthänig-gehorſamſte
Pfalz-Zweybrückiſches Reformirtes Ober-Conſiſtorium.

Zweybrücken
den 3 Mertz 1733

Bruch. Beck. Spangenberg.

Moſers Reichs-Fama, Th. XIII, p. 706. u. ff.

Im Jahr 1733 mit Anfang des May-Monats wurde wegen der Zweybrückiſchen fortwährenden Religions-Beſchwerden in einer Conferentz der Evangeliſchen Geſandten auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg beliebet, bey damahliger Abweſenheit des höchſt-anſehnlichen Kayſerlichen Principal-Commiſſarii, den Herrn Commiſſarium, Baron von Kirchner, zu erſuchen, daß er die Beförderung der Allergnädigſten Kayſerlichen Reſolution in dieſer Sache übernehmen wolle. Kurtz darauf lief von dem daſigen Reformirten Ober-Conſiſtorio ein Schreiben an das Evangeliſche Corpus ein, worinnen daſſelbe einige neue Religions-Beſchwerden und Thätlichkeiten, ſo von den Römiſch-Catholiſchen am damahligen Frohnleichnams-Feſt, der vom gedachten Ober-Conſiſtorio bey der Fürſtlichen Landes-Regierung eingeleaten Proteſtation ohngeachtet, inſonderheit zu Wolfersweiler und andern Orten unternommen worden, und was dießfalls einer hochanſehnlichen Kayſerl. ſubdelegirten Sequeſtrations-Commiſſion für Vorſtellung geſchehen, vorbeſagtem Corpori Evangelico mit mehrern berichtet, nebſt Bitte, bey Ihro Kayſerl. Majeſtät abermahlige Vorſtellung zu thun, daß doch die ſo lange gehoffte Abſtellung derer vielfältigen und ſich noch täglich häufenden Beſchwerden endlich erfolgen möge.

Eben das Reformirte Ober-Conſiſtorium berichtete in eben dem Jahr einem hochpreißlichen Corpori Evangelico vermittelſt eines Schreibens, welchergeſtalt die Religions-Beſchwerden in ſelbigen Landen noch immer fortdauerten, zumahl „da man Römiſch-Catholiſcher Seits von der dortigen Landes-Regierung, welche gröſtentheils aus ihren Glaubens-Genoſſen beſtünde, „unterſtützet würde; Unter andern habe der Römiſch-Catholiſche Dechant zu Steinfelden eine, „bereits vor 15 Jahren, auf ausdrückliche Erlaubniß der damahligen Königl. Schwediſchen Regierung vollzogene Ehe zweyer der Evangeliſchen „und Catholiſ. Religion zugethanen Perſonen, unter dem Vorwand, daß dieſe Eheleute einander „allzunahe verwand wären, wiederum getrennet: „Auch wolle man in der Capelle zu Nieder-Bettſpach den Catholiſchen Gottesdienſt zugleich nebſt „dem Evangeliſchen mit militairiſcher Gewalt einführen, da doch dieſelbe Kraft des Weſtphäliſchen „Friedens, den Reformirten allein zuſtünde.„

Ein mehrers von denen Zweybrückiſchen Religions-Beſchwerden ſiehe in dem *Corpore* der Religions-*Gravaminum*; Jabers Europ. Staats-Canzeley; Moſers Reichs-Fama; Europäiſ. Famæ Eröffnetem Cabinete Groſſer Herren.

XIII. Reichs-Anſchlag.

Der Reichs-Anſchlag iſt zehen Mann zu Roß, und dreyßig zu Fuß, oder monatlich 240 Gülden. Wie viel es zum Cammer-Gerichte contribuiret, iſt uns nicht bekannt.

XIV. Schrifften.

Von dem Hertzogthum Zweybrücken können weiter nachgeleſen werden Burchard Gotthelff Struvs Formula Succeſſionis Sereniſſimæ domus Palatinæ, Jena 1726 Frſ. *Topogr. Palatin* Beuchers Erzählung, wie das Fürſtenthum Zweybrücken von 1410 bis 1616 regieret worden. Giovanni German, Prine L. V, p. 58 Telner in Hiſtor. Palatin. Georg Chriſtian Johannis Miſcellaneæ hiſtoriæ Palatinæ, cum maxime vero Bipontinæ inſervientia, Francfk. am Mayn 1725 in 4. Lünigs Reichs-Archiv, Contin. 2, Abth. 4, p. 579. Hackhels Allgemeine und neueſte Welt-Beſchreibung. Beyßlers curieuſe Reiſen, Th II; Seckendorf L. III, p. 397. Pareus Hiſtor. Palatin. p. 219. Alting in Hiſtor. Palatin. Ubſens Kirchen-Hiſtorie des XVI u. XVII Jahrhunderts nach Chriſti Geburth, p 131. Zuverläſſige Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Theil V, p. 440. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Baſeler Hiſtoriſches Lexicon. Hübners vollſtändige Geographie, Theil III, p. 364. Meliſſantes Geographie, Th. I, p. 933. Denckwürdiger Antiquarius des Neckar-Marn-Lohn- und Moſel-Stroms, p. 719. u. f. Ubſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Martini Anweiſung zur neuen Staats-Geographie, p. 344. Henzelmanns Geographie, p. 176. Müllers kleiner Atlas, Th I, p. 266. Einleitung zur Geographiſchen Wiſſenſchafft, p. 79. Ludovici eröfneter Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geſchichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Theil II, p. 692; oder Allgemeine Chronicke, Theil XIV, p. 692. Ludolfs

Digitized by Google

dolfs Schau-Bühne, Th. V, p. 145 u. 255. Berkenmeyers Antiquarius, p. 584. Lairitzens Genealog. Histor. Palm-Wald, p. 115. 144 u. 150. Raupachs Evangel. Oesterreich, Th. I, p. 33. (in der Einleitung). Langemacks Histor. Cathech. Th. II, c. 10. §. 21. p. 401 u. f. Frühlings-Parnaß des Jahrs 1693, p. 146 u. f. Zeilers Itinerarium Germaniæ, p. 757. *Status Causæ*, nebst rechtlicher Ausführung des Herzogs Christiani II Pfalz-Grafens von Birckenfeld bevorstehende Succession im Herzogthum Zweybrücken, Straßburg 1729 in Fol. o, siehe davon unter andern die Europ. Fama, Th. 314, p. 181 u. ff. Th. 318, p. 528 u. f. Th. 322, p. 830 u. ff. Th. 323, p. 959 u. ff. Th. 324, p. 1012 u. f. Th. 327, p. 249 u. ff. Th. 343, p. 549 u. f. und p. 577 u. ff. Th. 353, p. 427 u. f. wo von der Zweybrückischen Succession gehandelt worden.

Von dem, was zwischen Pfalz-Zweybrücken und denen Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, wegen des Vorsitzes im Reichs-Fürsten-Rath 1737 vorgefallen, sehe man Fabers Europäische Staats-Canzley, Th. 75, p. 643 u. ff.

Zweybrücken, oder Zweybrück, Lat. *Præfectura Bipontina*, ein Amt in dem vorstehenden Herzogthume gleiches Nahmens, und besonders in der Mitten desselben gelegen. Die merckwürdigsten Oerter, so in dessen Bezirck befindlich, sind Zweybrücken, Landstuhl, Homburg und Hornbach. Als 1676 im vorigen Jahrhunderte die Frantzosen das Herzogthum Zweybrücken in Besitz nahmen, und darinnen sengeten und brennten, wurden in diesem Amte über achtzig Dörfer und Flecken denen wütenden Flammen aufgeopffert und dadurch über drey tausend Menschen in das äusserste Elend gebracht. Hübners vollständ. Geographie, Th. III, p. 365. Ludolfs Schaubühne, Th. IV, p. 255.

Zweybrücken, oder Zweybrück, wie auch Zweybrüggen, Lat. *Bipontum, Bipontium, Bipontinum, Bipons*, Frantz. *Zweybruck* oder *Deux Ponts*, die Haupt-Stadt des vorstehenden Hertzogthums gleiches Nahmens.

I. Lage.

Sie liegt in Waßgöw (welches ein bergichter Strich Landes ist, der die Unter-Pfaltz von dem Hertzogthum Lothringen scheidet), elf Meilen von Spyer und drey von Saar-Gemünde, an dem Flüßgen Erbach oder Auerbach, welches an der Statt vorbey und ohnweit davon in die Bließ flesset.

II. Erbauung.

Einige meynen, es habe schon Drusus, des Kayfers Augustus Stief-Sohn, allda gegen verschiedene Deutsche Völcker ein Castell aufgerichtet, woraus mit der Zeit eine Stadt entstanden. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 717.

III. Schloß.

Sonst betrachtet man zu Zweybrücken das alte Schloß, und zur Seite gegen über das neue Schloß. Dieses hat der Pfaltzgraf Gustav Samuel Leopold erbauet: Denn nachdem er zur Regierung gekommen, und bey seiner Ankunfft zu Zweybrücken eine gar schlechte Residentz angetroffen, weil das uralte Fürstliche Residentz-Schloß daselbst durch den vormahligen Frantzösischen Brand gänzlich ruiniret worden; so hat er so gleich zu einem neuen Anstalt machen lassen. Am 18 Jun. 1720 hat er in Beyseyn der gesammten Hofstatt und Collegien, wie auch übrigen Bedienten, und einer grossen Menge Volcks, den ersten Stein darzu mit erforderten Ceremonien und Solennitäten geleget. Der Pater Guardian aus dem Homburger Kloster verrichtete, nach vorher gehaltener Predigt, die Benediction, worauf das Te Deum laudamus gesungen, und der Stein an gehörigen Ort eingesetzet wurde. Die Inscription, so in denselben gelegt worden, lautete folgendermassen:

Posteritati
Ego
Gustavus Samuel Leopoldus
Dei gratia
Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, Juliæ,
Cliviæ ac Montium, Princeps Mœriæ,
Comes Veldentiæ, Sponhemii, Marchiæ,
Ravenspurgi & Rixingæ,
Dominus in Ravenstein.
Ut mihi, Successoribus, Principibusque
commodius struerem domicilium,
Palatium hoc
Superiori seculo bellorum injuria
eversum
Restaurandum curavi,
Primumque manu mea lapidem posui,
A. M. MCC. XX.
die 18 Junii.

Hoc Saxo suffulta domus collabitur olim,
Ast ego suffultus Christo non destruar unquam.

Der Altan an demselben oben herum ist mit vielen grossen steinernen Statuen, welche insgesammt eine Riesenmäßige Gröss haben, umgeben. Der Schloß-Hof, worinnen alle Tage die aufziehenden Wachten ihre Parade machen müssen, zeiget noch einige Merckmahle von der im Jahr 1677 durch die Frantzosen allda ausgeübten Raserey. Die Catholische Capelle darinnen ist seit 1734 abgestellet worden. Europäische Fama, Th. 239, p. 1003 u. f. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 717.

IV. Gassen.

Seit dem die Stadt gantz neu angelegt worden, bestehet sie nur aus drey langen Gassen.

V. Religion.

Die Stadt ist meistentheils der Reformirten Religion zugethan, welche daselbst und in den sämmtlichen Zweybrückischen Landen Johann der Erste, Pfaltzgraf beym Rhein 1577 oder 1588 eingeführet (siehe den Artickel: Zweybrücken, Hertzogthum, im X Abschnitte), auf welchen ein sehr rarer Thaler in Herrn Professor Böhlers Historischer Müntz-Belustigung aufs Jahr 1740, Stück 39, p. 305. in Kupfer abgebildet worden.

VI. Kirchen.

Die allda befindliche Lutherische Kirche ist ein gantz neu erbauetes schönes Werck. Die Königin Ulrica in Schweden hat, als der Ort noch Schwedisch war, solche erbauet und zwar ist der erste Stein darzu den 1 April 1701 gelegt worden. Sie pranget inwendig mit einer vortreflichen Cantzel, und

über derselben mit einer saubern Orgel. In dem Thurme hänget ein feines Geläute.

Die dasige grosse Kirche besitzen die Reformirten und Catholicken mit einander gemeinschafftlich, von welchen die letztern den Chor, die erstern aber den andern Theil haben. In dieser Kirche ist ebenfals eine schöne Orgel zu sehen.

Sonst hatten die Catholicken auch auf dem Schlosse eine Capelle; allein solche ist seit 1734 gänzlich abgestellet, welches man sich bey dem Vergleiche expresse bedungen hatte. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 717.

VII. Gymnasium.

Dasselbe hat vor diesem gestanden, wo jetzo das Städtgen Hornbach liegt. Jetzo aber stehet es innerhalb der Mauern und ist Reformirt. Es hat einen Professor der Historie und Beredsamkeit, einen Rector, Con-Rector, Tertius, Quartus, zwey Cantores, einen Lutherischen und Reformirten, und einen Frantzösischen Sprachmeister, der täglich im Gymnasio zwey Stunden Frantzösisch informiret. Coburgischer Zeitungs-Extract vom Jahr 1717 p. 191. Arnolds Histor. u. d. Polit. Geographie, p. 961. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 79.

VIII. Bibliotheck.

Die vortrefliche Bibliotheck zu Zweybrücken ist in dem dreyßigjährigen Kriege durch die Feuer-Flammen verzehret worden. Und ob sie gleich hernach abermahl wieder in Stand gebracht worden; so haben sie doch die Frantzosen 1677, da sie die Stadt Zweybrücken beynahe gantz zerstöhret, weggenommen, nach Metz geführet, und dem Bischoff von Reims verehret. Gilenius Germ. Ref. Rec. §. 178. Neickels Museograph. p. 359.

IX. Des Königs Stanislaus Aufenthalt zu Zweybrücken, währendem Nordischen Kriege.

Bey währendem Nordischen Kriege räumte König Carl der Zwölfte die Stadt Zweybrücken dem König Stanislaus nach seiner Verjagung aus Pohlen zum Aufenthalt ein, woselbst er 1715 den 5 Jul. angekommen und bis 1718 meistens gelebet. Jetziger Zustand Europä des Jahrs 1715 p. 70 u. f. Siehe auch unten den XIV Abschnitt.

X. Jahrmärckte.

Deren hat diese Stadt vier, davon ohne Veränderung der erste auf den Donnerstag nach Lätare, der zweyte im May, der dritte auf den Dienstag nach Michaelis, und der vierte auf Andreä fält.

XI. Wappen.

Der Stadt Zweybrücken Wappen ist ein rother Löwe mit einer blauen Zunge und mit blauen Klauen, worüber eine blaue Brücke im güldenen Felde stehet.

XII. Thore.

Thore hat Zweybrücken nicht mehr als zwey, nehmlich das Nieder-Thor, und das Ober- oder Schloß-Thor.

XIII. Vorstädte.

Vor dem Ober- oder Schloß-Thor stehet eine grosse Vorstadt, worinnen ungemein wohlerbaute Häuser anzutreffen sind.

XIV. Der Lust-Ort Schuflick.

Eine Viertel Stunde von Zweybrücken liegt der Lust-Ort Schuflick in einem Thal, welchen der König Stanislaus, als er sich, wie im IX Abschnitte gedacht worden, in Zweybrücken aufhielt, angeleget hat. Nach dessen Abreise wurde nichts mehr allda unterhalten, und er ist also mehrentheils wieder einegangen, daß man demnach ausser dem Fisch-Weyher, der Wasser-Kunst, dem Vogel-Hause, und dem am Berge nach und nach erhöhten Theater der Musicanten, wobey ein unvergleichliches Echo zu hören, nichts weiter allda zu betrachten hat. Gedachter König Stanislaus brauchte bey Anlegung dieses Ortes einen solchen Eifer, daß er, seine Hof-Cavalliers gleichfals darzu aufzumuntern, selbst Hand anlegte, und mit einem Schubkarren den Grund darzu herbey führen half. Denn weil das Thal tief, und darzu ein lauterer Sumpf war; so mußte vorhero alles ausgefüllet und eben gemachet werden. Als nun bey dieser Gelegenheit einem Cavallier während der Herzuführung des Erdreichs der Absatz von dem einen Schuh abgebrochen war und er sich demühtiget sahe, denselben unterdessen, so gut als er konnte, selbst anzusticken; so bekam der Ort zum Spaß den Nahmen Schuflick, welches die Pohlen Schiefflick aussprachen. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 718 u. f.

XV. Agat-Schleiferey.

Ohnweit der Stadt an der Auerbach oder Erbach, welche an der Stadt vorbey und ohnweit davon in die Bliß fliesset, vorher aber etliche schöne Mühlen treibet, ist eine Agat-Schleiferey. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 718 u. f.

XVI. Kriegs-Unruhen.

In dem 17 Jahrhunderte haben die Frantzosen, wie im gantzen Hertzogthum, also auch besonders in der Stadt Zweybrücken so grosse Ausschweifungen begangen, daß sie kaum zu beschreiben seyn. Zu Anfang des Jahrs 1676 rückte der Graf Choiseul vor die Stadt Zweybrücken, welche, weil sie gar nicht befestiget war, sich gern und willig den 3 Jenner ergabe. Darauf legten die Frantzosen einem jeden Bürger drey bis vier Soldaten ins Haus, begegneten den Beamten sehr wild, tractirten die Leute mit Prügeln, und hauseten allenthalben in dem Hertzogthum sehr, so daß es ein Jammer anzusehen war. Das folgende Jahr 1677 wurde unter dem Commendanten Sr. Goust auf Befehl des Königes in Franckreich der Kirch- und Schloß-Thurm, wie auch das Zeughaus gesprenget, die Kirche geplündert, die Mauern und Wälle ruiniret. Die Einwohner hiessen sie in die Kirche gehen, und versperrten sie darinnen, und nachdem sie darauf die Häuser geplündert, und in den Brand gestreckt, liessen sie die Versperrten wiederum aus der Kirche, welche noch so viel möglich das eine und das andere, das sie ohngefehr ungeraubet und unverbrannt fanden, suchten zu verbergen. Weil aber die Frantzosen unter die fürnehmsten Gebäude Pulver geleget, so sind dieselben gröstentheils in die Lufft geflogen. Von den Häusern, so sie mit angesteckt, waren in dem Hertzoglichen Schlosse der bey der Mühl-Pforte stehende lange Bau, darinnen sie den Rest von dem Archiv und der Bibliotheck sollen salvi-

Digitized by Google

salviret haben; denn hinten noch ein kleiner Bau, so daß die Fürstliche Residentz damahls in einem erbärmlichen Steinhaussen verfallen, auch in der Stadt wenig Häuser unbeschädiget geblieben; und was die angelegten Minen (so zum Theil nicht ihren Effect gethan) nicht gar über den Haufen geworfen, das haben die Frantzosen sonst verwüstet und verbrennet, und sich dabey verlauten lassen, daß es ihnen zwar leid sey, daß sie solches thun müsten, doch könnten sie Kraft des Befehls ihres Königes, der ihnen befohlen, keines Ortes zu verschonen, nichts anders, als dieses thun. Von selbiger Zeit an haben die Frantzosen die Stadt Zweybrücken bis auf den Ryswickischen Friedens-Schluß inne gehabt. Im Jahr 1702 bemächtigten die Frantzosen sich abermehl der Stadt Zweybrücken. Ludolfs Schaubühne, Theil V, p. 145 u. 255; Europäische Fama, Th. IX, p. 835; Allgemeine Chronick, XIV Band, p. 692. Neuer Mercurius oder Schaubühne von Europa, Th. I, p. 11. Europ. Fama, Theil IX, p. 835.

XVII. Schrifften.

Weiter kan davon nachgelesen werden: *Civitatis Bipontinæ querimonia de Debito non Debito adv. Pollantzien Moriamœum* Francof. 1650 in 4. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn und Mosel-Stroms, p. 716 u. f. Schrammns Neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon; Lübners vollständige Geographie, Theil III, p. 365. Melissantes Geographie, Theil I, p. 933; Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 245; Vollständliches Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie; Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 344. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 961; Häschens Ingenieur-Lexicon, (im Geographischen Anhange); Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 266; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 268; Cellarii neue Geographie, p. 461; Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 79; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 162.

Zweybrücken, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz, und zwar im Görlitzischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zweybrücken oder Zweybrück, ein vorlängst ausgestorbenes unmittelbares Reichs-Gräfliches Geschlecht, dessen Lande theils an das Haus Pfaltz, theils an die Grafen von Hanau gediehen. Der Pfaltzische Antheil ward einer besonderen Linie der Pfaltzgrafen gegeben, die sich davon Hertzoge von Zweybrücken schrieben, und von welchen ein besonderer Artickel nachfolget. Hier haben wir nur mit denen alten Grafen zu Zweybrücken zu thun, von denen wir folgendes anführen können:

Wecker, Graf zu Zweybrück, thurnierte zu Magdeburg im Jahr 938, Heinrich zu Trier 1019, und Hamann zu Cöln 1179. Ein anderer Wecker, Graf zu Zweybrück, der 1276 gelebet, ist der erste, von dem man die ordentliche Stamm-Reihe anfangen kan. Dieser hatte zwey Söhne, deren der ältere, Walram, 1285 Berg-Zabern gebauet hat; der jüngere aber, Eberhard, hat mit einer Gräfin von Aspermont sein Geschlecht fortgepflantzet, mit der er zwey Söhne gezeuget, nehmlich 1) Friedrichen, dessen Gemahlin eine Gräfin von Everstein gewesen, und 2) Eberharden. Dieser lebte 1297, und ward von Friedrichen III, Hertzogen zu Lothringen, in selbigem Jahre mit der Grafschafft Bitsch beliehen, siehe den Artickel: Bitsch, im III Bande, p. 1982. Ihm sind von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Salm, gebohren worden: 1) Johann, der 1337 mit Tode abgegangen; 2) Simon I, von dem hernach; und 3) Catharine, die 1334 als eine Gemahlin Hugens von Vinstingen oder Vinstringen verstorben. Jetztgenannter Simon I, mit dem Zunahmen Wecker, Graf zu Zweybrück, erzielte in der Ehe mit Agnesen, einer Tochter Hamanns, Grafens zu Lichtenberg, mit der er sich 1347 vermählet, drey Kinder. Solche sind: 1) Hamann, dessen Gemahlin Agnes von Nassau gewesen; 2) Simon II Wecker, von welchem hernach; und 3) Eberhard, welcher 1385, weil er keine Kinder hatte, das meiste von Zweybrücken an den Churfürsten zu Pfaltz Ruprechten I, mit dem Zunahmen Rufus, nicht aber an dessen Sohn Ruprechten II, mit dem Zunahmen Durus, noch weniger an dieses Sohn Ruprechten III, wie beydes von einigen vorgegeben wird, verkauffet, (den Kauff-Brief kan man in Georg Christian Johannis Miscell. Historiæ Palatinæ nachlesen) und ist mit Lisen, Graf Heinrichs zu Veldentz Tochter, vermählet gewesen. Nur erwehnter Simon II Wecker florirte 1358, und ist durch Agnesen, einer Tochter des Grafens Johanns zu Veldentz, ein Vater zweyer Söhne worden. Der jüngere, Heinrich, florirte 1376 und hat mit Elga, Gräfin von Leiningen, Friedrichs VI, Grafens zu Leiningen Tochter, eine Tochter, Nahmens Agnes, gezeuget, die sich Theodor, Graf von Hohenfels, ehelich hat bylegen lassen. Der ältere Simon III Wecker, behielt den Rest von Zweybrück und die Grafschafft Bitsch. In der Ehe mit einer Gräfin von Vinstringen oder Fenestrange erzielte er vier Kinder. Selbige sind: 1) Simon IV Wecker, von dem hernach; 2) Friedrich, dem seine Gemahlin, eine Gräfin von Vinstringen, Heinrichen gebohren; 3) Eberhard; und 4) Heinrich, der durch seine Gemahlin, eine Gräfin von Veldentz, ein Vater worden Heinrichs und Conrads, welcher letztere Friedrichen, und dieser mit seiner Gemahlin, einer von Vinstringen, Heinrichen gezeuget. Vorhin erwehnter Simon IV Wecker erzielte in der ersten Ehe mit einer Gräfin von Nassau Conraden II; in der andern aber mit einer Gräfin von Saarwerden Hermann Weckern. Dieser hat 1407 gelebet, und ist von seiner Gemahlin, Imagina, einer Tochter Friedrichs, Grafens von Oettingen, die 1470 mit Tode abgegangen, mit verschiedenen Kindern erfreuet worden. Selbige sind: 1) Simon V Wecker, von dem hernach unter I; 2) Ludwig, ein Domherr zu Straß-

Digitized by Google

burg; 3) Agnes, die 1435 mit Rudolphen, Grafen von Leiningen ist vermählet worden; 4) Friedrich, von dem hernach unter II; 5) Hamann, der sich Elisabethen von Sirck ehelich hat beylegen lassen; 6) Adelheid, eine Gemahlin Conrads, Grafens von Fürstenberg; und 7) Lorette, eine Gemahlin Burchardens von Vinstringen.

I. Simon V Wecker florirte 1429, und vermählte sich in solchem Jahre mit Agnesen einer Gräfin von Lichtenberg, die ihm gebohren: 1) Simon Weckern, der bald erblasset; 2) Eberharden; 3) Heinrichen, der sich mit Barbarn, einer Gräfin von Nellenburg, verehlichet; und 4) Friedrichen.

II. Friedrich, war 1457 am Leben und mit Annen, Rhein-Gräfin, vermählet. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Heinrich IV, von dem hernach unter A; 2) Friedrich; 3) Walram; 4) Simon VI Wecker, von dem hernach unter B; und 5) Anne, eine Gemahlin Georgens II, des letzten Herrns zu Ochsenstein, welcher 1459 mit Tode abgegangen.

A) Heinrich IV, vermählte sich 1442 den 1 Februar mit Cunigunden, einer Tochter Volmars, und Erbin Georgens, des letzten Herrns zu Ochsenstein, von der gebohren: 1) George, der jung gestorben: 2) Ottilie, welche 1521 eine Nonne worden; 3) Cunigunde, eine Gemahlin Hammons, Grafens von Daun, Falckenstein und Oberstein, Erbin von Ochsenstein, wegen ihrer Mutter, und ist die aus solcher Ehe erzeugte Tochter, Barbar, 1526 an einen Simon Wecker, Grafen zu Zweybrück, der unten vorkommen wird, vermählet wird; und 4) Sabine Aebtißin zu Neuburg im Jahr 1523.

B) Simon VI Wecker wurde 1499 von den Schweitzern erschlagen. Er war mit Elisabethen, einer Tochter Ludwigs, Grafens von Lichtenstein, und Erbin des letzten Grafens Jacobs von halb Lichtenberg vermählet, die ihm 1481 ehelich ist beygeleget worden, und 1495 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder sind: 1) Reinhard, von dem hernach; 2) Simon Wecker, der 1499 mit dem Vater erschlagen worden; 3) Elisabeth, eine Gemahlin Heinrichs, Grafens zu Mümpelgard, der 1485 sein Beylager mit ihr vollzogen; 4) Anne, die 1487 Hugen III, Grafen zu Montfort ehelich ist beygeleget worden; 5) Margarethe, die 1490 Wilhelms Grafens zu Rappoltstein, der 1547 den 7 October sein Leben beschlossen, Gemahlin worden; und 6) Imagina, so eine Nonne worden. Obgedachter Reinhard, Graf zu Zweybrück, Bitsch und Lichtenberg, hat 1552 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ist zweymahl vermählet gewesen. Seine erste Gemahlin, deren Nahmen wir nicht aufgezeichnet gefunden, hat ihm 1503 eine Tochter, mit Nahmen Johanne, gebohren, die an Conraden, Grafen zu Tübingen vermählet worden. Mit seiner zweyten Gemahlin, Annen, einer Tochter Johanns VI. Wild- und Rheingrafens zu Salm, mit der er sich 1504 vermählt, hat er gezeuget: 1) Simon Weckern, der sich, wie oben schon gedacht, 1526 mit Barbarn, Hamanns, Grafens von Daun, Falckenstein und Oberstein, und Cunigundens, Gräfin zu Zweybrück, Tochter vermählet, von der gebohren worden: (a) Esther, die unvermählt verstorben, und (b) Amalie, nach ihrer Schwester Tod die einzige Tochter und Mit-Erbin, welche Philippen I, Grafen von Leiningen-Westerburg ist angetrauet worden, und endlich Rauschenburg und Oberbrunn, nebst etlichen Dörfern, wegen ihrer Mutter (die sich nach dem Tode ihres ersten Gemahl: 1542 anderweit an Johann Jacoben, Grafen von Eberstein, 1574 verstorben, vermählet) bekommen; 2) Wilhelmen, der 1507 gebohren und Domherr worden; 3) Jacoben, letzten Grafen zu Zweybrück, Bitsch und Ochsenstein, von dem hernach; und 4) Elisabethen, die 1504 auf die Welt gekommen, und Johann Ludwigen, Grafen von Sultz, ist angetrauet worden. Jetztgedachter Jacob, der letzte Graf zu Zweybrück, Bitsch und Ochsenstein, hat 1570 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er in der Ehe mit Catharinen, Ernstens, Grafens von Hohenstein Tochter, die er sich 1536 hat antrauen lassen, nur zwey Kinder erzielet. Solche sind: 1) Johann Friedrich, der 1538 den 22 August, und also noch vor dem Vater jung erblasset; und 2) Margarethe Ludovicke, Erbin von halb Lichtenberg, Zweybrück zum Theil, Bitsch und Ochsenstein, welche 1596 den 15 December kurtz vor dem Vater im 29 Jahre ihres Alters verstorben, als eine Gemahlin Philipps V, Grafens von Hanau-Lichtenberg, der sich 1506 mit ihr vermählet, vom Hause Lothringen mit Bitsch und Ochsenstein beliehnet worden, und 1599 zu leben aufgehöret. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II. Tab. 362 und 482. wie auch 359. 458. 462. 468. 469. 473. 475. 483. 493. 494. 497 u. 592. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II. p. 114. Alter des Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichs-Tag Ordnung &c. vom Jahr 1356 bis 1613. p. 282. Königshovens Elsäßische und Straßburgische Chronicke, p. 120. 122 u. 317. Lairitzens Palm-Wald, p. 115. Siehe auch oben den Artickel: Zweybrücken, Herzogthum, im II Abschnitte.

Zweybrücken, eine abgestorbene Linie des Pfalz-Grävischen Hauses beym Rhein. Es fänget sich die Linie der Pfalzgrafen von Zweybrücken mit Ludwigen dem Schwartzen. (Nigro) Pfalzgraf Stephans von Simmern andern Sohne, an, dem Zweybrücken und Veldentz 1459 in der Theilung mit seinem ältern Bruder Friedrichen, zugefallen. Dieser Ludwig I, Pfalzgraf zu Zweybrück, von dem ein besonderer Artickel folget, starb 1489 den 19 Julius, nachdem er sich 1454 mit Johannen, Hertzogs Antons von Croy, Grafens zu Porcio, Tochter vermählet, die ihm 1504 in die Ewigkeit nachgefolget, und zwölf Kinder gebohren. Selbige sind: 1) David, der in der Jugend oder doch vor dem Vater erblasset; 2) Caspar, welcher 1458 den 10 Julius auf die Welt gekommen, bißhero Verstandes gewesen, und sich, unwissend seines Vaters und anderer nächsten Verwandten die Geschlechts-Glieder abnehmen lassen, dahero auch seine Gemahlin, Amalie, Churfürst Albrechts I von Brandenburg

Toch-

Digitized by Google

Tochter, die er 1478 den 19 April geheyrathet, wieder von ihm gezogen: Er wurde nachmahls, wegen seiner Blödsinnigkeit von seinem Bruder bis an sein Ende, welches 1481 den 3 Sept. erfolget, in Verwahrung behalten; 3) *Catharine*, Aebtißin zu Trier; 4) *Alexander*, von dem hernach; 5) *Albrecht*, Domherr zu Straßburg und Cöln (Ritterhusen eignet ihm zu, er sey Bischoff zu Straßburg gewesen), so 1523 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 6) *Philipp*, der 1467 gebohren, Domherr zu Straßburg worden, und 1489 im 22sten Jahre seines Alters die Welt verlassen; 7) *Johann*, Dom-Probst zu Straßburg und Domherr zu Cöln; 8) *Samson*, so 1474 auf die Welt gekommen, und sich 1480 im 6ten Jahre seines Alters zu Zweybrücken vom Thurm zu todte gefallen; 9) *Margarethe*, die erstlich Geistlich und eine Aebtißin gewesen, hernach 1515 als eine Gemahlin Philipps, Grafens zu Nassau, verstorben; 10) *Elisabeth*, welche sich 1480 mit Johann, Grafen zu Solms, sodann 1492 mit Johann Ludwigen, Grafen zu Nassau Saarbrück, vermählet, und 1500 das Zeitliche verlassen; 11) *Johanne*, die ins Kloster gegangen; und 12) *Anne*, welche gleichfalls ins Kloster gegangen. Obgedachter *Alexander*, Pfalzgraf zu Zweybrück und Veldentz, der *Lahme* (*Claudus*) zugenannt, vermehrte 1462 durch seine Geburt die Anzahl der Grossen in der Welt; folgte seinem Vater 1489 in der Regierung, und vermählte sich hierauf 1499 mit Margarethen, des Grafens Cratonis VII zu Hohenlohe, Herrns zu Oeringen, Hohenlohe, Schillingsfürst und Langenburg, und der Gräfin Helenens von Würtenberg Tochter, die 1480 gebohren, und ihren Gemahl überlebet, indem sie allererst 1522, er aber bereits 1514 den 31 Octob. im 52 Jahre seines Alters aus dieser Zeitlichkeit gegangen und zu Meisenheim eingesencket worden. Er war an der Blatter-Kranckheit lahm worden, auch sonst immer unpaß, im übrigen aber dem Frieden sehr ergeben. Er besuchte das Gelobte Land, und nach seiner Wiederkunft half er seinen Vetter, Churfürst Philippen, in dem Bayerischen Kriege, indem er des Ungemachs eingedenck war, so seinem Vater von dem Churfürsten Friedr chen dem Sieghafften wiederfahren war, bestreiten, und trug Landsberg nebst andern Oertern zur Beute davon. Er hatte ein Testament gemachet, daß sein älterer Sohn Ludwig die Regierung bekommen, die andern beyden aber, George und Ruprecht, den geistlichen Stand erwehlen solten; sie sind aber selbst gutwillig wieder davon abgegangen, und hat Ruprecht die Grafschafft Veldentz von dem ältern Bruder zu seiner Vergnügung erhalten, welche er auf seine Nachkommen verstammet. Des Alexanders sämtliche Kinder sind: 1) *Ludwig* II. von dem hernach; 2) *Johanne*, die 1499 gebohren, und 1520 im Kloster zu Trier verstorben; 3) *Margarethe*, welche 1542 im Kloster zu Poppardten erblasset; 4) *George*, der den geistlichen Stand erwehlet, und Domherr zu Trier und Cöln (nach einigen auch zu Straßburg) worden; 5) *Catharine*, die 1510 zu leben angefangen, und 1542 im 32sten Jahre ihres Alters als eine Gemahlin des Grafens Ottens zu Rietberg in die Ewigkeit eingegangen; und 6) *Ruprecht*, welcher, wie oben schon gedacht, die Grafschafft Veldentz bekommen, und auf seine Nachkommen verstammet, worauf er 1544 in der Lutherischen Religion mit Tode abgegangen, siehe den Artickel: Veldentz, im XLVI Bande, p. 1034. u. ff. ingleichen den Artickel: Rupert, im XXXII Bande, p. 1845. Der erwehnte *Ludwig* II, Pfalzgraf zu Zweybrück, von dem ein besonderer Artickel folget, kam 1502 auf die Welt, succedirte dem Vater 1514, nahm die Lutherische Religion an, und reformirte in seinem Lande. Er starb 1532 den 3 December im 30 Jahre seines Alters. Seine mit Elisabethen, des Landgrafens Wilhelms des ältern zu Hessen Tochter, einer tugendhafften und gegen das Armuth mildthätigen Fürstin, die er sich 1525 den 10 Octehelich hatte beylegen lassen, und die ihm 1563 den 4 Jenner in die Ewigkeit nachgefolget, erzeugten Kinder sind: 1) *Wolfgang*, von dem sogleich; und 2) *Christine*, die 1528 gebohren, und 1534 im 6ten Jahre ihres Alters wieder verstorben. Jetztgedachter *Wolfgang*, Pfalzgraf zu Zweybrücken, der Stamm-Vater aller noch lebenden Pfalzgrafen am Rhein, von dem im LVIII Bande, p. 863. u. f. ein Artickel befindlich, kam 1526 den 26 September an das Licht der Welt, und folgte seinem Vater 1532 in der Regierung. Er war ein eifriger Lutheraner. Mit dem Smalkaldischen Bunde wolte er nichts zu schaffen haben; doch ließ er sich auch von Kayser Carln V das Interim nicht auforingen. Churfürst Otto-Heinrich schenckte ihm 1559 die Junge-Pfalz, (welche von der Haupt-Stadt insgemein das Hertzogthum Neuburg genennet wird) mit dem Beding, daß er bey der allein seligmachenden Lutherischen Religion beständig verbleiben solte. Er starb an einem Fieber 1569 den 11 Junius in Franckreich, im 43sten Jahre seines Alters, und ist sein Leichnam nach Deutschland übergeführet, und zu Meisenheim beygesetzet worden. In seinem Testamente theilte er das Land unter seine Söhne aus, führte das Recht der Erstgeburt ein, wolte auch, daß zwey regierende Häuser, zu Neuburg und Zweybrücken, seyn solten; Sultzbach aber neben den benachbarten Orten untergab er der Neuburgischen, und Birckenfeld der Zweybrückischen Regierung. Mit seiner Gemahlin, Annen, Landgraf Philipps des Großmüthigen zu Hessen Tochter, die ihm 1544 den 6 September angetrauet worden, und 1591 den 16 Julius im Tode nachgefolget, hat er dreyzehen Kinder gezeuget. Solche sind: 1) *Christine*, gebohren 1546 den 28 Febr. und gestorben in der Jugend; 2) *Philipp Ludwig*, Pfalzgraf am Rhein und Hertzog zu Neuburg, (welches Hertzogthum er in der Theilung bekam), von dem im XXVII Bande, p. 1884. u. f. ein Artickel anzutreffen, war 1547 den 2 October gebohren, stiftete die Neuburgische Linie, und ist 1614 den 12 August verstorben: Von seiner Nachkommenschafft siehe den Artickel: Neuburg, im XXIV Bande, p. 27. u. ff. 3) *Johann* I oder Aeltere, gebohren 1550 den 18 May, von ihm hernach ein mehrers; 4) *Agnes*, gebohren 1551 den 16 November, und gestorben 1552 den 24 Febr. 5) *Elisabeth*, gebohren 1559 und gestorben 1554; 6) *Anne*, die 1554 den 2 Julius auf die Welt gekommen, und 1576 den 13 November im 22sten

Jahre

Jahre ihres Alters erblasset; 7) Elisabeth, gebohren 1555 den 14 Junius und frühzeitig gestorben; 8) Otto Heinrich I, Pfalzgraf zu Sulzbach, welcher 1556 den 22 Julius das Licht der Welt erblicket, in der Theilung Sulzbach erhalten, und 1604 den 19 August im 48sten Jahre seines Alters die sterbliche Hütte seines Leibes abgeleget, ohne Hinterlassung männlicher Erben, ob er wohl mit Dorotheen Marien, Herzog Christophs zu Würtemberg Tochter, die ihm 1582 den 25 November angetrauet worden, und 1639 in die Ewigkeit nachgefolget, sieben Kinder gezeuget: (a) Ludwigen, gebohren und gestorben 1584; (b) George Friedrichen; (c) George Otten; (d) Dorotheen; (e) Sophien, welche insgesammt in der besten Blühe verblühet; (f) Susannen, eine Zwillings-Tochter, gebohren 1591 den 5 December, 1613 dem Pfalzgrafen George Johann in Lützelstein angetrauet, und 1654 zur Leiche worden; (g) Sabinen, die 1622 an Johann Georgen, Freyherrn von Wartenstein ist vermählet worden, (so setzet diese Kinder Lairitz im Palm-Wald p. 146. Hingegen Rittershusius zählet deren zwölfe in folgender Ordnung: a) Ludwig, gebohren u. gestorben 1584, b) Anne Elisabeth, gebohren und gestorben 1585, c) Dorothee Sophie, gebohren 1588 und gestorben 1607, d) Sabine, gebohren 1589 den 25 Februar, vermählt 1622 an den Freyherrn Johann Georgen von Wartenberg, e) George Otto, gebohren und gestorben 1590, f) Susanne, gebohren 1591, vermählt 1613 an Pfalzgraf Georg Hansen in Lützelstein, g) Marie Elisabeth, gebohren und gestorben 1593, h) Anne Sibylle, gebohren und gestorben 1594, i) Anne Sophie, gebohren 1595 und gestorben 1596, k) Marie Sabine gebohren 1595 und gestorben 1596, l) Dorothee Ursul, gebohren 1597 und gestorben 1598, m) Friedrich Christian, gebohren und gestorben 1600); 9) Friedrich, Pfalzgraf in Hohenstrauß, welcher 1557 den 11 Aug (April) das Licht der Welt erblickte, 1569 den Marckflecken Hohenstrauß nebst einem feinen Schlosse daselbst in der jungen Pfaltz als eine Appanage bekam, und 1597 den 17 (7) December dieses Zeitliche verließ, nachdem ihm seine Gemahlin Catharine Sophie, Herzog Heinrichs zu Liegnitz Tochter, die ihm 1582 den 26 Februar angetrauet worden, und 1608 den 10 May in die Ewigkeit nachgefolget, zwar drey Kinder gebohren, die aber in der Wiege vor dem Vater verstorben, nehmlich (a) Friedrich Casimirn, und (b) George Friedrichen, Zwillinge, welche 1590 den 8 Mertz gebohren, und den 16 und 20 Julius selbigen Jahres wieder erblasset, wie auch (c) Anne Sophien, gebohren 1588 den 21 Novemb. und gestorben 1589 den 21 Mertz; 10) Barbar, die 1559 den 27 Julius das Licht der Welt erblicket, 1596 dem Grafen Gottfrieden zu Oettingen angetrauet worden, und 1618 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, gleichwie ihr Gemahl 1622 ihr in die Ewigkeit nachgefolget; 11) Carl, Pfalzgraf zu Birckenfeld, welcher 1560 den 4 September gebohren, und 1600 den 6 Decemb. erblasset: Diesem hatte der Herr Vater zwar die Helffte der Grafschaft Spanheim oder Sponheim anders nicht als zur Apanage angewiesen; sein Herr Bruder aber, Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken, überließ ihm auch darzu die Landesfürstliche Hoheit ausser denen Reichs- und Kreis-Steuren, und andern ad fiscum publicum gehörigen Reservaten, siehe von ihm und seiner Nachkommenschafft den Artickel: Birckenfeld, im III Bande, p. 1009. u. ff. 12) Marie Elisabeth, welche 1561 den 4 October auf die Welt gekommen, und 1585 den 2 Sept. des Grafens Emichens XI zu Leiningen Gemahlin worden; und 13) Susanne, so 1564 den 3 Oct. gebohren, und 1565 gestorben. Obgedachter Johann I oder der Aeltere, Pfalzgraf zu Zweybrücken, welcher die andere oder neue Zweybrückische Linie angefangen hat, erblickte 1550 den 18 May das Licht der Welt, und succedirte seinem Vater 1569. Er hatte von Jugend auf ein sonderbares Belieben an den Wissenschafften, besonders aber an den Historisch- und Genealogischen Studien, wie er denn auch mit nicht geringer Mühe und Kosten den Pfälzischen Stamm-Baum über 2000 Jahre von Antenore hergeleitet hat. Er war zwar in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen; ward aber nachmahls durch Pantaleon Candidus (der zwar Anfangs der Formulæ concordiæ mit unterschrieben, nachmals aber sich den Reformirten zugesellet) auf diese Seite gezogen, dahero er auch 1588 sein Land mit solcher Religion angefüllet, und allort den Zweybrückischen Catechismum, von dem ein besonderer Artickel folget, eingeführet. Hiermit waren die andern Gebrüdere nicht wohl zufrieden, dahero zwischen D. Heilbronnern und Beuthern ein Religions-Gespräch gehalten worden, worinnen jener die Göttliche Wahrheit unerschrocken vertheidiget, darauf auch zwischen den Straßburgischen und Zweybrücklichen Theologen verschiedene Schrifften sind gewechselt worden. Er starb 1604 den 12 August im 54sten Jahre seines Alters zu Germersheim, dahin er sich zu Churfürst Friedrichen den IV, verschiedener Handlungen wegen, begeben hatte. Im Jahr 1579 den 1 October hat er sich mit Magdalenen, Hertzog Wilhelms zu Jülich, Cleve und Berg Tochter, vermählet. Dieser Magdalenen wegen, welche 1633 den 30 Julius aus dieser Zeitlichkeit gegangen, hat das Haus Zweybrücken eine starcke Prätension auf Jülich, Cleve und Berg formiret. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Ludwig Wilhelm, der 1580 den 28 Nov. zu leben angefangen, und 1581 den 26 Mertz erblasset; 2) Marie Elisabeth die 1581 den 7 Nov. gebohren und 1637 im 56sten Jahre ihres Alters verstorben, nachdem Georg Gustav, Pfalzgraf zu Lautereck, 1601 den 18 May sein Beylager mit ihr gehalten, und ihr 1634 in die Ewigkeit vorangegangen; 3) Anne Jacobe, oder Anne, gebohren 1582 den 18 Sept; 4) Anne Magdalene, gebohren 1583, und verstorben in zarter Jugend; 5) Johann II oder der Jüngere, welcher die Zweybrückische Linie fortgesetzet, und von dem hernach unter Num. I; 6) Friedrich Casimir, der die Landsbergische Linie errichtet, und von welchem hernach unter Num. II; und 7) Johann Casimir, der die Cleeburgische oder Schwedische Linie gepflantzet, und von dem hernach unter Num. III.

I. Jo-

Digitized by Google

I. Johann II. oder der Jüngere, Pfalzgraf zu Zweybrück, von dem im XIV Bande, p. 940. u. f. ein Artickel befindlich, und der Zweybrückische Linie fortgesetzet, war den 26 Merz 1584 gebohren. Er erhielt, vermöge des von seinem Groß-Vater Wolfgangen eingeführten Rechts der ersten Geburt, nach seines Vaters 1604 erfolgten Ableben das Hertzogthum Zweybrücken mit der Landes Fürstlichen Ober-Herrschafft, und bekam daher auf dem Reichs-Tage einen ordentlichen Sitz und Stimme. Als 1610 der Churfürst zur Pfalz verstarb, und sein Printz Friedrich V noch minderjährig war, so übernahm er laut des Väterlichen Testaments die Vormundschafft, Administration der Chur, das Reichs-Vicariat, und andere zur Chur-Verwesung gehörige Verrichtungen, weil er der Reformirten Religion zugethan war, obwohl sonst der Pfalzgraf zu Neuburg Philipp Ludwig das nächste Recht dazu hatte, weswegen er auch von diesem vielen Widerspruch und Verdruß gehabt. Hierauf räumete er auch, vermöge Kayserlichen Ausspruchs, die Abtey Hornbach dem Ertz Stifte Trier wieder ein, und starb endlich mitten im dreyßigjährigen Kriege, in welchem er grossen Schaden gelitten, 1635 den 30 Julius. Er hatte zwey Gemahlinnen. Die erste war Catharine, Heinrichs, Hertzogs von Rohan Tochter, mit der er 1604 den 28 August sein Beylager gehalten, und die 1607 den 10 May ihm durch den Tod von der Seite gerissen worden. Die andere war Louise Juliane, Churfürst Friedrichs IV zu der Pfalz Tochter, mit der er sich 1612 den 4 May vermählet, und die 1640 gestorben. Aus der ersten Ehe ist entsprossen Magdalene Catharine, welche 1607 den 16 April gebohren, die mütterliche Verlassenschafft in Franckreich geerbet, und nachmahls 1630 dem Pfalzgrafen Christian I zu Birckenfeld ehelich beygeleget worden, und 1648 den 8 Jenner gestorben. Die Kinder zweyter Ehe sind: 1) Elisabeth Louise, die 1613 den 16 Julius auf die Welt gekommen, und als Aebtißin zu Hervorden 1667 die Augen geschlossen; 2) Catharine Charlotte, welche 1615 oder 1616 das Licht der Welt erblicket, 1631 dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg angetrauet worden, und 1651 den 20 Merz, gleichwie ihr Gemahl 1653, gestorben ist; 3) Friedrich, gebohren 1616 den 5 April, von dem hernach; 4) Anne Sibylle, die 1617 den 20 Julius gebohren, und 1641 den 30 October im 24 Jahre ihres Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 5) Johann Ludwig, so 1619 den 22 oder 23 Julius durch seine Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret, und 1647 den 15 October im 28 Jahre seines Alters, in gar kümmerlichem Zustande, (wovon die Ursache unten bey seinem Bruder zu finden) die Schuld der Natur bezahlet; 6) Juliane Magdalene, welche 1621 der 23 oder 24 April zu leben angefangen, 1645 (1644) mit dem Pfalzgrafen Friedrich Ludwigen in Landsberg, vermählet worden, und 1672 den 15 Merz ihrem Gemahl in die Ewigkeit vorangegangen, der ihr 1681 nachgefolget; und 7) Marie Amalie, die den 19 October 1622 gebohren, und 1641 den 1 Junius im 19 Jahre ihres Alters erblasset. Vorhin gedachter Friedrich, der letzte Pfalzgraf beym Rhein in Zweybrück, erblickte 1616 den 5 April das Licht der Welt, folgete 1635 seinem Vater in der Regierung; gieng aber seiner Länder, wegen der wider jenen Vetter Friedrichen V ergangenen Reichs-Acht, verlustig, und wurde erst 1648 durch den Osnabrückischen Friedens-Schluß wieder in solche eingesetzet, worauf er endlich den 9 Julius 1661 an grossen Stein- und andern Schmertzen, als ein eiferiger Reformirter gestorben, nachdem er den 6 April 1640 mit Annen Julianen, des Grafens Wilhelm Ludwigs zu Nassau-Saarbrück Tochter, die nachmahls mit Pfalzgraf Friedrich Ludwigen, als Nachfolgern im Fürstenthum Zweybrücken, viel zu streiten bekommen, und ihrem Gemahl 1667 den 29 November in die Ewigkeit nachgefolget, sein Beylager gehalten. In solcher Ehe sind erzeuget worden: 1) Wilhelm Ludwig, (der von andern den Nahmen Friedrich Ludwig bekommen, von andern aber werde beyder Nahme als zweyer besonderer Printze angegeben) welcher 1641 den 23 Merz gebohren, und 1645 den 2 Junius verstorben; 2) Elisabeth, welche 1542 den 22 Merz gebohren, 1667 den 16 October an den Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt in Bernburg vermählet, und 1677 den 17 April zur Leiche worden, der ihr 1718 den 14 Februar in die Ewigkeit nachgefolget; 3) Christine Louise Magdalene, die 1643 auf die Welt gekommen, und 1653 oder Jahrs vorher mit Tode abgegangen; 4) Sophie Amalie, die 1645 den 15 Dicember zur Welt gebohren worden, und 1695 den 20 November zu Gelnhausen solche wieder verlassen, nachdem sie zwey Gemahle gehabt, als erstlich Siegfrieden, Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg, aus der Neuensteinischen Linie, der ihr 1678 angetrauet, und 1683 den 26 April durch den Tod wieder von der Seite gerissen worden, sodann Johann Carln, Pfalzgrafen beym Rhein von der Birckenfeldischen Linie, der 1686 sein Beylager mit ihr gehalten, und 1704 mit Tode abgegangen; 5) Eleonore Auguste, die 1648 gebohren, und jung verstorben; 6) Carl Gustaw, gebohren 1649, und gestorben 1650 den 5 Februar; 7) Catharine Charlotte, gebohren 1651 den 12 Februar und gestorben 1652 den 10 Junius; und 8) Caroline oder Charlotte Fridericke, die 1653 den 22 November das Licht der Welt erblicket, um das Jahr 1672 an Wilhelm Ludwigen, Pfalzgrafen zu Landsberg, ihren Vetter, vermählet, 1675 den 31 August Wittbe, und 1712 den 25 September zur Leiche worden, nachdem sie einige Zeit Königlich-Schwedische Statthalterin in dem Hertzogthum Zweybrücken gewesen, und zu Meisenheim gewohnet. Es war also von dieser Linie kein männlicher Erbe übrig geblieben, der das Fürstenthum Zweybrücken von seinem Vater ererbet hätte: dahero es, nach dem tödtlichen Hintritt des Pfalzgrafens Friedrichs, 1661 auf seines Vaters Bruders Sohn, Pfalzgraf Friedrich Ludwigen zu Landsberg, verfiel.

II. Friedrich Casimir, Pfalzgraf zu Zweybrücken in Landsberg, der 1585 den 10 Junius durch seine Geburt die Zahl der Hohen in der Welt

vermehret, stiftete die Landsbergische Linie. Er war Dom-Dechant zu Straßburg, daher auch Kayser Ferdinand II an ihn wegen Einräumung des Brüder-Hofs und anderer zum Münster alldort gehörigen Güter, Befehl ergehen lassen; und vermehrte seine Güter durch die 1616 den 24 Junius vollogene Vermählung mit Amalien, des Printzens Wilhelms von Oranien Tochter, mit welcher er die in dem Hertzogthum Burgund gelegene Herrschafft Montfort erhielt, woselbst er auch wohnete. Er starb 1645 den 20 September, gleichwie auch in eben solchen Jahre seine Gemahlin. Seine Kinder sind: 1) Friedrich, gebohren und gestorben 1617; 2) Friedrich Ludwig, von dem sogleich; und 3) Carl Heinrich, welcher 1622 gebohren, und 1623 gestorben. Jetzterwehnter Friedrich Ludwig, welcher 1619 den 17 October das Licht der Welt erblicket, wurde von dem Könige in Franckreich wegen der obbemeldeten Herrschafft naturalisiret, und succedirte seinem Vater 1645. Er versahe bey Chur-Pfalz, als Churfürst Carl Ludwig auf den Kayserlichen Wahl-Tag 1658 verreiset, inzwischen die Statthalterschafft, und folgte auch 1661 seinem ohne männliche Erben verstorbenen Vaters-Bruders Sohne Friedrichen in dem Zweybrückischen, wiewohl sich, wegen der Schulden Abtrag, dabey einige Schwürigkeiten geäussert. Seine Erb-Anforderungen auf die Jülichischen Lande verkaufte er an Pfalzgraf Philipp Wilhelmen zu Neuburg, und, da er sich zu Ruhe begeben wolte, übergab er seinem Sohne Pfalzgrafen Wilhelm Ludwigen die Last der gantzen ihm zugehörigen Landes-Regierung; nachdem aber selbiger 1675 ohne Erben mit Tode abgieng, so muste er sich des Regiments, zumahl zu der allerbeschwerlichsten Zeit, da die Französische Kriegs-Flamme Elsaß und Zweybrücken verheerete, und Franckreich das Hertzogthum Zweybrücken unter dem Tittel einer Elsaßischen Dependentz zu sich risse, wieder annehmen. Er starb endlich den 1 April 1681 in der Reformirten Religion. Seine Gemahlin, Juliane Magdalene, des Pfalzgrafens Johannes II oder des jüngern zu Zweybrücken Tochter, wurde ihm 1645 den 17 November beygeleget, und starb 1672 den 15 Mertz: nach deren Tode er sich eine unadeliche Cammer-Jungfer seiner Gemahlin zur lincken Hand hat trauen lassen. Seine mit der ersten Gemahlin erzeugten Kinder sind: 1) Carl Friedrich, gebohren 1646 den 3 September und gestorben den 21 October selbigen Jahres; 2) Wilhelm Ludwig, so den 13 Februar 1648 auf die Welt gekommen, zu Meysenheim residiret, die Regierung von dem Vater, wie obgedacht, übergeben bekommen, und gleichwohl 1675 den 31 August noch vor dem Vater verstorben, gleichwie auch seine mit Charlotten Friderichen, des Pfalzgrafens Friedrichs zu Zweybrücken Tochter, die ihm vermuthlich 1672 angetrauet worden, erzeugten drey Kinder in der Wiegen erblasset, nehmlich (a) Carl Ludwig, so 1673 den 18 August gebohren, und 1674 den 11 November gestorben, (b) Wilhelm Christian, der 1674 den 5 Julius gebohren, und den 28 November selbigen Jahres gestorben, (c) Wilhelmine Sophie, gebohren 1675 den 27 Julius und gestorben den 5 November selbigen Jahrs; 3) Gustav Johann, gebohren 1651 und gestorben 1652; 4) Charlotte Amalie, die 1653 den 14 May gebohren, 1678 den 4 Julius an den Grafen Johann Philippen zu Isenburg von der Offenbachischen Linie vermählet, und 1707 den 9 August zur Leiche worden, ihr Gemahl aber ist erst 1718 den 21 September ihr in die Ewigkeit nachgefolget; 5) Louise Magdalene, so 1654 gebohren, und 1672 den 11 Februar erblasset; 6) Marie Sophie, gebohren 1655; 7) Elisabeth Christine, welche 1656 den 17 October auf die Welt gekommen, und solche 1707 wieder verlassen, nachdem sie sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich 1675 mit Emichen XIII, Grafen zu Leiningen-Hartenburg, der 1684 den 13 December mit Tode abgegangen, und hernach 1692 den 22 December mit Christoph Friedrichen, Burggrafen von Dohna in Reicherswalde und Lanck, der 1734 im December gestorben; und 8) Carl Casimir, (Carl Ludwig) der 1659 gebohren, und 1673 den 14 September zu Heidelberg, vor dem Vater gestorben. Nachdem nun Pfalzgraf Friedrich Ludwig also ohne Hinterlassung männlicher Erben verstorben war, so gebührte die Folge von Rechtswegen dem Könige Carln XI in Schweden, dessen Groß-Herr Vater Pfalzgraf Johann Casimir der dritte Stamm fortpflantzende Sohn Pfalzgrafens Johannes I gewesen. Dieweil aber die Cron Franckreich mit lauter Reunionen umgegangen, und diese Lande unter dem Vorwande der Dependentien von Elsaß durch die Miltz einnehmen lassen; so brauchte das hernach viel Mühe bey der Restitution. Denn obwohl Ihro Majestät zu Paris vorstellen liessen, wie die Königl. Frantzösische Cammer zu Metz, oder einig Gerichte und Parlament in Franckreich so wenig über dero Reichs-Fürstenthum zu sprechen hätten, als wenig sich die Regierung zu Bremen oder zu Stockholm anmassete, über Ihro Majestät in Franckreich Lande zu erkennen; konnten sie doch die Einräumung nicht erhalten. Es liesse sich auch dero Herrn Vaters, König Carl Gustavs in Schweden, damahls noch lebender leiblicher Bruder Pfalzgraf Adolph Johann solche Sequestration dazu dienen, daß er vermeynte, von der Cammer zu Metz eine confirmatoriam seiner eingenommenen Possitz und Huldigung zu erlangen, und als ein Metzisches Lehn von der Kron Franckreich das Fürstenthum zu recognosciren. Nun schiene diesem zwar das Gerechtsame des Seniorats und nächsten Grads der Agnation, indem er mit dem letztverstorbenen regierenden Pfalzgrafen Friedrich Ludwigen im andern Grad der Collateral-Linie verwandt, oder zweyer Brüder Kinder; der König in Schweden hingegen einen Grad weiter entfernet war, einiger massen zu favorisiren: allein der König satzte ihm das Recht und die Ordnung der Primogenial-Succession entgegen, und ließ ihm in einem dehortatorio wissen, daß, wenn er von dieser präjudicirlichen und ungegründeten Prätension nicht abstehen würde, ihm alle Güter und Einkünffte in Schweden eingezogen werden solten. Unterdessen war dieser Frantzösischer Eingriff der Weg, das gute Vertrauen, welches ein halbes Jahrhundert hindurch mit der Kron Franckreich war unterhalten worden, in etwas zu brechen, und

Digitized by Google

wolte sich Schweden auch nur zur Neutralität gegen Anerbietung einer Summe von 1200000 Thalern jährlich nicht bewegen lassen. Sie hatten zwar jedoch auch 1690 unterm Commando des General Wellings 6000 Mann in der Berg-Strasse, und halffen wider Franckreich das Vaterland deutscher Nation beschützen; Der Ryßwickische Friedens-Schluß aber war endlich das Mittel, vermöge dessen des Königs in Schweden Majestät das Fürstenthum Zweybrücken als ein Groß-Väterliches Hertzogthum mit allen Dependentien, Zugehörungen, Archivet, Archiven, frey von aller Metzischen Lehnschafft und Frantzösischen Ansprüchen, nach dem Grunde des Westphälischen Friedens, und also mit aller Landesfürstl. Hoheit wieder abgetreten, und also durch dieses öffentliche Bündnis das Recht der alleinigen Nachfolge deroselben versichert worden: Gestalt denn des Königs in Schweden Majestät diese Lande würcklich durch einen Statthalter administriren und regieren lassen. Die hieher gehörigen Artickels-Worte des Ryßwickischen Friedens sind oben im Artickel: Zweybrücken, Hertzogthum, im VI Abschnitte angeführet worden.

III. Johann Casimir, Pfalzgraf zu Zweybrücken in Cleeburg oder Cléeberg, so die Cleeburgische oder Schwedische Linie gepflantzet, erblickte 1589 den 12 April das Licht der Welt, und erhielte 1604 in der Theilung Kleeburg. Er suchte und fand sein Glück ausser Deutschland in den Nordischen Ländern. GOtt belohnte seinen Eyfer, den er in standhaffter Bekennung der wahren Religion anwandte, daß seine Nachkommenschafft Königliche Cronen auf ihren Häuptern trug. Denn da er sich zu König Carln IX in Schweden, als seinem nahen Schwager, begeben, und allda vortreffliche Merckmahle seines Helden-Muths von sich erwiesen, indem er dem Könige im Kriege wider Polen und Dännemarck tapffere Hülffe geleistet, wurde er von dem Könige und allen Grossen so geliebet, daß ihm auch der König seine Tochter Catharinen, im Jahr 1615 den 11 Julius vermählte. Der König wünschte bey der Vermählung, daß ihre Kinder den Schwedischen Thron besteigen möchten, und das ist auch, nach Abgang der alten Familie, geschehen. Er schloß 1652 den 17 Junius im 63 Jahre seines Alters die Augen zu. Mit seiner gedachten Gemahlin, die 1584 den 9 November gebohren, und 1638 den 17 Junius zu Leben aufgehöret, hat er acht Kinder gezeuget. Solche sind: 1) Christine Magdalene, welche 1616 den 17 May gebohren, 1642 mit Friedrichen VI, Marggrafen zu Baaden-Durlach, vermählet worden, und den 4 August 1660 (1662) verstorben; 2) Carl Friedrich; 3) Elisabeth Emilie, welche beyde in früher Jugend verstorben; 4) Carl Gustav, von dem hernach unter A; 5) Marie Eurphrosyne, die den 4 (14) Februar 1625 gebohren, 1647 den 17 Mertz an den damahligen Reichs-Cantzler und nachmahligen Reichs-Truchseß in Schweden, Magnus Gabriel, Grafen de la Gardie, vermählet, 1686 den 26 April Wittbe worden, und 1687 den 24 October zu Heiderdorf das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 6) Eleonore Catharine, welche den 17 May 1626 zu leben angefangen, und 1692 den 3 Mertz zu Osterhold im Hertzogthum Bremen wieder aufgehöret, als eine Gemahlin Friedrichs II, Landgrafens zu Hessen-Eschwege, der ihr 1646 angetrauet worden; 7) Adolph Johann, von dem hernach unter B; und 8) Johann Gustav, der jung gestorben.

A) Carl Gustav, von dem im V Bande, p. 1014. u. ff. ein Artickel befindlich, vermehrete 1622 den 8 November in Schweden zu Nicköping die Anzahl der Hohen in der Welt durch seine Geburt; suchte sein Glück an dem Schwedischen Hofe, und wurde Generalissimus der Schwedischen Armee in Deutschland, endlich aber 1649 den 23 May zum Erb-Printzen erkläret. Er bemühete sich vergeblich, die Königin Christine zu heyrathen; wurde aber nach deren Abtritt von der Regierung 1654 den 16 Junius würcklicher König. Er starb 1660 den 23 Februar, im 6 Jahre seiner Regierung und 38 seines Alters, und hinterließ (ausser einem natürlichen Sohn Gustav Carlsohn, der 1685 mit Sophien Amalien, Fräulein von Schwartzenberg vermählet worden) von seiner Gemahlin, Hedwig Eleonoren, des Hertzogs Friedrichs III zu Holstein-Gottorp Tochter, die 1636 den 23 October gebohren, 1654 den 24 October vermählet, 1660 den 23 Febr. zur Wittbe, und 1715 den 14 November alten Calenders im 80 Jahre ihres Alters zur Leiche worden, Carln XI, König in Schweden. Dieser, wie aus seinem im V Bande, p. 1018. u. ff. befindlichen Artickel zu ersehen, erblickte 1655 den 24 November zu Stockholm das Licht der Welt, ward 1660 König, 1672 majorenn, 1675 gekrönet, und gieng 1697 den (7/4) April Abends um 10 Uhr im 37 Jahre seiner Regierung und 42 seines Alters mit Tode ab. Von seiner Succeßion in dem Hertzogthum Zweybrücken ist kurtz vorher unter Nummer II umständlich geredet worden. Von seiner Gemahlin, Ulricken Eleonoren, Königs Friedrichs III in Dännemarck Tochter, mit der er 1680 den (7/5) May sein Beylager vollzogen, und die 1693 den 26 Julius erblasset, sind ihm gebohren worden: 1) Hedwig Sophie, welche 1681 den 26 Junius auf die Welt gekommen, und den 17/7 December 1708 im 27 Jahre ihres Alters wieder verstorben, als eine Gemahlin Friedrichs V, Hertzogs zu Holstein-Oehr in Schweden sein Beylager mit ihr gehalten, und 1702 den 19 Julius bey Clissow erschossen worden; 2) Carl XII, König in Schweden, ein grosser Kriegs-Held, der, wie aus seinem im V Bande, p. 1024. u. ff. befindlichen Artickel erhellet, 1682 den 17 Junius auf die Welt gekommen, seinem Vater in dem Königreiche Schweden und in dem Hertzogthum Zweybrücken gefolget. Er trat die Regierung nach der väterlichen Disposition den 7/4 April 1697 unter Beystand der Frau Groß-Mutter und fünf von dem Herrn Vater constituirten Reichs-Räthen, als Vormündern, an; doch wurde er in dem, noch in selbigem Jahre gehaltenen Reichs-Tage vor majorenn erkläret, worauf er die bißherigen Vormunds-Räthe den 17/7 November erließ, und den 14 December gekrönet wurde. Er ist 1706 nach Sachsen gegangen, hat 1709 sich nach der

Schlacht bey Pultava in die Türckey retiriret, ist 1714 nach Stralsund, und endlich 1715 nach Schweden gekommen; 1718 aber den 11 December vor Friedrichshall in Norwegen erschossen worden; 3) Gustav, gebohren 1683 den 4 Junius, und gestorben 1685 den 16 April; 4) Ulrich, gebohren 1684 den 22 Julius, und gestorben 1685 den 19 May; 5) Friedrich, gebohren 1685 den 17 September, und gestorben den 2 October selbigen Jahres; 6) Carl Gustav, gebohren 1686 den 17 December und gestorben 1687 den 4 Februar; und 7) Ulricke Eleonore, welche 1688 den 23 Jenner das Licht der Welt erblicket, 1719 den 1 Merz Königin in Schweden worden: Gleichwie ihr Gemahl, Friedrich, Erb-Printz des Landgrafens Carls zu Hessen Cassel, welcher 1676 den 28 April gebohren worden und 1715 den 4 April sein Beylager mit ihr gehalten, 1720 den 2 April König, und 1730 den 23 Merz Landgraf worden: Sie, die Gemahlin, ist endlich 1741 den 5 December aus dieser Zeitlichkeit gegangen, siehe von ihr im XLIX Bande, p. 846 u. ff. einen besondern Artickel.

B) Adolph Johann, Pfalzgraf zu Zweybrücken in Kleeburg, obgedachten Carl Gustavs, Königs in Schweden, Bruder war den 11 October 1629 gebohren. Er hat Anfangs in Deutschland die Helffte des Amtes Gutenberg bekommen; hernach seinem letzterwehnten Herrn Bruder in denen Pohlnischen, Brandenburg- und Dänischen Kriegen getreulich und heldenmüthig beygestanden; und endlich das Ober-Commando über dero Armee in Preussen bekommen. Es hatte das Ansehen, als ob er sich nicht immer mit dem Könige, seinem Herrn Bruder, wohl vertragen gekonnt, wiewohl sie sich nachmahls, da sie beysammen waren, sich bestens mit einander vereiniget, dahero auch der König in seinem Testamente ihn trestlich bedacht, worein jedoch, nach des Königs Tode so 1660 erfolget, die Reichs-Stände nicht willigen wolten. Als 1664 der Reichs-Marschall verstorben, bewarb er sich um solche Würde; wurde aber in Arrest genommen, biß er versicherte, dergleichen nicht mehr zu begehren. Im Jahr 1669 bestürmete er mit bewaffneter Hand und plünderte hernach das im Unter-Elsaß liegende, und dem Grafen zu Leiningen, Ludwig Eberharden, Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Speyer, zugehörige Schloß und Flecken Oberbrünn, weil zu der Grafschafft Rixingen und Herrschafft Mörsburg, beyde im Elsaß gelegen, die er des gedachten Grafens Vatern 1665 abgekaufet, und von dem Sohne sich 1668 die Gewährschafft hatte versprechen lassen, auch bereits eine gewisse Geld-Summe darauf bezahlet, ein Concurs entstanden; Dahero er biß zu erhaltener Satisfaction obiges Schloß in Besitz zu nehmen sich vor befugt erachtete. Er ist zwar nachgehends in Deutschland gezogen, hat sich aber von dar wieder hinweg in Schweden gewendet. Nachdem Pfalzgraf Friedrich Ludwig zu Zweybrücken ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, ist er wieder zurück in Deutschland gekehret, und hat 1681 im October sich im Zweybrückischen huldigen lassen, auch sich, wie oben unter Nummer II bereits erzehlet worden, auf das äusserste bemühet, solches Fürstenthum von dem Könige in Franckreich zu erhalten. Er starb zu Stockholm den 14 October 1689. Zwey merckwürdige Briefe des Königs Carls XI, in Schweden an ihn, davon der erstere unterm Dato: Stockholm den 6 Februar 1685, eine ausführliche Repräsentation, daß er, der Pfalzgraf, weder könne, noch ihm gebühre, der Jurisdiction in Schweden sich zu entziehen, sondern daß er, wie alle übrige des Reichs Inwohner vor Gericht und Recht allda, und nicht coram austrægis antworten müsse, der zweyte aber unterm Dato: Stockholm den 18 Julius 1688, eine Antwort, daß Ihro Königl. Majestät sein Begehren, wegen Wiederzusendung seiner Fürstlichen Kinder, und daß er dieselbe vor einem ausländischen Gericht nach denen Statuten des Römischen Reichs belangen will, nicht gewehren können; stehen in den Marpurgischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit, St. 3. p. 186 u. ff. Von seiner ersten Gemahlin, Else Beaten, einer Tochter Peters Brahe, Grafens zu Wiesenburg, Reichs-Truchsis in Schweden, mit der er sich 1649 den 19 Junius vermählet, und die 1653 den 7 September verstorben, hat er nur einen Printzen, Gustav Adolphen, der 1652 gebohren und 1653 verstorben; mit der andern aber, Elsen Elisabethen, einer Tochter Graf Niclas Brahe, und Wittiben des Schwedischen Reichs-Cantzlers, Grafens Erichs von Ochsenstirn, die er sich 1661 den 8 Februar hat antrauen lassen, und die 1689 den 20 Februar erblasset, acht Kinder gezeuget. Als er sich nach seiner ersten Gemahlin Absterben wieder verheyrathen wolte, bekam er die Königliche Schwedische Wittib zur Freundin, denn sie gab vor, er hätte sich mit ihrer Printzeßin Schwester verlobet, die er nachmahls nicht mehr zu heyrathen verlangete. Die gedachten acht Kinder zweyter Ehe sind: 1) Catharine, die 1661 den 30 November auf die Welt gekommen, 1696 den 19 November Graf Christophen von Güldenstiern, Statthaltern in Stockholm und Königl. Rath, ehelich beygeleget, 1705 den 17 Junius Wittbe, und 1720 den 17 May auf dem Königl. Schwedischen Schlosse Griesheim zur Leiche worden; 2) Carl Johann, gebohren 1662 den 13 September und gestorben 1664; 3) Marie Elisabeth Louise, welche 1663 den 13 September (14 April) das Licht der Welt erblicket, erstlich Canonißin zu Herforden worden, hernach 1700 den 4 May zu Paris die Römisch-Catholische Religion angenommen, (weswegen eine Schrifft unter dem Titel: le nouveau Triomphe de l'Eglise, zu Paris 1701 in 12 von 5½ Bogen, und bald hernach zu Brüssel gedruckt worden, deren Recension in den Unschuld. Nachrichten des Jahres 1733. p. 423 u. ff. gelesen werden kan) und ins Kloster nach Maubuisson gegangen, ferner an Christian Gottlob von Gersdorf, auf Oppach, Chur-Sächsischen Ober-Rechnungs-Rath, vermählet worden, aber noch 1747 von ihm entfernet zu Mayntz lebte, und zwar als die einzige noch lebende von der Zweybrückischen Linie; 4) Johann Casimir, der 1665 den 25 August gebohren und 1666 gestorben; 5) Adolph Johann, Kayserlicher und Schwedischer Obrister, der 1666 den 13 August gebohren

Digitized by Google

gebohren worden, und 1701 den 22 April im Liefland, dahin er dem König in Schweden und dessen Waffen gefolget, sein Leben gelassen; 6) Gustav Casimir, der 1667 den 29 November (December) gebohren und 1669 den 21 August gestorben; 7) Christine Magdalene, die 1669 den 25 Mertz gebohren, und 1670 den 11 Junius erblasset; und 8) Gustav Samuel Leopold, der 1670 den 2 April die Zahl der Grossen in der Welt durch seine Geburt vermehret, 1696 den 9 September zu Rom Römisch-Catholisch wordẽ, 1718 nach dem Tode Königs Carls XII, in Schweden, den Besitz von dem Hertzogthume Zweybrücken ergriffen, 1719 den 6 Jenner die Huldigung eingenommen, und 1731 den 17 September aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Er hat sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich mit Dorotheen, des Pfaltzgrafens Leopold Ludwigs zu Veldentz Tochter, die 1658 den 16 Jenner gebohren, 1707 den 12 Junius zu Straßburg getrauet, 1723 den 27(4) April von ihm geschieden, und 1723 den 16 September (August) zu Straßburg zur Leiche worden; und hernach mit Louisen Dorotheen von Hofmann, die 1700 gebohren und mit der er sich 1723 den 19(13) May, nachdem sie 1722 den 2 October die Römisch-Catholische Religion angenommen, vermählet, und die 1724 von dem Kayser zur Reichs-Gräfin gemachet worden. Ihr Vater Johann Heinrich, des Heiligen Römischen Reichs Ritter, war Pfaltzgräfl. Geheimder Rath und Ober-Jägermeister; der Bruder aber von ihr, Pfaltzgräfl. Zweybrückischer Geheimder Rath und Premier-Minister. Er, der Pfaltzgraf, hat keine Kinder nachgelassen. Ein mehrers von ihm enthält ein nachfolgender besonderer Artickel von ihm. Hier ist nur noch zu mercken, daß mit ihm die Zweybrückische Linie ausgestorben. Weil nun der Churfürst zu Pfaltz und der Printz von Birckenfeld, Christian der Dritte, auf die Zweybrückischen Lande Anforderung machten; so ist endlich nur erwehnter Christian der Dritte, Pfaltzgraf zu Birckenfeld, durch einen mit dem Churfürsten zu Pfaltz geschlossenen Vergleich zum Besitz des gantzen Fürstenthums Zweybrücken, ein einziges darinne gelegenes Amt ausgenommen, 1733 gelanget. Von denen nunmehrigen Pfaltzgrafen zu Zweybrücken und Birckenfeld, muß also der Artickel: Birckenfeld, im III Bande, p. 1909 u. ff. nachgeschlagen werden. Von der hinterlassenen Wittbe, vormahligen von Hofmann, ist noch zu gedencken, daß, da sie sich nach dem Tode ihres Fürstlichen Gemahls, noch immer des Pfaltzgräflichen Titels und Wappens angemasset, der gedachte Herr Pfaltzgraf zu Zweybrücken und Birckenfeld darüber zu Wien Klage erhoben habe, mit Bitte, daß solches ernstlich geahndet, und der Frau Wittbe dessen Abstellung möge auferleget werden. Es wurde dieserwegen den 13 December 1734 an selbige eine hohe Verordnung ausgefertiget, sich hinführo dessen zu äussern, oder eines schärffern Einsehens gewärtig zu seyn.

Es bestehet aber das Wappen der Pfaltzgrafen am Rhein von der Zweybrückischen Linie in folgenden: Im Mittel-Schilde ist der Pfältzische güldene Löwe; im Haupt-Schilde sind die Bayerischen der schwartze Wecken, Jülichische Löwe, die Clevischen Lilien-Stäbe, der rothe Bergische Löwe, der blaue Veldentzische Löwe, der Märckische Schacht-Balcken, die Ravenspergische Sparren, und der schwartze Mörsische Quer-Balcken. Die auf dem Wappen stehende fünf Helme sind wie bey Chur-Pfaltz. Die Helm-Decken sind zur rechten blau und silber, und zur lincken roth und silber. Bergers Durchlauchtige Welt, p. 678.

Hofmanns Genealogia der Pfaltzgrafen beym Rhein. Trithemii Chronicon des Hochlöblichen Hauses der Pfaltzgrafen beym Rhein, ins Deutsche übersetzet durch Philipp Ernst Vogelin. Imhofs Notitia Procerum. Franckenbergs Europ. Herold, I Th. p. 443 u. f. und p. 612 u. f. Souverainen von Europa, p. 806 u. f. Hübners Genealogische Tabellen, I Th. Tab. 142, II Th. Tab. 408. 437. 470, u. 590, III Th. Tab. 798, und IV Th. Tab. 1155. 1320. 1321 u. 1322. Königs Adels-Historie III Th. p. 396. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon, unter dem Worte: Hoffmann. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, I Th. p. 255. Genealogiophili vornehmste jetztlebende Häupter Deutschlands, I Th. p. 72 u. f. Biedermanns Genealogie der hohen Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, I Th. Tab. XII u. XVI. Lucä Fürsten-Saal. Ebendes. Grafen-Saal. Laitzens Palm-Wald, p. 143 u. ff. Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä, p. 392. Einleitung zur neuesten Historie der Welt, St. 9. p. 528 u. ff. Teillers Beschreibung der X Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 746 u. f. und 866 u. f. Sinapii Schlesische Curiositäten II Th. p. 130 Neumarcks neu-sprossender Palm-Baum, p. 288. Crönetes Cabinet Grosser Herren XIII Th. p. 21 u. f. und XXII Th. p. 992. Ludolfs Schau-Bühne, IV Th. p. 187 und p. 629 u. f. Verbesserte Genealogische Fragen des Jahrs 1735. p. 139 u. f. Bergers Durchlauchtige Welt, I Th. p. 669 u. ff. Pufendorff von dem Zustande des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, p. 306 u. ff. Hübners Politische Historie V Th. p. 441 u. ff.

Zweybrücken, (Christian III, Pfaltzgraf zu) und Birckenfeld, war ein Sohn Christians des II, Pfaltzgrafens zu Birckenfeld, und Catharinen Agathens, des letzten Grafens Johann Jacobs von Rappolstein Tochter. Nachdem er den 7 November 1674 das Licht der Welt erblicket, ließ ihn sein Herr Vater mit grosser Sorgfalt erziehen. Es stunde derselbe in Königl. Frantzösischen Kriegs-Diensten, daher es nicht zu verwundern war, daß er gleichfalls in solche getreten. Im Jahr 1697 ward er Obrister über das Elsäßische Regiment, nachdem er sich kurtz vorher in der Belagerung der Stadt Barcellona tapfer gehalten. Den 23 Decemb. 1702 ward er Marchal de Camp, und den 16 October 1704 General-Lieutenant, in welcher Qualität er in dem Spanischen Successions-Kriege meistentheils denen Feld-Zügen in Brabant beygewohnet, sich auch 1708 mit in dem blutigen Treffen bey Audenarde befunden. Im Jahr 1717 den 26 April starb sein Herr Vater, worauf er demselben in der Regierung folgte. Im Jahr 1718 den 1 Februar ertheilte ihm der Churfürst von der Pfaltz den Ritter-Orden St. Huberti, und

1719 den 21 September vermählte er sich mit **Carolinen, Ludwigs Crætonis**, Grafens von Nassau-Saarbrück, Tochter, die ihm folgende Kinder zur Welt gebracht: 1) **Christianen Carolinen Philippen**, gebohren den 9 Mertz 1721: 2) Christian IV, jetzigen Herzog zu Zweybrück-Birckenfeld, gebohren, den 6 September 1722; 3) **Friedrichen**, gebohren den 27 Febr. 1724 und 4) **Heinrichen Carolinen**, gebohren den 17 Nov. (Febr.) 1725. Ob er gleich zur Succeßion in den Birckenfeldischen Landen gelangte, hat er doch die Frantzösischen Kriegs-Dienste nicht völlig aufgegeben, sondern dieselben beybehalten; wiewohl er seit dem keinen Feldzug mehr beygewohnet. Es setzte ihn dieses bey vielen Reichs-Ständen in den Verdacht, als ob er sich in vielen Dingen, gleichwie in der Veldentzischen Succeßions-Sache geschehen, der Jurisdiction des Reichs entziehen, und solche der Cron Franckreich in die Hände spielen wolte. Allein er wolte dieses durchaus nicht Wort haben. Er stellte vor, er hätte die Veldentzischen Erbschafts-Stücke mit Pfaltz-Sultzbach gemeinschafftlich in Besitz, und sie wären beyde nicht vermögend, es auszumachen, wem eigentlich die Souverainität darüber zukäme, ob dem Reiche, oder der Cron Franckreich? Zumahl da von dem Reiche selbsten noch keine Bewegung wider die von Franckreich behauptete Souverainität über Guttenberg und andere Veldentzische Herrschafften gemacht worden, obgleich gedachte Crone schon seit 1681 sich in dem Besitz desselben befunden.

Ein mehreres Aufsehen im Reiche machte die Zweybrückische Succeßion. Denn weil der Pfalzgraf **Gustav Samuel**, der dem Könige Carln dem Zwölfften von Schweden 1719 in der Regierung zu Zweybrücken gefolget, sich ohne Kinder und Leibes-Erben befande; so fieng man so gleich, als er zur Succeßion gelangte, im Reiche an, besorgt zu seyn, wer demselben nach seinem Hintritte succediren würde? Die nächsten Competenten hierzu waren der Churfürst von der Pfaltz, und unser Pfaltzgraf von Birckenfeld. Jener, der Churfürst, prätendirte die Succeßion als das Haupt des gantzen Pfaltzgräflichen Hauses, und dieser, der Pfaltzgraf, gründete sein Recht zur Nachfolge auf das Testament, welches Pfaltzgraf **Wolfgang** gemacht, Krafft dessen in den Pfaltzischen Landen, die der Chur nicht einverleibet wären, die Nachfolge nach den gemeinen Rechten, und also schlechterdings nach dem nähern Grade statt finden solte, gleichwie bereits aus eben diesem Grunde Pfaltz-Sultzbach nebst Birckenfeld die Nachfolge in dem Veldentzischen gefordert gehabt. Der alte Pfaltzgraf zu Zweybrück war der Römisch-Catholischen Religion zugethan, daher er gerne gesehen hätte, wenn das Haus Birckenfeld, das sich zur Evangelischen Religion bekennet, von der Succeßion ausgeschlossen geblieben wäre. Er verstieß zu dem Ende seine Gemahlin, weil sie etwas alt war, und vermählte sich mit einer jungen Fräulein von **Hofmann**, in der Absicht, Kinder mit ihr zu zeugen. Allein da er seine Kräffte hierzu vor zu schwach befand, fieng er an, in Geheim mit dem Churfürsten von der Pfaltz sich zu verbinden und auf alle Art und Weise den Pfaltzgrafen von Birckenfeld um die Succeßion zu bringen. Jedoch dieser erwieß sich sehr wachsam in Beobachtung dessen, was zu Beförderung seines Vortheils diente. Er wendete sich nicht nur an den Kayser und das Reich, die beyde sein Succeßions-Recht für gültig erkannten; sondern auch an die Cron Franckreich und das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, die beyde für ihm bey dem Kayser intercedirten. Er ermangelte auch nicht, durch verschiedene weitläufftige Deductiones die Rechte seines Hauses auf das Hertzogthum Zweybrücken öffentlich der Welt darzuthun, auch alles, was dawider in öffentlichen Schrifften eingewendet wurde, umständlich und nachdrücklich zu widerlegen. Mit dem Pfaltzgrafen zu Zweybrücken selbst suchte er beständig ein gutes Vernehmen zu unterhalten, der es aber niemahls recht aufrichtig mit ihm gemeynet, ob er sich gleich äusserlich sehr gütig angestellt. Er erfuhr dieses sonderlich zu Ausgange der 1724sten Jahres, da er in den Heiligen Weynachts-Feyertagen demselben zu Zweybrücken eine Visite gegeben, und sich mit ihm wegen seines Erbfolg-Rechts unterredet, auch von ihm alle Versicherung erhalten, daß demselben auf keinerley Weise etwas zum Nachtheil vorgenommen werden solte. Denn er hatte kaum von demselben Abschied genommen, und sich wieder nach Hause begeben, so danckte der Pfaltzgraf zu Zweybrücken seine alte Schwedische Garde ab, und übernahm dargegen ein Chur-Pfältzisches Bataillon von dem Sultzbachischen Regimente in seine Dienste, die die Fürstl. Residentz besetzten, unter dem Vorgeben, es hätten sich jene wider ihn, als ihren Landes-Herrn, auflehnen wollen. Wider dieses Verfahren würckte unser Pfaltzgraf an den Kayserlichen Hofe eine Verordnung aus, daß so wohl der Churfürst seine Völcker aus Zweybrücken wieder zurück nehmen, als der Pfaltzgraf dieselben ziehen lassen muste. Im Jahr 1727 trug der Kayser dem Churfürsten **Lotharius Frantz** von Maynz, und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, auf den Fall, wenn der damahls regierende Pfaltzgraf zu Zweybrücken mit Tode abgehen solte, die Sequestration dieses Fürstenthums, bis zu Austrag der Sache, auf; und als der Churfürst von Maynz 1729 starb, und einen Printzen aus dem Chur-Pfältzischen Hause Neuburg zum Nachfolger bekam, ward an dessen Statt dem Abt zu Fulda, nebst Hessen-Darmstadt, eventualiter die Sequestration aufgetragen, welche sich auch derselben 1731, da der Zweybrückische Pfaltzgraf starb, würcklich unterzogen, solche aber nicht länger als 1734 verwaltet haben. Denn nachdem der Churfürst von Pfaltz mit unserm Pfaltzgrafen den 23 Dec. 1733 den Vergleich getroffen, daß das Haus Birckenfeld den völligen Besitz von dem Hertzogthum Zweybrücken, bis auf ein einziges in dem Chur-Pfältzischen Territorio, zwischen Creuznach und Alzey, gelegenes Amt, haben solte, wurde dieser Vergleich 1734 von dem Kayser durch ein Reichs-Gutachten bestätiget, und die bisherige Sequestration aufgehoben. Unser Pfaltzgraf hielte darauf den 1 April als neu regierender Hertzog zu Zweybrücken, daselbst seinen öffentlichen Einzug, u. trat die Regierung an. Jedoch er hat gar kurtze Zeit dieses neu erlangte Fürstenthum besitzen können, weil er den 3 Febr. 1735 frühe zwischen 7 u. 8 Uhr, nach

kurtzer

kurzer Unpäßlichkeit, an einem Fleck-Fieber das Zeitliche gesegnet, nachdem er sein Leben auf 60 Jahre, und die Zeit seiner Regierung in Birckenfeld auf 18 Jahre, in Zweybrücken aber noch nicht auf ein Jahr gebracht hatte. Sein Nachfolger in beyden Fürstenthümern war sein Erb-Printz, Christian IV, jetztregierender Pfalzgraf zu Zweybrück-Birckenfeld. Weil derselbe aber noch nicht majorenn war; so nahm die Frau Mutter die Administration der Hochfürstl. Landen, der Churfürst von der Pfalz aber die Ober-Vormundschafft über die Durchl. Kinder. Von seiner Nachkommenschafft kan auch der Artickel: Birckenfeld, im III Bande, p. 1909 u. ff. nachgeleſen werden. Siehe übrigens den Genealogiſchen Archivarius vom Jahr 1733 p. 445 u. ff. vom Jahr 1734 p. 624 u. ff. vom Jahr 1735 p. 65 u. ff. Das Eröfnete Cabinet grosser Herren XXII Theil, p. 992; XXIV Th. p. 1243 u. ff. Den Antiquarium des Neckar-Mayn-Lohn- u. Mosel-Stroms p. 719 u. ff. Europ. Fama Th. 260 p. 669 u. ff

Zweybrücken, (Guſtav Samuel Leopold, Pfalzgraf zu) ward den 2 April 1670 gebohren. Sein Herr Vater war Pfalzgraf Adolph Johann, Königs Carl Guſtavs von Schweden Bruder, und die Frau Mutter, Elſa Elisabeth, eine gebohrne Schwedißche Gräfin von Brahe. Vermöge der Schwedißchen Rechte solten den väterlichen, als einem mit Schweden so nahe verwanden Hause hundert tausend Thaler an Gütern gegeben werden. Weil man aber dieselben unter Carln dem Eilften eingezogen, wurden die Zweybrückischen Printzen genöthiget, ihr Glück in fremden Diensten zu suchen. Unser Printz war unter seinem Geschwister das jüngste. Er trat in Schwedißche Dienste, und ward unter dem Bielckischen Regiemente Obriſt-Lieutenant, in welcher Qualität er vor dem Schluß des Roßwickischen Friedens etlichen Feldzügen in den Niederlanden beygewohnet. Im Jahr 1699 quittirte er die Kriegs-Dienste, gieng nach Italien, sahe sich in den daſigen Haupt-Städten wohl um, und bekennete sich den 8 September zu Rom in der Neuen Kirche öffentlich zur Römisch-Catholischen Religion, empfieng auch den 25 November darauf von dem Cardinal von Dänhof in einer von den Capellen des Heil. Philippi Neri die Firmelung. Waren seine Einkünffte bisher sehr schlecht gewesen, so ward er nunmehro durch die Gütigkeit des Pabſts und Freygebigkeit verschiedener Cardinäle und anderer hohen Standes-Personen in den Stand geſetzet, daß er sich den 12 Junius 1707 zu Straßburg mit der Printzeßin Dorothee von Pfalz-Veldentz, die den 16 Jenner 1658 gebohren worden, vermählen konnte. Den 30 September nur besagten Jahres stelte er einen Revers über die, wegen seiner Gemahlin, aus dem Herzogthum Zweybrücken gezogene Heurath-Gelder von sich. Weil uns selbiger zu Handen gekommen, wollen wir ihn hier mittheilen. Er ist also abgefaſſet:

„Von Gottes Gnaden Wir Guſtav Samuel „Leopold, Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, „zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu „Veldentz, Sponheim, der Mark und Raven„spurg, Rirtingen und Mörs, Herr zu Raven„stein. Bekennen und thun kund öffentlich mit „diesem Brief, für Uns, unsere Erben und Nach„kommen, daß, sintemahl Wir Uns durch Schi„ckung GOttes des Allerhöchſten mit des wey„land Durchlauchtigen Fürsten, Unſers freund„lichen geliebten Vettern, Herrn Leopold Lud„wigs, Pfalz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in „Bayern, und Grafen zu Veldentz ꝛc. Jüngſten „hinterlaſſenen Tochter, der auch Durchl. Für„stin Dorothea, Pfalz-Gräfin bey Rhein, Her„tzogin in Bayern, und Gräfin zu Veldentz, mit „gutem Rath, Wiſſen und Verwilligung Ihro „Königl. Majeſtät von Schweden, wie auch un„serer andern hohen Agnaten des Pfalzgräflichen „Hauses, in Eheliche Verbündniß eingelaſſen, „und höchſtgedacht der Durchlauchtigſt-Groß„mächtigſte König und Herr, Carl der Zwölfte, der „Schweden, Gothen und Wenden König, Groß„Fürſt in Finnland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, „Liefland, Carelen, Brehmen, Behrten, Stet„tin, Pommern, der Caßuben und Wenden, „Fürſt zu Rügen, Herr über Ingermannland „und Wißmar, wie auch Pfalzgraf bey Rhein, „in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg Her„tzog, aus sonderbarer Königl. Gnade und Ge„wogenheit für Uns und Unsere vielgeliebte Ge„mahlin sub dato Ranſtädt in Dero Königl. „Haupt-Quartier in Sachsen den 7ten paſſ. „an Dero hießige Regierung allergnädigſt re„scribirt, daß gedachter unserer Frau Gemahlin „Ihro aus des Fürstenthums Revenüen die „Summ von dreyßig tausend Gulden jeden zu „funfzehen Batzen oder 60 Kr. gerechnet, zu ei„nem Braut-Schatz gegen Extradirung eines sol„chen Reverſes und Verschreibung, wie auf „dem Fall des Rückfals bey dem Pfälzi„schen Hause herkommlich, ausgezahlt werden sol„len, und dann bey ermeldten Pfalzischen Hause „bißher üb- und gebräuchlich gewesen, daß, wann „eines unter Uns beyden obgenannten Ehe-Ge„mahlen vor dem andern mit Todt abgehen, und „nicht Leibes-Erben von Unserer beyden Leib ehe„lich gebohren, nachhin verlaſſen wurde, daß als„dann das letztlebende solch Heurath-Gut sein Le„benlang behalten, nutzen, gebrauchen, und nach „deſſelben Todt das vorgenannte Haupt-Geld „Heurath-Guts vorgerührter Wehrung we„der an Ihro Königl. Majeſtät, oder Dero „männliche Erben und Nachfolger des Hertzog„thums Zweybrücken fallen sollen: Daß Wir dem „allem nach Ihro Königl. Majeſtät bey Unſeren „Fürſtl. Ehren und wahren Worten glaublich zu„gesagt, geredt und verſprochen haben, gereden, „zusagen und verſprechen auch Ihro Königl. Ma„jeſtät hiermit und in Kraft dieses Briefs, für „Uns Unsere Erben und Nachkommen, welche „Zeit sich begebe, daß unter uns beyden obgemeld„ten Ehe-Gemahlen eines von dem andern ohne „Leibes Erben, wie vorstehet, abgienge, daß als„denn und sonſten nicht höchſtgedachte Ihro Kö„nigl. Majeſtät oder Dero Männliche Erben und „Nachfolgere des Herzogthums nach des jetzte„benden Todt solch abgeschriebene Heurath-Gut „der dreyßig tausend Gulden vorbeſtimmter Weh„rung wiederum heimgefallen seyn soll.

„Und damit Ihro Königl. Majeſtät oder Dero „Männliche Erben und Nachfolgere des Hertzog-

thums

„thums Zweybrücken dessen desto gewisser und „habender seyn mögen, so sollen Ihro Königl. Ma„jestät um solcher dreyßig tausend Gulden Hey„rath-Guts auf Unsere Lande, und was etwa mehr „zu dieser Summe sufficient seyn möchte, hiermit „versichert und versehen seyn, welches alles Ihro „Königl. Majestät dafür inhaben, nutzen, gebrau„chen, und behalten sollen und mögen, gleich an„dern Dero Güter so lang und viel, biß Ihro „Königl Majest. oder Dero Männliche Erben „und Nachfolger des Hertzogthums Zweybrücken „des angezeigten Haupt-Gelds sammt erlittenen „Kösten und Schaden genugsame Erstattung und „Bezahlung geschehen ist, und was Ihro Königl. „Majestät oder Dero Erben darzwischen an Ren„then, Gülten, Zinsen und andern Nutzungen „von solchen Stücken empfahen, heben oder ein„nehmen werden, das soll Ihnen an der Haupt„Summe der dreyßig tausend Gulden Heyrath„Gelds nicht abgezogen werden, doch daß sich „solche eingenommene Nutzungen oder Gefälle „weiter nicht erstrecken, als sonst angezogte dreyßig „tausend Gulden Landläuffiger Gült nach zu Zinß „ertragen, und was etwa für Kosten und Scha„den aufgelossen seyn möchten. Alles getreulich „und ungefehrlich. Dessen zu wahrer Urkundt, „so haben Wir Unser Fürstliches Insiegel an die„sen Brief bedrucken lassen, auch denselben mit „eigenen Händen unterschrieben. So geben und „geschehen zu Zweybrücken den 30 September „1707.

(L. S.)

Gust. zu Samuel Leopold, Pfaltzgraf.

Er lebte mit ihr in einer unfruchtbaren und ziemlich mißvergnügten Ehe, und hielte sich bald da, bald dorten, meistens aber zu Straßburg auf. Den 1 Februar 1718 ward der Ritter des Ordens St. Huberti. Sein gröstes Glücke war, daß König Carl der Zwölfte von Schweden ohne Hinterlassung eines männlichen Erbens den 11 December 1718 vor Friedrichshall in Norwegen erschossen wurde. Denn dadurch gelangte er zur Succession in dem Hertzogthum Zweybrücken. Er befand sich gleich zu Zweybrücken gegenwärtig, als die Zeitung von des Königes Tode daselbst anlangte. Er nahm daher so gleich von der Regierung Besitz, und lies sich den 6 Jenner 1719 die Einwohner den Eyd der Treue ablegen. Der bisherige Statthalter des Fürstenthums Zweybrücken, der General Poniatowsky, war dazumahl in Lothringen, und wunderte sich bey seiner Zurückkunft nicht wenig über die jählinge Veränderung. Europ. Fama Th. 220 p. 324 u. ff.

Der Pfaltzgraf hatte kaum die Regierung angetreten, so gab er seinen Unterthanen Anlaß, allerhand Religions-Beschwerden wider ihn bey dem Corpore Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anzubringen. Denn er gab verschiedene Evangelische Kirchen den Papisten, führte hier und dar das Simultaneum ein, und that dem freyen Religions-Exercitio auf alle Art und Weise Gewalt an. Jedoch geschahe es, daß er der Reformirten Kirchen Privilegien und Gerechtigkeiten unterm 14 Jenner 1719 confirmirte, wovon wir die Copie allhier mittheilen wollen:

„Von Gottes Gnaden Wir Gustav Samuel „Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu „Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu „Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, „Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Raven„stein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, demnach „unsere liebe Getreue, geist- und weltliche Bedien„te so wohl als übrige Unterthanen der Reformir„ten Religion bey nach Absterben Ihro Königl. „Majestät von Schweden und als rechtmäßigen „Successoren anheim gefallenen Hertzogthums „Zweybrücken sich bey der vor etlichen Tagen ein„genommenen Erb- und Landes-Huldigung als „treue Unterthanen gantz willig bezeuget, auch „noch ferner thun wollen und sollen, und darbey „unterthänigst gebeten, sie bey ihren durch den „Westphälischen und seithero erfolgte Friedens„Schlüße bestätigten Religions-Freyheit sowohl „als übrigen hergebrachten Privilegien und Ge„rechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen; „Und Wir dann obgedachter ihrer bezeugten un„terthänigsten Treue ein sonderbares gnädigstes „Contentement haben, nicht weiffleud, sie damit „wie treuen und gehorsamen Unterthanen zustehet, „unterthänigst continuiren werden, und ihnen „dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben, „daß sie bey gedachten ihren freyen Religions„Exercitien und hergebrachten Privilegien und „Gerechtigkeiten allerdings gelassen und gehand„habet werden sollen; Als haben Wir ihnen zu „dessen mehrerer Bekräfftigung diesen Schein un„ter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorge„druckten unsern Fürstl. Insiegel darüber gnädigst „ertheilet zu Zweybrücken den 14 Januarii 1719.

Gustavus, Pfaltzgraf.

(L. S.)

Fabert,
Hochfürstlich Pfaltz-Zweybrückischer Rath und Geheimder Secretarius.

Anton Fabers Staats-Cantzeley, Th. XXXIX p. 25 u. ff. und Th. LIX p. 281 u. ff.

Den 18 Junius 1720 legte er den ersten Grundstein zu einem neuen Residentz-Schloß zu Zweybrücken, weil das alte durch den vormahligen Französischen Brand gäntzlich ruiniret worden. Im Jahr 1721 den 24 Februar machte er eine Verordnung bekannt, daß alle, seit angetretener Regierung, gemachten Veränderungen in Religions-Sachen, wieder in vorigen Stand gesetzet werden solten. Den 31 August 1722 lies er durch seinen Gewollmächtigten, den Herrn Geheimen Rath Hans von Behr, ingleichen Herrn Johann Albrecht Schumer, seinem Rath und Agenten am Käyserlichen Hofe, zu Wien die Reichs-Lehnbaren Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten des Hertzogthums Zweybrücken und zugehöriger Lande in Empfang nehmen, wobey der erstere die Anrede, welche von dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler, Grafen von Schönborn, beantwortet ward); der letztere aber die Danckfagung verrichtete. Von dieser Lehns-Reichung ist noch dieses zu mercken, daß bey dieser Gelegenheit Churpfaltz wider die Nachfolge derer Pfaltzgrafen von Birckenfeld in diesen Landen eine Protestation eingewendet, und daß der Herr Reichs-Vice-Cantz-

ler

ler in dem Formular des Eydes das ganze Pfälziſche Haus abgeleſen, und darbey Chur-Pfalz vorangeſetzet. Europ. Fama, Th. 260 p. 669.

Das folgende Jahr 1723 ließ er ſich Krafft einer erhaltenen Päbſtlichen Bulle ordentlich von ſeiner bisherigen Gemahlin ſcheiden, unter dem Vorwand, als ſey ſelbige mit ihm allzunahe, nehmlich in dem dritten Grade, verwand. Hierbey hat der General-Vicarius des Biſchoffs von Metz, als in deſſen Kirchen-Sprengel Zweybrücken gehöret, dem Herrn Pfalzgrafen groſſe Dienſte gethan, indem er demſelben nicht allein alle Zweifel, ſo ſich etwan dabey ereignen können, benommen, ſondern ihm auch ſehr wohl vorzuſtellen gewuſt, daß Ihro Durchl. gar in ihrem Gewiſſen verbunden waren, eine in den Päbſtlichen Rechten verbotene Ehe zu trennen. Es iſt kürtzlich mit der Sache alſo zugegangen: Der gemeldete Vicarius des Biſchoffs von Metz, fand ſich am 7 Jenner beſagten 1723ſten Jahres, nebſt dem Pater Prior der Capuciner, in der Reſidentz Zweybrücken mit einer Päbſtlichen Bulle ein, darauf denn der Catholiſche Regierungs-Rath Faber, in Beyſeyn aller Räthe und Beamten den Vortrag that, und im Nahmen des Hertzogs den Vicarium erſuchte, in Krafft der Päbſtlichen Bulle die Ehe zwiſchen dem Herrn Pfalzgrafen, und der Frau Pfalzgräfin von Veldentz für nichtig und unkräfftig zu erklären, wobey er die Sätze des Tridentiniſchen Concilii anführte, Krafft deſſen alle Ehen im dritten Grade verboten wären, und ſich auf das Exempel in dem Hauſe Mecklenburg, und Heinrichs des Vierten, Königs in Franckreich beruffte. Hierauf verfügte er ſich mit dem Marſchall und andern Bedienten zu der Hertzogin, und bemühete ſich derſelben die Päbſtliche Bulle deutlich zu machen, u. Sie zu bereden, daß ſie ſich derſelben unterwerfen möchte. Er erhielte aber von der Frau Pfalzgräfin zur Antwort: Sie erkenne des Pabſts Gerichtsbarkeit nicht, ſondern ſtünde unter dem Bayſer und des Reichs Gewalt. Sie ließ wider dieſes Verfahren durch ihren Beicht-Vater, eine Proteſtation aufſetzen und ſolche von Notarien und Zeugen bekräfftigen. Allein ohngeachtet dieſer Proteſtation ſprach der General-Vicarius aus, daß der Hertzog durch glaubwürdige Belege und Zeugen in drey Tagen darthun ſolte, welchergeſtalt er mit der Hertzogin im dritten Grad verwand ſey, welches auch geſchehen. Hierauf ward die Ehe zwiſchen unſern Pfalzgrafen und der Fürſtin Frau Louyſen Dorothea, Pfalzgräfin von Veldentz, auf geſchehene Päbſtliche Ermahnungen und Vorſtellungen, daß dieſe Fürſtliche Ehe wegen der obhandenen nahen Verwandtſchafft im dritten Grade denen Canoniſchen Rechten zuwider, durch ordentlich geführeten Proceß und darauf erfolgtes End-Urtheil für null und nichtig erkannt. Dieſes End-Urtheil und Macht-Spruch des Herrn Biſchoffs von Metz iſt in Frantzöſiſcher Sprache abgefaſſet und lautet folgendergeſtalt:

Henry Charles du Cambout, Eveque de Mez, Prince du St. Empire, Duc de Coislin, Pair de France, Baron des anciennes Baronnies de la Roche-Bernard & de Ponte-Nateau, Pair & Preſident nes des Etats de Bretagne, premier Baron de Champagne, Ville-mort & autres lieux, premier Aumonier du Roy & Commandeur de l'Ordre de Saint-Eſprit, a tous ceux, qui ces preſentes verront, ſalut & benediction en notre Seigneur. Scavoir faiſons, qu'en la cauſe d'entre S. A. S. Guſtave Samuel Leopold, Prince Palatin du Rhin, Duc des Deux-ponts, Demandeur aux fins de ſes requeſtes des 25 Octobre & 8 Janvier dernier, a ce que ſon mariage avec la Sereniſſime Defendereſſe ci-apres ſoit declare nul, de nul effet & valeur, pour la cauſe de conſanguinite au troiſieme degre entre les parties & qu'a cet effet il ſoit procede a la preuve de la dite conſanguinite d'une part, & S. A. S. Dorothee Princeſſe Palatine du Rhin, Defendereſſe d'autre, veules dites requetes, nos lettres du 15 Novembre dernier, ad treſſees au Sieur Seron, Pretre, Docteur de la Societe & maiſon de Sorbonne, notre official & vicaire general, portant commiſſion & pouvoir, d'inſtruire la procedure en forme de droit, pour preparer notre jugement definitif ſur la validite ou nullite de dit mariage pour toutes les pieces de la dite procedure, & celles, que notre dit Commiſſaire pourra ordonner y etre jointes a nous rapporter etre prononce & juge definitivement ce que de juſtice, autre requeſte de Son Alteſſe Sereniſſime, le Prince Palatin, Duc de Deux-ponts, a ce qu'en execution de notre dite commiſſion, il fut par notre dit commiſſaire procede a la preuve de la dite conſanguinite, decret de notre dit commiſſaire du 8 Janvier dernier mis au bas de la dite requeſte, portant permiſſion de faire citer la dite Sereniſſime Princeſſe par devant luy en Jauditoire, qui auroit par reſpect pour S. A. S. & ſous ſon bon plaiſir elue en la propre chambre de la dite Sereniſſime Princeſſe pour conteſter & proceder aux fins des dites requeſtes dans dix jours pour tout temps & delay, exploit deſignification des dites requeſtes & decret, pieces y enoncees & jointes, enſemble de nos dites lettres de commiſſion avec citation donnees par Weber, appariteur commis le 9 du dit mois de Janvier dernier, lettres de l'Eminentiſſimé Cardinal de St. Agnes ecrites de Rome le 12 Septembre dernier au Sereniſſime Demandeur contenant que les ſentimens & intentions de notre Saint Pere le Pape ſont, que le Sereniſſime Demandeur porte a notre jugement la cauſe concernant la nullite de ſon mariage avec la Sereniſſime Defendereſſe, cette Princeſſe juridiquement appellee acte de proteſtation, exceptions declinatoires & appellation, comme de juge incompetent, ſignifiee a notre dit commiſſaire en langue Allemande a la requeſte de la Sereniſſime Defendreſſe le 16 du dit mois de Janvier dernier par exploit de Jean Adolphe Happel, notaire Imperial, decret de notre dit commiſſaire du meme jour 16 Janvier mis au bas du dit Acte portant, qu'il ſoit translate en langue Francoiſe par Briſſet, interprete jure & greffier de la Commiſſion, decret de notre dit commiſſaire du 18 du dit mois de Janvier dernier, portant, que le dit translat avec l'original en langue Allemande ſoit communiques au Sereniſſime Demandeur a telles fins que de raiſon & de juſtice, exploit de communication des dits Actes, translat fait au dit Sereniſſime Demandeur par le dit appariteur commis le dit jour 18 Janvier dernier, requeſte du Sereniſſime Demandeur a notre dit commiſſaire, contenant ſes reponſes, fins & concluſions contre

le dit Acte a ce qu'il ſoit declare attentatoire contre l'autorite de notre Saint Pere & a la juriſdiction de l'Eveche de Mez, que la Sereniſſime Defendreſſe ſoit deboutee de ſon exception mal-fondee, qu'il ſoit donne defaut contre elle, & pour le Profit ordonne, que le Serenisſime Demandeur ſoit receu a faire preuve du troiſieme degre de conſanguinite entre luy & la Sereniſsime Defendereſſe, decret de notre dit commiſſaire du dit jour 18 Janvier dernier, mis au bas de la dite requeſte, portant, qu'ayant faire droit, le contenu en icelle & au dit Acte y enonce ſera lu & propoſe en la prochaine audience, pour etre ſtatué ſur le tout ainſi que de juſtice, qu'au refus de l'appartement de la Sereniſsime Defendereſſe la dite audience ſe tiendra dans la chambre, que notre dit commiſſaire occupe dans le chateau des Deux-ponts, en que ſon dit decret avec la dite requeſte & extraits y joints enonces ſera ſignifiee a la Sereniſsime Princeſſe, exploit de ſignification des dites requeſtes, decret & extrait fait a la Sereniſsime Defendereſſe le 19 du dit mois de Janvier dernier par le dit appariteur commis, lettres & commiſsion du Greffier & appariteur commis en cette partie donnees par notre dit commiſſaire le 9 du dit mois de Janvier dernier aux dits Briſſet & Weber, ſentence interlocutoire rendue par notre dit commiſſaire le 21 du dit mois de Janvier dernier, portant deffaut donne au Sereniſsime Demandeur contre la Sereniſſime Defendereſſe non comparante, ny procureur pour elle, & pour le profit, quant aux exceptions declinatoires la Sereniſsime Defendereſſe deboutee d'icelles, declarees mal-fondees & frivoles ſans s'y arreter, quant au Principal, le Sereniſsime Demandeur receu a faire preuve dans trois jours, tant par titres que par temoins de ſa conſanguinite du troiſieme degre avec la Sereniſsime Defendereſſe, ſauſa elle a faire preuve au contraire dans pareil delay, ſi mieux n'aime requerir un plus long terme, a quoy elle ſera receue, a la charge, de faire la dite requiſition dans le cours du dit delay de trois jours, exploit de ſignification du dit jugement fait le dit jour 21 Janvier dernier par le dit appariteur commis a la Sereniſsime Defendreſſe proces verbal d'Enqueſte faite le 22 du dit mois de Janvier dernier, par notre dit commiſſaire a la requeſte du Sereniſsime Demandeur en execution du dit jugement, extrait d'un livre intitule: Danielis Parei hiſtoria Bavarico-Palatina &c. collatione par le dit Happel, notaire Imperial, ſur ce requis produit dans la dite Enqueſte & Ordonne y etre ſoint, arbre genealogique dreſſe ſur les dits extraits & pareillement produits dans la dite Enqueſte & ordonne y etre joint atteſtation de leur Reſident & Conſeiller de la Regence des Deuxponts en date du dit jour 22 Janvier dernier, faiſant foy de la verite du dit arbre genealogique produire de meme dans la dite Enqueſte & ordonne y etre jointe, exploit de ſignification faite des dits Enqueſtes Extraits Arbre genealogique & atteſtation faite le dit jour 22 Janvier dernier a la Sereniſſime Defendereſſe par le dit appariteur commis, autre atteſtation par le Sieur Heinzenberg, Conſeiller en la dite Regence, en date du 30 du mois de Janvier dernier, faiſant foy, que le 29 du dit mois vers les cinq ou ſix heures du ſoir la Sereniſſime Defendereſſe le fit appeller, que s'etant rendu au-pres de S. A. S. Elle fit lire le dit arbre genealogique, qui luy avoit ete ſignifie le meme jour, & luy dit, qu'elle n'avoit rien a y contredire cette genealogie etant connue par tout, qu'Elle ſavoit fort bien ſceue lorsqu'elle l'etoit mariee, & meme qu'a cauſe de celle elle avoit d'autant plus volontiers conſenti a ce mariage, ſur tout, puis qu'il n'avoit pas ete contraire a ſa religion, ny a conſcience, legaliſation & verification de la dite atteſtation par la dite Regence des Deux-ponts en date du dit 30 du dit mois de Janvier dernier, exploit de ſignification des dites atteſtations & legaliſations faites le meme jour 30 Janvier dernier a la Sereniſſime Defendereſſe a la requeſte du Sereniſsime Demandeur, par le dit appariteur commis, au quel la Sereniſsime Defendereſſe apres lecture a Elle faite de la dite atteſtation, a declare, qu'elle etoit conforme a la verite & ce en preſence du dit Sieur Baron de Raesfeld, Conſeiller intime du Sereniſsime Demandeur, Grand-Marechal de la Cour & du Sieur de Reding, Gentilhomme de Sa Chambre, tes moins a ce requis notre jugement du 19 Mars dernier, que toutes les pieces cy-deſſus ſeroient communiquees a notre Promoteur general, pour fes concluſions veues etre ſtatue & juge ce que de juſtice, concluſions de notre dit Promoteur, lettres deterritoires de ſon Eminence Monſeigneur le Cardinal de Noailles, Archeveque de Paris, portant permiſsion, de juger la cauſe dans l'etendue de ſon dioceſe du jour d'hier premier Avril tout conſidere avec bon conſeil & le ſaint nom Dieu invoque nous avons declare mariage d'entre ſa dite Alteſſe Sereniſſime Guſtave Samuel Leopold, Prince Palatin du Rhin, Duc de Deux-ponts & ſa dite Alteſſe Sereniſſime Dorothee, Princeſſe Palatine du Rhin, Defendereſſe, nul & de nul effet & valeur pour cauſe de l'empechement dirimant de conſanguinite au troiſieme degre entre les parties, en conſequence avons remis le Sereniſsime Demandeur au meme etat en liberte, qu'il etoit avant le dit mariage, pour y avoir reſte pluſieurs annees non obſtant la connoiſſance du dit empechement dirimant avons condamne le dit Sereniſsime Demandeur aux aumomes tous les ans la ſomme de mille livres pour les beſoins les plus preſſants des egliſes de ſon Duche, demandons a tous pretres, clercs, notaires, & en ayde de droit au ſus dit appariteur commis, dont nous prorogeons a cet effet la commiſsion de faire ſur ces fous exploits neceſſaires. Fait & juge a Paris en notre hotelle vendredy deuxieme jour d'Avril mil ſept cens vingt trois. Signe H. C. du Cambout Eveque de Mez, Duc de Coiſlin l'an mil ſept cens vingt trois le deuxieme jour du mois d'Avril, environs cinq heures apres midy, a la requeſte de S. A. S. Monſeigneur le Prince Palatin, Duc des Deux-ponts, reſidant dans ſon chateau des dits Deux-ponts. Je ſouſsigne Michel Philippe Weber, appariteur commis en cette partie cy decemment & reſpectueuſement ſignifie la ſentence definitive rendue par Son Excellence Monſeigneur l'Eveque de Mez a Paris dans ſon hotel, le vendredy deuxieme Avril mil ſept cens vingt trois ſigne A. C. du Cambout, Eveque de Mez, Duc de Coiſlin dont copie cy-deſſus a Son Alteſſe Sereniſsime Madame la Princeſſe Dorothee Palatine de Veldentz apres qu'il luy en a ete preablement demande la permiſsion, & a fin qu'elle n'en pretende point cauſe d'ignorance je luy ai tres humblement preſente & laiſſe copie tant de la dite ſentence definitive que de mon preſent exploit, ayant en l'honneur

de

Digitized by Google

de parler a sa personne en pretence de Son Excellence Monsieur le Baron de Raesfeld, Conseiller intime de Son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Palatin, Duc des Deux-ponts & Grand Marechal de sa Cour, & de Monsieur de Reding, Gentilhomme de la Chambre de Sa dite Altesse Serenissime, temoins a ce requis, qui ont signe aves moy tant le present original que la copie fait aux Deux-ponts l'an, mois & jour que dessus. Signe George Guillaume Baron de Raesfeld & de Hammerlen, J de Reding, Michel Philippe Weber, appariteur commis.

Bey so gestalten Sachen sahe sich die Frau Pfaltzgräfin genöthiget, sich nach reifer Ueberlegung freywillig zu entschliessen, ihren Abschied aus Zweybrücken zu nehmen. Ehe aber noch solches geschahe, machte der Pfaltzgraf im gantzen Lande folgendes Patent bekannt:

„Wir von Gottes Gnaden Gustav Samuel „Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, „zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst „zu Mörß, Graf zu Veldentz Sponheim, „der Marck Ravensburg und Rixingen, „Herr zu Ravenstein ꝛc.

„Nachdem Wir auf verschiedenes von Ihro „Päbstlichen Heiligkeit an Uns beschehenes Gesinnen und Väterliche Ermahnungen von Unserer mit Ihro Lieben der Printzeßin Dorothea von Veldentz getroffenen vermeintlichen Heyrath, als welche wegen der zwischen Uns obhandener allzunahen Consanguinität und Blutsverwandtschafft denen Canonischen Rechten zuwider, und folglichen ungültig, null und nichtig ist, abzustehen, zu schuldigster dessen Folgleistung wie auch aus eigenem Trieb unsers Gewissens und zu dessen Beruhigung dahin veranlasset worden, sothanes impedimentum dirimens vermög höchstgedacht Ihro Päbstlichen Heiligkeit an Uns selbst ergangenen Befehls, von des Herrn Bischoffen von Metz als unsers ordentlichen Bischoffs, unter dessen Geistlicher Jurisdiction, Wir als ein Catholischer Fürst und unsere sämmtliche Catholische Unterthanen dieses unsers Ober-Amts Zweybrücken stehen, anhero delegirten Commissario Herrn Geron zu der Officialität gedachten Bisthums Metz verordneten Vicario generali durch den gewöhnlichen Weg Rechtens untersuchen zu lassen, solches auch, wie bereits bekannt, nemlich in unserm Schloß allhier geschehen, und dann daraufhin durch das vom Hoch-wohlgebohrnen Herrn Bischoff von Metz unterm 2 dieses Monats April zu Paris ergangene End-Urtheil gedachte unsere vermeinte Mariage null und nichtig erkläret, welche Sententz vorgestriges Tages Uns zugeschickt und behändiget worden, Wir auch dieselbe gleich hochermeldter Printzeßin Liebden Gegenwart unsers Oberhof-Marschalls Freyherrn von Raesfeld und unsers Cammer-Junckers von Reding als hierzu gnädigst verordneten Zeugen behörig insinuiren lassen; Wir dannenhero solchen gehorsamlich nachzukommen Uns schuldigst erachtens; Als haben Wir solches unserm Ober-Amtmann der Gemeinschafft Guttenberg nicht verhalten können, um den irrigen Wahn, als geschehe solche Separation ex odio religionis, so vielleicht von denen, welche unserer Regierung zuwider bey unsern Unterthanen und vor der Welt möchte ausgestreuet werden, zu benehmen, auch mithin samt und sonders gnädigst befehlen, dieweilen solchemnach Wir Hochgedachte Printzeßin Dorothea von Veldentz Liebden nicht mehr als unsere Gemahlin, sondern als eine nahe freundlich geliebte Anverwandtin anzusehen haben, ihr ebenfalls dieselbe nicht mehr als eine Landes-Fürstin, sondern als unsere nahe Frau Baasz zu ehren, die Geistlichen sowohl Reformirter als Lutherischen Religion in dem gewöhnlichen Kirchen-Gebet nachfolgende Worte: vor Dero Durchlauchtigste Gemahlin und Landes-Fürstin, führohin auszulassen, und nur für unsere Person, sodann vor unsere Königliche, Chur- und Fürstliche Anverwandten, unter welcher Ihro Liebden die offtgedachte Printzeßin eingeschlossen und verstanden wird, zu beten, sonsten auch die titular-respect Bezeigungen und was übrigens einer Printzeßin von unserm Pfältzischen Hause von Schuldigkeit und von Herkommens wegen gebühret, einzurichten, welchem gnädigsten Befehl sammt und sonders gehorsamst nachzuleben, und über alles förderamst unterthänigsten Bericht ad acta einzuschicken, so zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. Geben in unserer Residentz-Stadt Zweybrücken den 2 April 1723.

„Gustav, Pfaltzgraff.

„Wird sämmlichen Herren Pfarrern der Ober-Gemeinschafft communiciret, um sich nach Inhalt gegenwärtiger Declaration und Ordres ins künfftige zu conformiren. Ober-Otterbach den 16 April 1723.

Wimpff.

Jabers Europ. Staats-Cantzley, Th. XLIII, p. 665 u. ff.

Den 27 April verließ die Frau Pfaltzgräfin die Residentz-Stadt Zweybrücken. Vor ihrem Abzuge musten ihr noch alle Fürstliche Bedienten und das sämmtliche Frauenzimmer am Hofe aufwarten. Hierauf trat sie unter einer guten Begleitung und unter Lösung der Canonen, wie auch gegebener Salve der Hochfürstlichen Zweybrückischen Infanterie, und übrigen gebührenden Ehren-Bezeugungen ihre Reise nach Straßburg an, allwo sie den Veldenzischen Hof zu ihrer Residentz erwehlte.

Da also die Frau Pfaltzgräfin aus Zweybrücken entfernt war; so ließ der Hertzog bald darauf alle Regierungs- und Cammer-Collegien, wie auch alle so geist- als weltliche, Militair- und Hof-Bedienten vor sich kommen, und gab nach verrichteter Andacht allen und jeden daselbst versammleten mündlich zu verstehen, daß er aus göttlicher Direction gezwungen worden, wie auch aus sonderbarer Hochachtung und Liebe gegen das Fräulein Louise Dorothee von Hofmann, nach vorher wohlgethaner reiflicher Ueberlegung, wegen ihres seltenen Verstandes, Verdienste und Tugenden, sie für eine eheliche Gemahlin zu erwehlen, und daß solches durch Priesterliche Copulation Christ-Catholischen Gebrauch nach, bereits nehmlich am 13 May 1723 in der Hochfürstl. Hof Capelle zu Zweybrücken, nachdem die Fräulein 1722 den 2 October den Römisch-Catholi-

ſchen Glauben angenommen gehabt, da ſie vorher der Reformirten Religion zugethan geweſen, von welcher Religions-Aenderung ihr Beicht-Vater, der P. Pauſemann, ein Franciſcaner, 1724 in 8. zu Zweybrücken eine beſondere Schrifft herausgegeben hat) geſchehen wäre. Nicht lange hernach ergienge an das Ober-Conſiſtorium, wegen Erkennung der beſagten Fräulein von Hofmann für eine Fürſtliche Frau Gemahlin, folgender Befehl:

„Wohlgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgelehrte, Liebe Getreue!

„Demnach Wir vorgeſtrigen Morgens, bey „Verſammlung unſerer gantzen Hofſtadt, Regierungs- und Cammer-Collegien, auch ſonſtigen allhieſigen hohen und niedrigen, ſo Geiſt- als Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienten, öffentlich erkläret haben, welchergeſtalten Wir aus „göttlicher Providentz und Direction auch ſonderbarer vor die Hochwohlgebohrne Fräulein „Louiſe Dorothee von Hofmann, wegen ihres angebohrnen ſchönen Verſtandes, raren „Meriten und Tugenden, tragender Hochachtung „und Liebe, nach reifer Ueberlegung bewogen worden, dieſelbe vor unſere Fürſtliche Gemahlin zu „ermählen, und daß ſothane Vermählung Chriſt-Catholiſchen Gebrauch nach in unſerer Hof-Capelle beſchehen. Dannenhero unſer gnädigſter Wille und Befehl ſey, hochgedachte Fräulein fürohin als unſere Fürſtliche Gemahlin zu „ehren und zu reſpectiren, in der Titulatur deroſelben ſo wohl im Reden als Schreiben den Titul: Hochgebohrne Fürſtin, und in contextu, „Euer Hochfürſtl. Gnaden zu geben, in dem „Kirchen Gebeth aber nach unſerer höchſten Perſon auch die Worte: vor Dero Hochfürſtl. „Frau Gemahlin, herzufügen: worauf auch dieſelbe ihre ſchuldigſte Gratulation in aller Unterthänigkeit abgeleget; als haben wir euch ſolches nachrichtlich nicht verhalten wollen, euch mithin gnädigſt befehlende, daß ihr ſolchemnach alle und jede unſere Pfarrer und Geiſtliche der Reformirten Religion dieſes unſers Hertzogthums, zu „ſchuldigſter Obſervirung deſſen, was ſo wohl des „gewöhnlichen Kirchen-Gebets, als auch der Titulatur wegen, und ſonſten hievor erwähnet worden, ernſtlich anweiſen, und wie ſolches geſchehen, „unterthänigſten Bericht ad acta erſtatten ſollet, „und Wir euch, mit Fürſtl. Hulden und Gnaden „ſtets zugethan und gewogen verbleiben. Zweybrücken den 15 May 1723.

Guſtav, Pfaltzgraf.

Europ. Fama, Th. 266. p. 178 u. ff.

Man hat Catholiſcher Seits verſichern wollen, daß dieſe neue Vermählung mit höchſtem Frolocken des gantzen Landes geſchehen ſey; andere Nachrichten aber können das Mißvergnügen der Unterthanen über dieſe Handlung ihres Landes-Herren nicht genugſam ausdrucken, und bezeugen, daß, ob zwar Ihro Hochfürſtliche Durchl. durch Publication eines ſcharfen Patents unterſagt, von dieſer Sache weder bey Hofe, noch ſonſt zu reden, gleichwohl dadurch keinem der Mund geſtopfft worden, ſondern daß vielmehr Hohe und Niedrige, ein jeder nach ſeinem Begrif, darvon frey geurtheilet hätten. Es hat auch ſo gar jemand die Verwegenheit gehabt, ein ehrenrühriges Paſquill in Frantzöſiſcher Sprache zu verfertigen, darinnen ſo wohl das Herrn Pfaltzgrafen, als dero Frau Gemahlin Ehre und Reputation ſehr angegriffen worden. Ihro Hochfürſtliche Durchl. denen dieſe Schrifft zu Händen gekommen, haben die wider ſie beyderſeits ausgeſtoſſenen Schmähungen mit empfindlichſter Hertzens-Bewegung daraus erſehen, und deswegen der Reichs Verſammlung zu Regenſpurg unterm 29 September 1723 durch Dero gevollmächtigten Herren Geſanden vorſtellen laſſen, daß es ihnen noch ſchmertzhafter fallen würde, wenn dieſe Reſpect-loſe und Ehrenrühige Diffamationes, von denen daſigen Geſandſchaften an Dero höchſten und hohen Principalen geſchickt ſeyn ſolten, wodurch ſie auf die empfindlichſte Weiſe beleidiget worden. Ihro Durchl. aber ſetzten zu denen Herren Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs das zuverſichtliche Vertrauen, es würden dieſelben geruhen, ſothanes Paſquill nicht allein aufzuſuchen, zu caſtiren und unter gewiſſen Strafen zu verbieten, ſondern auch auf den Verfaſſer inquiriren zu laſſen, und wenn ſolcher entdeckt werden ſolte, ihn als einen Diffamanten, nach Ausweiſung Kayſer Carls des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Artic. 110 behörig abzuſtrafen. Am 28 Jenner 1724 wurde das berührte Paſquill durch des Henckers Hand zu Zweybrücken öffentlich verbrannt. Man hielte den Geheimen Raths-Präſidenten, Baron von Schorrenburg, wie auch den Cammer-Rath Bertringer in Verdacht, als ob ſie, wo nicht die Verfaſſer, doch Anſtifter deſſelben geweſen. Daher ſie nicht nur ihrer Dienſte erlaſſen, ſondern gar ſehr verfolgt, und genöthiget wurden, Schutz und Hülfe an dem Kayſerlichen Hofe zu ſuchen. Eben an dem oben gemeldeten Tage ließ unſer Pfaltzgraf deswegen auch folgende Schrifft bekannt machen:

„Nachdem der Durchlauchtigſte Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, Hr. Guſtav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürſt zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensperg und Rixingen, Herr zu Ravenſtein, Ritter des Ordens Sancti Huberti ꝛc. ꝛc. einiger Orten her vernommen, daß ein gewiſſes, beydes wider Deroſelben und Dero hertzliebſten Frau „Gemahlin Hochfl. Gnaden, Gloire und Ehre „verfaſſtes famoſes Libell umher lauffe, auch ſolches „kürtzlichen zur Hand gebracht, und mit gantz gerechteſtem Mißfallen erſehen, daß ſolch unwürdig „frevelhafftes Scriptum, mit höchſt ſchändlich „ohnerfindlich, und daher allen Ehrliebenden Gemüthern billig äuſſerſt deteſtirten Auflagen, wider Sie ſelbſt, und höchſtgedachte Ihro hertzlichgeliebte Hochfürſtliche Frau Gemahlin, und Deroſelben in Ehren und Würden „wohlverdienter maſſen ſtehende, angeſehene, Ihres in Civil- wie Militair-Stand ſtetigen Wohlverhaltens, ſo fort geleiſteter treu erſprießlicher Dienſte wegen, Krafft vorhandener der herrlichſten ſo Kayſer als Königlich-Schwediſcher Diplomatum von Carolo XII Chriſtmildeſter Gedächtniß, und dermahlen Glor-würdigſt regierenden Römiſch-Kayſerlich und Königlich

„niglich Catholiſchen Majeſtäten, in den Adel und
„des Heil. Röm Reichs Freyen Ritter-Stand,
„ſammt Ihren Deſcendenten und deren Nach-
„kömmlingen beyderley Geſchlechts erhobene wer-
„theſte Eltern, angefüllet. So haben höchſtgedacht
„Dieſelbe, beſonders zu Rettung Dero eigenen, wie
„auch Dero Hochfürſtl. Frau Gemahlin Gloire,
„nicht weniger kurtz angeregter Deroſelben Ange-
„hörigen unſchuldig angetaſteter wohl hergebrach-
„ten kundbaren Lepmunds und Reputation, nicht
„umhin gekönnt, ſondern vielmehr der unumgäng-
„lichen Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, den Weg
„Rechtens zu gehen, und eine genaue Erkundigung
„darüber einzuziehen. Da ſich denn unter andern
„ergeben, daß ſolch ſcandalöſes Libell wider alles
„Vermuthen, faſt bey einer gantzen Jahrsfriſt all-
„hier in Dero Fürſtl. Reſidentz in ein und anderer
„Händen heimlich umher gegangen; ohne daß ſie
„ihrer aufhabenden Pflicht, und ihrem Landes-
„Fürſten ſo theuer geſchwornen Treue zu behöriger
„Folge, es zu Ihro Hochfürſtl. Durchl. Notiz ge-
„bracht; hierdurch aber faſt einen unhintertreibli-
„chen Verdacht auf ſich geladen, daß ſie ſich in ſolch
„höchſt verpöntes ſtrafbares Beginnen ſelbſt auf
„ein und andere Wege implicitet haben mögen.

„Wie nun höchſtgemelte Ihro Hochfürſtl.
„Durchl. ſich vorbehalten, die behörige, beydes in
„denen allgemeinen Rechten, als beſonders des
„Heil. Röm. Reichs heilſamlich verordneten Con-
„ſtitutionen, auf dergleichen höchſt verfängliches
„Verfahren geſetzte Strafen, gegen die Schuldige,
„ſonderlich aber gegen den ehrvergeſſenen Urheber
„dieſes ärgerlichen ſamöſen Libells, (den GOtt und
„die Zeit allem Anſehen nach mit eheſtem völlig ans
„Licht bringen wird,) vorzukehren und vollſtrecken
„zu laſſen ꝛc. Alſo ſehen Sie ſich immittelſt höch-
„ſtens vermüßiget, ſolches als eine injuriöſe, ſowohl
„Dero eigene, als Dero höchſtgeliebteſten Frau
„Gemahlin, Fürſtliche Ehre, Würde und Reſpect,
„wie nicht weniger Deroſelben Angehörigen guten
„Leymund, der kundbaren Wahrheit zuwider, äuſ-
„ſerſt kränckende Henckerswürdige Schrifft, den
„Rechten zu Folge öffentlich durch des Scharfrich-
„ters Hand verbrennen und tilgen zu laſſen: wie
„dann ſolches vor jetzo beſchehen und vollzogen wer-
„den ſoll.

„Wobey mehr höchſtertwehnt, Ihro Hochfürſtl
„Durchl. Dero Bediente ſamt und ſonders Geiſt-
„und Weltliche, gegenwärtige und abweſende, ja je-
„den Dero Unterthanen hiermit vor dergleichen
„höchſt ſtrafbarem Beginnen ernſtlich verwarnen,
„und ihrer gegen Sie, als ihrem von GOtt verord-
„neten und gegebenen Landes-Fürſten und Herren,
„ſchuldige Treue und Pflicht auf das nachdrücklich-
„ſte erinnern wollen; des gnädigſten Verſehens, es
„werden alle u. jede von Ihnen hiervon ein Exempel
„nehmen, vor dergleichen ehrvergeſſenen, ſo theuer
„verbotenen Diffamationen und Kränckungen un-
„ſchuldiger Perſonen, wie billig, einen Abſcheu tra-
„gen, mithin aber, wie rechtſchaffenen Bedienten und
„Unterthanen gebühret, ſich jederzeit angelegen ſeyn
„laſſen, Dero als ihres Landes-Fürſten und Herren
„Frommen und Nutzen zu fördern und zu ſchaffen,
„hingegen aber Dero Schaden u. Nachtheil treu-
„lichſt zu verwarnen, und wo ſie künftig von derglei-
„chen freveln Beginnen boshafftiger Ehrvergeſſener
„Leute etwas hören, vernehmen und in Erfahrung
„bringen würden, ein ſolches unverzüglich Ihro
„Hochfürſtl. Durchl. in gehorſamſten Reſpect anzu-
„zeigen. Falls aber ein und andere ſich hierwider mit
„heimlicher verbotener, zumahlen wider Ihro Hoch-
„fürſtl. Ehre, Frommen und Reſpect lauffenden Cor-
„reſpondentz heimlichen, unziemlichen Berichten,
„angeſtellten Conventiculis, und unverantwortli-
„chen Berathſchlagungen vergehen, oder, da ſie,
„welchergeſtalt es etwan von andern geſchehe, erfah-
„ren ſolten, ein ſolches verheelen, und unangezeiget
„laſſen würden, ſo fügen Sie hiemit an, daß Sie
„ſolches an den Verbrechern nach der äuſſerſten
„Schärffe der Rechten anſehen und zu beſtraffen,
„nicht entſtehen werden. Wornach ſich ein jeder zu
„richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.
„Zweybrücken den 28 Jenner 1724.“

Guſtavus, Pfaltzgraf.

Die von ihrem Gemahl geſchiedene Frau Pfaltzgräfin, hat ſich in das Bezeigen deſſelben gegen Sie durchaus nicht finden können, und es iſt ihr ſolches ſo fremd und unbillig vorgekommen, daß ſie nicht nur zu Regenſpurg eine weitläufftige Schrifft eingegeben, in welcher ſie um Schutz wider ihren Gemahl Anſuchung gethan; ſonderl ſich auch an den Kayſerl. Hof gewendet, und bey demſelben angefraget, wie ſie ſich künfftig verhalten, und wie ſie ſich wider den Herrn Pfaltzgrafen Recht ſchaffen ſolte. Von dem Kayſerl. Hofe ward ihr bedeutet, daß man des Herrn Pfaltzgrafens Verantwortung vor allen Dingen vernehmen müſte, doch gab man ihr indeſſen die guten Vertröſtungen, daß die Sache zu Recht unterſuchet, und ihr vollkommen Gnüge geleiſtet werden ſolte. Die Crone Franckreich ſchien gleichfals ſich ihrer kräfftig anzunehmen; und bey vielen andern Höfen, wo der Herr Pfaltzgraf von Zweybrücken die Verfaſſung ſeiner Gemahlin mit vielen wichtigen Gründen zu rechtfertigen geſucht, fand derſelbe wenig Beyfall. Der Biſchoff von Metz, dem Schuld gegeben ward, daß er die Päbſtliche Diſpenſation, auf die er ſich gleichwohl beruffen, nicht würde beybringen können, wolte der Sache einen andern Weg weiſen, und der Pabſt dahin vermögen, daß er ſolche als eine Ehe-Sache vor ſein Gericht ziehen möchte, und da würde man zu Regenſpurg groſſe Augen gemacht haben. Allein der Tod der geſchiedenen Frau Pfaltzgräfin, welcher den 16 Auguſt des 1723ſten Jahres erfolgte, machte dieſen Händeln allen und zugleich den Verdrießlichkeiten ein Ende, denen unſer Herr Pfaltzgraf von Zweybrücken auſſer dem, geſtalten Sachen nach, kaum würde haben entgehen können. Europ. Fama, Th. 277, p. 62 u. ff.

Im Monat Februar 1724 ward von Regenſpurg berichtet, daß daſelbſt eine gewiſſe Schrifft eines Ungenannten bekannt worden, in welcher ſich derſelbe bemühet zu erweiſen, daß der Herr Pfaltzgraf zu Zweybrücken untüchtig geweſen in dem Hertzogthum zu ſuccediren, ſintemahl er nicht in dem corpore des vollſtändigen höhern Reichs-Adels begriffen, daher der gemeldete Verfaſſer alle Unterthanen des Hertzogthums einlade, ſich bey Ihro Kayſerl. Majeſtät einen andern Landes-Herrn

auszubitten. Es ward dieſem noch hinzugeſetzt, daß der Herr Pfalzgraf bereits eine andere Schrifft ans Licht geſtellt, worinnen er dargethan, daß dieſes nur eine Verläumdung, und von ſeinen Feinden ausgeſprenget, welche ſich dadurch deswegen rächen wollen, daß er ſich von ſeiner erſten Gemahlin habe ſcheiden laſſen. Allein dieſe Nachricht ſoll ganz unzegründet und falſch geweſen ſeyn. Europ. Fama, Th. 177, p. 701. f.

Wir haben oben gemeldet, daß wider die Vermählung des Herrn Pfalzgrafens eine ſehr ärgerliche Schmäh Schrifft zum Vorſchein gekommen, und daß der Zweybrückiſche Geheime Raths-Präſident und Ober-Amtmann Freyherr von Schorrenberg in Verdacht gerathen, daß, wo er nicht gar von dieſer Schrifft Verfaſſer geweſen, wenigſtens dieſelbe auf ſeine Veranlaſſung verfertiget worden. Dieſes Verdachts, und um anderer Urſachen willen, ward der Freyherr auf eine unleidige Art mißhandelt, und dadurch genöthiget, ſich klagend an den Kayſerl. Reichs-Hof Rath zu wenden, und wider den Herrn Pfalzgrafen ein Mandatum ſine clauſula, pœnale reſtitutorium & inhibitorium de non amplius turbando & offendendo zu ſuchen. Dieſes erhielte der Freyherr am 26 April 1724, und wir tragen kein Bedencken, ſolches hier einzurücken, weil man das Verfahren, das man mit ihm vorgenommen, daraus erkennen kan. Es iſt ſolches von Wort zu Wort alſo abgefaſſet:

„Wir Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden „erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Meh„rer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hun„garn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Scla„vonien König zu Ertz-Hertzog zu Oeſterreich Her„tzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und „Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten „dem Hochgebohrnen Guſtav Samuel, Pfalzgra„fen bey Rhein Hertzogen in Bayern, Grafen zu „Veldentz und Spannheim, Unſerm lieben Oheim „und Fürſten, Unſere Kayſerliche Gnade und alles „Gutes ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Hochgebohrner lieber Oheim und Fürſt, Uns „hat der Wohlgebohrne Unſer und des Reichs lie„ber Getreuer Philipp Friedrich Freyherr von und „zu Schorrenburg deiner Liebden bisheriger Pfalz„Zweybrückiſcher Geheimer Raths-Präſident und „Ober Ammann, nach Ausweis hiebey verwahr„ten Klag Libelli und demſelben annectirten Specie „Facti und zugehörigen Beylagen ſub Num. I. uſque „II wie auch weiterer Anzeigungen, in aller Unter„thänigkeit zu vernehmen gegeben, was vor harte „unerhörte und zumahlen im H. R. Reich nicht er„laubte widerrechtliche Proceduren und Gewalt„thaten, Deine Liebden Occaſione eines Dero be„kannten Eheſcheid und anderweiten Vermählung „ſowohl, als eines gegen Dero jetzige ſeyn ſollende „Gemahlin ausgegangenen Scripti, und dißfals „gantz ohnbegründet gefaſten Unwillens und un„gleichen Verdachts gegen ihn als vorbeſagten De„ro Miniſter und Präſidenten, (nachdem er Gewiſ„ſens und obliegender Pflichten halber, die Wich„tigkeit und Inconvenientien dieſer Unternehmun„gen verſchiedentlich treulichſt zu remonſtriren, und „ſich alſo vor GOtt und der Welt, ſonderlich aber „bey Uns und deren Hohen Agnaten auſſer Ver„antwortung zu ſetzen, ſich verbunden gehalten) „verhänget und vorgenommen, und ohngeachtet er „ſeithero, daß Deiner Liebden gedachte Dero Ehe„ſcheid- und anderweite Vermählung declariret, „gäntzlich davon abſtrahiret, und alles, was Dieſel„be wegen des Kirchen-Gebets und Fürſtlichen Te„ſtulatur ſowohl als vom Lande verlangter würck„lich erhobener 9000 Gl. Heyraths-Gelder befoh„len, gehorſamſt befolget, medio Januarii jüngſthin „dennoch, unterm Vorwand gedachtes ſchon längſt „im H. R. Reich herumgetragenen Scripti, woran „er doch keinen Theil nehmete, und unter Herfür„ſuchen alles deſſen ſo vor erſtgedachter Dero De„claration paßiret, oder vorgegeben worden, nicht „nur

1) „Eine höchſt injuriöſe und widerrechtliche „Inquiſition gegen ihn ſowohl als übrige Membra „vom Ober-Conſiſtorio, mit welchen er nothwen„dig und Amts halber ſprechen müſſen, angeſtellet, „und

2) „Ohne ihn weiter der Gebühr Rechtens „nothdürfftiglich zu hören, noch die reiterato gebe„tene Communication des ſo illegaliter gegen ihn „geführten Inquiſitions-Protocolli angedeyhen zu „laſſen, ohne die geringſte, weniger dann erhebliche „Urſache zu melden, zum Recompens ſeines bisherи„gen mit allem möglichſtem Eifer geleiſteten er„ſprießlichen Dienſte, ſeine Dimißion von allen ſei„nen Bedienungen, auch ſo gar von der Ober-Con„ſiſtorial- und geiſtlichen Güter-Verwaltungs-„Präſidenten Charge (als mit welcher es doch eine „gantz andere Beſchaffenheit hatte, und wann auch „Dero Liebden ſchon wegen der übrigen von De„ro ſolchen abſolute dependirenden Bedienungen frey „ſtünde, Dero Miniſtros und Räthe ohne einige „Urſache zu melden, nach Wohlgefallen zu dimitti„ren, dennoch über erwehnte Ober-Conſiſtorial- „und Verwaltungs-Bedienungen, ob ſummum „Præjudicium, zumahlen da er und die übrigen „Membra von ſolchen Collegiis von dem geſamm„ten Miniſterio dazu vorgeſchlagen, und darauf ad „normam Pacis Weſtphalicæ ordentlich confirmiret „worden, nicht alſo pro lubitu diſponiret werden „möchte,) gantz unvermuthet und unverdienter „Weiſe gegeben, ſondern auch

3) „Alle ſeine Briefſchafften ſogleich hätte obſig„niren, und was davon anſtändig geweſen, ohne „einmahl ein behöriges Inventarium darüber zu „verfertigen, und ihm nachrichtlich und zu ſeiner „Nothdurfft zurück zu laſſen, pro lubitu hinweg„nehmen laſſen, und darauf

4) „Zu mehrerer Bezeigung der gegen ihn ge„faſten Animoſitäten, ſogleich nach angedeuteter „Dimiſſion die zu nöthiger Einfarth in ſeinem „Hauſe gehabte Brücke in momento gewaltthätiger „Weiſe abwerffen und ruiniren auch ſofort

5) „Vorgedachtes Scriptum vor ſeinem Hauſe, „gleich als ob er der Autor davon wäre, in Gegen„wart aller darzu beſchiedenen Collegiorum, wie „auch übriger geiſt- und weltlicher Bedienten und „geſammter Bürgerſchafft und Soldateſca, durch „den Scharfrichter öffentlich verbrennen laſſen, „und

6) „Obſchon nach würcklich gegebener Dimiſ„ſion ſolcher Geſtalten von Deiner Liebden er nicht

„mehr

Digitized by Google

„mehr deprimiret, ſondern als ein Mitglied Unſerer „unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft, unter „Unſerer allerhöchſten Kayſerl. Protection immediate geſtanden, und ihme alſo ſeinem Gutfinden „nach, entweder zu Zweybrücken, maßen die Stadt „eben ſowohl als andere Oerter Dero Hertzogthums, im Heil. Röm. Reiche gelegen, in ſeinem „Frey-Adelichen Hauſe zu verbleiben, oder ſonſten „weg zu reiſen frey geſtanden, dennoch unterm „Vorwand, weilen er ohne Vorwiſſen und Erlaubnis, (da doch berührter maßen, und wie Dero „bey Einganas gedachter Facti Specie ſub Num. 7. „befindliches Reſcript ſelbſten bezeugte, ſeine Dimiſſion würcklich gehabt, und ihme von keinem „Arreſt etwas bewuſt geweſen, ſolcher auch allenfalls, Kraft Unſerer der Ritterſchafft verliehenen „Kayſerl. Privilegien, als er nicht nur im Lande, „ſondern auch unter gedachter Ritterſchafft genugſam geſeſſen) weggereiſet, und als ob es ein „groß Crimen wäre, auf Unſere allerhöchſte Kayſerliche Protection ſich zu beruffen, unter andern „ihme und den zurück gelaſſenen Seinigen zugefügten Thätlichkeiten und Verfolgungen, ſeine „Hof- und Garten-Thor und Thüren gewaltthätiger Weiſe zumauren, wie nicht weniger

7) „Seine unter groſſen Koſten errichtete „Garten- und Waſſer-Mauer ruiniren laſſen, „und

8) „Die nach aller Völcker-Recht offenſtehende Correſpondence, Commerce und Societät verboten, verhindert, und die Briefe auf der Poſt ſowohl als ſonſten, wegzunehmen befohlen, und eröffnet, ingleichen

9) „Seine rückſtändige Beſoldung vorenthalten; Ja

10) „So gar, nach Anweis Dero ſub Num. 4. „beygelegten Reſcripti verboten, daß ohne Derſelben Special-Erlaubnis er nimmermehr wieder „nach Zweybrücken kommen ſolle, und was noch „mehr

11) „Seine ohnedem genug affligirte und gantz „unſchuldige und unmündige Kinder (da doch, „wenn er etwas verbrochen, und gar das Leben „verwürcket hätte, und darzu durch Urtheil und „Recht würcklich condemniret und exequiret worden wäre, dieſe darunter nicht leiden, noch darum „von Haus und Hof vertrieben werden mögen,) „angehalten, alles Bittens und Flehens ungeachtet, und ob ſchon das Ritterſchafftliche General-„Directorium ſich dagegen nachdrücklich angenommen, und gleichfalls auf Uns allerunterthänigſt ſich beruffen, mit Verlaſſung ihres eigenthümlichen Frey-Adelichen Hauſes, wie auch „Weinen, Früchten und übrigen Victualien und „Effecten, in einem kurtzen Termin von 8 Tagen „von dorten ſich weg zu begeben, und bey dieſer „beſchwerlichen Zeit in aller Eil auf ihr Land-Gut „nacher Schortenburg zu retiriren, und daſelbſt in „einem neuen und gantz ungeſunden Gebäude elendiglich behelffen müſſen, wie er denn aus Mangel „der Correſpondentz, indem gedachter maßen alle „Briefe weggenommen worden, von denenſelben „bis dato nichts vernehmen können; ſodann

12) „Unſere Kraft Ritterſchafftlicher Privilegien herabgebrachte, und propter ſummum in mora periculum zu verhoffter einiger Sicherheit an „ſeine Behauſung affigirte Salvegarde, zu gröſſerem Nachtheil Unſerer allerhöchſten Kayſerlichen „Autorität ſowohl als der Ritterſchafftlichen Privilegien, wieder abnehmen, und

13) „Seine zurück gelaſſene Schaffner und „Bedienten, gleichfalls beſagten Ritterſchafftlichen „Privilegien zuwider, vor Dero Zweybrückiſchen „Ober-Amte zu erſcheinen, und Unſere noch übrig „in Verwahr gehabte Kayſerl. Salvegarde zu retradiren gehalten; und

14) „Zu ſeiner gröſten Beſchimpffung im gantzen Lande ausſchreiben laſſen, daß, wer an ihme „etwas zu fordern, oder ſonſt zu klagen hätte, ſolches innerhalb acht Tagen anbringen ſolte, wo„durch männiglich an ihm angereizet werden wollen, da er doch nunmehro nach erlangter Dimiſſion, wieder Deine Liebden noch Dero Regierung, zumahl propter manifeſtam Partialitatem „für ſeinen Richter nicht erkennen könnte, ſondern „dafern jemand etwas mit Recht an ihm zu ſuchen „vermeynte, ſolches gehöriger Orten durch ordentliche Wege Rechtens zu ſuchen ſchuldig wäre, und „er dabey das Licht nicht ſcheuen, ſondern behörige „Rede u. Antwort darüber zu geben, nicht ermangeln würde; Und ob ſchon bey Uns er, wegen ſeiner für Deine Liebden beſtändig hegenden Devotion, gantz ungerne wider Dieſelbe ſich beſchwerete, ſo wären doch Derſelben wider rechtliche Proceduren und Gewaltthaten allzu enorm, und auf ſeine Vorſtellungen gar keine Reflexion gemacht, „ſondern mit denen Verfolgungen immer fortgefahren worden, und dann ſolche Thathandlungen „alſo qualificiret, daß ſelbe nullo jure zu juſtificiren, „und Unſere Kayſerliche Mandata ſine Clauſula dagegen ungezweifelt Statt hätten, auch dieſſalls „verhoffentlich um ſo weniger Anſtand ſeyn würde, „als ſummum in mora Periculum, und Dero Liebden wider alle Rechte ab Executione angefangen, „und in allen Stücken mit höchſt verbotenen Thätlichkeiten verfahren hätten; ſo dringete ihm die „äuſſerſte Noth zu Uns, als dem allerhöchſten „Ober-Haupte im Heil. Röm. Reiche, ſeine allerunterthänigſte Zuflucht zu nehmen, und zu bitten, „daß Wir wider Deine Liebden ein Mandatum ſine „Clauſula pœnale plenarie reſtitutorium, & inhibitorium de non amplius turbando & offendendo, „neque via facti procedendo, nec non extradendo „Protocollum illegalis & injuriosæ inquiſitionis, ſolvendo reſiduum Salarii una cum refuſione expenſarum, damnorum & intereſſe zu erkennen, und „ihm mitzutheilen, gnädigſt geruhen wolten, imaßen auch erlanget, daß nach reiffer der Sachen „Erwägung, des von Deiner Liebden gethanen „unerheblichen Vorbringens ungeachtet, ſothanes „gebetene Mandatum ſub pœna 20 marcarum auri, „cum citatione ſolita & termino duorum menſium, „heut Dato zu Recht erkannt worden.

„Gebieten demnach Deiner Liebden von Röm. „Kayſerlicher Macht bey Pön 20 Marck löthigen „Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Kammer und „den andern halben Theil ihme Kläagern unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, „daß Sie den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerlichen Verbots Kläagern erſtlich in ſeine ſämtliche Bedienungen, beſonders aber in die von Deroſelben pro lubitu „nicht

„nicht dependirende Ober-Conſiſtorial- und geiſt-
„lichen Güter-Verwaltungs-Präſidenten-Charge
„reſtituire, und das gegen ihn geführte illegale In-
„quiſitions-Protocoll zu ſeiner rechtlichen Noth-
„durfft ohne weitern Anſtand vollkommen und
„fideliter extradire, zum

2) „Alle wegegenommene Schrifften und Acten,
„mit einem ordentlich darüber zu verfertigenden
„Inventario wieder heraus gebe.

3) „Die zur nöthigen Einfahrt in ſein Haus bis
„daher gehabte, und auf Dero Befehl abgeworffe-
„ne Brücke förderſamſt in vorigen Stand ſtelle,
„und

4) „Die zugemauerte Hof- und Garten-Thor-
„und Thüren wieder eröffnen, und gleichfalls in
„vorigen Stand ſetzen, auch

5) „Den an der Garten- und Waſſer-Mauer
„ſamt übrigen zugefügten Schäden und Koſten
„behörig repariren und erſetzen laſſe, wie nicht
„weniger

6) „Die nach aller Völcker-Rechten offen
„ſtehende Correſpondentz, Commerce und So-
„cietät, nicht weiter verhindere, ſondern Dero dieß-
„falls gethanes Verbot ſogleich wieder aufhebe,
„mithin die an Klägern und die Seinigen gehörige
„oder von ihnen verſendete Briefe, auf der ohndem
„höchſt privilegirt und befreyeten Poſt ſowohl als
„ſonſten ungehindert und ohneröffnet paßiren laſ-
„ſen, ſodann

7) „Demſelben ſeine rückſtändige Beſoldung
„ohne weitern Aufenthalt ausliefere, ſonderlich
„aber

8) „Nicht ferner verhindere, daß er und die
„Seinigen wiederum in ihre eigenthümliche Frey-
„Adeliche und in ſolcher Qualität und Immunität
„bis dahero kundbarlich beſeſſene Behauſung in
„Zweybrücken, ſich begeben, und ihrem Gutfinden
„allda, oder ſonſten auf ihren Gütern im Lande
„ſicher und unturbiret verbleiben, und ſolche mit
„ihren übrigen Gütern in Ruhe genieſſen mögen.

9) „Die zu Nachtheil Unſer Kayſerl. Autorität
„ſowohl als der Ritterſchafftlichen Privilegien,
„abgenommene Salve-Gardes zurück ſtelle,
„und

10) „Klägers Bedienten und Domeſtiquen,
„gedachten Ritterſchafftlichen Privilegien zuwider
„vor Dero Ober-Amt Zweybrücken nicht evociren
„laſſe, noch weniger

11) „Sich einiger weitern Inquiſition und
„Cognition gegen Supplicanten anmaße, ſondern
„ſich ſolcher und auch aller übrigen Thätlichkeiten
„und Verfolgungen gänzlich enthalte; und da
„Deine Liebden oder ſonſt jemand an ihme Klä-
„gern Spruch und Forderung hätte, dieſelbe durch
„ordentlichen Weg Rechtens gehöriger Orten ſu-
„che, ingleichen alle durch ſolches unjuſtificirliches
„Verfahren verurſachte Koſten und Schäden dem-
„ſelben reſtituire, erſtatte und gut mache, hierinnen
„nicht ſäumig oder ungehorſam ſeye, als lieb Dero-
„ſelben iſt, obbeſtimmte Poen und Unſere Kayſerl.
„Ungnade zu vermeiden.

„Das meynen Wir ernſtlich, Wir heiſchen und
„laden Deine Liebden auch von obberührter Kay-
„ſerlicher Macht auch Gerichts und Rechts wegen
„hiermit, und wollen, daß Sie innerhalb zwey
„Monaten den nächſten nach Ueberantwort oder
„Verkündigung dieſes Unſers Kayſerl. Gebots,
„ſo Wir Deroſelben für den erſten, andern, drit-
„ten, letzten und endlichen Gerichts-Tag ſetzen und
„benennen, peremtorie, oder ob derſelbe kein Ge-
„richts-Tag ſeyn würde, den Gerichts-Tag her-
„nach ſelbſt; oder durch ſeinen Gevollmächtigten
„Anwalden, an Unſern Kayſerl. Hof, welcher Or-
„ten alsdenn derſelbe ſeyn wird, erſcheinen, glaub-
„liche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dieſem
„Unſern Kayſerl. Mandato in allem und jedem die
„gehorſamſte Folge geleiſtet, und ſeines Innhalts
„gelebet ſeye; wo nicht, alsdenn zu ſehen und zu
„hören, daß Deine Liebden um ſothanen Ungehor-
„ſams willen in obbeſtimmte Poen verfallen, mit
„Urthel und Recht zu ſprechen, zu erkennen, und zu
„erklären; oder aber erhebliche beſtändige Urſa-
„chen, ob Sie einige hätten, warum ſolche Er-
„kenntnis und Erklärung nicht geſchehen ſollen,
„dagegen in Rechten vorzubringen, und endlichen
„Endſcheids und Erkenntnis darüber zu gewar-
„ten.

„Wenn Deine Liebden nun komme und erſchei-
„ne alsdenn oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger
„auf Klagenden Theils oder deſſen Anwalds fer-
„neres allerunterthänigſtes Anlangen und Bitten,
„mit gedachter Erkenntnis Erklärung und andern,
„hierinnen weiter in Rechten gehandelt und proce-
„diret werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach,
„eignet und gebühret, durnach weiß Deine Liebden
„ſich zu richten.

„Geben in Unſerer Stadt Wien, den 26 April
„1724, Unſerer Reiche des Römiſchen im drey-
„zehenden, des Hiſpaniſchen im ein und zwantzig-
„ſten, des Hungariſch- und Böhmiſchen aber im
„vierzehenden.

(L. S.) Carl.

V. F. L. G. v. Schönborn,
ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſtatis
proprium.

(L. S.) Frantz von Heſſener.

Der Herr Pfaltzgraf kehrte ſich an dieſes Kayſerliche Mandat ſo wenig, als ob er keines erhalten. Im Monat Auguſt 1724 ließ er ſeine neue Gemahlin von dem Kayſer in den Reichs-Grafen-Stand erheben, wovon das Kayſerl. Diploma unterm 31 Auguſt 1724, alſo lautet:

„Wir Carl der VI. ꝛc.

„Bekennen für Uns und Unſere Nachkommen
„öffentlich mit dieſem Brief, was geſtalten Uns
„der Hochgebohrne Guſtav Samuel, Pfaltzgraf
„bey Rhein, Hertzog in Bayern ꝛc. in Unterthä-
„nigkeit zu erkennen gegeben, wie daß Seiner
„Liebden eine Fürſtliche eheliche Affection ſowohl
„in Anſehung der Adelich Ritterlichen Abſtam-
„mung als beſonderer Vernunfft, Gottesfurcht
„und Tugenden auch andern wohl anſtändigen
„Eigenſchafften zu Ludovica Dorothea, Edle von
„Hofmann, durch Göttliche Vorſehung genom-
„men, und ſich Dieſelbe zu Dero Gemahlin ehe-
„lich anvertrauen laſſen. Wir aus Kayſerlicher
„Macht und Hoheit auch angebohrner Milde und
„Gnade ſie in den Stand, Ehre und Würde

„Unſerer

»Unserer und des Heil. Römischen Reichs Grä-
»finnen zuerheben gnädigst geruheten. Wann
»Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen
»und betrachtet des uralten Fürstlichen Hauses
»Zweybrücken für Uns und das Heil. Röm. Reich
»und um Unser Erz-Haus Oesterreich habende an-
»sehnliche Verdienste, in welcher dasselbe Unsere
»und des Reichs Ehre, Sicherheit und Wohl-
»fahrt befördern helffen, auch fernerhin ohnverän-
»derlich zu thun erböthig, wir anbey Uns gnädigst
»wohl erinnern, daß Wir als jetzt regierender Rö-
»mischer Kayser gedachter Ludovica Dorothea
»Wittern, Johann Heinrich von Hoffmann, erst-
»ermelten Pfaltzgrafen zu Zweybrücken Löbli-
»chen Stadt- und Ober-Jägermeister in Anse-
»hung sowohl seiner Voreltern als selbsteigener
»in verschiedenen Kriegs und Staats-Bedienun-
»gen rühmlich erzeigten Aufführung den 25 Ju-
»ni in Unsern und des Heil. Römischen Reichs
»als Unserer Erb-Königreichen und Landen Ade-
»lichen Ritterstand mit der Benahmsung Edler
»von Hoffmann allermildest erhaben haben.
»So haben Wir demnach aus diesen und an-
»dern Unser Kayserliches Gemüth hiezu bewe-
»genden Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gu-
»tem Rath und rechten Wissen besagte Ludovica
»Dorothea, Edle von Hoffmann, des Pfaltzgrafen
»von Zweybrücken Liebd. Gemahlin in des Heil.
»Röm. Reichs Grafenstand get zet und erhoben,
»ordnen, würdigen, setzen und erheben dieselbe hie-
»mit in den Stand, Ehre und Würde unserer und
»des Heil. Röm. Reichs erstgebohrne Grafinner,
»zufügen, vergleichen und gesellen sie zu derer selben
»Schaar, Gemein- und Gesellschafft, gönnen und
»erlauben Ihro, sich fürohin von ihrem Stamm-
»haus von Hoffmann zu nennen und zu schreiben,
»ertheilen und geben ihr auch solchen Titul und
»Nahmen des Heil. Röm. Reichs Gräfin von
»Hoffmann, meinen, setzen und wollen, daß sie Lu-
»dovica Dorothea Unsere und des Heil. Rom.
»Reichs Gräfin von Hoffmann seyn, sich also nen-
»nen und schreiben, auch von Uns und sonst jeder-
»männiglich dafür geachtet, geehret, genennet, ge-
»schrieben und erkennet werden, und dazu all-und
»jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Prä-
»eminenz, Vorgang, Stand, Session und Herr-
»lichkeit gleich andern Reichs-Gräfinnen in Bene-
»ficien, auf hohen und niedern Stiffte, Geist- und
»Weltlichen, Lehen und Aemtern zu empfangen,
»inn zu haben und zu tragen, auch sonst an allen
»Orten des Gräflichen Titels mit allen Ehren ge-
»brauchen solle, nicht anders als eine andere aus
»uhraltem Reichs-Gräflichem Haus gebohrne
»und entsprossene Gräfin. Alles aus Kayserli-
»cher Majestät Macht und Vollkommenheit; in-
»massen sich andere Unsere und des Heil. Reichs
»Gräfinnen von Rechts und Gewonheits wegen
»ferner gebrauchen und geniessen von allermän-
»niglich ungehindert ꝛc. Wir gebiethen dem-
»nach ꝛc." Siehe Anton Fabers Europ. Staats-Canzeley, im XLVII Theile, p. 758 u. ff.

Diese Standes-Erhebung machte unser Pfaltzgraf so gleich seinem Bevollmächtigten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vermöge eines Rescripts folgenden Inhalts bekannt: „Dem Herrn »Grafen mögen wir hierbey nicht verhalten, was »massen Ihro Kayserl. Majestät unsere Frau Ge-»mahlin als eine gebohrne Reichsgräfin von Hof-»mann allergnädigst declariret, mithin nach dem »Exempel anderer mit Fürsten vermählten Gräf-»lichen Personen aller Fürstlichen Prärogativen, »Recht und Gerechtigkeiten theilhaftig gemacht ha-»ben."

Um aber wieder auf die verdrießliche Affaire unsers Herrn Pfaltzgrafens mit dem Freyherrn von Schorrenburg zu kommen, so haben wir vorhin angeführet, daß letzterer für sich ein Kayserliches Mandatum inhibitorium de non amplius turbando & offendendo erhalten. Weil aber unser Pfaltzgraf solches nicht achtete; so ward der Freyherr von Schorrenburg aufs neue veranlasset, seine Zuflucht zu dem löblichen Corpore Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zu nehmen, zumahl, da in seiner Sache auch einige Religions-Beschwerden vorfielen. Er ließ also unter dem 8 December 1724 zu Wißbaden eine Vorstellung drucken, in welcher er anfangs die Veranlassung zu dem harten Verfahren wider ihn zeigete:

„Er hätte nehmlich bey Gelegenheit der von Sr. »Hochfürstl. Durchl. vorgenommenen bekannten »Ehescheidung und anderweiten Vermählung, als »Derofelben Minister und Präsident, Gewiss-ens »und obliegender Pflichten halber sich verbunden »erachtet, die Wichtigkeit und Inconvenientien »solcher Unternehmungen verschiedentlich treulichst »zu remonstriren, und sich also vor Gott und der »Welt, sonderlich aber bey Ihro Kayserl. Majest. »und denen hohen andern Agnaten, ausser Ver-»antwortung zu setzen. Hierdurch nun hätte er »sich absonderlich Sr. Hochfürstl. Durchl. jetziger »Frau Gemahlin und der Ihrigen grossen Haß »und Verfolgung zugezogen. Dabey er denn zu »Ihro Kayserl. Majest. seine allerunterthänigste »Zuflucht genommen, welche auch Dero allerpreiß-»würdigste Justiz und Protection ihm dergestalt »allergnädigst angedeihen lassen, daß er ein Kayserl. »Mandatum S. C. pœnale unterm 26 April 1724 »erhalten, in welchem eine völlige Restitution an-»befohlen, auch alle fernere Gewaltthätigkeiten »nachdrücklich verboten worden. Ob ernun zwar »gehoffet, es würden Se. Hochfürstl. Durchl. sol-»chem allerhöchst-und gerechtestem Mandato gebüh-»rende Folge leisten, und wenigstens mit keinen wei-»tern Thätlichkeiten verfahren; so hätte er doch zu »seinem und der Seinigen höchstem Leidwesen und »gäntzlichen Ruin erfahren müssen, daß solchem al-»lergerechtesten Mandato im geringsten nicht nach-»gelebet, sondern vielmehr die Thätlichkeiten und »Verfolgungen wider ihn und die Seinigen, auf »das schärffste continuiret worden, so, daß man ihn, »unter allerley Prätexten und Beschuldigungen, »sonderlich eines begangenen Lehen-Fehlers, um »Hab und Gut, auch um Ehr und Reputation, ja »um alles, was er auf dieser elenden Welt hätte, zu »bringen, und ihn mit allen denen Seinigen gäntz-»lich zu vertilgen suchte, ja so gar seit seiner Zurück-»kunft von Wien, ihm eine Kugel vor den Kopf ge-»ben zu lassen, öffentlich bedrohet hätte.

„Da er auch, zu verhoffter Consolation und »Wiederaufrichtung der Seinigen, (als welche »nicht einmahl von ihren Seel-Sorgern hätten be-»sucht werden dürffen) sich endlich auf seine Güter

„nach Schorrenburg begeben, und ſeine Unterthanen zu Breitfurth, in allergehorſamſter Folge des „allerhöchſten Kayſerl. Mandati, wiederum zu ihrer „Schuldigkeit angewieſen, und zu dem Ende ſolches Kayſerl. Mandatum durch einen Notarium „vorleſen laſſen; ſo hätte gleich darauf das Ober-„Amt Zweybrücken ſeine Unterthanen durch den „Am 6. Büttel, zu ſeinem und der geſammten Ritterſchaft höchſtem Präjudiz, ſo gar in ſeinem Frey-herrlichen Hauſe, citiren laſſen, auch ein groſſes „Verbrechen daraus gemacht, daß dieſelben nicht „erſchienen, und daß der Amts-Büttel aus ſeinem „Freyherrlichen Hauſe weggewieſen worden. Hierauf wäre ein Commando von 60 Mann dahin „geſchicket worden, ihn, nebſt ſeinem Herren Bruder, (der ſonſt in Ihro Durchl. Dienſten als „Cammer-Juncker geſtanden, aber auch dimittiret worden) aufzuheben und in die zubereitete Gefängniſſe nach Zweybrücken zu bringen; welchem „Unfall ſie aber noch entgangen wären, da ſie ſich „kurtz zuvor in das Gräflich-Leyiſche Amt Blieſ-„caſtel retiriret hätten. Inzwiſchen wäre zu Schorrenburg übel gehauſet worden, und hätte man ſeinen Unterthanen, ihm nicht weiter zu pariren, bey „hoher Strafe auferleget; den bald achtzigjährigen „Schultheiß aber, der ſich auf ſeine Pflicht und die „Landes-Verträge berufen, in den Thurn zu werfen befohlen, und ihm alle ſeine Briefſchaften genommen. Ueberdieß hätten Se. Hochfürſtl. „Durchl. ſeinen von ihm mit einem reſpectuöſen „Beſchwerung- Bitt- und Reſervations-Schreiben nach Zweybrücken abgeſchickten Secretarium, da er ſolches Schreiben am 21 des letzt „verwichenen Monats Novembr. im Fürſtl. Vorgemach an den Herrn Ober-Marſchall überliefert, durch zwey Laquayen mit 100 Stockſchlägen in Dero Gegenwart ſehr übel zurichten, „darauf aber durch vier Muſquetierer bis zum „Ober-Thor führen und aus der Stadt verweiſen laſſen; wie man denn auch niemand von den „Seinigen mehr in die Stadt laſſen wolte, ſonſt „aber im gantzen Lande ausgeſchrieben, ihn ſelbſt „tod oder lebendig zu liefern, ꝛc.“

Hierauf ward in einer Evangeliſchen Conferentz am 17 Februar 1725 ein Pro Memoria wegen der Freyherrlich-Schorrenburgiſchen Bedrängniſſen folgender Geſtalt abgefaſſet:

„Der vortrefliche Pfalz-Zweybrückiſchen Geſandſchaft ſey vorzuſtellen, wie derſelben zur „Gnüge bekannt ſeyn würde, was an das Corpus Evangelicorum der Pfalz-Zweybrückiſche „Miniſtre und Präſident, Freyherr von und zu „Schorrenburg, wegen der, ohnerachtet Ihro „Kayſerl. Majeſt. ſo nachdrücklich ergangenen allerhöchſt und gerechteſten Mandati S. C. pœnalis, „plenarie reſtitutorii & inhibitorii, gegen ihn und „die Seinigen als noch continuirenden harten „Verfolgungen ſowohl, als der übrigen Sr. „Kayſerl. Majeſt. reiterirten allergnädigſten Verordnungen e diametro zuwider, annoch bey unabgeſtellten und ſeithero ſich noch weiter vermehrten dortigen Religions-Beſchwerden, aus höchſtdringender Noth gelangen laſſen, und um allerunterthänigſte Interceſſionales an allerhöchſt gedacht Dieſelbe geziemend angeſuchet. Gleichwie man nun wohl ohnedem verſichert wäre, daß „Ihro Kayſerl. Majeſt. nach Dero Weltbekannten allerpreißwürdigſten Juſtiz-Eyfer, gedachte Deroſelben allergerechteſte Befehle und Verordnungen, auch nachdrücklich und um ſo vielmehr zu mainteniren allergnädigſt gemeinet ſeyn „würden, als es eine Sache von allzugroſſer Conſequentz, und Ihro Kayſerl. Majeſt. allerhöchſte Autorität ſelbſten, und dann des Evangeliſchen Kirchen-Weſens Intereſſe ſonderlich darunter verſirte, auch im übrigen in die von dem „Freyherrn von und zu Schorrenburg ſpecificirte Attentata und Thätlichkeiten, dazumahlen er „mit denen Seinigen nun völlig von Haus und „Hof, ja aus dem Lande vertrieben, und ſeines „Lebens nicht geſichert ſey, ſich auch deswegen gantz „im Exilio aufhalten müſſe, und dem ſichern Bericht nach von dem Zweybrückiſchen Höfe, unterm Prätext der in ſeinem Memoriale gemeldten „neulich allhier von Evangel. Corporis wegen gedruckten erneuerten Vorſtellung der dortigen „Evangeliſchen Religions-Beſchwerden, an die benachbarten Catholiſchen Höfe und Herrſchaften „ihn zu arreſtiren begehret worden, wohl allerdings „ſo beſchaffen, daß propter Periculum in mora die „gebetene Vorſchrift an Kayſerl. Majeſtät vom „Evangeliſchen Corpore zu verwilligen, und Allerhöchſt Dieſelbe allergehorſamſt zu erſuchen wären, Dero allerhöchſte fernere Juſtiz-Protection „und Manutenentz ihm Freyherrn von und zu „Schorrenburg, ſamt den Seinigen ſowohl, als „auch was wegen der übrigen Religions-Beſchwerden vorgeſtellet worden, allermildeſt und „ſchleinigſt angedeyhen zu laſſen; ſo wolte man doch, „um mehrern Glimpfs halber und zu Bezeugung „ſonderbahren gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl. „tragenden Reſpects, vorerſt Dero hieſige Geſandſchaft nomine Corporis Evangelicorum requiriret haben, ihre viel vermögende Officia bey „höchſtgedachter Ihro Hochfürſtl. Durchl. dahin „anzuwenden, damit wohlgedachter Freyherr von „Schorrenburg und die Seinigen bey der von Ihro Kayſerl. Majeſtät erhaltenen allerhöchſten „Protection in deren Häuſern und Gütern ſowohl, „als ſonſten in- und auſſer Landes ſicher und ohnperturbiret bleiben, auch alle übrige Religions-„Gravamina ohne weitern Anſtand redreſſiret und „abgeſtellet werden mögen.“

Auf dieſes Pro Memoria lieſſe Ihro Hochfürſtl. Durchl. ein anderes Pro Memoria denen Evangeliſchen Geſandſchaften communiciren, in welchem Sie das Verfahren mit dem Freyherrn zu rechtfertigen bemühet waren. Daſſelbe lautet folgendermaſſen:

„Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken „hätten aus Dero Gevollmächtigtens unterm 19 „Febr. jüngſthin eingeſchickte Relation, ſowohl als „denen Beylagen, und ſonſten vor Dero geweſenen Präſidenten von Schorrenburg vielfältig „zum Vorſchein gekommenen Impreſſis mit mehrern erſehen, unter was vor ungleichen Remonſtrationen derſelbe die Evangeliſchen Herren Geſandten zu bewegen geſuchet, aus ſeiner Angelegenheit ein Religions-Gravamen zu formiren. „Nun hätten Se. Hochfürſtl. Durchl. ſich niemahlen

„mahlen einbilden können, daß die Herren Evan„gelischen Gesandten solchen falschen Vorstel„lungen Glauben beyzumessen, mithin den von „Schorrenburg zu favorisiren sich resolviren „würden; indem aber gleichwohl Dieselbe „sich hierzu entschliessen, und die Zweybrücki„sche Gesandtschafft requiriren wollen, in er„meldten von Schorrenburgs Faveur bey Sr. „Hochfürstlichen Durchlaucht dahin zu interce„diren, damit derselbe und die Seinigen in „ihren Häusern und Gütern, als auch sonsten „in- und ausser Landes sicher und ohnperturbi„ret bleiben, auch alle übrige Religions-Gra„vamina ohne weitern Anstand redreβiret und „abgestellet werden möchten: so hätten Sie „vor nöthig befunden, von der Sachen wahren „Beschaffenheit denen Evangelischen Herren Ge„sandten umständlich Information geben, und „sie disabusiren zu lassen. Es sey vorhin be„kannt, was Gestalten im Jahr 1723 ein Fa„mosus libellus gegen Sr. Hochfürstl. und Dero „Frauen Gemahlin Respect und Reputation, „distribuiret worden. Weil nun der von Schor„renburg hiervon in Zeiten Nachricht; auch des„sen ein Exemplar bekommen, an Statt aber Sr. „Hochfürstl. Durchl. solches zu behändigen, und „die einem Ministro zu geben erlaubte, ja schuldi„ge Consilia zu suppeditiren, vielmehr an Sr. „Hochfürstl. Durchl. und anderer Fürsten bey „ihm sich eingefundene Räthe den Inhalt com„municiret, mithin sich als Propalatorem darge„stellet; so hätte derselbe zwar, nach Ausweisung „Caroli V Hals-Gerichts-Ordnung peinlich „gestraft zu werden meritiret, nichts destoweniger „hätten Sr. Hochfürstl. Durchl. ihn (zumahlen „Derselben dessen Person ohnedem nicht ferner „anständig gewesen) deren Diensten lediglich ent„lassen. Diesemnach wäre quästionirtes Libell „durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt „worden, ermeldter von Schorrenburg aber, so „sich hierbey in seinem Gewissen nicht sicher befun„den, wäre unverweilt in der Nacht mit Voli„rung des ihm auf einige Tage angesagten Haus„Arrests, bey dem gröβten Ungestüm des Wet„ters durchgegangen; welches ihm dann nicht we„nig suspect gemacht, mithin Anlaß gegeben, daß „man über Seine Conduite genauere Informa„tion eingezogen; da sich gleich ergeben, wie der„selbe seinen Lehns-Brief verfälschet, und der Un„terthanen Güter sich nach Wohlgefallen zugeeig„net. Bey diesen Umständen, und weilen so wohl „Sr. Hochfürstl. Durchl. Fiscal als Unterthanen „Dieselbe um Justiz imploriret, hätten Sie diesen „das Ihrige, die Lehen aber in den Stand, „wie des von Schorrenburgs Vater und Vor„Eltern von dem Hertzogthum Zweybrücken „damit investiret worden, restituiren, anbey den„selben ob commissam Felonium ad Partes Curiæ „citiren lassen. Hierauf hätte sich denselben an „den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ge„wendet, und daselbst ein Mandatum bereits im „April 1724 sub & obreptitie erschlichen. Die „ses wäre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nach der „Observantz- und Stylo durch Dero Agenten „zugefertiget worden; Nachdem Sie aber

„Ihre Exceptiones dagegen opponiret, anbey des „von Schorrenburgs Aufführen zu erkennen ge„geben; seye dem von Schorrenburg alle Hof„nung benommen worden, und darauf kein fer„neres Mandatum, wie derselbe fälschlich vorge„ben dürfte, erfolget; Dahero er sich nicht an„ders zu helfen gewust, als ein Religions-Gra„vamen zu finairen; mithin sich um die Assistentz „der Herren Evangelischen Gesandten zu bewer„ben. Solches nun zu effectuiren, hätte derselbe „vorgestellet, daß er wegen der Religion leiden „thäte, und der Ursachen dimittiret worden, wei„len er Sr. Hochfürstlichen Durchl. die Decla„rationem nullitatis ob tertium consanguinitatis „gradum der vermeintlichen Ehe zwischen Dero„selben und weyland der Frau Pfalzgrafin „Dorothea von Veldentz Durchl. sodann Dero „anderweite Vermählung mißrathen. Secundo: „daß die Reformirte Religion seiter dem sehr ge„druckt, und falls er nicht unverzüglich restituiret „werden solte, der völlige Ruin des Reformirten „Kirchen-Wesens im Hertzogthum Zweybrü„cken zu befürchten wäre. Wie nun aus obigen „zur Gnüge erhellete, daß die von ihm allegirte „Causa dimissionis allerdings unwahr, und allein „zur Beschönung seiner bösen Conduite angeführ„ret seye; also wäre auch eine fälschliche Auflage, „daß er vorgeben dürfte, daß das Zweybrückische „Reformirte Kirchen-Wesen sich in einem sehr „gefährlichen Stande befinde. Der vom Hoch„fürstl. Reformirten Ober-Consistorio unterm „20. Octobr. vorigen Jahrs anher erstattete „wahrhaftige Bericht, zeigte das Gegentheil, und „seye zu bewundern, daß die Herren Evangeli„schen Gesandten dem von Schorrenburg mehr, „als dem Ober-Consistorio Glauben beymessen „wollen, zumahlen denenselben nicht unbewust, „die besondern Vortheile, welche Sr. Hochfürstl. „Durchlaucht denen Reformirten zugestanden, „da Sie ihnen diejenigen Clöster, welche nach „dem Münsterischen Friedens-Schlusse Art. „IV, §. 21. secularisiret, dem Landes-Herrn zuge„sprochen, und von Sr. Hochfürstlichen Durchl. „Herren Vorfahren jedesmahl zu Domainen ge„zogen worden, zu Unterhaltung ihrer Geistlichen „überlassen, und eine Verwaltung aufgerichtet. „Diese Convention hätten Sr. Hochfürstlichen „Durchl. nicht umgestossen, wären auch der be„ständigen Intention, falls einige Gravamina „vorhanden, solche nach der Justiz ohngesäumt „erörtern zu lassen, wie Sie dann auch zu dem „Ende den wiederholten Befehl ganz fürtäglich „ertheilet hätten, daß dieselbe aber den von Schor„renburg als Verwaltungs-Präsidenten einset„zen solten, wäre Ihro um so weniger zuzumu„then, als Derselben ohne Contradiction die „Bestellung der Membrorum der Verwaltung ge„bührete; im Gegentheil würden Sie sich zu „reprochiren haben, einen Mann, von dessen „Natrew Sie convinciret wären, und welcher „nach denen von der Fürstlichen Verwaltung er„statteten, und bey dem Kayserlichen Reichs„Hof Rath producirten Berichten und Attestaten, „vielfältig die Verwaltung desfauduret hätte, die „Administration der Geistlichen Gefälle zu ver„trauen.

„trauen. Uebrigens wäre aus Sr. Hochfürſtl. „Durchlaucht Requiſitions-Schreiben an Sr. „Hochfürſtlichen Durchl. zu Pfalz, um Ueberlaſ„ſung eines Bataillons mit mehrern zu erſehen, „wie es nur zu viel wahr ſey, daß der von Schrot„tenburg eine Rebellion unter denen Zweybrückiſchen Unterthanen zu erwecken, geſu„chet, geſtalten unläugbar, und durch die „geſchehene Depoſitiones vieler Unterthanen (wo„von die Protocolla bey dem Kayſerlichen „Reichs-Hof-Rath producirt worden) dar„gethan, daß Derſelbe nicht allein an ſämmt„liche Inſpectores und Pfarrer, ſondern auch „an viele Unterthanen, nebſt verſchiedenen Land„ſchafts-Verträgen, mit dem Anhange, daß „ſolche zu hoch conſiniret worden, und dahero ſich „beſchweren, ihm aber Commiſſion auftragen „ſolten, die erdichteten Religions-Gravamina „theils geſchickt, theils ſelbſten zugeſtellet, ja ſo „gar mit Begehung der gröſten Prävarication, „der Stadt Annweiler (welcher derſelbe vormahls „den Unfug der von ihr prätendirten Scha„dungs-Freyheit removiret) auch mittelſt „einer in Druck gebrachten Deduction darzuſtel„get) antragen laſſen, und offeriret den Proceß „für ſie zu führen. Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht „verſeheten ſich ſolchemnach reſpective freund„und gnädigſt zu denen Herren Geſandten, „Dieſelbe würden Dero höchſt gemüßigtes Re„ſentiment allerdings billigen, mithin ſich von „dem von Schorrenburg um ſo wenig fernere „miniſtre Opiniones beybringen laſſen, als deſſen „Dimiſſion für kein Religions-Gravamen an„ſehen, widrigenfalls Sr. Hochfürſtl. Durchl. „Sich nicht würden entſchlagen können, bey „Ihro Kayſerlichen Majeſtät nicht allein, ſondern „auch bey ſämmtlichen, ſowohl Catholiſchen als „Proteſtirenden Herren Churfürſten und Stän„den, ſich hierüber nachdrücklich zu beſchwe„ren, deſſen Sie ſich doch gerne enthoben ſehen „möchten.„ Europäiſche Fama, Th. 285. p. 780. u. ff.

Den 6 Julius 1725 notificirte unſer Pfalzgraf, von Bergzabern aus, die Erhebung ſeiner neuen Frau Gemahlin in den Reichs-Grafen-Stand, ſeinem Durchl. Herrn Vetter, dem Pfalzgrafen zu Birckenfeld, in einem Schreiben, ſo alſo lautet:

Unſern freundlichen ꝛc.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter
und Gevatter,

„Ew. Liebd. iſt ohne weiters Anführen vorhin „bekannt, was geſtalten wir die Fräulein Louiſam „Dorotheam, gebohrne von Hoffmann, aus ſon„derbahrer Göttlicher Providentz u. Conſideration „derer Ihro beywohnenden ſehr guten Qualitä„ten und Meriten zu unſerer Gemahlin erwehlet, „und uns ehelich anvertrauen laſſen. Nachdem „nun Ihro Kayſerliche Maj. auf unſer allerunter„thänigſtes Anſuchen allergnädigſt geruhen wollen, „Kmeldte unſere Frau Gemahlin mittelſt eines un„term 31 Aug. vorigen Jahres bereits datirten, uns „aber erſt vor einigen Tagen zugekommenen Di„plomatis als eine gebohrne Reichs-Gräfin zu „declariren, mithin dieſelbe nach dem Exempel „anderer mit Fürſtlichen Perſonen vermählten „Gräfinnen aller Fürſtlichen Prärogativen, „Recht und Gerechtigkeiten theilhafftig zu machen; „Als haben wir nicht ermangeln mögen, Ew. „Liebd. von dieſer uns ſehr erfreulichen Begeben„heit freund-vetterlich zu benachrichtigen, der „zuverſichtlichen Hoffnung leben, dieſelbe nach „Dero uns ſo vielfältig conteſtirter Freundſchafft „hieran beliebigen Theil nehmen werden. Ew. „Liebd. wir zu Erweiſung aller angenehmen „freund-vetterlichen Dienſt-Gefälligkeiten ſtets „willig und geſtiſſen verbleiben. Bergzabern den „6 Jul. 1725.

Ew. Liebden

Dienſtwilliger treuer Vetter
und Diener.

Amt. Fabers Europ. Staats-Cantzley im XLVI Th. p. 757. u. f.

Den folgenden Monat in eben dieſem Jahre war er beſtiſſen, für ſeiner Frau Gemahlin künftige Subſiſtentz nach dem Exempel der in Fürſtlichern Häuſern hergebrachten löblichen Obſervantz zu ſorgen. Er verſchrieb ſelbiger alſo die Stadt, Schloß und Ober-Amt Bergzabern mit deſſelben Zugehörungen. Der Brief, in welchem er ſolches bekräfftiget, lautet folgender maſſen:

„Von GOttes Gnaden, Wir Guſtav Sa„muel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, „zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürſt zu „Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, „Ravensperg, und Rixingen, Herr zu Ravenſtein, „Ritter des Ordens St. Huberti ꝛc. Beken„nen und thun kundt öffentlich mit dieſem Brief, „Nachdem Ihro Kayſ. Majeſt. Unſere hertzlich ge„liebte Gemahlin die Durchlauchtige Fürſtin und „Frau, Louyſam Dorotheam, Pfaltz-Gräfin „bey Rhein, mittelſt eines unterm 30 Aug. 1724 „datirten Kayſerl. Diplomatis als eine gebohrne „Reichs-Gräfin von Hofmann, mithin als Un„ſere legitime Gemahlin zu declariren und zu erken„nen allergnädigſt geruhen wollen, und wir daher „Cinſonderheit aber auch um der Liebe, Treu und „Freundſchafft willen, die Uns dieſelbe die Jahre „hero in Unſerer Fürſtlich-Ehelichen Beywohnung „geleiſtet und ſo lang es dem Allmächtigen gefällig, „unzweifelich noch leiſten wird) Uns ſchuldig erach„tet, vor deroſelben künftige Subſiſtentz nach dem „Exempel der in Fürſtlichen Häuſern hergebrach„ten löblichen Obſervantz zu ſorgen, ſo fort Dero„ſelben auf eines Unſerer Ober-Aemter den behöri„gen Wittumb zu verweiſen und zu verſichern; daß „Wir ſolchemnach gedachter Unſer Stadt, „Schloß und Ober-Amt Bergzabern mit deſſelben „Ahr und Zugehörungen und andern Nutzungen „aufs Kräfftigſte und Beſtändigſte, als es von „Rechts- und Gewohnheit wegen geſchehen „kan, ſoll oder mag, verſchreiben in Krafft dieſes, „alſo und dergeſtalten, daß dieſelbe auf den Fall „ſie Unſern tödlichen Abgang (ſo in des Allmächti„gen Willen ſtehet) erleben würden, ſo wohl an „Geld, als Wein, Früchten und übrigen folgendes „zu nutzen und zu genieſſen haben ſoll.

1) „Nehmlich und Erſtlichen ſollen wohl ermel-

„te

„te Unſere Frau Gemahlin jährlich ahn Geld ſechs „tauſend Gulden Reichs-Währung, jedem zu „funfzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet, „haben, und beſagte Summe aus denen hieſigen „Landſchafftis-Gefällen ohnfehlbar von Quartal „zu Quartal ausgerichtet und bezahlet werden, ſo „fern aber dieſe Gefälle mit der Zeit, durch was „Weiſe und Wege das immer geſchehen möchte, „abgehen und nicht genugſam würden befunden „werden, alsdenn und uff ſolchen Fall ſoll Dero„ſelben ſothaner Abgang und Mangel aus Unſern „Landſchreiberey-Gefällen erſtattet werden.

2) „Zweytens, ſoll Deroſelben aus der hieſi„gen Kellerey dreyßig Fuder Wein jährlich von „dem beſten Wachsthum geliefert werden. Item „an Korn hundert und funfzig Malter. Item an „Geerſt hundert Malter. Item an Haber drey „hundert Malter, altes Zweybrücker Maſſung „und Eich.

3) „Drittens ſollen Deroſelben aus gemelter „Kellerey ferner jährlich gereicht werden an Gänß „dreyßig Stück. Item an Capaunen hundert „Stück. Item an Hühnern Zwey hundert „Stück.

4) „Viertens, verwilligen wir Deroſelben „die benöthigte Beholtzung, wie auch Maſtung zu „Eckerichs-Zeit, nebſt denen Fiſchereyen, Jagden „und denen Frohn-Dienſten, ſo zu Täglicher „Haußhaltung erfordert werden.

5) „Fünftens über dieſes ſoll ermelter Unſerer „hieſigen Kellerey hundert Wägen jeden zu funf„zehen Centner nebſt dem benöthigten Strohe an„geſchafft werden, und zwar ohne dem geringſten „Entgeld.

6) „Sechſtens, dagegen dieſelbe ſchuldig ſeyn „ſollen, die zum Wittumb geordnete Gebäude in „dem Stand, wie ſie Deroſelben überliefert wor„den, in Tach und Schwellen auf ihre Koſten zu „unterhalten.

7) „Siebendens: alle vor ſpecificirte Gefäl„len, Einkommen, Nutzungen, Gebäue, Güther „und Dienſte ſollen in ermelter Unſerer Frauen „Gemahlin Wittumb alſo gehören, wie Dieſelbe „nach einander gemelt ſeyn, was aber über ſolches „alles an denen Gefällen beſagten Unſers Ober„Amts überſchiesſet, oder hiervon Ihro ſpecifice „nicht eingeräumet und zum Wittumb übergeben „worden, das iſt auch darin nicht zugehörig, ſondern „bleibet dem in Unſerer Regierung ſuccedirenden „Landes-Fürſten, gegen welchen Wir uns Freund„Vetterlich verſehen, Er werde dieſe Unſere Ver„ſchreibung nicht allein ſtet, veſt und unfrecht hal„ten, ſondern auch uff begebenden Fall-mehrer„melte Unſere Frau Gemahlin dabey zu beſchützen „ſich angelegen ſeyn laſſen.

„Auf daß auch Unſere Gemahlin ſolches ihres „Wittumbs und aller vorgeſchriebenen Ding alſo „ſicherer ſeyn möchte; So haben wir Unſere Amt„Leut und Bediente, desgleichen alle Inwohner, „Burger und Unterthanen hieſigen Ober-Amts „alle ſamtlich für ſich und ihre Nachkommen offt „gedachter Unſerer Gemahlin laſſen geloben und „ſchwöhren, derſelben, ſo es zum Fall käme, wie ob„erzählt iſt, vermög dieſes Briefs gehorſam, ge„wärtig, getreu und hold ſeyn, welche Pflicht und „Huldigung dieſelbe auch alſo gethan, und ſolches, „wie jetz gemeldt, mit Treuen gelobt, und leiblich „einen Eyd zu GOtt geſchwohren haben, zu deſſen „Uhrkund haben Wir gegenwärtigen Brief eigen„händig unterſchrieben, und mit Unſerem Fürſt„lichen Inſigel bedrucken laſſen. So geſchehen und „geben Bergzabern den 25 Auguſt 1725

(L. S.) Guſtavus Pfalzgraf
ut. von Hausmüller zu Mühlenthal,
mit paraphe Geheimer Rath
und Cantzlar

Ad Mandatum Serenisſimi.
Weber, Regierungs-Rath und Ge-
heimer Secretair.

Immittelſt entſtunden verſchiedene Bewegun-gen zwiſchen dem Churfürſten zu Pfalz, und dem Pfalzgrafen zu Birckenfeld über die Eventual-Succeßion in dem Hertzogthum Zweybrücken. Ein gleiches geſchahe auch über der künftigen Erb-Folge in Jülich, darauf unſer Pfalzgraf eine Prä-tenſion formirte. Die Schrifft, worinnen er ſol-ches that, iſt folgende:

„Kurtze, jedoch Actenmäßige Anzeige, was des „jetztmahligen Regierenden Herrn Pfaltzgrafen „und Hertzogs zu Zweybrücken, Guſtav Sa„muel Leopolds Hochfürſtl. Durchl. vor Ge„rechtſame und Prätenſion an die Succeßion der „ſämmtlichen durch Abſterben des letzteren Herrn „Hertzogs zu Jülich, Cleve, und Berg ꝛc. eröfneten „Landen haben und ſuchen.

„Obgleich Reichskündig, daß des jetztmahligen „Regierenden Herrn Pfalzgrafen und Hertzogs „zu Zweybrücken, Guſtav Samuel Leopolds „Hochfürſtl. Durchl. an der Jülichen und zu„gehörigen Lande Succeßion eine ohnwiderſtreit„lich gerechteſte Prätenſion haben; ſo können „doch Dieſelbe bey denen dießmahliger Zeit obwal„tenden weit ausſehend und bedencklichen Umſtän„den keinen Umgang nehmen, ſolch Dero Ge„rechtſame kürtzlich anher zu widerhohlen, und „dem Publico für Augen zu legen.

„Nehmlich es waren, als Hertzog Johann „Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg An. 1609 „den 25 Mertz dieſes Zeitliche geſegnet, und dem „Hochfürſtlichen Jülischen Manns-Stamm be„ſchloſſen, von deſſen leiblichen Frauen Schweſtern „noch bey Leben Fr. Anne, vermählt an Hertzog „Philipp Ludwig zu Neuburg; Frau Magda„lene, vermählt an Hertzog Johann den Erſten „dieſes Nahmens zu Zweybrücken; und Frau Si„bylla, vermählt an Marggraf Carl zu Burgau; „von der älteſten Frau Schweſter aber, Maria „Eleonora, Hertzog Albrecht Friedrichs in „Preuſſen geweſenen Gemahlin, fünf Töchter, von „welchen die älteſte, Anna, an Churfürſt Jo„hann Sigmund zu Brandenburg vermählet „war, und vor denen andern hier zu beobachten „fällt.

„Da nun in dem Jülischen Succeßions-Pri„vilegio, welches Kayſer Carl der Fünfte dieſes „Nahmens Hertzog Wilhelmen 1546 in Faveur „deſſen Gemahlin, Frau Maria, Ertz-Hertzogin „zu Oeſterreich, des nachmahligen Kayſers Ferdi„nand des Erſten Tochter, ertheilet hat, verſehen:

„Falls von ihm, Hertzog Wilhelm, und erſt hoch-„gedacht ſeiner Gemahlin, Mariæ, keine männli-„che Leibes-Erben mehr vorhanden wären, daß „deſſen Fürſtenthum, Land und Leute, die von „Kayſerl. Maj. und dem Reich zu Lehen rühreten, „auf ſein, Hertzog Wilhelms, mit beſagt ſeiner „Gemahlin Maria erzeugte Tochter, oder wo der-„ſelben zumahl keine mehr im Leben, und aber von „einer oder mehr derſelben ehelich gebohrne Leibes-„Erben vorhanden wären, auf dieſe derſelben nach-„gelaſſene männliche Leibes-Erben, ſo der Zeit „im Leben ſeyn, fallen und kommen ſolten, allerge-„ſtalten, wie auch Beylag ſub Lit. A. des breiteren „zu erſehen; ſo hat obhochgedachte Frau Hertzo-„gin zu Zweybrücken, Eingangs erwehnten Herrn „Pfaltzgrafens und Hertzog Guſtav Samuel „Leopolds Hochfürſtl. Durchl. Ur-Groß-Frau „Mutter, nicht ermangelt, auf beſchehenen Tod des-„Fall hochbeſagt Dero Herrn Bruders, Hertzog „Johann Wilhelms ihre habende Gerechtſame „an Succeſſion der erledigten Lande, Inhalts be-„rührten Kayſerlichen Privilegii, ſo gleich auf alle „thunliche Weiſe und Wege zu beobachten und zu „ſuchen.

„Sonderheitlich, als zwiſchen Chur-Branden-„burg und Pfaltz-Neuburg (die ſich ohnverweilt „Dingen den Landen genähert hatten, und die „Poſſeſſion zu ergreiffen im Werck waren) durch „Vermittlung Landgraf Moritz zu Heſſen, den letzten „May beſagten 1609ten Jahrs zu Dortmund ein „Vertrag des Inhalts errichtet worden: daß bey-„de Theile, Chur-Brandenburg nehmlich und „Pfaltz-Neuburg, den Beſitz der vacanten Lande „geſammter Hand ergreifen und adminiſtriren ſol-„ten, bis entweder in Güte oder durch Rechtlichen „Spruch erörtert wäre, wem von ihnen beyden „die Erb-Folge verbleiben ſolte, wie ab Beylage „ſub Lit. B. des mehreren erhellet, ꝛc. hat dieſelbe, in „reiflicher Betrachtung, daß durch dieſe Trans-„action ſie nicht allein der gemeinſchafflichen Nu-„tzung ſolcher Lande, ſondern auch durch die Clau-„ſul, welcher hiernächſt unter Chur-Branden-„burg und Pfaltz-Neuburg der rechte Erbe erklä-„ret ſeyn würde, von der Erb-Folge ausgeſchloſſen „wären; ſolchen Vertrag durch ein am 1 Julii „1609 abgelaſſenes ausführliches Schreiben hef-„tig widerſprochen, auch nicht ehe geruhet, bis ihr, „auf emſige und umſtändige Unterhandlung Chur-„Pfaltz, Würtemberg und Baden, beyde Chur-„Brandenburg und Pfaltz-Neuburg beſagten „Jahrs den 29 Julii zu Heydelberg einen zulängli-„chen Revers verſprochen, und Jahres darauf „den 24 Jan. zu Schwäbiſchen-Hall ausgefertiget, „durch welchen Dero ſelben und Dero Herren „Söhnen ihre Gerechtſame bündigſt verſichert „worden, wie ab Copey deſſen ſub Lit. C. des meh-„reren zu leſen.

„In Verfolg deſſen Sie, als hierauf Kayſer „Matthias 1615 alle auf offterwehnte Lande „zum Theil oder gänzlich prätendirende Parthien „für den Reichs-Hof-Rath geladen, ſo wohl „vor ſich, als Dero Herren Söhne gebührend „einzukommen, und ihre Gerechtſame zu verfol-„gen nicht ermanglet, worüber aber, (da zu-„mahlen ſehr weitläufftig und langſam in der Sa-„che verfahren wurde) der verderbliche Deutſche „Krieg eingefallen; in welchem das Hertzogthum „Zweybrücken bekannter maſſen ſo mitgenom-„men und verheeret worden, daß dem dickgenann-„ten Hochfürſtlichen Zweybrückiſchen Theil alle „Gelegenheit und Mittel entgangen, deſſen Be-„fugniß in dieſer Sache mit Nachdruck zu be-„ſtreiten.

„So bald aber der Friede zu Münſter und Oß-„nabrück geſchloſſen war, und der vierte Articul „§. ult. des Friedens-Inſtruments, laut beyge-„hender mit Lit. D. bezeichneten Beylag dahin „gienge, daß die ſtreitige Jülichſe Succeßions-„Sache entweder durch ordentlichen Weg des „Rechtens, oder durch einen gütlichen Vertrag, „oder auf eine andere gezimende Art und Weiſe „förderſamſt ſolte abgethan werden, haben hoch-„ermeldter Frau Hertzogin (die inmittelſt ſeelig „abgeleibet) hinterlaſſene Hochfürſtl. männliche „Leibes-Erben nicht ermangelt, noch ſelbigen „Jahres durch eine in öffentlichen Druck gegebene „Deduction ihre Gerechtſame gebührend zu beſor-„gen, und männiglich vor Augen zu ſtellen.

„Ja, als nachgehends Anno 1653 Zeit währen-„den Reichs-Tags zu Regenſpurg Kayſerliche „Majeſtät vermittelſt eines beſonders erlaſſenen „Reſcripts den prätendirenden Partheyen, die „ſich in vorigen Jahren bey dem Reichs-Hof-„Rath eingelaſſen hatten, aufgegeben und anbe-„fohlen, binnen einem halben Jahr, von dem be-„nahmſten Termin an zu rechnen, die ehedem an-„geſangene cum ratihabitione retroactorum zu re-„aſſumiren, was jeder Theil zu Befeſtigung deſ-„ſen Gerechtſame weiter nöthig finden würde, „einzubringen, und die Sache dahin zu richten, „daß ein endlicher Urtheils-Spruch ergehen „könnte; haben obhochermehnte der verſtorbenen „Frau Hertzogin Magdalena zu Zweybrücken „chriſtmilder Gedächtnüß hinterlaſſene Hochfürſtl. „männliche Leibes-Erben ſo wenig, als vorher, „unterlaſſen, ihre Rechtliche Nothdurfft zu proſe-„quiren, mithin in einer weitläufftigen Anno 1654 „gedruckten Deduction ſich bemühet darzulegen, „daß die von dem Hochfürſtl. Zweybrückiſchen „Hauſe ſeither prätendirte und geſuchte Theilung „der Jülichiſchen Lande, Inhalt des von Kayſer „Carl dem Fünften Anno 1546 ertheilten Privi-„legii, als des einigen ächten und rechten princi-„pii decidendi, beſtens gegründet, Gegen-Theils „Prätenſiones aber theils mit dem vitio plus peti-„tionis, theils mit dem defectu vocationis ſpecialis „aut competentis actionis behaftet, und alſo an ſich „null und nichtig ſeyn.

„Indem aber auch hiedurch nichts zuträgliches „zu vermögen, noch weniges End-Urtheil in „geraumer Zeit zu hoffen war, hat zwar der Hoch-„fürſtl. Zweybrückiſch-Landsbergiſche Theil vors „beſte erachtet, ſich vermittelſt eines Vergleichs „zu proſpiciren; wie denn Hertzog Friedrich „Ludwig zu Landsberg durch einen auf dem „Schloß Hambach 1660 den 28ſten Aug. verbrief-„ten Vertrag ſeinen Drittheil der Zweybrückiſ. „Gerechtſame gegen eine gewiſſe Summe Geldes

„Gedoch

„(jedoch Dero Herrn Agnaten, Hertzog Friedrich zu Zweybrücken und Erb-Tochter von Jülich, Johann dem Andern dieses Nahmens abstammend, und Ihro Königl. Majestät in Schweden, und Dero Herrn Vatters König Carl Gustavs Brudern, Hertzog Adolph Johann von dem dritten Sohn erst gedachter Frau Hertzogin, Hertzogen Johann Casimir absteigend an Dero Prätension und Befugnüß ohne Präjudiz, Nachtheil und Schaden) an Pfaltz-Neuburg abgetreten, auch, da Jahres darauf erst hochernannter Hertzog Friedrich den 9 Julii ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgegangen, wegen der durch solchen Sterb-Fall an ihn gefallenen Halbscheid der Zweybrückischen specialim sogenannten Tertz sich Anno 1667 den 20sten Maji zu Grimlingshausen von neuem auf eine gewisse Summe Geldes, jedoch wieder mit Ausnahm und Vorbehalt der Königl. Majestät in Schweden und Dero Herren Vatters Brudern, des jetzo Regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Herrn Vatters, ob hochbesagtem Hertzog Adolph Johann zustehenden Rechten, mit Pfaltz-Neuburg verglichen, wie beyde Verträge, laut Extracten sub Lit. E. & Lit. F. mit mehrerem besagen. Allein höchstgemeldte König Carls des Eilften in Schweden Maj. und Dero glorwürdigsten Hrn. Vatters Bruder Hertzog Adolph Johann, haben in gedachte Vergleiche niemahlen einzutreten begehrt, sondern sich ihre Gerechtsame stets vorbehalten, wie dann in der Anno 1673 den 1 Decembris zwischen Schweden und Churbrandenburg errichteten Defensiv-Alliance ein separater Articul dieses ausdrücklichen Inhalts eingerücket worden:

„Weilen Königliche Majestät in Schweden Art. V, sich dahin anheischig gemacht, auch der Clevisch-Märckisch- und Ravenspergischen Lande Garantie über sich zu nehmen, und aber bekannt, daß Ihnen und dem Zweybrückischen Hause auf die Jülichische Succession eine gerechte Prätension zustehe, auch solche Ihre und Ihres Herrn Vatters Brudern, Hertzogs Adolph Johann, Gerechtsame in der Anno 1668 den 16ten Maji zwischen Schweden, Churbrandenburg und Pfaltz-Neuburg geschlossenen Verbündniß, besag des IXten Articuls ausgesetzet worden, und in ihrem völligen Vigeur und esse geblieben, auch in selbigem noch sey ꝛc. als erklärten Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg vor Sich, Ihre Nachkommen und männliche Erben hiermit, daß Ihro Königl. Majestät und Ihres Herrn Vaters Brudern, Hertzogs Adolph Johann Prätension, die Sie an der Jülichischen Succession hätten, durch ob erwehnt über sich genommene Garantie der Clevisch-Märckisch- und Ravenspergischen Landen nicht das geringste Präjudicium zugezogen seyn soll, wie denn zu desto mehrerer Sicherheit der neunte Articul obgemeldter Anno 1668 geschlossenen Verbündniß von Wort zu Wort hieher wiederholet werden ꝛc.

„Alles laut Beylag sub Lit. G. nicht zu gedencken, daß Schwedischer Seits nach der Hand, als Königl. Majestät in Preussen, qua Churbrandenburg, von des glorwürdigsten Kayserl. Josephi Kayserlichen Majestät die Lehen requiritte, Anfuchung gethan worden, wenn Preussen, wie Anno 1699 beschehen, auch die Investitur über die Jülichische Lande suchen würde, nichts zum Präjuditz des Pfaltz-Zweybrückischen Hauses zuverhängen, als welches, besage dessen, was bey hundert Jahren her, tam judicialiter, quam extrajudicialiter verhandelt worden, an solchen Landen eine ohnwiederstreitliche Gerechtsame hätte, nach Ausweiß Beylage sub Lit. H.

„Wie nun solchergestalt die Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückisch-Cleburgische Linie, bis auf Ableiben, Ihro Königliche Majestät in Schweden Carls des Zwölften glorwürdigsten Andenckens ihre Prätension an die Jülichische Succession sich völlig reservirt und vorbehalten, als haben Eingangs hochermehnt des Herrn Pfaltzgrafen und Hertzogs zu Zweybrücken Gustav Samuel Leopolds Hochfürstl. Durchl. (als der einige noch übrige von der Jülichischen oft und viel benahmsten Hochfürstl. Erb-Tochter, Hertzogin Magdalene, posterirender männlicher Descendent und Erbe) nicht ermangelt, nach angetretener Regierung der Hochfürstl. Zweybrückischen auf sie verfallenen Lande, wegen ersteg. meldter Prätension bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz freund-vetterliche Ansuchung zu thun, und sich dahin zu erklären, daß sie intentioniret und gewillet seyn, mit denselben sich darüber in Güte zu setzen und zu vergleichen, falls aber solch ihre wohlmeynende Entschliessung keinen Eingang finden, noch Ihro Churfürstl. Durchl. gefällig seyn solte, die Sache hierauf durch einen gütlichen Vergleich forderlich abzuthun, hochgedacht des Herrn Pfaltzgrafen und Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht sich Dero Befugniß in solidum & in totum reserviret haben wolten. Woben sie zu desto besser und unhinderterer Einsicht des Wercks den jetztmahligen aus obigen beeden Vergleichen resultirenden Statum causæ, sammt den darzu gehörigen Beylagen, zugleich an Dieselbe versendet.

„Ob nun gleich höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht hierauf vom 19 Febr. 1722 Dahin geantwortet, daß die wegen der von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken in der Jülichischen Successions-Sache vermeinender Forderung eingeforderte Nachricht annoch nicht eingelanget sey; nach deren Einlang- und Nachsehung sie sich hierunter näher vernehmen lassen wolten ꝛc. so ist doch seit dem weiters nichts erfolget, als was dieselbe unter dem 24 August und unter dem 30 December 1726 laut Beylagen sub Lit. J. & K an hochermeldt Ihro Hochf. Durchl. gelangen lassen.

„Wann aber dieselbe (wie gern sie auch sonsten einen weiteren Anstand nehmen wolten) in Betrachtung der Eingangs berührten dermahligen Umstände sich höchst vermüßiget finden, solch ihre an die viel und offtgedachte Jülichische Succession habende Gerechtsame ohne fernern Aufschub

»schuld zu prosequiren, so leben sie der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihnen um so weniger werde »verdacht werden, daß Sie solche, wie hiemit beschiehet, gebührend suchen. Daß Sie aber solch »ihre Prätension an beede hohe Häuser Chur»Brandenburg und Chur-Pfaltz mit dem besten »Bestand Rechtens suchen, will weitläuftiger zu »erörtern und darzuthun nicht nöthig scheinen, da »solches allbereit aus dem, was jetzo Actenmäßig »anhero wiederhohlet, und ehedessen weitläuftig »dargelegt worden, zur Genüge erhellet. Wie sich »dann mehr hochgedacht des Herrn Pfaltzgrafen »und Hertzogen zu Zweybrücken Hochfürstliche »Durchleucht, zugleich auf die oben bereits angeführte Deductiones und Erörterungen der obwaltenden strittigen Jülichischen Successions»Sache zwischen Chur-Brandenburg und »Pfaltz-Neuburg eines und Pfaltz-Zweybrücken »anderes Theils beziehen. Und zum Ueberfluß »sub Lit. G. eine Genealogische Tabelle beylegen, »der Sache in ein und anderen ein so viel mehreres »Licht zu geben. Worüber dieselbe sich auf Kayserlicher Majestät gerechteste Hülfe und beeder hohen Häuser Chur-Brandenburg, und Chur»Pfaltz so wohl angestammte besondere Aequanimität, als Blut- und nahe Anverwandtschafft, »auch die incontestable kräftige Verträge bester »massen verlassen.« Siehe Anton Fabers Europ. Staats-Cantzley, Th. 59, p. 611. u. ff. Durch diese Acten-mäßige Anzeige brachte es unser Pfaltzgraf auch dahin, daß ihm der Churfürst von der Pfaltz für seinen prätendirten Antheil an Jülich im Monat September 1729 eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen verwilligte und ihn dadurch zu befriedigen suchte.

Im Jahr 1730 den 18 April ließ er durch seinen Hof-Cantzler, Freyherrn von Haumüller bey dem neuen Hertzoge von Lothringen die Lehen über verschiedene Güter, die von Lothringen dependiren, in Empfang nehmen. Europäische Fama, Th. 331. p. 590. u. f.

Nicht lange darauf fiel er in eine langwierige Kranckheit, die ihm den 17 Sept. 1731 das Lebenslicht auslöschte, nachdem er sein Alter auf 61 Jahre gebracht, und nicht völlig dreyzehen Jahre die Regierung geführet. Siehe übrigens auch den Geschlechts-Artickel: Zweybrücken.

Nach seinem Absterben muste der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Abt von Fulda, auf Kayserliche Verordnung, die Sequestration von Zweybrücken auf sich nehmen, welche aber 1734 wieder aufgehoben wurde, nachdem der Churfürst von Pfaltz sich den 23 December 1733 mit dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld verglichen, und demselben das gantze Hertzogthum Zweybrücken, bis auf ein einziges zwischen Creuznach und Alzey gelegenes Amt, überlassen. Genealogischer Archivarius vom Jahr 1731 p. 110. u. ff. Europäische Fama Theil 220 p. 325; Theil 260, p. 669; Theil 266 p. 178. u. ff. Theil 277, p. 62. u. ff. 788. u. ff. Ludwigs Universal-Historie, Theil III, p. 188. Anton Fabers Europäische Staats-Cantzley, Theil XXXIX, p. 25. u. f. Theil XLIII, p. 665. 668. u. f. 670. u. f. 679. u. f. 681. u. f. 758. u. f. Theil XLVI, p. 757. u. f. Theil LIX, p. 280. u. ff. p. 295. u. ff. und p. 607. u. ff. Einleitung zur neuesten Historie der Welt, Stück IX. p. 480. Stück IX. p. 530. u. f. Mosers Diplomatisches Archiv des XIIX Jahrhunderts p. 47. u. f. 257. u. f. 329. u. f. 436. u. f. Genealogiophili vornehmste jetzlebende Häupter Deutschlandes, Theil I, p. 72. u. f.

Zweybrück, (Ludwig I, Pfaltzgraf zu) der andere Sohn Pfaltzgraf Stephans von Simmern, den ihm seine Gemahlin Anne, die letzte Gräfin von Veldentz, gebohren. Er heisset insgemein der Schwartze, Lateinisch Niger, weil er vermuthlich schwartz von Angesichte gewesen. Von ihm sind die Zweybrückische, Neuburgische, Sultzbachische und Königlich-Schwedische Linien erbauet worden. Nach seines Vaters im Jahr 1459 erfolgtem Tode bekam er, nebst der Helffte der hintern Grafschafft Sponheim, die Grafschafft Zweybrücken und Veldentz, ingleichen die Herrschafft Kirckel, das Schloß Wiedelburg, Neu-Castel, die Stadt Anweiler, und andere Oerter mehr, die sein Bruder, Pfaltzgraf Friedrich, weil sie so hart verpfändet, ihm frewillig überlassen. Kayser Friedrichen stand er im Kriege wider Hertzog Ludwigen in Bayern bey, daher er den Churfürsten Friedrichen, den Sieghafften, in der Pfaltz, weil dieser es mit Bayern wider den Kayser hielt, zum Feind bekam, sonderlich, da Pfaltzgraf Ludwig dem Bischoff Adolphen zu Maynz, welchen der Pabst wider Dietrichen erwehlet hatte, die vormahlige Reichs-Stadt Maynz, welche vonder Zeit an die Ertz-Bischöffliche Residentz und Churfürsten-Stadt geblieben, durch eine besondere List und etlicher Bürger Verrätherey im Jahr 1462 überwältigen half. Zehen Jahre hernach nahm gedachter Churfürst etliche Oerter: Schriesheim, Arnsheim u. a. m. hinweg. Endlich starb er im Jahr 1454 den 19 Julius, nachdem er mit seiner Gemahlin Johanne, Hertzogs Antons von Crop, Grafens zu Porcia, Tochter, zwölf Kinder, deren Nahmen in dem vorstehenden Geschlechts-Artickel: Zweybrücken, zu suchen, gezeuget hatte. Lazii tzens Palm-Wald, p. 133 und 143. Lucä Fürsten Saal. p. 1485.

Zweybrücken, (Ludwig II, Pfaltzgraf zu) ein Sohn Pfaltzgraf Alexanders zu Zweybrücken und Veldentz, den ihm seine Gemahlin Margarethe, Grafens Craonis zu Hohenlohe Tochter, im Jahr 1502 gebohren. Er kam nach seines Vaters Tode im Jahr 1514 zur Regierung, und ließ im Jahr 1522 das Evangelische Licht in seinen Landen aufgehen: wobey er sich vornehmlich des Dienstes Johann Schwebels bediente. In der Erbtheilung bekam er Zweybrücken, Veldentz und die Helffte der fördern Grafschafft Sponheim. Kayser Carln V diente er wider Franzen, König in Franckreich, und zeigte, daß er nicht nur in Friedens-Zeiten ein kluger Regent, sondern auch in Kriegs-Zeiten, ein tapfferer Held sey. Er starb im Jahr 1532 den 4 Decemb. im 30 Jahre seines Alters, und hinterließ von seiner Gemahlin Elisabethen, Landgraf Wilhelms des Aeltern zu Hessen Tochter, mit welcher er

Digitized by Google

er sich im Jahr 1525 den 10 October vermählet hatte, zwey Fürstliche Kinder, deren Nahmen in dem vorstehenden Geschlechts-Artickel: Zweybrücken, zu suchen. Layrtzens Palm-Wald, p. 144.

Zweybrückischer Catechismus, ein Calvinisirender Catechismus, so 1588 Lateinisch u. Deutsch ans Licht getreten, und zu Heydelberg, Neustadt und Genf gedruckt worden. Der Verfasser desselben war Pantaleon Candidus, welcher den Pfalzgrafen Johann I zu Zweybrücken zur Reformirten Religion gezogen, unter dem gewöhnlichen Prätext, welchen die Calvinischen Gottesgelehrten, grosse Herren und ihre Unterthanen auf ihre Seite zu ziehen, jederzeit gebraucht, daß noch vieles vom Päbstlichen Aberglauben übrig, davon die Kirche nothwendig zu reinigen sey. Und so ward auch dieser gute Fürst von dem Pantaleon eingenommen. Der Anfang der Calvinischen Reformation ward mit obigen calvinisirenden Catechismo gemacht. Es zweifelten billig die heimlichen Calvinisten, ob auch der Herzog die Publication des Heydelbergischen Reformirten Catechismi in seinem Lande zugeben würde, deswegen beredeten sie diesen Herrn, es sollte zwar kein neuer Catechismus gemacht werden, doch wäre es nöthig, daß der gewöhnliche, um der Erwachsenen willen, weiter erkläret und erläutert würde. Dieses geschahe. So lange Herzog Wolfgang lebte, durfte dieser heimliche Calvinist, nehmlich der Pantaleon Candidus, sich nichts mercken lassen, als von dessen rühmlichen Eifer für die Lutherische Religion er sattsam überführet, welchen er sonderlich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1548 wider das einzuführende Interim, und auch nachher, mit grosser Standhaftigkeit sehen lassen. So hatte auch Pantaleon diesem Fürsten alle sein Glück, nächst Gott, zu dancken, immaßen, als er als ein armer Famulus aus Oesterreich, seinem Vaterlande, ins Zweybrückische kam, Herzog Wolfgang ihn sieben Jahr lang zu Wittenberg studieren ließ, und hernach zu unterschiedenen Aemtern beförderte, bis er endlich zu einem General-Inspector über das Zweybrückische gesetzt ward. Nach seinem Tode aber wußte er seinem neuen Herrn bald andere Principia beyzubringen. Dieser ließ sich also die Verfertigung des vorgeschlagenen Catechismi nicht nur gefallen, sondern schrieb auch mit eigener Hand, wohl sechs Stunden lang, wie Melchior Adami in vita Pantaleonis p. 371. berichtet, eine Vorrede darüber, darinne er öffentlich protestirte, daß er hiemit nichts wider die Formul, so in der Kirchen-Ordnung verfasset, geordnet. Doch finden sich offenbahre Verdrehungen und Verfälschungen von D. Luthers Catechismus in demselben: Die Einrichtung der Gebothe war verändert; Die Vorsehung GOttes in dem ersten Artickel als ein unwandelbarer Rath GOttes beschrieben; Aus den Redens-Arten von der Person Christi war genug zu schliessen, daß man die communicationem realem verläugnete ꝛc. Deswegen die Orthodoxen hierbey nicht stille sitzen konnten, sondern schrieben noch desselbigen Jahres darwider. So kam demnach von D. Jacob Andreä heraus: Bericht und Warnung für der Calvinischen neuen Erklärung des Catechismi, so künfftig im Hertzogthum Zweybrücken, von Kirch- und Schuldienern beym gemeinen Mann und Jugend getrieben werden soll; zu Heydelberg des 1588sten Jahres ausgegangen. Tübingen 1588 in 4 Aus dieser Schrifft, welche in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1717. p. 409. u. ff. recensiret ist, kan man die Verfälschung Doct. Luthers Catechismi deutlich sehen. In der Vorrede führet D. Andreä überhaupt die darinnen befindlichen Irthümer an, und widerleget dieselbigen, nach Anleitung der Fragen im Catechismo, in der Abhandlung zulänglich und gründlich. Ingleichen schrieb Johann Pappus wider diesen Zweybrückischen Catechismus 1588. Inzwischen wanden die Fürstlichen Herren Gebrüder, Philipp Ludwig, Hertzog zu Neuburg, Otto Heinrich, Friedrich und Carl, allen Fleis an, ihren Bruder Johann von dem Irrwege wieder abzuziehen, deshalben viele Schrifften unter ihnen, wiewohl ohne Frucht gewechselt wurden. Darum man das äusserste Mittel zu erwählen genöthiget wurde. Sie bewilligten nehmlich insgesammt ein Colloquium nach Eßlingen, womit es sich aber von Tag zu Tage verzögerte, bis endlich 1593 zu Neuburg dasselbe angestellet wurde, wohin die Fürstlichen Gebrüder in eigener Person sich einfunden, ausser Otto Heinrich, welcher D. Johann Juglern, damahligen Pastor und Superintendenten zu Sulzbach, dahin sendete, der aber erst bey dem Schlusse desselben sich einfand, doch das Protocollum mit überschen helffen, auch mündlich und schrifftlich bezeuget, daß er alles, was D. Heilbronner wider die Zweybrückischen vorgebracht, approbire. Die Theologen an der orthodoxen Seite waren D. Jacob Heilbronner, Neuburgischer Hof-Prediger, welchen zugesellet waren M. Johann Kleinaw, Superintendent zu Neuburg, D. Philipp Heilbronner, Professor der Heiligen Schrifft zu Lauingen, D. Tobias Bruno, Hof-Prediger, M. Magnus Agricola, Pastor an St. Marien zu Neuburg. Von Seiten der Zweybrückischen war L. Michael Philipp Beutther, Diaconus zu Zweybrücken, welcher von der Lutherischen zur Calvinischen Religion übergetreten, und nachmahls dem Pantaleon succedirte; Bartholomäus Herämer, Pastor und Professor zu Hornbach, wiewohl der Hertzog selbst, weil er bald merckte, daß seine Leute dem Wercke nicht gewachsen, grossen Theils das Amt auf sich nahm. Hergegen D. Heilbronner der beständige Collocutor an jener Seite war. Die Sache, worüber in diesem Colloquio gehandelt wurde, betraff allein diesen neuen Zweybrückischen Catechismum, ob er dem Heiligen Worte GOTTes und der Kirchen-Ordnung, gemäß und conform. Weil nun fast der ganze Calvinismus darinnen stecke,

ward den Collocutoribus anbefohlen, über diese sieben Puncte zu conferiren: 1) Von der neuen Einheilung der Zehen Gebot, welche durch diesen Catechismum, mit Verwerffung der vorigen, nicht ohne Anstoß und Verwirrung der Jugend und des gemeinen Volcks, eingeführet war, ob dieselbe in Heil. Schrifft gegründet oder nicht? und ob sie daher nothwendig? und ob die erstere und gewöhnliche mit gutem Gewissen hätte können und sollen beybehalten werden; 2) Von der Definition der Göttlichen Vorsehung nach dem ersten Artickel; 3) Von einigen Fragen und Antworten, so die Person, Auffahrt und Majestät unsers Heylandes JESU Christi betreffen; 4) Vom Gebet, ob in dem Verbot von Anbetung der Creaturen, auch die Menschheit Christi mit gemeynet sey oder nicht? 5) Von den Sacramenten insgemein; 6) Von der Heiligen Tauffe; 7) Von dem Hochheiligen Abendmahl. Da aber kaum von den drey ersten geredet, und den Zweybrückischen ihre Irrthümer deutlich von D. Heilbronnern gezeiget worden, ward das gantze Colloquium abgebrochen; und konnte Hertzog Johann von seinen Hertzoglichen Brüdern nicht auf andere Gedancken gebracht werden. Die Acta dieses Colloquii oder der Extract aus dem Protocoll hat Hutter Conc. Conc. p. 340-354. mitgetheilet, woraus deutlich zu sehen, wie sehr die Zweybrücker von dem Calvinismo eingenommen gewesen. Langemacks Histor. Catechet. Theil II. c. 10. §. 21. p. 400. u. f.

Zwey Brüder, also heissen zwey Schlösser im Ertz-Stifte Trier, siehe unter dem Artickel: Sternenfels, im XXXIX Bande, p. 1994.

Zweybrüggen, Hertzogthum und Stadt, siehe Zweybrücken.

Zwey Bürgen, siehe Zwey.

Zweyburg, (Ehrenhart) ein angenommener Nahme Zacharias Zwantzig, siehe Zwantzig, (Zacharias).

Zwey pro Cent, oder Zwey vom Hundert, siehe Zins, (zweyfacher) im LXII Bande, p. 1018.

Zwey Compagnons, oder Gesellschaffter, siehe Zwey.

Zweydeutig, siehe Zweydeutigkeit.

Zweydeutiges Pact, siehe *Pactum obscurum*, im XXVI Bande, p. 148.

Zweydeutige Reden, siehe Zweydeutigkeit.

Zweydeutige Redens-Arten, siehe Zweydeutigkeit.

Zweydeutige Sätze, siehe Zweydeutigkeit.

Zweydeutige Sententz, siehe Sententz, (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Zweydeutige Stipulation, siehe Stipulation, (zweifelhaffte) im XL Bande, p. 180.

Zweydeutiger Vergleich, siehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff.

Zweydeutige Verlöbniß, von deren Beschaffenheit und Würckung, siehe in dem Artickel: Verlöbniß, (freywillige) im XLVII Bande, p. 1175. u. ff. und Verlöbniß, (schrifftliche) ebend. p. 1190. u. ff.

Zweydeutiges Versprechen, siehe Versprechen, (ein zweifelhaffres) im XLVII Bande, p. 1947.

Zweydeutiges Urtheil, siehe Sententz, (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Zweydeutige Worte, siehe Wort, (zweydeutiges) im LIX Bande, p. 390. u. f. *Terminus æquivocus*, im XLII Bande, p. 1040; und Zweydeutigkeit.

Zweydeutiges Zeugniß, siehe Zeugniß, (zweifelhaffres) im LXII Bande, p. 303. u. f.

Zweydeutigkeit, ist diejenige Beschaffenheit eines Worts, einer Redens-Art, auch einer gantzen Proposition, daß selbige auf verschiedene Art können verstanden werden. Die Zweydeutigkeit der Wörter und der Redens-Arten besteht eigentlich darinnen, wenn selbige verschiedene Bedeutungen haben, und daher unterschiedene Sachen ausdrücken, welches bisweilen von ohngefehr; zuweilen aber auch mit Fleiß kan geschehen seyn, daß man verschiedene Dinge mit einerley Nahmen beleget hat. Man hat dieses vor einen Fehler einer Sprache anzusehen, wenn darinnen viele zweydeutige Wörter und Redens-Arten vorkommen. Denn dieses verursachet eine Dunckelheit, und die Dunckelheit verhindert, daß man den Hauptzweck der Rede nicht erhalten kan. Bedienet man sich zweydeutiger Sätze, so liegt die Zweydeutigkeit entweder in den blossen Worten, oder in der Construction, oder in beyden zugleich, und es geschicht dieses entweder von ohngefehr, oder man thut solches mit Fleiß, aus mancherley Absichten. Denn man hat vielerley Gattungen der zweydeutigen Reden, welche der Moralität nach bald zulässig, bald unzulässig seyn können, nachdem man den andern entweder damit schadet oder nicht. Siehe übrigens ein mehreres hieher gehöriges in denen Artickeln: *Æquivocatio*, im I Bande, p. 673. und *Homonymia*, im XLII Bande, p. 749. wie auch *Terminus æquivocus*, im XLII Bande, p. 1040. und Wort, (zweydeutiges) im LIX Bande, p. 390. u. f. desgleichen Zweifel und Zweifelhafft, nebst denen übrigen unter diesem Worte befindlichen Artickeln. Sonst können auch folgende Bücher aufgeschlagen werden: Welche

Philo-

Philosophisches Lexicon. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften I Th. p. 246. und p. 261. u. f. Leibnitzens Theodicäa, p. 471. u. ff. wie auch p. 570. der deutschen Uebersetzung vom Jahr 1735. Syrbii kurtze Anweisung zur Weisheit, p. 204. u. f. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1713. p. 296. Brinsley Zungen-Zaum, p. 258.

Zweydorf, ein Flecken im Lüneburgischen, zur Rechten des Flusses Fusa unterhalb dem Städtlein Peina gelegen. Schneiders Beschreibung des alten Sachsen-Landes, p. 215.

Zweydorf, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Braunschweig, woselbst es gantzer fünf Jahrhunderte hindurch geblühet, und 1670 erloschen. Otto von Zweydorf erzielte in der Ehe mit Egesen von Peinen Christophen von Zweydorf, dem seine Gemahlin, Anne, Conrads Plauen und Annens von Pralles Tochter, Catharinen von Zweydorf gebohren, welche mit Johann von Guericke auf Altstädt und Nieder-Rebelingen in Thüringen, der als Schultheiß oder weltlicher Richter des Käyserlichen Schöppen-Stuhls zu Magdeburg 1620 verstorben, vermählt gewesen, und ihm 1666 im 86 Jahre ihres Alters in die Ewigkeit nachgefolget. *Nova literaria Germaniæ* Anni 1704. p. 359.

Zweydorn, siehe *Hermophroditus*, im XII Bande, p. 1723; ingleichen Zwitter.

Zwey- oder Dreymahl, Hiob XXX, 29. u. f. wo es heißt: Siehe, das alles thut GOtt zwey- oder dreymahl mit einem ieglichen, daß er seine Seele herum hole aus dem Verderben ꝛc. Damit will Elihu dem Hiob beweisen, was GOtt vor eine grosse Begierde habe den Menschen seinem Untergange zu entreissen, und zum ewigen Heil zu bringen; wie er nichts unterlasse, was zu der verirrten Sünder Bekehrung und Erleuchtung gehöret, Esr. V, 4; wie er auch deswegen so viel Züchtigungen und Straffen über sie verhänge, daß das Leben zu den Todten nahet, Hiob XXXIII, 22, damit die Seele zur Erkenntnis der Sünden gebracht, und also aus dem Verderben, so mit Leib und Seel in der Höllen geschehen soll. Matth. X, 28. herum geholet werde: Denn wer am Fleische leidet, der höret auf von Sünden, 1 Petr. IV, 1. und das thut GOtt zwey- oder dreymahl, das ist offtermahls, wie D. Luther und Calov angemercket. Wie offt habe ich deine Kinder versammeln ꝛc. Matth. XXIII, 37. Dieser gnadenreiche GOtt läßt es auch nicht ermangeln an der Predigt seines Worts, daß die Menschen erleuchtet werden mit dem Lichte der Lebendigen, und sehen, wie sie hier bey der Welt in der Gnade Gottes leben, und denn endlich zum ewigen seligen Himmels-Leben gelangen können. Das alles zeiget ihnen das göttliche Wort, dadurch ihnen die Augen aufgethan werden, daß sie sich bekehren von der Finsterniß zum Lichte, Apost. Gesch. XXVI, 18. daß also hieraus nicht zu schliessen ist, daß GOtt nur dann und wann, ein und andermahl, den Menschen seine Bekehrungs-Gnade anbiete, und dem Sünder, der sie verwirfft, nicht weiter antrage; sondern vielmehr, daß solche die Seele aus dem Verderben wiederholende Gnade Gottes offt wiederholet werde, weil die dritte Zahl ein Zeichen der Vielheit ist, wie Tirinus übern Hiob p. 373 angemercket hat. Förtschens D. Luthers extrahirtes Biblisches Lexicon. Biblisches Real-Lexicon III Th.

Zwey Dreyfel, ist der zwey und dreyßigste Theil von einer Zeche, und hält vier Kuxe in sich. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwey-Drittel, eine Müntze, siehe Zwey-Drittel-Stücke.

Zwey-Drittel-Arbeiter, heissen die Bergleute, wenn Tag und Nacht in zwey Drittel eingetheilet, und daran zwey Drittel gearbeitet wird. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwey-Drittel-Stücke oder Sechzehen Groschen-Stücke, sind eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Gulden, und passiren ordentlicher Weise in allen Wechsel-Zahlungen, wofern nicht eine gewisse und besondere Müntz-Sorte verschrieben worden. Siehe Wechsel-Geld, im LIII Bande, p. 1516. u. ff. Von denen Zwey-Drittel-Stücken lese man auch Wildvogels Diss. de conventibus monetalibus S. R. I. trium superiorum corresp. Circulorum Franconiæ, Bavariæ, Sveviæ, Jena 1707, und die Recension derselben in den *Novis literariis Germaniæ* Anni 1707. p. 433. u. f.

Zwey von einem Richter gefällte und einander widerstreitende Urtheile, siehe Sententz, (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Zweyen, oder sich entzweyen, heißt eben so viel, als streiten, oder zancken, siehe Zwistigkeit.

Zweyen, ehedem ein Burgward, siehe Zwegene.

Zweyen vom Hundert, (Zins zu) siehe Zins (zweyfacher) im LXII Bande, p. 1018.

Zweyen Läden sitzen, (Vor) siehe Vor zweyen Läden sitzen, im L Bande, p. 1376.

Zweyen oder mehreren ertheilte Vollmacht, ob und in wie fern solche gültig, oder was sonst denen Rechten nach dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zweyen verkauffte Waaren, was dieserhalben Rechtens davon siehe in dem Artickel: Waaren-Handel, im LII Bande, p. 79. u. ff.

Zweyen zugleich vermacht, oder Zweyen zugleich beschiedenes Vermächtniß, was dieser halben Rechtens, davon siehe in dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Zweyer, oder Zwey Pfennige, Lat. *Obol: Saxonici pars tertia*, iſt eine Sächſiſche kleine Scheidē-Münze, welche zwey Pfennige gilt, und deren ſechſe einen guten Groſchen, und hundert vier und vierzig einen Thaler machen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ebend. Natur-Kunſt-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon; Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Nehrings Hiſtoriſch-Politiſch-Juriſtiſches Lexicon. Zweypfenniger können in Wechſel-Zahlungen nicht paſſiren, und iſt der, der das Geld zu empfangen hat, dieſelben anzunehmen nicht ſchuldig. Leipz. Wechſel-Ordn. §. 22. Beſiehe auch Johann Gottlieb Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 36. 37. 70. 131. und 422.

Zweyer von Evebach, ein uraltes und ſehr berühmtes Ritter-nunmehro Freyherrl. Geſchlecht in der Schweitz, welches die in den ſo genannten freyen Aemtern gelegene Herrſchafft-Hülffickon beſitzet, und das Erb-Truchſeſſen-Amt in dem Stifft Coſtnitz, an ſich gebracht. Aus demſelben iſt Ulrich Zweyer von Evebach am allerbeſten bekannt worden. Er hat 1100 floriret, und dem Hertzog Gottfried von Bouillon bey Einnehmung des Gelobten Landes tapffern Beyſtand geleiſtet, wie dann auch ſein Nahme in verſchiedenen Begnadigungs-Briefen derer Könige von Jeruſalem mit vielem Lobe angeführt befindlich iſt. Seine hinterlaſſ ne beyden Söhne, Burcard und Walther Zweyer von Evebach ſind nebſt Lorentzen, Grafen von Poitou, Emanueln, Hertzogen von der Normandie, Heinrichen von Montfort und vielen andern mehr in den Orden St. Lazari zugleich mit aufgenommen worden. Dergleichen Ehre iſt auch Martin Zweyern von Evebach, welcher 1130 floriret, und nach aller Wahrſcheinlichkeit des vorhin gedachten Walthers Sohn geweſen, wiederfahren, und es hat derſelbe von ſeiner Gemahlin Barbara von Mülhenheim, einen Sohn, Nahmens Jacob Zweyer von Evebach hinterlaſſen, welcher noch 1162 gelebet, und Annen von Halweil zur Gemahlin gehabt, mit welcher er Conrad Zweyern von Evebach gezeuget hat. Dieſer florirte 1186, und war mit Judithen von Trüfleran vermählt, welche ihm Bernhard Zweyern von Evebach zur Welt gebracht, der 1200 in groſſem Anſehen gelebet, und dem von ſeiner Gemahlin, Barbara von Danckenſchweil gebohren worden: 1) Johann Zweyer von Evebach, welcher ſich als ein Mitglied des Deutſchen Ordens hervorgethan; 2) Ulrich Zweyer von Evebach, von dem hernach ein mehrers; 3) Mechtilde Zweyerin von Evebach, Stiffts-Fräulein zu Harttenberg bey Sydorff; und 4) Bertha oder Betha Zweyerin von Evenbach, die gleich ihrer Schweſter an nur gedachtem Orte das Kloſter-Leben angetreten. Nur gedachter Ulrich, welcher 1246 berühmt geweſen, und deſſen in denen Seedorffiſchen Documenten und dem daſigen Necrologio Meldung geſchichet, hat das Geſchlecht fortgepflantzet, und mit ſeiner Gemahlin, deren Nahmen und Geſchlecht aber unbekannt iſt einen Sohn gezeuget, Nahmens Walther Zweyern von Evebach, welcher noch 1280 gelebet, und von ſeiner Gemahlin, Judithe von Weingartten, gleichfalls einen Sohn nachgelaſſen, nehmlich Heinrich Zweyern von Evebach. Dieſer florirte 1317, und war mit Henna oder Hemma von Stege vermählt, welche nebſt andern andächtigen Perſonen die Capelaney zu Unſer Lieben Frauen in Uri mit Einwilligung der Aebtißin zu Zürich ſtifften helffen. Er zeugete mit gedachter ſeiner Gemahlin, Hennen oder Heinrich Zweyern von Evebach, welcher zu Paris geſtorben, aber noch 1360 gelebet, und mit Regenza von Beroldingen vermählt geweſen iſt, die ihm Andreas Zweyern von Evebach gebohren, welcher 1400 floriret, und Annen von Moos zur Gemahlin gehabt, mit welcher er Heinrich Zweyern von Evebach, erzeiet. Dieſer hat ſich 1480 mit Marien von Silenen vermählet, und iſt durch ſie ein Vater worden. Jodocs oder Jobſt Zweyers von Evebach, welchem ſeine Gemahlin Marie von Port oder Porta auſſer andern Kindern, die in ledigem Stande geſtorben, Andres Zweyern von Evebach zur Welt gebracht. Solcher florirte 1528, und wurde durch ſeine Gemahlin Itha von Matth ein Vater Balthaſar Zweyers von Evebach, welcher 1350 Päbſtlicher Capitain über 500 Schweitzer war, und ſich 1541 mit Magdalenen von Roll vermählet hat, die ihm Andreas Zweyern von Evebach gebohren, der Anfangs Königl. Spaniſcher Hauptmann, und nachgehends Biſchöffl. Coſtnitziſcher Rath und verſchiedener Orten Amtmann geweſen. Er vermählte ſich 1593 mit Helenen von Beroldingen, und zeugete mit ihr 1) Sebaſtian Zweyern von Evebach, von dem hernach unter Nummer 1; 2) Andreas Zweyern von Evebach, welcher ſich im Kriege wohl verſucht, und Spaniſcher Fähndrich geweſen; 3) Johann Franz Zweyern von Evebach, von dem hernach unter Nummer 11; und 4) Marien Helenen Zweyerin von Evebach, eine Gemahlin Arnolds von Spiring, Capitains der Guarde zu Bologna.

I. Sebaſtian Zweyer von Evebach, Herr in Hilfficken, Reichs-Freyherr, Kayſerlicher Rath und Cämmerer, wie auch Obriſter und Obriſt-Wachtmeiſter, Lands-Hauptmann und Land-Amtmann des Cantons Uri, des Biſthums Coſtnitz Erb-Truchſeß ꝛc. welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts den Freyherrlichen Titel und das Erb-Truchſeſſen-Amt in dem Stifft Coſtnitz auf ſein Geſchlecht gebracht, zeugete mit Marien von Roll 1) N. Zweyerin von Evebach, die in ihrer Kindheit geſtorben; 2) Annen Catharinen Zweyerin von Evebach, Freyherrin, mit der ſich Johann Franz Schmidt von Bellickon vermählet; 3) Marien Urſulen Zweyerin von Evebach, eine Gemahlin Johann Conrads von Beroldingen; 4) Marien Magdalenen, eine Gemahlin Johann Heinrich Emanuel Besler; 5) Franz Ernſt Zweyern von Evebach, Herrn von Hilfficken, Reichs-Freyherrn, welcher 1631 gebohren, und von ſeiner Gemahlin Helenen Margarethen Zweyerin, Freyherrin von Wielendingen verſchiedene Kinder nachgelaſſen; 6) Sebaſtian Peregrin Zweyern von Evebach, Freyherrn, Capitular-Herrn zu Coſtnitz und Augſpurg, Rittern des Spaniſchen Ordens

von

von Alcantara, der im Mertz 1694 mit Tode abgegangen; 7) Marien Annen Zweyerin, die an Johann Schmidt, Capitain der Leib-Guarde des Hertzogs von Savoyen vermählt worden; 8) Johann Andres Zweyern, Capitular-Herrn zu Augspurg; 9) Ferdinand Zweyern, der aus einem Kayserl. Edel-Knaben Capitular-Herr zu Augspurg worden; und 10) Otto Heinrich Zweyern, der in seiner Kindheit gestorben.

II. Johann Frantz Zweyer von Evebach, Herr von Wielendingen, Alpffen ꝛc. Landrichter in Degerfelden, Endingen, Scheisingen, Hofstetten ꝛc. Erb-Truchseß des Bißthums Costnitz, Ammann in Clingnow und Zurzach, hat mit Annen Beatrixen von Schönauw gezeuget: 1) Helenen Margarethen Zweyerin von Evebach, mit der sich Frantz Ernst Zweyer von Evebach vermählet; 2) Mariannen Zweyerin von Evebach, Stiffts-Fräulein zu Seckingen; 3) Marien Catharinen Zweyerin von Evebach; 4) Frantz Andres Anton Zweyern von Evebach, Capitular-Herrn zu Augspurg, welcher in Rom 1667 gestorben; 5) Marien Johannen Zweyerin von Evebach; 6) Johann Joseph Eusebien Zweyern von Evebach; und 7) Marien Esther Zweyerin von Evebach. Uebrigens ist auch noch bekannt Catharine, Freyin von Zweyer, gebohrne Reichlin, Freyin von Meldegg, welche 1742 als Stern-Creutz-Ordens-Dame, zu Ellwangen mit Tode abgegangen.

Bucelins Germania Stemmatographica P. III, p. 207 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Trommsdorffs Geographie, p. 199. Lünigs Europäisches Titular Buch, p. 740. Die heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa, (Breßlau 1698 in 8) p. 775 u. 776. Genealogisch-Historische Nachrichten, IV Band, p. 521.

Zweyer-Hüte, werden nicht von ihrem Werth, sondern von ihrem Arbeits-Lohne also genennet, da zum Tagewercke von einem sechs Pfennige über das Tagewerck gegeben werden. Beiers Handwercks-Lexic. p. 501.

Zweyerley, Sprüchw. Salom. XXX, 7, wo wir folgende Worte lesen: Zweyerley bitte ich von dir, die wollest du mir nicht wegern, ehe denn ich sterbe. Der also betet, heisset im Anfange dieses Capitels Agur, und ist gewesen entweder ein Prophet des Herrn, oder der König Salomo selbst, oder ein anderer von GOtt unmittelbar erleuchteter Mann, dessen Worte der Heilige Geist gewürdiget hat, wegen ihres sonderlichen Nachdrucks, mit unter die denckwürdigen Sprüche Salomons zu setzen, und uns zur gottseligen Betrachtung vorzustellen. Alle nöthwendigen Stücke und Eigenschafften, die sonst zum andächtigen Gebet und eyfrigen Beter erfordert werden, finden sich allhier fast auf einem Haufen beysammen, als da sind: Glaube, Vergnüglichkeit, Klugheit, Demuth, Eyfer, Andacht, Gottseligkeit, Gelassenheit, Beständigkeit, und dergleichen. Er betet gläubig; wendet sich nicht zu den stummen Götzen, 1 Cor. XII, 2. sondern zu dem lebendigen GOtt, welcher gesagt: Du solt anbeten GOtt ꝛc. woher auch alle gute und vollkommene Gaben ꝛc. Jac. I, 16. Er betet vergnüglich, nur zweyerley. Sonst sind des Menschen Begierden unersättlich, absonderlich im irrdischen, da wir nimmer genug bekommen können, und nicht bedencken, daß wir dann genug haben, wenn wir im Tode nichts mehr haben mögen. Solch Unvergnügen und Unbescheidenheit will Salomo nicht bey sich finden lassen, er war anders gesinnet, als der faule unersättliche Geitzhals, der stirbet von seinen Wünschen, Sprüchw. XXI, 25. Er betet andächtig und spricht: zu dir; richtet also sein Hertz und Augen zu GOtt in die Höhe gen Himmel, der aus aller Noth errettet; zu dir, wie die Augen der Knechte auf ꝛc. Ps. CXXIII, 1. Er betet demüthig: die wollest du mir nicht wegern, nicht versagen, nicht abschlagen. Zwar wenn du wolltest sehen auf meine Würdigkeit und Verdienst, so wäre ich wohl keines Tropffen Wassers, kein Körnlein Saltzes, keines Bissen Brods werth, und könntest mir alles weigern, weil ich mich offt geweigert habe deine Gebote zu halten, 2 B. Mos. XVI, 28. weil ich dennoch dein Geschöpf, und du mein Schöpfer, dein Kind und du mein Vater; so sey auch mein Versorger und Berather, und wegere nicht, was mein Mund bittet, Ps. XXXI, 3. Er betet flehentlich: ehe denn ich sterbe. Mein Leben ist kurtz, und fähret dahin wie ein Schatten, Ps. CXLIV, 5. was du mir denn Gutes erzeigen wilt, das erzeige mir bald, die Todten werden dich nicht loben, Ps. CXV, 17. und niemand wird dir in der Hölle dancken, Ps. VI, 6. damit ich noch hie in der Welt deiner Güte mich erfreuen, und deinen Nahmen preisen könne, daß die Gerechten es hören und sich freuen, Ps. LXIV, 11. Er betet vorsichtig, zuerst um das Geistliche: Abgötterey und Lügen laß ferne von mir seyn. Zuerst und vor allen Dingen befehl ich Dir GOtt, meine Seele, die speise und sättige mit deinem göttlichen Worte, daß sie lerne dich erkennen, und nicht in Abgötterey und Lügen falle, von dir sich nicht abwende und den Götzen nachlaufe, Hos. I, 3. Jer. II, 1; erhalte mein Hertz bey dem einigen ꝛc. Ps. LXXXVI, 11. Er betet klüglich, das Böse will er weg, das Gute aber erbeten. Armuth und Reichthum gib mir nicht; und will sagen: Weil mein halber Theil ist der Leib, der sein Brod und Nahrung haben muß; so will ich dir auch hiernächst meinen Leib, des Leibes Nahrung und Nothdurfft, bestens vorsetzen haben. Entzeuch mir nichts, was nöthig, gieb mir aber nichts, das überflüßig ist; nicht zu wenig, nicht zu viel. Das Gute aber betet er her, also: laß mich mein Bescheiden Theil Speise hinnehmen. Ich erwähle die Mittel-Strasse, und bitte nur gesetztes Brod; wie die Dienst-Bothen in ihrer Herrn Hause haben ihren gewissen Lohn, die Kinder ihren bescheidenen Theil, damit sie sich befriedigen müssen; so gieb mir, deinem Knechte und Kinde, auch so viel, als nöthig, so viel als genug ist, daß ich in meinem Stande die

Nothdurfft haben und ohne Mangel und Ueberfluß in der Welt möge leben, Buch Weish. VI, 8. Pſ. CXVI, 16. Er betet vernünfftig, mit gutem Bedacht, die Urſache ſeiner Bitte nachdrücklich hinanhängend; weil es manchen wunderlich dürfte vorkommen, daß er keinen Reichthum begehret, da doch das Geld die Welt regieret; auch die Erfahrung lehret, daß Witz und Vermögen die beyden Flügel ſeyn, womit man ſich über andere könne empor ſchwingen. Wunderlich, daß er keine Armuth begehret, da doch Abraham alles das Seinige verlaſſen, 1 B. Moſ. XII, 1. Jacob und Iſaac in der Fremde umher wallen, Cap. XXVI, 1. Cap. XXII, 2. ja der Sohn GOttes ſelbſt nicht ſo viel eigenes haben müſſen, da er ſein Haupt hinlegen können, Matth. VIII, 20; ſo beantwortet ſolches Agur und ſpricht: Ich möchte ſonſt, wo ich zu ſatt würde, dich verläugnen und ſagen: Wer iſt der Herr? oder wo ich zu arm ꝛc. Das Zuviel macht den Knecht muthwillig, daß er dem Hauß-Vater den Dienſt aufſaget; das Zuwenig macht Diebiſch, man ſtrebet nach dem Verbotenen am allermeiſten, und verſtohlene Waſſer pflegen am ſüſſeſten zu ſchmecken, Sprüchw. Salom. IX, 17. Ich begehre dann keinen Ueberfluß, und Reichthum. Denn wo Gut, da Muth, wo Muth, da Uebermuth, Uebermuth thut nimmer gut, und kan nichts als arges daraus erwachſen, Sir. III, 30. Ueberfluß und Wollauf iſt bey der ſichern erſten Welt, bey den geilen Sodomitern und bey den tantzenden Iſraeliten ein Anfange geweſen alles Verderbens, 2 B. Moſ. XXXII, 10. Ezech. XXI, 49. Ich begehre auch keine Armuth und Dürfftigkeit, ich möchte ſonſt ſtehlen und mich ꝛc. Armuth wehe thut und lehret viel böſes, Syr. XIII, 30. Irdiſche Güter ſind insgemein des Teuffels Netze und Lock-Speiſe, womit er die hungrigen Vögel berücket und beſtricket, wenn er ſie in ſein Netze feucht, Pſ. X, 9 das heiſſet: Sich vergreiffen an den Nahmen des Herrn und den im Hertzen und im Wandel verläugnen und ſchänden. **Exegetiſches Prediger-Lexicon, II Th.**

Zweyer Linien gegen einander, (Neigung) ſiehe Neigung zweyer Linien gegen einander, im XXIII Bande, p. 1661.

Zweyer Seiten gegen einander, (Neigung) ſiehe Neigung zweyer Seiten gegen einander, im XXIII Bande, p. 1662.

Zweyer Wurtzeln Syrup, Augſpurger, *Syrupus de Duobus Radicibus*, P. A. V.

Rec. Rad. Petroſelini, Foeniculi ana ℥iv.

Aquæ ℔iv.

Kochet es bis zur Helffte ein; ſeiget es durch und thut zwey Pfund recht weiſſen Zucker zu dem Durchgeſeigten, machet nach der Kunſt einen Syrup daraus, welcher die verſtopften Eingeweyde eröffnet, die dicken Säffte abwiſchet, verdünnet und abführet, den Harn befördert; weswegen er in zuſammengeſetzten und falſchen Fiebern ſehr zuträglich iſt, maſſen er den mit Galle und Schleim erfüllten Magen reiniget, und bis zu den verſtopften Nieren, Milz und Leber hindurch dringet.

Zweyer Wurtzeln Syrup, Brandenburgiſcher, *Syrupus de Duobus Radicibus*, Brandenb.

Rec. Rad. Petroſelini, Foeniculi, ana ℥iv.

Aquæ, ℔iv.

Kochet es bis zur Helffte ein, und zu der ausgedruckten Durchſeigung thut zwey Pfund recht weiſſen Zucker; läutert es nach der Kunſt, laſſet es aufbrudeln, und machet nach der Kunſt einen Syrup daraus.

Zweyfach, Zweyfältig, Zwiefach, Zwiefältig, heiſt überhaupt nichts anders, als doppelt, oder gedoppelt, Lat. *Duplex, Duplum*, oder *Duplicatum*, und beziehet ſich ſo wohl auf Perſonen, als Sachen, da ſolche nehmlich entweder gezwiey oder vervielfältiget, oder aber mehr, als auf einerley Art betrachtet werden. In ſolchem Verſtande kommen beſonders in denen Rechten vor: *Duplices Actiones, Duplicia Interdicta, Duplicia Judicia, Duplicia Teſtamenta, Duplicia Teſtimonia, Duplicata, Duplicatum Adulterium, Dupli Stipulatio*, wovon unter dieſen Benennungen im VII Bande, p. 1629. u. f. beſondere Artickel nachzuſehen.

Zweyfache Doppelhacken, ſiehe Scharfſen-Gründel, im XXXIV Bande, p. 931.

Zweyfache Ehe, Lat. *Bigamia* heiſt eigentlich, wenn ein Mann zwey Weiber oder ein Weib zwey Männer zugleich hat. Es ſollen aber zwey, und nicht mehr zugleich auf einmahl mit einander, vermöge der göttlichen Ordnung, in der Ehe leben, 1 B. Moſ. II, 24. Matth. XIX, 4. u. f. Ungeachtet die Alten, weil ſie den Senſum legis excluſivum nicht recht verſtanden, dieſem zuwider viel Weiber gehabt, welche ihre Weiſe GOtt an ihnen gedultet, aber nicht recht geheiſſen, auch ſolchen Excеß den Gläubigen um des Meßiä willen vergeben. Siehe Glaſii G. ſchichts-Kern, p. 262: Danhauer Deuter. p. 776. Dieſes deutet in geheimen Verſtande auf den Sohn Gottes, der nicht viel, ſondern nur eine menſchliche Natur ihm perſönlich vermählet, auch nicht viel, ſondern nur eine Kirche ihn zur geiſtlichen Braut erwählet hat, Gal. IV, 4. Hohel. Salom. VI, 8. Danhauers Catechismus-Milch III Theil p. 263. Von der zweyfachen Ehe iſt bereits in denen Artickeln: *Bigamia*, im III Bande, p. 1812. und *Polygamie*, im XXVIII Bande, p. 1300. u. ff. gehandelt worden. Hiervon aber iſt die zweyte Ehe, oder wenn eine verwittibte Manns- oder Weibs-Perſon ſich nach ihres erſten Ehegattens Tode oder auch nach geſchehener rechtmäßiger Eheſcheidung, anderweit verehlichet, wohl zu unterſcheiden, wie beſſer unten in dem Artickel: Zweyte Ehe mit mehrerm gezeiget werden ſoll. Was aber die Succeſſion oder Erbfolge derer aus einer zweyfachen Ehe von der erſtern Art erzeugten Kinder anbelangt; ſo iſt hiervon insbeſondere der Artickel: Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in abſteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. f. nachzuſehen.

Zweyfache Erſetzung, Zweyfältige, oder Zweyfältige Erſetzung, Lat. *Duplum Reſtitutio*, oder *Poena Dupli*, hat beſonders in denen Chur-

Digitized by Google

Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen in nachſtehenden Fällen Statt: Der Client, ſo ſeinem Advocaten die dieſem dictirte Strafſe wieder erſtattet, ſoll zu doppeltem Erſatz angehalten werden. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 3. §. 2. Bey auſſergerichtlichen Teſtamenten müſſen die Erben die Vermächtniſſe und Fideicommiſſe binnen 3 Monaten von Zeit der angetretenen Erbſchafft bey Strafſe des doppelten Erſatzes melden. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 45. §. 4. Wegen unzuläßlicher Simulation bey Wechſeln ſollen der Indoſſant und Indoſſat dem Schuldner den zweyfachen Werth nach Wechſel-Recht erſtatten. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 15. Wer Briefe, Paquette, Waaren, und dergleichen zum Nachtheil der Poſt bey ſich führet, verfället, nebſt Verluſt ſeines bezahlten Poſt-Geldes, in die Strafe des zweyfachen Erſatzes. Poſt-Ordn. §. 32. Und derjenige, ſo auf der Poſt verlohrne Sachen kauffet, ſoll den zweyfachen Werth derſelben bezahlen. *Ibid.* §. 43. Hingegen bey verübten Unterſchleiffe mit anvertrautem Gute ſoll auch in dem Falle, da das untergeſchlagene unter 50 Fl. beträgt, ſich niemand durch doppelte oder zweyfache Erſetzung von der geordneten Strafſe befreyen. *Conſtit.* von 1705. §. Wie denn ꝛc. Immaſſen die dießfalls im Jahre 1584 und 1587 publicirten Edicte in ſo weit aufgehoben ſind. *Ibid.* Im übrigen beſiehe hierbey auch die Artickel: Senteng zur Schäden-Erſetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f. und Senteng, (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

Zweyfaches Faß, ſiehe *Diplos*, im VII Bande, p. 1028.

Zweyfache Größe, ſiehe *Binomium*, im III Bande, p. 1886.

Zweyfache Senteng, ſiehe Senteng (gedoppelte) im XXXVII Bande, p. 167.

Zweyfacher Stand Chriſti, ſiehe Stand der Erniedrigung und Erhöhung Chriſti, im XXXIX Bande, p. 1108.

Zweyfache Steuer, ſiehe Schatzung (doppelte) im XXXIV Bande, p. 995.

Zweyfache Strafſe, ſiehe *Poena duplex*, im XXVIII Bande, p. 963; ingleichen Strafſe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. ff. wie auch Strafſe (willkührliche) ebend. p. 601 u. ff.

Zweyfache Verlöbniß, ſiehe Verlöbniß (doppelte) im XLVII Bande, p. 1172 u. ff.

Zweyfaches Urtheil, ſiehe Senteng (gedoppelte) im XXXVII Bande, p. 167.

Zweyfacher Werth, ſiehe Zweyfache Erſetzung.

Zweyfacher Zins, ſiehe Zins (zweyfacher) im LXII Bande, p. 1018. und Zins-Maas, ebend. p. 1049 u. ff.

Zweyfacher Zoll, ob es billig und recht, dergleichen von einerley Sache und an einerley Orte zu fordern und zu nehmen, ſiehe in dem Artickel: Zoll, im LXIII Bande, p. 160 u. ff.

Zweyfach Uſo, oder auf zweyfach Uſo gerichtete Wechſel-Briefe, ſiehe Uſo, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechſel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff.

Zweyfältig, ſiehe Zweyfach.

Zweyfältigen Duppliren, ſiehe *Duplatio*, im VII Bande, p. 1627.

Zweyfältiges empfangen, Eſ. XL, 2. iſt nicht die Rede, von zweyfachen Strafen und Plagen, als wenn die Stadt Jeruſalem und das Jüdiſche Volck wegen ihrer Sünden und Uebertretung mit zweyfachen Strafen wäre beleget worden; ſondern von Gutthaten, die die Bußfertigen aus der Hand Gottes empfangen ſollen, welche denn zweyfältig heiſſen, weil ſie vornehmlich zweyerley ſind. Denn etliche beſtehen darinnen, daß ſie uns von allerley geiſtlichem Unglück, Strafen und Plagen, erlöſen und befreyen; ſolche ſind Vergebung der Sünden, Stillung des göttlichen Zorns, Erlöſung von der Angſt des Gewiſſens, von der Tyranney des Teufels, von der Furcht der Hölen und ewigen Verdammnis. Andere aber bringen mit ſich allerley geiſtliche, und leibliche Güter und Schätze, damit die Bußfertigen und Gläubigen begabet werden, als da ſind die wahre Gerechtigkeit, ſo vor GOtt gilt, Gottes väterliche Huld und Gnade, Friede und Freude im Heiligen Geiſt, kindlicher Zutritt zu GOtt dem Himmliſchen Vater, Hofnung der zukünfftigen Seeligkeit und ewigen Lebens. Und ſolche kommen her von der Genugthuung Chriſti, der unſere Sünde reichlich gebüſſet, und mag ſein Leiden wohl eine zweyfältige Strafe für unſere Sünden genennet werden ꝛc. wie Tarnov dieſes zwiefältige erkläret.

Zwerfalten, eine reiche Abtey und Benedictiner-Kloſter in Schwaben, ſiehe Zwiefalten.

Zweyfalten, (die Spärhen von) Geſchlecht, ſiehe Spethen, im XXXVIII Bande, p. 1536 u. f.

Zweyfalter, ſiehe Molkendieb, im XXI Bande, p. 891 u. f.

Zwey Fiſchende, ſiehe Zwey.

Zwey Flügel, in der Wappenkunſt, ſiehe Flug, im IX Bande, p. 1372.

Zwey gerichtliche Anwälde, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern gerichtlichen Anwälden ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig ſey, oder nicht, und was irgend ſonſt noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff.

Zwey Geſellſchaffter, ſiehe Zwey.

Zwey Gevollmächtigte, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehr Gevollmächtigten ertheilte Vollmacht in einerley Sache und von einerley Gerichten gültig ſey, oder nicht, und was irgend ſonſt noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff.

Zwey Gläubiger, ſiehe Zwey.

Digitized by Google

Zwey große Lichter, 1 B. Mos. I. 16. wo stehet daß GOtt zwey große Lichter gemacht habe. Hier findet sich gar ein grosser Widerspruch. Denn weil die Sternkundigen wollen angemerckt haben, daß des Mondes Cörper im geringsten nicht unter die Sterne gehöre, anerwogen viele andere Sterne denselben an Größe weit übertreffen, so, daß er weit kleiner, als der so genannte Venus-Stern; als wollen einige auch den Monden durchaus nicht für ein großes Licht paßiren lassen. Die Cartesianer und andere Philosophen, zu denen sich auch andere Ausleger gesellen, sind geschwinde, diesen Ausspruch als einen Beweisthum anzuführen, daß die Heilige Schrifft nicht allemahl nach der eigentlichen wahren Beschaffenheit der Dinge rede; sondern sich gar oft allen nach der gemeinen Einbildung der Ungelehrten und Einfältigen richte. Allermassen nun der Mond wegen seiner Nähe an der Erden sich als ein recht grosses Licht lasse ansehen, und besonders, wenn er voll, so groß, fast gröſſer als die Sonne selbst erscheine; so richte sich Moses hierinne nach dieser Einbildung der Leute, und zähle den Monden unter die grossen Lichter, weil er sich also lasse ansehen, ungeachter er in der That und Wahrheit doch nur ein kleines Licht oder kleines Gestirn sey. Aber gewiß, man thut hiermit der Heiligen Schrifft, und insonderheit dem Moſes nicht grosses Unrecht. Es ist ausser Zweifel, daß Moses in Philosophischen Wissenschaften nicht unerfahren gewesen, und man hat gar nicht Ursache, den Moses allhier dergleichen zu beschuldigen. Redet denn Moses hier von der Gröſſe der Cörper? GOtt habe zwey große Sternen Cörper erschaffen, in solchem Falle möchte man wohl sagen, es habe sich Moses nach der gemeinen Einrichtung gerichtet, oder gar in der Wahrheit der Sachen gefehlet. Allein so spricht er mit klaren Worten: GOtt habe zwey große Lichter gemacht. Nun sage jemand, ob irgend ein Stern, er sey auch so groß als er wolle, (nach seiner äusserlichen Quantität) auch vielmahl gröſſer, als des Monden Cörper, gröſſer Licht habe, und auf die Erde gebe, als die Sonne und der Mond? Demnach siehet ja ein jeder, daß Moses allhier gar recht rede, weil er es nicht von den Gröſſe der Cörper an sich meynet, sondern die Sage ist davon, welcher auf Erden mehr Licht gebe: daß es aber eine gantz ausgemachte Sache, daß alle Sternen insgesammt nicht den hundersten Theil so viel Licht auf Erden geben, als der Mond. Recht und billig nennet ihn demnach Moses ein grosses Licht, welches Gott nebst dem grossen Sonnen-Licht am Himmel gemacht. Allein da thut sich eine Schwierigkeit hervor, wie denn Moses den Monden könne ein grosses Licht nennen, da erstlich viele Sternkundiger so wohl unter den Alten als Neuen, behaupten wollen, der Monden sey ein dunckler Cörper, welcher an sich selbst kein Licht habe, sondern solches allein von der Sonne müsse bekommen; hernach weiß man aus der Erfahrung, daß des Monden Licht nicht allezeit beständig scheine, sondern sich oft wechselt, bisweilen abnimt, bisweilen auch gar nicht von uns gesehen wird. Zum letzt bleibet so viel gewiß, daß der Mond doch niemahls gar ohne Licht ist, und so er auch vor sich kein eigenes Licht hätte, so empfähet er doch von der Sonne allemahl so viel, dadurch einem Cörper wenigstens bis an die Helfte davon erleuchtet ist. Daß wir aber solches Licht nicht allezeit sehen, macht die Veränderung der Stellung des Mondens gegen die Sonne, und weil wir auf der Erde nicht alle gleich wohnen, deswegen können wir auch nicht alle gleiche Erscheinungen des Monden haben. Sehen wir gleich in unserer Gegend kein Monden Licht; so scheinet es doch an andern Orten in der Welt. Diese Anmerckung führet uns zugleich auf die Frage: Was denn der Mond bey seiner ersten Schöpfung am vierten Tage für einen Stand habe gehabt? Ob er als im Anfange und neu, oder im vollen Licht zum erstenmahl am Himmel erschienen sey? Das erste haben sich ihrer viele gefallen lassen zu glauben, alſo, daß sie sich eingebildet, der Mond habe sich, als er des Abends von den ersten Eltern gesehen worden, in seiner erleuchteten Helfte, wie er vor dem ersten Viertel zu erscheinen pfleget, am Himmel dargestellet. Diese Meynung hat ein gelehrter Mann für so gar gewiß angenommen, daß er meynet, es habe eben daher der Mond den Nahmen bekommen, daß er der Neu-Mond genennet wird, weil er bey seiner Erschaffung gantz neu gewesen. Ob man nun wohl hiervon die rechte Gewißheit nicht so gar genau wissen kan; dennoch deucht uns am wahrscheinlichsten zu seyn, der Mond sey am ersten in dem Paradiese im vollen Licht erschienen. Denn wie derselbe in solchem Stande sich am schönsten und helesten darstellet, so, daß er zu solcher Zeit mit Recht kan ein grosses Licht genennet werden, weil er den gröſten Schein auf die Erde giebet: alſo läſſet sichs nicht uneben muthmassen, GOtt habe eben in solcher Vollkommenheit denselben am ersten am Himmel bey seiner Schöpfung aufgeführet, als worinnen uns die folgenden Worte noch mehr bekräfftigen, in welchen GOtt dieser beyden grosse Lichter ihren Nutzen oder Amt anzeiget, welches sie solten auf Erden ausrichten. Exegetisches Prediger-Lexicon, Th. II.

Zweyhändiges Dach, siehe Satrel-Dach, im XXXIV Bande, p. 199.

Zwey Kammen, in gemeinen Wassern zu gebrauchen, ist verboten, siehe Zwey.

Zwey Handlungen, siehe Zwey.

Zweyhencklichtes Faß, siehe *Dieta*, im VII Bande, p. 1024.

Zwey-Heppe oder Zertrenner, ist eine Art eines Brechzeuges. Pallisaden, Gattern und dergleichen damit aufzubrechen.

Zweyherrig, Zweyherrisch, Zweyherriges Dorf, oder Zweyherrige Herrschafft, Lat. *Pagus duorum Dominorum*, oder *Jurisdictio communis in eodem loco*, heißt ein Dorf oder auch eine gantze Herrschafft, welche zwey Herren mit gleichem Rechte oder gleicher Gerichtsbarkeit zustehet. Wie denn in Deutschland durchgängig und in allen Provintzen dergleichen etwas gar gewöhnliches ist, daß ein Dorf oder eine Herrschafft zwey- oder auch wohl drey- und noch mehr-herrig ist, das heißt, daß mehrere Herrschafften in einem

und

Digitized by Google

und eben demſelben Orte oder Dorfe eine gemeine Gerichtsbarkeit haben, und daß die Unterthanen oder Einwohner ſelbige insgeſammt vor ihre Herrſchafften erkennen. Jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß ſolche Herrſchafften bisweilen alle einerley und gleiches Recht, bisweilen aber auch ein unterſchiedliches und ungleiches Recht daran haben, daß nehmlich eines und das andere unter ihnen allen gemein iſt, ein anders aber nur einem allein, z. E. zum Vorzuge wegen ſeiner allgemeinen Herrſchafft, oder auch aus einem andern Grunde zuſtehet. Als im Lande zu Francken haben wohl bisweilen 9 oder 10 Herren die Vogtenlichkeit in einem Dorfe abgeſondert, bisweilen aber auch gemeinſchafftlich; ſo, daß etliche zwar ihre eigene Schultheiſſen, und dennoch in Anſehung der Dorfs-Herrſchafft nur ein einziges gemeines Gerichte haben. An einigen Orten ſtehen einem allein die vier Haupt- oder Hohen Rügen, einem andern wiederum andere Verbrechen, als flieſſende Wunden, Diebſtahl, u. ſ. w. überhaupt zu, die übrigen aber ſind unter ihnen gemein. Bißweilen wird auch dieſer Unterſchied gehalten, daß in zwey- oder dreyherrigen Dorfſchafften ein jeder Lehns-Herr die Verbrechen beſtrafft, die auf ſeinem Lehen ſind begangen worden. Was aber auf der Gemeine geſchehen, das beſtraffen ſie insgemein und zugleich, weil ſie die geſammte Dorfs-Herrſchafft haben. Gail in Tract. de Pignorat. c. 20. Köppen Decis. 48. Wehner in Obſ. Præt. v. Zwey- oder dreyherrige Herrſchafft. Beſold in Theſaur. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Zweyherriges Dorf, ſiehe Zweyherrig.

Zweyherrige Herrſchafft, ſiehe Zweyherrig.

Zweyherriſch, ſiehe Zweyherrig.

Zweyherriſches Dorf, ſiehe Zweyherrig.

Zweyherriſche Herrſchafft, ſiehe Zweyherrig.

Zweyhörnigtes Bein, ſiehe Zungenbein.

Zweyhörnigter Daumen-Muſcel, ſiehe Muſceln der Finger, im XXII Bande, p. 1126.

Zweyhörnigter Schien-Muſcel, ſiehe Muſceln der Handwurtzel, im XXII Bande, p. 1156.

Zwey vom Hundert, oder Zins zu zweyen vom Zundert, ſiehe Zins (zweyfacher) im LXII Bande, p. 1018. und Zins-Maas, ebend. p. 1049 u. ff.

Zweyhunderten Pfennigs, (Zoll des) ſiehe *Ducentesima*, im VII Bande, p. 1536. und in dem Artickel: Zoll, im LXIII Bande, p. 168.

Zweyhundert Pfennige, Joh. VI, 7. träget nach unſerer Münze etwan fünf und zwantzig Thaler aus, welches unter eine ſo groſſe Menge Volcks bey fünf tauſend Mann, wenig ausgetragen hätte.

Zweyjährige Bachen oder Beuler, werden die wilden Sauen in ihrem andern Jahre genennet.

Zwey Jahre, ſiehe Zeit von zwey Jahren, im LXI Bande, p. 1026.

Zwey Jahren, (Verjährung oder Zeit von) ſiehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Zeit von zwey Jahren, im LXI Bande, p. 1026.

Zwey Intereſſenten, ſiehe Zwey.

Zweykampf, Selbſt-Kampf, Balgen und Rauffen, oder Duell, Lat. *Duellum, Monomachia*, oder *Certamen ſingulare*. Was hierunter zu verſtehen, iſt zwar ſchon in denen Artickeln: Duell, im VII Bande, p. 1555. und *Monomachia*, im XXI Bande, p. 1184 u. f. mit wenigem angezeiget worden. Die Sache aber verdienet es gar wohl wegen ihrer ſonderbaren Wichtigkeit etwas gründlicher und umſtändlicher abgehandelt zu werden. Folgt alſo

I) Philoſophiſche und Moraliſche Betrachtung des Zweykampfs oder der Duelle.

1) Bedeutung des Worts Duell.

Was das Wort Duell an ſich ſelbſt betrifft; ſo wird in der Lateiniſchen Philologie angemercket, daß bey den Alten Duellum ſo viel als Bellum geweſen, welches man wegen der bequemern Ausſprache, ſo auch bey andern Wörtern geſchehen, in bellum verwandelt, dahero ſagt Scaliger poetic. Lib. III, cap. 90: Bellum, quia fuit initio duellum a duobus, nam licet multi ſint milites, duæ tamen partes ſunt, ac inter duos tantum primum bellum fuit, wovon mit mehrern Voſſius in etymologic. p. 69. und Salmaſius in exerc. Plinian. p. 676. zu leſen ſind.

2) Betrachtung der Sache.

Doch wir haben uns vielmehr um die Sache ſelbſt, die durch dieſes Wort angedeutet wird, zu bekümmern und auf zwey Stücke zu ſehen: 1) Was, und wie vielerley die Duelle ſind; und 2) Wie deren Moralität zu beurtheilen, daß wir alſo eine Theoretiſche ſowohl, als Practiſche Betrachtung anzuſtellen haben.

(a) Was die Zweykämpffe oder Duelle ſind?

Erſtlich die Natur der Duellen anlangend, ſo wird dieſes Wort in weiterm und engerm Verſtande gebraucht, daß man nach jenem alle Arten darunter begreift; nach dieſem aber nur auf eine gewiſſe Art (ſpeciem) ſiehet, wie etwa die Rechtsgelehrten das Duell beſchreiben, wenn ſie daſſelbige pugnam ſingularem ad probationem veritatis, ita ut qui vicerit, probaviſſe intelligatur, nennen, ſiehe Rivinum diſput. de duello, c. 1. §. 9. welche Definition nur auf eine gewiſſe Art gehet, wie unten folgen ſoll, und daher nicht auf alle und jede Gattungen kan appliciret werden. Eben ſo verhält ſich auch die Definition des Antonii Maſſæi Galeſii, welcher wider den Gebrauch der Duellen geſchrieben, und welchen Rivinus in beſagter Diſputation angeführet; Duellum eſt ſingulare certamen, quod homines quidam legum contemtores, ſpecie ac nomine conſervandi recuperandive honoris, & ignominiæ propulſandæ, re autem vera pecuniarum, aut falſæ gloriæ, ſeu affectatæ vindictæ, vel æmulationis cauſſa, miſſis ultro citroque libellis ad locum & diem certum convenientes, armis a provocato electis, committunt.

Weil wir geſonnen ſind, die verſchiedenen Arten der Duellen zu berühren, müſſen wir billig bey der weitern Bedeutung bleiben, und eine ſolche Definition angeben, die ſich auf eine jede Art appliciren läſſet. Und in dieſer Abſicht kan man ſagen, ein Duell ſey ein von zweyen und auf beyden Sei-

ten aus gleicher Anzahl bestehenden Theilen im Ernst angestellues, und auf die Erhaltung eines gewissen Guts abzielendes Gefecht, welche Beschreibung deutlich genug anzeiget, wie ein Duell von dem eigentlichen Kriege unterschieden. Wir sagen mit Fleiß: Von dem eigentlichen Kriege. Denn will jemand das Duell einen Krieg nennen, so hat er seine Freyheit und kommt drauf an, wie man das Wort nimm', ohnerachtet es rathsamer ist, daß man bey der gewöhnlichen Bedeutung bleibet, und keine Gelegenheit zu einem unrichtigen Concepte in der Sachen selbst giebet.

(b) Wie vielerley die Duelle sind?

Jacob Thomasius hat 1671 eine Disputation de duellorum variis geneſis moralitate, ausgehen lassen, darinnen er c. I, §. 25 u. ff. die verschiedene Arten der Duellen ordentlich und deutlich aus einander gesetzet, welchem wir hier folgen wollen. Ueberhaupt theilet er dasselbe in DUELLUM PRÆMEDIATUM, wenn deswegen von beyden Theilen vorher Abrede genommen, und wegen der Zeit sowohl, als des Orts und andern Umständen ein freywilliger beyderseitiger Schluß gemacher worden; und in DUELLUM EXTEMPORANEUM, wenn vorher dergleichen Abrede und Einwilligung, wie bey dem ersten nicht geschehen; sondern von ungefähr, ein solches Gefecht und Streit angehet.

* * *

Jenes, das *præmediatum*, ist entweder ein PUBLICUM, welches unter Bürgern zweyer Republicken, die gegen einander Feindseligkeiten haben, des gemeinen Bestens wegen vorgehet; oder PRIVATUM, so unter den Bürgern einer Republick, wegen Privat-Streitigkeiten Statt hat.

Das *publicum* ist wieder entweder DECRETORIUM oder PROLUSORIUM. Jenes ist, wenn sich einer, oder mehrere mit dem Feinde von gleicher Anzahl einlassen, um den Krieg, der bishero unter ihnen geführet worden, so zu endigen, daß derjenige Theil, welcher bey dem Duell die Oberhand behalten, als Sieger von dem ganzen Kriege solte angesehen seyn, davon Florus Lib. I, c. 3. n. 3. ein deutlich Exempel, und noch andere Grotius de jure belli & pacis L. II, c. 23. §. 10. anführen.

Dieses, oder das *prolusorium*, theilet sich in zwey Arten in REALE und AUGURALE. Jenes wird dasjenige genennet, wenn ein Feind mit dem andern nach vorher genommener Abrede entweder ihre Tapfferkeit sehen zu lassen, oder wegen einer andern dergleichen Absicht streitet, dahin man das Exempel 2 Sam. II, 14. 15. 16. wie auch den Streit zwischen David und Goliath rechnet, welchen man zu keiner Art bequemer rechnen könnte. Denn da es ausser Streit ein öffentliches Duell gewesen, und dennoch weder ein decretorium, noch augurale, massen das erstere aus den Worten Goliaths 1 Sam. XVII, 9: Vermag er wider mich zu streiten und schlägt mich, so wollen wir eure Knechte seyn, nicht zu schliessen, weil wir nicht lesen, daß die Hebräer in diese Condition gewilliget, auch nach Goliaths Tode der Krieg noch nicht zu Ende war; so müsse man solches als duellum prolusorium reale ansehen, und war auch die Haupt-Absicht des Goliaths, daß er seine Stärcke zeigen wolte. Unter den Profan-Schrifftstellern treffen wir bey dem Livio L. XXIII, c. 46. L. VII, c. 10. Exempel solcher Duellen an. Das *duellum prolusorium augurale* ist, wenn sich bey einem bevorstehenden Kriege ihrer zwey entweder von beyden, oder einer Seite, deswegen in einen Kampf begeben, daß sie aus dem Ausgange desselben den Ausgang des Krieges selbsten vermuthen können, da denn einer, wenn sie beyde von einer Armee sind, des Feindes Person fürstellet. Tacitus schreibet dieſfals von den alten Deutschen in seinem Buche de moribus Germanorum c. 10. § 7: Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum electo populi suorum patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro præjudicio accipitur.

Das Privat-Duell theilet man in JUDICIALE und EXTRAJUDICIALE. Jenes dependiret von der Auctorität des Richters, daß man die streitenden Partheyen in ein Duell gehen lässet, und dadurch den Beweiß einer Sache suchet, deren Wahrheit und Gerechtigkeit noch nicht völlig am Tage ist. Solche Duelle waren vor dem gar sehr gewöhnlich. Denn wenn der Beklagte die Anklage leugnete, und man hatte keinen Beweis, ihn zu überführen, so verstattete der Richter ein solches Gefecht, welches mehr dazu gebrauchet wurde, daß man sich reinigte von einer Beschuldigung; als zur Bekräfftigung einer Sache. Es wurde daher ein Platz, wo keine Sonne hinkam und kein Staub war, zum Streite ausgeleret und determiniret, dahin sich die Duellanten nebst den Richtern und andern, die dabey gewisse Absichten hatten, verfügen musten, welcher nun darauf obgelegen, dem ist das Recht zugesprochen worden. Lehmann in der Speyerischen Chronicke, c. 30. schreibet davon: Wenn man denn das Gericht besessen, haben die Partheyen sich eingestellet und angelobet, daß ein jeder seine Gerechtigkeit an dem streitigen Orte mit dem Schwerd ausgerüstet, seinen Gegentheil wolle ausfechten. Wann sie nun sich dazu, wie bräuchlich, mit einem Schilde und Schwerde ausgerüstet, hat man den verwahrten Grund auf dem Platze in der Mitte geleget, welchen die Kämpffer jeder mit seinem Schwerde zuförderst berühret, und daneben GOtt angeruffen, daß er dem, der die Gerechtigkeit für sich hätte, den Sieg wolle geben. Welcher den Kampf erhalten, dem hat man das Gut zugesprochen, der andere Theil hat den Unfug mit Gelde gebüsset und abgetragen. Im Jahr 1711 hat D. Ephraim Gerhard eine Dissertation de judicio duellico herausgegeben, worinnen er die Sache mit grossem Fleisse untersuchet, und insonderheit c. 2 und 3 die hieher gehörigen Historischen Nachrichten berühret. Das *duellum extrajudiciale* ist, wenn Privat-Personen durch ihren Zorn oder Aemulation gereitzet werden, einander heraus zu fordern und ihren Streit also auszumachen. Vor Zeiten geschahe dieses Ausfordern sonderlich durch Zuwerffung eines Handschuhes, welchen der Ausforderer dem, den er ausforden wolte, zuwarf,

Digitized by Google

zuwarf, daß wenn er ihn aufhobe, dieſes ein Zeichen ſey, er habe die Ausforderung angenommen. Dieſer Gebrauch iſt zwar auch noch heut zu Tage üblich, doch geſchiehet es auch ſchrifftlich oder mündlich, und iſt ſonderlich unter Adelichen und Standes-Perſonen, Kriegs-Officiern und Studenten leider! gemein.

* * *

Endlich iſt noch übrig das *duellum extemporaneum*, wenn die beyden Partheyen von ohngefehr zuſammen kommen, entweder Feind und Feind, oder zwey vorher geweſene gute Freunde, die unverſehens uneins werden, oder zwey Unbekannte, als wenn ein Straſſenräuber einen Reiſenden anfällt. Dieſes nennen die Frantzoſen RENCONTRE, und machen einige einen Unterſcheid zwiſchen einer rencontre und einem Duelle, ſo daß ein Duell nach vorhergegangener Abrede nur geſchehe, welcher Unterſcheid darauf ankommt, wie man das Wort Duell nimmt.

Wir wollen hier, gleichſam zur Wiederhohlung, die verſchiedenen Gattungen der Duelle gehörig unter einander ſetzen: DUELLUM eſt vel

- PRÆMEDITATUM, quod iterum eſt vel
  - *Publicum*, & hoc vel
    - *decretorium*;
    - *proluſorium*, idque vel
      - *reale*,
      - *ugurale*.
  - *Privatum*, & hoc vel
    - *Judiciale*,
    - *extrajudiciale*.
- EXTEMPORANEUM.

(c) Moralität der Zweykämpffe oder Duelle:

Drittens müſſen wir auch die Moralität der Duelle unterſuchen, da wir denn das Wort Moralität in weiterm Verſtande nehmen, daß es ſo wohl auf das Geſetz, als Regeln der Klugheit gehet, und überhaupt erinnern, daß zwar ein und die andere Art, wenn ſie gleich nicht unrecht iſt, doch mit den Regeln der Klugheit ſtreiten könne; welches hingegen nicht umzukehren iſt, als könnte ein Duell zwar der Klugheit; nicht aber dem Geſetze gemäß ſeyn, maſſen die wahre Klugheit das Geſetz allezeit voraus ſetzet.

Unter den öffentlichen Duellen war die erſte Art das DUELLUM DECRETORIUM, welches wohl auſſer Streit mit Recht kan angeſtellet werden. Denn ſo recht und erlaubt es iſt, daß man Krieg führt, eben ſo recht und erlaubt, ja noch mehr iſt ein ſolches Duell, indem beyde auf die gemeine Wohlfahrt abzielen. Ob es aber allezeit rathſam ſey, auf ſolche Art den Krieg zu endigen, iſt eine andere Frage: Die nach den Regeln der Klugheit muß entſchieden werden. Nehmlich wenn derjenige Theil, der eine gerechte Sache hat, ſiehet, daß der Krieg durch kein ander Mittel, als durch eine gewiſſe zuvermuthende ſchwere Niederlage, oder durch ein ſolches Duell zu endigen iſt, ſo iſt es weit ſicherer, das Duell anzunehmen, oder die Sache ſelbſt dahin zu vermitteln. Denn es iſt ja beſſer, daß weniger, als ſo vieler Menſchen Blut vergoſſen wird, zumahl da diejenigen Perſonen, welche ſich mit einander in das Duell begeben müſſen, ohne dem, weil ſie im Kriege dienen, beſonders verpflichtet ſind, ihr Leben für die Wohlfahrt des Vaterlandes aufzuopffern, und keiner von denſelben, wenn es zur Schlacht gekommen wäre, hätte verſichert ſeyn können, ob er davon gekommen wäre, oder nicht, ſiehe Ziegler in Not. ad Grotium L. III. c. 20 §. 43. Oſiander und Henniges in Not. ad Grotium cit loc. Budeus in Seleſtis Juris nat. & gentium exerc. ult. §. 21. u. ff. Willenberg in Sicilimentis Juris gentium prudentiæ L. III. c. 13. queſt. 38. Es bleibt hier bey der bekannten Regel: Ex duobus malis eligendum eſt minus. Ein anders hingegen wäre, wenn der eine Theil noch nicht nöthig hätte, ſeinem Feinde nachzugeben, es könnten noch etliche Schlachten nach einander geliefert werden; er wäre ihm, wo nicht überlegen, doch in der Macht gleich bey welchen Umſtänden durch ein ſolches Duell den Krieg ausmachen, allerdings beyderſeits iſt. Denn wie leicht könnte es geſchehen, daß der Feind die Oberhand erhielte, den man hingegen in einer Schlacht überwunden hätte, und dahin gehen. Böcklers Worte: Quis non videt, intius eſſe, vel multorum interitu & calamitatibus redimi libertatem civitatis, quæ talibus duellis ſimul & ſemel perdi poteſt, quum ex diverſo poſt plures etiam clades reparari fortuna queat? in diſquiſ. de domin. eminent. ad Grot. L. I. c. 1. p. 129. Wenn Grotius hierinnen eine Entſcheidung thun ſoll, ſo weiß er L. III. c. 20. §. 43. faſt nicht, was er thun mag, welches daher kömt, daß er die verſchiedenen Arten der Duellen, und die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit nicht aus einander ſetzet; inzwiſchen ſagt er endlich: Una res eſt, quæ tale certamen juſtum ac pium poteſt reddere ex una duntaxat parte, ſi alioqui omnino expectandum ſit, ut qui injuſtam cauſſam fovet, victor ſit futurus cum magna innocentium ſtrage.

Das DUELLUM PROLUSORIUM und zwar REALE wird von verſchiedenen in gewiſſer Abſicht, als rechtmäßig ausgegeben. Voet. de duello c. 11. meynet, man habe hier auf das Abſehen, das man dabey haben könnte, zu ſehen. Denn geſchähe dieſes aus einer bloſſen Luſt, ſo ſey dergleichen Gefecht unrecht; ſuchte man aber dadurch eine Armee in den Ruff der Tapfferkeit zu ſetzen, ſo könnte man das Duell nicht ſchlechterdings mißbilligen, weil ein ſolches Geſchrey dem Feinde groſſe Furcht einzujagen vermögend ſey. Doch darwider läſt ſich noch ein und das andere erinnern. Der Ausgang des Duells, auf welchen Theil das Glück fallen werde, iſt ungewiß, und bey ſolchen Umſtänden ſich in Lebens-Gefahr zu wagen, iſt was ſehr groſſes, zumahl da auch in dem Falle, wenn man im Duelle den Sieg erhalten, noch dahin ſteht, ob dieſe kleine Victorie die gantze feindliche Armee in Furcht ſetzen kan, ja wenn auch dieſes wäre, ſo iſt doch keine Gleichheit zwiſchen dem Leben und der erlangten Ehre, beſonders wenn noch andere Mittel vorhanden ſind, wie man einen guten Credit erlangen kan. Andere ſehen auf den Unterſchied derjenigen, welche ſich mit einander in ein Gefecht bege-

begeben, so ferne sie gerechte; oder ungerechte Sachen hätten. Denn derjenige, der den andern ohne rechtmäßige Ursachen heraus fordere, handle unrecht; den Herausgeforderten aber, der eine gute Sache für sich habe, müsse man entschuldigen, welches noch nicht hinlänglich ist, dieses Duell auf einige Weise zu rechtfertigen. Man muß mit dem Leben, als einem so edlen Geschencke GOttes, nicht liederlich umgehen, und dasselbige so gleich gegen eine Kleinigkeit aufsetzen. Als die Knaben des Abners und des Joabs 2 Sam. II, 14 u. ff. einen solchen Streit vornahmen, so fielen sie alle mit einander, woraus wir abzunehmen, daß GOtt gar keinen Gefallen daran gehabt, weil er sonst den Ausgang so würde dirigiret haben, daß die Knaben von Davids Seite, welcher gerechte Sache hatte, auch im Kriege selbst Abner in die Flucht getrieben wurde, den Sieg erhalten hätten. Bey dem Streite zwischen dem David und Goliath war eine gantz besondere Direction GOttes, und läst sich daher von diesem Exempel auf andere Fälle, bey denen ungleiche Umstände sind, kein Schluß machen.

Das DUELLUM PROLUSORIUM AUGURALE ist ohne Bedencken schlechterdings zu verwerffen, weil dasselbige auf einen Aberglauben gegründet ist.

Fragt man aber: was von der Moralität des DUELLI JUDICIALIS zu halten sey, so kommen die meisten darinnen überein, daß es eine ungerechte, gottlose, unchristliche und gäntzlich zu verwerffende Art zu verfahren sey, siehe Coccejum in Disp. de probatione feudali c. 2. und hat sich insonderheit Jacob Thomasius in der angeführten Disputation de duellorum variis generis moralitate c. 4. angelegen seyn lassen, mit vielen Gründen den Ungrund eines Duells darzuthun. Er weiset, wie ein solches Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, und einem zu seinem Rechte zu verhelffen a) nicht nöthig sey, weil man weit bessere Mittel zu solchem Endzweck zu gelangen hätte, welche zum Theil die Heil. Schrifft selbst an die Hand gäbe, als das Zeugnis zweyer oder dreyer, 5 B. Mos. XIX, 15; die Handschrifft, Jerem. XXXII, 10; das öffentliche Geständnis, Jos. VII, 20; den Eyd, Hebr. VI, 16, welches letztere in Ermangelung der drey erstern könnte gebraucht werden, dazu nach menschlichen Verordnungen noch die Tortur kommt; b) sey es kein tüchtiges und hinlängliches Mittel. Denn daß einige mehr auf ein solches Duell, als auf den Eyd und auf die Tortur halten wolten, weil man falsch schwören und mancher die Marter der Tortur ausstehen könnte, ohne daß er mit der Wahrheit heraus gienge; solches habe auch bey dem Duell statt, daß der Unschuldige unterliegen müste, und der Schuldige über ihn Herr würde. Solte dieses ein tüchtiges Mittel seyn, so müsse man vorher wissen, daß der Ausgang des Duells auf Seiten des Unschuldigen glücklich; auf Seiten des Schuldigen aber unglücklich seyn werde, welches man weder aus gewissen Grund-Sätzen, noch aus der Erfahrung haben könnte. Die Erfahrung an sich selbst macht nur eine Wahrscheinlichkeit, und hier ist sie vielmehr entgegen, da man nehmlich Exempel aufweisen kan, wie der Unschuldige geblieben. So habe man auch keinen Grund, woraus sich dieses schliessen liesse. Denn entweder müste es natürlich; oder übernatürlich zugehen. Jenes werde kein vernünfftiger Mensch behaupten; dieses aber dependire von der besondern Göttlichen Direction, und da sey zwar kein Zweifel, daß GOtt solches thun könne; ob er aber auch wolle, sey eine andere Frage, die man erst beweisen müste, welchen Willen man freylich mit Grunde nicht vermuthen könne, zumahl da vieles vermittelst der Wunder geschehen müste, welche GOtt so leicht nicht thut; c) sey dieses Mittel unvernünfftig, weil bey einem solchen Duell alles da hinaus käme, daß man GOtt versuchte, und das Leben eines unschuldigen Menschen in Gefahr setzte. Der Herr D. Gerhard hingegen in der schon berührten Dissertation de Judicio duellico c. 1. §. 9. u ff. erinnert, daß man von diesem Puncte anders nach den Regeln des Gesetzes; anders nach der Klugheit zu urtheilen habe. Er seines Orts sehe nicht, daß ein solches Duell wider das natürliche Gesetze sey, weil dadurch die äusserliche Ruhe der menschlichen Gesellschafft, so der Grund aller natürlichen Gesetze sey, nicht aufgehoben, noch gestöret werde, auch noch über dieses diejenigen Ursachen, welche nach dem natürlichen Rechte den Krieg an sich selbst verstatteten, auch hier statt fänden. Allein gleichwie zur äusserlichen Ruhe, dafür ein Regent zu sorgen hat, fürnehmlich gehöret, daß er für das Leben aller Unterthanen, und der Erhaltung Sorge trägt; also muß er auch nicht vergebens weder durch Befehl, noch durch blosse Erlaubniß das Leben, zumahl eines unschuldigen Unterthanen dahin geben lassen. Bleibt ein Unschuldiger in solchem Streite, so hat der Richter dieses Blut allerdings auf seinem Gewissen.

Das DUELLUM EXTRAJUDICIALE, welches zwischen Privat-Personen aus Rachgierigkeit, sonderlich die beleidigte Ehre zu retten, geschiehet, ist höchst unvernünftig, und haben hohe Obrigkeiten vor allen Dingen dahin zu sehen, daß solches heydnische und gantz unchristliche Wesen gäntzlich abgeschaffet, und die Duellanten auf das nachdrücklichste und empfindlichste gestrafet werden. Denn einmahl greiffen sie der Obrigkeit in ihr Amt, indem sie sich auf solche Art selbst Recht schaffen wollen, daß wenn dieses alle thun wolten, so wäre ja wahrhafftig die Obrigkeit nichts nütze, und würden in der Bürgerlichen Gesellschafft bald die gröbsten Unordnungen entstehen. Hernach beruhet die gantze Sache auf keiner wahrhafftigen Tapfferkeit; sondern Tollkühnheit, da man die unvernünfftigsten und gefährlichsten Mittel zur Beschützung seiner Ehre brauchet, wenn man darüber sein Leben, und wenn wir als Christen reden wollen, seiner Seelen Seligkeit in augenscheinliche Gefahr setzet. Unvernünfftig nennen wir dieses Mittel, weil zwischen dem Leben und der Ehre gar kein Vergleich statt hat, und das Principium: Vita & fama pari passu ambulant, im Grunde böß und falsch ist. Denn wenn wir gleich auf die wahre Ehre sehen, ohnerachtet sich die meisten ohne Grund woraus eine Ehre machen, oder was vor eine Schande auslegen; so bessert selbige in einer Opi-

nion

nion und Hochachtung anderer Leute von unsern Geschicklichkeiten, derentwegen sie einen dem andern fürziehen, mithin müssen wir den Grund der Ehre bey uns selbst haben, sofern wir wahrhaftige Geschicklichkeiten erwerben, welche uns niemand nehmen kan; die Erkenntniß aber anderer von diesen Geschicklichkeiten, und daß sie uns vor andern einen Vorzug beylegen, ist ja wahrhaftig nicht so hoch zu schätzen, als das Leben, welches wir als eine besondere Wohlthat GOttes ansehen sollen. Ist das Leben einmahl weg, so kan dasselbe nicht wieder ersetzet werden, welche Ersetzung aber bey der Ehre statt hat, wenn selbige Schaden gelitten. Gesetzt, welches man zwar nicht einräumen wird, daß das Leben und die Ehre in gleichem Grade giengen: so bleibt doch diese Art der Vertheidigung unverantwortig, weil sie in der That kein Mittel ist, wodurch man seine Ehre beschützen kan. Denn schätzt man das Leben und die Ehre eins so hoch, als das andere, und denckt, wenn man an der Ehre angegriffen werde, so müste man alles wagen, solte es auch das Leben selbst seyn; so muß man hingegen auch so dencken, werde ich an meinem Leben angegriffen, so muß ich nichts ansehen, wenn es auch die gröstem Beschimpfungen wären, um mich nur bey dem Leben zu erhalten. Man hat bey dieser Sache nicht bloß auf die Quantität der Mittel zu sehen, wie viel man sich bey seiner Vertheidigung Mühe giebt, und was vor andere grosse Güter dargegen in Gefahr gesetzet werden; sondern deren Qualität in Betrachtung zu nehmen, was es vor Güter sind, und ob man damit umgehen kan, wie man will. Wir halten ferner dieses Mittel für höchst gefährlich so wohl auf Seiten dieses zeitlichen Lebens, als der Seelen Seligkeit. Denn der Ausgang des Duells ist ungewiß, und kan dabey der Unschuldige eben so unglücklich seyn, als der Schuldige. Und wenn man gleich einwendet, die Duellanten müsten den Degen verstehen und nach der Kunst fechten, da kein Unglück so leicht geschehen würde; so ist bekannt, wenn auch gleich das Duell nur auf eine Verwundung gehen soll, wie sich oft die heftigen Affecten mit einschleichen, den Verstand verwirren, alles Nachdencken verhindern, daß man wenig an die Regeln der Fechtkunst gedencket, und einen vielmehr anreihen, daß man auf Leib und Leben gehet. Die Erfahrung kan uns durch häufige Exempel beweisen, daß in einem solchem Gefechte der Ungeschickteste den in der Fechtkunst wohl erfahrnen Gegner über den Haufen gestossen; welches zwar nicht geschehen wäre, sagt man, wenn beyde den Degen zugleich verstanden. In der Theorie läst sich von der Sache gut reden, wie man seine Affecten bändigen, ganz gelassen und bedächtig fechten müsse; kommt es aber zur Ausübung, so erfährt man, was die Affecten vor eine Herrschaft und Gewalt besitzen. Gewiß, da dieses seine Richtigkeit hat, und jeder von Duellanten, ehe er zum Duell gehet, dencken muß, es ist ungewiß, ob ich mein Leben davon bringe, vielleicht bleibe ich auf der Stelle; so giebt er ja damit ganz deutlich zu verstehen, daß er seine Ehre höher, als das Leben halte, und im Fall er sterben solte, nichts darnach frage, wenn er nur den Nachruhm habe, er sey vor seine Ehre gestorben. Will man als ein Christ davon reden, so stehet die Seele dabey in der allergrösten Gefahr. Als wahre Christen können Duellanten, indem sie noch im Duelle begriffen sind, nicht angesehen werden, weil ihre Rachgierigkeit und der Glaube, welcher die Liebe gegen die Feinde würcket, nicht können beysammen stehen. Ist jemand unglücklich, und bleibt entweder gleich auf der Stelle, so kan man ihm die Seligkeit schlechterdings absprechen, indem er in seinem rachgierigen, folglich ungläubigen Hertzen dahin gestorben: oder wird nur tödlich verwundet, und hat noch eine kurtze Zeit zu leben; so hat er zwar noch Raum, sich zu GOtt wahrhaftig zu bekehren; nur ists um eine solche späte Busse bey dergleichen Umständen eine gefährliche und schwere Sache.

Endlich was das DUELLUM EXTEMPORANEUM betrift, so ist dessen Moralität zum Theil aus dem, was bereits gesaget worden, zu erkennen; zum Theil aber gehört diese Materie zu der Lehre von der Nothwehr, davon unter dieser Benennung im XXIV Bande, p. 1440 u. ff. nachzusehen. Walchs Philosophisches Lexicon.

II) Historische und Politische Betrachtung des Zweykampfs oder der Duelle.

Ausser dem, was hiervon bereits im vorhergehenden ersten Abschnitte beyläufig erwehnet worden, ist allhier noch insbesondere folgendes zu mercken: Die Vertheidiger des Zweykampfs oder der Duelle gehen in Ansehung ihres Ursprungs bis auf die allerersten Zeiten der Welt zurück und behaupten, daß Cain und sein Bruder Abel zu dem Ende auf das Feld gegangen, damit sie daselbst einen in ihres Vaters Hause entsponnenen Streit wegen des Vorzugs durch einen förmlichen Zweykampf oder Duell ausmachen möchten. Ob nun zwar die Rachgierde der Menschen so alt, als die Sünde ist; so ist gleichwohl unsers Erachtens der Todschlag des Cains von der Methode der Duellanten gar sehr unterschieden; und gesetzt, daß der Ursprung des Duellirens aus dem ältesten Alterthume herzuholen wäre; so wird doch solches im geringsten nicht hiedurch privilegiret, und wird ihm hiedurch so wenig Ehre zuwachsen, als dem Teufel, welcher noch älter, als die Welt ist.

Bey den alten Römern wurden gewisse Arten der Duelle autorisiret, weil sie auf Befehl der Obern, und aus Veranlassung des gemeinen Bestens unternommen worden. Wenn man das häufige Blut zweyer Armeen schonen wolte; so wurden von beyden Armeen die muthigsten und kühnsten jungen Leute ausgelesen, die sich bis auf das Blut und den Tod mit einander schlagen, und durch ihren Tod oder Sieg gleichsam das End-Urtheil fällen, und also den gantzen Streite ein Ende machen musten. Die Horatier und Curiacier geben aus der alten Historie ein Exempel solcher des gemeinen Bestens wegen unternommener Schlägereyen. Dergleichen ereignete sich auch zu Zeiten Kayser Carls des Grossen. Nachdem sein bester General, Milo, von dem Könige

der Saracenen in Stücken zerhauen worden, und die Menge der beyden Armeen ziemlich zerschmolzen war; so wurden beyde Häupter endlich einig, daß sie einigen jungen Leuten aus beyderseits Armeen anbefehlen wolten, daß sie durch ihr Blut diesen Streit ausmachen solten. Die Franzosen triumphirten über die Ungläubigen, und so war der Streit geendiget. Ein gewisser Frantzose, nehmlich Audigier de l'ancien & vrai usage des Duels redet von dergleichen Duellen auf folgende Art: C'est là, dit on, le plus grand & le plus illustre sujet, pour lequel les Duels ont eté introduits au monde; c'est veritablement un honneur d'etre choisi entre cent mille par son Prince, comme le plus vaillant homme du Royaume, pour defendre les droits de sa couronne devant luy, en presence de deux Armeés: s'il meurt, c'est pour le Pays, pour la Religion, & pour Dieu même, qui autorisse les justes guerres, & preside sur les batailles; il meurt en homme de bien, sa mort est en bonne odeur à tout le monde; la memoire de sa vertu est immortelle, son nom ne sera proferé qu'avec des Eloges d'autant plus honorables, qu'ils sortiroint des bouches les plus ennemies; & s'il soit victorieux, qu'y a t'il de pareil au monde? Le Roy ne doit pas moins, que son Etat, à son épée, & le Pays sa liberté; Comme il a combattu seul, il est juste, qu'il triomphe seul. Das heißt zu Deutsch: „Dieses ist, wie man sagt, die gröste und vortrefflichste Ursache, weshalber die „Duelle in der Welt eingeführet worden. Es „ist wahrhaftig eine Ehre, unter hundert tausenden durch seinen Fürsten ausgelesen zu wer„den, um als der tapferste im Königreiche die „Rechte seiner Crone vor ihm und in Gegenwart „beyder Armeen zu vertheidigen. Stirbt er, so „geschieht es vor das Land, vor die Religion, „und vor GOtt selbst, welcher die gerechten „Kriege autorisiret und denen Schlachten vorste„het; er stirbt als ein Mann von Verdienst, sein „Tod ist bey aller Welt in gutem Geruche; das „Andencken seiner Tapferkeit ist unsterblich, sein „Nahme wird niemahls anders, als mit um so „viel rühmlichern Lobsprüchen vorgebracht, da „sie von denen feindseligsten Lippen herkommen. „Und ist er sieghafft; was kan alsdenn wohl „gleichmäßiges in der Welt gefunden werden? „Der König hat nicht weniger, als sein Staat, „seinem Degen, und das Land seine Freyheit „zu dancken. Da er sich allein geschlagen hat: „so ist es auch billig, daß er allein triumphiret.“

Eine andere Art der öffentlich autorisirten Duelle betraf die Probe der begangenen Verbrechen, die man gleichwohl nicht anders, als nach den Regeln der Gerechtigkeit, hätte entdecken sollen und können. Aber an statt, daß man sich an seine Ober-Herrn hätte wenden sollen, so schlug man sich davor, seine Unschuld zu erweisen; und wenn die Vorgesetzten nach ihrer Beurtheilung austriefen, daß es genung wäre, so war die Unschuld erwiesen, welches gewiß etwas einfältiges und wunderliches war, inzwischen doch öffentlich erlaubet wurde. Besiehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: Purgation, im XXIX Bande, p. 1672 u. ff.

Es rückten aber in den alten Zeiten nicht nur Privat-Personen auf Befehl ihrer Obern zusammen, um denen Streitigkeiten ganzer Völcker ein Ende zu machen, sondern auch die Könige und Fürsten selbst wagten ihre Leiber und ihr Leben, und opferten solche vor die gemeine Wohlfahrt auf. Also haben die alten Sachsen einen Dänischen König auf einen Zweykampf herausgefordert, damit dem Kriege der Ausschlag dadurch gegeben werden solle. Haldanus, der König in Schweden, stritte mit Sivaldo, einem von den Vornehmsten des Königreichs, um das Königreich. Der König der Longobarden, Junipertus, stritte mit dem Hertzoge der Longobarden, Alache, in einem Zweykampffe, und ließ ihn durch einen Herold provociren. Als König Carl mit Petro, dem Könige von Aragonien, wegen der Insel Sicilien lange Zeit Krieg geführet hatte; so wurde ihnen endlich durch den Pabst und die Cardinäle angerathen, den Krieg durch ein Duell zu endigen, welches auch geschahe. Eduard, König von Engelland, provocirte den König in Franckreich, Philipp von Valois. So ist auch aus dem Goldast und Sleidano bekannt, daß Franciscus I. König in Franckreich, den Kayser Carln den V zum Duelle provociret. Dergleichen auch noch im vorigen Jahrhunderte von Carln dem IX, Könige in Schweden, gegen Christian IV, König in Dänemarck, geschehen, wie aus deren besser unten beygefügten Provocations-Schreiben mit mehrerm zu ersehen.

Es geschahen aber die Provocirungen zu denen Duellen der grossen Herren gemeiniglich durch zugeschickte Cartelle, darinnen sie anführeten, was vor Tort ihnen von den andern erzeigt worden, und zugleich den Ort und die Art und Weise, wie sie zusammen gehen wolten, benannten. In der Ordnung des Kampf-Gerichts des Burg-Grafthums zu Nürnberg §. 11. wird die Art und Weise, wie die Duellanten bekleidet, und mit was vor Waffen sie versehen und ausgerüstet werden solten, auf folgende Weise beschrieben: „Er soll bekleidet und gewapnet seyn mit einem groben wöllern Gewandt, nehmlich Rock, Hut und Hosen an einander, alles mit Riemen genehet, und ein „Creutz von Leder darauf genehet, ohn alle „Leinwand, und soll haben in seiner Hand einen Schild ohne Eisen, sondern allein von „Holtz, Adern und Leim gemacht, mit einem „weissen leinen Tuch überzogen, und darinnen ein roth leines Creutz genehet seye, und „in der andern Hand soll er haben einen „höltzern Kolben, gedörret oder gebrennet.“ Man siehet also, daß diese alte Art zu Duelliren, von unserer heutigen Mode, da sie mit dem Degen oder mit Pistolen zusammen gehen, gar sehr unterschieden gewesen, und dürffte vielleicht diese alte Zurüstung manchem Leser ziemlich spöttisch vorkommen.

Der Endzweck des Duellirens der grossen Herren war unterschiedlich. Bisweilen geschahe es durch ein

Digitized by Google

ein Compromiß aus Liebe vor die allgemeine Wohlfahrt, und daß das Blut ihrer Unterthanen dadurch geschonet werden solte. Die Worte des Kayſers Carls V, die er vor dem vorgehabten Duell mit dem Könige in Franckreich Francisco I, welches aber doch nicht zu Stande gekommen, in dem Consistorio zu Rom vor dem Pabſte und den Cardinälen sagte, ſind gar denckwürdig: "Wie „mein Gemüthe nicht anders stehet, denn alle mein „Vermögen darzustrecken, die Christenheit von „der Furcht der Türcken zu entledigen; Alſo gebe „GOtt dem Könige von Franckreich in sein Hertz „und Sinn, daß er mit mir allein ohne ferner „Blutvergiessen, auf einem Platze, oder auf einer „Brücke, oder auf eines Schiffe im Meerkämpfen und alle die Kriege und Irrungen, ſo er gegen „mir zu haben vermeynt, erörtere, es ſey mit was „Waffen er wolle, auf daß allein von zweyer wegen nicht ſo viel tausend Edler streitbarer Christgläubigen umkommen dürffen, und sage, daß hier „auf gegenwärtiger Stelle Platz genug vor solchen „Krieg zu örtern mit dem Könige von Franckreich, „das iſt mit Beding, daß ſich jeder zu E. H. Handen obligire, und verbinde, daß, der da ſiegt, unſer beyder Heer annehme, und die Victorie wider „den Türcken verfolgen solle und wolle."

Was den Regeln der Moral und der Politick nach von denen Duellen groſſer Herren zu urtheilen ſey, wollen wir hier nicht entſcheiden, indem wir hiervon mehr Historiſch, als moraliſch zu reden, uns vorgenommen haben.

Die Waffen, ſo die Zwey-Kämpffer gebrauchten, muſten allezeit in allen Stücken einander gleich befunden werden, damit ein jeder ſeine Tapfferkeit hiedurch erweiſen konnte. Der Ort, wo ſie auf einander loßgiengen, muſte eben, ſicher und nicht waldicht, noch bergicht, auch der Sonnen und den Winden nicht entgegen geſtellt ſeyn. In dem alten Schwaben-Spiegel im I Buche wird die Breite determiniret, wenn es heiſt: "Einen Ring „ſoll man machen, der ſoll 20 Schuh oder 25 „Schuh weit ſeyn, nach des Landes Gewohnheit."

Manchmahl beſtand auch der Endzweck der Duelle groſſer Herren nicht ſowohl in Schonung des Blutes ihrer Unterthanen und der Armeen, als vielmehr in Ausübung der Rache und ihr gegen einander erbittertes Gemüthe abzukühlen. Bißweilen geſchahe es auch nur aus Jalouſie, wenn etwan ein groſſer Herr um eine Prinzeßin Anwerbung that, und ein anderer wolte ſich auch mit ihr verehligen, oder hatte ſie dem andern weggenommen. Gleichwie aber die Duelle heutiges Tages von allen Potentaten auf das ſchärffſte verpönt ſind, wie aus denen im IV Abſchnitte befindlichen Mandaten und Verordnungen mit mehrerm zu erſehen; alſo wird es ſelten geſchehen, daß regierende Häupter einander auf einen Zweykampf heraus fordern ſolten.

Jedoch erachten wir nicht undienlich zu ſeyn, allhier dasjenige Urtheil beyzufügen, welches in des Allgemeinen Juriſtiſchen Oraculs, II Bande, p. 1532 u. f. von den Duellen groſſer Herren gefället wird, und alſo abgefaſſet iſt:

„In vorigen Zeiten hat man Exempel, daß Völcker durch einen Zweykampf ihre Zwiſtigkeiten „hingelegt, dergleichen man an denen Fratribus Horatiis ſiehet, an deſſen Gerechtigkeit man dahero „um ſo weniger zweifelt, als viel Menſchen-Blut „dadurch erſparet wird. Nur hat man, ob auch „die Regenten ſelbſten ſolchen Zweykampf einzugehen ſchuldig wären, zweifeln, und pro ratione dubitandi vornehmlich angeben wollen, daß es der „Heiligkeit der Printzen und das Wohl der Republicken nicht zulaſſe. Alldieweiln aber die Heiligkeit der Regenten eben daher, daß denenſelben „das Wohl der Republick anvertrauet, entſpringt, „mithin ein Regent ſowohl, ja faſt noch mehr als „ein Unterthan, Leib und Leben vor den Staat aufzuſetzen, ſchuldig iſt, immaſſen denn ſolche Obliegenheit die alten Deutſchen Kriegs-Regenten, „von denen Tacitus ſagt, daß ſie ſich an die Spitze „geſtellet, und am meiſten risquirt, gar wohl erkannt zu haben ſcheinen: So ſiehet man wohl, „daß ſolche Duelle weder wider das gemeine Beſte, „noch auch wider die Immunität und Sanctität „derer Fürſten lauffe.

„Wenn durch den Tod eines ſolchen Regenten „groſſe und unerörterte Succeßions-Streitigkeiten „oder andere gefährliche Suiten erfolgen könnten, „wäre allerdings bedencklich, einem ſolchen Regenten einen Zweykampf zumuthen zu laſſen, oder „zu geſtatten. Im Fall aber ein Succeſſor gleich „vorhanden, oder ſonſt eben keine groſſe Revolution zu befahren; kan ein Regente eines dergleichen ihm angeſonnenen Duells ſich ſo wenig entbrechen, als das Wohl der Republick keinesweges auf einen Printzen ſtehet. Wenn aber einer nicht ſelbſten der Souverain iſt, ſondern nur in deſſelben Dienſten, z. E. als commandirender „Chef ſtehet, iſt derſelbe dergleichen Provocation „ohne Permiſſion zu acceptiren gantz und gar nicht „ſchuldig, weiln er ſeinem Regenten näher, als andern verbunden lebet.

„Es hat dahero Turenne nicht unrecht, daß er „einen dergleichen von Churfürſt Carl Ludwig in „der Pfaltz ihm angebotenen Zweykampf ausſchlug, erhielt auch hierinnen von ſeinem Könige „Beyfall, unter der angegebenen Raiſon, daß ihm „dem Könige, an dem Turenne mehr, als an 20000 „Mann gelegen wäre."

Ein mehrers hiervon findet man in Peter Müllers Diſſ. de Duellis Principum, allwo er über das Exempel Carls V und Franciſci I verſchiedene andere Beweißthümer angeführet.

Im übrigen folgen hierben die oben erwehnten Ausforderungs-Schreiben zwiſchen Kayſer Carln V und dem Könige in Franckreich Francisco I, und zwar in derjenigen Forme, wie man ſelbige bey denen glaubwürdigſten Geſchichtſchreibern aufgezeichnet findet:

1) *Literæ denunciatoriæ*, (Kampf- oder Fehde-Brief,) *quas Carolo V Imper. miſit Franciſcus, Rex Galliarum.*

„Ex eo ſermone, quem ad meos, inquit, habuiſti „legaros, intelligo, te jactare nonnulla, quæ ad Infamiam meam pertinent: quaſi contra fidem datam e „tuis manibus exceſſerim. Jam vero, quamquam

„ſi,

„is, cui post transactionem ponuntur custodes, ab „obligatione solvitur; & licet hac ratione satis etiam „sim excusatus, tamen honoris mei tuendi causa, „breviter hæc ad te scribere volui. Si ergo vel hoc „meum factum & abitionem criminaris, vel aliquid „unquam a me gestum esse dicis, contra Viri Princi„pis officium, clare dico, te mentiri, Nam hono„rem & existimationem meam ad extremum usque „spiritum defendere constitui. Non igitur opus „est pluribus verbis, & si quid in me requiris, non est, „quod in posterum scribas; verum designato locum, „ubi duello decertemus. Etenim, si congressum „differas, atque interim non desinas me criminari, te „sificor, totius rei turpitudinem ad te pertinere: „nam duello dirimetur controversia.“

Also hat uns Sleidanus de S. R. Lib. IV, p. 137 ad Ann. 1528 solches Schreiben mitgetheilet; in der Deutschen Uebersetzung aber befindet sich dasselbe p. 124. Besiehe auch Bodinus Lib. IV, de Republ. c. 7. num. 476. p. 744. und Bornmeister Phar. Geograph. Gall. p. 226. 351. 477. Bey andern aber findet man eben dieses Ausforderungs-Schreiben im Deutschen also abgefast:

2) Cartel zur Ausforderung des Königs in Franckreich wider den Kayser.

„Wir Franciscus, von Gottes Gnaden König „in Franckreich, Herr zu Genova, Euch Carolen, „von eben derselben Gnad erwehlten Römischen „Kaiser, König zu Hispanien, lassen Wir wissen: „Nachdem Uns zu Ohren kommen, als Ihr Euch „an etlichen Worten, die Ihr Euch gegen unsre „Gesandten und Herolden, so Wir um geliebten „Friedens willen zu Euch abgesandt, sollet haben „vernehmen lassen, als hättet Ihr unser Treu und „Glauben in Euren Händen, welchem zuwider „Wir von Euch zu Ungebühr entwichen, und aus „Euer Gewalt entronnen. Wir demnach zu „Vertretung Unserer Ehre, die in dem Fall, doch „mit Unwahrheit, sehr beschweret seyn würde, ha„ben Euch dieses Cartel zuschicken wollen: Durch „welches, ob wohl in keinem bewahrten gefangenen „Mann einige Glaubens-Verpflichtung seyn kan, „und daß diese Entschuldigung gar genug vor die„sen Fall wäre, Wir doch jedermann, auch Unser „Ehren genug thun wollen, welche Wir stets wohl „bewahrt, auch so lang, und wils GOtt, bis an un„ser End, bewahren werden. Lassen Euch dem„nach wissen, wofern Ihr Uns nicht allein an Unser „Treu und Freylassung; sondern auch Wir jemah„len etwas anders, als einem ehrlichen Ritter wohl „anstehet, gethan, beschuldiget hättet, oder beschul„digen wollet, daß Ihr daran in euren Hals gelo„gen, und so offt Ihr es saget, noch lügen werdet: „Entschlossen, Unsere Ehre bis zu Unserm Ende mit „Unserm Leib und Leben zu vertheidigen; Und „wenn Ihr denn Uns dessen wider alle Wahrheit „beschuldiget, so schreibet Uns nichts mehr, sondern „versehen Uns eines Kampf-Tages, dahin Wir die „Wehren zu Stelle bringen wollen: Mit dieser aus„drücklichen Verwahrung, daß, wofern Ihr nach „dieser Erklärung an einigen Ort oder Stell etwas „schreiben, oder dergleichen sagen würdet, das wi„der Unser Ehr gereichen möchte, daß der Spott, „wegen Verziehung dieses Kampfs Euch hiemit zu„wachsen soll: Sintemahl Wir nunmehr zu sol„chem geschritten, forthin alle Schrifften aufgehoben „seyn lassen. Geben in Unser mächtigen Stadt „Paris, den 28 Merk, An. 1528 vor Ostern.“

Also erzehlet uns den Inhalt dieses Schreibens der Verfasser der Französischen Reichs-Händel, bey dem Melchior Goldast Lib. II, disc. 3. Politischer Reichs-Händel, p. 328 u. f. und Gotfrieds Historische Chronick, Part VII, p. 721. b. Was aber die von Seiten Kayser Carls V hierauf ertheilte Antwort anbelanget; so findet man dieselbige bey einigen der glaubwürdigsten Geschichtschreiber und andern Schrifftstellern also abgefast:

3) Kayser Carls des Fünften Kampf-Schrifft an den König zu Franckreich.

„Carol von Gottes Gnaden Römischer Kayser, „in Deutschland und Hispanien König ꝛc. Thue „Euch Francisco, von Gottes Gnaden König in „Franckreich zu wissen, daß Ich den 8 dieses Mo„nats von Euern Herolden Guiena Euer Cartel, „dessen Datum den 18(28) Martii, empfangen: „Welches, so es gleich noch weiter, als es ist, von „Paris anhero wäre, billig Mir eher hätte zukom„men sollen, und auf das, was gedachter Euer He„rold, von Euertwegen mit Mir geredet, thue Ich „Euch hiermit in Antwort vermelden: Erstlich, „daß Ihr fürwendet, als solt Ich in etlichen Ant„worten Eure Gesandten und Herolden, die ihr we„gen gemeines Friedes und Wohlfart zu Mir ge„schicket, an statt, Mich ohn Ursach zu entschuldi„gen, Euch beschuldiget haben; kan Ich sagen, daß „Ich fürwahr jemahls keinen Eurer Herolden gese„hen, als den Ihr Mir nach Burgas zum Ankün„digen des Krieges gesandt habt. Denn was Mich „betrifft, weil Ich nichts verschulde, weiß Ich „nicht, worzu Ich Mich solte entschuldiget haben; „Aber Euch belangend, ist eben die Missethat, die „Euch selbst anklaget. Und daß Ihr weiter vor„gebt, Ich hätte Euren Trauen und Glauben in „meinen Händen, ist solches wahr, in Erwegung „dessen, daß Ihr Mir durch die Capitulation zu „Madrit verpflichtet, wie da aus denen unter Euer „Hand verfertigten Schrifften zu sehen, daß Ihr „Euch, als Mein durch öffentlichen Krieg Gefange„ner allezeit wieder bey Mir gefänglich einzustellen „schuldig, wofern Ihr Mir der gedachten Capitu„lation nicht Genügen gethan. Daß Ich aber, „wie Ihr Mich durch Euer Cartel beschuldiget, sol„te nachgesaget haben, daß Ihr, als der auf seine „Treu erlassen, wider seine Zusag aus meinen Hän„den und Gewalt entwicht seyn solter, solches seyn „Worte, die Ich mein Tag nie geredt: sintemahl „Ich niemahl Eure Treu darum gehabt, daß Ihr „nicht weichen, sondern nach capitulirter Form ein„stellen soltet, welches, wo es geschehen, würdet Ihr „wider Eure Kinder und Eure Ehre nicht gehan„delt haben. Und belangend, daß Ihr vermeldet, „daß zu Vertheidigung Euer Ehre, welche auf den „Fall wider Billigkeit sehr beschweret seyn solte, Ihr „Mir hättet müssen ein Cartel schicken, darinnen „Ihr vorgebet, daß, ob wohl in keinem Bewahrten „oder Gefangenen einige Glaubens-Verpflich„tung seyn könnte, und diese Entschuldigung gar ge„nug für Euch wäre; nichts destoweniger, weil „Ihr jedermann, sowohl auch Eurer Ehren genug

„thun

„thun wollet, welche Ehre, wie Ihr saget, Ihr alle„zeit wohl bewahret, und mit Gottes Hülff bis an „Euer End bewahren wollet, thätet Ihr Mir zu wis„sen, daß, wo Ich Euch beschuldiget, oder beschul„digen würde, nicht allein Euer Glauben oder Frey„lassung betreffend, sondern auch, daß Ihr jemahls „anders, als einem ehrliebenden Cavalier gebührt, „gethan, daß Ich hierinnen gelogen hätte, und so offt „Ich solches sagen würde, Ich lügen thäte, entschlos„sen, Eure Ehre bis zu Ende Eures Lebens zu ver„theidigen ꝛc. Auf dieß antworte Ich Euch, Mich „erinnernd des Innhalts der Capitulation, daß die „Entschuldigung Eurer Bewahrniß gar keine statt: „Aber weil Ihr Euer Ehr so wenig in Acht nehmet, „befremdet Mich nicht, daß Ihr Euer Wort zu hal„ten, nicht wollet verpflichtet seyn, und Eure Worte „sind nicht genug, Eure Ehre zu verwahren, und zu „vertreten: Denn Ich habe es zuvor gesagt, und sage „es ohne Lügen, daß Ihr schändlich und übel gehan„delt, indeme, daß Ihr Euer Treu und Glauben, in „der Capitulation zu Madrit mir verpfändet, nicht „gehalten, und diese Beschuldigung ist nicht schwer „noch unmüglich zu erweisen, sintemahl es Eure „eigene Hand bezeuget, welche Ihr nicht läugnen „könnet. Und im Fall Ihr es zu thun bedacht, „will Ich Euch willigklich zu diesem Kampf gut „und qualificirt gemacht haben, und solches um „der Christenheit Besten willen, zu Erhaltung „Christliches Blutvergiessung, auch diesem Strei„te dermaleins ein Ende zu machen, und zu Ver„kretung Meiner guten gerechten Sach und För„derung, es von Meiner Person zu der Euren „wenden, daß diesem, was Ich gesagt, also sey, „und demnach entschlossen, mit Euch nicht Wor„te zu gebrauchen, wie Ihr mit Mir thut, und „eure Wercke ohne das (Ich oder ander sagens) „eben dieselben sind, die Euch zum Lügner machen. „Als Ihr aber weiter meldet, weil Ich Euch „wider die Wahrheit beschuldigen wollen, so soll „Ich auch fortan nichts mehr schreiben, sondern „den Kampf-Platz nahmhafft machen, dahin Ihr „die Wehren zu bringen bedacht; so müsset Ihr „doch letzlich nur so viel Geduld haben, daß man „Euch Euer Fürhaben entdecke, und daß Ich Euch „diese Antwort gebe, für welche Ich hiemit sage, „daß Ich den Kampf-Platz zu ernennen annehme, „und erbiete mich solchen, so viel an Mir ist, zu „versichern, mit allen den billigen Mitteln, die „hierzu mögen gefunden werden. Derowegen „und zu förderlicher Vollziehung Meines Erbie„tens, ernenne Ich Euch den Ort zu vorgemeld„tem Kampf, nehmlich den Fluß zwischen Funde„rabia und Andaya, oder da die Gelegenheit, Un„ser beyder Bewilligung nach, zu mehrer Sicher„heit möge angestellet werden. Und Meines „Erachtens könnet Ihr mit Billigkeit diesen Ort, „als ob er unsicher, nicht verschlagen, weil Ihr „allda selbst entleidget, Eure Söhne zu Geißlern „geben, auch die Zusagung Euch, immassen zu„vor erwehnet, wieder zu stellen, gethan, und Ihr „aber bey diesem Fluß Euer und Eurer Söhne „Person vertrauet, jetzund Euch wohl allein ver„trauen könnet, und Ich auch Meines dagegen wa„gen thue. So wird man auch Mittel finden, al„len Vortheil desselben Orts, daß keiner vor dem „andern einen Vorzug habe, zu benehmen; Die„sem nach und damit man die Wahl der Wch„re vor die Hand nehmen möge, welches Mir, „und nicht Euch gebühren will. Und endlich zu „Abschneidung aller dieser Sachen Ausflüchten „und vergeblichen Verzug, könnten Wir beyder„seits Adeliche Personen am bemeldten Ort schi„cken, mit genugsamer Gewalt, daß sie sich der „Versicherung des Kampf-Platzes, Wahl der „Wehren, des Tages zum Kampf, und was mehr „zu Effectuirung dieses Handels gebühret, unter„einander vergleichen thäten. Und wo Ihr dem„nach innerhalb 40. Tagen, nach Empfahung „dieses nicht antwortet, noch Mich Eures Gemüths „verständiget, wird leichtlich abzunehmen seyn, „daß der Verzug dieses Kampfs an Euch hafftе, „und Euch neben der Verbrechung, daß Ihr Eu„re zu Madrit gethane Zusage nicht gehalten, über„weisen. Daß Ihr auch letztlich protestiret, daß, „da Ich über Eure Erklärung anderswo etwas „wider Eure Ehre reden oder schreiben würde, „der Verzug dieses Kampfs derowegen Mir sol„te zugemessen werden: sintemahl, weil man zu „solchen geschritten, billig alle Schrifften einge„stellet werden ꝛc. Hättet Ihr solche Protesta„tion wohl einstellen mögen, sintemahl Ihr Mir, „die Wahrheit zu sagen, nicht verbieten könnet, „wenn es Euch gleich Leid seyn solte. So bin „ich auch über das wohl versichert, daß mit kein „Schimpf, durch Verzichung des Kampfs, zuge„zogen werden kan, weil jedermann die grosse „Begierde, die Ich zu Austrag dieser Sachen „habe, klärlich vor Augen. Geben zu Monson „in meinem Königreich Aragonia, den 27 Tag „des Monats Junii, im 1528 Jahr.„

Diese Antwort Kayser Carls V auf das vorherstehende Ausforderungs-Schreiben Francisci I findet man auf die hier beschriebene Art in Goldasts Reichs-Satz. Tom. II. p. 226. u. f. und in des schonerwehnten Verfassers Frantzösischen Reichs-Händeln, bey eben diesem Goldast Lib. II. p. 2. Discurs. 3. p. 335. Politischer Reichs-Händel, ingleichen T. I. Conflit. Imperial. p. 104. Gottfrieds Historischer Chronicke Part. VII. p. 722. b. Meigers Nucleo Histor. Tom. I. Lib. III. c. 18. p. 321. u. f. Dischers de Duell. provif. p. 283. u. ff. Diesen Brief, setzt Sleidanus in seiner Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen Lib. VI. p. 127. hinzu, gab der Kayser dem Herolden, und befahl ihm, daß er in Franckreich reisen, und ihn dem Könige öffentlich vorlesen, wo er ihn aber nicht hören wolte, Ihm denselben selbst zu lesen geben solte. Als nun der Herold gen Paris kam, und viel Fürsten und Herren um den König zugegen waren, fragte er den Herold, ob er ihm eine Forme des Kampfes brächte? Da sprach er: Ja, er brächte sie, und hätte darneben sonst etwas, das er Ihm selbst solte anzeigen; wäre ihm auch eingebunden, daß er es in seiner Gegenwart verlesen, oder Ihm selbst überantworten solte, u. bäte derohalben, daß ihni der König solches zulassen wolte. Als aber dem Könige nicht unwissend, was der Kayser an ihm Mangels hätte, und nicht wolte, daß solches öffentlich verlesen würde, redete Er ein wenig mit dem Herolden, stund auf, und wolte ihn ferner weder hören, noch die Briefe von ihm annehmen. Hieher gehöret auch

4) Kayser Carls des Fünfften Faust-Recht wider den treulosen und meyneidigen König zu Franckreich an den Französischen Gesandten.

„Hochgelährter Gesandter, Ich habe euer „Schreiben, betreffend die Rede, die Ich zu euch „zu Granata gethan, so wohl auch die Copie eu„rer mündlichen Relation verlesen: Daraus Ich „aber befinde, daß ihr euch dessen, was Ich durch „euch, eurem Herrn, dem König zu Franckreich „hab zuentbieten lassen, nicht erinnern wollet, al„lein darum, damit ich euch noch einmahl wieder„hole, und euch in dem zu wider seyn möge: So „wisset, daß nach vielen Reden, welche, als ohn„substantialisch, zu wiederholen unnöthig, Ich „euch sagen that, wie gemeldter König, euer Herr, „höslichen und treuloß gehandelt, indem er mir die „gegebene Treu und gethane Zusage, vermöge „der Capitulation zu Madrit, nicht gehalten; und „wofern er solches widersprechen wolte, wäre Ich „urbietig, es mit meiner Faust an seiner Person „zu beweisen. Und diese sind eben die substantia„lische Worte, welche Ich euch, eurem Herrn, „dem König, zu referiren, zu Granata anbefoh„len hab: und glaube, es sind eben die, darnach „ihr so groß Verlangen, von mir wiederum zu „vernehmen, und stimmen mit denselben Worten, „die Ich zu Madrit dem König, eurem Herrn, „persönlichen sagte, überein: Nehmlich, daß er „höslichen und übel an mir handelte, wo er seine „Treu und Glauben an mir breche. Ich hab „dennoch ihm, vermöge dieser Reden, meine Zu„sage besser, als er mir die seine, gehalten; und „dieß euch also unter meiner Hand zuschreiben „wollen, damit weder ihr noch andere forthin an „diesem einigen Zweifel tragen möget. Geben „zu Madrit den 16 Mart. im 1528 Jahr.„

Besiehe hiervon *Melch. Goldast.* Tom. II, der Reichs-Satzungen, p. 226. und bey eben demselben den Verfasser der Französischen Reichs-Händel Part. II, Disc. 3. p. 327. Vischer de Duell. provisо p. 291 u. f. und Speidels Specul. Notabil. verb. *Duell.* p. 258.

Fast auf gleiche Art war auch das schon oben erwehnte Ausforderungs-Schreiben Carls IX, Königs in Schweden an Christian IV. König in Dännemarck abgefaßt, zu dessen Erläuterung aber noch folgende Umstände zu mercken sind: Es verwickelten sich nehmlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und zwar eigentlich im Jahre 1611 diese beyden erstbenannten Könige in einen verbitterten Krieg, so, daß am 4 April selbigen Jahres Christian IV, König in Dännemarck, durch öffentlichen Trompeten-Schall zu Coppenhagen den Krieg wider Schweden verkündigte, auch hierauf mit einem ansehnlichen Krieges-Heere von Reutern und Fuß-Volck, wie nicht weniger mit einer Schiff-Armee auszog, und die Stadt Calmar in Schweden mit Gewalt angriff, welche ihm auch am 26 May darauf zu Theile geworden. Indem nun beyde Könige gar sehr auf einander erbitzet waren; so gedachte König Carl durch ein Duell mit einander selbst den Krieg aufzuheben, und trauete seinen alten Gliedmassen noch wohl so viel zu, daß sie einem jungen frischen Könige von Dännemarck mit dem Gewehr in der Faust begegnen und gegen denselbigen in Duell bestehen solten. Solcher gestalt forderte dieser alte Löwe den jungen Elephanten, (seynd Worte des Herrn von Stosch) zu einem persönlichen Alleingefechte oder Zweykampfe durch einen Fehde-Brief in Deutscher Sprache also aus:

„Wir Carl der IX von Gottes Gnaden, der „Schweden, Gothen und Wenden ꝛc. ꝛc. König, „lassen Euch Christian dem IV, König zu Denne„marck wissen: Daß Ihr nicht gehandelt, wie ei„nem ehrlichen Könige zustehet, indem Ihr sonder „Ursache gebrochen habt den Fürstlichen Frieden „und Vertrag, so zu Stettin, vor 40 Jahren, „zwischen den beyden löblichen Königreichen, „Schweden und Dennemarck, aufgerichtet wor„den. Ihr seyd mit Eurer Krieges-Macht vor Un„sere Vestung Calmar gerucket; Habt erstlich die „Stadt eingenommen, hernach das Schloß, ingleichen Orland und Borchholm, wodurch Ihr ein „Blut-Bad gestifftet, das nicht so bald wird zu stil„len seyn. Aber Wir hoffen, der allerhöchste Gott, „soll Euren Uebermuth rächen und straffen. Nach„dem nun Wir bishero Euch allerhand Christliche „Mittel vorgeschlagen, die Wir nur haben können „erdencken; Ihr aber selbige stets ausgeschlagen; „so legen Wir Euch nun hiemit die letzten und ernst„lichen Mittel vor: Nachdem Wir vermercken, „daß Ihr selber bey der Armee gegenwärtig seyd, „daß Ihr, um mehrere Blutstürtzung zu verhüten, „Euch in eigner Person nach dem Gebrauch der al„ten Helden, auf deines Feld begebet, mit zween Eu„rer Kriegs-Leute, ohne Betrug oder List. Wo„selbst Unserer drey Euch gleichfalls begegnen sol„len; Ich für meine Person, in meinen blossen Klei„dern, ohne Harnisch, alleine mit einem Sturm-Hu„te am Kopff bedecket, und mit einem Degen in der „Hand. Stellet Ihr für Eure Person Uns in gleicher „Verfassung Euch entgegen. Die andere, so Uns Ge„sellschafft leisten werden, sollen völlig gewaffnet er„scheinen: Einer mit zwo Pistolen, und seinem „Seiten-Gewehr; Der andere mit einer Musque„ten, und seinem Seiten-Gewehr. Laßt die zweene, „so mit Euch kommen, auf gleiche Manier sich waff„nen. Thut Ihr solches nicht; so halten wir Euch „vor keinen redlichem Kriegs-Mann. Hiernach „mögt Ihr Euch zu schicken wissen. Geschrieben in „Unserm Lager Riki den 12 Aug. 1611.„

Weil nun nothwendig auf ein solch Rach-Compliment oder Cartell zum Duell, nachdem es ein offner Brief ist, mit untergedrucktem, jedoch verkehrtem Siegel eine Antwort erfolgen muß; so wollen wir unsern Lesern nunmehr auch die Antwort des Königs Christians IV, so er auf solch Schwedisches Cartell zurück gethan, gleichfalls zu lesen geben:

„Wir Christian IV, von Gottes Gnaden, König „zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Go„then ꝛc. Lassen Euch Carl den IX. König von Schwe„den wissen, daß Wir Euer leichtfertiges und un„bedachtsames Schreiben empfangen haben, durch „einen Trompeter. Wir hätten zwar gehoffet, Ihr „würdet Uns mit dergleichen Schreiben verschonet „haben. Nachdem Wir aber spüren, daß die Hunds„Tage in Eurem Haupte annoch in ihrer ersten „Würckung seyn; so haben Wir Uns zu dem alten „Sprüchworte müssen bequemen: Wie man in „Wald schreyet, so schallet es wieder heraus.

„Ist

Digitized by Google

„Ist demnach auf solches Euer Schreiben dieses „Unsere Antwort: Wenn Ihr schreibet, daß Wir „nicht gehandelt, wie einem ehrlichen Kriegsmanne „gezieret, daß Wir auch den Stetinischen Vertrag „nicht gehalten haben: So lüget Ihr solches als ei„ner, der seinen Mund nicht zu regieren weiß, und „als ein Ehren-Schänder, der mit Schanden und „Lastern sich wehren will, wenn er seine Macht nicht „erweisen kan. Wir haben den Krieg aus hoch drin„gender Noth fürgenommen: Hoffen denselben auch „vor dem Gott des Himmels am Jüngsten Tage zu „verantworten: Auf welchen Gerichts-Tag Ihr „gleichfalls müßt erscheinen und Rechenschafft ge„ben, so wohl für das unschuldige Blut, welches „vergossen wird, als auch für andere Eure tyranni„sche Thaten, die Ihr Zeit Eurer Regierung an Eu„ren armen Unterthanen und andern armen Men„schen verübet habt. Daß Wir erstlich die Stadt „Calmar, und hernach das Schloß, durch falsche „List und Verrätherey, desgleichen Orland und „Borchholm solten weggenommen haben, wie Uns „Euer Brief zeiget, ist eben so wahr, als das vorher„gehende. Denn Wir haben selbiges Haus, als wie „ein ehrlicher Kriegsmann und König, erobert. „Und möcht Ihr Euch wohl schämen, so offt Ihr da„ran gedencket, daß Ihr das Castell nicht besser ver„sehen habt mit behöriger Nothdurfft, und dasselbe „Euch also vor der Nase lassen wegnehmen; Da „Ihr doch sonst so ein berühmter Kriegsmann „seyn wolt, und selbst so nahe bey der Hand waret.

„Belangende den Kampf, welchen Ihr Mir an„bietet, bedüncket Uns solches gar spöttisch, angese„hen, Ihr vor schon gnug von Uns geschlagen seyd, „also, daß man mehr Ursache hat, sich Euer zu erbar„men, denn mit Euch zu fechten. Eine warme Stu„be solte sich besser vor Euch schicken, denn ein „Kampff-Gefechte; oder ein guter Medicus, der „Euch Euer Haupt besser in die Schrauben setzte. „Ihr solltet Euch schämen, Ihr alter Narre, einem „ehrlichen Herrn so zu begegnen: Habts ohne „Zweifel von den alten Huren gelernet, welche mit „Schänden und Schmähen einander zu bestreiten „gewohnet seynd. Ihr hättet Eure Feder auf sol„che Weise wohl ruhen lassen mögen.

„Nebst diesem wollen Wir Euch ermahnet ha„ben, daß Ihr unserm Herold und zweene Trompe„ter, die Ihr wider allen Kriegs-Gebrauch aufhal„tet (womit Ihr Euer böses Gemüthe zu erkennen „gebt) wiederum von Euch sendet. Ihr möget wohl „sicherlich glauben, daß, woferne Ihr denenselbigen „etwas ungleiches widerfahren lasset, dennoch die „Cron Dennemarck und Norwegen von Euch „noch nicht genommen sey. Schauet zu, daß Ihr „nur wohl versorget dasjenige, was Ihr noch habt. „Diß ist unsere Antwort auf Euer leichtfertiges „Schreiben. Gegeben auf unserm Schloß Cal„mar, den 30 August Anno 1611.

Beyde vorherstehende Schreiben findet man, so wie wir sie allhier eingerückt haben, in des Kurtzweiligen Redners Ersten Theile, p. 181 u. ff.

Um aber wiederum auf die Haupt-Absicht und Beschaffenheit der Duelle zu kommen; so ist die Bravoure oder eine vermeynte Tapferkeit derjenige Götze, welchem die Duellanten oder Zweykämpfer zu allen Zeiten ihre Ruhe und ihr Leben aufgeopfert. Sie haben nehmlich geglaubt, und glauben es auch noch, daß es schimpflich sey, wenn es einem an der Resolution fehlt, zu allen Zeiten einem Feinde, der es verlangt, mit dem Degen oder Pistolen entgegen zu gehen, und die Stirne zu bieten. Wer nicht willig ist, zu allen Zeiten sein Blut zu vergiessen, wird des Umgangs und der Gesellschafft mancher Leute vor unwürdig geachtet. Daher ist das vielfältige Verlangen entstanden, diejenigen, so in der Reputation stehen, daß sie brav sind, zu marquiren, dahero haben die Points d'Honneur ihren Ursprung hergeleitet, die die Welt mit so viel unnöthigen Querelen und Stänckereyen angefüllet. Dahero haben einige Combattanten vermeynt, fast die Unsterblichkeit zu erlangen, wenn sie über tapffere Leute victorisiret. So sagt Horatz in dem I Buche und in der VII Satyre:

Ut ultima dividerit mors:
Non aliam ob causaum, nisi quod virtus in utroque
Summa fuit.

Einige von den alten Duellanten baueten ihre Meynung, gar auf den Grund-Satz, daß die Gottheit selbst unmittelbar über die Duelle präsidirte, und sich vor den Unschuldigen wider den Schuldigen, erklärte. Man gieng daher vor dem Duell in die Kirche, zu beten und zu beichten; man hielt denjenigen, der entweder geflohen, oder geblieben, oder bleßiret worden, vor Acht schuldig; man wolte von ein Hauffen Miraculn wissen, so die göttliche Providentz ausgeübt, um die Unschuld zu entdecken. Siehe Savarons Traité contre les Duels, p. 12. und 23. Es ist aber eine grosse Verwegenheit, wenn man den grossen GOtt in dasjenige, so in seinen Gesetzen verboten ist, mit ziehen will. Inzwischen ist dieser abscheuliche Grund-Satz, wie aus der Historie bekannt ist, einige Jahrhunderte nach einander im Schwange gewesen, bis endlich die Leute mehr erleuchtet worden, zu erkennen, daß diese Mittel die Unschuld und das Verbrechen zu entdecken, sehr unsicher und den Ideen des Christenthums zuwider wären.

Vellejus Paterculus und Tacitus geben den Deutschen und Nordischen Völckern das Zeugniß, daß sie den Gebrauch gehabt, daß sie ihre Processe und bürgerliche Streitigkeiten durch die Waffen decidiret hätten. Es muste bey den alten Völckern alles kriegerisch herauß kommen. Die die streitbarsten Helden waren, wurden zu den Königlichen und Richterlichen Dignitäten am ersten erhoben; und da sie ihre Häupter mehr zu dem Ende erwählten, daß sie in den benachbarten Ländern schlagen, rauben und plündern, als die Gesetze bewahren, die Gerechtigkeit, Policey und gute Sitten handhaben solten, so waren die tapfersten auch die gerechtesten. Sonderlich war es auch in Schweden und Dännemarck gebräuchlich, die Particuller-Differentien durch die Waffen auszumachen. Frotho III gab ein Gesetze, daß es besser wäre, die Streitigkeiten durch den Degen, als durch die Vernunfft, durch Schläge, als durch Worte auszumachen. Eine sehr löbliche Verordnung von einem Könige. Dieses Gesetze ward nachgehends in Scandnavien, in Norwegen, und in vielen Provintzien Deutschlandes angenommen. Die Herren giengen bey dem Faust-Rechte ihnen mit

guten Exempeln vor, und die Vasallen und Unterthanen folgten ihnen getreulich nach. Also bestund ihr Processualisches Verfahren in breiten Schlacht-Schwerdtern, und schweren Streit-Kolben, wie aus denen Artickeln: **Faust-Recht**, im IX Bande, p. 336. u. ff. und **Kampf-Recht**, im XV Bande, p. 158. u. f. wie auch *Multrum*, im XXII Bande, p. 731. u. ff. mit mehrerm zu ersehen.

Die Zweykämpfe, die durch Nordischen Völcker nach Deutschland gebracht worden, waren nicht nur eigenmächtiger Weise zu einen allgemeinen Gebrauch, sondern auch in den öffentlichen Gesetzen privilegirt worden, wie denen Gelehrten, die in der alten deutschen Historie bewandert sind, und sich in den Capitularien der Fränckischen Könige umgesehen, bekannt ist. Wolte die Geistlichkeit gleich eine und die andere Vorstellung dagegen thun; so war doch dieses alles unkräftig, sie hiervon abzubringen. Sie hielten diesen Weg vor treflich compendieus, und beriefen sich hierbey wohl gar auf das Exempel des Königes Davids, der mit dem grossen Riesen, Goliath, duelliret hätte.

Zwar nachdem die Turniere und Ritter-Spiele in Deutschland Mode geworden; so hörten die Duelle ein wenig auf; Es wurde vor glorieuser geachtet, seine Geschicklichkeit und Tapferkeit auf Befehl seines Herren bey einer angestellten Lustbarkeit und wider den, der nicht vor Feind angesehen ward, zu erweisen, als wider den Feind, und war auch nicht so gefährlich. Doch fand sich auch nachgehends, da die Feuda militaria oder, die Soldaten-Lehne, eingeführet wurden, wieder Gelegenheit, daß man die Duelle und das Faust-Recht hervorsuchte. Es musten diejenigen, die mit einem Soldaten-Lehn belehnt wurden, einen cörperlichen Eyd ablegen, indem ihnen der Degen und die Sporen übergeben wurden, daß sie keinen einzigen Schimpf auf sich wolten ersitzen lassen. Dieser Eyd obligirte sie nicht nur, daß sie sich durch die Schärffe der Waffen revangiren musten, sondern machte sie auch gar empfindlich in Ansehung der Injurien. Diese Ritter animirten durch ihre Discurse und Exempel andere, um sich wegen allerhand Beschimpfungen auf das blutigste zu rächen. Es muste einer aus einem guten Hause seyn, der zu dergleichen Soldaten-Lehn gelangen wolte, die Söhne der Priester, der Bauern, und der Bürger wurden davon ausgeschlossen. In dem Eyde, den diese Ritter, die auch zum Theil von den güldenen Sporen Equides arauti genennet werden, abzulegen hatten, war enthalten, daß sie das heilige Hoch-Amt und die Messe fleißig abwarten, ihre Cörper aus Liebe vor den Catholischen Glauben allerhand Gefahr unterwerffen, die heilige Kirche wider ihre Beleidiger schützen, die Wittwen und Waysen vertheidigen, und zur Defension der Unschuldigen duelliren wolten.

In dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte waren die Duelle in Italien treflich Mode, und die Gelehrten unter den Geistlichen und Rechts-Gelehrten vertheidigten sie in öffentlichen Schrifften. Ja es kam endlich gar so weit, daß man das Duelliren in Form einer Wissenschafft brachte, welche man auf Italienisch la Scienza Cavalleriesca nennete. Man examinirte sie nach allen Prädicamenten und Regeln der Dialectic; man zeigte die Antiquität, den Adel und die Vortrefflichkeit dieser Kunst; man gab unzählig viel Regeln, auf was vor Art man die Reparation der Ehre suchen und erlangen, und wie man nicht das geringste auf sicher sitzen lassen solte. Es gab dem Duelliren ein groß Gewichte, daß auch so gar die Herren von der Geistlichkeit selbst diswilen sich in einen Zweykampf einliessen. Und da die Bischöffe und Aebte, die doch nur mit den geistlichen Waffen streiten solten, zu den leiblichen Waffen griffen; so hatten nicht nur die Mönche, sondern auch andere Weltliche gut Duelliren. Man konnte dieses aber auch der Geistlichkeit nicht verdencken, indem die Päbste es vor ein groß Verbrechen hielten, wenn einer bey einem Duell, da er von einem andern ausgefordert worden, nicht erscheinen wolte. Pabst Nicolaus I. nennte die Duelle ein rechtmäßiges Gesechte, und einen durch die Gesetze autorisirten Streit. Also musten die Canonisten, die sich sonst um dergleichen Materien bekümmern, wolten sie die Päbstliche Censur nicht befürchten, hierzu stillschweigen. Wie nun die Weltlichen Herren und Potentaten sich gerne nach den Geistlichen in den vorigen Zeiten zu richten pflegten; also wurde auch die Duell-Freyheit nicht allein in Franckreich, sondern auch in allen Ländern privilegirt. Die grossen Herren machten sich eine Ehre daraus, daß sie an ihren Höfen solche brave Cavalliers hatten, deren Hertzhafftigkeit sie hätten kennen lernen, und die sie bey allerhand gefährlichen und verwegenen Actionen hernach gebrauchen könnten.

In den Schrifften, so alte Gesetze anführen, ist zu ersehen, daß grosse Herren einigen Städten, Districten und gewissen öffentlichen Oertern die Freyheit ertheilet, daß sich ein jedweder nach Gefallen an denselben mit seinem Feinde schlagen und duelliren könnte. Wenn einer boßhaffter Weise von einem andern hingerichtet worden; so rottirte sich die ganze Familie des Erschlagenen wider die ganze Familie des Thäters zusammen, und kündigte ihr gleichsam, um den Tod ihres Anverwandten hiedurch zu rächen, einen kleinen Krieg an. War einer sonst in einen Streit und Proceß mit einem andern gerathen; so muste sich die ganze Familie drein legen, und mit Antheil daran nehmen. Hatten sich unter grossen Herren, Geistlichen oder Weltlichen Standes, wegen der Lehn oder Landschafften, Disputen erhoben; so musten die Duelle mehr, als die Autorität der Könige, das End-Urtheil fällen, wem das Eigenthum von diesem oder jenem Lehn oder Stücke Landes zufallen solte. Ein Vasall kosite zwar seinen Lehn-Herrn nicht auf einen Zweykampf herausfordern, noch ein Bauer einen Ritter. So bald sie aber von gleichen Umständen waren, wurde der Lehns-Proceß durch diesen Weg entschieden. Die Abteyen und die Länder, die von den Kirchen dependireten, waren diesem Gesetze ebenfalls unterworfen. Die Aebte und Bischöffe machten einen tapfern und gerüsteten Mann aus, der ihr Recht wider denjenigen, der sich dieselben anmassen wollen, mit dem Degen in der Faust behaupten und vertheidigen muste. Es ist ärgerlich und unverantwortlich, wenn man bey den alten Geschicht-Schreibern findet, daß auch manche geistliche Controversien durch das Duell haben sollen ausgemacht werden, und

da

da man es noch darzu Gott auftragen wolte, daß er seinen Willen hierinnen zu erkennen geben solte.

Es wäre noch hingegangen, wenn in den Barbarischen und übel-polirten Jahrhunderten von den grossen Herren einige Mißbräuche, die bey den Duellen angetroffen worden, und einige schändliche Gewohnheiten wären geduldet worden. Aber so muß man sich wundern, daß sie durch ihre Statuten und solenne Gesetze dieselben noch darzu autorisiret, sie reguliret, und durch ihr Ansehen diesen Regeln eine besondere Krafft verliehen, damit der Streit in seiner gehörigen Forme fortgesetzt würde. So muste z. E. der Angeklagte sich an den Richter addreßiren, ihm seine Klagen vortragen, und sich erklären, daß der Ankläger nicht wahr geredet, sich alsdenn zum Schlagen offeriren, und Anstalt thun, daß sein Gegenpart mit ihm duelliren möchte. Dieses ward dem Contra-Part angedeutet, und also der Zweykampf fortgesetzt und vollbracht. Es ward auch noch wohl von der Obrigkeit der Ort marquiret, auf welchem sie sich schlagen solten. Auf dem Kampf-Platze war ein Herold, der rief mit lauter Stimme erstlich den Ankläger, und hernach auch den Angeklagten auf. Wo sie sich schlugen, waren gewisse Schrancken gesetzt, und hinter den Schrancken stund eine grosse Menge Zuschauer, die Acht hatten, was dabey vorgienge. Bevor aber der Zweykampf angieng, war ein grosser Dispüt wegen der Combattanten ihrer Waffen, die sie gegen einander gebrauchen wolten, und wurden sie mit grossen Ceremonien so wohl von den Richtern, als auch von den Duellanten examiniret. Bißweilen gieng die Sonne über diesen Dispüten unter, und die Schlägerey muste auf den andern Tag aufgeschoben werden. Es durffte keiner gantz neue Waffen nehmen; und weil das Bezaubern der Waffen auch damahls sehr gebräuchlich war, so bemühete man sich durch allerhand Präcautionen die Bezauberung zu entdecken. Die Longobarden, die von dieser närrischen Phantasie eingenommen waren, publicirten unterschiedene Verordnungen, die Zauber-Künste zu entdecken und zu verhindern. Man decidirte tausenderley andere wunderliche Puncte. Einer, der nur die lincke Hand gebrauchen und regieren konnte, durffte seinen Feind obligiren, daß er sich eben dieser Hand bedienen muste. Gieng das unter den Partheyen verabredete Duell nicht vor sich; so musten sie ihren Herren eine gewisse Geld-Straffe erlegen, u. zwar die Helffte von derjenigen Summe, die unter den Partheyen, als eine Conventional-Straffe verglichen und verabredet worden. Viele von den grossen Herren verehreten hernach dasjenige Geld, welches man mit Recht Blut-Geld hätte nennen können, den Klöstern und Kirchen; bisweilen zogen sie es auch wohl in ihre Casse. Lag einer in einem Duell zu unter, ohne das Leben einzubüssen; so verlohr er entweder den Kopf, oder wurde ein Sclave seines Feindes, der sich öfters seines Sieges misbrauchte, und demjenigen, gegen den er obgesiegt, schimpfliche und schändlichste Dienste aufbürdete. An andern Oertern hieb man ihm eine Hand ab, oder man sperrete ihn einige Jahre in das Gefängnis ein. Bisweilen erzeigten ihn auch die grossen Herrn wieder Gnade; doch geschahe dieses gar selten. Das erschrecklichste dabey war, daß man in den Gedancken stunde, die Göttliche Direction wäre allezeit mit bey den Duellen, und übte ein solch Gerichte aus, um die Unschuld an den Tag zu bringen, und den Schuldigen zu bestraffen, als er dereinst an jenem Tage ausüben wird; und daher favorisirten auch die geistlichen Personen den Duellen. Einige Aebte bestrafften noch darzu diejenigen, die sich in kein Duell hatten einlassen wollen. Pabst Innocentius IV, verbott den Geistlichen Personen, daß sie sich mit keinen Duellen meliren solten, bey Straffe des Banns; sie hatten aber gar wenig Respect vor diese geistliche Decision, und es blieb einmahl wie das andere bey dieser übeln Gewohnheit. Stellten einige gleich vor, daß die Kirche mit dem Blute nichts zu thun hätte; so sagten die Geistlichen Personen, daß sie sich in Zukunfft, wenn sie es der Nothwendigkeit zu seyn befunden würden, nicht mit den Schwerdten, sondern mit den Bischoffs-Stäben und andern dergleichen Dingen schmeissen würden.

Also waren die Maximen der Duellanten dermassen tief in die menschlichen Hertzen eingeprägt, daß sie niemand daraus reissen konnte. Einige Päbste widersetzten sich einer so schändlichen Gewohnheit; andere hingegen conniwirten darzu, und ihre Legaten ordneten die Duelle wohl noch gar darzu an, oder gaben doch Zeugen, Richter und Belohner bey den Duellen ab. Der Cardinal-Legat Pabst Gregorii IX, der Bologna belagert, ordnete ein Duell an, zwischen zwey Brittanniern und zwey Florentinern, welche unter einander brawlet hatten, welche Nation die tapfferste und muthigste sey. Der Cardinal-Legat war demjenigen, der als Ueberwinder victorisiret hatte, noch darzu behülflich, daß er sich mit der Flucht salviren konnte. Wurde ein Duell der geistlichen Güter wegen, und der Kirche wegen vorgenommen; so wurden die Duellanten, sie möchten Ueberwinder oder Ueberwundene abgeben, gar den Märtyrern und Heiligen beygezählt. Bey diesen Gelegenheiten wurden ein Haufen Religions-Handlungen vorgenommen. Ehe man das Duell antrat, brachte man gantze Nächte in den Kirchen und vor den Altären zu, man rief vorhero gewisse Heiligen um deren Hülfe und Beystand an, insonderheit den Heiligen George, als den Schutz-Patron der Ritter; man legte die Beichte ab, man empfieng das Heilige Nachtmahl, u. s. w. durch alle diese Handlungen glaubte man nur Krafft zu erlangen, um den Feind zu überwinden.* Und was dergleichen mehr ist, wovon in denen schon erwehnten Artickeln ein mehrers zu befinden. Siehe auch Hanns Friedrichs von Flemming vollkommenen Deutschen Soldaten im Anhange c. 3. p. 723 u. ff. wie auch noch insonderheit in unserm gegenwärtigen Universal-Lexico den Artickel: Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff.

Bey dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, die Art und Weise der Ausforderung und der Cartelle, durch ein und anderes, und zum Theil gantz kurtzweilige Exempel, zu erläutern. Ein gewisser Frantzose bediente sich vor nicht allzu langen Zeiten in seinem Cartel einer überaus kurtzen Schreib-Art. Denn er forderte einem andern also heraus:

„Monsieur,

„Ihr seyd H. f. so euch gescholten, ist wahr: Ihr „habt wieder gescholten mich: ist nicht wahr.

„Sch. dich rauß noch einmahl. Pistol, Degen, wo„vor du dich fürchtest. Morgen früh. Heute. Ich „ſtreche und ſchüß alle Stund nach Bernhäuter.„

In Valentien richtete vor einiger Zeit ein vornehmer Herr ſeiner einigen Tochter Hochzeit aus, welche er mit einem von Adel altes Geſchlechts vor kurtzem verlobet hatte. Nun wurden durch das gantze Königreich alle Ritter dazu erbeten, weil der Hochzeit-Vater, Cavalcado, mit in dem Orden, und der älteſte darinnen war. Es fügte ſich aber, daß zu dieſer Ritter-Verſammlung auch andere von Adel mit erſchienen, welche zu dem Orden eine Anwartung ſuchten. Unter dieſen war einer, welcher ſeine Ahnen über die Zahl der Apoſtel nicht berechnen konnte. Selbigen ſuchte man, wie bey Hofe geredet wird, zu ſchrauben. Sonderlich aber machte ſich ein junges Fändgen an ihn, welches, wegen der Autorität ſeines alten wohlverdienten Vaters ſchon den gültnen Wolff, zum Zeichen ſeines Ritter-Standes, am Halſe hängen hatte. Dannenhero gab es allerhand Geſichter über derſelbigen Tafel. Jener, dem noch etwan zwey Ahnen fehlten, Farcaſio wollen wir ihn heiſſen, ließ ſich aufbringen, und ſetzte dem jungen Großthuer einen Becher mit Spaniſchem Weine auf die Naſen, daß die ſchönen weiſſen Spitzen, Handblätter und Krauſen ihren Schein, und das falſche Haar ſeine Krämme verlohr. Ein anderer, welcher des alſo benetzten Schweſter zur Ehe hatte, nahm ſich ſeines Schwagers an, und ſtrafte den Farcaſio damit, womit er ſich gegen ſeinen Schwager verſündiget hatte. Farcaſio hatte auch einen Freund, welcher aus Zorn gegen die Unbilligkeit, von dem unterſten Sitze der Tafel einen gleichfals erfüllten Becher nach jenem, des Farcaſio Widerſacher, warf, wodurch er gleichſam in ein Weſpen-Neſt ſtöhrete, indem ſich der Wein aus ſeinen Becher alſo ausbreitete, daß er auf die 6 Perſonen damit anfeuchtete, welche alle auf ein Tempo ſich mit eben dergleichen revangirten. Da giengen nun die Beleidigungen mit Wein und Bechern unter einander, daß man geſchworen, dieſe Leute wären alle Thracier geweſen nach des Horatius Meynung, Carm. Lib. I. Ord. XXVII.

Natis in uſum lætitiæ ſcyphis
Pugnare Thracum eſt: tollite barbarum
Morem verecundumque Bacchum
Sanguineis prohibite rixis.
Vino & lucernis Medus acinaces
Immane quantum diſcrepat? impium
Lenite clamorum ſodales,
Et cubito remanete preſſo.

Endlich gieng das Handgemenge an, da denn keiner, auch der, welcher gantz und gar unpartheyiſch war, verſchonet bliebe. Einer war wider den andern; Der Unterſte wider den Oberſten; Offt alle wider einen. Die Lichter verlöſchten. Die Tiſche, Tafeln und Bäncke ſchwebten in der Lufft. Zuweilen gieng es über ein Glas; Manchmahl in das Fenſter, bis endlich das Threſor von der Menge derer Ringenden, gar über den Hauffen gieng. Nur war es hierbey ein rechtes Wunder, daß in dieſem grauſamen Tumulte und in der Finſterniß kein Todſchlag ſich ereignete, da doch ſo viel bloſſes Gewehr gegen einander war. Als das Speiſe-Gemach wiederum mit Licht erfüllet war, ſahe man, wie hier und dort, ein Paar nach dem andern, die beſten Freunde in einander verwickelt lagen; Hingegen aber keiner eine Urſache wußte, woher ſie zuſammen gerathen. Jedoch ward aus dieſer gefährlichen Kurtzweile endlich ein Gelächter. Und ward von der Compagnie beſchloſſen: Es ſolte jeder mit dem andern zugleich aufheben, damit eine Univerſal-Amneſtie geſtifftet würde. Einer aber, war darunter, welcher vielleicht ſeine Courage mehr zwiſchten denen Zähnen, als im Hertzen hatte. Dieſer widerſprach allen, ſagende: Er lieſſe das wohl bleiben, daß er einen Kerlen der ihn nur mit ſeinem Kleide im Vorbeygehen anrührte, ungeſtrafft lieſſe, zu geſchweigen, daß ihm jemand im Finſtern mit der Hand zu nahe käme. Zwar, fuhr er ferner fort, hat mich niemand berühret; alleine es fiel einer mit ſeiner Naſen mir auf den Abſatz meiner Schue. Das iſt kein ehrlicher Kerl geweſen. Und das leide ich nicht; dieß darauf mit denen Zähnen in die Spitze des Degens, und ſagte weiter: Ja, wüſte ich ihn, ich wolte ihm den Degen ſamt dem Gefäſſe in den Leib hineindrücken. Alle anweſende Gäſte verwunderten ſich über des Menſchen Unbändigkeit, und ermahneten ihn, die Poſſereyen nicht ſo hoch aufzumutzen, und die ſchöne Hochzeit-Luſt, und das unvermuthete Treffen mit denen ſilbernen Bechern zu verderben; Hingegen ſolte er ſeinen Zorn auf ein andermahl wieder einen, der ihn vorſetzlich und öffentlich beleidigen würde, auslaſſen. Denn auf ſolche Art werde er ſeinen Ritter-Muth beſſer erweiſen, als wenn er ſich jetzo, ohne alle Urſache, zur Ungelegenheit nöthigte.

Die unherꝛhafften und ſonſt verzagten Poltrons, daferne ſie etwas von Weine im Gehirne zum Secundanten haben, wenn ſie von andern zur Ruhe gebeten werden, werden hiedurch immer ärger. Dannenhero auch dieſer aufs neue anfieng, und noch mehr hagelte, mit den ausdrücklichen Worten: Er lieſſe ſich nimmermehr begütigen, und ſolte ihn der T... hohlen, er müßte den wiſſen, der ihm mit der Naſe an ſeinen Schuh-Abſatz gefallen wäre; ehe gäbe er ſich nicht zufrieden. Und der Kerl müſte heute noch todt ſeyn; oder er wolte ſein Leben laſſen. Die andern Edlen Gemüther, welche ihn zuvor bittlich ermahnet, allen Verdruß bey Seite zu ſetzen, zogen ſich nunmehro von ihm ab, lieſſen ihn ſtehen und prahlen, ſo lange er wolte. Denn ſie merckten endlich ſeine Schwachheit, indem ſie ſahen, daß ein naſſer Zorn und eine truckene Courage bey dem beleidigten Ritter war; Dannenhero ſetzten ſie ſich, und warteten ihrer Luſt; mit dem Raſenden aber redete keiner ein Wort mehr. Dieſer kam endlich und nahete ſich wieder zur Tafel, damit er der Compagnie auch genieſſen möge. An ſtatt aber, daß er mit luſtig ſeyn ſolte, wiederhohlte er immer ſeinen Verdruß. Die Geſellſchafft derer wackern Leute, worunter mancher braver Officirer, war, hieſſen ihn endlich ſchweigen, daferne er es nicht mit ihnen allen zu thun haben wolte. Wäre nun der Disgoſtirte ein ſolcher Eiſenfreſſer geweſen; ſo hätte er dieſe Worte ſchnell mit der Fauſt und nachfolgends mit Bley und Stahls verfechten ſollen. Denn es wurden ihm

Digitized by Google

ihm ausdrückliche Schläge angehoren. Allein er übergieng solches mit Stillschweigen; und nieste darauf, als wenn er die Worte der Bedrohungen gar nicht gehöret hätte. Er trunck indessen noch zwey Gläser, bis er so fertig war, daß er sich wegführen lassen muste. Man begleitete ihn mit einer geheimen Gewalt nach Bette, und ließ ihn den Rausch ausschlaffen, und andere Gedancken erwarten. Im übrigen gieng die Hochzeit-Freude auf eine ungemeine Art fort. Des Morgens, da Caſpora, so wollen wir den gestrigen und so grausamen Grossen Prahler heissen, ausgeschlaffen hatte, lag er in seinem Bette allein, und zwar in der Kammer, worinnen noch andere 12 bis 15 der Geburt nach seines gleichen ihre Ruhe genossen, Es war ihm gar nicht wohl zu Muthe. Denn er wuste gantz genau, was gestern vorgegangen, und befürchtete dannenhero, es werde sich ein Gegentheil finden: Denn unter dem lincken Arme war es nicht gar richtig mit ihm. Er lag immer stille und lauschte, als wenn er schliefe, bis endlich die meisten seiner Mitschläfer nach und nach erwachten, und von ihm an zu reden fiengen. Nun waren es meistentheils bescheidene und vernünfftige Köpffe, welche sich durch eines Menschen Schwachheit eher zur Verzeihung, als zu Zorn bewegen liessen, dannenhero auch die Discourse von Signore Caſpore also, bescheiden, und nach denen Kennzeichen der Freundschafft eingerichtet waren, indem einer sagte: Der gute Caſporo konnte gestern nicht viel vom Truncke vertragen, derowegen er übel zufrieden war. Am besten war es, daß er unter guten Freunden war, sonst würde er vielerley Ungelegenheit sich zugezogen haben.

Wie hätte man bescheidener des Morgens von einem trunckenen Menschen urtheilen können. Andere alle stürmeten in diese Erklärung mit ein. Da aber Caſporo hörete, daß es um diese Zeit wäre, und er keinen Widersacher zu besorgen hätte, wuchs ihm der Muth, und er dachte bey sich selbst; Weil bey diesem Gelache der Kern von der Ritterschafft beysammen wäre, so wolte er sich durch Schnarchen und Pochen in selbigen Landen so berühmt machen, daß ein jeder bey andern Gelegenheiten sich nachmahls vor ihm fürchten werde. Derowegen versuchte er sich noch einmahl Persich zu erweisen; Lebte dabey des Vertrauens, man werde ihm schon noch einen Satz seines Schmähliens zu gute halte, und alsdenn habe er Ehre genug. Denn sich mit einem zu schlagen, war ihm niemahls in den Sinn gekommen. Er sprang stillschweigends mit einer grossen Geschwindigkeit und stimulirtem Zorne zum Bette heraus, und ruffte seinen Diener zum Fenster hinaus; Er solte alsobald seinen Fuchs fertig machen, und seine Mastrichter Pistolen, so er bey dem Kugelwechseln zu gebrauchen pflege, scharff laden; durch die Kammer gehend aber sagte er: Der Donner soll den erschlagen, der mich gestern hat heissen zu Bette gehen. Der gute Tropf meynte, man würde sagen; Bruder, nimm es doch nicht so übel auf. Verzeihe uns. Warum wilst du Ungelegenheit anfangen? Wir seyn ja gute Freunde. Allein eine solche sanfftmüthige Stimme, wie Caſporo verlangte, und gar gewiß hoffte, wolte sich nicht hören lassen. Indessen muste er, zur Erfüllung seiner Worte, zur Kammer hinausgehen, und daneben nicht zweifeln, jetzo würde ihm einer nachgelauffen kommen, und ihn zurücke ruffen. Aber nichts weniger geschahe, als das. Denn alle diese, des Caſporo Mitschläffer in der Kammer, waren Purtzche, welche einem Mägdgen nach dem Schnür-Bande zu greiffen, und neun Gänge sich herum zu schlagen, vor einerley Lust und Mühe hielten. Dannenhero redeten sie im Ernst, von dem seiner Einbildung nach beleidigten Caſporo. Sie fragten untereinander, ob sich einer besinnen könne, welcher unter ihnen den besoffenen vollen Kerlen zuerst zu Bette gehen heissen. Endlich fieng ein Rittmeister an, und sagte, daß er derjenige sey, welcher dem wütenden Menschen diese Lehre gegeben; Fragte dabey mit einer großmüthigen Bescheidenheit: Ob er ihm solte ein Cartell schreiben? Welches denn die Compagnie in seinen Gefalten stellte. Dieser stieg darauf zum Bette heraus, ließ sich Feder und Dinte geben, und schrieb ihm nachfolgenden Fehde Brief:

„Du Et cætera, so mehr und dergleichen.

„Ich Gaston Cibo, füge dir Roderich Caſporo „hiemit zu wissen, daß ich, als ein ehrlicher Ritter „einigerley Beleidigung, so du nicht nur an mir „sondern auch an der gantzen Compagnie dieser „Edlen Gesellschafft, wider Verstand und Her„kommen der Ritterschafft, gestern und heute be„wiesen, mit Pistol und Degen, noch diesem Mor„gen rächen, und wider dich redlich ausführen will. „Denn woferne du ein Mensch bist, und nicht wie „ein Schwein heute nicht mehr weist, wie du ge„stern im Kothe gelegen; so wirst du dich besinnen, „mit was Großsprechen du uns allerseits begegnet, „und mit was schimpflichen Worten du die Ge„sellschafft der Edlen angetastet, deren ein jedes „werth gewesen, daß du mit Spanischen Röhren „und Maulschellen davor wärest abgefertiget wor„den, daferne wir als nüchterne und vernünfftige „Leute dir vollgesoffenen Bestien und Narren „nicht nachgesehen, und deine herumfliegende Kä„fer durchgelassen, und dir zu gute gehalten hätten. „Oder, da du von diesem allen nichts wissen wilst; „So wirst du doch diejenigen Worte, so du gleich „jetzo herausgestossen, als du zu unserer Schlaf„kammer herausgiengest, nicht läugnen: Da du „Pferdesatteln, Pistolen spannen, und Wurmse„men holen heissest, und dabey gantz pathetisch dich „vernehmen liessest: Der Donner solte den er„schlagen, welcher dich zu Bette gehen heissen. „Nachdem ich nun mich, vor demjenigen bekenne, „welcher dich nicht nur zuerst nach dem Bette ge„hen heissen, sondern sich gar vorgesetzt hatte, da„ferne du nicht gehen würdest, durch meiner Reu„ter einen mit einem Banck Beine die dahin leuch„ten zu lassen; Derohalben ich mich denn auch „der Injurie des Donnererschlagens willig annehme: So fordere ich dich hiermit, auf beyderley „Arten des Gewehrs, so du heute Morgen schon „bestellet, hinaus in die Aue, allwo ich deiner nur „mit einer einigen Person erwarten will. Du magst „mitbringen, wen und wie viele du wilst, solches „soll mir nicht entgegen seyn. Und so du solches „nicht thust; so hüte dich, daß du mir weder heute, „noch jemahls vor meine Augen kommest, daferne

„du

„du nicht wie ein Lumpenhund von mir geprügelt „und geschimpfet werden wilst. Denn wolte „ich dich gleich ein solch Ding heissen, dessen erste „Sylbe sich von denen Hunden anfänget, so wird „es bey dir doch nichts neues seyn, weil ich dich „stets davor gehalten. Darum komme nur un„ausbleiblich: Ich will dir endlich die Ehre thun, „mich bemühen, und deinetwegen zu Pferde stei„gen. Denn wo das nicht geschiehet; so wirst „du also zum Spott werden, daß dich die jungen „Edelleute mit Nasenstübern tractiren, und gar „aus der generosen Welt vertreiben werden. „Nimm es in acht, Roderich Caſporo, du so lange „unehrlicher Kerl, bis du kommst. Gegeben in „dieser Stunde. Zu Klee bey Gades, heute den „14 Junii 1619.

„Gaston Cibo, Italienischer Ritter.

Dieses Formular seines Fehde-Briefes, laß Gaston Cibo der annoch im Bette liegenden Compagnie vor, darunter die meisten ihn baten, er möchte doch das Concept ändern, und die gar zu schimflichen Formulen davon lassen: Sie besorgten, es möchte Roderich Caſporo dadurch in Zoch-Zorn gesetzet werden, daß er das Duell mit Desperation anfinge, und vielleicht ein Unglück stiffrete. In solchen Fällen wäre eine geziemte Mäßigung das beste. Besser wäre, der Sache mit massen bey Zeiten begegnen, als hernach in einem unglücklichen Ausgange, die allzu grosse Hitze bereuen. Gaston Cibo aber sagte: Was geschrieben wäre, das wäre geschrieben; Er könne um dieses Helden willen die Feder nicht noch einmahl netzen. Also übergab er den Fehde-Brief seinem Schlaf-Gesellen, und ließ solch in dem erbosten Roderich alsobald einhändigen. Es war auch in Wahrheit allen, die von dem schimpflichen Cartell wusten, nicht wohl zu Muthe, so, daß ein jeder Mord und Todschlag daraus besorgte. Roderich empfieng den Fehde-Brief, wolte aber selbigen nicht eröffnen, sondern sagte zu dem Commissar, er solte nur hingehen, und Herren Gaston Cibo freundlich grüssen, er wolte alsobald antworten. Dieses richtete Legarzon, der den Brief überbrachte, bey Gaston Cibo aus, und dieser machte sich nun fertig, aufzusitzen. Die übrigen Ritter hielten es zwar vor nichts neues, daß ein paar ihres gleichen sich mit einander schlagen, und verlangeten also der Curiosität wegen dieses Duell gar nicht zu sehen. Jedoch wolten sie, vermuthliches Unglück, mit ihrem Ansehen zu verhüten, selbst dabey seyn, und den Zweykampff mit abwarten. Da nun alles zum Auszuge fertig war, kam von Roderich auf das empfangene Schimpf- und Schmäh-Cartell nachfolgende Antwort:

„Liebes Brüdergen,

„Wie ist es denn gekommen, daß du so böse auf „mich worden bist, da ich dich doch mein Tage mit „keinem Worte erzürnet, werde auch jederzeit also „gegen dich leben, daß ich mich eher in einen Finger „beissen, als dir etwas zuwider thun wolte. Ich „muß zwar bekennen, daß ich gestern durch den lei„digen Trunck verführet worden, und ich daher dir „und der gantzen Compagnie sehr beschwerlich ge„wesen. Ich muß bekennen, daß ich ein recht vol„les Schwein und Bestie, wie du mich in deinem „geliebten Hand-Brieffgen gar recht nennest, ge„wesen, und nicht gewust, was ich thun soll. Und „wäre kein Wunder, wenn du nicht gar so ein rai„sonabler Cavalier wärest, du hättest mich also, „wie du in deiner mir zugeschickten schrifftlichen „Brüderlichen Warnung gedenckest, tractiret oder „durch einen andern tractiren lassen. Ich muß „zwar leiden, daß du mich auch ein bißgen darin„nen mit Worten anstichst. Alleine, das leide ich „von dir, und fürwahr von keinem andern. Im „übrigen bitte ich dich um unserer treuen Freund„und Brüderschafft willen, laß deinen Zorn fah„ren, und vergieb mir das Wort, daß ich heute „wahrhafftig nicht im Zorn, sondern nur andere „zu schrecken, die mich etwa heute wieder hätzen „wollen, gesagt: Hohl mich der T . . . . wenn „ich dich gemeynet. Du weist ja, du bist mir so „lieb, und wenn du mit Füssen auf mich ziehest, „ich wolte nichts darzu sagen, vielweniger dich her„aus provociren. Derowegen laß deinen Zorn „fahren, und erfreue mich durch deinen Diener „nur mündlich, daß du mir verzeihen wilst, und ich „vor dich darff, daß du mich nicht beschimpfest, so „will ich alsobald kommen, und dir es abbitten. „Aber ich wünsche daß es unter uns allein geschehen könnte. Nächst diesem kan der Herr Bru„der auch die Compagnie meinetwegen um Ver„zeihung bitten, und sagen, ich wäre heute noch „nicht nüchtern gewesen, da ich also geredet, nun„mehro aber, da ich wieder zu meinem Verstande „gekommen, liesse ich mire herzlich leid seyn, und „wolte heute den andern Hochzeit-Tag mich schon „besser gegen einen jedweden in Acht nehmen. „Bleib mein liebes Brüdergen und guter Freund. „Ich bleibe dein ewiger Diener, und thue, was „ich dir an den Augen ansehen kan. Gegeben in „des Hofmeisters Stube. Am Tage Margaretha, „1619.

„Roderich Caſporo.„

Hatte Gaston zuvor seinen schimpflichen Fehde-Brief der gantzen Compagnie vorgelesen; so wolte diese auch nunmehr Roderichs Antwort wissen. Dem Gaston war eben nit Roderichs Schimpfe nicht gedienet, da er aus der Antwort sahe, daß Roderich ein Kerl war, welcher nicht trützig sey, daß er ihm geschrieben, geschweige den Kampf angebotten hätte. Derohalben wolte er die vollends recht schändliche und schimpfliche Antwort vom Roderich nicht gerne sehen lassen; bis er endlich zu sehr von etlichen darzu erbeten, und gleichsam genöthiget ward. Doch, damit Roderich nicht auch bey denen Laquaien verachtet und geschimpfet werden möchte; so musten selbige einen Abtritt nehmen, und so dann laß er die Antwort auf seinen abscheulichen und abscheulichen Duell-Brief allmählig ablesen. Die Compagnie anfangs, daß sie darüber lachen sollen, hatte Mitleiden, und bejammerte das trotzige und verzagte Ding in dem menschlichen Leibe. Noch mehr aber verwunderten sie sich über den Roderich, daß hinter seinem grossen Maule, so ein gar klein Hertzstücke Würdes sie endlich doch lachen machten. Die ältern Ritter discourirten gantz ernsthaft von der Sache hin und wieder, und war sonderlich die Materie ihres Gespräches, wie es doch komme, daß manche beherzte Vater eine Memme, und hingegen wie-

Digitized by Google

wiederum ein feiger Vater bisweilen einen beherzten Sohn zeugete. Von dannen kamen sie endlich wieder auf Roderichen, und wurden schlüssig, daß sie diesen Tag über eine Lust mit ihm machen wolten. Gaston solte mit ihm reden, und ausdrücklich sagen, er müste sich mit ihm schlagen, sonst würde er, Roderich, in dem ganzen Lande nichts als Schimpf und Verachtung zu gewarten haben. Alsdenn wolten sie ferner schlüßig werden, was sie mit ihm anfangen wolten. Viele waren unter dem Hauffen, welche den Roderich gerne bey Ehren erhalten, und ein Discretions-Schlagen zuwege gebracht hätten. Gaston selbst ließ es sich leid seyn, daß er einen so schimpflichen Brief zur Herausforderung an ihn geschrieben, da er sahe, daß Roderich nicht mehr Hertz als Galle hatte. Derowegen gieng er selbst zu ihm, und nahm die anerbothene Abbitte auf, und erbot sich dabey: Roderich solte nur, Schande wegen, mit ihm heraus reuten, sie wolten sich auf Discretion etliche mahl herumschiessen. Nichts desto weniger wolte Roderich nicht recht trauen, sondern sagte: Brüdergen, wir wollen alle beyde allein um das Holz herum reuten, und wenn wir wieder kommen, können wir doch sagen, daß dieses geschehen. Denn ich bin heute nicht wohl disponirt, mich recht aufzuführen. Gaston kunte es leicht geschehen lassen, und verwilligte dannenhero in dieses Begehren. Als er aber dieses der Compagnie erzehlete, wolte selbige nicht mit zufrieden seyn; sondern sie vermochten den Gaston dahin, daß er noch einmahl zu seinem furchtsamen Gegner persönlich sich wagte, und ihm endlich dazu ein Hertz machte, daß er mit ihm hinaus ritte, jedoch mit der festen Parole, er wolle kein Bley in die Pistolen laden, sondern bey blossen Roh-Haaren es bewenden lassen. Als er nun solches dem Roderich dreymahl in die Hand versprochen, und dazu geschworen hatte, war dieser zum Duell inverzagt. Doch wußte er nicht, daß von der geschehenen Abrede mit dem Gaston, ingleichen von seiner ihm selbst schimpflichen Antwort auf das Cartell, die Compagnie etwas wüste. Denn diese, wie auch Gaston selbst, verschwiege ihm alles, und stelleten sich also an, als wenn sie sämtlich befürchteten, Roderich würde den Gaston aus dem Sattel blasen.

Und hiemit kam es zum Ausgange. Die Compagnie theilete sich in zwey Hauffen, deren eine den Gaston, die andere den Roderichen secundirte. Gaston, als Provocant, ritte mit seiner Suite voraus, und setzte sich in die Aue. Roderich schwenckte sich mit denen Seinigen dreymahl im Hofe des Hochzeit-Hauses herum, da alles Frauenzimmer in den Fenstern lag, und besetzte beyde Pistolen; schrie dabey überlaut, daß es ihm eben wäre, als wenn er zum Tantze gehen solte. Die Ursache solcher Courage wusten seine Secundanten gar wohl, nur das Frauenzimmer nicht, welches ihm denn gantz betrübt nachsahe, und insgesammt befürchtete, es werde gar gewiß ein Mord vorgehen. Gaston war ihnen schon bekannt; und Roderichs grausames Hertz zeigte sich ihnen durch Sprung und Streich seines Pferdes, und durch das Donnern derer Pistolen; hinterher ließ der scheinhaffte Duellant noch zwey Pferde beyfügen, von welchen er, auf Befragen, sagte, daß er eines auf den Fall mitnähme, wenn ihm etwa sein Fuchs geschossen würde, das Duell darauf auszuführen; das andere aber, wenn er dem Gaston das Licht ausgeblasen, darauf in Andalusien zu reuten, die Frey-Jahre daselbst auszuhalten. Auf dem Wege baten ihn die Secundanten, er möchte die Furie seines Zorns zu Hause lassen, und den berühmten Cavalier Gaston schonen, und solte bedencken, daß sie beyde Menschen und Brüder wären. Allein dieser gab kein Gehör; sondern je mehr sie zur Versöhnung redeten je mehr er schwur, seinen Gegentheil von der Möhre zu schiessen. In solchem Scherz und Lust gelangeten sie endlich in der Aue an, allwo sich Gaston mit seinen Beyständen gestellet hatte. Roderichs Beystände hielten nochmahls bey ihm an, ob nicht die Sache ohne Würcklichkeit könnte beygeleget werden. Nein, sagte er, und schwur darzu. Also muste es nun zur Action ausbrechen. Roderich ritte mit grossem Muthe von beyden Trouppen ab, und sagte: Rechtschaffene Kerlen pflegen sich ohne Secundanten zu schlagen: darum bitte er, sie, die Secundanten, möchten beyden Theils allhier halten bleiben, er aber und sein Feind wollten einen Stückschuß von ihnen reuten, und in ihren Augen den Kampf ausführen. Zudem wäre er hitzig: es möchte ein Beystand leicht etwas sagen, so hätte er gleichergestalt Händel mit ihm. Und er hingegen habe sich heute vorgesetzet, nur mit einem zu schlagen. Beyde Partheyen der Beystände inahmen Roderichen von diesem Lebens-gefährlichen Vornehmen ab: allein bey ihm wollte nichts verfangen, sondern er schrie überlaut: Ich thue es nicht, und wenn mir so viel Frauenzimmer, als euer hier gegenwärtig seyn, zu Fusse fielen. Sehet, so bin ich, wenn ich einmahl aufgebracht werde. Drum hüte sich ein jeder vor mir, und halte mir lieber bisweilen etwas zu gute. Denn hernach bin ich wie Eisen, und unerbittlich. Mancher des tapfern Beystandes, welche der Lust beywohneten, muste den Hut in die Augen ziehen, damit er das Lachen verbergen konnte. Gaston selber kehrte seinem Widersacher stets den Rücken zu, daß er nicht, durch überlautes Gelächter, den schönen Possen verderben wolte. Also ritten sie nun beyde in die Ferne von ihren Beyständen. Als nun beyde Duellanten sich so weit entfernet sahen, daß die Beystände nicht hören konnten ob oder was sie mit einander redeten, sagte Roderich zu Gaston: Mein Bruder, es bleibet ja dabey, wie wir es abgeredet haben: kein Bley darinnen. Gaston antwortete dieses mit einer neuen Versicherung. Aber, fuhr Roderich fort, daß du es mir nicht etwan versehen, und die unrechten Pistolen ergriffen hast. Auch dieses widerlegte Gaston. Nun, sagte Roderich, so wollen wir uns mit Freuden herum schiessen.

Ja, das ist wohl zu glauben, wenn nichts als Reh-Haare darinnen seyn, so läßt es sich bey denen Leuten gar einen grossen und tapfern Schein geben. Wenn es aber auch die Beystände nicht gewüßt, und Gaston gar nichts gesagt hätte, so möchte Roderichs Courage noch wohl den manchen sich einen Respect erwecket haben. Aber so kam es auf Roderichs Seiten nicht viel anders heraus, wie mit Pathe Jobsten, dem seine Secundanten die

Pistolen mit einer halben Schlat-Nütze geladen, daß man nach dem Schusse ihn samt dem Pferde vor Federn nicht sahe. Sein Gegentheil hingegen, ein lustiger und sonst frischer Edelmann, hatte in seine Pistole eine Raquete voll Rinds-Blut geladen, womit er Pathe Jobsten und seinen alten weissen Schimmel dermassen bemahlete, als wenn er durch das Schlacht-Haus geritten wäre.

Sonst ist auch ein fein natürliches Erforderniß des Cartells, daß die Beystände mit Nahmen darinnen genennet, und der Fehde-Brief durch derer-selben einen und keinen andern überschicket wird. Dergleichen schönes Modell findet man bey dem *Gramond* H stor. G all. p. 32. Als der Fürst von Guise im Jahre 1612. auf Angebung des Barons von Lux, bey der Königin von Franckreich, Ludwigs XIII. Mutter, in Ungnade fiel, sahe er, wie er seinen Bruder zum Ritter von Jerusalem beförderte, damit er durch diese Würde denselben fähig machte, sich mit dem Baron v. Lux zu schlagen, u. die seinem Bruder zugezogene Beleidigung mit dem Degen zu rächen. Da sich nun gar keine Gelegenheit dazu finden wolte, fügte es sich, daß der Ritter den Baron von Lux auf öffentlicher Gassen zu Paris, in der Kutschen fahrende, ertapte, und denselbigen provocirte. Dieser war nicht geringer von Muth und Hertzhaftigkeit, als der Ritter; sprang derowegen unerschrocken von der Kutschen, und begegnete seinem Widersacher; war aber in dieser Rencontre so unglücklich, daß er, nachdem er von seinem Gegentheil zwey Wunden empfangen hatte, auf dem Platze blieb. Hierdurch regte sich in des Entleibeten Sohne, einem sehr jungen Menschen, die Liebe gegen den ertödteten Vater, daß dieser nicht ruhen konnte, seines Vaters Tod ungerochen zu lassen. Ob er nun schon an Geburt dem Fürsten von Guise gar nicht gleich war, und dannenhero nach dem Gesetze derer Frantzosen, in welchem durchaus geboten ist, daß kein Fürste mit einem, welcher nicht seines gleichen, sich einlassen durffte, sich billig verhalten sollen; so liesse er sich dennoch von der Vater-Liebe gleichsam unsinnig machen, und überantwortete dem Ruilet ein Cartell, welches er noch vor der Sonnen Untergang dem Fürsten von Guise überbringen muste, dessen Inhalt dieser war:

Nemini apert us innotescit causa doloris mei, ut legitimus est, quam tibi, Domine, eoque veniam debes, qui junctus es: Ignosce, si filium a patris nece ita vecordem egit. Singulari tecum certamine experiar, si congressum non dedignaberis, quod spero, cum Principe experiri, mihi honori vertet; Tibi gloriæ & decori, quam pro natalibus detractare pugnæ aleam potes, ultro subeunti. Paterni sanguinis ultorem habes, a quo provocaris, aut una cæsum. Hæc me justa opinio, qua sum virtutis tuæ legitimus æstimator, sperare jubet, renuntiaturum te sanguinis privilegio, quo Princeps es. Qui tibi a me hos codicillos reddit, idem duxerit in arenam, quam teneo ultionis impatiens, aut mortis: Unus mihi equus, duo enses, quorum erit electio penes te; hic, si parum probabitur locus, sequar, quo indixeris.

Der Aussteller dieses Cartells, als der Sohn des entleibten Barons von Lux, war kaum 20. Jahr alt, und deswegen freylich zu verwundern, daß ein so junger Mensch das Hertz hatte, sich an einen vornehmen Fürsten von Franckreich, welcher in so grossen Gnaden bey der Königin gestanden, zu machen, und selbigen ordentlich durch einen Fehde-Brief herauszufordern. Die Sache ist würdig, daß sie, und wie sie abgelauffen, erzehlet wird. Ehe wir aber zu derselben Historie schreiten, wollen wir das überaus modeste Cartell aus dem Lateinischen erstlich in das Deutsche übersetzen, und dem Leser, welcher auf das Latein nicht viel hält, zu verstehen geben:

„Niemand kan die Ursache meines Schmertzens „besser wissen, als Sie, mein Herr, da Sie Schuld „daran sind. Und dannenhero werden Sie mir auch „um so vielmehr verzeihen, wenn ich als ein redli„cher Sohn, dem der Tod seines Vaters fast alle „Sinne eingenommen, wider die Frantzösischen „Gesetze, Sie als einen Fürsten, welchem ich zwar „am Geblüte gar nicht zu vergleichen, dahin zu ver„mögen suche, sich mit mir in einen Zweykampf ein„zulassen. Werden Sie mir solchen, wie ich zu Ih„nen hoffe, nicht versagen, den Sie doch mit allen „Fug, Dero hohen Geburt nach, gegen mich wohl „abschlagen könnten; so versichere ich, daß Sie Ehre, und ich keine Schande davon haben werde. „Sie sollen an mir einen Rächer väterlichen Bluts „finden, und in mir und meinem Eiffer gleichsam „den entleibten Vater selbst vor Ihnen sehen. Dieses gerechte Urtheil in mir, kraffts dessen ich Dero „Tapferkeit sehr hoch achte, gebietet mir zu glau„ben, Sie werden denjenigen Vorzug, den Sie vor „mir und meines gleichen, als ein Fürste haben, so „lange bey Seite setzen, und auf meine Einladung „erscheinen. Derjenige, welcher ihnen mein Car„tell übergiebt, wird Sie an den Ort unsers Kam„pfes begleiten, welchen Platz ich entweder lebendig „oder todt zu behalten verhoffe. Sonst werde ich „nichts mit mir bringen, als ein Pferd und 2. Dero, gen, unter welchen Sie die Wahl haben sollen. „Gefällt Ihnen dieser Ort zu solchen Vorhaben „nicht; so lassen Sie mich einen andern Platz wis„sen, wohin Sie Belieben tragen, und versichern „sich, daß ich daselbst erscheinen will.

Wie scharf ben denen Frantzosen um selbige Zeit das Duelliren gestrafft, und wie verhaßt selbiges bey jedermänniglich war, solches soll bald aus einer klugen Rede, welche der Bischof von Montpellier, als ein deswegen von allen drey Ständen von Franckreich abgefertigter Gesandter, vor dem König hielt, klar genug werden. Nichts destoweniger brachte dieses Vorhaben dem jungen Lux wenig Haß und Verantwortung. Denn wer sich nicht seine gerechte Empfindlichkeit und der billigen Schmertzen wegen des Todes seines Vaters zu Hertzen gehen ließ, derselbe ließ sich doch die Höflichkeit und gezierate Art, so er in seinem Cartell an den Fürsten von Guise gebrauchte, und welche sonst jungen hitzigen Leuten gar nicht gemein ist, bewegen, daß also ein jeder seine Ausforderung, unerachtet des Königlichen scharffen Befehls darwider, wohl zu entschuldigen wußte. Der Zweykampf aber an sich selbst lief folgender massen ab: Der grosse Fürst von Guise nahm das Cartell vom Ruilet an, und versprach, sich an gebührenden Orte zu stellen. Der Tag brach an, und waren nunmehr beyderseits Kämpfer an dem Orte, wo der Streit angehen sollte. Dieser hatte, laut des Cartells, die Wahl unter beyden Degen. Ob nun gleich damahls eine grosse Kälte in Franckreich zu spüren war; so zogen doch beyde Fechter ihre Kleider aus.

Der

der Fürst von Guise ward im ersten Gange in den Arm gestochen. Und da er das Blut sahe, rufte er seinem Gegner zu, und sagte: Durch dieses Blut ist der Seele deines entleibeten Vaters Genüge geschehen. Nicht so, sagte der junge Lux, dieser Kampf ist deswegen angestellet, daß dadurch entweder der Sohn zu seinem Vater, oder der Feind zu seinem ertödteten Feinde gelange. Hierauf hub sich ein frischer Gang an, wiewohl zu Pferde, in welchem der junge Lux tödtlich verwundet, aber doch nicht gantz erleget wurde. Er dummelte sein Pferd, und gieng wiederum mit voller Force auf den Feind, und folgete diesem, da er bey ihm vorbeysetzte, auf dem Fusse nach. Er hätte ihn auch ausser Zweiffel erlegt, daferne nicht der Fürst von Guise sich wiederum gegen ihn gewendet, und durch den Vortheil seines guten Pferdes ihn den Degen bis an das Gefässe in denselben hinein gerennet hätte. Noch fiele Lux auch davon nicht. Sie setzten zum drittenmahle auf einander, und brachte es der zweymahl tödtlich verwundete so weit, daß er die Degen-Spitze wiederum an die Seite seines Feindes brachte. Weil ihn aber die Kräffte so schnell verliessen, daß er, seinem Degen den Nachdruck zu thun, nicht mehr vermochte; so fiel er endlich todt vom Pferde, und ward als ein Uberwundener seinem Vater, vor welchen er sein Leben gutwillig verlohr, beygesetzet.

Ein anderes Duell ereignete sich kurtz darauf unter denen Herren Latrie, la Ferte, Envarott und Douvillars, welches so greulich und abscheulich ablief, daß die Geistlichkeit darüber erreget ward, und den Bischof, dessen vorgedacht, mit folgender Rede an den König abschickte:

Trium Galliæ Ordinum interesse, ne sanguis Deo & Regi debitus effundatur, qua barbarie in hanediem effusus est: Interesse omnium, ast maxime ordinis Ecclesiastici, cujus est inferno victoriam eripere, Deo & Ecclesiæ mibitanti triumphum procurare: Nemini dubium esse, quin principium hujus luis ab inferno sit, cui Christiano velut victimas ab ipsis Christianis immolari quam est impium, quam horrendum! Exaudiatur aliquando Deum clamor tam crudeliter sanguinis patrocinium a regibus, quorum est opponere impiæ feritati severitatem legis: quam rationem ille Ludovicus, in cæteris delicæ humani generis, & cœli amor; quam rationem commissi sibi populi reddet, coram judice scrutatori corda & renes solito: Inferatur portio est tot hominum, quos suspiciis melioribus Deus cœlo ereverat? Unde id facinus scisciti severa fronte judici, quid respondebis, Ludovice, qui eo momento Rex esse desieris: Potuisti salvam habere gentem meam, & perdidisti: Objectioni occurrit Rex, dum tchuc licet, nec diutius potere vanis honorum auspiciis deludi gentis tuam: Quis, amabo, hondrem hunc in Duello constituit? Sex mille anni sunt, ex quo mundum creavit Deus; centum aut ducenti ad summum, ex quo grassatur ista lues; siccine vacuo honore tot secula, ejus ignara luminæ? Quanta crudelitas! Inter duos controversia est, & vocantur in diserimen amici; hic mos olim institutus, quo ex testium præsentia abesset omnis suspicio doli: Sed ut trahitur scelere scelus, paduit esse spectatores sine discrimine: Idcirco factum, ut ipsi, quos inter nulla dissensio est, inquient se invicem, more gladiatorum; indignatur Deus male sic perdi populum, cui liberando sanguinem ipse suum effudit, perditur impunitate, & æstimatione delicti, per quam transit in magnanimitatem barbaries; Si pro imbellibus audierint, qui se digladiantur, si a nobilitate degeneres fieri in valuerit, lege communi populorum assensu approbata: Forte desæviet iste furor: Id Ecclesia, id Te Gallia enixis precibus rogat; Ecce genibus Tuis advolvimur, diluvio sanguinis impone modum, & velut iris e cœlo nuncia fœdus genti Tuæ.

Diese Rede setzen wir deswegen hieher, weil ein Christlicher Magistrat, daferne in seinem Gebiete dergleichen Verbrechen sich finden solte, die bewegelichsten Argumente daraus nehmen, und dem Verbote einverleiben kan. Uber die Sache aber an sich selber, und daß dieses Laster der Seldst-Rache, denen Frantzosen vor andern Völckern gemein sey, sagen wir eben das, was Gramond l. c. p. 73. davon hält, wenn er spricht: Mirum, Galios, qui passim mutabiles sunt, in e pugnæ genere adeo esse constantes, ut non Dei, non Regum legibus, non mansuetudine flecti possint, ut ex gladiatoria Palestra transeant aliquando in mores Christianos. Besiehe auch des kurtzweiligen Redners I. Th. p. 190. u. ff.

III. Juristische oder Gesetzmäßige Abhandlung des Zweykampfes oder der Duelle.

Nachdem die Freyheit zu Duelliren oder seinen Nächsten nach den Regeln der Kunst durch den Zweykampf zu verwunden und zu ermorden, von den grossen Herren je mehr und mehr als eine schändliche und dem gantzen menschlichen Geschlechte höchstschädliche Sache erkannt worden; so haben sie auch nach und nach angefangen, die schärfsten Verordnungen darwider zu publiciren; sonderlich wurde zu der Zeit, da das Licht des heiligen Evangelii in Deutschland anfieng aufzugehen, alles schändliche Balgen und Rauffen in den Policey-Ordnungen scharf verboten. Doch die Verbrecher fanden immer Mittel, durch allerhand Methoden alle diese gute Verordnungen zu eludiren, bis endlich die Potentaten in Europa zu Ausgang des verwichenen Jahrhunderts, und zu Eingang des jetzigen, anfiengen, wider das eingerissene Duelliren einen grössern Ernst zu bezeigen, und solches in besondern Duell-Edicten und Mandaten scharf zu verpönen; wobey wohl zu wünschen wäre, daß sie auf das fleißigste möchten beobachtet werden, und die in der Regel verbotene Duelle bis an das Ende der Welt verboten bleiben, oder besser zu sagen, von denen Vertheidigern und Liebhabern derselben völlig unterlassen werden.

Bey so gestalten Sachen haben wir nicht nöthig uns allererst in eine lange und weitläuftige Untersuchung einzulassen, was etwan denen Rechten und Gesetzen nach von dem Zweykampfe und dessen nachdrücklicher Bestraffung zu urtheilen seyn möchte. Sondern die nachstehenden vielen Verordnungen überheben uns aller dieser Mühe, und zeigen von selbst zur Gnüge, was heute zu Tage in den meisten Christlichen Staaten von dem sonst so überhand genommenen Balgen und Duelliren zu halten sey, und wie nachdrücklich dasselbe verboten und zu bestraffen sey. Um aber gleichwohl die Sache nicht so gar unberührt zu lassen; so wird nicht undienlich seyn, von dieser

Satanischen und höllischen Mord-Erfindung überhaupt nur kürtzlich zu erinnern, wie zwar nach Bezeugung der kläglichen Erfahrung immer noch die vernünftige und nach dem Ebenbilde GOttes erschaffene Menschen sich nicht scheuen, sondern vielmehr eine Ehre darinnen zum Theil suchen, wenn sie sich mit einander duelliren, und derjenige, welcher viele andere im Duell erleget hat, von denen Vertheidigern der Duelle nicht als ein Mörder angesehen, sondern vielmehr als ein braver rechtschaffener Kerl gelobet wird, da er doch andern frechen Mördern gleich vom Leben zum Tode gestraffet werden sollte. Immassen solches rachgierige und blutdürstige Beginnen wider GOtt, wider die Obrigkeit, wider die Nächsten-Pflicht, und auch wider sich selbst lauffet. Wider GOtt sündiget ein Duellant dadurch, weil selbiger alle Privat-Rache und den Todschlag verbietet; wider die Obrigkeit, weil solche ebenfalls dergleichen Blutvergiessung ernstlich untersaget, und zu dem Ende von GOtt gesetzet ist, daß derjenige, so von einem andern unrecht leidet oder gelchimpfet wird, bey ihr Hülffe und Recht suchen, nicht aber sich selbst rächen solle; wider den Nächsten damit, weil er solchen aus der menschlichen Gesellschafft ausrotten und ertödten will, da selbiger doch dem allgemeinen Wesen noch nützlich seyn könte; gegen sich selbsten aber, da er aus sündlichem Zorn seine Seele und das Leben auf die Spitze waget, und also beyde der höllischen Gefahr gefliessentlich aussetzet; siehe **Obrecht** de Necessit. defend. c. 11. n. 39. u. f. **Bocer** Lib. II. de Duello c. 8 und **Schülins** Theatr. Conscient. T. II. c. 1. §. 10. Woraus sich als eine unumstößliche Folge ergiebet, daß eine hohe Obrigkeit die Duelle weder erlauben, noch den, der darinnen den andern entleibet, mit der Todes-Straffe verschonen könne, wo nicht zu GOtt um Rache schreyende Blut-Schulden auf das Obrigkeitliche Amt und ein Land geladen werden sollen. Denn, da die Obrigkeiten des Allerhöchsten Amtleute sind, wie sie im Buche der Weisheit VI. 5. genennet werden; so sind selbige an dessen ausgesprochene Rechte und heilige Gesetze gebunden, und mögen solche nicht überschreiten. Dieses unverbrüchliche göttliche Gesetz aber heisset: **Wer Menschen-Blut vergeust, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden**, 1 B. **Mose** IX. 5. 6. Und gehet die göttliche Rache wegen des ermordeten Menschens so weit, daß GOtt auch das menschliche Blut an den Thieren rächen will, wie an dem erstbemeldeten Orte ausdrücklich hinzu gesetzet wird. Schülin l. c. Es beziehet sich aber solches alles nicht etwan nur auf die würcklichen Duellanten und Todschläger; sondern da auch so gar schon in den Augen GOttes derjenige, dessen Hertz und Gemüthe gegen einen andern von lauter Gifft und Galle dergestalt angefüllet ist, daß er selbigen, so viel an ihm ist, lieber alle Augenblicke aus dem Wege geräumet wissen möchte, ebenfalls als ein wahrhafftiger Todschläger angesehen wird; so sind nicht weniger auch diejenigen, so einen andern zum Zweykampf oder Duell herausfordern, eben so strafbar, als die, so würcklich mit einander duelliret, oder sich auf Leib und Leben geschlagen haben. Nur mit diesem Unterscheide, daß, wenn es bey dem blossen Provociren oder Herausfordern zum Duell geblieben, und das letztere selbst nicht darauf erfolget, alsdenn nur eine willkührliche Straffe findet, wie bereits in dem Artickel: **Provocirung zum Duell**, im XXIX Bande p. 1012. u. f. Anzeige geschehen. Ist aber das Duell selbst mit würcklicher Entleibung darauf erfolget; so soll alsdenn, denen mehresten Duell-Edicten zu Folge, der Thäter ohne alles Nachsehen, wie ein anderer muthwilliger und fürsetzlicher Todschläger, durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gestrafft werden, wovon in denen unter dem Worte: **Todschlag**, im XLIV. Bande p. 770. u. ff. ein mehrers nachzusehen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn einer von dem andern, zumahl mit gewaffneter Hand oder mit tödtlichem Gewehr überfallen worden, und er sich also zu Rettung seines Lebens genöthiget gesehen, sich gegen den Anfallenden zur Wehre zu setzen, und solte es auch mit Ertödtung des letztern geschehen seyn; wenn sich der andere sonst nur in den gehörigen Schrancken einer abgedrungenen und rechtmäßigen Gegen- und Nothwehr, wie auch hiervon bereits in dem Artickel: **Nothwehr**, im XXIV. Bande p. 1440. u. ff. und **Überfall**, im XLVIII. Bande p. 592. u. ff. umständlich gehandelt worden. Insbesondere aber ist hierbey noch zu mercken, daß sich der Provocirte oder zum Duell ausgefoderte mit der Ausflucht solcher Nothwehr nicht behelffen, sondern wegen begangener Entleidung, seines Fürwendens ohngeachtet, nemlich, daß auf den ersten Schlag der Provocant oder Entleibte sich gegen ihm gewehret, weil er den Anfang zum Zancken und Schlagen selbst gemacht, hinwiederum gar wohl mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet werden mag. Denn derjenige hat die meiste Schuld an einem Verbrechen, der der Urheber und der erste Anfänger derselben ist. l. 4. C. de serv. fugit. l. 20. C. de furt. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. quæst. 29. n. 24. u. ff. Bringt aber einer einen ihm Bedrohenden um; so wird gefragt, ob er sich mit der Ausflucht einer Nothwehr schützen könne. Hier ist aber dieser Unterschied zu mercken, ob zu solchen Droh-Worten eine würckliche und gefährliche That-Handlung gekommen, das ist, ob der Bedrohende zugleich mit der Hand zum Degen oder Pistol ꝛc. gegriffen, oder nicht. Auf den ersten Fall ist er mit seiner Gegenwehr zu warten nicht schuldig. **Gail** de Pac. Publ. Lib. I. obs. 16. n. 21. Besiehe auch den l. 3. §. 5. ff. de vi & vi arm. l. 5. pr. ff. ad L. Aquil. l. 3. C. ad L. Corn. de sicar. und die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 140. Denn wer mit dem Gewehr drohet, scheinet auch den Willen zu haben, damit zu beleidigen; und die Frechheit, das erstere zu thun, wird billig als die vollendete That selbsten angesehen. l. 1. §. 21. l. 18. §. 2. ff. de A. possess. Über das ist der Provocirte und der provocante Entleibende von aller Straffe nicht entlediget. Immassen die Ausforderung zum Zweykampfe

weder

Digitized by Google

weder von Gott- und Geist- noch weltlichen und aller Völcker-Rechten zuzulassen, weil der Provocant so wohl, als ein würcklicher Duellant, wie schon gemeldet worden, wider GOtt und die Nächsten und wider sich selbsten sündiget. Zudem darf einer zu Rettung seiner Ehren eben nicht erscheinen, sondern er kan vielmehr den Provocanten, auf vorhergegangene Ehren-verletzliche Provocation mit der Injurien-Klage belangen, l. 3. §. æquissimum. ff. d. usufr. cum. Obrecht de Neceff. Defenf. c. 11. n. 39. u. ff. Boer de Duel. l. b. II. c. 8. Hingegen da der Provocirte den Provocanten vor der Faust oder gleich auf der Stelle und so bald die Provocation geschehen, umgebracht, mag er, nach Ermessen des Richers, in ausserordentliche Straffe genommen werden, weil es doch in der That etwas schwer fällt, eine unbillige und so weit getriebene Verletzung ohne Ahndung gänzlich zu übersehen, l. 38. §. 8. ad L. Jul. de adult. und es also demjenigen zu gute zu halten, so sich dieser Ausforderung halber, zu Rettung seiner Ehre, auch Abwendung Leibes- und Lebens-Gefahr vindiciren wollen und müssen, l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. Carpzov d. loc. num. 75. u. ff. Ferner soll derjenige, welcher von einem nur schlechthin beleidiget worden, und denselben entleibet, mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Denn eine jede Defension setzet eine nahe und drohende Gefahr voraus, Peinl. Hals-Gerichts Ord. Art. 140. l. 2. C. ad L. Corn. de ficar. l. 45. §. 4. ff. eod. wie auch eine gegenwärtige Beleidigung einer Person. Carpzov d. l. n. 14. u. ff. Nicht weniger wird der Excess mit Steckeln und Faust-Schlägen mit willkürlicher Straffe geahndet. Carpzov l. c. num. 23. u. ff. So hat auch die ausserordentliche Straffe dieses Excesses Statt, wenn einer nach dem gemeinen Sprichworte: Auf eine Maulschelle gehört ein Dolch, den andern, der ihm erstlich eine Maulschelle gegeben, mit dem Degen oder einem andern tödlichen Gewehr überlauffe. Carpzov c. l. n. 35. und 38. Mit gleicher Straffe wird auch derjenige belegt, so dem ausgewichenen Aggressorn nachgefolget, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hat. Carpzov c. l. n. 45. u. ff. Im übrigen cessirt auch die ordentliche Straffe, wenn sich der Provocirte erst nach kurzer Zeit, z. E. eine halbe Stunde darnach, vertheidigte. Carpzov c. l. qu. 31. n. 27. u. ff. Im Gegentheil ist mit dem Insultirten, so den Aggressorn auf erfolgten Vergleich und gestilleten Hader nichts destoweniger, nach etlicher Stunden oder Tagen Verlauf, entleibte, mit der ordentlichen Straffe zu verfahren; Carpzov c. l. n. 34. u. ff und 45. u. ff. Besiehe auch Jacobs Otto Corp. Jur. Crim. n. 9. 473. u. f. welches alles aus denen nachstehenden Mandaten am bestenzu ersehen seyn wird.

IV. Mandate und Verordnungen wider den Zweykampf oder die Duelle.

1) Weiland Kayfers Matthiä Edict wider das Balgen.

„Wir Matthias, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graf zu Habspurg und Tyrol ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden, was Würden und Standes die immer seyn, keinen ausgenommen, die sich an und um Unser Hof-Lager, auch U. sern Erb-Königreichen und Landen anjetzo befinden, oder ins künftige befinden möchten, aus Kayserl. Gnaden zu wissen, was massen Uns je länger je mehr empfindlich fürkommt, daß sich allerhand des Adels und anderer Personen hintangesetzet alles, so wohl Göttlich, als auch Kayserl. und Königl. Respects, ja offtmals nächst und in Unserm Kayserl. und Königl Hof und Wohnung, auch gleichsam unter Unserm Angesicht, unterstehen dürfen, verbotene Kämpfe, Duell und Balgereyen anzustellen, und hierzu, als wann sie über ihre offt von geringer Ursache herrührende Händel, keine Oberkeit erkenneten, Waffen und Wehren, Zeit und Stunde, Wahlstätte und Kampf-Plätze zu bestimmen, Patronen und Beystand zu bitten, und in Summa, zwischen ihnen selbst ein ganz unzeitiges, unrechtmäßiges, vermessenes, blutiges Selbgericht, und eigenwilligen Austrag ihrer Händel anzuhängen. Weil wir dann diesem Unwesen lang zuzusehen, keinesweges bedacht, auch tragenden höchst Oberkeitlichen Amtshalber, Uns schuldig, dergleichen Frevel, welcher in allen Göttlichen, geist- und weltlichen Rechten, an Kayser- und Königl. Satzungen und Statuten, in und ausser des Römischen Reichs, gänzlichen verboten ist, würcklichen abzustellen, sintemal hierdurch GOtt der Allmächtige Dessen Stelle wir dißfalls versehen, höchlichen beleidiget, Vergiessung unschuldigen Bluts und vieler Seelen-Mord, darum wir Rechenschafft zu geben schuldig, gestifftet, Adelicher Geschlechter und anderer tapferer Personen unzeitige Verringung, deren Conservation Uns billig angelegen, verspehret, die Gerichts und Oberkeiten, auch alle gute Policey und Ordnungen, ob welchen wir zu halten verpflichtet, gänzlich verachtet, und doch durch dieses alles, das Ziel und Ende der Ritterlichen und Adelichen Tugenden, auch alten Deutschen Redlichkeit, welche in diesen Excessen gar nicht, sondern in der Erbärkeit und erlaubten Tapferkeit bestehet, Wir auch dieselbe vielmehr in solchem gebührlichen Stande fortzupflantzen, als zu sperren bedacht seyn, mit nichten erhalten, ja nichts mehrers, als noch mehrere Mordthaten verursachet werden. Demnach und zu würcklicher Vollziehung obangedeuteter heilsamen Statuten und Rechten, haben Wir hiemit alle und jede Duelle, Kämpfe, und vorsetzlich angestellte Balgereyen, jetzo und ins künftige allerdings eingestellet, inhibiret und verboten, und stellen auch dieselben hiemit ein, bey Leib- und Lebens-Straffe, also und dergestalt, daß ausser der ordentlichen, in Rechten erlaubten, Nothwehr und Nachstreich, zur Defension, darzu einer in continenti, äusserst genöthiget wird, sich nicht allein männiglichen alles Schwerdt-Zuckens, und aller gewaffneten Handanlegung, sondern auch und noch vielmehr aller Ausforderung und Bestimmung der Duelle und Balgens; auch

„der Ausgeforderte aller Erscheinung; die angesuchten Patroni und Beystände aller Rath- und That-Handlungen, Beywohnungen und Beystandes gänzlichen enthalten; und solches hiemit, auch jetzo alsdann, und dann als jetzt, allen und jeden Personen, wie obgemeldt, gänzlich untersagt und verboten seyn solle, alles bey Unserer höchsten Ungnade, auch obangezogener Leib- und Lebens-Straffe, alse, daß der Ubertreter dieses Unsers Verbots, vom Leben zum Tode, durch das Schwerdt hingerichtet werden solle. Darum keine Oberkeit, nach Gelegenheit der Sachen erfundenen Beschaffenheit, einige Milderung, ausser Unserer ausdrücklichen Bewilligung, fürnehmen, sondern gegen denselben, die sich unter ihrer untergebenen Jurisdiction solchergestalt vergreiffen, alsobald nach der Strenge verfahren solle. Damit aber alle Injurien um so vielmehr verhütet bleiben, und der Billigkeit und Verdienen gemäß ernstlich abgestrafft werden, wollen Wir hiemit alle Oberkeiten ermahnet haben, und befehlen, zum Fall dergleichen Injuri-Klagen, aus welchen die Ausforderungen ihren Ursprung nehmen, bey ihnen fürkommen und anbracht werden sollten, daß sie alsbalden, ohne einigen Verzug, mit Zuziehung schiedlicher Leute, die Mißverstände alsbald vergleichen und hinlegen; oder aber darüber summarissimo processu erkennen, damit den Injuriirten und Beleidigten gebührende Satisfaction aufs schleunigste wiederfahre. Zum Fall aber vielleicht die Partheyen und Sachen etwan der Wichtigkeit wären, alsdenn der Beleidigte seine Klage bey Unsern Hof-Marschallen, oder Uns selbsten für- und anbringen, darauf alsbald gütliche Vergleichung, oder doch schleuniger Austrag und Erkemtniß, wer recht oder unrecht, und nach Gestalt der Sachen gebührende Satisfaction erfolgen soll. Und das meynen wir ernstlich, wollen auch hiedurch männiglichen vor unausbleiblicher Straffe und Schaden, aus Kayserl. und Königl. Gemüth verwarnet haben. Geben auf Unsern Königl. Schloß Prage, An. 1617 Unserer Reiche, des Römischen im sechsten, des Hungarischen im neunten, und des Böhemischen im siebenden." (L. S.)

Gedruckt zu Gustrow im Jahre 1617. und wiederum im Jahre 1664.

2) Kaysers Leopolds Resolution auf das Reichs-Bedencken wegen der Duelle. Dictiret auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 22. Sept. 1668.

„Der Römischen Kayserl Maj. unserm Allergnädigsten Herrn, hat derselben zu gegenwärtigem Reichs-Tage ad interim gevollmächtigter Kayserl. Commissarius, der Hochwohlgebohrne „Graf und Herr, Herr David, des H. R. Reichs „Graf und Herr von Weissenwolf, Allerhöchst gedachter Kayserl. Maj. würcklich geheimder Rath, „Kämmerer, oberster Erbland-Hofmeister und „Lands-Hauptmann des Ertz-Hertzogthums „Oesterreich ob der Ens ꝛc gehorsamst referirt und „eingeschicket, was des H. R. Reichs Churfürsten „und Stände, bey erstbesagten Reichs-Tage versammlete Räthe, Botschaffter und Gesandte, Ihro sub dato den 3. nechsthin verwichenen Monats Julii, bey der für gut befundenen Verbesserung des „Policey-Wesens, für ein Reichs-Bedencken zu „eröffnen beliebig gewesen. Wie nehmlich fürs erste „im H. R. Reich dem höchstschädlichen Duelliren, „Balgen und Kugelwechseln zu begegnen, und was „ihres vernünfftigen Darfürhaltens zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit eingerissenen „unchristlichen Beginnens für eine durchgehends „ernstliche Verordnung vonnöthen seyn welle, damit aller Vorwand, Anlaß und Ursach zu dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige „Schmähen und Injuriren, als der Ursprung solches Unheils, verhütet werde; oder da darwider „gehandelt würde, dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction widerfahren möchte; also, so daß wo einer mit Worten oder mit der That geschmähet und beschimpfet worden, kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern wenn der Beleidigte solches bey gehöriger Instanz angezeiget, darinnen gantz summarie und zu gelegter verfahren werden solte, daß, wann sich befände, daß der „Injuriant sich zu dem Beleidigten ohne Ursach genöthiget, der Injuriant nebenst Refundirung der „Unkosten zu gebührender Satisfaction, vermittelst einer Ehren-Erklärung und öffentlichen Abbitte oder Widerruffs (mit der dabey gestatten „Erklärung, daß ohne grosse erhebliche Ursachen „einiger Reservation Honoris, wodurch die Infamiam zu evitiren, per indirectum gesuchet würde, „nicht statt zu geben, so gar, daß auch der Richter, „da er die Ehre, ohne genugsame erhebliche Ursache „vorbehalten solte, selbst darum zu straffen wäre) „ohne alle Weitläuftigkeit vermöcht, und dazu ohne Respect der Person, mit einer empfindlichen „Geld- oder Gefängniß-Straffe, oder, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und anderer Umstände, wohl gar mit der Landes-Verweisung, „oder noch schärfferer Straffe, angesehen; ja da „einer den andern mit thätlichen Injurien, bevorab „mit Prügeln und dergleichen schimpflichem Tractamente vor sich selbst, oder durch andere beschimpfet, oder zu beschimpfen angestifftet worden: in solchen Fällen gegen dem Thäter, Anstifftern und Helfer, nach Gestalt des Delicti und Qualität des Injuriati wohl gar mit Leib- und Lebens-Straffe verfahren werde; daß auch die Oberkeiten, da sie ohne vorgehende Klage des Injuriati „von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio solche Injuri-Sachen „durch gütliche Vergleichung oder rechtmäßige „schleunige Entscheidung beylegen, und dadurch aller Anlaß zu weiterer Rachsuchung aufgehoben „seyn, und dem Beleidigten nicht unbenommen „seyn solle, sich mit dem Injuriantem absonderlich „in der Güte zu vertragen; jedoch der Oberkeit verwürckter Straffe ohnabbrüchig. Und was fürs „andere vorbesagte, der Churfürsten und Stände, „Räthe, Botschaffter und Gesandte zu desto mehrer Benehmung der nunmehr fast eingewurtzelten Opinion des Puncti honoris für gut und noth„wendig ermessen, daß in bevorstehender allgemeiner Reichs-Constitution, und von Churfürsten „und Ständen, in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten, mit mehrerm ausgeführet „werden solte, wie das blutige Balgen und Kugelwechseln wider GOttes Wort, die natürliche, „geistliche und gemeine geschriebene Rechte, alle „Erbarkeit, gute Policey, und den gemeinen „Ruhe- und Friedens-Stand lauffe, nicht „weniger

weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dadurch Aergerniß gegeben werde. Welches alles, wie, von Allerhöchst gedachter Ihrer Röm. Kayserl. Maj. sehr vernünftig, und dabey insonderheit dieß wohl überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinem an seinen Ehren oder erworbenen ehrlichen Nahmen, ichtwas von rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergiessen entschuldigen, zumahlen dem Injuriato schon in andere Wege per viam juris gebührende Hülffe und Satisfaction beschehen könne; auch dem provocato, da er gleich nicht erscheine, an seiner Herthhafftigkeit und Ehren-Stande nichts abgehen, und ein jeder, welcher der Christlichen Religion zugethan ist, von selbsten billig betrachten sollte, daß eine solche unchristliche Ehrenrettung ohne das sehr gefährlich und ungewiß sey, dergestalt, daß die Provocanten selber öffters unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welches sie zu Dienste des Vaterlandes hätten ersparen können, mit Leid und Seele jämmerlich zu Grunde gehen; bevorab aber, daß auch die Secundanten, ohne daß sie einander das wenigste Leid zugefüget, dennoch mit einander unmenschlicher und fast teuflischer Weise kämpfen thun. Also lassen Ihro Kayserl. Maj. das reiflich und wohl erwogene Reichs-Gutachten Ihro nicht allein alles seines Inhalts allergnädigst gefallen, sondern haben sich auch nach Anleitung desselben dahin Allergnädigst resolviret: Erstlich, daß alle und jede fürsetzlich angestellte Duelle und Balgereyen, zu Roß und Fuß, im gantzen Römischen Reich, ohne Unterschied der Personen, wes Standes, Würdens oder Wesens die seyn, bey nachgesetzten Straffen sollen verboten seyn; also, daß Caussfer der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äusserst benöthiget wird) männiglich sich nicht allein aller gewaffneten Handanlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen, zu Fuß oder zu Pferde; der Ausgeforderte aber, aller Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Raths und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystands enthalten sollen. Fürs andere, gleichwie eine jede Oberkeit um alles menschliche Blut, so durch Conniventz unzeitig vergossen, Rechenschafft zu geben schuldig ist; also sollen alle und jede Oberkeiten und Beamte, wie die Nahmen haben mögen, so bald sie von einigem angestellten Kampfe Nachricht erhalten, den Balgern und ihren Secundanten, solchen bey Verlust Leib und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben, durch Arrestirung oder Verhafftung ihrer Personen, sie sind ihrer, des Orts Oberkeit, Jurisdiction unterworffen oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn. Drittens soll nicht weniger denen Wirthen und Hausvätern, in deren Häusern, bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünften, sich einige Zänckereyen erregen, bey unausbleiblicher Straffe, aufgelegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Friede bringen, sondern auch auf Verspüren, daß es zu würcklichem Duell kommen dürfte, solches der Oberkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge, wie dann auch sonsten aller Orten auf die Friedens-

„störer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer „gute Aufsicht zu haben; und wo sich dergleichen „etwas zutragen möchte, den Oberkeiten ohnverlängt anzeigen, welche dann folgends die Thäter „zur Verhafft beingen, und nach Beschaffenheit „des Delicti abstraffen sollen. Sollte sich aber viertens jemand, solchen Verbots ungeachtet, unterstehen und vermessen, einen andern, unter waserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der soll bloß des Ausforderns halber, wenn „gleich das würckliche Balgen oder Kugelwechseln „darauf nicht erfolgte; noch vielmehr aber, wenn „er den Kampf und Duell mit seinem Gegenpart, „wiewohl ohne Entleibung, ausübet, ipso facto sein „er Ehren entsetzet, und nach befindeten Dingen, „mit würcklicher Landes-Verweisung, ja auch „nach Gelegenheit der Umstände, mit Leibes- oder „Lebens-Straffe unabläßig beleget, mit solcher „auch nicht weniger die Provocati, wenn sie erscheinen, die Secundanten, gegen welche, da sie gleichfalls sich mit einander schlagen, die Bestraffung „noch mehrers, als gegen die Principalen selbst zu „schärffen. Item, die, welche sich zum Ausfordern „und Cartel-Tragen, öffentlich brauchen lassen; „oder mit Verhelfung der Pferde, Waffen, oder „sonsten mit Rath und That, sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlich auch die, so einen, der „ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, „wegen seines nicht Erscheinens, schelten, und solches schimpflich verwerffen, angesehen werden. „Es sollen auch ferner diejenigen, welche die vermeckten Provocationes nicht alsogleich der Obrigkeit angezeiget, oder die Duelle zu verhindern vermöcht, und nicht verhindert haben; item, auch diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrentz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärcken und animiren, als abwehren, gleichfalls der Gebühr nach, unnachläßig gestrafft werden. Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duelliren und Balgen oder Kugelwechseln „kommen, sondern dadurch auch eine Entleibung „erfolgt, so soll alsdenn die ordentliche Straffe des „Todschlags wider den Thäter oder Entleiber, ohne Unterschied, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden; er sey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Respect der Personen, des Standes „und Freundschafft erkennet, und ohne Mittel vollstreckt, und dawider einiger Appellation, Interçession oder Fürbitte nicht statt gethan; denen „Balgern aber, welche im Duell todt blieben, keine „Begräbniß in Kirchen oder Freyhöfen zugelassen „werden. Und demnach die Erfahrung allzuviel „bezeuget, wie sich mancher den eitlen Ehrgeitz, eingebildete Ehrenrettung, oder Privat-Neid und „Rachgier, mit solchem Eifer angelegen seyn lässet, „daß er zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen aufgesetzten Straffen entgehen möge, in des „dritten Territorio, den Kampf veranlassen, und „anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin „salviren thut, so soll, wenn der Kampf in Deutschland vorgangen, und der Thäter intra fines imperii zu betreten ist, die Oberkeit desselben Orts, wo „er anzutreffen, selbigen dem Judici Domicilii sein „delicti commissi, auf Begehren, unweigerlich liefern und abfolgen zu lassen, schuldig seyn; auf den „Fall aber, da er sich gar ausser des Röm. Reichs

„terri-

„retiriret hätte, gegen ihm, nach Ausweiſung der „Rechten, in contumaciam verfahren, auch die Exe„cution in Effigie (andere leſen in effectu) verge„nommen, und nichts deſtoweniger, wenn derſel„be nachgehends über kurtz oder lang betreten wür„de, die angeſetzten Straffen an ihm realiter er„füllet und vollzogen werden. Damit auch denen „Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht „ſo viel möglich, benommen werden, ſoll bey den „Poſten, und ſonſten, ein vor allemahl, die ernſt„liche Verordnung geſchehen, daß bey Ver„meidung unausbleiblicher ſchweren Straf„te, keinem, der ſich mit Duellen vergriffen, „einiger Vorſchub zu Entkommung, mit Pferden, „noch in andere Wege gegeben werde. Was im „übrigen mehr beſagte der Churfürſten und Stän„de, Räthe, Botſchafften und Geſandte, von denen „auf Univerſitäten und Academien vorgehenden „Exceſſen angereget, daß ſich die Studenten bald „um einer liederlichen Urſache wegen mit einander „ſchlagen und balgen, alſo und dergeſtalt, daß man„cher entweder in der beſten blühenden Jugend un„zeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern „höchſtem Betrübniß an Gliedern ſo weit zu ſchan„den gemacht, und übel zugerichtet wird, daß er ſei„ne Tage ein elender Menſch, und das ihm etwan „von GOtt verliehene gute Talent deswegen ohne „Nutzen ſeyn muß. Als laſſen Ihro Kayſerl. Maj. „Ihro allergnädigſt gefallen, daß künftiger Reichs„Ordnung ſpecialiter auch einverleibet werde, daß „Churfürſten und Stände, welche über gemeldte „Univerſitäten und Academien zu gebieten haben, „nach Anleitung beſagter Reichs-Ordnung, gleich„falls ſolche Fürſehung thun wollen, daß auch da„ſelbſt unter den Studenten, in allem Aufforderen „und Balgen, eine ernſtliche und gute Diſciplin er„halten, und der Unſchuldige vor Gewalt und „Thätlichkeit geſchützet werde. Welches aus Al„lerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerl. Maj. Allergnä„digſtem Befehl anfangs gedachten Hrn. Kayſerl. „Commiſſarii Excellentz Ihnen der Churfürſten und „Stände gevollmächtigten Räthen, Botſchafften „und Geſandten zuverläßlichen Kayſerl. Reſolu„tion hinwiederum anzufügen, nicht unterlaſſen „wollen; und verbleiben denenſelben reſpective „freundwillige und angenehme Dienſte und Will„fährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und ge„fliſſen. Signatum Regenſpurg den 19. Sept. „Anno 1668.

„David Graf von Weiſſenwolff.

(L. S.)

„Einem Hochlöblichen Chur-Maynziſchen „Directorio einzuhändigen.“

3) Der Könige in Franckreich Edicte wider das Balgen oder Duelliren.

Hierbey iſt uforderſt zu mercken, daß bereits Ludwig der Fromme der erſte geweſen, welcher die Duelle oder den Zweykampf bey denen Franzoſen aufgehoben und verboten haben ſoll, deſſen Verordnung hernach dieſes Ludwigs Enckel, Philipp der Schöne, von neuem bekannt machen laſſen, wie Bodinus de Repubi. Lib. IV. c. 7. n. 475. p. 743. erzehlet. Nach dieſem hat ſich auch inſonderheit Heinrich II. eydlich verbunden, daß er inskünftige niemahls in ein Duell willigen wolte. Wie er denn auch durch ein beſtändiges Geſetze verboten hat, die Privat-Streitigkeiten mit den Waffen auszumachen. Jacob Auguſt Thuan Hiſt. Tom. I. Lib. III. p. 62. ad Ann. 1542. Damit aber auch derjenige, welcher von einem andern leichtſinniger Weiſe einer Lügen oder Unwahrheit beſchuldiget, einen Abbruch an ſeiner Ehre leiden möchte; ſo hat Carl IX. eben dieſes Geſetze auf das heiligſte erneuern laſſen, mit dem beygefügten Verſprechen, daß er die Gefahr wegen der Würden und Ehren im Nahmen derer, welche die ihnen vorgeworffene Unwahrheit nicht mit Gewalt und durch die Waffen zu rächen ſuchen würden, auf ſich nehmen, und dieſelben gegen einen jeden werden vertreten wolte. Bodinus de Republ. Lib. IV. c. 7. n. 476. p. 744. Viſcher in Tract. de Duello p. 215. u. f. Auſſerdem aber hat man auch noch folgende neuere Verordnungen:

4) *Henrici IV. Edictum ad refrenandam Duellorum licentiam conditum, & in carcere publicatum.*

„Dum Rex Blæſii eſſet, querimoniæ ex omnibus „regni provinciis all te ſunt de duellorum licentia, „quæ ad Numinis contumeliam, & legum auctori„tatem labefactandam ſpectabant, nec minore „omnium ordinum & publicæ tranquillitatis diſcri„mine quotidie exercebantur; de earefrenanda vix „tandem Ed ictum conditum fuit, quo duella vetaban„tur, & tam qui ad certamen provocabant, quam „provocati, ſi ad ea irent, gravi atque adeo capitali „pœna coërcebantur; illi item qui provocationis li„bellum ferebant, aut ſecundarium in il is operam „ſeu provocanti ſeu provocato navabant, addictis in „ſiſcum bonis, ſine veniæ aut gratiæ ſpe, quantum ad „vitam & bona, quovis prætextu impetrandæ, eo „amplius ſancitum, ut qui offenſionem ad decus per„tinentem, ſe accepiſſe cauſarentur, aut qui ad cer„tamen, quod detrectare, manifeſtæ turpitudinis inter „nobiles & arma tractantes eſſe cenſebatur, provoca„ti eſſent, ad Magiſtrum equitum, aut equitum tribu„nos, atque adeo Provinciarum Præfectos querimo„nias ſuas, aut provocationem deferre tenerentur, „qui partibus vocatis & auditis, interdicta omni ar„morum vi, de injuria refarciendæ, ex æquo & bono „ſtatuerent, quorum judicio utraque pars ſtare jube„batur. Si aliter faceret, in Regis indignationem „incurreret, & Aula ac Provincia exularet, aut alia „extra ordinem pœna plecteretur. In occiſos item in „illis duellis, tanquam læſæ Majeſtatis reos extraordi„nario judicio ageretur. Ed ictum in Senatu publica„tum, exceptione addita, ne propterea aut Magiſter, „aut Tribuni equitum, aut Prælecti provinciarum co„gitationem ullius criminis aut delicti, præter ea, quæ „ad decus inter nobiles pertinere ex ſtatutis, ſibi ſu„inerent, aut edicto illis attributa cenſerentur. Id „actum Menſe Junio, Anno 1602.

Thuanus T. III. Hiſt. Lib. 129. p. 987. 988. ad Annum 1602. Jedoch ſetzet auch eben dieſer Thuanus darzu, daß dieſes heilige Verbot dennoch von ſeinen Unterthanen mit ihrem groſſen Schaden und Beleidigung der Göttlichen Majeſtät gar ſehr hintangeſetzet worden. Da nun alſo das Zweykämpfen und Duelliren unter dem Frantzöſiſchen Adel immer noch ſo häuffig war, daß faſt kein Tag vorbey gieng, an welchem nicht eines oder das andere vorgefallen wäre, ſo ſahe ſich eben dieſer König Heinrich IV. genöthiget, ſelbige durch

Digitized by Google

„durch nachſtehendes Edict, welches auf dem Schloſſe Fontainebleau von dem Polizey-Richter abgeleſen, und den 27. Jun. 1609. in dem Parlamente promulgiret worden, auf das neue zu verbieten:

5) *Henrici IV. Edictum contra Monomachias.*

Reges, qui ante nos hoc ſceptrum tenuerunt, & nos ipſi varia Edicta & Statuta contra Monomachias ſancivimus, ut earum uſum nimis in hoc noſtro regno familiarem prohiberemus, & tolleremus: quod, ut faceremus, movit nos, tanquam Reges chriſtianiſſimos, officium & conſcientia noſtra erga Deum; nec non ſalus & incolumitas omnium noſtrorum ſubditorum, cuius merito, tanquam benigniſſimi Patres, curam habemus: ut & conſervatio Maieſtatis noſtræ, quæ effreni licentia illorum conflictuum non parum læditur atque offenditur. In quem finem Anno 1602. menſe Aprili (Junio) Edicto, quod ex ſententia Principum noſtri ſanguinis, Procerum regni & aliorum noſtrorum Conſiliariorum, qui tunc nobis præſto erant, condito, omnes eos, qui ſub prætextu ulciſcendæ iniuriæ, aliquem ad certamen provocaſſent, aut provocari curaſſent, quique provocati comparuiſſent, aut pugnantibus opem tuliſſent, reos læſæ Maieſtatis declaravimus, & ut tales puniendos præcepimus, omnibus noſtris Præfectis, cuiuscunque ordinis, diſtricte interdicentes, ne ſontes pœna legibus regni noſtri in læſæ Maieſtatis reos conſtituta eximant, aut eam ob quamcunque cauſam mitigent. Quamvis autem ſperaverimus, deteſtandum illum monomachiarum morem pœnæ gravitate & terrore repreſſum iri: tamen tantum abeſt.

Nos deſiderii noſtri compotes factos, ut monomachiæ iſtæ magno noſtro dolore; nec minori mandatorum Dei & noſtrorum contemtu, magis increbuerint. Quod præcipue ex falſa atque inveterata opinione, quæ nimis altas radices in Nobilium huius regni (quibus honor vita carior ſemper fuit) animis egit, proficiſci deprehendimus, quaſi rationem acceptæ iniuriæ alia via, quam per arma, absque exiſtimationis jactura aut ignaviæ nota, repoſcere non poſſent, præſertim in iis caſibus, quos aliter quam ferro reparari non poſſe arbitrantur: tametſi noſtro illo Edicto, ad tollendum iſtum ſcrupulum aut prætextum, omne id, quod nobis morem gerentibus, hac in parte improperaretur, in nos recipere voluerimus. Ad hæc quidam non minus malitioſi quam temerarii, & de judicio, quod de hujusmodi actionibus facimus, perperam edocti, in eas ſæpe, dedita opera, cum vitæ & ſalutis æternæ dispendio ruunt, opinionem virtutis & nominis charitatem inde captantes: quamvis revera ab omni honore alienæ, & chriſtiano homine indignæ ſint, a quibus etiam prorſus abhorremus. Nec eſt, quod illi favorem ullum a nobis inde ſperent aut exſpectent: quin contra pugnas illas, tanquam furorem belluinum, deteſtamur, & eos, qui in hanc arenam deſcendunt, averſamur.

„Ut igitur ſententia noſtra decretoria omnibus innoteſcat, nec ſe amplius fallant, qui ex tam inani & pernicioſo fundamento magnas ſibi ſpes fingunt; utque malis & incommodis, quæ ex hac ad omnem intemperiem effuſa licentia quotidie oriuntur, quantum in nobis eſt, medeamur: quemadmodum experientia docet, expedire interdum, ut leges mutentur, & ad ea, quæ diverſis temporibus incidunt, accommodentur: neceſſarium duximus, auditis Principibus noſtri ſanguinis, Proceribus regni & aliis exiimiis & præſtantibus viris, qui nobis adſunt, & ex noſtro mandato ſæpius hac de re deliberationem inſtituerunt, ut ſuperioribus ſtatutis & Edictis ab anteceſſoribus noſtris & nobis ipſis contra Monomachias illas factis (quæ tamen minime revocamus aut abrogamus) præſentem conſtitutionem adjungeremus, quam ab omnibus, cujuscunque ordinis aut conditionis ſint, ſtricte & ſedulo obſervari volumus: ob id omnibus diſerte interdicentes, etiam Reginæ, conjugi noſtræ dilectæ, & omnibus Principibus noſtri ſanguinis, aliisque Principibus, Proceribus & miniſtris noſtris, ne adverſus illam ullas preces, petitiones aut libellos ſupplices interponant, niſi iram & offenſionem noſtram incurrere velint: adhibita proteſtatione & jurejurando per nomen Dei viventis. Nos nullam gratiam, quæ huic conſtitutioni deroget, conceſſuros, neque quemquam, qui eam violet, a pœnis in illa ſanctis abſoluturos, nulla nec delinquentis, nec cauſæ, aut prætextus, qui allegari & in medium afferri queat, ratione habita: I. Omnibus noſtris ſubditis, cuiuscunque ſtatus & conditionis ſint, mandamus, ut in poſterum pacate, amice & tranquille inter ſe agant, nec quisquam alium offendat, contumelia afficiat, contemnat, ad odium & inimicitiam provocet, ſub pœna noſtræ indignationis, & exempli in eum edendi II. lisdem injungimus, ut iis, qui generis prærogativa aut officiis & dignitatibus, quibus eos ornavimus, aliis antecellunt, debitum honorem exhibeant; qui ſecus fecerint, pro qualitate perſonæ offenſæ plectantur. III. Viri honorati alios non offendant, nec ipſi ſibi de honeſtamento ſint: ſi id fecerint, iis, quos læſerint, ex judicum arbitrio ſatisfaciant. IV. Omnes controverſiæ, quæ inter ſubditos noſtros exiſtunt, & ad forenſe judicium pertinent, in eo diſceptari & terminari debent, juxta leges in regno noſtro ſancitas: & partibus interdicimus, ne propter ea rixas cieant, ſub pœna, ut qui alterum aggreſſus fuerit, cauſa cadat, quam & nunc & in futurum parti adverſæ adjudicamus. V. Et quoniam nonnullorum temeritate & malitia alii interdum tam gravibus onerantur injuriis, ut illi non aliter quam armis honorem ſuum tueri ſe poſſe exiſtiment: quod licet a nobis prohibitum ſit, ipſi tamen vel per ſe vel per amicos, magno legum & auctoritatis noſtræ contemtu, adverſarios ad certamen provocant: unde tot cædes & confuſiones oriuntur, quas nunc inhibere cupimus: neceſſarium duximus, (ut majoribus malis occurreremus)

„permittere, ſicut per præſentes permittimus, ut qui aliquam infamiæ notam honori ſuo ab alio inuſtam arbitrabitur, de eo querelam apud nos aut dilectos cognatos noſtros, Magiſtrum & Tribunos æquirum, inſtituat, & pugnandi veniam petat, quæ ipſi concedetur, prout illud ad eam infamiam ſarciendam neceſſarium judicabimus.

VI. Qui in noſtris provinciis erunt, Præſides eorum, & his abſentibus, eorumdem legatos adire poterunt: quod ſi nec hi adſint, Præſides vel legatos vicinarum provinciarum compellabunt, ab iisque pugnæ copiam petent. Præſides autem vel eorum legati litem, ſi fieri poſſit, dirimant: ſed ſi non aliter quam ferro decidi poſſit rem ad Nos deferent, & quod juſſerimus, exequentur.

VII. Qui alterum offenderit, tenebitur comparere coram Nobis, aut Magiſtro & Tribunis equitum, itemque præſidibus aut eorum legatis, ut ſupra dictum eſt, quando a Nobis aut ab illis citabitur, & noſtrum ipſorumve mandatum ipſimet, aut ad domum ejus, cum offenſi querela & petitione pugnæ denunciabitur: ſi ſe non ſiſtat, tertius dies ei præfigetur: intra quem ſi non compareat, ab equeſtri dignitate ſuſpendetur, & jure armorum gerendorum privabitur: tum ad judices tribunalis, cui obnoxius eſt, remittetur, ut tanquam contumax adverſus mandata noſtra, puniatur: quibus, ut huc munere fungantur, imperamus.

VIII. Si pars aliqua juſtam occaſionem habet, illos judices recuſandi, ad quos ſuas querelas deferre jubetur: ad Nos confugiat, & Nos ipſi conſulemus; ſed ſi cauſæ illius reiectionis compertantur leves & frivolæ, ac propteres indignæ, quæ admittantur, cum vituperio ad illos judices remittetur, ut de ipſo ſtatuant, prout res poſtulat.

IX. Qui ſe ad pugnam offeret, cauſis non latis juſtis & gravibus, ob quas ſe offenſum conqueritur, cum ignominia repelletur.

X. Qui alterum injuria laceſſiverit, quæ honori illius derogare judicabitur, ad ſex annos officiis, dignitatibus, honoribus & penſionibus, quas poſſidet, privabitur; nec eas ante illud tempus aut poſt recuperare poterit, niſi veniam a Nobis petat, parti offenſæ juxta ſententiam latam ſatisfaciat, & a Nobis nova diplomata impetret, quibus in priſtinum ſtatum reſtituatur. Neque licebit ei, durante illo tempore, ad Aulam noſtram propius, quam decem milliarium intervallo accedere.

XI. Qui officio, dignitate & penſione deſtituitur, tertia parte omnium ſuorum redituum ſex illis annis mulctabitur: quæ per prærogativam ex omnibus debitis & hypothecis, quæ ipſi competunt, accipietur, & in eum uſum, quem poſtea dicemus, convertetur. Cuius autem reditruum tertia pars minus, quam ducentas libras conficiet, aut qui iis omnino caret, biennium carcere, eo, quo ſtatuemus, loco, attinebitur.

XII. Qui aliquem pro altero ad pugnam provocabit, aut ſchedulam provocatorium exhibebit, aut verba contumeliosa renunciabit, nobilitate & armis per omnem vitam exuetur, carceri perpetuo includetur, aut ignominioſa morte afficietur,

„prout a Nobis aut judicibus ſupra dictis ſtatuetur. Præterea dimidia parte omnium bonorum ſuorum, cum mobilium, tum immobilium, privabitur.

XIII. Qui alium, a quo ſe offenſum exiſtimat, ipſe provocaverit, non prius certiorem fecerit, eo, quo dictum eſt, modo, ei in poſterum quidquam fas erit, cum quoquam amice congredi, neque ullam reparationem, aut ſatisfactionem pro injuria, quam ſibi illatam perhibebat, obtinebit. Et ſi provocatus, rem ad Nos, cognatos noſtros, Magiſtrum & Tribunos equitum, aut Præſides, eorumve legatos defert, quemadmodum eum facere jubemus, officium, dignitas & penſio provocantis dabitur, quemadmodum in præſenti damus, provocato, ſiquidem officii illius aut dignitatis ſit capax. Sed ſi provocatus ad locum aſſignatum venit, aut eo venire contendit, Nobis non monitis, eadem, qua provocans, pœna afficietur, & de utriusque officiis, dignitatibus & penſionibus diſponemus, prout Nobis videbitur.

XIV. Si quis contra præſens Edictum in arenam delcendat, & alterum occidat, is, qui cædem perpetravit, pœnam capitis, juxta omnia noſtra ſtatuta ſubibit: ac donec comprehendatur, omnibus officiis, dignitatibus & penſionibus, quas poſſidet, privabitur. Præterea dimidia pars reditruum homicidæ ad decem annos in eos uſus, quos poſtea dicemus, impendetur; nec inde quidquam ipſius hæredes percipient, propterea quod præſens noſtrum edictum violavit. Si uterque pugnantium cadat, eorum cadavera ſepultura privabuntur, & tertia pars bonorum ipſorum immobilium ad eosdem uſus applicabitur. Si careant bonis, eorum liberi ad decem annos declarabuntur ignobiles & tributarii: & ſi jam ante tales eſſent, indigni pronunciabuntur, qui unquam nobilitentur, & ullam dignitatem aut officium regium gerant.

XV. Qui pugnantibus adfuerint, ſi manum armis admoverint, juxta prima noſtra Edicta morte & fortunis mulctabuntur. Si fuerint ſpectatores & ea gratia in locum pugnæ ſe contulerint, armis, officiis, dignitatibus & penſionibus, quas poſſident, in perpetuum exuentur: ſi caſu intervenerint, neque operam dederint, ut pugnantes dirimant, & a mutua cæde prohibeant, ab illis officiis, dignitatibus & penſionibus ſex bonorum ſortio ſuſpendantur: a quo tempore non poterunt in integrum reſtitui, niſi petita a Nobis venia, & acceptis novis diplomatibus.

XVI. Qui ipſi pugnam inibunt, capite aut carcere perpetuo, cum ſimilione dimidiæ partis bonorum luent: & donec comprehendantur, nobilitate exuti, quoad vivent, omnibus bonis privabuntur.

XVII. Si pugna iis locis committatur, quibus aliqua veneratio debetur, præterpœnas jam commemoratas, quarum gratiam Nos nemini facturos proteſtamur, gravioribus & ſeverioribus pœnis, juxta veteres & recentes noſtri regni conſtitutiones, in delinquentes animadvertetur.

XVIII. Omnes leges, quantumvis bonæ & ſanctæ, imperfectæ ſunt, & ſæpe Reipubl. plus nocent

„nocent, quam prosunt; imo legislatori in opprobrium cedunt nisi in omnibus partibus observentur, & executioni mandentur; quamobrem dictis nostris cognatis, Magistro et Tribunis equitum, ad quos cognitio et decisio contentionum, rixarum et litium, quæ honoris & existimationis causa inter subditos nostros oriuntur, pertinet, differte præcipimus atque injungimus, in id omni studio incumbant, ut hoc nostrum Edictum accurate servetur, nulla moderatione admissa, neque permittant, ut favore, conniventia aut alio quocunque modo violetur: nullam denique literarum clausarum aut apertarum, omniumque aliorum mandatorum, quæ a nobis accipere possent, rationem habeant, quam cordi ipsis est, nobis placere, et voluntati nostræ obtemperare.

XIX. Idem injungimus aliis Ministris nostræ Coronæ, nec non iis, qui ipsis subsunt, ut et Præsidibus provinciarum, eorumque legatis, quantum ad subditos nostros, qui in illis agunt, et eos in hujusmodi causis compellabunt, prout nostro Edicto sancitur, cui aliquid addendi, illudque augendi et amplificandi, prout res tempusque postulabit, potestatem nobis servamus: ut ista diminandi licentia & temeritas, contra auctoritatem nostram susceptæ, in nostro regno omnino aboleatur, atque hoc modo subditi nostri inevitabili animarum exitio, ac vitæ et bonorum amittendorum periculo, in quod se quotidie per istas monomachias conjiciunt, eximantur; quas quidem monomachias declaravimus, atque hisce declaramus prorsus infames ignominiosas, et a vero honore alienas: contraque eas, quas hoc Edicto proposuimus et concedendas significamus, honestas et cum emolumento conjunctas.

XX. Atque ut Deus præsenti nostro instituto benedicat, et illud ad sui nominis gloriam, ac subditorum nostrorum salutem dirigat & vertat, omne illud argentum, quod ex mulcris pecuniariis, et bonis ac redditibus eorum, qui hoc Edictum infregerint, occupatis et perceptis proveniet alendis pauperibus, ædificando prochotrophio Regio, quod hanc ob causam exstruere constituimus, et templis nostri regni reficiendis ac reparandis consecravimus, destinavimus, vovimus; consecramus, destinamus, vovemus, sub gravibus pœnis interdicentes, ne illud in alios usus convertatur aut erogetur. Interea volumus argentum illud a quæstore prochotrophii Parisiensis recipi, donec aliter a nobis statuatur.„

Thuanus Tom. IV. Hist. Continuat. lib. II. p. 45. ad Annum 1609. Johann Isaac Pontanus Lib. VI. Orig. Francic. cap. 17. p. 522. Gleichwie aber allezeit ein Schlupf-Winckel zu Hintergehung der öffentlichen Mandate ausfindig zu machen; also hatte man auch, denen vorherstehenden noch so scharffen Verordnungen ohngeachtet, Mittel und Wege ersonnen, diese Duelle, auch ohne vorhergehende Provocation zu erneuern. Weswegen denn der König Ludwig XIII. bewogen worden, auf Einrathen der Königl. Frau Mutter, dieser Art des Zweykampfes zu steuern, nachstehende Declaration ausgehen zu lassen:

6) *Ludovici XIII. Decretum contra Monomachias.*

„Si deinceps accidat, ut nobiles aliique, qui „militiam profitentur, verbis aut factis quibusdam „sua vel amicorum causa offensi et irritati, fortuito „occursu gladios stringant, aut aliis armis se mutuo „petant, id tanquam consulto factum, & quasi provocatio præcessisset, reputabitur: & illi iisdem pœnis „tenebuntur, quæ Edicto de monomachiis contra „provocantes sancitæ sunt: quarum nulli gratia „fiet, quamcunque causam, excusationem aut præ„textum afferat.„

Diese Declaration ist am 10. Julius 1611. im Parlamente publiciret worden. Thuanus Tom. IV. Hist. Contin. Lib. IV. p. 186. ad Annum 1611. Dergleichen auch nachher in denen Jahren 1613. und 1617. wiederholet und noch mehr geschärffet worden. Thuanus l. c. Lib. VI. p. 358. ad Ann. 1613. und Lib. X. p. 770. ad Ann. 1617.

7) **Der Könige in Spanien Edicte wider das Balgen und Duelliren.**

Hiervon nur überhaupt zu reden; so mag noch denen Spanischen Rechten und Gesetzen das Duelliren auf keinerley Weise vertheidiget werden, wie Peter Belluga in Spec. Princip. tr. XXVII. §. Miles; Henning Arnisäus Lib. II. Polit. c. 5. p. 213. Johann Bodinus de Republ. Lib. IV. c. 7. n. 477. p. 745. Julius Fer retus Consil. XX. n. 13. und Vischer de Duell. p. 217. bezeugen. Insonderheit aber sind in denen Niederlanden, als sie noch zur Crone Spanien gehörten, unterschiedliche Edicte wider das unsinnige Beginnen der Duellanten, und zwar im Jahre 1589. von Philipp II. sodann aber auch im Jahre 1610. von Alberto und der Isabella bekannt gemacht, und im Jahre 1624. noch mehr geschärfet worden, wie Rachel in seinem Tract. de Duell. th. 83. bezeuget. So befindet sich auch im V. Buche der Portugiesischen Gesetze tit. 93. die Verordnung, daß sowohl diejenigen, welche andere zum Duell ausfordern, als auch die, so das Cartel annehmen und auf dem Kampf-Platze erscheinen würden, mit dem Verluste ihres sämtlichen Vermögens, und über dieses noch mit unterschiedlichen andern Straffen beleget werden sollten. Nicht weniger sind auch im Königreiche Castilien diejenigen Rechte, welche in denen neuern Sammlung Lib. VIII. tit. 8. enthalten sind, und die Duelle nur in gewissen besondern Fällen verstatteten, hernachmahls gröstentheils wieder abgeschafft worden. Molinäus de Iust. & Jur. Tom. IV. Tract. 3. Disp. 17. n. 5.

8) **Carls II. Königs in Engelland Edict wider das Balgen.**

Carl II. König in Engelland, hat im Jahre 1660. einen Befehl wider alle Balgereyen ausgegeben, darinne er sie, bey Seiner höchsten Ungnade, verboten; ja befohlen, daß alle diejenigen, die sich unterfangen würden, dergleichen Zwenstreit oder Balgerey anzugehen, nach Erkenntniß der Gesetze gestrafft, und zu keinen Aemtern jemahls gelassen, auch selbst bey Hofe ganz nicht geduldet werden sollten, wie Philipp Jesen in seiner verschmähteten, doch wieder erhöheten Majestät Lib. III. p. 406. bezeuget.

9) **Christians IV. Königs in Dänemarck Edict wider das Balgen.**

„Wir Christian der Vierte, von GOttes Gnaden „zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und „Gothen König ꝛc. und von desselben Gnaden „Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, beyde Her„zogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und

Digitized by Google

„der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und „ Delmenhorſt ꝛc. Gebettere, entbieten allen und jeden, unſerer Fürſtenthümen, Schleßwig, Holſtein und derſelben incorporirten Landen, Prälaten, denen von der Ritterſchafft, Städten, auch ſonſten, Eingeſeſſenen Unterthanen, Unſere Gnade, und fügen ihnen daneben zu wiſſen ꝛc. So viel nun fernet die bis anhero vorgelauffene Diffitationen, Provocationen und Schlägereyen betrifft, iſt männiglichen bekannt, zu was hoch-ärgerlichen Exorbitantien ſolche erwachſen, daß nicht allein aus lauterer Zunöthigung, wegen geringer, ſchlechter und liederlicher, oder wohl gar keiner Urſache, dergleichen Querel angefangen, die dem Urheber ſelbſt ſchimpflich und ſpöttiſch; ſondern weil man ſich offt, an Gleich und Recht nicht genügen laſſen wollen, ſeyn mit Wieder-Einführung des hochverbotenen Fauſt-Rechts, die ſelbſt Gericht, zu nicht geringem Unſerm Deſpect, und Verkleinerung Unſerer Landes-Fürſtlichen Hoheit, unverantwortlich zur Hand genommen, und die Partheyen zum Fechten provocirt worden, darüber in den verwichenen Jahren, viel Menſchen vom Leben zum Tode gebracht, auch auf andere Weiſe, nicht allein Adeliche, ſondern auch geringere Standes-Perſonen, ohn einige Beſtraffung, jämmerlich hingerichtet, durch welches alles, das Land mit vergoſſenem Blut, welches um Rache zu GOtt dem HErrn im Himmel ſchreyet, gleichſam überſchwemmet; Derowegen Wir dann, zum Fall Wir nicht über Uns und Unſere werthe Poſterität, den gerechten Zorn und Fluch des eifrigen GOttes laden, und die, in ſeinem geoffenbarten Worte angedräuete harte Straffen gewärtig ſeyn wollen, hierinne Aenderung machen müſſen. Setzen und ordnen demnach, daß, obgleich Rittermäßigen Perſonen, zu rechtmäßiger Defenſion Ehre, Leib und Leben, den Degen zu gebrauchen, nicht weniger dieſes Orts, als ſonſten, im Röm. Reich, vergünſtiget, dennoch alle unnöthige und in zuläßiger Defenſion nicht beſtehende, mehrentheils aus jugendlicher Vermeſſenheit, und alſo ex mera lalcivia, oder aus lauterm Frevel und Muthwillen, da offtmahls vis publica und privata mit unterläufft, entſpringende Querelen und Rauffen, bey der in Rechten verordneter Straffe, verboten ſeyn ſollen. Damit aber deren Unterſchied ins künfftige deſto beſſer obſerviret werden möge, als wollen wir, daß, da durch Rauffen, oder auf andere Weiſe, wie ſolches geſchehen könnte oder möchte, nichts ausgenommen, jemand, wer der auch wäre, vom Leben zum Tode gebracht würde, daß der Thäter alſofort von des entleibten Freundſchafft, entweder fürs Land-Gericht, oder das mit von Adel allein beſetztes peinliches Gericht (geſtallt zu des Anklagenden, oder ſich ad purgandum präſentirenden und angebenden Theils, arbitrio und Belieben, von ſolchen beyden Gerichten einer zu eligiren, geſtellet wird) ſub pœna Banni, des verübten Todſchlags halber, ſich zu purgiren, und vorangezogene Defenſion zu beweiſen citirt und geladen, und nach beyder Theil ſummariſcher Verhör, ſoll der Thäter, ſo er ſeine Unſchuld und vorberührte Defenſion, wie Recht, nicht würde erweiſen, und beybringen können, ſondern ſo viel erheller, daß er ordinaria vel extraordinaria pœna zu belegen, wann er am Landgericht angeklaget, an das Criminal-Gericht zu völliger Erörterung der Sachen, auf Maß, wie es in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und vorigen Receſſen enthalten, remittiret: Im Fall aber wegen Ehr, Leib und Leben, in Rechten zuläßige Defenſion, gebührender maſſen, beygebracht, ſoll ihm, was bishero in ſolchen Fällen Landsgebräuchlich geweſen, zu präſtiren, auferleget werden, und weil des Entleibten Freunde bishero entweder gantz nicht klagen wollen, oder auch der Thäter, der Anklage nach geſchehener Abbitte, oder um gewiſſes Geld, erlaſſen; ſolche Transactionen aber, das unſchuldige Blut von dem Lande, worinne es vergoſſen, nicht abwaſchen, vielweniger der ordentlichen Oberkeit das Schwerdt, welches ihr von GOtt in die Hand gegeben, und deſſelben ordentlichen rechtmäßigen Gebrauch hindert und benimmt; Als ſollen ſolche und dergleichen Verträge ins künfftige nicht attendiret werden, ſondern nichts deſtoweniger, der Thäter ſich ſelbſt ad purgandum bey der Regierung anzugeben, ſchuldig ſeyn. In Verbleibung aber deſſen, ſollen und wollen Wir, nachdem die Regierung bey dem einen oder andern ſeyn wird, gegen den Thäter, ohne Anſehen der Perſon, ex officio zu procediren, und auf Maſſe und Weiſe, wie oben geſetzt, Citation ergehen laſſen. Deſſen zu Urkund und männiglichen zur Nachricht, damit ſich keiner der Unwiſſenheit halber, ins künfftige zu entſchuldigen, haben Wir dieſes mit Unſerm Handzeichen und Aufdruckung unſerer Königl. und Fürſtl. Secreten beſtärcken, und zu jedermännialiches Notitz in unſern Fürſtenthümen publiciren laſſen wollen. Geben in unſer König Chriſtians Veſte, Chriſtian Prics, den 9. April 1636.„

(L. S.) (L. S.)

Dieſes Edict befindet ſich auf die vorderſtehende Art von Wort zu Wort in der Königl. Dänemarckiſchen Herrn Chriſtians des Vierten, und Fürſtl. Holſteiniſchen Herrn Friedrichs, erwehnten Land-Gerichts-Ordnung, p. 192, 197. u ff.

10) Chriſtians V. Königs in Dänemarck, Edict wider die Duelle.

„Wir Chriſtian der Fünffte, von GOttes Gnaden, König zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn, und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt, thun kund hiermit: Demnach bey Unſer Militz, zu Land und zu Waſſer, die Duelle und Particular-Schlägereyen nunmehro mehr, als jemals zuvor, wieder eingeriſſen, welche allen Kriegs-Articklen, auch unſern Specialn, offt wiederholten Verboten ſchnurſtracks zuwider lauffen, und dadurch viele, Uns zum mercklichen Schaden, und zu fernern Dienſten, ſo ſie GOtt zu Ehren und Uns zum Beſten leiſten könnten und ſollten, untüchtig gemachet werden, ſo iſt hiemit

„hiemit Unser allergnädigster Wille und ernstlicher „Befehl, daß niemand unter Unser Militz von Lande oder See-Estat, wer der auch sey, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, bey Verlust des Lebens, „in dergleichen Duell mit mündlichen oder schrifftlichen Auffordern und Erscheinen, sich einlassen, „vielweniger den andern verwunden, erstechen, erschiessen oder umbringen soll. Diejenigen, so sich zum Auffordern und Secundiren brauchen lassen, „sollen gleichfalls ernstlich angesehen, und an ihren „Chargen oder Leibern gestraffet werden. Wer von Hohen oder Ober-Officierern, es sey von der „Land-Militz oder von der See-Estat, gegen einen andern mit Schmach-Reden, oder der Faust sich „vergreiffet, oder Gewehr auf ihn zucket, welchen er nicht zu commandiren hat, soll mit Abtrag und „Revocation, oder Gefängniß, und schimpflicher „Verweisung von unsrer Militz, oder aus unsern „Reichen und Landen, oder wohl gar, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden. Wie denn auch die Unter-Officierer und Gemeine einander behörig begegnen, und da einer sich unterstehen sollte, einen andern zu schlagen, oder das „Gewehr auf ihn zu entblössen, soll der Beleidiger an Ehr, Leib und Leben, nach Befindung gestraft „werden, und wollen Wir allergnädigst, daß dieses „Unser ernstliches Verbot bey Unsern Armeen, auf die Schiffs-Flotte, und in allen Unsern Vestungen, durch Trompeten-Schall und Drommel-Schlag öffentlich soll verkündiget, und dem allenthalben allerunterthänigst und gehorsamst nachgelebet werden. Uhrkundlich Unsers Königl. Handzeichens und Insiegels. Geben auf Unser Residentz zu Coppenhagen, den 18. Junii, 1679.

„Christian."

21) Carls XI Königs in Schweden Edict wider das Balgen.

„Von Ihro Kön. Maj. zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen Stat als verordnete General, Statthalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden in diesem Hertzog- und Fürstenthümern Pommern und Rügen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, von Prälaten, Ritterschafft und Städten, wie nicht weniger den Königl. Bedienten, hohen und niedrigen Kriegs-Officierern, denen Syndicis, wie auch gemeiner Soldatesque, und allen Fremden und Auswärtigen in diesen Landen handthierenden Unsern Gruß, und geben denselben zu vernehmen, welchergestalt allerhöchstgedachte Königl. Maj. die eine Zeithero überhand genommene Duelle und ohnzulässiges Balgen und Rauffen, wie über Dero gantzes Reich, also auch in diesem Hertzogthum allerdings aufgehaben und abgestellet wissen wollen, und zu solchem Ende nachgesetztes Placat publiciren lassen:

Wir Carl, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Lyfland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraf bey Rhein, in in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berge Hertzog; thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir, nicht ohne sonderbares Mißfallen, vernehmen, „gestalt die Duelle und Schlägereyen in Unserm Reiche und andern darunter gelegenen Provintzen, bey denjenigen, welche etwan um einiger Ursache willen mit einander in Streit und Uneinigkeit gerathen, mehr und mehr überhand zu nehmen und verübet zu werden beginnen; dadurch denn nicht allein GOttes gerechte Straffe, als welcher solches Blutvergiessen hasset und straffet, über Land und Leute gezogen wird; sondern auch zu mehrmahlen verhänget, daß beyde Theile in Gefahr ihrer Seelen und ewigen Wohlfart darüber gerathen; zugeschweigen, daß das Vaterland zum öfftern tüchtige Personen dadurch beraubet wird. Wenn Uns dann dadurch nicht minder in Unser hohes Königl. Amt, mittelst dessen Uns die göttliche Allmacht anvertrauet hat, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Unschuldigen zu schützen, und die Verbrecher zu straffen angriffen wird, und dannenhero Uns nicht gezimet, dergleichen eigenwillige Excesse und unleidentliche Erdreantien zu gestatten, und ungestrafft hingehen zu lassen. Solchenmach haben Wir der Nothdurfft befunden, hiemit alle Duelle und Schlägereyen ernstlich zu inhibiren und zu verbieten; gestalt solches hiermit und Krafft dieses öffentlichen Placats beschicht, dergestalt und also, daß derjenige, welcher sich hiernächst unterstehen wird, in einig Duell und Schlägereyen, ausser was die in den Rechten beschränckte und unumgängliche äusserste Nothwehr anbelanget, einzulassen, der oder diejenige, er werde gleich dazu provocirt, oder provocire andere; es geschehe auch, aus was Ursache, oder unter was Prätext es immer wolle, er sey auch von was Stand und Condition er wolle, fremd oder eingesessen, der soll als ein Verbrecher und Ubertreter dieses Unsers Königl. Gebots geachtet, Unsern Zorn und Ungnade zu empfinden haben, und dessegen exemplariter gestrafft werden. Damit auch jedermännigleich Unser sonderbares Mißfallen, welches Wir an solchen unzulässigen Actionen tragen, desto mehr spüren möge, so soll derjenige, welcher einen andern zum Duell provocirt oder auffordert, ob schon die Sache zu keiner Actualität gereichet, oder keiner Theil Schaden zugefüget würde, nicht anders gehalten werden, als wenn er das Duell würcklich vollführet und begangen hätte. Dann und fürs andere soll derjenige, welcher in dergleichen Duell bleibet und zu Tode kommt, mit keinen üblichen und Christlichen Ceremonien begraben, sondern als ein Missethäter hingebracht werden. Sonsten soll auch zwar derjenige, der sich unterstehet, diesem Gebot zuwider zu kommen, das erstemal mit einer ansehnlichen Geld-Straffe angesehen, und anderer schweren Ungnade zu erwarten haben; der aber zum andernmal darüber betreten wird, soll ohne alle Gnade des Landes verwiesen, und in Unsern Königreiche und Provintzen nicht gelitten werden; und eben solcher Straffe soll auch derjenige, der sich bey solchen Duellen zum Auffordern oder Beschickung gebrauchen lässet, unterworffen seyn. Und gleichwie diese Unsere Verordnung, alle Unsere Unterthanen indifferenter und ohne Unterschied angehet, und sie derselben insgesammt zu gehorsamen schuldig und verbunden; So ist es doch aber fürnehm-

„lich zu verſtehen von denjenigen Perſonen, welche ihrer Condition und Qualität nach immediate für unſerm Hofgerichte beſprochen werden. Geſtalt denn, wann diejenigen, ſo den mittelbaren Oberkeiten ſubject, einige Schlägereyen oder dergleichen Zanck und Hader-Händel anfangen, ſollen dieſelben für dem Magiſtratu ordinario beſprochen werden, welcher nach obiger unſerer Verordnung und jedes Orts Rechten, Statuten und Gewohnheiten procediren, und dergleichen Thät-Handlungen entſcheiden, und befindeten Umſtänden nach ernſtlich beſtraffen wird. Es werden ſolchemnach Unſere hohe Miniſtri, welche die höchſten Chargen des Reichs in- oder auſſerhalb des Senats bekleiden, wenn ſie eines oder andern Orts zugegen ſind, wie auch alle andere Unſere vornehme Bediente, die Unſertwegen zu befehlen haben, inſonderheit aber wird der Magiſtratus loci dahin ſehen, wenn ſie vernehmen, dergleichen Duell obhanden zu ſeyn, daß ſie ſolches in Unſerm Nahmen und von Unſertwegen verbieten. Dannenhero auch diejenigen, denen ſolche Inhibitionen in ſolchen Fällen angedeutet werden, nicht zu ſehen haben auf diejenige Perſon, von denen ſolches beſchiehet, ſondern in weſſen Nahmen, und unter was Autorität ſolches beſchicht. So ſollen auch Unſere hohe und niedere Miniſtri, Bediente und Oberkeit jedes Orts dahin bedacht ſeyn, durch alle thunliche Mittel und Wege die Partheyen in Güte zu vereinigen, den Beleidigten Satisfaction zu verſchaffen, und dadurch den Streit beyzulegen; in Entſtehung der Güte aber dieſelbe ad ordinaria judicia zu rechtmäßiger Cognition zu verweiſen. Solte nun ein oder andere Perſon von Condition oder Qualität, als oben ſpecificiret, ſich unterſtehen, wider dieſes Placat zu handeln, den ſoll der Fiſcal für dem Königl. Hof-Gerichte anklagen, und die Sache zu Rechte ausführen, und die gefallenen Straffen in 3. Theile vertheilet, und der eine dem nächſten Hoſpital- oder Armen-Hauſe; der andere den Gerichten, und der dritte dem Ankläger oder Fiſcal zugekehret werden. Da es ſich auch zutrüge, daß einer oder andere von der Ritterſchafft und des Adels Bedienten einig Duell ſich unternehmen, die ſollen gleicher Straffe unterworffen ſeyn; und was die competentiam fori betrifft, ſollen ſie an dem Ort und Stelle angeklaget werden, als deſſen Extraction oder Bedienung, auch des Orts Gewohnheit und Recht mit ſich bringet; und ſollen ihre Herren verbunden ſeyn, ſie zur Gerichts-Stelle zu ſiſtiren, ſo weit es in ihren Kräfften oder Vermögen ſtehet; oder da ſie ſich derſelben anzunehmen unterſtehen, für ſie ſelbſt antworten, und der Straffe gewärtig ſeyn. Damit ſich auch niemand zu beſchweren habe, als wenn ihm durch dieſes Unſer Gebot zu nahe beſchehen, und er wegen ſeiner erlittenen Injurien, ſie gehe an Ehr oder Glimpf, Leib oder Gut, keine behörige Satisfaction widerfahren möchte; ſo wird Unſern hohen und niedern Bedienten, denen das Juſtiz-Weſen anvertrauet iſt, hiermit anbefohlen, jedermann Gleich und Recht zu verſchaffen, damit ſich niemand zu beklagen habe, ihm für ſeinen Glimpf, Affront oder Gewalt nicht vollkommene Vergnügung verſchaffet zu ſeyn. Und ſollen die Mediat-Oberkeiten hierunter nach ihren gewöhnlichen Geſetzen, Herkommen und „Statuten oder Rechten zu verfahren haben. Die Königl. Hof- und andere Gerichte aber ſollen hierüber noch bemächtiget ſeyn, die Parten nach Beſchaffenheit des Verbrechens, mit arbitrar und andern exemplariſchen Straffen zu belegen. Wir gebieten und befehlen hierauf allen und jeden, die Unſertwegen zu thun und zu laſſen haben, daß ſie ſich hiernach eigentlich richten, dieſem Unſerm Placat ernſtlich nachgehen, und die Ubertreter ſtraffen; geſtalt Wir einen jeden deswegen ernſtlich wollen gewarnet haben, ſich hierunter für zuſehen, ſo lieb ihm iſt, ſein eigen Schaden und Ungelegenheit zu vermeiden. Zu mehrer Urkund haben Wir dieſes mit Unſerm Königl. Secret, und Unſerer hochgeehrten Frau Mutter, wie auch Unſerer und des Reichs reſpective Vormünder, und Regierung Unterſchrifft bekräfftigen laſſen. Datum Stockholm, den 23. Dec. 1662.

„Hedwig Eleonora. (L. S.)

„Swehd Bodd

„in des Reichs-Truchſes Stelle.

„Loreng von der Linde,

„in des Reichs-Feldherrn Stelle.

„Gabriel Ochſenſtien, Gabriel Sohn

„in des Reichs-Admiral Stelle.

„Magnus Gabriel de la Gardie,

„der Reiche Schweden Cantzler.

„Guſtavus Bondhe,

„der Reiche Schweden Schatzmeiſter.

„Auch Uns daſſelbe dieſer Orten gleichfalls zu publiciren, und es zur Execution zu befördern, gnädigſt gecommittiret und angefügt: So befehlen in Ihr Königl. Maj. unſers allergnädigſten Königs und Herrn Nahmen, Wir darauf jedermännighlichen, wes Weſens, Standes oder Condition dieſelben ſeyn, ernſtlich, ſich ſolcher Königl. Verordnung allerdings in ſchuldigſten Gehorſam gemäß zu verhalten, und derſelben, auf was Art und Weiſe es geſchehen könnte oder möchte, nicht entgegen zu kommen; bey Vermeidung der darinn gedictirten Straffe, welche an einem jeglichen, ohne Reſpect und Anſehen der Perſon, ſoll exequirt und vollſtrecket werden. In ſpecie werden die Weinſchencken, Wirthe und Gaſtgeber, bey Verluſt ihrer Schencke und Krug-Gerechtigkeit, befehliget, ſo bald ſich dergleichen Händel ereignen und anlaſſen, daß einige, ſie ſeyn Fremde oder Einheimiſche, Civil- oder Militar-Perſonen, ſich in ein ſolch Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechſeln einlaſſen wollen, es der Oberkeit, oder, wo Guarniſonen ſeyn, und Per eulum in mora iſt, der Wache in den Thoren zu vermelden, damit beyde Partheyen angehalten, und zu gebührender Straffe ausgeliefert werden können. Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schimpf und Schande zu hüten wiſſen wird. Urkundlich unter ſeiner Hochgräfl. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigen Unterſchrifft, und fürgedruckten Gouvernements-Inſiegel. Datum Wolgaſt, den 9. Mart. A. 1663. (L. S.)

„C. G. Wrangel.

„H C. von Sternbach.

„P. Würn. J. von Stypmann.

12) **Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen, Edict wider die Duelle.**

Die hieher gehörige und in der Conſtit. 9. P. IV. enthaltene Verordnung iſt alſo abgefaſſet:

„Nachdem

Nachdem durch das Auffordern offtmahls Todtschlag und anderer Unrath sich zuträgt, so ordnen und setzen Wir, daß derjenige, so einen mit Ehrenrührigen und beschwerlichen Worten auffordert, da auch gleich kein Schade daraus entstanden, soll mit einem ziemlichen Geld-Buß-Gefängniß, oder aber, nach Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Landes-Verweisung gestraffet werden. Demnach sollen auch Unsere Schöppen-Stüle und Gerichte in solchen Fällen zu Recht sprechen und erkennen."

Die Worte der 10. Constitution aber lauten dergestalt:

So einer mit Ehrenrührigen Worten durch jemands, Unserm Verbot zuwider, zum Kampf gefordert worden, und den, welcher ihn jetzt gedachter gestalt provociret, verletzet oder verwundet, so soll der, so provociret worden, einigen Abtrag zu geben, nicht schuldig seyn. Würde sichs aber zutragen, daß der, so durch Ehren-verletzliche Worte gefordert, den Provocanten entleibete, so soll er, in E. wegung der Personen, Umstände, mit ordentlicher Straffe der Todschläger nicht beleget, sondern willkührlich, als mit Landes-Verweisung und dergleichen gestrafft werden, und hernach sich Schöppenstüle und Gerichte in unsern Landen zu richten haben."

) Johann George I. Churfürstens zu Sachsen Edict wider die Duelle.

Von den Stand. ingemein ordnen Wir, daß sie führohin zu einem gottseligen, eingezogenen Leben und Wandel, auch ehrlichen Kleidern, mit Fleiß gehalten, auch albald, nach Publication dieses Decrets, von dem Rectore und Universität durch ein angeschlagenes Patent, ihnen das Schreyen, Plätzen, Agiren und Tumultuiren bey Tag und Nacht; Item, die Plackerey der jungen Studenten mit dem Penalschuren und dergleichen Raserey; Item, das Wehrentragen und Auffordern zum Balgen, bey Straffe der Relegation, und nach Befindung der Exclusion, ernstlich verboten werde. Anno 1624.

) Johann George I. Churfürstens zu Sachsen Rescript, das Duelliren betreffend.

Von GOttes Gnaden, Johann George, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst. Würdige und Hochgelahrte, Andächtige und liebe Getreuen, Wir müssen mit Befremdung vernehmen, daß sich etliche, so sich vor Studiosos ausgeben, auf das Schwelgen, Penalisiren, Baigen, Tumultuiren, und andere dergleichen unfertige Händel befleißigen, und die üble Imagination fassen dürffen, ob müste ein jeder, der sich lädirt befindet, die Rache auf den Degen stellen, und dürfte bey dem Magistrat keine Injurien vindiciren; es könnte auch einer, der provociret worden, ohne Abbruch seines redlichen Nahmens, nicht ausen bleiben, sondern müste sich nothwendig sistiren, und seine Gesundheit auf die Spitze setzen. Alldieweil es aber den gemeinen Rechten, dieser unserer Universität confirmirten heilsamen Statuten, darauf erfolgten ernsten Mandaten und den Juramenten, so die Studiosi ablegen, gantz zuwider: Als habt ihr recht gethan, daß ihr verschiedener Zeit die Balgereyen, daraus öffters Mord, Todschlag, und gefährliche Läh-

„mung zu entstehen pflegen, prima Dom. post Epiph. Domini, durch offenen Anschlag, bey Vermeidung unnachläßlicher Relegation verboten. Und gleichwie solchem Ubel aufs beste zu steuern; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht allein berührtes Edict erneuern, und bey begebenden Fällen, andern zum Abscheu, vestiglich darüber halten, sondern auch wider die üppigen Trachten und das schändliche Penalisiren, Eurem Gutbefinden und der hohen Nothdurfft nach, einen solchen Ernst gebrauchen, dadurch Erbarkeit, Disciplin und der Universität Wohlstand erhalten, und einem und dem andern unzeitlichen bösen Beginnen bey Zeiten begegnet werde. Es gereichet solches zu GOttes Ehre, und der studirenden Jugend Wohlfart, u. Eurem allerseits guten Nachruhm, und Wir wollen es von Euch, denen Wir mit Churfürstl. Gnaden jederzeit gewogen verbleiben, wie auch allen denjenigen, so sich Studirens halben allhier befinden, anders nicht gehalten wissen. Datum Wittenberg, den 15. Dec. A. 1646.

„Johann George Churfürst."

15) Johann Georgen des Andern, Churfürstens zu Sachsen, Mandat wider das unchristliche Auffordern und Duelliren.

„Der Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann George der II. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, füget allen und jeden, Dero hohen und niedern Hof- und Kriegs-Officirern zu Roß und Fuß, wes Standes dieselben seyn, oder wie sie Nahmen haben, und sich an Dero Hof oder Residentz, unter den Leib-Guarden, oder sonsten in und ausser Diensten befinden, hiermit zu wissen: Daß bey Zeiten Sr. Churfürstl. Durchl. geführten Regierung, Sie leider zum öfftern, wie auch noch neulichst mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen und erfahren müssen, wie daß von ermeldten Dero Officirern von Adel und andern Bedienten, sich bis anhero mit verächtlicher aus Augensetzung und Vergessen Ihrer in GOtt ruhenden löblichen Vorfahren, und insonderheit Dero höchstgechrten Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgens des I. Christseligsten Andenckens, dißfalls ergangenen; wie nicht weniger von Deroselben darauf in der Policey-Ordnung jüngsthin wiederholten, und aus wohlbedachtem Rath und gebührendem Eifer publicirten ernstlichen Mandaten und Verordnungen gelüsten lassen, mit Gefahr ihrer Seelen Seligkeit, in der Churfürstl. Residentz und Hof-Lager, sowohl in Dero Gegenwart und gleichsam vor Ihrem Conspect und Augen, als bey Deroselben Abwesenheit in und ausser der Stadt, so gar auch in der Burg-Freyheit allhier, das unchristliche, höchst verdorbene Rauffen, Balgen und Duelliren, darauf bishero unterschiedliche Entleibungen erfolget, vorzunehmen, wie auch allerhand ärgerliche u. unverantwortliche üppige Excesse und unfertige Händel gantz ungescheut zu begehen, dadurch in Sr. Churfürstl. Durchl. Landes-Fürstl. hohes Amt und anvertrautes Rach-Schwerdt zu greiffen, viel

„viel und grosse Blut-Schulden und Sünden auf Dero Lande zu treiben, und des Höchsten GOttes gerechten Zorn und unausbleibende Straffen immer mehr und mehr zu häuffen. Weil aber solche frevelhaffte und höchst sträfbare Thätigkeiten und Fürnehmen, denen klaren ausdrücklichen, sowohl göttl. als weltl. beschriebenen und unbeschriebenen Rechten, des H. R. Reichs Abschieden, und den hochverpönten Land und Burg-Frieden, sowohl dem allgemeinen Policey-Wesen, auch aller Erbarkeit und guten Ordnungen zuwider lauffen; also können höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. Dero von GOtt verliehenen Oberkeitlichem Amt nach, solchem einreissenden, ärgerlichen, schweren Laster länger nicht nachsehen, sondern werden vielmehr, als ein treuer, wachsamer Churfürst und Landes-Vater, gnädigst bewogen, zu Abwendung der daraus entstehenden Mord- und Ubelthaten, und der hierdurch angereitzten und vor Augen schwebenden göttlichen Bestraffung, diesem unziemlichen, höchstschädlichen, öffentlichen und heimlichen Aufordern, Rauffen und Balgen zu steuern, und dasselbe sowohl unter hohen und ritterlichen Standes-Personen, als andern wehrhafften Leuten, nicht allein in Dero Churfürstenthume und Landen allenthalben, sondern auch bey Dero Residentz und Hof-Lager, wo sich dasselbe jedesmal befinden wird, nochmals gäntzlich abzuschaffen und zu verbieten. Befehlen demnach hiemit und Krafft dieser öffentlichen Vermeldung, allen und jeden Dero Hof- Kriegs- und andern hohen und niedern Officierern und Soldaten zu Roß und Fuß, wie auch andern Bedienten, wes Standes und Würden sie seyn, oder wie sie genennet werden mögen, sowohl auch deren Untergebenen, niemand, wer der auch sey, davon ausgeschlossen, nachdrücklich und alles Ernstes, sich aller vorerzehlten unfertigen Händel, Zänckereyen, sowohl aller Verbal- und Real-Injurien, Schlägerey, Aufordern, Rauffen, Balgen und Duellirens, sowohl ausserhalb, als bey der Hof-Statt, Burg-Freyheit und Residentz gäntzlich zu enthalten und davon abzustehen, und zwar mit der ausdrücklichen ernsten Commination und Verwarnung, daß, wo hierauf sich einer oder ander betreten lassen, und mit Worten oder Wercken, gegen jemand am Hofe oder sonsten dergreiffen, und mit Thätlichkeiten hierwider handeln wird, daß der überführte, muthwillige und frevelhafte Anfänger und Urheber des Streits und Zancks ohne einiges Ansehen des Standes, der Person und Freundschafft, aller seiner Ehren, Aemter, Lehen, gesammten Hand- und anderer Güter verlustig und entsetzet seyn, auch nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib oder Leben bestraffet werden soll. Welcher aber den andern provociren und fordern, oder zum Duelliren und Balgerey, es sey zu Roß oder Fuß, begehren wird, wie nicht weniger derjenige, so auf solches Erfordern, Besprechen oder empfangenes Cartel sich hierzu stellet und erscheinet, derselbe, er sey Beleidiger oder Beleidigter, soll ohne Unterschied, sammt seinen Adhärenten, Beschicks-Leuten und Beyständen, den Kopf verlohren haben, und ohne einige Churfürstl. Gnade mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht; „derjenige auch, welcher in der gleichen Duell bleibet und umgebracht, oder welcher jetztgedachter massen gestraftet worden in keine Kirche, noch auf den Kirchhof oder Gottes-Acker geleget, sondern ohne Klang und Gesang und einige Ceremonien begraben werden. Es soll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs und schädlichen Beginnens, niemand auf keinerley Wege bey vorgehenden Streitigkeiten, weder an Dero Churfürstl. Hof- Burg- Freyheit und Residentz, noch auf der Reise und anderswo, seinen Degen, bey Verlierung der Hand, wie auch hierüber, nach Befindung des Verbrechens, der Landes-Verweisung und anderer unnachläßiger Straffe, ausziehen und entblössen. Damit aber auch bey vorgehenden Real- und Verbal-Injurien, die Beleidigte sich hierinne zu beschweren keine Ursache haben, als obihnen keine Hülffe und Erstattung ihrer verletzten Ehre widerfahren, so wollen Sr. Churfl. Durchl. hierauf Dero hohe Officier von Cavalliern und Rechts-Verständigen deputiren und niedersetzen, welche nach Begebenheit der Fälle, wie und welchergestalt denenselben Satisfaction, wodurch ihren angegriffenen Ehren eine Genüge gethan werde, geschehen möge, deliberiren, und, den Rechten und der Billigkeit gemäß, erkennen sollen, haben sich demnach bey Sr. Churfürstl. Durchl. jedesmahl durch ihre vorgesetzte Officirer, oder für sich selbsten, dißfalls gebührend anzumelden, und was die Deputirten in der Sache decretiren werden, demselben jederzeit zu unterwerffen, und gehorsamst nachzuleben. Dieses ist also höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zuverläßiger ernster Wille und Meynung. Wornach sich männiglich zu achten, und vor dergleichen unabwendlichen hohen Straffe, Schimpf, Spott und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich mit Dero Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 19. Julii, Anno 1665." (L. S.)

16) **Johann Georgen des II. Churfürsten zu Sachsen, Mandat, Injurien-Händel, das Tumultuiren, Degenblössen, Auffordern, Balgen und Duelliren betreffend.**

„Von GOttes Gnaden Wir Johann George der II. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. R. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen, und insgemein allen und jeden unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselben inne haben und verwalten, denen dieses Patent fürkommt, solches lesen hören, und sonsten dessen Wissenschafft erlangen, Unsere Churfürstl. Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen hiebey zu wissen: Ob Wir Uns wohl versehen, es würden alle und jede Unterthanen und Einwohner unserer Lande das unschätzbare hohe Kleinod der von der himmlischen Güte vergönneten edlen Friedens-Ruhe, zu GOttes heiligen Ehren, mit Danckschuldigem Hertzen

Hertzen gebührend gebrauchen, und durch buß-
fertiges Gemüth und Führung eines rechtschaffe-
nen, ehrbaren, christlichen und tugendhafften Le-
bens, sich dermassen bezeigen, damit der höchste
GOtt solche theuererlangte Friedens-Zeiten in
Gnaden bey uns erhalten, und deren Continua-
tion auch auf unsere wertheste Posteritât zu brin-
gen, um so viel mehr bewogen werden möge, so
haben Wir doch bey Zeiten Unserer geführten
Regierung bis anhero leider zum öfftern mit un-
nädigstem Mißfallen hören und vernehmen
müssen, wie daß so wohl in Städten, als auf dem
Lande Unsers Churfürstenthums und incorpori-
rten Landen viel untugendsame, friedhäßige Leute, von
Adel und andere, alle Zucht, Erbarkeit und Re-
spect gänzlich aus Gemüth und Augen setzen,
in gantz ärgerliches, böses, üppiges Leben trei-
ben, und Unserer in GOtt ruhenden löblichen
Vorfahren; insonderheit aber Unsers höchstge-
borten Herrn Vaters, Churfürst Johann Ge-
orgens des Ersten, Christfel. Andenckens, Anno
1652. und sonsten dießfalls publicirten öffentlichen
Mandaten, Ordnungen und Verbot zuwider
sich nicht scheuen, mit Hintansetzung ihrer See-
len Seeligkeit, das unchristliche höchstverbotene
Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren vor-
zunehmen, einander Cartell und Absage-Briefe
zuzuschicken, und allerhand gewaltthätige unver-
antwortliche Zumuthungen und unfertige Hän-
del, daraus gefährliche Verletzungen und vielfäl-
tige Todtschläge erfolgen, aus Rachgierigkeit öf-
fentlich und heimlich zu begehen. Wenn aber zu
besorgen, da solcher angemaßten Licentz, höchst-
ärgerlichen Muthwillen und strafbaren Begün-
stigungen nicht mit Ernst bey Zeiten nochmals ge-
steuert und begegnet werden solte, es zu grosser
Unordnung, weitern Unheil und Uebel, auch an-
derm bösen Wesen und gefährlichen Consequen-
tien hinaus brechen, auch der Respect so wohl ge-
gen die Obrigkeit, als andere tugendhaffte erbare
Leute gantz unter die Füsse getreten, des erzürnten
GOttes gerechter Eifer u. unausbleibende Stra-
fen, je mehr und mehr über das Land gewogen
werden; Uns aber als einen wachsamen Chur-
Fürsten und treuen Landes-Vater hierinne ge-
bühret Aufsicht zu führen, allerdings obliget, da-
mit das allgemeine Wesen in guter Policey er-
halten, ein ieder für Gewalt und Thätlichkeit ge-
bührend beschützet, und der edle und hoch verpönte
Land-Friede stabiliret und gehandhabet, unschul-
diges Blutvergiessen, auch aller Hader, Zanck
und unnöthige Zwietracht verhütet, wie nichts
weniger der gebührliche Respect so wohl gegen die
Obrigkeit, als auch alte und erbare Personen, in
schuldige und gehörige Obacht genommen werde,
so haben Wir über vorige in denen Landes-Con-
stitutionen und Policey-Ordnungen enthaltene
Verbot, durch dieses Unser Churfürstl. General-
Mandat dergleichen eigenmächtiges, unziemli-
ches, höchststräfliches Beginnen und unchristli-
liches Rauffen, Balgen, und Duelliren, wie alle
andere dabey fürgehende ärgerliche Excesse in
Worten und Wercken, als welche nicht allein
dem hoch verpönten Land- und Haus-Frieden,
sondern auch allen beschriebenen und unbeschrie-
benen Rechten insgemein in Unsern Chur- und

„Fürstenthümern zuwider, so wohl auf dem Lande
„und in Städten ernstlich und öffentlich zu verbie-
„ten, der höchst unumgänglichen Nothdurfft be-
„funden. Gebieten demnach allen und ieden Un-
„sern Vasallen, Lehn-Leuten und Unterthanen,
„weß Standes oder Würden sie seyn, oder wie sie
„genannt werden mögen, so wohl auch deren Unter-
„gebenen, niemand, wer der auch sey, davon aus-
„geschlossen, nachdrücklich und alles Ernsts, sich al-
„ler vorerzehlten unfertigen Händel, Zänckereyen, so
„wohl aller Verbal- und Real-Injurien, Schlä-
„gereyen, Ausfordern, Rauffen, Balgen und Duel-
„lirens, aller Orten und Enden gänzlich zu enthal-
„ten, und davon abzustehen; Und befehlen darauf
„hiermit und in Krafft dieses, allen Unsern Prälа-
„ten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft,
„Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Ver-
„waltern, Räthen in den Städten, Schöppen, wie
„auch insgemein allen und ieden Unsern Unterthа-
„nen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben
„oder verwalten, gnädigst und gemessen, daß sie
„auf solche Friedenstörer, Aufwiegler, Zäncker,
„Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht haben,
„selbige zur Hafft bringen, und andern zum Ab-
„scheu nachgesetztermassen, ohne Ansehen des Stan-
„des und der Freundschafft, unnachläßig bestraf-
„fen; massen dann die Wirth- und Gerichts-
„Herren auf dem Lande und in Städten, bey denen
„sich dergleichen hinführo zutragen möchte, darauf
„gute Achtung geben, und da sie dergleichen Aus-
„fordern, Zuschickung der Cartell, Absags-Brie-
„fe, und was sonsten zur Anstellung eines Duells
„oder vorsetzlichen Balgereyen zu Roß und Fuß vor-
„gehet, vermercken, solches durchaus nicht ver-
„schweigen, sondern alsbald ohne einigen Verzug
„anmelden, und denen Beamten und Obrigkeiten
„jedes Orts berichten, auch ehe dahero Anordnung
„einlanget, nach Gelegenheit solcher Freveler in
„Arrest nehmen und behalten, auch so sie sich wi-
„dersetzen, oder Gewalt brauchen wolten, mit der-
„gleichen Gewalt, oder, da Noth, durch Authot
„der Unterthanen sie handfeste machen, und so dann
„in die Gerichte, bey Verlust derselben, und ande-
„rer willkührlichen gewissen Straffe, einliefern sol-
„len. Denn weil das Rauffen und Schlagen bey
„denen von Adel und andern wehrhafften Leuten,
„vor ein solch Recht und Gewohnheit gehalten
„werden will, welcher zu Austragung ihrer fürfal-
„lenden Irrungen ihnen nicht wohl zu wehren kün-
„de; solches aber nicht nur wider die ausdrückli-
„chen göttlichen und weltlichen Rechte, Reichs-
„Abschiede, Erbarkeit und Policen, vor welchem
„Laster auch die barbarischen Völcker einen Ab-
„scheu tragen, und dasselbe mit Leib- und Lebens-
„Straffe zu belegen pflegen, sondern auch dadurch
„Uns, als vorgesetzter ordentlicher Landes-Obrig-
„keit in Unser Fürstl. hohes Amt, und unvertrau-
„tes Rach-Schwerdt gegriffen, die deswegen wohl
„bedächtig gemachte Gesetze, worinne einem ieden
„Beleidigten genugsame Hülffe, und Erstattung
„seiner verletzten Ehren beschehen, verächtlich übern
„Hauffen geworffen, die wider alle göttliche und
„natürliche Rechte, auch alle Erbarkeit eingeschli-
„chene Opinion und Gewohnheit, gleichsam hie-
„an alle Ehre, Leumut und guter Nahme hienge,
„der Vernunfft zugegen, dadurch gestärcket, vielen

„der Verluſt des Lebens, welches ſie doch zu Rettung und Dienſte des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden verſparen ſolten, und die Gefahr der Seelen Seligkeit plötzlich übern Hals gezogen, ja zu groſſem Aergerniß Anlaß und Urſach gegeben wird; So iſt um ſo viel mehr mit allem Ernſt dieſem Beginnen bey Zeiten zu begegnen von nöthen: Geſtalt Wir dann, da dergleichen Ausforderung, Balgen und Duelliren künfftig vorgehen ſolte, und iemand ſich wider dieſes Unſer Verbot zu handeln, betreten laſſen wird, hiermit ausdrücklich u. wohlbedächtig ſetzen und ordnen, daß der überführte Stänker oder muthwillige und frevelhaffte Anfänger und Urheber des Streits und Zancks, ohne einiges Anſehen des Standes, der Perſon und Freundſchafft aller ſeiner Ehren, Aemter, Lehen, geſamter Hand- und anderer Güter verluſtig und entſetzet ſeyn, auch nach Beſchaffenheit der Sachen an Leib und Leben beſtraffet werden ſoll. Welcher aber den andern provociren und fordern, oder zum Duelliren und Balgerey, es ſey zu Roß oder Fuß, begehren wird; wie nicht weniger derjenige, ſo auf ſolches Erfordern, Beſprechen, oder empfangenes Cartell, ſich hierzu ſtellet und erſcheinet, derſelbe, er ſey Beleidiger oder Beleidigter, ſoll ohne Unterſchied, ſamt ſeinen Abhärenten, Beſchicks-Leuten und Beyſtänden, den Kopf verloren haben, und ohne einige Churfürſtl. Gnade mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht; derjenige auch, welcher in dergleichen Duell bleibet und umgebracht, oder welcher ietzt gedachter maſſen geſtrafft worden, in keine Kirche, noch auf den Kirch-Hof, oder Gottes-Acker geleget, ſondern ohne Klang und Geſang und einige Ceremonien begraben werden. Es ſoll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs, Schlagens und ſchädlichen Beginnens, bey vorgehenden Streitigkeiten niemand auf keinerley Wege, ohne Noth, gegen den andern ſeinen Degen, bey Verlierung der Hand, wie auch hierüber, nach Befindung des Verbrechens, der Landes-Verweiſung und anderer unnachläßiger Straffe, ausziehen und entblöſſen, und ſoll darinnen keine Obrigkeit, auſſer Unſerer ausdrücklichen Bewilligung, einige Milderung vorzunehmen Macht haben, ſondern gegen diejenigen, ſo ſich bey den, ihnen untergebenen Jurisdictionen ſolchergeſtalt vergreiffen würden, nach der Schärffe, ohne Nachſehen, mit Einziehung der Gerichte, oder ſonſten verfahren werden. Damit aber auch bey vorgehenden Real- und Verbal-Injurien die Beleidigten ſich zu beſchweren nicht Urſache haben, als ob ihnen keine Hülffe und Erſtattung ihrer verletzten Ehre wiederfahre; So wollen Wir auf beſchehenes unterthänigſtes Anmelden, gemeſſene Verordnung thun, und gewiſſe Perſonen niederſetzen laſſen, welche delideriren ſollen, wie und welchergeſtalt, denen Rechten und Billigkeit gemäß, nach Gelegenheit der Fälle, denen Beleidigten an ihren Ehren ein Genüge gethan werden möge: und was die Deputirten in der Sache decretiren werden, deme ſollen ſich dieſelben iederzeit unterwerffen und gehorſamſt nachleben. Wie Wir uns nun verſehen, es werde allerſeits Obrigkeit dahin gehorſamſt und emſigen Fleiſſes bedacht ſeyn, daß dieſer Unſerer ernſtlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken veſtiglich nachgelebet, und darwider „nicht gehandelt werde, ſondern dereſelben ſie gemäß gegen die Uebertreter, iedes Orts gebührlich verfahren: Alſo hat ſich auch ein ieder darnach zu richten, und für unausbleibender Straffe zu hüten, wie Wir denn Unſern Ober-Haupt- und Amts-Haupt-Leuten, auch Räthen in Städten, daß ſie dieſes Unſer General-Patent iegliches Orts einbezirckten Schrifft- oder Amtsſäßigen von Adel und andern gewöhnlichen Brauch nach publiciren, und in Unſern Aemtern zu männigliches Wiſſenſchafft öffentlich anſchlagen laſſen ſollen, hiemit gemeſſen befehlen. Hieron verbringen ſie Unſern ernſten u. zuverläßigen Willen und Meynung. Urkundlich mit Unſerm hierunter gedruckten Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 20. Sept. 1665.„

17) **Johann Georgen des II. Churfürſtens zu Sachſen, wiederholtes Injurien Mandat, darinne das unchriſtliche Injurien Duelliren, vorigen Verordnungen nach, nochmals verboten, auch, wie die Uebertreter, wegen ihrer Begünſtigungen und Exceſſe in Injurien zu beſtrafen, das beleidigte Theil aber an ſeinen Ehren zu reſtituiren ſey, erkläret wird.**

„ Von GOttes Gnaden, Wir Johann George der II. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Entbieten allen und ieden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, auch Ober-Haupt- und Amts-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen, und insgemein allen und ieden Unſern Unterthanen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelben inne haben und verwalten, denen dieſes Mandat fürkommt, ſolches leſen hören, und ſonſten deſſen Wiſſenſchafft erlangen, Unſere Churfl. Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen hierben zu wiſſen: Ob Wir wohl Zeit Unſerer währenden Regierung dem unchriſtlichen höchſt verbotenen Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren, wie auch andern gewaltthätigen Zumöthungen und unfertigen Händeln zu wehren, zwey Mandate und Verbote, unterm 19. Julii u. 20. Sept. beyde des 1665ſten Jahres, abfaſſen und publiciren laſſen, und darinne Unſers höchſtgeehrten Herrn Vaters, Chur-Fürſt Johann Georgens des Erſten, Chriſtmildeſten Andenckens A. 1653. und ſonſt disfalls ergangene Ordnungen, aus bewegenden Urſachen zu ſchärffen, bewogen worden, ſo hat doch Unſere getreue Landſchafft von Ritterſchafft und Städten, zu unterſchiedenen malen unterthänigſte Anſuchung gethan, ſolche Mandate zu revidiren, die darinne enthaltenen Straffen, als an Einziehung der Lehen, und deſſelben Anwaetungen, die Lehens-Straffe der Duelliſten, (im Fall kein Mord vorgangen) und derer-jenigen, ſo zu Beſchicks-Leuten und Beyſtänden gebraucht werden, wie auch Abhauung der Hand, indiſtincte an denjenigen, ſo den Degen gezogen, mildern, auch den paſſum reparationis honoris in gute Richtigkeit ſetzen zu laſſen. Wann Wir dann dahero bewogen worden, dieſe Sache in „fernere

Digitized by Google

„fernere Berathschlagung zu ziehen, und was für Mittel und Wege, zu Bestraffung sowohl der Verbal- als Real-Injurien zu ergreiffen? wie dem beleidigten Theile, nach Begebenheit der Fälle, Satisfaction und Abtrag von dem Beleidiger zu erstatten? Auch wie insonderheit, wann Unsere Hof-Bedienten, Kriegs-Officirer und Soldaten, von Adel oder Bürger-Standes Personen, es betrifft, die Cognition anzustellen und die Execution zu verordnen? reiflich zu erwegen. Als haben wir Unsere beyden, dieser Händel halben ergangene Mandate folgender Gestalt zu erklären, und hierüber allenthalben gegenwärtige Unordnung abzufassen, Uns endlich entschlossen. Gebieten demnach allen und jeden Unsern Vasallen, Lehen-Leuten und Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, oder wie sie genennet werden mögen, sowohl auch deren Untergebenen, niemand, wer der auch sey, davon ausgeschlossen, nachdrücklich und alles Ernsts, daß sie mit einander in Fried und Einigkeit leben, keiner dem andern mit groben Scherz verunglimpfen, verachten, zu Zorn und Haß bewegen, sich aller unfertigen Händel, Zänckerey, sowohl aller Verbal- und Real-Injurien, Schlägereyen, Ausfordern, Rauffen, Balgen und Duellirens, aller Orten und Enden gäntzlich enthalten, und davon abstehen sollen, und befehlen darauf hiermit und in Krafft dieses, allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schöppen, wie auch insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen, so mit Gerichten belehen, dieselben inne haben oder verwalten, gnädigst und gemessen, daß sie auf solche Friedenstörer, Aufwiegler, Zäncker, Hadere und Tumultuirer gute Aufsicht haben, und selbige zur Hafft bringen, massen dann die Gerichts-Herren und Wirthe auf dem Lande und in Städten, bey denen sich dergleichen hinführo zutragen möchte, darauf gute Achtung geben, und da sie solche Excesse am Ausfordern, Zuschickung der Cartell, Absags-Briefe, und was sonsten zur Anstellung einer vorsetzlichen Balgerey zu Roß oder Fuß vorgehet, vermercken, solches durchaus nicht verschweigen, sondern alsobald ohne einigen Verzug anmelden, Uns und denen Beamten und Oberkeiten jedes Orts berichten, auch ehe und bevor Anordnung darauf erfolget, nach Gelegenheit solche Frevler in Arrest nehmen und behalten, auch so sie sich zu widersetzen, oder Gewalt zu brauchen gelüsten lassen wollten, mit zulänglichen Mitteln, oder da Noth, durch Aufbot der Unterthanen, sie handveste machen, und sodann in die Gerichte, bey Verlust derselben, und anderer willkührlichen gewissen Straffe, einliefern sollen. Setzen darneben, ordnen und wollen: Erstlich, daß, so einer von Adel einen andern Ritter-mäßigen Standes, oder der darunter begriffen, und selbigen Standes Privilegien zu geniessen, mit Verbal-Injurien beleidiate, so soll dergleichen Frevler, so bald er dessen geständig, oder der Beleidigte solches, nach Anleitung Unserer jüngst publicirten Policey-Ordnung tit. 7. §. 8. vers. Als wiederholen wir ꝛc.

„bescheinigte, bis auf 200. Thaler: Da er aber das Geld nicht in Vermögen, oder wegen der Flucht verdächtig, bis auf 6. Wochen mit Gefängniß bestrafft werden. Derjenige aber, so einen andern mit Real-Injurien ohne gegebene Ursache beleidiget, soll, wenn das factum zur Genüge bescheiniget, bis auf ein Jahr mit Gefängniß, darinne er mit Wasser und Brodt zu speisen, beleget, und solche Straffe nach Beschaffenheit der Injurien, und dabey vorlauffenden Umstände, von dem Richter geschärfft werden; Im Fall aber derjenige, so dem andern die Real-Injurien zugefüget, genugsam beyzubringen vermag, daß ihm sein Gegentheil mit groben schimpflichen Worten dazu veranlasset, soll vorgesetzte Straffe auf vorgehendes Rechtl. Erkenntniß, billig etwas moderirt werden. Die Straffe desjenigen, so ausfordern lassen, obgleich das Balgen und Kugel-Wechseln würcklich nicht erfolget, ist in Unser Policey-Ordnung tit. 7. § 7. an 1, 2, 3. bis 500. Thaler genugsam exprimirt, dabey Wir es auch bewenden lassen, jedoch sollen diejenigen, so andere zusammen gehetzt, mit gleichmäßiger Straffe, als der, so ausfordern lassen, welcher aber Ausforderer, Beschicks-Mann oder Beystand gewesen, mit der Helffte solcher Straffe angesehen werden, gestalt Wir dann Unser Duell-Mandat hiermit dahin erklären und mildern. Wollen auch keinem auf das Ausfordern zu erscheinen zugelassen, noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig, so soll derjenige, so einem andern solches vorzuwerffen, und bey ehrlichen Leuten deshalber schimpflich von ihm zu reden sich unterfänget, so hoch, als der, so einen andern ehrlichen Mann sonst mit Verbal-Injurien beleidiget, nehmlich mit 200. R. Thalern, oder 6. wöchentlicher Gefängniß, nach Beschaffenheit der angethanen Beschimpfung, bestrafft werden, würde aber der Ausgeforderte zum Duell zu Roß oder Fuß erscheinen, und solches also nur Würcklichkeit gethan, so ist beydes der Ausforderer, als auch Ausgeforderte, wenn gleich keine Verwundung vorgangen, jedweder mit 500. Thalern, oder ein Jahr Gefängniß, so über der Erden, darinnen er mit Wasser und Brod zu speisen, zu bestraffen. Im Fall aber eine Entleibung vorgehet, verbleibet es allerdings bey der in obgedachter Unser Policey-Ordnung und Unserm am 20. Sept. An. 1665. publicirten Mandate, so viel die Leib- und Lebens-Straffe betrifft, (jedoch daß der Entleibte auf den Kirchhof zu begraben,) experimirten Pön, wie auch in allen andern Fällen, so allhier nicht gemeldet, solches Mandat in gebührender Observantz zu halten; dafern auch einer ohne gegebene Ursach den andern in- oder ausserhalb Hauses auf der Strassen, Gassen, mit dem blossen Degen, oder andern gezogenen Gewehr anfiele, darunter wir auch die von den Partheyen abgeredete Rencontren und andere Wege-Lagerungen verstehen, der soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Landes-Verweisung auf etliche Jahre bestrafft, oder auf eine Vestung zu Dienste condemnirt werden; wann er aber durch Real-Injurien von dem andern dazu necessitiret wäre, auch daß solches auf frischer

„That geſchehen, beſcheinigen könnte, ſo ſoll der andere, ſo ihn zu ſolchem Excеß verurſachet, gleich demjenigen, welcher einen ſonſt mit Real-Injurien beleidiget, bis auf ein Jahr mit Gefängniß, darinne er mit Waſſer und Brod zu ſpeiſen, belegt, derjenige aber, ſo das Gewehr dagegen gezucket, und damit modum defenſionis überſchritten, wann keine Entleibung vorgangen, mit 1. bis 2. monatlicher Gefängniß beſtrafft werden, wie auch derjenige, ſo einen andern in ſeinem eigenen Hauſe mit Gewehr oder andern mörderlichen Inſtrumenten überfallen, und den Hauß-Frieden gebrochen, nach denen in Reichs-Abſchieden und allgemeinen Rechten verordneten Straffen unnachläßig angeſehen werden ſoll. Würde aber einer von vorhergeſetzten Delinquenten die Geld-Straffe nicht hoch achten, wegen der Flucht verdächtig ſeyn, oder das Geld nicht in Vermögen haben, an demſelben wollen Wir, an ſtatt obgemeldter Geld-Buſſe, die Gefängniß-Straffe exequiren laſſen, geſtallt Wir dann über das die Geld-Straffe keinem, wer der auch ſey, und ſelbige auszubitten ſich unternehmen würde, zuzueignen gemeynet, ſondern vielmehr hiemit zu verordnen, daß ſolche jeglichen Orts Oberkeit, da das Delictum begangen, wenn der Thäter daſelbſt ergriffen, oder ſonſten deſſen Jurisdiction er unterworffen, gelaſſen, und von ihnen zu nichts anders als ad pias cauſas wiewohl jederzeit mit unſerm Vorbewuſt und Verordnung unfehlbar verwendet werde. Damit aber zum andern bey vorgehenden Real- und Verbal-Injurien die Beleidigten ſich zu beſchweren nicht Urſach haben, als ob ihnen keine Hülffe und Erſtattung ihrer verletzten Ehre wiederfahre, ſo ſoll, wenn einer von Adel, oder wer unter dem Ritter-Stande begriffen, und ſelbiger Privilegien zu genieſſen, einen andern von gleicher Condition mit Verbal-Injurien beſchimpfet, er auch deren geſtändig, oder ſolcher überführet, dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Wiederruf in dergleichen Formalien, wie derſelbe in den Judiciis dieſer Lande gewöhnlich vor den Commiſſarien zu thun und unverwandten Fuſſes werckſtellig zu machen, ſchuldig ſeyn, welches dann, wie es geſchehen, von denſelben in einen Receß zu bringen, und Klägern auf Begehren auszuſtellen. Wann aber die Injurien nicht zur Gnüge beygebracht, ſondern annoch zweiffelhafftig, ſo hat es bey einer Ehren-Erklärung in den Formalien, wie ſolches in der **Policey-Ordnung** tit. 5. §. 1. vorgeſchrieben, ſein Verbleiben; Anlangend die Real-Injurien, ſoll derjenige, welcher dem andern, mit der Hand, Stabe, oder andern Inſtrumenten ohne gegebene Urſach beleidiget, anzuhalten ſeyn, dem Beleidigten einen Wiederruf vor den Commiſſarien, (jedoch ſeiner Ehren unſchädlich) auf den Knien mit dieſen Formalien zu thun, daß er ihn in dem Fall nicht als ein ehrlicher Mann geſchlagen, auch daran allenthalben unrecht und zu viel gethan ꝛc. und wie die Worte eines öffentlichen Wiederrufs einzurichten, bräuchlich iſt. Welcher Injuriant aber ſich deſſen verweigert, ſoll auf beſchehene Requiſition der Commiſſarien durch den nächſten Beamten o„der Stadt-Gerichte zur Hafft gebracht, und ſo lange darinn enthalten werden, bis er dieſen Wiederruf würcklich geleiſtet, darauf ſolches alles von den Commiſſarien eben mäßig in einen Receß zu verfaſſen, und dem Beleidigten auszuſtellen. Im Fall aber der Real-Injuriant von dem andern durch Verbal-Injurien dazu veranlaſſet, ſo ſoll dieſer gleichergeſtalt zu einem Wiederruf, jedoch nicht auf den Knien, ſondern auf Maaß und Weiſe, wie bey den Verbal-Injurien allbereit zu befinden, angehalten werden.

Dieweil auch dritten vor allen Dingen gewiſſe Maaß zu ſetzen, wie die Erkundigung der Sachen-Verhör der Parthyen und Execution der Straffe anzuſtellen; Als ordnen und wollen Wir, daß Unſre Hof-Bediente vor Unſerm Hof-Marſchall-Amte, und die Kriegs-Officirer und Soldaten, vor ihren Ober-Officirern, wann dieſelbe militariſche Jurisdiction haben, oder widrigenfalls vor dem Kriegs-Rechte zu belangen, und daſelbſt ſowohl wegen der Beſtraſung als Ehren-Erſtattung zu ſtehen ſchuldig, und ſoll da bey Uns beruhen, ihnen die Execution der Straffe, geſtallten Sachen nach, jedesmahl aufzutragen. Die bey der Ritterſchafft auf dem Lande aber fürfallende Händel, ſollen von gewiſſen Commiſſarien, dazu Wir Unſre beſtellte Ober- und Amts-Haupt-Leute, nebſt noch einem qualificirten Subjecte, und alſo in jedem Kreiſſe 2. von Adel, verordnen, und deshalber mit gewiſſer Inſtruction verſehen wollen, entſchieden werden, welche Commiſſarien dieſer Duell-Commiſſion jedes mahl gebührend vorſtehen, mit Zuziehung des Beamten, unter deſſen Amts-Jurisdiction der Handel fürgangen, welcher die Acta zu halten und zu verwahren hat, das Judicium formiren, bey Begebenheit der Fälle, die Verbrecher gebührend, die Außenbleibende durch Pönal-Mandat, auch benöthigten Falls in ſubſidium juris citiren, oder in Geſtellung derer bereits in Verhafft gebrachten Delinquenten jedes Orts Oberkeit erſuchen, und ſodann ſowohl über die Straffe, als Ehren-Erſtattung vorbeſchriebener maſſen, ohne alle Weitläufftigkeit und einigen fernern Proceß ſummariſſime cognoſciren, die Ehren-Erſtattung auch alſobald von dem Beleidiger präſtiren laſſen, die von den ſämtlichen Verbrechern, davon oben gemeldet, verwürckte Straffe aber Uns in einem unterthänigſten Berichte anzeigen ſollen, welche durch unſere Beamte, oder jedes Orts Oberkeit, unter deſſen Jurisdiction der Delinquent gehörig, einzubringen, und nach erfolgter Unſrer fernern Verordnung ad pias cauſas anzuwenden, und ſollen über das obbemeldte Commiſſarien den ſchuldigen Theil zu Abtrag aller verurſachten Unkoſten in Fällen, wo pœna corporis afflictiva nicht ſtatt findet, condemniren und anhalten. Im Fall aber Hof-Bediente mit Soldaten oder von Adel auf dem Lande und vice verſa der Injurien wegen zu agiren, ſo ſoll die Sache durch Zuſammenſetzung beyderſeits Perſonen, denen die Cognition obgemeldter maſſen zuſtehet, zugleich tractirt;

In-

„Ingleichen ſo das Delictum in einer Stadt geſchehen, und der Reus daſelbſt ergriffen, der Rath oder Stadt-Gerichte ſelbigen Orts den aus Unſerer Landes-Regierung verordneten Commiſſarien zwar adjungiret; jedoch daß die Direction bey denen Ritter-Standes-Perſonen verbleiben, die Execution der Straffe aber geſtalten Sachen nach von dem Rathe oder Stadt-Gerichten vollſtrecket werden; und dieweil dasjenige, was bishero angeführet, von den Hof-Bedienten, Kriegs-Officirern, Soldaten, Ritter-Standes-Perſonen, wie auch, welche derer Adel Privilegien zu genieſſen, zu verſtehen; als hat es, was in bürgerl. Stande, und ſonſt andere gemeine Leute betrifft, jedoch daß ſelbige, wegen der Ausforderung, Duelli rens, Zuckung des Degens, Anhetzung und was dieſen anhängig, wie oben gemeldet, zu beſtraffen, es allenthalben bey den Landes-Conſtitutionen und unſerer vernewerten Policey-Ordnung tit. 5. §. 3. u. 6. ſein Bewenden. Solte aber eine geringere Perſon einen von höherm Stande mit Verbal- oder Real-Injurien beleidigen, ſelbige ſoll auf ergangene ſubſidiariſche Citation für das Gerichte, dohin die Sache verordneter maſſen gehörig, ſich zu ſtellen ſchuldig ſeyn, und gemeine Leute, nach Gelegenheit der beleidigten Perſon, Zeit, Orts und andern Umſtänden, Inhalts der Policey-Ordnung geſetzten Straf, mit allem Ernſt angeſehen werden. Und ſoll, was wegen des Duellirens verordnet, ſowohl bey Unſer Reſidentz, und wo Wir ſonſt mit Unſerm Hof-Lager Uns befinden werden, als auch ſonſt überall in Unſerm Churfürſtenthum und zugehörigen Ländern, auch Militz und Univerſitäten unverbrüchlich und ohne einige Licentz oder Anſehen der Perſon zu nachdrücklichem Effect gebracht werden. Wie Wir Uns nun verſehen, es werde allerſeits Oberkeit dahin gehorſamſt und emſigen Fleiſſes bedacht ſeyn, daß dieſer Unſerer ernſtlichen Verordnung in allen Puncten und Stücken feſtiglich nachgelebet, und dawider nicht gehandelt, ſondern derſelben gemäß gegen die Ubertreter jedes Orts gebührlich verfahren werde; alſo hat ſich auch ein jeder darnach zu richten, und für unausbleibender Straffe zu hüten, wie wir dann Unſern Ober-Haupt- und Amts-Leuten, auch Räthen in Städten dieſes Unſer General-Mandat und Ordnung jeglichen Orts einbezirckten Schrifft oder Amtsſäßigen von Adel gewöhnlichen Brauch nach publiciren, und in Unſern Aemtern zu männigliches Wiſſenſchafft öffentlich anſchlagen zu laſſen, hiemit gemäß befehlen. Hieran verbringen ſie Unſern ernſten und zuverläſſigen Willen und Meinung. Urkundlich mit unſern hierunter gedruckten Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, den 5. Oct. An. 1670.

18) Sr. Königl. Maj. von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachſen, Hrn. Friedrich Auguſto ꝛc. Duell-Mandat, oder wider die Selbſt-Rache vom Jahre 1712.

Iſt bereits in dem Artickel: Sächſiſches Duell-Mandat, im XXXIII. Bande p. 327. u. ff. zu befinden.

19) Friedrich Wilhelms, Churfürſtens zu Brandenburg, Edict wider das Balgen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, zu Magdeburg, in Preuſſen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen und Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt und Minden, Graf zu der Marck und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Entbieten Unſern Land-Vögten, Verwesern, Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Kriegs- und andern Befehlhabern, Caſtnern, Schöſſern, Amt-Leuten, und andern Unſern Bedienten, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, Gerichts-Verwaltern, und ingemein allen Unſern getreuen Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, ſowohl auch andern Fremden und Ausländern, welche in dieſe Unſere Lande reiſen, ihren Handel und Gewerbe treiben, oder ſich ſonſten darinne aufhalten, Unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen zu wiſſen, daß Wir mit ſonderbarer Befremdung und ungnädigen Miſſfallen vernommen, welchergeſtalt nicht allein nach dem geſchloſſenen und durch GOttes Gnade erlangten Frieden, viele abgedancke junge Geſellſchafft, ſondern auch viele andere unbändige Leute ſich finden, welche allenthalben, wo ſie kommen, zu ſchlagen und zu fechten Urſache ſuchen, alſo daß an vielen Orten kaum eine Zuſammenkunft gehalten werden kan, da nicht Schlägereyen und Rauf-Händel fürgehen, oder doch ſolcher Unfug, Lärmen und Tumultuiren angeſtifftet wird, dadurch mancher alter abgelebter Mann und ehrliches Frauenzimmer erſchrecket, der Wirth in ſeinem Hauſe moleſtiret, und eine ganze Geſellſchafft geärgert und verunruhiget wird. Inſonderheit werden Wir auch berichtet, nachdem in der Röm. Kayſerl. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn, wie auch des Herrn Churfürſten zu Sachſen Ldd. tert. toriis und districtibus, die Duelle und Schlägereyen verboten, und mit Ernſt darüber gehalten wird, daß manche, ſo daſelbſten Händel anfangen, und in den Kayſerl. und Chur-Sächſiſchen finibus ſelbige auszuführen nicht vermögen, ſich einander auf Unſere Churfürſtl. Grentze ausfordern und ſchlagen. Wann Uns dann Unſers hohen Churfürſtl. Amts halber nicht anders gebühren will, als mit allem Fleiß und Ernſt darob zu ſeyn, damit über dem ſo theuer und lang gewünſchtem Reichs- Land- und Haus-Frieden veſt und unverbrüchlich gehalten, und das Land mit keinen Blutſchulden, dazu ſolche Rauf-Händel Urſach und Anlaß geben, befleckt werde: So wollen Wir durch dieſes Unſer Churfürſtl. Mandat alle eigentliche Ein- und Uberfälle, Rumor und Rauff-Händel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderungen, Duelle, Zuſchickung der Cartelle, und ingemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beſchädigung, ſondern auch offtmals, immaſſen ſoches die tägliche Erfahrung

", mit sich bringet, fürseßliche Todschläge, mit Verlust der ewigen Seeligkeit, erfolgen, ernstlich bey Leib- und Lebens-Straffe verboten haben, darüber Wir dann festiglich zu halten gemeynet sind. Wollen und befehlen demnach vermittelst dieses, ernstlich, daß ein jeder Magistrat auf dem Lande und in den Städten Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, die Delinquenten, Aufwiegler, Zäncker und Friedbrüchige Tumultuanten, so wider dieses Unser Verbot in einem und andern frevenlich zu handeln, und daßelbe zu übertreten, sich unterstehen, in Arrest nehmen, mit der Inquisition zwar ordentlich, jedoch auch aufs schleunigste wider dieselben verfahren, und sie auf eingeholtes Urtheil und Recht, ohne Ansehung des Standes und der Freundschafft, mit exemplarischer Bestraffung ansehen, und solches nicht anders halten sollen. Hiernach wird sich ein jeder zu achten, über dieser Christlichen Ordnung zu halten, und Unsere schwere Straffe und Ungnade, so die Verbrecher unfehlbar zu gewarten haben sollen, alles Fleisses zu vermeiden und zu verhüten wissen. Und Wir verbleiben den Gehorsamen, welchen in allen billigen Sachen von Uns Schutz geleistet werden, und einem jeden, der das seine ordinaria juris via suchen wird, die Justitia unparthevisch widerfahren soll, mit Churfürstl. Gnaden und Hulden wohlgeneigt und zugethan. Uhrkundlich unter Unserm aufgedruckten Insiegel, geben in Unserer Residentz Cleve, den 17. Sept. Anno 1652." (L. S.)

Und von noch neuern Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Verordnungen wider die Zweykämpfe oder Duelle ist schon in dem Artickel: Selbst-Rache, im XXXVI. Bande p. 1614. u. ff. Anzeige geschehen.

20) **Ernsts des III. Hertzogs zu Sachsen, Edict wider das Balgen.**

Oder:

Fürstl. Sächsisch-Gothaisches Ausschreiben, wie dem leidigen Auffordern und Balgen zu steuern, auch die Uberfahrer zu bestraffen.

„Von GOttes Gnaden, Wir, Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten Unsern Prälaten, Grafen und Herren, auch denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Verwesern, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Schultheissen, Heimbürgen und Dorfs-Vorminndern, auch allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Unsere Gnade und alles Gutes, und ist Uns in unentfallenem Gedächtniß, daß in dem, bey der jüngsthin den 25. und folgenden Tage des Monats Junii auf Unser gnädiges Ausschreiben allhier gehaltenen Zusammenkunft Unser getreuen Land-Stände, und darauf gehabten reiffen Deliberation, aufgerichteten Recess, unter andern auch wegen des leidigen Balgens, wie demselben durch ernste Bestraffung zu steuern, ein gewisser Schluß gemachet worden. Welches bey diesen ohne das noch immerwährenden grausamen Krieges-Zeiten, darinne viel Christen-Blut wie Wasser vergossen wird, sehr überhand „nehmen, und besonders bey denen von der Ritterschafft dermaßen gemein werden will, daß auch von vielen dävor gehalten wird, wenn einer die ihme etwan zugefügte Injurien, d. rch ordentlichen Weg Rechtens, vor der Obrigkeit abnden solte, es ihme ein grosser Schandfleck, und er dahero gleichsam nicht mehr vor ehrlich zu achten sey; sondern es lege ihm Standeshalber ob, alles mit den Waffen auszutragen, solte gleich Leib und Seel jämmerlich da über aufgehen. Dieserm nun zu Folge, haben Wir in Betrachtung Unsers tragenden hohen Landes-Fürstl. Amts Uns nichts weniger schuldig erachtet, GOtt zu Lob, und zu Abwendung allerhand Blutschulden von Unserm Fürstenthum und Lande, die durch das leidige Balgen zu geschehen pflegen, auch zu Erhaltung Unsers Oberkeitlichen Amts und Beförderung des Christenthums, so durch solche Thätlichkeit nicht wenig gehindert wird, vorgedachten Schluß durch dieses gegenwärtige Ausschreiben, zu männiglichen Nachricht zu publiciren. Und ist demnach Unser ernster Wille und Meinung, daß die ohne das in GOttes hochheiligen Worte, und denen beschriebenen Rechten so hoch verbotene Provocationes und Aufforderungen, auf darauf erfolgende Duelle und Balgereyen, es geschehen gleich dieselben, von was für Standes Personen es immer wolle, in Unserm Fürstenthum gänßlich abgestellet, und dafern einer oder der ander diesem Unserm Verbot, in Unserm Fürstenthum und Landen inskünftig wieder kommen, und vorgeregte Duelle und Balgereyen würcklichen antreten, auch dadurch einer oder der ander entleibet würde, die ordentliche Straffe des Todschlags, ohne Unterschied, wider den Thäter oder Entleiber, es habe derselbe gefordert, oder sey ausgefordert worden, erkennet, auch alle diejenige, so zu solchem Ausfordern und Balgen Rath und That gegeben, oder sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, oder sonsten, wenn sie es zu thun vermecht, nicht abgewehret, extra ordinem mit Ernst gebührend gestrafft werden sollen. Würde aber jemand von Unsern Unterthanen ausser Unserm Fürstenthum und Landen solche Duelle und Balgereyen verüben, so können Wir zwar desselben Orts Obrigkeit dießfalls, der Bestraffung halber, kein Ziel setzen: Wie seynd aber nichts desto minder gemeinet, wofern solche Thätlichkeit daselbst, der Gebühr nach, nicht geahndet werden solte, den Thäter in Unserm Lande nicht ungestraft bleiben zu lassen, sondern dimehr entschlossen, die Straffe der gemeinen dießfalls waltenden Rechte nach Befindung anzuordnen. Und bewegen Uns zu dieser Unser also vorhergesetzten Meinung nicht allein insgemein, die ins Gewissen tief eindringende helle Stimme des göttlichen Worts: Wer (ausser der blossen Nothwehr) Menschen-Blut vorsetzlich vergeußt, dessen Blut soll wieder vergossen werden, und die traurigen Exempel, welchergestalt der gerechte GOtt zu allen Zeiten, wegen der nicht gestraften Blutschulden gantze Länder umgekehret hat, sondern auch insonderheit, daß mit unverletzem Gewissen dießfalls keine Limitation, Declaration, Conniventz oder Nachsehung statt finden könne. Denn so viel erstlich den Provocanten oder Auffordern belanget, so hat derselbe sich im geringsten

„ringsten auf einzige Noth-Wehr nicht zu beruf-
„fen, sintemal er von niemand mit Gewalt ange-
„gangen wird, welches die Natur einer jeglichen
„rechtmäßigen Noth-Wehr erfordert, und ob-
„wohl etwan schimpfliche oder sonsten andere an-
„zügliche Worte von dem Gegentheil gefallen seyn
„möchten, so wird doch dieselben weder ihm am
„Leibe, noch an seinen Ehren ichtwas geschadet,
„sintemal keinesweges davor zu halten, daß in ei-
„nes iedweden privati Macht oder Gewalt beste-
„he, durch solche Worte oder Nachrede stracks
„des andern Ehre in der That abzuschneiden oder
„zu verletzen, welche, gleichwie sie aus tugendhaff-
„ten Thaten entstehet, also wird sie auch nicht,
„denn durch lasterhaffte Bezeigungen verloren
„oder verringert, denn sonst würde wohl einer oder
„der ander böse Bube in einer Stunde gantze
„Communen durch solche anzügliche schimpfliche
„Nachrede um ihre Existimation und guten Nah-
„men bringen können. Es ist zwar nicht ohne,
„daß, wann allemal zu solchen Injurien still ge-
„schwiegen werden solte, es bey vielen das Ansehen
„gewinnen dürffte, ob wüste der Injuriatus sich der
„bezüchtigsten Thaten schuldig; aber dieweil wi-
„der solches Beginnen schon zu Recht gewisse
„Verordnung geschehen, daß der Injuriant dem
„verletzten Theil über die unterschiedliche ver-
„würckte Straffen, auch Verlust seiner Ehren,
„in welche er gefallen, durch Abbitte, Widerruff,
„oder auch wohl, nach Gelegenheit der Fälle, gar
„schrifftlichen Revers, genugsame Satisfaction,
„Ehr und Wandel thun muß: So hat es einigen
„Ausforderns und Balgens nicht von nöthen.
„Welche vermeynte Ahndung der Ehren auch ob-
„ne das sehr ungewiß und gefährlich ist, alldieweil
„die Erfahrung bezeuget, daß zum öfftern solche
„Ausforderer unten liegen, und ihrer Seelen
„Seeligkeit verlustig, auch wohl die obsiegende
„Injurianten in ihrer Intention der vermeyntlich
„von ihnen gethanen Beschimpfungen, bekräfftl-
„get werden. Und ist diese böse bishero in unserm
„Vaterlande Deutscher Nation eingerissene
„Meynung, bey dem hellen Glantz des heiligen
„Evangelii, und in demselben uns vorgestellten
„sanfftmüthigen Exempel unsers Heylandes und
„Erlösers, nach dem wir Christen genennet wer-
„den, um so viel destomehr zu beklagen und abzu-
„schaffen, alldieweil dergleichen leichtsinnige Du-
„elle und Balgereyen weder in der Türcken noch
„andern barbarischen heydnischen Völcker annali-
„bus zu lesen; ja wohl dieses darinne zu finden ist,
„daß sie mit harten Straffen wider solche Ausfor-
„derer verfahren haben. Es greiffen solche Pro-
„vocanten ferner der ordentlichen Obrigkeit in ihr
„Amt, und nehmen wider GOttes ausdrückliches
„Verbot das Rach-Schwerdt in ihre Hand, das
„ihnen nicht gegeben ist, dahero dann nicht unbil-
„lig es in Unsers Chur- und Fürstl. Hauses Lan-
„des- und andern Constitutionen verordnet wor-
„den, daß solche Ausforderung, auch die ohne
„Ehrenrührige Worte geschehen, wenn es gleich
„darauf zum würcklichen Duell nicht gelanget ist,
„willkührlichen gestraffet werden, welche Consti-
„tutionen Wir auch in Unserm Fürstenthum und
„Landen hiermit erneuert haben wollen. Be-
„treffend aber diejenigen, so von andern provo-
„cirt und ausgefordert werden, so befindet sich
„auch bey denselben, wann die Provocation gleich
„mit Ehrenrührigen Worten geschehen, keine er-
„hebliche Ursache, warum sie gelinder anzusehen,
„sintemal sie ebenmäßig, indem es in ihrer Will-
„kühr stehet, zu erscheinen, oder die Sache vor
„die ordentliche Obrigkeit zu bringen, keine Noth-
„Wehr anzuziehen haben; und der Schimpf,
„der ihnen ob dem Nichterscheinen vermeyntli-
„chen entstehen würde, eine bloße Einbildung ist,
„und nicht weniger, als wann einer wegen zuge-
„fügter schimpflicher Worte ausfordert, wider
„GOttes Wort und der Obrigkeit Verbot
„laufft. Und dieweil auch der Provocant und
„Ausforderer gemeiniglich nicht ohngefähr, son-
„dern nachdem er vorher durch gegebene Ursach
„und offtermahls Ehrenrührige Worte und
„Nachreden irritiret und bewogen worden, den
„andern beschicket und zum Duell ausfordert,
„und nichts desto minder aus obangeregten Ur-
„sachen, solcher beschehenen Exacerbation unge-
„achtet, auf erfolgte Entleibung vor einen Tod-
„schlager gehalten, und daher mit der ordentli-
„chen Straffe des Todschlages belegt wird; so
„kan auch dem Provocato in keinem Wege zu stat-
„ten kommen, daß er durch die beschehene Beschi-
„ckung und Ausforderung von dem Provocanten
„irritiret und zu Erscheinung gleichsam aufge-
„brach worden, bevorab in Fällen, da er, wie es
„offt geschiehet, sich zu dem Provocanten mit har-
„ten Worten und schimpflichen Reden und Ge-
„berden, auch wohl sonst in andere Wege gemä-
„thiget. So ist es auch ein übel eingebildeter
„Wahn, als wenn dem Provocato an seiner Hertz-
„hafftigkeit und Gebuets-Ehren, oder Profes-
„sions-Stande was abgienge, wann er zu dem
„Duell nicht erscheinen solte. Sintemahl die
„Hertzhafftigkeit und Mannheit nicht darinne be-
„stehet, daß man ohne Vernunfft sich blind hin-
„ein, nach der Affecten Aufsteigung, in Gefahr be-
„geben, sondern daß man vorher die Umstände der
„Honestät und Erbarkeit, auch eines besondern
„Nutzes und ehrlichen Lobes wohl betrachte. Und
„gleichwie der keinesweges für feig und kleinmü-
„thig zu achten, der sich deren Thaten enthält,
„daraus ihm sonsten ein sonderbarer Schimpf und
„Schaden unfehlbar entstehet; so wird ja von
„ihm dergleichen vielweniger mit Fug und Wahr-
„heit gesaget werden können, wann die vorgefalle-
„ne Occasion also beschaffen, bey welcher nicht al-
„lein kein rechtes Lob der Mannheit, sondern auch
„darzu die höchste Gefahr Leibes und der Seelen
„Seligkeit, so allen irdischen Gütern weit vorzu-
„ziehen, unfehlbar zu besorgen ist. Welches alles,
„weil es insgemein einen iedweden, auch hohe Per-
„sonen und die im Adel-Stande begriffen, angehet;
„So kan auch das Verbot der Balgereyen, und die
„auf dasselbe gesetzte Straffen, mit Fug und gutem
„Gewissen nur auf die Plebejos und gemeine Leute
„nicht restringiret und gezogen werden. Und gilt
„darwider keine Opinion und Gewohnheit, wie alt
„und eingewurtzelt die auch immer seyn möge, also
„gar, daß sie als dem göttlichen und natürlichen
„Recht, auch aller Erbarkeit zuwider, in Ewigkeit
„nicht verjähret werden kan. Derowegen Wir
„dann auch Unsers Orts nicht unbillig, obigem
Schluß

„Schluß zu Folge, ohne Unterschied der Personen, „diese Verbrechung zu ahnden gemeynet seyn. Und „befehlen darauf obgedachten Unsern Land-Stän„den und andern Unterthanen, weß Standes sie „seyn, daß sie sich solches Lasters, bey Vermeidung „Unserer höchsten Ungnade und unnachläßigen „Bestrafungen gänzlich enthalten, auch darzu nie„mand einigen Rath, That oder Vorschub, heim„lich oder öffentlich, in was Wege oder Weise es „auch immer geschehen könnte, leisten, sondern viel„mehr ein iedweder, so viel an ihm ist, dasselbe mit „rechtem Ernst und Eifer abwenden helffen solle. „Gestalt dann Unser ferner Wille und Meynung „ist, daß alle Gerichts-Herren, Beamten und an„dere Obrigkeiten, in deren Gerichten solche Duelle „und Balgereyen fürgehen, bey Zeiten Inhibition „thun; auch die Wirthe und Haus-Väter in den „Häusern, da etwan bey Conviviis, Hochzeiten, „oder andern dazu Ursach u. Anlaß gesuchet wird, „Friede gebieten; u. da demselben nicht statt gege„ben wird, wie man solcher Zänecker und Stäncker „sonsten in andere geziemende Wege los werden „könne, mit Zuziehung der andern geladenen Gäste „Als denn dis falls Unserm Christlichen Desiderio „nach, die von der Ritterschaft: Uns unterthänigst „an die Hand zu gehen, jüngsthin zugesaget u. ver„sprochen haben) zu sehen; Da aber über dasselbi„ge das Balgen fortgestellet wird, bey der Pflicht, „damit sie Uns verwandt seyn, sich äusserstes Fleis„ses und Ernstes bemühen sollen, daß die Thäter, „insonderheit, da etwan einer oder der andere gar „entleibet, zur Hafft gebracht, oder der Thäter „flüchtig würde, derselbe verfolget, und davon Uns „oder Unser Regierung alsobalden gebührende „Anzeige gethan werde. Wie nun dieses alles dem „Göttlichen Wort gemäß, und zu Verhütung die„ser Ungelegenheit, auch zu Erhaltung guter Di„sciplin und Zucht gereichet. Also vollbringen sie „hierin Unsern zuverläßigen Willen, und Wir „sind ihnen samt und sonders mit Fürstl. Gnaden „wohl beygethan. Signatum Gotha, den 4. Sept. „1646. (L. S.)

21) Auszug aus der Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung von 1653. und 1666. *P. II. c. 4. Tit. VIII.* von Bestraffung des Ausfordern und Balgens.

„Ferner, nachdem das Ausfordern u. Balgen „leider sehr gemein worden will, aber dergleichen in „Göttlichen und weltlichen Rechten zum höchsten „verboten, das Göttliche Recht auch also beschaf„fen ist, daß, wem ausser der bloßen Nothwehr, „oder dem unversehenen Falle, Menschen-Blut „vergossen wird, mit der Obrigkeit gutem Gewiß„sen keine Milderung der darin geordneten Straf„fe, oder Verschonen, statt finden kan, sondern he„gen der ungestrafften Blut-Schulden gantze Län„der umgekehret werden: So wollen Wir alles „Ausfordern und Balgen, müssen solches durch „des Heil. Reichs Abschiede im gantzen Reich ge„schehen, wie es auch insonderheit in Unsern Für„stenthumen und Landen allbereit durch ein auf „disfalls einmüthig vorher gegangenen Landtags„Schluß, im Jahre 1646. publicirtes, und dieser „Landes-Ordnung ietzo sub Num. 23. beygedruck„tes Ausschreiben (dieses ist das unmittelbar vor„herstehende Edict) verboten, also hiermit auch „nochmals einem ieden, wes Standes der auch ist, „bey ernstlicher Straffe zu Grunde verboten ha„ben, mit wiederholter Erklärung, wofern wider „dieses Verbot einiges Balgen vorgenommen, und „in demselben einer oder der andere entleibet wür„de, daß die ordentliche Straffe des Todtschlages „ohne Unterschied, der Thäter habe ausgefordert, „oder sey ausgefordert worden, ergehen, auch daß „alle diejenige, so zur Ausforderung und solchem „Balgen Rath und That gegeben, oder sich zu Be„schicks-Leuten gebrauchen lassen, oder sonsten, da „sie es zu thun verwocht, nicht abgewehret, gleich„falls zu ernster und gebührender Straffe gezogen „werden sollen. Würde aber iemand Unserer Un„terthanen ausser Unsern Fürstenthumen und Lan„den solche Balgereyen verüben, so können Wir „zwar desselben Orts Obrigkeiten der Bestraf„fung halber kein Ziel setzen, Wir wollen aber „nichts desto minder, wofern solche Thätlichkeit „daselbst der Gebühr nach nicht geahndet werden „solte, und der Thäter in Unsern Lande betreten „würde, daß er nicht ungestrafft bleiben, sondern „vielmehr die Straffe des disfalls waltenden ge„meinen Rechte über ihn ergehen soll.„

Tit. IX. von Bestraffung der Schlägereyen, und vom Friede-Gebot.

„Es soll sich niemand mit dem andern in Hader „und Gezänckе, viel weniger in Schlägerey einlas„sen, sondern alle Gelegenheit hierzu vermeiden. „Im Fall aber einer oder der andere über iemand„den, es wäre um was für einer Ursachen es immer wol„te, zu klagen hätte, soll er dasselbe an gehörigen „Orte vorbringen, und daselbst gebührlichen Be„scheids erwarten. Würde aber iemand hierwider „zu handeln, u. Schlägerey anzufangen, sich gelü„sten lassen, so soll derselbe deswegen mit ernstlicher „Gerichts-Straffe, nach Gelegenheit des Verbre„chens, angesehen werden, auch sonderlich, da er ie„mand beschädigte und verwundete, nebenst der „Straffe, dem Beleidigten rechtmäßigen Abtrag „thun. Ferner ist Unser Wille und Meynung, „daß alle Gerichts-Herren, Beamte und andere „Obrigkeiten, in deren Gerichten sich Balgerey und „Schlägereyen anspinnen, wo sie hiervon Wissen„schafft erlangen, bey Zeiten mit Nachdruck In„hibition thun, die Wirthe, Haus-Väter, ja je„dermann, so darbey ist, da bey Gastereyen, Hoch„zeiten, oder andern Zusammenkünfften von einem „oder dem andern darzu Ursach u. Anlaß gesuchet „wird, Friede gebieten, und sollen solches Gebots „thätliche Ueberfahrer, wenn gleich kein Todschlag „oder keine Verwundung erfolget, ernstlich, und „zumal mit derjenigen Straffe, dabey ihnen Frie„de gebührlich geboten worden, beleget werden. „Auch sollen alle Anwesende vor sich, und so ferne „es nöthig, mit Aufruffung und Hülffe der Nach„barn sich bemühen, wenn dem Friede-Gebot nicht „statt gegeben würde, die Zäncker und Stäncker „sonsten in andere geziemende Wege von einander „zu bringen; Da aber auch deswegen ungeachtet „gleichwol gefährliche Schlägereyen und Balge„reyen fortgingen, und zumal, da Todschläge oder „Verwundungen erfolgeten, solle, wie auch obge„dacht, männiglich äusserstes Fleisses daran seyn, „damit die Frevele verfolget und zur Hafft ge„bracht werden mögen.„

22. *Resolution* des Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Philippſen des Aeltern, Landgrafen zu Heſſen ꝛc. Auf die, im Nahmen gemeiner, Sr. Fürſtl. Gn. Ritter- und Landſchafft, auf jüngſt zu Treiſa gehaltenen Land-Tage übergebene Supplication ꝛc.

"Den zweyten Articul S. F. Gn. Univerſität allhie, und S. F. Gn. jüngſt ausgangene Edict betreffend, iſt nicht ohne, des S. F. Gn. daſſelbe Edict ſchrifftlich verfaſſen und publiciren laſſen, darzu denn S. F. Gn. unvermeidlich, dasmahl ſind verurſachet worden: Und obwohl S. F. Gn. Meynung vornehmlich dahin gerichtet geweſen, wie auch noch, durch ſolch Edict niemands, unbilliger Weiſe, zu beſchweren: Sondern allein der Studenten Muthwillen, Uppigkeit und Leichtfertigkeit, dadurch zu begegnen; ſo haben gleichwohl S. F. Gn. nachfolgendes ermeldtes Edict, gnädiglich gemildert, und die, darinn geſetzte Strafe, der Strapa de Corda allein auff diejenigen gerichtet, welche bey Nacht auf der Gaſſen allhier, geſpannte Feuer-Büchſen tragen, und alſo, nicht wie Studenten, ſondern wie Mörder wüſten erfunden werden: Sonſten die übrigen, ſo auſſerhalb und ohne geſpannte Feuer-Büchſen, mit andern Wehren auf der Gaſſen lauffen, jauchzen, ſchreyen, und dergleichen Uppigkeit und Muthwillen treiben werden, ſollen jederzeit durch die dazu verordnete u. beſtellte Wacht, angegriffen, und dem Rectori zu ernſtlicher u. gebührlicher Straffe überliefert werden: Im Fall aber der Rector nachläßig ſeyn, durch die Finger ſehen, und den Ernſt nicht gebrauchen thäte: Alsdenn ſoll an S. F. Gn. ſtatt, S. F. Gn. Statthalter allhier, jedesmahls gebührliche Strafe gegen den Muthwilligen, nach Gelegenheit der Verbrechung vornehmen. Dann S. F. Gn. nicht gemeynet ſeyn, den Studenten allerley Muthwillen, Schlägerey, Gezänck, Gaßiren und andere Leichtfertigkeit anzurichten, zuzulaſſen. Sondern wollen vielmehr, daß ſie deren Dingen müßig gehen, und ihres Studirens, darum ſie hergeſchicket worden, mit Fleiß abwarten, wie S. F. Gn. auch ohnzweiffentlich achten, ihrer Eltern, und derjenigen, ſo ſie hergeſchicket, Will und Meynung ſeyn werde. Es haben auch S. F. Gn. weiter verordnet, daß hinführo der Rector, von einem jeden Studenten, der allhier in der Univerſität zu ſtudiren ankommt, und vielleicht eine Büchſe mitbringt, alsbald dieſelben Büchſen zu ſich erfordern, und nehmen, und in der Univerſität Gewahrſamb, ſo lange behalten ſoll, bis derſelbe Student von hinnen abzuziehen gedencket: So mag alsdann, einem jeden zur Zeit ſeines Abzugs ſeine Büchſen wiederum zugeſtellet werden. Und demnach laſſen es S. F. Gn. ſchlieſſlich bey obermeldter Ihrer Declaration und Milderung erwinden; nehmlich, daß allein diejenigen, ſo ſich mit geſpannten Feuer-Büchſen auf der Gaſſen, des Nachts, betreten laſſen, der Straffe der Strapa de Corda gewärtig ſeyn ſollen. Dann dieweil dieſelben, ſo mit geſpannten Feuer-Büchſen, wider S. F. Gn. ernſten Befehl, darzu des Nachts, und bey beſtellter Wacht, in dieſer Fürſtl. Stadt gehen werden, ja nichts gutes im Sinne haben, auch die beſchriebenen Kayſerl. Rechte gegen ſolchen Geſellen pœnam Legis Cornel. ꝛc. und alſo viel eine gröſſere Strafe ordnen; So wird S. F. Gn. von niemands verdacht werden können, daß ſie auf ſolche Verbrecher, die Strapa de Cordæ als eine geringere Straffe, geſetzet haben. Zudem auch S. F. Gn. ſich zu erinnern wiſſen, daß dieſelbe Strafe der Strapa de Cordæ auf den Univerſitäten in Italien, in viel geringſchätzigern Exceſſen bräuchlich, und alſo gegen Hanſen von Böningen Sohn, und andern gebraucht worden iſt. Da nun die Studenten, wie S. F. Gn. ſich gänzlich verſehen wollen, der Büchſen ſolchergeſtalt, wie obſtehet, müßig gehen, und darvor ihrer Bücher und Studirens mit Fleiß abwarten werden: So dürffen ſie ſich auch hernieder der Straffe, noch ſonſten einiger Beſchwerung, mit nichten befahren. Datum Marpurg, den 2. Jun. 1566."

23) **Auguſt Friedrichs, Biſchofs zu Lübeck ꝛc. Edict wider das Balgen.**

"Von GOttes Gnaden Wir Auguſt Friedrich, erwehlter Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Fügen allen und jeden an Unſerm Hofe ſich befindenden Adelichen und andern Standes-Perſonen, Landſaſſen, geſammten Einwohnern, Dienern, Knechten und Unterthanen hiemit gnädigſt zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mit höchſtem Mißfallen vernommen, daß einige in Unſer Reſidenz ſich unterſtehen dürfften, Duelle und Balgereyen anzuſtellen, Waffen, Gewehr, Zeit, Stunde, Wahlſtatt und Kampf-Platz zu beſtimmen, Secundanten und Beyſtände zu bitten, ja gar ein blutiges Selbſt-Gerichte, ihrer offtmahls liederlich geringen Händeln halber, ohne Scheu, ſo nahe vor der Reſidenz anzuſtifften, gerade, ob wären ſie keiner Obrigkeit unterworffen, oder ſelbige zu erkennen nicht ſchuldig. Wann nun ſolches Unweſen und frevelhafftes Beginnen dem lieben GOtt und ſeinen H. Geboten, auch allen geiſt- und weltlichen Rechten, nicht minder des H. Röm. Reichs Satzungen ſchnurſtracks entgegen iſt, GOtt der Allmächtige auch dadurch beleidiget, unſchuldig Blut-Vergieſſung geſtifftet, und der Seelen Seligkeit verwahrloſet wird; Wir aber Krafft tragenden hohen Fürſtl. Amts, daferne Wir nicht unſern Respect verkleinert, abſonderlich unſchuldig Blut auf unſer Land bürden, und GOttes ſchwere unausbleibliche Straffe über Uns und Unſer Stifft ſchütten wollen, nicht Umgang nehmen können, alle Privat-Duelle, wie die Nahmen haben, in ſelbigem würcklich abzuſtellen. Solchem nach gebieten und ordnen Wir Krafft dieſes, daß jetzt und hinkünfftig Unſere Hof-Bediente, Adeliche und andere Standes-Perſonen, Landſaſſen, Einwohner, Diener, Knechte und Unterthanen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, keinen ausbeſcheiden, Unſeres Stiffts Lübeck, bey Leib- und Lebens-Straffe ſich aller Ausforder- und Beſtimmung der Duelle und Balgereyen, auch ſolcher Rath, That, Handel, Beywohnung u. Beyſtand deſſelben gänzlich enthalten ſollen, geſtalt Wir dann die

„Uebertreter dieser Unser Verordnung und Inhibition, so fern sie beyde im Leben bleiben, gestracks ohn Ansehen der Person, aus Unsern Diensten, Stiffte und Gebiete, mit Schimpf und Schmach, auch Hinterlassung ihrer Haabe und Gütern, verweisen; Falls aber einer den andern entleibet, den Thäter ohne einzige Gnade mit dem Schwerd, auch wohl abscheulicher, nach Befindung der Sachen, vom Leben zum Tode richten, den Entleibten aber nebst dem Thäter an solche von der christlichen Gemeine abgesonderte schmähliche Oerter begraben, und die Secundanten und Beyständ nicht minder an Ehr und Gut abstrafen lassen wollen. Das meynen und wollen Wir ernstlich, befehlen auch zugleich Unsern Amt-Männern, Hof-Marschalken, Burgermeistern und Rath Unser Residentz-Stadt Euthien, über diese Unsere Verordnung zu halten, und solche Anstalt zu machen, daß die Uebertreter nicht entweichen können, sondern obangedrohter massen abgestrafft werden mögen; Wornach sich männiglich zu achten, und vor Unserer schweren Ungnade auch unausbleiblicher Bestrafung zu hüten hat. Geben unter Unserm Fürstl. Kammer-Secret auf Unser Bischöflichen Residentz Euthien, den 29. Mart. Anno 1681. „

Gustav Adolphs, Herzogs zu Mecklenburg, Burg-Friede und Edict wider das Balgen.

„Von GOttes Gnaden, Wir Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Befehlshabern bey Unser Fürstl. Hofstatt, Haupt- und Amt-Leuten, Hof-Dienern, Canzelleyen und Rentereyen, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Bürgern in Unsern Städten, und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten insgemein, auch Fremden Geist- lichen und Weltlichen, und allen dieses Briefs Ansichtigen, oder denen davon glaubwürdige Abschrifften zu lesen kommen oder hören werden, was Standes oder Wesens die seyn, Unsern gnädigsten Gruß, Gunst und alles Gutes zuvor. Und thun männiglich zu wissen, nachdem weyland der Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst, Herr Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser gnädiger und hochgeehrter Herr Vater und Vorfahr an der Fürstl. Regierung, Christmilder und löblicher Gedächtniß, wie auch andere unsere Vor-Eltern die Hertzogen zu Mecklenburg, den gemeinen Burg- und Haus-Frieden in Ihrer Gn. Schlössern, Häusern, Städten, Aemtern und täglichen Hofhaltungen, zwischen allen und jeden ihren Dienern, Unterthanen und Verwandten bey höchster Leibes-Straf, zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch Pflantz- und Mehrung desselben, streng und ernstlich gehalten und gehandhabet haben. Darum wir auch anfangs Unserer Regierung, (nachdem Uns von hochgedachten Unsern hochgeehrten Herrn Vater und Vorfahren an der Regierung, derselben Burg- und Haus-Fried in diesem Unsern Hertzogthum Mecklenburg-Gustrowischen Theils angestammet ist) als die Wir den Fußtapffen Ihrer Gnaden in dem, und andern Fürstl. Christl. Tugenden nachzuwandeln, und nicht minder dann dieselbige, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu befördern und zu erhalten gemeynet, denselben Burg- und Haus-Frieden, wie er vor diesem durch öffentliche Anschläge genugsam an den Tag gegeben, in Gnaden confirmiret und bestätiget haben. Als Wir aber eine Zeitlang gespühret und in der That befunden, daß derselbe so wohl in unsern Schlössern, Aemtern, Häusern, Clöstern, Städten, Flecken und Dörffern, als auch und voraus hier zu Gustrow von etlichen unsern Hof-Dienern, Bürgern und andern, durch mancherley Weise heim- und öffentlich, auch zu Zeiten nicht aus Unwissenheit, sondern aus fürgesatzter freventlicher Vermessenheit, Stoltz, Hoffart, und anderer böser neidischer Neigung und Boßheit verletzet, überfahren und verbrochen, und dann auch durch die Wirthe, unsere Bürger und ihr Hauß-Gesinde, solche Verbrechung, Frevel und Muthwillen gedämpfet, verholen und verschwiegen werden; So tragen Wir deswegen nicht geringe Beschwerniß und ungnädiges Gefallen, und gedencken solchem Muthwillen und Ungehorsam ungestrafft länger nicht zuzusehen, sondern Wir werden dadurch verursachet, denselben Unsern Burg- und Haus-Frieden allhier an Unser Hofhaltung und durch Unser gantzes Hertzogthum, zu männiglichen Wissenschafft, durch diesen neuen Anschlag hinwieder einzuführen. Gebieten demnach allen Unsern Dienern, Unterthanen, Verwandten, auch den Fremden und Gästen, so Unser Hofhaltung besuchen, und sich in denen Orten, dahin sich dieser Friede erstreckt, enthalten werden, und ordnen, setzen und wollen, daß hinführo allhier zu Gustrow auf dem Schloß, im Mahrstalle, auf unser Cantzley, in Garten, auf der Burg- und Thumb-Freyheit, und so weit sich Unser Residentz erstrecket, innerhalb den Stadt-Mauern und Wälle, keiner den andern vorsetzlicher, muthwilliger Weise, mit Wehren, wie die Nahmen haben, einigerley Weise verwunden, vergewaltigen und verletzen oder beschädigen, auch sonsten schelten und schmähen; sondern ein jeglicher gegen den andern friedsam handeln und gebähren; und dasjenige, was er zum andern zu sprechen, oder zu klagen zu haben vermeynet, vor Uns, Unsern dazu befehlichten Räthen, oder demjenigen, da es sich seines Dienstes, Amts oder Sachen halber gebühret, ordentlicher gebührender Weise, entweder mit Güte oder Recht suchen und austragen, und mit der That einen gäntzlichen und vollkömmlichen Frieden gegen Männiglichen, niemand ausgenommen, halten soll. Würde aber einer oder mehr diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden vorberührter Gestalt verbrechen, den oder dieselben wollen Wir an Leib und Leben strafen, und keine Gnade noch einigerley Fürbitte oder Verdienst statt finden lassen. Wo auch einer oder mehr an einander in Gezänck wüchsen, dadurch zu besorgen, daß dieser unser Burg- und Haus-Friede verletzet möchte werden, so sollen die andern Beywesende den Haderern diesen Frieden gebieten und ankündigen, welche diese Zanckfüchtige in alle Wege zu achten schuldig seyn sollen. So aber ein oder die beyde, dem zuwider, ihre Wehre darüber blösseten und zuckten, und doch

einer

" einer den andern nicht verletze, so sollen die, nach Gelegenheit der Person, nach Unser oder Unserer Räthe Erkenntniß darum gestrafet werden, und sollen die Anwesende sie vorsetzlich nicht an einander lassen. Wann die aber das gestatten würden, so sollen sie, als Verächter dieses Friedens, nach Befindung, mit ernstlicher Strafe auch angesehen werden, ꝛc. So wollen wir auch, daß die Wirthe, Unsere Bürger allhier, in dieser Stadt, und in allen andern obgemeldten Städten, samt allen denen, so in Oertern, dahin sich dieser Unser Friede erstreckt, in Unserm Fürstenthum gesessen seyn, keiner ausgenommen, was deren jetzo allhier seyn, oder künftig kommen werden, diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden mit ihrem Gesind und Hausgenossen, bey ihren Pflichten, Eiden und Verwandniß, so sie Uns geschworen und gethan haben, auch halten, und wenn in ihren Häusern derselbig Unser Burg- und Haus-Friede gebrochen, und dagegen Innhalts dieser obbeschriebenen Artickuln gehandelt wird, oder ein thädlicher Zanck sich erhübe, daraus einige Verbrechung dieses Unsers Friedens zu besorgen wäre, daß sie solches in oder kurtz nach frischer That, allhie alsbald Unserm Hof-Marschall anmelden, oder da sie denselben nicht alsbald haben mögen, Unserm Ober-Officirer von der Leib-Guarde zu Fuß, der alsdann auf dem Schloß die Wacht haben wird; in dem andern Unsern und Unsers Fürstenthums Schlössern, Häusern und Aemtern, dem Innhaber oder Befehlhaber daselbst zur Stunde anzeigen und vermelden sollen, welche die Thäter, damit sie ihrer Verwürckung nach gestrafft werden, einzuziehen und anzuhalten, bey ihren gethanen Eiden und Pflichten, schuldig seyn sollen; welche aber von den Wirthen und Bürgern, oder andern solches verschweigen, verhelen und nicht von sich sagen werden, die sollen, nach Gelegenheit der Personen, mit Geld-Pön gestraft werden, welche auch von den Thätern oder Verbrechern dieses Friedens, es sey der Beschädiger oder Beschädigter, mit Worten, Schrifften, Winckeln, Deuten oder andern Zeichen, warnen, oder zu seiner Verbergung Fürschub thun, oder hinweg helffen, oder Rath, That und Hülffe darzu thun würde, so soll derselbe eben so wohl als der Schuldiger und Verbrecher des Friedens ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch die Wirthe und Unsere Bürger diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden ihren täglichen und fremden Gästen, so bey ihnen herbergen, so offt es die Nothdurfft erfordert, zu jederzeit vermelden, sich für Unfall, Straf und Schaden wissen zu verhüten. Dann wir hiemit ausdrücklich ordnen und setzen, daß hinführo niemand die Unwissenheit, Füllerey, Trunckenheit, Gesellschafft, oder andere Entschuldigung fürtragen soll, ꝛc. Alles bey obgeschriebener ausgedruckter Pön, und dazu Unserer schweren Ungnad, und auf daß sich ein jeder darnach zu richten wisse, haben wir diesen unsern Burg- und Haus-Frieden zu allem Uberfluß mit diesem öffentlichen Abdruck und Anschlage männiglichen verkündigen wollen. Woran wir auch zu mehrer Urkund Unser Siegel hangen lassen, geschehen und gegeben in Unser Residentz Gustrow, den 8. Nov. Anno 1660.

(L. S.)

Universal-Lexici LXIV. Theil.

Gustav Adolphs, Hertzogs zu Mecklenburg, Edict wider das Balgen, wie solches in der zu Güstrow im Jahre 1661. gedruckten Interims-Verordnung §. 4. eingerückt zu befinden.

" §. 4. Es ist männiglich nicht unbewußt, wie durch das Ausfordern, Rauffen und Schlagen, viel Unglücks verursachet wird; derwegen so setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Unsere Unterthanen und Angehörige sich alles Duellirens, Ausfoderns, Rauffens, Schlagens und Scheltens, bey unvermeidlicher ernster arbitrar-Straffe, welche nach Gelegenheit auf Leib und Leben zu extendiren, enthalten sollen. Auch soll das Degen tragen, niemands, als denen von Adel Ritter-mäßigen Personen, Soldaten und der Edelleute wehrhafften Dienern erlaubet; allen andern aber bey Abnehmung des Degens und s. R. Thlr: Strafe verboten seyn. Würde es einer erfahren, daß Duelle für seyn, und es nicht anzeigen, soll er arbitrarie gestrafet werden; demjenigen aber, so auf einen andern ein Messer ziehet, soll ein Messer durch die Hand geschlagen werden. "

Des löblichen Magistrats der vormahls des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Strasburg Edict wider das Balgen.

" Gebieten demnach Unsern Bürgern, Bürgers Söhnen, Studiosen, Inwohnern, Angehörigen oder Schirms-Verwandten, ledigen Handwercks-Gesellen, und ingemein allen und jeden, die sich Wehr zu gebrauchen, tauglich selbst dünckeu, daß sie in der Stadt, oder auch auf dem Lande, in Flecken, oder auf dem Felde, so weit Unser Oberkeit und Gebiet sich erstrecket, solches Ausheischens, Ausfoderns, und was dergleichen mehr, zu Beschädigung des andern erdacht werden mag, sich gäntzlich enthalten, und ein jeder um seinen zu dem andern habenden Anspruchs willen, ordentlicher und erlaubter Mittel sich gebrauchen. Mit dem Anhange, da dergleichen Ausfordern wider diß Unser Verbot sich ferner begeben, und einige Entleibung darüber entstehen solte, das über dem Entleibeten, da das Ausheischen durch ihn beschehen, kein Recht soll gegen dem Thäter gestattet, und nichts destoweniger derselbe durch Uns von Oberkeit wegen, nach befundenen Sachen an Leib oder Leben bestrafft; der Thäter aber, da er den Entleibeten ausgefordert, als ein fürseslicher Todschläger, vermög weiland Kaysers Caroli V. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, am Leben gestrafet werden. Da aber gleich kein Todschlag, sondern andere Leibes-Beschädigung entstünde, beyde Theile vor gehörter Ursachen wegen, als Verächter GOttes und der Oberkeit, nach Gelegenheit der Sachen, an Leib oder Leben gezüchtiget werden. Es soll auch ein jeder, so einen andern, abgesetzter massen, auszufordern sich hinführo vermessen wird, der ander erscheine oder nicht, alsbald Wir des kundig werden, in Unsers Raths schwere Straf, nach Befindung der Sachen und derselben Erkenntniß, gefallen, und das Ausbleiben, oder Nichterscheinen, dem Geforderten an seinen Ehren, unschädlich und unverletzlich seyn, ꝛc. Anno 1583. im Nov. publicirt "

27) Eben desselben Verordnung vom Jahre 1609.

" Im Jahre 1609. ist zu Strasburg abermal ein

„ sehr scharffes Mandat wider die Duelle und Ausforderungen publiciret, und der Policey-Ordnung daselbst Tit. XIX. einverleibet worden, darinne die Ausforderer, Balger, Rauffer, ꝛc. erstlich freche, Gottesvergessene Leute genennet werden, die GOtt zum höchsten beleidigen, ihn gleichsam gar verläugnen, dem Teufel aber über ihr Leib und Seele Gewalt einräumen; alsdenn aber wird männiglich geboten, sich solches Ausforderns, Rauffens, Balgens durchaus und gäntzlich zu enthalten; und endlich wird den Verbrechern gedrohet, daß sie, nach Beschaffenheit der Umstände, an Leib und Leben, oder auf andere Weise ohnfehlbar sollen gestrafet werden: Weil durch solch gottloses Vorhaben, zuförderst die göttliche Majestät, in deren Gewalt allein aller Menschen und Creaturen Leben und Erhaltung stehet, zum höchsten beleidiget, ja gleichsam gar verleugnet, und dem Teufel, von solchen vermessenen Gesellen, über ihr Leib und Seele, so viel an ihnen ist, Gewalt eingeräumet wird; ein solches auch allem guten, erbaren, politischen, friedlichen Wesen zuwider, dergestalt, daß es auch bey den Heyden, die doch keine Erkenntniß GOttes gehabt, nicht allerdings unstrafbar gehalten worden: Vielweniger kan eine Christl. Obrigkeit solchen gottlosen, viehischen Beginnen und Fürhaben zusehen, oder die ungestrafft hingehen lassen. Ord. Polit. Argent. d. tit. 19. f. 17.

28) Eben desselben Magistrats zu Strasburg anderweitiges Edict wider das Ausfordern und Balgen.

„ Wir Wolff Dietrich Zorn, der Ammeister, und der Rath dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Straßburg, samt Unsern Freunden, den Ein und zwantzigsten; Fügen hiemit männiglich zu wissen, daß Wie eine Zeithero mit höchstem Unserm Mißfallen erfahren und vernehmen müssen, welchergestalt Gottesvergessene, rachgierige und blutdürstige Manns-Personen, aus allzu grosser Hitze und Frechheit, sich entweder durch überflüßige Beweinung, oder andere unzuläßige Anreitzungen, dahin bewegen lassen, daß sie, den ihnen etwa zugestandenen Schimpf zu rächen, oder sonst ihr rachgieriges Müthlein zu erkühlen, einander bey vermeyntlichen Verlust der Ehren, aus und unter dem nichtigen Vorwande Cavalierischen Austrags, vor die Faust zum Kampf gefordert, dadurch auch, wo nicht gar um Seel und Leib, jedennoch wenigstens um Gesundheit und gerade Glieder, offtermahls gebracht haben; immassen ein solches die leidige Erfahrung und vorgelauffene traurige Exempel, mit grossem Aergernis aller Ehr- und Friedliebenden Gemüther, nur allzu viel beschienen. Gleichwie nun durch solches unchristliches, bestialisches und abscheuliches Beginnen, zuförderst die Göttliche Majestät im Himmel, als in deren Mächten und Gewalt, des Menschen Leib und Leben lediglich bestehet, zum hefftigsten erzürnet, versucht und verächtlich auf eine Seite gesetzet; dem Teufel dargegen über Leib und Seel Gewalt eingeräumet, Stadt und Land mit Blut-Schulden befleckt, GOttes Zorn und Fluch darauf geladen, der weltlichen Obrigkeit in Verrichtung ihres Amts vorgegriffen, und dem politischen, friedlichen Wesen dergestalt zuwider gehandelt wird, daß es auch gar die weisen Heyden, ohnangesehen sie das Geschöpf mehr, denn den Schöpfer geehret und geachtet, nicht für unsträflich angesehen und gehalten; Also können vielweniger Wir, als eine Christl. Obrigkeit, dergleichen gottlose, viehische und höchst schädliche Vornehmen, Rauff- u. Schlag-Händel nachgeben, billigen und ungestrafft hingehen lassen. Gebieten demnach nicht allein Unsern Bürgern, Bürgers Söhnen und Unterthanen, sondern auch den Studenten, Schirms-Anverwandten, Handwercks-Gesellen, und in Summa allen Inwohnern und Beysassen, sie seyn wes Standes oder Herkommens und Ansehens sie immer wollen, nicht weniger als hiebevor in den Jahren 1583, 1609 und 1628. geschehen, hiemit nochmalen alles Ernsts, und wollen, daß sie sich so wohl des Ausforderns, als Erscheinens, und alles dessen, was zu Beschädigung des andern erdacht werden und gereichen mag, in Stadt und Land, so weit sich Unser Gebiet und Oberkeit erstrecket, gantz und gar enthalten, u. ein jeder um seiner zu dem andern habenden Spruch und Forderung willen, ordentlicher u. erlaubter, so gut- so rechtlicher Austrags-Mittel gebrauche, derselben auch begnügen lasse, und er inmerlich bedencke, daß das Ausbleiben und Nicht-Erscheinen, an wohlhergebrachten Ehren, guten Nahmen und Leumuth an geringsten keinen Abbruch oder Schmälerung gebären könne. Widrigen Falls, da dergleichen Ausfordern, ohngeachtet dieses Unsers abermaligen Verbots, und wohlmeynend wiederholten Warnung, nichts destoweniger vorgehen und geschehen würde, solle der Provocant, ob schon sein Gegentheil ihm nicht erschienen, Unserm Fisco 200. Rthlr. zur Straffe verfallen seyn. Deswegen auch, so bald es zur Wissenschafft gebracht, von Unserm jedesmals regierenden Ammeister mit Arrest beschlagen, und darinne so lang enthalten werden, bis gemeldete Straffe erleget, und die Sache, darüber die Streitigkeit erhaben, zwischen den Partheyen, entweder gütlich oder rechtlich beygelegt und vertragen, oder dem Geforderten auf sein Begehren, cautio de non offendendo geleistet seyn wird. Falls aber dergleichen Duell, ehe Wir desselben gewahr und innen werden, vorgehen, und einige Entleibung daraus entstehen würde, solle zwar, wenn der Provocant geblieben, oder aus empfangener Verwundung gestorben, seinen Erben kein Recht wider den Thäter gestattet; dieser aber durch Uns, nichts destoweniger von Obrigkeitl. Amts wegen, befundenen Umständen nach, an Leib oder Leben gestrafft; der Provocant aber, so er den Geforderten erlegt, als ein verfetzlicher Todschläger, vermöge weiland Kayser Carls des Fünfften, Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, am Leben, und da gleich kein Todschlag oder Verwundung erfolget, dennoch beyde Theile als Verächter GOttes und der Obrigkeit, je nach Beschaffenheit der Sache, am Geld, Leib oder Leben gezüchtiget werden. Gleichmäßige Bestraffung sollen auch die Anstiffter, Beschicks-Leute, Secunden, Beyständer, Zusehr, und die Wissenschafft darum getragen, gehöriger Orten aber nicht vermeldet, von Uns gewärtig seyn. Und damit

mit solche Thätlichkeiten desto mehr verhütet werden, und unterbleiben mögen, ordnen und wollen Wir auch hierbey, daß die Studenten-Jungen und Lackeyen, des Degentragens sich hinführo gänzlich müßigen und enthalten: Dann welche damit, nach Publication dieses Mandats, betreten würden, denen sollen ihre Gewehr, so wohl bey Tag als Nacht, durch Unsere hierzu insonderheit bestellte Diener abgegürtet, Unsern jedesmahlen regierenden Zimmeister zu handen geliefert, und die fernere Gebühr gegen Herren und Diener vorgenommen werden. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden, Schimpf und Gefahr zu hüten wissen wird. Decretum Sambstags, den 9 Febr. im Jahr 1650."

29) Eines Löbl. und Wohl-Ehrenvesten Raths der Stadt Lübeck Mandat wider das Balgen, wie solches von allen Canzeln abgelesen, und zu iedermanns Nachrichtung an der Stadt Thore angeschlagen worden.

"Obwohl ein Erbar Rath hiebevor alle Duelle und Privat-Gefechte zu Roß und Fuß, mit Degen und Pistolen, allhie in dieser Stadt, für derselben Thoren, und in der Landwehre, auch andern ihrem Gebiet, bey hohen Pönen, auch nach Gelegenheit der Sachen, bey Leib- und Lebens-Straf, ernstlich inhibiret und verboten, und darauf in guter Hoffnung gestanden, es solten sowohl Fremde als Einheimische, sich demselben conform und gemäß bezeigen, und also dem Worte und ernsten Befehl GOttes, auch allen Geist- und Weltlichen Rechten zuwider, solcher blutdürstigen mörderischen Händel sich fürters nicht angemasset, sondern derselben gänzlich geäussert und enthalten haben. Weilen dennoch die klägliche Erfahrung leider mehr, dann gut ist, darthut und bezeuget, daß solches bishero von vielen, insonderheit denen, sich allhie aufhaltenden Fremden wenig geachtet, sondern ganz frevelmüthiget, unchristlicher und barbarischer Weise darwider dermassen gehandelt, daß auch wohl, einer liederlichen nichtigen Ursachen halber, auch von denen, welchen es jetziger Zeit und Läufften, höchst gefährund beschwerlichen Beschaffenheit nach, am wenigsten anstehen und gebühren wollen, unnöthige öffentliche Provocationen und Ausforderungen geschehen, zu Pistolen und Degen gegriffen, und also ohn alle Noth, Fug und Ursach, unschuldig Christen-Blut wie Wasser vergossen, der nähesten Neben-Christ um sein zeitliches Leben, ja wohl gar, welches am meisten und höchsten zu beforgen und zu beklagen, um die ewige Seligkeit gebracht, das Land und diese gute Stadt von solchen sachsörigen und blutdürstigen Leuten, an statt schuldiger Danckbarkeit, für genossenen und noch täglich genies[s]enden Schutz, mit Blut-Schulden überhäuffet und höchst beschweret worden. Und aber solchen barbarischen unchristlichen Wesen, dennoch so viel menschs- und möglich, vorzukommen, die höchste Nothdurfft erfordert; auch eine jede Christliche Obrigkeit, um der Straf und Gewissens willen, solches zu thun, schuldig und verbunden; Als will ein Erbar Rath nochmahlen alle Duelle, Ausforderungen, Privat-Gefechte, "es geschehen dieselbe, auf was Manier es immer wolle, allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Fremden, so sich allhier aufhalten, ohn Unterschied ihrer Personen, Standes und Wesens, ernstlich und bey hoher Straf inhibiret und verboten haben, also und dergestalt, daß nicht allein ein jeglicher sich dessen allhier in dieser Stadt und deren Gebiete enthalten, sondern auch die Gastgeber und Wirthe, bey ernster Straf des Raths und des Gerichts schuldig und verbunden seyn sollen, so offt sich ein solch Unglück eräugen und veranlässet, dasselbe den Herrn des Gerichts, und der Wacht an den Thoren zu vermelden, welche alsdann beyde streitige Parten anzuhalten, und nicht hinaus zu gestatten, sondern den Herrn des Gerichts oder Marstalls, zur Straffe zu überliefern, befehligt; Da aber einer oder ander sich dennoch dessen gelüsten lassen, und sich heimlich zu solchem Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln hinaus partiren, und dadurch jemand in dieser Stadt Gebiete um sein Leben kommen würde, soll über den Entleibten das gewöhnliche Fahr- oder Noth-Recht gehalten, und wider den Thäter, wofern man sich desselben bemächtigen kan, auf den Entleibungs-Fall, mit ernster Leib- und Lebens-Straf, als wider die öffent- und vorsetzliche Todschläger; wider die Flüchtigen aber, ohn Ansehen ihrer Condition, Standes und Herkommens, mit der Mord-Acte gebührlich verfahren, ihnen ernstlich nachgeschrieben, und sie, wie vorsetzliche Todschläger, öffentlich durch den Frohnen allhier ausgeschryen; die andern aber, welche in solchem Gefechte jemanden, doch nicht tödtlich, verwundet, auch deswegen ernstlich angesehen, und unnachläßig gestraft werden. Und weil sich denn auch bey solchen Händeln gemeiniglich Leute zu finden pflegen, welche leider die gewisse Patheyen, aus Gewieb des leidigen Satans und Menschen-Feindes, eher und mehr an einander zu hetzen, als dieselben gütlich zu entscheiden und von einander zu bringen, sich bemühen, dieselben aber an dem erfolgenden unglücklichen Entleibungs-Fall, nicht weniger dann diejenigen, welche selbst Hand anlegen, schuldig zu halten; als will ein Erbarer Rath auch wider solche Lucifer. res. Inst gatores und Anhetzer nicht minder, als wider die Mörder und Todschläger selbst, ohn Ansehen der Personen, mit gebührender ernster Straffe procediren und verfahren lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden für zusehen, und zu hüten wissen wird. Anno 1645. dem. Sonnt. nach Trinitatis."

30) *Academia Lipsiensis Statutum, de Provocationibus, evocantibus, excitantibus ad arma vel certamina, & hac quovis modo adjuventibus.*

Dissolutio vitæ & petulantiæ inventutis jam eo evadit, ut quidam præsumi obliti conditionis suæ, non modo alienis rebus ab ordine Scholastico abhorrentes actiones & alienæ studio exerceant, sed instar gregariorum quoque militum observari & ad pugnas sese parare non verentur, provocando etiam & evocando ad dimicandum, ostentantes ferocitatem animi. Itaque est de ceteris quoque perversitatibus

„ futura, ſicut oportet, animadverſio ſevera: nunc autem de communi ſententia publici Conſilii viſum eſt, peculiari edicto prohibere id, quod modo edicendo prohibemus, vetantes: Ne quis ex noſtris alterum, ſive ex noſtris, ſive externum ad certamen armorum aut pugnam provocare aut evocare audeat. Neu, ut hoc faciat, ullum inſtigando, incitando, impellendo, aut quacunque ratione & opera promovendo, aut non etiam pro ſua virili prohibendo adjuvet. Quicunque igitur poſthæc aliquem ad dimicandum provocaverit, is in carcere tam diu cuſtodietur, dum conſilium, aſſeſſoresque ſtatuant, quid eo fieri conveniat. Qui vero alterum quemlibet evocaverit extra ædes aut urbem: quique ex noſtris prodierit, exierit evocatus (ſive congrediantur & certent, ſive forte dirimatur prælium) in eum, eosque ea pœna ſtatuta eſt, ut ad annum integrum tacite palamve pro eo, atque Rectori Conſilioque ipſius viſum fuerit, relegati hinc abeſſe cogantur. Quod tamen tempus pro re nata duplicari, triplicarive decreto Conſilii Rectoris poterit. Qui vero inſtigaſſe, commiſiſſeve aliquos, aut cauſam provocationis evocationisve dediſſe, aut aliquos prodeuntes exeuntesve comitati eſſe, delati convictique fuerint, eorum quique in cuſtodiam dentur carceris, & arbitrio Rectoris Conſilique ipſius merita pœna afficiantur.„

Dieſes Statut aber iſt hernachmahls auf das neue revidiret, und nach Beſchaffenheit der neuern Zeiten und Umſtände alſo verändert und zum Theil erweitert worden:

31) *Rector & Conſilium perpetuum Academiæ Lipſienſis.*

„Cum plerique mortalium, poſt fructum vetitæ arboris a protoplaſtis decerptum nitentur in vetita, tum Galli maxime pravitate naturæ, ſed excidio ſuo, in prohibita ruunt, gens quippe, *Gramondo* aiente, in ſui perniciem nata, prodigaque ſanguinis DEO ac Patriæ debiti. Ut enim edicta Reges Galliæ promulgarint capitalem tam provocantibus, quam provocatis, ſi ad duella irent, pœnam interminantia, ineaſſum tamen remedia id genus adhibita, qui majori poſt legem licentia graſſari furoræ iſte cœpit. Utinam autem intra Galliæ tantum fines conſtitiſſet hoc cacoëthes, nec Germanos etiam noſtros pudenda contagione quadam infeciſſet! Enimvero uti vitia alia ex Galliis, velut per traducem, tranſierunt in Germaniam: ita Duellorum quoque licentia, quæ apud Germanos invaluit hactenus, non aliunde agnoſcit fontem. Nam & apud nos ſingularia certamina, quæ ad Numinis contumeliam, legumque auctoritatem infringendam ſpectare, nemo ſaniorum negat, exercentur, neque ob ex illis per Edicta Sereniſſimorum Saxoniæ Electorum poni hucusque potuit: Scilicet ab vaſcrrimo & inimico mortalibus Genio in orbem chriſtianum infectum eſt hoc malum, & mactationibus hominum cum paganismo ipſo exterminatis ſubtili ſtratagemate quodam ab illo ſurrogatum. Sed barbaram hanc conſuetudinem (loquimur cum *Carolo Scribanio* ex Chriſtiano Politico) quis crederet, inter Chriſtianos, Chriſti ſanguine lotos, æternitati natos, reperiri? Quantumvis enim nullo omnino jure colorari duella queant, nec vitam tantum, ſed & ipſam animæ ſalutem in acie novaculæ, quod dicitur, conſtituant; eo tamen impietatis & „ vaſaniæ, Chriſtiani, hosque inter ſtudioſorum nonnulli patiuntur ſe abripi, ut in rem tam execrandam, tamque exitibilem, cœco impetu ruant, ſeque ipſos, tanquam orci victimas, jugulandos mactandosque propinent. Quam funeſtæ clades, quam illætabiles noxæ ex duellis natæ tum alibi, tum apud nos fuerint, in recentiſſima omnium (at utinam non ſit!) memoria eſt. Nos veriti, ne latius ſerperet hæc peſtis, Academiam noſtram in gladiatorium ludum vel lanienam publicam transmutaret, eopſe adhuc die, quo generoſiſſimum ſanguinem nefarie profuſum intelligebamus ſtudioſos noſtros a digladiationibus & quovis alio vindictæ privatæ exercitio, ſevero admodum Programmate ſuimus dehortati. Nec alia Seneriſſimi Patriæ Patris mens eſt, quippe, qui præter Edicta propediem hic loci affigenda, peculiari ad Nos reſcripto voluit, ut cives noſtros a digladiationibus ac tumultuationibus quibuscunque, avocaremus publice, atque adeo non in digladiatores tantum, ſed & in maleferiatos rixatores & inquietos turbones quosque certioſe inquireremus & animadverteremus quam ſeveriſſime. Cui us juſſi ſummæ voluntatis uti ſubinde ac reverenter obſecundare nos par eſt, ita juriſdictionem noſtram agnoſcentes iterum monemus atque iterum, ut tumultuationes, & quæ inde naſcuntur duella, velut Orcum ipſum evitent, nec perverſæ naturæ vetita quæque appetenti, ſed rectæ rationi, ſed Magiſtratui, ſed Deo ipſi morem gerant. Nobis certe ſedet ac decretiſſimum eſt, Cadmæos id genus fratres prorſus reſcindere a corpore Academico, idque ob hujusmodi turbatoribus libertam præſtare. Neque enim tolerandi inter nos, qui Principis auctoritatem, qui Academiæ propriamque ſalutem ſusque deque habent. P. P. Lipſiæ d. XI. Martii, Anno Ær. Chriſt. M. DC. LXXVII.„

Es iſt aber auch hierbey nicht geblieben, ſondern der Synopſi Statutorum, von welcher ſo wohl, als der darzu gehörigen, und nach dem neuern Duell-Mandate eingerichteten Beylage, einem jeden derer neu-angehenden Studioſen, bey deren Immatriculirung auf der Univerſität zu Leipzig, ein gedrucktes Exemplar zugeſtellet wird, folgendes ausdrückliches Statut eingerücket zu befinden:

32) *Synopſis Statutorum a Studioſis Academiæ Lipſienſis obſervandorum.*

„XI. Ne quis alterum, ſive ex noſtris, ſive externum, extra ædes aut urbem, aut quemcunque alium in locum, ad certamen armorum, aut pugnam provocet, aut evocet; nec, hoc ut faciat, ullum inſtigando, impellendo, aut quacunque ratione & opera promovendo, adjuvet; ſed, pro virili ſua, ne ejusmodi quicquam committatur, impediat; nec etiam ab alio provocatus exeat. Nam ſive congrediantur & certent, ſive forte dirimatur prælium, in eum eosve pœna ex Concilii publici decreto Statuetur.„

33) *Capitula notabiliora poſteriorisMandati Provincialis Saxonici Anno M DCC XII. Die II. Julii publicati, Cujus vigore duella, & quæ in eorum vicem ſimulate ſubſtituuntur, aggreſſiones pœna generali & communi, Injuriæ autem verbales & reales, aliique exceſſus, in quantum a Studioſis committuntur, ſpeciali & gratioſiſſime temperata pœna coercentur.*

§. 1.

„§. 1. Lege universali & in perpetuum valitura cautum, ne quis alteri verbis, gestibus aut facto ipsu injurium inferat, neve quis injuste læsus jus sibimet ipsi dicat. Qui autem quocunque modo se læsum arbitrabitur, causa ad Rectorem & Concilium tanquam Magistratum ordinarium delata, ab eodem vel immediate, vel mediate, facta videlicet requisitione illius Magistratus, sub quo injurians forum fortitur, congruum sui factionem expetere, & ab omni vindicta, præsertim a provocatione ad duellum, omni modo abstinere debet.

§. 2. Injuriæ verbales ac reales leviores, quæ ex impetu improviso committuntur, sive mutuæ, sive ab una tantum parte illatæ sint, disciplinæ academicæ subjacent, & ad eundem modum, quo ille ante hujus & anterioris Mandati promulgationem vindicari consueverunt, coërcentur.

§. 3. Qui animo deliberato fuste, flagello, similive instrumento in alterum, nil tale metuentem, irruit, eumque male tractat, post deprecationem flexis genibus recitatam, tres annos, & ex his aliquot menses, per intervalla, corporis habita ratione, cum carena, ut canones loqui solent, victus quotidiani loco tantummodo aquam & panem percipiendo, intra carceris claustra transigere cogitur. Si a tergo aggressio facta, terminus commorandi in mala mansione ad quatuor annos & carenæ usurpatio sub consimili proportione extenditur.

§. 4 Quando plures in aggressionem violentam conspirant, singuli aggressores in genus provolunt deprecationem præstant, & carceris dehinc pœnam subeunt; in quo, ubi insultus a fronte factus, per duos annos & sex menses, sin a tergo factus, per tres annos & sex menses detinentur, carena ad modum anteriorem laxius injuncta.

§. 5. Collecta manu adversarium fustibus aut flagris cædi mandans ab omnibus officiis in perpetuum excluditur, & præterea se & complices suos, quando isti ad Studiosorum ordinem pertinent, incarcerationi obnoxios reddit per quatuor annos duraturæ, quos per intervalla carena irrogenda magis molestos efficit. Qui pretio conducti tale quid perpetrant, nasi & aurium abscissione mutilati memoratam incarcerationem sustinere coguntur.

§. 6. Injuriatus injurias verbales, ac reales leviores, Magistratui denuntiare non tenetur; quod in realibus injuriis gravioribus facere obstrictus est, alias incarcerationem trimestrem ut intermissæ denuntiationis pœnam luit.

§. 7. Provocans alterum ad duellum, animo deliberato, sive per verba, sive per literas, duello non subsecuto, per duos annos carcerem ea conditione subit, ut per prius semestre carenam sustineat, & per istud reliquum tempus ab omni conversatione cum propinquis & amicis sem. tus eorundem colloquio non nisi in præsentia personæ judicialis frui possit.

§. 8. Quando ex primo æstu nuda provocatio facta est, ad unum annum incarceratio restringitur. Eandem cum provocante pœnam sustinet, qui de provocato finem judicium fert, quod ille post factum ad duellum provocationem non comparuerit.

§. 9. Qui post factum provocationem in fugam se conjicit, & post ed dictam citationem emissam contumaciter emanet, nomen infame ex patibuli „affixione reportat, pœnæ ordinariæ, ubi ejus copia haberi potest, adhuc subjiciendus.

§. 10. Quando extraneus aut peregrinus in hisce provinciis commorans indigenam ad duellum provocat, & in fugam se postea conjicit, provocatus rem ad Principem deferre jubeatur, qui temere istam pro sufficiente & potestate sua acriter se esse vindicaturum clementissime pollicetur.

§. 11. Provocatus, quamvis oblatam, duelli conditionem non acceptaverit, ob internissam tamen factæ provocationis denuntiationem duos menses cum carena, habita personæ ratione, in carcere transiget.

§. 12. Provocatus factam provocationem acceptans & occultans, perit de se si duellum consummatum esset, æqualem cum provocante pœnam sustinet; huic præterea pœnæ illi semet obnoxios reddunt, qui ob injurias in Saxonicis provinciis illatas duellum in extranea provincia absolvere præsumunt.

§. 13. Duellum absque homicidio consummatum provocantem & provocatum carceri per vitæ annos mancipat, adhibita insuper carenæ annalis castigatione.

§. 14. Qui committo duello pœnam promeritam fugæ eludere intendunt, post edictalem citationem frustra adhibitam, facta per carnificem immaginis & nominis affixione in patibulo, infamia perenni plectuntur.

§. 15. In duello qui in continenti, vel post duellum, ex vulnerum lethali te perierunt, & ad equestrem aut ad superiorem ordinem pertinent, extra cœmeterium, aut in illo loco, in quo cadavera punitorum sepeliri solent, a vespillone terræ mandantur; inferiorum gradus homines hoc factum perpessi per carnificem patibulo affiguntur.

§. 16. Homicida ex duello superstes, qui vulnus lethale adversario inflixit, ubi in equestri aut alia illustri dignitate est constitutus, fræto prius per carnificem gladio, capite truncatur. Plebejo post talem factum superstiti carnifex laqueo gulam frangit.

§. 17. Contra talem homicidam fugitivum, post edictalem citationem in contumacia perseverantem, executio in effigie in loco infami per carnificem peragenda decernitur.

§. 18. In crimine duelli omnis præscriptio, quantiscunque ea temporis sit, cessat; nec ebrietatis ad mitiorem pœnam obtinendam ulla habetur ratio.

§. 19. Receptatores, aut ad fugam adornandam adjutores eorum, qui ab que homicidio duellum commiserunt, per sex menses incarcerationem cum carena sustinent. Qui homicidium ex duello rediens tali modo fovet, æquali cum provocante ad duellum pœna, quæ supra §. 7. descripta extat, afficitur.

§. 20. Qui ad duellum alios instigant, rixasque excitando occasionem duello præbent, per sex menses in carcere detinentur.

§. 21. Qui secundum (ut vulgo appellari solent) aut Denunciatorum partes circa duellum suscipiunt, aut istud consilio & ope promovent, aut arma subministrant, eandem cum provocantibus ad duellum pœnam de qua in §. 8. actum, sustinent.

§. 22. Famuli, arma ad locum duelli portantes, per sex menses aut integrum annum in opus publicum damnantur.

§. 23.

Digitized by Google

„§. 23. Qui ſe aut ſpectatores duelli gerunt, nec facinus iſtud, quantum in ipſis fuit, cohibuerunt, vel illud non confeſtim denuntiarunt incarcere tres menſes cum catena tranſigere tenentur.

§. 24. Cui de duello commiſſo ſcientia ſuppetit, illi quoque deferendi delicti neceſſitas incumbit, ni pœnæ arbitrariæ ſe reum facere, quam præmium pro denuntiatione mereri, potius ducat. Qui enim denuntiat duellum, centum; qui aggreſſionem arrunatam, quinquaginta; qui injuriam realem, triginta; qui verbalem atrocioren, decem thaleros ex delinquentis facultatibus poſt peractam delicti probationem conſequitur.

§. 25. Qui ex colluſione ad declinandam duelli pœnam ſub ſpecie aggreſſionis ſubitaneæ, ut paſſim fieri ad ſolet, arma conſerunt, cum illis, qui formalis duelli rei ſunt, pari pœna corripiuntur.

§. 26. Quod ſi citra colluſionem ex ſubitaneo iracundiæ calore digladiatio ſimultanea inter duos fuerit ſuborta; hi animum impetuoſum intra carceres per unius anni decurſum ſedare jubentur. Ubi ab una parte aggreſſio evidenter facta eſt, altera vero ſe defendere fuit coacta, aggreſſor tantummodo pœnas luit. Ex homicidio hiſce in caſibus interveniente ſecundum juris diſpoſitionem proceſſus inſtituitur & pro qualitate admiſſi pœna irrogatur.

§. 27. Qui ſtricto gladio aut inſtrumento ad globulos explodendos idoneo alterum ex inſidiis, nil tale opinantem, aggreditur, ubi mors inſecuta non eſt, eadem pœna plectitur, quæ duellum abſque homicidio perpetranti ſupra §. 13. dictata deprehenditur.„

34) *Ex vetuſtis Academia Wittebergenſis Legibus.* Si quis in poſterum, quicunque is fuerit, aut fuiſſe cum gladio aut eſſe; quocunque id tempore & prætextu, id fiat, deprehenderur, is in continenti, per miniſtros publicos, (ad quod alias ratione juramenti & officii nobis obſtricti ſunt) ad Rectorem citatus, gladium cedat, & præterea carceris pœna afficiatur. Quod ſi quis contumax parere & iſtere ſe recuſaverit, nec abſtinere a geſtatione gladii voluerit, is relegetur penitus, & e Societate ſcholaſtica ejiciatur.

Siehe Buchners Diſſ. I. Progr. LI.

Si quis conſerviſſe manus cum altero (ſive provocaverit, ſive provocatus fuerit) idque vel noctu, vel interdiu, ſeu extra urbem, convictus fuerit, confeſtim relegetur. , Buchner c. l.

Si quis in poſterum conſeruiſſe cum altero manus, ſeu provocarit ipſe, ſeu fuerit provocatus, convincetur, is ſine omni exceptione confeſtim e Societate Scholaſtica ejicietur. Qui vero aut deprehenſus cum gladio, aut eo nomine delatus fuerit, is & ferramento excidet, & carcere præterea punietur. Contumaces & refractarii autem prorſus relegabuntur.

Buchner Progr. LXV.

35) *Rector & Senatus Academiæ Jenenſis.*

L. S.

Apud Athenienſes, narrat *Stobæus* in Collectaneis ſuis, opere illo varia eruditione refertiſſimo, eam viguiſſe conſuetudinem, ut ephebi πολίτευμα adeuntes, ſequenti juramenti formula, Magiſtratui fidem ſuam ſolenniter obſtringerent: Non ignominia afficiam arma ſacra, neque deſeram meum ſtatum, quo cum junctus ſucro. Dimicabo pro ſacris & profanis ſive ſolus, ſive cum multis. Patriam non relinquam in deteriori ſtatu, ſed ampliori meliorique, quam acceperim. Semper magiſtratui præfecto prudenter obediam, & legibus conſtitutis parebo, atque aliis quibuscunque plebis conſenſu decretis. Quod ſi quis leges vel irrita facere, vel eis obtemperare non velit, non concedam, ſed ulciſcar tam ſolus, quam cum pluribus. Sacra quoque patria colam. Horum Dii mihi teſtes & conſeii ſunto. Legibus nimirum, in quibus Philoſopho monente, ſalus civitatis conſiſtit, & quibus vitæ communis tutela, ut Diodorus Siculus ait, continetur, quibusque ſpretis, juxta divinum Platonem, non eſt ulla ſalutis ſpes, cives ſuos & ſubditos Reſpubl. ſapientiſſima conſtrictos voluit, earundemque utpote fundamenti libertatis, Tullio docente, ſervos eſſe, ut vere liberi eſſe poſſent. Neque vero, in quos jurabant ephebi, immemores poſt aut negligentes legum fuere, ſed obſervantiſſimi. Unde in hac ipſa Republ. Democratica magnos habuiſſe ac felices progreſſus judicata fuit, Pauſania teſte, quod ſuas leges religioſiſſime ſervarit. Utinam juventus noſtra Academica iſtorum ſe ſimilem exhiberet, nec tam facile legum ad ſtatutorum, ad quæ Sacramento ſe, civium noſtrorum albo inſerta, obligavit, repagula retringeret! Utinam veram libertatem agnoſceret, Deo parere, Magiſtratum, DEI in terris vicarium, contemtui non habere, legum ad normam, mores & vitam omnem conformare, affectuumque vitioſorum libidinem coërcere, & frenare! minus ſane moleſtiarum, laboris, curarum nobis foret; plus vero ipſi illi laudis, honoris, ac commendationis. Non jam omnem malæ libidinis movere mephitin eſt animus; a Sanguinariis tantum illis digladiationibus, quæ nimia, eaque impia & pudenda exerceri frequentia cœperunt, te avocare modo, o juventus noſtra, iterum volumus, & tranquillitatis, pacisque ad ſtudium, ſcholaſticum quod ordinem decet, revocare. Quam itaque olim in provocationum & conflictuum inſanum ac diabolicum pruritum & ſtatuimus & promulgavimus, & ſevere executi ſumus, pœnam ita ſe habentem: Ut omnes provocantes & provocati; illi quidem publica, ſed hi, ſi ſe iſtant, privata relegatione plectantur: Ubi tempus ac durationem hujus pœnæ variæ nobis circumſtantiæ, ſunt ſuppeditaturæ: jam repetimus, & iterato, ne quis ignorantiæ poſſit velum obtendere, publice indicimus, certo in poſterum contra humani iſtos ſanguinis ſitibundos digladiatores, absque & προσωποληψία omni & excuſationis, quam fingere, comminiſci, ac prætexere ſuæ laſciviæ iſti ſolent, adamuſione ſequendam. Furias pernaliſticas ne hoc quidem charta dignamur. Cui & Academiæ tot us & propria ſui ipſius ſalus curæ eſt; vitæ ille tranquillæ & modeſtæ ſtudebit, & noſtro, imo divino mandato de humano ſanguine non effundendo, adeoque monomachiis iſtis, ſive nocturnis, ſive diurnis, intermittendis, omnibusque ἀταξίαις aliis, morem promtus geret. Si qui vero præfracte contumaces ſus potius ex libidine, quam paterno rum noſtrorum mon torum & legum præſcripto malunt vivere, non ſine ingenti damno ſentient, quid ſit contra ſtimulum calcitrare. P. P. VII. Jun. Anno 1635."

36) *Re-*

Digitized by Google

36) *Rector & Senatus Academiæ Jenensis.* L. S. D.

Post cætera:

„Sanguinarias porro digladiationes, quæ & ipſæ „videntur increbeſcere, una hac pagina interdi„ctas gravi ſub pœna volumus. Qui boni, bona „monita penſi habebunt & ſequentur; qui mali, „ſuam experiantur fortunam. P. P. XI. Mart. An. „1638.„

37) *Ex Legibus Univerſitatis Altorphinæ.*

„Primum denuntiamus, nos graviſſimum Edictum „Noſtrorum ſuperiorum, inclyti ac prudentiſſimi ſe„natus Noriberg. 29 Jul. An. 1624 publicatum „omnibus modis (quantum in nobis eſt) ſanctum te„ſtumque conſervaturos & executioni mandaturos „etiam adverſus illos, qui vel ſolis contumelioſis „eis nominibus, quæ jam innuimus (tyrocinium ac „domiſeſſionem tinnientibus vocabulis, quenquam „ſtudioſum compellaverint. Deinde ſancimus, ut „quisquis in poſterum vel per ſe, vel alterius ope„ra in hoc uſus ad duellum quemquam, ſive intra, „ſive extra territorium Noricum decertandum pro„vocaverit, Academiæ ſine ulla deductione, ne dum „ſpe remittendæ mulctæ, perſolvere teneatur XII „thaleros Imperiales, aut totidem dies in carcere „inferiori cubet ac conterat. Tertio ſtatuimus, ut „& ipſe provocatus, ſi comparuerit, ſolvere itidem, „ſine remiſſione ulla ac deductione, teneatur ſex „thaleros Imperiales, aut totidem dies carcerem in„feriorem inhabitet. Quarto, ſi quis operam dede„rit provocatori ad provocandum alium, is tribus „thaleris Imperialibus, vel trium dierum carcere in„feriori item plectitor. Quinto, quicunque gla„dium ſtrinxerit, ad lædendum alium, eum com„miſſum Rectori tradat, absque ulla ſpe redemtionis „in poſterum. Poſtremo illud quoque ſtatuimus, „ut nemini omnino deinceps integrum ſit, pro quo„quam adverſus hæc delinquenti preces interpone„re, quibus pœnam vel mulctam deprecetur: ſin, „irritæ illæ preces ſunto, eisque inſuper habitis, nihi„lo ſecius in violatores harum legum debito modo „vindicetur. Omnes igitur & ſingulos, ne quod ſi„bi malum ingens ſuo, quod dicitur, jumento acceri„ſant, ut diligenter ſollicitequeeaveant, etiam atque „etiam monemus. P. P. ſub Sigillo Univerſitatis, ad „d. XV Aprilis. Anno Chriſti M. DC. XXX.„

38) *Rectoris & Senatus Academiæ Roſtochienſis Programma contra Duella.*

Post cætera.

„Poſt alia pulcherrimo quondam corpori Aca„demico adnata tubera mediocriter ſuperioribus „annis publica auctoritate curata, invidens ſtu„diis eminentioribus quietam induſtriam, & „ſceptris Academicis auctoritatem placidam, Sty„gius & appetentiſſimus humani cruoris & ani„marum in Tartarum mittendarum, ſerpens, plenus „fævitiæ, fœdaque cupidine fervens, velut extruſa & „peſtilibus Erebi furiarum una Megæra, usque adeo „in Republ. noſtra litteraria, immiſſis Duellorum „horridorum conſiliis & truculentis ſpectaculis tur„bavit, ut ni matura portum ſalutaribus conſiliis oc„cupemus, metuendum, ne pietatis, juſtitiæ omni „modæque ſapientiæ (talis enim eſſe Academia de „bebat) hoc ſacrarium, per horrida talia fævitiæ „exempla profanatum, penitus evertatur, & vel „Pelion Oſſæ imponatur. Nolimus equidem in„ficiari, jam olim quoque in ſtudioſa noſtra juven„tute exorbitatum, perpetratoque in hoc ipſo „crimine, quæ abhorrent a Catonis intonſi auſpi„ciis, veterumque norma. Ceterum usque adeo „invaluiſſe Monomachiarum multitudinem, tan„tisque ſive numeris, ſive crudelibus modis, quibus „nuper ſeſe oſtendit, aſperatam illam, non adeo „recordamur: Unde, licet extra deliberatam „nequitiam remiſſior aliquando ſententia temeritati „& fervori juvenili, ex falſa ſtrenuitatis opinio„ne, exorbitanti, dictata fuerit, invaleſcente „tamen magis atque magis tanto Duellorum & „furorum regno, ſeverioribus remediis obviam „ire, effundendoque (prout proxime factum, non „ſine horrore & deteſtatione recordamur) huma„no cruori obicem ponere, quin id agere, ne „Hydra ſecto corpore firmior, vinci dolen„tem creſcat in Herculem, ipſa conſcientiæ & „officii noſtri ratio, publicaque neceſſitas im„peravit. Quocirca, cum in Academico ſenatu „ſententiæ noſtri ordinis nuper exquirerentur, „communi ſuffragatione placuit, in hoc crimine „deinceps ex illa quæ in ſtatutis antiquis con„tinetur, Lege, pœnam duellatoribus decernen„dam, & irrogandam eſſe, ac ne quis deinceps „ignorantiam alleget, & ſtatutum illud vetus de„ſcribendum, & tum illud, tum decretum mitiga„tionis petulantibus & præferocibus illis Mono„machis deinceps non expectandæ, peculiari Pro„grammate publicandum. Ex ſtatutum quidem ita „habet:

„Ut publica tranquillitas firmius muniatur, „& occaſiones cædium & tumultuum vitentur, „Relegationis pœnam denunciamus petulantibus „& Σφαυδιλοις graſſatoribus, qui inter ſe, vel „intra mœnia, vel extra oppidum confligunt. „Quisquis ergo ſive ad dimicandum provocans, „ſive provocatus, confligit, is ſciat, ſe hoc ipſo „facto in relegationis pœnam incurriſſe. Quid „enim intereſt (ut Tertulliani verbis utamur) inter „provocantem & provocatum, niſi quod ille prior „in maleficio deprehendatur, at ille poſterior: „tamen uterque læſi hominis Domino reus eſt, qui „omne nequam & prohibet & damnat. Non „obtuſa adeo, o Noſtri! geſtatis pectora, ut non „ex luculentis his verbis, quæ & anteceſſorum le„gis conditorum mens fuerit, & noſtra ſit, perſpice„re poſſitis, dummodo non externum illud & inane „fortitudinis ſimulacrum, illa erroris nubes, ingenii „vobis judiciique aciem transvertat: Nullus hic „mentali reſervationi, & ex hac prava legis interpre„tationi locus. Auctarium crimini & provocationi „additur, dum vel potentiſſimis contumeliarum „animis patientia expugnatur, ut ne ipſi quidem „Socrati impactum a profligato nebulone cola„phum, vel Philippo Macedonum Regi indignam „Parrheſiaſtæ Athenienſis vocem; Reſtim ſumito „& te ſuſpendito! ſive ſpartana generoſitate conco„quere, ſive Therſita dicam ſcribere permitteretur: „ſed vel cum Aſino calce pulſante, ferro, & pun„ctim quidem ac ſine moderatore cauſam diſcepta„re, vel proſcriptionem ex generoſorum & ipſo„rum Græciæ ſapientum contubernio, ſuſtinere „juberetur. At quanto ſanctius & legis divinæ „ſanctioni, conſonantius illud in Διόφαντο λεκτὸ, a „ſapientiſſimo

„ſapientiſſimo Brittanniarum Rege, datum filio „Principi juventutis conſilium patrium: Singulari „certamine jus tuum non diſceptato! quod, ante „Jacobum VI, Carolus V Cæſar invictiſſimus, & „Daniæ Rex, utut provocati, majore gloria, „reputantes, non debere ſua & tot populorum fata „uno enſe librari, ipſo facto comprobarunt. Nec „Goliathos & Davides heic objicere licet, vel illam „olim ex caſtrorum pacto inter Antonium Mariam „Severinatem Italum & Sonnenbergium Germa„num initam Monomachiam, in qua Victor Ger„manus, prout in illa David, uno Goliatho cæſo, „ſuis caſtris victoriam, Philiſtinis calamitatem at „tulit. Nullas hic tabulas gentis, & duelli pro in„gentibus caſtris delati, tanta ſive neceſſitate, ſive „auctoritate, vobis proferre licet. Agnoſcite potius, „quam carnifex hoc fatum ſæpe in uno juvene „ſpem totius patriæ momento efferat. Agnoſcite „cum pudore veſtro, non Cæſares & Reges chri„ſtianos ſolum, ſed & Turcas ſpuriam illam forti„tudinem publicis legibus & pœnis coercere, &, ut, „vel in ipſo infami ligno animam exhalent illi validi „duellatores, publicis Edictis imperare Deſinete „ἀπαγχονίζεσθαι! Noſtris lucernis Medus acinaces „immane quantum diſcrepat! Igitur tollite bar „barum morem, & Dei ac legis ſuperioris memores, „ſive Sanates, reſipiſcite, ſive Fortes, perſeverate! „P. P. ſub Sigillo Rectoratus, d. VIII Maji, A. O. „R. clɔ Iɔc Lxxii. „

39) *Ex Epitome Legum Univerſitatis Roſtochienſis.*

„V. Acædibus, vulneratibus, provocationi„bus, duellis, eorumque miniſteriis, nocturnis di„ſcurſationibus, boatibus, injuriis, vi, fraude, ſedi„tioſis tumultibus, ædium oppugnationibus, abſti„nendum. 1) Bombardæ (ut diſcretio inter toga„tam noſtram & ſagatam militiam ſit) noctu, cum„primis in civitate, nequaquam diſplodendæ. 2) „Controverſia inter ſtudioſum & ſtudioſum orta, ad „Magiſtratum Academicum: quæ vero Membro „Academiæ cum cive oppidano intercedit, ad Tri„bunal conſulare, ſalvo tamen Rectoris & Univer„ſitatis privilegio, deferenda. Duellantibus, noctu „globum ejaculantibus (quod ſi quis die fecerit, „bombarda privandus) Relegationem, pro gra„vitate facti, ad certos annos determinandam de„cernimus &c. Provocanti ſervitium præſtan„tibus carcerem decernimus, Roſtochii, Anno „1675. „

40) *Auguſtus Varenius, D. Univ. Roſtoch. h. t. Rector.*

Poſt cætera:

„Cum in conſeſſu noſtro heſterno plenisſima „nobis fides fieret, Duellorum illam licentiam adeo „invaluiſſe, tantoque numero ſtudioſos noſtros „duellis, nec cæſim ſaltem; ſed & punctim con„greſſos eſſe, ut niſi remedio ſeveriore portus „occupetur, metuendum ſit, ne, nec unius ſaltem, „ſed vel plurium, funus efferatur, ipſiusque & hujus „mortalis & æternæ vitæ jactura inſequatur. Quo„circa, licet non ideo Cæſarum leges robur non „habeant, quod harum ſeveritatem aliquando „temperamentum quoddam benignitatis mitiget, „præſertim ubi manifeſta pœnitentiæ ſigna ſpem „vitæ correctioris præbent; cum tamen connivere „malo in plurium perniciem graſſaturo, non cle„mentiæ ſit, ſed crudelitatis, ne, quod Pietatis, „Juſtitiæ, ſanctarium eſſe debebat, in „crudelis ſævitiæ Theatrum degeneret, in quo ſic „ſatis propioribus annis turbato, Pelion imponatur „Oſſæ, & vel in uno juvene ſalus efferatur patriæ, „decrevimus in eodem ordinis noſtri conſeſſu, „non ſolum Programma ſub Rectoratu & communi „nomine noſtro die VII Maj. An. clɔ Iɔc LXXII „cum ex pari duellorum frequentia turbaretur, „publicatum de tabula Academica, intimare: „Sed & idem, quod in illo habetur, ſtatutum huc „tranſcribere, ne quis futurus Monomachus dein„ceps ignorantiam allegare, & petulans vel ferox „duellator mitigationem auſit exſpectare. Verba „autem ſtatuti ita habent:

„Ut publica tranquillitas firmius muniatur, &c. „(vid. ſupra n. 38. verba formalia citata.) Agno„ſceris patrium noſtrum affectum, qui id a vobis „requirimus, quod Deus veſtræ ſalutis deſideran„tiſſimus; quod lex ſervandis vobis, non perden„dis promulgata; quod Cæſar omnibus, qui „cauſa ſtudiorum peregrinantur, Scholaribus & „maxime divinarum, atque SS. Legum Profeſſo„ribus, hoc ſacratiſſimæ ſuæ pietatis beneficium „indulgens, ut in locis, in quibus literarum exer„ceantur ſtudia, tam illi, quam eorum nuncii, ſe„cure habiteut, & ut, quorum ſcientia totus „illuſtratur mundus, & ad obediendum Deo & „Cæſari vita ſubjectorum informatur, quadam „ſpeciali dilectione Cæſarea ab omni injuria defen„dantur, utut a viliſſimis ſæpe hominibus ſine cauſa „corporales injurias patiantur, quas tamen ſub „nota infamiæ, ſacræ illius conſtitutionis temera„toribus irrogandæ, ulciſci, noſtrumque ſic Ordi„nem vindicare voluit Fridericus Cæſar glorioſiſſ. „record. (auth. Habita C. ne Filius pro Patre). „Requirimus, inquam, a Vobis, quod poſt Deum, „Legem, Cæſarem, Sereniſſimi noſtri Principes, „(Clementiſſimæ togatæ veſtræ militiæ patroci„nium, & a ſagata ſecuritatem promittentes, „dummodo intra veſtræ militiæ Academicæ Leges „vos contineatis) quod velint veſtri Parentes, „quod Patria, quod in patria Patroni, quorum „expectationem fallere ſine dedecore non poteſtis. „Agite, pectora generoſa, & ad laudem decusque „nata, ſpuriam illam fortitudinem, utriusque mi„litiæ Legibus ſevere prohibitam, cui Regum etiam „ſanctione infame lignum ſ. patibulum decernitur, „ejurate, &, ut optume valeatis, Legibus, ipſique ſic „Deo parete! P. P. ſub Sigillo Rectoratus, ipſis „Calendis Maji. A. O. R. clɔ Iɔc LXXIIX. „

Beſiehe hiervon ein mehrers in *Michael Freudens Gewiſſens-Fragen, was von Duellen, Ausforderungen ꝛc. zu halten, beſonders* p. 383. u. ff. und in des Reichs-Freyherrns von Wolff Vernünfftigen Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen, P. IV, c. 2. §. 881. u. ff.

V. Verzeichniß der hieher gehörigen Schrifften.

Es ſind viele Schrifften von dem Duell zum Vorſchein kommen, darinnen man die Sache bald Hiſtoriſch, bald Philoſophiſch und Juriſtiſch, auch nach den Theologiſchen Grund-Sätzen unterſuchet, davon man eine Nachricht in *Lipenii* Biblio-

Bibliotheca Juridic. unter dem Worte: *Duellum*, in der Vorrede Gerhards zu seiner Disputation de Judicio duellico; in Thurmanns Bibliotheca duellica; und in Bibliotheca Juris Imperantium quadripart. p. 268 u. ff. findet. Besonders aber sind hiervon folgende zu mercken:

Andreas Alciatus de Singulari Certamine, so in dem bekannten Tractatu Tractatuum n. XII. zu befinden; wie auch eben desselben Consilium in materia Duelli, Leyden in 8. 1544. Belisarius Aquavivus de Re militari & Singulari Certamine, Basel in 8. 1578. Laurentii Bancks Tr. de Duellis, Francker in 4. 1658. Anton Bernhards von Mirandula Everſio ſingularis Certaminis, Basel 1562. Becmanns Disp. de Origine & Progreſſu Duellorum, Wittenberg 1717. Heinrich Bocer de Bello & Duello, Tübingen in 8. 1607. 1616. welcher Tractat nachgehends einen neuen Titel: De Jure pugnæ, Tübingen in 4. 1691 bekommen. Caſpars von Bockwalden Disp. Jurid. de Duello, Straßburg in 4. 1609. Peter Boyſſats Recherches ſur les Duels, Lion in 4. 1610. George Caraffa de Monomachia ſ. Duello, Rom in Fol. 1647. Didacus von Caſtillo, oder von Villa Sancta Tr. Tr. XII. Turin in 4. 1525. Ebeling de Provocatione ad Judicium Dei c. 3. Ludwig Faſſar in Caſu ſuper Duello ſ. Provocatione Illuſtriſſimi Richardi. Julius Camillus Ferettus de Duello, Tr. Tr. XII. Venedig. Von Fiſcher Tractatus Juris Duelli univerſi, Jena in 8. 1617. *Id.* de Duello prooviſo & improviſo, Jena in 8. 1617. welchen man zwar eines gelehrten Diebſtahls beſchuldiget, indem er die Diſputation Johann Michael Beuthers de Duello, Straßburg 1609. von Wort zu Wort ausgeſchrieben, und nur einige Kleinigkeiten von Anmerckungen hinzugethan. Luc. Floronus de Solarolo Tr. de Prohibitione Duelli, Venedig in 4. 1610 und 1613. Michael Freudens Gewiſſens-Fragen vom Balgen, Franckf. am Mayn in 4. 1682. Ahasver Fritſche vom verbotenen Duelliren. Martin Andreolus Garatus *de Leodio* ſ. *Laudenſis*, de Bello & Duello, Venedig 1584. Bonaventura Gauer de Duello ſ. Monomachia, Basel 1609. Hochſtetter in Colleg. Puſendorf. Exerc. 5. §. 8 u. ff. Michael Friedrich Ledrers Diſpp. II. de Jure Belli privati, Wittenberg in 8. 1668. Johann von Lignano cum Addit. *Pauli Lignani* Tr. Tr. XII. Turin in 4. 1525. Fauſtus Longianenſis oder von Longiano L. V. de Duello, Venedig in 8. 1552. Ludwell. Diſp. de Duello, Altorf. Johann Jacob Maders Diſſ. de Duello, Helmſtädt 1679. Johann Baptiſt Manwolds Conſilium in C. quamvis materia Duelli ad viros expertos. Friedrichs Martini Diſp. de Bello, Duello, & quod ex his ſequitur, Homicidio, Jagolſtadt in 4. 1589. Anton Maſſa contra Duellum, Tübingen in 8. 1620 und im Tr. Tr. XII. Mauritii Diſp. de Duellis, Kiel. Peter Müllers Diſp. de Duellis Principum, Jena, Alexanders Peregrini Tr. de Duello, Venedig in 4. 1614, und Meyland 1619. Helfreichs Pincier Duellum in promovendis Litterarum ſtudiis Reg. Maj. Dan. Ducumque Saxon. & Princip. Anhalt. Franckfurt in 8. 1644. Paris von Puteo de Duello, Turin in 4. 1525. Samuel Rachel de Duellis, Kiel in 4. 1666, und Lübeck in 4. 1670. 1671. Roths Diſp. de Antiquiſſimo illo more, quo veteres innocentiam ſuam per duella probare nitebantur, 1678. Schragius de Monomachia, Straßburg 1682. Baptiſt de Suſannis de Injuſtitia Duelli. Uchſe in dem Gelehrten Critico, T. III. p. 38. Paul Voet de Duellis, Utrecht in 12. 1646 und 1658.

Hiernächſt können weiter aufgeſchlagen werden: des P. Barre hiſtoire generale de l'Allemagne, (Paris 1748 in Groß-Quart) in welcher man eine Abhandlung von dem Gebrauche der Zweykämpfe zu Entſcheidung ſtreitiger Sachen bey den alten Deutſchen findet. Burgermeiſters Graven- und Ritter-Saal, p. 196 u. ff. Meibons Waldeckiſche Chronicke, von Caſpar Abeln herausgegeben, (Helmſtädt 1749 in 4) p. 63 u. ſ. Wöchentliche Göttingiſche Nachrichten auf das Jahr 1735, im 27 Stücke. Bayliens Hiſtoriſches und Critiſches Wörterbuch, hin und wieder, ſiehe im Regiſter das Wort: Zweykampf. Langens Jus Publicum, p. 145. 727 und 984. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer, I Th. p. 117. 118. 119 u. 121. Raupachs Evangeliſches Oeſterreich, II Fortſetzung, p. 121. Döderlins Antiquitates gentilismi Nordgavienſis, p. 85. Tharſanders Schau-Platz vieler ungereimten Meynungen, II Band, p 27. u. ff. Struvs Reichs-Hiſtorie, im Vorberichte Cap. II. §. 34. p. 29. Jellers Genealogiſche Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes, p. 25.

Zwey Aern, ſiehe Groſſer Speit, im XI Bande, p. 1060.

Zweykirchen, ein Ort dieſes Nahmens in der Unter-Pfaltz, am Flüßgen Lauter. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 281.

Zwey Kläger, ſiehe **Zwey**.

Zweyköpffigte Binde, ſiehe *Incarnativa Ligatura*, im XIV Bande, p. 614.

Zweyköpffigter Ellenbogenmuſcel, ſiehe *Biceps*, im III Bande, p. 1764.

Zweyköpffige Gülden-Groſchen, ſiehe Thaler, im XLIII Bande, p. 358. u. ff.

Zweyköpffigter Muſcel, ſiehe *Biceps*, im III Bande, p. 1764; ingleichen Muſcel, im XXII Bande, p. 1032.

Zweyköpffigter Schienbeinmuſcel, ſiehe Muſceln des Schienbeines, im XXII. Bande, p. 1234.

Zweyköpffigte Schlange. Dergleichen ſoll vor dieſem ein Landſtreicher mit ſich herum geführet haben, wie aus den *Miſcell. Natur. Cur.* An. IX. Decur. 2. Obſ. 171. p. 318. erhellet, allwo ſie auch beſchrieben worden. Ob es natürlich ſey, daß eine dergleichen Art gefunden werde, will Mich. Bernhard Valentini Tom. II. Muſ. Muſeor. p. 167 nicht gerne für ſich beſtreiten. Er hält ſie vor eine Mißgeburt der Schlangen, dergleichen es bey andern Thieren auch giebet; wiewohl er nicht in Abrede iſt, daß er vor dieſem, wie noch dafür gehalten, daß es eine andere Art zweyköpffigter Schlangen, welche man ſonſten Amphisbæna nennet, gebe, dergleichen nicht allein D. Blankart unter des

Schwammerdamms Raritäten gesehen, wie er in seinen Collect. Medico-Phys. Part. I, Obs. 20 berichtet, auch in *Act. Angl.* Num. 43. §. 2. vorkommen, sondern er selbst in seinem balsamischen Wasser, womit sie aus Ost-Indien gebracht worden, gesehen, welche doch gantz anders als diejenigen, welche Joh. Faber in Hist. Mexic. D. Rechs p. 797, abgezeichnet, gestaltet gewesen, indem die an beyden Enden, sich befindende Köpfe keine solche Lappen und Zipffel gehabt, sondern glatt und spitzig anzusehen gewesen; wie die Figur in *Valentini* Mus. Mus. Tom. I, p. 507 im grossen Kupferstücke lehret, auch Thuan schon in dem Comment. de vita sua L. III. circa fin. ad an. 1589, dergleichen Meldung gethan hat. Allwo doch sehr merckwürdig und zu weiterer Bestärckung und Untersuchung zu stellen ist, was D. Wilh. ten Rhyne Part. II. Obs. 23, bey dem jetzt gemeldten Blanckart in Collect. cit. berichtet, daß diese zween Köpfe zwar äusserlich also an der Amphisbäna in Java zu sehen und zu finden seyn, nach den innerlichen Theilen aber nicht vor zween Köpfe paßiren könnte, welches leicht aus der Anatomie könnte erkundiget werden, so man dergleichen Thier habhaft werden könnte. Indessen ist doch diese Amphisbäna nicht gäntzlich in Zweifel zu ziehen, oder gar für eine Mißgeburt zu halten, in welchen Irrthum Frantz in seiner Hist. animal. sacra Part. IV, c. 4 gefallen ist.

Zweykorn, siehe **Dinckel**, im VII Bande, p. 946. Jngleichen Grosser Spelt, im XI Bande, p. 1060.

Zwey Laden behängen. Ob, und wie weit einem Handwercker oder Krahmer zween Laden oder zwo Buden zugleich offen zu haben verstattet ist? Wenn nehmlich seine Frau eines andern Krahmers Tochter einen Theil oder die völlige Handlung ihres Vaters geerbet, und den Handel länger, als solche Waaren dauern, forttreiben wolte. Beiers Handwercks-Lexicon, p. 501.

Zweyleibige Zeichen, siehe **Zeichen**, (zweyleibige) im LXI Bande, p. 595.

Zweyleibigte Mäußlein des Rinn-Backens, siehe *Digastricus*, im VII Bande, p. 894.

Zweyleibigter Muscel, siehe **Musceln des untern Rinn-Backens**, im XXII Bande, p. 1270.

Zwey grosse Lichter, 1 Mos. I, 16, siehe weiter oben **Zwey grosse Lichter.**

Zweymähdig, oder **Zweymättig**, werden diejenigen Wiesen genennet, welche des Jahres zweymahl gehauen oder gemähet werden können, nehmlich um Johannis das Gras, so zu Heu gemachet wird, und um Michaelis das Grummet.

Zweymännische, ist eine Secte oder Gattung der Tuchmacher, da ihrer zween zugleich am Werckstuhle sitzen, und einander den Schützen zuschieben, welches der Einmännische stehend verrichtet. Indem sie sehr breite Tücher zu vier und einer halben Elle würcken, sechziger der Schütze gros und schwer, zu fünf Viertheil-Ellen lang, dessen Enden mit Stahl beschlagen. Sie geben drey Jährige Lehre, würcken der Boye, weil sie schmahl, zwey auf eines, machen in der Mitte der Werst eine Leiste. Wenn das Gewebe fertig, spalten sie es, und haben also zwey Boye. Fangen sich an zu Pösneck, und so in Francken hinaus und so weiter. Beiers Handwercks-Lexic. p. 501. Siehe auch **Zwey-Mensch.**

Zweymättig, siehe **Zweymähdig.**

Zweymal, zum andern oder **zweyten mahle**, Lat. *Bis, Vices duæ, Vice secunda, Vicibus iteratis*, wird in denen Rechten von allen solchen Handlungen gesaget, welche von einer Person, oder auch von mehrern, zu unterschiedenen Zeiten, aber doch mit einerley Umständen, wiederhohlet werden. Siehe **Nochmahls** im XXIV Bande, p. 1142; desgleichen **Wiederholung**, im LV Bande, p. 2098 u. ff. wie auch **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398 u. ff. und **Zum drittenmahle.** Geschiehet aber dergleichen im Verbrechen; so wird alsdenn die Straffe nach Befinden geschärffet. Siehe **Straffe**, (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. ff.

Zweymal, Zwey- oder dreymal, Hiob XXXIII, 29, siehe weiter oben **Zwey- oder dreymal.**

Zweymal abgekürzte Pyramidal-Zahl, siehe **Pyramidal-Zahl**, (abgekürzte) im XXIX Bande, p. 1801.

Zweymal eröffnetes Urtheil, siehe **Sentenz**, (gedoppelte) im XXXVII Bande, p. 167.

Zweymalige Acceptirung von einerley Wechsel-Briefen, siehe **Wechsel-Briefe**, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und **Wechsel-Briefe**, (nachgemachte) ebend. p. 1282 u. ff.

Zweymal sich mustern oder werben lassen, ist ein Verbrechen, welches bisweilen von liederlichen und leichtsinnigen Soldaten begangen wird, welches aber auch, wenn einer darüber ertappet wird, nach Beschaffenheit der Umstände, am Leibe oder Leben gestraffet wird. Also ist in Kayser Ferdinands III, Artickels-Briefe Art. 51 verordnet, daß kein Soldat sich unter zwey Obristen einschreiben, oder zweymal mustern lassen; Welcher aber solches Verbot gleichwohl übertritt, am Leib und Leben gestraffet werden soll. Womit auch des Kaysers Maximilians II, Artickels-Brief Art. 47. übereinkommt. Gleichergestalt ist auch in dem Holländischen Kriegs-Rechte Art. 16. versehen, daß, wer von einer Compagnie zur andern, oder anders wohin sich begeben, und das Fähnlein verlassen will, zuvor seinen gebührlichen Paßport von seinem Hauptmann nehmen soll; Wer aber anders thut, soll am Leben gestraffet werden. Und dem 70 Art. zu Folge soll sich niemand unter zwey Compagnien einschreiben oder mustern lassen, bey Leibes-Straffe. Denn indem er sich unter zwey Compagnien einschreiben läst, begehet er nicht allein Falschheit, sondern auch Dieberey, da er unter der einen und andern Compagnie den Sold muthwilliger Weise zu stehlen sucht. Da er auch bey beyden Compagnien nicht zugleich dienen kan; so betrügt er nicht allein die Capitains, sondern auch zugleich den Fürsten. Mit solchen leichtfertigen Betrügern ist also kein Mitleiden zu haben, sintemahl ein solcher Betrug nicht anders, als aus einem muthwilligen Fürsatz geschehen kan, und niemand so unverständig ist, der nicht von sich selbst begreiffen

könne, daß es unrecht sey. Cinuzzi Lib. I, c. 51. n. 70. Peter Caballus, Resolut. Crim. III, casu 294. n. 242. u. 269. Im übrigen beziehe hierbey auch die Königl. Französische Kriegs-Ordonnanz, wegen derjenigen, so von den Truppen zu Roß oder zu Fuß ausreissen, und welcher gestalt sie hinführo abgestrafft werden sollen, unter dem Dato St. Germain den letzten Mertz 1666. §. 12. 13. und 14.

Zweymal verhandelte Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (indossirte) im LIII Bande, p. 1241 u. ff. und Wechsel-Sachen, (Mißstände in) ebend. p. 1703 u. ff.

Zweymal Zwölffen, (Zins zu) siehe Zins, (vier und zwanzigfälteiger) im LXII Bande, p. 1014. und Zins, (zwölfffacher) ebend. p. 1018 u. ff.

Zwey Mandatarien, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Mandatarien ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543 u. ff.

Zwey Mannsche Tonnen, siehe Tonne, im XLIV Bande, p. 1222.

Zweymar, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zweymen, oder Zwehme, auch Zehmen, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen im Stifft Merseburg, und besonders in dem Bezirck des Amtes Schkeuditz, an der Luppe gelegen. Es ist das Stamm-Hauß des nachstehenden Adelichen Geschlechts gleiches Nahmens, von dem es aber schon längst an andere Familien gelanget, und heut zu Tage von denen von Strisser besessen wird. Es hat eine Pastorat oder Haupt-Kirche, ingleichen ist darinne eine Schencke. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 110 in Beylagen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206; Jccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 359; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 313.

Zweymen, Zweime, Zwemen, und Zwehmen, eine sehr alte Adeliche Familie in dem Stifte Merseburg, allwo auch deren Stammhauß Zweymen, wovon der vorstehende Artickel handelt. In dem Allgemeinen Historischen Lexico so wohl als in Gauhens Adels-Lexico wird sie Zwemar und Zweymar geschrieben, so wir sonst nirgends gefunden, und ohnfehlbar ein Fehler. In Knauthens Prodromo Misniæ stehet unter denen Meißnischen Adelichen Geschlechtern Zwemen, auf Zschernitz bey Delitsch; so aber ohnstreitig ein Druckfehler, und eben die Familie derer von Zwemen seyn soll: wiewohl wir doch in einigen alten Urkunden dieses Geschlecht auch Zweyn und Zweyna geschrieben finden.

Von Heinrichen von Zweyn oder Zweymen ist ein alter Lateinischer Brief vom Jahr 1288 vorhanden, darinnen er Notarius Principis (des Fürsten Schreiber) so damahls ein ansehnliches Ehren-Amt gewesen, genennet wird. Nachgehends wird er in einem Privilegio Marggraf Friedrichs zu Meissen, im Jahr 1291 der Stadt Freyberg wegen Zoll und Geleits-Freyheit gegeben, Protonotarius genennet. Im Jahr 1516 befahl Otto von Zweyna, daß die Kirche zu Köschlitz aufgebauet werden solte. Otto von Zweime, zu Köschlitz, so ohne allem Zweifel, der vorherstehende ist, tauschte 1518 das Dorf Guntersdorf mit dem damahligen Abte Heinrich Nyman des Klosters St. Petri zu Merseburg, um die losen Zinsen zu Dolzig, und ist durch diesen Contract das Kloster sehr zu kurtz gekommen. Christoph von Zwehmen, auf Günthersdorf, vermählte sich 1566 mit Catharinen von Berbißdorf, der vierdten Tochter Antons von Berbißdorf, auf Zürchau, Maltitz und Lömichen, und Euphemiens von Bünau aus Elsterberg. Er starb gleich in dem folgenden 1567 Jahre darauf, worauf sich die hinterlassene Wittbe 1569 anderweit mit Adam Kabeln von Geißing, auf Preudnitz und Keuel bey Außigck in Böhmen, verehlichet, und ist sie endlich 1624 erblasset. Alexander der ältere von Zwehmen, auf Günthersdorf, Wegewitz und Köschlitz, hatte eine Tochter, mit Nahmen Brigitte von Zwehmen, die 1587 gebohren, und 1618 den 18 May Georgens von Venediger, auf Groß- und Klein-Cosel oder Koselau in Preussen, und Spöhre in dem Anhältischen, der 1662 den 31 May zu leben aufgehöret, erste Gemahlin worden. Um das Jahr 1691 florirte Melchior Christoph von Zweymen als Hertoglicher Weissenfelsischer Obrist-Lieutenant und Cammer-Juncker. Marie Wilhelmine von Zweymen aus Wegewitz ward 1721 im Februar die erste Gemahlin Hartmanns von Geusau, Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Junckers und Ober-Wildmeisters zu Sieben-Lehen. Friedrich Magnus von Zweymen wurde 1746 den 29 Februar von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen zum Titular-Obrist-Lieutenant ernennet. Noch in gegenwärtigem 1750 Jahre florirte Christoph von Zweymen als ältester Cammer-Juncker an dem Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe.

Weiter sind uns, obwohl ohne Zeit, wenn sie gelebt, folgende bekannt: 1) Otto von Zwehmen, auf Kötzschau, welcher in der Ehe mit Ursulen Bosin aus Franckleben, Catharinen von Zwehmen erzielet, die Casparn von Minckwitz auf Falckenhayn ehelich ist beygeleget worden; 2) Marie von Zweymen, aus Wegewitz, als eine Gemahlin Christophs von Seebach, auf Meißdorf, Grossen-Fahner, Flarchheim, Groß-Godla und Gumperda; 3) N. von Zweymen, aus Wegewitz, als eine Gemahlin Alexander Thilons von Seebach, Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Jagd-Junckers, der des vorigen Sohn; 4) Marie von Zweymen, aus Günthersdorf, als Hansens von Hanstengel auf Kirchstädt Gemahlin; 5) Dorothee von Zwehmen, aus Köschlitz, als eine Gemahlin Heinrichs von Kötzschau, auf Korbsdorf; und 6) Anne Marie von Zwehmen, aus Günthersdorf, als eine Gemahlin Christophs von Helldorff, auf Willschütz.

Titular-Buch durch Jenichen, (Leipzig 1750) p. 203. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender, p. 7. Trommsdorfs Geographie, p. 564. Königs Adels-Historie, I Th. p. 429 u. 514. II Th. p. 652. 1098. 1179 u. f. und III Th. p. 49. 459 und 716. Leichen-Predigt auf Elisabeth Dorotheen, gebohrnen Bragin, Zerbst 1625 in 4. Knauthens Prodromus Miſniæ, p. 599. Schörtgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, V Th. p. 163 und XII Th. p. 187. Ludwigs Reliquiæ Manuſcriptorum, T. IV. p. 462.

Zwey-Mensch, heissen unter den Tuchmachern diejenigen, da ihrer zweye zugleich auf einem Stuhle die Tücher weben oder würcken. Jöhners Natur- und Kunst-Lexicon. Siehe auch Zweymännische.

Zwey Mitgenossen, siehe Zwey.

Zwey Mit-Gläubiger, siehe Zwey.

Zwey Mit-Schuldner, siehe Zwey.

Zwey Monate, siehe Zeit von zwey Monaten, im LXI Bande, p. 1026. und in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zweyn, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zweyna, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zweynaundorf, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in Meissen, und zwar anderthalbe Stunde von der Stadt Leipzig, bey Engelsdorf, wohin es eingepfarret ist, gelegen. Die Kirche daselbst hat M. Johann Scipio 1615 erbauen lassen, und ist den 22 December besagten Jahres von dem damahligen Superintendenten, in Leipzig D. Georgen Weinrichen eingeweihet worden. Vogels Leipz. Annales p. 354. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 225. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zweynen, Geschlecht, siehe Zweymen.

Zwey Obligationen, siehe Zwey.

Zwey Personen, siehe Zwey.

Zwey-Pfennige, eine Sächsische Scheide-Müntze, siehe Zweyer.

Zwey-Pfenniger, eine Sächsische Scheide-Müntze, siehe Zweyer.

Zwey Procuratoren, oder gerichtliche Anwälde, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Procuratorn ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zweyräderiger Wagen, oder ein Karren, siehe Wagen, im LII Bande, p. 598. u. ff.

Zwey rechtliche Beyſtände, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern rechtlichen Beyſtänden ertheilte Vollmacht in einerley Sache, und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zwey Sachwalter, ob und in wie fern die zweyen oder auch mehrern Sachwaltern ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig sey, oder nicht, und was irgend sonst noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zweyschattigte Völcker, siehe *Amphiſcii*, im I Bande, p. 1788.

Zweyschaufler, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 620.

Zwey-Schildiger, wird derjenige genennet, welcher einen Adelichen Vater und eine Adeliche Mutter hat. Siehe Schild, im XXXIV Bande, p. 1585. u. ff. In Grupens Teutschen Alterthümern wird angemercket, daß ein miles superioris ordinis, ein Zwey-Schildiger, einem militi *unius ſcuti*, Chevalliers d'un Eſcu, wie sie im Speculo hiſtorico Johannis Abbatis Laudunenſis ap. Cangium h. v. heissen zu Kampfe nicht antworten dürffen, wovon der Vetus Gloſſator Matchicus ad L. III Art. 28 sagt: Men vindet wol Schepenbare lude de van *twi ſchilden* luden ghud hebben, eder van Denſtluden und deme ne andwerde de *twiſchilde* nicht to Kampe, wente in der Marke ne andwert nemen ſine *ungbenotben*. Welches anderer Orten in gleichem Gebrauch gestanden, Charta MSS. Petri II Reg. Arragon. A. 1283 ap. du Cange in Miles. Per *pares curiæ* judicari *Barones* ſe *per Barones*, & *milites unius Scuti per Milites unius ſcuti*.

Zwey-Schlitze, siehe *Diglyphi*, im VII Bande, p. 909.

Zwey Schmeltzeisen, wird aus zweyerley Ursachen alſo genennet. Einmahl von der Materie, wenn Eisenstein und alt Eisen zusammen geschmeltzet werden. Zum andern von der Zahl, wenn es erst in Gänsen, hernach in anderm Feuer geschmoltzen ist. Beiers Handwercks-Lexic. p. 501.

Zweyschneidiges Messer, ist ein Messer mit zwey Schneiden, deſſen sich die Anatomisten und Wundärtzte gar vielmahls zu bedienen pflegen.

Zweyschneidig Schwerdt, Offenb. Joh. I, 16. ist das Wort Gottes, damit gleichsam durchstochen und erwürget werden alle falsche Lehrer mit ihren Irrthümern; ja es wird hiermit beschrieben die Krafft und wunderbahre Würckung des Wortes Gottes, als welches lebendig und kräfftig, und schärffer denn kein zweyschneidig Schwerdt, Ebr. IV, 12. Andere wollen auch, daß dadurch bedeutet werde, daß dieser Herr Macht und Gewalt habe, seinen Feinden mit der einen Schneide seines unerträglichen Gerichts am Leibe, und mit der andern an der Seele zu schaden; die eine Schneide zernichte den Leib, die andere richte die Seele, wie er Matth. X, 28. selbst redet. Er könne Leib und Seele verderben in die Hölle. Andere, unter welchen auch der heilige Augustin, ziehen solches auf das zweyfache Wort, Gesetz und Evangelium, daher auch dieses Schwerdt zweyfache Würckung hat; es verwundet und heilet, es betrübet und erfreuet, es tödet und machet lebendig, es verdammt und macht seelig. Bibliſches Real-Lexicon, II Th.

Zweyschürige Schaafe, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 620.

Zweyschürige Wolle, von deren Werthe und Verkauf siehe in dem Artickel: Wolle, im LVIII Bande, p. 1346. u. ff.

Zwey Schuldner, siehe Zwey.

Zweyseitig, oder **Zweybindig**, oder auch **reciprocirlich**, Lat. *Bilateralis*, oder *Reciprocus*, wird in den Rechten von einer jedweden Verpflichtung gesagt, da beyderseits Contrahenten sich gegen einander zu etwas gewissem verbindlich machen.

Zweyseitige Beredung, siehe Reciprocirliche Beredung im XXX Bande, p. 1533.

Zweyseitige Beschwerde, siehe Reciprocirliche Beschwerde, im XXX Bande, p. 1533.

Zweyseitiger Contract, siehe *Contractus Bilateralis*, im VI Bande, p. 1138.

Zweyseitige Convention, siehe Vergleich (reciprocirlicher) im XLVII Bande, p. 733.

Zweyseitigen Geschwistern, (Succeßion des) siehe Nachfolge oder Erb-Folge derer Seiten-Freunde, im XXIII Bande, p. 171. u. f.

Zweyseitiges Pact, siehe Vergleich (reciprocirlicher) im XLVII Bande, p. 733.

Zweyseitiger Proceß, siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. ff.

Zweiseitige Schuld, siehe Schuld (beyderseitige oder zweyseitige) im XXXV Bande, p. 1428.

Zweyseitiges Stapel-Recht, siehe Stapel-Recht (zweyseitiges) im XXXIX Bande, p. 1220.

Zweyseitige Stipulation, siehe Versprechen (ein zweyseitiges) im XLVII Bande, p. 1947.

Zweyseitige Testament, siehe Testament (reciprocirliches) im XLII Bande, p. 1254.

Zweyseitige Tradition, oder Uebergebung, siehe Uibergebung (beyderseitige) im XLVIII Bande, p. 619.

Zweyseitige Verbindung, siehe Verpflichtung (reciprocirliche) im XLVII Bande, p. 1576.

Zweyseitiger Vergleich, siehe Vergleich (reciprocirlicher) im XLVII Bande, p. 733.

Zweyseitige Verpflichtung, siehe Verpflichtung (reciprocirliche) im XLVII Bande, p. 1576.

Zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen (ein zweyseitiges) im XLVII Bande, p. 1947.

Zweyseitige Uibereinstimmung, siehe Reciprocirliche Beredung, im XXX Bande, p. 1533.

Zweyseitige Uibergebung, siehe Uibergebung (beyderseitige) im XLVIII Bande, p. 619.

Zweysimmen, ein schönes grosses Dorf in der Schweitz, und besonders in dem Canton Bern, im Obern-Sibenthal am Flüßgen Simmen, darinne es der Haupt-Ort ist. Es hat eine schöne Kirche, welche auf einer Höhe stehet. Martiniere Geograph. und Critisches Lexicon. Delices de la Svisse. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 554.

Zweysömmeriger Satz, heist die Karpffenbrut, so zwey Jahre im Streckteiche gestanden, und das Frühjahr darauf in die Teiche gebracht werden muß.

Zweyspännig, heist ein Fuhrwerck, da nebst einer Deichsel zwey Pferde angespannet sind, dahero zweyspännig fahren so viel heisset, als mit zweyen Pferden fahren.

Zweyspännige Fuhrmanns-Winde, siehe Winde, im LVII Bande, p. 672. u. ff. p. 673.

Zweyspänniger Schlitten, siehe Schlitten, im XXXV Bande, p. 201.

Zweyspänniger Wagen, Lat. *Biga*, siehe diesen Artickel, im III Bande, p. 1811.

Zweyspännig fahren, siehe Zweyspännig.

Zweyspalt, siehe Zwistigkeit.

Zweyspalter, siehe Molcken-Dieb, im XXI Bande, p. 891.

Zweysporn, (Friedrich) ein Pseudonymus, der unter diesem angenommenen Nahmen herausgegeben: Beschreibung eines neu-erfundenen Zauber-Brunnens. Nebst einer Widerlegung der Censur D. G. Einsporns, über Professor Bratzensteins Theorie von Dünsten. Halle 1748 auf drey und einen halben Bogen in 8 nebst einem Kupfer. Allem Vermuthen nach hat sich der Verfasser Zweysporn, genennet, weil er wider Einspornen geschrieben. Er nennet sich einen Schüler des Herrn Professor Bratzensteins, welcher ihm gerathen, der Widerlegungs-Schrifft die Beschreibung des Zauber-Brunnens, als etwas angenehmes, voranzusetzen. Der Zauber-Brunnen ist ein Bacchus, der ein Faß auf den Rücken hat, aus dem er, wenn es ihm befohlen wird, rothen, oder weissen Wein einschencket. Eine solche Maschine führte ein Italiener, mit Nahmen Balducci, vor etlichen Jahren herum, die aber, welche hier beschrieben wird, ist von Herrn Professor Bratzensteins Erfindung. Was die Widerlegung betrifft, so enthält die Einspornische Schrifft eigentlich eine Vertheidigung der Hambergerischen Lehre von den Dünsten, folglich zeiget auch Herr Zweysporn hauptsächlich, wie unrichtig so wohl diese Vertheidigung, als die Sätze selbst sind; vertheidiget aber auch den Herrn Professor Bratzenstein gegen das, was von Herrn Einsporn an seiner Lehre von Dünsten getadelt worden. Indessen wäre zu wünschen, daß der Herr Zweysporn, sich einer gemäßigtern Schreibart bedienet hatte. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1749 p. 55. u. f.

Zwey-Stände, auf dem Marckte zugleich zu bestehen, ist einem Meister nicht gestattet. Beiers-Handwercks-Lex. p. 501.

Zwey Stipulirende, siehe Zwey, und Versprechen (ein zweyseitiges) im XLVII Bande, p. 1947.

Zweyspiliger Reim, siehe Reim im XXXI Bande, p. 235.

Zwey Tage, siehe Zeit von zwey Tagen, im LXI Bande, p. 1026. u. f.

Zwey Tage, auf zwey oder drey Tage Sicht lautende Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Verfallzeit der) im LIII Bande p. 1342. u. f. und Wechsel-Briefe auf Sicht, ebend. p. 1413.

Zwey Tagen, (Verjährung von) siehe Zeit von zwey Tagen, im LXI Bande, p. 1026. u. ff.

Zweyte Ehe, oder andere Ehe, ingleichen wiederholte Ehe, Lat. *Nuptiæ secundæ*, oder *Vota secunda*, und *Matrimonium* oder *Conjugium*

um iteratum, heißt in den Rechten die anderweitige Verehelichung einer Person, die vorher schon einen Ehegatten gehabt, und von demselben entweder durch den natürlichen Tod oder durch Urtheil und Recht getrennet und geschieden worden; mithin ist dieselbe ganz was anders, als die zweyfache Ehe, oder da entweder ein Ehemann zwey Weiber, oder aber eine Ehefrau zwey Männer, und da sie beyde noch am Leben sind, zugleich hat. Ehe wir aber weiter gehen; so müssen wir vor allen Dingen erinnern, daß es denen Christen nicht vergönnet sey, mehr als ein einziges Weib, und einen einzigen Mann auf einmahl zu heyrathen. Aus Ursachen weil die zweyfache Ehe, oder wie sie auch sonst genennet wird, die Polygamia Simultanea sie sey gleich eine Vielmännerey, oder Vielweiberey, ob sie zwar, was die Vielweiberey anlanget, in dem natürlichen Rechte vergönnet ist, dennoch beyde Arten der Polygamie so wohl in der Heil. Schrifft Matth. XIX, 4. 5. als auch in denen weltlichen Gesetzen und Rechten verboten, wie davon bereits in denen Artickeln: *Bigamia*, im IV Bande, p. 1812. und Polygamie, im XXVIII Bande, p. 1300 u. ff. Anzeige geschehen. Hingegen die Polygamia Successiva oder die zweyte Ehe ist eigentlich, wenn ein Mann nach dem Tode seiner ersten Frauen wiederum eine andere Frau, oder die Frau nach dem Tode ihres ersten Mannes einen andern heyrathet, welches so denn den Wittwen-Stuhl verrücken, oder zur andern Ehe schreiten heißt, Lat. *Ad Nuptias secundos* oder *Ad Vota secunda transire*. Diese zweyte oder andere Ehe nun ist in denen Rechten nicht verboten, vielmehr, wie die Praxis zeiget, erlaubet und vergönnet, wovon wir gleich zum Voraus so viel gedencken wollen, daß unter der andern Ehe oder denen Nuptiis secundis nicht etwan blos die andere Ehe schlechthin, oder diejenige, die nach Absterben des allerersten Ehegattens getroffen worden, verstanden werde, sondern es werden auch die Nuptiæ tertiæ oder quartæ, oder diejenigen Ehen, welche nach Ableben des andern oder des dritten Ehegattens, und so fernerhin getroffen werden, hierunter begriffen, und alles dasjenige, was von denen Nuptiis secundis oder der zweyten Ehe wird gesaget werden, muß auch auf die dritte und vierte Ehe, u. s. w. appliciret werden. Hoffmann Tr. de Nuptiarum secundarum temporibus c. 2. §. 1. Sothane andere Ehe, welche sonst in denen Rechten Nuptiæ secundæ genennet wird, oder auch, wie gedacht, Successiva Polygamia heisset, findet alsdenn erst statt, wenn die erste Ehe gänzlich getrennet und aufgehoben ist. Denn so lange die erste Ehe noch dauert, so lange stehet auch dem andern Ehegatten nicht frey, sich anderweit und von neuem an einen andern zu verehligen, vielmehr wenn ein Ehegatte bey Lebzeiten seines Ehegattens, oder aber die die Ehe rechtmäßig getrennet ist, sich mit einem andern verheyrathet, ist die andere eingegangene Ehe nicht allein schon dem Rechte selbst nach null und nichtig, sondern es wird auch derselbe als ein Bigamus mit der auf die Polygamie sonst gesetzten Straffe nicht unbillig beleget. Ist hingegen die erste Ehe gänzlich getrennet; so findet alsdenn die anderweitige Verehelichung auch billig statt. Also wenn der eine Ehegatte gestorben, wobey aber der natürliche Tod, oder daß er würcklich gestorben sey, erfordert wird, nicht aber der Bürgerliche oder geistliche Tod gnug ist, dergestalt, daß, wenn der Ehemann gleich von denen Türcken gefangen, oder in ein Kloster gegangen, weil dadurch die Ehe nicht getrennet wird, die Ehefrau sich keinesweges anderwärts verehelichen möge. Ziegler Disp. de secundis nuptiis th. 7. so ist es dem andern übrigen Ehegatten unverwehret, sich anderwerts zu verehelichen. Auf gleiche Weise, wenn die Ehe entweder Ehebruchs, oder boshaffter Verlassung halber, desgleichen ermangelnder Jungferschafft halber, oder vor der Hochzeit bereits vorhandener Unvüchtigkeit wegen zum Ehestande, oder anderer Ursachen halber von der Obrigkeit getrennet worden, mag der unschuldige Ehegatte sich nicht unbillig wiederum verheyrathen. Siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff. und Ehestand, ebend. p. 373 u. ff. Aus diesem fliesset nun, daß, weil die anderweitige Verehelichung nicht eher vor zulässig erkannt wird, als bis die erste Ehe gänzlich getrennet worden, nothwendiger Weise vor allen Dingen zulänglich erhellen und bewiesen werden müsse, theils daß eine wahrhaffte Ehescheidung vorgegangen, in dem Falle, wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern durch Urtheil und Recht getrennet worden, theils wenn keine gerichtliche Ehescheidung erfolget, vielmehr der Ehegatte, so sich wieder verheyrathen will, vorgiebt, sein ersterer Ehegatte wäre Todes verblichen, daß selbiger würcklich und wahrhafftig gestorben. Wie nun, was den Beweisthum von der Ehescheidung anlanget, solcher von keiner Schwierigkeit ist, sondern vielmehr durch ein Attestat des Consistorii oder der Obrigkeit, vor welcher die Ehescheidung geschehen, gantz leichte bescheiniget werden mag. Also ist im Gegentheile auch bereits in dem Artickel: **Verstorbene**, im XLVII Bande, p. 2157 u. ff. mit mehrerm ausgeführet worden, was zum Beweise des Todes auf diesen Fall gehöret, und wie er eigentlich vollführet werden müsse.

Wie nun angeführter massen die andere Ehe nicht eher erlaubt und vergönnet wird, als bis die erste Ehe gänzlich getrennet und aufgehoben ist, es sey gleich durch den Tod des andern Ehe-Gattens, oder aber durch eine aus rechtmäßigen Ursachen gerichtlich bewürckte Ehescheidung geschehen; Also ist, was die Moralität der andern Ehe anlanget, zu gedencken, daß so wohl bey denen Heyden, als auch unter denen Vätern der ersten Christen im andern und dritten auch nachfolgenden Jahrhunderten mehr die andere und folgende Ehe vor unzulässig, unrechtmäßig und unerlaubt erkannt worden. Wir wollen hier aus der Antiquität nicht viel anführen, theils weil solches Böhmer in seiner Dissert. de secundis nuptiis c. 1. weitläufftig und ausbündig gelehrt gezeiget, auf welchen wir auch diejenigen, welche hiervon etwas genauere Wissenschafft verlangen, der Kürtze willen verweisen haben wollen, theils weil auch dieses heut zu Tage, da wir überhaupt die andere und folgende Ehen vor erlaubt und zulässig halten, in der Praxi keinen Nutzen mehr hat. Es ist aber die andere oder zweyte Ehe, wenn

Digitized by Google

wenn man ſolche recht genau überleget und betrachtet, weder wider das Recht der Natur, noch wider die Heil. Schrifft. Anlangend die Demonſtration, daß ſolche nach der Rechten der Natur vergönnet ſey, hat ſolches Böhmer cit. loc. cap. 1. §. 10. mit kurtzen, aber doch unvergleichlichen Worten alſo vorgeſtellet: Militat pro iterato conjugio idem, qui eſt in priori finis; pugnat pro ſecundis nuptiis, quod prohibitionis nulla ratio naturalis adferri poſſit: Diſputante denique pro iisdem tot juris naturalis ſcientiæ principes, qui uno quaſi ore fatentur, legitimas eſſe ſecundas nuptias, hoc eſt nulla juris naturæ lege prohibitas. Beſiehe auch Ulrich Huber de Jure Civit. Lib. II. Sect. I. c. 3. §. 9. und eben deſſelben Digreſſ. L. I. cap. 14. §. 1. Grotius Lib. III. c. 4. §. 2. Daß die andere Ehe auch in der göttlichen Schrifft nicht verbothen ſey, ergiebt ſich theils aus denen ſo vielen in H. Schrifft angeführten Exempeln, als Abrahams, im 1. B. Moſe XXV. 1. Davids mit Abigail 1 Sam. XXV, 43. der Sarä, welche 8 Männer gehabt hat, Tob. III. desgleichen der Ruth, welche nach dem Tode ihres erſten Mannes Boas nahm, Ruth IV, 10. nicht minder des Weibes, deren Matth. XXII, 25. u. ff. gedacht wird, welche ſieben Männer nach einander geheyrathet, theils auch aus verſchiedenen ausdrücklichen Stellen der Heil. Schrifft, wo die anderweitige Ehe vor zuläßig erkannt wird, als 5 B. Moſe XXV, 5. und 1 Cor. VII, 39. Ob nun alſo zwar ehemahls bey denen Römern ſowohl zu denen Zeiten derer Heydniſchen Kayſer (wie Valerius Maximus Lib. II. c. 1. §. 3. bezeuget) als auch derer erſten Chriſtlichen Kayſer (immaßen die letztere hierzu durch die Meynung derer Kirchen-Väter, ſo die andere Ehe verdammeten, und vor unzuläßig hielten, verleitet wurden) vor unzuläßig erkläret wurden; ſo wurde doch ſothane Strenge des Römiſchen Rechtes nach der Zeit getliget, und die andere Ehe vor rechtmäßig erkläret, wie der Tit. C. de ſecund. nupt. die Novella 2. und der Tit. C. de indict. viduit. tollend. an die Hand giebt. Und obgleich in dem Canoniſchen Rechte auch dergleichen andere Ehen vor unerbar und unanſtändig geachtet werden, dergeſtalt, daß nach dem Can. 8. cauſ. 31. qu. 1. dergleichen Perſonen, die ſich nach Abſterben ihres Ehegattens anderwärts verheyrathen, öffentliche Kirchen-Buſſe thun muſten, kein Geiſtlicher bey derenſelben Hochzeitmahlen ſeyn ſolte, nicht minder niemand, der in der andern Ehe ſtunde, zu einem Geiſtlichen erwählet werden ſolte, Can. 10. §. 1. Cauſ. 31. qu. 1. tot. tit. X. de bigamis non ordinandis; zu geſchweigen, daß eine Frau, welche zwey Männer gehabt, wenn ſie gleich abgelebt und dürfftig wäre, von den Kirchen-Allmoſen nichts bekommen, noch auch zum Heil. Abendmahle gelaſſen werden ſolte, dict. can. 10. §. 1. cauſ. 31. qu. 1. ſo wiche man doch endlich mit der Zeit von ſolcher Schärffe wieder ab, dergeſtalt, daß man ſo gar auf die andere Extremität verfiel, und die andere Ehe auch binnen dem Trauer-Jahre vor zuläßig hielte. cap. pen. & ult. X. de ſecund. nupt. Heut zu Tage aber wird abſonderlich bey uns Proteſtanten die andere und folgende Ehen vor zuläßig und rechtmäßig erkannt; dergeſtalt, daß alle in dem Canoniſchen Rechte vormahls darauf geſetzte Straffen bey uns völlig weggefallen, wenn nur die ſich von neuem verehelichen wollende Perſonen die in denen Kirchen-Ordnungen zu Betrauerung ihres erſtern Ehegattens geſetzte Zeit, oder das ſogenannte Trauer-Jahr gehörig abgewartet haben, wovon in dem Artickel: Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114. u. ff. und Wittwe, im LVII Bande, p. 1938 u. ff. umſtändlich gehandelt worden.

Zwar findet man noch an vielen Orten einige Verordnungen und Gewohnheiten, wodurch die jungen Wittwen bald nach dem tödlichen Hintritt ihrer Ehemänner zu einer andern Heyrath zu ſchreiten genöthiget werden. Alſo gedencket Chriſtoph Herold im Tractat vom Urſprung u. Aufnehmen der Städte, c. 17. p. 71. u. f. daß in der Inſul Chio eine alte Gewohnheit ſey, daß, wenn ein Weib nach Abſterben ihres Ehemannes in ihrem Wittwen-Stande verharren wolle, ſie der Herrſchafft zur Straffe eine gewiſſe Summe Geldes bezahlen müſſe, welches Geld ſie Argomoniaticam, ſoll ſo viel geſaget ſeyn, als eine Straffe der Faulheit oder Trägheit, nennen. Von denen Herings-Fängern in der Inſul Börn ſchreibet Fournier in ſeiner Geograph. p. 194. daß die verwittibten Fiſcher-Weiber, wenn ſie nicht innerhalb drey Tagen wieder heyrathen, das Recht, Heringe zu fiſchen, verlohren haben, welche Gewohnheit aber keinesweges zu loben, ſondern billig zu verwerffen iſt, damit nicht, wenn etwan die Wittwe von dem erſten Manne empfangen hat, eine Vermengung des Geblütes, oder zum wenigſten eine Ungewißheit des Kindes aus den allzu frühzeitigen Beyſchlaffe mit einem andern Manne entſtehe. Dahero auch in den bürgerlichen Rechten denen Wittwen, welche, ehe ſie das Trauer-Jahr zurück geleget, ſich wieder verheyrathen, verſchiedene Straffen dictiret werden. Siehe Bruckners Decif. Matrim. c. 15. n. 17. Wenn demnach eine junge Wittwe ſich zu rechter Zeit wieder verheyrathet, iſt ihr ſolches nicht zu verargen. Wie denn der Heil. Apoſtel Paulus 1 Tim. V, 14. ſelbſt dahin ſeine Meynung an den Tag leget. Und dieſes beobachten die Engelländiſchen Wittwen, ſonderlich die vornehmen Standes ſind, gar wohl. Denn die Engelländer ſollen die Gewohnheit haben, daß Fürſtinnen und Gräfinnen, wenn ihre erſte Gemahlen mit Tode abgegangen, ſich etwan an einen Gelehrten wieder verheyrathen, denſelben an ihre lincke Seite trauen laſſen, ihm ſowohl als denen mit ihm erzielten Kindern, Lebenslang gnugſamen Unterhalt verſchaffen, und alſo die betrübten Wittwen-Standes, welcher auch hohen Standes-Perſonen unangenehm iſt, entübriget ſeyn. Alſo ſoll der berühmte und ſehr gelehrte Johann Seldenus eine Fürſtin zur Gemahlin gehabt haben, und deshalber auf ſeinem Grabmahle Semivir (Halb-Mann, denn dieſer Nahme wird ihnen gegeben) genennet worden ſeyn. Welchen merckwürdigen Umſtand der gelehrte Verfaſſer der vermiſchten Gedancken bey Erzehlung der Merckwürdigkeiten von Seldeno in des II Tomi 15 Theile anzuführen vergeſſen. So haben auch Edmund Caſtellus und Matthias Polus, deren jener wegen des Lexici Heptaglotti, dieſer aber wegen der Synopſis Bibliorum Criticorum gnugſam bekannt iſt, ſich an Gräfliche Wittwen verheyrathet. Siehe Tenzels

Monatl. Unterr. d. 1692. vom Monat May p. 370. Ob aber denen Wittwen, wenn ſie ſich nicht wieder verheyrathen, mit Recht eine Straffe auferleget werden könne, daran iſt billig zu zweifeln. Gerckens Schottel. Illuſtr. c. 1. §. 4. p. 2. u. ff.

Wenn nun aber die anderweitige Verehlichung nicht zu zeitig, und nicht unter dem Trauer-Jahre geſchehen; ſo iſt dieſelbige nach Maßgebung deſſenigen, was wir bereits angeführet haben, alsdenn nicht anders als vor zuläßig, rechtmäßig und vergönnet anzuſehen, Unterdeſſen finden ſich doch verſchiedene beſondere Rechte bey der andern Ehe, welche auch ſonſt Pœnæ ſecundarum nuptiarum genennet werden. Mit was Rechte ſie aber Pœnæ oder Straffen genennet werden, zeiget Leyſer in Medit. ad ff. ſpec. 300. poſ. 4. mit folgenden Worten: Unum ſaltem contra Huberum hic monemus. Ait is ad tit. de ſecund. nupt. §. 2. beneficia illa Liberorum prioris matrimonii, quæ ſupra recenſuimus, improprie vulgo pœnas ſecundarum nuptiarum appellari, quum rei licitæ nulla ſit pœna. Non negamus pœnæ nomen hic improprie poni, non tamen a vulgo ſaltem. Ipſe Juſtinianus in *Nov.* 22. c. 2. §. 1. & c. 3. beneficia hæc pœnas appellat, nec contra uſum aliarum legum, quæ ſæpe in factis per ſe licitis pœnas admittunt. Vide Exemplum in L. un. C. de his quæ pœnæ nomine. Solche bey der andern Ehe ſich eräuſſernde beſondere Rechte ſind folgende:

Es iſt nehmlich 1) bekannt, daß die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes alle die Rechte, Freyheiten und Privilegien, welche dem Manne Zeit ſeines Lebens, zwar nicht in Anſehung ſeines Amtes und ſeiner Profeßion, ſondern nur in Anſehung ſeiner Würde, zugeſtanden haben, auch nach ſeinem Tode behalte und genieſſe. Z. E. ſo iſt bekannt, daß die Profeſſores und Geiſtlichen von denen Einquartirungen in die Häuſer, welche ſie bewohnen, ingleichen von allen perſönlichen Beſchwerungen, als Wachten und dergleichen, befreyet ſind, welche Privilegien aber, weil ſie ihnen, vermöge ihres Amtes zuſtehen, nach ihrem Tode denen Wittwen nicht zu ſtatten kommen. Carpzov P. IV. C. 21. def. 11. Sie behält alſo zwar denjenigen Stand, Würde und Dignität, den ihr Mann g. habt, und von welchen ſie bey Lebzeiten ihres Mannes participiret gehabt. Denn eine Wittwe behält alle Rechte ihres Mannes, und ſtellet gleichſam ſein Ebenbild dar. L. 8. ff. de Senat. L. 13. C. de Dignit. L. 10. C. de nupt. L. 22. § 3. ff. ad municip. Brunnemann ad L. fin. C. de incol. Carpzov de Jur. Fœmin. ſingular. Decad. I. Poſ. 5. n. 8. u. ff. Auf dieſe Weiſe genieſſen die Wittwen derer Doctoren das Privilegium der Authenticæ Habita C. ne Filius pro Patre. Die Wittwe, ſo der Geburth nach unadelich geweſen, hingegen einen Adelichen geheyrathet hat, bleibt nach ihres Gemahls Tode doch eine adeliche Wittwe. Chaſſanäus in Conſuet. Burgund. Rubr. 9. § 7. Tiraquell. de Nobilit. c. 18. n. 5. Wenn aber ein adelich Fräulein einen Unadelichen geheyrathet hat; ſo verlieret ſie dadurch ihren adelichen Stand, und bekommt denſelben auch nach ihres Mannes Tode nicht wieder. l. 1. C. de dignit. l. 8. ff. de Senat. Tiraquell. l. c. n. 38. Ueber dieſes behält die Wittwe auch den Gerichts-Stand in Anſehung der Wohnung ihres vorigen Mannes, wenn der Mann gleich Zeitlebens einen beſondern und privilegirten Gerichts-Stand gehabt hat. L. 22. §. 1. ff. ad municip. Zanger de Except. P. I. c. 1. n. 56. Brunnemann ad L. fin. C. de incolis. Böhmer in Diſp. de Secundis Nuptiis cap. 1. § 4. Mithin behält die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes auch deſſelben Wohnung. Aus Urſachen, weil die Ehe nach einer rechtlichen Fiction gleichſam noch zu beſtehen und zu dauern geachtet, und die Wittwen eben alſo angeſehen werden, als ob ſie ihre Männer noch am Leben hätten. Pruckmann de Differ. Sexus utriusque P. I. n. 3. art. 22. Block de Contribut. c. 15. n. 32. u. ff. Richter ad Auth. Habita C. ne filius pro patre Mevius P. IV. Dec. 177. Nicht weniger genieſſet auch eine Wittwe der Wohlthaten und der Rechte deſjenigen Collegii, deſſen ihr Mann theilhafftig geweſen. Mithin kan ſie ihr Handwerck durch einen Geſellen oder ihre Kinder allerdings gültiger Weiſe forſetzen. Stephani de Jurisdict. L. 1. c. 12. n. 179. Perez ad C. tit. de muril. & gynæc. n. 5. Tholoſanus in Syntagm. Jur. Lib. IX. c. 4. n. 18. Alle dieſe Rechte hingegen und Privilegien verlieret die Wittwe, ſobald ſie ſich wieder anderwärts verehelichet hat; mithin verlieret ſie auch den Stand und die Würde und Ehre, ſo ſie von ihrem vorigen Manne genoſſen hat, und folget demjenigen Stande, Würde und Rechte nach, ſo ihr anderer Mann hat, dergeſtalt, daß, wenn eine adeliche Wittwe eine Perſon bürgerlichen Standes heyrathet, ſie hierdurch des adelichen Standes verluſtig, und nach ihrem andern Ehemanne eine bürgerliche Perſon wird, L. 8. ff. de Senator. L. 22. §. 1. ff. ad municipal. L. 12. C. de Dignit. Garzon. de Secund. Nupt. §. 12. p. 478. Müller in Diſp. de odio ſecundar. nupt. cap. 2. th. 1. woſelbſt er auch anführet, daß ſie durch die andere Verehelichung des Privilegii Lun. C. quand. Imp. int. pap. & vid. und c. 2. X. de for. compet. verluſtig werde.

Zum 2) äuſſert ſich auch dieſer beſonderer Effect der geſchloſſenen andern Ehe, daß, obſchon, wenn kein Vormund von dem Vater in dem Teſtamente ernennet, die leibliche Mutter in dem Falle, da ſie ſolches über ſich nehmen will, (denn wider ihren Willen mag ſie darzu nicht gezwungen werden, obſchon ſonſt die Agnaten oder andere Freunde in Ermangelung eines Teſtamentirlichen Vormundes die Vormundſchafft auch wider ihren Willen über ſich nehmen müſſen,) nothwendig zur Vormundſchafft oder Curatel ihrer Kinder gelaſſen werden müſſen. *Authent.* Mater & Avia C. *quando mulier tutel. offic. fung. poſſ.* Dennoch wenn ſie ſich nach übernommener Vormundſchafft oder Curatel ihrer Kinder anderwärts verheyrathet, ſie dadurch der Vormundſchafft oder Curatel verluſtig werde, und dieſelbe ſelbſt dem Rechte nach nicht anders, als wenn ſie gar geſtorben wäre, aufhöre und verlöſche, ob auch ſchon die Mutter in dem Teſtamente zur Vormündin von dem Vater verordnet worden, Mynſinger. Cent. 3 obſ. 83. Müller. Diſp. de odio ſecund. nupt. cap. 4. th. 1. oder

Digitized by Google

der Vater in dem Teſtamente dergeſtaltige Verordnung getroffen, daß wenn auch ſchon ſeine Frau nach ſeinem Tode ſich anderwerts verehelichen würde, ſie dennoch, dem ungeachtet, Vormünderin bleiben ſolte, ſintemahl ein Vater in ſeinem Teſtamente nichts wieder die Rechte diſponiren kan, noch ſich desjenigen begeben mag, was zum Beſten derer Kinder in denen Rechten verordnet. L. 27. ff. de condit. inſtit. Ja obſchon der Vater keine Suſpicion oder Argwohn in die Mutter ſetzet, zugleich auch verordnet, daß ſie bey der Vormundſchafft oder Curatel ihrer Kinder gelaſſen werden ſolte, ſolte ſie auch gleich nach ſeinem Tode ſich anderwerts verheyrathen; ſo wird ſie doch dadurch nicht von der Suſpicion des Geſetzes, welches nicht ſelten von dem Willen des Vaters wegen der Pupillen Sicherheit und Nutzen abweichet, und des Vaters denen Geſetzen widrige Diſpoſition hindan ſetzet, befreyet. L. 1. §. 1. ff. ubi pupillius educ. debet. L. 5. §. 9. ff. de admin. tut. Heigius P. II. qu. 13. in fin. Nicht minder, wenn auch gleich die nächſten Anverwandten oder Agnati ein willigen, es ſolte die Wittwe ohngeachtet ſie zur andern Ehe geſchritten, doch die Vormundſchafft oder Curatel ihrer Kinder behalten, die Obrigkeit wolte ſie auch von neuen, in ihrer Tutel oder Curatel beſtätigen, ſo kan die Wittwe, ſo bald ſie ſich wieder verheyrathet, doch nicht bey der Vormundſchafft gelaſſen werden; l. 1. §. 1 ff de feriis Brauſe Diſp. de eo, quod juſtum eſt circa tutelam maternam §. 2. Antonius Faber in C. tit. *quand. Mulier* Def. 2. Sichard in Authent. Eisdem C. de ſecund. nupt. n. 3. Die Urſache warum der Mutter auf den Fall, wenn ſie ſich wiederum verheyrathet, die Vormundſchafft oder Curatel über ihre Kinder wieder genommen werde, beſtehet darinne, weil das gute Vertrauen, ſo die Rechte ſonſt auf die Mütter ſetzen, durch die anderweitige Verehelichung nicht nur ſehr geſchwächet, ſondern vielmehr auch vermuthet wird, daß ſie aus Liebe vor ihren neuen Mann, und auf deſſen Schmeicheleyen ihre Kinder erſter Ehe zu haſſen, ſelbige, um ſo vielmehr da ſie indefenſi ſeyn, um ihr Vermögen zu bringen, auch wohl gar nach ihren Leben zu trachten, und ihr Vermögen ihren neuen Manne zu zuwenden, nicht ermangeln werde. Nov. 22. c. 40. Sichard ad Authent. Eisdem C. de ſecund. nupt. Weiter fragt es ſich noch, ob der Vater, wenn er ſich wieder anderwerts verheyrathet, auch von der Vormundſchafft ſeines emancipirten unmündigen Sohnes removiret werde? Und da iſt nach dem Bürgerlichen Rechte dieſe Frage nicht anders, als mit Nein zu entſcheiden, vornehmlich da er auch die rechtmäßige Adminiſtration von des Sohnes Gütern nicht verlieret, angeſehen ihm dieſelbe, vermöge des ihm zuſtehenden Rechts des Nießbrauchs zukömmt, welchen Nießbrauch er aber durch die anderweitige Verheyrathung nicht verlieret l. fin. C. de bon. matern. l. 5. in fin. C. de ſecund. nupt. Böhmer Diſp. de ſecundis nupt. c. 1. §. 48. Unterdeſſen obſchon der Vater durch die anderweitige Verehelichung die Vormundſchafft nicht verlieret, weil aber doch die Erfahrung zeiget, daß auch die Väter nach anderw itiger Verehelichung ihre Kinder erſter Ehe unvernünfftiger Weiſe zu haſſen und ihnen auf Anſtifften ihrer Stieff-Mutter feind zu werden pflegen, l. 10. L. fin. §. fin. C. de bon. quæ Liber. l. 4. ff. de inoff. teſtam. Mevius ad Jus Lubecenſe p. 2. tit. 2. art. 21. n. 13. ſo iſt der Vater an ſtatt, daß er ſonſt, ſo lange er ſich nicht anderwerts verheyrathet, von der Schuldigkeit ein Inventarium zu verfertigen, frey iſt, auch keine Rechnung über ſeine Vormundſchafft abzulegen ſchuldig iſt. L. fin. §. 4. in fin. C. de bon. quæ liber. Mynſinger. Cent. 2. Obſ. 93. Sande Deciſ. Friſiac. Lib. II. tit. 7. Def. 2. Hering de Fidejuſſ. c. 6. n. 78. Richter p. 1. Deciſ. 58. n. 26. Carp3. p. 2. Conſtit. 10. Def 9. Montan. de jure tutel. c. 32. n. 89. Finckelthaus. Obſ. 72. n. 1. ſeq. Doch in dem Falle, wenn er ſich anderwerts wieder verheyrathet, ſchuldig, ein Inventarium über das Vermögen, ſeiner Kinder auszufertigen. Fuchs de Inventar. c. 3. n. 4. Mevius ad Jus Lubec. p. 2. tit. 2. art. 21. n. 13. Chriſtinäus Vol. 1. Deciſ. Belgic. n. 5. Müller. Diſp. de odio ſecund. nupt. c. 5. th. 2. p. 44. Deßgleichen iſt er ſchuldig, nicht ſo wohl über die Früchte, als vielmehr über die Sachen ſelbſt, oder die Subſtantz des Vermögens ſeines Sohnes, Rechnung abzulegen, immaßen die Früchte ihm vermöge ſeiner väterlichen Gewalt gebühren, und er darüber zu diſponiren befugt, Chriſtinäus l. c. Goeddeus Vol. 1. Conſ. Marpurg. 27. n. 175. Cujacius ad tit. C. de bon. matern. n. 11. Pinell. ad L. fin. C. de bon. quæ liber. n. 37. Boer Deciſ. 61. n. 19. Ob aber in demſelben Falle, wenn der Vater bey ſeiner anderweiten Verehelichung kein Inventarium verfertiget, er deßwegen des Nießbrauchs und der Adminiſtration derer bonorum adventitiorum ſeines Sohnes verluſtig werde, iſt eine andere Frage, welche Petr. Müller Diſp. de odio ſecundarum nuptiar. c. 5. th. 2. verneinet.

Weiter iſt auch 3) dieſes eine Würckung der anderweitigen Verehelichung, daß obſchon ſonſten der Wittwe wegen der zarten Liebe, ſo die Rechte von ihr gegen ihre leibliche Kinder vermuthen, Tholoſanus L. II. Syntagm. c. 7. n. 4. Die Erziehung ihrer leiblichen Kinder nachgelaſſen, und zuſtehe. L. 1. C. ubi Pupill. educ. Struck. Uſ. Mod. ff. tit. ab Pupill. educ. §. 1. Montan. de Tutel. c. 32. reg. 9. n. 251. Dennoch weil die Rechte bey ihrer anderweitigen Verehelichung angezeigter maßen vermuthen, ſie würde ihren andern Mann mehr lieben, als ihre leibliche Kinder, vielmehr ſelbige und ihr Vermögen ihren andern Manne aufopffern, ſo verlieret ſie die Erziehung ihrer Kinder, und werden die Kinder deshalber entweder denen Vormündern, oder aber denen nächſten Anverwandten zur Auferziehung anvertrauet. L. 1. C. ubi pupill. educ. Nov. 22. c. 38. Carp3ov P. II. C. 11. Def. 42. Berlich de jure Noverc. ſect. 17. §. 1. n. 11. Zobel Lib. I. ad art. 32. Schultes in addit. ad Modeſt. Piſtor. P. I. qu. 27. n. 13. Neuenhahn de jure viduit. ſect. 29. Lit. C. Jedoch iſt dieſes alles dem Ermeſſen des Richters anheim geſtellet, als welcher bey befundenen Umſtänden, der Mutter, ihrer andern Verheyrathung ohnerachtet, die Erziehung ihrer Kinder noch ferner verſtatten, oder aber, befundenen Umſtänden halber, ihr dieſelbe nehmen kan, wiewohl was die Praxin anlanget, man beſtändig

stehet, daß denen Müttern die Aufferziehung ihrer leiblichen Kinder auch nach der anderweitigen Verehelichung gelassen, und sehr selten ihr dieselbe genommen wird, wenn nicht erhebliche Ursachen solches verlangen. Brunnemann ad L. 1. C. ubi pupill. educ. Hahn. ad Wesenbec tit. ff. ubi pupill. educ. n. 2. Perez in C. eod. tit. n. 4. Christinäus Vol. III. Decis. 160. Strvck Us. Mod. ff. Lib. XXVII. tit. 2. §. 2. Alles dieses aber, was von der Mutter, daß sie durch die andere Verlobung nach Römischen Rechten die Education ihrer Kinder verliere, ist gesagt worden, findet in dem Falle nicht statt, wenn der Vater sich anderwerts verheyrathet, als welcher so wohl die Aufferziehung derer Kinder, als auch die Administration und Niesbrauch des Mütterlichen Vermögens seiner Kinder, auch nach vollzogener andern Verheyrathung behält, L. 4. C. de bonis Matern. Obschon Leyser in Medit. ad ff. spec. 300. pos. 13. & 14. p. m. 140. Daß denen Vätern bey anderweiter Verehelichung die Auferziehung ihrer Kinder um so viel eher und mehr als denen Müttern, wegen des besorglichen grossen Hasses derer Stieff-Mütter, zu entziehen sey, nicht unrecht behauptet, dem aber in der Praxi nicht nachgegangen wird.

Es ist auch 4) dieses eine Würckung der andern Ehe, daß an statt sonsten die Wittwe das Eigenthum von allen und jeden Gütern, so sie unter einem gewinnstlichen Titel ihrem ersten Ehegatten erhalten hat, z. E. Vermächtnissen Fideicommissen, Schenckungen, so wohl unter denen Lebendigen, als auch von Todeswegen besitzet, und überkommt, auch so lange behält, als sie nehmlich in Wittwen-Stande lebet, l. 5. §. fin. l. 6. §. fin. L. 8. § 1. C. de secund. nupt. sie dennoch, so bald sie sich wieder anderwerts verehelichet, das Eigenthum von allen und jeden Gewinnsten und Vortheilen, so ihr aus ihres ersten Mannes Vermögen unter irgend einem gewinnstlichen Titul zugefallen, auch nach verflossenen Trauer-Jahre verlieret, und selbige denen Kindern erster Ehe vollkommen und gantz aufheben muß, dergestalt, daß sie an selbigen weiter kein Recht mehr hat, sondern nur alleine Zeit Lebens den Nießbrauch und die Nutzungen davon einheben und einziehen kan, L. 3. C. de secund. nupt. Auth. Ex Testamento C. eod. Auth. in Donatione C. eod. welches verlohrene Eigenthum aber sie wiederum erhält, wenn alle Kinder erster Ehe von ihr gestorben sind, arg. l. 10. §. fin. ff. de bon. poss. contr. tabb. Anton Faber C. L. 5. tit. 5. So lange aber nicht alle Kinder erster Ehe vor ihr verstorben, sondern es ist nur noch ein einziges am Leben, so verfält solches weder gantz, noch zum Theil wieder an die Mutter, vielmehr an das noch überlebende Kind, und dieses hat das Eigenthum davon, der Mutter aber stehet nur der Nießbrauch auf Lebenslang zu, welches denn nicht allein bey der Mutter, sondern auch Groß-Mutter statt findet, als welche nicht minder ihren Enckeln auf dem Fall der anderweitigen Verehelichung, solch Vermögen aufheben und sich nur mit dem blossen Niesbrauch auf Lebenslang begnügen muß. l. 3. L. 7. L. 8. C. de secund. nupt. Alles dieses, was im vorhergehenden ist gesagt worden, findet nicht allein bey denjenigen, was sie unter einem gewinnstlichen Titel in einem Testament, Codicill, als ein Fideicommiß oder Vermächtniß, Schenckung unter denen Lebendigen oder denen Todten von ihren Manne, und umgekehrt, der Mann von seiner Frauen, (mithin ist dieses nicht auf den Fall zu ziehen, wenn eine Ehefrau etwas geschenckt bekommt, ob zwar nicht von ihrem Ehemanne, doch contemplatione in Ansehung des Mannes, und umgekehrt der Mann, aus Ursachen, weil die Verordnungen wider die Weibs-Personen, so sich zum andern mahle verehlichen, wenn sie gleich vernunfft- und billigmäßig, dennoch straffbar, und also als verhaßt zu restringiren, daß demnach die Wittwe und umgekehrt, der Vater von allen diesen, von fremden Personen empfangenen Gewinnsten das völlige Eigenthum behält, und dieses bey der andern Ehe keinesweges verlieret, Ant. Faber in C. Lib. V. tit. 5. def. 2.) erhalten hat, sondern es wird dieses alles auch billig auf dasjenige, was vor und bey der Hochzeit die Frau von ihrem Manne, oder der Mann von seiner Frauen erhalten hat, nach Römischen Rechten gezogen und appliciret, mithin verstehet sich dasselbe von demjenigen, was der Mann vor der Hochzeit als Bräutgam seiner Braut geschencket hat, nicht minder von dem Hochzeit Geschencke von dem Einbringen oder dem Heyraths-Gute und auch dem Gegen-Vermächtnisse; denn auch dererselben Eigenthum verlieret die Mutter, item der Vater, nach Römischen Rechten, so gleich, als sie sich wieder verheyrathet hat, dergestalt, daß weder der Vater noch die Mutter solche Hochzeit-Gewinnste verkaussen, verschencken, vermachen, vertestiren, verpfänden, oder sonst auf einige Weise veräusern könne, sondern es ist sothane Veräusserung selbst dem Rechte nach null und nichtig, wenn sie gleich an ein Kind erster Ehe geschehen wäre, und der Vater oder die Mutter an selbigen weiter kein Recht mehr, als bloß das Recht, die Nutzungen davon, so lange sie lebet, zu ziehen. L. 5. & Auth. Ex testamento C. de secund. nupt. Nov. 2. c. 3. Sonst wollen einige auch dieses anführen, daß alles dasjenige, was im vorstehenden angeführet worden, auch auf die in denen Statuten jedes Orts gesetzte Portion, wie viel nehmlich der überlebende Ehegatte aus des Verstorbenen Verlassenschafft geniessen solle, zu extendiren, inmassen auch die Mutter, und der Vater das Eigenthum davon verlohre, so bald er sich anderwerts wieder verehlichte, und nur Zeit Lebens den Niesbrauch davon behielte, wovon aber in dem Artickel: Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622. u. ff. und Nachfolge oder Erb-Folge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. ein mehrers zu finden.

Zum 5) gehöret auch dieses mit unter die Würckungen der andern Ehe, daß obschon sonsten aus der Natur des Eigenthums fliesset, daß ein jeder mit seinem Vermögen nach eigenen Gefallen schalten und walten könne, so ist doch diese Freyheit bey anderweitiger Verehelichung dergestalt eingeschräncket, daß die Wittwe, wenn sie aus der ersten Ehe Kinder gezeuget hat, (es ist aber dieses nicht allein von der Wittwe, sondern weil der L. 6. pr. C. de secund. nupt. sowohl des Vaters als der Mutter gedencket, und von beyden das folgende disponiret, auch von dem Vater, wenn er sich an-

derwerts

derwerts verheyrathet, aber auch Kinder erster Ehe am Leben hat, billig zu verstehen) ihrem andern Manne, (worbey sogleich zu gedencken, daß unter dem Worte der andern Ehe, ingleichen des andern Mannes, nicht allein die andere, sondern auch die dritte und wohl noch anderweitige Verheyrathung verstanden werden, mithin wenn die Frau gleich den dritten, vierten, fünften Mann geheyrathet hat, mag sie doch diesem nicht mehr als dem andern Manne verlassen. Christinäus de Cauſis Matrim. Dissert. 3. qu. 27. pr. Wässertius Tr. de secund. nupt. qu. 44. n. 4) ein mehrers nicht in einem Testamente vermachen, verlassen, oder unter denen Lebendigen, (wenn auch gleich dasselbe dem Stieff Vater oder Stieff Mutter bloß zu seiner oder ihrer Ernährung ist verlassen worden Agnion. Cravetta Cons. 142. n. 6 Trentacingu. Lib. III. Rel. 8 p. 412) zuwenden könne, als was sie einem von ihren Kindern zugewendet und verlassen hat. l. 6. C. de sec. nupt. Jac. Cujac. ad tit. C. de secund. nupt. & quidem ad L. si qua mulier Scipio Gentilis. de secund. nupt. cap 16. p. 105. Joh. a Gabron. de secund. nupt. p. 227. § 10. Nevenhahn. de jure viduit. Lit. a es geschehe gleich unter dem Titul der Mitgifft, oder des Gegenvermächtnisses, oder auch einer Schenckung unter Lebendigen, wie der l. 6. C. de secund. nupt. redet. Der Fall ist dieser: Sempronius hat mit seinem ersten Weibe der Caja 2 Kinder, Georgen und Heinrichen gezeuget, er verheyrathet sich wieder an Meviam, und machet vor seinem Tode ein Testament, darinnen er Georgen 100 Thlr. Heinrichen 200 Thlr. seiner andern Frauen aber 300 Thlr verlässet. Da möchte es nun scheinen, es sey dasselbe Testament zu Recht beständig, in Erwegung, daß ja denen Kindern ein mehrers, als der Pflicht-Theil, verlassen worden, der Vater aber nach denen Rechten denen Kindern ein mehrers nicht, als das Pflicht-Theil verlassen darf, mit dem übrigen aber nach seinen Gefallen disponiren mag. Nichts destoweniger ist nach Maßgebung dieses L. 6. pr. C. de secund. nupt. sothanes Testament ungültig, aus Ursachen, weil in selbigen der Wittwe ein mehrers ist verlassen worden, als einem Kinde erster Ehe. Prenner Disp. Inaug de portione filiali vitricorum vel novercarum. Altorf 1704. hab. cap. 1. §. 3. & 4. woselbst er auch das diesem widersprechende Gesetz 18. C. de donat. ant. nupt. coniciliret. Jedoch ist solche Disposition nur in so weit ungültig, in so ferne nehmlich der Wittwe ein mehrers als denen Kindern erster Ehe verlassen worden, denn in denen andern Capiteln ist sothane Disposition wohl zu Recht beständig und gültig. Mithin wenn ein Vater in denen Ehe-Pacten bey der anderweitigen Verehelichung verordnet, es solte die Wittwe nach seinem Tode sein Gut, welches den gröſten Theil seines Vermögens austräget, behalten, und denen Kindern erster Ehe eine gewisse Summe Geldes bezahlen, in diese Summe Geldes aber das Heyraths-Gut und Gegen-Vermächtniß, so dieselbe von ihrem Vater noch bey seinen Lebzeiten erhalten, einrechnen, und selbige von der Summa Geldes abziehen, es bekommt aber ein Kind erster Ehe dadurch ein wenigers, als die Stieff Mutter, so mag die Wittwe zwar nicht diesen Gewinn wieder die Disposition des L. 6. behalten, unterdessen seyn doch nicht die andern Puncte der Ehe-Stiffrung ungültig, vielmehr behält sie das Gut, mag auch denen Kindern erster Ehe dasjenige, was sie von ihrem Vater erhalten haben, abziehen, weil solches dem Vater zu verordnen frey gestanden hat, doch muß sie die ausgesetzte Summe erhöhen, und so viel heraus geben, daß die Kinder erster Ehe, so viel, als sie, bekommen. Leyser. Medit. ad ff. Specim. 300. pof. 11. p. 13.

Dieses ist nun 6) auch ein Effect der anderweitigen Verehelichung, daß wie sonst nach Römischen Rechten, wenn ein Sohn oder Tochter ohne Testament verstirbt, und Eltern, auch leibliche Geschwister, verlässet, die Eltern und Geschwister zu gleichen Theilen erben, auch die Eltern alles dasjenige, was sie von ihren Kindern mit völligem Rechte erben, acquiriren, so leider doch dieses seinen Abfall nach der anderweitigen Verehelichung dergestalt, daß wenn die Mutter, (es verhält sich aber eben also bey dem Vater) einem ohne Testament verstorbenen Kinde erster Ehe nach ihrer anderweiten Verheyrathung mit ihren Kindern erster Ehe, als des verstorbenen leiblichen Geschwistern ohne Testament succediret, (mithin wenn keine Kinder erster Ehe als des verstorbenen leibliche Geschwister verhanden, so findet diese Disposition der Nov. 22. c. 46. §. 2. nicht statt, sondern die Mutter, und umgekehrt der Vater, erben dasjenige, was sie erlangen, mit völligem Rechte) der Mutter nach Maßgebung der Nov. 22. c. 46. § 2 zwar zu gleichen Theilen, mit denen Kindern erster Ehe derer verstorbenen Geschwistern succediret; hingegen aber erhält sie von demjenigen, was sie also ererbet, wenn der verstorbene Sohn oder Tochter erster Ehe sein Vermögen von seinem Vater erhalten hat, und also es bona profectitia und väterlich oder mütterlich seyn, (anders verhält es sich, wenn es adventitia regularia castrensia oder quasi castrensia seyn, denn in diese succediret der Vater oder Mutter nicht etwann bloß mit dem Rechte des Niesbrauchs, in Ansehung des Eigenthums, Nov. 22. cap. 46.) nicht das Eigenthum, sondern sie bekommt alleine Zeitlebens davon nur den Niesbrauch, das Eigenthum aber solcher, von ihren Kindern erster Ehe ohne Testament erlangten erbschafftlichen Portion, bleibt bey denen Kindern erster Ehe, als denen leiblichen Geschwistern des Verstorbenen, und darf sie, die Mutter, dasselbe, was sie von ihren Kindern erster Ehe also ererbet hat, nicht angreifen, verdussern, oder darüber, es sey unter denen Lebendigen, oder von Todes wegen, und durch ein Testament disponiren. Leyser in Medit. ad ff. spec. 300 pof. 7. p. 131. & 132. Schragius Disp. de successione parentum binuborum in bona liberorum, ex priori matrimonio intestatorum c. 1. §. 14.

Ferner ist auch 7) dieses ein Effect der anderweitigen Verehelichung, daß obschon sonst, vermöge derer Rechte, der Schencker die geschehene Schenckung zu revociren berechtiget, wenn der donatarius Beschenckte gegen den Schencker eine Undanckbarkeit begehet, l. fin. C. de revocat. donat. §. 2. t. de donat. so mag dennoch die Mutter, (anders verhält es sich mit dem Vater, als dem solches unverwehret ist, Scipio Gentilis de secund. nupt. cap. 17. p. 120) diese ihren Kindern erster Ehe, nach ihrer andern Verheyrathung geschehene Schenckung unter dem Vorwande einer von ihnen

gegen ſie begangenen Undanckbarkeit nicht revociren, l. 7. C. de revoc. donat. die einzigen drey Fälle ausgenommen 1) wenn der Sohn Hand an die Mutter geleget hätte; 2) oder ihr nach dem Leben geſtanden, oder 3) ſie um ihr Vermögen zu bringen ſucht, als in welchen drey Fällen der Mutter frey ſtehet, die ihren Kindern erſter Ehe gethane Schenckung, zu revociren, auſſer dieſen Fällen aber iſt ihr dieſes nicht nachgelaſſen. Joh. von Garronibus de ſecund. nupt. §. 11. p. 478. Petr. Müller Diſp. de odio ſecund. nupt. cap. 4. th. 4. p. 40. Sanchez l. 7. Diſſ. 88. n. 33.

Nicht minder iſt 8) dieſes ein Effect der zweyten Ehe, daß, obſchon ſonſten der Vater ſeiner Frauen den Nießbrauch von ſeinem Vermögen gültiger Weiſe verlaſſen könnt, dennoch die Wittwe, (welches nach Maßgebung der Nov. 22. auch auf den Vater, daferne ihm von ſeiner Frauen der Nießbrauch verlaſſen worden, zu appliciren iſt) wenn ſie ſich anderwerts wieder verheyrathen, ſolchen ihren verlaſſenen Nießbrauch verlieret, und ſie ſchuldig ſey, ſelbigen ihren Kindern erſter Ehe, ſo bald ſie ſich wieder verheyrathet, und von dem Hochzeit-Tage an, auszuantworten, L. un. C. ſi ſecundo nupſerit. Scipio Gentilis de ſecund. nupt. cap. 15. p. 96. um ſo vielmehr, da ſonſt vermöge derer Rechte, wenn der Mann ſeiner Wittwe etwas geſchencket, oder verlaſſen hat, angeführter maſſen ſie das Eigenthum derſelben Sache verlieret, und da dieſes auf die Kinder erſter Ehe verfällt, ſie nur Zeitlebens den Nießbrauch davon hat, mithin da dieſe Straffe der andern Verehlichung in ſolchem Falle mit ſtatt finden kan, ſo muß die Mutter ſolchen vermachten Nießbrauch durch ihre anderweite Verehelichung nothwendig verlieren: Wiewohl dieſes mittelſt der Nov. 22 cap. 32. und der Authenticæ hæc locum C. ſi ſecundo nupſerit, dergeſtalt limitiret worden, daß ſolches nur alsdenn ſtatt finde, wenn nehmlich der Mann ſeiner Frauen unter der Bedingung den Nießbrauch, verlaſſen hat, daß, ſobald ſie ſich wieder verheyrathen würde, ſie denſelben verluſtig ſeyn ſolte, als welches dem Manne, ingleichen der Frauen, allerdings bey ſeiner Frauen, und dem Manne erlaubt iſt, obſchon ſolche Bedingung, wenn er oder ſie ſich nicht wieder verheyrathen würde, bey einer Jungfer, oder wenn ein Fremder ſolches thut, vor einen unnützlichen zu achten, und als ob ſie nicht da ſtünde, zu halten, l. 2. & Auth. eui reliquum C. de indict viduit. Scipio Gentilis l. c. Hat hingegen der Mann ſeiner Frauen, und umgekehrt die Frau ihrem Manne, den Nießbrauch nicht unter ſolcher Bedingung, ſondern ſchlechtweg verlaſſen, in demſelben Falle wird die Frau, und umgekehrt der Mann, des vermachten Nießbrauchs durch die anderweitige Verehelichung heut zu Tage nicht verluſtig. Eben dieſes, was von dem Vermächtniß des Nießbrauchs iſt geſagt worden, muß auch auf die jährlichen Vermächtniſſe gezogen werden, dergeſtalt, daß wenn ein Vater ſeiner Frauen das Vermächtniß verlaſſen, daß ſie jährlich 100 Thlr. baares Geld, ſo lange ſie leben würde, erhalten ſolte, ſo verlieret ſie, daferne der Teſtirer ſolches nicht ausdrücklich diſponiret hat, ſolches Vermächtniß keinesweges. Leyſer in Medit. ad ff. ſpec. 300. poſ. 21.

Zum 9) gehöret auch dieſes unter die Würckungen der anderweiten Verehelichung, daß obſchon ſonſt nach Maßgebung des L. 2. C. qui & adverſ. quos in integrum reſtitui non poſſint, die Kinder wider ihre Eltern nicht mögen in vorigen Stand eingeſetzet werden, dennoch ſothane Wiedereinſetzung in vorigen Stand denen Kindern erſter Ehe, wider die Mutter, nach ihrer anderweiten Verehelichung, allerdings gültiger Weiſe zu ſtatten kommen müſſe, immaſſen ſolches in der Nov. 155. mit klaren Worten vorgeſchrieben. Beſiehe Scipio Gentilis de ſecund. nupt. c. 19. Leyſer in Medit. ad ff. ſpec. 300. poſ. 2. Und obſchon einige, ſothane Diſpoſition der Nov. 155. nur auf den Fall ziehen wollen, wenn die Mutter, die ſich anderwerts wieder verheyrathet hat, die Vormundſchafft über ihre Kinder geführet hat, denen Kindern das Rechts-Mittel der Wiedereinſetzung nicht zukommen laſſen wollen: ſo zeiget doch Berger in Eſſerat. L. 2. C. qui & adverſ. quos in integr. §. 38. p. 238 ſeqq. daß allerdings hier kein Unterſcheid zu machen, ſondern die Kinder wider ihre Mutter, ſo ſich wieder anderwerts verheyrathet hat, nothwendig ohne allen Unterſcheid, ob ſie nehmlich ihrer Kinder erſter Ehe Vormund geweſen oder nicht, wiederum in vorigen Stand geſetzet werden müſſen.

Vors 10) iſt auch dieſes eine Würckung der andern Ehe, daß ein Vater, welcher ſich zum andern mahle verehlicht, ſeinem eigenen Sohne, welchen er ein gewiſſes Vermächtniß auf eine gewiſſe Zeit oder unter Bedingung auszuzahlen ſchuldig iſt, Caution wegen Conſervirung des Vermächtniſſes machen muß, wovon er doch ſonſt befreyet iſt; immaſſen daſſelbe in der Nov. 22. c. 41. ausdrücklich diſponiret, und eine Straffe der zweyten Verehlichung nahmentlich genennet worden.

Ob aber alle dieſe Beſtraffungen der anderweitigen Verheyrathung heut zu Tage in Deutſchland ihren Effect und Würckung erreichen, wird gefragt? und dieſe Frage zu entſcheiden, wollen wir, was die erſten drey erwehnten Beſtraffungen anlanget, mit wenigen nur ſo viel ſagen, daß alle dieſelben, und was darinnen erinnert worden, heut zu Tage in gantz Deutſchland, auch an denen Orten, wo Sachſen-Recht gilt, in beſtändiger Obſervantz und gültig iſt. Hingegen die andern erzehlten Straffen bis hieher betreffend, alle dieſelben ſind in Sachſen, und an denen Orten, wo das alte Sächſiſche Land-Recht, noch heut zu Tage im Schwange und Gebrauch iſt, nicht recipiret, dielmehr weil dieſe pœna juris Romani, gantz ediametro der Diſpoſition des Sächſiſchen Land-Rechts Lib. I. art. 20. & Lib. III. art. 76. zuwieder lauffen, an denenſelben Orten ohne allen Nutzen, Schurer. de ſucceſſ. ab intest. T. XI, p. 202. Coler. p. 1. Deciſ. 64. Brunnem. Deciſ. 59. C. 2. in fin. Horn. 8. Claſſ. 8. Reſp. 6. p. 471. Berger. Oecon. Jur. p. 117. Berlich. p. 3. Concl. 29. n. 46. Carpz. p. 2. C. 43. def. 17. Auſſer Sachſen aber, und an denen Orten, wo dem alten Sächſiſchen Land-Rechte nicht nachgegangen wird, ſondern daſſelbe auſſer Obſervantz iſt, finden alle dieſe in denen Römiſchen Rechten geſetzte Straffen der zweyten Ehe ſtatt, bevorab, da diejenigen Straffen, welche zum Beſten der Kinder erſterer Ehe auf die anderweite

Verehe-

Verehelichung gesetzet sind, in denen Canonischen Rechten nicht aufgehoben, und der Innhalt des Canonischen Rechts, nehmlich des cap 4. & 5. X. de secund. nupt. worinnen nur die sonst in denen Römischen Rechten, auf die binnen dem Trauer-Jahre vollzogene andere Ehe, gesetzte Straffe der Verehrloßigkeit erlassen worden, nicht allzu wohl hieher gezogen werden können; vielmehr, daß auch nach dem Canonischen Rechte diese Straffen des Römischen Gesetzes nicht etwan aufgehoben, vielmehr in ihrer beständigen Observanz bleiben sollen, aus dem cap. 67. X. de appellat. ungezweifelt erhellet, daher denn auch Huberus in Prælect. ad ff. tit. de secund. nupt. § 12. Esbach in Carpz. p. 2 C. 42. def. 17. n. 3. Struck de succeff. ab intest. Diff. 12. cap. 3. §. 18 & in Uſu Mod. tit. de Rit Nupt. § 33. Leyser Medit. ad ff Specim. 3000. pof. 3. & Corollar. 4. p. 149. dieser Meynung, daß solche Straffen wegen anderweitiger Verehlichung ausser Sachsen überall statt fänden, in soferne nicht an einem Orte ein widriges Landes-Gesetze vorhanden, beypflichten.

Schließlich wollen wir noch die Frage aufwerfen: Ob nehmlich, wenn die Mutter sich anderwerts zu verheyrathen Willens, ihr so lange, bis sie denen Kindern erster Ehe Rechnung abgeleget, und ihnen ihr Väterliches Vermögen ausgeantwortet, oder wenn sie Zeithero noch in ungetheilter Erbschafft mit einander gestanden, sich mit denen Kindern erster Ehe gesondert, und ihnen ihr Väterliches Vermögen ausgeantwortet, die Vollziehung der anderweiten Verehlichung untersaget werden möge? Aus dem Römischen Rechte mag solche Frage nicht entschieden werden, angesehen darinnen davon nichts enthalten, vielmehr darinnen nur dieses vorgeschrieben, daß die Mutter vor ihrer anderweiten Verehlichung, sowohl denen Kindern erster Ehe Rechnung ablegen, und einen andern Vormund ausbitten, als auch dasjenige, was sie von dem Vermögen ihrer Kinder bey sich hat, oder sie ihnen schuldig, ausantworten soll, widrigenfalls denen Kindern erster Ehe, sowohl ihr sämmtliches eigenthümliches, als auch des Stief-Vaters Vermögen, stillschweigend davor verpfändet sey, sie selbst aber dadurch der Erbfolge ihrer Kinder verlustig, auch dadurch ehrlos werde, in die auf die unter dem Trauer-Jahre anderweitige geschlossene Ehe gesetzte Straffen verfalle, sowohl auch die Helffte ihres Vermögens denen Kindern erster Ehe abzutreten schuldig, l. 6. C. ad SCt. Tertull. l. 6. C. in quib. cauſ. pign. Nov. 22. cap. 40. Keinesweges aber ist darinnen etwas von der Untersagung der Verehlichung gesagt worden. Ohngeachtet nun gleich in Römischen Rechten nichts davon enthalten, so halten wir doch davor, daß allerdings auch der weltlichen Obrigkeit dieses Befugniß zustehe, wenn sie meynet, daß dadurch denen Kindern erster Ehe gerathen und vorgesehen werden könnte, auch sie sonst andergestalt in Schaden und Nachtheil gerathen möchten. Leyser in Medit. ad ff. Spec. 300. pof. 16. p. 141. So fehlt es auch nicht an Statuten gewisser Oerter, wo dasselbige ausdrücklich vorgeschrieben, als in denen Statuten der Stadt Lübeck, Lib. II. tit. 2. art. 2. und art. 29. sowohl auch denen Statuten der Stadt Wißmar, art. 73. zu ersehen, siehe Mevius ad Jus Lubec. Lib. II, tit. 2. art. 29. n. 8 seqq. Ja es giebt auch Statuten, in denen verordnet, daß wenn zwischen denen Eheleuten eine Gemeinschafft derer Güter gewesen, sowohl der Wittwer, als die Wittwe, bey vorhabender anderweiten Verehlichung vor derselben sowohl väterliche als mütterliche Güter, wie sie sie gemeinschafftlich besessen haben, mit den Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen zu theilen schuldig. Und obschon dergleichen Statuta als unbillig scheinen möchten, vornehmlich, wenn der Vater vor seiner ersten Verehelichung an, und vor sich selbst reich gewesen, oder auch das Vermögen durch seinen sauren Schweiß und Blut erworben hat, er aber bey vorhabender andern Verehelichung dasselbe mit seinen Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen theilen, und ihnen die Helffte davon überlassen muß, Hartw von Dassel ad Statut. Luneburg. art. 1. n. 26. so zeiget doch Cruſius ad Jus Statutarium Mindenſe Lib. II, tit. 2. Decif. 2. aus Cothmannen, daß in solchem Falle denen Kindern erster Ehe dieses nicht sowohl, als Erb-Theil, vielmehr als ein Statutarisches Gebühr gehöre, um so viel mehr, da auf solche Weise denen Kindern erster Ehe vorgesehen wird, daß ihre Eltern aus Liebe gegen den neuen Ehegatten, ihnen nicht gefährlicher Weise Schaden und Nachtheil zufügen möchten, daher denn dergleichen Statute an vielen Orten, als in Oesterreich, nach Anzeige Hartw. von Dassel ad Statut Luneburg. §. 5. n. 14. in Thüringen, teste Modeſt. Piſtor. p. 4 qu. 164. pr. in der Marck Brandenburg, Scheplitz ad conſuetud. Brandenburg. ad §. 2. tit. 2. part. 3. in Lübeck, Mevius ad Jus Lubec. p. 2. tit. 2. art. 2. in Münden, Cruſius l. c. in Hamburg, Statut. Hamburg l. 3. c. 3. art. 3. & 4 und in Bremen, Modeſt. Piſtor. Vol. II. Conſ. 2. pr. vorhanden sind. Ja Petrus Müller Diſp. de odio ſecundarum nuptiarum cap. 6. §. 2. führet an, daß in der Graf schafft Schwartzburg ausdrücklich verordnet, es solte denen Eltern, sich anderwerts zu verehelichen, und die Ehe zu vollziehen, eher nicht nachgelassen, noch selbige öffentlich aufgebothen worden, bis sie sich nicht mit ihren Kindern erster Ehe gesondert, und getheilet haben. Wie nun also sowohl an denjenigen Orten, wo ein Special-Statutum vorhanden, als auch wo gleich nichts specielles deswegen verordnet, der Obrigkeit zustehet, die Vollziehung der anderweitigen Ehe aus diesen Ursachen so lange, bis sie sich mit ihren Kindern erster Ehe gesondert und getheilet, oder ihnen Rechnung abgeleget, und ihr Vermögen restituiret zu verhindern, und deßwegen denen Eltern pœnal Inhibition, als auch denen Priestern Auflage zu thun, frey stehet, sie nicht eher zu proclamiren, vielweniger gar zu copuliren, bis sie einen Schein von der Obrigkeit, daß sie das in den Statuten vorgeschriebene geleistet hätten, vorzeigen können, immassen dergleichen rechtliche Zwangs-Mittel Mevius P. II. Decif. 336. anführet, so ist doch der Obrigkeit unbenommen, wie alle andere, also auch diesen virtualen Arrest alsdenn zu relaxiren, und denen Eltern die Vollziehung die anderweiten Verheyrathung zu verstatten, wenn sie tüchtige Caution bestellen, sich mit ihren Kindern erster Ehe nächstens abzufinden, Leyser l. c. Siehe auch des Deutschen Rechts-Gelehrten II Theil, p. 153 u. ff.

Zwey-

Zweytes Ehe-Weib, ſiehe in dem Artickel: Zweyte Ehe.

Zweyte Fahrt, ſiehe *Navigatio ſecunda*, im XVIII Bande, p. 1348.

Zweyte Inſtantz, ſiehe *Secunda Inſtantia Judicium*, im XXXVI Bande, p. 954 u. f.

Zweyter Kirchen-Ton, ſiehe *Deuteros*, im VII Bande, p. 701.

Zweyte Mittelſtimme, ſiehe Stimme, im XL Bande, p. 114.

Zweyten Pfennigs, (Zoll des) von deſſen ehemahliger Beſchaffenheit bey denen Römern, ſiehe in dem Artickel: Zoll im LXIII Bande, p. 165 u.ff.

Zweytens, iſt eben ſo viel als zum zweyten oder andern mahle, ſiehe Zweymahl, und Mochmahls, im XXIV Bande, p. 1142.

Zweytes Paar Halsnerven, ſiehe Nerve, No. XIX, im XXIII Bande, p. 1831.

Zweytes Paar Lendennerven, ſiehe Nerve, No. XXXV im XXIII Bande, p. 1842.

Zweytes Paar Nerven des verlängerten Marks, ſiehe Nerve, im XXIII Bande, No. II, p. 1808.

Zweyte Rath, ſiehe Stadt-Rath, im XXXIX Bande, p. 819.

Zweytes Teſtament, ſiehe Teſtament (ältes) im XLII Bande, p. 1221.

Zweyter Theil, oder die Helffte, Lat. *Dimidia*, iſt etwas anders, als zwey Theile, wovon beſſer unten bey dem Worte: Zweytheil, und Zwölffter Theil, nachzuſehen. Von dem zweyten Theile aber inſonderheit iſt der Artickel: *Sextans*, im XXXVII Bande, p. 734. und in Anſehung deſſen, was bey vorgefallener Verletzung über die Helffte Rechtens, der Artickel: Verletzung über die Helffte, im XLVII Bande, p. 1109 u. f. zu conferiren.

Zweyte Verdeck, ſiehe Verdeck, im XLVII Bande, p. 313 u. f.

Zweyte Verlöbniß, ſiehe Verlöbniß (doppelte) im XLVII Bande, p. 1172 u. ff.

Zweyter Wechſel-Brief, ſiehe Secunda-Wechſel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. Traſſirte Wechſel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. Wechſel Briefe, im LIII Bande, p. 1114 u. ff. Wechſel-Briefe (mehrfache) ebend. p. 1278 u. ff. Wechſel-Briefe (Verſendung der) ebend. p. 1362 u. ff. Wechſel-Contract, ebend. p. 1482 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Zweythal, Kloſter, ſiehe Zwetl.

Zweytheil, oder Zwey Drittel, Lat. *Duæ Tertiæ* oder *Bes*, ſiehe Zwölfter Theil. Hierbey iſt noch mit wenigem zu gedencken, daß beſonders in Francken, wenn eines von den überlebenden Eltern mit den Kindern die Güter oder eine Erbſchafft theilen wolle, ſelbige in drey gleiche Theile abgetheilet werde, und hiervon die Kinder, ſo viel ihrer auch ſind, zwey Theile, der Vater oder die Mutter nur einen Theil davon bekomme. Rudinger Cent. V. Obſ. 100. Siehe auch Verfangenſchafft, im XLVII Bande, p. 560.

Zwey-Theil, dieſes Wort iſt auch an einigen Orten in dem gemeinen Feldmeſſen ſehr üblich, es muß aber uneigentlich (improprie) verſtanden werden. Denn ein Zwey-Theil gilt ſo viel als $\frac{1}{2}$. Alſo macht z. E. ein Zwey-Theil Juchart 105 Quadrat-Ruthen, und iſt dieſe mach $\frac{1}{2}$ Zwey-Theil ein und ein halb Viertel, oder $52\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruthe. Vollſtändiges Mathematiſches Lexicon. Meißners Philoſophiſches Lexicon.

Zwey Theilhaber, ſiehe Zwey.

Zwey-tracht, ſiehe Zwiſtigkeit.

Zwey-trächtige Birſchen, ſiehe Birſche, im XV Bande, p. 798.

Zwey Verpflichtungen, ſiehe Zwey.

Zwey Viertel-Jahr, ſiehe Zeit von ſechs Monaten, im LXI Bande, p. 889 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zwey Viertel Tact, ſiehe *Deux quarte*, im VII Bande, p. 707.

Zwey Unterhändler, ob und wie fern die zweyen oder auch mehrern Unterhändlern ertheilte Vollmacht in einerley Sache und vor einerley Gerichten gültig ſey, oder nicht, und was irgend ſonſt noch denen Rechten nach hierbey zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Zwey Unzen, ſiehe *Sextans*, im XXXVII Bande, p. 734. desgleichen *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff.

Zwey vorher ſchon ergangenen Urtheile, ſiehe Sententz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Zwey Werckſtätten. Einerley Handwerck in einem Hauſe zugleich wohnen, ob es auch Vater und Sohn oder Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, werden nicht verſtattet. Beiers Handwercks-Lexicon.

Zwey Wochen, ſiehe Zeit von zwey Wochen, im LXI Bande, p. 1027.

Zwey wüchſige Kinder, ſind diejenigen, welche die Engliſche Krancheit haben, von welcher im VIII Bande, p. 1239. ein Artickel befindlich. Man ſchläget verſchiedene Maſchinen vor, ein zweywüchſiges Kind zu bewegen, und es ſolche Bewegungen machen zu laſſen, welche fähig ſind, ihm den Rückgrad oder die andern Gliedmaſſen des Cörpers wieder in Ordnung zu bringen; Allein ohne, daß man zu allen dieſen Erfindungen Zuflucht nehmen darf, ſo kan man hierbey nichts beſſers thun, als daß man ihm alle Morgen etliche Tropffen Waſſer in das Geſichte ſpritzet, als wie man es bey Perſonen zu thun pfleget, welche ohnmächtig worden. Das Kind wird alsdenn plötzliche Bewegungen machen, welche auf eine erſtaunliche Art beytragen werden, ihm den Rückgrad und die andern Gliedmaſſen des Cörpers gerade zu machen; man wird gleiche Würckung hervorbringen, wenn man ihm von der Handwurtzel an, bis zum Ellbogen ein in blancken Wein gewelchtes Tuch aufſteget, und die Arme ſogleich mit einem gantz trockenen Tellertuche reibet. Alsdenn wird das Kind mit allen ſeinen Muſcuin Bewegungen machen, ja die Eingeweide ſelbſt werden dadurch in Bewegung kommen. Man kan nicht glauben, wie würckſam dergleichen Bewe-

Bewegungen seyn werden. Sie werden viel bessere Würckung thun, als alle die Uebungen, welche man durch Schauckeln oder andere dergleichen Maschinen zuwege bringen könnte. Was die Schauckeln anbelanget, so machet man derselben verschiedene Gattungen zu diesem Ende, und unter andern eine, worein man den Cörper des Kindes vermittelst eines Bandwercks hänget, welches die Brust einschliesset, unter den Achseln weggehet, und, da es zu gleicher Zeit unter dem Kinne wieder hervorkommt, ihm den Kopf unterstützet. Man schauckelt das Kind in dieser Maschine von einer Seite zu der andern, und dadurch vermöget die Schwere des schwebenden Cörpers, nebst den Bewegungen, welche das Kind von sich selbst machet, die Bänder schlapper zu werden und sich zu verlängern. Allein am meisten träget zu dieser Verlängerung der Glieder die Furcht bey, welche das Kind hat zu fallen, da es so geschauckelt wird, weil es diese Furcht, ausserordentliche Bewegungen zu machen, veranlasset, und alle Musceln zu derselben Zeit in Arbeit sind. Die Freude hingegen, welche einige andere Kinder empfinden, wenn sie also geschauckelt werden, veranlasset sie zu hüpfen, welches, in Absehen auf die Musceln, eben dieselbe Würckung hervorbringet. Bey den Schwartzen giebet man den Armen und Schenckeln der neugebohrenen Kinder eine Gattung der Wippe, welches viel beyträget, daß sie nicht zweywüchsig werden. Allein man weiß in diesem Lande eben so wenig, als bey den Wilden von Canada und in Baar, was Kinder einwindeln ist, man lässet die Natur in aller Freyheit würcken; und wie sie ihr Handwerck besser verstehet, als alle Wehmütter, alle Wickelweiber und Ammen, so führet sie diese kleinen Creaturen so wohl, daß man daselbst keine bucklichte, und krüplichte darunter findet, als wie man dergleichen in Franckreich und andern Orten siehet. Diese Wippen sind sehr dienlich, den Kindern zu helfen, daß sie gerade werden; allein, ausser daß alle diese Maschinen nur eine Künsteley sind, so ist das einfältige und leichte Mittel, das wir vorgeschlagen haben, wegen der glücklichen Würckungen, die es hervorbringet, über dieses alles weg. Bef. Nouvelle Relation de l'Afrique Occidentale par le *P. Labat.* Man kan, an statt ein in blancken Wein getauchtes Tuch auf des Kindes Arm zu legen, ein wenig laulicht Wasser mit etlichen Tropfen Branntewein vermischet, sachte darauf giessen, und die Arme alsdenn mit einer trockenen Leinwand abreiben; noch ist zu mercken, daß dieses laulichte Wasser in einer Minute kalt wird, welches eben so seyn muß. Wenn man den Rückgrad vom Nacken an bis auf das Kreutz mit einer Leinwand reibet, die mit Wasser und ein wenig Branntwein angefeuchtet ist, und damit längst den Schenckeln bis auf die Fersen fortfähret, so wird der Erfolg davon desto geschwinder seyn. Allein man muß allezeit besorget seyn, es nach diesem mit einer trockenen Leinwand wohl abzutrocknen. Noch ein gutes Mittel ist, die zweywüchsigen Kinder zurechte zu bringen, wenn man sie manchmahl an den Fußsohlen und Seiten kützelt. Dieses lässet sie Bewegungen machen, die sie ohne dieß niemahls thun würden, und welche manchmahl ohne eine andere Hülfe zureichend sind, der Leibesgestalt ihre natürliche Figur annehmen zu lassen.

Es kommen vier Ursachen zusammen, die Kinder zweywüchsig zu machen: Die erste ist, ein übermäßiger Ueberfluß von unverdaulichen Säfften, welche in dem Magen, in dem Eingeweide, und in allem demjenigen stille stehen, was man die ersten Gänge nennet; die andere, ein durchgängiger zäher Schleim in dem gantzen Blute, in allen Gelencken und in allen Gliedern; die dritte, eine ätzende Schärfe, welche die Nahrungs-Säffte annehmen, aus Mangel eines zureichenden Umlaufs, welcher dieselben versüsse; die vierte, eine allgemeine Verstopfung in den Zäsergen der Musceln. Welchen vier Ursachen man nichts mächtigers entgegen setzen kan, als die verschiedenen Mittel, welche wir bemercket haben, und vornehmlich diejenigen, welche den Cörper reitzen, sich ausserordentlich zu bewegen. Die wichtigen Bewegungen der Glieder machen die Spannadern des Cörpers nothwendiger Weise biegsam; man brauchet keine grosse Vernunfts-Schlüsse, sich dessen zu überzeugen; die Erfahrung bezeuget es auf eine Art, welche allen Zweifel hebet.

Zweywüchsigkeit der Kinder, siehe Englische Brancheit, im VIII Bande, p. 1239, und den vorstehenden Artickel.

Zwey Zeugen, siehe Zeugen (drey) im LXII Bande, p. 129. und Zeugen (Instruments-) ebend. p. 135. u. f.

Zweyzüngig, (1 Timoth. III, 8, wo es heisset: Desselben gleichen die (Kirchen-) Diener sollen ehrbar seyn, nicht zweyzüngig, das ist, nicht lügenhaftig, nicht anders reden, und anders im Hertzen dencken: nicht kaltes und warmes aus einem Munde blasen. Denn es ist an einem Christen, und also vielmehr an einem Kirchen-Diener ein abscheuliches Laster, wenn er in einerley Handel widerwärtige Sachen vorbringet. Osianders Bibel, bey angeführter Stelle. Siehe auch den nachstehenden Artickel: Zwey-Züngler, im moralischen Verstande.

Zwey-Züngler, im Physicalischem Verstande, siehe Zunge (zweyspaltige).

Zwey-Züngler oder Zwey-Aechsler, sind diejenigen, welche ihre Rede verändern, und bald dieses reden, bald jenes, welches doch dem ersten zuwider. Wie der unbeständige Mensch, welcher immerzu sein Gemüth verändert, und um der Ursachen willen von St. Jacobo in seiner Epistel, Cap. I, 8, ἀνηρ δίψυχος, ein Mensch, der gleichsam ein doppeltes Gemüthe, oder zwey Seelen hat, indem er heute so gesinnet, morgen so: also sind auch die Zwey-Zügler oder Zwey-Aechsler veränderlich in ihren Worten, und widersprechen sich selbst. Unter welchen es einige böse Schmeichler giebt, welche gleichwie sie ein doppeltes Hertz, also haben sie auch eine doppelte Zunge. So beschreibet sie David Psalm XII, 2: Einer redet mit dem andern unnütze Dinge, sie reden mit schmeichlerischen Lippen, und mit einem gedoppelten Hertzen. Aus einem Munde hauchen sie warm und kalt, sie reden aufs beste mit ihren Nächsten in seiner Gegenwart, aber aufs schändlichste im Rücken. Also (wie St. Jaco-

bus davon saget, Cap. III, 10) gehet aus einem Munde Loben und Fluchen. Aber (so fährt er fort; liebe Brüder, es soll nicht also seyn. Quillet auch ein Brunn aus einem Loch süß und bitter? Brinsley Zungen-Zaum, p. 262. u. f. Siehe auch den Artickel: Zweyzüngig; und Zweyzüngigkeit.

Zwey und zwanzig, die Zahl. Gleichwie der Evangelist Matthäus, vielleicht dem Gedächtniß zu statten zu kommen, ein besonder Belieben gefunden in der Zahl vierzehen, und zu dem Ende, in Beschreibung des Geschlechts-Registers des Herrn Jesu, 14 Patriarchen, 14 Könige, und 14 Edele in Juda nahmhafft machet, Matth. I, 1-17: Also findet man in den neun ersten Capiteln des ersten Buchs der Chronicke eine wunderbahre Gleichförmigkeit der Zahl Zwey und Zwanzig, nach welcher die vornehmsten Geschlecht-Register vor der Zukunfft Christi abgemessen sind, als 1) 22 Patriarchen von Adam bis auf Jacob, nach dessen Tode die Kirche nicht mehr in einigen Familien beschlossen ward, sondern sich zu einer ganzen Nation ausbreitete; 2) von Aaron bis auf Seraja oder die Babylonische Gefängniß, da der Tempel verbrannt worden, und die Bedienung des Priesterthums eine lange Zeit unterlassen ist, waren 22 Hohepriester, 1 Chron. VI, verglichen mit 2 Kön. XXV, oder doch soviel in der rechten Linie von Eleazar die das Recht zum Priesterthum hatten; 3) von Josua bis auf Samuel waren 22 Richter, nehmlich 16 aus Israel, und 6 aus den Heyden, welche auch über Israel geherrschet haben; 4) von Saul bis auf Zedekia waren 22 Könige, wenn Athalja als ein Weib, darzu eine Tyrannin und unrechtmäßige Regentin nicht mitgerechnet wird; 5) nach der Babylonischen Gefängniß waren 22 Geschlechte von Salathiel bis auf Christum, Luc. III. 23-27. Schmidts Biblischer Mathematicus, p. 333. u. f.

Zwezen, Amt, Schloß und Flecken in Thüringen siehe Zwezen.

ZWEZENA, Amt, Schloß und Flecken in Thüringen, siehe Zwezen.

Zwibel, stehe Zwiebel.

ZWICCAVIA, Stadt, siehe Zwickau.

Zwicheln, ein Adeliches Geschlecht im Mecklenburgischen, nach des Trommsdorffs Bericht in seiner Geographie, p. 693.

ZWICHEMIUM, ein Dorf in den Niederlanden, siehe Zuichem, im LXIII Bande, p. 1245.

Zwichemus, (Vigilius) ein grosser Staatsmann und berühmter Rechtsgelehrter, siehe Zuichemus (Vigilius ab Aytta) im LXIII Bande, p. 1245. u ff.

Zwick, ein bürgerliches Geschlecht in dem Canton Zürich, so des Regiments gewesen, aber nunmehro bereits ausgestorben ist. Bluntschli Memorabilia Tigurina, p. 638.

Zwick, (Johann) ein alter Theologe von Costnitz, studirte zuerst in Basel und Freyburg die Rechte, darinnen er auch in Italien Doctor wurde, legte sich aber nachmahls auf die Theologie, und predigte zu Rüblingen als ordinirter Pfarrer gut Lutherisch; es geschah ihm aber bald, der Evangelischen Lehre halber, von den Papisten Einhalt, daher begab er sich nach Costnitz, ward 1525 daselbst Prediger, und starb 1542. Er war 1536 mit auf dem Convente zu Wittenberg, schrieb:

1. Todes-Bereitungen;
2. De conjugio;
3. Einen Brief an die Rüdlinger, dessen Simler in Epit. Bibl. Gesn. p. 428. gedencket.

Er wandte auch grossen Fleiß an bey der Edition des Neuen Testaments, 1535 in 8. Seine Lieder im Straßburgischen Kirchen-Gesangbuch, so 1616 in Fol. gedruckt, im Nürnbergischen 1618 in 8, im Coburgischen 1630. 1655 und 1660 und andern mehr, sind:

1) Auf diesen Tag bedencken wir.
2) Der von dem Gesetz befreyet ward.
3) Gelobet sey der HErre GOtt, ein Vater.
4) HErr GOtt dein Treu mit Gnaden leist.
5) Ich glaub an GOtt dem Vater mein.
6) Jetzund so bitten wir dich HErr.
7) Nun wolle GOtt, daß unser Gesang.

Und im Stutgardischen Gesang-Buche des Jahrs 1713:

8) O liebes Kind, o süsses Kind sey tausendmahl gegrüsset ꝛc.

Bey dem ersten, einem bekannten Himmelfahrts-Liede, das aber in dem sehr raren, erzpietistischen und fanatischen Gesang-Buch betitult: Anmuthiger Blumen-Crantz aus dem Garten Gottes, in sich fassend allerhand göttliche Gnaden- und Liebes-Würckungen ausgedruckt in geistlichen lieblichen Liedern, zum Dienst der Liebhaber des Lobes GOttes gesammlet, ans Licht gegeben im Jahr 1712 in 12, nicht stehet, bemercken wir noch dieses, daß solches, nach Serpilii Prüfung des Hohensteinischen Gesang-Buchs p. 361, von dem Superintendenten zu Eltrich, M. Otto Christian Daumen, in vielen Stücken geändert, von D. Spenern aber in seinen Lebens-Pflichten Th. I, p. 66. erkläret, und endlich im Mimungischen Gesang-Buch der Jahre 1711. 1716 und 1720 mit dieser sechsten Strophe, als einer bekannten Doxologie, vermehret worden:

Ehr sey dem HErrn JEsu Christ,
Der für uns ist gestorben,
Und wieder auferstanden ist,
Des Vaters Huld erworben:
Daß wir nun nicht in Adams-Fall
Umkommen, und auch sterben all,
Sondern das Leben erben Halleluja!

Wezels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III, p. 474. u. ff. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zwick, (Tangen-) siehe Tangen-Riß, im LX Bande, p. 1553.

Zwicka, Stadt, siehe Zwickau.

Zwickau, oder, wie es in den alten Urkunden geschrieben wird, Czickowe, Lat. *Cycnea, Cycneum, Cygnea, Cygnavia, Zuiceavia, Zwiccavia*, Frantz. *Zwickau, Cygné*, eine schöne Churfächsische Stadt, nebst

nebſt einem Schloſſe und Amte, in dem Ertzgebürgiſchen Kreiſe. Wir werden von dem Nahmen, der eigentlichen Lage, Erbauung, Beſchaffenheit, u. ſ. w. dieſer in den Geſchichten ſo berühmten Stadt in beſondern Abſchnitten ausführlich handeln, und ſodann dieſen Artickel mit den nöthigſten Nachrichten ſowohl von dem daſigen Schloſſe als auch Amte beſchlieſſen.

I. Nahme der Stadt.

Der fleiſſige und erfahrne Mönch, **Paul Lange**, welcher ein gebohrner Zwickauer geweſen, ſchreibet in ſeiner Zeitziſchen Chronick, p. 792 (nach D. Piſtorii Ausgabe): dieſe Stadt habe anfänglich geheiſſen *Cibica*, und ſoll dieſes Wort ſo viel bedeuten, als *Cimbrica*, weil ſie noch von den Cimbriern ſey erbauet worden. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Cimmerii oder Cimbrier ein ſehr altes Volck geweſen, welche auch mögen in Meiſſen und in den benachbarten Orten gewohnet haben, wie etliche Gelehrten meynen; daß ſie aber Zwickau ſollen erbauet, und daß die Stadt ihren Nahmen daher bekommen, iſt die Folge noch nicht, zumahl weil man ſonſten von dieſem Bau gar keine Nachricht findet. Es beruffet ſich zwar **Paul Lange** auf den Rutwin oder Rutvicus, einen ſehr alten Sächſiſchen Schrifftſteller; geſtehet aber gleichwohl, daß er dieſen Scribenten ſelbſten nicht geleſen, ſondern ein anderer habe es daraus genommen und ihm zukommen laſſen, und dieſen nennet er D. Erasmus, ſo vielleicht Erasmus Stella geweſen iſt. Jetziger Zeit will niemand etwas von dieſem Rutwin wiſſen; es iſt auch nichts umſtändliches von dieſer Meynung, daß Zwickau von den Cimbrern ſolte den Nahmen und ihren Urſprung haben, zu erſorſchen: ohne daß Wolfgang Cyclopius, ſo ein gebohrner Zwickauer geweſen, gleiche Meynung gehabt, wie aus einem Gedichte zu ſehen, welches er de Cimbrorum adventu, deque antiquitate & origine Cygnea, geſchrieben. Doch bleibt er nicht auf dieſer Meynung beſtändig. Denn in einem andern Gedichte geſtehet er, daß man nicht wiſſe, woher ſolche Stadt Zwicka, oder wie er ſchreibet Czickavia, heiſſe. Dieſe Verſe aber lauten alſo:

Me juvat, ut Sophiæ ſtimulus ſim poſteritati,
Et mereæ patriæ prima trophea meæ.
Urbis enim noſtræ prius haut quisquam fuit auſus,
Stringeret ut Clarii tinnula plectra Dei;
Gurgite quam rapidus piſcoſo allabitur amnis,
Efficit hunc pulchrum vallis amœna locum.
Hermionum de gente olim, qua parte Tubanti,
Principio campos incoluere rudes.
Expulit hos ſævus proprio de rure Sicamber,
Allectus fuerat dum meliore ſolo.
A Scythiæ gelidis peregre dum veneratoris,
Et ſibi quæſierat, qua frueretur humo.
Urbs conſtructa fuit validis ampliſſima muris,
Facta tamen flamma, diluvioque minor,
Quæ tribus a Gycnis reſte Cycnea vocata eſt,
Augurio quorum nomen & arma tenet.
Qua ratione, latet, meruit Czickovia dici,
Palladiæ & Martis Mercuriique domus.

Aus welchen jedermann leicht ſehen kan, daß dieſe Meynung zweifelhaftig ſey.

Darnach halten andere dafür: Zwickau habe vor Alters geheiſſen Cygnau, und ſey alſo genennet worden von dem alten Fürſten Cygnus, welchen einige für Herculis Sohn, andere für einen ſeiner Nachkommen, und noch andere für ſeinen Wandergeſellen gehalten. Dieſem ſoll Gottesdienſt und Ehre in der Gegend um Zwickau mit Aufbauung Tempel und Altäre in dem Heydenthum erzeiget worden ſeyn, welcher Meynung geweſen **Johann Garzon**, ein Doctor der Medicin, in ſeiner Chronica Friderici I, des Freudigen, Landgrafens in Thüringen, p. 393 (nach der deutſchen Ausgabe).

Erasmus Stella ſowohl als Ernſt Brotuf wollen ſagen, dieſe Stadt habe den Nahmen von Cygno, einem von des Arminii und Sachſen-Königs, ſo den Römiſchen Quintilius Varus geſchlagen, Kriegs-Obriſten, dem denn auch dieſelbige Gegend, als einem Statthalter eingegeben, und endlich gantz erblich gelaſſen worden.

Noch andere leiten dieſen Nahmen von der alten Fürſtin Schwanhildis her, und ſprechen: Dieſelbe gantze Gegend von der Mulda an bis an die Pleiſſe, ſey derſelben Frau zu Ehren, durch Carln, Carls des Groſſen Sohn, von ihrem Nahmen *Cynavia*, oder Schwanenfeld genennet worden, wie auch die Reime am Rathhauſe vor Alters bezeuget haben, welche alſo gelautet:

Schwanhildis geherrſcht an dieſem Ort,
Nach ihr Schwanfeld genennet ward.

Dieſer Nahme iſt eine lange Zeit gebräuchlich geweſen, nehmlich bis auf Kayſer Heinrichs des Erſten Zeiten, der Urſache gegeben, den Nahmen zu verändern, und ſie vom verzwicken, Zwickau zu nennen. Welcher Meynung auch nicht zu widerſprechen, weil die meiſten Geſchicht-Schreiber hiermit übereinſtimmen. Zudem ſo iſt der Nahme *Cygnea*, *Cycnea*, und auch *Cygnavia* bis auf den heutigen Tag behalten worden. Ja es haben unterſchiedliche Kayſer, welche dieſer Stadt Privilegien ertheilet, dieſen Nahmen, ſo lange die Privilegien in Lateiniſcher Sprache geſchrieben worden, gebraucht.

Noch weiter meynen etliche, der Nahme ſey daher gekommen, weil der Kayſer drey Schwanen zur Zeit der Erbauung habe auf der Mulda ſchwimmen ſehen, und davon hätte er die Stadt genennet.

Etliche haben noch andere Meynungen und ſagen: Zwickau habe ſeinen Nahmen von Zwickbärten, welche die Zwickauer vorzeiten getragen, und ſonſten nicht jedermann tragen dürfen. Allein dieſes iſt vielmehr umzukehren, daß ſolche Bärte mehr von den Zwickauern genennet worden, als Zwicka von dieſen Bärten, gleich als ſagte man: Zwickiſche Bärte. Wie es denn gar gebräuchlich, daß viele Dinge ihren Nahmen bekommen von dem Ort, da ſie entweder erfunden, oder gemacht werden; oder auch ſehr gebräuchlich ſeyn.

Daß Zwickau auch von einem Schloß, ſo Zwacker geheiſſen, ingleichen von Zwackerberge ſolle den Nahmen haben, iſt gar ungereimt, welches doch der Pirniſche Mönch für Wahrheit ausgiebt: indem niemand jemahls von dem Schloß Zwacker, ſo auf dem Zwackerberge gelegen, etwas

gewuſt, und iſt auch niemahls ein einziges Merckmahl eines alten Gebäudes auf dem Berge, zwiſchen welchem und der Stadt die Mulda ſtrömet, und der der Berſchberg, oder Brückenberg, (wegen der Trenck- und Bier-Brücken, welche beyde gegen denſelben gehen) genennet wird, gefunden worden.

Sollen wir unſere Meynung entdecken, ſo ſcheinet uns derjenigen ihre Meynung, welche den Nahmen Zwickau, oder vielmehr Zwickowe, als welcher in denen älteſten unverfälſchten Urkunden gefunden wird, aus der Wendiſchen Sprache herleiten, am allerwahrſcheinlichſten. In der Sorben-Wendiſchen Sprache heiſt Wiki ein Marckt, eine Meſſe: Wikuju, ich marckte, löſe Geld: Zwikuju, ein zuſammengeſetztes Wort, ich marckte ein: Zwikow bou, ich komme, gehe von Marckte, daher kömmt Zwickau von der Partickel z, id eſt, ab, con, de, und wiki, locus nundinarum, Marckt-Platz. Es ſcheinet auch, daß dieſe Meynung in alten Zeiten nicht unbekannt geweſen, und von Zeit zu Zeit fortgepflantzet worden, nur daß man ſie, wie es zu gehen pfleget, immer mit andern Umſtänden angebracht. Der Pirniſche Mönch hatte auch etwas davon gehöret: er verſtöſſet aber dabey ſehr in der Zeit-Rechnung, indem er die Aufkunft der Stadt Zwickau, der Niederlage, ſo jährlich daſelbſt von den wallenden Leuten zu St. Nicolaus gen Grunhain oder Grünhayn gehalten worden, zuſchreibet. Schmidts Zwickauiſche Chronick, Theil I, p. 6 u. f. Schöttgens Diplomatiſche Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen, Th. III, p. 513.

II. Eigentliche Lage der Stadt.

Unter den Chur Sächſiſchen Ländern iſt der im Marggrafthum Meiſſen liegende Ertzgebürgiſche Kreis derjenige, zu welchem die Stadt Zwickau jetzo gerechnet wird, ob ſie gleich in dem alten Oſterlande, (Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 267) gleich an dem Fluſſe des Meißniſchen Ertzgebürges lieget, von welchem ſie eigentlich durch den zum Unterſcheid der Freybergiſchen alſo benannten Zwickauer Mulde, und dem hart darbey liegenden jähen ſo genannten Brücken-Berge geſchieden wird, welcher von der über die Mulde gehenden bedeckten Brücke den Nahmen hat, und, ſo hoch und ſteil er auf der weſtlichen Seite gegen die Stadt zu iſt, ſo eben doch auf der Morgen- oder Oſtlichen Seite gegen das Ertzgebürge fortgehet. Kurtz: er iſt der letzte Abſchnitt des Ertzgebürges ſelbſt. Dieſer Berg, oder vielmehr dieſes an der Mulde hinauf gegen Mittag zu laufende Gebürge, hat, wie faſt die gantze Gegend um Zwickau herum ein martialiſches rothes Erdreich, (von den verſchiedenen Arten der Erde bey und um Zwickau ſehe man des berühmten Herrn D. Chriſtian Gottlieb Ludwigs ſchönes Werck de terris Muſei Regii Dresdenſis, Leipzig 1749 in Fol. p. 96. 100. 119. 147. 155. 159. 160. 172. 179 u. 239) welches ſehr fruchtbar iſt, und an Fruchtbarkeit denen Altenburgiſchen Ländereyen wenig nachgiebt.

Da auch die dem Brückenberge gegen über, in einem Umkreiſe von einer Stunde lehnicht herum laufenden Gebürge, Wälder und Felder, einen Keſſel formiren, in deſſen Grunde die Stad lieget, ſo iſt nicht zu läugnen, daß dieſe und mehrere anmuthige Gegenſtände des Auges, die Gegend um Zwickau herum zu einer der angenehmſten machet, worzu das auf dem rothen Erdreiche und Berge artig abſtechende grüne Buſchwerck, wo ſich Nachtigallen aufhalten, und die in der Schlüppe, wo die Mulde herunter kömmt, von weiten hervortragenden Böhmiſchen Gebürge nicht wenig beytragen.

Die bekannteſten Städte, ſo Zwickau zu Nachbarn hat, ſind gegen Morgen Chemnitz, ſo nur vier Meilen davon entfernet, und Lichtenſtein. Zwiſchen Mittag und Morgen hat ſie Schneeberg und Schwartzenberg, und weiter hinan Joachimsthal. Gegen Mittag und Abend Reichenbach, Plauen, Oelsnitz. Gegen Abend Werda, Graitz, Weida. Zwiſchen Abend und Mitternacht Crimmitſchau, das Schloß Schweinsburg, Rondeburg, Gera. Gegen Mitternacht Meran, (welches eine ſehr alte, und groſſe, auch beruffene Stadt geweſen, davon auch Fürſten ihren Nahmen geführet, iſt jetzo aber nur ein geringer Marckflecken und gehöret in die Herrſchafft Glaucha) Altenburg und Leipzig. Zwiſchen Mitternacht und Morgen Glaucha. Hieraus iſt nun leichtlich zu ſehen, daß diejenigen Unrecht haben, welche Zwickau ins Voigtland ſetzen.

Hierbey iſt auch noch anzumercken, daß etliche gelehrte Aſtronomi angemerckt, daß die Elevation, oder Höhe des Himmels, darunter dieſe Stadt gelegen, ſey der Länge nach 29 Gr. und 51 Minuten, die Breite aber 50 Gr. und 46 Minuten, welcher Meynung inſonderheit D. Jodocus Jencelius, ingleichen Dreßerus in ſeiner Hagoge Hiſtor. P. V, p. 634 iſt. Andere hingegen, als Gregorii von Land-Charten, p. 322, meynen, die Länge ſey 31 Gr. 52 Min. und die Breite 51 Gr. 55 Min. Weiter melden die Aſtronomi auch, daß ſie unter dem Zeichen des Steinbocks liege, welches beyihnen auch ſeinen Nutzen hat.

III. Erbauung der Stadt.

Zwickau iſt ohne allen Zweifel eine von den älteſten Städten im Meißner Lande, welcher Meynung auch M. Peter Albinus in der Meißniſchen Land-Chronick, p. 89 iſt, da er Belgern und Zwickau für die älteſten Städte in Meiſſen rechnet. Wenn ſie aber eigentlich zu erbauen angefangen worden, kan man ſo genau nicht wiſſen. Der Pirniſche Mönch ſchreibet, wie ſchon im erſten Abſchnitte angemerckt worden, es ſey Zwickau von der Zuſammenkunft und Niederlage, ſo jährlich daſelbſt von den wallenden Leuten zu St. Niclas gen Grünhayn gehalten worden, erbauet, und zwar von Jahren zu Jahren. Und erſtlich ſchreibet er in ſolcher Meynung, da er des Kloſters Grünhayn, welches weiter denn drey Meilen von Zwickau gelegen, gedencket: „Der Stadt Zwickau Raum hat meiſtentheils zu dieſem Kloſter gehöret, welche die Zeit von „einem Schloß Zwacker, nahe darbey an der Mulda gelegen, Zwickau iſt genennet worden, da jährlich kurtz vor Pfingſten, viel Jahrkuchen wären „aufgeſchlagen worden, wegen des groſſen Volcks, „das dieſelbige Zeit des Jahrs zu wallfahrten pfleget, „zu St. Niclas gegen den Grünhain, welcher daſelbſt mächtige groſſe Wunder gethan, wie noch „heutiges Tages bezeuget die ſchöne Kirche all voll „wunderbarlicher Zeichen für dieſem Kloſter, dero-

„wegen auch noch zum Gedächtniß heut die Stadt „Zwickau vier Wochen vor Pfingsten die Freyheit „angefangen würde, jedermann Wein zu schen„cken, daraus zu ermessen, daß alles erdichtet sey „von Schwanhildi. „ An einem andern Ort sagt er von der Stadt: „Als vor Zeiten grosse Kirch„fart war und Zulauf zu St. Nicolas gen Grün„hain ins Kloster, welches auch von solcher Wall„fahrt aufkommen ist, hatte das Volck zu Zwickau „seine Niederlage gemeinlich um Pfingsten, da „auch ein grosser Raum, ehe denn die Stadt er„weitert worden, gemeldten Kloster zuständig ge„wesen mit Grund und Boden, wie denn die „Mönche von Grünhain, noch heut zu Tage einen „freyen Hof in Zwickau haben, mit etlicher Ge„rechtigkeit vor Alters her. „ So sagt auch dieser Mönch: „Etliche zu Zwickau haben zum denckeln „Anschläge, „ wie er es nennet, „fürgenommen, „und uff ein kupffern Blech schreiben lassen, von der „Stadt Zwickau Ursprung, daß sie lang vor Christi „Geburt, von der Schwanhildi genennet sey, und „solch Blech sollen sie unter einen Baum in das „Erdreich nicht tief gegraben haben, damit es die „Bauern, so daselbst gepflüget, finden könnten. „ Dieses, spricht er, haben sie darum gethan, damit sie der Stadt einen alten Ursprung aufrichten könnten, so doch der Ungrund aus dem auszunehmen wäre, daß allenthalben umher Wüstungen zu sehen, und allererst sechs hundert Jahre nach Christi Geburt hin und wieder Wendische Dörfer gebauet, auch allererst, da der Schneeberg fundig worden, diese Stadt an Häusern und andern Gebäuden gebessert worden, und an Reichthum und Herrlichkeit einiger massen zugenommen habe. Dieses alles hat besagter Mönch der Stadt Zwickau aus lauter Neid und Mißgunst andichten wollen, nehmlich daß sie von einem solchen Zulauf armer verblendeter Leute, und also bey Gelegenheit der Wallfahrten nach Grünhayn wäre zusammen geflickt und erbauet worden. Denn dieses ist seine Absicht, welche doch genugsam widerleget, und das Gegentheil, wie folgen wird, aus viel ältern Documenten, als dieser Mönch von dem Kloster Grünhayn hat aufbringen können, darauf han werden kan. Denn es ist ja das Kloster Grünhayn allererst nach, und aus dem Sittenbacher-Kloster am Hartz gelegen, aufgekommen, wie man gewiß weiß. Gleichwie auch das Kloster Bucha an der Mulda, aus diesem im Jahr 1192 ist bestellet worden. Es ist aber Sichen oder Sittichenbach das Cistertienser-Kloster, nicht eher gestifftet worden, als funfzig Jahre von dem zu Bucha, nehmlich 1142, daraus den folgen muß, daß Grünhain auch allererst unter Kayser Friedrichen Barbarossa, oder seinen Söhnen, gebauet worden. Wie denn nicht glaublich ist, daß die Töchter älter seyn können, als die Mutter, ob man wohl das Jahr der Erbauung Grünhains nicht eigentlich gefunden. Ja der ganze Cistertienser Orden hat sich erst 1098 angefangen, wie Hospinianus de Origine & progressu monachatus L. V. c. 9. p. 178. aus vielen Schrifftstellern beweiset. Solte nun Zwickau nicht älter seyn, was würden wir denn zusammen bringen, zumahl wenn wir wolten da anfangen zu rechnen, da das Kloster Grünhayn in solchen grossen Ansehen gewesen? Denn es ist nicht glaublich, das Grünhayn alsbald im Anfange so berussen gewesen, und daß solche grosse Wallfahrten solten seyn dahin angestellet worden. So ist auch aus bewährten Scribenten ganz gewiß, daß Zwickau siebenzig Jahre vor Erbauung Grünhayns, dem Graf Wiprechten von Groitsch ist geschencket worden. Ingleichen so hat 130 Jahre vor solcher Wallfahrt Kayser Heinrich der Dritte die Stadt sehr hoch begnadiget. Dessen Begnadigungs-Brief und Privilegium wir hier mittheilen wollen:

„Heinrich von Gottes Gnaden, allezeit Mehrer „des Reichs, entbiete euch allen jetzlebenden und „nachkommenden unsern Gruß und ewigen Frie„de. Auf daß die Geschichten, so in der Zeit geschehen, mit der Zeit durch Vergessenheit nicht „verdürben, hat man die Schrifft erdacht und er„funden. Derentwegen zu ewiger Gedächtniß „wollen wir, daß allermänniglich kund und offen„bar sey. Nachdem Biretislaus Hertzog zu „Böhmen, uns und dem H. Reich widerspenstig „worden, den Tribut, so ihm etwan von unsern „Vorfahren auferlegt, zugeben, aus Verachtung „gewegert, und sich alle Wege und Weise, wie er „konnt und vermocht, gegen uns und dem Reich „ungehorsam gewesen, und sich widersetzig gemacht, auch sein Uebermuth endlich so sehr überhand genommen, daß er nicht begnügig anheim „bleibend, uns mit vielfältiger Schmach und Unrecht anzutasten: Sondern auch über die Grenze in andere Lande und Gebiete zu streiffen, und „unsern Unterthanen Schaden und Ueberlaß zu„zufügen, welches uns denn fernet zu gedulten „und also zuzusehen nicht seyn wolte.

„Darum wir solchen Uebermuth, und vielgeübten Unrecht zu steuern gedacht, unsern lieben „und getreuen Fürsten, und Städte, insonderheit „so dem Lande Böhmen nahe gelegen, (denen der „Böhmische Fürst viel Beschwerniß zugefüget, in „Fürhabens, dieselben dadurch in seine Gewalt zu „bringen, welche Städte, Bürger und Einwoh„ner sich dessen in drey Jahr lang, männiglich gewehret) aufs stärckste zusammen geboten, und die„selben aufgeboten, damit wir aus Kayserlicher „Gewalt und Obrigkeit, denselben unsern mit „Trost zu Hülffe kämen. Unter welchen also zu„sammen, und aufgeforderten fürnehmlich, unse„re lieben getreuen und gestrengen Bürger „unserer Stadt Cygnau, auch die Amts„Verwalter desselben Orts, sich gerüstet ge„macht, und uns gehorsamlich und mit Freuden „erschienen, alsbald auch mit uns wider gemel„ten Biretislaum, ohne Furcht in das Böhmer„land gezogen, und bey uns beständiglich verharret, „bis so lange obgedachter Hertzog, nach vielfälti„gen Scharmützeln, nicht allein überwältiget und „niedergelegt: Sondern auch gefangen, und in „unsere Hand und Gewalt geantwortet worden, „darzu sie uns, mit wunderbarer Kühnheit „und Gestrengigkeit, Hülff und Beystand „geleistet haben. Umb welcher ihrer Kühnheit „und Kriegs-Geschicklichkeit willen, wir bewegt „aus Kayserlicher Macht, sie mit Rath unser lie„ben getreuen, und Bewilligung der Fürsten des „Reichs, so damahls bey uns gewesen, mit beson„dern Freyheiten zu begnaden.

„Derowegen freyen und entledigen wir gemelte „unsere Bürger der Stadt Cygnau, und Amts„verwandte dieses Orts, von allen Tribut, den sie „bis anhero unsern Vorfahren, und uns zu reichen, verpflichtet gewesen, und gereicht haben. „Auch von allen Heerfahrten und Kriegswesen, „so wir in andern Ort des Reichs thun, oder künftig zu thun haben. Ob gleich dieselben in „Welschland oder gen Rom, fürgenommen würden, daß sie weder uns noch unsere Nachkommen „keinerley weise zu folgen schuldig seyn, oder gezwungen werden sollen: Allein pflichtig seyn „anheim fleißige Hut und Aufmerckung zu haben, „und der Böhmen Auflauf, ob sie einigerley beginnen werden, nach ihren besten Vermögen zu „widerstehen, und zu steuern, darzu wir ihnen, „nach unserer gantzen Macht und Vermögen „Hülfe zu thun, verheissen. Were es aber „Sach, daß wir und unsere Nachkommen, wider „die gemeldten Böhmen kriegen würden, darzu „sollen sie uns und dem Reich verpflichtet seyn, sich „in dienstlicher Treu zu erzeigen und zu unsern erfordern, in ihrem gantzen Harnisch, (im Lateinischen stehet: cum toto harnasco suo) oder aufs „stärckste als sie können und mögen, gerüster, und „geschickt besunden werden. Und wollen hiermit, „daß nun hinfort niemand von unser, oder unser „Nachkommen wegen, von ihnen oder ihren Erben „einigerley Tribut zu fodern Macht haben soll.

„Wir erlassen auch ihnen alle Steuern und „Schatzungen, so bisweilen unsern Unterthanen „auferlegt werden mögen. Daß sich niemand „unterwinde, dieselben von berührten Bürgern zu „fordern. Dieses wie wir es denselben unsern „Bürgern, und allen unsern Amtsverwandten, „sammt ihren Kindern und Nachkommen verliehen, wollen wir auch aus Königlicher Macht „kräfftig seyn und gehalten haben.

„Wir wollen setzen, und verleihen auch aus besondern Gnaden, Krafft dieses unsers Briefs, „daß die zweene ihre Burgemeister, welche sie jährlich zu kühren, Gewalt, Mühe, und Macht haben sollen, in ihren Bürgern Recht zu sprechen, „in allen weltlichen Sachen, sonder einigerley „Appellation und Beruffung an unsern Voigt „oder Amtsverwalter, ausgenommen die Sachen, „so an unsere Kayserliche Majestät, fürnehmlich „und ohne Mittel gehören; welche wir uns vor „unsern Pflegern fürbehalten haben wollen. Verleihen auch mit solcher gnädigen Gunst und „Nachlassung, daß ihre Rathmannen des regierenden und alten Raths, Macht haben sollen an „ihren Kleinodien, Kleidern, Saumen, Pferde-Gezeugen, Schwerdtern und allen andern, Gold „zu tragen, auch ausserhalb ihrer Amts, welche „ritterlich Zierde sie auch weiter ihren frommen, „redlichen und wohlhabenden Mit-Bürgern, so „zu Erhaltung ritterliches Wesens bequeme Nahrung hätten, zu verleihen, Gewalt haben sollen: „doch nicht anders, als daß solche Verleihung „durch ein Kürtel, Schwerdt und Schild, mit einem Ritterstreich des Schwerds geschehe, wie „denn üblich: Und welcher also von einem oder „beyden mit Ritter-Zierde begabet, solcher Ritter, „Ehren durch alle Land, so fern sich unsere Gewalt „und Gebiete erstrecket, frey und sicher soll und „mag. Denselben Rittermäßigen Bürgern geben wir auch nach, daß sie auf ihren Häuptern „verschnittene Haar tragen, und mit abgeschornen „Bärten gehen mögen. Damit aber dennoch „an ihnen ein Zeichen der Männlichkeit sey, und „gesehen werde, so sollen sie den Bart am obern „Theil des Mundes haben und stehen lassen. Und „daß unsere lieben getreuen Bürger vorgemeldter „Stadt Schwansfeld (Cygnau) zu rittermäßigen „Uebungen; auch zu unserm und des Reichs Obliegen desto williger, und vermittels bequemer „Nahrung sich desto stattlicher hierinnen bezeugen „mögen, ordnen und wollen wir, das durchs gantze Gebiet unsers Ampts daselbst, welches sich „ausbreuet an den Pleißner- und Miltzner-Fluß „an das Wasser Stornieum, und an den Graben Hirschsprung genant, niemand in Höfen, „Dörfern, oder Flecken Macht haben soll, Märckte anzurichten, sondern alles, was die Landsassen „zu kaufen oder verkaufen haben werden, solches „sollen sie in gemeldete Stadt bringen, und daselbsten wiederum ihre Nothdurft von Bürgern und „Handwercksleuten kaufen. Es soll auch niemand „auf Dörfern und Höfen Bier, Meth oder Wein „anderswo, denn in berührter Stadt erkaufen, „oder wieder verkaufen. Auch kein Handwercksmann anderswo, denn in gemeldeter Stadt sein „Handwerck arbeiten oder treiben. Es soll auch „kein Landsaß oder Bauersmann Macht haben, „sein Getreyde oder Früchte, so in unserer Pflege „daselbst erwachsen und erzeuget, anderswo, „denn in berührter Stadt zu verkauffen. Geben auch nach und verleihen allen Bürgern dieser „gemeldter Stadt die Jagd und Fischerey durch„aus in unserm Amts-Kreis, dieselben in Wäldern, Höltzern, Försten, Büschen, in Korn, „Wiesen, Flüssen und Bächen frey zu üben, auch „ohne alle Verhinderniß und Verbietung unsers „Wald-Försters in gnädigen bedencken, daß solche jägerliche Uebungen zum Kriegs-Läuften „nicht undienstlich. Würde aber sich jemand unterstehen, wider diese alle, oder irgend eine der berührten Befreyungen, oder sonst irgends ein Privilegium, so von unsern Vorfahren viel gemeldeten Bürgern verliehen worden, einigerley Weise „zu thun, oder etwas freventlich darwider vorzunehmen, derselbige oder dieselbigen, sammt allen „seinen und ihren Mithelfern, soll Kraft unsers „Sententz, so wir mit Einwilligung unserer des „Reich-Fürsten beschlossen, von des Reichs-Gemeinschafft abgeschnitten und ausgeschlossen seyn.

„Und gebieten hierauf aus Kayserl. Macht, dieselben als abgeschnitten ächter zu halten, und ohne „einige Gefahr und Beysorge von männiglich zu „verfolgen. Auf daß aber solche Begnadung und „Privilegien in Ewigkeit bleiben, und weder von „uns noch unsern Nachkommen, noch sonst jemands geschwächt, oder in Zweifel vermercket „werden möchten, auch daß genannte Bürger „sich dieser Freyheiten ewiglichen zu gebrauchen, und zu freuen, haben wir zu wahrer Uhrkund diesen Begnadigungs-Brief mit einer güldenen Bull zu bekräftigen anbefohlen. Darbey „sind gewesen als Zeugen: Bernhardus Hertzog „zu Bayern, Otthardus Hertzog zu Sachs. Leopold Marggraf in Mähren, Heinrich Hertzog

zu

Digitized by Google

„zu Oesterreich, Otto Hertzog zu Schwaben, „Dedo Marggraf zu Meissen, Herbodus Land„graf in Thüringen, und andere mehr fromme und „glaubwürdige Männer, geschehen und gegeben zu „Merseburg, im Jahr des HErrn tausend und „zwey und viertzig, unserer Regierung im sechsten „Jahr. „

Und obschon die Stadt die Originalien 1403 im Brande verlohren; so sind doch die Copien zu Merseburg, auch sonsten hin und wieder geblieben. Darzu ist die Tafel, welcher der Pirnische Mönch gedencket, nicht Kupfern gewesen, sondern bleyern. Ingleichen ist auch nicht an dem, was er vorgiebt, man wolle die Stadt vor Christi Geburt herrechnen. Was endlich die Wüsteney um Zwickau anlanget, daraus er beweisen will, daß die Stadt nicht alt sey, ist nichtig: indem mehr als zu bekannt, was die Hussiten etliche Jahre nach einander an Dörfern und Städten vor Schaden gethan, und sonderlich in dasiger Gegend, weil sie sich an diese wohl verwahrte Stadt nicht wagen dürffen, indem sie sich die Rechnung leichte machen können, daß sie wenig oder gar nichts ausrichten würden. Darum haben es die umliegenden Dorfschafften destomehr auf sich nehmen müssen, nach welcher Zeit viele Dörfer wüste liegen geblieben, und viele schöne Aecker mit Gehölze und grossen Bäumen bewachsen sind. So ist insonderheit zu beweisen, daß die Hussiten 1430 um Zwickau alles verwüstet, und der Stadt so nahe gekommen, daß sie auch in den Vorstädten geplündert, gefangen und gebrennet. Was ists denn Wunder, daß zu dieses Mönchs Zeiten etwas noch wüste gewesen? Was die Zeit der Erbauung der Wendischen Dörfer betrifft, so ist solches an dem; es nimmt aber der Stadt an ihrem Alter nichts, und giebt auch dem Mönche nichts, es nimmt ihm vielmehr, indem noch zu beweisen wäre, daß etliche Dörfer, die Wendische Nahmen haben, viel älter seyn. Das aber Zwickau sehr von den Schneebergischen Bergwercken sey in die Höhe gekommen, das ist vielen Städten, auch vielen von Adel gleichergestalt zugekommen. Und hätte der Mönch ja wissen sollen, daß es viel ein anders sey: eine Stadt werde gebauet, und eine Stadt verbessert sich. Das letzte, daß er des Schlosses Zwacker gedencket, ist gantz eine Fabel, und findet man bey keinem einigen Scribenten etwas davon. Dieses des Pirnischen Mönchs Gedichte hat erstlich müssen beantwortet werden.

Nun folget eigentlich dasjenige, so viel man von Erbauung und Aufnahme der Stadt Zwickau wissen kan. Kürtzlich und in einer Summa davon erstlich zu reden: So ist diese Stadt etwan als ein Flecken, lange vor Carln dem Grossen erbauet gewesen, von demselben aber und seinem Sohn, Carln dem Jüngern, der Deutschen Fürstin und Princeßin Schwanhildis zu Ehren, fürnehmlich aber dem Reich zum Besten, gebessert worden, hernach vom Kayser Ludwigen ferner mit herrlichen Privilegien begnadiget, auch von den nachfolgenden, aus Carls des Grossen Geschlecht entsprossenen Königen und Kaysern erhalten, geschützet und gebessert worden, bis eine grosse Wasserfluth dieselbe eingerissen, und derselben Einwohner zum Theil verderbet und zum Theil verjaget. Darauf sie Kayser Heinrich der Vogler wieder erbauet.

Dieses nun besser zu verstehen, und auch zu beweisen, ist zu wissen: daß erstlich Cynus, wer der auch gewesen sey, alldieweil man in so unterschiedlichen Meynungen, die rechte nicht wohl errathen kan, (doch ist gewiß, daß einer dieses Nahmens und dieses Ortes Herr gewesen) diese Stadt mag erbauet haben. Aus dessen Geschlechte ist entsprossen Schwanhildis, der letzte Zweig aus diesem Stamme, welche in dasiger Gegend um Zwickau von der Mulda bis an die Pleisse regieret, von welcher die gantze Gegend ihren Nahmen hat, und Schwanfeld genennet wird, siehe den Artickel: Schwanenfeld, im XXXV Bande, p. 1849. u. f. Etliche geben noch vor, als solte sie ihren Sitz und Wohnung auf dem Schlosse, Alten-Schönfels itzo genannt, eine Meile von Zwickau, gehabt haben, welches ein sehr altes Berg-Schloß ist, von welchem auch nicht weit ihr Begräbnis entdecket worden. Dieselbe Printzeßin hat Kayser Carls Sohn, Carln dem Jüngern, als er in diesen Landen, wider die Sorben-Wenden und Böhmen gestritten, getreulich Beystand geleistet, und ist ihm nicht allein mit ihren Unterthanen zu Hülffe gekommen; sondern hat ihn auch mit Proviant grossen Vorschub gethan, auch ist ihm sonsten, womit sie nur vermocht, beygesprungen, wie denn auch dazumahl gantz Böhmenland bezwungen, und dem Kayser unterthänig gemacht worden. Solches ist geschehen im Jahr 805 nach Christi Geburt. Weil nun, wie gemeldet, Schwanhildis zu diesem Kriege viel geholffen; so hat Kayser Carl der Grosse, ihr zu Ehren, diese Gegend, so weit ihr Gebiet gegangen, das Schwanfeld, Lat. Cygneam oder Cygnaviam genennet; auch ihrer fürnehmsten Stadt, oder offenem Flecken, samt andern ihren Unterthanen, etliche Freyheiten vor andern gegeben; nicht weniger die Stadt zu befestigen, und auch eine Besatzung wider die Wenden hinein zu legen angefangen; aber durch den Tod verhindert worden, daß er es nicht gantz und gar zu Ende bringen können. D. Jacob Zincelius setzet, daß diese Stadt eben im Jahr 814 mit Mauern und Gräben befestiget worden sey, und wäre also Zwickau in dem letzten Jahre der Regierung und Lebens Carls des Grossen zu einer Stadt zu machen, angefangen worden; da sie vorher, wie gesagt, nur ein offener Flecken gewesen. Nach Carls des Grossen Tode, hat sein Sohn und Nachfolger im Reich, Kayser Ludwig, so 815 zur Regierung gekommen, den Bau wieder vor die Hand genommen und vollendet, und diese Stadt recht mit Mauern und Gräben befestiget.

Nach Kayser Ludwigs Tode, welcher den 20 Junius 840 zu Maynz erfolgte, ist in diesen Landen ein gewaltig grosses Wasser gewesen, und da ist auch die Stadt Zwickau vom Wasser also zerrissen und verwüstet worden, daß die Einwohner diese Gegend haben verlassen müssen, da sie denn auf die Höhen und Hügel geflohen sind, und Forwerge oder Meyerhöfe dahin gebauet haben; der gemeine Hauffe aber ist in den Krieg gelauffen, daher diese Stadt wüste und öde gestanden, bis

auf

auf Kayser Heinrichs des Vogelers Zeiten. Wie lange aber eigentlich solches Wesen gedauert, kan man nicht wissen. Doch ist zu vermuthen, daß es nicht lange müsse gewesen seyn. Denn es wird in den alten Historien gedacht, daß noch alte Einwohner unter des Kaysers Kriegsvolck gewesen, welche sich nach solcher Wasserfluth in den Krieg begeben. Kayser Heinrich der Vogler aber hat hernach diese Stadt wieder erbauet, und den alten Einwohnern etliche lang gedientе Leute aus seinem Hof- und Kriegs-Volcke zugegeben. Denn dieser Kayser, wie aus den Historien unläugbar, hat in diesen Landen die Sorben und andere Wenden bezwungen; und etliche Städte und Festungen wider sie erbauet, unter welchen sind Meissen, Zwickau, Altenburg, Borna ꝛc. davon D. Erasmus Stüler in seinem Commentario von dem Lande zu Meissen also saget: Cinxit mœnibus Heinricus Mersburgum, quod a tempore Attilæ diruтum jacuerat, *Cygneam inundatione aquarum colla-psum restituit* &c.

IV. Beschaffenheit der Stadt überhaupt:

1) In Ansehung der Mauern, Gassen und Gebäude.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Stadt Zwickau nach Leipzig, Dreßden, und Freyberg eine von gröſten, schönſten und besten Städten in Meissen mit sey. Sie ist zwar nicht mehr so gar weitläuftig, als zur Zeit, da sie eine Reichs-Stadt (siehe den folgenden Abschnitt) gewesen: Indessen aber begreifft sie doch noch in ihren doppelten hohen Mauern und breiten Gräben sechs hundert Feuerstädte, zwey Marckt-Plätze, bey nahe zwantzig geraumе Gassen, zwey Kirchen, eine Schule, ein Schloß, ein Rathhaus, ein Kaufhaus, ein Zeughaus und etliche grosse Provianthäuser, und ausser diesen öffentlichen Gebäuden, noch viele grosse massive Häuser, welche fast durchgängig nach der alten Bau-Kunst, deren aber doch etliche nach der neuesten Art angelegt sind, worunter die Häuser etlicher daselbst wohnhafften adelichen Familien, und besonders des Herrn General Römers und der verwittweten Frau Cammerherrin von Weißbach, genennet zu werden verdienen. Es sind zwar nicht die Mauern und Rondelen, wohl aber die Thürme auf den Thoren und Mauern mit Canonen montiret.

Von denen Gassen, geistlichen und gemeinen weltlichen Gebäuden, den Thoren und der Befestigung wird weiter unten besonders und umständlicher gehandelt.

2) In Ansehung der Lufft, Wasser, Brunnen, Bäche, Teiche, Gärten, Wiesen, Gehölze, Steinbrüche, u. ſ. w.

Die Stadt Zwickau hat hiernächst vielerley Bequemlichkeit, dafür verständige Inwohner billig GOtt dancken, als daß sie an einem gesunden Orte lieget, und daher gemeiniglich gesunde Lufft hat, zu welcher Bequemlichkeit nicht wenig das Wasser hilfft.

Denn da ist das fürnehmste die Mulda, welche hart an der Stadt wegfließt. Auf derselben hat E. E. Rath die Wasser-Straße, und wird jährlich ein grosser Vorrath auf derselben der Stadt, nicht nur von Scheiten zu Brennholtz, sondern auch von Brettern, Bauholtz und Schneidklötzern zugeführet, daß man solches alles in einem billigen Preis haben kan. Und obwohl offtmahls Zwietracht von den Benachbarten darüber erwecket worden, so hat dennoch zu allen Zeiten die hohe Landes-Obrigkeit E. E. Rath bey denen hierüber ertheilten Privilegien geschützet, und noch bis Dato gnädigst dabey erhalten. So bringet auch die Mulda viel gute Fische, als Parmen und Hechte, welche sehr groß sind; ingleichen grosse Elritzfische, oder Elten, Zerten, bisweilen auch Brossen und Perlecken, ingleichen Lächse, Alraupen, Aale, Lachsforellen, Steinbeisser, Aschen, Kaulpersе, Schmerlen, Gründlinge, Elritzen, Rothaugen ꝛc. wie nicht weniger Krebse; und hat ein jeglicher Bürger, wer nur Belieben dazu trägt, die Woche über Macht, drey Tage zu fischen, und zwar von der Wilcke an, da der Weg durchs Wasser gehet, bis an der Rotenbächer Bach, welches zusammen gute anderthalb Meile, wo nicht mehr beträget.

So mangelt es der Stadt gleichfalls nicht an Brunnen in- und ausserhalb derselben, und wird man wohl unter zwantzig Häusern kaum eines finden, das nicht solte einen Zieh-Brunnen haben, oder doch wenigstens zwey Nachbarn einen mit einander. So sind hiernächst ausser diesen auf etlichen Gassen gemeine Brunnen. Ausser der Ringmauer findet man nicht weit von der Stadt gleichergestalt schöne gesunde Quell-Brunnen.

Auf denen Seiten, wo die Mulda nicht flieſſet, wird gleichwohl die Revier von den schönen und Fisch-reichen Bächen nicht wenig lieblich und angenehm gemacht, als da sind der Planitzer, der Stenner, der Lichtentanner, der Marienthäler, Bach, welche zwey letztern vor dem Frauen-Thor zusammen fallen und einen Strom machen, darzu auch etwas von Wasser aus der Landwehr rinnet, welcher Strom hernach der Moritz-Bach genennet wird, weil er vor der St. Moritz-Kirche vorbey läufft. Er lencket sich sodann gegen Morgen, und fället ohnweit Bellwitz in die Mulda. So ist auch der Reimsdorfer Bach Fisch-reich, giebt viele gute Forellen, fället aber oberhalb der Stadt in die Mulda. Andere Bächlein giebt es sonsten noch mehr, die erwehnten aber sind die fürnehmsten.

Bey so unterschiedlichen Wassern kan es auch nicht an guten Teichen mangeln, deren eine gute Anzahl hin- und her zu finden, unter welchen die meisten einen guten Boden haben, darinnen sich die Fische wohl strecken und fett werden. Der vornehmste ist der grosse Teich, etwan einen Büchsen-Schuß weit, der Stadt gegen Abend gelegen. Neben diesem ist auch ein grosser Teich, doch etwas kleiner denn dieser, so der Ziegel-Teich genennet wird, dabey noch etliche andere. So sind die Schadewitzer, Sackreisser und andere auch sehr gut. Auf allen diesen Teichen, und sonsten noch an vielen Orten, haben die Bürger die Freyheit das Feder-Wildpret zu schiessen.

An fruchtbaren Gärten ist auch kein Mangel, und sind deren rings um die Stadt zu finden, die bringen nicht allein so viel Sallat, Zwiebeln, Gurcken,

Gurcken, Möhren, Rüben, Kraut ꝛc. als man bey der Stadt bedarf; sondern es wird auch von fremden Leuten viel an fremde Oerter, sonderlich ins Gebirge und die Berg-Städte getragen, als nach Schneeberg, Eibenstock, Grünhain, und andere daselbst herum liegende Oerter. Im dreyßigjährigen Kriege sind zwar auf Anstifften des Schwedischen Obristens Hans Beerens die Gärten mehrentheils niedergehauen worden, und haben sich nur etliche wenige, so etwas weit abgelegen, erhalten: Allein nach dem Kriege hat man viele Obst-Gärten wiederum angeleget, welche auch alle sehr wohl gerathen, so daß an Obste die Stadt Zwickau keinen Mangel hat.

Ueberal um die Stadt, sonderlich gegen Mittag und gegen Mitternacht, sind schöne, lustige und fruchtbare Wiesen; an vielen Orten auch grosse Anger zu gemeinen Vieh-Triften, als der Frauen-Anger, der Büchsen-Schützen-Anger, auf welchen die Hirten nicht ehe bis auf Himmelfahrts-Tag kommen sollen, der Vogel- oder Nieder-Anger, die Neue Gemein, auf welche erst auf Pfingsten die Hirten ordentlicher Weise kommen dürffen, der grosse Platz hinter dem Grossen- und Ziegel-Teiche, und andere mehr.

Viel Wälder gibt es nahe bey der Stadt nicht, jedoch so viel, daß an Bau-Holtz kein Mangel gespühret wird. Was aber das Brennholtz betrifft, wird solches aus den Ober-Wäldern auf der Mulda herunter geflößet. Ja den Höltzern aber bey der Stadt, so wohl auch in Stauden, Büschen, auf den Feldern, auf Wiesen und Matten haben die Bürger Macht zu schiessen, zu hetzen und zu jagen, es sey Feder-Wild, oder anders, was nehmlich nicht zur hohen Wildjagt gehört, und begreifft solche Freyheit eine grosse Flur, darinnen auch Dörfer eingeschlossen, in sich.

Zur Bequemlichkeit dieser Stadt gehören auch die Stein-Kohlen, welche den Schmidten täglich in die Stadt gebracht, und auch in andere umliegende Städte verführet werden.

Ingleichen mangelt es daselbst nicht an Stein-Brüchen. Denn nicht weit von dem Planitzer Kohlen-Schacht bricht man Sand-Steine, daraus grosse Fenster- und Thür-Gerichte, Säulen, Leichen-Steine u. s. f. gemachet werden. Es sind zwar diese Steine nicht so feste als die Pirnischen, darum sie auch leichtlich von dem Wasser gehoben und verderbet werden. Aber in der Lufft und Feuer sind sie dauerhafftig. Von diesen Zwickauischen Sand-Steinen ist die schöne grosse Kirche zu St. Marien in der Stadt, ingleichen die Schneebergische, und von dem Chemnitzer Schleim-Stein gebauet. Es hat auch nicht weit von dieser Stadt, in der Herrschafft Wildenfels schöne Marmor-Steine.

Gleichergestalt hat man an Kalck keinen Mangel. Denn in nur besagter Herrschafft Wildenfels ist Kalck-Stein, der sich auch dem Marmor gleich arbeiten lässet, in Menge, daraus denn guter Kalck gebrannt wird. Zwischen Zwickau und Schneberg zu Weißbach und um dieselbe Gegend sind ferner schöne Schiefer-Brüche, und sind die wichtigsten Gebäude zu Zwickau mit solchen bedeckt.

Ueber jetzt erzählte Stein- und Schiefer-Brüche sind nicht weit von der Stadt gegen Mittag, und in der Planitzer Gegend, andere Stein-Brüche, daraus grosse Wacken gewältiget und zu starcken Gebäuden in- und ausserhalb der Stadt gebrauchet werden, deren etliche von Farben schön, als blaulicht, grünlicht ꝛc.

So erzählt Albinus in seiner Meißnischen Berg-Chronick, Tit. 18. p. 145 ferner, daß auf einem Berg oder Hügel, der zwischen der Stadt Zwickau und dem Kohlen-Berg liegt, in etlichen schwartzen Steinen auch Chalcedonier sollen gefunden werden, welches wir aber an seinem Ort gestellet seyn lassen. Was aber den schwärtzlichten Stein an sich selbst anlanget, so ist derselbe in der Stadt zu vielen Gebäuden, wie augenscheinlich gebraucht worden. Schmidts Zwickauische Chronicke p. 40 u. ff. und p 44 u. ff. Siehe hierbey die Beschreibung des Lichtelberges p. 299, wo auch des Gold-Ertzes, u. s. w. gedacht wird.

Diese Bequemlichkeiten nun der Stadt Zwickau haben Gelegenheit gegeben, daß sich viele fremde Leute dahin gewendet, und daselbst zu nähren angefangen haben. Siehe hierbey den zweyten Abschnitt oder von der eigentlichen Lage der Stadt.

V. Beherrscher der Stadt.

Der erste Regent dieser Stadt und Gegend, so viel man wissen kan, ist Cycnus gewesen, bey dessen Geschlecht und Nachkommen sie geblieben, bis auf Schwanhildin, die letzte dieses Stammes, nach welcher Absterben sie an das Römische Reich gefallen und eine Reichs-Stadt geblieben bis 1308, da Kayser Albrecht von seinem Vetter Hertzog Johann in Schwaben ermordet worden.

Weil nun nach dessen Tod das Römische Reich eine geraume Zeit, nehmlich sieben Monate, ohne Haupt gestanden, in welcher Zeit es übel im Reich zugegangen, und sonderlich in Meißen, Thüringen und Osterlande: Marggraf Friedrich in Meißen aber von Tage zu Tage an Macht, Gewalt und Ehre zugenommen; so ist er nach Eroberung der Stadt Eisenach in Meißen gezogen, und hat etliche Oerter wieder eingenommen. Damahls haben sich Zwickau und Chemnitz, vorher gewesene Reichs-Städte, gutwillig unter seine Bothmäßigkeit ergeben und ihn unter gewissen Bedingungen zum Schutz-Herrn angenommen. Darzu hat diese Städte nebst andern Ursachen bewogen, weil sie viele langwierige Anfechtungen und vielfältige Schäden ausgestanden, und auch noch ferner dergleichen erwarten müssen; zudem sie sich nicht getraueten, wider Marggraf Friedrichs Macht sich aufzulehnen, in Erwegung, daß damahls kein Kayser gewesen, der sich ihrer angenommen. Und also ist Zwickau an das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen kommen. Als diese Reichs-Städte nun, Zwickau und Chemnitz, wie auch Altenburg, welche Marggraf Friedrich schon vorher erobert gehabt, sich unter diesen Marggraf ergeben, hat solcher sich auch dieselbe in Schutz zu nehmen gefallen lassen, und den Zwickauern einen Schutz-Brief gegeben, welcher im Original noch

vorhanden und von Wort zu Wort also lautet: „Nos *Fridericus* Dei gratia Thuringiæ Landgra„vius, Misnensis & Orientalis Marchio, recognosci„mus tenore præsentium literarum, quod vacante „imperio, Prudentes & discreti viri, Magistri; Con„sules, & universitas civium in *Zwickowe*, nos in „tutorem, ac defensorem specialiter elegerunt, no„bis cum conditione, prout sequitur, obedientiam „& reverentiam debitas promittentes, *quod quan„doque aliquis, quocunque nomine censeatur, per „veros imperii Electores unanimiter ad imperi„um, seu in regem Romanum rite & ratio„nabiliter assumtus fuerit & electus, prædicta „civitas & cives, a fidelitate & obedientia „nobis promissis sint liberi sine contradictio„ne quolibet, & soluti.* Hinc est, quod prædi„ctam civitatem cum omnibus ejusdem incolis „in nostram protectionem & gratiam recipimus „specialem, volentes ipsos ab omnibus impug„nantibus, aut impugnare volentibus fideliter de„fensare, promittentes nihilominus omnes præ„dictæ civitatis incolas Christianos & Judæos, in „omnibus juribus, honoribus, consvetudinibus & „dignitatibus a retro actis temporibus habitis, non „minuendis, sed potius augmentandis inviolabi„liter conservare. In cujus rei certitudinem præ„dictæ civitatis has patentes litteras duximus ero„gandas, nostri sigilli munimine roboratas. Datum „& actum Andislegben anno Domini MCCC VIII „3 Idus Junii.„ Aus welchem Schutz-Briefe zu sehen, daß Zwickau damahls, nehmlich 1308 noch nicht gänzlich Marggraf Friedrichs in Meißen eigen, oder ihm gantz und gar unterthänig gewesen, weil er sich verschrieben: Er wolle, wenn ein Kayser gewählet werde, sie frey und los sprechen oder lassen. Wiewohl die Geschicht-Schreiber sehr auf dieses Jahr gehen, insonderheit George Fabricius Origin. Saxon. L. VI, p. 628. Spangenberg in seiner Mansfeldischen Chronicke, p. 328. M. Zacharias Rivander in der Thüringischen Chronicke, p. 374; und M. Peter Albinus in der Meißnischen Land-Chronicke, p. 197. In der Historie eines ungenannten Schrifftstellers aus Erfurt de Landgrav. Thuringiæ stehet hiervon also: Alberti Regis Romanorum mortem audientes cives Ysenacenses, (qui nimirum soli huc usque in Thuringia resistiterant Landgravio) attoniti sunt & omni gaudio & solatio destituti. Sed aliquibus nobilibus mediantibus civitatem Ysenacensem Marchioni dederunt, *Friderico* videlicet, & se ei subdiderunt, & castrum reædificare, quod destruxerunt, in civitate promiserunt. Et sic potens factus est *Fridericus* prænominatus super terras Thuringiæ, Orientalis & Misniæ, & super nobiles & civitates, arripuit iter ad partes Orientales & civitates terræ Plisnæi sc. *Altenberg*, *Zwickau*, *Kemlitz* &c. ad imperium pertinentes suo dominio subjugavit, & tenuit loco damnorum & expensarum, & postea fecit generalem pacem, per omnes terras suas, quam juraverunt nobiles & ignobiles. Acta sunt hæc anno MCCC VIII. Daraus man erkennet, wie auch dieser Schrifftsteller auf das 1308 Jahr gehet.

Wenn aber diese Stadt sich an besagten Marggraf Friedrichen gantz und gar ergeben, weis man so eigentlich nicht; es mag aber etwan um das Jahr 1312 oder 1313 geschehen seyn, in welcher Meynung andere Historien-Schreiber als die angezogenen, mit mehrerem Grunde stehen. Und solches weiset nachfolgendes Schreiben mehr gedachten Landgraf Friedrichs aus, dessen Inhalt ist: „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Landgraf in „Thüringen, Marggraf zu Meißen, und in dem „Osterland, Herr in dem Land zu Pleißen, beken„nen in unsern offenen Brefe, daß Wir den Ehr„samen Leuten, unsern getreuen Bürgern, dem „Rath und den Bürgern in der Stadt Zwickau „haben geliehen, auf unserem Bergwerck zum Für„stenberg, und wo andere Berge daselbst gemessen „werden, Bürger-Lehn ꝛc. Datum Zwickau „1316 am Tage inventionis Christi.„ In diesen Briefe nennet der Landgraf die Zwickauer schon seine Getreuen. Ob nun wohl Kayser Heinrich der Siebende dieses nicht that wollen geschehen lassen, wie solches Fabricius Origin. Saxon. L. VI, p. 631 meldet; so ist er doch hierüber gestorben, indem ihm zu Florentz 1313 ein Mönch Gift beygebracht. Hernach wurden in Zwiespalt erwählet Friedrich Ertz-Hertzog in Oesterreich, und Ludwig Hertzog in Bayern, welche zweyer Schwestern Söhne waren. Diese führten nun dießfals grosse Kriege, und hielten unterschiedliche Schlachten, da in der letzten Ertz-Hertzog Friedrich 1323 gefangen worden, welcher Ludwigen zusagen muste, daß er sich des Reichs nimmermehr anmassen wolte, und blieb Ludwig bey der Cron. Dieser hat es seinem Eydam, Marggraf Friedrichs Sohn, auch Friedrich genannt, zugelassen, und ihn über diese Stadt zu herrschen eingeräumt, wie nicht nur Garzon meldet; sondern auch aus einem besondern Befehl Kayser Ludwigs an die Zwickauer zu ersehen, wie solcher bald folgen wird. Es hat aber Marggraf Friedrich nach vielen ausgestandenen Unglück 1326 das Zeitliche gesegnet.

Der andere Regent dieser Stadt aus dem Wittekindischen Königl. Chur- und Fürstlichen Hause, ist gewesen Friedrich der Ernsthaffte, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen. Dieser hat es mit Zwickau vollends in Richtigkeit gebracht. Denn da vorher der Kayser noch immer Prätension auf diese Stadt gehabt, hat Kayser Ludwig, Friedrichen dem Ernsthafften, seinem Eidam, dieselbe übergeben, zu beherrschen eingeräumt, und um dreyzehen tausend Marck Silber, bis zur Ablösung versetzt; auch darauf dem Rath und der Stadt ernstlich befohlen, ihm alsbald unverzüglich und ohne einige Widerrede zu huldigen und zu schwöhren, wie aus folgenden Briefe zu ersehen:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römi„scher Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, „entbieten den weisen Leuten, dem Rath und Ge„meine, den Bürgern zu Zwickau, unsern lieben „Getreuen, unsere Huld und alles Guts.

„Demnach Wir unsern lieben Fürsten und „Eydmann, Friedrich Landgrafen in Thüringen, „und Marggrafen zu Meißen, euch und eure „Stadt, das Land zu Pleißen, mit allen dem, das „darzu gehöret, versetzt haben um und für 13000 „Marck löthiges Silbers, um seinen Dienst, denler „uns, und dem Reich gethan hat, und um den Scha-

„den,

„den, den er im selben Dienst genommen hat, als „die Briefe sagen, die wir ihm hierüber gegeben ha„ben. Als wollen und gebieten wir euch festiglich, „und ernstlich mit diesem Brief, daß ihr ihm und sei„nen Erben schweret, und huldiget ohne allen Ver„zug und Widerrede, biß so lange wir, oder unsere „Nachkommen an dem Reich, Euch und Eure „Stadt, und das Land von Ihme oder seinen Er„ben, umb 13000 Marck Silbers wieder lösen. „Der Brief ist gegeben zu Nürnberg, den Montag, „war St. Georgii Tag, da man zehlet nach Christi „Geburt 1326 unsers Reichs im 12 Jahr.“

Es ist Friedrich der Ernste 1349 im 39 Jahre seines Alters gestorben und in das Kloster Alten-Cella in die Fürstliche Capelle, die er selbst gestifftet, begraben worden.

Er hinterließ fünf Söhne, welche eine lange Zeit, nehmlich bis 1376, und also 27 Jahre die Regierung gemeinschafftlich mit einander geführet. Diese insgesammt haben sich der Stadt Zwickau wohl angenommen, und ihr viel Gutes gethan. Denn Landgraf Friedrich hat dem Rathe daselbst zu Zwickau etliche Aecker und Zinsen zu Pelwitz und Osterwey verliehen. Der Brief oder die Verschreibung darüber ist gegeben zu Weissenfels, Dienstags nach Walpurgis 1350; und im Jahr 1356 haben Friedrich und Balthasar, Gebrüdere, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, für sich und ihre Brüder Ludwig und Wilhelm, und ihrer allerseits Erben, dem Rath und der Stadt Zwickau ewiglich die Steuer erlassen, und von derselben befreyet, auch solches unverbrüchlich zu halten zugesaget. Der Brief darüber ist gegeben zu Rochlitz Sonntags nach Petri und Pauli. Daß aber in dieser Verschreibung nur vier Landgrafen nahmhafft gemacht werden, ist die Ursache, daß der fünfte Bruder jung gestorben. Daß hingegen in dem ersten Brief des Jahrs 1350 Landgraf Friedrich nur allein genennet wird, kommt daher, weil er die Länder eine Zeitlang allein regieret, da seine Brüder noch unmündig gewesen. Siehe Mollern in der Freybergischen Chronicke, Th. II. p. 62.

Wilhelm, Marggraf zu Meissen, Landgraf in Thüringen, ist der dritte Regent aus diesem Geschlecht, der Stadt Zwickau gewesen. Denn nachdem er, und seine Brüder ihre mündigen Jahre erreichet, haben sie das Land getheilet. Friedrich, sonsten der Gestrenge genannt, bekam den untern Theil Meissen sammt Altenburg: Wilhelm bekam den obern Theil sammt Zwickau, Chemnitz, Meissen ꝛc. Balthasar aber Thüringen. Die Stadt Freyberg und das andere Bergwerck haben sie ungetheilt zugleich behalten. Diese Theilung setzet der Ungenannte Schrifftsteller de Landgrav. Thuringiæ in das 1376 Jahr. Also ist unter diesen, Regent daselbst gewesen Wilhelm, so 1343 zu Meissen gebohren, und weil es ihm in der Erbtheilung auch zukommen, hat er seine Hofhaltung meistentheils allda gehabt. Es hat dieser Marggraf viel bey dieser Stadt gethan. Als die Stadt 1383 einen sehr grossen Brand-Schaden erlitten, hat er die Bürger die nächsten drey Jahre nach einander, der Renten befreyet. Im Jahr 1386 Dienstags nach Elisabeth hat er dem Rath zu Zwickau, und gantz gemeinet Stadt daselbst, auch allen Nachkommen, etliche Aecker von der hohen Strasse, gegen Reinsdorf, zwischen der Pölau und Auerbach, recht und redlich verkaufft, (wie die Worte lauten) und an sie gewiesen: Also daß der Rath die Aecker und Güter ewiglich leihen soll, uffn Rathhaus, von der Stadt wegen. Dorbey sind gewesen, der edle Herr Albrecht Burggraf zu Leißnig, und Herr zu Penig, und die Strengen, Heinrich von Torgau, Heinrich von Bünau, Conrad von Preßnitz ꝛc. Als es hernach 1387 am Tage Walpurgis zu Zwickau um Unser Lieben Frauen Kirchen heftig gebrannt, und grosser Schaden geschehen; Und bald darauf auch ein mächtiges Feuer um die St. Nicolas-Kirche aufgegangen, laufft die gantze Scheergasse in die Asche gelegt worden: hat besagter Landgraf Wilhelm, Donnerstags vor Magdalenen, die Abgebrannten auf vier Jahre lang, mit sechs und zwantzig Schocken des Jahrs, an der Jahr-Rente befreyet; desgleichen hat er sie des Wurf-Zinses erlassen, dagegen sie dem Guardian und Convent des Klosters Barfüsser-Ordens daselbst jährlich fünf Schock reichen solten, welche seiner ersten Gemahlin Elisabeth, und nach seinem Tode ihnen beyden jährlich zwölf mahl in ihrem Kloster Vigilien und Seelmessen halten solten. Bey Regierung dieses Herrns hat sich ein Streit zwischen dem Rath und der Bürgerschafft an einem Theil, und zwischen Frantz Steuchsing dem Vogte andern Theils erhoben, welcher Vogt bey Hertzog Wilhelmen die Bürgerschafft gerne um etliche Freyheiten, als Gerichte, Zoll, Fischerey und Jagden gebracht hätte, dabey er die Leute mit Aufsetzung des Zolls heftig beschwertet, den Rath geschmähet, und viel Unrecht und böse strafbare Thaten mehr gethan. Und weil er davon nicht lassen wollen, sind ihm die Bürger, als welche über ihre Freyheit hielten, auffsätzig worden. Im Jahr 1407 am Tage Valentini ist er vor dem Rathhause auf dem Marckte gerichtet worden. Auf dem dasigen Rathhause findet man so viel Nachricht, daß er auch vorher, als er noch ein Mitglied des Raths gewesen, viel Meuterey zwischen dem Rath und Bürgerschafft angerichtet, auch sonst wider seine Ehre und Pflicht gehandelt. Um deswillen ist der Rath vom Marggraf Wilhelmen nach Meissen gefordert worden, welcher vier Personen, als Peter Merzenthalern, Hans Dittmann, Hansen und Stephan Gülden, Gebrüdere, in der Absicht dahin gesendet ihre Freyheit zu vertheidigen. Die sind auch als treue Liebhaber ihres Vaterlandes gehorsamlich erschienen. Und weil sie fast gewust, wie die Sache ablauffen werde, haben sie sich zum Tode bereitet, ehe sie abgereiset, das H. Abendmahl gebrauchet, und ihre Sterbe-Kittel mit sich genommen. Da sie nun nach Meissen kommen und vom Wagen abgestiegen, sind sie alsobald unverhört, unter dem Schloß Thore decolliret, hernach aber in die St. Afran-Kirche unter einem Stein, darauf drey Schwanen gehauen, begraben worden. Fabricius Annal. Urbis Misniæ, L. II. schreibet, es sey geschehen 1401. Etliche setzen noch den Tag, nehmlich den 10 Julius darzu. Aber auf dem Rathhause zu Zwickau ist zu finden, daß es zwar am besagten Tage, aber, wie oben gesagt, 1407 geschehen. Nach diesen ist dennoch der Marggraf Wilhelm der

Stadt geneigt und gewogen geblieben, hat ihr die alten Privilegien confirmiret und dabey noch vielfältige Gnade erzeigt. Er starb endlich 1407, und weil er keinen Erben hinterließ, ist sein Land an seines Herrn Bruders Sohn gefallen.

Friedrich der Streitbare, Friedrichs des Gestrengen, Landgrafens in Thüringen, und Marggrafens zu Meissen Sohn, der erste Churfürst und Hertzog zu Sachsen, von dem Geschlechte Wittekinds, des Königes zu Sachsen, hat nach Absterben Marggraf Wilhelms des Ersten, weil er keine Erben hinterlassen, das Land geerbet, und ist hiermit der vierte Regent aus diesem Stamm und Geschlecht der Stadt Zwickau worden. Zu dessen Zeit, und sonderlich weil er in dem Böhmischen Kriege gewesen, hat Landgraf Wilhelm in Thüringen, Marggraf zu Meissen ꝛc. den vorhin dem Rath und Gemeine zu Zwickau 1350 gegebenen Brief, unterm Dato: Weissenfels Dienstags nach Walpurgis, confirmiret und bestätiget, und ist diese Confirmation geschehen am Dienstage nach Cantate 1421 des Inhalts: "Daß sein Vater „Friedrich, acht Mark Geites (die Mark vor dreyzehen Schock Meißner Groschen) "und zwey und „zwanzig Groschen jährlichen Zinses, in den Dörfern zu Osterwein und Pelwitz, dem Rath, wi„der Hansen von Stein, und seinen Vater, mit al„len Rechten und Freyheiten, Nutzen und Ge„wohnheiten, wie sein Vater sie gehabt hat, gekauft, „geliehen habe, ewiglich bey der Stadt zu bleiben, „auch alle Gericht darüber zu haben, in Dorf-Fel„dern an Hals-Gericht, das gehören soll in die „Stadt Zwickau, zu seiner Fürstlichen Gnaden „selbst Gerichte." Wie denn dieselbigen Aecker von Stück zu Stück nach der Länge, mit Nahmen gemeldet seyn. Er hat auch darauf dem Vogt in Zwickau geboten, dem Rathe zu Zwickau keinen Einhalt zu thun. Eben in diesem Jahr, Sonnabends nach Himmelfahrt, hat gedachter Landgraf Wilhelm ꝛc. einen ewigen Schied gemacht, zwischen der Stadt Zwickau und den umliegenden Dörfern; also daß zu Plaunitz seyn mag ein Schmidt, und ein Kretschmar, zu Crossen ein Schmidt, zu Umbkman, Steine, Lichten-Tanne und Steinpleiß, überall an diesen Orten ein Schmidt, wie vor Alters gewesen. Und in des von Schönburgs Dörfern, in der Pflege zu Zwickau, soll auch ein Schmidt seyn und ein Kretschmar. Zu Riebensdorf, (so in etlichen Jahrbüchern geschrieben ist Reimsdorf oder Reinsdorf) und zu St. Michael, zu St. Jacob und zu St. Nicol sollen Kretschmar seyn, wie vor Alters auch. Aber alle diese Kretschmar sollen weder brauen, noch mälzeln, auch dieses zu thun keinem gestatten. Es sollen auch in gemeldeten Dörfern keine andere Handwercker seyn, denn wie angezeigt. Auch sollen diese nachbeschriebene Dörfer, als Pelwitz, Eckardsbach, Auerbach, Plan, Kullitsch, Rutsmansdorf, Schneppendorf, Jüdenhain, Niederhondorf, Helwigsdorf, Rotenbach, Mergenthal und Weißenborn, keine Handwercksleute haben noch setzen. Welches denn dahin angesehen gewesen, daß die Handwercker in der Stadt möchten ins Aufnehmen kommen. Es wundere sich aber niemand, daß etliche Dörfer hier mit genennt werden, welche jetzo gantz unbekannt. Die Ursache davon ist, daß in dem Hußiten-Kriege etliche dermassen verwüstet worden, daß sie gar nicht wieder angebauet worden. Dieser Landgraf hat sich sehr offte zu Zwickau aufgehalten, und eine besondere Gnade und Liebe zu dieser Stadt getragen, wie denn auch 1424 geschehen, da er das Hartholtz, Wiesen und Aecker, die darzu gehören, Peter Strochen und Hansen Hortmann zu Zwickau, und allen ihren rechten natürlichen Erben, wie es der Herr Reuß von Plauen zu Graitz zuvor gehabt, zu rechten Erben geliehen, alle Jahre vier Groschen Zinß, halb Walpurgis und halb Michaelis, auf das Schloß zu Zwickau reichen sollen. Und dieses ist geschehen am Donnerstage nach Lucä des Evangelisten. Im folgenden Jahre 1425 ist Landgraf Wilhelm zu Meissen gestorben. Der Churfürst Friedrich selbst aber hat 1428 das Zeitliche gesegnet. Er hinterließ vier Söhne, als 1) Wilhelmen, 2) Friedrichen, 3) Heinrichen, und 4) Siegmunden. Unter diesen ist

Friedrich der Gütige (Placidus) seinem Herrn Vater in dem Regiment und in der Chur gefolget, und ist hiermit der fünfte Regent dieses Geschlechts der Stadt Zwickau worden. Die Stadt Zwickau hat an diesem Churfürsten auch einen gar gnädigen Herrn gehabt, wie auch an seinem Bruder Hertzog Wilhelmen. Im Jahr 1431 unterm Dato: Altenburg Donnerstag vor Julianä, haben beyde Brüder Friedrich und Siegmund dem Rath zu Zwickau das Stadt-Gerichte daselbst, ausgeschlossen das Obriste Gerichte, auf eine gewisse Zeit um achtzig Schock neuer Groschen hingelassen, das Gericht zu setzen und zu bestellen, einem jeden zu seinen Rechten, den Armen als den Reichen. Welches etlichemahl hernach wieder bestätiget worden. Es sind diese Hertzoge gerne daselbst gewesen, wie sie sich denn auch 1434 eine Zeitlang daselbst aufgehalten, da sie denn dem Rathe daselbst das Dorf Weißenborn sammt zwey Forwergen, mit allen Zinsen, Renthen, Höltzern ꝛc. wie denn auch das Kirchen-Lehn und Zugehörungen verliehen, welches geschehen Donnerstags vor Cantate. In dem Briefe, der darüber gegeben worden, ist zu finden, daß das Forwerg zuvor den Hertzogen selbsten gewesen, und hat der Rath darüber Gericht über Hals und Hand dazumahl gehabt. Bey dem Contract aber sind gewesen Eberhard von Brandstein, Marschall, Witikind von Lohe, Hofmeister, Haubold von Schleunitz, Friedrich von Maltitz, und andere Männer, denen wohl zu glauben. Dieses Lehen ist wiederhohlet, und bekräfftiget zu Altenburg 1440 am Sonntage Exaudi von Churfürst Friedrichen, und Hertzog Wilhelmen, und ist in dieser Bestätigung auch mit eingeschlossen worden das Kirchen-Lehen zu Marienthal, darbey als Zeugen gewesen Conrad von Stein, Ober-Marschall, Bernhard von Bochberg, des Churfürsten Gemahls Hofmeister, Apel Vitzthum, und George von Haugwitz, Cantzler. Im Jahr 1440 unterm Dato: Altenburg am Pfinast-Tage, hat Churfürst Friedrich und Wilhelm, Gebrüdere, dem Rath und gemeiner Stadt sammt allen ihren Nachkommen, wegen ihrer getreuen Dienste, etliche Lehn-Güter, so Rudolphen von der Planitz etwan gewesen, zum rechten Stadt-Gut, und Erb-

Zins-

Zins-Gut, mit allen ihren Würden und Nutzungen gereicht und geliehen, mit Verzeihung aller Lehnschaft und anderer Gerechtigkeit. Im Jahr 1444 Sonnabends nach Corbici den 22 Mertz haben gemeldete zwey Brüder, dem Rath und ganzer Gemeine zu Zwickau und ihren Nachkommen recht und redlich, wie die Worte im Original lauten, für sich und ihre Erben verkauft die Gerichte daselbst inwendig und auswendig der Stadt, oberst und niederst, über Hals, Hand und Schuld, mit allen Busen, Worten, kleinen Heller-Zoll, und andern Zugehörungen, als das vor Alters ins Stadt-Gericht dieser Stadt Zwickau gehöret hat, und immassen daß vormahls sie von Ihro Churfürstl. Durchl. haben eine Anzahl Jahre über eine benannte Summe Geldes innen gehabt, um und für vier tausend Rheinischer Gülden, guter, gänger, genehmer Wehrung; haben sie auch darüber quittiret, und alsbald in die Gewehr desselben Gerichtes, sie mit seinen Zollen, Nutzen und Zugehörungen gewiesen, und eingegeben, haben auch darneben allen Vögten, und Schössern zu Zwickau gebothen den Rath und gemeine Stadt hierinnen nicht zu hindern, sondern geruhiglich brauchen zu lassen ohne alles Gefehrde, mit Vorbehalt, solche Gerichte mit sammt dem Zoll, Nutzungen und Zugehörungen, wiederum vom Rath und Stadt zu lösen, wenn und zu welcher Zeit im Jahr Se. Churfürstl. Durchl. um die genannten vier tausend Rheinischen Gülden wollen. Diese Uebergab der Gericht ist etlichemahl wiederhohlet, endlich aber dem Rathe unwiederkauflich überlassen worden. Eben in diesem Jahre haben besagter Churfürst Friedrich und Wilhelm Gebrüdere das Harholtz mit seinen Zugehörungen zum rechten Erbe und Stadt-Gut dem Rath gnädiglich verliehen: Doch daß sie auch obbemeldeter massen jährlich in das Schloß vier Groschen reichen und geben sollen. Und dieses ist geschehen zu Altenburg Dienstags in Pfingst-Tagen. Dabey als Zeugen angesetzt sind, der Würdige Herr Johann Magdeburg, Dom-Probst zu Naumburg und Cantzler, und die Gestrengen Apel Dietzthum zu Rossla, Bernhard von Kochberg, Unterhofmeister, Friedrich von Maltitz, und die heimlichen Räthe. Es starb dieser Churfürst 1464 und solate ihm in der Regierung sein Sohn

Ernst, Hertzog zu Sachsen, Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen. Was insonderheit die Stadt Zwickau anlanget, so hat diese an diesem Churfürst Ernsten einen sehr gnädigen Herrn gehabt, der sich auch gerne daselbst aufgehalten. Im Jahr 1464 haben diesem Churfürsten und seinem Bruder Hertzog Albrechten der Rath und gemeine Bürgerschaft zu Zwickau eine rechte Erbhuldigung gethan. Darauf haben sie alle ihre alt herkommene Freyheiten, Statuten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Verschreibungen und Privilegien confirmirt und bestätiget. Im Jahr 1466 unterm Dato: Meissen, Montags nach Bartholomäi, haben Churfürst Ernst und Albrecht Gebrüdere, zwischen dem Rath zu Zwickau und Burglehnern diesen Schied gemacht: daß alle Burglehner, sie seyn Bürger oder nicht, die in der Stadt und um die Stadt wohnen, sollen alle Walpurgis und Michaelis, gleich andern Mitbürgern Geschoß geben. Da aber der Rath Bey-Geschoß zu Noth-Sachen, als Bau-Schulden oder andern Geschicken nehmen würden, wie das Nahmen haben möge, sollen sie gleich andern Bürgern die Helfte geben. Nehme aber der Rath halb Geschoß, so sollen sie unweigerlich ein Viertel reichen. Ingleichen hat Churfürst Ernst zu Zwickau verordnet: welcher ein Handwerck lernen und dasselbe treiben will, der soll auch das Burger-Recht zuvor gewinnen. Und, nachdem auch der Rath und gantze Gemeine auf Ansuchen Churfürst Friedrichs, des Churfürsten Ernsts Herrn Vaters, in desselben Landen Noth-Sachen vier tausend Rheinische Gülden aufgewand, die sie dem Rath jährlich haben verzinsen müssen, davor derselbe dem Rathe und der Gemeine die Ober- und Unter-Gerichte in und auswendig der Stadt, auf einem Wiederkauf, laut des Kauf-Briefs verkauft: haben Churfürst Ernst solchen Kauf wieder verschrieben und denselben gut geheissen. Es starb Churfürst Ernst zu Colditz 1486. Nach seinem Tode trat sein Sohn:

Churfürst Friedrich der Dritte, in die Regierung. Gegen die Stadt Zwickau und derselben Rath und Bürger hat dieser Churfürst eine gnädige Affection getragen, viel auf sie gehalten und ihnen viel gutes zugetrauet. Wie nebst andern Proben auch daraus zu ersehen, daß er und sein Bruder Johann 1487 einen Befehl an den Rath zu Zwickau abgehen lassen, des Inhalts: „Nachdem Ihro Churfürstl. und Fürstl. Gnaden so „wohl als auch Hertzog Albrecht Sr. Churfürstl. „Durchl. Herr Vetter, sich vertragen, ihrer beyder Theil gemeine Brief und Register, zu ihrer „aller Gebrauch, bey dem Rath nieder zu legen: „daß aufs förderlichste sie mögen in ihrem Rathhause ein Gewölbe mit eisern Thüren, und drey „guten Schlössern, davon jegliches Theil einen „Schlüssel, und der Rath auch einen Schlüssel behalten, verfertigen und zurichten lasse, darinnen „man solche Briefe beyden Theilen zu gut, vor „Feuer und andern Schäden wohl bewahret hinlege und das sonsten in geheim halten.“ Ueber dieses so hat auch gemeldeter Churfürst Friedrich sich der Stadt Zwickau treulich angenommen, und ihr viel genutzet. Als der Rath daselbst 1486 wegen der Holtz-Flösse grosse Anfechtung gehabt, und etliche benachbarte die Stadt gerne um solche Freyheit bringen wollen; hat er und sein Bruder Hertzog Johann einen Befehl an Hans Zschocher, Bernhard von Uttenhof, Arnolden Brho, Rudolphen und andere von der Planitz, die es berühret, abgehen lassen, daß sie auf Sr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. ernstes Begehren dem Rath zu Zwickau ihr Holtz, so sie in das Wasser geworfen, über alt Herkommen ungehindert zu flössen gestatten ohne Wegerung. Ingleichen 1487 unterm Dato Weimar am Sonntage Oculi haben Churfürst Friedrich und Johann Gebrüdere ein gemein Ausschreiben gethan an den Herrn von Weida zu Wildenfels, wie auch an alle und jedliche erbare Leute an der Mulde gesessen, nachdem sich deren etliche unterstanden, die von Zwickau zu verhindern, daß sie und die Inwohner, gemeiniglich bey ihnen das Holtz, als vor Alters geschehen,

hen, nicht mehr auf der Mulde herabflössen, davon der Stadt Zwickau, wo das also seyn solte, ein sehr grosser Schade, in Verhinderung eines gemeinen Nutzens entstünde. Im Jahr 1488 Dienstags nach Michaelis unterm Dato Altenburg hat Churfürst Friedrich der Stadt Zwickau ihre Freyheiten, Statuten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Verschreibungen, confirmiret und bestätiget. Im Jahr 1490 unterm Dato Coburg auf dem Sonntage Assumtionis Mariæ Virginis gloriosæ haben Churfürst Friedrich und Johann, Gebrüdere, ein Schreiben an den Rath abgehen lassen, in welchem sie sich erklären, dieweil zwischen den Herrn von Weide, Plauniter, Zschocher und dem Rath, von Sr. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Räthen ein Abschied gegeben, daß es des Holzflössens wegen in der Güte bis zu fernern Austrag, wie vor zu bleiben, beruhen solte. Dieselben aber darüber das Wasser verzäunet, den Rath ihres vorhabenden Holzflössens und der Gewehr zu entsetzen, daran Se. Churfürstl. und dero Herrn Bruder Durchl. nicht einen geringen Mißfallen bezeigten; so schrieben anjetzo Se. Churfürstl. und dero Herrn Bruder Durchl. hierbey auf das ernstlichste, „solche ihre gemachte Zäume zur Stund, „binnen zwey Tagen, nach Ueberantwortung Ihrer Chur und Fürstl. Durchl. Brief unvorhalten abzuthun, und es fördet bey geschehenen Abschied bleiben zu lassen, doch Ihrer Chur- und „Fürstl. Gnaden vorbehalten, nothdürftiger Abtrag, umb den geübten Torst zu thun.“ So schrieben auch hierbey Se. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. an ihren Amtmann zu Zwickau, daß er ihnen die Briefe ohne Verzug zuschicke, und wenn sie das verachten würden, alsdenn mit ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Unterthanen, ihm zu helfen, die gemachten Zäune binnen drey Tagen darnach ganz abzuthun, und nicht wieder zu machen gestatten solle, damit der Rath bey seinem Herkommen, und der Gewehr bis zu fernern Austrag der Sache, bliebe. Im Jahr 1491 hat Churfürst Friedrich und Herzog Johann, Gebrüdere, den Jahrmarckt Antonii, womit die Stadt Zwickau von Kayser Friedrichen begnadiget worden, mit allen Jahrmarckts-Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten bestätiget, und hierüber die Kaufleute, so solchen Jahrmarckt besuchen würden, auf sechs Jahr Geleit und Zoll frey begnadiget. Welches denn zu dem Aufnehmen der Stadt nicht wenig beygetragen. So ist auch dieses eine grosse Freyheit, damit dieser Churfürst die Stadt Zwickau begnadiget, daß sie ihre Beschädiger und derselben Anhänger, wo sie die in den Churfürstlichen Landen antreffen, unverhindert arretiren lassen mögen. Als sich auch 1505 abermahl etliche unterfangen, insonderheit Wilhelm von Tettau, dem Rathe in ihrer Holzflösse hinderlich zu seyn, hat er die Böcke, welche besagter von Tettau, die Holzflöß zu hindern, setzen lassen, mit Gewalt heraus zu nehmen anbefohlen. Dieser Streit hat gedauert bis 1508 da zwischen dem von Tettau zu Schwartzenberg, und dem Rath zu Zwickau die Sache vertragen worden, und gemeldeter Tettau gewilliget hat, dem Rathe an ihren Holzflössen weder durch sich noch andere, Hinderung oder Beschwerung mit Zoll oder andern Aufsätzen zu thun, auch nicht zu gestatten. Hingegen hat der Rath ihm hinwiederum eine genannte Summe Geldes einmahl vor allemahl geliefert. Und da auch um selbige Zeit etliche andere sich gefunden, die der Stadt Privilegien und Verträge haben schwächen wollen, hat sie der Churfürst sowohl als der Herzog Johann in Schutz genommen, und sie gnädigst bey denselben geschützet, wie denn auch 1508 unter andern ein Befehl ertheilet worden: „daß Rudolph von der „Plauniz Ritter, damahls Amtmann zu Zwickau, alle der Stadt Beschwerungen, darüber sie „sich wegen des Holzflössens, Mältzens, Brauens „und Schenckens halben, so in umliegenden Dörfern auf eine Meile Weges über Churfürstl. aufgerichtete Schiede, vorgenommen, abhelfen soll „und gänzlich abschaffen, sie der Zwickauer aufgerichteten, bewilligten und angenommenen Schiede lassen halten, damit die Stadt in einem ordentlichen Wesen bleiben, und nicht in Verderben geführet werde.“ Besagte Chur- und Fürsten haben es auch bey diesem ernstlichen Befehl nicht lassen bewenden, sondern 1511 unterm Dato Weimar, Dienstags nach Assumtionis Mariä nochmahls dem Amtmann zu Zwickau, Rudolphen von der Plauniz, Rittern, ernstlich befohlen, die nachtheilige Uebung, gegen und wider der Stadt Zwickau Privilegien, die Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Eltern, auch von Sr. Churfürstl. Durchl. selbst confirmiret und bestätiget wären, in der Meile Weges um Zwickau mit Handwerckern, Mältzen, Brauen, Schencken, und andern Bürgerlichen Händeln getrieben, ohne allen Verzug abzuthun, und die Einwohner der Stadt Zwickau bey solchen Privilegien festiglich Hand zu haben, damit Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu andern Vornehmen, wo solches verblieb, gegen den Amtmann verursachet möge werden. Im Jahr 1511 hat auch der Churfürst anbefohlen, weil es würde der Stadt zuträglich seyn und zu ihrem Aufnehmen dienen, so solte man in der Meil Weges um Zwickau keine Bleiche, Mangel, noch Färb-Haus haben, denn in der Stadt, und da schon solche vorhanden wären, solche aber von Ihro Churfürstl. Durchl. Voreltern nicht bestätiget wären, so solte man dieselben abschaffen; man solte auch in solcher Meil Weges keinen Leinweber leiden, als nur in den grossen Dörfern einen. Ueber jetzt beschriebene Gedancke wegen der Holzflöß haben sich noch ferner Irrungen und Streit mit denen Herren von Schönburg gefunden. Es ist aber aus allen, wie auch jetzt erzehlten Umständen gnugsam zu ersehen, wie bey Regierung dieses Hochlöblichen Churfürstens, die Stadt Zwickau viel Feinde gehabt, die sie gerne um ihre Gerechtigkeit gebracht hätten, wenn nicht Se. Churfürstl. Durchl. so treulich über die Stadt gehalten, und sie bey ihren alten Herkommen und Privilegien geschützet hätte. Wie sie denn auch dieses bis an ihr Ende gethan, und zwar nicht nur in obberührten Stücken; sondern auch in andern, als z. E. da Wolf von Weißbach, damahliger Haupt- oder Amtmann, dem Rath auch seine Gerichte schwächen wollen, und sich unterfangen, zwischen den

Bür-

Digitized by Google

Bürgern zu handeln, und sie vorzubescheiden, ist es ihm von dem Churfürsten ernstlich untersaget und verboten worden, und hingegen auferlegt, sie bey ihren Privilegien, Gebräuchen und Herkommen zu schützen, insonderheit das Handwerck treiben, in einer Meile Weges, zu verbieten; ingleichen das Weinschencken zu Phila und anderswo. So hat sich auch sonst dieser Churfürst gegen die Stadt Zwickau sehr gnädig und gutthätig erwiesen. Endlich starb er den 5 May 1525 auf dem alten abgegangenen Schlosse des Amts Lochau, jetzt Annaburg genannt, und liegt zu Wittenberg in der Stifts-Kirche vor dem hohen Altar begraben. Sein Nachfolger in der Regierung war sein Herr Bruder

Churfürst Johann der Beständige. Auch dieser Regent hat sich der Stadt Zwickau Landväterlich angenommen, und ihr Bestes gesucht, so wohl bey Beschützung wegen ihrer Freyheiten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, als sonsten, wie zum Theil aus den vorhergehenden zu sehen: andern Theils aber folgen wird. Ehe er noch das Regiment allein überkommen, hatte Wolf von Trützschler zum Stein sich unterfangen, den Rath zu hindern, daß er keine Bret-Klötze flössen solte. Dieses Beginnens wegen hat der Churfürst genannten Trützschler lassen Einhalt thun, mit ernstlichem Befehl, die Zwickauer nicht zu hindern; im Fall er aber über sie zu klagen, so soll er es gebührender massen suchen. So hat sich auch Ernst von Schönburg 1525 heftig wider die Stadt Zwickau gesetzet, und mit Gewalt Holtz auf Glaucha, sonderlich Bret-Klötzer flössen wollen. Es ist aber damahls der Stadt löblicher Beystand geleistet worden, nicht nur in dem, daß genannter Churfürst für sich selbst der Sachen sich fleißig angenommen, sondern auch bey Herzog Georgen zu Sachsen, und was noch mehr ist, so hat er 1524 unterm Dato Weymar Freytags nach Mariä Geburt eine Instruction überschickt, welchergestalt sich der Rath zu Zwickau gegen Hertzog Georgen verantworten soll. Es ist aber dieser Handel 1525 Sonnabends nach Michaelis auf Befehl Churfürst Johanns, als deren von Zwickau Landes-Herren, und Hertzog Georgens, als der Enden, der von Schönburg Lehns-Herrn, Gevettern, Ihrer Churfürstlichen und Fürstl. Durchl. Räthe in Verhör und Unterhandlung genommen und folgends mit Nachlassung Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. auf Vorschlag und Bewilligung beyder Partheyen durch Graf Albrechten zu Mannsfeld, als Unterhändlern, in Gegenwart Chur- und Fürstl. Herren Räthe zu Zeitz vertragen worden. Und obschon die von Schönburg und andere hernach etlichemahl dem Rath die Wasser-Strasse wehren, und sich selbst derselben gebrauchen wollen, hat doch der Churfürst sich der Stadt Zwickau allezeit treulich angenommen, und sie bey ihrer Gerechtigkeit löblich geschützet. Da 1526 die Bürger sich um etliche vermeynten Mängel und Gebrechen mit dem Rath entzweyet, und in ein Mißverständnis gerathen, und darum sich versammlet; hat Sr. Churfürstl. Durchl. damit nicht etwan der Stadt ein Unheil daraus entstehe, sie vertragen, und darauf befohlen, sich hinführo dessen ohne Sr. Churfürstl. Durchl. oder des Raths Zulassen nicht weiter zu unterstehen, und daß sie die Mängel Sr. Churfürstl. Durchl. solten übergeben. Dieser Churfürst hat auch sonsten grosse Beliebung zu dasiger Stadt getragen, und sich gerne daselbst aufgehalten, als da er 1508 nebst etlichen andern Fürsten daselbst Fastnacht gehalten und ein grosses Thurnier angestellet, wovon weiter unten in einem absonderlichen Abschnitte eine mehrers. Im Jahr 1525 den 2 Julius ist er mit seinem Herrn Sohne, Hertzog Johann Friedrichen, Hertzog Philippen von Braunschweig, Hertzog Ottten und Franz von Lüneburg, Fürst Wolfen von Anhalt, und andern Herren mit 1500 zu Roß und zwey Fähnlein zu Fuß, 700 starck, mit vielen Wagen und Geschütz daselbst ankommen, und etliche Tage verblieben. Im Jahr 1532 den 16 August ist er auf dem Schlosse Schweinitz an dem Stein gestorben und zu Wittenberg hernach in der Schloß-Kirche begraben worden. Sein Tod ist unterm Dato: Weimar Montags nach Assumtionis Mariæ dem Rathe zu Zwickau vermeldet worden, mit Befehl, denselben, wie billig und gebräuchlich zu betrauern. Ihm ist in dem Regiment und in der Chur gefolget sein Sohn:

Johann Friedrich. Dieser unglückliche Herr hat sich ebenfalls, und zwar ehe er mit Kayser Carln bey Fünsten in Krieg gerathen und von ihm bey Mühlberg gefangen worden, um die Stadt Zwickau höchst verdient gemacht. Im ersten Jahr seiner Regierung hat er sich der Schule daselbst alsbald angenommen, indem er unterm Dato: Altenburg Montags nach Michaelis, dem damahligen Schösser daselbst, Wolf Böhmen, befohlen, daß er dem Rathe zu Zwickau den Grünhainer-Hof in der Stadt gelegen, zu Beförderung der Schule, und der Jugend, so wohl auch gemeiner Stadt zum Besten, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes einräumen solte. Das folgende Jahr ist er selbst in hoher Person dahin kommen, und hat Dienstags vincula Petri alle und jede der Stadt Zwickau Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten, Verschreibungen, darzu auch alle derselben Gerechtigkeiten, Freyheiten, Statuten, Gesetze, Gewonnheiten und Herkommen confirmiret und bestätiget. Er hat auch Dienstags nach Egidii einen neuen Rath selbst confirmiret, und die Bürger haben ihm in Beysein des Churfürstens auf dem Schlosse schwören und huldigen müssen. So hat er sich auch oft daselbst aufgehalten, als 1535. 1536. 1538. und sonsten noch mehrmahls. Als sich 1534 Irrungen zwischen denen Schmidten u. andern Handwerckern, fürnehmlich dem Rath der Wohnungen halber ereignet, hat er daselbst gegenwärtig einen solchen Vertrag aufgerichtet, nehmlich daß die Schmidte in dem Frauen-Viertel, wenn Häuser zu verkaufen, vor andern darzu befördert werden solten, und da sie allda nicht alle einkommen möchten, daß ihnen frey stehen solte, sich in den Vorstädten nieder zu lassen. Weil auch der Rath etliche Güter, als den Burckards-Wald nebst etlichen Wesen ꝛc. kauflich an sich gebracht, und die Leute in der Aue und Lauter sich unterstanden, ihre Hut-Weiden allda zu suchen, als hat Churfürst Johann Friedrich 1538 George Trützschlern, Amtsverwesern

Digitized by Google

sern zu Schwartzenberg, befohlen, die Zwickauer in den Besitz ungestört zu lassen, die Hirten abzuhalten, sonderlich die, welche Feuer geschüret, und am gehauenen und wachsenden Holtz Schaden gethan. Im Jahr 1544 hat Sr. Churfürstliche Durchl. die Burglehner mit aller Gerechtigkeit, so der Churfürst vorher selbst gehabt, durch Wolf Böhmen, Amt-Schössern, an den Rath gewiesen. So hat auch sonsten dieser Churfürst die Stadt Zwickau allezeit wohl bedacht. Nur dieses jetzo noch zu gedencken, daß er 1545 unterm Dato: Torgau am Tage Bartholomäi, eine Verordnung gemacht, was für eine Anzahl Studenten von der Pfarrer und Prädicanten, auch derer von der Ritterschafft und Bürger der Städte Kindern seiner Churfürstlichen Lande zu Wittenberg auf der hohen Schul von dem Einkommen der Stifts-Kirche ꝛc. solten unterhalten werden. In dieser Verordnung hat der Churfürst der Stadt Zwickau in Meissen gemacht vier Stipendien, welches die gröste Anzahl, weil keiner Stadt mehr denn vier zugeschrieben. Ob nun gleich dieser Churfürst länger als auf diese Zeit gelebet, so hat er doch wegen einfallenden Krieges und vieler wichtigen Expeditionen nicht gar vielmehr bey und zu Zwickau verrichtet, zumahl weil sich eine so grosse Veränderung mit dieser Stadt zugetragen, da sie, wiewohl nicht aus diesem Geschlechte, doch an eine andere Linie gekommen. Den Krieg an sich selbst betreffend, so ist er auf Seiten des Churfürstens unglücklich abgelaufen und er selbst, wie gesagt, gefangen, der Chur- und seiner Freyheiten, wie auch des gröstern Theils seines Landes entsetzet, auch endlich nach fünfjährigem Gefängnis wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Wie es mit dem Churfürsten zugegangen, ist bey dem Sleidanus L. XXIV, zu lesen. Endlich ist er zu Weymar den 3 Mertz 1554 gestorben und alda begraben. Nach seinem Absterben kam die Chur an

Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, welcher Churfürsten Johann Friedrichs Vetter, und Hertzog Heinrichs Sohn war, und also aus der andern Linie des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen entsprossen. Dieser ist zwar der zehnte Regent der Stadt Zwickau aus diesem Stamme; aber der erste aus der Albertinischen Linie. Denn, nachdem Kayser Carl der Fünfte Johann Friedrichen die Chur genommen, hat er sie doch dem Hause Sachsen nicht wollen entwenden, sondern Hertzog Moritzen damit belehnet, und sind ihm auch etliche Städte gegeben worden, darunter Zwickau mit gewesen, welches bis auf diese Zeit bey dessen Nachkommen verblieben. Als nun solches alles in Richtigkeit gebracht, und es nicht anders hat seyn können, haben sich die Zwickauer gegen Ihn als getreue Unterthanen erzeigt. Darum hat er auch ein gnädiges Wohlgefallen an ihnen gehabt, ist oft nach Zwickau gekommen, und hat den Rath und gemeine Stadt gnädigst in Acht genommen. Im Jahr 1548 unterm Dato: Meissen den 8 Julius, hat er auf vorhergehendes Anweisen Hertzog Johann Friedrichs des Eltesten und seiner Liebden Brudern, und Sohns Ratification über der Stadt Zwickau alle und jede Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten, Verschreibungen, Statuten, Gesetze, Gewohnheiten und alt Herkommen confirmiret und bestätiget. So hat er auch unter eben diesem Dato dem Rath den Burkards-Wald ebener massen, wie Churfürst Johann Friedrich, geliehen. Dabey hat er die studirende Jugend daselbst gnädiglich und wohl in Acht genommen. Denn da hat er unterm Dato: Dreßden den 24 Julius 1550, die Begnadigung gethan, daß der Rath zu Zwickau und ihre Nachkommen in die Land-Schule Grimma drey Knaben benennen möchten, welche darinnen so wohl als ihre Nachfolger frey solten unterhalten werden. Da auch Herr Reuß, als damahliger Hauptmann des Amts Zwickau, die Stadt und gemeine Bürgerschafft in ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien wolte turbiren, hat Churfürst Moritz 1551 den letzten Mertz an ihn einen Befehl lassen ergehen, des Innhalts: daß der Rath in dem Stande und Rechte, wie sie zuvor bey seinen Vorfahren das Burglehn zu Zwickau, Gerichte, Fischereyen und Haasen-Jagd genessen, hinführo auch solten gelassen werden. Und ist solcher Befehl in des Amts Handels-Buch einverleibet. Im Jahr 1552 den 10 Mertz hat Churfürst Moritz der Stadt Zwickau, in Zeit der Besatzung, oder Kriegs-Läuften folgende Begnadigung gethan:

1) Soll die Stadt Zwickau ausser der äussersten Noth, mit Knechten und Kriegs-Volck nicht besetzet, oder belaget werden. Da sichs aber zutrüge, sollen die Quartier-Meister und Furirer, die Knechte mit Rath des Burgermeisters und Raths, oder ihres darzu verordneten, und wie sie der Rath anweiset oder anweisen läst, furiren lassen.

2) Sollen Kirchen- und Schuldiener, desgleichen Burgemeister, Richter, alle Raths-Personen, Stadtschreiber, auch Wittwen und Waysen befreyet seyn, daß sie in ihre Häuser keine Knechte einnehmen dürfen; so sollen auch gedachte Quartiermeister und Furirer, nach des Raths Anweisung an dieselben Häuser, Freyzeichen ohn alle Weigerung machen oder mahlen.

3) Da auch ein Burger wär, der zu Unterhaltung der Knechte etwas aus Gutachten des Raths, über schuldige Gebühr geben wolte, damit er mit Belegung der Knechte verschonet werde, so soll solches bey dem Rath stehen. Da nun ein Rath solches Haus befreyet, soll der Quartiermeister und Furirer ein Freyzeichen daran machen, und soll durch Sr. Fürstl. Gnaden Obristen, Haupt- und Befehlichs-Leute, in beyden obberührten Fällen, über solche Befreyung halten, bey Leibes-Straffe.

4) Der Profos soll mit dem Proviant nichts zu thun, denselben auch weder zu schätzen, noch etwas damit zu schaffen haben.

5) So soll er auch kein Geleit, Auffsatz und Arrest darauf zu schlagen, oder davon zu nehmen, Macht haben: sondern alle Verordnung mit dem Proviant soll bey dem Rathe stehen.

6) Es soll auch der Rath, und die Bürger bey ihren Handthierungen, Bier- und Wein Schanck, wie sie das im Brauch haben, gelassen, und durch niemand ohne ihre Erlaubnis, in, um und vor der Stadt,

Stadt, wie das Nahmen haben mag, schencken, noch einlegen, bey ernster Straffe.

7) Da aber Mangel daran vorfiele, so mag der Rath die grosse Tranck-Steuer, an Sr. Churfürstlichen Gnaden statt, oder der Stadt Gebüre, Schlägschetz, und Accise, wie sonst der Stadt Brauch ist, darvon nehmen, und zu Unterhaltung des Kriegsvolcks, welches ihnen auferlegt ist, gebrauchen.

8) Es soll auch Sr. Churfürstlichen Gnaden Obristen, samt Haupt- und Befehlichs-Leute darüber gar starck halten, daß die Wach in Thoren, den Leuten, die zur Nothdurfft Holtz, Saltz, Getränckes, Proviant, oder sonst etwas zuführen, nicht abdringe oder nehme; sondern jedermann, der zuführet, treibet oder trägt, aus und ein, frey, unbesetzt, und unbedränget passiren laß, bey Leibes-Straff: Aber Se. Churfürstl. Gnaden und des Raths-Gelei; Zoll und Gerechtigkeit, was der Thor-wart dessen im Thor pflegt zu nehmen, ohne Schaden. Denn solches soll unverhindert, durch den Thorwart, wie vorhin eingenommen, und an gebührliche Ende eingeantwortet werden.

9) Sollen die Knechte das schreckliche greuliche Fluchen bey Leibes-Straffe nachlassen, auch sich in Häusern, gegen ihren Wirthen, und den Seinen, züchtig halten mit Worten und Thaten.

10) Damit auch die Wirthe von Knechten bezahlet werden, sollen die Obristen, durch die Hauptleute, den Rottmeistern auflegen, und befehlen, daß sie ihren Wirth mitbringen, auf daß daselbst der Wirth sein Geld empfahe, was ihm die Knechte schuldig.

11) Sollen die Obristen, Hauptleute, Fehndrich, und Befehlichs-Leute zwischen den Knechten gut Regiment halten, und dem Rath und Gerichte über ihre Bürger ihren Gerichts-Zwang und Regiment auch üben und brauchen lassen.

12) Die Schlüssel zu den Stadt-Thoren sollen in gleicher des Obristen, und des Raths Verwahrung gehalten werden.

13) Sollen die Obristen samt den Hauptleuten darvor seyn, daß die Knechte mit Plünderung und Preißmachung niemands, der sey wer er wolle, beschweren, und soll Sr. Churfürstlichen Gnaden Obristen die Bürgerschafft, Einwohner und jedermännigliche für solchen Preiß machen und plündern schützen, und handhaben, auch die Uebertreter ernstlich an ihrem Leibe straffen.

Endlich 14) nachdem auch in der Stadt Zwickau etliche Freyhäuser seyn, auch etliche von Adel und andere Bürgers-Häuser haben, so sollen dieselben in Zeit der Besatzung, gleiche Bürden tragen.

Ueber diese jetzt erzählten Gnaden-Bezeugungen hat der Churfürst Moritz die Stadt Zwickau noch viel Gutes gethan und viel auf diese Stadt gehalten. Endlich ist er, wie bekannt, in dem beruffenen blutigen Treffen, so zwischen ihm und dem Marggraf Albrechten auf der Lümburger Heide den 9 Jul. 1553 vorgefallen, geblieben, und sein Leichnam nach Freyberg in das Churfürstl. Begräbnis geführet worden. Nach ihm folgte in der Chur sein Herr Bruder:

Churfürst August. Dieser löbliche Churfürst hat ebenfalls gegen die Stadt Zwickau eine sonderliche Gnade getragen. Im Jahr 1549, und also ehe er noch die Chur überkommen, hat er unterm Dato: Weissenfels, Sonnabend nach Vincula Petri, dem Rath zu Zwickau, wie Churfürst Moritz 1548 mutatis mutandis, alles geliehen. Im Jahr 1553, als sich zwischen Herrn Heinrich Reussen dem Aeltern von Plauen, Hauptmann daselbst eines Theils, andern Theils aber zwischen dem Rath und gemeiner Bürgerschafft Widerwärtigkeit um etliche Freyheiten und Gerechtigkeiten erhoben, hat Churfürst August sich der Stadt gnädig und landväterlich angenommen, und aus Dresden den 24 December geschrieben und berichtet: „Da genannter Herr Reuß über „beschehenen Abschied, (welchen Churfürst Moritz ertheilet, dessen auch schon gedacht worden) „sich „was thätliches, gewaltiges und freventliches ge„gen den Rath oder ihren Mit-Bürgern, dadurch sie „billich Vertrag haben solten, unterstehen und be„gehen würde, so sey es Sr. Churfürstl. Durchl. „nicht entgegen, daß der Rath sich gebührlicher „Weise, und dermaßen gegen ihn erzeige, daß er „billich davon abstehe, und sie und gemeine Bür„gerschafft in Fried und Ruhe sitzen lasse. Jedoch „daß sich auch niemand ihres Theils unbilliger „Weise thue nöthigen, „ inmaßen denn auch Se. Churfürstl. Durchl. dem Herrn Reußen auch ernstlich geschrieben. Im Jahr 1554, Montags nach Quasimodogeniti, hat dieser ruhmwürdigste Churfürst zu Dresden der Stadt Zwickau Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten, und Verschreibungen, die ihr von Sr. Churfürstl. Durchl. Herren Vettern, Bruder, und Vorfahren, glorwürdigsten Gedächtnis, darzu auch alle ihre Freyheiten, Statuten, Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen, die sie auch bey Sr. Churfürstlichen Durchl. Vorfahren gehabt, löblich gebraucht und wohl hergebracht, confirmiret und bestätiget. Im Jahr 1561 hat der Churfürst für sich, seine Erben und Nachkommen den Rath daselbst begnadiget mit dem halben Theil der Fischerey auf den neu erbauten Walck-Graben der Tuchmacher, jedoch auf gewisse Ordnung, die in der Begnadigung nach Umständen zu finden. Eben in diesem Jahr den 29 Decemb. hat sich Se. Churfürstl. Durchl. erkläret, die Tranck-Steuer dem Rath zu einem genannten Gelde zukommen zu lassen. Im Jahr 1562 unterm Dato: Torgau den 4 Februar, hat dieser Churfürst den Rath abermahls begnadiget: Weil sie die Gerichte innerhalb ihres Weichbildes haben, daß ihnen die Fälle, so sich auf Straffen, Wegen oder Stegen innerhalb ihres Weichbildes künfftig zutragen würden, bis auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht und Dero Erben und Nachkommen Wiederruffen, nach Gelegenheit der Verwirckung zu straffen haben, und ihnen auf denselben, wie auf andern Gütern ihres Weichbilds die Gerichte darauf zustehen solten. Es ist auch an der Begnadigung dieser Zettel eingelegt gewesen: „Ob „Wir auch wohl vor dieser Zeit, einen andern Be„fehl gethan des Vorbehalts wegen. Dieweil aber „ihr, der Rath unterthänig dafür gebeten, so wollet „dieses in das Amtbuch einverleiben lassen, und Uns „den vorigen wieder übersenden.„ Im Jahr 1564 den 15 Febr. hat offt und höchst gedachter Churfürst an den Rath zu Zwickau geschrieben: Nachdem in den beyden Dorffschaften Königswalde

und Hartensdorf die Haasen-Jagd eingezogen, und dargegen des Churfürsten-Haasen-Gehege im Amte Zwickau erweitert; so erbote sich der Churfürst gegen Entrathung gedachter Haasen-Jagd zu Ergötzung derselben, daß jährlich entweder zur Raths-Bestätigung, oder Fastnacht ein Stück Wild in des Churfürstens Wildbahn gepirschet, mit acht Hasen gefolgt werden solte, bis so lange ihnen solche beyde Dorfschafften mit dem Haasen-Weideswerck wieder eingeräumet werden möchten. So gar hat dieser Churfürst im geringsten nicht begehret der Stadt Privilegien zu schwächen. Und da auch in demselben Jahr etliche Fuhrleute sich unterstanden, die Straßen anders zu suchen, und Zwickau zu umfahren, dadurch das Geleite und Zoll geschwächet und verringert würde, hat der Churfürst aus Dreßden dem damahligen Amtmann, Wolf Trützschlern, und dem Schösser, Hieronymus Zorn, zu Zwickau befohlen, die Fuhrleute anzuhalten, daß sie bey Verlust der halben Güter und Waare, den alten Verträgen nach, die alte Land-Straße von Plauen auf Mila, Reichenbach und Zwickau, ingleichen von Oelsnitz auf Zwickau fahren, und das gebührliche Geleite der Oerter entrichten solten. Gleichergestalt auch die Fuhrleute von Schneeberg dahin halten solten, und nicht auf Milsen, welches gegen Hartenstein, und auch auf Ortmannsdorf, so in die Herrschafft Wildenfels gehörig, bey obgesetzter Straff, nehmen sollen. Weil auch Joachim von Schönfels sich unterstanden, in unterm Gute einen Schlag zu machen, und keinen Fuhrmann nicht eher durchfahren lassen wollen, als bis er einen Groschen, und ein Kärner vom Karn sechs Pfennige entrichtet, derhalben denn das Zwickauische und Werdische Geleite eine Zeitlang umfahren worden; so ist auch ihm befohlen worden bey fünf hundert Gülden Straff, sich solches neuen Aufsatzes des Geleits halben zu enthalten, und den Schlag verschlossen zu halten. Desgleichen ist auch eine Verordnung geschehen, die von Adel dahin anzuhalten, dasjenige, was durch sie oder ihre Pferde zu Marckte gebracht würde, gebührlich gleich andern zu vergleiten. Da auch etliche sich unterstanden, den Bürgern in ihre Jagd-Freyheit einen Einruff zu thun, hat Seine Churfürstl. Durchl. den Rath und Bürgerschafft gnädigst geschützet. Insonderheit hat er unterm Dato: Dreßden den 27 October 1564, dem damahligen Schösser zu Zwickau, Hieronymus Zorn, befohlen, nachdem sich die Römer nebst Joachim von Schönfels, und den jungen von Wolframsdorf zum Neuenmarck unterstanden, auf der Dorf-Flur Marienthal, so vor diesen den Römern gehöret, sie aber dem Rath zu Zwickau, als den Mitbelehnten versetzet, und der Rath solches dem Churfürsten gegen Auswechslung der Amts-Mühlen erblich übergeben, der Churfürst auch die Niedere Jagd auf bemeldeter Amts-Flur, zu Vergleichung der Dorf-Fluren, so der Churfürst in seine neue aufgerichte Gehege gezogen, eingeräumet, zu hetzen, zu jagen und Weideswerck zu treiben; daß gedachter Schösser nicht allein gemeldete Römer, sondern auch Joachim von Schönfels und die jungen Wolframsdorf, so der Landes-Ordnung zuwider, und über beschehene Warnung und Verbot, auf der Marienthäler Flur Weideswerck getrieben, zu schleunigen Abtrag fodern, und die in der Landes-Ordnung bestimmte Straff von einem jedem ungesäumt einzubringen. Da sich auch von ihnen einer künfftig unterstehen würde, des Orts Weideswerck zu treiben, ihnen alsdenn Garn und Hunde nehmen, und die Jäger nach Dreßden schicken. Als sich auch wieder um etliche gefunden, die den Rath auf der Wasser-Straße, zum Holtz, Breter und Kläger flößen, haben hindern wollen, hat der Churfürst August unterm 5 Mertz 1565 sie unverhindert, sich ihrer Gerechtigkeit zu gebrauchen, befohlen, mit Bedrohung, daß Se. Churfürstl. Durchl. alle diejenigen ernstlich bestraffen wolten, welche ihnen hinderlich wären, und sind in solchem Rescript besonders die Trützschler zum Stein genennet, denen auch auferleget worden, das angehaltene Holtz und Bret-Klötzer ohne Entgeld und Verzug, innerhalb acht Tagen, nach Empfahung des Befehls wieder in ihre Gewarsam zu schaffen. Als nun der Churfürst diesem Streite abgeholffen, haben andere sich gefunden, die auf andere Wege dem Rath und gemeiner Stadt Zwickau das Holtzflößen schwer gemacht, und das Holtz gedoppelt auf den Wäldern übersetzet. Weil aber der Churfürst wohl gesehen, daß der Stadt Zwickau hierdurch merckicher Schade wiederfahren würde, hat er sich der Stadt fernet gnädigst angenommen, und 1578 den 19 April Herrmannen von Tauschwitz, Forstmeistern, und Hans Sachßen Schössern zu Schwartzenberg, befohlen, dem Rath daselbst bey dem ersten Kauff oder Wald-Zins zu lassen. Da auch 1582 die Pest grassiret, und daher niemand der Stadt von Victualien etwas zuführen wollen, auch von etlichen Gerichts-Herren ihren Unterthanen verboten worden, und daher grosser Mangel an Getreyde, Käß, Butter und andern Victualien entstanden, hat dieser löbliche Churfürst durch seinen Statthalter Burckard, Grafen und Herrn von Barby und seine Räthe eine sonderliche Verordnung machen lassen, damit der ohnedem bedrängten Stadt möchte geholffen werden. Auch hat er 1584 den 13 Febr. dem Rathe zu Zwickau den Burckards-Wald nochmahls geliehen. Endlich starb dieser ruhmswürdige Churfürst zu Dreßden den 11 Febr. 1586, im 60sten Jahr seines Alters. Hierauf trat ins Regiment sein einiger Sohn

Christian der Erste. Dieser hat in der kurtzen Zeit seiner Regierung schöne Gebäude im Lande aufgeführet, wie er denn auch das Schloß zu Zwickau meistentheils neu erbauet, über welche Arbeit man drey Jahre zugebracht. Er hat sich, wie sein Hert Vater die Stadt Zwickau lassen lieb seyn, auch, ehe er noch in das völlige Regiment getreten, hat er schon gegen die Zwickauer seine Gnade spühren lassen. Als 1585 der Stadt Zwickau grosser Schaden in der Holtz-Flösse durch eine grosse Wasserfluth geschehen, hat er den Amtmann zu Schwartzenberg, Hansen von Wolfersdorf, und dem Schösser zu Zwickau, David Baldauffen, befohlen, den Leuten, welche an den Muldenstrom gelegen, und in der damahligen grossen Wasserflut das Flösse-Holtz aufgefangen und zu sich genommen, ernstlich aufzulegen, daß sie denen Wäldnern solches ausgeworffene und ausgezogene Holtz, alsbald

Digitized by Google

bald unweigerlich solten folgen lassen, oder den Werth desselben bezahlen, ihnen auch zu untersagen und zu gebieten, sich hinführo in dergleichen Fällen solches ungebührlichen Unternehmens gäntzlich zu enthalten. Als aber dieser Churfürst völlig in das Regiment getreten, hat er 1586 den 18 November dem Rathe und der Stadt Zwickau Freyheit, Gerechtigkeit, Statuten, Gesetze, Gewohnheiten, Herkommen ꝛc. confirmiret und bestätiget. Da sich auch etliche Streit-Händel in Erb-Fällen erhoben, die sich aus den Zwickauischen Statuten und Gewohnheiten entsponnen, hat dieser Churfürst, allerley Unheil und Widerwärtigkeiten zu steuern, etlicher Articul halben Verordnung gethan, wie es künfftig in Erb-Fällen solte gehalten werden. Erstlich daß weder Gerade noch Heergeräthe soll gegeben werden. Zum andern, daß die Mutter von des verstorbenen Kindes Verlassenschafft mehr nicht denn die *Legitima*, oder den dritten Theil, und den Geschwistern die übrigen zwey Theile folgen sollen. Zum dritten: Daß nach Absterben eines Weibes, wenn sie unbewegliche Güter, oder fahrende Habe läst, den Kindern davon die *Legitima*, und das übrige auf den Mann: Hergegen, wenn sie unbewegliche Güter lässet, dem Ehemann der dritte Theil, und den Kindern die übrigen zwey Theile folgen sollen. Zum vierten, daß Juzurien-Sachen unter den Bürgern daselbst in der Enge, der Billigkeit gemäß, solten entschieden werden. Diese Statuta sind den 13 Junius 1588 zu Dreßden confirmiret worden. Jedoch hat 1589 den 30 Jenner sich der Churfürst erkläret: Daß es ihm bedencklich, die neuen von ihm confirmirten Statuten auf die Fälle, so vor solcher Confirmation sich zugetragen, zu erstrecken, und dabey befohlen, weil sie gemeldet, daß sie hiebevor, in solchen Fällen, die Partheyen gütlich verglichen, so würden sie diejenigen, so berührter Fälle halben streitig, durch ihre gütliche Unterhandlung nochmahls zu entscheiden, oder sich darauf, den Rechten gemäß, zu erzeigen wissen. Um diese Zeit haben sich auch etliche Widerwärtige und der Stadt Mißgünstige gefunden, die dem Rath die Ober-Gerichte haben streitig gemacht, und es so weit bracht, daß Churfürst Christian von dem Rath begehret berichtet zu werden, in welchem Jahr, und was Gestalt ihnen die Ober-Gerichte in und vor der Stadt und andern Orten eingeräumet, und wie viel jährlich davon Abrichtung gegeben werde. Insonderheit hat darzu geholffen Hildebrand von Creutzen, der den Rath um die Gerichte zu bringen sich nicht wenig bemühet hat. Aber der Rath hat den 7 Februar 1589 dem Churfürsten eine wahre Abschrifft überschicket, in welchem Jahr und was Gestalt die Gerichte in und vor der Stadt ihnen eingeräumet worden. Was die Abrichtung beträfe, wüsten sie keine andere, denn daß diese Zinse von denen vier tausend Gülden in der Churfürstlichen Rent-Cammer blieben, sie aber möchten die Gefälle von den zuhabenden Gerichten so hoch nicht bringen, indem sie mit der Bestellung der Gerichte müsten viel aufwenden, und doch die meisten Straffen aus Mangel des Geldes und wegen des Armuths, so bey den Leuten wäre, mit Gefängnis müsten verbüssen lassen. Auf solchen Bericht hat der Churfürst Christian dem Rath zu Zwickau gnädigst bey ihren Gerichten gelassen und ihm dieselben also, wie vorhin confirmiret. Da aber dieser löbliche Churfürst in der besten Blüte seiner Jahre gewesen, und bey vielen hohen Printzen in und ausserhalb des Römischen Reichs in grossem Ansehen gestanden, ist er, da er noch nicht 31 Jahre erfüllet, 1591 den 25 September im Herrn entschlaffen; und hernach zu Freyberg begraben worden. Zu Zwickau ist ihm auch nach gantzen Vermögen des Raths und der Stadt eine ansehnliche Leichen-Procession angestellet worden und zwar vom Rathhause an bis in die Haupt-Kirche, da, nachdem zuvor etliche Trauer-Stücke musiciret worden, der damahlige Superintendent eine Leichen-Predigt gehalten. Mit seiner Gemahlin Frau Sophien, Churfürsten Johann Georgen zu Brandenburg Tochter, hat er drey Söhne, als Christian, Johann Georgen, und Augusten, wie auch vier Töchter erzielet. Weil aber bey seinem Tode seine besagten drey Söhne noch unmündig waren, wurden die Lande unterdessen, durch den ältesten Vetter Weimarischen Theils, oder aus der Ernestinischen Linie

Hertzog Friedrichen Wilhelm, in die zehen Jahr administriret, daß es lobens und rühmens würdig. Zu Zwickau hat Se. Hochfürstl. Durchl. die Huldigung persönlich eingenommen, und hat so wohl der Rath, als gemeine Stadt an ihm einen gnädigen Herrn gehabt. Im Jahr 1594 den 26 Merz hat er dem Rathe und der Stadt Zwickau alle und jede Privilegien, Handvesten, Gerechtigkeiten und Verschreibungen, darzu alle ihre Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Herkommen, die sie vorher gehabt, bestätiget und confirmiret. Als hernach dieser Fürst in eben dem gemeldeten Jahre von dem Reichs-Tage zu Regenspurg wieder zurück kommen, hat er sich etliche Tage zu Zwickau aufgehalten, und erlustiget. Da er denn auch den 13 Julius ein Armbrust Schiessen angestellet und hat zwey vergüldete Credentzer dazu zum Vortheil gegeben, von denen er einen selbst wieder gewonnen, den andern aber hat Hans Werrer gewonnen. Als sich im folgenden Jahre Hugo von Schönburg, zum Hartenstein, unterstanden, gewaltsamer Weise der Zwickauer gefloßten Bret-Klötzer und Quetschen aufzuhalten, und sie also auf ihrer eigenen Wasser-Strasse zu hindern; hat höchstgedachter Herr Administrator der Churfürstl. Sächsischen Lande die Zwickauer gnädigst in Schutz genommen, diesen Handel 1596 vertragen, und es so gemacht, daß auch genannter Herr von Schönburg hat müssen einen Revers von sich stellen, den Rath hinführo in seiner erlangten Possession nicht zu hindern. So hat auch dieser Herr Administrator acht Tage vor Fastnacht in diesen Jahr mit den Hertzogen von Sachsen und andern Fürsten und Grafen zu Zwickau, auf dem Schlosse Osterstein eine Zusammenkunfft und Unterredung angestellet. Der Administrator hat seinen Einzug den 16 Februar; die andern Fürsten und Herren aber, die

in Schmidts Zwickauischer Chron. I Th. p. 309 u. f. nahmhafft gemachet worden, die ihrigen den 21 eben dieses Monats gehalten, und hat diese Unterredung bis den 27 Februar gedauert. Nachdem nun dieser Fürst löblich administriret, Land und Leute wohl regieret und viel Gutes gestifftet, hat er 1601 die Vormund schafft Chur-Sachsen aufgegeben, und ist hernach den 7 Julius 1602 gestorben. Nach ihm kam:

Churfürst Christian der Andere. Nachdem dieser den 23 September 1601 das achtzehende Jahr seines Alters erfüllet, hat er die Regierung glücklich angetreten. Bey der Huldigung, welche er den 10 November 1601 persönlich zu Zwickau eingenommen, ward selbigem von dem Rathe unter andern zum Geschencke ein silberner auswendig vergüldeter Schwan offeriret, als welcher mit einem Schildgen an der Brust, in welchem das Chur-Sächsische Wappen eingearbeitet, bezieret gewesen. Der Schwan hat aufrechts gestanden, unter ihm hat man einige Laub-Frösche und um ihn zwey Wasser-Spinnen gesehen. Am Halse, wenn man ihn aufgehoben, präsentirte sich das Zwickauische Stadt-Wappen, nebst folgender Schrifft: Te Duce pax Themis alma diu, religione alludue vigeat, candidus optat olor. In den Schwan sind gegangen drey Nössel Zwickauischen Masses, hat gewogen eilf Marck, dreyzehen Loth, zwey Quentgen, und ist mit drey hundert Thalern bezahlet worden. Dieser Churfürst hat sich nicht weniger, wie seine Vorfahren alle gethan, der Stadt Zwickau gnädig angenommen. Als in vorhergehenden Jahren sich viele Gebrechen gefunden, dadurch die Freyheit des öffentlichen Korn-Marckts zu Zwickau geschwächet und viele Unordnung eingeführet worden, hat dieser löbliche Churfürst dieses Privilegium 1606 nicht allein wieder von neuen confirmiret; sondern auch eine gewisse Ordnung publiciren lassen, darnach sich so wohl der Verkäuffer, als Käuffer, der Bürger als Fremde zu richten. Es hat aber dieser Churfürst nicht lange regieret, sondern den 20 Junius 1611 gegen Abend ist selbiger plötzlich kranck worden, und als der Schlag dazu gerathen, ist er den 23sten hernach verstorben. Den 6 August ist er zu Freyberg mit herrlicher Procession und Ceremonien beygesetzet worden. Zu Zwickau ist ihm an dem Tage, da er zu Freyberg beygesetzet worden, eine Leichen-Procession vom Rathhause in die Obere Kirche angestellet worden, dabey sich der gantze Rath und Bürgerschafft befunden, und ihre Condolentz zu erkennen gegeben. Herr D. Vitus Wolfrum damahliger Superintendent, hat die Leichen-Predigt gethan. Hierauf ist das gantze Land samt der Churfürstlichen Würde an den ältesten seiner hinterlassenen zwey Herren Brüder,

Churfürst Johann Georgen den Ersten gekommen. Es hat aber dieser Churfürst zu Zwickau die Huldigung in eigener Person nicht eingenommen, sondern dieses Werck durch seine Deputirte verrichten lassen, weil kurtz vorher die Pest daselbst regieret, und auch noch dazumahl nicht allerdings richtig gewesen. Wie sich nun dieser theure Churfürst um das gantze Römische Reich, die Evangelische Lehre und alle seine Land und Leute wohl verdient gemacht; also hat auch die Stadt Zwickau solches höchst zu rühmen. Kurtz nachdem er die Regierung angetreten, hat er 1611 dem Rathe daselbst die Gleits-Ordnung von neuen confirmiret und mit klaren Worten bekräfftiget: „Daß der Rath Macht haben solte denen, die andere Wege suchten, und von der ordentlichen „Land-Strasse abwichen, Pferd, Karn und Ladung aufzuhalten, und darzu solte ihm der Schöss„er, und andere, in welcher Gericht sie angetrof„fen würden, hülfliche Handleistung thun. Und „da man solche Verbrecher nicht haben könnte, solte „in der Rückladung, oder wo sie betreten und an„getroffen würden, solches ins Werck gerichtet „werden.„ Nachdem auch in diesem Jahre die Pest daselbst ziemlich wütete und viele hundert Menschen daran sturben, daher die Nachbarn zum Theil aus Furcht nicht hineinwolten, noch der Stadt bedürfftige Victualien zuführen, zum Theil auch nicht durften, weil es ihre Gerichts-Herren verboten, und daher sich in der Stadt Mangel finden wollen, hat dieser löbliche Churfürst gnädigst verordnet, daß zwey Wochen-Märckte eine Viertel-Meile von der Stadt auf freyen Plätzen solten gehalten werden: Einer am Dorf Weissenborn gegen die Stadt zu, der andere vor dem Obern-Thor gegen der Planitz. Der gegen Weissenborn solte ein Korn-Marckt, der andere zu andern Victualien seyn. Darauf denn der Churfürst denen von Adel, Schössern ꝛc. anbefohlen, solches nicht zu hindern: Hingegen solte der Rath solche Leute auf den Platz zu kauffen schicken, die mit der Seuche nicht behafftet wären. Im nachfolgenden 1612 Jahre den 1 May hat er der Stadt Zwickau alle und jede Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten ꝛc. confirmiret und den 14 eben dieses Monats dem Rathe den Lehn-Brief über den Burckards-Wald gegeben. So hat auch dieser Churfürst die Stadt wegen des Bierschancks auf den Dörfern befreyet und den 6 August 1612 Verordnung gethan, daß sie sich allein in der Stadt des Biers erholen sollen, und darzu sind verbunden worden, wie auch die alten Privilegien vermögen, so wohl die Amts- als Schrifft-Sassen, dabey ist auch dem Rath vergönstiget, mit ihrer Bürgerschafft wider die Verbrecher auszuziehen. Weil auch bey grassirender Pest im vorigen Jahr die Benachbarten auf eine Meile Weges sich des Biers anderswo nach Belieben erholet, und hernach lieber ein Recht daraus gemacht hätten, hat der Churfürst die Zwickauer nicht allein bey ihren Privilegien geschützet; sondern auch dem damahligen Amts-Hauptmann Sebastian Mertzchen und dem Schösser Joachim Müllern anbefohlen, daß sie den Bürgern, wenn sie ihre Freyheit zu behaupten ausfielen, das fremde Bier auszusaufen, weg zu nehmen, oder sonst wegzuschaffen, auf bedürfenden Fall dazu behülflich zu seyn. Und solcher Befehl ist zu unterschiedenen mahlen wiederholet worden als 1617; vornehmlich aber 1654, da Carl von Bose Amts-Hauptmann und Johann Philipp Romanus Schösser gewesen: Wiederum im Jahr 1655 den 19 April mit angehängter Bedrohung grosser Ungnad und ernster grosser Straffe. Wie Churfürst Johann George in diesen

Pun-

Puncten sich der Stadt Zwickau gnädig und Landväterlich angenommen, so hat er auch in andern gethan, als da die Herren von Schönburg in der Stadt Gehege zu jagen sich unterstanden, darüber ein grosser Streit worden, hat er ihnen bey fünf hundert Rheinischer Gülden Straffe auferlegt, daß sie sich hinführo des Jagens auf der Kreisser Flur, welches der Herr zu Glaucha sich unterstanden, gäntzlich enthalten und äussern solten: Hingegen solten die Zwickauer bey ihrem alten Jagd-Recht daselbigen Orts geschützet werden, welcher Befehl ergangen den 10 August 1613. Im nächst darauf folgenden Jahr hat der Churfürst Hans Georgen von Carlowitz unterm Dato: Dreßden den 25 Junius befohlen, dem Rath daselbst aus dem Pohlholtz zu Erbauung des Zollhauses in der Pölau, das Bauholtz ohne Bezahlung folgen zu lassen. Dergleichen Befehl ist auch 1629 den 30 Jenner an Hans Wilhelm Römern ergangen, daß er dem Rath aus den Churfürstlichen Höltzern solte ohne Bezahlung abfolgen lassen, was sie zu Erbauung der Brücken, Wege, Stege, Dämme, so viel sie benöthiget, und an den Enden, da es am füglichsten geschehen könnte, gleichfalls abfolgen lassen. Nach diesem hat der Churfürst dem Rath wegen der Ober- und Erb-Gerichte in der Stadt Zwickau und dem Weichbild daselbst, in so weit und ferne sie Dero bisher berechtiget gewesen, einen neuen Vor-Erwungs-Brief ertheilet. Darnach hat dieser Churfürst auch Befehl ertheilet: Weil die Landsassen bey des Raths und Gottes-Kasten Holtz-Flössen sich gelüsten lassen etwas auszuziehen, daß der Schösser wolle anordnen, was zu Abwendung solches Auszihens und Entwendung des Holtzes, welches von denen an Mulden-Strom wohnenden geschiehet, nöthig, welcher letztere Befehl 1623 gegeben. So hat auch dieser Churfürst den Rath daselbst begnadiget, daß er den Weinschanck allein brauchen soll, welches von neuen wieder geschehen 1627 den 27 August. Ueber dieses hat er auch zu Beförderung gemeinen Nutzens, und Aufnehmens bürgerlicher Nahrung 1630 unterm Dato: Dreßden den 21 Julius einen neuen Jahrmarckt zu halten befreyet, nehmlich den Sonntag nach Mauritii; Sonnabend aber zuvor mögen sie einen freyen Roß- und Viehmarckt anstellen. Indem aber der Churfürst die Stadt bey ihren alten Herbringen und Freyheiten geschützet; so hat gleichwohl der Herr von Schönburg zum Hartenstein den Zwickauern einen Zoll auf das Bretflössen legen: Der Churfürst hingegen dieses durchaus nicht zulassen und gestatten wollen, und darum unterm Dato: Dreßden den 21 Februar 1638 ernstlich geboten: Daß es bey dem alten Herkommen verbleiben, der aufgedrungene Zoll gäntzlich abgeschaffet und dergleichen Neuerung hinführo vermieden werden solten. Und da hernach besagter Herr auf solche Weise nichts hat schaffen können, hat er es auf eine andere Art angefangen, und wegen des Ritter-Guts Stein, welches Lehn von des abgestorbenen Geschlechts der Trützschler auf ihn gefallen, dem Rathe die Wasser-Strasse streitig gemacht. Aber der Churfürst hat demselben abermahls Einhalt gethan, und dem Rath zu Zwickau die freye Wasser-Strasse 1643 den 19 Junius von neuen confirmiret. Sonst hat sich dieser Churfürst noch vielmahl der Stadt gnädig angenommen und seine Gnade mercklich spühren lassen. Endlich ist dieser Durchl. Churfürst den 8 October 1656, verschieden und zu Freyberg den 4 Februar 1657 begraben worden. Nach ihm kam an die Regierung sein ältester hinterlassener Printz,

Churfürst Johann George der Andere. Selbiger hat sich ebenfalls gegen die Stadt Zwickau sehr gnädig erwiesen, und unter andern die durch den Krieg niedergeworfenen Mauern und Thürme wieder erbauen lassen. Er starb den 22 August 1680. Ihm folgte sein einiger Sohn:

Johann George der Dritte. Es fiel seine Regierung in diejenige Zeiten, als Deutschland von den Türcken und Frantzosen auf das heffigste angefallen wurde, welchen beyden seine glorieuse Anstalten und Feld-Züge einen Riegel vorgeschoben, und Deutschland wiederum in die Höhe gebracht haben. Wie er denn fast mehr wider diese Feinde zu Felde gegangen, als in seinen Ländern zu Hause gewesen, in welchen heroischen Verrichtungen ihm auch der Tod 1691 den 12 September durch eine damahls unter der Armee eingerissene Feld-Kranckheit zu Tübingen hinweg genommen, und Deutschland den gröften Capitain mit einem allgemeinen Wehklagen frühzeitig entrissen. Auf ihn kam an die Chur sein ältester Sohn:

Johann George der Vierdte. Dieser wäre wegen seines ungemeinen Verstandes vermögend gewesen, vollkommen in die Fußstapffen seiner glorwürdigsten Vorfahren und absonderlich seines Herrn Vaters zu treten, wenn ihm nicht durch fatale Verhinderniße Einhalt geschehen, und er also nach drittehalbjährigem Regimente seinem Sachsen-Land unter einer allgemeinen Betraurung 1694 den 27 April zu Dreßden von dem Tode geraubet worden. Hierauf folgte sein Herr Bruder,

Friedrich August der Erste, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen. Dieser grosse Monarch erzeigte kurtz nach dem Antritte seiner Regierung sich gegen die Stadt Zwickau besonders gnädig; indem höchst derselbe den 23 October 1696 geboten, daß die aus den Altenburgischen und andern angräntzenden Landen mit Getrapde und dergleichen Waaren mehr fahrende Fuhrleute die von Altenburg über Zösnitz, Mosel und Zwickau, und so dann weiter in das Gebürge gehende ordentliche Land-Strasse halten, und besonders den zu Zwickau cum jure prohibendi vor Alters her etablirten Getrapde-Marckt bauen; des unbefugten Weges aber über Meran, Tettau und Lichtenstein, wie auch des neuerlich zu Glaucha aufgekommenen Getrapde-Marckts sich gäntzlich enthalten solten. Zu Aufhelfung besagten Getrapde-Marckts derer zu Zwickau geschahe nach dem noch von diesem Monarchen verschiedentliche Vorschrifft, wie es mit dem Verkauff und Zufuhre zu halten, auch zum Theil wie ferne Schneeberg davon theilnehmen solte, als 1705 den 21 April und 1708 den 27 Julius. Nach dem Absterben dieses grossen Königes und Churfürstens, welches den 1 Februar 1733 zu Warschau geschahe, folgte sein einziger Printz, der je-

so noch höchst glücklich regierende König und Churfürst

Friedrich August der Andere. Höchstderselbe ließ den 26 November besagten 1733sten Jahres durch einige Hochverordnete Herren Commissarien die Erb-Huldigung zu Zwickau einnehmen, welche Handlung mit folgenden Solennitäten begangen wurde: Den vorhergehenden Tag, als den 25 November, früh um 7 Uhr wurde durch das von zwölf Tambours gerührte Spiel eine Löbliche Bürgerschafft sammt der jungen Mannschafft zu einer Parade ermuntert, worauf die löbliche sämmtliche Bürgerschafft, welche in vier Viertel eingetheilet, ein jedes vor seines Hauptmanns-Wohnung, sich versammeln und in gestellter guter Ordnung um 10 Uhr auf den Marckt-Platz vor das Rath-Haus marschiren musten, und wurde so gleich von denenselben durch einen Stadt-Lieutenant die Haupt-Wache besetzt. Nebst diesen hatte sich die junge Mannschafft oder Bürgers-Söhne auf dem Kloster-Platz in der Obern Stadt versammelt, welche alle wohl bekleidet, mit roth- und weissen Feld-Zeichen auf den Hüten erschienen, und setzten sich mit ihrer Fahne unter Regiements-Muſick und klingenden Spiel auf den rechten Flügel der Bürgerschafft. Unterdessen versammleten sich die Herren Renomisten bey der Stadt wohl ausgeputzt zu Pferde bey der Vogel-Stange, welche Cavallerie D. Rödenbeck führte, wobey zwey Trompeter den Marsch zu Felde vorher bliessen. Sie nahmen ihren Marsch von dorten durch das Nieder-Thor den niedern Steinweg hinauf nach dem Marckte zu, vor der Fronte der Löblichen Bürgerschafft und der jungen Mannschafft vorbey, durch die Frauengasse zum Frauen-Thor hinaus, bis an das über dem Dorf Marienthal gelegene Holtz, an die Strasse nach dem Städtlein Werdau. Dieser Cavallerie folgte die junge Mannschafft, und setzten sich etwas näher an der Stadt, seitwärts des Unterdorfs Marienthal, die Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Hochverordnete Herrn Abgesanden und zur Erb-Huldigungs-Abnehmung unterm 15 October bevollmächtigte Herren Commissarien, allda anzunehmen, und nach der Stadt und Schloß Osterstein zu begleiten, da indessen die Löbliche Bürgerschafft sich mit einer Fahne vom Frauen-Thor an bis zu der St. Marien-Kirche in Stand gesetzt. Die andern zwey Compagnien mit ihren Fahnen aber hielten auf dem Marckte vor dem Rath-Hause, und die vierte Compagnie mit ihrer Fahne auf dem Schloß-Vorhof. Durch welche Parade so denn die Herren Commissarien sich in das Schloß Osterstein verfügten. Der solenne Einzug geschahe Nachmittags um halb 4 Uhr, da denn bey Annehmung der hohen Herren Abgesanden die junge Mannschafft eine dreymahlige Salve von sich hören lassen, und führten die Cavallerie die Avant-Garde, jene aber die Arrier-Garde. Im nächsten Hause der Vorstadt vor dem Frauen-Thor erwartete das Raths-Collegium besagte Herren Commissarien, und salutirten dieselben mit aller gehorsamen und billigen Ausnahme. Den 26 November Donnerstags früh halb 8 Uhr wurde mit allen Glocken in beyden Stadt-Kirchen zur Huldigungs-Predigt eingelauter; es wurden aber bey der Haupt-Kirche, allwo die Predigt geschehen solte, Thor und Thüren wohl besetzt, und nicht eher geöfnet, bis die hochverordneten Herrn Commissarien Dero Einzug erst in selbiger gehalten. Dieser ereignete sich um 9 Uhr unter einer ansehnlichen Bekleidung einiger dahin beruffenen Berg-Beamten, und besonders einheimischer Herren Amt-Leute und Stadt-Räthen. Der Herren Commissarien mit sechs Mohren-schwartzen Pferden bespannte Kutsche wurde auf beyden Seiten von sechs bis zwölf jungen Bürgern, in schwartzen Habit und Mänteln mit Seiten- und Kurtz-Gewehr versehen, beschirmet. Nach deren eingenommenen Platz in alldasiger Kirche, und in dem sich befindlichen Hochadelichen Bosischen Kirchen-Stuhl wurden zu jedermanns Eingang alle Kirch-Thore geöffnet, und war in geschwinder Behendigkeit die Kirche von Menschen so angefüllt, daß man sich nicht wenig verwundern muste, wiewohl wenig Weibs-Personen zugegen seyn konnten, indem der Eindrang ihnen den Zugang von sich selbst versagte. Der Gottesdienst wurde angefangen mit dem Gesange: Es woll uns GOtt genädig seyn ꝛc. Hierauf folgte die Collecte: Herr GOtt himmlischer Vater! Gieb deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben ꝛc. Nach dieser wurden statt der Epistel vorgelesen aus dem 13 Capitel des ersten Buchs der Chronick die Verse vom 13 bis mit dem 23 Vers. Nach solcher Vorlesung folgte eine wohl componirte Musick unter Trompeten und Paucken, auch unterschiedlichen andern annehmlichen Instrumenten. Worauf die Absingung des christlichen Glaubens den Gesangs-Schlus vor der Predigt machte. Die Predigt hielte der damahlige Herr Superintendent, D. Christian Gotthelf Blumberg, aus dem 13 Capitel des 1 Buchs der Chronicke v. 16-18. Nach geendigter Predigt und Kirchen-Gebeten folgte abermahl eine feine componirte Musick; so dann die Collecte: GOtt gieb Fried in deinem Lande, mit dem Segen und dann der Schluß mit dem zweymahl im Gesang wiederhohlten Seufzer: HErr, segne, Kirch und Schul, Haushaltung und Rathstuhl ꝛc. Nach diesen geistlichen Ceremonien wurden abermahls die hochverordneten Herren Commissarien, wie in das Gotteshaus, also auch wieder aus demselben in das Schloß Osterstein begleitet, allwo bald darauf die hochadelichen Herrschafften, als Beamten und deren Zugehörige Dero Eydes-Pflicht abgeleget. Gegen 1 Uhr begaben sich unter eben oben angeführter Begleitung die Herren Commissarien als: Herr Adam Friedrich von Schönberg, Sr. Königl. Mai. in Pohl. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalter Geheimer Rath, und Ober-Rechnungs-Vice-Präsident ꝛc. und Herr D. Adam Friedrich Glafey, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hof- und Justitien-Rath, auch Archivarius ꝛc. auf das dasige Rathhaus, und hielte Herr D. Glafey eine bewegliche Anrede, erstlich an die versamleten Herren Stadt-Räthe als: Zwickau, Werdau, Schneeberg, Schwartzenberg, und deren Beamte, nebst Amt Wiesenburg und Grünhayn, und liessen selbige den erfordernden Eyd auf dem Saal des Rathhauses abschwören. Nach diesen verfügten sie sich an ein wohl schwartz und weis ausmeublirtes Fenster, so in der Mitten des Rathhauses be-

befindlich. Aussen über dem Fenster war zu sehen das Pohlnische Wappen, und unter dem Fenster nachstehende Lateinische Inscription: *Friderico Augusto* II. Nomen istud trinum simul cum omine vere & feliciter exhibenti, Regi Poloniæ, Magno Duci, Lithuaniæ, Electori Saxoniæ, Sacri Romani Imperii Archi-Marschallo, Magni Sarmatarum Regis, Augusti II. Filio & Successori, sine pari Patriæ cœlitus dato fidem perpetuam, obsequium promtissimum, solenni Homagii Sacramento spondent, devovent: Die vigesima sexta Novembris A. M. DCCXXXIII. Senatus & concio civium Zwickaviensis. Herr D. Glafey that durch dieses Fenster herab endlich an 16000 versammlete Bürger und Unterthanen, nach eingegebenen Listen, ebenmäßig eine zu Hertz und Gemüthe gehende vortrefliche Anrede, ließ darauf durch den damahligen Herrn Amts-Adjunct Carl Leopold Weisen, Dero habende Vollmacht erörtnen, und den von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen erforderten Eyd vorlesen, welcher von denen Versammleten unter entblößten Häuptern mit aufgereckten drey Eyd-Fingern von Wort zu Wort nachgesprochen wurden, und wurde diese Huldigung mit viermahliger Ausruffung durchs Wort: Vivat! glücklich beschlossen, gleich da der Seiger kurtz zuvor zwey Uhr geschlagen hatte. Nach diesen verfügten sich abermahls offtgedachte Herren Abgeordneten unter einer ansehnlichen Begleitung auf das Schloß Osterstein zur Tafel, bey welcher vom damahligen musicalischen Chor eine angenehme Tafel-Music selbige eröffnet, und der Text in Abdruck ihnen insinuiret wurde. Das Königl. und Churfürstl. hohe Portrait, welches sich unter der Huldigung über der Raths-Stube präsentirte, wurde hernach abgenommen, und vor das Huldigungs-Fenster auf den Marckt gesetzt, allwo es bis in selbige Woche einfallenden Marckt stehen blieben, hernach aber der Raths-Stube einverleibet worden. Den 27 November wurde eben der am 25 November geschehene Aufzug bey der Ankunfft, wiederhohlet, und die Hochverordneten Herren Abgesandten eine Stunde über Zwickau, wie sie eingeholet, wiederum begleitet.

Das folgende Jahr 1734 den 23 Merz wurde zum höchst erfreulichen Andencken der am 17 Jenner 1734 zu Cracau glücklich erfolgten Crönung Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von dem Musicalischen Musico in dem Gnaipischen Logis zu Zwickau nachstehende Illumination präsentiret:

1.

Präsentiret sich eine Crone mit Perlen behängt auf einem Tapis, worauf diese Schrifft zu lesen:

In memoriam felicissimæ coronationis
AUGUSTI III. Regis Polon. Cracoviæ
d. 17 Jan. MDCCXXXIV. factæ.

2.

Das Königl. Pohln. Wappen, mit der Beyschrifft:

Vivat Rex Poloniarum Augustus III.

3.

Das Churfürstliche Sächsische Wappen, dabey zu lesen ist:

Vivat Elector Saxon. Augustus III.

4.

Cron und Scepter auf einem Küssen liegend, mit dieser Beyschrifft:

So wird das Scepter und die Cron,
Dem, der es längst verdient, zu Lohn.

5.

Chur-Hut und Schwerd, sammt diesen Worten:

Dem, den des Vaters Tugend ziert,
Mit Recht das Erbtheil auch gebührt.

6.

Ein Rauch-Altar mit einem brennenden Hertze, nebst der Beyschrifft:

Hier wird aus Unterthänigkeit
Ein Andacht-volles Hertz geweyht.

7.

Die hell-leuchtende Sonne, so die Erd-Kugel überstrahlt, mit dieser Devise:

Durch deinen Glantz, durch deinen Schein,
Wird alles hell und gläntzend seyn.

8.

Ein Regen-Bogen unter stürmischen Wetter, wobey folgende Schrifft befindlich:

Wenn Sturm und Ungewitter toben,
Zeigt GOtt doch seine Huld von oben.

Ferner zeiget sich

9.

Ein Schiff, dessen Segel durch eine Hand aus dem Himmel geführet wird, darneben zu lesen:

So bringt des Himmels Hand
Mich glücklich an das Land.

10.

Die fliegende Fama mit der Trompete, ingleichen diese Worte:

So wird Augusti Lob vor allen,
So weit die Erde geht, erschallen.

11.

Eine Pyramide mit Palmen-Zweigen umwunden, nebst der Devise:

So lange du wirst stehn,
Bleibt auch mein Wachsthum schön.

12.

Eine aus denen Wolcken hervorragende Hand mit einem Schwerd, mit der Beyschrifft:

Der Himmel selbst wird kämpffen,
Der Feinde Wuth zu dämpffen.

13.

Ein Löwe, welcher mit allen vier Füssen auf einem losbrennenden Feld-Stück stehet, wobey zu lesen:

Der Carthaunen Donner-Knallen,
Wird mir nicht verdrießlich fallen.

14.

Ein Baum mit Wurtzeln, der von dem Winde beweget wird, mit der Devise:

Ich bleibe feste stehen,
Ob gleich die Winde wehen.

15.

Ein Weinstock, so sich mit den Blättern und Trauben um eine Lantze schlinget, wobey stehet:

So lange wir dich Friedrich ehren,
Wird Sachsen nur vom Friede hören.

16. Der

16.

Der volle Mond am Himmel, mit der Beyschrifft:

So wächset Sachsen-Landes Glück,
Und kömmt vollkommener zurück.

17.

Etliche Ceder-Bäume, wobey zu lesen ist:

Es lasse der Himmel die Zweige von Sachsen,
Wie liebliche Cedern auf Libanon wachsen.

18.

Die aufgehende Sonne an dem halben Erd-Kreiß, mit den Worten:

Ach Himmel! bring mit gutem Glücke
Die Landes-Sonne bald zurücke.

19.

Das Frucht-Horn mit Früchten, darauf die Sonne scheinet, wobey diese Devise befindlich:

Du machst, daß aller Ueberfluß
Dein treues Land erfreuen muß.

20.

Eine Sonnen-Blume, mit dieser Beyschrifft:

Die Hertzen sollen nur allein
Getreu auf dich gerichtet seyn.

Und endlich

21.

Ein Adler, welcher die Jungen mit seinen Flügeln bedecket, wobey diese Worte zu sehen:

Unter deiner Flügel Schutz,
Bieten wir den Feinden Trutz.

VI. Weltliche Geschichte der Stadt Zwickau.

Diese haben wir in dem vorstehenden Abschnitte, da wir die Regenten der Stadt Zwickau nach der Reihe durchgegangen sind, zugleich mitgenommen: gleichwie von dem Alterthume und Erbauung der Stadt der dritte Abschnitt handelt. Was die Belagerungen, Feuers-Brünste, Wasser-Schäden, und Pest-Straffen anlanget, die die Stadt Zwickau betroffen; so folgen davon weiter unten besondere Abschnitte.

VII. Kirchen-Geschichte der Stadt Zwickau.

Diese können wir füglich in drey Zeit-Begriffe theilen, deren der erste den Greuel des Heydenthums, der andere den Zustand des Pabstthums, und der dritte den Flor des Lutherthums erzehlen.

1) Der erste Zeit-Begriff, oder der Greuel des Heydenthums.

Von der uralten Religion (so sie anders mit Recht also kan genennet werden) dieser Stadt und des umliegenden gantzen Schwanenfeldes, ist aus den Geschicht-Büchern bekannt, daß unterschiedliche Völcker daselbst gewohnet, die nicht alle einerley Abgötter und Götzen gehabt, sondern ein jedes besonderes Volck hat auch seinen eigenen besondern Götzen gehabt, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen.

2) Der zweyte Zeit-Begriff oder der Zustand des Pabstthums.

Wir wenden uns vielmehr zu demjenigen Zeit-Puncte, da die Christliche Religion eingeführet und fortgepflantzet worden; welche zwar damahls nichts anders gewesen als das Pabstthum.

Es ist kein Zweifel, daß das Evangelium zeitlich nach der Himmelfahrt Christi sey in Deutschland gepredigt worden, weil man aus etlichen alten Kirchen-Vätern beweisen kan, daß das Evangelium innerhalb zwantzig Jahren, nach der Auferstehung Christi, und Aussendung der Apostel, in die gantze Welt erschollen, und bey allen Völckern, und also auch in Deutschland, gepredigt worden sey, wie Peter Albinus viel davon schreibet. Aber es ist vermuthlich, daß die Christliche Religion in denen grossen vielfältigen Verfolgungen auch wieder verlohren gegangen. Hernach soll König Lotharius in Franckreich, da er wider die Sorben-Wenden gezogen, und sie glücklich überwunden, ein Kloster zu Chemnitz erbauet haben, welches aber wieder zerstöhret worden. Und dieses soll der Anfang der Christlichen Religion in Meissen gewesen seyn, welcher Meynung doch viele Geschichtschreiber nicht Beyfall geben wollen. Es haben sich aber die Inwohner dieses Landes noch immerdar mit der Heydnischen Abgötterey geschleppet, bis zu den Zeiten Pabsts Gregorius des Dritten, da Carl Martellus in Franckreich beruffen gewesen, zu welcher Zeit man angefangen, die wilden abgöttischen Leute dieser Land-Art zur Christlichen Religion zu bringen.

Anlangend insonderheit die Stadt Zwickau, so ist das Evangelium auch zeitlich daselbst erschollen, und ob man gleich so eigentlich nicht weis, zu welcher Zeit und von wem es erstlich daselbst sey gepredigt worden, so ist es doch nicht zu läugnen, daß es geschehen. Aber gleichwohl haben die Wendischen Heyden sich den Christen offtmahls widersetzet, bis endlich nach vielen Jahren Kayser Heinrich der Vogler zur Regierung kommen, welcher sich der Religion ernstlicher, als seine Vorfahren angenommen, wiewohl sie auch viele Mühe und Unkosten darauf gewendet. Dieser, nachdem er die Sorben gäntzlich in diesen Landen bezwungen, und etliche Marken wider alle umliegende Wenden aufgerichtet, durch welche die genannten Sorben, sammt andern alten Völckern, so bey ihnen waren hinterstellig blieben, entweder zum Christlichen Glauben gebracht und bezwungen oder vertrieben worden; hat angefangen die Bißthümer zu Meissen, Merseburg und Zeitz zu bauen. Wiewohl er besagte Bißthümer nicht gantz hat ausgebauet, sondern sein Sohn, Kayser Otto. Bemeldeter Kayser Heinrich der Vogler hat den elenden Zustand dieser Pflege auch erwogen, und zu Beförderung des Gottesdienstes zu Zwickau eine Kirche in die Ehre St. Mauritii, wie es zu der Zeit bräuchlich gewesen, gebauet, und damahls zur Pfarr-Kirche gestifftet, da er auch den Mauritium der Stadt zum Patron gegeben, in welchem Zustande die Religion biß zur Reformation Luthers geblieben.

Es war aber nicht genug, daß die Sorben-Wenden von der angenommenen Christlichen Religion wieder abfielen, und denen noch Rechtgläubigen grossen Verdruß so lange anthaten, bis sie gantz überwunden worden: sondern der Pabst ist auch nach seinen Willen mit den armen Leuten umgegangen; sintemahl allzu wohl bekannt, und am Tage ist, was ehedem für Aberglauben und Aergerniß im

im Pabstthum eingerissen gewesen, welches auch zu Zwickau nicht gemangelt, denn über die Kirchen und Klöster, so wir weiter unten in besondern Abschnitten beschrieben, sind auch in vielen Privat-Häusern Capellen gewesen, die theils noch zu finden, theils auch eingerissen worden. So hat man auch, wie in des Gottes-Kasten Archiven zu finden, in einer jeden Kirche viele absonderliche Altäre gehabt. In der Frauen oder Pfarr-Kirche sind nachfolgende gewesen: 1) Pfarr-Lehn, oder der zehen tausend Märtyrer, 2) Der Heil. Drey-Könige, 3) Barbarä und Erasmi. 4) Matthiä, 5) Simonis Judä, 6) Felicis und Adaucti, 7) Jacobi und Laurentii, 8) Thomä, des Apostels, 9) Crucis in der Römer Capell, 10) Exulantium animarum, 11) Helenä, 12) Martini, 13) Johannis des Evangelisten, 14) Levini, 15) Cosmi und Damiani, 16) Compassionis Mariæ, Fabiani Sebastiani, 17) Verkündigung Mariä, 18) Corporis Christi; 19) Kunigundis und Petri Pauli, 20) Annä, 21) Horarüm, 22) Groß-Calenden, 23) St. Hieronymi. In der St. Catharinen-Kirche: 1) Der Heil. Drey-Könige, 2) Commemorationis Mariæ, 3) Crucis, 4) Empfängnis Mariä, 5) Nicolai, 6) Corporis Christi, der Knappen-Altar genannt, 7) Barbarä, 8) Annä und Crucis, 9) Calenden-Altar, 10) Mariä Magdalenen. In der Kirche zu St. Georgen und Margarethen sind gewesen: 1) Pfarr-Lehn, 2) Sigismundi, 3) Beatæ Virginis, 4) Heil. Drey Könige. In der Kirche zu St. Nicolai: 1) Wolfgangi; 2) Fabiani Sebastiani, und noch andere mehr, welche alle von gutherzigen Leuten aus Andacht, und wie es damahls gebräuchlich gewesen, mit besondern Einkommen gestifftet worden, und sind darum auch eine grosse Menge Altaristen oder Meß-Priester gehalten worden, die sich davon ernähret, und dem Sprengel des Bißthums Zeitz einverleibet gewesen sind, wiewohl nicht alle an einem Ort und auf einerley Weis: Denn etliche Stücken haben in das Kloster Botzau bey Zeitz, etliche anderswohin, etliche auch in das Kloster Eisenberg gehöret. So schreibet Paul Lange, der ein Mönch zu Botzau gewesen, daß Kayser Heinrich 1192 etliche Einkommen von Zwickau, die dem Kloster zuvor entzogen gewesen, von neuem wiederum bestätiget, darüber er auch ein sonderlich Diploma soll ertheilet haben. So hat auch Pabst Alexander der Vierte dieses Nahmens besagtem Kloster Botzau bey Zeitz das Jus Patronatus in Zwickau, und in dem Dorf Hohndorf, mit aller Zugehör 1256. 3 Calend. Nov. bestätiget.

In andern Stücken, die Päbstliche Religion betreffend, ist es daselbst überaus sehr abergläubisch gehalten worden. Im Jahr 1350 hat sich der Rath unterm Dato: Sonnabend nach Johann des Täufers, verpflichtet, jährlich vier Seelen-Bad zu halten, darauf grosse Unkosten gegangen sind: So auch mit Meßhalten, da denn dieses nicht zu vergessen, daß die Priester offt aus Trotz, oder, wenn man ihnen nicht genug gegeben, die Messen eingestellt, und die Altaristen mit Fleis haben müssen wieder versöhnet werden. Offtmahls hat sich auch die Hohe Landes-Obrigkeit müssen darein schlagen, wie 1399 geschehen, da ein grosser Streit wegen des Meßhaltens gewesen, welcher erst im folgenden 1400 Jahre von dem damahligen Landgrafen vertragen worden, wie aus folgendem Brief, zu sehen: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. „Landgrafe zu Doringen, und Pfalzgrafe zu „Sachsen, bekennen öffentlich, und thun kund „mit diesem Briefe, allen denen die ihn sehen, oder „hören lesen. Als vormahls der Pfarrer zu Zwi„ckau, und unser Burggrafe daselbst zwieträchtig „gewesen sind, und die Meße zu St. Nicolaus, „daß Wir und unser Rath zwischen ihn geteidiget, „und sie darumb gantz gerichtet, und geeiniget ha„ben, in solcher Maß, daß der Pfarrer fürbaß „drey Tage in der Woche Meß in der Kirchen zu „St. Nicolaus bestellen soll, wer aber der Pfarr „also schadhafftig worden, daß er das gethun „konnt, so soll er alle Tage in der genanten Kir„chen bestellen, und halten lassen, nachdem es vor „Alters gewest und gehalten ist. Gegeben zu „Meißen im 1400 Jahre am St. Enders Tag, „des zwölf Poten.„ Ueber dieses sind die Leute mit dem Bann offt hart gehalten worden, darum sie hernach viel Geld und Unkosten auf Ablaß haben wenden müssen, den sie bisweilen auch gar zu Rom vom Pabst haben erkauffen müssen; wie denn noch etliche solche Ablas-Briefe in Original vorhanden. Als etliche Zwickauer sich an Burggraf Bertholds Dienern vergriffen, und einen davon erschlagen, haben sie zur Straffe und um Vergebung der Sünden zu erlangen, eine Capelle bauen müssen, aber sie haben dieselbe wieder eingerissen, darüber sind sie so lange in Bann gethan worden, bis sie sich erstlich mit dem Burggrafen wieder versöhnet, und hernach von dem Bischoff Ablas bekommen. Wegen der Versöhnung hat der Burggraf folgenden Brief von sich gestellet, welcher im Original also, wie hier geschrieben, lautet: Ir Bertolt von Gotis Gna„dyn des Heiligin Römischin Richis Purcgrafe „ue Miśnn unde Unsern Erbin bekennyn offen„lichin in myt disenen Brise allen dy in sehn oder „hören leśn daß und der Irluchtende Wirste Her „Willnhelm Marggrafe zu Miśnn Unsr gneiger „Hre ume dy unfuge dy dy von Zwickow an uns „und an unsen Dinern gethan habin u. auch daß sy „dy Cappelle dy sy umme dy unfuge gebuwit hattin „abe gebrochin haby myt denselbyn von Zwickow „gutlichin gesunet und bericht hat also daß wir und „alle unsere Erbin dy megenantyn von Zwickow „umme dy Sache und Bruche ungehindirt und „unvordacht sollyn laßyn nu unde ewiglich des hal„ben habin und zoe orkunde und zon merir sicher„heite unser Ingesigil an den kenwirtigin Briff „laßin hengin der gegebin ist yon Prowinstein noch „Christi Geburt M. CCC. in den fünff und „achtzigeigistin an allir Heiligin Abind.„

Weiter ist zu gedencken, daß die Franciscaner Mönche 1492 ein Provincial-Capitul daselbst gehalten, da derselben eine unglaubliche Menge zusammen kommen. Damahls ist jedermann, der es begehret, nachfolgender Brief oder gedruckter Zettul, welches die Leute für eine grosse Gnade gehalten, mitgetheilet worden, und ist kein Zweifel, er mag den Mönchen viel Geld eingetragen haben, denn diese Waare ist sehr wohl abgangen

dieweil der Zettul etliche mahl hat müssen aufgelegt und abgedruckt werden. Er lautet aber von Wort zu Wort also:

Jesu Christo sibi devot.

Frater Ludovicus de Seghin, Sacræ Theologiæ Professor, fratrumque minorum Provinciæ Saxoniæ minister & servus, salutem & gratiæ incrementa sempiterna. Etsi cunctis fidelibus mutuæ charitatis beneficia impendere obligemur, illis tamen præcipue, qui sunt ordinis & fratrum nostrorum benefactores assidui, alumni pii & fautores peculiares, devotaque mente affectantes ordinis fraternitatem & suffragiorum participationem salubrem. Et quia mutuorum fida relatione tales vos fore & talia optare agnovi, idcirco piis vestris precibus condescendens ad nostri ordinis fraternitatem pariter & suffragia tam in vita quam in morte recipio auctoritate reverendissimi Domini Petris nostri generalis ministri, præsentium tenore participes vos facieus *omnium missarum Canonicarum bonorum. vigiliarum, orationum, jejuniorum, castigationum & omnium aliorum bonorum operum, quæ per fratres vestros & sorores ordinis sanctæ Claræ in his lucentum octoginta sex monasteriis.* Domino Deo digne famulantes operari dignabitur clementia salvatoris. Etiam cum obitus vester diu secundum divinum beneplacitum differendus nostro provinciali capitulo fuerit nuntiatus omnia suffragia pro vobis fieri debent, quæ pro fratribus nostri ordinis, & sororibus sanctæ Claræ hactenus fieri consveverunt. Cæterum cunctos vestros Progenitores signantes animam NN. vestrosque filios & filias, nec non singulos & singulas vestra de parentela jam in Christo feliciter defunctos & defunctas ad memorata recipio suffragia defunctorum. In quorum robur testimoniumque præmissorum sigillum officii mei est appensum Tzvickaviæ, anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo, tempore nostri capituli provincialis.

Was die Feste, die zu Zwickau nach Papistischer Art gefeyert worden, betrifft; so ist es auch allenthalben, und auf dermaßen abergläubisch dabey zugegangen. Am Neu-Jahrs Abend hat man allerley Gaukeley vorgenommen, dadurch sie erfahren wollen, ob ein gutes Jahr folgen werde, was einer oder der andere für Glück oder Unglück zu gewarten habe, und was dergleichen Dinge mehr. Am Fest der Reinigung Mariä ist es zu Zwickau fast heidnisch gehalten worden. In der Char-Woche haben sie allerley seltzame Auffzüge vorgenommen. Am Palm-Sonntage haben sie einen holtzernen Esel mit grossem Jubel-Geschrey, in die Kirche gezogen. Etliche, die von guten Vermögen gewesen, haben viel Geld darauf gewendet, und es für eine grosse Gnade gehalten, wenn es ihnen vergunstiget worden, daß sie den Esel, der auf Rädern angestanden, ziehen durfften. Denn die armen Leute haben gemeynet, sie wolten hierdurch Vergebung der Sünden verdienen. Am grünen Donnerstage wurde keine Glocke gelautet; sonsten wurde auch die also genannte Pumpers-Vesper gehalten, da jedermann mit Stecken, Knütteln, Prügeln, Steinen, Hämmern, Beilen ꝛc. in der Kirche auf die Stühle und Bäncke, und wo es nur einen starcken Widerschall gab, schlug, dabey muste der arme Judas viel leiden, jedermann redete alles übel von ihm, und wolten ihn also zum Teufel in die Hölle jagen. Die Pfaffen haben sich die gantze Woche durch wunderlich gestellet. Der vornehmste nahm am Sonntage einen Stecken, oder Prügel, und schlug auf die andern, die liefen davon und versteckten sich. Damit wolten sie die Prophecyung Zach. XIII, 7. welche von dem HErrn Christus Matth. XXVI. angeführet wird, erklären, und denen Leuten abbilden, was da sey: Ich werde den Hirten schlagen, und die Schaafe der Heerde werden sich zerstreuen. Mit der wichtigen Lehre von Leiden Christi sind sie auf eine thörichte Art umgangen, indem sie die Fasten über auf der Cantzel entweder die Zeit mit ungeheurigen Klagen und Weinen zugebracht, oder ein hölzernes oder von einer andern Materie gemachtes Crucifix genommen, dem allen Hohn und Marter angelegt, es zerschlagen, zerrauffet, verspeyet, gegeisselt und vor dem Volck geordnet haben. Sie sind dabey immer auf die Mutter GOttes gefallen, welcher Leiden sie über das Leiden Christi erhoben und nur allein dahin gearbeitet, daß sie die armen Mütterlein zum Mitleiden bewegen möchten. Wer es dahin bringen konnte, denselben hat man für den besten Passions-Prediger gehalten.

Am Oster-Feste hat man es nicht besser gemacht, und wer die närrischten Schnacken auf die Cantzel hat vorbringen können, daß die Leute recht sehr gelachet, der hat das beste Lob erhalten. Aber von der Auferstehung Christi und vom Nutzen derselben ward nichts gedacht.

Am Himmelfahrts-Tage wurde ein geschnitzter Götze, welcher dem HErrn Christo solte nachgebildet seyn, in die Kirche gesetzet, dann schmaußten die Pfaffen aufs Beste, vornehmlich aber hat jeglicher sollen einen gebratenen Vogel essen. Nach dieser Schmauserey giengen sie zur Kirche, hielten einen vermeynten Gottesdienst, denn zogen sie den Götzen mit grosser Behendigkeit an Seilen durch das Gewölbe, und wurffen hingegen ein Bild, das den Teufel bedeuten solte, herunter, und wurde ein sonderlich Lied dabey gesungen, die Kinder aber liefen zu, und peitschten den Teufel mit Ruthen und Corbatschen, was sie nur konnten und schlugen ihn endlich gar in Stücken. Die Pfaffen aber warffen Oblaten, Kuchen, Rosinen und Mandeln in grosser Menge herab unter das Volck, welches sich denn darum drang und risse, auch bisweilen rauffte, daß die Pfaffen und Mönche ihre Lust zu sehen, und genug zu lachen hatten.

Am Pfingst-Feste haben sie weissen Tauben die Flügel ein wenig, daß sie noch flattern können, gebunden, und haben dieselben durchs Gewölbe an einem Faden herunter gelassen. Alle diese Ceremonien und dergleichen mehr sind ehemahls zu Zwickau gebräuchlich gewesen, wie sie es aber an andern Fest Tagen und in andern Stücken gehalten, würde zu weitläufftig seyn, hier zu erzehlen.

Ferner war kein Handwerck, kein Gewerbe, keine Nahrung, kein Studium, es muste seinen sonderlichen Patron haben, und findet man daselbst noch sonderliche Nachrichten davon. Die Geistlichen ruffien Thomam und Hieronymum an, diesen

Digitized by Google

dieſen beyden ſind Altäre in der Haupt-Kirche erbauet worden; St. Coſmus und Damianus waren der Aertzte Patronen und hatten ihre Lehn und Altar in der Pfarr-Kirche. St. Ivo war der Juriſten Abgott. Die Philoſophen und Artiſten hielten es mit der Heiligen Catharina, und ruften dieſelbe an, und die hatten der Catharinen-Kirche. Gregorius war auf die Schüler beſchieden, daher pflegten ſie an ſeinem Tage neue Schüler in die Schule zu hohlen. Es war kein Handwerck, es hatte einen beſondern Heiligen und Patron. Die Tuchmacher hatten den Heiligen Severus und Heiligen Micheln, denen iſt in der Kirche zu St. Catharinen, auf dem Altar Corporis Chriſti Meſſe für dieſelben, für ihre Knappen und für ihre Spinnerin gehalten worden, darum hat man auch denſelben Altar den Knappen-Altar genennet. Die Goldſchmiede verehrten den Eulogium, die Schuſter Criſpinum oder Criſpinianum, von dem das Sprüchwort entſtanden: „Er „war ein heiliger Mann, ſtahl das Leder und gab „die Schuhe um GOttes Willen. „ Die Schmiedt hatten St. Loi, die Schneider St. Gutmann, die Zimmerleute Wolfgangen, der hatte daſelbſt ſeinen Altar zu St. Nicolai. Wer auf ſeinem Handwerck etwas ausrichten wolte, der muſte denſelben, der über das Handwerck beſtellet war, anruffen, und zum wenigſten des Jahrs einmahl laſſen Meſſe halten. St. Ludwig aus dem Barfüſſer-Orden muſte in allen Brauhäuſern ſeyn und helfen, daß das Bier wohl geriethe. Die Jäger verehrten Aegidium, Achatium, Euſtachium und Pantaleon, welcher im Meißner Lande ſonderliche Tempel gehabt, dahin die Jäger jährlich ihre Jagd-Hunde brachten, und neben ihrem Opfer dem Heiligen zu Ehren ein Weide-Geſchrey thaten, damit die Hunde in Hundstagen nicht thöricht würden, und ſie deſto beſſer Glück im Jagen hätten. Die Armbruſt-Schützen feyerten St. Baſtian. Zu Zwickau iſt dieſer ſehr hoch gehalten worden, hat zwey eigene Altäre gehabt, einen in der Pfarr- den andern in der St. Nicolai-Kirche, dabey auch ſein Bildniß geſtanden. Ehrliche Weiber hatten St. Annen, derſelben Altar ſtunde in der St. Marien-Kirche; die Huren aber verehrten Marien Magdalenen, dieſer Altar war in der St. Catharinen-Kirche. Es war an dem nicht genug, ein jeder Menſch muſte auch ſeinen ſonderlichen Apoſtel haben, daher ſind in der Ober- oder St. Marien-Kirche zu Zwickau die Lehen oder Altäre: Matthiä, Simonis, Judä, Jacobi, Thomä, Petri und Pauli gekommen. St. Jacob hat auch ſeine ſonderliche Capelle auf dem Rathhauſe gehabt. Auch hatte man wohl vierzehen Nothhelfer, und einem jeden unter denſelben war ein ſonderlich Amt aufgetragen. Das Feuer ſolte St. Florian löſchen. St. Nicolaus ſolte im Waſſer helfen: Weil nun die Stadt Zwickau offtmahls Waſſer-Schäden erlitten, und man ſich derſelben mehr verſehen, iſt ihm eine Kirche vor der Stadt beym Waſſer, und noch eine in der Stadt, da man zum Waſſer gehet, gebauet worden; Und wiederum ein Altar in der Catharinen-Kirche gebauet worden. Helene ſolte verlohrne Dinge wiederbringen; dieſer Altar ſtunde zu St. Marien. Margarethe ſolte den Weibern in Kindes-Nöthen helfen, der war eine ſonderliche Kirche gebauet. Anderer Nothhelfer zu geſchweigen, ſo gedencken wir noch, daß ſo gar jegliches Glied am Leibe ſeinen ſonderlichen Heiligen gehabt, der es entweder ſolte behüten oder heilen, z. E. Laurentius ſolte helfen, wenn einem der Rücken wehe that, deſſen Altar und Bild war in der Obern-Kirche. Ferner hatte jede Kranckheit ihren beſondern Heiligen, der ſie curiren ſolte, als Wolfgang das Reiſſen in Händen und Füſſen, und war ſein Altar zu St. Niclas; Johann ſolte dem Gifft ſeine Macht nehmen, daß er nicht am Leben ſchade, und wurde er zu St. Marien vor ſeinem Altar angeruffen; Siegmund, deſſen Altar zu St. Margarethen geſtanden, ſolte das viertägige Fieber curiren; Erasmus, deſſen Altar in der Ober-Kirche, ſolte das Reiſſen in denen Gedärmen ſtillen, und die Colick wegnehmen. Ja es muſten auch etliche Heiligen nach ihrem Tode noch des Viehes warten und pflegen. Unter andern muſte St. Antonius die Säue hüten, und den hat man zu Zwickau ſo hochgehalten, daß man auch ſein Bildniß an dem hohen Altar in der St. Marien-Kirche gemahlet, wie es denn noch bis jetzo allda zu finden, da er aber die Glocke in der Hand hält. Ueber dieſes Antonii und ſeiner Mönche Freyheit, die Säue betreffend, hat ſich zu Zwickau ein ſolcher Streit erhoben, daß auch die hohe Landes-Obrigkeit damit beſchwehret worden. Denn da findet ſich noch ein Ausſchreiben Churfürſt Friedrichs des Dritten dieſes Inhalts: „ Nachdem „die Stationarii Botſchafften des Heiligen Geiſtes, und St. Valentins eine Neuligkeit fürgenommen, daß ſie den Schweinen, die ihnen gegeben, Schellen anhängen und damit lauffen laſſen, gleich als St. Antonius-Ordens-Säue, „deſſen dieſelbe Art befreyet, dadurch ſolches des H. G. „und S. Valtens Botſchaften wider alt Herkommen Privilegium des St. Antonius Orden, „nicht ſoll geſtattet werden. „

Anlangend endlich die Päbſtlichen Altariſten und Meß-Prieſter bey jeder Kirche und bey jedem Altar, ſo kan man dieſelben nicht alle wiſſen. Das weiß man aber gewiß, daß derſelben allezeit vier und wertzig geweſen, von denen ein jeder auf einen eigenen Altar, den er verſorgen müſſen, belehnet geweſen.

Ihre viele haben ein ſonderliches Recht zu einem gewiſſen Altar gehabt, wann nehmlich ihre Vorfahren etwas dazu geſtifftet; alſo hat Heinrich Mühlpfordt 1492 eine Marck Goldes zu einen Altar, welcher in der St. Marien-Kirche unter der Orgel geſtanden, und nun weggeriſſen iſt, legiret mit dem Beding, wenn es ein Mühlpfordt haben, und denſelben Altar St. Helena genannt, verſorgen wolte, daß er den Vorzug haben, und für andern dazu ſolte befördert werden. Etliche ſind auch bey ihren Altären begraben worden. Weil aber die Kirche faſt anderthalb Elle hoch ausgeſchüttet, ſiehet man ihre Grabſteine und Epitaphien nicht mehr.

Aus dem, was wir jetzo beygebracht, kan hoffentlich ein jeder den ehemahligen Zuſtand der Kirche zu Zwickau im Päbſtthum verſtehen, dabey

wir es auch wollen bewenden laſſen. Jedoch wir müſſen noch ein luſtiges Stücklein, welches Johann Tetzel zu Zwickau gemacht, erzählen. Als derſelbe zu Zwickau Prediger geweſen, welches geſchehen, ehe er noch Ablas-Krämer worden, hat er auf eine Zeit ſeinen Küſter angeredet: „Ob „er ihn nicht wolle einmahl zu Gaſte bitten; und da ſich der Küſter entſchuldiget, er ſey ſo arm darzu, vermöge es nicht, habe Tetzel geſagt: „Geld „wollen wir bald bekommen, ſiehe in die Ablaß-„Tafel, was morgen vor ein Heiliger ſeyn wird.„ Der Küſter thut es und ſaget: „ich finde Juvenalis, aber er iſt ein unbekannter Heiliger.„ Darauf ſpricht Tetzel: „wir wollen ihn bald bekannt machen. Morgen läute zur Metten, zur „Predigt und zur Meſſe, wie an einem groſſen „Feyertage, und laſſe die Hochmeſſe über den Altar, mitten in der Kirche, dem Prediget-Stuhl „über, halten.„ Der Küſter folget. Wie das Volck des andern Tages ſolches Leuten höret, kömt es häuffig in die Kirche. Wie nun die Hochmeſſe halb aus iſt, tritt Tetzel auf und prediget alſo: „O liebes Volck, heute ſoll ich euch was ſagen; „wenn ich es euch verhielte, ſo wäre es geſchehen „um eure Seligkeit. Ihr wiſſet, daß wir die und „die Heiligen haben lange angeruffen, aber ſie ſind „nunmehro alt worden, und ſind faſt müde worden, uns zu hören und zu helfen. Heute habt „ihr das Gedächtniß Juvenalis, und wiewohl „er bisher unbekannt geweſen, ſo laſſet es euch doch „lieb ſeyn. Denn weil es ein neuer Heiliger iſt, „den wir vorher nicht gekannt haben, ſo wird er „deſto unverdroſſener ſeyn, ſich unſer anzunehmen. „Es iſt aber Juvenalis ein heiliger Märtyrer geweſen, welches Blut unſchuldig iſt vergoſſen „worden. Weilet ihr nun ſeine Unſchuld vor „GOtt auch genieſſen, ſo beweiſet euch heute ihm „zu Ehren, und lege ihm ein jeder ein Opfer auf „den Altar, da man heut Hochmeſſe hält. Liebes „Volck erzeiget euch heute milde, und hebt an in „GOttes Nahmen herum zu gehen. Ihr Obri„ten gehet vor, und gebt den andern gute Exem„pel.„ Was hat er mehr gethan? er hat Leute an die Thüre geſtellet, die niemanden hinausgelaſſen, er habe denn vorher geopfert. Und weil die Leute zum Opfer gangen ſind, iſt er auf den Prediget-Stuhl geblieben und hat geſehen, was ein jeder eingelegt hat. Darnach iſt er auch endlich herunter gegangen zum Altar, und hat ſeinen Heller gelegt, und den Küſter heimlich gefraget, ob ſie würden genug zur Abend-Zeche haben. Es erzählet dieſes Scrigentius in ſeinen Predigten über den Propheten Jonam, und zwar in der 30ſten Predigt, p. 143.

3) Der dritte Zeit-Begriff oder der Flor des Lutherthums.

Da es nun mit dem Pabſtthum auf das höchſte gekommen, hat ſich GOtt ſeiner Kirche aus Gnaden erbarmet und den unſterblichen D. Martin Luthern erwecket, welcher die rechte Evangeliſche Catholiſche, die uralte reine Apoſtoliſche Religion aus der Finſterniß wiederum an das Licht gebracht, welches denn bald hernach auch zu Zwickau zu leuchten angefangen. Wiewohl es nun viele Gegner gefunden, wie auch ſonſten im ganzen Lande; iſt es dennoch unmöglich geweſen, daß es hätte können ausgelöſchet werden. Es haben ſich aber von 1518, und alſo bald im Anfange der heilſamen Reformation, Leute zu Zwickau gefunden, die ſich zum reinen Worte GOttes bekannt. Damahls iſt M. Stephan Roth Rector an der Schule geweſen. Selbiger hat ſich zwar D. Luthern heftig widerſetzet, wie etliche Briefe, die er mit D. Luthern gewechſelt, und noch vorhanden ſind, bezeugen. Aber es iſt M. Roth eingetrieben und dahin gebracht worden, daß er endlich ſeine Meynung geändert, und ſich ſelbſt zur Evangeliſchen Religion bekennet, darzu ſeine andere Frau, Nahmens Barbara Pfützner in, nicht wenig geholffen. Alsbald im erſten Jahr der Reformation iſt Friedrich Myconius, oder Mecum, ein Franciſcaner-Mönch, nachdem er D. Luthers Schrifften geleſen, von St. Annaberg nach Zwickau kommen, hat ſich eine Zeitlang allda aufgehalten und etliche Leute unterrichtet, von daraus iſt er nach Gotha zum Prediger berufen worden, und hat in Fortpflantzung des Evangelii treulich gearbeitet, wie M. Paul Jenitius in Hiſtor. Annabergæ P. II, p. 4. u. f. weitläuftig zu leſen. Er hat auch aus Zwickau, als die Leute zu Annaberg, wegen der Evangeliſchen Religion ſehr gedruckt worden, eine ſehr ſchöne Troſt- und Lehrreiche Schrifft laſſen abgehen, und ſie vermahnet, bey der Evangeliſchen Religion beſtändig zu verbleiben. Darauf ſind je länger, je mehr die Leute zur Erkenntniß kommen, und ſind die Papiſtiſchen Irthümer dem gemeinen Volck bekannt worden. Darzu iſt auch kommen, daß etliche von den Papſten ſelbſt D. Luthern Beyfall gegeben, wie nebſt andern Wolf Barth, ein Barfüſſer-Mönch, gethan, der aus dem Kloſter gegangen, ſeinen Habit abgeleget und ſich 1519 öffentlich zur Evangeliſchen Religion bekennet hat. Darauf ſind die Mönche in groſſe Verachtung gerathen, und iſt ihr Zuſtand daſelbſt immer geringer, die Verachtung aber gröſſer worden.

Im Jahr 1522 Montags nach Quaſimodogeniti iſt D. Luther ſelbſt nach Zwickau kommen und iſt bey dem damahligen Burgermeiſter Hermann Mühlpfordten eingekehret. Die darauf folgende Mittewoche hat er in dem Barfüſſer-Kloſter eine Predigt vom Glauben gethan, zur Veſper aber mahls eine in Kloſter von guten Wercken. Den 9 April hat er eine Predigt vom Rathhauſe herunter gethan, weil nicht Raum genug in der Kirche geweſen, und Abends am Creutz-Erfindung eine auf dem Schloſſe. Es iſt ſehr viel Volck vom Lande hineinkommen, welche ihn alle gerne ſehen und hören wollen, ſo daß das fremde Volck auf vierzehen tauſend Mann geſchätzet worden. So hat er auch hernach von der Vorſehung und von dem Eheſtande gepredigt. Sonderlich hat er in der letzten die Papiſtiſchen Irthümer geſtraft, unter welcher Predigt ein groſſer Tumult worden. Hierauf haben die Mönche angefangen zu wüten und zu toben, zu läſtern und zu ſchmähen. Daher iſt E. E. Rath bewogen worden, in das Kloſter zu gehen, und denen Mönchen Urlaub zu geben, ungeachtet es dem Pabſte, und dem Biſchoffe zu Naumburg, als auf welche ſich die Mönche beruffen, zuwider geweſen.

Im

Im Jahr 1523 am Tage der Heimſuchung Mariä hat man angefangen, etliche Lieder, als Salve regina &c. bey Verrichtung des Gottesdienſtes auſſen zu laſſen und andere an deren ſtatt zu ſingen. Auch hat man am Tage der Apoſtel-Theilung, da ſonſt zu St. Catharinen-Kirch-Weyhe gehalten und das Venerabile herumgetragen worden, es dieſesmahl zuerſt abgeſchaffet. Ingleichen iſt dieſes Jahr das Saltz und Waſſer weyhen eingeſtellet, und alſo immer eine Päbſtliche Ceremonie nach der andern abgeſchaffet worden. Im nachfolgenden Jahre hat der Pfarrer M. Nicolaus Hauſſmann das Sacrament laſſen aus dem Ciborio nehmen, und hinführo anders hinein zu legen verbothen, wiewohl es vielen zu wieder geweſen, die noch an den Papiſtiſchen Glauben hiengen. Sonntags nach Palmarum hat man deutſche Meſſe zu halten angefangen, und das Heilige Abendmahl männiglich unter beyderley Geſtalt, wer es nur begehret, gereichet; da denn das erſtemahl nur zwantzig Communicanten geweſen. Am Grünen Donnerſtage iſt der Lector aus dem Barfüſſer Kloſter gegangen, und haben ihm etliche die Schuld beygemeſſen, daß er ein Biblicus ſey geweſen, welches damahls unter den Mönchen für eine Sünde gehalten wurde. Am Char-Freytage darauf iſt in keiner Kirche der Pſalter bey dem heiligen Grabe geleſen worden. Am Oſter-Abend hat man das Feuer in der Kirche nicht mehr geweyhet, und iſt hingegen die Lection und Prophecyung deutſch geleſen, auch beym Taufen die alte Ordnung nicht mehr gehalten worden. Am Oſter-Montag haben in beyden Kirchen ihrer drey gepredigt, die alle aus den Klöſtern gelaufen.

Im Jahr 1525 den 11 Februar hat der Rath und die Prieſter denen Barfüſſer-Mönchen das Kloſter zugemacht, und ihnen verbothen zu predigen. Sonntags nach Valentini ſind die horæ Canonicæ abgethan worden. In der Marter-Woche hat der Paſtor alle Papiſtiſchen Ceremonien abgeſchaffet, als die finſtere Metten ꝛc. Am Oſter-Abend iſt auch kein Tauf-Waſſer geweyhet worden, ingleichen hat er weder Feuer noch Waſſer, weder Oſter-Kertzen, noch Oſter-Fladen weyhen laſſen. Inſonderheit iſt dieſes Jahr die horas Virginis Mariæ zu ſingen verbothen worden, und hat ſich alſo immer ein Papiſtiſcher Gebrauch nach dem andern verlohren. Den 30 April am Sonntage Miſericordias Domini iſt in beyden Kirchen deutſche Meß und Veſper angeſtellet worden. Am zweyten May ſind die armen Brüder, die Barfüſſer oder Grauen Mönche, aus dem Kloſter daſelbſt gezogen, und zwar aus Uebermuth, weil ſie dem Paſtor und Rath nicht wollen unterthan und gehorſam ſeyn. Sie haben alſo ihren alten Sitz, darinnen ſie 294 Jahre geſeſſen, verlaſſen, ſind zum Frauen-Thor hinaus auf St. Moritz und nach Glaucha gegangen. Damit ihnen aber niemand Leid thäte, hat ſie der Rath durch ſeine Ausreuter begleiten laſſen; etliche aber unter denſelben ſind daſelbſt geblieben. Die Faſtnacht vorher, als den Dienſtag und Mittewoche, haben etliche Bürger und Bürgers-Söhne ein Faſtnacht-Spiel gehalten, nehmlich ſie hatten Haaſen-Nehe auf dem Marckt aufgeſtellet, und etliche, wie Mönche und etliche wie Nonnen gekleidet, die ſind in den Netzen gejaget, auch ſonſt auf allerley Weiſe verſpottet worden. Daraus haben ſie leicht abnehmen können, was man von ihnen halte, haben demnach ihren Stab fortgeſetzet. Unter andern iſt das ſpöttiſch geweſen, daß etliche muthwillige Purſche des Franciſci Bild bey der Nacht auf dem Marckt auf den Röhr-Kaſten geſetzet, und es höniſch gezieret, als mit Hahnen-Federn auf dem Kopf, und Schellen an Ohren. Alſo iſt das Pabſtthum in Zwickau abgeſchaffet, und hergegen die reine Evangeliſche Religion bis auf jetzige Stunde fortgepflantzet worden. Schmidts Zwickauſche Chronick, Theil I, p. 337; Seckendorf Hiſtor. Luther. L. I, p. 178. 213. 250. L. III, p. 173; Uhſens Kirchen-Hiſtorie des XVI und XVII Jahrhunderts nach Chriſti Geburt, p. 66. 104. 123. 258; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments, Theil V, p. 426. 436. 443; Vogels Leben Tetzels, p. 51. 339.

VIII. Conſiſtorium.

In dem Churfürſtenthum Sachſen waren anfänglich vier Conſiſtoria, nehmlich zu Wittenberg, zu Leipzig, zu Meiſſen und zu Zwickau, davon das zu Zwickau zwar ſchon von dem Churfürſten zu Sachſen Johann Friedrichen im Jahr 1542 geſtifftet, aber doch allererſt am 9 May 1600 durch D. Polycarp Leyſern, und etliche andere Churfürſtliche Commiſſarien angerichtet, und bey demſelben D. Vitus Wolfram, Superintendent daſelbſt, ferner Theodorich Steinmetz, beyder Rechten Doctor, Magnus Lehzelter, bey der Rechten Licentiat und Bartholomäus Walther, Prediger zu St. Catharinen, zu Beyſitzern verpflichtet, daneben Johann Schneidewein zum Proto-Notarius verordnet, nachgehends aber auch gar bald, nehmlich 1607, gänzlich wiederum aufgehoben, und die Orte zum Leipziger Conſiſtorio geſchlagen worden. Wahrs Churfürſtenthum Sachſen, Sect. II. c. 5. §. 2. p. 151. und §. 24. p. 178. wo es jedoch ein Fehler iſt, wenn das 1708 Jahr als das Erlaß-Jahr angeſetzet wird. Die Dimiſſion, wie ſolche Churfürſt Chriſtian der Andere unterm Dato: Dreßden den 22 Jenner 1607, den Ehnſtorichen zu Zwickau ertheilet, iſt in Horns Sächſiſchen Hand-Bibliotheck, Theil VI, p. 644 nachzuleſen.

IX. Superintendur, und jetziges Geiſtliches Miniſterium zu Zwickau.

Der daſige Superintendent gehöret in das Conſiſtorium zu Leipzig. Es iſt ſeine Diöces ſehr anſehnlich und wird in den Obern-Mittlern und Niedern Circul eingetheilet.

Der Obere Circul begreift in ſich die Oerter: Planitz, Bockwa, Reimsdorf, Ortmansdorf, Wildenfels und Hartensdorf, Zſchocka, Oelsnitz, Urſprung, Zwönitz, Aue, Schlema, die Stadt Schneeberg, Neuſtadt, Eibenſtock, Zſchorla, Weißbach, Schöna.

Der Mittlere Circul begreiffet in ſich Weiſſenhorn, Marienthal, Steinpleiß, Lichten-Tanne, Schönfels, Stenn, Ebelsbrun, Rothmansdorf, Culitſch, Kirchberg, Beerenwalda, Ober-Crinitz, Stangengrün, Hirſchfeld, Neumarck, und Beyersdorf.

Der Niedere Circul begreifft in ſich Auerbach, Croſſen, Maſell, Lauterbach, Lewenhayn, Gabelentz, Grünberg, Frankenhauſen, Stadt Crimmitſchau, Neukirchen, Langen-Rehnsdorf, Blankenhayn, Seellingſtedt, Trünzigk, Ober-Albertsdorf, Langen-Bernsdorf, Langen-Heſſen, Werdau, eine Stadt.

Summa eilff Städte, ſieben und vierzig Dorf-Kirchen, ſechzehen Filiale, ein und achtzig Prediger.

Im Jahr 1503 ſtarb Stephan Güller im Pabſtthum als Pfarrer zu Zwickau. Nach ihm aber iſt in 76 Jahren kein Ober-Pfarrer in Zwickau begraben worden.

Nach der Reformation haben die Herren Superintendente und Paſtores alſo auf einander gefolget:

1) M. Nicolaus Haußmann, der erſte Superintendent und Paſtor, von Freyberg gebürtig, ward 1521 von Schneeberg, da er Pfarrer geweſen, als Superintendent beruffen. Als er einige Zeit daſelbſt geweſen, iſt er von dar weggezogen und nach Deſſau kommen, da er Hof-Prediger worden. Nach fünf Jahren iſt er von dar nach Freyberg in ſeine Vaterſtadt vociret worden, und als er allda auf der hohen Cantzel im Dom ſeine erſte Predigt gethan, hat ihn mitten unter der Predigt der Schlag gerühret, daß man ihn von der Cantzel tragen müſſen; iſt auch noch ſelbiges Tages geſtorben und im Dom begraben worden. Nach ſeinem Abzuge kam an ſeine Stelle:

2) Conrad Cordatus, der Heiligen Schrifft Licentiat. Er that am Sonntage Miſericordias Domini 1528 ſeine erſte Predigt daſelbſt. Er ſoll ein wunderlicher Mann geweſen ſeyn, der mit dem Rathe und der Gemeinde viel zu ſtreiten gehabt, iſt endlich 1531 von ſich ſelbſten weggezogen, und dieſes iſt die Urſache, daß er in etlichen Schriften gar auſſen gelaſſen, und nicht mit unter die Superintendenten gerechnet wird. Ihm folgte

3) M. Leonhard Bayer 1532; er war ein ſehr gelehrter und berühmter Mann. Weil er aber Sachen mit auf die Cantzel brachte, die dahin nicht gehörten, wurde er von Churfürſt Moritzen 1549 abgeſetzet, worauf er nach Cüſtrin in die Marck gezogen. Auf ihn folgte

4) M. George Sala, iſt aber nicht lange daſelbſt geweſen, ſondern 1553 nach Zeitz gezogen und zu St. Michael Paſtor worden. Nach dieſem hat noch in ſelbigem Jahre die Superintendur überkommen

5) M. Chriſtoph Ering, zuvor Paſtor zu St. Catharinen. Er bekleidete dieſes Amt nur ein Jahr und ſtarb 1554.

6) M. Johann Petrejus, ward 1554 Superintendent. Im Jahr 1570 nahm er ſein Abſchied, und zog nach Mühlhauſen, wiewohl ihn der Rath und Bürgerſchaft gerne länger bey ſich behalten hätten.

7) M. Abraham Streber, war vorher Diaconus zu St. Marien, ward aber 1570 von jedermann einmüthig zum Superintendent beruffen. Er bekleidete dieſes Amt bis an ſein Ende, welches 1577 erfolgte.

8) M. Adam Beerwalder, war Superintendent von 1578 bis 1585, da er geſtorben.

9) M. Wolfgang Held, ward Superintendent 1585. Weil er aber ein heimlicher Calviniſte war, bekam er ſeinen Abſchied, worauf er nach Schleme gezogen, da er auch geſtorben.

10) D. Vitus Wolfrum, war vorher Diaconus zu Wittenberg, ward Superintendent 1592, und ſtarb 1626.

11) D. Laurentius Andreä, folgte jenem im Jahr 1627. Im Jahr 1632 iſt er wiederum von dar weggezogen, und hat ſich nach Merſeburg als Superintendent begeben, da er das folgende Jahr geſtorben.

12) L. Euſebius Bohemus, ein Zwickauer, erhielte die Vocation den 24 September 1632 zu Wittenberg, da er Diaconus geweſen; konnte aber wegen der damahligen Kriegs-Zeiten nicht eher bis den 27 Jenner 1633 anziehen. Er ſtarb an der Peſt den 30 Junius des nur beſagten Jahres.

13) M. Peter Kirchbach, vorher Paſtor zu Oederan, ward Superintendent 1633 und ſtarb 1638 den 12 Merz im 49ſten Jahr ſeines Alters. Ihm folgte in eben dem Jahre noch:

14) D. Balthaſar Balduin, vorher geweſener Superintendent zu Chemnitz. Im Jahr 1648 ward er Superintendent zu Regenſpurg. Nach ſeinem Abzuge kam 1649 an ſeine Stelle:

15) M. Bartholomäus Stepner, welcher zuvor etliche Jahre Pfarrer zu Liebſtadt in der Inſpection Pirna, an der Böhmiſchen Gräntze, geweſen. Im Jahr 1650 ward er Licentiat der Heiligen Schrift, und ſtarb 1659.

16) L. Gottfried Siegmund Peisker, ward Superintendent 1660, nachdem er zuvor Superintendent zu Biſchofswerda geweſen, ſtarb 1678.

17) D. Caſpar Löſcher, ward Superintendent 1679, und 1687 General-Superintendent zu Wittenberg.

18) M. Johann Chriſtian Schlegel, vorher General-Superintendent zu Coburg, ward Superintendent 1688 und ſtarb am Schlage 1699.

19) D. Chriſtian Gotthelf Blumberg, wurde Superintendent 1700, und ſtarb 1735 den 8 Jenner im 71ſten Jahr ſeines Alters. Von ſeinen Lebens-Umſtänden findet man einige Nachricht in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1735 p. 157, in der Fortgeſetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologiſchen Sachen 1738 p. 566; allwo auch vor dem 5 Beytrage ſein Bildnis zu ſehen. Am beſten und weitläuftigſten aber findet man ſein Leben und Schriften erzählet in Kanſts Leben und Schriften der Chur-Sächſiſchen Gottesgelehrten, ſo in dieſem Jahrhunderte geſtorben, Theil I, p. 51 u. f. An deſſen Stelle kam noch in eben den 1735ſten Jahre

20) D. Siegfried Beck, von Reichenbach gebürtig, welcher noch bis jetzo mit vielem Ruhme dieſes Amt bekleidet, und ehemahls Superintendent zu Leisnig geweſen.

Schmidts Zwickauiſche Chronick, Theil I, p. 439. Kanſts Leben und Schriften der Chur-Sächſiſchen Gottesgelehrten, die in dieſem Jahrhunderte geſtorben, Theil I, p. 66 u. f. Unſchuldige Nachrichten vom Jahr 1716. p. 532 u. f. Jccandero Geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthums

stenthums Sachsen, p. 268 u. ff. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 22.

* * *

Das Geistliche Ministerium bestehet anjetzo, in diesem 1750 Jahre, aus sechs Predigern:

1) Der Superintendent, Herr D. Siegfried Beck, von Reichenbach gebürtig.
2) Der Archi-Diaconus, Herr M. Gotthard Schuster, welcher sich durch viele geistreiche Schrifften bekannt gemachet.
3) Der Ober-Diaconus, Herr M. Johann Gottfried Weller, welcher in Orientalibus und der Gelehrten-Historie verschiedene gelehrte Arbeiten untern Händen hat.

An der Kirche zu St. Catharinen stehen

4) Der Prото-Diaconus, Herr Johann Christian Grabner, von Scheibenberg.
5) Der Unter-Diaconus, Herr Johann Gottfried Steinbach, aus Zwickau.

An der Kirche zu St. Moritz stehet

6) Herr Michael Aybet, von Zwickau.

X. Rathhaus.

Das Rathhaus zu Zwickau stehet am Marckte. Wie es in den alten Zeiten ausgesehen, ist vergessen: denn es ist 1403 am Sonntage, *vocem Jucundi-tatis* genannt, als ein Feuer bey einem Kürschner ausgekommen, abgebrannt, und nebst vielen alten Schrifften verdorben. Auf solchen Brand ist es bald wider zu bauen angefangen worden. In den Jahren 1515 und 1516 ist es bey Regierung D. Erasmus Stülers, und M. Laurentius Beerensprungs renoviret und mit schönen Figuren gezieret worden. Und solcher Gestalt ist es gestanden bis 1581, da es, weil die Figuren von dem Wetter ziemlich abgeschlagen gewesen, von neuen übertüncht worden. Bey dieser Gestalt ist es geblieben bis 1614, da es bey Regierung Michael Kragbeins und D. David Pitschens von neuen mit schönen Gemählden und Figuren gezieret worden.

Ob nun gleich dieses Gebäude in einer Dachung, jedennoch ist es allem Ansehen nach nicht auf einmahl gebauet, und kan demnach wohl in zwey Theile, um besserer Beschreibung willen, nach dem Thürmlein, so an der Mitten stehet zu rechnen, abgetheilet werden. Dieses Thürmlein ist 1518 gebauet, hernach aber 1565 in etwas geändert und verbessert worden.

Das eine Theil des Rathhauses begreift in sich den Wein-Keller und die Schenck-Stube. Das andere Theil aber zwey Raths-Stuben, eine grosse und eine kleine, so wohl auch die Schultheiß die Gerichts- und die Cantzley-Stuben. In dem ersten Theil ist ein künstlich Gewölb von ziemlicher Höhe und Gröſſe; und ist ehedem eine Capelle, zu St. Jacob genannt, gewesen, darinnen sich die Bürgemeister und Raths-Verwande eingefunden und Messe gehört, ehe sie zu Rath gegangen, dabey auch ein jeglicher sein Gebeth ablegen sollen, daß GOtt zu ihren Rathschlägen wolle Glück und Seegen geben. Nach der Reformation ist an statt der Messe eine Predigt an den Raths-Tagen zu halten angeordnet worden. Nach welcher Verrichtung E. E. Rath in der Ordnung auf das Rathhaus gegangen. Im Jahr 1538 ist das Thürmlein von besagter Capelle abgenommen, und das Gebäude in gleiche Dachung gebracht worden. Im Jahr 1537 aber sind die Stühle daraus genommen und in die St. Catharinen-Kirche, im Chor versetzt worden; Die Capelle aber ist zu einer Stube gemacht, und 1614 mit schönen Mahlwerck gezieret worden. Dieser gegen über ist eine andere Stube, wird die alte Trinck-Stube genannt, weil vor diesem in derselben seine erbare Bürger zusammen gekommen, und sich in Ehren mit einem Trunck ergötzet haben.

XI. Die Gassen.

Die Gassen der Stadt sind alle gepflastert, gröstentheils breit und reinlich. Denn weil überall flieſſende Bäche sind, kan der Unflat leicht ausgeführet werden. Es sind aber derselben eine gute Anzahl, als: Die Scheer-Gasse; der Winckel; die Juden Gasse, weil die Juden vor Alters ihre Sonagoge darinnen gehabt; die Fleischer-Gasse, weil man durch die Fleischer-Pforte in dieselbe kömmt, und auch gemeiniglich Fleischer darinnen wohnen; der Anger, ist die Gasse vom Zeughause heran; die Burg-Gasse, die Hunde-Gasse, vor Alters die Ordine genannt, weil viele Geistliche und Ordens-Leute darinnen gewohnet; der Niedere Steinweg; die Korn-Gasse; die Bader-Gasse; die Kröten-Gasse; die Lang-Gasse; der Kloster-Platz; der Korn-Marckt; die Kloster-Gasse oder Holtz-Marckt; der Obere Steinweg, die Loch-Gasse, weil ein fleter Bierschanck darinnen ist, so im Loch genannt ꝛc. Und diese Gassen gehen alle durch die Stadt.

Die Quer gehen auch viele Gassen, deren etliche Nahmen haben, etliche aber werden gemeiner Weise genennet von Personen, die darinnen wohnen. Eigene Nahmen haben die Frauen-Gasse, Enten-Gasse, Aschen-Gasse, Cantor-Gäßgen u. s. f. Diese kleine Gäßgen sind nicht allein darum angelegt, daß man desto leichter in andere kommen; sondern daß sich auch die Luft ändern kan und nicht stünckend werde. Die grossen aber sind nicht gerade angelegt; sondern krum, daß die Häuser vom Winde nicht so leicht Schaden leiden mögen. Denn wie Vitruvius will, so ist es den Häusern zuträglich, wenn sich die Winde an ihren Ecken theilen.

XII. Marckt.

Fast in der Mitten der Gassen liegt der Marckt, welcher sehr groß und reinlich ist, weil drey flieſſende Bäche darüber gehen. An demselben stehet das Rathhaus, das Kaufhaus und andere, eitel schöne steinerne Gebäude.

XIII. Röhrwasser.

Der Röhrwasser sind nun viel in den Bürger-Häusern, werden von unterschiedenen Orten in die Stadt geführet, in derselben aber durch gewisse Theiler vertheilet. Von demselben wird eines in die Schule, eines in des Superintendents Wohnung, und etliche in der Diaconorum und Schul-

Diener

Diener Häuser auf gemeine Kosten geleitet. Fünfe aber bleiben auf öffentlichen Marckte und Gassen zum gemeinen Nutz und Röhr-Kasten: Das erste, wo man zum Frauen-Thor hinein gehet; das andere auf dem Kloster-Platz; das dritte auf dem Marckt, wo man nach der Frauen-Kirche gehet zur lincken Hand; das vierte auf dem Frauen-Marckt; und das fünfte auf der Burg-Strasse.

Auf denen beyden auf dem Marckt haben vor diesem künstliche Bilder gestanden, als auf dem einem ein grosser Schwan, welchem das Wasser aus dem Schnabel, Flügeln und anderswo herausslief. Auf dem andern ein Bild, wie man die Meluſine pflegt zu mahlen, das Obertheil als ein schönes Weibsbild, das andere Theil als ein Fisch. Diesem gieng das Wasser künstlich zum Maul, Ohren und Brüsten heraus. Diese Bilder sind in Kriegs-Zeiten abgenommen und verwahret worden.

XIV. Bade-Stube.

Von diesen Röhrwassern, nehmlich von dem Obern am Marckt wird ein starck Theil in die gemeine Badstube in der Gasse, die davon den Nahmen hat, und die Bader-Gasse genennet wird, geleitet, denen zum Nutz, die nicht eigene Badstuben haben können. Diese Badstube ist von E. E. Rath 1530 Dienstags nach Eraudi zu bauen angefangen, und das kalte und warme Wasser in meßingenen Röhren in die Stube geführet worden.

XV. Der Rath.

Der Rath dieser Stadt bestunde ehedem aus vier und zwantzig Personen, und wurde in den neuen regierenden und in den alten Rath abgetheilet; hatte auch jederzeit nur zwey Burgermeister gehabt.

Noch zuvor hat der Rath zwar eine Zeitlang aus zwey und dreyßig Personen, von denen der dritte Theil Adeliche und Kriegs-Leute gewesen, bestanden: Aber dieser Gebrauch hat wiederum ein Ende genommen. Hingegen die Abtheilung des Raths in den Neuen und Alten, und daß nur 24 Personen sich in demselben befunden, hat über sechs Jahrhunderte gewähret, wie aus Kayser Heinrichs Begnadigungs-Brief, der 1042 gegeben worden, zu ersehen.

Jetztgedachter Kayser Heinrich hat den Rath in nur gemeldeten Begnadigungs-Brief gnädiglich bedacht, wie Ihro Kayserliche Majestät Worte lauten: „Daß die zwey ihre Bürgermeister Gewalt und Macht haben sollen, ihren „Bürgern Recht zu sprechen in allen weltlichen „Sachen, ohne einigerley Appellation und Berufung an unsern Voigt oder Ampts-Verwalter, ausgenommen die Sachen, so an Unsere „Kayserliche Majestät ohne Mittel gehören, welche wir uns, oder unsern Pflegern vorbehalten „haben wollen.„ Das gantze Privilegium stehet oben im III Abschnitte.

Anietzo bestehet das Raths-Collegium zu Zwickau, so eines der ansehnlichsten in den Churfürstlichen Sächsischen Landen ist, aus zwölf Personen, als drey Bürgermeistern, zwey Stadt-Vögten, einem Ober-Vorsteher des geistlichen Kostens, einem Bau-Inspector, einem Kämmerer und noch vier Beysitzern, welche das Schulkasten-Mühlen-Marstaller- und Ziegel Amt mit verwalten. Ausser welchen noch zwey Stadt-Schreiber nebst einem Registrator sind.

Es hat der Stadt-Rath zu Zwickau nicht nur allda die Ober und Erb-Gerichte, sondern ist auch im gantzen Ertzgebürgischen Kreise der ausschreibende dirigirende Rath bey denen Land-Tägen, und hat daselbst im engen Ausschusse die oberste Stelle gleich nach dem Leipziger, Dreßdner und Wittenbergischen, welches ohne Zweifel von ihrem Alter und voriger Würde herkommet. Derselben Ordnung ist: Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Langensaltza, darzu auch endlich Torgau noch kommen.

Ihre Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht allein über die Stadt, über alle Vorstädte und Vorwerge, so bey der Stadt liegen; sondern auch über das Osterweyg und hat darzu ein grosses Weichbild, darzu noch etliche Dorfschaften als Vielau, Hasel, Rosenthal ꝛc. gerechnet werden.

Die Raths-Veränderung und Wechsel geschiehet ordentlicher Weise am Donnerstage nach Mauritii, welches sonder Zweifel seinen Ursprung daher hat, weil St. Mauritius im Pabstthum der Stadt Patron gewesen.

1) Bürgermeister.

Wer die ersten Burgermeister gewesen, kan man nicht wissen, weil die Matriculn mit sambt dem Rathhause verbrannt sind. Was aber fast in die viertehalb Hundert Jahre für Bürgermeister gewesen, und wie sie auf einander gefolget, ist aus folgendem Verzeichnis zu sehen.

1414 ist Conrad Bernhard aus Regiment kommen.
1421 Frang Gerlach.
1422 Nicol Jacob.
1428 Jost Peitzkenkes.
1471 Paul Ströbel.
1481 ist Hans Passeck auf dem Wege von Jerusalem und andern heiligen Oertern gestorben, und allda begraben worden.
1482 Andreas Geulenhöfer.
1485 Nicolaus Sturm.
1490 Peter Jacob.
1493 Oswald Losan der Aeltere.
1498 Johann Melzer.
1499 Peter Berenwald.
1506 Nicolaus Preuß.
1523 Lucas Ströbel.

Auch wird ein Burgermeister genannt Urban Thym, wenn aber derselbe dieses Amt bekleidet, ist nicht zu finden, ist aber seines Amts erlassen worden. Nach diesen jetzt erzehlten findet man die Bürgermeister in richtiger Ordnung, und mit mehreren Umständen beschrieben:

1504 ist Michael Rang Burgermeister worden, und 1520 gestorben.
1513 ist Erasmus Stella oder Stüler, ein Doctor der Medicin, Burgermeister worden.

Er

Er hat nur ein Jahr dieſes Amt bekleidet, hernach ſeine Praxin abgewartet, davon er auch ſehr reich worden, iſt 1521 den 2 April geſtorben.

1516 iſt **M. Laurentius Beerenſprung** Burgermeiſter worden und geſtorben 1533.

1517 iſt **Ludwig Preuß** an das Burgermeiſter-Amt kommen. Zu ſeiner Zeit iſt eine nützliche Brau-Ordnung gemacht und jederman zur Nachricht 1525 in öffentlichen Druck gegeben worden, von der in dem folgenden Abſchnitte ein mehrers; ingleichen eine Ordnung, betreffend den Wollhandel u. Wollſchau den Tuchmachern zum beſten; nicht weniger eine Spieler-Ordnung; eine Feuer-Ordnung, wie ſich ein jeglicher bey Feuers-Gefahr verhalten ſoll. Dieſe letzte iſt 1530 aufgerichtet worden, (ſo in dem folgendem Abſchnitte mitgetheilet werden ſoll) in welchem Jahr auch dieſer Burgermeiſter geſtorben.

1521 iſt **Hermann Mühlpfordt** von dem Churfürſten ſelbſt in dieſes Ehren-Amt geſetzet worden, hat groſſes Anſehen nicht nur bey den Bürgern, ſondern auch bey dem Landes-Fürſten ſelbſt gehabt, und iſt wegen ſeines hohen Verſtandes und groſſen Gaben im ganzen Lande ein beruffener und geehrter Mann worden. Hiernächſt iſt er auch ein wohlberedter Mann geweſen, daß ihm das Zeugnis gegeben wird: er habe die Stadt bey vielen alten Freyheiten und Privilegien erhalten. D. Luther hat 1524 ſein Büchlein von der Chriſten Freyheit, welches er erſt in Lateiniſcher Sprache dem Pabſte dediciret, hernach ins Deutſche überſetzt, dieſem Burgermeiſter zugeſchrieben. Selbiger giebt ihm in der Vorrede ein gutes Zeugnis. Er iſt 1534 geſtorben.

M. Oswald Loſan, ein Zwickauiſches Stadt-Kind.

1534 wurde **Gotthard Büttner** Burgermeiſter, und ſtarb 1537.

1536 **Michael von Myla**, wurde erwählt 1536, und ſtarb 1557.

1546 wurde zu dieſem Amte befördert **Hieronymus Zorn**.

1547 wurde Burgermeiſter **Johann Unruh**, und bekleidete dieſes Amt bis 1556.

1548 iſt **Johann Schönborn** an das Burgermeiſter-Amt gekommen, hat aber bald wiederum abgedanckt, und iſt weggezogen, jedoch iſt er hernach wiederkommen, und 1553 geſtorben.

1551 kam **Johann Wolf** ins Regiment, und ſtarb 1560.

1551 iſt **Nicolaus Reinhold**, beyder Rechten Doctor, ins Regiment kommen, und 1571 geſtorben.

1557 wurde **Johann Schönborn** zum Burgermeiſter erwählet, und ſtarb das erſte Jahr darauf.

1558 iſt **Simon Braun** Burgermeiſter worden, und iſt ſolches geweſen bis 1563.

1559 iſt **George Grabner** zum Burgermeiſter erwählet worden, und hat dieſe Stelle bekleidet bis 1564, da er geſtorben.

1563 wurde **Andreas Funck**, beyder Rechten Doctor, Burgermeiſter, dancte 1567 wieder ab, und zog nach Leipzig, da er auch nach 6 Jahren geſtorben.

1564 iſt **Wolfgang Mühlpfordt**, Hermann Mühlpfordts, Burgermeiſters Sohn, zum Burgermeiſter confirmiret worden, und 1574 geſtorben.

1567 wurde Burgermeiſter **Balthaſar Hechelmüller**, und ſtarb 1572.

1570 wurde Burgermeiſter **Matthäus Richter**, ſtarb 1582.

1573 wurde Burgermeiſter **Nicolaus Wunderlich**, ſtarb 1590.

1582 wurde Burgermeiſter, **Chriſtoph Kirſtennagel**, ſtarb 1602.

1587 wurde **Chriſtoph Seling**, beyder Rechten Doctor, Burgemeiſter und bekleidete dieſe Würde bis 1601. Er hat das Lob hinterlaſſen, daß er ſteif und feſte über die alten Freyheiten und Privilegien gehalten, inſonderheit hat er viele Mühe gehabt, daß er die freye Waſſer-Straß wider die Herren von Schönburg, als welche ſich hefftig dawider geſetzt, erhalten.

1557 iſt **M. Chriſtoph Faber**, ein Zwickauer, Burgermeiſter worden, und hat dieſes Amt bis 1612 löblich bekleidet, da er geſtorben.

1600 iſt **Engelhard Forſtmann** Burgermeiſter worden, und 1604 geſtorben.

1604 iſt **Carl Opel**, ſonſt Koch genannt, Burgermeiſter worden, und 1608 geſtorben.

1609 iſt **Michael Kratzheer** Burgermeiſter worden, und 1622 geſtorben.

1613 iſt **David Pirſch**, ein Doctor beyder Rechten, Burgermeiſter worden. Er hat über 40 Jahre dieſes Amt bekleidet, und iſt 1654 im 85ſten Jahre ſeines Alters geſtorben.

1622 wurde **Balthaſar Drummer** Burgermeiſter, und ſtarb 1633 an der Peſt. Ihm folgte noch in eben dem Jahre **David Reiher**, lebte noch 1656.

1651 wurde **Johann Gebhard**, beyder Rechten Doctor, Burgermeiſter.

Die drey jetzigen Burgermeiſter im Jahr 1750 ſind:

Herr **D. Johann Chriſtoph Vogel**, ehemahliger Steuer-Procurator des Erzgebirgiſchen Kreiſes, und nachmahliger Rath des verſtorbenen Herzogs von Hollſtein zu Wiesenburg;

Herr **D. Andreas Wolfgang Ferber**, und

Herr **D. George Gottlob Vogel**.

2) Stadt-Vögte:

Was in andern Städten die Stadt-Richter, das ſind in Zwickau die Stadt-Vögte. Sie haben aber den Nahmen von der Stadt bekommen, darum, daß ſie vor Alters nur über die Sachen beſtellet geweſen, die ſich in der Stadt und Ringmauer begeben. Denn was auſſer der Stadt und im Weichbilde geſchehen, hat für dem Schultheiß,

heiß, sein Gericht und Schöppen gehöret. Nachdem aber das Schultheissen-Amt abgebracht und aufgehoben worden, so erstreckt sich des Stadt-Vogts Gericht über alles, was der Stadt zugehöret, es sey in- oder ausser den Stadt-Mauern. Die Ordnung aber der Stadt-Vögte, wie sie auf einander gefolget, ist diese:

1. Nicol Jacob, erwählt 1439.
2. Nicolaus Hirschfelder, erwählt 1471.
3. George Planck, erwählt 1482.
4. Peter Jacob, erwählt 1487 und gestorben 1505.
5. Lucas Ströbel, erwählt 1497, wurde hernach Burgermeister und starb 1528.
6. Ludwig Geulenhöfer, erwählt 1510, starb 1519
7. Hermann Mühlpfordt, erwählt 1518, wurde hernach Burgermeister, und starb 1534.
8. Conrad Reichenbach, erwählt 1522, starb 1531.
9. Gotthart Büttner, erwählt 1526, starb 1557.
10. Michael von Myla, erwählt 1535, starb 1557.
11. Peter Sangner, erwählt 1536, starb 1554.
12. Wolf Jacob, erwählt 1542, starb 1548.
13. Johann Stublinger, erwählt 1549, starb 554.
14. Johann Schönborn, erwählt 1555, starb 1558.
15. Simon Braun, erwählt 1556, starb 1563.
16. George Hechelmüller, erwählt 1557, starb 1563.
17. George Grabner, erwählt 1558, starb 1564.
18. Christoph Gref, erwählt 1560, starb 1567.
19. M. Christoph Sangner, erwählt 1563, starb 1576.
20. Wolf Opel, erwählt 1568, starb 1594.
21. Wolf Richter, erwählt 1569, starb 1590.
22. George Pitzsch, erwählt 1570, starb 1580.
23. Wolf Hinderholtz, erwählt 1580, starb 1591.
24. Balthasar Gebhard, erwählt 1586, starb 1605.
25. George Neumeister, erwählt 1587, starb 1599.
26. Michael Conrad, der Aeltere, erwählt 1593, starb 1607.
27. Thomas Pitzsch, erwählt 1600, starb 1606.
28. Carl Opel, erwählt 1603, wurde Burgermeister, und starb 1608.
29. Friedrich Michael, erwählt 1605, starb 1622.
30. Michael Hopf, erwählt 1606, starb 1610.
31. Peter Poach, ein Doctor der Medicin, erwählt 1610, starb 1622.
32. Balthasar Drummer, erwählt 1622, wurde hernach Burgermeister.
33. David Gebhard, erwählt 1622, starb 1627.
34. Michael Conrad, erwählt 1623, starb 1630.
35. Michael Reyer, erwählt 1627, starb 1633.
36. M. Johann Gebhard, erwählt 1631, starb 1633.
37. Wolf Pöhler, erwählt 1633, starb 1636.
38. Friedrich Köhler, erwählt 1634, starb 1636.
39. Zacharias Limmer, ein Doctor der Medicin, ward erwählt 1637, starb 1640.
40. Wolf Adam Opel, ward erwählt 1645, starb 1647.
41. Johann Nagk, Notarius Publicus, erwählt 1647, starb 1652.
42. Stephan Stepner, erwählt 1652.
43. Daniel Pöhler, ein Doctor beyder Rechten, ward erwählt 1653, starb 1654.
44. Andreas Conrad, beyder Rechten Doctor, erwählt 1654.

3) Stadt-Syndici:

Der erste Stadt-Syndicus, dessen gedacht wird, ist zugleich auch mit Ober-Stadt-Schreiber gewesen, wie auch etliche andere. Sein Nahme ist

1. M. Johann Reichenbach, hat um das Jahr Christi 1476 gelebet, in welchem Jahre er auch dem Gottes-Kasten ein ansehnliches Legat vermacht. Kayser Friedrich der Dritte hat ihn mit einem schönen Wappen, als einem Schwan und halben schwartzen Adler im Schilde begnadiget. Nach demselben sind gefolget:
2. D. Johann Koch.
3. D. Paul Hase.
4. D. Chilian König.
5. M. Stephan Roth.
6. L. George Commerstedt.
7. Andreas Beuther.
8. D. Nicolaus Reinhold.
9. Leonhard Stetiner, von Nürnberg.
10. D. Andreas Funck.
11. D. Paul Neidhard.
12. D. Christoph Seling.
13. Michael Kratzbeer.
14. D. David Pitzsch.
15. D. Johann Gebhard.

4) Stadt-Schreiber:

Im Jahr 1476 M. Johann Reichenbach.
1480 M. Johann Koch, ward nachmahls Doctor und kam in Rath.
Johann Pfabe, kam auch in Rath.
1525 Johann Hofmann, ward hernach Schösser zu Weimar.
1524 M. Stephan Roth, kam in Rath.
1534 Hieronymus Zorn, ward Burgermeister.
1547 Wolf Baldauf, kam in Rath.
1555 M. David Baldauf, ward Schösser.

1565 Christoph Kirstenmagel, wurde Bürgemeister.
1544 Wolf Mühlpfordt, wurde auch Bürgemeister.
1557 Wolf Hinderholtz, wurde Schösser.
1580 Daniel Schertler, starb 1605.
1583 David Müller, kam in Rath.
1604 Johann Fritsch, starb 1621.
1605 Eusebius Schertler, starb 1625.
1621 David Reyer, wurde Burgemeister.
1623 August Thiel, kam in Rath.
1626 Leonhard Albhard, starb 1628.
1628 Wolf Albrecht, kam in Rath, wurde hernach Schösser zu Plauen.
1634 Daniel Pöhler, danckte 1639 ab, wurde Doctor und endlich Statt-Vogt.
1634 Egidius Pezold, kam in Rath, und wurde Cämmerer.
1642 Andreas Mensery kam auch in Rath.
1651 Bartholomäus Klett, ein Zwickauer.
1652 Tobias Herold.

XVI. Privilegien und Ordnungen der Stadt Zwickau.

Was die Privilegien der Stadt Zwickau betrifft, so haben wir den Freyheits-Brief, welchen der Kayser Heinrich III der Stadt Zwickau im Jahr 1042 ertheilet, in dem dritten Abschnitt bereits von Wort zu Wort eingerücket. Und was die Freyheiten und Begnadigungen anlanget, welche die Stadt Zwickau von ihren Beherrschern aus dem Sächsischen Stamme nach und nach erhalten; so sind solche in dem fünften Abschnitte zur Gnüge angezeiget worden.

Wir kommen also auf die Verordnungen, von welchen uns folgende zwey zu Handen gekommen sind:

1) Brauer-Ordnung.

Vorher hat zu Zwickau jedermann, der nur etwas eigenes gehabt, zu Zwickau brauen mögen. Weil aber grosse Unordnung daraus entstanden, des Brauens zu viel worden, und immer einer dem andern Schaden gethan, als ist in dem Jahre 1525, oder, wie in Schmidts Zwickauischer Chronicke, Th. II, p. 297. stehet, im Jahr 1527 mit Verwilligung des damahligen Churfürstens eine andere Ordnung damit gemacht worden, welche hernach in Druck erschienen. Es ist aber solche, wie folget, abgefasset:

„Ein Erbar Radt dieser Stadt Zwickaw hat zu „Gemüte gefurt und betrachtt, das alhier in dem „Brewenn eine lange Zeit grose Unordennung gebraucht, derhalben auch zu Nutze und Gedey der „Einwoner auch deren ufm Lande, die hernach vergriffne Ordenung, do inne klerlich angezaigt, wie „sich die Breüherren und die Brewer samt irem „Gesinde, beneben den Bruerin hierinne allenthalben „halten sollen, mit eintrechtigem Beschluß des alten Radts ufgericht. Welche der Radt biß uf „witter Bedengken von ir iedem also unvorrugklich „und bei unnachleßiger Straff wil gehalten haben.

Zw welcher Zeit die Brewer anheben sollen.

„Die Brewer sollen am Sontage und die Wo„che wher, aufm Abent nit er den wen der Saiger „neüne schlecht, aufs Ausschengken, und umb achte „zum Lagerbier zu brewen anheben, bei Straff ei„nes Reinischen Gulden, In Betrachtung das so „denne das Lißkulen allezeit bei Tage geschehen müge, und weniger Fahr mit der haisen Wirtze zu beforchten, das auch Gleichhait hieduch in dem Anheben gehalten, und das nechtliche Pfannen füren abgestalt werde.

Wie der Brewer und wie viel Dienern sich zu der Arbait schigken sollen.

„Der Brewer soll nit mehr den zwene Knechte „haben, und allezeit mit inen zugleich an die Arbait „kommen, also daß ehr selbst bey dem Auffwermen „der ersten Pfannen sey, indem ime nachgelassen, „wen ehr von Alter, Gebrechlichkeit oder sunst „Schwachheit seynes Leybes beladen, also, das ehr „die Arbait nit in aigner Person thun künde, so „magk er den dritten Knecht mit sich brengen, idoch „auff sein selbst Kosten unnd Belonen, domit die „Brewhern in dem unbeschwert bleiben.

Wie viel Biers gebrawen werden soll.

„Ein erbar Radt hat auß sonderlichen bewegen„den Ursachen verordent, auch den Brewern ernst„lich unnd auff ire eides-Pflichte eingebunden, das „sie uf ein iedes Schengke Bier zum wenigsten „zwo iffhalb füder ater vier und zwantzigk Viertel, „unnd auf ein iedes Lager-Bier vierthehen halb Fu„der auch zum wenisten auffwermen und gießen „sollen, es wehre den, das der Brewer des Malz „bey seynem Aide gantz geringe erkennet, so magk „ehr eine Tonne unnd zum höchsten ein Viertel wenniger dan wie gesagt giesen, hiewider sol auch der „Brewer, des Brewherrn Gesynnen keinenweges „folgen, sondern mit den Seinen er von der Arbeit „gehen, auf das die Ordnung in deme stragks unnd „unvorbrochlich gehalten werde bey Verlust seines „Brewampts und unnachleßiger Straffe dem „Radt hirüber zuvorbehalten. Wiel aber den „Brewherr über angetaigte Maß mehr gegesser „haben, sal im frey und der Brewer seines Gesa„lens über die Czall czu gißen verpflicht seyn.

Vom Auffwermen.

„Wan der Brewer in aynem Brewhause zu „klayne Bottiche befindet, so soll er in dem Auff„wermen ayne Pfanne Wassers aufs haiste mo„chen, in eyne Bute oder ander Gefese schlahen, „und biß er abgelewtert, worm behalten.

„Item under dem Aufwermen sol der Brewer „mit seinen Knechten allen möglichen Fleiß thun, „das erstlich laulichen und darnach ymber ihe haiser „aufgewermet, unnd das der Maysch im Bottich „dem Brewherrn zu Nutz ufs trewlichste umbge„worffen, gerürt und durcharbeit werde, ehe den „ehr in die Pfanne geschlagen werde, zw dene eyn „ietzlicher Brewer vier Hockern unnd vier Ruer„scheiter zuhalten verpflicht seyn solle.

„Item wan die erste Pfanne des Maysches wol „heiß worden, so soll der Brewer denselben hepßen „Maysch widerumb auf den Maysch in Maysch„Bottich gießen, alda zugleich seynen Knechten im „Maysch-Bottich abermals mit seynen Hacken „unnd Ruerscheiten auff die Freibergsche Art umb„keren, ruren und durcharbeitten, alsden allererst „drey Pfannen voller Maysch schlahen, nach alter „Gewonheit ruren, sieden, und in den Stelle Bot„tich gißen.

„Item nach diesenn dreien Pfannen sal der „Brewer aber eins eine Pfanne Maisch woll heiß „machen, denselben wider in den Maisch-Bottich „schlaen, allentalben wie vor angezaigt mit seinen „Brewgeretten wol uf und umb ruren, durcharbai„ten und allererst biß zum Ende wider in die Pfan„ne schlaen, ruren, sieden, und in den Stelbottich „zum hauffen bringen lassen. Es were den Sach, „das das Maltz solche Freibergsche Art nit leuden „wolde, so denne sollen die Brewer sich nach iren „guten Gewissen, uf ire Aides-Pflichten dermassen „bezaigen, das es dem Brewhern zu Nutze und „Gebeie gereiche, Sonsten aber stracks wie angezaigt der Ordenung nach gebrauchen, bey herter „Straff dem Radt hierinne fürbehalten.

„Item die Pfannen sollen mit dem Maisch nit zu „volle geschlagen werden, auf daß der Maisch do „yme desto baß sieden müge.

Von dem Gestelle.

„Die Brewer sollen bey dem Gestelle guten „Vleiß haben, dasselbe zu vorsorgen, wie sie von „schigkligkeit des Maltzes, wen das klein oder grob „gemalen, das nodt zu seyn, befunden werden, bey „unnachleßiger Straff dem Radte hirüber fürbe„halten, damit die Brewhern in deme verwaret, „unnd do auß keynen Schaden haben zw gewar„ten.

Vom Hoppfen zu sieden.

„Der Hoppfen sall erstlich auf eyne halbe Stun„de, biß das ehr wollgeweicht, alleine unter denn „Kolen, oder ie über einem kleinen Fewer angefewert, und dernoch durch auß imsieden mit unterschuren nit übereilet werden.

„Item es soll der Hoppfen in der Pfannen mit „der Würtze nit überfüllet nach übergossen werden, „domit der Hoppfe, one auß aber überlauft, woll „gesieden müge.

„Item der Maister sall in aigner Person nach „seinem höchsten Vleiße den Hoppfen im Auffsie„den biß zum Zufüllen one Unterlaß ruren, und „und erschlaen, und gute Achtung haben, das nach „dem Zufüllen letzliche Pfanne gehoppfeter Wirtze „woll auffsiede, und dernach in den Gehrbottich „geschlagen werde.

Von Ableütern.

„Dyeweil hyvorn jhe bißweilen durch Ubereilen „der Brewer den Leüten im Ableütern Vorkur„tzung geschehen, so sollen die Brewer die gute Wir„tze mit guter Musen ungeeilet aufs reinste ableü„tern, bei Straff eynes Rhinischen Gülden. Und „dieweil ein Maltz er abgehet den des andere, so sol„len sie auch in deme desto grössere Achtung und „Vleis vorwenden.

„Item zur letzte des Ableüterns, sol der Brewer „die Treber im Bottich woll durcharbeitten, erhe„ben unnd umbkeren, dornach das zuvorn ausge„sätzte Wasser (do von im Ußwermen gesagt) aller„erst auf die Treber gißen, das beste domite volgen„de von den Trebern ableütern, aehopft und gesot„ten in das gute Bir one einicherley kalt Wasser „brengen.

Von gering Tringken unnd Bovent.

„Es soll hinfürder nit mer wie hyvorn im Brauch „gewesen, Trengkbier, sondern allein eyne Pfanne „gering Bier und zum meinsten drey Pfannen Ko„vent vor das Armut, alles woll aufgesotten, ge„macht, und so denn allererst ausgeschlagen, unnd „zu itzlicher Pfannen sonderlich die Treber im Stel„lebottich woll durcharbeitt und umb gekart wer„den.

Von Gersten eintzuschütten, Maltz zw machen, dieselben zuvor brewen oder zuvorkauffen.

„Es soll auch hirneben die Ordnung von eynem „erbarn Radt etwan über das schutten und Anzahl „des Maltzmachens aufgericht unvorgeslich gehal„ten werden, also das kein Brewherr über zwen „unnd zwantzig Scheffel Gersten zu eynem Maltz „schütten, noch das der geschworne Melzer ime über „zwen unnd zwantzigk Schöffel Gerste begißen, „und das ein itzlicher Brewherr über eyn Winter „nit mehr Maltze zu verkauffen machen solle, den so „viel ehr selbst Macht hat zuvorbrewen, allewege, „bei Vorlust des Maltzes unnd anderer Straff, „dem Radt hirinne fürbehalten.

„Indeme auch die Brewer gute Ausachtung ge„ben, das sie nymants über angezaigte Ordenung „ußschütten, sondern bei irem Ende ehr die Pfanne „wieder aufheben, Davon gehen, und dem Radt „solchs anzagen sollen, auf das sich so denne eyn „Erbar Radt wieder den Ubertretter mit Straff „wie izt vormeldet habe, zu bezaigen, und die Ord„nung gehalten.

Von Belonung der Brewer unnd yrer Knechte.

„Dem Brewer soll man hinforder acht Gro„schen, eine Botte voller Trebern, schlechte mit den „henden eingedrügkt, dotzw eine Botte (beide mit „des Radts Gemergken bezeichnet) gering Tring„kens, dem Ober-Knecht drithalben Groschen do„zu einen Krugk voller gering Tringkens, dem Un„ter-Knecht aber, wo ehr Wasser furtzihen bedarff, „anderthalben Groschen, und allen zwgleich am En„de, so sie abgebrawen, eine zeimliche Maltzeit, oder „aber itzlichen vor diese Maltzeit einen Groschen „nach Wolgefallen des Brewherrn, vor itzliche „sonderliche gehabte Mühe one alles Trangkgelt „geben. Itzlichs stügke insonderheit bei Straff „beider des Bräuhern unnd Brewers zewantzigk „Groschen, einem erbarn Radt on alle Ein- und „Widerrede zw geben.

„Item es sollen auch die Brewer kein Liebnüs „nehmen, einen Burger vor dem andern mit „Brewern zu fürdern bey harter Leybs-Straff.

Von Brewtagen zu nehmen unnd geben.

„Welcher Brewherr aynen Tagk von dem Brew„er benennet annympt, der sol denselben Tagk be„halten, und brewen, oder aber dem Brewer sampt „seynen Knechten ir ydem die Helffte ires gesatzten „Lohnes zugeben, vorpflicht seyn, wo ehr dyeß von „ynen nit gutwillig erlosen würde, wiederumb auch „welcher Brewer einem Brewherrn aynen Tagk „benennet, denselben soll ehr ime halten, und drouf „brewen, bey Straff, dem Radt, auch demjenigen, „so er nit zugehalten hette, nach Gelegenhapt der „Sachen und Erkentnuß des Radts.

Wie

Wie viel Gebrawe von einem Brewer eyne Woche ſollen gethan werden.

„Es ſoll ein Brewer eyne Woche nit mehr den „fünff Gebraw zuthun haben, bey Straff eines „guten Schoßes, dem Radt. Und ab ein Brewer „mit Vergünſt des Radts etwan uffem Lande ein „Gebrew thuen würde, das ſoll im in die geordente „hall der fünff Gebrawe gerechnet werden.

In welcher tzeit einem wieder gebrawen werden ſolle.

„Es ſoll kein Brewer hinfüro einem Brauher„ren inwendig viertzehen Tagen zwei Gebraw „thuen, bei Straff dem Radt eines guten Schog„kes, dodurch der Arme neben dem Reichen mit „dem Brewen möge gefordert werden.

Von den Bruerin.

„Es ſoll eine Brüerin eines Tages nit mehr „den zwai Brüen thuen, auf das ſie die Geſeße „woll reinigen und beſchigken müge.

„Item die Brüerin ſollen gute Achtung haben, „uf die Pfanne, das ſie kein ungeſtüm Einwerffen „thuen mit den Külfeſſern oder anderm Gefehse, „zuſchaden der Pfannen oder Brewgerettes.

„Item es ſoll keine Brüerin heſſen zuvorkauffen „haben.

„Item es ſollen die Brüerin aufs fleißigſte „trachten, das ſie irem Brewhern, die beſten heſſen, „ſo ſie überkommen mögen, in rein Geſeſe thuen „und zw hauſe bringen, und ßo ſie an den gebrach„ten heſſen einen Tadel ſpüreten, denſelben keinen „Weges dem Brewherren vorhalten, ſonder treü„lich anſagen, itzlichs bey Straff fünff Groſchen „oder ſonſt nach Gefallen eines erbarn Radts.

Der Brewer Eidt.

„Wir ſchweren, das wir in dem Brewen nie„mands mit Witzen überheiffen wollen, das ehr „mehr Malz den von zwey und zwantzig Schef„feln Gerſten gemacht, ſchütte und vorbreve, ſon„dern wo wir eyne Übermaß im Ausſchütten oder „ſonſt bei imande erkennen, das wir ſolchs dem „Radt anſagen, die Pfanne wider aufheben, und „denſelben nit brewen wollen. Wir wollen auch „umb Liebnus oder Geſchengke keinen Brauher„ren vor dem andern ſürdern, ſondern dem armen „als dem reichen, umb unſern gefahten Lon treü„lich arbeiten, unnd vleißig Aufſehen haben, das „durch unſern oder unſerer helffer knechte Unvleys „oder Vorwarloſung nimands vorkurtzt oder „übereilet werde, und uns der geſatzten Braw„ordnung in allen Artigkeln und Punckten treü„lich und anders nit halten, alßo, helff uns „GOtt.

Von Bier anzwſagen.

„Auf das nw obangetzaigte Ordenung je gehal„ten, und diejenigen, ſo übertreten, geſtrafft wür„den, hat Eyn Erbar Radt im beſten Bedecht und „verordnet, das eyn itzlicher Brauherr, ſo bald „ehr ſein gebrawen Bier gefaßet, ehe ehr es zw„ſchenaken aufthuet, bei dem Statſchreiber mit „Warheit anſage, wie viel im Bier gebrawen und „ehr gefaßet habe. Den Eyn Erbar Radt will „auch über das alles, wan ime beliebet, in die „Keller Beſtellung thuen, was gefaßet, beſchti„gen laſſen, und wo ymands befunden, der anders „angeben, dan gebrawen, aber die Zall nit erfollet „wehre, in harte Straff wie oben gemeldet und „ſonſt nach ſeinem Erkentnus nehmen.“

2) Feuer-Ordnung.

Als 1530 den 4 Februar frühe zwiſchen 5 und 6 Uhr Feuer ausgekommen, in welchen vierzehen Scheunen auf dem niedern Angern bey der St. Johanns-Kirche abgebrannt; ſo hat dieſes Gelegenheit gegeben, daß kurtz darauf in eben dieſem Jahre E. E. Raths Feuer-Ordnung zum erſten gemachet und denen Bürgern ſo wohl als allen Einwohnern publiciret und zum Druck befördert worden. Es lautet aber ſolche von Wort zu Wort alſo:

Vorrede.

„Ein Erbar Radt dieſer Stad Zwickaw, als „diejhenigen, ſo ihres Ampts halben ſchuldig ſein, „gemeyner Stad Gedey zuſuchen, und derſelbigen „Nachtheil und Schaden ſo viel müglich zuvor„kommen, haben zu Gemüte gefurt, das zum oft„tern mal erfarn, wenn yn ſtedten und Flecken „Feuer auskomen, adder eingelegt ſein, und nu „niederman unverſehens darzu geloffen, das ſich „ynndes nach mehr Fehrligkeit zugetragen hat, „mit Einfallen der Feinde und ſonſt, das einer den „andern gehindert, wie nu ynn dem ſeltzame An„ſchlege geſpürt, auch bisweilen angegangen, er„faren, und mit Schaden befunden worden „ſein. Damit man ſich nu aus anderer Leute „Fehrligkeit des eigenen Schadens deſto ſtadlicher „warnehmen und derſichern kan, nachdem ſolchs „eine Fürſichtigkeit, und itzo ynn dieſen gefehrlichen „Gezeiten da viel Untrew ynn der Welt fürhan„den, wol vonnöten iſt; als hat obgemelter Radt „ynn Betrachtung das und anders, auch aus „bewegenden Urſachen gemeyner Stad und den „Einwonern zu Nutz und Wolfart vermittels gött„licher Gnade nachbeſchriebne Ordnung nach zei„tigem gehabten Radſchlag aufgericht, yn etwas „Geſtalt ſich ein ieder Bürger, Einwoner, haus„genoſſen, handwercksgeſellen, und andere, ſo ſich „bey der Stad nehren, yn Feuersnöten, ab der, „da GOtt für ſey, einfelen, erzeigen und halten „ſollen, und thut darauf ein Erbar Radt ernſtlich „gebieten bey unnachleslicher Straffe, das ſich ein „ieder Bürger und Mitwoner ynn odder auſſerhalb „der Stad, bey ſeinen Trewen, Pflichten und „Bürgerlichen Gehorſam, damit er unſern G. „Herrn dem Churfürſten zu Sachſen und einem „Erbarn Radt verwandt und zugethan iſt, dem„ſelbigen alſo nach und nicht anders halten, das „würde einem Erbarn Radt gefallen, und einem „ieden ſelbeſt zu gut gereichen. Doch wil yhm ein „Erbar Radt zuvorbehalten haben, ſolche Ord„nung ynn Falle der Notdurfft, und noch Gele„genheit der Zeit, Stelle und Perſonen zu endern, „zu beſſern oder gentzlichen abzuthun. Darnach „wiſſe ſich ein ieder zu richten.

Erſtlich von des Radts Feuer-Geredt.

„Damit ynn Zeit der Notdurfft von dem böſen „Feur-Geredt, als Waſſerbuten, Feurhacken, „Leitern, Liedernemer und andern nicht Ver„zog odder nachteiliger Schade denjhenigen er-

„folge, so das Feur nahe ist, odder die Leutte, so „leschen sollen, an yhren Leiben und Gesundheit „mit Fallen und sonst Fehrligkeit nicht zubefürch„ten, so ist und wird hiemit verordent, das beyde „Marckmeister, so yhe zu Zeiten seyn möchten, „dasselbige Feurgeredt bey yhren Pflichten und „des Radts ernstlicher Straffe ynn vleißiger Auff„achtung haben, das es ynn Wirden gehalten und „so offt, als die Notdurfft erfoddert, widderumb „angericht und gebessert werde, zu deme auch das „es hyn und widder nach des Radts Befehl also „verordnet, das mans ynn Eile alsbalde an der „hand haben und finden kan.

Liederne Eymer der Breuherren.

„Alle und igliche Breuherren sollen schuldig sein „yn Jarsfristen, die nechsten nach dato, so viel „Liederne Eymer ynn yhre Heuser zukeuffen, als „ein iglicher Gebraw auf seinem Hause hat, auff „das er derselbigen yn Zeit der Notdurfft ynn sei„nem Hause für das Flugfeuer und sonst zu Ver„hüthung seines selbs Schaden zugebrauchen.

„Item welche Bürger keine Breuherser haben, „aber dennoch yn Vermügen sein, liederne Ey„mer zuzeugen, die sollen es nicht unterlassen, die„weil es sonderlich nutz, not und gut ist.

Von den holtzenen Dachkrücken.

„Weiter so soll ein ieder Bürger ynn odder „ausserhalb der Stad, welchs Haus mit Schin„deln gedackt ist, verpflicht sein, zwo höltzene „Dachkrücken auff seinem Hause zuhaben, damit „man ynn der Not die Schindeln möcht abstos„sen, welch Haus aber sonderliche grosse Da„chung hätte, da soll man nicht allein zwo, sondern „drey, viere odder noch mehr Krücken haben, „nach Gelegenheit.

Von den Feueressen, Breuhewsern, Dar„ren ynd andere Herdstedte zube„waren.

„Ueber das auch, wie obgemelt, sol ein iglicher „Bürger und Einwoner, zu Verhütung sein „selbst und ander Leute Schaden seine Feueressen, „herdstedte, Darren, Breuheuser und andre Ort, „da man pflegt zu feüren, ynn vleißiger Sorgfal„tigkeit haben, dieselbigen zum offternmalen rei„nigen, odder ynn Falle der Notdurfft gantz an„ders bauhen, bessern und also anrichten, damit „daraus kein Nachteil entstehen, sondern für „Fehrligkeit verhut möcht werden. Und sonder„lich soll einem ieden Breuherrn, der ynn seinem „selbst odder eines andern Breuhause, breuhen „lasset, eingepunden und hiemit befolen sein, „sammt den Breuern, das sie allewege, wenn „man anhebt zubreuhen, eine meßene Sprützen „ynn das Breuhaus bey der hand schicken sollen, „nachdem solch Stück zu Ausleschung des glümen„den Ruß und sonst ynn einem Breuhause sonder„lich nutz und not ist.

Von Besichtigung der Feuerstedte allenthalben, wie die genant.

„Und damit oben angezeigte stück allenthalben „desto stadlicher mügen ym Schwange erhalten „werden, so sollen alle Jar jerlich nach Ausgang „des Leipzigischen Michaelis-Marckte yn iglichem „Vierteil ynn der Stad zwene Herren des Rads, „als nemlich einer aus den regierenden, und der „ander aus dem alten Radt mit sampt den verord„neten Viertels-Meistern und den Hauptleüten „desselbigen Viertels, dergleichen auch der verord„nte Schultes mit seinen Schöppen und den „Hauptleüten für den Thoren, ynn der Vorstad „von Hause zu Hause umbgehen, und allda ynn „iglichem Hause die Feuresen, Herdstedte, Dar„ren, Krücken, Eymer, it. andre Ort, da man pflegt „zu feüren, besichtigen. Würde es sich nu befin„den, das von einer Feuerstad Fehrligkeit zube„sorgen, odder aber das die Krücken und Eymer, „so ein ieder halten soll, nicht fürhanden, odder so „sie erzeugt, etwo brechenhafftig seyn würden, so „sollen sie Macht haben, denselbigen zuunterse„gen, und gebieten bey des Radts ernstlicher un„nachtleslicher Straff eines silbern odder guten „Schocks, die fehrlichen Feuerstedte abzuthun, „odder nach Gelegenheit ynn einer namhafftigen „Zeit zu endern, odder zubessern, dergleichen „auch das Feuergeredte zu schicken odder bessern, „damit yhres Unvleis halben kein Schade erfol„ge. Were es aber Sache, das einer oder mehr „so gar fehrlich mit dem Feuer umbgingen, odder „so böse unerbawte Feuerstedte hetten, daraus „zubesorgen, das vor der Zeit der Besichtigung „Nachteil entstehen möchte, so sol ein iglicher „Nachbar, bey deme ein solcher wonet, dasselbige „einem Erbarn Radt unverzüglich anzeigen, damit „notdürftig Einsehen gehabt.

Buße odder Straff derjhenigen, bey deme ein Feüer auskömpt.

„Wiewohl auch ein ieder Bürger und Einwo„ner Wissenschafft hat, das von alter Stad Ge„wonheit her, ein ieglicher, bey deme Feüer aus„komen ist, fünff gute Schock zu Buße gegeben „hat, und ym Falle, da GOtt einen ieden fürbe„hüte, nach unnachleslich so viel geben sol und „mus, wie denn dasselbige hiemit ynn Krafft wid„derum vernewet, und einem ieden sich für Scha„den zuhüten wißen, angezeigt und ernstlich ver„meldet sein sol. Damit aber dennoch diejheni„gen, bey denen Feüer auskomen, nicht verur„sacht möchten werden, sich aus Furcht solcher „Straffe des Leschens alleine zu unterstehen, und „das Feuer ynn des weiter überhand nehmen zu„lassen, wie sichs wohl zutragen und begeben möch„te, so hat ein Erbar Radt diesen Unterschied ge„macht, nemlich, wo einem yn seinem Hause odder „sonst aus Unvleis ein Feür ausqweme, und dersel„bige solch Feüer kegen seinem Nachbarn odder „selbst beschriere und also leschen thete, das es nicht „weiter offentlich beschrieren oder bedeutet wür„de, so sol er nicht so stracks umb die gesetzte Buße, „sondern nach des Radts Erkenntnis gestraft „werden, würde es aber offentlich beschrieren und „belautet, so sol er die obgemelte Geldstraffe un„nachleslich zugeben schuldig sein, odder so es einer „am Gut nicht vermöchte, Leibs-Straffe ynn „odder auff einem verschlossen Thorm, nach eines „Erbarn Radts Auflegen und Erkenntnis eine „Zeitlang darumb leiden und tragen, auff das an„der eine Schew darob fassen, und sich ynn der„gleichen Sachen so viel mehr sorgfäldiger und „emsiger erzeigen mügen.

Vom Feüer zubeleüten.

„Wenn nu über die obgeschriebene vleißige „Verwarnung und Fürsichtigkeit, da GOtt für

„sey,

„ſey, ein Feuer ausqveme, ſo ſol dasſelbige der „Thürmer, als derjhenige, ſo hierzu für einen ſon „derlichen Aufſchauer und Wechter beſtalt iſt, „mit der Feürglocken beleuten, und wo es des „Nachts were, mit der Laternen und einen bren„nenden Licht darynnen, odder am Tage mit der „Feür-Fannen anzeigen, dergeſtalt, das alle„weg obgemelter Feüer-Zeichen eines gegen dem „Ort, zum Thorme heraus geſtecket werde, da „das Feür iſt, damit ſich die Leute darnach zu „richten haben.

Wenn zwey Feuer zugleich auffgangen, oder ſo eines an einem Ort auffgangen, und alsbalde hernach an einem andern Ort noch eins geſehen würde.

„Nachdem zum offtermalen erfaren, das ſich „ynn Kriegesläufften oder ſonſt, wo man ei„ner Stadt hat ſuſzen wollen, zugetragen, das „an zweien Orten Feüer eingeleget, odder ſonſt „ungeferlich zwey Feüer zugleich odder kurtz „nach einander auffgegangen ſeyn, und ynn die„ſen ſchwinden untreüen Leüfften ſich auch aller„ley zu verſehen und warzunehmen vonnöten iſt, „als verordent ein Erbar Radt hiemit, wo der „Thürmer zwey Feüer zugleich odder kurtz nach „einander würde ſehen auffſtehen an zweien Or„ten ynn odder auſſerhalb der Stadt, das er „neben dem Stürmen ynn die Trommeten ſtoſ„ſen, und damit ein Anzeigung thun ſol, aus „dere man ſolche zwey Feüer eigentlich ynne wer„den, und ſich darnach richten kan, und wen„ne das Feürblaſen zugleich mit dem Stürmen „gehört, ſo ſol ein iglicher Bürger ynn der Stad, „der zu einem Thor und ſonſt zu nichts anders be„ſchieden were, ſich dermaſſen zuhalten ſein, wie „hiernach beſchrieben zu befinden, von denjhenigen, „ſo zun Thoren zuzulauffen verordent.

Wer zum Feüer lauffen und weren ſoll.

„Weil auch aus allerley bewegenden Urſa„chen befunden, das nicht gut, ſondern vielmehr „ſerlich und hinderlich iſt, das jederman zum „Feür leüfft, So wirdet verordenet, das, ſobal„de ſolch Stürmen odder Blaſen gehöret und ver„nommen wirdet, an wel.hem Orte ynn odder auſ„ſerhalb der Stadt das Feüer auffgegangen, ſo „ſollen von Stund an bey ihren Treüen und „Pflichten ſchuldig ſeyn zum Feüer zuzulauffen „alle Zimerleüte, Wagener, Tiſcher, Böttiger, „Steinmetzen, Mäurer, und alle diejhenigen, die „ſich von wegen ihrer Handwerge mit Arten und „Beilen zubehelffen wiſſen, zudeme auch alle „Schmiede, Schneider, Gerber, Kürſchner und „alle die Handwerger, ſo hiernach beſchrieben, zu „nichts ſonderliches verordent ſeyn.

„Item alle Handwergks-Geſellen, als die groſſe „Menge der Tuch-Knappen, Schmiede, Becken„knechte, Fleiſcher-Knechte, Gerber- und Kürſch„ner-Geſellen, Taſchner, Schneider, Blatner, „Meſſerſchmiede, Nagelſchmiede, Schlöſſer, Spö„rer, Büchſenſchmiede, Tiſcher und andere „Handwergks-Geſellen, wie die Nahmen haben, „und ihrer Handwerger halben ordentlich nach ein„ander zuerzelen ſein ſolten, keiner ausgeſchloſſen, „denn allein die Schuhknechte, ſo hiernach beſchrie„ben ynnſonderheit verordnet ſein, auch alle „Brauer, Tagelöuer und andere, die ſich bey der „Stad nehren, nachdem ſonderlich die Hand„werks-Geſellen, als die Gewanderten, die nur „anders mehre geſehen haben, und ſich für an„dern ynn die Sach zu ſchicken wiſſen, die ſollen „auch menlich mit Wehre und Gerete zum Feuer „dienſtlich zulauffen, als mit Arten, Beilen, Schuſ„ſen, Stützen, Feürhacken, Leitern, Eymern und „allem dem, das ſie tragen und fortbringen kün„nen, und alda das Feür helffen treülich leſchen „und dempfen, und dasjhenige volenden, darumb „ſie von den Herrn des Radts, ſo darzu veror„dent, angeſprochen möchten werden. Und damit „die Handwergks-Geſellen zu ſolchem beſtewilliger „und gehorſamer ſein möchten, zudeme auch, das „es ein Werck der Liebe iſt, gegen dem Nehſten, „ſo will ihnen ein Erbar Radt alzeit nach Gelegen„heit ihrer Mühe und Arbeit, eine Verehrung „thun mit einem Maß Bier oder zwey, das ſie „ynn gemeyn austrincken mögen, dergleichen „auch einem jeglichen ſo treüer Wolmeynunge „halben ynn Feurs-Nöten mit Fallen, odder ſonſt „ein Schade widderfüre, eine Erſtattung thun am „Artzlohne.

Die Thore zu verwahrn.

„Es ſollen auch alsbalde, ſo Feürs halben zu „Sturme geſchlagen wirdet, alle und jegliche Bür„ger, ſo ynn ein Viertail gehörig, und hiernach „beſchrieben, nicht ſonderlich verordent ſein, mit „ihren Gewehren zum Thore zulauffen, ynn dem„ſelbigen Vierteil, da ſie wonen, und daſelbſt ne„ben den verordenten Hauptleuten, Viertelsmei„ſtern und den Thorwarten, dene es hiemit ſonder„lich aufs höchſte befolen ſeyn ſol, die Thore zu„ſchlieſſen, die Kehte fürzihen, odder wo es des „Nachts were, ſonſt über und unter dem Thore „bleißig zuſehen, und nicht darvon gehen, noch die „Thore öffenen, ſie werden denn durch die Bürger„meiſter odder andere Herren des Rads abgefod„dert, odder ſolches zu thun geheiſſen. Würden „ſie aber an dem Stürmen und Blaſen vermer„cken, des zwey Feür fürhanden und angegangen „weren, ſo ſollen ſie jeglich Thor zum allerwenigſten „mit 20 Mennern beſtelt laſſen, und die andern „alle mit einander von allen Thoren mit ihren Ge„wehren eilende auffn Marckt komen, und alda wei„ters Beſcheids gewertig ſein.

„Dergleichen ſollen die Leüte für den Thoren „ynn der Vorſtadt auch zu thun ſchuldig ſein, und „ſonderlich wo bey Tage ein Feüer auskome, ynn „odder auſſerhalb der Stad, und beleutet odder „ſonſt geſtürmbt würde, ſo ſollen ſie alle Schlege „für den Thoren, auffn Greben und wo ſie ſonſt „ynn der Vorſtad ſein, eilende zuſperren, welches „auch ſonderlich den Hauptleuten und ihrigen „bey ihren Pflichten eingebunden ſeyn ſoll, die der „Schlege halben Befehl haben, und ſollen in iglis„chen Schlage etliche Menner verordent werden „mit ihren Gewehren, die darbey warten, bis ſo „lange ſie abgefoddert und ihnen ein ander Be„ſcheid gegeben werde.

Büchſen-Schützen auf die Thor und Stad-Mauer zulauffen.

„Sobalde als ein Feüer beleütet odder ſonſt ge„ſtürmet

„stürmet würde, sollen die alten und jungen Büch-
„sen-Schützen, so das Jar von der Handwerger
„wegen und sonst pflegen zu schiessen, mit ihren
„Schiessbüchsen, Pulver und anderm, das darzu
„gehörig, auf die Thore und Mauren lauffen, ynn
„deme Vierteil, darein ein iglicher beschieden, und
„sich alda mit ihren geladenen Büchsen vleissig
„umbsehen, ander Fehrligkeit zuverkomen, denn
„die verordente Büchsen-Schützen, sollen zu an-
„dern Stücken, die ynn dieser Ordnunge ynn ge-
„mein geschafft, unverpunden, sondern allein, wie
„obgemelt, auf die Mauren geordent sein.

Schuster sollen die liederne Eymer zum Feuer tragen.

„Den geschwornen Viermeistern der Schu-
„ster alt und newe sol hiemit bey ihrem Gehorsam
„befohlen sein, ynn ihrem Handwerge mit ihren
„Meistern und Gesellen dermassen Bestellung zu
„thun, das von ihn zu Feuers-Not die liederne
„Eymer vom Radthause aufs allereilende, so es
„imer geschehen kan, zum Feuer getragen wer-
„den, und wenne dasselbige geschehen, so sollen sie
„neben andern treulich helffen weren, und das
„Feuer dempffen.

Viermeister und Vier und zwenziger der Tuchmacher sollen das Nieder-Kornhauß in Verwarung halten.

„Die alten und neuen Viermeister auch die Vier
„und Zwenziger des Tuchmacher-Handwergks
„sollen sich auf das Nieder-Kornhaus mit ihren
„Gewehren verfügen, und dasselbige yn guter
„vleissiger Achtung haben, darzu will ein Erbar
„Radt neben dem Handwerge 40 liederne Eymer
„hinauf zeügen, die sollen allewege alda befunden
„werden.

Das Kornhaus am Frauen-Thor sollen die Becker ynn yer Verwarung haben.

„Es sollen die Viermeister der Becker alt und
„new, sampt ihrer Sammlung von Meistern das
„Kornhaus am Frauen-Thor zu Feuers-Nöten
„mit ihren Gewehr in Verwarung nemen, und
„darauff vleissig ussehen für Flügfeur und andere
„Fehrligkeit. Darzu wil ein Erbar Radt neben
„dem Handwerge 40 liederne Eymer hinauff be-
„stellen, die sollen allewege alda behalten und gefun-
„den werden.

Die Ober-Pforte und Fleischer-Pforte sollen die Fleischer ynn Achtung haben.

„Von den alten und neuen Viermeistern auch
„der Sammlung der Meister des Fleischhauer
„Handwergks sollen mit ihren ernsten Gewehren
„ynn eilende Verwarung genommen werden, die
„Ober-Pforte und Fleischer-Pforte, also, daß sie
„sich bey Tage und Nacht darzu fügen, dieselbigen
„am Tage zuperren, und darbey bis auff Widder-
„abforderung ynn vleissiger Hut sich finden lassen
„sollen.

Nieder-Pfort bey dem Schlosse zu bestellen.

„Item die Einwoner der Heuser bey der Nieder-
„Pforten von dem Eckhause am Anger, darynnen
„itzo die alte Schnebeln wonet, herumb kegen der
„Pforten zu, und denn widder von der Pforten
„bis an Herman Pollerers Haus, das mit einge-
„zogen sein sol, die sollen schuldig sein, zuuampt ih-
„ren Nachkomling, Besitzern der Heuser, die
„Nieder-Pforte yn Feuers-Nöten zu sperren, und
„bey ihren Pflichten mit ihrer Gewehre ynn Ver-
„warunge zuhalten, und niemand zu eröffenen, es
„werde denn durch den Radt befohlen.

Leücht Laterren an den Eckheusern, sollen des Nachts angericht werden.

„So des Nachts ein Feüer ausqueme, sollen al-
„le Bürger yn der Stadt, an welcher Heuser
„Leücht-Pfannen sein, dieselbigen ellende anrich-
„ten, mit Kyene, Pechknoten und andern, auff
„das man yn den Gassen sehen kan. Und nach-
„dem solch Stück sonderlich nütz und nötlich ist,
„so soll es einem jeden bey seinen Pflichten und
„Straff dermassen zu thun eingepunden und be-
„fohlen sein, darumb sol sich ein jeder mit einer Lei-
„tern zusampt anderen, so zu solchen Leüchten von-
„nöten und dienstlich ist, ynn Bereitschafft geschickt
„finden lassen.

Von den Bürgermeistern und Radtherren, wes sich dieselbigen in Feuers-Nöthen zugehalten.

„Inndes, weil die vorgeschriebene, so leschen
„sollen, auch diejhenigen, so ynn den Vierteilo wo-
„nen, zu ihren Thoren und sonst an ander Ort, da-
„hin ein jeder, wie obstehet, beschieden ist; So sollen
„die Herren des alten Radts gar mit einander aus-
„geschlossen, derselbigen Bürgermeister uffs Radt-
„haus komen, mit sampt des Radts Camerern,
„Stadschreibern, Wagenmeistern und Zölner,
„zu denen sollen sich ynn Eil finden mit ihrer Ge-
„wehre alle Hendler, Kremer, Goldschmede und
„Kandelgiesser, und sollen alda das Radthaus
„helffen ynn guter Fürsichtigkeit halten, und sich zu
„demjhenigen gebrauchen lassen, das ihnen befoh-
„len wirdet.

Welche Radtherren zum Feuer eilen, und alda nordürfftige Bestellung und Anrichtung thun sollen.

„Der regierende Bürgermeister und alte Bür-
„germeister mit sampt den Herren des sitzenden
„Rads sollen von Stund an, so Feuers halben zu
„Sturm geschlagen wirdet, zum Feuer eilen, und
„notdürfftige Bestellung thun. Und damit des-
„halben sie darzu deste ehr gefertiget, so sollen des
„Rads Marsteller und Thürknechte, alsbalde, so sie
„hören anschlagen, alle reisige Pferde ynn Mar-
„stall satteln und zurichten, und dieselbigen den
„beiden Bürgermeistern für die Heuser bringen.
„Welcher Radtherr nu zureiten gesynnt, und ge-
„schickt were, der mag sich für der Bürgermeister
„Heuser finden, und mit ihm hinaus zum Feuer
„reiten, welcher aber solches nicht thun, sondern
„sich sonst in andere Wege darzu fügen odder bege-
„ben würde, das soll einem jeden zu seinem Gefal-
„len stehen, doch das ein iglicher, so seines Leibs
„Gebrechlichkeit oder andern scheinlichen ehehaff-
„tigen Ursachen halben nicht verhindert würde,
„one Aussenbleiben kome, und dasjhenige darzu

„thue,

„thue, mit Anrichtung und sonst, das sein Vermügen ist. Würde nu des Volcks bey dem „Feuer zuwenig, oder sonst weiter Bestellung zu„thun vonnöten seyn, so mügen sie die Leute aus„den Vierteiln, so unter den Thoren versamlet, „zum Teil oder gar darzu nehmen, doch sollen „dieſsfals der Abforderung bey iglichem Thore zum „wenigsten 20 Personen und nicht darunter gelaſ„sen werden.

Von den Gerichts-Knechten, Schrötern und Ziergklern.

„Beide Gerichts-Knechte auch die Schröter „und Ziergkler sollen sich, wenn ein Feuer aus„kömpt, alle mit einander für das Rathhaus fin„den, auff das man sie zu verschicken oder sonst in „andere Wege zugebrauchen, alda bey der Hand „habe.

Bürger und Bürgers Söne, die eigene reisige Pferde haben.

„Alle Bürger und Bürgers-Söne, die zu rei„ten haben, sollen ihre Diener für sich an das Ort „lauffen lassen, dahin sie sonst geordent, und sollen „auff ihren Pferden gerüſtet, oder nach eines jeden „Gelegenheit für den Marstal reiten, und alda „des Raths weitern Befehl erwarten. Wolde „aber einer seinen Diener reiten lassen, sol auch un„verboten sein, doch das er selbst an den Ort eile, „dahin er, wie obgemelt, verordent were.

Bestellungen, das ynn Feuers-Nöthen zum Thörmer auff den Thurm geschickt und alda umbgesehen werde.

„Weil sich auch der Thörmer, wenn es brennte, „für Unmusse des Stürmens oder Blasens nicht „gnugsamlich umbsehen möchte, zu deme auch, „das alle Sachen ynn guter Achtung und Hut ge„habt werden, so sollen die Herren des alten Raths „von Stund an, der jüngsten Herren einen neben „einem beſessenen Bürger, den er zu sich fordert, „zum Thörmer auffn Thorm schicken, und sich „alda neben dem Thörmer fleiſsig umbsehen „lassen.

Die Wassergerinne auff dem Pflaster zuzuschützen und das Wasser zum Feuer zuleiten mit sampt andern, so dem anhängig.

„Die Bader und Baders-Gesellen mit sampt „den beiden Marckmeistern auch denjenigen, so „an den Ecken wonen, da sich das Wasser wech„selt, sollen schuldig sein, die Wasser-Gerinne „auf den Pflastern mit Mist oder Stro zuzuschü„tzen und also anzurichten, das, so viel müglich, „das Wasser ynn der Stadt allenthalben möcht ge„leitet oder geſürt werden, an das Ort oder ynn „die Gasse, da das Feuer wäre. Und insonder„heit sollen die Marckmeister verpflicht sein, wo es „die eüſserste grosse Notturfft erfoddert, und nicht „anders umbgangen künd werden, das sie eins „teils Röhrkasten, als die nehisten obwendig dem „Feüer eröffnen, oder andern zu thun Anweisung „geben sollen, doch sol solches von den Marck„meistern noch andern nicht ehe gethan noch geheiſ„sen werden, es sey denn auffs allerhöchste vonnö„ten. Item wo es sich auch leiden wil, so sollen „die Bürger ihre Brünne ziehen, und Wasser „auf die Gasse ynn die Pflaster-Gerinne giessen, „damit das zum Feüer bestemcht Wasser zuſliessen „möchte.

Von denjhenigen, so Wagen oder Karn-Pferde haben.

„Alle und igliche Bürger, Furleüte oder Kär„ner, so Pferde haben, und auff dem Pflaster „odder sonst pflagen zufaren, die sollen bey ihren „Eids-Pflichten verpunden seyn, so balde sie „odder die ihren, so mit den Pferden umbgehen, „hören, das ein Feüer beleütet odder öffentlich „beschrüren wirdet, das sie sich von Stund an „schicken, an die Orte mit den Pferden zureiten, „da sie am nehisten Wasserbütten zu finden „wissen, und alda Wasser, Leitern, Feürha„cken und andere Notdurfft eilende zum Feüer „füre, denen sol, nachdem sie zeitlich komen wer„den, als nemlich dem ersten, andern und drit„ten, Verehrung geschehen, wie von Alters „herkomen, doch das sie mit dem Wasserfü„ren auch anhalten, und nicht so balde widder„umb ablassen. Würde aber einer, der Pfer„de hette, aussen bleiben, und mit seinen Pferden „nicht füren lassen, odder aber, so einer ein„mal gefaren, und alsbalde widderumb aufgehö„ret hette, so sollen die ungehorsamen gestraft, „und den andern an ihrem Trinck-Gelde abgebro„chen werden.

„Welche Kärner aber dazumal keine Pferde „hetten, die sollen mit ihren Leiben den Furleüten „behülfflich sein und Handreichung thun, als mit „Anspannen, Wasserschöpfen und anderm, das „andere Leüte nicht zu thun wissen, die mit dem „Geschirre nicht können umbgehen.

Des Raths Wagen-Pferde.

„In gleichergestalt, wie obgemelt, sollen „die Furknechte ym Marstall mit des Raths „Wagen-Pferden auffs allereilende und erste, „so sie imer künnen und mügen, zum Feüer füh„ren, Leitern, Hacken und Wasser, und sonder„lich sollen sie die Feüerhacken und Leitern auf dem „Wagen, so obwendig dem Marstal stehet, am al„lerersten bringen.

Inn was Gestalt es ein jeder ynn seinem Hause mit eilendem Befehl bestellen odder zu geschehen verlassen sol, wenn er zum Feüer leufft.

„Wenn ein Feüer beleütet würde, und ein „Hauswird wil darzu lauffen, odder an das Ort, „dahin er beschieden ist, so sol er zuvor seinem Wei„be, Kindern, odder wo er des keins hette, seinem „Eingesinde, oder Mitwonern, eilende befehlen, „das sie ym Hause auff das Flugfeüer gute Sich„rung geben, und demselbigen zuvorkomen, Was„ser auff die Boden und andere Ort, da es vonnö„ten, tragen, auch sonst yn die ledigen Geves aus „den Brunnen Wasser schöpfen sollen, damit wei„ter Fehrligkeit verhütet.

Welche nicht schuldig seyn sollen, zum Feüer zulauffen, odder an die Ort, dahin sie sonst beschieden möchten sein.

„Wiewol aus hierob angezeigten Artickeln klar

„genug erscheinet, wes sich ynn Feuersönden ein „jeder halten, odder wohin er sich fügen sol, wie es „denn ein Erbar Radt hiemit zum Uberfluß bey „ernster Straffe weiter erweuende einem jeden ge„bieten thut, sich dem also nach und nicht anders zu „erzeigen, so wil und sol man dennoch Gedult und „Mitleiden tragen, mit denjhenigen, so das „Feuer auff der Seiten, odder über die Gasse gantz „nahe were, die und sonst keine andere, so Ver„mügkligkeit halben ihres Leibs, auskomen kön„nen, mögen entschuldiget sein, anheim zubleib„ben, und mit Austragen odder sonst ihre Nod„turfft ausrichten.

Feuer-Diebe sollen on alle Gnade an Leib und Leben gestrafft werden.

„Nachdem zum offtermalen erfarn, das dem „Radt die liederne Eymer, und armten Leuten, „so Feuers halben ausgetragen haben, das ihre „dieblich ist entwandt und entragen worden. Weil „nu solchs höher zuachten, den ander Dieb„stal, und sonderlich von denen geschehen, zuver„muten ist, so bey dem Feuer müßig gestanden, als „wil ein Erbar Radt durch ihre Beymühe Kund„schafft und sonst Bestellung thun, das auff die „Müßiggeher vleißig sol Aufachtung gehabt, und „alsdenn, so sie dem Radt angezeigt, gestrafft wer„den. Denn der Radt wil haben, das man „nicht mit ledigen Henden zum Feuer lauffen, „auch nicht müssig dabey stehen, sondern trei„lich und vleißig arbeiten sol. Würde darüber „bey einem oder mehrern über kurtz oder lang „etwas gefunden odder überwunden werden, das „er dieblich entwandt hette, es weren liederne „Eymer, Hausgeredte oder anders, das da auff„gestoben odder zum Feuer gebraucht were, dere„odder dieselbigen sollen on alle Gnade und Für„bit an ihrem Leib und Leben mit dem Strang „odder Galgen gestrafft werden, und ob auch die „gestolne Habe nicht gar fünff Groschen oder „eines wochentlichen Hencker-Lohns werd we„re, denn es mehr denn tirannisch und verrätheerisch, das einer on dem Gemüte zu einem Feuer „laufft, andern zu stelen odder sonst Schaden bey„zubringen, die doch am Brandschaden sonst Un„fal gnug haben, das wollen ihnen diejhenigen, so „sich hiebevor solcher bösen Tück geblieben, und son„derlich die Tagelöner, die dem Radt die liederne „Eymer verkaufft, odder Schue damit geflickt ha„ben, Warnungsweise eingedenck und gesagt las„sen sein.

Von frembden Leuten, so zum Feuer kommen möchten.

„Weil auch unter anderer fürsichtiger Sorg„feltigkeit ynn solchen Nöten allerley warzunehmen, und sonderlich auff die frembde Leute, so „zum Feur komen möchten, auffzusehen ist, nach „dem man jetzo täglich seltzame Practica und An„schlege höret, so sollen alle Bürger und andere, „so zum Leschen verordent, auff die frembden Leute „gut Achtung geben, das durch sie nicht weiter „Schaden erreat, denn es ist wol erfaren, das sich „frembde Leute ynn Gestalt der Hülffe oder Ret„tung eingedrungen, und ynn dem nach nicht „Feuer eingelegt haben, so künde sichs auch wohl „zutragen, das ein Frembder hette angezündet, und „hülffe darnach auch leschen.

Beschluß.

„Solche eins Erbarn Radts Ordenunge, so „ynn treuer Wohlmeinunge aus erheischender „Nodturfft nach der Lenge gestelt, wolde ein je„der Bürger und Einwoner, auch diejhenigen, „so es sonst mit begreifft, vleißiglich zu Gemü„te füren, und daraus erlernen, wes sie sich „ym Fal der Nodturfft (da GOtt für sey) gehal„ten sollen, des werden diejhenigen, die es aus „Pflichten zu thun schuldig sein, Vorteil und „Verhütunge ihres eigenen Schadens entpfin„den, und damit des Radts ernste und unnachles„liche Straff entfliehen. So würdets den Hand„wergks-Gesellen gegen GOtt, als ein Werck „der Liebe verdienstlich und sonst gegen dem Radt „und jedermennigklich förderlich, ehrlich und „rhümlich sein.„

XVII. Kirchen.

Zur Zeit findet man zu Zwickau innerhalb der Ringmauer nicht mehr als zwey Kirchen, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird: Die eine wird genennet zu St. Marien, und die andere zu St. Catharinen, deren jene die Haupt-Kirche ist. Vor dem untern Thore stehet die dritte Kirche, zu St. Moritz genannt, in welcher die Vorstädte nebst einem Dorfe eingepfarret sind; gleichwie die innere Stadt in die zwey Kirch-Spiele zu St. Marien und St. Catharinen eingetheilet ist.

Im Jahr 1632 sind die in den Vorstädten befindlichen Kirchen, als die St. Moritz-Kirche, St. Johannis-Kirche, und St. Margarethen-Kirche, von dem Kayserlichen Obristen, Baron von Suys, wie auch hernach, die zum Heiligen Geist, von welchen Kirchen allen besonders gehandelt werden soll, von dem Kayserlichen Obristen Schönickel, als er mit Schimpf und Spott von der Stadt abziehen müssen, abgebrannt worden.

Vor diesem im Pabstthum sind noch mehrere Kirchen daselbst gewesen, von deren etliche anjetzo nichts mehr zu sehen ist, und von welchen allen hernach in dem Abschnitte von denen Klöstern etwas soll gedacht werden.

1) Unser Lieben Frauen-Kirche, oder zu St. Marien.

Dieses ist die Haupt-Kirche, und ein grosses durch und durch steinernes nach der alten Gothischen Bau-Art von Quaderstücken aufgeführtes Gebäude. Die Gräfin Bertha von Groitzsch soll sich zuerst erbauet haben, in welchem Jahre aber solches geschehen, ist so eigentlich nicht bekannt. Daß man aber keine Nachricht davon hat, ist kein Wunder, weil sie zweymahl abgebrannt, und ihr Archiv mit im Rauch aufgegangen. Im Jahr 1118 bekräftigte und confirmirte Bischoff Theoderich zu Naumburg dieselbige, und lautet der Confirmations-Brief also:

In

In nomine Domini, Theodericus, Dei gratia Numburgenſis Epiſcopus, notum ſit omnibus Chriſti fidelibus, quod petente Bertha, illuſtri Comitiſſa in territorio ejus Zewickow eccleſiam parochialem in honorem beate Marie virginis conſecravimus, & eandem ipſius donationem aſſentiente Sizzone, Comite & ceteris ejus heredibus, Buſſawic fratribus, (qui ſigaculum noſtrum ſunt in Domino) cum dote ſua, ſcilicet duobus manſis & teloneo Bohemico XV libras annuatim ſolvente, aſſignavimus, quatenus perpetuo tempore a ſex fratribus inibi divina pro ejus noſtraque ſucceſſorumque noſtrorum memoria peragantur. Terminos propterea parochialis eccleſie eidem ab oriente rivulum, Milſenam dictum, a capite ſuo uſque deſcenſum ejus in Muldam, a meridie montem Luderni & per transverſum deſcenſum Scutnice in Muldam collemque Recma, ab occidente fontem, qui albo diſtudimza dicitur, deſcenſumque in Plisnam, a ſeptentrione foſſam, quæ Hirſisprunck dicitur, & collem, qui Weydemannisciets vocatur, prenotamus, ſtatuentes, ut preſcripti termini in preſentiarum culti, uti in futurum perpetuo tempore colendi, dimidiam decimationem eisdem fratribus ſolvant, & eccleſie inpoſterum intra privatos limites conſtruende parochio eum omni jure ſubjaceant, incole quoque decimationem piſcationis atque venationis, prout illuſtris Comitiſſa eidem loco conceſſit, exhibeant. Acta ſunt hec anno Domini MCXVIII. 2 Maii in Buſſawic in conſpectu divine majeſtatis preſentibus teſtibus Sizone, Comite, Henrico Comite, Conrado comite, Macdolffo, Prepoſito, Timone Prepoſito, Richwino, Brimgero, Henrico Canonicis nobilibus, Sigeberto, Lufone, Wernhero de Cudicz, Heinrico cum capite, Nunker, Sigebotone, Johanne, Martino, Volquino & aliis. Siehe dieſe Urkunde in **Menckens** Scriptor. rer. German. Tom. III, p. 1008 u. ff.

Das erſtemahl, da ſie abgebrannt, iſt geſchehen 1383, da ſie faſt mit der halben Stadt im Feuer verdorben, und ob ſie gleich wieder erbauet worden, hat ſie doch nicht ſo gar lange darauf nehmlich 1403 gleiches Unglück wieder betroffen, da ſie ſammt der Stadt eingeäſchert worden. Es iſt aber kein Zweifel, daß ſie kurtz hernach anders angelegt und in die heutige Weite gebracht worden; wiewohl etliche dafür halten wollen, als ſey es 1453 geſchehen, eben in dem Jahr, da das groſſe Gebäude, der Chor genannt, an die Kirche gebauet worden, wie ſolches Baues Beweis aus den Worten, welche über der Kleinen Thür gegen Mittag in Stein gehauen, kan genommen werden, die alſo lauten: *Anno Domini MCCCCLIII, diebus menſis Juhi fundamentum hujus chori incboatum fuit*, bey Regierung Nicolai Sturms Bürgermeiſters, Kirchen-Väter Matthäus Richter und Johann Roth. Selbiger Bau iſt 1470 vollendet worden. Allein es iſt glaublicher, dieſes Kirchen-Gebäude ſey älter, als des Chors. Hernach 1506 hat man angefangen, die Seiten-Mauer wieder abzubrechen, und iſt das Theil gegen Mitternacht mit ſchönen weiſen gehauenen Steinen, und ausgehauenen Bildern, oben am Dach, aufgeführet worden. Der erſte Grund-Stein iſt gelegt am Sonntag Exaudi, ſo damahls der Tag des Heiligen Servatii geweſen; daran man gearbeitet bis 1517, da man hernach den andern Theil angefangen und ſelbigen nach neunzehen Jahren 1536 vollendet, in welchem Jahre die Kirche auch gewölbet worden. Es ſoll aber der erſte Grund-Stein an dieſer Kirche unter dem Predigt-Stuhl ſeyn. Im Jahr 1565 iſt das Gewölbe im Chor wandelbar worden, derohalben man es in ſelbigen Jahr erneuert, wie die Verſe, die hinter dem Altar zu finden, ausweiſen:

Virginis a partu tercentum luſtra decemque
Et tria Phoebeo ſidera ducta fluunt;
Cum Patres populusque ſacri laquearia tecti
Juſſere artifici ſurgere ſtructa manu.
Tu patres populumque & ſacra culmina tecti
In laudes ſerva maxime Chriſte tuas.

Die gantze Länge dieſer Kirche, auch den Thurm mit eingerechnet, iſt hundert Ellen, die Breite vier und funfzig, die Höhe aber bis an das Gewölbe drey und dreyßig Ellen. Und ſind bis an den Thurm zu ſehen neun Pfeiler gegen Mittag, und eben ſo viel gegen Mitternacht.

Im Chor ſtehet ein gar ſchöner, groſſer und anſehnlicher Altar, ſo auf dreyerley Weiſe kan verwechſelt, auf- und zugemacht werden, daß immer andere Figuren auſſen zu ſehen. Das eine Theil iſt ein Gemählde, ſo die Paßion Chriſti vorſtellet, iſt gar ſchön perſpectiviſch gemahlet. Der andere Theil hält in ſich: Erſtlich eine Abbildung, wie der Engel Gabriel zu Marien kommen, und ihr verkündiget, daß ſie ſolte durch Ueberſchattung des Heiligen Geiſtes ſchwanger werden; darnach ein Bild, welches anzeiget, wie Chriſtus gebohren, und ſeine Geburt offenbaret worden; Ferner eine Abbildung der Verehrung von den drey Weiſen, ſo dem Chriſt-Kindlein geſchehen; viertens dreyer Marien-Bilder, da eine jede ihre Kinder um ſich hat, und auf der Schooß hält, darunter folgende Verſe zu leſen:

Anna ſolet dici tres concepiſſe Marias:
Quas genuere viri Joachim, Cleophas, Salomeque,
Has duxere viri Joſeph, Alpheus, Zebedeus,
Prima parit Chriſtum, Jacobum ſecunda Minorem
Et Joſeph juſtum peperit cum Simone Judam,
Tertia majorem Jacobum, volucremque Johannem.

Das inwendigſte Theil, ſo nur in Feſt-Tagen aufgethan wird, iſt das ſchönſte, darinnen neun ſchöne ausgehauene Weibsbilder, ſo in rechter Statur oder Lebens-Gröſſe ſtehen, zu ſehen, welche ſeyn, in der Mitten Marie, die Mutter Gottes, auf beyden Seiten aber die andern achte, auf jeglicher Seite vier, nehmlich Catharine, Salome, Blandine, Agathe, Cäcilie, Magdalene, Barbar, und Dorothee. Unter dieſen erzählten Bildern ſind in einer kleinen Tafel der Herr Chriſtus ſammt den zwölf Apoſteln, auch auf ſolche Weiſe, doch kleiner geſchnitzet, und ſchön mit Gold illuminiret. Dieſer Altar iſt 1479 alſo ſchön zugerichtet worden, wie ſolches die Tafel, welche hinter dem Altar hänget, bezeuget. Im Jahr 1565 iſt etwas an dem Altar geändert worden. Das Sprengwerck über denſelben iſt 1570

hinangesetzt worden, so in allen zu schnitzen und illuminiren drey hundert Gulden gekostet.

Hinter dem Altar gegen Morgen, sind fünf Schwiebbögen, in welchen etliche Tafeln und alte Epicedia zu finden. Die erste Tafel begreift einen Abriß des Churfürstl. Sächsischen Begräbnisses, wie es in der Dom-Kirche zu Freyberg zu sehen. Die andere ist ein Epitaphium, an welcher das Gemählde, wie Pilatus dem Jüdischen Volck den Herrn Christum in einem weissen Rock vorstellet, dabey diese Verse:

Mille & quingentis Christi cum ter tribus annis
Subtepuit Maji quando secunda dies.
Sarcophago positus Teufel Balthasar in isto est,
Mente polum postquam, carne petivit humum.

Die dritte ist ebener massen ein Epitaphium, darauf die eherne Schlange, auf welche Moses mit dem Stabe weiset, und die Creutzigung Christi, darauf Johannes der Täufer mit Fingern zeiget, und kniet vor dem Creutz der Verstorbene mit dieser Beyschrifft:

Post. M. D. ternus Christi resplenduit annus
Vicena sexta Marcii Dominus venerandus
Stephanus en Gülden, animarum Pastor & hujus
Divæ ædis Rector, naturæ debita solvit,
Solvit vota Deo, requiescat luce perenni
Marcius ortum, primitias dedit occubitumque.

Herumwärts gegen Mittag, ist in einem andern Bogen die Kleine Kirchthür. Neben dieser ist die Kirche etwas weiter, und gehet die Empor-Kirche an, unter welcher etliche schöne steinerne Schwiebbögen, in welchen vor diesem in Pabstthum Capellen mit Altären auf beyden Seiten der Kirche gewesen, (siehe oben des VII Haupt-Abschnittes 2 Abtheilung); Jetzo aber ist in dem ersten die Wendel-Treppe auf die Empor-Kirche. Diese Treppe ist ziemlich weit von Steinen künstlich gebauet, also daß der Münch, wie es etliche Bauleute nennen, das ist das Mittel-Werck, daran die Stuffen hasten, gantz durchsichtig und hohl von oben an bis auf den Grund.

Im andern Bogen stehet der Tauffstein, so 1538 Freytags nach Mariä Heimsuchung neu gesetzt worden; das grosse zinnerne Becken aber 1577. Dabey hanget eine Tafel, so Lucas Branach gemacht. Diese enthält die Historie der Kinderlein, so zum Herrn Jesu gebracht worden. Auf der andern Seite hänget ein Täfelein, auf welchem folgende Reime zu lesen:

Hierein ihr Kinder nicht lauft,
Weil man Gottes Wort handelt und tauft:
Welche draussen, gantz fleißig höret:
GOttes Wort und Sacrament ehret,
Sonst werd ihr mit Ruthen geschlagen,
Und groß Straf und Schmertzen tragen.

Am Gitter vor dem Tauf-Stein, welches 1576 verfertiget worden, stehet mit güldenen Buchstaben: Gehet hin, und lehret alle Völcker, und taufet sie im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des Heiligen Geistes, Matth. XXVIII. Ingleichen: Marc. X. Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht: Denn solcher ist das Reich Gottes.

Im dritten Schwibbogen ist eine wohlverwahrte zweyfache Thür.

Im vierten stunden ehedem Männer-Stühle; hernach wurde selbiger zu einem Erb-Begräbnis von Carl Bosen, Obristen zu Roß und Fuß, wie auch Lands-Hauptmann der Aemter, Zwickau, Werdau und Stollberg erkaufft. Dieser Bogen ist mit einem schönen künstlichen eisernen Gitter, daran viel feine Figuren sind, verwahret, inwendig ist er mit schwartzen und weissen Marmor gepflastert; In der Mitten aber liegt ein erhabener Grabstein von Marmor mit einem vergoldeten Creutz, gar zierlich und künstlich ausgearbeitet.

Im fünften und sechsten sind Männer-Stühle. Vor Alters hat man auch etliche vornehme Leute dahin begraben.

In der Seite gegen Abend sind drey starcke Schwiebbögen oder Gänge unter dem Thurm zu sehen, zwischen dem andern und dritten Gange aber die Raths-Stühle, welche mit ausgehauenen Bildern, so die Tugenden vorstellen, gezieret sind; Als da ist der Glaube, die Liebe, die Hoffnung, die Fürsichtigkeit, die Mäßigkeit, die Gedult, die Gerechtigkeit und Stärcke.

Was die Orgel in dieser Kirche anlanget, so ist anfänglich eine 1543 von Blasius Lehmann von Bautzen hinein gebauet, und den ersten Februar besagten Jahres das erstemahl darauf gespielet worden. Weil aber diese Orgel ziemlich schadhafft worden, ist sie 1612 neu erbauet, schön gemahlet, und mit Schnitzwerck gezieret, auch 1627 von neuen examiniret und mit etlichen Stein-Wercken, so zur Musick bequem, verbessert worden. Als 1650 der schöne Kirch-Thurm abbrannte, wurde sie mit vieler Mühe noch erhalten: Denn es hatte sich Feuer in der Mauer, daran sie gebauet, verhalten; welches den andern Tag erst gemerckt wurde, da denn bey Löschung desselben die Wind-Lade verderbet, und sonsten in etwas Schade geschehen, ist aber bald darauf wieder ergäntzet worden. Der Verfertiger derselben ist Joachim Tschuck, Orgelmacher von Plauen, gewesen.

Gegen Mitternacht sind unter der Empor-Kirchen bis an das Schüler-Chor fünf Schwiebbögen. In dem ersten haben vor Zeiten das adeliche Geschlecht der Römer ihre Begräbnisse gehabt. Hernach sind, durch Vergönstigung Moritz Römers, Männer-Stühle dahin gesetzt worden. Im andern sind Stühle erbauet. Im dritten Schwiebbogen ist der Churfürstl. Sächsische Beamten Stuhl, welcher mit Gittern und Thüren wohl verwahret. Vorher waren, wie in andern, Männer-Stühle. Im vierten ist eine grosse zweyfache Thüre. Im fünften Stühle für die Bürger.

Hierauf ist die Treppe zu dem Schüler-Chor, und stehet neben derselben ein Epitaphium. Darauf gehet man auf einem Wendel-Stein auf den Chor. Dieser Wendel-Stein ist sehr künstlich gebauet, hat zween Eingänge und zween Ausgänge, sind gleichsam zween um einander gewunden, von unten an, bis an das Gewölbe der Kirche. Oben kommen beyde neben einander wider zu-

zusammen, und kan leicht geschehen, daß sich einer im Heruntergehen verirren kan. Wenn auch zugleich ihrer zween, einer herunter, der andere hinauf gehet, und nicht mit Fleiß Achtung darauf geben, begegnen sie einander nicht, siehet auch einer den andern nicht. Das Chor hat drey breite und hohe Schwiebögen. Am letzten stehen unten bey der Sacristey drey Epitaphia.

Unter dem Schüler-Chor ist die Sacristey. Auſſer den Kirchen-Ornat von Meßgewandten, Kelchen und andern Sachen ist auch in selbiger ein Gebäude, welches das Grab Christi, wie es im Pabstthum gebräuchlich, vorstellet. Selbiges ist sehr künstlich geschnitzet mit Blumwerck und Laubwerck, wohl zwey und dreyfächtig hinter einander, dabey zwölf geharnischte Männer, als Wächter, jeglicher in einer sonderlichen Positur, als schlafend, und in ziemlicher Gröſſe, auch künstlich geschnitzet. Inwendig lieget das Bildnis des HErrn Christi. Es ist solches in allen in die acht oder neun Ellen hoch, und ist von guten Meistern für das beste geschätzet worden, hat nichts geleimtes, noch auch einen einzigen Nagel, kan ohne sonderliche Mühe zerlegt, und wieder zusammen gesetzt werden. Dieses Werck ist 1507 gemacht worden. Hiernächst ist ehemahls darinnen noch verwahret worden ein Stückgen vom Creutze Christi in Arabischen Gold eingefaſſet, welches Martin Römer, weiland Hauptmann daselbst, 1479 dahin in die Capelle verordnet. Dieses aber hat 1632 den 14 September der Kayserliche Generalißimus, der Herzog von Friedland, sonsten insgemein der Wallenſteiner genannt, begehret, und durch seinen Vetter Graf Maximilian von Wallenſtein nebst Graf Paul von Lichtenſtein, abholen, und hernach auf der Post durch erwehlten Grafen von Wallenstein dem Kayser offeriren lassen, als schenckte die Stadt Zwickau und das Ministerium dem Kayser selbiges. Uebrigens ist in dieser Sacristey auch noch befindlich ein crystallenes Crucifix, fast einer Elle hoch, und zierlich aus einem Stock geschnitten, welches etwas seltsames. Auch ist noch vorhanden ein Marien-Bild, sehr künstlich in Holtz in Lebens-Gröſſe, in Gestalt, als hätte sie den todten Leichnam des Herrn Christi auf ihren Schooß liegen, geschnitten. Der Kopf an diesem Bilde hat hinten zwey Löcher gegen beyde Augen gerichtet, wo er an der Wand anstehet, und ist so zugerichtet, daß wenn man Wasser hinein giesset, es die Gestalt hat, als weinete Maria. Ueber dieses sind auch noch etliche vermeynte Reliquien von den Heiligen vorhanden, welche zum Gedächtnis des Pabstthums pflegen beybehalten zu werden.

An dem ersten, andern und dritten Pfeiler in dieser Kirche gegen Mittag hangen etliche Epitaphia. Am vierten Pfeiler ist zu finden eine Schlag-Uhr, die so wohl die Viertel, als die ganzen Stunden meldet, darnach sich die Prediger richten sollen. Selbige ist dahin verordnet worden, als 1650 die Schlag-Uhr auf dem Thurm mit samt den Glocken und schönen Gebäude in Brand war verderbet worden. An dem fünften Pfeiler hänget eine ansehnliche meßingene Tafel, darauf eine Grabschrifft befindlich. Am sechsten Pfeiler ist der Predigt-Stuhl, welcher 1583 ist erbauet, und auf welchem am Pfingst-Feste die erste Predigt abgeleget worden. Es hatte eine schlechte, unansehnliche und geringe Decke, die hat der Herr Obriste Carl Bose 1651 wegnehmen, und eine ansehnlichere und schönere, in Gestalt eines durchsichtigen Thürmleins, und mit etlichen Bildern gezieret, dahin setzen. Die andern Pfeiler gegen Mittag sind ledig.

An der Kirche ist der Thurm gebauet, der etwas neuer als die Kirche selbst. Dieser war vor diesen an seiner Höhe 134 Ellen bis an den Hahn, 75 Ellen bis zu des Thürmers Stuben-Fenster, der Knopf daran eine Elle hoch, die Runde desselben fünfftehalb Ellen; war mit Zinn gedeckt, dazu 204 Centner kommen, und hiengen darauf drey Glocken, so zum Gottesdienst gebraucht worden. Allein 1650 den 17 April Abends nach 9 Uhr schlug das Donnerwetter in diesen schönen Thurm und zündete denselben zu Oberst an der Spindel beym Knopfe an. Ob man sich nun gleich bemühet, und gerne jederman hätte löschen helffen; so konnte doch niemand dazu kommen. Jederman muste stehen und zusehen; da brannte er von oben herab wie ein Licht, je weiter aber das Feuer herunter kam, jemehr Holtzwerck traf es an, und wurde die Glut immer gröſſer. Da entstund ein erbärmlicher Zustand um die Kirche herum, und mehr denn über dem halben Theil der Stadt sahe man nichts denn Feuer fliegen, und zwar so dicke, als wenn es am dickesten schneiet, und die gröſten Flocken wirfft. So flog auch das zerschmoltzene Zinn, damit der Thurm gedeckt war, bis in die Burgstrasse und Jüdengasse, ja gar bis an das Tränck-Thor, und konnte man dieses des andern Tages noch auf den Pflaster-Steinen, und etlicher Leuten Kleider eigentlich sehen. Dieses währete zwölf Stunden. In diesem Brand sind die drey schönen Glocken, deren die eine über hundert, die andere über funfzig Centner gewogen, samt allen Eingebäuden, als der Glocken-Stuhl, des Thürmers-Wohnung, das Uhrwerck mit sammt den Glocken, und der Gang, von welchem die Stadt-Pfeiffer täglich zweymahl abblieſen, mit verbrannt. Durch vielfältiges Wehren und Löschen der Bürger und Soldaten ist die Kirche noch erhalten, wiewohl das Kirch-Dach durch die grossen herabfallenden, und noch brennenden Balcken sehr verderbet worden. Bey diesem Löschen wurde so viel Wasser zugeführet, daß es in der Kirche wie ein Teich gestanden, und alſo von der Erde aufgeschöpft worden; wer auch Wasser gebracht, der hat es nur in die Kirche gegossen. Den 18 April, als noch immer Feuer im Thurm war, hätte sich noch können ein grosses Unglück zutragen, denn es war ein Balcken in der Mauer, gegen der Orgel brennend worden, und mangelte nicht viel, daß es nicht dieselbige angezündet, da denn hernach leicht die gantze Kirche hätte können Schaden nehmen. Aber es wurde noch zu rechter Zeit offenbar. Als der Brand den 19 April gantz gestillet, hat E. E. Rath den Soldaten, die da hatten löschen helffen, drey Faß Bier zum Gratial auszutrincken verehret. Zum steten Andencken dieses jämmerlichen Zufalls hat der damahlige berühmte Phi-

lologe und Rector zu Zwickau, Christian Daum, nachfolgendes Chronodistichon gemacht:

Vt LVX aprILIs post oCto bIs, Vna recessIt,
CaMpanæ aC tVrrIs Vestra, Cygnea rVVnt.

Von den jetzigen Glocken ist die grosse den 6 August in eben dem 1650sten Jahre gegossen worden. Die Meister sind gewesen, Hans Hendel und Simon Brock von Zwickau, und George Scheßler von Leipzig. Die Materie dazu hat hundert und funfzehen Centner gewogen. An ihr lieset man nachfolgende Umschrifft:

Johann Georg. H. Z. J. S. V. B. Churfürst. Augustus reficit. Quas incinerarat Aprilis campanas: resonent æraque & ora Deo. L. Barthol. Stepnero Superint.

Auf der einen Seite stehet des Churfürstens Wappen; auf der andern Seite das Stadt-Wappen und folgende Nahmen:

D. Dav. Pitzschio & Dav. Reibero Coss. Bernh. Schmidt. Præfecto. Fabian Weisenborn.

Unten auf dem Rande:

Soli Deo gloria. Durch das Feuer bin ich geflossen. Georg Schesler. Hans Hendel Simon Brock haben mich gegossen in Zwickau im Jahr M. DC. L.

Den 12 September 1650 ist die heutige Mittel-Glocke von oben genannten drey Meistern wieder gegossen worden. Solche wiegt 54 Centner, und zehen Pfund. Darzu sind neben dem alten Metall, etliche andere Sachen genommen worden, unter andern zwey meßingene Leuchter, die man noch im Pabstthum zu grossen Wachs-Kertzen gebraucht hatte, die wogen vier Centner, weniger neun bis zehen Pfund. An dieser Glocke lieset man folgendes:

Immanuel Gott mit uns. Das Diese Glocke hangt allhier und wird gehoert. Hat hundert Thaler mild Herr Carol Bos verehrt. Mars weicht der Augstmond dir o Zwickau Friede bringt. Da diese Glock man goss. Die Gott zu Ehren klingt. MDCL. Auf der einen Seite stehet des Herrn Obristen Bosens Wappen, auf der andern Seite aber folgendes:

Durch das Feur bin ich geflossen. George Schesler. Hans Hendel. Simon Brock haben mich in Zwickau gegossen. Der Thurm, darinnen diese Glocken jetzo hängen, ist nach dem Modell des Hamburgischen St. Catharinen-Thurms angeleget. Die dasigen Einwohner wollen ihn für einem der höchsten, schönsten, und prächtigsten im Lande gehalten wissen. Das Mauer-Werck davon ist von rothen Quader-Steinen; das mit zwey Durchsichten versehene und mit Kupfer gedeckte Dach soll achtzehen tausend Thaler gekostet haben. Die in der obersten Aussicht hängende grosse Schelle, welche stündlich als die dritte Seiger-Glocke schlägt, kan man in der, zwey Meilen davon entlegenen, Stadt Reichenbach hören, wenn die Lufft dahin stehet.

Den 8 Junius 1703 Abends nach 8 Uhr schlug abermahl des Donnerwetter in diese Kirche durch den Thurm und das Gewölbe, zerspaltete den Tauf-Stein in zwey Stücke und beschädigte auch zwey Stadt-Thore. Es wurde bald Anfangs durch Läutung der Glocken, Rührung der Trommel und die Trommeten von den Thürmen Zeichen gegeben, doch wuste niemand, wo das Wetter gezündet hatte, bis man endlich gewahr wurde, daß der Schlag auf dem Dache dieser Kirche gezündet, da denn nach erfolgter guter Anstalt, und starcken Regen, das Feuer ohne weiteren Schaden wiederum gedämpfet wurde. Schmidts Zwickauische Chronick, I. Theil. Donats Europäisches Tage-Register des Jahres 1703. p. 93.

Von denen Pastoren und Superintendenten ist oben im IX Abschnitte ein Verzeichnis gegeben worden. Hier folgen die

Diaconi zu St. Marien oder Unser Lieben Frauen:

1. Johann Göbel, wurde 1536 Spital-Prediger.
2. Michael von Rochlitz, starb 1527.
3. M. Liborius Magdeburg, wurde 1527 Diaconus, zog hernach 1536 nach Orlamünde, und ist daselbst 1539 gestorben.
4. Sebald Förster, wurde 1539 Diaconus und hernach 1551 Hospital-Prediger.
5. M. Wolfgang Wachtel, wurde Diaconus 1551, und zog 1560 nach Eisfeld.
6. Matthäus Hendel, von Zwickau, ist von 1541 bis 1557 Diaconus gewesen, hernach aber nach Crossen gezogen, daselbst er auch gestorben.
7. Wolf Streber, wurde Diaconus 1557, und starb 1563.
8. M. Andreas Strang, wurde 1560 Diaconus, und starb 1578.
9. M. Martin Rößler, wurde Diaconus 1563, und kam 1566 als Superintendent nach Chemnitz, allwo er auch 1570 gestorben.
10. Rudolph Eschka, war noch übrig aus dem Pabstthum, und ist der vorigen Subdiaconus gewesen, ist sehr alt worden, und 1553 gestorben.
11. M. Stephan Roth, war erst Diaconus zu St. Catharinen, wurde darauf 1566 Diaconus zu St. Marien, von dar er 1571 nach Neustadt an der Orla gezogen, und daselbst Superintendent worden.
12. M. Abraham Streber, gebürtig aus Zwickau, ward erst Pfarrer in Zwönitz, hernach 1568 Diaconus zu St. Marien, und 1571 Superintendent daselbst.
13. George Hechelmüller, war zuvor Diaconus zu St. Catharinen, wurde aber 1571 eben dieses zu St. Marien, und starb daselbst 1576.
14. M. David Seidemann, war anfangs Pfarrer zur Lichten-Tannen, wurde aber 1571 Diaconus zu St. Marien, und kam 1580 als Pfarrer und Superintendent nach Glaucha.

15. M.

15. M. Christoph Thiel, ward 1576 Diaconus und 1580 Prediger zu St. Catharinen.

16. M. Johann Gehmann, aus Zwickau, wurde Diaconus 1580 und starb in diesem Amte 1592.

17. M. Christoph Böhm, wurde Diaconus 1580, kam aber 1593 als Diaconus nach Niedra bey Weida.

18. M. Eusebius Böhm, wurde 1592 Diaconus, und starb in diesem Amte 1631.

19. M. David Mylius, war vorher Pfarrer zu Niedra, ward aber 1593 Diaconus, und starb 1622.

20. Johann Engelhard, ward Diaconus 1603, kam aber 1604 wieder weg nach Aschä.

21. Lorenz Wehrmann, wurde 1604 Diaconus, nachdem er vorher eben dieses an der St. Catharinen-Kirche gewesen, starb 1612.

22. M. Johann Georgius, war vorher Diaconus zu St. Catharinen, wurde aber 1612 eben dieses zu St. Marien, blieb aber nicht lange an diesem Amte, weil er 1615 Pfarrer zu Zschocken worden.

23. Simon Illing von Geier, ward Diaconus 1615, und starb 1633 an der Pest.

24. M. Johann Böswetter, ward Diaconus 1631, nachdem er zuvor Pfarrer zu Ober- und Nieder-Albertsdorf gewesen, starb 1633 in der Pest.

25. M. Michael Franck, wurde 1633 Diaconus, nachdem er vorher eben dieses zu Pößnig gewesen, kam aber 1642 als Pfarrer und Inspector nach Lichtenstein.

26. Johann Kirchhof, wurde 1633 Diaconus, nachdem er vorher eben dieses zu Kirchberg gewesen.

27. M. Daniel Friedrich, wurde Diaconus 1642, nachdem er vorher erstlich Pfarrer zu Ober- und Nieder-Albertsdorf, hernach eine Zeitlang auch Diaconus zu St. Catharinen gewesen.

28.

29.

30.

31. M. Heinrich Rudolph Hartmann, gebohren in Leipzig den 8 Februar 1689, ward zum Diaconus an dieser Kirche beruffen den 20 Mertz 1713.

2) St. Catharinen-Kirche.

Die Unter-Kirche zu St. Catharinen, sonst die Schloß-Kirche genannt, ist ebenfalls ein altes von rothen Quadersteinen errichtetes Gebäude mit zwey spitzigen Thürmen. Sie wird insgemein für die älteste in der Stadt gehalten. An dem gantzen Gebäude kan man wohl sehen, daß sie nicht auf einmahl zu bauen angefangen worden. Im Jahr 1465 ist sie in die Grösse gebracht worden, wie dies etliche geschriebene Documente ausweisen, womit auch die Jahrzahl übereinstimmet, so in der Kirche zu finden. Ihre Länge ist siebentzig; die Breite aber fünf und dreyßig Ellen.

Im Chor stehet ein herrliches Altar, welcher wegen der künstreichen Mahlerey hoch gehalten wird, wiewohlen sonsten nicht prächtig siehet, und hat dieselbe der hochberühmte Künstler Lucas Cranach verfertiget. Gegen Mitten neben dem Altar ist der Abriß des Churfürstl. Begräbniß in der Dom-Kirche zu Freyberg.

Die Cantzel ist 1538 gesetzt worden, und der Verfertiger derselben Hans Sporck, ein Steinmetzger daselbst, gewesen. Unten herum sind in Stein gehauen die Worte Christi, Marc. XVI: Gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium allen Creaturen.

Hinter der Cantzel ist der Tauffstein, welcher 1538 gesetzt worden.

Gegen Abend ist das Schüler-Chor, und unter demselben im Gange an dem Gemäuer hinter dem Raths-Stuhl ist ein nachdencklich Bild, so 1561, als die Kirche erneuert worden, gemahlet worden. Vorher ist die gantze Kirche mit allerley Bildern der Heiligen gezieret gewesen. Das gedachte Bild aber an sich selbsten ist dieses: Erstlich ist zu sehen ein Crucifix. Neben diesem knien zwey Manns-Personen, auf jeglicher Seite eine, mit aufgehobenen Händen, als beteten sie. Denn, der zur Rechten kniet, gehen fünf Linien aus dem Munde in die fünf Wunden Christi: und hinter ihm stehet geschrieben: Joh. IV: Die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit; Und Ser. XXXIV: Das Gebet der Elenden dringet durch die Wolcken, und lässet nicht ab, bis es hinzukomme, und höret nicht auf, bis der Höchste darein sehe. Und dieses Mannes Kleidung ist auf das allereinfältigste gemacht, hat auch seinen Hut abgezogen. Der andere zur Lincken ist nach damahliger Art, in stattlicher Kleidung, hat seine Mütze auf dem Kopfe. Hinter ihm ist ein Abriß eines stattlichen Hauses, da man in dem einen Logament eine schöne Frau, in dem andern eine besetzte Tafel, in einem andern etwas anders, Fässer, allerley Vieh u. s. f. siehet. Aus dessen Mund gehen auch Linien, aber keine an das Crucifix; sondern alle zurück über den Kopf weg, eine in das Gemach, wo das Weib ist, eine zur Tafel, eine zum Vieh ꝛc. Dabey ist geschrieben, Es. XXIX: Dieses Volck nahet sich zu mir mit seinem Munde, und ehret mich mit seinen Lippen, aber ihr Hertz ist ferne von mir. Matth. VI: Wo euer Schatz ist, da ist auch euer Hertz. Und Matth. XIX. Es ist leichter, daß ein Cameel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich GOttes komme.

Gegen Mitternacht stehet die Orgel.

Im Jahr 1632, als die Kayserlichen in Zwickau lagrir, wurden vom 19 Novembr an die Thüren dieser Kirche alle vermauert, bis auf die einige, die gegen Mitternacht, oder das Schloß angeleget ist; die Fenster aber mit starcken Pfosten, dadurch Schießlöcher gemacht, verwahret. Darauf stengen sie an, vor dem Schloß bis an die Kirche, also daß sie mit eingeschlossen war, Gräben aufzuwerffen, und dieselben mit starcken Pallisaden zu verwahren. Vor dem Kirch-Thor war insonderheit ein dreyeckigtes Werck-lein gebauet. Von der Kirche aber an bis an das Zeughaus wurde wieder alles verwahret, und nahe [illegible] vor,

sie

ſie wolten dieſen Platz defendiren, wenn gleich die gantze Stadt eingenommen wäre.

Auf dem gröſten Thurm dieſer Kirche ſind zwey Glocken, die ſind erſtlich 1482 gegoſſen, und die gröſte Oſanna, die andere aber Benedicta genennet worden. Dieſe ſind 1532 wieder umgegoſſen worden. So iſt auch auf ſelbigem ein Uhrwerck und Seiger-Glocke, welche alleyeit eine Viertel-Stunde eher ſchläget, als die Seiger-Glocke in der Ober-Stadt, wegen der ehemahligen vielen Tuch-Knappen, welche ihre Arbeit nach dieſer Uhr verrichtet.

In dieſer Unter-Kirche werden eben, wie in der Obern Sonntags- und Wochen-Predigten gehalten, Tauſe und Abendmahl adminiſtriret, und Trauungen verrichtet.

(a) Prediger zu St. Catharinen.

Dieſe haben die oberſte und erſte Stelle nach den Paſtoren und Superintendenten, weil ſie Sonntags zu St. Catharinen eben zu der Zeit predigen, wenn in der St. Marien-Kirche auch Predigt gehalten wird; ja weil ſie auch ihre Diaconos unter ſich haben. Als vormahls einer zu dieſem Amte beruffen worden, welcher keine Academiſche Würde gehabt, hat ihm der damahlige Archi-Diaconus, welcher Magiſter geweſen, die Ober-Stelle ſtreitig gemacht. Der Streit aber hat ſich mit dem Tode des einen ſtreitenden Theils geendiget. Sie folgen aber in der Ordnung alſo auf einander.

1. M. Thomas Müntzer, iſt nach der Reformation der erſte ordentliche beruffene Prediger zu St. Catharinen geweſen. Weil er aber einen unruhigen Kopf gehabt, allerley Aufruhr und Unordnung angefangen, und ſonſt ein ärgerlich Leben geführet, iſt er 1521 wieder beurlaubet worden, nachdem er kaum ein gantzes Jahr Prediger geweſen. Es iſt eben der Müntzer, der hernach den Bauer-Krieg angefangen.
2. M. Wolfgang Teumer, iſt nach Müntzers Abzug noch im ſelbigen Jahr an deſſen Stelle getreten; 1528 aber iſt er nach Schneeberg als Pfarrer beruffen worden.
3. Laurentius Soranus, ſo vorhin ein Mönch geweſen, wurde 1528 der dritte Prediger zu St. Catharinen, iſt aber 1531 wegen ſeines ärgerlichen Lebens, wieder beurlaubet worden.
4. Stanislaus Hofmann, geweſener Pfarrer zu Preßnitz, kam an dieſen Dienſt 1531, und blieb bis an ſein Ende, nehmlich 1540, in demſelben.
5. M. Chriſtoph Ering, vorher Prediger zu St. Marien, wurde 1540 zu St. Catharinen Prediger, und 1553 Superintendent.
6. Andreas Prätorius, wurde Prediger 1553, zog aber 1560 in die Leſnitz.
7. M. Adam Beerwalder, wurde Prediger 1560, und bekleidete dieſes Amt zwantzig Jahre, da er 1580 Superintendent worden.
8. M. Chriſtoph Thiel, iſt 1580 in dieſes Amt kommen, und nach zwey Jahren an der Peſt geſtorben.
9. Melchior Cantzler, vorher Pfarrer zu Weißbach, iſt 1583 zu dieſem Dienſt beruffen worden, und hat denſelben bis 1590 verſorget, darauf iſt er gen Croſſen an die Elſter gezogen.
10. M. Bartholomäus Walther, zuvor Diaconus bey dieſer Kirche, ſtarb 1616. Dem folgte
11. M. Thomas Vogel, gebürtig von Pauſa aus dem Vogtlande, war anfänglich Prediger zu Auerbach, hernach Pfarrer zu Stenn. Im Jahr 1617 den 13 Februar iſt er an dieſen Dienſt, und noch in demſelben Jahre den 28 Auguſt wieder weg, und nach Schönfels gezogen, iſt endlich nach Zwönitz gekommen und allda geſtorben.
12. David Friedrich, überkam 1617 durch ordentliche Vocation dieſen Dienſt, und verſorgete denſelben bis 1633, da er mit allen ſeinen Collegen an der Peſt geſtorben. Weil auch kurtz zuvor vier Kirchen in der Vorſtadt abgebrannt, und in der Stadt viele Veränderungen vorgangen, iſt dieſer Dienſt unbeſetzt geblieben. Hierauf haben die Diaconi zu St. Catharinen die Sonntags- und Feſttags-Predigten wechſelsweiſe; die Mittwochs-Predigten aber, welche ſonſt auch vom Prediger gehalten worden, gleichfalls die Diaconi aus beyden Kirchen verrichtet.

(b) Diaconi zu St. Catharinen.

1. Adam Schumann, der erſten einer, der nach der Reformation 1520 zu Zwickau ins Miniſterium beruffen worden, iſt zwey und zwantzig Jahre im Amte verblieben und 1542 geſtorben.
2. Matthäus Groitzſch, aus einem alten Geſchlechte daſelbſt, daraus die berühmten Grotii entſprungen, ward Diaconus 1521, iſt aber 1534 wieder abgezogen. Ihm folgte
3. Nicolaus Kropſtein, der iſt bis 1539 Diaconus geblieben, und alsdenn nach Geyer gezogen und allda Pfarrer worden.
4. Peter Meinhart, ward Diaconus 1539, nachdem er vorher eine Zeitlang Hoſpital-Prediger geweſen, bekleidete dieſes Amt eine gute Zeit, und ſtarb 1558 im 72ſten Jahre ſeines Alters.
5. Johann Hechelmüller, ward Diaconus 1542, legte aber dieſes Amt 1545 wieder nieder, da er nach Schlackenwerda in Böhmen zum Pfarr-Amte beruffen worden.
6. Caſpar Müller, von Werda gebürtig, ward Diaconus 1545 und ſtarb 1553. Um dieſe Zeit war noch Johann Claus am Dienſt, der war zuvor ein Prieſter im Pabſtthum geweſen, und hernach Sub-Diaconus worden, der hat nur im Nothfall aufgewartet und iſt 1555 geſtorben.
7. Bartholomäus Pfeil, wurde 1553 Diaconus und ſtarb 1561.
8. George Hechelmüller, ein Zwickauiſches Stadt-Kind, war von 1559 bis 1571 Diaconus, da er in die Kirche zu St. Marien befördert worden.
9. M. Stephan Roth, ebenfalls ein Zwickauiſches Stadt-Kind, war erſt bey der daſigen

sigten Schule College, hernach von 1561 bis 1566 Diaconus, da er gleichfalls in die St. Marien-Kirche versetzt worden.

10. Daniel Schnabel, vorher Pfarrer zu Crossen, ward Diaconus 1566, und blieb in diesem Amte bis 1569, da er nach Weissenborn gezogen um allda Pfarrer worden.

11. M. Johann Oehmann, aus Zwickau gebürtig, wurde 1569 zu St. Catharinen, und 1580 zu St. Marien Diaconus.

12. M. Bartholomäus Walther, aus Zwickau gebürtig, war von 1571 bis 1590, da er Prediger worden, Diaconus.

13. Paul Drummer, ward Diaconus 1580, zuvor war er Pfarrer zu Langenbergensdorf, hernach 1590 wurde er wegen sehr hohen Alters Hospital-Prediger.

14. Lorenz Wehrmann, ward 1590 zu St. Catharinen, hernach 1604 zu St. Marien Diaconus.

15. M. Johann Thönnicker, wurde 1594 Diaconus, hernach aber 1596 Pfarrer zum Kirchberg.

16. Simon Ehrlmann, eines Zwickauischen Tuchmachers Sohn, wurde Diaconus 1596, kam aber 1608 als Pfarrer nach Neumarck.

17. M. Joachim Oelmann, wurde Diaconus 1604, und starb an der Pest 1611.

18. Johann Fuchs, eines Zwickauischen Seifensieders Sohn, war erst Hospital-Prediger, wurde aber 1608 Diaconus, und starb 1618.

19. M. Johann Georgius, wurde 1611 zu St. Catharinen und 1612 zu St. Marien Diaconus.

20. Simon Illing, von Geier, ward Diaconus 1612, und bekleidete dieses Amt bis 1615, da er zum Diaconat nach St. Marien befördert worden.

21. Friedrich Oelmann, ward Diaconus 1615 und starb 1633 in der Pest.

22. Nicolaus Zopf, ein Zwickauer, ist angezogen nach Johann Fuchsens Tode 1618, und ist 1623 gestorben.

23. M. David List, eines zwickauischen Tuchmachers Sohn, war zuerst Hospital-Prediger, ward aber 1624 Diaconus, und starb 1633. Zu dieser Zeit sind alle Geistlichen in der Stadt an der Pest gestorben, und ist daher ein sehr erbärmlicher Zustand gewesen; in etlichen Wochen ist das Heil. Abendmahl nicht ausgetheilet worden. Wenn jemand zu begraben gewesen, so ist der einige noch lebende Cantor, Matthias Greul, bisweilen auch der Con-Rector, mit zu Grabe gegangen, welcher auch bisweilen geprediget. So bald es nun möglich gewesen, ist 1633 ordentlicher Weise als Diaconus beruffen worden:

24. M. Daniel Friedrich, beruffener und ordinirter Pfarrer zu Ober- und Nieder-Albertsdorf, wo er aber seinen Dienst nicht angetreten. Er blieb an solchem Dienst zu Zwickau bis 1642, da er an die Marien-Kirche kommen.

Im andern Jahr darauf, nehmlich 1634 ist die andere Diaconat-Stelle auch ersetzt worden, da

25. M. Joachim Sextus, von Schlegenwerda aus Böhmen gebürtig, dazu beruffen wurde. Als sich 1642 in der St. Marien-Kirche wegen Abzugs M. Michael Franckens eine Veränderung zugetragen, und M. Daniel Friedrich nach St. Marien kommen, ist

26. M. Tobias Schmidt, eines Zwickauischen Tuchmachers Sohn, und vorher gewesener Con-Rector, zum Diaconat zu St. Catharinen beruffen worden.

27.

28.

29. Johann Schinck, ward Diaconus 1708.

30. M. Gotthard Schuster, Prov. Diaconus zu St. Catharinen, war solches noch 1723.

3) St. Niclas-Kirche,
so anjetzo leer stehet.

Dieses ist ein altes Gebäude, und so viel man Nachricht hat, fast nur von der Clerisey und Ordens-Leuten, als deren etliche nahe dabey gewohnet, gebraucht worden. Jetzo wird sie auch nicht mehr zum Gottesdienst gebraucht; sondern stehet leer. Vor diesem ist ein hoher spitziger Thurm, der 1549 abgetragen worden, daran gebauet gewesen. Als 1632 der Oberst Dietrich von Taube daselbst lag, unter dessen Regiment viel Zigeuner gewesen, solche aber niemand gerne in sein Haus hat nehmen wollen; sind sie in diese alte, und ziemlich zerfallene Kirche gelegt worden. Als auch 1650 der Kirch-Thurm an der Marien-Kirche bis auf das Gemäuer abgebrannt, und dadurch das Kirch-Dach von dem herein-fallenden Feuer, brennenden Balcken und Sparren sehr beschädiget ward, ist der Schiefer von dieser Niclas-Kirche abgetragen, und das Kirch-Dach auf der Marien-Kirche wieder damit ausgebessert worden.

4) St. Moritz-Kirche.

Diese liegt vor dem Untern-Thore, und wird für die allerälteste in- und ausserhalb der Stadt gehalten, (siehe des VII Abschnittes 2 Abtheilung), weil sie Anfangs zur Haupt-Kirche gewidmet gewesen. Als sie aber in Erbauung der Stadt ausser halb gerathen, ist sie hernach etwas kleiner aufgeführet worden. Denn die Stadt hat sollen gröser gebauet werden, daß auch diese Kirche in sie wäre eingeschlossen worden. Peccenstein schreibt in seinem Theatr. Saxon. Part. III p. 38. daß Käyser Heinrich der Vogler, diese Kirche auf seine Unkosten habe gebauet, daß er auch des Heil. Moritzens Reliquien, die er von Regenspurg hohlen lassen, und nach Magdeburg gewidmet, in diese Kirche gebracht habe; und damahls sey auch der Mauritius der Stadt zum Patron gegeben worden. Im Jahr 1430 ist sie von den Hußiten abgebrannt und in die Asche gelegt, alle Kleinodien und Kirchen-Ornat, und welches sonderlich zu bedauern, alle Briefe und Urkunden weggenommen und sonst verderbet worden, wie in einem al-

ten auf Pergament geschriebenen Buch von allerley Ablaß, die nach Päbstlicher Meynung bey dieser Stadt zu erlangen gewesen, zu finden. Bald darauf ist sie wieder erneuert worden. Denn es ist damahls eine Wallfahrt dahin gewesen, und haben die Leute gemeynet am Tage der Kirchweyh 9440 Tage Ablaß zu erlangen; wie in besagten alten auf Pergament geschriebenen Register aller Indulgentien in allen Kirchen zu Zwickau, zu lesen. Man findet so viel Nachricht, daß die Kinder von vier bis fünf Meilen Weges dahin zur Taufe sind gebracht worden. Der Gottesdienst wurde in dieser Kirche des Sonntags von dem Spital-Prediger verrichtet, dahin nebst etlichen Vorstädtern in selbiger Gegend, die beyden Dörfer Pölwitz und Eckardsbach auch eingepfarrt gewesen. Als Herzog Bernhard von Sachsen 1632 Zwickau belagerte, und nun allbereit sichtlich mit der gantzen Armee im Anzuge war, thaten die Kayserlichen Lamboyschen Reuter, und die Crabaten mit ihrem Obristen Horatius Pauli, sonsten auch Oroßi Pauli genannt, einen Ausfall, und zündeten diese Kirche an. Nichts desto weniger legte besagter Herzog Bernhard etliche Soldaten in das übrige Mauerwerck, welches gut blieben. Diese verwahrten sie auf das beste. Und weil um die Kirche herum ungemein grosse Eichen und Linden stunden, setzten sie von einer zur andern Schantz-Körbe, und thaten daraus grossen Schaden. Dieses nun zu verhüten, griffen die in der Besatzung den Ort mit Ernst und stürmender Hand an. Aber sie wurden mit grossem Verlust abgetrieben. Nach dem dreyßigjährigen Kriege ist diese Kirche wieder aufgebauet worden, und wird jetzo alle Sonntage öffentlicher Gottesdienst darinnen gehalten, dahin die Vorstädte nebst einem Dorfe eingepfarrt sind. Der Prediger, so zur Zeit an dieser Kirche stehet, ist M. Michael Ryber, von Zwickau. Um die Kirche ist ein Gottes-Acker, auf welchen die eingepfarrten begraben werden.

5) St. Johanns-Kirche, so bis auf den Grund ruiniret.

Solche ist 1421 aufgeführet worden, und ihr Stiffter und Erbauer hat Johann Bräutigam geheissen, der 1472 in einem hohen Alter gestorben, und in diese Kirche begraben worden. Der Gottesdienst wurde ehedem von dem Hospital-Prediger, wie in der Moritz-Kirche, eine Woche um die andere, wechselsweise darinnen verrichtet, und ist auch mit derselben zugleich verbrannt worden. Sie war mit einer gantz steinern Mauer umgeben. Weil aber bey unterschiedenen Belagerungen der Stadt, sich immer Volck darein logieret, welches der Stadt, als aus einer Schantze, Schaden gethan, ist sie bis auf den Grund ruiniret worden.

6) St. Margarethen-Kirche, welche 1632 abgebrannt worden.

Diese war an St. Georgii Hospital oder an den Gottes-Acker vor dem Frauen-Thor gebauet. Wie sie erstlich angelegt gewesen, kan man nicht wissen: denn sie ist zur Zeit des deutschen Krieges, den Kayser Carl der Fünfte und König Ferdinand in Böhmen in diesen Landen geführet, mit samt dem Spital, ja der gantzen Vorstadt abgebrannt worden, welches geschehen 1547. Bald darauf, nehmlich 1549, ist sie auch mit dem Hospital wieder erbauet worden. Darinnen hat der Hospital-Prediger des Sonntags um 1 Uhr Predigt gehalten, in welcher den Dienstbothen, welche in die Früh-Predigt nicht kommen können, das Evangelium vorgehalten und ausgeleget worden. Auch hat man die Leichen-Predigten, weil sie am Gottes-Acker gelegen, darinnen gehalten. In diese Kirche sind begraben worden: Bernhardt von Creutzen zu Reichstädt; desgleichen Wilhelm von Thumbshirn, gewesener Ritter und Churfürstl. Sächsischer Obrister; und seine Gemahlin Margarethe von Comitz. Wir haben schon oben gleich zu Anfange dieses XV Haupt-Abschnittes gemeldet, daß sie 1632 abgebrannt worden sey.

7) Die Heil. Geists-Kirche, so 1634 bis auf die Mauern ruiniret worden.

Diese lieget an der Mulda, am Wege, wenn man nach Reimsdorf gehet, und ist ein kleines Gebäude, muß aber sehr alt seyn: denn man findet gewisse Nachricht in den alten Schrifften bey der Marien-Kirche, daß Frantz Zirtzscher, ein Bürger daselbst, 1399 dreyßig Schock hinein gestifftet. Ehe der Spital zum Heil. Geist meggebrannt wurde, ist den Spital-Leuten Mittwochs eine Predigt darinne gehalten worden. Im Pabsthum und kurtz hernach hat diese Kirche ihren eigenen Pfarrer gehabt, wie denn 1532 Peter Meinhardt Pfarrer bey derselben gewesen. Als im Jahr 1634 der Kayserl. Obriste Schön-Nickol mit Schimpf und Spott das andermahl von dieser Stadt abziehen müssen, und sich nicht rächen können; ist diese Kirche bey seinem Abzuge mit Feuer angesteckt, und bis auf die Mauern ruiniret worden.

XVIII. Gottes-Acker.

Dieser ist vor dem Frauen-Thor an einem feinen ebenen Orte, welcher nicht, wie die gemeine Tradition ist, auf Voigtländischen Grund und Boden liegt, indem sich des Raths Gebiethe und Weichbild noch weit hinter demselben, ja nirgends weiter, als auf dieser Westlichen Seite der Stadt erstrecket.

Aus der gedachten gemeinen Tradition, als wenn nehmlich Zwickau dergestalt nahe mit dem Voigtlande grentze, daß der Gottes-Acker würcklich über der Grentze im Voigtlande angeleget sey; ist es gekommen, daß man im Sprüchworte zu sagen pfleget: „Die Zwickauer wären zwar „Meißner, so lange sie lebten; wenn sie aber ge„storben, so würden Voigtländer aus selbigen.„

Vor diesem war dieser Gottes-Acker mit schönen Epitaphien und Schwibbögen gezieret; aber im dreyßigjährigen Kriege ist er übel zugerichtet worden, nicht nur in dem, daß die Mauern und Epitaphien niedergerissen; sondern, da die Schantze am Frauen-Thor gebauet worden, welche ein gutes Theil des Gottes-Ackers in sich begreifft, da sind vieler frommer Christen Cörper, theils gantz, theils

Digitized by Google

theils ſtückweiſe ausgegraben worden.] Etliche Bürger haben die Ihrigen in neue Särge legen und anderswohin beyſetzen laſſen. Die Soldaten haben mit den Beinen und Hirnſchädeln allerhand Muthwillen getrieben. Da auch in Belagerungen Laufgräben darüber geführet worden, hat man mit Jammer, wie es mit etlichen Cörpern ergangen, ſehen müſſen. Die erſte Mauer haben die Kayſerlichen 1632 niedergeriſſen. Die andere, welche Daniel Forſtmann, damahls Gottes-Kaſten Vorſteher, bauen laſſen, iſt 1639 niedergeriſſen worden. Darnach hat der Gottes-Acker etliche Jahre offen geſtanden, daß auch allerley Vieh, und inſonderheit die Schweine da haben hineinkommen können. Und ob man gleich gerne zugemacht hätte, hat doch der Commendant ſolches nicht wollen geſtatten, weil er vorgewand, es wäre der Stadt zu nahe. Nach dem dreyßigjährigen Kriege iſt er meiſtentheils wieder zugemacht worden, und dieſes iſt geſchehen, als Aegidius Pezold Kaſten-Vorſteher geweſen.

XIX. Schule.

Die Stadt Zwickau hat von langen Zeiten her eine berühmte Schule gehabt. Wer aber dieſe gebauet und aufgerichtet, iſt unbekannt. Doch hat ſie bereits, wie Schmidt in der Zwickauiſchen Chronicke anführet, um das Jahr 1350 im groſſen Flor geſtanden. Man hat aber aus gewiſſen Jahr-Büchern ſo viel Nachricht, daß ſie im Jahr 1387 abgebrannt. Wenn ſie aber wieder aufgebauet worden, findet man gleichfals nicht aufgezeichnet; indeſſen iſt vermuthlich, daß man dieſes Gebäude nicht gar lang werde haben liegen laſſen. Im Jahr 1479 hat Martin Römer, Stadt-Hauptmann zu Zwickau, ſolche aus ſeinen Mitteln gantz neu wiederum erbauet. Jetzo wird dieſes Gebäude die Alte Schule genennet, und iſt dem Ober-Cantor zur Wohnung eingeräumet, liegt gleich der groſſen Kirch-Thür gegen Mittag. Ueber der Haus-Thür ſtehet gemeldeten Hauptmann Römers und ſeines Weibes Wappen mit dieſer Schrifft in Stein gehauen: Hanc Scholam *Ramer* ſtrui fecit novam, prima Junii coepit, prima Septembris die peregit, anno domini 1479.

Dieſe Schule iſt ehedem die älteſte und fürnehmſte im Lande geweſen: wie ſie denn nicht nur vor eine Mutter derer übrigen Schulen in daſiger Gegend gehalten wird; ſondern auch aus ihr viele gelehrte Leute in allen Facultäten erwachſen ſind, wovon unter andern Profeſſor Feller in ſeinem Cyno quaſimodogenito viele Exempel beybringet. Seit dem aber die Schulen zu Gera, Altenburg, Schneeberg und Annaberg, auch anderer Orten aufkommen, hat die Zwickauiſche nothwendig einen Abgang empfinden müſſen. Philipp Melanchton, Peter Albinus, und viele andere gelehrte und berühmte Männer, loben dieſe Schule ſehr. *Balthaſar Mencius* ſchreibet in ſeinem Catalogo Academiarum & quarundam illuſtrium ſcholarum: *Zwiccavienſis* ſeu *Cygnea*, quæ in limite jacet terræ Miſniæ, eo quod ad Elſtrum fluvium eſt, (ob das Wort Elſtrum von dem Verfaſſer geſetzet, oder ſonſt verſehen worden, können wir nicht ſagen, muß aber Muldam heiſſen) inter cæteras in his terris celebritatem habet antiquiſſimam, & a diſcendi commodis, & a diſciplinæ ſanctimonia & ſeveritate, in qua multi viri doctiſſimi operam navarunt & docuerunt. Von der erſten Diſciplin iſt ſie ehedem die Schleifmühle genennet worden, wiewohl es Philipp Melanchton auf den Rath ziehen will, welches doch beydes wohl ſeyn kan, weil der Rath Inſpector der Schule mit iſt, und ſolche Diſciplin durch die Præceptores erhalten hilfft. M. Johann George Schlederer P. II. Fontis brauchet hiervon dieſe Worte: Celebris hic ſchola, quam propter diſciplinæ ſeveritatem appellaverunt die Schleifmühle. Siehe auch Friedrich Taubmanns Otium Semeſtre, p. 48. und Vechnern in ſeinem Breviario Germaniæ, p. 203. Im Jahr 1538, ingleichen etwas vorher und hernach hat man in die vier bis fünf hundert Schüler gezählet, die ſelbige beſuchet, auch haben ſich Grafen und Herren nicht geſchämet, ihre junge Herren darein zu ſchicken, wie denn in eben dem beſagten Jahr 1538 ſich nachfolgende Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Perſonen auf einmahl darinnen befunden und daſelbſt ſtudiret, als: Siegfried, Graf von Schwartzenberg; Heinrich, Herr von Wildenfels; Philipp von Thona; Georg von Thona; Hans Sack; Philipp Sack; Heinrich von Ende; Loth von Ende; Achatius von Brandenſtein; Jodocus Metſch; Johann Ochs; Abraham von Buſchwitz; Johann von Schauroth; Johann von Grünrath; Wenceslaus von Bernsdorf; Wilhelm Jeruſchka, ein Böhme; Hans von Weiſenbach; Wolf von Weiſenbach; Hildebrand von Einſiedel; Hans von Einſiedel; Erphord von Ende; Gottfried von Ende; Wolf von Brandſtein; Hanbold von Brandſtein. Von denen neuern und zum Theil noch lebenden vornehmen und berühmten Männern, ſo ehedem auf der Zwickauer Schule ſtudiret, ſind ſonderlich zu mercken: Die Herren Grafen von Zech, der Herr General Römer, nebſt ſeinen Herren Vettern, der Herr Cammerherr von Zehm, der berühmte Herr D. Derling zu Leipzig, der ohnlängſt in Helmſtädt verſtorbene Herr Hofrath Conradi, der Herr D. und Prof. Georgius zu Wittenberg; wie denn unter denen andern noch jetzo auf dem Zwickauiſchen Gymnaſio ſtudirenden jungen Herren von Adel ſich auch die beyden Söhne des Herrn Reichs-Hofraths Barons von Yockel befinden.

Im Jahr 1542 iſt die Schule, ſo ehemahls der Grünhayner Kloſter-Hof geweſen, da vorhin des Abts von Grünhain Probſt allezeit gewohnet, nebſt dem Gymnaſio, als welche beyde vorher unterſchieden geweſen, verlegt worden, in welchem ſie ſich bis jetzo noch befindet. Dieſen Hof, welcher zwiſchen der Obern Stadt-Mauer und der Haupt-Kirche mitten innen lieget, hatte damahls der Churfürſt Johann Friedrich durch ſeine Commiſſarien dem Rath, auf Luthers Gutbefinden, gegen Erlegung fünf hundert Gülden zum Schul-Gebäude einräumen laſſen, und iſt die ſolenne Einführung, Mittewochs nach Franciſci, auf Churfürſtl. Befehl, durch den damahligen Schöſſer, Wolf Böhmen und etlichen des Raths, mit anſehnlichen Ceremonien geſchehen. An dem Thorwege dieſer Schule ſtehen nachfolgende zwey Diſticha, dabey 1548:

Tradidit hic artes primus *Plateanus* honestas,
Hinc Thymus in patria Gymnasiarcha docet.
Ingenuis studiis informandæque juventæ
Moribus urbanis est ea sacra domus.

Als etwas merckwürdiges ist bey dieser Schule, daß in derselben erstlich kein Griechisch ist tractiret worden. Aber im Jahr 1518 hat George Agricola von Glaucha gebürtig auſſerordentlicher Weise eine Griechische Schule angerichtet, welches dazumahl etwas sonderliches und seltsames gewesen, daher auch dieser Nahme der Griechischen Schule ihr lange Zeit blieben, und sind viel gelehrte Leute, deren etliche schon Academische Würden erlanget hatten, und theils Doctores, theils Magistri gewesen, diese Sprache zu erlernen, hineingegangen. Diese Schule hat er versorget bis 1522. Hernach hat er sich nach Leipzig begeben, und ferner nach Italien, da er Doctor in der Medicin worden. Die Griechische Schule aber hat gestanden, wo jetzo das Kaufhaus ist. Doch ist diese auſſerordentliche Schule nicht eingangen; sondern verblieben, bis aus der Lateinischen und Griechischen eine gemacht worden, welches geschehen 1542.

Sie ist durch und durch maſſiv steinern gebauet, begreifft hundert Ellen in die Länge, und befinden sich darinnen sehr geraume und helle Auditoria, nebst einer überaus bequemen Wohnung des Rectors und einem geraumen Garten.

Allernächst stehet die Bibliotheck und das neu erbauete Alumneum, welches ehemahls zum Unterhalt sechs Adelicher und sechs Bürgerlicher Scholaren dienen sollen, jetzo aber in demselben der Con-Rector und viele Pensionairs und Scholaren bequeme Wohnung haben.

An der Stadt-Mauer ist der Grünhayner-Thurm, welcher seiner bequemen Lage wegen künftig einmahl zu einem Observatorio dienen dürffte.

Die Schule hat auch verschiedene schöne Legata, sonderlich für Rathsherren Söhne und Stadt-Kinder; auch ein gutes Chor und eine Currende, wovon jährlich zwantzig Schülern (auſſer denen Wochen und Quartal-Geldern und sonst vielfältigen Spenden) Tuch zu Mänteln, ingleichen Schuhe und Pappier gereichet wird. Hernächst werden auch zu gewissen Zeiten dem gesammten Cœtui Bücher, Schuhe und Pappier ausgetheilet; sonderlich aber armen Kindern, so viel möglich, fortgeholffen.

Was die Lehrer anlanget, so bestehet das Schul-Collegium jetzo aus sechs Personen, als einem Rector, welcher daselbst den Rang über alle fünf Diaconos hat und zugleich Bibliothecarius ist, einem Con-Rector, Sub-Con-Rector oder Tertius, dem Ober-Cantor zu St. Marien, und dem Unter-Cantor zu St. Catharinen, und endlich noch einen Baccalaureus. Diesem wird noch ein Schüler aus der ersten Classe zugeordnet, daß er die kleinen Knaben lernet buchstabiren und lesen; ist sonsten im Choro Musico Præcentor, hat auch etwas gewisses davon, und wird über dieses, wenn er auf Universitäten ziehet, von E. E. Rath daselbst mit einem Stipendio versorget.

Das Rectorat haben bey dieser Schule nachstehende bekleidet:

1. Peter, von Dresden, von 1409 bis 1414.
2. Caspar Schilbach, 1430.
3. M. Michael Apolga, 1442.
4. M. Johann Lindner, 1454.
5. M. Erasmus Brandenburg, 1461.
6. M. Nicolas Tamtzwol, 1470.
7. M. Valtin Ströbel, von 1472 bis 1480, da er starb. Unter ihm sollen in die 900 Schüler allda seyn beſindlich gewesen.
8. D. Johann Ehrhold, dancte nach einigen Jahren wieder ab.
9. M. Caspar Sangner, 1500.
10. M. Wolf Gülden, 1503; wurde 1508 Pastor zu Annaberg.
11. M. Wolffgang Coclopius, 1508.
12. M. Johann Zeidler, 1510.
13. M. Lorentz Zeuner, 1514; wurde 1517 ins Ministerium beruffen.
14. M. Stephan Roth, von 1517 bis 1528, da er Stadt-Syndicus worden.
15. M. Leonhard Natter, 1528.
16. M. Johann Neander, wurde 1534 Rector zu Chemnitz.
17. M. Peter Plateanus, 1535.
18. M. Georg Thomus, 1548.
19. M. Esrem Rudinger.
20. M. Christoph Baldauf, 1558.
21. M. Just Ludwig Brismann oder Brüschmann, 1574.
22. M. Paul Obermayer, starb 1590.
23. M. Abraham Beuther, von 1590 bis 1601, da er mit Tode abgegangen.
24. M. Christian Wallendorff, von 1602 bis 1608.
25. M. Peter Hornig, starb 1617 in dem 53 Jahre seines Alters.
26. M. Johann Zechendorff, starb den 17 Februar 1662.
27. Christian Daum, bis 1688.
28. M. Daniel Müller, 1688; ward Rector 1699 zur Schul-Pforte, und starb daselbst 1707.
29. M. David Winter, von 1690 bis 1699, da er den 2 Febrar starb.
30. M. Georg Andreas Winhold, von 1699 bis 1740, da er gestorben. Ihm folgte
31. M. Christian Clodius, von Neustad bey Dresden gebürtig. Dieser hat die bey der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig beſindliche Deutsch-Poetische Bibliotheck gestifftet, und auch sonst dieselbe Gesellschafft in guten Flor gebracht. Im Jahr 1732 wurde er Rector zu Annaberg, welches Amt er bis 1740 bekleidete, da er nach Zwickau als Rector und Bibliothecarius beruffen wurde. Seine Schrifften sind: 1) Diſſ. de Ambidextris Physico Ethicis in 4; 2) Schediasma de Societatibus Teutonicis; 3) Catalogus der Deutschen Schrifften und Poeten, so er von 1720 bis 1725 in der Deutschen Gesellschafft gesammlet; 4) Verschiedene Lateinische und Deutsche Programmata in Annaberg; und 5) Dergleichen in Zwickau, nebst vielen Deutschen und Lateinischen Oden, und andern Gedichten; wie auch aller hand Uebersetzungen.

Ludovici Schul-Historie, Th. III, p. 134 u. f. *Acta Scholastica*, B. I, p. 179.

Das

* * *

Das jetzige im Jahr 1750 florirende Schul-Collegium bestehet aus folgenden Personen:

1) Der Rector und Bibliothecarius, Herr M. Christian Clodius, von dem wir anietzo erst Nachricht ertheilet haben.

2) Der Con-Rector, Herr M. Johann Friedrich Nobis, von Annenberg im Erzgebürgischen, der 1748 aus dem Seminario derer Vesper-Prediger an der Universitäts-Kirche zu Leipzig, als Con-Rector nach Zwickau berufen worden. Die Schriften, so er zum Druck befördert, sind: 1) Neue, doch unvorgreifliche Gedancken von dem Ursprunge und der Materie der Cometen, welche kurtz nach seiner Magister-Promotion 1743, zu Halle 1744 zum Vorschein gekommen, und worüber er den Herrn Canzler von Wolff zu Rathe gezogen, unter dessen Censur sie auch gedrucket worden; 2) de Theologo Politico Commentatio, Leipzig 1746 in 4. 2½ Bogen, womit er dem berühmten Herrn D. Wolle in Leipzig zu dessen Doctor-Promotion im Nahmen des unter ihm stehenden Prediger-Coll. gii, als Senior gratuliret: 3) Programma de eo, quod, quantumve detrimenti capiat e nimio Matheseos studio Philosophia, wodurch er 1749 in Zwickau zu einer Oratorischen Handlung eingeladen, gedruckt in 4. auf 3 Bogen; zu erwarten aber stehen von ihm 4) *Ciceronis* epistolæ selectiores e recensione *Daumii*, Rectoris olim Zwickav. welche er vielleicht schon 1749 herausgegeben haben würde, wenn er unter andern nicht durch eine gelehrte Reise davon wäre zurück gehalten worden, die er nach Jena, Weimar, Göttingen und Halle gethan, allwo er sich bey denen berühmtesten Gelehrten dieser Orte bekannt gemachet.

3) Der Sub-Con-Rector oder Tertius, Herr M. Johann Christoph Schmidt, von Ernstrode bey Gotha gebürtig. Er hat in Göttingen und Leipzig studiret, und ist in dem Seminario Philologico des berühmten Gesners zu Göttingen gewesen.

4) Der Ober-Cantor, Herr Theophilus Reinhold, aus Stollberg, allwo er erst Cantor gewesen, und von da nach Zwickau gekommen.

5) Der Unter-Cantor, Herr Gottfried Henckel, aus Schneeberg gebürtig.

6) Der Baccalaureus Herr David Friedrich Hermann, von Zwickau.

XX. Bibliotheck.

Solche befindet sich auf dem so genannten Grünhayner Hofe, oder jetzigen Schul-Gebäude zwischen des Rectors Wohnung, und dem neu erbaueten Alumneo; wird in die alte und neue Bibliotheck eingetheilet; und stehet denen Schülern beständig zu Dienste, und allen andern, die sie sehen wollen, offen.

Diese Bibliotheck hat, so viel man weiß, ihren Anfang aus dem Cistercienser-Orden genommen. Das Kloster aber hat nicht zu Zwickau, sondern in Grünhayn, einem Städtgen an den Böhmischen Grentzen, gestanden, und ist also dieses Gebäude nur ein Kloster-Hof von Grünhayn gewesen, allwo sich zu gewisser Zeit der Abt Amtshalben aufgehalten. Als aber 1522 bey damahligen Unruhen, einige Bürger den Grünhayner Hof gestürmet, der Rath aber denenselben die daraus geplünderten Bücher aus den Händen nehmen lassen; so ist hiervon der Anfang zur Bibliotheck gemachet worden. Aber einen grossen Zugang hat sie nachhero aus des Rectors, Stephan Rothens, zahlreicher Bibliotheck gewonnen, welcher nachmahls Stadt-Richter und Stadt-Syndicus geworden, und seinen ganzen Bücher-Vorrath, in deren jedes Buch er die Worte: legantur cum judicio, mit eigener Hand, und mit rother Dinte geschrieben, zur Schule Testamentsweise vermacht hat. Darum ihm auch in der Bibliotheck, und zum Gedächtnis eine Tafel aufgerichtet worden, daran sein Bildnis mit einer Unterschrifft zu sehen. Hernach haben auch andere etwas bey der Sache gethan, deren Nahmen gemeiniglich in die Bücher, die sie gekauft, geschrieben sind; absonderlich hat sie durch Peter Peachs, ehemahligen Zwickauischen Physici und Stadt-Voigts, der 1622 gestorben, Bibliotheck einen ziemlichen Zuwachs erhalten, bis sie endlich durch Zechendorfs, Plateani, sonderlich aber durch Christian Daumens, allerseits Rectorum, Bibliothecken um die Helfte vermehret worden. Da man nun über dieses verschiedene schöne Legata zur Schul-Bibliotheck geordnet; so hat sie sich nach Verlauf so vieler Jahre um ein merckliches verstärcket.

Johann Volland sagt in einem Gedichte von dieser Bibliotheck also:

In qua sunt positi autores multo ære parati
Innumeri, cujus celeberrima fama per orbem
Sparsa est, posteritati etiam mirabilis ipsi.

Die Anzahl, wenn alle und jede Stücke, auch die zusammen gebunden, solten gerechnet werden, beläuft sich jetzo, im Jahr 1750 ohngefehr auf etliche 30000 Stück. Der Quantität nach bestehen sie aus viel und mancherley Gattungen, sonderlich aus uralten Wercken, welche man in dem darzu gefertigten und in Handschrifft befindlichen Nominal- und Real-Catalogo finden kan. Es sind sehr alte Handschrifften, auch Bücher darinnen, welche kurtz nach Erfindung der Buchdrucker Kunst ans Licht getreten, worunter einige Missalien, Homilien, Kirchen-Väter, alte Schul-Bücher, (Auctores Classici) allerhand uralte, mittlere und neue Bibeln, in sehr vielen Versionen, vielerley in die alte Rechtsgelahrheit einschlagende Wercke ꝛc. So ist z. E. eine alte Deutsche Bibel vorhanden, welche zu Augspurg durch Hans Schönbergern, nach der Geburt Christi des Gesetzes der Gnaden, wie die Worte lauten, 1490, und also sieben und zwantzig Jahre vor der Reformation gedruckt worden. In derselben stehet: Gal. II. Wenn wir wissen, daß der Mensch nicht wird gerechtfertiget aus den Wercken der Ee, nur durch den Glauben; ferner Lactantii Opera, gedruckt 1465; Summ. Textual. Cölln 1465; die Officia Ciceronis auf Pergament durch Johann Fust 1466 in 4. gedruckt, an welcher Ende diese Worte zu finden: Præsens Marci Tulli clarissimum opus Johannes Fust Moguntinus civis, non atramento, plumali canná, neque æreâ: sed arte quadam perpulcra manu Petri de Gernsheim pueri mei feliciter effecti finitum Anno M. CCCCLXVI quarta die mensis Februarii. Von dieser Ausgabe der Officiorum *Ciceronis* sagen ihrer viele, als Ramus, Sal-

murth in Fancirollam, daß es sey primum artis impressoriæ opus, wie denn auch ein solches Exemplar in der Heidelbergischen Bibliotheck soll gewesen seyn. Weiter werden in dieser Bibliotheck aufbehalten eine Deutsche Uebersetzung des Terentius, im Jahr 1482 gedruckt; und eine grosse Anzahl Bücher ex *Officina Stephaniana, Adsensiana, Plantiniana, Aldina, Gryphiana, Wecheliana, Elzeviana, Wertseniana* &c. wie auch eine stupende Menge derer Schriften, welche zur Zeit der Reformation gedruckt worden; die allerältesten zum Canonischen, Civil- und Lehn-Rechte gehörige Schrifften.

Der Hanoischeiffen sind auch nicht wenig, und meistens alte und rare Stücke, als z. E. einige auf Pergament geschriebene Bibeln, der Priscianus, Ararior, Augustinus, Jacob de Cassilis, Ovidius, Cicero, Horatius, Lucanus, Statius, Juvenalis, Wilhelm, de Arragonia, und andere auf Pergament herrlich geschriebene Sachen; eine ziemliche Menge Briefe gelehrter Leute vom sechzehnden Jahrhunderte, z. E. Ant. Musä, Thormanni, Liborii, Petreji, Gutcelii, Hausmanns, Comérii, Majoris, Jonä, Wigandi, Agricolä Amsdorfii, Spalatini, Aurifabri, Aurogalli, Calixti, Carlstadens, Cariouis, Erasmi, Flacii, Menii, Neanders, Osiandere, Melanchtons, Seberi, Eckii &c. Dergleichen aus dem siebenzehnden Jahrhunderte, als Opitii, Balduini, Magliabechii, Arnolds, Cellarii, Rivini Olearii, derer Gryphius, Grenoven, Spicelii, Ludolphs, Egenolffs, Fellers, Schurtzfleischens, Lotiche, Besens, Leibnitzens, Taubmanns, Buchners, Capellä, Heinsii, Wagenseile, Winters, Königs, Sagittarii, Ursini, Zechendorfs, Reinesii &c. Winters Programma de Bibliothecis laudatissimis majorum institutis, Cygn. 1695. in 4. Schmidts Zwickau'sche Chronicke, Th. I, p. 100. u. ff. Man lese auch diejenige, was unser berühmter Herr Prof. Gottsched in dem vorigen 1749 Jahre in einer Einladungs-Schrifft oder Programmate, quo aliquam nuperi itineris sui rationem reddit, (Leipzig 1749 in 4 auf 2½ Bogen) von der Zwickauischen Bibliotheck gerühmet.

XXI. Münz-Cabinet.

Gleichwie also bereits schon länast zu Zwickau eine berühmte Bibliotheck gewesen; also hat man sich auch schon ehemahls Mühe gegeben, ein Münz-Cabinet dabey anzulegen. Bereits zu Ende des vorigen 17 und beym Anfange des jetzigen 18ten Jahrhunderts sind aus der Zechendorfund Daumischen Bibliotheck einige Griechische und Römische Münzen beygelegt worden, von denen erstern der Bias dem Hochberühmten Herrn D. Jöchern in Leipzig zu einer Dissertation gedienet. Die Römischen gehen bis auf das vierte Jahrhundert, und werden die meisten davon für ächt gehalten. Hierzu sind theils aus dem Schul-Kasten aus dem Raths-Ærario verschiedene goldene, silberne, zinnerne, und kupferne Münzen und Medaillen gekauft worden. Es haben sich auch schon damahls verschiedene Münz-Freunde, sonderlich aber Herren des Raths und einige der Stadt- und Land-Geistliche gefunden, die zur Sammlung etwas beygetragen.

Diese Münz-Sorten nun sind anfänglich in einigen, theils geschriebenen, theils gedruckten Zetteln gewickelt, in verschiedenen Schachteln aufbehalten, jetzo aber von dem dermahligen Herrn Rector M. Christian Clodius und zwar von 1740 an übernommen worden. Weil aber damahls ausser dem gantzen Schul-Gebäude erst die Bücher-Schräncke in Ordnung gebracht, und der Nominal- und Real-Catalogus regulirt, ausgefertiget und geschrieben werden müssen; so hat man an die Münz-Sammlung nicht so gleich dencken können. Kurtz nach dem Absterben des Herrn Conrectors, M. Christoph Brückners, und zwar vom Monat August 1748, hat besagter Herr Rector Clodius diese Münzen in Chronologische und Topographische Ordnung gebracht, und zwar in besondern darzu verfertigten Pappen, vermittelst eines eisernen Circkels, um solche der studirenden Jugend so wohl als andern Liebhabern desto bequemer vorzeigen zu können, und weil zu diesem Münz-Cabinet kein sonderlicher Fond gewesen, so haben theils die jetzigen Herren Inspectores und Senatores, theils auch der Herr Ephorus und gesammte Herren Geistliche Collegen, Scholaren, Bürger, Kaufleute und andere Schul-Freunde in und ausser der Stadt einen ansehnlichen Beytrag hergegeben, welche jedoch allemahl mit den Nahmen des Wohlthäters, nebst dem Jahre, Monat und Tage auf die Pappe geschrieben werden, bis es sich der Mühe verlohnet, selbige den alten gleich in gehörige Classen zu theilen. Uebrigens damit man eines jeden Freundes Nahmen, bey der anwachsenden Menge, desto bequemer aufsuchen und finden kan, so wird ein besonderes Verzeichnis, so nach dem Alphabeth eingerichtet, gehalten, in welchem die Nahmen der Wohlthäter, nebst der Münze, und deren innern oder äusserlichen Werth, verzeichnet werden. Vor wichtige Stücke werden Quittungen zugefertiget. Ueber dieses wird ein besonderer Catalogus gehalten, worinnen die Münzen nach ihren äusserlichen Wesen beschrieben, und von einer jeglichen das merckwürdige beygefügt wird. Es werden diese Münzen in einem besonders darzu verfertigten Kasten beybehalten, und denen Liebhabern aufs beste recommendiret.

XXII. Naturalien-Cabinet.

Dieses ist nun freylich noch zur Zeit von keiner sonderlichen Beschaffenheit. Unterdessen halten wir es doch für würdig, hier mit zu gedencken. Es hat solches der jetzige berühmte Herr Rector Clodius und zwar nur allererst angelegt, und sollen darinnen die drey Natur-Reiche nach und nach gesammlet werden, worzu E. E. Rath besondere Glas-Schräncke machen lassen. Es befinden sich in denenselben an etliche Hunderterare Bergstuffen; ingleichen alle Sächsische besondere Werck-Steine, auch Marmor und Alabaster, nebst dem Zöblitzer-Stein, Zwickauischen Denbritten, versteinerte Sachen, geschliffene, gantze und halbe Edelsteine, Metalle &c. sonderlich auch die dasigen Mandel-Steine und Pisolitten &c.

Zum Thier-Reiche sind vorhanden zwey grosse Scelete, ein Embryo, Menschen und andere Thiere rare Leder, ausgestopfte Vögel, ferner Strauß-

Straussen-Eyer, Insecten und Schmetterlinge ꝛc. auch allerhand Conchilien, Muscheln, Schnecken ꝛc.

Zum Vegetabilien-Reiche ein Holz-Cabinet von vierhundert Stücken, auf das schönste gearbeitet, in guter Ordnung, Palmzweige, Wurzeln; ein Anfang zu einem Herbario vivo.

Zum Antiquitäten und Kunst-Reiche sind vorhanden eine sehr grosse und etliche kleiner Urnen; ausserdenen Bildnissen einiger vormaligen Herren Rectoren, auch ein besonderer Bilder-Vorrath, darinnen ein ziemlicher Anfang von Fürstlichen, sonderlich aber von Gelehrten Kupfern zu befinden; über dieses auch Kupfer-Platten und sonst künstlich geschriebene oder gestochene Piecen; ingleichen schöne gemahlte Portraite, Landschafften, theils von Fremden, theils einheimischen, theils auch von Schülern selbst gezeichnet, und zu ihren Andencken unter Glas gefaßt.

XXIII. Mägdgen-Schule.

Ueber die gewöhnliche Schule, und was sonsten Privat-Schulen sind, die da Stuhlschreiber, Rechenmeister, Kirchner ꝛc. halten, ist noch eine in einem alten Kloster-Hause an der Stadt-Mauer, zwischen der rechten Schule und Obern-Thor, und wird die Jungfrauen- oder die Kloster-Schule genennet. Diese ist 1526 angegangen. Denn als das Wort Gottes nun schon hin und her im Lande helle scheinen, sind zwey Nonnen (von denen die eine Barbar aus Zwickau; die andere Magdalene, von Leipzig gebürtig, geheissen, zu Weida aus dem Kloster gegangen und am Montage nach Martini nach Zwickau gekommen, und haben eine Deutsche Mägdgen-Schule angefangen, welches denn von E. E. Rath und dem geistlichen Ministerio ihnen nicht allein verstattet; sondern es ist auch diese Schule bis jetzo erhalten worden. Diese beyden Jungfrauen sind sehr alt worden, denn Jungfer Magdalene ist bis 1558 im Dienst verblieben, Jungfer Barbara aber ist 1574 gestorben. Schmidts Zwickauische Chronicke, I Th. p. 103 u. ff.

XXIV. Buchdruckerey.

Im Jahr 1523 hat man schon eine Buchdruckerey zu Zwickau angeleget und ist der erste Buchdrucker daselbst gewesen, Hans Schönberger, nach ihm sein Geselle George Gastel, darnach Gabriel Krantz, und endlich Wolf Meyerbeck, ein Zwickauer, nach andern. Als aber 1570 ein Churfürstlicher Befehl von den Buchdruckern und Buchführern ausgebracht worden, daß nichts im gantzen Lande, als auf Universitäten solte gedruckt werden, ist die Buchdruckerey auch zu Zwickau eingegangen. Wolf Meyerbeck aber hat sich bey Zeiten von dar nach Freyberg gewendet, da sich denn E. E. Rath nebst D. Wellern der Druckerey sonderlich angenommen, und es durch Intercession bey dem Churfürsten so weit gebracht, daß besagten Wolf Meyerbecken von Zwickau gnädigst zugelassen worden, seine Kunst, wie zuvor, dem gemeinem Nutz zum Besten, ohne Hinderung weiter zu üben, wie Moller in seiner Freybergischen Chronicke I Theil, p. 149 u. ff. gedencket. Im Jahr aber 1630 hat auf Vorschub E. E. Raths und Gottes-Kastens daselbst Melchior Göpner wieder eine neue Buchdruckerey angerichtet, davon diese Reime gemacht worden:

Im Iahr Do Die Typographey
In ZVVICk angangen VVIeDer neV.

Ingleichen dieses Eteomenocopopegographinomatodistichon:

PrIMos Ipse typos proDVnt tIbI FebrVVs orbI.
Vrbe In Cygnea, Gœpner & urte sVa.

Im Jahr 1637 wolte sich besagter Buchdrucker mit samt seiner Buchdruckerey nach Torgau wenden; es wurde ihm aber nicht zugelassen, weil er dieselbe durch E. E. Raths so wohl, als auch des Gottes-Kastens Vorschub, angerichtet hatte. Schmidts Zwickauische Chronicke, I Theil. p. 388 u. ff.

XXV. Klöster.

Von den Ordens-Leuten, welche sich ehedem zu den Zeiten des Pabstthums zu Zwickau befunden, sind die Franciscaner, sonst Minoriten oder Bettel-Mönche genannt die fürnehmsten gewesen. Diese sind bald nach des Ordens Confirmation zu Zwickau angekommen, und bis zur Zeit der Reformation D. Luthers daselbst verblieben. Ihr Kloster hat in der Stadt gelegen, und hat seinen Anfang 1231 genommen, dessen Stiffter Conrad Egerer mit seinem Geschlechte gewesen. Sie haben sich grosser Heiligkeit und gewaltiger Wunderwercke ihres Ordens gerühmet. Im Jahr 1508 haben sie ihr Kloster von neuen gantz steinern erbauet, aber nicht lange bestanden, sintemahl sie 1525 daraus vertrieben worden. Zuvor sind sie von jedermann hochgehalten worden, sie haben sich auch offt in grosser Menge zusammen gefunden, und Capitel gehalten. Aber von 1520 sind sie immer mehr und mehr in Verachtung gerathen, und ist ihnen bald hier, bald da Einhalt geschehen, bis sie endlich 1525 gar davon gezogen.

Ausser den Franciscanern haben sich auch andere Mönche, nehmlich Cistertienser oder Bernhardiner daselbst befunden, welche sich meistentheils im Grünhainer Hof aufgehalten. Denn dieser hat zum Kloster Grünhain, oder zu der Kirchen zu St. Nicolas daselbst gehöret. Sie haben allerley Güter an sich gezogen, wie sie denn die besten Dörfer, Mühlen und andere Güter an sich gebracht, welches die dasigen Amts-Bücher bezeugen.

Die Nonnen, die sich daselbst aufgehalten, sind St. Claren-Ordens gewesen. Ihr Kloster, das sie zu Zwickau besessen, ist gantz eingerissen, und sind Wohnhäuser daraus gebauet worden, daß man auch eigentlich nicht weiß, wo es gestanden, so wohl auch etlicher andern Ordens-Leute Wohnungen.

Doch hat man so viel Nachricht, daß die Ordens-Personen in- und ausser der Stadt Kloster gehabt. Die Kloster-Kirche ist sonderlich gerathen worden, daß sie groß, hoch, schön, lichte und künstlich gebauet gewesen, und hat nicht weit vom Obern-Thor gestanden. Die Capelle zu St. Marien in der Schmied-Gasse vor dem Frauen-Thor ist 1508 erbauet gewesen. Es ist auch eine Capelle zum heiligen Creutz genennet worden, die vor

vor dem Tränck-Thor gestanden; und wiederum eine zu St. Marien vor dem Obern-Thor, in der Töpfer-Gasse, so 1507 gebauet worden und bis in das 36ste Jahr gestanden hat, da sie wieder abgebrochen worden; ingleichen über die vorbeschriebene Nicolaus-Kirche noch eine dieses Nahmens, welche so abgebrochen, daß jetzo nichts davon zu sehen. Auf dem Rathhause ist die Capelle St. Jacobi gewesen, die, die jetzo zu andern Sachen gebraucht wird. Schmidts Zwickauische Chronicke 1 Th. p. 92 u. ff.

XXVI. Hospitäler und Siech-Häuser.

Was die Hospitäler anlanget; so war vor dem Frauen-Thor, am Gottes-Acker der Hospital zu St. Georgen und Margarethen, welche sonsten insgemein der reiche Hospital genennet. In diesem wurden etliche Männer und Weiber reichlich versorget, und ist 1631 von Ernsten, Baron von Suys, einem Kayserlichen Obristen, und damahls Commendanten in der Stadt abgebrannt worden. Es war ein feines, ordentliches und grosses Gebäude, auch sonsten wegen des Lagers angenehm.

Hiernächst war das Hospital zu St. Johannis und zum Heiligen Geist, beyde von den Kirchen, so dabey gestanden, also genennet.

Ingleichen war daselbst der Franciscaner-Spital, bey der Tränck-Brücken über dem Wasser. Dieser hat den Nahmen nicht von den Patienten bekommen, wie etliche gewolt; sondern von Francisco, in dessen Ehre er erbauet worden. Im Jahr 1520 wurde ein neues Gebäude dahin gesetzet, welches so lange gestanden, bis es auch der Baron von Suys und der Obriste Lamboy wegbrennen lassen.

Anjetzo liegen sie noch alle unerbauet, welches auch die Ursache ist, daß man die armen Hospital-Leute in die Stadt genommen, und ihnen zwey Häuser eingegeben.

Ueber alle diese Hospitäler hatte E. E. Rath noch etliche Häuser, darinnen man fremd, arm Volck und krancke Leute beherbergte, wurden insgemein die Herren und Siech-Häuser genennet, und wurden von solchen Leuten bewohnet, die hernach verbunden waren, bey anfallenden Seuchen, die Kranken zu warten und zu pflegen.

Auch hatten die fürnehmsten Handwercker, als die Tuchmacher, Becken, und Schmiede, ihre sonderlichen Häuser zu dem Ende erbauet, daß zur Pest-Zeit, oder wenn sonsten anfallende Kranckheiten regierten, sie ihr krancken Gesinde, auch andere nach Gelegenheit, damit nicht ihre gantzen Häuser inficiret würden, hinein thaten, und da pflegen und warten ließen. Diese Häuser alle sind in dem 30jährigen Kriege verbrannt, und in Grund ruiniret worden; Jedoch hat man noch im verwichenen Jahrhunderte andere an deren statt errichtet, indem dergleichen Häuser bey einer Stadt unumgänglich nöthig sind. Schmidts Zwickauische Chronicke, 1 Th. p. 95 u. ff.

Wir gedencken hier noch der Hospital-Prediger. Der erste Hospital-Prediger ist 1519 gewesen:

1. Jacob Beerwalder, welcher in St. Margarethen Kirche diesen Dienst bis 1548 versorget hat, da er gestorben.
2. Andreas Risch war 1521 Hospital-Prediger zu St. Moritz und St. Johannis, starb 1541.
3. Peter Meinhard, war Hospital-Prediger zum Heil. Geist 1522, ist hernach 1539 Diaconus zu St. Catharinen worden.

Aus welchen eigentlich zu ersehen, daß vor Alters jedwede Kirche ihren besondern Prediger gehabt, gleichwie in den grossen Kirchen an jetzo Altar seinen sonderlichen Altaristen oder Meß-Pfaffen. Dieweil aber dieser Dienst geringe gewesen, und sich keiner mit Weib und Kindern darauf hat erhalten können, sind endlich alle diese Kirchen von einem bestellet worden. Der war:

4. Johann Göbel, so bisher Diaconus zu St. Catharinen gewesen. Er nahm diesen Dienst an 1541 und starb 1551. Ihm folgte noch in selbigen Jahre.
5. Sebald Förster, Diaconus zu St. Marien, wurde ein alter Mann, und weil er auch Alters halber so dunckel Gesicht bekommen, daß er nimmer lesen können, wurde ihm 1570 eine Provision gemacht, die er bis an sein Ende, nehmlich 1575 genossen.
6. M. Bartholomäus Walcher, wurde 1570 berufen, hat aber diesen Dienst nur ein Jahr versorget, indem er 1571 zu St. Catharinen Diaconus worden.
7. M. Christoph Böhm, kam an des vorigen Stelle, und blieb daran bis 1580 da er Diaconus zu St. Marien worden.
8. M. Johann Hartung, hat 1580 diesen Dienst angenommen, ist aber 1582 von dannen weggezogen. Auf ihn folgte:
9. M. Christoph Fuchs, vorher gewesener Pfarrer zu Reichenstedt, ist 1587 wieder weggezogen.
10. Lorenz Wehrmann, wurde 1587 Hospital-Prediger, nachdem er vorher Pfarrer zu Selingstedt gewesen; kam aber hernach 1590 in die St. Catharinen Kirche.
11. Jacob Falckner, vorher Diaconus zu Reinsdorf, wurde 1590 Hospital-Prediger, kam wieder weg 1593, und hat hernach die Pfarre zu Zschorla erhalten.
12. M. Johann Thönnicker, wurde Hospital-Prediger 1593 und das folgende Jahr Diaconus zu St. Catharinen. Ihm folgte:
13. Paul Drummer, Diaconus zu St. Catharinen, resignirte endlich Alters halber 1597, und starb 1598.
14. Johann Fuchs, wurde Hospital Prediger 1597, und 1608 Diaconus zu St. Catharinen. Ihm folgte
15. Simon Illing, vorher Cantor zu St. Marien, ist auch 1612 Diaconus zu St. Catharinen worden.
16. M. David List, aus Zwickau gebürtig, wurde Hospital-Prediger 1612, worauf er 1624 zum Diaconat an die St. Catharinen-Kirche befördert worden.
17. M. Johann Böhm, war anfangs dritter College an der Schule daselbst, wurde aber 1624 Hospital-Prediger, und starb 1633 an der Pest.

Und

Und weil 1632 noch vor M. Böhms Tode, drey Hospital-Kirchen, welche er zu verwalten gehabt, abgebrannt worden, hat er hernach in der Heiligen Geist-Kirche allein gepredigt. Nachdem aber auch dieselbe von dem Kayserlichen Obristen Schönickel freventlich in die Asche gelegt worden, und gleich damahls kein Hospital-Prediger war, ist diese Stelle nicht wieder ersetzet worden. Die Einwohner aber zu Belwitz und Eckardsbach, welche zuvor nach St. Moritz eingepfarrt gewesen, sind (bis wieder eine Kirche gebauet würde) sich des Gottesdienstes zu St. Catharinen zu bedienen, angewiesen worden. Einer aber unter den Diaconis, muß unter den Spital-Leuten das Amt verrichten. Schmidts Zwickauische Chronicke, Th. I. p. 409. u. ff.

XXVII. Zeug-Haus.

Selbiges stehet nächst bey dem Nieder-Thor gegen das Schloß und ist 1481 von Martin Römern erbauet worden. Im dreyßigjährigen Kriege 1632 ist es von einer Batterie am Huren-Graben aus vier halben Carthaunen sehr zerschossen, aber doch nicht ruiniret worden. Abelinus im Schwedischen Lorbeer-Crantze setzet zwar, es sey durch ein heftiges Schiessen in Brand aufgegangen; aber es verhält sich in der That anders, und ist er so wohl als Merian falsch berichtet worden.

XXVIII. Müntze.

Unter die gemeinen Gebäude ist auch zu rechnen die Müntze, so 1530 in Schlosse gebauet worden, und hat man allbereit den 1 May nur besagten Jahres gantze, halbe und Orts-Thaler und hernach auch andere Müntzen geprägt. Dieses hat gedauert bis 1534, da die Müntze nach Schneeberg, weil ohnedem das Silber daher kommen, und denn ferner nach Dreßden verlegt worden. Nach langer Zeit, nehmlich 1620 ist wieder eine Müntze daselbst aufgerichtet worden, hat aber damit keinen Bestand gehabt. Von den Müntzen selbst handelt Schlegel de nummis Cygneis.

XXIX. Kauf-Haus.

Unter andern Gebäuden in der Stadt ist das Kauf-Haus ein gross es, schönes, stattliches und wohl erbautes Werck am Marckte. Vor diesen hat ein unansehnliches Haus allda gestanden, das ist 1522 abgebrochen worden, zu der Zeit, da die Griechische Schule darinne gewesen, und ist an der Mittewoche nach Judica der Anfang damit gemacht worden. Den 9 May aber ist der erste Grundstein zum neuen gelegt worden, und hat man sich im Wercke nicht gesäumet.

Das Gebäude an sich selbst ist unterschiedlich eingetheilet. In dem untern Theile ist die gemeine Wage, darbey die Saltz-Kammer mit einer Stube, darinnen sich der Saltz-Verwalter des Tages über aufhält; gegen dem Marckt aber andere Losamenter, als eines für dem Wage-Meister, ein anderes für dem Zöllner, hinter der Wage die Brod-Bäncke, in welche 1651 auch eine Stube gebauet worden, und denn die Fleisch-Bäncke. Ueber diesen allen sind unterschiedene grosse Böden oder Säle, auf welchen die Tuchmacher Schuster, Kürschner und andere, auch fremde, sonderlich zu Jahrmarckts-Zeiten feil haben.

Auf dem untern Boden ist ein abgetheiltes Losament, darinnen die geschwornen Meister des Tuchmacher-Handwercks, alle Tuche beschauen, und nach Befinden mit diesem oder jenem Zeichen besiegeln. Von diesen geschwornen Meistern sind allezeit etliche Raths-Personen, und etliche von der Gemeine, und wenn sich es befindet, daß ein Tuch einen Mangel hat, wird der Meister, der es gemacht, gestrafet, oder wird das Tuch wohl gar in Stücken zerrissen und herausgeworfen. Die Tücher werden durch ein Loch hineingeschoben, daß die Tuchschauer nicht eigentlich wissen können, wem ein jedliches Stück zuständig, daß sie also ohne Ansehen der Personen, sollen lassen die Siegel anhangen.

Sonsten ist auf diesem Boden noch ein Gebäude, wie eine kleine Vor-Kirche, von derselben wurden ehedem die Churfürstlichen Befehle der Bürgerschaft vorgelesen.

Das gantze Gebäude, so hoch es auch ist, ist bis zum Giebel ziemern und mit Schiefer gedeckt, hat ein kleines durchsichtiges Thürmlein, mit vielen Knöpfen, in welchem ein künstlicher Seiger hanget, der nicht nur Stunden und Viertel schläget; sondern man kan auch an demselben des Mondens Lauf nach den Himmlischen zwölf Zeichen, und dessen Ab- und Zunehmen, ob er neu, oder voll, sehen. Wir können nicht gewiß sagen, ob dieses Thürmlein mit nur gemeldeten Seiger noch im Gebrauch sey. So viel aber können wir berichten, daß 1747 unter des Herrn Burgermeister D. Vogels, des Aeltern, Regierung ein gantz neuer grüner Thurm mit einer Schlag-Uhr auf dieses Kaufhaus gebauet worden. Zu oberst am Giebel ist eine grosse Brülle in Stein gehauen zu sehen, welche von den Handwercks-Purschen für das Wahrzeichen der Stadt gehalten wird.

XXX. Korn-Haus.

Das Korn-Haus stehet zunächst am Frauen-Thor und ist ein sehr grosses und starckes Gebäude. Es hat solches Martin Römer erbauet, an welchem seine Vettern und Nachkommen 1519 eine Gerechtigkeit prätendiret, so aber mit drey hundert und funfzig Gülden vergnüget worden.

XXXI. Schütt-Haus.

Unter die gemeinen Gebäude in der Stadt wird billig auch das Schütt-Haus an der Obern-Pforte gerechnet, darinnen es ehedem grossen Handel mit Getraide und Brettern gegeben; jetzo aber ist es sehr ins Abnehmen kommen.

XXXII. Malz- und Brau-Häuser.

Gemeine Malz- und Brau-Häuser sind zu Zwickau nicht; sondern viele Bürger, die da Brau-Recht haben, haben ihre eigene, etliche nur ein Malz-Haus, andere Malz- und Brau-Haus zugleich. Bey diesen machen die andern, so

keine haben, ihr Malz, und brauen auch bey denſelben. Und iſt niemanden verboten, wer nur Raum darzu hat, eines anrichten zu laſſen. Die Brau-Pfannen aber hält theils E. E. Rath, theils der Gottes-Kaſten, und werden von einem Orte zum andern, wo jemand brauen will, geführet, dafür giebt der Brauherr einen gewiſſen Zins. In die umliegenden Dörfer wird viel Bier verführet, die auch darzu verpflichtet, daß ſie es, bey Vermeidung der Strafe, da holen müſſen.

XXXIII. Schmiede.

Als etwas merckwürdiges iſt in der Stadt Zwickau, daß alle Schmiede in dem ſogenannten Frauen-Viertel beyſammen wohnen müſſen, und iſt in den andern drey Vierteln der Stadt nur ein einiges Haus noch zu finden, da aus beſonderer Freyheit noch ein Schmiedt wohnen darf.

XXXIV. Gebäude auſſerhalb der Stadt.

1) Der Raths-Keller.

Solcher iſt nicht in der Stadt, ſondern vor dem Tränck-Thor, bald über der Mulda, an der Brücke zur rechten Hand. Darinnen hat E. E. Rath gemeinlich einen groſſen Vorrath von Wein, darüber wegen der ſchönen Luſt ein Luſt-Haus gebauet worden, bey welchem am Waſſer her ſchöne Linden ſtehen, daß dieſer Ort auch, von den fremden vorüberreiſenden, für ein irrdiſches Paradieß iſt gehalten worden, daher es auch den Nahmen bekommen, welcher Nahme ihm blieben, daß es noch bis dieſe Stunde das Paradieß genennet wird.

2) Der Kuttel- oder Schlacht-Hof.

Dieſes Werck ſtehet nicht weit von der Walckmühle. Der alte iſt 1632 mit dem gantzen Fleiſcher-Platz, auf dem viele ſchöne Häuſer geſtanden, abgebrannt; 1653 aber iſt der neue erbauet worden, unter welcher Zeit ein jeglicher Fleiſcher in ſeinem Hauſe geſchlachtet.

3) Büchſen-Schützen-Schieß-Haus.

Die Büchſen-Schützen haben auf einem Anger zwiſchen dem Niedern- und Frauen-Thor, wo man nach Weiſſenborn gehet, ihr Haus, welches 1553 ſtattlich und herrlich, mit ſchönen Stuben und Zuſamentenz aufgebauet worden. Im Jahr 1632 iſt ſolches abgebrannt; nach Endigung des dreyßigjährigen Krieges aber iſt ein neues aufgebauet worden.

4) Armbruſt-Schützen-Schieß-Haus.

Daſſelbige hat auf der lincken Seite, diſſeits der Mulda geſtanden, und war zierlich zugerichtet, in welchem ſich oftmahls auch fremde Herren, Grafen und Fürſten erluſtiget haben, wie auch noch 1627 geſchehen. Der Brucher ſtehet jenſeit des Waſſers, und wird alſo über die Mulda geſchoſſen.

5) Ehemahlige Badſtube.

Solche ſtunde ehedem nächſt bey dem Armbruſt-Schützen-Schieß-Haus, und war meiſtentheils ſteinern. Weil aber zu Anfang des dreyßigjährigen Krieges auch der Schlacht- und Kuttel-Hof mit abbrannte, hatte E. E. Rath dieſe Badſtube den Fleiſchern eingeräumet, welche ſie zum Schlachthof gebrauchet bis 1642 der Churfürſtl. Obriſt-Lieutenant Daniel von Schlieben hineingelegt worden, von deſſen Volck iſt ſie ruiniret, die Gewölbe eingeriſſen, und die Mauern geſchleift worden.

6) Gießrath.

Solches ſtehet an einem Waſſer-Graben gleich dem Räſſel-Thurm über, an der ſteinernen Brücke, und treibet ſo viel Waſſer in die Stadt, daß man auf den Gaſſen überall Bäche flieſſen ſiehet, welche nicht nur bey Feuers-Noth können gebraucht werden; ſondern es wird auch durch dieſelben der Unflath aus der gantzen Stadt ausgeführet.

7) Mühlen.

Weil die Stadt Zwickau keinen Mangel an Waſſer hat; ſtehen auch nicht weit von der Stadt vier wohl erbauete Mühlen:

Die erſte liegt hinter dem Schloſſe, daher ſie auch die Schloß-Mühle genennet wird. Nicht allein aber darum; ſondern auch, weil ſie vor dieſem zum Schloſſe gehöret. Als ſolche 1530 vom Waſſer zerriſſen, iſt ſie neu gebauet, und mit dem achten Gang vermehret worden, darzu man 1549 den neunten gemacht hat. Dieſe Mühle iſt gegen etliche Einkünfte, ſo der Rath von den umliegenden Dörfern gehabt, durch einen Tauſch an den Rath kommen. Von dieſer Zeit an hat ſie auch den Nahmen bekommen, daß ſie in etlichen Schrifften die Wechſel-Mühl genennet worden. Es haben vor dieſen die Schneeberger alles ihr Getraide, ſo ſie zu Zwickau gekaufft, in dieſer Mühle mahlen laſſen. Als aber hernach dieſelben durch ſonderbares Angeben eines Künſtlers, aus der Mulda einen Graben nach Schneeberg geleitet, und ſie alda eine eigene Mühle erbauet, iſt das Einkommen dieſer Mühle um vieles verringert worden. Im dreyßigjährigen Kriege von 1632 an hat ſie viel ausſtehen müſſen, indem ſie etliche mahl heftig zerſchoſſen und ſehr verderbet worden, dabey es auch manchen blutigen Kopf gegeben. Denn ſie iſt nicht allein an und vor ſich ſelbſt feſte, von ſtarcken ſteinernen Gemäuern; ſondern iſt auch noch über dieſes mit ziemlichen Schantzen verwahret worden. Sonderlich haben ſich die Schweden dieſer Mühle wohl bedienet.

Die andere ward die Mittelmühle genannt, weil ſie zwiſchen der Ober- und Schloß-Mühle gelegen. Dieſe, weil ſie auf einer Seite den Stadt-Graben, auf der andern aber die Mulda und Mühl-Graben gehabt, iſt ſie noch mit einem Graben, ſo wohl auch andern Gebäuden verwahret worden. Als aber die Schweden in Zwickau belagert geweſen, haben ſie dieſe Mühle, und noch etliche andere Häuſer, ſo vor dem Thor ſtehen blieben, ohne einige Urſache, da ſie ſchon im Accord begriffen geweſen, muthwilliger Weiſe angeſteckt. Die Mauern ſind hernach von den Chur-Sächſiſchen Völckern abgetragen worden.

Die dritte hieß die Obere-Mühle, weil ſie bey der Obern-Pforte gelegen. Im Jahr 1497 iſt ſie gantz neu mit acht Gängen erbauet und

1531 mit dem neunten vermehret worden. Diese gieng 1632 im Rauch auf. Denn als die Kayserlichen dieselbe, nebst der dabey stehenden Vorstadt verlassen mußten, haben sie alles angezündet, und sich in die Stadt begeben.

Die vierte liegt etwann einen guten Musqveten-Schuß vor der Stadt, oder etwas weiter auf dem Holtz-Anger, wird die Lerchen-Mühl genennet. Diese hat der Rath 1519 erst neu erbauen lassen.

Bey dieser sind noch erbauet gewesen eine schöne Pappier-Mühle, eine Gerber-Walck-Mühle, eine Oehl-Mühle und andere Gebäude. Vor Alters soll auch ein Kupfer-Hammerwerck alda gewesen seyn, daher die Wiese, so nächst an diesen Ort gräntzet, noch jetzo die Kupfer-Wiese genennet wird.

Bey der Mittel-Mühle hatten die Tuchmacher eine Walck-Mühle, so zeitlich abgebrannt; auf die Brandstatt aber derselben, weil sie gantz mit Wasser umgeben, ist ein Bollwerck und Schantze angeleget worden. Es haben aber die geschworn Meister der Tuchmacher dieses Werck hernach auch eingerissen, und 1649 wieder eine gantz neue Walck-Mühle, und zwar, wie leicht zu erachten, mit schweren Unkosten erbauet. Es haben zwar solches etliche Officier, welche damahls in Zwickau in Garnison stunden, nicht gestatten wollen. Weil man aber damahls schon gute Hofnung zum Frieden hatte, zu dem auch das Bollwerck baufällig war, und die Tuchmacher zusagten: wenn sich etwann wiederum eine Gefahr finden solte, so wolten sie die Mühle wieder einreissen; als ist ihnen der Bau verstattet worden.

Nicht weit über diese Walck-Mühle, nur so viel ein Wassergraben scheidet, und etwas weiter hinauf, sind zu finden gewesen eine Pappier-Mühle, zwo Schleif-Mühlen, eine Bret- oder Schneid-Mühle, Gerber-Walck-Mühle, Loh-Mühle ꝛc. Welche Gebäude alle in Rauch aufgegangen, etliche aber sind wieder angerichtet, als eine Schleif-Mühle, Gerber-Walck-Mühle u. Bret-Mühle. Diese ist aus höchst dringender Noth bald wiederum erbauet worden. Als aber die Schweden unter dem Obristen Friedrichen von Bawyr, sonst Bauer genannt, so hernach General-Major in Dännemarck worden, daselbst einquartieret gewesen, ingleichen unter dem Obristen Hans Heinrichen von Schlichen, und Obristen Hans Beeren ist sie zu einer Pulver-Mühle gebraucht worden: endlich aber wieder angerichtet und mit einer Würtz-Mühle verbessert worden. Schmidts Zwickauische Chronicke, Th. I, p. 33 u. ff.

XXXV. Jahrmärckte, und Nahrung der Bürger zu Zwickau.

Die Stadt Zwickau fevert vier Jahrmärckte, von welchen jeder eine Woche lang dauert.

Der erste fällt auf Reminiscere. Kayser Friedrich der Dritte hat solchen 1491 den 28 May und zwar anfänglich auf Antonii angelegt; allein das folgende Jahr 1492 wurde er auf Reminiscere gelegt. Darauf haben die Churfürsten Friedrich und Johann diesen Jahrmarckt mit allen Jahrmarckts-Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten bestätiget, und hierüber die Kaufleute und Händler, so solchen Marckt besuchen würden, auf sechs Jahr Gleits- und Zoll-frey zu seyn begnadiget.

Der andere fällt auf Trinitatis, der dritte auf Michaelis, und der vierte auf Catharinen. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 153; Schmidts Zwickauische Chronicke, Theil I, p. 238. 331. Theil II, p. 241 u. f.

Der Zwickauer Nahrung bestehet im Handel mit Tuch, Bretern, Eisen, Bier, Steinkohlen und allerhand Getraide.

XXXVI. Wahrzeichen der Stadt.

Das Wahrzeichen der Stadt Zwickau ist eine grosse Bulle in Stein gehauen, welche oben am Giebel des Kaufhauses zu sehen ist. Siehe den XXIX Abschnitt.

XXXVII. Wappen der Stadt.

Das Wappen, dessen sich der Rath der Stadt Zwickau noch jetzo bedienet, hat ihm Kayser Heinrich der Andere 1013 gegeben. Es ist solches ein quadrirter Schild. Das erste und vierdte Quartier: im rothen Felde drey weisse Schwäne; das andere und dritte Quartier: im rothen Felde drey Thürme, unter denen Wasser fliesset. Die Helm-Decke ist roth und weiß; auf dem Schilde stehen zwey Helme: auf dem Helme zur Lincken ein rother Hut, dessen Aufschläge weiß, wie man einen Chur-Hut mahlet, und auf demselben sieben roth und weisse Fähnlein; auf dem Helme zur Lincken aber stehet der Ritter Moritz, welcher einen Arm ausgestreckt, und in der Hand einen Pußkan über den Kopf weg hält; den andern Arm hat er untergestützt. Er ist übrigens in einen rothen Rock gekleidet und mit einem weissen Bund gegürtet. Dieses Wappens bedienet sich E. E. Rath. Insgemein aber, wenn die Sachen so gar wichtig nicht sind, brauchet er nur im Siegel den vierten Theil des Schildes, nehmlich ein rothes Feld mit drey Schwanen im Gemälden, oder im Siegel, drey Schwanen, und auf dem Schilde den vorher beschriebenen Hut. Von diesem Wappen sind nachfolgende Verse zu finden, die auch um dasselbe geschrieben:

Heinricus Sanctus dedit hæc insignia Zwickæ,
Ejus notificans Martis & Artis opus.
Vexilla & galeæ, turresque & claviger Heros
Martis opus signant: Artis opusque Cygni.

XXXVIII. Thore und Pforten der Stadt.

Sie hat vier Haupt-Thore, so gegen die vier plagas mundi gerichtet. Das Tränck-Thor gegen Morgen, das Ober-Thor gegen Mittag, das Frauen-Thor gegen Abend, und das Nieder-Thor gegen Mitternacht.

Ausser diesen gemeldeten Thoren hat sie auch noch einige Pforten, als zwischen dem Tränck- und Obern-Thor ist die Fleischer- und Obere-Pforte; Zwischen dem Tränck Thor aber und Schlosse ist die Schloß-Pforte.

Auf der Obern-Pforte war vor diesem ein Thurm mit Schiefer gedeckt, und mit einer herrlichen Wohnung versehen. Aber des Kayserli-

chen Obristen de la Cron Obrist-Lieutenant, de la Tour, hat ihn lassen abtragen, als er mit etlichen Dragonern daselbst gelegen, und dargegen eilend ein höltzern Gebäude darauf setzen.

Das Obere Thor, das mit einem starcken Thurm und guter Wehr wohl versehen, ist 1632 so heftig zerschossen worden, weil etliche Canonen darauf gestanden, mit welchen grosser Schade geschehen, daß man auch das gantze Dach hat müssen abtragen. Vor diesem Ober-Thore liegen längst der Mulde hinan verschiedene Getrayde-Graupen Schleif-Oehl-Bret-Loh-Walck- und Papier-Mühlen, siehe oben des XXXV Abschnittes 7 Abtheilung.

Auf dem Frauen-Thor ist der allerstärckeste Thurm und sehr gute Wehr, der allezeit mit etlichen Stücken, wie auch das Obere besetzt gewesen.

Das Niedere Thor hat einen niedrigen Thurm, ist aber sonsten wohl verwahret, weil auch allda der Wasser-Graben am tiefsten.

Das vierdte Thor, oder das Trenck-Thor, liegt hart an der Mulde. Demselben rechter Hand, gegen das Ober-Thor zu, ist die Fleischer-Pforte, wie schon gedacht; lincker Hand aber gegen Mitternacht beym Schlosse die Schloß-Pforte, vor welcher die gleichfalls dem Rathe gehörige Schloß-Mühle ist.

XXXIX. Befestigung der Stadt.

Zwickau ist rings um mit einer festen Mauer, so ziemlich hoch, umgeben, die meistentheils, sonderlich in der Höhe von Ziegelsteinen erbauet, und mit Kalck beworfen. Diese ist zierlich, in gleicher Höhe, und so erbauet, daß man auf derselben, jedoch unter einem Ziegel-Dache, fast rings herum gehen kan. Dieser Gang ist hinauswärts wieder verbauet, und sind nur Schießlöcher dadurch gelassen, daß man auch also in der gröbsten Gefahr, sicher auf der Mauer hin und her gehen kan; gegen die Stadt aber ist dieser Gang mit Holtz ausgebunden, und ruhet auf viel hundert steinern Schwieb-Bögen, meistentheils einerley Grösse, recht artig und zierlich wegen der Menge angelegt. Man kan, wie gesagt, auf der Mauer fast um die gantze Stadt gehen, denn von dieser Mauer kan man nicht in das Schloß kommen, welches mit einem sonderlich tiefen Wasser-Graben abgesondert und rings umher umgeben. Im übrigen, obgleich etliche Thürme und Gebäude, als das Zeughaus, Bornhaus, Kloster ꝛc. und Schüttehaus, an die Mauer gebauet; so kan man doch durch dieselben gehen. Wiewohl unterschiedliche Commendanten, vornehmlich in dem dreyßigjährigen Kriege, als Feinde, indem sie den Bürgern nicht getrauet, etliche Thüren haben zumauern lassen; gleichwohl aber ist das Haupt-Gebäude noch also verblieben.

Um diese Mauer ist ein ziemlich breiter Zwinger, und alsdenn wieder eine Mauer, und denn ein Wasser-Graben mit Fischen wohl besetzt, auf welchem vor diesen an unterschiedlichen Orten Schwäne gehalten worden sind.

Und ist also diese Stadt nicht wenig befestiget. Von dem Tränck-Thor bis an die Fleischer-Pforte sind zwey Rondel starck und fest erbauet, welche die hohe und niedrige Mauer mit begreifen.

Von dieser Pforte bis an die Obere ist ein Thurm, der Fleischer-Thurm genannt, viereckicht, mit einer Stube in der Höhe. Selbiger wurde vor diesen für ehrliche Bürger, so etwann aus unversehenen Fällen Unrecht gethan, zum Arrest gebrauchet.

Etwas weiter hinan ist das Schütthaus, so für fremde Leute erbauet, welche ihr Getrayde nicht alsobald verkaufen können, daß sie es da auf gewisse Zeit haben aufschütten und erhalten können.

Oberhalb der obern Pforte stehet ein Thurm, welcher der Rößel-Thurm genennet wird. Auf diesem Thurm kan man gleich in dem hohlen Weg über der Mulde gegen die Lichtensteiner Strasse schiessen, daher auch etliche der Meynung sind, dieser Thurm sey um des tiefen Weges willen erbauet worden, weil er von daraus, und sonst von keinem Ort kan mit einem Doppelhaacken durchgeschossen werden.

Von Obern bis an das Frauen-Thor sind an der grossen Mauer wiederum zwey starcke Thürme, davon der eine der Bärenhäuter-Thurm, der andere aber der Grünhayner-Thurm, weil er nehmlich am Grünhayner-Hofe stehet, genennet wird. Dieser ist 1489 erbauet. Beyde sind unten gewölbet und bisweilen zu Gefängnissen gebraucht worden.

Von dem Korn-Hause bis an das Niedere Thor ist an der hohen Mauer, der weisse Thurm.

Bey der Schloß-Pforte ist ein niedriger, runder, doch starcker Thurm, der Rößel-Thurm genannt, darunter ein böses arges Gefängniß.

Weiter an der Ober Mauer bis an das Tränck-Thor ist ein starcker Thurm, darinnen Pulver aufbehalten worden, daher er auch der Pulver-Thurm genennet ist.

An der kleinen oder untern Stadt-Mauer sind auch etliche feine und feste Gebäude. Und zwar zwischen der Schloß-Pforte und Tränck-Thor sind drey feste Rondel gebauet, eines wie das andere. Von diesem Thor bis an die Fleischer-Pforte sind die obgedachten drey Rondel, so beyde Mauern berühren, unter welchen bey unterschiedenen Besatzungen, im dreyßigjährigen Kriege das eine meistens mit Erde ausgeschüttet worden.

Zwischen der Fleischer und Ober-Pforte ist ein Rondel, welches den Fleischern eingeräumet, daß sie ihr Unschlitt darinnen schmelzen, damit nicht etwann, wenn sie es in ihren Häusern thun wolten, durch Verwahrlosung Feuer auskommen möchte.

Zwischen der Obern-Pforte und Thor sind wiederum zwey Rondel, das eine ist 1632 sehr zerschossen worden.

Von obern bis an das Frauen-Thor sind acht Rondel, so alle wohl gebauet und angelegt worden, darunter zwey ziemlich hoch und groß, und drey Böden und Gänge über einander haben. Auf dem einen ist auch ein Gang in das Kloster.

Vom Frauen-bis an das Nieder-Thor sind abermahls fünf Rondel, viere einander fast gleich, das mittlere aber etwas anders gebauet. Das eine ist den Rothgiessern vor diesen ihr Meßing zu schmeltzen, sonderlich wenn sie Glocken, oder andere

dere grosse Sachen zu giessen gehabt, Feuers, Gesaht zu verhüten, eingegeben worden.

Von Niedern-Thor bis an das Zeug-Haus ist nur ein Rondel. An der Stück-Mauer aber, von dem Schloß-Graben bis an die Schloß-Pforte gar keines.

Und dieses sind also die Gebäude an den Stadt-Mauern; über dem Graben aber draussen ist rings herum wieder eine Mauer aufgeführet.

XL. Brücken.

Die so genannte hölzerne und von der starcken Passage zu den Berg-Kellern also benannte Bier-Brücke unterhalb der Stadt; ingleichen die Paradieß-Brücke, so statt der vorigen 1694 durch die gewesene Wasserfluth hinweggerissenen wieder erbauet worden: sind überaus bequem, und ist sonderlich die letzte mit einer Dachung versehen, deren Kupffer in Schrams Brückenwerck in Appendice Fig. Num. XXXII nachzuschlagen.

XLI. Tännicht.

Also heisset ein Höltzlein unter der Stadt gegen Mitternacht, an einem lustigen Orte zwischen Wasser und Wiesen. Es hat seinen Nahmen daher, weil es meistens aus Tannen bestehet. An diesem Orte hatte das Tuchmacher-Handwerck noch eine Schleif-Polier- und Walck-Mühle: Allein 1632 sind solche eingerissen und verwüstet worden; liegt bis diese Stunde noch unerbauet, weil das Handwerck jetzo nicht mehr so starck, und das Walcken in denen andern kan verrichtet werden.

XLII. Land-Tag, so zu Zwickau ist gehalten worden.

Im Jahr 1531, um Pauli Bekehrung, ist ein grosser Land-Tag zu Zwickau gehalten worden. Dienstags vor Pauli Bekehrung ist der Churfürst Johann mit Hertzog Johann Friedrichen daselbst eingezogen, und an dem besagten Fest-Tage sind die von der Ritterschafft, und der Städte Abgeordnete ankommen, und ist dasselbige mahl viel Volck vom adelichen, geistlichen und weltlichen Stande daselbst gewesen. Auf dem Marckte hat man eine grosse Küche aufgeschlagen. In den gröbsten Häusern an dem Marckte ist der Keller und Brod-Kammer, in den Brod-Bäncken aber ist die Speise-Kammer gewesen, auf dem Kauff-Hause sind zwey und siebentzig Tische gespeiset worden. Donnerstags nach Pauli Bekehrung sind alle Stände, die von der Ritterschafft und aus den Städten auf das Schloß gefordert worden, da hat man ihnen die Handlung so zu Cölln wegen des Wort GOttes gehalten worden, vorgetragen; auch die Wahl und Crönung Ferdinands des neuen Römischen Königes und andere Puncte mehr zu erkennen gegeben. Hierauf haben sich die von der Ritterschafft und aus den Städten, den Freytag auf dem Rathhause versammlet, mit einander unterredet, und dem Churfürsten wieder geantwortet. Sie haben auch sonst unterschiedliche Unterredungen und Handlungen auf dem Schloß und Rathhause gepflogen, aber den Schluß geheim gehalten. Schmidts Zwickauische Chronicke, Th. II. p. 311.

XLIII. Turnier zu Zwickau.

Den 16 Febr. 1518, war damahls Dienstags in der Fastnacht-Woche, haben viele Chur- und Fürsten, wie auch Grafen und Herren zu Zwickau einen grossen Turnier gehalten, auch sonsten viele Lustbarkeiten vor sich gehen lassen, und sind damahls beysammen gewesen: 1) Churfürst Friedrich der Weise zu Sachsen, 2) dessen Bruder, Hertzog Johann, 3) dieses sein Sohn, Hertzog Johann Friedrich, 4) Pfaltzgraf Friedrich beym Rhein, Bischoff zu Freysingen und Naumburg, 5) Hertzog Philipp zu Braunschweig, 6) Otto und 7) Ernst, Gebrüdere, Hertzoge zu Lüneburg, 8) Wolf, Fürst zu Anhalt, 9) ein Graf zu Henneberg, 10) Reinhard, Graf zu Solm, 11) Sigmund, Graf zu Gleichen, 12) Albrecht, Graf zu Mansfeld, und noch viele andere Herren, Ritter und von Adel. Diese gantze Fasten-Zeit über haben oben gedachte beyde Brüder, Churfürst Friedrich und Hertzog Johann, denen Armen wöchentlich dreymahl Speise austheilen, und jeglichen armen Menschen einen Pfennig, zwey Hof-Brod, und einen Hering geben lassen. Müllers Sächsische Annales p. 71.

XLIV. Belagerung der Stadt Zwickau.

Nachdem gegen die Mitte des sechtzehenden Jahrhunderts der bekannte Religions-Krieg zwischen dem Kayser Carln dem Fünften, und einigen deutschen Protestantischen Fürsten, darunter der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen das Haupt war, angienge; hat, wie bekannt, Hertzog Moritz nebst vielen andern Städten auch Zwickau erobert und an sich gebracht. Denn damit die Chur-Sächsischen Länder und Städte, bey damahligen Kriegs-Unruhen nicht ferner in Schaden gesetzet würden, oder gar in fremde Hände, und die Unterthanen zugleich ins Verderben geriethen; hat er für rathsam gehalten, sonderlich, als er von Kayser Carln dem Fünften wegen der Religion und Deutschen Freyheit erhalten, das gantze Land, als der nächste Anverwandte Lehns-Erbe unter seinen Schutz zu nehmen. Darum hat er den 2 November 1546 Dienstags nach Simonis Judä um 2 Uhr nach Mittage durch einen Trompeter Zwickau auffordern lassen, und sind auf begehrtes Gespräch zu beyden Theilen die Churfürstlichen und Hertzoglichen Befehlshaber über der Tränck-Brücke zusammen kommen. Bey dieser Unterredung haben Christoph von Carlowitz und Sebastian von Walbitz wegen Hertzog Moritzen den Antrag gethan, und die Stadt aufgefordert, daß sie sich an Hertzog Moritzen ergeben möchte. Denn sie stünden in keinem Zweifel, die Befehlshaber und die Stadt Zwickau wüßte des Kaysers Kriegs-Rüstung, und daß die Böhmen und Kayserlichen Hussaren herum streiffte, für deren Streiffereyen sie nicht sicher wäre; und erböte sich der Hertzog, wenn sie sich ergeben würden, die Stadt Zwickau in Schutz und Schirm zu nehmen, daß sie von den Böhmen und Hussaren nicht überzogen und beschädiget werden möchten; sie auch bey der angenommenen Religion und hergebrachten Freyheiten zu schützen und bleiben zu lassen: Auch wenn die Sache zwi-

schen Kayserlicher und Königl. Majestät und seinem Hochfürstl. Herrn Vetter dem Churfürsten vertragen würde, sich gegen denselben gebührlich zu verhalten. Da sie sich aber nicht ergeben würde, hätte es dem Hertzoge das Ansehen, daß die von Zwickau sich lieber vom Hause Sachsen dringen und verderben lassen wolten, und weil die Böhmen und Hussaren im Anzuge wären, wolte sich der Hertzog nicht versehen, daß sie sich selber in Gefahr setzen, sondern unterthänig ergeben würden. Hierauf haben sich Hans von Dölzig und Heinrich von der Plaunitz, beyde Rittere, zusammt dem erforderten Adel, auch beyden Herren Burgermeistern, besprochen und dieses zur Antwort gegeben: Daß sie wegen diesem eilenden Auffordern und Fürnehmen nicht wenig Beschwerung trügen. Denn es wäre die Noth wegen der Böhmen nicht da; Und ob solche schon da wäre, so wäre auch die Stadt verwahret, daß sie sich vor ihnen wohl aufhalten könnte, bevor da der Hertzog seinem Herrn Vetter dem Churfürsten und desselben Stadt Zwickau Hülff und Beystand leistete. Und weil ihnen denn ihren Christlichen Gewissen, Ehren und Pflichten nach, als Befehlshabern nicht gebühren wolte, die Stadt, ohne des Churfürstens Willen und Wissen aufzugeben; so verhofften sie: der Hertzog würde sie in Ungnaden nicht verdencken, haben also um Anstand gebeten, sich mit der Gemeine zu besprechen. Hierauf haben die Gesandten, nach Einholung des Hertzogs Meynung, angezeigt, ihr Herr könnte den gebetenen Anstand nicht einräumen. Denn die Land und Leute würden unterdessen verheeret und eingenommen, welches dem Hertzoge nicht gelegen, noch zu erdulten seyn wolte. Wenn sie sich nun ergeben, wolte der Hertzog sie in Gnaden annehmen; Wo nicht, und der Hertzog würde das Geschütz vorbringen, so solte keine Gnade folgen, darum so solten sie Antwort geben. Als ist nochmahls um Anstand gebeten worden, an den Churfürsten erst zu schreiben. Und wiewohl es abgeschlagen worden, ist es doch endlich vergönnet, aber nicht länger, als auf den 5 November um 4 Uhr, da solte die endliche Resolution gewiß erfolgen. Würde sich aber jemand unterdessen an den Hertzog ergeben, dem wolte er Versicherungs-Zettel lassen zustellen, und die solten ihre Nahmen verzeichnet übergeben. Ob nun gleich dieses also abgeredet, daß sich die zu Zwickau den 5 Novemb. erklären solten, dennoch hat Hertzog Moritz den Tag vorher, als den 4 November seinen Trompeter von Lichtenstein, da er damahls das Haupt-Quartier gehabt, an die Stadt wieder gesendet, und sie auffordern lassen, und zwar mit nachfolgenden Schreiben:

„Von GOttes Gnaden, Wir Moritz, Hertzog „zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggraf „zu Meissen ꝛc. entbieten euch Burgermeistern, „Rathmannen, und gantzer Gemein der Stadt „Zwickau hiermit zu wissen, daß Wir Uns versehen, „eure verordnete Obristen, und Befehls-Leute, so „am vergangenen Dienstag bey den Unsern im „Felde vor Zwickau gewesen, werden euch berichtet „haben, was unsere Forderung damahls gewest, „und welchergestalt die Unsere euch, und den gemeldten Obristen, auf ihre Bitte drey Tage Frist, „solches an den Hochgebohrnen Fürsten Unsern „Vettern Hertzog Johann Wilhelm zu gelangen, zugelassen haben, welche Frist Wir auch also „für Uns Fürstiglich zu halten geneigt seyn.

„Nachdem aber Ihro Röm. Königl. Majestät „Kriegs-Volck herzu nahet, und die Sachen „keinen Verzug leiden können, und damit ihr „nun Unser Gemüth und Fürnehmen, ob euch „dasselbige nicht genugsam angezeigt, so viel klärlicher und eigentlicher zu vermercken, und euch „darauf zu entschliessen, so ist das Unsere Meynung: Nachdem der Hochgebohrne Fürst, Unser Vetter, Hertzog Johann Friedrich, seine Pflicht aufgeschrieben, und vor Augen, daß „man im Werck ist, euch von dem Haus Sachsen, in fremde Gewalt zu dringen, und Wir, „ein gebohrner Hertzog zu Sachsen, auch mit „gemeldtes Unsern Vettern Lande sämmtlichen „beliehen, wie denn ihr, und andere Unsers „Vettern Unterthanen, Uns auch den Fall in „der Erbhuldigung geschworen, und über das „Uns durch ernstliche Mandat, der Römisch-„Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, „bey Vermeidung schwerer Pön und Straff, „und bey Verlust Unserer Regalien, auch Unsers Interesse auferlegt, dieselben Lande selbst „einzunehmen, oder solches andern zuzusehen, „oder gestatten, dadurch denn Wir, Unsere eigene Lande, und Fürstenthum, neben euch, in „Gefahr und Verderb kommen müssen.

„Dem allen nach, so haben Wir euch erfordert, und erfordern euch nochmahls hiermit, „daß ihr euch an Uns, als einen Fürsten von „Sachsen, und dem ihr der Erbhuldigung halb, „ohne das allbereit verwand seyd, ergebet, und „nothdürfftige Huldigung thut. Dargegen sind „Wir erböhtig und gnädiglich geneigt, euch bey „der Christlichen Religion, darinnen ihr seyd, „desgleichen bey euerm Leib, Haab und Gut, „und bey alter Freyheit, Rechten und Herkommen zu lassen, euch gleich andern Unsern Un„terthanen zu schützen und zu schirmen. Und „wenn die Sachen zwischen der Kayserlichen, „dergleichen der Römisch-Königl. Majestäten „und bemeldten Unsern Vettern, durch Ver„leihung des Allmächtigen, zu Vertrag gereicht, „daß Wir Uns der eingenommenen Lande halben, mit Wissen und Willen Ihrer Majestät „und so viel ohne Beleidigung derselben geschehen kan, durch Unsere Landschafft aller Gebühr „und Billigkeit, wollen behandeln lassen.

„Würdet ihr euch aber des wegern, so würde es bey Uns das Ansehen haben, als wolte „ihr euch mit Willen vom Haus Sachsen dringen lassen, welches Uns nicht leidlich. Be„gehren das, daß eure tichtige Antwort bey „Briefs-Zeigern, oder zum wenigsten benann„ter Frist, die Wir euch zugelassen. Datum „unter Unserm aufgedruckten Secret, zum Lich„tenstein den 4ten Monat-Tag November, „1546. „

Dieses

Dieſes nun richtig zu beantworten, hat ſich der Rath daſelbſt ernſtlich angelegen ſeyn laſſen. Darum hat er den Freytag nach Aller Heiligen früh um 3 Uhr den Geſchwornen Meiſtern aller Handwercke, und den Verordneten der Gemeine, welche man ſonſt Viertels-Meiſter nennet, dieſes vorgehalten. Dazumahl iſt vom Rath, Geiſtlichen und der gantzen Gemeine beſchloſſen worden:

„Weil man mit den Befehlshabern übel verſehen auch an Pulver, Geſchütz, und fürſichtigen Hauptleuten, und Kriegs-Volck Mangel und keine Entſetzung vom Churfürſten zu gewarten, auch das Volck aus der Beſatzung liefe, wolte auch vom Rathe bezalt ſeyn, das doch in ſeinem Vermögen nicht wäre, auch nicht die Macht da, ſolchem Haufen mit Ernſt zu widerſtehen, und die Stadt unmöglich zu erhalten, überdieſes auch die Geiſtlichkn dieſes vermelcet; daß dieſer Leibliche Eid, den man dem Churfürſten geſchworen, keine Gefahr in dieſem Ernſt, dem Gewiſſen machen könnte; ſolte man den Allmächtigen GOtt fleißig bitten um Gedult ihrer Landes-Fürſten, und damit das erbärmliche Blutvergieſſen, ſonderlich des unſchuldigen Bluts, auch Verderbung und Verheerung der Stadt abgewendet werde, und ſolte man die Stadt in Gottes Nahmen aufgeben; jedoch daß mit Hertzog Moritzens Handel, die Conditiones in leidliche Mittel zu richten.„

Hierauf ſind nachfolgende Articul und Bedingungen aufgeſetzt, um welche die Stadt und gantze Gemeine vor der Uebergabe bey Hertzog Mori tzen unterthänig gebeten.

„Zum erſten die Stadt ſeiner Fürſtl. Gnaden, als einem Fürſten zu Sachſen, und mit belehnten Agnaten, zu treuen Händen, in Schutz und Schirm zu ſtellen.

„Zum andern, daß Se. Fürſtl. Gnaden ihrem gnädigen Erbieten nach, uns alle bey Gottes Wort, und chriſtlichen Religion, der Augſpurgiſchen Confeßion bleiben, und darinnen keine Veränderung fürnehmen laſſen, und dabey gnädiglich ſchützen und handhaben wollen.

„Zum dritten, daß Se. Fürſtl. Gnaden gemeine Stadt, auch die Bürgerſchafft bey ihren alten Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, Rechten und Herkommen, darzu ihrem Haab und Gut gnädiglich ſchützen wolten.

„Zum vierten, daß Se. Fürſtl. Gnaden gemeine Stadt und Bürgerſchafft mit keiner Neuerung beſchweren, noch belegen wolten.

„Zum Fünften, daß Se. Fürſtl. Gnaden die Stadt mit keinem Kriegs-Volck belegen wolten, wie auch die Aufgabe, um Ruhe und Friede willen geſchehe.

„Zum ſechſten, daß Se. Fürſtl. Gnaden gemeine Stadt, noch derſelbigen Einwohner, wider unſern gnädigſten Herrn, den Churfürſten, zu Sachſen, und derſelbigen Erben, auch Ihrer Churfürſtlichen Gnaden Land und Leut, auch wider Se. Fürſtlichen Gnaden des Landgrafen zu Heſſen ꝛc. und derſelben verwandte Religions-Stände und derſelben Wiedrich, nicht gebrauchen noch beladen wolle ꝛc.

„Zum ſiebenden, daß Se. Fürſtl. Gnaden gemeine Stadt, den Rath und Einwohner, von dem Böhmiſchen Kriegs-Volck, Huſſaren und andern, nicht überziehen laſſen, ſondern aufhalten wolte, zu Verhütung des Landes Schaden.

„Zum achten, daß Se. Fürſtl. Gnaden einem jeden Bürger und Einwohner allhie zu bleiben, oder ſich mit ſeinem Leibe, Haab und Gut, ſeiner Gelegenheit nach von hinnen zu wenden, jetzo und zu jederzeit gnädiglich frey laſſen wolte.

„Zum neunten, daß Se. Fürſtl. Gnaden dem Land-Volck und freyen Knechten, ſo allhier in der Stadt-Beſatzung liegen, ſammt derſelben Haupt- und Befehls-Leuten, auch denen von Adel, einen freyen, ſichern und fröhlichen Abzug, wahrhafftig mit aufgereckten Fähnlein, ihren Haab und Gütern, ohne weitere Verpflichtung, auſſerhalb der Erbhuldigung, wo ſie derſelben, als Landſaſſen, verwandt, gnädiglich geſtatten und laſſen wolle.

„Zum zehenden, das Geſchütz und zugehörige Munition, unſerm gnädigſten Herrn zuſtändig, in vierzehen Tagen auch ſicher abführen zu laſſen.

„Zum eilften des Raths und gemeiner Stadt Geſchütz hin ſicher bleiben zu laſſen, ſammt dem Vorrath, Munition, Getrayde, und anders beyderſeits zuſtändig.„

Unter währender Handlung iſt der Bothe von Weimar wieder kommen mit Bericht: daß, da man ſich nicht halten könnte, man ſich lieber dem Hauſe Sachſen als der Cron Böhmen ergeben ſolte.

Den 6 November hat ſich die Stadt Zwickau, nach erlangten und bewilligten Bedingungen an Hertzog Moritzen ergeben. Den 7 November iſt der Hertzog Moritz in die Stadt mit einer guten Anzahl Reuter, und 3 Fähnlein Knechte kommen, den geſchloſſenen Accord vollzogen, und folgende Verſchreibung von ſich gegeben:

„Von Gottes Gnaden, Wir Moritz, Hertzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, bekennen und thun kund an dieſem Brief vor uns, unſere Erben und Nachkommen. Nachdem, und als unſere lieben getreuen Burgermeiſter, Rath und Gemeine der Stadt Zwickau, auf unſer Auffordern und Begehren, daß wir aufs ernſte der Röm. Kayſerl. Maj unſers allergnädigſten Herrn Mandata und Befehlich, und auch um Erhaltung willen des Hauſes zu Sachſen Gerechtigkeit, und zu Verhütung der gemengten Lande Verheerung und Verderbung, gethan, ſich ihre Stadt ſammt allen ihren Einwohnern und Unterthanen, an uns unterthänigklichen ergeben, und uns Eydes-Pflicht und Huldigung gethan, laut ihrer Revers, und der Notul des Eydes, den ſie uns leiblich geſchworen, daß wir ſie darauf, gleich andern unſern Unterthanen, auch ihre Stadt, Leib, Haab und Gut, auch Weib und Kind, in unſern Fürſtl. Schutz, Schirm und Vorſpruch genommen haben, wie wir ſie denn auch darein hiermit, und in Kraft dieſes Briefs gegenwärtiglich nehmen. Gereden und geloben auch hiermit, daß wir ſie alle bey dem Worte Gottes, und Chriſtlicher Religion der Augſpurgiſchen Confeßion bleiben laſſen, und darinnen keine Veränderung fürnehmen, ſondern ſie dabey gnädiglich ſchützen und handha-

„den wollen. So auch sammt ihren Unterthanen, Dörfern und Forwergen vor den Böhmischen Kriegs-Volck, Hussaren und andern, so dieser Zeit versammlet, nicht überziehen, noch vergewaltigen lassen, sondern sie getreulich, als unsers Vermögens, dafür erretten, schützen, schirmen und handhaben. Wir wollen auch sie und gemeine Stadt, auch die Bürgerschaft bey ihren alten Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, Rechten und Herkommen, darzu ihr Haab und Gut gnädiglichen schützen, sie auch mit keiner Neuerung beschweren, noch auch die Stadt, ausserhalb der Noth, mit keinem Kriegs-Volck belegen, und da es sich begebe, daß wir in fürfallender Noth, Kriegs-Volck darein legen müsten, so soll doch solches, ohne gemeiner Stadt Schaden, und auf unsere Kosten geschehen. So wollen wir auch gemeldete Stadt Zwickau, noch derselben Einwohner wider die Religion, noch derselben Verwandten offensive nicht gebrauchen. Do uns aber, oder die gemeldete Stadt Zwickau, oder andere unsere Land, und Unterthanen jemand angreifen würde; so sollen sie uns wider männiglich, niemand ausgeschlossen, alle ihres Vermögens getreulich zu helfen schuldig seyn. Wir lassen auch allen und jeden Bürgern, und Einwohnern hiermit frey, in gemeldeter Stadt Zwickau zu bleiben, oder sich mit ihrem Weib, Haab und Gut, ihrer Gelegenheit nach von dannen zu wenden, jetzo und zu jederzeit ungehindert. Wir haben auch weiter umthr Ansuchen, und ihrer unterthänigen Bitte willen, dem Land-Volck und den freyen Knechten, so dieser Zeit zur Besatzung der Stadt verordnet gewest, sammt derselben Haupt- und Befehlichs-Leuten, und denen von Adel einen freyen, sichern und ehrlichen Abzug, wahrhaftig, mit aufgerichteten Fändlein, auch mit ihrer Haab und Gütern ohne weitere Verpflichtung ausserhalb der Erbhuldigung, so derselben, als Landsassen verwand seyn, gnädiglich zugelassen. Daß auch das Geschütz, und zugehörigen Munition, so dieser Zeit in der Stadt Zwickau befunden, und unsern Vettern Hertzog Johann Friedrichen zu Sachsen dem Eltern zugestanden, innerhalb vierzehen Tagen, den Nächsten, durch die seinen sicher und ungehindert, mögen abgeführet werden, doch daß keine Gefährnis hierinnen gebraucht werde. So soll auch das Geschütz, sammt seiner zugehörigen Munition, auch Vorrath an Getreide, und andern dem Rath zu Zwickau zuständig, binnen der Stadt sicher bleiben, durch uns nicht angegriffen werden, ausgeschieden, was wir zu Beschirmung der Stadt und umliegenden Landschaft bedürfen würden, daß doch nicht anders, als auf unsere billige Erstattung geschehen soll, alles getreulich und sonder Gefehrde. Des zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und denn mit unserm anhangenden Insigel befestiget. Der gegeben ist in unserer Stadt Zwickau, den siebenden Montag Novembris, nach Christi unsers lieben Herren Geburt, funfzehn-hundert und darnach im sechs und vierzigsten Jahr

Moritz Hertzog zu Sachsen
M. pp.

Eben diesen Tag kamen des Königs in Böhmen Hauptleute, Bastian von der Weidmühl, und Christoph von Genndorf, mit hundert Hussaren in die Stadt, sind aber nicht abgestiegen, sondern haben vor dem Hause, gehalten, darinnen die Kayserlichen Gesandten mit Hertzog Moritzen Unterredung gepflogen, so über vier Stunden gedauert; darnach sind sie wieder aus der Stadt gezogen, auch Hertzog Moritz selbst. Den 8 kam Hertzog Moritz abermahl mit einem grossen Haufen zu Roß und Fuß in die Stadt. Die Knechte hielten auf dem Marckte, die Reuter in den Gassen. Alle Bürger haben auf das Rathhaus kommen, und dem Hertzog die Huldigung selbst leisten müssen. D. Türck that in Gegenwart Hertzog Moritzens die Rede zu den Bürgern. Die Huldigung aber ist an sich selbst dergestalt geschehen: „Da Se. Fürstl. Gnaden ohne männliche Erben absterben würden, seinem Herrn „Bruder, dem Hertzog August und dessen männlichen Erben, und nach derer Absterben den nächstverwandten Hertzogen zu Sachsen, und ihren männlichen Lehens-Erben, und nach derselben Absterben den Land grafen zu Hessen, so allerseits in Kayserl. Majestät Gehorsam seyn würden, wolle getreu und gewärtig seyn.„ Nachdem nun dieses besagter massen ergangen, hat E. E. Rath sich gegen den Churfürsten in Schriften entschuldiget, und den erbärmlichen Zustand mit der Stadt Zwickau, so wohl auch aus was dringenden Ursachen sie sich an Hertzog Moritzen ergeben müssen ausführlich berichtet, auch in was grossen und mercklichen Schaden die Stadt Zwickau in der Kriegs-Uebung gekathen. Darauf den 1 December unterm Dato: Neckersolm des Churfürsten seine Räthe an den Rath zu Zwickau geschrieben: daß sie ihrem Herrn dem Churfürsten ihr Schreiben vorgetragen, und habe der Churfürst ihre vorgewendete Entschuldigung gelesen, und darauf befohlen, ihnen anzuzeigen: „Daß ihre Churfürstl. Gnaden dieselben auf diesmahl beruhen liessen, wiewohl Se. Churfürstl. Gnaden sich zu ihnen viel ein anders versehen. Dieweil aber der Rath allerley in ihrer schrifftlichen Entschuldigung angezogen, darum Se. Churfürstl. Gnaden zur Zeit keine hinlängliche Erkenntniß hätten, wolten aber, so bald sie nach ihren Landen wieder kommen würden, sich darnach erkundigen, und sich nach Gelegenheit und Befinden ihrer Anzige unverweißlich erzeigen und halten.„ Darauf den E E Rath bewogen worden, die Ursachen zu Papiere zu bringen, damit der Churfürst und sonst jedermann ihre Unschuld sehen und erkennen möchte. Welche M. Wolfgang Reihers aufgezeichneter, und mit eigener Hand geschriebenen Copey, von Wort zu Wort also lautet:

Ursachen, warum die Stadt Zwickau sich 1546 an Hertzog Moritzen hat ergeben müssen.

„Ob wohl E. E. Rath und gantze Gemeine, diese Zeit, nichts höhers begehret, auch von GOtt „mit allem Fleiß gebeten, denn Ihrer Churfürstl. „Gnaden Hertzog Johann Friedrichen, als „ihrem gnädigsten Herrn, ihre Treue, Ehre und

„Eide,

„Eide, wie frommen Unterthanen rühmlich, und „wohl anstehet, zu halten, und in derselben Gehor„sam zu bleiben; so sind doch die Sachen, so gänz„lich gefährlich und zum geschwindesten vorgefallen, „daß dem Rath und der Gemeine unmöglich gewe„sen, die Stadt vor denen dazumahl vorgerückten „Feinden zu erhalten.

„Denn Hertzog Moritz ist den 2 November „um 2 Uhr nach Mittage aufn Ketscher-Berge an„kommen, allda Ihrer Churfürstl. Gnaden hieher „verordnete Befehlichshaber, Herr Hans von „Dölzig, und Herr Heinrich Edler von der Plau„nitz, beydere Rittere, befohlen, etliche Personen „des Raths, auf beschehenes Aufblasen und Erfor„dern, Sr. Fürstl. Gnaden Trompeters, vor das „Tränck-Thor, jenseit der Mulde kommen seyn, zu „denen alsbald Christoph von Carolwitz, und „Bastian von Maltitz gerucket, und der Stadt „hochgedachtes Fürstens, Hertzog Moritzen Be„fehlich aufgefodert. Auf derer Hinterbringen ist „im Rath beschlossen: Daß man von Raths und „gemeiner Stadt wegen eine Botschafft zu Sr. „Fürstl. Gnaden schicken solle, wie auch geschehen. „Diese hat Se. Fürstl. Gnaden zum allerunter„thänigsten gebeten, dem Rath die Frist zu geben, „in Dero wie Sr. Fürstl. Gnaden Aufforderen der „Stadt, Sr. Churfürstl. Gnaden, als unserm „Landes-Fürsten, dem wir Treu geschworen hät„ten anbringen möchten. Als aber diese Bitte „dem Rath abgeschlagen worden, hat E. E. Rath „einen Anstand, an Ihrer Churfürstl. Gnaden „Sohn, Hertzog Johann Wilhelm, gebe„ten, und bis auf folgenden Freytag um vier „Uhr gegen Abend erlanget, und alsbald „einen reitenden, eilenden Boten zu Hoch„gedachten unsern gnädigen jungen Herrn ab„gefertiget, und weil derselbe den Termin, „wie der Rath aus dem, daß hochgedachter Fürst „nicht zu Weimar, sondern zum Grimmenstein an„zutreffen gewesen, nicht erreichen würde, sorgete, „so ist auch Hochgedachter Fürst Hertzog Moritz „vor dem Termin, als Freytag um 2 Uhr nach Mit„tage, mit aller Macht zu Roß und Fuß, auch dem „Geschütz an dem Ketschberg ankommen, und von „Stund angefangen zu schantzen. Als hat E. E. „Rath abermahls, nach gehaltenen Rath, etliche „aus ihrem Mittel, auch von der Gemein, zu Ihrer „Fürstl. Gnaden abgefertiget, und um fernere Er„streckung des Anstands, mit Anzeigung, daß ihr „Curirer noch nicht wieder zurück gekommen, un„terthänig angesucht, und Erstreckung bis auf den „Sonnabend um 8 Uhr vor Mittag erlanget, mit „dem Anhang, wir solten um keine fernere Dila„tion anhalten. Denn Se. Fürstl. Gnaden hät„ten diese gewisse Kundschafft, daß das Böhmische „Kriegs-Volck sich der Stadt näherte, und nicht „weiter denn drittehalbe Meile von dannen wäre. „Wie sich solches auch folgends befunden, daß die „jetzo benennten Feinde um Dreyen gelegen. „Dieselbige Nacht um 12 Uhr ist der abgeschickte „Bote ankommen, und hat Hochgedachten jungen „Fürstens, Hertzog Johann Wilhelms Schrei„ben, laut folgenden Extracts anhero gebracht.

„Weil denn die Unmöglichkeit des Aufhaltens „an dem gestanden, und auch dem geflossen.

„Erstlich daß der Rath und gemeine Stadt „Zwickau, mit verständigen und erfahrnen Obri„sten gar nicht versehen. Des Herrn Hansen von „Dölzig Ritters Kriegs-Unerfahrenheit und Un„geschicklichkeit ist handgreiflich erfunden, den der „Rath gleichwohl hiermit nicht anrühren, sondern „seine Noth und Mangel anzeigen wollen. So ist „Herr Heinrich von der Plaunitz, auch Ritter, „ein guter frommer Herr, hat auch gegen Herrn „Hansen nur Amen sprechen müssen, und hat Herr „Hans alle Sachen, Anschläge, und was zur Ge„genwehr vonnöthen allein in seinem Kopf gehabt, „und darvon nichts vermeldet, nie keine Gemein „mit den Kriegs-Leuten gehalten, keine Ordnung, „wes und wie ein jeder sich in vorstehender Noth „halten solte, gemacht; Und gleichwohl auch nie„manden neben sich hören und leiden wollen, hat „auch die Leute mit seinem Poltern so scheu und ver„drießlich gemacht, daß niemand ihn gerne ange„sprochen, und ist aus dem zu glauben, er würde in „der Noth keinen oder gar kleinen Gehorsam be„funden haben, ist bey männlichen, aus etlichen be„wegenden Ursachen, derer jetzo ihm zu Ehren zu ge„schweigen, in Bedencken gestanden.

„Zum andern hat der Rath an versuchten und „geübten Kriegs Leuten Mangel, denn sie derer „nicht mehr als ein Fähnlein, welcher Hauptmann „Erhard Zölchner gewesen, gehabt; die andern „sechs Fähnlein sind lauter unverständig Land„Volck gewesen, welche auch unter sich nicht einig „gewesen, sich täglich abgeschlichen, oder verlaussen.

„Zum dritten hat der Rath an Geschütz, „Kraut, auch an zugehörender Munition Mangel „gehabt. Denn gedachter Rath sechs Stück „Büchsen, mit dem Zugehör, den Waldnern zuge„schickt, die im Unfall, so bey Adorf ergangen, nach „Gotha sind geführet worden, und der Rath der„selben noch im Mangel stehet. Das alles hat der „Rath zeitlich genug Hochgedachten, unsers gnädi„gen Herrn Sohn, Hertzog Johann Wilhelm „schrifftlich, und durch ihre Geschickte auch münd„lich, ganz unterthänig vorbracht, um Hülffe, Rath „und Entsetzung gebeten; Und sind allemahl mit „gnädiger Antwort vertröstet, aber das „Werck ist nicht erfolget. Es hat auch E. E. „Rath am Sonnabend vor Dato, ganz frühe, in „Beyseyn unsers Pastors, und Prädicanten, mit „obgemeldten Ihrer Churfürstl. Gnaden Befeh„lichhabern, Rath gehalten, und sie gebeten, ihnen „anzuzeigen, durch was Mittel und Wege diese „Stadt aufzubehalten seyn solte. Als hat Herr „Hans von Dölzig, Ritter, den Rath in Hummel „geweist ꝛc. Und wiewohl das nicht unrecht, „so hat es doch der Rath nicht zur Noth„durfft beständig genug erachten können, und „also mehr eine Versuchung GOttes, den „menschlicher Vermöglichkeit geachtet, und „derhalben ist der Rath gesuchet, sich mit den „Hauptleuten des Kriegs-Volcks selbst zu unterre„den: Die haben klar berichtet, daß die Stadt „bey dieser Besatzung und wenigen Volck auf „dießmahl, und ohne fernere Entsatzung gar „nicht zu erhalten sey.

„Weil denn auch Kundschafft, des Böhmischen „Kriegs-Volcks halben, immassen, wie obstehet,

„sich erfunden; so ist der Rath in grosser Vorsorge „gestanden, wenn man sich nicht ergäbe, daß sie auch „vor die Stadt rücken, und also mit zwey Heeren „belagern würde, wie denn gewiß geschehen seyn „würde. Und nachdem der Rath aus Hertzog „Moritzens schrifftlichen Auffordern vermercket, „daß Ihro Churfürstl. Gnaden auf dem Fall darinnen ausgetruckt, wiederum zu ihren Landen „kommen möchten; so hat er es für bequemer „geachtet, daß Ihre Churfürstl. Gnaden mit „der Zeit eine ziemlich erbauete und besatzte, „dann eine öde und verwüstete Stadt bekommen möchten.

„Und ist also gelegen gewesen, daß sich etliche von „Adel, ohngefehr sechs oder sieben in die Stadt gewandt. Da aber die Aufforderung geschehen „und sie gehört, daß sie bey den ihren unbeschädiget „und versichert seyn solten, haben sie alsbald des „folgenden Tages ihre herein gesetzete Haab und „Güter hinaus geschickt, und sich denn auch in „Schutz und Schirm ergeben. Darzu ist dem „Land-Volck keine Besoldung mehr geschickt worden, daß sie also auch stutzig worden, deßhalben „sich olete abgeschlichen haben und entlauffen seyn, „und ist der Rath und Gemeine in mehr Gefahr gesetzet worden. Hat also gemelder Rath sich auf „etliche Condition und Articul, wie oben zu finden, „welche sie bey Hertzog Moritzen mit hoher Bitte „erhalten, mit betrübten Hertzen, das sie mit GOtt, „dem sie nicht lügen wollen, oder können, bezeugen, „am Sonnabend nach Aller Heiligen Tag ergeben.

„Darauf ist hochgedachter Fürst, unser „gnädiger Herr, Hertzog Moritz zu Sachsen „ꝛc. uf folgenden Sontag hier eingezogen, „und folgenden Montag selbst persönlich die „Huldigung vom Rath und Gemeine angenommen.“ Immittelst dieses der Rath daselbst bey dem Churfürsten Johann Friedrichen eingegeben, ist es mit gemeiner Stadt je länger, je ärger worden; denn weil man vermerckt, daß die Bürgerschafft noch nicht gäntzlich von dem Churfürsten abgewichen, sondern es mit demselben noch hielten, auch den Böhmen nicht schwören wollen, noch ihr Gewehr von sich geben; so hat man die Burgemeister sammt dem Rath und Bürgerschafft aus der Stadt getrieben, und nur etliche Handwercks-Leute, die sie nicht entbehren können, darinnen behalten, damit sie nicht durch ein Tradament, wie es im Befehl genannt, dem Churfürsten die Stadt wieder übergeben möchten. Ehe sie aber aus der Stadt gegangen, haben sie Sebastian Schnee, Hans Unruhen, und Hans Wiedemann, Raths-Freunde, und Wolf Baldaufen, Stadtschreibern, bittlich vermocht, und ihnen auch befohlen, bey dem Rathhaus, Wein-Keller, und gemeinen Gut, und desselben Zugehörungen zu bleiben, und das in guter Verwahrung zu halten, darzu sie denn von dem Hertzoge Gunst erlanget hätten. Hiervon schreibt Dresserus in seiner Isagoge Histor. P. V. p. 638. also: Als der Churfürst Johann Friedrich mit seinem Krieges-Heer wiederkommen, und sein Land wieder einnehmen wollen, hat Hertzog Moritz Zwickau, als die vornehmste Stadt, mit einer Besatzung versehen, beydes wegen des Orts Gelegenheit, als an den Meißnischen und Vogtländischen Grentzen gelegen, und auch daß er vermerckt, daß ihm die Bürger nicht allzu sehr gewogen. Ueber die Besatzung hat er zu Befehlshabern verordnet Wolfgangen von Ende, Christophen von Schleinitz, beyde Rittern, und Wolfgang Tiefftetrern. Diese Besatzung bestunde aus 1300 Fuß-Knechten und hundert Reutern. Die Hauptleute aber haben dafür gehalten, wenn diese Stadt recht solte besetzt seyn, wenn sie der Churfürst wieder belagern solte, so müste man drey tausend Mann haben.

Eben diese Obristen haben an Hertzog Moritzen geschrieben: Die Bürger zu Zwickau hielten noch viel auf den Churfürsten, und liessen sich vermercken, daß sie ihn liebten, und getreu bleiben wolten. Und dieses käme daher, weil sie gäntzlich dafür hielten: der Churfürst führete den Krieg um keiner andern Ursache als um der Religion willen: darum liessen sie sich schwerlich von dem Churfürsten abwendig machen. Dieses hat Hertzog Moritzen dermassen beweget, daß er auch alle noch übrige Bürger hat lassen aus der Stadt treiben, jedoch mit dem Beding, wenn der Feind weg wäre, daß ein jeglicher alsdenn wieder nach Hause zu den Seinigen kommen möchte. Jedoch sind die Handwercksleute, derer die Stadt gar nicht hat entbehren können, in der Stadt geblieben. Da sie auch nicht gewolt, daß Hertzog Moritz eine stärckere Besatzung solte in die Stadt legen, dieweil es ihren Privilegien und Vertrag zuwider liesse, hat er Hertzog Moritz ernstlich befohlen, daß der Rath den Obristen und Befehlshabern gehorchen solte, und nicht zweifeln, er wolle sie bey ihren Privilegien erhalten. Hierauf ist allerley Vorrath zum Kriege dienlich und nöthig in die Stadt geschafft worden. So hat auch König Ferdinand etwas von seinem Volck zur Besatzung in die Stadt geschicket, derer Obristen Wentzel von Creid, Wolfgang Christoph von Lichtenstein, Johann von Oberstorf, Buslaf Felix von Jassenstein waren. Diese haben sich durch Schrifften bey Hertzog Moritzen beklaat, daß die Sächsische Besatzung sie gar zu schimpflich halte. Darum sie auch Kriegs-Rath gehalten, wie sie es machen müsten, daß sie nicht mehr geschimpffet würden, sondern bey Ehr und Reputation bleiben möchten. So haben auch die Böhmen sich nicht nach dem Accord, oder Vergleichungs-Artickeln, die ihnen von ihren Obristen vorgeschrieben worden, halten, noch dieselben annehmen wollen; sind aber doch endlich gezwungen worden, denselben gemäß zu leben. Bey solcher Gelegenheit ist die Stadt Zwickau übel geplagt worden, wie es bey dergleichen Fällen zu geschehen pflegt: denn darüber ist nicht allein die Vorstadt und andere wichtige Gebäude; sondern auch die Dörfer, auf eine halbe Meile von der Stadt gelegen, weggebrannt worden. Da aber die Räthe und Hauptleute sich für des Churfürsten Johann Friedrichs Macht fürchteten, hat sie Hertzog Moritz zur Beständigkeit und Hertzhafftigkeit vermahnet, da er ihnen zu Gemüthe geführet: “Die Besatzung wäre starck „genug, so wäre auch der Böhmen Entsatz nicht „weit. Ueber dieses so wären des Churfürstens „Völcker durch Hunger, Frost, Kälte und andere „Ungelegenheit abgemattet, daß sie auch Leipzig,

„das

Digitized by Google

„das doch nicht besetzt gewesen, nicht hätten können überwältigen.„ Zu Ende des Jenners 1547 ist der Churfürst nach Altenburg kommen. Da sich nun etliche über dessen Anzug entsetzet, hat Hertzog **Moritz** seine Leute, die er zu Zwickau gehabt, vermahnet, sie solten guter Hofnung leben; des Churfürstens Kriegs-Macht wäre nicht so groß, als etliche glaubten; Zu dem, so wären auch seine Soldaten matt, müde, nackend, arm und blos. So hat auch der Kayser Hertzog **Moritzen** zwey tausend Reuter und fünf tausend Mann Infanterie zum Entsatz geschickt, welche Marggraf Albrecht von Brandenburg geführet. Aber der Churfürst hat sich nicht an Zwickau gemacht; sondern Rochlitz, Colditz, Chemnitz, Freyberg und Meissen eingenommen. Als aber im April besagten 1547 Jahres der Churfürst **Johann Friedrich** bey Mühlberg von Kayser Carln dem Fünften gefangen worden; hat sich erst noch eine gröſſere Veränderung gefunden. Denn der Churfürst hat den ersten Junius in dem Feld-Lager vor Wittenberg sich und seiner Erben des Churfürstenthums und anderer Land und Leute verzeihen müssen, da auch eine Capitulation aufgerichtet worden, was hochgedachten Churfürstens Kinder an Land und Leuten verbleiben, und was Hertzog **Moritzen** und seinen Erben zukommen solte. Wie denn gedachtem Hertzoge **Moritzen** das Ertz-Marschall-Amt, und die Chur, sammt etlichen Städten, als dem nächsten Agnaten, allergnädigst gegeben worden; darunter Zwickau auch gewesen. Als nun solches alles in Richtigkeit gebracht worden, und es nicht anders seyn können, haben sich die Zwickauer gegen Hertzog **Moritzen** als getreue Unterthanen erzeiget.

* * *

Hierauf ist zu Zwickau, wegen Krieges, Ruhe gewesen bis in dem folgenden Jahrhunderte, da der schwere dreyßigjährige Krieg angegangen. In selbigen ist Zwickau bald von den Kayserlichen, bald von den Schweden heimgesuchet worden.

Wer umständlichere Nachrichten von diesen Kriegen verlanget, kan solche in nächstehenden Schrifften weitläuftig nachlesen:

Hortleder L. III, c. 43. p. 368 u. f. Dresserus Ilagog. Histor. P. V, p. 638 u. f. Schmidts Zwickauische Chronicke, I Theil, p. 266 u. ff. II Theil, p. 343. 509 u. ff. *Loccenii Histor. Svecan. p. 601 u. 711.* Kurtzer und Summarischer doch eigentlicher und wahrhafftiger Bericht von der Belagerung und Eroberung der Stadt Zwickau, was sich von Tag zu Tag darbey begeben und zugetragen. Zwickau 1641 auf drey Bogen in 4.

* * *

Seit der Zeit hat die Stadt Zwickau bis auf den heutigen Tag Ruhe und Friede genossen. Denn ob sie schon bey der Preußischen Invasion 1745 von der schweren Contribution nicht frey geblieben; so sind doch die Preußischen Truppen selbst nicht dahin gekommen; gleichwie überhaupt der Ertzgebürgische Kreis davon befreyet geblieben.

XLV. Feuer-Schäden.

Im Jahr 1383 am St. Tiburtii Abend, als man Vesper gesungen, ist mehr als die halbe Stadt Zwickau im Feuer aufgegangen. Solches kam in der Korn-Gasse aus und brannte diese auf und nieder, der Nieder-Steinweg auf beyden Seiten, die Ordine, das ist die Hunds-Gasse, die Ulmanns-Gasse, welche jetzo die Bader-Gasse heisset, der Pfarr-Hof, und andere Häuser brannten gantz ab. Desgleichen wurde auch damahls Unser Lieben Frauen-Kirche nebst ihrem Thurm in die Asche geleget. Die Glocken und die Orgel zerschmolzen wie ein Wachs. Dieses Feuer wurde von einer Frau, welcher Mann **Lechner** hieß, in einen, des Pilgrims genannt, Haus, angelegt. Diese Frau ist hernach zu Leißnig, der Mann aber zu Altenburg verbrannt worden. Wegen dieses erlittenen Schadens hat Landgraf **Wilhelm**, den Tag nach Urbani die abgebrannten Bürger drey Jahre ihrer Land-Rente befreyet.

Im Jahr 1387 am Walpurgis-Tage hat es abermahls um die Frauen-Kirche sehr gebrennet und grossen Schaden gethan, und kurtz hernach um die St. Nicolai-Kirche, dabey auch die gantze Schrer-Gasse abgebrannt. Darauf hat Landgraf **Wilhelm** die Abgebrannten auf vier Jahre lang der Jahr-Renten befreyet.

Am Donnerstage nach Bartholomäi 1516 ist zwischen 12 und 1 Uhr, auf dem Sande, hinter dem Schloß bey Fischsieden Feuer auskommen, davon sieben Häuser im Rauch aufgegangen. Das Flug-Feuer aber hat grosse Gefahr verursachet, indem es allein auf dem Schlosse viermahl, und sonsten auch etlichemahl gezündet; ist aber allezeit wieder gelöschet worden.

Den 4 Februar 1530 früh zwischen 5 und 6 Uhr kam ein Feuer aus, in welchem vierzehen Scheunen auf dem Nieder-Anger bey der St. Johannis-Kirche abbrannten. Damahls ist ein grosser Wind gewesen, welcher das Feuer über die gantze Stadt ausgebreitet. Wie dieses ausgekommen, hat man nicht erfahren können. Dieses Feuer gab Gelegenheit, daß nicht lange darauf noch in eben diesem Jahre E. E. Raths Feuer-Ordnung zum ersten gemachet, und den Bürgern so wohl als auch allen Einwohnern publiciret und zum Druck verfertiget worden.

Das folgende 1531 Jahr kam in des Münz-Meisters Haus Feuer aus, that aber keinen sonderlichen Schaden.

Im Jahr 1599 den 2 Mertz ist vor dem Frauen-Thor bey einen Becken, George Hermann, Feuer auskommen, in welchem ein Kind verbrannt; der Becken-Knecht ist auch dermassen verletzet worden, daß er wenige Tage hernach gestorben. Dieses Feuer war von dem Holtz auf der Darre angegangen.

Den 16 October 1618 ist in der Bader-Gasse bey einem Ringmacher, als er überzinnet, Feuer auskommen, welches vier Häuser verzehrete.

Im Jahr 1632 den 16 November ist bey der St. Catharinen-Kirche Feuer auskommen, so aber gelöschet worden.

In eben diesem 1632 Jahre und Monat, den 28 November nach Mittage zwischen 2 und 3 Uhr kam bey den Tränck-Thor Feuer aus, und brannten drey Häuser weg.

Den 4 Februar 1636 ist in dem Winckel beym Tränck-Thor Feuer auskommen, und hat zwey

Wirths-Hauser abgebrannt. Der eine Einwohner eines solchen Hauses hat sich so verbrennet, daß er noch selbigen Tages gestorben.

Von dem, 1650 den 17 April, und 1703 den 8 Junius durch einen Donner-Schlag entzündeten Thurme der Frauen-Kirche, ist schon oben im XVII Haupt-Abschnitte und dessen erster Abtheilung, Nachricht gegeben worden.

XLVI. Wasser-Schaden.

Die Stadt Zwickau liegt, wie bekannt, an der Mulda, welche von ihr die Zwickauische Mulda genennet wird. Dieses Wasser schaffet der Stadt nicht wenig Nutzen; jedoch lieset man auch, daß es zu manchen Zeiten der Stadt grossen Schaden zugefüget. Also ist im Monat August 1316 dieses Wasser erschrecklich groß gewesen, welches zu Zwickau an Holtz, Brücken, Stegen und Rechen grossen Schaden gethan.

Den 17 May 1511 hat die Mulda zu Schneeberg und in derselben Gegend, bis nach Zwickau herunter grossen Schaden gethan.

Im Jahr 1515 an der Mittewoche nach Mariä Heimsuchung hat es angefangen zu regnen, und etliche Tage angehalten, dadurch sich denn die Mulda so ergossen, daß am Flöß-Holtz und Mühlen mercklicher Schade geschehen. Die Mulda ist bis an den Stadtgraben bey der Schloß-Porte gegangen, hat auch einen Bürger, der Hans Franck geheissen, sein Färbhaus weggeführet.

Im Jahr 1539 sind vier grosse Wasser gewesen, welche wichtigen Schaden, der nicht alle kan erzehlet werden, gethan. Nur etwas zu gedencken. Freytags nach Mariä Geburt im Monat September hat es länger denn drey Tage und Nächte starck nach einander geregnet, davon ist der Mulden-Strom so groß worden, daß das Wasser bey der Schloß-Pforte und Tränck-Thor in den Stadt-Graben gangen, und hat an Brenn- und Bau-Holtz mächtigen grossen Schaden gethan. Der lange Rechen ist gantz und gar, von den andern aber etliche Joche weggeführet worden, auch hat es grosse Zimmerbäume vom Holtz-Anger und Zimmerhofe weggeflosset. Der Schade an Scheit-Holtze wurde allein auf zwey tausend Gülden gerechnet. Am Sonntage nach Mauritii in eben diesem Jahre hat sich die Mulda abermahls ergossen, und zwey Joch von der Tränck-Brücke mitgenommen. Diese sind bald die Woche nach Michaelis wiederum gebauet worden, daß man darüber hat fahren können.

Den 12 August 1573 regnete es Tag und Nacht, davon wurde die Mulde zu Zwickau sehr groß. Den 13 gieng das Wasser bey der Ober-Fischer- und Schloß-Pforte, und sonsten als zum Tränck-Thor, mit grossem Geräusche in die Stadt. Alle Brücken und Stege von Wiesenburg an bis auf Pönig hat es weggerissen, und alles Scheitholtz auf dem Anger, alle Rechen, nebst vielen Brettern und Bau-Holtz weggeführet. Auf dem Fleischer-Platz und vor dem Nieder-Thor gieng es in alle Häuser, in der Mittelmühl stunde es drittehalb Ellen hoch. Eine Pappier-Mühle, welche hinter der Schloß-Mühle gestanden, wie denn auch die Häuser auf dem Sande, hat es alle, nur zwey ausgenommen, mit weggeführet; so sind auch viele Leute umkommen, sonderlich die, welche in ihren Häusern geblieben.

Den 3 Februar 1655 ist ein jählinges Thauwetter eingefallen und hat verursachet, daß das Eis auf dem Mulden-Strom gebrochen, und mit grossen Krachen fortgangen. Weil es aber sehr dick, und an das Holtz fest angefrohren, hat es die Pfähle, ob sie gleich sehr tief in der Erde, oder auch gar zwischen Felsen gesteckt, mit jedermanns Verwunderung herausgezogen. Darüber brach eine Sturtze an der Tränck-Brücke, und der Eisbaum gieng weg. An der Bier-Brücke wurde das erste und festeste Joch samt der Brücke, zween Bäume lang, aus dem Grunde herausgerissen und weggeführet, und so gieng es auch dem langen Rechen halb. Also wurde auch der gantze Röhren-Steig, und der Heilige Geist-Steig weggeführet; desgleichen sind zu Cainsdorf, Backwa, Pelwitz, Crossen, und weiter hinunter alle Brücken und Stege von dem Wasser weggeführet worden, ist auch sonsten an Wasser-Gebäuden sehr grosser Schade ergangen. Die Wasser-Stube am Schloß-Wehr, als an welcher fast alle Spannwagen und Pfähle entweder weg oder entzwey, wurde mit Angst, Mühe und Gefahr noch erhalten.

In eben diesem Jahre den 6 Junius erhub sich wiederum eine grosse Wasserfluth, die rieß siebenzehen Joch von dem langen Rechen weg und führte viele hundert Klafftern Holtz davon, und wuchs das Wasser je länger je mehr. Den 7 darauf rieß der Mühlgraben, nicht weit vom grossen Rendel zwischen der Fleischer-Pforte und Tränck-Thor, von dem Damm ein grosses Stück weg, und gieng in den Stadtgraben. So gieng auch die Mulda bey der Schloß-Pforte über, und in besagten Stadtgraben, davon wuchs er so sehr, daß er die Pforten-Brücke aufhub und zerriß, in der Hundsgasse, und auf dem Anger thämmete sich das Wasser auf, und gieng in die Häuser und Stuben. Solchem nun abzuhelffen, wurde, nicht vor diesen auch geschehen, ein Stück von der Fürtermauer bey dem Nieder-Thor nieder gelegt. Dieweil sich aber die Gefahr immer zusehend vermehrte; so stellte der damahlige Superintendent L. Bartholomäus Seepner eine Buß-Predigt und Betstunde an, darbey GOtt um Abwendung der vor Augen stehenden Gefahr angeruffen worden. Johann Ferber, ein geschworner Meister des Tuchmacher-Handwercks ist unversehens von der Brücke am Niedern oder dem Tuchmacher-Wehr in den Walck-Mühl-Graben gefallen, und hat, obgleich viele Leute dabey gewesen, darinnen ersauffen müssen. Diese Wasser-Fluth hatte auch E. E. Raths Scheitholtz zum Theil ausgestossen, zum Theil weggeführet. Darauf hat der damahlige Churfürst die gnädigste Anordnung gemacht und befohlen, daß das ausgestossene Holtz, welches oberhalb dem Rechen gefunden, und angetroffen worden, ohne Entgeld; das andere aber, welches unterhalb dem Rechen ausgesetzt war, um den halben Preiß wiederum solte zur Stadt gelassen werden.

XLVII. Pest.

In der Mitte des Jahrs 1582 ereignete sich die Pest zu Zwickau, und nahm 2200 Menschen hin-

hinweg. Bey solchen höchst elenden Umständen wolte niemand der Stadt von Lebens-Mitteln etwas zuführen, daher grosser Mangel an Getrayde, Käse, Butter, und andern Lebens-Mitteln entstunde. Damit aber der bedrängten Stadt möchte geholffen werden, liessen des Churfürstens Verordnete, Burckhard Graf und Herr zu Barby ꝛc. Statthalter und Räthe daselbst unterm Dato: Dreßden, den 28 August, dieses anbefehlen: „Nachdem zu Zwickau grosser Mangel „und Gebrech an Getreyde, Butter, Käse, und „andern Victualien zugefallen, daß die Leute „zum Theil Furcht und Scheu trügen, die gewöhnlichen Wochen-Märckte zu besuchen, zum „Theil auch von ihren Gerichts-Herren und Obrigkeit verboten wäre, derowegen denn der Rath „zween Plätze, deren jeder eine Viertel Meile Weges von der Stadt gelegen, ausersehen, und bedacht, die Wochen-Märckte daselbst zu halten, „nehmlich den einen zu Getreyde-Marckt, am „Dorffe Weisenborn nach der Stadt zu, und „den andern zum Käse-Butter-und andern Victualien Marckt, vor dem Ober-Thor gegen die „Planitz zu, so solte den benachbarten Herren von „Adel, auch etlichen Schössern und Verwaltern „befohlen seyn, daß sie ihren Unterthanen, so hiervoren der Stadt Zwickau allerhand Provisant „zugetragen, nicht allein nachlassen, sondern auch „auf n Fall ihrer Verwegerung ernstlich auferlegen, „wöchentlich die benannte Böhmarckt-Tage, nach „eines jeglichen Gelegenheit, allerley Victualien „auf bestimmte Plätze zu tragen, in einem leidlichen billigen Kauf zu geben, auch die Käuffer „damit nicht zu übersetzen; darauf der Rath „durch ihre hierzu verordnete die erkaufften „Waaren einem jeden zubringen zu lassen, und „ein jeglicher nach gehaltenem Marckte sich wieder anheim, seiner Gelegenheit nach, zu begeben wisse. Hingegen aber soll der Rath solche „Leute auf die Plätze zu kauffen schicken, die mit „der Seuche nicht behafftet und aus inficirten-Häusern seyn.„ Bey dieser Anordnung sind etliche Schreiben, diese Anordnung der Märckte betreffend, gewesen, als an die Herren von Schönburg sämmtlich, an die Churfürstl. Sächsische Räthe zu Zeitz, an die von Weisenbach, Crimmitschau, Schweinsburg und Schöpfels, an Heinrich Beust zur Planitz, an den Schösser zu Leipzig, an den Schösser zu Altenburg, an die von Planitz, Auerbach, Stützengrün ꝛc. an Amtsverwalter zu Pegau, an den Schösser zu Schwartzenberg, an den Schösser zu Grünhain, an den Amts-Vogt zu Weissenfels, an den Schösser zu Stolberg.

Im Jahr 1598 hat die Pest abermahls zu Zwickau starck gräßiret, und viele Menschen aus der Welt geschickt. Dieses Sterben hat man das grosse Sterben genennet, weil die Pest vorher niemahls so viel Schaden soll gethan haben.

Im Jahr 1611 und um diese Zeit fieng die Pest schon wieder an zu Zwickau zu gräßiren, und sind in allen eilf hundert Menschen daran gestorben. Damit nun in solcher Zeit nicht etwan Mangel an Lebens-Mitteln entstehen möchte, ließ der Churfürst Johann George eine gewisse Ordnung bekannt machen, die mit der, welche wir bereits angeführet, einerley Inhalts war. Die Schule ist damahls etliche Wochen, weil die Bürger ihre Kinder theils freywillig daheim behielten, theils auch weil ihre Häuser inficiret worden, daheim behalten müssen, zugeschlossen worden, und sind nur etliche wenige von den Armen mit zu Grabe gegangen.

Im Jahr 1633 fieng die Pest so sehr zu Zwickau zu grassiren an, daß dergleichen nicht geschehen, so lange die Stadt gestanden. Es sind alle Geistliche, deren sieben waren, der Burgermeister, beyde Herren Stadt-Vögte, fünf Raths-Herren und zwey Collegen der Schule gestorben. Es waren so viel Krancke in der Stadt, daß es um den Marckt unter allen Läden, und wo nur sonst in der Stadt ein Winckel war, voller Todte und Krancke lag; und das war die Ursache, daß die Kayserliche Besatzung das Jahr vorher nicht nur alle Spitäler und Siech-Häuser, sondern auch die Gärten und Lust-Häuser, die Vorwerge und die gesammten Vorstädte verbrannt, und etliche tausend Menschen keine Herberge hatten; zu dem so kam auch wegen der streiffenden Partheyen, die auf dem Lande grossen Schaden thaten, noch viel Volcks von den Dörfern hinein. Viel Bürger thaten noch wohl etwas aus Christlicher Liebe bey den Armen, nach ihren Vermögen. Aber es waren der armen Leute zu viel, und ohnmöglich, daß sie alle konnten verpfleget werden. Da auch die Seuche je länger je mehr zunahm, zogen viele, und zwar fast die vornehmsten Leute gantz aus der Stadt. Etliche erbärmten sich bey ihrem Abzuge über das Armuth, und thaten ihre milde Hand auf, wie denn D. Andreas Conrad noch bey seinem Abzuge 50 Thaler zurück gelassen, mit der Bedingung, daß die Herren Diaconi zehen Thaler davon bekommen solten, die übrigen vierzig aber solten sie armen nothleidenden Krancken nach Discretion, ihnen Labung, oder andere Dinge zur Nothdurft zu schaffen, austheilen, welches auch etlichen wohl zu statten gekommen, daß sie es hernach gerühmet. Bey solchem erbärmlichen Wesen haben viele Eltern ihre Kinder, und wiederum die Kinder ihre Eltern, oder sonst ein guter Freund den andern müssen auf dem Schube-Karren, Mist-Tragen, und wie sie nur gekonnt, zu Grabe schaffen. So waren auch sonst alle gute Ordnungen eine Zeitlang gantz erloschen. Um Michaelis ließ die Pest in der Stadt nach, fieng aber hergegen auf den Dörfern an, da sturben abermahls nicht wenige Leute aus der Stadt, die sich um Sicherheit willen vor die Pest hinaus begeben hatten.

XLVIII. Das Schloß Osterstein.

Das Schloß zu Zwickau führet den Nahmen Osterstein, und ist von der Stadt durch einen Wasser-Graben abgeschieden. Es ist solches sehr alt. Peccenstein in Theatro Saxonico, P. II, p. 20 u. f. und etliche andere schreiben, daß es von Graf Wiprechten zu Groitsch sey erbauet worden. Andere hingegen meynen, er habe es nur erneuert, wie es denn auch gantz wahrscheinlich ist, daß ein Schloß auch vor dieser Zeit müsse allda gewesen seyn, weil lange Zeit vorher die Kayser ihre Besatzung und Statthalter allda gehabt. Nun ist aus den Geschichten bekannt, daß Graf Wiprecht 1109 Zwickau noch nicht gehabt, welches

ihm erst hernach von dem Kayser geschencket worden. Im Jahr 1123 aber ist er gestorben, so müste es nun zwischen dieser Zeit seyn erbauet worden. Nach Absterben seiner Erben in diesen Landen, ist es wieder an das Reich gefallen. Unter Friedrichen dem Tapfern, Marggrafen zu Meissen, ist es nebst Altenburg und Chemnitz an Meissen, und bis Dato noch bey diesem Königl. Churfürstlichen Hause erhalten worden. Dieses Schloß ist auf Churfürst Christians des Ersten Befehl, nachdem das Alte abgetragen, (zu welchem Abtragen schon zu Churfürst Augusts Zeiten 1587 den 17 Julius ein Anfang gemacht wurde) durch Anordnung Hildebrands von Creutzen, Hauptmanns, von neuen zu einem Churfürstlichen Schlosse angeleget, mit einer Brustwehr und tiefen Graben versehen, und im Jahr 1590 vollendet worden. Es lieget nahe bey der Mulde an einem fruchtbaren Boden; hat zwey wohl verwahrte Zug-Brücken, eine gegen die Stadt, die andere hinauswärts. Im Jahr 1632 als es die Kayserlichen besetzt hatten, und die zwey Obristen, Baron von Suys und Lamboy, es inne hatten, haben sie noch eine Brücke über den Graben, daß sie in das Zeug-Haus kommen können, bauen lassen. Darauf liesen sie das Zeug-Haus nebst der Kirche zu St. Catharinen und etlichen Bürger-Häusern mit Palisaden verwahren, und von der andern Stadt abtheilen, schafften auch allerhand hinein, mit Fürgeben, wenn gleich die Stadt über wäre, so wolten sie sich doch da halten, und des vertrösteten Succurs erwarten. Aber sie ergaben es nebst der Stadt mit Accord. In dieser Belagerung ist es beschossen worden, also daß es von selbiger Zeit an noch nicht wieder bewohnet worden. Zuvor, auch ehe es noch erneuert worden, hat der Churfürstliche Amts-Hauptmann auf einem Theil seine Wohnung; in dem andern aber diejenigen Printzen ihre Wohnung gehabt, so von den Churfürsten sind ausgemöset worden: Wie auch die Chur- und Landes-Fürsten selbsten, nicht nur, wenn sie etwann durchgereiset; sondern auch, wenn sie sich eine Zeitlang daselbst aufgehalten, wie unter andern Herzog Johann 1517, als zu Weimar die Pest grassiret, zur Advents-Zeit mit seiner Gemahlin, Printzen und Printzeßin daselbst angekommen, und ein Jahr und zwölf Wochen Hof gehalten. Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß ist das nothwendigste an diesem Schlosse wiederum zu bauen vorgenommen, das Dach und etliche Mauern verbessert, und das Röhrwasser, welches weit oben in Eckhards-Bach bey einem Bauer-Gute gefasset ist, wiederum hineingeführet worden. Allein diese Reparatur hat nicht viel zu bedeuten gehabt. Seit der Zeit hat man gar nicht wieder an dessen Reparatur gedacht, und ist jetzo so baufällig, daß es gar nicht mehr kan bewohnet werden.

XLIX. Das Amt Zwickau.

Dieses grentzet gegen Osten an die Schönburgischen-Herrschafften, gegen Süden an den Voatländischen Kreis, gegen Westen an den Neustädtischen Kreis und das Fürstenthum Altenburg, und hat unter sich eine Stadt, drey Städtlein, 42 Dorfschafften, 29 mit Ober- und Erbgerichten, 6 mit vermengten Gerichten, 2 mit Ober-Gerichten, 5 mit Erbgerichten, und 42 Rittergüter. Wahls Churfürstenthums Sachsen p. 14 und 93. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 22.

1) Tax-Ordnung:

In der Churfürstl. Sächsischen Tax-Ordnung von 1612, sind des Zwickauischen Amts Gebühren also moderiret und vorgeschrieben: Ein Schreibegroschen von jedem Lehn. Sechs, Fünffe, auch vier Groschen von einem Erbkauf zu verschreiben, darnach die Käuffe und Güter sind. Eilfftehalben, acht, sieben auch sechs Groschen, von einer Erb-Theilung, darnach die Güter, Erbe und Erben sind. Ein Groschen von einem Kummer zu schreiben. Ein Gulden von einem Geburts-Brief. Ein Groschen von einem Urtheil abzucopiren. Zweene Groschen von Einschliessung und Ueberschickung der Acten. Ein Groschen von einer Quittanz. Ein Groschen Auflast-Geld, und ein Groschen Vorzicht-Geld, von einem Gute und dessen Erb-Theile.

2) Amts-Hauptleute.

Nachdem die Stadt an das Chur-Haus Sachsen gekommen, haben die Landesfürsten angefangen, die Landschafft um Zwickau durch ihre Vögte, Ambts-Vögte, Statthalter, Ambtsmänner, Burggrafen (denn diese Nahmen findet man alle) zu verwalten. Der erste Vogt, oder Amts-Hauptmann, welcher mit Nahmen genennet wird, ist

1. Franz Steising, der in einem Tumult 1407 auf dem Marckt ist um das Leben gekommen.
2. Conrad Brückner, von diesem schreiben etliche, daß er sey zur Zeit Wilhelms des Ersten hingerichtet worden; aber sie irren sich, alldieweil Brückner lange nach Steising gelebet, so daß es fast das Ansehen hat, als wäre noch einer dawischen gewesen.
3. Veit, Herr von Schönburg, Herr zu Hartenstein ꝛc. ist 1454 Amts-Hauptmann worden. Seiner wird offt gedacht, fürnehmlich in dem Werck Hertzog Ernstens, und Hertzog Albrechtens, die Buntzen von Kaufung gestohlen, betreffend; ist 1463 gestorben.
4. Mülich von Carlwitz, ist 1463 Amts-Hauptmann worden, und 1472 gestorben. Auf diesen ist noch in selbigem Jahr ins Amt kommen
5. Gottfried von Wolfersdorf, welcher 1475 sein Leben beschlossen.
6. Martin Römer, ist 1475 Amts-Hauptmann worden. Dieses ist der reiche Römer, der sich in vielen Stücken um die Stadt Zwickau wohl verdient gemacht, und stattliche Gebäude darinnen aufgeführet. Er starb 1488.
7. Friedrich von Reitzenstein, wird in etlichen Verzeichnissen mit eingesetzt, als wäre er 1488 Amts-Hauptmann gewesen, der doch in dem gemeinen Verzeichnis nicht zu finden, ist vielleicht ausgelassen worden, weil er nicht lange Amts-Hauptmann hat seyn können.

8. Jo-

8. George Planck, ist 1488 Amts-Hauptmann worden, und 1492 gestorben. Darauf ist bis 1494 kein Amts-Hauptmann daselbst gewesen. Aber im nur besagten Jahre ist
9. Rudolph von Planitz, Ritter, darzu erkohren worden. Solches Amt hat er bis 1513 bekleidet, da er es freywillig übergeben, und ist hernach auf dem Hause Planitz gestorben, und allda begraben worden.
10. Wolf von Weissenbach, Ritter, und des heiligen Römischen Reichs Erb-Ritter, auf Schönfels, ist 1513 Amts-Hauptmann worden, und am Tage Bartholomäi 1535 zu Zeitz gestorben. Diesem ist gefolget:
11. George von Creutzen, jedoch nicht alsobald, dieweil etliche Jahre kein Amts-Hauptmann gewesen, der ist 1548 ins Amt kommen, und auch in selbigem Jahr wieder gestorben. Im folgenden Jahre 1549 ist
12. Heinrich Reuß zu Graitz, der ältere genannt, Amts-Hauptmann worden und hat hernach 1560 selbst das Amt wider aufgegeben.
13. Wolf Trützschler, auf Stein, wurde 1560 Hauptmann, hat auch solches Amt in seinem hohen Alter 1586 wieder übergeben.
14. Hildebrand von Creutzen, auf Belzig und Teuchern, Obrister, ist 1586 Amts-Hauptmann worden und 1590 gestorben. Nach ihm folgte:
15. George Rudolph Marschalch, hat aber diese Stelle nicht lange bekleidet, denn er ist 1593 gestorben. An dessen Stelle kam:
16. Wolf von Breitenbach, Beysitzer im Ober-Hofgerichte zu Leipzig, starb 1603.
17. Esaias von Brandenstein, ist 1603 zum Amts-Hauptmann installiret worden. Weil er aber Ober-Hof-Richter zu Leipzig worden, dankte er 1605 wieder ab.
18. Sebastian Mersch, auf Plöhn, ward 1606 Hauptmann der Aemter Zwickau, Werdau und Stolberg, nachdem er zuvor etliche Chargen am Churfürstlichen Hofe zu Dresden bekleidet, starb 1631. Nach dessen Absterben ist in vielen Jahren kein Amts-Hauptmann zu Zwickau gewesen, bis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, da ist 1649 den 8 Junius zum Hauptmann der Aemter Zwickau und Werdau
19. Carl Bose, Obrister zu Roß und Fuß, auf Netzschkau, Coschitz, Christgrün, Schweinsburg, auch Ober- und Unter-Mylau, Eisterberg, Lengenfeld, und Crimmitschau ꝛc. installiret worden.

3) Amt-Schösser.

Solche haben nicht allezeit diesen Nahmen geführet; sondern sind bisweilen Vögte, bisweilen Amtmänner, bisweilen Amts-Richter genennet worden. Der erste im Amte Zwickau, dessen Nahme aufgezeichnet, heisset

1. Conrad Schneider, dieser ist 1463 im Amte gewesen.
2. Nicolaus Oberdörfer, ward Amts-Schösser 1482.
3. Hans Guos, 1492.
4. Peter von Lichtenstein, 1504, wird in alten Schrifften Vogt genennet.
5. Wolf Böhm, kam ins Amt 1513, und starb 1552. Dieser wird sehr gerühmet.
6. Hieronymus Zorn, ward Amts-Schösser 1552, war vorher Burgemeister. hernach muste er das neue Amt zu Grünhain anrichten, ferner ist er 1557 Schösser zu Wittenberg worden, da er aber nicht blieben, sondern ist wieder nach Zwickau kommen, wie bald wird folgen
7. Franz Ragwitz, wurde Amts-Schösser 1553, und ist 1557 auf Churfürstlichen Befehl nach Grünhain gezogen.
8. Franz Schultz, sonst Backübel genennt, kam 1557 an diesen Dienst, und wurde 1569 Raths-Herr.
9. Andreas Gottschalch, kam 1559 an dessen Stelle, war vorher Schönburgischer Rentmeister zu Glaucha, ist 1561 wieder weggezogen. Nach dem ist vorbesagter
10. Hieronymus Zorn, wieder von Wittenberg dahin beruffen worden, da er auch bis an sein Ende 1575 Amt-Schösser geblieben.
11. M. David Baldauf, war Schösser bis 1586.
12. Wolf Linderholtz, ward Schösser 1586, und starb 1591. Ihm folgte
13. Johann Meißner, wurde aber im Jahr 1596 Amts-Vogt zu Weissenfels.
14. Joachim Müller, ward Amts-Schösser 1596, nachdem er vorher Küchenmeister zu Merseburg gewesen, starb 1620. Ihm folgte
15. Salomon Gerhard, vorher gewesener Juris Practicus, wurde erstlich Joachim Müllern, der Alters wegen nicht mehr wohl hat können fortkommen, zum Substituten verordnet, welches geschehen 1619, da aber der Amts-Schösser 1620 verstorben, ist ihm die gantze Verwaltung der beyden Aemter Zwickau und Werdau, durch verneuerte Bestallung aufgetragen worden; starb 1646 den 4 May. Ihm ist im Amte gefolget:
16. Johann Philipp Romanus, von Muckershausen, ist erstlich der Jüngern Herren Grafen von Schwartzenberg Hofmeister, hernach Schönburgischer Rath und Amtmann zum Lichtenstayn gewesen, und endlich von Ihrer Churfürstl. Durchl. über die Aemter Zwickau und Werdau gesetzet worden. Bey dieses Amts-Schössers Zeit ists erstlich daselbst, auf unterthänigstes Suppliciren und Bitten des Herrn Amt-Schössers, aufkommen, daß die Amtschreiber, weil sie viel Geld- und Getraid-Einnahmen haben, Ihro Churfürstl. Durchl. müssen Caution machen oder bestellen, welche zuvor die Schösser ihrentwegen haben leisten müssen, und sind darum die vorigen Amtschreiber mehr des Amts-Schössers, als des Churfürstens Schreiber gewesen. Der erste, der dieses gethan, ist Andreas Opel von Lichtenstein gewesen.

L. Schrifften.

Digitized by Google

L. Schrifften.

Wer mehrere Nachricht von Zwickau verlanget, dem wollen wir folgende Schrifften recommendiren, als: M. Wolfgang Cyclopii, ehemahligen Rectors zu Zwickau, Carmen de Cimbrorum adventu, deque antiquitate & origine Cygneæ. M. Peter Hornigks, ebenfalls Rectors daselbst, Orat. de Urbe Cygnea. D. Jacob Fincelii Med. Chronic. MS. Petri Albini Bericht von der Stadt und Festung Zwickau, MS. Andr. Toppii Historie der Stadt Zwickau, MS. Lorenz Wilhelmi Descript. urbis Cygneæ, (Zwickau 1633 in 4) ist in Deutscher Sprache geschrieben, und von Tobias Schmidten herausgegeben worden. M. Tobiä Schmidts Chronica Cygnea (Zwickau 1656 in 4) gleichfalls in Deutscher Sprache. Christ. Schlegels vita Nicolai Hausmanni, primi Superintend. Cygnei. MS. D. Theodor Steinmetzens Orat. de vita D. *Wolfrumi*. M. J. C. C. Leben und Schrifften D. Viti Wolfrums, Superint. zu Zwickau. (Siehe in Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1721, p. 379-394, und vom Jahr 1722, p. 61-71.) *Histor. Athenæi Zwickaviensis* (Man findet diese in Ludovici Schul-Historie, III Theil, p. 99-186). Jacob Förtschens Conr. Hayn. Observat. de Joh. Zechendorfio, Reft. Cygneo (Es stehet solche in den *Miscell. Lpsf.* T. IX, Observ. 194, p. 182-193). M. Johann Caspar Löschers Dissertation: Memoria Chr. Dauuii, magni nominis Critici & Philologi, Wittenberg 1701, wieder aufgelegt 1721. Christian Schlegels Catalogus testium veritatis Cygneorum, in vita *Spalatini* p. 62 promissus. L. Joachim Fellers Cygni Quasimodogeniti, Leipzig 1686 in 4. Johann Andreas Trömers Deutsche Rede von der höchsten Glückseligkeit der alten Schwanen-Stadt Zwickau, bey Gelegenheit der Reparatur des Marien-Kirchthurms, Zwickau 1705 in 4. Benedict Edelbecks Sibers und Pritzschmeisters Beschreibung des Zwickauischen Armbrust-Schiessens Anno 1573, Dresden 1574 in 8. Leben Erasmi Stellä, ehemahligen Bürgermeisters zu Zwickau (siehe solches in der Nachlese der Historie von Ober-Sachsen III Th. p. 500-528). Kurtzer und summarischer, doch eigendlicher und währhaffiger Bericht von der Belagerung und Eroberung der Churfürstl. Sächs. Stadt Zwickau. Was sich von Tag zu Tag darbey begeben und zugetragen, Zwickau 1641 auf drey und einen halben Bogen in 4.

Ueber diese bereits angeführte Schrifften siehe auch davon Schramms Europäisches Historisches Reise-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Knauts Prodr. Misn. p. 303 u. f. Zeilers Topogr. Saxon. Super. p. 206 u. f. Albini Meißnische Land-Chronick, p. 159. 197. 358. Peckensteins Theatr. Saxon. P. III. c. 7. p. 35 u. ff. Dresser de Urbibus German. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 481. Glasers Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, p. 898. Lairitzens Histor. Geneal. Palmwald, p. 221. 229. 231. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 769. Melissantes Geographie, I Th. p. 1056. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Trommsdorfs Beschreibung von ganz Deutschland aus der Alten und Neuen Geographie, p. 548. Martini Anweisung zur Neuen Staats-Geographie, p. 420. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 905. Müllers Sächsische Annal. p. 4. 6. 19. 50. 53. 71. 88. 106. 112. 194. 214. Cellarii neue Geogr. p. 354. Corvins Font. Latinit. P. II. p. 536. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 122. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 451. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 103. Berckenmeyers Antiquarius, p. 659. Hübners Zeitungs-Lexicon. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. Horn von dem alten Osterländischen Marggrafthum Landsberg, p. 17. 36. 69. 71. 76 und 81.

Zwickau, ein Flecken und Schloß in dem Königreich Böhmen, und zwar im Bunzlauer-Kreise bey dem Städtgen Gabel gelegen. Ohngefehr 1307 belagerte König Rudolph, des Kayser Albrechts Sohn, dieses Schloß, welches sonsten für unüberwindlich gehalten wurde; wobey er aber in dem Lager daselbst an einen hefftigen Durchfall, welchen er durch den häufigen Genuß der Melonen sich soll zugezogen haben, hingerafft worden. Wiewohl einige dafür halten, daß er entweder mit Gift, oder sonst heimlich in seinem Gezelt hingericht worden. Der Tod des Königes wurde geheim gehalten, und das Schloß in seinem Nahmen aufgefordert, welches sich auch kurtz darauf ergab. Dubravius in Histor. Bohem. Libr. XIX. p. 501 u. f. Hagecii Böhmische Chronicke ad annum 1307. Balbini Epitome Historic. Rerum Bohemic. L. III. Dubolfius. in Histor. Polon. L. IX, p. 914. 923. Allgemeine Chronicke VI B. p. 373. Goldschadts Beschreibung der Marck-Flecken ꝛc.

Zwickau, oder Zwickaw, ein adeliches Geschlecht in dem Schweizerischen Canton, Zürch; so aber bereits ausgestorben. Blumschli Memorabilia Tigurina p. 638. Trommsdorffs Geographie p. 841.

Zwickauische Mulde, siehe Mulde (die Schneebergische) im XXII Bande, p. 689.

Zwickauisches Stapel-Recht, siehe in dem Artickel: Stapel-Recht (Leipziger) im XXXIX Bande, p. 1200. u. ff.

Zwickaw, Geschlecht, siehe Zwickau.

Zwicke, (Johann Arnold Anton) zur Zeit Inspector des Königlichen Pädagogii zu Halle, ist zu Lippstadt in Westphalen den 26 December 1721 gebohren, woselbst sein Vater, M. Stephan Zwicke, an dasiger St. Nicolai-Kirche als Prediger gestanden. Nachdem er die Anfangs-Gründe der Lateinischen Sprache theils unter der Anweisung seines Vaters, theils aber auch durch den Unterricht eines besondern Informators gefasset; wurde er in das Gymnasium in seiner Vaterstadt geschickt, gieng die Classen durch, und hatte insonderheit den nunmehr verstorbenen Conrector M. Lußmann, und den noch lebenden Rector M. Brinckmann zu

Digitized by Google

zu seinen Lehrern. Im Jahr 1736 verließ er diese Schule und genoß alsdenn zwey Jahre des Unterrichts des geschickten Schulmanns und Rectors zu Bielefeld M. Wesselmanns. Weil er aber auch nach Verlauf dieser zwey Jahre noch nicht Lust hatte auf Universitäten zu gehen, so begab er sich noch nach Osnabrück, um den damahligen berühmten Rector des Gymnasii daselbst, und jetzigen General-Superintendenten zu Braunschweig, D. Köcher, zu hören. Daselbst hielte er auch zwey Jahre aus, und reisete darauf 1740 zu Ostern nach Halle. Erhörte daselbst insonderheit in der Weltweisheit den jetzigen Professor Meyern und Professor Striebritzen in den Morgenländischen Sprachen D. Michaelis und D. Knapp; und in der Theologie D. Baumgarten, D. Clauswitz und D. Knapp. Im Jahr 1743 wurde er in das Prediger-Amt nach Lippstedt berufen; weil er aber kurtz vorher in das Seminarium Selectum Præceptorum Pædagogii Regii zu Halle war aufgenommen worden, und sich auf fünf Jahre zum Dienst des Pädagogii verbindlich gemacht, und von dieser Verbindlichkeit nicht frey werden konnte; so schlug er den Beruf aus. Im Jahr 1744 im Monat Junius wurde er ordentlicher College des Pädagogii. Im August 1745 wurde er aufs neue ins Prediger-Amt im Braunschweigischen beruffen. Da er aber seine Erlassung suchte, erfuhr er, daß man schon einige Zeit damit umgegangen, ihn dem damahls alten und nunmehr verstorbenen Inspector Freyern an die Seite zu setzen. Es wurde ihm also der Beruf dazu angetragen und er entschloß sich aus Liebe zu diesem verdienst- vollen und redlichen Manne zu bleiben. Er machte sich Hofnung ihn noch eine geraume Zeit zu geniessen und insonderheit von seiner ungemeinen Erfahrung Vortheil zu ziehen. Allein der Herr hatte ein anderes beschlossen, und da er den 20 Novemb. 1746 als adjungirter Inspector von D. Francken installiret wurde; so wurde der sel. Mann schon den 8 Mertz des folgenden Jahres vom Schlage gerühret, und brachte auf einen harten Lager über drey Monate bis den 16 Junius eben des Jahrs zu, an welchem Tage ihn der Herr auflöste. Zu eben dieser Zeit wurde er völliger Inspector, welches Amt er noch bis jetzo bekleidet. Was er zeithero geschrieben, bestehet in einigen Einladungs-Schriften, davon wir die Tittul hersetzen wollen:

1. De nominum, quibus Germani dies hebdomadis insignire solent, origine. Halle 1747 auf 1½ Bogen in 4. In der Berlinischen Bibliothec B. I, p. 751. heist es von dieser Einladungs-Schrifft: „Wir finden zwar „wenig neues, aber viel lobenswürdiges in „dieser Schrift, weil die Schreibart deutlich und rein ist.„ Siehe auch davon Biedermanns *Nova Acta Scholastica*, B. I, p. 147.
2. De Mathematum Studio Scholis inferioribus utili, ebend. p. 1748 auf einem Bogen in 4. Biedermanns *Nova Acta Scholastica*, B. I, p. 147.
3. De Mathematum Studio, Scholis inferioribus perniciofo, ebend. 1748 auf einen Bogen in 4. Biedermanns Nova Acta Scholastica, B. I, p. 147.
4. De regibus Germaniæ antiquæ ad Taciti de moribus Germanorum C. VII, ebend. 1749 in 4.
5. De Templo Tanfanæ Martis olim celeberrimo ad *Taciti* Annal. L. I, c. 51.

Zwickel, Fr. *Coin*, werden die schiefen, bald viereckicht, länglicht, bald dreyeckicht und zugespitzte Flecke von Leinwand, Zeug, Tuche, und dergleichen genennet, die in die Hemden und andre Kleidungen an solche Oerter eingesetzet werden, wo diese nicht spannen dürfen, sondern fein geraume seyn müssen, daß man theils im Gehen theils in andern Bewegungen nicht gehindert werde, theils auch die Kleidung selbst dadurch eine geschickte Proportion bekomme. Jablonski Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zwickel, heisset auch diejenige Zierrath, welche auf beyden Seiten der Strümpfe, an dem Orte, wo die Ferse und der Anzug, oder der Schluß des Strumpfes, sich befinden, in einer geschickten Breite ihren Anfang nimmt, und über den Knöchel bis an die Wade hinauf sich in eine Spitze verläuft. Diese Zwickel werden zum Theil auf das netteste nach vielfältiger Veränderung des Musters bald gestricket, bald gewircket, und dieses wiederum mit dem Unterscheide, daß einmahl die Maschen nach ihrer Ordnung gerade vor sich, wie in dem Strumpfe selbst fortgehen, und nur immer so weit es erfordert wird, zu beyden Seiten zugenommen werden: oder sie werden andern Theils denen andern Maschen queer übergehend gemacher, welche Art daher Queer-Zwickel heissen, bald pfleget man auch dergleichen Verzierung dahinein, vornehmlich mit Garne, Seide, Gold oder Silber zu sticken. Jablonski Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zwickel, heissen die Böttticher die Keile. Beiers allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zwickel, in der Wappen-Kunst, siehe davon den Artickel: Schoß, im XXXV Bande, p. 1025.

Zwickel, Zwickel in Mayer und Haynenfeld, eine ehemahls Adeliche, und nunmehro Freyherrliche Familie in Steyermarck, aus welcher zuerst Bartholomäs Zwickel in Mayer bekannt worden. Er florirte 1490, und ließ von seiner Gemahlin, Dorotheen Grasweinin, ausser andern Kindern, die entweder iung oder im ledigen Stande gestorben: 1) Sophien Zwickelin von Mayer, die erst mit Maximilian Leissern, hernach mit Wilhelmen von Gera vermählet worden; 2) Wolfgang Zwickeln, der sich mit Amalien Winckelerin verehlichet; 3) Leonoren Zwicklin von Mayer, eine Gemahlin Peregrins oder Pilgrams I von Sinzendorff, welcher sich 1539 mit ihr vermählet, nach ihren Ableben sich zum zweytenmahle mit Susannen, einer Tochter Johanns von Lapitz, und nach deren Tod, so 1569 erfolget, zum drittenmahl 1570 mit Mathilden Gaymannin, verehlichet; er selbst aber ist 1579 den 19 Julius mit Tode abgegangen; und 4) Christoph Zwickeln,

Freyherrn, welcher bey dem Kayser Maximilian II Ober-Küchenmeister gewesen, und sich mit Genoveven Geyerin von Osterburg (einer Tochter George Geyers von dessen zweyter Gemahlin, Rosinen, Christophs von Mäming Tochter) vermählet, von der ihm ausser andern Kindern, die in der Jugend erblasset, gebohren worden: 1) Dorothee Zwickelin, eine Gemahlin Honoriens oder Ehrenreichs, Herrns von Wurmprandt und Stuppach, Freyherrns auf Steyersberg und Reitenau, Raths Kayser Rudolphs II und Erz-Herzogs Maximilians, welcher 1588 sein Beylager mit ihr gehalten, und 1620 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; und 2) George Barthelmäs, Freyherr von Zwickel, Herr in Haynenfeldt und Schrattenberg, welcher in der Ehe mit Marien, Freyherrin von Thanhaussen, erzielet 1) Adam Zwickeln, Freyherrn von Haynenfeldt und Schrattenberg; 2) Georg Barthelmäs Zwickeln, Freyherrn von Haynenfeldt und Schrattenberg; 3) Marien, Freyherrin Zwicklin von Haynenfeld und Schrattenberg; und 4) Maximilian Zwickeln, Freyherrn von Haynenfeldt und Schrattenberg, Gauhe im Adels-Lexico schreibet: „Es wollen einige Scribenten melden, als „wenn diese Familie nachgehends den Nahmen „Zhisel angenommen hätte; wir haben aber an„derweit nicht gegründete Nachricht davon finden „können. Nach der Zeit ist uns die Nachricht zu„kommen, daß sie nicht lange nach Anfang dieses „(achtzehenden) Jahrhunderts völlig abgestor„ben.“ Hingegen besitzen wir eine Ahnen-Tafel der Gräflichen Familie Gallenberg, auf welcher des obigen älteren George Barthelmäs, Freyherrns von Zwickel zum Weyer auf Schrattenberg, mit Marien Freyin von Thanhausen erzeugter Sohn, der obige jüngere George Barthelmäs, benennet wird George Barthelmäs, Graf von Zißl. Von diesem wird gemeldet, daß er mit Annen Marien, Gräfin Bercka von Dubha und Leppa, eine Tochter, Anne Marien, Gräfin von Zißl, gezeuget habe, die sich Adam Wilhelm, Graf von Brandis ehelich hat beylegen lassen.

Bucelins Germania stemmatographica. P. III, p. 263. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 627 und 636, und Th. III, Tab. 886. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon.

Zwickel-Bart, siehe Bart, im III Bande, p. 531. u. ff.

Zwickennägel, (Johann) ward 1553 Pastor zu Tentzlingen in dem Hertzogthum Würtemberg. Serbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 721.

Zwicker, ein Ulmisches Patricien-Geschlecht, nach dem Bericht Trommsdorffs in seiner Geographie, p. 187.

Zwicker, ein Bürgerliches Geschlecht in dem Schweitzerischen Canton Zürch, so aber bereits ausgestorben. Bluntschli Memorabilia Tigurina, p. 638.

Zwicker, (Christoph) hat geschrieben:

1. Compendium Horrologico-Sciotericum & Geometricum. Nürnberg 1660 in 4.
2. Von Sonnen-Uhren und Feldmessen, ebend. 1675 in 4.

Lipenii Biblioth. Philosoph. p. 690.

Zwicker, (Christoph Johann) Pastor zu St. Martini in Hildesheim, wurde 1686 zu Heimar in dem Hertzogthum Lüneburg gebohren. Seine Eltern waren Johann Zwicker, sechzehenjähriger Pastor zu gedachten Heimar; die Mutter aber Anne Catharine Steuwalden. Die ersten neun Jahre über ward er von seinem Vater selbst in den ersten Anfangs-Gründen des Christenthums und Sprachen unterrichtet; nach deren Verlauf aber 1695 ward er nach Peine, und von dar 1698 nach Hildesheim auf das daselbige Gymnasium St. Andreä gesendet, welches er fünf Jahre über mit grossem Nutzen besuchet. Im Jahr 1703 begab er sich nach Lübeck, um sich daselbst in der Morgenländischen Litteratur noch fester zu setzen, und 1704 zog er auf die Universität Jena, auf welcher er sich zwey Jahre aufhielte, nach deren Verfliessung er sich 1706 nach Helmstädt verfügte, und daselbst den Abt D. Johann Andreas Schmidten, wie auch den Probst von der Hardt vor andern fleißig hörte. Ein Jahr darauf erhielte er in seine Information den ältesten Sohn des Herrn Barons von Friesendorf, auch nachher die Herren von Oeynhausen, welche letztere er bis 1711 unterwieß. In eben diesem Jahr ward er als Diaconus nach Goßlar beruffen, und nachdem er diesen Dienst neun Jahre durch, treulich versehen, endlich 1720 am Sonntage Palmarum als Prediger an die Kirche zu St. Martini nach Hildesheim befördert, auch darauf am Himmelfahrts-Feste von dem damahligen Superintendent Reimmann eingeführet. Diejenigen, welche Gelegenheit gehabt, ihn kennen zu lernen, sagen von ihm sämmtlich, daß er Necus ministerii Hildesiensis gewesen. Er starb 1740 den 25 Junius. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1) eine Leichen-Rede, so er auf dem Bürgermeister Bruning zu Goßlar gehalten. Goßlar 1711.

2) Verschiedene Gedichte.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, Th. VI, c. 3. § 14. p. 37. u. f. Görtzens jetztlebende Gelehrte Europa, Th. I, p. 762. Schmersahls zuverläßige Nachrichten von jüngst verstorbenen Gelehrten, Stück zweytes, p. 236.

Zwicker, (Daniel) ein bekannter Unitarius, war zu Dantzig den 22 Jenner 1612 gebohren, und brachte es in seinen Studien so weit, daß er den Titul eines Doctors der Medicin erlangte. Ob er gleich von den Reformirten zu den Socinianern übergegangen, hielt er es doch nicht in allen Stücken mit diesen letztern, sondern ließ sich insonderheit der Fratrum Moravorum, welche die Gemeinschaft der Güter eingeführet, und alle Kriege mißbilligten, ihre Versammlungen gefallen. Er begab sich auch deswegen zu denselben, und nahm, doch mit gewissen Bedingungen, sonderlich mit Vorbehalt der Freyheit seiner Meynungen, ihre Gemeinschafft an; davon ihn Kuarus wieder zu den Socinianern zu bringen trachtete. Wegen dieser

Unbe-

Digitized by Google

Unbeständigkeit in der Religion wird er von einigen *Monstrum religiosum, irregulare & mirabile* genennet. Unter seinen Irrthümern, welche er lehrte, war einer nicht der geringsten mit, da er vorgab: Das Geheimnis, von der Heiligen Dreyeinigkeit habe aus der Platonischen Philosophie seinen Ursprung genommen, da sonderlich Justinus Martyr von den Anhängern des Simonis Magi sich betrogen lassen, deren einer Griechische Verse unter dem Nahmen Orphei geschmiedet, in welchen verbi vel vocis a Deo ante mundi creationem prolatæ Meldung geschähe. Allein es haben diese gottlose Lehre der berühmte Ulmische Gottesgelehrte Johann Frick in einer zu Ulm 1721 herausgegebenen Dissertation *Ilepi τὸ λόγε*, sive de verbo æterno Dei filio, ad prooemium Evangelii Johannis §. 10, wie auch Lic. Christian Thrasimus in seinem zu Franckfurt 1688 in 8. aus Licht gestellten Justino Martyre, veritatis Evangelicæ teste, sattsam widerleget. Er starb zu Amsterdam im Exilio den 10 November 1678 im 66sten Jahre seines Alters. Man hat viele, mehrentheils kleine, und ohne Nahmen ausgegebene Schrifften in Lateinischer, Deutscher, und Holländischer Sprache von ihm in Druck, welche aber alle, wie Vogt in seinem Catalogo Historico Critico Librorum rariorum p. 735 angemercket, rar und sehr schwer anzutreffen sind: Die merckwürdigsten und vornehmsten davon sind folgende:

1. Irenicum Irenicorum: Sive Reconciliatoris Christianorum hodiernorum norma triplex, sana ratio, scriptura sacra & traditiones, exemplo doctrinæ de Christo ob oculos posita. Amsterdam 1658 in 8. Weder der Nahme des Verfassers, noch die Zeit und der Ort des Drucks sind auf diesem Buche zu sehen; allein es ist mehr als zu gewiß, daß es aus Zwickers Feder geflossen und zu Amsterdam in besagten 1658sten Jahr gedruckt worden. Es ist dem damahligen Pabste zugeschrieben. Der Verfasser will darinne alle Secten der Christenheit vereinigen und alle Glaubens-Streitigkeiten ohne Gewalt und Ansehen der Kirchen-Versammlungen schlichten. Es gerieth Zwicker bey Gelegenheit dieser Schrifft mit Johann Amos Comenius in einen Streit, indem dieser eine Widerlegung wider denselben herausgab unter dem Titul: De Irenico Irenicorum, hoc est conditionibus pacis a Socini secta reliquo Christiano orbi oblatis, ad omnes Christianos facta Admonitio. Amsterdam 1660. Worwider aber Zwicker gar bald abermahls herausgab eine Schrifft unter dem Titul:

2. Irenico-Mastix perpetuo convictus & constrictus, seu nova Confirmatio insallibilitatis Irenici Irenicorum per ostensam futilitatem criminosæ *Comenianæ* Refutationis ebend. 1662 in 8. Hierinne hat Zwicker seine Gedancken über den Glauben unter andern also zu erkennen gegeben: Er wäre weder ein Lutheraner, noch Calviniſt, noch Remonſtrant, noch Grieche, Papiſte, Socinianer, oder Mennoniſt, auch keiner der übrigen heutigen Secten zugethan; nichts desto weniger entziehe er sich von keiner Kirchen-Gemeinde, oder Secte, weil er bey einer jeden etwas gutes gefunden, und durch sie alle gebessert worden wäre. Von den Böhmischen Brüdern und Lutheranern hätte er den Anfang der Reformation und der Christlichen Freyheit empfangen; von den Reformirten den ersten Gebrauch der Vernunft in der Theologie; von den Remonſtranten den Fortgang der Gewissens-Freyheit; von den Griechen die überbliebene alte Wahrheit nebst der Bibel und den Kirchen-Vätern; von den Römisch-Catholischen die Nothwendigkeit der guten Wercke mit etlichen Lateiniſchen Vätern; von den Socinianern die Deterität im Urtheilen; von den Mennoniſten das Leben Christi, so sie etwas besser als andere erklärten, und auch vorbildeten. Die Gegenantwort des Comenius hat nicht lange gewartet an das Licht zu treten, und ist gleich darauf von einer Schrifft des Zwickers begleitet worden, unter dem Titul:

3. Irenico-Mastix posterior, iterato victus & constrictus imo obmutescens, seu novum & memorabile exemplum infelicissimæ pugnæ Dn. *Joh. Amos Comenii*, contra Irenici Irenicorum autorem. Amsterdam 1667 in 8. Comenius hat sich noch einmahl auf den Kampf-Platz gewagt: Zwicker that desgleichen, indem er ans Licht gab:

4. Irenico-Mastigis pars specialis, seu finalis confutatio *Comenii*, *Hoornbeckii* & aliorum. Hiernächst hat auch der vortreffliche Engelländer D. George Bullius verschiedene Stellen des Irenicorum Irenicorum widerlegt. Man wirft ihm aber vor: Er habe die andern Schrifften des Zwickers nicht gelesen, weswegen er ihn gewisser Sachen halber verdamme, darinnen er ihn unschuldig gefunden haben würde, wenn er seinen Irenico-Mastix perpetuo convictus &c. zu Rathe gezogen hätte. Dieser Vorwurf ist ihm in dem Buche eines Pseudonymi gemacht worden, welches zu Londen 1697 unter folgendem Titul ans Licht getreten: Fides primorum Christianorum ex *Barnaba*, *Herma*, & *Clemente Romano*, monstrata, Defensioni fidei Nicenæ D. *Georgii Bulli* opposita. Der Verfasser giebt sich den Nahmen, **Lucas Mellierus**, V. D. M. Man mercke, daß aus **Lucas Mellierus**, durch Versetzung der Buchstaben, **Samuel Crellius**, der wahre Nahme des Verfassers, heraus kömmt. Siehe übrigens davon **Peter Dahlmanns** Schau Platz der masquirten und demaskirten Gelehrten p. 374; ingleichen **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, IV Theil, p. 212 u. ff. **Barkens** Historisch-Critisches Wörter-Buch, unter dem Artickul: *Comenius* im zweyten Theile, p. 218.

5. Animadverſiones Chronologicæ. Daß Zwicker davon der Verfaſſer ſey, glaubet Sagittarius in Introductione in Hiſtor. Eccleſ. p. 686. Es iſt wider den Samuel Mareſius geſchrieben, und zwar hauptſächlich wider deſſen Buch, ſo er unter dem Titul: *Johanna Papiſſa reſtituta*, herausgegeben. Mylii Biblioth. de Anonymis, n. 1305. p. 789.
6. Revelatio Catholicismi veri. Dieſe Schrifft iſt auch ins Niederländiſche überſetzt worden.
7. Demonſtratio veræ methodi diſputandi. Dieſe Schrifft iſt ebenfals ins Holländiſche überſetzt worden, und mit der vorherſtehenden, wie auch den 21 Fundamentalibus regulis, ſecundum quas S. Scriptura debet explicari & intelligi, (ſiehe unten die 26 Nummer) mit Andreas Swartepaerds Vorrede zu Amſterdam 1678 in 4. gedruckt worden.
8. Frage, ob ein Chriſt noch allezeit etwas anzuhören und zu unterſuchen ſchuldig ſey, 1649.
9. Kurtze und richtige Anbitung, in welchen Fällen und Oertern die Schrifft eigentlich oder figürlich müſſe ausgeleget und verſtanden werden, ſo auch ins Niederländiſche iſt überſetzet worden, 1650 in 4.
10. Regeln und Bekenntnis der eyfrigen Chriſten, 1650 in 8.
11. Specimina infelicis pugnæ D. *Calovii* contra *Crellium*, 1650 in 4.
12. Judicium de Johanna Papiſſa contra *Mareſium*, welches *Steph. Curcellæus* ſeiner quaternioni diſſertationum theolog. adverſus *Mareſium* mit beygefüget.
13. Adhuc ſtans & triumphans viſibilis eccleſia Chriſti contra portas inferni una cum erroneis opinionibus & perpetuis ſphalmatis, ſive dolendus caſus adverſariorum *Galenî Abrahami* & *Dav Spruyt*, Paſtorum eccleſiæ Amſtelodamenſis Menonitarum Flandrorum, quæ palam fecerunt in ſcriptis contra collegas ſuos, Amſterdam 1660 in 4. in Niederländiſcher Sprache.
14. Vereinigungs-Schrifft der Chriſten, 1661 in 4. ebenfals in ſolcher Sprache, ſo hernach in dem folgenden Jahr Lateiniſch unterm Titel: Henoticum Chriſtianorum ans Licht getreten iſt.
15. Compelle intrare ſeu de contradictione eccleſiis oſtenſa easque reformatura, 1666.
16. Lib contra *Joach. Stegmanni* jun. tr. de magiſtratu, bello & privata defenſione.
17. Eccleſia antiqua inermis poſt tot ſequiora ſecula, jure tandem iterum aſſerta, 1666 in 4, ſo hernach 1668 in 4. auch in Niederländiſcher Sprache gedruckt worden.
18. Demonſtratio, quod 1 Cor. XIV ad hunc usque diem a propugnatoribus libertatis loquendi perverſe explicatum, Amſterdam 1668 und 1680 in 4 in Niederländiſcher Sprache.
19. Evaneſcens non Apoſtolicus libertatis in eccleſia loquendi propugnator, 1666.
20. Argumentum contra animarum præexiſtentiam antemundanam, ſo in *Chriſtoph. Sandii* Tr. de origine animæ nebſt deſſen Antwort darauf mit ſtehet.
21. Refutatio reſponſionis *Chriſtoph. Sandii* ad memoratum argumentum, die aber nicht gedruckt iſt.
22. Revelatio dæmonolatriæ inter Chriſtianos, ſeu victoria Proteſtantium, 1672 in 4.
23. Revelatio hoſtium crucis Chriſti in 2 Theilen, Amſterdam 1672 in 4 und 1675 in 4 in Niederländiſcher und Lat. Sprache.
24. Epiſtolæ ad *Mart. Ruarum* de Fratribus Moravis deque cum iis concordia, & quid illi deſiderent, ingleichen de aulæ appellatione, de fratribus Moravis ac communione bonorum & de paupertate Chriſtiana, welche 2 Briefe in *Ruari* epiſtolarum Centur. 1. ſtehen.
25. Epiſtolæ tres ad *Joh. Cruyk* cum hujus reſponſoria, welche 3 Briefe mit Andr. Swartepaerds Vorrede zu Amſterdam 1678 in 4 herausgekommen, in Niederländiſcher Sprache.
26. XXI. regulæ fundamentales, ſecundum quas tota ſcriptura debet explicari & intelligi, Amſterdam 1678 in 4. ebenfals in Niederländiſcher Sprache. Siehe oben die 7 Nummer.
27. Novi fœderis Joſias, in Niederländiſcher und auch in Lateiniſcher Sprache, Amſterdam 1670 in 4.

Seine noch ungedruckte liegende Schrifften ſind.

a. Reſponſio ad Wittenbergenſium theologorum refutationem catecheſeos Racovianæ.
b. Spiegel der Chriſten und Unchriſten.
c. De natura Filii Dei, Deutſch.
d. Myſterium Trinitatis explicatum & ob oculos poſitum ſeu ſententiæ de Trinitate ortus & progreſſus, ebenfals Deutſch.
e. De veritate religionis Chriſtianæ.
f. Paupertas Chriſtiana rediviva, dabey ſich auch befindet. Conſenſus ea in re Doctorum primævæ eccleſiæ Chriſtianæ, qui Patres vocantur, nimirum, quod non liceat Chriſtianis opus poſſidere, beydes in Deutſcher Sprache.
g. Ultima tuba ſeu admonitio ad omnes ſectas, videlicet Catholicos, Græcos, Lutheranos, Reformatos, Remonſtrantes, Enthuſiaſtas dictos Quackeros, Menonitas ſeu Fratres Polonos, quod debeant doctrinam & vitam ſuam emendare, ſi velint ſalvari, in Niederländiſcher Sprache.
h. Collatio ſeptem hodiernarum præcipuarum ſectarum inter Chriſtianos, in quibusnam fidei articulis inter ſe conſentiant atque diſſentiant, auch Niederländiſch.
i. Simplex, vetus, Apoſtolica confeſſio de Filio Dei, ebenfals in Niederländiſcher Sprache.

k. Res

k. Res notatu dignæ a condito mundo.
l. Annotationes in Steph. *Curcellæi* Tr. de esu sanguinis.
m. Refutatio tractatus Val. *Smalcii*, quem ſcripſit adverſus Hutterianos ſeu Moravienſes Communiſtas, in Deutſcher Sprache.
n. Contra Sam. Przypcovium de magiſtratu & annetis.
o. Contra *Andr. Wiſſowatium* de Dei circa futura contingentia præſcientia.
p. Animadverſiones in *Chriſtoph. Sandii* hiſtoriam eccleſiaſticam Arianorum.
q. Revelationis dæmonolatriæ continuatio.
r. Reſponſio ad *Frid. Sylvii* ſcriptum.
s. Contra eundem *Sylvium* de eccleſiæ hodiernæ auctoritate.
t. Contra *Joh. Sylvium* de Trinitate.
u. Epiſtola ad *Joh. Lud. Wolzogenium*.
v. Epiſtolæ ad diverſos.
w. Alia diverſi generis.

Sandens Biblioth. Anti-Trinitariorum, p. 151 u. f. Benthems Holländiſcher Kirchen- und Schulen-Staat; Arnolds Kirchen- und Ketzer Hiſtorie; Martin Kuari Epiſt. Cent. I; Gerets Nævi Medicorum Theologici ex Hiſtoria Litteraria adumbrati, p. 43 u. f. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Wittens Diarium Biogr. T. I; Hartwichs Beſchreibung derer drey um Pohlniſch Preuſſen liegenden Werdern, p. 190; Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Allgemeine Chronicke, Band XI, p. 138 u. 1010; Ludolphs Schaubühne, Th. V, p. 511.

Zwicker, (Johann) ein Prediger zu St. Pauli in Hildesheim, war aus Osnabrück gebürtig, und ein Mann von auserleſener Beredſamkeit; wurde 1545 von Hameln nach Hildesheim zum Prediger an obgedachter Kirche berufen, und lebte daſelbſt zur Zeit des Interims. Er legte die ſterbliche Hütte ab 1548 zu Hildesheim. Lauenſteins Hildesheimiſche Kirchen- und Reformations-Hiſtorie, Theil VII, c. 3. §. 3. p. 14.

Zwicker, (Peter) ein Magiſter der Philoſophie und Rector oder Ludimoderator, wie damahliger Stilus gelautet, zu Zittau, war aus Wormdit, einer Stadt in Preuſſen, gebürtig, und hat ohngefehr um die Jahre dreyzehen hundert und etliche ſechzig dieſes Amt bekleidet. Im Jahr 1381 iſt er in den Cölleſtiner-Mönchs-Orden auf dem Odwin getreten, und allda 1395 des Kloſters Provincialis worden. Carpzovs Zittauiſche Chronick, Theil III, c. 6. p. 107 u. f. *Acta Scholaſtica*, B. IV, p. 252.

Zwicker, (Samuel) von ihm iſt bekannt ein Breviarium Apodemicum, ſive de peregrinatione inſtituenda. Struvs Biblioth. Philoſoph. a *Lud. Martin. Kahlio* edita, T. II, p. 305; Lipenii Biblioth. Philoſoph. T. II, p. 1106.

Zwicker, (Thomas) wurde 1636, als M. Clemens Kretſchmar, Paſtor zu Marck Ranſtädt, in der Peſt ſtarb, und ſeiner der Nachbarn bey annoch grauſirender Peſt, währender Gnaden-Zeit, das Amt verrichten wolte, unterdeſſen als Peſt-Prediger nach beſagten Marck-Ranſtädt geſetzt, woſelbſt er auch das folgende Jahr verblieben. Nach denraber iſt er Diaconus zu Zwencka worden, wo man ihn aber wegen ſeiner unanſtändigen Aufführung 1644 gänzlich abgeſetzt. Schwartzens Hiſtoriſche Nachleſe zu den Geſchichten der Stadt Leipzig, p. 265.

Zwicker, (Tobias) ein Rechenmeiſter zu Hamburg, von Meſſeburg gebürtig, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab ein Rechen-Büchlein zu Hamburg 1650 in 8 heraus. Mollers Cimbria literata.

Zwickl, Geſchlecht, ſiehe Zwickel.

Zwickli, ein Bürgerliches Geſchlecht in dem Schweitzeriſchen Canton Zürch, ſo aber bereits ausgeſtorben. Bluntſchli Memorab. Tigurin. p. 638.

Zwicklödt, (Schmöltzing von) Geſchlecht, ſiehe Schmöltzing von Zwicklödt, im XXXV Bande, p. 466

Zwick-Nagel, oder Swecke-Nagel, ſiehe Zwecke.

Zwickow, ein Schloß in Böhmen, ſiehe Klingenberg, im XV Bande, p. 942.

Zwickzange, ſiehe *Aconitabolos*, im I Bande, p. 250.

Zwidburg, ein Seeländiſches Dorf, faſt auf halben Weg zwiſchen Fließingen und Middelburg gelegen, ſo ein luſtiger Ort, ſammt einem ſehr weiten Pallaſt, allda Kayſer Carl der Fünfte, als er 1556 nach Spanien fahren wolte, wegen des widerwärtigen Windes, etliche Zeit ſich aufgehalten haben ſoll. Dicelii Geographiſches Dictionarium des Niederlandes, p. 317. Weißkohls Vorſtellung der XVII Niederländiſchen Provintzien, p. 317 u. f. Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der Alten und Neuen Geographie, p. 409.

Zwidorn, Zweydorn, oder Zwitter, ſiehe *Androgyni*, im II Bande, p. 202. und *Hermaphroditus*, im XII Bande, p. 1723 u. f.

Zwieback, ſiehe Zweyback.

Zwiebel, Zipolla, Zwiefel, Zipollen, Zwifel, Zwibbel, Zibolle, Ziebolle, Zwippel, Zwiffel, meiſtens aber Bolle genannt, welches Wort wohl von *Bulbus*, und Zwiebel von *Cepa* herkommt. Das Wort Bulbus wird gebrauchet, um die Arten der Rüben und Wurtzeln zu unterſcheiden; dahero man bey vielen andern dergleichen das Wort Zwiebeln oder Bollen im Gebrauche hat, als bey Tulpen, Narciſſen, Lilien, und andern, welche eine bolligte Wurtzel haben, ſo man Tulpen-Zwiebeln, Narciſſen-Zwiebeln, und ſo ferner nennet. Im Lateiniſchen heiſt die Zwiebel *Cepa*, und haben die Botaniſten zweyerley gebräuchliche Arten davon, als da iſt: *Cepa vulgaris floribus & tunicis candidis*, C. B. & T. oder, *Cepa alba Tabernamontani*, ſo von auſſen mit einer weiſſen Schaale verſehen iſt; und *Cepa vulgaris floribus & tunicis purpuraſcentibus*, C. B. & T. oder, *Cepa rotunda rubra Dodonæi*, und *Cepa rotunda*. J. B. welche von auſſen mit einer röthlichen Schaale begabet iſt. Dieſe letzte Art iſt am gebräuchlichſten, und ſoll dahero hier auch vornehmlich abgehandelt werden. Sie iſt diejenige Gattung, welche Lemery, in ſeinem Materialien-Lexico, *Cepa*, *Cepa*, Trag. Fuch. *Cepa vulga-*

Digitized by Google

vulgaris, C. B. Pit. Tournef. *Cepa rotunda*, Dod. *Cepa alba & rubra*, Ges. Hort. Park. *Cepe*, Brunf. nennet, und ſonſt auch heiſſet: *Cepe*, *Cepa*, *Cæpe*, Offic. *Cepa cop rata & ſativa*, Matth. *Cepa rubra & alba, rotunda & longa*, J. B. Griechiſch Κρόμμυον und Κρόμυον, weil ſie mit ihrem ſcharfen Geruche die Augen beiſſet, und, indem ſie den Augapffel gleichſam drücket, Thränen hervorbringet; daher ſie auch Columella, *Cepa lachrymoſa*, Thränen-Zwiebel nennet, und Plin ſaget: Odor ceparum eſt lachrymoſus. Quid ita flet? Cepam ſubolfeci, ſchreibet Ariſtophan. Die alten Bauern haben die Zwiebeln, wie Columella ſchreibet, *Unciones* geheiſſen, weil ſie keine Abſetzlinge, ſondern nur einen einzigen Kopf oder Bolle haben; daher auf dem Aurelianiſchen Felde ein Dorf gelegen, welches *Aſſervo Uncionaria* genennet worden. Joh. Bruyer. de Re cibar. Lib. IX, c. 10. Solchen Nahmen behalten noch heutiges Tages die Frantzoſen, und heiſſen die Zwiebeln *Oignon*; die Italiener nennen ſie *Cipollo*, und die Spanier *Cepolbas*. Das Wort Cepa kommt von κεφαλὴ, Caput, her, weil das oberſte und unterſte, nehmlich die Spitzen und die Wurtzel, einem Kopfe ähnlich ſind. Die Pflantze iſt bekannt, und wird im Wendiſchen mehr, denn anderswo gebauet: Sie iſt ein Gewächs, deſſen Blätter aus ſeiner Wurtzel entſprieſſen, und ſind eines Schuhes lang, ſchmal, hohl wie Röhrlein oder Pfeiffen, ſcharf von Geſchmack. Zwiſchen ihnen erhebet ſich ein Stängel, der iſt bloß, gerade, und rund, etwann drey Fuß hoch, hohl, und unten ſtarck. Auf der Spitze träget er einen Kopf, auf dem ein Büſchel Blumen ſtehen, deren jede aus ſechs weiſſen oder purpurfarbigen Blätterlein, in Kreis geſtellet, zuſammengeſetzet iſt. Wann dieſe Blüten vergangen, ſo folgen dreyeckigte Früchte drauf, jedwede in drey Fächlein abgetheilet, die ſtecken voll runde, ſchwärtzlichte Saamenkörner. Die Wurtzel iſt ein Bollen, oder eine Zwiebel, die keine gewiſſe Gröſſe, Geſtalt und Farbe hat, dann zuweilen iſt ſie ſo dicke, als wie ein kleiner Apffel, bisweilen als wie eine Nuß, oder auch wie eine Pflaume, gemeiniglich rund, unterweilen länglicht, die beſtehet aus lauter rothen oder weiſſen Häutlein und Schaalen, welche alle dichte an einander liegen. Dieſe Zwiebeln haben einen ſtarcken und unangenehmen Geruch, der die Thränen heraus zwinget, vermöge des darinne befindlichen überaus ſubtilen, ſauren und flüchtigen Saltzes, welches ſich vornehmlich zu erheben pfleget, wenn ſie zerſchnitten werden, und einen in die Augen beiſſet: der Geſchmack iſt ſcharf und beißig. Dieſe iſt diejenige Gattung Zwiebeln, welche ſo vielfältig in der Küche gebrauchet wird: unten dran befinden ſich einige faſerichte Wurtzeln. Dieſes Gewächſe wird in den Küchengärten gebauet, im fetten Lande, auch daſelbſt ungemein gehegt, weil ihr Gebrauch in den Küchen ſo gemein, daß ſich kein Koch leichtlich ohne dieſelben finden läſſet, indem ſie gerne Speiſen mit Zwiebel-Brühen zurichten; wiewohl Leute gefunden werden, welche ſie weder eſſen, noch rüchen können. Die Gärtner unterſcheiden die Zwiebeln in Sommer- und Winter-Zwiebeln. Die Sommer-Zwiebeln ſind rund oder platt, oder länglich, weiß oder roth, groß oder klein. Sie kommen in einem ſandigen, ſteinigen und magern Boden nicht fort, ſondern wollen eine gute, mürbe, fette und wohlgedüngte Erde haben. Darein wird der Zwiebel-Saamen im alten Monden zu Ende des Mertzes, oder im Anfange des Aprils, (nehmlich, nachdem man ſiehet, daß es zeitlich warm wird) jedoch nicht allzu dicke geſäet. Zuvor aber ſoll man den Saamen in Miſtpfützen-Waſſer einweichen, und ihn darinnen, bis er keimen will, liegen laſſen, nachmahls wieder abtrocknen, und, wie nur gedacht, gar dünne, ſo viel man nehmlich zwiſchen zweyen Fingern halten kan, ausſäen, auch hernach ſo unterrechen, damit er nicht leichte verſchleppet werde. Der Saame muß friſch, und nicht über zwey Jahr alt ſeyn, denn ſonſten taugt er nicht mehr zur Saat. Man kan ihn auch, zumahl wenn die davon wachſenden Zwiebeln verpflantzet werden ſollen, unter andern Saamen von Anis, Lactuke, Peterſilien, Paſtinak, Braunkohl und dergleichen vermiſchen. Die Zwiebeln, ſo man an dem Orte, wohin ſie geſäet worden, ſtehen läſſet, bleiben kleiner, die verſetzten aber, ſo man Satz- oder Steck-Zwiebeln nennet, werden gröſſer, aber auch etwas langſamer zeitig. Dieſe werden von den jährigen Zwiebeln, und zwar die kleineſten ausgeleſen, und in ein darzu behöriger maſſen zugerichtetes Erdreich verſetzet. Welche davon in die Schoßbälge wachſen wollen, denenſelben muß man den Schoßſtängel abbrechen, ſo bleiben ſie gut, und können zum Verſpeiſen dennoch wohl gebrauchet werden. Sie wollen fleißig vom Unkraute gereiniget, und bey trockener Zeit gehörig begoſſen ſeyn. Wenn die Zwiebeln aufgewachſen, mögen die Blätter mit einem Meſſer verſchnitten, oder, welches beſſer, mit der Hand abgebrochen und geſtützt werden, alsdenn heiſſen ſie Schnitt-Zwiebeln. Zwiſchen Johannis und Jacobi wird das Zwiebel-Kraut niedergetreten, damit die Wurtzel deſto gröſſer wachſe. Nach Laurentii, gegen das Ende der Hundstage, ſteigen die Zwiebeln aus der Erde hervor, welches ein Zeichen ihrer Zeitigung iſt, da werden ſie ausgehoben, und damit ſie austrocknen, und das Kraut dürre werde, auf einem Boden fein dünne auf Stroh aufgeſchüttet, oder aber ſonſt an einem trockenen Orte in Büſcheln aufgehänget. Man theilet ſie in drey Sorten ab. Die gröſſeſten werden zu Saamen-Zwiebeln, die gar kleinen aber zu Satz-Zwiebeln aufgehoben, und in einem Säcklein, in einer temperirten Stube, bis zum nöthigen Gebrauch aufgehänget. Die mittelmäßigen dienen zum Verſpeiſen, und müſſen vor dem Froſte wohl bewahret werden. Den Saamen erlanget man aus den jährigen Zwiebeln, wenn ſie im erſten Frühjahre, entweder zu Ende des Mertzes oder im April, im neuen Monden wieder verſetzet werden. Wenn ſie mehr Köpfe zeigen, iſt gut, die ſchwächſten abzubrechen, und nur einen ſtehen zu laſſen, damit der Saame vollkommener werde. So bald ſie in die Stängel wachſen, wird zu einer jeden Saamen-Zwiebel ein Stecken geſtecket, und der Schoßſtängel daran gebunden, daß er nicht abbrechen möge. Wer guten Saamen haben will, befleißige ſich, dergleichen ſelbſt zu gewinnen; wer aber fremden Saamen brauchen muß, der werfe ein Körnlein in eine Schaale mit Waſſer, und ſetze ſie über warm Waſſer, iſt der Saame gut, ſo wird das Körnlein bald aufkeimen. Die Winter-Zwiebeln,

Digitized by Google

deln, ſo man einiger Orten Schleiß- oder Spalz-Zwiebeln nennet, weil ſie ſich oben zu ſpalten pflegen, werden im Herbſte geſäet, ſo hat man im Frühlinge zeitige junge Zwiebeln, davon der Saame um Jacobi reiffet, und im September wieder zur Saat dienet. Dieſes iſt an den Zwiebeln, als etwas beſonderes anzumercken, daß ſie, allen andern Gewächſen zuwider, in dem abnehmenden Monden luſtiger, als in dem zunehmenden wachſen. Die Zwiebeln ſind nicht eine eigentliche Speiſe, ſont ern mehr eine Würtze, ſie haben einen ſtrengen Geſchmack und ſtarcken Geruch, und wollen mäßig genoſſen ſeyn, weil ſonſt der ſtarcke Gebrauch, abſonderlich der rohen, das Geblüte verderbet, den Magen und das Geſicht ſchwächet, auch Bruſtbeſchwerungen und Blähungen verurſachet. Das gemeine Volck bey uns pfleget ſie roh, mit etwas Saltz und Brode des Morgens für die böſe Lufft zu nehmen. Sie ſind wegen ihrer durchdringenden Schärffe und flüchtigen Saltzes, ſo ihnen aber durch das Kochen leicht entgehet, Leuten, die mit kaltem Schleime beladen, dienlich, hitzigen und gallreichen Naturen aber pflegen ſie unruhigen Schlaf und rothe oder flüßige Augen zu verurſachen. Sie ſind aber weniger ſchädlich, und geben zugleich denſ Speiſen einen angenehmen Geſchmack, wenn ſie an Fleiſch und Fiſche gantz gethan, und nachdem ſie damit zur Gnüge gekocht, wieder weggenommen, alſo auch in die Capaunen, oder anderes Geflügel geſtecket, und, wenn ſie gebraten, wieder herausgenommen, bey anderm Gebratenen aber nur in die Bratpfanne geworffen werden. In der Artzeney haben die Zwiebeln ihren vielfältigen Nutzen, und wird beſonders die Wurtzel zur Artzeney gebraucht, welche viel flüchtiges, ſehr ſcharffes und durchdringendes Saltz, Phlegma und nicht eben gar zu ſehr viel Oel führet. Sie eröffnet, macht flüßig, digeriret und zertheilet, iſt gut wider den Stein und die Waſſerſucht, wider den Scharbock und den kurtzen Athem; ſie widerſtehet dem Gifte und den Würmern, iſt dienlich für Taubheit und hartes Gehör, zeiget die Geſchwüre, und wird innerlich und äuſſerlich gebraucht. Die weiſe Zwiebel iſt insgemein weit kleiner, und nicht ſo gar ſcharff, als wie die rothe. In der Chirurgie braucht man die Zwiebeln zu erweichenden Umſchlägen, auch den Zwiebelſaft mit Branntewein vermiſcht bey dem ſchweren Gehör und kleinen Geſchwüren des Ohres. In der Medicin hat ſie ein gewiſſer Medicus mitten durchgeſchnitten, jede Hälffte ausgehöhlet, hin ans Feuer geſtellet, und ſo zu eſſen gegeben. D. Joſeph Lancora ſaget in den Ephemerid. N. C. Dec. V. Daß er einen armen waſſerſüchtigen Mann allein mit Zwiebeln curiret, und von einer höchſtgefährlichen waſſerſüchtigen Kranckheit befreyet habe, da er ihm ſolche bald roh, bald gekocht, bald gebraten, bald in Decocten, ꝛc. gegeben. Die Wurtzel beſtehet aus lauter Häutgen, rüchtet, wenn die äuſſerſte Haut ab iſt, ſtarck und flüchtig, ſchmäckt ſo piquant und ſo empfindlich, daß einem das Waſſer aus den Augen kommt. Was dieſes flüchtige Weſen darinnen aber eigentlich ſey, davon findet man in den Büchern keine rechte Nachricht. Zwar kommen die meiſten bey dieſem ſtarckrüchenden Gewächſe, eben wie bey dem Merretig und dergleichen, mit ihrem flüchtigen Saltze ausgezogen, da doch alles rüchende, flüchtige und piquante Weſen darinne von den dichten Theilgen herkommt. Ettmüller ſchwatzet gar von einem mercurialiſchen und ſcharffen und flüchtigen Saltze, und ſaget, daß das flüchtige mercurialiſche Weſen davon gienge, wenn ſie gekocht würden; Auch hätten ſie einen Schwefel, wegen des Geſtanckes; Allein; 1) Stincket ein Schwefel ſo nicht, ſondern nur wenn er angezündet, und ſein Brennbares durchs Feuer rege gemacht wird, welches ſich aber bey der Zwiebel nicht ſo findet; 2) Kan keiner bey der Zwiebel das geringſte vom Schwefel darſtellen: Wäre welcher darinnen, ſo müſte er ſich ja fangen laſſen; 3) Was Ettmüller mit dem Worte mercurialiſches Saltz will, weiß man gar nicht: Denn a) iſt der Mercurius kein Saltz; b) Iſt er im Kalten nicht flüchtig, ſondern muß erſtlich ziemlich warm werden; c) Iſt er nicht ſo leicht, und folglich nicht erheblich; d) Rüchet er ja nicht, wie die empfindliche Zwiebel thut; e) Bleibet er immer dasſelbige, und iſt gar nicht zu zernichten; f) Hat er eher was Giftiges und Schädliches, als was Eßbares an ſich, welches aber alles kein Menſch zu der Zwiebel reimen kan, und hat dieſe Vergleichung keine Aehnlichkeit, mithin iſt es unvernantwortlich, in der Chymie etwas mit einem Nahmen zu belegen, ſo gantz und gar nicht erweislich iſt. Wir verlaſſen alle ſolche ungereimte Dinge, und bleiben nur bey demjenigen, was ſich rückelich und in der That darinne befindet, da ſaget nun Neumann, in ſeinen Prælect. chemic. p. 710: Daß zuförderſt überaus viel Waſſer, und zwar in Proportion, an ſieben Achtel darinne ſey: Denn echt Unzen friſche Zwiebeln von ihrer äuſſerlichen Schale gereinigt, hätten nur eine Untze und ein halb es Quentgen trockener Subſtantz gegeben, das übrige ſo viel Feuchtigkeit mit einem ſubtilen Oele vermiſchet, wobey denn noch zu mercken, daß dieſelben, da ſie halb trocken geweſen, wie Raute gerochen hätten. Ferner ſpricht er, daß alles charcteriſtiſche beſonders rüchende Weſen bey der Zwiebel hauptſächlich in den dichten Theilen liege, und finde ſich alſo im weſentlichen Oele die entzündliche Beſchaffenheit und Eigenſchafft, doch wäre ſolches ſehr ſubtil mit dem Waſſer vermiſchet, und, wegen der groſſen Menge des Waſſers, faſt gar nicht beſonders davon abzuſcheiden, ſondern es bleibe immer in und bey dem Waſſer, ſo, wie es die Natur zuſammen geſetzet habe. Er hätte zwölff Pfund Zwiebeln geſchälet, zerſchnitten und mit gehörigem Waſſer deſtilliret, aber kein ſubſtantielles Oel davon bekommen, noch ſcheiden können, ſondern alles Oel ſey im Waſſer zerſtreuet geweſen, und geblieben; dahero das deſtillirte Waſſer ſehr ſtarck flüchtig rüche. Das vornehmſte ſchmäckende Weſen der Zwiebel liege in den fixern Theilen, oder in denen, welche mit Branntewein ausgezogen würden, und harzichter Art wären. Eine Untze trockene Zwiebeln hätten gegeben: ſechs Quentgen des erſten geiſtigen Extractes, ein Quentgen und achtzehen Gran des andern wäßrigen Extractes, und zwey Scrupel ſechzehn Gran Ueberbleibſel; Umgekehret aber: ſechs und ein halbes

des Quentgen des ersten wäßrigen Extracts, ein halb Quentgen des andern hartzigen Extracts, und ein Quentgen, vier Gran Ueberbleibsel. Der abgezogene Geist führe auch etwas vom wesentlichen Oele, wiewohl er mehr schmecke, als rüche, massen das Zartrüchende bey Trocknung der Zwiebeln schon verflogen sey. Endlich habe er auch noch den Zwiebelsafft verschiedentlich versuchet, um zu sehen, ob etwas veränderliches Saltz darinnen zu entdecken wäre? Daher er ihn mit dem Weilgensafft, und verschiedenen andern empfindlichen Auflösungen probiret hätte; Allein, es habe sich nichts gezeiget. Aus diesen Experimenten könne man demnach lernen: 1) Daß das Zwiebelwasser das kräfftigste und rüchendeste Präparat davon sey; 2) Daß der geistige Extract das am stärcksten schmäckende Präparat sey; 3) Daß der Branntewein, so darüber abgezogen worden, auch öichte Theilgen davon mit sich herüber nehme; 4) Daß die Zwiebeln in der Küche, um den Geruch beyzubehalten, nicht zu starck, noch zu lange zu kochen wären, sondern nur digeriret werden müsten; Und endlich saheman 5) aus dieser oben angeführten physicalischen Mischung, daß die Würckung und Krafft, so der Zwiebel wider das Nierenweh, die Wassersucht und dergleichen zugeschrieben werde, von den darinne so zart zertheilten und im Wasser ausgearbeiteten subtilen Oeltheilgen herkomme; Und 6) daß kein Schwefel, Saltz, noch Mercurius darinnen sey, wie einige doch vorgeben wolten, sondern daß solches nur ein unverantwortlicher Fehler wäre. Endlich ist auch im Neumann angemercket, daß der Safft aus den rohen Zwiebeln in Wunden fast wie ein Gifft würcke, indem er die nervigten Theile starck angreiffe; weswegen man sich in Acht zu nehmen habe, daß man sich mit ein em Messer nicht verletze, womit man Zwiebeln geschnitten. Das destillirte Wasser sey ein durchdringendes Wasser, und in der Cacherie, Steck- und wäßrigen Schlapffisen nicht zu verachten. Die gestossenen oder gebratenen Zwiebeln äusserlich gebrauchet, erweichen und zögen die Geschwürbeulen, sonderlich venerische, bald und starck zusammen, und nutzeten auch zu den Frostbeulen. So viel aus obbenanntem Schrifftsteller. Die Zwiebeln haben einen scharffpeiffenden Geist, oder ein flüchtiges, scharffes und subtiles Wesen bey sich, dahero sie den Augen sehr schädlich, dieselben und das Gedächtniß angreiffen, Lev. Lemn. de Complex. Lib. II, c. 4. und die Schlaffsucht erregen, Joh. Matth. Grad. Pract. P. I, c. de Letharg. Mich. Jo. Paschal Meth. Cur. Lib. I, c. 6. Sie erwecken zwar Lust zum Essen, und sind der stupiden Kehle, wie J. Bruger am angeführten Orte redet, eine lustige Anreitzung; doch geben sie einen üblen Geruch von sich, erzeugen ein böß Geblüte und viel Winde, schaden gar sehr dem Magen, Spigel, Isagog. in rem herb. Lib. II, c. 16. und verursachen die Colick, ja, ihr allzu starcker Genuß hat, nach Sylvs Zeugniß, einem jungen Menschen die Harnruhr zu wege gebracht, Joh. Mich. Fehr, Tr. de Absinth. p. 112. Welche hitzig und trocken von Natur, viel Galle im Leibe haben, und mit dem Kopffe arbeiten müssen, denen sind sie ungesund, indem ihre scharffe Dämpffe zum Kopffe steigen, flüßige Augen, unruhigen Schlaf, und grossen Durst verursachen. Athänäus erzählet, daß die Alten bey ihren Gastmahlen Zwiebeln aufgesetzet, damit die Gäste desto mehr trincken möchten, und daher sey auch das Sprüchwort gekommen: Cepa in potu obsonium. Diese Eigenschafft schreibt auch Dioscorides Lib. II, c. 181. den Zwiebeln zu, daß sie nemlich wären ὀψοφαγιτικόλοι, und Appetit zum Trincken machten. Hingegen sind sie kalten und schleimichten Leuten gut, die viel rohes, dickes und zähes Geblüte bey sich haben: weil sie mit ihrer subtilen Schärffe den zähen und kalten Schleim zertheilen und erwärmen; wiewohl sie in dem Essen besser und bequemer sind, wenn sie zuvor gesotten werden: denn damit verlieren sie ihren scharffen Geschmack, und was sie sonst Böses in sich haben, legen sie ab; sie schaden auch weniger, wenn sie mit Saltz, Oele und Essig genossen werden. Etliche gemeine Leute essen die rohen Zwiebeln des Morgens mit Brod und Saltze, auch wohl mit Theriak, für die böse Lufft, sonderlich zur Pestzeit; Dahero schreibt auch Aem. Macer: Quisquis jejunia solverit illic, Uns quaque die vivet hic absque dolore, das möchte im Deutschen heissen: Wer Zwiebeln isset, der wird denselbigen gantzen Tag ohne Schmertz und Kranckheit seyn. Und ein anderer saget: Allium & Cepe Rusticorum sunt Theriaca, Knoblauch und Zwiebeln sind der Bauren ihr Theriak. Avicenna rathet die Zwiebel an, als einen Theriak wider schädlich Wasser, und vornemlich, wenn sie mit Essig eingenommen werde. Asclepiades hat auch gelehret, daß die Zwiebeln der Gesundheit sehr zuträglich wären; daher das Sprüchwort entstanden: Sanus eris, si cepae tantum sumpseris. Und Sotion, ein alter Schrifftsteller, hat hinterlassen, daß der Gebrauch der Zwiebeln eine dauerhafte Gesundheit erhalten. Daher sind sie bey den alten Römern in grossem Werthe gehalten worden. Bes. Claud. Salmas an den Solin p. 1167. Zwiebeln in Wein oder Wasser gesotten, und die Brühe, davon mit ein wenig Honig vermischet, getruncken, öffnet die innerlichen Apostemen und Geschwüre im Leibe, es zertheilet auch den zähen Schleim auf der Brust, zertreibet die Stockflüsse, bringet wiederum Lufft, und machet einen guten Auswurf. Rohe Zwiebeln in Stücke geschnitten, und über Nacht in frisch Brunnenwasser geleget, hernach den Kindern mit ein wenig Honig zu trincken gegeben, treiben ihnen die Würmer mächtig aus dem Leibe. Mart. Ruland Cent. 2. Cur. Emp. 21. L. Rivet Lib. IV, Inst. Med. c. 14. Man kan auch wohl den frisch ausgedruckten Safft mit Violen- oder lapirenden Rosensyrup vermischen, und ihnen einen Löffel voll eingeben. Zwiebeln unter heisser Asche gebraten, und mit Feigen, Honig oder Zucker, Abends und Morgens gegessen, ist den Hustenden, Kichenden und Engbrüstigen sehr dienlich; in Butter gedörret und Morgends und Abends davon gegessen, sollen den Urin und Stein treiben und die Wassersucht vertreiben. Es wird auch der Saft mit Fenchelsafft vermischet, den anfangenden Wassersüchtigen mit grossem Nutzen zu trincken gegeben. Aut. Mizald. Zwiebeln in Wasser gesotten, oder unter einer warmen Asche gebraten, und wie ein Pflaster mit Lilien-Oel warm auf die harten

Gie-

Geſchwüre und Geſchwulſten geleget, zeitigen und öffnen dieſelben. Ich habe unter allen Arzeneyen keine würckſamer befunden, die harten Geſchwulſte zu erweichen, als die unter warmer Aſche gebratenen Zwiebeln, ſchreibet Nyo. Gaukes in Prax. Medic. Chirurg. rational. Elk. prim. obſ. 2. p. 13. Sie erweichen auch die peſtilentziſchen Beulen, wenn man ſie ausböhlet, mit Theriak oder Mithridat füllet, hernach kochet oder bratet, nachmahls mit einander zerſtöſſet, und wie ein Pflaſter zwiſchen zwey Tüchern lauligt überſchläget. Beſ. Zoller Tract. de Peſte, P. Bayr. Tract. de Peſt. Ant. Guainer de Peſte diff. 2. c. 3. Jo. Bapt. Gemma. de vera rat. cur. bubon. & Carbuncul. peſt. p. 25 8. Jo. Matth. de Febr. peſtil. p 24. Phil. Gruling Obſ. Med. Cent. IV, cur. 23. Matth. Unzer Antidot. Peſtil. L. II. und andere mehr. Zwiebeln in Milch geſotten, und Pflaſterweiſe über den Nabel geleget, treiben gleichfals den Kindern die Spulwürmer aus; mit Saltz und Honig zerſtoſſen, zu einem Pflaſter gemachet, und über den Biß, ſo von einem wütenden Hunde geſchehen, geleget, thut ſehr gut; mit Saltz auf die Warzen und Elſteraugen geleget, vertilgen ſie ſamt der Wurtzel. Gebratene Zwiebeln unter die Fußſohlen gebunden, ziehen die Flüſſe von dem Haupte und der Bruſt ab, und lindern den Huſten. Einige thun zu dem Ende Schwein- oder Gänſe Schmalz, oder die Althee-Salbe dazu. Zwiebel-Safft machet das Haar wachſend, wenn man das Haupt offt damit reibet, Guil. Varignan Secret. Med p. 13. Zacur. Luſit. de Med. Princ. Hiſt. L. IV, Hiſt. 3. Melch. Sebitz de Aliment. Fac. L. II, c. 8. Sim. Paul in Quadr. Bot. Claſſ. 3. Zwiebel-Safft in die Ohren mit friſcher Milch getropffet, vertreibet die Schmertzen, wie auch das Sauſen und Klingen, Arnold de Villanov L. I, Brev. Pr. c. 30. Foreſt L. XII, Obſ. 2. 4. R. Solenand Conſ. Med. XV, ſ. 2. J. C. Claudin Conſ. Med. LXXIII. Gvalt. Bruel in Prax. Med. Joh. Stocker Prax. Aur. ab Adr. Toll. ed. L. I, c. 15. Petr. Laurenberg Appar. Plant. L. I, c. 3. Der Zwiebel-Safft benimt auch die Taubheit u. ſtärcket das Gehör, Claud. Deodat. Panth. Hyg. L. I, c. 26. Phil. Müller in Myſter. Chym. Med. Hartmann in Prax. Chym. Rod. von Fonſec. Tom. I, Conſ. Med. 13. Ort. Marold Pract. Med. p. 68. H. Reusner Obſ. Med. 56. 2 Velſch. ed. Gottfr. Queiſch. Neue vollſtändige Arzeney-Kunſt, p. 179. Geſtoſſene Ameiſen-Eyer mit Zwiebel-Safft in das Ohr getropffet, heilet auch die allerälteſte Taubheit, Joh. Tech Conſil. Med. 57. Zwiebel-Safft mit Eßig vermiſchet und in die Naſe gethan, oder mit Baumwolle hineingeleget, ſtillet derſelben Bluten, welches auch der bloſſe Zwiebel-Geruch zu thun pfleget. Desgleichen ſtillet auch die Zwiebel den Blutfluß, wenn ſie vorher mit den Händen zerquetſchet und auf den Nacken geleget worden, Doläus Encyclop. Chir. rat. L. I, c. 17. Den Zwiebel-Safft mit Mandel-Oel oder friſcher Milch vermiſchet und in die Naſe gethan, öffnet das verſtopffte Gehirn und reiniget es von vielen ſchädlichen Feuchtigkeiten; oder mit Roſenwaſſer vermiſchet, und in die Augen getröpffelt, vertreibet die Flecken darinne. Joh. Prävot in Med. Paup. rühmet dieſen Safft, den Staar in den Augen damit zu vertreiben, entweder vor ſich allein, oder mit ein wenig ſüſſem blancken Weine eingetröpffelt. Er iſt, ſaget er, eine ſehr vortreffliche Augen-Arzeney, welche die Entzündung der Augen, wenn ſie vorhanden iſt, auf eine wunderbare Weiſe von Grund aus heilet. Beſ. auch das Timäniſche Zeughaus der Geſundheit, von Georg. Dan. Toſchwitz herausgegeben Lib. I, p. 2. c. 7. Dieſer Zwiebel-Safft mit Saltz vermiſchet, und alſofort auf den Brand mit Tüchlein lauligt, ehe Blaſen auflauffen, geleget, heilet den Brand. Beſ. Ant. Mizald Cent. 7. mem. aph. 65. Ambroſ. Par. Chirurg. Lib. XII, c. 18. Fern. Meth. L. VI, c. 26. Foreſt Lib. XXXI, obſ. 8 G. Rondelet Tr. de Fabris, p. 85. S. Hafenreffer Noſodoch. de curis affect. L. I, c. 18. Bartholin de Cauter. c. 11. P. Borell Cent. I, obſ. 50. J. R. Camerar. Syllog. memor. cent. 9 part. 88. Sennert Paralipom. ad Inſt. cap. 14. und eben deſſelben Pract. L. V, p. 2. c. 18. Simon Paul Quadr. Bot. Cl. 3. Joh. Muys Obſ. Chir. 2. Decad. 4. Eine Zwiebel ausgehöhlet, und mit bittern Mandel-Oele gefüllet, nachmahls in heiſſer Aſche gebraten und den Safft ausgepreſſet, eröffnet die verſtandene und aufgelauffene göldene Ader, und ſtillet die Schmertzen, damit geſchmieret, oder mit Baumwolle in den After geleget. Beſ. Guil. Varignan Secret. Med. p 225. Helid. von Padoan. Cur. & Conſil. von Joh. Wittich herausgegeben, p. 132. R. Solenander Conſ. Med. 21. ſ. 4. L. River Prax. Lib. X. c. 11. Achill. Gaſſer. Obſ. Med. 92. Stephan Blanckhard Collect. Med. p. 64. O. Gabelchover Artzney-Buch, p. 56. Auch die rohen Zwiebeln ſind ſehr dienlich, wenn ſie mit Seiffe zerſtoſſen, und aufgeleget werden. Zwiebeln in Scorpion-Oel gebraten, und Pflaſterweiſe auf die Macht geleget, treibet kräfftiglich den verſtandenen Urin, nebſt dem Stein, Caſp. Caldon Gered. Prompt. facile parab. p. 823. oder man kan St. Peters Kraut, Wacholder-beeren und Zwiebeln in Weine ſieden, hernach wohl zerſtoſſen, mit Scorpion-Oele, Gänſe- oder Schwein-Schmalz, oder mit Althee-Salbe vermiſchen, und wie ein Pflaſter warm über die Macht legen. Joh. Beverovic. de Calcul. ſaget, er habe mit einem Pflaſter, ſo er aus einer weiſſen Zwiebel gekochet, den Blaſenſtein, ſo einer drey Jahr bey ſich getragen, aufgelöſet. Beſ. auch Crat. L. I, Conſ. 17. 18. 20. und L. VI, Conſ 84 87. Joh. Hartmanns Pract. Chym. Joh. Prävots Select. Remed. L. Rivers Obſ. 2. und 3. von Joh. Marfin mitgetheilet worden. Es ſtillen die Zwiebeln auch die Nachwehen, und das Grimmen der Kindbetterinnen, mit Kimmel-Saamen, Chamillen-Blumen und Gerſten-Mehle in Weine oder Waſſer geſotten, hernach zerſtoſſen, und mit Chamillen- und Dill-Oele, oder mit Eyerdotter vermiſchet, und Pflaſterweiſe über den Nabel geleget, Crat. L. V, Conſ. 40. Pet. Bayr. L. XV, Prax. c. 10. Etliche Weiber, wenn ſie gebohren, und das Bürdlein oder Nachgeburt noch hinterſtellig iſt, pflegen ſie in drey Zwiebeln zu beiſſen, oder auch wohl nur daran zu riechen, auch wohl den Safft aus denſelben zu ſaugen, daſſelbe zu befördern, welches von Crat an angeführtem Orte und von Jac. Primerose de morb. mul. L. IV, c. 9. bekräfftiget wird. Es erleichtern auch die Zwiebeln die Geburt. Beſ. Ken. Digbäs Med. Exper. ed part. diffic. p. 55. Es laſſen die Zwiebeln die Wunden nicht wohl zuheilen, wenn die

Degen oder Messer damit bestrichen werden. Thurneiß in herbar. f. 57. Casp. Hofmann L. V, Instrumed. c. 11. §. 9. Joh. Hornung in Cist. Med. Epist. 234. 235. Der Zwiebelsaamen treibet den Harn und Stein gewaltig, öffnet die Brust und befördert den Auswurf, und bringet den Frauen ihre Zeit. Adam Lonicer hat in seinem Kräuter-Buche, p. 417. folgende Krafft u. Würckung von den Zwiebeln aufgezeichnet: Arbeitende Leute, spricht er, essen des Morgens Zwiebeln mit Saltz und Brod für die böse Lufft, wie Theriack, Müßiggänger aber werden toll, schwermüthig und schläfrig davon. Rohe Zwiebeln zerschnitten, über Nacht in frisch Wasser gelegt, diests Wasser treibet den Kindern die Spulwürme aus. Zwiebel-Safft in die Ohren gethan, benimmt das Sausen und stillet den Schmertzen; in die Nase gethan, reiniget er das Gehirn; angestrichen, machet er das Haar wachsen; mit Eßig warm angestrichen, vertreibet die Maseln des Angesichts. Mit Zwiebel-Safft, Rauten-Safft und Honig ein Pflaster, über den wütenden Hunds-Biß geleget, ist eine köstliche Artzeney. Zwiebeln und Feigen gestossen übergeleget, erweichen die Apostemen und Geschwüre, und helffen denselben zu ihrer Zeitigung. Zäpflein von rohen Zwiebeln in den Leib gethan, reiniget die gölle dene Ader und bringet den Frauen ihre Zeit. Zwiebeln mit Honig vermischet, benehmen die Schmertzen des bösen Magens; in der Speise genutzet, erweichen sie den Bauch und treiben den Harn. Zwiebeln ätzen die Feigblattern aus, mit Eßig vermischet, und darüber geleget. Die rothen Zwiebeln sind ihrer Natur nach stärcker, als die weissen. Die Zwiebeln erweichen den Bauch und bringen Durst. Zwiebel-Safft mit Honig vermischet, und die dunckeln Augen auswendig damit bestrichen, machet dieselben klar und schön. Wenn jemanden um die Brust wehe ist, der brate Zwiebeln auf einer Gluth, gantz gelinde, und esse Abends und Morgens davon, es hilfft den Unflat auswerffen und machet weit um die Brust, auch Morgens also gebrauchet, vertreibet es die Geschwulst und reiniget den Magen. Zwiebeln mit Saltz gemischet, und auf die Warzen geleget, heilet sie von Grund aus. Für den bösen Grind, nehmet vor einen Pfennig getödtet Quecksilber und gestossene Zwiebeln, so viel als ein halbes Ey, rühret es wohl unter einander, thut darzu Rh einberger Speck und Lorberen, rühret es aber wohl zusammen und schmieret das Haupt damit. Zwiebeln mit Honig, Rauten und Saltz, jedes gleich viel, vermischet, mit einander gestossen, und in die Ohren gelassen, nimmt ihnen den Eyter und Schwäre. Denen Menschen, so von Natur hitzig und trocken, sind die Zwiebeln schädlich, indem sie davon hitziger und dürrer werden; aber denen, so kalt sind von Natur, dienen sie wohl zu allen Zeiten, und verzehren und helffen der überflüßigen Feuchtigkeit ab. Höhlet eine grosse Zwiebel aus, füllet sie mit Theriack, und leget den abgeschnittenen Deckel wieder darüber, brätet dieselbe in heisser Asche weich, thut die äusserste Schaale darvon; diese Zwiebel stosset also durch einander, es ist ein köstlich erweichend Pflaster zu der Pestilentz, und allen giftigen Beulen und machet, daß sie ausgehen. Das dünne Häutlein, so inwendig zwischen jedem Fache in den weissen Zwiebeln ist, treibet den verstopfften Harn, um das Röhrlein an dem Gemächte vornen gewickelt, oder ein Löchlein darein geschnitten, und über das Röhrlein vornen umher gezogen. So weit Lonicer. Das aus den Zwiebeln destillirte Wasser ist sehr gut wider den Stein: wider den Blasenstein ist es von grosser Würckung, L. Rivet an oben angeführtem Orte, und Lib. XIV. Prax. Med. c. 2. wider den Biß eines tollen Hundes hilfft eine gegessene Zwiebel sehr viel. J. D. Horst. Pharm. Cathol. P. II, Lib. VI. Viele halten es für sehr gut, wenn man die Zwiebeln in Pest-Zeiten oder sonst bey giftiger Lufft in einem Zimmer aufgehänget, indem sie allen Gifft an sich ziehen und davon dicker werden sollen. Die Mohren essen an statt des Brods einige gekochte Zwiebeln, J. O. Helbig in Ephemer. N. C. Dec. I, Ann. 9. und 10. Obs. 194. Die Bauern mercken an, wenn die Zwiebeln stärckere u. dickere Häute hätten, als sonsten gewöhnlich, so wäre künftigen Winter eine sehr grosse Kälte zu vermuthen. Pet. Borell Cent. 3. obs. med. 79. Es ist auch dieses denckwürdig, von der sonderlichen Natur der Zwiebeln, daß da andere Gewächse im zunehmenden Mond, diese hingegen im abnehmenden viel lustiger wachsen, grünen und zunehmen, von welcher Eigenschafft auch schon Plutarch in seinen Schrifften, lib. de Isid. & Osir. Meldung gethan; u. schreibet unter andern Ruell L. II. de Nat. Stirp. c. 84. daß dieser Ursache wegen, die Heydnischen Egypter die Zwiebeln für einen Abgott gehalten, u. den Leuten zu essen verboten. Bes. auch Athan. Kirchers Oedip. Ægypt. Tom. II, Part. 2. Sect. 3. p. 125. Plins Nat. Hist. L. XIX. c. 6. mit Jac. Dalechamps Anmerck. Vincenzo Tanara L. IV. de l'Econom. de Citrad. in Villa fol. 260. schreibet, daß die Zwiebeln, wenn man ihnen, ehe sie versetzet werden, die äuserste Schaale abziehet, viel schöner wachsen, welches auch Franc. Baco von Verulamio in seiner Hist. natural. & experim. p. 469. bekräfftiget, und noch dieses darzu thut, man soll sie, wenn sie ausgenommen sind, 20 Tage an der Sonne abtrocknen, und wieder darauf einlegen, so sollen sie gröser werden. Und sagt Per. Laurenberg in Apparat. Plant. L. I, c. 3. daß zu Cölln am Rhein in der Mönche Gärten, Zwiebeln gefunden werden, die 3 Pfund wiegen, den Saamen sollen sie aus Muscau bekommen haben. In der Persischen Landschafft Tarum, so an Thalchal grentzet, sind selbige so groß, daß eine 3 Pfund wieget. Ad. Olear. Pers. Reise-Beschreibung, L. V, c. 9. Auch sind die Zwiebeln mit unter die Gewürtze gerechnet worden, welches vielleicht Callimachus in diesem Verse angezeiget hat:

- - - circa caput

Vinctus, caparum teneram habet coronam.

Bes. auch C. Paschal. Coron. Lib. I, c. 15. D. S. L. Brückmann, giebet in den Breßl. Natur-Gesch. Vers. XXXIII, p. 194. folgende Nachricht von den Ungarischen Zwiebeln: Den 25 Merz 1724 als Mariä Verkündigung gewesen und der Jahrmarckt in Preßburg angegangen, auf welchem nebst dem Toback, besonders viel Wagen mit Knoblauch und Zwiebeln beladen, vorhanden gewesen. Die Ungarn ässen solche fast täglich roh, oder gekocht bey allerhand Fleisch und Braten, vor, über und nach dem Essen, und diese wären ihre bestes Hausgewürtz, welches sie nebst dem Weine für eine Haupt-Artzney ausgäben; sie brauchten deshalben wenig aus den Apotheckern, fragten selten einen Artzt um Rath, sondern wenn ihnen eins

Unpäß-

Digitized by Google

Unpäßlichkeit zustusse, welches wegen ihrer starcken, robusten und muntern Natur selten geschähe, so gäben Zwiebeln, Knoblauch und ein gut Glas Wein die erste Artzeney ab; thäte diese nicht die gehoffte Würckung, so ruffe man erst, öfters sehr spät, einen Artzt. Die Engbrüstigkeit, Spulwürmer, Verstopffung der Monatzeit, des Unterleibes und des Urins, der Stein, das Podagra und die übrigen Arten der Gicht würden bey ihnen selten angetroffen, und sie glaubten, daß blos die Zwiebeln und Knoblauch sie vor diesen Kranckheiten verwahreten; hingegen würden sie destoweht mit Kopffschmertzen beschweret, welches Brückmann blos dem Mißbrauch und der Schärffe des vielen Knoblauchs zuschreibe. Martin Zeiler in der Beschreibung des Königreichs Ungarn spricht: Die Ungarn bedienten sich mit sonderlicher Begierde des Knoblauchs, als wie die Spanier des Rettigs. Die daſigen Zwiebeln und Knoblauch wären einerley mit denen, so bey uns zu Lande wächsen, und wären nichts von den Deutschen unterschieden. So weit Brückmann.

Die Israeliten haben aus denen Egyptischen Zwiebeln so ein Leckerwerck gemacht, daß die Erinnerung ihres guten Geschmacks ihnen alles Andencken, der grossen an ihnen erwiesenen Wunder und Wohlthaten GOttes, aus ihren Hertzen und Sinn vertrieben, dahero sie also in höchst unvernünfftiges und eben so schädliches Murren wider GOtt verfallen sind. Der Egyptischen Zwiebeln ihre Güte mag wohl Veranlassung gegeben haben, etwas Göttliches aus ihnen zu machen, und haben die Priester unter ihnen sie nicht genossen, wohl aber das gemeine Volck, deshalber sich nicht zu verwundern, daß sie auch von denen Israeliten gegessen worden sind. Schneiders Bibliſches Lex. Th. III. p. 709.

Eben so berühmt waren auch diejenigen, welche in der Gegend der Philister Städte, Gath und Ascalon, wachsen, von welcher letztern die sogenannte Cepa Ascalonia oder Schalotten den Nahmen bekommen. Hiller Hieroph. S. P. II. c. 2. p. 37. Schmids Bibliſcher Physicus p. 871.

Die Zwiebeln treiben dem, der sie zerschneidet, die Thränen aus den Augen, und sind hiermit ein Bild der Sünde, welche früh oder spät gewiß beweinet wird. Die Zwiebel bestehet aus verschiedenen über einander geschlagenen Häuten oder Decken, und bildet einen falschen tückischen Menschen für, der Künste suchet, sich zu verstellen und zu verbergen. Die Zwiebel nimmt ab, wenn der Mond zunimmt, und wird zum Sinnbilde eines Neidischen, der, wenn er anderer Glücke blühen siehet, für Aergerniß verschmachtet.

Zwiebel oder Zwievel, eine Adeliche Familie in dem Königreiche Preussen. N. von Zwievel hat sich in dem Oesterreichischen Succeſſions-Kriege bey der Armee Kayſers Carls VII unter dem Grafen von Seckendorf, besonders 1742 [illegible] durch seine Tapfferkeit als General hervorgethan. Abels Preußische Geographie p. 17. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Genealogisch-Historische Nachr. Band IV. p. 557.

Zwiebel oder *Caparius*, (Benedict) ward Anfangs 1562 Pastor zu Wangen in dem Herzogthum Würtemberg, und hierauf 1566 Pastor zu Oberwälden in eben dem Herzogthum. Herbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Herzogthum Würtemberg, p. 673 und 680.

Zwiebel, (Acker-) siehe Vogelmilch, im I. Bande, p. 221.

Zwiebel, (Feld-) siehe Vogelmilch, im I. Bande, p. 221.

Zwiebel, (gelbe) siehe Vogelmilch, im I. Bande, p. 221.

Zwiebel, (Mäuß-) siehe Meerzwiebel, im XX Bande, p. 210.

Zwiebel, (Moly-) siehe Moly, im XXI Bande, p. 966.

Zwiebel, (rothe Meer-) siehe Meer-Zwiebel, im XX Bande, p. 210.

Zwiebel, (Satz-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Schleiß-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Schnitt-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Sommer-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Spalt-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Strech-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Thränen-) siehe Zwiebel.

Zwiebel, (Tulpen-) siehe Tulpe, im XLV Bande, p. 1775. u. ff. ingleichen Zwiebel.

Zwiebel, (Ungarische) siehe unter dem Artickel: Zwiebel.

Zwiebel, (weisse Meer-) siehe Meer-Zwiebel, im XX Bande, p. 210.

Zwiebel, (Winter-) *Cepa Ascalonica*, siehe *Ascalonia*, im II Bande, p. 1794; ingleichen Zwiebel.

Zwiebel-Braten, wird folgendergestalt zubereitet: Man nimmt eine Lamms- oder Schöps-Keule, hauet das Bein davon, und thut sie in einen Topf, giesset Wasser, Eßig und Saltz daran, und schäumet es. Man thue auch darzu kleine Zwiebeln, Kümmel und ein Stück nerdtet Brod, lässet es mit einander kochen. Will man auch Born darauf thun, steht es einem frey, man decket eine Stürtze darauf, und brennet es also ab. Wenn es nicht süsse genug ist, so thut man Zucker oder Birn-Safft darunter. Cocceji Koch-Buch, p. 310.

Zwiebel-Brühe, wird also gemacht: So bald ihr sehet, daß das Gebratene, es sey wovon es wolle, zu braten und zu tropffen kommet, nehmet die untergesetzte Brat-Pfann alsobald hinweg, und setzet an deren Stelle eine andere unter, leget dürre oder frische Lorbeer-Blätter und Citronen-Schalen darein, wiewohl die frischen noch besser sind; ingleichen auch zwo oder drey geschelte kleine Zwiebeln, und ein paar Löffel voll Brüh, aus der zuvor hinweg genommenen Brat-Pfanne. Will man die Brühe ein wenig säuerlich haben, kan man mit Citronen-Eßig helffen, oder aber den Safft von frischen Citronen drein drücken, das Gebratene in die Schüssel legen, und die Brüh darüber giessen. Cocceji Koch-Buch, p. 302. u. f.

Zwiebel-Calender. Es hat der Hochgelehrte Preußische Herr Rath, Bortholt, folgende Nachricht an die Breßlauer Medicos übersandt, mit ausdrücklichem Begehr, daß selbige ihren Natur-Geschichten eingerücket werden möchte, so sie auch Vers. VII. p. 62. u. f. bewerckstelliget. Es lauten aber seine Worte also: „Ich habe es von vielen „gehöret, hat mir auch dieß Jahr (1719) zuge„troffen, und haben mich andere und vornehme „Leute, unter denen auch Ihro Excellentz der Herr „Graf von W . . . versichert, daß es „ihnen alle Jahre erfolget, und ist es der Mühe „wohl werth, daß es von mehrern curiösen Gemü„thern untersuchet, und sowohl die Gewißheit, als „die Ursache, an den Tag geleget werde: Nehm„lich eine Zwiebel theilet sich in zwölf Schalen, „wenn man sie gerade in die Helfte von einander „schneidet; und muß zum Experiment die Neu„Jahrs-Nacht genommen werden; da denn, ob „das vorbedeutende Gestirn in der Zeit mehr re„giere, oder es daher seine natürliche Ursache habe, „weil die Sonne im Widder, ich dahin gestellet „seyn lasse; inzwischen solte man ordentlicher Wei„se dencken, daß die Zeit der Sonnenwende im „Winter geschickter hierzu sey. Die Sache „wird also gemachet: Man nimt gemein Küchen„Saltz, lässet es wohl dürre werden, und leget sol„ches alsdenn nach der Zahl der Monate vom Ja„nuar anzufangen, in die Hülsen der einen halben „Zwiebel, als in die erste und gröste Hülse eine „Messerspitze solchen Saltzes, und so fort bis zur „kleinesten, die den Jun vorstellet; alsdenn fängt „man in der andern Helfte der Zwiebel mit den „Hülsen von neuem an, wovon das erste Blatt, so „die allergröste Höhlung hat, den Jul, und die „kleineste den December vorstellet. In jede Höh„lung wird gleich viel Saltz gethan, und denn alles „mit einer Schüssel verdecket, und im Trockenen „aufbehalten. Den folgenden Morgen findet sich „in einer Zwiebelschale mehr oder weniger Nässe „oder Trockene; und hiernach beurtheilet man die „Witterungen der Monate des laufenden Jahres. „Was besonders solte es seyn, wenn viele dieses „Experiment zugleich machen, und es bey allen ein„treffen solte. Das ist gewiß, man findet in der „That, daß in einer Zwiebelschale mehr Saltz ge„flossen, als in der andern, woselbst zuweilen nichts „geflossen. Und da der Jul ordentlich trocken, „und doch die Schale eben von der Helfte der Zwie„bel genommen wird, die den Januar vorstellet, „und gleichwohl eine vor der andern trocken oder „naß ist, so machet es doch bey der Sache ein Be„dencken. Ueberhaupt, das Experiment muß von „vielen gemachet, und denn gegen einander gehalten „und endlich darüber geurtheilet werden. An den „Schwalben, daß sie aus den Wassern gezogen „werden, zweifeln auch viele; wenn aber die Er„fahrung von glaubwürdigen und grossen Leuten „dazu kommt, da höret der Zweifel auf; und so „auch hier. „ Hiernächst versicherte der Herr Rath, daß, wie er gehöret, der Herr Gottsched, der unter andern wegen seiner Flora Prussica berühmt ist, diesen Calender gemachet hätte. Die Breßlauer machen hierüber ihre Anmerckungen und sagen: Es sey ungewiß, ob dieser Calender richtiger seyn werde, als die, so aus dem Firmament des Himmels abgeschrieben würden; und noch viel ungewisser, ob die Aspecten oder die Sonne zu einer gewissen Stunde einen besondern und verschiedenen Einfluß in einzelne Theile eines Gewächses zu haben pflege. Wenn sich bey diesem Calender einige würckliche Wahrheit äusserte, so müste man die Mühe der bisherigen Wetter-Astrologie auf das äusserste verlachen, daß sie so lange Zeit dasjenige in der unermeßlichen Höhe des Himmels gesuchet, was sie viel deutlicher in einer schlechten Zwiebel antreffen können. Doch es schiene, der Herr Rath selbst die Sache nicht vor gewiß auszugeben, ob es gleich das Ansehen hätte, daß er derselben zugethan sey, und sie selbsten bedünckе zur Zeit, daß dieser Calender nicht mehrern Grund in der Natur habe, als die zwölf Nächte, oder andere abergläubische Vornehmungen des Landvolcks, da sie z. E. mit gewissen Grüblein, so sie in die Erde machten, erkundigten, wie feuchte oder trocken eine Jahrs-Zeit vor der andern seyn werde; ingleichen, wenn sie ebenfalls vermittelst zwölf Grüblein an dem Waitzen lesen wolten, welchem Monat er theuer oder wohlfeil werden dürfte; desgleichen, wenn sie am Heil. Christ-Abende ein Stücklein Brod auf das Messer bänden, und wo das Eisen roste, ein wohlfeil, wo es aber blanck bliebe, ein theures Jahr zu vermuthen pflegten, und was dergleichen mehr sey. Wie denn auch schon Borell Obs. Cent. III. Obs. 79. p. 258. von den Frantzösischen Bauern erwähne, daß sie einen harten Winter zu bekommen vermeynten, wenn die äussere Schale an den Zwiebeln starck wäre, und wenn dieselbe dünne und zart, ein gelinder Winter gehoffet würde. Doch es möge bey vorhabenden Zwiebel-Experiment offt ein Betrug des sinnlichen Urtheils vorgehen, wenn man in einer Schüsse oder Schale mehr Feuchtigkeit, als in der andern anträfe. Denn da ein jedes Blatt eine subtile Haut am Rücken habe, diese aber zuweilen mit der obern Schale abgezogen werde, so sey solche manchmahl Ursache, daß sich der Zwiebel-Safft so starck nicht in das Saltz ziehen könne. Zudem, so sey der Januar, Februar, Jul, und August meist trocken, und dann finde sich nach und nach mehr Feuchtigkeit. Da nun die äussern Zwiebelschalen dichter und trockener zu seyn pflegten, als die innern, so könnten solche leicht den Schein einer Deutung geben. Zudem bekomme das Experiment daher einen harten Stoß, daß unsere gewöhnliche Monatsrechnung nicht die Natur, sondern menschliche Willkühr und Einrichtung zum Grunde habe, es sey denn, daß man die Monate nach dem Monds-Lauffe schätzen wolte; alsdenn aber würde die Deutung offt sehr ungewiß fallen, weil ein Mondsperiode offt auf zween halbe Monate zu treffen pflege. Doch es werde schwerlich dieser Zwiebel-Calender in sonderliche Achtung kommen, zum wenigsten schwerlich bey ihnen selbst, als wo er bereits vorhanden gewesen, aber auch nur am meisten unter dem gemeinen Landvolcke, von dem vernünftige Leute diesen Wahn kaum um einen Theil ihrer Vernunft erkauffen dürfften.

Zwiebelfische, werden bey Druckereyen diejenigen Buchstaben genennet, welche dem Setzer unversehens auf die Erde fallen; oder bey Ablegung einer Form unter einander fallen, welche

welche er mit Mühe in den Winckelhacken setzen, und einseln in Kasten legen muß. Die so nöthig als nützliche Buchdrucker-Kunst u. Schrifftgiesserey, Th. III, p. 460.

Zwiebel-Geist, Leidner, *Spiritus Cepæ rum*, Coll. Leid. Nehmet Zwiebeln, wenn sie anfangen hervor zu schiessen, so viel beliebig, stosset sie, und thut gnung geschmoltzenes Weinstein-Oel dazu; denn giesset drey Finger hoch rectificirten Branntewein darüber, und lasset es in der Digestion stehen, bis sich der Branntewein gelb gefärbet hat; endlich destilliret, und hebet den übergegangenen Geist auf: Er hat eine starcke urinireibende Krafft, und giebet man ihn von zehen, bis zu dreyßig Tropffen.

Zwiebel-Gewächse, Lat. *Bulbus, Planta bulbosa*, Französisch *Bulbe, Plante bulbeuse*, heissen im Gartenbau diejenigen Blumen-Gewächse, so aus einer denen bekannten Küchen-Zwiebeln gleichenden Wurtzel entspriessen: Als da sind Tulipanen, Kaiserkronen, Lilien, Türckische Bunde, Narcissen, Tuberosen, Hyacinthen, Fritillarien und andre mehr. Diese Wurtzeln werden von andern Viele, und die Gewächse Vielwerck genennet. Alle Blumen-Zwiebeln erfordern durchgehends ein lückeres, nicht zu sandigtes, auch nicht leimiges, sondern trächtiges Erdreich, ohne Mist, er wäre denn gantz kurtz und verfault. Sie werden entweder durch den Saamen, oder durch die Kiele vermehret. Die erste Weise gehet sehr langsam, aber die daraus erzielten Blumen spielen schöner an Farben. Die andre Weise giebet geschwinder Blumen, und geschiehet durch Abnehmen, und Wiedervorpflantzen der jungen Setzlinge, so sich an den alten Kielen ansetzen. Die schuppichten Zwiebeln, dergleichen die weissen Lilien, Türckische Bunde und andre haben, weil sie nicht leichtlich eine junge Brut ansetzen, werden nur, wie sie sich selbst theilen, von einander gerissen, doch daß bey jedem, was abgerissen wird, oben auf die von Blätlein zusammen gesetzte Spitze oder Keime, daraus der Stengel wächset gantz verbleibe. Die gemeinen Zwiebel-Gewächse werden im andern und dritten Jahre, was aber edle schöne Blumen sind, alljährlich ausgenommen, so bald im Sommer das Gras oder Kraut davon gelb geworden, und sich der Safft in den Kiel gezogen hat, welches meistens um Jacobi, theils früher, theils später, nachdem die Jahres-Witterung ist, zu geschehen pfleget. Die ausgenommenen Zwiebeln werden auf einen saubern Boden oder in ein Gemach, auf Tische oder gelegte Bretter, säuberlich und dünn auseinander gebreitet: wenn sie also acht Tage gelegen, und wohl trocken worden, alsdenn wird aller Koth, nebst denen unsaubern Schaalen und Wurtzeln hinweg genommen, und die jungen Setzlinge von denen alten subtil abgelöset und abgesondert. Wenn etwann ein edler Kiel, aus Versehen, mit dem Eisen wäre verletzet worden, soll man alsobald gebrannten und klein zerstossenen Leim auf den beschädigten Ort streuen, auch muß man bey und nach der Ausnahme die Erde fleißig übersuchen, ja, solche wohl gar reutern oder sieben lassen, damit von den edlen Kielen nichts zurückbleibe. Die gar kleine Brut muß man von der Mutter nicht absondern, sondern wieder damit einlegen auch bis aufs nächstfolgende Jahr sich ertrösten lassen. Wenn ein Kiel, von dem man, seiner Seltenheit wegen, gerne eine Art hätte, gar nicht zusetzen will, soll man denselben, wenn er verpflantzet wird, unten an ein Paar Orten subtil aufritzen, welchenfalls er das nächste Jahr gewiß Besätze bekommen soll. Was man vom Kielwercke oder Zwiebel-Gewächsen über Land schicken will, das soll man erstlich in Moos, darnach in Papier, worauf der Nahme des Gewächses bemercket, einwickeln, in eine Kiste einmachen, und mit Wachs-Tuche vor der Nässe wohl verwahren. Anemonen und Ranunckeln kan man in Baumwolle, was aber Wurtzeln sind, in Moos, mit Honig besuchtet, einmachen, bleiben sie aber nur einige Tage unterwegens, so ist ein feuchter Moos schon gut genug. Das kleine Zwiebelwerck, als Jonquillen, Fritillarien und dergleichen, mag man, wenn sie abgetrocknet sind, in ein Papier einwickeln, und in Schachteln verwahren. Siehe auch *Bulbus*, im IV Bande, p. 1906. Ingleichen Gewächs, im X Bande, p. 1373.

Zwiebeln, (Milchsuppe mit verlohrnen Eyern und mit gerösteten) siehe Suppe von Milch mit verlohrnen Eyern und mit gerösteten Zwiebeln, im XLI Bande, p. 357.

Zwiebel-Schaale, eine Art Oelhörngen, siehe Cafquet, im V Bande, p. 1245.

Zwiebel-Schule, siehe Schule (Zwiebel- oder Blumen-) im XXXV Bande, p. 1491.

Zwiebel-Schwertel, siehe *Gladiolus*, im X Bande, p. 1542.

Zwiebel-Suppe, siehe Suppe von Zwiebeln, im XLI Bande, p. 361.

Zwiebeltragenden Stengel (Pflantzen mit einem) Latein. *Planta cum cæule bulbifero*. Die Erzeugung aus Saamen haben die Pflantzen mit den Thieren gemein, und auf solche Art werden die meisten Pflantzen, besonders aber alle Sommer-Gewächse fortgepflantzet. Ausser diesen hingegen finden sich in dem Pflantzen-Reiche auch andere, welche, ohne daß man sie aus Saamen erzeuge, können vermehret werden. Wir sehen nehmlich, daß so wohl aus denen Wurtzen, als Zweigen ja auch zuweilen Blättern neue Pflantzen gemachet werden, und wenn man die Augen durch unterschiedene Künste andern Bäumen einverleibet, kan man ebenfalls eine neue Zucht hervorbringen. Alle diese Arten von Vermehrung sind schon längst bekannt, und durch vielfältige Versuche sattsam bestätiget worden. Ausser diesen aber ist noch eine besondere Art von Fortpflantzung, welche in unsern Zeiten erst mehr bekannt worden. Es sind nehmlich einige Pflantzen, welche dieses vor andern besonders haben, daß sie an den Stengel, und besonders entweder an den Winckel welchen die Blätter mit den Stengel machen, oder an demjenigen Orte, wo sonst die Blumen und Früchte zu wachsen pflegen, runde und Zwiebeln ähnliche Cörper von unterschiedener Grösse hervorbringen. Wenn dieses geschichet, wird man meistentheils wahrnehmen, daß obgleich die Pflan-

ten Blumen getragen, selbige dennoch selten reife Früchte bringen werden; und dieses scheint auch nicht nöthig zu seyn, denn die gütige Natur ersetzet diesen Mangel reichlich durch diese Zwiebelgen an dem Stengel, welche, wenn sie reif geworden, von sich selbst abfallen, nach und nach Würtzelgen treiben und endlich zu einer vollkommen neuen Pflantze werden. Warum man diese Cörpergen, welche auf den Stengel einiger Pflantzen zu wachsen pflegen, Zwiebeln genennet, ist leicht zu begreifen. Zwiebeln nennet man alle diejenigen Wurtzeln, welche rundlich und dicker als der Stamm selbst sind, und welche aus ihrem untersten Theile kleine Fäsergen schiessen. Diese Zwiebelartigen Wurtzeln sind von einerley Gattung: denn entweder sie bestehen aus lauter Schuppen, oder aus lauter über einander liegenden Häuten, oder aber sie stellen einen dichten und festen Cörper vor. Diese drey Arten Wurtzeln, ob sie gleich von einander unterschieden, werden doch alle, weil sie von aussen einander sehr ähnlich, mit dem Nahmen einer Zwiebel beleget. Deßwegen nennet man auch die Pflantzen, sie mögen entweder wahre Zwiebeln, oder nur ähnliche Cörpergen auf dem Stengel tragen, Pflantzen mit Zwiebel-tragenden Stengel. Da es nun aber so wenige Kräuter von dieser Gattung giebet, so ist es auch gewiß, daß eine besondere würckende Ursache diese Zwiebelgen hervorbringen müsse. Welche aber solche sey, ist sehr schwer zu bestimmen. Herr Linnäus ist sonder Zweifel der erste gewesen, welcher einige Pflantzen, deren Stengel Zwiebeln tragen, mit Aufmercksamkeit betrachtet, wodurch Er endlich auf die Gedancken gekommen, daß z. E. im Knoblauch die Blumen, in der Natterwurtzel die Saamen-Capseln, und in der Steinbrecke die Staubsäden in solche Zwiebeln verwandelt würden. Man kan also aus diesen leicht schliessen, daß Linnäus die Erzeugung dieser Cörpergen bloß als eine Abweichung der Natur angesehen habe. Allein dieser Meynung kan man fast nicht beypflichten, weil diese Zwiebelgen nicht etwan nur manchmahl, sondern beständig zugegen, und folglich als ein nothwendiger Theil dieser Kräuter müssen angesehen werden. Im Knoblauch werden gewiß niemahls die Blumen in solche Zwiebeln verwandelt; denn es ist bekannt, daß nicht alle Arten von Knoblauch, ja auch nicht alle Blumen von einer Art diese Eigenschafft haben, sondern es sind einige, deren Blumen alle Theile in der schönsten Vollkommenheit besitzen, und ihre Früchte tragen, andere hingegen haben beständig diese Zwiebelgen und Blumen untereinander vermenget. Und gesetzt auch, man wolte Herrn Linnäi seine Meynung von dem Ursprunge dieser Theile gelten lassen, so könne man doch noch nicht erklären, woher diejenigen, welche in dem Winckel, den die Blätter mit dem Stengel machen, ihren Sitz haben, entspringen. Denn hier findet sich kein Theil der Pflantze, welcher könnte verwandelt werden, und diese Gestalt annehmen. Alle diejenigen Pflantzen, welche in dem Winckel der Blätter ihre Zwiebelgen hervorbringen, haben nur einen jährigen Stengel, und wachsen meistentheils ohne alle Aeste. Die Lilie, welche dergleichen Zwiebeln träget, machet weder Augen noch Blumen. Man siehet also deutlich, daß dieser Theil nicht durch Veränderung eines andern Theiles der Pflantze entstehe, sondern daß man selbigen, als einen nothwendigen Theil, und welcher durch die innere Bewegung der Säfte, wie alle übrigen entstanden, ansehen müsse. Ferner ist es nicht schwer, diese Zwiebeln von andern Cörpern, welche bisweilen und von ohngefehr an den Pflantzen entspringen zu unterscheiden. Die Säfte der Kräuter, wenn solche entweder zu wenig, oder auch zu viel in denen Röhrgen zugegen, verursachen unterschiedene Veränderungen. Die Gefäßgen werden gedrückt, ausgedehnet, ja sie reissen endlich gantz, das zarte Gewebe der Pflantze wird verletzet, die Säfte fangen an zu stocken und auf solche Weise werden öfters Theile hervorgebracht, welche zu dem Wesen der Pflantze gar nicht gehören. Ja es geschiehet auch öfters, daß von äusserlichen Ursachen, besonders von dem Stich der Ungeziefer die Theile der Kräuter verletzet werden, und dadurch eine andere Gestalt bekommen. Alle diese wider die Natur der Pflantze hervorgebrachte Cörper, lassen sich sehr leicht von unsern Zwiebeln unterscheiden, zum Exempel, die Gallapffel, welche von dem Stiche der Ungeziefer entstehen, haben niemahls einerley Gestalt, sondern bald sind sie glatt, bald ungleich, rund, oder platt, sie bestehen nicht aus einer festen Masse, sondern haben inwendig ein schwammichtes u. löchichtes Wesen, worinnen der Ungeziefer ihre Eyer, ja selbige auch öfters selbst aufbehalten werden, und fast eben so ist es mit der Cochenille und den Kermes-Körnen beschaffen. Wenn man aber die wahre Beschaffenheit dieser Zwiebelgen, welche auf denen Stengeln wachsen, genauer erkennen will, so wird es gewiß am besten geschehen, wenn man sie mit denen Augen der Pflantzen und Zwiebelartigen Wurtzeln in Vergleichung ziehet. Die Augen enthalten, wie besonders die Erfindungen des Malpighii zeigen, im Kleinen alle Theile, welche zu dem Wesen der Blätter in die Blume gehören, schon abgebildet in sich entschlossen. Die Zwiebelartigen Wurtzeln, als der Tulipe, haben mitten in sich ein wahres Auge, in welchem man alle zukünftige Theile der gantzen Pflantze gantz deutlich erkennen kan. Kan man also wohl unsere Zwiebeln der Stengel mit diesen vergleichen. Alle Pflantzen von dieser Art werden nicht durch Augen, nicht durch andere Theile, ja auch nicht durch den Saamen, weil selbige meistentheils können zur völligen Reife bringen, fortgepflantzet, sondern man muß ihre Erzeugung gantz allein von diesen Zwiebelgen erwarten. Es scheinet also sehr wahrscheinlich zu seyn, daß diese Zwiebelgen grosse Augen sind, welche alle Theile der Pflantzen schon in sich enthalten. Diese Zwiebelgen nun, wenn sie von dem Stengel abgefallen und einen harten und dichten Cörper vorstellen, werden auf folgende Art zum neuen Wachsthume geschickt gemacht. Der Saft, welcher in denen Häuten dieser Zwiebeln enthalten, wird durch die neue aus der Erde eingesogene Feuchtigkeit in Bewegung gesetzet, und verursachet gleichsam in selbige ein neues Leben, entwickelt die inneren Theile, treibet Würtzlichen, bringet Blätter hervor, und endlich erscheinet der Stengel mit seinen übrigen Theilen. Die Pflantzen von dieser Art, welche bisher bekannt worden, sind folgende: Eine

Aethio-

Aethiopische Art Sauerklee, Zahnkraut oder Schuppenwurzel, Steinbrech, Lilie, sechs unterschiedene Gattungen von dem Knoblauch, die Natter-Wurzel mit engen Blättern, eine Art Sauerrampffer, fünf Gattungen von einer sehr raren Pflantze, welche dem Dioscoridi zum Andencken Dioscorea genennet worden. Ausser diesen giebet es noch einige, welche aber nicht immer diese Zwiebeln auf dem Stengel tragen, sondern nur bisweilen und unter gewissen Veränderungen: Als die gemeine weisse Lilie, die Tulipe, die Acker-Zwiebel, oder Stern aus Bethlehem, Schmergel oder Feigwartzen-Wurzel. Bey dieser letzten Art Pflantzen muß man es freylich wohl als ein Spiel der Natur ansehen, daß bisweilen diese Zwiebelgen auf den Stengel wachsen; doch ist es nicht so gar was besonders, weil selbige alle auch Zwiebelartige Wurtzeln haben. Ein mehrers von denen Pflantzen mit Zwiebeltragenden Stengeln, hat der so gelehrte als geschickte Herr George Rudolph Boehmer in einer besondern Dissertation de Plantis caule bulbifero (Leipzig 1749) vorgetragen.

Zwiebel-Trauben, siehe Weinrebe, im LIV p. 892. u. ff.

Zwiebelwasser, *Aqua Ceporum*. Die beste Zeit der gemeinen Zwiebel-Destillirung ist im ersten Herbstmonate, die Wurtzel gehackt und gebrannt. Dieses Wasser vier oder fünfmahl, allemahl zwey Loth getrunken, hilfft dem, der von einem Thierbisse erstummet ist, daß er nicht reden kan. Durch die Nase gezogen, vertreibet es das Hauptschwären, und ist auch gut für Zahnweh, alle Morgen damit gewaschen. Getruncken treibet es die Spulwürmer aus. Die jungen Zwiebeln, mit ihren Stengeln und Schlauen im Anfange des Brachmonats destillirt sind eine bewährte Artzney für dem Stein, davon zwey oder drey Löffel eingenommen, wenn man sich übel befindet.

Zwiebelsyop, siehe Bohnenkraut, im IV Bande, p. 444.

Zwiebel-Zehend, siehe Zehend, im LXI Bande, p. 375. u. ff.

Zwiedorn, Zweydorn, oder Zwitter, siehe *Androgynus*, im II Bande, p. 202; und *Hermaphroditus*, im XII Bande, p. 1723. u. f.

Zwiefach, siehe Zweyfach.

Zwiefach oder Zweyfach, Ezech. XXI, 14. wo es heisset, Denn das Schwerd wird zweyfach, ja dreyfach kommen, das ist: Es wird viel greulicher wüten, als jemand meynen möchte, daß ihrer viel werden umkommen, und grosse Todtschläge geschehen, also, daß auch die dem Schwerdte nicht entgehen werden, welche sich in die allergeheimesten Oerter vermeynen zu verbergen. Die Weimar. Bibel, sagt Nebucadnezar und sein Kriegs-Volck werden die Jüden etlichemahl mit dem Schwerdt überfallen. Wie denn auch geschehen ist: 1) da die Krieges-Knechte in die Stadt Jerusalem gefallen sind, und hernach den König Zedekiam gefangen haben; 2) durch Nebusaradan die Stadt verheeret, und die fürnehmsten Leute umgebracht. 3) Da nach Gedalja Todte das gantze Land verwüstet worden, 2 Könige XXV, Jer. XL, c. 42. Biblisches Real-Lex. II Th. p. 2775.

Zwiefaches geheimes Saltz, siehe *Arcanum duplicatum*, im II Bande, p. 1184.

Zwiefacher Ehren werth halten, 1 Tim. V, 17. Etliche, sowohl von Alten als Neuen, ziehens auf die Wittben, welche, laut vorhergehenden 3 und 16 Verse der Apostel will geehret haben, jedoch, daß ein Vorsteher noch einmahl so viel Ehre davon trage. Andere meynen, daß ein Theil der Ehre gehöre den Aeltesten der Jahre halben, das andere Theil der Mühe, Erfahrung und Amts halben. Wiederum wollens etliche von doppelten Unterhalt oder Bestallung verstanden haben. Ja es wird von manchen hieher gezogen das zwiefache Antheil der Erstgebohrnen für ihren andern Brüdern, 5 Mose XXI, 17. daß auf solche Art auch Seelen Vorsteher, als Erstgebohrne, doppelten Antheil und Ehre von rechtswegen für ihren Christlichen Mitbrüdern sollen erlangen. Wir werden nicht verstossen, wenn wir in Einfalt sagen, Zwiefach sey nicht eben nach der Zahl, Maaß oder Gewichte zu rechnen, sondern es sey so viel, als überflüßig; Z. E. Elisa bittet den Geist Elia Zwiefach, 2 Könige II, 9. das ist, dessen reichliche und anschauliche Gaben: Die Kirche hat Zwiefältiges, das ist, überflüßiges, von der Hand ihres Gottes empfangen, Esa. XL, 2. Zerschlage sie zwiefach, das ist, hauptsächlich und recht merckluch, Jer. XVII, 18. Offenbar. XVIII, 6. ꝛc. Und also thut ein ehrlich Christen-Herz gegen seinem Seelen-Vorsteher ein übriges, eher zu viel, als zu wenig; nur daß er nicht aus einem Menschen einen Engel oder GOtt mache, Apost. Gesch. X, 25. XIV, 13. 14. Cap. XXVIII, 6. Dan. II, 46. Geiers Miscell. Predigt. p. 902. Biblisch-Real-Lex. II Th. p. 2774.

Zwiefache Höhle, lag im Stamme Juda, im Hayn Mamre, die Abraham von Ephron, unter den Kindern Heth, um 400 Seckel Silbers mit samt dem Acker, zu einem Erb-Begräbniß gekaufft, 1 Mose XXIII, 9. u. ff. darinnen Abraham, Sara, Isaac, Rebecca, Jacob und Lea begraben liegen 1 Mose XXV, 9. Cap. XLVII, 30. Cap. XLIX, 29. Cap. L, 13. An diesen Orte hat Abraham unter einen Terebinthen-Baum in einer Hütten oder Hause lange Zeit gewohnet, 1 Mose XIV, 13. und dem Herrn daselbst einen Altar gebauet, 1 Mose XIII, 18. drey Engel beherberget, unter welchen der Sohn Gottes gewesen, der ihm die Geburt Isaacs verkündiget 1 Buch Mose XVIII, 10. Die Türcken lassen heutiges Tages, weder Christen noch Juden in diese Höle hineingehen, sie haben starcke Fenster dafür gemacht, daß man nur hinein sehen kan. Biblisch. Real-Lex. I Th. p. 2540. u. f. Schmidts Biblisch. Historicus, p. 45.

Zwiefache Kleider, Sprüchw. XXXI, 21. wo folgende Worte stehen: Sie fürchtet ihres Hauses nicht für dem Schnee, denn ihr gantzes Hauß hat zwiefache Kleider; d. i. Ihr Hauß ist durch ihren Fleiß wohl versehen, wie ein wohl bekleideter Mensch, der zweyfache Kleider hat. Osiander. Bibel: Sie kleidet ihr Haus-Gesinde, die sie zu kleiden hat, bey rechter Zeit, und so viel genung

genung iſt, ehe der Winter kömmt, und läſt nicht zu, daß durch ihre Fahrläßigkeit oder Kargheit das Haus-Geſinde Kälte halber an ihrer Geſundheit möchte verwahrloſet werden. Doch iſts am beſten, man verſtehe das Wohnhauß und die Familie zuſammen: Denn wenn gleich das Hauß-Geſinde gute Kleider hätte, und hätte ein böſes durchlöchertes Haus, würden ſie vorm Schnee oder Kälte ihr Leben und Handthierung nicht fortſetzen können. Heerm. Erkl. Hand-Bib. h. l. p. 899. Bibliſch. Real-Lex. II Th. p. 2775.

Zwiefältig, ſiehe Zweyfach.

Zwiefältig, Offenbah. XVIII, 6. Arithmetiſch heiſſet zwiefältig gleich noch einmahl ſo viel, oder gedoppelt. Wie die Brüder Joſephs ihr Geld zwiefältig mit ſich nahmen, 1 Moſe XLIII, 12. 15. der Herr gab dem Hiob nach ſeinem Unglück zwiefältig ſo viel, als er zuvor gehabt hatte, Joh. XLII, 10-12: Alſo kan es auch hier verſtanden werden, und iſt nicht wider Gottes Gerechtigkeit. Will man aber das Wort Zwiefältig geometriſch, nicht eben genau von gedoppelter, ſondern reicher Vergeltung verſtehen, ſo heiſt es nicht eben noch einmahl ſo viel, ſondern reichlich und vielfältig, wie Chriſtus ſagt, Matth. XXV, 15. und Paulus, 1 Tim. V, 17. daher iſt die Redens-Art bey dem Propheten, nicht allein zum Guten, daß GOtt den Frommen gebe zwiefältig, Eſa. XL. 2. LXI, 7. Zach. IX. 12. ſondern auch zum Böſen, Jerem. XVI, 18. XVII, 18. Ezech. XXI, 14. Bibliſches Real-Lex. I Th. p. 2541.

Zwiefältigen, ſiehe *Duplatio*, im VII Bande, p. 1627.

Zwiefältiger Geiſt Elia, um welchen Eliſa gebeten, 2 Könige II, 9. heiſt ſo viel, als die Gaben des Heiligen Geiſtes, mit welchen er als ein Prophet von GOtt reichlich begabet geweſen. Er will gleichſam ſo viel ſagen: Gleichwie die Erſtgebohrnen zwey Theile des Erbes haben, alſo laß mich nach deines Geiſtes Gaben noch eines ſo viel bekommen, als meine andern Mitſchüler, denn du mich ja allezeit wie einen erſtgebohrnen Sohn geliebet haſt. Luther erkläret es alſo: Nicht wolte Eliſa zweyfältigen Geiſt Elia haben, ſo doch nur ein Geiſt in aller Heiligen, 1 Cor. XII, 4. ſondern einen zwiefältigen Mund deſſelbigen Geiſtes, (wie es faſt im Hebräiſchen lautet,) daß er ſtärcker und mehr predigen könnte, denn Elias, als er auch thät. Bibliſches Real-Lex. I Th. p. 2541.

Zwiefalten, oder Zwifalten, Zuifalten, wie auch Zweyfalten, Zweyfaltach, Zwyfalten, Zwyfaltban, Zwyfalthumb, Lat. *Abbatia Zwifaltenſis* oder: *Zwifaltenſis; ad duplices Aquas, Duplex Aqua, Zwifaltum*, eine Abtey und reiches Benedictiner-Kloſter in Schwaben, zwiſchen Haingen und Riedlingen, drey gar groſſe oder vier gemeine Meilen oberhalb Ulm, von Augſpurg zur Lincken, nicht weit von der Donau, an dem Fuſſe der Schwäbiſchen Alpen gelegen.

In dem eilften und zwölften Jahrhunderte hieß es Zwivilda, in dem dreyzehnden und vierzehnden Zwifeldäa oder Zwifuldäa, und endlich Zwifulda, *Duplaquium* oder *ad duplices aquas*, wegen zwey kleiner Flüſſe, die bey dieſem Kloſter zuſammen lauffen.

Die Stiffter dieſes Kloſters ſind die beyden Gebrüder Luitholo und Cuno oder Conrad, Grafen von Achalm, geweſen. Selbige waren Kayſer Heinrichs Feinde, der ihnen in dem Streit wider König Rudolphen von Rheinfelden viel Volcks erſchlug, und ihnen alles das vorbehielte, was ſie in Francken von dem Biſchoffe zu Würtzburg zu Lehn trugen; dagegen ſie ihm auch Nürtingen und andere Oerter mehr abgenommen und deswegen in groſſer Gefahr ſtunden. Bey ſolchen höchſtbedencklichen Umſtänden entſchloſſen ſie ſich dieſes Kloſter zu bauen. Der Anfang darzu wurde gemacht 1089, nicht aber wie Bruſchius meldet, 1088. Anfänglich war es nur eine Probſtey. Als aber im Jahr 1091 die Mönche ſtatt des Priors einen Abt verlangten, hat ihnen Wilhelm, Abt zu Hirſchau, dem die Einrichtung von dem Grafen anvertrauet war, und welcher auch ſelbſt die erſten zwölf Religioſen dahin geſetzt, Norgern zum erſten Abt gegeben. Im Jahr 1110 hat Wido, von etlichen auch Windo, desgleichen auch Wiro und Gwido genannt, Biſchoff zu Chur, nebſt Gerharden, Biſchoffen zu Coſtnitz, die Kirche des Kloſters Zweyfalten eingewehet, in die Ehr der Heiligen Dreyfaltigkeit, auch Unſer Lieben Frauen, des Heiligen Creutzes und aller Heiligen.

Der erſte Schutzherr dieſes Kloſters war Cuno, der Stiffter, nach deſſen Tode aber hat es ſein Bruder, Luitholo, dem Schutze des Apoſtoliſchen Stuhls durch Manegolden, Grafen von Oebringen, mit jährlicher Abſtattung eines Byzanthii oder Goldgüldens anvertrauet; wobey es nichts deſtoweniger aus ertheilter Päbſtlichen Bulle, und mit Luitholds, des Stiffters, Billigung, die Hertzoge in Bayern Guelphones zu Advocaten angenommen, unter deren Schutz es auch bis 1199 geſtanden. Nach dieſem nahmen es die Grafen von Lohenberg, ferner die Grafen von Emerkingen, ſo dann auch die Ritter von Stein über etliche an der Alp gelegene Güter; und endlich 1303 die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich zu Schutz-Herren an, von welchen es groſſe Freyheiten und Gutthaten empfangen. Letztlich aber iſt die Advocatie bey dieſem Gottes-Hauſe von dem Römiſchen Könige Maximiliano I, 1491 an Graf Eberharden den Bärtigten, nachmahligen erſten Hertzog von Würtenberg, und deſſen Erben, unter gewiſſen Bedingungen überlaſſen worden. Es haben aber nach der Hand die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich mit den Hertzogen von Würtenberg hierüber vielfältigen Streit gehabt. Denn obgleich die von Würtenberg einigemahl dazwiſchen die Schutz-Gerechtigkeit geübet, und vorgewendet, daß die von Oeſterreich ſolche ihnen unter gewiſſen Bedingungen erblich überlaſſen, ſo wird ihnen doch Oeſterreichiſcher Seite geantwortet, daß man die von Würtenberg nur wegen der nahen Lage die Kaſten-Vogtey Mandatario nomine verſehen laſſen, keinesweges aber ihnen erblich überlaſſen habe. Ueber dieſes beruft man ſich Oeſterreichiſcher Seite auf ein Manuſcript bey dem Cruſius, aus welchem behauptet wird, daß die von Achalm der Schutz-Gerechtigkeit auch von den erſten Zeiten an,

Digitized by Google

an, da man es ihnen am wenigſten würde verwehret haben, ſich niemahls angemaſſet, ſondern ſolche Hertzog Welphen von Bayern überlaſſen, daher auch die von Würtenberg, ob ſie ſchon in die Achalmiſche Güter gefolget, nicht mehreres Recht über das Kloſter prätendiren könnten, als die von Achalm ſelbſt verlanget. Es haben auch die von Würtenberg nicht verhindern können, daß nicht die von Oeſterreich bey dem Beſitze der Schutz-Gerechtigkeit ſich erhalten; wie ſie denn auch nicht wehren mögen, daß das Kloſter auf Reichs-Tägen erſchienen, und die Reichs-Abſchiede von 1641 und 1654 als ein unmittelbarer Reichs-Stand unterſchrieben. So viel aber hat es doch gefruchtet, daß die Aebte nicht zu den Schwäbiſchen Kreis-Tägen beruffen worden, und alſo im Kreiſe gleich denen von Ottenbeuern keinen Sitz und Stimme haben. So muß auch das Kloſter dem Hertzoge von Würtenberg Krafft des auf dem Reichs-Tage zu Speyer 1570 errichteten Vergleichs jährlich etwas gewiſſes geb. n, wofür Würtenberg daſſelbige gegen das Reich vertritt; wiewohl immittelſt das Kloſter bey ſeiner Immedietät verbleibet, und die Aebte ihre Freyheit behaupten.

An Reichthum und Anſehen übertrift dieſes Kloſter faſt alle Benedictiner-Klöſter in Schwaben, indem es die Cathauſe Gutelſtein, die Probſtey Mochenthal, die Schlöſſer und Dörfer Eberſtetten, Edelwalſtetten, Aychenloch, Reichenſtein, ſammt der Vogtey Bechingen, theils Kauf-theils Schenckungs-weiſe an ſich gebracht. In dieſem Kloſter ſoll auch des Heil. Erz-Märtyrers Stephans rechte Hand noch unverweſet aufbehalten werden, ſo es von der Königin in Pohlen bekommen. Endlich ſind uns verſchiedene die Abtey Zwiefalten angehende Documente zu handen gekommen, welche wir hier mittheilen wollen.

Pabſts Calixti II Bulle, vermöge welcher er die Abtey Zwiefalten in ſeinen und des Römiſchen Stuhls Schutz genommen, auch alle derſelben ertheilte Schenckungen und Freyheiten confirmiret, im Jahr 1122:

Calixtus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei, dilecto filio *Udalrico*, Abbati monaſterii S. Mariæ, quod in loco, qui Zvivulda dicitur, ſitum eſt, ejusque ſucceſſoribus regulariter ſubſtituendis in perpetuum. Religioſis deſideriis dignum eſt, facilem præbere conſenſum, ut fidelis devotio celerem ſortiatur effectum. Apoſtolicæ ſiquidem ſedis devotiſſimi filii, *Liutoldus* & *Cuono* Comites, de facultatibus propriis monaſterium in loco, qui Zvifulda dicitur, aſpirante Domino conſtruxerunt, quod in beatæ Dei genitricis ſemper virginis Mariæ honore ac nomine conſecratum beato Petro Apoſtolorum Principi & ſanctæ ejus Romanæ & Apoſtolicæ eccleſiæ obtulerunt. Quam nimirum oblationem nos auctoritate ſedis Apoſtolicæ confirmantes ad exemplar Domini prædeceſſoris noſtri ſanctæ memoriæ Vrbani Papæ prædictum locum ſub beati Petri tuitione confovendum ſuſcipimus, & contra viventium omnium infeſtationes præſentis decreti ſtabilitate maximus. Statuimus enim, ut quicquid prædicti Comites divinæ aſpirationis inſtinctu eidem cœnobio contulerunt, & quæcunque a quibuslibet fidelibus de ſuo jure aut hactenus collata ſunt, aut in futurum, annuente Domino conferri contigerit: tibi charisſime in Chriſto frater *Udalrice*, qui nunc eidem loco in abbatem præeſſe divina diſpoſitione cognoſceris, tuisque ſucceſſoribus ſigna ſemper & illibata permaneant. Nulli ergo hominum liceat, idem monaſterium temere perturbare, aut ejus poſſeſſiones auferre, vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare, ſed omnia integra conſerventur, eorum, pro quorum ſuſtentatione & gubernatione conceſſa ſunt, uſibus omnimodis profutura. Obeunte te, nunc ejus loci Abbate, vel ruorum quolibet ſucceſſorum, nullus ibi qualibet ſurreptionis aſtutia ſeu violentia præponatur, niſi quem fratres communi conſenſu, vel fratrum pars conſilii ſanioris, ſecundum Dei timorem prævideriut eligendum. Hoc ipſum de advocati etiam conſtitutione præcipimus Cui tamen Advocato, ſi inutilis monaſterio repertus fuerit, amoto eo, alius ſubſtituatur. Chriſma, oleum ſanctum, conſecrationes altarium ſive baſilicarum ab epiſcopo, in cujus dioceſi eſtis, accipietis, niſi forte ſimoniacum eſſe conſtiterit, aut apoſtolicæ ſedis communionem non habere. Quod ſi conſtiterit, liceat vobis a quocunque malueritis catholico epiſcopo & clericorum ordinationes & cætera ſacramenta ſuſcipere. Si quis ſecularium in eodem cœnobio locum ſibi ſepultura deſideravit præparari, liceat vobis pie deſideratæ concedere. Ad indicium autem perceptæ hujus a Romana eccleſia libertatis, aureum unum quotannis Lateranenſi palatio perſolvetis. Si quis ergo in futurum Archiepiſcopus aut epiſcopus, Imperator aut Rex, Princeps aut Dux, Comes, Vice-Comes, Judex, potens aut impotens hanc conſtitutionis noſtræ paginam ſciens contra eam temere venire temptaverit, ſecundo tertiove commonitus, ſi non ſatisfactione congrua emendaverit, poteſtatis honorisque ſui dignitate careat, reumque ſe divino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoſcat, & a ſacratiſſimo corpore ac ſanguine Dei & Domini Redemptoris noſtri Jeſu Chriſti alienus fiat, atque in extremo examine diſtrictæ ultioni ſubjaceat. Cunctis autem eidem loco juſta ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud diſtrictum judicem præmia æternæ pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

(L.S.) Ego Calixtus, Catholicæ Epiſcopus eccleſiæ laudans.

Datum Later. per manum Chryſogoni, ſanctæ Romanæ eccleſiæ diaconi, Cardinalis ac Bibliothecarii IX Kal. April. Ind. XV, incarn. Domini anno MCXXII. Pontificatus autem Domini Calixti ſecundi P. P. anno IV. Lünigs Spicileg. eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 864.

Biſchoffs Conrads zu Coſtnitz Confirmation des von dem Grafen von Berg der Abtey Zwifalten geſchenckten Guts und Kirche zu Moggenthal, im Jahr 1215.

Conradus Dei gratia Epiſcopus Conſtantienſis, dilectis in Chriſto, *Conrado*, Abbati & fratribus de Zvifalda ſalutem & dilectionem Religioſam vitam ducentium commodis & profectibus paſtorali nos decet officio intendere, & eorum preces exaudire.

Petivit autem a nobis vestra dilectio, quatenus capellam in Moggenthal monasterio vestro a nobili viro bonæ memoriæ Ulrico quondam Comite de Berg in monte collatam confirmare dignaremur. Porro meminimus, quod in nostra præsentia præfatus Comes super jure ejusdem capellæ ab Henrico plebano de Kirchheim olim sustinuit quæstionem: sed dictus Comes legitime probavit, eandem capellam a jure matricis ecclesiæ ex antiquo & longo usu liberam existere. Licet enim sacerdotes, qui fuerunt in Kirchheim pro tempore, quandoque divina celebrassent in eadem capella, hoc non nomine matricis ecclesiæ eosdem feciſſe probavit, ſed ab ipſo Comite pro Capellanis ibidem ordinatos fuiſſe, & 13 ſolidos annuatim ab ipſo Comite pro ſtipendio laboris ſui ipſos recepiſſe. Unde nos ſententialiter ſæpe dictam capellam ad jus dicti comitis judicavimus pertinere, a qua ſententia non fuit appellatum, & usque ad hæc tempora curricula plurium tranſierunt annorum. Cumque nobis conſtet, quod dictus Comes curtem in Mochenthal cum capella & aliis pertinentiis ejusdem curiæ vobis libere poſſidendam in Monte tradiderit, nos veſtris poſtulationibus inclinati præfatam capellam, ſicut eam juſte & quiete poſſidetis, vobis auctoritate noſtra confirmamus. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam noſtræ confirmationis infringere, aut ei temere contraire. Quod ſi quis præſumſerit, indignationem Dei omnipotentis ſe noverit incurſurum. Datæ in Zwifalten anno Domini 1215. Indict. 3. prid. Calendarum Juny, Pontificatus noſtri anno 7. *Lünigs* Spicileg. eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 865.

Vereinigung oder geiſtliche Brüderſchafft, welche zwiſchen denen Abteyen Zwifalten und zu St. Georgen im Schwartzwald im Jahr 1283 aufgerichtet worden:

Univerſis Chriſti fidelibus præſentem paginam inſpecturis. Nos *Ulricus*, divina permiſſione humilis Abbas, totusque conventus monaſterii de Zwifalten, Ord. S. Bened. Conſtant. Dioeceſ. ſalutem in omnium ſalvatore. Quoniam inter opera pietatis ſola charitas excellere videtur, teſtante Apoſtolo, qui dicit, *ſe* in omni opere bono, dum charitatem non habuerit, nihil eſſe. Ea ergo moti charitate & alias mutua familiaritate & dilectione compulſi ad notitiam omnium & ſingulorum, quorum interfuit, cupimus pervenire, quod nos de pleno conſenſu & expreſſa voluntate omnium, quorum intererat, religioſos viros, divina permiſſione Abbatem & conventum monaſterii S. Georgii in Nigra ſylva memorati Ordinis & Dioeceſis recepimus, & præſentibus recipimus in confratres, facientes eosdem compotes capituli noſtri in omnibus ibidem tradandis, tanquam nos, & participes omnium beneficiorum noſtrorum, dormitorii, refectorii, chori & aliarum officinarum ſeu locorum, jejuniorum, vigiliarum, orationum apud nos in poſterum peragendarum, ita tamen, quicunque de prædicto conventu de licentia Prælati ad nos in antea fuerint transmiſſi, locum & vocem Capituli noſtri liberam & conſvetam, tanquam unus ex nobis debeant habere. Nos vero Abbas S. Georgii & conventus memorati præſentibus confitemur, quod nos Abbatem & conventum monaſterii de Zwifalten memorati, facta nobis participatione prædicta recipimus, ut confratres, vicem ipſis reddere volentes & debentes in omnem modum, prout de nobis ſuperius eſt expreſſum. Et ut hæc firma ac illæſa permaneant, in teſtimonium omnium præmiſſorum ſigilla noſtra præſentibus ſunt appenſa.

Data ſunt hæc in monaſterio Zwifalten memorato, anno Domini 1283 menſe Junio, Indict. XI. Waltheri Abbatis S. Georgii anno 6. Udalrici 15. *Lünigs* Spicileg. eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 866.

Ausſpruch derer Richter zu Mengen, daß der ſtrittige Wald, Tauſchbuch genannt, der Abtey Zwifalten zugehöre, im Jahr 1285:

In nomine Domini amen. Quoniam ſingulorum habere memoriam & nullius oblivifci divinum eſt, nos *Henricus* dictus Advocatus ſeu Vogt, *Henricus* dictus *Humdubel* ſenior & *Waltherus Humdubel* frater ejus, *Conradus* dictus *Teckeler*, *Henricus Huter*, *Conradus* dictus *Schieli*, *Albinus* ſillaſter antiqui Hundubelonis, jurati judices in Mengen, ad notitiam univerſorum cupimus pervenire, quod venerabilis Abbas *Eberhardus* de Zwiveltrum, nemus dictum Dutsbuch jure proprietatis obtinuit in lite mota & clauſa inter ipſum Dominum Abbatem ex una parte, & antiquum *Wolsberum*, dictum *Boſſe*, ex altera, in noſtro judicio ex favore juris per definitam ſententiam datum rationabiliter & prolatam, quod nemus dictus *Boſſe* ad communitatem ſive ad rempublicam aſſeruit pertinere. Præterea idem Dominus Abbas præfatum nemus eodem jure, videlicet proprietatis titulo, juramento obtinuit corporali, per honeſtos & idoneos viros, eorundem præſtitis corporalibus juramentis contra Dominum Conradum, militem de Græningen, ipſum Dominum Abbatem ſub præmiſſa conditione, videlicet, quod dictum nemus ad rempublicam pertinere debeat, impetentem. Unde cum ambiguitas ſit mater erroris & noverca diſcretionis, ne alicui dubium oriatur in poſterum, ad corroborationem præmiſſorum ſigillum civitatis Mengen duximus præſentibus appendendum. Teſtes hujus rei ſunt Henricus de Schwartzburch, Ortolfus de Buenburg, Wernerus de Hertenſtein, Bertholdus miles de Stein, Conradus filius ſuus, Waltherus dictus Klinger, Wernerus dictus Murer, & cæteri fide digni. Acta ſunt hæc in Mengen Indict. III. *Lünigs* Spicileg. eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 866 u. f.

Pabſts Pii II Privilegium vor Abt Johannem zu Zwifalten und ſeine Nachfolger, daß ſie ſich in dem Bezirck ihrer Abtey der Pontificalien bedienen mögen, im Jahr 1459.

Pius Epiſcopus SS. Dei, dilectis filiis Joanni Abbati & conventui monaſterii Zwifaltenſis, Ordinis S. Ben. Dioeceſ. Conſtant. ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Exigit veſtræ devotionis ſinceritas & religionis promeretur honeſtas, ut tam vos, quos ſpeciali dilectione proſequimur, quam monaſterium veſtrum dignis honoribus attollamus. Cum itaque, ſicut exhibita nobis nuper pro parte veſtra petitio continebat, præfatum monaſterium veſtrum notabile admodum & inſigne exiſtat, illiusque Abbas in magno honore & reverentia habeatur; nos veſtris

in

Digitized by Google

in parte hac ſupplicationibus inclinati concedimus, ut tu, fili Abba, qui dilecti filii, nobilis viri, Udalrici Comitis in Wirtenberg orator ad nos deſtinatus exiſtit, ac ſucceſſores tui Abbates dicti monaſterii, qui pro tempore fuerint, mitra & baculo paſtoralibus intra ſepta præfati monaſterii, & illi ſubjectorum libere uti poſſitis, ſel. recordationis Alexandri IV. prædeceſſoris noſtri bulla, quæ incipit: Abbates & quibuscunque aliis conſtitutionibus Apoſtolicis in contrarium editis non obſtantibus, vobis & eisdem ſucceſſoribus authoritate Apoſtolica de ſpeciali gratia tenore præſentium indulgentes. Nulli ergo &c. Datum Mantuæ Pontificatus noſtri anno II. Lünigs Spicileg. Eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 868 u. f.

Pabſts Pauli II Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abtey Zwifalten de Anno 1466:

Paulus Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei, dilectis filiis Abbati & conventui monaſterii Zwifaltenſis ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Juſtis petentium deſideriis dignum eſt nos facilem præbere aſſenſum, & vota, quæ a rationis tramite non diſcordant, effectu proſequente complere. Ea propter dilecti in Domino filii, veſtris juſtis poſtulationibus grato concurrentes aſſenſu Jus patronatus eccleſiæ S. Mariæ Cladrabadenſis poſſeſſiones & alia bona veſtra nec non libertates ac immunitates, ac rationabiles veſtri monaſterii conſuetudines hactenus obſervatas, ſicut juſte, canonice ac pacifice obtinetis, vobis & per vos ipſi monaſterio veſtro authoritate Apoſtolica confirmamus, & præſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo &c. Si quis autem attentare contra præſumſerit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum noverit ſe incurſurum. Datum Laterani. Lünigs Spicileg. Eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 869.

Vereinigung oder geiſtliche Brüderſchafft, ſo zwiſchen denen Abteyen Zwifalten und Marchthal im Jahr 1664 geſtifftet worden:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis amen. Nos Chriſtophorus, Dei gratia Abbas, itemque Prior & Conventus Imp. monaſterii Zwifaltenſis Ord. S. Benedicti Diœceſ. Conſtant. notum facimus omnibus præſentes inſpecturis. Cum divina ſic largiente gratia, firma & ſyncera, quæ inter Reverendiſſimum & Ampliſſimum Præſulem ac Dominum Nicolaum, celeberrimi & Imperialis monaſterii Marchthalenſis, ſacri & canonici Ordinis Præmonſtratenſis Abbatem ejusque venerabilem conventum, & nos noſtrumque itidem conventum hactenus interceſſit amicitia & benevolentia, nec non reciprocus animi candor, tam arcto charitatis vinculo, nos utrinque copulavit, ut magna animorum conjunctione fratres mutuo dici & in re eſſe voluerimus; vera autem non ficta fraternitas in ipſa morte ſeparari neſcia pro aliis, ut ait S. Chryſoſtomus, orare hortetur, dulciorque ſit ante Deum oratio, non quam neceſſitas transmittit, ſed quam charitas fraternitatis commendat. Ideo inſiſtentes fœderi, mutuo utriusque partis conſenſu ſancte inito, vi præſentium, nos poſterosque noſtros obſtringimus & obligamus, ut quotiescunque aliquem Confratrum prædicti monaſterii Marchthalenſis ex hac vita diſcedere contigerit, pia noſtrorum comiter oratio & communi omnium ſacerdotum etiam extra reſidentiam exiſtentium celebratione, decantatoque officio poſt præviam omnium campanarum compulſationem & dictas 3 lectionum vigilias defuncti anima Deo commendetur. In eundem finem fratres profeſſi Clerici ſeptem inſuper pſalmos pœnitentiales, converſi vero laici L. Pater noſter perſolvere teneantur. In quorum fidem &c. Lünigs Spicileg. Eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 871.

Vereinigung oder geiſtliche Brüderſchafft, ſo zwiſchen denen Abteyen Zwifalten und Ottobayern im Jahr 1673 aufgerichtet worden:

Venerabilibus ac religioſis in Chriſto PP. & FF. DD. Chriſtophoro Abbati, Joanni Martino, Priori, totique conventui monaſterii beatiſſimæ Virginis Mariæ in Zwifalten Ord. S. Benedicti Conſtant. Diœc. Nos fratres Benedictus Abbas, Jacobus Prior totusque conventus monaſterii SS. Martini, Alexandri & Theodori in Ottenbeuren Ord. S. Benedicti Diœceſ. Auguſt. cum ſyncero charitatis affectu, ſalutem in Domino perenniter adipiſci. Quia mediante charitate, quæ vinculum perfectionis ab Apoſtolo prædicatur, membra ſingula in corpore S. Eccleſiæ ſibi invicem conjunguntur, & Chriſto ſuo capiti ad perficiendam per ipſum & ab ipſo gratiarum ſpiritualium influentiam uniuntur, tanto liberius atque libentius finum charitatis in ampliandæ confraternitatis conſortium dilatamus, quanto ad participationem fructus hujusmodi ardentius anhelamus. Unde veſtrarum charitatum precibus & religioſitate mihi, matura prahabita deliberatione plenæ Confraternitatis, bonorum ſcilicet operum conſortium & communicationem in miſſis, orationibus &c. quæ divina Clementia per nos dignabitur operari, impertimur, adjicientes, quod cum obitus unius vel plurium fratrum ex prædicto veſtro monaſterio nobis fuerit nunciatus, vigilias & miſſam defunctorum juxta conſuetudinem noſtri monaſterii perſolvemus, nomen quoque ipſius vel ipſorum noſtro mortilogio inſcribemus. Sed & ſinguli ſacerdotes miſſas legentes ſingulas, Clerici vero officium defunctorum totum IX. Lect. cum Veſperis & laudibus, converſi quoque centum Pater noſter cum totidem Ave in remedium animarum eorundem dicent, eadem ſpiritualium ſuffragiorum ſolatia per vos frui volentes & expectantes. In quorum fidem &c. Octobure 22 Dec. 1673. Lünigs Spicileg. Eccleſ. des Deutſchen Reichs-Archivs P. III. p. 871.

Uebrigens iſt allhier noch zu gedencken, daß bereits im Jahr 1714 wider den Abt dieſes Kloſters von der Reichs-Stadt Reutlingen eine Religions-Beſchwerde erhoben worden. Es lieſſe nehmlich ermeldter Abt in ſeinem Hof, den er in beſagter Stadt beſitzet, heimlicher Weiſe eine Capelle bauen, und darinnen allerhand Religions-Handlungen ausüben. Weilen aber ſolches ſchnurſtracks wieder den Weſtphäliſchen Frieden lieſe, als wurde die Sache bey dem Evangeliſchen Corpore zu Regenſpurg klagbar angebracht, und eine Repräſentations-Schrifft übergeben, welche auch in öffentlichem Druck erſchienen, und deren Rubric folgende iſt: „Beſtgegründete rechtliche Re-

„præſentatio, was es mit dem von des Tit. Herrn „Prälaten zu Zwifalten Hochwürden in Dero „zu Reutlingen innhabenden Hof nicht allein „wider den in anno normali 1624, ſondern auch „bereits vor und nach dem Paſſauiſchen Vertrag „und Religions-Frieden de anno 1552 und 1555 „bis auf in dem dreyßigjährigen Deutſchen Krieg, „wie auch in nachgefolgten Zeiten, fürnemlich ex „ipſis Zwifaltenſibus annalibus repræſentirten ſta„tum religionis vor einigen Jahren clanculatie an„gelegten kleinen Capellen, und darinnen contra „pacem Weſtphalicam eigenmächtig und heimlich „errichteten actibus religionis für eine wahre „gründliche Beſchaffenheit habe. Aus höchſt„dringender Noth heraus gegeben in der Heiligen „Röm. Reichs-Stadt Reutlingen im Jahr 1714 „in Fol.„ Lünigs Bibliotheca deductionum Edit. Jenichiana, III Theil, p. 35 f.

Es ſind aber die Aebte ſeit der Stifftung bis jetzo alſo auf einander gefolget:

1. B. Notger, ward nach Wegilo, welcher dem Kloſter als Prior drey Jahre vorgeſtanden, zu dem erſten Abt erwehlt um 1091, und ſtarb den 6 Mertz 1095.
2. B. Udalricus I von Zirzpühl, ſtarb 1138 den 19 Mertz.
3. Peregrinus oder Bilgrinus von Rieden, reſignirte nach 9 Wochen, und kehrte wiederum nach Neresheimb, allwo er vorhin Prälat geweſen von Zwiefalten poſtulirt, ſtarb 1140 oder wie glaubwürdiger 1141 den 21 Februar.
4. Berthold I von Grüningen, ward erwehlt 1138, reſignirte 1141.
5. St. Ernſt, Baron von Steißlingen, reſignirte 1146, zog auf Päbſtl. Befehl mit dem Chriſtl. Kriegs-Heere als ein Lehrer der Heyden ins Gelobte Land, wurde aber von den Saracenen gefangen, und zu Mecca wegen Standhafftigkeit in dem Chriſtl. Glauben durch Abziehung der Haut von dem Kopffe und Auswindung des Gedärms mit noch 9 andern gemartert den 7 November 1147.

Vorgedachter Berthold von Grüningen folgte Ernſten in der Regierung, legte aber ſolche 1152 wieder ab.

6. Wernher I, deſſen Geſchlecht unbekannt, ſtarb den 20 April 1156.
7. Gottfried, ein Graf von Calw, poſtulirt von Hirſchau, reſignirte nach 2 Jahren, nach welchem obermeldter Berthold die Regierungs-Bürde zum drittenmahl über ſich genommen, ſolche aber 1169 wegen hohen Alters von ſich gelegt. Er ſtarb den 21 May. Das Jahr findet ſich nicht aufgezeichnet.
8. Conrad I, ſtarb 1193 den 20 October.
9. Wernher II, ſtarb den 16 December 1196.
10. Hermann Boſſo von Zwiefalten, ſtarb den 26 Februar 1208.
11. Conrad II, ſtarb den 2 Auguſt 1217.
12. Heinrich von Hauſen, ſtarb den 18 November 1219.
13. Luithold I, ſtarb den 21 Jenner 1232.
14. Reinhard von Munderkingen, reſignirte 1234.
15. Friedrich Boſſo von Zwiefalten. Dieſer cedirte die Weinberge ſeiner Abtey zu Türckheim 1237 an Henricum Liberum, und zwar mit der Bedingung, daß jährlich 10 Pfund hallſcher Münte davor in die Abtey geliefert werden ſolle, wie nachſtehendes Ceſſions-Inſtrument in mehrern beſaget:

Fridericus divina miſeratione Zwifaltenſis monaſterii humilis Abbas & ejusdem loci conventus univerſis (Chriſti fidelibus in poſterum has literas inſpecturis ſalutem. Temporales actus ſupplantare ſolet ruina temporis, niſi certificentur ſpicibus ſigillatis. Innoteſcat ergo præſentibus & futuris, quod nos unanimi conſenſu vineas illas, quas redemit Fridericus noſtri cœnobii profeſſus in villa, quæ dicitur Türckeim, cuidam honeſto viro, Henrico cognomento Libero quoad vitam ſuam, ſub tali conditione conceſſimus, quatenus ipſe ſingulis annis de eisdem vineis decem libras Hallenſis monetæ uni de noſtris confratribus in feſto S. Galli ſine omni contradictione, quemcunque dicti fratres ad hoc communi conſilio deputaverint, perſolvat. Eosdem etiam denarios, ſecundum quod ipſorum privilegium indicat, expendendos. Ne vero hujusmodi negotium ſequens damnet oblivio, præſenti paginæ decrevimus intitulare, eandem etiam paginam noſtro ſigillo roborare. Actum Indict. X.

Er dancke nachgehends ab, und begab ſich in den Prediger-Orden, ſtarb den 13 Julius, das Jahr aber iſt unbekannt.

16. Luithold II, regierte 1244, in welchem er von dem Ertz-Biſchoffe von Maynz abgeſetzt worden, dieweil er es mit denen Schiſmaticis gehalten. An ſtatt dieſes ſetzen andere Arnolden, ſo vielleicht der Geſchlechts-Nahme von Liutholden geweſen.
17. Wernher III, ſtarb den 12 May 1250.
18. Conrad II, von Gamerlingen, reſignirte 1251, welchem obiger Reinhard von Munderkingen wieder ſubſtituirt worden.
19. Berthold II von Weildegg, ſtarb den 30 Mertz 1259.
20. Peter von Plumeren, reſignirte 1269, und begab ſich in den Orden der Mindern Brüder. Er ſtarb den 5 May, aber in welchem Jahr, iſt unbekannt.
21. Ulrich II, ſtarb den 3 October 1283.
22. Eberhard von Stein, ſtarb den 18 November 1327.
23. Ulrich III von Haſenweiler, ward in ſeinem Zimmer umgebracht vermuthlich von einem Schiſmatico, den 16 Auguſt 1336.
24. Walther Bnebel, reſignirte 1346. Der Tag und das Jahr ſeines Todes ſind unbekannt.
25. Johann von Tiſchingen, ſtarb den 1 Auguſt 1366.
26. Anſelm von Ehrenfels, der letzte aus ſeinem Stamme, ſtarb den 11 Februar 1385.
27. Conrad von Stain, ſtarb den 7 Mertz 1392.
28. Johann Ruperti, ſtarb den 11 October 1398.

29. Wol-

29. Wolfard von Stein, starb den 24 May 1421.

30. Georg Eger, starb den 10 December 1436.

31. Johann von Stein, resignirte 1474, starb auch noch in diesem Jahre den 17 Julius.

In Lünigs Spicileg. Eccles. des Deutschen Reichs-Archivs P. III. p. 867 f. stehet diejenige Verschreibung, welche dieser Abt und sein Convent gegen die Stadt Reutlingen wegen der jährlich zu entrichten habender Hofsteuer und Bürgerlichen Ungelds vor die allda auszapfende 12 Fuder Weins 1447 ausgestellet, und folgenden Innhalts ist: „Wir Johannes Abt und der Convent gemeinlich des Klosters zu Zwyfalten St. Benedicten Ordens bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brief für uns und alle unsere „Nachkommen, desselben Klosters, daß wir gütlich „gericht, betragen und überkommen sind mit den „Ersamen, Weisen, Bürgermeistern und Rath, „als von etlicher Güther wegen in ihr Stadt und „Steuer gelegen, die wir erkaufft und an uns „gezogen haben: Nehmlich des Hauses von dem „Schwellher erkaufft, hinter unser Frauen Capell gelegen, dessen Garten, der ummauert „ist, vor unserm Hofe, zwischen Kitziß Hause und „der Stadt-Mauern gelegen, und des Gartens „mit der Scheuren vor dem oberen Thor; auch „von anderer Stück und Sachen wegen, in Form „und Weise, so hernach geschrieben stehet, dem „ist also, daß uns, unsern Nachkommen und unseren vorgenannten Gottes-Hause unser Hof in „ihrer Stadt gelegen, mit seiner Zugehörung, und „die vorgeschriebene Güter mit ihrer Zugehörde „nun fürohin ewiglich, Steuer und aller anderer Dienst-Beschwerde und Ufflegung frey seyn „und bleiben sollen ohn alle Gefährde, und sollen „auch mit Nahmen wir noch unsere Nachkommen nun fürbaß hin in Künftigen Zeiten und „ewiglich kein liegend Guth, die in ihrem Zehenden gelegen, und steurbar sind, mit kauffen, noch „an uns ziehen, keinesweges, denn mit ihrem „Gunst und guten Willen ungefährlich; Auch „seyn wir hinführo mit ihnen betragen und überkommen, daß wir und unsere Nachkommen nun „führohin, ob wir wollen und uns eben ist, bey „ihnen in ihr Stadt schencken mögen zwölf Fuder Weins und nit darüber ungefährlich, und „davon sollen wir Schenck-Umbgeld richten und „geben, als andere zu Reutlingen Schenck-Umgeld schuldig sind zu geben, ohn alle Gefährde. „Und um das und für solch Freyen und Gonden, „als vor begriffen ist, sollen wir obgenannte Abte und Convent und unsere Nachkommen, den „obgenannten von Reutlingen und ihren Nachkommen und ihrer gemeinen Stadt führohin „jährlich und eines jeden Jahres besonders auf „unser lieben Frauen Tag Lichtmeß richten, weyren und pflichtig seyn zugeben zehen Pfund guter und genehmer Heller in ihr Stad Währung, „ohn alle Wiederrede, ungefährlich. Und also geloben wir vorgenannte Abt und Convent „des Klosters zu Zwyfalten bey guten Treuen, „für uns und unsere Nachkommen, den obgeschrieben Vertrage und die Sachen, als vorbegriffen „und unterscheiden ist, wahr und steth zu halten, „dabey zu bleiben und zu vollführen, nach laut „des Briefs, ohne alle Gefährde. Deß zu Urkund und mehrer Sicherheit, so haben wir obgenannt Abt und Convent unsere Insiegel der „Abtey und Convents öffentlich thun hencken an „diesen Brief, der geben ist an dem nechsten Samstag nach St. Georgen Tag, in der Fasten, „nach Christi unsers Herrn Geburt, als man zehlt „tausend, vierhundert viertzig und sieben Jahr.„

31. George Piscatoris, resignirte, als er nicht lange vorher gegen den Magistrat zu Reutlingen, daß er von seinem Hause und Gütern daselbst, wie ein Bürger zu thun schuldig, Steuer und Wacht-Geld geben wolle, nachstehenden Revers von sich gestellt:

„Wir George, von Gottes-Verhängnis Abt „des Gotts-Hauses zu Zwifalten, Sanct Benedicten Ordens, Costantzer Bißthumbs, bekennen und thun kund männiglichen mit diesem „Brief, daß uns die Ersamen, Weisen, unsere „gute Freund, Bürgermeister und Rath der „Stadt Reutlingen uff unser gütlich Ansinnen „ugeben und vergünstiget haben, unser lebenlang „unsern häußlichen Sitz und Bewohnung in der „Stadt zuhaben, auch ein Hauß daselbst zu kaufen, als deschehen ist von deinselben Hauß; und „ob wir mehr liegende Güter in der Stadt Reutlingen oder deren Zwing- und Bännen gelegen, „mit ihrem Wissen und Willen überkommen; „sollen und wollen wir jährlich Steuer und Wacht „geben, wie ein Bürger zuthun schuldig ist. Und „ob wir bey unseren Lebzeiten von Reutlingen ziehen würden, sollen wir nach unserm Abscheiden „in 3 Jahren denen nechsten, solch obgemeldt „Hauß und andere Güther, ob wir die überkommen, gegen Bürger oder Bürgerin zu Reutlingen wiederum verkauffen, desgleichen, wenn wir „Teds abgangen, unsere Erben auch thun und „suthun schuldig seyn sollen. Wir wollen auch „in Zeit unserer Wohnung zu Reutlingen gemeiner „Stadt Nutzen fürderen und Schaden warnen, „ungefährlich. So sollen Bürgermeister und „Rath uns, unser Leib und Guth in ihr Stadt „und derd Zwingen und Bännen zu Recht schirmen und schützen. Und ob zu Zeiten unser Diener und Ehehalten, es seyen Frauen oder Mannspersonen, die wir jetzo haben, und in Zeit unserer Beywohnung zu Reutlingen haben würden, „mit einem Bürger oder Bürgerin, Innwohner „oder Innwohnerin zu Reutlingen, ichzit mit „Recht uffzutragen hätten, oder gewonnen, darum „sollen sie sampt und sonder Recht fordern, nehmen und geben vor dem Stadt Gericht zu Reutlingen, und sich daran, wie Recht ist, benügen „lassen, erbarlich und ungefährlich. Des zu wahrem „Urkund haben wir unser Abtey Secret Insiegel „öffentlich an diesen Brief gehangen, der geben „ist uff Donnerstag nechst vor St. Catharinen „der Heil. Jungfrauen und Märtyrin Tag, als „man zehlt von der Geburth Christi unsers lieben Herrn junffzehen hundert und dreyzehen „Jahr.„ Siehe Lünigs Spicileg. Eccles. des Deutschen Reichs-Archivs P. III. p. 869 f. Er ward hernach 1515 Fürst in der reichen Au, allwo er auch 1519 den 4 November gestorben.

33. Sebaſtian Molitoris, reſignirte 1537.
34. Nicolaus Büchner, reſignirte 1549. Nach ihm folgte wiederum der vorherſtehende Sebaſtian Molitoris, der bis 1555 regieret, da er mit Tode abgieng. Nach deſſen Tode wurde Nicolas Büchner abermahls erwählet, führte das Regiment bis 1567, da er den 18 Februar ſtarb.
35. Johann Lager, ſtarb den 29 December 1577.
36. Georg Rauch, reſignirte 1598, ſtarb den 30 October 1608.
37. Michael Molitor, ſtarb den 15 May 1628.
38. Balthaſar Mader, ſtarb an der Peſt den 3 October 1635.
39. Ulrich Glentz, ſtarb den 3 December 1658.
40. Chriſtoph Raßler, ſtarb den 19 Mertz 1675.
41. Johann Martin Glentz, ſtarb den 11 Mertz 1692.
42. Ulrich Rotheüßler, ſtarb den 24 April 1699.
43. Wolfgang Schmidt, ſtarb den 2 April 1715.
44. Beda Summerberger, reſignirte 1725.
45. Auguſtin Steegmüller, erwehlt den 27 September 1725.

Bruſchius monaſteriolog. German. Bucelin German Sac. Schweders theatrum prætenſionum; Imhofs notitia Procerum; Arſenius Sulger in Annal. Zwifalt. Pfeffinger ad Vitriar. T. I c. 15. p. 1297; Merians Topogr. Sveviæ, p. 225; Pregitzers Hiſtoriſche Ephemerides des Hauſes Würtemberg p. 35. 63. 83. und 85. Franckenbergs Europäiſcher Herold I Theil, p. 605; Lairitzens, Genealogiſch-Hiſtoriſcher Palmwald p. 463; Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 557; Johannſen Gulers von Weineck Rætia, p. 122. 126; Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer II Theil, p. 128; Zeilers Beſchreibung der Zehen Kreiſe des Heiligen Römiſchen Reichs, p. 725; Hübners vollſtändige Geographie III Theil, p. 278; Meliſſantes Geographie I Theil, p. 920; Uhſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon; Martini Anweiſung zur neuen Staats-Geographie, p. 332; Schamelii Kloſter-Lexicon p. 35; Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie, p. 140; Hübners Lexic. Genealog. p. 614; Genealogiophili ietzlebende Häuſer Deutſchlandes II Theil p. 35 Schumanns Genealogiſch-Hiſtoriſches Handbuch vom Jahr 1747 I Theil, p. 237; Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 18; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Zwiefalten, oder Zwifalten, ein Dorf in Schwaben, wobey das Flüßgen Ach in die Donau fällt. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 18.

Zwiefalten (die Späthen von) Geſchlecht, ſiehe Spethen im XXXVIII Bande, p. 1536. u. f.

ZWIEFALTENSIS ABBATIA, Abtey, ſiehe Zwiefalten.

Zwiefalter, eine Art von Inſecten, ſiehe Molcken-Dieb, im XXI Bande, p. 891. u. f.

Zwiefel, ſiehe Zwiebel.

Zwiefelhover, Perſonen dieſes Nahmen, ſiehe Zwivelhofer.

Zwiegk, (Johann) ſiehe Zwick.

Zwien, Luc. XVIII. 12. heiſſet ſo viel als Zweymahl, ſiehe übrigens den Artickel: Faſten zwien in der Wochen, im IX Bande, p. 298.

Zwierlein, (Caſpar) ein Magiſter der Philoſophie, ward den 5 Junius 1629 Pfarrer zu Roß, einem Dorffe im Hennebergiſchen. Weinrichs Hennebergiſcher Kirchen- und Schulen-Staat p. 336.

Zwierlein (George) von Neidhardtshauſen gebürtig, war erſtlich Schulmeiſter zu Kaltenten-Sondheim, nachmahls Pfarrer zu Goldlauter, dazu er den 20 Julius 1608 ordiniret worden; ferner Pfarrer zu Wiedersbach. Von Wiedersbach kam er 1617 als Pfarrer nach St. Kilian, worzu er das folgende Jahr den 8 Jenner inveſtiret wurde; von da gieng er 1625 als Pfarrer nach Roſa, und endlich 1643 nach Schwartza, alles Dörffer im Hennebergiſchen. Er ſtarb 1650 den 5 Auguſt. Weinrichs Hennebergiſcher Kirchen- und Schulen-Staat p. 329. 401 und 426.

Zwierlein, (Johann Jacob) ſiehe Zwirlein.

Zwierlein (Melchior) war in der andern Helffte des ſechzehenden Jahrhunderts Pfarrer zu Solz, einem Dorffe zwiſchen Waſungen und Meynungen im Hennebergiſchen. Weinrichs Hennebergiſcher Kirchen- und Schulen-Staat, p. 398.

Zwierſchkau, ein Dorf in Meißniſchen Ertzgebirge, und zwar in dem Bezirck des Amts Pirna gelegen, wohin es auch gehöret. Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen, p. 206.

Zwierzſchen, Dorf, ſiehe Zwirſchen.

Zwieſelhof, iſt ein Nürnbergiſcher Hof, bey Buchſchwobach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckiſchen Kreiſes, p. 549.

Zwiesicker Burg, ſiehe Zwiesicko.

Zwiesicko oder Zwieſigko, ein Churſächſiſches Dorf mit einer Filial-Kirche im Chur-Kreiſe, und beſonders in dem Bezirck des Amtes Schweinitz gelegen und dahin gehörig. Die daſige Kirche iſt alt, in welcher nebſt andern Zeichen des Römiſch-Catholiſchen Kirchen-Weſens, annoch das Signum der Biſchöfflichen Kirch-Weyhe zu ſehen. Man weis auch daſelbſt von dem Vergleich des Paſtors mit der Gemeinde, gewiſſer Pächte wegen, ſo D. Luther und Bugenhagen eigenhändig unterſchrieben. Daſiger Gegend iſt die ſo genannte Zwiſicker-Burg. Dieſes iſt ein groſſes und weitläufftiges Werck. Der Wall iſt ſehr hoch und hat jetzo doppelte Einfahrten. Inwendig iſt es tief und planirt, alſo daß nichts von Mauerwerck zu ſpühren, und wird bis auf fünf Scheffel hineingeſäet. Iſt ſonſt denen Schantzen diß- und jenſeit Wittenberg gantz ähnlich. So fern ſich nicht nähere Umſtände zeigen, dürfte man faſt glauben, daß es eine Schantze und Land-Wehr vor und bey dem Einfall der Huſiten damahls geweſen, oder da es ſchon von altem Schloſſe Ueberbleibſel gehabt, erwei-

Digitized by Google

weitert und hierzu gebraucht worden; indem sonst dasiger Gegend um, weit und breit, wo vor Alters Fürsten und Herren gesessen, dergleichen weitläuftiger Wall oder Burg, nicht zu spühren. Thorschmidts Antiquarius Ecclesiast. Saxonicus, p. 60 u. f. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zwiesigko, Dorf, siehe Zwiesicko.

Zwiespalt, siehe Zwistigkeit.

Zwiespil, oder Zwispill; dieses Wort kommt in dem Bayerischen Land-Rechte tit. 27. art. 1. und 2. in folgender Verbindung vor: „Der, „welcher den nächtlichen Schaden gethan hat, ist „solchen Schaden nach Erkänntniß zweyer Nachbauren, darzu von dem Richter verordnet, mit „der Zwiespil und den Gerichts-Kosten zu wiederkehren, auch dem Richter die Busse zu geben „schuldig.„ Wie in Besolds Thes. Pract. Contin. h. v. jedoch ohne alle weitere Erklärung, was eigentlich darunter zu verstehen, zu befinden. Vermuthlich aber soll es eben so viel, als doppelt, oder zweyfach, heyn.

Zwieten, (N. N. von) ein Holländischer Doctor der Medicin, practicirte erst zu Leyden; wurde aber 1744 an den Hof zu Brüssel verlanget, von da ihn die jetztregierende Kayserin Königin zu ihren Leib-Medicus mit einem jährlichen Gehalt von Achttausend Gülden erkieste. Genealogisch-Historische Nachrichten, VI B. p. 917 u. VIII B. p. 530.

Zwietracht, ist derjenige Zustand des Gemüthes, da solches von der geselligen Liebe entfernet, und folglich die Pflichten, so man dem andern zu seiner Nothdurfft und Bequemlichkeit zu leisten hat, verabsäumet werden. Der Mangel der geselligen Liebe zeigt eine Zertrennung der menschlichen Gemüther, und ein jeder sucht nach dem Triebe seiner verderbten Neigungen sein Privat-Interesse: Zu des andern Nutzen und Vergnügen hingegen wird nicht nur nichts beygetragen; sondern auch noch dessen Schaden befördert. Aeusserlich giebt sich die Zwietracht an Tag, theils in Worten, wenn sich Leute mit einander zancken, und einer von dem andern entweder in seiner eigenen, oder andern Gegenwart übel spricht; theils in der That, wenn sie in würcklichem Streite mit einander verwickelt sind. Welches philosophisches Lexicon. Homer in vierdten Buche der Ilias, v. 443 saget: Die Zwietracht habe im Himmel ihren Kopf, und auf Erden ihre Füsse: Οὐρανῷ ἐν τ᾽ἄρ᾽ ἔπειτα κάρη καὶ ἔπι ἔδραι βαίνει. Welchen Vers Virgil im vierdten Buche seines Helden-Gedichtes, v. 177 nachgeahmet:

Ingrediturque solo & caput inter nubila condit.

Er redet aber daselbst nicht von der Göttin des Zancks, sondern von dem Gerichte, welches J. C. Scaliger im fünften Buche und dritten Capitel seiner Dicht-Kunst, p. 524 weitläufftiger untersuchet. Longin vom Erhabenen, p. 65 u. f.

Die Zwietracht wird entgegen gesetzet dem Friede, Luc. XII, 51, oder der Einträchtigkeit, welche den Nahmen hat von Einem und Trachten, wenn ihrer zwey oder mehr eines Sinnes und Willens sind, daß sie nach einerley Dingen trachten, eines wollen, oder nicht wollen, und also friedlich und einmüthig beysammen leben, Ps. CXXXIII, 1. Hingegen hat Zwietracht den Nahmen von Zwey und Trachten, wenn sich zwey oder mehr Personen, entweyen, nach zwey widerwärtigen Dingen trachten, sich auch nicht vergleichen können, und eines da, das andere dort hinaus will. Heisset nach der Griechischen Sprache, dissidium, wenn ihrer zwey nicht wohl mit einander stehen, sondern von einander treten und sich sondern, 2 Cor. III, 5. Gal. III, 20; scissio, eine Zerschneidung oder Zerreissung, Joh. VII, 43. IX, 16; divisio, eine Zertheilung oder Trennung, Luc. XXII, 51. Solche Zwietracht ist nun gar gemein in allen Ständen: Im geistlichen Stande, unter Lehrern und Zuhörern, oder unter den Lehrern selbst, sie seyn nun einer oder unterschiedenen Religionen zugethan, da denn allezeit ein Theil zum wenigsten Unrecht hat; Im weltlichen Stande, wenn zwischen den Räthen, Officiers und Dienern eines grossen Herrn Uneinigkeit entstehet, können sich nicht mit einander vergleich'n, sind einander, wo nicht allemahl öffentlich, doch heimlich zuwider, äusserlich geben sie einander gute Worte, stellen sich freundlich, einer nennet den andern seinen Patron und Bruder, aber im Hertzen stecken lauter Verstellungen, Groll, Haß und Widerwillen. Daher sind sie einander in ihren Rathgeben und Verrichtungen zuwider, was einer räth, das widerräth der andere, was einer gut macht, das verderbt der andere. Wie etwa einander zuwider waren in ihren Rath- und Anschlägen, Ahitophel und Husai, 2 Sam. XVII. Joab hielts mit Adonia, dem Sohne Davids, Benaja hielts mit Salomo, 1 Könige I, 7. 8. Also waren die alten und jungen Räthe Rehabeams wider einander, 1 Könige XII. Es giebt auch endlich viel Zwietracht im Hauß-Stande, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Geschwister, Gesinde, Schwägern, Nachbarn und dergleichen, daraus alles Uebel erfolget. Denn Zwietracht kommt vom Teufel her, der aufs wenigste ein Theil treibet. Es ist ein Werck des Fleisches, giebt groß Aergerniß, und machet, daß die Zwieträchtigen sich unter einander verzehren. Gal. V, 20. 21. Biblisches Real-Lexicon I Th. p. 2542 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: Zwistigkeit.

Zwiewel, Geschlecht, siehe Zwiebel.

Zwiewelhofer, (Franz) war Anfangs ein Prämonstratenser zu Silon in Böhmen; verließ aber hernach die Römisch-Catholische Religion und wurde ein Lutheraner. Ehe er noch diese Veränderung vornahm, stellte er statt einer Theologischen Disputation ans Licht: Theses Theologicæ, welche zu Prag 1711 gedruckt worden und ein Alphabeth in 8 ausmachen. Hierinnen führet er erstlich sechzehen Scholastische Fragen de fide, spe & charitate aus, nach Papistischer Schul-Art, und ergreift meistens die besten Meynungen, widerlegt hingegen die schlimmen. Er bedienet sich der neuen Scholasticker, als da sind Burghaber, Reding, Raßler, Linkeneis ꝛc. In den angefügten sechzehen Streit-Fragen hat er die Protestanten widerlegen wollen, wel-

Digitized by Google

welches nach gewöhnlicher Art der Papisten geschehen. Er hat auch eine Anweisung angefügt, wie man mit den so genannten Ketzern umgehen solle, da er denn schreibt, bey den Einfältigen könne man dissimuliren, was nicht contra substantiam fidei sey, p. 349, und mit den harten soll man nicht leicht disputiren, sondern lieber schweigen. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1719. p. 52 u. f.

Zwiewelhofer oder Zwiefelhover, (Johann Caspar) von ihm hat man eine Schrifft unter dem Titul: Convictorium Sapientiæ instructum mensa septemformi, Dreßden 1727 in 8.

Zwifalten, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwifalten, (die Spärthen von) Geschlecht, siehe Spethen, im XXXVIII Bande, p. 1536. u. f.

ZWIFALTUM, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwifel, siehe Zwiebel.

Zwifeldæa, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwiffel, siehe Zwiebel.

Zwifulda, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwifuldæa, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwikabelbach, also heist ein Wässergen in Schwaben, im Hertzogthum Würtenberg, so unter Schebach in die Brettach fällt. Allgemeines Hydrographisches Lex. p. 82.

Zwikow, ein Schlos in Böhmen, siehe Zlingenberg, im XV Bande, p. 942.

Zwikowsky, ein Adeliches Geschlecht in dem Königreiche Preussen. Abels Preußische Geographie p. 18. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zwilch, siehe Zwillich.

Zwillenberg, ein Berg im Walliser-Lande, siehe Cheville, im V Bande, p. 2100.

Zwillich, ist ein aus flächsenem Garne doppelt und erhaben überschlagenes weiß verferrigtes Gewebe, aus allerhand zierlichen Mustern bestehend, woraus man Bettgeräthe, Handtücher oder Quelen und Tischzeug zu machen pfleget. Es wird von allerhand Güte und Sorten gemachet. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zwilliken, ein adeliches Geschlechte in dem Canton Zürch; so aber bereits ausgestorben. Bluntschli Memorabilia Tigurina, p. 638. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Zwillikon, ein Dörflein in der Schweiz, und besonders in dem Canton Zürch, in der Herrschafft Knonau, nicht weit von Ottenbach in der Pfarr Affolteren gelegen. Es besassen solches vormahls einige von Adel, welche allda ihren Sitz hatten. Bluntschli Memorabilia Tigurina, p. 586. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Zwilling, siehe Zwillinge.

Zwilling, oder Didymus (Paul), gebohren zu Torgau den 6 November 1547, war Professor der Poesie zu Jena, schrieb:

1. Libb. 8 Josephiados totam Genesin complectentes;
2. Sionia sive meletemata ex evangeliis dominicalibus,

und starb in seiner Geburts-Stadt an seinem Geburts- und Copulations-Tage 1581. Teumers vitæ Professor. Jenens. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zwilling-Balcken-Streiffe, in der Wappenkunst, siehe Balcken-Streiff, im III Bande, p. 191. u. f.

Zwilling-Band-Streiffen, in der Wappenkunst, siehe Band-Streiffe, im III Bande, p. 340.

Zwillinge, Lat. *Gemini* oder *Gemelli*, sind zwey Kinder, die aus einer Mutterleibe durch eine Geburt zur Welt kommen; oder zwey Kinder von einer Bürde. Etliche von den Alten haben vorgegeben, es wären in der Mutter sehr viel Zellen, oder Unterschiede, darnach nun viel oder wenig gefüllet würden, so würden auch viel oder wenig Früchte. Allein es ist dieses von denen Lehrern der Zergliederungs-Kunst mit der augenscheinlichen Erfahrung genungsam widerleget worden. Unsere heutige Natur-Verständige und Zergliederungs-Lehrer sagen folgendes davon: Sie haben nehmlich befunden, daß auch der Mensch aus einem Eye entspringe, wie sie denn in denen Weiblichen testibus solche kleine Eyerlein klar zeigen, welche, nachdem sie von dem männlichen Saamen gezeitiget und belebet worden, per tubam Uteri in den gehörigen Ort getrieben und daselbst voll und perfectionirt werden. Wenn nun zwey Eyerlein entweder in einem, oder in beyden Eyerstöcken fruchtbar werden, und entweder beyde durch eine, oder eines durch die rechte, das andere durch die lincke Eyppete in die Mutter gebracht werden; so werden Zwillinge erzeuget. Und auf eben eine solche Weise lässet es sich begreiffen, daß mehr, als zwey Kinder auf einmahl erzeuget werden. Da in einem jeden, auch dem allerkleinesten Tröpflein Saamen, eine unsägliche Menge Saamen-Thierlein vorhanden sind; so können auch durch einen einigen Beyschlaf, da der Saame in die Mutter kömmet, viel Kinder zugleich erzeuget werden. Unterdessen ist es auch nicht unmöglich, daß ein jedes Eyerlein durch einen besonderen Beyschlaf fruchtbar gemacht wird. Wolffs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur, p. 740.

Es haben zwar auch etliche solche Wasser haben wollen, die dergleichen Fruchtbarkeit würcken und zuwege bringen solten. Als wie Seneca von dem Wasser des Nili geschrieben 3 nat. quæst. daß durch die Nitrosische Art dieses Wassers der unfruchtbare Leib eröffnet werde, daher die Egyptischen Weiber zu 4 oder 5 Kinder auf einmahl brächten. Ob man nun zwar gerne gestehet, daß köstliche Wasser seyn, welche die Mängel der Mutter zu rechte bringen können: Daß aber das Wasser solche Eigenschafften haben solte, die Menge der Fruchtbarkeit zuwege zu bringen, kan nicht behauptet werden. Sonst müste sich auch diese Fruchtbarkeit auf das Vieh erstrecken, das in dasselbe getrieben wird, und solches häuffig trincket: Man hat aber noch niemahls gelesen, daß die Kühe in Egypten zu 5 bis 6 Kälber auf einmahl bringen. Historisch. Schauplatz natürlicher Curiosität. p. 247. u. f.

Man mercket an, daß Zwillinge einerley Geschlechts eher aufkommen, als wenn sie von beyderley Geschlecht sind. Insgemein ist unter Zwillingen eine grosse Gleichheit des Angesichts, zuweilen auch eine Uebereinstimmung der Gemüther, auch wohl, aber selten eine heimliche Gemeinschaft der Leibes-Beschaffenheit und Mitempfindung bey dem einem der Zufälle, so dem andern begegnen, ob sie gleich von einander entfernt sind. Jablonski Lexicon der Künste und Wissenschaften.

Bey der Geburt der Zwillinge geschiehet manchmahl, daß man nicht beobachtet, welcher unter selbigen der erste oder andere gebohrne sey, da doch sonderlich, wo das Recht der ersten Geburt eingeführet ist, ein grosses daran gelegen ist. Nun halten zwar einige Rechts-Lehrer, in solchem Fall, bald den stärcksten, bald den schönsten, bald den verständig- und klügsten vor den Erstgebohrnen, andere stellen hierunter die Determination und Wahl des Vaters Willen anheim. Noch andere aber achten vor rathsam und billiger, daß, wegen des sonderbahren unterlaufenden Zweifels die Vorrechte der Erstgeburt, (Commoda Primogeniti) zwischen beyden getheilet würden. Hingegen ziehen andere, auch vornehme Rechtsgelehrte allen nurgedachten Mitteln und Wegen das Looß vor, daß beyde Kinder es aufs Looß stellen müssen, als dessen Führer der allwissende GOtt selbst ist, und sowohl, Innhalts Göttlicher Schrift, als auch geist- und weltlicher Rechte, sothanes Mittels in dergleichen zweifelhaften Dingen sich zu bedienen, zugelassen. Wie denn, so viel die Heilige Schrift anlanget, vor allen andern der in den Sprüchen Salomonis, Cap. XVI, §. 33 befindliche Text merckwürdig ist: „Looß wird geworfen in den Schooß, aber es fället, wie der HErr will.“ Welchem die Worte Augustins beyzufügen, welche er in der andern Predigt über den 31 Psalm, und insbesondere über die Worte: In deine Hände befehle ich meinen Geist, führet: Sors non aliquid mali est, sed res, indubitate humana divinam inducens voluntatem. Es mangelt auch nicht an Texten, welche aus dem Bürgerlichen und Canonischen Rechte sothaner Decision zu statten kommen; davon im Jure Civ. l. 14. ff. de Judic. l. 5. ff. familiæ herciſc. &c. und im Jure Can. C. I. cauſ. 26 qu. 2. woselbst die Worte: in ſorte eſt voluntas Dei, zu bemercken sind.

Die Medicinische Facultät zu Montpellier hat in Ansehung der Frage, welcher unter zweyen Zwillingen vor den ältesten zu achten sey? vor den gesprochen, der der letzte in der Geburt ist, weil er nach ihrer Meinung der erste in der Empfängniß gewesen. Nach den Rechten und dem alten Herbringen wird derjenige vor den ältesten geachtet, welcher in der Geburt der erste gewesen. Wenn aber hierunter ein Zweifel und eine Ungewißheit wäre; so wollen einige, wie gedacht, es auf des Vaters Erklärung, oder auf das Looß ankommen lassen. Die Rechte aber stellen es zur endlichen Aussage der Hebamme. Besold Contin. Jablonski. Siehe auch den Artickel: Wahl, im LII Bande, p. 720 u. ff.

In der Heiligen Schrifft findet man von Jacob und Esau, 1 B. Mose XXV, 25; Peretz und Serah 1 B. Mose XXXVIII, 27; ingleichen von Thomas, Joh. XI, 26. XX, 24. daß sie Zwillinge gewesen. Auch sind einige der Meynung, daß Cain und Abel, die Söhne Adams, gleichfalls Zwillinge gewesen, wovon aber folgendes zu bemercken: Es halten solches die Jüden, und sonderlich die Rabbinen davor, auch Calvinus und Piscator stehen in solchen Gedancken. Ihr Fundament, daher sie es schlieſſen, ist, weil sie so gleich beysammen stehen, und nicht wieder gedacht werde, daß Adam aufs neue seine Evam erkannt habe, wie nachgehends bey Seth abermahl stehet. Allein es ist diese Ursache nicht zulänglich, und kan man daher noch nicht schlieſſen, daß es Zwillinge gewesen wären: Denn Mosis Vorsatz war hier nicht, zu beschreiben, wie Eva schwanger worden, sondern wie sie einen Sohn nach den andern gebohren hätte, und zudem wird mit dem Worte gebähren das erstere zugleich angezeiget. Ist daher wahrscheinlicher und gewisser zu sagen, daß es nicht Zwillinge gewesen. Denn vors Erste meldet der Heilige Geist hier nichts darvon, so ferne es aber also wäre, würde er es schon deutlicher ausgedrückt haben. Hiernächst nennete auch Eva diesen ihren Sohn deswegen Abel, Eitel oder Nichtig, weil sie von Cains Geburt an bis zur Geburt Abels viel Beschwerlichkeit, Mühe und Verdrießlichkeit in Erziehung des Cains mochte gehabt, und also inzwischen viel Eitelkeit des Menschlichen Lebens erfahren haben; wären sie aber zugleich gebohren worden, so würde sie ihm einen weit andern Nahmen gegeben, und gleiche Freude, wie bey Cain, bezeuget haben. Allein so war sie dort frölich und hier traurig, und läst sich also nicht glauben, daß sie zwey widerwärtige Bewegungen auf einmahl gehabt hätte. Indessen, ob sie schon nicht Zwillinge gewesen, so darf man doch nicht dencken, als ob Cain und Abel funfzehn, oder gar dreyßig Jahre von einander wären, und Eva so lange gewartet hätte, ehe sie schwanger worden wäre, und gebohren hätte, sondern ohne Zweifel wird es das andere Jahr darauf geschehen seyn, weil ja beyde Söhne mit einander aufgewachsen, und zugleich erzogen worden. Gerhard Comment. in h. l. Quæſt. III, p. 131. Schröders continuata Acerra Bibl. IV Hundert, p. 691 u. ff.

Zwillinge, Gestirn, siehe *Gemini*, im X Bande, p. 800 u. f.

Zwillinge, ist bey der Schmeltz-Kunst ein Gefäß mit zweyen Helmen, so zur Circulation gebrauchet wird.

Zwillinge, (Panier der) siehe Panier der Zwillinge, im XXVI Bande, p. 554.

Zwillings-Creutz Lat. *Crux geminata*, Frantz. *Croix jumellée*, in der Wappenkunst, bestehet aus Zwillings-Streiffen. Wenn drey Streiffe sind, sagt man: ein Creutz von Dreylings-Streiffen, Dreylings-Streiffe ins Creutz geleget, Lat. *Crux tergemina*, Frantz. *Tierces paſſées en croix ou en ſautoir*. Beckenſteins Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 82.

Zwillingsmuscheln, siehe Muscheln des Schenckelbeines, im XXII Bande, p. 1224.

Zwillings-Streiffe, siehe Band-Streiffe, im III Bande, p. 340.

Zwina, ein Fluß in Rußland, ſiehe Dwina, im VII Bande, p. 1679.

Zwing, ſiehe Zwang und Bann.

Zwing, (Ludwig) ein Magiſter der Philoſophie ward anfangs Præceptor des Kloſters Maulbrun, und 1585 Diaconus zu Gröningen in dem Hertzogthum Würtemberg. Jerbers Altes und Neues Geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtenberg, p. 103 u. 856.

Zwinga, ein kleiner Fluß in dem Hertzogthum Bremen, ſiehe Schwinge, im XXXVI Bande, p. 537 u. f.

Zwing und Bann, ſiehe Zwang und Bann.

Zwinge, ein kleiner Fluß in dem Hertzogthum Bremen, ſiehe, Schwinge, im XXXVI Bande, p. 537 u. f.

Zwinge, (Schraub-) ſiehe Schraub-Zwinge, im XXXV Bande, p. 1108.

Zwingel, (Hulderich oder Ulrich) ſiehe Zwinglius.

Zwingelhauſen, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in dem Hertzogthum Würtemberg und beſonders in dem Bezirck des Adelberger Generalats und der Marpacher Superintendur gelegen. Jerbers Altes und Neues Geiſtliches Miniſterium in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 349.

Zwingelreif, ſiehe Reif, bey den Böttgern, im XXXI Bande, p. 222.

Zwingen, ſiehe Zwang. Hier aber haben wir noch einige Sprüche Heiliger Schrifft zu erklären, worinnen dieſes Wort vorkommet, als

1) Pſ CXLIV, 2. wo ſtehet: Der mein Volck unter mich zwinget. Das Grund-Wort heiſſet eigentlich ausbreiten, gleichlegen, ausdehnen, wie alſo das güldene Blech, damit die Cherubim im Tempel Salomonis ſolten überzogen werden, geſchlagen und breit gemachet war, 1 B. Könige VI, 32. ſo geſchmeidig, will David ſagen, ſeyn nunmehr ſeine Feinde worden, daß, da ſie vorhin ſehr ſteif, hart und von eiſern Nacken geweſen, ſie ſich jetzund vor ihm, nicht anders als das Silber oder Gold unter dem Hammer des Goldſchmides ſchmiegen und biegen müſſen. Er ſey nur der Hammer in der Hand ſeines GOttes geweſen, wie von König zu Babel ſtehet, Jer. LI, 20. Er leget alſo die Ehre nicht ſeinen Händen und Fäuſten, ſondern allein dem ſtarcken Arm und der gewaltigen Hand GOttes bey, der ihn als einen Hammer geführet, und die Feinde durch ihn ſo weich gemachet habe, daß ſie ihren Halß unter ſein Joch haben beugen und neigen müſſen. Dicmanns Teutſche Schrifften, p. 325. Biblisch. Real-Lex. Theil II, p. 2775 u. f.

2) Jer. XXXI, 32. wo die Worte ſtehen: Und ich ſie zwingen muſte. Das heiſſet nach Luthers Auslegung ſo viel, als durchs Geſetz die Unwilligen regieren. Jörtſchens errthairtes Bibliſches Lexicon D. Martin Luthers, p. 457.

3) Matth. XXVII, 32 u. f. wo wir folgende Worte leſen: den (Simon von Cyrene) zwungen ſie, daß er ꝛc. Das Griechiſche Wort hat ſeinen Urſprung von einem Perſiſchen Gebrauch. Die Könige in Perſien hatten ihre Läufer, die ſie Angaros nennten, dieſelben waren ſo geordnet: Es lief einer etliche Meilen, wenn er müde worden, ſo zwang er einen andern, der muſte auch ſo weit laufen. Dergleichen Angarorum oder Läufer wird nicht allein gedacht, Eſth. III, 12. ſondern es zielet auch der Herr Chriſtus darauf, wenn er ſagt: So dich jemand nöthiget eine Meile, ſo gehe mit ihm zwo, Matth. V, 41. woraus abzunehmen, daß dieſer Gebrauch auch unter die Jüden kommen, wie davon auch Druſius und Burdorf melden. Auſſer dieſen wird auch das Wort gebraucht, um jemanden eine Laſt zu tragen zwingen, wie Suidas in ſeinem Lexico gedencket. Ein ſolcher Zwang gieng nun auch mit Simon von Cyrene für, den zwunge man, Jeſu das Creutz nachzutragen, ꝛc. Bibliſches Real-Lex. Th. I, p. 2543.

4) Apoſt. Geſch. XVI, 15. wo es heiſt: Und ſie (die Lydia) zwang uns. Damit wird die Gaſt-Freyheit der Lydia beſchrieben, die ſie gegen Lucas, der es ſchreibet, ingleichen Paulus, Sila und Timotheus erwieſen, Apoſt. Geſch. XV, 40. C. XVI, 2. 3. Dieſe nöthigte ſie aufs allerheftigſte, und that ihnen, ſo zu reden, Liebes-Gewalt an. Es gebraucht ſich Lucas nicht nur des Worts βιάζομαι, welches bedeutet, einen ſcharf zuſetzen, und gleichſam Gewalt anthun, und ſtehets Luc. XVI, 16 von denen, die mit Gewalt ins Himmelreich dringen. Indem es aber noch mit einem andern verbunden wird, ſo ſtehet ein jeder, daß es zur Vergröſſerung des Nachdrucks geſchehe, denn er ſetzet das παρὰ noch darzu, welches alsdenn ſo viel heiſſet, als die gröſte Gewalt gegen einen gebrauchen, und ihm aufs heftigſte zuſetzen; womit denn die ſonderbahre Inbrünſtigkeit dieſes gottsfürchtigen Weibes ausgedrücket wird. So brünſtig Naeman den Eliſa bath, daß er ein Gratial annehmen wolte, 2 B. Könige V, 16. ſo ernſtlich die beyden Jünger den Herrn nöthigten, daß er bey ihnen bliebe, als er ſich ſtellte, er wolle fürder gehen, Luc. XXIV, 29; ſo inbrünſtig, ſo ernſtlich ladet auch dieſe die Bekenner Chriſti ein. Es ſcheinet, daß ſelbige ſich eine Weile geweigert, vielleicht den Verdacht von ſich abzulehnen, ob hätten ſie ſich um dieſes Weibes Bekehrung beworben, Genuß von ihren Gütern zu haben; oder derſelben, weil ihrer unterſchiedliche zuſammen waren, keine Beſchwerung zu machen. Allein ſie will ſich nicht abweiſen laſſen, ſondern hält inſtändig mit Bitten an, giebt ſo lange die holdſeligſten Worte, bis ſie gewinnet, und ſie zu ihr einkehren. Bibliſches Real-Lexicon im Anhange.

Zwingen, eine Herrſchaft in der Schweitz und zwar in dem Biſthum Baſel, am Birſen-Fluß, zwiſchen Baſel und Solothurn, in dem ſo genannten Laufen-Thale gelegen. Der Haupt-Ort dieſer Herrſchaft iſt ein Schloß gleiches Nahmens, welches bey der Stadt Laufen erbauet iſt, die davon abhänget. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon; Delic. de la Suiſſe: Hübners vollſtändige Geographie, Theil III, p. 342; Trommsdorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der Alten und Neuen Geographie, p. 203.

Zwingen, ein Ort dieſes Nahmens am Fluſſe Radbuſa gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon, p. 448.

Zwin-

Digitized by Google

Zwingen, (übermachtes) heißt bey dem Hirsche, wenn er offtmahls mit der hintern Schalen in die vordere zwinget, daß die hintere Schale viel kleiner anzusehen, als die vordere, daß man fast nicht glauben solte, daß beyde Schalen von einem Hirsche in selbiger Fährte wären, dieweil die vordere wohl einen Hirsch von zehn Enden anzeiget; die hintere aber, als ob sie von einem Spiesser wäre. Die Hirsche machen sonst auch alle gute Zeichen.

Zwingenberg, Lat. *Zwingenberga*, eine Stadt, Schloß, und Amt mit zehen Dörfern, in der Obern-Grafschafft Catzenelnbogen an der Berg-Strasse, am Neckar-Flusse, zwischen Darmstadt und Heidelberg, eine Stunde von Bensheim, drey vom Rhein und fünf Meilen von Franckfurt gelegen.

Es hat diese Stadt seinen Nahmen von den engen Wegen, vom Zwingen, oder dem engen Gebirge, Moraft und Wäldern erhalten; indem man an diesem Paß wegen der hohen Berge und Landgräben, so von dar aus bis nach Gernsheim und so weiter in den Rhein gehen, eine gantze Armee aufhalten und bezwingen kan. Denn auf der einen Seite hat man den hohen Malchenberg, (auf welchem noch das alte Berg-Schloß Bickenbach zu sehen ist,) der seiner Höhe wegen von den Inwohnern auch der Spitzberg genennet wird; auf der andern Seite aber die dicksten Wälder, grosse Sümpfe und die Gräben, so wie gedacht, bis zum Rhein gehen. Dieser vortheilhafften Lage wegen ist dieser Ort auch mit Recht ein Paß oder Schlüssel zu der Berg-Strasse.

Den Anfang dieses Orts weis man nicht: doch ist unläugbar, daß es ein sehr alter Ort ist, und hat schon Kayser Rudolph von Habspurg 1273 demselben die Marckt-Freyheit ertheilet. Die dasige Kirche ist 1403 von Eberhard dem Dritten, Grafen von Catzenelnbogen, erbauet worden. Im Jahr 1611 hat Landgraf Ludwig von Hessen die Vorstädter den Bürgern in allen gleich gemacht. Im Jahr 1688 eroberten die Frantzosen diese Stadt, welchen sie aber das Jahr hernach 1689 wieder abgenommen wurde. Winckelmanns Beschreibung Hessenlands II Th. c. 7. p. 94. Allgemeines Historisches Lexicon. Schrammns Neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon. Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius p. 377. Hübners Vollständige Geographie III Th. p. 445. Melissantes Geographie I Th. p. 945. Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Zeilers Beschreibung der Zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 867. Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der Alten und Neuen Geographie p. 279. Junckers Anleitung zur Geographie der Mittlern Zeiten p. 571. Hübners Zeitungs-Lexicon. Arnolds Historische u. Politische Geographie p. 956. Cellarii Neue Geographie p. 465. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 254. Heinzelmanns Geogr. p. 277. Hentzers Itinerarium Germaniæ &c. p. 178. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

* *

Dieses Zwingenberg hat bey unserer Zeit, in dem Reiche zu den grössesten und heftigsten Bewegungen Anlaß gegeben, und könte der gantze Streit auf folgende Umstände an: Die Chur-Pfältzische lehnbare Herrschafft Zwingenberg besassen ehedem die von Hirschhorn, bis der letzte seines Stammes Friedrich von Hirschhorn 1632 ohne Leibes-Erben verstarb; worauf von Seiten der Lehens-Herrschafft, besagtes Lehn, als deroselben heimgefallen, angesehen und in Besitz genommen wurde. Allein da die Schweden bald nachher der Chur-Pfältzischen Lande sich bemächtigten; so erhielte Engelhard Göler von Ravensburg, welcher von Marien, Johanns von Hirschhorn (der 1577 gestorben) Tochter abstammete, im Nahmen Ihro Königl Majest. von Schweden, jedoch mit Vorbehalt der Chur-Pfältzischen Gerechtsame, den 5 April 1633 die Immission in das Lehn Zwingenberg, wiewohl dieselbe, da in eben dem Jahre die Schweden die Pfältzischen Lande an Pfalzgraf Ludwig Philippen, als Administratorn, abgetreten, von diesem gäntzlich cassiret und aufgehoben worden. Bald darauf hat Chur-Bayern die sämmtlichen Chur-Pfältzischen Lande, auch insbesondere die Burg und Veste Zwingenberg, als einen haltbaren Paß am Neckar, in Besitz nehmen lassen; da denn zwar Engelhard Göler von Ravensburg die Reimission gesiemend gesuchet, aber nicht erhalten hat. Nachdem hiernächst, Krafft des im Jahr 1648 erfolgten Westphälischen Friedens, an Churfürst Carl Ludwigen, sonnt der gantzen Unter Pfaltz, auch die Herrschafft Zwingenberg von Chur-Bayern restituiret worden; so hat Engelhard Göler von Ravensburg Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst ersucht, ihn in die erwehnte Herrschafft, als ein ihm zugehöriges Chur-Pfältzisches Erb-Lehn, dessen er bey der Kriegs Unruhe beraubet worden, wieder einzusetzen. Weil aber damahls eine Frau von Elz, deren Descendentz jedoch nach der Zeit gantz erloschen, besagtes Lehen auch in Anspruch genommen; so haben Se. Churfürstl. Durchl. durch Dero Regierung den Bescheid ertheilet, daß die Herrschafft bis zum Austrag der Sache sequestriret seyn solte. Hierauf nun, und nach vorgebloch geschehenen anderweitigen Vorstellungen, hat Göler von Ravensburg bey der zu Nürnberg dahmahls versammlet gewesenen Kayserl. und Reichs-Friedens-Executions-Deputation sich darüber beschweret; welche denn dem damahligen Hoch- und Deutsch-Meister, nebst dem Hertzog zu Würtemberg die Entscheidung der Sache aufgetragen. Diese haben ihre subdelegirte Räthe nach Heilbrun geschickt; vor welchen aber Chur-Pfaltz, ohnerachtet die Citation gehörend wiederholet worden, sich gar nicht einlassen wollen, daher denn unter dem $\frac{11}{21}$ Februar 1651 in contumaciam eine Sententz des Inhalts erfolget: „Daß Kläger, „Herr Engelhard Göler von Ravensburg, „sein Gravamen aus denen exhibirten Urkunden „ad Instrumentum Pacis genugsam qualificiret, und „das factum possessionis erwiesen, auch derowe„gen in den Besitz des Hauses und Guts Zwin„genberg und dessen Pertinentien, in dem

„Stand, wie er ſich vor der Chur-Bayeriſchen „militariſchen Deſtitution befunden, zu reſtituiren wäre.„ Dieſe Sententz iſt zwar im folgenden Jahre von Kayſer Ferdinanden dem Dritten beſtätiget, auch ein beſonderes Reſcript an obbenannte Herren Commiſſarien abgelaſſen, und darin die Execution dermaſſen anbefohlen worden, „daß wie Kayſerl. Majeſtät gerne ſähen, daß auch „dießfals dem Friedens-Schluß ein völliges Gnügen geſchähe, alſo ſie, Commiſſarii, daran ſeyn „ſolten, damit auch dieſes Werck zur ſchleunigen „Richtigkeit und Endſchafft gebracht, und dem „von Göler zu demjenigen würcklich geholffen würde, wozu er, vermöge des Friedens-Schluſſes, „befuget wäre.„ Allein wie die Herren Commiſſarien damahls die Execution würcklich zu vollziehen angeſtanden; alſo hat auch Chur-Pfalz die geſuchte Reſtitution in Güte nicht leiſten wollen; vielmehr hat Churfürſt Johann Wilhelm 1698 ſeinen damahligen Hof-Cantzler, den Freyherrn von Wieſer, mit Zwingenberg belehnet. Hierauf haben nun die beyden Häuſer von Göler und Wieſer einen koſtbaren Proceß geführet und ſind in dieſer Sache verſchiedene Schrifften zum Druck befördert worden, als:

1. Die Supplica unter der Aufſchrifft: An die Römiſch-Kayſerliche auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. allerunterthänigſt-hochgemüßigte und fußfälligſtes Bitten pro ſententiæ a Deputatis Imperii anno 1651. Jam jam latæ atque vigore reſcripti Cæſarei de anno 1652 plenarie approbatæ ad impletionique juſtiſſime demandatæ, executione ob varias rerum viciſſitudines & in primis metum præpotentiæ Palatinæ hactenus non peractæ, prævia ejusdem renovatione & transcriptione nunc tandem ſanctionibus & legibus Imperii fundamentalibus conformiter, celeriter & efficaciter clementiſſime perageuda Anwalds in Sachen derer Reichs-Frey Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelm Friedrichs Hornecks von Hornberg, wie auch Herrn Pleickard Dietrichs von Gemmingen und Herrn Eberhard Friedrichs Göler von Ravensburg liberorum reſpective & uxorum nomine, contra den Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Carl Philippen, Pfalzgrafen am Rhein, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Erz-Schatzmeiſtern ꝛc. Sodann den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Ferdinand Andreas von Wieſer, Chur-Pfältziſchen Geheimbden Rath, auch Neuburgiſchen Geheimbden und Hof-Rath, wie auch Landſchaffts-Commiſſariats-Präſidenten, die vollkommene Reſtitution des Churpfältziſchen Erb-Lehns-Zwingenberg betreffend. Cum adjunctis ſub Num. I. & II. gedruckt in Fol.

Das adjunctum ſub Num. I. enthält eine ſpeciem facti mit Beylagen von A bis Mm. incluſive. Das andere Adjunctum aber führet folgenden Titul: Continuatio ſpeciei facti in der Zwingenbergiſchen Erb-Lehens Sach, wie deren gütliche Reſtitution von anno 1721 bis ad annum 1724 und alſo in das dritte Jahr mit ſehr vielem Zeit- und Koſten-Verluſt enixiſime & ſubmiſſiſime bey Chur-Pfalz zwar abermahls geſucht, aber nicht erhalten, ſondern nach der ſub dato den 13 Martii 1724 ausgefallenen Chur-Pfältziſchen wiedrigen Resolution endlich bey der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät als Auguſtiſſimo & ſolo pacis executore die ohnumgängliche Reichs-Conſtitutions- auch Friedens-Schlußmäßige Hülffe allerunterthänigſt zu imploriren die Göleriſchen Herren Intereſſenten ohnvermeidlich gemüßiget worden ſammt Beylagen ſub Lit. Nn. uſque ad Lit. Www. Ferner gaben ſie heraus:

2. Summariſche Punctation der allſchon ſeit 1651 in executivis ſtehenden Zwingenbergiſchen Erb-Lehens-Reſtitutions-Sache, cum adjunctis concluſis ſub ſign. ☉ & ☾. gedruckt in Fol. Und dann

3. Gutachten eines vornehmen Miniſters die Reſtitution des Chur-Pfältziſchen Erb-Lehens Zwingenberg betreffend, gedruckt in Fol.

Wir wollen uns hierbey nicht aufhalten, ſondern vielmehr folgendes Chur-Pfältziſches Memoriale communiciren:

4. Memoriale an eine Hochanſehnliche Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, die Aufhebung der a Deputatis imperii ex capite amneſtiæ incompetenter & nullirer gegen den klaren Buchſtaben des Weſtphäliſchen Friedens, Nürnbergiſchen Präliminar und Haupt Receß, Kayſerlichen Edicten, arctiorem modum exequendi erkannten ſignaturæ in prætenſam contumaciam de Dato Heilbronn den $\frac{4}{14}$ Februar 1651 wider weyland Churfürſten zu Pfalz Carolum Ludovicum, wegen Abtretung des nach Abſterben Friderici von Kirſchhorn des letzten Stammes, und Nahmens, von auch weyland Friderico V. Electore Palatino cum Dominio directo conſolidirten Chur-Pfältziſchen Lehens Zwingenberg am Neckar betreffend. Von der Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft übergeben den 13 December 1726. Gedruckt im Jahr 1726 in Folio.

„Des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten „und Stände, zu gegenwärtigen Reichs-Tag Ge„vollmächtigte, Vortrefliche Räthe, Botſchafften „und Geſandte.

„Hochwürdige, Hoch- u. Wohlgebohrene, Hoch„delgebohrne, Hoch-Edle, Geſtrenge, Veſt- und „Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren. „Euer Excellenzien, Hochwürden, und meinen „großgünſtig-hoch und vielgeehrten Herren ſolle im „Nahmen, und von wegen des Durchlauchtigſten „Fürſten und Herrn, Herrn Carl Philipp Pfalz„grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz„Schatz-Meiſtern und Churfürſten, in Bayern, zu „Gülich, Cleve, und Hertzogen, Fürſten zu Mörs, „Grafen zu Veldentz, Spontheim, der Marck und „Ravensperg, Herren zu Ravenſtein, meines gnä„digſten Churfürſten und Herrn, auf erhaltenen „ſpecial gnädigſten Befehl geziemend ohnangezeigt „nicht laſſen; welchergeſtalt dieſelbe ſich durch eine „anno 1651 gegen weyland Churfürſt Carl Lud„wigen von Pfaltz, ſub prætenſa reſtitutione ex ca„pite amneſtiæ coram Deputatis imperii in contu„maciam ergangen, jedoch unerequ'rt gelaſſenen, erſt „kürtzlich aber von neuen hervorgeſuchten, und von „Ihrer Kayſerl. Majeſt. hochpreißlichem Reichs„Hof-Rath zur Execution zu bringen vermeynten, „an ſich null und nichtig, auch den Weſtphäliſchen „Friedens-Schluß widrigen Sententz höchſtens „gravirt, und deßwegen ihren Recours an gegen„wär-

Digitized by Google

„würtige Reichs-Versamlung zu nehmen, gemüßi-
„get befunden. Um aber die Evidenz des Grava-
„minis allenthalben desto klärer vor Augen zu le-
„gen, so ist aus der Acten-mäßigen

Specie Facti,

„vorauszusetzen, welchergestalt weyland Pfaltzgraf
„Churfürst Philipp die Veste Zwingenberg,
„sammt denen darzu gehörigen Dörfern, Wey-
„lern und anders von Pfaltz-Grafen Otto, der
„solche kurtz vorher von denen von Hirschhorn er-
„kauft hatte, nachgehends aber 1504 hinwieder-
„rum an Hanß von Hirschhorn gegen Bezah-
„lung 12100 Rheinischen Gulden, mit dieser Be-
„dingnüß, wiederum käuflich zurück gelassen, daß
„besagter Hanß von Hirschhorn Ritter, und
„seine Erben, Söhne, und ob sie nicht Söhne ver-
„liessen, Töchter von ihrem Leib, Nahmen und
„Stammen gebohren, sothanes Lehen empfan-
„gen, haben und tragen sollen.

„In solcher Qualität nun hat angeregter
„Hanß von Hirschhorn erwehntes Lehen Zwin-
„genberg nicht nur bis ad annum 1515 be-
„sessen, sondern auch solches auf seine männliche
„Descendenz weiters transmittirt, und zwar nach
„seinem jetzlichen Ableiben, im besagtem Jahr 1515
„ad filium *Engelhard*, dieser hingegen anno 1562 auf
„seinem eheleiblichem Sohn, Hanß von Hirsch-
„horn, anno 1569 und 1577 aber haben erst ange-
„führten Hansen von Hirschhorn hinterlassene
„beyde Söhne, benannlich Ludwig und Phi-
„lipp mit Ausschliessung ihrer vollbürtigen
„Schwester Mariä von Hirschhorn, (von wel-
„cher der dermahlige Prätendenten uxorum libero-
„rum nomine ihr vermeintliches jus succedendi in
„feudo deriviren wollen) oft besagtes Schloß Zwin-
„genberg cum appertinentiis ex vi primæ investituræ
„allein zu Lehen empfangen, und solches weiters an-
„no 1585 auf ihre zwey unmündige Söhne Lud-
„wig und Friedrich von Hirschhorn sub eodem
„nexu feudali transferiret. Nachdem aber her-
„nechmahls anno 1618 den 27 Merz der jüngste
„von diesen beeden coinvestitis, nemlich Ludwig
„von Hirschhorn, ohne männliche Lehns-Folger,
„obschon mit Hinterlassung einer leiblichen Toch-
„ter, Nahmens Mariä Elisabethä, (welche an
„Jacob Lotharium von Elz verheurathet ge-
„wesen) dieses Zeitliche gesegnet, so hat verstande-
„ner Friedrich von Hirschhorn mehr angere-
„tes Lehen anno 1620 de novo empfangen und ist
„hierauf als der letzte seines Nahmens und Stams
„anno 1632 den 22 September ohne einige nach-
„gelassene Leibes- oder Lehns-Erben ebenfalls ver-
„storben. Worauf Churfürst Pfaltz-Graf
„Friedrich also gleich durch dero Beamten und
„Landschreibern zu Heidelberg den 2 October des-
„selben 1632 Jahrs nach Sag

Num. 1.

„von dem der Churfürstl. Pfaltz heimgefallenen Le-
„hen, Possession nehmen lassen, und zwar nemine
„contradicente. Wobey es auch verblieben, bis
„Hochgedachter Churfürst Pfaltz-Graf Friedrich
„der V. Reichskündiger massen zu Maynz in Men-
„se Decembri erstgedachten Jahrs 1632 Todes
„verblichen; Als aber die Cron Schweden der
„Churfürstl. Pfaltz so wohl, als Chur-Maynzi-
„schen und anderer Landen zu eben selbiger Zeit
„jure belli sich bemächtiget, hat Engelhard Gö-
„ler von Ravenspurg, als ein Sohn Mariä
„von Hirschhorn (wohl anerwogen selbiger se-
„nes damahlen allschon obgehabten grossen Alters
„gar wohl für derselben Enckel passiren können)
„durch seine in Schwedischen Diensten gehabte
„zwey Söhne, bey dem Königl. Schwedischen in
„grossen Ansehen gestandenen Groß-Cantzlern von
„Ochsenstiern es dahin zu bringen gewust, daß
„der damahlen zu Maynz aufgestellt gewesener
„Königl. Schwedischer Regierung anbefohlen
„worden, so fern Engelhard Göler von Ra-
„vensburg mit des letzt verstorbenen Friedrichs
„von Hirschhorn hinterlassener Wittib sich ra-
„tione Eponematum würde abgefunden haben,
„der gleichfalls in Schwedischen Dienst und
„Pflicht gestandene Ober-Amtmann des Chur-
„Maynzischen Ober-Amts Amorbach von Gem-
„mingen genannt, ihn im Nahmen und von wegen
„Sr. Königl. Schwedischen Majestät in das Le-
„hen Zwingenberg immittiren solle; immassen
„auch den 5 April 1633 Svecico nomine, jedoch
„mit Vorbehalt der Chur-Pfältzischen Jurium, in
„specie in denen vier gemeinschafflichen Wapplern,
„geschehen. Nachdem aber noch in eben diesem
„1633 Jahr im Junio die gesammte Chur-Pfäl-
„zische Lande von der Cron Schweden an wey-
„land Pfaltzgraf Ludwig Philipp, als Chur-
„Pfältzischen Administratorn wiederum abgetre-
„ten worden, so hat derselbe sothane sub & obrep-
„titie ex puris falsis narratis a Corona Svecia erschli-
„chene Possession und respective Spoliation gegen
„den Lehn-Herren selbsten, nicht nur sehr impro-
„biret, sondern auch durch ein nachdrückliches u-

sub Num. 2.

„anliegendes lesens würdiges Rescript den 17 Au-
„gusti 1633 dem Engelhard Göler sein Pflicht-
„vergessenes Unternehmen auf das schärfste ver-
„wiesen, der es auch hierbey bewenden lassen, bis
„kurtz darauf von denen Kayserlichen und Chur-
„Bayerischen Waffen die bekannte Victorie bey
„Nördlingen befochten, und darauf von weyland
„Maximilian Churfürsten zu Bayern unter de-
„ren Favor und Krafft gehabter Kayserlicher
„Belehnung die sämmtliche Chur-Pfältzische Land,
„und unter diesen Burg und Veste Zwingenberg,
„als einen haltbaren Paß am Necker, in Beßes-
„sion genommen, und durch ihre Truppen besetzt
„worden; da sich nun Engelhard Göler von
„Ravensburg bey weyland hochgedachten Sr.
„Churfürstlichen Durchl. in Bayern zwar gemel-
„det, und in die von der Cron Schweden erhalte-
„ne Possession durch verschiedene unterthänigste
„Memoriale remittiret zu werden, gebeten hat;
„weiln aber höchstgedacht dieselbe von dero zu
„Heydelberg angesetzten Statthaltern und Regie-
„rung den Pflichtmäßigen Bericht erhalten, daß
„der Sach selbst nach denen Lehen Rechten ver-
„schiedene Bedencklichkeiten anklehen, und noch
„darzu nähere Hirschhornische Töchter am Leben
„wären. So haben sie die vormahl von Chur-
„Pfaltz ergriffen gewesste Possession zu continuiren
„beschlossen, anbey aber der angesetzt gewesenen
„Pfältzischer Regierung gnädigst rescribiret, die
„Sach weiter rechtlicher Ordnung nach zu unter-
„suchen, welches dann auch bis auf dem in anno

„1648 erfolgten Friedens-Schluß inter partes „coram curia feudali Palatina geſchehen; So bald „aber in Conformität vorbeſagten Friedens-„Schluß der Churfürſt Carl Ludwig von „Pfaltz wiederum ins Land kommen, und eine „plenariam reſtitutionem in die Unter-Pfaltz, und „alſo auch in die vormahls von ſeinem Herrn Va-„ter und Vetter als Adminiſtratore heimgezogene „Veſte Zwingenberg erhalten; So haben die „Hirſchhornichen Töchter ihre bey Churfürſtl. „Bayeriſcher Regierung in der Pfaltz angeſtellte „Klagen perſequirt und continuiret, bis endlich „unterm 12 December 1649 per ſententiam inter-„locutoriam der Beſcheid bey der Churfürſtlichen „Regierung dahin ergangen iſt, daß Se. Chur-„fürſtl. Durchl. Pfaltzgraf Carl Ludwig ihme „Göler von Ravenſpurg in der nachgeſuchten „Inveſtitur und Immiſſion zu willfahren, billi-„ges Bedencken trageten, und daß er Göler mit „dem gegentheiligen, von Kayſerlichen und „Reichs-Cammer-Gericht ex officio beſtellten „Curatore die Sach zuforderiſt an gehörigem Ort „und Ende ſive in poſſeſſorio, ſive in petitorio der „Gebühr nach auszuführen hätte.

„An ſtatt aber ſothanen Richterlichen Inter-„locuto die ſchuldigſte Folge zu leiſten, hat oft-„wehnter Engelhard Göler von Ravenſpurg „ſich an einige ad executionem Pacis ex capite Am-„neſtiæ & gravaminum zu Nürnberg annoch zurück „gebliebene Deputatos imperii finito licet jam tum „eorum officio, gewendet, vor denenſelben auch mit „Verſchweigung obigen bey dem Chur-Pfältzi-„ſchen Lehn-Hof ergangenen Interlocuti, auch die „von der Cron Schweden occaſione & in mediis „moribus belli erſchlichenen Immiſion und reſpe-„ctive Spoliation unter dem Nahmen: Hirſch-„hornische Allodial-Erben, alſo ſcheinbar vorzu-„ſtellen gewuſt, daß ſie ohnerachtet dieſelbe nicht „mehr in numero pari & convento beyſammen wa-„ren, und der vorgeſetzte Terminus trium menſium „prærcurſivus notorie bereits rechtlich verſtrichen ge-„weſen, keinen Anſtand genommen, des damahli-„gen Ertz-Hertzogens, und hohen Deutſchmeiſtern „Leopold Wilhelm, und Hertzogens zu Wür-„temberg Eberhardten Hochfürſtlichen Durchl. „Commiſſionen aufzutragen, das factum poſſeſſio-„nis zu unterſuchen, und nach Anleitung des in-„ſtrumenti Pacis, Nürnbergiſchen Präliminar- und „Haupt-Receſſes, Kayſerlicher Executions-Edi-„cten, und arctioris modi exequendi in Sachen zu „verfahren; worwider zwar Se. Churfürſtliche „Durchl. Carl Ludwig von Pfaltz das Nöthige „mündlich vorſtellen und ausdrücklich declariren „laſſen, daß ſie ſich über dieſer, unter die reſtituenda „ex capite Amneſtiæ gantz und zumahl nicht gehöri-„ger, und bey Lehnhof allſchon verfangener Sach, „coram Deputatis imperii auf kein Weiſe einlaſſen „könnten oder wolten, ſondern ſolche nach Maß-„gebung des Art. II. J. P. W. ad curiam feudalem, ut „pote forum competens, und da allborten Lis pen-„dens allſchon war, zu remittiren bitten thäten, ſo ha-„ben doch die Subdelegati höchſtgedachter Domino-„rum Commiſſariorum ſich daran nicht gekehret, ſon-„dern unterſtanden, mit einer vermeynten Con-„tumacial-Sententz hervorzubrechen, und dem „klagenden Engelhard Göler von Raven-„ſpurg auf die bloß einſeitig vorgezeigte Immiſſio-„nem Svecicam, die Poſſeßion der Veſte Zwin-„genberg cum appertinentiis ex capite Amneſtiæ, „gegen die kundbare Wahrheit, und vorgeſchriebe-„ne normam und regulam, mithin contra ipſum te-„norem Pacis, recenſum Norimbergenſem, Edicta „Cæſarea, & arctiorem modum exequendi, per Sig-„naturam

ſub Num. 3.

„zu adjudiciren.„

„Es hatten aber ſchon vor dieſem Contumacial-„Spruch ſich gantz zeitig, und ſo bald die erſte ſo „wohl in formalibus als materialibus

Num. 4.

„unſtatthafte Citation unter dem Nahmen derer „Herren Comiſſariorum, ohne derſelben Unter-„ſchrift in forma prorſus inconſvera von Gottes „Gnaden ꝛc. durch eine bloſſe Cantzley-Hand erga-„ten war, und derentwegen unbeantwortet gelaſ-„ſen worden, wie a tergo erſtgedachten Numeri „zu ſehen, Se. Churfürſtl. Durchl. ſich an Kayſ. „Maj. als ſupremum executorem Pacis unterm 16 „Febr. 1651 durch dero damahligen Abgeſand-„ſten D. Mieg unterthänigſt gewendet, und laut

Num. 5.

„heftig gegen ſothane, von einigen nicht mehr in pa-„ri numero beyſammen geweſenen Deputatis impe-„rii poſt lapſum termini incompetenter & nulliter „angemaſte Cimmiſſion ſich beſchweret, einfolglich „caſſationem derſelben inſtändigſt gebeten, auch „dahin unter dem 3 Junii erſtgedachten 1651 Jahrs „zur Reſolution erhalten:

„1mo Reſcribatur Chur-Maynz mit dem Begehren, „daß Ihro Churfürſtl. Gaden diejenige „Memorialia, darauf ſich Impetranten bey „Ertheilung der Commiſſion fundiret, wie „auch die Commiſſion ſelbſten copeylich ein-„ſchicken wolle.

„2do Reſcribatur etiam D. Commiſſariis um ih-„ren Bericht, damit Ihro Kayſerl. Maj. ſich „gegen den Churfürſten reſolviren mögen.

„3tio Videatur, ob in dem Faſciculo, ſo der Herr „Crane mitgebracht, hievon einige Nachricht „vorhanden ſeyn werde.

„Und obſchon Engelhard Göler von Ra-„venſpurg nicht unterlaſſen, bey Kayſerl. Maj. „Ferdinand dem Dritten glorwürdigſten An-„denckens

Num. 6.

„ſich dargegen zu ſetzen, und ſeine nichtialich er-„ſchlichene ſignaturam in Contumaciam gewaltig „herauszuſtreichen; ſo iſt doch darauf ein mehrers „nicht, als folgendes concluſum vom 22 Auguſt „1652.

„Includatur Dominis Commiſſariis, daß erwehl-„tem Göler zu demjenigen verholffen werde, „worzu er NB. vermög Friedens-Schluſſes „befugt iſt,

„herauskommen, welches, ob es wohl der Sach we-„der etwas geben noch nehmen könnte, indem eben „dieſes, ob von denen ſubdelegatis die Sach dem „Friedens-Schluß gemäß unter die reſtituenda ex „capite amneſtiæ gezogen werden können, in con-„troverſia, conſequenter idem per idem decidire „war; ſo ſeynd doch hochgedachte Ihre Churfürſtl. „Durchlencht gleichfalls unvergeſſen geweſen, noch

„vor

„vor der Expedition dieſes Concluſi vor Dero ex „inſtrumento Pacis noviter erhaltene Reſtitution in „bona & poſſeſſiones avitas zu invigiliren, und haben „zu dem Ende durch Dero damahligen Reichs-„Agenten Andream Neumann ſuper incompe-„tentia commiſſionis & nullitatis prætenſa Signatu-„re in contumaciam

Num. 7

„beyliegende leſens-würdige allerunterthänigſte „Vorſtellung unterm Præſent. 24 Sept. d. a. thun „laſſen, worauf folgendes Concluſum kurtzhinden „31 ejusdem

Num. 8

„erfolget:

„Includatur Dominis Commiſſariis dieſes An-„bringen bey der Commißion mit in Acht zu „nehmen.

„Weil aber dieſe Herren Subdelegirte ſowohl, als „der offt ermeldte Göler von Ravenſpurg ſich „daraus ohnſchwer die Rechnung machen können, „daß, wann dieſes geſchehen thäte, und die ex capite „amneſtiæ extrahirte Contumacial-Urtheil ad nor-„mam inſtrumenti Pacis, ingleichen derer Friedens-„Executions-Receſſuum trutiniret werden ſolte, es „mit derſelben ſowohl, als der daraus verhofften „Reſtitution einen ſchlechten Ausgang nehmen „dörffte. So haben ſie die Sach erſitzen laſſen, „und iſt hierauf ſowohl der Churfürſt Carl Lud-„wig, deſſen Herr Sohn Churfürſt Carl, als auch „nach Dero tödtlichem Hintritt die jetzo regierende „Churfürſtl. Linie in ruhigem Beſitz dieſer Lehen-„Stuck ohne einigen Anſpruch verblieben; bis erſt „vor kurtzer Zeit gewiſſen drey Töchter Männern „von denen Hirſchhornſchen Ur-Enckeln Wil-„helm Friedrich Horneck von Hornberg, „Pleickhard Dietrich von Gemmingen, und „Eberhard Friedrich Göler von Raven-„ſpurg eingefallen, dasjenige wiederum hervor zu „ſuchen, was Dero Ehe-Conſortinnen, Väter „und Greß-Väter mit gutem Vorbedacht erlie-„gen laſſen, und zu dem End nicht nur bey jetzt ab-„gelebter Sr. Churfürſtlichen Durchl. Johann „Wilhelm, ſondern auch bey der jetzo regierenden „Churfürſtlichen Durchleucht das vorlängſt ver-„graben zu ſeyn vermeynte Petitum ex capite „Amneſtiæ wiederum aufgewärmet haben. Nach-„dem aber denenſelben, wie leicht zu ermeſſen, poſt „plenam cauſæ cognitionem, keine andere Reſolu-„tion hat ertheilet werden können, als daß man ſie „mit Verwerffung dieſes unförmlichen Petiti ad „forum ordinarium verweiſen müſſen; ſo haben ſie „ſich nicht vergnügt ſeyn, ſondern ſich liebet „ex prædicto capite amneſtiæ unmittelbar an Ihro „Kayſerl. Majeſtät Hochpreißlichen Reichs-Hof-„Rath wenden wollen, bey ſelbigem auch das „Glück gehabt, unter dem 17 April 1725 folgen-„des Concluſum zu erhalten:

„Reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu „Pfaltz, und mitbeklagtem Grafen von „Wiſer, dem à Commiſſariis Deputato-„rum Imperii den 24 Febr. 1651 ergange-„nen Reichs-Urtheil ein Gnügen zu thun, „und zu Folg deſſen denen Klägern die Herr-„ſchafft Zwingenberg cum omni cauſa zu re-„ſtituiren.

„Und obſchon an Seiten Ihrer Churfürſtl. Durchl. „durch Einſchickung eines ſtatthafften Berichts ge-„zeiget worden, daß die vermeynte Contumacia al-„hier nicht einſchlage, die Sach an ſich auch keines-„wegs unter die Reſtituenda ex capite amneſtiæ ſich „qualificiren laſſe; ſo iſt jedoch ſothaner Bericht „unterm 22 Januar. annoch inſtehenden Jahres „als unſtatthafft verworffen, und denen ausſchrei-„benden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes „ſamt und ſonders die Commißion dahin aufge-„tragen worden:

„Sr. Churfürſtl. Durchl. und dem Grafen „von Wiſer einen terminum duorum men-„ſium anzuſetzen, um die Lehenbare Herr-„ſchafft Zwingenberg denen Impetrantен zu „Folg der Quæſt. Reichs-Signatur de Anno „1651 abzutreten, in deſſen Entſtehung aber „die Execution zu vollziehen.

„Deren würckliche Vollſtreckung jedoch hernach „aus denen von Ihro Churfürſtl. Durchl. cargegen „eingewendeten exceptionibus ſub & obreptionum „ex inſtrumentis noviter repertis per ſubſequens „concluſum vom 8 Aug. des ausgehenden Jahres „hinwiederum ſuſpendiret worden, wie folget:

„Ponantur exhibita ad Acta, und können dieſelbe „Parti impetranti auf Begehren e Cancellaria „verabfolget werden, mit der eintzigen Auflag: „das von impetrantiſchen Theil nun erſt zu pro-„ducirten begehrte Reichs-Urtheil vom 24 Febr. „1651 entweder in originali, oder aber in einer bey „der Kayſerl. Reichs-Hof- oder Chur-Maynti-„ſchen Cantzley vidimirter Abſchrifft beyzubrin-„gen, und bis dahin, wie auch auf weitere Kay-„ſerliche Verordnung wird die bereits erkannte „Executions-Commißion ſuſpendirt, & hoc „notificetur commiſſioni Cæſareæ.

„Nun wiſſen zwar Ihro Churfürſtl. Durchl. mein „gnädigſter Herr gar wohl, was der Reſpect vor die „Kayſerl. höchſte Judicata mit ſich bringet, als wo-„von in dem geringſten abzuweichen, Dero niemahl „in die Gedancken kommen iſt, noch kommen wird.

„Ihnen iſt aber auch dabey ſo wenig, als allen „andern unbekannt, was maßen es mit der gegen-„wärtigen Sach eine ganz beſondere, und dieſer Be-„ſchaffenheit habe, daß alle oben angeführte Reichs-„Hof-Räthliche Concluſa bloßhin inhæſiva ſeynd, „ſich auf eine vorlängſt 1651 à deputatis imperii in „ſimplicem contumaciam angemaßte Sententz refe-„rirende, welche Sententz aber nomine totius im-„perii ſey gefället worden, mithin dieſelbe einſeitig „zu ändern, in einen Hochpreißlichen Reichs-Hof-„Raths Macht nicht ſtehe, ſondern wenn anderſt „das Gravamen aus der Wurtzel gehoben werden „ſoll, nach deutlicher Anweiſung derer Reichs-Con-„ſtitutionen, und in ſpecie des Deputations-Rece-„ſſus, von geſamten Reich unterſucht und erkennt „werden muß; ob jemals der Göleriſchen Präten-„denten Anſpruch auf das Chur-Pfältziſche Lehen „Zwingenberg ſo beſchaffen geweſen, daß ſelbiges „ſeiner Natur und Eigenſchafft nach unter die reſti-„tuenda ex capite amneſtiæ gehörig geweſen, oder „gezogen werden können, oder ob nicht alles, was „hoc nomine, & ſub hoc prætexru geſchehen, auch ir-„rigen, und dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß „ſowohl, als der naturæ ipſius rei widrigen Principiis „herfliesse, conſequenter ſamt allem dem, was her-„nach anderſtwo inhæſive darauf gebauet worden, „oder in conſequentiam ſothanen nulliter & contra „mentem Pacis Weſtphalicæ & intentionem Pacicen-„tium

„tium ergangenen Deputations-Schlusses geschehen ist, mit und neben der offt erwehnten vermeintlicher Contumacial-Sententz ipso jure & facto inweg falle, einfolglich von keinem Judicio erequirt, oder ad exequendum verwiesen werden könne.

„Als setzen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Ihrer „Kayserl. Majest. Welt gepriesener Clemenz und „Reichskundigem Eifer zu Gott geheiligten Justiz „und Festhaltung der Reichs-Fundamental-Gesetzen, wie auch kräfftigster Handhabung der Friedens-Schlüssen, das unterthänigste, zuverläßige „Vertrauen, es werden allerhöchst Dieselbe ihren „gegenwärtigen Recursum ad comitia Imperii um „so weniger in einigen Ungnaden aufnehmen, als „Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Meynung „und Befehl nicht wohl eine andere Meynung und „Befehl gehabt haben, oder haben können, als diejenigen Sachen von denen unnöthigen, vornehmlich „aber bey nahe zur Gewohnheit gediehenen Recursibus ad comitia befreyet zu wissen, so bey Dero „höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath in judicio „contradictorio anhängig und decidiret worden, keinesweges aber diejenige, so ihren Ursprung anders „woher, und ab ipso Imperio, wie in der That die „gegenwärtige ist, genommen haben.

„Zur Sache aber selbsten zu kommen, und das „Fundament ihrer Intention einem hohen Reichs-„Convent klar vor Augen zu stellen, so halten Ihro „Churfürstl. Durchl. ohnnöthig, sich in denen Meritis causæ aufzuhalten, ob nehmlich das Lehen „Zwingenberg auf Absterben des letztern von „Hirschhorn, von weyland Friderico dem Fünfften, und nachgehends von dem damahligen Chur-„Pfältzischen Administratore Pfaltzgrafen Ludwig Philipp, so fort Sr. Churfürstl. Durchl. zu „Bayern Maximiliano, und nachgehends dem „Churfürsten Carolo Ludovico mit oder ohne „Recht eingezogen worden, als welches anhero nicht „gehöret, sondern in curia Feudali auszumachen wer-„den muß, worüber Ihro Chur-fürstl. Durchl. dem „Lauf der Justiz etwas in Weg zu legen niemahl „gemeynet gewesen, sondern es kommt dermahlen „bloß darauf an, ob die Herren Sub-Delegati deren „Deputatorum imperii dardurch, daß sie das Hochstiftische Petitum, an statt solches post peractam restitutionem ex capite amnestiæ ad curiam feudalem „lediglich zu remittiren, unter die restituenda ex capite amnestiæ und zwar in contumaciam, ob non „comparitionem Electoris *Carali Ludovici* gezogen, „nicht falcem in alienam messem gesetzt, einfolglich „einen nichtigen Actum begangen haben.

„Welches denn aus dem Grund zu zeigen, als „eine bekannte Sache präsupponiret wird, daß bey „allen Friedens-Negationen das Absehen hauptsächlich auf zweyerley Puncte gerichtet zu werden „pfleat, oder vielmehr gerichtet werden muß, wenn „anderst eine beständige Einigkeit herauskommen „soll, nehmlich 1) ad remotionem causarum belli, „2) ad transactionem super damnis & injuriis durante „bello illatis, als deren keines regulariter unter dem „andern begriffen ist, sondern seine separate Natur „u. Eigenschafft, folglich auch eine besondere Handlung vonnöthen hat, die da respectu causarum belli, pax ipsa est, respectu damnorum & injuriarum „durante bello illatarum aber, Amnestia genannt „wird, und, (wie jederman weiß) anders nichts ist, „als in einer oblivione publice sancita eorum, quæ „durante discordia ultro citroq; hostiliter facta sunt, „beste̊het. Welcher Unterschied denn in dem Weſt-„phälischen Friedens-Schluß mit sonderbarer Accuratezza beobachtet, und deswegen die gantze „Handlung hauptsächlich in zwey Membra eingetheilet worden, nehmlich die Restituenda ex capite „gravaminum, id est, eorum, quæ causam bello dederunt, & ex capite amnestiæ, id est, damnorum & injuriarum hinc inde illatarum; wie solches mit allen „Umständen aus dem Friedens-Schluß selbst, theils „aus denen Friedens-Executions-Haupt-Recessen „der Länge nach zu sehen ist.

„Gleichwie nun beyde Theile darin eins sind, daß „die gegenwärtige Sach mit denen Restituendis ex „capite gravaminum nichts zu thun haben, und mithin, wie vorgedacht, das gantze Werck darauf ankömt, ob selbe auch nur einmahl mit Recht unter die Restituenda ex capite amnestiæ habe können gezogen werden? Also ist solches nicht leichter, als „aus dem Endzweck aller Amnestiarum zu erkennen, „(cum finis sit mensura rerum moralium) welcher „kürtzlich darinn bestehet: 1) Ut quicquid litis & simultatis inter partes belligerantes, eorumque subditos NB ex causis superioris discordiæ adhuc resideret, penitus aboletur sopiturque &c. 2) ut quicquid per occasionem ejus dissidii injuria factum dicatur, per Amnestiam remittatur; oder kurtz zu sagen, damit nicht auch nach geschlossenem Frieden, „zumahl in bellis civilibus, der eine hier, der andere „dort den dritten studio vindicandæ & prosequendæ „injuriæ & damni dati über Sachen, die occasione „deren vorhero gegangenen innerlichen Unruhe geschehen sind, in Anspruch nehme und dadurch den „Lermen wieder von neuen anfangen möge. Woraus denn von sich fliesset, daß alle diejenigen Dinge, die da nicht ex factis bellicis herfliessen, oder ihre „Wurtzel in denen vorhergehenden discordiis & contentionibus haben, unter die Amnestie gantz „und zumahlen nicht gehören, oder dahin gezogen „werden können, und folglich von dem Coccejo in „seiner Dilucid. de Postliminio & Amnestia Sect. 5. „Thes. 4. zum Fundament aller Amnestiarum die „Haupt-Regel gar wohl und mit Recht mit folgenden „Worten sey gelegt worden: Si qua lis vel actio „ex alia causa, quam hujus dissidii orta est, vel quid „inter alios, quam partes dissidentes, gestum actumque est, ad ea Amnestiæ causa non extenditur, quis „de hujus tantum dissidii, non aliis causis transegerunt partes, item Thes. 9. wo die Frage ist: Ob die „Injuriæ, die ein Vasall seinem Lehen-Herrn, & vice „versa, ein Lehen-Herr seinem Vasallo durante bello „cum exteris angethan hat, unter die casus amnestiæ „gehören, und von gedachtem Autore negative beantwortet wird, und zwar aus folgender Ration, „und mit diesen Worten: Per Amnestiam enim „transigitur tantum de injuriis inter partes factis, & „quæ una pars alteri belligerantium intulit, non vero „de iis, quæ unius partis subditi, vel adversus se invicem, vel adversus Dominum commiserunt &c. „Hostis enim non pro nostris hominibus, sed pro suis „pacisci tur. Und wenn auch der Coccejus dieſes „nicht gesagt hätte, so sagts doch der Weſtphälische „Friedens-Schluß, in dessen zweytem Articul mit „dürren Worten, als woselbsten die casus amnestiæ „expressis verbis auf diejenige Beleidigungen restringiret werden: Quæ ab una vel altera parte „ultro citroque hostiliter facta sunt.

Ferner

„Ferner und pro ido iſt voraus zu ſetzen, daß, „gleichwie die Beleidigungen bald in perſonis, „bald in bonis zu geſchehen pflegen, alſo auch „zweyerley Arten deren Amneſtiarum ſeynd, nem„lich perſonales, wodurch allein die in dem Krieg „zugefügte Perſonal-Injurien nachgelaſſen, und „in ewige Vergeſſenheit geſtellet werden; & rea„les, ſive cum pacto reſtitutionis conjuncta, und „wo denen, die ſich auf ein oder der andern Sei„ten in den Krieg gemenget, und dadurch viel „oder wenig an Gütern verlohren haben, von „dem, der ſolche Güter ex altera parte occupirt „und in Beſitz hat, mit und nebſt Verzeihung „der injuriarum tempore belli illatarum, auch zu„gleich die Reſtitutio bonorum jure belli occupa„torum, verſprochen wird. Welches dann die„jenige ſpecies amneſtiæ iſt, von der in dem Weſt„phäliſchen Friedens-Schluß und denen darauf „eingerichteten Executions- Haupt- und Neben„Receſſen gehandelt wird, und allhier die „Rede iſt.

„Wobey jedoch 1to circa terminum à quo & „ad quem abermahl zu beobachten ſeyn will, daß „dasjenige, was ex capite Amneſtiæ zu reſtitui„ren verlanget wird, aus denen Händen einer „feindlichen Potentz geſucht, und wiederum in „den Stand, wo es circa initium belli, aut tur„bæ per bellum poſſeſſionis geweſen, geſetzt zu „werden, verlanget werden müſſe; wie ſolches „mit und nebſt dem uſu gentium, und inſonder„heit des lieben Vaterlands, abermahl gar wohl „von dem Coccejo in obgedachter Diſſertation „Sect. 6. Theſ. 1. beobachtet worden; in verbis: „Amneſtia cum lege reſtituendi, hæc eſt, ſi res, „quarum bello turbata poſſeſſio eſt, NB. in jus „antiquum, quod initio belli fuit, redeunt; reſtitui „autem dicitur res, cum plenarie in priorem locum „reponitur. Item Sect. II. Theſ. 24. in verbis: „neque enim unquam inter gentes dubium fuit, „uti omnia loca, quæ per variam prælıorum fortu„nam modo ab hac, modo ab altera parte occupata „aut edita ſunt, in eadem jura, quæ ante bellum „habuerunt, redeunt. Sicuti v. g. in bello tri„cennali eadem ſors plerarumque civitatum fuit, „quæ modo Svecis dedit æ, modo iterum relictæ, „modo receptæ nullo diſcrimine cum reliquis, ne„que alio jure ac olim habitæ fuerunt.

„2to. Iſt auch in ſpecie von der, in dem Weſt„phäliſchen Friedens-Schluß bedungenen Amne„ſtie zu mercken, daß derſelben in dem Friedens„Executions-Receß pro forma ein gewiſſer Termi„nus präfigiret worden, binnen welchen dieſelbe „bey Chur-Maynz ſolle angezeiget, und die Sach „in die Liſtam reſtituendorum einzutragen geſucht „werden, unter ausdrücklicher Verwarnung: „daß nicht erfolgten Falls nach verfloſſener Zeit „der Reſtitutions-Werber weiters nicht ſoll ge„höret werden. Quibus præſuppoſitis dann wohl „ohne Zweifel ein jeder von ſelbſt finden, und mit „Händen greiffen wird, wie ungereimt, und nicht „allein dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, „ſondern auch der Naturæ rei zuwider, die gegen„wärtige Sach unter die reſtituenda ex capite „Amneſtiæ gezogen worden, dann daß der Chur„fürſt Friedrich der Fünffte, der das Leben zum „erſtenmahl als heimfällig eingezogen, und nach „ſeinem Tod deſſen Herr Bruder Ludwig Phi„lipp, als Adminiſtrator, und Tutor der Chur„fürſtlichen Pupillen, continuiret hat, ſolches war „kein factum hoſtile, indem nie gehört oder gele„ſen worden, daß er mit ſeinen Unterthanen, oder „Lehen-Leuten Krieg gehabt, oder zu haben wil„lens geweſen. Es geſchahe auch nicht ex ratione „decidendi, weil die Hirſchhorniſchen Tochter„Männer feindliche Unterthanen waren, ſondern, „weil der abgeleibte Churfürſt ſich darzu aus den „Lehen-Rechten befugt hielte, und wann er es „auch nicht geweſen wäre, oder in der gantzen „Sach unrecht verfahren hätte, ſo würde doch „die Amneſtie kein Remedium congruum geweſen „ſeyn, ihm das heimfällig gehalten und würck„lich eingezogene Lehen wieder zu benehmen, ſon„dern es hätte das Werck per legitimos tramites „entweder coram paribus Curiæ, oder auf andere „in denen Lehen-Rechten übliche Weis von ihm „vindicirt werden müſſen, daß aber hierauf die „Cron Schweden währenden Deutſchen Kriegs, „nach Occupirung der Pfaltz, aus einem Parti„culier-Favor dem Engelhard Göler von Ra„vensburg aus der Hirſchhornſchen weiblichen „Deſcendentz, das von Chur-Pfaltz durch würck„liche Poſſeſſions-Ergreiffung eingezogene Lehen „wiederum conferiret, konte weder ihme Engel„hardo ein neues Recht geben, noch pro funda„mento Amneſtiæ genommen werden, am aller„wenigſten aber denen Juribus Electoris Palatini „den geringſten Abbruch thun, dann die Cron „Schweden ſtund mit ihm in Allianz, war auch „in medio bello ex jure gentium nicht befugt, die „Gerechtſame des Churfürſten zu Pfaltz, als „ihres Alliirten zu verſchmählern, indem kein Al„liirter des andern Richter ſondern vielmehr ſchul„dig iſt, ſeines Bunds-Genoſſen Jura zu manu„tenten, allermaſſen dann auch Schwediſcher „Seits, wiewohl einiger maſſen per prætestatio„nem facto contrariam geſucht, oder wenigſtens „anfänglich ſelbſt nicht geläugnet worden; der „Hirſchhornſchen Tochter aber konte aus dieſem „facto Svecico kein neues oder beſſeres Recht, als „ſie zuvor gehabt hat, zuwachſen; ſondern ſo „bald die Schwediſchen Waffen wiederum aus „dem Lande vertrieben waren, ſo ceßirte alles, „was durante occupatione Svecica geſchehen war, „und kam wiederum ad principem, konte alſo „folgbar nicht den geringſten weiteren effectum „Juris nach ſich laſſen.

„Was demnächſt das Factum Bavaricum be„trifft, darinnen ſich zwar termini habi„les ad reſtitutionem ex capite amneſtiæ, aber „nicht reſpectu der Hirſchhornſchen Töchter, „oder derſelben Erben, ſondern reſpectu domini „Electoris Palatini; denn obſchon Chur-Bayern „eben das, was von Chur-Pfaltz geſchehen, und „die von Chur-Pfaltz angeordnete Heimziehung „des Lehens revalidirt hatte, ſo ware es doch „in der Meinung geſchehen, Pfaltz zu helffen, „oder deſſen Jura empor zu halten, ſed animo „hoſtili, & ſibi habendi, conſequenter muſte ſol„ches von Chur-Bayern als parte, ex altera „parte belligerante poſt inſecutam Amneſtiam, „nebſt allen übrigen in der Unter-Pfaltz ge„machten occupationibus bellicis (allermaſſen

„denn auch ohne einigen Widerſpruch geſche-
„hen iſt, hinwiederum an Pfaltz reſtituiret wer-
„den. Wie aber nunmehro die Hirſchhorni-
„ſchen Tochter-Männer daran kommen, daß ſie
„gleichſam eine Super Amneſtiam herausbrin-
„gen, und das, was an Chur-Pfaltz ex capite
„amneſtiæ alſo ſolennitet und koſtbar reſtituiret
„worden, ex eodem capite wiederum von der letzo
„regierenden Churfürſtl. Durchl. zurück begeh-
„ren mögen, oder, wie möglich geweſen, daß ih-
„nen nur ein einiger Menſch aus denen Depu-
„tatis imperii, dem doch die Meinung des Weſt-
„phäliſchen Friedens-Schluſſes und die natura
„Amneſtiæ bekannt ſeyn müſſen, darunter habe
„auf dem Seil lauffen können? iſt ſchwer zu
„beſchreiben, denn was vormahl von Chur-
„Pfaltz geſchehen, war kein factum hoſtile, maſ-
„ſen darzu ex natura rei erfordert wird, daß ul-
„tro citroque, id eſt, von einer kriegenden Par-
„they gegen die andere, und in der Intention
„dem andern feindlichen Theil, oder deſſen Un-
„terthanen Schaden zu thun geſchehe; Zwi-
„ſchen Chur-Pfaltz aber und deſſen prätendir-
„ten Lehen-Leuten war, wie vorgedacht, kein
„Krieg, ſondern ein Rechts-Streit, ob von de-
„roſelben nehmlichen, die Heimziehung des Le-
„ben-Rechts befugt, oder unrecht geſprochen
„worden. Worinnen Chur-Pfaltz cauſa co-
„gnita vor ſich decidiret hatte, und worwider auf
„den Beſchwerungs-Fall die rechtliche remedia
„per viam ordinariam hätten ergriffen werden
„müſſen. Das Factum Bavaricum war aber-
„mahls reſpectu der Hirſchhorniſchen Töchter
„kein Factum hoſtile, denn Chur-Bayern hatte
„die Lande nach Vertreibung der feindlichen
„Parthey jure victoriæ innen und tractirte ſolche
„als ſein Eigenthum, die ſämtliche Unterthan
„nen, conſequenter auch die damahlige Inha-
„ber von Zwingenberg als ſeine Lehen-Leute
„und Unterthanen, und exercirte, kurtz zu ſagen,
„alle Jura territorialia, in Krafft der darüber er-
„haltenen Kayſerl. Inveſtitur pro ſuo.

„Gleichwie aber ex principiis juris gentium
„bekannt iſt, quod effectus juris victoriæ plane
„diverſi ſint a jure belli, & quod is, qui ante vi-
„ctoriam ſpoliare ſubditos adverſa partis, ut hoſtis
„potuit, poſt eam obtentam & homagium a Pro-
„vinciis occupatis, earumque ſubditis præſtitum,
„Judex & magiſtratus fiat, ampliusque per occu-
„pationes bellicas contra jura ſingulorum pro-
„cedere nequeat, ſed ſolum jura civitatis vel prin-
„cipis devicti vel ejecti retineat. Wie ſolches
„ſtattlich ausgeführet worden iſt, in des vorer-
„wehnten Coccei Diſſertation de Jure victoriæ.
„Alſo iſt auch dieſes Chur-Bayeriſcher Seits
„genau beobachtet worden; denn ob man ſich
„ſchon des Schloſſes Zwingenberg als eines
„wohl verwahrten Orts und Paſſes an dem
„Neckar nach aller Kriegs-Raiſon, und ſo, (wie
„ein ieder anderer Landes-Herr würde gethan
„haben) durch Einlegung einer Guarniſon ver-
„ſichern müſſen; ſo hat man doch die Hand
„nicht weiter in die Güter geſchlagen, als ſol-
„ches von angeordnet geweſener Lands-Regie-
„rung vor recht und billig befunden worden;
„ſo, daß, wenn Chur-Bayern die Unter-Pfaltz
„behalten, und beſagte Güter noch dieſe Stund
„in ſeinen Händen hätte, die Hirſchhorniſchen
„Töchter dannoch gegen denſelben mit aller ih-
„rer vermeinter Reſtitution ex capite Amneſtiæ
„auf keinerley Weis würden aufkommen kön-
„nen, cum ſententiæ & res judicatæ & alia, quæ
„per hoſtem in locis bello occupatis aut deditis,
„ac per pacem recuperatis latæ valeant, etſi ad-
„verſa pars non jure ea facta eſſe dicat, multo
„vero magis, ſi hoc judicium cum judicio hoſtis
„ſive partis adverſæ concordet. Quia Amneſtia
„lites extinguit, non vero ſopitas reſuſcitat.
„Coccejus de Poſtlim. & Amneſt. Sect. 5, §. 14.

„Jedoch mit der allgemeinen, in dem Inſtrum.
„Pacis Osnabr. Art. 4, §. 49. befindlichen Limi-
„tation: niſi ſententiæ a victore vel occupatore
„latæ aliud vitium inſit, quod etiam contra pro-
„ceſſum legitimi magiſtratus moveri queat.

„Deſſen Darthuung dann Chur-Pfältziſcher
„Seits coram judicio competente man um ſo
„leichter erwarten kan, als ſchwer dem Gegen-
„theil damit Rechtsbeſtändig aufzukommen fal-
„len dürffte. Dahingen mit der von Chur-
„Bayern an Chur-Pfaltz ex lege amneſtiæ zu
„thun ſchuldig geweſenen Reſtitution der völli-
„gen Unter-Pfaltz, und darunter auch dieſes von
„dem vertriebenen Churfürſten von Pfaltz, oder
„unter deſſen Nahmen eingezogenen Lehens,
„ſchon obgedachtermaſſen, eine gantz andere Be-
„ſchaffenheit hat, und zwiſchen ein und dem
„andern caſu eine ſumma diverſitas Legis & Ra-
„tionis iſt.

„Worwider nichts thut, wann etwan wolte
„geſagt werden: es möchte gleich die Sach an-
„fangs beſchaffen geweſen ſeyn, wie ſie wolte,
„ſo ſtehe doch nunmehro die Sententz oder ſigna-
„tum Subdelegatorum in medio, und zwar eine
„ſolche Sententz oder Signatur, die da in con-
„tumaciam wäre ertheilet, und ex poſt niemahl
„wiederum aufgehoben worden, und habe folg-
„bar das Churfürſtl. Haus Pfaltz niemand als
„ſich ſelbſt zu imputiren, daß die Nothdurfft
„vorzubringen, anfangs contumaciter wäre un-
„terlaſſen, und nachgehends die Aufhebung der
„Signaturæ contumacialis zu urgiren, in ſo viel
„Zeit und Jahren verabſäumet worden; mit-
„hin nunmehro nichts mehr übrig ſey, als daß
„dieſelbe ſchlechterdings ad exequendum verwie-
„ſen werden müſte, dann Ihro Churfürſtliche
„Durchl. Carl Ludwig waren nicht gewohnt,
„ihre Sachen negligenter zu tractiren, oder in
„contumaciam zu verlieren, ſondern nur gar zu
„vigilant, und ſo bald Sie aus einer und zwar
„ziemlich unförmlichen Citation erſehen, daß ſie
„vor gewiſſe Subdelegatos geladen, und eine Spe-
„cies ſuperamneſtiæ über ſie zu exerciren wolte
„geſucht werden, ſo lieſſen ſie denen Subdelegatis
„die Urſach anzeigen, warum ſie die Sach auf
„keine Weiſe contra Diſpoſitionem Inſtr. Pacis
„Weſtphal. und derer darauf gegründeten Exe-
„cutions-Receſſe nicht unter die Reſtituenda ex
„capite Amneſtiæ ziehen, und coram Subdelegatis
„tractiren laſſen, und als ſie ſahen, daß deſſen
„ohnerachtet fortgefahren werden wolte, die De-
„putati Imperii aber gröſtentheils aus einander
„gegangen waren, ſo wendeten ſie ſich zu glei-
„cher

Digitized by Google

„cher Zeit an die damahl regierende Kayſerl. „Majeſtät, als ſupremum executorem Pacis, „und ſtellten ihre Momenta dagegen vor, daß „aber die Subdelegati, an ſtatt daß ſonſten alle „behutſame Richter ſich mit Contumacial-Ur„theilen nicht zu übereilen pflegen, die Sach „überſchnellten, und ehe, als eine Reſolution „von Wien einlaufen konte, mit einer Signa„tura in contumaciam herausgiengen, war we„der Ihrer Churfürſtl. Durchl. Schuld, noch „Deroſelben, oder ihren Nachfolgeren zu impu„tiren, daß die Herren Subdelegati nach der „in dem Kayſerl. Reſcript gegebenen Anwei„ſung nicht wiederum zuſammen kommen, und „die von Sr. Churfürſtl. Durchl. eingewendete „Momente ad normam Pacis Weſtphal. & Receſ„ſuum executionis examiniren, oder vielmehr „Engelhardus Göler von Ravensburg ſelbſt „nicht weiter Inſtantz zu machen begehrete, ſon„dern die Sach viel Zeit und Jahr erliegen laſ„ſen. Nicht zu gedencken, daß in deren Subde„legatorum Macht nicht ſtunde, eine Sach, die „ex natura ſua nicht unter die Reſtituenda ex ca„pite Amneſtiæ gehörig, oder worüber auch nur „ein vernünfftiger Zweiffel, ob ſie dahin zu zie„hen ſey, obhanden war, vor ſich darzu zu ma„chen, zu geſchweigen in contumaciam davor zu „declariren, ſondern ſie waren bloſſe Executores „der caſuum liquidorum in Inſtr. Pacis & Receſ„ſibus executionum clare deciſorum, die Illiquida „aber muſten an die Deputatos Imperii gebracht „werden; als wohin auch die Kayſerl. Verord„nungen abzielten, dann, wer keine Amneſtiam er„theilen kan, in deſſen Macht ſtehet auch nicht ſol„che in caſibus dubiis zu interpretiren, es geſchehe „nun ſolches gleich extenſive oder reſtrictive.

„Daß aber in keines einigen Status qua ſinguli, „und noch weniger ſeines Subdelegati Macht be„ſtehe, Amneſtias zu ertheilen, oder die ertheilten „bey entſtandenen dubio, ob dieſes, oder jenes „dahin zu ziehen, zu interpretiren, daran wird „niemand zweifeln, der da weiß, daß die Amne„ſtia regulariter von niemand anders, als denen „ſupremis belligerantibus, und in ſpecie von ſol„chen Potentaten könne ertheilet, und per conſe„quens interpretiret werden, die da nebſt dem „Jure belli ac Pacis auch das Jus legum ferenda„rum & aggratiandi, und mithin die Macht und „Gewalt haben, ihre Unterthanen ad remitten„das injurias hinc inde enatas, & damna ſibi data „zu obligiren; Was ferner die zweyte Modali„tät betrifft, die da circa Reſtitutionem ex capite „Amneſtiæ ratione termini a quo & ad quem zu „beobachten ſeyn will; ſo ergiebt ſich ex ſupra „dictis Sonnen-klar, daß auch in dieſem Punct „ziemlicher maſſen extra oleas ſey geſchritten wor„den, wo man das Syſtema folgender maſſen „genommen hat: Die Cron Schweden hat „Engelhardo Gölern von Ravensburg die „Poſſeßion von Zwingenberg und deſſen Appe„tinentien eingeräumet, Chur-Bayern, als deſſen „Feind, hatte ſie daraus vertrieben, ergo müſſen „ſie wiederum in die von Schweden eingeräumte „Poſſeßion geſetzt werden; dahingegen ad nor„mam Pacis Weſtphal. und in Conformität derer „Executions-Receſſuum die Sache folgender

„maſſen wäre zu faſſen geweſen: Chur-Pfaltz „hat das Lehen quæſt. nach Abgang des Hirſch„hornischen Manns-Stammes durch ſeine Be„dienten in Beſitz nehmen laſſen, nicht in der „Intention, gegen lemand, wer es auch ſeyn „möge, eine Hoſtilität zu begehen, ſondern weil „er geglaubt hat, darzu berechtiget zu ſeyn; die „Cron Schweden, als ihre Waffen ſich des Lan„des bemächtigten, räumte die Poſſeßion En„gelhardo Gölern von Ravensburg ein, und „zwar abermahlen nicht per actum hoſtilem, dann „ſie waren in Allianz mit dem vertriebenen „Churfürſten Friedrich, conſequenter nicht ge„meinet, deſſen Facta zu irritiren, weniger ſeine „Jura zu ſchmählern, ſondern was geſchahe, ge„ſchahe per errorem, und weil der impetranti„ſche Hirſchhornische Tochter-Mann Autor En„gelhard verſchwiegen hatte, daß Chur-Pfaltz „ſchon zuvor die Hand in das Lehen geſchla„gen, und ſolches heimgezogen habe; allermaſ„ſen denn auch des vertriebenen Churfürſten „Herr Bruder, Pfaltzgraf Ludwig Philipp, „als ihm das Land von der Kron Schweden „qua Adminiſtratori & Tutori wiederum einge„räumet wurde, den Engelhard Gölern von „Ravensburg laut oben Num. 2. die gebrauch„te Subreption acerbe verwieſen, und dadurch „nomine derer Chur-Pfältziſchen Landes-Suc„ceſſoren das dominium directum cum utili hin„wiederum conſolidiret.

„Nach der Nördlinger Schlacht occupirte „Chur-Bayern die Lande, wie ſolche von der „Chur-Pfältziſchen Adminiſtration waren ver„laſſen worden, folglich auch das ab Adminiſ„tratore per allegatum Reſcriptum in Beſitz zu„rück genommene Zwingenberg cum appertinen„tiis, geritte ſich jedoch reſpectu ſingulorum, und „in ſpecie des Engelhard Gölern von Ra„vensburg nicht hoſtiliter, ſondern magiſtrative, „und ließ durch die angeordnete Landes-Regie„rung, ob das Lehen Zwingenberg denen Hirſch„hornischen Töchtern gehörig und zu reſtituiren, „oder nicht vielmehr unter andern Urſachen auch „um deswillen dem Lehen-Hof heimgefallen, „weil der Lehen-Brief die Hirſchhornischen Töch„ter nicht ſimpliciter, ſondern untet denenſelben „allein diejenige admittiret, die von Leib, Stamm „und Nahmen ſind, conſequenter nach Meinung „derer mehreren Feudiſten, und Obſervantz vie„ler Lehen-Höfe und Judiciorum, abſonderlich „aber der Curiæ feudalis Palatinæ, teſte *Roſenthal* „de Feudis c. 7. concl. 44. Num. 15. die fœ„minas ſemel excluſas, und in ſpecie diejenigen, „ſo zwar von dem Stamm, aber nicht mehr von „dem Nahmen ſind, ausſchlieſſen: Weil aber „dieſe rechtliche Unterſuchung vor dem Friedens„Schluß nicht völlig zum Ende kam, ſo war „kein anderer Weg zu erwählen, als mit und „nebſt dem gantzen Land, auch dieſes darunter „gezogene Lehn-Stück, præteritis factis interme„diis, an denjenigen zu reſtituiren, dem es hoſti„liter abgenommen, per Amneſtiam aber zu re„ſtituiren verſprochen worden, nehmlichen, Ih„rer Churfrſtl. Durchl. zu Pfaltz, die Hirſch„hornischen Töchter hingegen mit ihrer prätén„dirten Amneſtia ab und dahin anzuweiſen, daß

Digitized by Google

„sie ihre vermeintlich habende Ansprüche tam in „petitorio, quam in possessorio, in Conformität „des Artic. 2. Instr. Pacis Westph. coram judice „competente rechtlich ausüben könten. Indem „ja einem jeden von selbst einfallen müssen, daß „Ihro Kayserl. Majestät und denen sämtlichen „ab utraque parte belligerirenden Theilen nie„mahl zuzumuthen gewesen, dasjenige, was sie „Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz heut mit „einer Hand ex capite amnestiæ nicht zu dem „Ziel und Ende erfunden worden, um durch sel„bige über Rechts-befangene Streit-Sachen „zu decidiren, sondern allein die Possessiones ci„vium imperii durante bello turbatas gleichsam „in momentaneo wiederum zu reguliren, nach „diesem Vorgang aber einem jeden Singulo zu „überlassen, die Jura; so er etwan an ein oder „andern per amnestiam restituirten Stück zu ha„ben vermeinet, in foro competente auszuführen. „Solte aber ferner gesagt werden wollen, der „Westphälische Friedens-Schluß restituire das „Durchl. Chur-Haus Pfaltz in dem Artic. IV. „una cum Palatinatu inferiore bloß und allein „in diejenigen Jura, quibus ante motus Bohemi„cos, Electores Palatini gavisi sunt; Atqui dieses „Lehen hätten Ihre Churfürstl. Durchl. ante „motus Bohemicos nicht gehabt; ergo könten sie „auch darein nicht restituiret werden. Denn „es ist bekannt, daß eben um deswillen, und da„mit Sr. Churfürstl. Durchl. uberrime pro„spiciret werden möchte, der Terminus a quo „Restitutionis ex capite amnestiæ (so sonst una „cum omnibus reliquis ad annum decretorium „generalem hätte angebunden werden sollen) re„trotrahirt, und auf die Zeit, worinnen die Sa„chen circa initium motuum Bohemicorum ge„standen, determiniret worden, und also hart „seyn würde, dasjenige, was in ejus favorem „eingeführet worden, in odium zu detorqviren, „und die in tempore intermedio vorbey gegan„gene Actus ab Amnestia zu excludiren; zumahl „in solchen Dingen, derer Exercitium, wie alle „Lehens-Heimfälligkeiten, a certo aliquo eventu „dependirt, consequenter sich an keine Zeit und „Regul binden läßt, als welches noch deutlicher „in dem III Art. prædicte Pacis Westphal. ratione „Amnestiæ befindlichen Haupt- und General-Re„gul enthalten ist, allwo klar verordnet wird: „**Daß alle und iede Stände, denen** *occasione* **„der Böhmisch- und Deutschen Unruhe** *ab „una vel altera parte aliquid præjudicii* zugezo„gen worden, *tam quoad ditiones, & bona feu„dalia &c. quam quoad jura & privilegia,* über„all *in eum utrinque statum plenarie* restituiret „werden sollen, *quo ante destitutionem gavisi sunt, „aut NB. furre gaudere potuerunt, NB. non obstan„tibus, sed annullatis, quibuscunqie interim in con„trarium factis mutationibus.*

„An welchem Ort von dem bekannten Autore „Meditat. ad instrum. Pacis Westph. p.m. 27. fol„gende vernünfftige Erinnerung hinzugefügt wur„de: neque enim ei, qui restituendus est, fraudi „esse debet, si statu suo, quo plenius Jure uti po„terat, ante destitutionem non sit usus, sive quod „sic impeditus ab alio, sive quia occasio non erat, „quod in ejusmodi actibus discontinuis sæpe usu „venit.

„Das dritte Requisitum, so respectu der ge„genwärtigen Restitution zu consideriren gewe„sen wäre, ergiebt sich aus dem §. 3. des Präli„minar- und aus dem §. 30. des Haupt-Execu„tions-Receß, wo expressis verbis zu befinden ist,

„daß, welcher restituendus ex capite Amne„stiæ sich in drey Monaten bey der Chur„Maynzischen Reichs-Cantzley nicht an„giebt, und in die Listam Restituendorum „eintragen läßt, hernach weiter nicht geho„ret werden solle;

„daß aber solches im gegenwärtigen Fall nicht ge„schehen seyn müsse, bezeugt die Anlag sub „Num. 9.

„Als leben solchemnach mehr höchstgedacht „Ihro Churfürstl. Durchl., mein gnädigster „Herr, der Zuversicht, es werden Ew. Excellen„tzien, Hochwürden, auch Hoch- und Vielgeehrte „Herren die Nichtigkeit dieser signaturæ consu„macialis Ihro Kayserl. Majestät ex supra de„ductis, & si opus fuerit, ulterius deducendis, „nicht allein selbst hocherleuchtet einsehen, sondern „auch Ihrer Kayserl. Majestät durch ein ge„deyliches Reichs-Gutachten zu erkennen geben, „und dahin mit antragen helffen, daß Ihro „Kayserl. Majestät Welt-gepriesenen Aequani„mität nach, mit Vorbeygehung sothaner Si„gnatur, die von Dero Reichs-Hof-Rath an „den Schwäbischen Creyßes ausschreiben de Her„ren Fürsten darauf simpliciter fundirte Execu„tions-Commission hinwiederum aufzuheben, „die unbefugte Impetranten hingegen an den „Churfürstl. Pfaltzischen Lehen-Hof, tanquam ad „forum competens, als wohin diese Sach ihrer „Natur und Eigenschafft nach ohnedem gehörig, „und schon würcklich Rechtshängig ist, ein für „allemahl zu verweisen allergnädigst geruhen „wollten. Der ich im übrigen unter anhoffen„der gutmüthiger Willfährigkeit mit geziemen„der Hochachtung verharre

„Ew. Excellentzien, Hochwürden, und
„Meiner Großgünstig ꝛc. Hoch- und
„Vielgeehrten Herren

„Regenspurg,
„den 13 Dec. 1726.

„Dienst-bereitwilligst
„ergebenster
„Christoph Heinrich Zeller,
„Freyherr von Ettmanstorf.

Nachdem also Chur-Pfaltz diese Materie auf den Reichs-Tag gebracht; so beantworteten die Gölerischen Erben solches in folgendem Impresso:

5) Gründliche Considerationes contra Recursum ad Comitia imperii in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, cum præmissa brevi facti narratione, in so ferne selbige hiebey zur Erläuterung nöthig. Gedruckt in Fol. Man findet diese gründlichen Considerationes iedoch ohne Beylagen in Mosers Reichs-Fama B. I. p. 332-343.

Dieser Hornecksischen Schrifft wurde von Chur-Pfaltz entgegen gesetzt:

6) Ungrund

6) Ungrund der ſo genannten gründlichen Conſiderationen contra Recurſum ad Comitia imperii in der Zwingenbergiſchen Reſtitutions-Sache ex capite Amneſtiæ vi Pacis Weſtphalicæ. Gedruckt in Fol.

Darauf kam Horneckiſcher Seits wiederum zum Vorſchein:

7) An eine Hochanſehnliche Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg jedoch pro ſola norma & informatione gerichtete beſſer gegründete Gegenvorſtellung auf das von der vortrefflichen Chur-Pfälziſchen Geſandſchafft am 13 Decembr. des jüngſt verwichenen 1726 Jahres zu intendirend noch längerem Aufenthalt der im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß manifeſtiſſime radicirt- auch in deſſen Conformität a Deputatis Imperii ſo wohl als zweyen Römiſchen Kayſern und Dero höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Collegiis allergerechteſt Anno 1651 ſchon ex capite amneſtiæ adjudicirt- auch auf Chur-Pfälziſche ſelbſt eigene Veranlaſſung A. 1652 feſt geſtellt- und A. 1725 und 1726 anderweit erkannten Reſtitution des Chur-Pfälziſchen Erb-Lehens Zwingenberg übergebene Memoriale Nahmens derer ſämmtlichen von weyland Herrn Engelhard Gölern von Ravenſpurg abſtammenden Erb-Intereſſenten. Gedruckt im Jahr 1727 in Fol.

Zu gleichem Ende wurde auch gedruckt:

8) An die Römiſch-Kayſerliche auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheimb Königl. Maj. allerunterthänigſt gemüßigte Gegenvorſtellung und ohnwiederleglich gründlichſte Refutation des von der löbl. Chur-Pfälziſchen Geſandſchafft zu Regenſpurg am 17 Decembr. nup. zur Dictatur beförderten Memorialis junćto petito humillimo pro clementiſſime inhibendo recurſum incompetentiſſime ad Comitia Imperii peraćtum, maturando reſolutionem voti auguſtiſſimi Conſilii Imperialis Aulici, nec non priſtinæ atque ſufficienti efficaciæ reſtituendo commiſſionem executionis auf des löblichen Schwäbiſchen Creyßes ausſchreibende Herren Fürſten ſub clauſula: Samt und ſonders, decretam, promtiſſimeque per eosdem autoritate ſummæ Cæſarea judicata Imperii actualiter exequendo, in Friedens-Schlußmäßig längſt abgeurtheilten Executions-Sachen unſerer Wilhelm Friedrichs Horneck von Hornberg, Pleickard Dietrichs von Gemmingen und Eberhard Friedrich Gölers von Ravenſpurg, nomine liberorum reſp. & uxorum, als von weyland Engelhard Gölern von Ravenſpurg deſcendirenden Hirſchhorniſchen Ur- auch reſpect. Ur-Ur-Enckeln, contra des Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Carl Philipps Pfalzgrafen am Rhein, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Erb-Schatzmeiſtern Churfürſtl. Durchl. und Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieſer, die Friedens-Schluß-mäßige vollkommene Reſtitution des Chur-Pfälziſchen Erb-Lehens Zwingenberg betreffend; cum Adjunctis ſub Num. 13. usque ad Num. 18. incluſive. Gedruckt in Fol.

Dahingegen kam wiederum von Chur-Pfalz heraus:

9) Anmerckungen über die am End derer vorerwehnten (ad marginem beygedruckten) Conſiderationen hierneben befindliche Conjectaria. Gedruckt in Fol. Welche nebſt dem darzu gehörigen Memorial den 6 Febr. 1727 publice dictiret worden.

Darwider trat von Horneckiſcher Seite ans Licht:

10) An die Römiſch-Kayſerliche auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheimb Königl. Maj. allergehorſamſtes wiederholt-flehentlichſtes Bitten pro clementiſſime inhibendo cognitionem Comitialem nullatenus fundatam, reſolvendo e contra quantocyus Votum Conſilii Imperialis Aulici, ſimulque maturando executionem inſtrumenti pacis Weſtphalicæ in ejusque complementum Anno 1651. jamjam a Deputatis Imperii latæ ſententiæ ſubſecuturarumque plurium ordinationum Cæſarearum executorialium. In Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Sachen Wilhelm Friedrichs Horneck von Hornberg, Pleickard Dietrichs von Gemmingen, und Eberhard Friedrichs Gölet von Ravenſpurg liberorum & uxorum nomine contra Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz und Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieſer, die vollkommene Reſtitution des Erb-Lehens Zwingenberg betreffend. Mit Beylagen ſub Num. 19, 20, 21 und 22. Dieſes ſtehet in Moſers Reichs-Fama Bande I. p. 618-638 und 667-688.

Hingegen iſt in eben dieſer Materie von Chur-Pfaltz ein Schreiben zum Vorſchein gekommen, welches man in Moſers Reichs-Fama B. I. p. 688. findet. Weiter iſt von Seiten der Gölerſchen Erben eine ad manus S. Cæſ. Maj. übergebene weitere Imploration um Reichs-väterliche Erhörung, in clem. maturanda relatione voti conſilii imperialis Aulici, ejusque reſolutione & executione reali celerrima im Druck erſchienen, deren eigentlicher Titul aber unbekannt iſt. Doch findet ſich davon ein Extract in Moſers Reichs-Fama B. II, p. 128-136. Hingegen ſind in eben dieſer Materie zwey Chur-Pfälziſche Schreiben an einen vornehmen Stand, das eine de dato Schwetzingen den 16 Junius 1727, und das andere unterm 9 Jul. 1727, wie auch eines an Kayſerl. Majeſtät unterm 26 Junius 1727 und eine an die Reichs-Stadt Regenſpurg bekannt worden. Dieſe Schreiben alle findet man in Moſers Reichs-Fama B. II, p. 137 u. f. 231 u. f. 359 u. f.

Darauf trat an das Licht:

11) Kurtze Vorſtellung, warum ein Stand des Reichs in caſu juſtitiæ ſeines Herrn Bruders bey der Reichs-Verſammlung rechtlicher Weiſe nicht votiren, folglich auch ſolches in der Zwingenbergiſchen Sache von Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Pfaltz beyden Herren Brüdern Chur- und Hochfürſtl. Durchl. Durchl. nicht geſchehen. Man findet dieſe in Moſers Reichs-Fama B. II, p. 362 u. f.

12) Recapitulirte Subſtantz der Gölériſchen Vorſtellung, daß in der Zwingenbergiſchen Sache Chur-Trier, Hoch- und Deutſchmeiſter, Augſpurg, Worms, Prünn und Ellwangen nicht votiren könten. Iſt in Moſers Reichs-Fama B. II. p. 624 u. f. befindlich.

13) Anmerckungen über die recapitulirte Subſtantz in der Zwingenbergiſchen Sache. Stehen

Digitized by Google

ebenfalls in Mosers Reichs-Fama B. II. p. 627 u. f.

Mehrere Streit-Schrifften in dieser Sache anzuführen, halten wir nicht für nöthig, indem ein jeder selbsten leicht sehen wird, worauf das Factum und dessen diese Uneinigkeiten verursachenden Momente beruhen. Wer aber mehrere davon lesen will, den wollen wir auf Mosers Reichs-Fama, und Fabri Staats-Cantzley verweisen.

Endlich siegten 1728 die Gölerischen doch, und wurden am Kayserl. Hofe für rechtmäßige Erben erkannt. Weil aber Chur-Pfaltz unstreitiger Lehens-Herr darüber war, und der Besitz dieser Herrschafft ihm sonderlich anstund; indem sie unter andern ein guter Paß in die Bergstrasse ist; so brachte sie solche 1746 unter Königl. Preußischer Vermittelung von den Gölerischen Erben durch einen Kauf eigenthümlich an sich. Weil uns beydes so wohl der Vergleich, als Kauf-Contract zu Handen kommen; so wollen wir sie hier mittheilen:

I) Vergleich:

„Zu wissen: Nachdem die Re-Immißion der „rer-Hirschhornischen Descendenten in die Herr„schafft Zwingenberg, nach Maßgabe der West„phälischen Friedens-Executions-Commißions„Signatur, vom Jahr 1651 zwar im Jahr 1728 „geschehen, obgedachte Descendenten aber gleich„wohl nicht allein über ein und andere noch rück„stellige Restituenda bishero beständig Klage ge„führet, sondern auch so wohl ratione perceptorum „als expensarum an Se. Churfürstl. Durchl. von „der Pfaltz, und sonsten gar considerable Forde„rungen gemachet, hergegen aber auch andern „Theils höchstgedachte Se. Churfürstl. Durch„lauchtigkeit sich die ihnen durch die Reichs-Hof„Raths-Schlüsse frey gelassene, und nach der „Qualität einer Restitution ex capite Amnestiæ „von selbsten frey bleibende Ausführung des Peti„torii, beständig vorbehalten; daß, um solchen „beyderseitigen Differentien einmal ein Ende zu „machen, Se. Königl. Majestät von Preussen bey „Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit von der „Pfaltz wiederholte Interceßion eingeleget, auch „Dero Hof- und Kirchen-Rath Mentzel allergnä„digst aufgegeben, sich hieher, nacher Mannheim, „zu begeben, und daselbst mehr höchsterwehnter „Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention „hierüber zu vernehmen; welchemnach endlich „unter solch allerhöchster Vermittelung Sr. Kö„nigl. Majestät wegen sothaner beyderseitigen „Ansprüche zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. „an einem und denen sämmtlichen Eingangs„gedachten Hirschhornischen Descendenten, als „dermaligen Besitzern der Herrschafft Zwingen„berg, am andern Theil, nachstehender gütlicher „Vergleich an dem heutigen Dato beliebet und „geschlossen worden.

„1) Daß die Herrschafft Zwingenberg nebst „denen zugehörigen Winterrauchischen sämtli„chen Oertern, nemlichen das Schloß samt dem „Weyler Zwingenberg, Dilbach, Katzenbach, „Strümpfelbronn, Mülver, Weißbach, Frie„drichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf, „mit ieden Orts gantzer Marckung, und allen „deme, was von Alters her darzu, sowohl ins„besondere als sonsten überhaupt, gehöret hat, „in der Qualität eines Erb-Lehns denen der„mahligen Besitzern männ- und weiblichen Ge„schlechts, aller dreyen, von Horneck, von Gem„ming und vom Gölerischen Stamme, und „derselben Nachkommen, männ- und weiblichen „Geschlechts, durch einen ordentlichen, denen „vorhergehenden ältern gleichlautenden Lehen„Brief, überlassen;

„2) Die Superioritas Territorialis mit allen „und ieden darunter begriffenen hohen und nie„dern Regalien, insonderheit aber dem davon „abhangenden gantzen Complexu des Juris Sa„crorum, mit allen ihren rechtlichen Würckun„gen, über alle obbesagte Oerter, und deren zu„gehöriges Gebiet, vorgedachten Besitzern männ„und weibl. Geschlechts, und derselben Nachkom„men männ- u. weibl. Geschlechts, in ihrer vollen „Maße, und ohne die geringste Restriction oder „Ausnahme, sie habe Namen, wie sie wolle, in „sothanem Lehn-Briefe mit verliehen.

„3) Zugleich auch in demselben von Seiten „Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero höchsten „Chur-Folger der Centbarkeit über besagte „Oerter, und allen und ieden Fällen, worinn n „das höchste Chur-Haus Pfaltz besagte Cent„barkeit bisher entweder würcklich hergebracht, „oder, wie man sie bisher zu exerciren sich be„rechtiget geglaubet, oder auch, wohin sie in „Zukunfft zu extendiren nur immer gedacht wer„den könte, gäntzlich und völlig renunciret, und „alle solche jura lediglich mehrermeldten Be„sitzern männ- und weiblichen Geschlechts, „iedoch ebenfalls als ein Erb-Lehn überlassen „werden mögen, dergestalt, daß sie mit dem „Durchl. Chur-Hause Pfaltz nun und zu ewi„gen Zeiten keinen andern Nexum, als den al„leinigen Erb-Lehn-Nexum haben, auch dem„selben bloß die Fidelität und von Alters her„kommliche Servitia feudalia, anders aber nichts, „es habe auch Nahmen und möge auch jetzt „oder in Zukunfft erdacht werden, wie es im„mer wolle, wegen dieser Herrschafft Zwingen„berg und derselben sämtlichen Pertinentien zu „prästiren gehalten seyn sollen. Daß die Be„sitzere, unter der vorausgesetzend anhoffender Gut„heiß- und Genehmhaltung Eines hochpreißlichen „Corporis Evangelicorum in alleiniger Absicht „zu Beförderung des so lange ihrer Seits desi„derirten Ruhe-Standes, zwar denen Catholi„schen die Fabricam der ohnehin für die Evan„gelische Unterthanen nicht räumlich genung sey„enden Kirche zu Strümpfelbronn überlassen, „iedoch zu derselben Bau auch Unterhaltung „des Pfarrers nichts zu contribuiren gehalten „seyn, sondern derselben Catholische Unterthan„nen sich mit dem Gebäue der Kirchen, wie sol„ches dermahlen ist, begnügen, bey derselben Ver„fall aber selbiges ohne der Herrschafft Zuthun, „auf ihre alleinige Kosten, respective repariren, „und wieder bauen, auch der Catholische Pfar„rer sich mit denen zu seinem Unterhalt bisher „anders woher gehabten Revenüen ohne ihrer, „ermeldter Herrschafft oder derselben protestan„tischer

„tischer Unterthanen, geringster Beläſtigung be„gnügen müſſe;

5) „Bey hiernechſt vorzunehmender Erbau„ung einer Evangeliſchen Kirche, weder die Ca„tholiſche einiges Recht eines Simultanei, noch „auch der Pfarrer zu Schollbronn, oder, wer „es ſonſt ſeyn möchte, einiges Filialitätsrecht „an derſelben, oder einige jura ſtolæ von den pro„teſtantiſchen Unterthanen und Beyſaßen der „Herrſchafft Zwingenberg prätendiren.

6) „Wollen die Intereſſenten, in alleiniger „Rückſicht, auf den beſtmöglichſt auch ihres „Orts mit zu befördern helfenden gütlichen Ver„gleich ſowohl als zu Aufhebung der beyden „Seiten beſchwerlichen und nur zu Colliſionen „Anlaß gebenden Communion ſich dahin verſte„hen, daß die drey gemeinſchafftliche Weyler, „Rodern, Ballſpach und Wachenſchwend, dem „Durchlauchtigſten Churhauſe Pfaltz zu diſſei„tigem Antheil gegen Erlegung einer baaren „Geldſumme von 11500 Fl. als eines Kauf„ſchillings, welcher dem jährlichen Ertrag nach „einem von den letzten 6 Jahren gemachten „Durchſchnitt zu 4 pro Cent, proportioniret iſt, „verkäuflich iedoch ohne Gewährleiſtung, über„laſſen werden, allermaſſen ſie dann auch um „deswillen, weilen dagegen von Seiten Sr. „Chur-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit auf die „ſämmtlichen jura Cencenæ gänzlich renuneiret „worden, das Kaufpretium dieſer 3 gemein„ſchafftlichen Weyler ſo niedrig geſetzet. Und „weilen

7) „Se. Chur-Fürſtliche Durchlaucht in „Conſideration deſſen, daß die Intereſſenten den „Genuß der Herrſchafft ſo lange Jahre entbeh„ret, ihnen dafür einige Ergötzlichkeit aus gnä„digſter Zuneigung gerne kommen laſſen wol„len; ſo erklären ſie ſich hiermit in Gnaden, „ſo gleich ietzo das vacant ſeyende Oberamt „Simmern einem derer Mitintereſſenten, und „zwar dem Freyherrn Pleickard Dietrich von „Gemmingen, dergeſtalt ohnentgeldlich zu „conferiren, daß er es entweder ſelbſt ad dies „vitæ nebſt allem zugehörigen bisher demſelben „beygelegt geweſenen Gehalt und andern Emo„lumentis genieſen, oder aber, wenn und zu „welcher Zeit es ihme gefällig, an wem er will, „wenn es nur eine zu dergleichen Bedienung „nicht unqualificirte Perſon iſt, verkaufen und „cedriren und ſich mit dem Ceſſionario oder Käu„fer deßhalb aller ihm nur ſelbſtbeliebiger Con„ditionen vergleichen könne.

8) „Finden Ihro Chur-Fürſtliche Durch„laucht gnädigſt billig, daß die Herren Grafen „von Wieſer alle und iede zu dem Erblehen „Zwingenberg gehörige Documente und unter „ſolchen in ſpecie auch die Rechnungen, Schä„tzungs- auch Saal- und Lage-Bücher, ſamt „dem Dorf-Buche, über Strümpfelbronn, an „die Beſitzer, ohne einige Ausnahme getreulich „extradiren,

9) „Wie denn auch Höchſtgedachte Se. „Chur-Fürſtliche Durchlauchtigkeit Dero gnä„digſt gemeſſene Verordnung förderſamſt dahin „ergehen laſſen werden, daß der alte Jagd„vertrag vom Jahr 1508 renoviret und confir„miret, auch, dem an ſich ſchon klaren Inhalt „gemäs, dahin erläutert werde, daß weder die „Chur-Fürſtliche Forſtbediente, noch ſonſt ie„mand, wer der auch ſey, demſelben in einige „Wege zu contraveniren, oder auch bey Holtz „verkaufen, Anſchlag, Anweiſung, noch einige „Gebühr davor, vielweniger Strafen zu prä„tendiren, oder auch die Beſitzere an der reci„proquen Jagdfolge zu behindern, allenfalls „aber auf der Beſitzere gebührliches Anmelden, „ſo gleich und ohne einige Weitläuftigkeit, nebſt „Wiedererſtattung derer ihnen oder denen Ih„rigen verurſachten Koſten und Schaden dafür „zur gebührenden Strafe gezogen werden ſol„len.

10) „Nachdem auch Se. Chur-Fürſtliche „Durchlaucht denen Beſitzern und ihren Nach„kommen, letzt und künfftig, in gnädigſter Con„ſideration des von ihnen zurücklaſſenden nahm„hafften Geldquanti an erhobenen Revenüen, „ein und andere Chur-Fürſtliche Gnade wie„derfahren zu laſſen, ſich mildreichſt erklähret, „welche dann von ſelbigen iederzeit mit aller „ſchuldigen unterthänigſten Erkenntlichkeit an„genommen, und reſpectuöſeſt werden veneri„ret werden; ſo wollen Höchſtdieſelben in die„ſem gnädigſten Betracht den Chur-Pfälziſchen „halben Fruchtzehend zu Dilbach, Katzenbach „und Strümpfelbronn, von etwa 30 Malter „Korn und 40 Malter Hafer denen Beſitzern „und derſelben Nachkommen ohnentgeldlich ſo „fort letzo als ein Erblehen conferiren. Es re„nunciren auch

11) „Se. Chur-Fürſtliche Durchlauchtig„keit nicht allein denen ſämtlichen auf das Peti„torium und allen hieraus, oder auch ſonſt, ex „quocunque Capite es nur immer ſeyn könne, „etwa zu machenden Anſprüchen an die Herr„ſchafft Zwingenberg und derſelben ſämtliche „Pertinentien ein vor allemal Rechtskräfftigſt „und in bündigſter Form, ſondern es erklären „auch Höchſtgedachte Ihre Chur-Fürſtliche „Durchlaucht, ſich noch ferner dahin, daß die„ſelbe den zu ſteter Feſthaltung dieſes getroffe„nen Vergleichs etwa Rechts erforderlichen „Conſens Dero ſämmtlichen Hohen Chur-Agna„ten, wie nicht weniger die allerhöchſte Kayſer„liche Confirmation dieſes Vergleichs durch „Dero alleinige Vermittelung ohne einig diſſei„tigem Koſten-Beytrag auszuwürcken; Da„hergegen

12) „die dermalige Beſitzere und derſelben „Nachkommen auf alle Forderungen, welche „ſie ratione perceptorum et percipiendorum; nec „non Expenſarum in dieſer Proceßſache an das „Durchlauchtigſte Churhaus Pfaltz zu machen „haben möchten, ſich per expreſſum begeben „wollen.

„Deſſen zu Urkund gegenwärtiger Vergleich „von beyderſeitigen Bevollmächtigten unter„ſchrieben

„schrieben und besiegelt worden. So geschehen „Mannheim den 8 Febr. 1746.

Im Nahmen und von wegen Sr. Kön. Majest. von Preussen, als höchsten Vermittlers.	Im Nahmen und von wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. der Pfaltz, krafft haben der Vollmacht.	Im Nahmen und von wegen der sämtlichen Hirschhornischen Descendenten, krafft habender Vollmacht.
Mentzel. (L.S.)	E. V. v. Wrede. (L.S.)	Lamezan. (L.S.) Mentzel. (L.S.)

II) Kauf-Contract.

„Zu wissen: Daß zwischen Sr. Churfürstl. „Durchl. von der Pfaltz, als Herrn Käufern „an einem, und denen sämtlichen Descendenten, „weyland Engelhard Göler von Ravensspurg, „nahmentlich Wilhelmina Friederica Gölerin „von Ravensspurg, gebohrner Horneckin von „Hornberg, in Aßistenz ihres Eheherrn, Lud„wig Friedrich Göler von Ravensspurg und „Johann Philipp Franz von Dachröden, „im Nahmen seiner beyden von weyland seiner „Eheconsortin, Caroline Salome, gebohrner „Horneckin von Hornberg, hinterlassenen un„mündigen Töchtern, Johanna Charlotta „Juliana Friederica und Wilhelmina So„phia Maria Albertina von Dachröden, fer„ner Maria Charlotta Horneckin von Horn„berg, in Aßistentz Johann Philipp Franz von „Dachröden, wie auch Christiana Dorothea „von Gemmingen, gebohrnen Gölerin von Ra„vensspurg, in Aßistenz ihres Ehegenossen, Plei„ckard Dietrich von Gemmingen, und endlich „Maria Regina, verwittibter Gölerin von Ra„vensspurg, gleichfalls gebohrner Gölerin von „Ravensspurg, in Aßistenz ihres ältesten Soh„nes, Ludewig Friederich Göler von Raven„spurg, sämtlichen Verkäufern am andern Theil, „durch den Königlich Preußischen Hof- und „Kirchenrath Mentzel, krafft der ihm von allen „Interessenten ertheilten und von denselben aus„gelieferten hinreichenden Vollmacht, über die „Herrschafft Zwingenberg am Neckar und der„selben Pertinentien nachstehender bündiger „Kauf-Contract wohlbedächtlich abgeredet und „geschlossen worden.

„Nemlich es verkaufen sämtliche obenbe„nannte Interessenten vorermeldte Herrschafft „Zwingenberg, wie sie bestehet aus dem Burg, „Schloß und Weyler Zwingenberg, so dann „denen Dorfschafften Strümpfelbronn, Ka„henbach, Dillbach, Weißbach, Müllner, Fri„drichsdorff, Ober- und Unterferdinandsdorf, „wie auch dem olim Hirschhorn, modo Göler, „von ravensspurgischen Antheil, an denen Drey„en mit dem Durchlauchtigsten Churhause „Pfaltz gemeinschafftlichen Weylern, Robern, „Ballspach und Wachenschwend, samt allen und „jeden zugehörigen Unterthanen u. Beysassen, auch „Güthern, Recht und Gerechtigkeiten, Regalien, „Landes-Herrlichkeit, durchaus nichts ausgenom„men, mithin alles und jedes, was zu besagter „Herrschafft gehöret, und von ihnen, denen „Possessoren, bisher besessen worden, oder doch „besessen und exerciret werden können, für die „Summa der 400000 Fl. schreibe vier mal „hundert tausend Gulden, Mannheimer Wehrung 2 Fl. 15 Batzen, oder 60 Kreutzer, wo„von so gleich bey Auslieferung des Kauf-Contracts Ein hundert funfzig tausend Gulden, der „Uebertrest aber dergestalt bezahlet wird, daß

„innerhalb	6 Monaten a dato	50000
„innerhalb	12 Monaten a dato	50000
„innerhalb	18 Monaten a dato	50000
„innerhalb	24 Monaten a dato	50000

„und innerhalb 30 Monaten die „letzte Post mit 50000 „Gulden, und zwar sowohl als die vorhergehende „jedesmal nebst denen Zinsen a 2 pro Cento in „guten vollgültigen courstirenden Müntzsorten, „baar und ohne dem allergeringsten Abzug, wohl „einem Schlüssigelde von 1000, schreibe ein „tausend Ducaten, bezahlet werden. Welchem„nach und wann dieses alles vorher gegangen, „die Uebergabe sothaner Herrschafft nebst ihren „Zugehörungen an Sr. Chur-Fürstliche Durch„laucht. so fort geschichet, bis dahin aber bleiben „die Verkäufere in derselbigen völligen ruhigen „und ohnperturbirten privativen Possessien, so „wie ihnen das Dominium privativum darüber „auch ausdrücklich und ohne einiger Restriction „mit allen Effectibus desselben bis dahin aus„drücklich vorbehalten bleibet. Jedoch wollen „sie sich unterthänigst gefallen lassen, daß der „jetzige Amts-Vogt Clemm in Sr. Chur-Fürst„lichen Durchl. Pflichten mitgenommen, und „ihm anbefohlen werde, alle a dato dieses Kauf„Contracts einkommende Revenüen der Herr„schafft an die Chur-Pfältzische Hof-Cammer „so lange zu verrechnen, als die hier oben speci„ficirte Posten des rückständigen Kaufpretii nebst „denen dazu gehörigen Zinsen zu 2 pro Cent ih„nen, Verkäufern, richtig abgetragen werden.

„Wie dann auch die Interessenten, damit „Sr. Chur-Fürstliche Durchlaucht. desto mehr „Sicherheit wegen desjenigen, so sie nach und „nach am Kaufpretio zahlen lassen, haben mögen, „Denenselben die Herrschafft Zwingenberg indes„sen und bis die Uebergabe geschichet, zur ersten „und einzigen Hypothec cum constituto Possessorio hierdurch in so weit, als das bezahlte Quan„tum gehet, verpfänden, auch zu solchem Ende „einen Hypothequenschein von der Reichsritter„schafft, daß sie niemanden auf der Herrschafft „das geringste schuldig, noch vor Bezahlung „des ersten halbjährigen Termins einhändigen „wollen.

„Und obgleich alle und iede in dem gestri„gen Vergleich stipulirte Conditiones nunmehro „von selbsten wegfallen, so bleibet es doch in dem „Stück dabey, daß Ihro Chur Fürstliche Durch„laucht. das Ober-Amt Simmern an einen der „Herren Verkäufere, welchen diese letztere darzu „ernennen werden, sogleich bey Auslieferung „des Kauf-Contracts, durch ein ohne einigen „Expeditionskosten ausgefertigtes Ober-Amt„mannspatent, worinnen der Nahme in Blanco „zu lassen, gnädigst conferiren, um solches mit dem „vollständigen Gehalt nach beyliegendem Extractu

des

„des Bestallungs-Briefs, von jetzo an Zeit Lebens „zu genieſſen, auch, wann und ſo lange es ihm ge„fällig, deſſelben Functiones ſelbſt in loco zu verſe„hen, und was von dieſer letzteren, nehmlich der Lo„cal-Präſentz und Exercitio functionis noch weite„res an Utili abfället, zu percipiren, oder aber an „eine dazu qualificirte Perſon, auf nach eigenem „Belieben einzurichtende Conditiones, jedoch in„nerhalb den oben benannten 5 Zahlungs-Friſten, „dergeſtalt zu verkauffen, daß der Käuffer, ſo lange „als er lebt, ſämmtliche Revenüen ſothaner Ober„Amts-Stelle völlig ziehen, auch ebenfals, wenn „und ſo lange es ihm gefällig, deſſelben Functiones „ſelbſt in loco exerciren, und die von dieſem letztern, „nehmlich der Local-Präſenz und ſelbſt eigener „Exercirung der Functionen, abfallende Utilia ge„nieſſen könne.

„Von aller ſonſt gewöhnlichen Gewährleiſtung „wollen Se. Churfürſtl. Durchl. die Verkäuffere „in dieſem gantz beſondere Umſtände habenden „Kauf-Handel um ſo mehr gnädigſt diſpenſiren, „als dieſelbe ſich verbindlich machen, alle und jede „bisherige Amts-Rechnungen über dem Ertrag „der Herrſchafft Zwingenberg, auch übrige Do„cumenta und Urkunden, getreulich zu extradiren, „auch hiemit bey ihrem Adelichen Treuen und „Worten declariren, daß ſonſt keiner der Hirſch„hornischen Descendenten, als die im Eingange „gedachte und in der Vollmacht Unterſchrie„bene, einigen Antheil an der Herrſchafft haben, „nicht weniger von der Ritterſchafft nimmermehr „und auf keinerley Weiſe einiger Anſpruch, es mag „ſolcher ſeyn und beſtehen, worinnen und wie er „wolle, daran gemacht werden ſolle, wie ſie dann „auch im Verfolg deſſen, wann ſich über kurtz oder „lang dergleichen ein oder andern Theils ergeben „ſolte, deshalb die Gewährleiſtung über ſich neh„men.

„Denen Evangeliſch-Lutheriſchen und Refor„mirten Unterthanen und Beyſaſſen der Herr„ſchafft Zwingenberg wird das freye öffentliche Re„ligions-Exercitium auf die allerillimitirteſte Weiſe „ausdrücklich hierdurch reſerviret, ohne daß ihnen „auf einige Weiſe darunter von denen Catholiſchen „Geiſtlichen, oder von wem es auch ſonſt immer ſey, „und unter was für einem Prätext ſolches ſeyn „könnte, einiger Eintrag geſchehen dürffe, es ſoll „ihnen auch erlaubet ſeyn, jedoch auf ihre eigene Ko„ſten, für jede Religion eine Kirche oder Haus, zu „Treibung ihres beyderſeitigen Gottesdienſtes zu „Strämpfelbronn zu erbauen; woſelbſten für die „Reformirten der Reformirte Prediger von Scholl„bronn die Actus Parochiales einſtweilds, bis ſie einen „eigenen Pfarrer haben, verrichten kan.

„Die Evangeliſch-Lutheriſche hergegen mögen „einen eigenen Prediger halten, welchem Ihre „Churfürſtl. Durchlaucht die bishero genoſſene „Beſoldung ad 90 Fl. zur Helffte mit vierzig fünf „und die Verkäuffere zur andern Helffte ebenfals „mit vierzig fünf Gulden, und zwar dieſe letztere „denen Unterthanen zu Liebe und Sublevation, ſo „lange verabreichen zu laſſen verſprechen, bis etwa „ſie, Evangeliſche Unterthanen, ſelbigen zu unter„halten ſelbſt im Stande ſeyn, oder anderwärtige „Mittel zu deſſen Unterhalt ausfündig gemacht wer„den, wie denn auch Höchſtgedachte Se. Churfürſt„liche Durchl. den jetzigen zu Zwingenberg beſtän„dlichen Vicarium, Ponzelzius, als einen Mann von „erbaulichem und friedfertigem Wandel, ſo lange, „als er zum Predigt-Amt tüchtig iſt, zu Strämp„felbronn gnädigſt belaſſen wollen.

„Wenn auch ein Evangeliſch-Reformirter oder „Evangeliſch-Lutheriſcher Unterthan oder Beyſaſſe „der Herrſchafft Zwingenberg mit ſeiner Familie, „auch Haab und Gütern unter eine andere Herr„ſchafft ziehen wolte, ſo ſoll einem jeden derſelben „nicht nur der beſtmöglichſte Verkauf ſeiner Güter „ohngehindert zuſtehen, ſondern auch der gantz freye „Abzug, ohne einiger Nachſteuer Anforderung oder „Erlegung, auf drey Jahr lang a Dato an, erlou„bet und zugelaſſen ſeyn. Se. Churfürſtl. Durch„laucht thun die gnädigſte Verſprechung, daß ſie „bey Uebergabe der Herrſchafft, den bisherigen „Amts-Voigt, Jacob Salomon Clemm, ſo lan„ge in ſeiner jetzigen Bedienung und habenden Ge„halt und Emolumenten laſſen wollen, bis er an„derwärtig mit ſeiner Avantage placiret worden.

Solte aber nun gleichwohl wider alles Vermu„then, die Zahlung derer auf Termine geſetzten fünf „Poſten nicht in denen ſtipulirten Datis, oder et„wa 14 Tage hernach, erfolgen, wiewohl ſolches „Ihro Churfürſtl. Durchl. ſittiglich, jedoch ſalva „ubicunque anticipatione (wozu ein Monat vorhe„ro die Aviſation zu thun,) gnädigſt verſprechen, „auch um Uebernehmung der Garantie hierüber, „Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen ſelbſt erſuchen „wollen, ſo ſoll von der Verkäuffere freyen Willen „dependiren, entweder ſich anderweiter Termine „zur Bezahlung mit Sr. Churfürſtl. Durchl. zu „5 pro Cent Intereſſen, jedoch unter ausdrücklicher „weiterer Beybehaltung des Dominii privativi & „poſſeſſionis privativæ, zu vergleichen, oder aber die„ſen Kauf-Contract gäntzlich aufzuheben, und ſich „dagegen an den geſtern geſchloſſenen Vergleich, „als eine bündige immerwährende Convention, „bis auf ewige Zeiten zu halten, als welchen Ver„gleich alsdenn Se. Churfürſtl. Durchl. vollkom„men gültig ſeyn laſſen, und denſelben in allen Pun„cten ſchnurſtracks und unverbrüchlich beobachtet „wiſſen, auch ſich gnädigſt gefallen laſſen wollen, „daß von denen Intereſſenten ſodann über ſolchen „Vergleich die Garantie Sr. Königl. Majeſtät „von Preuſſen allerunterthänigſt erbeten werde.

„Gleichwie aber ſolchen letztern Falls ſich von „ſelbſten ergiebet, daß die Verkäuffere diejenigen „Gelder, ſo ſie bereits von Sr. Churfürſtl. Durchl. „erhoben, nach Abzug des in dem Vergleiche für „die drey gemeinſchafftliche Weiler, Robern, Ball„ſpach und Wachenſchwend, ſtipulirten Kauf„Pretii der eilf tauſend fünf hundert Gulden, „Höchſt-Deroſelben wieder zu reſtituiren ſchuldig; „alſo müſſen auch die Beſitzere der Herrſchafft ſich „bey Erwehlung des Vergleichs hiezu ſofort erklä„ren, jedoch ſoll ihnen, weil ſie ſolchen Caſum nicht „vermuthet, und dahero die eingehobene Gelder „ohne Zweifel hier und dort diſponiret haben wer„den, eine Friſt von Einem gantzen Jahre a dato „der Verfallzeit des zurückgebliebenen Termins „verſtattet, auch für ſolche Zeit keine Zinſen von ih„nen gefordert werden, um ſie dadurch für die bey

„Wiederherbeyschaffung der Gelder ohnvermeidlich kostbahre Arrangements zu indemnisiren. „Dahergegen, wenn die Verkäuffere, nach geschehener Abtragung des völligen Kauf-Pretii und „dazu gehöriger Zinsen, wider alle Billigkeit säumen „solten, Sr. Churfürstl. Durchl. die Herrschafft „zu übergeben, und dazu nicht innerhalb 8 Tagen „a Dato der Bezahlung die Anstalten machen, „oder wenigstens die Erbietung thun, so soll Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. frey stehen, „sich selbst in die Possession zu setzen, solchen Falls „auch das bey der Uebergabe gnädigst versprochene „Schlüssel-Geld wegfallen und ceßiren. Dessen „zu Urkund ist gegenwärtiger Kauf-Contract von „beyderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen „Mannheim den 9 Febr. 1746.

Im Nahmen und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz, Krafft habender Vollmacht.

Im Nahmen und von wegen der sämmtlichen Hirschhornischen Descendenten Krafft habender Vollmacht

E. W. v. Wrede, Lamezan, (L. S.) Mentzel. (L. S.)

Simmerer Ober-Amts Besoldung

An Geld	. . . .	dreyhundert Gulden,
Wein	. . . .	zwey Fuder,
Korn	. . . .	dreyßig fünf Malter,
Haser	. . . .	hundert fünf Malter,
Heu	. . . .	vier Wagen,
Stroh	. . . .	sechshundert Gebund,
Holtz	. . . .	sechtzig Klaffter.

Articulus Separatus.

„Der Sphus: Jedoch wollen sie sich unterthänigst gefallen lassen ꝛc. welcher in dem den „9ten huj. über die Herrschafft Zwingenberg geschlossenen Kauf-Contracte befindlich ist, wird „hiermit auf beyderseitiges Gutfinden dahin declariret:

„Jedoch soll der Amts-Voigt Clemm, ohne einigen Abbruch des erst jetzo vorbehaltenen Dominii privativi & possessionis privativæ von Sr. „Churfürstl. Durchl. dahin verpflichtet werden, „daß er alle Revenüen der Herrschafft, so a Dato „dieses Contracts zu verfallen anfangen, für Sr. „Churfürstl. Durchl. Rechnung einsammlen, und „bis zur gänzlichen Bezahlung des Kauf-Schillings in Verwahr behalten solle.

„Jedennoch soll es denen Verkäuffern frey stehen, sothane Gelter, mehrerer Sicherheit halber, „in ihre eigene Verwahr zu nehmen, wie sie dann „dafür ein so andern Falls hafften zu wollen, sich „verbindlich machen. Dahergegen solche Verpflichtung sowohl als die Einsammlung der Revenüen für Sr. Churfürstl. Durchl. Rechnung, auf „den Fall, da ein einziger Termin, nach gleichwohl „vorhergänaiger innerhalb 14 Tagen zu thuender „ein- oder zweymahliger Anmahnung, durch baare „Bezahlung entweder allhier zu Mannheim oder „zu Franckfurt nicht eingehalten werden solte, sofort ceßirt und wegfället, und ihnen dahenebst solchensals frey bleibet, entweder diesen Kauf-Contract gänzlich aufzuheben, und sich dagegen an „den Vergleich zu halten, oder das Durchl. Churs„Hauß Pfaltz durch die in dem Kauf-Contract erwehnte von Sr. Churfürstl. Durchl. zu ersuchende Königlich-Preußische Garantie, oder andere „rechtliche Mittel zu Erfüllung des Kauf-Contracts „und Zahlung der Reichs-Constitutionsmäßigen „usurarum moræ a 5 pro Cent zu vermögen.

„Sodann ergiebt sich von selbsten, daß dasjenige, so in dem Kauf-Contracte wegen eines Hypothequen-Scheins von der Reichs-Ritterschafft „enthalten, dahin zu verstehen sey, daß dieselbe zu „bescheinigen, welchergestalt bey ihr keine Schulden auf die Herrschafft eingetragen.

„Im übrigen wird der Sphus wegen der Reichs-Ritterschafft Ansprüche an der Herrschafft wohl „dergestalt nicht ausgeleget werden, als ob die Verkäuffere derselben ihre Prätensiones (deren jedoch „Ihro Churfürstl. Durchl. von Lehen-Herrschafft „wegen niemahlen geständig gewesen, auch noch „gegenwärtig nicht sind) benehmen und absprechen „wollten, sondern es hat damit keinen andern als diesen Verstand, daß die Verkäuffere mit ermeldter „Reichs-Ritterschafft wegen derselben bisher in der „Herrschafft exercirten Jurium, es mögen solche seyn „und bestehen, worinnen sie wollen, sich innerhalb „Jahr und Tag ohne Sr. Churfürstl. Durchl. „mindeste Beschwerung setzen, und solches mit derselben, nehmlich der Reichs-Ritterschafft ausmachen, auch, daß solches geschehen, mittelst eines „Attestati von der Reichs-Ritterschafft Directorio „docirten wollen.

„Dahergegen wann nach Ablauf der zwey ersten rückständigen Zahlungs-Termine solch Attestatum nicht produciret werden solte, so soll Sr. „Churfürstl. Durchl. frey stehen, die übrige $\frac{250}{M}$ „Fl. in den stipulirten 3 Terminen bey dem Magistrat zu Franckfurt ad depositum, jedoch auf der „Verkäuffere Kosten, so lange, bis die Production, „dieses Attestati geschehen, zu hinterlegen, und „gleichwohl, wenn solche $\frac{250}{M}$ Fl. als das letzte „vom Kauf-Pretio, bezahlt, denen Verkäuffern „obligen, die Herrschafft gegen Bezahlung des „Schlüssel-Geldes Sr. Churfürstl. Durchl. abzutreten und einzuräumen, widrigenfals aber Ihro „Churfürstl. Durchl. guten Fug und Macht haben, sich selbst via facti in die Possession gedachter „Herrschafft zu setzen, in welchem letztern Falle, „nach Inhalt des Haupt-Contracts, das Schlüssel-Geld zu ceßiren käme.

„Wie dann auch diese Deposition und daraus „folgende Possessions-Ergreiffung ebenfals Platz „greiffen solle, in dem Fall, da Ihro Churfürstl. „Durchl. vermöge der Ihnen in dem Haupt-Contract vorbehaltenen Anticipation, vor Ablauf der „Termine das gantze Kauf-Pretium zahlen solten.

„Daß denen Lutherischen sowohl als Reformirten erlaubet sey, nebst denen Kirchen zu Scrümpfelbronn, auch Pfarr- und Schul-Häuser zu erbauen, solches hat keinen Anstand.

„In

„In allen übrigen Puncten bleibet es lediglich „bey der Dispoſition des Kauf-Contracts, auſſer „daß die Verkäufer ſich hiermit erklären, in Con„ſideration dieſer vorſtehenden Declarationen, „Se. Churfürſtl. Durchl. an denen Intereſſen „des in 5 Terminen zu bezahlen reſtirenden „Kaufpretii ein pro Cent zu remittiren, und ſich „alſo mit nur einem zu begnügen. Mannheim, den „10 Febr. 1746.

Im Nahmen und von wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. von der Pfalz, Krafft habender Vollmacht.

Im Nahmen und von wegen der ſämmtlichen Hirſchhornischen Deſcendenten, Krafft habender Vollmacht.

E. W. v. Wrede. (L. S.) Lamezan (L. S.) Menzel. (L. S.)

Alta Hiſtor. Eccleſiaſt. XII Band, p. 1. u. ff.

Hierüber erhob die Fränckiſche Reichs-Ritterſchafft bey der Reichs-Verſammlung eine Klage und ſuchte die Aufhebung dieſes Kaufes aus folgenden Gründen: 1) weil die einverleibten ritterſchafftlichen Güter ohne Einwilligung des Kayſers und der Ritterſchafft nicht könnten veräuſſert werden; 2) dieſer Kauf wider die errichteten Zwingenbergiſchen Reverſalien wäre; 3) die Ritterſchafft dadurch geſchwächet und der Steuren, Marſch, Winter- und Cantonirungs-Quartiere beraubet, mithin die darauf folgende Kayſerl. und Ritterſchafftlichen Gerechtſamen verſchlimmert würden; und endlich 4) weil einige Intereſſenten dabey übergangen worden. Se. Königl. Maj. in Preuſſen lieſſen deswegen im Herbſtmonat 1746 durch Dero zu Nürnberg befindlichen Reſidenten, Herrn Geheimden Rath von Buirette, der um dieſe Zeit verſammleten Fränckiſchen Reichs-Ritterſchaft die Vorſtellung thun, was für üble Folgen entſtehen würden, wofern man demjenigen, was wegen dieſer Herrſchaft einmahl verhandelt worden, ſich widerſetzen wolte. So gab auch nur kürtzlich der Pfälziſche Geſandte auf die in dieſer Sache bekannt gewordene Schrifft einige Anmerckungen heraus, und machte zugleich den Kauf-Brief bekanat, der 1504 von Chur-Pfalz dem Herrn von Hirſchhorn ertheilet worden. Mit dieſem wurde bewieſen, daß Zwingenberg ein Chur-Pfältziſches Erblehn und daher ſteuerbar ſey; und der damahlige Käufer ſich anheiſchig gemacht, daß, wenn er oder ſeine Erben über kurtz oder lang ſolche Herrſchafft wieder verkaufen wolten, Chur-Pfalz das Vorrecht haben ſolte. Dieſem ohngeachtet blieb die Ritterſchafft bey ihrem Geſuche, und bat nur bey der Reichs-Verſammlung um einen Aufſchub, damit ſie von den hieher gehörigen Sachen und Umſtänden genugſame Nachricht einziehen und geben könnte. Unterdeſſen lieſſen Se. Königliche Majeſt. in Preuſſen ſelbſt ein Schreiben unterm 21 des Hornungs an gemeldete Ritterſchafft abgehen, und riethen darinnen derſelben wohlmeynend an, daß ſie ſich auf einen billigen Fuß vergleichen, und die Sache nicht zu weit treiben möchte. Denn wenn ſie glaubte, daß ſie einige harte Kayſerliche Befehle erhalten wolte und es auf proceſſualiſche Weitläuftigkeit ankommen zu laſſen gedächte; ſo würde ihr nicht nur das erſte fehl ſchlagen, ſondern ſie ſich auch leicht vorſtellen können, daß auf ferner widriges Bezeugen Churfürſten, Fürſten und Stände nicht allein bewogen, ſondern auch genöthiget ſeyn würden, nach den ſehnlichen Verlangen des Fürſten- und Grafen-Standes, von ihren angeblichen Privilegien und von ihrem prätendirten Steuer-Weſen auf dem Reichs-Tage genauere Einſicht zu nehmen, damit ſelbige nach Befinden endlich einmahl in gehörige Schrancken geſetzt werden, und denen, die dadurch bisher empfindlich gelitten zu klagen, allenfalls gerechte Hülfe angedeyhen möge.

Ein mehreres von dieſer Streitigkeit ſiehe in Moſers Reichs-Fama; Königs Bibliotheca Deductionum, Theil IV, p. 130. 144. (nach der Jenichiſchen Ausgabe); Königs Selectis Juris Publici noviſſ. Th. VII, p. 11; Jabri Staats-Cantzley, Th. L, c. 10. Th. LI. c. 8; Europäiſchem Staats-Secretair, Th. 125, p. 400. Th. 128, p. 668. u. f. Th. 129, p. 759. Theil 131, p. 940. Th. 132, p. 1946; Europäiſche Fama, B. XXVII, p. 490. 530. 838. 929. 931. Band XXVIII, p. 221. 529. 583; und der Neueſten Staats-Hiſtorie, B. I, p. 801. u. f.

Zwingenberg. Dieſes Nahmens wird in dem Allgemeinen Hiſtoriſchen Lexico, eine Adeliche Familie angeführt; es heiſſet aber ſelbige nicht Zwingenberg, ſondern Quingenberg, und iſt von ihr unter dieſem letztern, als dem rechten Nahmen, im XXX Bande, p. 273. u. ff. ein Artickel befindlich.

Zwingenberg, (Botſch von) ein Adeliches Geſchlecht, aus welchem uns folgende drey bekannt: 1) Barbar Botſchin von Zwingenberg, als eine Gemahlin Lucas von Thun, der 1569 gelebet; 2) Anne Botſchin von Zwingenberg, die erſte Gemahlin Wilhelms II. Freyherrns von Wolckenſtein, welcher 1577 floriret; und 3) Margarethe Botſchin von Zwingenberg, ſo Randolphs II von Brandis Gemahlin worden. Hübners Genealogiſche Tabellen, Th. III, Tab. 684. 713 und 888.

ZWINGENBERGA, Stadt, Schloß und Amt, ſiehe Zwingenberg.

Zwingendorf, ein Dorf in Nieder-Oeſterreich in dem Quartier-Unter-Mannhartsberg gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues-Oeſterreich, Th. I, p. 306.

Zwingendorf, ein Adeliches Geſchlecht, ſo uns aber nicht weiter bekannt, auſſer daß Wilhelms von Zwingendorf Tochter, Urſul von Zwingendorf, erſtlich Wolfgangs von Schaubhagen Gemahlin geweſen, und nach deſſen Ableben Friedrichs von Wurmbrand, Kayſerl. Hof-Cavalliers und Obriſt-Küchenmeiſters in Steyermarck um das Jahr 1400, zweyte Gemahlin worden. Hübners Genealogiſche Tabellen, Th. II, Tab. 635.

Zwingenhofen, ein Dorf in dem Canton Zürch; und zwar nicht weit von Neracb im Neu-Amt. Es ſollen ehemahls die Edlen von Zwingenhofen ihren Sitz allda gehabt haben, welche

Digitized by Google

im Wappen eine gelbe Binde um den Schild, im schwartzen Felde einen geharnischten Arm, mit einem Degen in der Faust geführet haben. Bluntschli Memorabilia Tigur. p. 586.

Zwingenhofen, Geschlecht, siehe den vorstehenden Artickel.

Zwingenstein, ein Schloß oder Festung ehedem in dem sogenannten Rheinthal gelegen. Es schrieb sich davon eine adeliche Familie, deren Wappen man in Johann Gulers von Weineck Rhætia p. 218 b. findet.

Zwingenstein, eine Adeliche Familie, siehe den vorstehenden Artickel.

Zwinger, Frantzös. *Parc, Faussbraie*, Lat. *Antemurale, Pomerium*, war bey den Alten dasjenige, was wir jetzo insgemein *Faussebraye* nennen, und bestund solcher aus einem drey bis vier Ruthen breiten Platze, von der Ringmauer einer Stadt, mit einer sechs bis acht Fuß hohen Mauer, mit Schüßlöchern versehen, um den Feind, noch zwischen dieser und der Ringmauer, durch eine niedrige Defension, desto länger von sich abzuhalten. Löscher Ingenieur-Lex. p. 1039.

In den Klag-Liedern Jeremiä Cap. II, 8, lesen wir folgende Worte: Die Zwinger stehen kläglich, und die Mauer liegt jämmerlich. Die Mauern sind nicht nur eine Zierde; sondern auch eine Veste der Stadt: Jerusalems starcke Mauren und hohe Thürme um das Heiligthum waren nicht nur ihr ein Ansehen, sondern auch eine Befestigung, 1 Macc. IV, 60, und wo Mauren waren, da hatte man auch vor denselben gewisse Wälle oder Hügel, damit man den Feind besser von der Mauer abhalten möchte, welche Wälle oder Hügel denn antemurale oder der Zwinger genennet wurden, in welchen denn alles lustig und schön stund. Jetzo aber war alles aus. Die Zwinger stehen kläglich, die Mauer liegt jämmerlich, das ist, wie es Osiander erkläret: Es haben die Mauren und Vorwercke der Stadt ein elendes Ansehen, weil man nichts mehr siehet, als die zerfallenen Mauren und Stein-Hauffen. Und wie es mit den Mauren stehet, so ist es auch den Thoren ergangen: Ihre Thore liegen tief in der Erde. Er hat ihre Riegel zerbrochen, und zu nichte gemacht. Was der Prophet hiermit andeute, ist unschwer zu erforschen. Denn obgleich die Rabbinen sonderliche Gedancken von den Thoren Jerusalems hegen, indem sie vorgeben, daß solche von der Erde, die sich aufgethan, wären verschlungen worden, damit solche von den Feinden nicht möchten ruiniret werden, weil sie von David erbauet gewesen, und durch diese die Lade des Bundes getragen worden, bey welcher Ankunfft die Leviten gesungen: Elevamini portæ, Thur euch auf, ihr Thore! auch solche sich von sich selbst eröfnet hätten, (Cornel a Lapide h. l.) so ist doch dieses der Sinn des Heiligen Geistes nicht. Sondern er siehet vielmehr auf die Demolirung, da die Thore in den Graben geworffen worden, daß sie tief in die Erde zu liegen gekommen, und man nichts mehr als Ueberbleibsel und zerfallene Stücke davon gesehen. Dahero auch die Riegel nicht gantz bleiben können, sondern haben müssen zerbrochen und zu nichte gemacht werden. Was sonst Hugo de St. Victore Annot. ad h. l. anführet, daß durch die Zwinger die Wache der Menschen, durch die Mauren aber der Schutz der Engel verstanden werden können, welches beydes vom Jüdischen Volcke wäre weggenommen worden, daß weder die Menschen von aussen, noch die Heiligen Engel von innen dieß Volck, so GOtt verlassen hätte, hätten beschützen können: das lassen wir an seinem Ort gestellet seyn. Schimmers Klag-Lied. Jerem. Conc. 39. p. 599. u. f. Büchs. Real-Lex. Th. III, p. 2559. u. f.

Von den Rechten der Zwinger siehe in dem Artickel: Stadt-Mauern, im XXXIX Bande, p. 814. u. ff.

Zwinger, (David) ein Prediger zu Mülhausen in dem Sundgau, war aus Basel gebürtig, und im Jahr 1562 durch ordentliche Wahl nach Mülhausen beruffen worden. Er war während der Aufruhr im Jahr 1582 daselbst, und stunde öfters in augenscheinlicher Gefahr seines Lebens. Unter den drey Predigern der Stadt war er der einige, der die Parthey der alten Obrigkeit hielte. Er hat alles, was dabey vorgegangen, wie auch die Einnehmung der Stadt, durch die Reformirte Eydgenossen mit vielem Fleiß aufgeschrieben, und ist die Belagerung und Einnehmung, welche eben den fünften Theil seiner Beschreibung ausmachet, in den Beyträgen zu der Lauffenischen Historie der Eydgenossen P. II, p. 149. gedruckt worden, da das übrige noch im Manuscript aufbehalten wird.

Zwinger, (Friedrich) ein Doctor der Philosophie und Medicin zu Basel. Von ihm sind uns folgende Schrifften bekannt:

1. Diss. de Paraphrenitide, Basel 1731 in 4. *Biblioth. Platner.* P. I, p. 325. n. 4109.
2. Positiones Anatomico-Botanicæ, ebend. 1731. *Biblioth. Hanel.* p. 430.
3. Positiones de Historia, ebend. 1737. *Acta Academ.* 1737 p. 382.

Er hat auch Theodor Zwingers Theatrum botanicum vermehrter zu Basel 1744 in Fol. und Ebendesselben sichern und geschwinden Arzt zu Basel 1748 in 8 vermehrter herausgegeben.

Zwinger, (Jacob) ein Doctor der Philosophie und Medicin zu Basel, woselbst er auch den 15 August 1569 die Anzahl der Lebendigen vermehret hat. Sein Vater war Theodor Zwinger, ebenfalls ein berühmter Medicus, von welchem ein besonderer Artickel handelt; die Mutter aber Valeria Ridin. Peter Ramus, der sich damahls in Basel aufhielt, hat ihn aus der Taufe gehoben. Sein erster Informator war Peter Rothe von Freystadt aus Schlesien, wiewohl ihn der Vater selbst zugleich mit unterrichtete. Im Jahr 1585 reiste er in Italien, und studirte zu Padua unter Jacob Zabarella die Logick und Physick, hörte auch Franz Piccolomini aus über die Moral lesen; ingleichen so lernte er vieles aus dem Umgange des Pancirolli und Pinelli. In der Medicin aber waren Hercules Saxonia und Horatz Augenius seine Lehrmeister, deren jener ihn so lieb hatte, daß wenn der Unterscheid der Reli-

Digitized by Google

gion nicht in dem Wege geſtanden, er ihn zum Erben ſeines groſſen Vermögens gemacht hätte. Nachdem er 1593 wieder zurück nach Baſel gelanget, und in die Zahl der Medicorum aufgenommen worden, nahm er das folgende Jahr 1594 die Doctor-Würde an, und verheyrathete ſich darauf mit Judithen Brandin, eines Rathsherrns Tochter zu Baſel. Als kurtz darnach der Profeſſor der Griechiſchen Sprache zu Baſel ſtarb, bekam er deſſen Stelle, und erklärte öffentlich den Somerus. Zu Hauſe laß er den Studirenden über die Medicin, in welcher er nicht nur die Gründe der Alten, ſondern auch der Chymicorum Geheimniſſe wohl ſtudiret hatte. Hierinnen hatte er dem Wilhelm Arragoſius das meiſte zu dancken, als welcher in der Platoniſchen Philoſophie, und in der Spagiriſchen Artzney-Kunſt wohl erfahren war, und nachdem er dreyer Könige von Franckreich, ingleichen des Kayſers Maximilians Medicus geweſen, den Zwinger zum Erben ſeiner Wiſſenſchaft und ſeines Vermögens in einem Teſtamente erklärte. Man rühmt ihn, daß er viele Jahre in dem Lazareth zu Baſel umſonſt curiret, auch zur Zeit der daſelbſt graßirenden Peſt andern treulich gedienet; ſtarb aber ſelbſt darüber den 11 Septemb. 1610 im 41ſten Jahre ſeines Alters, nachdem ſeine Frau ſechs Stunden vorher an gleicher Maladie ihr Leben eingebüſſet hatte. Sein Ende ſoll ſehr erbaulich geweſen ſeyn, indem er mehr denn einmahl in die Worte ausgebrochen: Gaudeo ego atque adeo exulto: jam tandem illuxiſſe tempus, quo ille, ille præpotens Jehova, cujus majeſtatem in naturæ indagatione miratus ſum, veneratus quoque bonitatem, quem fide deſideravi, quem ſuſpiravi, a facie jam ſe mihi ad faciem viſendum exhibebit. Der berühmte Janus Gruterus hat auf ihn folgendes Epigramma gemacht:

Ergo etiam, *Zvingere*, jaces medioque juventæ
Tramite deſtituis corda propinqua tuo:
O dolor! o luctus! ſic luxuriantibus arbor
Plena bonis, Boreæ flamine torta cadit.
Sic ablata carina ſuis lætiſſima ventis,
In ſaxa, in ſcopulos in vada cæca ruit.
Macte tamen Zvingere; tuis nam quicquid ab annis
Parcarum abraſit pernicioſa trias:
Fœnore multiplici ſoboles ter terna Monetæ
Adjiciet ſcriptis tempus id omne tuis.

Uebrigens gehöret unſer Zwinger mit unter die Zahl der Aertze, die neben ihrer Wiſſenſchafft auch die Theologie ſtudiret. Seinen Nahmen hat er durch verſchiedene Schrifften unſterblich gemacht. Denn auſſer ſeines Vaters Theatrum vitæ humanæ, welches er, nachdem es ſich in dem Buchladen vergriffen, vermehret zu Baſel 1606 in Fol. wiederum unter die Preſſe gegeben, ſind von ihm bekannt:

1. Examen principiorum Chymicorum ad *Hippocratis*, *Galeni*, cæterorumque Græcorum & Arabum conſenſum, Baſel 1606 in 8, *Linden. renov.* p. 500.
2. Phyſiologia Medica, ebend. 1610 in 8, *Linden. renov.* woſelbſt es unter die Schrifften ſeines Vaters, wiewohl irrig, gerechnet worden.
3. Commentarius in librum, qui *Galeni* nomine circumfertur, de definitionibus Medicis.
4. Etymologicum Græcum Magnum.
5. De Græcorum dialectis tabulæ.
6. Analyſes in Pauli Epiſtolas.
7. Salomonis Proverbia. Dieſe hat er unter gewiſſe Locos communes gebracht.
8. Formulæ precum.
9. Catechiſmus religionis Chriſtianæ.
10. Quæ hydropis, quæ ſpecierum ejus ſit cauſa, quoque pacto humor in abdomen & pedes translatus in tumorem eos attollere ſit ſolitus, epiſtola, die in *Wilh. Fabr. Hildani* Obſervat. Chirurg. Centur. II, p. 227. ſtehet.
11. De puella abſtemia & aliquot jam annos ab omni ciborum uſu abſtinente, epiſtola, die ebendaſelbſt Centur. V, p. 97. befindlich iſt.
12. Epiſtolæ quædam medicæ, welche in *Joh. Hornungi* ciſta medica anzutreffen.

In Handſchrifften hat er hinterlaſſen:

a) Harmonism & conciliationem ἀντιλογιῶν medicarum.
b) Praxin ejusmodi, ad quam jure æquali & Galenus & Paracelſus medicamenta contuliſſent.

Ein mehreres ſiehe von ihm in den *Def. Poet. Belgicorum*, T. II; Adami Vit. Medic. Germ. Freheri Theatr. Papadop. Hiſtor. Gymnaſ. Patav. Mangets Biblioth. Scriptor. Medic. Wittens Diar. Biogr. T. I; Buchholzers Ind. Chron. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 321; Zeſtners Mediciniſches Gelehrten-Lexicon; Leporins Leben der Gelehrten in Teutſchland, p. 229; Jöchers Gelehrten-Lexicon; im Allgemeinen Hiſt. Lexico; und Hofmanns Lexic. Univ. T. II, p. 599.

Zwinger, (Johann) ein Doctor und Profeſſor der Theologie auf der Univerſität zu Baſel, woſelbſt er auch den 26 Auguſt 1634 das Licht dieſer Welt erblicket. Sein Vater war der damahlige Antiſtes der Baſeliſchen Univerſität Theodor Zwinger, von welchem ein eigener Articul handelt; die Mutter aber hieß Magdalene, und war eine würdige Tochter des berühmten Johann Burtorffs, der die Hebräiſche Litteratur wieder hergeſtellet, und ſich einen allgemeinen Ruhm durch ſeine vortreffliche Wercke erworben hat. Auf ſolche Art ſtammete unſer Zwinger auf beyden Seiten von einer Familie ab, die in der Republick der Gelehrten in Anſehen ſtehet. Nachdem er ſeine Anfangs-Gründe in den nöthigen Wiſſenſchafften glücklich gelegt hatte, ward er im Monat April 1647 ein Student. Sein Vetter Samuel Grineus, Prediger zu St. Leonhard in ſeiner Vaterſtadt, nahm ſich die Mühe, ihn in den Philoſophiſchen Wiſſenſchafften beſonders zu unterweiſen. Unſer Zwinger bezeugte eine ganz beſondere Luſt zur Theologie, und ſein Vater würde ſeiner Neigung ſich

Digitized by Google

nicht widersetzt haben, wenn sie auch auf andere Wissenschafften gerichtet gewesen wäre: viel weniger that er es, da sie auf die Gottesgelahrheit gieng. Dieser Wissenschafft widmete er sich mit so grossem Eyfer, daß er bald merklich in derselben zunahm. Er machte den Anfang mit aufmercksamer Lesung der Heiligen Schrifft, und nahm darauf die Schrifften der rechtgläubigsten Lehrer zur Hand. Dadurch bekam er bald eine Stärcke in der Gottesgelahrheit, welche er öffentlich an den Tag legte, als er unter seinem Groß-Vater dem berühmten Buxtorf 1652 seine Dissertation von der Rechtfertigung eines Menschen vor GOtt, mit Beyfall vertheidigte. Im Jahr 1654 wurde unser Zwinger im zwantzigsten Jahre seines Alters unter die Candidaten des heiligen Predigt-Amts aufgenommen. Er unterschied sich in seinem Examen so wohl durch seine Wissenschafften, als auch durch seine Frömmigkeit. Kurtz darauf fassete er den Entschluß, auf Reisen zu gehen. Er gieng also erstlich nach Genev, um die Frantzösische Sprache allda zu erlernen. Daselbst verfertigte er auch eine Dissertation von der Erb-Sünde, und vertheidigte solche öffentlich unter dem Beystand des Theodor Tronchin. Sein Präses fassete von der Zeit an eine sehr grosse Hochachtung gegen unsern Zwingern, bey dem er ein vortreffliches Naturell, Eyfer und Liebe zu den Wissenschafften, und eine schöne Kenntniß in der Theologie wahrnahm, welches alles sattsam zu erkennen gab, daß er mit der Zeit ein grosser Mann werden würde. Der Vater unsers Zwingers fiel den 20 December 1654 in eine tödtliche Kranckheit, und schrieb, daß sein Sohn nach Basel zurück kommen möchte, damit er ihn noch vor seinem Ende einmahl sehen, und ihm seinen väterlichen Segen geben könnte. Der junge Zwinger, der alle Zärtlichkeit, alle Zuneigung, und alle mögliche Ehrfurcht gegen seinen Vater hegte, machte sich schnell auf den Weg. Allein aller Eilfertigkeit ohngeachtet kam er erst den 29 December zu Basel an, da unterdessen sein Vater schon gestorben. Einen Monat nach dem Absterben sein es Vaters gieng unser Zwinger nach Genev zurück, und ward daselbst zum Pastor bey der Deutschen Reformirten Kirche an die Stelle Johann Zollicofers angenommen. Sein Eyfer, den er in seinen heiligen Amts-Geschäften sehen ließ, und sein Vortrag, den er mit seinem Exempel bestätigte, erwarben ihm bald die Hochachtung und Zuneigung bey seiner gantzen Gemeinde. Allein er verrichtete sein Amt nur sechs Monat bey dieser Heerde. Denn da er einige fieberhafte Anfälle empfand: so riethen ihm die Aertzte die Lufft zu verändern, damit er seine vorige Gesundheit wiederum erhalten möchte. Dieses that er. Die gantze Zeit über, als er sich zu Genf aufhielte, ward er nicht nur von seiner Gemeinde; sondern auch von den Herren Leger, Mestrezat, Turretin, und vielen andern Gelehrten daselbst hoch gehalten. Im Jahr 1656 kam er in sein Vaterland zurück und erhielte seine völlige Gesundheit wieder. Bald darauf verfertige er eine Disputation von der Gnugthuung Christi und vertheidigte sie unter Wetsteinen. Kurtze Zeit hernach begab er sich wieder auf Reisen. Er gieng nach Heidelberg, wo er mit Heinrich Hottingern, und Friedrich Spanheimen, den beyden gröſten Gelehrten ihrer Zeit, bekannt ward, davon der erste in der Theologie und Kirchen-Historie, der andere aber in den Orientalischen Sprachen, und in den dunckelsten Alterthümern eine erstaunende Stärcke hatten. Von dar begab er sich nach Utrecht, wo er den Voetius, Essenius, und Methenus kennen lernte, die ihm viele Gefälligkeiten erwiesen. Hierauf gieng er nach Amsterdam, Harlem und endlich nach Leyden. In Leyden brachte er die meiste Zeit auf den Bibliothecken zu. Er laß die alten Handschrifften, in welchen er einen Unterricht für sich zu finden glaubte, und gieng mit berühmten Männern um. Er lernte daselbst kennen Herdan, Coccejus, Hornbecken, Hornen, Vinnius, Adelph Vorstius, Johann von Horne, und den Revius, lauter berühmte Gottesgelehrten, deren bloße Nahmen Lobreden abgeben, und die in der Kirche und gelehrten Welt ein Aufsehen gemacht haben. Doch die Neubegierde unsers Zwingers band sich nicht bloß an Holland: er wolte auch Engelland sehen. Allein die damahligen Unruhen hinderten ihm sein Vorhaben auszuführen. Er änderte also seinen Vorsatz, und beschloß, sich in Frießland umzusehen. Er begab sich nach Gröningen, wo er von den Herren Desmarets, Widemar, Pasor, Schoockius, Jacob Alrings, und vielen andern Gelehrten wohl aufgenommen ward. Sonderlich hielte er sich zu dem Samuel Desmarets, vor welchem er die gantze Zeit seines Lebens die gröste Hochachtung hegte, und einen starcken Brief-Wechsel mit ihm unterhielte. Die Pest nöthigte Zwingern Gröningen eher zu verlassen, als er sich vorgenommen hatte. Er reisete ab und gieng nach Bremen. Allein auch hier ward er gezwungen wegzueilen, weil in der Stadt eine ansteckende Seuche herum gieng. Er verfügte sich also nach Marburg, wo er sich durch eine Disputation de viribus liberi arbitrii in hominis conversione, bekannt machte, die er unter dem Vorsitze des Sebastian Curtius öffentlich vertheidigte. Als sich Zwinger in Marburg aufhielte, versäumete er keine Stunde in den Vorlesungen Stanners, Lentulus, und des Tobias Magirus, welches lauter gelehrte Männer waren. Im Jahr 1656 kehrte Zwinger nach Basel zurück, wo er den 3 October ankam; da es denn geschahe, daß er an eben dem Tage, und in eben der Stunde von der Universität zum Professor der Griechischen Sprache ernennet wurde. In der Mitte des Novemb. 1656 hielte er seine Antritts-Rede, in welcher er eine tiefe Einsicht und grosse Gelehrsamkeit zeigte. Der Vorwurf seiner Rede war: von der Nothwendigkeit der Griechischen Wissenschafften, und diese Rede zierte er mit tausend Schönheiten aus, die sehr gründlich und gar nicht gemein waren. Er fieng hierauf seine öffentlichen Vorlesungen über das Griechis. Neue Testament, den Isocrates, und

Digitized by Google

und Homer an. Seine Anverwanden, welche wusten, daß Zwinger eine grosse Menge vornehmer Freunde in Holland hatte, beförchteten sehr, man möchte ihm eine Profession auf einer Holländischen Universität antragen: sie glaubten daher, ihn gewisser zu Basel zu behalten, wenn sie ihn zum Heyrathen bewegen könnten. Zwinger gab ihren Vorstellungen Beyfall, und verheyrathete sich im Merz-Monat 1657 mit Esther Burckardin, deren Vater Untermeister zu Basel war. Dieses war eine sehr tugendhafte Frau, mit welcher er in einer vollkommenen Einigkeit lebte. Er zeugte eilf Kinder mit ihr, nehmlich acht Söhne und drey Töchter, von welcher zahlreichen Familie nur vier Söhne und eine einzige Tochter am Leben blieben; die übrigen aber sind sehr zeitig durch den Tod aus der Welt abgefordert worden. Von zween seiner Söhne, nehmlich Theodor und Johann Rudolph, so beyde berühmte Aertze worden, handeln besondere Artickel. Im Jahr 1662 im Monat May ward er Universitäts-Bibliothecarius, welche Bedienung ihm ein so grosses Vergnügen machte, daß er nicht allein die Bibliotheck in sehr gute Ordnung brachte; sondern auch sehr accurate Bücher-Verzeichnisse, die in vielen Folianten bestehen, mit eigener Hand dazu verfertigte. Im Jahr 1664 machte man ihn zum Professor der Locorum communium, welcher Stelle Gernler gehabt hatte, der aber die Profession des Alten Testaments, die Buxtorf bekleidet hatte, erhielt. Als Zwinger sein neues Amt übernahm, hielte er eine vortreffliche Antritts-Rede de Canonis scripturæ sacræ perfectione & integritate. Das folgende Jahr 1665 erhielte er die Würde eines Doctors in der Theologie. Nachdem der Professor des Alten Testaments Gernler mit Tode abgegangen war, suchte man dieses Amt wieder mit einem tüchtigen Manne zu besetzen. Unser Zwinger kam in Vorschlag und hatte alle Stimmen; so sehr war man von seiner Würdigkeit zu dieser Ehrenstelle überzeugt. Er verwaltete dieselbe zehen Jahre, gleichwie er auch das Lehramt der Locorum communium zehen Jahre versehen hatte. Unser Zwinger, der auf alles dasjenige aufmerckam war, welches seinem neuen Amte ein Ansehen geben konnte, verfaste einen Historisch-Theologischen Tractat von dem Frohnleichnams-Feste, und stellte ihn ans Licht. Im Jahr 1684 verlohr die Universität Basel ihren berühmten Wetstein, öffentlichen Professor des Neuen Testaments. Diesen Verlust konnte niemand als unser Zwinger ersetzen. Er fieng sein neues Amt mit Erklärung der Epistel an die Ebräer an, und widmete den Rest seiner Tage dieser mühsamen Arbeit. Niemahls hat man einen Lehrer die Schätze seiner Gelehrsamkeit reichlicher austheilen sehen, als Zwingern. Er wendete alle Mühe an, seine Zuhörer recht gründlich zu unterrichten; daher der Zulauf zu seinem Hörsaale überaus starck war. Zwinger war ein Feind aller Neuerungen. Des Cartesius Philosophie war von einigen Gottesgelehrten in der Schweitz eingeführet worden, die einen grossen Geschmack daran fanden, und dieses erweckte lauter Mißhelligkeiten. Einige hielten sie für geschickt, die göttlichen Geheimnisse auf eine Art zu erklären, welche der Vernunft gemässer ist. Andere hielten dieses für schädliche Neuerungen, die ausgerottet werden müsten, ehe sich die Jugend daran gewöhnte. Unser Zwinger hielte es mit denjenigen, die die Cartesische Philosophie verwarfen, und erklärte sich für einen offenbahren Gegner derselben. Unter die Haupt-Tugenden unsers Gelehrten muß auch seine Beständigkeit in der Freundschaft gerechnet werden. Friedrich Spanheim, der Jüngere, Ludwig Fabricius, Johann Müller, Friedrich Turretin, Heidegger, Mestrezat, und verschiedene Gelehrte aus andern Ländern waren seine beständige Freunde. Zehnmahl ist er Dechant der Theologischen Facultät, und dreymahl Rector Magnificus zu Basel gewesen. In den letzten Jahren seiner Wallfahrt merckte er, daß sich der Tod ihm näherte. Meynet nicht, sagte er vielmahls zu seiner Frau und Kindern, daß ich noch lange leben werde: mein Lebens Ende wird zu einer Zeit kommen, da ihr es am wenigsten vermuthet. Am ersten Weynachts-Feyertage 1695 ward Zwinger von einem Schlagflusse überfallen, der ihm alle Kräfte benahm. Er erholte sich zwar in etwas wieder. Allein dieses schien bloß deswegen zu geschehen, damit er sich besser zum Tode vorbereiten möchte. Während seiner Kranckheit gab er alle Zeichen einer wahren und brennenden Gottesfurcht, Merckmahle von einer grossen Gelassenheit, und Proben einer willigen Ergebung in Gottes Willen an den Tag. Erlöser! sagte er oft, nicht wie ich will, sondern wie du willst. Er tröstete sich mit lauter schönen Stellen aus dem Worte Gottes, die vermögend sind, eine Christliche Seele zu stärcken, zu erquicken, und zu erwecken. Sein Gedächtniß war so treu, daß er nicht nur die Capitel, sondern auch die Verse von den Stellen anführen konnte, mit welchen er sich erbauete. Bey seiner Kranckheit bedauerte er nichts so sehr, als daß er dadurch ausser den Stand gesetzet würde, der Kirche und Universität, wie bisher, zu dienen. Bey allen Gelegenheiten wieß er seinen Eyfer, die Pflichten seines Amts wohl zu beobachten. Auch da er das Bette hüten muste, unterließ er nicht, seine Collegia fortzusetzen. Als ihm die Aertzte dieses widerriethen, antwortete er ihnen: wollet ihr, daß mich mein Heyland müßig antreffen soll? Stehend muß ein Feldherr sterben. Als er am 26 Februar 1696 seinen Zuhörern einige wichtige Stücke der Theologie vortrug, ward seine Kranckheit schlimmer. Der Schlagfluß kam wieder, und an eben dem Tage starb er: Bey seiner Beerdigung hielt ihm Wetstein, Professor der Theologie eine vortreffliche Trauerrede. Uebrigens ist Zwinger ein wohlgemachter Mann gewesen, der eine gute Leibes-Constitution gehabt. Seine Mine hatte etwas lächelndes an sich; sie erweckte aber doch Ehrfurcht. Er war ungemein gutthätig, und niemand nahete sich zu ihm, der von ihm nicht höchst vergnügt wieder weggegangen wäre. Er lobte jedweden von freyen Stücken, und machte sich ein wahres Vergnügen daraus, allen Menschen angenehme Dienste zu erweisen. Sein Character bestunde aus allen Vollkommenheiten, welche zu einem ehrlichen Manne erfordert werden. Seine Stärcke in der Theologie, seine wahre Frömmigkeit, die den Zeiten der ersten Christen ähnlich war, sein lebhafter Geist, sein glückliches Gedächtniß,

dächtniß, seine gründliche Beurtheilungs-Kraft, seine tiefe Einsicht und weitläuftige Gelehrsamkeit, die von aller Zanksucht und Eitelkeit frey war, seine Demuth und Bescheidenheit, seine Scharfsinnigkeit und grosse Belesenheit, dieses sind wahrhafte Vorzüge eines grossen Mannes. Bey den menschlichen Schwachheiten beobachtete er stets eine besondere Nachsicht. Er hielte andern ihre Fehler mit Bescheidenheit vor, und in seinem ganzen Beyeigen ließ er eine ungemeine Sanftmuth und Billigkeit von sich blicken. In der Gesellschaft war sein Umgang überall beliebt, in seinen Verrichtungen gab er Proben seiner Klugheit, und gegen die Armen bewieß er eine ausserordentliche Freygebigkeit. So lange dergleichen erhabene Eigenschaften die Gemüther der Menschen rühren werden: so lange wird Zwingers Ruhm unter Gelehrten und Tugendliebenden Männern unsterblich seyn. Weil aber das Ansehen eines Mannes, der in der Republick der Gelehrten etwas gegolten hat, auf seinen Schriften beruhet; so müssen wir Zwingern auch in diesem Stücke kennen lernen. Wir wollen also mit einem Verzeichniß seiner Schriften beschliessen, in welchen er so viel Ordnung, Deutlichkeit und Gelehrsamkeit gezeigt hat, daß sie die Bewunderung und den Beyfall der scharfsinnigsten Männer erhalten haben. Es sind aber selbige folgende:

1. Oratio de barbarie superiorum Seculorum, orta ex supina Linguæ Græcæ ignoratione, Zürch in 4. Diese Rede hat der ehemahls berühmte Superintendent zu Lübeck D. Georg Heinrich Götze mit seinem Principe Græce docto zu Leipzig 1704 in 4 wieder auflegen lassen. *Lipenii* Biblioth. Theol. T. I, p. 131. *Nova literaria Germaniæ, collecta Hamburgi* 1704. p. 94.
2. Orat. de Aristotelis Orthodoxia de mundi ortu.
3. De Creatione in genere, & hominis in specie, Basel 1673 in 4.
4. Diss. de justificatione hominis coram Deo, Genf 1652. Nachdem Zwinger die verschiedenen Meynungen der Römischen Kirche von der Rechtfertigung angeführet; so trägt er die Lehre der Reformirten Kirche vor und setzt sie in ein grosses Licht.
5. Diss. de Peccato originis, ebend. 1654. Die vier verschiedenen Arten, nach welchen die Gottesgelehrten die Erbsünde erklären, sind in dieser Disputation nicht vergessen. Man siehet daraus, daß die Jüdische Kirche und die Väter diese Art der Sünde erkannt und geglaubt haben. Der Verfasser zeigt, daß wir durch den Fall Adams die Schuld der Sünde nicht nur gleich mit auf die Welt bringen; sondern daß sie uns auch anstecke und verderbe. Er beweiset, daß wir dieses Verderbnis von Adam geerbet haben, und daß es unserer Natur nach dem Fall der ersten Eltern immer anklebe. Dieses Uebel befleckt uns; dieses macht uns zu einem Abscheu vor Gott. Der Heilige Cyprian nennet es ein Malum domesticum; der Heil. Augustin aber die Erbsünde. Nachdem Zwinger die Erbsünde wider die alten und neuern Pelagianer vertheidiget hat, so erklärt er derselben Beschaffenheit, und zeigt die Art, wie sie von den Eltern auf die Kinder fortgepflanzet werde. Dieses ist eine schwere Untersuchung, wobey aber Zwinger eine Geschicklichkeit beweiset, die jedem gefallen muß. *Lippenii* Biblioth. Theol. T. II, p. 461.
6. De satisfactione Christi.
7. De viribus liberi arbitrii in hominis conversione.
8. De Substantia.
9. De Duellis.
10. De bello.
11. De vanitate animæ.
12. De Sede animæ rationalis.
13. Tr. Historico-Theologicus de festo corporis Christi. Insertæ sunt digressiones duæ: *Prima* de vita impudica ecclesiasticorum Pontificiorum; *Secunda* de quamplurimis falsis a Pontificiis confictis miraculis, Basel 1685 und ebend. 1696 in 4. *Fabricii* Biblioth. Antiqu. p. 338.
14. Tr. Theologicus de Rege Salomone peccante, ejusque peccata infecutis Dei pœnis, Basel 1696 in 4. Diesen Tractat brachte Zwinger einige Tage vor seinem Ende zu Stande, und machte selbst das Register darzu.

Eine umständlichere Nachricht von den Lebensgeschichten dieses berühmten Reformirten Gottesgelehrten giebt der Herr von Ancillon, ein Mitglied der Societé de la propagation de l' Evangile zu Londen, in seiner Histoire abregée de la vie de *Jean Zwinger*, Docteur & Professeur en Theologie dans l'Université de Basle. Man findet solche in dem ersten Theil des Zehnden Bandes von den *Nouvelles Litteraires*, p. 99 u. f. Ferner siehe Johann Rudolph Wertzeins Orat. funebr. Leipziger Gelehrte Zeitungen von Jahr 1719, p. 741. Jöchers Gelehrten Lexicon Allgemeines Historisches Lexicon. Schmidts Diss. de Theologis in utero Deo consecratis, Leipzig 1707. *Nova literaria Germaniæ, Hamburgi* 1708 *collecta*, p. 273 u. 467.

Zwinger, (Johann) ein Schweitzerischer Medicus, hat geschrieben:

1. De monstris, eorumque causis atque differentiis, Basel 1660 in 4. *Biblioth. Plotner.* P. II, p. 278, n. 3396.
2. Mitleidiger, dienstfertiger und gewissenhafter Apothecker, Nürnberg 1699 in 8. (*Biblioth. Plotner.* P. II, p. 607, n. 8678); ingleichen Nürnberg 1721 in 8.

Zwinger, (Johann Rudolph) ein Reformirter Gottesgelehrter, ward zu Basel den 12 September 1660 gebohren. Sein Vater war der berühmte Gottesgelehrte Johann Zwinger, dessen Lebensgeschichte wir bereits ausführlich beschrieben haben. Nachdem er in seiner Vaterstadt den Magister-Titul erhalten, und 1680 unter die Candidaten des Ministerii aufgenommen worden, begab er sich nach Zürich und Genf, und nahm 1686 die Feld-Prediger-Stelle bey dem Frantzösischen Schweitzer-Regiment Stuppa in Flandern an. Allein, das unruhige Leben, das Geräusche der Waffen und andere Beschwerlichkeiten des Krie-

Digitized by Google

ges

ges waren nicht nach seinem Geschmack. Er gab also sein Amt auf und gieng zurück nach Basel. Kaum war er daselbst angelanget, so wurde er 1690 zum Pfarrer in dem Baselischen Städtgen Liechstal, 1700 aber zu einem Prediger in Basel bey St. Elisabeth, und endlich nach Werenfelsens Tode zum Antistite der Kirchen zu Basel erwehlet. Neben diesem wichtigen Amte verwaltete er auch die Theologische Professionem locorum communium, nebst dem Archidiaconat, und nahm bey dieser Gelegenheit, nachdem er zuvor de potestate clavium disputiret, die Würde eines Doctors der Theologie an. Er besaß eine gründliche Wissenschafft in der Theologie, war auch in der Historie wohl bewandert, in seinem Amte aber eyfrig und herthafft, und starb im November 1708. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt worden:

1. Diss. de potestate clavium, ministerio verbi a Jesu Christo commiss, Basel 1704.
2. De morientium apparitione, ebend. 1704.
3. De Satisfactionis Christi veritate, ebend. 1706.
4. Ein Tractat unter dem Titul: Die Hoffnung Israelis.

Burckards Orat. funebr. *Nouvelles Litteraires* T. X, P. I, p. 113. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten Lexicon. Ludwigs Universal-Historie, II Theil, p. 190. (in Suppl.)

Zwinger, (Johann Rudolph) der Philosophie und Medicin Doctor, und Professor der Practischen Medicin auf der Universität Basel. Sein Vater war der berühmte Medicus und Practicus daselbst Theodor Zwinger, von welchem ein besonderer Artickel handelt. Er lehrte Anfangs die Logick und nach der Zeit die Anatomie und Botanick öffentlich in seiner Vater-Stadt, worauf er endlich Professor der Practischen Medicin wurde. Im Jahr 1723 wurde er ein Mitglied der Academie Nat. Curiosorum, und bekam dabey den Nahmen Avicenna der Andere. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Diss. de usu & functionibus cerebri humani, indeque dependente inclinationum atque ingeniorum diversitate, Basel 1710 in 4. *Bibliothek Platner* P. II. p. 245. n. 2903.
2. *Magni Hippocratis Coi* Opuscula aphoristica semeioticotherapeutica VIII, una cum Jurejurando, Græce & Latine, ex interpretatione *Anutii Fæsii*, aliorumque, in usum sacræ gentis Asclepiadeæ exarata. Basel 1746 in groß 8. Von dieser Ausgabe des Hippocrates findet man eine Recension in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1747 p. 834 u. f.
3. Speculum Hippocraticum, notas & præsagia morborum, nec non varia medendi præcepta, ex *Magni Hippocratis Coi* monumentis, præsertim aphoristicis, ordine Alphabetico, simulque ad praxin commodo, digesta, ob oculos ponens, in usum sacræ gentis Asclepiadeæ concinnatum, ebend. 1746 in 8. Eine Recension davon findet man ebenfalls in den Leipzigter Gelehrt. Zeitungen vom Jahr 1747 p. 836.

So stehen auch von ihm in denen Ephemerid German. Centur. VII & VIII. folgende Observationes, als:

4. De dislocatione vertebrarum cum abscessu abdominis succedente lethali.
5. Historia quædam empyematis funesti.
6. Exenteratio puellæ phthisi extinctæ.

Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, II Th. p. 901. Leus Allgemeines Helvetisches, Eydgenößisches Lexicon, I Theil, p. 20.

Zwinger, (Theodor) ein berühmter Medicus, war zu Basel, woselbst sein Vater Leonhard Spiser, genannt Zwinger, ein Kürschner, war, oder wie andere meynen, zu Bischofszell, den 2 August 1533 gebohren. Seine Mutter hieß Christiane, und war des berühmten Buchdruckers Johann Operins leibliche Schwester. Es lies schon als ein Knabe mercken, daß was aus ihm werden würde. Denn als er in einem Schauspiele den Cupido vorstellete, spielete er seine Person so wohl, daß ihn jedermann bewundern muste. Von seinen Eltern hatte er nichts, und der Vater hätte gerne gesehen, daß der Sohn sein Handwerck gelernet hätte. Allein er hatte keine Lust dazu, daher er von seinem Stief-Vater Conrad Lycosthenes zu den Studien angeführet wurde. Er begab sich hierauf nach Lion, da er sich drey Jahre bey einem Buchdrucker aufgehalten, und die Zeit, so er dem Drucken entziehen können, auf das Studiren gewendet. Endlich begab er sich nach Paris, und hörte bey Peter Ramus die Philosophie. Nach diesem hat er zu Padua sechs Jahre der Medicin obgelegen, binnen welcher Zeit er die Vorlesungen des Baßiani Landi, Johann Baptist Montani, Victors Trincavellii, Antonii Francanzani, Hieronymi Capivaccii, Aloysii Bellacati, und Gabriel Fallopii fleißig besuchte. Im Jahr 1559 nahm er auch zu Padua die Doctor-Würde in der Medicin an. Nach seiner Zurückkunft in Deutschland, machte man ihn zu Basel anfangs zum Professor der Griechischen Sprache, ferner der Moral-Philosophie, davon die Jugend wegen seiner guten Methode grossen Nutzen gehabt haben soll. Nach diesem gab man ihm die Profession der Medicin, dabey er jedoch emsig practicirte. Allen armen Leuten gab er die Arzeney umsonst, von den Reichen aber nahm er gar ungerne etwas, und sagte das gemeine Sprüchwort: dum æger ait, a, a, tu dicito da, da, stünde einem Hencker besser an bey seinem Leben, als einem Medico, daher er auch durch die Praxin mehr Geld verthan, als eingenommen. Der berühmte Geschichtschreiber Thuanus, der zu Basel mit ihm umgegangen, rühmet ihn als einen redlichen und sehr gelehrten Mann. Auf seinem Tod-Bette erwieß er eine recht christliche Gelassenheit, und machte den 122sten Psalm Davids, den er in Lateinische Verse übersetzte, zu seinem Schwanen-Liede. Diese Uebersetzung lautet also:

O lux candida, lux mihi
Læti conscia transitus,
Per Christi meritum potes
Vitæ porta beatæ.

Me ſtatus revocat dies
Auguſtam domini ad domum;
Jam ſacra ætherii premam
Lætus limina templi
Jam viſam Solymæ edita
Coelo culmine, & ſedium
Coetus angelicos, ſuo &
Auguſtam populo urbem.
Urbem, quam procul infimâ
Terræ finibus exciti
Ferunt Chriſtiadæ; ut Deum
Laudent voce perenni
Juſſam coelitus oppidis
Urbem jus dare cæteris.
Et ſedem fore Davidis
Cuncta in ſecla beati.
Mater nobilis urbium
Semper te bona pax amat:
Et te ſemper amantibus
Cedunt omnia rectè.
Semper pax tua moenia
Colit: ſemper in atriis
Tuis copia dextera
Larga munera fundit.
Dulcis Chriſtiadum domus,
Civem adſcribe novitium:
Sola comitata caritas
Spesque fidesque valete.

Er ſtarb zu Baſel den 10 Merz 1588 an einem Fieber, nachdem er zwey Tage krank geweſen, im 55ſten Jahr ſeines Alters, und hinterlies einen Sohn, Jacob, der ſich gleichfalls um die Medicin verdient gemacht, und deſſen Lebens-Geſchichte wir bereits oben in einem beſondern Articul mitgetheilet. Baſilius Amerbach ſoll, als er die Nachricht von ſeinem Tode erhalten, mit Seufzen in dieſe Worte ausgebrochen ſeyn: Piget me vivere poſt tantum virum: cujus magna fuit doctrina, ſed exigua, ſi cum pietate conferatur. Sein Epitaphium, ſo ihm geſetzt worden, lautet alſo:

Trinuno S.
Theod. Zuingerus
Baſilienſis
Cum ex Philoſophia tenebras,
Ex arte Medica
Humanas miſerias deprehendiſſet:
Summi boni cognoſcendi potiundique
deſiderio accenſus
Chriſtiano Philoſopho dignam mortis
commentationem inſtituit:
Vivensque mortuus eſt, ut mortuus
viveret.
B. Annos LIV. M. D. IIX.
O. Anno Chriſti cIↃ IↃ XIIX
VI. Eid. Mart.

Alma fides abiit; ſpes indubitata receſſit:
Perfruor, intueor: ſolus amor remanet.

Von ſeinen Schrifften ſind bekannt:

1. Theatrum vitæ humanæ omnium fere eorum, quæ in hominem cadere poſſunt bonorum atque malorum exempla hiſtorica, ethica, philoſophiæ præceptis accommodata, & in XIX libros digeſta, comprehendens. Baſel 1565 in Fol. Der Anfänger dieſes Wercks war ſein Stief-Vater, Conrad Lycoſthenes geweſen, der funfzehen Jahre lang die Materialien dazu geſammlet, und vor ſeinem Ende gebeten hatte, es vollends zu Stande zu bringen. Dieſes unternahm Zwinger, und zwar mit ſo vieler Geſchicklichkeit und Gelehrſamkeit, daß er drey verſchiedene Ausgaben von dieſem herrlichen Wercke, als 1565. 1571. und 1586. erlebet hat, wozu noch ſeinem Tode noch anſehnliche Zuſätze von ſeinem Sohn, Jacob hinzugethan worden, und abermahls zu Baſel 1604 in Fol. gedruckt worden: Welche letztere Ausgabe auch die beſte iſt, wiewohl jetzo nicht viel mehr darnach gefragt wird. Siehe Naudäus in *Crenii* Methodor. P. I, p. 507. Zahle in Biblioth. Philoſoph. Struv. T. II, p. 80. Wilſchens Index Biblioth. Altenburg. p. 42. Morhofs Polyh. T. I, L. I, c. 21. §. 23. p. m. 241. Lipenii Biblioth. Philoſ. p. 495. Drauds Biblioth. Claſſ. p. 1166. *Nova litteraria Germaniæ, Hamburgi* 1707 *collecta*, p. 199.

2. Methodus apodemica, Baſel 1577 in 4. Ludwig Martin Zahle will dieſes Buch mit unter die Zahl der raren Bücher ſetzen, indem er in Biblioth. Philoſoph. Struv. T. II, p. 300 davon ſagt: „ novam meretur editio„nem eo magis, quo rarior jam eſt hujus viri „liber.„ In dieſe Claſſe ſetzt es auch Vogt in ſeinem Catalogo Hiſtorico-Critico librorum rariorum.

3. Methodus ruſtica Catonis & Varronis præceptis Aphoriſticis per locos communes digeſtis, ebend. 1576 und 1596 in 8. Zahle in Biblioth. Philoſoph. Struv. T. II, p. 382. Lipenii Biblioth. Philoſoph. p. 26. Draud Biblioth. Claſſ. p. 1257.

4. Morum Philoſophia Poetica. ebend. 1575 in 8. Wilſchens Index. Biblioth. Altenb. p. 666. Lipenii Biblioth. Philoſ. p. 484. Draud Biblioth. Claſſ. p. 1559. Morhofs Polyh. T. III, p. m. 482.

5. Hippocratis Coi XXII Commentarii tabulis Zwingeri illuſtrati. ebend. 1579 u. 1580 in Fol. Siehe Stollens Medicinische Gelahrheit, p. 13. *Linden. Renov.* p. 998. Draud Biblioth. Claſſ. p. 922.

6. Tabulæ & Commentarii in Galeni librum de conſtitutione artis Medicæ. ebend. 1561 in Fol.

7. Tabulæ & Commentarii in artem medicinalem Galeni, ebend. 1561 in Fol.

8. Phyſiologia Medica. Dieſe hat ſein Sohn Jacob Zwinger nach ſeinem Tode zu Baſel 1610 in 8 herausgegeben. Draud Biblioth. Claſſ. p. 973.

9. *Petri de Boyro* de medendis humani corporis malis Enchiridion, quod vulgo *Vemecum* vocant: cui adjunximus ejusdem autoris tractatum de peſte. Edidit *Theodorus Zwingerus*. Baſel 1563 u. 1578 in 8. Lion

1562

1561 und Franckfurt 1612 in 12. Siehe Stollens Medicinische, Gelahrheit, p. 721.

10. Sententiæ insignes per locos communes digestæ.

11. Consilia & Epistolæ Medicæ, diese stehen in Lorenz Scholtzens Sammlung.

12. *Santis de Arduinis* Pisaurienſis Medici, de venenis opus: cum ejusdem argumento *Ferdinandi Ponzetti* Cardinalis titoli S. Pancratii Commentario. Opera *Theodori Zwingeri* castigatum. ebend. 1562 in Fol. Draudii Biblioth. Claſſ. p. 999.

13. *Euſebii* Epiſcopi Opera, tabulis illuſtrata.

Ein mehreres von ihm ſiehe in folgenden Schrifften: Theiſſier Elog. des Homm. Scav. T. II, p. 101 u. f. Thuanus L. 89; Adami vit. Medic. Germa. Freheri Theatr. virorum eruditor. p. 1289 u. f. Reimanns Hiſtor. Litter. B. 3. p. 187, B. 4. p. 721; Stollens Anleitung zur Hiſtorie der Medicinischen Gelahrheit, p. 701; Ebend. Anleitung zur Medicinischen Gelahrheit p. 14 und 174 u. f. Mangets Biblioth. Scriptor. Medic. Königs Biblioth. Vet. & Nov. *Nouvelles Litteraires* T. X, P. I, p. 100; Conring de Scriptoribus XVI poſt Chriſtum natum Seculorum, p. 168; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon; Jöchers Gelehrten Lexicon; Hofmanns Lex. Univ. Ludwigs Univerſal-Hiſtorie B. I, p. 496; Schencks Bibliotheca Medica, p. 494 u. ff.

Zwinger, (Theodor) ein Reformirter Theologe, des erwehnten Jacob Zwingers Sohn, war den 21 November 1597 gebohren, und hatte in ſeinen Studiren ſo guten Fortgang, daß er ſchon 1610 die öffentlichen Vorleſungen beſuchen konnte, und 1613 Magiſter wurde. Der Medicinische Vorrath ſeines Vaters und Groß-Vaters erweckte in ihm eine Begierde, ſich auf die Medicin zu legen; nachdem er aber aus einer ſchweren Krankheit errettet worden, beſchloß er, die Theologie zu ſtudiren, legte ſich auch dabey fleißig auf die Griechiſche und Hebräiſche Sprache. Im Jahr 1617 begab er ſich nach Heidelberg, da er ſich der daſigen berühmten Bibliotheck bediente, und den 5 Julius unter D. Heinrich Altingen von der Frage: An electionis noſtræ decretum nitatur, fide præviſa? diſputirte. Hierauf that er über Speyer, Worms, Mayns, Cöln und Weſel eine Reiſe in die Niederlande und nach Engelland. Zu London verehrte er dem berühmten Marcus Antony de Dominis ſeine Diſputation, dagegen ihm dieſer die erſte Beförderung verſprach, ſo bald er von dem Könige das verſprochene Biſthum erhalten hätte. Als er aber ſahe, daß es damit noch in weitem Felde wäre, reiſete er nach Paris, und ſprach daſelbſt den Peter Molinäus, Samuel Durant und Johann Meſtrezatius. Den 21 October gieng er über Burgund zurück nach Genf, und langte den 29 November wieder zu Baſel an. Im Jahr 1619 bekam er einen Beruf, ſo ihn von ſeiner vorhabenden Reiſe auf den Dordrechtiſchen Synodum zurück hielt. Den 10 Jenner 1620 wurde er der vornehmſte Diaconus zu Baſel, worauf er 1621 ſich die erſte, und nach deren Tode 1626 die andere Frau nahm, welche letztere Johann Burtorfs Tochter war. Im Jahr 1627 wurde er Prediger bey der Kirche zum heiligen Theodor, und vertrat 1629 zur Peſt-Zeit ſo wohl die Stelle eines Medici als Geiſtlichen. Im November ſelbigen Jahres ward er Paſtor Primarius, und den 30 November 1630 der Theologie Doctor. Er hat den Ruhm, daß er kräfftig gepredigt, ſein Amt fleißig verwaltet, und ſehr auf die Beſſerung des Lebens gedrungen. Im Jahr 1642 brachte er es dahin, daß im Abendmahl ſtatt der Oblate ordentliches Brod eingeführet und gebrochen würde. Im Jahr 1654 bekam er die erſte Profeſſion des Neuen Teſtaments, worauf er aber nach einem gethanen Falle bald unpäßlich wurde, und indem den ſelben Jahre den 26 December, nachdem er ſein Alter auf 57 Jahr gebracht, das Zeitliche geſegnete. Auf ſeinem Todtette ſtehet:

Una eſt in dubia miſti re Medicina, Jehova
Cor patrium, os verax, omnipotensque manus.

Seine Schrifften ſind:

1. Comment. analytic. epiſt. ad Romanos, Baſel 1655 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 684.
2. Comment. in Pſalmos, Baſel 1660 in Fol. Lipenii Biblioth. Theol. T. II. p. 586.
3. Theatr. ſapientiæ cœleſtis, vel orthodoxæ fidei ſyſtema in tabulas diſtributum, Baſel 1672 in 4. Lipenii bibl. Theol. T. II. p. 721.
4. Declaratio ſententiæ orthodoxæ de S. Cœna.
5. Diſputatio de libero arbitrio.
6. Syntagma exercitationum theologicar. Baſel 1657 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 533. 672.
7. Diſput. de Paſchate V. & N. Teſtamenti.
8. Diſſ. de fœdere gratiæ.
9. De diſcrimine fidei Electorum & Demonum ex Jacobi II, 19.
10. De certitudine gratiæ Dei & ſalutis æternæ.
11. Eine Predigt vom heiligen Abendmahl, Baſel 1654 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 329.
12. Erklärung und Rettung der reinen Lehre vom Abendmahl, ebend. 1655 in 4. Lipenii Biblioth. Theol. T. I. p. 329. 663.

Freher's Theatr. Erudit. Hofmanns Lexic. Univ. Wittens Diar. Biogr. T. I. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Uhſens Lexicon der berühmteſten Kirchen-Lehrer des XVII Jahrhunderts, II Band, p. 1011. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Zwinger, (Theodor) ein berühmter Doctor und Profeſſor der Medicin auf der Univerſität zu Baſel, Mitglied der Academ. Naturæ Curioſ. wie auch der Königl. Preußiſchen Societät der Wiſſenſchafften zu Berlin ꝛc. ward zu Baſel den 26 Auguſt 1658 gebohren. Sein Vater war Johann Zwinger, Doctor und Profeſſor der Theologie daſelbſt, von welchem ein beſonderer Articul handelt. Die Mutter hieß Eſther, und war eine Tochter Johann Rudolph Burkards Un-

termeiſters zu Baſel. Im Jahr 1672 ward er ein Student, 1673 Baccalaureus, und 1675 Magiſter der Philoſophie. Hierauf widmete er ſich der Medicin, der er ſo wohl in ſeiner Vaterſtadt unter Anweiſung Bauhinens, Eglingers und Hardters, als auch 1678 zu Schafhauſen unter Wepfern, und zu Zürch fleißig obgelegen: Im Jahr 1680 kam er wieder nach Baſel und nahm die Doctor-Würde in der Medicin an, nachdem er vorher de Pædotrophia diſputiret. Er hielte ſich hierauf ein Jahr zu Genf auf, und gieng darauf über Lion und Orleans nach Paris, von dar er über Straßburg wieder nach Hauſe kam, und ſich 1683 verheyrathete. Im folgenden Jahr 1684 ward er Profeſſor der Beredſamkeit, und nach drey Jahren 1687 Profeſſor der Natur-Lehre, 1703 Profeſſor der Anatomie und Botanick, 1711 Profeſſor der Theoretiſchen, und bald darauf der Practiſchen Medicin und Stadt-Phyſicus. In dieſen Aemtern verhielt er ſich dermaſſen rühmlich, daß er auch 1696 vom Hertzoge zu Würtemberg zum Rath und Leib-Medicus, 1700 zum Profeſſor der Medicin nach Leyden, 1703 aber vom Könige in Preuſſen, Friedrichen I, zum Leib-Medico, und endlich 1710 von dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel zu gleicher Bedienung verlanget wurde, welche Ehrenſtellen er insgeſamt aus Liebe zu ſeinem Vaterlande ausgeſchlagen. Sonſten aber ward er auch 1709 von dem Magiſtrat und den Canonicis regularibus zu Dellſperg zum Medico angenommen, ingleichen noch daſſelbe Jahr der Peſt wegen nach Freyburg geſchickt; 1711 aber von dem Abte und Kloſter Beyweil und Marienſtein zum Medico, und 1717 vom Marggrafen zu Baden zum geheimen Rath und Leib-Medico ernennet. Im Jahr 1685 ward er ein Mitglied Academiæ Naturæ Curioſorum, unter dem Nahmen Ariſtoteles des Erſten. Er beſaß eine ſeltene Gelehrſamkeit, welche mit einer Kenntnis der Griechiſchen, Lateiniſchen und Frantzöſiſchen Sprache verbunden war. In ſeinen Curen war er ſehr glücklich, und die Anzahl der Patienten war erſtaunend, die ſich ſeiner Hülffe und Geſchicklichkeit bedienten. Dabey war er ſo religiös, daß er für die Curen und Gänge, ſo er Sonntags verrichtete, niemahls etwas nahm. Bey alle dem vergaß er nicht, auf ſeine Studier-Stube zurück zu kehren, und ſich mit gelehrten Sachen zu beſchäfftigen, wenn er ſeine Patienten abgewartet hatte. Er war zu ſeiner Zeit einer der ſchönſten und wohl gewachſenſten Männer in der gantzen Schweitz. Man kan dieſes aus einem Epigramma ſchlieſſen. Der berühmte Heidegger hat es gemacht und unter Zwingers Kupferſtich ſetzen laſſen. Es lautet ſelbiges alſo:

Formoſum ut pictor Zwingerum pingeret, ea quas
Accepit tabulas, atque peregit opus.
Doctum etiam voluit Zwingerum pingere: erat ſed
Cingere Zwingerum, lamina nulla capax.

Er ſtarb endlich den 22 April 1724, und hinterlies einen Sohn Nahmens Johann Rudolph, von welchem ein eigener Articul handelt. Seine Schrifften, ſo er zum Druck befördert, ſind gelehrt, angenehm, nützlich und leicht zu leſen. Sie ſind folgende:

1. Der ſichere und geſchwinde Artzt, oder vollſtändiges Artzeney-Buch, Baſel 1684 und 1725 in 8; ingleichen vermehrter von Friedrich Zwingern, Baſel 1748 in 8.
2. Theatrum botanicum oder neu vollkommenes Kräuter-Buch, ebend. 1696 in Fol. und vermehret von Friedrich Zwingern, Baſel 1744 in Fol.
3. Scrutinium magnetis phyſico-medicum, ebend. 1697 in 8.
4. Lexicon univerſale latino-germanicum & germanico-latinum, ebend. 1700 in 8.
5. Specimen phyſicæ eclectico-experimentalis, unter dem Nahmen Jacob Zwingers, ebend. 1707 in 12.
6. Diſſertat. de acquirenda vitæ longævitate, ebend. 1703 in 4, und 1711 in 8 wieder aufgelegt. Siehe auch unten die 16 Nummer.
7. Orat. in obitum Joh. Caſp. *Bauhini*, ebend. in 4.
8. Theatrum praxeos medicæ, ebend. 1710 in 4.
9. Pædotrophiam practicam, ebend. 1722 in 8. Eine Recenſion davon findet man im May und Junius 1722 von der *Republyk der Geleerden* und Leipziger Gelehrten Zeitungen 1722 p. 951.
10. Specimen materiæ medicæ, ebend. 1722 in 8.
11. Diſſertationes variæ medicæ & philoſophicæ, ebend. 1710 in 8.
12. Triga diſſertationum medicarum, de plantis naſturcinis, de epilepſia und de morbis prælantium, ebend. 1716 in 4.
13. Diſſ. de Otojatreia ſive Aurium Medicina, Baſel 1717. Einen kurtzen Auszug davon findet man im LXVII und LXVIII Theile der Gelehrten Fama p. 813 u. f.
14. De Cymbalaria, ebend. 1717. Ein Auszug davon findet ſich im LXVII und LXVIII Theile der Gelehrten Fama p. 813.
15. De febribus erraticis Menſe Septembr. 1720 Baſileæ graſſantibus. Es ſtehet dieſe Abhandlung in dem XIII Verſuche der Breßlauiſchen Sammlung ꝛc. p. 274 u. f.
16. Unterricht ein hohes Alter zu erlangen, darinnen nicht allein erſtlich die natürliche Beſchaffenheit des menſchlichen Leibes, nebſt der Urſache des fortdaurenden Lebens, kürtzlich gezeiget, ſondern auch zum andern auf was Art und durch welche Mittel der Menſch noch heut zu Tage ſein Leben über hundert Jahre bringen könne, gründlich und deutlich gelehret wird; Andere Auflage und mit vielen dienlichen Nachrichten, und einem Anhange bewährter Artzeney-Mittel vermehret. Nordhauſen 1727 in 8. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1727 p. 569. Siehe auch oben die 6 Nummer.
17. Compendium Medicinæ univerſæ, oder Enchiridion medicinæ Theoretico-Practicæ,

ad mentem *Ettmülleri*, *Bohnii*, *Boerhavii*, *Hofmanni*, & aliorum celeberrimorum Medicorum, Basel 1701 in 8.

18. *Weckeri* Secreta. Diese hat er verbessert und vermehrter zu Basel 1701 in 8 herausgegeben.

19. Fasciculus dissertationum selectarum Medicarum, ebend. 1710 in 8.

Und in denen Miscellan. curios. stehen von ihm, und zwar:

α. Decur. II. Anno II.

1. Observatio de excrescentia carnea uterina Num. 86.

Anno VI.

2. Observ. 231. mercurii crudi effectus in colica spasmodica a fecum duritie alvum contumaciter obstruente oriunda.

3. Observ. 232. cordis palpitatio diuturna a polypis in utroque cordis ventriculo enatis producta, lethalis.

4. Observ. 233. caries maxillæ superioris extrusum dentem subsecuta.

5. Observ. 234. Anatome maniali.

Anno IX.

6. Observ. 134. admirandi partus gemellarum vivarum umbilicotenus sibi invicem connatarum.

7. Observ. 135. Liliorum color nigerrimus subito in album mutatus.

8. Observ. 136. hydrops ovarii muliebris stupendus in exenteratione mulieris cujusdam repertus.

9. Observ. 137. calculi & arenulæ copiosæ in secundina humana repertæ.

10. Observ. 217. grando palpebræ oculi feliciter discussus.

11. Observ. 218. Anatome pueri variolis malignis extincti.

Anno X.

12. Observ. 199. Tertiana febris spasmodica.

13. Observ. 200. Grando palpebræ oculi feliciter & promte discussus.

14. Observ. 201. Puellus sine cerebro natus, ad momentum vivens,

β. Decur. III. Anno II.

1. Observ. 104. de historia & anatome rustici, hydrophobia secundo mense post acceptum a cane rabido vulnus correpti & extincti.

2. Observ. 105. de mira rabiei canis causa.

3. Observ. 106. de arthritide verminosa in manu podagrici.

4. Observ. 107. de Mercurii vivi effectu, secunda vice in eodem homine observato.

5. Observ. 108. de sero sanguinis perpetuo lacteo in viro.

Anno V & VI.

6. Observ. 6. de scabie cum tremore ad tabem inclinante.

7. Observ. 7. de pudendorum muliebrium excoriatione & intumescentia post difficilem partum.

8. Observ. 8. de anatome viri asthmate & hydrope thoracis defuncti.

9. Observ. 9 de asthmate lymphatico cum febri catarrhali feliciter curato.

10. Observ. 10. de fistula ossis squamosi, abscessum auris secuta, feliciterque sanata.

11. Observ. 11. de febri maligna continua feliciter curata.

12. Observ. 12. de ischuria per plures dies durante.

13. Observ. 276. de exenteratione cadaveris puelli, phthisi & hydrope extincti.

14. Observ. 277. de fractura costarum cum subsequenti vulnere, sideratione, hydrope pulmonis atque morte.

15. De chrysopoeia variæ literatorum epistolæ, so im Append. p. 16 stehen.

Anno VII & VIII.

16. Observ. 10. de syrupo prophylactico ad prorogandam vitam & podagræ aliorumque morborum insultus arcendos mitigandosque experto.

17. Observ. 11. de fractura ossium cruralium multiplici cum juncturæ tali dislocatione, feliciter curata.

18. Observ. 12. de historia fistulæ lumbaris e rene dextro calculoso scaturientis & subter cutim musculosque clunis dextræ reptantis, lethiferæ, cum cadaveris anatome.

19. Observ. 13. de ulcere antiquo in meatu urinario feliciter curato.

Desgleichen werden in denen Ephemerid. german. centuria VII und VIII. von ihm gefunden

1. Observ. 25. de cardialgia hirundinosa.

2. Observ. 26. de variis insectis per vomitum excretis a virgine quadam fascinata.

3. Observ. 27. de spasmo periodico musculorum cervicis.

4. Observ. 28. de hemicrania chronica evporisto remedio tandem curata.

5. Observ. 29. de partu octimestri monstroso.

6. Observ. 30. de vesicæ ruptura lethali.

7. Observ. 31. de duplice pollice infantis recens nati & altero eorum feliciter extirpato.

8. Observ. 86. de mensibus dorsi cute fluentibus.

9. Observ. 87. de hectica a scirrhositate pylori ac pancreatis proveniente lethali: Sonsten hat er auch noch Epitomen totius medicinæ zu Lion 1705 in 8 herausgegeben, dabey dessen diss. medica de acquirenda vitæ longævitate mit angefügt. Sie stehet in denen Actis Erud. Lipsiens. 1706. p. 518 recensirt.

Weiter kan von ihm nachgelesen werden D. Johann Rudolph Miegs Orat. Paneg. in obitum *Theodori Zwingeri*, so zu Basel 1726 herauskommen; Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1724. p. 683 u. f. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon; Stollens Anleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 363. *Biblioth. German.* T. IX. *Nouvelles Litter.* T. X. P. I, p. 111; Mangets Biblioth. Script. Medicor. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 857 u. f. *Nova litte-*

Digitized by Google

litteraria Germaniæ, Hamburgi 1707 collecta, p. 141; Leus Schweizeriſches Lexicon, I Th. p. 20.

Zwinger, (Faſanen-). Vor dem Bruthauſe der Faſanen wird ein Zwinger mit einer Bretwand gemachet, ſo 50 Fuß lang, und 40 Fuß breit. Aus dem Bruthauſe und Zwinger muſſen Aufziehelöcher gemachet werden. Annoch werden bey dem Faſanen-Hauſe an drey Seiten Zwinger gemachet, ſo breit die Wände am Hauſe ſeyn, und auf 60 Fuß lang; wie denn aus dem Faſanen-Hauſe unten durch die Wand Löcher gehen müſſen, die auswendig mit Vorſchübe-Thürgen verſehen ſind, daß man dadurch die Faſanen aus- und einlaſſen kan.

Zwinger, (Hund-) iſt ein Behältniß, die Jagd-Hunde darinne aufzuziehen. Man läßt nehmlich einen räumlichen Platz mit einer Wand ummachen. So die Gelegenheit dazu iſt, wäre es gut, daß etwas Buſchwerck und auch Bäume ſchon daſelbſt ſtünden; ſonſt aber muß man Hecken und Bäume hineinpflantzen, darunter ſie ſich erluſtigen können. Doch muß auch freyer Platz darinne ſeyn, daß Graß darauf wächſet. An der Seite, wo die Sonne hin ſcheinen kan, machet man erhabene breite Bäncke oder Pritſchen, daß ſie ſich darauf und an die Sonne legen können. Kan auch ein ſpringend Waſſer hinein gebracht werden, ſo iſt es deſto beſſer; ſonſt müſſen ſie täglich ein paarmahl reines Waſſer bekommen. An dieſem groſſen Zwinger, müſſen noch zween kleine Nebenzwinger, wovon ferner gedacht werden ſoll, wie auch an dieſen Zwingern Ställe und eine Wachſtube vor die Hunde-Jungen, und darinnen erhabene Pritſchen ſeyn, worauf die Hunde liegen können. Ehe wir allhier weiter fortfahren, wollen wir nur gedencken, daß der eine kleine Nebenzwinger vor die hitzigen Hündinnen, und auch vor die Belegten gebrauchet werden kan. Die jungen Hunde thut man alsdenn zuſammen in den einen kleinen Nebenzwinger, daß ſie erſt einander kennen, und auch mit einander freſſen und ſich leiden lernen. Nachdem thut man ſie zu den alten Hunden, welche denn alſo gepfleget werden: Man nimmt gut ausgebacken Brod von halb Gerſten- und halb Rockenmehle, läſſet Haſer ſchroten, thut das Brod und Schrot beſonders in Fäſſer, worauf Deckel ſeyn, ferner werden die Schaafs- oder Hammel-Füſſe bey den Fleiſchern geholet, auch kan man die Geſcheide vom Wildpret rein ausleeren, und im Keſſel mit Waſſer recht wohl kochen, die Schaafbeine aber müſſen vorher zerklopfet ſeyn. Alsdenn gieſſet man das Waſſer auf, (ſo es vollkommen ſiedet) und brühet das Schroot und Brod. Wenn es eine Weile geſtanden, wird es kühle gemachet, und in die Tröge, ſo im Zwinger ſtehen, gebracht, und können ſie alſo täglich zweymahl mit Suppe, oder einmahl ſtatt der Suppe mit trockenem Brode gefüttert werden. Bey dem Füttern werden ſie auch gleich zum Horne gewöhnet, daß, ſo die Suppe in die Tröge gebracht iſt, und die Hunde im Zwinger ſeyn, man die Hunde erſtlich zu Stalle bringet und ruffet. Wenn denn die Suppe recht iſt, ſo machet der Junge den Stall auf, hält aber die Hunde zurücke. Der Jäger ſtehet bey den Trögen und bläſet und ruffet die Hunde, da ſie denn zum Freſſen gelaſſen werden. Es müſſen aber die Jäger Spießruthen oder Peitſchen in die Hände nehmen, ſo ſich die Hunde etwan beiſſen wolten, dieſelben zu beſtraffen, und auch wieder zu Stalle zu bringen. Iſt es im Winter, ſo bringet man ſie zu Stalle; im Sommer aber iſt es beſſer, daß ſie im Zwinger frey bleiben. Auch muß man ſie zur Sommerszeit wenigſtens die Woche zweymahl baden, mit ſeibigen ausreuten, und im Waſſer mit Kämmen, Striegeln und Kartätſchen abſäubern. Sonſtachet man ſie auch Kuppelbändig. Anfangs kuppelt man die Hunde zween oder dreye zuſammen. Die Kuppeln werden auf ſolche Art gemachet: In der Mitten iſt ein weiter Ring, und erliche Kettengelencke; an den Ringen aber, wo die Halsbänder durchkommen, müſſen Wirbel ſeyn, daß ſie ſich drehen können. Einige machen die Kuppeln, daß drey Hunde bey einander ſeyn, andere wieder, daß nur zween bey einander ſeyn. Dieſe können beſſer mit einander fort, und hindern ſich nicht ſo. Wenn aber drey Hunde zuſammen gekuppelt werden; ſo können ſie nicht ſo ſtarck ausreiſſen. Und alsdenn läſſet man ſie etliche Tage im Zwinger, (den Tag über, aber nicht die Nacht) alſo gekuppelt. Nachhero reutet man mit ihnen aus, damit ſie gewohnen, bey einander hinter dem Pferde zu gehen, und daß ſie auch nicht davon weglaufen dürfen. Deswegen reutet einer vor, und ein Paar hinter her, daß ſie ſolche im Zwange halten können.

Zwingerus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zwinger.

Zwinghof, ſiehe Schaffhauſen, im XXXIV Bande, p. 806.

Zwingk, ein Schloß in der gefürſteten Grafſchafft Henneberg unterhalb Schmalkalden, an der Werra gelegen. Schneiders Beſchreibung des alten Sachſen-Landes, p. 10.

Zwingli, (Hulderich oder Ulrich) ſiehe Zwinglius.

Zwinglianer, *Zwingliani*, alſo hieſſen die Anhänger des Ulrich Zwingels, von dem ein beſonderer Artickel handelt. Dieſem folgte nach Calvinus, von welchem ſie Calvinianer heiſſen; doch wollen ſie lieber den Nahmen der Reformirten führen. Siehe den Artickel: Religion (Reformirte) im XXXI Bande, p. 497. u. ff.

Zwinglianer, (Neue) lat. *Neo-Zwinglani*, ſind eigentlich die Calviniſch-Reformirten; ſiehe den vorſtehenden Artickel. Ehemahls wolte einer, Nahmens M. Johann Hachenburg, in ſeiner nöthigen Unterrichtung wider den Irrthum der neuen Zwinglianer (1557. in 8 von 8 Bogen) auch alle diejenigen unter den Evangeliſchen mit dieſem Nahmen belegen, die daſtatuiren, daß der conſecrirte Wein auſſer dem Gebrauch kein Sacrament ſey, ſiehe die Unſchuld. Nachrichten des Jahrs 1732. p. 867. u. f.

ZWINGLIANI, ſiehe Zwinglianer.

ZWINGLIANI, (NEO-) ſiehe Zwinglianer (Neue).

Zwinglianische Religion, siehe Religion, (Reformirte) im XXXI Bande, p. 497. u. ff. ingleichen Zwinglianer.

Zwingliches Gleichsauffen, siehe Zutrinken.

Zwinglius, (Hulderich oder Ulrich) ein Reformirter Theologe, und zwar das Haupt oder der Stifter der Reformirten Kirche, wurde 1484 den 1 Jenner zu Wildenhaus, einem Dorfe in der Grafschafft Toggenburg in der Schweitz, woselbst sein Vater als Ammann wegen seiner Frömmigkeit in guten Ansehen stunde, gebohren. Nachdem er erstlich von seines Vaters Bruder, damahligen Dechanten zu Westen in den Anfangs-Gründen des Christenthums u. Sprachen unterrichtet worden; wurde er hernach im zehenden Jahr seines Alters nach Basel in die Schule geschickt, und von dar nach Bern, allwo er unter Heinrich Lupulus das Griechische u. Hebräische lernte. Von Bern begab er sich nach Wien in Oesterreich, und studirte daselbst die Philosophie. Von dar gieng er wieder zurück nach seinem Vaterlande, und studirte zu Basel die Theologie. Nachdem er nun in den schönen Wissenschaften und in der Philosophie einen guten Grund geleget, ward er zu Basel an der St. Martin-Schule zum Schulmeister oder Rector beruffen, wobey er denn seine eigene Studien fleißig fortsetzte, und 1506 daselbst auch die Magister-Würde erhielte. Nach diesem fieng er an zu predigen, und hatte darinnen gar guten Fortgang, wurde auch noch selbiges Jahr Prediger zu Glarus. Im Jahr 1512 gieng er als Glarischer Feld-Prediger mit in den Mayländischen Krieg, da er denn der Expedition von Novara, und 1515 auch der Schlacht bey Marignar beygewohnet. Der Ruhm, welchen er durch sein Predigen erlangt hatte, verursachte, daß man ihn 1516 in die Einsiedleren der Jungfrau Mariä, allwo eine berühmte Wallfahrt war, berief, und rühmet er von sich selbst, daß er damahls viel Päbstliche Irrthümer schon eingesehen; aber solche noch nicht rügen wollen, in der Hoffnung, wenn er nur die Wahrheit des Evangelii predigte, würden die Zuhörer ohnedem die Irrthümer fahren lassen. Und da soll er auch um selbige Zeit eine Conferentz mit dem Cardinal Matthäus, Bischoffen zu Sitten in Wallifer Lande, wegen der Mißbräuche der Kirche und wegen deren Verbesserung gehalten haben. Im Jahr 1519 berief man ihn nach Zürch zum Ober-Pfarrer am Großen-Münster, und erklärte in seinen Predigten die Texte der Heil. Schrifft, da er denn von dem Evangelio Matthäi den Anfang machte. Er erwiese sich auch Anfangs gegen D. Luthern gar geneigt, und recommendirte seinen Zuhörern dessen Schrifften. Anbey setzte er seine Studien fleißig fort, hielte aber nicht viel von Profan-Büchern, ausser von dem Valerius Maximus, den er wegen der Exempel gantz auswendig gelernet. Um selbige Zeit kam Bernhard Samson, ein Barfüsser-Mönch von Mayland, mit Ablaß-Briefen vom Pabst Leo dem Zehenden in der Schweitz an, und legte seinen Kram zum Verkauff aus. Das gemeine Volck kauffte Ablaß so viel, als ihr Vermögen zuließ, und Samson hatte derselben von allerhand Sorten, für einzelne Personen, für gantze Haushaltungen, Städte und Kriegs-Hauffen. Zwinglius machte es wie D. Luther, und predigte scharff nicht nur wider diesen Mönch; sondern auch wider den Ablaß, und wurde von Johann Oecolampadius, sonst Hau-schein genannt, der zu Basel die Heil. Schrifft erklärte, herzhaffe unterstützet. Diese brachten es so weit, daß dem Ablaß-Krämer von den sämtlichen Eydgenossen das Land verboten, und er auch genöthiget wurde, die gantze Schweitz zu räumen. Der Pabst, welcher die Schweitzer brauchte, machte keine Bewegung darüber; sondern schickte einen Nuntium in die Schweitz, ein Bündnis zu errichten, vermöge dessen die Eydgenossen verbunden seyn solten, ihm eine gute Anzahl Mannschafft für Geld zuzuschicken, worauf der König von Franckreich um diese Zeit gleichfalls einen Anschlag machte. Hierwider predigte Zwinglius abermahls sehr hefftig, und bewiese, daß dergleichen Krieg nicht allein schändlich, sondern auch gottloß wäre, und daß die Schweitzer viel besser thun würden, wenn sie sich nicht selbst zum Krieg vermietheten, sondern viel lieber nach dem Beyspiel ihrer Vor-Eltern sich an den Feld-Bau und die Vieh-Zucht hielten. Seine Gründe konten gegen die Päbstlichen Geschencke nichts gewinnen, daher das unter Händen habende Bündnis zu Stande gebracht wurde. Bisher hatte des Zwinglius Eifer noch keine öffentliche Bewegungen verursachet, weil er noch in Schrancken und bey der Römischen Kirche blieb, viel weniger an eine öffentliche Trennung von derselben gedacht hatte. Allein nunmehro fieng er an: Hugo, Bischoff zu Costnitz, der da meynte, Zwinglius wolte nur die Mißbräuche der Römischen Kirche verwerffen, ermahnte ihn, er solte in seinem Vorhaben fortfahren, und versprach, ihm darinne beyzustehen. Zwinglius ließ sich solches gar wohl gefallen, und hielte bey dem gedachten Bischoffe, wie auch bey dem Päbstlichen Nuntius in der Schweitz an, sie möchten doch die Evangelische Wahrheit, welche er zu Stande bringen wolte, befördern helffen. Es wolten ihn aber beyde mit seinem Vortrage nicht hören, worauf ihnen Zwinglius wissen ließ, daß er ohne ihre Einwilligung lehren, und die Irrthümer der Päbstlichen Kirche angreiffen würde, welches er auch that. Im Jahr 1520 brachte er es dahin, daß von dem Magistrat zu Zürch der dasigen Geistlichkeit anbefohlen ward, nichts zu lehren, als GOttes Wort, und was damit bewährt werden könnte. Weil nun solchergestalt der Weg zur Religions-Aenderung in der Schweitz, wiewohl nicht ohne des Zwingels grosse Gefahr, immer mehr gebahnet wurde, verfiel er 1522 mit dem Bischoff von Costnitz wegen des Fleisch-Verbots in einen hitzigen Streit, unter dessen Abgeordneten sich auch sein Vicarius, Johann Fabri, befand; bey welcher Gelegenheit Zwinglius seine erste Schrifft, worinnen er von dem Unterscheid der Speisen handelt, ans Licht stellte. Als auch hierauf der Bischoff an die dasige Obrigkeit einen Befehl ergehen ließ, dieser neuen Lehre, als welche nur zur Unruhe und Verwirrung des Volcks abführte,

Digitized by Google

führte, zu steuern, setzte er demselben seinen Archetolem, oder eine in neun und sechzig Artickeln bestehende Schutz-Schrifft entgegen. In eben demselben Jahre band noch ferner Franz Lambert, ein Barfüsser-Mönch, wegen Fürbitte der Heiligen und der Messe mit ihm an, den er aber nach einer öffentlich gehaltenen Disputation auf seine Meynung brachte. Um dieselbe Zeit wurde auch dem Zwinglius von den Mönchen durch Gifft und auf andere Art und Weise, wiewohl vergeblich nach dem Leben gestellet. Der Rath zu Zürch ließ deswegen seine Wohnung alle Nächte von einem besondern Wächter bewachen. Im Jahr 1523 schickte der Pabst Adrian der Sechste eine Gesandschafft nach Zürch, welche die vormahligen Lehren und Gebräuche in Religions-Sachen bestätigen, und die bisher vorgenommenen Aenderungen wieder abstellen solte, da denn von dem Zwinglius in einem absonderlich an ihn gestellten Breve ein gleiches begehret wurde. Weil uns solches Breve zu Händen gekommen, wollen wir es hier mittheilen. Es lautet also:

„*Adrianus Papa Sextus*

„Dilecte fili salutem, & Apostolicam benedictionem. Remittimus venerabilem fratrem *Ennium*, „Episcopum Verulanum, prælatum domesticum „nostrum, & Apostolicæ sedis nuncium, homi„nem prudentia & fide præstantem, ad istam in„victam, nobisque & huic sanctæ sedi conjunctis„simam nationem, ut de maximis rebus nos, & „eandem sedem, totamque Christianam rempubli„cam concernentibus cum illa agat. Licet au„tem ei dederimus in mandatis, ut ea communi„canter cum omnibus & publice tractet: tamen „cum de tua egregia virtute specialiter nobis sit „cognitum, nosque devotionem tuam arctius a„memus ac diligamus, ac peculiarem quandam in „te fidem habeamus, mandavimus eidem Epi„scopo, nuncio nostro, ut tibi separatim nostras „litteras redderet, nostramque erga te optimam „voluntatem declararet. Hortamur itaque devo„tionem tuam in domino, ut & illi omnem fidem „habeas, & quo nos animo ad honores tuos & „commoda tendimus, eodem tu in nostris, & di„læ sedis Apostolicæ rebus procedas. De quo „gratiam apud nos invenies non mediocrem. Da„tum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo pi„scatoris, die 23 Januarii 1523. Pontif. nostri „anno primo. „

Allein Zwinglius kehrte sich an das Päbstliche Breve nicht; sondern behauptete in dem öffentlichen Religions-Gespräche, welches hierauf über die strittigen Glaubens-Articul auf Obrigkeitliche Verordnung gehalten wurde, seine Lehre mit Beystand des Leo Judä wider den abgedachten Fabri, und andere Abgeordnete des Bischoffs von Constantz standhafftig, und beharrete sonderlich darauf, daß in Glaubens-Sachen die Heil. Schrifft allein der rechtmäßige Richter sey. Es sind auch nachgehends die Acten dieser Disputation von einigen gelehrten Bürgern in einer scherzhafften Schrifft, der Gyrenrupffen genannt, ingleichen von dem Zwinglio selbst in einer andern Schrifft wider bemeldeten Fabri vertheidiget worden. Noch in eben demselben Jahre brachte es Zwinglius in einer andern öffentlichen Disputation dahin, daß die Caplanen sich weigerten, fernerhin Messe zu lesen. Im folgenden Jahre aber verheyrathete er sich mit Annen Richartin, einer adelichen Witwe, und brachte noch vor dessen Ende zuwege, daß die Processionen nach Einsideln, das Frohnleichnams-Fest, nebst andern Gebräuchen der Römisch-Catholischen Kirche abgeschafft wurden. In eben diesem Jahre 1524 wurde er Professor des Neuen Testaments. Das folgende Jahr 1525 bekam er mit den Wiedertäuffern viel zu schaffen, welche er aber nach einer dreymahligen vergeblich angestellten öffentlichen Disputation der Obrigkeit überlassen muste. Den Landschreiber von Uri, Val. Compar, welcher damahls seine Lehre sonderlich von dem Ansehen der Heil. Schrifft, dem Bilder-Dienst ꝛc. angefochten, fertiget er auch in demselben Jahre kürtzlich ab, worauf er sich förmlich angelegen seyn ließ, daß die Messe von dem Rathe abgeschafft würde. Als dieses geschehen, fiengen sich die Streitigkeiten zwischen ihm und dem berühmten Eckius an, als welcher ihn in einer anzüglichen Schrifft bey den Eydgenößischen Cantons häßlich abgeschildert, auch nachgehends auf die Disputation nach Baden eingeladen, dagegen aber Zwinglius die Ursachen seines Ausbleibens denen Cantons in einem Schreiben kund machte, und nachmahls des Eckius sogenannte Schluß-Reden dieser Disputation schrifftlich widerlegte. Im Jahr 1528 befand er sich mit auf dem Religions-Gespräche zu Bern. Im Jahr 1529 begab er sich auf das von dem Landgrafen von Hessen und Churfürsten zu Sachsen angestellte Colloquium nach Marpurg, in welchem der Streit von dem Heil. Abendmahle solte beygeleget werden. Luther und Melanchton waren auch daselbst zugegen: weil aber eine neue Kranckheit, der Englische Schweiß genannt, in Marpurg grassirte, so wurde nach drey Tagen das Colloquium unterbrochen, und die Theologen schieden von einander, nachdem sie sich über alle Articul, ausgenommen den von dem Heiligen Abendmahl, mit einander vergliechen hatten. Zwinglius sagte zuletzt noch zu D. Luthern: Nun GOTT weiß, daß in dieser Welt kein Mensch ist, mit dem ich lieber eins seyn wolte, denn eben ihr, Luthere. Worauf D. Luther antwortete: Ich begehre auch mit niemanden uneins zu seyn, aber doch GOttes Wort und die Wahrheit muß ich lieber halten, denn aller Welt Freundschafft. Im folgenden Jahre gab sich Bucer viel Mühe, D. Luthern und Zwingeln in der Lehre von dem Heil. Abendmahle mit einander zu vereinigen, worinnen er aber nichts ausgerichtet. Nach Augspurg auf dem Reichs-Tag kam er zwar nicht, doch hat er seine Lateinisch und Deutsch abgefaßte und zu Zürch gedruckte Confession unter dem Titul: Ratio fidei ad Carolum V. dahin im Monat Julius übersendet, und darinnen

Digitized by Google

nen viele alte Irrthümer von der Erb-Sünde und Gebrauch der Sacramenten; und dergleichen mehr von neuen rege gemacht; ingleichen, daß alle Ceremonien möchten abgeschaffet werden, auch die Sache vom Heil. Abendmahl am heftigſten getrieben. Siehe die Hiſtorie des Sacrament-Streits p. 193. Bucerus hat ſelbſt dieſe Confeſſion nicht billigen wollen, und Bullinger hat ſich nicht getrauet, ſie in die Harmoniam Confeſſionum zu bringen, in welcher doch die Auguſtana und Tetrapolitana ſtehen. Dieſſius in Relatione de Libr. Sacram. p. 94. behauptet, daß Zwingels Confeſſion auch von wegen der Zürcher dem Kayſer offeriret worden. Eccius aber hat ſie widerleget, darauf Zwingel ſchriebe: Epiſtolam ad Principes Germaniæ Auguſtæ congregatos de Eccii conviciis, und ſie den Reichs-Ständen zuſchickte, darinnen er auf ſeinen Irrthümern beſtunde. Im Jahr 1531 gab Zwingel ſeine Expoſitionem Chriſtianæ fidei heraus. In ſelbiger hat er unter andern im 9ten Glaubens-Artickel geſchrieben: in dem ewigen Leben würde man antreffen *Herculem, Theſeum, Socratem, Ariſtidem, Antigonum, Numam, Camillum, Catones, Scipiones* und andere Heyden mehr. über welche Worte viel diſputiret worden. Die Reformirten, ſeine Glaubens-Brüder, ſühen gerne, wenn ſelbige nicht vorhanden wären, da ſie aber einmahl da ſind, und ſo bald man ſie höret oder lieſet, einem allerdings ſehr anſtößig vorkommen müſſen: ſo ſind einige bemühet geweſen, ihnen eine gelinde Deutung beyzulegen. Sie ſagen: Zwingels Meynung gehe nicht dahin, als wenn dieſe Heyden durch ihre eigene natürliche Kräfte durch das bloſſe Licht der Natur ſelig worden; ſondern es ſey durch eine auſſerordentliche Gnade Gottes bey ihnen ein göttliches Licht und der Glaube entzündet worden. Auf ſolche Art hat ihn ſonderlich Gualter in einer beſondern Schutz-Schrift vertheidigen wollen, dergleichen auch von andern, als dem Sohnius T. II. Oper. p. 828. Paræus in Irenic. p. 145. nebſt mehrern geſchehen. Wenn man dieſes annimmt, und ſolche Entſchuldigung für gültig erkennet; ſo gehöret er unter diejenigen, welche wegen einer auſſerordentlichen Gnade den tugendhaften Heyden eine Seligkeit beylegen. Doch erinnern andere, Zwinglius habe die angeführten Heyden nicht wegen eines in ihnen auſſerordentlich gewürckten Glaubens, ſondern vielmehr deswegen unter die Seligen geſetzt, weil er geglaubt, man könte durch das Licht der Vernunfft den Weg zum Himmel finden, auf welche Art er denjenigen beyzufügen wäre, die aus einem naturaliſtiſchen Principio die Seligkeit der Heyden behaupten. Dem ſey, wie ihm wolle, ſo iſt doch viel gewiß, daß Zwinglius dafür gehalten, die tugendhaften Heyden hätten die Seligkeit erlangt, er mag nun den Grund ſolcher Seligkeit in der Natur, oder in einer auſſerordentlichen Gnade geſucht haben. Sonſt ſtunden um dieſe Zeit die Sachen der Gemeinen Eydgenoſſenſchafft, und mithin auch der Stadt Zürch in groſſer Zerrüttung, daher Zwinglius, damit ihm nicht die Schuld derſelben beygemeſſen werden möchte, um ſeine Erlaſſung anhielt,

wiewohl er doch nachgehends von dieſem Vorhaben auf des Raths-Begehren wiederum abgeſtanden. Bald darauf aber brach das bishero verborgene Kriegs-Feuer zwiſchen Zürch und Bern auf einer, und den fünf Cathol. Orten auf der andern Seite, in volle Flamme aus, wobey Zwinglius nach alter Gewohnheit die Stelle eines Feld-Predigers vertrat, zugleich aber auch ſeines Lebens Ende erreichte, welches er ſich ſelbſt vierzehen Tage vorher prophezeyet hatte; indem er zu unterſchiedlichen von der Zukunft geſagt: „ich weiß wohl, worum „es liegt, es iſt um mich zu thun, und geſchiehet, al„les, um mich nur aus dem Wege zu räumen.„ Es gieng aber Zwinglius in einem grünen Rock mit in die Campagne, und als es 1531 den 11 Octobr. bey der ohnweit Zug liegenden Arter Capell zu einem ſchärffen Treffen kam, und Zwinglius einen Zuren Soldaten agirte, bekam er mit einem Spieſſe unter dem Kien einen Stoß in den Hals, von welchem er mit dieſen Worten auf die Knie ſanke: „Das iſt ein Unglück! jedoch „können ſie zwar den Leib, nicht aber die Seele „tödten.„ Als er nun vollends zur Erden fiel, und nur noch etwas die Lippen bewegte, trat ein Officier von Unterwalden hinzu, und begehrte von ihm, ſich ſo fort zur Papiſtiſchen Religion zu bekennen, da aber Zwinglius den Kopf dazu ſchüttelte, ſtach dieſer unbarmhertzige Officier ihm vollends die Gurgel ab. Nachdem nun die Zürcher völlig das Feld geräumet hatten, nahmen die Feinde des Zwinglius Cörper, theilten ihn in vier Theile und verbrannten ihn zu Aſche; doch ſoll ſein Hertz nach drey Tagen noch unverſehrt in der Aſche gefunden worden ſeyn.

Andere thun noch hinzu, man hätte ihn geſchunden, und mit ſeinem Fette die Schuhe und Stiefeln geſchmieret, obſchon die Reformirten dieſe und andere Umſtände zweifelhaft machen und vermänteln wollen. Jacob Mycillus hat hierauf dieſes Chronodiſtichon verfertiget:

oCCVbVIt parIO beLLator CLogILIVs enIs;
at preCIs eſt arMIs gens popVLosa VIrI.

Heinrich Lupulus, des Zwinglius ehemahliger Prädeceptor, hat das Jahr, den Monat und Tag von dieſer Niederlage in folgendes Diſtichon gebracht:

heLVetIe, zWInglI DoCtor paſtorqVe
CIVILIbVs
VnDena oCtobrIs paſſVs In aſtra
VoLas.

Theodor Beza hat ihm dieſes Epitaphium verfertiget:

Zwinglius ardente gemino cum ſanctus amore;
Nempe Dei inprimis, deinde eſum patriæ;

Dicitur in ſolidum ſe devoviſſe duobus:
Nempe Deo imprimis, deinde etiam patriæ.
Quam bene perſolvit ſimul iſtis vota duobus.
Pro patria exanimis, pro pietate cinis!

Uebrigens rühmet man von ihm, daß er ein Mann von groſſem Verſtande, der in ſeinen Predigten ſehr ordentlich und eyfrig, in der Theologie und ſchönen Wiſſenſchaften wohl bewandert, und in Geſellſchafft angenehm und frölich geweſen. Doch wollen einige einen verwerflichen Bauren-Stolz an ihm beobachten. Gewis iſt es, daß er über ſeinen Meynungen ziemlich hartnäckicht hielt, und daß ſich das Fleiſch nicht wenig bey ſeinem Thun einmiſchte, ob er ſich ſchon anfänglich die Triebe der göttlichen Wahrheit leiten laſſen.

Es iſt aber die Frage, und ehemahls viel deswegen geſtritten worden, ob nemlich Zwinglius eher als D. Luther reformiret? Es wollen verſchiedene behaupten, Zwinglius habe eher als D. Luther reformiret, wiewohl ſie ſelbſt wegen der Zeit unter einander nicht einig ſind. Einige ſagen: Zwinglius habe eilff Jahre vor D. Luthern die Wahrheit erkannt; welches aber vor ſich wegfället. Denn wenn das auch ſo wäre, wie man vorgiebt, ſo iſt ein anders, die Wahrheit erkennen, welches von vielen vor der Reformation geſchehen; ein anders aber reformiren. Andere geben für, Zwinglius habe zwey, oder anderthalb, oder ein Jahr vorher die Reformation in der Schweiz angefangen; ſo aber auch nicht kan erwieſen werden. Siehe D. Geedes Einleit. in die Hiſtorie der im 16 Jahrhunderte hin und wieder in Europa geſchehenen Reformation, Gröningen 1744 in 4. Die Sache ſelbſt läſt ſich gar leicht ausmachen, wenn man nur die Beſchaffenheit der Streit-Frage recht aus einander ſetzet. Es iſt die Frage gar nicht: ob Zwinglius von Luthern ein und die andere Wahrheit wider das Pabſtthum eingeſehen; oder in der Stille gelehret? Auch nicht; ob Zwinglius ehe als Luther einen Abſcheu und Eyfer wider die Päbſtlichen Gräuel bezeuget; ſondern die Sache kommt darauf an: ob Zwinglius ehe, als Luther, öffentlich und vor aller Welt das Pabſtthum dergeſtalt angegriffen habe, daß darauf die würckliche Reformation der Kirche erfolget und man daraus ſchlieſſen können, er ſey dasjenige Werckzeug ſo GOtt dazu auserſehen, und geſchickt gemacht. Das iſt es, ſo die Reformirten nimmermehr erweiſen; die Evangeliſch-Lutheriſchen aber das Gegentheil darthun können, wie ſolches von vielen gründlich gezeiget worden, als von Schergern in einem Programmate, ſo ſich in Börners pietate acad. Lipſienſ. p. 35 u. ff. befindet, Tenzeln in dem Hiſtoriſchen Bericht von der Reformation, p. 200. Wernsdorfen in Diſſert. de primordiis reformationis p. 51. und in *Auguſtan. confeſſion. hiſtorio vindic.* Mayern in eccleſ. papas Lutheranæ reform. patrona & cliente, p. 5 u. ff. Löſchern in der ausführlichen hiſt. motuum, Part. I, Lib. I, c. 2. p. 111 u. ff. nebſt andern, welche Jablonſkius in centiſol. Lutheran. p. 350 und 780 erzehlet. Die Sache iſt ſo klar, daß auch viele unter den Reformirten frey bekennet haben, man müſſe hierinne D. Luthern die Ehre laſſen.

Im Jahr 1543 lieſſen die Zürcher alle Schrifften des Zwinglius Lateiniſch in vier Tomis in Fol. zuſammen drucken, und Rudolphs Gualther ua ſetzte eine lange Schutz-Schrifft dafür, darinnen er dieſe Schrifften rühmte und vertheidigte, auch auf die Gründe, die man dem Zwinglius entgegen geſetzet hatte, zu antworten ſuchte. Dieſes machte ſonderlich bey Luthern eine groſſe Bewegung, und weil er wohl merckte, daß Philipp Melanchthon auf der Schweitzer Seite hincke, auch auf Bucers Beſtändigkeit und Eyfer vor die Wahrheit keine gewiſſe Rechnung zu machen, und alſo leicht ſchlieſſen konnte, wie es nach ſeinem Tode ergehen werde; ſo entſchloß er ſich, noch einmahl, ehe ihn GOtt werde abfordern, den Irrthum vom Sacrament mit allem Ernſt zu widerlegen, und das geſchahe 1544, in der kurtzen Confeſſion vom Abendmahl. In derſelbigen geht er alle Verdrehungen durch, die man mit den Einſetzungs-Worten fürgenommen, als des Carlſtadts, Zwinglius, Oecolampadius, in ſonderheit Schwenckfeldt, daß die Worte: das iſt mein Leib, ſo viel wären, als mein Leib iſt ein geiſtlich Brod für die Seele; ferner derjenigen, ſo die Worte alſo gäben, und ordneten; „Eſſet das Brod, „was für euch gegeben wird, das iſt mein Leib;„ oder: „Das iſt meines Leibes Gedächtnis; und des Campanus, der dieſe Auslegung gemacht: „Das Brod, ſo ich euch gebe, iſt mein „Leib für ſich ſelbſt; und iſt doch mein Leib, „denn es iſt meine Creatur, und ich habe es geſchaffen.„ Wider ſolche diſputiret er in dieſer Confeſſion und widerlegt die beyden Gründe, die ſie vorbringen, nemlich, daß das Fleiſch kein nütze ſey, und daß Chriſtus gen Himmel gefahren, daher ſein Leib und Blut im Abendmahl nicht gegenwärtig ſeyn könne. Die Schrifft ſelbſt, die Tom. VIII. Oper. Altenburg. p. 345. befindlich, iſt etwas hart abgefaſſet, welches man nicht läugnen kan; wenn man aber die Umſtände darinnen damahls die Sache, ſtunde, und wie man mit Luthern hiertinnen umgegangen war, bedencket; ſo verdienet die Schreib-Art, wo ſie zu hart ſcheinet, allerdings eine Entſchuldigung. Die Zürcher verfertigten hierauf eine Antwort und lieſſen ſie 1545 unter dem Titul:

„Der Zürcher Bekänntnis, was ſie aus Gottes Wort glauben, inſonderheit von dem „Nachtmahl, auf das ärgerlich ſchmähen, verdammen und ſchelten D. Martin Luthers, „ausgehen, davon der Cotipient Bullinger ſeyn ſoll. Luther hielte nicht vor nöthig, darauf zu antworten, weil man darinnen die Sachs ſelbſt hatte liegen laſſen, und er damit zufrieden war, daß die Zürcher ſcharf geantwortet, und ſich alſo weit genung von ihm geſchieden hatten. Es erfolgte auch das Jahr darauf 1546 ſein Abſterben.

Weil aber vielleicht gerne jemand wiſſen möchte; was Zwinglius alles geſchrieben, ſo wollen wir die Titul davon mittheilen. Es ſtehen alſo der Ordnung nach

im

Digitized by Google

In dem I Tomo.

1. Opus articulorum ſive concluſionum; die *Leo Jude* aus der Deutſchen Sprache in die Lateiniſche überſetzet hat.
2. Paræneſis ad communem Helvetiorum civitatem, ne Evangelicæ doctrinæ curſum impediant, nec licitis ſacerdotum connubiis offendantur.
3. Supplicatio quorundam apud Helvetios Evangeliſtarum ad R. D. Hugonem Epiſcopum Conſtantienſem, ne ſe induci patiatur, ut quicquam in præjudicium evangelii promulget, neve ſcortationis ſcandalum ultra ferat, ſed presbyteris uxores ducere permittat.
4. Apologeticus Archieteles appellatus, quo reſpondetur paræneſi a R. D. Conſtantienſi ad Senatum Præpoſituræ Tigurinæ miſſæ.
5. Suggeſtio deliberandi ſuper propoſitione Hadriani Pontif. Rom. Nerobergæ facta ad Principes Germaniæ.
6. Apologia, qua in publicis Helvetiorum comitiis Bernæ congregatis ad quædam falſo ſibi intentata crimina reſpondet.
7. Epiſtola ad Senatum & populum Toggiorum.
8. Epiſtola ad communem Helvetiorum Societatem, qua docet, compaternitatem matrimonii uſum non impedire, ſimulque monet, ne ſeſe exterorum inſidiis turbari patiantur.
9. Paræneſis ad veteſtiſſimam Svitenſium rempublicam, ut Principum amicitias & inſidioſa alienigenarum munera caveat.
10. De certitudine & claritate verbi Dei liber unus.
11. De canone miſſæ epichireſis.
12. De canone miſſæ libelli apologia ad Theob. Geroldſeggium.
13. Adverſus Hieron. Emſerum canonis miſſæ aſſertorem antibolon.
14. Ad Fridolinum Lindoverum, Bremgartenſium concionatorem, ſuper publica de gratia per Chriſtum hallucinatione expoſtulatio.
15. Chriſtiana & orthodoxa prudentiſſimi Tigurinorum Conſulis totiusque Senatus reſponſio ad Conſtantienſem Epiſcopum de idolis & miſſa, ſcripta per Huldr. Zwinglium.
16. Ad Valentin. Comparem, Archigrammateum Vratienſem reſponſio de Evangelio, Doctoribus vel patrum authoritate, de imaginibus & purgatorio.
17. Iſagoge in Evangelicam doctrinam a prudentiſſimo Tigurinorum Senatu cunctis eccleſiarum tam in urbe quam in agro miniſtris exhibita.
18. Quo pacto ingenui adoleſcentes formandi ſint, præceptiones pauculæ.
19. Paſtor, quo docetur, quibus notis veri paſtores a falſis diſcerni poſſint, & quid de utrisque ſit ſtatuendum.
20. De duplici juſtitia, divina & humana, liber unus.
21. De delectu & libero ciborum uſu, de offendiculo item & ſcandalo liber.
22. De caſta, intemerata ſemperque virgine Maria ſermo.
23. Anamnema ſermonis de providentia Dei.

In dem II Tomo.

1. In Catabaptiſtarum ſtrophas elenchus.
2. Eccleſiaſtes i. e. de ratione & officio concionandi, liber contra Catabaptiſtarum ſeditioſos ſermones conſcriptus.
3. De baptiſmo, anabaptiſmo & parvulorum baptiſmo liber.
4. Reſponſio ad Balthaſ. Hubmair Pacimontani libellum de baptiſmo.
5. Epiſtola ad Petr. Gynoræum contra Fabrum, Eccium & Balthaſarum Catabaptiſtam.
6. De peccato originali declaratio ad Vrb. Rhegium.
7. De tumultuum & ſeditionum authoribus, & quinam ſeditioſi merito dicendi ſint, qua denique via ad chriſtianam pacem perveniri poſſit, liber.
8. Epiſtola ad Matth. Alberum, Reutlingenſium eccleſiaſten de cœna Domini.
9. Commentarius de vera & falſa religione.
10. Subſidium ſ. coronis de euchariſtia.
11. Ad Jo. Bugenhagii, Pomerani, epiſtolam reſponſio.
12. Ad Theobaldi Billicani & Urb. Rhegii epiſtolas reſponſio.
13. De cœna Domini brevis inſtitutio in ſimplicium uſum conſcripta.
14. Epiſtola ad civitatem quandam Germaniæ, quæ tam Zwinglii quam Oecolampadii ſcriptis aditum præcluſerat.
15. Ad libellum D. Struthionis de cœna Domini contra ſe ſcriptum reſponſio.
16. Reſponſio brevis ad Epiſtolam ſatis longam amici cujusdam vulgaris de euchariſtia.
17. Amica exegeſis, id eſt, expoſitio euchariſtiæ negotii, ad Mart. Lutherum.
18. Ad præſtantiſſimi viri, Mart. Lutheri, ſermonem pro ſubſtantialis corporis & ſanguinis Chriſti in ſacramento aſſertione contra Fanaticos aut Svermeros habitum apologia aut reſponſio.
19. Reſponſio, qua Chriſti verba: hoc eſt corpus meum, quod pro vobis &c. veterem ac unicum ſenſum perpetuo retinere, & Mart. Lutherum ultimo ſuo ſcripto nec ſuum nec Pontificis ſenſum docuiſſe aut confirmaſſe docetur.
20. Ad Mart. Lutheri librum, quem Confeſſionem vocavit, Joh. Oecolampadii & Huldr. Zwinglii reſponſiones binæ.
21. Sermones Bernæ habiti duo, quorum primus de fide, quæ Apoſtolico ſymbolo continetur, alter de conſtantia differit.
22. Ad Carolum Rom. Imp. fidei ratio.
23. Ad illuſtriſſimos Germaniæ Principes Auguſtæ congregatos de *Eccii* convitiis epiſtola.
24. Chriſtianæ fidei brevis & clara expoſitio ad chriſtianiſſimum Galliarum Regem paulo ante mortem conſcripta.
25. Ad Joh. Eccii Helvetiorum legatis Badenæ agentibus transmiſſam epiſtolam chriſtiana reſponſio, qua Zwinglio intentatæ calumniæ diluuntur.
26. Ad Joh. *Eccii* epiſtolam & novem pagorum Helvetiæ conſilium. Frouuenfeldæ initum brevis & extemporanea reſponſio Tigurino ſenatui exhibita.

Digitized by Google

27. S. P. Q. Tigurini ad Joh. Eccium epiſtola ſalvum conductum ipſi promittens, adjuncto ſimul Huldr. Zwinglii epiſtolio.
28. Ad duodecim Helvetiorum pagos omnesque fœderis eiusdem ſocios de Badenſi diſputatione epiſtola.
29. Ad Joh. *Eccii* propoſitiones ſeptem reſponſio prima.
30. Ad Joh. *Eccii* falſas & impias reſponſiones in Badenſi diſputatione prodítas reſponſio ſecunda.
31. Ad Joh. *Fabri* nunquam transmiſſam epiſtolam reſponſio.
32. Epiſtola ſecunda, qua *Fabri* antigrapho, quo priorem Zwinglii ad XII. Helvetiorum pagos epiſtolam infectatus eſt, reſpondetur.
33. Tertia ad Joh. Fabrum reſponſio, libellum ipſius mendaciorum plenißimum, quem *Novitates* dixit, confutans.
34. Ad univerſos Chriſti fideles epiſtola, ut impium Fabri conatum, quo non nuper modo conſcriptis libris, verum etiam Novi Teſtamenti codicibus incendium molitur, caveant.
35. Quo pacto mendaciorum doli, quibus hoc ſæculum noſtrum ſcatet, caveri poſſint, brevis ſed exacta inſtitutio.
36. Acta diſputationis primæ, quæ R. D. Conſtantienſis Epiſcopi legatis cum Huldr. Zwinglio & inter alios complures Tigurinæ ditionis miniſtros extitit anno 1523. menſe Jan.
37. Acta diſputationis ſecundæ, quæ coram univerſo Tigurinorum ſenatu & verbi miniſtris circiter quingentis transacta eſt anno eodem, menſe Octobri.

Im III Tomo.

1. Farrago annotationum in Geneſin ex ore Huldr. Zwinglii per Leonem Judæ & Caſp. Megandrum exceptarum.
2. Farrago annotationum in Exodum per eosdem exceptarum.
3. Pſalmorum omnium in linguam latinam translatio nova.
4. Complanationis Eſaiæ prophetæ fœtura prima, cum apologia, cur quidque ſic verſum ſit.
5. Liber Proverbiorum Salomonis juxta Hebraicam veritatem complanatus.
6. Complanatio Eccleſiaſtis.
7. Complanatio in Cantica Canticorum.
8. Complanatio libri Job.

Im IV Tomo.

1-4. Annotationes in quatuor Evangelia.
5. Annotationes in hiſtoriam paſſionis Dominicæ.
6. Annotationes in epiſtolam Pauli ad Rom.
7. Annotationes in utramque epiſtolam ad Corinthios.
8. Annotationes in epiſt. ad Philippenſes.
9. Annotationes in epiſt. ad Coloſſenſes.
10. Annotationes in utramque epiſtolam ad Theſſalonicenſes.
11. Annotationes in epiſt. b. Jacobi.
12. Annotationes in epiſt. ad Hebræos.
13. Annotationes in 1 Johannis epiſtolam.

Unter dieſen ſind diejenigen Schrifften, welche Zwinglius deutſch geſchrieben hat, von Rudolph Gvalthern ins Lateiniſche überſetzt worden, nemlich die im erſten Tomo unter Num. 2, 6, 7. 8. 9, 10, 15, 16, 17, 19, 20, 21. 22. und im 2 Tomo unter Num. 2. 3. 4. 7. 13. 14. 18. 19. 20. 21. 25. 26. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. befindliche.

In Schelhorns Amœnitatibus litterariis findet man gleichfalls einige ſeiner Briefe.

Ein mehreres von ihm ſiehe in folgenden Schrifften: **Vertheidens** Elogia præſtantium aliquot Theologorum. **Pope Blounts** Cenſ. celebr. Autor. p. 560. **Adami** vit. Theologor. **Seckendorfs** Hiſtor. Lutheran. L. I, p. 59. **Reußners** Icones illuſtr. virorum. **Heinrich Bullinger**; **Oswald Myconius** de vita & obitu Zwinglii. **Th. Bibiander.** **Dryſteler.** **Heinrich Gottingers** Hiſt. Eccleſ. Sec. XVI, P. II, p. 192. **Johann Jacob Gottingers** Schw. Kirchen-Geſchichte. **Frehers** Theatr. **Hoſpinians** Hiſtor. Sacr. **Löſchers** Hiſtor. motuum Th. I, c. 2. **Du Pin** T. XIII, p. 55. **Natalis Alexanders** Hiſt. Eccl. Sec. XV & XVI, P. I, c. 2, Art. 10, §. 3, p. 495. **Scultetus** in Annal. Evangel. **Zieglers** Schau-Platz der Zeit p. 1158. **Sleidanus** L. V, p. 140. Libr. VI, in fine. L. VII, p 203. L. VIII, p. 221. **Micrälii** Hiſtor. Eccleſ. T. I, p. 713. 808. **Königs** Biblioth. Vet. & Nov. **Waldkirchs** gründliche Einleitung zu der Eydgenößiſchen Bunds- und Staats-Hiſtorie, Th. II, p. 372. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments**, Th. V, p. 291 u. f. **Schaurers** Beniſches Mauſoleum, Th. I, p. 14, 15, 338, 397, 410, 411. **Fortgeſetzte Sammlung von alten und neuen Theologiſchen Sachen vom Jahr 1731**, p. 339 u. f. f. **Rechenbergs** Summar. Hiſtor. Eccleſ. p. m. 542, 553, 556, 566. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſchen Kirche, Th. I, p. 20, 46, u. Ebend. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten auſſer der Evangeliſchen Kirche, Th. IV, p. 684. u. Th. V, p. 237 u. f. **Stettlers** helvetiſche Annales, Th. I, p. 519, 601, 612, 654, 536, 657, 660, 665. Th. II, p. 49. **Uhſens** Lexicon der berühmteſten Kirchen-Lehrer des ſechzehnden Jahrhunderts p. 426 u. f. f. **Ludwigs** Univerſal-Hiſtorie B. I, p. 476. **Bluntſchli** Memorabilia Tigurina, p. 338, 645, 648. **Dreyhaupts** Beſchreibung des Saal-Krayſes p. 1090 u. f. **Allgemeine Chronick** B. VII, p. 171 u. f. 233 u. f. 259. 929 u. f. *Nova litteraria Germaniæ, Hamburgi 1708 collecta* p. 181 und 190.

Zwinglius (Ulrich,) ſiehe **Zwinglius** (Huldrich.)

Zwinick, ein Wendiſcher Hertzog, ſiehe den Artickel **Zwentepolch**.

Zwinker (Johann Jacob), ein Magiſter der Philoſophie, ward 1626 Diaconus zu Gröningen in dem Hertzogthum Würtemberg. **Jechers** Altes und neues geiſtliches Miniſterium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 103.

Zwinſchena, ein Dorff in dem Hertzogthum Magdeburg, ſiehe **Zwintſchöna**.

Zwintſchöna, oder **Zwinſchena**, ein Dorff in dem Hertzogthum Magdeburg, und beſonders im Saal-Creyße, in dem Bezirck des Amts Giebichenſtein gelegen und dahin gehörig. Es iſt daſelbſt eine Filial-Kirche, deren Mutter Kirche Dießkau iſt, wie denn auch die Beſitzer des

Digitized by Google

des Ritter-Guts Dietzkau die Kirchen-Patrone sind. Dreyhaupts Beschreibung des Saal-Creyßes, p. 601 und 663. Abels Fortgesetzte Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie p. 8.

Zwippel, siehe Zwiebel.

Zwippendorff, ein Dorff in der Nieder-Lausitz, und zwar in der Herrschafft Sohra gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 131 in Beylagen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthum Sachsen p. 206.

Zwirbi, ein Freyherrliches und Gräfliches Geschlecht. Johann Joseph, Graf von Zwirbi, wurde im Jahr 1742 den 12 Februar bey der Krönung Kaysers Carls VII, von wegen dieses Kaysers, mit dem Schwerdte Carls des Grossen zum Ritter des Heil. Römischen Reichs geschlagen. N. Baron von Zwirbi wurde 1742 den 10 Julius zum Römisch-Kayserlichen und Chur-Bayerischen General-Feld-Wachtmeister ernennet. Marie Anne, Gräfin von Zwirbi, gebohrne Gräfin von Wratislau, Hoch-Adeliche Stern-Creutz-Ordens-Dame, gieng 1742 zu Prag mit Tode ab. Genealogisch-Historische Nachrichten Band III p. 1072, und Band IV p. 183 und 521.

Zwirlein (Caspar), siehe Zwierlein.

Zwirlein (George), siehe Zwierlein.

Zwirlein (Johann Jacob), beyder Rechten Doctor, Kayserlicher Pfaltzgraf, Königl. Großbritannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Rath, verschiedener Städte des Heil. Römischen Reichs Rath und Procurator, wie auch Advocat bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, und Raths-Herr zu Franckfurt am Mayn. Dieser angesehene, geschickte und in öffentlichen Deutschen Staats-Sachen wohlerfahrne Rechts-Gelehrte hat in der uralten berühmten freyen Reichs-Stadt Worms im Monat December 1699 das Licht dieser Welt erblicket. Sein Vater, Johann Friedrich Zwirlein, war daselbst ein erbarer und angesehener Bürger; die Mutter aber Anne Marie, war des Bürgermeister Schefs zu Worms Tochter. Diese rechtschaffenen Eltern hielten ihn zu aller Gottesfurcht und Tugend, und schickten ihn in das Stadt-Gymnasium, damit sein sehr fähiges und geschicktes Gemüthe in den schönen Künsten und Wissenschafften unterrichtet und zubereitet würde. Die damahligen geschickten Schulmänner Koch, Strom, Wilde und Mehl, der Geistlichkeit zu Worms Senior, gaben ihm in der Lateinischen Sprache, Philosophie, Politick, Physick und Moral, wie auch in der Logick und Metaphysick guten Unterricht; worauf er von seiner Vater-Stadt und Schule Abschied nahm und im Jahr 1717 nach Jena zog. Daselbst setzte er seine auf der Schule bereits getriebene Philosophische Wissenschafften unter Syrbii, Stollens und Lehmanns Anführung mit mehrerm Nutzen fort. Mit diesen Wissenschafften verknüpffte er die Erkänntniß des Rechts der Natur, worinnen ihn D. Hirsch in seinen Vorlesungen über Pufendorffs Buch: de officio hominis & civis, beförderlich war. Den damahligen Adjunctum Schmeitzeln hörte er in der Historie und Wappen-Kunst; und bey Bromayern erlernete er die Nettigkeit der Lateinischen Sprache. Nicht weniger war er in des D. Buddei Collegio, da er die Grundsätze: de Atheismo & Superstitione vortrug; auch machte er sich die casus Medico-Legales bey D. Teichmeyern bekannt. Weil aber die Rechtsgelehrsamkeit seine Haupt-Wissenschafft war; so besuchte er die Collegia der damahligen berühmten Männer in Jena, als: Johann Christ. Schwetern, und den noch lebenden Rath Dietmar in denen Institutionen; ingleichen den verstorbenen Rath Brückner, bey dem er im Hause wohnte, und sich seines guten Raths bedienen konte, und Friedrich Gottlieb Struven, itzigen ersten Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, in denen Pandecten und Proceß; Burcard Gotthelff Struven, im Staats- und Lehn-Rechte; und den itzigen Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen geheimden Regierungs-Rath Hoercken im geistlichen Rechte. Er war in Jena fleißig, dabey er jederzeit eine wohl eingerichtete Aufführung sehen ließ. Nach einiger Zeit begab er sich auf Befehl seiner Eltern und Anverwandten nach Halle, und besuchte die Verlesungen derer auch nach ihrem Tode sehr berühmten Männer, Böhmers, Gundlings, Peters von Ludwig und D. Greifs; nachher aber reißte er nach Leipzig, und von dar nach Wittenberg; besahe die dasigen öffentl. Bibliothecken, und besuchte an beyden Orten die berühmten Männer, Rechenbergen, Mencken, Wernhern, Bergern, Lemmerichen, Bastinellern, auch andere mehr, von denen allen er sehr freundlich aufgenommen ward. Im Jahr 1721 kam er wiederum nach Jena zurück, und ward daselbst nach ausgestandenen Proben und gehaltener Inaugural-Disputation den 5 Septemb. beyder Rechten Licentiat, auch nachher bey einer solennen Promotion Doctor. Er wendete sich hierauf nach Wetzlar, und hat als Reichs-Cammer-Gerichts-Advocat den 19 Febr. 1723, und als Procurator den 17 Jul. 1730 geschworen. Im Jahr 1727 ward er zu Franckfurt am Mayn Rathsherr auf der dritten Banck, auf welcher er iezo der oberste ist. Er ist auch seit vielen Jahren Königl. Groß-Britannischer, und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer, wegen sämtlichen zur Chur gehörigen Landen Hofrath und Agent, desgleichen des Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, derer Marggrafen zu Brandenburg-Bareuth und Anspach und anderer Fürsten, Grafen, Herren und Städte des H. Römischen Reichs Rath, Agent und Procurator bey dem hohen Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar. Auch hat selbiger vor einiger Zeit vom Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen die Comitivam S. Palatii Cæsarei erhalten. Er ist ein geschickter und in öffentlichen Deutschen Staats-Geschäfften wohl versuchter Mann, und war sonderlich bey dem verstorbenen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzer von Ludolph sehr wohl gelitten. Bey seinen häuffigen Verrichtungen hat dennoch die gelehrte Welt folgendes von ihm erhalten:

1) Disp. Inauguralis de favore ultimarum voluntatum, Jena 1721. Diese Dissertation, wodurch er sich die Rechte eines Licentiates beyder Rechten erworben, hat er unter dem Vorsitz D. Wilhelm Hieronymi Brückners öffentlich vertheidiget.

2) *Georgii Melchioris de Ludolf*, imperialis Cameræ Assessoris, de jure camerali Commentatio Systematica, ex fontibus legum publicarum & recessus visitationis novissimæ concinnata, cum appendice vario utilissimo, indice locupletissimo, præfationibus necessariis; accesserunt præterea Auctaria XXI, Catalogus privilegiorum de non appellando plenior, & historia cameralis judicii a prima ejus institutione usque ad annum MDLXXII, nec non catalogus personarum collegii ad præsens usque tempus. Editio novissima perpetuis remissionibus ad reliqua h. auctoris scripta materias hujus commentationis supplentibus & illustrantibus, nec non discursu præliminari, Scriptores Juris cameralis a b. *Mauritio* & *Dekherro* omissos, sistente aucta. Wetzlar 1741 in 4.

3) Concept der auf Kayserlichen und des Reichs Befehl im Jahr 1613 verbesserten Cammer-Gerichts-Ordnung, auf das sorgfältigste übersehen, und mit Anmerckungen vermehret. Giessen 1744 in 8. Am Ende befindet sich auch der jüngste Reichs-Abschied, so zu Regenspurg 1654 errichtet worden. Sonst wird auch dieses Werck als Beylagen zu den Estorischen Anfangs-Gründen des Gemeinen und Reichs-Processes verkaufet.

Uebrigens hat der Herr Hof-Rath Zwirlein versprochen herauszugeben:

1) Eine wohl ausgesuchte Sammlung von Schrifftstellern de Auctoritate Regis.

2) Eine eben so vortreffliche Sammlung von den besten und raresten Schrifftstellern des Juris Cameralis, welche in kleinen Abhandlungen einzelne Materien aus dem Cammer-Gerichts-Proceß sehr geschickt ausgeführet haben; welche letztern er durch eine beygefügte Erzählung und Beurtheilung dergleichen Schrifftstellen beliebter machen wird. Dieses Vorhaben wird bey der gelehrten Welt vielen Beyfall finden, und es ist nichts mehr zu wünschen, als daß der Herr Hofrath sein gegebenes Versprechen sein bald erfüllen möge. Siehe Weidlichs Geschichte der itztlebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland, und zum Theil auch ausser demselben, Th. II.

Zwirlein, (Melchior) siehe **Zwierlein**.

Zwirn, Lateinisch *Filum*, Frantzösisch *Fil*, ist ein von Flachs gesponnener, und starck zusammen gedrehter doppelter Faden, so zum Nähen, Klöppeln und dergleichen gebrauchet wird. Er ist roh, gebleicht oder gefärbt, fein und klar, mittel und grob, nach dem Unterscheide seines Gebrauchs. Der feinste ist der holländische, welcher zu denen feinen weissen Spitzen verbrauchet, und so sauber und gleich gemachet wird, daß oft ein Pfund zwölf bis funfzehn Thaler zu stehen kömmt. "Wobey denn nur dieses höchlich zu bewundern, daß der meiste holländische Zwirn, aus Schlesischem und Westphälischem Garn gemachet, und also unsere eigene Waare (nachdem die Ausländer das meiste daran gewinnen) uns theuer wieder verkaufet wird. Wie etwan also die Spanier den Holländern ihre schöne Wolle verkaufen, und die hernach daraus verfertigten Tücher, wohl zehnmahl so theuer, als die dazu gekommene Wolle gekostet, wieder an sich kaufen. Siehe hierbey den Artickel: Zwirnen. In Lappland wird weder Flachs noch Hanff erbauet, statt dessen aber aus den getrockneten, geklopfften, und wie ein Flachs zugerichteten Adern der Renn-Thiere ein Zwirn zubereitet, mit welchen die Lappländischen Weiber überaus wohl umzugehen wissen. Nebst diesen machen sie auch Garn von der Schaaf-Wolle, davon sie Bänder und Tücher weben. Scheffers Lappland, p. 297. Die Borandianer, ein Volck unter den Lappländern, sollen auch so gar aus den Baum-Rinden eine gewisse Art Zwirn machen, mit welchem sie ihre Kleider nähen, der aber der Vermuthung nach wohl nicht von der allerfeinesten Gattung seyn wird. Die Nadeln, deren sie sich bey ihrem Zwirne bedienen, bestehen aus kleinen Fisch-Gräten. Mit dem Zwirne oder Garne dieser Baum-Rinden sollen sie auch ihre Fischer-Netze stricken. Martinieres neue Reise in die Nordische Landschafften, durch Johann Langen ins Teutsche übersetzt, p. 404. Rohrs Phyto-Theologia, p. 330.

Hierbey wollen wir eine mehr curieuse als nützliche Frage mit berühren: Woher nemlich die ersten Eltern Zwirn und Nadel hergenommen, als sie Schützen gemacht? Das im Ebräischen befindliche Wort Saphar heisset eigentlich consuere, zusammen nehen, zusammenfügen, in einander drehen, und aus unterschiedlichen Dingen eines machen. Welches denn den Oleaster bewogen hat, die Frage aufzuwerfen: wo die ersten Eltern Nadel und Zwirn hergenommen? Allein es ist keine Ursache vorhanden, warum man alhier auf diese Frage verfallen solte; immassen sich ohne dem nicht reimt, Blätter zusammen zu nehen, als welche keinesweges den Stich halten, sondern leichtlich aus und von einander reissen: Darum geschahe es auf solche Art, daß sie entweder die Blätter zusammen knüpfften, in einander flochten, zusammen wickelten und dreheten; oder sie nahmen gantze Aeste und Zweige, nicht Blätter allein, und flochten diese in einander: Wie denn das Aleb auch einen gantzen Zweig oder Ast, da viel Blätter dran sind, bedeutet, also liesetman solches, Nehem. VIII, 15, da das Volck hinaus gangen, und ihnen Laub-Hütten gemacht, gewiß nicht von einzeln Blättern, denn aus blossen Blättern läßt sich keine Hütte aufbauen, sondern von Zweigen, die sich gar wohl in einander fügen lassen. Darum geben und übersetzen es auch einige complicarunt, apterunt, sie wickelten und dreheten sie zusammen, oder wie der seelige Luther saget:

Digitized by Google

ſaget: ſie flochten ſie zuſammen, ſo ſich denn am allerbeſten zum Zweigen ſchicket. Nun aus ſolchen zuſammengeflochtenen Zweigen machten ſie ihnen Schürtze, die ſie um ſich gürteten, ſie hielten ſie nicht in der Hand, wie ſie etwa die Mahler zu mahlen pflegen; ſondern ſie bunden ſie recht um den Leib herum, und bedeckten damit den gantzen Theil des untern Leibes, bis an die Schenckel. Luther in Cap. III. Geneſ. p. 41. Vinc. Schmuck Hiſt. Adæ, p. 125. Bohemius Cont. Hom Theol, p. 389. Miſander Delic. Bibl. ad h. l. p. 60 u. f. Schröders continuatio Acerra Bibl. IV Dundert, p. 266 u. ff. Oeconomiſches Lexicon. Jablons. Et Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften.

Zwirn, (Geffte) deſſen ſich die Buchbinder zu bedienen pflegen, und zwar gebrauchen ſie ſich gemeiniglich des Hänffenen, ingleichen des ungebleichten ſogenannten Kirchhayniſchen Zwirns. Es iſt aber nicht gleich viel, ob der Zwirn zum Hefften dicke oder dünne ſey. Vor 200 Jahren, da das dicke Papier drey oder vierfach in einander geſtecket ward, ward ſehr ſtarcker und dicker Zwirn dazu genommen, faſt wie Bindfaden. Je mehr Blätter in einem Bogen ſind, z. E. im Duodez, oder in durchſchoſſenen Bogen, je ſtärcker muß der Zwirn ſeyn; Je weniger Blätter in einem Bogen oder Heffte, je dünnern Zwirn ſoll man darzu nehmen. Z. E. in einzeln Folio-Bogen, oder in Quarto. Wiewohl auch alhier falſch geheffiet werden kan. Ueberhaupt aber iſt zu mercken, daß der Zwirn fein gerade geſponnen und ſo viel müglich ohne Knoten ſeyn müſſe, er ſey, dick oder dünne. Man pflegt ihn aber auch zu wichſen, (oder durch Wachs zu ziehen) damit er deſto beſſer halte, und ſich beſſer zuſammenknüpffen laſſen, wenn ein Faden verheffiet, und man einen neuen nimmt. Leidlers Buchbinder Kunſt, p. 67.

Zwirnhand, iſt ein ſchmales, leinen gewebtes weiſſes Bändlein, ſo das Frauenzimmer in die Schürtzen zu ziehen, oder an ander weiſſes und Bettgeräthe zu nähen pfleget. Es wird Stückgen-weiſe verkaufft, und hat man auch deſſen von allerhand dunden Farben.

Zwirnecke, (Johann Matthäus) ein gemeiner Handwercksmann zu Langenſalze in Thüringen, verdienet hier ein Andencken, weil er bey ſeinem Ende 1748 funffzehen tauſend Gülden zu Stipendien für 4 Prüffte und examinirte Candidaten der Artzeney-Wiſſenſchafft ausgeſetzt, von denen Zinſen die höchſte Würde in der Medicin zu erlangen. Neue Verſuche nützlicher Sammlungen zu der Natur- und Kunſt-Geſchichte, ſonderlich von Ober-Sachſen. 1 B. p. 1051.

Zwirnen, Franzöſiſch *Tordre*, heiſſet zween oder mehr Fäden in einen zuſammen drehen. Solches geſchiehet entweder auf dem Spinnrade, oder an der Spindel. Wenn man an dem Spinnrade zwirnen will, leget man zwey Knäule Garn in ein Becken, worein zuvor ein wenig Waſſer gegoſſen worden, faſſet die beyden Enden von denen zweyen Knäulen zuſammen, und bindet ſie an die Spule, drehet ſo denn das Rad, jedoch allz herum, daß das Rad von der rechten gegen die lincke Hand herum lauffe, und ſpinnet es hinein, ſo werden ſich dieſe beyde Trümmer ſehr dicht zuſammen drehen, und einen feinen Zwirn machen, welcher um ſo viel klärer wird, je zärter das Garn geweſen, will man aber an der Spindel zwirnen, ſo wird zu oberſt in der Stube eine Schraube mit einem Ringe eingeſchraubet, die beyden Enden von denen im Waſſer liegenden Knäulen dadurch gezogen, an die c pindel angebunden, ein wenig aufgedrehet, und eine Schlinge daran gemacht, nachgehends mit der lincken Hand das Garn gefaſſet, mit der rechten aber die Spindel von der Seite hinweggeſchnellet, und mit der lincken das Garn ſo viel müglich, in der Höhe gehalten, daß die Spindel ſich gantz frey drehe; wenn ſie nun faſt ausgelauffen, ſo linget man das Garn um die lincke Hand, ergreiffet mit der rechten die Spindel, eröffnet die Schlinge, machet vom neuen eine Schlinge, und drehet den zuſammengelauffenen Faden oder Zwirn auf die Spindel, machet von neuem eine Schlinge, ſchnellet die Spindel wieder von ſich, und machet es ferner wie zuvor, ſo lange, bis das Garn alles gezwirnet worden. Das Zwirnen nehmen ſich die Zeugmacher als ihr eigen an, wobey ſie dermaſſen züchtig und reine zu verfahren wiſſen wollen, daß kein Pfuſcher darzu gebrauchet werden dürffe. Und haben die Zeiger in ihrer den 31 Januar 1661 erhaltenen, und den 11 November 1684 beſtätigten Innung erſten Artickel 12 ſt. Straffe darauf geſetzet, der einen Pfuſcher bey ſich zwirnen läſſet, ohnumgänglich verfallen zu ſeyn. Beiers Handwercks-Lexic. p. 501.

Der Allerhöchſte hat in Heil. Schrifft gezwirnte oder mehrere in einander und mit einander zuſammen gedrehete Faden, zu Webung derer Prieſterlichen und Hohenprieſterlichen Amts-Kleidungen, zu nehmen ausdrücklich verordnet, und den Befehl ergehen laſſen: Zum Vorhang, unter andern, gezwirnte weiſſe Seide zu nehmen. Die Schrifft gebraucht im Hebräiſchen das Wort Moſchiar, bey welchem, nur einmahl ausgenommen, das Wort Scheſoh ſtehet, daher die Rabbinen ſchlieſſen, daß das leinen Garn hauptſächlich und zwar ſechsfach, oder ſechs Fäden in einen gezwirnet und zuſammen gedrehet worden ſeyen, wiewohl ſie auch bejahen, daß man eben ſo wohl wollene Fäden gezwirnet hat. Braunius de Veſtitu ſacerdotum Hebræorum, l. 7. § 97. c 17. Dieſes hat dann einen ſchönen, aber freylich auch dicken und fleiſſigen Zeug gegeben, der nebſt dem Vorhange, auch zu Prieſterlichen Kleidungen gebrauchet worden iſt. Braunius cit. loc. §. 284 u ff. Wie denn auch nur gedachter Schrifftſteller am angeführten Orte zu bedencken giebet, ob es nicht daher kommen, daß die Rabbinen die Prieſter-Kleider harte Kleider zugenahmet, weil allerdings ein Zeug von ſechs und mehr Fäden gezwirnten Werkſt, auch Einſchuß hart und ſteif ausfallen müſſin, obgleich einzelne Fäden noch ſo zart geweſen. Schneiders Bibliſches Lex. III Th. p. 701. Siehe auch den Artickel: Zwirn.

Zwirnen Seide, heiſſet die offene Seide, worüber der Gold- und Silberlahn ſoll geſponnen und geſchlagen werden, vorhero ſcharf durch die Spindel zuſammen drehen. Siehe auch den Artickel: Seide drehen, im XXXVI Bande, p. 1379.

Zwirner, sind diejenigen, so zwirnen, siehe Zwirnen.

Zwirner, (Nicolaus) war anfänglich von 1450 bis 1460 Mitglied des Stadt-Raths zu Zittau, worauf er 1470 und das folgende Jahr Proto-Notarius, oder Ober-Stadt-Schreiber ebenfals gewesen. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. II Th. c. 6. p. 301.

Zwirn-Knaul, ist eine von Zwirn derb auf ein ander gewundene kleine Kugel, wird auch öfters über ein Kartenblatt viereckt gewickelt.

Zwirn-Mühle, ist eine Mühle, worauf das klare Garn gezwirnet wird, gehöret zu den Zeugen. Ist vielmehr dabey nöthig, hat viel Spindeln, wormit das Wollen-Garn gezwirnet wird. Dergleichen soll keiner in Ronneburg haben und halten, als alleine die Würcker, so das Meister-Recht erlanget haben, vermöge ihrer Innung Art. XVI. Desgleichen die Pegauischen Zeugwürcker ihrem Art. XIII. eingerücket und zu bestätigen gebeten. Ferner soll auch keiner in dieser Stadt und Amte eine Zwirn-Mühle zu fördern befugt seyn, der nicht in ihrer Zunfft, er sey wer er wolle, bey Verlust derselben. Klagen aber, daß es übergangen. Beiers Handwercks-Lexic. p. 501.

Zwirn-Schachtel, ist eine mittelmäßige reine Schachtel, worinnen das Frauenzimmer ihren Zwirn zum Nähen zu verwahren pfleget.

Zwirn wächsen, siehe Wächsen (Zwirn) im LII Bande, p. 407.

Zwirn winden, heisset den in Strehn und Zahlen geweiften Zwirn auf runde Knäuler oder Kartenblätter zum Nähen wickeln.

Zwirrenschäpfli, ein Bürgerliches Geschlecht in dem Canton Zürch, so aber bereits ausgestorben. Blumtschli Memorabilia Tigurina p. 638.

Zwirschen, ein Ort dieses Nahmens in dem Königreich Böhmen, am Fluß Naddusa gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 448.

Zwirschen, oder Zwierzschen, ein Churfächsisches Dorf, und zwar im Ertz-Gebürge, in dem Bezircke des Amtes Zwickau gelegen und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zwirzeritz, ein Ritter-Gut in dem Königreich Böhmen, denen Herren von Wartenberg neuerer Zeiten gehörig. Uebrigens aber findet man schon 1523 Johann, Herrn von Zwirzeritz, in dem Verzeichnis der Obrist-Burggrafen in Böhmen. Rebels Sehenswürdiges Prag, p. 115.

Zwirznitz, ein Adeliches Ritter-Gut in dem Hertzogthum Pommern, besonders in dem Kreise Belgard gelegen, und der Adelichen Familie Wolden zugehörig. Abels Preußische Geogr. p. 28 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zwirzschen, ein Dorf im Voigtlande und besonders in dem Bezircke des Amtes Voigtsberg gelegen, und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zwischen, siehe Unter, im XLIX Bande, p. 2087 u. ff.

Zwischen Bein-Muscel, siehe Musceln der Finger, im XXII Bande, p. 1132.

Zwischen Bein-Muscel der Zehen, siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1297.

Zwischen-Blätter, siehe in dem Artickel: Zusammenhaltung der Blätter.

Zwischenbrunn (Ober-) ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292.

Zwischenbrunn (Unter-) ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 292.

Zwischen Geschirr, heisset an einer Maschine derjenige Theil, welcher nach richtiger Applicirung der Krafft die Bewegung der Maschine selbst zuwege bringet, aus welcher Bewegung allererst der Nutzen entstehen muß, zu welcher Absicht die Maschine angeleget worden. Z. E. an einer Mühle ist das Zwischen-Geschirr Zahn und Getriebe; denn das grosse Wass.r-Rad oder die Wind-Flügel sind nur wegen der Applicirung der Krafft nöthig, so hier das Wasser oder der Wind, an der Welle aber muß das Zwischen-Geschirr befestiget werden, so in dem Kamm-Rad bestehet, welches in sein Getriebe eingreifft; Oder bey einem gemeinen und jedermann bekannten Spinn-Rad ist das Zwischen-Geschirr die Schnure, welche über das grosse Spinn-Rad und über das kleine Spuhl-Rad ausgespannet werden muß. Bey dem Feld-Gestänge ist es der krumme Zapffen und das Gestänge; Bey dem Zieh-Brunnen ist es der Schwengel, u. s. w. Es können aber bey einer Maschine offt gar viele und mancherley Arten von Zwischen-Schire angebracht werden; theils in Ansehung der Krafft, theils in Betrachtung und Anwendung der Rüst-Zeuge selbst, als in dem angeführten leichten Exempel an dem Spinn-Rade, da ist in Betrachtung des Rüst-Zeuges, woraus diese Maschine zusammen gesetzet, und welches aus einem Rad mit seiner Welle bestehet, das Zwischen-Geschirr, wie bereits erwehnet, die Schnur; In Ansehung aber der Krafft, daß nehmlich diese die Bewegung hervor bringen kan, durch das Treten oder auch durch das Drehen, ist das Zwischen-Geschirr der krumme Zapffen, der sich an dem grossen Spinn-Rade befindet, und wenn dieses durch das Treten beweget wird, der Hebel, welchen der Tritt vorstellet. Also auch, wenn man ein Pump- oder Druck-Werck betrachtet, so wird man bisweilen hin und wieder an selbigem viele und mancherley Arten der Zwischen Geschirre darbey antreffen, als Hebel, Schwengel, Zahn und Getriebe, Schraube ohne Ende, Plana inclinata, Seil und Kloben, krumme Zapffen, u. a. m. welches offtermahls noch vielmehr beyzusammengesetzten Maschinen vermehret angetroffen wird. Wer hiervon mehrere Nachricht suchet, der findet dieselbe in Jacob Leupolds unterschiedenen Theilen des Theatri Machinarum, sonderlich aber in dem Theatro Hydraul. T. I, p. 143 u. ff.

Voll-

Vollſtändiges Mathematiſches Lex. p. 1377. u. ff. Meißners Philoſophiſches Lex. p. 767.

Zwiſchen-Glaube, ſiehe *Interim*, im XIV Bande, p. 778 u. ff.

Zwiſchengrätmuſceln des Halſes, ſiehe Muſceln, welche insbeſondere die Wirbel-Beine des Halſes bewegen, im XXII Bande, p. 1284.

Zwiſchenhahn ein Ort unweit Oldenburg, in der Grafſchafft dieſes Nahmens. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zwiſchenkunft, Lat. *Interventio*, Frantz. *Intervention*, heißt in den Rechten das Eintreten eines Dritten in einen Rechts-Streit, der zwiſchen andern erhoben worden. Dieſe Zwiſchenkunft wird einem jeden zugelaſſen, der erweißlich beybringen kan, daß er eine Ungelegenheit oder ein Intereſſe dabey habe. Sie wird noch zu aller Zeit zugelaſſen, auch wenn die Haupt-Klage bereits abgurtheilt iſt, in ſo weit, daß dadurch die Vollſtreckung des Urtheils aufgehalten werden mag. Struve. Jablonſki. Siehe *Interventio*, im XIV Bande, p. 790.

Zwiſchen-Mauern, oder Scheide-Mauern, Lat. *Parietes mediani*, ſind die innern Mauern in einem Gebäude. Hedrichs Anleit. zu den Mathematiſchen Wiſſenſchafften, p. 251.

Zwiſchen-Punct (Sentenz über einen) ſiehe Sententz (Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 169 u. ff.

Zwiſchenquerhalsmuſcel, ſiehe Muſceln, welche insbeſondere die Wirbelbeine des Halſes bewegen, im XXII Bande, p. 1284.

Zwiſchen-Räume, (vernünfftige) ſiehe Zeit der vernünfftigen Zwiſchen-Räume, im LXI Bande, p. 895.

Zwiſchen-Räumlein. Wenn man verſchiedene Theile zuſammenſetzet, ſo können entweder die Flächen, davon ſie einander berühren, auf einander paßen oder nicht. Wenn die Flächen alle auf einander paßen, ſo bleiben zwiſchen ihnen keine leere Räumlein, ſondern der Raum, den das Zuſammengeſetzte einnimmet, wird gantz von ſeinen Theilen erfüllet: Hingegen wenn nicht alle Flächen auf einander paßen, ſondern die Theile, welche zuſammen geſetzet worden, nur in einigen Theilen ihre Flächen einander berühren; ſo entſtehen dadurch zwiſchen ihnen Räumlein, welche von derjenigen Materie leer ſind, daraus die Theile beſtehen. Man ſiehet leicht, daß dieſes von allen Theilen angehet, ſie mögen viel oder wenig zuſammengeſetzet ſeyn. Unterdeſſen hat man einen Unterſcheid zu machen unter den Zwiſchen-Räumleinen in den kleineſten Theilen und unter denen in den gröſſeren Theilen. Denn die in den kleineſten Theilen gehören eigentlich zu der beſtändigen eigenthümlichen Materie: Hingegen die in den gröſſeren hat man zu dem Cörper zu rechnen. Man darf ſich auch nicht einbilden, als wenn es nichts zu ſagen hätte, ob man die Zwiſchen-Räumlein zu dem Cörper, oder zu ſeiner eigenthümlichen, zumahl beſtändigen Materie, rechnet: Denn in der Natur-Lehre wird gelehret, daß ein Cörper deßwegen unterſchiedene Eigenſchafften von ſeiner eigenthümlichen beſtändigen Materie haben kan.

Wenn ſowohl in den kleineſten Theilen, als auch in denen, woraus ſie zuſammengeſetzet ſind, wie nicht weniger in den gröſſeren und endlich in dem gantzen Cörper gar keine Zwiſchen-Räumlein wären; ſondern alle Theile giengen in einem fort: ſo wäre der Cörper vollkommen dichte. Je mehr aber die Zwiſchen-Räumlein entweder an der Zahl, oder an der Gröſſe zunehmen, jemehr nimmet die Dichtigkeit ab. Und ſolcher geſtalt iſt ein Cörper dichter als der andere, nachdem viele oder wenige Zwiſchen-Räumlein in ſeiner beſtändigen Materie und in ihm zu finden ſind. Wenn wenige Zwiſchen-Räumlein in den kleineſten Theilen, mehrere aber, oder auch gröſſere zwiſchen ihnen und den gröſſeren anzutreffen ſind; ſo iſt die beſtändige Materie dichte, der Cörper hingegen iſt nicht ſo dichte: Wenn in jenen viele und in dieſen viele, oder auch groſſe Zwiſchen-Räumlein vorhanden ſind; ſo iſt der Cörper um ſoviel weniger dichte. Hingegen wenn in jenen viele Zwiſchen-Räumlein, in dieſen wenige und kleine zu finden, ſo iſt zwar der Cörper an ſich dichte, aber die eigenthümliche beſtändige Materie iſt nicht ſo dichte, und daher iſt auch der gantze Cörper überhaupt betrachtet nicht dichte.

Die kleineſten Theile der natürlichen Cörper laſſen ſich auch nicht durch das Vergröſſerungs-Glaß entdecken, und noch weniger die Zwiſchen-Räumlein, die in ihnen anzutreffen, wie auch zur Gnüge diejenigen erfahren, welche allerhand Materien, die ſie nur immermehr in der Natur antreffen, durch die beſten Vergröſſerungs-Gläſer betrachten. Wenn demnach der Cörper nicht dichte iſt, weil viele zwiſchen-Räumlein in den kleineſten Theilen anzutreffen: ſo kan man nicht ſehen, daß er nicht dichte iſt. Und daher iſt er dem Anſehen nach ſo dichte, als ein anderer, man mag ihn mit bloſſen Augen, oder durch Vergröſſerungs-Gläſer betrachten. Und dieſes iſt die Urſache, warum ſich meiſtentheils die Dichtigkeit der natürlichen Cörper von den Augen nicht unterſcheiden läſſet.

Wenn ein Cörper wenige Zwiſchen-Räumlein hat in ſeiner eigenthümlichen Materie, ſo iſt auch mehr eigenthümliche Materie in dem Raume vorhanden, den er erfüllet, als wenn er mehr Zwiſchen-Räumlein hat. Da nun die eigenthümliche Materie mit dem Cörper wieget; ſo wieget auch derſelbe mehr, der wenige Zwiſchen-Räumlein hat, als ein anderer, der mehrere oder gröſſere hat, ob ſie gleich beyde von gleicher Gröſſe ſind. Und demnach kan man erkennen, ob ein Cörper dichter iſt, als der andere, ja wieviel er dichter iſt, als der andere, wenn man Stücke von gleicher Gröſſe gegen einander abwieget.

Unter allen cörperlichen Dingen, die wir kennen, finden wir nichts dichteres als das Gold. Da nun aber dieſes gleichwohl in ſeinen kleinen Theilen Zwiſchen-Räumlein hat; ſo iſt es nicht vollkommen dichte, folgends treffen wir auf dem Erdboden unter denen Materien, welche in die Sinnen fallen, keine an, die vollkommen dichte wäre.

Wenn die eigenthümliche Materie dichter iſt hin-

hingegen zwischen ihr hin und wieder sichtbare Räumlein angetroffen werden, die von derselben leer sind; so wird der Cörper schwammlöchericht genennet, eben deswegen, weil der Schwamm ein Exempel von dieser Art abgiebet. Wir haben noch ein anderes Exempel an dem Bimsteine: Welcher daher sehr leichte ist, unerachtet die eigenthümliche beständige Materie dichte genung befunden wird. Unterweilen sind diese hin und wieder zerstreueten Räumlein etwas kleine, das sie sich nur durch Vergrösserungs-Gläser zeigen, als in der Rinde der Bäume und in ihrem Marcke, im Leder und andern dergleichen Materien. Und alsdenn nennet man die Materie schwammicht. Da es keine gantz dichte Materie in der Natur giebet, ja keine geben kan: so ist wohl wahr, daß in einer jeden, sie mag so dichte seyn, wie sie will, Zwischen-Räumlein angetroffen werden, die von der eigenthümlichen beständigen Materie leer sind. Allein da wir sie auch durch Vergrösserungs-Gläser nicht ansichtig werden, so bleibet es doch billig, daß wir unter Materien einen Unterschied machen, deren Zwischen-Räumlein in die Augen fallen, wenigstens wenn wir mit einem Vergrösserungs-Glase versehen, und unter andern, deren Zwischen-Räumlein wir auf keine Weise können ansichtig werden, unerachtet wir erweisen können, daß sie zugegen sind.

Wenn demnach die kleinen Theile in der eigenthümlichen Materie näher zusammengebracht werden, als sie vorher waren, so wird der Cörper dichter. Da nun dieses geschiehet, wenn sich ein Cörper zusammen drucken lässet; so kan man ihn dichter machen, wenn man seine eigenthümliche Materie zusammen druckt. Wir haben ein Exempel an dem Schwamme, welcher dichter wird, indem man ihn zusammen drucket. Gleichergestalt wird das Leder dichter, indem man es zusammen presset. Da die veränderliche eigenthümliche Materie gleichfals mit der übrigen zusammenhangen kan; so kan auch ein Cörper dichter werden, wenn die Zwischen-Räumlein der beständigen Materie mit einer veränderlichen eigenthümlichen dergestalt erfüllet werden, daß sie ugleich mit der beständigen zusammenhangen. Eben dieses gehet an, wenn in die Zwischen-Räumlein mehrere beständige Materie gebracht wird. Und auf solche Art machet die Natur die Knochen der Thiere dichte.

Hingegen wenn die Theile der beständigen eigenthümlichen Materie weiter aus einander gebracht werden, als sie vorher waren, und dadurch entweder der Cörper mehrere, oder auch grössere Zwischen-Räumlein erhält, als er vorher hatte, so wird dadurch derselbe zu einem geringeren Grade der Dichtigkeit gebracht, als er vorher hatte.

Die fremde Materie und die veränderliche findet nur in den Zwischen-Räumleinen der eigenthümlichen beständigen Materie Platz, und zwar jene meistentheils in den kleinen, diese hingegen in den grösseren. Auch wird fremde Materie so wohl in den Zwischen-Räumleinen der veränderlichen, als der beständigen gefunden, welche die Zwischen-Räumlein der beständigen erfüllet, z. E. In den Zwischen-Räumleinen des Holtzes ist Lufft: In diese Lufft dringet wiederum Wärme. Derowegen, wenn wir überlegen wollen, was für Veränderungen sich mit der veränderlichen und fremden Materie zutragen können, so werden wir finden, daß die veränderliche Materie und die fremde in einem Cörper entweder vermehret oder vermindert, oder auch in Bewegung gesetzet werden kan, da sie vorher in Ruhe war, und hinwiederum sich zur Ruhe bringen lässet, wenn sie in Bewegung ist. Wenn die fremde und veränderliche Materie vermehret wird, so kommet entweder mehrere von eben der Art dazu, oder eine andere von verschiedener Art. Wird sie hingegen vermindert, so kommet keine andere in ihre Stelle, oder es kommet eine andere in ihre Stelle. Ja es kan eine veränderliche Materie wohl gar herausgetrieben werden, und eine andere in ihre Stelle kommen. Mehreres lässet sich von einer Materie, welche die von einer andern zwischen ihren Theilen leer gelassene Räumlein erfüllet, nicht gedencken. Was demnach die veränderliche fremde Materie in den Cörpern unterschiedenes hervorbringet, muß aus diesen Gründen hergeleitet werden.

Wenn in die Zwischen-Räumlein der Cörper, welche von ihrer eigenthümlichen beständigen Materie leer bleiben, mehr veränderliche und fremde Materie kommet, als vorher darinnen war; so muß die Grösse des Cörpers zunehmen und ein jeder Theil von ihm mehr Raum erfüllen, als vorher, das ist der Cörper muß aufschwellen. Denn da es unmöglich ist, daß zwey verschiedene Theile der Materie einen Ort einnehmen können, sondern vielmehr ein jeder seinen besondern Ort haben muß; so muß auch mehrere Materie mehr Raum einnehmen, als wenigere. Derowegen wenn mehr veränderliche oder fremde Materie in die Zwischen-Räumlein der beständigen hineindringet, als vorher darinnen war; so werden dadurch dieselben weiter, folgends müssen die Theile der beständigen weiter von einander gebracht werden, als sie vorher war. Und solchergestalt nimmet der gantze Cörper mehr Raum ein als vorher. Da nun aber die Zwischen-Räumlein durch denselben überall zertheilet sind; so nimmet auch ein jeder Theil in der Grösse zu, und demnach schwellet der Cörper auf. Denn wir sagen, daß ein Cörper aufschwellet, wenn er dadurch grösser wird, daß alle seine Theile einen grössern Raum einnehmen als vorhin. Es ist wohl wahr, daß wir auch unterweilen im gemeinen Leben zu sagen pflegen, es schwelle ein Cörper auf, wenn mehrere Materie von seiner beständigen dazu kommet, als vorher vorhanden war. So brauchen wir diese Redens-Art von den Flüßen, wenn das Wasser in ihnen anwächset. Allein diese Unbeständigkeit im Reden kommet daher, weil wir in dergleichen Fällen nicht sehen, daß mehrere eigenthümliche beständige Materie dazukommet, und es dannenhero das Ansehen hat, als wenn dieselbe nur beginnte einen gröfferen Raum einzunehmen, wie vorhin. Die Unbeständigkeit

digkeit im Reden, welche von einem Irthume der Einbildungs-Krafft in Beurtheilung der Aehnlichkeit ihren Urſprung hat, kan der Wahrheit keinen Eintrag thun.

Da die fremden Materien ſich durch die Zwiſchen-Räumlein der Cörper frey durch bewegen, dieſe aber ſehr kleine ſind, daß man ſie in den meiſten Materien auch nicht durch die beſten Vergröſſerungs-Gläſer entdecken kan; ſo müſſen ſie ſich ſehr ſubtile zertheilen, ſo bald ſie an einen Cörper kommen, der aus anderer Materie beſtehet. Derowegen müſſen auch ihre Theile würcklich von einander abgeſondert und ſie dannenhero flüßig ſeyn.

Aus eben dieſer Urſache erhellet, daß auch die veränderliche Materien, welche vor ſich in die Zwiſchen-Räumlein hinein dringen flüßig ſeyn müſſen. Und die Erfahrung ſtimmet auch damit überein. Wir wiſſen, zum Exempel daß allerhand Materien durch das Waſſer können flüſſig werden, das Waſſer aber gehöret vor ſich auch unter die flüßigen Materien. Es iſt demnach klar, daß eine flüßige Materie die andere flüßig machen kan. Wärme iſt eine flüßige Materie und ſie machet das Waſſer flüßig. Das Waſſer iſt eine flüßige Materie, und ſie machet Kalck und andere dergleichen Materien flüßig. Ohne Zweifel iſt auch noch eine ſubtilere Materie als die Wärme, welche dieſelbe flüßig machet, weil wegen der unendlichen Subtilität der Materie die Wärme noch nicht die ſubtileſte iſt, ja auch eine andere ſich durch ſie bewegen muß, wenn ſie getheilet ſeyn ſoll.

Wenn die Weiche des Cörpers von einer veränderlichen und fremden Materie herrühret, die in die Zwiſchen-Räumlein ihrer Materie, und von dar ferner zwiſchen ihre Theile hinein dringet, ſo wird derſelbe harte, ſo bald die dazwiſchen dringende Materie wegkommet. Iſt die Urſache der Weiche weg, ſo kan die Weiche nicht länger dauren. Es zeiget auch ſolches die Erfahrung. Das Wachs wird harte, wenn es kalt wird. Indem es aber kalt wird, entgehet ihm die Wärme, und dieſe iſt die Urſache ſeiner Flüßigkeit. Ein Teig iſt weich von dem Waſſer: ſo bald er aber austrocknet und die Näſſe weggehet, ſo verſchwindet mit ihr auch die Weichigkeit.

Wir treffen in der Natur Cörper an, welche beſtändig weich verbleiben, und die man auch dadurch nicht flüßig machen kan, daß veränderliche und fremde Materien, als Waſſer oder Wärme, in ihre Zwiſchen-Räumlein hineindringen. Dergleichen iſt die Wolle und was daraus verfertiget wird, ingleichen was aus Seide und Garn gewebet und gewürcket wird.

Weil die Cörper harte werden, wenn die veränderliche und fremde Materie aus ihren Zwiſchen-Räumlein vertrieben wird, nun aber bekannt iſt, daß das Waſſer und andere flüßige Materien von der Wärme ausdünſten; ſo werden diejenigen Cörper durch die Wärme harte, welche das Waſſer oder eine andere gleichgültige Materie, die wie das Waſſer von der Wärme ausdünſtet, weich oder auch wohl gar flüßig machet. Ein Exempel haben wir in der Kunſt an den Backſteinen oder Ziegeln, die theils in der Lufft durch Austrocknen, theils durch die Gewalt des Feuers im Ziegel-Ofen abgehärtet werden. In der Natur wird auf gleiche Weiſe im heiſſen Sommer der Erdboden harte, welcher von dem Regen wieder erweichet wird. Aus gleichmäßiger Urſache begreiffet man, daß diejenigen Cörper durch die Kälte harte werden, welche die Wärme weich und flüßig machet. Ein Exempel giebet das Wachs, welches in der Kälte harte, in der Wärme weich, ja endlich gar flüßig wird. Es iſt aber wohl zu mercken, daß unterweilen auch von der Kälte ein Cörper harte werden kan, wenn die veränderliche Materie dadurch harte wird, die ihn weich machte, zum Exempel Rüben, Aepffel und Birnen machet der Safft weich, der in ihnen iſt und die feſten Theile derſelben durchflieſſet. Dieſer Safft hat wie das Waſſer ſeine Flüßigkeit von der Wärme. Denn wenn ihm die Wärme entgehet, ſo gefrieret er. Da nun das Eis harte iſt, welches die Zwiſchen-Räumlein der feſten Theile erfüllet; ſo können auch dieſe Cörper nicht nachgeben, wenn ſie gedrucket werden, und ſolchergeſtalt ſind ſie harte. Auf gleiche Weiſe wird der Erdboden im ſtrengen Winter harte, der im Herbſte von dem Regen war erweicher worden, wenn das in den Zwiſchen-Räumleinen der Erde befindliche Waſſer gefrieret. Eben ſo findet man im gemeinen Leben, daß die weiche Wäſche gantz harte wird, wenn ſie naß iſt und gefrieret.

Da die Wärme ſich in den Zwiſchen-Räumleinen der Cörper beweget, auch an die Theile der beſtändigen Materie ſtöſſet, ja ſie wohl gar von einander abſondert: ſo kan es nicht anders geſchehen, als daß diejenigen Theile des Cörpers, die innerhalb den Zwiſchen-Räumleinen ſich frey hin und wieder biegen laſſen, und mit einer ausdehnenden Krafft verſehen ſind, von der Wärme in eine Bewegung geſetzet worden, dadurch ſie ſich nach entgegen geſetzten Gegenden hin und wieder bewegen.

Wenn die Zwiſchen-Räumlein zwiſchen der beſtändigen Materie des Cörpers ſo beſchaffen ſind, daß hin und wieder, ja in den meiſten Orten, die Weite ſehr verſchloſſen ſind, auch innerhalb den Räumleinen Theile frey liegen, daran die Wärme in ihrer Bewegung ſtöſſet; ſo wird der Cörper kalt. Denn indem die Wärme an die Theile der beſtändigen Materie, oder auch an andere veränderliche, die in ihren Zwiſchen-Räumleinen enthalten, anſtöſſet; ſo verlieret ſie viel von ihre Bewegung und nimmet dieſelbe dadurch ab.

Weil die ſchwermachende Materie nicht von auſſen in den Cörper würcket, ſondern vielmehr von innen die kleinen Theile deſſelben gegen den Mittel-Punct der Erde treibet, ſo muß ſie auch in die Zwiſchen-Räumlein der dichteſten Cörper frey hinein dringen können. Will man ſich dieſes deutlicher vorſtellen, ſo kan es

auf folgende Weise geschehen: Das Gold ist die schwereste und dichteste unter allen Materien, die wir kennen. Und da die kleinesten Sträublein derselben, welche wir durch die Vergrösserungs-Gläser, die am meisten vergrössern, entdecken können, noch immer dichtes Gold bleiben; so ist kein Zweifel, daß sie auch den Grad der Schwere behalten, welche das Gold überhaupt hat, massen die Art der Schwere sich nach der Dichtigkeit der Materie, diese nach der Zusammensetzung der Theile derer Materien richtet, durch deren Vermischung das Gold in der Natur entstehet. Derowegen muß die schwermachende Materie in die Zwischen-Räumlein der kleinesten Theile des Goldes dringen, und, da vermuthlich ist, daß auch die einfacheren Materien, durch deren Vermischung die kleinsten Theile des Goldes heraus kommen, noch schwer sind, so muß auch die Materie der Schwere in ihre Zwischen-Räumlein dringen. Daß sie sich aber auch frey durchbewegen können, erhellet daraus, weil sonst die schwermachende Materie in den Höhlen, wo sie nicht weiter fort könnte, würde stehen bleiben und in ihrer Bewegung gehemmet werden. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses der Einbildungs-Krafft zu schaffen machet: allein wenn man bedencket, was von der Subtilität der Materie erwiesen worden, dem wird die Vernunfft weiter keinen Anstoß geben lassen. Wenn wir dieser Gehöre geben, so müssen wir die Materie des Goldes und folgends noch mehr aller übrigen Cörper dergestalt durchlöchert ansehen, als ein Sieb in Ansehung des Wassers. Denn unerachtet man keine Löcher siehet, ob man gleich das allerbeste Vergrösserungs-Glaß dazu brauchet: so ist hingegen auch die schwermachende Materie so subtil, daß man nichts davon ansichtig werden kan, man mag sie vergrössern, wie man will. Wir können uns aber um so viel weniger befremden lassen, daß die schwermachende Materie durch das Gold und alle übrige Materien, die von ihr schwer gemacht werden, sich frey durchbeweget, indem wir durch die Erfahrung überzeuget werden, daß sich selbst durch das Gold das Licht frey durch bewegen kan. Und also lehret uns selbst die Erfahrung, daß die allerkleinesten Theile des Goldes für subtile Materien gantz offen sind, und ihnen einen freyen Durchgang verstatten.

Wolffs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur, p. 67. u. ff.

Zwischen-Raum, in der Mathematick, siehe *Distantia*, im VII Bande, p. 1072. u. f. und *Intervallum*, im XIV Bande, p. 789.

Zwischen-Raum, Lateinisch *Intervallum Temporis*, oder *Terminus intra quem*, *a quo*, und *ad quem*. In denen Rechten ist den meisten Handlungen so wohl in, als ausser dem Processe ein gewisses Ziel gesetzt, das gemeiniglich seinen Terminum a quo und ad quem hat, das ist, einen gewissen Zeit-Punct, wenn solches anfängt, und wieder aufhört. In der Materie der Verjährungen hat besonders in den Churfürstl. Sächsischen Landen zwar bey Unterpfand und Wiederkauf keine, auch 100 und mehr jährige Verjährung statt, C. 1. p. 25 hingegen kan dieselbe nur von Kirchen, Universitäten, Schulen und piis Locis binnen 40 Jahren, C. 5. p. 2. sonst aber ordentlich binnen 30 Jahren, Jahr und Tag, noch interrumpiret werden. C. 2. 3. 4. 6. 7. 32. 40. p. 2. C. 46. p. 4. Siehe auch den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. Bey dem Ehebruche hat, so viel die Ober-Hurerey betrifft, besage gemeiner Rechte die 20 sonst im einfachen Ehebruche die fünffjährige Verjährung statt. C. 19. p. 4. Decision 84. Binnen 4 Jahren kan die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesuchet werden, C. 5. p. 2. und den milden Stifftungen und Erben ist die Verjährung eines Wechsels, so sonst auf Jahr und Tag gesetzt, auf 2 Jahr und Tag verlängert. Wechsel-Ordnung §. 32. Die einjährige Verjährung ist jedesmahl von Jahr und Tag zu verstehen. Decision 11. Doch nicht bey dem Jahre der Wiedereinlösung, *ibid.* noch der Bedenck-Zeit der Erben, Decision 57. noch der Verjährung der Injurien, C. 46. p. 4. wiewohl der Reluition jetzo nur 6 Monat offen stehen. Erl. Proceß-Ordnung ad 39. §. 19. Binnen 60 Tagen oder zwey Monaten mag die Brau-Gerechtigkeit bewiesen werden, Landes-Ordnung 1555. t. Brauen; welcher Zeit-Raum auch zwischen dem Kauffe und dem Austritte seyn muß, wenn die bey dem flüchtigen Schuldner vorhandene Waaren vindiciret werden sollen. Banquerourier-Mandat §. 16. Zwischen dem Tage der Insinuation und dem anberaumten Termine sind denen Partheyen 45 Tage zur Ueberlegung und zur Rechts-Frist zu lassen, Erl. Proceß-Ordnung ad 4. §. 1. binnen 30 Tagen nach des Lehnmannes Tode haben die Erben die innerhalb dieser Zeit fälligen und beigetan Zinsen und Korn-Pächte zu erheben, C. 32. p. 3. welche Zeit-Frist auch wegen des Mußtheils zwischen den Erben und der Wittbe den Ausschlag giebet, C. 33. 34. 36. p. 3. Binnen 15 Tagen ist die Spoliirung zu erweisen, Proceß-Ordnung t. 11. §. 5 Erläuterte Proceß-Ordnung ad 11. §. 3. Von 14 Tagen zu 14 Tagen wird ein Gut ausgeruffen. Erl. Proceß-Ordnung ad 39. §. 12. Proceß-Ordnung t. 39. §. 12. Zwischen Publication eines Urthels und dessen Rechts-Krafft haben die Partheyen 10 Tage zu Interponirung der suspensivischen Rechts-Mittel, Proceß-Ordnung t. 35. §. 1. Erläut. Proceß-Ordnung ad 34. §. 5. Nach der Rechts-Krafft eines Urthels, darinnen auf den Eyd erkannt, solte man sich sonst binnen 8 Tagen dazu offerren, Proceß-Ordnung t. 18. §. 9. Sieben Tage von dem Termin haben die Partheyen zum Absehen. Erläut. Proceß-Ordnung ad 3. §. 3. Und wie die Gesetz-Geber vor den Menschen von seiner ersten Empfängniß an besorget gewesen, und ihn auch nach seiner Gebuhrt befördert wissen wollen, Synodal-Decret §. 22. also sorgen sie auch auf gewisse Masse noch nach seinem Tode, und setzen zwischen diesem und dem Grabe einen Raum binnen welchem er sich etwa noch wieder

Digitized by Google

der erholen möchte, indem er zum wenigsten 12 Stunden daheime behalten werden soll. General-Artickel 15.

Zwischen-Regierung, siehe *Interregnum*, im XIV Bande, p. 781. u. ff.

Zwischen-Reich, siehe *Interregnum*, im XIV Bande, p. 781. u. ff.

Zwischen-Reich, (Polnisches) oder Polnisches *Interregnum*. Solches kan auf viererley Weise vorfallen; entweder durch Absterben des Regentens, oder durch seine freywillige und öffentliche Aufgebung der Regierung, oder durch gezwungene und wider seinen Willen geschehene Absetzung, oder endlich durch seine Flucht und Entfernung. Dasjenige, welches durch Absterben des Königs sich ereignet, ist das gewöhnlichste Interregnum. So bald der König verstorben, leat man ihn auf sein Parade- oder Prange-Bette, und werden einige aus den geistlichen und weltlichen Senatoren erwehlet, welche bey dessen Leichnam verbleiben müssen. Und obschon alsdenn die gantze Königliche Autorität auf dem Senat beruhet, so kan man nichts destomeniger sagen, daß selbige durch den Ertz-Bischoff von Gnesen vorgestellet werde, welcher als Primas des Reichs und der fürnehmste unter allen Senatoren, in währendem Zwischen-Reiche die Regierung führet. Man giebet hiervon diese Ursache an, weil auf denselben, als eine geistliche Person, kein Verdacht falle, daß er nach der Krone streben solte. Im Fall aber dieser Ertz-Bischöffliche Stuhl zu solcher Zeit ledig wäre; so kömmt solches Recht dem Bischoff von Cujavien, als ersten Bischoff von Groß-Pohlen zu, wie denn solches in der Ordnung weiter gehet, wie die Bischöffe in Groß-Pohlen den Rang nach einander haben. Der Interims-Regente muß anfänglich die Senatoren mit zu Rathe ziehen, welche sich auf erhaltene Nachricht von des Königs Todte insgemein von freyen Stücken einfinden, hernach aber werden demselben gewisse Deputirte von Groß- und Klein-Pohlen, und Litthauen zugeordnet. Der Interims-Regent versüget sich alsdald nach erfolgtem Absterben des Königs nebst den Senatoren nach Warschau, worauf denen sämmtlichen Ständen des Reichs durch die in Druck gegebene Universalien das Interregnum bekannt gemachet wird, welche man in der Cantzeley des Interims-Regenten, weil die Königliche Cantzeley zu solcher Zeit geschlossen ist, ausfertigen pfleget. In den Universalien wird zuförderst die Ursache des Zwischen-Reiches angeführet, und sodann verordnet, daß dasselbe in allen Palatinaten bekannt gemachet werde. Es ist darinnen die Zeit enthalten, zu welcher so wohl die besondern Land-Täge, als der allgemeine Reichs-Tag, anzustellen, und was man auf denselben zu der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit des Reichs abhandeln solle. Hiernächst werden dadurch die Land-Boten aus allen Palatinaten zu der General-Convocation nach Warschau beruffen, welches alles derjenige, so die Interims-Regierung führet, mit der Anzeige beschliesset, daß er diese Universalien mit Zuziehung und Genehmhaltung der Senatoren ausgefertiget habe, daher die Nahmen derselben alle darunter gesetzet werden. Ehe diese Universalien eingelaufen sind, werden die Gerichte in den Woywodschafften nicht geschlossen. So bald aber selbige publiciret worden, stellet man die besonderen Land-Täge an, welche die Pohlen Sejmicki nennen, da indessen die Gouverneurs jeder Provintz dahin sorgen müssen, daß die Strassen sicher bleiben, und die Grentzen des Reichs mit Trouppen besetzet werden. Ein jeder von Adel muß bereit seyn, auf den ersten Winck aufzusitzen. Alle einlauffende Briefe werden dem Senat eingehändiget, und in den Städten darf keiner ein Gewehr loß schiessen, die öffentlichen Schencken sind geschlossen, und alle Musick nebst andern Freuden-Bezeugungen verboten. Insonderheit träget man gute Vorsorge, damit die Stadt Cracau, wo die Königliche Krone, Schatz und Archiv befindlich, in gnugsame Sicherheit gesetzet werde. In allen Palatinaten wird eine Confoderation geschlossen, die in ihrer Sprache Kaptur, das ist, eine Decke des Haupts heisset. Einige meynen, daß dadurch die Trauer wegen des verstorbenen Königs, andere, daß die Sicherheit des Landes angedeutet werde, weil dieses durch solche Confoderation, wie mit einem Helme, verwahret sey. In jedem Palatinat wird ein Gericht angeordnet, welches sie gleichfalls Kaptur oder Sadv Kapturowe nennen; Es sitzet aber solches nur bis zur Wahl eines neuen Königs, wozu der Termin auf der General-Convention bestimmet wird. Siehe ein mehrers hiervon in Böhmii Commentario de interregnis in Regno Poloniæ, Thoren 1733 in 8; dem Verwirrten und unruhigen Pohlen p. 96. u. ff. und dem Eröffneten Cabinet Grosser Herren, Th. II, p. 230. u. ff. Th. III, p. 357. u. ff. Th. IV, p. 495. u. ff. Th. V, p. 629 u. ff. Th. VI, p. 738. Th. VII, p. 847. u. ff. Th. VIII, p. 941. u. ff. und Th. IX, p. 1062. u. ff.

Zwischen-Reime, in der Poesie, wenn der Reim sich nicht allein am Ende der Verse, sondern auch in der Mitte findet. Ludwigs Deutsche Poesie, p. 256. Exempel findet man in Wagenseils Tractat von Meister-Sängern, p. 524.

Zwischen-Satz, siehe *Parenthesis*, im XXVI Bande, p. 843.

Zwischen-Stäbe, *Stria, Costæ des Cannelures, Orli dei Canali*, heissen in der Bau-Kunst bey ausgehöhlten Säulen, die senckrechten Theile des glatten Stammes, so zwischen denen Aushöhlungen stehen bleiben, und beträget ihre Breite wenigstens den vierdten, oder höchstens den dritten Theil der Aushöhlung. Es sind aber diese nicht zu verwechseln mit denenjenigen Stäben, mit welchen die Aushöhlungen gezieret werden, als da sind Rohr-Stäbe, aus welchen Lorber-Laub oder Epheu hervorwächset; Sie gehen bis an den dritten Theil des Stammes. Man findet auch volle Stäbe, und, die oben an denen Enden rund gemachet sind, welche entweder den dritten Theil, oder auch wohl die gantze Aushöhlung einnehmen. Sie sollen dienen die Säule zu verstärcken, und bey denenjenigen nur gebrauchet werden, die auf dem Boden stehen, da zu befürchten ist, daß die Ecken der Aus-

Digitized by Google

höhlungen verstossen werden möchten. Vollständig. Neues Mathematisch. Lex. p. 1378. u. f. Jablonski Lexicon.

Zwischen dem Tempel und Altar, Matth. XXIII, 35. Es wird 2 Chron. XXIV, 21, der Ort, wo Zacharias getödtet worden, mit andern Worten beschrieben, nehmlich, sie hätten ihn gesteiniget im Hofe am Hause des Herrn. Woraus einige erweisen wollen, daß die Heilige Schrifft ein dunckeles und undeutliches Buch sey. Aber der Streit, welcher sich zwischen diesen beyden Oertern zu ereignen scheinet, wird gar leicht beygeleget, wenn man nur auf den unterschiedlichen Verstand des Wortes: Tempel, Achtung giebt. Denn da es im engern Verstande denjenigen Theil vom Tempel bedeutet, welcher mit einem Dache bedecket gewesen; so bedeutet es hingegen im weitläufftigen Verstande den gantzen heiligen Platz, welcher mit Mauern umschlossen war, und in welchem der Brand-Opffers-Altar stunde. Wie nun in letzterer Bedeutung recht gesaget wird, sie hätten den Zachariam im Tempel getödtet, als zu welchem sodann der Vorhof mit gerechnet wird, wie also Johannes von Christo berichtet, er habe im Tempel, in der Halle Salomonis gewandelt, Cap. X, 23: also ists ebener massen recht, wenn man in der ersten Bedeutung spricht: Sie hätten ihn ausser dem Tempel, nehmlich in der Halle Salomonis, welche zwischen dem Tempel und dem Brand-Opffers-Altar war, getödtet. Carpz. Harm. Evang. Bibl. P. I. p. 151. u. f. Biblisch. Real-Lex. Th. II, p. 2776.

Zwischen-Tieffe, siehe *Metopa*, im XX Bande, p. 1369.

Zwischen-Trachten, siehe Bey-Essen, im III Bande, p. 1643.

Zwischen-Urtheil, siehe Sententz (Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Zwischen-Wall, wird von einigen das Stück des Walles genennet, welches man sonst die Courtine zu nennen pfleget, und davon unter diesem Artickel im VI Bande, p. 1495. mit mehrerm nachzusehen.

Zwischen-Wand, siehe *Paries intergerinus*, im XXVI Bande, p. 872.

Zwischenwassern, ein Ort dieses Nahmens in der Schweitz, im Canton Schweitz, unter welchem Orte und Beunau das Wasser Alb in die Biber fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 26.

Zwischen-Weite, Lat. *Intercolumnium*, heisset der freye Raum zwischen zwey Säulen, der da von dem gleich dicken Stamme der einen bis zu eben dergleichen bey der andern vermittelst einer Horizontal-gezogenen Linie gefunden wird. Es sind diese oder vielmehr die Säulen-Weiten vor dem besonders abgetheilet und zubenahmet worden, deren Benennung unter dem Worte: Säulen-Weite, im XXXIII Bande, p. 499. zu befinden ist. Neues vollständiges Mathematis. Lexicon, p. 1379. u. f. Meißners Philosoph. Lexic. p. 767.

Zwischen-Weite, *Area*, ist ein gewisser Raum, zwischen den Musceln, Drüsen und andern Theilen des menschlichen Leibes, der von den benachbarten Theilen leer gelassen worden.

Zwischen-Wort, siehe Wort (Zwischen-) im LIX Bande, p. 391.

Zwischen-Zeit, oder Mittlere Zeit, Latein. *Tempus medium*, oder *intermedium*, und *Interea Temporis*, siehe *Medium Tempus*, im XX Bande, p. 138. und Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111; wie auch Zwischen-Raum.

Zwischgold, siehe Goldblätter in Büchlein, im XI Bande, p. 123.

Zwisel, ein Marckt-Flecken und Amt in Nieder-Bayern, und zwar in der Landes-Regierung Straubingen, gegen das Amt Lindau gelegen. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 185. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 456. Chur-Bayerischer Atlas, Theil II, p. 27. (im Anhange).

Zwisicker-Burg, siehe den Artickel: Zwiesicko.

Zwisicko, Dorf, siehe Zwisiko.

Zwisiko, Zwisicko, Zwisickaw, ein ehemahliges Dorf in Meissen, davon man noch eine Urkunde, Krafft welcher Bischoff Johann zu Meissen, der von 1487 bis 1518 regieret hat, die Pfarren Zwisicko und Batthin zusammenschläget, in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. X, p. 353. u. ff. findet. Siehe auch den Artickel: Zwiesicke.

Zwiska, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute im Chur-Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amtes Schweinitz gelegen. Es hat dieses Dorf eine Filial-Kirche, eine Schencke und eine Schmiede. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 206.

Zwisler, (Bernhard) ein Magister der Philosophie, ward 1667 Pastor zu Unterhausen in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 823.

Zwispill, siehe Zwiespil.

Zwisselsbeer-Baum, ist eine Gattung der wilden Kirschbäume, so in den Wäldern wachsen.

Zwißler, (Johann) ein Magister der Philosophie, ward 1639 Pastor zu Grossen-Sachsenheim in dem Hertzogthum Würtemberg. Ferbers altes und neues geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 129.

Zwist, heisset so viel als Zanck, Streit, u. s. f.

Zwist, bey den Zeugmachern, siehe Zwisten.

Zwist oder Zwisten, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns aber weiter nichts bekannt, ausser daß es in Trommsdorfs Geogr. p. 510. mit in dem Verzeichnisse der Westphälischen Edelleute stehet; und daß Marie von Zwist mit Eberharden Schlaun von Linden vermählet gewesen, wie aus der Ahnen-Tafel des Geschlechts von Geißmar, in Königs Adels-Historie, Theil II, p. 272. zu ersehen.

Zwiste, sind bey den Tuchmachern Fehler, so sie an den Meisterstücken finden. Beiers Handwercks-Lexic. p. 502.

Zwiste, ein Dorf im Waldeckischen, unweit Mengeringhausen. Goldschadts Beschreib. der Marckflecken ꝛc.

Zwiste, (Wäfel-) siehe Wäfelzwiste, im LII Bande, p. 429.

Zwisten, ist gleichsam verdoppeln, zwiefechten, geschiehet bey den Zeugmachern, an sehr klarem Garn, woraus ein zartes Gewebe gewürcket wird, Zwist genannt, 6 Viertel breit, zu Kleidern, Röcken und Mänteln. Beiers-Handwercks-Lexic. p. 502.

Zwisten, Geschlecht, siehe Zwist.

Zwister, siehe Zwisten, bey den Zeugmachern.

Zwistfäden. Aus dem Gewebe werden auf beyden Seiten Zwistfäden gemachet, als wie an den Tüchern die Leisten, woraus der Schrot bestehet. Beiers-Handwercks-Lex. p. 502.

Zwistigkeit, Zwietracht, Irrung, Mißverstand, Lat. *Dissidium*, oder *Controversia*, Frantz. *Differend*, heißt eine Uneinigkeit zwischen Personen, die über einer Sache ungleiche Meynung führen, oder sonst sich mit einander nicht vertragen können. Zwistigkeit und Irrung entstehet durch einen blossen Sin- oder Widerspruch, auch ehe sie noch zu rechtlicher Klage gediehen; daher ist ein Unterscheid zwischen irrigen, streitigen und klagbaren Sachen zu machen. Das erste ist, wo sich ein Zweifel oder ein Ein- und Anspruch erhoben; das zweyte, wo es darüber zu ausdrücklichen Widersprüche gekommen; und das dritte, wo würcklich Klage erhoben worden. Wo Zwistigkeiten und Irrungen entstehen, ist ein heilsamer Rath, dieselben, wo möglich, in Güte beyzulegen. Insonderheit solten Mißverständnisse zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Eheleuten in der Stille abgethan werden. Wo dieses nicht statt findet, so mag zwar niemanden der Weg Rechtens versaget werden; es hat aber doch ein gewissenhaffter Richter dahin zu sehen, daß der Rechts-Gang, so viel möglich, verkürtzet, und nicht ein Streit aus dem andern gezogen, und die Rechtfertigungen verewiget werden. Insonderheit soll der Bosheit derer, die alles zweifelhafft zu machen, und auch ein klares Recht zu verdrehen für ihre beste Kunst achten, mit Nachdruck gesteuert werden. Speidel Contin. Jablonski. Siehe auch Zanck, im LX Bande, p. 1535. u. ff. desgleichen Streit, im XL Bande, p. 834. u. ff. wie auch Streitigkeit, ebend. p. 917. u. ff. und Zwietracht.

Die Zwistigkeiten oder Uneinigkeiten, welche unter denen entstanden, die sich zu einer Religion bekannet, haben allezeit der Religion grösseren Schaden zugefüget, als die offenbahren Feinde derselben. Als Jerusalem zerstöhret wurde, geschahe solches nicht sowohl durch die Gewalt der Heydnischen Römer, als durch die vielfältigen Uneinigkeiten, wodurch die Juden sich selbst unter einander aufrieben. Und die Geschichte der Christlichen Kirche lehret uns durch überflüßige Exempel, daß die Uneinigkeit, welche unter denen, die sich Christen nennen, zum öfftern gewesen, ihnen allezeit den meisten Schaden, und das gröste Ungemach zuwege gebracht habe. Wenn unter denen, die eine Christliche Versammlung ausmachen, erst selbst Feindseligkeiten entstehen, und einer sich bemühet, den andern zu verfolgen und zu unterdrücken; da wird dem gemeinen Feinde die Thüre geöffnet, der gantzen Versammlung zu schaden. Paulus bezeuget dahero Gal. V, 15: „So ihr euch unter „einander beisset und freſſet; so sehet zu, daß ihr „nicht unter einander verzehret werdet.„ Die Regel, welche der Apostel denen vorschreibet, die von den Widersachern ihres Gottesdienstes böses besorgen, bestehet darinnen: „Diejenigen, welche „von den Widersachern ihres Gottesdienstes böses besorgen, sollen sich auch in andern Geschäfften einig erweisen; keinesweges aber unter einander Streit und Uneinigkeit anfangen.„ Es hat der geheiligte Paulus diese Regel der Christlichen Klugheit bey aller Gelegenheit eingeschärfet, und den Friedfertigen und Einträchtigen den Seegen des HErrn verkündiget. So schreibet er z. E. an die Philipper, Cap. II, 1, 2: „Ist „nun bey euch Ermahnung in Christo, ist Trost „der Liebe, ist Gemeinschafft des Geistes, ist hertzliche Liebe und Barmhertzigkeit; so erfüllet meine Freude, daß ihr eines Sinnes seyd, gleiche „Liebe habet, einmüthig und einhellig seyd.„ Und die Epheser redet er folgender Gestalt Cap. IV, 2, 3, an: „Mit aller Demuth und Sanfftmuth, und „mit Gedult vertraget einer den andern in der Liebe; „und seyd fleißig, zu halten die Einigkeit im Geist, „durch das Band des Friedens.„ Und wie sorgfältig der Apostel gewesen, es zu verhüten, daß die Zwistigkeiten, welche sich etwa unter den Christen damahls hervorgethan hatten, nicht den Heyden möchten bekannt und ärgerlich werden, solches ist aus 1 Cor. VI. klar und deutlich, als an welchem Orte er von den unzeitigen Gerichts-Händeln redet. Indem aber der Apostel so ernstlich auf die Einigkeit derer dringet, welche GOtt gemeinschafftlich in JEsu Nahmen anruffen; so thut er nichts anders, als daß er dem Beyspiele seines und unsers Erlösers folget, der daran seine Jünger erkennen will, daß sie Liebe unter einander haben. Und gewiß, es würde weit besser um den äusserlichen Zustand Evangelischer Christen stehen, wenn sie diesen wohlmeynenden Rath und Ermahnungen Folge geleistet hätten. Allein die Erfahrung bezeuget, daß fast kein einziges Jahrhundert nach der Apostel Tode, und auch noch bey ihren Leben verflossen, da nicht einige Zwistigkeiten und Uneinigkeiten in der Christlichen Kirche sich ereignet hätten, daraus viele Secten, Spaltungen und Trennungen, ja gar Krieg und Streit entstanden sind. Man findet solche in der Kürtze beysammen in den Kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments.

Zwistleben, ein Adelichtes Geschlecht, welches uns nicht weiter bekannt, als daß Elisabeth von Zwistleben aus Wendelstein mit Beringern von Bendeleben, auf Bendeleben, vermählet gewesen, wie in Königs Adels-Historie Th. II. p. 90. gemeldet wird.

Zwithe, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in der Nieder Lausitz, und besonders im Calauischen Kreise gelegen. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen. p. 206.

Zwitscherling, siehe Zitscherling, im LXII Bande, p. 1595.

Zwie-

Zwitschern, oder Zwitzern, heißt der Gesang des Zeisigs.

Zwitta, Fluß, siehe Zwittawa.

Zwittau, eine Stadt in Mähren im Olmützer Kreis am Fluß Zwittawa gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 665.

Zwittauka, ein Flecken in Mähren im Brinner-Kreis gelegen. Es strömet hierdurch der Fluß Zwittawa nach Miatkow, Skalitz, Lhota und Worvorra. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 665.

Zwittawa, Zwitta, oder Schwittawa, ein Fluß im Margrafthum Mähren, entdeckt seinen Ursprung an der Böhmischen Gräntze oberhalb Lotschenau, im Olmützer Kreiß, und gehet durch dieses Dorf und an der Stadt Zwittau her; rinnt ferner durch viertzig Huben und Greisendorf nach Moslau, Deutschwiesen, und nach Beisau; setzt ihren fernern Lauff fort nach Sarzetzi, Brejanetz, Chrastau, Polopecze und Rosrain; dringt sich hierauf in den Brinner Kreiß, und bewässert Krzib und Stevolowa; nimt bey Skrhow den Smrzana Fluß, ingleichen zwischen dem Schlosse und Städtgen Lettowitz den Borzitz-Fluß ein; strömt indessen ihres Weges fort nach Swoincke, und durch den Flecken Zwittauka hin nach Miatkow, Skalitz, Lhota und Worvorra: Ferner kommt die Zwittawa nach Kleinau, nach dem Flecken Kleinau und Dobrawitz, wie auch zu den Schlössern Swesiau und Rayz; zieht allda eine Bach an sich, und wendet sich nach Reyetzko, Oberlhota und Unterlhota; dringt sich zwischen dem Flecken und Schloß Blansko durch nach Woleschne, nach dem zerstörten Schlosse Czertuhradeck, nach der Capelle St. Catharina, nach dem alten Schlosse Nowihrad, nach dem Dorfe und der Eisenhütte Adamsthal, und nach dem hohen Felsenschlosse Uranow. Von dannen schwingt sie sich den Dörfern Babitz und Dreyhofen durch, und kommt nach Bilowitz, und über Obrzan, nach Hussowitz, Malomirzitz, Schlmitz und Obrowitz; begrüßt hierauf die Stadt Brinn, und fällt bey Gernowitz in die Schwarza. Allgemeines Hydrographisches Lexicon aller Ströme und Flüsse in Ober- und Nieder-Deutschland, p. 665; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geogr. p. 124; Tromsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 779. Müllers kleiner Atlas, Th. I. p. 397.

Zwitter, siehe *Hermaphroditus*, im XII Bande, p. 1723; ingleichen *Gynanthropos*, im XI Bande, p. 1517.

Zwitter, eine Art Bley-Ertz, siehe Bley, im IV Bande, p. 140. u. f.

Zwitter, oder Zinnstein, Lat. *Mohybdena*, *Plumbago*, ist dasjenige Ertzt, woraus das Zinn geschmeltzet wird. Es ist ein sehr schwer Ertzt, und doch wird das Metall, das davon schmeltzet, unter den andern Metallen das leichteste. Und obschon der Zwitter- oder Zinnstein mit vielen Unarten vermischet; so ist er doch gut zu erkennen, denn er ist braunfarbig, welche Farbe sich ein wenig auf eine kleine Gilbe zeucht. Doch sind die reichen Zinngraupen schwartz, auch schön von Gewächs, und so glatt, als wären sie polieret, und sehr reich an Zinn; wiewohl offtermahls die Zwitter auch anderer Gestalt, gleich einem Eisenstein, desgleichen einem spitzigen Wolfram, gefunden werden, welchen die alten Bergleute nicht gekannt haben, und derhalben mit der Arbeit aufgelassen, der nachmahls beym Eisenstein am Andruch gefunden und aufbereitet worden. Aus welcher Ursache es wohl vonnöthen ist, daß man die Zwitter mit Fleiß probire, obs Zinnstein sey oder nicht, ob es viel oder wenig geben möge, damit sich die Bergleute desto eher darnach zu richten wissen.

Es muß aber der Zinnstein sowohl in der kleinen Probe, als im grossen Wercke vor dem Schmelzen nicht allein gebrannt, sondern auch aufs reinste gemacht werden, denn wo er nicht gar rein ist, oder nach Nothdurfft gebrannt, so giebt er im Schmelzen nicht so viel Zinn, als wenn er zuvor rein zugerichtet ist.

Jedoch ist zu wissen, daß ein jegliches Zinnbergwerck im Wercke den Zwitter oder Zinnstein aufzubreiten, eine besondere Weise und Art haben will, des sich zu verwundern ist.

Wie der Zinnstein auf Zinn soll probiret werden: Wiewohl das Probiren des Zinnsteins, wie viel eigentlich ein Centner hält, eine ungewisse Probe ist, so kan man doch dadurch so viel erlernen, daß man dennoch wisse, ob der Zinnstein gut oder geringe sey, desgleichen was beyläuffig an Zinne könne gemacht werden, welches dann hierinn der rechte Halt ist, und seynd die gebräuchlichsten Wege hierzu folgende: Erstlich, wenn du von den Zwittern oder aufgepuchten Zinnstein eine gemeine Probe genommen hast, so reibe sie gar subtil, wiege davon ab, nach deinem Probier-Gewichte, so viel dich dünckt, und zeuch das abgewogene zu einem Schlich, wiege denselben auch, setze ihn alsdenn in einen Probir-Ofen, auf einen Scherben, und röste den in ziemlicher Glut, und wenn er kalt worden, reibe ihn wieder, sicher das taube in einem Sich ertrog davon, wiege den reinen Schlich abermahls, und habe alleweege gute Acht darauf, wie viel dem Schlich abgehet, das Rösten oder Sichern thue einmahl oder viere, bis der Stein gar rein ist, und ihm nichts mehr abgehet, so ist er zum probiren bereitet: Dieses bereiteten Zinnsteins wiege zween Centner ab, und vermenge darunter klein gerieben Pech, nimm eine glüende Häselne oder Linden-Kohle, oder eine andere, die nicht im Feuer springt, sondern gantz bleibet, laß ihn in einem Sand kalt werden, und schneide darein einen Falzen, und unten an die Faltzen ein Grüblein, darein thue den vermengten Zinnstein oben aufs breite Ort des Faltzes, und lege auf denselbigen Kohlen, einen andern Kohlen, der gleich so breit als der erste ist, und der auch unten und oben ein Loch habe, daß einer mit einem Blasbalg zwischen hinein blasen kan, und verkleibe auf beyden Seiten die Kohlen, daß sie beysammen bleiben.

Wenn es nun also zugerichtet, so lege ihn mit samt dem Zinnstein in ein Kohl-Feuer ziemlich schüßig, also, daß der Zinnstein oben, und das Grüblein, darein das Zinn fliessen soll, unten zu liegen kömmet, lege glüende Kohlen darauf, und blase mit einem Blasbalg fil, also, daß der Blas-

balg

bald gleich in den Kohlen, darinne der Zinnſtein iſt, ſtehet, ſo fleuſt das Zinn mit einer friſchen Flamme aus den Zinnſtein in das Grüblein, ſodann hebe den Kohlen heraus, laß ihn kalt werden, und wiege, wieviel die zween Centner des bereiteten Zinnſteines Zinn gegeben haben, nachdem kanſt du deine Rechnung machen, wie viel Centner der gemeine Zwitter einen Centner Zinn gebe: Dieſes iſt für die beſte und gewiſſeſte Probe zu halten.

Darnach kan man den zubereiteten Zinnſtein abwägen, und mit dem Fluß, von Salpeter und Weinſtein gemacht, in einem Tiegel vermengt thun und mit Salz bedeckt, in einem Oefgen, gleich dem Kupffer- Ertz, mit dem Gebläſe einfieden; Allein daß man der Probe eine ſtarcke jehlinge Hitze gebe, da denn das Zinn im langen Feuer gar leichtlich verbrennt, damit findeſt du auch, wie viel der Zinnſtein beyläuffig hält.

Ingleichen, ſo haben die Zinnſchmeltzer auf den gepuchten und gewaſchen ungebrannten Zinnſtein eine beſondere Probe, nemlich, ſie laſſen eine Schauffel gantz glühend werden, darauf ſtreuen ſie denn Zinnſtein, was nun darauf liegen bleibt, und nicht davon ſpringet, auch ſich färbt, den halten ſie für guten Zinnſtein, iſt aber viel falſch darunter, ſo ſehen ſie daſſelbige dadurch auch. Es iſt daher für bräuchlicher zu achten, daß man den Zinnſtein auf die Weiſe, wie jetzt geſagt, probire, weil er am beſten dadurch zu erkennen, ob er reich, gut oder nicht gut ſey, und was man beyläuffig daraus machen könne: Doch für diejenigen, die mit ſolchen nicht viel umgangen, oder nicht guten Beſcheid wiſſen, ſeyn die erſten Proben zu gebrauchen beſſer.

Wie der Zinnſtein in den kleinen Oefengen zu verſuchen ſey. Wenn der Zinnſtein rein gemacht und gebrannt iſt, kan man ein halbes oder gantzes Pfund oder zwey, davon abwägen, und durch die kleinen Oefen ſegen, gleichwie man mit der Kupffer und Bley-Probe verfähret, und mit dem Gebläſe, ohne einigen andern Zuſatz ſchmeltzen, dadurch kan man eigentlich ſehen, wieviel der Zinnſtein Zinn giebt, allein man mercke; ſo man denn Zinnſtein durch das Oefengen ſetzt, oder denſelben ſchmeltzen will, ſo ſoll man ihn naß darein ſetzen, und kleine und weiche Kohlen darzu gebrauchen, denn das Zinn mag ſo viel Hitze nicht leiden, als Kupffer und andere Metallen.

Zinnſtein auf Zinn zu probiren: Nimm 1 Centner geröſten Zinnſtein, mit ein wenig Pech vermiſchet, denn mache ein Oefengen von Kohlen, und verlütte die Stücke mit Leimen zuſammen, denn grabe das Oefengen halb unter die Aſchen, damit das untere Theil nicht glühend werden kan, alsdenn mache ein Kohlfeuer oben darauf; Wenn das obere Theil des Ofens glühend worden, ſo thue das vermiſchte Ertz oben in die Gruben, und blaſe den geſtracks zu, ſo fleuſt das Zinn mit einer friſchen Flamme aus Zinnſtein in das andere Grüblein, da es denn ſich unverſehret aufhalten kan. Alſo iſt auch das Wißmuth-Ertz zu probiren. Erckers Probier-Buch, p. 168 u. ff. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Zühlners Natur- Kunſt- Berg- Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zwitter, (Stand der) ſiehe Stand, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff. desgleichen *Androgyni*, im II Bande, p. 202. und *Hermaphroditus*, im XII Bande, p. 1723 u. f.

Zwitterbandagen, ſiehe, Bandagen, (Zwitter-) im III Bande, p. 323.

Zwitter- (oder Zinn-) Bergwerck, werden in Freyberg vom Rathe verliehen und abgetheilet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Erb-Kux, iſt nicht gebräuchlich, wo nicht ein anders eingeführet iſt. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Gänge, mit ſolchen Gängen wird keine Vierung oder Gerechtigkeit auf Silber-Gänge erlanget; werden wie andere Silber-Gänge ausgerichtet, führen bisweilen am Tage Silber und in der Teuffe Zwitter; hingegen auch am Tage Zwitter und in der Teuffe Silber, wie ehmahls dergleichen auf dem Zinn-Acker bey St. Annaberg gebrochen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Gänge vermeſſen, geſchiehet wie auf Silber-Bergwercken. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Gerinn-Stein, iſt der beſte Stein, ſo oben im Auspoch-Graben, oder Gerinne bleibet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter gewinnen, geſchiehet mit Schlegel und Eiſen, wenn das Geſtein ſpätig und milde iſt: da es aber feſt und geneußig, muß man ſetzen und mit Feuer gehoben werden; man braucht auch Ritzwergkeil und Pletz, damit man die mächtigen Gänge zwingt und wirft, welche man hernach mit Fäuſteln zerſetzt. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Herde, ſind mit und ohne Planen, wie in andern Ertz-Wäſchen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Körner, ſiehe Zwitter-Läder.

Zwitter-Läder oder Zwitter-Körner, welcher bey den Aufladen ſeyn muß, damit es deſto aufrichtiger zugehe. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter mahlen, vor dieſen hat man die Zwitter, wie die Gold-Ertze gemahlen; aber nunmehro werden ſie gepocht; daher vielleicht die Pochwercke Mühlen genennet werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Planet, ſiehe Planet (Zwitter.) im XXVIII Bande, p. 632.

Zwitter pochen, geſchiehet mit Poch-Stempeln auf der Poch Soole, welche das Waſſer-Rad hebet, und davon dreyerley erhalten wird: 1) Der Gerinnſtein welcher der beſte Stein iſt; 2) das Mehl, oder Faſenwerck; 3) der Schlamm- oder Sumpfwerk. Dieſe drey Arten werden hernach jede auf beſondere Weiſe gewaſchen, geſchlämmet und zum Schmeltzen vorgericht. Minerophili Mineral und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter röſten, werden wie andere Ertze geröſtet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter ſchmeltzen, zu einem Schmeltzen kommen zwey und ſechzig Fuder Zinnſtein, und binnen vier und zwantzig Stunden iſt ein ſolches Schmel-

Digitized by Google

tzen verrichtet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitterschmelzen, (Wagemeister bey) siehe Wagemeister bey Zinn- und Zwitterschmelzen, im LII Bande, p. 595.

Zwitter-Schmelz-Ofen, wird hinten gegen den Bälgen gemacht: hat forne ein Auge, dadurch das Zinn in den Gereuth-Heerd fleust, welcher zuförderst wieder ein Auge oder Ausgang hat; wenn der Gereuth-Heerd voll ist, und die Schlacken gezogen seyn, sticht man, so fleust lauter Zinn in eine Grube, daraus gattert man, und zeichnet die Zinne und schlägt sie in Ballen. Minerophili Mineral und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter sichern, wenn dieselben gepocht und gewaschen, werden sie so lange gerüttelt, bis sich der Zinnstein setzet, entweder wie ein Pfennig, ein Dreyer oder Groschen groß. Minerophili Mineral- und Bergwercks Lexicon.

Zwitter-Stock, ist ein mächtiger Umfang von Zwittern, wie der zum Altenberge; auf dergleichen Zwitter-Stock wird gewerdt. Feld gegeben. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwittert, ein altes Fränckisches Wort, welches so viel bedeutete, als ein ehebrecherisch erzeugtes Kind. Ingleichen der erste junge Hund von der Hündin. Leibnitzens Collect. Etymol. Th. II, p. 56.

Zwitter-Taufe. Es ist die Frage aufgeworffen worden. Wie man die Zwitter tauffen soll, ob nach eines Mannes oder nach eines Weibes Nahmen? Worauf man denn geantwortet, daß man sie nach eines Mannes Nahmen lieber tauffen soll, aus Ursachen; Weil die Nahmen nach Gefallen gegeben würden, dahero solle ein Zwitter nach dem würdigsten Nahmen getaufet werden. Denn ein jeglicher Mann würdiger sey, denn das Weib, sintemahl ein jeglich Geschlecht besser sey, das da würcke, denn welches leide, wie Aristoteles in dem dritten Buche de anima sage. Philosoph. Bücher-Saal, Th. I, p. 37.

Zwitter-vitriol, siehe Vitriol, im XLIX Bande, p. 129.

Zwitter-Völcker. Es hat Jacob Sadeur eine erdichtete Erziehung von gewissen Zwitter-Völckern in den Mittags-Länder geschrieben, siehe den Artickel: Sadeur, (Jacob) im XXXIII Bande, p. 328 u. f.

Zwitter ziehen sich in Stössen fort, das ist, wenn sie fortsitzen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitter-Zieher, heisset derjenige, welcher die Zwitter aus der Grube zieht. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zwitzern siehe Zwitschern.

Zwitzsche, ein Dorf im Meißnischen Erz-Gebürge, ohnweit der alten Burg und dem Städtgen Dohna, so aus 2 Bauer-Gütern und einen Garten bestehet, aus welchen die Kirchen-Diener zu Dohna jährlich 15 Scheffel Korn und so viel Haser, 22 alte Hüner und 2 und ein halb Schock Eyer bekommen. Bartschens Historie der alten Burg und Städtgen Dohna, p. 65.

Zwivilda, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwiwelhofer, Personen dieses Nahmens, siehe Zwiewelhofer.

Zwizinsky oder Swizinsky (Nicolaus von) Königlich-Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cammerherr, worzu er 1732 ernennet wurde. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1732. p. 287 und des Jahrs 1733. p. 322.

Zwo siehe Zwey.

Zwochau, ein Dorf in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Amtes Döltzsch, an dem Flüßgen, die Rheinbach genannt, gelegen, welches von dar auf Groß-Kühna fliesset. Es ist in diesem Dorfe eine Pastorat- oder Haupt-Kirche, wie auch eine Schencke und Schäferey. Ehrestens Nachricht von der Stadt Zörbig Theil II. p. 104. Jacanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 159. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. Von einem daselbst von Nicol Listen 1697 verübten Diebstahl, findet man eine Nachricht in Hosmanns Denckmahl der Göttlichen Regierung an der Güldenen Tafel in Lüneburg, p. 155. 237 u. 305.

Zwochau, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute in Meissen, und besonders in dem Stifte Wurtzen gelegen. Es gehörte solches ehedem nach Hohburg; ist aber 1654 nach Königsch geschlagen worden. Schöttgens Historie der Stadt Wurtzen, p. 766. Mabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 82 in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zwochau, (Caspar von) kommt in einer Urkunde des Jahrs 1403 vor, so ein Bekenntniß ist, daß er um Seeligkeit willen, und zu Trost aller seiner Eltern Seele, und sonderlich, weil dieselbe in der Kirche zu St. Moritz in Halle das Begräbnis (die Begrafft) haben, dem Kloster gegeben alle das Recht, Eigenthum Gebiete und Vogtey, die er und seine Erben im Dorfe und Marcke des Dorfs Schlagwitz gehabt. Johann Christophs von Dreyhaupt Beschreibung des zum Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreises, p. 753.

Zwölff, die Zahl, siehe Zwölff.

Zwölffaxing, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier-Unter-Wiener-Wald gelegen. Suhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, Theil I, p. 280.

Zwölff, Lat. Duodecim, Fr. Douze, eine Zahl, so aus zehen und zwey zusammen gesetzt ist. Es wird derselben eine vollständige Tugend zugeschrieben. Ihre Theile sind gleich, als 2 mahl 6, und 3 mahl 4, oder auch ungleich, als 5 und 7. Unter denen übrigen in den göttlichen Büchern vorkommenden und sonst auch merckwürdigen Zahlen hält der selige Luther insonderheit die Zwölff für eine der herrlichsten, deren Gebrauch nicht weniger berühmt darinnen ist, und 144 mahl vorkommt, welche 144 just ein Quadratum von 12 machen, indem 12 mit 12 multiplicirt so viel auswirfft. Hockers Mathematische Seelen-Lust I Theil I Uebung, p. 86. So groß ist auch das Maaß der Ringmauer des neuen Jerusalems, Offenbahrung XXI, 16. Daher besonders in der Heil. Offenbahrung Johannis die gezwölffte Zahl und was

aus

aus derſelben durch die Multiplication herkommt, als eine Zahl der wahren Kirche vorgeſtellet wird, welches ſich auf die Zahl der 12 Apoſtel gründet, die das Reich Chriſti in der gantzen Welt angerichtet, und auf deren Grund die Gemeine Chriſti erbauet iſt, Eph. II, 20. Alſo findet ſich das mit 12 Sternen bekrönte Weib Offenb. XII, 1. Das neue Jeruſalem hat 12 Thore, und auf den Thoren 12 Enael, 12 Nahmen der zwölf Geſchlechter Iſrael, Offenb. XXI, 12. Ezech. XLVIII, 31 u. 34. Ferner 12 Gründe, und in denſelben die Nahmen der Apoſtel des Lammes, Offenb. XII, 14. Die Stadt liegt 12000 Feldweges lang, breit und hoch, v. 16. und ſo viel ſind auch verzeichnet, Offenb. VII, 5. Weiter 12 Edelgeſteine, Offenb. XXI, 19. 20. 2 Moſ. XXVIII, 17-21. Zwölff Perlen, Offenbah. XXI, 2. Zwölferley Früchte waren an dem Baume des Lebens, Offenb. XXII, 2. Hierzu kommen noch, wenigſtens als Fürbilder, die 12 Patriarchen, Apoſt. Geſch. VII, 8. Die zwölf Propheten, Syr. XLIX, 12. Die 12 Waſſerbrunnen in Elim, 2 Moſe XV, 27. Die 12 Stecken, 4 Moſe XVII, 2. Die 12 Steine aus dem Jordan, Joſ. IV, 3. Die 12 Stühle, Matth. XIX, 28. Luc. XXII, 30. Die zwölf Stunden des Tages, Joh. XI, 9. und 12 Monate im Jahre. Zwölff Amtleute hatte Salomo, die ihn und ſein Hauß verſorgeten, jeder des Jahrs einen Monden, 1 Kön. ige IV, 7. Jacob hatte 12 Söhne, von welchen die 12 Stämme Iſrael herkommen, 1 Moſe XLII, 13-32. Cap. XLIX, 28. welche Apoſt. Geſch VII, 8. die 12 Ertz-Väter genennet werden. Iſmael zeugete 12 Fürſten, 1 Moſ. XVII, 21. Cap. XXV, 16. Zwölff Fürſten waren in Iſrael, 4. Moſe I, 44. Zwölff Kuchen oder Brode muſten alle Wochen neu aufgeleget werden, in der Stiffts-Hütte, auf den Tiſch für den Herrn, 3 Moſe XXII, 5. Moſes ſchickte 12 Kundſchaffter aus, von jeglichen Stamme einen, 5 Moſe I, 23. Joſ. IV. Zwölff Körbe mit Brocken werden geſammlet, als der HErr Jeſus 5000 Mann geſpeiſet, Matth. XIV, 20. So wird auch Judas gar nachdencklich einer der Zwölffen genannt, Matth. XXVI, 14. Es iſt bekannt, daß der HErr Jeſus aus ſeinen Jüngern zwölffe zu Apoſteln erwehlet, Luc. VI, 13. Von dieſer Zahl wurden die Apoſtel die Zwölffe genannt, welches damahls eine Redens-Art, ſo wohl der Jüden, als auch anderer Völcker war, daß ſolche, die in einer gewiſſen Zahl in einige Würdigkeit oder Amt geſetzet ſind, von ihrer Zahl genennet worden. Wie denn die Helden Davids bald von der Zahl der Dreyen, bald von den Dreyßigen genannt werden, 2 Sam. XXIII, 18. 23. Wenn nun Judas einer von den Zwölffen genennt wird, ſo iſt es ſo viel, als einer von den Apoſteln derer 12 an der Zahl waren. Noch iſt merckwürdig, wenn die 4 Buchſtaben des weſentlichen Nahmens Gottes Jehovah verſetzet werden, welches 12 mahl geſchehen kan, daß deſſen Bedeutung durch ſolche Buchſtaben-Verſetzung doch niemahls verändert wird, wiewohl andere Nahmen und Wörter dadurch gantz andere und ihrer vorigen Bedeutung gantz zuwiderlauffende Meynung bekommen; und halten einige dafür, daß auf dem Bruſtſchildlein des Hohenprieſters inwendig ſolche 12 Verſetzungen oder Veränderungen des Nahmens Jehovah etwa auf folgende Art

3 יוהה	2 יההו	1 יהוה
6 היהו	5 ההיו	4 ההוי
9 ויהה	8 והיה	7 והיה
12 הוהי	11 היוה	10 הויה

eingegraben geweſen.

Die Sonne durchläufft die zwölff Himmliſchen Zeichen in zwölff Monaten, und die alten haben den Tag in zwölff Stunden abgetheilet. Jablonski Lexicon aller Künſte und Wiſſenſchafften. Reyhers Mathef. Moſ. Tit. XIV, p. 76. Schmidts Bibliſch. Mathematicus, p. 32 u. f. Schneiders Bibliſch. Lexic. Th. III, p. 720. Bibliſches Real-Lexicon Th. I, p. 2543 u. f.

Zwölff-Achtel-Tact, ſiehe *Triple de 12 Pour 8*, im XLV Bande, p. 855.

Zwölff Apoſtel, ſ. Zwölffzahl der Apoſtel.

Zwölff Brüder Hauß, ſo nennet man an einigen Oertern eine gewiſſe Art von Armen-Häuſern, worein beſonders alte verlebte Leute aufgenommen werden. Beſeld Contin.

Zwölff Eck, ſiehe *Dodecagonum*, im VII Bande, p. 1129.

Zwölffen, (Zins zu) ſiehe Zins, (zwölff facher, im LXII Bande, p. 1018 u. ff und Zins, (Kauffmänniſcher) ebend. p. 1004 u. ff. wie auch Wucher, (Juden-) im LIX Bande, p. 732 u. ff.

Zwölffen, (Zins zu zweymahl) ſiehe Zins (vier und zwantzigfältiger) im LXII Bande, und Zins, (zwölfffacher) ebend. p. 1018 u. ff.

Zwölffer Gerichte, ſiehe Zwölffer-Recht.

Zwölffer-Recht, oder Zwölffer-Gericht, lat. *Duodecimviri cauſis pupillaribus judicandis*, iſt ein Gericht, ſo der König Georg Podiebrat in Böhmen im Jahre 1459 in denen Schleſiſchen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer geſtifftet hat. Es wird alle Quartal zu Schweidnitz gehalten, und der Unmündigen Sachen darinne abgehandelt. Es präſidiret darinne der Gevollmächtigte Landes-Hauptmann dieſer beyden Fürſtenthümer, welchem vier Ober-Rechts-Sitzer und 12 geſchworne Adeliche Beyſitzer adjungiret ſind; daher es auch das Zwölffer-Recht genennet wird. Dieſes Gerichte iſt von groſſer Autorität. Denn es muß das Mann-Recht, was ihm am Rechten gebricht, bey demſelben ſich erhohlen und erfahren. Alle dieſe beſagte Beyſitzer halten quatemberlich ihre Verſammlung, und wird keine ohne Beygedigung ſolcher Ehre fähig. Welcher einmahl geſchworen hat, und hernach die quatemberliche Seſſion einmahl verſäumen wolte, der muß wichtige Entſchuldigungen oder Ehehafften haben; ſonſt fällt er in 10 Marck Geld-Straffe, nach des Landes Hauptmanns Erkundigung. Anfangs wenn einer vier Quartal dem Gerichte beywohnete, mochte er nach Belieben reſigniren und einen andern Landſaſſen an ſeine Stelle ernennen. Allein wegen der daraus entſtehenden Inconvenientien, da mancher abtrat, ehe er die Rechte und die dazu

gehörigen Ordnungen kennen lernte, verordnete Kayſer Rudolph II, mit der Stände Genehmhabung im Jahr 1601, daß künftig etliche qualificirte Perſonen zu beſtändigen Beyſitzern von dem gantzen Lande ſolten vorgeſchlagen, von dem Kayſerl. Amte aber confirmiret, und mit einer gewiſſen Jahres-Beſtallung verſorget werden, damit keine Gunſt, noch Freundſchafft, ſondern des Landes Wohlfahrt in Aufnehmen kommen möchte. Siehe Henels von Hennenfeld Silefiograph. Renov. P. II, Cap. XI. §. 17. n. 2. p. 993.

Zwölff Erz-Väter oder Söhne Jacobs, (Teſtament der) ſiehe Teſtament der Zwölff Erz-Väter oder Söhne Jacobs, im XLII Bande, p. 1419.

Zwölfffacher Zins, ſiehe Zwölffen, (Zins zu).

Zwölfffingerdarm, ſiehe Darm, im VII Bande, p. 193.

Zwölfffingerdarms-Blutader, *Vena Duodenalis*, ſiehe unter dem Artickel: Pfortader, im XXVII Bande, p. 1664 und 1665.

Zwölfffingerdarmspulsader, ſiehe Pulsader, (Zwölffingerdarms-) im XXIX Bande, p. 1263.

Zwölff Geſetz-Tafeln, ſiehe Zwölff Römiſche Geſetz Tafeln.

Zwölff Groſchen, (Zins zu) ſiehe Zins, im LXII Bande, p. 970 u. ff. und Zins, (zwölfffacher) ebend. p. 1018 u. ff.

Zwölff Jahre, ſiehe Zeit von zwölff Jahren, im LXI Bande, p. 1027.

Zwölff Inſuln, Lat. oder vielmehr Griechiſch *Dodecanefos*, eine Stadt, welche Cedrenus gegen den Propontis zu ſetzen ſcheinet. Es wird auch in den Conſtitutionen des Kayſers Nicephorus davon geredet, und die Hiſtoria Miſcellanea nennt dieſen Ort die Zwölff-Inſuln. Martiniere Geographiſch-Critiſches-Lexicon.

Zwölff-Monate, ſiehe Zeit von einem Jahre, im LXI Bande, p. 843. desgleichen Monat, im XXI Bande, p. 1024 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zwölff-Nächte, ſiehe Nächte (zwölff) im XXIII Bande, p. 369; ingleichen Zwölfften.

Zwölff Römiſche Geſetz-Tafeln, oder Zwölff Tafel-Geſetze, Lat. *Leges duodecim Tabularum*, ſind ein Theil der alten Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit mit deren Urſprunge und Errichtung es kürtzlich folgende Bewandniß hatte: Als die Römer im Jahre 300 nach Erbauung der Stadt Rom, nachdem die Patricii und Plebeji wegen Ungewißheit des Rechts ſich nicht mit einander vertragen konnten, öffentlich durch den T. Romilius einen Virum Conſularem, ein Senatus-Conſultum machten, ſo auch durch ein Plebiſcitum mit bekräfftiget worden, daß nemlich Leges extraneæ oder fremde auswärtige Geſetze nach Rom ſolten gebracht werden; ſo wurden daher 10 Männer zur ſelbigen Zeit, wie Pomponius L. II, §. 4. de O. J. will, erwehlet, die nach Griechenland reiſen, und von daſigen Städten die Rechte und Geſetze nach Rom bringen ſolten, Livius L. III, c. 31. Von dieſen ſind drey Männer ſonderlich nach Athen geſchicket worden, als zu der berühmteſten Stadt damahliger Zeit, damit ſie die Griechiſchen Rechte unterſuchen und des Solonis Geſetze bekommen möchten. Nachdem nun dieſe Geſandten nach zwey n Jahren wieder nach Rom kamen, brachten ſie 1 Jahr zu, ehe ſie die fremden Geſetze in eine Ordnung bringen konnten. Wie nun endlich im Jahre 303 der Stadt Rom ſelbige publiciret worden, iſt zuvor denen Decemviris in dem Römiſchen Reiche die höchſte Gewalt gegeben worden, Geſetze, was ſie nur für welche geſammlet, zu publiciren, und wenn es nöthig wäre, ſie zu corrigiren und zu interpretiren, d. L. 2. §. 4. d. t. Als nun von denen Decemviris die Geſetze, wornach inskünfftige die Röm. Republic ſolte regieret werden, ſind examinirt, und vielleicht nach ihrem Geſchmack eingerichtet worden, und niemand darwider etwas einzuwenden hatte; ſo wurde deswegen ein SCtum abgefaſt, welches auf denen Comitiis Centuriatis iſt confirmiret worden, Dion. Halic. Lib. X. p. 601. Dieſe Geſetze wurden alsdenn auf 10 elffenbeinerne Tafeln, wie Pomponius L. II, §. 4. de O. J. will, aber ſehr unleſerlich, geſchrieben, und öffentlich vor den Roſtris, wie Cicero L. I, de Oratore c. 43. bezeuget, aufgeſtellet, damit ſie jedermann von dem Volcke leſen, und ſein Gutachten aber ſolche eröffnen möge, wornach ſie auch ſolten geändert werden, Dion. Halic. d. l. Allein, das einfältige Volck, wenn es gleich ſolche nicht wohl hat leſen, noch die Connexion derſelben treffen können, theils weil ſie ſo übel geſchrieben, theils weil ſie ſo hoch geſtellet waren, nahm doch dieſe zehn Geſetz-Tafeln vor ein Geſetze an. Damit aber die Gewalt der Decemvirorum noch auf ein Jahr möchte prolongiret werden; ſo wurde unter dem Volcke ausgeſprenget, daß noch zwey Geſetz-Tafeln fehlten, und wenn dieſe denen zehen Geſetz-Tafeln beygefüget würden, ſo erhielte man ein vollkommenes Corpus Juris Romani. Livius Lib. III, c. 34. Der Urheber dieſes Gerüchtes mag ohne Zweifel der Decemvir Appius Claudius geweſen ſeyn. Durch dieſe geſpielte Intriguen hat es auch derſelbe dahin gebracht, daß die Gewalt der Decemvirorum noch auf ein Jahr extendiret wurde, er ward Director von dem Decembirat, und ſind ihm neun elende und miſſerable Perſonen, welche er hatte vorgeſchlagen, adjungiret worden, und dieſe muſten nothwendig Creaturen von ihm abgeben. Binnen dieſer Zeit nun, nemlich vom Jahre 303 bis 304der Stadt Rom wurden die zwey verlangte Geſetz-Tafeln von dieſen Decemviris verfertiget, und den 10 Geſetz-Tafeln beygefüget, Liv. Lib. III, c. 37. welche die Quelle des geſammten Römiſchen Staats- und Privat-Rechts ſind. Vermittelſt dieſer können viele Zweifel, ſo in unſerm Rechte vorkommen, gehoben werden, Thomaſius de Nexis Jurispr. Obſ. 5. §. 1. Nur iſt zu bedauren, daß wir uns mit den bloſſen Fragmentis derſelben behelffen müſſen. Solche hielten in ſich das Jus privatum, publicum und Sacrum. Dieſes dreyfache Recht hat der vortrefliche Poet Decius Auſonius in folgenden Vers gebracht:

Jus Triplex Tabule quod ter ſanxere quaternæ,
Sacrum, Privatum, Populi Commune quod Usquam eſt.

Die

Die Tabula I handelt de in Jus vocando.
II. - de Judiciis & Furtis.
III. - de rebus creditis.
IV. - de Jure patrio & Jure Connubii.
V. - de hereditatibus & tutelis.
VI. - de dominio & possessione.
VII. de delictis.
VIII. - de Jure prædiorum.
IX. - de Jure publico.
X. -de Jure sacro sepulcrorum, ceremoniarum, & Jure Jurando.
XI. - de Connubiis.
XII. - Diese Taffel war als Supplement der andern eilff Tafeln zu consideriren. In der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9 Taffel wurde das Jus privatum abgehandelt, in der 9 Taffel das Jus publicum, und in der 10 Taffel das Jus Sacrum, die eilffte Taffel ist nur zu Hinterziehung der andern Gesetze beygefüget worden, daher sie auch zur Beschimpffung *Osca* von dem Römischen Volck genennet wurde.

Dasjenige Recht aber, welches in den zwölff Gesetz-Taffeln enthalten, wird *Jus antiquum, vetus, Jurisprudentia antiqua*, ingleichen *Lex antiqua*, L. 1. §. 1. de nox. act. Jus vetus, L. 1. de hered. petit. *Hereditas vetus*, L. 1. §. 8. ad SCt. Trebell. *Actio antiqua*, L. 23. §. 6. de rei vind. und *Lex vetus* genennet, L. 1. de O. J. Es sind aber diese zwölff Gesetz-Tafeln im Jahre 368. der Stadt Rom mit verbrannt, als Rom vom Brenno, dem Könige der Gallier, eingenommen, und bis auf das Capitolium gantz in die Asche gelegt wurde. Nach der Zeit aber sind solche doch wiederum, wie es Livius Lib. VI, c. 1. bezeuget, vielleicht aus einem MSto ersetzt worden, und damit sie nicht wieder möchten verlohren gehen, so musten die Knaben wie es Cicero Lib. II, de legib. c. 4. und 21. vorgiebt, solche wie Lieder auswendig lernen. Zu den Zeiten des Kaysers Augusti sollen die zwölff Gesetz-Tafeln noch vorhanden und vor denen Rostris aufgestellt gewesen seyn, Diodor. Siculus L. 12. Bibliothec. histor. Der vortreffliche Jurist und Humanist Conrad Rittershusius vermeynet, sie wären noch zu den Zeiten des Kaysers Gratiani unverletzt anzutreffen gewesen, allererst aber in dem V Jahrhunderte da die Gothen in Italien eingefallen, verlohren gegangen. Es ist also von diesen zwölff Gesetz-Tafeln nichts mehr übrig, als derselben Fragmente, welche colligirt und mit gelehrten Anmerckungen und Commentariis erläutert haben: Antonius Augustinus, Franciscus Balduinus, Jacobus Ravardus, Almarus Rivallus, Basinstochius, Theodorus Marcilius, Conradus Rittershusius, Richardus Virus, Crispinus, Janus Vincentius Gravina; Unter diese gehöret auch mit der vortreffliche Rechts-Gelehrte Jacob Gothofredus, welcher der fürnehmste unter diesen allen ist, dieser hat nicht allein die Gesetze unter ihre gehörige Classen auf eine noch ziemlich accurate Art gebracht, der andern ihre bey der Collection begangene Fehler corrigirt, das ausgelassen, supplirt, und solche mit gelehrten Anmerckungen erläutert. Dessen Collection wir dem curieusen Leser zur Nachricht anjetzo mittheilen wollen:

FRAGMENTA L. XII. TABULARUM.

TABULA I.

De
In Jus Vocando

LEX I.
De Necessitate in Jus eundi.

§. I.
Si in Jus vocat, atque eat.

§. II.
Ni it, antestamino; igitur, em capito.

§. III.
Si calvitur pedemve struit, manum endo jacito.

§ IV.
Si morbus ævitasve vitium escit, qui in Jus vocabit jumentum dato; si nolet, arceram ne sternito.

LEX II.
De Excusationibus.

§. I.
Si ensi & qu in Jus vocatum vindicit mititod.

§. II.
Asiduo Vindex assiduus esto; proletario, quiqui volet, vindex esto.

§. III.
Endo via rem uti pacuntorato.

LEX III.
De cognitione Prætoris.

§ I.
Ni ita pacant, in comitio aut in foro ab ortu ante meridiem causam conficito, cum perorant ambo presentes.

§. II.
Post meridiem presenti stlitem adicito.

§. III.
Sol occasus suprema tempestas esto.

TABULA II.
De
Judiciis & Furtis

LEX I.
De Judiciis.

§. I.
- - - - de judiciis.

LEX II.
- - - Vades sub vades - - - extra quam si morbus sonticus - - - votum - - - - absentia reipublicæ ergo, aut status dies cum hoste intercedat: nam si quid horum fuat unum judici arbitrove reove eo die difensus esto.

LEX III.
De testimonii denunciatione.
- - - - cui testimonium defuerit, is tertis diebus ob portum ob vagulatum ito.

Der andere Theil in dieser Gesetz-Tafel handelt
De Furtis.

CAP. I.
De nocturno fure.
Si nox furtum faxit sim aliquis ocisit jure cæsus esto.

CAP. II.
De interdiario fure & manifesto.
§. I.
Si luci furtim faxit, sim aliquis endo ipso cap-

Digitized by Google

sit verberator, iLique cui furtum factum escit aDicitor.

§. II.

Servus virgis cæsus, saxo delcitor.

§. III.

Impubes, prætoris arbitratu verberator, noxiam que decernito.

§. IV.

Si se telo defenſint, quiritato endoque plorato: poſt deinde ſi cæſi escint, ſe fraude esto.

CAP. III.

De furto per lancem & licium.

Si furtum lance licioque conceptum escit, atque uti manifeſtum vindicator.

CAP. IV.

De nec manifesto furto.

Si adorat furto, quod nec manifeſtum escit, du plione luito.

CAP. V.

De arboribus succisis.

SIn juri alienas arbores cæsit, in ſingulas XXV. æris luito.

CAP. VI.

De Furti decisione.

Si pro fure damnum escit, furti ne adorato.

CAP. VII.

De usucapione rei furtivæ.

Aſt furtivæ rei æterna authoritas esto.

TABULA III.

De

Rebus creditis

LEX I.

De depoſito.

Si quid endo depoſito dolo malo factum escit duplione luito.

LEX II.

De foenore.

Si qui unciario fenore amplius feneraſit quadruplione luito.

LEX III.

De Jure crediti perſequendi adverſus peregrinum.

Adverſus hoſtem ætern-auctoritas esto.

LEX IV.

De jure crediti perſequendi adverſus confeſſum & judicatum.

§. I.

AEris confeſſi rebusque jure judicatis XXX. dies juſti ſunto.

§. II.

Poſt deinde manus injectio esto, in jus ducito.

§. III.

Ni judicatum facit aut quips endo eo in jure vindicit, ſecum ducito, vincito aut nervo aut compedibus XV. pondo ne majore at ſi volet, minore vincito.

§. IV.

Si volet ſuo vivito: ni ſuo vivit qui em vinctum habebit, libras farris endo dies dato: ſi volet, plus dato.

§. V.

Ni cum eo pacit LX dies endo vinculis retineto: inter ibi tertiis nundinis continuis in comitium procitato, arisque æſtimiam udicati prædicato.

§. VI.

Aſt ſi plures erunt rei, tertiis nundinis partis secanto: Si plus minusve ſecuerunt ſe fraude esto. Si volent vIs tiberim peregre venum danto.

TABULA IV.

De

Jure Patrio & Jure Connubii

LEX I.

CAP. I.

De partu monſtroſo.

Pater inſignem ad deformitatem puerum cito necato.

CAP. II.

De vitæ necisque poteſtate.

Endo liberis juſtis jus vitæ necis venum dandique poteſtas esto.

CAP. III.

De venditione filii.

Si pater filium ter venumdVit filius a patre liber esto.

LEX II.

De poſthumo.

Si qui ei in X. menſibus proximis poſtumus natus escit, juſtus esto.

TABULA V.

De

Hæreditatibus & Tutelis.

LEX I.

CAP. I.

De hereditatibus & tutelis teſtamentariis.

Paterfamilias uti legaSit ſuper pecunia tutelave ſuæ rei ita jus esto.

CAP. II.

De ſucceſſione ab inteſtato.

Aſt ſin teſtato moritur, cui ſVs heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto: ſi agnatus nec escit, gentilis familiam heres nancitor.

CAP. III.

De Libertorum bonis.

Si libertus inteſtato moritur, cui ſuus heres nec extabit, aſt patronus, patronive liberi escint, ex ea familia in eam familiam proxima pecunia aDitor.

LEX II.

De erctocito.

Nomina inter heredes pro portionibus hereditaris erCta, cita ſunto ceterarum familiæ rerum: erCto non cito ſi volent heredes erCtum citum faciunto: prætor ad erCtum ciendum arbitros tris dato.

LEX III.

Cap. I.

De legitima impuberis tutela.

Si paterfamilias inteſtato moritur, eique impubes ſuus extabit heres, agnatus proximus tutelam nancitor.

CAP. II.

De furioſi & prodigi curatoribus.

Si furioſus aut prodigus exiſtat, aſt ei cuſtos nec escit, agnatorum gentiliumve in eo pecunia vEjus poteſtas esto.

TABU-

Digitized by Google

TABULA VI.
De
Jure Dominii & Possessionis.

LEX I.
CAP. I.
De Jure nexi & mancipii.

Quum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupasit ita jus esto. Si inficias ierit, duplione damnator.

CAP. II.
De statu liberi Mancipio.

Statuliber emptori dando liber esto.

LEX II.
De rei vendita Dominio.

Res vendita transque data emptori non acquiritor, donicum satisfactum esit.

LEX III.
De Jure Auctoritatis.

Usus auctoritas fundi biennium: cæterarum rerum annus esto.

LEX IV.
De mulieris usucapione.

Mulieris quæ anum matrimonii ergo apud virum remansit, trinoctium ab eo usurpandi ergo abesit, usus esto.

LEX V.
De vindiciis.

Si qui in jure manum conserunt secundum eum, qui possidet: ast si qui quem liberali causa manu adserat, secundum libertatem vindicias esto.

LEX VI.
De tigno juncto.

Tigoum junctum ædibus vineæve ne concapet ne solutio: Ast qui junxit, duplione damnator: tigna quandoque sarpta, donec dempta erunt, vindicatio.

LEX VII.
De Repudio.

Si vir mulieri repudium mittere volet causam dicito.

TABULA VII.
De
Delictis.

LEX I.
De pauperie.

Si quadrupes pauperiem fexit dominus noxi æstimiam oferto: si nolet, quod noxit dato.

LEX II.
De damno injuria casuve dato.

Si injuria rupitias - - - ast si casu sarcito.

LEX III.
De frugibus excantatis.

Qui fruges excantasit - - -

CAP.
De fruge noctu de pasto sectave.

Qui frugem aratro quæsitam furtim nox pavit secuitve, suspensus cereri necator: impubes, prætoris arbitratu verberator: noxiamque duplione decernito.

CAP.
De pastu pecoris.

Qui pecu endo alieno impesit

CAP.
De incendio.

Qui ædes acervumve frumenti ad ædes positum, dolo sciens incendit, vinctus verberatus igni necator: ast si casu, noxiam sarcito. Si nec idoneus escit, levius castigator.

LEX IV.
De Injuriis.

CAP. I.
De injuria leviore.

Si qui injuria alteri faxit, XXV. æris pœnæ sunto.

CAP. II.
De convicio publice facto.

Si qui pipulo Centa Sit carmenve condisalt, quod infamiam faxit flagitiumve alteri, fuste ferito.

CAP. III.
De membro rupto.

Si membrum rupsit, ni cum eo paicit talio esto.

CAP. IV.
De osse fracto.

Qui os ex generali fudit, libero CCC. servo CL. æris pœnæ sunto.

CAP. V.
De falso λειπομαρτυρίας: de teste defensore.

Qui se siri Testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilis questo.

CAP. VI.
De falso testimonio.

Si falsum testimonium dicasit saxo dejicitor.

LEX V.
De parricidio cujuslibet hominis.

Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit: quive malum carmen incantasit aut malum venenum faxit duitve, paricida esto.

CAP.
De parricidio.

Qui parentem necasit, caput obnubito, coleoque insultus in profluentem mergitor.

LEX VI.
De tutoris dolo furtoque.

Si tutor dolo malo gerat, vituperato: quandoque finita tutela escit, furtum duplione luito.

CAP.
De patroni fraude.

Patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto.

TABULA VIII.
De
Juribus Prædiorum
sive
Jure Prædatorio.

LEX I.
De jure parietum.

Ambitus parietis sestertius pes esto.

LEX II.
De sodalibus eorumque inter se legibus.

Sodales legem quam volent, dumne quid ex publica coRompant, sibi ferunto.

LEX III.
De Jure Finium.

CAP. I.

Lex incerta de finium ratione ad exemplum legis atticæ Solonis.

CAP

CAP. II.

De quinque pedum uſucapione.

Intra V. pedes, uſus auctoritas nec eſto.

CAP. III.

De finium regundorum judicio.

Si jurgant adfines, finibus regundis prætor arbitros tris adjicito.

LEX IV.

De Jure poſſeſſionum.

. . . Hortus . . .
. . . Heredium . . .
. . . Tugurium . . .

CAP.

De arboribus cædendis.

Si arbor in vicini fundum impendet, XV. pedes altius ſublucator.

CAP.

De glande legenda.

Si glans in rem caduca ſiet, domino legere Jus eſto.

LEX V.

De Jure aquarum.

Si aqua pluvia manu nocet, prætor arcendæ aquæ arbitros tris adicito: noxæque domino cavetor.

LEX VI.

De via latitudine.

Via in poRectio VIII. P. in anfracto XVI. P. lata eſto.

LEX VII.

De via muniendâ.

Si vis per amſegetes imunita eſcit, qua vol & jumentum agito.

TABULA IX.

De

Jure Publico.

LEX I.

De Privilegiis.

Privilegia ne irroganto.

LEX II.

De Juris æqualitate.

Nexo ſoluto, forti, ſanati ſi remps jus eſto.

LEX III.

De repetundis.

Si Judex arbiterve jure datus ob rem judicandam pecuniam aCepſit capital eſto.

LEX IV.

De capite Civis.

De capite civis niſi per maximum comitiatum ne ferunto.

LEX V.

De quæſtoribus parricidii.

Quæſtores paricidi qui de rebus capitalibus quærant a populo creantor.

LEX VI.

De coetibus nocturnis.

Si qui in urbe coetus nocturnos agitaſſe, capital eſto.

LEX VII.

De eo qui hoſtem concitavit.

Si qui perdueLem concitaſit civemve perdueLi transduit, capital eſto.

TABULA X.

De

Jure Sacro.

LEX I.

De Jurejurando.

. . . . . .
. . . . . .

DE SEPULCHRIS.

CAP. I.

De ſepulturæ loco.

Hominem mortum in urbe ne ſepelito neve urito.

CAP. II.

De ſumptu & luctu funebri.

Sumptus & luctum a deorum manium jure moveto.

Hoc plus ne facito rogum aſcia ne polito.

CAP. III.

De Riciniis & Tibicinibus.

Tribus reciniis & decem tibicinibus foriseFeRe jus eſto.

CAP. IV.

De genis non radendis.

Mulieris genas ne raduntο.

CAP. V.

De Leſſu.

Neve leSum funeris ergo habento.

CAP. VI.

De oſſibus non legendis.

Homini mortuo oSus nelegito, quo poſt funus faciat: eTra quam ſi beLiendove hoſtico mortuus eſcit.

CAP. VII.

De unctura, circumpotatione, murrâ, coronis.

Servilis unctura omnisque circumpotatio auferitor.

Murrata potio mortuo ne inditor.

Ne longæ coronæ neve aceræ preferuntor.

CAP. VIII.

De corona parta.

Qui coronam parit ipſe pecunia vejus virtutis ergo arguitor: & ipſi mortuo parentibus quejus, dum intus poſitus eſcit forisve fertur, ſe fraude impoſita eſto.

CAP. IX.

De pluribus funeribus & lectis.

Uni plura funera ne facito, neve plures lectos ſternito.

CAP. X.

De auro.

Neve aurum adito aſt cui auro dentes vincitaſcint, im cum iLo ſepelire ureve ſe fraudEſto.

CAP. XI.

De ſpatio intra rogum buſtumve & alienas ædes.

Rogum buſtumve novum ædes alienas propius LX. pedes, ſi dominus nolet, ne adicito.

CAP. XII.

De uſucapione fori buſtive prohibita.

Fori buſtive æterni authoritas eſto.

TABULA XI.

Supplementum quinque priorum Tabularum.

LEX

LEX I.
De posterioribus populi jussis.
Quod postremum populus jussit, id jus ratum esto.

LEX II.
De connubio patribus cum plebe prohibito.
Patribus cum plebe conubi jus nec esto.

LEX III.
De sacris detestandis.
. . . . .
. . . . Detestatum

TABULA XII.
Supplementum V. posteriorum tabularum.

LEX I.
De pignore
. . . . .

LEX II.
De re litigiosa.
Si qui rem, de qua ſtlis fiet in ſacrum dedicaſit. duplione decidito.

LEX III.
De mala fidei poſſeſſore.
Si vindiciam falſam tulit, prætor reiſive ſtlitis arbitros tris dato: eorum arbitri fructi duplione decidito.

LEX IV.
de noxali actione
Si servus ſciente domino furtum faxit noxiamve noxit, noxæ dedito.

Aus dieſen itzt recenſirten Fragment der LL. XII Tabb. wird zur Gnüge zu erſehen ſeyn, wie dunckel dieſelben waren abgefaſſet worden, darüber auch ſchon zu Ciceronis Zeiten geklagt wurde. Siehe Georg Beyers Delineat. Hiſtor. Jur. Rom. Sect. I. membr. 1. poſit 38. Hiervon kan auch Johann Hieron. Herrmanns Hiſtor. Jur. Rom. & Juſtin. p. 159 u. ff. ingleichen Johann Gottlieb Heineccii Hiſt. Jur. Civ. Rom. ac. Germ. Lib. I. c. 2. §. 21. u. ff. Salomon Brunquells Hiſt. Jur. p. 37 u. ff. Chriſtian Gottfried Hoffmanns Hiſt. Jur. Rom. Vol. I. Lib. I. dec. 1. Period. 3. Sect. I. und II. p. 21 u. ff. und Johann Niclas Junckens Leges XII Tabularum Reſtitutæ, Rinteln, 1744 in 4. mit mehrerm nachgeleſen werden.

Zwölff Sechzentheil Tact, ſiehe *Triple de 12 Pour 16.* im XLV Bande, p. 856.

Zwölffſeitige Figur, ſiehe *Dodecaedrum*, im VII Bande, p. 1189.

Zwölff Städte, Gr. *Dodecapolis*, dieſer Ort lag in Carien, wie Stephanus und Xenophon melden. Man nennte ihn auch Sciritis. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

Zwölff Stündner, ſind Bergleute, welche zwölf Stunden an ihrer Arbeit ſtehen müſſen. Sie fahren früh um 5 Uhr an, und, wenn die Steiger um halb 11 Uhr in die Grube eingezeichnet, und ſie vor Ort geſaubert, aus; ſo dann aber um 12 Uhr Mittags abermahls ein, und, wenn halb 5 Uhr Abends in die Grube gemeldet und ausgeklopffet worden, wieder aus. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Hübners curieuſes und Reales Natur-Kunſt Berg-Gewerck und Handlungs-Lexicon.

Zwölff-Tafel-Geſetze, ſiehe Zwölff Römiſche Geſetz-Tafeln.

Zwölff Tage, ſiehe Nächte (zwölff) im XXIII Bande, p. 369; ingleichen Zwölfften.

Zwölff Tauſend von jeglichem Stamme verſiegelt. Offenb. VII, 4-8. da wird eine gewiſſe Zahl vor eine ungewiſſe geſetzet, und damit geſehen, theils auf die 12 Erz-Väter der Kinder Iſrael, und die daher entſpringende 12 Stämme, welche die Kirche des Neuen Teſtaments fürgebildet haben: Theils auf die 12 Apoſtel, als die erſten und vornehmſten Lehrer der Chriſtlichen Kirchen, die da erbauet iſt auf den Grund der Apoſtel. Eph. II, 20. Bibliſches Real-Lex. I Th. p. 2544.

Zwölffte Januar, iſt in der Leipziger-Neu-Jahrs-Meſſe der ordentliche Zahl-Tag, ſiehe Neu-Jahrs-Marckt, im XXIV Bande, p. 213.

Zwölfften. Was darunter verſtanden werde, iſt bereits unter dem Artickel: Nächte, (zwölf) im XXIII Bande, p. 369. geſaget worden; Inmittelſt fället uns hierbey noch die gemeine Rede ein, da man warnet, daß man währenden Zwölfften keine Hülſen-Früchte, Erbſen, Linſen, Bohnen, und dergleichen genüſſen ſolte, weil man ungeſund würde, die Krätze, und andere Ausſchläge davon bekäme. Was iſt nun hiervon zu halten? Wenn man zuförderſt die Erfahrung zu Rathe ziehet, ſo giebet es viele tauſend Menſchen, die dergleichen Speiſen an benannten Tagen in Ueberfluß genüſſen, und ſo wenige Beſchwerden darauf empfunden, als wenn ſie zu anderer Zeit davon ſpüſſen. Alſo hat man hieran wohl den ſicherſten Grund, daß man auf obige Frage antworte: Es wäre von der Meynung nichts zu halten, ſondern die Hülſen-Früchte ſeyn in den Zwölfften eben ſo geſund, als vor und nach denſelben. Aber woher mag man wohl auf dieſe Gedancken gerathen ſeyn? Man vermuthet vielleicht in dieſen Tagen eine beſondere Stellung der Geſtirne, oder Conſtellation, die inſonderheit den Hülſen-Früchten zuwider ſey, und ſie mit einer ſchädlichen Würckung beſtrahle? Daher iſt es wiederum eine gemeine Sage, daß die Calender lediglich innerhalb dieſen zwölf Tagen gemachet würden, und man in denſelben an dem Lauf der Geſtirne ſehen könnte, was für Wetter das gantze Jahr durch ſich ereignen werde. Allein, gleichwie es Grundfalſch iſt, daß die Calender in Zwölfften gemachet werden, ſo ungegründet und unerweißlich wird es auch von allen Stern- und Naturkündigern gehalten, daß ſich in Zwölfften ein eigener Lauf der Geſtirne ereignen ſolte, und die beſtrahlende Krafft der Geſtirne iſt ſchon ſeit langer Zeit unter die Dinge gerechnet worden, welche nebſt dem Mährgen von dem verwünſchten Schloſſe bey dem Spinnrocken müſſen erzehlet werden. Es kan auch wohl ſeyn, daß dann und wann ein vierſchrötiger Bauer, der ſonſt gar nicht gewöhnet iſt, viel kranck zu ſeyn, in Zwölfften nach Genuß der Hülſen-Früchte ſtarck

worden. Allein es iſt zu glauben, daß wenn man den Grund davon recht genau unterſuchen wolte, die Schuld wohl nicht allein auf die Hülſen-Früchte fallen möchte. Denn der Bauer wird zu keiner Zeit häuffiger kranck, als an Feyertagen, weil er 1) darinnen nicht arbeiten darf, und ſich daher auch nicht viel von dem Stuhle rucket, 2) weil er alsdenn die meiſten Kuchen verzehret, und ſich dabey den Magen überladet, oder Unreinigkeiten hineinſchaffet, 3) weil er ſich in ſolchen Tagen gemeiniglich einen tüchtigen Rauſch zu trincken pfleget. Bey ſolcher Bewandniß kan es kommen, daß ihm Hülſen-Früchte Schaden thun, welches er nicht zu befürchten hat, ſo lange er ordentlich lebet und arbeitet. Es bleibet demnach, die Hülſen-Früchte in Zwölfften eben ſo wohl, als zu anderer Zeit zu eſſen, ſo lange erlaubet, bis man durch die Erfahrung bezeugen kan, daß ſie, und warum ſie alsdenn ungeſund ſeyn.

Zwölffter Theil, Lat. *Pars Duodecima*; daß ſolcher auch zuweilen unter der Benennung des Zehenden begriffen werde, iſt bereits im Artickel: Zehend, im LXI Bande, p. 375. u. ff. gezeiget worden. Sonſt aber wird auch nach Maaßgebung der alten Römiſchen Rechte eine gantze Erbſchaffts-Maſſe in zwölff Untzen oder in zwölff gleiche Theile abgetheilet, und folgender Geſtalt berechnet:

$\frac{1}{12}$.	-	-	-	-	Uncia.
$\frac{2}{12}$.	$\frac{1}{2}$.	-	-	-	Sextans.
$\frac{3}{12}$.	-	$\frac{1}{4}$.	-	-	Quadrans.
$\frac{4}{12}$.	-	-	$\frac{1}{3}$.	-	Triens.
$\frac{5}{12}$.	-	-	-	-	Quincunx.
$\frac{6}{12}$.	-	-	-	$\frac{1}{2}$.	Semis.
$\frac{7}{12}$.	-	-	-	-	Septunx.
$\frac{8}{12}$.	-	-	$\frac{2}{3}$.	-	Bes.
$\frac{9}{12}$.	-	$\frac{1}{4}$.	-	-	Dodrans.
$\frac{10}{12}$.	$\frac{1}{2}$.	-	-	-	Dextans, oder Decunx.
$\frac{11}{12}$.	-	-	-	-	Deunx.
$\frac{12}{12}$.	-	-	-	-	As, Tota hereditas.

Siehe auch *As*, im II Bande, p. 1773. u. ff.

Zwölff Theile, ſiehe **Zwölffter Theil.**

Zwölff Uhr, ſiehe **Uhr**, im XLVIII Bande, p. 501.

Zwölff Untzen, oder *As*, ſiehe dieſes Wort, im II Bande, p. 1773. u. ff. wie auch **Zwölffter Theil.**

Zwölffzahl der Apoſtel. Die Alten haben unterſchiedliche Gedancken hierüber gehabt. Die wahrſcheinlichſte Vermuthung iſt wohl, daß unſer Heyland damit geſehen auf die zwölff Ertz-Väter, als Stiffter ihrer unterſchiedlichen Stämme, oder auch auf die zwölff Häupter und Regenten dieſer Stämme, aus welchen das gantze Jüdiſche Volck beſtund. Unſer Heyland ſcheinet ſelbſt darauf zu deuten, wenn er ſpricht, daß, wenn des Menſchen-Sohn werde ſitzen auf dem Stuhle ſeiner Herrlichkeit, auch ſeine Apoſtel ſitzen würden auf zwölff Stühlen und richten die zwölff Geſchlechte Iſrael. Matth. XIX 28. **Barnab.** Epiſt. **Nelſons** Unterricht von den Feſt- und Faſt-Tagen, p. 167. u. f. Siehe auch den Artickel: **Apoſtel**, im II **Bande**, p. 916. u. ff.

Zwönick, ein Dorf im Meißniſchen Ertzgebirge, und zwar in dem Bezirck des Amtes Stollberg gelegen. Es iſt ſolches jetzt beſagten Amte nur mit Folge und Heerfarths-Steuer verwandt. **Wabſts** Churfürſtenthum Sachſen p. 11 in Beyl.

Zwönitz, ein Fluß im Meißniſchen Ertzgebirge. **Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen**, p. 206.

Zwönitz oder **Zwenitz**, ein alter Marckt-Flecken oder Berg-Städtgen im Meißniſchen Ertzgebirge und zwar in dem Bezirck des Amtes Grünhayn, auf der Heyde, ohnfern Elterlein und Geyer, zwey Stunden von Grünhayn, zehen Meilen von Leipzig, zwiſchen Annaberg und Zwickau, am Fluſſe Chemnitz gelegen. Dieſer Marckt-Flecken, ſo von den Wenden erbauet worden, gehöret zum Amte Grünhayn, geſtalt er auch ehedem von daſigen Abte 1475 das Stadt-Siegel, in welchem ein Papagey zu ſehen, bekommen hat. Dabey bemercket man einen vortreflichen Schieferbruch, welcher in ſo groſſen Stücken gebrochen wird, daß gantze Leichen-Steine, deren verſchiedene auf dem Gottes-Acker daſelbſt zu ſehen ſind, daraus gearbeitet werden können; ingleichen hat man auf der Heyde von langen Zeiten her gut Kupfer-Waſſer und Alaun-Ertz gegraben. Dem Amte gehören die Ober-dem Richter und Schöppen aber die Unter-Gerichte. Jahrmärckte hält dieſer Ort zwey: Den erſten zu Johannis, und den andern Sonntags vor Galli. Im Jahr 1708 iſt dieſer Marckt-Flecken faſt gantz in die Aſche gelegt worden. **Knauts** Manie illuſtr. Prodr. p. 303; **Zeilers** Topogr. Saxon. Super. p. 205; **Schmidts** Zwickauiſche Chronicke I Theil p. 15. u. 44; **Schramms** Neues Europäiſches Hiſtoriſches Reiſe-Lexicon; **Uhſens** Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon; **Hübners** vollſtändige Geographie III Theil p. 791; **Glafeys** Geſchichte des hohen Chur- und Fürſtlichen Hauſes Sachſen, p. 898; **Troſſens**dorfs Beſchreibung von gantz Deutſchland aus der alten und neuen Geographie p. 557; **Sturms** Topologiſche Anweiſung zur Geographie von Deutſchland p. 103. **Goldſchadts** Beſchreibung der Marckt-Flecken; **Marpergers** Beſchreibung der Meſſen und Jahrmärckte p. 153; **Hübners** Zeitungs-Lexicon; **Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon**; **Geographiſche Special-Tabellen des Churfürſtenthums Sachſen**, p. 21. und 206; **Jccanders** geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthum Sachſen p. 271; **Allgemeines Hydrographiſches Lexicon** p. 91; **Wabſts** Churfürſtenth. Sachſen, p. 89. und 152 in Beyl. **Vollſtändiges Lex. der alten, mittlern und neuen Geogr.** p. 1232; **Dreyhaupts** Beſchreibung des zum Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreiſes I Th. p. 441.

Zwönitz, insgemein aber **Nieder-Zwönitz**, oder **Dorf-Zwönitz**, ein Dorf mit einem amtſaſſigen Rittergute im Meißniſchen Ertzgebirge, und beſonders in dem Bezirck des Amtes Stollberg gelegen; und dem hochadelichen Hauſe von Schönberg aus dem Hauſe Bieberſtein zuſtändig. **Wabſts** Churfürſtenthum Sachſen, p. 91;

Jccan-

Digitized by Google

Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthum Sachsen, p. 39.

Zwöra, ein Dorf im Voigtlande, siehe Zwora.

Zwol, Stadt, siehe Zwoll.

Zwole, Zwole und Goldstein, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Strwolin und Goldenstein, im XL Bande, p. 1458.

Zwolen, oder Zolyom, Schloß und Stadt in Ober-Ungarn, siehe den Artickel: Zolyom, im LXIII Bande, p. 440. u. ff.

Zwolen, Zwolen und Goldstein, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Strwolin und Goldenstein, im XL Bande, p. 1458.

Zwolkoffsky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, aus welchem Nicol Zwolkoffsky im Jahr 1485 floriret, immassen er in solchem Jahre dem Ritter-Rechte mit beygewohnet, welches zur Oelssen unter Hertzog Conrad dem Weissen gehalten worden. Sinapii Schlesische Curiositäten I Th. p. 1092.

Zwoll, Zwol, oder Swol, und Swoll, Lat. *Novalia, Zuvolla, Zwolla, Swolla*, eine schöne, reiche und befestigte Handels-Stadt in den Niederlanden, und zwar in der Provintz Ober-Yssel, im Lande Sallant, eine Meile von Deventer, zwey von Campen und eine Stunde von Hattem, unter dem 52 Gr. 35 Min. der Breite, und 27 Gr. 19 Min. der Länge, am kleinen Fluß Aa gelegen, so ohnweit davon in die Vecht fällt. Man schreibt insgemein von ihr, daß keine Stadt in gantz Deutschland eine lustigere Lage oder Gegend habe, als die ihrige sey, worinnen alles, was zu Erhaltung des menschlichen Lebens dienlich ist, in grossen Ueberfluß gefunden werde. Willebrand von Oldenburg, der fünf und dreyßigste Bischoff von Utrecht, machte sie ohngefehr um das Jahr 1233 zu einer Stadt, indem er sie mit Mauern umgeben lies. Sie war ehedem eine freye Reichs-Stadt, und begab sich mit Deventer, und Campen in den hanseatischen Bund. Als sich im Jahr 1580 die Catholicken in dieser Stadt unter die Waffen begeben, und eine grosse Anzahl Bauern aus den umliegenden Gegenden herbey geruffen hatten, um sich ausser den Anfall zu setzen; so thaten die Protestanten ein gleiches und mit bessern Erfolg: Denn sie bemächtigten sich der Stadt, und jagten die Catholicken heraus. Also fiel diese Stadt unter die Gewalt der General-Staaten. Die Uebung der Römischen Religion ward noch eben dieses Jahr daselbst unterdruckt, und die Einwohner von Zwoll zerbrachen alle Bilder, und wurfen die Meß-Altäre um. Durch die Stadt fliessen zwey Canäle, davon der eine, so bis an den Marckt gehet, sehr breit und schön ist. Auf diesem saubern und grossen Marckt stehet die St. Michaels-Kirche und ohnfern dieser die zu St. Marien. Die übrigen sehenswürdigen Gebäude sind das Rathhaus, Waysenhaus, Alte-Männer-Haus, Gast-Haus, Soldaten-Pest-Haus, Ammunition- und Korn-Haus. Die Gassen sind wegen des vielen Viehes, sonderlich aber wegen der Schweine, wie auch der vielen Güther-Wägen, so stets dahin kommen, und allda abfahren, sehr unrein. Nebst andern Gerechtigkeiten hat diese Stadt auch ihre eigene Munz-Freyheit. Das dasige Regiment hat dem Martin Zeiler so wohl gefallen, daß er vermeynet, Plato und Aristoteles hätten es nicht besser beschrieben und angeben können, daher auch viele Städte in zweifelhafften Sachen von dannen ihr rechtliches Verhalten einholten. Der Magistrat bestehet aus acht Schöppen und aus einer gleichen Anzahl Räthe. Sie werden alle Jahre den 24 Junius durch zwölf Personen verändert, die mit in dem weiten Rathe der Stadt erwählet, welcher aus acht und viertzig der vornehmsten Bürgern bestehet. Wenn aber irgend einer aus diesem Rathe stirbt, so wird seine Stelle auf St. Lucia-Tag durch die Wahl, welche zwölf ausserhalb des Rathes dazu gezogene Personen vornehmen, wieder besetzt. Es wird daselbst ein grosser Handel getrieben, und die Bürger sind fast meistentheils wohlhabende Leute. Sonst giebt es auch dort herum herrliche Weide und die dortige Gegend wird von den alten Saliern noch das Saland genennet. Sie ist ein feste und sehr regulair gebaueter Platz, welcher durch einen doppelten Graben beschützet wird, der mit dem Gewässer des kleinen Flusses Aa angefüllt ist. Sie ist auch die ordentliche Strasse aus Holland gegen die Provintzen Friesland, Gröningen und Ober-Yssel. Ihre Lage ist sehr vortheilhafft, indem sie auf eine Höhe gebauet ist, wovon sie das freye Feld bestreichet; und ausserdem sind daselbst noch drey Forts, welche den Zugang in diesem Platze verhindern. Die Festungs-Wercke reichen sehr weit heraus, und fast bis an die Yssel, allwo sie mit vier besondern Schantzen, nehmlich mit der Cater-Schantze, Nieuwe-Schantze, Berg-Schantze und Lupe-Schantze wohl versehen ist. Anbey hat sie einen doppelten Wall, eilf Bollwercke und drey starcke Pforten. Sonst waren der Klöster zu Zwoll so wohl in der Stadt, als in den umliegenden Gegenden an der Zahl zehen, nehmlich zwey von Canonicis Regularibus; eines für Brüder, die in Gemeinschafft mit einander lebten; eines für Dominicaner, so im Jahr 1465 gestifftet worden; eines für Nonnen vom dritten Franciscaner Orden, und welches anjetzo zur Versammlung der Staaten dienet; fünf für Nonnen Augustiner Ordens, und die unter den Nahmen St. Cäciliä, St. Gertrudis, St. Agathä, Bos-Kloster, oder Marienbosch, und St. Agnes, oder op de Maet, bekannt waren. Die beyden Häuser der Canonicorum Regularium, derzen eines das Kloster Windessen, und das andere St. Agneten-Berg hieß, und welche beyde nahe bey der Stadt waren, wurden im Jahr 1580 verwüstet. Das erste ward gegen das Jahr 1400 zum Haupt einer berühmten Congregation Canonicorum Regularium gemacht, von welcher noch heut zu Tage unterschiedliche Klöster in den Niederlanden und in Deutschland zu finden sind, und welche Congregation auch noch jetzo den Nahmen von Windessen führet. Das andere, welches das Kloster des St. Agneten-Berges oder das Berg-Clooster hieß, war eine Priorey von Canonicis Regularibus, darinne der berühmte Thomas a Kempis, sonst Hamercken genannt, im

Jahr 1407 seine Gelübde that. Er ward hernachmahls selbst Prior davon, und starb auch darinnen 1471 im Geruche der Heiligkeit. Das erneuerte Wappen von Zwoll ist ein silbernes Creutz in einem Himmel-blauen Felde; das alte aber stellet den heiligen Michael, als dieser Stadt Schutz-Patron, vor, wie er auf einem Drachen stund, und in der Hand ein Schild hielt, auf welchem ein silbernes Creutz zu sehen war. Im Jahr 1672 ist sie von den Chur-Cölnischen und Münsterischen Völckern, welche damahls Frantzösische Alliirte waren, erobert worden, da sie denn viertzig tausend Thaler Brandschatzung, und achtzehen tausend Gülden an alten Schulden, so man forderte, zahlen muste, und wurde so dann verlassen. Aber 1674 wurde sie bey dem Abmarsche der Frantzosen ihrer Festungs-Wercker fast gäntzlich beraubet. Zum Anfange des Jahres 1718 brachte man eine wilde Jungfer von ohngefehr achtzehen Jahren nach Zwoll, welche man in den Wäldern der Herrschafft Cranenburg gefunden hatte. Selbige war gantz nackend, ausser daß sie nur eine Art von einem ströhernen Gürtel hatte. Sie war von sanfftmüthiger und stiller Gemüths-Art, und redete eine rauhe und grobe Sprache, die niemand verstehen konnte. Ihre gantze Nahrung waren Kräuter, Wurtzeln und Blätter von Bäumen. Die Bauern hatten sie einige Zeit zuvor, als sie daselbst herum auf dem Felde arbeiteten, entdecket, ohne ihr wegen der Geschwindigkeit, womit sie lief, beykommen zu können. Als man endlich den Schlus gefasset hatte, sie lebendig zu fangen, ohne sie zu verwunden; so spannte man um die Oerter, wo sie sich hatte sehen lassen, Netze, aus, und setzte Milch dazu hin, um sie damit zu locken. Die Bauern, welche sich heimlich versteckt hatten, fingen sie vermittelst dieser Netze, darein sie sich verwickelt befand. Der Magistrat von Zwoll lies Sorge für sie tragen. Es befand sich, daß eine Frau von Antwerpen gegen das Jahr 1702 ihre Tochter verlohren, und daß sie bey nahe eben die Zeichen, als wie diese Wilde, an sich gehabt hatte. Sie kam nach Zwoll, erkannte ihr Kind, welches ihr der Magistrat zustellen lies, und sie lies es hernach in allen Niederländischen Städten sehen. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon; Longuerue; Denckwürdiger Antiquarius des Rheinstroms p. 636; Zübners vollständige Geographie I Theil, p. 518; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Römischen Reichs p. 194; Melissantes Geographie I Theil p. 609; Baudrands Lexic. Geogr. T. I p. 511; Ubsens-Historisch-Geographisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie; Müllers kleiner Atlas, I Th. p. 220; Cellarii neue Geographie p. 191; Heinzelmanns Geographie p. 159; Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 44; Ludolphs Schaubühne IV Theil p. 1254; *Acta historico-ecclesiastica* VII Band, p. 53.

Zwoll, (Wilhelm von) wurde im Jahr 1529, wegen beschuldigter Ketzerey zu Mecheln zum Feuer verdammt und verbrannt. Er war so einig in der Lehre mit den Wittenbergern, daß Bugenhagen seine Märtyrer-Geschichte heraus gab. Allgemeine Chron. VII Band, p. 268.

ZWOLLA, Stadt, siehe Zwoll.

Zwolsky, Adeliche Familie in Schlesien, siehe Stwolinsky, im XL Bande, p. 1458.

Zwolus, (Vitalis) von ihm sind bekannt: In admirandam bene ratiocinandi, differendi, disputandi, inveniendique artem, commentaria. Venedig in 4. Draud's Biblioth. Class. p. 1349.

Zwoncsen, ein Dorf in Ober-Ungarn, und zwar in der Gespannschafft Preßburg zwischen Weiskirchen und Szuham gelegen. Es hat keine eigene Kirche, ist aber nach Szuham eingepfarret. Die Einwohner sind Slaven und gehöret übrigens der Ort den Jesuiten. Bels Notit. Hung. T. II. p. 201.

Zwornick, eine Stadt in Bosnien, siehe Swornick, im XLI Bande p. 526.

Zwoschwitz, ein Dorf im Voigtlande, und zwar in dem Bezirck des Amtes Plauen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Zwo Sünden, Hoseä X, 10. wo stehet: „Weil „ich sie werde straffen um ihrer zwo Sünden.„ Dieses ist eine schwere Redens-Art: eigentlich: Quum alligavi eos duobus sulcis, ut vituli ad arandum jungi solent. Welche Luthers Uebersetzung annehmen, erklären es von beyden güldenen Kälbern, oder von der Abgötterey und Ungerechtigkeit, die sie getrieben; Die aber den Grund-Text erwegen, sehen auf die gleiche Straffe, die GOtt so wohl Benjamin, als den andern Stämmen wolle wiederfahren lassen, weil sie in gleicher Sünde beharrlich fortgefahren; sie solten von ihren Feinden gebunden, als wie armes Vieh im harten Joch der Dienstbarkeit weggeführet werden, und nimmermehr wieder zu ihrer Freyheit gelangen. Gräfens Conc. in Hos. p. 959. u. f. Biblisch-Real-Lex. III Th. p. 2560.

Zwota, oder Zwotta, wie auch Zwotow, ein Flüßgen im Königreich Böhmen, im Elnbogischen Kreise entspringt in den Wäldern, so Meissen und Böhmen scheiden, und zwar in dem Voigtländischen Kreis in einem Berge, auf der Kutheit oder Kuttenheit genannt, ohnweit dem Ursprunge der weissen Mulde. Daselbst kommt sie zwischen dem Gebürge hervor, und auf das Dorf Zwotenthal, ferner auf den Flecken Klingenthal, auf Grünberg, und auf den Flecken Graßlitz oder Gräfel, wo sie die Silberbach, weiter unten aber die Hammerwercks-Bach zu sich nimmt; geht darauf an Brumles und an der Erz-Verkaufs-Hütte vorbey nach dem Flecken Bleystatt; bekommt allda gegenüber die Hornebach zu sich, läst hernach den Flecken Hirtenberg etwas zur Rechten liegen, und streicht an Pischelberg, an dem Schlosse Hertzberg und an den Dörfern Wert, Sand, Lauterbach, Zwota und Haselberg hin, fält aber endlich, gegen Falkenau über, bey der Brücke in die Eger. Allgemeines

Lexi-

Hydrographisches Lexicon aller Flüße ꝛc. p. 33. Trommsdorffs Beschreibung von ganz Deutschland, aus der alten und neuen Geographie, p. 714.

Zwota, oder Zwöta, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute im Voigtlande, und zwar in dem Bezirck des Amts Vogtsberg unweit dem Marckt-Flecken Klingenthal an dem Flüßgen Zwota gelegen. Man findet daselbst Hammerwercke und gehöret denen von Thoß. Wahrts Churfürstenthum Sachsen, p. 100 in Beyl. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 206. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 24.

Zwota, ein Sächsisches Dorf bey Brehna in Meissen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zwo Taffeln des Zeugnisses, 2 Mos. XXXI, 18, siehe Taffel, (steinerne Gesetz) im XLI Bande, p. 1404 u. ff. Diese steinerne Taffeln des Gesetzes werden Taffeln des Zeugnisses genannt, weil darinnen die vornehmsten Zeugnisse Gottes, seine Gebote und Vermahnungen enthalten, welche bey dem menschlichen Geschlechte und insonderheit bey denen Israeliten von dem Heiligen Willen Gottes öffentlich zeugen solten; denn er hatte wohl denselben Anfangs in aller Menschen Hertzen eingeschrieben; Allein sie hatten ihn durch ihre verkehrte Unart fast gantz und gar verdunckelt und ausgelöschet, daß demnach dieses neue Zeugniß höchstnöthig war, den Willen Gottes in ihrem Hertzen wiederum zu erneuern.

Zwotenthal, ein Dorf im Voigtlande, an dem Flüßgen Zwota gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 666.

Zwotow, Flüßgen, siehe Zwota.

Zwotta, Flüßgen, siehe Zwota.

Zwo Werckstätten, siehe Zwey Werckstätten.

Zwo zeilte Gerste, siehe Gerste, im X Bande, p. 1183.

Zwyer, ein bürgerliches Geschlechte, im Canton Zürch, so aber ausgestorben. Blumeschli Memorabilia Tigurina p. 638.

Zwyfalten, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwyfalten, (die Spätherr von) Geschlecht, siehe Spethen, im XXXVIII Bande, p. 1536. u. f.

Zwyfaltshan, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwyfaltshumb, Abtey, siehe Zwiefalten.

Zwyfel, ein bürgerliches Geschlecht, im Canton Zürch, so an der Regierung gewesen, nunmehro aber ausgestorben. Blumeschli Memor. Tigur. p. 638.

Zwyschaufler, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619.

Zyad, sonst auch auf Arabisch Chartobirt, oder Chartabort, und heut zu Tage Charpurt, vom Cedrenus aber Charpote, und vom Europalates auch Carpite genannt, eine Festung in Mesopotamien, in der Landschafft Dijar Bekr. Sie lag auf einem sehr hohen Orte, ist aber schon lange Zeit sehr verwüstet. Dappers Beschreib. von Asien, p. 16.

Zyrottendorf, Geschlecht, siehe Sebottendorf, im XXXVI Bande, p. 840.

Zybrica, ein Flus in Colchis, siehe Fasso, im IX Bande, p. 293.

Zybulcka, oder Ziebulcka, eine vornehme und alte Adeliche Familie, welche in Schickfuß, Spener, Henels Silesiogr. Renov. Lucä Schles. Denckwürdigk. Bucelin, und im Wappen-Buch P. I, p. 73, unter dem Schlesischen Ritter-Stande vorkommet, und zwar wird selbige bey den erstern Zwiebulcka, bey den zwey letzten aber Zybulka geschrieben. Ob die Cybulscii in Masovien, welche Okolski in Orbis Pol. T II, p 511, unter den Linien des Hauses Prawdzic anführt, hieher gehören, und ob unsere Zybulcka in Schlesien von solchen abstammen, können wir nicht versichern. Das Schlesische Wappen zeigt im rothen Schilde ein aufspringendes zur rechten gekehrtes weisses Roß mit einem schwartzen Gurte um den Leib. Auf dem gecrönten Helme das Pferd wie im Schilde, doch unten abgekürtzt. Die Helmdecken sind roth und weiß.

Es kommt von diesem Geschlecht vor Wenzel von Zibulcka und Lyholtowitz (ein alter Stammsitz) im Opplischen, Land-Schöppe des Königlichen Land-Rechts der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, ums Jahr 1561. Schickfus Lib. III. p. 451. Lucä, p. 703. Im Jahr 1591 wohnte George von Ziebulcka im Putschnisch-Briegischen. Eine gebohren von Ziebulcka und Lyholtowitz im Opplischen, hatte zur Ehe eine von Baruth und Breswitz (deren Mutter eine von Korulinsky und der Zeltsch; der Mutter Mutter eine von Näse und Odischau). Von ihr ist gebohren eine Tochter, die um das Jahr 1616 mit einem von Wopsky und Wittendorf in der Ehe gelebet. Eine gebohrne von Ziebulcka war erstlich an Hans Christophen von Aulock auf Priethen, und Curatorn der Filtzischen Pupillen zu Lampersdorf im Briegischen; nach dessen Ableben aber an einen von Strachwitz verehlichet, und lebte noch im Jahr 1725.

Im Paprocio p. 365 werden die Pisarowsky von Pisarowicz in Mähren angeführet, und dabey angemerckt, daß in Pohlen die Wielopolsker, Polanowsker, ꝛc. und in Schlesien die Zybulker sich einerley Wappens bedienten. Dieses ist in Ansehung des Schildes zu verstehen, denn mit dem Helme sind sie von einander unterschieden, indem jene alle auf dem gecrönten Helme ein Beil, so gleichsam in die Crone eingehauen ist, führen. Und in Ansehung dieses Beiles wird ihr Ursprung in Okolski T. III. p. 69 aus dem Hause Topor hergeleitet. Vom Pferde aber im Schilde heissen sie in Pohlen Starykon, das ist auf Polnisch ein alt Pferd. Dieses erhielten sie durch folgende Begebenheit: Topor zeugte

drey Söhne Szedivogium, Nawogium, und Zegota. Der letzte hatte sein Belieben an Reisen in fremde Länder. Nach langer Zeit, als er wieder im Vaterlande anlangte, wolten ihn seine Brüder nicht kennen, bis er einige sonderbahre Dinge erzehlte, die niemand als der ins Haus gehörte, wissen konnte, dahero er durch des Königs Casimirs I Ausspruch vor einen Bruder erkläret wurde. Dieser Verdruß that ihm wehe, also unterschiede er sich mit dem Wappen, und erhielt ein weiß Pferd, (welches er vielleicht damahls geritten), mit einem schwartzen Gurt im Schilde, behielte jedoch auf dem geerönten Helme das Beil, als das Stamm-Wappen des Toporischen Hauses. Sinapii Schlesische Curiositäten I Th. p. 1080. u. f. und II Th. p. 508. 1119. und 1138. Lucä Schles. Chron. p. 703. Gauhens Adels-Lexicon, II Theil, p. 1331 u. f.

Zychlin, (Zychlinski von) Geschlecht, siehe den nachstehenden Artickel.

Zychlinski von Zychlin, eine vornehme Adeliche Familie in Schlesien, woselbst sie im Militzschischen das Ritter-Gut Gugelwitz unter andern an sich gebracht. Sinapius führet sie von dem uralten und höchstansehnlichen Adelichen Geschlechte Zuchlinski in Pohlen aus dem berühmten Hause und Wappen Szeliga, (von welchen Albrecht Züchlinski, als Dom-Probst zu Lencziz, Domherr zu Gnesen und Cracau, Reichs-Vice-Cantzler ꝛc. 1471 verstorben) her, und meldet, daß sie gegen Ausgang des siebenzehenden Jahrhunderts aus dem benachbarten Groß-Pohlen, allwo derselben Krempe und Röhrsdorf, wie auch die Herrschafft Ostrowe gehöret, mit folgenden zwey Brüdern, dahin gekommen, als 1) Alexandern, von Zychlinsky und Zychlin, Herrn auf Gugelwitz, Ostrowe und Krempe, der gedachtes Gugelwitz im Militzschischen mit einer gebohrnen von Salisch, (der mittlern Tochter Maximilian Ernstens von Salisch, auf Rücks, Gugelwitz und Buchwitz, Hoch-Gräfl. Maltzan-Militzschischen Raths, und der Freyen Standes-Herrschafft Militzsch Landes-Hauptmanns, und Annen Helenens von Kalckreut aus Gugelwitz) erheyrathet, und 1724 als Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cammerherr mit Hinterlassung eines Sohns und drey Töchter verstorben; und 2) N. Zychlinski von Zychlin. In Groß-Pohlen ist 1715 Johann Samuel Zychlinski von Zychlin, auf Wormesfelde und Hantach, des Frauenstädtischen Kreises Ober-Trachseß und Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cammerherr, mit Tode abgegangen, gleich da er als Abgeordneter von der Woywodschafft, Groß-Pohlen an den Königlichen Hof war zurück gekommen. Sein Bruder Wladislaus besaß damahls Gembitz. Ein Herr von Zychlinsky ward durch seine Gemahlin, eine Gräfin von Dönhof, ein Vater von einer Tochter, die sich der 1720 noch lebende Bogislaus von Unruh, Herr auf Birnbaum und Tirschtigel, Starooste zu Obornick, hat ehelich beylegen lassen.

Im 1748 Jahre befanden sich in Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Kriegs-Diensten: 1) Andreas von Zychlinski, Capitain bey der Königin Infanterie-Regimente seit dem 23 Mertz 1746; 2) George von Zychlinsky, Premier-Lieutenant bey dem Leib-Regiment Cuirassiers seit den 4 Mertz 1745; und 3) Michael Zychlinsky, Major bey der Cavallerie seit dem 8 Jenner 1745. Sinapii Schlesische Curiositäten I Theil, p. 1013 und II Theil, p. 947 und 1143 u. f. Gauhens Adels-Lexicon. Siehe auch unter den Artickel: Zylinski, (Anton von).

Zycke, ein Dorf in Elsaß, ohnweit St. Ottilia gelegen. Historische General-Beschreibung der Ober- und Nieder-Elsaß sammt dem Sundgau.

Zyder-See, siehe Suder-See, im XL Bande, p. 1730.

Zydo, Zido, Zydovski, eine alte Adeliche Familie an den Schlesischen Grentzen in Groß-Pohlen. Sie ist ein Zweig von denen von Sidow in der Marck Brandenburg, von welcher im XXXVII Bande, p. 972 ein Artickel befindlich. Okolski führet zuerst Nicolaum Zydo, Bischoffen von Naturien und Abten von Mogielno, an, der 1560 verstorben. Adam Zydovski hat sich um das Jahr 1640 durch Juristische Schrifften hervorgethan. Eine gebohrne Zidowskin aus dem Hause Dolima war die zweyte Gemahlin Peters, Grafens von Sedlnitzky, eines wohlgereiseten Cavaliers. Johann Andreas Zydo Zydovski, Kron-Fähndrich und General von der Woywodschafft Cracau, war 1712 Mitgesandter von der Republick Pohlen an den König in Schweden, um die Mediation zwischen denselben und dem Könige August II anzutragen, und den Frieden auszuwürcken. Schmansens Leben Königs Caroli XII. P. II, p. 19. Okolski Orb. Pol. P. II. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 1331. Sinapii Schlesische Curiositäten II Th. p. 220.

Zydovski, Geschlecht, siehe Zydo.

ZYDRITAE, Arrianus gedencket in seinem Periplo Ponti Euxini p. 11 eines Volcks dieses Nahmens, und sagt, dieses Volck, welches mit den *Marchelonis*, *Henicchis* und *Lazis* benachbart wäre gehorchte einem Könige, Nahmens Pharasmanus. Es sind einige, welche wollen, diese *Zydritæ* des Arrianus wären die *Sydisi* des Procopius, die *Zeuli* und die *Cerite* des Strabo; und Hardouin glaubt, es wären die *Ampreutæ* des Plinius. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon. Cellarii Notit. Orbis Antiqui. T. II p. 309.

Zyrl, ein kleiner Fluß in Schlesien, und besonders in dem Fürstenthum Schweidnitz, welcher anderthalb Meile von Freyberg in die Polßnitze fällt. Schneiders Beschreibung des Oderstroms, p. 101. Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 751.

Zyrl,

Digitized by Google

Zyel, Flüßgen in der Schweitz, siehe Zyl.

Zyen, (Michael) war zu Neuen-Ruppin den 26 Auguſt 1610 gebohren, und wurde Anfangs, nehmlich 1636 Diaconus, hernach 1638 Archi-Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Spandow. Er gab alſo an dieſem Orte faſt in die 22 Jahre lang einen Prediger ab, und ſtarb allda den 16 Merh 1659, im 49ſten Jahre ſeines Alters. Sein Bildnis zeiget ſich in gedachter Kirchen am erſten Pfeiler, vom Altar ab, zur rechten Hand. Sammlung von Alten und Neuen 1740. p. 558.

Zygactes, ein Fluß in Thracien, nahe bey der Stadt Philippi und an den Macedoniſchen Gränzen. Die Poeten ſagen, es wäre bey Paßirung dieſes Fluſſes des Plutons Wagen gebrochen, als er die Proſerpina entführet; und zum Andencken dieſes Zufalls hätten die Griechen dem Fluſſe den Nahmen Zygactes gegeben. Des Tollii Ausgabe lieſet in der Lateiniſchen Ueberſetzung Zygaſtes an ſtatt Zygactes. Martiniere Geographiſch Critiſches Lexicon. Appianus L. XII. Claudianus de Raptu Proſerpinæ. Stephani Diction. Geogr. Poet. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 352. Allgem. Hiſtoriſches Lexicon.

ZYGÆ, oder *Zigæ*, Völcker in dem Aſiatiſchen Sarmatien. Plinius gedencket derſelben Lib. VI. c. 7. Weil ſie an dem Ufer des Tanais wohneten, ſo haben verſchiedene Geographi Unrecht gehabt, daß ſie dieſelben mit denen Zygis des Strabo, und mit den Sindis des Plinius und Ptolomäus, welche an dem Ufer des Pontus Euxinus wohneten, haben vermengen wollen. Martiniere Geographiſch-Critiſches-Lexicon.

ZYGÆNA, ſiehe Joch- oder Wagfiſch, im XIV Bande, p. 1041.

Zygæna, eine Inſul auf dem Arabiſchen Meer-Buſen. Ptolomäus Lib. VI. c. 7. bemercket ſie im Nordlichen Theile dieſes Meer-Buſens, ohngefehr auf der Höhe der Stadt Berenice. Stephanus ſchreibt Zygena, und macht ſie zu einer Inſul des Erythräiſchen Meeres. Jedoch alle Welt weiß, daß die Geographi offtmahls dem Arabiſchen Meer-Buſen den Nahmen des Erythräiſchen Meers geben; und allem Anſehen nach hatte auch Stephanus Zygena geſchrieben, wie es ſich der Alphabetiſchen Ordnung gemäß befand, da hingegen *Zygæna* nicht in ſolcher Ordnung ſtehen würde. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II. p. 601. Stephani Dictor. Hiſtor. Geogr. Poetic.

Zygan, Geſchlecht, ſiehe den Artickel: Czigan, im VI Bande, p. 1982; beſonders aber in denen Supplementen dieſes Groſſen Univerſal-Lexicons, die Zuſätze zu ſolchem Artickel.

ZYGANTES, alte Völcker in Africa, ſiehe davon unter dem nachſtehenden Artickel: Zygantis.

Zygantis, eine Stadt in Libyen, dem Hecatäus zu Folge, auf den ſich Stephanus beruft, welcher ſagt, ihre Einwohner ZYGANTES oder *Gyzantes* genannt, machten aus gewiſſen Blumen, die ſie einſammleten, Honig, welchen Erin, ſo die Bienen machten, nichts nachgäbe. Davon, wie auch von Affen lebten ſie. Anbey erklärt er ſich, dieſe Geſchichts-Erzählung aus dem Ludovico Cnidius genommen zu haben, bey welchem aber Apollonius, der eben dieſe Geſchichte erzählt, GYZANTES, *Γυζάντες*, an ſtatt *Zygantes*, *Ζυγάντες*, geleſen zu haben ſcheint. Allein dieſer Fehler iſt von der groſſen Gleichheit herkommen, welche die Buchſtaben Γ und Ζ in der Ausſprache haben. Dieſe Völcker *Zygantes* ſind eben die, welche Stephanus an einem andern Orte BYZANTES nennet, und wo er den Herodotus tadelt, daß er *Gyzantes* an ſtatt *Byzantes* geſchrieben. Gleichwohl lieſet man heut zu Tage in Herodotus *Zygantes*, und nicht *Gyzantes*. Die wahrhafftige Schreib-Art iſt *Byzantes*, wie ſolche unterſchiedliche alte Inſcriptiones beweiſen. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon Herodotus Lib. IV. c 194. Stephani Diction. Hiſtor. Geogr. Poetic. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Zygaſtes, Fluß, ſiehe Zygactes.

ZYGENA, ſiehe Schlegel-Fiſch, im XXXV. Bande, p. 17.

Zygena, Inſul, ſiehe Zygæna.

ZYGES, Völcker im äuſſern Libyen. Ptolomäus Libr. IV. c. 5. ſetzt ſie gegen die Küſte des Mittelländiſchen Meers, dem Nomo Mareotidi gegen Abend. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Stephani Diction. Hiſtor. Geogr. Poet.

Zygeth, oder Ziegeth, Zigeth, wie auch Sigeth, Sigeth, Sieger, Lat. *Palatinatus Sigethenſis*, eine Geſpannſchafft in Nieder-Ungarn, welche durch die Draw von Slavonien abgeſondert wird. Sie liegt unter Polna, und iſt auf der Charte nicht abgezeichnet. Ihr Bezirck wird auf zwantzig Deutſche Meilen gerechnet. Die vornehmſten Oerter darinnen ſind Zygeth, wovon der nachſtehende Artickel, und Fünfkirchen. Dieſe Geſpannſchaft wird ſonſt auch Baranyvar genennet. Hübners Vollſtändige Geographie Theil II. p. 313. Hübners, des Aeltern, Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

Zygeth, oder Ziegeth, Zigeth, Zigat, wie auch Siegeth, Sigeth, Siget, Lat. *Sigetbum. Salinæ*, eine Stadt in Nieder-Ungarn in der vorſtehenden Geſpannſchafft gleiches Nahmens, in einem Moraſte, welche der kleine Fluß Alme machet, zwey Ungariſche Meilen von der Draw, ſieben von Griechiſch Weiſſenburg Süd- und fünf von Fünfkirchen Weſtwärts. Sie iſt ziemlich feſte und hat ein Schloß, welches mit drey Mauern und drey Waſſergräben, wie auch fünf Baſtionen umgeben. Sie iſt von den Türcken etlichemahl, als 1556 im Monat Junius, hernach im folgenden Monat Julius vergeblich; endlich aber doch noch 1566 den 7 September erobert worden. Es commandirte damahls darinnen der tapffere Held, Graf Peter Serini, der ſeines gleichen damahls an Tapfferkeit und Hertz wenig hatte. Die Beſa-

Digitized by Google

Besatzung bestunde ohngefehr aus drey tausend Mann, von denen man eine rechtschaffene Gegenwehr hoffen konnte, und der Graf Serini verschwur sich gleich Anfangs mit derselben, von keinem Accord etwas zu hören, sondern entweder zu überwinden oder zu sterben. Die Türckische Armee begrüßte die Stadt unter einem dreymahligen grausamen Feld-Geschrey: Allah, Allah Allah! dem von den Wällen ein dreyfaches Jesus, Jesus, Jesus! entgegen schallete. Gleich darauf befahl er alle sein Geschütz, darunter viel doppel und gantze Carthaunen waren, auch alles kleine Gewehr auf einmahl zu lösen, welches ein solches Gepraſſel machte, daß man dasselbe zu Canischa gar eigentlich hören konte. Den 8 August machte man auf Seiten der Türcken den Anfang die Neu-Stadt das erstemahl an drey Orten zu beschiessen, womit den neunten continuiret wurde, und weil dadurch viel Christen niedergeleget wurden; geboth der Graf dieselbe in Brand zu stecken, und sich nach der Alt-Stadt zu retiriren. Den 10 August warffen die Türcken ihre Pontons über den Morast, fülleten die Gräben mit Sand-Säcken und Faschinen, und feureten gewaltig auf Stadt und Schloß. Am 19 August gienge die Alt-Stadt mit Sturm über, und es wurde alles niedergesebelt, welches den Soliman dermaßen erfreute, daß er den Ali Portug, so den Sturm commandirete, 200 Ducaten schenckte, welches vor einen Christlichen Potentaten wenig, aber vor einen geitzigen Barbaren noch überviel heisset. Deswegen lieſſe Serini den Muth noch nicht sincken, sondern wehrete sich einmahl wie das andere Löwenmüthig, welches den Sultan bewegte, dieser Christlichen Helden mit grossen Anerbietungen zu gewinnen, die Stadt zu übergeben; Deswegen wurde ein bepfeilter Brief in die Festung geschossen, in welchem dem Grafen gantz Croatien eigenthümlich, Sclavonien aber und Dalmatien Verwaltungs-weise angeboten wurde. Allein, als Serini den Brief gelesen, sagte er mit lächelnden Worte: „Ich will mit demselben noch einmahl mein Rohr „laden. „ Darauf griffe Solimann zum Fachs balge, und weil seine Leute des Grafens seines Sohns Trompeter gefangen bekommen, schickte er die Trompete nach der Festung, und ließ dem alten Grafen sagen: „Der junge Serini sey nunmehr „sein Gefangener. Wolte er nun das Leben seines Sohnes erhalten, so solte er die Festung alsobald aufgeben, widrigenfalls würde er bald dessen „Haupt auf einem Pfahl vor der Stadt aufgesteckt sehen. „ Allein das Felsen-gleiche Hertz sagte dagegen zu seinen Soldaten: „ Meines „Sohnes Unglück acht mich allein an, die geschworne Treue aber euch alle mit einander; „geht euch aber mein Unstern ja zu Hertzen, so fechtet desto tapfferer, und lasset uns von dem barbarischen Feinde die grausamste Rache nehmen.„ Da solchergestalt weder Gutes noch Böses das Serinische Hertz bewegen konte, ordnete Soliman am 29 August, als am vermeynten grossen Glücks-Tage der Türcken, einen General-Sturm an, der mit Schiessen grausam angefangen, mit Stürmen blutigst gemittelt, aber endlich mit Weichen von denen Türcken fruchtloß geendiget wurde. Den 5 September war zu gleicher blutiger Arbeit bestimmet, und obwohl die armen Christen sowohl von unten durch Minen und Brand, als von oben durch einen Dreck-Stein und Eisen-Hagel über den andern gezwungen wurden; so fochte gleichwohl der Commendant und Garnison dermaßen hartnäckig, daß auch der Feind dieses mahl zum Abzuge blasen muste, nachdem in beyden Stürmen 7000 Türcken sitzen blieben, und Tages vor den letzten Solimann selbst verstorben. Doch hatten die Türcken unter währenden Sturme Feuer ins Schloß gebracht, welches dermaßen rasete, daß sich Serini, da zumahl der Feind von neuen als eine wilde Fluth herein stürmete, ins innerste Schloß retiriren, und alle Stücke dem Feind lassen muste. Dieses war von gar keiner Defension, und es fehlte in demselben der Rest der Besatzung an Munition, Geschütz und Proviant. Die Türcken ruheten darauf zwey Tage aus, als er am dritten warffen sie Feuer-Bollen hinein. So bald nun die aufsteigende Flamme ihnen die Losung zum letzten Sturme gab, wurden alle Feld-Spiele gerühret, und ihr barbarisches Geschrey drunge bis an die Wolcken. Serini horte wohl, daß dieses sein und der Seinigen Leichen-Lied wäre, ließ sich deswegen seinen Cammer-Diener ein sammetes Kleid anlegen, setzte einen schwartzen sammeten mit Gold bedrämten Hut auf den Kopff, steckte hundert Ducaten mit des Römischen Kaysers Gepräge zu sich, ließ ein Stücke mit Carteschen geladen vor das Thor pflantzen, dasselbe eröffnen, und auf die über die Schloß-Brücke als eine dicke Wolcke ondringende Türcken losbrennen, mit solcher Würckung, daß dadurch 500 Türcken niedergeleget worden. Unter dem Dampffe dieses Geschützes ritte der Graf mit der noch übrigen und in 600 Köpffen bestehenden Garnison einen desperaten Ausfall, fochte eine Weile auf der langen Brücken, doch mit so schlechtem Erfolg, daß die meisten von Kugeln und Pfeilen bedeckt, und endlich erlegt wurden. Serini drange noch mit seinem Pallasch bis zum Ende der Brücke durch, allwo er erst einen Schuß in die Brust bekam; dem ohnerachtet, blieb er noch immer munter, und ermahnte die Seinen zu gleicher Tapfferkeit, endlich aber fuhr ein anderer Schuß durch beyde Schläffe, und legte diesen Helden in Staub. Als diesen Fall die Türcken sahen, schrien sie dreymahl: Allah! Von den 600 mit rechtschaffenden Christen kamen nicht mehr als viere lebendig davon, die übrigen wurden alle mit ihren Commendanten in das Reich der Todten geschickt. Die Türcken dachten, es möchte noch wohl mehr Mannschaft in der Festung seyn, und gienge deswegen gar behutsam zu Wercke, funden aber niemanden darinnen, als ein altes Weib. Nach völlig eroberter Festung liesse der Janitscharen Aga dem Serinischen Cörper das Haupt herunter sebeln, schickte es dem Groß-Vezier Mehemed Bassa, dieser dem Bassen zu Ofen, der Bassa dem Grafen von Salm ins Kayserl. Lager, von dar es endlich nach Czackathurn in sein Erb- Begräbnis gebracht worden. Den Rumpff bezahlt ein Türckischer Rittmeister zur Danckbarkeit, weil er ehemahls des Grafen Gefan-

Gefangener geweſen, und von ihm wohl tractiret worden. Noch iſt nicht zu vergeſſen, daß als die Türcken häufig plünderswegen in das innere Schloß einfielen, hat das von den Türcken ſelbſt angelegte Feuer einen Pulver-Thurm ergriffen, geſprenget, und dadurch mehr als 3000 Türcken ins Grab geleget. In allen ſoll Soliman 30000 der Seinen vor der Feſtung verlohren haben.

Im Jahr 1689 aber kam dieſer Ort nach einer zweyjährigen Bloquade wiederum in des Kayſers Hände. Durch dieſes Mittel thaten die Chriſten den Türcken den gröſten Abbruch. Denn es gehörten zu einer ſolchen Bloquade etwa 4000 Mann, die duſten nur die Avenüen wohl beſetzen, welches ohne groſſes Blutvergieſſen gar leicht geſchehen konnte. Mittlerweile konnte die Haupt-Armee an der Donau den Türcken die Spitze bieten, und weil ſich die Feſtung endlich durch Accord ergeben muſte, ſo war ſie unbeſchädiget, und durfte alſo nicht repariret werden. Sie konnten das mit vier oder fünf Feſtungen zugleich vornehmen, ohne daß die Haupt-Armee durch dergleichen Detachements allzuſehr wäre geſchwächet worden.

Uebrigens kan man von dieſem Orte nachſehen: Meliſſantes Geogr. Th. II, p. 99. Hübners vollſtändige Geogr. Th. II, p. 313. u. f. Cellarii neue Geogr. p. 648. Hübners, des ältern, Politiſche Hiſtorie, Th. I, p. 673. u. f. u. p. 703. und Th. II, p. 824. 856. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 529. Einleit. zur Geogr. Wiſſenſch. p. 198. Arnolds Hiſtoriſch- und Politiſche Geogr. p. 1057. Vollſtänd. Lex. der Alten, Mittlern u. Neuen Geogr. p. 1083. Allgem. Chron. VII Band, p. 645 u. 647 und XII Band, p. 535. Oertels Ungar. Chron. p. 115. u. ff. 144. Preuenhuebers Annal. Styrenſ. p. 280. Oeſterreichiſ. Tugend-Spiegel und Helden-Saal, T. I, Th. III. p. 653 und Th. IV, p 818. Heintzelmanns Geograph. p. 375. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 152. u. 461. Löwenklaus Türkiſche Chronicke, p. 57. 68. Ubſens Geogr. Hiſtoriſch. Lexicon, Th. II, p. 394. Corvini Fons Latinitat. T. II, p. 432. Happels Theſaurus Exoticorum. Kern Türckiſcher Geſchichte, p. 139 u. ff. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

Zygeth, eine Stadt in Ober-Ungarn, ſiehe Segedin, im XXXVI Bande, p. 1245.

ZYGI, Völcker in dem Aſiatiſchen Sarmatien, ſiehe *Zygæ*.

ZYGI, Völcker in Aſien. Strabo und Stephanus rechnen ſie unter die Völcker, welche den Bosphorum Cimmerium, in weitem Verſtande genommen, bewohneten, und der erſte ſetzt ſie zwiſchen die Achæos und Heniochos. Die Zygi waren wilde und der See-Räuberey ergebene Völcker, und wohnten in einem Lande, dahin ſchwer zu kommen war. Es ſcheinet ihnen, ſagt Stephanus, die Stadt ZYGOPOLIS, von welcher Strabo redet, zugehöret zu haben. Dieſer letztere ſchreibt ohne Unterſcheid *Zygi* und *Zygii*. Dionyſius Periegeta ſchreibt auch *Zygii*, *Zygios*. Zweifels ohne ſind ſolches die Zygæ des Plinii Libr. VI, c. 7. wiewohl Hardouin hierinne nicht einſtimmen will. Siehe den Artickel: Zygiana.

Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 352. Stephani Diction. Hiſtor. Geogr. Poet.

ZYTIA, ein Baum, ſiehe *Acer*, im I Bande, p. 289.

Zygia, iſt beym Jeſaia, Cap. XXVII, 1, ein Fiſch, der bey den Italienern Baliſta genennet wird, wie bey dem Bochart in dem Hierozoico zu erſehen. Miri Onomaſt. Biblic. p. 994.

Zygia, iſt ein Beynahme der Göttin Juno, ſo fern ſie beym Heyrathen machen ſolte, daß die Frau mit dem Manne wohl vereiniget werde. Sie iſt daher ſo viel als die *Juno Juga* oder *Jugalis*. Siehe den Artickel: Juno, im XIV Bande, p. 1641. Helſchius. Stephani Diction. Hiſtor. Geogr. Poet. Hederichs Lexic. Mythol.

Zygiana, eine Landſchafft in Klein-Aſien, in Bithynien, nach dem Ptolomäus L. V, c. 1. Vielleicht war es das Land der Völcker ZYGITÆ, welche Pachymeres in die Nachbarſchafft der Stadt Bithynien ſetzt. Wir wolten ſie wenigſtens lieber in dieſe Gegend ſetzen, als mit dem Ortelius ſagen, daß die *Zygitæ* des Pachymeris, und die Zygi des Strabo einerley Volck ſeyn könnten. Vermuthlich iſt Ortelius nur deswegen auf dieſen Irthum gerathen, weil er ſich etwan eingebildet hat, Strabo verſtehe durch den Bosphorum Aſiæ, bey welchen er die Zygos ſetzt, den Bosphorum Thraciæ, da er doch hingegen vom Bosphoro Cimmerio reden wollen. Martiniere Geographiſch Critiſches Lexicon. Stephani Diction. Hiſtor. Geogr. Poet.

ZYGII, Volck, ſiehe *Zygi*.

Zygis, oder vielmehr Gyzis, ein Hafen in Marmarica, wie Ptolomäus L. IV, c. 5. berichtet. Caſtaldus glaubt, der neuere Nahme ſey Golfo de gli Arabi. Es haben nur einige Exemplarien Zygis; die meiſten aber Gyzis. Martiniere Geographiſ. und Critiſches Lexicon, Theil V, p. 1102.

ZYGITÆ, Völcker in Aſien, ſiehe in dem Artickel: Zygiana.

Zygler, (Frantz) florirte 1749 als Notarius Decret. Judicii Referendarii von Litthauen. Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſcher Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1749 p. 7.

ZYGOMA, ſiehe Jochbein, im XIV Bande, p. 1041.

Zygomalas, (Theodoſius) lebte in der andern Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts und war Secretair bey dem Patriarchen Jeremias dem Andern zu Conſtantinopel. Man hat von ihm eine Epiſtel de periculis & cladibus Conſtantinopolitanorum. Königs Biblioth. Vet. & Nov.

ZYGOMATICUM OS, ſiehe Jochbein, im XIV Bande, p. 1041.

ZYGOMATICUS MUSCULUS, ſiehe Muſceln der Lippen, im XXII Bande, p. 1184.

ZYGOMATICUS PROCESSUS, iſt ein hervorragendes Bein an den Schlafbeinen, vermittelſt welchem dieſe mit dem erſten Paar Knochen des Angeſichtes oder den obern Kienbackens verknüpffet

Digitized by Google

werden. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck und Handlungs-Lexicon.

Zygopolis, eine Stadt in Cappadocien, an den Grentzen von Colchis. Strabo, welcher L. XII. p. 548. davon redet, scheint sie bey Trapezunt zu setzen, und Stephanus glaubt, sie hätte den Völckern, *Zygi* genannt, zugehöret. Martiniere Geographisch-Critisches-Lexicon. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 352. Stephani Diction. Histor. Geogr. Poetic.

ZYGOSTASII PUBLICI HABENDI JUS, siehe Wage-Recht, im LII Bande, p. 636.

ZYGOSTASIO SOLVENDUM (VECTIGAL IN) siehe Wage-Geld, im LII Bande, p. 592. u. f.

ZYGOSTASIO TRIBUTUM PENDERE, siehe Verwagepflichten, im XLVIII Bande, p. 108.

ZYGOSTASIUM, siehe Wage, im LII Bande, p. 576. u. ff.

ZYGOSTATA, siehe Müntz-Wardein, im XXII Bande, p. 616.

ZYGOSTATÆ, heissen so viel, als Wage-Herrn, oder Wage-Bediente, siehe Wage, im LII Bande, p. 583. u. ff.

ZYGOSTATICA LIBRA, siehe Wage, im LII Bande, p. 576. u. ff.

ZYGRENA, Stadt, siehe Zygris.

Zygris, eine Stadt im Nomo Libyæ, auf der Küste. Ptolomäus Lib. IV. c. 5. welcher ihr nur den Titul κωμη, villa, ein Dorf, oder Landgut giebt, setzet sie zwischen Aenesiphyra Portus und Chertæa villa. Im Concilio Chalcedonensi wird sie ZYGRENA genennt. Similer will, dieses sey die Stadt Geras im Itinerario des Antonini, und dem zu Folge ist der heutige Nahme Solonet, Zygris oder Zigris war im vierten Jahrhunderte eine Bischöffliche Stadt, unter der Metropoli Darnis, in der Provintz Libya Marmarica; und sonder Zweifel war von diesem Sitze ein gewisser Adolphus Bischoff, welchen der Heilige Athanasius Zygrorum Episcopum proxime ad Libyam betittelt. Ptolomäus setzt auch in die Nachbarschafft dieser Stadt ein Volck, Nahmens ZYGRITÆ Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 352. Stephani Dictionar. Historico-Geogr. Poetic. p. 352. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. Ind. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 840.

ZYGRITÆ, ein Volck in Africa, siehe Zygris.

Zygrovius, (Johann) ein Pohle, war anfänglich Pastor zu Panioviten in Podolien, wurde darauf nach Litthauen ins Predigt-Amt beruffen, starb 1624, im 50 Jahre seines Alters. Er hat in Pohlnischer Sprache geschrieben:

1. Comparationem fidei Catholicæ in oriente & occidente, olim & nunc, in Ecclesia Evangelica.
2. Demonstrationem legitimæ missionis Ministrorum Evangelicorum.
3. Tobiam, sive Doctrinæ Oeconomicæ piæ meditationes, preces & cantiones.
4. Catholicum reformatum &c.

Wittens Diar. Biograph. T. I, ad ann. 1624.

Zyher, heist so viel, als frey oder verfallen; in welcher Bedeutung dieses Wort in Dürrs Abhandlung de Curiis Dominicalibus th. 37. vorkommt, allwo von denen Hübnern oder Hufnern, die, wenn sie von denen Herren oder Vögten daran erinnert worden, gleichwohl binnen Jahr und Tag den schuldigen Zins von ihren Gütern nicht abstossen, gesaget wird: „Wann es „Jahr und Tag gestehet, so ist das Gut Zyher, und „soll man dasselbige Gut ziehen, mit einer freyen „Hand, und heisset dann ein Seelgut, und ist dann „lediglichen des Herrn.„ Besold.

Zyl, ein Fluß in der Schweitz, und besonders in denen Cantonen Schweitz und Zürch, siehe Syl, im XLI Bande, p. 550.

Zyl, oder Zyel, Zyll, wie auch Zil, Lat. *Thela, Tellum*, Frantz. *la Teile, Tiele* und *Toile*, ein Flüßgen in der Schweitz, und zwar im Welschen Berner Gebiete. Es entspringt auf dem Berge Jura, und fliesset zwischen Dombresson und Villier durch nach Sarainer, Saules, Velard, Engelon, und nach der Stadt Valangin; ferner rinnet es nach Pierreabois, und nachdem es sechs Stunden Wegs zurück gelegt hat, ergiest es sich bey der Stadt Yverdon in den Neuenburger-See. Aus diesem dringt es sich bey Tiele wieder heraus, und fällt nach einem kurtzen Lauf bey dem Städtgen Landeron in den Bieler-See; läufft so dann bey dem Städtgen Ndau aus solchem wieder heraus, und geht an Schwadermaul an Birglen und an dem Städtgen Gottstatt her; vermischt aber endlich sein Wasser bey dem Städtgen Büren mit dem Aarfluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon; Melissantes Geographie, Th. I. p. 658; Trommsdorfs Beschreibung von gantz Deutschland aus der alten und neuen Geographie, p. 800.

Zyl, (Dominicus van). Von ihm findet man: Tract. de Memoria ejusque vitiis, Leyden 1694 in 4. *Biblioth. Platner.* T. II. p. 259.

Zyl, (Johann van). Von ihm findet man: Theatrum Machinarum universale, of groot algemeen Moolen-Boeck, beheizende de Beschrywing en Afbeeldingen van allerhande Soorten van Moolens, der Zelver Opstallen, en Gronden, met Kopern, Amsterd. 1734 in Fol.

Zyl, (Winschoter-) eine Schantze, siehe Winschoten, im LVII Bande, p. 856.

Zyland, siehe *Daphnoides*, im VII Bande, p. 168.

ZYLENUM, ein Stadt und Amt in Francken, siehe Zeil, im LXI Bande, p. 702.

Zyli, Lat. *Zylium*, wird von einigen das Schloß Chillon genennet, davon im V Bande, p. 2130. gehandelt wird.

Zylinski, (Anton von) ward 1744 den 27 August bey dem Kön. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Minckwitzischen Infanterie-Regimente Premier-Lieutenant. Vielleicht soll der Nahme Zychlinski heissen, von welchem Geschlechte oben ein Artickel.

ZYLIUM, Schloß, siehe Zyli.

Zylius oder Zilius, (Otto) ein Jeſuite, war zu Utrecht 1588 den 30 Auguſt, oder wie andere melden, den 30 Julius, von Catholiſchen Eltern gebohren. Im Jahr 1606 trat er ſonderlich auf Zureden des nachmahls berühmten Cornelius Janſenius, in die Societät. Er lehrte zu Rürmond die Rhetorick, und gab zu Löwen und Brüſſel in dem Marien-Kloſter einen Prediger ab, worauf er den Collegiis zu Hertzogenbuſch und Gent als Rector vorgeſtanden. Er verſtunde das Hebräiſche und Griechiſche ſehr gut und hielte ſich die meiſte Zeit in Brüſſel auf. Er ſtarb an einem Schlag-Fluſſe zu Mecheln den 13 Auguſt 1656, da er von Antwerpen wieder nach Hauſe reiſen wolte. Er hat die Leben SS. *Xenophontis & Mariæ* conjugum, eorumque filiorum, *Johannis & Arcadii*; ingleichen die Lebens-Geſchichte SS. *Cyrii & Johannis* Martyrum aus dem Griechiſchen ins Lateiniſche überſetzt, welche ſo dann von dem Bollandus in die Acta Sanctorum eingerücket worden. Auſſer dieſen Ueberſetzung hat man noch von ihm:

1. Hiſtoriam miraculorum b. Mariæ Sylvæducenſis jam ad P. Gaugerici Bruxellam translatæ, Antwerpen 1632 u. 1638 in 4. *Lipenii* Biblioth. Theol. T. II, p. 243. *Ebend.* Biblioth. Philoſ. p. 885.
2. Ruremondam illuſtratam, Löwen 1613 in 8. Dieſe Schrifft hat er unter ſeiner Schüler, die die Rhetorick bey ihm lerneten, Nahmen herausgegeben. *Lipenii* Biblioth. Philoſ. p. 1343.
3. Camerarium ab Archiduce *Leopoldo Guilelmo* obſidione liberatum, Antwerpen 1650 in 4, und 1656 in 8, und Franckfürt 1654 in 4. *Lipenii* Biblioth. Philoſ. p. 247 und 1024. *Gryphius* de Scriptoribus Hiſtoriam Seculi XVII illuſtrantibus p. 407.

In Handſchrifften hat er noch hinterlaſſen: Mardochæum triplicem ſ. de triplici Mardochæi fortuna, media, infima & ſummâ Libr. III.

Andreä Biblioth. Belg. Alegambe Biblioth. Script. e Societate Jeſu. Wittens Diarium Biogr. T. I. Königs Bibl. Vet. & Nov. Auberti Miræi Auctarium de Scriptoribus Eccleſ. p. 323. Burmanns Ultrajectum erudit. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon, im IV Theile und in der Fortſetzung.

Zyll, Flüßgen in der Schweitz, ſiehe Zyl.

Zilleſius, (Nicolaus) ein Prior der Abtey St. Maximin hart vor Trier, lebte im ſiebenzehnten Jahrhunderte und hat unter andern herausgegeben: Defenſionem ſancti Maximini Trevirenſis. Trier 1638 in Fol. *Myli* Biblioth. Anonymorum p. 848. n. 1434.

Zylli, ein Flecken und Amt in dem Fürſtenthum Halberſtadt, ſiehe Zilly, im LXII Bande, p. 701.

Zylly, (Grafen von) ſiehe Cilley im VI Bande, p. 48 u. ff.

ZYLOPHAGUS, ein Vorgebürge auf der Inſul Negroponte, ſiehe *Caphereus*, im V Bande, p. 635.

Zymara, (Marcus Anton) ſiehe Zimara, im LXII Bande, p. 703 u. ff.

Zymbelkraut, Zimbelkraut, Lat. *Cymbalaria* C. B. *Cymbalaria foliculis purpuraſcentibus*, J. B. *Linaria hederaceo folio*. Col. *Umbilicus Veneris Officinarum*, Lonic. Iſt eine Gattung des Flachs-Krautes, oder ein Kraut, welches aus den Neſſen in der Mauer heraus wächſet. Seine Stengel ſind ſo zarte, als wie Faſen, lang, rund und purpurfarbig, herunter hangend, und theilen ſich in einen Hauffen weit zärterer Faſen, daran die Blätter hangen, die ſo eckigt ſind, wie die am Epheu, und unten ſo purpurfarbig, als wie die am Schweinebrod, zarte, voll Safft, und eines bitterlichen Geſchmacks. Dieſe Blätter ſtehen auf langen Stielgen; an deren Ende erheben ſich andere Stielgen, deren jeder eine Blume träget, die wie das Löwen-Maul ausſiehet, iſt aber viel kleiner, und hat hinten einen Sporen oder Schwäntzlein, das der Spitze einer Capuciner-Haube nicht unähnlich iſt; da hingegen das Löwen-Maul nur wie ein ſtumpfes Bietzlein hat. Wann die Blume vergangen iſt, ſo kommt die Frucht zum Vorſcheine, oder eine Hülſe, in zwey Fächlein abgetheilt, die voller platter Saamen ſtecken, welche mit einem überaus zarten Flügel umgeben ſind. Dieſes Kräutlein wächſet an den feuchten Mauern, in Italien, und in andern warmen Landen. Es führet viel Phlegma, nicht eben gar viel Oel, und ein wenig weſentlich Salz bey ſich. Es befeuchtet, erfriſchet und hält an; es ſtillet die Blutſtürtzung, abgeſotten gebrauchet. Cymbalaria kommt von κύμβος, cavitas, eine Höle, weil die Blätter dieſes Krauts ein wenig hohl ſind. Um eben dieſer Urſache willen wird es auch *Umbilicus Veneris*, Venusnabel, genennet.

ZYMBRA, eine Stadt in Aſien, ſiehe *Thymbra*, im XLIII Bande, p. 2041.

ZYMBRÆUS, ein Beynahme des Apollo, ſiehe Thymbräus, im XLIII Bande, p. 2041.

Zymburga oder Cimburgis, mit den groſſen Lippen, die zweyte Gemahlin des Ertz-Hertzogs in Oeſterreich, Ernſtens des Eiſernen, war eine Tochter Ziemovitus, Hertzogs in Maſovien und Alexandrä, welche des Littauiſchen Groß-Hertzogs Jagellonis, der hernach König in Pohlen worden, Schweſter Tochter geweſen. Dieſe Zymburga, mit welcher gedachter Ertz-Hertzog 1412 ſein Beylager vollzogen, und die 1429 geſtorben, war mit ſolcher Leibes-Stärcke begabet, daß ſie mit bloſſer Hand ohne Hammer einen Nagel ſehr tief in die Wand ſchlagen können. Ihre groſſe und wohlſtändig gefülte Lippen, ſo ihren Nachkommen erblich worden, haben ihr in dem Ertz-Hauß Oeſterreich ein immer fortſproſſendes Denck-Zeichen erworben, alſo, daß gemeiniglich denen Herren dieſes Hohen Hauſes hierdurch, ihr Gedächtniß auf denen Lippen blühet. Oeſterreichiſcher Tugend Spiegel und Helden-Saal, T. I. Th. I, p. 146. u. ff. Hübners Genealogiſche Tabellen, I Theil, Tab. 125.

Zymerlin, ein Bürgerliches Geſchlecht, in dem Canton Zürch in der Schweitz, ſo aber bereits ausgeſtorben. Blumſchli Memorab. Tigur. p. 638.

ZYMETHUS, eine Stadt in Cyrenaica, ſiehe Zymethus, im LX Bande, p. 804.

ZYMIA, wurde dasjenige Opfer bey den Griechen genennet, so an dem letzten Tage des Festes der Cereris geschahe, um den Zorn GOttes abzuwenden, wenn etwas nicht recht geschehen, und das gleichsam zur Straffe dargebracht wurde. Jonston de Festis Hebræor. & Græcor. p. 142.

Zymikon, ein Dorf in der Schweitz, bey welchem der Volkenschweiler-Bach, nachdem er sich bey dem Dorf Volkenschweil unter die Erde verlohren, wieder hervorfliessen soll. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 611.

ZYMISCA, (Joannes) Kayser, siehe *Joannes I*, im XIV Bande, p. 850 u. ff.

Zymmer, ein Vogel, siehe Tiemer, im LXII Bande, p. 633.

ZYMNA *Hyuma*, und *Zeuma*, sind in einigen Handschrifften von des Antonini Itinerario verdorbene Worte an statt *Zeugma*. Martiniere Geographisch-Critisches Lexicon.

ZYMNA, eine Stadt in Syrien zwischen Cyrrhus und Edessa, der aber heut zu Tage gar nicht mehr gedacht wird. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 352.

ZYMOMA, oder *Fermentum*, ist der Lufft-Salpeter, der Speichel, die Schärffe in dem Magen, ꝛc.

ZYMOSIS, siehe *Fermentation*, im IX Bande, p. 578.

Zyneth, (Heinrich) siehe den nachstehenden Artickel.

Zynthius, (Aaron) ein Magister der Philosophie, und Königl. Schwedischer Hof-Prediger, war zu Riedyng 1604 den 23 Februar gebohren. Sein Vater war M. Heinrich Zynth, Pastor und Probst zu Alsta. Im Jahr 1622 erhielte er auf der Universität Rostock die Magister-Würde, und als er das folgende Jahr 1623 in sein Vaterland wieder zurück kam, wurde er erstlich Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Upsal, alsdenn Rector zu Encöping, und endlich 1628 Königl. Hof-Prediger. Er starb zu Calmar 1631. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Diss. Physica de loco & ejus opposito, vacuo. Upsal 1624 in 4.
2. Diss. de ardua satis & nobili illa quæstione, qua quæritsoler, an Astrologi ex Observatione siderum, actiones ex voluntate humana dependentes, successus contingentes & casus fortuitos prævidere possint, ebend. 1624 in 4.
3. Diss. Metaphysica de causa & causato, ebend. 1625 in 4.

Siehe Nicolai Eskilli Conc. fun. Calmar 1631 in 4. ingleichen Stiermanns Biblioth. Suiogoth. p. 410 u. ff.

Zynthus oder Zynthus (Hieronymus) ein Medicus von Parma, lebte zu Ausgange des sechzehnden und Anfange des folgenden Jahrhunderts, und schrieb einen Tractat: De balneo thermali, lixignano vocato, nec non de luto Barbolicorum medicato in Ducatu Parmensi, der zu Venedig 1615 in 4. gedruckt worden. Mangets Biblioth. Script. Medic. Königs Biblioth. Vet & Nov. *Lindem. renov.* p. 434. *Biblioth. Rivin.* p. 104. Reffners Medicinisches Gelehrten Lexicon.

Zypäus, Zipäus, (Franz) ein Canonicus, Official und Archi-Diaconus zu Antwerpen, war zu Mecheln 1580 gebohren. Er wurde um der damahligen Kriegs-Unruhen willen in seiner Kindheit nach Antwerpen gebracht, und bey dem Anwachs mehrerer Jahre auf die Academie zu Löwen geschickt, da er denn nebst der Philosophie auch die Rechte studirte, und sodann dem Collegio Fisci oder Baccalaureorum Juris, vorgesetzet wurde. Einige Monate hernach machte ihn der Bischoff von Antwerpen, Aubert. Miræus, zu seinem Secretar, 1604 aber nahm er zu Löwen den Titul eines Licentiatens in den Rechten an, worauf er nach seiner Wiederkunfft in Antwerpen auch noch die schon oben erwehnten Ehren-Stellen erhielt. Er starb 1650 den 4 November. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Juris Pontificii novi Analytica enarratio. Cölln 1620 in 4. Struvs Biblioth. Juris p. 531. *Lipenii* Biblioth. Theol. T. II. p. 157.
2. Judex, magistratus, senator. Antwerpen 1633 in Fol. *Lipenii* Biblioth. Philos. p. 766.
3. Notitia Juris Belgici, ebend. 1635 in 4. u. 1640 und 1665 in 8 Gryphius de Scriptoribus Historiam Sec. XVII illustrantibus p. 377. Struvs Biblioth. Juris, p. 99. *Biblioth. Heinec.* p. 35.
4. Consultationes Canonicæ, eb. 1640 in Fol. Struvs Biblioth. Juris, p. 535.
5. Hiatus Jacobi Callani obstructus, ebend. 1640 in 8.
6. De Jurisdictione Ecclesiastica & Civili, Libr. IV. Lüttich 1649 in Fol. Struvs Biblioth. Juris p. 161.
7. Modus ac ratio procedendi in curiis ecclesiasticis observanda per provinciam Machlinien-sem. Antwerpen 1619 in 8.

Seine sämmtlichen Schrifften sind zu Antwerpen 1675 in zwey Folianten zusammen gedruckt worden. Weiter siehe von ihm Schwertii Athen. Belg. Auberti Mirái auctarium de Scriptoribus Eccles. p. 320. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Andreä Biblioth. Belg. Allgemeines Historisches Lexicon im IV Theile und in der Fortsetzung. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zypäus, (Franz) ein Licentiat der Medicin, und Professor der Anatomie zu Löwen, woselbst er auch gebohren worden. Er lebte in der andern Helffte des siebenzehnden Jahrhunderts und lehrte Anfangs zu Brüssel die Chirurgie und Zergliederungs-Kunst, ehe er in seiner Geburts-Stadt Professor der Anatomie ward. Er wolte seinige ramos lacteos ex ductu thoracico ad mammas tendentes angemercket haben, fand aber damit wenigen Beyfall. Von seinen Schrifften sind bekannt Fundamenta medicinæ Physico-Anatomica, die zu Brüssel 1683 in 8. zum erstenmahl gedruckt, und hernach zu Lion 1692, und wiederum zu Brüssel 1693 in 8 vermehrter aufgelegt worden.

Digitized by Google

den. Eine Recenſion davon findet ſich in den *Actis Eruditor.* 1683 p. 536. Siehe Mangets Biblioth. Scriptor. Medic. Beſtners Medicinisches Gelehrten Lexicon.

Typäus oder Tupäus (Heinrich) ein Benedictiner-Mönch, war zu Mecheln 1573 gebohren. Der vorherſtehende Frantz Typäus, Canonicus und Archi-Diaconus zu Antwerpen, war ſein Bruder. Er ſtudirte zu Douay und Löwen, ward Prior ſeines Ordens, hernach Probſt zu Afflighem, und endlich Abt zu St. Andrä bey Brügge. Seine Bücher, ſo er zum Druck befördert, ſind folgende:

1. S. Gregorius M. eccleſiæ doctor, primus ejus nominis Pontifex Romanus ex nobiliſſima & antiquiſſima in eccleſia Dei familia Benedictina oriundus. Ypern 1610 in 8. u. Cöln 1611 in 8. Siehe *Lipenii* Biblioth. Philoſoph. p. 622.
2. De clauſura monialium.
3. Comm. in regulam ordinis S. Benedicti, welches letztere Buch aber vielleicht nicht zum völligen Stande gekommen.

Andreä Biblioth. Belg. Schwertii Athen. Belg. Auberti Miräi Auctar. de Scriptor. Eccleſ. p. 315. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Typpe, ehemahliger See, jetzo feſtes Land, ſiehe Typpe.

Typpe, (Heinrich van den) ſiehe Typäus.

Typpera, ein Fürſt in Aſien. Er wurde im Jahr vor Chriſti Geburt 278 von dem König von Bithynien, Nicomedes, deme er ein Stück von ſeinem Reiche eingenommen hatte, durch Hülfe der Galliſchen Colonien überwunden, wofür die Gallier einen Strich Landes in Aſien, Galloardicia, und hernach Galatia genannt, von dieſem Fürſten bekamen. Livius Hiſt. Rom. Pauſan. in Phoc. Allgem. Chron. II Band, p. 668.

Typpe, oder Type, Te Type, war vormahls ein groſſer See in Nord-Holland, zwiſchen Alcmar und dem Texel; welcher aber nachgehends in ein feſtes Land verwandelt worden iſt. Hübners vollſtändige Geographie, Theil I. p. 487. 501. Hübners Zeitungs-Lexicon. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon. Uhſens Hiſtoriſch-Geographiſches Lexicon.

Typplingen, Geſchlecht, ſiehe Tipplingen, im LXII Bande, p. 1532 u. f.

Typs, eine Geſpannſchafft in Ober-Ungarn, ſiehe Zips, im LXII Bande, p. 1533.

ZYRA, eine Inſul im Archipelago, ſiehe St. Georgio di Scira, im XXXIII Bande, p. 1834.

Tyras, jetzt Varna genannt, iſt ein Fluß in Thracien, benetzet, wie Plinius Lib. IV, c. 11. ſagt, die Stadt Dionyſiopolis, und fällt endlich in Unter-Mösien unterhalb Varna in das ſchwartze Meer. Harduin ſchreibet Ziras an ſtatt Tyras. Siehe den Articul: Varna, im XLVI Bande, p. 625. ingleichen Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 352; Stephani Diction. Hiſt. Geogr. Poet. Martiniere Geographiſch-Critiſches Lexicon.

Tyrenberch, Stadt und Amt, ſiehe Zierenberg, im LXII Bande, p. 645.

Tyrenberg, Stadt und Amt, ſiehe Zierenberg, im LXII Bande, p. 645.

Tyricäus, (Jaſon Pratenſis) ein Medicus, ſiehe Pratenſis (Jaſon) im XXIX Bande, p. 198 u. f.

Tyrkaßen, Landſchafft, ſiehe *Circaſſia*, im VI Bande, p. 87 u. ff.

Tyrlinus, (George) ſiehe Zierlein, im LXII Bande, p. 650 u. f.

Tyromsky oder Tieromsky, Littauiſcher Conföderations-Marſchall, welcher im Jahr 1662 den 18 und 19 November nebſt dem Litthauiſchen Unter-Feld-Herrn und Schatzmeiſter Gonſiewsky grauſamer Weiſe zu Wilda, ermordet wurde, davon die wahre Urſache dieſe iſt: Es hatte ſich nemlich Gonſiewsky, welcher ohnlängſt aus ſeiner Moſcowitiſchen Gefangenſchafft zurück kommen war, in den Verdacht geſetzet, als habe er einen gewiſſen Contract mit den Moſcowitern eingegangen, Krafft deſſen er verſprochen, daß er ihnen in einem beſondern Friedens-Tractat, die Hertzogthümer Smolensko und Severin zuwenden, ſie dagegen ihm nicht allein eine nahmhafte Summe Ducaten bezahlen, ſondern auch die Woywodſchafft über beyde Hertzogthümer überlaſſen ſolten. Dieſe Beſchuldigung gieng unter ihnen herum, und hielten ſie davor, daß der Moſcowitiſche General Nasokyn zu keinem andern Ende an den Königl. Hof gienge, als darumb, damit er, was Gonſiewsky angefangen hätte, vollends ausarbeitete. Von dieſen Anſchlägen nun ſolte auch der Conföderations-Marſchall Tieromsky Wiſſenſchafft und Antheil haben; beyde aber dahin ſtreben, damit durch Beyſtand der Schweden, Coſacken und Tartarn die verbündete Armee gewaltſamer Weiſe unterdrücket, und mit der Straffe der Rebellen beleget werden möchte. Dieſem aber vorzukommen, faſſeten ſie den Schluß, beyde Beſchuldigte ums Leben zu bringen. Dahero gab der Kotowsky, des Tieromsky General-Lieutenant, einem Edelmann, Nahmens Glewinsky, Befehl, in Begleitung 500 Reuter ſich nach Wilna zu verfügen, und beyde obvermeldete in Arreſt zu nehmen. Tieromsky ward aus der Carmeliter-Kirche geholet, da er eben die Meiſſe hörete; Gonſiewsky aber aus ſeinem Kranken-Bette, und auf einem Wagen geſetzet. Unterweges wurde der letztere von einem Abgeordneten von der Armee, Nahmens Nowazinsky, mit einem Piſtol durch den Kopf geſchoſſen; Tyromsky aber ward an eben dem Tage früh Morgends von der andern Parthey im freyen Felde mit Säbeln zerſticket. Auguſtin Baron Mayerberg Iter in Moſchoviam. p. 107. 109. Ludolfs Schaubühne der Welt Th. III, p. 1449 u. ff. Gebauers Grundriß zu einer umſtändlichen Hiſtorie der vornehmſten Europäiſchen Reiche und Staaten, p. 435.

Tyroslaus, oder Syroslaus I, Biſchof zu Breßlau. Er war ein Pohlniſcher Edelmann aus Cujavien, und beerat 1091, oder, wie andere wollen, 1112 den Biſchöflichen Stuhl. Vorhero war er Probſt des Stiffts, und ſuchte ſeine ſonderbahre Ergötzung an den Ceremonien und Kirchen-Gepränge. Ob man ſchon zu der Zeit von der Verehrung und Anbetung ſo vieler Heiligen nicht viel wuſte, gleichwohl machte dieſer einen

ziemlichen Anfang darzu. Unter andern ordnete er, daß die Kirche die Ordnung der Lectionen und Gesänge halten muste, nach Art der Cracauischen Kirche, welche mehr Irrthümer blicken liessen, als der alte Schlesische Gottesdienst. Da nun jedermann wünschete, daß er solche Ceremonien und Kirchen-Ordnungen hätte einführen mögen, die dem gemeinen Manne zu guter Zucht, zur Gottseligkeit, auch zur Liebe des göttlichen Wortes wären dienlich und erbaulich gewesen, gieng er im Jahr 1120 den Weg alles Fleisches. Sonst lebte dieser Bischoff bey allen Grossen zu seiner Zeit in grosser Hochachtung. Denn als Uladislaus, Ober-Regent in Pohlen und Schlesien, die Stadt Breßlau belagerte, weil der Statthalter seinen unehelichen Sohn Sbigneum, welchen er anjetzo verfolgete, auf dem Schloß mit seinem Anhange in Schutz genommen hatte, und dieser Bischoff Zyroslaus hinaus ins Lager gieng, und Uladislaus einen Fußfall thät, und im Nahmen Sbigneі um Pardon bate, erlangte er bey ihm Gnade, wiewohl Sbigneus bereits davon gestohen, dem Zorn des Vaters nicht trauende. Lucä Schlesische curiöse Merckwürdigkeiten, p. 232 u. f. Hübners Politische Historie, Th. IV. p. 344. Sommersberge Silesiacar. rerum Scriptor. T. I, p. 61 u. 64. Henelii Silesiograph. renovata.

Zyroslaus, oder Syroslaus II, Bischoff zu Breßlau. Er war ein Pohlnischer von Adel, und erlangte 1170, andere setzen 1176 die Bischöfliche Würde. Unter dieses Bischofs Regierung unterfieng sich Hertzog Boleslaus, Procerus zu Lignitz, einer grossen Veränderung. Das Leben der Benedictiner-Mönche, sammt ihrem Gottesdienste, in dem Kloster Leubus, welche Taſſitmirus, desselben Stiffter, eingeführet hatte, wolte ihm nicht mehr anstehen; Daher trieb er die Benedictiner heraus, und setzte Cistertienser-Mönche ein. Sothanes Verfahren sahe der Bischof mit scheelen Augen an, und ließ sich harter Worte verlauten. Weil er aber in dem Fürstenthum Lignitz diesen neuen Gästen, einen ansehnlichen Zehenden schenckte, gab er sich zufrieden; wiewohl die Thum-Herren darwider murreten, weil sie des herrlichen Zehenden gerne wären theilhafftig worden. Unterdessen hatte Hertzog Boleslaus eine gute Absicht. Die vorigen Mönche waren Faullentzer und Bauch-Diener, darum wolte er das Kloster mit solchen Leuten besetzt wissen, welche dem Studiren zugleich, nebst dem Gottesdienste obligen, und die darinnen Zeithero versäumte Jugend desto fleißiger aufmunterten und unterrichteten. Obgedachter Bischoff, der eben nicht viel denckwürdiges verrichtet, gieng im Jahr 1181, andere setzen 1183, im Monat April, den Weg alles Fleisches. Lucä Schlesische curiöse Denckwürdigkeiten, p. 236. Henelii Silesiograph. renovata. Sommersbergs Silesiacar. rerum Scriptor. T. I, p. 61, 65. Hübners Polit. Histor. Th. IV. p 345.

Zyrotia, eine Cosacksche Stadt am Don-Flusse, zwischen Woronisch und Asof in Rußland. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zyrowa, (Zierowsky von) Geschlecht, siehe Zierowsky von Zierowa, im LXII Bande, p. 660 u. ff.

Zyselmaue, siehe Zieselmaue, im LXII Bande, p. 671.

Zysirin, (Eve Catharine) ein in der Historie zu ihrer Zeit wohl bewandertes Frauenzimmer. Sie soll ein Werck von denen Olßburgischen Grafen geschrieben haben. Paulini Hoch- und Wohlgelahrtes deutsches Frauenzimmer, p. 166.

Zyspin, (Elisabeth) eines geringen Bauers Tochter, so aber von ihrer Mutter Bruder, welcher ein Dechant war, so wohl erzogen und angeführet ward, daß sie auch auf dem Bleich-Damm zu Hildesheim bey ihrer Arbeit die Meditationes S. Augustini und Bernhards Opuscula nicht nur fleißig las, sondern selbige auch wohl verstund. Paulini Hoch- und Wohlgelahrtes deutsches Frauenzimmer, p. 167.

Zyßer, ein Bürgerliches Geschlecht in dem Canton Zürch in der Schweitz; so aber bereits ausgestorben. Blumtschli Memorab. Tigur. p. 638.

Zysterstorf, Schloß und Städtlein, siehe Zisterstorf, im LXII Bande, p. 1583.

Zysterstorf, eine Adeliche Familie. Dietmar von Zysterdorf lebte 1291. In solchem Jahre florirte auch Otto von Zysterstorf, Bruder von dem Teutschen Hause, wie er sich in nachstehender Urkunde, darinnen er dem Abte und seiner Gemeinde von Zwetl die von ihm erbauete Capelle zu Zwysterstorf schencket, selbsten nennet.

„Ich Ott von Zysterstorf. Bruedер von den „Teutschen Haws thun chunt allen den, die hie „gegenwart sind, oder hernach immer chunftig „werden, daz ich die Capelle die ich ze Zysterstorf in „der Stat mit meinem Guet erzeuget gebawet und „gewidmet han, in Sanct Niclaus Ere, gib ledig„lichen und gäntzlichen mit allem dem, daz ich dazue „gewidmet und gegeben han, Herrn Ebern dem „Abbte und seiner Samnunge von Zwetl, ewiklichen ze habennt mit allem Rechte eigentlichen, „daz ich daran hab oder gehabt han, ze oder daran gehaben möchte, ich oder meine Geerben „mit miues Koumodewers, und mit meines Or„dens gueten Willen, und mit meiner Hauß„Browen Browen Giselen, und mit aller meiner „Geerben, und mit meines Herrn Herrn Leu„koldes von Chuentringen willen, durch Got, „und durch unser Browen und durch des guten „Herrn Sand Niclaus und aller Heiligen Ehre, „durch min und miner Hausbrowen und meiner „Kind und aller miner Geerben Sele, und minер „Vordern Sele, also ꝛc. Daz diz Dinge ewiglichen stete sei, so gib ich diesen Brif der vorgenanten „Abt und seiner Samnunge von Zwetl, veringe„sigelt mit dem Ingesigel des Koumotewrs, der „Land Koumodewr ist von den Teutschen Haus „ze Wienne, und mit dem Ingesigl meines Herrn, „Herrn Leutolds von Chuenring. Diz sind die „Gezeug die hernach geschriben stent. Brue„der Hejnrich der Land Koumodewr von den „Tutschen Huß, der vorgenante, Bruder Ott„wein der Kumodewr von den Tutschen „Huß zu Wien, Bruder Ott der Prior. Bru„der Arnold der Subprior. Bruder Hain„rich der Guster von Zwetl. Herr Haidentich „der Pfarrer von Zysterstorf. Mein Herr „Herr Leutold von Chuenring. Herr

„Gotschalch der Richter von Flachenecke, Herr„mann mein Dreund der Ritter, gehatzen „der Cholminzer. Heinrich mein Oheim, „der Richter von Zosterstorf, Reicher genannt „der Smitle, Friderich der Ritter von Mi„chelstett. Dietmar und Otto von Zosterstorf. „Eberhard von Dreying, und andere biderr Leyt. „Diz Dinge ist geschehen und dieser Brief ist gege„benze Wienne in der Stat an den Suntag nach „der Zwölff Botben Tag Philippi und Jacobi, da „waren von Christes Geburt tausend Zwaihundert „neunzig und ein Jar, in dem ain und neunzigsten „Jar.„ Hainrich von Zosterstorf lebte 1294. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 73. u. ff.

St. Zyra, siehe St. Lyra, im XIIX Bande, p. 1587. u. f.

Zythander oder Biermann, (Johann) ein Würtembergischer Jubel-Priester zu Eimeldingen, war ein Sohn Herrn Chilo Biermanns, welcher auch Pfarrer zu Eimeldingen gewesen, und 1577 den 29 October auf dem Convent zu Röteln der Formulæ Concordiæ mit diesen Worten unterschrieben: Doctrinam, quæ in hoc libro explicata continetur, pro vera & orthodoxa habeo & agnosco: contrarios errores rejicio, personas & ecclesias non condemno, sed eas divino judicio relinquo, paratus, meliora ex verbo Dei edocta, cedere veritati & Spiritui Sancto. Obiger Johann ist anfänglich 1591 Diaconus in Schopfen, und nachmahls seines Vaters Nachfolger in Eimeldingen worden, allwo er schon im Jahr 1641 sein Jubiläum erreichet, dem wiederum ein Sohn, Nahmens Martin Zythander oder Biermann, in diesem Pfarr-Amte succediret hat, nachdem er vorhero schon von 1630 an Pfarrer zu Schalbach gewesen. Von Eimeldingen ward er 1640 nach Badenweiler gezogen, allwo er auch 1664 gestorben. Sein Enckel, Johann Conrad Biermann, ist im Königreiche Dännemarck unter dem Nahmen eines Barons von Ehrenschild sehr hoch gestiegen, Ritter des Elephanten-Ordens, Geheimder Rath und Ober-Land-Trost in Schleßwig worden. Grossens Jubel-Priester-Historie, III Theil, p. 376.

Zytho oder Zyto, ein Böhmischer Herr-Meister, von welchem folgendes erzehlet wird: Als Carl IV, des Kaysers Wenceslai Sohn, mit der Bayerischen Printzeßin Sophie Beylager hielte, brachte der Braut Herr Vater einen gantzen Wagen voll Schwartzkünstler mit nach Prag. Weil es aber am Kayserlichen Hofe an solchen Leuten auch nicht fehlete, so musten sie mit einander certiren, wer die Kunst am besten gelernet hätte. Hier ergrif der Böhmische Zytho den Meister der Bayerischen, Nahmens Gonin, sperrete das Maul auf bis an beyde Ohren, und fraß ihn mit Haut und Haaren, bis auf die Schuhe, welche, weil sie sehr kothig waren, er wieder von sich spie. Hernach setzte er sich über ein grosses Gefäß mit Wasser, und gab den Kerl durch den Hindern wieder von sich. Dergleichen wunderliches Zeug ist noch mehr, so Dubravius Histor. Bohem. Lib. XXIII von ihm berichtet, nehmlich wie er öffters als ein Zwerg erschienen, über die Strasse gefahren in einem Wagen, worür er Höhne gespannet, auf dem Wasser spatzieret. ꝛc. Wo etwas an der Sache ist, so wird dieser Zytho wohl ein Gaucklet oder Taschen-Spieler gewesen seyn, der dem Kayserlichen Hofe allerhand Kurtzweile machen müssen, weil nicht glaublich, daß wenn er ein Herrn-Meister gewesen, Christliche Fürsten ihm seine Kunst ungescheut, und in ihrer Gegenwart zu treiben würden verstattet haben. Das gemeine Volck aber machte Zauberey daraus, weil ihnen seine Gaucklet-Possen übernatürlich vorkamen, und selbige in der Erzehlung viel gröber gemacht wurden, als sie in der That waren. Daher ist es auch kommen, daß man ihm ein erschreckliches Ende angedichtet, als hätte ihn der Teuffel, da er mitten unter dem Volcke gestanden, lebendig hinweg geführet. Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimter Meynungen und Erzehlungen, II Band, p. 499. u. f. Hübners Politisch. Historie IV Th. p. 115.

ZYTHOGALA, ist so viel, als Posset, davon im XXVIII Bande, p. 1776. nachzusehen.

ZYTHOGALLUS, also hat sich M. Anton Corvinus, Braunschweig-Lüneburgischer General, Superintendent im Fürstenthum Calenberg, auf dem Titel eines von ihm 1524 herausgegebenen Büchleins genennet, das den Titel führet: „Wahrhafftig Bericht, „daß das Wort GOttes in Goßlar und Braun„schweig ohne Tumult gepredigt worden durch „Anthonium Corvinum Zythogallum zu Goßlar „Prädicanten in St. Stephan-Kirche.„ Der Herr von Seckendorf in seiner Historia Lutheranismi hat hieraus geschlossen, daß Anton Corvinus ein Hannoveraner gewesen, weil Curd Broihan das von seinem Nahmen bekannte Getränck Zythum daselbst erfunden, folglich aus der Betrachtung die Hannoveraner könnten ZYTHOGALLI heissen. Diese Meynung haben auch Heinecc. Lib. VI Antiqu. Goslar. p. 450. und Christoph August Heumann zu Ende des dritten Programmatis, worinne er Memoriam Henrici Petraei erneuert. Hierauf aber hat Gudenius im II Theile der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen p. 505 geantwortet: „Es „wird aller Zweiffel wegfallen, wenn man auch den „Hamelmannum l. c. p. 176. bemercket, daß Cithogal„lus so viel als Warburgensis heissen solle, gestalt „denn, nach eben dieses Historici Anzeige die „Stadt Warburg wegen ihres Bierbrauens da„mahls nicht weniger, als die Stadt Hannover be„kannt gewesen.„ Jacob Friedrich Reimmann in Historia litteraria der Deutschen, Th. III, p. 86. u. f. hat auch das Gegentheil dargethan, und erinnert, daß die Composition des Worts zu monströs, da das Wort Zythogallus aus zwey unterschiedlichen Sprachen, und die Benennung eines Orts von seiner vornehmsten Nahrung zu general; und zeiget, daß zu Warburg auch ein gut Bier gebraucht werde. Doch ist dieser Fehler mit dem genio der damahligen Zeiten zu entschuldigen, und mag vielleicht Corvinus sich wohl zuerst mit diesem Beynahmen in die matriculam scholasticam & academicam haben einschreiben lassen; nachhero aber diesen eben nicht zu förmlichen Beynahmen auf andere Gelehrten Erinnerung, oder eigener besserer Einsicht abgeschaffet haben, da derselbe nur zweymahl bey seinen herausgegebenen Schrifften gefunden wird. Hamelmann erkläret das Bey-

wort

wort Zythogallus in Parenthesi durch Warburgenſis, und ſetzet hinzu: Illa civitas ex pinguibus agris bonam coquit cereviſiam ſaporoſam. Siehe hiervon auch Hausmanns Notitiam de Bibliothecis Hannoveranis, p. 8. u. Barings Leben M. Antonii Corvini (Hannover 1749 in 8) p. 4. u. ff.

ZYTHOPOEIA, Bierbrau-Kunſt, ſiehe Bierbrauen, im III Bande, p. 1794. u. ff.

Zythopöus, (Johann). Von ihm findet man eine Schrifft, ſo den Titul führet: Gordius nodus de Achaſia enodatus, Lübeck 1688 in 8. Der Herr Verfaſſer will die beyden Stellen 2 Könige VIII, 26, und 2 Chron. XXII, 2, da im erſten von Achaſia geſagt wird, er ſey 22 Jahre, und in dem andern, er ſey 42 Jahre alt geweſen, da er König worden, alſo mit einander vereinigen, daß der erſte von den Lebens-Jahren Achaſiä, der andere von einem gewiſſen Straf-Periodo zu verſtehen ſey. Denn weil Achaſia der Mutter wegen aus dem Hauſe Amri, oder Ahabs geweſen, dieſes aber damahls ausgerottet worden, da gleich 42 Jahre von dem völligen Regiment des Amri verfloſſen, ſo werde hierauf gezielet. Diejenigen aber, ſo vermeynen, der letzte Ort ſey corrumpiret, oder Achaſia habe 20 Jahre mit ſeinem Vater regieret, widerlegt er, und will zugleich etliche Schwierigkeiten in Jorams Chronologie heben. Unſchuld. Nachr. 1713, p. 373.

So findet man auch noch unter eben dieſen Nahmen: Geiſtliche Wehr und Waffen, mit welchen diejenige Meynung der Reformirten im Artickel vom Abendmahl, ſonderlich Aug. Cunoverii wiederleget wird. Franckf. 1553 in 8. Lipenii Biblioth. real. Theolog. T. I, p. 320.

ZYTHOS, ſiehe *Zythum*.

ZYTHUM, *Zythus, Zythos*, ſiehe Bier, im III Bande, p. 1789.

ZYTHUS, ſiehe *Zythum*.

Zyto, ein Böhmiſcher Hexenmeiſter, ſiehe Zytho.

ZYTOMERIUM, Stadt, ſiehe Zytomiers.

Zytomiers, Lat. *Zytomierza*, oder *Zytomierzia, Zytomerium*, eine Stadt in Ober-Volhynien am Fluſſe Ciecierief zwiſchen der Stadt Luſuc und Kiow, ſechs und dreyßig Meilen von der letztern in Pohlen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhſens Geograph. Hiſtoriſch. Lex. Th. II, p. 560. Einleit. zur Geogr. Wiſſenſch. p. 211.

ZYTOMIERZA, Stadt, ſiehe Zytomiers.

ZYTOMIERZIA, Stadt, ſiehe Zytomiers.

Zywicki, (Simon) von Geburt ein Pohle, war anfänglich der Römiſch-Catholiſchen Religion zugethan, nahm aber die Evangel. Religion an, wurde 1694 den 1 Julius Doctor der Rechte zu Halle, und erlangte 1700 eine auſſerordentliche Profeßion zu Königsberg, woſelbſt er auch pro obtinendo loco den 22 April beſagten Jahres über etliche Juriſtiſche Theſes de injuriis auf einem Bogen ſeine Inaugural-Diſputation hielte. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700, p. 141. u. f. *Catalogus Diſputationum Misleri*, p. 279.

ZYZANIA, ſiehe Unkraut, im XLIX Bande, p. 1857. u. ff.

ZZEUENE, eine Stadt in Egypten, ſiehe *Syena*, im XLI Bande, p. 542.

Zzygan, Geſchlecht, ſiehe den Artickel: Czigan, im VI Bande, p. 1982; beſonders aber in denen Supplementen dieſes Groſſen Univerſal-Lexicons (welche nunmehro unter die Feder genommen werden ſollen) die Zuſätze zu ſolchem Artickel.

Ende des Vier und Sechzigſten Theiles.

Bayerische Staatsbibliothek München

...el Schafia der
... Amt, oder
...s ausgerottet
...n rößigen Re-
...e hierauf gepr-
..., der letzte Ort
... 22 Jahre mit
..., und will ju-
...rams Chrono-
...13, p. 373
...en diesen Nah-
..., mit welchen
... im Artickel
...nnoverii wie-
...pennübliche

de 1694 den 1 Junii ...
und erlangte 1700 ...
zu Königsberg, ...
loco den 22 April ...
...ristische Thesis de ...
Inaugural-Disputation ...
Baiob. 1700, p. 141. ...
...nus Misleri, p. 273.

ZYZANIA, siehe ...
p. 1857. u. ff.

ZZEUENZ, eine ...
im XLI Bande, p. 542.

Zzygan, Geschlecht ...
gan, im VI Bande, p. ...
denen Supplementen ...
sal-Lexicons (welche ...
genommen werden sollen) ...
Artickel.

...ier und Sechzigsten Theils

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google